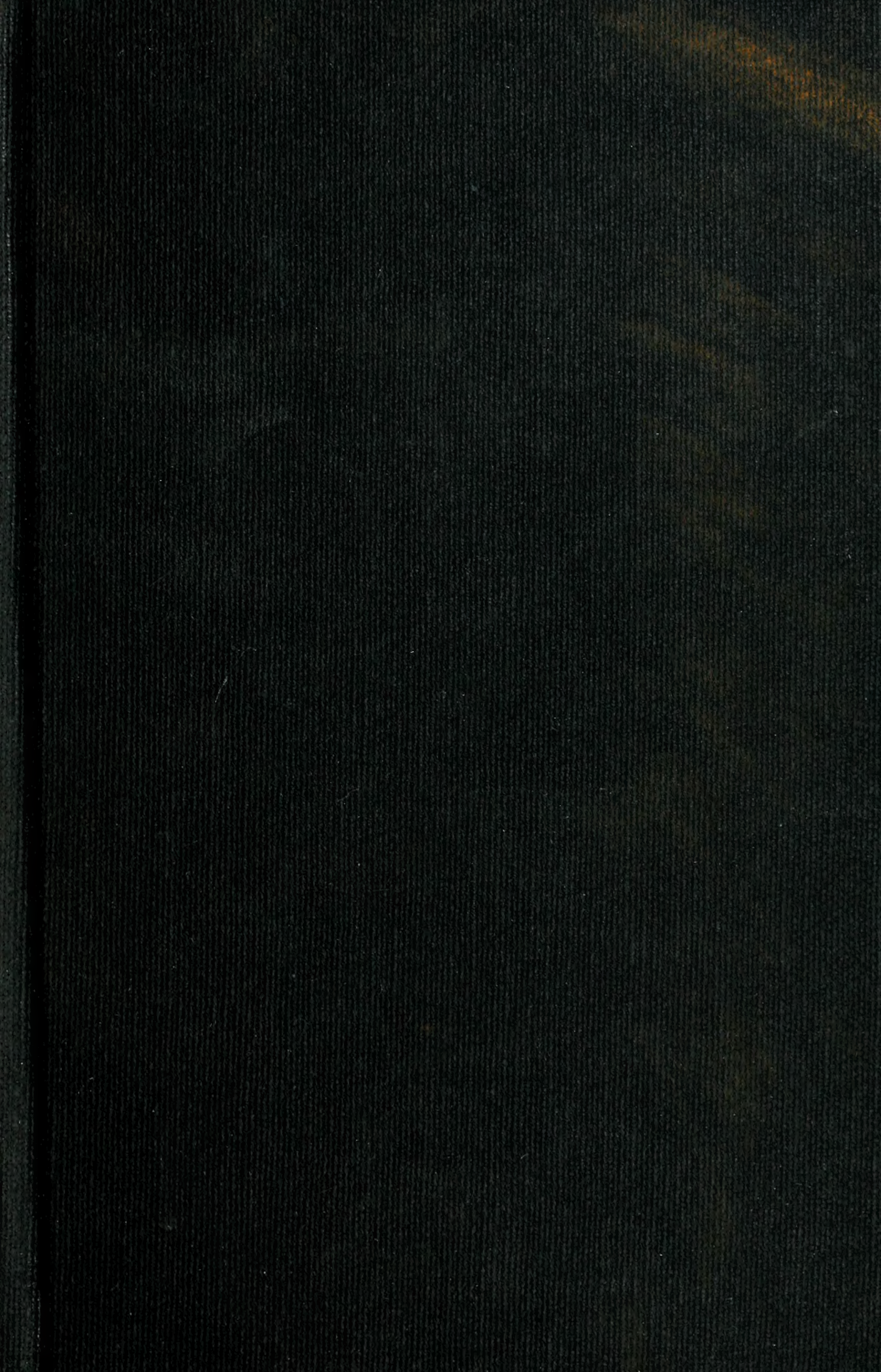










Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

A. Meitzen: Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen.

1. Abteilung: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. 3 Bände und Atlas.

Besprochen von

Dr. phil. **Fr. Großmann,**
Regierungsassessor.

In dem vorliegenden Werk ist zum ersten Mal der Versuch gemacht worden, die Flurkarten in umfassendem Maße zur Erkenntnis der älteren Agrarzustände zu verwerten. Für einzelne Gegenden und Völker ist dies schon früher geschehen, der Verfasser selbst hat hierbei das meiste geleistet. Er bietet nunmehr gewissermaßen eine Zusammenfassung und den Abschluß seiner Studien. Er stellt damit, wie das Progamm der Verlagsbuchhandlung mit Recht hervorhebt, die Agrargeschichte auf eine neue, reale Basis. Ein derartiges Werk ist für die Geschichte, und zwar für alle Zweige derselben, insbesondere die Wirtschafts-, Rechts- und Socialgeschichte, von der größten Bedeutung. Und nicht nur dies. Der Verfasser ist jahrelang als Verwaltungsbeamter im Staatsdienst und als Lehrer der Nationalökonomie an der Berliner Universität thätig gewesen. Überall sucht er daher nicht nur die Erscheinungen der Vergangenheit aufzuklären, sondern auch in der Vergangenheit den Schlüssel für die Zustände der Gegenwart zu finden und so ein tieferes Verständnis für unsere gesamte Kulturentwickelung anzubahnen.

Wollte man ein solches Werk in der üblichen Form besprechen, und, wie herkömmlich, unter einigen anerkennenden Worten gegen den Verfasser seiner abweichenden Meinung über einzelne mehr oder weniger untergeordnete Punkte Ausdruck geben, so würde man hierdurch meines Erachtens weder der Bedeutung des Werkes noch dem Interesse der Leser dieser Zeitschrift gerecht werden. Denn es würde nicht möglich sein, auch nur die wichtigsten Ergebnisse der Meitzenschen Forschungen darzustellen. Ich habe daher versucht, im folgenden nicht sowohl eine kritische Würdigung als vielmehr eine Übersicht über den wesentlichen Inhalt des Werkes zu geben. Ein derartiger Versuch dürfte um so mehr gerechtfertigt sein, als der Verfasser zwar selbst am Schlusse des Textes eine „Zusammenfassung der Ergebnisse" bietet, hierbei aber leider nur einzelne wichtige Punkte in Betracht zieht[1]. —

Das Ziel[2] des Verfassers ist es, die Besonderheiten der Besiedelung auf dem Gebiete der modernen Kulturstaaten darzustellen und hierdurch den allgemeinen historischen und nationalen Zusammenhang der verschiedenen agrarischen Erscheinungen zu gewinnen.

Zu diesem Behufe ist die Siedelung und das Agrarwesen derjenigen Völker, welche für die Kultur Europas nördlich der Alpen von wesentlicher Bedeutung geworden sind, — der Finnen, Kelten, Germanen, Römer und Slawen — in der ersten Abteilung des Werkes, welche bisher allein vollendet vorliegt, geschildert, jedoch nur soweit die Agrarentwickelung den Charakter der im wesentlichen bäuerlichen Kleinwirtschaft bewahrt hat.

Die zweite Abteilung soll die Kolonisation des Ostens und im Zusammenhang hiermit die Entwickelung des Großbetriebes und der modernen Landwirtschaft darstellen.

---

[1] Die „Zusammenfassung" ist im allgemeinen nicht citiert, sonst ist regelmäßig bei Beginn eines Abschnittes der sedes materiae bei Meitzen angegeben und zwar in der Weise, daß die Hauptabschnitte des Textes in römischen, die Unterabschnitte in arabischen Zahlen angeführt sind. Die Hauptabschnitte I—VI umfassen Band I, die Hauptabschnitte VII—XIII Band II des Werkes. Band III enthält die Anlagen, auf welche hier nur ausnahmsweise verwiesen worden ist, Band IV den Atlas. Einzelne bemerkenswerte Stellen sind besonders nach Band und Seitenzahl erwähnt.

[2] I, 5. Grundlage und Ziele der Darstellung.

I.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung lassen sich über die ersten Bewohner Europas nördlich der Alpen und ihre Kultur nur Vermutungen aufstellen[1].

Meitzen läßt dahingestellt, ob schon vor der Eiszeit, die nachweislich für das gesamte Gebiet eingetreten ist, Menschen im mittleren Europa gelebt haben. Er nimmt jedoch an, daß selbst, wenn dies der Fall gewesen ist, die Vergletscherung stark genug war, um mit der früheren Fauna und Flora auch die Menschen zu vernichten oder zu vertreiben.

Alle im mittleren Europa nach der Eiszeit auftretenden Völker sind daher als eingewandert anzusehen.

Die Einwanderung erfolgte von zwei Seiten.

Von Süden her kamen, durch den Druck des sich steigernden Wüstenklimas vertrieben, afrikanische Völkerschaften, vielleicht Iberer und Ligurer. Sie waren schon in ihrer Heimat seßhaft gewesen und hatten eine gewisse, wenn auch verschiedenartige Kultur. Auf die Iberer ist der Ursprung der Dolmen, auf die Ligurer der Ursprung der Pfahlbauten zurückzuführen. Reste der Iberer haben sich in den Pyrenäen als Basken, Reste der Ligurer in den Alpen erhalten.

Lange Zeit nach jenen Völkerschaften, jedoch schon im fünften Jahrtausend v. Chr. wanderten die Finnen in Europa ein[2].

Ihre ursprünglichen Wohnsitze sind am Altai zu suchen, sie bildeten östlich und westlich desselben bis zum Eismeer von jeher das äußerste Polarvolk.

Babylonien nahmen sie zuerst in Besitz, dann das Wolga- und Kamagebiet von Samara nordwärts und verbreiteten sich schließlich über das russische und norddeutsche Flachland bis an die Nordsee und an den dänischen Sund. Sie verdrängten und vernichteten bei ihrem Vorrücken in Europa die Iberer. In später Zeit wurden sie jedoch selbst von den Kelten über die Weser, von den Germanen nach dem

[1] XIII, 2. Vermutungen über die Vorzeit. Vgl. Bd. III Anlage 25, sowie Bd. I S. 241 3 und 445 6.

[2] VIII. Wanderleben, Siedelung und Agrarwesen der Finnen und Slawen. 1. Auftreten und Verbreitung der Finnen und Slawen. 2. Land und ältestes Kulturleben der Finnen. 3. Siedelung und Agrarwesen in den Finnengebieten. 4. Die Entwickelung von Haus und Hof bei den Finnen. Vgl. Bd. III Anlage 28.

Norden Skandinaviens und von den Slawen nach dem Gebiet der oberen Wolga, sowie des Onega- und Ladogasees verdrängt.

Von hier aus besetzten sie im sechsten und siebenten Jahrhundert nach Chr. Finnland, Estland, Livland und Kurland. Seit dem Ende des neunten Jahrhunderts setzte sich einer ihrer ältesten Stämme, die Magyaren, in Ungarn fest.

Gegenwärtig nehmen die Finnen das nördliche Skandinavien, die russische Ostseeküste und außerdem, allerdings vermischt mit Tartaren und Russen, den an Finnland anstoßenden Teil des europäischen Rußlands ein, etwa das Land nördlich einer Linie vom Südufer des Ladogasees nach Samara.

Auch die Ostjaken im nördlichen Sibirien sind finnischen Ursprungs, ihre Nachbarn, die Samojeden, ein Mischvolk zwischen den Finnen und den eigentlichen Mongolen.

Das gesamte von den Finnen eingenommene Gebiet läßt sich in eine nördliche und eine südliche Hälfte teilen; die Grenze läuft von den Lofoten über den Onegasee nach Perm. Im Norden sind die Finnen noch jetzt zum Teil Nomaden, Fischer oder Jäger, im Süden seit langem festangesiedelte Ackerbauer.

Die ursprüngliche finnische Siedelung trägt lediglich einen occupatorischen Charakter. Eine oder mehrere Familien besetzten ein bestimmtes Gebiet, und robeten auf demselben nach Bedarf. Allmählich wurde Sondereigen ausgeschieden, das gemeinschaftlich verbleibende Land anfänglich zeitweilig, später dauernd unter diejenigen verteilt, die sich anbauen wollten.

Die Grenze zwischen Privat- und Gemeineigentum war lange Zeit keine feste; dies erklärt sich vor allem daraus, daß Land in Überfluß vorhanden war und vielfach noch Jagd und Fischerei als Hauptnahrungszweige überwogen. Erst als die Regierung Anspruch wenigstens auf einen Teil des gemeinsamen Landes machte, wurde eine scharfe Scheidung durchgeführt.

Da wo fremder Einfluß sich bemerkbar machte, haben die Finnen die von diesem ausgehende Art der Feldeinrichtung angenommen. Daher sind im eigentlichen Finnland, sowie in den finnischen Ostseegebieten die Ortschaften teils nach slawischem, teils nach deutschem Muster angelegt.

Nationale Eigenart zeigt jedoch noch heute bei allen finnischen Stämmen der Hausbau, es ist namentlich zu erkennen, daß die gemeinsame Grundlage die Kota, das Nomadenzelt ist.

II.

Nach den Finnen treten die verschiedenen Stämme der **Indogermanen** in Europa auf[1].

Die Heimat der Indogermanen ist wahrscheinlich das westliche Centralasien mit den Gebirgen und Thälern des Hindukusch. Allerdings ist nicht anzunehmen, daß die Indogermanen hier als Autochthonen entstanden, aber soweit die Geschichte zurückreicht, sitzen sie hier als Nachbarn der Chinesen.

Wie diese, wanderten sie aus, weil das Land infolge des Fortschreitens der Wüste für sie zu eng wurde.

Alle Indogermanen waren in Asien Nomaden. Als solche trieben sie hauptsächlich Viehzucht. Der Ackerbau war ihnen aber ebenfalls bekannt, er lieferte ihnen die vegetabilische Nahrung, deren sie nicht entbehren konnten.

Allerdings erfolgte der Anbau von Getreide nur sporadisch und wurde, soweit möglich, den Knechten überlassen.

In der Regel lebte eine größere Anzahl von Familien zusammen. Dies war schon deswegen erforderlich, weil der Viehbestand, den jede Familie besaß, der ständigen Bewachung bedurfte und hierzu die Familienmitglieder nicht ausreichten. Es pflegten daher Weidegenossenschaften von durchschnitttlich 120 Familien oder rund 1000 Köpfen gebildet zu werden.

Der erste indogermanische Volksstamm in Europa waren die **Kelten**[2]. Sie besetzten die für die Weidewirtschaft am meisten geeigneten Gebiete: die Ebenen an der Donau und am Rhein, sowie im heutigen Frankreich und Großbritannien. Die Finnen wurden von ihnen über die Weser, die Iberer nach Aquitanien gedrängt.

Reste des keltischen Volkstums haben sich am besten in Irland erhalten[3].

---

[1] XIII, 2. Vermutungen über die Vorzeit. Vgl. Bd. I S. 11/12, 136 ff., 380; Bd. II S. 168 ff., 193.

[2] III. Nationale Siedelung und Agrarwesen der Kelten. Vgl. Bd. III S. 107.

[3] III. 1. Die Kelten in Irland. 2. Die Clanverfassung und die Ständeunterschiede. 3. Der keltische Grundbesitz und seine Bewirtschaftung. 4. Dauernder Einfluß der Clanverfassung. 5. Das Runrigsystem und das Zusammenpflügen. 6. Die irischen Pachtzustände. Vgl. Bd. III Anlage 150, sowie Nachtrag S. 594.

Charakteristisch für die Kelten ist die Clanverfassung. Der Clan war ursprünglich eine Weidegenossenschaft, wie sie sich bei allen nomadischen Völkerschaften, insbesondere auch bei den Indogermanen findet.

Innerhalb des Clans besaß jedoch der Häuptling eine unumschränkte väterliche Gewalt über die Clanmitglieder. Seine Würde war nicht vererblich. Nur stammte der Nachfolger, der ihm meist schon bei Lebzeiten durch Zustimmung oder Wahl der Stammesgenossen zur Seite gestellt wurde, der tanaist, in der Regel aus dem Häuptlingsgeschlechte.

Obgleich die Grundlage des Clans eine kommunistische war, bestand doch in früherer Zeit eine scharfe Ständegliederung, insbesondere war eine Aristokratie vorhanden, die sich jedoch nicht auf Geburt, sondern auf Reichtum gründete.

Die Iren waren noch in historischer Zeit Nomaden und trieben als solche Weidewirtschaft. Die Annahme Seebohms, daß der festen Ansiedelung eine Periode der Feldgemeinschaft vorangegangen sei, hat sich als unzutreffend erwiesen. Eigentümlich war jedoch der irischen Weidewirtschaft, daß sie von Hausgemeinschaften, bailes, betrieben wurde, deren jede etwa 16 Familien umfaßte. Diese lebten — wenigstens im Winter — in großen Häusern zusammen, um sich gemeinschaftlich der Pflege ihres durchschnittlich etwa 300 Kühe umfassenden Viehbestandes zu widmen. Die Häuser waren alle nach demselben Muster erbaut, sie ruhten auf sechs Säulen, gavaels. Die vier Einteilungen, welche hierdurch entstanden, übertrugen sich auch auf die Mitglieder der bailes, die deshalb in vier gavaels zerfielen. Jede gavael aber teilte sich wieder in vier randirs.

Zu einem Clan gehörten nach einer sehr alten Überlieferung in der Regel 30 bailes. Da 184 Clane vorhanden waren, die Insel aber nur 1493 □Meilen groß ist und von dieser Fläche ein Teil aus geringem, fast wüstem Land besteht, so entfielen auf jeden einzelnen Clan durchschnittlich etwa 6,7 □Meilen. Diese Fläche war jedoch wegen des sumpfigen und gebirgigen Terrains zur Ernährung des auf 9000 Stück für jeden Clan angegebenen Viehbestandes nicht genügend. Infolgedessen mußte sich — anscheinend im sechsten oder siebenten Jahrhundert n. Chr. — der Übergang von der Nomadenwirtschaft zur Seßhaftigkeit vollziehen.

Dabei wurde das große Stammhaus beibehalten. Jede baile erhielt eine genügende Landfläche, ein townland und diese wurde, sei es sofort, sei es später, in je vier quarters, ein jeder von diesen in

vier tates geteilt, entsprechend der Einteilung, die innerhalb der Hausgemeinschaft bestand. Die Zuweisung der Landanteile erfolgte zu lebenslänglicher Nutzung. Privatgrundeigentum war ausgeschlossen, aber nicht Privatbewirtschaftung und Privateigentum an beweglichen Sachen [1].

Es entstanden so Einzelhöfe, um welche herum die zugehörigen Ländereien in unregelmäßigen, durch Hecken, Gräben oder Mauern eingehegten Stücken lagen. Eine völlig gleichmäßige Verteilung des Grundbesitzes an die Clanmitglieder war bei einem derartigen Verfahren allerdings nicht möglich, die Clanhäuptlinge besaßen aber genügende Macht, um die Maßregel dennoch durchzuführen. „Die Häuptlinge der Clane allein bildeten den Staat, sie erkannten in Irland in jedem Königreich einen aus ihnen als König und unter den vier Königen einen als Oberkönig an. Wenn sie deshalb beschlossen, daß der Übervölkerung wegen anstelle der Weidewirtschaft feste Siedelung treten müsse, so stand ihnen, jedem auf seinem Gebiete unbeschränkt, die Durchführung zu, und, wenn sie auch die gleichen Ansprüche der Clanmitglieder zu beachten hatten, so entschieden sie doch über das einzelne unbedingt, wie ein Vater über die Teilung des Erbes unter seinen Söhnen entscheidet. Sie bestimmten also die Lage des fortan fest begrenzten townland des Clans und in jedem townland die Abgrenzung der 16 zu ihm gehörigen tates und waren die höchste und allein berechtigte Gewalt, jeden Einspruch zurück- und zur Ruhe zu verweisen. Darum konnten die geschlossenen Einzelhöfe entstehen, für deren Ländereien thatsächlich eine wirklich genaue Abwägung und Ausgleichung des Wertes unmöglich war [2].

Die ursprüngliche Feldeinteilung ist noch heute in Irland erkennbar. Namentlich besteht überall die Siedelung in Einzelhöfen. Außerdem sind noch viele quarters, sowie manche townlands erhalten, sie sind sogar auf den Karten verzeichnet und tragen nicht selten noch entsprechende Namen.

Die Größe einer tate betrug je nach den Bodenverhältnissen 16—32 ha.

Die kommunistische Grundlage der Clanverfassung erhielt sich noch lange Zeit nach dem Übergang zur Seßhaftigkeit.

Noch in den irischen Rechtsdenkmälern des neunten Jahrhunderts zeigt sich die Anschauung, daß kein Clanmitglied ein Recht auf erblichen Grundbesitz hatte, aber jedem der Anspruch auf genügende

[1] Bd. II S. 271.
[2] Bd. II S. 653.

Ausstattung mit Grund und Boden zustand. Nach dem Tode eines Clanmitgliedes fiel das Land an den Clan zurück und wurde durch den tanaist neu verteilt. Das bewegliche Vermögen eines Familienvaters wurde vererbt, jedoch nur auf die ehelichen und unehelichen Söhne.

Der Häuptling hatte ausschließlich die Verfügung über das sog. demesne-Land, sowie über das nicht vergebene gemeinschaftliche Land des Clans.

In späterer Zeit wurde der Besitz erblich. Dies kam vor allem den Häuptlingen zu Gute, die mehr und mehr die Stellung großer Grundherren erhielten. Die alte Clanverfassung verfiel. Es entstand Reichtum auf der einen, Armut auf der andern Seite, zumal da es Sitte wurde, das Land im Erbgang zu teilen.

Gleichwohl erhielten sich noch lange Spuren des alten Clanrechts. Namentlich fand in der Regel beim Tode eines Besitzers der Heimfall seiner Grundstücke an die Familie und eine neue Verteilung des Landes statt, eine Sitte, die erst im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts durch richterliche Entscheidungen aufgehoben wurde.

Auch ist in Irland noch heute, obschon die Masse des Volkes zu Pächtern der großen Landlords herabgesunken ist, die Anschauung weit verbreitet, daß dem Pächter das Land, dem Lord nur die Rente gehört. —

Wie für Irland, so läßt sich auch für Wales und Schottland das Bestehen der Clanverfassung in historischer Zeit nachweisen. Dagegen war sie in den früher keltischen Gegenden Frankreichs und Deutschlands schon bei dem Eindringen der Römer fast gänzlich verschwunden, nur in Britannien scheinen nach den Angaben Cäsars und Strabos die Verhältnisse den altirischen nahe gestanden zu haben [1].

Dennoch findet sich nicht nur in England, sondern auch in Deutschland, Frankreich und in den Niederlanden noch heute ein wichtiger Rest der alten keltischen Ansiedelung [2]. Ein Teil dieser Länder ist nämlich in Dörfern, ein anderer in Einzelhöfen besiedelt. Insbesondere lassen sich auf dem westeuropäischen Festland zwei von einander durch ein Dorfgebiet im nördlichen Frankreich und im Rheinland getrennte, aber in sich geschlossene und nur hier und da durch Dorf-

[1] III, 7. Das Volkstum der Kelten in Britannien, Gallien u. Helvetien.

[2] VI, 3. Die Gruppierung der Einzelhöfe und der Dorfanlagen auf fränkisch-vandilischem Gebiet. VII, 3. Die Besiedelung Frieslands. VII, 6. Der keltische Ursprung der westfälischen Einzelhöfe. VII, 7. Angelsächsisches Agrarwesen in England.

anlagen unterbrochene Einzelhofgebiete unterscheiden, ein südliches und ein nördliches.

Das erstere umfaßt den größeren westlichen Teil Frankreichs zwischen den Pyrenäen einerseits, der obern Loire und Seine andererseits. Das letztere nimmt den größten Teil von Belgien und Holland, sowie des preußischen Regierungsbezirkes Düsseldorf ein und setzt sich dann in den Provinzen Westfalen und Hannover bis zur Weser fort.

Meitzen zeigt nun, daß die Einzelhöfe jener Landstriche in ihrem wirtschaftlichen Charakter durchaus mit den irischen, schottischen und wallisischen übereinstimmen. Er weist ferner nach, daß die Deutschen, welche in späterer Zeit die Kelten vernichtet oder unterworfen haben, sich in der Regel in geschlossenen Dörfern angesiedelt haben[1]. Es ergiebt sich daher, daß die Grundlage der Besiedelung da, wo Einzelhöfe bestehen, auf vorgermanische Zeit zurückgeht und den Kelten zuzuschreiben ist.

In dem nördlichen Einzelhofgebiet hat sich auch noch das alte keltische Haus erhalten; es ist dasjenige, welches heute meist als das sächsische bezeichnet und mit Vorliebe seinem Ursprung nach als altgermanisch angesehen wird[2].

III.

Nach den Kelten drangen die Germanen in Europa ein. Schon frühzeitig schieden sie sich in zwei Zweige, die Westgermanen und die Ostgermanen.

Der wichtigste Zweig sind die Westgermanen, ihren Agrarverhältnissen ist der größte Teil des Meitzenschen Werkes speciell gewidmet.

Das Gebiet, welches die Westgermanen zuerst dauernd in Besitz nahmen, waren die Gegenden zwischen Harz, Saale und Elbe[3]. Hier lockte sie nicht nur der gute Boden des Ostharzes und die Magdeburger Börde, sondern vor allem auch der Reichtum an Salz, das sie als Nomaden für ihre Viehwirtschaft nicht zu entbehren vermochten.

Das Gebiet der ersten Besitznahme war nur etwa 600 □Meilen groß. Es reichte also, da die aus etwa 120 Familien oder rund 1000 Seelen bestehende Hundertschaft für das erforderliche Vieh einen

---

[1] Vgl. unten S. 13.

[2] Bd. II S. 93 ff.; Bd. III Anlage 94.

[3] V, 1. Wanderungen der Westgermanen vor Errichtung des Limes.

Weideraum von rund 3 □Meilen bedurfte[1], aus, um etwa 24000 Familien zu ernähren.

Die Germanen sahen sich infolgedessen sehr bald genötigt, auszuwandern und ihr Gebiet zu erweitern. Schon im vierten Jahrhundert v. Chr. beginnt daher die erste Periode der germanischen Wanderungen.

Meitzen verfolgt den Gang der Wanderungen im einzelnen, er zeigt, wie sich aus den Nachrichten griechischer und römischer Schriftsteller ergiebt, daß die Deutschen — entsprechend der Bevölkerungszunahme — in etwa 30jährigen Zwischenräumen ihre Vorstöße aus dem Innern Deutschlands unternahmen. Das Keltenland, soweit dasselbe nicht von den Römern besetzt war, gelangte hierdurch in deutschen Besitz.

Später jedoch hemmte die Macht der Römer das Vordringen der Deutschen. Sie machte ihm schließlich durch die Errichtung des limes unter Tiberius dauernd ein Ende.

Zu dieser Zeit war die Stellung der Westgermanen westlich der Saale und Elbe etwa die folgende:

An der Küste zwischen Elbe und Weser saßen die Chauken, von da ab bis zu der Rheinmündung die Friesen. Im Rücken der Friesen fanden sich die Ammeri, hinter ihnen zu beiden Seiten der Weser die Angrivaren und Brukterer. Alle diese Völkerschaften gehörten zu dem Völkerbund der Ingväonen.

Nach der Elbe zu, zum Teil noch über die Elbe hinaus folgten herminonische Stämme: Chasuaren, Cherusker, Dulgibener, Longobarden und Warnen. Westlich vom Eichsfeld, Rhön und Spessart saßen die Chatten, östlich die Hermunduren.

Das Land westlich von den Hermunduren und südlich von den Ingväonen hatten istväonische Stämme im Besitz. Zu ihnen gehörten die Ansivaren an der Ems, die Bataven zwischen Rhein, Maas und dem Meer, die Chamaven südlich der Brukterer und Angrivaren, die Sigambren zwischen Ruhr und Sieg.

Einzelne Stämme wurden durch die Römer in der von ihnen beherrschten Machtsphäre angesiedelt. So links des Rheins die Ubier südlich von der Erft und Gelduba bis zum Vinxtbach, sowie

[1] Diese Berechnung ist, wie Meitzen selbst hervorhebt, nur ein ungefährer Überschlag. Sie bietet jedoch einen allgemeinen Anhalt, welcher die Grenze des Möglichen erkennen läßt. Dasselbe gilt von den oben S. 6 und unten S. 12 mitgeteilten Berechnungen.

die Vangionen, Nemeter und Triboker von der Nahe bis zur Moder, rechts des Rheins die Hermunduren im Tauber- und Maingebiet.

Demgemäß war zur Zeit der Errichtung des Limes der größte Teil des nordwestlichen Deutschland, sowie der Niederlande von Deutschen besetzt, in Süddeutschland saß eine überwiegende keltorömische Bevölkerung, vom Rhein bis zu den Ardennen war die deutsche Bevölkerung mit Kelten und Römern untermischt. —

Es ist ein wesentliches Verdienst Meitzens, die Vorgänge bei dem Übergang der Deutschen zur Seßhaftigkeit, sowie den Charakter der deutschen Siedelungsweise klar dargelegt zu haben[1].

Meitzen beginnt damit, daß er das Gebiet feststellt, innerhalb dessen die Deutschen nachweislich ihre Niederlassungen ohne jeden fremden Einfluß begründet haben. Dieses „alte Volksland" liegt zwischen der Keltengrenze im Westen und Süden einerseits, der Grenze gegen die Slawen, dem von Karl den Großen gezogenen limes sorabicus anderseits.

Die Keltengrenze läuft vom Meere die Weser entlang bis zur Porta und von da über den Osning, das Rothaargebirge, Westerwald, Taunus und die das rechte Ufer des Mains begleitenden Höhenzüge bis zum Fichtelgebirge und den Sudeten. Nördlich von Bamberg erreicht sie den an der Donau beginnenden limes sorabicus. Dieser zieht sich vom Schnittpunkt mit der Keltengrenze aus zum Frankenwald und längs der Saale, Elbe und Ohre und Ilmenau bis wieder zur Elbe, überschreitet diese und setzt sich über die Delvenau und Schwentine bis zur Kieler Bucht fort.

Im Norden reichte das alte Volksland der Westgermanen bis zum südlichen Holstein, das der Ostgermanen umfaßte Schleswig-Holstein, Dänemark und den südlichen Teil von Schweden und Norwegen.

Innerhalb dieses Gebietes haben die Deutschen lange Zeit, bevor sie zur festen Ansiedelung übergingen, als Nomaden von Weidewirtschaft und sporadischem Ackerbau gelebt.

---

[1] II. Die nationalen Eigentümlichkeiten der Siedelung der Germanen. 1. Gebiet der volkstümlichen nationalen Siedelung. 2. Die germanischen Ansiedelungen nach Gestalt und Größe. 3. Wirtschaftseinrichtung und Betrieb. 4. Die Hufenverfassung der Germanen. 5. Grundsätze und Verfahren der Gewannmessung. 6. Alter und Veränderungen der Gewanneinteilung. 7. Marken und Markgenossenschaften. 8. Die Entstehung der Dörfer und Marken. 9. Allmenden und Allmendberechtigte. 10. Rückblick auf die germanische Siedelungsweise.

Die Ursache des Übergangs zur festen Ansiedelung lag bei den Germanen hauptsächlich darin, daß ihr Gebiet übervölkert war und ihrer weiteren Ausbreitung die Römer entgegentraten.

Für die Thatsache der Übervölkerung gewinnt Meitzen einen ziffermäßigen Anhalt an der bekannten Angabe Cäsars, daß in den 1000 Gauen der Sueven — des mächtigsten Völkerbunds der Westgermanen — rund 200000 Waffenfähige vorhanden waren. Nimmt man an, daß die Hälfte der Bevölkerung männlich war, und hiervon die Hälfte aus Kindern, vom Rest ein Fünftel aus Greisen und Untauglichen bestand, so ergiebt sich eine Volkszahl von rund einer Million Seelen oder, die Haushaltung zu acht Köpfen gerechnet, von rund 120000 Familien, die etwa 1000 Hundertschaften entsprechen. Da das gesamte von den Sueven besetzte Gebiet, etwa 2400 □Meilen groß ist, so entfiel auf jede Hundertschaft ein Weideraum von 2,4 □Meilen, während sie eines solchen von durchschnittlich 3 □Meilen, rund 16500 ha, bedurfte[1].

Die Sueven konnten sich daher zur Zeit Cäsars auf ihren Gründen nur noch knapp als Nomaden ernähren. Dagegen war völlig genug Raum vorhanden, sobald sie sich entschlossen, dauernd zum Ackerbau überzugehen. Denn dann brauchte die Hundertschaft von 120 Familien — auf jede Familie an Anbau- und Allmendland 30 ha gerechnet — nur 3600 ha, ²/₃□Meilen Land zu ihrer Ernährung. Auf derselben Fläche konnte mithin etwa die vierfache Anzahl Menschen Nahrung finden.

Unter diesen Umständen ist es sehr begreiflich, daß die Germanen das Nomadenleben aufgaben.

Der Zeitpunkt, zu welchem dies geschah, ist jedenfalls für die einzelnen Stämme und Hundertschaften verschieden gewesen. Im allgemeinen läßt sich der Anfang und das Ende der Umgestaltung dadurch bestimmen, daß nach den ausdrücklichen Angaben Cäsars und Strabos die Sueven, Longobarden und Hermunduren noch als Nomaden lebten, während die Nachrichten des Tacitus erkennen lassen, daß die Germanen zu seiner Zeit als seßhaftes Volk angesehen wurden.

Man wird daher annehmen dürfen, daß der Übergang zur Seßhaftigkeit etwa in die Zeit von 50 vor bis 50 nach Christi Geburt fällt. Dies schließt nicht aus, daß einzelne Stämme sich vorher, andere sich später angesiedelt haben.

Die Art der Niederlassung wird erkennbar aus dem Charakter, welchen — abgesehen von den Städten und besonderen,

[1] Vgl. oben S. 10.

unzweifelhaft aus späterer Zeit stammenden Anlagen — die ländlichen Ortschaften im alten Volksland noch heute übereinstimmend zeigen.

Überall ist hier die Siedelung nicht in Einzelhöfen, sondern in geschlossenen Dörfern erfolgt.

Das zur Dorfgemarkung gehörige Kulturland umfaßt in der Regel eine Fläche von durchschnittlich 3—400 ha. Hierzu kommt noch die Allmende, das unkultivierte Land von verschiedener Größe und Ausdehnung.

Die einzelne Dorfgemarkung war ursprünglich unter 10—30 Besitzer verteilt, jeder derselben besaß eine Hufe, d. h. einen gleichen ideellen Anteil an dem Dorfgebiet, dessen Landfläche und Nutzungsrechte für den Unterhalt eines bäuerlichen Familienhaushaltes ausreichten.

Die Allmende war gemeinschaftlicher Besitz der Hufner.

Auf dem Kulturland war die Gleichheit der Hufner dadurch hergestellt, daß jede Flur in zahlreiche Gewanne d. h. festbegrenzte Abschnitte von an sich gleicher Bodenbeschaffenheit, Güte und Lage zerfiel, die einzelne Hufe aber in jedem Gewann einen gleich großen Bodenanteil besaß.

Infolgedessen waren die Grundstücke, die zu den verschiedenen Besitzungen gehörten, sehr zersplittert und lagen untereinander im Gemenge.

Zwischen den einzelnen Dorfgemarkungen fanden sich je nach Umständen Forsten, Weiden oder Moore von größerer oder geringerer Ausdehnung. Sie standen später teils in fiskalischem, kommunalem oder privatem Eigentum, teils im Eigentum eigenartiger Körperschaften, der Markgenossenschaften. Derartige Gebiete wurden in der Regel sämtlich als Marken bezeichnet, im engern Sinn sind als solche nur die unter genossenschaftlicher Verwaltung stehenden Gebiete anzusehen.

Die ursprünglichen Besitzverhältnisse und die ursprüngliche Flureinteilung haben allerdings im Laufe der Zeit mannigfaltige Veränderungen erfahren.

Die einzelnen Besitzungen sind teils vergrößert, teils verkleinert worden; ihre Zahl hat meist zugenommen. Schon hierdurch haben sich sehr oft auch die Gewanne und Parzellen verändert.

In unserm Jahrhundert haben vollends die Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen nicht selten eine völlige Neugestaltung der Gemarkungen zur Folge gehabt.

Gerade hierbei hat sich aber stets gezeigt, daß die Hufenverfassung die Grundlage der Besitzverhältnisse und die Gewanneinteilung die Grundlage der Flureinteilung gewesen ist.

Grundeigentumsverteilung und Flureinteilung entsprechen auch durchaus den politischen und wirtschaftlichen Zuständen, wie sie bei den Germanen zu der Zeit bestanden, als sie das Nomadenleben aufgaben.

Vor allem ist bekannt, daß damals die Hauptmasse des Volkes die gleichberechtigten Gemeinfreien bildeten[1]. „Der germanische Princeps war immer nur Heerführer im Kriege oder Ordner und Richter im Frieden. In diesen Friedensgeschäften aber schöpfte er sein Recht aus dem Beschluß und der Zustimmung der Volks- und Gaugemeinde. Daraus ging auch die Art der germanischen Ansiedelung hervor. In der Übernahme der Flur ist ein Vertrag der Ansiedler mit der Gaugemeinde über die Art der Nutzung des allen gemeinsamen Landes zu sehen. Wer in die Abfindung seiner bisherigen Nutzungen nicht willigen wollte, blieb in der Lage, dieselben weiter auszuüben. Wenn eine Anzahl Genossen aber einer solchen Abfindung zugestimmt hatten, stand unter ihnen gleiches oder bestimmt verabredetes Anteilrecht fest und es mußte diejenige Form der Flureinteilung gesucht worden, welche das für jeden nötige Anbauland nach diesen Anteilen völlig streitfrei im einzelnen zur Zuweisung brachte. Dafür gab es keine gerechtere, für die damalige Zeit auch hinreichende praktisch und zugleich mit den verwendbaren Mitteln ausführbare Feldeinteilung als die im gesamten Volkslande bis auf die Gegenwart gekommene in Gewanne und gleiche Hufen."

Diejenigen Volksgenossen, welche zur festen Ansiedlung übergehen wollten, erhielten einen bestimmten Anteil aus dem Volksland ausgeschieden. Sie ließen einen Teil der Gemarkung als Allmende liegen, das zur Kultur bestimmte Land teilten sie in Gewanne, und wiesen innerhalb derselben jedem Genossen den gleichen Anteil, in der Regel einen Morgen, zu.

Alles Land, welches nicht zur Begründung von Dörfern verwandt wurde, blieb Volksland, der Rest desselben sind die Marken.

Bei einem derartigen Verfahren konnte man auch den Besitzungleichheiten, wie sie bei allen Nomaden bestehen, und bei den Deutschen insbesondere durch die Nachrichten über das Vorhandensein eines Adels

---

[1] Die von der herkömmlichen Ansicht abweichende Hypothese, welche Wittich (Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896), über die älteste sociale Gliederung bei den Germanen aufgestellt hat, ist von Meitzen in seiner Besprechung des Wittichschen Werkes (Deutsche Litteraturzeitung, Jahrg. 1897, Nr. 47) eingehend kritisiert und widerlegt worden. Vgl. H. Brunner, Sitz.-Bericht der Berl. Akad. der Wissensch., 1897, S. 925.

[2] Bd. II S. 653 4.

bezeugt werden, Rechnung tragen, entweder dadurch, daß den Reicheren bei der Siedelung mehrere Hufen überwiesen wurden, oder, daß es ihnen überlassen blieb, die Weidewirtschaft fortzusetzen, solange sie in den Marken noch genügendes Futter für ihre Herden fanden.

Allerdings setzt die Art der Niederlassung eingehende Verhandlungen unter den Genossen eines Stammes oder einer Hundertschaft, die das Nomadenleben aufgeben wollten, voraus. Allein, wie Meitzen mit Recht hervorhebt, „ist kein Grund zu meinen, daß der Übergang zur festen Ansiedelung nicht Gegenstand vieler Anträge, Kämpfe und Beratungen der Stammesversammlungen gewesen, und daß die Ansiedelungen nicht auf Grund von Einwilligungen dieser regierenden Gewalt erfolgt seien, wobei notwendig Vorschläge, Abreden und feste Verträge unter den Beteiligten in Frage standen" [1]. —

Ausführlich erörtert Meitzen, in einer besonderen Anlage [2] die Frage, ob bei den Germanen oder bei anderen Völkerschaften nach der festen Ansiedelung ein periodischer Wechsel der zugeteilten Grundstücke unter den Flurgenossen, die sog. Feldgemeinschaft, üblich war. Er gelangt dabei hinsichtlich der Germanen zu dem Ergebnis, daß, wo sich Spuren einer derartigen Einrichtung finden, der Ursprung derselben in späterer Zeit zu suchen ist, beim Beginn der festen Ansiedelung dagegen nur Privateigentum am Kulturland, Gemeinbesitz an der Allmende und Mark, aber nirgends Feldgemeinschaft bestand. Letzteres gilt auch von den meisten anderen Völkerschaften. Die von Roscher und andern angeführten Beispiele von Feldgemeinschaft geben — von wenigen Ausnahmen abgesehen — keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß sie mit der ursprünglichen Wirtschaftsgestaltung bei der ersten Ansiedelung im Zusammenhang stehen. Es ist daher nicht richtig, den Zustand der Feldgemeinschaft als eine besondere Kulturstufe zwischen dem Nomadentum und der festen Siedelung zu Privateigentum anzusehen. —

Am Schluß der ersten germanischen Wanderungsperiode waren nicht nur die Germanen im alten Volkslande seßhaft geworden, sondern auch die ingväonischen und istväonischen Stämme, welche das Keltenland links der Weser erobert hatten, und die Ubier, sowie die anderen Völkerschaften im Rheinland, welchen von den Römern Land zur Ansiedelung überlassen worden war [3].

---

[1] Bd. I S. 154 5.

[2] Bd. III Anlage 151. Vgl. Bd. I S. 25; Bd. II S. 685 7.

[3] Vgl. oben S. 10 11, sowie VI, 3, die Gruppierung der Einzelhöfe und der Dorfanlagen auf fränkisch-vandilischem Gebiete: VII, 6, der keltische Ursprung der westfälischen Einzelhöfe.

Die noch heute im Gebiet jener Stämme bestehenden Anlagen[1] zeigen nun, daß die Ingväonen und Istväonen, bei ihrer Niederlassung die Einzelhöfe der Kelten beibehalten haben, während von den unter römischem Schutze angesiedelten Germanen die volksmäßigen Gewanndörfer angelegt worden sind.

Meitzen schließt hieraus, daß bei den Deutschen zu der Zeit, als einzelne ihrer Stämme die Weser überschritten, eine besondere Form der nationalen Siedelung noch nicht entstanden war, jene Stämme sich daher in den Keltenhöfen festsetzten und dort die gewohnte Weidewirtschaft weiter betrieben, bis sie allmählich zum Ackerbau übergingen.

Damit stimmt überein, daß die Überschreitung der Weser durch die Germanen schon in vorgeschichtliche Zeit zu setzen ist, während den Vangionen, Nemetern und Tribokern kurz vor der Zeit der Ankunft Cäsars, den Ubiern 38 v. Chr., den Hermunduren 8 v. Chr. die von ihnen besetzten Landstriche, in denen sie Dörfer angelegt haben, eingeräumt wurden.

Zugleich ergiebt sich aus diesen Thatsachen, daß die Entstehung der nationalen Flureinteilung etwa in die erste Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. zu setzen ist. Verschiedene Anzeichen lassen vermuten, daß die ersten Gewanndörfer von den Chatten oder doch von den Bewohnern des mitteldeutschen Gebirgslandes angelegt worden sind[2].

Die zweite Periode der germanischen Wanderungen beginnt mit den Markomannenkriegen gegen Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. und findet ihren Abschluß um 500 mit der Gründung des französischen Reiches durch Chlodwig, sie ist mithin nur wenig kürzer als die erste Wanderungsperiode.

Die treibende Ursache für das Vordringen der Germanen war auch in dieser Periode die Landnot, welche der stetig wachsende Bevölkerungsüberschuß erzeugte[3]. Denn wenn auch der Übergang zum Ackerbau der Bevölkerung einen sehr erheblichen Nahrungsspielraum verschafft hatte, so war doch seit den letzten Wanderungen der Deutschen wiederum eine starke Bevölkerungszunahme in den von ihnen besetzten Gebieten eingetreten.

---

[1] Vgl. oben S. 9 und 10.
[2] Bd. II S. 659.
[3] Bd. II S. 660.

Dazu kam, daß wenigstens im 3. und 4. Jahrhundert die Schwäche des römischen Reiches die beutelustigen Germanen zum Einfall reizte.

Die Folge der aufs neue unternommenen Wanderzüge war zunächst eine außerordentliche Ausbreitung der Deutschen, deren kulturelle Bedeutung um so höher zu veranschlagen ist, als auch in dieser Periode in der Regel unmittelbar nach der Besitznahme die Besiedelung der besetzten Landstriche begann. Infolgedessen wurde nicht nur ganz Deutschland westlich des limes sorabicus, soweit es noch nicht von den Deutschen besetzt war, germanisiert, sondern auch ein großer Teil der Nachbarländer: Frankreich, Holland, Belgien und die Schweiz, sowie ein Teil von England.

Zugleich aber haben sich während und durch diese Wanderungen Verschiedenheiten deutscher Stämme gebildet, die noch in der Gegenwart von großer Bedeutung sind.

Nach diesen Stammesverschiedenheiten unterscheidet Meitzen das gesamte von den Deutschen in der ersten und zweiten Wanderungsperiode eroberte ehemals keltorömische Gebiet außerhalb des alten Volkslandes in drei Abschnitte: das schwäbisch-bayerische Oberdeutschland, das fränkisch-vandilische Frankreich und Rheinland, das sächsisch-friesische Niederdeutschland und England.

Wie für das alte Volksland schildert er auch für diese drei Gebiete eingehend unter Heranziehung der Flurkarten und des gesamten historischen Materiales den Verlauf der Wanderungen, die Art der Siedelung und die Entwickelung des Agrarwesens in späterer Zeit[1].

Es würde zu weit führen hierauf näher einzugehen. Ich begnüge mich damit, das wichtigste Resultat der Forschungen Meitzens in tabellarischer Form zusammenzufassen und nach den Angaben des Verfassers eine Übersicht über das Fortschreiten der germanischen Siedelung im westlichen Deutschland[2], den Niederlanden und Frankreich zu entwerfen[3].

---

[1] V. Suevisch-oberdeutsche Wanderungen und Agrarverhältnisse.
VI. Fränkisch-vandilisches Agrarwesen in Rheinland und Frankreich.
VII. Friesen und Sachsen in Deutschland und England.

[2] Die Grenze nach Osten ergiebt sich durch den limes sorabicus, dessen südliche Fortsetzung (vgl. oben S. 11) von Bamberg aus nach Regensburg und der Donau läuft. Vgl. Bd. I, 37. Das nordöstliche Bayern bleibt daher hier ausgeschlossen.

[3] Die Schweiz und die Alpenländer, sowie England sind mit Rücksicht auf

In der Besiedelungstafel, welche sich auf diese Weise gewinnen läßt, ist auch das alte Volksland, sowie das bereits in der ersten Wanderungsperiode von den Germanen besetzte keltorömische Gebiet mit aufgenommen worden[1].

(Siehe die Tabelle auf Seite 19—21.)

Aus dieser Tafel wird für das westliche Deutschland, Frankreich und die Niederlande ersichtlich, in welchem Zeitabschnitte die verschiedenen deutschen Stämme von den einzelnen Landstrichen dauernd Besitz ergriffen haben. Hieraus ergiebt sich in großen Zügen der Gang der deutschen Besiedelung.

Am frühesten wurden die Deutschen in Nordwestdeutschland links der Weser seßhaft, als sie sich in den Einzelhöfen der Kelten niederließen; später entstand in Mitteldeutschland eine eigene Form der nationalen Siedelung, die sich in den benachbarten oberdeutschen und rheinischen Gebieten zur Zeit des Übergangs der Germanen zur Seßhaftigkeit — etwa von 50 vor bis 50 nach Chr. — verbreitete.

Da wo die Römer seit dem 3. Jahrhundert den Barbaren als „laeti" Land zur Niederlassung einräumten, in Frankreich und Oberdeutschland, haben diese die volkstümlichen Gewanndörfer angelegt. Das Gleiche geschah, als einzelne deutsche Stämme, meist unter Vernichtung der römischen Herrschaft', sich seit dem 3. Jahrhundert in Oberdeutschland, seit dem 4. Jahrhundert in Frankreich ausbreiteten[2].

Nur die ostgermanischen Burgunder und Westgoten einigten sich bei ihrem Vordringen nach Westfrankreich mit den Römern und wurden nach bestimmten Grundsätzen[3] in den Grundbesitz der Provinzial-

die dort vorliegenden besonderen Verhältnisse außer Betracht gelassen worden. Über die Schweiz und die Alpenländer s. V, 7: Die alpinen und die romanischen Einzelhöfe und Weiler; über England VII, 7: Angelsächsisches Agrarwesen in England, insbesondere S. 118 ff.

[1] Naturgemäß sind die Angaben auf dieser Tafel nur ungefähre, in der Regel ist weder eine geographisch genaue Abgrenzung der Gebiete möglich, innerhalb deren die einzelnen Völkerschaften ihre Ansiedlungen angelegt haben, noch läßt sich der Zeitpunkt der Siedelung chronologisch genau bestimmen. Sind für kleinere Gebiete innerhalb größerer Landstriche specielle Angaben vorhanden, so sind diese aufgeführt, auch wenn die Ansiedelungen nicht von Germanen herstammen oder erst in späterer Zeit entstanden sind.

[2] Vgl. unten S. 34 und 35.

[3] VI, 2. Die Reiche der Westgoten, Burgunden und Franken. VI, 4. Die Besitzverhältnisse der Westgoten und Burgunden.

Besiedelungstafel für das westliche Deutschland, Holland, Belgien und Frankreich.

Landesteile	Völkerschaften	Zeit der Siedelung	Charakter der Siedelung	Meitzen, Bd.
		I. Mittel- und Nordwestdeutschland.		
Mitteldeutschland	Ingväonen und Herminonen	50 vor bis 50 nach Chr.	Dörfer	I 137, 382/4, 525. II 650.
Nordwestdeutschland:				
rechts der Weser	Ingväonen und Herminonen	50 vor bis 50 nach Chr.	"	I 137, 382/4, 525. II 650.
links der Weser.	Ingväonen und Istväonen	in vorgeschichtlicher Zeit	Einzelhöfe	I 522, 382/5, II 90.
Hellweg	chattische Marsen	zur Zeit des Varus	Dörfer	I 522/3.
		II. Rheinprovinz.		
Niederrhein:				
nördlich der Erft	Istväonen	in vorgeschichtlicher Zeit	Einzelhöfe	I 385, 522.
Mittleres Rheinland:				
von der Erft bis zum Vinxtbach)	Ubier	seit 38 v. Chr.	Dörfer	I 385, 525.
Mosel- und Maasgebiet . .	Alemannen und Chatten	seit dem 4. Jahrh. n. Chr.	"	I 539, 512, 522, 544.
Gebiet bei St. Vith	fränkische laeti	unter Maximian um 288	"	I 542/3, 366.
Gebiet am Idarwald	sarmatische laeti	im 4. Jahrh. n. Chr.	"	I 539.
		III. Oberdeutschland.		
Großherzogtum Hessen:				
Prov. Oberhessen				
Wetterau.	Mattiacen	unter Augustus	Dörfer	I 390, 425.
	Alemannen	im 4. Jahrh. n. Chr.	"	I 425, 402.
Prov. Starkenburg	suevische (alemannische) Stämme	seit Augustus	"	I 425.
Prov. Rheinhessen.	Triboker, Nemeter u. Vangionen	seit ca. 60 v. Chr.		I 538, 419.
Elsaß-Lothringen:				
Elsaß nördlich der Moder . .	Triboker, Nemeter u. Vangionen	seit ca. 60 v. Chr.	"	I 538, 419.
südliches Elsaß	Alemannen	im 3. u. 4. Jahrh. n. Chr.	"	I 413, 425.
Lothringen	Alemannen	im 4. Jahrh. n. Chr.	"	I 539, 544.

Besiedelungstafel für das westliche Deutschland, Holland, Belgien und Frankreich.
(Fortsetzung von S. 19.)

Landestheile	Völkerschaften	Zeit der Siedelung	Charakter der Siedelung	Meitzen, Bd.
Baden:				
nördlicher Teil	suevische (alemannische) Stämme	seit Augustus	Dörfer	I 413, 425.
südlicher Teil.	Alemannen	im 3. u. 4. Jahrh. n. Chr.	"	I 413, 425.
Württemberg:				
nördl. Teil (bis zum Remsthal)	suevische (alemannische) Stämme	seit Augustus	"	I 413, 425.
südlicher Teil.	Alemannen	im 3. u. 4. Jahrh. n. Chr.	"	I 513, 425.
Bayern, linksrheinisch:				
Rheinpfalz	Triboker, Nemeter u. Vangionen	seit ca. 60 v. Chr.	"	I 538, 419.
Bayern, rechtsrheinisch:				
nordwestlicher Teil	Hermunduren	50 vor bis 50 n. Chr.	"	I 406, 422/3.
südwestlicher Teil:				
Schwaben	Schwaben	im 3. Jahrh. n. Chr.	"	I 404, 413.
südöstlicher Teil:				
Gebiet zwischen Nab, Altmühl und Donau	Markomannen und Varisten	um 8 v. Chr.	"	II 401. I 429.
Ober- und Niederbayern . .	Bayern	um 500 n. Chr.	"	II 401. I 429.

IV. **Holland und Belgien.**

Landestheile	Völkerschaften	Zeit der Siedelung	Charakter der Siedelung	Meitzen, Bd.
Holland (mit Ausnahme des Dorfgebietes südlich Maaseyk, vgl. I 517).	Ingväonen	in vorgeschichtlicher Zeit	Einzelhöfe	I 522, 382/4. II 90.
an der Küste	friesische Istväonen	in vorgeschichtlicher Zeit	"	I 522. II 14/5.
Nördliches Belgien:				
jenseit der Linie Mons-Löwen-Maastrich	Ingväonen	in vorgeschichtlicher Zeit	"	I 522, 517, 382/5. II 90.

Südliches Belgien.	Ubier	seit 38 v. Chr.	Dörfer	I 385, 325, 555.
	Kolonen der röm. Latifundien	römische Kaiserzeit	„	I 538, 555.
	germanische laeti	seit dem 3. Jahrh. n. Chr.	„	I 366, 538, 555.
	Alemannen und Chatten	seit dem 4. Jahrh. n. Chr.	„	I 539.
	Franken	seit dem 5. Jahrh. n. Chr.	„	I 509, 555.

V. Frankreich.

Nordostfrankreich (südlich bis zur Linie Dieppe—Blois—Dijon—Montbéliard, vgl. Bd. I, S. 516)	Kolonen der Latifundien	römische Kaiserzeit	Dörfer	I 538, 555.
	germanische laeti	seit dem 3. Jahrh. n. Chr.	„	I 366, 538, 556.
	Alemannen und Chatten	seit dem 4. Jahrh. n. Chr.	„	I 539.
	Franken	seit dem 5. Jahrh. n. Chr.	„	I 509, 555.
	Burgunden	seit 443	„	I 508, 532.
	Normannen	seit 911	„	I 514, 517, 520.
Nordwestfrankreich (bis zur Loire):				
Flandern und Artois (jenseit der Linie Boulogne—St. Omer—Valencienne) . .	Istväonen	in vorgeschichtlicher Zeit	Einzelhöfe	I 522, 553.
Nordküste um Bayeux	Sachsen	im 5. Jahrh. n. Chr.	Dörfer	I 508.
Gebiet um Alençon	Alanen	im 5. Jahrh. n. Chr.	„	I 508, 517, 520.
Südostfrankreich	Burgunden	seit 443	Einzelhöfe	I 508, 532.
Gebiet zwischen Arbois und Lons le Saulnier	Burgunden	seit 443	Dörfer	I 517, 532.
Südwestfrankreich	Westgoten	im 5. Jahrh. n. Chr.	Einzelhöfe	I 507, 512, 521, 526.
Gebiet um Rodez, Clermont, Bourges und an der Sevre.	Westgoten	im 5. Jahrh. n. Chr.	Dörfer	I 517, 520, 532, 538.
Mündung der Loire . . . . . Gebiet um Saumur	Sachsen	im 4. Jahrh. n. Chr.	„	I 508, 517, 520, 532.
Insel Rhé	Dänen	um 842	„	I 514, 520, 532.

bevölkerung aufgenommen. Daher blieben in Südfrankreich sowie in Nordwestfrankreich, soweit dasselbe von der deutschen Einwanderung überhaupt berührt wurde, die Einzelhöfe bestehen. In einigen Landstrichen aber, namentlich solchen, welche nicht friedlich übernommen, sondern erobert wurden, sind Dörfer angelegt worden[1].

Auf diese Weise erklärt es sich, daß das westeuropäische Festland noch heute nach dem Charakter seiner Besiedelung, abgesehen von einzelnen Enklaven, in ein großes Dorfgebiet und zwei Einzelhofgebiete zerfällt[2]. In dem ersteren ist die Grundlage der Besiedelung deutsch, in den beiden letzteren keltisch.

Die Flureinteilung ist einerseits innerhalb der beiden Einzelhofgebiete, andererseits innerhalb des Dorfgebietes völlig gleichartig.

Nur finden sich — abgesehen von den Friesenländern — in dem nördlichen Einzelhofgebiet außerhalb des limes, mithin in dem alten Keltenland zwischen Rhein und Weser, welches von den ingväonischen und istväonischen Stämmen bereits in der Zeit vor Cäsar besetzt worden ist, volksmäßige Marken[3], die meist erst in neuerer Zeit geteilt worden sind.

Dagegen fehlen sonst derartige Marken außerhalb des alten Volkslandes[4].

Beide Thatsachen[5] erklären sich aus der Verschiedenheit der politischen Zustände zur Zeit der ersten und zweiten Wanderungsperiode. Denn zur Zeit der ersten Wanderungsperiode war eine selbständige königliche Gewalt noch nicht ausgebildet. Das eroberte Land, welches nicht zur Begründung von Dörfern verwandt wurde, blieb daher gemeinschaftliches Eigentum der Volksgenossen. Allerdings war das Schicksal desselben im Laufe der Zeit verschieden. Oft gerieten die Marken in die Hände einzelner Personen oder des Fiskus, oft jedoch erhielt sich auch genossenschaftliches Eigentum, wenn nicht aller Volksgenossen, so doch der Bewohner der umliegenden Ortschaften.

[1] Bd. II S. 663; vgl. Bd. I S. 531/2.

[2] Vgl. oben S. 8/9.

[3] Vgl. oben S. 13.

[4] Vgl. oben S. 11.

[5] II, 7. Marken und Markgenossenschaften V, 9. Unkultiviertes Land, Marken und Allmenden. VI, 6. Grundbesitz, Feld und Forst im Ripuarenreich. VI, 7. Verfassungs- und Agrarzustände im Salierreich. VII. 7. Die Marken in Westfalen.

Zur Zeit der zweiten Wanderungsperiode aber war die Anschauung ausgebildet, daß das herrenlose unkultivierte Land dem Fiskus gehöre und dessen Vertretung dem König zustehe. Daher wurde zwar den Volksgenossen so viel Land überwiesen, als sie zur Ansiedelung brauchten, der Rest aber blieb in der Hand des Königs und wurde durch diesen in späterer Zeit an die Kirche oder weltliche Grundherren verliehen.

Nicht ausgeschlossen ist jedoch, daß auch in derartigen Fällen mehr oder weniger ausgedehnte Nutzungsrechte der Umwohner entstanden und infolgedessen sich ähnliche Rechtsverhältnisse entwickelten, wie an dem eigentlichen Markenland.

Die politischen Zustände, welche zur Zeit des Übergangs zur Seßhaftigkeit bei den Germanen bestanden und welche, wie gezeigt, wesentlich auf die Art und Weise der Niederlassung eingewirkt haben, veränderten sich während der zweiten Wanderungsperiode sehr erheblich. Insbesondere entstand bei den Franken ein erbliches Königtum mit ausgedehnten Machtbefugnissen und in Verbindung damit eine grundbesitzende Aristokratie.

Infolgedessen verbreiteten sich Lehnswesen und Grundherrlichkeit zunächst bei den Franken, sodann bei den anderen germanischen Stämmen in Frankreich, Deutschland und England [1].

Hinsichtlich der Entstehung der Grundherrschaft schließt sich Meitzen der herrschenden Meinung an, wie sie namentlich durch Brunner in seiner Rechtsgeschichte vertreten wird [2], nur zeigt er, daß sich bei dem Eindringen der Grundherrlichkeit in die alten Volkslande, speciell in Sachsen rechts der Weser gewisse Besonderheiten entwickelten.

Meitzen hebt ferner hervor, daß die Grundherrlichkeit wesentlich dazu beigetragen hat, die Hauptmasse der Bauerngüter in ungeteiltem Bestande zu erhalten. Denn die Grundherren hatten die Macht und vielfach auch das Interesse, die Zersplitterung des abhängigen Grund-

[1] IX. Die Entwickelung der Grundherrlichkeit, der Lehen und der Siedelungen auf Landleihe. 1. Der Ursprung der Grundherrlichkeit, des Lehnswesens und der Landleihe auf romanischem Boden. 2. Das Eindringen der Grundherrlichkeit in die deutschen Volkslande. 3. Grundherrliche Siedelungen im alten Volksland. 4. Die Besiedelung der Weser- und Elbmarschen. VII, 8. Die Entwickelung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in England.

[2] Vgl. oben S. 14.

besitzes zu verhindern. Auch das Lehnswesen wirkte den Teilungen entgegen.

Indes macht Meitzen selbst darauf aufmerksam, daß in den fränkischen Landesteilen trotz der allgemeinen Verbreitung der Grundherrschaft eine starke Parzellierung des Grundbesitzes schon frühzeitig eingetreten ist. Neuerdings hat sich ergeben, daß dies wesentlich auf die Sitte der Realteilung des Grundbesitzes im Erbgang zurückzuführen ist, und daß der Einfluß der Erbsitte nach dieser Richtung ein stärkerer gewesen ist, als der der Grundherrlichkeit[1].

Von besonderem Interesse ist der Nachweis Meitzens, daß die Grundherren neue Siedelungsformen ausgebildet haben. Die Veranlassung hierzu bot, nachdem die Grundlage der Besiedelung unmittelbar nach der Besitznahme gelegt war, der Anbau neuen Landes, welcher erst in späterer Zeit erfolgte und den Grundherren zufiel, da einerseits die Masse der Bevölkerung in Hörigkeit geraten war, andrerseits die Grundherren allein die erforderlichen Arbeitskräfte und Hülfsmittel für die Kolonisation besaßen.

Zwar sind nun auch von den Grundherren Gewanndörfer angelegt worden. Derartige Anlagen erwiesen sich aber besonders deswegen nicht als vorteilhaft, weil sie voraussetzen, daß die gesamte Flur gleichzeitig vergeben wird. Dies war jedoch nicht immer möglich. Zweckmäßiger erwies sich daher eine Form der Flureinteilung, welche eine stückweise Vergebung der Ländereien gestattet. Daher finden sich, am meisten in Oberdeutschland, sehr viele Weiler verbreitet, Ortschaften von 2—6 Höfen, bei denen die Flur in einzelne Blöcke, ähnlich wie bei Einzelhöfen verteilt ist.

Im späteren Mittelalter wurde es üblich, namentlich bei Rodung von Wäldern, die Dörfer in Wald- oder Hagenhufen anzulegen.

Die Elb- und Wesermarschen, zum Teil auch die friesischen Marschen[2] sind überwiegend in Marschhufen besiedelt worden. —

Die Entwickelung der grundherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse stellt Meitzen nur in den Grundzügen dar. Er ver-

[1] Vgl. meine Schrift über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Provinz Hannover in dem Sammelwerke: Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen: hrsgeg. von Sering, Heft VI S. 189—192, 200—203, Anlage XXII S. 271, sowie Wygodzinsky, ebenda Heft I S. 95 ff.

[2] VII, 3. Die Besiedelung Frieslands. — Eine wertvolle Ergänzung hat die von Meitzen gegebene Schilderung der Marschbesiedelung durch die inzwischen erschienene Abhandlung von O. Auhagen über die Grundlagen der Marschwirtschaft Thiels landwirtsch. Jahrbücher 1896 S. 619 ff.) erhalten.

weist auf die Lokalforschung und die bekannten älteren Werke von Eichhorn, Maurer, Kindlinger, Stüve u. a. Daß sich nach dieser Richtung hin noch ein dankbares Feld für agrargeschichtliche Forschungen bietet, hat das schöne Werk von Wittich „Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland" gezeigt.

Dagegen giebt Meitzen ein eingehendes Bild über die Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse sowohl der Bauern wie der Grundherren [1].

Für die bäuerlichen Besitzungen schildert [1] er sowohl den ursprünglichen Wirtschaftsbetrieb, als auch den Wirtschaftsbetrieb zur Zeit der Volksrechte und den Wirtschaftsbetrieb im Mittelalter.

Das am meisten verbreitete Wirtschaftssystem war vom frühen Mittelalter bis in die neuere Zeit die Dreifelderwirtschaft [2]. Wann dieselbe entstanden ist, steht nicht fest. Sie wird jedoch nicht vor dem Ende des 8. Jahrhunderts urkundlich bezeugt und scheint damals nur an einzelnen Orten eingeführt gewesen zu sein, da sie in Karls des Großen capitulare de villis außer Betracht geblieben ist. Ihr Ursprung oder auch die erste Anwendung bei den Germanen — denn die Dreifelderwirtschaft ist vielleicht schon den Römern bekannt gewesen — ist nach Meitzens Ansicht dem Anbau in den grundherrlichen Beunden zu verdanken. Ihre allgemeinere Verbreitung in späterer Zeit schreibt Meitzen dem Einfluß der Geistlichkeit zu, die an einer Umgestaltung des Betriebssystems wegen der Zehntberechtigung ein Interesse hatte.

Kulturhistorisch interessant sind namentlich die Ausführungen Meitzens über die Geschichte des Pfluges [3], sowie über die Geschichte des Hausbaus [4]. Letztere wird nicht nur für Deutschland, sondern auch

[1] II, 3. Wirtschaftseinrichtung und Betrieb. V, 8. Die Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse. V, 10. Die Entwickelung der Alpenwirtschaft. VI, 6. Grundbesitz, Feld und Forst im Ripuarenreich. VI, 7. Verfassungs- und Agrarzustände im Salierreich. VI, 8. Die fränkische Landwirtschaft bis auf Karl den Großen. Vgl. Bd. I S. 172, sowie Bd. III Anlage 151, auch die in den beiden folgenden Anmerkungen angezogenen Stellen.

[2] Vgl. Bd. II S. 591 ff., Bd. I S. 461/2 und S. 614.

[3] Vgl. Bd. I S. 275 ff., sowie unten S. 323.

[4] Bd. II S. 687 ff. Vgl. oben S. 6 und 9. Eine Reihe von Anlagen in Bd. III behandeln ausschließlich den Hausbau. Anlage 28: Die Urformen des Hauses nördlich der Alpen. 32: Die landwirtschaftlichen Bauten der Römer in Germanien. 65: Das fränkisch-alemannische und das rhätisch-alpine Haus. 94: Ursprung und Ausbreitung des sächsischen und des fränkischen

für ganz Europa, sowie für die afrikanischen und asiatischen Mittelmeerländer geschildert.

Den besonderen Betriebs- und Verwaltungseinrichtungen, welche die Entstehung der Grundherrschaften erforderlich machte, widmet Meitzen einen eigenen Abschnitt am Schlusse des Werkes[1], und verbindet hiermit einen Überblick über die politische und wirtschaftliche Entwickelung im späteren Mittelalter[2].

Er hebt jedoch mit Recht hervor, daß die Umgestaltung, welche in der ländlichen Verfassung Europas durch die Verbreitung der Grundherrlichkeit eintrat, mehr eine politische und sociale, als eine agrarische war[3].

Denn die Grundherren konnten im Mittelalter auf dem ihnen verliehenen Besitz Eigenwirtschaft nur ausnahmsweise einrichten und betreiben. In der Regel war die vorteilhafteste Verwertung der kulturfähigen Ländereien die Vergebung an zins- und dienstpflichtige Bauern; Forsten und Öden dienten als Jagdgründe.

Infolgedessen sind eigentliche Großbetriebe im Mittelalter nur selten. Dagegen wurden bei der Kolonisation von den Grundherren zahlreiche bäuerliche Wirtschaften neu begründet.

Die Leistungen, welche die Grundherren diesen, sowie den bereits vorhandenen Bauernwirtschaften auferlegten, bestanden hauptsächlich in der Lieferung von Getreide, Vieh, auch wohl Geld u. dgl. sowie in der Leistung von Diensten, die aber nur in geringem Maße als Ackerfronden Verwendung fanden.

Eine derartige Belastung konnte meist ohne wesentliche Änderung des herkömmlichen Betriebes ertragen werden.

Die Verbreitung der Grundherrlichkeit hat daher für den größten Teil der ackerbautreibenden Bevölkerung zwar das Besitzrecht ver-

Hauses. 122: Der Hausbau in Ober- und Niederösterreich. 140: Das nordische und altgriechische Haus.

Vgl. hierzu v. Inama-Sternegg, Conrads Jahrbb. für Nationalökonomie. 3. Folge. Bd. 12 S. 753–756.

[1] XII. Wirtschaftliche Bedürfnisse, Betriebseinrichtungen und Verwaltung der Grundherrschaften. 1. Verkehrsanforderungen an den Staat: Wege, Münzen und Maße. 2. Die Besitzungen der Grundherren, Neubruch, Ausbau, Beunden. 3. Der Wirtschaftsbetrieb der Fronhöfe. 4. Die Gehöferschaften auf dem Hunsrück und der Eifel. 5. Die Waldwirtschaft der Grundherren. 6. Die grundherrliche Hof-, Güter- und Territorialverwaltung.

[2] Vgl. hierzu auch Bd. II S. 673 ff.

[3] Bd. II S. 665.

schlechtert und die persönliche Freiheit geschmälert, aber den Betrieb und Bestand der bäuerlichen Wirtschaften im ganzen nur wenig berührt.

Daher hat sich nach Aufhebung der Grundherrschaft gezeigt, daß in denjenigen westlichen Landesteilen des preußischen Staates, in welchen nicht durch die Erbsitte eine Zerstückelung des Grundbesitzes eingetreten war[1], sich die Betriebsverteilung, wie sie bei dem Übergang der Germanen zur Seßhaftigkeit begründet worden ist, im wesentlichen noch bis zur Gegenwart erhalten hat. Denn nach der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1882 nehmen die mittleren Betriebe, in der Größe von 10—100 ha, mithin die eigentlichen bäuerlichen Wirtschaften 63,08 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein, die Kleinbetriebe, unter 10 ha, 27,81 %, die Großbetriebe dagegen nur 9,11 %[2].

Gewissermaßen als Vorläufer für die in der Mitte des 12. Jahrhunderts beginnende Bewegung, durch welche der Osten Deutschlands kolonisiert und germanisiert worden ist, kann die Ausbreitung der deutschen Herrschaft jenseits des limes sorabicus angesehen werden, welche vom 9. Jahrhundert n. Chr. an erfolgt ist[3]. Es handelt sich dabei um vier, ursprünglich von den Ostgermanen, später von den Slawen besetzte Landabschnitte, deren Eroberung für die Deutschen erforderlich war, um die Grenzen gegen die Slawen zu sichern. Diese vier Landabschnitte waren: Österreich, Kärnten, Oberfranken, Obersachsen, die Altmark und das Wendland.

Am frühesten erfolgte die Besitznahme Oberfrankens, wo die Redanzslawen schon unter Karl dem Großen unterworfen wurden.

Die Besitznahme Obersachsens gelangte 1½ Jahrhundert später mit der Begründung der Bistümer Merseburg, Naumburg und Zeitz um 865 zum Abschluß.

---

[1] Vgl. oben S. 24.

[2] S. meine Schrift über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Provinz Hannover (s. oben S. 24 Anm. 1) S. 201 und Anlage XXII S. 271.

[3] X. Die deutsche Rückeroberung der Slawengebiete in Österreich, Bayern und Sachsen. 1. Die Herrschaftsgrenzen der Deutschen, Slawen und Ungarn. 2. Die deutsche Besitznahme Österreichs und Kärntens. 3. Die deutsche Eroberung Oberfrankens. 4. Die Eroberung Obersachsens durch die sächsischen Kaiser. 5. Die deutsche Besitznahme der Altmark und des Wendlandes.

Österreich und Kärnten wurden im Anfang des 10. Jahrhunderts den Deutschen von den Ungarn wieder entrissen, die Rückeroberung begann seit 955, nahm jedoch fast ein volles Jahrhundert, bis zum Frieden von 1043 in Anspruch.

Am längsten dauerten die Kämpfe im Wendland, die Unterwerfung desselben gelang definitiv erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts, während die Altmark schon zur Zeit der Ottonen unter deutsche Herrschaft kam (durch den Frieden zu Werben 1003)[1].

Die Besiedelung der einzelnen Territorien ist in verschiedener Weise erfolgt. Überall aber läßt sich einerseits der Anschluß an die Agrarverhältnisse im deutschen Mittellande erkennen, andererseits treten neue Erscheinungen auf, welche für die spätere Kolonisation des Ostens typisch sind.

Wichtig ist namentlich der Umstand, daß die Ausbreitung der deutschen Herrschaft nicht, wie die früheren Wanderzüge, den Zweck hatte, den Volksgenossen Land zu verschaffen, sondern zur Erweiterung der königlichen Macht diente. Daher wurden die eroberten Gebiete Königsland, und von dem König an die Grundherren vergeben. Diese haben zwar die Bewirtschaftung ihrer Besitzungen den Slawen überlassen oder deutsche Bauern angesetzt, hierbei entstanden jedoch eigenartige Abhängigkeitsverhältnisse und Siedelungsformen.

Hinsichtlich der Einzelheiten muß auf Meitzens Darstellung verwiesen werden.

In einem besonderen Abschnitt behandelt Meitzen die Agrarverhältnisse der überwiegend ostgermanischen Völkerschaften in Dänemark, Schweden und Norwegen[2].

Ursprünglich hatten die Ostgermanen den Osten Deutschlands, insbesondere das Weichsel- und Odergebiet; von hier aus verbreiteten sie sich nach dem Norden und nahmen Skandinavien in Besitz.

Seit dem Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. wanderten die Ostgermanen im Oder- und Weichselgebiet nach dem Süden Europas ab[3]. An ihre Stelle rückten die Slawen nach. Infolgedessen wurden die nörd-

[1] Bd. II S. 371 2.

[2] XI. Wirtschaftliche und ständische Entwickelung in Dänemark, Schweden und Norwegen. 1. Trennung und Unterschiede Skandinaviens und Deutschlands. 2. Die Entwickelung der Gutsherrlichkeit in Dänemark. 3. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schweden. 4. Die Agrarverhältnisse Norwegens.

[3] Bd. II S. 146 und S. 659. Vgl. oben S. 18.

lichen Stämme der Ostgermanen von den südlichen völlig getrennt. Letztere büßten zum Teil ihre Nationalität durch Vermischung mit den Romanen ein.

Die nördlichen Stämme haben lange Zeit den politischen und wirtschaftlichen Zusammenhang nicht nur mit den südlichen Stämmen der Ostgermanen, sondern auch, wegen der abgesonderten geographischen Lage Skandinaviens, den Zusammenhang mit den Westgermanen völlig verloren.

Um so wichtiger ist der von Meitzen erbrachte Nachweis, daß ihre Siedelungsweise, wie überhaupt die Grundlage ihrer Agrarverfassung durchaus mit der der Westgermanen übereinstimmt.

Insbesondere haben die Dänen, Schweden und Norwegen volksmäßige Gewanndörfer angelegt. Nur im nördlichen Skandinavien — abgesehen von den Gebieten der nomadisierenden Finnen [1] — finden sich, anscheinend wegen der besonderen Natur der Örtlichkeit und erst aus späteren Zeit stammend, Einzelhöfe und Weiler, welche einen ähnlichen wirtschaftlichen Charakter besitzen, wie die festen Ansiedelungen der Finnen [2].

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung Skandinaviens haben sich in einem gewissen Gegensatz zu denen der Westgermanen entwickelt. Einerseits griff die königliche Gewalt stärker in das wirtschaftliche Leben ein, andererseits sind meist die gemeinfreien Bauern, und nicht, wie in Deutschland der Adel, das maßgebende Element für die Entwickelung der Agrarverhältnisse geworden.

Das Schicksal des Bauernstandes war jedoch in den drei nordischen Reichen verschieden.

In Dänemark entstand im 9. Jahrhundert ein grundbesitzender Adel, welcher seit dem Ende des Mittelalters die Bauern in strenge Abhängigkeit brachte.

Infolgedessen ist es möglich gewesen, schon im 18. Jahrhundert sämtliche ländlichen Ortschaften zu verkoppeln. Dabei sind zahlreiche Ausbauten zu stande gekommen, sodaß sich die äußere Gestalt der Dörfer und ihrer Flureinteilung völlig geändert hat.

In Schweden gelangte die Aristokratie niemals zu einer derartigen Macht. Ihr Grundbesitz erreichte zwar im Laufe der Zeit eine erhebliche Ausdehnung, aber der größte Teil des Landes blieb in den Händen freier Bauern. Diese wurden zeitweilig vom Adel bedrängt, jedoch nie ganz unterworfen.

[1] Vgl. oben S. 4.

[2] Vgl. ebenda.

Gleichwohl sind auch in Schweden zahlreiche Vereinödungen vorgenommen und hierdurch die Dorfschaften auf dem Lande immer mehr zersprengt worden.

In Norwegen haben Großgrundbesitz und Grundherrschaft überhaupt nicht Eingang gefunden, seit alters hat sich hier ein freier Bauernstand erhalten. Schon frühzeitig haben sich allerdings Pachtverhältnisse verbreitet; die Pachtgüter, welche namentlich auf dem Rodeland der Allmende lagen, bildeten noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Hälfte aller Besitzungen, sie haben aber in neuerer Zeit stark abgenommen und sind gegenwärtig in Eigentum verwandelt worden.

Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen sind auf Grund neuerer Gesetze in Angriff genommen, doch haben dabei anscheinend Ausbauten nur selten stattgefunden.

IV.

Die Römer[1] haben Jahrhunderte lang die Herrschaft über den größten Teil des westlichen Europa nördlich der Alpen besessen. Es bedurfte daher der Untersuchung, ob und welchen Einfluß sie auf die Siedelung und das Agrarwesen der von ihnen unterworfenen Völkerschaften geübt haben.

Naturgemäß beschäftigt sich Meitzen zunächst mit der Aufklärung der Agrarzustände, welche bei den Römern selbst bestanden.

Die Römer waren jedoch, so unsicher auch die Nachrichten über ihren Ursprung sind, sicherlich nicht die ältesten Bewohner der italienischen Halbinsel. Insbesondere waren in Oberitalien nördlich der Apenninen schon lange Zeit vor der Gründung Roms feste Ansiedelungen vorhanden.

Deswegen berücksichtigt Meitzen auch die älteste Siedelung in Italien und in den Alpenländern.

Die frühesten Spuren menschlicher Niederlassungen haben sich hier in den sog. terramare gefunden; bei der Durchforschung derselben hat sich gezeigt, daß es schon in sehr alter Zeit in ganz Ober-

[1] IV. Grundbesitzverhältnisse, Kolonien und Landwirtschaft der Römer. 1. Die älteste Siedelung in Italien und den Alpenländern. 2. Agrarische Altertümer Roms. 3. Die römische und die germanische Ackerbestellung. 4. Die römischen Landmessungen und Flureinteilungen. 5. Verwaltung, Verwertung und Besteuerung der nördlichen Provinzen. 6. Recht und Betrieb der Pächter, Possessoren, Kolonen und Benefiziaten.

italien zahlreiche auf Pfählen errichtete Dörfer gab, und die Bewohner derselben bereits den Ackerbau als Hauptnahrungsquelle kannten.

Von welchem Volke diese Anlagen herrühren, steht nicht sicher fest. Meitzen ist geneigt, sie den Italern zuzuschreiben, demjenigen Stamm der Indogermanen, welcher nach den Kelten und Germanen Centralasien verließ.

Die Italer drangen aber unzweifelhaft als Nomaden in Italien ein, andrerseits ist es wahrscheinlich, daß die Sitte, Pfahlbauten zu errichten, schon den Ligurern bekannt war, die unmittelbar nach der Eiszeit in das nördliche Europa vorrückten[1].

Meitzen nimmt daher an, daß die Pfahlbaugrundlage der vorgefundenen Dörfer von den Ligurern herstammt, daß aber die Italer, als sie Italien in Besitz nahmen, die Ligurer unterwarfen und deren Anlagen benutzten, um auf denselben die runden Hütten, in denen sie zu leben gewohnt waren, zu errichten. So erklärt es sich auch, daß, wie die erhaltenen Reste zeigen, die italischen Pfahlbaubewohner in runden Hütten gewohnt haben, während die Wohnräume der sonst bekannten Pfahlbaubewohner viereckig angelegt sind, eine Bauweise, welche die parallele Stellung der Pfähle als die natürliche erscheinen läßt. —

Die altrömischen Agrarverhältnisse entsprechen anscheinend den altitalischen.

Vor allem zeigt Meitzen, daß die ältesten Gebäude als runde Stroh- und Lehmhütten zu denken sind, aus welchem Umstande auf eine sehr einfache und ärmliche Lebensweise der ältesten Bewohner Roms geschlossen werden kann.

Die Römer haben ferner, obgleich Rom als Handelsstadt begründet und groß geworden ist, von jeher, da die Bevölkerung von dem Handel allein sich nicht ernähren konnte, Ackerbau getrieben, und zu diesem Behufe innerhalb des zur Stadt gehörigen Gebietes des ager romanus dorfmäßige Niederlassungen angelegt.

Den Charakter derselben sucht Meitzen aus der Überlieferung über die ältesten agrarischen Einrichtungen Roms zu erkennen. Seinen Ausgangspunkt bildet die Nachricht des Varro, daß unter Romulus jeder Bürger ein Sondereigen von 2 Joch (ca. 1/2 ha) Acker als heredium erhielt. Er weist nach, daß dieses Land nur dann hinreichte, eine bäuerliche Familie zu ernähren, wenn der Besitzer den ager romanus als Allmende zur Verfügung hatte. Rechnet man, daß ursprüng-

[1] Vgl. oben S. 3.

lich etwa 3000 Bürger in Rom ansässig waren, berücksichtigt man ferner, daß der ager romanus einen Flächenraum von etwa 240 000 Joch umfaßte, von denen etwa 1/4 für Kulturzwecke in Abzug gebracht werden muß, so ergiebt sich, daß auf jede Familie ein Landbesitz von etwa 60 Joch entfiel. Heredium und die Anrechte am Gemeinland zusammen bildeten das Familiengut, den bäuerlichen fundus[1].

Aus den Nachrichten der römischen Schriftsteller geht ferner hervor, daß nicht bloß für die heredia, sondern auch für die Anrechte am Gemeinland, im vorbehaltenen ager romanus, bestimmte Abgrenzungen bestanden, sowie daß das gesamte Gebiet des ager romanus in bestimmte ländliche Flurbezirke, die pagi, geteilt war, und die Bewohner derselben einen kommunalen Verband bildeten.

Diese pagi mit den heredia und den Anrechten am Gemeinland ähneln den germanischen Dörfern. Insbesondere stimmt die Fläche von 60 Joch und die Fläche der alten deutschen Landhufe ungefähr überein, nur daß das erforderliche Kulturland in Italien verhältnismäßig geringer war als in Deutschland, und daher ein größerer Teil des bäuerlichen Landbesitzes zur gemeinsamen Weide diente. Auch die Feldeinteilung scheint innerhalb der pagi eine ähnliche gewesen zu sein, wie innerhalb der volkstümlichen Gewanndörfer[2].

Während aber dasjenige Land, welches bei den Germanen nicht zu den einzelnen Dorfschaften gehörte, Markenland war, stand es bei den Römern im Eigentum des Staates, vielleicht war auch die Allmende des einzelnen fundus auf dem ager romanus dem Rechte des Staates gegenüber nur prekärer Besitz. Außerdem hatten die römischen Niederlassungen in der Stadt Rom einen politischen Mittelpunkt und Zufluchtsort, der den germanischen fehlte. —

Die altrömischen Grundbesitzverhältnisse veränderten sich mit dem raschen Wachstum der Stadt Rom sehr bald nach ihrer Begründung gänzlich. Die politische Gleichberechtigung, wie sie unter den ersten Besitzern der heredia im allgemeinen vorausgesetzt werden muß, verschwand, es bildete sich der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern aus, auch von den Eigentümern der heredia sank mancher zum Plebejer herab. Schon aus dem Zwölftafelgesetz lassen sich nur noch die Rechte der ältesten ländlichen Verfassung erkennen. —

[1] Bd. I S. 268.

[2] Bd. I S. 301/3.

Für die Agrarverhältnisse der späteren Zeit ist wichtig der Unterschied, welcher in den Ackergerätschaften zwischen Römern und Germanen bestand. Die letzteren benutzten den Pflug, die ersteren den Haken. „Der Pflug schneidet den gesamten Oberboden in zerkrümelnde Streifen, der Haken durchwühlt ihn, aber mehr die Oberfläche als die Tiefe" [1]. Die Verbesserung der Ackerbestellung ist daher bei den Römern durch Querpflügen, bei den Germanen durch Tieferpflügen erfolgt. Infolgedessen mußte sich auch bei den Römern die Feldeinteilung anders entwickeln; denn die einzelnen Parzellen mußten eine möglichst quadratische Form erhalten, da das Querpflügen bei schmalen und langen Parzellen unzweckmäßig und schwierig gewesen wäre.

In Verbindung mit der Art der Feldeinteilung stand bei den Römern ein eigenartiges, hoch entwickeltes Messungswesen, dessen Wesen und Bedeutung Meitzen eingehend erläutert. Anscheinend diente dieses Messungswesen schon in der Königszeit zur Neueinteilung des ager romanus. Außerdem fand es bis zu der Kaiserzeit regelmäßig bei der Anlegung von Kolonien Anwendung. In solchen Fällen wurde dann die Flureinteilung in der Weise vorgenommen, daß man perticae von je 15000 ha auswies und durch fahrbare versteinte Wege in Quadrate von je 200 jugera teilte [2].

Die Wegenetze, welche hierdurch entstanden, haben sich noch vielfach in Italien erhalten.

Im übrigen finden sich gegenwärtig in Italien keine Spuren älterer specifisch römischer Feldeinteilung mehr. Denn die römischen Dörfer lösten sich in späterer Zeit durch die Munizipalverfassung mehr und mehr auf. Die Hauptmasse der Bevölkerung lebte in den ummauerten Städten, nur vereinzelt fanden sich außerhalb der Mauern landwirtschaftliche Gehöfte inmitten des zugehörigen Landbesitzes. —

In die innere Einrichtung und insbesondere in die Agrarverhältnisse der von ihnen unterworfenen Provinzen griffen die Römer, wie Meitzen näher darlegt, im allgemeinen nur wenig ein. Sie legten zwar denjenigen Staaten, welche nicht zu den sog. Vasallenstaaten gehörten, gewisse Steuern auf, überließen es ihnen aber, diese nach ihren hergebrachten Steuereinrichtungen aufzubringen. Es wurden jedoch die Dekurionen der einzelnen Staaten für die Aufbringung der Steuern solidarisch haftbar gemacht. Erst nachdem unter

[1] Bd. I S. 276c.

[2] Bd. II S. 652.

Caracalla allen Provinzen das römische Bürgerrecht verliehen war, schuf Diocletian eine einheitliche Steuerverfassung für das ganze Reich. Dabei wurde auch eine Grundsteuer, die jugatio, eingeführt. Meitzen zeigt aber, daß dieselbe nicht eine Vermessung und Kartierung der Ländereien unter Anwendung des römischen Messungsverfahrens zur Folge hatte, sondern auf oberflächlicher Schätzung beruhte.

Das römische System der Provinzialbesteuerung hat daher eine direkte Einwirkung auf die ländliche Verfassung der Provinzen nicht gehabt. Wohl aber hat, allerdings erst in sehr später Zeit, der Gedanke der Solidarhaft der Dekurionen für die Lasten der civitates einen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung des Agrarrechts gewonnen.

Von Beginn der römischen Herrschaft an haben sich ferner die Grundbesitzverhältnisse auf dem römischen Staatsland in den Provinzen eigentümlich gestaltet.

Derartiges Staatsland entstand in beträchtlicher Ausdehnung dadurch, daß die Römer bei der Eroberung einer Provinz das öffentliche und nicht occupierte Land in Beschlag nahmen, und regelmäßig im Laufe der Zeit durch Konfiskationen einzelner Güter oder größerer Gebietsteile vermehrten.

Die Verwertung des Staatslandes war verschieden.

Ein Teil diente zur Anlegung von Kolonien. In den gallischen und germanischen Provinzen werden aber, abgesehen von der schon frühzeitig gänzlich romanisierten Gallia Narbonensis[1] Kolonien nur selten erwähnt, auch hat nicht immer eine Zuteilung der Besitzungen in der obengeschilderten Weise[2] stattgefunden. Daher hat sich nördlich der Alpen nur eine einzige Spur der specifisch römischen Flureinteilung, bei der Stadt Friedberg in Hessen erhalten.

Auf dem Staatslande wurden ferner im 3. und 4. Jahrhundert laeti angesetzt, Barbarenscharen, die entweder Kriegsgefangene waren oder auf ihren Antrag Land von den Römern erhielten gegen die Verpflichtung, Kriegsdienste zu leisten. Diese folgten bei ihrer Niederlassung der heimischen Sitte und legten daher volksmäßige Gewanndörfer an.

Der Rest des Staatslandes blieb in den Händen des Staates und wurde durch Verpachtung genutzt.

[1] Vgl. Bd. I S. 329 und 515.

[2] S. oben S. 33.

Die Pacht war teils Kleinpacht, teils Großpacht.

Kleinpacht ist namentlich in der früheren Kaiserzeit auch außerhalb Italiens sehr verbreitet gewesen, z. B. in dem Dekumatenland am mittleren Neckar.

Allein die Kleinpacht war nur für bereits kultivierte Ländereien vorteilhaft, auch mußten die wiederholten Einbrüche der Barbaren seit den Markomannenkriegen den Bestand wohlhabender Bauernschaften untergraben. Daher trat immer mehr an die Stelle der Kleinpacht die Großpacht.

In der späteren Kaiserzeit waren die Großpachtungen selbständige von den Civitates eximierte Kommunalbezirke, deren Besitzer, die Possessoren, die Steuern für ihre Hintersassen zu vertreten hatten.

Auf derartigen Latifundien war aber ein eigentlicher Großbetrieb nur selten üblich, wenn er auch, wie die Hochäcker in Bayern zeigen[1], nicht ausgeschlossen war. In der Regel zerfiel das Gutsareal in eine Reihe kleinerer Betriebe, die anfänglich von Sklaven unter Aufsicht eines Verwalters, später von hörigen Kolonen bewirtschaftet wurden.

Als Kolonen wurden von den Possessoren namentlich im 3. und 4. Jahrhundert Alemannen, Franken und Chatten verwendet. —

Die Verbreitung des Staatslandes und damit der römischen wirtschaftlichen Kultur nördlich der Alpen war verschieden. Die Provence, Gallia Narbonensis, war, wie erwähnt, ganz romanisiert; in dem eigentlichen Gallien blieb die Mitte und der Süden stark keltisch. Die Rheinufer waren deutsch, da hier deutsche Völkerschaften schon seit langem in Gewanndörfern seßhaft geworden waren[2]. Dagegen waren weite Landstriche auf dem Grenzgebiete zwischen Gallien und Germanien römisches Staatsland. Hier entstanden daher zahlreiche große und kleine Landwirtschaftsbetriebe; von den Villen ihrer Besitzer haben sich vielfach noch Reste erhalten[3].

Mit dem Verfall des Weltreiches wurde sowohl in den vorzugsweise römischen, wie in den keltischen Gebieten die Lage der ländlichen Bevölkerung immer schlimmer.

Je mehr die Staatslasten stiegen, desto mehr geriet die ackerbautreibende Bevölkerung in Abhängigkeit von den Dekurionen und Possessoren, die für sie die Steuern vorschießen mußten. Dazu kam,

---

[1] S. Bd. III Anlage 35.

[2] Vgl. oben S. 10/11 und S. 16.

[3] Vgl. Bd. III Anlage 32—34.

daß die Einfälle der Barbaren immer häufiger wurden, und infolgedessen die Verarmung zunahm. Die kleinen Grundeigentümer auf dem Lande zogen es daher, soweit sie noch freie Leute waren, vor, sich in den Schutz der benachbarten, meist in den Städten wohnenden Großgrundbesitzer, seit Konstantins Zeit auch der Kirche zu begeben. Mehr und mehr verbreitete sich daher die Gutsunterthänigkeit, die freie Landbevölkerung verschwand.

Andererseits verschlechterten sich auch die Verhältnisse der Großgrundbesitzer. Denn bei der Unsicherheit der Einnahmen mußte der Grundbesitz im Werte sinken und in die Hände weniger Reicher geraten, bei denen sich die Ausfälle ausgleichen konnten.

Die Germanen, welche schließlich das Erbe der Römer übernahmen, haben die römischen Ansiedelungen, die noch bestanden, meist völlig vernichtet[1], und auf ihren Trümmern neue Anlagen, sowie ein neues Agrarwesen begründet.

Ein Zusammenhang zwischen römischer und germanischer Agrarverfassung besteht nur insofern, als einerseits die Ausbildung der königlichen Gewalt bei den Germanen sich nicht ohne den Einfluß römischrechtlicher Anschauungen vollzog[2], andererseits namentlich auf den Gütern der Kirche, in den Lasten der Hörigen die Traditionen des römischen Kolonenrechts sich fortpflanzten und auf die rasche Verbreitung der Grundherrlichkeit nicht unwesentlich einwirkten[3].

V.

Die Slawen[4] sind die letzten indogermanischen Zuwanderer, welche sich in Europa dauernd niedergelassen haben.

Zunächst setzten sich die Litthauer, die Aestii des Tacitus, hinter der Sumpflinie Peipussee, Düna, Beresina, Pregel, Bug bis zur Ostsee fest.

Sodann nahmen die eigentlichen Slawen das Gebiet südlich der Pripetsümpfe bis zur oberen Oder und den Weichselquellen in Besitz. Als die Ostgermanen ihre Sitze im Weichsel- und Odergebiet

[1] Vgl. Bd. I S. 425 ff. Bd. III Anlage 33 und 34.

[2] Vgl. Bd. I S. 466 7 und Bd. II S. 274.

[3] Vgl. Bd. I S. 376 und Bd. II S. 281.

[4] VIII. Wanderleben, Siedelung und Agrarwesen der Finnen und Slawen. 5. Das südslawische Agrarwesen und die Hauskommunion. 6. Wesen und Geschichte des großrussischen Mir. 7. Die Spuren des Stammeslebens und die Hauskommunion bei den Nordslawen.

verlassen hatten[1], rückten sie nach. Im 6. Jahrhundert fiel alles Land rechts der Elbe in ihre Hände, in Karolingischer Zeit drangen sie bis zum limes sorabicus vor.

Seit dem 8. Jahrhundert lassen sich unter ihnen Süd- und Nordslawen unterscheiden, zu den letzteren gehören die Polen, Böhmen und Russen, sowie die norddeutschen Sorbenwenden, zu den letzteren die Chrowaten und Serben.

Der Charakter der slawischen Siedelung wird bestimmt durch die eigentümliche nationale Form des Stammesdaseins, die sog. Hauskommunion.

Wie bei den Kelten, ist auch bei den Slawen die Grundlage ihres Zusammenlebens eine kommunistische. Aber der kommunistische Verband bezog sich nicht auf eine größere dauernde Geschlechtsgemeinschaft, wie der Clan, sondern nur auf eine Familie.

Die einzelne Famlie setzte sich dauernd in einem arrondierten Grundbesitz fest, den sie als ihr gemeinsames unveräußerliches Stammgut betrachtete. Die zugehörigen Ländereien wurden nicht geteilt, sondern von der ganzen Familien als Hauskommunion, als sadruga, gemeinschaftlich bewirtschaftet. Der Hausvater verwaltete das gesamte Vermögen, allerdings in gewissem Einverständnis mit den übrigen Familienvätern im Hause. Nur das, was jemand als Brautschmuck, Kriegsbeute, Geschenk u. dergl. erwarb, blieb sein vererbliches Privateigentum, alles andere war gemeinschaftlich.

Wurde die Zahl der verheirateten Mitglieder zu groß — meist schon, wenn sie 8 oder 10 überstieg, — so erfolgte eine Trennung durch Begründung einer oder mehrerer Kommunionen.

Eine bestimmte Stammesorganisation fehlte. Zwar haben die Slawen stets größere Landschaften als Gaue nach Stammesverwandtschaft in Besitz genommen, aber der Zusammenhang der einzelnen Familien und Stämme unter einander war verschieden und wechselnd.

Die Gestaltung der Flureinteilung ist unter diesen Umständen bei den Slawen ihrem Wesen nach eine sehr unregelmäßige. Denn jede Familie bewirtschaftete zunächst das ihr gehörige Land als ein einziges großes Gut; trat aber eine Spaltung ein, so hing die Verteilung der Grundstücke durchaus von den individuellen Verhältnissen ab. Auch die Form der Wohnplätze ist eine gänzlich unbestimmte, es finden sich sowohl Einzelhöfe als Dörfer.

---

[1] Vgl. oben S. 28.

Hauskommunionen, wie die vorstehend geschilderten, haben sich noch heute bei den Südslawen, insbesondere in der österreichischen Militärgrenze, in Serbien und Bosnien erhalten; ein selbständiges Staatswesen auf Grundlage einer derartigen Familienverfassung bildet Montenegro.

Bei den Nordslawen finden sich schon im 9. und 10. Jahrhundert politische und wirtschaftliche Zustände, welche das Bestehen von Hauskommunionen in größerer Anzahl ausschließen. Gleichwohl weist Meitzen nach, daß auch in ihren Staaten die Reste einer älteren Agrarverfassung erkennbar sind und darauf hindeuten, daß die Form des Stammesdaseins bei den Nordslawen die gleiche war, wie bei den Südslawen.

Insbesondere gilt das auch von den Großrussen. Es ist daher unrichtig in dem Mir, der Gemeindeverfassung der Großrussen, das Zeugnis einer besonderen uralten nationalen Sitte zu sehen. Der Mir ist vielmehr, wie Meitzen eingehend darlegt, keine alte volkstümliche, keine „urslawische" Einrichtung, sondern erst im 17. Jahrhundert entstanden, und zwar durch grundherrliche und staatliche Anordnungen.

Einzelhöfe sind bei den Kleinrussen verbreitet. Bei den Sorbenwenden, den Böhmen und Polen sind die eigentümlich gestalteten Runddörfer die ursprünglich herrschende Form der Dorfanlagen.

VI.

Vergleicht man schließlich die Agrarverhältnisse der Kelten, Germanen und Slawen, welche gegenwärtig als Träger der Kultur in Europa nördlich der Alpen vornehmlich in Betracht kommen, so ergiebt sich, daß jedes dieser Völker eine eigene Form der Siedelung ausgebildet hat.

Die Unterschiede dieser Siedelungsformen beruhen, wie Meitzen, mit Recht hervorhebt [1], nicht auf der Örtlichkeit, sondern sie sind als Ausdruck nationaler Eigenart anzusehen und insbesondere durch die Verschiedenheit des Volkscharakters, der Rechtsanschauung und der politischen Zustände bedingt. „Sie waren bei den Kelten im wesentlichen durch die Auffassung von der Stellung des Geschlechtshäuptlings, bei den Slawen von der des Familienhaupts und bei den Germanen von der jedes einzelnen Volksgenossen gegeben."

[1] Bd. II S. 683.

„Bei den Kelten kann die Art der festen Siedelung durch die Häuptlinge der Clane nur im Sinne ihrer väterlichen Gewalt über alle Clanmitglieder angeordnet worden sein. Bei den Slawen entwickelte sich die Teilung der Flur aus der väterlichen Gewalt des Familienhauptes, der, im Sinne des vollen Kommunismus der Familie über den Besitz derselben so lange verfügte, bis sich dieser wegen der Unmöglichkeit weiter gemeinsam hauszuhalten in mehrere kommunistische Familien unter besonderen väterlichen Leitern teilen mußte." — „Die Art der Ausführung bedurfte ebenso wie die keltische des Machtspruches."

„Bei den Germanen dagegen sind ursprünglich nur politische Gemeinden gleichberechtigter freier Familienväter bekannt, welche als Gesamtheit des Gaues oder der Hundertschaft ihre Streitigkeiten unter Leitung eines gewählten Richters nach ihrem Rechtsbewußtsein durch Beschlüsse entschieden, wirtschaftliche Fragen aber nach Herkommen oder Vertrag feststellten. Demgemäß konnte auch die feste Ansiedelung auf dem bisher nomadisch durch Weidegenossenschaften genutzten Lande des Gaues oder der Hundertschaft nicht befohlen werden, sondern nur durch Vertrag entstehen." — „Daß die Landzuweisung gruppenweise an 10—30 und vorzugsweise an untereinander verwandte Vertragsgenossen geschah, beruht auf Anschauungen von Zweckmäßigkeit und auf Neigung zu geselligem Leben"[1]. — Das Verfahren bei der Landzuweisung war völlig gerecht und streitfrei.

Die Verschiedenheiten der Siedelung spiegeln sich in der Gestaltung der Wohnplätze und in der Flureinteilung wieder; besonders scharf ist bis zur Gegenwart der Gegensatz zwischen den keltischen Einzelhöfen und den deutschen Gewanndörfern in Frankreich, den Niederlanden, Deutschland und England ausgeprägt.

So verschieden aber auch die Art der Niederlassung war: sowohl von den Germanen, wie von den Kelten und Slawen sind bei dem Übergang aus dem Nomadendasein zur Seßhaftigkeit überwiegend bäuerliche Wirtschaften begründet worden. Großgrundbesitz ist erst in späterer Zeit entstanden, bei den Germanen in größerem Maße nicht vor der Völkerwanderung. Großwirtschaft findet sich bis zum Schluß des Mittelalters überhaupt nur ausnahmsweise.

Im westlichen Europa ist, abgesehen von wenigen Territorien, der größte Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche noch jetzt in den Händen bäuerlichen Besitzes.

---

[1] Bd. II S. 683 4.

Im östlichen Europa hat sich dagegen der Großbetrieb in der Landwirtschaft, wenn auch innerhalb der einzelnen germanischen und slawischen Staaten verschieden, entwickelt.

Wie dies geschehen ist und welche Umgestaltung infolgedessen im modernen Staat die mittelalterliche Agrarverfassung erlitten hat, soll der zweite Teil des Meitzenschen Werkes schildern.

Erst mit der Vollendung dieses Teiles wird daher das Ziel völlig erreicht sein, welches dem Verfasser vorschwebt; schon jetzt aber ist es ihm — dies dürfte aus den Andeutungen hervorgehen, die in der Besprechung gegeben werden konnten —, gelungen, nicht nur für Deutschland, sondern auch für die übrigen nordeuropäischen Staaten eine neue Grundlage der Agrargeschichte als ein monumentum aere perennius zu schaffen.

Die wirtschaftliche Lage Rußlands.

Von

Dr. C. Ballod.

Wenn wir einen Blick auf die Karte werfen, uns die ungeheure Größe des russischen Reiches vergegenwärtigen, so sind wir leicht geneigt, anzunehmen, daß dieses gewaltige Reich für die Zukunft, mit anwachsender Bevölkerung berufen ist, eine viel bedeutsamere Rolle im Völkerleben zu spielen, als es bis jetzt der Fall ist, da ja Westeuropa gegenüber den immensen Dimensionen von Rußland fast ganz verschwindet. Indessen dürfen wir doch die Größe allein nicht zum Maßstabe für die wirtschaftliche Entwickelung und die Entfaltung der politischen Machtverhältnisse nehmen. Eine sehr wichtige, mitunter ausschlaggebende Rolle kommt auch den klimatischen und Bodenverhältnissen, der geographischen Lage zu. Ganz Rußland umfaßt allerdings ca. 400 000 geographische Quadratmeilen. Das ist 5mal so viel, wie ganz West- und Südeuropa zusammengenommen. Allein von dieser ungeheuren Fläche sind $^4/_5$ nicht anbaufähiges Land — Gebiete, in denen man, wie sich der Russe ausdrückt, überhaupt nicht leben kann; so wenig anmutend erscheinen dieselben für menschliche Siedelungen. In Wirklichkeit dürfte daher der landwirtschaftliche Wert von Rußland kaum den von Westeuropa übertreffen; der Reichtum an nutzbaren Mineralien, namentlich Kohle und Eisenerz, steht nach dem jetzigen Stande unseres Wissens demjenigen Westeuropas ganz bedeutend nach. Nur die Goldfelder Sibiriens dürften noch eine geraume Zeit vorhalten. Die übertriebenen Vorstellungen von dem Mineralreichtum und infolgedessen der industriellen Entwickelungsfähigkeit Rußlands, welche namentlich durch den berühmten

russischen Chemiker Mendelejeff noch vor wenigen Jahren mit großem Aplomb vorgetragen wurden (namentlich in seinem 1891 erschienenen Werk „Der vernunftgemäße Tarif") können gegenwärtig im wesentlichen als widerlegt angesehen werden. Dagegen bleibt die Bedeutung Rußlands als eines Ackerbaustaates ersten Ranges unbestreitbar, obwohl sehr weite Gefilde für Getreidebau ungeeignet erscheinen. So sind nach den neuesten offiziellen Publikationen vom ganzen ungeheuren Sibirien nur ca. 20000 geographische □Meilen, etwa 8 % der Gesamtfläche, anbaufähig[1], in Centralasien beschränken sich die kulturfähigen Striche auf das bewässerte Land, von dem es 1893 ca. 1617370 Dessjatinen (= 1,8 Mill. ha) gab. Bei vollständiger Ausnutzung der Wasser des Amudarja und Syrdarja mag es allerdings noch möglich sein, einige Mill. ha Land zu bewässern. Allerdings wurden 1893 in Centralasien auch 462000 Dessjatinen Acker ohne künstliche Bewässerung bestellt[2]: es ist dies an den Gebirgshängen, die naturgemäß niederschlagsreicher sind, belegenes Land, dessen Ausdehnung jedoch äußerst beschränkt ist. Selbst im europäischen Rußland fallen über 40 % der Bodenfläche außerhalb der eigentlichen Ackerbauzone, und zwar zunächst der ganze Norden nördlich vom 59.–60. Breitengrad, alsdann aber auch das Gouvernement Astrachan, das zu trocken ist. Die nördlichen Gouvernements – Archangel, Wologda, Olonez — sowie die zwei nördlichsten Kreise des Gouvernements Perm (Tscherdyn und Werchoturje), die nördlichen Teile der Gouvernements Nowgorod, Kostroma, Wjatka gehören zum Gebiet der sog. sporadischen Landwirtschaft, wo selbst Roggen und zweizeilige Gerste (Futtergerste) oft nicht reifen, resp. erfrieren[3], mit einem Wort, wo Ackerbau Hazardspiel ist, und die gewöhnliche Beschäftigung der Bewohner Waldkultur, Verwertung der Holzprodukte, Jagd und Fischfang ausmachen, Getreide dagegen großenteils eingeführt werden muß. Der Umfang dieser Gebiete beträgt etwa 1,7 Mill. □km, die Bewohnerzahl kaum über 2 Mill. Selbst die südlicher gelegenen Gebiete etwa vom 59.—56. oder 55. Breitengrad bilden noch kein eigentliches Getreideland. Es ist das der industrielle Rayon wo die Bewohner sehr stark der Haus-

[1] cf. das amtliche Werk „Sibirien und die große sibirische Eisenbahn", 1893 englisch und russisch erschienen, 1896 in zweiter Auflage russisch.

[2] Amtliches Werk „Die produktiven Kräfte Rußlands", St. Petersburg 1896, Abschnitt XIV, S. 7.

[3] cf. z. B. Ssuworins „Ganz Rußland", St. Petersburg 1895, S. 955.

industrie obliegen, weil der karge Boden und das nicht übermäßig günstige Klima dem Ackerbau noch Schranken setzen. Getreide muß auch hier noch von außen zugekauft werden, trotzdem die Bevölkerung nicht über 20—30 Köpfe pro □km beträgt. Der eigentliche industrielle Rayon umfaßt die sechs Gouvernements Wladimir, Kaluga, Kostroma, Moskau, Twer, Jaroslaw ca. 297 170 □km mit (1897) 9,5 Mill. Einwohnern. Dieses Gebiet mußte selbst in den reichen Erntejahren 1893—95 im Mittel 47,4 Mill. Pud = 772 000 Tons Getreide zukaufen[1]. Recht viel Getreide zukaufen muß auch das „Seengebiet", die Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Pskow. Obwohl daselbst nur 4,6 Mill. Bewohner auf 220 316 □km kamen, führten diese Gebiete doch schon 1893/95 im Mittel 30 Mill. Pud = ½ Mill. Tons Getreide mehr ein[2]. Auch Litauen mit Weißrußland (die Gouvernements Witebsk, Minsk, Mohilew, Smolensk, Wilna, Grodno, Kowno), ein Gebiet von 362 507 □km mit 11,6 Mill. Einwohnern, kaufte ca. 200 000 Tons Getreide zu. Die Ostseeprovinzen sowie das Königreich Polen kommen mit ihrem Getreide grade aus. Die Ostseeprovinzen, Litauen, Weißrußland, das Gouvernement Pskow würden allenfalls noch einen kleinen Getreideüberschuß produzieren, wenn daselbst nicht ein bedeutender Teil des Ackerlandes dem Flachsbau eingeräumt wäre. Das Getreideland par excellence ist erst die Zone der schwarzen Erde, die sich im Osten Rußlands etwa vom 49.—56. Breitengrad erstreckt, im Westen recht schmal ist, nur vom 50.—51. Grad reicht. Hierauf beruht Rußlands ganzer Reichtum an landwirtschaftlichen Ausfuhrprodukten, von hier aus muß auch der Zuschuß für die ärmeren nördlichen und westlichen Gegenden geliefert werden. Dies Ausfuhrgebiet Rußlands beginnt etwa erst 1000 km östlich von der deutschen Grenze. Die Größe der eigentlichen Schwarzerde mit über 4 % Humusgehalt und über 60 cm Tiefe der Ackerkrume wird auf ca. 950 000 □km geschätzt. Doch ist ja der hohe Humusgehalt allein nicht das Entscheidende für die Fruchtbarkeit des Bodens: es können auch weniger, etwa 2—3 % Humus enthaltende Böden sehr ergiebig sein, wenn die mineralischen Pflanzennährstoffe sehr reichlich vertreten sind. Im weiteren Sinn rechnet man denn auch im europäischen Rußland die ganzen 24 südlichen Gouvernements und den nördlichen Kaukasus zum Gebiet der schwarzen Erde. Innerhalb dieser

---

[1] Vgl. die russ. landwirtschaftliche Zeitung „Chosain" 1896, S. 783.
[2] ibid.

Grenzen, auch wenn man den südlichen Ural ausscheidet, umfaßt die schwarze Erde ca. 1,8 Mill. □km mit 60 Mill. Bewohnern, also ein Gebiet, das etwa 3 1/3 mal so groß ist, wie das Deutsche Reich, jedoch nur um 1/8 mehr Einwohner zählt. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß das Klima weniger günstig ist als in Deutschland: es kommen weit häufiger Dürren vor, namentlich im Osten, in den Gouverments Saratow, Samara, Orenburg. Südöstlich von diesen drei bezeichneten Gouvernements, nämlich im Gouvernement Astrachan (236 531 □km) sowie dem östlichen, am Kaspischen Meere belegenen Teil des nördlichen Kaukasus ermöglicht das trockene Klima nur noch eine spärliche Steppenviehzucht.

Genauer genommen, kann man Rußland nach den Bodenverhältnissen in folgende Teile zerlegen:

A. Schwarzerde.

1. Das Südwestgebiet, westlich vom Dniepr. Es enthält dunkelbraunen Boden, die mittlere Tiefe beträgt 80—85 cm, bisweilen selbst 2 m, der Humusgehalt 4,5 %. Der Untergrund besteht aus Löß mit etwas Sandbeimengung. Im großen und ganzen ist das ein geradezu idealer Ackerboden, der den berühmten chinesischen und centralasiatischen Lößböden an Fruchtbarkeit nichts nachgiebt.
2. Das centrale Gebiet zwischen Wolga und Dniepr. Mächtigkeit der Ackerkrume 60—75 cm, mitunter 1,2 m, Humusgehalt im Mittel 8—9 %. Untergrund meist lehmiger Löß oder aber lößartige Verwitterungsprodukte von Kreidefacies und Kreidemergel.
3. Der östliche, der Ostwolga-Rayon der schwarzen Erde, umfaßt die südlichen Teile der Gouvernements Wjatka und Perm (auf dem 56.—57. Breitengrad) und erstreckt sich bis zum Ural, südlich bis zu den Gouvernements Orenburg und Astrachan. Humus im Mittel 9—10 %, Farbe fast ganz schwarz, Mächtigkeit 60—65 cm, bisweilen 1 m. Untergrund eluviale Verwitterungsprodukte verschiedener Mergelarten (der Jura-, Trias- und Permformation angehörig), Thon, Lehm, weniger häufig aralokaspische Mergel.

Wie man sieht, nimmt der Humusgehalt in der Schwarzerde von Westen nach Osten zu, die Tiefe der Ackerkrume und im großen und ganzen auch der Reichtum an mineralischen Pflanzennährstoffen etwas ab.

4. Das Nordufer des Schwarzen und Asowschen Meeres nehmen dunkelkastanienbraune Böden ein, desgleichen den südlichen Teil des Dongebietes, das Gouvernement Saratow und Samara, sowie den nördlichen Kaukasus. Mächtigkeit der Krume bis zu 60 cm, Humusgehalt 4,5 %, Untergrund postglaciale Bildungen und Thone, häufig mit Gips, Kochsalz rc.
5. in den südlichen Teilen von Samara, 1/3 von Orenburg, in einem Teil von Taurien, ganz Astrachan ist die Farbe des Bodens hellbraun, grau, rötlich; die Ackerkrume ist wenig unterschieden vom Untergrund und nur bis zu 15 cm mächtig, Humus kaum 2,5 %. Untergrund aralokaspische Mergelablagerungen, häufig reich an Kochsalz.

B. Den Übergang zu der Zone der hellgrauen nördlichen Böden bildet:

6. Die Vorsteppe, resp. Waldsteppe. Dieselbe geht durch die Mitte der Gouvernements Kasan, Nishni-Nowgorod, Rjäsan. den östlichen Teil von Tula, den westlichen von Orel, Kursk, schneidet die Mitte von Tschernigow, Kiew, Wolhynien und den Norden von Podolien. Die Mächtigkeit der Ackerkrume beträgt immer noch 30—40 cm, sodaß der Untergrund kaum mit dem Tiefpfluge erreicht werden kann. Der Humusgehalt beträgt 2,5—3,5 %. Untergrund Gletscherthon mit lößartigem Charakter.

C. Nördliche Nichtschwarzerde.

7. Humus im Mittel 2 %, Mächtigkeit der Ackerkrume 15—20 cm. Diese ist hellgrau, braungrau. Im Untergrund Sand, Thon, Lehm, Gletschergeschiebe, erratische Blöcke. Die Südgrenze bildet der Norden von Kasan und Nishni-Nowgorod, Rjäsan, Tula, Mohilew, Minsk, Lublin. Nach Professor Dokutschajeff war das ganze westliche Rußland zur Eiszeit von gewaltigen Gletschermassen überlagert, die von Skandinavien und Finnland gegen Süden und Südosten ausstrahlten und daselbst ihren Schlamm absetzten. Als dann später eine Periode folgte, in der trockenes Steppenklima herrschte, wurde der zu Staub zerfallene Schlamm von den Winden über weite Gebiete hin verweht und bildete so den lößartigen Untergrund der berühmten schwarzen Erde. Das schwere Geschiebe konnte von den Gletschern nicht soweit transportiert werden, sondern sank bereits früher zu Boden. Von diesem Geschiebe rühren großenteils die

weniger fruchtbaren Diluvialböden der nördlichen Nichtschwarzerde her[1].

Das als Waldsteppe oder Vorsteppe bezeichnete Gebiet ist ursprünglich stark bewaldet gewesen. Der Wald reichte auch noch in die eigentliche Schwarzerde hinein, wo man noch jetzt, z. B. in Kleinrußland an der Färbung des Bodens sehr genau unterscheiden kann. welche Teile früher Wald getragen haben. Früherer Waldboden hat nämlich eine hellere Färbung und die Krume hat eine geringere Mächtigkeit. Der Hauptteil der eigentlichen Schwarzerde und namentlich die südlichen Abschnitte derselben, z. B. ganz Neurußland ist dagegen von Alters her baumlose Steppe gewesen, höchstens daß überall in den Schluchten und Flußthälern, die eine größere natürliche Feuchtigkeit besaßen, Busch- und Baumvegetation vorhanden war, sogenannte Galleriewälder. Die eigentliche fruchtbare Schwarzerde ist im wesentlichen aus einer jahrhundertelangen Verwesung der Grasnarbe entstanden. Bloß am Nordrande und am Westabhange des Ural trägt dieselbe Wald und ist dann im Mittel weniger fruchtbar und tiefgründig, wie die eigentliche Steppenschwarzerde.

Die Diluvialböden des Nordens stellten noch im 12. und 13. Jahrhundert fast einen einzigen zusammenhängenden Wald vor, in dem zerstreut numerisch ziemlich schwache finnische Stämme hausten. Russische Ansiedelungen finden sich daselbst anfangs nur zerstreut vor, und dann im nordwestlichen Teil, Pskow, Groß-Nowgorod. Im Laufe des 11., 12. und 13. Jahrhunderts unterwarfen die Russen sich die nordöstlichen Finnenstämme, das Gebiet von Moskau, Wladimir ꝛc. Als dann mit dem Jahre 1237 die Mongolenverwüstung einsetzt, werden die hochkultivierten, fruchtbaren Gebiete um Kiew zur menschenleeren Einöde, und die noch von den Kriegswirren verschonten Russen ziehen sich in die nördlichen Wälder zurück. Dieselben wiesen zwar einen relativ wenig dankbaren Boden auf, gewährten jedoch einige Sicherheit vor den immerfort wiederholten Raubzügen der Tataren. Erst mit dem 15.—16. Jahrhundert, als die Tatarengefahr aufhörte, beginnt die Neubesiedelung der heute so ertragfähigen Gebiete von Orel, Rjäsan, Tambow, Kursk, Woronesh, Pensa, Simbirsk. Noch später setzt dieselbe in Kleinrußland ein, Neurußland ist gar erst

[1] Vergl. Dokutschajeff, Die russische Schwarzerde, St. Petersburg 1884; eine Reihe von Aufsätzen desselben Verfassers im russischen Regierungsboten, 1892; eine kurze Zusammenfassung der neueren Forschungsresultate in der Zeitschrift „Chosain“ 1896, S. 814 ff.

seit 1783, als die krimschen Tataren gebändigt wurden, kolonisiert worden. Vor 1783 fast menschenleer, zählte dieses 408365 □ km große Gebiet im Januar 1897 ca. 10,8 Mill. Einwohner. Es erzeugt gegenwärtig die Hauptmasse des zum Export gelangenden Weizens. Neurußland und der nördliche Kaukasus (231782 □ km mit 3,8 Mill. Bewohnern) bilden heute die Hauptkornkammern Rußlands, während die Bedeutung der mittleren Schwarzerde für den Export, der bereits stark angewachsenen Bevölkerung wegen, immer mehr zurücktritt.

Die mittlere Schwarzerde (resp. die Gouvernements Orel, Kursk, Tula, Rjäsan, Tambow, Woronesh), die noch vorherrschend Roggen baut, zählte 1897 auf 298725 □ km rund 13 Mill. Einwohner, also fast 44 per □ km; Kleinrußland und Südwestgebiet (die Gouvernements Wolhynien, Podolien, Kiew, Poltawa, Charkow, Tschernigow) auf 321663 □ km gar 17,2 Mill. Bewohner, resp. 54 per □ km. Diese 12 Gouvernements, welche den fruchtbarsten und klimatisch am meisten begünstigten Teil der russischen Schwarzerde umfassen, haben also bereits eine Bevölkerungsdichtigkeit, welche nicht mehr weit hinter der der 4 östlichen preußischen Provinzen (Posen, Pommern, Ost- und Westpreußen) zurücksteht, das flache Land ist sogar relativ dichter bevölkert, da die Stadtbevölkerung gering ist. Dagegen haben die östlicher und nördlicher gelegenen 5 Gouvernements der Schwarzerde (Kasan, Nishni-Nowgorod, Pensa, Simbirsk, Saratow), die (mit Ausnahme von Saratow) auch vorherrschend Roggen erzeugen, auf 287820 □ km ca. 9,2 Mill. Einwohner, resp. 32 per □ km und das Ostwolgagebiet (Ufa, Samara, Orenburg) hat gar auf 464262 □ km erst 6½ Mill. Einwohner, 14 per □ km. Allerdings nimmt von dem Gouvernement Ufa und Orenburg wenigstens 120000 □ km der Ural mit seinen Ausläufern weg. Immerhin kann in dem letztgenannten Gebiete, trotz des nicht ganz günstigen Klimas, der Getreidebau noch bedeutend ausgedehnt werden.

Betrachten wir nun etwas näher die klimatischen Verhältnisse Rußlands.

(Vergl. die Tabelle auf S. 48 u. 49.)

Man ist gewöhnlich geneigt, Rußland als das Land der gewaltigen Extreme, mit kalten Wintern und sehr heißen Sommern, anzusehen. Das stimmt insofern, als der Winter allerdings überall kalt ist, noch Odessa ist z. B. im Winter kälter als Königsberg. Der Sommer ist jedoch durchaus nicht überall warm. Im ganzen nördlichen und nordwestlichen Teil der Ackerbauzone, in der Nichtschwarz-

	Nördl. Breite	Östliche Länge (Greenwich)	Seehöhe m	Niederschläge in Rußland, mm. April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Jahr	Beobachtungszeit
Wologda	59° 14′	39° 53′	118	31,0	60,1	57,7	61,3	54,5	51,1	461,2	1875—81, 84—91
Wjatka	58° 36′	49° 41′	179	25,1	37,6	59,6	45,3	75,3	51,0	448,5	1854—58, 78—91
Soligalitsch	59° 5′	42° 17′	135	19,4	70,6	58,2	66,8	81,9	56,9	490,5	1884—91
Solikamsk	59° 39′	56° 46′	121	31	38,2	58	50,1	65,4	64	561,6	1886, 90, 91
Perm	58° 1′	56° 16′	117	27	51,5	62,6	61,9	71,2	54,8	520,5	1871, 82—91
Wilna	54° 41′	25° 18′	106	39,4	61,7	64,6	77,1	85,6	55,9	604,9	1885—87
Witebsk	55° 12′	30° 13′	141	29,9	58,1	96,8	48,4	79,6	37,3	586,9	1871—82, 84—90
Smolensk	54° 47′	32° 4′	211	40,6	38,8	76,9	64,8	69,2	59,3	609,5	1885—91
Moskau	55° 50′	37° 33′	177	34,1	45,4	68,3	60,8	86,0	47,1	507,5	1879—91
Murom	55° 35′	42° 4′	100	30,6	42,7	68,5	57,3	53,5	62,4	506,4	1884—91
Nishni Nowgorod	56° 20′	44° 0′	148	31,6	49,6	80,0	55,1	71,1	48,5	569,8	1871—73, 75—91
Kasan	55° 47′	49° 8′	74	21,9	40,1	57,3	62,4	59,7	41,5	391,7	1829—32, 55—58, 70—91
Minsk	55° 25′	55° 38′	105	20,4	45,1	53,9	56,1	75,0	65,9	559,4	1885—91
Ufa	54° 43′	55° 56′	100	12,5	37,3	75,0	56,7	58,1	48,7	453,7	1853, 54, 79—91
Orel	52° 51′	36° 5′	170	—	—	—	—	—	—	—	
Orenburg	51° 45′	55° 6′	108	22,6	35,9	50,3	44,6	33,1	30,8	385,0	1843—76, 85—91
Orsk	51° 12′	58° 34′	210	20,3	27,6	36,9	31,6	32,6	37,1	294,5	1874—87
Kiew	50° 27′	30° 30′	183	42,5	43,9	60,4	74,8	61,5	44,1	534,6	1856—91
Poltawa	49° 35′	34° 34′	160	41,6	44,9	69,2	58,2	54,9	47,4	532,1	1871—77, 84—91
Kursk	51° 54′	36° 12′	210	32,0	53,7	77,6	55,6	54,1	37,7	425,7	1842—59, 91
Charkow	50° 4′	36° 9′	132	31,7	33,0	52,0	64,6	55,6	29,4	465,2	1877—91
Woronesh	51° 40′	39° 13′	149	39,7	47,9	67,9	60,6	55,1	42,0	554,4	1861—91
Saratow	51° 32′	46° 3′	53	31,3	28,6	38,7	46,2	34,5	28,0	388,9	1855—57, 73—80, 84—91
Kamyschin	50° 5′	45° 25′	21	31,5	35,8	36,4	27,4	23,4	41,5	366,3	1872—78, 80—84, 86—91
Odessa	46° 29′	30° 40′	65	27,6	33,1	58,8	52,1	29,7	35,2	407,6	1841—91
Jelissawetgrad	48° 31′	32° 17′	125	29,6	53,3	61,8	59,4	44,6	42,5	444,4	1874—91
Nowo Tscherkassk	47° 25′	40° 6′	8	41,2	38,1	40,4	33,8	24,3	37,8	437,4	1861—66, 84—91
Taganrog	47° 12′	38° 59′	—	36,4	41,6	51,6	43,3	30,6	37,8	447,9	1874—91

	Nördl. Breite	Östliche Länge Greenwich	See-höhe m	Temperatur ° C. April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Jahr	Beobachtungszeit
Wologda	59° 14′	39° 53′	118	1,8	9,1	14,8	17,3	15,7	10,0	2,4	1847—55
Wjatka	58° 36′	49° 41′	179	0,0	9,1	14,2	16,9	15,2	8,0	0,6	1874—75
Soligalitsch	59° 5′	42° 17′	135	—	—	—	—	—	—	—	—
Solikamsk	59° 39′	56° 46′	121	4,4	7,7	13,8	16,6	13,1	9,0	—0,3	1750—51
Perm	58° 1′	56° 16′	117	2,0	9,2	17,2	19,5	16,2	10,2	2,0	1766—70
Wilna	54° 41′	25° 18′	106	6,0	12,5	17,2	18,8	17,6	12,9	6,6	1816—75
Witebsk	55° 12′	30° 13′	141	—	—	—	—	—	—	—	—
Smolensk.	54° 47′	32° 4′	211	2,4	10,7	17,6	18,4	18,3	12,2	4,8	1850—52
Moskau.	55° 50′	37° 33′	177	3,4	11,6	16,5	18,9	17,3	11,2	3,9	—
Murom.	55° 35′	42° 4′	100	1,5	11,4	16,3	18,9	17,4	11,5	3,8	1874—75
Nishni-Nowgorod . .	56° 20′	44° 0′	148	2,7	12,0	16,8	19,5	17,7	11,6	3,7	1835—57, 42—74
Kasan	55° 47′	49° 8′	74	3,2	11,9	17,2	19,6	17,4	10,8	2,9	1812—20, 27—75
Birsk	55° 25′	55° 38′	105	—	—	—	—	—	—	—	—
Ufa	54° 43′	55° 56′	100	—	13,1	17,3	20,2	17,5	10,6	3,1	1838—41, 43, 53—58
Orel	52° 51′	36° 5′	170	3,4	13,4	17,5	19,9	18,6	12,9	4,8	1838—45, 51—55, 58—63
Orenburg.	51° 45′	55° 6′	108	3,2	14,0	18,6	21,6	19,5	12,9	3,3	1843—75
Orsk.	51° 12′	58° 34′	210	—	—	—	—	—	—	—	1812—45, 61—75
Kiew.	50° 27′	30° 30′	183	6,7	13,6	17,5	19,1	18,5	13,8	6,8	—
Poltawa	49° 35′	34° 34′	160	6,8	15,0	19,4	21,1	20,6	14,5	7,1	1848—65
Kursk	51° 54′	36° 12′	210	4,7	13,1	17,4	19,3	18,3	12,7	5,2	1833—37, 40—59, 65—68
Charkow	50° 4′	36° 9′	132	6,7	13,8	18,7	20,9	19,5	13,6	6,7	1841—49
Woroneſh	51° 40′	39° 13′	149	4,4	12,1	18,0	19,4	17,9	11,9	4,6	1862—65, 67—69, 73—75
Saratow	51° 32′	46° 3′	53	4,6	14,1	19,3	21,7	20,1	13,5	5,4	1836—48, 55—57, 72—78
Kamyschin	50° 5′	45° 25′	21	—	—	—	—	—	—	—	—
Odessa	46° 29′	30° 40′	65	8,2	15,0	20,1	22,7	21,8	16,4	9,6	1839—54, 56—61, 66—75
Jelissawetgrad. . . .	48° 31′	32° 17′	125	—	—	—	—	—	—	—	—
Nowo Tscherkassk . .	47° 25′	40° 6′	8	8,34	16,5	21,0	24,0	23,2	17,1	8,9	1850—66
Taganrog.	47° 12′	38° 59′	—	8,0	14,7	19,0	21,6	21,2	15,0	7,6	1816—33

erde ist der Sommer durchaus nicht wärmer als in Mittel- oder Norddeutschland, z. T. aber kälter. Die Sommerwärme in Moskau beträgt z. B. 17,6° C., ist um 0,1° geringer als in Breslau und um 0,6° geringer als in Berlin; erst Kasan steht mit 18,0° C. Sommerwärme Berlin nur um 0,2° nach. Dagegen beträgt die Mitteltemperatur des Mai in Breslau 12,8°, in Moskau 11,6, der April hat gar in Breslau 7,1, in Moskau nur 3,4, woher es denn begreiflich wird, daß die Vegetation im Frühjahr in Moskau ca. 3 Wochen später beginnt als in Breslau. Etwas höhere Sommertemperaturen zeigt bereits die nördliche Schwarzerde. Orel hat mit 18,6° C. einen Sommer, wie Frankfurt a M. Einen gleich warmen Sommer haben die etwas südöstlich von Orel gelegenen Städte Kursk und Woronesh (Kiew ist mit 18,3° etwas kühler), auch die Temperatur des Mai entspricht bereits der von Frankfurt und Köln, dagegen ist der April noch um 5—6° kühler, der Eintritt der Vegetation daher später. Einen Sommer wie das Oberrheinthal hat erst das südliche Kleinrußland, Charkow hat z. B. 19,6° C., Poltawa mit 20,3 und Saratow mit 20,4 sind schon wärmer. Odessa hat bereits 21,7 und Nowo Tscherkassk 22,7° C. Doch ist auch die Temperatur des April in den beiden letztgenannten Städten noch um 2° kühler als in Straßburg. Der ganze Nordrand des russischen Ackerbaugebietes hat kühlere Sommer als die deutsche Ostseeküste, Petersburg und Wologda haben mit 15,9° C. einen um 0,5° kühleren Sommer als Kiel oder Königsberg, der Mai ist um 2° kälter, der April um 5—6°. Überall also tritt der Frühling später ein als auf der entsprechenden Breite in Deutschland und ist das Klima für den Ackerbau ungünstiger, wenn auch lange nicht in dem Grade, wie die starken Differenzen in der mittleren Jahreswärme andeuten würden. Die mittlere Jahreswärme hat ja auf den Getreidebau fast gar keinen Einfluß, eine Mitteltemperatur von — 3° C. in Transbaikalien z. B. die sehr schroffe Extreme zeigt (Sommer + 18, Winter — 25° C.) ist dem Getreidebau günstiger als die + 6° bis + 7° C. betragende Temperatur des nördlichen Schottland, wo kaum noch Hafer reift. Alsdann besteht zwischen Deutschland und dem mittleren und östlichen Rußland der Unterschied, daß die Wärme im Frühjahr weit rascher ansteigt, der Übergang der Jahreszeiten viel rapider ist. Orenburg hat z. B. bei einer mittleren Jahrestemperatur von + 3° C. einen April von 3,2°, der um 5,2° C. kälter ist als in Berlin. Dagegen ist der Mai mit 14° C. bereits 1° wärmer, der Sommer mit 19,9 um 1.3° wärmer. Gerade dieses schnelle Ansteigen der Temperatur

im Frühjahr, im Verein mit dem meist klaren, wolkenlosen Sommer begünstigt ungemein das schnelle Reifen des Getreides und zeitigt hochwertige Weizensorten. Der Sommerweizen reift z. B. in Samara und Orenburg in ca. 92 Tagen; am 20. April gesäet, ist er am 20. Juli reif. In Kiew dagegen dauert die Vegetationszeit bereits 110 Tage. Der russische Geograph Woeikow berechnet (Die Klimate der Erde, Jena 1887, T. I, S. 246) daß bei Samara der Sommerweizen bloß eine Wärmesumme von 1620° C. zur Reife brauche, bei Kiew 1702°, bei Paris 1866°, was sich aus der Intensität der Sonnenbestrahlung, dem mehr oder weniger wolkenlosen Himmel erkläre. Allerdings sind ja die Spät- und die Frühfröste zu berücksichtigen, die in Rußland oft das Getreide beschädigen. Im Ostwolgagebiet treten mitunter Nachtfröste mitten im Sommer, im Juli ein, welche namentlich der dort stark gebauten Hirse verderblich sind.

Von hoher Bedeutung für den Ackerbau ist natürlich auch der Regenfall, namentlich im Sommer während der Vegetationsperiode. Hierin ist nun Rußland entschieden im Nachteil gegenüber Westeuropa, doch sind die Niederschlagsmengen, je nach der Oertlichkeit, recht verschieden. Der Norden und Westen erhält im allgemeinen einen ausreichenden Regenfall, weniger die Mitte und der Süden. Am ungünstigsten ist der Südosten gestellt, wo es, z. B. in Orenburg mitunter in 10 Jahren 5—6 Mißernten giebt. Im nördlichen Rußland haben Wologda und Wjatka eine jährliche Niederschlagsmenge von 461 und 448 mm, 234 resp. 219 mm Regen fallen in der Zeit vom Mai bis August (incl.). Moskau hat sogar in der viermonatlichen Hauptvegetationszeit des Getreides (Mai—August) 260 mm Regenfall, ähnlich ist Nishni-Nowgorod gestellt. Kasan hat mit 218 mm auch noch durchaus ausreichende Regenmengen zur Verfügung. Ebenso begünstigt ist das Westgebiet und Kleinrußland. Kiew hat bei 534 mm Jahresniederschlag 241 mm Regen vom Mai bis August, Kursk ebensoviel, obwohl daselbst der Jahresniederschlag um 100 mm geringer ist. Dagegen hat Saratow an der Wolga bloß 148 mm Regenfall in den bezüglichen Vegetationsmonaten, Kamyschin, noch südlicher 133 (Jahresniederschlag 388, resp 366 mm). In Orenburg beträgt die Regenmenge der Vegetationsperiode noch 166, in Orsk bloß 128 mm und damit ist denn bereits die Südgrenze des regelmäßigen Ackerbaues erreicht, sofern nicht künstliche Bewässerung zu Hülfe gezogen wird. Im Gouvernement Astrachan, wo auch noch Getreide in einigen begünstigten, nördlicher belegenen Strichen gebaut wird, beträgt die mittlere Weizenernte ca. 200 kg

pro ha (1/7—1/8 der relativen Weizenernte im Deutschen Reich); dabei wird jedoch das 4. Korn gewonnen, da äußerst dünn gesäet wird. Auch in Saratow, Samara und Orenburg giebt es nur dann eine gute Ernte, wenn der vorhergehende Winter gerade recht schneereich gewesen und die Erde infolgedessen bei der Schneeschmelze im Frühjahr ganz durchfeuchtet worden ist. Die starken, aber meist kurzen Gewitterregen im Sommer bringen der Vegetation wenig Vorteil; das Wasser dringt dabei nicht sehr tief ein, weil die Erde bereits zu hart und verkrustet ist. Gerade die humusreichsten Gebiete der Schwarzerde leiden schon bei kurzen Dürrperioden. Schneearme Winter und trockene Sommer führen im Ostwolgagebiet oft zu totalen Mißernten, bei denen nicht einmal die Aussaat wiedergewonnen wird. In Westeuropa verursacht dagegen selbst eine Mißernte selten einen größeren Ausfall als 30—35 % einer Normalernte. Im Gouvernement Orenburg wurden 1891 anstatt einer normalen Ernte von 11,4 Millionen Tschetwert bloß 3 Millionen Tschetwert geerntet[1], gerade etwas mehr als die Aussaat betragen hatte. Auch in Woronesh und Kasan wurde kaum 1/3 einer Mittelernte erzielt, in Tambow und Simbirsk 40 %, in Samara, Pensa, Saratow, Don 40—45 %[2]. Die geringe Feuchtigkeit beeinträchtigt namentlich auch die Vegetation der Futterkräuter und Wiesen, sofern diese nicht durch Stauvorrichtungen bewässert werden. Im allgemeinen werden auch die Getreideernten unter sonst gleichen Bedingungen, was die Bodenbestellung und Bodenqualität anlangt, stets geringer sein als in Westeuropa. Dagegen ist die Qualität des Getreides aus dem Schwarzerdegebiet eine ganz vorzügliche. Namentlich der Weizen aus dem südlichen und südöstlichen Rußland (Ostwolgagebiet) weist den höchsten, überhaupt bekannten Proteïngehalt auf, was Schindler auf das schnelle Ansteigen der Wärme im Frühjahr und die bei dem klaren, wolkenlosen Himmel beschleunigte Reife zurückführt[3]. Südrussische Weizen zeigen 18—22 % Proteïngehalt (in der Trockensubstanz 22—26,5 %), während deutscher und englischer Weizen kaum 11—12 % enthält, der beste ungarische 16—17, der so berühmte californische nur 10,9, Ontarioweizen 12,5, Dacotaweizen 15,1,

[1] 1 Tschetwert = 209,9 Liter.

[2] Die offiziellen statistischen Angaben sind im Deutschen ausführlich wiedergegeben bei Mertens in Mayrs Allg. Statistischen Archiv Bd. III S. 263.

[3] cf. Schindler, Der Weizen, Berlin 1893, S. 73 u. 110.

indischer Weizen 12,38 %[1]. Freilich ist dafür der Gehalt an Stärkemehl im russischen Weizen entsprechend geringer (immer gleich trockene Qualitäten verglichen), allein Stärkemehl hat nach den neuesten Annahmen einen mindestens dreimal geringeren Wert als Proteïn; Julius Kühn setzt Proteïn gar zum sechsfachen Werte gegenüber Stärkemehl an und auch König nahm das Verhältniß wie 5 : 1 an. Berechnet man nun den Wert auch nur nach der in den letzten Jahren bei der Geldwertberechnung der Kraftfuttermittel gebräuchlichen Annahme, Proteïn : Fett : stickstoffreiche Extraktstoffe = 3 : 3 : 1, so würde für einen Weizen, der wie der deutsche 11,3 % an verdaulichem Proteïn (darunter jedoch 1,1 % Amid), 1,6 % Fett und 64,9 stickstoffreiche Extraktstoffe enthält, ein Gesamtgehalt von 99,8 Nährwerteinheiten resultieren, während bei dem russischen Weizen mit 22 % Proteïn, 1,6 % Fett und nur 55 % stickstoffreichen Extraktstoffen der Gesamtwert zu ca. 120 Nährwerteinheiten anzusetzen ist. Da jedoch der mittels der Dreschmaschine in Deutschland gedroschene Weizen, sofern er nicht nachträglich gedarrt ist, einen größeren Feuchtigkeitsgehalt, mitunter bis 10 % mehr besitzt, so wird die wirkliche Wertdifferenz gewöhnlich eine noch höhere. Nach den Angaben von Schostak kann man aus der besten Sorte des südrussischen Weizenmehls, der Kruptschatka, welche stark gelblich aussieht, nicht ganz fein gemahlen, sondern etwas griesartig ist, nur aus der höchstwertigen im Süden von Samara und Orenburg gedeihenden Weizensorte, der Bjeloturka bereitet wird, von 100 Pfund Mehl im Durchschnitt 150 Pfund feines Weißbrot gewinnen, während 100 Pfund gewöhnlichen Weizenmehls kaum über 100—135 Pfund Brot liefern[2]. Norddeutsche und englische Weizensorten sind bei ihrem geringen Kleber-Proteïngehalt und hohen Feuchtigkeitsgehalt oft kaum zu vermahlen und zu verbacken und müssen daher mit proteïnreichem Weizen vermischt werden, was gewöhnlich beim Vermahlen geschieht. Die beste Weizensorte, die Bjeloturka, gelangt gegenwärtig fast gar nicht zum Export, sie wird in Rußland selbst konsumiert und um $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ höher bezahlt als gewöhnlicher Weizen. Das kommt teils daher, weil die Quantitäten des höchstwertigen Weizens ziemlich geringe sind, teils auch, weil man auf dem Weltmarkte für russischen Weizen nur bestimmte Mittelpreise zahlt und sich bei den russischen Getreidehändlern vielfach die verwerfliche

[1] Schindler, l. c.

[2] Schostak, Die Mühlenindustrie, St. Petersburg 1895, S. 81.

Praktik festgesetzt hat, dem Getreide noch bestimmte Quantitäten Staub, Spreu zc. beizumengen, anstatt es gut zu reinigen und zu sortieren. Die Körner der besten Weizensorten sind hart, glasig. Ein ähnlicher Hart- resp. Glasweizen wird zum Teil auch in Vorderasien, Griechenland, Sicilien, Dacota, Manitoba erzeugt. In dem feuchten Klima Westeuropas ausgesäet, entartet der „Glasweizen" sehr schnell und liefert weit geringere Erträge als die englischen Kultursorten, die in der letzten Zeit sich in Deutschland so sehr verbreitet haben. Hohen Ertrag und hohen Proteïngehalt zu vereinigen scheint unmöglich zu sein, wie es namentlich Schindler ausführt. Die hohe Erträge gebenden, proteïnarmen englischen Weizensorten brauchen eine sehr lange Vegetationszeit, mildes, feuchtes Klima. Indessen kommen doch auch in der russischen Schwarzerde in sehr günstigen Jahren Weizenernten von 3000 und selbst 4500 kg Hartweizen pro ha vor, und es scheint darnach, daß man bloß die Bedingungen genauer zu studieren braucht, um regelmäßig zu derartigen Erträgen zu gelangen. Es mag im allgemeinen zutreffen, wenn Schindler nach den Erfahrungen russischer Landwirte ausführt, daß der beste Weizen nur auf frisch umgebrochener, jungfräulicher Steppe gewonnen werden kann, daß dagegen nicht nur nach Erschöpfung des Bodens, sondern auch bei sorgfältiger Bearbeitung und Stalldung die Qualität sich verschlechtert, der Proteïngehalt sinkt. Indessen müßten doch da erst Versuche angestellt werden, ob nicht bei starker Anwendung von Kunstdünger und nur oberflächlicher Bearbeitung des Bodens. resp. unter Zuhülfenahme von künstlicher Bewässerung die Qualität dauernd hoch bleibt. Anderenfalls werden ja die Menschen in Zukunft auf feinstes Gebäck überhaupt verzichten müssen, denn mit „dem jungfräulichen" Steppenboden ist es auch in dem östlichen Rußland so gut wie zu Ende, selbst in dem südlichen Sibirien ist kaum noch Land vorhanden, das noch nicht gepflügt worden wäre.

Was die in Rußland beim Ackerbau gebräuchlichen Betriebssysteme anlangt, so herrscht in dem Gebiet nördlich vom 58. bis 59. Breitengrad, wo die Bevölkerung noch recht dünn gesäet ist und die Wälder über 50—60 % der Fläche wegnehmen, die Brandwirtschaft. Ein gerodetes Stück Waldland wird 2—3 Jahre nach einander besäet und dann wiederum sich selbst überlassen, bis es sich wieder mit Wald bedeckt hat. In den weniger bevölkerten Teilen gönnt man dabei dem Lande 30—40 Jahre Ruhe, in den dichter besiedelten wird die Ruheperiode mitunter auf 4—5 Jahre abgekürzt, wobei dann natürlich sich nur etwas Gestrüpp bilden

kann. In diese Rodungen säet man in den nördlichen Gebieten zweizeilige Gerste (welche bekanntlich von allen Getreidearten die kürzeste Vegetationszeit hat, mitunter in 8 Wochen reift) oder Rüben, südlicher kommt noch Hafer und Sommerroggen hinzu, in den südlichsten Teilen (südlich vom 59.—60. Breitegrad) bereits Winterroggen, Lein und mitunter selbst Sommerweizen.

Der zweite Rayon, welcher bereits den Uebergang zur eigentlichen Ackerbauzone bildet, umfaßt in der Hauptsache die nördliche Nichtschwarzerde, die Gouvernements Pskow, Witebsk, Smolensk, die südlichen Teile von Nowgorod, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Wologda, Wjatka, Perm. Die gewöhnliche Betriebsweise bildet hier die Dreifelderwirtschaft, nur selten und sporadisch die Brandkultur, da hier das Waldland kaum über 1/3 der Fläche einnimmt. Hauptkulturgewächse sind Roggen und Hafer, alsdann auch Gerste, Lein und Kartoffeln. Lein wird mit Vorliebe in frischen Rodungen angebaut. Das Brachfeld wird fast durchweg gedüngt, allerdings reicht der Dünger oft nur für die Hälfte oder gar nur 1/3 desselben aus. Man kann dieses Gebiet auch als den „Leinbaurayon" bezeichnen, weil der Lein hier die Haupteinnahme des Bauern bildet, aus welcher er seine Ausgaben bestreitet, wobei er oft Brotkorn zukauft.

Ein Gebiet mit stärkerem Vorwalten der Viehzucht und eingeschränkter Brache bilden die Ostseeprovinzen (Liv-, Est-, Kurland). Hier wird bereits viel Klee, es werden Wicken und andere Futtergewächse angebaut und regelmäßig gedüngt. Das Brachfeld nimmt im Mittel 1/5 des Ackerlandes ein, es herrscht hauptsächlich 5, 7 und 10 Felderwirtschaft. Der Leinbau ist recht verbreitet. Auch versehen die Ostseeprovinzen, Pskow, Nowgorod, Finnland, das Gouvernement St. Petersburg die Hauptstädte mit Molkereiprodukten. Es findet selbst Butterausfuhr ins Ausland statt.

Weiterhin nach Süden und Südosten beginnt der ausgedehnte Rayon der reinen Körnerkultur, zum Teil werden auch (im Südwesten) Zuckerrüben und Tabak angebaut, im nördlichen Teil Hanf, Sonnenblumen (zur Ölgewinnung). Man kann diesen Rayon in drei Unterabteilungen zerlegen: 1. Das Gebiet der reinen Dreifelderwirtschaft, der verbesserten Feldgras- resp. Koppelwirtschaft und der reinen, extensiven Feldgraswirtschaft mit langjähriger Brache.

Das Gebiet der Dreifelderwirtschaft zur Körnergewinnung umfaßt die 12 dicht bevölkerten Gouvernements der nördlichen und südwestlichen Schwarzerde (Kursk, Orel, Tschernigow, Tula, Rjäsan, Tambow, Woronesh, Charkow, Poltawa, Kiew, Wolhynien, Podolien)

sowie auch die 4 Wolgagouvernements: Pensa, Simbirsk, Kasan, Nishni-Nowgorod. Die bedeutende Volksvermehrung in den letzten Jahrzehnten hat hier eine sehr starke Ausdehnung des Ackerlandes zur Folge gehabt, welches im Mittel über 50%, in einigen Gouvernements selbst 60—75% der Gesamtfläche umfaßt. Der Wald tritt dagegen zurück, er ist, um Ackerland zu gewinnen, schonungslos ausgerottet worden, sodaß jetzt in diesen Gebieten im Mittel kaum über 8—12% Waldareal vorhanden ist und die Bevölkerung großenteils empfindlichen Holzmangel leidet. Desgleichen ist die Wiesen- und Weidefläche beträchtlich verringert worden, was wiederum sehr störend auf die Viehzucht einwirkte, die denn auch hier bei Mangel an Futtermitteln eine recht untergeordnete Rolle spielt. Der Düngung der Felder wird hier noch wenig Aufmerksamkeit zugewandt, was ja auch bei der geringen Viehhaltung erklärlich ist. Nur die Hanffelder werden regelmäßig gedüngt, die Getreidefelder dagegen selten und unregelmäßig. Doch verbreitet sich die Anwendung des Düngers von Norden her immer weiter nach Süden, freilich bekommen die Felder gewöhnlich nur nach 3—5, mitunter 6 Rotationen einmal Stalldünger. Im nördlichen Teil dieses dicht besiedelten Gebietes wird hauptsächlich Winterroggen, im südlichen und südwestlichen Winterweizen angebaut; von Sommergetreide wird Hafer — namentlich in den Bauernwirtschaften zum Verkauf — gezogen, alsdann auch Buchweizen, zuweilen Gerste, Erbsen und Hirse. In den nördlichen Teilen, den Gouvernements Tula, Rjäsan, stellenweise in Orel und Tambow hat die Kartoffelkultur eine ziemliche Ausdehnung erlangt. Die Kartoffeln werden hauptsächlich an Branntweinbrennereien und Stärkefabriken abgesetzt. Allmählich gewinnt auch hier die Mehrfelderwirtschaft auf den Gütern Eingang insofern, als man Futtergewächse, Klee, Thimothy einschiebt und die reine Brache auf $^1/_5$—$^1/_6$ des Ackerfeldes einschränkt. Andererseits ist auch in einigen weniger fruchtbaren Strichen eine rückläufige Bewegung, ein Übergang von der Dreifelder- zur Zweifelderwirtschaft bemerkbar. Wo man nämlich keinen Dünger hat, wird der Acker sehr oft bereits jedes zweite Jahr brach gelegt. Im Süden und Südwesten der dicht bevölkerten Schwarzerde werden Zuckerrüben gebaut und zwar in den Gouvernements Kursk, Charkow, Tschernigow, Kiew, Podolien, Wolhynien. Doch werden auch hier nicht über 3% der bestellten Ackerfläche von Zuckerrüben eingenommen, und zwar werden dieselben hauptsächlich nur auf größeren Gütern angebaut. Von einer allgemeineren Einführung verbesserter Betriebssysteme kann auch hier

nicht viel die Rede sein, auch auf den Rübengütern liegt oft 1/3, mindestens aber 1/6 des Ackerlandes brach. Vollständiger Fruchtwechsel oder freie Wirtschaft mit Aufgeben der Brache findet sich nirgends, obwohl die klimatischen und Bodenverhältnisse überaus günstige sind. Es werden denn auch kaum 15000 kg Zuckerrüben pro ha geerntet, während die Erträge in Deutschland doppelt so hohe sind. Dürren, Mangel an Regenfall darf man hier für die geringen Ernten durchaus nicht verantwortlich machen. Der Regenfall beträgt in Kiew in der fünfmonatlichen Vegetationsperiode von April bis August 282 mm, in Poltawa 269, dagegen in Hannover, Erfurt und Magdeburg, den Centren des deutschen Rübenbaues 275, resp. 289 und 280 mm, also fast genau die gleiche Regenmenge. Dabei hat Kleinrußland den herrlichsten, tiefgründigen Lößboden, der sich sehr gut mit den Böden um Halle oder der Magdeburger Börde messen kann. Die geringeren Erträge können daher einzig und allein in der schlechteren, sorgloseren Bearbeitung des Bodens und mangelhaften Düngung liegen. Übrigens bringen es ja selbst die besseren Striche der russischen Schwarzerde kaum über das 5. bis 6. Korn, im Mittel wird in ganz Rußland nur das 4.—5. Korn geerntet. Dafür wird auch der Boden gewöhnlich nur 10—12 cm tief aufgelockert, auf 15—18 cm zu pflügen gilt schon als tiefe Bearbeitung; bloß die steifen Thonböden Südrußlands müssen mitunter tiefer gepflügt werden.

Die wilde Feldgraswirtschaft herrscht noch zum Teil in Neurußland, dem Dongebiet, nördlichen Kaukasus und im Ostwolgagebiet (Samara, Orenburg). Die aufgepflügten Feldstücke werden einige Jahre nach einander besäet und dann eine Reihe von Jahren liegen gelassen und nur als Weide genutzt. Hier sind daher für die Viehzucht ziemlich günstige Bedingungen gegeben. Berühmt sind die (sog. tscherkessischen) Ochsen, auch werden große Herden von feinwolligen Schafen gehalten. In den „landreichen", dünn bevölkerten Gebieten wird hier 1/3—1/4 des Ackerlandes mit Getreide besäet, das Übrige als Weide genutzt. In dichter besiedelten Gegenden nimmt das Getreideland bereits 40—50% ein, es wird gleichsam der Übergang zur regelrechten Dreifelderwirtschaft inauguriert. Hier überwiegt die Weizenkultur, namentlich der Anbau von Sommerweizen. Düngung ist fast noch gar nicht üblich, da man den Dünger bei dem fast absoluten Holzmangel (die Wälder nehmen in Neurußland und in den Steppendistrikten von Orenburg und Samara kaum 1 1/2—2% der Fläche ein) als Brennmaterial benutzt, wobei

allerdings die Luft in der Nähe von Ansiedelungen verpestet wird. Das gesamte Ackerland macht im europäischen Rußland (exkl. Finnland, Polen, Kaukasus) ca. 117,3 Millionen ha aus, resp. ca. 40% der im Getreideklima belegenen Landflächen von 2,9—3 Millionen □km. Wirklich bestellt sind dagegen nur 64,6 Millionen Dessjatinen = 71,1 Millionen ha, resp. 60,6% der gesamten Ackerfläche. Hieraus ist klar ersichtlich, mit einem wie extensiven Betrieb man es in Rußland zu thun hat, da 39,4% der Ackerfläche in reiner Brache liegen. Dabei waltet der Kornbau so sehr vor, daß 91,5% der bestellten Fläche von Getreidefrüchten eingenommen werden. Außerdem sind noch 1,4 Millionen Dessjatinen mit Lein und 511 000 Dessjatinen mit Hanf bestellt, sodaß die Halmfrüchte mit Lein und Hanf, also die Stickstoffzehrer doch 58,45% der Gesamtackerfläche einnehmen, wodurch denn freilich bei der mangelhaften Düngung die Notwendigkeit einer so ausgedehnten reinen Brache begreiflich erscheint. Die Ackerfläche ist im europäischen Rußland etwa $4^{2}/_{5}$mal so groß wie im Deutschen Reich, die Getreideernten nach Abzug der Aussaat kaum doppelt so hoch.

Von der gesamten bestellten Fläche werden 46,7 Millionen Dessjatinen oder 72,5% von Bauern besäet, sodaß für den Adel und sonstigen Privatbesitz nur 17,9 Mill. Dessjatinen resp. 27,5% übrig bleiben. Dagegen umfaßte das Bauernland ursprünglich (nach der Bauernemancipation) nur 130, gegenwärtig nach bedeutenden Zukäufen ca. 140 Millionen Dessjatinen. Das Privatland ist ca. 90 Millionen Dessjatinen groß, sodaß daraus ersichtlich ist, daß die Bauern einen bedeutend größeren Anteil ihres Landes bestellen, als die Gutsbesitzer (jene $33^{1}/_{3}$, diese 20%). Allerdings befindet sich ja in den Händen der letzteren der größte Teil der Wälder in der Ackerbauzone, doch ist nach allen Berichten die Ackerfläche auf den Bauernländereien über Gebühr ausgedehnt, sehr zu Ungunsten der Wiesen und Weiden, woraus denn eben der starke Rückgang der bäuerlichen Viehzucht erklärlich ist.

Die Hauptbedeutung unter den Getreidefrüchten kommt in Rußland dem Roggen zu, von welchem allein 37% der bestellten Fläche eingenommen wird. Davon werden bestellt auf

Bauernland 18,16 Mill. Dess., mittlerer Nettoertrag 1885—94 539,8 Mill. Pud = 8,886 Mill. Tons,

Gutsland 5,77 Mill. Dess., mittlerer Nettoertrag 1885—94 244,1 Mill. Pud = 4 Mill. Tons.

In der Nichtschwarzerde wird 45,2, in der Schwarzerde bloß 33,1 % der Saatfläche mit Roggen bestellt. Es wird hauptsächlich Winterroggen gebaut, Sommerrogen nimmt nur 1½ % der mit Roggen bestellten Fläche ein. Die relative Höhe der Ernten beträgt nach den Berechnungen von Professor Fortunatow, der die recht genauen Daten der Landschaftsstatistik benutzt hat, 5 Tschetwert pro Dessjatine = 9,45 hl pro ha, also etwa die Hälfte der deutschen Roggenerträge. Dabei werden auf Bauernland 4,91, auf Gutsland 5,77 Tschetwert (= 9,27 resp. 10,8 hl pro ha) gewonnen. Das Gewicht eines Tschetwert wird von den russischen Statistikern im Mittel zu 8 Pud 32½ Pfund angenommen, ein Hektoliter würde also bloß 68,8 kg wiegen, während in Deutschland das mittlere Hektolitergewicht zu 71,4 kg angesetzt wird.

Die Schwankungen der Roggenerträge sind ganz enorm: im Jahre 1891 wurden bloß 83,7 Millionen Tschetwert geerntet, resp. abzüglich der Aussaat ca. 58 Millionen, im Jahre 1894 dagegen 143,4 bezw. 118, die mittlere Ernte 1885—94 betrug 112,4 Millionen Tschetwert brutto bezw. 86 Millionen Tschetwert abzüglich der Aussaat, die ca. 26 Millionen Tschetwert beansprucht.

Weizen nimmt 16,6 % der Saatfläche ein. Im Nichtschwarzerdegebiet und auch in der mittleren Schwarzerde hat der Weizenbau eine sehr geringe Bedeutung, er kommt da hauptsächlich nur auf Gutsländereien vor. In Neurußland und Orenburg wird dagegen 40—50 % der Saatfläche mit Weizen bestellt, in Podolien und Samara 30—40 %, in Kleinrußland noch 20—30 %. Im Südwestgebiet wird fast nur Winterweizen gebaut, im Ostwolgagebiet dagegen nur Sommerweizen, hauptsächlich aus klimatischen Bedingungen (der kalten, oft schneelosen Winter wegen). Der Winterweizen nimmt eine Gesamtfläche von 8 174 000 Dessjatinen ein, der Mittelertrag wird zu 5½ Tschetwert = 10,4 hl pro ha angenommen. Mit Sommerweizen sind bloß 2 547 000 Dessjatinen bestellt, Ertrag bloß 4 Tschetwert = 7,56 hl pro ha. Der Mittelbedarf für die Aussaat beträgt ca. 1,8 hl pro ha, während an Roggen 2,04 hl ausgesäet werden. Das Hektolitergewicht beträgt bei Winterweizen im Mittel 73, bei Sommerweizen 71,4 kg. Wenn in Deutschland das Hektolitergewicht für guten lieferbaren Weizen zu 75,5 resp. 74,5 kg angesetzt wird, so hat das wenig Berechtigung, resp. ist bloß eine Begünstigung für die Produzenten zu viel Feuchtigkeit enthaltenden Weizens. Geringes Gewicht braucht, wie wir es bei dem russischen (auch syrischen 2c.) Weizen sehen mit geringer Qualität

durchaus nicht zusammenzufallen, sondern kann lediglich Folge der Trockenheit sein.

Die Schwankungen der Weizenernten übertreffen noch bei weitem die der Roggenernten. 1886 wurde an Winterweizen geerntet 6,7 Millionen Tschetwert, 1888 dagegen 18,6 Millionen; an Sommerweizen wurde 1885 16,8, 1893 dagegen 48,3 Millionen Tschetwert geerntet. Von Bauern werden 6,964 Mill. Dessjatinen mit Weizen bestellt, von Gutsbesitzern 3,757, woraus zu ersehen ist, daß die Bedeutung des Weizenbaues auf den Gutsländereien gegenüber dem Roggenbau wächst.

Mit Hafer sind 20% der Saatfläche bestellt und zwar 12,922 Millionen Dessjatinen, davon 9,356 Millionen Dessjatinen auf Bauernland, 3,566 auf Gutsländereien. In der Nichtschwarzerde nimmt Hafer 27,8% der Saatfläche ein, in der Schwarzerde dagegen nur 16,5%. Die mittlere Hafterernte beträgt 7,6 Tschetwert pro Dessjatine = 14,36 hl pro ha, das Hektolitergewicht 42 kg (in Deutschland wird 45 kg als normal angesehen). Die Gesamternte beträgt im Mittel 89,2 Millionen Tschetwert, die Schwankungen sind ebenfalls beträchtlich: 1891 wurden 72 Millionen Tschetwert geerntet, 1894 ca. 109 Millionen.

Gerste nimmt eine Gesamtfläche von 4 612 000 Dessjatinen ein (3 561 000 Dessjatinen auf Bauern-, 1 051 000 auf Gutsland), resp. 7,1% der Saatfläche. Im äußersten Norden (Archangelsk) nimmt Gerste 54% der Saatfläche ein. Der Anbau der Gerste nimmt von Westen nach Osten ab. Im Norden dient Gerste als Brotkorn, im Westen wird sie hauptsächlich für die Bierbrauereien angebaut, im Süden zum Export als hochwertige, proteïnreiche Futtergerste (zu Brauereizwecken eignet sie sich da eben dieses hohen Proteïngehaltes wegen nicht). Die Durchschnittsernte beträgt 5,7 Tschetwert pro Dessjatine = 10,8 hl pro ha und zwar ist dieselbe ähnlich wie bei Hafer, in der Nichtschwarzerde höher als in der Schwarzerde (6,2 gegen 5,2 Tschetwert pro Dessjatine). Das Hektolitergewicht beträgt im Mittel 57,6 kg. Eine Mittelernte bringt 28,2 Millionen Tschetwert; 1885 wurden 16,8 Millionen Tschetwert geerntet gegen 49,2 Millionen im Jahre 1893.

Hirse wird fast nur in der Schwarzerde und zwar im östlichen Teil derselben angebaut; in dem Gouvernement Tambow, Woronesh, Saratow nimmt Hirse 10% der bestellten Fläche ein. Es werden 2 432 000 Dessjatinen mit Hirse bestellt, davon auf Bauernland 1 839 000. Nördlich von Moskau reift die Hirse bei der geringen

Sommerwärme nicht mehr. Die Mittelernte beträgt 8 524 000 Tschetwert, resp. 4,4 Tschetwert per Dessjatine = 7,2 hl pro ha.

Buchweizen nimmt 3 665 000 Dessjatinen ein, davon 2 652 000 auf Bauernland. Derselbe wird hauptsächlich in der Schwarzerde angebaut. Man ist jedoch in der letzteren Zeit von seiner Kultur mehr abgekommen wegen der unsicheren und geringen Erträge. Eine Mittelernte beträgt bloß 9,14 Millionen Tschetwert = 6,4 hl pro ha.

Mais wird auf 556 000 Dessjatinen angebaut, hauptsächlich in Bessarabien, wo er 26,4 % der Saatfläche einnimmt. Eine Mittelernte bringt 3 641 000 Tschetwert pro Dessjatine = 11,5 hl pro ha.

Mit Erbsen werden in Rußland 831 000 Dessjatinen bestellt, die Mittelernte beträgt 7,6 hl pro ha.

Eine große Bedeutung besitzt die Leinkultur. Auf Rußland allein entfällt die Hälfte der gesamten Leinproduktion der Erde. Mit Lein bestanden sind ca. 1,4 Millionen Dessjatinen, davon 745 400 in der Nichtschwarzerde, 609 600 in der Schwarzerde. In der Nichtschwarzerde entfällt 87 % der Leinfläche auf die Bauernländereien, in der Schwarzerde bloß 55,6 %. Die größte Bedeutung hat die Leinkultur für die Gouvernements Livland und Pskow, wo dieselbe 13 % der bestellten Fläche einnimmt, alsdann auch im Gouvernement Witebsk, in Smolensk, Kowno, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Wladimir, Wologda und Wjatka. In den gedachten Gebieten wird Lein hauptsächlich zur Bastgewinnung angebaut, in der mittleren Schwarzerde und in Neurußland wird bei den wärmeren, trockneren Sommern Flachs fast ausschließlich zur Samengewinnung gebaut und zwar eine kurzfaserige aber samenreiche Sorte. Eine mittlere Ernte wird zu 26 Pud Samen und 18,5 Pud an reiner Faser pro Dessjatine gerechnet (374 kg Samen und 303 kg Bast pro ha). Der im Norden angebaute langfaserige Lein giebt selten mehr als 15—20 Pud Samen pro Dessjatine, der südliche, kurzstengelige bis zu 40 Pud. 1890—94 wurden in Rußland im Mittel 18,6 Mill. Pud an reiner Flachsfaser (305 Millionen kg) und 2,5 Millionen Tschetwert (5,25 Millionen hl) Leinsaat gewonnen. Ausgeführt wurden in der gedachten Periode im Mittel jährlich 16,1 Millionen Pud Saat (264 Millionen kg) für 21,1 Millionen Rubel; 11,3 Millionen Pud Flachsfaser (185 Millionen kg) für 52 Millionen Rubel und 1,3 Millionen Pud Heede und Werg für 4 Millionen Rubel. Außerdem werden noch Leinöl und Leinkuchen ausgeführt, an ersterem wurden 1894 ca. 46 000 Pud (3/4 Millionen kg), an letzteren 8,6 Millionen Pud (141 Millionen kg) für 7,6 Millionen

Rubel ausgeführt. Die Ausfuhr aus der Leinenkultur erreicht etwa 25 % vom Werte der Getreideausfuhr.

Mit Hanf sind in Rußland ca. 511 600 Dessjatinen bestellt und zwar hauptsächlich in der nördlichen Schwarzerde, namentlich im Gouvernement Orel wird viel Hanf gebaut. Die mittlere Ernte beträgt ca. 30 Pud Samen und 20 Pud an reiner Hanffaser pro Dessjatine (450 kg Samen und 300 kg Faser pro ha). Im ganzen wurde 1890/94 durchschnittlich geerntet 21 Millionen Pud Samen (= 344 Millionen kg) und 10 Millionen Pud Faser (164 Mill. kg), etwa die Hälfte der Hanfproduktion Europas. Ausgeführt wurden 3 Millionen Pud (49 Millionen kg) Faser im Werte von 14,4 Millionen Rubel, ca. 1 Million Pud Hanfkuchen und 0,9 Millionen Pud Samen.

Mit Sonnenblumen waren in Rußland bereits zu Anfang der achtziger Jahre ca. 136 000 Dessjatinen bestellt, seitdem hat ihre Kultur stark zugenommen. Sie liefern das feinste Speiseöl für die Fastenzeit; gewöhnlich muß sich jedoch das Volk mit Hanf- und Leinöl begnügen. Ausgeführt werden ca. 3 Millionen Pud Sonnenblumenkuchen im Werte von 2 Millionen Rubel.

Raps und Rübsen werden hauptsächlich auf den Gutswirtschaften im Südwestgebiet angebaut. Der Export schwankt um 3 bis 6 Millionen Pud (50—100 Millionen kg).

Futtergewächse wurden bisher hauptsächlich in den Ostseeprovinzen angebaut, wo sie 18,5 % der Ackerfläche einnehmen.

Mit Kartoffeln sind ca 1 3/8 Millionen Dessjatinen bestellt, davon über eine Million auf Bauernland. Eine Mittelernte bringt 61 Millionen Tschetwert (126 Millionen hl), also kaum 40 % der deutschen Kartoffelernte. Gewonnen werden in der Nichtschwarzerde 43 Tschetwert pro Dessjatine, in der Schwarzerde bloß 33 (81 resp. 62 hl pro ha).

Zuckerrüben nehmen 1/4 Million Dessjatinen ein, hauptsächlich im Südwestgebiet (Kiew, Podolien, Wolhynien) sowie in Polen. Eine Mittelernte wird zu 960 Pud pro Dessjatine angenommen (14 200 kg pro ha).

Der Tabakbau nimmt ca. 50 000 ha ein und liefert circa 65 Millionen kg Tabak jährlich, von denen 4 Millionen kg im Werte von 1 Million Rubel ausgeführt werden. Eine Mittelernte bringt 1300 kg pro ha gegen 2100 kg in Deutschland. Der beste Tabak von der Sorte Nicotiana tabacum wird in Bessarabien, in der Krim, im Kaukasus angebaut und hauptsächlich zur Anfertigung von

Cigaretten verbraucht. Kleinrußland liefert ordinären Pfeifentabak, die Machorka der Russen, es wird daselbst Bauerntabak, N. rustica angebaut.

Die Hopfenproduktion wird zu 2½ Millionen kg jährlich gerechnet. Es wurden 1885—94 im Mittel 700 Tons im Werte von 1 Million Rubel eingeführt, jedoch auch 380 Tons im Werte von 400000 Rubel ausgeführt.

Baumwolle wird nur in Centralasien und in Transkaukasien gebaut und zwar hat sich die Baumwollkultur daselbst in der letzteren Zeit stark gehoben. Es werden jetzt großenteils (zu ¾) amerikanische Sorten angebaut, namentlich die Uplandstaude. In Turkestan sind ca. 130000 Dessjatinen mit Baumwolle bestanden, die circa 2 Millionen Pud (32,8 Millionen kg) jährlich hervorbringen, die kaukasische Ernte wird zu ⅗ Millionen Pud (10 Millionen kg) gerechnet. Diese Baumwollmengen genügen lange nicht für den einheimischen Bedarf, vielmehr werden im Mittel noch 8—11 Millionen Pud (131—180 Millionen kg) Baumwolle jährlich eingeführt im Werte von ca. 80 Millionen Rubel. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß mit der Zeit, wenn die künstliche Bewässerung mehr ausgedehnt wird, Centralasien den Gesamtbedarf an Baumwolle für Rußland erzeugen wird, abgesehen höchstens von besonders langstapeligen Qualitäten. Es brauchen ja zu dem Zwecke bloß ½ Million Dessjatinen mehr bewässert und mit Baumwolle bestellt zu werden, während das Wasser der Amudarja allein mindestens für weitere 3—4 Millionen Dessjatinen ausreicht und auch in Transkaukasien, am unteren Kura und Arares 2 Millionen Dessjatinen bewässerbares, jetzt nutzloses Land vorhanden sind. Die Schwierigkeit liegt in der Heranziehung von Arbeitskräften: russische Auswanderer leiden in den fraglichen Gebieten zu sehr an der Malaria. Gegenwärtig beträgt die centralasiatische Baumwollernte bloß 1/60 der nordamerikanischen.

Mit Wein bepflanzt sind gegenwärtig im südlichen Rußland 80000 Dessjatinen, davon 60000 Dessjatinen in Bessarabien, 8500 in Cherson und Podolien. Eine Dessjatine bringt in Bessarabien ca. 215 Pud Trauben (1 ha also 3200 kg), in der Krim bloß 150 Pud = 2430 kg. Am Don und im Gouvernement Astrachan ist der Weinbau gegenwärtig zurückgegangen und zwar wegen des ungünstigeren Klimas, seitdem man die Krim als mehr geeignet zum Weinbau erkannt hat. Am Don werden nur noch 3, in Astrachan 2½ Millionen Pud Trauben erzeugt. Viel Hoffnung wird auf die

Kultivierung der sog. Aleschkischen Flugsandflächen am unteren Dnjepr gesetzt. Bekanntlich widersteht die Rebe im Flugsande am besten der Reblaus, es werden schon Sandböden mit über 60 % Quarzgehalt als reblaussicher angesehen. Die Aleschkischen Sande enthalten aber über 80 % reinen Quarz und umfassen ca. 150 000 ha. Allerdings ist ja die Unterhaltung der Rebe im Sande recht kostspielig, des starken Düngerbedürfnisses wegen. Der Kaukasus zählt ca. 100 000 Dessjatinen Weingärten, davon entfallen 47 000 Dessjatinen auf das Gouvernement Tiflis, 31 000 auf Kutais. Die kaukasische Schwarzemeerküste, die sich des ausgezeichneten Bodens und milden Klimas wegen vortrefflich zum Weinbau eignet, noch besser als die räumlich sehr beschränkte Südküste der Krim, hat erst sehr wenige Weinpflanzungen. Der Kaukasus ist ja die Heimat der Rebe, die daselbst mitunter riesige Dimensionen erreicht. In Mingrelien ist es seit altersher mehr üblich, die Rebe an Bäumen emporranken zu lassen und sie nicht unter der Schere zu halten. Ein Hektar trägt dabei anstatt 6000—10 000 Rebstöcken wie in Westeuropa und in der Krim bloß deren 120, die sich an größeren Bäumen, namentlich Maulbeerbäumen emporranken. Ein neuerer russischer Forscher rühmt (in russ. Zeitschr. f. Land- u. Forstwirtschaft, herausgeg. vom Ackerbauministerium Märzheft 1896), daß bei dieser Pflanzart die Reben sich ungemein kräftig entwickeln, sodaß ihnen die Reblaus nichts anhaben kann und weit bessere Beeren und Wein liefern, als bei der engen Pflanzart. Centralasien erzeugt auf 13 600 Dessjatinen 5½ Millionen Pud Trauben, mithin ist hier der Ertrag doppelt so hoch, wie im südlichen Rußland. Die Trauben werden daselbst großenteils zu Rosinen verarbeitet.

Es wäre nun die absolute und relative Getreideproduktion in Rußland ins Auge zu fassen und damit die Möglichkeit einer Steigerung, resp. eines Rückganges des Getreideexportes zu erörtern. Es wird bereits seit mehr als 2 Jahrzehnten von einer ganzen Reihe der „volksthümlichen“ russischen Schriftsteller die Meinung vertreten, der russische Bauer besitze einen so geringen Landanteil und sei so sehr mit Steuern und Abgaben belastet, daß er sich im Zustande eines chronischen Hungerleidens befinde, der ab und zu, bei Mißwachs in akuten Hungerzustand ausarte; der ganze gewaltige Getreideexport Rußlands sei nur möglich, weil die Bevölkerung sich einen großen Teil des zur eigenen Ernährung notwendigen Getreides am Munde absparen müsse. Demgegenüber wird nun in dem amtlichen Werk die „produktiven Kräfte Rußlands“ Abschn. I, S. 3

betont, die Getreideproduktion Rußlands habe in einem Jahre, welches den Erntedurchschnitt bloß um 2 % überragt habe, 1895, ca. 2630 Millionen Pud = 29 Pud resp. 475 kg per Kopf der Bevölkerung betragen, was klar beweise, über wie bedeutende Getreideüberschüsse Rußland verfüge. Hier liegt nun allerdings ein dreifacher Fehler vor. Zunächst müßte bei 2630 Millionen Pud Getreide die Bevölkerung bloß 90,6 Millionen betragen haben, wenn 29 Pud auf den Kopf kommen sollten. Nach der Volkszählung vom $\frac{\text{28. Januar}}{\text{9. Februar}}$ 1897 betrug die Gesamtbevölkerung im europäischen Rußland 94,2 Millionen und es müssen daher für 1895/96 mindestens 93 Millionen angesetzt werden, auch wenn wir den starken russischen Bevölkerungszuwachs voll berücksichtigen. Alsdann aber würde der Relativbetrag auf $28^1/_4$ Pud (= 464 kg) pro Kopf reduziert. Allein das Jahr 1895 ist ja nach den in dem citierten Werk selbst angeführten Erntetabellen durchaus kein Mitteljahr, sondern übertrifft die Durchschnittsernte des Jahrzehntes 1885/94 um 11,2, nicht bloß um 2 %. Die Mittelernte wird nämlich für 1885/94 zu 297 Mill. Tschetwert angegeben, die 1895er Ernte zu 330,4 Millionen. Es dürfte selbst kaum gerechtfertigt erscheinen, das Jahrzehnt 1885/94 als ein mittleres Jahrzehnt aufzufassen. Dieses Jahrzehnt faßt neben dem Mißjahr 1891 drei reiche Jahre 1888, 1893, 1894 in sich. Es dürfte schon korrekter sein, das Jahrzehnt 1883/92 als Norm aufzufassen, welches bloß ein reiches Jahr (1888) und ein Mißjahr (1891) in sich begreift. Drittens aber, und das ist der Hauptfehler, ist in der gedachten Angabe die Aussaat nicht abgezogen. Ein Vergleich der Getreidebruttoerträge verschiedener Länder ist aber ganz unstatthaft, weil in Westeuropa die Aussaat, relativ genommen, kaum halb so viel beansprucht, sodann aber noch Getreide eingeführt wird. Immerhin würde 1895 nach Abzug der Aussaat ca. 356—360 kg pro Kopf der Bevölkerung übrig geblieben sein, was allerdings auskömmlich erscheint. Ganz andere Ziffern erscheinen dagegen, wenn man das Jahrzehnt 1883/92 ins Auge faßt. Es betrug da der gesamte Nettoertrag nach offiziellen Daten (des statist. Centralkomitees) im Mittel 1615 Millionen Pud jährlich, resp. wenn man die mittlere Bevölkerung des betr. Jahrzehntes zu nur 86 Millionen rechnet (was wahrscheinlich zu niedrig gegriffen sein dürfte) 18,8 Pud = 308 kg pro Kopf der Bevölkerung. Nun wurden jedoch 1883/92 im Durchschnitt 293 Millionen Pud Getreide jährlich ausgeführt, die Branntweinbrennerei beanspruchte weitere 43 Mill.

Pud [1], die Bierbrauerei ca. 10 Millionen Pud Gerste, sodaß nur 1269 Millionen Pud zur Ernährung der Bevölkerung und als Viehfutter übrig blieben, resp. 14,76 Pud = 242 kg pro Kopf. In den meisten offiziellen Angaben werden 13 Pud Getreide per Kopf = 213 kg als zur Ernährung der Bevölkerung ausreichend angesehen. Auf diese Art kann man denn freilich noch einen Extraüberschuß von 200 Millionen Pud jährlich für 1883/92 herausrechnen. Nach den Berechnungen von Mareß (Oktober- und Novemberheft 1893 der „Rußkaja Myssl") blieben nach Abzug der Aussaat und der Ausfuhr 1870/78 durchschnittlich 13,3 Pud per Kopf der Bevölkerung an Weizen, Roggen, Gerste, Hirse, Hülsenfrüchte exkl. Hafer übrig, 1883/90 bloß 12 3/4 Pud = 209 kg. Mareß folgert daraus, daß der Russe gegenüber den elementarsten Forderungen der Physiologen 58—64 kg Brot zu wenig genieße. Die Ausfuhr der 80er Jahre habe eine starke Unterernährung der einheimischen Bevölkerung hervorgerufen.

Fassen wir das günstige Jahrzehnt 1885/94 ins Auge, so betrug im europäischen Rußland.

Getreideart	Millionen Tschetwert		
	Nettoernte	Ausfuhr	Überrest
Roggen	86,4	8,7	78,34 = 11 316 Tauf. Tons
Weizen	30,0	16,37	14,64 = 2 211 " "
Hafer	60,9	9,38	51,61 = 4 779 " "
Gerste	22,6	8,76	13,85 = 1 681 " "
Anderes Getreide. .	19,8	3,42	16,45 = 2 160 " "
Sa.	220,9	46,00	174,9 = 22 147 " "
Abzüglich Hafer . .	—	—	123,28 = 17 368 " "

Von diesem Quantum gehen jedoch noch ab ca. 50 Mill. Pud = 819 000 Tons für die Branntweinbrennerei und Bierbrauerei, sodaß nur 16 549 000 Tons übrig bleiben. Auf eine mittlere Bevölkerung von 88 Mill. Seelen verteilt, macht das bloß 188 kg per Kopf (11 1/2 Pud), inkl. des Hafers allerdings 242 kg, gerade wie im Jahrzehnt 1883/92. Die reichen Erntejahre 1893 und 1894 bewirkten wohl auch kaum eine bessere Ernährung der einheimischen Bevölkerung, sondern bloß ein gewaltiges Anschwellen des Exportes (1894/95 betrug derselbe ca. 600 Mill. Pud = 10 Mill. Tons),

[1] Bulletin russe de statistique financière 1896, S. 697.

der gleichzeitig einen vorher nie dagewesenen Preissturz auf dem Weltmarkte zur Folge hatte. Der russische Bauer konnte wohl kaum daran denken, sich selbst satt zu essen, sondern mußte zunächst seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen suchen.

Vergleichen wir nun kurz den russischen Getreidekonsum mit demjenigen einiger anderer Länder. In Deutschland betrug 1879/94 der Gesamtkonsum an allen Getreidearten exkl. Spelz 316 kg per Kopf[1], inkl. Spelz wohl 324. Danach hätte die deutsche Bevölkerung ca. 82 kg per Kopf mehr konsumiert, als die russische, bezw. wenn man den Getreideverbrauch Rußlands für Branntwein und Bier berücksichtigt, 73 kg mehr. Die einheimische Produktion betrug in Deutschland 1885/94 abzüglich der Aussaat 270 kg an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer. Sonach könnte Deutschland, wenn seine Bevölkerung sich gleich dürftig nähren wollte wie die russische, noch ca. 19 kg per Kopf, resp. ca. 1 Mill. Tons Getreide ausführen, anstatt 2½—3 Mill. Tons einzuführen. Dazu kommt aber noch, daß in Deutschland weit beträchtlichere Massen Kartoffeln produziert werden: 1879/94 entfielen per Kopf der Bevölkerung ca. 380 kg Kartoffeln. In Rußland betrug die Kartoffelernte 1885/94 im Jahresdurchschnitt 44,3 Mill. Tschetwert netto, gleich 1 hl per Kopf der Bevölkerung. Daß auch der russische Fleisch- und Milchkonsum ein äußerst geringer ist, darauf werden wir noch zu sprechen kommen.

In Frankreich betrugen die Ernten in Mill. hl[2]:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen	Mais
1891	117,3	21,6	25,4	106,1	10,3	—
1892	109,5	23,6	16,2	83,9	—	—
1893	97,8	23,5	14,0	66,6	9,8	—
1894	122,5	26,1	17,1	91,9	10,3	10
Mittel	101,7	23,7	18,2	87,1	10,0	—
Abzüglich Saat ca.	80	20,7	16,0	75	9,0	—

Roggen	20,7 Mill. hl	× 70 kg	= 1 449	Mill. kg,
Weizen	89 " "	× 75 "	= 6 625	" "
Gerste	16 " "	× 60 "	= 960	" "
Hafer	75 " "	× 45 "	= 3 375	" "
Buchweizen	9 " "	× 60 "	= 540	" "
Mais	10 " "	× 70 "	= 700	" "
		Sa.	13 649	Mill. kg.

[1] Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1897 S. 138.

[2] Nach Statesmans Yearbook 1896 u. 1897.

Das macht bei einer Bevölkerung von ca. 38½ Mill. ca. 355 kg Getreide per Kopf netto. Dabei führt jedoch Frankreich 1—2 Mill. Tons Getreide jährlich ein. Allerdings herrschen in Frankreich die reiferen Altersklassen mehr vor und treten die Kinder, die naturgemäß weniger Brot verzehren, mehr zurück. Das Deficit an Kindern gegenüber England, Deutschland, Rußland beträgt ca. 8 % der Gesamtbevölkerung und das dürfte allenfalls zu einem durchschnittlichen Mehrbedarf der Bevölkerung von ca. 5 % Brot führen. Trotzdem bleiben also ganz enorme Differenzen bestehen.

Berücksichtigen wir ein anderes großes Exportland — die Vereinigten Staaten. Nach dem Department of agriculture betrugen die Ernten in Mill. Bushels:

	1895	1896	Mittel
Weizen	467,1	427,7	447,4
Mais	2151,0	2284,0	2217,0
Roggen	27,2	24,3	25,7
Hafer	824,4	707,3	765,8
Gerste	87,4	69,9	78,5

Nach Abzug der mutmaßlichen Aussaat bleiben netto übrig

Weizen	ca. 380 Mill. Bushels	à 25 kg	=	9 500	Mill. kg,
Mais	" 2180 " "	à 25 "	=	54 500	" "
Roggen	20 " "	à 23 "	=	460	" "
Hafer	" 680 " "	à 16 "	=	4 080	" "
Gerste	" 68 " "	à 20 "	=	1 360	" "
			Sa.	69 900	Mill. kg.

Bei den ca. 69 Mill. Bewohnern, die die Vereinigten Staaten 1895/96 gezählt haben mögen, würden also über 1000 kg per Kopf entfallen sein. Allerdings war die Hafer- und Maisernte 1895/96 eine sehr hohe, allein selbst wenn wir sie um 20 % reduzieren wollten, so blieben immer noch ca. 850 kg per Kopf übrig. Gewiß wird ja Mais und Hafer, von der im Verhältnis zur Ernte nicht sehr bedeutenden Ausfuhr abgesehen, fast lediglich als Viehfutter benutzt (in den Südstaaten wird Mais allerdings auch zu Brot verbacken), es werden aber dafür entsprechende, immense Fleischquantitäten produziert.

Selbst das arme Italien dürfte noch eine etwas bessere Volksernährung aufweisen als Rußland. Es wurden daselbst geerntet in Mill. hl (nach Statesmans Yearbook):

	1893	1894	Mittel
Waizen	47,6	42,8	45,2
Mais	29,2	21,0	25,1
Gerste	2,8	2,9	2,9
Hafer	6,4	6,0	6,2
Roggen	1,6	1,5	1,6
Reis	4,8	5,7	5,3
Erbsen.	4,1	4,6	4,3

Da die Aussaat in den südlichen Ländern bedeutend breitwürfiger erfolgt, als im Norden, so wird in Italien bei einer Ernte von ca. 10 hl per ha Weizen kaum über $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ hl auf die Aussaat kommen (etwa $\frac{1}{7}$—$\frac{1}{8}$ der Ernte, bei Reis gar nur $\frac{1}{15}$—$\frac{1}{20}$, da 34 hl per ha geerntet werden). Nach Abrechnung der mutmaßlichen Aussaat hätten wir dann:

Weizen ca.	40	Mill. hl	à 75 kg	= 3000	Mill. kg,
Mais „	24	„ „	à 73 „	= 1752	„ „
Roggen „	1,3	„ „	à 72 „	= 93	„ „
Gerste „	2,5	„ „	à 65 „	= 162	„ „
Reis „	5,0	„ „	à 70 „	= 350	„ „
Erbsen „	4	„ „	à 75 „	= 300	„ „
			Sa.	5657	Mill. kg.

Nun führt Italien noch Getreide ein, 1893 betrug die Weizeneinfuhr 861 000 Tons, die Maiseinfuhr ca. 250 000, Gersteeinfuhr 137 000, während dagegen nur etwas Reis (30—40 000 Tons) ausgeführt wurden. Somit werden wir zur obigen Summe von 5657 Mill. kg noch ca. 1201 Mill. kg hinzuzufügen haben, wodurch sich der Gesamtkonsum exkl. Hafer auf 6368 Mill. kg stellt resp. bei 31 Mill. Bewohnern 221 kg auf den Kopf entfallen, während in Rußland bloß 188 kg kamen.

Wollen wir noch den Getreidekonsum in England in Betracht ziehen, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen. Geerntet wurden in Mill. Bushels [1]:

	Weizen	Gerste	Hafer
1894	57,0	70,8	114,0
1895	37,2	68,6	122,1
1896	59,2	72,3	135,4
Mittel	51,1	70,6	123,8

[1] The Economist 1897, 20. Februar S. 6.

Rechnen wir bei den hohen englischen Ernten die Aussaat zu $^1/_{13}$—$^1/_{14}$ der Ernte, so erhalten wir als Nettoertrag 47 Mill. Bushels Weizen, 65 Gerste und 114 Hafer, resp. in englischen Centnern 24 Mill. Centner Weizen, 29 Gerste und 37 Hafer. Die Einfuhr betrug in Mill. Centnern[1]:

	Weizen	Gerste	Hafer	Mais	Anderes Getreide
1896	70,0	22,5	17,6	51,8	—
1895	81,7	23,6	15,2	33,9	—
1894	70,1	31,2	15,0	35,3	—
Mittel	74,0	25,8	16,0	40,3	6

Dazu wurden noch 1894/96 durchschnittlich jährlich 19,6 Mill. Centner Weizenmehl eingeführt, welche etwa 25 Mill. Centnern Weizen entsprechen. Der gesamte Weizenkonsum belief sich daher auf 24+74+25 = 123 Mill. Centnern, resp. bei einer Bevölkerung von 39 Mill. ca. 3,15 Centner = 157 kg per Kopf, während der Konsum an anderen Cerealien 29+37+25,8+16+40,3+6 = 154,1 Mill. Centner = 197 kg per Kopf, der gesamte Cerealienkonsum daher 157+197 = 354 kg per Kopf betrug.

Rußland hat also zweifellos die niedrigste Getreidekonsumtion, erst dann folgt Italien und in weitem Abstande Deutschland, England und Frankreich. Daß die dürftige Ernährung auch auf die sanitären Zustände und damit die Sterblichkeit einwirken muß, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Es ist doch wohl kein bloßer Zufall, daß Rußland unter allen europäischen Ländern die ungünstigste Sterblichkeit aufweist, daß gleich auf Rußland Italien folgt und dann erst Westeuropa.

Von Interesse ist es, die Verteilung der Ernten in Rußland nach den bäuerlichen und gutsherrlichen Ländereien zu wissen, da man gerade daraus am besten beurteilen kann, inwieweit der Bauer mit seinen Getreideerträgen auskommen kann. Es wurden 1885/94 im Mittel geerntet:

[1] The Economist 1897, 20. Februar S. 6.

	Millionen Tschetwert					
	Gutsland		Bauernland		Summa	
	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Roggen	31,14	24,9	81,10	61,25	112,24	—
Winterweizen	7,94	13,69	4,79	17,22	12,74	—
Sommerweizen	9,32		19,04		28,36	—
Hafer	27,58	18,5	60,50	41,40	88,08	—
Gerste	8,16	6,89	20,01	15,60	28,17	—
Buchweizen	2,58	6,0	6,56	12,5	9,14	—
Hirse	2,48		6,00		8,48	—
Erbsen	1,00		2,05		3,05	—
Mais	1,47		2,15		3,62	—
Spelz	0,02		0,13		0,15	—
Sa. Kornfrüchte	91,69	—	202,35	—	294,04	—
Kartoffeln	16,75	—	44,01	—	60,76	—
Hanfsaat	0,24	—	2,05	—	2,29	—
Leinsaat	0,71	—	1,86	—	2,57	—

Rechnet man die Nettoernten nach dem vorher angeführten mittleren Korngewicht für die einzelnen Getreidearten um, so erhält man in Tausend Tons:

	Gutsland	Bauernland
Roggen	4002	8886
Weizen.	2093	2611
Hafer	1831	3837
Gerste	838	1900
Anderes Getreide	954	1640
Sa.	9721	18871

Nimmt man nun die mittlere Bevölkerung des Jahrzehntes 1885/94 zu 88 Mill. an und berücksichtigt dabei, daß 7/8 der russischen Bevölkerung auf dem Lande leben, es eine besondere Klasse von Gutsarbeitern fast gar nicht giebt, die Besitzer von Privatländereien[1], deren es ca. 487692 giebt, mit ihren Familien kaum über 2—2 1/2 Mill. Personen ausmachen, so kommen wir auf eine bäuerliche Bevölkerung von ca. 75 Mill. Es entfielen darnach auf den Kopf 252 kg, resp. unter Ausschluß von Hafer 200 kg von den Bauern auf ihrem Gemeindeland produziertes Getreide. Daraus würde nun hervorgehen,

[1] Privatländereien = ursprünglich dem Adel nach Ablösung des bäuerlichen Gemeindelandes verbliebener Landbesitz, der heute faktisch zu etwa 1/4 in die Hände von Nichtadeligen, sowohl Kaufleuten, als auch Bürgern und Bauern gelangt ist.

daß das von den Bauern geerntete Quantum auch von ihnen selbst konsumiert werden mußte, daß sie aber für ihre anderweitigen Zahlungen, Steuern, Abgaben ꝛc. sich das nötige Geld auf andere Art hinzuverdienen müssen, sei es nun durch Anbau von Lein, Hanf, Hinzupachten von Gutsländereien, die „otchoshije promysli“ (das Ausziehen auf Verdienst in entferntere Gegenden). Die Thatsache der dürftigen Volksernährung und der geringen eigenen Ernten der Bauern hat eine Reihe von russischen Schriftstellern-Nationalkonomen auf die Hypothese gebracht, es sei für den Bauern vorteilhaft, wenn das Getreide recht billig sei, da er dann mehr Brot hinzukaufen könne. So schon in den siebziger Jahren der landwirtschaftliche Schrifsteller Professor Engelhardt. In neuester Zeit ist diese Hypothese mit besonderem Nachdruck in einem im März 1897 vom russischen Finanzministerium herausgegebenen Werk „Der Einfluß der Ernten und Getreidepreise auf die russische Volkswirtschaft“ vertreten worden. Das Werk ist von 12 russischen Statistikern, die fast sämtlich der liberalen Moskauer Schule angehören, unter der Leitung der Moskauer Professoren Tschuprow und Posnikow verfaßt. Der bedeutsamste Artikel in dem genannten Werk rührt von dem bereits erwähnten Mareß her. Mareß rechnet, daß zur Ernährung der Bevölkerung ca. 19 Pud = 312 kg Getreide und Getreide- resp. Roggenwert per Kopf notwendig sei, außerdem aber müßten noch 7½ Pud Getreidewert per Kopf als Vieh- und Geflügelfutter angesetzt werden. Hiervon ausgehend schätzt Mareß den Getreidebedarf der bäuerlichen Bevölkerung im europäischen Rußland für 1883-92 zu 1285 Mill. Pud Roggenwert, außerdem sind noch 476 Mill. Pud als Vieh- und Geflügelfutter zu rechnen. Thatsächlich wurden jedoch auf den Bauernländereien bloß 1111 Mill. Pud Roggenwert produziert (die Kartoffeln sind dabei zu ¼ Roggenwert berechnet mit inbegriffen). Inklusive desjenigen Getreides, welches von Bauern auf den gepachteten und gekauften Ländereien gebaut wurde, stieg der Ertrag auf 1386 Mill. Pud, sodaß noch 378 Mill. Pud zur Ernährung fehlten. Und daraus wird gefolgert, daß niedrige Getreidepreise für den Bauer günstig seien! Daß die Bauern diese fehlenden 378 Mill. Pud wirklich hinzugekauft hätten, ist natürlich nicht bewiesen. Mareß teilt die Bauern nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in drei Klassen: 1. solche, welche auf dem Gemeindelande ungenügende Getreidemengen produzieren (unter 19 Pud per Kopf), 2. solche, die für die eigene Ernährung genügend viel produzieren, jedoch zu wenig Vieh halten können, 3. solche, die Überschüsse erzielen. Es gehörten nun zur

I. Klasse	70,7 %	Durchschnittsertrag	12,15 Pud = 199 kg per Kopf: Deficit 300 Mill. Pud,
II. „	20,4 %	„	23,5 Pud = 385 kg per Kopf:
III. „	8,9 %	„	34 Pud = 557 „ „ „ Überschuß 47 Mill. Pud.

Unter Hinzurechnung der Ernten auf den gekauften und gepachteten Ländereien sinkt allerdings der Prozentsatz der Bauern mit ungenügender Ernährung auf 52,3 %, der der zweiten Kategorie steigt auf 31,8 und der der dritten auf 15,9 %. Es sei also, führt Mareß aus, einzig und allein diese Gruppe von reichen Bauern, diese 15,9 % die, die Getreide verkaufen können und daher an den Getreidepreisen interessiert seien. Diese reichen Bauern erzielen auf ihrem Gemeindelande 47 Mill. Pud Überschüsse, sie allein besitzen die gekauften Grundstücke, die ca. 69 Mill. Pud Getreide bringen; außerdem pachten sie noch Privatländereien hinzu, die 23 Mill. Pud hervorbringen, sowie diejenigen Grundstücke, welche die unvermögenden Bauern (10 % aller Wirtschaftshöfe) aus Mangel an Inventar, Vieh ꝛc. nicht bearbeiten können, welche ebenfalls ca. 70 Mill. Pud Ertrag bringen. Der Gesamtüberschuß der reichen Bauern betrage daher 209 Mill. Pud — und damit stimmt nach Mareß die Thatsache, daß 1888—1890 im Mittel 500 Mill. Pud = 4,92 Mill. Tons Getreide zu Wasser, per Eisenbahn und per Achse an die Häfen und inneren Märkte befördert wurden. Von den Gutsbesitzern wurden nämlich 300 Mill. Pud produziert und die Bauern hätten sonach bloß einen Beitrag von 200 Mill. Pud (3,20 Mill. Tons) geliefert. Also, schließt Mareß, bringen hohe Preise bloß 1/6 der Bauern Vorteil, 1/3 können nichts verkaufen, weil sie nur für den eigenen Bedarf genügend produzieren: aber die Hälfte der Bauern muß ca. 200 Mill. Pud Getreide zukaufen, hat also von niedrigen Preisen Vorteil. Mareß hat bloß vergessen, sich zu fragen, wovon denn die Städter gelebt haben, deren es im europäischen Rußland 1883/92 im Mittel sicher 11—12 Mill. gab und die höchst bequem die 200 Mill. Pud Getreide verzehrt haben können (300 Mill. Pud wurden durchschnittlich alljährlich ins Ausland abgeführt). Thatsächlich können es durchaus nicht allein die reichen Bauern gewesen sein, die Getreide verkauften. Wenn die Mareßsche Rechnung stimmte, so müßten die Besitzer von Privatländereien, die wie erwähnt, mit ihren Familien ca. 2½ Mill. Köpfe ausmachen mußten, weder selbst etwas verzehrt, noch auch für ihre Arbeiter Brot, für die Pferde Hafer ꝛc. nötig gehabt haben, um die gesamte Ernte von 300 Mill. Pud verkaufen zu können. Setzen

wir jedoch den Eigenbedarf dieser Gruppe, wohl noch recht niedrig, zu 100 Mill. Pud an, so müssen sie eben nur 200 Mill. Pud verkauft haben, und die fehlenden 100 Mill. würden bereits von den ärmeren Bauern verkauft worden sein. Auch ist es wenig wahrscheinlich, daß die reichen Bauern alle Arbeiten selbst bewältigen und 209 Mill. Pud verkaufen könnten. Es müßten außerdem 5/6 der Bauern ihre Steuern, Ablösungszahlungen und sonstigen Bedürfnisse aus dem Flachsbau und den nicht landwirtschaftlichen Arbeiten gedeckt haben, was natürlich ein Unsinn ist. Bloß in der nördlichen Zone, im sog. Industrierayon und im Westgebiet, wird zum Verkauf hauptsächlich Lein gezogen und kleine Quantitäten Getreide hinzugekauft. In der ganzen Schwarzerde ist weder von anderweitigen, nicht landwirtschaftlichen Arbeiten, noch auch vom Anbau von Industriegewächsen viel die Rede (abgesehen von Hanf und Sonnenblumen, die aber dem Getreidebau gegenüber sehr zurücktreten). Mareß erwähnt, daß auch in Gegenden, wo wenig Getreide produziert wird, die Bauern im Herbste Getreide verkaufen, um es später im Frühjahr, nachdem sie ihren Flachs verkauft und sich anderweitig etwas hinzuverdient haben, wieder zu höheren Preisen für ihren Bedarf zurückzukaufen. Die Veranlassung bietet dazu die Steuererhebung im Herbste. Der frühere, jetzt verstorbene Finanzminister Bunge erließ 1884 zwar die Verordnung, daß man von den Bauern die Ablösungszahlungen ꝛc. im Herbste nicht zu früh eintreibe, damit sie nicht gezwungen würden, zu allzu ruinierenden Preisen Getreide zu verkaufen, ebensowenig solle den Bauern das nötige Vieh genommen werden. Seit Wyschnegradski ist jedoch diese Vorschrift wieder ignoriert worden und derselbe (Wyschnegradski) wird nicht ganz mit Unrecht beschuldigt, durch allzu strenge Eintreibung der Steuerrückstände die Hungersnot von 1891 mit veranlaßt zu haben.

Ein anderer Autor in dem genannten Werk, Professor Kablukoff, bemüht sich sogar nachzuweisen, daß nur diejenigen Wirtschaftshöfe, die über 200 Dessjatinen umfassen, an der Höhe der Getreidepreise interessiert seien. Auf den Gütern von 50--200 Dessjatinen mit 42—102 Dessjatinen Ackerland dagegen sei noch vorwiegend Naturalwirtschaft üblich. Die Bareinnahme, die dieselben erzielen, sei ziemlich gering, dieselbe belaufe sich im Mittel nach Berechnungen von Poltawaer Statistikern kaum auf über 300 Rubel. Eine ganz eigenartige Logik, daß es für den Landwirt, der wenig zu verkaufen hat, gleichgültig ist, welche Preise er für seine Produkte erhält. Von Bedeutung ist allerdings der Nachweis, daß die Güter über 200 Dessja-

tinen zwar nur 10,9 % aller Privatbesitzungen zählen, jedoch 89 % der Fläche umfassen.

Um der Sache auf den Grund zu gehen, wären jedenfalls noch viel genauere Untersuchungen der Bauernverhältnisse in den einzelnen Rayons notwendig gewesen. Eine Generalisierung, wie sie in dem erwähnten Werk stattgefunden hat, ist durchaus verfehlt, und es ist durchaus begreiflich, daß das Werk von der russischen unabhängigen Presse großenteils einer vernichtenden Kritik unterworfen ist. Einzelne Blätter mögen zu weit gegangen sein, indem sie den Verfassern Finanzpatriotismus, Renegatentum 2c. vorwarfen, darauf hinwiesen, daß trotz aller volksfreundlichen Wendungen, Hinweisen auf die dürftige Lage des Volkes, der Endzweck des Buches doch ein zwiefacher sei: für die industrielle Entwickelung zu plaidieren, der ja niedrige Brotpreise erwünscht seien, damit indirekt für Schutzzölle 2c. zu wirken und sodann dem Publikum weis zu machen, daß nur der Großgrundbesitz und, da dieser zu 90 % aus Adeligen besteht, nur der Adel unter dem Preissturz der letzten Jahre zu leiden hätte, und somit nur er auf Vergünstigungen seitens der Regierung ein moralisches Anrecht habe. An dem ehrlichen Willen der meisten Verfasser wird wohl nicht zu zweifeln sein, wie denn auch das angesehenste unabhängige liberale Organ, der „Westnik Jewropy“ unter Hinweis auf Engelhardt für die Auffassung eintrat, daß niedrige Preise für die Masse der Bevölkerung günstig seien. Es hat nur nicht beachtet, daß Engelhardt nur auf die engeren Verhältnisse des Gouvernements Smolensk fußte, wo starker Flachsbau stattfindet. Sodann aber ist thatsächlich im Sommer 1897 eine neue Vergünstigung dem Adel bewilligt, das Herabsetzen des Zinsfußes der Adelsbank von 4 auf 3½ %, während man noch nicht daran gedacht hat, auch den Bauern eine ähnliche Vergünstigung zuteil werden zu lassen (der Zinsfuß in der Bauernbank beläuft sich auf 4½ %).

Bei der Verschiedenheit der Bevölkerungsdichtigkeit und der wirtschaftlichen Bedingungen in den einzelnen Gebieten des russischen Reichs ist es zur Beurteilung der Ernährungsfrage erforderlich, die Gebiete einzeln zu berücksichtigen. Da erweist es sich denn, daß es allerdings ganze große Rayons giebt, in denen der Getreideertrag das doppelte bis dreifache des Mittelertrages erreicht, wo also von einer Unterernährung der Bevölkerung keine Rede sein kann und zwar ist das der Fall in Neurußland und im nördlichen Kaukasus. Die centrale, dicht bevölkerte Schwarzerde weist dagegen durchaus nicht mehr befriedigende Ernteverhältnisse auf. Wir werden im fol-

genden eine kleine tabellarische Übersicht des rechnungsmäßigen Eigenbedarfs der Bevölkerung für das Jahrzehnt 1883/92 und alsdann für die günstigen Jahre 1893/95 geben. Die Berechnung für 1883/92 ist nach den offiziellen statistischen Angaben (des statistischen Centralkomitees)[1] gemacht; für 1893/95 einem Aufsatz von Geischtor im „Chosain" (1896, S. 783) entnommen, der seiner Arbeit ebenfalls offizielle Daten zugrunde legt, dabei jedoch den Eigenbedarf der Bevölkerung anstatt auf 13 Pud, wie in den meisten offiziellen Quellen, auf 16½ Pud = ca. 270 kg aller Getreidearten (inkl. Hafer) schätzt.

(Siehe die Tabelle auf S. 77.)

Die Berechnung des Eigenbedarfes und Überschusses für 1883/92 ist insofern mit Vorsicht aufzunehmen, als bei dieser Berechnung 160 Mill. Pud zu fehlen scheinen, es ist einfach auf den Haferbedarf nicht genügend Rücksicht genommen. Es ist ja auch ein barer Unsinn, daß die Nichtschwarzerde im Mittel einen Überschuß von 25 Mill. Pud erzielen könnte, eher wird noch die Berechnung für 1893/95, wonach sie ein jährliches Deficit von 81,7 Mill. Pud aufweist, zu niedrig gegriffen sein. Geischtor erwähnt außerdem noch, daß merkwürdiger Weise auch die Berechnung für Polen und die Ostseeprovinzen nicht zu stimmen scheine, da aus der Gegenüberstellung der Zufuhr (per Eisenbahn, Wasser und Achse) und der Ausfuhr andererseits hervorgehe, daß diese Gebiete, anstatt den Überschuß von 9,8 resp. 9 Mill. Pud abzugeben, noch ca. 13 Mill. Pud mehr eingeführt hätten. Nun, die Erklärung ist sehr einfach die, daß in den Ostseeprovinzen die Volksernährung eine bedeutend bessere ist und anstatt der angenommenen Norm von 16,5 Pud aller Getreidearten (270 kg), wohl 20—24 werden zu rechnen sein. Auch die starke industrielle Bevölkerung in Polen dürfte eine etwas bessere Ernährung aufweisen, als es im Durchschnitt bei der bäuerlichen Bevölkerung der Fall ist. Daß im industriellen Gebiet und im Norden nicht nur die Städte bedeutende Getreidemengen verbrauchen, sondern z. T. auch die Bauern Getreide zukaufen müssen, ist bekannt, und für diese Gebiete, die aber doch kaum ⅓ der russischen Bevölkerung in sich begreifen, wird es im allgemeinen stimmen, daß die Bauern von hohen Getreidepreisen nicht oder wenig profitieren. Auch Finnland

[1] Dieselben sind abgesehen von den offiziellen Quellenwerken auch in Ssuworins „Ganz Rußland", St. Petersburg 1895, ausführlich wiedergegeben.

A. Schwarzerde	Mit Getreide bestellte Fläche in 1000 Dessjat.	Millionen Pud (1 Pud = 16,39 kg)						
		Aussaat	Nettoernte		Eigenbedarf		Überschuß	
			1883/92	1893/95	1883/92	1893/95	1883/92	1893/95
1) Centrale Schwarzerde (Gouvv. Woronesh, Kursk, Orel, Rjäsan, Tula, Tambow)	9 246	92,4	305,3	420,9	177,0	238,4	128,3	182,5
2) Mittleres Wolgagebiet (Gouvv. Kasan, Nishni, Pensa, Simbirsk, Ufa)	6 302	64,1	176,0	235,2	118,1	158,9	57,9	76,3
3) Unteres Wolgagebiet (Orenburg, Samara, Saratow, Astrachan)	6 024	46,9	145,6	187,7	91,7	122,2	54,9	65,5
4) Neurußland (Bessarabien, Don, Taurien, Chersson, Jekaterinoslaw)	12 157	59,0	264,6	515,9	114,8	159,8	149,8	356,1
5) Südwestgebiet (Wolhynien, Podolien, Kiew)	4 553	36,0	147,5	215,4	106,0	142,6	41,5	72,8
6) Kleinrußland (Poltawa, Charkow, Tschernigow)	4 754	36,9	124,3	199,5	98,7	132,9	25,6	66,6
Sa. Schwarzerde	43 036	395,3	1163,3	1774,6	706,3	954,8	458,0	819,8
7) Nördlicher Kaukasus	3 457	—	—	158,1	—	—	53,9	104,2
B. Nichtschwarzerde							Deficit — Überschuß +	
8) Industriegebiet (Wladimir, Kaluga, Kostroma, Moskau, Twer, Jaroslaw)	3 643	49,9	113,2	113,5	119,6	160,9	— 6,6	— 47,4
9) Seengebiet (Nowgorod, St. Petersburg, Pskow)	1 345	15,8	44,3	39,2	52,6	69,3	— 8,4	— 30,1
10) Weißrußland (Witebsk, Minsk, Mohilew, Smolensk)	3 198 2 359	30,0	76,6	94,1	77,0	103,6	— 0,4	— 9,5
11) Litauen (Wilna, Grodno, Kowno)	997	17,4	55,7	73,9	56,8	76,4	— 1,1	— 2,5
12) Ostseeprovinzen (Liv-, Est-, Kurland)		9,8	43,5	50,9	30,5	41,1	+ 12,9	+ 9,8
13) Nord und Nordost (Archangel, Olonez, Wologda, Perm, Wjatka)	—	56,0	129,6	—	101,3	—	+ 28,3	—
Sa. Nichtschwarzerde	—	168,9	460,9	—	438	—	+ 24,7	— 81,7
14) Königreich Polen	3661	40,4	144	153,5	107	144,5	+ 36,6	+ 9

führte im Jahrzehnt 1883/92 im Mittel jährlich 104 000 Tons aller Getreidearten ein.

Ganz anders gestalten sich jedoch die Verhältnisse in der Schwarzerde, vor allem in den dünner besiedelten Gebieten. In Neurußland entfielen auf eine Bevölkerung von ca. 9½—10 Mill. 1883/92, 264,6 Mill. Pud = ca. 443 kg per Kopf; 1893/95 aber bei 10,3 Mill. Einwohner 516 Mill. Pud = 804 kg. Im nördlichen Kaukasus kamen 1893/95 auf 3,5 Mill. Einwohner 158,1 Mill. Pud = 723 kg netto per Kopf. Diese Gebiete reichen also in der Höhe der relativen Getreideproduktion an Nordamerika heran, hier erzielen selbst die Bauern auf ihrem Seelenlande bedeutende Überschüsse. In Neu-Rußland wurden 1883/91 ca. 21,5 Pud = 352 kg netto per Kopf der bäuerlichen Bevölkerung gewonnen, 1893/95 dagegen fast das Doppelte; im nördlichen Kaukasus sind die Überschüsse der bäuerlichen Bevölkerung noch höher, da es hier fast keinen eigentlichen Großgrundbesitz giebt.

Nicht so günstig liegen die Verhältnisse bereits in der centralen Schwarzerde, in Klein-Rußland und im Südwestgebiet. Diese dicht bevölkerten Gebiete, welche 12 Gouvernements umfassen, erzielten 1893/95 eine mittlere Nettoernte von 835,8 Mill. Pud, was bei einer Bevölkerung von ca. 30 Mill. allerdings 27,9 Pud = 458 kg per Kopf ausmacht. Es ist jedoch schon recht bedenklich, wenn davon 321 Mill. Pud = 170 kg per Kopf als überschüssig bezeichnet werden. 1883/92 ernteten jedoch diese 12 Gouvernements zusammen nur 577 Mill. Pud, sodaß bei einer mittleren Bevölkerung von ca. 29 Mill. Seelen im betr. Jahrzehnt kaum 20 Pud = 328 kg auf den Kopf kamen. Wäre also der relative Getreidekonsum so stark wie in Deutschland, so könnte dieses „reiche" Gebiet bereits kein Getreide mehr ausführen. Der starke Getreideverkauf, zu dem hier die Bevölkerung mangels anderweitigen Verdienstes gezwungen ist, zehrt offenbar an der eigenen Ernährung. Die Verfasser des wiederholt citierten amtlichen Werkes hätten zweifellos Recht, daß auch hier für die bäuerliche Bevölkerung niedrige Getreidepreise vorteilhaft — wären, wenn sie sich ausreichend ernähren könnte. Daß sie das nicht kann, daß sie Getreide nicht zukaufen kann, sondern verkaufen muß, dafür sorgen schon die Steuereinnehmer.

Nicht besser steht es mit dem mittleren und unteren Wolgagebiet. Daselbst wurden 1893/95 423 Mill. Pud netto geerntet = 427 kg per Kopf; 1883/92 aber nur 321 Mill. Pud = 21 Pud = 344 kg per Kopf. In der ganzen Schwarzerde kamen auf den Bauernländereien

(abgesehen von Neu-Rußland) 1883/91 bloß 13,5 Pud = 221 kg per Kopf. Um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, müssen hier die Bauern in großem Maßstabe Gutsland hinzupachten und die geernteten Getreidemengen zum Besten der Gutsbesitzer und um die Ablösungszahlungen ꝛc. zu bestreiten, verkaufen. Diese Gebiete der schwarzen Erde enthielten 1897 eine Bevölkerung von 57 Millionen, mit dem Kaukasus 60,5 Millionen. Denen gegenüber stehen die 24 Nichtschwarzerdegouvernements mit einer Gesamtbevölkerung von 37,2 Mill. In der Nichtschwarzerde wurden 1883/92 im ganzen 463 Mill. Pud, ca. 213 kg per Kopf geerntet, auf den Bauernländereien entfiel eine Durchschnittsernte von 10,8—11 Pud = 177—180 kg per Kopf, woraus allerdings hervorgeht, daß dieses Quantum selbst bei der Virtuosität, die der russische Bauer im Hungern entwickelt, doch nicht ausreichte und Getreide zugekauft werden mußte. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß es hier große Gebiete giebt, z. B. die Gouvernements Wjatka und Perm, wo die Bauern Getreide verkaufen, hauptsächlich an die in den Eisenhütten des Ural beschäftigte Bevölkerung, die ca. 1 Mill. Seelen umfaßt.

Allerdings ist ja auch die Genauigkeit der hier angeführten offiziellen Daten nicht über allen Zweifel erhaben. Um sich davon zu überzeugen, braucht man sich bloß zu vergegenwärtigen, wie sie zu stande kommen. Sie basieren in der Hauptsache auf zwei Arten von Erhebungen. Zunächst werden von den Chefs der Landpolizei, den Isprawniks, Berichte über die Höhe der Ernten von den Gutsbesitzern einerseits und den Schreibern der Bauerngemeinden andererseits eingefordert. Die verlangte Auskunft wird nun gewöhnlich als eine unbequeme Polizeiplackerei aufgefaßt, die man irgendwie zu erledigen sucht. Der Schreiber geht da nicht etwa zu jedem einzelnen Bauern, um ihn genau auszufragen, sondern füllt nach seinem eigenen Wissen und Gutdünken die Fragebogen aus. Selbst von den Gutsbesitzern bekommt man, da das Bildungsniveau eines großen Teiles desselben nicht hoch ist, oft die verworrensten und unklarsten Antworten. Aber fertig werden muß der Isprawnik, also füllt er nach eigenem Ermessen die Lücken aus, bessert, wo es ihm nötig scheint, nach und sendet dann das Material an die statistische Abteilung der Gouvernementskanzlei, wo es noch einmal durchgesehen und verbessert wird, um alsdann dem statistischen Centralkomitee in St. Petersburg zugesandt zu werden, das noch die letzte bessernde Hand anlegt.

Andererseits steht das Ackerbauministerium mit ca. 7000 gebildeten Landwirten in allen Teilen des Reiches in Verbindung.

Diese senden dem Ministerium Berichte über den Stand der Saaten und die Höhe der Ernten in ihrer unmittelbaren Umgebung ein. Da nun die Größe des bebauten Landes annäherungsweise bekannt ist, so werden die eingesandten Ernteberichte bloß verallgemeinert, d. h. die angegebene relative Ernte mit der Anzahl der besäeten Dessjatinen im Bezirk des Korrespondenten multipliziert, sodann die erhaltenen Werte zusammen addiert und veröffentlicht. Die offiziellen Ernteangaben sind also bloße Ernteschätzungen, die allerdings nicht allzuweit von der Wahrheit liegen mögen, da man in den statistischen Bureaus mit der Zeit gelernt hat, die irgend möglichen Verbesserungen anzubringen. Die von der Polizei eingesandten Berichte differieren in der Regel etwas von den Berichten der Korrespondenten des Ministeriums. Die Ernteberichte der letzteren für die Gutsländereien sind höher und das ist ganz natürlich, da nur die intelligentesten Landwirte Korrespondenten sind, die selbstredend höhere Ernten erzielen als der Durchschnitt ihrer Nachbarn und es ist nicht nimmer unbedenklich, die Daten dieser Korrespondenten zu verallgemeinern.

Eine sehr genaue Statistik haben z. T. die Landschaften, Semstwo's, gesammelt. Die Statistiker dieser Landschaften sind in jahrelanger mühsamer Arbeit von Dorf zu Dorf gezogen, haben dort die Bauern über alle einschlägigen Verhältnisse ausgefragt und zwar in der Regel im Kreuzverhör mit ihren Nachbarn, wodurch fast regelmäßig der wirkliche Thatbestand ans Licht kam. Indessen erstreckt sich diese Landschaftsstatistik nicht auf die Ernten eines jeden einzelnen Jahres, sondern es konnten naturgemäß nur Mittelernten, die Höhe des Viehstandes, die Größe des von den Bauern zugepachteten Landes, sowie die Zahlungen 2c. ermittelt werden. Eine vortreffliche Bearbeitung dieser Landschaftsstatistik bieten die 1892/93 erschienenen Werke von W. W. mit einem Vorwort von Prof. Fortunatow (Moskau) und von Prof. Karyschew (Kiew): „Die Ergebnisse der Landschaftsstatistik." Gerade die Landschaftsstatistik bestätigt nur in eingehendster Weise die Geringfügigkeit der Ernten auf den Bauernländereien, sowie die mit anwachsender Bevölkerung seit Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte Verschlechterung der Lebenshaltung, Verringerung des Viehstandes. Andererseits geht doch aus ihnen hervor, daß die offiziellen, vom statistischen Centralkomitee und Ackerbauministerium veröffentlichten Daten nicht so sehr von der Wahrheit abweichen. Es ist jedenfalls durchaus unbegründet, wenn einige russische Autoren die Ernteangaben des statistischen Centralkomitees um ca. 20 % zu niedrig halten. Es ist zwar richtig, daß die Bauern

gern zu niedrige Angaben machen, aber dafür macht man in den statistischen Komitees nachträgliche Verbesserungen. Nach den Daten der Landschaftsstatistik aus 148 Kreisen beträgt eine mittlere Roggenernte auf Bauernland ca. 4,9 Tschetwert per Dessjatine, nach denen des statistischen Centralkomitees für alle 545 Kreise des europäischen Rußlands 1885/94 ca. 4,5 Tschetwert — eine Differenz von kaum 9—10 %, die noch z. T. sich aus der größeren Fruchtbarkeit der Semstwodistrikte erklären kann; gerade die wenig fruchtbaren litauischen und weißrussischen Gouvernements haben keine Semstwos.

Die russischen Schriftsteller führen in der Regel alles Unheil, das den Bauern betroffen, auf die Geringfügigkeit der Landanteile zurück, die die Bauern bei der Emancipation erhalten haben. Thatsächlich ist nun Landmangel ein sehr relativer Begriff, der aufs engste mit der jeweiligen Kulturhöhe und Ausnutzung des Bodens zusammenhängt. Der Nomade kann über Landmangel da klagen, wo der extensive Ackerbau Landüberfluß findet, während andererseits eine Bevölkerung bei extensivem Ackerbau emfindlichen Landmangel fühlt, wo eine nur etwas verbesserte Kultur sofort Rat schaffen würde. Um die Klagen über Landmangel auf ihre Berechtigung zu prüfen, ist es notwendig, die Größe des Landbesitzes der Bauern zu kennen. Wir geben hier in Ermangelung neuerer Daten die Verteilung des Landbesitzes nach der Regierungsenquete von 1877/78.

Landbesitz in 1000 Dessjatinen

	Adel	Bauern	Krone	Apanagen	Nichtadeliger Privatbesitz	Andere Landeigner (Klöster, Kirchen u. s. w.)	Bevölkerung in Tausenden 1892	
							Städte	Land
1) Centrale Schwarzerde	7 448	15 721	1 071	324	1194	551	925	12 921
2) Kleinrußland und Südwestgebiet . .	10 102	13 535	1 052	198	1162	618	1788	14 214
3) Mittleres Wolgagebiet (mit Saratow)	6 268	13 140	3 789	303	904	614	898	8 650
4) Samara, Orenburg, Ufa . . .	4 884	26 480	3 219	947	1515	—	383	5 705
5) Neurußland . . .	11 842	18 052	885	41	2105	840	1683	7 323
Sa.	40 544	86 928	10 016	1813	6880	2623	5677	48 833
6) Industriegebiet .	5 909	13 783	4 126	863	2104	599	1500	7 875
7) Seengebiet . . .	4 879	6 715	1 903	1031	1631	266	1290	2 980
8) Nord u. Nordost	8 091	17 556	152 030	3787	1750	275	320	7 611
9) Litauen	3 975	4 587	1 019	—	214	114	465	3 966
10) Weißrußland . .	9 099	7 974	1 338	—	1341	264	688	5 346
11) Ostseeprovinzen .	3 466	3 472	633	—	183	204	430	1 943
Sa.	35 419	54 087	161 049	5671	7223	1722	4693	29 721

Das gesamte Bauernland umfaßte also 1877/78 ca. 141 Mill. Dessjatinen. Indessen ist hiervon das Kosakenland (im Dongebiet und im Gouvernement Orenburg) abzuziehen, das ca. 13—14 Mill. Dessjatinen umfaßt, weiter sind die Ostseeprovinzen außer Betracht zu lassen, da daselbst einerseits noch nicht alles Bauernland verkauft ist, andererseits aber (in der Statistik Livlands) von Bauern gepachtete Gutsländereien zum Bauernland gezogen sind. Von Wichtigkeit ist, zu merken, daß die eigentlichen, vorher leibeigenen Bauern (abgesehen von Kosaken und anderen freien Bauern, z. B. den deutschen Kolonisten an der Wolga) bei der Ablösung circa 94 Mill. Dessjatinen Land bekamen und damit so wenig auskommen konnten, daß sie bereits bis 1877/78 ca. 7¹/₄ Mill. Dessjatinen hinzugekauft hatten. Seit 1884 sind durch Vermittelung der Bauernbank weitere 2,2 Mill. Dessjatinen von den Bauern angekauft worden. Bei der Ablösung erhielten die ehemaligen gutsherrlichen Bauern ca. 3,4 Dessjatinen pro männliche Seele (nach der Revision von 1858 gerechnet) resp. erhielten 10 137 000 männliche Revisionsseelen, die in 3 813 000 Bauerhöfen wohnten, 33,8 Mill. Dessjatinen Land zugeteilt; faktisch abgelöst waren bis zum 1. Juli 1897 9 288 779 Einzelanteile mit 33,1 Mill. Dessjatinen für 893,3 Mill. Rubel[1]. 315 Mill. Rubel, d. h. die damalige Schuldsumme der adeligen Güter, wurden dabei von der Krone direkt einbehalten. 900 486 frühere Apanagenbauern, die in 346 000 Höfen verteilt waren, erhielten zusammen 4,3 Mill. Dessjatinen Land und 8,28 Mill. ehemalige Kronsbauern in 3 782 000 Höfen 57,1 Mill. Dessjatinen. Die Kosaken bekamen ca. 30 Dessjatinen pro männliche Seele, resp. ca. 90 Dessjatinen = 100 ha pro Hof, dazu meist recht fruchtbares Land im Dongebiet und nördlichen Kaukasus. Gegenwärtig müssen sich auch die Kosaken bei dem starken Bevölkerungszuwachs, oft mit halb so großen Landanteilen begnügen. Immerhin besitzen sie so viel Land, daß sie gar nicht imstande sind, es selbst zu bearbeiten, man findet bei ihnen nach wie vor die Praxis, den größten Teil des Landanteils zu verpachten. Die Pächter hatten natürlich das Interesse, den Boden möglichst auszunutzen, trieben rücksichtslos Raubbau, wodurch der Boden erschöpft wurde und als Folgezustand die Pachten gesunken sind. Infolgedessen bekommt man denn in der russischen Presse oft beredte Klagen zu hören über Landmangel bei den Kosaken, Bodenerschöpfung ꝛc. Die kosakische Bevölkerung sei jetzt so verarmt, daß sie die Ausgaben für die Equipierung, Anschaffung eines Pferdes ꝛc.

[1] Westnik Finanzow 1897, Nr. 29 S. 98.

nicht mehr tragen könne. Die Pferderasse sei schlecht genährt, herabgekommen. Die jungen Kosaken, die sämtlich mit 16 Jahren eingestellt werden, suchen sich oft durch die Flucht dem Kriegsdienst zu entziehen &c. Um das recht zu verstehen muß man sich vergegenwärtigen, daß die Kosaken eben schlechte, oder vielmehr gar keine Arbeiter sind. Die alte Tradition von der Schimpflichkeit der Arbeit, die nur den Leibeigenen zukam, wirkt natürlich noch nach und in der langen Dienstzeit, die sie sämtlich zu leisten haben, werden sie erst recht jeder produktiven Thätigkeit abhold. Richtig aufgefaßt haben sie daher jetzt zu wenig Land, um darauf ein Herrendasein zu führen (aus der Pachtsumme ihren Lebensunterhalt zu bestreiten), zu viel, um es bei ihrer unsäglichen Faulheit und den häufigen dienstlichen Störungen selbst bearbeiten zu können. So kann man denn freilich über Landmangel klagen bei einer relativen Bevölkerung von kaum über 10 Menschen pro □ km fruchtbaren Bodens.

Die gesamte kosakische Bevölkerung Rußlands zählte 1891 ca. 2½ Mill. Seelen beiderlei Geschlechts, die im Frieden ca. 50 000, im Kriege ca. 150 000 Reiter zu stellen haben.

Bei weitem ungünstiger steht es natürlich mit der eigentlich bäuerlichen, früher leibeigenen Bevölkerung. Nach den Daten der Landschaftsstatistik (citiert bei W. W.-Fortunatow) kamen bereits Anfang bis Mitte der achtziger Jahre in 148 Kreisen von 24 landschaftlichen Gouvernements, über welche sich die Enqueten der Landschaftsstatistiker erstreckten, auf 19 693 193 wirkliche Seelen beiderlei Geschlechts 37 886 597 Dessjatinen Land, also ca. 1,8 Dessjatinen = 2 ha pro Seele, mithin 10—12 ha auf den Bauernhof. In den fruchtbaren Gebieten der schwarzen Erde war aber der Landanteil viel kleiner: im Gouvernement Poltawa besaßen in 9 Kreisen 1 196 842 Seelen 1 257 997 Dessjatinen Land, im Gouvernement Rjäsan in 12 Kreisen 1 614 935 Seelen 1 897 070 Dessjatinen. Gegenwärtig haben sich die Verhältnisse bei dem ungemein starken Anwachsen der russischen Bevölkerung (ca. 1¼—1½ % jährlich) noch bedeutend ungünstiger gestaltet. In Kleinrußland und im Südwestgebiet kamen, wie aus der angeführten Tabelle zu ersehen ist, bereits 1892 auf eine ländliche Bevölkerung von 14,2 Mill. bloß 13,5 Mill. Dessjatinen Land, 1897 werden bei einer Gesamtbevölkerung von 17,2 Mill. mindestens 15 Mill. als ländliche Bauernbevölkerung anzusehen gewesen sein, sodaß bloß 0,9 Dessjatine = 1 ha Land pro Seele kam, in einigen Gouvernements, wie Kiew und Podolien gar nur ca ¾ ha. Das sind nun Landanteile, welche

6*

in hohe Kultur gebracht, bei dem fruchtbaren Boden und milden Klima dieses Gebietes noch recht gut reichen würden. In Belgien oder am Rhein ist ja eine Kleinbauernfamilie mit 4—5 oder 6 ha ähnlichen guten Bodens noch recht gut aufgehoben. Der russische Bauer mit seiner herkömmlichen Dreifelderwirtschaft, mit Ernten, welche im Mittel kaum über 600—700 kg netto pro ha im fruchtbarsten Schwarzerdegebiet hinausgehen, ist dabei am Rande des Bankerottes, er muß, um sein Leben fristen zu können und seinen Zahlungen nachzukommen, Gutsland hinzupachten, sich als Arbeiter verdingen, oft in entfernte Gegenden Arbeit suchen gehen und dennoch oft eine gewisse Virtuosität im Hungern entwickeln. Die Zahlungen sind ja allerdings nach westeuropäischen Begriffen nicht sehr hoch, sie gehen kaum über 5—6 Rubel pro 1858er Revisionsseele hinaus. Ein mittlerer Bauernhof hatte ursprünglich 15—18, bei der jetzigen Bevölkerung 10—12 Rubel an Ablösungsgeld zu zahlen, wozu noch ca. 4—5 Rubel an Landschaftsabgaben, Dessjatinensteuer ꝛc. kommen. Im inneren Rußland muß jedoch der Bauer auch bei derartigen Zahlungen oft seine halbe, ja 2/3 seiner Getreideernte verkaufen. Sämtliche bäuerlichen Ablösungszahlungen sind im Budget von 1897 zu 92 Mill. Rubel = 200 Mill. Mark angesetzt. Die Landschaftsabgaben betrugen nach dem Abgabendepartement 1895 in sämtlichen 34 Gouvernements, in denen die Landschaftsverfassung bestand, 65,8 Mill. (davon wurden 17 3/4 Mill. Rubel für sanitäre Zwecke verwandt, 9 1/2 Mill. für Schulen, an Schuldzinsen 7 1/2 Mill. ꝛc).

Infolge des relativen Landmangels müssen die Bauern recht viel Gutsland hinzupachten. Die größere Hälfte der Güter wird von den Besitzern nicht selbst bewirtschaftet, sondern ist an Bauern verpachtet. Professor Karyschew schätzt unter Zugrundelegung der Daten der Landschaftsstatistik die Gesamtgröße des von den Bauern hinzugepachteten Landes auf 50 Mill. Dessjatinen und das bei einer Gesamtgröße der privaten Gutsländereien von 90 Mill. Dessjatinen, zu denen noch 7,5 Mill. Dessjatinen Apanagenland und 4,4 Mill. Dessjatinen Kirchen-, Klöster- ꝛc. Land kommen. (Ein großer Teil der Gutsländereien ist freilich Waldland, es sind aber außerdem einige Mill. Dessjatinen pflugbares Kronsland vorhanden, das meist an Bauern verpachtet wird.) Für diese 50 Mill. Dessjatinen sollen die Bauern Mitte der 80er Jahre ca. 300 Mill. Rubel in Geld und Naturalien zu zahlen gehabt haben. Das ist eine ungeheuere Summe, sie beträgt mehr als das Dreifache der Ablösungszahlungen, und wenn sie im großen und ganzen stimmt, so hat der gegenwärtige relative Landmangel der Bauern zu einer furchtbaren Ausbeutung

derselben geführt. Da kann man denn allerdings begreifen, weshalb von vielen „volkstümlichen" Schriftstellern der Regierung Alexanders II. der bittere Vorwurf gemacht wird, sie hätte den Bauern mit einem Landanteil ausgestattet, auf dem er nicht leben und nicht sterben könne. Das ganze Gutsland, das thatsächlich vorher von Bauern bewirtschaftet wurde, hätte man ihnen geben und den Adel durch Geldzahlungen ꝛc. abfinden müssen. Man kann sagen, daß die Bauernemancipation nach keiner Seite hin befriedigt hat. Von der reaktionären Adelspartei wird der Regierung der umgekehrte Vorwurf gemacht, weshalb sie den Bauern überhaupt Land gegeben habe, durch die Landzuteilung habe man den Adel ruiniert. Es bestand ja auch damals (1860) eine mächtige Partei, die den Bauern bloß die persönliche Freiheit geben wollte, ohne Anrecht auf Land (in solcher Form war die Leibeigenschaft 1807 in Polen und 1817/19 in den Ostseeprovinzen aufgehoben; in Livland erhielten die Bauern 1849 das fakultative Recht des Landerwerbs, bis dato sind ca. 85% des Bauernlandes verkauft). Eine solche Emancipation wäre freilich für die Begriffe des Volkes ganz unfaßbar gewesen: im russischen Volke lebte das Rechtsbewußtsein, daß das Land ihm gehöre, er selbst freilich dem Herrn. Auch war ja die Leibeigenschaft in Rußland recht jungen Datums, die Schollenpflichtigkeit datiert erst seit Boris Godunow (1598), die volle Ausbildung der Leibeigenschaft ist jedoch erst unter Peter dem Großen und Katharina II. erfolgt. Gerade unter Katharina II. und Paul I. wurden infolge der Günstlingswirtschaft ca. 1,4 Mill. männliche Seelen von ehemals für die Landnutzung nur zu bestimmten, ziemlich genau normierten Zahlungen verpflichteten Apanagen- und Kronsbauern zu gutsherrlichen, völlig leibeigenen Bauern gemacht. Solche Pläne, welche die völlige Proletarisierung der Bauern zur Folge gehabt hätten, drangen nun zwar nicht durch, doch wurde auf Antrag des Fürsten Gagarin, damals Vorsitzenden des Reichsrats, bewirkt, daß diejenigen Bauern, welche sich mit 1/4 des ihnen von den „Redaktionskommissionen" zugesprochenen Landesanteils begnügen wollten, persönlich frei und aller Loskaufszahlungen ledig sein sollten. Circa 600000 Bauern, namentlich im Gouvernement Moskau haben diesen Modus, die Gagarinschen oder „Bettellandanteile" gewählt und verfielen, da sie, um existieren zu können sofort Land zupachten mußten, gleich nachher der gutsherrlichen Ausbeutung. Allerdings geriet ja auch der weitaus größte Teil des Adels in der ersten Zeit nach der Emancipation in eine recht bedrängte Lage. Der frühere Leibeigene wollte vielfach mit ihm nichts mehr zu thun haben, einen landwirtschaftlichen

Lohnarbeiterstand gab es nicht. Viele Adelige versuchten nun nach westeuropäischem Muster rationell zu wirtschaften, wovon sie natürlich keine Ahnung hatten. Sie ließen sich Maschinen kommen, mit denen kein Mensch umzugehen wußte und die dann bald zum alten Gerümpel geworfen wurden. So haben denn sehr viele nach einigen mißglückten Versuchen die „rationelle Landwirtschaft" aufgegeben, die nach ihrer Meinung für Rußland nicht paßte, verzehrten ihre Ablösungsbonds, zogen ins Ausland, in die Städte, machten Schulden 2c. Der russische Adel hat seit 1860 nicht nur für ca. 550 Mill. Rubel Ablösungsscheine verzehrt, die ihm nach Abzug seiner Kronsschulden blieben, sondern bereits bis 1878 etwa 18 Mill. Dessjatinen Land verkauft (1/5 des ihm nach der Emancipation verbliebenen Bodens) und außerdem noch bis 1897 ca. 1404 Mill. Schulden gemacht. Im ganzen hat der russische Adel seit 1860 mindestens 2000 Millionen Rubel seines Vermögens durchgebracht. Interessant ist es, das rapide Anwachsen der Verschuldung des Privatgrundbesitzes zu beobachten. 1871 betrug die Bodenschuld erst 160 Mill. Rubel, 1876 bereits 437, 1886 703 Mill., 1891 1037 und 1897 (1. Januar) waren 44 Mill. Dessjatinen mit 1404 Mill. Rubel belastet (davon 387 Mill. an die Adelsbank für 11,4 Mill. Dessjatinen versetzten Bodens)[1]. Die Adelsbank beleiht adelige Güter bis zu 60 % vom Taxwert. In den westlichen, ehemals polnischen Provinzen dürfen Güter bis zu 75 % beliehen werden, wenn sie von Adeligen russischer Abkunft gekauft werden. Die Adelsbank erhob 1894 4½ %, 1894 bis Mai 1897 4 %, seit Mai 1897 erhebt sie 3½ % an Zinsen, ¼ % Unterhaltungskosten, ¼ % Amortisation. Unter den 1893—96er Preiskonjunkturen konnte ein großer Teil der verschuldeten Güter die Zahlungen nicht leisten und wurde nur durch wiederholten Nachlaß und Aufschub seitens der Regierung gelegentlich der Thronbesteigung und Krönung Nicolaus II. vor dem Hammer gerettet; nach dem Erlaß vom Mai 1897 durften rückständige Zinsen bis zum Betrage von 12 % der Schuldsumme hypothekisiert werden. Vielfach meint man allerdings, daß durch diese letztere Maßregel die Agonie der verschuldeten Besitzer nur um 1—2 Jahre verlängert werde, und es dürfte bei Fortdauer der niedrigen Preise wohl ein großer Teil der verschuldeten Güter nicht zu retten sein. Seit Sommer 1897 sind ja allerdings die Getreide-, namentlich die Weizenpreise höhere geworden, dafür ist aber wiederum in weiten Gebieten Mißwachs.

[1] cf. Bulletin russe de statistique financière 1897, S. 278.

Immerhin ist ja erst die Hälfte des gesamten Privatbesitzes verschuldet, woraus hervorgeht, daß ein großer Teil des Adels sich doch in die neuen Verhältnisse gefunden hat. Die relative Kleinheit der Bauernlandanteile nötigte die Bauern bei dem starken Bevölkerungszuwachs sehr bald zum Landzukauf und Landpacht. Damit gerieten sie vielfach von neuem in die Abhängigkeit vom Gutsherrn, der jetzt freilich zum Teil nicht mehr der alte Adelige war, sondern ein städtischer, reich gewordener Kaufmann, der das Schröpfen viel gründlicher verstand. Man kann sagen, Gutsherr und Dorfwucherer (Mirojed = Gemeindefresser, Kulak = Faust, Greifer) wetteifern gegenwärtig in der Ausbeutung des russischen Bauern. Hätte thatsächlich die Regierung 1860 das ganze von den Bauern bewirtschaftete Land abgelöst (abgesehen von relativ geringen Flächen Ackerlandes, eines Teiles der Wälder, der Gutsgebäude, Parks), also noch weitere 50 Mill. Dessjatinen den Bauern gegeben und den Adel für die damaligen Verhältnisse reich, ja überreich bezahlt, so würden sich heute die Bauern viel besser stehn, sie brauchten viel weniger zu bezahlen, müßten weniger verkaufen, könnten sich selbst sattessen. Der russische Getreideexport, worauf sich die russischen Chauvinisten so viel zu gute thun, wäre freilich bedeutend geringer, dafür aber die Preise bei dem geringeren Angebot auf dem Weltmarkt sicher höher. Die Landpreise sind in den letzten 30—35 Jahren um das doppelte bis dreifache gestiegen, aber der Adel, der ursprüngliche Landbesitzer hat daraus nicht sehr viel Vorteil gezogen, da er bei seiner Unwirtschaftlichkeit, zum Teil allerdings auch durch Erbteilung stark in Schulden geraten ist. Hätte man 50—60 Mill. Dessjatinen Adelsland mehr abgelöst und dafür reichlich, um 50 % mehr als für die 34 Mill. Dessjatinen abgelösten Bauernlandes, gezahlt, so würden zwar die Bauern 80—90 Mill. Rubel mehr an Loskaufszahlungen zu entrichten haben, jedoch über 200 Millionen an heute bezahltem Pachtgelde sparen können. Damals, bei den unentwickelten Kommunikationsverhältnissen wäre es freilich recht schwierig gewesen, den Bauern eine um so viel höhere Zahlung aufzulegen. Doch hätte man schon irgend einen befriedigenden Modus finden können, z. B. allmähliche Steigerung der Zahlungen entsprechend der mit der anwachsenden Bevölkerung zunehmenden Fläche des urbaren Landes, natürlich soweit die Urbarmachung von Wald ꝛc. Land möglich war. Gegenwärtig ist es für die Regierung weit schwieriger, eine durchgreifende Besserung der Lage der Bauern zu bewirken. Eine radikale Maßregel im großen Stil wäre z. B. der teilweise oder gänzliche Erlaß

der Ablösungszahlungen, die ja thatsächlich bereits 1882 um ca. 20 % ermäßigt werden mußten. Indes wäre ihre Wirkung ohne gleichzeitige weitere Landzuteilung recht problematisch und eine derartige Maßregel könnte bloß dazu führen, daß die Gutsbesitzer ihre Pachten gleichzeitig um die entsprechende Summe steigerten. An eine neue große Landzuteilung wagt aber jetzt niemand zu denken, das würde als ein zu gewaltsamer Eingriff in das Eigentumsrecht aufgefaßt werden, woran man bei der Emancipation freilich kaum besonderen Anstoß genommen hätte. Bei einer Ermäßigung der Ablösungszahlungen wäre natürlich der Steuerausfall zu berücksichtigen. Für den letzteren könnte allenfalls Ersatz geschafft werden. Die völlige Durchführung des Branntweinmonopols allein wird der Regierung nach den Erfahrungen in den Ostwolgagouvernements, wo es seit 1895 besteht, eine Mehreinnahme von ca. 40 Mill. Rubel verschaffen, ohne daß dabei der Konsum gesteigert würde, lediglich durch Ausschaltung der Zwischenhändler. Weiter könnte z. B. eine allgemeine Einkommenssteuer eingeführt werden, wie sie bereits der verstorbene Bunge (anerkanntermaßen der ehrlichste und humanste Finanzminister, den Rußland gehabt) 1882 plante. Der russische Professor Chodskij berechnet z. B., daß in Rußland eine mäßige Einkommensteuer (3—5 % vom Einkommen über 3000 Mk.) mindestens 30—35 Mill. Rubel einbringen müßte [1]. Eine Umlegung der Steuern im großen Stil hat ja der erwähnte Bunge bereits durchgesetzt, nämlich außer der 20 prozentigen Ermäßigung der Loskaufszahlungen die gänzliche Aufhebung der Kopfsteuer, die nur Bauern und sog. Kleinbürger betraf und Anfang der achtziger Jahre 50 Mill. Rubel einbrachte, desgleichen die Aufhebung der Salzaccise. Eine Einkommensteuer einzuführen mißlang Bunge infolge des vielen, sich häufenden Widerstandes der reichsten und mächtigsten Kreise und gegenwärtig ist dazu weniger Aussicht als je. Die Einführung der Wohnungssteuer nennt Chodskij wohl mit Recht ein schwächliches, falsches Surrogat einer Einkommensteuer. In der letzten Zeit möchte man sogar die Übersiedelung der Bauern aus den dicht bevölkerten inneren Gouvernements nach Sibirien möglichst einschränken, weil die Großgrundbesitzer dabei eventuell billige Arbeitskräfte verlieren könnten. Große Hoffnungen hat man Anfang der achtziger Jahre auf die damals neu gegründete Bauernbank gesetzt. Sie sollte den Bauern beim Landankauf weit gehenden Kredit gewähren und so eine friedliche Regulierung der

[1] Chodskij, Die Grundlagen der Volkswirtschaft, St. Petersburg 1894, S. 269.

Landfrage ermöglichen, gegenüber der von den Radikalen und Nihilisten damals geforderten neuen großen Landumteilung Die Einbringer des Projektes und ersten Leiter der Bauernbank waren echte Ideologen, Leute von den besten Absichten erfüllt. Es wurden jedoch dabei für die Bank Bestimmungen festgesetzt, mit denen sie eigentlich von vorneherein ein totgeborenes Kind war; man hatte gleichsam die Rechnung ohne die Zahlen gemacht. Man hatte 5½ % an Zinsen festgesetzt, erhob weitere 1 % zum Unterhalt der Bank, 1—2 % an Amortisation je nach dem längeren oder kürzeren Tilgungstermin. Der Bauer hatte sonach 7½—8½ % vom aufgenommenen Kapital jährlich zu zahlen, während bei der fast gleichzeitig gegründeten Adelsbank nur 4½ % an Zinsen, ½ zum Unterhalt und ½ an Amortisation, zusammen also 5½ (seit 1897 zusammen 4 %) zu zahlen waren. Seit 1894 ist allerdings auch der Zinsfuß der Bauernbank auf 4½ % herabgesetzt worden, immer aber steht der Bauer bedeutend ungünstiger da als der Adelige. Die Hauptsache war aber nicht einmal, daß der Bauer für das gleiche aufgenommene Kapital ca. 36 % mehr zu zahlen hatte, als der Adelige, sondern daß die Bank nur den Vermittler spielen durfte zwischen dem verkaufenden Gutsherrn und dem landkaufenden Bauern und daß von den Bauern eine viel zu hohe Anzahlung verlangt wurde. Erstens wurden nämlich dabei die Landpreise ganz ungebührlich in die Höhe getrieben und zweitens fiel der Bauer, um die Anzahlung auftreiben zu können, oft Wucherern in die Hände, mußte oft einen Teil seines Viehs verkaufen rc. So hat denn der Landkauf mit Hülfe der Bank mitunter sogar zum Ruin der kaufenden Bauern geführt und es fielen beträchtliche Ländereien an die Bank, weil die Bauern nicht imstande waren, ihren Zahlungen nachzukommen. Gegenwärtig ist ja allerdings neben der Herabsetzung des Zinsfußes eine Reform der Statuten der Bank erfolgt in der Hinsicht, daß sie in Zukunft freihändig Güter ankaufen und parzellieren kann. Allein die der Bank zum Landankauf zur Verfügung gestellten Summen sind so geringfügig, daß sie im Verhältnis zu dem ungeheuren Bedarf ganz verschwinden[1].

Man hat öfters die Gebundenheit des Landbesitzes, resp. das Gemeineigentum am Bauernlande für die Geringfügigkeit des landwirtschaftlichen Fortschrittes in Rußland verantwortlich gemacht, namentlich die häufigen Umteilungen als kulturhemmend bezeichnet.

---

[1] Vgl. darüber den belehrenden Aufsatz von Hertzenstein in Schmollers Jahrbuch 1896, S. 881.

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß bei freiem Eigentum an Grund und Boden mehr geleistet werden würde und es ist auch schon im russischen Reichsrat wiederholt über die Abschaffung des Gemeineigens beratschlagt worden. Die Verteidiger des Gemeineigentums haben immer dasselbe als eine echt russische, nationale Einrichtung gepriesen, welche die Proletarisirung der Landbevölkerung verhindert habe. Die Gegner wiesen allerdings gerade darauf hin, daß der russische Bauer heute insgesammt nichts als ein elender Proletarier sei, bei freiem Eigentum dagegen würde sich sehr bald eine breite Schicht tüchtiger, wohlhabender Bauern herausbilden. Hier ist nun freilich zu bemerken, daß bei freiem Eigentumsrecht auch ein großer Teil, die ärmeren Bauern binnen kürzester Zeit ihr Land verlieren, bei der verhältnismäßig dichten Besiedelung der Schwarzerde kaum als Lohnarbeiter Verwendung finden würden und buchstäblich der Gefahr des Verhungerns ausgesetzt wären. Andererseits lassen sich doch die mißlichen Seiten des Gemeineigentums stark einschränken, wenn man, wie es bereits jetzt vielfach geschieht, z. B. in Pensa, langjährige Umteilungsperioden (etwa alle 18 Jahre) einführt und außerdem die früheren Inhaber der Parzellen bei der Umteilung bevorzugt. Im großen Ganzen dürfte wohl weniger das Gemeineigen, das ja einer Reform fähig ist, an der heutigen gedrückten wirtschaftlichen Lage der russischen Bevölkerung schuld sein, als die allgemeine Unkultur, die Unwissenheit und Bildungslosigkeit der breiten Massen.

Projekte der Landwirtschaft aufzuhelfen, sind schon recht oft aufgetaucht, bis jetzt aber ist wenig geschehen. Von besonderem Interesse ist, was 1892 Jermoloff, der jetzige Ackerbauminister, in einem Buche über den Mißwachs und das Volkselend, das damals großes Aufsehen erregte und worin eine Reihe von Mißständen rücksichtlos aufgedeckt waren, projektierte. Um die Landwirtschaft und Landbevölkerung in die Höhe zu bringen, künftigen Mißständen vorzubeugen, empfahl er eine ganze Reihe von Maßregeln im großen Stil. Es sollten in den südlichen und östlichen Steppen großartige Bewässerungsanstalten hergestellt werden, sämtliche Flüsse und Flüßchen müßten abgedämmt und das Stauwasser im Sommer für die Felder verwandt werden. Weiterhin müßten, um die Gewalt der ausdörrenden Wüstenwinde im Sommer zu brechen, ausgedehnte Reihenanpflanzungen von Bäumen stattfinden, sodann wären sämtliche Schluchten, Flußläufe, Abhänge, Sandflächen zu bepflanzen. Es ist ja thatsächlich gerade in den letzten Jahrzehnten eine be-

deutende Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit vor sich gegangen, indem rücksichtsloser Raubbau getrieben und der Baumwuchs, namentlich auch in den Schluchten und an Gehängen, vernichtet worden ist. Gerade der fruchtbarste Teil der russischen Schwarzerde liegt recht hoch, ca. 170—300 m über dem Meeresspiegel, er bildete früher eine fast völlig ebene, mit fettem Grase bestandene Steppe. Eine Dessjatine Steppenland lieferte früher ohne jede Pflege in mittleren Jahren 60—70 Centner an vorzüglichem Heu. Gegenwärtig, wo man alles Land aufgepflügt hat, haben die Frühjahrswasser, die nicht mehr von der Grasnarbe festgehalten wurden, sich immer tiefere Schluchten gegraben, wodurch das Land ein immer mehr zerrissenes Ansehen erhält. Die großen Flüsse versanden dabei immer mehr infolge der vielen von den Nebenflüssen ihnen zugetragenen Sinkstoffe. Wenn es längere Trockenheit gegeben hat, so bemächtigt sich der Wind der zu Staub zerfallenen Schwarzerde und treibt mit ihr sein Spiel, verändert das Relief des Bodens, ruft überall Unebenheiten hervor. Stellenweise wird die fruchtbare Bodenkrume ganz weggeweht, es treten Flugsandflächen zu Tage, die nun die umliegenden Felder bedrohen.

Es ist ja klar, daß die Durchführung von Wirtschaftsmeliorationen im großen Stil, die Einführung verbesserter Betriebssysteme weit wichtiger ist als eine bloße Ermäßigung der bäuerlichen Zahlungen, oder selbst eine neue Landzuteilung. Könnten die Erträge bloß um 1—2 Korn gehoben werden, so wäre für die gegenwärtige Bevölkerung, trotz aller Zahlungen Nahrung in genügendem Maße vorhanden. Indessen ist es von all' den weit ausschauenden Reformplänen Jermoloffs seither recht stille geworden. Offenbar hat man die Kosten für die Meliorierung der Anbauverhältnisse der „Nährmutter Rußlands", der schwarzen Erde, zu hoch befunden und es sind die anwachsenden Staatseinnahmen fast nur zur Erhöhung des Budgets des Kriegsministeriums und der Marine verwandt worden, die seit 1891 von 261 auf 347 Mill. Rubel angewachsen sind . . . . Man ist bis jetzt kaum über einige dürftige Versuche mit Bewässerungsanlagen und landwirtschaftlichen Versuchsstationen hinausgekommen, die immerhin schon recht wichtige Fingerzeige gegeben haben. Gewiß, um wirklich im großen Stil eine wirksame Besserung der landwirtschaftlichen Zustände zu ermöglichen und künftigem Mißwachs vorzubeugen, dazu wären Milliarden erforderlich. Die Bewässerung einer Dessjatine Land erfordert nach den bisherigen Erfahrungen im südöstlichen Rußland bereits nach dem sog. Limansystem, d. h. bei

bloßer Aufstauung des Schmelzwassers im Frühjahr durch Aufwerfen von niedrigen Dammreihen 10—25 Rbl. (20—50 Mk.) per ha. Durch eine solche Art der Bewässerung, bei der das Wasser einige Wochen auf einem bestimmten Feldstücke zurückgehalten und dann abgelassen wird, wird der Boden recht tief durchfeuchtet und ein schöner Graswuchs erzeugt. Um jedoch gute Getreideernten hervorzubringen kann diese Bewässerungsart sich als ungenügend erweisen, wenn nämlich später eine längere Trockenperiode folgt. Regelrechte Bewässerungsanlagen aber, die ein wiederholtes Berieseln der Felder gestatten, wie es zum Feldbau erforderlich ist, kosten 57—175 Rbl. per Dess. (ca. 110—340 Mk. per ha) im Mittel 79 Rbl. (160 Mk. per ha). Nach 6 jährigen Versuchen von Scherebzow im Dongebiet ergaben nicht bewässerte Felder im Mittel 35½ Pud Weizen Bjeloturka per Dess., bewässert 80 Pud (=525 resp. 1180 kg per ha). Man hat jedoch im Gouvernement Samara bei regelrechter Bewässerung Ernten von 180 Pud Getreide erzielt, wenn gleichzeitig unbewässerte Felder 30—40 ergaben (2650 resp. 400 kg per ha). Heuschläge auf unbewässertem Lande gaben 10 Centner Heu per ha, auf bewässertem 150. Wenn wir von den Extremen absehen, so ist es doch zweifellos, daß regelrechte Bewässerung allein ohne Düngung die jetzigen Ernten in den südlichen und südöstlichen russischen Steppen verdoppeln kann. Man hätte dann gleichzeitig den Vorteil, daß die Brache aufgegeben und durch Anbau von Futtergewächsen ersetzt werden könnte, wodurch wiederum mehr und besseres Vieh gehalten und die Düngerproduktion gesteigert werden könnte, was eine weitere Erhöhung der Ernten zur Folge hätte. Allein die Durchführung einer regelrechten Bewässerung in Neu-Rußland, im Gouvernement Saratow, in den südlichen Teilen von Orenburg und Samara, d. h. auf einer Fläche von 6—700 000 □km würde, wenn auch nur die Hälfte allen Landes bewässert wird, d. h. ca. 30 Mill. Dess., offenbar ca. 5 Milliarden Mk. erfordern und so große Meliorationssummen wird man nicht aufwenden wollen. Außerdem würde ja eine Bewässerung in großem Maßstabe, wenn sie nicht gleichzeitig mit einer neuen Landzuteilung und Aussiedelung eines Teiles der Bauern aus den dicht bevölkerten Gebieten verbunden wäre, sondern bloß als Unterstützung der bisherigen Bodeninhaber unternommen würde, eine so gewaltige Getreideproduktion und damit Ueberangebot von Getreide auf dem Weltmarkte zur Folge haben, daß die Rentabilität der Bewässerungsanlagen schon recht fraglich erscheint. Jedenfalls ist die Frage der Mehrproduktion unzertrennlich

von der Frage nach Mehrkonsumtion im eigenen Lande, der besseren Ernährung der einheimischen Bevölkerung. Man kann nur dann mit Vorteil mehr produzieren, wenn man gleichzeitig die Lasten der bäuerlichen Bevölkerung derart erleichtert, daß sie mehr konsumieren kann, mit anderen Worten, man müßte staatlicherseits gewaltige Summen zu Meliorationszwecken à fond perdu ausgeben. Die Sachlage ist freilich ernst genug, um möglichst bald zu weiter ausschauenden Maßnahmen greifen zu lassen. Eine Unterernährung, wie sie gegenwärtig in Rußland statt hat, dabei die erhöhte Sterblichkeit im blühendsten Mannesalter, muß doch auch unbedingt ein Zurücktreten der militärischen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung nach sich ziehen. Es ist sehr fraglich, ob selbst die Kosaken, die doch noch die am besten situierte Landbevölkerung in Rußland darstellen, mit ihrer degenerierten Pferderasse noch solcher Kraftanstrengungen fähig sind, wie zu Napoleons Zeit, resp. ob die kosakische Kavallerie in einem Gegenwartskriege nicht ziemlich wertlos ist. Schon im Türkenkriege 1877/78 hat man von kosakischen Heldenthaten nicht viel gehört. Es ist ganz unbegreiflich, wie v. Keußler (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Bauernbefreiung in Rußland) von einer Hebung des Wohlstandes und des standard of life bei der russischen Bauernbevölkerung seit der Emancipation sprechen kann. Alle russischen Forscher, die Daten der landschaftlichen und selbst der offiziellen Statistik bestätigen das direkte Gegenteil. Noch Laves giebt nach den Berechnungen Wilsons für 1870/72 in der centralen russischen Schwarzerde eine Produktion von 600 kg Getreide per Kopf an[1], während wir für 1883/92 nach offiziellen Daten nur eine solche von 328 kg und bloß für die reichen Jahre 1893/95 von 434 kg konstatieren konnten. Vorläufig hat die Hungersnot von 1891/92 das eine gute Resultat gehabt, daß man in den Gemeindemagazinen jetzt wirklich Getreide, ca. 160 Mill. Pud (= 2,56 Mill. Tons) angesammelt hat, was der Bevölkerung der in diesem Jahr (1897) von Mißwachs betroffenen Gebiete, deren Ausdehnung nur wenig hinter der der Hungersgebiete von 1891 zurücksteht, sehr von statten kommt. Früher standen die Vorräte der Gemeindemagazine fast nur auf dem Papier und die Regierung mußte 1891/92, um nicht Millionen von Menschen verhungern zu lassen, für ca. 150 Mill. Rbl. Getreide aufkaufen und verteilen. Vielleicht, daß der erneute Notstand auch wieder die russische Gesellschaft mehr aufrüttelt und die

[1] cf. Schmollers Jahrbuch 1881 S. 742.

Notwendigkeit weitgehender Meliorationen einsehen läßt, nachdem die weit ausschauenden Projekte von 1892 in den folgenden Jahren glücklich ad acta gelegt worden waren. Teilweise mögen ja an der darauf folgenden Apathie die reichen Ernten von 1893/95 die Schuld tragen. Man sah eben, daß es mit dem „Vordringen der centralasiatischen Wüste" auf Rußland zu doch nicht ganz so schlimm war. 1893 und 1894 wurden allein an Weizen je 4—5 Mill. Tons über den Durchschnitt geerntet, und daß solche reiche Ernten auch ohne besondere Kniffe von Börsenspekulanten ein Überangebot und damit ein Sinken der Preise hervorrufen konnten, ist wohl für jeden klar. Gerade der Weizen wird in Rußland in den dünn bevölkerten Gebieten, Neu-Rußland, Samara, im nördlichen Kaukasus erzeugt, wo die Bevölkerung nicht Not leidet und daher ohne Nachteile große Getreidemassen abgeben konnte.

In betreff der Verschlechterung der Verhältnisse für den Getreidebau in Rußland in der letzten Zeit giebt es Stimmen, die nicht eine stetig fortschreitende Austrocknung zugeben, sondern alles auf klimatische Schwankungen zurückführen. So will der Berner Professor Brückner für Europa 33jährige Klimaperioden aufgewiesen haben. Auf Perioden mit kühlen und nassen Sommern folgen solche mit warmen und trockenen. Die nassen Perioden beeinträchtigen den Cerealienbau in Westeuropa, während Osteuropa gerade dann erst hinreichende Regenmengen empfange, um gute Ernten zu erzielen. Umgekehrt bewirken trockene Sommer in Westeuropa gute Getreide-, aber schlechte Heuernten, während Osteuropa dann bereits Dürren und Hungersnot über sich ergehen lassen müsse. Gegenwärtig sollen wir gerade zu Beginn einer Trockenperiode stehen. Der russische Klimatologe, Professor Woeikow, hat Brückner gegenüber den Einwand erhoben, seine Theorie stimme zwar für die Jahre 1891/92, aber die folgenden Jahre 1893/95 bewiesen gerade das Gegenteil, man hatte gute Ernten in ganz Europa. Indessen scheint doch vieles darauf zu deuten, daß wir es in Osteuropa nicht mit einer rapiden stetig fortschreitenden Austrocknung zu thun haben, wie von manchen befürchtet wird, die bereits in wenigen Jahrhunderten Rußland sich in eine Wüste verwandeln sehen. Der Spiegel des Kaspischen Meeres ist nach Messungen russischer Topographen von 1830—60 allerdings um 125 cm gefallen[1], was auf eine Abnahme der Niederschläge und fort-

[1] cf. Elisée Reclus, Nouvelle géographie universelle, Tome VI (L'Asie russe).

schreitende Austrocknung hinweisen würde. Von 1860—83 ist derselbe aber nach Filipow wieder um 88 cm gestiegen[1], seitdem soll er freilich wieder sinken. Wenn die Pessimisten auf die Austrocknung von Centralasien hinweisen, das Einschrumpfen des uralo-kaspischen Beckens, so ist zu bemerken, daß dieser Vorgang wohl zehntausende von Jahren beansprucht haben mag. Wenn nun aber auch eine in der neuesten Zeit rapide fortschreitende Austrocknung kaum wahrscheinlich ist, so ist es doch trotzdem auch bei konstant bleibenden klimatischen Verhältnissen eine zwingende Notwendigkeit, die Verschlechterung der Bodenverhältnisse zu verhindern zu suchen und zur Ernährung der stark wachsenden Bevölkerung die Meliorationsarbeiten nicht auf die lange Bank zu schieben. Die schwarze Erde in Rußland ist ja ungemein tiefgründig, abgebaut ist eigentlich nur die oberste Schicht bis zu etwa 15 cm Tiefe; ausreichende Bewässerung mit tiefer Bearbeitung würde die schönsten Resultate zeitigen.

Um das Kapitel von der Volksernährung zu vervollständigen, erscheint es erforderlich, auf die Viehzucht in Rußland kurz einzugehen. 1888/89 zählte man im europäischen Rußland inkl. Polen 20,8 Mill. Pferde, 27,9 Mill. Rinder, 48 Mill. Schafe, 10,7 Mill. Schweine, 1,4 Mill. Ziegen. Auf 100 Einwohner entfielen 22,9 Pferde, 30,6 Rinder, 52,9 Schafe und 11,8 Schweine. Der Viehbestand ist ziemlich ungleich verteilt. Im Dongebiet kommen auf 100 Bewohner 108 Haupt Hornvieh, in Astrachan 84, in Estland 50,8, Bessarabien 52; dagegen im Gouvernement St. Petersburg bloß 9,9, Moskau 11,2, Orel 12,9, Tula 14,4. In der ganzen dicht bevölkerten Schwarzerde ist der Viehbestand ein äußerst geringer, was mit dem Mangel an Wiesen und Weiden und dem äußerst geringen Futterbau zusammenhängt. Nach offiziellen Angaben hat sich in den letzten vier Jahrzehnten zwar die absolute Viehmenge vergrößert, die relative aber verkleinert. 1857 gab es auf 100 Bewohner 37 Rinder, 1870 — 31, 1880 — 30, 1888 29,7[2]. Das Jahr 1891/92 bewirkte darauf im Hungergebiet einen weiteren starken Rückgang. Im Gouvernement Samara allein fielen 800 000 Stück Vieh[3].

An Milchkühen giebt es in Rußland ca. 10 Millionen. Rechnet man nun die mittlere Milchergiebigkeit derselben zu 800 Liter im Jahre — höher wird man wohl nicht gehen können, so resultieren

---

[1] Petermanns Mitteilungen 1892. Litteraturbericht Nr. 705.
[2] Die produktiven Kräfte Rußlands, Abt. III, S. 6.
[3] ibid. S. 18.

kaum 80—100 Liter per Kopf der Bevölkerung. In Übereinstimmung damit schätzte der russische Statistiker Prof. Janson die Butterkonsumtion in Rußland zu 2 Pfund per Kopf jährlich.

In Deutschland dagegen giebt es bei einer nur halb so großen Bevölkerung fast ebensoviel Kühe (1892 gab es 9 946 000 über zwei Jahre alte Kühe, Färsen und Kuhkälber[1]) und ihre mittlere Milchergiebigkeit wird zu mindestens 1500—2000 Liter im Jahre geschätzt werden müssen. Somit wird in Deutschland etwa die vierfache Milchmenge per Kopf der Bevölkerung entfallen im Verhältnis zu Rußland.

Um die jährlich verzehrten Fleischquantitäten festzustellen, ist daran zu erinnern, daß in Rußland Rinder selten unter sechs Jahren geschlachtet werden. Man verkauft in der Regel alte, brakierte Kühe, ausrangierte Arbeitsochsen und Stiere. Man wird daher schon hoch gehen, wenn man annimmt, daß von den 27,9 Mill. Rindern jährlich 4½ Mill. ältere Rinder und ebensoviel Kälber geschlachtet werden. Das mittlere Fleischgewicht einer russischen Kuh geht nun kaum über 10—12 Pud hinaus (163,9—196,5 kg), bloß die südrussischen, sog. tscherkessischen und podolischen Ochsen liefern 13—15, mitunter 17 Pud Fleischgewicht (213—245—278 kg). Nehmen wir das mittlere Fleischgewicht aller geschlachteten älteren Rinder zu 200 kg und das der Kälber zu 20 kg an, so kommen wir auf $220 \times 4\frac{1}{2} = 990$ Mill. kg Rindfleisch oder per Kopf der Bevölkerung ca. 9,5 kg. Wahrscheinlich wird aber dieses Quantum sich um 10—20 % niedriger stellen, weil die Rinder meist in höherem Alter geschlachtet werden. Genau festgestellt ist übrigens nur, daß 1892 in 588 öffentlichen Schlachthäusern in Rußland 1 344 401 Stück Großvieh, 442 317 Schweine und 664 315 Kälber geschlachtet wurden. Außer den öffentlichen giebt es in Rußland noch ca. 1300 private Schlachthäuser, von denen es nicht feststeht, wie viel Vieh daselbst geschlachtet worden ist. Es ist nun zu beachten, daß sehr große Massen von Rindfleisch in den Städten konsumiert werden. In Petersburg werden allein jährlich ca. 190 000 Stück Großvieh, in Moskau 171 000, in Odessa 101 000, in Warschau 61 000, Kiew 28 000 geschlachtet[2]. Im Mittel wurde in diesen Städten auf 5—6 Einwohner ein Rind jährlich geschlachtet. Da nun die Stadtbevölkerung im europäischen Rußland 13—14 Mill. zählt, so ist, wenn man im Mittel auf sechs Einwohner ein geschlachtetes Rind annimmt, ersichtlich, daß mindestens die Hälfte aller ge-

[1] Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reiches 1894, II, S. 96 ff.

[2] Die produktiven Kräfte 2c., Abt. III, S. 51.

schlachteten Rinder in den Städten verzehrt werden, sodaß für das flache Land kaum 5 kg Rindfleisch per Kopf der Bevölkerung übrig bleiben dürften. Wann hat denn auch der gewöhnliche russische Bauer Fleisch? An den gewöhnlichen Wochentagen und Sonntagen kaum, es kommt das meist nur an den hohen Festen und bei besonderen Familienfeiern, Hochzeiten, Kindstaufen u. s. w. vor. Die Hauptmasse des für das flache Land restierenden Rindfleisches wird sicher nicht von Bauern, sondern von Gutsbesitzern, der Intelligenz, den Kaufleuten, überhaupt den wohlhabenden Bevölkerungsschichten verzehrt. Für die deutschen Kolonisten und die Kosaken wird allenfalls eine Ausnahme zu machen sein.

Was die Schafe anlangt, so werden die meisten derselben in den südlichen Steppen und zur Wollzucht gehalten. Allein wenn wir sie auch auf die Gesamtbevölkerung verteilen und annehmen, daß von den 48 Mill. Schafen jährlich der vierte Teil geschlachtet wird und daß ein russisches Schaf 20 kg Fleisch liefert, so kommen wir doch nur auf weitere 240 Mill. kg resp. 2,4 kg per Kopf. Was die Schweine anlangt, so werden sie in Rußland gewöhnlich zwei Jahre möglichst knapp gehalten, sie müssen sich mit dem Futter begnügen, das sie grade auf der Weide finden, wozu noch etwas Hausabfälle hinzukommen. Im Alter von 2½—3 Jahren werden sie einige Monate gemästet und dann geschlachtet. Das mittlere Fleischgewicht wird kaum auf 100 kg anzunehmen sein. Es können also jährlich höchstens 4 Mill. geschlachtete Schweine à 100 kg in Frage kommen, die zusammen 400 Mill. kg Fleisch resp. 4 kg per Kopf der Bevölkerung liefern. Die im jüngeren Alter geschlachteten Ferkel werden wir höchstens zu ¼ dieses Betrages ansehen können.

Wir haben also für die russische Gesamtbevölkerung 9,5 + 2,4 + 4 + 1 = 16,9 kg Fleisch jährlich per Kopf zu rechnen. Und davon konsumiert sicher die Hälfte die Stadt. Für den eigentlichen Bauern werden kaum 8—9 kg im Mittel übrig bleiben. Wie Mulhall (im Dictionary of Statistics, London 1892, S. 290) für Rußland 1887 eine mittlere Fleischproduktion von 51 Pfund englisch = 23,4 kg herausrechnen kann, ist unerfindlich. Vielleicht hat er das Fleischgewicht englischer Viehrassen seiner Rechnung zu Grunde gelegt. Ganz unbrauchbar und phantastisch ist die Angabe bei Mulhall (ibid.), daß in Rußland noch 1887 1260 Pfund Korn auf den Kopf der Bevölkerung produziert sein sollen; die Kornproduktion ist nach seiner Berechnung seit 1835 sogar um 60 Pfund per Kopf gestiegen, was sicher unhaltbar ist.

Im Deutschen Reich betrug nach neueren Untersuchungen der Fleischkonsum ca. 39,9 kg per Kopf jährlich[1], in England wird derselbe über 50 kg hinausgehen.

Ausgeführt wurde aus Rußland 1885/94 an animalischen Produkten im Durchschnitt für 43,5 Mill. Rubel, darunter waren jedoch Borsten mit 7,5, Häute mit 6,5, Wolle mit 14,8 Mill. vertreten. Lebendes Vieh wurde nur für 9,2 Mill. ausgeführt, Fleisch und Fett für 2,6. Allerdings sind auch im gedachten Zeitraum durchschnittlich für 1,5 Mill. lebendes Vieh und für 18,2 Mill. Wolle und Wollengarn eingeführt worden.

Einen gewaltigen Aufschwung hat in den letzten Jahren der Eierexport genommen. 1895 wurden bereits 1141 Mill. Eier im Werte von 22,4 Mill. Rubel ausgeführt, 1896 ca. 1400 Mill. Russische landwirtschaftliche Zeitschriften teilen allerdings die Freude über die Hebung des Eierexports nicht, dieselben, z. B. der Chosain (1897, S. 535) meinen, der Eierexport sei ein Anzeichen dafür, daß die bäuerliche Bevölkerung sich immer schlechter nähren müsse, gezwungen sei, die Eier, die sie früher den eigenen Kindern gab, ins Ausland abzuführen.

Um nun noch kurz die Forstkultur zu berühren, so gab es in Rußland 1. Januar 1896 nach dem Rechenschaftsbericht der Forstverwaltung (im Ackerbauministerium) ca. 223 Mill. Dessjatinen Kronswald, ungefähr zu gleichen Teilen im europäischen Rußland und in Westsibirien (abgesehen von den ost- und mittelsibirischen Wäldern, über die noch genauere Daten fehlen). Darunter werden jedoch nur 115 Mill. Dessjatinen an „brauchbarem" Waldland gerechnet, das übrige dürfte Gestrüpp, Sumpf u. dergl. sein. Es gab 12671 sog. „Datschi" Forstabteilungen, darunter waren jedoch nur 3869 ganz regelrecht eingerichtete „Datschi" mit 13,8 Mill. Dessjatinen Waldland, die von 3084 Beamten (zur Hälfte mit höherer Fachbildung) verwaltet wurden, außerdem gab es noch 29542 Waldwächter. Die Ausgaben betrugen 6899182, die Roheinnahme 28,9 Mill. Rubel, die Reineinnahme daher ca. 22 Mill. Rubel resp. 10 Kopeken per Dessjatine (ca. 20 Pfennig per ha) jährlich. Freilich darf man, streng genommen, nur die wirklich exploitierten Waldstrecken in Rechnung ziehen und da erheben sich die Einnahmen auf 2 Rubel per Dessjatine. Ganze große Forsteien, wie die Samarowsche (Westsibirien), die 31 Mill. Dessjatinen umfaßte, oder die Mesensche (Nordrußland)

---

[1] Thiels Landwirtschaftliche Jahrbücher 1897, S. 144.

von ebenfalls 30 Mill. Dessjatinen, haben kaum 1 Kopeke per Dessjatine (2 Pfennig per ha) an Einnahme geliefert. 1895 wurden 5½ Mill. Kubikfashen = 55 Mill. Festmeter Holz aus den Kronswäldern ausgehauen, 1 Mill. Kubikfashen mehr als 1894. Das meiste war davon Nadelholz (3¼ Mill. Kubikfashen). Ein Festmeter Holz wurde im Mittel mit 1 Mark bezahlt, wobei jedoch Bauholz und Brennholz nicht geschieden ist, von letzterem kostet ein Festmeter kaum halb so viel.

Im ganzen zählt man im europäischen Rußland 179,8 Mill. Dessjatinen Wald, resp. 40% der Gesamtfläche. In Finnland beträgt das Waldareal 18,7, im Kaukasus 6,9 Mill. Dessjatinen. Die Verteilung der Wälder ist jedoch eine sehr ungleiche. In der Ackerbauzone giebt es bereits sehr wenig Wald. Genauer genommen ist die Waldverteilung die folgende:

	Gesamtfläche in 1000 Dessjatinen	Darunter Wald %	% der gesamten russ. Wälder
Centrale Schwarzerde	27 328	13	2,04
Mittleres Wolgagebiet	37 508	33	6,90
Unteres "	52 775	9,4	2,80
Neurußland	36 938	3,1	0,60
Südwestgebiet	15 007	21,6	1,80
Kleinrußland	14 351	9,4	0,76
Industriegebiet	27 251	37,5	5,70
Weißrußland	21 891	35,5	4,35
Litauen	11 047	22,6	1,40
Polen	11 620	21,3	1,40
Ostseeprovinzen	8 442	25,8	1,20
Seengebiet	30 588	56,8	9,62
Norden	113 932	68,4	43,30
Ural	44 241	63,5	18,10

Die meisten Autoren rechnen nun den Holzverbrauch in Rußland zu 100 Kubikfuß (= ca. 3 Kubikmeter) per Kopf der Bevölkerung jährlich. Die Schwankungen sind dabei recht erheblich: im waldarmen Süden werden kaum 25 Kubikfuß, im waldreichen Norden ca. 200 verbraucht. Bei regelrechter Waldkultur, Einteilung in Schläge brauchte man dazu im mittleren Rußland ca. 1 Dessjatine Wald per Bewohner. Thatsächlich aber hat nur der Norden und überhaupt das nördliche Nichtschwarzerdegebiet derartige, ausreichende Waldflächen. Bloß 23% der russischen Bevölkerung haben hinreichend Holz, 30% leiden schon fühlbaren Mangel und bei weiteren 47% ist der Holzmangel außerordentlich stark; sie müssen Dünger, Stroh ꝛc. als Heizmaterial

verwenden. Von dem Waldareal im europäischen Rußland gehören 117,3 Mill. Dessjatinen der Krone, 40,6 dem Adel und anderen Privatleuten, 15 Mill. Dessjatinen sind bäuerlicher Gemeindewald, 5,1 gehören der kaiserlichen Familie, 1,8 dem Bergdepartement. 10 % der Bauernländereien und 37 % des Gutslandes bestehen aus Wald, der Besitz der Krone und der Apanagen besteht jedoch zu 65 % aus Wald. Der Holzverbrauch für industrielle Zwecke wird von Professor Rudsky zu 7,5 Mill. Kubikfashen (= 75 Mill. Festmeter) jährlich geschätzt, darunter entfallen auf

Mechanische und chemische Holzbearbeitung nebst Schiffsbau	2,0	Mill. Kubfash.,
Bergwerke	2,5	= =
Eisenbahnen	0,8	= =
Dampfer	0,3	= =
Fabriken	1,9	= =

Für die häuslichen Bedürfnisse der Bevölkerung, 1/3 Kubikfashe per Kopf gerechnet, ergeben sich weitere 37 Mill. Kubikfashen, sodaß der gesamte russische Holzkonsum auf 45 Mill. Kubikfashen (ca. 450 Mill. Kubikmeter), also etwa das Zehnfache des deutschen Holzkonsums anzusetzen wäre. Aus den Kronswäldern wurden aber bloß 5 1/2 Mill. Kubikfashen abgeliefert; es müßten danach die 62 Mill. Dessjatinen Privatwaldungen ca. 40 Mill. Kubikfashen Holz, das doppelte des Jahreszuwachses geliefert haben. Es findet somit sicher ein übermäßiges Abholzen der Privatwälder statt, welches sehr bald zu empfindlichem Holzmangel führen kann. Im Norden giebt es freilich herrliche Waldungen — allein ihr Nutzen ist etwas problematisch, das Holz verträgt einfach die Transportkosten an den bedürftigen Süden nicht, wenigstens nicht bei den jetzigen Preisen. Allenfalls könnte der Norden mit der Zeit mehr Bauholz ausführen. Gerade die nordischen Wälder enthalten sehr engringige, weil langsam gewachsene Bäume, deren Holz wegen seiner Festigkeit in Westeuropa sehr geschätzt wird. Im Gouvernement Archangelsk und Wologda liefert die Kiefer kaum unter 150—200 Jahren Bauholz, welches dann auch ungemein fest und dauerhaft ist. Namentlich am Mittel- und Oberlauf der Petschora giebt es schöne, fast unberührte Wälder. Allerdings ist da die Ausfuhr ungemein erschwert, weil die Petschoramündung gewöhnlich erst Mitte oder Ende Juli eisfrei wird und Anfang September sich oft schon neues Eis bildet. Jedenfalls aber wird mit der Zeit die Eisenindustrie

von den nordischen Holzvorräten profitieren, zumal die Kohlenschätze Rußlands nicht besonders reichhaltig sind. Man rechnet die nordrussischen Wälder inkl. des nördlichen und mittleren Ural zu 134,8 Mill. Dessjatinen. Dieselben könnten bei regelmäßigem Umtriebe ca. 40 Mill. Kubikfaßhen Holz = 400 Mill. Festmeter liefern, welche Holzmasse etwa 100 Mill. Tons Steinkohlen äquivalent ist. Wird z. B. nur 1/4 davon zu Hüttenzwecken verkohlt und liefert ein cbm Holz nur 80 kg Holzkohle, so macht das schon 8 Mill. Tons Holzkohlen, mit welchen man ebensoviel Tons Roheisen herstellen könnte. Gegenwärtig liefert die Eisenindustrie des Ural, die auf Holzkohlen basiert, kaum 1/2 Mill. Tons Eisen jährlich. Zwar ist nicht überall im Norden Eisenerz vorhanden, doch ist der nördliche Ural reich daran und auch im Gouvernement Olonez ist viel Eisenerz vorhanden.

Von großer Wichtigkeit ist das Anpflanzen der Bäume im Süden, in den Steppengebieten, vor allem um dem Holzmangel abzuhelfen, sodann um die Gewalt der Wüstenwinde zu brechen. Früher hielt man es für unmöglich, in den südrussischen Steppen Wald zu erzielen, seit 1843 hat man sich überzeugt, daß es sehr wohl möglich ist. Es wurde damals ein junger Forstbeamter, Victor Graff nach dem Gouvernement Jekaterinoslaw geschickt und thatsächlich gelang es demselben, freilich erst nach jahrelangen Versuchen und seltener Ausdauer über die zweckmäßigste Art der Bewaldung Erfahrungen zu sammeln. Die Hauptschwierigkeiten boten nicht einmal, wie man anfangs voraussetzte, die außerordentliche Trockenheit und die schroffen Temperaturwechsel des Steppenklimas, sondern die Konkurrenz, welche die Steppengräser den jungen ausgepflanzten Bäumchen bereiteten. Erst nachdem man gelernt hatte, den Graswuchs in der Nähe von jungen Anpflanzungen zu unterdrücken, das Gras mit der Hand- und Pferdehacke auszurotten, gelang es, die Bäumchen über das erste, schwierigste Wachstumsstadium hinauszubringen. Später entwickelte sich der Wald prachtvoll und es giebt bereits im Gouvernement Jekaterinoslaw 3500 Dessjatinen jungen Steppenwald, in ganz Neurußland ca. 30 000 Dessjatinen. Anfangs kostete die künstliche Bewaldung ca. 250 Rubel per Dessjatine, jetzt, wo man Erfahrungen besitzt, nur 40–60 (80—120 Mk. per ha). So hat man auch namentlich am unteren Dnjepr ausgedehnte Flugsandflächen, welche das umliegende Kulturland zu verschütten drohten, bewaldet, indem man anfangs Weidenanpflanzungen vornahm, späterhin Kiefern hinzufügte. Gegenwärtig werden seitens der Regierung in Südrußland ca. 750 Dessjatinen jährlich neu bewaldet, allerdings eine ver-

schwindend kleine Fläche im Verhältnis zur ungeheueren Ausdehnung der Steppe und dem großen Holzbedarf. Das Apanagendepartement hat es außerdem unternommen, die östlich vom Don sich erstreckenden Steppen mit ganzen parallelen Waldreihen, Waldstreifen zu durchsetzen, wovon man zugleich eine Besserung der klimatischen Verhältnisse erwartet. Indessen müßte doch die Sache in weit ausgedehnterem Umfange betrieben werden, um wirklich wirksamen Schutz gegen die ausdörrenden Südostwinde zu erlangen. Da genügt es nicht, parallele Baumreihen in meilenweiter Entfernung von einander hinzupflanzen, sondern man müßte die Steppe alle 3—400 Meter durch doppelte und dreifache Baumalleen durchziehen, mit anderen Worten, es wären etwa 10 % des Steppenareals zu bewalden und dabei auch eine ganze Anzahl von Querreihen einzufügen, resp. von Bäumen eingefaßte Rechtecke zu bilden. Solche Baumpflanzungen würden nicht nur die Gewalt der heißen trockenen Winde im Sommer brechen, sondern auch den großen Vorteil bieten, daß der Schnee im Winter nicht mehr wie jetzt, von der glatten Steppe weggeweht, in die Schluchten und Einsenkungen gestürzt würde, wo er im Frühjahr nutzlos wegschmilzt, sondern er würde sich an den Baumreihen fangen, dadurch gegen die Verdunstung in der Wintersonne geschützt werden, im Frühjahr langsamer schmelzen und den Boden der Umgebung länger feucht erhalten. Um aber wirklich große Erfolge zu erzielen, müßten im Süden wohl 6—7 Mill. ha aufgeforstet werden, was 4—600 Mill. Rubel Ausgaben verursachen würde und selbst auf 20 Jahre verteilt eine gewaltige Ausgabe bedeutet, die erst nach frühestens 1—2 Menschenaltern eingebracht werden könnte. Selbstredend wären dann auch sämtliche Schluchten, Flußläufe &c. zu bepflanzen. Das wiederholt citierte amtliche Werk (Die wirtschaftlichen Kräfte Rußlands, Abschn. VI, S. 17) redet auch von Bewaldung der 3½ Mill. Dessjatinen Flugsandflächen im Gouvernement Astrachan und im Gebiete Uralsk. Damit dürfte es allerdings gute Weile haben, resp. es ist sehr fraglich, ob das überhaupt möglich wäre. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt daselbst nur 200 mm und weniger, während die Gebiete in Südrußland, wo es gelungen ist, Wald zu erzielen, immerhin mindestens 350—400 mm Niederschlag empfangen. Die Südgrenze des Waldes dürfte wohl mit der Südgrenze des Ackerbaues zusammenfallen und damit das Gouvernement Astrachan und der östliche Teil des nördlichen Kaukasus, sowie das Gebiet Uralsk waldlos bleiben, es sei denn, daß man die Wasser der Wolga und des Ural über diese Gebiete leitet, welche den jetzt trocken gelegten

Meeresgrund des posttertiären aralokaspischen Beckens bilden. Dagegen ist es zweifellos möglich, die Hügelkette des Obtschey Syrt, die das Gouvernement Samara von Uralsk und Astrachan trennt, wieder zu bewalden. Daselbst ist der Wald erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts ausgerottet worden.

Seit 1888 ist in Rußland auch ein Waldschutzgesetz eingeführt worden, welches dem früheren schonungslosen Abtrieb bis zu einem gewissen Grade eine Grenze gesetzt hat. Es sind bereits ca. 36 Mill. Dessjatinen Wald in der Ackerbauzone den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt, wonach nur ein bestimmter Teil jährlich niedergeschlagen werden darf, und auch die Waldweide auf Kahlschlägen im Laufe von 15 Jahren untersagt wird. Für die eigentlichen Schutzwälder, d. h. solche Wälder, die entweder Flugsandflächen bedecken oder aber den Oberlauf der Flüsse begleiten, wurden genaue Abtriebsregeln festgesetzt und mußten die betr. Pläne den Regierungskommissionen vorgelegt werden. Solche Schutzwälder gab es 1895 ca. 458 300 Dessjatinen, außerdem noch 431 000 Dessjatinen an Flußläufen. Regelrechte Waldwirtschaft nach von der Regierung bestätigten Regeln ist außerdem für weitere 4 Mill. Dessjatinen Wald eingeführt. Allerdings klagen viele Waldbesitzer in den nördlichen Gouvernements, namentlich im Seengebiet bitter über die Bestimmungen des Waldschutzgesetzes. Man habe sämtliche Gebiete in Rußland über einen Kamm geschoren und den Norden schwer geschädigt zu Gunsten des Südens. Im Norden gebe es ja nicht Mangel an Feuchtigkeit, sondern Überfluß. Um überhaupt lohnenden Ackerbau zu ermöglichen, müsse da noch viel mehr Wald niedergelegt werden, als es bis jetzt geschehen sei. Namentlich Sumpfwald müßte durch Kanäle trocken gelegt und z. T. ausgerottet werden, dadurch würden die Sommerfröste weniger häufig und schädlich. Wenn aber der Süden durch Dürren geschädigt werde und an Holz Mangel leide, so möge man doch da die bestehenden Wälder schützen und neue anlegen. Thatsächlich sind diese Klagen nicht ohne Berechtigung. Aber — gewaltige Wälder im Süden neu anzupflanzen, würde sehr viel Ausgaben verursachen, also behalf man sich mit einem einheitlichen Waldschutzgesetz.

Die Transportverhältnisse.

Die russische Getreideausfuhr hat gerade in den letzten Jahren trotz oder gerade wegen der gesunkenen Preise einen gewaltigen Auf-

schwung genommen, wozu auch die reichen Ernten von 1893/95 beigetragen haben. 1893/96 wurden im Mittel exportiert 3,3 Mill. Tons Weizen, 1,1 Roggen, 2 Mill. Tons Gerste und 1,2 Hafer, dazu noch 1—1½ Mill. Tons an Mehl und anderem Getreide. Der genaueren Übersicht wegen geben wir die folgende kleine Tabelle:

Jahr	Ernte netto Mill. Pud				Jahr	Ausfuhr in Mill. Pud			
	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer		Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
1890	764,7	247,0	359,6	168,1	1890/91	96,4	181,2	58,5	57,2
1891	511,4	184,7	253,4	139,3	1891/92	1,9	81,0	17,3	35,6
1892	660,6	298,8	273,8	180,7	1892/93	26,2	140,0	29,2	75,7
1893	850,9	503,4	484,2	357,4	1893/94	66,5	194,4	105,2	157,4
1894	1042,0	480,6	486,8	269,0	1894/95	102,2	252,9	72,9	125,2
1895	860,0	396,8	473,5	199,0	1895/96	85,2	224,6	58,0	81,0
1896	721,6	261,0	395,0	150,0	1896/97	—	—	—	—

Hier ist jedoch zu bemerken, daß das Gebiet des nördlichen Kaukasus bei den Ernteangaben noch nicht mitgerechnet ist, wohl aber bei der Ausfuhr. Die mittlere Nettoernte betrug daselbst 1893/95 ca. 158 Mill. Pud, davon über die Hälfte Weizen. Für die Ausfuhr verfügbar waren ca. 104 Mill. Pud (1,7 Mill. Tons) aller Getreidearten.

Weitaus die Hauptmasse der Getreideausfuhr entfällt auf die Häfen des Asowschen und Schwarzen Meeres, welche zu den Getreidegebieten näher gelegen sind, als die Häfen der Ostsee. Namentlich Weizen wird fast ausschließlich aus den Schwarzemeerhäfen ausgeführt. 1894 betrug die Gesamtausfuhr der Ostseehäfen 91 Mill. Pud (1½ Mill. Tons), dagegen exportierten die Schwarzemeerhäfen 298 Mill. Pud (fast 4,9 Mill. Tons), die des Asowschen Meeres 136,6 Mill. Pud (2,24 Mill. Tons). Über die preußische Landgrenze gingen 38,9, die österreichische 25,9, die rumänische 6,2 Mill. Pud.[1] Die Getreidebewegung auf allen russischen Eisenbahnen betrug 1893 568, 1894 732, 1895 711 Mill. Pud; davon entfielen auf den inneren Verkehr 259, 287 und 306 Mill. Pud. Der Verkehr auf den inneren Wasserstraßen erreichte 1894 ca. 198 Mill. Pud Getreide (3,25 Mill. Tons).

Die seit 1893 bestehenden russischen Getreidetarife sind für das ganze Reich einheitliche Staffeltarife, welche mit der Entfernung geringer werden. Die Getreidetarife betrugen 1893 bis 1897

[1] Deutsches Handelsarchiv 1895, S. 951.

Entfernung	Ausfuhrverkehr	Entfernung	Inlandverkehr
0—320 Werst	18 Kop. per Waggonwerst	0—180 Werst	25 Kop. per Waggonwerst
320—980 „	9 „ „ „	180—980 „	9 „ „ „
980— x „	5 „ „ „	980— x „	5 „ „ „

Ein Waggon ist zu 610 Pud = 10 000 kg gerechnet, eine Werst = 1,07 Kilometer. Per Tonnenkilometer betrug daher die Fracht in Pfennig (1 Kopeke = 2,16 Pfennig).

Entfernung	Inlandverkehr	Entfernung	Ausfuhrverkehr
0— 342 km	3,6	0— 192 km	5,0
342—1049 „	1,8	192—1049 „	1,8
1049— x „	1,0	1049— x „	1,0

Im inneren Verkehr war also der Tarif bis zu einer Entfernung von 342 km geringer, als beim Transport an die Landesgrenze oder die Hafenstädte; bei weiteren Entfernungen wurden die gleichen Gebühren erhoben. Wie man sieht, war beim inneren Verkehr der Getreidetarif schon bei einer Entfernung von weniger als 320 Werst bedeutend niedriger als der deutsche, bei größeren Entfernungen wachsen die Differenzen enorm. Für eine ganze Wagenladung von 610 Pud = 10 Tons wurden erhoben

<table>
<tr><th>Entfernung</th><th>Inlandverkehr</th><th>Ausfuhrverkehr</th></tr>
<tr><td>180 Werst</td><td>32,4 Rubel = 70,02 Mark</td><td>45,0 Rubel = 97,6 Mark</td></tr>
<tr><td>320 „</td><td colspan="2">57,6 Rubel = 124,9 Mark</td></tr>
<tr><td>800 „</td><td colspan="2">100,8 „ = 217,4 „</td></tr>
<tr><td>980 „</td><td colspan="2">117,0 „ = 253,1 „</td></tr>
<tr><td>1500 „</td><td colspan="2">143,0 „ = 307,3 „</td></tr>
<tr><td>2000 „</td><td colspan="2">168,0 „ = 361,5 „</td></tr>
<tr><td>2500 „</td><td colspan="2">193,0 „ = 415,7 „</td></tr>
</table>

Dagegen beträgt in Deutschland der Getreidetarif für eine Wagenladung à 10 000 kg:

Berlin-Halberstadt (198 km) 101 Mark,
Berlin-Konitz (329 km) 160 „
Berlin-Memel[1] (808 km) 376 „

[1] Nach Menzel & Lengerkes Landw. Kalender für 1897, Teil II, S. 43 ff.

Man sieht also deutlich, wie bedeutend niedriger der russische Tarif war. Allerdings wäre ja bei den gewaltigen Entfernungen in Rußland eine Ausfuhr bei einem höheren Tarif aus dem Inneren fast undenkbar. Die mittlere Entfernung, welche die russischen Getreidesendungen durchlaufen, betrug (nach der Statistik des Verkehrsministeriums, Bd. 39—41):

Jahr	Ausfuhrverkehr		Inlandverkehr	
	Werst	Tarif per Ton	Werst	Tarif per Ton
1893	619	18,2 Mark	420	14,4 Mark
1894	614	18,1 „	439	14,8 „
1895	670	19,2 „	492	15,6 „

Indessen ist doch diese Übersicht insofern irreführend, als weitaus die Hauptmasse des zur Ausfuhr gelangenden Weizens bedeutend kürzere Entfernungen zurückzulegen hatte und zwar aus Neurußland und dem nördlichen Kaukasus im Mittel kaum über 300—400 Werst. Roggen und Hafer sind dagegen viel schlimmer daran; ihr Hauptproduktionsgebiet ist die nördliche Schwarzerde, welche 1000 und mehr Werst von den Seehäfen entfernt liegt. Während daher der südrussische Weizen kaum über 14—15 Mk. per Ton an Fracht zahlt, muß für den Oreler Roggen oder Hafer, wenn sie nach Libau gesandt werden (1106 Werst) 26,8, von Rjäsan (1344 Werst) sogar 29,3 Mk. per Ton gezahlt werden. Die Weizenfracht von Samara nach Libau (2118 Werst) kommt freilich auf 37,5 Mk., von Orenburg (2508 Werst) auf 41,6 Mk. per Ton, wozu noch Versicherung, Ladegebühr, Zinsverlust während des ca. 3—4 Wochen dauernden Transportes hinzukommt, die auch nicht unter 3—5 Mk. per Ton werden angesetzt werden müssen. Im Mittel hat der Weizen 1895 bloß 351 Werst durchlaufen, Roggen dagegen 740 und Hafer sogar 821 Werst, wonach sich die Frachtbelastung für Weizen auf 13,1, für Roggen auf 20,5 und für Hafer auf 22,1 Mk. per Ton stellte. Wenn man nun den geringen Preis der letztgenannten Getreidearten in Betracht zieht, der selbst jetzt (Herbst 1897) in den Hafenstädten 80—90 Mk. nicht überschreitet, 1893—1896 jedoch um 70—75 Mk. oscillierte, so wird man leicht erkennen, daß eine Ausfuhr dieser Getreidearten aus entfernteren Gebieten fast unmöglich wurde. Befördert wurden auf Eisenbahnen in Mill. Pud:

Jahr	Weizen	Roggen	Hafer	Weizenmehl	Roggenmehl
1893	141	55	96	56	38
1994	165	71	118	68	39
1895	182	95	103	77	48

Oktober 1897 ist ein neuer Getreidetarif publiziert worden, der mit dem 13. November 1897 in Kraft tritt. Die Differenzen desselben vom alten 1893/97 er Tarif sind äußerst unerheblich. Es sollen erhoben werden per Waggon von 750 Pud (12 300 kg) und Werst.

Entfernung		Ausfuhrverkehr		Entfernung		Inlandverkehr	
Werst	Kop.	Werst	Rubel	Werst	Kop.	Werst	Rubel
0— 180	30	für 180	54,0	0—200	22	für 200	44,0
180— 320	12	180—320	16,8	200—530	15	200—540	51,0
320— 800	11	320—800	52,8	540—800	11	540—800	28,6
800—1120	9	800—1120	28,8	800—1120	9	800—1120	28,8
1120— x	$6^1/_2$	—	—	1120— x	$6^1/_2$	—	—

Wie man sieht, besteht die ganze Differenz fast nur in der Änderung des Gewichtes der Waggonladung (von 610 auf 750 Pud). Dagegen werden allerdings die Stationsspesen von 0,7 auf 0,5 Kop. per Pud herabgesetzt (von 93 auf 66 Pfennig per Ton), desgleichen die Wiegekosten von 0,25 auf 0,20 Kop. (von 33 auf 25 Pfennig per Ton). Kleie und Ölkuchen kosten bei Entfernungen bis zu 1056 Werst 1/60 Kop. per Pud-Werst (= 2,2 Pfennig per Tonnenkilometer), bei größeren Entfernungen tritt als Zuschlagstarif der allgemeine Getreidetarif in Kraft (also ca. 1 Pfennig per Tonnenkilometer). Um der Konkurrenz des sibirischen Getreides auf den russischen Märkten zu begegnen, ist der bereits seit Eröffnung der westsibirischen Strecke (1896) in Aufnahme gekommene Modus beibehalten. Die Fracht wird bis zum Anfangspunkt der sibirischen Bahn, Tscheljabinsk und von da ab nach Rußland separat in Rechnung gestellt. Nur für die Stationen des Ural gilt der allgemeine Tarif, damit die Uralbevölkerung sich mit billigem Getreide versorgen kann.

Eisenbahnen in Betrieb gab es im europäischen Rußland und in Westsibirien am 1. März 1896 ca. 33175 Werst, darunter Staatsbahnen 20102 und Privatbahnen 13073 Werst. Zweigleisig waren bloß 7400 Werst, an Schmalspurbahnen gab es 1709 Werst. Außerdem hatte Finnland 2244 und Transkaspien 1344 Werst Eisenbahnen. Danach ist also die Ackerbauzone in Rußland etwa 5—8 mal schlechter mit Eisenbahnen versehen als Deutschland oder Frankreich; die Vereinigten Staaten hatten 1895 bei einem geringerem Gebietsumfang und einer etwas über die Hälfte der russischen betragenden Bevölkerung 290263 km Eisenbahnen, 8 mal so viel wie Rußland. Es giebt Gegenden im Ackerbaugebiet, die 100, ja 200—300 km von den Eisenbahnen abseits liegen und aus denen dann eine Ausfuhr von Massenprodukten nur unter den größten Schwierigkeiten stattfinden kann. Außerhalb der Ackerbauzone fehlen Eisenbahnen ganz, erst jetzt wird an einer Eisenbahn Wologda-Archangelsk gebaut und demnächst soll auch die Strecke Perm—Kotlas (an der nördlichen Dwina) in Angriff genommen werden. Allerdings hat Rußland eine große Anzahl schiffbarer Wasserläufe, die in der That einen beträchtlichen Teil des Gesamttransportes an Gütern übernehmen. Es betrug z. B. der Transport auf den

Jahr	Eisenbahnen[1]			Wasserstraßen[1]		
	Mill. Pud		Mill. Tons	Mill. Pud		Mill. Tons
1891	1957	=	32,1	1037	=	17,0
1892	1942	=	31,8	1022	=	16,7
1893	2227	=	36,5	1181	=	19,4
1894	2609	=	42,7	—		—
1895	2789	=	45,5	—		—

Es entfiel also 1/3 des Gesamttransportes auf die Wasserstraßen. An Getreide wurden 1893 ca. 148 Mill. Pud zu Wasser befördert, an Salz 33, an Naphtarückständen und Petroleum 121 Mill. Pud. Die Hauptmasse der zu Wasser beförderten Güter bestand allerdings aus Bau- und Brennholz, von welchen 201 resp. 471 Mill. Pud = 3,3 resp. 5,7 Mill. Tons befördert wurden, zumeist auf Flößen. Namentlich die an der Wolga belegenen Gebiete sind in der Hauptsache auf den Wassertransport angewiesen. Leider ist

[1] Nach der russischen Zeitschrift „Eisenbahnwesen“ (Zheleznodoroshnoje Djelo 1896 S. 128 u. 282) und der Statistik des russischen Verkehrsministeriums Bd. 41, S. 10 ff.

bis jetzt sehr wenig für die Verbesserung der natürlichen Wasserstraßen und den Ausbau von Kanälen geschehen. Nur das Marienkanalsystem ist in den letzten Jahren vollständig umgebaut worden. Es führt von Rybinsk an der Wolga nach St. Petersburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 1075 Werst; es ist jetzt für Barken von 750—900 Tons Ladefähigkeit mit einem Tiefgange von 1,8 m passierbar.

Die Gesamtlänge aller russischen Flüsse beträgt 102 689 Werst[1], allein davon sind 23 965 Werst nur flößbar, 11 212 Werst mit Flößen und Fahrzeugen stromabwärts zu befahren, 34 619 Werst sind sowohl stromab- als stromaufwärts schiffbar. Dampfer können allerdings nur 21 045 Werst Wasserstraßen benutzen und davon dürfte fast die Hälfte eigentlich nur für Dampfjollen fahrbar sein. So sind z. B. auf der Düna 417 Werst als für Dampfer fahrbar angegeben, allein die Dampfboote, die da verkehren, auf dem Mittellauf der Düna von Witebsk bis Dwinsk, resp. Jakobstadt (der Unterlauf ist durch Stromschnellen völlig gesperrt) besitzen nur 35—52 cm Tiefgang. Auch auf der Weichsel (551 Werst für Dampfer fahrbar) haben die Dampfboote bloß 53—87 cm Tiefgang. Auf dem Dnjepr (inkl. der Nebenflüsse 3295 Werst für Dampfer fahrbar) verkehren erst unterhalb der „Porogi“(=Stromschnellen), welche den Unterlauf vom Mittellauf absperren, Dampfboote von 70—105 cm Tiefgang. Die Wolga, inkl. der Nebenflüsse, soll auf 9931 Werst von Dampfern befahren werden können; größere Dampfer von ca. 600 Tons und 750 HP Maschinen verkehren jedoch erst unterhalb von Nishni-Nowgorod. Diese Dampfer besitzen 82 m Länge bei $10^1/_2$ m Breite und $4^1/_4$ m Höhe, haben aber unbeladen nur einen Tiefgang von 87—100 cm; beladen gehen sie allerdings 175—190 cm tief, im Sommer kann jedoch gewöhnlich nur halbe oder $^1/_4$ Ladung, mitunter noch weniger, eingenommen werden. Die Wolgadampfer, die oberhalb Nischni-Nowgorod bis Rybinsk und die Kama und Bjelaja hinauf bis Perm und Ufa verkehren, haben gewöhnlich unbeladen 71, beladen 123 cm Tiefgang. Auf dem Don verkehren unterhalb von Kalatsch (wo die Wolga-Don-Eisenbahn endigt) bis zur Mündung Dampfboote von 71—106 cm Tiefgang. Auf den Sandbänken des Don giebt es jedoch im Sommer oft nur 70 cm Wasser, wobei der Verkehr oft stockt.

---

[1] Statistik des Verkehrsministeriums Bd. 38, S. 1 ff.

Was die Schleppbarken anlangt, so ist deren Größe und Ladefähigkeit gewöhnlich beträchtlicher als die der Dampfer. Auf der Wolga hat man Schleppbarken von 95—100 m Länge, 13 m Breite, 4 m Höhe; der Tiefgang beträgt ohne Ladung 53 cm, mit voller Ladung ca. 245 cm und selbst 280 cm. Dieselben können alsdann bei voller Ladung bis zu 1500, ja bis zu 2300 Tons Fracht aufnehmen, was aber gewöhnlich nur einmal im Jahre, beim Frühjahrhochwasser möglich ist, im Sommer ist bisweilen schon 1/4 Ladung hinderlich. Die Ladefähigkeit sämtlicher 5928 auf der Wolga verkehrenden Schleppbarken betrug 1890 207,3 Mill. Pud (3,4 Mill. Tons), die der 1015 Dampfer, welche 68 691 nominelle Pferdestärken besaßen, 4,9 Mill. Pud (80 000 Tons). Dabei betrug jedoch die gesamte Frachtenbewegung bloß 326 Mill. Pud (5,3 Mill. Tons), woraus hervorgeht, wie wenig die Ladefähigkeit der Barken ausgenützt wird. Da jede Schleppbarke im Mittel in jeder Navigationsperiode 3—4 Touren macht, so ist klar, daß sie, abgesehen von der Frühjahrstour, höchstens mit 1/4 Ladung geht, selbst wenn sie stets nur für eine Richtung Ladung erlangen kann und leer zurückgehen muß. In ganz Rußland gab es 1890[1] 1824 Flußdampfer mit 103 176 nominellen HP, 150 000 Tons Ladefähigkeit; der Neuwert derselben hatte 75,6 Mill. Rbl. betragen. An Flußbarken waren 20 125 mit einer Ladefähigkeit von 6,57 Mill. Tons vorhanden, deren Bauwert sich auf 38,3 Mill. Rbl. belief. Auf den Dampfern zählte die ständige Dienstmannschaft 25 814 Mann, auf den Barken 90 356.

Transportiert wurden 1890 von Barken und Dampfern 9,8 Mill. Tons Fracht, also nur das 1 1/2 fache der Ladefähigkeit. Auf Flößen wurden 8,3 Mill. Tons, fast ausschließlich Brenn- und Bauholz transportiert.

Die Dampfer verbrauchten zur Feuerung 1890 ca. 223 469 Kubikfaſhen = 2,2 Mill. Festmeter Holz, 290 000 Tons Steinkohlen und 575 000 Tons Naphtarückstände.

Die Fracht ist auf den Flüssen fast durchweg bedeutend billiger als auf den Eisenbahnen. Dagegen dauert der Transport länger und ist die Navigationsperiode wenig über 6 Monate ausgedehnt. Genauer betrug dieselbe 1883/92 auf den verschiedenen Flüssen[2]:

---

[1] Statistik des Verkehrsministeriums 1893; Ausgabe für die kolumbische Weltausstellung S. 45 ff.

[2] Statistik des Verkehrsministeriums, Bd. 38, S. V ff. Die Daten sind alten Stils.

	Tage	Aufgang	Zufrieren
Nördl. Dwina	158—194	11. April— 5. Mai	5. Sept.—22. Okt.
Newa, Onega, Ladoga . .	161—222	31. März—15. Mai	7. Okt. —16. Nov.
Düna.	204—239	22. März—10. April	27. Okt. —17. Nov.
Niemen	223—243	15.—25. März	20. Okt. —12. Nov.
Weichsel.	232—261	2.—20. März	4.—28. Nov.
Dnjepr unterhalb d. Porogi	241—279	2.—21. März	20. Nov. — 7. Dez.
= oberhalb d. =	212—261	12.—23. März	31. Okt. —27. Nov.
Don	217—258	13. März— 2. April	1. Nov. — 1. Dez.
Wolga oberh. d. Kamamünd.	171—237	3. März—29. April	13. Okt. —16. Nov.
= unterh. d. =	193—264	15. Febr.—16. April	24. Okt. —26. Nov.
Kama.	166—197	12.—29. April	7.—27. Okt.

Die Getreidefrachten waren auf dem Wolgasystem 1893 für ganze Entfernungen folgende[1]:

	Entfernung Werst	Fracht per Pud in Kop.	Mark per Ton
Ufa — Rybinsk	1768	5,99	7,92
Wjatka— =	1780	5,60	7,40
Perm — =	1794	5,00	6,60
Samara— =	1303	5—6, Sept.-Okt. 4,80	6,60—10,56
Saratow— =	1724	6—6,38, Sept. 7,88	7,92—10,40
Kasan — =	865	2,5—3,5, Sept. 4,4—5,0	3,30—4,62; 5,90—6,60

Die Naphtafrachten sind niedriger, sie betrugen:

	Werst	Kop. per Pud	Mark per Ton
Astrachan—Rybinsk . .	2574	5,0	6,6
= Nishni-Nowg.	2108	4—4,2, Sept.-Okt. 5,16—3,36	5,28—5,55; 6,82—7,4
= Kasan . . .	1709	3 (August)	3,96
= Samara . .	1271	2,8—3,2	3,66—4,24
= Saratow . .	850	2,2—3,1	2,90—4,07
= Zaryzin. . .	458	1,86—2,5	2,45—3,30

An Versicherungsgebühren wurden erhoben beim Getreidetransport[2]:

Auf der Wolga unterhalb Rybinsk 0,14—1,07 Kop. per Pud,
Kama—Wolga . . . . 0,1 —1,0 = = =
Marienkanal . . . . 0,18—1,35 = = =
Don . . . . 0,21—0,42 = = =

[1] ibid. Abt. V.

[2] ibid. Abt. V, S. 43 ff.

Die Frachten auf dem Marienkanalsystem von Rybinsk an der Wolga bis St. Petersburg betrugen früher 8—9 Kop. per Pud (10,5—11,8 Mk. per Ton); jetzt nach dem Umbau hofft man, daß sie auf 6—7 Kop. herabsinken werden. Es würde also ein Pud Fracht von Samara oder Saratow bis St. Petersburg, inkl. einer etwaigen teilweisen Umladung in Rybinsk, auf 12—17 Kop. kommen, wozu noch an Ladegebühren, Versicherung und Zinsverlust ca. 3—4 Kop. zu rechnen sind, zusammen also 15—21 Kop.=19,8—27,7 Mk. per Ton. Das bedeutet der Eisenbahnfracht gegenüber, die ca. 33 Mk. beträgt, immerhin eine merkliche Ersparnis.

Es ist vielfach darauf hingewiesen, daß Rußland an einem außerordentlichen Mangel an Zufuhrwegen leide. Thatsächlich giebt es außer den ca. 34000 Werst Eisenbahnen nur noch 12984 Werst Regierungs-, ca. 10000 Werst Landschaftschausseen[1]. Es seien daher, meint man, noch eine große Anzahl von Lokalbahnen zu bauen. Nach Baron Korff hätte Rußland mindestens 200000 Werst schmalspuriger Lokalbahnen für je 10—15000 Rbl. per Werst zu bauen[2]. Thatsächlich ist auch 1895 ein Kredit von 10 Mill. Rbln. ins Reichsbudget zum Bau von Lokalbahnen eingestellt worden. Gewiß ist die „Wegelosigkeit" der russischen Landschaften im Frühjahr und Herbst eine schlimme Plage. So sehr es nun auch im Kulturinteresse liegt, den Bau solcher Sekundär- und Tertiärbahnen zu fördern, so liegt doch auch andererseits die Gefahr vor, daß bei der ohnehin so dürftigen Lebenshaltung der russischen Bevölkerung ein noch viel gewaltigeres Auspumpen der Lebensmittel und nationalen Lebenskräfte stattfindet, als es bis jetzt der Fall ist und so die Kulturmittel der modernen Civilisation das Versinken in Unkultur und Barbarei befördern. Die Förderung einseitiger Kulturinteressen, bessere Angliederung an den Weltverkehr ist schließlich ein zweischneidiges Schwert da, wo die Lebenshaltung der Bevölkerung eine niedrige ist und keine Anstalten zu deren Hebung gemacht werden.

Was die Getreideproduktionskosten anlangt, so wurden dieselben nach den Berichten fast aller russischen landwirtschaftlichen Zeitschriften, im inneren und östlichen Rußland in den Jahren der niedrigen Getreidepreise 1893—96 bei Selbstbewirtschaftung fast nirgends durch die erzielten Getreidepreise gedeckt; es wurden kaum die Arbeitskosten zurückerlangt, während Landrente und Verzinsung

---

[1] Hoch, Zur Frage der Zufuhrwege in Rußland, Berlin 1896, S. 41.
[2] Hoch, l. c. S. 100 ff.

vom Betriebskapital fast ganz ausfielen. So giebt z. B. ein Landwirt, Kruber (im „Chosain“ 1895, S. 1033) im Gouvernement Saratow, die Arbeitskosten für ein Pud Weizen zu 42 Kop. an, der Eisenbahntransport bis zum Hafen kostete 27,6 Kop., die Seefracht bis London 5,1, zusammen also 74,7 Kop. Die Preise in London betrugen 72—85 Kop. per Pud. Daß die Zustände fast überall ähnliche waren, wird recht ausführlich in dem früher citierten offiziellen Kollektivwerk der Moskauer Statistiker dargethan. Gerade die niedrigen Preise der letzten Jahre sind nun ein mächtiger Anstoß gewesen für die Umlegung der Lasten von den Schultern der wirtschaftlich Stärkeren auf die der Schwächeren, indem die Naturalpacht eine außerordentliche Verbreitung gewonnen hat, wobei die Pächter dann naturgemäß weniger verdienten, als sie früher als Arbeiter eingenommen hatten. Die Weizenpreise sind ja nun allerdings seit Herbst 1896 wieder gestiegen, seit Mitte 1897 auch die Roggenpreise, trotzdem konnte ein großer Teil der verpfändeten adeligen Güter nur durch die erwähnte Stundung der Landschuld vor der Subhastation gerettet werden. Es ist wohl unfraglich, daß, wenn die Preise nicht dauernd höhere werden, in den nächsten Jahren doch ein gewaltiger Besitzwechsel eintritt, die Mehrzahl der Güter zum Schuldpreis (der ja auf ca. 75 % des Taxwertes angestiegen sein wird, während in den letzten Jahren vielfach eine Entwertung des Grundbesitzes um 30—40 % eingetreten ist) oder wenig darüber werden versteigert werden. Dabei hätte man freilich seitens der Regierung, resp. der Bauernbank Gelegenheit, durch Übernahme der Güter zum Tax- resp. früheren Verkehrswert gleichzeitig dem Landmangel der Bauern, wenigstens teilweise abzuhelfen und zugleich den Besitzern den nominellen Besitzwert zu vergüten. Bei der bisher geübten Art der Parzellierung, resp. beim Landankauf seitens der Bauern mit Hülfe der Bauernbank, mußten ja die Bauern für ihre Parzellen gewöhnlich 50—100 % höher bezahlen, als beim ungeteilten Verkauf ganzer Güter erlangt wurde. Dazu ist jedoch bei der gegenwärtig herrschenden Richtung wenig Aussicht, man wird viel eher die subhastierten Güter in Kapitalistenhände gelangen lassen, auch wenn die früheren Besitzer alles dabei verlieren.

Die niedrigen Preise der letzten Jahre, die Krisis der Grundbesitzer haben auch in Rußland eine agrarische Partei entstehen lassen, die freilich keine Organisation besitzt und nicht so schroffe Opposition treiben darf, wie es z. B. in Deutschland der Fall ist. Es ist nun

von vorneherein klar, daß in einem Lande, dessen Bevölkerung zu 7/8 der Landwirtschaft obliegt, die landwirtschaftlichen Interessen eine noch ganz andere Bedeutung besitzen, als da, wo die Landwirtschaft bloß 40 oder 50 % der Bewohner nährt. Daher denn die Bemühungen seitens der Liberalen, diese Bewegung im Keime zu ersticken mit der Darlegung, daß 5/6 der Bauern ganz andere Interessen hätten, als die Großgrundbesitzer. Die „agrarische" Opposition äußert sich in der Hauptsache in der Forderung billigerer Eisenbahntarife und Aufhebung der die Landwirtschaft schwer schädigenden Hochschutzzölle auf Eisen und Maschinen. Was die von der Regierung bewilligte Herabsetzung des Zinsfußes der Adelsbank und die Stundung der Rückstände anlangt, so meint man auch in den Kreisen der adeligen Grundbesitzer vielfach, dieselben seien bloß ein magerer Brocken für den ungeheuren Verlust, der der Landwirtschaft durch die herrschenden zu teuren Tarife und die Schutzzollpolitik zugefügt werde. So wurde im August 1896 in Nishni Nowgorod auf dem von der Regierung einberufenen Kongreß von russischen Landwirten und Industriellen mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, um Aufhebung der Schutzzölle zu petitionieren. Dieser Beschluß erfuhr allerdings eine sehr schroffe Abweisung seitens des Finanzministers Witte; vor 1901 könne selbst von einer Ermäßigung der Schutzzölle keine Rede sein. Eine ähnliche Abweisung erfuhr das Gesuch der Kaiserlichen Moskauer Ökonomischen Gesellschaft (das von allen unabhängigen landwirtschaftlichen Zeitschriften und einer großen Anzahl Landwirte unterstützt wurde), man möge bei der gerade stattfindenden Revision der Eisenbahntarife den Getreidetarif auf 1/100 Kop. per Pudwerst (1,2 Pfennig per Tonnenkilometer) ermäßigen, die Staffeltarife abschaffen. Von Bedeutung ist allerdings der Nachweis seitens der Regierungsorgane, daß eine derartige Herabsetzung einen Ausfall in den Getreidefrachten von ca. 40 Mill. Rbl. hervorrufen würde, welcher Ausfall nicht durch Erhöhung der Frachten auf andere Transportgegenstände eingebracht werden könne. Eine bedeutende Vergrößerung der Getreidefrachten sei doch nicht zu erwarten. Alsdann wäre ein solcher einheitlicher Tarif, resp. Abschaffung der Staffeltarife eine Ungerechtigkeit für die Nichtschwarzerde und die nördliche Schwarzerde, welche nur Roggen, Gerste und Hafer hervorbringen und von wo das Getreide sehr weite Entfernungen zurückzulegen habe. Den Hauptvorteil würden nur die Weizengebiete haben, die ihre Produkte ohnehin nur für kurze Strecken verfrachten müssen. Unter der Voraussetzung, daß Weizen zum alten Tarif befördert würde und nur für das übrige Getreide

der gewünschte Tarif eingeführt würde, würde sich der Gesamtausfall um ca. 16,8 Mill. Rbl. ermäßigen (1895 wurden befördert 256 Mill. Pud Weizen und Weizenmehl durchschnittlich für je 10 Kop. per Pud bei 350 Werst mittlerer Entfernung, die Ermäßigung würde da $6^1/_2$ Kop. per Pud zusammen $256 \cdot 6^1/_2$ = 16,64 Mill. Rbl. betragen). Immerhin wäre der Ausfall noch recht ansehnlich. Doch ist die Annahme, daß die Getreidetransporte nicht wachsen können, nicht ganz stichhaltig. Es ist kein Zweifel, daß bei billigerem Tarif ein Teil des gegenwärtig zu Wasser beförderten Getreides, z. B. auf dem Marienkanal und überhaupt aus dem Wolgagebiet alsdann den Landweg bevorzugen würde, desgleichen ein Teil des jetzt an die südrussischen Hafenstädte per Achse angeführten Getreides. Die Zufuhren per Achse an die Schwarzemeerhäfen wurden 1894 zu 110 Mill. Pud (1,8 Mill. Tons) berechnet[1]. Was aber den doch verbleibenden Ausfall in den Einnahmen anlange, so brauche man ja bloß, und das ist das Hauptargument der Landwirte, die Eisenzölle zu ermäßigen. Alsdann könnten die Eisenbahnen um so viel billiger Schienen, Lokomotiven rc. beziehen, daß der Ausfall leicht ausgeglichen würde. Wenn Dr. Mertens bei der Besprechung der neuesten russischen Tarifreformpläne sich auf den Standpunkt des russischen Finanzministeriums stellt und sagt: „man gewinne vielmehr, und wohl sehr mit Recht, den Eindruck, daß gerade der notleidenden Landwirtschaft von den zu opfernden 40 Mill. Rubeln am allerwenigsten in den Schoß fallen würde, vielmehr der Löwenanteil von den Zwischenhändlern eingeheimst würde"[2], so ist das schwerlich richtig. Gewiß hört man in russischen Zeitschriften oft Klagen über übermäßige Gewinne der Zwischenhändler, die namentlich die Notlage der Landbevölkerung, die im Herbste verkaufen muß, ausnutzen, immerhin dürfte die Preissteigerung nur in den von Eisenbahnen sehr weit abgelegenen Gegenden nicht zum Ausdruck gelangen.

Auf allen Eisenbahnstationen wirkt unfehlbar der Weltmarktpreis mehr oder weniger bestimmend ein. Der mittlere Getreidepreis auf einem der größten Binnenmärkte für Getreide, Jelez, und dem Hafen Libau, sowie dem Weltmarktplatz Antwerpen betrug z. B. in Kopeken per Pud[3]:

[1] cf. z. B. Chosain 1896, S. 783.

[2] Eisenbahnarchiv 1897, S. 187.

[3] Die wirtschaftlichen Kräfte rc. I, S. 6 u. 7.

Jahr	Roggen			Hafer	
	Jelez	Libau	Antwerpen	Jelez	Libau
1892/93	72 1/2	86	88 1/2	63 1/2	80 3/4
1893/64	42	62 1/2	69	41 1/2	58 1/2
1894/95	35 1/2	56 1/2	60 3/4	34 1/2	57 3/4

Die Eisenbahnfracht bis Libau beträgt 21,6 Kop. per Pud, die Schiffsfracht von da bis Antwerpen 3—6 Kop., somit war die Preisdifferenz mitunter sogar geringer als die Frachtdifferenz. Im Ostwolgagebiet, welches in der Hauptsache auf den Wassertransport angewiesen ist, scheinen allerdings die Zwischenhändlergewinne im Herbst und Winter, wenn nicht auf baldige Beförderung gerechnet werden kann, einen bedenklich hohen Grad zu erreichen. Es wird berichtet, daß 1893/96 in manchen Gegenden Roggen zu 5 Kop. per Pud (6,6 Mk. per Ton) verkäuflich war. Verkehrsstockungen auf Eisenbahnen, wie sie freilich im Herbste aus Waggonmangel fast regelmäßig eintreten, haben allerdings den Effekt, daß der Getreidepreis auf den Eisenbahnstationen um 5 und mehr Kop. per Pud sinkt.

Wenn von dem Finanzministerium gegenüber dem Gesuch um Tarifermäßigung weiter bemerkt worden ist, eine bedeutende Ermäßigung würde ein erhöhtes Angebot von Getreide und damit abermaligen Preissturz zur Folge haben, so mag das fraglich erscheinen. Zunächst wird bereits jetzt so viel exportiert, daß eben nur das Existenzminimum an Lebensmitteln zurückbleibt. Eine beträchtliche Ausdehnung des Getreidelandes ist aber nur noch im Ostwolgagebiet und im nördlichen Kaukasus möglich (in Neurußland nimmt das Ackerland bereits 50% der Fläche ein). Nun umfaßte der nördliche Kaukasus 231 782 □ km, die 3 Gouvernements Samara, Orenburg, Ufa 463 000 □ km. Das mit Getreide bestellte Land bildet daselbst 1/6 der Gesamtfläche. Doch ist zu berücksichtigen, daß von den gedachten Gebieten das Uralgebirge inkl. der Vorberge mindestens 100—120 000 □ km wegnimmt, im nördlichen Kaukasus ebenfalls die eigentlichen Gebirgsgegenden und ein ziemlich breiter, zum Ackerbau ungeeigneter, wüster Streifen am Kaspischen Meere in Abzug zu bringen ist. Immerhin bleiben ca. 500 000 □ km für den Ackerbau geeignete Gebiete übrig und es könnten beim Übergang von der wilden Feldgraswirtschaft zum regelrechten Dreifeldersystem ca 6—8 Mill. ha mehr Land besäet werden, welches einen Nettoertrag von

2,4—3,2 Mill. Tons Getreide hervorbringen könnte (mehr als 400 kg netto per ha wird daselbst im Mittel nicht geerntet).

Allein es ist doch noch fraglich, ob selbst in diesen Gebieten das Saatland so ohne weiteres ausgedehnt werden kann — sie stehen eben schon hart an der Grenze des Getreidebaues und man müßte z. T. zur künstlichen Bewässerung übergehen. Landwirtschaftliche Meliorationen nehmen aber überall eine sehr lange Zeit in Anspruch und es wäre möglich, daß der künftige Mehrertrag bei dem starken russischen Bevölkerungszuwachs von der anwachsenden Bevölkerung absorbiert wird.

Was endlich Sibirien anlangt, so ist bei den gewaltigen Entfernungen und dem eigentümlichen, oben erwähnten Tarifmodus nicht zu erwarten, daß es eine bedeutende Rolle als Getreideland spielt. Bei den 1893/96 herrschenden Preisen war selbst der Weizenexport aus Westsibirien fast ausgeschlossen, zu den gegenwärtigen (1897er Herbst) Preisen von ca. 140 Mk. per Ton in London wäre er allenfalls, wenn auch mit Schwierigkeiten möglich. Es ist aber zu beachten, daß Sibirien nicht viel guten Weizenboden besitzt und der sibirische speciell mittelsibirische Weizen bereits bedeutend weniger eiweißhaltig, also geringwertiger ist als der südrussische[1]. Für Roggen und Hafer hörte bei den 1893—96er Preisen schon jenseits des Ural die Exportmöglichkeit faktisch auf. Die Versorgung der Uralbevölkerung mit Getreide, welche der erwähnte Tarifmodus begünstigt, hat insofern wenig Bedeutung, als der Ural von jeher nicht von Europa, sondern von Asien her mit Getreide versorgt wurde, aus den asiatischen Teilen der Gouvernements Perm und Orenburg. Jedenfalls kann Sibirien auf dem Landwege nicht mit Vorteil exportieren. Es ist nun neuerdings wieder die Erschließbarkeit Sibiriens vom Eismeer aus behauptet worden. Dr. Mertens sagt z. B., der Seeweg nach der Ob- und Jenisseimündung durch das Karameer sei im Laufe von 8—10 Wochen, beginnend Ende Juli oder Anfang August, der Schifffahrt zugänglich[2]. Mertens hat seine Informationen im wesentlichen einem in St. Petersburg gehaltenen Vortrage des Kapitäns Wiggins entlehnt. Wiggins hat nun allerdings eine Reihe glücklicher Sibirienfahrten ausgeführt (nur 1894 hat er in der Waigatschstraße Schiffbruch gelitten), seine Reisen erstrecken sich aber nicht

[1] Nach Jarilow, Ein Beitrag zur Landwirtschaft in Sibirien, Dissertation Leipzig 1896, enthält Weizen aus Minussinsk kaum über 16 % Protein.

[2] Eisenbahnarchiv 1896, S. 852.

auf die ungünstige Periode 1879—1886. 1882—86 hat kein einziges Schiff zu den Mündungen des Ob und Jenissei vordringen können, trotzdem es alljährlich eine ganze Anzahl versucht hat[1]. 1893—96 hat es allerdings günstige Eisverhältnisse gegeben, auf die die Bestimmung paßte, daß das Karameer 8—10 Wochen passierbar sei, wir haben aber keine Garantie dafür, daß alsbald nicht wieder eine Periode von ungünstigen Jahren beginnt.

An ein baldiges Zurückgehen des russischen Getreideexportes, wie es von manchen behauptet worden ist, ist allerdings trotz des Bevölkerungszuwachses kaum zu denken. Der russische Bauer hat ja gar nicht die Wahl, sein Getreide zum Export zu verkaufen oder selbst aufzuessen, er muß einfach einen bedeutenden Teil seiner Ernte verkaufen, um seinen Zahlungen nachkommen zu können, und bei dem Gutsbesitzer ist dasselbe der Fall. Die städtische Bevölkerung beträgt in Rußland erst 1/8 der Gesamtbevölkerung, daß diese daher nicht viel konsumieren kann, ist einleuchtend. Auch ist Rußland, und das ist der springende Punkt, sehr stark ans Ausland verschuldet und um die Schuldzinsen aufzubringen, muß es eben landwirtschaftliche Produkte exportieren. Fremde Industrieerzeugnisse kann Westeuropa nicht brauchen, da es selbst solche ausführt. Der Wert der Naphtaausfuhr (1894 ca. 40 Mill. Mk.) und der der Goldproduktion (1893 ca. 110 Mill. Mk., 1894 106) kann allein die Schuldzinsen nicht ausgleichen. Der Gesamtwert der Mehrausfuhr Rußlands betrug 1886—90 im Mittel 150 Mill. Rbl., 1891—94 ca. 161 Mill. und das trotz fortwährender Anleihen (1881/85 betrug die Ausfuhr 578, die Einfuhr 528 Mill.; 1886/90 666 und 415 Mill.; 1891/94 612 und 451 Mill. Rubel).

[1] cf. darüber die sorgfältigen Zusammenstellungen, die alljährlich unter der Rubrik „Eismeerfahrten" in Petermanns Mitteilungen veröffentlicht worden sind.

(Ein zweiter Artikel, Industrie, folgt im Aprilheft.)

Alexander Herzens socialpolitische Ideen.

Von

Gregor Jollos.

1. Die socialpolitischen Ideen Alexander Herzens. Von Dr. Otto v. Sperber. Leipzig, Duncker & Humblot 1894.

2. Konstantin Kawelins und Iwan Turgenjews socialpolitischer Briefwechsel mit Alexander Iw. Herzen. Mit Beilagen und Erläuterungen herausg. von Prof. M. Dragomanow. Aus dem Russischen von Dr. B. Minzes. (Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten herausg. von Theodor Schiemann. Bd. IV.) 1894 bei Cotta.

3. Michail Bakunins socialpolitischer Briefwechsel mit Alexander Iw. Herzen und Ogarjow. Herausg. von Dragomanow, übersetzt von Professor Dr. Minzes. (Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten, Bd. VI.) 1895 bei Cotta.

Die gegenwärtige Generation der Historiker und Socialpolitiker weiß kaum mehr von Alexander Herzen als seinen Namen und daß er ein „panslavistischer Socialist" war. Das Handwörterbuch der Staatswissenschaften würdigt ihn zwar einer Erwähnung, aber in wenigen flüchtigen Zeilen, die (ebenso wie die Konversationslexika) ihn als einen revolutionären Tagesschriftsteller und eine Art von Nachtreter Bakunins bezeichnen, mit dem ihn aber nur persönliche Schicksale, vorübergehend auch gemeinsame politische Kämpfe, nie aber eine wirkliche geistige Verwandtschaft verbunden hat. Auch in seiner Heimat ist Herzen den meisten Gebildeten ein Fremder, was zum Teil allerdings damit zusammenhängt, daß seine Schriften, mit Ausnahme der hie und da von der Jugend noch gelesenen Romane, verboten sind.

Und doch gab es eine Zeit, in der er im Mittelpunkt der europäischen Bewegung gestanden hat, in der sein Name neben Männern wie Proudhon, Louis Blanc, Mazzini, Kossuth und Garibaldi genannt wurde, seine Schriften in mehrere europäische Sprachen übersetzt wurden. Es mag dahingestellt bleiben, ob ein Proudhon, dem er die Mittel zur Herausgabe der „Voix du Peuple“ gab, in ihm einen ebenbürtigen Mitkämpfer, oder nur einen Mäcen sah, ob Herzens Schriften von irgend welchem Einfluß auf den Ideengang einer nennenswerten Anzahl der damaligen westeuropäischen Elitemänner gewesen ist: zweifellos aber war er selbst eine für jeden verständigen Beobachter der 40er Jahre höchst beachtenswerte Erscheinung. Ein Russe, ein Sohn dieses, wie Michelet es nannte, „Reiches der Stummen“, das nur als unheimliche Macht in den Händen eines machtvollen Autokraten bei Beurteilung der Zeitgeschichte in Betracht gezogen werden konnte, kam Herzen am Vorabend des Februarsturmes nach Paris, um Zeuge von welterschütternden Vorgängen zu sein, die in grellstem Kontrast zu den Verhältnissen in seiner eigenen Heimat standen. Nach einem flüchtigen Augenblick des Entzückens, nach einem kurzen Traum von der Verwirklichung der Ideen von Freiheit und Brüderlichkeit, die er gemeinsam mit einem Kreise idealgesinnter Landsleute unter dem bleiernen Druck des Nicolaischen Regimes genährt hatte, erwacht dieser Barbare aus seinen Träumen und tritt mit schonungsloser Offenheit und geistsprühender Ironie der Phraseologie der französischen bürgerlichen Demokratie entgegen, die auch in ihrem Unglück nicht zur Erkenntnis der Kausalität in der Geschichte gelangen konnte. Bewaffnet mit der tieferen Bildung der deutschen Philosophie, befreundet mit den Lehren des französischen Socialismus, versteht er, sich ebenso von ideologischen Einseitigkeiten der ersteren wie von den willkürlichen Phantasien der letzteren zu emancipieren. Zwar kein schöpferischer Geist, aber von bewundernswerter Vielseitigkeit und blendender Begabung, fürwahr — eine seltene Erscheinung! Was wußte damals der gebildetste Franzose und Engländer von einer russischen Litteratur? Kaum gab es ein paar Deutsche, die von einer philosophisch-spekulierenden Moskauer Jugend vernommen hatten, die Nächte hindurch über Gedanken Hegels sich die Köpfe zerbrach und in der Fortentwickelung ihrer philosophischen Dispute sich in „Westliche“ und „Slavophilen“ zu scheiden begann.

Viel mächtiger war der Eindruck Herzenscher Schriften auf die gebildeten Altersgenossen in Rußland selbst. Es waren nicht nur

Jünglinge, die mit Jubel das freie russische Wort „vom andern Ufer" empfingen und weiter verbreiteten, trotz der damit verbundenen persönlichen Opfer: angesehene Universitätsprofessoren, wie Granowsky und Kawelin, in ihrer Heimat in höchstem Ansehen stehende Schriftsteller, wie Bielinsky und Turgeniew, lauschten mit Bewunderung Herzens Schilderungen des Todeskampfes des französischen Proletariats und seinen unter dem Eindruck der unmittelbaren Gegenwart entstandenen, mit Episoden der Tagesgeschichte vermengten, aber in die höchsten Höhen emporsteigenden Gedanken über die Zukunft der menschlichen Civilisation. Sprach er von Blut und Thränen, von Unterdrückung und Unvernunft als den herrschenden Zügen der europäischen Gegenwart, so vergaß er nicht hinzuzufügen, daß neben der Willkür auch ein Protest vorhanden, daß der Kampf ein offener, und „daß, wo das Wort nicht vernichtet, die That nicht verloren ist". Am meisten aber erfüllte es die für die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Abschaffung des harten bureaukratischen Druckes begeisterten fortschrittlichen Kreise mit Freude, daß Herzen es sich auch zur Aufgabe machte, Europa mit dem russischen Volke, mit den russischen Zuständen bekannt zu machen, „damit es uns nicht nur fürchte, sondern auch kenne." Und als Herzen von theoretischen Spekulationen zu praktischer Schriftstellerthätigkeit übergehend in London seine „Glocke" ertönen ließ, lauschte sein ganzes Vaterland dem Geläute.

Die ersten Jahre der Herausgabe der „Glocke", von Mitte 1857 bis Anfang 1863, bildeten den Gipfel- und Glanzpunkt der praktischen Thätigkeit Herzens. Die große Frage der Bauernbefreiung wurde durch Alexander II. auf die Tagesordnung gebracht, und eine ungeheure Gärung, eine beispiellose Aufregung bemächtigte sich des Landes. Herzen als Vertreter derjenigen Minderheiten des civilisierten Rußlands, die seit Ende der dreißiger Jahre in der Unfreiheit der Bauern nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern ein Kulturhemmnis erblickten, gewann einen beispiellosen Einfluß ebensosehr auf die Gesellschaft wie auf die Regierung. Trotz des Verbots seiner Schriften und seiner Zeitung fanden dieselben reißenden Absatz, wurden von allen gebildeten Russen gelesen, schlichen sich selbst ins Winterpalais ein und fanden am Kaiser wenn nicht immer einen sympathisierenden, so doch einen aufmerksamen Leser. Konstantin Kawelin, einer der bedeutendsten Juristen und Historiker der damaligen Zeit, der als Lehrer des Thronfolgers dem Kaiserhause nahe stand, schreibt im Juni 1859 an Herzen: „Ich sehe in Dir nicht nur einen mir nahe-

stehenden Menschen, einen Freund, sondern auch den ersten Mann in ganz Europa." Selbst Herzens Gegner, die Moskauer Slavophilen und die bureaukratischen Doktrinäre, gaben uneingeschränkt seinen enormen Einfluß auf den Gang der zeitgenössischen Geschichte zu. Herzen faßte seine Aufgabe als die eines Anwalts aller Unterdrückten, die des schonungslosen Anklägers der ungeheueren Mißstände auf, welche sich im Staate, in der Justiz, in der Verwaltung, in den Beziehungen des Besitzenden zu dem Besitzlosen, in der Unterdrückung und Knechtung des Bauernstandes offenbarten. Er war sich wohl bewußt, daß bei der gänzlichen Rechtlosigkeit und tiefen Unwissenheit des Volkes seine Thätigkeit nur dann von Erfolg sein konnte, wenn sie sich auf die besitzende und gebildete Minderheit stützte. Schon im ersten Programmartikel der „Glocke" giebt er diesem letzteren Gedanken in den Worten Ausdruck, daß die Minderheit ihre eigenen Ideale ausführen dürfe und könne, trotzdem sie scheinbar von der Masse getrennt sei. Die Trennung verhindere aber nicht in bestimmten historischen Perioden, daß die Minderheit in der Wirklichkeit die Gedanken, die Leiden und die Bestrebungen des Volkes ausdrücke. Die Mehrheit sei im allgemeinen unentwickelt, schwerfällig, und selbst wenn sie den Druck empfinde, thue sie nichts, um sich von ihm zu befreien. Sie werde von schweren Sorgen gepeinigt, finde aber keine Lösung. — Wie sehr die Thätigkeit Herzens selbst durch Männer, die in ihren späteren Anschauungen als Vertreter einer anderen Welt gelten müssen, in dieser Epoche unterstützt wurde, erhellt am deutlichsten aus den Briefen Iwan Aksakows, die als Anhang zum Briefwechsel Herzens mit Kawelin und Turgeniew abgedruckt sind. Aksakow beklagt sich über die Unentschlossenheit der Regierung, die Mißbräuche des Adels, über dessen Kastengeist, von dem selbst die liberalsten Handlungen durchdrungen seien. Er teilt Herzen einzelne charakteristische Thatsachen mit, von denen er in seiner „Glocke" Gebrauch machen könne. Bei aller Anerkennung der philanthropischen Neigung des Kaisers kann sich dieser überzeugte Monarchist nicht ironischer Ausdrücke über dessen schwankende Haltung in den wichtigsten Fragen des Staatswohles enthalten. Männer wie Tschitscherin, die sich in offenen Gegensatz zu Herzens Kampfesweise stellen und ihn beschuldigen, nicht das Wort der Vernunft, sondern das der Leidenschaft gepredigt zu haben, auch diese müssen anerkennen, daß das freie russische Wort, wie es aus London erklang, von ungeheuerer Bedeutung und von maßgebendem Einfluß war. „In Ihrer Lage", schreibt Tschitscherin

an die „Glocke", „hat alles, was Sie sagen, Bedeutung, Sie sind eine Kraft, eine Macht im russischen Staate."

Dieser beispiellose Erfolg eines russischen Publicisten erreichte im Jahre 1863 ein Ende, nicht weil die Regierung der Verbreitung der „Glocke" größere Schwierigkeiten als vorher entgegengesetzte, sondern weil sich diejenigen Elemente des besitzenden und intelligenten Rußland von ihm abwendeten, durch deren Unterstützung er sich in fortwährendem Kontakt mit der lebendigen Wirklichkeit befand. Herzen äußerte selbst, daß der Grund seines Niederganges in seiner Haltung in der polnischen Frage bestand, da er während des Aufstandes die Partei der Polen ergriff. Nach der Auffassung einiger seiner früheren Freunde lag der Grund dieses Sturzes viel tiefer: in dem offenbaren Mißverhältnis zwischen den Ideen des geistreichen Flüchtlings und denen seiner Generation nicht nur auf dem Gebiete der Polenfrage, sondern in der Auffassung von Staat und Volk. Drei solcher charakteristischen Urteile von Zeitgenossen begegnen uns in den beiden wertvollen Bänden der von Professor Schiemann herausgegebenen Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten, die im Zusammenhang mit der tüchtigen Schrift von Dr. v. Sperber viel zum Verständnis Herzens beitragen.

In einem Briefe von Bakunin, datiert Ischia, 19. Juli 1866, versuchte dieser Apostel der Anarchie, Herzen und Ogareff für seine Idee der Notwendigkeit der Zerstörung zu gewinnen. „Dies," sagt er, „muß das erste Wort im Programm sein. Eine solche Verkündigung sei unpraktisch, wirst du antworten, es werde sich ein panreußischer, grundherrlicher, litterarischer Sturm gegen uns erheben. Hört der Zar auf, deine Briefe zu lesen — auch kein Unglück. Du wirst dann aufhören, sie zu schreiben, der Gewinst ist klar. Deine alten Freunde werden sich endgültig von dir abwenden, und du wirst jede Hoffnung auf ihre Besserung aufgeben müssen. Es scheint mir, daß selbst in besseren Zeiten zwischen dir und ihnen ein großes Mißverständnis obwaltete. Sie beugten sich vor deinem ungewöhnlichen Talent; sie waren von deinem treffenden Witz entzückt; sie achteten dich um so höher, als der Zar selbst, die Großfürsten auf dich hörten; die ganze Petersburger vornehme Welt zitterte vor dir; dein Wort vermochte Generalgouverneure zu versetzen, und Generaladjutanten nannten dich stolz ihren Freund. Nicht wahr, Herzen, das war doch deine goldene Zeit, und deine Freunde, da sie deine halboffizielle Macht sahen, lobten, hätschelten dich, schmeichelten dir als ihrem Führer, krochen vor dir, und indem sie mit deinem Vertrauen prahlten,

wurden sie zu Teilnehmern an deiner Macht. Aber waren sie denn jemals mit dir, dem Socialisten, einig? Du weißt selbst, daß sie es nie waren, sie machten dir immer Vorwürfe wegen deines Socialismus, und wenn sie dir ihn verziehen, so geschah es nur aus Achtung vor deinen halboffiziösen Diensten, sowie aus Furcht vor dir. Doch als man begann, unsere besten Freunde zu verhaften, und du laut ihre Partei nahmst, da bemächtigte sich deiner glatzköpfigen Freunde der Zweifel an deinem praktischen Takt, d. h. an der Fortdauer Deiner rührenden Eintracht mit dem Kaiser. Das junge Rußland wurde mutwillig, und da begannen deine vermeintlichen Freunde, dich flehentlich zu bitten, du möchtest ruhiger werden, wie sie früher in dich gedrungen hatten, du möchtest die „Glocke" nicht herausgeben. Und doch wagten sie es noch nicht, sich offen von dir loszusagen, als dein Wort wie früher donnerte. Da begann die polnische Sache. Du erschrakst selbst. Das gekünstelte Jammergeschrei, das die bestochene Litteratur gegen Polen und dich erhob, entmutigte dich ..... Du gingst aus der Rolle eines strengen Richters, der ohne Furcht und ohne Unterlaß zu zerschmettern und ohne Rücksicht sein unerbittliches Urteil zu fällen pflegte, zu der eines verletzten und verlassenen Lieblings über, der sich rechtfertigt und beinahe um Verzeihung bittet. Seitdem haben deine vermeintlichen Freunde aufgehört, dich als ihren Führer anzuerkennen, und da sie ohne einen solchen nicht leben können, gingen sie in Haufen zu der Führung des auf dich schimpfenden Katkow über."

Kawelin, der beim Erscheinen der „Glocke" Herzen zuredete, sich die Kritik der Gesetzgebung und Verwaltung vom gemäßigtesten Standpunkte aus zur Aufgabe zu machen, der ihm zurief: „Rußland ist dir zu teuer, darum eben mußt du zu jenen Arzneimitteln greifen, die ihm in dieser Minute von Nutzen sein können", schreibt ihm bereits im Jahre 1862 mit Wehmut: „Als du mit unerhörter und nie gesehener Kühnheit alles bei uns aufdecktest, als du in deinen genialen Aufsätzen und Pamphleten Gedanken sätest, welche Jahrhunderten vorauseilten, für die Gegenwart aber die mäßigsten, nächstliegenden, auf der Tagesordnung stehenden Forderungen aufstelltest, da erschienst du mir als jener große Mann, mit dem die neue russische Geschichte beginnen müsse. Später bist du von diesem Programm abgewichen. Ungeduld und Widerwillen bemächtigten sich deiner. Aus einem Denker und einem Manne, der Mißbräuche aufdeckte, wurdest du zum politischen Agitator, zum Parteihaupte, das auf jeden Fall eine neue Ordnung der Dinge sofort bei uns einführen möchte, wenn nicht mit

friedlichen Mitteln, dann doch durch eine Umwälzung. Deine frühere Thätigkeit ist mehr nach meinem Sinne."

Fügen wir noch ein Urteil Turgeniews aus derselben Zeit hinzu. „Die „Glocke" wird bedeutend weniger gelesen, seit Ogareff in ihr die erste Rolle spielt und in seinen Aufsätzen, Briefen und Gesprächen altväterliche socialistische Theorien predigt. Das Publikum, das in Rußland die „Glocke" liest, kümmert sich wenig oder garnicht um den Socialismus, es braucht die Kritik, jene rein politische Agitation, die du verließest, als du selbst dein Schwert zerbrachst. Die „Glocke", die ohne Protest Bakunins Manifest und Ogareffs socialistische Aufsätze veröffentlichte, ist nicht mehr die Herzensche, die frühere „Glocke", wie Rußland sie verstand und liebte . . . . Der einzige Stützpunkt für eine lebendige revolutionäre Propaganda ist jene Minderheit der gebildeten Klasse in Rußland, die Bakunin faul, vom Volkstum abtrünnig und verräterisch nennt. Jedenfalls hast du kein anderes Lesepublikum."

Für die eigenen Zeitgenossen ein unverbesserlicher Verneiner, der durch die lange Verbannung allmählich jeglichen Verständnisses der thatsächlichen Verhältnisse verlustig ging, den jüngeren revolutionären Elementen ein Ideologe, weil ein Feind jenes praktischen Kampfes, der seiner aristokratischen Natur und seinen humanen, alle Gewaltmaßregel gleich verdammenden Anschauungen zuwider war, starb Herzen im Jahre 1870 in Nizza, unzufrieden mit sich selbst und seiner Zeit. Ferner als je schien die Zukunft, von der er in der Fremde träumte, „der kommende Tag, an dem wir in Rußland die heilige Freiheit leben lassen werden". Aber trotz vieler schmerzlicher Enttäuschungen ging er doch zur ewigen Ruhe mit dem Bewußtsein ein, auch seinerseits nicht wenig zur Befreiung der Bauernschaft **mit** dem Anteile am Lande beigetragen zu haben. Als es den Bemühungen des Adels beinahe gelungen war, die humanen aber schwankenden Absichten Alexanders II. zu durchkreuzen und dem Volke seinen Landanteil zu entreißen, erhob Herzen warnend, drohend, flehend und fluchend seine Stimme zu Gunsten der Bauernschaft, und er wurde im Winterpalais erhört, allerdings weil es damals auch andere Männer in der Nähe des Thrones gab, die, ohne Herzens politische Ansichten zu teilen, genau auf demselben Standpunkt standen in Bezug auf das Recht der Bauern auf das Land und den Wert des Gemeindebesitzes als eines festen Bollwerks gegen die Proletarisierung der Landbevölkerung. Gelang es auch dem Adel hinterher, die Vorteile der Bauern zu schmälern, deren Anteil am

Lande zu kürzen und ihnen neue Lasten aufzuerlegen, so blieben die russischen Bauern wenigstens von dem traurigen Schicksal verschont, nicht nur vom Herrn, sondern auch vom Lande befreit zu werden. Es ist Herzens größte socialpolitische That, in Vereinigung und Übereinstimmung mit anderen bedeutenden Zeitgenossen dies herbeigeführt zu haben.

Herzens Bedeutung als Denker liegt weniger auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, deren praktischen Fragen mit Ausnahme der Bauernbefreiung er im großen und ganzen ziemlich fremd blieb, für deren theoretische Probleme er auch wenig Neigung bekundete, als auf dem Gebiete der social-philosophischen Ideen. Wenn er sich in seiner Jugend den Ideen St. Simons zuneigte und später in der scharfen Kritik Proudhons einen Ausdruck seiner eigenen Anschauung gefunden zu haben glaubte, so war es Owen, dessen Ansichten und Pläne ihn zur größten Bewunderung hinrissen, aus dem Grunde, weil in Owens System die wirtschaftlichen Fragen mit den Problemen der Moral und Pädagogik eng verbunden sind. Herzens ganze Denkungsart stand in schroffem Gegensatz zu der, wie er meinte, beschränkten Methode, nach der die wirtschaftlichen Fragen alle andern erdrücken. In der politischen Ökonomie seiner Zeit sah er eine „abstrakte Wissenschaft des Reichtums und der Produktion, die den Menschen als lebende Produktivkraft, als organische Maschine betrachtet, und für die die Gesellschaft zur Fabrik, der Staat zum Marktplatz wurden; nach Art eines Mechanikers bemüht sie sich nur um die Verwendung einer möglichst geringen Kraft zur Erzielung des größtmöglichen Resultats." Seiner Individualität nach war Herzen nicht imstande, die materiellen Daseinsbedingungen vereinzelt, isoliert von den Beziehungen zu andern Äußerungen des geistigen Lebens zu betrachten. Von dem Grundgedanken ausgehend, daß der Mensch das Produkt der Naturgeschichte ist, bemüht er sich, „die Daseinsbedingungen festzustellen und auf Grund der organischen Entwickelung die nötigen Folgerungen für die Zukunft zu ziehen". Trotzdem einzelne Hauptgedanken Herzens sich in mannigfacher Wiederholung fast durch seine sämtlichen Schriften ziehen, ist es doch kein Leichtes, dieselben unter eine Schablone wohlgeordnet zu registrieren, und bei aller Anerkennung des Fleißes, mit dem sich der Verfasser der Schrift „Die socialpolitischen Ideen Alexander Herzens" dieser Aufgabe unterzog, müssen wir doch bemerken, daß es ihm nicht gelungen ist, Herzens theoretische Anschauungen in ein klares Bild zusammenzufassen. Sagte doch Kawelin noch voll überschwänglicher Bewunderung für seinen Freund: „Deine

Gedanken, die du unvermutet ausstreust, erscheinen mir als Programme für Jahrhunderte hinaus, und wenn ich Zeit haben werde, werde ich mich einmal mit einer Auslese dieser jets de lumière befassen, wie dies neulich Frauenstädt mit Schopenhauer vornahm. Ich kenne keinen, der dir als Denker gliche, aber zürne mir nicht, wenn ich dir sage, daß du inkonsequent bist[1]." Ich glaube, daß man die lebendigste Vorstellung von der ganzen Persönlichkeit und dem Ideenreichtum Herzens gewinnt, wenn man einen einzigen Aufsatz von ihm liest, hauptsächlich aus der Periode zwischen 1848 und dem Anfang der sechziger Jahre. Wir wollen aber trotzdem versuchen, einige Hauptideen aus allen seinen Schriften, die sich auf das Wesen und die inneren Widersprüche der menschlichen Gesellschaft beziehen, kurz anzudeuten.

Im Gegensatz zu Rousseau stellt sich Herzen auf den Standpunkt der gänzlichen Verneinung der Teleologie. In „Consolatio", einem der geistreichsten, glänzendst geschriebenen Aufsätze der politisch philosophischen Litteratur, wählt er als Motto das Goethesche Wort „Der Mensch ist nicht geboren, frei zu sein". Den berühmten Ausspruch Rousseaus „Der Mensch ist frei geboren und liegt in Ketten" nennt er einen Nonsens, eine Vergewaltigung der Geschichte, eine Mißachtung der Thatsachen. Mich verletzt, sagt Herzen, jede Willkür und dazu diese schädliche Methode, vorher das zu entscheiden, was die eigentliche Schwierigkeit der Frage ausmacht. Was hätten sie einem Manne geantwortet, der traurig kopfschüttelnd bemerkt hätte, daß Fische geboren sind, um zu fliegen, und artig schwimmen müssen? Das Leben erreicht nicht ein Ziel, sondern setzt das Erreichte fort, immer bereit, weiter zu schreiten, um länger oder „voller" zu existieren; ein anderes Ziel giebt es nicht. Wir ver-

---

[1] Die Darstellung Dr. v. Sperbers leidet auch unter dem andern Mangel, daß er in der Schilderung der Ideen eines Schriftstellers, der so sehr äußern Eindrücken zugänglich war wie Herzen, nicht den Wandel der Ansichten berücksichtigt, der sich innerhalb einer dreißigjährigen schriftstellerischen Thätigkeit Herzens und auch in kürzeren Perioden nicht nur in rein praktischen Fragen, sondern auch in seinen theoretischen Anschauungen vollzogen hat. Sagt doch Herzen selbst einmal in seiner Studie über Proudhon: Wie kann jemand, der eine Epoche wie die unserige durchgelebt, immer eine und dieselbe Arie pfeifen? . . . Das Leben bringt immer nova hervor, und eine reale, lebendige Wahrheit selbst steht immer unter dem Einfluß von Thatsachen . . . „the deep slumber of a decided opinion" nannte Mill treffend die sogen. ein für allemal feststehenden Meinungen (Herzens Ges. Werke, IX, S. 48).

wechseln häufig Ziel und konsequente Phasen derjenigen Entwickelungsformen, die wir beobachtet haben. Wir meinen, daß das Ziel eines Kindes die Großjährigkeit ist, weil es großjährig wird, aber eher könnte man sagen, das Ziel des Kindes sei, ein Kind zu sein, spielend das Leben zu genießen. Wenn man nur die Grenze vor Augen hat, so kann man ja leicht zur Meinung gelangen, daß das Ziel alles Lebenden der Tod sei. Mit der Verneinung der Teleologie eng verbunden ist die Aufgabe des moralisierenden oder strafenden Standpunktes, der die menschliche Gesellschaft nach bestimmten ethischen Postulaten beurteilt. Letzteres hieße „das Leben nach dem toten Buchstaben, die Leidenschaft nach einem Codex und die Persönlichkeit nach einem Artbegriff beurteilen". Wer die Entwickelung der Gesellschaft wirklich verstehen will, muß die Ursachen und die Zusammenhänge in der Welt der Thatsachen suchen. Wie der Arzt nicht verdammt und nicht lehrt, sondern lernt und versucht, die Leiden zu lindern, so muß auch der Sociologe ohne vorher erdachtes Ideal, ohne fertiges Urteil bescheiden beobachten und konstatieren und ebenso wenig Optimist wie Pessimist sein. Unter den Faktoren der menschlichen Entwickelung sind die hauptsächlichen: die äußern Bedingungen und der Mensch selbst. Es giebt keine für alle Zeiten und alle Völker gleich bestimmten Entwickelungsphasen. Nur wiederholen sich sehr häufig dieselben Erscheinungen durch den Einfluß teils notwendiger teils zufälliger Zusammenhänge. Das Allgemeinste, das Konstanteste in allen Epochen und bei allen Völkern ist der Drang zum Glück, ein Streben, von dem alle tief durchdrungen sind. Was auch gleichzeitig als Entwickelungsphase des einfachen Selbsterhaltungstriebes betrachtet werden kann, das ist die angeborene Flucht vor dem Schmerz und der innige Wunsch, es besser und nicht schlechter zu haben.

Trotzdem haben nach jahrtausende langer Arbeit die Menschen nur das erreicht, daß eine verschwindend kleine Minorität sich der höheren Genüsse der Kultur erfreuen kann, während die Mehrheit in Elend und Unwissenheit ihr Leben dahinfristet. Einer der am häufigsten wiederkehrenden Gedanken Herzens ist, daß unsere Bildung, unsere verfeinerten Gewohnheiten, unsere Kunst und Litteratur bisher ein Produkt fremder Arbeit sind und auch sein mußten. „Um uns Muße zu verschaffen für eine psychische Entwickelung, jene thätige Muße, die dem Denker die Möglichkeit zur Konzentration verleiht, dem Poeten seine Träumereien ermöglicht, die dem dichterischen reichen Schatze unserer aristokratischen Bildung immer neue Indivi-

dualitäten zuführt, war es notwendig, daß die große Mehrheit sich jahraus jahrein mit der Verrichtung der Arbeit für andere abquälte. Unsere Civilisation ist eine solche der Minderheit, sie ist nur möglich bei einer Mehrheit von gewöhnlichen Lohnarbeitern[1]. „Ich bin kein Moralist und kein sentimentaler Mensch, mir dünkt, wenn die Minderheit sich wirklich gut und frei fühlte, und die Mehrheit schwieg, diese Form des Lebens in der Vergangenheit berechtigt war. Ich bedauere nicht die zwanzig Generationen der Deutschen, die verbraucht wurden, um einen Goethe möglich zu machen. Ich freue mich, daß der Pskowsche Muschik die Mittel gab, einen Puschkin zu erzeugen. Die Natur ist ohne Barmherzigkeit. Sie hat gar nichts dagegen, daß zwei Drittel ihrer Erzeugnisse als Futter für das andere Drittel verwendet werden. Sie ist zugleich Mutter und Stiefmutter; wenn alle nicht gut leben können, so möge ein Einzelner leben auf Kosten der andern." Nur von diesem Standpunkte aus kann man die Aristokratie verstehen. „Die Aristokratie ist eine mehr oder minder gebildete Anthropophagie. Der Kannibale, der seine Sklaven frißt, der Grundbesitzer, der eine ungeheuerliche Abgabe von der Landpacht nimmt, der Fabrikherr, der auf Kosten seiner Arbeiter reich wird, sie alle sind nur verschiedene Arten derselben Menschenfresserei. So lange die gebildete Minderheit sich kaum bewußt war, warum sie es so gut hat, und solange die Mehrheit nicht zum Bewußtsein gelangte, daß sie für andere arbeitet, hielten beide die bestehende Ordnung für die natürliche, und die Anthropophagenwelt konnte sich halten. Wenn Menschen ein Vorurteil und eine Gewohnheit für Wahrheit halten, finden sie sich nicht beengt. Haben sie aber einmal erkannt, daß ihre sogenannte Wahrheit ein Unsinn war, so sind die Tage dieser Ordnung gezählt. Wie werden sie Leute, die den kirchlichen Glauben verloren haben, zu fasten zwingen? Darum ist die Existenz der heutigen Gesellschaft eine Frage der Zeit. Ihre Vernichtung hängt nur davon ab, daß die Bauernschaft noch ungebildet ist und die Arbeiter ihre Kraft noch nicht gemessen haben". „Wenn Bauern und Arbeiter sich die Hand reichen, dann ist es aus mit unserer Muße, mit unserem Luxus, mit unserer Civilisation. Wie wollen sie, daß diese Welt sich gegen eine sociale Umwälzung mit Erfolg wehren soll? In wessen Namen, auf Grund welcher Principien kann sie sich verteidigen?"

---

[1] Vgl. z. B. Donoso Cortez, Ges. Schriften Bd. V, S. 165 ff.

Herzens Auffassung vom Socialismus[1] unterschied sich aber nicht unwesentlich von den utopistischen Lehren seiner französischen Meister. Klarer als bei jenen, tritt bei ihm der Gegensatz hervor zwischen Egoismus und Sociabilität als der Ausdruck nicht von temporären oder zufälligen Erscheinungen, sondern des ewigen Wandelns und Umformens aller Daseinsbedingungen. Von dem utopistischen, wie dem wissenschaftlichen Socialismus unterscheidet sich der Ideenkreis Herzens durch die Hervorhebung des Gedankens als einer Triebfeder in der Entwickelung der Menschheit, die neben den materiellen Faktoren, ihnen häufig vorangehend, den Wandel beschleunigt und die Zustände umformt. So wenig das Christentum das reine Evangelium verwirklicht hat, so gewiß hat es alle Erscheinungen der materiellen und geistigen Welt umgestaltet. So stellt sich Herzen die Verwirklichung des Socialismus als eine Kombination „abstrakter Lehren" mit thatsächlichen Lebenserscheinungen vor. Das Leben verwirklicht nur den Teil des Gedankens, der für sich einen Boden findet. Aber „der Boden" bleibt nicht in der Rolle eines passiven Trägers, sondern trägt seine eigenen Elemente in die neue Konstruktion hinein. „Die Zukunft ist über die politischen und socialen Bestrebungen erhaben, sie wird ihnen nur einzelne Fäden für ihr neues Gewebe entnehmen. Das Neue, das aus einem Kampfe zwischen Utopien und Konservatismus entsteht, ist auch nicht das, was die Kämpfenden von ihm erwarten, es ist umgebildet aus Traditionen und Neuschöpfungen, Glauben und Wissen, und enthält in sich Elemente der Vergangenheit wie der Gegenwart." Auf die Frage aber, warum die theoretischen Konstruktionen und Ideale der Wirklichkeit vorangehen, antwortet er als universaler Kopf, der Idee und Materie zu verwerten weiß: Der Gedanke, obwohl auf Thatsachen fußend, ist doch viel freier als die Wirklichkeit, er strebt nach allgemeinen Normen, entschlüpft vom Vorübergehenden und Zufälligen in logische Sphären, aber von diesen zu den praktischen Sphären ist noch ein weiter Weg. Im menschlichen Geiste giebt es glücklicherweise kein Sichbeschränken auf das Allernotwendigste, und unmittelbar Anwendbare. Wie sagte doch der alte Lear?

O streite nicht, was nötig ist. Der schlechtste Bettler
Hat bei der größten Not noch Überfluß.
Gieb der Natur nur das, was nötig ist,
So gilt des Menschen Leben, wie des Tiers.

---

[1] Vixerunt 90 und 91, Gesammelte Werke Bd. 5.

Selbst in die Periode seines festesten Glaubens an die Verwirklichung einer socialen Neuordnung hält sich Herzen von dem Glauben an eine endgültige Befreiung der Menschheit durch den Socialismus fern. „Der dritte Band der Weltgeschichte", der nach seiner Meinung beginnen muß, wird den socialen Ideen gehören, aber wir können vorläufig nur die allgemeinen Umrisse erkennen. Der Socialismus wird sich in allen seinen Phasen bis zu seinen extremen Konsequenzen entwickeln, d. h. bis zum Absurden. Dann wird aber eine neue revolutionäre Minderheit entstehen, und es beginnt ein neuer Kampf auf Leben und Tod, in dem der Socialismus die Stelle des heutigen Konservatismus einnehmen und durch zukünftige, uns jetzt gänzlich unbekannte Elemente verdrängt werden wird. Herzen sah im Socialismus nicht nur eine Frage nach den materiellen Bedingungen der Produktion, nicht eine ausschließlich wirtschaftliche Frage, wenn er auch anerkennt, daß die Verteilung der Güter und der Besitz der Produktionsmittel zu den wesentlichsten Elementen der socialen Frage gehört. Denn solange ein Volk hungert, kann es nicht zur Civilisation gelangen und — die materiellen Interessen dürfen nicht in den Hintergrund gedrängt werden. Bei den ausschließlich ökonomischen Bestrebungen geht aber zugleich die Wechselwirkung zwischen der materiellen Seite des menschlichen Daseins und seiner Kulturinteressen verloren. Deshalb lehnte sich Herzen ebenso sehr gegen jede abstrakte Wissenschaft des Reichtums und der Produktion, wie gegen die blinde und ebenso abstrakte Proklamierung einer allgemeinen Formel auf, die für alle Zeiten und alle Völker von Gültigkeit sein muß. Er lehnte sich gegen die Utopie auf, als ob die historisch gegebenen Bedingungen und die eigentümlichen Schicksale eines Volkes in der Vergangenheit eine quantité negligeable seien, gleichzeitig aber faßte er den Grundgedanken aller socialen Bestrebungen in einer für die damalige Epoche durchaus nicht geläufigen, tieferen Weise als den ewigen Kampf zwischen Egoismus und Sociabilität, Individualismus und Kollektivismus auf. Die Beziehungen des Individuums zur Gesellschaft sind für ihn das Problem, der schwierigste Gedanke unseres Jahrhunderts, in dem auch der ganze Socialismus aufgeht. Eine extrem einseitige Entwickelung führt zu zwei ebenso unsinnigen Erscheinungen, deren erstere im stolzen, unabhängigen, auf seine Rechte pochenden Engländer, die zweite aber durch den russischen Muschik verkörpert wird, dessen Persönlichkeit in der Gemeinde gänzlich aufgegangen ist, der alle seine Rechte in der Leib

eigenschaft verloren hat. Wie sollen diese Gegensätze versöhnt werden? Wie können wir die Unabhängigkeit des Briten ohne Menschenopfer erhalten und die Persönlichkeit des Bauern ohne Verlust des Gemeindeprincips entwickeln? Für Herzen sind Egoismus und Sociabilität aber weder Tugenden noch Laster, sie sind beide absolut notwendige, dem Menschen immanente Bedingungen, ohne die es keine Geschichte, keine Entwickelung giebt. Er kann nicht ruhig die Rhetorik philanthropischer und patriotischer Deklamationen anhören, die ja absolut keinen Einfluß auf die thatsächlichen Gestaltungen besitzt und vom Dualismus der falschen Moral bedrängt ist. Die Menschen müssen Egoisten sein, weil sie Persönlichkeiten sind. Am wenigsten egoistisch ist der Sklave. Man kann sich nicht selbst treu bleiben ohne ein starkes Bewußtsein seiner Persönlichkeit. Der Individualismus hat die Menschheit aus dem Schlafe geweckt, in dem sie sich Jahrhunderte lang unter dem Einfluß der katholischen Kirche befand; er hat die politische Freiheit geschaffen. Die Schriften des Egoisten Voltaire haben mehr zur Befreiung beigetragen als die des die ganze Menschheit liebenden Rousseau. Das wirkliche Interesse der Civilisation besteht garnicht darin, den Egoismus zu ertöten und die Brüderlichkeit zu schaffen, was ja auch garnicht möglich ist, sondern darin, diese beiden unveräußerlichen Principien der Menschheit harmonisch zu verbinden. Die Harmonie zwischen der Persönlichkeit und der Gesamtheit ist aber keine ein für allemal gegebene, sondern wie alles Lebendige wird sie durch die Thatsachen gegeben. Jede Periode, fast jedes einzelne Land, stellen sie anders her. Eine allgemeine Norm, eine definitive Lösung giebt es nicht.

Wenn Herzen auch der Vorwurf gemacht wurde, daß er „vor dem russischen Schafspelz kniete," so war er doch im Grunde eine durchaus aristokratische Natur, die ebensowenig vor dem Willen der Massen wie vor dem Bestreben der Mittelmäßigkeit, wie sie in der Bourgeoisie auftrat, sich beugen mochte. Durch seine sämtlichen Schriften zieht sich der Gedanke hindurch, daß die Massen immer das träge Element in der Geschichte bilden müssen und nur durch auserlesene Geister in ihrem Schicksal gefördert werden können. „Die Massen lehnen sich gegen diejenigen auf, die ihnen das Stück Brot, das sie verdient haben, rauben. Das ist deren Hauptbedürfnis. In Bezug auf die persönliche Freiheit, die Unabhängigkeit des Wortes sind sie indifferent. Sie beugen sich vor Autoritäten; der Glanz der Macht blendet sie noch, und die Unabhängigkeit verletzt sie. Unter Gleichheit verstehen sie einen gleichmäßigen Druck. Sie fürchten

Monopole und Privilegien, haben aber kein Verständnis für Talente und erlauben nicht, daß ein unabhängiger Mann das thue, was sie nicht thun. Sie sehnen sich nach einer socialen Regierung, die sie in ihrem Interesse und nicht gegen ihre Interessen regiert. Sich selbst zu regieren, fällt ihnen garnicht ein. Deshalb sind auch sogenannte Befreier viel näher den gegenwärtigen Umwälzungen als jeder freie Mann." Ein anderes Mal sagt er: „Eine intelligente Minderheit überliefert von Jahrhundert zu Jahrhundert ihren Gedanken, ihre Bestrebungen, die die Massen garnichts angehen. Die Minderheit liefert ein glänzendes Beispiel, wie hoch sich die menschliche Natur entwickeln kann, was für einen kolossalen Reichtum von Kräften exceptionelle Bedingungen hervorrufen können. Das bezieht sich aber durchaus nicht auf alle. Die Idealisten müssen sich schon trösten, daß die Schönheit eines arabischen Pferdes, durch zwanzig Generationen erzogen, durchaus nicht dazu berechtigt, von allen Pferden dasselbe zu erwarten."

In noch größerem Maße sah Herzen die Mittelmäßigkeit in der Bourgeoisie verkörpert. Seine stellenweise bis zum Hohn auf die ganze moderne Civilisation sich steigernde Abneigung gegen die bürgerliche Gesellschaft war in Wirklichkeit nur der Ausdruck jener Furcht vor dem Vulgären, die Individualität ertötenden Gemeinplatze und Vorurteile, welcher auch J. St. Mill in On Liberty einen geistvollen Ausdruck verlieh. Und wie freute sich Herzen dieser Gemeinschaft mit einem sonst ihm wenig verwandten Geiste! Sagte er denn nicht selbst noch viel früher als Mill, daß die Bourgeoisie chinesische Zustände herbeiführen muß, wenn sie nicht vom Proletariat verschlungen wird.

Während im westlichen Europa Herzen für einen Slavophilen galt, waren es gerade die Moskauer Slavophilen, die im Jahre 1863, gemeinsam mit dem ihnen jedenfalls verwandten reaktionären Katkow, den Stab über ihn brachen. Als Herzen der Heimat den Rücken kehrte, waren die Gegensätze noch nicht bis zur Scheidung nach festen Parteien gelangt. Er selbst versuchte später die Slavophilen und die Westmänner auf ein und dasselbe Princip zurückzuführen. Wir hatten, schrieb er in einem Nachrufe seinem alten Freunde Konstantin Aksakow, eine Liebe, aber keine gleiche. Von frühester Zeit bemächtigte sich ihrer und unser ein leidenschaftliches Gefühl, welches sie für eine Erinnerung, wir aber für eine Prophezeiung nahmen: das Gefühl der grenzenlosen, unser ganzes Wesen durchdringenden Liebe zum russischen Volksleben und der rus-

sischen Denkungsart, und wie Janus oder wie der zweiköpfige Adler blickten wir nach zwei Richtungen, während ein Herz in uns schlug. Sie übertrugen ihre ganze Liebe und ihre ganze Zärtlichkeit auf die unterdrückte Mutter. Bei uns ist dieses Band lockerer geworden, wir befanden uns in den Händen einer französischen Gouvernante, und spät erfuhren wir, daß nicht sie unsere Mutter war, sondern die müde gejagte Bäuerin. Wir haben die Mutter sehr lieb gewonnen, aber ihr Leben war zu eng. Wir wußten, daß sie keine heiteren Erinnerungen habe, aber auch, daß ihr Glück in der Zukunft liege. In einer Serie von Aufsätzen, die unter dem Titel „Die deutschen Russen und die russischen Deutschen" in der „Glocke" vom Jahre 1859 erschienen waren, nennt Herzen zwei Ereignisse, die ihn von der Bahn der westeuropäischen Denkungsart abgelenkt hatten. Es sind dies, wie er sich ausdrückt, der Untergang Europas durch die sociale Frage und zweitens die Bauernfrage, wie sie in Rußland unter Alexander II. den Anfang einer neuen Epoche im Volksleben bedeutet. „Vor der socialen Frage beginnt unsere Gleichheit mit der Kulturwelt, oder, besser ausgedrückt, hier treten wir zusammen, um jeder seinen besonderen Weg zu gehen. Die westliche Welt hat bereits die Grenze erreicht. Die Verteilung der Kräfte und der Reichtümer, die ihr traditionell geworden ist, bildet ein Hindernis, das sie vorläufig nicht beseitigen kann. Auf der einen Seite Arbeit und Hunger, auf der anderen Kapital und Bajonette, und was den Socialismus betrifft, so mag er die Frage hin und her drehen und wenden, auch er bringt keine positive Lösung." Hinter dem damaligen Losungsworte — dem Rechte auf Arbeit —, verbarg sich nach Herzens spöttischer Bemerkung ein Arbeitsministerium, d. h. zwar eine öffentliche Anerkennung des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit und die Verwaltung der produktiven Kräfte durch den Staat, zu allen andern Arten des Despotismus trat hiermit aber nur eine neue hinzu, die des „gewerblichen Despotismus". Und auch das war noch keine Lösung, denn sie verlangte eine völlige Vernichtung der alten Ordnung, welche aber durchaus nicht einem wackligen Zahn ähnlich ist. Der einzige „organische Versuch" war durch die Genossenschaften und Arbeiterassociationen gemacht worden. Sie konnten aber die Konkurrenz des übermächtigen Kapitals nicht aushalten, und so gab es auch hier keinen Ausweg. Die älteren Nationalökonomen erklärten darum nicht ohne Genugthuung, daß alles sich selbst überlassen werden müsse, und daß nur von der Verbreitung der Volksbildung, der Verminderung von Ehen, vom Freihandel und technischen

Fortschritten wohlthätige Folgen zu erwarten seien „Aber während wir warten sollen, werden neun Zehntel des Festlands unter dem soldatischen Despotismus zu Grunde gehen, die Völker durch Militärlasten ruiniert werden. Auch verschwand schon der letzte Rest politischer Rechte, und in Frankreich machte von ihm das Volk Gebrauch, um einem Napoleon in seinem Streben nach Handelsfreiheit hinderlich zu sein. Ist es denn nicht klar, daß unsere sogenannten Westlichen, ihrer Heimat entfremdet, allmählich auch den Boden in dem von ihnen gesuchten gelobten Lande verlieren mußten? Ihre Ideale waren im Westen, ihrer Bildung, ihrem Geiste nach gehörten sie ihm an. Das russische Leben beleidigte sie auf Schritt und Tritt. Was hatten sie nun aber in der Fremde? Die Theorie des gesellschaftlichen Fortschritts, der sie huldigten, artete in eine unfruchtbare Rhetorik aus. Frankreich als die gehorsame Herde eines einzigen Hirten, und Deutschland als eine ebensolche Herde unter vielen Hirten verloren die freien Institutionen, die Gewissensfreiheit, Talente und Ernst." Der allgemeine Verfall stürzte Europa in ein Chaos und Zersetzung.

Mit Entrüstung, sagt Herzen, verfolgten wir die ersten Schritte der Slavophilen, und zweifellos hatten wir Recht; denn wir suchten Gewissensfreiheit, während sie unduldsam die rechtgläubige Knechtschaft predigten. Wir verstanden nicht, und auch ihnen selbst kam es nicht recht zum Bewußtsein, daß unter den archäologischen Formen ein gesunder lebenskräftiger Keim vorhanden war. Sie waren lächerlich in ihrer äußern Erscheinung, teilweise auch in ihren Ideen über Kunst und gesellschaftliche Formen. Aber während sie ausgingen, um Leichen auszugraben, bearbeiteten sie unterwegs das Feld. Zu ihrem und unserem Glück gingen sie von kirchlichen und ethnographischen Spielereien zu ernsten Reformfragen über, und das größte und bedeutendste, was sie da fanden, war das Gemeindeeigentum. In der Landgemeinde sah Herzen nicht ein eigentümliches Specifikum Rußlands, sondern ein zum Glück noch nicht verloren gegangenes Institut, dem die alte Welt die Fähigkeit zur Regeneration zu danken hat. Mitten im allgemeinen Schiffbruch, in der dunkelsten Nacht, fand er, allerdings durch die Schrift eines deutschen Gelehrten (Harthausen) ein Licht, „und dieses Licht kam nicht von den Kulturcentren des westlichen Europa, sondern aus der Hütte des russischen Bauern. Dieser wilde, betrunkene Paria, im Schafpelz, ungebildet, den man wie ein Stück Vieh verkaufen konnte, der Jahrhunderte kein freies Wort auszusprechen wußte, der jetzt noch schwieg, sollte eine Lö-

sung des gewaltigen Problems bringen, vor dem die politische Ökonomie, die außerordentlichen und ordentlichen Professoren, Kameralisten und Staatsmänner ratlos dastanden? Ja, er gab die Lösung. Er wußte nichts von einem Recht auf Arbeit, er hatte aber ein anderes, viel kostbareres, das Recht auf Land, und dies uralte[1] bäuerliche Recht erwies sich in seiner vollen Stärke bei der Lösung der größten Frage, die sich Rußland im 19. Jahrhundert stellen mußte, bei der Befreiung der Leibeigenen.

In Rußland wurde die persönliche Freiheit mit dem alten Gewohnheitsrecht, das jedem seinen Anteil an Gemeindeland zuwies, eng verbunden. Indem Herzen an der Spitze der besten Männer seiner Zeit für die Befreiung der Bauern mit dem vollen Anteil am Lande kämpfte, mußte er notgedrungen noch schärfer den Gegensatz zwischen westlicher und slavischer Weltanschauung zuspitzen. Vergessen wir doch nicht, daß er in einer Zeit in Frankreich, Deutschland und England lebte, in der die manchesterlichen Ideen die vorherrschenden waren. Er spricht mit Bitterkeit von den europäischen Publicisten, die ihn verhöhnten, als er von der historischen Bedeutung der Bauernbefreiung in Rußland mit dem Anteil am Lande sprach. Uns erscheint, antwortete er, gerade diese Lösung so wichtig, daß sie Rußland auf einen ganz andern Fuß zu Europa stellt und Alexander II. zu den größten Staatsmännern unserer Epoche stempelt, so groß auch seine sonstigen Fehler sein mögen. Eine Socialpolitik, die das Gemeindeeigentum konservieren wollte und dem Bauer sein Land zuteilen sollte, schritt nicht die ausgetretenen Wege der civilisierten Völker, in deren öffentlicher Meinung damals das Gemeindeeigentum einen Unsinn oder einen Rest von Barbarei, und die Landverteilung einen Raub an dem wohlerworbenen Rechte des Adels bedeutete. Wenn also die slavischen Ideen Herzens teils ein Produkt der Enttäuschung über den Gang der europäischen Entwickelung waren, wie sie sich auch eines Teiles der bedeutendsten Männer des westlichen Europas bemächtigt hatte, teils eine Konsequenz des volkstümlichen Standpunkts, den er in der Bauernbefreiung einnehmen mußte, blieb er trotzdem den Auswüchsen eines slavischen Chauvinismus fremd. So schrieb er einmal in seiner „Glocke" anläßlich einer Broschüre von Diezel „Rußland, Deutschland und die östliche Frage": „Um nicht in die Sünde Israels zu fallen und uns nicht für ein aus-

[1] Vergl. hierzu übrigens oben S. 38. D. Red.

erwähltes Volk zu halten, wie es unsere Cousins, die Slavophilen, thun, bemerken wir, daß die Geschichte sich nicht so einfach und leicht bewegt, daß jede einzelne Nation sie für sich allein befahren könnte. Sie ist eher mit einer schweren Postkutsche zu vergleichen, die von verschiedenen Rossen den Berg hiaufgeschleppt wird. Das eine Pferd ist etwas älter, das andere jünger, eines stärker, eines schwächer; aber alle thun ihre Pflicht. Kein einziges ist von Fehlern frei, keines wäre imstande, allein die schwere Kutsche hinaufzuschieben. Die russische Faulheit und der lange Schlaf haben uns eine negative Kraft verliehen. Wer nichts thut, kann sich auch nicht erschöpfen. Zwar haben wir viele Hoffnungen und Ambitionen, es muß aber noch erprobt werden, ob wir auch etwas zu leisten imstande sind." Trotzdem spottete Turgeniew über den Versuch Herzens, im Gemeindeeigentum ein Universalmittel gegen die Gebrechen der alten Welt zu entdecken. „Mit außerordentlicher Kunst und Feinfühligkeit", schrieb er ihm aus Paris am 18. November 1862, „stellst Du die Diagnose der zeitgenössischen Welt. Aber warum gilt sie nur durchaus für die westliche Hälfte derselben und nicht für die Bipedes im allgemeinen? Du bist wie ein Arzt, der, nachdem er alle Anzeichen eines chronischen Leidens gefunden hat, plötzlich erklärt, das ganze Unheil käme daher, daß der Patient ein Franzose sei. Ein Feind des Mystizismus und Absolutismus kniest Du mystisch vor dem russischen Schafspelz und erblickst in ihm den großen Segen, die Neuheit und Originalität der künftigen gesellschaftlichen Formen, kurz das Absolute, über das Du in der Philosophie dich so lustig machst. Alle Deine Götzen liegen in Trümmern, aber wie soll man ohne einen solchen leben? Man errichte also dem Schafspelze, diesem unbekannten Gotte, einen Altar. Zum Glück weiß man nichts von ihm, und so kann man wieder beten, glauben und hoffen. Daß Du gewissenhaft, ehrlich, kummervoll, mit Wärme und aufrichtiger Selbstaufopferung dies thust, daran zweifle ich nicht, aber es wird Einem nicht leichter dadurch. Eines von Beiden: Entweder diene, wie früher, der Revolution, den europäischen Idealen, oder aber, wenn Du schon zur Überzeugung ihres Bankrotts gekommen bist, habe hinreichend Mut und Kühnheit, dem Teufel in beide Augen blicken. Mache aber keine offenen und verblümten Ausnahmen zu Gunsten eines neuen russischen Messias, an welchen Du persönlich ebensowenig glaubst wie an den jüdischen." In dieser Kritik treffen sich die Anschauungen Turgeniews merkwürdigerweise mit denen Bakunins. Auch er macht sich über den Mystizismus Herzens hinsichtlich der russischen Dorfgemeinde lustig,

verbindet aber damit den Vorwurf, Herzen und seine Freunde seien bereit, selbst den russischen Staat zu unterstützen, wenn nur „Euer Sanktuarium, die russische Dorfgemeinde, unberührt bleibt, von der ihr mystisch . . und mit theoretischer Leidenschaft nicht nur für das russische Volk sondern für alle slavischen Länder, für Europa, ja für die ganze Welt Rettung erwartet. Ihr stolpert über die russische Bauernhütte, die selbst stolperte und mit ihrem Recht auf Grund und Boden seit Jahrhunderten in ihrer chinesischen Unbeweglichkeit steckt . . Warum hat diese Dorfgemeinde, von der ihr so viele Wunder erwartet, im Laufe der zehn Jahrhunderte ihres Bestehens nichts als die traurigste und abscheulichste Sklaverei hervorgebracht? .[1] Es giebt in ihr keine Freiheit, und wo keine Freiheit ist, da ist eine gesellschaftliche Bewegung ganz undenkbar[2]."

Herzen selbst war in der letzten Periode seiner Thätigkeit nicht ohne Zweifel über die Zukunft seines Allheilmittels. Während er im Jahre 1859 noch kategorisch bestritt, daß der Weg der europäischen Entwickelung der einzig mögliche und notwendige sei, so daß jedes Volk, wie auch seine Antecedentien sein mögen, unter welchen Verhältnissen es auch lebe, denselben zurücklegen müsse, ebenso wie jedes Kind das Alter des Zahnens durchmachen muß, ist er im Jahre 1863 schon vom Zweifel angekränkelt. In einem Briefe aus Neapel vom 5. November 1863[3] bemerkt er: „Hier giebts keine gebildete Bourgeosie, die einen gedeckten Übergang vom Fürsten zum Bettler bilden könnte. Ein Staat ohne einen kräftigen Mittelstand zeichnet sich durch Rückschritt und Wildheit in den gewöhnlichsten Dingen aus und verletzt uns in unsern gebildeten Gewohnheiten. Unter gewissen Voraussetzungen lebt man leicht und bequem in einem Bourgeoisstaate; der Mittelstand lindert wie ein Gummikissen alle Zusammenstöße, verwischt die Differenzierungen, verhindert Revolutionen und Reaktionen, ruiniert den Reichen, verschlingt den Armen, bringt alles in Ordnung und Gleichgewicht. Er bekämpft den Diebstahl und den Betrug, erhebt sie aber auf das Niveau von Tarifen und Privilegien. Er fegt von den Straßen den Unrat und mit dem Unrat die Hausierer und die Bettler. In Neapel giebt es keinen Mittelstand, und darum bleibt es die Hauptstadt des Pöbels.

[1] Vergl. hierzu übrigens oben Seite 38. D. R.

[2] Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten, Bd. VI, S. 122—124.

[3] Die Glocke Nr. 173.

Sollen wir uns darüber freuen oder ist es bedauerlich? Die Frage ist schwer zu beantworten, weil es schwer ist anzunehmen, daß das neapolitanische Volk leichter zu dem menschlichen Leben übergehen könnte als der Proletarier in andern Ländern, der von ihm durch die habgierige Zwischenschicht zurückgedrängt ist. In Neapel lebt der Proletarier seit Jahrhunderten in derselben Weise wie jetzt. Er hat sich fast ebensowenig verändert wie die Katzen und die Affen. Wenn ich hier mir bewußt werde, daß ohne eine kräftige Bourgeoisie der städtische Pöbel immer in der Gestalt von Lazzaroni bleibt und der Provinzpöbel zum Brigantentum übergeht, so liegt der Gedanke nahe, daß nach einem schweren Gesetz der Auswahl (selection) das Volk nur durch die Bourgeosie zu einem entwickelten Leben sich erheben könne. Vielleicht ist die Bourgeoisie überhaupt die letzte Stufe der historischen Entwickelung, zu der diejenigen zurückkehren, die sich zu weit verlaufen haben, auf die sich die Zurückgebliebenen erheben. Vielleicht beruhigen sich in ihr die Völker vom Hinundherschwanken von nationalem Wachstum, herrischen Thaten und jugendlichen Idealen. In ihren gemütlichen Dachkammern soll es sich gut leben lassen. Eine innere Stimme, ein menschliches Weh zwingen uns, gegen eine solche endgültige Lösung zu protestieren. Es ist uns widerlich zu bekennen, daß alle geschichtlichen Flüsse (wenigstens alle westlichen) in den Sumpf des Bürgertums münden. Aber was sind unsere Klagen? Beklagten denn die Alchymisten nicht die Prosa der Technologie? Was gehen die Geschichte denn unsere Ideale an? Lassen wir die Frage lieber offen."

Nach mehr als 30 Jahren entstand in Rußland eine jüngere Gruppe von Nationalökonomen, die in fast blinder Anlehnung zum Teil an den deutschen Marxismus, andererseits aber an die Lehren Brentano's und seiner Schule — eine unbewußte, an's Groteske streifende Union von Kollektivismus mit ausgesprochenstem Individualismus — triumphierend verkündete, daß auch Rußland sich durch den Kapitalismus, und nur durch diesen, zu entwickelteren Gesellschaftsformen emporhebt. Einzelne Erscheinungen des gewerblichen Lebens sprechen für diese Auffassung: die Dorfgemeinde aber hat auch trotz des Zersetzungsprozesses, den aufblühende kapitalistische Industrie in die auf entgegengesetzten Principien beruhende ländliche Verfassung hineinträgt, sich als lebensfähig bewährt, und selbst die Vereinbarung einer höheren technischen Kultur mit der Beibehaltung des Gemeindeeigentums wurde vielfach nachgewiesen.

Wir hoffen durch die vorhergehende, wenn auch sehr skizzenhafte,

teils aus den Schriften Herzens, teils aus den citierten neuen Erscheinungen der deutschen Litteratur entnommene Schilderung, auf die Bedeutung Alexander Herzens als Socialphilosoph und Socialpolitiker aufmerksam gemacht zu haben. Wenn auch kein beherrschender und schöpferischer Geist, ist Herzen doch eine der bedeutendsten Figuren aus der Mitte des Jahrhunderts, die in sich den höchsten Inhalt der geistigen Entwickelung ihrer Epoche konzentrieren und wiederspiegeln.

Die sociale Entwicklung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit.

Ein Versuch

von

Kurt Breysig.

VI.

Der Kampf der Monarchie mit dem Ständetum. (1500—1660.)

Jede Betrachtung des Übergangszeitalters zwischen Mittelalter und Neuzeit führt zu der einen ganz allgemeinen Beobachtung zurück, daß die Tendenzen, von denen die sociale Entwicklung der Epoche von 1500 bis 1789 beherrscht ist, im Grunde alle schon in dieser Periode ihren Ursprung haben: insbesondere die Wurzeln des modernen absoluten Staates reichen tief ins Mittelalter zurück. Aber auch die Faktoren, die dem Vordringen dieser neuen Staatsform die stärksten Hindernisse entgegensetzten, d. h. vor allem die zu politischen, parlamentarischen Korporationen gewordenen Stände des Adels und der höheren Schicht des Bürgertums verdanken ihre Bildung schon dieser Periode vor Eintritt der neueren Zeit. Um das Jahr 1500 war ihre Formierung schon so weit vorgeschritten und hatte schon eine so feste Gestalt angenommen, daß ihr in ihren wesentlichen Grundzügen eine Jahrhunderte lange Dauer sicher war.

So braucht denn eine Schilderung dieses neuen Stadiums der gesellschaftlichen Entwicklung Europas nicht wie die der mittelalterlichen von der wirtschaftlich-socialen Gliederung der Klassen

und Stände auszugehen. Dieses Fundament des socialen Gebäudes ist noch das alte und wo sich Änderungen nachweisen lassen, gehen sie weit öfter auf die von oben her kommenden Einwirkungen des Staates zurück, als daß sie primärer Natur wären. Von der politischen Gestaltung der socialen Verhältnisse darf man also ohne weiteres ausgehen und man muß es sogar, weil sie, die nun immer mehr eigenes Leben gewinnt, sich weit stärker und rascher fortentwickelt, als jene und gar nicht selten rückwirkend den stärkeren Einfluß auf die Abgrenzung und Machtverteilung zwischen den Klassen ausübt. Freilich hat auch der monarchische Staat bei einzelnen führenden Völkern schon vorher fast alle die Mittel und Werkzeuge gefunden, mit denen er immer allgemeiner im sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert zur Macht gelangte, aber seine Geschichte ist in diesen Zeiten doch weit reicher an Neuerungen und Abwandlungen, als die der schon bestehenden Klassenverhältnisse. Die ständisch gegliederte Gesellschaft hat ihre Blütezeit vor Anfang der neuen Zeit gehabt; es hat an Reaktionen, ja selbst an neuen Vorstößen nicht gefehlt, aber zu großen Neubildungen und Fortschritten ist es nicht mehr gekommen. Der Absolutismus dagegen hatte wohl fast alle die Impulse, die ihn später so rasch vorwärts trieben, schon im späten Mittelalter empfangen, aber sich recht ausleben und auswirken konnte er erst nunmehr.

Es liegen also genug positive wie negative Gründe dafür vor, von der Verfassungsgeschichte dieser Jahrhunderte zuerst zu reden. Und — um noch eine andere question préalable zu erledigen — man wird von der Epoche zwischen 1500 und 1789 doch im wesentlichen als von einer Einheit sprechen dürfen. Freilich ist der Versuch gemacht worden, eine Einteilung dieser Gesamtperiode in mehrere Zeitabschnitte als notwendig zu erweisen: es sollten der konfessionelle Absolutismus Philipps II. und Ferdinands II., der höfische Ludwigs XIV., Friedrichs I. von Preußen und Augusts des Starken und der aufgeklärte Friedrichs des Großen und Josephs II. als deutlich unterscheidbare Entwicklungsstadien der neuen Staatsform unterschieden werden[1]. Aber dagegen ist sehr mit Recht ein-

[1] Roscher hat diese Auffassung immer wieder vorgetragen, zuerst in dem Aufsatz: Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen (Allgemeine Zeitschrift für Geschichte, hrsg. von A. Schmidt, VII [1847] S. 451 f.), dann in der Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland [1874] S. 380, im System der Volkswirtschaft, zuletzt und am ausführlichsten in seiner Politik (Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie [1892] S. 250 ff.).

gewandt worden, daß die Eigenschaften, die bei dieser Teilung den einzelnen Epochen als charakteristisch beigelegt werden, zum mindesten einer von den beiden anderen nicht abgesprochen werden können. Ludwig XIV. sei ebenso konfessionell gesinnt gewesen, wie Philipp II. und dieser nicht minder auf höfisches Ceremoniell bedacht, als jener [1]. Ich glaube, man wird jenen Vorschlag noch viel entschiedener abweisen dürfen: bei allen einzelnen Abwandlungen und Nuancen, die diese Staatsform wie jede andere aufweist, bleibt die Grundlage ihres Systems, ihre innerste Tendenz unverändert, von den Zeiten Philipps IV., man ist versucht zu sagen, selbst von denen Philipp Augusts oder gar Ludwigs VII. an bis zu Ludwig XVI. Von all' den zeitlichen, nationalen und persönlichen Verschiedenheiten, die dieser Form des Absolutismus Fülle und Farbe gegeben haben, wird auf diesen Blättern noch genug die Rede sein müssen, aber es ist sehr prekär sie zu großen Gruppen zusammenzufassen: der Unterschiede möchten zu wenige und der Gemeinsamkeiten zu viele werden. Zwischen der Anrede, mit der sich Kaiser Friedrich I. von den Bologneser Juristen begrüßen ließ, Tu lex viva, und dem l'état c'est moi Ludwigs XIV. ist die Verschiedenheit wirklich nicht allzu groß, obwohl fünf Jahrhunderte dazwischen liegen. Selbst die an sich durchaus richtige Beobachtung, daß die absolute Monarchie zuerst sich von einer, oft noch unsicheren Praxis zu theoretisch-konsequenter Durchführung gesteigert habe, dann ihr Gottesgnadentum gegen die Staatstheorie des Naturrechts vertauscht habe, wird man, meine ich, nicht soweit ausbeuten dürfen, daß man sie zum Einteilungsprincip macht. Denn erstlich sind die nationalen Verschiedenheiten, die sich für die einzelnen Epochen ergeben — etwa zwischen der Regierungsweise Friedrichs des Großen und der Ludwigs XV. — zu groß, oft größer als die bei einer solchen Betrachtungsweise als dominierend angesehenen Gegensätze der Zeitalter, zweitens aber wird man immer Bedenken tragen müssen, die Staatstheorie einer praktischen Staatsform als ihr entscheidendes Merkmal anzusehen, am meisten in den Zeiten des Absolutismus, der nicht, wie die modernen Verfassungen, auf geschriebenem, sondern auf Gewohnheitsrecht basiert. Heute würde eine solche Interpretation auch noch nicht vollständig, aber eher möglich sein, da die juristische Schulung unserer Staatsmänner bis zu gewissen Grenzen dafür Sorge getragen hat, der Staatspraxis in den Verfassungsdokumenten

[1] Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (Histor. Zeitschrift LXI [1889] S. 246).

einen sich mit ihr deckenden theoretischen Ausdruck zu geben. Für jene Zeit aber, und zwar für das achtzehnte Jahrhundert noch in demselben Maße wie für das dreizehnte, müßte der Historiker sich allein auf die gelegentlichen Äußerungen der Herrscher über die Auffassung, die sie von ihrem Amte hatten, verlassen. Und ein wie geringer Wert derartigen von Zeit und Ort und Adressat sehr abhängigen Kundgebungen beizulegen ist, die in der Regel nicht einmal ad hoc, zu wirklich staatsrechtlichem Zweck gemacht sind, das ist leicht zu ermessen. Selbst wenn Monarchen sich sehr ausführlich über diese Dinge ausgelassen haben — wie etwa Friedrich der Große, der selbst Staatstheoretiker wurde — kann diesen Ausführungen gegenüber der Staatspraxis, immer nur eine sekundäre Rolle zugewiesen werden. Ja auch die Gesetze oder gesetzesähnlichen Verlautbarungen, in denen allgemeine Regierungsgrundsätze niedergelegt sind und die sicher von den Erkenntnisquellen dieser Kategorie am höchsten einzuschätzen sind, werden nur subsidiäre Geltung gewinnen dürfen. Die praktische Regierungsweise der einzelnen Herrscher wird zuletzt immer den Ausschlag geben müssen, alles übrige bleibt Hülfsmaterial der Beurteilung. Es kommt sonst schließlich zu so naiven Anschauungen, wie sie zwar noch niemals ein einsichtiger Forscher, wohl aber hier und da einmal ein harmloser Adept der Historie geäußert hat. Da hört man z. B., der Absolutismus, den Jean Bodin formuliert habe, sei nach Deutschland erst sehr spät, etwa gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, gedrungen; der Große Kurfürst habe ihn eigentlich noch nicht gekannt und gehandhabt. Man lächelt wohl über solche Verkehrtheit, die da meint, was sich der stille französische Gelehrte am Schreibtisch ausgedacht habe, sei später die Richtschnur für das Handeln der Könige und Staatsmänner geworden[1]; aber das πρῶτον ψεῦδος liegt auch hier in einer Überschätzung der Staatstheorieen, der man deshalb auch da, wo sie vorsichtiger auftritt, nicht beipflichten darf.

Nur ein minder bedeutender Einschnitt ergiebt sich für die Verfassungsgeschichte der neueren Zeit. Das Jahr 1660 macht in Frankreich, wie in England, Epoche; um diese Zeit tritt auch in einigen kleineren Staaten, wie in Dänemark und Brandenburg, eine auffällige Wendung der Verfassungsentwicklung ein, die Monarchie ist

---

[1] Um einen naheliegenden Irrtum zu vermeiden, möchte ich sogleich hinzufügen, daß ich solche Einwirkung der Theorie auf die Praxis an sich nicht im mindesten für unmöglich halte. Nur in diesem Fall ist nicht daran zu denken.

im Kampf mit dem Ständetum auf den meisten Punkten des Schlachtfeldes Sieger geblieben oder hat doch, wie in England, die schon verloren gegangene Stellung zurückerobert. Andererseits wird eine sorgfältige Vergleichung dieser Epoche vor 1660 mit der darauffolgenden bis 1789 zeigen, daß damals wohl einzelne, aber nicht alle Mittel des Absolutismus in seinem Kampf um Erlangung oder Festlegung politischer Macht wechselten und daß die entscheidenden Charakterzüge dieser Staatsform überhaupt die alten blieben. Das Jahr 1660 bezeichnet nur einen Ruhe-, nicht einen Wendepunkt der Entwicklung.

In dieser Erkenntnis kann auch ein Umstand nicht irre machen, der auf den ersten Blick von tieferer Bedeutung zu sein scheint und von dem, in diesem allzu langen Vorwort, noch an letzter Stelle die Rede sein muß — die Verflechtung der innerpolitischen mit den kirchlichen Angelegenheiten, die der ersten von diesen beiden Perioden, der Zeit vom Beginn des sechzehnten bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, immerhin in besonderem Maße eigentümlich ist. Wer die englische, die französische und die deutsche Entwicklung dieser anderthalb Jahrhunderte mit einem Blick überschaut, kommt sofort zu diesem Ergebnis. Sieht man aber näher zu, so findet sich, daß diese Komplikation mit den Fragen des religiösen Bekenntnisses wohl den Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Monarchie und Ständetum vielfach beeinflußt hat, daß man aber trotzdem nicht von einem besonderen konfessionell gefärbten Typus des Absolutismus wird reden dürfen. Die Mittel und Waffen des Streites wurden zum Teil andere, aber Ziel und Kampfweise der Gegner blieben im wesentlichen dieselben. Nur für die specielle Verteilung des historischen Stoffes ist dieser Zusammenhang wichtig, die Verfassungsentwicklung dieser Epoche muß in engster Verbindung mit ihrer Kirchenpolitik geschildert werden. —

Man könnte versucht sein, in der Verfassungsgeschichte der anderthalb Jahrhunderte, von denen hier also zuerst die Rede sein soll, die französische Entwicklung in die erste Reihe zu stellen. Hier war ja die stärkste Monarchie der neuen Zeit im Begriff sich durchzusetzen, hier war auch der mächtigste Adel zu überwinden. Trotzdem wird man eher von den englischen Verhältnissen ausgehen müssen, denn sie sind unzweifelhaft die eigentümlichsten; ihre Abwandlung vollzieht sich in einer merkwürdig gewundenen Linie, zu der es in Europa keine Parallele giebt, während sich zur französischen Verfassungsgeschichte mannigfache, immerhin bemerkenswerte Analogien,

namentlich in Deutschland, nachweisen lassen. In England allein kommt es auch zu einer zeitweiligen Abschaffung des Königtums, die trotz der zuletzt wieder eintretenden Restauration nicht ohne dauernde Nachwirkung geblieben ist, und hier allein handelt es sich vor allem um eine ununterbrochene Entwicklung. Nur der englische Parlamentarismus hat dem Ansturm der absoluten Monarchie in diesem Zeitalter Stand gehalten: nur in England leitet eine stetige Kontinuität organischen Wachstums von der Periode des ältesten, des mittelalterlichen Ständetums zu der Geschichte der modernen Volksvertretung hinüber; nur in England haben die Errungenschaften und Ergebnisse der damaligen Kämpfe noch am heutigen Tage eine nicht bloß historische, sondern auch praktische, auch politische Bedeutung. Und darum ist es billig, von ihnen zuerst zu reden.

1. England.

Wie auffällig sich die Entwicklung der englischen Verfassung von der aller kontinentalen entfernt, wird schon offenbar, wenn man die einzelnen Jahrhunderte der neuen Zeit mit einander vergleicht. Im achtzehnten Jahrhundert, in dem überall die Monarchie auf dem Gipfelpunkte ihrer Macht stand, war die englische Krone fast ganz zurückgedrängt von dem aristokratischen Parlamentarismus dieser Epoche; im sechzehnten Jahrhundert aber, das in Frankreich dem Königtum die härteste Niederlage und den Rückfall in die alte Ohnmacht brachte und in dem sich auch sonst das Fürstentum meist in hartem Kampf gegen das Ständetum emporringen mußte, war die englische Monarchie so mächtig wie nie vorher oder nachher.

Nur in einem Punkte gleicht die Verfassungsgeschichte Englands ganz und gar der der großen Kontinentalstaaten. Die ersten anderthalb Jahrhunderte sind hier wie dort auf das entschiedenste von dem Streit der Bekenntnisse beeinflußt worden. Von diesem Zusammenhang muß zuerst die Rede sein, umsomehr, als sich die Macht der englischen Krone in den ersten Abschnitten dieser Epoche in nichts so sehr, als in ihrer Kirchenpolitik, offenbart hat.

Was Heinrich VIII. seinem Volke an religiösen Vorschriften alles aufgezwungen und aufgedrungen hat, vernimmt man doch nicht ohne Verwunderung. Von diesem Monarchen, der zuerst, um der Erhaltung seiner Dynastie willen, später aus unbezähmbarer Nachgiebigkeit gegen seine Leidenschaften, eine Ehe nach der anderen löste und darüber zuerst mit der Kirche in Konflikt kam, ließ sich die englische Nation eine Zwischenstellung zwischen dem alten und neuen

Bekenntnis anweisen, die innerlich ebenso unhaltbar war, wie sie ihr von äußerer Willkür auferlegt wurde.

Die entscheidenden Stadien des Konflikts des Königs mit der alten Kirche sind, so wechselvoll er war, schnell überblickt. Der Anlaß war allerdings ein rein persönlicher. Die sehr menschlichen Neigungen und Wünsche des Königs in seiner Ehescheidungsangelegenheit, die nach moderner Auffassung freilich in diesem Falle nichts unberechtigtes in sich schlossen, der sittlichen Anschauung des Zeitalters aber ins Gesicht schlugen, stießen auf den Widerspruch des Papstes. Immerhin sind die principiellen Folgen, die Heinrich VIII. dieser Ablehnung gab, nur aus der kirchlich oppositionellen Stimmung dieser kritischen Jahre heraus zu erklären. Der König eröffnete den Kampf in seiner nächsten Nähe, im Herbst 1529: wenige Wochen nachdem die Unterhandlungen mit der Kirche gescheitert waren, entsetzte er Wolsey, der, ein lebendiges Wahrzeichen der bisher sehr innigen Verbindung von Königtum und Kirche, zugleich Kardinallegat und erster Minister der Krone hatte sein können, seines Amtes und ließ ihn des Hochverrats anklagen, weil er mit dem Papst gegen ihn konspiriert habe. Noch im selben Jahre ergingen Gesetze, die die Befugnisse der geistlichen Gerichte, sowie die Einkünfte der Kirche übel beschnitten[1]. 1531 kam es zu einem noch viel aggressiveren Schritt. Da die ganze amtliche Wirksamkeit des Kardinalministers als illegal angesehen wurde, so folgerte man daraus, daß der gesamte englische Klerus sich, indem er jene anerkannte, strafbar gemacht hätte: er wurde gezwungen, für einen Verzeihungsakt des Königs eine hohe Strafsumme zu erlegen. Es war ein monströser Rechtsbruch, denn wie konnte der König, der den Kardinallegaten selbst zum Minister gemacht, der alle seine Maßnahmen gebilligt hatte, seinen Unterthanen vorwerfen, daß sie diesem Minister Gehorsam geleistet hatten? Aber der Klerus unterwarf sich, die Konvokation bewilligte 118000 Pfund Strafgelder[2].

---

[1] Brewer, The reign of Henry VIII. from his accession to the death of Wolsey II (1884) S. 364 ff., 378 ff.; Froude, History of England from the fall of Wolsey to the death of Elizabeth I (²1858) S. 244 f. Beide Werke sind rein deskriptiver Natur, und ohne viel Rücksicht auf andere als politische und kirchliche Vorgänge geschrieben, aber sie beruhen auf authentischen Papieren, die nur Froudes farbenreiche und glänzende, aber oft allzu subjektive Art nicht ganz klar durchscheinen läßt.

[2] Vaughan, Revolutions in English History II (Revolutions in Religion. 1861) S. 167 ff.

Dieselbe Session des geistlichen Parlaments in England beschäftigte sich aber noch mit einer anderen, viel weiter gehenden Forderung des Königs; er verlangte von ihm, daß es ihn als das oberste Haupt der englischen Kirche anerkenne. Und auch hierin fügten sich die beiden Häuser der kirchlichen Landesvertretung; sie wagten nur den nicht allzu wirksamen Zusatz: „so weit es das Gesetz Christi verstatte" hinzuzufügen.

Schon damit war der Kurie der offene Krieg erklärt, aber man schritt noch weiter. Die Geistlichkeit selbst erbat und erhielt — 1533 — die Erlaubnis, die Geldabgaben, die bisher an den römischen Stuhl abgingen, einzustellen, drei Jahre darauf wurde die Aufhebung und Säkularisierung der kleinen Klöster, 1540 die der großen, angeordnet. 1534 wurde feierlich verkündigt, daß der Bischof von Rom nicht mehr Rechte habe, als irgend ein anderer Bischof; ein Jahr zuvor war die Geistlichkeit in England selbst ausdrücklich zwar nicht ihrer parlamentarischen Vertretung, wohl aber des Rechtes der Gesetzgebung beraubt worden. Die Eide des Königs und der Bischöfe wurden nach der neuen staatskirchlichen Anschauung umgewandelt.

Bis dahin war man bei dem Umsturz der bisherigen Verfassung der Kirche stehen geblieben, mit der gegen die päpstliche Gewalt gerichteten Erklärung, hatte man — zum mindesten nach katholischer Anschauung — schon das Gebiet des Dogmas selbst angetastet. Heinrich VIII. zögerte nicht, auch nach dieser Richtung noch weiter vorzudringen. Die sechs Artikel, die 1539 erlassen wurden, waren zwar sehr weit von protestantischem Radikalismus entfernt, sie ließen vielmehr im wesentlichen die alte Lehre bestehen, aber sie waren an sich schon nach kirchlicher Auffassung ein dogmatischer Eingriff, ein Rechtsbruch ungeheuerlichster Art. Andererseits bedeuteten sie auch für das Volk, dem sie auferlegt wurden, einen entsetzlichen Gewissenszwang, denn sie bedrohten jeden mündlichen oder schriftlichen Angriff gegen ihre Hauptsätze mit schweren Strafen[1]. Und Heinrich VIII. hat nicht gezögert, sie in vielen Fällen gegen die Anhänger der alten oder der neuen Lehre zur Anwendung bringen zu lassen.

Überblickt man diese Regierung, so erscheint es leichter sich über das Verhalten des Königs ein Urteil zu bilden, als über das seines Volkes. Auch die Handlungsweise Heinrichs VIII. ist zwar sicher

[1] Vaughan II 173, 197, 202 ff., 216 ff., 274 ff.; Dixon, History of the Church of England from the abolition of Roman jurisdiction II (1881) S. 121 ff.

in ihren Motiven ebenso kompliziert gewesen, wie in ihrer oft mäandrisch gewundenen Ausführung, aber sie läßt sich doch schnell auf einige entscheidende Faktoren zurückführen. Der König, ein Renaissancemensch durch und durch, hatte wohl bestimmte Glaubenssätze, an denen er eigensinnig festhielt — vermutlich auch mehr mit dem Verstande, als mit dem Herzen, mehr aus einem logischen, als einem gemütlichen Bedürfnisse — aber was ihn wirklich bestimmte, war einmal allerdings seine persönliche, wenig gezügelte Leidenschaft, sodann aber und dies mehr als alles andere, seine Staatsgesinnung. Es ist eine merkwürdige Mischung von Pedanterie und Lascivität in ihm. Er hat sein wankelmütiges und veränderungslustiges Herz an viele Frauen verschenkt; aber wie viele Fürsten dieses und späterer Zeitalter thaten das nicht auch und haben doch nicht sechs Ehefrauen gehabt. Er aber war entweder so zügellos, daß er jede seiner Maitressen auf den Thron erheben wollte, oder — und dies ist wahrscheinlicher — er nahm bei aller Leidenschaft so viel Rücksicht auf die bestehenden kirchlichen Satzungen, daß er jede von diesen vorübergehenden Verbindungen dennoch zu legitimieren wünschte. Völlig beherrscht wurde er aber nur von seinem aufs stärkste ausgebildeten Staatsgefühl; fast alle seine einzelnen Unternehmungen, wie namentlich seine gesamte Kirchenpolitik, lassen sich darauf zurückführen, daß er die Macht seines Staates, seiner Krone auf jede irgend legitime oder für legitim auszugebende Weise vermehren wollte. Selbst seine erste Ehescheidung mag dadurch vor allem veranlaßt gewesen sein: es war ihm um einen sicheren Erben seiner Krone zu thun. Vor allem wird seine so zwiespältig scheinende Haltung der alten Kirche gegenüber damit erklärt.

Seine Feindschaft gegen die Kurie, wie seine Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, haben wahrscheinlich dieselbe Wurzel, nämlich dieses fanatische starke Staatsgefühl gehabt. Er wollte seine Krone stärken, durch die Einziehung des Kirchengutes, wie durch die Uebertragung der höchsten kirchlichen Gewalt vom Papsttum auf das Königstum; aber ebenso wollte er vermutlich, wenn er sich auch vielleicht dieses Motivs nicht klar bewußt war, die Sache der staatlichen Autorität führen, wenn er der Aufhebung der bisherigen Glaubensautorität mit aller Macht entgegentrat. Mit anderen Worten, diese Herrschernatur, die sich selbst so viel Willkür gestattet, wollte doch für die Unterthanen das Joch der Autorität nicht lockern. Wie etwa modernen Reaktionären die ganze Welt sich als von den beiden Gegensätzen Autorität und Revolution überwiegend beherrscht dar-

stellt, so mochte auch ihm das Staatsleben erscheinen. Er scheute deshalb zwar gar nicht vor einem innerlich durchaus revolutionären Kampf gegen die bestehende Kirche zurück, denn hier handelte es sich um eine Revolution von oben, hier stritt nur eine Autorität gegen die andere, und zwar eine in seinen Augen weit besser berechtigte, die staatliche, gegen die historisch anfechtbare des Papsttums, hier also wurde im Grunde keine revolutionäre, sondern eine autoritäre Sache ausgefochten. Ganz anders aber stand es um die deutsche Reformation, deren Ausbreitung er so zähen Widerstand entgegensetzte: sie war eine Revolution von unten her und darum auch in seinen Augen eine Revolution, und also hassenswürdig. Deshalb hielt er, um die Autorität da, wo sie nach seiner Meinung zu Unrecht angegriffen war, zu schützen, das alte Dogma aufrecht, deshalb legte er sich selbst sogar den seinem kraftstrotzenden Temperament sicherlich nur schwer erträglichen Zwang auf, die kirchlichen Formen der Ehe wenigstens äußerlich zu respektieren. Daß er dabei darum mehr als einmal das schwerste materielle Unrecht beging, mochte diesem Rigoristen der formalen Staats- und Glaubensautorität als das geringere Übel erscheinen.

Aber, wenn auch der König selbst für seine Person eine Linie wählen konnte, die ihn zur Zerstörung der alten Kirchenverfassung und ebenso konsequent zur willkürlichen Aufrechterhaltung des alten Dogmas führte, es bedeutete doch einen furchtbaren Zwang, wenn er seinem ganzen Volk dieselbe komplizierte und zwiespältige Stellungnahme zu dem großen Kirchenstreit der Epoche aufnötigen wollte. Und das alles geschah in einem Zeitalter, in dem die Gemüter von nichts so tief ergriffen waren, wie von religiösen Angelegenheiten. Unzweifelhaft aber war die Meinung des englischen Volks, oder doch der Majorität der kirchlich führenden Schichten eine ganz andere: wenige Jahre zuvor hatte sich die Konvokation des Klerus, für eine Glaubensformel erklärt, die sich der Augsburger Bekenntnisschrift sehr weit annähert. Schon gab es zahlreiche Protestanten und noch waren sehr viele der alten Kirche treu ergeben; in furchtbarer Konsequenz hat Heinrich VIII. Anhänger beider Richtungen als Ketzer hinrichten lassen, weil sie sich nicht der von ihm willkürlich diktierten Glaubensformel fügen wollten. Und dennoch war damit die Reihe der Überzeugungsopfer, die die englische Krone vom englischen Volk forderte und erlangte, noch durchaus nicht abgeschlossen. Zwar der Durchbruch des Protestantismus, den die auf Heinrichs VIII. Tode folgende Regentschaft des Herzogs

von Sommerset herbeiführte, mochte der Volksstimmung am ehesten entsprechen, aber die zweiundvierzig Artikel, in denen dann der junge Eduard VI. von neuem eine offizielle Bekenntnisschrift und zwar wesentlich im Sinne Melanchthons und Calvins ausarbeiten ließ, wurden immerhin von einer Anzahl von Bischöfen als Zwang angesehen. Dieser Cäsaropapismus, durch die fast stets eingeholte parlamentarische Zustimmung wenig modifizirt, mußte aber noch zu viel übleren Konsequenzen führen. Als die katholisch gesinnte Maria zur Regierung gelangte, wandte sich das Schwert, das Cranmer, der Reformator der englischen Kirche, der Krone geschliffen, gegen ihn selbst und gegen den Protestantismus. Und als sich nunmehr viele strenge Calvinisten und zäh Aushaltende nicht in die neue Wandlung fügen wollten, die wiederum von oben her befohlen wurde, kam es dem grausamen Sinne der Zeit gemäß zu blutigen Verfolgungen. Derselbe Bischof, der unter Eduard VI. nicht genug Maßregeln hatte ersinnen können, um die Kirche unter das Joch des Staates zu beugen, fiel jetzt diesem System zum Opfer, das, formal das alte, jetzt nur von den Anhängern der andern Konfession als Werkzeug benutzt wurde. In alle diese Zumutungen fügte sich das Volk; auch Maria die Katholische fand für jede neue Maßnahme ihrer Kirchenpolitik gefügige Zustimmung, obwohl sie alle die Institutionen, die man noch eben errichtet hatte, wieder zerstörte: die oberstbischöfliche Gewalt der Krone, die Säkularisierung des Kirchengutes und die dogmatischen Neuerungen im Sinne des Protestantismus. Einmal, im Jahre 1554, ist es zum Aufstand gekommen, aber er war mit so schwachen Kräften unternommen, daß er bald ohne sonderliche Anstrengung niedergeschlagen worden ist.

Zuletzt, unter der glorreichen und zum Glücke Englands sehr lange währenden Regierung Elisabeths trafen die persönlichen Überzeugungen der Trägerin der Krone mit denen der großen Mehrzahl ihrer Unterthanen wieder zusammen. Aber auch jetzt ging es nicht ohne Zwang ab und diese Gewaltthätigkeiten gaben ein unwiderlegliches Zeugnis dafür ab, wie stark auch jetzt noch die Monarchie in dieser damals wichtigsten öffentlichen Angelegenheit war.

Zuerst zwar ist Elisabeth sehr vorsichtig vorgegangen: sie hat in ihrer eigenen Schloßkapelle den Übergang vom katholischen zum protestantischen Ritus nur allmählich und schrittweise eintreten lassen. Nachher aber ist die Reaktion sehr entschieden durchgeführt worden. Schon in der ersten Parlamentssession ist die von Eduard VI. geschaffene kirchenpolitische und kirchliche Lage in allem Wesentlichen

wiederhergestellt worden[1]. Und die große Mehrzahl des Klerus fügte sich willig in den neuen Zustand: die Konvokation protestierte anfänglich gegen jede Abweichung vom katholischen Kultus und Dogma, aber von Geistlichen haben nur 189 den Eid auf die oberste kirchliche Gewalt der Königin verweigert. Immerhin war schon die Unterdrückung dieser Minorität, die ihren Ämtern entsagen mußte, gewaltthätig genug. Wohl hielt sich die Königin sehr lange fern davon, gleich ihrer Vorgängerin die kirchliche Gegenpartei durch Grausamkeiten zugleich zu reizen und zu stärken. Man verhängte nur sehr gelinde Strafen, wenn auch durch die Gesetzgebung von 1559 auf die Predigt nicht nur, sondern auch auf jede öffentliche oder irgend nachdrückliche Verteidigung des Papsttums schwere Bußen gesetzt waren, im ersten Fall Vermögenskonfiskation, im dritten die Todesstrafe[2]. Erst in den späteren Stadien dieser Regierung ist die Handhabung verschärft und dazu das Gesetz viel härter geworden. Als es über die wirklichen oder angeblichen Verschwörungen gegen das Leben der Königin, die sich an den Namen Maria Stuarts knüpften, zu einer furchtbaren Erbitterung gegen die Katholiken gekommen war, wurde 1581 die Todesstrafe auf den Abfall von der anglikanischen zur katholischen Kirche gesetzt. Das Lesen von Messen und selbst die Abwesenheit vom hochkirchlichen Gottesdienste wurde mit hoher Geldbuße belegt[3]. Im Jahre 1584 bedrohte ein neues Gesetz jeden ordnungsmäßig geweihten Priester mit dem Tode und setzte eine Reihe sehr harter Strafen auf die ausländische Ausbildung junger Kleriker.

Dieser Druck bedeutete einen furchtbaren Gewissenszwang und er kann nicht dadurch in eine liberale Maßregel umgedeutet werden, daß man nachweist, den Protestanten sei im Zeitalter der Bartholomäusnacht in katholischen Ländern eine noch viel üblere Behandlung zuteil geworden. Im Sinne geistiger Freiheit läßt er sich niemals rechtfertigen, sondern nur vom politischen Standpunkt aus und auch so sicherlich mehr im Princip als in allen Stücken seiner praktischen Ausführung: das Regiment der Königin kämpfte allerdings um seine Existenz, wenn es die Anhänger der Maria Stuart und einer katholischen Revolution ausrottete. Und es durfte sich dabei, was noch eine weitere Voraussetzung für die politische Richtigkeit dieser Maß-

[1] Froude VII (1863) S. 55.

[2] Blunt, The reformation of the Church of England II (1882) S. 344 f.

[3] Vgl. hierzu Lee, The Church under Queen Elizabeth I (1880) S. 31 ff., II S. 1 ff., eine heftige Polemik gegen die Katholikenpolitik der Königin.

regeln war, auf den Beifall der überwiegenden Majorität des Volks berufen: sie war ganz und gar auf der Seite der Königin. Diesen inneren Umschwung der öffentlichen Meinung und ihre Festigung — denn hierbei verharrte man nun durch Jahrzehnte — mag der außerordentliche Erfolg, den Elisabeths Politik nach außen, wie im Inneren davontrug, wesenlich gefördert haben, doch auch die kirchliche Natur des nun eingeführten Zustandes erklärt ihn hinlänglich. Was die Uniformitätsakte von 1559 und die weitere kirchliche Gesetzgebung dieser Regierung einführte, war in Dogma, Kultus und Kirchenverfassung so voll von Kompromissen mit der Überlieferung der alten Kirche, daß die große Mehrheit der Engländer, die damals offenbar außer dem Haß gegen das Papsttum keine allzu stark ausgeprägten konfessionellen Neigungen und Wünsche hatte, gerade hierbei seine Rechnung fand. Die neununddreißig Artikel, auf die man Cranmers zweiundvierzig — im Jahre 1552 — reduzierte und die 1562 die Konvokation, 1571 das Parlament passierten, und das revidierte Common Prayer Book, das schon 1559 in Kraft gesetzt worden war, behielten vom alten Kultus sehr viel bei: zwar die Messe fiel, aber die Bilder und Kruzifixe, die Orgeln und der Chorgesang, an denen die strengeren Reformierten schon damals Anstoß nahmen, blieben, die Meßgewänder, die nach der Revision des allgemeinen Gebetbuches im Jahre 1552 schon verschwunden waren, wurden sogar wiederhergestellt[1] und ein gegen den Papst gerichteter, den Katholiken besonders anstößiger Satz der Litanei wurde beseitigt. Die bischöfliche Organisation der Kirche überdauerte auch diesen Stoß und selbst im Dogma fehlte es nicht an sehr weitgehenden Zugeständnissen an die alte Lehre. Das Gebetbuch von 1552 hatte durch seine Begleitformeln das Abendmahl zu einer Erinnerungsfeier im Sinne der Reformierten umgestaltet, jetzt aber wurde die alte katholische — auch von Luther im wesentlichen beibehaltene — Auffassung eines mystischen Vorganges der Transsubstantiation wieder zur Geltung gebracht. Man behielt im Ritual des Abendmahls zwar auch die reformierten Sätze bei, schob aber die katholische Deutung als Erläuterung ein[2]. Es blieben noch genug der dogmatischen Abweichungen von der alten Kirche, aber alle diese Konzessionen waren besonders

[1] Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte III 2 (1853) S. 17 Anm. 5; S. 23 Anm. 3.

[2] Blunt II S. 348 f.

sichtbar: die große Menge der Gläubigen wurde zuletzt durch Ritus, Priesterhierarchie und die im Mittelpunkt der konfessionellen Streitigkeiten stehende Abendmahlslehre, deren Sakramentscharakter ihr eine so greifbare Außenseite gab, weit mehr beeinflußt, als durch die viel abstrakteren Glaubensunterschiede in den Gnaden-, Buß- und Prädestinationstheorien und ähnlichen Fragen.

Gerade weil man so viel Erbstücke von der alten Kirche übernahm, wurde die Trennung von ihr der größeren Menge erleichtert und daraus wieder folgte, daß die Intoleranz, mit der man die Katholiken nach 1581 verfolgte, zunächst keinerlei üble Folgen herbeiführte: der englische Katholicismus war wirklich für sehr lange Zeit fast gänzlich erstorben. Und da zuletzt der Erfolg der beste Prüfstein für den politischen Wert einer Maßregel ist, so kann gegen ihre Zweckmäßigkeit, von diesem begrenzten Standpunkt aus und abgesehen von allen unnötigen Härten, die der Geist des Zeitalters mit sich brachte, wenigstens nicht allzuviel eingewandt werden Aber nicht nach allen Seiten war die kirchliche Entschiedenheit der Königin so glücklich. Die kirchliche Kompromißform, die man gefunden hatte und die sicherlich ebenso sehr ein Kind weltlicher Staatsklugheit, wie religiöser Überzeugung gewesen war, war freilich sehr geeignet, den Altgläubigen den Übertritt zu erleichtern, aber diese selbe Eigenschaft machte sie den strengen Reformierten auch sehr wenig willkommen. Diese, die unter Maria in Scharen nach dem Festland geflohen und nun zurückgekehrt waren, machten ihre sehr weit abweichenden Anschauungen sehr bald geltend. Fußend auf einer Interpretation von Jesus' Lehre, die sicher sehr viel historischer und authentischer war, als die Luthers, der anglikanischen und der katholischen Kirche, hingen sie einem sehr viel reformierteren Dogma an und waren vor allem den Sakramenten, dem Kultus und allen andern von den heidnischen Götterdiensten übernommenen Erbstücken der andern Kirchen abgeneigt. Sie sahen, ganz gemäß der von Jesus selbst herrührenden und noch nicht von den Aposteln des Neuen Testaments umgestalteten Überlieferung, in der Taufe nur eine Aufnahmeform, im Abendmahl nur eine Erinnerungsfeier, sie wollten jeden, aber auch jeden äußeren Schmuck von ihrer Predigt und vom Gottesdienst entfernt wissen, sie verbannten allen und jeden Ritus, bis auf die feststehenden Gebetsformeln aus ihren Gebräuchen. Priestergewänder, Lichter, Kreuze, Bilder, Orgeln, Glocken, die Konfirmation, die Bestellung von Taufpaten, alle Kniebeugungen oder Kopfneigungen waren den Puritanern, wie man sie bald sehr bezeichnend nannte, verhaßt. Die Altäre wandelten sie in schlichte Gottestische um. Für

die äußere Gestalt der Kirche und demgemäß auch für das Verhältnis zum Staat noch wichtiger war das System ihrer Kirchenverfassung: sie verwarfen die gesamte Hierarchie des Klerus. Sie trugen der urchristlichen Auffassung von dem Priestertum aller Gläubigen weit mehr Rechnung als Luther oder gar als die anglikanische und katholische Kirche, indem sie nur das schlichte Pfarramt aller einfachen Geistlichen bestehen ließen und einer Vertretung der Gemeinden, den Presbytern weitreichende Befugnisse der Mitwirkung einräumten. Die Leitung der Genossenschaften innerhalb der Kirche und dieser selbst vertrauten sie vollends nur den Synoden und Generalversammlungen, die aus den Presbytern hervorgehen sollten, unter völliger Ablehnung der Kirchensuprematie des Staatsoberhauptes. Die letzten Konsequenzen aus dem Urchristentum, dessen historischen Kern Calvin und Zwingli ohne eigentlich kritische Technik mit viel sichrerem Instinkt als Luther herausgeschält hatten, zogen die Puritaner für ihre Verfassung nicht; das überließen sie einer neuen Sonderrichtung, die sich bald von ihnen abtrennte, den Kongregationalisten oder Independenten. Diese, die im Jahre 1567 in England auftauchten und im letzten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts viele Anhänger gewannen, verwarfen — sicherlich ganz in des historischen Jesus Sinne — jede künstliche Organisation außer der Gemeinde, ordneten in dieser den Geistlichen wie das Presbyterium der Gesamtheit aller Mitglieder und deren Majoritätsbeschlüssen unter und gaben im Gottesdienst jedem Einzelnen das gleiche Recht zur Predigt wie dem Geistlichen, wozu die Institution des Prophezeiens bei den Puritanern nur erst ein schwacher Anlauf gewesen war [1].

Elisabeth, die persönlich kaum irgend welche tieferen religiösen Bedürfnisse gehabt zu haben scheint, stand innerlich dieser, wie allen anderen Bekenntnisdifferenzen sehr kühl gegenüber, aber da sie einmal die Förderung der Hochkirche zu ihrer und des Staates Sache gemacht hatte, konnte sie sich zu allen Abweichungen von vornherein nur ablehnend verhalten. Den Ausschlag mag auch hier die rein politische Erwägung gegeben haben, daß jede Schwächung der Hochkirche auch eine Minderung der Staats- und Krongewalt mit sich führen mußte. Hätte sich doch nach den Wünschen der Puritaner das bestehende Verhältnis zwischen Staat und Kirche gerade umdrehen

[1] Blunt II S. 391 ff., 416 ff.: Marsden, The history of the early Puritans (1850) S. 15 ff.; Dexter, The Congregationalism of the last three hundred years, as seen in its litterature (New York 1880) S. 633 ff.

müssen: Cartwrights Schrift an das Parlament, in der ihre Grundsätze zusammengefaßt waren, forderte nicht nur die Beseitigung der kirchlichen Suprematie der Monarchie, sondern vielmehr in allen religiösen Angelegenheiten die unbedingte Unterstützung und Förderung der Kirche durch die Staatsgewalt[1]. Ja vielleicht hat diese weitschauende Frau auch schon mit dem Instinkt des geborenen Herrschers die politischen Konsequenzen geahnt, die diese Umwälzungen der kirchlichen Ordnung haben mußten. Denn in der That, und hierin liegt die letzte socialgeschichtliche Bedeutung dieser englischen Bekenntnisstreitigkeiten, die weit über die Grenze kirchlichen Haders hinausreicht, der synodale Parlamentarismus der Puritaner und die radikale Gemeinde-Demokratie der Independenten, die zunächst sich nur auf die Institutionen der Kirche bezogen, mußten früher oder später ihre Anhänger auch zur Forderung analoger staatlicher Umwälzungen führen. Aber je schroffer ihnen der Staat auf dem Gebiete des Kirchlichen, in das er gewaltsam eingriff, entgegentrat, desto eher mußte der Rückschlag erfolgen. Und es war wie eine gerechte Nemesis, daß dem Königtum, das solchergestalt seine Grenze weit überschritt und die Geister zwingen wollte, eben aus diesem Angriff die furchtbarste Gegnerschaft erwuchs, die zuletzt ihrerseits in das Gebiet des Staates hinüberdrängen sollte.

Genug. Elisabeth hat sich mit steigender Schroffheit auch gegen diese Abweichung von dem hochkirchlichen System gewehrt. Im Anfang ihrer Regierung blieb die kirchliche Opposition der Puritaner eine sehr stille; die öffentlichen Schriften, in denen Cartwright und Trevers 1572 und 1573 ihre Forderungen vertraten, haben zuerst den Zwist offenbar gemacht. Im Jahre 1575 ist dann der Primas-Erzbischof Grindal, der sie begünstigte, von der Königin suspendiert worden, die Presbyterial- und Synodalverfassung, die die Puritaner sich jetzt gaben und mit der sie sich völlig von der herrschenden Kirche trennten, ist nur im geheimen zustande gekommen. Grindals Nachfolger Whitgift hat die puritanisch gesinnten Geistlichen nach Kräften aus der Hochkirche zu entfernen gesucht; die eben jetzt häufiger auftauchenden Lehren der Independenten wurden vollends mit der größten Härte unterdrückt. Um ihretwillen ist es in diesen Jahren sogar zu einer Anzahl Hinrichtungen gekommen. Die Presbyterianer, denen auch eine Petition an das Parlament vom Jahre 1584 nichts genutzt hatte, verharrten mißmutig in der Staatskirche. Nur die radikalen Inde-

[1] Vergl. das Referat bei Hallam, Constitutional History of England I ([2]1829) S. 253 f.

pendenten sind vielfach ausgetreten; als 1593 die Anwesenheit beim anglikanischen Gottesdienst gesetzlich zur Pflicht eines Jeden gemacht wurde, sind Scharen von ihnen nach Holland ausgewandert[1]. Die Presbyterianer aber, die in nächster Nähe in der schon 1560 errichteten schottischen Nationalkirche die Möglichkeit eines völligen Sieges dicht vor Augen sahen, haben an dem ihnen auferlegten Gewissenszwang schwer getragen.

So war denn auch unter diesem Regiment, dessen Kirchenpolitik sicherlich noch am ehesten mit der Meinung des Volkes zusammentraf, die Zahl der Unzufriedenen keine geringe. Überblickt man aber die gesamte Periode zwischen dem Ausbruch von Heinrichs VIII. Konflikt mit der Kurie bis zum Ausgange der Tudorherrschaft, so fällt zunächst ins Auge, wie schwankend sich dieses heißblütig impulsive Königsgeschlecht in religiösen Angelegenheiten gezeigt hat. Immerhin lassen sich diese vielen Wendungen in der persönlichen Meinung der Herrscher durch dies religiös so furchtbar bewegte Zeitalter hinlänglich erklären. Verwundert aber fragt man, wie kam es, daß dies starke Volk sich von seinen Herrschern so weitgehende Vorschriften machen und sich in den allerpersönlichsten Angelegenheiten einen oft so harten Zwang anthun lassen konnte, dasselbe Volk, das schon vor Jahrhunderten der Monarchie die Magna charta abgetrotzt hatte! Und wie stellte sich der Hüter der Volks- und der persönlichen Freiheit, das Parlament dazu?

Da ist nun zuerst zu betonen, daß, formell betrachtet, nur die allerwenigsten von diesen Maßnahmen auf einseitigem Eingreifen der Krone, etwa auf ihren souverän erlassenen Verordnungen beruhten. Vielmehr sind fast alle durch einmütiges Zusammenwirken des Königtums mit dem Parlament herbeigeführt worden. Gewiß ging fast ebenso regelmäßig die eigentliche Anregung von der Krone aus, aber weder Heinrich VIII., noch Elisabeth, noch selbst die Königin Maria haben das Recht der Volksvertretung verletzt.

Höchst charakteristisch ist schon die erste Eröffnung des Kirchenstreites. Der erste Schritt, der zu dem Kampfe gegen die alte Kirche führte, ist nicht von der Krone, sondern vom Unterhause gethan. Die Gemeinen hatten schon längere Zeit Beschwerde geführt über die Anmaßungen des Klerus: die Ausdehnung seiner Kompetenzen in Sachen der Rechtsprechung, die ungebührlich hohen Strafen, die die

---

[1] Marsden S. 109 ff., 119 ff., 176 ff.; Brosch, Geschichte von England VI (1890) S. 634 ff. Vgl. auch Lee II (1880) S. 122 ff., 128 ff.

geistlichen Gerichte auferlegten, die unregelmäßige Gesetzgebung der Konvokation, des Kirchen-Parlaments, die Gewinnsucht der Kleriker bei den Gebührenforderungen für die Spendung der Sakramente, das war es, worüber man sich auch jetzt von neuem beklagte[1]. Man ist versucht, dieses Vorgehen des Parlaments als das Ergebnis einer verschlagenen Taktik des Königs anzusehen; man könnte glauben, dieser schlaue politische Regisseur habe die Rollen so geschickt verteilt, daß ihm das Odium der Kampfeseröffnung vom Parlament abgenommen worden sei. Und diese Meinung mag nicht völlig unrichtig sein, aber sie erschöpft sicherlich nicht den gesamten Thatbestand. Denn im Grunde handelte es sich hier doch schon um einen alten Streit. Schon im Jahre 1301 hat das Parlament einmal einen Beschluß gefaßt, der dem Papste entgegentrat und diesem verwehrte, sich in die inneren Angelegenheiten des Landes zu mischen. Und zu ähnlichen Schritten ist es später noch öfter gekommen, so als Eduard III. die Prätension Urbans V. auf Lehnsoberhoheit und Lehnszins sehr entschieden zurückwies und ihn das Parlament ohne Zaudern unterstützte. Die kirchenpolitische Gesetzgebung, die vor allem auf diesen Herrscher zurückgeht und die der Thätigkeit und dem Einfluß des Klerus nicht allzu enge, aber doch sehr bestimmte Grenzen zog, ist im vollen Einverständnis mit dem Parlament entstanden[2]. Krone und Parlament hatten sich schon öfters im Bunde gegen die Kurie zusammengefunden. Und unter diesem Zeichen ist denn auch der letzte und folgenreichste Streit gegen das Papsttum begonnen worden: das Unterhaus mag, als es seine erregte Beschwerde über den Klerus beschloß, der Zustimmung des Königs schon sicher gewesen sein; aber es war ein alter Hader, der hier nur neu zum Ausbruch kam und daß er so derben Ausdruck fand, dazu mag ebenso, wenn nicht mehr die Einwirkung der reformatorischen Ideen von Deutschland her, die doch auch sonst sich schon geltend machte, beigetragen haben. Denn bereits hatte Wolsey Veranlassung gehabt[3], mit sehr strengen Maßregeln gegen das auf dem Umweg über die Niederlande eindringende Ketzerwesen vorzugehen.

Auch die nächsten Schritte, die Heinrich VIII. gegen die alte Kirche unternahm, erfreuten sich der direkten oder indirekten Billigung des Parlaments; die Aufhebung der Annaten, die Säkularisierung der kleinen und der großen Klöster, die Erklärung, daß der Papst nicht

[1] Petition of the Commons, abgedruckt bei Froude I S. 208 ff.
[2] Gneist S. 402.
[3] Brewer II S. 267 f.

mehr Rechte habe als jeder andere Bischof, wurden durch Parlamentsakte Gesetz. Die Versuche legaler Opposion, die gemacht wurden und die Heinrich so blutig ahndete — wie durch die Hinrichtung des Bischofs Fisher und des großen Kanzlers Thomas More — waren doch nur Ausnahmen. Wohl belegte 1535 ein neues Hochverratsgesetz jede Anzweiflung der Rechte und Titel des Königs, insbesondere der kirchlichen, mit den furchtbar strengen Strafen des alten Rechts, aber dieses Gesetz war mit Bewilligung des Parlaments erlassen. Die sechs Artikel, die dem Volk einen so gräulichen Gewissenszwang auferlegten, die Protestanten wie Katholiken fast gleich unangenehm waren, haben durch Parlamentsbeschluß Rechtskraft erhalten[1]. Und trotz der furchtbaren Blutgerichte, die auf Grund dieses ungeheuerlichen Glaubensgesetzes abgehalten wurden, hat das Parlament noch im Jahre 1542 dem König, als er seine Sitzungen feierlich eröffnete, eine große Ovation dargebracht[2], die doch nicht aufgezwungen war, sondern aus einer unwillkürlichen Regung der Gemüter hervorgegangen sein muß. Zuletzt ist dies Verhalten des Volkes und seiner Vertretung nur so zu erklären, daß der eigentliche Inhalt aller kirchenpolitischen Unternehmungen Heinrichs VIII., die Emancipation der englischen Kirche von der geistlichen Oberherrschaft des Papsttums, im höchsten Maße populär war und daß die eigentlich religiösen Empfindungen, die freilich von dem Könige vielfach aufs härteste verletzt wurden, nicht so sehr überwogen, daß sie zu wirklichem Widerstand geführt hätten. Die stärkste Vermehrung der königlichen Macht, einen harten Zwang der Geister, ließ man ruhig geschehen, weil der neue Cäsaropapismus ganz und gar als eine Verwirklichung nationaler Wünsche gelten konnte: war er doch auch selbst vielleicht ebenso sehr den nationalen Instinkten des Königtums wie seinem Machtbedürfnis entsprungen.

Unter Eduard VI. bedurfte es solcher Nebengründe kaum: die Parlamente von 1547 und 1548 haben sehr bereitwillig den Reformen Cranmers, die den Protestantismus in England einführten, ihre Zu-

---

[1] Für diese Angaben vgl. die oben S. 148 Anm. 1 citierten Stellen.

[2] Ranke, Englische Geschichte vornehmlich im siebzehnten Jahrhundert I[4] (S. W. XIV, 1877) S. 164. In diesem Buche, dessen in Betracht kommende Abschnitte (S. 117 ff., 178 ff., 196 ff., 222 ff.) hier immerfort zu Rate gezogen wurden, sind, wie immer bei Ranke, die Details der Staatsleitung in köstlicher Feinheit dargestellt, die ganz allgemeinen Zusammenhänge aber, die langen Entwicklungsreihen sind so wenig wie die specifisch staatsrechtlichen Verhältnisse (für letztere s. Gneist S. 485 ff.) einer stetigen Aufmerksamkeit gewürdigt.

stimmung gegeben. Aber als selbstverständlich galt, daß diese großen Umwälzungen auf dem Wege der parlamentarischen Gesetzgebung vollzogen wurden. Selbst das Common Prayer Book, das 1555 die Liturgie der Kirche festsetzte, und die Freigebung der Priesterehe, sind erst so endgültig festgestellt worden. Der Übergang zu den neuen Formen des Kultus und der Kirchenverfassung ist damals dem Volke wie seiner Vertretung dadurch erleichtert worden, daß man der bisher geltenden, d. h. der katholischen Auffassung im Dogma wie Ritus umfassende Zugeständnisse machte; man behielt so viel von ihr bei, als nur irgend möglich war.

Für moderne Betrachtung ist das Auffälligste an dieser ganzen Entwicklung, daß der Staat hier so ganz und gar sich zum kirchlichen Oberherrn aufwarf, im schneidendsten Gegensatz zu dem mittelalterlichen Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt. Damals hatten sich in England wie überall sonst, die Beziehungen des Staates zur Kirche fast nur auf deren Besitz und politische Macht erstreckt; der Punkt, über den es am häufigsten zum Konflikt kam, die Besetzung der höchsten Kirchenämter, hatte für den Staat im wesentlichen auch nur wegen der an diese Stellen geknüpften politischen Macht Interesse. Um Glauben, Kultus und Verfassung der Kirche hatte man sich außerdem nur sehr selten und vorübergehend gekümmert. Die Reformation hat hierin eine völlige Umwälzung herbeigeführt: die Macht der internationalen Kirchengemeinschaft war gebrochen, Dogma, Kultus und Organisation waren ins Schwanken gekommen, der Staat aber war inzwischen unvergleichlich viel mächtiger geworden. Wie hätte es anders kommen können, als daß er sich nun auch dieser rein geistigen Dinge bemächtigte, von denen alle Herzen erfüllt waren und die eine Zeitlang wichtiger als alle übrigen irdischen Angelegenheiten erschienen. Heinrich VIII. hatte Besitz und Organisation der Kirche angegriffen, unter Eduard VI. hatte man die Ordnung des Gottesdienstes und den Inhalt des Glaubens selbst zum Gegenstand staatlicher Festsetzung und Aufsicht gemacht.

Aber eben diese monströse Vermischung von Staatsgewalt und Gewissensherrschaft macht für die englische Geschichte dieser Jahrzehnte das Verhalten des Parlamentes, so parador das klingt, weit begreiflicher. Die Volksvertretung hatte, allerdings im Schlepptau der Krone, aber formell doch als fast gleichberechtigter und jedenfalls ebenbürtig mitwirkender Faktor an dieser kirchlich-religiösen Gesetzgebung teilgenommen und da mag sie sich, und das ist das Entscheidende, nicht so sehr als Repräsentantin der Glaubensanschauungen,

denn als Staatsgewalt gefühlt haben. Parlament und Krone waren in diesem Sinne eine Einheit, sie verkörperten beide den nunmehr auf religiösem Gebiet als Gesetzgeber auftretenden Staat, und auch dem Parlament mußte zur Staatsangelegenheit werden, was schon für jedes seiner einzelnen Mitglieder geschweige denn für jeden im Volke eine höchst persönliche und delikate Sache, eine Gewissensfrage war.

Diese Anschauung, die einem irgendwie ernsthaft religiösen Sinne freilich sehr wenig entsprach, macht es denn auch allein erklärlich, daß auch die nächste und jäheste Schwenkung der Dynastie vom Parlament mitgemacht wurde. Diese Nachgiebigkeit entsprang zwar sicherlich zumeist dem Übergewicht der Krone, aber sie ist doch nicht ganz durch dieses zu erklären: es war nicht bloße Unterwürfigkeit der Willensmeinung des Herrscherhauses gegenüber, zu Grunde lag doch auch eine eminent politische Auffassung des Amtes der Volksvertretung. Und sie ward jetzt von neuem dadurch befestigt, daß auch die neue Herrscherin sich ohne weiteres anschickte, alle die Schritte, die zur katholischen Reaktion führen sollten, in Gemeinsamkeit mit dem Parlament zu thun, das dann seinerseits nicht zögerte, der Krone gehorsam nachzufolgen. Selbstverständlich kam hinzu, daß die Anhänger der alten Kirchenlehre sich unter der katholisch gesinnten Königin weit mehr regten, aber erst das Zusammenwirken aller dieser Dinge kann die plötzliche Sinnesänderung des Parlamentes erklären, die sonst fast den Eindruck widerlicher Servilität machen müßte[1]. Das Parlament, das von Maria einberufen wurde, war neu gewählt und die Regierung verstand schon damals sich einigen Einfluß auf die Wahlen zu sichern, aber es setzte sich doch in den erstaunlichsten Gegensatz zu seinen letzten Vorgängern und es hat alle von diesen ausgesprochenen kirchenpolitischen Maßregeln feierlich wieder zurückgenommen. Man scheute sich nicht, der Welt das Schauspiel eines Volkes zu geben, das seine eigenen, kaum der Vergangenheit angehörigen Handlungen als sündhaft bezeichnete und reuig für sie um Verzeihung bat. In der großen Sitzung, in der dem nun wieder herbeigerufenen Kardinallegaten von diesen Akten Kenntnis gegeben wurde, haben Lords und Commoners knieend den Vertreter des Papstes um Absolution angefleht, die ihnen dann wie von einem gütigen Vater gnädig gewährt

---

[1] Gneist (S. 495) nennt denn auch die Handlungsweise dieses „reconciliation parliament“ frivol: ich meine, man wird diesem Urteil, das durch die protestantische Parteinahme seines Urhebers sicherlich nicht unbeeinflußt geblieben ist, die obige etwas modificierte Meinung entgegensetzen dürfen.

wurde. Selbst die Einziehung der Kirchengüter, die bei dieser Gelegenheit noch ausdrücklich ausgeschlossen worden war, ist 1555 wieder aufgehoben worden. Es geschah nur mit geringer Majorität, denn dadurch wurden die materiellen Interessen sehr vieler Familien verletzt — ein sehr menschliches Schauspiel: man gab die eben neu angenommenen Formen des Glaubens und des Gottesdienstes weit leichteren Herzens daran, als den eigenen Besitz.

Am wenigsten verwunderlich ist, daß das Parlament diese gefügige Haltung auch der Kirchenpolitik Elisabeths gegenüber gewahrt hat. Die Erregung über die Grausamkeiten ihrer katholischen Vorgängerin brach durch und was auch den halb altgläubig Gesonnenen an Bekenntnisänderungen zugemutet wurde, war nicht allzu viel. Nur in einem Punkte war Elisabeth, die echte Tochter ihres Vaters, unerbittlich: den Abfall von Rom hat sie mit aller Entschiedenheit wiederholt. Aber gerade hierin begegnete sie sich, wie schon Heinrich VIII. mit den nationalen Instinkten des Parlaments, die unter ihrer Vorgängerin nur sehr vorübergehend zurückgetreten waren. Und so ist denn auch ihre Reformation in allen Stadien auf dem Wege der Gesetzgebung vom Parlament gutgeheißen worden. Die späteren härtesten Katholikengesetze sind von ihm ohne die mindeste Zögerung angenommen worden. Das Verhältnis des Unterhauses zu der puritanischen Sache war allerdings ein anderes: es hat in den letzten Zeiten dieser Regierung eine nicht gar so geringe Anzahl von Puritanern unter seinen Mitgliedern gegeben, die der Königin auch wohl hier und da Opposition gemacht haben. Zuweilen sind auch kritische Erörterungen über die kirchenpolitische Haltung der Krone angestellt worden, aber irgend welchen Erfolg haben alle diese Regungen einer abweichenden Strömung nicht gehabt: Elisabeth hat mißliebige Verhandlungen im Unterhaus kurzerhand mit einem Verbot, kirchliche Dinge zu berühren, abgeschnitten[1]. Und da nur eine kleine Minderheit solche Anschauungen vertrat, so konnte auch von der gesamten Volksvertretung eine solche Zurechtweisung kaum besonders hart empfunden werden. —

Zieht man für die gesamte Epoche von 1509 bis 1603 die Summe des Verhältnisses zwischen Krone und Parlament in Kirchendingen, so ergiebt sich als fast ausnahmslose Regel: das Königtum geht voran, oft auf sehr gewundenem Pfade, die Volksvertretung folgt; aber niemals wird das formelle Recht des Parla-

[1] Brosch VI S. 635 f., 639 f.

mentes auf Mitwirkung verletzt und im ganzen findet die Dynastie sich auch materiell mit den Wünschen der Mehrheit des Volks oder seiner führenden Klassen zusammen. Seinen glänzendsten und folgerichtigsten Ausdruck findet das kirchenpolitische System der Tudors unter Elisabeth: Heinrich VIII. konnte zwar für die allgemeine Tendenz seiner Staatskunst gegen das Papsttum auf Sympathien rechnen, aber die praktischen Konsequenzen dieses Verfahrens waren seinen katholischen Unterthanen zu hart und sein dogmatischer Konservatismus mißfiel den protestantisch Gesinnten; Eduard VI. und Maria hatten auch immer nur einen Bruchteil des Volkes für sich, Elisabeth aber hat mit ihrem Kompromißkirchentum sehr sicher die Richtung getroffen, die auch der großen Mehrheit der Engländer willkommen war. —

So sehr aber auch die kirchlichen Angelegenheiten seit Heinrichs VIII. Angriff auf die Kurie die Verfassungsentwicklung Englands beherrscht haben, völlig verdrängt waren dadurch die alten Faktoren nicht, die früher das Verhältnis zwischen Krone und Parlament entscheidend bestimmt hatten. Insbesondere die Geschichte des Steuerbewilligungs und des Gesetzgebungsrechtes der Ständevertretung bleiben auch jetzt noch des höchsten Interesses wert.

Die Finanzlage, die Heinrich VIII. von seinem Vater überkam, war so trefflich, daß auch er, ganz wie Heinrich VII. nur in Ausnahmefällen auf die Inanspruchnahme des Parlaments zurückzugreifen brauchte. Er hat deshalb in den ersten Zeiten seiner Regierung, als die kirchenpolitischen Schwierigkeiten noch nicht dazu nötigten, die Stände seines Reiches auch selten einberufen. So zuerst im Jahre 1512, wo man ihm für den Krieg gegen Frankreich ohne Zaudern die geforderten Summen bewilligte, dann 1523, wo wiederum zu dem bevorstehenden Feldzug gegen Frankreich zwar bei weitem nicht die abnorm hohe geforderte Steuer, aber eine immerhin reichliche Auflage genehmigt wurde. Heinrich VIII. hat dann drei Jahre darauf, als sich die aufgebrachten Mittel als unzureichend erwiesen, zu einer völlig illegitimen Maßregel gegriffen, aber er ist damit auch nicht durchgedrungen. Schon unter Eduard IV., also im vorletzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts, hatte die Krone nämlich Zwangsanleihen ausgeschrieben, die, da sie zuweilen und vermutlich in der Mehrzahl der Fälle nicht zurückgezahlt wurden, nur eine maskierte Form von Steuern waren. Auch Heinrich VII. hatte zu diesem Finanzmittel von sehr zweifelhafter Gesetzlichkeit gegriffen, so in den Jahren 1491 und 1505, doch war es in dem ersten Falle unter indirekter Billigung des

Parlamentes geschehen. Nun mochte auch sein Nachfolger hoffen, die Maßregel, die diesmal einen völlig steuerartigen Zuschnitt erhielt und von einer steigenden Taxen-Skala ausging, unangefochten durchsetzen zu können. Das Parlament war nicht versammelt, konnte also nicht einschreiten, aber das Volk selbst half sich: die Eintreibung der Zwangsdarlehen traf auf eine solche Erregung, daß es hier und da zum bewaffneten Aufruhr kam. Die Regierung wich zurück und schrieb eine gelinde Ausführung vor; aber auch damit war die Mißstimmung nicht zu beseitigen. Der König mußte sich zu einer völligen Zurücknahme seines Ausschreibens verstehen und erntete dafür dann nicht nur warme Danksagungen, sondern auch eine gar nicht geringe Anzahl freiwilliger Darlehensbeiträge.

Dieses sichere Festhalten an dem überkommenen Rechte mag den König auch in den nunmehr bald hereinbrechenden kirchlichen Händeln bestimmt haben, so viel Rücksicht auf das Parlament zu nehmen, wie er gethan hat. Andrerseits kam die Kirchen-„Reform“, die er unter Zustimmung der Volksvertretung vornahm, auch seinen Finanzen im höchsten Maße zugute. Und das Parlament zögerte nicht, selbst auf Kosten seines eigenen Bewilligungsrechtes, die Früchte dieses fiskalischen Feldzuges gegen das Kirchengut der Krone zur völlig freien Verfügung zu übereignen. Es beschloß 1534, daß die bisher an den Papst abgeführten und ihm nunmehr abgesprochenen Annaten dem Könige zufließen sollten. Eine noch größere Vermehrung der eigenen, von Parlamentsbewilligungen unabhängigen Einnahme der Krone brachte die Einziehung der kleinen und der großen Klöster in den Jahren 1536 und 1540, zu der wiederum die Ständevertretung bereitwillig ihre Zustimmung erteilt hat. Die Wirkung dieser Maßregel auf die königlichen Finanzen ist nur dadurch einigermaßen eingeschränkt worden, daß Heinrich VIII. ein gut Teil des eben erworbenen Grund und Bodens an Edelleute weiter verlieh, in dem sehr begreiflichen Streben, auch den Adel an seinem Krieg gegen die alte Kirche zu interessieren[1].

Doch hat der König nebenher noch mehrere Male, wenn auch nicht allzu oft, direkte Bewilligungen gefordert und erhalten. Dicht nach des Kardinal Wolsey Fall im Jahre 1530 hatte das Parlament den König ausdrücklich von der Verpflichtung freigesprochen, seine Schulden zurückzuzahlen. Und von der Ermutigung, wiederum auf

---

[1] Gneist S. 481 f.; Brosch VI S. 96, 43, 159 ff., 163 ff., 283, 307; Dowell, History of taxation and taxes in England I (1884) S. 170 ff.

diesem Wege Geld einzutreiben, die darin lag, hat der König auch nicht gezögert, Gebrauch zu machen. Zu dem Kriege, den er in der letzten Zeit seiner Regierung gegen Franz I. führte, bedurfte er wieder größerer Mittel und brachte sie 1542 zum Teil freilich unter Berufung auf eine schon voraufgegangene, aber noch nicht fällig gewordene Bewilligung des Parlamentes durch Zwangsanleihe auf. Das Parlament seinerseits legalisierte im Jahre 1544 nachträglich dieses Verfahren, ja, es gestattete, daß diese im voraus erhobenen Beträge nicht einmal auf die Steuern verrechnet und daß auch alle sonstigen im Laufe der letzten zwei Jahre aufgenommenen Anleihen nicht zurückgezahlt wurden. Im Jahre darauf aber ist wieder ein Zwangsanlehen erhoben worden, und das Parlament bewilligte noch außerdem neue Kriegssteuern[1], hieß also diesmal das Verfahren des Königs stillschweigend gut.

Man sieht, Heinrich VIII. ist bis an die äußerste Grenze der überlieferten Kronrechte gegangen, ja er hat sie mehreremale überschritten und ist nur zuerst durch den Widerstand des Volkes zurückgedrängt worden, später hat er besseren Erfolg gehabt. Dennoch war die Machtverschiebung, die zwischen den beiden maßgebenden Faktoren eingetreten war, nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheinen mag: denn selbst inmitten der Zwangsanleihen der letzten Jahre dieser Regierung ist das Parlament doch immer wieder um Bewilligungen angegangen worden und man darf annehmen, daß nur durch dieses Zurückgreifen auf den verfassungsmäßigen Modus der Geldaufbringung die geduldige Hinnahme des ungesetzmäßigen Mittels von seiten des Volkes herbeigeführt worden ist. Daß man sich an das Parlament wendete, bedeutete gewissermaßen ein stillschweigendes Bitten um Indemnität und der König hat es doch einmal wenigstens für nötig gehalten, sich durch die Volksvertretung ausdrücklich von der Pflicht der Zurückzahlung seiner angeblichen Anleihen befreien zu lassen.

Immerhin hat das Parlament damals eine merkliche Einbuße an seinem wichtigsten Recht erlitten. Aber die unruhigen Zeiten, die nun folgten, haben diesen Verlust nicht zu einem dauernden werden lassen. Die religiösen Auseinandersetzungen und die raschen Wendungen der königlichen Kirchenpolitik mögen wenigstens dazu beigetragen haben, in diesem Punkt den von Alters her überlieferten Rechtszustand aufrecht zu erhalten, ja ihn im Vergleich zu den letzten Zeiten Heinrichs VIII. wieder herzustellen. Überdies rächte sich jetzt Heinrichs VIII. schlechte

[1] Brosch VI S. 282 f., 361 ff.

Finanzwirtschaft; der König hatte sich ganz im Gegensatz zu Heinrich VII. auf die Kunst, die Steuerbewilligungen der Ständevertretung entbehren zu können, sehr wenig verstanden und als ihm nun minder starkwillige und willkürliche Charaktere in der Regierung folgten, als man zu solchen Gewaltmitteln wie Zwangsanleihen nicht mehr zu greifen wagte, da wurde die Stellung der Krone durch die von Heinrich VIII. hinterlassene Unordnung nur noch geschwächt. Unter Eduard VI. sind verhältnismäßig oft — dreimal im Lauf dieser sechsjährigen Regierung — Steuern aufgelegt worden, aber jedesmal ist das Parlament ganz ordnungsmäßig um seine Bewilligung angegangen worden. Maria die Katholische begann ihr Regiment gar mit einem großen Steuer-Erlaß, eine ihrem Vorgänger bewilligte Auflage ward den Laien wenigstens nachgelassen und die erste Bewilligung des Parlaments konnte sich dann darauf beschränken, diese besonders loyale Maßnahme wieder rückgängig zu machen und die dem König Eduard VI. bewilligte Steuer nochmals der Königin darzubringen. Es war eine Formalität, aber ebensosehr geeignet das konstitutionelle Recht des Parlaments zu verstärken, wie Heinrich VIII. es immer wieder zu schwächen bestrebt gewesen war. Zwei weitere Bewilligungen von 1555 und 1557, gingen eben so regelmäßig vor sich [1] und schon die Häufigkeit dieser Inanspruchnahme des Parlaments war geeignet, es wenigstens nach dieser Richtung hin sein Ansehen vermehren zu lassen, so viel Nachgiebigkeit es auch gerade dieser Regierung in religiösen Angelegenheiten bewiesen haben mag.

Und so kurz auch diese beiden Regierungen waren, der Umstand, daß das Parlament unter ihnen den noch eben verlorenen Boden zurückgewonnen hatte, scheint doch auf die viel längere Periode des nächsten Regimentes eingewirkt zu haben. Denn Elisabeth wäre vielleicht noch eher als ihr Vater imstande gewesen, das Steuerbewilligungsrecht der Stände zu brechen, da sie, zurückgreifend auf die guten Traditionen aus der Zeit Heinrichs VII., wieder einen vorzüglich geordneten Staatshaushalt führte. Sie hat sich in der ersten Zeit ihrer Regierung nichts mehr angelegen sein lassen, als die Rückzahlung der Schulden, die noch von ihrem Vater her vorhanden waren und die auch ihr Bruder und ihre Schwester ihr hinterlassen hatten. Trotzdem hat sie sich fast durchaus an die Schranken gehalten, die ihrer Macht durch das Herkommen gezogen

[1] Dowell, I S. 184 f., 186.

waren. Allerdings kam ihr das Parlament sogleich nach ihrem Regierungsantritt in Hinsicht auf die Finanzen freundlich, wenn auch nicht so weit entgegen, wie in Sachen der Kirchenpolitik. Daß es Elisabeth die Zölle auf Lebenszeit votierte, entsprach dem Herkommen und mochte damals nicht mehr als selbstverständlich erscheinen, aber es gab der Krone nicht nur ohne weiteres die Erstlingsfrüchte als Zehnten zurück, die Maria der Kirche wieder abgetreten hatte, sondern bewilligte der Königin zugleich auch eine Auflage mittlerer Größe „als Geschenk", also als ein don gratuit, das nicht nur den Namen eines solchen trug. Später aber waren namentlich die Gemeinen durchaus nicht gesonnen übermäßige Aufwendungen für die Krone zu billigen, die Bewilligungen, die die folgenden Parlamente dieser Regierung votiert haben, waren häufig knapper, als sie es wünschte. Jene freiwillige Steuer hatte aus zwei Fünfzehnten und Zehnten, einer Subsidienquote[1] und der analogen Bewilligung des Klerus — vier Schilling vom Pfund — bestanden, d. h. nach dem damaligen Ertrage etwa 150 000 Pfund, eine keineswegs übermäßig hohe Summe. Erst fünf Jahr darauf ist wieder dieselbe Summe, 1565 eine etwas geringere, 1570 wieder der alte Betrag bewilligt worden. Als die Regierung 1575 etwas mehr wünschte, bedurfte es, um das Parlament umzustimmen, doch des ausdrücklichen Hinweises darauf, daß die geltende Einschätzung sehr häufig weit hinter der wirklichen Steuerkraft der Pflichtigen zurückbleibe. Es wurden nunmehr drei Fünfzehnte und Zehnte bewilligt, aber schon bei der nächsten Gelegenheit, im Jahre 1581 ging das Unterhaus auf den alten Satz zurück. Trotzdem hat die Königin sich darein gefügt; sie mochte sich, wie ein heutiger Historiker sehr treffend sagt, an das Sprichwort to tax and to be loved is not given to man halten und eher einige Opfer bringen, als ihre Popularität aufs Spiel setzen. Trotzdem oder vielleicht gerade deswegen ist ihr das Parlament in der Zeit der höchsten Gefahr, als die spanische Armada sich der englischen Küste näherte, um so bereitwilliger zur Seite gestanden. Die Summe, die das Unterhaus 1588 votierte, war höher als irgend eine je zuvor bewilligte: es waren vier Fünfzehnte und Zehnte und zwei Subsidien, d. h. unter Zurechnung der besonderen Bewilligung der Geistlichkeit zusammen mehr als 340 000 Pfund.

Aber als die Krisis glücklich vorübergegangen war, stellte sich bei

[1] Über die Natur dieser Abgaben vgl. Artikel IV dieser Aufsatzreihe (Jahrbuch XXI [1897] S. 1256 und 1292).

den Gemeinen auch die alte Sparsamkeit wieder ein und die Königin wäre im Jahre 1592 wieder mit einer sehr kleinen Summe abgefunden worden, wenn sich das Haus der Lords nicht zu einem ganz außerordentlichen Eingreifen zu Gunsten der Regierungsforderung entschlossen hätte. Die Königin hatte geltend machen lassen, daß ihr der spanische Krieg, der inzwischen fortgedauert hatte, mehr als eine Million Pfund gekostet habe, aber trotzdem wollten die Gemeinen nur einen Fünfzehnten und Zehnten und zwei Subsidienquoten bewilligen. Da erklärte das Oberhaus, es würde zu keinem Gesetze seine Zustimmung geben, das nicht wenigstens drei ganze Subsidienraten festsetze. Die Folge war, daß zuletzt ein besonders hoher Betrag votiert wurde: drei Subsidiensimpla und sechs Fünfzehnte und Zehnte, also mehr als in dem Jahre des großen spanischen Seeangriffs. Und trotzdem das Unterhaus die ängstliche Bemerkung hinzufügte, diese Bewilligung sollte keinen Präcedenzfall für die Zukunft abgeben, wurde fünf Jahr darauf wieder genau dieselbe Summe durchgesetzt, ohne daß irgend welche augenblickliche Gefahr von außen her England bedroht hätte. Und als die Königin 1601 wiederum vom Parlamente Unterstützung heischte, wurden angesichts der spanischen Landung in Irland sogar acht Fünfzehnte und Zehnte und vier Subsidieneinheiten bewilligt, d. h. mit Einschluß der Zusatzsteuer für die Geistlichkeit 640 000 Pfund [1].

Man sieht, gegen Ende der Regierung Elisabeths ist eine nicht unbeträchtliche Steigerung der öffentlichen Lasten in England eingetreten, und das Parlament hat nur ausnahmsweise die Mitwirkung bei diesen Erhöhungen versagt. Aber andrerseits hat die Königin das Steuerbewilligungsrecht der Stände in der Regel uneingeschränkt anerkannt. Sie hat hier und da „freiwillige Gaben" von Städten und anderen Korporationen angenommen, aber diese erreichten niemals den Umfang der Zwangsanleihen Heinrichs VIII. und wurden niemals als maskierte Steuern allgemein auferlegt. Sie hat auch einmal einen Zoll auf süße Weine gelegt ohne die Zustimmung des Parlaments [2] und sie hat einmal eine Steuer von der Geistlichkeit erhoben ohne die Bewilligung der Konvokation [3], aber sie hat sich wohl gehütet weiter zu gehen und hat sich doch mehreremale an ihren Steuerforderungen sehr starke Abstriche durch das Unterhaus gefallen lassen. Und sehr wichtig ist doch auch die Thatsache,

[1] Dowell I S. 186 ff.

[2] Gneist S. 481; vgl. Dowell I S. 167.

[3] Gneist S. 481.

daß dieses so wohl gehütete Bewilligungsrecht der Stände von weit einschneidenderer Bedeutung war, als das der parlamentarischsten modernen Verfassung in unserem Jahrhundert: denn die Unregelmäßigkeit und die Nichtständigkeit der Steuern bildeten unzweifelhaft das stärkste Bollwerk für die freie Ausübung des Parlamentsvotums in Steuersachen. Das englische Parlament von damals hatte nicht nur der staatsrechtlichen Fiktion nach, sondern auch thatsächlich die Möglichkeit, die Geldforderungen der Regierung ihrem vollen Umfang nach abzuschlagen. Es entsprach nun ganz der allgemeinen Stellung des Ständetums zur Monarchie der Tudors, wenn es von diesem Rechte nur mäßigen Gebrauch machte, aber die Geschichte der parlamentarischen Steuerverhandlungen unter Elisabeth weist doch sehr deutlich nach, daß die Stände ihr Recht in diesem Punkte ungeschmälert aufrecht erhalten haben. Und es macht andererseits nicht den geringsten Ruhmestitel dieser maßvollen Regierung aus, daß Elisabeth, hierin in starkem Gegensatz zu Heinrich VIII., auch an ihrem Teile keine Versuche von irgend nennenswertem Umfang gemacht hat, um eine solche Schmälerung herbeizuführen.

Man ist nun gespannt zu verfolgen, welches Schicksal die übrigen Rechte des Parlaments in diesem Jahrhundert gehabt haben. Da ist zunächst zwar gar nicht augenfällig, wohl aber sehr bemerkenswert, wie sich der Grundsatz seiner Verfassung so gar nicht geändert hat. Seine Zusammensetzung vor allem blieb mit Ausnahme der durch die Reformation herbeigeführten Änderungen im Oberhause im wesentlichen dieselbe. Durch diesen Eingriff, d. h. durch die Aufhebung der Klöster, verschwanden aus dem Hause der Lords sechsundzwanzig Äbte und zwei Priore, so daß 1539 neben 41 weltlichen nur noch 20 geistliche Pairs saßen. Doch ward dadurch der Einfluß der mittleren Geistlichkeit nicht völlig aus dem staatlichen Organismus eliminiert. Das geistliche Sonderparlament der Konvokation mit seinem eigenen Steuerbewilligungs- und dem Kirchengesetzgebungs-Recht blieb nach wie vor bestehen. Heinrich VIII.[1] hat ihr nur die Befugnis, sich aus eigenem Rechte zu versammeln, genommen. Andererseits ist auch dem weltlichen Teil des Oberhauses die Gunst der Tudors zugewandt geblieben: Heinrich VII. hatte die durch den langen Bürgerkrieg übel gelichteten Reihen des hohen Adels nur in langsamem Tempo ergänzt: er hat nur zwanzig Pairs neu kreiert oder im Range erhöht. Heinrich VIII. und Eduard VI. sind damit viel freigebiger gewesen,

[1] Brosch VI S. 251.

der eine hat 66, der andere in seiner kurzen Regierung 22 Lords solche Wohlthat angedeihen lassen. Maria und Elisabeth dagegen waren etwas sparsamer in der Verleihung dieser Gnade, sie haben nur je 9 und 29 Stellen im Oberhause neu geschaffen oder mit höherem Range bedacht[1]. Freilich konnten sich die neu Ernannten, wenn sie auch der Regel nach aus den älteren Geschlechtern der Ritterschaft hervorgingen, an wirtschaftlicher und socialer Macht schwerlich mit dem alten stark reduzierten Hochadel messen, aber immerhin wurde doch der Pairsstand des titulierten Adels in seinem numerischen Bestande aufrecht erhalten. Und mochten auch die zuerst von der Krone ins Oberhaus Berufenen durch die Pflicht der Dankbarkeit, die ihnen dadurch auferlegt war, in eine besonders abhängige Stellung zum Königtum geraten, die Erblichkeit der Pairie bot doch eine gewisse Bürgschaft gegen allzugroße Devotion. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß das Oberhaus der Krone gegenüber sich auch da, wo das Unterhaus spröde blieb, gefügiger erwies, so in den Steuerverhandlungen mit Elisabeth. Aber dazu mag der gesellschaftliche Zusammenhang, der den Hochadel von je besonders fest an die Krone gekettet hat und der ihm freilich auch Nutzen gebracht hat, mehr beigetragen haben, als diese Pairsernennungen.

Noch weniger bedeutend waren die Änderungen, die im Laufe dieses Jahrhunderts die Zusammensetzung des Unterhauses betrafen. Einigermaßen hat auch hier die Krone ihren Einfluß zur Geltung zu bringen gesucht, insofern sie älteren Flecken, deren Wahlrecht längst erloschen war, wieder einen Sitz im Parlament verlieh; so haben Eduard VI. 22, Maria 14, Elisabeth 62 neue Mitglieder in das Unterhaus berufen. Mittelbar wirkte das Königtum ferner dadurch auf die Gemeinen ein, daß zahlreiche Beamte sich um Deputiertensitze bewarben; unter Elisabeth hat eine ganze Reihe von den Räten der Königin von den Bänken des Hauses aus an den Verhandlungen teilgenommen. Entscheidend aber blieb doch die Anhänglichkeit und Ergebenheit, mit der die im Unterhause vertretenen herrschenden Klassen der Krone zugethan waren. Deren Beteiligung an den Wahlen blieb, wie von Alters her, ausschlaggebend; das Unterhaus war nach wie vor die Repräsentation des Landadels und des höheren Bürgertums. Und zwar überwog jener durchaus: in dem ersten Parlament, das nach Elisabeths Tod zusammentrat, waren von 467 Unterhausmitgliedern 371 Knights und Esquires und

[1] Gneist S. 476 f.

70 Gentlemen. Allerdings mochten sich unter den Esquires zahlreiche und unter den Gentlemen noch mehr Angehörige der bürgerlichen Berufe, Richter und andere Angestellte finden, die herkömmlicherweise mit diesem Prädikat beehrt wurden, aber unzweifelhaft gehörte von diesen Titulierten der allergrößte Teil dem Landadel an und daneben verschwinden die 24 Mitglieder, deren bürgerliche Herkunft und Bethätigung ausdrücklich durch die Bezeichnungen Mayor, Alderman, Doctor oder Serjeant of law gekennzeichnet ist[1]. Schon war jedenfalls eine große Anzahl der städtischen und vermutlich der größte Teil der Wahlflecken-Vertretungen in die Hand des adligen Großgrundbesitzes übergegangen. Erleichtert wurde dieser Übergriff einmal durch das doch noch nicht ganz ausgebildete Selbstbewußtsein des Bürgertums, sodann aber durch den Umstand, daß sich in England zwischen Bürgertum und Landadel ein viel geringerer Standesunterschied schob, als etwa in Frankreich oder Deutschland. Das stetig sich wiederholende Hinabgleiten der jüngeren Söhne des niederen Adels ins Bürgertum und der nicht allzugroße Abstand der Vermögenshaltung zwischen einem wohlbegüterten Freisassen oder Ackerbürger und einem kleinen Landedelmann mußte sich auch in dieser Hinsicht geltend machen.

Die Gentry also gab den Ton im Unterhaus an und für sie war das uralte Vasallitätsverhältnis zur Dynastie, das ja gerade die Grenzen ihres Standes zog, noch keineswegs eine bloße Rechtsfiktion, sondern ein Band der Treue und Anhänglichkeit, das sicher sehr viel dazu beigetragen hat, den steten Zusammenhalt von Parlament und Krone in diesem Jahrhundert immer von neuem zu festigen. Aber andererseits fehlte es doch auch selbst in den überlieferten organischen Institutionen nicht an Handhaben, die auch diesem im ganzen ergebenen Landadel die Überzeugung von der Machtvollkommenheit und dem Prestige des Parlaments beibringen und recht häufig ins Gedächtnis rufen mußten. Die Tudors selbst haben dafür gesorgt, sie haben bei mehr als einer Gelegenheit das Parlament nicht nur als einen ebenbürtig neben, sondern fast als einen über der Krone stehenden Faktor der Gesetzgebung anerkannt. Heinrich VII. ließ sich die Legitimität seiner Nachfolge durch eine Parlamentsakte bestätigen, in der zugleich alle seine Nachkommen als rechtmäßige Erben der Krone anerkannt wurden. Heinrich VIII. hat seine Bestimmungen über seinen Nachfolger 1534, 1536 und 1544 durch Parlamentsbeschluß

---

[1] Gneist S. 477 f.

sanktionieren lassen; seine Scheidung von Anna von Cleve wurde durch eine Petition des Parlaments an die Krone eingeleitet; Katharina Howard ist durch Parlamentsbill zum Tode verurteilt worden[1]. Nun wird niemand so thöricht sein, zu behaupten, die Tudors überhaupt und gar der starrköpfige Heinrich VIII. hätten sich durch diese Parlamentsbeschlüsse wirklich der Autorität der Stände unterworfen oder auch nur geglaubt, sie ordneten sich ihnen irgendwie unter; waren doch alle diese Maßregeln zugleich Beweise der Nachgiebigkeit des Parlaments gegen den Willen des Königs. Und trotzdem wird man das moralische Gewicht dieser staatsrechtlichen Formen nicht gering anschlagen dürfen; hätte nicht das Parlament als Institution noch ein sehr großes Ansehen besessen, man hätte nimmermehr gerade zu dieser Fiktion gegriffen, und daß man es that, konnte wiederum nur dazu beitragen, das Ansehen der Stände zu vermehren. Es hat lange gedauert, ehe dieser Schatz von moralischen Gütern ausgemünzt werden und als kurante Münze im offenen Streit zwischen Parlament und Krone wirken konnte, aber zuletzt ist es doch dazu gekommen, und einmal hat das Parlament wirklich noch über die Fortdauer eines königlichen Regimentes in England entschieden.

Eine ganz ähnliche Bedeutung hatte es, wenn dem Parlament so viele große Staatsprozesse von der Krone zugeschoben wurden. Als Heinrich VIII., der seinen nächsten Helfern ebenso treulos war, wie seinen Ehefrauen, im Jahre 1540 Thomas Cromwells, seines langjährigen ersten Beraters, überdrüssig geworden war und sich seiner zu entledigen wünschte, ist der eben noch zum Grafen Erhobene nicht, wie sein Recht war, vor die Lords als seines Gleichen, sein judicium parium gestellt, sondern durch Parlamentsbill abgeurteilt worden. Der Lordprotektor Somerset hat im Jahre 1549 unter Eduard VI. seinen Bruder und Feind, den Lord Seymour, auf demselben Wege zum Tode durch Henkershand gebracht[2]. Und diese Fälle sind nur die hervorragendsten, nicht die einzigen: die Anklagebill ist von den Tudors in einer ganzen Reihe von Prozessen zur Umgehung jedes gerichtlichen Urteils angewandt worden[3]. Aber auch hier lag die Sache so, daß, was damals nur ein trügerisches Maskenspiel war, doch zur inneren Stärkung der Stellung des Ständetums gedient hat. Die Tage sollten noch anbrechen, da königliche Minister auf diese

[1] Gneist S. 480 Anm.: Brosch VI S. 316, 367, 351, 358.
[2] Brosch VI S. 350, 397 f.
[3] Brosch VI S. 350, 397 f.; Gneist S. 482 f.

selbe Anklagebank nicht durch den Willen ihres Herrn, sondern den des Parlaments gebracht wurden.

Inzwischen fehlte es der Krone freilich nicht an Mitteln das Parlament sich willfährig zu machen. Die Lords waren es schon aus eigenem Willen; das Unterhaus wurde auf verschiedenen Wegen beeinflußt. Auf die Wahlen scheinen alle diese Regierungen, wie die meisten andern in alter und neuer Zeit, einen starken Druck ausgeübt zu haben. Die Königin Maria hat einmal die Sheriffs mit der Weisung versehen, sie sollten dafür sorgen, daß ins Unterhaus Männer of the wise, grave and catholic sort gewählt würden. ein besonders drastischer, aber im allgemeinen vermutlich für das ganze Jahrhundert typischer Ausdruck. Der Sprecher, der Präsident der Gemeinen, ist in dieser Periode in der Regel vom Könige ernannt und vom Hause durch ausdrückliche Zustimmung angenommen worden, „der Zeitersparnis wegen". Und auch im einzelnen ist die Krone dem Unterhause gegenüber oft recht herrisch und barsch aufgetreten. Elisabeth hat sich einmal von seiten des Parlaments jede Erörterung der Thronfolgefrage in sehr harten Worten verbeten, und als in den achtziger Jahren Mitglieder des Unterhauses versuchten, sich der Puritaner anzunehmen, hat die Königin es nicht bei dem Verbote, sich mit derlei Angelegenheiten zu befassen, bewenden lassen, sondern solche Commoners, die es gewagt hatten, Anträge auf Reformierung der Staatskirche zu stellen, mit Haftstrafe belegt. Andere Eingriffe hat das Haus doch von sich abzuwehren vermocht. So wurde selbst unter Heinrich VIII. bei einem einzelnen Anlaß feierlich festgestellt, daß kein Unterhausmitglied wegen seiner im Hause gestellten Anträge oder Reden gerichtlich verurteilt werden dürfe. Und unter demselben König demonstrierten die Gemeinen sehr entschlossen, als ein Mitglied durch die Sheriffs von London verhaftet worden war und setzten ihrerseits die Beamten deswegen ins Gefängnis. Heinrich VIII. bestätigte aber sowohl diesen Rechtsanspruch als das in einem andern Falle geltend gemachte Privilegium des Hauses gegen Haftbefehle des königlichen Rates. Wichtiger noch war vielleicht, daß das Unterhaus sich die Anwesenheit der Minister der Krone bei seinen Verhandlungen verbitten konnte: der Sprecher hat das einmal dem allmächtigen Kardinal Wolsey ins Gesicht gesagt[1].

Man sieht, ganz fest stand die Autorität des Parlamentes der Krone gegenüber nicht, aber diese hat sich doch auch, bis auf einige

[1] Brosch VI S. 639; Gneist S. 484; Brewer I S. 475.

wenige Fälle, wohl gehütet, gewisse gar nicht allzu eng gezogene Grenzen des Parlaments-Rechtes zu überschreiten. Und dasselbe Bild bietet denn auch letzlich die Geschichte der Gesetzgebung dar. Das wichtigste Recht, das über Krieg und über Frieden zu bestimmen, hat faktisch unzweifelhaft zur Prärogative der Krone gehört. Und es wurde jetzt immer wichtiger: daß vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ab die europäischen Staaten in dauernde und recht oft sehr feindselige Beziehungen zu einander traten, machte sich selbst für das abgelegene Inselreich geltend. Auch England ist von damals ab in das internationale Netz des neu sich bildenden europäischen Staatensystems eingetreten. Es war nicht mehr wie im hundertjährigen Kriege gegen Frankreich in einen Einzelkampf verwickelt, sondern wurde mehr und mehr in die Verhältnisse aller großen Kontinentalstaaten unter einander hineingezogen. Die zahlreichen Kriege, die die Tudors geführt und nicht selten in der Offensive geführt haben, unternahmen sie durchaus nicht immer unter Zustimmung des Parlaments. Zuweilen war es gar nicht versammelt, und wenn es der Krone nicht an Geld mangelte, begann sie ihre Feldzüge ohne jede Rücksicht auf die Stimmung des Parlamentes. Dieses kam in der Regel nur dann in die Lage, sich über solche Elementarfragen der auswärtigen Politik zu äußern, wenn es um Steuern zu Kriegszwecken angegangen wurde; an der Leitung dieser Politik im einzelnen hatte es gar keinen Anteil. Und man hat nicht den Eindruck, als sei es im ganzen mit der kriegerischen Staatskunst der Tudors einverstanden gewesen. Selbst unter Elisabeth, als man — zum mindesten in der zweiten Hälfte der Regierung der Königin — einer starken und erfolgreichen Leitung von vornherein sicher sein konnte, ist das englische Ständetum offenbar keineswegs so kriegslustig gestimmt gewesen wie die Krone. Zwar als die große Armada das Inselreich bedrohte, da ward auch das Unterhaus von einem Sturm nationaler Begeisterung hingerissen und seine Geldbewilligung drückte dieses Gefühl ebenso deutlich aus, wie die thätige Beihülfe, die die Ausrüstung der Flotte[1] im Volke weit über das Maß des Erforderten hinaus fand. Aber später, als es sich nicht mehr um den Schutz des eigenen Herdes, sondern um die Unterstützung der aktiv vorgehenden Politik der Königin gegen Spanien handelte, waren die Gemeinen so wenig wie vor dem schlimmen Jahr der unüberwindlichen Armada zu größeren finanziellen Opfern bereit. Hier bewährte sich, was die europäische Geschichte

[1] Dowell I S. 190.

dieser Jahrhunderte noch so oft und an so vielen Stellen bewiesen hat, daß in den Stadien staatlicher Entwicklung, in denen es sich um offensive Expansion eines Volkes handelt, die monarchische Führung ihrer innersten Natur nach viel zweckentsprechender und also auch erfolgreicher ist, als die parlamentarische. Auch in England sollte es doch noch lange dauern, bis die Gentry des Unterhauses so viel politische Übung erlangt hatte, daß sie auch eine offensive Staatskunst, wenn nicht zu leiten, so doch verständnisvoll zu unterstützen vermocht hat. Andererseits kam es freilich auch dem Parlament der Tudors nicht in den Sinn, ihren Kriegen wirkliche Hindernisse in den Weg zu legen, und da wenigstens Elisabeths treffliche Haushaltung erlaubte, in vielen Fällen ohne jede Rücksicht auf die Bewilligungen des Parlaments vorzugehen, so war man sehr bereit sich ohne allzugroße eigene Opfer an den Erfolgen ihrer trefflichen Diplomatie und der eben jetzt zu ihrer künftigen Größe stürmisch emporstrebenden Flotte zu freuen.

Ungefähr in derselben Linie aber bewegte sich in der inneren Politik und Gesetzgebung das Verhältnis zwischen Krone und Ständen. Auch hier hat es nicht an Übergriffen des Königtums gefehlt. Die Grenze zwischen der dem parlamentarischen Verfahren unterworfenen Legislative und dem Verordnungsrecht der Könige, das sich zugleich mit dem Wachstum des staatlichen Apparats fortentwickeln mußte, war ihrer Natur nach unsicher — wer hätte damals sagen können, wo sie präcis zu ziehen wäre, ist es doch selbst dem heutigen Staats- und Verwaltungsrecht kaum möglich — und da die königliche Gewalt die natürliche Tendenz hatte sich auszudehnen, so war hier ein strittiges Gebiet gegeben, auf dem das Recht des Parlaments leicht große Verluste hätte erleiden können. Elisabeth hat denn in der That auch eine bedeutende Anzahl von Ordonnanzen erlassen, aber sie ist doch auch in dieser Hinsicht äußerst vorsichtig vorgegangen. In welchem Umfange sie, wie ihre drei Vorgänger, für die wichtigste Kategorie der inneren Gesetzgebung, die kirchliche, das Parlament heranzog, davon ist schon berichtet worden. Es ist charakteristisch, daß sie bei mehreren Gelegenheiten hervorhob, sie bedürfe für die Kirchenpolitik der Mitwirkung und Zustimmung des Parlamentes nicht, sondern es sei genug, wenn sie die Konvokation befrage, die ja in der That auch ein Nebenparlament der Geistlichkeit war. Trotzdem ist ihre Praxis von diesem Grundsatz zu Gunsten des Parlamentes sehr weit abgewichen. Und wenn sie schon in einer Richtung, in der sie der Theorie nach gänzlich freie Bahn zu haben

glaubte, so rücksichtsvoll darauf bedacht war, sich die Zustimmung — und damit freilich auch die moralische Unterstützung — des Parlaments zu verschaffen, so kann nicht Wunder nehmen, daß sie auch da ihre Stände nicht umgangen hat, wo Herkommen und ihre eigene Staatsanschauung sie nicht dispensierten. Sie hat die großen Maßnahmen ihrer Wirtschafts- und Socialpolitik, von denen später noch die Rede sein soll, fast alle vor das Parlament gebracht, und wenn diesem nun auch hier, ebenso wie überall sonst, nicht eine positiv mitwirkende, geschweige denn eine führende Rolle zufiel, sondern nur die eines Geleiteten und zögernd Nachfolgenden, so war doch sein formelles Recht gewahrt. —

Überblickt man dies Jahrhundert der englischen Verfassungsgeschichte, so kann es fast mit diesen selben Worten auch in seiner Gesamtheit charakterisiert werden. Die Dynastie geht in allen Stücken voran, sie inauguriert eine weit ausgreifende auswärtige Politik, sie greift tief in die Bedingungen des ökonomischen Daseins der Nation ein und sie leitet namentlich ihre kirchliche, ja selbst ihre religiöse Entwicklung auf schlechthin mäandrisch gewundenen Pfaden, aber sie wahrt das von Alters her überlieferte, gar nicht geringfügige Recht des Parlaments fast in seinem vollen formellen Umfang und erkennt selbst das wichtigste und ihr unbequemste Recht der Steuerbewilligung und Steuerverweigerung auch faktisch fast durchweg an.

Man wird es diesen starken Herrschernaturen, dem heißblütigen, stierköpfigen Heinrich VIII., wie seiner als Monarchin größeren, aber persönlich ihm nicht ganz unähnlichen Tochter, die er in Leidenschaft und Ehebruch gezeugt hat, doch als etwas Großes anrechnen müssen, daß sie sich diese Mäßigung auferlegt haben. Denn wahrlich, diese beiden starken und großen Menschen hätten doch mehr inneres Recht und bessere Ursache gehabt zum Absolutismus zu streben, als der ängstliche Schwachkopf Jakob I. und der jämmerlich haltlose und dabei doch begehrliche Karl I. Für die Nation aber waren die Opfer, die der starke Wille der Beiden ihr trotz aller Mäßigung auferlegte, doch noch schwer und groß genug.

Daß dieses starke Volk, das auf die Rechte der Gesamtheit, wie des Einzelnen gleich großen Wert zu legen schon seit Jahrhunderten gewohnt war, sich in den sehr harten Zwang gefügt hat, den die religiöse Politik der Tudors doch nicht nur dem äußeren Verhalten, sondern auch den Geistern auferlegte und der oft sehr große Minoritäten, zuweilen selbst Majoritäten, einmal, unter Heinrich VIII.,

vielleicht fast das ganze Volk traf, wird sich einmal durch diesen Respekt der Krone vor dem formellen Recht seiner Vertretung erklären lassen. Noch ein anderer Faktor, auf den schon hingedeutet wurde, mag ebenso schwer ins Gewicht gefallen sein: diese kirchliche Politik mochte für das religiöse Empfinden hart sein, aber dem Nationalgefühl des Volkes entsprach sie fast immer. Der Abfall Heinrichs VIII. von der Oberherrschaft des Papstes war national gedacht, trotz des gleichzeitigen ungeheuerlichen Festhaltens an römischen Dogmen, der Übergang Eduards VI. zum Protestantismus war es noch mehr und Elisabeths Hochkirche trotz allen ungerechten Druckes auf Katholiken und Nonkonformisten ebenfalls. Nur Maria schlug mit ihrer katholischen Reaktion und mehr noch mit ihrer spanischen Heirat diesem nationalen Instinkt ins Gesicht: ihre kirchliche Politik war, auch von allen religiösen und kulturellen Momenten der Beurteilung abgesehen, ein großer staatsmännischer Mißgriff, der der Königin, hätte sie noch länger gelebt, vielleicht sogar die Krone hätte kosten können.

Diesem wachsenden Nationalgefühl aber bot auch die sonst so glückliche Politik der Tudors Nahrung genug. Was ist das für eine Reihe von Königen, diese Tudors: Heinrich VII., der große Staatswirt und Finanzmann, Heinrich VIII., der erste König, der auf Erden der römischen Kurie eine dauernde Niederlage beigebracht hat, und der erste auch, der seit Konstantin seiner Krone eine wahrhaft cäsaro papistische Macht über ein Volk verschaffte, und endlich Elisabeth, die der englischen Kultur ihr protestantisches Lebensprincip wieder gewann, die den englischen Staat nach außen aufrecht erhielt gegen den furchtbaren Ansturm der spanischen Gegenreformation, die ihm eine gewaltige Stellung in dem neuen europäischen Staatensystem errang und die endlich die englische Volkswirtschaft von der Stufe eines mittleren auf die eines großen Handelsstaates leitete. Selbst unter Eduard VI., der weder zu hohen Jahren noch zu großen Erfolgen gelangte, ist doch die erste für Jahrhunderte vorbildliche Einrichtung der englischen Staatskirche gelungen. Und was will die so kurze Episode des Unglücks und der Mißgriffe unter Maria besagen in diesem glänzenden Jahrhundert stetig wachsender nationaler Macht?

Wer möchte sich also wundern, daß so großen Erfolgen gegenüber selbst dieses Volk der Freiheit, der allgemeinen wie der persönlichen, vergaß. Es war überhaupt eine Periode reifenden Staatsbewußtseins in Europa, und wie hätte sich da England ausschließen

können, das schon im Mittelalter eine größere innere Einheit gewonnen hatte, als irgend eine große Nation des Festlandes, das in seinen viel milderen Ständekämpfen eine wirkliche Solidarität des gesamten Volkskörpers bewährt und das schon damals und vielleicht allein in Europa ein wirkliches Nationalbewußtsein, nicht nur ein dumpfes Nationalgefühl, besessen hatte[1]. Und gerade die Verstärkung der Königsmacht, die das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen am stärksten einschränkte und bedrückte — die Einrichtung einer Staatskirche, die den Glauben in Paragraphen und Staatsgesetze regeln wollte, bedeutete zugleich auch die stärkste Vermehrung der Staatsgewalt und damit der Volkseinheit. Die Losung: Ein Volk, Ein Staat, Ein König, Ein Glaube hat von jeher die stärkste Gewalt über die Gemüter besessen; sie wird auch damals eine so berauschende Wirkung ausgeübt haben, daß der größte Teil der Nation garnicht gemerkt haben mag, welch köstliche Güter der Volks- und der Gewissensfreiheit ihr dadurch gefährdet oder gar schon genommen waren.

Gerade diese Betrachtung aber ist es auch, die sehr deutlich erkennen läßt, was für ein Schatten in all das Licht und den Glanz der Tudorzeit fällt. Mag man auch noch so sehr davon überzeugt sein, daß das Vorgehen der englischen Krone in Religionsangelegenheiten zuletzt mit der Meinung der Majorität der geistig führenden Schichten des Volkes übereinstimmte, auf einer Minorität hat immer ein starker Druck gelegen. Und es waren nicht die schlechtesten, die sich innerlich und hier und da auch äußerlich gegen diesen furchtbaren Zwang empörten: es waren jedenfalls Männer von sehr starkem Willen, wie immer auch ihre Überzeugungen sein mochten. Es waren einmal die treuen Anhänger der alten Kirche unter Heinrich VIII., wie unter Elisabeth, die der Verfolgung ihres Glaubens stille und zuweilen auch laute Opposition entgegensetzten. Sie ist nicht allzu wichtig geworden, obwohl sich auch diese Unterdrückung einmal, wenn auch spät, an dem englischen Staat gerächt hat, unter Jakob II. Viel wichtiger und auch sicher an Zahl viel stärker waren die freieren protestantischen Richtungen, die an den Institutionen, den Kultformen oder den Lehren der Staatskirche irgend welchen Anstoß nahmen, die sich von ihr absonderten und die zuletzt von der Königin Elisabeth dafür so übel bedrückt wurden. Die Folgen dieses Übergriffs der

[1] Vgl. die Ausführungen in Art. V dieser Aufsatzreihe (Jahrbuch XXI [1897] S. 1320 ff.).

Monarchie sind viel verhängnisvoller gewesen: die Opposition der Puritaner ist, als unter Karl I. der Druck, unter dem sie zu leiden hatten, noch stärker wurde, der Grundstock für die Rebellion von 1642 geworden. Man wird also nicht leugnen dürfen, daß wenigstens die eine der beiden Wurzeln der Revolution bis in die Zeiten der Elisabeth und Heinrichs VIII. zurückreicht.

Die andere freilich, die politische Unzufriedenheit, ist erst nach 1603 entstanden; aber immerhin ist sie nicht erst in der Regierungszeit Karls I. selbst zu suchen, sondern bis in die Anfänge des Regimentes von Jakob I. zurückzuverfolgen. Wie es zu dem Konflikt zwischen Parlament und Königtum, als welcher sich die erste englische Revolution vor allem darstellt, gekommen ist, soll hier ganz kurz resumiert werden.

Schon unter der Königin Elisabeth scheinen sich unter den hohen und höchsten Beamten der Krone absolutistische Anschauungen geregt zu haben. Aber sie sind damals noch nicht zur Geltung gekommen. Anders unter dem ersten Stuart; er hatte schon als schottischer König selbst zur Feder gegriffen, um in einer theoretisch-politischen Schrift darzulegen, daß dem Unterthanen der Krone gegenüber Gehorsam zieme, und daß der Monarch die Macht haben müsse, vom Parlament beschlossene Gesetze zu suspendieren und abzuändern [1]. Das Unterhaus aber hielt schon in seiner ersten Session nach dem Thronwechsel für nötig, seine Rechte sehr nachdrücklich zu betonen. Und merkwürdig, auch diese rein-politischen Angelegenheiten vermischten sich mit den konfessionellen Gegensätzen: die Konvokation der Hochkirche, ganz voll von den Rechten des königlichen Oberstbischofs, hat schon 1606 eine Anzahl von Thesen über das Staatsregiment aufgestellt, die schlechthin absolutistische Lehren verkündeten. Die Monarchie sei eine göttliche Einrichtung, das Parlament nur eine menschliche; vielleicht sei es nur ein Produkt der Rebellion, aber wenn es selbst auf das Zugeständnis eines Königs sich gründen könne, wie dürften dessen Nachkommen daran gebunden sein!

[1] In seinem politischen Testament, das er 1604 wunderbarer Weise im Druck erscheinen ließ, spricht er sich über das Parlament vorsichtiger aus. Doch ist immerhin charakteristisch, daß er von ihm nur als von einem Geiste spricht und seinen Nachfolger davor warnt, es unnütz oft zu berufen: „Et proinde Comitia haec nisi novarum legum ferendarum causa neutiquam tibi indicenda censeo, id etiam rarius fieri oportet.“ (Jacobi Primi ... Βασιλικὸν δῶρον sive Regia Institutio ad Henricum Principem. [London 1604] S. 29.)

Der schwache Pedant Jakob I. hat indessen nur wenige unbedeutende Versuche gemacht, die königliche Gewalt zu erweitern. Trotzdem hat er, dank seinem besonderen Ungeschick, die öffentliche Meinung und das Parlament gegen sich mißtrauisch gemacht und aufgeregt. Charakteristisch ist schon die Geschichte des ersten Parlamentes nach seinem Regierungsantritt: das Pfund- und Tonnengeld wurde ihm wohl dem alten Brauche gemäß auf Lebenszeit bewilligt; die Subsidienforderung aber, die er außerdem hatte einbringen lassen, sah er sich genötigt, selbst zurückzuziehen. Welch ein Unterschied gegen das Verhalten desselben Parlamentes seiner Vorgängerin gegenüber! Später brachte der König die Volksvertretung immer mehr gegen sich auf, ohne irgend Nennenswertes zu erreichen. Seine verschwenderische Hofhaltung und seine schlechte Finanzwirtschaft nötigten ihn, das Parlament immer wieder zu berufen; alles was er davontrug, waren spärliche Bewilligungen und reichliche Beschwerden. Allerdings glückte es ihm, die illegale Maßregel einer eigenmächtigen Zollerhöhung aufrecht zu erhalten, den Klagen des Unterhauses zum Trotz; aber seine Geldnot wurde dadurch ebensowenig beseitigt wie durch die Verschleuderung des Krongutes. Dann hat er einmal sieben Jahre lang das Parlament gar nicht einberufen, dann wieder versucht, mit ihm in ein freundliches Verhältnis zu kommen; zuletzt aber kam es doch wieder zu Hader und Streit. Der König erklärte es im Jahre 1621 für sein Recht, unziemliche Reden von Parlamentsmitgliedern zu ahnden, das Unterhaus seinerseits wies diese Rüge mit einem entschiedenen Protest und unter Berufung auf seine althergebrachten Freiheiten zurück. Es hatte der Regierung schon in dieser Session nur einen geringen Teil dessen, was sie als notwendig bezeichnet hatte, bewilligt, und als es 1624 das letzte Mal unter Jakob I. zusammentrat, verstand es sich wiederum nur zu einer Subsidienzahlung von 300 000 Pfund, während 700 000 gefordert worden waren.

Daß darüber wichtige Staatsinteressen verabsäumt wurden, ist nicht zu verwundern. Namentlich auf die auswärtige Politik, die jetzt mehr und mehr auch in den parlamentarischen Verhandlungen in den Vordergrund trat, hat dieses Mißverständnis zwischen Parlament und Krone eine sehr üble Wirkung ausgeübt. Aber daß es geschah, war nicht die Schuld der öffentlichen Meinung oder der Volksvertretung. In einigen Krisen dieser Jahrzehnte hätte wenig gefehlt und das Parlament wäre nicht der retardierende, sondern der aktive Faktor geworden. Aber Jakobs Politik war auch nach außen-

hin so zweideutig und ungeschickt, sie verletzte so häufig die ganz gesunden nationalen Instinkte seines Volkes, daß man ihm auch in dieser Richtung kein Vertrauen schenkte. Er hatte von Anfang an die größte Neigung zu einer Verbindung mit Spanien, das als katholische Macht und als alter Feind in England doppelt unpopulär war, und so kam es, daß im Jahre 1620, als der Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland zu einem entscheidenden Kampfe führen sollte, wohl im Volke eine starke Stimmung dafür war, der evangelischen Partei und insbesondere ihrem Führer, dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, zu Hülfe zu kommen, aber man hatte zum König, obgleich er der Schwiegervater des bedrohten Fürsten war, nicht das mindeste Zutrauen, und seine spanische Politik hat später diese Meinung auch durchaus gerechtfertigt. Das Unterhaus hatte im Frühling 1621 freiwillig, ohne jede Anregung von seiten der Regierung, beschlossen, mit aller Macht für die protestantische und pfälzische Sache einzutreten; als es aber im Herbst in der nächsten Session, in der das Parlament um eine größere Bewilligung in dieser Sache angegangen wurde, die Gelegenheit sehr mit Recht dazu ausnutzen wollte, um dem Könige die Zurücknahme einiger absolutistischer Maßregeln abzunötigen, scheiterte das ganze Vorhaben.

Auch diese rein politischen Streitigkeiten waren vielfach mit den religiösen Gegensätzen verflochten: dem Könige, der es mit Spanien hielt, der im Jahre 1618 Walter Raleigh, einen tapferen englischen Freibeuter, den spanischen Freunden zu Liebe ohne Not hinrichten ließ, der später seinem Sohn und Nachfolger eine katholische Prinzessin zur Braut warb, mißtraute das Volk, mißtraute das Parlament. Und auch die innere Politik Jakobs I. gab dazu mannigfachen Anlaß: wie die Hochkirche die absolutistischen Tendenzen Jakobs I. nicht zu seinem Heile nährte, so hat der König seinerseits durch allzu eifrige Unterstützung der Staatskirche ihr wenig genutzt und sich selbst sehr geschadet. Statt die Pulververschwörung, die im katholischen Interesse gegen König und Parlament zugleich unternommen, aber zur Zeit entdeckt worden war, auszunutzen und die solidarische Gemeinschaft mit der Volksvertretung, auf die sie recht deutlich hingewiesen hatte, klar zu betonen, gab Jakob seiner Vorliebe für manches Ceremoniell der alten Kirche und seiner Abneigung gegen alle freieren Richtungen des protestantischen Bekenntnisses immer häufiger Ausdruck[1].

[1] In seiner Staatsschrift von 1604 hieß es sehr unumwunden: „Cave ergo sis, mi fili, ab ista Puritanorum secta tanquam a vera Ecclesiae et Reipublicae peste.“ (*Βασιλικὸν δῶρον* S. 43 f.)

Die Schotten, denen er im Jahre 1618 durch die fünf Artikel von Perth allerlei strengere Kulturformen aufnötigte, brachte er dadurch gegen sich auf, obwohl sie damals das bischöfliche Amt noch nicht abgeschafft hatten; waren sie doch längst schon zu einer in vielen Stücken presbyterianischen Kirchenverfassung übergegangen und waren allen Überbleibseln der katholischen Zeit im Innersten abhold. Sie hätten eher einige von ihnen abschaffen, als schon beseitigte von neuem beleben mögen. Ähnliche Stimmungen regten sich auch in England; schon im Jahre 1603 war dem König eine Petition von 800 Geistlichen überreicht worden, die — im puritanischen Sinne — die Abschaffung einiger kirchlicher Ceremonien forderte. Jakob aber fand die Bittsteller auf einer Konferenz mit einigen unbedeutenden Zugeständnissen ab[1]. Wenige Jahre darauf haben die englischen Puritaner angefangen, ihr Vaterland zu verlassen. 1610 sind zum ersten Male Engländer um ihres protestantischen Bekenntnisses willen nach Nordamerika ausgewandert; sie gingen denselben Weg, den vor ihnen schon französische Hugenotten eingeschlagen hatten[2]. Von den Gegenden, die sie um Boston besiedelten, sollte einst noch eine Bewegung ausgehen, die ihren Freiheitsdrang auch für das alte Europa wichtig werden lassen sollte, nur nicht mehr für die Kirche, sondern für den Staat selbst.

Nun überwog damals die Zahl der Puritaner keineswegs, sie waren auch noch durchaus nicht so radikal gesonnen wie späterhin, sie wollten noch kaum die bischöfliche Verfassung der Kirche angreifen, aber einmal war ihr Mißmut, den eine so starke Herrscherin wie Elisabeth vielleicht hatte ignorieren dürfen, einem schwachen Könige weit gefährlicher und sodann war Jakob bei der staatskirchlichen Majorität der Bevölkerung aus anderen Gründen, namentlich wegen seiner auswärts so Katholiken-freundlichen Politik und seiner Rechtsbrüche dem Parlament gegenüber, so wenig beliebt, daß er, außer bei der hohen Geistlichkeit, wenig Dank für sein Regiment erntete.

Als er starb war die Atmosphäre schon schwül. Doch freilich der Gewitterstoff sollte sich erst jetzt recht sammeln.

Karl I. hat in allen Stücken die Tendenzen der Politik seines Vaters festgehalten, nur daß er, der hitzköpfige Sanguiniker, da wo

[1] Brosch, Geschichte von England VII (1892) S. 55 ff., 25, 64 f., 77, 47, 9. Zur Pulververschwörung vgl. Gardiner, History of England from the accession of James I. to the outbreak of the Civil War I (1883) S. 234 ff., 264.

[2] Marsden, The History of the Early Puritans (1850) S. 292 f.

sein Vater als ängstlicher Schwächling gesäumt und gezögert hatte, mit Hast und Unbesonnenheit vorwärts stürmte. Gleich in der ersten Session des Parlaments unter seiner Regierung kam es zum Konflikt; seinem ersten Minister und Günstling Buckingham wollte das Parlament für seine weitaus sehenden auswärtigen Unternehmungen, obwohl sie diesmal gegen das katholische Spanien gerichtet waren, keine zureichenden Mittel bewilligen. Trotzdem eine Schuldenlast von 660 000 Pfund vorhanden war und der fortgesetzte Krieg eine weitere sehr namhafte Summe erfordert haben würde, verstand sich das Unterhaus nur zu Subsidien von 140 000 Pfund. Die Pfund- und Tonnengelder, die noch Jakob wie herkömmlich auf Lebenszeit bewilligt worden waren, wurden seinem Nachfolger nur für ein Jahr zugestanden; über die Toleranz den Katholiken gegenüber, die man der Regierung als Konsequenz der französischen Heirat des Königs sofort mit oder ohne Grund vorwarf, wurde die lebhafteste Klage geführt. Karl antwortete mit sofortiger Auflösung. Das Parlament von 1626 erlitt dasselbe Schicksal.

Nun ging der König mit schlechthin unkonstitutionellen Maßregeln vor. Als die alten Mittel, Anleihen und Verkäufe von Krondomänen zu wenig Einnahmen brachten, wurde einmal das nicht bewilligte Pfund- und Tonnengeld weiter erhoben — ein Verfahren, das immerhin nicht ohne Präcedenzfälle war, noch Jakob I. hatte seine eigenmächtige Zollerhöhung durchgesetzt — sodann aber, und damit überschritt man alle seit Heinrich VIII. von der Krone eingehaltenen Grenzen, wurden auch die vom Parlament verweigerten Subsidien, die direkten Steuern also, eingetrieben. Zwar wagte die Regierung den Rechtsbruch noch nicht ganz unumwunden vorzunehmen. Die Subsidien, die im übrigen genau nach dem Steuerbetrag von Jedermann erhoben wurden, wurden als Zwangsanlehen bezeichnet, aber diese Hülle war zu durchsichtig, um wirken zu können. Die Taktik, die man einhielt, glich der einst im Jahre 1526 beliebten ganz und gar, aber sie stieß auch auf fast ebenso erregten Widerstand. Zahlreiche mutige Männer verweigerten die Zahlung und es wurden ihrer bald so viele, daß man nicht alle ins Gefängnis werfen konnte.

Dabei schlugen die auswärtigen Feldzüge, um derentwillen man diese Steuern auferlegte, fehl, der Zug nach Cadix wie der nach La Rochelle scheiterten kläglich. Von neuem wurde eine Erhebung unbewilligter Steuern und eine Erhöhung der unbewilligten Zölle angekündigt; doch scheute der König vor der Durchführung zurück,

beide Maßregeln wurden sogleich wieder zurückgenommen und von neuem ein Parlament berufen. Diese Milderung mochte das Unterhaus günstiger stimmen, es bewilligte eine große Summe, doch allerdings mit der Bedingung, daß der König eine förmliche Garantie der Parlamentsrechte gewähre. Die Bitte um Recht, die beide Häuser dem Monarchen unterbreiteten[1], faßte zwar alle Beschwerden des Parlamentes zusammen, aber sie war doch in maßvollem Ton gehalten. Außer dem Hauptpunkt — der Erhebung unbewilligter Steuern und der Auflegung von Zwangsanlehen — hatte man darüber zu klagen, daß die Regierung die Soldaten, die man für neue Expeditionen bereit hielt, in die Häuser der Bürger einquartiere, daß sie Streitigkeiten zwischen Soldaten und Bürgern vor die Militärgerichte ziehe, endlich, daß sie Bürger ohne Angabe von Gründen verhaften lasse. Man forderte nun, daß der König ein feierliches Versprechen abgeben solle, daß alle diese Rechtsbrüche — denn das waren diese Maßnahmen nach parlamentarischer Auffassung allesamt — in Zukunft vermieden werden würden. Charakteristisch war die Begründung: man berief sich durchweg auf alte Statuten und Abmachungen des Königreichs, so vor allem für das Bewilligungsrecht des Parlaments auf die grundlegenden Akte, auf das Statutum de tallagio non concedendo, wie man die Confirmatio chartarum Eduards I. vom Jahre 1297 nannte[2]. Lief dabei auch nach der Weise der Zeit hier und da ein historischer Irrtum mit unter, wie vielleicht bei der Citierung eines Parlamentsbeschlusses aus der Zeit Eduards III. gegen Zwangsanlehen[3], so war man doch formell sehr berechtigt zu diesen historischen Begründungen.

Und sie haben doch damals auch materiell, wenigstens für den Augenblick, nicht ihre Wirkung verfehlt: derselbe Karl I., der zuvor so unbesonnen und willkürlich die Rechte des Parlaments bei Seite geschoben hatte, erkannte diesmal die Berechtigung der Beschwerden

[1] Petition of rights vom 7. Juni 1628, jetzt abgedruckt bei Gardiner. The constitutional documents of the Puritan Revolution 1628—1660 (1889) S. 3 ff.

[2] Über das Verhältnis des vollständigen französischen Textes (Confirmatio chartarum) zu dem minder vollständigen lateinischen (Statutum etc.) s. Stubbs, Select Charters and Illustrations of Constitutional History (²1874) S. 87; Stubbs, Const. Hist. II (1875) S. 143; Gneist S. 366. Vgl. auch Nr. III dieser Aufsatzreihe (Jahrbuch XXI 1 [1897] S. 68) und Nr. IV (XXI 4 S. 1256).

[3] Der sich heute wenigstens nicht mehr auffinden läßt. (Gardiner, Const. Doc. S. 3 Anm. 2.)

an und erteilte in feierlicher Parlamentssitzung mit der korrekten Formel, soit droit fait, comme il est désiré, der Beschwerde der beiden Häuser Gesetzeskraft[1]. Das Unterhaus bewilligte unter dem Eindruck dieses versöhnlichen Schrittes sofort fünf Subsidienquoten mehr als seit sehr langen Jahren.

Es schien einen Augenblick, als sei der Streit zwischen Volksvertretung und Krone beigelegt — aber es schien nur so, denn Karl I. war nicht der Mann, sich in dem politischen Kampfe, den er einmal begonnen hatte, länger als für ganz kurze Zeit Mäßigung aufzuerlegen. Der König hatte zwar einen Gesetzentwurf zur Genehmigung der nun schon Jahre lang unbewilligt erhobenen Pfund- und Tonnenzölle einbringen lassen, aber als nun die Gemeinen als Gegengabe für ihre Bewilligung die Entlassung des ihnen verhaßten Buckingham forderten, antwortete der König mit einer Vertagung. Das Begehren des Unterhauses mochte etwas zu weit gehen, aber andererseits hatte es sich vorher gerade in diesem Punkte so maßvoll und zurückhaltend verhalten -- in die Bitte um Recht hatte man das Verbot unbewilligter Zollerhebungen sicher mit Absicht[2] nicht aufgenommen — daß es jetzt nicht wohlgethan war, so schroff jede Verständigung abzuschneiden.

Indessen Buckingham wurde durch ein Attentat aus dem Wege geräumt und die Zollfrage hätte erledigt werden können, da machte sich wieder die unheilvolle Verflechtung des staatlichen Konflikts mit dem kirchlichen geltend: eine kirchenpolitische Maßnahme des Königs verschärfte den Gegensatz aufs neue. Die dogmatische Differenz, die damals die staatskirchlich-konservativen, wie die puritanisch-fortschrittlichen Kreise in der englischen Kirche am meisten beschäftigte, war die Kontroverse über die arminianischen Auffassungen von der Prädestination. Arminius, ein Leydener Theologe, hatte die streng kalvinistische Lehre einer Vorausbestimmung alles Geschehens durch einen göttlichen Ratschluß, also auch der sündhaften Handlungen, angegriffen und den milderen Begriff von einer allgemeinen Begnadigung des Menschengeschlechtes in das Dogma einführen wollen. Und wunderlicher Weise hatte dieser rein konfessionelle Streit, der in den Niederlanden seit seiner Entstehung im Jahre 1608 noch Jahrzehnte forttobte, schon in seiner Heimat eine politische Färbung angenommen. Der Statthalter

[1] Antwort des Königs vom 7. Juni 1628 (ebenda S. 5).

[2] Wie Gardiner (Constit. Doc. S. XXIII f.) überzeugend darlegt.

Moritz von Oranien, der von monarchisch-absolutistischen Tendenzen beseelt war, hatte sich zu den strengen Kalvinisten geschlagen, die ausgesprochenen Republikaner aber wurden Arminianer. In England aber hatte sich Karl und der einflußreichste seiner geistlichen Ratgeber, Bischof Laud, den arminianischen Lehren zugeneigt, die Puritaner aber der älteren, streng-kalvinistischen und sie hatten jetzt schon im Unterhause die Majorität, sie waren die Wortführer eines Teils des niederen Adels und des Bürgertums.

In dieser Angelegenheit nun erfolgte gerade jetzt ein Entschluß des Königs. Er schärfte durch eine Erklärung die neununddreißig Artikel als die Grundlage der englischen Kirchenlehre ein und machte jede Abweichung von ihnen, also auch eine solche in Folge der arminianischen Kontroverse, von einer Beschlußfassung der Konvokation abhängig. In dieser aber hatten die Bischöfe, von denen man sehr mit Recht annahm, daß sie sich im Sinne des Königs und Lauds äußern würden, das Übergewicht; die strengen Kalvinisten also waren von vornherein der Unterdrückung ihrer Lehrmeinung sicher. Uns Modernen erscheinen die maßlos scholastischen Dogmenstreitigkeiten dieses Jahrhunderts, in denen in der Regel, wie in diesem Falle auch, die Behauptungen der einen Partei ebenso irrational, wie die der anderen waren, absurd bis zur Abgeschmacktheit. Und wie wenig sie im Grunde mit der Politik zu schaffen hatten, zeigt aufs deutlichste der Vergleich mit Holland, wo genau die entgegengesetzte Kombination stattgefunden hatte, aber es handelte sich, da einmal von der Monarchie Partei ergriffen worden war, um mehr, als religiöse Spitzfindigkeiten, nämlich um die Meinungsfreiheit, die durch das Verbot selbst abweichender Predigten aufs übelste bedroht war. Im Grunde waren freilich auch die Puritaner mit ihrer starren Einseitigkeit und Intoleranz schlechte Anwälte gerade dieses Princips, aber da sie in diesem Falle für die unterdrückte Anschauung eintraten, so kam ihr Beruf zur Verteidigung einer wirklich allgemeinen Glaubensfreiheit gar nicht in Frage.

Jedenfalls wurde jetzt der Streit zwischen den beiden Gewalten des Landes erst recht bitter. Das Unterhaus beschloß nach der Wiedereinberufung im Jahre 1629 einen schlechthin feindlich klingenden Protest gegen die Einführung arminianischer Lehren, die mit der tödlich gehaßten papistischen auf eine Stufe gestellt wurden, und ging nunmehr auch in der Zollfrage weiter gegen die Krone vor, als je früher. Man begnügte sich nicht damit, gegen die Erhebung des Tonnengeldes Einspruch zu erheben, sondern hier, wie in dem

Artikel über die Religion wurde jeder, der ein solches Verfahren befördern oder unterstützen, ja selbst jeder, der nur die unbewilligte Abgabe bezahlen würde, gewissermaßen mit dem Banne des Parlaments belegt. Es hieß, jedermann, der so handle, solle für einen Todfeind und Verräter an der englischen Freiheit gehalten werden. Und schon taucht auch — wie es scheint hier zum ersten Male — das ominöse Wort common wealth auf, das dereinst die offizielle Bezeichnung für die Republik werden sollte. Das Unterhaus redet nicht wie sonst von Seiner Majestät Königreich, sondern schlechtweg von Königreich und Gemeinem Wesen[1].

Nun war die Lage vollends kritisch geworden. Karl I. antwortete mit der sofortigen Auflösung des Parlaments, mit der Verhaftung und Gefangensetzung von sieben ihm besonders verhaßten Unterhausmitgliedern und mit zwei großen öffentlichen Erklärungen. In der ersten sprach er in ganz allgemeinen Wendungen von seinen königlichen Prärogativen, übrigens auch von den trotzdem noch übrig bleibenden Freiheiten seiner Unterthanen, die immer noch größer seien, als irgend welche in der Christenheit, und in der zweiten verwahrte er sich gegen die Gesetzmäßigkeit bestimmter Fristen für die Parlamentssession. Es war die Ankündigung der nun folgenden fast elfjährigen parlamentslosen Zeit.

Eben dadurch, daß das Unterhaus in diesem Jahrzehnt nicht zusammen war, trat in dem Kampf zwischen ihm und der Krone ein erzwungener Waffenstillstand ein; aber trotzdem hat gerade diese Periode den Boden erst recht bereitet für den kommenden gewaltsamen Konflikt. Denn, wie schon zuvor, geriet der König sowohl in rein politischen, wie namentlich in religiösen Angelegenheiten in den stärksten Gegensatz zu der öffentlichen Meinung seines Volkes oder dessen führenden Schichten.

Den übelsten Eindruck machte die Gefangenhaltung der im Jahre 1629 verhafteten Unterhausmitglieder, von denen eines im Tower starb und als Märtyrer verehrt wurde. In der Finanzpolitik griff man zwar nicht wieder zu der steuerartigen Zwangsanleihe, aber man versuchte durch andere Mittel ebenso zweifelhafter Gesetzlichkeit Geld zu schaffen. Lord Weston, der skrupellose Finanzminister Karls I., suchte von den meisten Grundbesitzern einer Grafschaft Geld zu erpressen, unter dem Vorwande, ihr Boden sei

[1] A capital enemy to the Kingdom and Commonwealth heißen die Worte. (Protest vom 2. März 1629, abgedruckt bei Gardiner, Constit. Doc. S. 16 f.)

ursprünglich königlicher Forst gewesen, und den Käufern von Kronländereien wurden nachträglich Gelder abgefordert, weil ihre Kaufverträge nicht ganz gültig gewesen seien. Den Adel, wie alle irgend größeren Grundbesitzer, erbitterte man mit der Wiedereinführung des Zwanges zur Einholung des Ritterschlages; 1634 endlich wagte man den am weitesten führenden Schritt der Auflegung einer unbewilligten Steuer sans phrase. Ohne alle Maske wurde eine gänzlich neue Steuer eingeführt, das Schiffsgeld, d. h. eine Art Marinesteuer zur Aufbringung von Geld für Schiffsneubauten der Kriegsflotte. Es sollte zuerst nur in den Hafenstädten aufgebracht werden, später erstreckte man seine Erhebung auch auf die Grafschaften. Eine parteiisch-royalistische Rechtsprechung deckte alle diese unverfassungsmäßigen Maßnahmen, trotzdem hatten sie nicht allzuviel Erfolg; der Staatshaushalt Karls I. ist auch jetzt nicht zur Ordnung gelangt.

Alle diese Versuche zur Erweiterung der königlichen Gewalt sollten vor allem der auswärtigen Politik des Königs dienen. Aber man kann nicht sagen, daß diese irgend nennenswertes erreicht hätte, und auch dies mangelhafte Ergebnis wirkte auf die Stimmung des Volkes zurück. Vielleicht daß ein Monarch, der mit großem Sinn und großem Erfolge in die Schicksale Europas eingegriffen hätte, als Sieger auch aus dem inneren Kampfe hervorgegangen wäre. Freilich lähmte das Mißverhältnis mit dem Parlament und die aus ihm resultierende Finanznot wieder die auswärtige Politik des Königs, aber Karl I., wie sein bevorzugter Ratgeber Strafford, war so unentschlossen, schwankend und ungeschickt in den festländischen Händeln aufgetreten, daß er schwerlich auch mit reicheren Mitteln mehr ausgerichtet hätte. Er schwankte zwischen Schweden, Frankreich, Spanien hin und her, er wollte seinem pfälzischen Schwager und später dessen Sohn helfen, ohne doch Schweden in Deutschland zu mächtig werden zu lassen, er wollte mit Frankreich gegen Spanien gehen, ohne doch den vorteilhaften englisch-spanischen Handel zu gefährden, und erzielte zuletzt eigentlich nichts.

Doch dies alles hätte vermutlich noch keine Revolution heraufbeschworen, wenn der König nicht auf die strengeren kalvinistischen Richtungen in England und Schottland einen Druck hätte ausüben wollen, der den Puritanern in beiden Landen zuletzt unerträglich werden mußte. Laud, der seit 1633 als Erzbischof von Canterbury vollends die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in der Hand hatte, kehrte in der Einrichtung der Kultusformen mehr und mehr

zum katholischen Muster zurück, er schmückte die Altäre wieder, er forderte tägliche Bibel-Lektionen in der Kirche, er wünschte, daß der amtierende Geistliche sich bei jeder Nennung von Jesus' Namen nach dem Altar zu verbeuge. Er führte die Orgeln, die Sängerchöre, die Bilder und Kruzifixe wieder ein, die die puritanisch Gesinnten im Laufe der Zeit aus den Kirchen verbannt hatten [1]. Man stellte sich dabei wieder, wie im Arminianer-Streit, auf den Standpunkt der Erhaltung des überlieferten Zustandes, konnte man sich doch mit Recht bei dieser Kultus-Restauration auf die Uniformitätsakte von 1559 berufen. Man übersah dabei nur, daß auch die Puritaner sich auf frühere und zwar noch weiter zurückliegende Reformen, nämlich die Eduards VI., berufen konnten, die von einem ähnlich nüchternen Kalvinismus beherrscht gewesen waren. Noch mehr verdarb aber die Art der Ausführung; denn ein im Grunde geistig unbedeutender Mensch, griff Laud zu sehr übel gewählten Mitteln, um seine Absichten durchzusetzen. Man machte um geringer Ursachen willen hervorragenden Puritanern den Prozeß und setzte auf die Vertretung abweichender religiöser Meinungen Strafen, die nach der Weise der Zeit barbarisch hart ausfielen. Man hat mehr als einem von ihnen durch Henkershand am Pranger die Ohren abschneiden lassen; die parteiisch-königlich gesinnten Gerichte boten zu jeder Maßnahme die Hand. Die Erbitterung im Volke aber wuchs, die persönliche Ungeschicktheit und Anmaßung Lauds und anderer Bischöfe trieb selbst Anhänger des Episkopalsystems in die Arme des Puritanismus. Daß man sich nicht über Dogmen und Begriffe stritt, sondern um Kultusformen, machte den Gegensatz nur um so populärer, auch die einfachste Frau aus dem Volk bemerkte und empfand die Unterschiede der alten und der neuen Bräuche. Und der religiösen Überzeugung gilt nichts gering, auch die geringste Äußerlichkeit nicht. Im Gegenteil, ein Kampf um Glaubensformeln wird leichter auf die engen Kreise der Gebildeten und kirchlich Interessierten zu beschränken sein, als ein Streit um Orgel und Altarschmuck. Zudem wurden die Formen des Gottesdienstes nur für Symbole des Glaubens angesehen, man war der festen Überzeugung, es sei eine völlige Rekatholisierung der Kirche von England im Werke.

[1] Blunt, The reformation of the Church of England II (1882) S. 502 ff. Vgl. oben S. 154 f.

Aber selbst die englischen Puritaner wären vielleicht ruhig geblieben. Da thaten der König und Laud den letzten und gewagtesten Schritt, sie versuchten ihre Kultus-Reform auf Schottland auszudehnen. Bei den ernsten und innerlich herben Schotten aber hatte die dem gemäßigten Puritanismus analoge Bewegung des Presbyterianertums schon so lange und so erfolgreich um sich gegriffen, daß hier ein viel entschiedenerer Widerstand geleistet wurde. Das Ergebnis einer Reise des Königs nach Edinburgh, bei der ihn das Volk mit Jubel, das Parlament mit einer reichlichen Bewilligung aufgenommen hatte, war die Einführung eines Gebetbuches gewesen, das mit nur geringen Abweichungen dem anglikanischen Common Prayer Book nachgebildet war. Gleichzeitig sollte ein neues Gesetzbuch die bischöfliche Verfassung, die in der schottischen Kirche nur eben noch geduldet wurde, nicht nur befestigen, sondern sogar wesentlich verstärken und einschärfen. Die ersten Gottesdienste, die im Juli 1637 nach der neuen Formel abgehalten wurden, riefen Unruhen hervor, diese wieder eine scharfe Maßregel des Königs, und zu Anfang des nächsten Jahres setzte eine selbständig zusammengetretene Kommission eine Protestschrift auf, die als der Covenant von nun an das religiöse Panier im Kampfe der Schotten gegen das Königtum wurde.

Dieses Dokument hat eine sehr wunderbare Entstehungsgeschichte. Den Grundstock der Erklärung bildete nämlich eine ältere Protesturkunde, die man einst den König Jakob, freilich noch in dessen Knabenzeit, aber in seinem Interesse, hatte unterschreiben lassen. Sie war auch damals, im Jahre 1580 81, gegen den Katholizismus gerichtet gewesen und in diesem Sinne wurde sie jetzt nur ausgestaltet. Es war ein unendlich geschickter Griff, den die schottische Opposition damit that; sie rief den Vater des Königs gegen ihn selbst an. Sie enthielt sich auch in ihren Zusätzen aller antiroyalistischen Kundgebungen; sie forderte nur mit dem höchsten Pathos zur Abwehr gegen jede katholische oder katholisierende Änderung ihres Kirchentums auf, angeblich im Bunde mit dem Könige selbst[1].

Hinter diesem Aktenstück stand die Autorität des schottischen Volkes; die weitere Kommission, die zu Anfang zusammengetreten war, hatte einen engeren Ausschuß eingesetzt, der fortab als Aktions-

[1] The Scottish Covenant vom 27. Febr. 1638 (abgedruckt bei Gardiner, Const. Doc. S. 54 ff.); vgl. auch Gardiner, Hist. of Engl. VIII (1884) S. 329 f.

komitee thätig war, eine Vertretung der Gesamtheit zwar ohne Mandat, aber in höchstem Ansehen stehend und ganz parlamentarisch in vier Tafeln ständisch gegliedert. Der König wich so entschiedenem Widerstande gegenüber doch zurück; er wollte gegen Zurücknahme des Covenants, den er freilich als eine viel zu oppositionelle Kundgebung betrachtete, sich dazu verstehen, das Gebetbuch seinerseits auf dem gesetzlichen Wege der Kirchenversammlung zur Annahme vorzulegen. Aber schon war es zu spät; die Schotten ließen nicht nur den Covenant nicht fahren, sondern antworteten darauf zuerst mit der neuen Forderung einer Einberufung von Parlament und Kirchenversammlung, sodann mit einer eigenmächtigen Tagung der Kirchenversammlung, mit der Bestätigung der Artikel von Perth und endlich — das war der weitest gehende Schritt — mit Abschaffung der ihnen schon längst verhaßten Bischofswürde[1].

Karl I. gab darauf zunächst zwar noch nach, aber zugleich rüstete er sich zu gewaltsamer Unterdrückung des Widerstandes; die Schotten ihrerseits rüsteten auch: der Bürgerkrieg war da. Das Wort klingt heute furchtbar in unseren Ohren, die kampfgewohnteren Generationen dieses Zeitalters schreckte es sicherlich nicht so sehr, aber es war doch ein gewaltiges Ereignis der englischen, selbst der europäischen Geschichte, das da eintrat. Nicht wie noch im ausgehenden Mittelalter so oft eine Anzahl großer Vasallen, sondern ein ganzes Volk ging in den Kampf gegen die Krone. Es war in England die erste Revolution im vollen Sinne des modernen Begriffs.

Beide Parteien mußten ihre Heere unter ungewöhnlichen Umständen aufstellen, aber die Schotten hatten in ihrem Volksheere bessere Truppen zusammen als der König, der ohne Parlament und Steuerbewilligungen zum großen Teil auf Freiwillige und Milizen angewiesen war. Indessen brachte weder der erste lahm geführte Feldzug, noch der ebenso wenig ernst gemeinte Waffenstillstand von Berwick eine Entscheidung. Bevor es aber zu dem nunmehr unvermeidlichen zweiten Waffenzug kam, verwickelte sich der schottische mit dem englischen Verfassungsstreit. Karl I. hielt nunmehr für gut, das Parlament wieder um Hülfe anzugehen und da er zu Zugeständnissen, insbesondere zur Aufhebung des Schiffsgeldes, bereit war, schien es einen Augenblick, als könne er das Unterhaus, das wie die öffentliche Meinung den Schotten von vornherein freundlich gesonnen war, zu sich herüberziehen. Aber die Regierung, sei

[1] Gardiner VIII S. 373. Über die Artikel von Perth vgl. o. S. 182.

es nun der König selbst oder sein Minister, Lord Vane, der von Karls kurzsichtigem Übermut angesteckt war, vereitelte durch hochfahrende Ablehnung einer immerhin bedeutenden Bewilligung, die nur hinter dem geforderten Betrage zurückstand, die letzte Möglichkeit einer Verständigung zwischen Krone und Volksvertretung. Das Parlament wurde am 5. Mai 1640 nach einer Session von zwanzig Tagen aufgelöst. Es hätte zwar schwerlich den Krieg gegen die Schotten entschieden gefördert, aber es hätte den besten Vermittler zwischen den beiden feindlichen Parteien abgegeben. Sicherlich hätte es auch nicht auf eine Abstellung seiner Verfassungsbeschwerden, insbesondere in kirchlichen und Steuerangelegenheiten verzichtet, aber es wäre durch maßvolle Zugeständnisse und eine dauernd verfassungsmäßige Haltung der Krone noch im Augenblick zu gewinnen gewesen.

Es war die Verblendung Karls I., beides gerade nicht zu wollen. Er strebte viel zu eifrig dem absoluten Regimente zu, als daß er auf die Mittel hätte verzichten wollen und können, mit denen er es sich verschaffen wollte. Andererseits war er viel zu wenig Gewaltmensch, um mit eiserner Faust seinen Willen durchzusetzen. Er hat eben damals versucht sich der privaten Edelmetallvorräte, die in der Münze lagerten zu bemächtigen; aber schon auf einen Protest der Londoner Kaufmannschaft zog er seinen Beschluß zaghaft zurück; ein Wallenstein oder gar ein Napoleon hätte anders gehandelt. Er begnügte sich mit der neuerlich angeordneten Erhebung des unbewilligten Schiffsgeldes, der ebenso wenig hergebrachten Bewilligung einer besonderen Geistlichkeits-Steuer — durch die gegen den Brauch zusammengehaltene Konvokation — und einigen anderen ebensowenig erfolgreichen halben Maßregeln. Diese Verbindung begehrlichen Wollens mit schwächlichem Können hat ihn dann vollends ins Verderben gestürzt.

Der Feldzug des Jahres 1640 gegen die Schotten verlief für den König, dessen Armee von Lord Strafford, seinem ersten Berater in Krieg und Frieden, befehligt wurde, wenig glücklich; man schloß zuletzt mit einem Waffenstillstand. Karls Mut war schon wieder gebrochen; vielleicht in der Absicht, den Gemeinen nunmehr sehr weit entgegenzukommen[1], berief er das Parlament von neuem, dasselbe,

[1] So wenigstens nach der angeblich von ihm beeinflußten oder gar von ihm selbst verfaßten Aussage der bekannten, zu seinem Ruhme abgefaßten Flugschrift. Da heißt es von diesem Zeitpunkt: „ . . . yet resolving with My self to give all just satisfaction to modest and sober desires and to redress all publick grievances in church and state.“ (*Εἰκὼν βασιλική*, the pourtraicture of His Sacred Majestie in his solitudes and sufferings [1649] S. 1, vergl. auch

das ihm so verhängnisvoll werden sollte. Aber jetzt war es schon zu spät: das Unterhaus, das schon in der voraufgehenden Legislaturperiode in der großen Mehrheit oppositionell gewesen war und das es jetzt noch mehr war, war so ergrimmt gegen den König, daß es selbst zum Angriff überging. Dazu mochten die leichten Siege der Schotten ihm Mut eingeflößt haben: seine Führer unterhandelten direkt mit den Schotten und als es hieß, Strafford erwäge eine Hochverratsklage wegen dieses Vorgehens, antworteten die Gemeinen ihrerseits mit einer solchen Klage gegen den ersten Ratgeber des Königs, die sie bei dem Hause der Lords einbrachten. Das Oberhaus ließ sein Mitglied Strafford verhaften und gab auch zur Verhaftung des Erzbischofs Laud seine Genehmigung. Andere Räte des Königs, denen eine Klage drohte, retteten sich durch die Flucht. Strafford aber wurde nach einem langen Prozeß durch ein besonderes Gesetz, dem die Lords unter dem starken Druck der Gemeinen und zuletzt auch des Londoner Volkes im Mai 1641 ihre Zustimmung gaben, zum Tode verurteilt. Noch hätte der König sein Schicksal vielleicht aufhalten können, aber der jammervolle Mann, der nicht aufhörte phantastische Pläne zur Befreiung seines Günstlings zu schmieden und ihm für seine Rettung sein königliches Wort gegeben hatte, gab für dieses Gesetz seine Unterschrift.

In derselben Schwäche hat Karl teils schon vor Straffords Hinrichtung, teils erst nachher einer ganzen Reihe von Bills Gesetzeskraft gegeben, die durch organische Bestimmungen die königliche Gewalt einschränkten. Nach einigem Sträuben bestätigte er ein Gesetz, das die Krone verpflichtete, das Parlament alle drei Jahre einzuberufen, und ein anderes, das ihm das Recht zur Auflösung der Volksvertretung ohne deren Zustimmung nahm. Ebenso mußte er sich in die Abschaffung einiger besonders verhaßter Behörden und Einrichtungen fügen, so der Sternkammer, d. h. einer Delegation des Geheimen Rats für Rechtsprechung, die der Krone in diesen Jahrzehnten als vornehmstes Werkzeug ihrer Kabinetsjustiz gedient hatte, der hohen Kommission, d. h. des Oberkirchenrats, des Zwanges

Gardiner IX [1884] S. 216 f.) Doch ist neuerdings in einer freilich nicht genügend beachteten Schrift von Tuckerman (On the author of the *Εἰκὼν βασιλική* [Berlin 1874] S. 21 ff.) mit guten Gründen dargethan, daß die Schrift nicht vom Könige, sondern von einem zwar royalistisch gesinnten, aber sehr vorsichtig neutralen Geistlichen verfaßt ist. Dieser Dr. Gauden stand dem Könige also nicht sehr nahe und seine Schrift kann deshalb nicht einmal den Charakter indirekter Authenticität beanspruchen.

zur Einholung des Ritterschlags, der Befugnis der Krone, Naturalabgaben zwangsweise zu erheben und so fort. Die größte Niederlage aber, die er damals erlitt, war der Beschluß des Unterhauses, den Schotten als Beitrag zu den Kriegskosten 300 000 Pfund zu bebewilligen. Die Gemeinen also bezahlten den Gegnern des Königs die Kosten ihres Aufstandes, und Karl I. hat es nicht hindern können.

Nun trat in der ganzen Bewegung eine Pause ein: die Gemeinen hatten ihre politischen Wünsche durchgesetzt und als sie daran gingen, auch ihren kirchlichen Beschwerden, insbesondere über das neue Kultus-Ceremoniell, und ihrem nunmehr schon fest eingewurzelten Haß gegen die bischöfliche Kirchenverfassung Genüge zu thun, zeigte sich, daß im Unterhause selbst sehr viel mehr kirchlich- als politisch-konservativ Gesonnene saßen. Die erste Kraftprobe, die stattfand, ergab 135 Gegner und 108 Anhänger des Episkopalsystems. Der König war sehr geneigt, die Bischöflichen unter den Commoners, trotzdem sie noch eben in allen staatlichen Dingen seine Feinde gewesen waren, an sich zu ziehen; aber die Voraussetzung dafür war, das hätte ihm auch die oberflächlichste Erwägung sagen müssen, in rein politischen Angelegenheiten sich die höchste Mäßigung aufzuerlegen. Zuerst schien es auch so: im November 1641 hatte eine sehr knappe Majorität im Unterhause die große Remonstranz beschlossen, eine Denkschrift, in der man die letzte Konsequenz des Parlamentarismus zog und forderte, daß der König nur solche Ratgeber um sich dulden solle, die das Vertrauen des Parlaments genössen. Der König lehnte in seiner Antwort vom 23. Dezember dies Verlangen ab, aber es geschah in diplomatischer Form. Es war charakteristisch, daß er sie von Hyde hatte abfassen lassen, dem Vertreter derjenigen Commoners, die politische Gegner, aber kirchliche Anhänger der Regierung waren. Aber es vergingen nicht zwei Wochen, und der König beging einen neuen, sehr üblen Mißgriff. Von den zahlreichen Fehlern, die sich der Staatskunst Karls I. in diesen Jahren nachweisen lassen, war es vielleicht der gröbste, daß er sich jetzt wieder von seiner Leidenschaftlichkeit hinreißen ließ, diese mittlere Linie nicht nur zu verlassen, sondern sogar einen Schritt zu wagen, der vollkommen ungesetzlich war und der deshalb alles verdarb, was er noch eben gewonnen. Er ließ plötzlich fünf von den ihm verhaßtesten Gegnern, unter ihnen Pym, den großen Redner des kurzen Parlaments, und John Hampden, den Urheber eines Prozesses über die Rechtmäßigkeit des Schiffsgeldes, vor dem Oberhause des Verrats anklagen und — noch schlimmer — machte unglücklicher- und erfolgloserweise den Versuch, sie persönlich zu ver-

haften[1]. Damit gab er seiner eigenen Sache den Todesstoß, der Zwiespalt im Unterhause trat sofort zurück, die Lords selbst vereinigten sich mit den Gemeinen, die Bevölkerung von London wurde so unruhig, daß Karl es vorzog die Hauptstadt zu verlassen. Der Beschluß des Parlamentes, für die Befehlshaberstellen in den Festungen und in der Miliz die Ernennung von solchen Männern zu fordern, die ihm genehm seien, die unbestimmte Antwort des Königs und die thatsächliche Einsetzung von Lordlieutenants durch das Parlament waren im Grunde schon die Einleitung zur offenen Feindseligkeit.

Bevor es zum Kampfe kam, ist dann in den neunzehn Vorschlägen vom 1. Juni 1642, die beide Häuser dem König vorzulegen beschlossen, das gesamte Programm dieser bewaffneten Parlamentsopposition niedergelegt worden. Es entsprach in seinen politischen Teilen einem radikalen Parlamentarismus: die Ernennung aller Beamten und Offiziere, die Auswahl der Erzieher für die Kinder des Königs und ihre Verheiratung unter Zustimmung der Ständevertretung, die Vereidigung aller Geheimen Räte und Richter auf die Rechte des Parlaments, das war der Preis, um den man dem König — übrigens unter starken Ausdrücken der Ergebenheit — Versöhnung und Sicherung eines reichlichen Einkommens versprach. In Hinsicht auf die Kirche aber wurde ebenfalls freie Hand für eine gesetzliche Regelung der Streitigkeit durch das Parlament, also im Sinne der Majorität der Gemeinen gefordert[2].

Für den König erschien Nachgiebigkeit in beiden Stücken unmöglich: er wollte weder Kirche noch Staat dem Parlament ausliefern. So brach denn der Bürgerkrieg herein. Er wäre vermutlich sehr schnell beendet worden, wenn die Verteilung der Parteien noch etwa wie im Jahre 1640 gewesen wäre; der kirchliche Radikalismus der Puritaner aber hatte inzwischen viele parlamentarisch Gesinnte in das Lager des Königs getrieben: so daß das Kräfteverhältnis zu Anfang nicht allzuweit hinter dem der letzten Parlaments-Abstimmungen zurückblieb. Gegen Ende des Jahres 1642 scheint der König nur einige Tausend Mann weniger als das Parlament zur Verfügung gehabt zu haben. Andrerseits hat unzweifelhaft nur die so erst zur vollen Herrschaft gekommene Strömung des strengen

---

[1] Gardiner X (1884) S. 129 ff.

[2] The nineteen propositions sent by the two Houses of Parliament to the King at York, vom 1. Juni 1642 (abgedruckt bei Gardiner, Const. Doc. S. 170 ff.).

Puritanismus die Parlamentspartei soweit vorwärts getrieben, daß es zu einem Kriege kommen konnte.

Und bei dieser entschiedenen Feindseligkeit ist es auch trotz mancher Schwankungen in den nächsten Jahren geblieben; wohl haben die gemäßigten Royalisten zuweilen selbst Sorge vor einem endgültigen Siege des Königs empfunden, und im Parlament ist eine friedensfreundliche Richtung von den strengen Puritanern nur mit Mühe unterdrückt worden — so im Sommer 1643. Im übrigen aber war die moralische Kraft, mit der von beiden Parteien ihre Sache verfochten wurde, eine sehr verschiedene: Karl I. hat auch in diesem letzten Stadium seiner Regierung eine Taktik befolgt, die voll von Schwanken und Zweideutigkeit war; die Politik seiner Gegner aber ist wohl im Laufe des Kampfes immer radikaler geworden und hat dann auch die milderen Auffassungen, die in der Parlamentspartei auftauchten, hart bekämpft, aber ihre eigene Richtung hat sie nicht verändert. Der König ist mit den katholischen Iren ebenso in Verbindung getreten, wie mit den presbyterianischen Schotten und das war nicht möglich ohne verschlagenes Doppelspiel, denn die einen waren nur zu gewinnen durch wohlwollende Tolerierung des Katholicismus, die andern aber, die Todfeinde des Papismus, nur durch eine Annäherung an ihren Standpunkt. Karl, der sehr gern die Dienste der Iren und anderer Katholiken in Anspruch nahm, hat es zuletzt sogar über sich gewonnen, den schottischen Covenant zu unterschreiben, das große Anathema der Presbyterianer gegen den Katholicismus; freilich geschah beides in ganz verschiedenen Situationen, aber es ist doch charakteristisch für seine Inkonsequenz und Gesinnungslosigkeit in kirchlichen Dingen. Ihr aber stand die felsenfeste Überzeugung der Puritaner gegenüber und schon sie verschaffte der Parlamentspartei ein ungeheures Übergewicht. Dazu kam dann die politische Unfähigkeit des Königs, der eigentlich immer mindestens zwei Sehnen auf seinem Bogen haben mußte und infolgedessen keine recht straff zu spannen vermochte, sein unsicheres Hin- und Herverhandeln, sein Schwanken zwischen thörichter Nachgiebigkeit und Vertrauensseligkeit — wie da er sich zuletzt freiwillig in das Lager der Schotten begab — und ebenso kurzsichtigem Übermut — wie bei der Ablehnung der Vermittelungsvorschläge, die man ihm noch im Gefängnis machte. Endlich gab die militärische Straffheit, der sich die strengen Puritaner besonders schnell und leicht einfügten, dem Parlamentsheer ein ebenso großes Übergewicht, wie die Feldherrnkunst Cromwells, in der der Puritanismus seinen schärfsten und stärksten Ausdruck fand.

So war denn das moralische, das religiöse, das politische und militärische Gewicht sehr ungleich verteilt; der Erfolg mußte der Parlamentspartei zufallen, wie es denn auch nach einigen Schwankungen des Kriegsglückes geschehen ist. Die Tage von Marstonmoor, Newbury und Naseby haben für sie entschieden. Und da in währendem Kampf unter den Gegnern der Krone die thatkräftigen Radikalen immer mehr die gemäßigteren aber auch schwächeren Elemente zurückgedrängt hatten, so scheuten sie auch nicht davor zurück, die letzte Konsequenz aus ihrer Opposition zu ziehen, das Königtum abzuschaffen, und seinen letzten Vertreter zum Tode zu verurteilen. Der Streit zwischen Krone und Parlament fand in der Schaffotscene vom 9. Februar 1649 den denkbar düstersten Abschluß. —

Überschaut man die erste Hälfte der Revolutionszeit, die mit diesem blutigen Ereignis zu Ende ging, in ihrer Totalität, so drängt sich zuerst die Frage auf, welcher Natur eigentlich die Umwälzung war, die England in diesem Jahrzehnt erlitt. War sie eine sociale, eine kirchliche oder eine politische Revolution?

Die erste Möglichkeit verdient zuerst erwogen zu werden. Wir sind heute so sehr daran gewöhnt, die Allianz von Adel und Königtum, von Republik und Bürgertum für typisch und gewissermaßen durch die Natur der Dinge selbst gegeben anzusehen, daß man von vornherein sehr geneigt ist, auch hier eine ähnliche Scheidung anzunehmen. Und mancherlei Anhaltepunkte ließen sich auf den ersten Blick finden: die Heere des Königs haben zu einem großen Teil aus Edelleuten und ihren bäuerlichen Gefolgschaften bestanden, und in denen des Parlaments scheinen die Bürgerlichen überwogen zu haben; das Gegenparlament, das Karl zu Anfang des Jahres 1644 in Oxford versammelte, zählte in seinem Haus doppelt so viel Lords, als das der Gegner in Westminster. Und schon vor Ausbruch der Revolution war es zuweilen zu einer Verbindung des Oberhauses oder doch wenigstens seiner Majorität mit der Krone gekommen: im Jahre 1640 verstanden sich die Lords dazu die Steuerbewilligungen früher auf die Tagesordnung zu setzen als die Beschwerden gegen die Regierung, worauf im Unterhaus die Äußerung laut wurde: die Lords seien reif für die Sklaverei und man müsse das Oberhaus reformieren.

Aber sieht man den Sachverhalt näher an, so findet sich, daß diese Vorgänge durchaus nicht ausschlaggebend sind. Wohl scheint sich die Mehrheit der Edelleute zum König und die überwiegende Mehrheit des städtischen Bürgertums zum Parlament geschlagen zu haben;

aber es ist nicht der geringste Anlaß für die Annahme vorhanden, die Standesgegensätze seien entscheidend für die Bildung der beiden Parteien des Volks gewesen; fast alle Führer des Parlaments gehörten wie Hampden, Digges, Vane und andere dem höheren Adel, oder, wie Blacke, Bradshaw und Cromwell dem niedern an. Man verachtete auch die Adelstitel nicht im mindesten, noch in den Unterhandlungen von 1646 ist für Cromwell und sechs andere Führer der Parlamentspartei die Erhebung zur Pairswürde oder die Verleihung eines höheren Adelsgrades gefordert worden[1]. Auch an der Entstehung der Revolution sind die Lords zwar bei weitem nicht in so hohem Maße wie die Gemeinen beteiligt, aber sie haben sich der Opposition durchaus nicht entzogen. In der Session von 1640 waren sie weder zu einer Erklärung gegen die Schotten, noch zu einem durchaus bischofsfreundlichen Verhalten zu bewegen. Die sechzehn Kommissare des Oberhauses, die im Herbst dieses Jahres zwischen dem König und den Schotten vermittelten, traten teils für den Frieden ein, teils standen sie sogar im Einvernehmen mit den Schotten. Die neunzehn Propositionen vom Juni 1642, die dem König das Ultimatum des Parlaments vorlegen sollten, haben das Haus der Lords passiert, wie schon zuvor die Verurteilung Straffords und die Bills, die in diesem Jahre die Verfassung so wesentlich zu Gunsten des Parlaments reformierten[2]. Ganz ähnlich standen die Dinge in Schottland: die vier Tafeln der Kommission, die der Covenant von 1638 festsetzte, waren zur Hälfte Adlige, eine gehörte den Lords, eine dem niederen Adel an[3]. Später ist es auch hier zur Bildung einer königlichen Partei gekommen, aber im ganzen scheint der schottische Adel sich in noch größerem Umfange an dem Kampf gegen die Krone beteiligt zu haben. Daß die Bauern in beiden Lagern kämpften, war ganz selbstverständlich; da sie zu politischer Mündigkeit nur zum kleinsten Teile gekommen, da sie insbesondere keine eigene ständische Vertretung im Parlamente gewonnen hatten, so folgten sie als Milizen beiden Fahnen, je nachdem der Adel ihrer Grafschaft oder ihrer Gegend gesonnen war.

Wie wenig die streitenden Parteien selbst von socialen Tendenzen beseelt gewesen sind, geht zur Evidenz daraus hervor, daß sie selbst da, wo sie leicht den Vorwand eines socialen Gegensatzes sich hätten

[1] Gneist S. 560 f., 561 Anm.

[2] Vergl. o. S. 193 ff.

[3] Gardiner VIII S. 329.

zu Nutzen machen können, es verschmäht haben. Namentlich das Verhalten des Königs ist in dieser Hinsicht charakteristisch: Karl I. hat sonst Doppelzüngigkeit und Täuschung nie verschmäht, aber ihm ist nie in den Sinn gekommen, seine Sache als die des Adels hinzustellen. Im Gegenteil, er hat ihn mehreremale in diesen kritischen Jahren aufs kurzsichtigste zurückgestoßen. Schon als es galt, seinen Günstling Buckingham gegen einen verurteilenden Spruch des Oberhauses zu schützen, verletzte er die Privilegien der Lords aufs empfindlichste durch Verhaftung des Grafen Arundel, eines Gegners Buckinghams. Und in der parlamentslosen Zeit vor 1640 richtete sich eine von den fiskalischen Maßregeln, mit denen die königliche Regierung ohne irgend großen Vorteil die Gemüter so sehr erregte, geradezu gegen die Gesamtheit des Adels: die Wiedereinführung des Zwangsritterschlages nach jedem Thronwechsel.

Wenn aber die Krone einmal ständische Politik in ihrem Interesse trieb, geschah es mit ebenso wenig geschickten Mitteln: die Schaffung eines neuen Adelstitels unter Jakob I., der Baronetschaft, mochte auch auf Stärkung des Adels als Standes hinzielen, aber sie war verbunden mit einer widerwärtigen fiskalischen Maßnahme: der neue Rang wurde unter Auflegung einer Abgabe von 1000 Pfund verliehen, sodaß es den Anschein hat, als sei mehr die Erlangung dieser „Gebühr" der Zweck der ganzen Neuerung gewesen. An sich viel richtiger berechnet war eine andere Art Maßnahmen, die zugleich ein sehr merkwürdiges Beispiel socialer Pädagogik darstellt. In der Idee, den Landadel in seiner alten Schlichtheit, aber auch seiner alten Treue zu erhalten und ihn vor dem Luxus und dem Radikalismus der Hauptstadt zugleich zu schützen, hatte schon Jakob I. darauf hingewirkt, den Edelleuten nach Möglichkeit den Aufenthalt in London zu verleiden. Sein Nachfolger hat dasselbe Ziel erreichen wollen durch die drollig kleinliche Verordnung, die den Londoner Gastwirten die Bereitung von Wildpret, als der Lieblingsspeise des Landedelmannes verbot, und späterhin durch die radikalere Verfügung, die jedem Adeligen den längeren Aufenthalt in der Hauptstadt bei Haftstrafe verwies [1]. Man wird nicht leugnen dürfen, daß der Gedanke, der diesen bizarren Maßregeln zu Grunde lag, kein thörichter war. Wie viel richtiger war er, als die selbstmörderische Sucht der französischen Könige, den Adel völlig zur Hofaristokratie zu degradieren und ihn in ein leeres Vergnügungsleben hineinzuziehen. Aber die Stuarts haben ihn so wenig wie alle

[1] Brosch VII S. 24, 122 f., 162 f.

andern großen und leitenden Ideen, wirklich festzuhalten und systematisch zu verfolgen verstanden. Mit einem solchen vereinzelten Vorstoß richtete man mehr Schaden als Nutzen an; man kam nicht zum Ziel und regte das Bürgertum gegen die Regierung auf. Freilich nahmen sich beide Stuarts auch nicht übel, hier und da geradezu bürger- und städtefeindliche Maßnahmen zu treffen. Schon Jakob verbot den Neubau von Häusern in London und Karl I. hat gar befohlen, solche ohne Erlaubnis gebauten Häuser niederreißen zu lassen. Auch hier mochte die zwar ohnmächtige, aber immerhin überlegte Abneigung gegen das Anwachsen der Großstädte zu Grunde liegen, aber durch fiskalische Ausbeutung, zu der man diese Verordnung ausnutzte, wurde ihr wieder aller Sinn genommen: gegen Zahlung von Gebühren wurden Ausnahmen zugelassen [1]. Aber selbst wenn man nicht so thöricht verfahren wäre, ein solches Fortschreiten hätte nur Erfolg gehabt bei systematischer Ausdehnung; mit kleinen Schritten kam man auf diesem Gebiete nicht vorwärts. Wie weit blieb Karl I. aber von der klugen Taktik entfernt, die selbst einige von den minderbefähigten hohenzollernschen Herrschern, wie namentlich Georg Wilhelm, mit einem gewissen Erfolg in den ständischen Kämpfen ihrer Territorien zu handhaben gewußt haben, wenn sie Adel und Bürgertum voneinander trennen wollten. Und jedenfalls haben diese wenigen und schwachen Anläufe viel zu geringe und vorübergehende Bedeutung, als daß man um ihretwillen versuchen dürfte, den Streit zwischen Krone und Parlament als einen zugleich innerständischen und also im engeren Sinne socialen zu deuten.

Und auch die wirklich socialen Zuckungen, die sich nach Herstellung der Republik eingestellt haben, insbesondere die Bewegung der Levellers und einige Maßnahmen des Barebone-Parlaments können in der Ablehnung dieser Meinung nicht irre machen. Sie sind nach 1649 eingetreten und rücken die zweite Hälfte der englischen Revolutionszeit allerdings in ein ganz anderes Licht, aber sie waren weder die Haupt-, noch auch nur eine Nebenursache der älteren Krisis.

Der einzige Stand, der geschlossen Partei nahm und sich nicht in die beiden Lager teilte, war die Geistlichkeit der englischen Hochkirche; aber das war kein Stand im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. kein Geburts-, sondern ein Berufsstand. Und das Motiv, aus dem er handelte, war auch erst in zweiter Linie ein sociales und ständisches, in erster aber ein politisches: die Kirche, insbesondere der

[1] Brosch VII S. 163.

hohe Klerus, hat seine Staatstheorie so ganz mit der Auffassung des Königtums identifiziert, daß sie nunmehr nur die praktischen Konsequenzen aus diesem System zogen, wenn sie sich auf die Seite des Absolutismus stellten. Mochten dabei nun auch egoistisch-ständische Erwägungen und Empfindungen, insbesondere die uralte Idee, daß aus einer Allianz von König und Priester auch der Priester immer Nutzen zieht, ins Gewicht fallen, so handelte es sich doch der Wirkung nach um eine rein politische, nicht sociale Aktion.

Aber wenn es sich also nicht um einen im engeren Sinne socialen Konflikt handelte, so führt schon die Stellungnahme der anglikanischen Geistlichkeit auf die kirchliche Seite des Vorganges. Kein Zweifel, der Anlaß zum Bürgerkriege ist mindestens zur Hälfte, wenn nicht zum größeren Teil durch religiöse Fragen gegeben. Die Unterdrückung eines Bekenntnisses, dem, wie es scheint, die Majorität des Volkes anhing, mag doch die ausschlaggebende Ursache des Zwistes gewesen sein. Denn es ist fraglich, ob die steuer- und staatsrechtlichen Beschwerden, die das Ständetum zu gleicher Zeit gegen die Krone geltend machte, damals schon zu einem gewaltsamen Zusammenstoß geführt hätten. Daß man dicht zuvor die elfjährige Pause der Parlaments-Sessionen immerhin ruhig ertragen hatte, spricht nicht dafür. Überall sonst aber drängt sich die Verflechtung des kirchlichen mit dem staatlichen Streit geradezu auf. Den König hat in seinem Streben nach absoluter Gewalt nichts so sehr bestärkt, wie die Meinung der Bischöfe und der hohen Geistlichkeit, die aus vermeintlich religiösen Gründen von vornherein als Anhänger des unumschränkten Königtums aufgetreten und 1640 schon soweit gelangt waren, in den canones ihrer Konvokation den Absolutismus gewissermaßen zum Dogma zu erheben. Sie erklärten ihn in diesem für die Gläubigen verbindlichen Beschluß für die von Gott gewollte Staatsform und jede Begünstigung einer päpstlichen oder parlamentarischen Nebengewalt für Verrat an Gott und König[1]. Ein schärfer blickender Herrscher, als Karl I. es war, hätte hinter dieser Argumentation, die an sich ganz ehrlich gemeint sein mochte, doch auch das sehr weltliche Motiv entdeckt, das sicherlich mitwirkte. Diese Priesterhierarchie sah sich durch das Puritanertum in seiner Stellung aufs äußerste bedroht; was lag näher, als daß sie sich für das Königtum und zwar das absolute erklärte, das ihr allein gegen das zum großen Teil presbyterianisch gestimmte Parlament helfen konnte.

[1] Gardiner IX (1884) S. 143 ff.

Doch würde man den Anhängern der Hochkirche unrecht thun, wollte man ihre Parteinahme für die Krone auf diesen sehr materiellen Beweggrund allein zurückführen. Es bestand doch auch eine innere, eine geistige Verwandtschaft zwischen dem Episkopalsystem und den absolutistischen Tendenzen der Krone und ihrer Helfer. Beide vertraten die Sache der persönlichen Autorität, beide wurzelten im monarchischen Princip und waren so natürliche Verbündete. Auch das Presbyterianertum und die aristokratisch-antimonarchische Gesinnung der Parlamentspartei waren wahlverwandt: sie basierten beide auf der Idee einer Zurückdrängung der einzelnen Leiter zu Gunsten von gemeinsam regierenden Körperschaften auserwählter Vertreter. Die einen wollten die Macht des Priesters, die andern die des Königs einschränken oder gar ersetzen durch gewählte Versammlungen. Selbst die besonderen Strömungen, in die beide Oppositionen, die staatliche wie die kirchliche, zerfielen, gingen einander parallel: dem Presbyterianertum entsprach das Gros der ursprünglichen Parlamentspartei, beide hingen aristokratisch-gemäßigten Institutionen und Ideen an; die Independenten aber, die radikalen Elemente unter den Parlamentariern, stellten in beiden Lagen die demokratische Nüance dar. Und es war kein Zufall, daß in der Regel auch die politischen und religiösen Meinungen der entsprechenden Farbe von denselben Männern vertreten wurden; bei den Independenten floß durchweg beides in eins zusammen.

Für das Gesamtverständnis der englischen Revolution aber ist dieser Parallelismus noch wichtiger als der zwischen Absolutismus und Episkopalsystem. Denn die Krone ist durch die moralische Unterstützung, die ihr die Hochkirche zuteil werden ließ, zwar sicher in ihrem Streben befestigt, aber schwerlich von ihr dazu angeregt worden; sie hatte ihre eigene absolutistische Tendenz, die latent schon im sechzehnten Jahrhundert vorhanden, von den Tudors meist zurückgehalten war, nun aber nur verstärkt zu werden brauchte. Der Parlamentarismus aber sah wohl auch auf eine lange Überlieferung zurück, in seiner schärfsten Zuspitzung aber, in der völligen Verdrängung und gar in der Abschaffung des Königtums konnte er sich auf keinerlei auch nur annähernd ähnliche Präcedenzfälle in der englischen Geschichte berufen. Es scheint vielmehr, als hätte er diesen Impuls aus seinen protestantischen Wurzeln gesogen: das demokratische Princip, das schon der Reformation innegewohnt hatte, das Luther schnell in sich und seinen Anhängern gedämpft hatte, das dennoch im Bauernkrieg und im Wiedertäufertum als zuckende Flamme grell flackernd empor-

geschlagen, damals aber wieder gelöscht worden war, es brach jetzt endlich in großen Verhältnissen mit starker Gewalt hervor.

So wird man denn gewiß sagen dürfen, daß die religiöse Bewegung den stärksten Anteil an der englischen Revolution gehabt hat, aber ihr Charakter wäre doch schwerlich recht bezeichnet, wollte man sie eine kirchliche Umwälzung nennen. Wohl gab der Streit der Bekenntnisse zum mindesten die Hälfte aller seiner Ursachen ab, wohl war, was sehr viel mehr besagen will, der Protestantismus recht eigentlich der Nährboden, auf dem die parlamentarische Opposition zuerst gegen den absolutistischen König, später gegen das Königtum überhaupt erwachsen ist, aber die Gewalten, die miteinander rangen, waren doch staatliche, und der Preis des Kampfes war das Übergewicht im Staate. Der Gegenstand dieses Streites mochte zum Teil die Regelung der Bekenntnisfragen sein, der Geist, der die parlamentarische Opposition schulte, mochte durch ihren Protestantismus bestimmt sein, aber die Parteien waren die beiden maßgebenden Faktoren im Staat, und der Streit selbst war deshalb ein politischer. Die Kirche selbst war ja eine staatliche Institution geworden: hätte es sich auch nur um Bekenntnisfragen in diesem Kampfe gehandelt, wäre von der Steuerbewilligung des Parlamentes und seinen sonstigen Rechten auch nie die Rede gewesen: die Revolution wäre doch eine politische gewesen. Denn die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten war jetzt der Hauptinhalt des Staatslebens geworden. Zuletzt ist alle Politik nur Form und der Inhalt wechselt; so wenig den heutigen wirtschaftlichen Kämpfen in den Staaten der politische Charakter abgesprochen werden kann, so wenig waren diese kirchlichen Wirren von damals nichtpolitischer Natur.

War nun aber dieser Kampf nur ein Ringen zweier Staatsgewalten um die Obmacht, so ist die zweite Frage, die sich historischer Betrachtung nunmehr zunächst aufdrängt: auf wessen Seite war das Recht in dem Streit? Irgend welche staatsrechtlichen Erwägungen über Recht und Unrecht beider kämpfenden Teile anzustellen, verlohnt sich kaum. Denn wo so starke, elementare Kräfte aufeinander stoßen, da zerschellen die feinen, aber dünnen Papierwaffen, die die Jurisprudenz für den friedlichen Streit schmiedet, schnell und die Schwerter selbst führen allein das Wort. Nur so viel ist zu sagen: die revolutionäre Partei war in diesem Kampfe nicht die parlamentarische Opposition, sondern das Königtum. Denn sieht man das Verfassungsrecht, das Elisabeth ihren Nachfolgern im königlichen Amt hinterlassen hat — und es war der Krone günstig

genug —, als Norm des bestehenden, des überlieferten Zustandes an, so wollte ihn die Dynastie der Stuarts umstürzen, nicht aber das Volk von England. Die Krone wünschte, mit mehr oder weniger Umschweifen und Verschleierungen die absolute Monarchie an die Stelle einer sehr gemäßigt-parlamentarischen zu setzen; das Parlament aber widersetzte sich diesem Andringen und ging dann freilich sofort aus der Verteidigung in den Angriff über und forderte noch vor Ausbruch des gewaltsamen Kampfes eine Staatsform, die sich von dem alten Zustand zu Gunsten des Parlaments fast ebenso weit entfernte, wie Karls I. Wünsche zu Gunsten seiner Herrschermacht.

Aber dieser formale Gesichtspunkt kann für das Urteil der Geschichte nimmermehr der maßgebende sein. Wie viel Fortschritte der Völker sind nicht durch Revolution oder — wie man heute vorzieht zu sagen — durch Umsturz herbeigeführt worden. Eine revolutionäre, umstürzlerische Bewegung war die Reformation ebenso sehr wie die große französische Revolution, der Krieg von 1866, mit dem sich Preußen die Herrschaft in Deutschland verschaffte, ebenso sehr wie die Juni- oder die Februarrevolution. Es kommt vielmehr auf das innere Recht einer solchen Bewegung an, und das wird man wiederum nicht durch irgend welche moralische oder rationale Vergleichung des alten umgestürzten mit dem neugeschaffenen Zustande herausfinden können, sondern durch die eine generelle Frage: entsprach das Neue dem bereits erreichten Stadium der politischen oder socialen oder religiösen Entwicklung mehr, als das Alte, d. h. war die neue Form ein besserer Ausdruck des thatsächlich schon vorhandenen Zustandes eines Volkes, einer Klasse, einer Kirche als die alte? Ist diese Frage zu bejahen, so wird man auch das innere Recht einer Revolution, und sei sie noch so gewaltsam, anerkennen müssen, und der Historiker wird sie um so entschiedener beantworten können, je weiter das seinem Urteil unterworfene Ereignis zurückliegt. Denn nirgends mehr, als in der Geschichte, gilt das Wort: an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Moralische Erwägungen verbieten sich um so mehr, als da noch mit viel größerem Recht, als bei jedem andern sittlichen Dilemma, erst entschieden werden müßte: nach welcher Moral denn zu urteilen sei. Der Krieg von 1866 war nach christlicher oder socialistischer Moral ein ebenso furchtbares Unrecht wie jeder andere absichtlich herbeigeführte Kampf; nach der heute überwiegenden, eben nicht christlichen Anschauung war er das höchste Recht. Auch irgend welche sonstige Vergleichsmomente der Zweckmäßigkeit oder Erfreulichkeit, also Kriterien rationaler oder ästhetischer Natur, wird

die Historie besser unentschieden lassen, denn ein gewisses Maß innerer Vernunft wohnt jeder menschlichen Institution inne, und jede Staats- oder Gesellschaftsform treibt gewisse menschliche Eigenschaften zu besonderer Schönheit und Vollkommenheit heraus. Nichts wäre verkehrter, als aus diesen Erwägungen den Schluß zu ziehen, die Historie habe nicht nötig, die aufeinander folgenden Zeitalter unter solchen Gesichtspunkten zu vergleichen: im Gegenteil, sie wird erst dann ihres Amtes recht warten, wenn sie so verfährt. Aber vergleichen heißt nicht richten.

Was dem einen Jahrhundert Wohlthat war, wird dem nächsten Plage, und wie der Mann nicht durch die Schlankheit des Jünglings, die Frucht nicht durch die Schönheit der Blüte beschämt werden kann, so wird es immer mißlich sein, die Institutionen und Eigenschaften einer Epoche und ihre Zweckmäßigkeit oder Erfreulichkeit an denen einer andern zu messen. Und selbst sichtlich dem Verfall zueilende Zeiten und Völker wird man nicht schlechthin tadeln dürfen; ein Naturforscher könnte mit demselben Recht einem Greise vorwerfen, daß er sich dem Tode nähere. Ein sicheres Kriterium aber giebt es für jede starke Wendung der historischen Geschicke eines Zeitalters oder einer Nation: entsprach sie dem inzwischen herangereiften Geist einer neuen Entwicklungsstufe oder nicht? Denn immer wieder werden die äußeren Formen eines Staates, einer Gesellschaft oder Kirche in Widerspruch geraten zu ihrem Inhalt, d. h. der stets wechselnden und sich wandelnden Anschauung und Überzeugung ihrer Glieder, der lebendigen Menschen. Sind doch die Formen, d. h. die Institutionen, ein Erbteil früherer Generationen, die deren Lebenszeit immer Jahrzehnte, oft Jahrhunderte und zuweilen Jahrtausende lang überdauern; es sind gewissermaßen die festgefrornen, die versteinerten Erzeugnisse und Rückstände der Ansichten und Bedürfnisse dahin gegangener Geschlechter. Doch es ist Menschenart, daß die neuen Generationen sich immer wieder in Widerspruch setzen zu den alten. Und da gilt nur eine Regel als ewige Richtschnur des Geschehens: der Lebende hat Recht. Wie aber sollte eine wahrhaft menschliche, erdenfreudige Geschichtsschreibung sich eine andere Regel zum Leitstern ihres Urteils machen dürfen als die, nach der das Schicksal selbst sich richtet. Die Historie, die nicht, wie Nietzsche fälschlich meint, mit Historismus identisch ist, wird sich immer jeder Zukunft gegen jede Vergangenheit annehmen müssen. Nicht als ob sie die abrollenden, die überwundenen Epochen den neu heraufkommenden, siegreichen zu Liebe tadeln und richten sollte, aber wie sie jenen zu ihrer Zeit ihr

Recht gab, so wird sie auch diesen das ihrige nicht versagen dürfen. Und wo sie sich der eigenen Gegenwart nähert, wird sie sich ebenso wenig scheuen dürfen, der eigenen Zukunft recht zu geben, ohne damit der eigenen Vergangenheit unrecht zu thun.

Legt man nun diesen Maßstab an die erste englische Revolution, so wird sich ergeben, daß die Geschichte auch hier nur nach dem dauernden Erfolge ihr Urteil sprechen darf. Wer unterlag zuletzt, trotz der Restauration 1660 und der Reaktion Jakobs II.? — das dem Absolutismus zustrebende Königtum. Und wer siegte endgültig? — der Parlamentarismus. So hatte denn unzweifelhaft auch schon 1642 die Parlamentspartei das historische, das innere Recht auf ihrer Seite.

Aber so einfach diese letzte Entscheidung ist, so verwickelt ist ihre Begründung, wenn man den Vorgang nicht vom nationalen, sondern vom europäischen Standpunkt betrachtet. Wer von ihm ausgeht, wird eher geneigt sein, also zu folgern: war hier die Krone der Revolutionär und das Parlament der Hüter der bestehenden Ordnung, so war doch wohl gerade das Königtum der Herold, der Träger der neuen Zeit? Kein Zweifel, die stärksten politischen Leistungen dieses Zeitalters sind überall in Europa, außerhalb Englands, dem Absolutismus nachzurühmen und wo dieser sich Bahn gebrochen hat, hat er gegen das Ständetum, d. h. dieselbe ältere Form des Parlamentarismus, die in England obsiegte, dieselben Mittel angewendet, die Karl I. benutzt hat: er hat das Steuerbewilligungsrecht der Stände beseitigt und den Unterthanen Vorschriften über ihr religiöses Bekenntnis gemacht. Warum ist nun das Königtum in England in dem Kampfe gescheitert, den es anderwärts mit so viel Glück und Erfolg durchgeführt hat? Und warum waren hier Recht und Erfolg auf seiten der Ueberlieferung und nicht der Neuerung?

Die deskriptive Historie, die am Detail und am Moment haften bleibt, würde, wenn es überhaupt ihre Art wäre, derartige Fragen aufzuwerfen, unzweifelhaft antworten: weil hier der Angriff viel ungeschickter und von einem viel unfähigeren Manne geführt worden ist als anderwärts. Ich meine aber, eine rechte, eine zureichende Antwort wird nur eine geschichtliche Betrachtung geben können, die zugleich mit diesem Zeitalter selbst auch die ältere Geschichte Englands beleuchtet. Gewiß weder Karl I., noch Strafford, noch gar Laud waren große Staatsmänner; sie sind mit Cromwell nicht in einem Atem zu nennen. Aber ebenso ungleich war doch auch die innere

Stärke der Tendenzen, die beide Parteien vertraten. Diese mit einander zu vergleichen ist aber nur möglich, wenn man das Erbe von politischen Ideen mustert, das dem Königtum auf der einen Seite, dem Parlament auf der anderen Seite zufiel. Denn nur dann ist eine Neuerung stark, wenn ihre Wurzeln in die Vergangenheit zurückreichen, zum mindesten innerlich stark und gesund sind.

Die Krone konnte sich bei ihrem Vorgehen so gut wie gar nicht auf eine solche historische Basis stützen. Wollte man auf die Frage nach der letzten Ursache des unglücklichen Ausganges der von ihr versuchten Umwälzung in zwei Worten einen freilich einseitigen Bescheid geben, man müßte sagen: Karl I. scheiterte daran, daß er mehr erreichen wollte, als die größten unter den Tudors je besessen oder auch nur erstrebt haben. Selbst Elisabeth hatte den Kern der Parlamentsrechte unangetastet gelassen.

Wichtiger aber ist, daß auf der andern Seite gerade das Gegenteil der Fall war, daß für das Parlament und für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes fast alle gesunden Faktoren des bisherigen englischen Staatslebens ins Gewicht fielen. Der englische Parlamentarismus war nun fast vier Jahrhunderte alt und er war, was sehr viel mehr sagen will, und wovon z. B. für Frankreich das Gegenteil zutrifft, nie dauernd bei Seite geschoben worden. Dazu aber, und das war wieder noch bedeutungsvoller, hatte das englische Ständetum sich zu einer Einheit zusammengeschlossen, die nirgends sonst erreicht worden war: in Frankreich und Deutschland und fast überall anderwärts gab es Stände, hier ein Parlament. Dieser ganz äußerliche Unterschied in der Bezeichnung ist charakteristisch. Insbesondere die Kluft zwischen Adel und Bürgertum war hier allein so weit überbrückt, daß sie sich in einer Kurie nebeneinander duldeten und sie wurden durch keine gehässigen Steuerprivilegien von einander getrennt. Gerade daß unter den herrschenden Klassen kein allzu schroffer socialer Gegensatz bestand, machte die politische Bewegung dieses Jahrzehnts so stark; nur eine einheitliche, die führenden Stände solidarisch umfassende Vertretung konnte so hartnäckig auf ihrem hergebrachten Rechte bestehen.

So war denn hier der überlieferte Zustand eben nicht zermorscht, und der Krone, die Neues wollte, stand nicht wie in Frankreich eine Jahrhunderte alte Vorbereitung ihrer ehrgeizigen Politik zur Seite. Dazu kam nun aber noch der konfessionelle Zwiespalt. Auch in ihn ist der emporstrebende Absolutismus fast überall verwickelt worden und nirgends hat er ihm gegenüber so unglücklich operiert, wie in

England. Und wunderbar, gerade in diesem Punkte stand eher die Überlieferung auf seiten der Krone; was hatten Elisabeth und Eduard VI. oder gar Heinrich VIII. und Maria die Katholische diesem Volke an Religions- und Konfessionszwang zugemutet! Aber einmal konnten die 1633 bestehenden oder geduldeten Bekenntnis- und Kultusformen immerhin auf mehr als siebzig Jahre ungestörter Übung zurückblicken, und sodann wirkte die politische Verwicklung auch auf die kirchliche zurück; was man von den starken, aber politisch so maßvollen Tudors hingenommen hatte, wollte man von diesen rücksichtslosen Stuarts nicht hinnehmen. Es regte sich nun endlich der starke Persönlichkeits- und Unabhängigkeitsdrang des Engländers, der einst den Schutz der individuellen Freiheit in der Magna Charta geschaffen, auch in dieser, der persönlichsten Angelegenheit des Einzelnen.

Daneben, wenn auch erst an zweiter Stelle, wird man der leitenden Persönlichkeiten in dem Streite selbst gedenken müssen. Denn sprach die überlieferte Stärke der Sache für das Parlament und gegen die Krone, so that es die augenblickliche Vertretung, die beide fanden, mindestens ebenso sehr. Man denke sich an die Stelle Jakobs I. und Karls I., ebenso wenig befähigte, aber lauterere Herrscher, von idealerer Auffassung ihres Amtes, Männer etwa vom Schlage Friedrich Wilhelms III. oder Ludwigs XIII., und man wird im Augenblick erkennen, daß der Absolutismus dieser beiden Stuarts doch sehr weit hinter einer auch nur moralisch vollkommenen Form dieser Regierungsweise zurückblieb. Beide Herrscher waren unzweifelhaft noch ganz in der Anschauung befangen, die damals, wie früher und später, so viele Herrscher ihrer Pflicht hat vergessen lassen, als sei das Königtum nicht ein Amt im Dienst des Volkes, sondern ein Erbe, ein Besitz, wie ein großes Rittergut. Die üble Finanzlage, die Jakob I. ganz ebenso oft wie seinen Sohn und Nachfolger in Verlegenheit brachte, war von Beiden zum guten Teil durch die Verschwendungen einer unmäßig luxuriösen Hofhaltung herbeigeführt; wenn das Volk von London empört war, als unmittelbar nach einer reichlichen Bewilligung des Parlaments für eine kriegerische Expedition gegen Frankreich, sehr große Hoffeste stattfanden, so mochte in diesem Einzelfalle ein Irrtum stattfinden, in der Hauptsache traf aber der Instinkt der Nation sicherlich das richtige. Auch die Geschichte der Brautwerbung für Karl I., als Prinzen von Wales, ist charakteristisch; die spanische Infantin, die Jakob I. zuerst seinem Sohn zuführen wollte, erschien ihm unter anderm auch deshalb begehrenswert, weil sie durch ihre sehr große Mitgift ihn für eine Zeit lang der Not-

wendigkeit enthoben haben würde, mit dem Parlamente um Steuerbewilligungen für seine Schulden und Hofbedürfnisse zu feilschen[1]. So flossen die Staats- und die engsten Privat-Interessen diesem Herrscher in ein untrennbares Ganzes zusammen.

Eine so ganz dynastische und am letzten Ende unkönigliche und unstaatliche Gesinnung hielt diese beiden Herrscher aber nicht ab, eine ungemessene Meinung von der Wichtigkeit und Größe ihrer Stellung zu haben. Gerade die Thorheit, mit der schlechte und mittelmäßige Regenten der Monarchie und sich am meisten zu schaden pflegen, die fortwährende Selbstberühmung, findet sich bei beiden Königen; beide waren durchdrungen von ihrer eigenen Erhabenheit und Weisheit, und wenn Jakob I. erfüllt war von der Idee, daß er in seiner Person das Blut der angelsächsischen und normannischen Könige, der Stuarts und Tudors vereinige, so ist Karl I. recht eigentlich von seinem Dünkel, der fortwährenden Selbsttäuschung über seine persönlichen Fähigkeiten und dem Rausch, in den ihn das Bewußtsein, der König zu sein, immer von neuem versetzte, zu Grunde gerichtet worden. Die Einwirkungen religiöser oder besser klerikaler Überzeugungen, wie sie die siebzehn Canones von 1640 aussprachen, kamen hinzu, um diesen Wahn in seinem Kopfe zu befestigen. Man könnte einwenden, daß auch diese Vorstellungen ein Gemeingut dieser und noch mancher späteren Fürstengeneration waren. Aber was anderen Herrschern ein Ansporn zur Tüchtigkeit wurde, ward diesen Stuarts eine Versuchung zur Lässigkeit und überdies durften sie auch da nicht sündigen, wo es einem spanischen oder französischen Könige erlaubt war.

Wie ganz anders geartet waren die Vorkämpfer der Parlamentsherrschaft; Pym und John Hampden sind Typen edler Demokraten, aufopfernder und ganz der Sache hingegebener Volksführer. Cromwell aber, der freilich im tiefsten Grunde seiner Seele alles andere eher war als selbstlos oder Demokrat, hat bis zum Ende des Kriegs gegen Karl I. sein autokratisches Gelüsten nach der Tyrannis noch bändigen müssen und bändigen können, so daß der von ihm vertretenen Sache die positiven Eigenschaften seiner ebenso komplizierten wie reichen Natur in vollem Umfang dienstbar wurden. Bis dahin war er nur der große Feldherr und der enthusiasmierte Fanatiker seines Glaubens; das finstere, das dämonisch-bonapartische Teil seines Genies hat sich erst nach der dicht vor Karls I. Tode eintretenden Wendung — und

[1] Brosch VII S. 56 f.

auch dann nur allmählich — entfaltet. Doch auch das Gros der puritanischen Heer- und Parlamentsführer war von einem tiefen Ernst, einem heiligen Eifer für ihre Sache beseelt. In der That auch das moralische Gewicht der führenden Männer war ebenso ungleich verteilt wie die innere Stärke der miteinander ringenden Tendenzen. —

Doch freilich die weitere Entwicklung zeigt ein wesentlich anderes Bild, ja schon in den letzten Stadien des Bürgerkrieges hatte sich der Charakter der parlamentarischen Bewegung verschoben. Einmal war ihr Ziel durch den Kampf selbst sehr viel weiter hinausgerückt, als es sich zuerst auch die radikalsten Verfechter der Parlamentsrechte gesteckt hatten. Ursprünglich, zur Zeit der Bitte um Recht von 1628, wollte man nichts anderes als die Wiederherstellung und Gewährleistung des althergebrachten staatsrechtlichen Zustandes einer sekundären Mitwirkung des Parlamentes an der Regierung des Staates. Schon die große Remonstranz von 1641 und noch mehr die neunzehn Propositionen von 1642, gingen sehr viel weiter, insofern sie eine Art von Mitregierung des Parlamentes forderten, bei der dem Königtum die zweite Rolle zugewiesen worden wäre. Als nun vollends der Übergang zur Republik beschlossen wurde, war man weit über die Grenze nicht nur des Erstrebten, sondern auch des Möglichen fortgeschritten und die Hinrichtung des Königs war vollends ein übler Mißgriff. Allerdings war die Parlamentspartei in einer prekären Lage; bei der vollendeten Unzuverlässigkeit Karls I. war es unklug, sich mit ihm in irgend welchen vertragsmäßigen Kompromiß einzulassen, er hätte vermutlich jeden gebrochen. Ihn zur Abdankung zwingen und seinen Sohn auf den Thron erheben, hätte ihn vielleicht kaum wirksamer zur Ruhe gebracht. Aber jedenfalls war es nicht nur eine Rechtsüberschreitung, sondern auch ein Fehler, wenn man ihn hinrichtete. Denn einmal hat dieser Märtyrertod den Royalismus aufs höchste angestachelt und sodann war der neue, junge Fürst ohne alle politische Vergangenheit ein geeigneterer Führer der königlichen Sache, als der alte Monarch, der schon so vielen Parteien, auch unter seinen Anhängern, Versprechungen gebrochen oder sie durch rücksichtsloses Verhalten vor den Kopf gestoßen hatte. Vielleicht wäre der richtigste Ausweg gewesen, ihn auch fernerhin gefangen zu halten. Aber wer wird sich darüber verwundern dürfen, daß die Anhänger der Partei, deren Führern einst der König am Pranger die Ohren hatte abschneiden und die er noch 1644 durch das Orforder Parlament für Verräter, also für vogelfrei, hatte er-

klären lassen, von Zorn übermannt wurden, und daß man einem König den Prozeß machte, der zu ehrgeizig war, um nicht nach dem Absolutismus zu streben und doch nicht stark genug ihn durchzusetzen, und der deshalb über England den Bürgerkrieg und jahrelanges Elend und Blutvergießen gebracht hatte.

Kein Zweifel, die rechte Grenze hatte der Konstitutionalismus der Opposition schon überschritten, als er die Institution des Königtumes in Frage stellte; aber ebenso wenig ist zweifelhaft, daß an dieser Übertreibung des Gegensatzes zwischen Parlament und Krone die hartnäckige und dabei doch impotente Politik des Königs wahrscheinlich sehr viel mehr Schuld trug, als die Übertreibung und Leidenschaft der Parlamentsführer.

Aber diese üble Konstellation mußte auch der neuen Regierung unheilvoll werden, ihr Radikalismus, von dem der Prozeß gegen den König ja nur ein Symptom war, mußte sich auch dann an ihr rächen, wenn sie wirklich nur ein Bruchteil der Verantwortung für die vorhandene Konjunktur trug. Das ist einmal die Natur alles Menschen- und Völkerschicksals, daß es jedes Zuviel an seinen Urhebern rächt, auch über das Maß ihrer Schuld hinaus.

Es war das Verhängnis des siegreichen Parlamentarismus, daß gerade die Faktoren, die ihm seinen Sieg errungen hatten, ihm gefährlich werden sollten: die nichtdisciplinierte Armee, über die er in der zweiten Hälfte des Bürgerkrieges verfügte und das Genie ihres Feldherrn. Dazu kam, daß die alten Führer, die mit ihrem aus viel früheren Zeiten, aus den Anfängen des Parlamentsstreits herstammenden Prestige, dem siegreichen Schwerte Oliver Cromwells vielleicht noch etwas die Wage hielten, John Hampden und John Pym, beide zur Unzeit gestorben waren. Endlich mischte sich auch in dieses Stadium der innern Auseinandersetzung des englischen Volkes ein kirchliches Moment ein.

Das lange Parlament hatte von vornherein seinem Widerwillen gegen das von Laud noch verstärkte Ceremonienwesen starken Ausdruck gegeben: das Unterhaus hat schon im Jahre 1641 einen Beschluß gefaßt, der alle und jede Bilder aus den Kirchen zu entfernen befahl, bis auf die Kruzifixe. Im September dieses Jahres hatte eine noch viel radikalere Maßregel den Beifall der Unterhaus-Majorität gefunden: man verbot alle Verneigungen der Geistlichen, allen Schmuck, der den Kommunionstisch zum Altar stempeln könne, und die Aufstellung dieser Tische gen Osten. Zwei Jahre später ging man noch einen Schritt weiter: eine Bill, die beide Häuser des

Parlamentes passierte, ordnete auch die Abschaffung alles sonstigen Kirchen- oder Altarschmuckes, der Taufbecken und der geistlichen Kleidung an. Die strengste Sonntagsheiligung wurde zum Gebot gemacht. Ungefähr gleichzeitig hatte man schrittweise das Amt der Bischöfe erst angegriffen und zuletzt zerstört. Man hatte nicht bloß Laud in Anklagezustand versetzt, sondern auch eine große Anzahl anderer Bischöfe in den Tower gebracht um sehr viel geringerer Ursachen willen. Dann hatte man die Bischöfe aus dem Oberhaus entfernt und im Januar 1643 die Abschaffung des Bischofsamtes und aller höheren Kirchenämter, der Kapitel, Dekane und so fort durch Parlamentsbill ins Werk gesetzt. Zuletzt stellte man eine enge Verbindung dieser reformierten englischen Kirche mit der schottischen her, verbot den liturgischen Codex des vollen bischöflichen Bekenntnisses, das Common Prayer Book, und vollendete in den Jahren 1645 bis 1648 durch eine Anzahl organischer Verordnungen das dem schottischen Muster angepaßte Presbyterialsystem[1], d. h. eine Kirchenverfassung, deren Trägerin und Leiterin nicht mehr eine Priesterhierarchie, sondern ein Organismus von Gemeinde-, Synodal- und Nationalversammlungen war, die sich aus geistlichen und Laien-Elementen zusammensetzten.

Aber inzwischen war auch die demokratische Richtung des Puritanertums immer stärker emporgewachsen, die der Independenten und Kongregationalisten, die von vornherein in Dogma und Verfassung in mehr als einem Punkte von den Presbyterianern geschieden waren und die zuletzt ihre erbitterten Feinde wurden. Indem sie mit dem neutestamentlichen Priestertum aller Gläubigen Ernst machten, verwarfen sie alle kirchliche Organisation, bis auf die Gemeinde, gaben dieser wie jedem Einzelnen ein sehr weitgehendes dogmatisches Selbstbestimmungsrecht, und obwohl im Princip viel toleranter als irgend eine andere protestantische Richtung, mußten sie doch in Konsequenz dieser Anschauung auf Auflösung der presbyterianischen Kirche und ihres Glaubenszwanges bedacht sein.

Diese Richtung, als die bei weitem radikalere und überdies von der stärksten religiösen Inbrunst getragene, gewann die Armee für sich, und deren gewaltiger Führer begünstigte sie. Sie errang deshalb noch vor der Katastrophe des Königs das Übergewicht über die Presbyterianer, die auch die politisch Gemäßigteren waren, ja die Verurteilung des Königs war nur durch die independentisch gesinnte

[1] Blunt II S. 518 f., 523 f., 528 ff.

Armee zustande gekommen. Nur durch die Entfernung von 71 Mitgliedern durch Cromwells Truppen wurde der Beschluß des Unterhauses vom 23. Dezember 1648, der den König seinen Richtern übergab, und der vom 4. Januar 1649, der Oberhaus und Königtum für abgeschafft erklärte, ermöglicht; das Haus der Lords, von dem ein Rest von zwölf Mitgliedern übrig geblieben war, wurde von den Gemeinen bei diesen letzten radikalsten Schritten überhaupt nicht mehr befragt.

Aber bei dieser einen Durchbrechung des Parlamentsrechts blieb es nicht, sie wurde nur das Muster für eine Reihe ähnlicher Vergewaltigungen. Es zeigte sich, daß eine republikanische Parlamentsregierung unmöglich war; ihr eigenes Heer hat sich ihr keinen Tag unterworfen. In Wahrheit herrschte von dem Tage der Überwältigung des Parlaments durch Cromwells Infanterie eine Militärdiktatur, in die sich die quasi parlamentarisch in dem großen Rat der Offiziere vertretene Armee und ihr Führer teilten. Nachdem das Rumpfparlament noch einige Jahre unter diesen übermächtigen Gewalten ein kümmerliches Dasein gefristet hat, ist es im April 1653 durch einen Gewaltakt Cromwells aufgelöst worden. Dann trat ein bunter Wechsel von ernannten oder nach oktroyierten Wahlsystemen gewählten Parlamenten ein, eine Periode, deren einzelne Etappen für die englische Verfassungsgeschichte nur von ganz episodenhaftem Interesse sind, deren Gesamtcharakter aber von um so größerer Bedeutung ist. Die Geschichte der Republik und des Protektorates lehrt vor allem, daß das Parlament die Zügel der von ihm ins Leben gerufenen revolutionären Bewegung nur so lange in der Hand zu behalten vermochte, als es sich um eine noch halbwegs legale, wenn auch gewaltsame Opposition gegen die Verfassungsverletzungen des Königtums handelte. Sobald aber dieses niedergeworfen war, ist das Parlament seines eigenen Werkzeuges nicht mehr Herr geblieben. Man wird sagen, daß ihm die Männer fehlten, oder *der* Mann, der dem Heere eben zu Gebote stand, aber auch dafür werden sich allgemeine Gründe finden lassen. Cromwell hätte ja schließlich ebensowohl die Sache des Parlaments vertreten können, aber auch er wurde von der stärkeren Strömung fortgerissen. Hier wiederholte sich die so oft zu beobachtende Erscheinung, daß, wenn einmal die organische Entwicklung unterbrochen, und die bestehenden Institutionen über den Haufen gestürzt werden, immer die radikalste, die konsequenteste Partei die Gemüter am meisten beherrscht und die thatkräftigsten Naturen an sich zieht. Auch späterhin zeigte sich Cromwell, manchen hervorragenden Herrscher-

eigenschaften zum Trotz, nicht stark genug, um die Bewegung sich völlig zu unterwerfen. Dazu war seine Persönlichkeit nicht übermächtig genug; es scheint, als hätte er die Königswürde, die ihm angetragen war, doch nur aus Furcht vor dem ihm sehr deutlich kundgegebenen Widerspruch der Armee fallen gelassen und zuletzt ist er wenigstens körperlich der Last seiner Aufgabe erlegen. Sicherlich ist seine Leitung die beste Stütze des Armee-Regiments dieser Jahre gewesen — aber er war nicht der unumschränkte Herrscher Englands. Neben der Diktatur Cromwells stand die des Heeres und unzweifelhaft hat sie dieser Regierung die sociale Farbe gegeben.

Denn, das ist sehr wichtig, in diesem zweiten Stadium war die Revolution nicht mehr nur eine politisch-kirchliche, sondern auch eine sociale. Oder vielmehr auf die Revolution des Bürgerkrieges ist von den verhängnisvollen Dezembertagen des Jahres 1648 an eine zweite ganz anders geartete gefolgt, die zum großen Teile sich gegen die Ergebnisse der ersten richtete. Freilich nicht in dem Sinne, daß man irgendwie daran gedacht hätte, den alten Zustand wieder herzustellen — obwohl es auch an solchen Radikalen, die geradezu mit den Royalisten Verhandlungen anknüpften, nicht gefehlt hat —, wohl aber mit der Absicht, der siegreichen Partei die Früchte ihres Sieges aus den Händen zu reißen. Der Träger jener ersten Revolution war die Majorität des Unterhauses, d. h. social gesprochen, die Majorität der Gentry und des besitzenden Bürgertums gewesen; die Armee aber rekrutierte sich aus den niederen Schichten der Bevölkerung, und trotzdem ihre Offiziere, wie schon hervorgehoben, vielfach Landedelleute waren, so haben sich doch auch diese unter den Gemeinen überwiegenden Elemente geltend gemacht, denn die natürliche Demokratie des Krieges, das Avancieren der Tapfersten und Tüchtigsten und der ebenso starke demokratische Zug des independentischen Bekenntnisses brachten auch sie in höhere Stellen. Das Heeresparlament dieser Jahre bestand charakteristischerweise nicht nur aus den Stabsoffizieren, sondern auch aus den Adjutanten und „Agitatoren", d. h. den von den Kompanien und Schwadronen gewählten Soldaten-Deputierten. Das von Cromwell durch Ernennung eingesetzte Barebone-Parlament trug einen ganz analogen Charakter. Es trieb eine Mittelstandspolitik, die sich ziemlich unverhohlen gegen die herrschende Klasse richtete. Es verlangte die Abschaffung unnützer Ämter, Herabsetzung der Gehälter und Regulierung, d. h. Ermäßigung der indirekten Steuern, es wollte, zugleich im Sinne der Independenten wie der Unbemittelten, Zehnten und Kirchenpatronat abschaffen. Noch viel weiter schritt die

neue Partei der Levellers vor, die schon 1649 in Land und Heer um sich griff. Sie ging von schwärmerisch-religiösen Lehren aus, hatte aber durchaus politische Ziele und wünschte eine konsequent demokratische Parlamentsverfassung. Der Kern der Bewegung war sicherlich schon für diesen Teil ihres Programms ein socialer, insofern es sich um Abschüttelung des politischen Übergewichts der herrschenden Stände handelte. Ein radikaler Flügel zog vollends kommunistische Konsequenzen und forderte Aufteilung des brach liegenden Grund und Bodens [1].

Cromwell ist nun fast allen diesen Bestrebungen ablehnend gegenübergetreten. Gegen die Levellers ist er mit starken Unterdrückungsmaßregeln eingeschritten, und hatte dazu auch um so mehr Veranlassung, als sich ihre demokratischen Tendenzen ebensosehr gegen die Aristokratie der Offiziere, wie die der oberen Stände richtete. Aber auch die Vorschläge des Barebone-Parlaments hat er meist abgewiesen und dieser Versammlung sehr bald ihre angeblich freiwillige Selbstauflösung aufgedrungen. Der Lord-Protektor hat auch später, in der Verfassung von 1656, bewiesen, daß er die aristokratischen Grundlagen des alten Staatszustandes nicht zerstören wollte, er hat damals von neuem ein Oberhaus einführen lassen, und dennoch konnte er nicht verhindern, daß alle die verschiedenen Regierungssysteme dieses Jahrzehntes einen sehr viel demokratischeren Charakter trugen, als die frühere königlich-parlamentarische Verfassung. Nicht nur der hohe Adel, sondern auch die Gentry wurde mehr und mehr beiseite geschoben; die Selbstverwaltung mußte zum großen Teil einem straffmilitärischen Polizeisystem weichen; die alte Miliz wurde von den Dragonern Cromwells mit Verachtung behandelt und verfiel; überall kamen neue Männer auf, da die alten nicht zuverlässig genug erschienen.

Kurz, die herrschende Klasse war durch diese zweite Revolution aus ihrer bisher dominierenden Stellung verdrängt, obwohl Cromwell selbst es nicht eigentlich wollte. Aber um so weniger erwies sich nun auch das neue System als gefestigt. An sich war ja schon diese Mischung aus militärischen und demokratischen Tendenzen etwas unhaltbares und es zeigte sich bald, daß sie sich ebenso wenig dauernd zu behaupten vermochte wie der alte Parlamentarismus. Mit Cromwells Tode hat die Kraft des neuen Militärregimentes versagt. Auch diese ursprünglich so stark erscheinenden Impulse einer zugleich religiösen, militärischen und demokratischen Begeisterung erloschen

[1] Gardiner, History of the Commonwealth and Protectorate I (1894) S. 32 ff, 47 ff.. Sonst vergleiche Gneist S. 568 ff., Brosch VII S. 310 f.

bald und nun wandten sich die Geister, in einer den Menschen einmal natürlichen Reaktion, wieder der alten Regierungsform zu. Einen Augenblick schien es, als könne die Partei der Presbyterianer wieder ans Ruder gelangen, die alte Parlamentsherrschaft wieder hergestellt werden: im Mai 1659 wurde durch einen höchst sonderbaren Akt der Restauration das sechs Jahre zuvor von Cromwell auseinander getriebene Rumpf-Parlament wieder zusammengerufen, als der einzige Träger der legalen Kontinuität des Verfassungslebens. Aber dieses System erwies sich auch nach seiner künstlichen Wiederbelebung als ebenso unzulänglich wie früher. Überdies hätte es sicherlich auch seinerseits die Wiederherstellung des Königtums eingeleitet. Und nur die Ironie des Schicksals fügte es, daß ein Führer derselben Armee, die dem Parlament die Republik aufgezwungen hatte, jetzt Karl II. wieder ins Land führte.

So schien es denn im Mai 1660, als der dritte Stuart unter dem ungeheueren Jubel der wankelmütigen Menge wie ein Triumphator zurückkehrte, als sei England nach all diesen blutigen Jahren wieder am alten Punkte angekommen, als habe sich ein ganz vergeblicher Kreislauf der Dinge vollzogen. Und doch war dem nicht so, eine Frucht hatte das englische Volk doch aus diesem Bürgerkriege davongetragen: die Rechte seiner ständischen Vertretung waren als unantastbar erwiesen. So frivol und nichtig auch der neue Herrscher war: er sah die Notwendigkeit ein, nicht nur das Königtum, sondern auch die alt überlieferten parlamentarischen Institutionen wieder herzustellen. Das Ereignis von 1660 wurde so nicht nur eine Restauration der Dynastie, sondern auch eine Restauration der herrschenden Klasse und ihres politischen Einflusses. Und was mehr als das besagen wollte, Karl II. hat auch thatsächlich im Laufe seiner ganzen Regierung diese zweite Restauration aufrecht erhalten, er hat konsequenter selbst als es die Tudors gethan hatten, die Rechte des Parlamentes respektiert. —

Überschaut man die Periode dieser gewaltthätigen Unterbrechung der sonst so stetig fortschreitenden Entwicklung des englischen Verfassungslebens in ihrer Gesamtheit, so ergeben sich die folgenden Resultate. Der angreifende Teil war, wie in dieser Epoche des stark vorwärts stürmenden europäischen Absolutismus nicht Wunder nehmen kann, die Krone. Sie wünschte die Rechte des Ständetums einzuschränken, wenn nicht zu beseitigen. Dieser Angriff wurde mit offenem Aufruhr beantwortet und völlig vereitelt. Aber die im Staat und Parlament herrschende Klasse war noch nicht imstande, diesen

Kampf so zu leiten, daß er England nicht schädigte. Sie ließ sich von den radikaleren Elementen in ihrem Lager und von ihrer eigenen Armee das Ruder aus der Hand nehmen: gerade in dem Augenblick, als das Königtum am Boden lag, ward auch schon sein Gegner von einem Stärkeren beiseite geschoben und nun überschritt die Bewegung ihre Grenzen: die Abschaffung des Königtums und die Verurteilung des Trägers der Krone waren beides durchaus verfehlte Maßregeln. Das englische Volk war nicht im mindesten reif für eine republikanische Verfassung. Der Zusammenbruch des neuen Regimentes, das halb Tyrannis, halb demokratische Armeediktatur war, erfolgte sofort, als der große, und doch nicht wirklich zum Alleinherrscher geborene Mann, der es geleitet hatte, seiner Aufgabe erlegen war. Aber als nun der Strom der englischen Verfassungsentwicklung wieder in das alte Bett zurücklenkte, erwies sich, daß die Unruhe der Unterbrechung dieser beiden Jahrzehnte wenigstens insofern nicht ganz unnütz gewesen war, als die Krone nunmehr das Recht des Parlamentes nicht nur aus freien Stücken wiederherstellte, sondern es auch eine Zeit lang völlig unangetastet ließ. Das Ständetum hatte trotz all der Fehler und Niederlagen, die auch ihm die Revolutionsjahre nicht erspart hatten, den Sieg davon getragen. Nur in einem Punkte blieb das Königtum unbelehrbar, allerdings hierin von der Majorität des Parlamentes thörichterweise unterstützt: es beugte von neuem die Freiheit der Gewissen, und hat sich durch diese Verleugnung des protestantischen Princips, der dann unter dem letzten Herrscher dieser unfähigen Dynastie der völlige Abfall folgen sollte, freilich nur eine zweite und dieses Mal noch härtere Strafe zugezogen.

Und schweift der Blick noch weiter zurück, umfaßt er die sechzehn Jahrzehnte, die seit dem Ausgang des Mittelalters nun verflossen waren, in ihrem ganzen Umfange, so ahnt man, daß doch auch die großen Herrscher des sechzehnten Jahrhunderts an diesem Kampf der Epigonen teil hatten. Heinrich VIII. und Elisabeth lagen längst im Grabe, aber ihre Geister haben gleichsam den Krieg der Bürger gegen Bürger mitgeschlagen. Und wunderbar, man würde nicht sagen dürfen, daß sie ganz und gar auf Seiten ihrer Nachfahren an der Krone gefochten hätten. Was festigte denn die Stellung des Parlaments innerlich mehr als die Thatsache, daß diese starken Herrscher sein Recht fast unangetastet gelassen hatten? Und wo die Stuarts sich wirklich auf das Beispiel der Tudors berufen konnten, wie da sie die Geister in eine ihnen genehme Glaubens- und Kirchenform

zurückzwängen wollten, da waren es Fehler, auf die man sich berief, und die wohl jene Gewaltigen hatten begehen dürfen, die an Schwächlingen aber sich rächen mußten.

So ist denn der Zusammenhang, in dem die beiden Perioden der englischen Entwicklung vor und nach 1603 zu einander stehen, mit wenigen Worten klar zu legen. Die Tudors haben dadurch, daß sie trotz ihrer Macht dem Parlament nur selten zu nahe traten, die Kraft des Ständetums für die nahende Krisis erhalten, ja durch manche nur als Fiktion angesehene Formalitäten — man erinnere sich der Parlamentsprozesse — noch gesteigert. Sie haben damit sich um die ruhige Kontinuität des englischen Staatslebens und um die Gesundheit des wichtigsten politischen Faktors neben der Krone das größte Verdienst erworben. Sie haben auch, als sie durch Eingriffe in Kirche und Glauben den Geistern einen neuen staatlichen Zwang auferlegten, zum großen Teil nur die natürliche Konsequenz aus einer allgemeinen Zeitbewegung gezogen. Aber sie mißbrauchten diese ihre Gewalt, wo sie über die politische Notwendigkeit hinaus die Katholiken und insbesondere die dissidierenden Protestanten in ihrem Gewissen bedrückten, und damit haben sie allerdings eine von den Voraussetzungen für die Krisis von 1642 geschaffen, nämlich die Gewohnheit staatlichen Religionszwanges. Soll man darüber den gewaltigen Heinrich oder gar die große Königin als politisch kurzsichtig tadeln? Gewiß nicht. Es lag in dem Wesen dieser beiden Renaissancefürsten, sich ganz, und sei es selbst gewaltthätig, auszuwirken, und sie haben ihrer stolzen Seele sonst oft genug Zaum und Zügel angelegt. Und, das bleibt der entscheidende Gedanke: hätten die Stuarts nur die Hälfte ihrer Selbstbeherrschung besessen, sie wären nie in die Lage gekommen, so übel von ihren Ständen heimgeschickt zu werden.

Über alle persönlichen Velleitäten hinaus aber erweist sich Strom und Rückstrom des Zeitalters mächtig. Ist es nicht erstaunlich, in demselben sechzehnten Jahrhundert, das fast überall in Europa das Ständetum sich wie einen Felsen der steigenden Flut der Monarchie entgegenstemmen sieht, respektiert auch das englische Königtum das ständische Recht, obwohl es von starken Menschen getragen war. Das Zeitalter Richelieus, Ferdinands II. und Mazarins aber, die Epoche des aggressiven Absolutismus, treibt die Stuarts zu einem hoffnungslosen Kampf gegen ihr Parlament, obwohl sie Pygmäen an persönlicher Herrscherkraft waren neben jenen Riesen. Gewiß, sie hatten einen Antrieb mehr als die Tudors, sich freie Verfügung über die

Machtmittel ihres Staates zu verschaffen: inzwischen hatte die europäische Politik Jahrzehnt für Jahrzehnt mehr Aufmerksamkeit und mehr Kräfteaufwand gefordert. Doch auch dies war eine Woge in dem Strom der Zeit, der in Wahrheit nur von den Allerstärksten aus seinem Bette geleitet werden kann, und auch von ihnen nur auf kurze Zeit. Aber weder Heinrich VIII., noch Elisabeth, noch selbst Cromwell gehören zu diesen seltenen, den napoleonischen Gebietern der Geschichte; das Schifflein der Stuarts gar ist hilflos und ungeschickt genug auf dieser Flut umhergesteuert. Sie warf es an einen harten Felsen, und es hat zwölf Jahre gebraucht, ehe es wieder flott wurde, um dann zuletzt doch wieder und diesmal rettungslos zu scheitern.

Denn von nun ab scheiden sich freilich die Bahnen, die das englische und das kontinentale Staatsleben einschlagen, aber auch hierfür ist der letzte Grund nicht in den augenblicklichen Verhältnissen, sondern in der Macht der ständischen Tradition des englischen Volkes zu suchen, einer Tradition, die noch weit über die Tudorzeit zurückreicht, bis zu den Tagen Eduards III. und selbst der Magna Charta hin.



Die Seeinteressen Deutschlands[1].

Von

Ernst von Halle.

I.

Die Erörterungen über das Revirement der deutschen Marine, welche zur Zeit die deutsche Öffentlichkeit beschäftigen, wie sie schon vor einer Reihe von Jahren in anderen Ländern aktuell geworden sind — in England im Verlaufe der 80er Jahre, in Frankreich teils seit 1871, teils auch wieder im Anschluß an England, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Japan in der allerjüngsten Vergangenheit, ꝛc. — haben für unsere Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Zustände Deutschlands, wie der anderen Länder, eine unzweifelhaft günstige Folge bereits gezeitigt. Sie haben die öffentliche Aufmerksamkeit auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen unter einem größeren Gesichtspunkte gelenkt, und damit ein Feld dem allgemeinen Interesse wieder erschlossen, das nur allzulange unbestellt geblieben war.

Die brennenden Fragen der Socialpolitik und neuerdings die Agrarreform hatten das Interesse aller Kreise gerade in der Zeit seit der Begründung des Deutschen Reiches bis in die Gegenwart hinein erheblich von den früheren Bahnen des Denkens und Forschens abgelenkt. Konnte man sich einst beklagen, daß unsere Wirtschaft allzusehr unter dem Gesichtspunkt des Außenhandels betrachtet würde, so ist die Zahl derjenigen Untersuchungen, die den deutschen oder den internationalen Handel in den letzten 25 Jahren exakt wissenschaftlich behandelt haben, eine verschwindend kleine gewesen.

---

[1] Vortrag, gehalten in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin am 14. Dezember 1897.

Die internationalen Zusammenstellungen Neumann-Spallarts und Juraschecks, die Arbeiten von Scherzer über die Weltwirtschaft sind das Werk von Österreichern. Die Seeschiffahrt ist in Deutschland überhaupt noch nicht bearbeitet; international-statistisch hat sie der Norweger Kiaer in Angriff genommen, wie überhaupt die internationale Statistik in dem vorsichtigen Sinn der deutschen Statistiker auf Bedenken gestoßen ist. Man hat angesichts der verschiedenen Aufnahmeweisen, der zahlreichen Fehlerquellen in der Regel gemeint, sich der internationalen Vergleiche enthalten zu müssen. Und in der That haben ja auch die Arbeiten mancher Amerikaner, Engländer und Franzosen diese Bedenken wesentlich gerechtfertigt; andererseits haben aber doch Statistiker, wie Mulhall und Giffen, wie Bodio, Levasseur und andere mehr, in früherer Zeit übrigens auch Ernst Engel, gezeigt, daß ein Besiegen solcher Bedenken unter Umständen von großem Vorteil ist, daß auch der mangelhafte Vergleich zu interessanten und fruchtbaren Schlüssen von vergleichsweiser Richtigkeit leiten kann.

Freilich hat in Deutschland hierzu auf dem Gebiet der Handelsstatistik die Prämisse einer zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse unserer Handelsstatistik selbst gefehlt. Außer einer Arbeit von Professor Francke in der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus über den deutschen Außenhandel in den 80er Jahren und einer Kompilation Dullos von Handelskammerberichten der Ostseestädte aus derselben Zeit, wüßte ich keinen Versuch einer umfassenderen Darstellung der deutschen Handelsverhältnisse in der Gegenwart zu nennen.

Die deutsche Handelsstatistik bietet nun allerdings in sich erhebliche Schwierigkeiten. In den ersten Jahren nach der Begründung des reichsstatistischen Amtes ist die Aufnahme notorisch eine mangelhafte gewesen. Erst nach dem Gesetz über die Handelsstatistik vom 20. Juli 1879 ist das Verfahren einigermaßen zuverlässig; jedoch hat dann die Einverleibung der deutschen Zollausschlüsse in den Zollverein im Jahre 1888 eine abermalige Unterbrechung der vergleichbaren Reihen zur Folge gehabt; heute noch ist angesichts des abweichenden Aufnahmeverfahrens der Statistik des Hamburgischen Freihafengebietes eine ganz vollkommene statistische Erfassung des deutschen Außenhandels nicht möglich. — Die Folge aber der geringen Beschäftigung mit den einschlägigen Fragen ist eine mangelnde Erkenntnis gewisser wichtiger, prinzipieller Gesichtspunkte; nicht nur in den weiteren Massen, sondern sogar in den Reihen der Fachleute und Interessenten

selbst. Unschwer haben dementsprechend die agitatorischen Bestrebungen verschiedener Parteien, der agrarischen, wie der Mittelstandspartei und der Socialdemokratie, es vermocht, in der Öffentlichkeit diejenigen Vorwürfe, die mit vollem Recht gegen gewisse Auswüchse des Handels und Wandels erhoben werden, als ein Odium auf das ganze Gewerbe fallen zu lassen. Und die Anschauung ist weiter verbreitet, als man glaubt, daß im Grunde genommen der Handel nichts weiter als ein Ausbeutungsunternehmen sei; das Wort von den Bienen und Drohnen ist klassisch geworden.

Am schärfsten geht man gegen den Außenhandel vor. Es ist gesagt, daß der Kaufmann möglicherweise in früherer Zeit eine Kulturmission gehabt habe, heute aber sei diese Zeit vorüber, der Kaufmann sei ein unnützes Glied, und der Außenhandel lenke auf der einen Seite Deutschland wie andere Länder in die ungesunden Bahnen des Industrialismus hinüber, auf der anderen Seite schädige er auf das Schwerste die deutschen Producenten erster Klasse, die Bebauer des Landes. Professor Oldenberg hat einen pathetischen Warnruf vor dem Fortschreiten in den bisherigen Bahnen der Entwickelung erlassen; man solle nicht fortfahren, auf das begrenzte Untergeschoß des heimischen Ackerbaues immer weiter hinausgreifende industrielle Obergeschosse zu bauen, die man notgedrungen durch Stützen in fremden Gebieten halten müsse. — Von hier bis zur theoretischen Idee des Fichteschen „geschlossenen Handelsstaates" ist nur ein Schritt.

II.

Ähnliche Gedankengänge, wenn auch auf anderer Basis, haben sich neuerdings in anderen Ländern geltend gemacht. Die praktische Wirtschafts- und hohe Politik der Vereinigten Staaten ist darauf gerichtet, sich für die Einfuhr zu einem geschlossenen Staate auszuwachsen; in England sind die Bestrebungen im Zunehmen, durch die Durchführung des sogenannten Britischen Imperialismus, den wirtschaftlichen Zusammenschluß Englands und seiner Kolonieen, das größere Britannien, einem nach außen abgeschlossenen Handelsstaat wieder näher zu kommen. Rußland schließlich verfolgt ähnliche Tendenzen.

Diese drei Länder, Rußland, England und die Vereinigten Staaten, wozu man schließlich auch noch Frankreich rechnen kann,

das sein Kolonialreich so unendlich ausgedehnt hat und seine Kolonien in enge Zollunion mit dem Mutterlande zu bringen bestrebt ist, während es sich nach außen aus staats- und handelspolitischen Gründen energisch absperrt, haben indes einen Gesichtspunkt von vornherein in den Vordergrund gestellt. Fichte schon giebt als Vorbedingung des geschlossenen Handelsstaates an, daß die äußeren Grenzen nur so liegen können, daß man innerhalb derselben alle zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner erforderlichen Materialien zu gewinnen vermag. Er erkennt, daß, wo ein derartiges, wirtschaftlich nach allen Richtungen ausreichendes Gebiet nicht vorhanden ist, die Bewohner notgedrungen durch Krieg sich ein solches zu sichern trachten müssen. — Und nun sehen wir, wie die vier Länder streben, sich ein Territorium zu schaffen, das sie politisch und wirtschaftspolitisch beherrschen, und innerhalb dessen sie alles Rohmaterial für ihre gesamte Versorgung gewinnen können. — Unter diesem Gesichtspunkt haben wir unter anderem auch die Bestrebungen der Amerikaner auf Cuba und andere Westindische Inseln zu beurteilen, welche sie als Ergänzung ihres Wirtschaftskörpers zur Versorgung mit tropischen Agrikulturprodukten, Tabak, Zucker, Kaffee Gewürzen, 2c. besitzen möchten. — Dies ist die wirtschaftliche Begründung, die neben der politischen einhergeht, wenn in England die Idee der unvermeidlichen Loslösung der Kolonieen, wie sie vor 40 und 50 Jahren herrschte, den Gedanken eines Dilke, Froude, Seeley, Parkin und ihrer Adepten vom „Größeren Britannien" Raum gegeben hat. — Wir sehen Rußland in Transkaspien seine Baumwollkulturen rapide ausdehnen; und wenn Frankreich aus seinen Kolonieen außer Algier noch nicht mehr gemacht hat, als bisher, so liegt das nicht in dem mangelnden Wollen, sondern nur in der mangelnden Bevölkerungszunahme und Wanderlust, die verhindert, daß man den Kolonieen neben dem Beamtenapparat auch die nötigen Bewohner zuzuführen vermag.

Unter diesen vier Staatengebilden ist aber nur eines, das sich die angestrebten Vorteile der wirtschaftlichen Unabhängigkeit in sich etwa auf dem Landwege vollkommen sichern könnte: Rußland. Für dies würde ein weiteres Vordringen in Asien nach Süden auf dem Wege nach Indien zu den Boden für Gewinnung alles dessen bieten, was eine noch so vielgestaltige Volkswirtschaft nur verlangen kann, so weit man ihn nicht schon in dem heutigen Gebiet besitzt.

Für die anderen Staaten ist die Ergänzung der heimischen Wirtschaft auf dem Seewege unumgänglich notwendig.

Fichte meint, daß für diejenigen Erzeugnisse, die man technisch zu Hause nicht leisten könne, die aber durchaus unentbehrlich seien, dauernde internationale Verträge zwischen mehreren Ländern zum gegenseitigen Austausch gewisser Produkte notwendig werden würden. — Friedrich List konnte 40 Jahre später, als er bei der Erwägung dieser Frage allerdings zu erheblich abweichenden Schlüssen gelangte, sich immerhin in den Träumen von einer natürlichen Ordnung der Produktion durch die Welt hin wiegen, die in den gemäßigten und in den heißen Zonen durch die verschiedenartigen Produktionsbedingungen dort das natürliche Feld für die Industrie, hier das natürliche Feld für die Tropenagrikultur, und damit die Grundlage für einen ewigen, beiden Seiten gewinnbringenden Austausch geschaffen hätte. — Nun, diese Hoffnung ist insofern einigermaßen abgeschwächt, als sich schon heute die Anzeichen mehren, daß zwar in den gemäßigten Zonen nach wie vor keine Tropenpflanzen werden wachsen können, außer in den Treibhäusern der botanischen Gärten und den theoretischen Werken gewisser Nationalökonomen der modernen englischen Schule, die mit breitem Behagen das hingeworfene Wort des Adam Smith gelegentlich wieder aufnehmen. Hingegen ist angesichts der Fortschritte der Technik die Möglichkeit der Einführung von Industrien in die Tropenländer erheblich gestiegen. Die Eismaschine, die Elektrizität als Betriebsmittel, als Beleuchtungsquelle als Bewegerin der Punkah, des Kühlfächers ꝛc., eine Reihe technischer Verbesserungen haben die Lebensbedingungen des Weißen unter den Tropen und in tropischem Industriebetrieb aussichtsvoller gestaltet und damit die Gelegenheit gegeben, daß er alles das, was er irgendwo leistet, auch hier wird leisten können. Denn, wie schon Montesquieu ausführt, das Entscheidende in allen Fragen des Staates und der Wirtschaft ist schließlich das Subjekt derselben, der Mensch, seine Anlage, sein Wollen und sein Können. Bietet sich dem weißen Mann irgendwo die Daseinsmöglichkeit unter den klimatischen Bedingungen, so ist er auch unzweifelhaft imstande, durch seinen technischen Erfindungssinn hier Betriebe zur Verarbeitung der örtlichen Erzeugnisse einzurichten.

Damit ist eine Grundlage des großen Kulturproblems der Zukunft nach einer Seite hin beleuchtet.

Die wirtschaftlichen Vorteile, welche die Länder der gemäßigten Zone bisher gegenüber den Ländern des Tropengebiets dadurch besaßen, daß in ihnen eine stärkere, leistungsfähigere Bevölkerung aufgewachsen ist, die mit überlegenen Betriebsformen arbeitet, und durch

überlegene Kräfte sich jene dienstbar machen konnte, werden teilweise in Zukunft verschwinden. Zumal die fortschreitenden Verbindungen einen entsprechenden Nachschub von Bevölkerung ermöglichen werden, insoweit das Tropenklima die Leistungsfähigkeit der Nachkommen der Zuwanderer allmählich schwächen sollte. Denn einen gewissen Vorteil dürfte die im notgedrungen energischeren Daseinskampfe aufwachsende Bevölkerung der gemäßigten Zone in der Richtung der physischen und geistigen Spannkraft auch in Zukunft weiter aufweisen. Immerhin schwindet ein Teil der Sicherheit des wachsenden Austausches bei steigender Bevölkerung der Tropenzonen, den die Freihandelsschule mit aprioristischer Sicherheit voraussetzte, insoweit das Bedürfnis darnach bei den Südländern in Frage kommt. Sie werden in gewisser Hinsicht dann dem Norden gegenüber im Vorteil sein.

Ein gewisser und erheblicher Austausch zwischen einzelnen Gegenden wird immer notwendigerweise stattfinden müssen, insofern das Vorhandensein und Nichtvorhandensein von Kohle und Mineralien, von Ackerland oder Waldland, von klimatischen Bedingungen für Weizenbau oder Tropenagrikulturen ꝛc. diesem oder jenem Gebiete die Produktion vorschreiben wird.

Sobald aber das in seinen sichtbaren Wirkungen zur Zeit scheinbar suspendierte Gesetz vom Verhältnis der Vermehrung der Menschen und der Bodenprodukte demnächst wieder zur Geltung gelangen muß, werden die politischen Verhältnisse für die Stellung der einzelnen Gebiete in der Weltwirtschaft wieder in erheblicherem Umfang als in der jüngsten Zeit bestimmend sein, insofern sie die Richtung der Gravitation nach bestimmten, in Angebot oder Nachfrage konkurrierenden Centren hin festsetzen.

Hierbei werden aber dann einige andere Faktoren in Frage kommen. Bei den bisherigen Betrachtungen handelte es sich lediglich um derzeitige Besitzausdehnung und natürliche Produktionsbedingungen; bei den realen Fragen der Zukunft wird es sich hinsichtlich der Ausgestaltung dieser beiden um die Frage der Nationalität, der Volkskraft und der produktiven Organisationsfähigkeit handeln.

Auf dem großen Weltschauplatz sind hinsichtlich territorialer Bedeutung die vier gedachten Länder heute die überwiegenden; für die nachfolgenden Betrachtungen kommt in erster Linie Deutschland mit in Frage. Es bedarf hier nicht der Erwähnung, daß hinsichtlich seines Gebietes, Mutterland und Kolonien zusammengenommen, das jung wiedererstandene Deutsche Reich hinter jenen zurücksteht, wie es ja

nicht einmal wichtige, national und sprachlich ihm angehörige Nachbargebiete mit umschließt. Was ist es gegen das ungeheuere Rußland, Nordamerika und England? Wie ungleich mächtiger hat sich das französische Kolonialreich bisher ausgedehnt, als das deutsche! Nordamerika ist außer Betracht zu lassen, da es eine Welt in sich werden wird. Wohl aber besitzt Deutschland zunächst Frankreich gegenüber den immer stärker hervortretenden Vorteil der rascheren Bevölkerungsvermehrung der mit 816 000 Mehrgeborenen als Gestorbenen im letzten Jahre eine absolut noch nie, und relativ seit Anfang der 40er Jahre nicht erreichte Höhe aufweist. Und Rußland gegenüber haben wir die bessere Organisation auf staatlichem und industriellem Gebiete; so daß an Expansionskraft Deutschland und England heute als gleichvermögend anzusehen sein dürften, an Expansionsbedürfnis schließlich Deutschland aber allen voransteht.

Dies kommt angesichts des im Werden befindlichen abermaligen Integrationsprozesses der politisch-volkswirtschaftlichen Socialgebilde der Erde wesentlich in Frage. — Zur Klarstellung der heutigen Lage nach einer Seite hin mögen einige historische Bemerkungen gestattet sein.

III.

Durch eine Reihe von Jahrhunderten hindurch haben unablässige Kämpfe sich um ein Ziel herumgedreht, die Gewinnung der Seeherrschaft zum Zweck der Sicherung wirtschaftlicher und politischer Macht. Als im neunten Jahrhundert, nach der Unterbrechung durch die Völkerwanderung und die anschließende innere Konsolidierung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, in Italien die Seefahrten wieder begannen, die einst zur Blütezeit Phöniciens, Karthagos und Roms diese Länder jeweilig bereits zur Erringung des wirtschaftlichen Imperiums auf das Wasser geführt hatten, neigte sich die erste Hälfte des Mittelalters ihrem Ende zu. Amalfi, Venedig, Pisa und Genua legten auf dem Wasser den Grund zu ihrer jeweiligen Vorherrschaft. Die Kreuzzüge, ein politischer Fehlschlag, hatten die wirtschaftliche Wirkung, die Seemacht zum entscheidenden Faktor im Mittelmeergebiet zu machen, sie führten zu einer Übertragung der wirtschaftlichen Blüte arabischer Kultur in die alte Welt und zu jenem großen Aufschwung von Handel und Wandel, der alsbald nach Norden zu in Brügge und Antwerpen einen Knotenpunkt fand.

Hier nämlich entstand ein Rendez-vous-Platz, an dem sich die Südländer mit den aufkommenden Händlergesellschaften der Osterlinge, der nordischen Städte, der Hanse begegneten.

Zur selben Zeit, wo man im Süden die Seefahrten wieder aufgenommen hatte, waren im Norden andere Scharen seefahrender, wagemutiger Männer erstanden, Normannen und Wikinger, die dann mit beispielloser Kühnheit ihre Fahrten bis nach Island und zum amerikanischen Kontinent ausdehnten, ihre Macht und Herrschaft bis weit ins Mittelmeer hinein fühlbar machten. Dann erstanden unter den Germanen kaufmännische Seefahrer; die Angelsachsen, Niedersachsen 2c. richteten ihren Sinn aufs Meer. Die Hanse beherrschte den Norden; ein zweites Verkehrsgebiet bildete sich an der Ostsee und der Schwerpunkt des Kulturfortschritts wurde durch die Balance der beiden Kräfte des Nordens und Südens zum erstenmal nach der atlantischen Küste hinübergerückt. Hier entstand der Mittelpunkt des spätmittelalterlichen Seeverkehrs, das materielle Centrum der Renaissance-Periode. Nichts kennzeichnet besser die Teilung der damaligen Weltherrschaft zwischen romanischem und germanischem Element, als die Teilung der Seeherrschaft in die nördliche und südliche Hälfte.

Dann kam das Zeitalter der Entdeckungen.

Zunächst mit einigem Aufschwung der romanischen Kultur der pyrenäischen Halbinsel. Die portugisisch-spanische Aera aber ging zu Ende, als auf der einen Seite die Araber und alsbald die Türken den Italienern die Herrschaft im Mittelmeer nahmen, auf der anderen unter Philipp II. die große Armada gegen England vernichtet wurde, und Portugal, mit Spanien vereinigt, des letzteren Schicksal teilen mußte; als beide Mächte auf der See ihre Herren fanden. Von Spanien losgerissen, baute Holland seine Weltmacht, gestützt auf Schiffe und Handel, auf eigene Faust weiter aus, um sie indes an England abgeben zu müssen, als dies sich ihm zur See überlegen zeigte, in einer Machtentfaltung, zu der es die Kraft durch gleichmäßige Förderung seiner Handelsmarine und seiner Kriegsmarine gefunden hatte. — Der definitive Wendepunkt in der neueren Zeit zu Gunsten der germanischen Welteroberung lag in dem Moment, als Ludwig XIV. die Politik Colberts aufgab. Dieser hatte, neben dem Streben nach Aufbau der produktiven Kräfte des inneren Landes, ein Ziel seiner Thätigkeit in dem Aufbau einer leistungsfähigen Kriegs- und Handelsmarine gesucht und jene Zwecke verfolgt, die früher Sully und Richelieu vorgeschwebt und die in einem denk-

würdigen Promemoria Leibniz dem König ans Herz gelegt hatte, der riet, den Schwerpunkt der Macht auf die See zu verlegen, durch koloniale Eroberungen Frankreich den Welthandel, ein großes Kolonialreich und die Seeherrschaft zu gewinnen.

Ludwig aber ging statt dessen auf dem Lande gegen Holland vor, suchte sich kontinental auszudehnen und that damit England den Dienst, den gefährlichsten Rivalen endgültig zu vernichten, worauf jenes dann leicht seinerseits mit Frankreich selbst fertig wurde.

Deutschland aber hatte um diese Zeit seine seefahrerischen Fähigkeiten verlernt, weil sein Entwickelungsprozeß nach verschiedenen Richtungen ins Stocken gekommen war. Es hatte im fortschreitenden politischen und wirtschaftlichen Vereinheitlichungsprozeß nicht weiter mitgearbeitet und daher politisch und wirtschaftlich die Vorherrschaft verloren. Die Niederlande waren abgetrennt, zu Spanien gefallen, dann selbständig geworden. Die Ostseeküste beherrschten die Schweden und Polen, und die Hansestädte waren vom Kolonialhandel und Kolonialverkehr ausgeschlossen, weil ihnen in der Zeit des Übergangs von der städtischen in die territoriale und in die staatspolitische Aera nicht die genügenden Machtmittel des Hinterlandes zur Seite standen, ihren Wünschen auf Teilnahme am neuen Verkehr und der Gewinnung der Welt Nachdruck zu verschaffen. Keine deutsche Reichskriegs- oder -handelsflagge erschien auf der See.

Mit dem Verlust der Seemacht verlor man aber auch eine der Möglichkeiten zur schnellen Heilung der wirtschaftlichen Wunden nach dem 30jährigen Kriege durch Schadloshaltung auf anderen Gebieten. Das Reich mußte die Kämpfe jahrhundertelang mitkämpfen, die Entscheidungen wurden über sein Haupt hinweg von den See- und Kolonialmächten jeweilig nach ihrem Belieben getroffen.

Was schon Ranke unwiderleglich nachgewiesen, haben Mahan in Amerika und Seeley in England neuerdings wieder nachdrücklich betont, daß der große Kampf zwischen 1650 und 1815, der immer wieder aufs neue in verschiedenen Formen die Welt durchtobte, zum Kern das Ringen erst zwischen England und Holland, dann England und Frankreich um die Weltherrschaft zur See hatte; daß es ein organisches Ganzes war, was, wie Macaulay staunend bemerkt, für die Krone Spaniens, oder für den Besitz Schlesiens schwarze Leute an der Coromandelküste fechten und rote Männer sich an den großen Seeen Nordamerikas skalpieren ließ.

England hat allen Vorteil des schließlichen Sieges davongetragen, da es zur See überlegen blieb, und durch die ununterbrochene

Wechselwirkung zwischen Handelsflotte und Kriegsmarine auf beiden Gebieten, der Wirtschaft und der Politik, endgültig das Imperium errang.

Wir schmeicheln uns so gern mit unseren großen historischen und politischen Kenntnissen; in Wahrheit ist in Deutschland nichts unzureichender, als der sogenannte Geschichtsunterricht in der Schule, in welchem noch heute den Knaben meist nur das mit in die Welt hinausgegeben wird, was man früher als einen Notbehelf verwenden konnte und mußte, um die heranwachsende Jugend über die beschämende Stellung des eigenen Landes auf dem Welttheater hinwegzutäuschen. In der Zeit der Kleinstaaterei vor 1870, als der Gedanke einer großen nationalen Entfaltung der politischen und wirtschaftlichen Kräfte etwas demokratisch Anrüchiges an sich hatte, da konnte man wohl nicht anders, als sich mit der römisch-griechischen Fabelwelt und einigen schmeichelhaften Thatsachen für den historischen Lokalpatriotismus begnügen. Lieber erzählte man von den Siegen Friedrichs des Großen, oder von der Schlacht von Leipzig, als davon, daß die Früchte der Siege schließlich verloren gegangen waren, weil die großen Welt- und Seemächte die Beute unter sich teilten; wie denn ja Elsaß-Lothringen im Frieden zu Utrecht nicht wieder deutsch wurde, weil Frankreich hier eine Kompensation für Neufundland erhielt; und 1815 das siegreiche Preußen bewußt und absichtlich von der Nordsee abgedrängt wurde, seinen alten Hafen in Emden verlor, weitergehende Ansprüche Deutschlands unbeachtet blieben. Heute sind im Unterricht höchstens einige neuere deutsche Siegesdaten hinzugekommen. Mit der Weltgeschichte, der Hervorhebung der Faktoren, auf die es dabei ankommt, mit der Darlegung der Verteilung des internationalen Schwergewichts zu verschiedenen Zeiten und der Gründe für den Wechsel ist es nach wie vor in der Schule übel bestellt; und auch die monographische Forschung der Gelehrten scheut zu oft vor der Hervorhebung großer zusammenfassender Auffassungen zurück. Die Weltgeschichte, die die See zum Mittelpunkt hat, ist uns fast unbekannt. Und doch hat die Erkenntnis und die Politik großer Männer schon früh erfaßt, was hier in Frage kam.

IV.

Es war keins der geringsten Verdienste Johann Joachim Bechers, als er die deutschen Fürsten für überseeische Unternehmungen zu interessieren versuchte. Die beiden größten Hohenzollern, der

Große Kurfürst und Friedrich der Große, haben beide den Versuch gemacht, am Kolonialbesitz, am Seeverkehr, am Welthandel aktiven Anteil zu erhalten. Ersterer in seinen afrikanischen Unternehmungen 2c, letzterer in der Begründung der Asiatischen Handelskompanie, der Seehandels-Gesellschaft, der Stimulierung des Emdener Heringsfanges. Die Resultate sind bekannt. Auch Österreich gelang es nicht, seine Versuche einer Levante-Handelskompanie oder der Kompanie von Ostende gegenüber der Eifersucht der Seemächte zu einem gedeihlichen Ziele zu führen, und ebensowenig konnte Kaiser Josef II. die Wiedereröffnung der Schelde und die Freigabe des in Banden geschlagenen Antwerpen durchsetzen.

Der Handel der Hansestädte, auf den man als eine kleine Reliquie aus großen Zeiten allein noch zurückblicken konnte, bestand allerdings fort. Er war indes nur höchst geringfügig. Zag und vorsichtig mußten sich der Hamburger und Bremer, mit dem Hute in der Hand, durch die Länder hindurchdrücken. Nur durch die Eifersucht der einzelnen Mächte gegeneinander, durch die Dienste, den der neutrale Handel in Kriegszeiten bald diesem, bald jenem leisten konnte, durch geschickteste Diplomatie, indem man sich bald diesem, bald jenem Fremden als Schutzbefohlener unterordnete, blieb man am Leben. Die Hansestädte dienten nebenbei wesentlich dazu, dem fremden Handel ein willkommenes Einfallsthor nach Deutschland hinein zu verschaffen. In Hamburg saß bis zur napoleonischen Zeit die mächtige Englische Kompanie der Merchant Adventurers, die den aktiven Handel zum großen Teil in ihren Händen hielt. Andererseits blieb man bis Ende des 18. Jahrhunderts auf den Verkehr mit den englischen, französischen, holländischen, portugiesischen und nordischen Häfen in Europa zur Beschaffung der Kolonialprodukte, zur vielfach indirekten Ausfuhr einiger weniger deutschen Erzeugnisse und zur Vermittelung eines kleinen internationalen Zwischenhandels der Hauptsache nach angewiesen. Wie man sich einst von Dänemark aus Island, von England aus London, von Skandinavien aus Bergen, von Rußland aus Nowgorod verdrängen lassen mußte, als diese Staaten meinten, der Fremden entraten zu können und sollen, so war man alsbald von allem direkten Verkehr mit den neuen Welten ausgeschlossen. Ja, wo es den größeren Mächten paßte, mußte man sich gefallen lassen, durch diese von gewissen dritten Verkehrsgebieten in Europa gleichfalls willkürlich ausgeschlossen zu werden. So gestatteten Spanien und England den Hanseaten nicht, mit den nordafrikanischen Raubstaaten Frieden zu schließen, um eine unerwünschte Konkurrenz im Mittelmeer fernzuhalten. Im Kriege schließlich nahm

bald dieses, bald jenes Land willkürlich die hanseatischen Schiffe als Prisen. Die Büsch schen Schriften legen für diese Misère ein beredtes Zeugnis ab.

Auch im 19. Jahrhundert noch trat im Hafen von Hamburg die eigene Flagge weit zurück hinter den Flaggen der fremden Mächte, vor allem Englands. Im Jahre 1836 kamen von einer Gesamttonnage von 640000 Tonnen, die im Hamburger Hafen verkehrten, auf die Hamburger Flagge 80000 Tonnen oder etwa 12%, auf alle deutschen Flaggen zusammen, die Bremische, Hamburgische, Hannoversche, Lübische, Mecklenburgische, Oldenburgische und Preußische, rund 160000 Tonnen oder 25%, während die Engländer allein über 280000 Tonnen oder 44% verfügten. — Dabei arbeiteten die Hanseaten vielfach mit fremdem Gelde, oder gar für fremde Rechnung: sie trieben zum erheblichen Teil Passivhandel.

Es bildete sich gegen sie dabei in Deutschland ein dreifaches Vorurteil heraus, einerseits, weil sie dem fremden Handel dienten, und nach merkantilistischer Auffassung Deutschland verarmen machten; zweitens, weil sie, reicher als das Hinterland und selbstbewußter, wie nun einmal der Verkehr auf der See macht, der landwirtschaftlich bureaukratischen Gesellschaftsordnung nicht den genügenden Respekt erwiesen; drittens aber, und das kam namentlich in der Folgezeit zur Geltung, weil sie den Bestrebungen Deutschlands, sich national zusammenzufassen und maritim zu entwickeln, lange Zeit skeptisch gegenüberstanden. Sie mußten allerdings in ihrer Lage, zwischen dem englischen Hannover und dem dänischen Schleswig-Holstein, als Kenner der See und ihrer Herren, und gestützt auf eine nunmehr mehrhundertjährige Erfahrung, einigermaßen verzweifeln, daß es je gelingen könne, aus Deutschland heraus wieder zu einer selbstständigen Macht und Geltung zu gelangen.

Hatte doch selbst der mächtigste deutsche Staat, Preußen, sich nach den Befreiungskriegen gefallen lassen müssen, daß er durch die Barbareskengefahr vom Mittelmeerhandel und vom Handel nach Südamerika ausgeschlossen blieb. Preußen konnte nicht zur Abschließung von Verträgen mit den Raubstaaten gelangen und mußte sich, als England die angerufene Hilfe versagte, an Schweden um Flaggenschutz wenden. Und noch am 28. Januar 1842 wandte sich der preußische Gesandte Bunsen im Auftrage des Staatsministeriums abermals um Hilfe an England, als man sich durch die Entsendung marokkanischer Kreuzer bedroht meinte; und wieder erhielt man von hier eine hochfahrende, kühle Abweisung. —

Eine Besserung war für den deutschen Seehandel allerdings durch äußere Umstände eingetreten. Seit Erschließung der Vereinigten Staaten für den freien Verkehr, seit der Loslösung Brasiliens und der Unabhängigkeitserklärung der spanischen Kolonieen, seit der Freigabe des Verkehrs mit den dänischen, niederländischen und französischen Besitzungen wurde der Überseehandel möglich. Die Besiegung Algiers durch Frankreich eröffnete in den 30er Jahren den Hanseaten das Mittelmeer. Die Freihandelspolitik in England hob die Schiffahrtsakten auf; die Anschauung der Whigs von der unvermeidlichen Lostrennung der Kolonieen brachte das englische Kolonialsystem wie im Westen so später auch im Osten zu Fall. 1848 wurden die fremden Flaggen in Ostindien der britischen gleichgestellt, 1859 der Unterschied im Einfuhrzoll zwischen britischen und fremden Erzeugnissen aufgehoben. In den Philippinen fielen die Differentialzölle als letzte erst im Jahre 1871. In der Schiffahrt Chinas war Hamburg seit 1830 als meistbegünstigte Nation zugelassen. Dies war alles dem deutschen, speciell dem hanseatischen Handel ohne sein Zuthun, durch die Lage der Dinge, durch die Tendenz der Zeit in den Schoß gefallen. Aber andere Fälle traten damals gleichfalls noch ein. Eine Teilnahme an den im Jahre 1858 England, Amerika, Frankreich und Rußland zugesicherten neuen Vorteilen in den Vertragshäfen glaubte man in Hamburg nicht ohne Mitwirkung von Kriegsschiffen erlangen zu können, und schloß sich deshalb Preußen bei dessen ostasiatischer Expedition 1859—1861 an, wodurch man denn erfolgreich wurde. Japan lehnte es hingegen bis zur Begründung des Norddeutschen Bundes kategorisch ab, außer mit Preußen mit einem anderen deutschen Staat einen Vertrag zu schließen. Baasch weist aus dem Material der Hamburger Archive nach, daß man in Hamburg sich wohl bewußt war, daß es, wie dereinst gegenüber den Vereinigten Staaten, so nun gegenüber Japan, Preußen erheblich leichter war, zu einem Vertragsverhältnis zu gelangen, weil es eine substantiellere Macht repräsentierte und diese zeigte, während Hamburg nur friedliche Versuche machen konnte. Im Jahre 1862 bemühte letzteres sich dann, durch die Vermittelung der Holländer mit Japan Fühlung zu gewinnen, als dies die preußische Intervention nicht gelten ließ. Holland aber drückte sich wohl um die Sache herum; so erhielt man noch kurz vor Beseitigung des politischen Alleinstehens hier eine peinliche Lehre von den Wirkungen der Machtlosigkeit und des Angewiesenseins auf Fremde. — Der eigene Verkehr war damals in Hamburg überhaupt erst unvollkommen

ausgebildet. 1869 besaß man noch nicht einmal eine Dampferlinie nach dem Mittelmeer. Der erste Hamburger Dampfer nach Ostasien ging im Jahre 1871 ab.

V.

Es ist unzweifelhaft, daß die Verkehrsgrundlagen, die die Hansestädte in früheren Zeiten in mühsamem Ringen geschaffen und erhalten haben, einen willkommenen Anknüpfungspunkt für die Ausdehnung in der Folgezeit geboten und hierdurch die moderne Entwickelung wesentlich erleichtert haben. Ebenso sicher aber ist es andererseits, daß das, was nunmehr eintrat, lediglich angesichts des mächtigen politischen Aufblühens des Deutschen Reiches möglich wurde. Dadurch erst konnte man zu einer harmonischen Kraftentfaltung auf den verschiedenen Gebieten gelangen.

Wo der Aufschwung nach außen in erster Linie einsetzen mußte, ergiebt folgende Betrachtung: Der internationale Handel der ganzen Welt ist zum überwiegenden Teil von jeher Seehandel gewesen und ist es noch heute. — Für die Vereinigten Staaten und überhaupt die überseeischen Länder liegt das auf der Hand. Der Handel zwischen den einzelnen exotischen Nachbarstaaten kommt kaum in Betracht neben dem interkontinentalen Handel und vollzieht sich außerdem größtenteils zur See. Aber auch in Europa ist der Außenhandel überwiegend Seehandel. Der Welthandelsumsatz dürfte heute 72 bis 73 Milliarden Mark betragen. Hiervon entfällt mehr als 1/3 auf den überseeischen Handel, nämlich 18 bis 19% auf Amerika, 10 bis 11% auf Asien, 3 bis 4 auf Australien und etwa ebensoviel auf Afrika.

England mit seinem 20 bis 21% des ganzen Welthandels betragenden Außenhandel betreibt lediglich Seehandel, nicht viel anders steht es mit den skandinavischen Mächten, Dänemark, Schweden und Norwegen, mit Spanien, Portugal und mit den meisten Balkanstaaten; auch Italien hat einen überwiegenden Seehandel und für die kontinentalen Weststaaten, Frankreich, Belgien und Holland, dürfte er gleichfalls erheblich über 50% betragen.

Überwiegend am internationalen Landhandel interessiert sind, wie ihre Lage ergiebt, nur die Staaten des inneren Europas, die Schweiz, Österreich-Ungarn, die Länder des inneren Balkan und Ruß-

land. In der Schweiz sind 20 bis 30 %, in Österreich etwa 30 %, in Rußland 40 bis 50 % des Außenhandels Seehandel. Für Deutschland aber ist eine Zahl von über 60 %, mehr als 3/5, wahrscheinlich von über 66 % oder 2/3 des gesamten Außenhandels heute als Seehandel berechnet. Ich glaube, daß wir sagen können, daß von dem gesamten Weltaußenhandel 3/4 bis 4/5 Seehandel sind.

Es ist klar, daß der Aufschwung hier vor allem beginnen mußte. War doch gerade das Fehlen des Seeverkehrs eine der für Deutschland verhängnisvollsten Folgen der früheren politischen Zustände gewesen.

Wie sich die Morphologie des deutschen Handels im einzelnen seit Entstehen des Reiches verändert hat, ist angesichts der Mängel in der Statistik nicht wohl zu sagen. Die Ungleichmäßigkeit der Aufnahme in Hamburg gestattet heute noch keine mathematische Berechnung des Anteils des Seehandels am Gesamteigenhandel des Deutschen Reiches.

Die Berechnungen der dem Reichstag neuerdings vorgelegten Denkschrift über die deutschen Seeinteressen ergeben indes, daß seit dem Jahre 1872 der deutsche Specialhandel dem Werte nach sich um 3/5, seit 1881 um 1/3 trotz des inzwischen ständig sinkenden Niveaus fast aller Warenpreise gehoben haben dürfte. Diese Zahlen gewinnen an Bedeutung, wenn wir bedenken, daß nach den Berechnungen Juraschek's rc. seit 1873 der gesamte Welthandel sich nur von 58 auf 72 Milliarden, d. i. um etwa 24 %, von 1883 bis in die Gegenwart um 8 % gehoben hat. — Mit anderen Worten, seit Begründung des Deutschen Reiches hat sich der deutsche Außenhandel erheblich schneller entwickelt, als der Welthandel, und besonders rapide ist die Vermehrung im Vergleich mit dem Welthandel seit Beginn der 80er Jahre gewesen. Daher kommt es auch, daß Deutschland, das zu der Zeit der Begründung des Reiches als Außenhandelsstaat an dritter, zeitweilig sogar an vierter Stelle stand, heute im Welthandel den zweiten Platz einnimmt, auf dem es allerdings hinter Englands 15 Milliarden mit rund 8½ Milliarden noch ganz erheblich zurücksteht. Auf den deutschen Seehandel entfallen heute 5 bis 6 Milliarden gegen die 15 Großbritanniens. Dabei zeigen die letzten Jahre einen rasch fortgesetzten Aufschwung der deutschen Außenhandelsinteressen, während in Großbritannien sich neuerdings eine verhältnismäßige Stagnation zeigte. In England ist der per capita Anteil am Außenhandel in den letzten Jahren gesunken, in Deutschland gestiegen.

Durch Heranziehung gewisser Materialien läßt sich ersehen, daß die erheblichste Entwickelung des deutschen Außenhandels in der Richtung nach der See zu stattgefunden hat. Während der gesamte deutsche Außenhandel seit Anfang der 70er Jahre um etwa 60% sich vermehrte, hat der Seehandel Hamburgs sich um 110% gehoben; und auch der Handel Bremens verzeichnet eine über das Maß der Steigerung des deutschen Gesamthandels hinausgehende Zunahme des Seehandels, während andererseits die belgischen und holländischen Berichte von einer rapiden Zunahme des deutschen Durchgangsverkehrs, vor allem durch Antwerpen und Rotterdam, zu melden wissen. So dürfte also der Schluß berechtigt sein, daß der Landaußenhandel Deutschlands höchstens entsprechend der Geschwindigkeit der Vermehrung der gesamten Welthandelsumsätze zugenommen hat, und das Plus darüber hinaus dem Aufschwung des Seehandels zu gute zu rechnen ist.

Entsprechend dieser Entwickelung finden wir in der Rhederei Deutschlands einen ganz besonders raschen Aufschwung. Wenn wir die Schiffslisten des Bureau Veritas zu Grunde legen, die alle Dampfer über 100 t, alle Segelschiffe über 50 t enthalten, ergiebt sich eine Zunahme der Transportleistungsfähigkeit der deutschen Kauffahrteiflotte von 1870/71 bis 1896/97 um ca. 250% gegen 185% in England, 100% in Frankreich und eine Abnahme von 15% in den Vereinigten Staaten, eine Zunahme von 138% in der ganzen Welt; so daß Deutschlands Anteil am Schiffsbestand von 5,4 auf 7,7 der Welt-Transportleistungsfähigkeit gestiegen ist, und zwar von 3,8 auf 8% bei der Dampferflotte, während der Anteil der Seglerflotte von 6,5 auf 6,2% gesunken ist.

Die Ursache der Erscheinung, daß trotz des Ausbaues des internationalen Eisenbahnverkehrsnetzes, trotz der Beseitigung jener Schwierigkeiten, die in früheren Zeiten durch natürliche Umstände den Landhandel im wesentlichen auf kostbare und wenig voluminöse Waren beschränkten, der Seehandel für Deutschland an Bedeutung gewachsen ist, liegt in zwei Thatsachenreihen und einem speciellen Grund. Erstens in der Handelspolitik der Nachbarstaaten. Frankreich hat die erheblichsten Anstrengungen gemacht, sich handelspolitisch zu verschließen, und ist hierin zeitweilig von Rußland noch übertroffen worden; während auch die Schweiz, Belgien und Österreich durch erhöhte Tarife den Handel ebenso erschwert haben, wie Deutschland dies seinerseits seit 1879 befolgte. In diesen Ländern ist man ständig darauf bedacht, alles, was man irgend im Lande bestellen kann, dort zu erzeugen.

Vor Eingehen auf die zweite Thatsachenreihe mag auf jene Tendenz hingewiesen werden, die namentlich auf den Zwischenhandel Großbritanniens eine erhebliche Wirkung gehabt hat: die Waren überseeischer Herkunft durch direkte Zufuhren heranzuziehen. Die Zufuhren von Großbritannien und Irland nach Hamburg wiesen im Jahre 1896 im Vergleich mit dem Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1880 eine Verminderung von 60 Millionen oder 1/8 auf, während in derselben Zeit die Zufuhren von Übersee sich um 700 Millionen oder 350 % hoben. In den 50er Jahren betrug die Ausfuhr von Hamburg nach England 2/5 des Gesamthandels, 1896 nur noch 1/4, 1889/96 ging die Ausfuhr nach England um 3 % zurück, während die Ausfuhr nach Übersee um 18 %, die Ausfuhr nach dem übrigen Europa um 30 % stieg.

Damit kommen wir überhaupt auf die andere Thatsachenreihe, d. i. das stärkere Hervortreten des interkontinentalen Charakters des deutschen Außenhandels und zwar selbständig und unabhängig vom Zwischenhandel. Dies beruht darauf, daß in Deutschland immer kräftiger solche Industrieen sich entwickelt haben, die ihre Rohmaterialien von überseeischen Ländern beziehen, wie andererseits die Exportindustrie auf eine Erschließung und Vergrößerung der überseeischen Märkte nach Kräften ihr Augenmerk gerichtet hat.

Der erstere Umstand, die stärkere Heranziehung überseeischer Produkte, insoweit dies Genußmittel, Rohmaterialien der Bekleidungsindustrie, Chemikalien und im Lande nicht erzeugte Hilfsmittel der Industrie und des Gewerbes, z. B. Gerbstoffe, Farbhölzer, Kupfer und andere Metalle, und dergleichen sind, ist unzweifelhaft vorteilhaft für die deutsche Volkswirtschaft nach jeder Richtung, Produktion und Konsumtion in allen Klassen.

Hinsichtlich derjenigen Materialien, die sich als eine notwendige Ergänzung der heimischen Versorgung der deutschen Konsumtion ergeben, vor allem Getreide, haben die Untersuchungen der gedachten Denkschrift die interessante Thatsache nachgewiesen, daß für Deutschland direkt die Getreidezufuhren von Übersee nur eine unbedeutende Rolle gegenüber den Zufuhren aus dem europäischen Osten spielen, die größtenteils zu Lande, direkt und indirekt, herangeführt werden. Getreidezufuhren sind angesichts der rasch steigenden Bevölkerung — Geburtenüberschuß 1896: 816000 bei nur 34000 Auswanderern — im wachsenden Maße nötig. Der Druck der überseeischen Konkurrenz aber ist für Deutschland wesentlich ein indirekter vom Weltmarkt her.

Andererseits bieten der Ausfuhr die überseeischen Märkte ein auf die Dauer mehr versprechendes Feld, als die Nachbarländer. Auf dem Seewege kann man erheblich leichter neue Pfade suchen, und wenn eine Krisis, eine benachteiligende wirtschaftspolitische Maßregel das eine oder andere Land vorübergehend oder dauernd absperrt, so kann man zur See leichter einen neuen Weg zu erschließen suchen.

So sehen wir, daß, als der Specialgrund der bisher unzulänglichen Entwickelung in der Richtung nach der See, die politische Machtlosigkeit, hinweggefallen war, es nicht etwa als eine überraschende, sondern als natürliche Erscheinung eintrat, wenn sich der deutsche Seehandel besonders rapide zu entwickeln bestrebt war. Es galt eine unfreiwillige Unterlassung auszugleichen.

Die exakten Zahlen lassen sich erst seit 1889 zusammenstellen. Ein Vergleich seit dieser Zeit lehrt, daß sich der überseeische Handel ganz erheblich gehoben hat; angesichts der Stellung des Freihafens von Hamburg in der deutschen Reichsstatistik vermag man indes nicht genau ziffernmäßig auszurechnen, wie stark in den einzelnen Richtungen. Eines aber läßt sich auf alle Fälle sagen: Es hat in der deutschen Einfuhr in dieser Zeit der Überseehandel stärker zugenommen, als in der Ausfuhr. Die Einfuhr von England umgekehrt ist stärker zurückgegangen, als die Ausfuhr nach England.

Es mag eingeschaltet werden, daß die Einfuhr von den sogenannten Vertragstaaten in Europa nicht entsprechend gestiegen ist, während die Ausfuhr nach den Vertragstaaten in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Man dürfte sagen, daß es Deutschland gelungen ist, einen Teil der Nachteile, die Übersee Kriege, Krisen, Revolutionen in den letzten Jahren, und ferner die absperrende Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika geschaffen haben, durch die Handelspolitik den Kontinentalstaaten gegenüber zeitweilig einigermaßen zu kompensieren. Wenn die Entwickelung derartig weiter gehen könnte, würde man mehr und mehr in einen Zirkel eintreten, wie einst England, indem man von außen und namentlich von Übersee Rohprodukte heranzieht und dafür Fabrikate nach außen, namentlich in die Nachbarstaaten, liefert.

Die derzeitigen Auspizien lassen aber nicht annehmen, daß dieser Zustand ein dauernder sein wird; denn die europäischen Nachbarstaaten dürften darauf Bedacht nehmen, nach Ablauf der Handelsverträge sich auf eine neue Basis zu stellen. Auch die Vereinigten Staaten werden als ein erheblich ausdehnungsfähiger Markt sich

nicht erweisen, und daß die Zunahme des für Deutschland speciell günstigen Handelsverkehrs mit den Kolonieen anderer Länder unter Umständen einen Abbruch ertragen könnte, dafür bieten die Bestrebungen des Britischen Imperialismus das beredteste Zeugnis.

Es wird demgemäß Deutschland nichts anderes übrig bleiben, als einen Nachdruck der Entwickelung des Außenhandels in jene Richtung des überseeischen Verkehrs zu legen, in der sich der relativ stärkste Aufschwung auch in den letzten Jahrzehnten gezeigt hat; nach Süd- und Mittelamerika hin, auf die Verbindung mit den unabhängigen afrikanischen und asiatischen Reichen, nach dem Balkan; in zweiter Linie nach den Kolonieen solcher Mächte, die sich ihm gegenüber nicht fortschreitend absperren.

VI.

Es bleibt ein anderer Punkt zu erörtern: Die schon angedeutete principielle Frage der Nützlichkeit des Außenhandels, speciell des See-Außenhandels der Zukunft für die deutsche Volkswirtschaft.

Die alte Überschätzung des Außenhandels ist im großen und ganzen aufgegeben. Der Binnenhandel, übrigens ebensowohl von Adam Smith als Friedrich List als das wichtigere anerkannt, hat eine unendlich größere voluminöse Bedeutung. Indes wird eben durch den Außenhandel der heimischen Volkswirtschaft eine große Menge derjenigen Materialien zugeführt, die zur Erhöhung der Lebenshaltung, zu einer Vergrößerung des physischen Komforts der breiten Massen erforderlich sind; letzteres ist aber unzweifelhaft eine der Vorbedingungen einer fortschreitenden socialen, sittlichen und geistigen Hebung des Volkes. Für die zukünftige Gestaltung der Welt wird es von erheblicher Bedeutung sein, daß unser Volk über einen erheblichen Bedürfniskomplex verfügt, für dessen Befriedigung für sich und seine Nachkommen es seine ganze Existenz einzusetzen gewillt ist.

Geistvoll weist Kiesselbach bei der Erörterung der Kontinentalsperre darauf hin, daß der Kampf bereits verloren war, als Napoleon die ehemals gegen England zur Gewinnung der Meere und Kolonialherrschaft gerichtete Politik in der Sperre nunmehr dazu verwenden wollte, den Kontinent von den Produktionsquellen der Welt abzuschließen.

Denn damit hatte er die eigentliche „causa“ aufgegeben. —

Deutschland besitzt die produktiven Kräfte in seiner Bevölkerung,

in seiner Wirtschaftsanordnung, es besitzt Kohle und Eisen, die man zu Produktionsmitteln verarbeiten kann. Aber Kohle und Eisen, sagt die Denkschrift über die See-Interessen, kann man nicht konsumieren, und es kommt darauf an, sie umzusetzen gegen solche Konsumtionsgegenstände, die die wachsende Menge der deutschen Bevölkerung ständig zu ernähren und zwar ständig besser zu ernähren imstande sind.

Nicht mit Unrecht haben neuere, namentlich englische Socialtheoretiker, Männer aus verschiedenen Ständen, wie Ruskin, Morris, Crane, Hobson, Dyer, u. A. m. nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Eintritt in die moderne Produktionsordnung nur die Vorbedingung liefern soll zu der fortschreitenden Verbreitung künstlerischer und wissenschaftlicher, geistiger und sittlicher Erhebung, der ein Volk teilhaftig werden kann, das sich von den Rudimenten des Kampfes um das Dasein nach der Seite der Versorgung mit dem Notwendigsten hin mehr und mehr loslöst.

Im Wettkampf der Nationen gilt aber dieselbe Regel, wie für den Daseinskampf des Einzelnen; man muß streben, nach allen Seiten hin möglichst günstig situiert zu sein. Die alte Anschauung, daß beim Austausch des internationalen Handels jeder gleichmäßig gewinnen müßte, ist mit theoretischen und historischen Argumenten bekämpft und widerlegt. Zum mindesten pflegt der Gewinn zwischen den Parteien ungleich verteilt zu sein; wo Schwächere und Stärkere tauschen, pflegen sich die Verhältnisse so zu gestalten, daß nach einer langjährigen Fortsetzung des Austausches auf ungleicher Basis die Situation so weit verschoben ist, daß die stärkere Wirtschaftsnation nunmehr in der Lage ist, die schwächere ökonomisch und politisch zu unterjochen.

Die Spannungsverhältnisse, sagt Schmoller mit Recht, die auf dem internationalen Markt herrschen, bestimmen den Anteil am Gewinn.

Deutschland hat durch die ungeheuere Steigerung seines Prestige und den rapiden Aufbau seiner produktiven Kräfte nach Begründung des Deutschen Reiches es vermocht, die Spannungsverhältnisse wieder erheblich zu seinen Gunsten zu kehren. Gestützt auf seine politische Macht, konnte es wirtschaftlich einen Vorstoß machen, dessen Ergebnis folgendes ist:

Einst mußte man im Außenhandel mit überwiegend fremdem Kapital und fremden Schiffen arbeiten, man trieb, wie es Büsch nannte, wesentlich Passivhandel, und dem Ausland kam daher auch

der Löwenanteil am Gewinn zu. Ohne Kolonieen, ohne Hochseefischerei, ohne eine starke Handelsflotte, ohne eine Marine zu Schutz und Trutz, ohne mächtige werbende Kapitalkräfte, die im Auslande arbeiteten, mußte man die Brosamen verzehren, die die anderen übrig ließen. — Heute ist es anders geworden. Deutschland kontrolliert mehr als die Hälfte des Schiffahrtsverkehrs in seinen Häfen. Seine Flagge dominiert namentlich in seinem überseeischen Verkehr. Und drüben ist seine wirtschaftliche Interessensphäre erheblich ausgedehnt. Milliarden deutschen Kapitals arbeiten im Auslande, teils durch dortige Unternehmungen, teils durch Darlehne, die Deutschland fremden Kapitalsuchern gegeben hat. 5 bis 600 Millionen fließen alljährlich ins Land durch die Kanäle des deutschen Besitzes fremder Effekten, nicht geringer dürften sich die Einnahmen aus den überseeischen Handelsoperationen für den deutschen Handel und die deutsche Industrie belaufen. Man hat drüben Faktoreien und Pflanzungen, Fabriken und Bergwerke, Warenlager, Handlungshäuser und Banken. Die Erträge der Seefischerei, einst minimal, haben sich in zwei Jahrzehnten vielleicht auf 20 Millionen erhöht.

Wir haben begonnen, Kolonieen zu bearbeiten. Wir haben angefangen, eine Marine zu begründen. Die Elemente zum weiteren Fortschreiten nach dieser Richtung sind gegeben.

Als konkrete Bedenken stehen dem gegenüber zunächst im Inneren die Klagen der deutschen Landwirtschaft, die zwar am Außenhandel mit 15 % des Exports und einer noch erheblicheren Prozentzahl des Imports interessiert ist, aber den Druck der landwirtschaftlichen Konkurrenz in der Körnerproduktion speciell schwer empfindet.

Sollen wir darum unsere Außenhandelsbeziehungen einzuschränken suchen?

Doch gewiß nicht! Der Außenhandel ist für den Kaufmann, mehr aber noch für die deutsche Industrie gewinnbringend. Ihm verdankt der Arbeiter vielfach die Fortdauer seiner Beschäftigung und den Umstand, daß die Löhne nicht entsprechend den sinkenden Preisen heruntergedrückt zu werden brauchen, oder wir eine Auswanderung künstlich stimulieren müssen. Man wird sagen, daß der heimischen Konsumtion gegenüber die Industrieexporte nur eine sekundäre Rolle spielen; indes ist zu beachten, daß die Differenz zwischen blühenden und kritischen Zeiten nur in einer relativ geringen Schwankungskurve sich ausdrückt, daß eine geringe Vermehrung oder Verminderung des Absatzes bereits einer Industrie und der ganzen Volkswirtschaft einen vollkommen veränderten Charakter verleiht. Weiterhin aber

ist unsere Industrie wesentlich auf die Zufuhren von Rohprodukten angewiesen und muß zur Bezahlung dafür exportieren.

Wenn es erforderlich ist, daß unserer Landwirtschaft geholfen wird, und das ist es meines Erachtens, so wäre nichts thörichter, als dies dadurch zu versuchen, daß man eine der Einnahmequellen der deutschen Volkswirtschaft, die äußeren Beziehungen, thatsächlich schädigt; daß man an die Stelle des industriellen Schutzes irgend welche Maßregeln der wirtschaftlichen Prohibition treten läßt. Gerade dadurch, daß wir unser Kapital in Ländern arbeiten lassen, wo es höhere Erträge bringt, als bei uns, können wir am ersten in die Lage kommen, die heimische Landwirtschaft zu stützen, den heimischen Arbeiterstand fortgesetzt zu heben.

Aber wir dürfen uns auch nicht von außen schädigen lassen. Da kommt als weiteres das politisch ökonomische Bedenken, wie es Oldenberg ausgesprochen hat, in Frage: Werden wir die Beziehungen andauernd vorteilhaft halten können angesichts der wachsenden Weltkonkurrenz in allen Ländern auf den gegenseitigen wie auf dritten Märkten und angesichts des politischen Aufstrebens überseeischer Mächte, der Vereinigten Staaten, Japans, vielleicht auch bald dieses oder jenes südamerikanischen Landes und des Britischen Imperialismus?

VII.

Meines Erachtens dürfen wir diese Frage nur unter einem Gesichtspunkt in den Kreis der praktischen Wirtschaftspolitik hineinbeziehen. Nichts wäre thörichter, als wenn Deutschland versuchen würde, seinerseits aus dem Kreise der Entwickelung herauszutreten und sich in einen Wartesaal gemächlich zurückzuziehen, dessen Thüren es zu verrammeln versucht. In der Mitte Europas gelegen, Kreuzungspunkt wichtiger und wesentlicher Verkehrsadern, muß es mitgehen oder untergehen. Es hat die Bevölkerung und die produktive Organisation. Es hat einen Teil der militärischen Maschinerie, welche in den Fragen der Weltmacht trotz der hoffentlich noch erheblich fortschreitenden Entwickelung des Völkerrechts doch für alle Zeiten schließlich den Ausschlag geben wird. Es muß für eine fortschreitende Bevölkerung sorgen und angesichts der Zusammenballung der vier großen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Gebilde bestrebt sein, sich entsprechende Daseinsbedingungen zu schaffen, die es den zukünftigen Konkurrenzkämpfen gewachsen machen.

Bietet es keinen Raum mehr für eine Vermehrung der deutschredenden Bevölkerung und hat es keine Abzugskanäle für dieselben in Gefilde, auf denen deutsche Saat weiter gedeihen kann, so werden die Nachbarn die Ströme ablenken und alsbald ihm die Herrschaft auch im eigenen deutschen Lande bestreiten.

Kann es sich nicht freien Zutritt überall in der Welt nötigenfalls mit den Waffen offenhalten, so wird sich ihm diese auch wirtschaftlich verschließen.

Der Tiefpunkt ist vorüber!

Die Flut ist im Schwellen, Deutschland muß mitschwimmen oder ertrinken!

Es ist eine falsche Anschauung, daß Luft und Wasser freiere Güter sind, als die Erde. Der Einzelne mag in unserer Zone atmen und trinken, wo er will, das gestatten die heutigen nationalen Rechtsordnungen; die Nationen aber müssen für den Luftraum und für die Wasserfläche bezahlen in den Aufwendungen, die sie für ihre nationale Verteidigung machen.

Freiheit der Luft und des Meeres wird nur dadurch gewahrt, daß die Macht da ist, sie zu verteidigen. Freiheit des internationalen Verkehrs und des Welthandels können wir nur halten, wenn wir gerüstet sind, jedem zu begegnen, der uns darin beschränken will.

So lange die Chancen der Ausdehnung politisch und wirtschaftlich größer waren, als für irgend ein Volk die Möglichkeit, sie national auszunützen; so lange nach der Einführung der neuen Technik in den Weltverkehr der Weltmarkt rascher wuchs, als das Weltangebot an Industrieprodukten, die Weltrohprodukteneerzeugung aber rascher stieg als die Bevölkerung, und der Orbis terrarum sich durch die neuen Verkehrsmittel rascher vergrößerte, als das Aufsaugungs-Bedürfnis und -Vermögen irgend eines Volkes, — bewegten sich die Menschen, ihre Güter und ihre Schiffe in den letzten 80 Jahren auf dem Weltmarkte ebenso frei nebeneinander, als die Gedanken der Theoretiker in den Büchern. In dieser Zeit ist ein Teil der praktischen Wirkungen der beiden großen Wirtschaftsgesetze, des Gesetzes der abnehmenden Erträge im Ackerbau, und des Gesetzes der zunehmenden Erträge in der Industrie neutralisiert gewesen.

Sowie neuerdings die Interessen mehr und mehr in die wechselseitigen Gebiete hinübergreifen, beginnen die Reibungen. Die Erfahrung der Jahrhunderte hat gelehrt, daß die Wirtschaftspolitik sich des Stahls und Eisens zur Verfolgung ihrer Zwecke nach jeder Richtung hin wirksam zu bedienen weiß. Die wirtschaftliche und politische

Sicherheit des Einzelnen war soweit geschützt, als die Kanonen seines Landes reichten. Ich glaube nicht, daß die Zukunft abweichende Erfahrungen zeitigen wird, und daß wir nicht auch in Zukunft das zu verfolgen haben werden, was Clausewitz die Wirtschaftspolitik mit veränderten Mitteln nennen würde.

Die gedachten zwei Gesetze werden für Deutschland und andere Länder sich so äußern, daß eine steigende Befähigung zu und Bedürfnis nach industriellen Exporten auf einen gesteigerten Wettbewerb stoßen wird, umgekehrt bei der Versorgung der heimischen, wachsenden Bevölkerung sich in absehbarer Zeit eine steigende mitbietende Nachfrage nach den Rohprodukten geltend machen wird. — Es wurde oben ausgeführt, was hierbei an realen Verhältnissen für uns in Betracht kommt. Halten wir das mit den vorliegenden Betrachtungen zusammen, so kann sich meines Erachtens nur ein Schluß ergeben: Deutschland muß Weltmachtpolitik treiben und sich in eine Lage versetzen, in der es mit den anderen Nationen auf gleichem Fuß die herankommende Ära durchmessen kann.

Wird Deutschland nicht imstande sein, sich ein großes Land für seine wachsende Bevölkerung zu erschließen, und sich den Zutritt zu solchen Gebieten zu sichern, in denen es auch im 20. Jahrhundert und später seinen Bedarf an Erzeugnissen der gemäßigten und der Tropenzonen unter den denkbar günstigsten Bedingungen sich beschaffen kann, sei es durch wirtschaftliche Verträge, sei es durch politische Macht gesichert, so muß es rechtzeitig daran denken, auf der einen Seite seine Bevölkerungsvermehrung und die bisherigen materiellen Bedürfnisse der verschiedenen Klassen einzuschränken; ferner aber wieder die frühere Gewohnheit aufnehmen, mit dem Hute in der Hand, höflich lächelnd und freundlich bittend im Völkerkonzert zu erscheinen; und es mag abwarten, wie es aufgenommen wird. — Die Verträge der Zukunft werden nur zwischen Gleichmächtigen geschlossen und gehalten werden.

Es ist klar, daß angesichts der Lage der Produktions- und Konsumtionsgebiete auch in der Zukunft der Zutritt zur See wieder entscheiden wird. Kann Deutschland ihn nicht wahren und sichern, so muß sich an ihm das Wort des Friedrich List erfüllen:

> „Die See ist die Hochstraße des Erdballs, die See ist der Paradeplatz der Nation, die See ist der Tummelplatz der Kraft und des Unternehmungsgeistes für alle Völker der Erde und die Wiege ihrer Freiheit. Die See ist die fette Gemeindetrift, auf welcher alle wirtschaftlichen Nationen ihre Herden zur Mastung treiben.

Wer an der See keinen Teil hat, der ist ausgeschlossen von den guten Dingen und Ehren der Welt, der ist unseres lieben Herrgotts Stiefkind."

„Eine Nation ohne Schiffahrt ist ein Vogel ohne Flügel, ein Fisch ohne Flossen, ein zahnloser Löwe, ein Hirsch an der Krücke, ein Ritter mit hölzernem Schwert, ein Helote und ein Knecht der Menschheit."

Wer die britische Politik durch die Jahrhunderte hindurch verfolgt hat, der kennt die Wahrheit dieses Satzes und er weiß, was das Wort bedeutet:

„Britannia rules the Waves",

denn ein anderes Sprichwort sagt:

„Who rules the Waves, rules the World."

Einmal hat man die Zeit des großen Integrationsprozesses im Innern vor 300 Jahren verzankt und verträumt. Das hat Deutschland 300 Jahre nationaler Existenz gekostet. Geschieht dies noch einmal, machen wir die neue interkontinentale ökonomisch-politisch-nationale Integration, die Zusammenballung von Gebieten abgeschlossener Produktion und Konsumtion über die Erde hin, die nationale Ausdehnung des Sprach-, Rechts- und Wirtschaftsgebiets in alle Zonen, nicht mit, schaffen wir uns hierfür nicht in Ergänzung unserer Landausrüstung das zunächst Notwendige, die maritime Handhabe zur Erzwingung der nötigen Seegeltung, lassen wir hier die vorhandene Lücke unseres Rüstzeuges bestehen, so wird die Weltgeschichte erweisen, in Umkehrung unseres alten Hanseatenspruchs, daß für Deutschland das Leben nicht mehr notwendig ist, weil ihm das Seefahren nicht notwendig erschien. Dies würde aber heute, wo eine andere Frage mit in den Vordergrund gerückt ist, das Nationalitäts- und Rassenproblem, für das deutsche Volkstum eine dauerndere und grundsätzlichere und unwiderruflichere Wirkung haben, als der einstige Rückgang.



Die Marx eigentümliche materialistische Geschichtsauffassung und Deutschland am Ende des neunzehnten Jahrhunderts.

Von

Adolph v. Wenckstern.

Da in den Werken der Philosophen und Historiker, der Nationalökonomen, Juristen und Staatsmänner eines Kulturkreises und einer Zeitepoche die wirkliche Welt, in Begriffen erfaßt, nach Ausdruck ringt: so wird der Epigone, ohne sich besonders darum zu bemühen, solche Gedankengänge, welche die landläufige Meinung Einem von ihnen als eigentümlich angerechnet hat, auch bei einigen oder allen forschenden und darstellenden Zeitgenossen des mit dem Lorbeer zuzunächst geschmückten Denkers wiederfinden. Die philosophischen und historischen, die nationalökonomischen, juristischen und politischen Problemstellungen und Systeme sind durch verschiedene Individuen aber mit im Grunde identischen Mitteln und an einem in den Hauptsachen gleichen Material entwickelt worden. Je schärfer die Darsteller beobachteten und dachten, je angemessener sie schrieben, desto mehr muß die Summe ihrer Geisteserzeugnisse einen gewissen geistigen Grundstock gemeinsam haben, mit welchem sie alle als mit einem Dinge, das gegeben ist, rechneten. Jeder mag nun dieses geistige Kapital auf eine ihm eigene Weise verwendet haben; jeder aus nur ihm zugänglichen Quellen Privatschätze dem gemeinsamen Besitz zugefügt und die Formulierungen, welche seine Hand fixierte, scharf, kontrastierend gegen die Nachbarn zugespitzt haben. Aber — bedeutende Denker deshalb, weil sie mit den gleichen Materialien arbeiteten, wie andere vor ihnen, des Plagiates zeihen, ist einfach lächerlich. Im

Reiche der Geisteswissenschaften ist unendlich mannigfaltig nur der verfehlte Versuch, der Irrtum, der Unsinn; die wenigen annähernd richtig gestellten Probleme sind Gemeingut aller hervorragenden Köpfe der alten Welt, des Mittelalters, unserer Zeit, Gemeingut des klassischen und des arisch-semitischen so gut wie des chinesischen und japanischen Kulturkreises — und die Souveräne der Wissenschaft haben mit ihnen geschaltet kraft autonomen Rechtes, mancher willkürlich — aber jeder, der das Juwel, welches ihm irgendwo aufstieß, als solches erkannte, erwarb durch dieses Erkennen das Recht, mit ihm zu prunken.

Marx hat Hegel und Schopenhauer, Stirner und Le Chevalier, Proudhon und Aristoteles kraft dieses Rechts der großen Geister plündern dürfen, wie er wollte, und jene hundert anderen, welche er gekannt hat, nennt oder nicht nennt, in gleicher Weise. Weil er gelegentlich da, wo er sich auf ihre Autorität berief, ihre Ideen verstümmelte, meldet sich Betrübnis und erwacht Zorn, daß ein so feingeschliffener Kopf solche Irrwege einschlug — und wer dürfte es sich gestatten, lautlos an dieser Seite seines Wesens vorbeizuschleichen? Der Forscher, der hier beschönigen wollte, wäre ein unredlicher Diener der Wissenschaft. Aber nachdem einmal der faule Fleck gezeigt ist, darf er als ausgeschnitten und weggeworfen angesehen werden, und die Aufmerksamkeit kann sich der Hauptsache, der eigentümlichen Leistung des Mannes fortan ausschließlich zuwenden.

Was ist die eminente Leistung des Flüchtlings, der fern vom Vaterland, unter Sorgen und Entbehrungen, beladen mit dem Haß und der Verachtung des offiziellen und eines großen Teils des gebildeten Deutschlands, auch im Kreise seiner Gesinnungsgenossen gesellschaftlich ein einsamer Mann, Jahrzehnte lang über einem Problem brütete, mit einem gewaltigen Wurf die Aufmerksamkeit der ganzen Welt gewann — der von Millionen heute als ihr geistiger Vater verehrt wird? Denn, abgesehen von den andern Ländern Europas, in Deutschland hat der Name Marx in vielen Millionen Köpfen die Namen Wilhelm, Bismarck, Moltke verdrängt, für Millionen Köpfe ist der Name Marx die Wissenschaft, die Wahrheit, das Gebot, die Politik, die Zukunft.

War er, wie gesagt worden ist, ein „großer Agitator"? Jedenfalls nicht in dem Sinne, in welchem dieser Begriff regelmäßig ge-

braucht wird. Ein Agitator greift die Probleme des Tages auf, streut sie in Flugschriften über die Provinzen, berauscht in funkelnden Reden gewaltige Volksmassen, ist eine ewig tönende Schelle, eine imposante Persönlichkeit und Größe der Partei und ein häufiger Gast der Gerichtssäle wie der Gefängnisse.

In der Jugendzeit, am Rhein hat Marx in dieser Karriere angesetzt. Dann zog er sich in sein Gelehrtenstübchen zurück. Selbst sein enormer Einfluß in der Leitung der Internationale trägt nicht den Charakter eines agitatorischen, eher den Stempel eines diplomatischen, weitvoraussehenden Talents.

Aber er war der eine, einzige große Hintermann der Agitatoren, welche in Deutschland den Erfolg hatten: die jetzige socialdemokratische Partei zu gründen.

Er wählte ein Metall, welches der Anerkennung der Massen sicher war und sich selbst als geeignet erwies, einzelne sogar der fähigsten Denker zu fascinieren.

Er prägte die Münze, welche, aus diesem Metall geschlagen, kursfähig wurde in der ganzen Welt.

Er wußte die Massen in eine Stimmung zu versetzen, in welcher sie imstande waren, den Wert der Münze voll und schnell zu erkennen[1].

Das Metall ist seine Geschichtsauffassung, seine Weltanschauung. Ob sie sich auch, soweit sie universal und im strengsten Sinne philosophisch die ganze Welt umspannt, dem Grundzug der Weltauffassung Schopenhauers nähert; obwohl sie der Fundamentalanschauung der Wirtschaft, wie sie von den sorgfältigsten Beobachtern, unter den Philosophen markant von Kant und Hegel vertreten wird, ähnelt: weist sie doch bestimmte Züge auf, welche es möglich machen, von einer Marx eigentümlichen Geschichtsauffassung zu sprechen. Er zog die Kritik, welche Schopenhauer am Universum übte, auf den greifbaren Boden der Erde; er verwandelte die Nirwanasehnsucht in die Sehnsucht nach einer eigentumslosen Zukunft der menschlichen Gesellschaft; er erblickte das Princip der verderblichen Individuation nicht wie Schopenhauer in dem irdischen Dasein des Weltwillens in der Gestalt einzelner Willen, einzelner Personen, sondern in der künstlichen Absonderung der Personen durch die „Sache“, durch das Eigentum. Die Verneinung des Willens, das Aufgehen in den Weltwillen Schopenhauers nimmt bei Marx die Form der Verneinung des Einzel-,

[1] s. unten S. 302 ff.

des Privateigentums an. Er begiebt sich hiermit auf den Standpunkt Hegels, welcher die konkrete Gestaltung des Absoluten in den Personen und in den Sachen zum Hauptgegenstand seiner Betrachtung machte, die Schwierigkeit erkannte, welche durch die Aneignung der Sachen durch die Personen entsteht, den Wert — den Zwang, daß die Personen als Sacheigentümer in der Wirtschaft durch Austausch der Sachen unter dem unkontrollierbaren Gesetz des Wertes verkehren müssen, als möglicherweise verderblich ansprach und die Forderung aufstellte: Der Gefahr, daß die leblose „Sache", die bei dem einen accumuliert, während die anderen von ihr entblößt werden, wenn nur der wirtschaftliche Wert entscheidet, muß dadurch entgegengearbeitet werden, daß die menschliche Gesellschaft durch Sitte, Recht, Organisation sich so konstituiert, daß der Bruch vermieden, die Sache in ihrer ursprünglichen Dienerrolle gehalten, die Gesellschaft eine sittliche, und keine vom Mammon gebändigte ist. — Während Hegel die Wirtschaft und den Wert nur als eines der regulierenden Principien ansieht und anderen — Sitte, Recht, Religion, alle im Rahmen des Staats — die Rolle zuschreibt und die Kraft zutraut, sie zu zähmen, als Konkurrenzregulierung im Spiel der freien Konkurrenz auf der Basis des Werts sich durchzusetzen; während Hegel, wie vor ihm Kant, einen Appell an die Gesellschaft erläßt, der vorhandenen Tendenz zum Auseinanderfallen in die Extreme des Überreichen und des Paupers durch ihre Verfassung entgegenzuwirken: stellt Marx die Wirtschaft und ihr regierendes Princip, den Wert, als die allein ausschlaggebende Potenz hin, sucht nachzuweisen, daß das Auseinanderfallen der Gesellschaft unausbleiblich ist, erblickt aber in jedem Element der auf dem Boden des Eigentums wirtschaftenden Gesellschaft, das sich auflöst, den Keim zu einer Zukunft ohne Eigentum. So wahr sich Element um Element der kapitalistischen Gesellschaft zersetzt hat, so gewiß ist es nicht zerstört, sondern entsteht, ein Phönix, als lebentragende Zelle der Gestaltung der Zukunft.

Schopenhauer richtet sein Auge auf das Universum, Marx haftet an der Erde. Die Individualisierung ist nicht gegeben durch die Existenz der einzelnen Personen, sondern dadurch, daß sich die Sache als Eigentum zwischen sie geschoben hat. Der Gang der Entwickelung ist nicht möglicherweise, wie Hegel und Kant annehmen, der des Zerfalls der Gesellschaft, er kann nicht möglicherweise durch sittliche Mächte reguliert werden: er ist notwendig eine Vernichtung, eine Auflösung der Organisation der auf dem Boden des Privateigentums geformten Gesellschaft durch das Medium der Accumulation

des Kapitales in einzelnen Händen und der Proletarisierung, der Verelendung der Massen — in ein eigentumloses Dereinst.

Dieser Gedankengang ist das Metall, in welchem Marx arbeitete. Er prägte es aber auch in einer Münze aus, welche der stumpfsten Faust handlich — willkommen und welche fähig ist, unter Umständen Universalgeltung zu erlangen, in seiner Lehre von der Ausbeutung, deren Kern die Theorie des Mehrwerts ist: in seiner Lehre vom Mehrwert, dem Ausbeuter der Arbeit.

Das Mittel endlich, mit dem er die Herzen der Massen für seine Lehre vorbereitete, war die Entfesselung einer, wie er es selbst nennt, Denunziation alles Bestehenden, welche in ihrer Konsequenz und Rücksichtslosigkeit in der Weltgeschichte einzig dasteht. —

Weil seine Leistung in bestimmten Linien eine ihm eigentümliche ist, ist es billig und fruchtbar, ihr gerecht zu werden, ohne sie Gedankengang für Gedankengang in den großen Prozeß der Wissenschaft mit der Absicht, ihre Quellen und Stützen anzuzeigen, einzurangieren. Dann drängen sich die Fragen auf:

I. Welches sind die alle Zeiten und Orte berücksichtigenden Züge seiner Auffassung?[1]

II. Welcher Zug ist der entscheidende für die Beurteilung, die Marx unserer Epoche angedeihen läßt[2]; welche Tragweite hat die Lehre überhaupt und jetzt insbesondere[3]; welche Forderung stellt sie an uns alle; warum, abgesehen von dem Schlußurteil darüber, ob die Lehre wahr ist oder nicht, erwies sie sich so wirksam und — mag sie, selbst wenn als falsch erwiesen, ihre Wirksamkeit behalten oder nicht; endlich: welche Aussichten knüpfen sich an die Thatsache, daß sie in der socialdemokratischen Partei Deutschlands eine gewaltige Machtorganisation besitzt?[4]

Das wirkliche Leben ist so vielfach, gleichgültig darum, ob die Ideen, welche die Geister beschäftigten, späterhin als richtig oder unrichtig angesehen worden sind, seinen Gang gewandert, daß es methodisch falsch wäre, zuerst die Wahrheit und dann die Tragweite einer Idee abzuwägen. Das Leben hat oft die gröbsten Thorheiten eskomptiert, oft die lichtesten Wahrheiten schnöde mißachtet. Erst in Generationen, in Leid und Verderben von Generationen wird die

---

[1] s. unten S. 253—264.

[2] s. unten S. 264 ff.

[3] s. unten S. 273—282.

[4] s. unten S. 274 5; S. 279—282.

größte Thorheit ausgeschieden, die Wahrheit ein wenig erkannt. Aber, so unabhängig das Leben von der Wahrheit einer Theorie ist, so unabhängig ist die Wahrheit der Theorie von dem gerade flutenden Leben. Es heißt Gedanken mit Centnergewichten auf einer Wage wiegen, wenn man eine Theorie unmittelbar an den handgreiflichen Erscheinungen der Gegenwart mißt, besonders dann, wenn die Theorie im wesentlichen eine Entwickelungstheorie ist. Was nicht ist, kann werden, und der Schöpfer einer solchen Lehre kann Recht haben im Jahre 1950, auch wenn, wie seine Epigonen sagen werden, momentane Hemmungen seine im Jahre 1867 endgültig fixierte Theorie im Jahre 1897 so wenig durch die Wirklichkeit haben bestätigen lassen, daß sie mit diesem Maß gemessen, falsch erscheint.

Die Aufgabe ist, da der Forscher einmal Begriffe formuliert hat, die er aus der Wirklichkeit, als Realdefinitionen, abzog, nachzuforschen, wo er diese Begriffe her hat, ob er sie richtig kombiniert hat, ob er vergessen hat, Elemente, die mitberücksichtigt werden mußten, zu berücksichtigen — ob die Rechnung, die er aufmacht, nach beiden Seiten hin richtig oder unrichtig ist: ob er mit richtigen Elementen richtig kombiniert und ob er mit allen Elementen, die in die Rechnung gehören, gerechnet hat.

Es treten die neuen Fragen auf: III.[1] Welches sind die Lücken und Irrtümer seiner Lehre; ist nur die Entwickelung möglich, welche er annimmt?

IV. Welche richtigen Ergebnisse gehen mittelbar oder unmittelbar aus seinen Gedankenfolgen hervor?[2]

V. Sollte es gelingen, wenn auch der Hauptstrom der Lehre versandet, aus benachbarten Geistesströmen gewisse Schlüsse zu gewinnen, welche in Kraft bleiben, so müssen sie sich in bestimmten Forderungen zusammenfassen lassen, deren Wert oder Unwert sich daran messen lassen wird, ob auf Grund ihrer Lehre die Socialdemokratie fähig ist, diese praktischen Forderungen zu den ihren zu machen. Vielleicht ergeben sich unter Anknüpfung an das Leben der Zeit Forderungen, welche in eminentem Sinne Forderungen des Tages, eine Pflicht des deutschen Volkes sind, denen sich auch die socialdemokratische Partei ihrer Lehre nach nicht zu entziehen braucht — nicht entziehen darf, wenn sie sich treu bleiben will[3]. —

---

[1] s. unten S. 282 ff.

[2] s. unten S. 298 ff.

[3] s. unten S. 283; 290/91; 301; 308 ff.

I.

Welches sind die alle Zeiten und Orte umfassenden Züge seiner Auffassung?

Marx erklärte im Jahre 1867 im Vorwort zur ersten Auflage des „Kapitals"[1], es sei dieses Werk die Fortsetzung seiner 1859 veröffentlichten Schrift: „Zur Kritik der politischen Ökonomie." Er resumiere im ersten Kapitel den Inhalt jener früheren Schrift, indem er zugleich die Darstellung verbessere, viele ursprünglich nur angedeuteten Punkte entwickele, manches hingegen, was 1859 ausführlich entwickelt sei, jetzt nur andeute. Er steht im Jahre 1867 auf demselben Boden, auf dem er im Jahre 1859 gestanden hat[2]. Zu den Gedanken, welche er 1859 ausführlich entwickelte, gehört die prägnante Formulierung dessen, was allseitig als der Grundgedanke seiner materialistischen Geschichtsauffassung angesehen wird[3]. Er hat sie in das Vorwort der „Kritik" gewiesen. Aber seine Bemerkung im „Kapital"[4] schließt den Inhalt dieses Vorworts ein. Überdies wiederholt er im „Kapital"[5] den entscheidenden Satz.

Es wäre falsch zu meinen, Marx habe im „Kapital" diesen Punkt, seine Geschichtsauffassung, nur angedeutet. Im Gegenteil das ganze „Kapital" ist eine ausführliche Entwickelung der materialistischen Geschichtsauffassung — nur schenkte er es sich, sie irgendwo in einer geschlossenen Form so programmatisch erneut aufzustellen, wie er es in der „Kritik" gethan hatte. Es ist hierdurch die Schwierigkeit entstanden, daß diese Theorie, falls man nicht auf die „Kritik" zurückgreift, aus den Einzelausführungen des „Kapitals" induktiv gewonnen werden muß. Hierbei sind verschiedene Lösungen, wie die Erfahrung gezeigt hat, möglich.

Wenn man aber genau zusieht, so ergeben sich bei einer induktiven Feststellung der Geschichtsauffassung aus den Einzelheiten des „Kapitals" einige Gedankenfolgen, welche alle aufmerksamen Forscher registriert haben, und neben ihnen einige strittige Gesichtspunkte.

---

[1] Der erste Band ist nach der 4. Auflage citiert: der zweite des dritten Bandes ist als „Kapital" IV" bezeichnet.

[2] Kapital I, 1. Vorwort V und S. 48 Anmerkung 33.

[3] IV ff. in „Zur Kritik der politischen Ökonomie" (ist im folgenden citiert mit „Kritik").

[4] Kapital I, 1. Vorwort V.

[5] Kapital I, S. 48 Anm. 33.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Formulierung der Auffassung in der „Kritik", so resultiert eine völlige Übereinstimmung dieser allgemein als die specifisch Marxistischen anerkannten Gedankenreihen mit denen des „Kapitals" und zugleich: wo, ohne Rücksichtnahme auf die Ausführung im „Kapital", schon durch die Sätze der „Kritik" verschiedene Gesichtspunkte und Fragen lebendig werden, handelt es sich um dieselben Zweifel, die auch durch das induktive Verfahren ans Tageslicht gefördert werden.

Auf Grund der Erklärung von Marx selbst und der durch die Rekonstruktion auf induktivem Wege gewonnenen Kontrolle kann die präcise Formulierung in der „Kritik" als die von Marx Zeit seines Schaffens festgehaltene Geschichtsauffassung angesehen — dann kann aber auch Marx an ihr beim Wort genommen werden.

Nun ergiebt sich eine scheinbare Schwierigkeit. Engels hat im Jahre 1883 in der zweiten Vorrede zum kommunistischen Manifest seinerseits eine gedrungene Darstellung der Geschichtsauffassung von Marx als des Grundgedankens des Manifests gegeben, in welcher ein Begriff gebraucht wird, der sich in der „Kritik" nicht findet: der Begriff der „Klassen".

Marx stellt aber in der Kritik die „asiatische" Produktionsweise neben die „antagonistischen" Formen — die antike, feudale und modern bürgerliche Produktionsweise und arbeitet mit den „Produktionsverhältnissen", den „Eigentumsverhältnissen", in welche die Menschen gebannt sind, endlich mit dem Begriff einander ablösender „Gesellschaftsformationen". Die konkrete Erscheinung der Produktions-, der Eigentumsverhältnisse sind die „Klassen". Das kommunistische Manifest bringt nichts besonderes, neues: es will handgreiflicher reden, es faßt mehr die Träger der Idee, der „Verhältnisse" als diese selbst ins Auge, es erfüllt den abstrakten Ausdruck mit Fleisch und Blut. Um aber die Identität der Formulierung in der „Kritik" und im „Manifest" sicher zu stellen, kann noch auf eine spätere Fassung[1] der Geschichtsanschauung in zusammenhängenden Sätzen hingewiesen werden, welche die Brücke zwischen „Manifest" und „Kritik" auch für den letzten Zweifel schlägt. Hier ist von dem „Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis" die Rede, das „jedesmal das unmittelbare Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten" ist. Das „Eigentumsverhältnis" jeder Entwickelungsstufe der Art und Weise der Arbeit teilt also da, wo

[1] Kapital IV, S. 324.

es „Eigentümer der Produktionsbedingungen“ giebt, die Gesellschaft in Herrschende und Beherrschte, in diese beiden Hauptklassen, die sich, auf den verschiedenen Stufen der Entwickelung verschieden, in Unterklassen gegliedert haben, wovon im einzelnen das „Manifest“ und das „Kapital“ dann auch handelt.

Die Schwierigkeit ist also nur eine scheinbare; und mehr: durch ihre Andeutung und Auflösung ergiebt sich, daß als dritte Quelle für die Geschichtsauffassung das „Manifest“ nach seinem ganzen Inhalt zu gelten hat.

Und mehr: Hiermit ist der erste gemeinsame Zug gewonnen. Klassen, welche aus dem Eigentumsverhältnis herauswachsen, sind jedesmal die Träger, die Vollender der Entwickelung.

Nunmehr aber erhebt sich eine größere Schwierigkeit. Schon in der „Kritik“, des weiteren im „Kapital“ und auch im „Manifest“ meldet sich ein Gedanke, der es unmöglich erscheinen läßt, von Zügen dieser Geschichtsauffassung zu sprechen, welche für alle Zeiten und Orte Geltung besitzen. Marx unterscheidet (A) eine „Urform“ [1] der Gesellschaft, (B) die „Geschichte der Eigentumsverhältnisse“ und „Klassenkämpfe“ [2] und (C) eine Gesellschaftsform der Zukunft, den „Verein freier Menschen“ [3], die Gesellschaft der „gemeinsamen d. h. unmittelbar vergesellschafteten Arbeit“ [4]. Aber: Nicht alle Entwickelungsstufen sind reinlich ohne Rest in eine dieser drei Formen einzurangieren. Die „ländlich patriarchalische Industrie einer Bauernfamilie“ [5], eine Erscheinung der zweiten Form (B), wird von Marx als Beispiel „gemeinsamer d. h. unmittelbar vergesellschafteter Arbeit“ verwandt, die ursprünglich, „naturwüchsig“ in der Urform (A) vorhanden war und in der Zukunft (C) sein wird. Ja: während in der vollen Entwickelung der zweiten Form (B), in der modern bürgerlichen Produktionsweise, die in der ländlich patriarchalischen Industrie unmittelbar vergesellschaftete Arbeit in eine überwiegend oder ganz kapitalistische übergeht, entsteht in den modernen Gesellschaften nach

[1] Kritik S. 10; Kapital I, S. 44.

[2] Manifest und Kapital und Kritik passim, z. B. Manistest S. 4; Kapital IV, S. 324; Kritik, Vorwort VI.

[3] Kapital I, S. 45.

[4] Kapital I, S. 44.

[5] Kritik S. 9/10; Kapital I, S. 44.

dem Aktienprincip wenigstens eine Annäherung an die Art und Weise gemeinsamer Arbeit. Ganz verloren also ist Princip und Erscheinung derselben auch nicht in der zweiten Gesellschaftsform (B).

Es ist wichtig festzustellen, daß Marx sagt: „in großen Umrissen" können asiatische, antike, feudale und modern bürgerliche Produktionsweisen als progressive Epochen der ökonomischen Gesellschaftsformation bezeichnet werden [1]. Es ist notwendig darauf hinzuweisen, daß er erklärt: „Neben den modernen Notständen drückt uns eine ganze Reihe vererbter Notstände, entspringend aus der Fortvegetation altertümlicher, überlebter Produktionsweisen mit ihrem Gefolg von zeitwidrigen gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen [2]." Marx verbietet, soweit diese allgemeinen Gesichtspunkte in Frage kommen, eine Auslegung seiner Lehre nach der Richtung hin, daß sie sprungweise einsetzende, plutonische, im gewöhnlichen Wortsinn revolutionäre Wandlungen statuiere, und daß sie einmal vorhandene gesellschaftsordnende Elemente beliebig in scharf von einander geschiedene Epochen einsetze oder nicht einsetze. Die Entwickelung ist eine Veränderung, eine andere Anordnung einiger Grundelemente, von denen in einer bestimmten Epoche die einen, ein anderes Mal andere in den Vordergrund treten.

Dies ist der zweite allen Zeiten und Orten gemeinsame Zug der im Flusse der Entwickelung angeschauten Gesellschaftsformationen: daß in der Urform die allgemeine, in der Klassengesellschaft die oasenhaft auftretende und sich neu bildende Organisationsform der „gemeinsamen d. h. unmittelbar vergesellschafteten Arbeit" Thatsache gewesen ist und ist, daß ihr die Zukunft gehört. Wie Flüsse unterirdisch weiterfließen und wie, auf diesem Teil ihres Laufes nur hier und da ihr Dasein gespürt wird, während sie später Schiffe zum Meere tragen: so war „unmittelbar vergesellschaftete Arbeit" einst allgemein; ist nun verschüttet durch eine Organisation, in welcher das „Privateigentum" und der Wert die erste Violine spielen; sie wird dereinst wieder die allgemeine Form der gesellschaftlichen Arbeit werden.

Parallel mit den drei Gesellschaftsformationen — Urform — Klassengesellschaft — unmittelbar vergesellschaftete Produzenten — spielen drei Auffassungen von Menschen eine beherrschende Rolle.

[1] Kritik, Vorwort IV.

[2] Kapital I, 1. Vorwort VII.

1) Die Urgesellschaft ist naturwüchsig (α) — die Form des naturwüchsigen Gemeineigentums [1]. —

2) Die „Klassengesellschaft" ist insofern über die Naturform hinausgeschritten, als ihre Produktions-Eigentumsverhältnisse nicht mehr naturwüchsig sind, als sie Ergebnisse einer geschichtlichen Entwickelung sind, bei der die gesellschaftlichen ideologischen Bewußtseinsformen mitgesprochen haben, die, so verkehrt sie sein mögen, so unrichtigerweise sie insbesondere sich als ein souveränes prius geben mögen, sicherlich als konkurrierendes Element bei der Gestaltung und Weiterbildung der Gesellschaft mit den faktischen Produktions-Eigentumsverhältnissen zusammenwirken. Aber der „Klassengesellschaft" mangelt das richtige Bewußtsein, das „Selbstbewußtsein" [2], in dem Sinne gemeint, daß es die volle Erkenntnis der Elemente der Gesellschaft bedeutet, sodaß es auch nicht imstande ist, den Produktionsprozeß zu meistern [3]. In der Klassengesellschaft ist eine Gesellschaftsformation gegeben, in welcher, trotzdem sie nicht mehr rein naturwüchsig (α) ist, die Menschen doch noch „bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige" Produktions-Eigentumsverhältnisse eingehen [4]; in welcher „der Produktionsprozeß die Menschen, der Mensch noch nicht den Produktionsprozeß bemeistert" [5]. — Der Mensch glaubt aber zu verstehen und zu meistern: sein Bewußtsein ist „Ideologie" (β).

3) Die Gesellschaft der Zukunft endlich ist ein Verein freier Menschen, die mit gemeinschaftlichen Produktionsmitteln arbeiten und ihre vielen individuellen Arbeitskräfte selbstbewußt (γ) als eine gesellschaftliche Arbeitskraft verausgaben [6].

Naturwüchsig — ideologisch — selbstbewußt —, oder besser gruppiert: naturwüchsig im Urzustand — dann: (irrend) ideologisch und zuletzt „selbstbewußt"; tierartig instinktmäßig — irrend und zuletzt der Wirklichkeit bewußt: das sind die Stufen sowohl der gesellschaftlichen Arbeit, der Produktions-Eigentumsverhältnisse als auch der „Arbeit", der menschlichen Arbeit schlechthin [7].

---

[1] Kritik S. 10.
[2] Kapital I, S. 45.
[3] Kapital I, S. 48.
[4] Kritik, Vorwort V.
[5] Kapital I, S. 48.
[6] Kapital I, S. 45.
[7] Kapital I, S. 140.

Die Arbeitskraft ist „vor allem in menschlichen Organismus umgesetzter Naturstoff“ [1].

1) Es gab eine Zeit, eine Urzeit, in welcher die Arbeit „tierartig instinktmäßig“ wirkte, in welcher sie „ihre erste instinktartige Form noch nicht abgestreift hatte“ [2]. Die Epoche des naturwüchsigen Menschen (α).

2) Die zweite Gesellschaftsformation wird gebildet von Menschen, welchen die Arbeit „ausschließlich angehört“. Der Mensch arbeitet nicht instinktmäßig wie die Biene, er hat „die Zelle in seinem Kopf gebaut“, „bevor er sie in Wachs baut“. Der Mensch vermittelt, regelt und kontrolliert den Stoffwechsel mit der Natur durch seine eigene That. Er tritt als Naturmacht [3] dem Naturstoff gegenüber — arbeitet, „um sich den Naturstoff in einer für sein eigenes Leben brauchbaren Form anzueignen“. Er verändert die Natur — und zugleich „seine eigene Natur“: er entwickelt die in ihr schlummernden Potenzen und unterwirft das Spiel ihrer Kräfte seiner eigenen Botmäßigkeit. Er bewirkt nicht nur eine Formenänderung des Natürlichen: er verwirklicht in der Arbeit seinen Zweck, ein Resultat, das beim Beginn seiner Arbeit schon in seiner Vorstellung, „also schon ideell vorhanden war“. Dieser sein Zweck bestimmt die Art und Weise seines Thuns als Gesetz, sein Willen ist diesem Zweck untergeordnet. Es wird möglich, daß irgend ein Zweck sich als der alle Arbeit beherrschende Zweck durchsetzt und thatsächlich maßgebend für die Gestaltung und Entwickelung der menschlichen Gesellschaft wird, während sie wähnt, daß sie von anderen Zwecken in Bewegung gesetzt wird. Wenn man so interpretiert, kommt man über den Widerspruch hinweg, der darin liegt, daß einerseits die zweite Stufe der Gesellschaft als die „ideologische“ charakterisirt wird, auf der die Menschen notwendige, von ihrem Willen unabhängige Produktions- und Eigentumsverhältnisse eingehen, und daß andererseits die Souveränität des Zwecks, den sich die Menschen setzen, proklamiert wird. Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los — vor allem nicht dadurch, daß ich mir in Philosophie und Religion und in der anderswoher, als von den Produktionsverhältnissen, ausgehenden Erklärung von Gewohnheit, Recht, Sitte einzubilden versuche, daß mich andere Geister regieren. Die Arbeit des Einzelnen ist nicht mehr instinktiv, da er

---

[1] Kapital I, S. 177.

[2] Kapital I, S. 140.

[3] Kapital I, S. 140.

seinen Willen dem Zweck, welchen ihm die Gesellschaft setzt, bewußt unterordnen muß. Aber die Bethätigung der Gesellschaft im ganzen ist nicht bewußtes Zwecksetzen, bewußtes Wollen: indem sich im Laufe der Geschichte bestimmte Produktions-Eigentumsverhältnisse gebildet haben, zwingen diese die Gesellschaft, gewissen ihnen immanenten Gesetzen dadurch Rechnung zu tragen, daß sie den Willen aller Einzelnen ihnen unterordnet. In der Urgesellschaft handeln alle Einzelnen instinktiv, die Natur selbst ist noch die Mutter der Instinkte. In der zweiten Stufe der Gesellschaft handeln die Einzelnen insofern bewußt, als sie ihre Willen dem Zweck unterordnen, welchen die Gesellschaft setzt: aber die Gesellschaft handelt noch instinktiv, und zwar sind die historisch gewordenen Produktions-Eigentumsverhältnisse die Quelle der Instinkte der Gesellschaft (β).

3) Es muß aber eine Zeit kommen, die dritte Stufe, in welcher die menschliche Gesellschaft diesen Sachverhalt durchschaut, in welcher sie begreift, daß sie, solange ihr regierendes Princip, die Produktionsbedingungen, als solches noch nicht erkannt war, so lange sie, um sich über sich klar zu werden, von anderen Principien ausging, — Ideologie statt Bewußtseins der Wirklichkeit ausbildete und daß sie nun erst, indem sie in den Produktionsbedingungen die Mutter aller ihrer Bethätigungen erkennt, zum Selbstbewußtsein gelangt. Inzwischen ist unabhängig von diesem Erwachen des Bewußtseins die Entwickelung der historisch gegebenen Produktionsverhältnisse soweit gediehen, daß diejenigen ihrer Elemente, welche zwar zeitweilig eine nützliche Rolle gespielt haben, im Grunde aber infolge innerer Widersprüche eine Fessel der Entwickelung der Gesellschaft sind, sich anschicken, thatsächlichen Wandlungen zu erliegen. Die thatsächliche Umbildung des praktischen Lebens und die bewußte Erkenntnis seiner Tendenzen zusammen genommen müssen zu neuen Produktionsbedingungen führen, die von der Gesellschaft bis in ihre letzten Bedingungen erkannt und darum auch von ihr bemeistert werden (γ).

So lange, kann vergleichsweise gesagt werden, der Asiate die Zusammensetzung des Dynamits nicht kennt und nicht weiß, daß die harmlos in seiner Hand ruhende Patrone, wenn entzündet, ihn zerschmettern muß, weil die Umsetzung ihrer potentiellen in kinetische Energie ihrer Natur gemäß in zerstörender Explosion vor sich geht, solange er andere Mächte als das Dynamit, als die Zerstörer anspricht, so lange meistert ihn das Dynamit. Lernt er seine Bestandteile und die Bedingungen, unter denen sie wirken, kennen, dann kann er, wenn er sie ihrer Natur nach wirken läßt, aber dort, wo und dann,

wann es ihm paßt, den Dynamit bemeistern. Wenn überdies die Elemente, welche die Dynamitpatrone bilden, nicht in bestimmten Verhältnissen vereint und in bestimmter Weise entzündet werden, erfolgt keine Explosion, ja die Kenntnis, daß die Elemente so und so gemischt und so und so entzündet werden müssen, hat erst das Experiment des Naturforschers und Technikers gezeigt. Sie waren — Elemente und Bedingungen — auch im alten Griechenland vorhanden: aber Dynamit gab es in Athen nicht. Was beim Dynamit das Experiment der Forscher gethan hat, schuf in dem praktischen Leben die historische Entwickelung der Produktionsbedingungen. Unsere voll entwickelte moderne Produktions- und Erwerbsordnung mußte erst thatsächlich erstehen. Erst mitten in ihrem gewaltigen Prozeß konnte, was früher im Urzustand von den Einzelnen instinktiv und heute von der Gesellschaft instinktiv gethan wird, auf seine wahren Ursachen zurückgeführt und erkannt werden.

Es ist dies der dritte allen Zeiten und Orten gemeinsame Zug der Theorie: die Identität von Natur und Mensch. In der Urform der Gesellschaft ist der Mensch unbewußte — in der Klassengesellschaft „ideologisch" irrend bewußte — in der Zukunft bewußte Natur.

In der Urform der Gesellschaft sieht Marx die naturwüchsige, in der zweiten, unserer Stufe die ideologisch erklärte und den Einwirkungen der Ideologie neben ihren inneren Gesetzen unterworfene, in der Zukunft die auf die Kenntnis ihrer Gesetze basierte Arbeit, Anordnung der Arbeit, Gestalt der Produktionsbedingungen. In allen drei Stufen diktierte die thatsächliche Art der Produktionsbedingungen die Entwickelung, der schließlich auch die Ideologien der zweiten Stufe dienen mußten. Die Produktionsbedingungen irgend einer bestimmten Zeit der zweiten Stufe waren die Basis, auf der sich Rechts-, Sitten-, Gewohnheits-, Staats-, Religionsanschauungen und Recht, Sitte, Gewohnheit, Staaten, Religionen, endlich zugleich mit Recht, Sitte, Gewohnheit, Religion und im Staat die Klassen bildeten. Auf den naturwüchsigen Produktionsbedingungen der Urzeit konnte sich nur die kommunistische Urgesellschaft, auf den Produktionsbedingungen der Zukunft wird sich die — klassenlose Gesellschaft — der Verein freier Menschen erheben.

Der Schwerpunkt liegt darauf, und dies ist der vierte allen Zeiten und Orten gemeinsame Zug: Andere Produktionsbedingungen erzwingen eine andere Gesellschaftsordnung. Es kommt darauf an,

die Möglichkeit des Wechsels, der Veränderung der Produktionsbedingungen zu berücksichtigen: dann wird man es sich nicht einfallen lassen, die aus irgend welchen bestimmten Produktionsbedingungen herausgewachsene Ordnung der Gesellschaft oder einzelne ihrer Züge, Tendenzen, Gesetze als ewige Gesellschaftsordnung oder die ewigen, die natürlichen Gesetze anzusprechen.

Somit sind drei Stufen der Gesellschaft gesetzt, und die zweite ideologische Stufe ist „in großen Umrissen" in die Epoche der antiken, feudalen und modern bürgerlichen Gesellschaft verteilt. Es ist ferner gesagt, jede dieser drei Stufen, natürlich auch die drei Epochen der zweiten Stufe entsprächen bestimmten Produktionsbedingungen, ihre Entwickelung aus einander ist erzwungen worden durch eine Änderung der Produktionsbedingungen. Zwischen der unmittelbar vergesellschafteten Ur- und Zukunftsordnung, die basiert war und sein wird auf „unmittelbar vergesellschafteter Arbeit", steht die zweite Stufe der Klassengesellschaft, die basiert ist auf der antiken, feudalen, modern bürgerlichen Produktionsordnung. Während ihrer Dauer ist „unmittelbar vergesellschaftete" Arbeit oasenweise erhalten geblieben in ländlich-patriarchalischen Familien und sie feiert, während die Reste ihrer ursprünglichen Gestaltung zerrieben werden, ihre Neuerstehung in modernen Gesellschaftsformen aller Art.

Es ist nun die Frage, ob, neben dem vierten allen Stufen und Epochen gemeinsamen Princip, von den Produktionsbedingungen erzwungen zu sein, nicht noch ein fünftes allen Gemeinsames gesetzt wird: das besondere Element der Gesellschaft, wie sie ist und wie sie sich fühlt, welches die Übergänge zu neuen Epochen erzwingt.

Darin, daß gesagt wird: die Produktionsbedingungen erzwingen die Gesellschaftsordnung, wie sie ist und wie sie sich in Gefühl und Wissen darstellt, — liegt schon eine weitere Annahme verborgen.

Nicht aus den Gefühlen und Gedanken, dem Wissen und Wollen der Gesellschaft kommt Anstoß und Zwang der Veränderung, sondern beides entspringt aus den thatsächlichen Produktionsbedingungen, diese selbst geraten in Gärung, innerhalb ihrer wird verändert und gekämpft. Die Gesellschaft, die den Sachverhalt noch nicht durchschaut hat, mag sich einbilden, die „juristischen, politischen, religiösen, künstlerischen oder philosophischen, kurz ideologischen Formen", in denen sie sich der in den Produktionsbedingungen in Kampf geratenen Widersprüche bewußt wird, wären das prius. Dem ist nicht so. Es ver-

ändern sich thatsächlich die „ökonomischen Produktionsbedingungen“ und ihre Umwälzung ist eine „materielle, naturwissenschaftlich treu zu konstatierende“.

Marx scheidet also aus: Sinnen, Fühlen, Denken, Wollen der Menschen — aber nur soweit sie sich als prius einführen und geberden. — Unabhängig vom menschlichen Geist und Willen spielt sich der Prozeß der Entwickelung in den Produktionsbedingungen ab: dieser Prozeß bestimmt erst das Bewußtsein der Menschen, nicht etwa das Bewußtsein der Menschen ihn.

Die Produktionsbedingungen zerfallen nun aber in zwei Elemente: die „materiellen Produktivkräfte“ und die „Produktionsverhältnisse“. Für „materielle Produktivkräfte“ setzt Marx als identisch ausdrücklich den Begriff: „die gesellschaftlichen Produktivkräfte“ und für „Produktionsverhältnisse“ als identisch ausdrücklich den Begriff „Eigentumsverhältnisse“. Denn er drückt denselben Vorgang, die Umwälzung der ökonomischen Grundlage, einmal mit den Worten aus:

„Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwickelung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten“ — und gleich darauf mit den Worten: Man müsse das Bewußtsein der Gesellschaft in Umwälzungsepochen „aus dem vorhandenen Konflikt zwischen gesellschaftlichen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen erklären“.

„Eigentumsverhältnisse“ sind nur ein andrer, der juristische Ausdruck für „Produktionsverhältnisse“, „materielle Produktivkräfte“ sind „gesellschaftliche Produktivkräfte“.

Hieraus ergiebt sich der Satz, der Kernsatz der Auffassung: die gesellschaftlichen Produktivkräfte geraten auf einer bestimmten Stufe ihrer Entwickelung in Widerspruch mit den vorhandenen Eigentumsverhältnissen.

Als fünftes allen Zeiten und Orten gemeinsames Princip tritt somit neben das vierte, daß die wechselnden Produktionsbedingungen (a) wechselnde Gesellschaftsformen (b) erzwingen, als nähere Bestimmung die Grundlehre: und zwar dadurch, daß ein Widerspruch zwischen den beiden Elementen der Produktionsbedingungen (x gesellschaftliche Produktivkräfte, y Eigentumsverhältnisse) entsteht, welcher jedesmal der Keim einer socialen Revolution ist.

Marx bestimmt aber auch ganz genau, worin der Widerspruch zwischen gesellschaftlichen Produktivkräften und Eigentumsverhältnissen besteht und wann er eintritt, indem er sagt, daß die Eigentumsverhältnisse aus Entwickelungsformen der Produktivkräfte in Fesseln derselben umschlagen[1]. Solange, als nicht alle Produktivkräfte entwickelt sind, welche in einer bestimmten Gesellschaftsformation entwickelt werden können, „für die sie weit genug ist" geht eine Gesellschaftsformation niemals unter, und „neue höhere Eigentumsverhältnisse treten nie an ihre Stelle, bevor die materiellen Existenzbedingungen derselben im Schoß der alten Gesellschaft selbst ausgebrütet worden sind"[2].

Jede Gesellschaft also, — z. B. die heutige Gesellschaft — entwickelt durch ihre Eigentumsverhältnisse — den Kapitalismus — die gesellschaftlichen Produktivkräfte. Erst dann, wenn die Eigentumsverhältnisse — der Kapitalismus — eine Fessel der Entwickelung der gesellschaftlichen Produktivkräfte — der Anwendung der Naturwissenschaft in der Technik, in der Fabrik, in den verschiedenen Betrieben, in den verschiedenen Berufen — werden, ist der Widerspruch da. Aber er bleibt als solcher so lange, bis, trotz der Fesseln, die gesellschaftlichen Produktivkräfte einen höheren Habitus angenommen haben, welcher eine höhere Gesellschaftsformation dann erst erzwingt.

Das Doppelproblem für den Forscher ist hiermit ganz scharf gestellt: Er muß den Punkt anweisen, den Grund aufdecken, an dem und aus welchem in einer bestimmten Gesellschaftsformation die gesellschaftlichen Produktivkräfte in ihrer Entwickelung von den Eigentumsverhältnissen gehemmt werden, und er muß feststellen, wann trotz der Fessel die gesellschaftlichen Produktivkräfte soweit entwickelt sind, daß neue Eigentumsverhältnisse eintreten müssen. Es ist der sechste und siebente allen Zeiten und Orten gemeinsame Zug der Theorie.

In einem Schema, und indem die Identität von Natur und Mensch, als das umfassendste Dogma an die Spitze gestellt wird, lassen sich die sieben universalen Gedanken der Marx eigentümlichen Anschauungsweise so veranschaulichen.

1) Natur = Mensch.
2) Tierartig instinktmäßig entwickelte sich die gemeinsame, d. h. unmittelbar vergesellschaftete Arbeit; sie geht unter in — der

[1] Kritik V.
[2] Kritik IV.

Hauptsache nach — mittelbar, durch das Eigentum vergesellschaftete, ideologisch verbrämte Arbeit, unter deren Herrschaft sie nur oasenhaft sich als erhalten meldet; endlich in bewußte, unmittelbar vergesellschaftete Arbeit.

3) Die Bedingung für die Entwickelung der höheren Gesellschaftsformationen ist die Entwickelung der Produktionsbedingungen.
4) Produktionsbedingungen sind: 1. die gesellschaftlichen Produktivkräfte, 2. die Eigentumsverhältnisse: dadurch, daß sie in Widerspruch geraten, entstehen die Änderungen der Gesellschaftsformationen.
5) Der Widerspruch entsteht dadurch, daß die Eigentumsverhältnisse, bisher Förderer, auf einer bestimmten Stufe der Entwickelung der gesellschaftlichen Produktivkräfte Fesseln derselben werden.
6) Erst dann, wenn die gesellschaftlichen Produktivkräfte trotz der Hemmung, die sie erfahren, die materiellen Existenzbedingungen einer neuen Gesellschaftsformation geschaffen haben, kann diese sich bilden.
7) Die Träger, die Vollender der Entwickelung sind die aus den Eigentumsverhältnissen herauswachsenden Klassen.

Um diesen Punkt recht scharf herauszuheben, ist er an den Schluß gestellt. Er bleibt aber dem Range nach der erste, allen Zeiten und Orten gemeinsame Zug der Theorie. Es soll an dieser Stelle nur auf ihn hingewiesen werden: seine eminente Bedeutung, die wesentlich darin liegt, daß er das Dogma von dem Naturprozeß der Wirtschaft und Gesellschaftsentwickelung total modifiziert und an die Auffassungsweise unserer großen Philosophen annähert, wird am besten hervortreten, wenn er an der Stelle, wo er in der Gegenwart wirksam gezeigt wird, in der Beurteilung der Arbeiterbewegung den Schwerpunkt der Betrachtung bildet[1].

II.

Welcher Zug ist der entscheidende für seine Beurteilung unserer Epoche.

Marx bezeichnet als den Springpunkt der politischen Ökonomie den zwieschlächtigen Charakter der Arbeit — als „Gebrauchswert"

[1] s. unten S. 280 ff.; 302 ff.

und „Tauschwert" erzeugender Arbeit[1]. Es würde in seinem Sinne richtiger gesagt werden müssen: der Arbeit auf der zweiten Stufe der Gesellschaftsformation, insbesondere ihrer letzten Abteilung, der bürgerlichen Gesellschaft. Allein und einzig für diese Entdeckung des zwieschlächtigen Charakters der Arbeit nimmt Marx Entdeckerruhm in Anspruch. Er führt diesen Gedanken in dem Abschnitt des „Kapitals", welchen er den „Fetisch-Charakter der Ware und sein Geheimnis" nennt, weiter aus, und zeigt, wodurch dieser zwieschlächtige Charakter der Arbeit zugleich fruchtbar und furchtbar wird: durch das Privateigentum[2].

Wie er es ausdrückt, ist auf der zweiten Stufe der Gesellschaftsformation etwas Mystisches in die Beziehungen der Menschen untereinander eingetreten. Es kommt darauf an, genau zu bestimmen, was der Grund des Mystischen ist. Er scheidet nun aus: erstens die Thatsache, daß jede Ware ein Gebrauchswert ist; zweitens die Thatsache, daß die Waren Wert besitzen. Er hat ja den Wert als eine bestimmte Quantität von in der Ware verkörperter Verausgabung menschlicher Arbeit definiert. Nicht — fernerhin — die verschiedene Zeitdauer, in welcher die Arbeit wirksam war, um einen bestimmten Wert herzustellen; nicht die Quantität, ebenso wenig die Qualität der Ware; nicht einmal endlich der Umstand, daß Menschen irgendwie für einander arbeiten, sind das der bürgerlichen Gesellschaft Eigentümliche: denn z. B. in der Urform der Gesellschaft, ebenso in der ländlichen patriarchalischen Industrie arbeiten die Menschen auch für einander, auch „gesellschaftlich".

Das unterscheidende Merkmal, welches die Mystik in die Beziehungen der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaftsformation hineinträgt, ist die Thatsache, daß Produktionsmittel und Waren, Muttersache und Früchte, sich im Privatbesitz einzelner Individuen befinden, und daß sich ein System herausgebildet hat, in welchem die „gesellschaftliche" Arbeit in der Form geleistet wird, daß jeder einzelne für sich allein Arbeitseffekte, Produkte erzielt, welche „sein Eigentum" sind, so sehr er auch zu ihrer Herstellung unter bestimmten Rechtsformen die Kräfte der ganzen Gesellschaft mit benutzt hat, und so sehr er zu ihrer Verwertung wiederum die Kräfte der ganzen Gesellschaft in Kontribution setzen muß.

Auf diese Thatsache muß das größte Gewicht gelegt werden:

[1] Kapital I, S. 8.
[2] s. unten S. 270.

daß Marx bei der Formulierung seiner Wertlehre ganz ausdrücklich von dem richtigen Doppelgedanken ausgegangen ist, daß der einzelne Produzent weder im Prozeß der Produktion, noch im Prozeß der Cirkulation der Güter oder, was lediglich der speciellere Ausdruck für dieselbe Sache ist, im Prozeß der Verwertung der Güter auch nur einen Augenblick von der Gesellschaft losgelöst angesehen werden könne.

Es ist falsch, wenn — wie es gewöhnlich geschieht — der Marx'schen Wertlehre gegenüber der universale Einwand erhoben wird: sie habe jene Seiten der Bethätigung der Gesellschaft nicht berücksichtigt, welche Konkurrenz und Nachfrage heißen.

Marx weiß genau, daß niemals ein Einzelner produziert, d. h., daß er niemals einen isolierten einzelnen Produzenten zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen machen darf; daß vielmehr jeder Einzelne der Millionen erwerbsthätiger Persönlichkeiten den Gegenstand der Volkswirtschaftslehre bilde, daß jeder dieser einzelnen Produzenten aller anderen, d. h. im weitesten durchgedachtesten Sinne der ganzen Gesellschaft, nach drei Seiten hin bedürfe:

1) indem er sie alle oder wenigstens gewisse Quantitäten in seine Eigenproduktion hineinzieht und in ihr verwendet; z. B. den Erzeuger der Baumwolle, dadurch daß er die Baumwolle als Rohmaterial verwendet, den Erzeuger der Maschinen, weil er die Maschine als Arbeitsmittel gebraucht, endlich die Arbeiter, da er sie unter seiner Leitung in einer Werkstatt u. s. w. bei der Herstellung seines Produktes anstellt.

2) indem er — gleichgültig ob er diesem Umstande bewußt Rechnung trägt oder nicht — dessen gewärtig ist, daß neben ihm möglicherweise viele andere Produzenten gleiche oder ähnliche Produkte, welche seine ihm eigenartigen zu ersetzen imstande sind und die zugleich oder gar vorher auf den Markt geworfen werden, herstellen. Durch diesen Gedankengang ist die ganze Konkurrenz, soweit sie Ergebnis des gleichen oder ähnlichen Angebots ist, vollständig mit zur Bildung des Wertbegriffs verwandt.

3) stellt Marx den Produzenten durchaus nicht als einen souveränen Gebieter, als die allein entscheidende Potenz bei der Verwertung seines Produktes auch nach der Seite hin auf, daß er ihm oder etwa der Summe aller Produzenten die Macht zuschreibt, die Gesellschaft zur Abnahme ihres Produkts zu einem von ihnen berechneten Preise zu zwingen. Er hat diese Seite nicht detailliert entwickelt; aber indem er die Masse der einzelnen Produzenten mit

gleichen oder ähnlichen Waren auf dem Markte erscheinen läßt, indem er das Schicksal der einzelnen Waren lediglich davon abhängig macht, ob der „Marktmagen“ [1] — ob die Nachfragenden, die Konsumenten sie absorbieren werden, führt er auch die ganze Summe der Elemente der Nachfrage, in seinen Wertbegriff ein.

Es ist garnicht zu verstehen, wie zuletzt noch Böhm-Bawerk einen Gegensatz zwischen den letzten Teilen des „Kapitals“ [Band III] und der im ersten Teil gegebenen Wert-Theorie konstruieren konnte. Ein einziger Blick auf die Seiten 70—72 des ersten Bandes des „Kapitals“ scheidet diese falsche Auffassung aus der Diskussion aus und giebt die Gewißheit, daß Marx allerdings die Konkurrenz aller Produzenten bei der Verwertung ihrer Eigenprodukte auf dem Markte und die Konkurrenz aller Käufer mit in seinem Begriff des Werts enthalten wissen will.

Man darf doch nicht denjenigen, welcher z. B. verschiedene Gewehr-Konstruktionen dadurch am treffendsten zu beschreiben glaubt, daß er von jeder einzigen die Treffsicherheit und die Durchschlagskraft der Geschosse angiebt, dessen anklagen, er habe die Pulverladung, das Kaliber, den Drall, die Anzahl der Züge, die Querschnittsbelastung u. s. w. außer Spiel gelassen. Er hat sie zwar nicht einzeln, aber er hat sie in ihrem Zusammenwirken, in ihrem Effekt gemessen.

Nichts anderes thut Marx bei seinem Wertbegriff. Er macht einen großen, in allen Fällen gültigen Kettenansatz: wenn in einem gegebenen Zeitpunkt der wirtschaftlichen Entwickelung die Produktionskosten sämtlicher Waren, die aufgelöst werden können in die Kosten des verwandten Rohmaterials, der benutzten Arbeitsmittel und der geleisteten Arbeitstage, die Größen a, b, c bis z haben, so hängt es von dem Zusammentreffen der Produkte, welche die Kosten a bis z tragen, und des nachfragenden Marktpublikums ab, welche von den Produkten durch den Marktmagen absorbiert werden.

Nur diejenigen Produkte kommen bei der Bestimmung des Werts in Frage, denen es gelungen ist, den — wie Marx es nennt — salto mortale [2] zu machen, d. h. den Wert, den sie potenziell bergen, in realisierten Wert umzusetzen. Alle diejenigen Produkte, welchen dieser salto mortale nicht gelingt, sind überflüssig, die Arbeit, welche auf sie verwandt worden ist, zählt garnicht als

[1] sein eigener Ausdruck: Kapital I, S. 71.

[2] Kapital I, S. 70.

gesellschaftlich notwendige Arbeit. Diese Produkte scheiden völlig aus der Betrachtung aus[1].

Wenn man nun — sagt Marx — die verkauften Produkte daraufhin ansieht, was nun eigentlich ihren Wert bestimmt hat, so läßt sich die Gesamtheit aller mitwirkenden Ursachen darin zusammenfassen, daß sich die Waren nach dem Verhältnis der in ihnen verkörperten gesellschaftlich notwendigen Arbeit ausgetauscht haben — was meines Erachtens nach ein unanfechtbar richtiger Satz ist. Der Begriff gesellschaftlich notwendiger Arbeit enthält die beiden Elemente, die ihm den Charakter eines Januskopfes verleihen, gesellschaftlich notwendig vom Standpunkt der Produktion und gesellschaftlich notwendig vom Standpunkt der Cirkulation zu sein, d. h.: die Waren müssen mit der durchschnittlichen Quantität und Qualität technischer und organisatorischer Arbeit der Epoche hergestellt sein und sie müssen sich als gesellschaftlich notwendig auch nach der Seite hin bewährt haben, daß sie für den Marktmagen der Gesellschaft gerade genügend waren.

Der unserer Epoche, der zweiten Gesellschaftsformation, eigentümliche ist also zunächst der Umstand, daß die sämtlichen einzelnen Produzenten unter Zuhülfenahme der unter bestimmten Rechtsformen ihnen zu Gebote stehenden Kräfte der ganzen Gesellschaft ihnen eigentümlich gehörende Produkte herstellen; daß sämtliche im Privateigentum befindliche Produkte in Konkurrenz auf den Markt treten, und daß unter ihnen die sämtlichen konkurrierenden, die Nachfrage darstellenden Konsumenten eine durch psychologische Vorgänge erklärbare Auswahl treffen, welche das bestimmte Resultat ergiebt, daß unter Umständen ein Teil der Produkte als überflüssig ausgeschieden wird, während sich die große Masse, abgesehen von zufälligen Störungen, nach dem Maßstabe untereinander austauscht, daß gleiche Quanten gesellschaftlich notwendiger Arbeit den Besitzer wechseln.

Das ist es, was Marx mit dem Ausdrucke, der Wert setze sich als das regulierende Princip der Wirtschaft durch, sagen will. Dieses Gesetz gilt direkt nur für diejenigen Waren, welchen der salto mortale, die Verwertung, der Verkauf gelungen ist; nur indirekt für diejenigen Waren, denen der salto mortale nicht gelang. Sie sind wertlos.

Darüber sagt Marx zunächst nichts aus, ob etwa die Thatsache, daß in dem Spiel von Angebot und Nachfrage gewisse Waren-

[1] Kapital I, S. 70—72.

massen ausgeschieden werden, in der Weise auf die Produzenten zurückwirkt, daß sie bei neuen Produktionsprozessen von vornherein die Kapacität des Marktmagens berücksichtigen und Qualität und Quantität ihrer Produkte derselben so anzunähern versuchen, daß keine überflüssigen oder ungewünschten Quantitäten und Qualitäten auf dem Markte erscheinen, sodaß alles, was produziert wird, den salto mortale des Verkaufs durchmacht, und das Wertgesetz durch seine indirekte ausscheidende Wirkung auf diesem Umwege die ganze Produktion in ihren neuen Stadien direkt erfaßt.

Marx sagt zunächst über diese Frage nichts aus. Allein bei der Verwendung seiner Wertlehre zur Erklärung der Entwickelung, welche die kapitalistische Produktionsweise notwendig nehmen muß, macht er für eine Reihe seiner Darlegungen die stillschweigende Voraussetzung, daß allen Waren der salto mortale gelingt, und für eine andere Reihe die stillschweigende Voraussetzung, daß Teilen der Produkte die Verwertung mißlingt. Mittelst der ersten Annahme kam er zum Begriff des Mehrwerts, mittelst der zweiten zum Begriff der Krisen; mit der ersten zum Begriff der Accumulation des Kapitals, mit der andern zu der Idee vom Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweise.

Dieser unserer Zeit specifisch eigentümliche Zug muß nun aber in direkte Beziehung zu den für alle Zeiten und Orte Geltung besitzenden Zügen gebracht werden. Man muß sich jetzt im Angesicht des Wertes daran erinnern, daß Marx ausgeführt hat: die Gesellschaftsformation ist abhängig von den Produktionsbedingungen; die Produktionsbedingungen zerfallen in die Eigentumsverhältnisse und die gesellschaftlichen Produktivkräfte; die Eigentumsverhältnisse entwickeln zuerst die gesellschaftlichen Produktivkräfte, dann aber werden sie zu Fesseln derselben; dadurch entsteht ein Widerspruch, in dessen Prozeß die gesellschaftlichen Produktivkräfte sich trotz der Hemmung durch die Eigentumsverhältnisse doch zu einem solchen höheren Habitus entwickeln, daß sie die materielle Grundlage für neue Eigentumsverhältnisse und — eine neue Gesellschaftsformation abgeben.

Es wird nur zu oft gerade von den sorgsamsten Forschern ein Unterschied konstruiert zwischen der materialistischen Geschichtsauffassung von Marx und seiner Wert- und Mehrwertlehre, der sich in das Diktum verdichtet: „die Wert- und Mehrwertlehre mag falsch sein, sie ist ein nebensächliches Produkt dieses eminenten Kopfes Marx, ein wegzulassendes mißgestaltetes Kind seiner geistigen Arbeit,

welche ihre Hauptleistung in der materialistischen Geschichtsauffassung hervorgebracht hat.“ Hierbei denkt man sich unter der materialistischen Geschichtsauffassung nur die These, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse ohne nähere Bestimmung das prius sind, welche alle Gesellschaftsformationen bedingen und welche auch bei neuen Entwickelungen, dadurch daß sie sich selbst ändern, die Vorhut bilden.

Es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Marx eigentümliche materialistische Geschichtsauffassung in der näheren Bestimmung kulminiert, wie, in welcher Abwandlung die ökonomischen Verhältnisse das prius der Formation der Entwickelung sind: daß nämlich die gesellschaftlichen Produktivkräfte in Widerspruch geraten mit den Eigentumsverhältnissen. An jeder Stelle seiner Betrachtung der Entwickelung der Geschichte versuchte Marx nachzuweisen, in welcher Abwandlung an jedem historischen Wendepunkt sich die gesellschaftlichen Produktivkräfte mit den Eigentumsverhältnissen in Widerspruch gesetzt haben. Für unsere bürgerliche kapitalistisch organisierte Gesellschaft ist der Springpunkt, der Kern seiner Ausführung dieser: weil das Eigentum sich im Besitz der einzelnen Individuen befindet und zwischen ihnen nach den Gesetzen des Werts ausgetauscht wird, weil der zwieschlächtige Charakter der Arbeit in den Rechtsformen des Privateigentums wirkt[1], haben sich die gesellschaftlichen Produktivkräfte enorm entwickelt und zwar zu einem solchen Grade entwickelt, daß Eigentum und Wert in unserer Zeit als Fesseln zu wirken beginnen, sodaß der Konflikt für unsere Zeit durch die Thatsache des Werts hervorgerufen ist.

Die Vorstellung ist falsch, daß Marx einen großen universalen philosophischen Hintergrund gegeben habe, die materialistische Geschichtsauffassung, an die er ein nicht aus ihr organisch erwachsenes, sondern ein durch fehlerhafte Abstraktionen gewonnenes, ohne Schaden für seine gesamte Auffassung wegzuschneidendes Pflänzchen, die Wert- und Mehrwertlehre, angeheftet hat. Vielmehr kulminiert die ihm eigentümliche materialistische Geschichtsauffassung, die Auffassung, daß der Streit zwischen gesellschaftlichen Produktivkräften und Eigentumsverhältnissen der Ausgangspunkt socialer Revolutionen und neuer Gesellschaftsformationen ist, für unsere Gesellschaftsformation gerade in dieser Wert- und Mehrwertlehre.

Daraus folgt, daß materialistische Geschichtsauffassung und die Wert- mit der Mehrwertlehre sich zu einander verhalten wie das Ganze zum Teil; wenn wir an unsere Zeit denken — zum wichtigsten Teil.

[1] s. oben S. 264 5.

Es kann keine Rede davon sein, daß die Wert- und Mehrwertlehre ein nebensächliches Ding im Vergleich zu der materialistischen Geschichtsauffassung, der Weltanschauung von Marx ist: sie ist die Anwendung der Principien dieser Weltanschauung auf unsere Zeit.

Bei der Einschätzung der verhältnismäßigen Wichtigkeit verschiedener Theorien eines und desselben Autors muß man doch wenigstens eine kleine Rücksicht auf das eigene Urteil des ihnen gemeinsamen Vaters nehmen. Marx sagt nun mit dem größten Nachdruck: Es handelt sich um die Naturgesetze der kapitalistischen Produktion .... „diese mit eherner Notwendigkeit wirkenden und sich durchsetzenden Tendenzen"[1]; das Naturgesetz der Bewegung der Gesellschaft .... „das ökonomische Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft zu enthüllen", „ist der letzte Endzweck dieses Werks"[2] des „Kapitals" und — giebt die Mehrwertlehre.

Eins ist allerdings möglich, daß die Weltanschauung richtig und nur ihre Anwendung auf unsere Zeit irrig ist, daß der Grundsatz, die Entwickelung der Gesellschaftsformation nehme ihren Anfang in dem Widerspruch zwischen den gesellschaftlichen Produktivkräften und den Eigentumsverhältnissen dadurch, daß seine Specialanwendung als irrig nachgewiesen werden kann, selbst nicht erschüttert wird.

Die wissenschaftliche Aufgabe, welche die materialistische Geschichtsauffassung, wenn man alle diese Umstände berücksichtigt, für unsere Zeit stellt, läßt sich nunmehr in die Sätze zusammenfassen: „Wenn stets, in allen Zeiten und Orten, zwischen den gesellschaftlichen Produktivkräften und den Eigentumsverhältnissen ein Widerspruch sich entwickelt hat, so hat sich in unserer Gesellschaftsformation, der der kapitalistischen Produktionsweise, ein Widerspruch zwischen den durch alle Kräfte der Gesellschaft entfalteten gesellschaftlichen Produktivkräften und dem Privateigentum dadurch ergeben, daß die Gesetze des Werts einerseits im Mehrwert, andererseits in den Krisen zum Ausdruck kommen, die Gesellschaft in Aneigner unbezahlter Arbeit, des Mehrwerts, und in die Produzenten des Mehrwerts scheiden, durch die Krisen die Reihen der Kapitalisten lichten, sodaß ein Zustand eintreten muß, in welchem einige wenige die Muttersache, die Produktionsmittel und die Bezugsberechtigung auf den Mehrwert haben, während die Masse der Gesellschaft von allem Eigentum entblößt wird. Dieser Prozeß findet statt zunächst unter Verelendung

[1] Kapital I, 1. Vorwort VI.

[2] Kapital I, 1. Vorwort VIII.

der Massen. Da aber im neunzehnten Jahrhundert die Arbeiter-Schutz-Gesetzgebung eingesetzt hat, ist der absoluten Verelendung ein Paroli geboten [1] und indem zu gleicher Zeit die Konzentration der Produktionsmittel stets fortschreitet, entwickeln sich trotz der im letzten Grunde hemmenden Eigentumsverhältnisse die gesellschaftlichen Produktivkräfte, die Menschen und ihre Technik und Organisation zu einem so hohen Grade, daß die konzentrierten Produktionsmittel die technische und organisatorische Möglichkeit bieten, in Gesamteigentum überführt zu werden, während die physisch und moralisch tüchtig gewordenen Massen fähig sind, die Träger einer solchen Eigentumsorganisation zu werden".

Dieser These gegenüber muß die Wissenschaft fragen: 1) ist das Wertgesetz richtig . . . und spielt es die ihm zugeschriebene Rolle? Ist auf seiner Basis die Produktion durch den Mehrwert naturgesetzlich Ausbeutung? Ist auf seiner Basis durch den Mehrwert die Konzentration von Produktion und Bezugsberechtigung auf die Erträge der Produktion naturnotwendig?

2) Falls dies verneint werden sollte, ist, falls die Mehrwertlehre falsch ist, nicht doch die Ansicht über die Rolle des Werts richtig. Tritt dann aber nicht das Problem auf, gegenüber und in Ablehnung der Mehrwertlehre, welche statuierte, die gesellschaftlichen Produktionskräfte hätten die bestehende Gesellschaftsformation nahezu erfüllt, eine höhere Steigerung müsse sie zerbrechen, genau anzugeben, worin die Gründe liegen, daß man nicht sagen kann, der Rahmen der kapitalistischen Produktionsweise sei von den Produktivkräften ausgefüllt; genau anzugeben, wie in ihrem Rahmen eine noch höhere Steigerung derselben möglich ist?

3) Endlich muß eine von diesen beiden Problemen unabhängige Untersuchung sich auf die Gesamtauffassung richten und prüfen, ob es richtig ist, daß das Leben der Gesellschaften als naturgeschichtlicher Prozeß aufgefaßt werden kann, dessen Bewegungsgesetze durch die Abstraktionskraft [2] gefunden werden können, wie im Gebiet der Naturwissenschaften das Gesetz durch Mikroskop und chemische Reagentien gefunden wird.

Hier könnte eingewandt werden, das heißt die Pferde hinter den Wagen spannen; diese letzte Frage muß zuerst gestellt werden . . . sie

[1] Hierfür principiell Kapital I 1. Vorwort VIII: die Resultate der englischen Fabrikgesetzgebung.

[2] 2. Kapital I, 1. Vorwort VI.

muß verneint werden ... und damit sind die beiden ersten Probleme ebenfalls erledigt.

Aber dieser Einwurf ist falsch. In den Hauptteilen ist die Gesamtanschauung, die materialistische Geschichtsauffassung, nicht Wissens- sondern Glaubenssache; es ist ihr, soweit sie Glaubenssache ist, mit den Waffen der Wissenschaft nicht beizukommen.

Andrerseits ist die Anschauung der beiden ersten Probleme durchaus nicht nur die Folge einer materialistischen Auffassung: auch auf diametral entgegengesetztem Grunde kann sie erwachsen und ist sie erwachsen. Es ist an sich ganz gleichgültig, ob ich die Menschheit als umgesetzten Naturstoff oder als übernatürlichen göttlichen Ursprungs setze: die natürlich erwachsene so gut wie die göttlich geschaffene Menschheit kann dargestellt werden als im Grunde bewegt von Naturgesetzen. Gott schuf die Welt und redet nach der Schöpfung durch die Gesetze der Natur zu seinen Menschen. Auch aus der christlichen Anschauung kann der Gedankengang entstehen: es wächst und blüht auf der Erde; der Mensch entwickelt durch seine Thätigkeit Wachstum und Blüte, das Ergebnis sind gewisse Produktivkräfte, gesellschaftliche Produktivkräfte; aber, in aller historischen Zeit wuchs und blühte es einigen oder Gruppen von einigen zu ... heute wächst und blüht es den Eignern der Produktionsmittel zu und der Wert und Mehrwert regiert ... Aneignen unbezahlter Arbeit findet statt, die Entwickelung des Wachstums und Blühens wird gehemmt durch die Eigentumsgesetze. Der Materialist so gut wie der Christ können vollkommen absehen von ihrem letzten Ausgangspunkt, dann aber dieselbe Thatsache, daß es Produktionskräfte und Eigentumsformen giebt, zum Ausgangspunkt nehmen und folgern: hier ist kein Glaube, hier ist Wissen; wir rechnen mit Dingen, welche wir mit unsern Sinnen, unserm Verstande erfassen können, welche den Gesetzen der Kausalität unterliegen.

Die Erfahrung bestätigt, daß Christen, Idealisten aller Art, die Vertreter von Anschauungen, welche den Menschen als ein übernatürliches Wesen aus der Natur herausheben [1], die gleichen Gedanken über die Beziehungen von Wirtschaft und Gesellschaft hegen, wie sie in der Kontrastierung von Produktivkräften und Eigentumsverhältnissen von Marx gegeben worden sind. Es wäre Donquichotterie, den unermeßlichen Horizont des Glaubens mit kritischen Pfeilen zu bespicken. Da, wo der Glaube an konkrete Thatsachen anknüpft, wo

[1] Vergl. hierzu aber unten S. 308.

er sich im Gewande des Wissens giebt und Prüfung des Wissens herausfordert, da ist die Prüfung oder der Kampf aufzunehmen — an der Wirtschaft und ihren Erscheinungen und an dem Punkt, meine ich, zuerst, den der Schöpfer und Verwerter der Theorie selbst als den Kernpunkt für unsere Zeit bezeichnet hat, dem Punkte, an dem für unsere Zeit der Konflikt zwischen den gesellschaftlichen Produktivkräften und den Eigentumsverhältnissen von ihm fixiert wird — an der Wert- und Mehrwertlehre[1].

So sind in Wahrheit die Pferde vor den Wagen gespannt, die Untersuchung der durch die Abstraktionskraft aus den konkreten Erscheinungen gewonnenen Theorien wird zeigen, daß gelegentlich von Dingen abstrahiert worden ist, von denen nicht abstrahiert werden durfte; daß, so sehr Marx sich rühmt, die Methode Hegels, die Negation der Negation, d. h. die Abstraktion der Abstraktion angewandt zu haben, er eben nur das erste gethan hat, abstrahiert hat, einige allgemeine Begriffe gewonnen hat, mit ihnen ein Spiel getrieben hat, anstatt durch ihre Wiedererfüllung mit konkreten Erscheinungen, durch ihre Verkörperung in unendlich vielen Formen des wirklichen Lebens wirkliche Wissenschaft zu geben. Es wird sich zeigen, daß, wenn man ernstlich zusieht, gar keine Rede davon sein kann, daß die Wirtschaft ein „Naturprozeß" sans phrase ist, gerade wenn man sich streng an die Marxschen Begriffe hält, daß, wenn nur die richtige Stelle angezeigt wird, die Seele des Menschen mit Macht hervorbricht als die Herrin des ganzen Spiels[2].

Das Interesse des Theoretikers wird sich gewiß zuerst der Frage zuneigen, ob denn die Anwendung der materialistischen Geschichtsauffassung auf die Jetztzeit in der Theorie des Mehrwerts eine richtige ist.

Allein — der Volkswirt, der Politiker, der Staatsmann sollte sich doch zuerst die andere Frage stellen, welche Bedeutung diese Theorie und ihre Anwendung, welche Tragweite sie besitzt, ganz unabhängig davon, ob sie als logisch begründet nachgewiesen oder als ein Haufe von Trugschlüssen enthüllt werden könne. Denn ganz abgesehen davon, ob sie richtig ist oder falsch: sie ist eine Macht mit wirklichem Leben geworden, welche die Köpfe von Millionen Menschen

[1] Vergl. Kapital I, 1. Vorwort V, VI, VIII.

[2] s. unten S. 302 ff.

erobert und wenigstens einen großen Teil der sittlichen Energie der Massen sich dienstbar zu machen gewußt hat.

Nicht etwa aber darf man, indem man diese Thatsache berücksichtigt, ihr gegenüber treten wie einer Kuriosität; darf man, durch irgendwelche instinktiven Gefühle der Voreingenommenheit geleitet, sich anschicken, eine Art Sport auch einmal mit einer solchen Auffassung zu treiben. Vielmehr muß gerade derjenige Beobachter, welcher von dem Standpunkte aus an die Fragen des Lebens herantritt, daß in seinem bunten Spiele göttliche Vernunft und göttliche Ideen greifbare Gestalten annehmen, wenn er eine so fein geschliffene Theorie die Herrschaft über die Massen gewinnen sieht, sich die Frage ernsthaft vorlegen, ob nicht irgendwelche Saite von ihr angeschlagen worden ist, welche unabhängig davon, ob sie in ihren letzten Konsequenzen konkludent ist, an sich richtig klingt.

Es kann füglich darauf verzichtet werden, an dieser Stelle Begründungen zu geben, es braucht lediglich daran erinnert zu werden, daß jedes Lehrbuch, jede volkswirtschaftliche Darstellung, daß die Übereinstimmung aller Forscher heute in einigen Punkten allerdings mit dem Gedankengange zusammentrifft, welche den Hauptstrom auch der Marxschen Mehrwertlehre bildet.

Es ist zunächst ohne weiteres zuzugeben, daß thatsächlich die Produktion des Einzelnen, selbst wenn er alle ihm zugänglichen Kräfte und Bedingungen der Gesellschaft berücksichtigt, durchaus nicht zu einem von vornherein als unbestreitbar sicher anzusehenden Erfolg in der Cirkulation führt.

Es wird ferner allgemein anerkannt werden, daß die gesellschaftlichen Produktivkräfte sich trotz dieser Fessel, wie wir diese Nichtübereinstimmung der Ergebnisse der Produktion und der Ergebnisse der Cirkulation einmal mit Marx nennen wollen, unter der Herrschaft des Kapitalismus nicht nur enorm entwickelt haben, sondern darüber hinaus in den modernsten Erscheinungen sowohl der Genossenschaften als der Handelsgesellschaften, der Aktiengesellschaften aller Schattierungen, endlich der Kartelle und Trusts mit ihren Armeen von technisch hervorragend geschulten und moralisch hochstehenden Beamten Formen angenommen haben, welche, je länger, je mehr sie wirksam werden, von der Form des Privateigentums sans phrase weiter entfernt zu sein scheinen wie von einer Form socialen Eigentums, gesellschaftlichen Eigentums.

Aber gerade dann, wenn sich dieser Gedankengang mit dem von Marx auf einem Punkte begegnet, auf welchem dieser Forscher, welcher

nicht blind gewesen ist für die wohlthätige, entwickelnde Seite der modernen Eigentumsverhältnisse, die Hand warnend aufhebt und ausspricht: hier schlägt die Förderung in Hemmung um; wenn man Zeuge davon ist, wie diese Anschauung das Bewußtsein der großen Massen erobert, muß man sich weiter fragen: giebt es nicht noch einen Punkt, auf welchem sich die wirklich beobachteten Thatsachen, ohne daß sie in die Fesseln der vielleicht falschen Mehrwerttheorie gezwängt worden sind, doch der Hauptsache nach großen Teilen des Volks so erscheinen können, wie sie durch diese Theorie gedeutet werden?

Angenommen, die Mehrwerttheorie, die Theorie, welche sagt, der Arbeiter leistet z. B. sechs Stunden Arbeit, innerhalb deren er das, was zu seinem Lebensunterhalt notwendig ist, herstellt; darauf aber ist er durch die Rechtsordnung gezwungen, z. B. sechs weitere Stunden zu arbeiten, in denen er nun Produkte herstellt, die für ihn überflüssig, aber die Revenue seines Arbeitgebers sind, die dieser ohne Entgelt seinerseits ihm lediglich durch die Rechtsordnung des Eigentumsverhältnisses entziehen kann; angenommen, die Mehrwerttheorie, welche weiterhin besagt, daß durch das Ueberangebot der Arbeiter, welche ihre Arbeitskraft dem Eigentümer anzubieten gezwungen sind, diese Summe von Arbeit, welche der Arbeiter für sich selbst leiste, stark herabgedrückt wird, während der Kapitalist in der Lage ist, den Teil der Arbeit, welcher seine Revenue herstellt, immer zu vergrößern — sei falsch, so ist damit allerdings gesagt, daß bei dieser mit abstrakten Begriffen vorgehenden Untersuchung Fehler gemacht worden sind, die man etwa so ausdrücken kann: Marx habe behauptet, 3 mal 3 sei 10. Ganz gewiß — 3 mal 3 ist nicht 10, sondern 9. Der Mathematiker wird verächtlich die Achseln zucken dürfen, aber schon der Naturforscher wird sich mit einer solchen annähernden Richtigkeit einer naturwissenschaftlichen Berechnung unter Umständen zufrieden geben[1], und vollends im Gebiete der Geisteswissenschaften kann gerade von den besonnenen Forschern kein durchaus entscheidender Wert darauf gelegt werden, daß eine Beobachtung von Thatsachen bei dem Versuch, den scharfen Begriff unter Zuhülfenahme von Zahlenausdrücken zu fixieren, nicht ganz mathematisch exakte Resultate giebt. Es kann ohne Frage gesagt werden, 9 ist in der unmittelbaren Nach-

[1] Mit der gleichen Geringschätzung, mit welcher im Punkte der Exaktheit der Naturforscher so gern auf den Forscher im Gebiet der Geisteswissenschaften sieht, blickt auf ihn selbst der Mathematiker. Vergl. Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1897 Nr. 264: Professor H. Burkhardt „Mathematisches und naturwissenschaftliches Denken“.

barschaft von 10; und soweit die Marxsche Mehrwertlehre in Frage kommt, besteht heutzutage Übereinstimmung unter allen ernsthaften Forschern, ausgenommen einige verknöcherte Theoretiker der extremen manchesterlichen Anschauungsweise, daß der Zustand, welchen Marx als notwendig schildert, jedenfalls als möglich angesehen werden muß.

Die Erfahrung in allen Kulturländern mit großen Industrien hat gezeigt, daß, wenn man die Freiheit der Gewerbe in dem Sinne verstanden hat, daß die Verhältnisse zwischen den Kapitalisten und den Arbeitern lediglich nach dem Princip des formellen freien Vertrages geregelt werden, allerdings ein Zustand eingetreten ist, welcher die großen Arbeitermassen in eine elende physische und psychische Situation gebracht hat.

Diese Thatsache zwingt den Beobachter dazu, ganz unbekümmert darum, ob gerade in den Geleisen der Begriffe der Mehrwertlehre dieses Elend zu erklären ist, von der Theorie abzusehen — die Aufmerksamkeit auf die Thatsache des Elends zu richten und zuzugestehen, daß Marx, indem er durch die Formulierung seiner Lehre viel dazu beigetragen hat, die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf diesen dunklen Punkt unserer modernen Civilisation zu richten, sich wohl verdient gemacht hat um uns alle, indem er uns das Gewissen geschärft hat.

Abgesehen von ihrer theoretischen Formulierung stellt die Thatsache seiner Lehre die sittliche Forderung an den Volkswirt, an jeden, der bewußt am Leben der Menschheit teilnimmt, sich klar darüber zu werden, ob hier eine Verirrung des Ganges der Entwickelung vorliegt. und ob die Wege, welche Marx andeutet, oder andere aus ihm herausführen.

Ganz besonders muß aber der Forscher noch einen Punkt ins Auge fassen:

Warum haben gerade die Massen diese Lehre angenommen und als ihr Evangelium anerkannt? Sind es die schlechten Instinkte der menschlichen Natur, gemeine Gier, Habsucht, die in der psychischen ungeheuren Erregung, besonders der deutschen Arbeitermassen, nach Ausdruck ringen, — oder sind andere menschliche Züge in ihr mächtig, wie der materialistische Marx, — die göttlichen Seiten der menschlichen Natur, wie der Christ sagen würde.

Es giebt, insbesondere in Deutschland, so weit die Berührung mit Persönlichkeiten aus allen Ständen und die Bemühung, aus dem geschriebenen Wort aller Parteien sich darüber ein Urteil zu bilden, ein Urteil gestattet, eine offizielle — politisch-, klassen-, partei-offizielle

Oberströmung und eine breite, die große Mehrzahl aller denkenden Menschen einschließende, aber von den meisten nur, wenn sie in ganz vertrauten Kreisen oder in ihrem stillen Kämmerlein sind, offenbarte Unterströmung.

Die Oberströmung hält sich überwiegend an die schlechten Instinkte der Massen, wenn sie sich erklären will, warum sie socialdemokratisch sind, die Unterströmung vermutet, daß die göttliche menschliche Natur auch und gerade im Socialismus spricht.

Wenn man sich mit der Idee vertraut gemacht hat, daß eine Parallelität zwischen der Theorie Schopenhauers und der Theorie von Marx besteht, so wird man auch einen Schritt weiter gehen und auch eine Parallelität zwischen der Praxis von Schopenhauer und der Praxis von Marx zu finden suchen.

Es handelt sich dabei um die Massen, worunter so gut die Massen der Durchschnittsgebildeten als die Massen des Volks, der überwiegend handarbeitenden Klassen verstanden werden müssen, wobei man sich darüber klar werden muß, daß sich aus der Masse der Durchschnittsgebildeten der Hauptstock jedenfalls der Spitzen der offiziellen Gesellschaft, der Leiter der Staaten und ihrer höchsten Beamten rekrutieren.

Deshalb wird es gestattet sein, sich diesen beiden Weltanschauungen, der Schopenhauers und der von Marx, gegenüber so zu verhalten wie der entfernte Beobachter von Felsen und Schluchten, der sie nur in entscheidenden Konturen und diese allerdings, wenn auch in groben Zügen, richtig erfaßt. Bei einer andern Gelegenheit kann die Aufgabe gestellt werden, mit den feinen Instrumenten der Detailbeobachtung an sie heranzutreten.

Da scheint es, als ob die Lehre Schopenhauers zwei gewaltige Gipfel zeigt, zwischen denen keine Verbindung existiert — als die schlechtesten Instinkte der menschlichen Natur.

Schopenhauer baut zuerst die großartige Lehre von der Einheit des einzelnen Menschen und der gesammten, in noch so bunten Gestalten um ihn herum sich bezeugenden Natur auf und er zeigt dem Einzelnen das erhabene Ziel, unter Aufbietung aller Kräfte — seiner Persönlichkeit, die er nun einmal durch die Thatsache der Geburt geworden ist, zu entfliehen, dem Willen, sich als Persönlichkeit zu entwickeln, was nur auf Kosten der Andern geschehen kann, zu entsagen und unter Ablehnung allen Genusses, wenn nicht selbst jeder Bethätigung seiner Kräfte, den eigenen Willen in dem Weltwillen aufgehen zu lassen.

Dann aber scheint er zu verzweifeln, daß andere als vielleicht nur einzelne erlesene Menschen die Kraft eines solchen Entschlusses und wenigstens einige Ansätze zu seiner Durchführung entwickeln können; er wirft diese ganze erhabene Lehre hinter sich ins Wesenlose und proklamiert für alle klugen und geschickten Leute eine Moral des Strebens nach der Bethätigung der eigenen Persönlichkeit unter Zuhülfenahme aller Mittel der Macht und List, zu deren Aufrechterhaltung er rechtliche Institutionen willkommen heißt, und die er mit dem Gedanken rechtfertigen zu können meint, die stumpfe Herde des Menschengeschlechts könne nicht anders geleitet und gezügelt werden.

Auf die Glut des heißesten Empfindens schüttet er ein kaltes Sturzbad kühler Berechnung.

Darum giebt es zwei Sorten Schopenhauerianer: die wahren Pessimisten, welche seine praktische Moral gar nicht beachten, und die klugen und geschickten Leute, welche nur dieser Bedeutung beilegen. Wer aber einmal durch das Feuer seiner Entsagungslehre gegangen ist und dann doch nach seiner Klugheitslehre die Praxis des krassen Egoismus im Leben auszugestalten bemüht ist, erscheint als eine innerlich gebrochene Natur. Aus dem Boden der Liebe ist die Pflanze des Egoismus in einer Gestalt erwachsen, welche, mit dem Mutterboden kontrastiert, als ihr Widerspruch, als ein Wechselbalg erscheint. Die höchste „ethische" Leistung dieser bewußten oder unbewußten Gedankenverrenkung ist das in dem Munde des genießenden Besitzenden wahrhaft gemeine Wort: „Wenn ich als Arbeiter geboren wäre, wäre ich auch Socialdemokrat".

Wie anders der Marxismus. Er hat das Princip der Individuation herausverlegt aus der Persönlichkeit an sich in die Eigentum besitzende Persönlichkeit. Der Feind, der Grund des Widerstreits aller Interessen, des Leidens, das Hindernis der Entfaltung aller edlen Kräfte, des allgemeinen Willens, des Willens Aller liegt nicht in dem Umstand, daß die Menschheit in der Form von Millionen von einzelnen Persönlichkeiten erscheint, sondern in dem Umstand, daß Teile dieser Millionen Eigentum an den Produktionsmitteln, an der Natur besitzen.

Der Marxismus sieht die Erlösung nicht in dem Aufgeben der Persönlichkeit, er sieht sie in der Auflösung des Privateigentums in Gesellschaftseigentum — er hat nur einen kolossalen geschlossenen Gipfel, an dessen Hängen und Schluchten kein Widerspruch lauert.

Indem der Marxismus dem Menschen zuruft: gieb deine Individualität, d. h. gieb deine Individualität als Privateigentümer an

Produktionsmitteln auf, vermittelst deren du über die Massen deiner Mitmenschen Elend verhängst, — bleibt er konsequent von seinem Ausgangspunkt in der Ebene bis zu seiner höchsten Spitze im blauen Äther und lehrt die ganze Menschheit praktische Entsagung in einem ganz bestimmten Punkt: der durch die Rechtsordnung gesicherten privat-eigentumsmäßigen Bezugsberechtigung auf die Güter des Lebens.

Mir scheint, die allgemeinen Gefühle, die edlen Gefühle der Menschen, dieselben Gefühle, welche die großen Thaten der Weltgeschichte hervorgebracht haben, sprechen aus der Idee des Marxistischen Socialismus. Mir scheint, daß die Massen sich diese Idee zu eigen machen, kann nicht darauf zurückgeführt werden, daß Gier und Habsucht in ihnen lebendig sind. Die christlichen Tugenden, die edelsten Instinkte der Menschheit haben sich in ein falsches Bett ergossen, aber sie sind es im Grunde, welche in der socialdemokratischen Partei nach einem Ausdruck ringen, und deshalb muß mit Achtung an die Massen und mit Vorsicht an das falsche Gefäß der neuen Lehre herangetreten werden, um ja zu verhüten, daß man nicht etwa, indem man das falsche Gefäß zerschlägt, die gesunden, großen, göttlichen Triebfedern verletzt. Ja, noch einen Schritt weiter auf der Richtung, den sittlichen Charakter der Weltauffassung von Marx als eminent sittlich in unserm Sinne klarzustellen, kann man thun. Die Handhabe dazu bietet die Art und Weise, in welcher er die Klassen der bürgerlichen Gesellschaft charakterisiert hat.

Er macht einen scharfen Unterschied zwischen Deutschland und Frankreich und findet das entscheidende Moment dieses Unterschiedes darin, daß in dem weltmännischen, aufgeweckten Frankreich des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts das eine Mal diese, das andere Mal eine andere Klasse der Gesellschaft den Mut gehabt habe, sich als die Vertreterin der Interessen der ganzen Gesellschaft zu fühlen, und die Energie für die praktische Bethätigung in der Politik aus diesem Gefühle gezogen habe.

Deutschlands Klassen sieht er — es handelt sich um die erste Hälfte dieses Jahrhunderts — zwar auch untereinander im Hader; allein jede dieser Volksgruppen verteidigt lediglich egoistisch die Interessen der eigenen Klasse, gleichgültig darum, ob sie damit das Wohlsein des Ganzen fördert.

Nur die Klasse der Proletarier hält er in Deutschland für fähig, und um die Mitte des Jahrhunderts auch nur diese Klasse in Frankreich für geeignet, sich als der Dolmetsch des Wohls der Gesamtheit zu fühlen: und er ist überzeugt, daß hier kein Irrtum obwaltet, daß

die Proletarierklasse thatsächlich die großen Ideen der Menschheit verficht — und deshalb wendet er sich mit seiner Lehre an diese Klasse.

Ganz abgesehen davon, ob diese Schätzung der proletarischen Klasse eine richtige ist — was besagt sie, wenn man sich an ähnliche Formulierungen, besser ausgedrückt Forderungen, anderer großer Forscher hält? „Dies sind die großen Menschen in der Geschichte", sagt Hegel, „deren eigene besondere Zwecke das Allgemeine enthalten, welches Wille des Weltgeistes ist; dieser Gehalt ist ihre wahrhafte Macht; er ist in dem allgemeinen, bewußtlosen Instinkt der Menschen, sie sind innerlich dazu getrieben und vermögen nicht, dem, welcher die Ausführung eines solchen Zwecks in seinem Interesse unternommen hat, Widerstand zu leisten. Die Völker sammeln sich vielmehr um sein Panier, und er zeigt ihnen und führt das aus, was ihr eigentlicher innerlicher Zweck ist. Diese welthistorischen Individuen sind somit die Geschäftsführer eines Zwecks, der eine Stufe in dem Fortschreiten des allgemeinen Geistes war.

„Indem sich die Vernunft dieser Werkzeuge bedient, können wir es eine List derselben nennen; denn sie läßt sie mit aller Wut der Leidenschaften ihre eigenen Zwecke vollführen und erhält sich nicht nur unbeschädigt, sondern bringt sich selbst hervor. Das Einzelne ist zu gering gegen das Allgemeine, die Individuen werden aufgeopfert und preisgegeben.

„Die Weltgeschichte stellt sich somit als Kampf der Individuen dar . . . Leidenschaften zerstören sich gegenseitig, Vernunft allein wacht, verfolgt ihren Zweck und macht sich geltend."

An die Stelle dieses „Kampfes der Individuen" Hegels stellt Marx den „Kampf der Klassen". Und wenn er ihre Leidenschaften aufrührt, und wenn die Leidenschaften der Klassen, der Proletarierklasse, Orgien zu feiern scheinen, so kann der tiefste Trieb gerade ihrer stürmischen Bewegung die Vernunft, die allgemeine große Idee der Menschheit sein.

Was ist aber dieser „Kampf der Individuen" Hegels anders als eine besondere Formulierung des Kantischen „kategorischen Imperativs": „handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann."

Hegel, der — indem er seine Formulierung dieses Gedankens giebt — an die thatsächlichen, von Neigungen, von Leidenschaften bewegten Menschen denkt, bleibt auf dem Boden der Erde, wenn er sagt, die List der Vernunft bethätige sich in ihren Leidenschaften — aber

das Ergebnis selbst ist eine Annäherung der Wirklichkeit an die ideale Forderung Kants.

Freundliche Leute aus allen möglichen Parteien und Schulen ereifern sich, wenn man ihnen sagt, die deutschen Arbeiter in ihrer Masse seien Marxisten. Denn, so geht das Räsonnement, sie sind gar nicht imstande die Spitzfindigkeiten der Theorie zu erfassen. Je nachdem ein jeder dieser freundlichen Leute selbst die Dinge ansieht, begründet er die bestehende Unzufriedenheit, und versichert seine felsenfeste Überzeugung, daß die Socialdemokratie verschwinden müsse, wenn nach seinen Vorschlägen reformiert würde.

Was ist denn aber gerade in Deutschland der offen zu Tage liegende wirkliche Zustand? Seit zwei Jahrzehnten jedenfalls wird wieder und wieder die eine Note angeschlagen, die These von Marx: „die kapitalistische Produktionsweise, das System des Erwerbs und Handels, des Besitzes und der Ausbeutung führt zu einem Bruch in der Gesellschaft, den das System nicht zu heilen vermag, weil es überhaupt nicht heilt und schafft, sondern nur existiert und genießt." Gerade der junge geistige Nachwuchs und die jetzt lebenden Theoretiker können überhaupt nichts Anderes aufnehmen, verarbeiten, reden und schreiben, als diese These. Alles in Zeit und Raum wird als Corollarium herbeigezerrt. Ganz zu schweigen von den Bebel und Liebknecht, was redet Ledebour, was Lily Gizycki (Braun), Frau Zetkin — was schreibt Kautsky, Mehring, Conrad Schmidt? Wer eine Rede, einen Aufsatz von ihnen gehört und gelesen hat, kennt alle, die sie halten werden. Unermüdlich raffen sie Thatsachenreihen auf — aus der Politik, der Wirtschaft, der Ethik, der Kunst, der Philosophie, packen sie fest zu einem Strauß zusammen, fällen das ewige Urteil: diese absolute Verkümmerung und Verkommenheit, diese Verlumptheit und sich spreizende Niedertracht, diese faule Kultur ist das Ergebnis des Systems des Handels und Erwerbs, des Besitzes und der Ausbeutung, — und theoretisch kurieren sie die kranke Gesellschaft, indem sie das scharfe Messer der Entwickelung, wie sie ihnen sich vorstellt, die Gesellschaft von diesem einen, alles verschuldenden Krankheitskeime befreien sehen. Diese Leute sind so felsenfest von der Marxschen Lehre überzeugt wie Marx selbst, durch Marx, durch seine Doktrin. Seine Spitzfindigkeiten sind in ihnen in Fleisch und Blut verkörpert, sie brauchen der Menge gar nicht die Elemente, die Begründungen, die Verknüpfungen zu geben; es genügt, wenn sie in unzähligen Variationen die These paraphrasieren und alles von der Menge fern halten, was nicht in sie einklingt. Sie verlangen

Glauben von der Menge, genau so wie der Astronom, der die Sonne still stehen und die Erde sich um sie drehen läßt, nichts als Glauben verlangt. Wer von den 50 Millionen Deutschen kann den Beweis, die wissenschaftliche Begründung des Kopernikanischen Systems Schritt für Schritt rekapitulieren, wer überhaupt ihn wirklich verstehn? Der Menge ist die verzweigte Begründung jedenfalls fremd, und doch meint sie „zu wissen": sie glaubt in Wirklichkeit. So ist der Menge die Begründung des Marxistischen Systems nicht in den Details geläufig, aber die eine große These, um die alles centriert, sitzt im Blut der Eltern heute, sickert in die junge, zahlreichere Generation und disponiert die besser als früher in Schulen erzogenen, aufgeweckteren, energischen jungen Massen zu einer Stimmung, welche so sehr den Charakter des fanatisierten Glaubens trägt, daß mit den Waffen der Wissenschaft gegen sie nichts auszurichten ist.

Wenn der Versuch unternommen wird, in eine Kritik der Lehre einzutreten, so knüpft sich an diese Darlegungen auch nicht eine Sekunde lang die Hoffnung, die socialistischen Gläubigen durch logische Gedankengänge von ihrem Gedanken abwendig machen zu können. Glauben und Wissen sind inkommensurabele, unkombinierbare Dinge.

Aber: Vielleicht zeigt sich doch ein Weg, welcher zu einer Verständigung mit der Socialdemokratie führen, welcher die jetzt in die Reife des Lebens tretenden Generationen der monarchisch-bürgerlichen und socialdemokratischen Volkskreise zu einem Zusammenarbeiten leiten kann. Vielleicht ist, abgesehen von dem Nachweis der Trugschlußnatur der Anwendung der materialistischen Geschichtsauffassung auf unsere Gesellschaft, ein Gedankengang möglich, welcher von den Voraussetzungen dieser Auffassung und ihrer Verwendung auf die Gegenwart in streng socialistischem Sinne ausgeht, und für die Socialdemokratie, gerade wenn sie sich selbst treu bleiben will, dieselben Imperative aufstellt, welche für die monarchisch-bürgerlichen Parteien aus andern Glaubens- und Wissensquellen erwachsen.

III.

Die Lücken und Irrtümer der Lehre.

Es darf daran erinnert werden, daß zuerst die Meinung ausgesprochen wurde, daß die loyal interpretierte Wertlehre von Marx richtig ist[1].

---

[1] s. oben S. 268.

Scharf neben diese Anerkennung tritt nun aber die These, daß die aus der Wertlehre entwickelte Mehrwertlehre ein Trugschluß ist. Das will aber weiter besagen, daß, abgesehen von der Wertlehre und abgesehen von einzelnen in die Darstellung des Kapitals verflochtenen thatsächlichen Materialien, der ganze Inhalt des „Kapitals", da er nach der Formulierung der Mehrwertlehre auf jeder Seite mit ihr rechnet, von ihr infiziert ist, nichts anderes ist, als eine Fruktifizierung dieses einen fundamentalen Trugschlusses — und deshalb auch nur eine ungeheure Masse von einander ablösenden neuen Trugschlüssen.

Es ist notwendig, die Aufmerksamkeit einen Augenblick auf die Architektonik des „Kapitals" zu richten.

Der erste Band bringt im Anfang die Wertlehre und die Entwickelung der Mehrwertlehre, welche auf Seite 157 definitiv fixiert wird.

In diesem Moment macht Marx für alles, was folgt, die eine große Voraussetzung, daß seine Mehrwertlehre richtig ist, und obwohl er selbst bemerkt, daß es notwendig ist, das Werden des Mehrwerts in der Wirklichkeit des Wirtschaftslebens dadurch nachzuweisen, daß die thatsächliche Verwertung des in der Produktion erzeugten Produkts als in der Cirkulation auch wirklich stattfindend gezeigt werden muß; daß ferner das Verhältnis des Mehrwerts zum Produkt und zur Rente, zum Zinse in den Details behandelt werden muß — läßt er diese Gedankenreihen auf sich beruhen und geht in dem der Seite 157 folgenden Hauptstock des ersten Bandes des „Kapitals" dazu über, den als realisiert angesehenen Mehrwert in allen Einzelheiten auszuarbeiten und nachzuweisen, daß er auf der einen Seite, weil er die Aneignung unbezahlter Arbeit ist, die unter den Formen des Eigentumsrechts stattfindet, zur Accumulation des Kapitals und zur Verelendung der Massen, auf der anderen Seite zu den Krisen und zum Zusammenbruche der kapitalistischen Produktionsweise führt.

Im zweiten Bande des „Kapitals" beschäftigt sich Marx seiner Angabe nach damit, zu zeigen, wie der als realisiert angenommene Mehrwert nun in der Cirkulation realisiert wird — wie der salto mortale der Ware stattfindet.

Im dritten Bande des „Kapitals" entwickelt er den Mehrwert zum Profit und die Gesetze dieses sowie des Zinses und der Rente.

Er handelt also wie ein Mann, welcher eine bestimmte These aufstellt, seinen Zuhörern in vertrauenswürdiger Weise den geduldigen

Glauben beibringt, daß er ihre Wirklichkeit im praktischen Leben späterhin beweisen werde, und zunächst den Kredit fordert, die These als wahr anzusehen, als wahr gelten zu lassen. Das mag zunächst angehen. Nachdem aber der in Aussicht gestellte Beweis im zweiten und dritten Bande des „Kapitals" versucht worden ist, darf man nicht mehr davon sprechen, daß der Anfang des Systems (Seite 1 bis 157 des Bandes I) und der Schluß des Systems (Band II und III) in innerem Widerstreit stehen und jeder — Anfang und Schluß — in sich als unhaltbar nachgewiesen werden können, daß aber das Centrum des Systems (S. 157 bis Schluß des I. Bandes) ein Produkt eisenfester Logik ist. Vielmehr muß der II. und III. Band nach seinem Erscheinen unmittelbar hinter die Formulierung der Mehrwertlehre (S. 157 des I. Bandes) rangiert werden. Es handelt sich in diesen beiden nicht um den Schluß des Systems, sondern um den Nachweis der empirischen Wirklichkeit der durch die Abstraktionskraft gewonnenen Mehrwertlehre: und nach dieser empirischen Beweisführung kann erst die Seite 157 bis Schluß des I. Bandes, die Lehre von der Accumulation und dem Zusammenbruche, als der Schluß des Systems angegliedert werden.

Damit ist ausgeschlossen, daß über die Richtigkeit dieses Schlusses des Systems etwas ausgesagt werden kann, bevor nicht die abstrakte Theorie und ihre Konfrontierung mit der Wirklichkeit auf ihre Wahrheit geprüft worden ist.

Es wirkt irreführend, wenn Böhm-Bawerk abweichend von dieser Arrangierung der verschiedenen Teile des „Kapitals" den Anfang und, wie er es nennt, den Schluß des Systems, womit er irrtümlicherweise Band II und III meint, in Grund und Boden kritisiert: dann aber des Lobes gewichtiges Wort für die eisenfeste Logik des Centrums, der Lehre von der Accumulation und vom Zusammenbruch, findet. Gewiß will er damit nicht diese Centrumslehre als richtig anerkennen, auch er hält sie, da sie auf falschen Schlüssen beruht, für verkehrt: allein warum soll man sich nicht in jedem Augenblick gewärtig halten, daß da, wo falsche Prämissen im Spiele sind, von einer Logik überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Die Schlüsse sind falsch, weil die Prämissen falsch waren.

Auf verschiedenen Wegen kann man dazu kommen, nachzuweisen, daß die Mehrwertlehre ein Trugschluß ist.

Am schlagendsten wird die Unrichtigkeit einer Theorie dadurch

nachgewiesen, daß man sie im exakten Sinne des Wortes ad absurdum führt, was in diesem Falle dadurch geschehen kann, daß man nachweist, Marx habe behauptet:

200 ist gleich 240.

Man muß seine Ausführung über den salto mortale der Ware [1] neben die Stelle des „Kapitals" stellen, an welcher er ausruft: „das Kunststück ist endlich gelungen. Geld ist in Kapital verwandelt," d. h. aus dem Wert hat sich ein Mehrwert entwickelt [2].

An jener ersten Stelle [1] sagt er:

Die inneren Feinde des Produktionsorganismus rühren sich hinter dem Rücken des Produzenten: andere Produzenten konkurrieren. Durch die Thatsache, daß einer produziert, ist noch keineswegs der Wert gerade seines Produkts garantiert. „Wenn das gesellschaftliche Bedürfnis für Leinwand, und es hat sein Maß wie alles andere, bereits durch nebenbuhlerische Leinweber gesättigt ist, wird das Produkt unseres Freundes überschüssig, überflüssig und damit nutzlos." Vermag der Marktmagen das gesamte Quantum Leinwand zum angenommenen Normalpreis von 2 Mark per Elle nicht zu absorbieren, so beweist das, daß ein zu großer Teil der gesellschaftlichen Gesamt-Arbeitszeit in der Form der Leinweberei verausgabt wurde. Die Gesellschaft konsumiert z. B. nur 100 Ellen mit gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit hergestellter Leinwand zu 200 Mark. Werden ihr nun 20 Ellen mehr angeboten: so sind sie nicht gesellschaftlich notwendig. Die 100 Ellen werden verkauft, die letzten 20 Ellen bleiben unverwertet. Dann haben die 120 produzierten Ellen zwar in der Schätzung der individuellen Produzenten einen potentiellen Wert von je 2 Mark per Elle. Allein nur 100 Ellen realisierten diesen potentiellen Wert, und infolgedessen haben die 120 Ellen zusammengenommen nicht mehr gesellschaftlichen Wert als die benötigten 100.

Mit anderen Worten: Auch die 120 Ellen realisieren einen Wert von 200 Mark.

Rechnet man nun aber das Exempel, welches Marx vom Mehrwert aufmacht (Seite 157), aus dem Baumwoll-Beispiel in ein Leinwand-Beispiel um und nimmt in loyaler Weise nicht eine Verdoppelung, sondern nur eine Verlängerung der Arbeitszeit um ein Fünftel an, so ergiebt sich folgendes:

---

[1] Kapital I, S. 70—72.

[2] Band I, S. 157.

Auf einem gegebenen, bestimmten Markte mit bestimmtem Bedarf werden Arbeitskräfte durch einen Aufwand von sechs Stunden Arbeitszeit als Arbeitskräfte erhalten. In diesem Stadium absorbiert der Marktmagen 100 Ellen Leinwand. Die Kapitalisten finden, daß sie hierbei ihren Wunsch aus der Produktion mehr herauszuholen, als sie hineinwerfen, nicht erfüllt sehen und verlängern die Arbeitszeit um ein Fünftel — sie stellen also nicht mehr 100, sondern 120 Ellen der Gesellschaft zur Verfügung. Weil nun, sagt Marx hier, die 100 Ellen zu je 2 Mark verkauft wurden, insgesammt also zu 200 Mark: so ist der Wert der 120 Ellen Leinwand ebenfalls 2 Mark pro Stück, zusammengenommen 240 Mark.

Keine der Bedingungen ist geändert.

Aber doch sagt Marx, als er den salto mortale bespricht:

120 Ellen sind 200 Mark wert,

dagegen in der Darstellung über die Entstehung des Mehrwerts:

120 Ellen sind 240 Mark wert,

also lautet der Schluß: 200 ist gleich 240.

Der Fehler liegt darin, daß Marx in der Darstellung der Schwierigkeit des salto mortale[1] scharf unterscheidet zwischen dem in der Produktion erzeugten Gebrauchswert, dem potentiellen Wert und — dem realisierten Wert. Erst in der Cirkulation wird der potentielle Wert des Produkts realisiert. Der Wert als realisierter Tauschwert wird also gebildet in der Cirkulation, nur der mögliche Tauschwert in der Produktion.

Auch an anderen entscheidenden Stellen des „Kapitals" ist Marx sich über diesen Sachverhalt durchaus klar geblieben: abgesehen von dem angezogenen Band I, Seite 70, spricht er es Band III, S. 15, Band III, S. 17, Band III, S. 225, Band IV, S. 179 u. Band IV, S. 363 ausdrücklich aus: „welches aber immer der Mehrwert sei, den das Kapital im unmittelbaren Produktionsprozeß ausgepumpt und in Waren dargestellt hat, der in den Waren enthaltene Wert und Mehrwert muß erst im Cirkulationsprozeß realisiert werden[2]."

Bei der Herausarbeitung der Rechnung über den Mehrwert sagt Marx allerdings ganz etwas anderes[3]: „dieser ganze Verlauf, die Verwandlung seines Geldes in Kapital, geht in der Cirkulationssphäre vor und geht nicht in ihr vor. Durch die Vermittelung der

[1] S. 70/72.

[2] Band IV, S. 363. Die andern Stellen sagen dasselbe aus.

[3] Band I S. 157.

Cirkulation, weil bedingt durch den Kauf der Arbeitskräfte auf dem Warenmarkte. Nicht in der Cirkulation, denn sie leitet nur den Verwertungsprozeß ein, der sich in der Produktionssphäre zuträgt."

Diese beiden Sätze — Band IV S. 363 [1] und Band I S. 157 — stehen sich in unvereinbarem Widerspruche gegenüber. Dort heißt es, „die Ware kann ihren Wert nur realisieren im Cirkulationsprozeß", und hier heißt es „der Verwertungsprozeß", worunter Marx das Realisieren des Wertes versteht, „trägt sich zu in der Produktionssphäre."

Um so ungeheuerlicher ist diese falsche Behauptung der Seite 157 um deshalb, als ihr unmittelbar die beiden Sätze vorhergehen: „er" — der Kapitalist — „verkauft das Pfund Garn zu 1,50 Mark, keinen Deut über oder unter seinem Wert. Und doch zieht er drei Mark mehr aus der Cirkulation heraus, als er ursprünglich in sie hineinwarf."

Er verkauft das Pfund Garn! Also in der Cirkulation realisiert er den Wert — in der Cirkulation, deren Souveränität gegenüber dem Produzenten so eindringlich geschildert worden ist (Band I, S. 70—72).

Dann aber heißt es auf einmal: das Produkt hat durch die Thatsache seines Entstehens in der Produktionssphäre seinen festen Wert, zu welchem es — keinen Deut über oder unter — verkauft wird.

Nirgends in der nationalökonomischen Litteratur, in keiner ihrer so vielfach mit falschen Prämissen und mit falschen Folgerungen arbeitenden Theorien, ist ein so keckes, aller Logik Hohn sprechendes Spiel getrieben worden. Und auf Grund dieses Satzes einzig und allein entwickelt Marx im II. Bande des „Kapitals" angeblich, wie dieser Verkauf in der Wirklichkeit zugeht. Angeblich! Denn notwendigerweise mußte er die Frage so stellen: wie geht es nun zu, daß ein bestimmtes, in der Produktion erzeugtes Produkt in der Cirkulation mit dem Werte gestempelt wird, den Wert realisiert, der die Summe der Produktionskosten — Rohmaterial, Arbeitsmittelverbrauch, und Arbeitszeit — erreicht?

Hier aber fügt Marx zu seiner ersten Kühnheit die zweite, indem er die Fragestellung dahin verschiebt: auf welche Weise geht der Verkauf der Waren zu, falls man annimmt, falls man die eine Voraussetzung macht — daß sie zu dem Wert ihrer Kosten verkauft werden? An allen entscheidenden Stellen des II. Bandes des „Kapitals" — den Seiten 17, 18, 21, 40, 41, 43, 48, 65, 66—67, 69,

[1] Ebenso natürlich die andern soeben aufgeführten Stellen.

72, 81, 83—84 und für die ganze Darstellung von Seite 391 bis zum Schluß — ist dieses Manöver immer zuerst gemacht: der Verkauf zum Wert der Kosten ist vorausgesetzt.

Ebenso wird im III. Bande des „Kapitals" — trotzdem hier, wie vorher angegeben wurde, die Wahrheit sich mehrfach durchringt, daß die Realisierung des Wertes erst in der Cirkulation stattfindet — einfach bei allen Betrachtungen über die Gestaltung des Mehrwerts im Profit, im Zins, in der Rente von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieser Wert und Mehrwert gleich dem Wert der in der Produktion aufgewandten Kosten ist.

Der Schluß endlich des Systems, soweit er die Darlegung über die Accumulation des Kapitals und die Verelendung der Massen enthält, operiert ebenfalls ein- für allemal mit der Voraussetzung, daß der Wert und Mehrwert in der Weise der Seite 157 als lediglich in der Produktionssphäre vollendet, vorausgesetzt wird.

Und nun fügt Marx zu diesen beiden Kühnheiten noch eine dritte: Dort im II. Bande des „Kapitals", im III. Bande und in dem Schluß des I. Bandes, wo er von den Krisen, von dem Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweise redet, als einem notwendig aus den fortwährend einsetzenden Krisen hervorgehenden, nimmt er, der bei der Theorie des Profits, des Zinses, der Rente, der Accumulation, der Verelendung sich hart an den Standpunkt gehalten hat: der Verwertungsprozeß hat sich in der Produktionssphäre zugetragen — nimmt Marx hier die andere, die richtige Formulierung zur Grundlage seiner Beweise: „jede Ware kann ihren Wert nur realisieren im Cirkulationsprozeß".

Nun zieht er die Konsequenzen der richtigen Beobachtung, allerdings den Bogen deshalb bei weitem überspannend, weil er das eine vergißt, daß wohl der einzelne Produzent, wohl die ganze Masse der Produzenten in gewissen Momenten in ihren Kalkuls sich verrechnen können, daß aber mit der Entwickelung des Verkehrs und der Weltwirtschaft die modernen Formen des Geschäfts Mittel und Wege zu finden gewußt haben, die Wucht der Krisen dadurch zu paralysieren, daß sie vom Beginn der Produktion an zur ersten Leitschnur ihrer Dispositionen die Rücksicht auf den Marktmagen, den Weltmarkt nahmen und die Domäne der verheerenden Krisen thatsächlich einzuschränken wußten.

Das ist der entscheidende Punkt bei der Konfrontierung der Marx'schen Lehre und der Wirklichkeit, daß er nach beiden Richtungen hin die Thätigkeit des Unternehmers unterschätzt. Sie liegt wesent

lich in der Berücksichtigung der Cirkulationssphäre. Das ist die Thätigkeit des Unternehmers, das ist seine Arbeitsleistung, daß ein Zustand eintritt, in welchem die in die Produktion geworfenen Produkte einen Wert in der Cirkulation realisieren, der sich an der Bewertung der Rohmaterialien, Arbeitsmittel und Arbeitszeit vor ihrer Vereinigung im Produkt gemessen, als Mehrwert, d. h. als die Belohnung für den Unternehmer darstellt, als die Belohnung für sein richtiges Kalkul.

Auf der einen Seite läßt Marx die ganze Thätigkeit des Unternehmers in die eine Maßregel zusammenschrumpfen, daß er die notwendige Arbeitszeit verlängert, — auf der andern Seite hält er ihn für unfähig, die Chancen des Marktes abzuwägen. Er stempelt ihn nicht nur zu einem willenlosen Werkzeug im großen Triebrad der bewußtlosen Gesamtproduktion, er stempelt ihn zu einem platten Idioten. Denn wenn auf einem gegebenen Markte, wie Marx es will, die Produktion verdoppelt wird, so bricht das Gefüge des Marktes auseinander, eine solche Handlungsweise würde das gesamte Unternehmertum zum sofortigen Bankerott führen — aber nie und nirgends auch nur einen Pfennig Mehrwert realisieren.

Denn Marx sieht die ganze Handelswelt als eine Nation an: nicht in freihändlerischem Sinne — aber er schrieb seine Theorie als ein Bürger künftiger Epochen, in welchen „die kapitalistische Produktion sich überall festgesetzt und sich aller Industriezweige bemächtigt hat". So lange dies nicht der Fall ist, kommt nach seiner Auffassung das Wertgesetz mit seinen beiden Konsequenzen — Accumulation und Zusammenbruch durch Krisen — nicht voll zur Geltung. Jeder neue Markt erscheint ihm zugleich als ein momentanes Aufschieben des Zusammenbruchs und als Basis notwendig eintretender innerer gewaltiger Krisen. Aber erst wenn die ganze Welt kapitalistisch umspannt ist, kann sich die furchtbare Macht des Werts als unkontrollierbares Naturgesetz ganz entfalten.

Die Unternehmer sind anderer Meinung — sie hoffen gerade von der kapitalistischen Umspannung der ganzen Welt eine Ära der felssicheren Berechnung des Angemessenseins von Produktion und Cirkulation, ein Zurückdrängen der Krisen.

Wer wird Recht haben?

Aber dies ist der Punkt, auf dem sich der aktive Unternehmer, mit ihm die monarchisch-bürgerlichen Parteien und der aktive Socialdemokrat in einem und demselben Interesse begegnen: Jene erwarten von der Ausdehnung der kapitalistischen Organisation über die ganze Erde die Blüte der Zukunft in der feinen Ausgestaltung dieser

Organisation — der aktive Socialdemokrat wünscht sie heran, weil durch sie der höhere Habitus und die volle Wucht des Wertgesetzes erreicht wird, die das Kollektiveigentum möglich machen und durch Accumulation sowie Expropriation der Expropriateure erzwingen.

Auch für den deutschen Socialdemokraten muß die Parole lauten: Alles daran setzen, die ganze Welt kapitalistisch zu organisieren [1].

Die bisher erhobenen Einwände gegen die Mehrwertlehre von Marx richten sich aber nur gegen den Teil derselben, welcher die Produktion unabhängig davon, daß sie auch nachforscht, wie sich in ihr der Arbeiter steht, ins Auge faßt.

Der entscheidende Punkt für die Mehrwertlehre ist nun aber gerade der, daß sie Aneignung unbezahlter Arbeit ist, nur Aneignung unbezahlter Arbeit sein kann, woraus die Folgerung gewonnen wird, daß das kapitalistische System durch innere Notwendigkeit zur Ausbeutung der Arbeiter gezwungen wird, und daß es nur ein einziges Mittel für die Leiden der arbeitenden Klassen giebt: die Auflösung der kapitalistischen Produktionsweise. Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere von dem Centralorgan der socialdemokratischen Partei Deutschlands, dem „Vorwärts", strikt festgehalten und bei allen großen Gelegenheiten scharf in den Vordergrund der Diskussion gestellt. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn man Beispiele in Form von Citaten aus dem „Vorwärts" in reicher Zahl anführte: die eine Behauptung wird gerade vom „Vorwärts" selbst als richtig anerkannt werden, daß seit seinem Bestehen in jeder seiner Nummern das eine Thema variiert wird, welches — um einmal in seinem Styl zu sprechen — er am 1. Mai 1897 in die Worte faßte: „das Machtverhältnis muß im Verlaufe der wirtschaftlichen Entwickelung für uns immer günstiger, für unsere Feinde immer ungünstiger sich gestalten. Das ist nicht ein frommer Wunsch, der schmeichelnden Wahn für Wahrheit ausgiebt. Es ist eine innere Notwendigkeit. Denn der Kapitalismus lebt von der Zerstörung des Eigentums und muß, will er nicht Selbstmord verüben, das arbeitende Volk ausbeuten, die mittleren Schichten der Gesellschaft, die noch eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit zu bewahren wußten, ihres Eigentums berauben und damit die Zahl der Proletarier vermehren — d. h. die Zahl seiner Feinde und unserer Rekruten."

[1] Vergl. hierzu Kapital I S. 544; besonders das kommunistische Manifest S. 14; Kapital III S. 226.

Wodurch beweist Marx nun, daß der Kapitalist die Arbeiterklasse ausbeute, womit er nicht etwa meint, was ja auch unter dem Wort ausbeuten verstanden werden kann, daß er ihr Gelegenheit zur Bethätigung giebt: sondern, daß er sie jedenfalls zum Teil unentgeltlich für sich arbeiten läßt.

Marx erklärt die Arbeitskräfte des Arbeiters für eine Ware, welche den Gesetzen des Wertes genau so folgt, wie alle andern Waren.

D. h. also: ihr Wert ist gleich der Summe der in ihr enthaltenen gesellschaftlichen Arbeit, die sich ausdrücken mag in den Kosten des Unterhalts der jetzigen Arbeitergeneration und des Unterhalts und der Erziehung der künftigen Arbeitergeneration.

Es war zuerst gesagt worden, daß das richtig interpretierte Wertgesetz von Marx unanfechtbar richtig ist. Damit ist ausgesprochen, daß wenn man mit Marx die Arbeitskräfte als Ware gelten läßt, auch für sie dieses Gesetz richtig ist[1].

Allein es muß darauf hingewiesen werden, daß man sich streng an den Begriff gesellschaftlich notwendig, auch nach der Richtung hin halten muß, daß die Ware von der Gesellschaft als für sie notwendig anerkannt wird. Genau so, wie es für die andern Waren gilt, daß überschüssige, überflüssige Waren auf den Markt geworfen werden können, genau so ist es möglich, daß überschüssige, überflüssige Arbeitskräfte gelegentlich auf dem Arbeitsmarkt erscheinen.

Genau so, wie jede Ware erst in der Cirkulation ihren Wert erstreiten muß, genau so gilt auch für den Arbeiter, für die Arbeitskraft der Marxsche Satz: jede Ware kann ihren Wert nur realisieren im Cirkulationsprozeß.

Das heißt doch klar und deutlich: Ware, Arbeitskraft, bewähre dich erst als Wert; der Umstand, daß du vorhanden bist und daß eine gewisse Summe von Kosten als in deiner Gestalt fixiert gerechnet werden können, giebt dir höchstens einen potenziellen, keinenfalls den wirklichen Wert.

Für die Warenwelt erkennt nun auch Marx diesen Satz überall da an, wo er von Überproduktion, von Krisen, vom Zusammenbruch spricht.

Für die Ware Arbeitskraft aber erkennt er ihn niemals an, sondern hier dekretiert er einfach: der Produzent ist souverän, die Thatsache, daß durch die gesellschaftlichen Produktivkräfte, im weitesten Sinne genommen, ein gewisses Quantum Arbeitskräfte geschaffen werden, erteilt ihnen einen bestimmten Wert.

[1] Vergleiche hierzu aber S. 309, Absatz 5.

Während er, wenn er die andern Waren allein betrachtet, daran denkt, daß sie erst in der Cirkulation ihren Wertstempel erhalten, dekretiert er: die Arbeitskraft ist in der Produktionssphäre wirklicher Wert geworden.

Wenn man von diesem Gesichtspunkt aus das „Kapital" in seinen drei Bänden Seite für Seite durchforscht, ergiebt sich, daß Marx mit eiserner Konsequenz überall da, wo er von der Arbeitskraft an sich momentan absehen konnte, seiner richtigen Wertlehre folgt, seiner Lehre vom relativen Wert, deren Hauptsatz lautet: jede Ware kann ihren Wert nur realisieren im Cirkulationsprozeß.

Dagegen an allen jenen, der Masse nach absolut überwiegenden Stellen, an welchen in seiner Entwickelung irgendwie Rücksicht auf die Arbeitskraft genommen werden mußte, läßt er sein falsches Wertgesetz, das absolute Wertgesetz, gelten, das in dem Satze kulminiert: der Verwertungsprozeß trägt sich in der Produktionssphäre zu.

Marx stellt die Sache so dar, daß die Ware Arbeitskraft die besondere Eigentümlichkeit habe, daß der Unternehmer, indem er einen Vertrag mit dem Arbeiter schließt, den Wert der Arbeitskraft zahlt, während er in ihr einen Gebrauchswert erhält, welcher die Quelle eines höheren Wertes ist, als der, den er für die Arbeitskraft verausgabt.

Marx nimmt an, der Wert der Arbeitskraft wäre repräsentiert durch den Wert einer sechs Stunden messenden gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit. Diesen Wert, so sagt er, bezahlt der Kapitalist. Der Umstand aber, daß die Arbeitskraft in sechs Stunden Arbeit geschaffen wäre, hinderte den Kapitalisten nicht, sie doppelt und dreifach wirken zu lassen, zwölf oder achtzehn Stunden.

Das ist gerade so, als wenn von einem Scheffel Saatkorn gesagt werden würde, der Bauer bezahle nur die Summe der zur Produktion des Scheffels Saatkorn aufgewandten gesellschaftlichen Arbeit: durch die Fähigkeit des Saatkorns aber, nachdem es ausgesät ist, 9 bis 30fältige Frucht zu tragen, eigne er sich einen höheren Wert an, als er bei der Anschaffung des Saatkorns verausgabt habe.

Welchen Fehler hat Marx hier begangen? Er hat, trotzdem er an den Eingang seiner Wertlehre die Behauptung stellt, daß jeder Wert nur der Ausdruck für das Verhältnis verschiedener Gebrauchswerte ist, vergessen, den Gebrauchswert, den specifischen Gebrauchswert bei seiner Mehrwertlehre in Berechnung zu ziehen.

Beim Saatgut ist die Sache ohne weiteres klar, weil niemand eine so sinnverwirrende Begriffskombination in Anknüpfung an das=

selbe ausgetüftelt hat. Bei der Arbeitskraft ist sie durch die Marxsche Lehre, welche wie eine große bequeme Heerstraße zum muntern Marsche einladet, verdunkelt.

Was ist denn der Gebrauchswert des Saatguts: eben nicht der, in der Form des Korns, des Mehls, des Brotes konsumiert zu werden, sondern seine Fähigkeit, da es aus auserlesen gutem Material besteht, mit Sicherheit — Korn für Korn — zu keimen und vielfältige gesunde Frucht zu bringen. Der Käufer des Saatguts fragt nicht zuerst, wieviel seine Produktion den Produzenten gekostet hat, er versichert sich zuerst, ob es gesund und keimfähig ist; und die Konkurrenz aller Scheffel gesunden und keimfähigen Saatkorns, die ihm angeboten werden, ergiebt ihren Wert.

Ebenso ist es mit der Arbeitskraft. Nur der Umstand, daß sie unter existierender Sitte, unter bestimmten Grenzen, welche die Gesetzgebung oder die Gewohnheit festgestellt hat, in der älteren Zeit der Industrieentwickelung meinetwegen achtzehn Stunden, heutzutage 8 bis 12 oder 13 Stunden in seinem Produktionsprozeß wirken kann, nur dieser Umstand ist es, welcher den Kapitalisten interessiert, und indem er aus den Millionen sich anbietender Arbeitskräfte seine Auswahl trifft, kalkuliert er den Gebrauchswert der besonderen Arbeitskräfte, die er einstellt, er kalkuliert, was sie ihm leisten können.

Gewiß spielt bei der Bestimmung des Preises, den er zahlt, in der Form des Lohnes zahlt, die Rücksicht darauf, was die Herstellung dieses besonderen Gebrauchswertes — Arbeitskraft von bestimmter Leistungsfähigkeit — gesellschaftlich kostet, genau dieselbe Rolle, wie bei allen andern Waren, aber der Lohn deckt nicht einen Teil, sondern die ganze Arbeitsleistung des Arbeiters. Von einer Scheidung in bezahlte und nicht bezahlte Arbeit kann gar keine Rede sein.

Wir sind heute in der glücklichen Lage — glücklich, weil der Gedankengang, der jetzt zur Erläuterung herangezogen werden soll, geeignet erscheint, die Brücke des Verständnisses zwischen der Volkswirtschaftslehre, welche auf dem Boden der kapitalistischen Produktionsweise steht, und der socialistischen Volkswirtschaftslehre zu schlagen — zur Erläuterung dieses fundamentalen Irrtums der Lehre von Marx eine prägnante Äußerung seines besonderen Schülers, zugleich des ersten Führers der deutschen Socialdemokratie, heranziehen zu können — eine Äußerung Liebknechts, welche um so markanter wirkt, als sie bei der Charakterisierung seines Meisters Marx selbst geschrieben worden ist. Wenn auch nur in hypothetischer Form, so

stellt Liebknecht doch die These auf, daß der Wert der Menschen nach der von ihnen geleisteten Arbeit berechnet wird [1].

„Marx [2] arbeitete mit einer Ausdauer, die mich oft mit Erstaunen erfüllte. Müdigkeit kannte er nicht. Er mußte zusammenbrechen — und auch dann verriet er keine Erschlaffung." „Wenn der Wert der Menschen nach der von ihnen geleisteten Arbeit berechnet wird — wie der Wert der Dinge nach der in ihnen steckenden Arbeit, — dann ist schon von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet Marx von einem so hohen Wert, daß nur wenige unter den Geistesriesen ihm an die Seite gestellt werden können".

Es kann gar keine Rede davon sein, daß im Lohn ein Wert in die Produktion hineingeworfen wird für einen Gebrauchswert, welcher potenziell einen höheren Wert trägt: vielmehr wird der Gebrauchswert der Arbeitskraft in seinem ganzen Umfange geschätzt als ein potentieller Wert, und wenn das Kalkul richtig gemacht ist, erhält der Arbeiter im Wert das genaue Äquivalent für seinen Gebrauchswert, für seine geschätzte Leistung.

Allerdings fährt Liebknecht fort:

„Und was hat die bürgerliche Gesellschaft für diese ungeheure Summe von Arbeit als Entgelt gegeben?

„An dem „Kapital" hat er vierzig Jahre lang gearbeitet — und wie gearbeitet, wie nur ein Marx arbeiten kann, und ich übertreibe nicht, wenn ich sage: der schlechtest bezahlte Tagelöhner in Deutschland hat in vierzig Jahren mehr an Lohn bezogen als Marx an „Honorar", zu deutsch: Ehrensold, für eine der beiden größten wissenschaftlichen Schöpfungen dieses Jahrhunderts.

„Die andere sind die Werke Darwins.

„Wissenschaft ist keine Marktware. Und kann man der bürgerlichen Gesellschaft auch zumuten, daß sie für die Ausfertigung ihres eigenen Todesurteils einen anständigen Preis bezahlt?"

Der ärmste Tagelöhner hat mehr an Lohn bezogen! Weil eben der Autor, der allein auf sich stehende Schriftsteller, durchaus ein „Unternehmer" ist. Weil er das ganze Risiko seiner Produktion trägt, weil es ihm unter Umständen nicht gelingt, das, was er in einem Jahrzehnte lang währenden geistigen Produktionsprozeß an

[1] Nicht nach der in ihnen „steckenden", verkörperten früheren Arbeit, die gar nicht erst auf dem Markt gemessen zu werden braucht, wie Marx im Widerspruch mit seiner eigenen richtigen Wertlehre will.

[2] Karl Marx zum Gedächtnis. Ein Lebensabriß und Erinnerungen. Wörlein & Co. Nürnberg 1896, S. 55.

Werten in die Produktion hineingeworfen hat, nun auch in der Cirkulation wieder zu realisieren.

In anderer Lage befindet sich der Tagelöhner, der Arbeiter. Der Unternehmer hat ihm das Risiko abgenommen und unter Berücksichtigung dieses Risikos, für das sich der Unternehmer eine Prämie berechnen muß, und in Kombination mit den Kosten für Rohmaterial und Arbeitsmittel hat er den Wert für den Gebrauchswert, die Leistungen der von ihm eingestellten Arbeitskräfte nach der richtigen Wertlehre von Marx, welche, ihm selbst unbewußt, ihn leitet, festgesetzt.

So gut, wie Marx annimmt, daß man bei der Aufstellung der Theorie von störenden Nebenumständen absehen müsse, so gut wie Marx als einen solchen störenden Nebenumstand bei der Berechnung seines Mehrwerts die Thatsache der Krisen hinwegläßt, so gut kann auch bei der geschilderten Auffassung, daß der Lohn vollen Entgelt für den Gebrauchswert der Arbeitskraft darstellt, von den Krisen wenigstens insofern abgesehen werden, als man die Kategorie derjenigen Unternehmer, welche ihr zum Opfer fallen und deren Arbeiter arbeitslos werden, aus dem Spiele läßt und nur die große Durchschnittsmasse der Unternehmungen ins Auge faßt, bei welchen die Realisation des in der Produktion erzeugten potenziellen Wertes gelingt.

Dann stellt sich das System der Lohnarbeit in der kapitalistischen Organisation so dar, daß auf der einen Seite Kapitalisten mit Besitz von Kapital in der Form von Produktionsmitteln und Geld, auf der andern Seite Arbeiter vorhanden sind, welche ihre Leistungsfähigkeit, ihre Arbeitskraft als einzigen Besitz haben, welcher für sie wertlos ist, wenn er nicht in einen Produktionsprozeß eingefügt wird.

Kapitalist und Arbeiter treffen zusammen. Der Kapitalist befindet sich in derselben Lage wie der Arbeiter: ohne die Befruchtung seiner Produktionsmittel durch die lebendige Arbeitskraft sind auch sie wertlos. Sie entschließen sich, das was jeder zu bieten hat, im Produktions-Prozeß zu vereinigen. Aber, sagt der Arbeiter, ich brauche jetzt in diesem Augenblick Mittel, um mich zu unterhalten: ich bin gezwungen, die Früchte meiner Arbeitskraft vorweg zu nehmen.

Er präsentiert dem Kapitalisten einen Wechsel auf eine Woche, einen Monat oder irgend welche Frist und verlangt von ihm, er solle ihn sofort honorieren, während er sich zur Lieferung der Ware in der Form von Arbeit verpflichtet. Der Kapitalist honoriert den Wechsel, indem er dem Arbeiter seinen Anteil an dem aus der Produktion hervorgehenden Wert in der Form des Lohnes ausbezahlt. In diesem Augenblick aber diskontiert er den Wechsel, zieht einen

gewissen Prozentsatz ab, und hier allerdings entsteht die Möglichkeit, welche zuerst schon dadurch angedeutet wurde, daß Marx sich darin geirrt hat, daß er behauptet, 3 × 3 sei 10, während es nur in der unmittelbaren Nähe von 10 — während es 9 ist. Unter unentwickelter Sitte und Gesetzgebung kann die Tendenz zu einer unbilligen Vergrößerung des Diskontsatzes noch dadurch verstärkt werden, daß ein starkes Wachsen der Bevölkerung nicht Hand in Hand geht mit einer Ausdehnung der Produktion, einer Ausdehnung der Märkte. Wo starke Bevölkerungszunahme stattfand und die Fabrikanten in der Lage waren, ihre Unternehmungen nur unter Verwendung eines kleinen Teiles dieser Bevölkerung bei 18 stündiger Arbeit, in schlechten Fabrikräumen, ohne jede Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Gefährdung des Lebens der Arbeiter in Gang zu erhalten, da wurde ein zu großer Diskontsatz abgezogen.

Mit der erwachenden öffentlichen Meinung zu Gunsten der arbeitenden Klasse, unter der Gewissensschärfung, auch und vielleicht besonders durch die socialdemokratischen Doktrinen, durch die Arbeiterschutz-Gesetzgebung hat der Diskontsatz eine Tendenz zur Verminderung angenommen.

Auch hierfür sind wir in der glücklichen Lage, jetzt im Jahre 1897 aus dem socialistischen Lager eine principielle Erklärung verzeichnen zu können, welche diese Einwirkung der modernen Faktoren des öffentlichen Lebens anerkennt.

Am 14. November 1897 schreibt der „Vorwärts“ in einer Polemik gegen die neueste Mittelstands-Politik: „Was hilft also diese kleinliche sogenannte Mittelstands-Politik? Ist der Gang der Entwickelung zu hemmen? Die Resultate[1] liegen klar zu Tage und zeigen den Weg, den unsere Wirtschaftspolitik einzuschlagen hat, will sie nicht beiden Teilen boshafterweise fortgesetzt den Knüppel zwischen die Beine werfen, will sie nicht hier den Todeskampf der kleinen Meister grausam verlängern und dort den Aufschwung der Großindustrie und die Besserung der Lage der Arbeiter böswillig, aber am Ende doch völlig ergebnislos, hemmen.“

Abgesehen von der Stellungnahme gegen die Mittelstands-Politik ist hier anerkannt, daß der Aufschwung der Großindustrie und die Besserung der Lage der Arbeiter Hand in Hand geht, und unmittelbar vorher ist auch ausgesprochen, warum dies der Fall ist, wann es der Fall sein kann. Denn der „Vorwärts“ sagt[2]: „Geht die Entwickelung

---

[1] der Gewerbezählung von 1895.

[2] Vorwärts 14, XI.

der Großbetriebsform mit der Entwickelung einer kräftigen Arbeiterbewegung und Arbeiterschutzgesetzgebung Hand in Hand, so braucht für den kleinen Selbständigen der Übergang vom Meister zum Handwerker keine Verschlechterung seiner Lage mehr zu bedeuten."

Es ist hiermit anerkannt, was gelegentlich von den socialistischen Theoretikern bestritten worden ist, daß durch öffentliche Meinung — Arbeiterbewegung — und Arbeiterschutzgesetzung der Intensitätsgrad der gesellschaftlich notwendigen Arbeit verändert wird, und daß diese beiden Faktoren mit zu den Elementen gehören, welche die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit bestimmen.

IV.

Positive Ergebnisse.

Der Hauptnachdruck in der Darstellung dessen, was die Marx eigentümliche materialistische Geschichtsauffassung besagt, wurde darauf gelegt, daß sie eine Entwickelungs-Theorie ist; daß sie den Anlaß zu Veränderungen der Gesellschaftsformation stets in einem Widerstreit erblickt, welcher sich zwischen den gesellschaftlichen Produktivkräften und den Eigentumsverhältnissen erhebt; daß sie endlich im Wert- und Mehrwert-Gesetz den Punkt gefunden zu haben meint, an welchem heute dieser Widerstreit eklatiert.

Es wurde versucht nachzuweisen, daß das Mehrwertgesetz ein Trugschluß und infolgedessen die an dasselbe geknüpften Folgerungen bloße Phantasien sind.

Es genügt aber nicht, nur kritisch zu verneinen: positive Gaben müssen als Ergänzung zur Kritik hinzutreten.

Was Marx als notwendig hingestellt hatte — den Zerfall der Gesellschaft in einige wenige Reiche und eine proletarisierte Masse — haben andere vor ihm und nach ihm als möglich hingestellt — um nur einige Namen zu nennen: der Freiherr von Stein, Niebuhr, Kant, Hegel, Roscher und andere.

Giebt es einen präcisen Gedankengang, der streng an die Wirklichkeit anknüpft und schlagend nachweist, daß von einer solchen Notwendigkeit keine Rede sein kann?

Der große Fehler, den Marx in der Fruktifizierung seiner Mehrwert-Lehre begeht, liegt darin, daß er Konzentration der Betriebe und Konzentration der Bezugsberechtigung auf die Erträge der Betriebe als identisch ansieht.

Ohne irgendwelche der Marxschen Anschauung fremde Gedankengänge heranzuziehen, schon bei einfachem Festhalten an seinen beiden großen Entwickelungsbegriffen — Eigentumsverhältnissen und gesellschaftlichen Produktivkräften — läßt sich meines Erachtens wenigstens die Möglichkeit statuieren: die gesellschaftlichen Produktivkräfte mögen sich immerhin in zuletzt nur wenig zahlreichen enormen Betrieben zusammenschließen — aber gleichzeitig kann Hand in Hand mit dieser Centralisation der Produktion eine Decentralisation der Bezugsberechtigung unter Rechtsnormen des Privateigentums eintreten.

Es existiert die Möglichkeit, daß erstens durch die Weiterentwickelung der modernen Gesellschaftsformen nach dem Aktien- und Genossenschaftsprincip der Accumulation des Kapitals ein sicher wirkender Damm vorgebaut wird.

Es existiert zweitens die Möglichkeit, durch eine Weiterausbildung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung auf indirektem Wege die großen Arbeitermassen in annähernd gleichmäßiger Weise gegen einen zu hohen Prozentsatz bei der Diskontierung ihres Arbeitswechsels zu sichern. Wenn durch die Gesetzgebung ein Zustand geschaffen wird, in welchem in allen Betrieben die am sichersten wirkenden Maßregeln für Gesundheit, Gefahrverhütung auf physischem und psychisch-ethischem Gebiete getroffen werden, in welchem der Arbeiter nicht, wie es jetzt der Fall ist, seine ganze Arbeitskraft in der Bethätigung im Dienst einer Unternehmung verwenden muß, vielmehr z. B. nur acht Stunden des Tages an Werkstatt und Maschine gefesselt wird, während sechzehn Stunden des Tages ihm selbst gehören: so stellt sich dies als eine direktere Beteiligung am Gewinn der Unternehmung dar als wenn er bei langer Arbeitszeit unter ungünstigen Verhältnissen höhere Löhne realisiert, für die er sich zwar die Güter des Lebens verschaffen könnte, welche indessen, da sie einem durch zerstörende Arbeit zu scharf angespannten Körper und Geist zugeführt werden, in zahlreichen Fällen zu spät kommen möchten.

Eine rücksichtslose Ausnutzung der Arbeiterklasse, selbst bei höchsten Löhnen, hat im besten Falle — enorm hohen Löhnen — einen Zustand zur Folge, in welchem die überanstrengten Massen gar nicht mehr die Fähigkeit besitzen, die im Arbeitsprozeß zerstörte Kraft wieder zu ersetzen.

Wenn der „Vorwärts" selbst es anerkennt[1], daß durch Arbeiterschutz-Gesetzgebung eine Besserung in der Lage der Arbeiter eintreten kann,

---

[1] Vergl. das Citat aus dem Vorwärts S. 297/98.

so bedeutet dies — selbst wenn man die Mehrwert-Lehre an sich für richtig hält — das Aufgeben ihrer Verwendung nach der Richtung hin, daß im kapitalistischen Produktionsprozeß die Arbeiter verelenden. Mit anderen Worten: auf diesem Punkte stellt selbst die als richtig angenommene Mehrwert-Lehre nicht, wie Marx behauptet hat, die entscheidende Erklärung dafür dar, daß die Eigentumsverhältnisse und die gesellschaftlichen Produktivkräfte in einen unlösbaren Widerstreit geraten sind.

Aber auch an einer anderen Stelle versagt die Mehrwertlehre für den Nachweis des heute bestehenden Widerstreits zwischen Produktivkräften und Eigentumsverhältnissen.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Mehrwertlehre in der Jetztzeit nur bedingt als geltend hingestellt wird. Sie tritt erst dann in die Erscheinung in allen ihren Konsequenzen, wenn die ganze Welt zur entwickelten kapitalistischen Produktionsweise übergegangen ist. So lange das nicht der Fall ist, so lange der größere Teil der Erde — die größten Teile Asiens und Afrikas — noch nicht voll in diesen Prozeß hineingezogen worden sind, wirken die successive neu erschlossenen Produktionsgebiete und Märkte immer wieder als neue Faktoren, welche den vorausgesetzten bestimmten Markt von Fall zu Fall erweitern.

Marx hat zwar nur gelegentlich im „Kapital“ [1], aber dem Sinne nach ganz bestimmt im kommunistischen Manifest [2] den Gedanken ausgesprochen, daß erst, wenn die ganze Weltwirtschaft kapitalistisch organisiert ist, der volle Widerstreit zwischen Produktivkräften und Eigentumsverhältnissen eintritt. So lange als dieses nicht der Fall ist, so lange große Teile der Welt noch nicht kapitalistisch erschlossen sind, wirkt diese Thatsache als zweites Moment neben der Arbeiterschutz-Gesetzgebung als Gegengewicht gegen die Verelendung der Massen.

Jedes neue, der Industrie erschlossene, gesicherte Absatzgebiet paralysiert die These, daß sich Kapital nur auf Kosten der unmittelbaren Produzenten, der Arbeiter im engeren Sinne, bilden und vergrößern kann. So lange deshalb die modernen, in großen Staatskörpern auch zur Machtentfaltung befähigten Wirtschafts-Gesellschaften es verstehen, sich größere Märkte zu schaffen, so lange wird der scharfe Widerstreit zwischen Produktivkräften und Eigentums-

[1] Kapital I S. 544, auch IV S. 226.

[2] Manifest S. 14. Vergleiche oben S. 290/1.

verhältnissen, selbst wenn man ihn als durch die Mehrwertlehre richtig angegeben ansieht, hinausgeschoben.

Ganz abgesehen also von der Richtigkeit der Lehre, vielmehr unter der Voraussetzung, daß sie richtig ist, wird sie sich erst in einer fernen Zukunft in der Wirklichkeit ganz gestalten: und bis dahin ist es gerade nach der Marxschen Doktrin ein unnützes, ein den Fortschritt hemmendes Verfahren, wenn die Rücksicht auf sie sich in wirtschaftlichen und politischen Organisationen der arbeitenden Klasse verkörpert, welche es sich zur Aufgabe machen, die Ausbeutung des Kapitalismus über den Erdball zu hemmen. Denn niemals dürfen gerade die Anhänger von Marx es vergessen, daß er neben seine Theorie des Widerstreits der Produktivkräfte und Eigentumsverhältnisse die andere Doktrin gestellt hat: erst wenn sich trotz der Hemmnisse der Eigentumsverhältnisse die gesellschaftlichen Produktivkräfte voll entwickelt haben, sind sie geeignet, den Boden einer neuen Gesellschaftsformation abzugeben.

Nach seiner eigenen Lehre kann diese Entwickelung aber erst dann als vollendet angesehen werden, wenn die ganze Welt kapitalistisch organisiert sein wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus sollte gerade die socialdemokratiche Partei Deutschlands alle Kräfte daran setzen, mitzuarbeiten an denjenigen Faktoren, welche Machtentfaltung bedeuten, gerade auch dann, wenn eine Politik schnell steigender Machtentfaltung Deutschlands alle anderen großen Märkte Europas in dieselbe Bahn hineinzwingen sollte. Denn je eher in gegenseitiger Konkurrenz die europäischen Mächte, wenn es nicht anders geht, auch durch Waffengewalt, die noch unerschlossenen Weltteile in den Kapitalismus hineinzwingen — und kein außereuropäischer Teil der Erde ist ohne Anwendung der Gewalt der Waffen wirtschaftlich erschlossen worden — desto eher müssen sich die gesellschaftlichen Produktivkräfte zu der gewünschten, eine Änderung der Gesellschaftsformation möglich machenden Höhe entwickeln.

Insoweit ist Resignation jedenfalls bei den Führern der Socialdemokratie schon jetzt eingekehrt, daß sie sich darüber klar sind, daß im besten Falle erst spätere Generationen die Früchte ihrer Thätigkeit pflücken würden.

Ausdehnung der politischen Macht Deutschlands wird begleitet sein von Ausdehnung der politischen Macht der andern Mächte — und der Ausbreitung der politischen folgt die der wirtschaftlichen Entwickelung. Indien und Amerika hat der Kaufmann — aber der

Kaufmann mit dem Kriegsschiff erschlossen. Vom Standpunkte ihrer Theorie aus schneiden sich die socialdemokratischen Führer und Massen in das eigene Fleisch, verschieben sie den Moment des Sieges ihrer Ideale in ganz ungewisse Fernen, wenn sie auf die Dauer auf Grund der kurzsichtigen Motivierung, daß die Stärkung der politischen Macht nur den herrschenden Klassen zu Gute käme, den Tendenzen zu größerer Machtentfaltung des Deutschen Reiches in allen Weltteilen, sich widersetzen.

„Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheure Überbau langsamer oder rascher um" — der Überbau der Sitte, des Rechts, der Ideen[1]. „In der Betrachtung solcher Umwälzung muß man stets unterscheiden zwischen der materiellen, naturwissenschaftlich treu zu konstatierenden Umwälzung in den ökonomischen Produktionsbedingungen und den juristischen, politischen, religiösen, künstlerischen oder philosophischen, kurz ideologischen Formen, worin sich die Menschen dieses Konflikts bewußt werden und ihn ausfechten[2]."

Meines Erachtens nach erkennt Marx in diesem Satze ausdrücklich an, daß die Menschen, die Gesellschaften, die Träger und Vollender des „Naturprozesses" der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung sind. Die ganzen Thatsachen des Zusammenspiels der gesellschaftlichen Produktivkräfte und der Eigentumsverhältnisse werden gefühlt, in Begriffe gebannt, zu Systemen der Sitte, des Rechts, der Politik verarbeitet, nach denen die Menschen und die Gesellschaften handeln. Diese Gefühle, Begriffe und Systeme sind ebenso sehr die Produkte des Menschen, als der Mensch selbst ein besonderes Produkt der Natur ist. Sie können nur entstehen, indem die gesellschaftlichen Produktivkräfte und die Eigentumsverhältnisse durch das Medium des Herzens und des Gehirns der Menschen hindurchgehen.

Darum gerade hat ja Marx den Klassenkampf proklamiert. Die ganze Entwickelung, wie er sie ansieht, kann ja nicht eintreten, wenn sich die Gesellschaften nicht ihrer bewegenden Ursachen zunächst in irrenden, ideologischen Formen, schließlich in richtiger Erkenntnis bewußt werden.

Es erscheint gewiß zuerst als ein Widerspruch, wenn Marx einerseits von einem Naturprozeß der Wirtschaft spricht, andererseits

[1] [2] Kritik, Vorwort.

aber sich an die Klasse des Proletariats wendet, den Kampf gegen diesen Naturprozeß aufzunehmen. Allein man muß sich daran erinnern, daß der Mensch nichts anderes, als ein in menschliche Formen umgesetzter Naturstoff ist, und daß alle seine Bethätigungen, also auch sein Auftreten in einer bestimmte Ziele verfolgenden Klasse, auch ein Naturprozeß ist, ein besonderer Fall des Naturprozesses der Wirtschaft.

Nur so lange als die Gesellschaften zu diesem Bewußtsein noch nicht durchgedrungen sind, so lange sie sich von als unabhängig von der Wirtschaft gedachten Faktoren — Sitte, Recht u. s. w. — geleitet glauben, bezeichnet Marx das Bewußtsein als ein ideologisches, irrendes; keineswegs aber schließt dies aus, daß dieses irrende, ideologische Bewußtsein eine entscheidende Rolle bei der Entwickelung der Wirtschaft und Gesellschaft spielt.

Die Menschen werden sich des Konfliktes in den Produktionsbedingungen in ideologischen Formen bewußt, fechten ihn in ideologischen Formen aus: das heißt, meine ich, daß die Mitwirkung dieser ideologischen Formen von Marx anerkannt wird.

Er hielt es nur nicht für seine Aufgabe, dieser Verzweigung des Problems, dieser Geschichte des Irrtums der Menschheit nachzuspüren. Er trat hierbei nicht in Konkurrenz mit der Schar der großen Geschichts- und Socialphilosophen. Er glaubte in den Produktionsbedingungen den zuletzt entscheidenden Faktor gefunden zu haben, sah ihn von den Socialphilosophen vernachlässigt und wandte seiner Charakterisierung seine ganze Kraft zu. Er vernachlässigte das Bewußtsein der Menschen und Gesellschaften, er konzentrierte alle Energie darauf, die Hauptquelle, aus der es gespeist wird, ans Licht zu ziehen, aber keineswegs betrachtete er es als garnicht vorhanden.

Sein Weg führt ja durch eine Phase der Gesellschaftsformation, in welcher der unabhängig vom Menschen durch die Natur gebildete Teil der Produktionsbedingungen den Menschen meistert, zu einer Phase der Gesellschaftsentwickelung, in welcher der Mensch seine Abhängigkeit von den Produktionsbedingungen klar durchschaut und, mit dieser Kenntnis ausgerüstet, seinerseits den Produktionsprozeß meistert.

Das souveräne Element ist auch bei Marx, trotzdem er den Menschen nur als ein Produkt der Natur ansieht, weshalb alle Gesellschaftsformationen auch nur Naturprozesse sind, doch die Psyche des Menschen. In seiner Vorstellung wenigstens ist seine Lehre, weit entfernt davon, die willenlose Unterjochung des Menschen unter von ihm unabhängige Naturprozesse für alle Zukunft zu konstatieren, die

Schilderung der Entwickelung des menschlichen Bewußtseins von bloß instinktiven Formen durch das Stadium irrender ideologischer Formen zum wahren Bewußtsein und zur Herrschaft über die ganze andere Natur.

Ja noch mehr! Wenn er auch in seiner Wertlehre es zu vergessen scheint, für den Kampf, den er inauguriert, legt er den Schwerpunkt auf das Bewußtsein. Seine Theorie vom Klassenkampf und die Art, wie er sie den Massen eingeimpft hat, basiert auf der Forderung, daß die Proletarier zum Bewußtsein ihrer Lage kommen müssen. Nur dadurch, daß die Massen zum Bewußtsein erwachen, daß sie den Widerspruch zwischen Produktivkräften und Eigentumsverhältnissen bewußt erkennen, kommt die Lawine der Änderung ins Rollen.

Er schuf seine Lehre von dem Naturprozeß der Wirtschaft und daneben seine Hülfslehre, welche die Massen in Bewegung setzen sollte. Er schrieb — im Jahre 1844 — die These[1] seines Kapitals nieder und gab an, wie die Seele des Volks zu präparieren habe, um die Lektion, wenn sie fertig gereicht sein würde, zu verstehen.

Einen Augenblick scheint es, als ob er 1844 überhaupt unmittelbar an den Menschen in seiner ewigen Erscheinung als animalisches Wesen anknüpfen will. Die Vermehrung der Bevölkerung fesselt seine Aufmerksamkeit, er ventiliert die Frage, ob sie zum „Bruche innerhalb der jetzigen Gesellschaft" führen könne. Da war eine Fährte. Hätte er sie eingeschlagen, er hätte das Schwergewicht seiner Forschung und Darstellung auf den Menschen legen müssen, seine physische und psychische Natur hätte der Mittelpunkt werden müssen. Er that es nicht. Es genügt ihm, als eine große Thatsache, welche den Sieg der Freiheit verbürgt, zu registrieren: das alte passive Fortpflanzungssystem der alten Unterthanen werbe jeden Tag Rekruten für den Dienst der neuen Menschheit[2]. Ihm wachsen die Rekruten zu; es ist ihm lieb, wenn ihrer recht viele werden. Desto mehr Kämpfer. — Es giebt aber etwas, das schneller läuft als die Vermehrung der Bevölkerung — und dies ist die These für sein „Kapital", die er als Thatsache im Jahre 1844 registriert: das System des Erwerbs und Handels, des Besitzes und der Ausbeutung der Menschen führt zu einem Bruch innerhalb der jetzigen Gesellschaft, den das alte System nicht zu heilen vermag, weil es überhaupt

[1] In den deutsch-französischen Jahrbüchern.

[2] Vergl. das Citat des Vorwärts S. 291.

nicht heilt und schafft, sondern nur existiert und genießt. Das ist sein Dogma, sein A und O, das vor seinen Formulierungen, in dem „Elend der Philosophie", in „zur Kritik der politischen Ökonomie", im „kommunistischen Manifest", im „Kapital" für ihn feststeht.

Dies wollte er aber den Massen zum Bewußtsein bringen, — nicht in der die Oberfläche kräuselnden Weise der Socialisten bisher, sondern so, daß die tiefsten Tiefen der Volksseele revolutioniert würden.

Entrollte er in seiner These das Banner, dem die denkende Menschheit folgen sollte, so pflanzte er ein anderes Zeichen auf, um das sich die leidende sammeln würde: die universale Denunciation. Die deutschen Zustände sind verächtliche und verachtete Existenzen [1]. „Der wesentliche Pathos der Kritik an ihnen ist — Indignation, ihre wesentliche Arbeit die Denunciation. Es gilt die Schilderung des wechselseitigen dumpfen Drucks aller socialen Sphären aufeinander, einer allgemeinen thatlosen Verstimmtheit, einer sich ebenso sehr anerkennenden als verkennenden Beschränktheit, eingefaßt in den Rahmen eines Regierungssystems, das von der Konservation aller Erbärmlichkeiten lebt, selbst nichts ist, als die Erbärmlichkeit an der Regierung. Welch ein Schauspiel! Die ins unendliche gehende Arbeitsteilung der Gesellschaft, die mannigfaltigsten Racen, welche mit kleinen Antipathien, schlechtem Gewissen und brutaler Mittelmäßigkeit sich gegenüberstehen, welche eben um ihrer wechselseitigen, zweideutigen und argwöhnischen Mittelmäßigkeit alle ohne Unterschied, wenn auch mit verschiedenen Formalitäten als konzessionierte Existenzen von ihren Herren behandelt werden. Und selbst dies, daß sie beherrscht, regiert, besessen werden, müssen sie als eine Konzession des Himmels anerkennen und bekennen. Andererseits jene Herrscher selbst, deren Größe mit ihrer Zahl im umgekehrten Verhältnis steht.

Es ist die Kritik im Handgemenge: da ist es nicht darum zu thun, ob der Gegner ein edler, ebenbürtiger, ein interessanter ist. Es gilt — ihn zu treffen. — Es gilt dem Deutschen keinen Augenblick der Selbsttäuschung und Resignation zu gönnen. Man muß den wirklichen Druck noch drückender machen, *indem man ihm das Bewußtsein des Drucks hinzufügt, die Schmach noch schmachvoller, indem man sie publiziert*".

Es erscheint hiernach nicht richtig, einen Angriff auf Marx von der Seite aus zu unternehmen, daß man sagt, er habe überhaupt die

[1] Deutsch-französische Jahrbücher.

psychologischen Faktoren nicht eingesetzt. Vielmehr liegt sein Irrtum darin, daß er einen scharfen Unterschied zwischen dem Bewußtsein der jetzigen Gesellschaftsformation, — dem Bewußtsein der leitenden Klassen als einem irrenden — und dem einer Zukunft, dem des zum Bewußtsein erwachenden Proletariers als einem richtigen macht.

Hier aber hört das Reich des Wissens auf und das des Glaubens beginnt. Marx statuiert für die Gegenwart ein „ignoramus“ und für die Zukunft ein „wir werden wissen“. Ohne die Psyche als Triebkraft rechnet auch er nicht. Aber er statuiert auf dem Gebiete des Bewußtseinslebens einen von ihm ebensowenig als möglich nachgewiesenen Salto mortale, wie er auf dem Gebiete der Wirtschaft im strengen Sinne mit dem nicht nachgewiesenen Salto mortale jeder beliebigen produzierten Warenmenge operiert hat. Er unterschätzt die Psyche des Menschen in der Vergangenheit und eines Teiles der Menschen in der Gegenwart, und er überschätzt sie für die Zukunft und als Psyche der Proletarier.

Er unterschätzt sie insofern, als er sie jahrtausende lang in irrender Thätigkeit bei der Bildung von Recht, Sitte u. s. w. befangen sich vorstellt — deshalb in irrender Thätigkeit, weil der Druck der wirtschaftlichen Notwendigkeit, in seinen tiefsten Ursachen unerkannt, zu schwer auf ihr lastete. Er überschätzt die Psyche der Zukunft, indem er meint, daß nach Meisterung des Wirtschaftsprozesses, welche sich als eine Erlösung von der Last der Wirtschaft für alle Glieder der menschlichen Gesellschaft darstellt, die Psyche sich in richtigen Formen der Sitte, in einer erhabenen Kunst, in einer vollendeten Ethik entfalten wird. Er überschätzt die Psyche der Proletarier insofern, als er in ihnen allein die fördernden Träger der Entwickelung sieht.

Durch diese Gegenüberstellung tritt in zwingender Schärfe der Kernfehler seiner Anschauungsweise heraus.

Was ist denn die Wirtschaft? Im tiefsten Grunde, wie Marx selbst es darstellt, ein Stoffwechsel zwischen dem Menschen als Naturmacht und der ganzen übrigen Natur als Naturstoff. Aber diese Naturmacht Mensch ist gerade nach Marx selbst Naturstoff.

Darum aber unterliegt auch der Mensch allen Gesetzen der Natur, deren Teil er ist: er kann nur gedeihen, und die Gesellschaften können nur gedeihen, wenn er sich stetig in ernstem Ringen Nahrung und Kraft aus dem Naturstoff erarbeitet. In diesem Kampf bildet sich und erstarkt der Körper und die Psyche des Menschen und der Gesellschaften — ihre Sitte, ihr Recht, ihre Religion, alle ihre großen Ideen.

Eine Mäßigung dieses Kampfes bis zu einem solchen Grade, daß die Menschheit der anstrengenden Bethätigung der Kräfte überhoben wäre, erscheint weit davon entfernt zu sein, die Basis einer höheren psychisch-ethischen Kultur zu werden; das Leben des Menschen würde verwandelt werden in ein Leben der Muße und des Spiels der Ideen, und nichts hat sich in aller Geschichte verderblicher für die einzelnen Individuen, Klassen und Völker gezeigt, als Perioden und Lokalitäten, in denen Annäherungen an diesen Zustand stattfanden oder stattfinden. Die Tropen haben keine große Kultur gezeitigt. Die Korruption nistet in jenen Teilen der Gesellschaft, die gar nicht mehr ernstlich arbeiten. Sie degenerieren.

Die Möglichkeit eines von harter Arbeit befreiten Lebens endete immer mit der allgemeinen Korruption. Der Idealzustand, welchen Marx in der Form einer Gesellschaft der Zukunft malt, in welcher die gebändigte Natur ihre Gaben dem Menschen fast umsonst darreicht, wird, wenn die Geschichte und die Anschauung der Tropen richtige Fingerzeige geben, nicht die Musen auf die Erde rufen, sondern die Welt in ein Sybaris und Capua, in ein Sodom und Gomorrha verwandeln.

Im letzten Grunde stellt sich die Geschichtsauffassung von Marx als ein Versuch dar — so sehr sie auf der einen Seite den Menschen nur als einen umgesetzten Naturstoff und als ein tierisches Wesen ansieht — die geistige Natur des Menschen von seiner tierischen Natur zu emancipieren.

Die übernatürliche Seele des Menschen, welche er leugnet, welche er in den Kreis der Naturvorgänge hineinpreßt, triumphiert über ihn, indem sie seinen eisernen Händen dadurch entschlüpft, daß sie sich ihm in der Zukunft als souveräne Gebieterin der Natur vorstellt.

Marx macht den Ideengang jener Naturforscher mit, die damit kokettieren, daß nach ihrer Entwickelungslehre ein stetiger Fortschritt der Psyche des Menschen und der Gesellschaften von Generation zu Generation durch die Jahrtausende hindurch stattgefunden habe.

Dieser Anschauungsweise wird stets die andere gegenüberstehen, daß die Seele des Menschen übernatürlichen Ursprungs, in ihren Grundelementen unabhängig von und kein Erzeugnis der sinnlich wahrnehmbaren Natur ist, aber da sie in Fleisch und Blut verkörpert wurde, hineingestellt ist in den großen Prozeß der Natur und als irdisches Wesen nur in der persönlichen Bethätigung im Kampfe mit

den Mächten der Natur gedeihen kann und in diesem Kampfe, in diesem Ringen ihre Aufgabe findet.

Hier steht Glaube gegen Glaube.

V.

Gemeinsame Forderungen.

Es erschien fraglich, ob die Konsequenz der materialistischen Auffassung von Marx die Socialisierung des Eigentums in irgend welcher absehbaren Zeit in der von ihm dargestellten Form des Übergangs der Produktionsmittel in das Eigentum der ganzen Gesellschaft sein müsse, weil der Zwang dazu, die vorherige Konzentration alles Eigentums in den Händen einiger Weniger auch durch die Mehrwertlehre als nicht bewiesen angesehen werden konnte; da Hand in Hand mit der Centralisation der Produktion eine Decentralisation der Bezugsberechtigung möglich ist[1].

Diese Erwägung sollte auch den Marxisten bedenklich machen, in seiner der Eigentumsordnung gegenüber eingenommenen Position zu verharren.

Wer vollends auf dem Standpunkte der übernatürlichen, nur hier vorübergehend auf der Erde thätigen individualisierten Persönlichkeit steht und aus diesem Glaubenssatz das Gebot herauslieſt, sich als Persönlichkeit in allen Kämpfen der Erde zu behaupten und zu bewähren, muß konsequenterweise aus diesem Grundsatze heraus die jetzt bestehende Organisation auch des persönlichen Eigentums folgern.

Insbesondere geht und steht die Lehre Christi auf dem Boden irdischen Privateigentums.

Es ist eine ungeheure Fälschung, wenn Tolstoi den Herrn sagen läßt: „Es scheint dem Menschen, daß er ohne Eigentum für sein Leben nicht sorgen könne, Gott aber sorget auch ohne Eigentum für das Leben des Menschen“[2]. Der Herr sagt: „ein Reicher wird schwer in das Reich der Himmel eingehen“ — und als die Jünger ihn fragen: „wer kann denn dann gerettet werden?“ — blickte er sie an und sagte zu ihnen: „bei Menschen ist es unmöglich, bei Gott aber ist alles möglich“[3].

[1] S. oben S. 298 ff.

[2] So in Tolstoi's Evangelium, deutsch von F. W. Ernst. Berlin, H. Steinitz 1891 S. 137.

[3] Das Neue Testament, übersetzt von C. Weizsäcker, Freiburg i. B. 1894, J. C. B. Mohr. S. 37/38 Matthäus XIX, 23—26; ebenso S. 81, Marcus X, 26/27; ebenso S. 141, Lucas XVIII, 27.

Die Thatsache des Eigentums besteht. Für die ungeheure Mehrzahl der Menschen trägt das persönliche Eigentum den Charakter einer notwendigen, für den Christen den Charakter einer gottgewollten Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Die Chancen für den Übergang des Privateigentums in ein Kollektiveigentum nach den Ideen von Marx erscheinen als sehr geringe.

Könnten sich nicht die beiden Parteien darauf einigen, getrennt zu marschieren: in den Glaubensfragen und in den Theorien über das Eigentum und seine Entwickelung zu neuen Formen — darauf einigen, der Zukunft die Entscheidung zu überlassen, wer Recht hat; aber vereint zu marschieren in dem Bestreben, möglichst dafür zu sorgen, — die monarchisch-bürgerlichen Parteien, daß die jetzt existierenden Eigentumsverhältnisse Entwickelungsformen der gesellschaftlichen Produktivkräfte bleiben — die socialdemokratische Partei, daß die gesellschaftlichen Produktivkräfte in möglichst energischem Tempo durch Umspannung der ganzen Welt mit dem System des Kapitalismus entwickelt werden?

Zwei Dinge in erster Linie sind die unausweichlichen Folgerungen der gegebenen Prämissen: die Sorge dafür, daß das Element der gesellschaftlichen Produktivkräfte, welches Arbeitskraft heißt, möglichst direkt entwickelt werde, und der Entschluß, daß die Gesellschaft durch ihre Gesamtpolitik für die immer neu zuwachsenden Arbeitskräfte neue Gebiete sich sichert.

Arbeitskräfte sind aber nicht Waren, sie sind Menschen: und für sie muß Gelegenheit gesucht werden, sich als Werte zu bewähren. Die Nation wird zu Grunde gehen, welche eine Politik einschlüge, die Arbeitskraft als „Ware" anzusehen, zu behandeln — und eventuell — als Ware — verderben zu lassen.

Die socialdemokratische Partei Deutschlands hat sich schließlich darauf besonnen, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung den Massen nützlich ist, und wenn sie auch nicht energisch an den Formen der jetzt bestehenden Gesetze wohl aus dem Grunde mitgearbeitet hat, weil ihre Wünsche immer noch weiter gingen, so hat sie doch durch Herbeischaffen von Material, durch Aufdecken einer großen Reihe von Übelständen entscheidend bei ihrer Ausgestaltung mitgewirkt. Das Bewußtsein der „Schmach" hat nicht zur Revolution geführt, wohl aber zu — noch schüchterner — positiver Mitarbeit an socialpolitischer Gesetzgebung und Sittenbildung.

Möchte sie sich entschließen, in den kommenden Jahrzehnten von

Fall zu Fall erreichbare Forderungen zu stellen und auch direkt positiv bei der Weiterbildung dieser Seite der Bedingung der gesellschaftlichen Produktivkräfte mitzuwirken.

Möchte ein guter Genius ihr die Binde von den Augen nehmen, welche sie verhindert zu sehen, daß gegenüber den toten asiatischen Massen eine Machtentfaltung auch des Deutschen Reiches zur See notwendig ist, welche die andere notwendige Forderung allein zu erfüllen geeignet ist: die Schaffung und die Erhaltung neuer Märkte für die deutsche Arbeit.

Selbst wenn sie darauf beharrte, an der Ausbeutungstheorie festzuhalten: so lange nicht die ganze Welt kapitalistisch organisiert ist, kann nach der Lehre ihres Meisters der Konflikt zwischen Produktivkräften und Eigentumsverhältnissen nicht in dem Sinne akut werden, daß die ersteren so hochentwickelt werden, daß sie geeignet sind, neue Eigentumsverhältnisse zu tragen.

Arbeiterschutz und Machtentfaltung sind in Deutschland die Forderung des Tages für alle Parteien — die Pflicht des deutschen Volkes. Wenn die socialdemokratische Partei sich selbst, der Lehre und Forderung ihres Meisters getreu bleiben will, muß sie in den Reigen der Parteien als helfendes Glied eintreten, welche an diesen beiden Problemen fruchtbare Arbeit leisten.

Hoch über allem Erdenleben schwebt auch als die Forderung der Marx eigentümlichen materialistischen Geschichtsauffassung der Appell an die Psyche des Menschen. Wird die deutsche ganz erwachen?

Litteratur.

Evert, Georg, Regierungsrat: Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes. Berlin 1897, C. Heymann. 8⁰. VII u. 327 S. (Sachregister.)

Schon das „Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts" des Regierungsrats Evert, und was er Einschlägiges im „Handbuch der praktischen Gewerbehygiene" (herausg. von Prof. Dr. G. Albrecht) veröffentlichte, zeichnete sich durch genaue Feststellung der Begriffe, angemessene Einteilung des Stoffes und strenge Beschränkung auf das Thatsächliche aus.

Die gleichen Vorzüge zeigt sein „Handbuch des Arbeiterschutzes". Er hat es für den Gebrauch der Praktiker mit dem Augenmerk darauf eingerichtet, daß es die Auslegung und Handhabung der den gewerblichen Arbeiterschutz regelnden Gesetzgebung erleichtern möchte.

Eine gründliche Prüfung des Gebotenen zeigt, daß noch etwas anderes erreicht worden ist: es giebt wohl kein besseres Werk zur Einführung des Studierenden in das geltende Arbeiterschutzrecht, es giebt meines Erachtens nach keinen besseren Ausgangspunkt für eine ernsthafte Beschäftigung mit den realen Verhältnissen des Arbeiterschutzes, als dieses Handbuch. Es gehört in die Studierstube des Studenten, in die Seminarien, es wird mit Vorteil den Boden für Vorlesungen bilden.

Die Begriffe „Gewerbe" im Sinne der deutschen Gesetzgebung, „gewerbliche Arbeitgeber", „gewerbliche Arbeiter", „Fabrik", „Fabrikarbeiter", „Fabrikarbeit", „Stellvertreter" und „sonstige Repräsentanten der gewerblichen Arbeitgeber in der Handhabung des Arbeiterschutzes" werden im ersten Teil aneinandergereiht lichtvoll dargestellt, wobei zugleich die Ausdehnungen und Einschränkungen des sachlichen Geltungsbereiches der Gewerbeordnung ihre Besprechung finden.

Der zweite Teil giebt Titel VII der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 bezw. des Gesetzes vom 6. August 1896 und Titel VIII ff. der Gewerbeordnung, durch feine Bemerkungen kommentiert.

Der dritte, umfangreichste Teil, als „Anhang" bezeichnet, endlich bringt zunächst die Ausführungsbestimmungen und Specialgesetze, die vom Reichskanzler und den preußischen Centralbehörden erlassen worden sind, auch die Polizeiverordnung über die äußerliche Heilighaltung der Sonn- und Feiertage in Berlin vom 10. Oktober 1896. Die Preußische Anweisung vom 26. Februar 1892 zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 geht voran (I); die preußischen- und Reichsbestimmungen über die Sonntagsruhe (II), den Schutz der Arbeiter im Betriebe (III), die Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion schließen sich an (IV). Dankenswerter Weise ist unter II auch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1884 betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern aufgeführt, dem sich die Bestimmungen auf Grund des § 120 e bezw. zugleich des § 139 a der Gewerbeordnung, sodann die lediglich auf Grund des § 139 a erlassenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers anfügen.

Den Schluß des Anhangs — VII (abgesehen von VIII. Nachträgen und Berichtigungen) bildet das Gesetz vom 26. Juli 1897 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, Artikel 2 und folgende.

Vor diesem Schluß ist unter V und VI die preußische Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 und ein Auszug aus dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegeben, der die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, die Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden und das Polizeiverordnungsrecht illustriert.

Es wäre zweckmäßig gewesen, diese Materie aus dem Anhang heraus zu nehmen und sie in ähnlicher Weise, wie mit den Begriffen „Gewerbe" u. s. w. geschehen, in einem besonderen Teil, ihrer eminenten selbständigen Wichtigkeit halber, zu behandeln.

Auch hätte es Vorteile, wenn in den Kreis der Begriffserklärungen und Abgrenzungen des ersten Teils neben den Begriff der „Fabrik" der Begriff der „Werkstätte der Kleider und Wäschekonfektion", der im Anhang durch die Verordnungen vom 31. Mai 1897 u. s. w. eine gewichtige Rolle spielt, hineingezogen worden wäre.

Schließlich darf der Wunsch ausgesprochen werden, daß die 2. Auflage des Handbuchs wenigstens die wichtigsten Arbeiterschutzvorschriften aller deutschen Landesbehörden berücksichtigen möchte.

Adolph v. Wenckstern.

Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften. Zusammengestellt im **Reichsamt des Inneren.** Berlin 1897, P. Stankiewicz. Lex. 8°. 140 S.

Die Zusammenstellung der „Landesbehördlichen Arbeiterschutzvorschriften" macht damit bekannt, daß die Evertsche Darstellung noch keine erschöpfende ist. Sie bietet die auf Grund des § 120 e Absatz 2 (bezw. der entsprechenden Vorschriften der älteren Fassungen) der Gewerbeordnung oder auf Grund des Landesrechts durch Anordnung der Landesbehörden zum Schutze gewerblicher Arbeiter erlassenen Vorschriften und weist damit auf drei Quellen hin, welche Evert nicht

mit heranzog: älteres Landesrecht der Einzelstaaten, Anweisungen u. s. w. der Centralbehörden der anderen Staaten des Reichs außer Preußen und die Verordnungen der unter der Centralbehörde stehenden Verwaltungsbehörden bis herab zur Polizeiverordnung.

Die strenge Beschränkung auf den Begriff „Vorschriften“ hat es mit sich gebracht, daß einige Circulare bezüglich Erlasse nicht aufgeführt worden sind, welche z. B. Evert bringt, die vielleicht mehr als Anlaß zu Vorschriften im striktesten Sinne denn schon selbst als Vorschriften zu gelten haben.

So wird unter Nr. 104 (S. 106 ff.) das Cirkular des preußischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Mai 1889 betreffend die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Quecksilber-Spiegelbeleganstalten abgedruckt — es ist aber unterlassen, den Ministerialerlaß vom 22. August 1893 (M.-Bl. S. 270) zu berücksichtigen, der § 19 u. 20 des 1889er Cirkulars abändert.

Das Cirkular des Preußischen Herrn Handelsministers betreffend die Anforderungen bei Einrichtung der Arbeitsräume in Spinnereien vom 14. Februar 1894, das doch zweifellos auf Grund des § 120 e erlassen worden ist, fehlt in der Sammlung — wohl, weil es mehr ein Ratschlag, als schon eine Vorschrift ist. Aber das Bild des Arbeiterschutzes erscheint so doch lückenhaft. Wenn dies bei den Centralbehörden geschehen konnte, steigt die Befürchtung auf, daß in der Aufzählung der Verordnungen der unteren Behörden ähnliche wegen zu strikter Formalität entstandene materielle Lücken vorhanden sind.

Die Sammlung giebt kein besonders geschickt begrenztes Segment aus dem Arbeiterschutzrecht, indem sie sich auf § 120 e und auf die Landesbehörden beschränkt — also alle Bestimmungen die auf Grund des § 139 a getroffen sind und die Bekanntmachungen des Reichskanzlers auf Grund des § 120 e ignoriert. Der Begriff des „Arbeiterschutzes“ erscheint hierdurch auf nur einige seiner Seiten reduziert.

Die aufgenommenen 170 Bestimmungen werden tabellenmäßig gekürzt gebracht (Teil I); 52 wichtigere Verordnungen sind in dem Teil II im Wortlaut wiedergegeben.

Die amtliche Publikation ist zu begrüßen, weil sie zum ersten Male landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften vereinigt.

Adolph v. Wenckstern.

Kähler, Dr. Wilhelm, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. Bd. XI der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. Saale, herausgegeben von Dr. Johannes Conrad. Jena 1896, Gustav Fischer. gr. 8°. X u. 229 S.

Die dankenswerte Aufgabe, welche der Verfasser sich gestellt hat, ist, einheitliche Grundsätze für die Behandlung des Gesindewesens in rechtlicher Beziehung zu entwickeln, unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen und socialen Bedürfnisse. Zu dem Ende vertieft er sich einmal in die Darstellung der thatsächlichen, höchst mannigfaltigen Erscheinungen, in welchen das Gesinde auf Grund der statistischen Beobachtungen

der verschiedenen Gebietsteile Deutschlands sich zu erkennen giebt und zwar sowohl in Gegenwart wie Vergangenheit. Er hat damit zum erstenmal eine vollständige Zusammenfassung des einschlägigen Materials beigebracht und dabei zugleich dargethan, daß solches vor der ersten allgemeinen Berufszählung von 1882 im Deutschen Reiche wegen der allzu ungleichen Behandlung dessen, was zum Gesinde gerechnet ist, einer einheitlichen Behandlung sich unzugänglich erweist. Eingehender und für die statistische Erforschung lohnender konnte erst das sein, was sich auf jenes große Erhebungswerk stützt, dessen Verwertung durch gründliche Zerlegung des Stoffes wie durch einsichtige Beurteilung der Thatsachen ein wohl gelungenes Bild der ermittelten Vorgänge darbietet. Ergänzt werden diese Nachweisungen durch weitere Schilderungen in dem damaligen Zustand des Gesindewesens in den einzelnen Staaten, auf Grund der von dem Verein für Socialpolitik hierüber veranstalteten Ermittelungen. Die Ergebnisse seiner statistischen Untersuchungen, bei denen der Verfasser entsprechend insbesondere der neueren Entwickelung des Gesindewesens das rein häusliche und das landwirtschaftliche Gesinde — das gewerbliche im eigentlichen Sinne wird, weil numerisch zu unbedeutend, nicht weiter berührt — streng auseinander hält, haben ihm dann bei seinen ferneren Erörterungen einen wichtigen Stützpunkt dargeboten.

Diese ferneren Ausführungen behandeln das geltende Gesinderecht. Kähler giebt hierbei zunächst einen Überblick über die Rechtsquellen und reiht daran eine lehrreiche Auseinandersetzung der Beziehungen der Gesindeordnungen zu einander und des allgemeinen Charakters des Gesinderechtes, in welchem die verschiedenen Gesindeordnungen — 59 an der Zahl — nach den bezeichneten Grundsätzen zu Gruppen vereinigt werden. Auch diese Untersuchungen werden durch statistische Belege über die Ausdehnung der einzelnen Geltungsgebiete sowie durch eine von Kähler entworfene graphische Kartenskizze unterstützt. Des weiteren werden dann umständlich die Bestimmungen der Gesindeordnungen, gegliedert nach den hauptsächlichsten Gegenständen — Begriff des Gesindes, Abschluß, Kündigung, Form des Vertrages, Rechte und Pflichten, vertragswidriges Verhalten, Dienstbuch, Zeugnis u. s. w. — sowie die auf Reichsrecht beruhenden Vorschriften durchgesprochen, sodaß wir daraus eine dankenswerte systematische Übersicht des herrschenden, bunt gestalteten Gesinderechtes gewinnen.

Die Ergebnisse dieser rechtlichen wie statistischen Forschungen faßt endlich Kähler zu einer Untersuchung über die Bedeutung des Gesindes in der heutigen Volkswirtschaft wie zu einer Beurteilung des Gesinderechtes zusammen. Man wird es ihm bereitwillig zugestehen müssen, daß er das Wesen und die Aufgaben der Gesindehaltung nach ihrer wirtschaftlichen und ethischen Seite hin einsichtsvoll erfaßt hat. Vor allen Dingen ist dabei anzuerkennen, daß er den durchaus verschiedenen Bestandteilen, die auch gegenwärtig noch auf Grund des Gesindemietvertrages rechtlich als Gesinde behandelt werden, den häuslichen Dienstboten und dem landwirtschaftlichen, zur Unterstützung im landwirtschaftlichen Betriebe gehaltenen Gesinde ihre eigene und richtige Stelle anweist, wenn er auch darin schwerlich allgemeine Zustimmung finden wird, daß er die rein

hauswirtschaftlichen Dienstboten dem produktiven Teile der Bevölkerung hinzurechnet. In Bezug auf die geltenden rechtlichen Bestimmungen gelangt Kähler zu der Auffassung, daß die Vielheit der Gesindeordnungen nicht so sehr das Ergebnis eines auf abweichenden wirtschaftlichen Verhältnissen beruhenden Bedürfnisses als vielmehr eine Folge der politischen Zerklüftung Deutschlands zur Zeit des Erlasses der geltenden Gesindeordnungen ist. Er hält daher auch den Weg der Reichsgesetzgebung als den gangbarsten für die weitere Ausbildung des Gesinderechtes. Allerdings setzt er dabei voraus, daß der Gesindebegriff auf die zur Leistung niederer Dienste in das Hauswesen der Herrschaft auf eine gewisse längere Zeitdauer aufgenommenen Personen beschränkt werde. Einbegriffen würde dann außer den häuslichen Dienstboten auch der Teil des landwirtschaftlichen Gesindes sein, der eben vollständig an der Hauswirtschaft der Herrschaft teil nähme, während jenes, namentlich in den Gegenden des Großgrundbesitzes um der größeren Machtbefugnisse der Herrschaft willen jetzt noch gehaltene uneigentliche, in eigener Hauswirtschaft lebende Gesinde als freie landwirtschaftliche Arbeiterbevölkerung zu behandeln wäre.

Die mit großem Fleiße und gutem, gesundem Urteile verfaßte Arbeit Kählers trägt zweifellos zur Klärung bei und ist gleichzeitig ein beredtes Zeugnis für die gedeihliche Wirksamkeit des staatswissenschaftlichen Seminars in Halle, aus dem sie ihren Ursprung ableitet.

Oldenburg. Dr. Paul Kollmann.

Blondel, Georges: Études sur les populations rurales de l'Allemagne et la crise agraire. Avec neuf cartes et plans. Paris 1897. Librairie de la société du recueil général des lois et des arrêts. 8°. XII u. 522 S.

Wir sind es bei unseren romanischen Nachbarn jenseits der Vogesen nur zu sehr gewohnt, daß sie bei der Betrachtung und der Würdigung deutscher Lebensvorgänge einen unzulänglichen Maßstab anlegen und nicht selten geradezu Zerrbilder unserer Zustände entwerfen. Um so mehr haben wir aber Ursache, dort es offen anzuerkennen, wo wir einer gründlichen und verständnisvollen Erforschung und Beurteilung begegnen. Das ist in hervorragendem Maße der Fall in dem umfassenden Werke von Blondel über die Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung und die agrarische Krisis in Deutschland: was er und seine Mitarbeiter — Charles Brouilhet, Docent der Nationalökonomie an der Universität Montpellier, Eduard Julhiet, ehemaliger Zögling des Pariser Polytechnikums, Lucian de Sainte Croix, Redaktionssekretär im Senat und Louis Quesnel, Advokat am Pariser Appellhof — untersucht und geschildert haben, nimmt unsere volle Beachtung in Anspruch. Zumal gilt das von Blondel selbst, der als Professor der Rechte deutsche Einrichtungen wiederholt zum Gegenstand seiner Studien und Bearbeitung gemacht und in dem vorliegenden Falle sich als ein scharf blickender, ruhig abwägender und sachkundiger Beobachter erwiesen hat. Anlaß zu dem Werke gab eine Forschungsreise, zu der der Graf von Chambrun die Verfasser im Herbste 1895 aufgefordert hatte, eine Reise, welche sich mit Ausnahme von Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen

auf die verschiedenen deutschen Gebietsteile erstreckte, insbesondere aber die Gegenden Rheinlands und Westfalens eines-, die nördlichen Landstriche jenseits der Elbe anderenteils berührte.

Die Veröffentlichung zerfällt in zwei Teile, von denen der erste wesentlich die Beschreibung der Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den besuchten Gegenden gewährt. Da ist einmal ein Überblick über die heutige Lage der Landwirtschaft und die Gestaltung der Betriebsführung, über die Bodenverteilung, die Zusammensetzung der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Hand und unter sorgsamer Benutzung der einschlägigen Litteratur, insbesondere auch der statistischen, gegeben, wobei der Unterschied der Verhältnisse im Westen und Osten gebührend zum Ausdruck kommt. Das hauptsächliche Interesse nimmt aber die besondere Darstellung der Vorgänge in den verschiedenen deutschen Landstrichen in Anspruch. Hier dringen die Arbeiten zu den Einzelheiten vor und fassen alle die Erscheinungen näher ins Auge, welche für die landwirtschaftliche Lage der Gegend vorzugsweise bezeichnend sind. Da werden, je nach den obwaltenden Umständen, die Art der Besiedelung, das Wirtschaftssystem, die Feldereinteilung, die Bodenbearbeitung, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die Beschaffenheit und Lage des Gesindes und der sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiter, die Viehhaltung, die Lebensweise von Herrschaft und Dienstleuten, die rechtlichen Zustände und namentlich die Art und Weise der Vererbung und Abfindung, die Verschuldungs-, Kredit-, Genossenschafts- und Versicherungsverhältnisse, der Einfluß von industriellen Unternehmungen im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetriebe und vor allen Dingen auch die Auffassung der beteiligten Bevölkerungskreise über herrschende Not- und Mißstände, anschaulich besprochen. Und zwar werden wir angenehm berührt von der sachkundigen Auffassung, die die französischen Beobachter den nach den Vorbildern ihrer Heimat durchaus fremdartigen und verwickelten Vorgängen gegenüber bekundet haben. Um nur zwei Beispiele hervorzuheben, sind es trefflich gezeichnete Skizzen, die wir hier erhalten einmal: über Ostfriesland und den durchaus abweichenden landwirtschaftlichen Betrieb wie über das völlig verschiedengeartete Leben in Marsch, Geest und Moor, über die kolonisierende Ausbeutung der Moore, ohne (sog. Moorkolonien) und in Verbindung mit einem Kanalnetz (sog. Fehnkolonien) und sodann über die Gegend des Großgrundbesitzes jenseits der Elbe, in Schlesien, Posen und Mecklenburg, hier namentlich in Bezug auf die Verwendung der Arbeitskräfte und insbesondere der Instleute. Vermöge der kurzen, treffenden Darstellungsweise gewinnt man einen anziehenden Einblick in das Getriebe, in Licht und Schatten dessen, was heute die Landwirtschaft am nächsten berührt. Was die Ausführungen und Beurteilungen Blondels und seiner Genossen jedoch vorzugsweise wertvoll macht, ist der Umstand, daß sie aus der Betrachtung einer stattlichen Anzahl von Einzelfällen hervorgegangen sind. Auf die Empfehlungen örtlicher Sachverständiger hin, haben sie in den besuchten Gegenden einzelne Wirtschaften, welche für jene als typisch angesehen werden können, zum Gegenstand einer Untersuchung und Schilderung gemacht. Dabei sind dann, je nachdem es die Verhältnisse mit sich brachten, bald große Majoratsherrschaften mit ihrem

verzweigten Bestand von selbst bewirtschafteten und verpachteten Höfen, bald Rittergüter und umfänglichere Domänen, bald größere und kleinere Bauernstellen, bald endlich Tagelöhner- und Häuslerwirtschaften, herangezogen worden. Die auf Grund dieser Wahrnehmungen gezeichneten Bilder geben dem ganzen Werke einen ursprünglichen, lebensvollen Zug. Zugleich sind sie in hohem Maße lehrreich dafür, wo nach der Meinung der Befragten augenblicklich ihnen der Schuh drückt. Denn in eingehender Weise ist außer nach allem, was zur Lebens- und Betriebsweise, was zu den Beziehungen von Herrn und Knecht gehört, besonders auch nach der Gunst oder Ungunst der Lebens- und Betriebsbedingungen geforscht worden, unter denen sich gegenwärtig die Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes in besitzender und nicht besitzender, leitender und dienender Stellung vollzieht, wie zumal darnach, in welcher Weise die schwebende landwirtschaftliche Krisis empfunden wird. Dabei ist es dann interessant zu verfolgen, wie in den einzelnen deutschen Landstrichen die Auffassungen von einer Not der deutschen Landwirte auseinandergehen und ganz verschiedene Dinge als die Quelle des Übels bezeichnet werden. Begreiflicherweise sind die Klagen am lautesten im östlichen Preußen vernommen und von den Gutsbesitzern vornehmlich gegen den niedrigen Stand der Kornpreise, die Währungsverhältnisse wie gegen den Mangel und die gesteigerten Kosten der Arbeitskräfte gerichtet worden. Freilich waren auch die Instleute mit ihrer Haltung durch die Gutsherrschaft nicht zufrieden und Blondel fühlte sich betroffen „von der Beschränktheit der Wohnungen, dem Elend und dem Schmutz, welche fast durchweg herrschten". Dagegen zielen die Beschwerden im Westen und hier im Rheinland vielfach auf die Naturalteilung bei Vererbungen wie auf den Land- und Viehwucher ab, in manchen Teilen Bayerns auf das bestehende Erbrecht. In Westfalen, im Emslande, im Oldenburgischen, wo dank der hergebrachten oder durch die Höferollen begünstigten ungeteilten Vererbung der Stellen die Bauerngüter sich meist im Besitze der Familien erhalten, empfindet man besonders den Aufwand für Löhne, gesteigert durch den Reiz, welchen die Fabriklöhne des rheinisch-westfälischen Industriegebietes auf die ländliche Bevölkerung ausüben. Weniger fühlt man sich hier von den niedrigen Getreidepreisen betroffen, da das Land sich vielfach zur Viehzucht eignet und bei dem Absatz in die bevölkerten Industriegegenden der Landwirt aus dem Verkauf des Viehes seine Rechnung findet. Wohl aber wird die Wirtschaft hier durch die oftmals umfangreichen, noch garnicht oder erst halbwegs urbar gemachten Haideländereien beeinträchtigt. Aus der Gegend von Osnabrück, wo die zerstreuten bäuerlichen Einzelhöfe überwiegen, die Bauern von ihrer Ernte wenig verkaufen, wird berichtet, daß eine agrarische Krisis überhaupt nicht empfunden werde. Wenig Verständnis und wenig Zufriedenheit haben die Bearbeiter in Bezug auf die neue sociale Versicherungsgesetzgebung bei der bäuerlichen Bevölkerung angetroffen, nirgends aber weniger als in der bayerischen Oberpfalz. In der Provinz Sachsen war die Meinung verbreitet, daß der Zeitpunkt für den Eintritt des Genusses der Altersrente mit 70 Jahren viel zu weit hinausgeschoben sei. In großer Fülle gewährt so der erste beschreibende Teil, an der Hand von Eigenbeobachtungen und

sonstigen Aufklärungen, beachtenswertes Material zur Beurteilung der Gesamtlage unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Der zweite Teil sucht das im einzelnen Beobachtete zusammenzufassen und nach den für das Gedeihen unserer Landwirtschaft maßgebenden Einflüssen, den „trois courants qui agissent sur la vie des classes rurales en Allemagne“, zum Verständnis zu bringen, und mit einer Betrachtung über die herrschende agrarische Krisis zu schließen. Da sind es nach Ansicht Blondels drei solcher Strömungen, welche sich als Lebensfaden durch die deutsche ländliche Bevölkerung hindurchziehen: die alten Rechtsgewohnheiten, die Selbsthülfe und die socialpolitische Thätigkeit des Staates. In ersterer Beziehung werden namentlich die Art und Weise der Vererbung und hier wieder eingehend das Anerbenrecht und die Höferollen einer Würdigung unterzogen; hierbei tritt der Verfasser, wenn er auch nicht verkennt, daß es nicht alles gehalten, was man sich von ihm versprochen hat, für das System der Höferollen ein, wenigstens dort, wo es zu den bisherigen Rechtsgewohnheiten paßt.

Ein breiter Raum ist der Beteiligung der Selbsthülfe gewidmet, um so mehr, als hierin die Deutschen den Franzosen, ihren Landsleuten überlegen erscheinen. Besprochen sind einmal die Kooperativgenossenschaften, wie sie namentlich zahlreich auf dem Gebiete des Molkereiwesens thätig sind, sodann die verschiedenen agitatorischen Vereinigungen, wie sie sich in den Bauernvereinen und Bauernbünden und im Bund der Landwirte darstellen. Bezüglich des letzteren glaubt der Verfasser, daß er zu einer gewaltigen Macht anwachsen werde, weshalb er es für die Bewahrung des Gleichgewichtes der socialen Kräfte wünschenswert erachtet, wenn aus den anderen Bestandteilen der Nation ihm das Gegengewicht erwächst Ein weiterer Abschnitt der Selbsthülfe befaßt sich mit dem ländlichen Kredit und dem Kampf gegen den Wucher, wobei die verschiedenen Formen in denen der Real- wie Personalkredit vermittelt wird, durchgesprochen werden. Der Bearbeiter hat die besten Eindrücke von der Ausbildung der Kreditvermittelung auf genossenschaftlichem Wege in Deutschland empfangen; er giebt sein Schlußurteil dahin ab, „daß es gegenwärtig im Interesse der ländlichen Kreditanstalten liege, die genossenschaftliche Form anzunehmen, daß es unerläßlich ist, sie in Gestalt einer hinlänglich ausgedehnten Solidarität zu begründen, damit sie leicht die Kapitalien an sich ziehen können, daß die Centralgenossenschaften zu ihrer Entfaltung nützlich, wenn nicht nötig erscheinen, endlich, wenn jede der Hauptformen der deutschen Kreditanstalten ihre Vorteile hat, die Raiffeisenschen Kassen durch die Verständigkeit der leitenden Grundsätze, die konservative und erhabene Gesinnung, die bei ihnen herrscht, zur Zeit die vollkommenste Form des ländlichen Kredites auf genossenschaftlicher Grundlage darzustellen scheinen“.

Das Eingreifen des Staates zur Hebung der Landwirtschaft endlich wird mit einem Überblick über die agrarische Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, beginnend mit dem großen Werke der Bauernbefreiung in Preußen, eingeleitet. Ins Auge gefaßt sind hier teils die Maßregeln zur besseren Ausbeutung des Bodens, wie sie die Moorkultur, die Zusammenlegungen und Flurbereinigungen, ferner das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, teils das, was sich auf die Verwertung und den Handel mit

landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezieht, wobei der Terminhandel, die internationale Konkurrenz, die Währungsfrage, die Bestrebungen, welche auf eine zweckmäßigere Bodenverteilung gerichtet sind, ihre Stelle finden, teils schließlich die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsklassen und die Landwirtschaftskammern. Überall hat man bei dem Studium dieser Erörterungen das Gefühl, daß man einem Forscher gegenübersteht, dem es auf eindringende Klarstellung ankommt, der aber auch volles Verständnis für die mancherlei schwierigen Fragen mitbringt. Viele treffliche Bemerkungen über das, was der Staat zur Entfaltung der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung beabsichtigt und erreicht hat, finden sich eingestreut. Über die Aufgaben, welche ihm auf diesem Gebiete zufallen, spricht sich Blondel folgendermaßen aus: „Wir haben ungeteilt einmal anzuerkennen, daß eine Regierung den Landwirten Wohlthaten einer gewissen Art, aber nicht all und jeder Art erweisen kann. Täuscht sie sich hierüber, läuft sie Gefahr, schwere Fehler zu begehen, welche sich durch langdauernde Leiden rächen. Wir haben aber auch sodann der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Landwirtschaft heute nur zu geneigt ist, sich an die Regierung zu wenden. Wenn die Landwirte es über sich gewinnen wollten, vorwärts zu blicken und zu sehen, was ihre Vorfahren gethan haben, so würden sie vielleicht besser begreifen alles das, was sie selbst thun können und müssen. Waren es doch besonders die dem eigenen Entschluß entsprungenen Anstrengungen, daß seit einem Jahrhundert das Verfahren im Landwirtschaftsbetrieb sich vervollkommnet hat, daß die Schlageinteilung, die Düngung, die Betriebsmittel und die Werkzeuge vollständig neu gestaltet worden sind. Der Staat hat bei diesen Umgestaltungen nur eine untergeordnete, oft nur eine ganz verschwindende Rolle gespielt. Allerhöchstens soll man von ihm einen ‚anregenden Nasenstüber‘ (chiquenaude initiale) verlangen, der die Zaudernden zum Handeln veranlaßt und die Ängstlichen mit fortreißt. Unter diesem Vorbehalte müssen wir den deutschen Staatsgewalten unsere Anerkennung für ihre Anstrengungen, die Lage der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und die agrarische Krisis zu mildern, aussprechen". Im Anschluß hieran werden dann noch die für die innere Kolonisation begonnenen Unternehmungen und die Rentengüter und endlich die Ursachen und die Heilmittel der schwebenden Krisis einer besonderen Besprechung unterzogen. In den Anhang sind nähere, namentlich statistische und gesetzliche Belege für eine Reihe der behandelten Fragen verwiesen.

Der Gesamteindruck, welchen die französischen Forscher von ihrer Studienreise mit in die Heimat fortgenommen haben, läßt sich am besten aus den allgemeinen Betrachtungen entnehmen, mit welchen Blondel sein Werk abgeschlossen hat. Es heißt hier: „Die gegenwärtige Lage der ländlichen Bevölkerung in Deutschland ist weit entfernt davon, zufriedenstellend zu sein: das ist eine zuverlässige Thatsache, für die wir überreichliche Beweise beigebracht zu haben glauben. Trotz der Entfaltung seines Gewerbefleißes, des Fortschrittes seines Handels, des Ansehens seiner Gelehrten, der Machtstellung seines Heeres, der überwiegenden Rolle seiner Diplomatie, kann man, sobald man die Not seiner Landwirtschaft erforscht, doch nicht sagen, daß jedes Glück dem neuen

Reiche lächelt. — Die gegenwärtige Lage ist vielleicht um so schlimmer, als es wahrlich in unserem Sinn kein Geheimmittel giebt, das von heute auf morgen das Wohlbefinden der armen Leute auf dem Lande in Deutschland, an deren Elend wir aufrichtig teilnehmen, herstellen könnte. Ihre Ansprüche müssen bescheiden sein; die, welche an der Besserung ihrer Lage arbeiten, haben vor allen Dingen darauf auszugehen, ihnen begreiflich zu machen, daß sie eine große Beharrlichkeit an den Tag legen, jeden Tag ein paar Schritte vorwärts thun müssen, ohne zu ermüden und aufzuhören, immer langsam vorzuschreiten, um sicher vorzuschreiten. Dennoch sind wir der Ansicht, daß ungeachtet aller augenblicklichen Schwierigkeiten, die deutschen Landleute hoffen dürfen, die Krisis, mit der sie sich herumschlagen, zu überwinden. Denn ist der Deutsche wohl schwerfällig, ist er doch auch geduldig und weiß seine Zeit abzuwarten; zu warten verstehen, heißt aber fast schon so viel, als sicher das Ziel zu erreichen. — Sehen wir, mit welchem unverdrossenen Eifer so viele einsichtsvolle Männer die verschiedenen Rettungsmittel, welche sich dem Nachdenken darbieten, zu erforschen trachten, so können wir, wiewohl wir gewisse Bestrebungen und Maßnahmen nicht gutheißen, doch nicht umhin, diesen Eigenschaften der Beharrlichkeit unsere Anerkennung zuzugestehen, Eigenschaften, welche mehr gelten als Gewaltausbrüche und fieberhafte Anstrengungen und dank denen es in Deutschland keine geringe Zahl zu einer überraschenden Summe solider Ergebnisse bringt. Ist nicht der unfruchtbare Boden Preußens, den seine unverzagten Bewohner mit Hingebung bebaut haben, nach allem für sie die Quelle des Wohlstandes geworden? Ist nicht die stiefmütterliche Natur, wie Voltaire sie nannte, in Wirklichkeit eine Ursache der Kraft für das Geschlecht, das ihn bewohnte, geworden? Gewiß ein armes, aber zähes Geschlecht, rauh wie sein Klima, schneidend wie der Wind, der durch seine Kiefern bläst, ausdauernd bei der Arbeit und zumal hartnäckig auf den Lohn seiner Mühen bedacht. — Zu weiteren Betrachtungen werden wir aber noch geleitet, wenn wir sehen, wie heute die ländliche Bevölkerung Deutschlands mit Mühe und Not ihre Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht hält. Indem wir nämlich über Erwägungen rein wirtschaftlicher Natur hinausgingen, waren wir betroffen von der moralischen Überlegenheit derjenigen, für die das Ideal noch in jenen friedlichen und bescheidenen Lebensbedingungen sich findet, denen sich alle die nicht mehr anbequemen, welche ein glänzenderes Los erstreben, und mit denen sich zum Unglück unsere auf Genußsucht, Bequemlichkeit und Wohlleben gerichtete Zeit nicht mehr zu begnügen vermag. — Und weil doch eben die ‚agrarische Krise' das eigentliche Ziel unserer Untersuchungen war, haben wir von diesem Gesichtspunkte aus wertvolle Belege gesammelt dadurch, daß wir diese einfachen, derben Familien, die wir in den entlegensten Gegenden aufsuchten, aus nächster Nähe beobachteten. Gewiß ist die Lebensweise dieser Familien mitunter derart, daß sie das Zartgefühl verfeinerter Personen verletzt; immerhin haben sie Mangels einer glänzenden Außenseite, zu der sie es nie bringen werden, eine fruchtstrotzende Lebenskraft. Wir haben eine Art von Genugthuung dabei empfunden, als wir die Lebensweise dieser weitab vom großen Verkehr lebenden armen Leute erforschten,

die ohne den Schatten eines Gedankens an Ruhm oder öffentliches Hervortreten, allein von dem Verlangen erfüllt sind, in ihrer Familie die Liebe zu dem Stückchen Erde, das sie bebauen, die Heilighaltung gewisser Erinnerungen und ein unvergängliches Erbteil an Tugenden lebendig zu erhalten. Hier fürwahr bieten sich für unser Jahrhundert, das sich von anderen Empfindungen hat bezaubern lassen und daran ist zu vergessen, daß es im heimatlichen Herde die wahre Quelle des socialen Lebens findet, Beispiele von unschätzbarem Werte".

Behält man im Auge, daß es sich im Verhältnisse zur Aufgabe doch nur um eine kürzere Forschungsreise gehandelt hat, muß man bereitwillig zugestehen, daß die Verfasser mit großer Um- und Einsicht zu Werke gegangen sind und eine schätzenswerte Leistung geschaffen haben, die zumal auch in Deutschland die vollste Berücksichtigung verdient.

Oldenburg. Dr. Paul Kollmann.

Merkel, Georg J., Oberbürgermeister a. D., Geh. Regierungsrat: Erinnerungen an meine fünfundzwanzigjährige Thätigkeit als Bürgermeister von Göttingen. Göttingen 1897, L. Horstmann. 104 S.

Ein Buch, das eine Aufzeichnung von „Erinnerungen" bietet, berechtigt uns zu der Erwartung, eine zwar mehr oder minder subjektiv gefärbte, aber gerade deshalb um so unterhaltendere Lektüre zu bergen. Im übrigen bestimmt sich der Wert des Inhalts nach der Bedeutsamkeit des Lebensgebietes und der Zeit, welchem der Gegenstand der Erinnerungen angehört. Man könnte zweifelhaft sein, ob die Kommunalverwaltung eines Ortes wie Göttingen, dem, mag auch im übrigen seine Bedeutung für das geistige und wissenschaftliche Leben noch so erheblich sein, dennoch — was die äußeren Lebensverhältnisse betrifft — nur ein bescheidener Platz im Kranze deutscher Städte zukommt, geeignet sei, ein mehr als lokales Interesse zu beanspruchen. Aber wenn wir in ihr und ihrer Entwickelung einen Typus erkennen, dessen Schicksal das Schicksal einer ganzen großen Gruppe gleichartiger Verwaltungen in den wesentlichen Zügen getreulich wiederspiegelt, dann gewinnt auch das Kleine, Lokale ein allgemeines Interesse. Wir vermögen nicht sicher zu beurteilen, ob die Behauptung des Verfassers, daß „Göttingen die einzige Stadt Deutschlands wie des Auslandes von gleicher und selbst doppelter Größe sei, welche damals — in dem ersten Viertelsäkulum nach der Auferstehung des Deutschen Reichs — schon die ganze Reihe aller modernen Anforderungen in tadelloser Weise ausgeführt hat", zutreffend ist. Um diese Behauptung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, mangelt uns die Vollständigkeit des Überblickes über die gesamte Entwickelung der Städteverwaltung, welche dem Verfasser seine lange Wirksamkeit im Kommunaldienste verschafft haben mag. Immerhin offenbart sich in dem Beispiele dieses einen Gemeinwesens „der wunderbare Aufschwung, welchen seit der Auferstehung des Deutschen Reiches das deutsche Städtewesen nach Jahrhunderte langem Schlummer genommen hat". Er wird uns in der getreuen Schilderung der glücklichen Entwicklung der großen Anzahl städtischer Unternehmungen gezeigt, welche nach dem vollen Stillstand, der bis zum großen Kriege herrschte, durch die Initiative des Verfassers

seit dem Jahre 1870 zur Ausführung gelangt sind. Jene Unternehmungen umfaßten die Anlage einer völlig neuen Wasserleitung, Kanalisation und Neupflasterung, eine interessante Verkoppelung, Neuorganisation des Schulwesens mit den zugehörigen Neubauten, Errichtung eines städtischen Schlachthauses, Neuordnung des in traurigster Lage befindlichen Begräbniswesens mit Anlage eines neuen allgemeinen Friedhofs, Hebung des Turnwesens verbunden mit Errichtung einer neuen großen Turnhalle, Neuordnung und Neuausrüstung des völlig im Argen liegenden Feuerlöschwesens, Theaterneubau, sowie die Hebung der verhältnismäßig nur wenig in Anspruch genommenen Armenpflege. Selbst unter den kleineren Sachen finden sich einige, welche eine besondere Bedeutung in Anspruch nehmen dürfen. So ist Göttingen die erste deutsche Stadt gewesen, welche eine öffentliche Desinfektionsanstalt errichtete. Die hygienisch wichtigen Badeeinrichtungen innerhalb der Volksschulen sind eine Göttinger Erfindung, speciell das Werk des thätigen ehemaligen Stadthauptes und haben von Göttingen aus sich weiterverbreitet, wenn auch noch immer nicht in dem Maße, wie es im Interesse der Volksgesundheit zu wünschen ist. Aber ein Hauptverdienst um die Stadt erwarb sich der Verfasser durch die große Energie und Sachkenntnis, mit welcher er die Bewaldung der öden Kaltberge in der nächsten Umgebung seiner Kommune sowie die umfassenden Alleenpflanzungen in Angriff genommen und durchgeführt hat.

Daß die Ausführung all der genannten Unternehmungen die kommunalen Finanzen in Mitleidenschaft zog, versteht sich von selbst. Als Merkel die Verwaltung im Jahre 1868 übernahm, fand er zwar ein völlig vernachlässigtes und auf allen Gebieten des kommunalen Lebens zurückgebliebenes Gemeinwesen vor, aber die Stadt war andererseits frei von Schulden. Als er sein Amt im Jahre 1893 niederlegte, waren die ordinären Ausgaben, welche im Etat des Jahres 1870 nur 456 000 Mk. betrugen, auf 947 000 Mk., also auf mehr als das Doppelte gestiegen, zugleich eine Schuldenlast von 5 Mill. Mk. erwachsen. Trotzdem war die Finanzlage eine durchaus günstige. Denn während bis 1889 nur 115 Prozent der Staatssteuern erhoben wurden, stiegen sie zwar bis 1893, aber auch dann nur bis 135 Prozent, ohne daß die Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung in Aussicht stand. Dieses Ergebnis wurde vor allem dadurch erzielt, daß im Gegensatz zu anderen Städten Göttingen seine indirekten Kommunalabgaben behielt und sogar weiter entwickelte, obschon die Regierung ihren auf Abschaffung gerichteten Wunsch energisch zum Ausdruck brachte, und auch Miquel als Wortführer der Bürgervorsteher ihre Beseitigung in einem scharfen Promemoria verlangte. Eine Biersteuer erbrachte 22 000 Mk. jährlich. Die Verkoppelung ermöglichte eine Steigerung der Pachtpreise für städtische Grundstücke um das Dreifache. Einen hohen Betriebsüberschuß lieferte die städtische Gasanstalt. Andererseits wurden erhebliche Ersparnisse gemacht, so besonders durch die Beibehaltung der aus hannoverscher Zeit überkommenen staatlichen Polizeiverwaltung. So sehr der Umstand, daß der Verfasser von aktenmäßiger Darstellung absieht und seine Zeilen lediglich aus dem Gedächtnisse heraus schreibt, der Frische seiner Schilderung zu gute kommt, so wird doch andererseits dem mit den lokalen Verhältnissen nicht näher

vertrauten Leser ein allseitiges selbständiges Urteil über den Erfolg der Amtsthätigkeit des Verfassers durch dieses Verfahren allzusehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht. Zum mindesten hätten meines Erachtens die Finanzverhältnisse eine etwas eingehendere aktenmäßige Darstellung erfordert. Ein paar hingeworfene Ziffern und die gern geglaubte Versicherung des Verfassers, daß er bei seinem Abgange eine vorwurfsfreie Finanzverwaltung hinterlassen habe, vermögen denn doch das Verlangen nach genauerer Orientierung nicht zu stillen. Aber für den erwähnten Mangel entschädigt gewissermaßen die Schaffensfreudigkeit, welche aus jeder Zeile hervorleuchtet, wenn auch die rüstige Schaffenskraft dem Alter seinen Tribut hat zahlen müssen. Der Rechenschaftsbericht wendet sich ausdrücklich an junge Bürger und Beamte, welche sich der Kommunalverwaltung widmen. Diese werden ihm manche nützliche Lehre und Winke entnehmen können, sowie die Erkenntnis des Reichtums, der in der Vielseitigkeit einer kommunalen Wirksamkeit verborgen liegt.

Julius Pierstorff.

Hugo: Städteverwaltung und Municipal-Socialismus in England. Stuttgart 1897, Dietz. XII u. 300 S.

Eine Wissenschaft der städtischen Socialpolitik giebt es bisher noch nicht. Die vereinzelten Ansätze hierzu, die sich in den Arbeiten von Mataja, Flesch, Münsterberg und Herkner finden, haben alle einen gewissermaßen programmatischen Charakter, wobei gewisse praktische, gerade im Vordergrunde des Interesses stehende Fragen mehr berücksichtigt werden, als andere. Vor allem hat sich eine feststehende öffentliche Meinung über das, was die Kommune thun soll und was sie thun darf, ohne ihr eigentliches Aufgabengebiet wesentlich zu überschreiten, noch nicht gebildet. Hierbei ist sehr viel von der historischen und lokalen Entwickelung, von der Städteverfassung, von der Mitwirkung der größeren Provinzialverbände und des Staates abhängig; auch ist von Bedeutung, inwieweit die private Industrie sich rechtzeitig geregt hat, um gewisse Gemeinbedürfnisse zu erfüllen. Jeder Beitrag, der die thatsächlichen Zustände auf diesen Gebieten aufdeckt und die thatsächliche Entwickelung nebst den Ergebnissen der praktischen Verwaltung erkennen läßt, ist daher dankbar zu begrüßen.

Einen solchen Beitrag bildet das hier angezeigte Buch von Hugo.

Es hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Entwickelung der Städteverwaltung in England darzustellen und hierbei hauptsächlich den socialen Zug, d. h. die Ersetzung der Privatbetriebe durch Gemeinwirtschaft und die hierbei erzielten Erfolge oder Mißerfolge erkennbar zu machen. Der Verfasser steht seinem parteipolitischen Standpunkt nach auf der Seite derjenigen, die die möglichste Ausdehnung der Gemeinwirtschaft für ersprießlich halten, und ist daher insbesondere von den Erfolgen erfüllt, die in dieser Beziehung neuerdings in England erzielt worden sind. Doch muß anerkannt werden, daß seine Stellung ihn nicht gehindert hat, im großen Ganzen die thatsächlichen Verhältnisse objektiv darzustellen und auch da, wo es sich um den parteipolitischen Standpunkt handelt, sich unbefangen auszusprechen. In dieser Beziehung sind beispielsweise die Ausführungen

S. 250 ff. von Interesse, wo er von den Submissionen und dem Bestreben gewisser Teile der Londoner Arbeiterschaft spricht, die in London zu vergebende Arbeit den Londoner Arbeitern vorzubehalten. Er bemerkt hierbei, es wäre geradezu unbegreiflich, wie Arbeiterführer solche Anträge unterstützen können, „wenn eben leider nicht in jedem Arbeiterführer etwas vom Demagogen steckte, beides nicht untrennbar mit einander verquickt wäre". Auf der andern Seite werden die Mitglieder des Oberhauses immer nur die „edlen Lords" genannt und deren auf Erhaltung des Bestehenden oder sogar rückwärts gerichtete Bestrebungen im Gegensatz zu der vorwärts strebenden Bewegung der Stadtvertretung charakterisiert.

Das Material für seine Darstellung schöpft der Verfasser hauptsächlich aus der Zeitschrift „London", die es sich in erster Linie zur Aufgabe gestellt hat, die Entwickelung der städtischen Verwaltung zu verfolgen und aus den Berichten der Stadtverwaltungen selbst. Überall läßt der Verfasser, soweit thunlich, die Thatsachen für sich selbst sprechen und giebt durch ausführliche Zahlenangaben dem Leser die Möglichkeit, Erfolg oder Mißerfolg einer Unternehmung beurteilen zu können.

Das Buch enthält in einer Einleitung einige kurze Mitteilungen über das Wachstum der Städte, über die Geschichte und Entwickelung der Städteverwaltungen. Von Interesse ist hierbei insbesondere, sich wieder zu vergegenwärtigen, wie in England der Genossenschaftscharakter der städtischen Korporationen sich wesentlich von dem der deutschen Städte unterscheidet, die unter starkem staatlichem Einfluß in viel höherem Maße den Charakter von öffentlichen Behörden angenommen haben. Ganz besonders deutlich wird dies aus der Geschichte Londons, dessen unzählige Stadtteile, Kirchspiele, Korporationen u. s. w. eine gedeihliche Thätigkeit für die gesamte Stadt fast unmöglich machten. Es giebt in London nicht weniger als 5 Centralbehörden: den Grafschaftsrat, die Schulbehörde, die Behörde für das Hospitalwesen, die Korporation der City von London und die Konservatoren der Themse. Daneben existieren aber für die lokalen städtischen und sanitären Verwaltungen noch 12 Distriktsbehörden, 29 Vestries für die Zwecke des Armenwesens, 30 Armenbehörden, 112 Ausschüsse von Armenaufsehern, 26 andere mit der Ausführung der Armengesetze beschäftigte Behörden, 29 Ausschüsse für Begräbniswesen, 29 Ausschüsse für Volksbibliotheken, 25 Ausschüsse für Bäder und Waschhäuser u. s. w. Rechnet man hierzu die Privatgesellschaften, die gegenwärtig noch London zum Teil mit Gas, Wasser, Verkehrsmitteln und dergleichen versorgen, so erhält man in der That eine fast undurchdringliche Mannigfaltigkeit von Behörden und Betrieben, die selbstverständlich der gedeihlichen Entwickelung der Stadt hinderlich sein muß. Für die Verwaltung von Berlin gilt vielleicht eher das Umgekehrte. Dort hat sich aus dem kleinen Stadtkern heraus die Magistratsverwaltung entwickelt; diese ist dem ungeheuren Wachstum der Stadt nur quantitativ — durch Vermehrung der Beamten, der Bezirke u. s. w, — nachgefolgt, ohne immer auf eine qualitative Verbesserung bedacht zu sein, die vorzugsweise in angemessener Decentralisation bestehen würde. In dem dritten Kapitel stellt der Verfasser speciell die Geschichte der Verwaltung Londons dar, die gerade durch die

Mannigfaltigkeit und die mannigfachsten Strömungen, die sich in den verschiedenen Verwaltungen geltend gemacht haben, von besonderem Interesse ist. Die Entstehung und Thätigkeit des Londoner Grafschaftsrats ist zwar anderweitig bekannt genug; doch ist auch hier die geschlossene Darstellung des Verfassers wertvoll, weil er sie immer aus dem Gesichtspunkt der praktischen Arbeit für die städtische Socialpolitik betrachtet. Namentlich ist auch die Wirksamkeit der progressiven Partei in London und ihr Programm ausführlich wiedergegeben (S. 43).

In den Kapiteln 5—15 bespricht der Verfasser die verschiedenen Aufgaben und Einrichtungen der Stadtverwaltungen, in erster Linie die volkshygienischen Aufgaben mit besonderer Berücksichtigung des Abfuhrwesens, der Arbeiterwohnungsfrage, der Desinfektion, der Einrichtung von Bädern und Waschhäusern, von Parks und endlich der Wasserversorgung. Dann folgen kurze Mitteilungen über das Feuerlöschwesen, die Feuerversicherung und die Märkte. Ausführlicher ist dann wieder die Gasversorgung dargestellt, der sich ein Kapitel über elektrisches Licht und über hydraulische Kraftversorgung anschließt. Wiederum ausführlicher sind die Straßenbahnen im 11. Kapitel behandelt; es folgen Mitteilungen über die Telephonanlagen, Volksbibliotheken, Museen und dergleichen und technischen Unterricht. Ein besonders ausführliches Kapitel ist der städtischen Arbeitspolitik und der städtischen Steuerreform gewidmet, während in einem kurzen Schlußwort die Gesamttendenz der gegenwärtigen städtischen Socialpolitik und ihre künftige Entwickelung gewürdigt wird. —

Von einer großen Zahl von Betrieben gilt das Gleiche wie für den Gegensatz von London und Berlin. Was englische Städte sich in mühsamstem Kampfe haben erringen müssen, hat in Deutschland von jeher zu den Aufgabengebieten der Stadtverwaltungen gehört, wie denn das Abfuhrwesen und die Wasserversorgung, zum großen Teil auch die Gasversorgung heutzutage wohl in keiner deutschen Stadt mehr außerhalb des Gemeindebetriebes stehen. Anders schon liegt es mit dem Verkehrswesen, wo nur vereinzelte Ansätze zu unmittelbarem Betrieb von Straßenbahnen und Sekundärbahnen vorhanden sind. Was das Steuerwesen betrifft, so hat sich hier ebenfalls in Verbindung mit den staatlichen Steuern das Stadtsteuerwesen in Deutschland gesunder entwickelt als in England.

Um einige Beispiele von dem Inhalt des Buches zu geben, mögen die folgenden Angaben herausgegriffen werden: In Kapitel 5 wird in dem ersten Abschnitte von der Entwickelung des Abfuhrwesens gehandelt und namentlich das unzulängliche Kanalsystem von London besprochen, das zur Zeit auch noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die Abfuhr der trockenen Abfälle wird noch immer von den Kirchspiels- und Distriktsbehörden besorgt; Rieselfelder sind in einer Reihe von Städten, namentlich in Birmingham, angelegt. Interessant ist dabei, daß nur 20 000 Häuser Wasserspülung haben, während der bei weitem größere Teil noch auf das Tonnensystem angewiesen ist. Doch wird der Inhalt der Tonnen von der Stadt verarbeitet oder als Dünger verkauft oder in einer besonderen Fabrik in Poudrette verwandelt. „Auf keinem andern Gebiete städtischer Verwaltung", bemerkt der Verfasser, „ist die Verdrängung des privaten Unternehmens eine so weitgehende und eine so allgemein ver-

breitete, als auf dem der städtischen Abfuhr". Glasgow geht sogar noch weiter, indem es nicht nur die Straßen reinigt und sprengt, alle Hausabfälle und Fäkalien sammelt und abführt, sondern sogar auch die 11 000 privaten Höfe und Passagen, die von einer großen Anzahl von Menschen gemeinsam benutzt werden, reinigt. In dem folgenden Abschnitt ist die Hausung der arbeitenden Klassen behandelt, namentlich die Bebauung, für die das Gesetz von 1890 eine zusammenfassende Kodifikation geliefert hat. Das Gesetz zerfällt bekanntlich in 2 Teile, von denen der eine sich mit den ungesunden Bezirken und der andere mit den ungesunden einzelnen Häusern beschäftigt. Die Befugnisse, die schon durch frühere Gesetze (Torrents act und Cross act) gegeben waren, ermöglichen in England ein sehr weitgehendes Eingreifen der Behörden, um ganze Stadtteile im Gesundheitsinteresse niederzulegen. Daß gleichwohl von dieser Befugnis nur ein mäßiger Gebrauch gemacht werden kann, liegt zum Teil an dem Widerstand, den die Grundeigentümer und sonstigen Interessenten leisten, zum Teil an den sehr hohen Kosten und endlich auch daran, daß es sehr schwierig ist, für die niederzulegenden Wohnungen Ersatz zu schaffen. Glasgow, das in besonders hervorragender Weise von der Gesetzgebung Gebrauch gemacht hat, hatte im ganzen bis 1895 für Ankauf von Land zum Bau von Landhäusern über 2 Millionen £ ausgegeben. 24 alte Straßen wurden verbreitert, 27 neue und eine ganze Reihe freier Plätze sowie ein neuer Park angelegt; außerdem wurden auch 7 Musterlogierhäuser und eine Reihe von Arbeiterhäusern gebaut Um insbesondere auch für die Bedürfnisse der Leute mit ganz geringen Einnahmen zu sorgen, wurde im Jahre 1894 die Errichtung eines Blocks von Wohnungen begonnen, wie sie Bauspekulanten wegen des zu niedrigen Profites nicht zu unternehmen pflegen. In Liverpool, dessen Gesundheitszustände besonders trauriger Art waren, ist man in neuester Zeit ebenfalls dazu übergegangen, kleinere Häuser für die ärmste Klasse der Bevölkerung zu bauen. In London ist seitens des Grafschaftsrats ein kleiner Teil, der etwa 6000 Personen zur Wohnung diente, abgerissen worden; außerdem hat die Citykorporation durch ihre Musterhäuser und die privaten Wohlfahrtsunternehmungen der Peabody- und der Guinneß-Stiftung für etwa 30 000 Personen Wohnung geschaffen, von denen zwei Drittel auf die erstere, ein Drittel auf die letztere entfallen. Die Zahlen, die Hugo in diesem Zusammenhange mitteilt, machen es deutlich, wie wenig bisher auf diesem Gebiet geschehen ist und welch ungeheuren Aufgaben der städtischen Verwaltungen noch harren. Die mannigfachen Wege, auf denen man in England dem Übelstande zu begegnen versucht hat, sind für deutsche Verhältnisse von besonderem Interesse; übrigens wird in Deutschland durch die klaren Grundeigentumsverhältnisse jedes derartige Unternehmen mehr erleichtert, als in England.

Für den Kampf der Privatmonopole gegen die Gemeindeverwaltung ist die Darstellung von besonderem Interesse, die der Verfasser von der Gas- und Wasserversorgung giebt. In London selbst ist ein vollständig einheitliches System der Wasser- und Gasversorgung noch nicht gelungen;

man arbeitet noch an der Besserung und Vereinigung der 6 Wassergesellschaften, die dort bestehen und das Recht haben, das Wassergeld nach dem abgeschätzten steuerbaren Mietswert der Häuser zu berechnen. Eine Reihe größerer Städte, namentlich Glasgow, Manchester, Liverpool, Birmingham u. s. w. haben das Princip der Monopolisierung der Wasserversorgung vollständig durchgeführt. Deutlich geht der Erfolg aus den Erträgnissen der Einrichtungen hervor, die aber nicht mehr den einzelnen Teilnehmern der privaten Gesellschaften, sondern der gesamten Einwohnerschaft zu gute kommen und den doppelten Erfolg haben, der Stadtkasse Überschüsse zu gewähren und dennoch das gelieferte Wasser reinlich, gut und sehr viel billiger liefern zu können. Dasselbe gilt für die Gasversorgung, deren Preis in den genannten Städten wesentlich unter dem von London steht.

Von der städtischen Arbeitspolitik, in der wir den Maßstab socialen Geistes zu suchen gewohnt sind, der in der Stadtverwaltung herrscht, handelt der vorletzte Abschnitt (S. 242 ff). Auch hier hat insbesondere der Londoner Grafschaftsrat entscheidende Schritte gethan; er war es zu erst, der für die in der Kanalisation beschäftigten Arbeiter die Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich reduzierte und gleichzeitig die Löhne erhöhte. Es folgten später die in Asylen, Schulen, Parks, in der Feuerwehr u. s. w. beschäftigten Arbeiter nach. Die Gesamtzahl der in diesen Zweigen beschäftigten Arbeiter ist von 1889—94 von 1342 auf 2581, der durchschnittliche Lohn von 75 auf 78 £ gestiegen. Die Fürsorge beschränkt sich aber nicht nur auf die unmittelbaren Arbeiter, sondern auch auf die Arbeiter derjenigen Betriebe, die mit der Stadt in mittelbarem Zusammenhange stehen, indem sie von dieser irgend welche Konzession zu Anlagen, Straßenbenutzung u. s. w. gebrauchen. Insbesondere gilt dies von den Angestellten der Trammaygesellschaften, in deren Konzessionen neuerdings die Verpflichtung zur Gewährung bestimmter Arbeitsstunden und bestimmter Löhne aufgenommen wurde. Seite 253—254 ist eine Übersicht der in Betracht kommenden Zahlen gegeben. Einen anderen Teil der Arbeitspolitik bildet die Ausführung von Arbeiten in eigener Regie, die, wo sie mit Energie in die Hand genommen wurde, ebenfalls sehr glückliche Ergebnisse gezeitigt hat. Dieser Abschnitt des Buches ist nur sehr kurz und daher ein nicht sehr wesentlicher Beitrag zu der Frage des Submissionswesens. Es würde der Mühe verlohnen, diesen Gegenstand, der meines Wissens seit Huber keine eingehende Erörterung mehr erfahren hat, einmal gesondert und auf Grund umfangreichen Materials an Kontrakten, Lohnzahlungslisten und dergleichen auch für Deutschland darzustellen.

Man wird mit dem Verfasser in der Beurteilung der Gesamtentwickelung der socialen Kommunalpolitik in England übereinstimmen können. Jedenfalls ist sein Werk allen, die sich für die neuere Entwickelung auf diesem Gebiete interessieren, als ein wertvoller Wegweiser auch in Ansehung der Systematik des Gegenstandes zu empfehlen.

Emil Münsterberg.

Heim, Die jüngsten und die ältesten Verbrecher nebst Lebensbeschreibung eines Zuchthaussträflings nach dessen eigenen Aufzeichnungen. Berlin 1897, Wiegandt & Grieben.

Der Verfasser beschäftigt sich in der angezeigten Schrift mit der Charakteristik des Verbrechertums jugendlicher und älterer Personen und macht in Bezug auf die Bekämpfung Beider Vorschläge. Die Vorschläge enthalten im wesentlichen nichts neues, sondern nehmen zu bekannten und viel erörterten Vorschlägen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, der Gefängnisgesellschaften, der Strafanstalts-Geistlichen u. s. w. Stellung. Der Hauptwert des Buches dürfte darin liegen, daß diese Stellungnahme ausgesprochen wird von jemandem, der jahrelang in der unmittelbaren praktischen Arbeit an Verbrechern gestanden und mit aufmerksamem Auge die Zustände der Verbrecher beobachtet hat; auch sind die Mitteilungen von Beobachtungen und Thatsachen recht wertvoll. Im ganzen hat der Verfasser 250 Lebensläufe von Verbrechern der verschiedensten Art gesammelt, die er in mehr oder minder ausführlicher Weise bekannt giebt. Es ist dieses ein Beitrag zur Sociologie des Verbrechertums, der gewisse, aus allgemeiner Wahrnehmung wohlbekannte Thatsachen nun mit der eindringlichen Sprache der Individualbeobachtung wiederholt.

Das Buch beginnt mit einer erzählenden Darstellung, die überschrieben ist: „Wie aus einem Kinde ein Verbrecher wurde". Die Laufbahn eines Knaben ist zunächst geschildert, der von seinen armen Eltern zu Verwandten gegeben wurde, dort infolge des Ablebens seines Onkels und der Wiederverheiratung seiner Tante in schlechte Hände geriet und aus einem kleinen Diebe allmählich ein Trinker, Wegelagerer, Räuber und schließlich Mörder wurde. Das Ganze ist überaus anschaulich und offenbar lebenswahr geschildert. — Kleinere Notizen, in denen summarisch der Lebenslauf der beobachteten Verbrecher geschildert ist und in denen namentlich das Alter der Verbrecher bei Begehung der Strafthat und die Zahl der Strafthaten vermerkt ist, finden sich an den verschiedensten Stellen, so S. 70 ff., 104, 134, 174 ff. Diese Mitteilungen und Zahlen reden in der That eine beredte Sprache und weisen immer wieder darauf hin, wie ungeheuer wichtig die Vorbeugung gegenüber der Jugend ist und daß man in der Behandlung der verwahrlosten Jugend noch immer nicht weit genug vorgeschritten ist.

Bei seinen sachlichen Ausführungen unterscheidet der Verfasser zwischen jugendlichen und alten Verbrechern. Es versteht sich, daß er für die jugendlichen den Schwerpunkt auf Erziehung und Unterricht und religiöse Unterweisung legt, während er bei den alten Verbrechern hauptsächlich die Frage erörtert, wie weit bei ihnen eine Besserung möglich sei oder nicht. Die Vorschläge sind wie gesagt, nicht neu; im ganzen wird man aber der Art, wie der Verfasser sie erörtert, durchaus beistimmen können. Nur dürfte er die Bedeutung des Religionsunterrichts in den Fortbildungsschulen überschätzen, da von dieser religiös-sittlichen Einwirkung ohne Hinzutreten vieler anderer Momente doch wenig zu erwarten sein dürfte. Mit Recht hebt er die äußerst mangelhaften

Vorschriften hervor, die gegenwärtig in Preußen gegenüber der verwahrlosten Jugend zur Verfügung stehen. Er bespricht dann auch die künftige Wirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches, ohne jedoch auf die bedeutungsvolle Gesetzgebung einzugehen, die gegenwärtig für eine Reihe von Staaten, wie namentlich Baden, Hessen, Braunschweig, Anhalt, Hamburg u. a., besteht, in denen ähnlich, jedoch weitreichender als im Bürgerlichen Gesetzbuch, die Zwangserziehung zugelassen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst bedeutet leider gegenüber diesen Landesgesetzgebungen einen Rückschritt, indem es namentlich die wertvollen Begriffsbestimmungen der Verwahrlosung, wie sie beispielsweise das hessische und das badische Gesetz haben, ausscheidet und eine sehr allgemeine und verschwommene Begriffsbestimmung der Verwahrlosung an ihre Stelle setzt. Es ist daher zu fürchten, daß wenigstens in den Ländern, in denen bessere Gesetze bestanden haben, durch das Bürgerliche Gesetzbuch der Fortschritt aufgehalten, zum mindesten nicht gefördert wird. Bedeutenden Wert mißt der Verfasser den Erziehungsvereinen bei, von denen er auf S. 113 ff. eine ausführlichere Darstellung giebt.

Was die alten Verbrecher betrifft, „die Veteranen des Verbrechertums", wie der Verfasser sie nennt, so ist für sie durch die Lebensnachrichten unwiderleglich der Nachweis von dem Verfasser geführt, daß fast durchweg die Verbrecherlaufbahn mit der Verwahrlosung des Verbrechers in seiner Jugend zusammenfällt. Man lese beispielsweise von den zahlreichen Beispielen auf S. 134 bis S. 155 die folgenden:

B., Tuchweber, ledig, vorbestraft 12mal. Alter bei der ersten Strafthat (Mißhandlung) 17 Jahre; ist jetzt 40 Jahre alt und verbüßte während der dazwischenliegenden 23 Jahre 15 5/6 Jahre wegen Diebstahls, Mißhandlung und Landstreicherei. Zuletzt wurde er verurteilt wegen Einbruchs zu fünf Jahren. Summe der Strafhaft 20 5/6 Jahre. Polizeiaufsicht, Ehrverlust.

F., Metzger, heimatlos, ledig, vorbestraft 34mal, außerdem sechsmal mit Korrektion. Alter bei der ersten Strafthat (Diebstahl, Desertion) 17 Jahre; ist jetzt 44 Jahre alt und hat in den dazwischenliegenden 27 Jahren 11 3/4 Jahre wegen Betrugs, Fälschung, Einbruchs und Landstreicherei verbüßt; er wurde zuletzt verurteilt wegen Diebstahls zu 1 1/2 Jahren. Summe der Strafhaft 13 1/4 Jahre. Polizeiaufsicht, Ehrverlust.

Im ganzen ergiebt sich, daß die von dem Verfasser dargestellten Verbrecher bei der Verübung der ersten Strafthat durchweg in jugendlichem Alter standen, wobei das Schwergewicht auf die Altersklassen von 14—20 Jahren fällt; von 21—25 Jahre alt waren von den 250 81, über 25 Jahre 60 Personen. Von den Verurteilten werden 89 als heimatlos bezeichnet, 120 sind nach Aussage der Ortsbehörden dem Trunke und Müßiggang ergeben.

Die Maßregeln, die gegen dieses Verbrechertum ergriffen werden müssen, scheidet Heim in die zur Rettung und Bewahrung der Gefallenen und in die zur Sicherung der Allgemeinheit. Er sieht mit der internationalen kriminalistischen Vereinigung den Hauptmißstand darin, daß der Richter nur die einzelne, den Gegenstand der Anklage bildende That

beurteilen soll. d. h. die That herausgerissen aus dem Leben des Thäters, die auf den Isolierschemel der logisch-juristischen Abstraktion gestellte That, während in Wahrheit die durch die That bewiesene Gesinnung des Thäters den Ausschlag geben sollte. Das führt naturgemäß zu der Unterscheidung zwischen den Gelegenheitsverbrechern einerseits und den gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrechern andererseits. Den letzteren gegenüber haben eben die bisher angewendeten Strafmittel versagt, so daß die Schlußfolgerung berechtigt ist, auch in Zukunft würden die angewandten Strafmittel die beabsichtigte Wirkung nicht haben. Der Verfasser erörtert dann die Vorschläge, die diesen Zuständen gegenüber gemacht sind und glaubt in Übereinstimmung mit den namhaftesten Praktikern, daß eine besondere Verschärfung der Disciplin und der Strafvollstreckung nicht nur nicht von besonderer Wirkung sein, sondern einen geradezu entgegengesetzten Erfolg haben würde. Diese Maßregeln würden voraussichtlich körperlichen Ruin der Gefangenen, enorme Steigerung der Selbstmord- und Irrsinnsanfälle, Angriffe auf die Beamten, Auflehnung und Rebellion zur Folge haben und in jedem Falle das Gefangenenmaterial decimieren. Besonders eingehend erörtert der Verfasser die Frage der Detention auf unbestimmte Zeit, was unter Umständen auf die Zulassung lebenslänglicher Einsperrung hinauskommt, gegen die sich bekanntlich eine nicht geringe Zahl von Theoretikern namentlich auch aus dem Gesichtspunkt erklärt haben, daß dem Gefängnisbeamten statt des Richters die Entscheidung darüber anvertraut wird, welche Strafdauer dem Gefangenen zuzumessen ist Ich glaube meinerseits, daß der Standpunkt des Verfassers durchaus berechtigt ist und daß es sich höchstens darum handeln kann, die Persönlichkeiten derjenigen, die zur Strafvollstreckung berufen sind, besser vorzubilden und besser auszuwählen. Wenn der Verbrecher durch unzählige schwere Strafthaten bewiesen hat, daß er sich innerhalb der Gesellschaft nicht mehr durch redliche Arbeit erhalten kann und durch seinen Lebenswandel außerhalb der Anstalt eine fortdauernde Bedrohung der Sicherheit der Gesellschaft bildet, so ist nicht abzusehen, warum die Gesellschaft sich dieses gemeingefährlichen Elementes nicht ganz ebenso erwehren soll, wie sie sich der gemeingefährlichen Irren erwehrt. Mag das Verbrechen lediglich dem freien Willen entspringen, mag es in einer großen Zahl von Fällen pathologisch zu erklären sein, so bleibt nichts destoweniger die Thatsache, daß es ausgeht von einer gemeingefährlichen Persönlichkeit, vor der die Gesellschaft zu schützen Aufgabe des Staates sein muß.

Der neuerdings wieder häufig, namentlich von Bruck erörterten Frage der Deportation derartiger Verbrecher steht der Verfasser nicht gerade ablehnend, aber auch nicht ohne Bedenken gegenüber. Er bespricht die in andern Ländern hierüber gemachten, im großen Ganzen ungünstigen Erfahrungen; er will den Gedanken der Kolonisation durch Verbrecher nicht principiell abweisen, aber bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er in den überseeischen Kolonien verwirklicht werden kann, nicht unthätig warten, sondern versuchen, ob nicht inzwischen eine Kolonisation im eignen Vaterlande sich ermöglichen läßt. Auch hier scheidet er wieder zwischen den bewußt bösartigen Berufsverbrechern und den sittlich energie-

losen, unselbständigen Gewohnheitsverbrechern. Für die ersteren, vorwiegend sehr gefährlichen Verbrecher sind naturgemäß festverwahrte Anstalten notwendig, während für die andern, die hauptsächlich an einem Defekt des Willens leiden, mehr eine Beaufsichtigung und Sicherung unter Anwendung möglichster Milde angezeigt erscheint. Für die praktische Ausführung scheint ihm als beste Lösung die Kultivierung der Moore, jener Ödländereien in Nordwestdeutschland, nach dem Vorbilde von Bodelschwingh und Kronemeyer.

Im ganzen ist das Heimsche Buch als ein wertvoller Beitrag zur Psychologie und Sociologie des Verbrechertums zu bezeichnen.

Emil Münsterberg.

Liesegang, Erich: Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke. Heft 52.) Breslau 1897, Koebner. XX u. 758 S.

Fast möchte es scheinen, als ob nach der Hochflut zur deutschen Städtegeschichte, die durch die Arbeiten von Nitzsch, Below, Sohm heraufbeschworen worden war, jetzt eine Zeit ruhigerer Forschung angebrochen wäre. Selbst in den zusammenfassenden mehr systematischen Arbeiten Keutgens, Pirennes, Rietschls klingt ein ruhigerer Ton: man ist des heftigen, wenig fruchtbaren Streitens müde, die Polemik ist sachlicher und weniger gehässig, die Resultate werden vorsichtiger gefaßt, die Ziele bescheidener und weniger umfassend gewählt; man begnügt sich auf engerem Gebiete sichere Wege zu gehen, in der nüchternen Erkenntnis, daß manche wichtige Einzelfrage noch der Lösung harrt, ehe an eine erneute Zusammenfassung des gesamten Wissensstoffs gedacht werden kann. Was die Frage nach Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens betrifft, so ging hier der Anstoß von nationalökonomischer Seite aus: Bücher war es, der zuerst auf Grund vertieften Eindringens in die typische Entwickelung der Wirtschaftsstufen in alteingewurzelte Anschauungen Bresche legte und den Fachhistoriker zu einer Revision der Urkundeninterpretation zwang. Von anderer Seite wurde auf die Notwendigkeit erneuter gründlicher Einzeluntersuchungen hingewiesen und betont, daß nicht von dem trümmerhaften, vieldeutigen Material der ältesten Zeit ausgegangen werden dürfe, sondern daß es die nächste Aufgabe sei, auf Grund der reichlicher fließenden Quellen der späteren Zeit zunächst einmal diese in schärferem, hellerem Lichte zu sehen, um von gesichertem Standort aus den Weg der Entwickelung rückwärts bis in das Dunkel der ersten Anfänge zu verfolgen.

Den Werken dieser Art darf man wohl auch die neue sehr ausführliche Monographie Liesegangs über die niederrheinischen Städte zurechnen. Bleibt auch die chronologische Anordnung gewahrt, geht der Verfasser — über sein Thema hinausgreifend — auch in den ersten Kapiteln den Schicksalen von Land und Leuten bis in die Römerzeit nach, so liegt der Schwerpunkt der Untersuchung doch in den spätmittelalterlichen Zeiten, und erst von hier strömt auch der allgemeinen Städtegeschichte eine Fülle neuer Belehrung zu. Was der Arbeit aber vor allem ihren Charakter und ihren Wert verleiht, das ist der meines

Wissens nie vorher in ähnlicher Weise unternommene Versuch, den Beziehungen zwischen Städteautonomie und Landesherrschaft während des ganzen Mittelalters in ihren wechselnden Phasen nachzugehen. Denn als Einzelkörper so wenig wie als typische Gebilde vermögen die Städte, die uns hier geschildert werden, unser besonderes Interesse zu erwecken: es sind — etwa mit Ausnahme von Wesel — kleine, auch für mittelalterliche Verhältnisse unbedeutende Landstädtchen mit 2—5000 Einwohnern, mit einem Handel, der zwar lebhaft genug entwickelt ist, sich aber doch nur in engen lokalen Grenzen bewegt, mit einer im ganzen erst gegen Ende des Mittelalters aufblühenden, meist für den lokalen Bedarf arbeitenden Tuchindustrie: zu eigentlich städtischem Leben erwachen sie, wieder Wesel ausgenommen, erst zu einer Zeit, in der die Landeshoheit der fürstlichen Gewalten schon reichsgesetzlich anerkannt war: und so machte die Auseinandersetzung zwischen den städtischen Sonderrechten und der aufstrebenden fürstlichen Centralgewalt auch in jeder Stadt einen wesentlichen Teil ihrer inneren Geschichte aus. Mit liebevollem Eifer geht Liesegang den verschiedenen Stadien dieses Prozesses nach, schildert er das zähe und langsame Ringen zwischen Städten und Fürsten um Rechte und Privilegien: wie die Herzöge Streitigkeiten zwischen den socialen Klassen innerhalb der Städte klug benutzen; wie diese ihrerseits jede Gelegenheit ergreifen, um, zu Landständen geeint, den durch die stetigen Kriege an beständiger Geldkalamität krankenden Fürsten Rechte und Privilegien abzutrotzen — bis um die Wende der neuen Zeit das fürstliche Centralisationsprincip durch das Eindringen des von juristisch-geschulten Räten klug benutzten römischen Rechts über die sinkende Macht der Landstände den Sieg behält. Der große Kurfürst findet hier nur noch dürftige Reste vor. —

Auf den übrigen reichen Inhalt des Buches kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden: für die Leser dieser Zeitschrift werden außer den erwähnten Partien die Untersuchungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte das größte Interesse haben; aber gerade in diesen Kapiteln dürfte bei kritischer Nachprüfung am häufigsten Widerspruch gegen Einzelheiten anzumelden sein. Das Werk ist im ganzen durchaus die Arbeit eines Historikers κατ᾽ ἐξοχήν; die principiellen Fragen, über die der Streit heiß zu entbrennen pflegte, treten zurück vor einer zusammenhängenden Darstellung des geschichtlichen Verlaufs, einer rein pragmatischen Entwickelung des Geschehenen. Wo aber principielle, kritische Fragen zur Erörterung stehen — und das ist naturgemäß vor allem in den rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Teilen der Fall — da zeigt der Autor an manchen Stellen einen Reichtum an Kombinationen und Wahrscheinlichkeitsschlüssen, dem man nicht immer zu folgen vermag. So unverständig es ist in Zeiten, aus denen nur eine dürftige lückenhafte Überlieferung erhalten ist, den Analogieschluß, das Lesen zwischen den Zeilen der Urkunden, das argumentum ex silentio ganz ausschließen zu wollen, sich nur an den Wortlaut der zufällig erhaltenen Bruchstücke zu klammern, so wird doch ein vernünftiges, taktvolles Maßhalten überall geboten sein, will man nicht gewissen Vorwürfen Rechtfertigung verleihen, die gerade gegen eine sogenannte Schule jüngerer Wirtschaftshistoriker vielfach er-

hoben worden sind. An dieser Vorsicht scheint es mir Liesegang z. B. in den Erörterungen über Bürgermeister und Burmeister Wesels (S. 90 bis 105) und die villa Wesel (S. 105—113) einigermaßen fehlen zu lassen. Noch charakteristischer ist eine andere Stelle, die hier etwas ausführlicher besprochen werden mag. Mit Vorliebe beschäftigt sich der Verfasser in seinen Untersuchungen mit den socialen Wandlungen und Schiebungen, die während der zweiten Hälfte des Mittelalters, durch Vorgänge auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Technik, des Verkehrslebens, der Handelskonjunkturen hervorgerufen, unter den Vertretern der städtischen Webeindustrie zu Tage treten. In der That liegt hier eine Entwickelung vor, die, so unbedeutend die Einzelheiten erscheinen mögen, und so sehr sie von manchen Anhängern der politischen Geschichtsschreibung belächelt zu werden pflegen, dennoch von weltgeschichtlicher Tragweite ist; insofern hier nämlich Wurzeln und Ansätze liegen, die durch die Jahrhunderte hindurch in direkter Linie bis zum heutigen Gegensatz von Kapital und Arbeit, bis zur socialen Frage unserer Zeit führen. In den niederdeutschen Kleinstädten mit relativ lebhaft entwickelter Wollindustrie, treten diese socialen Schiebungen im allgemeinen in der Form eines Gegensatzes zwischen den eigentlichen Produzenten, den Webern einerseits, und den Händlern, Groß- und Kleinhändlern andererseits auf, zu denen sich dann meist die sogenannten Fertigsteller, (Scherer, Schneider ꝛc.) schlagen: die Tendenz geht im allgemeinen darauf, die Weber vom Markte zunächst wegzudrängen, sie dann zu hausindustriellen Arbeitern eines Verlagssystems herunterzudrücken. Indem nun Liesegang dem Verlauf dieses Prozesses, der hier in seinen generellen Zügen geschildert ist, in den einzelnen Städten nachgeht, kann er — wie dies in ähnlicher Weise bei seinen früheren Untersuchungen über märkische Städte bemerkt und vielfach gerügt worden ist — häufig der Versuchung nicht widerstehen, überall möglichst viel in die Urkunden hineinzudeuten, aus wenigen Worten komplizierte sociale Vorgänge herauszulesen und womöglich bis in die einzelnen Entwickelungsphasen hinein zu verfolgen. In Emmerich handelt es sich z. B. ganz klar um einen Gegensatz zwischen den Fertigern heimischen und den Verkäufern fremden Tuchs; sie werden in zwei Zünfte getrennt und in mittelalterlicher Weise scharf gegeneinander geschieden: keiner Gruppe soll von der andern der Nahrungsspielraum gekürzt werden. Zu der zweiten Gruppe haben sich hier die Schneider gesellt, vielleicht ohne inneren Grund, vielleicht weil nur die Käufer fremder, kostbarer Stoffe der geübten Hand des Fachmanns zur Fertigung der Kleider bedurften, während die Abnehmer des rauheren einheimischen Fabrikats sich in eigner Hauswirtschaft ihr Gewand zurechtschneiderten. Dieser einfache Vorgang verzerrt sich L. zu einer bedeutsamen socialen Entwickelung: eine „Mittelgruppe“ der Schneider und Scherer soll sich allmählich aus der Masse der Weber ausgeschieden und zwischen diese, die bald zu Verlagsarbeitern herabsanken, und das aristokratische Element der Tuchkaufleute und Gewandschneider eingeschoben haben u. s. w. In den kleinen Verhältnissen, um die es sich hier handelt, war zu einer socialen Dreiteilung innerhalb eines einzigen Produktionszweigs sicherlich kein Platz — wie denn Liesegang überhaupt hier und da es an dem richtigen Blick

für die Maße und Werte, mit denen er es bei seinen Forschungen zu thun hat, fehlen läßt. Ausdrücke wie „unendlich groß", „ungeheurer Unterschied", „ungezählte Ortschaften" können besonders in der Häufung, in der sie bei Liesegang verwandt werden, leicht bei dem Leser ein ganz falsches Bild von Qualitäten und Quantitäten, um die es sich hier handelt, erwecken.

Sieht man von diesen Schwächen ab, so wird man das Buch im ganzen als eine wertvolle Bereicherung unserer stadtgeschichtlichen Litteratur mit Freuden begrüßen können. Die Disposition des Stoffs ist im ganzen geschickt (warum mußte nur die ganze Geschichte Emmerichs erst fast am Schlusse des Ganzen nachgeholt werden?); die Sprache ist einfach und klar, die Darstellung geht sicher ihren Weg, wenn sie auch hie und da etwas zu breit angelegt ist. Die Vertrautheit des Verfassers mit dem ganzen Wesen jener Gegenden zeigt sich auch in den sehr dankenswerten litterargeschichtlichen Erörterungen, die man sonst in derartigen Monographien nicht eben häufig zu finden pflegt. Wird der Verfasser, wie er es verspricht, auch die märkischen Städte einer ähnlichen Untersuchung unterzogen haben, so darf man wohl erwarten, daß er dann auch am Schlusse in mehr zusammenfassender Darlegung die Stellung dieser Sonderentwickelung im Rahmen der größeren allgemeinen Verhältnisse behandeln wird. Für diesen Fall darf wohl auch hier noch der Wunsch geäußert werden, daß dann eine kleine Kartenskizze das Verständnis der territorialen Entwickelung erleichtere, das in dem vorliegenden Bande — ohne eine solche — nicht immer leicht zu gewinnen ist.

Alfred Doren.

Eberstadt, Rudolph: Magisterium und Fraternitas, eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens, Schmollers Forschungen Band XV Heft 2. Leipzig 1897, Duncker und Humblot (242 S.).

Die Untersuchung, der ich den Titel nach den beiden darin behandelten zunftgeschichtlichen Instituten — Magisterium und Fraternitas — gegeben habe, will die Entstehung des Zunftwesens auf einem von der seitherigen Behandlung abweichenden Wege zur Darstellung bringen. Die widerstreitenden Meinungen in unsrer Frage stehen sich darin gleich, daß sie eine Geschichte des Zunftorganismus nicht in Betracht ziehen. Die neuere Forschung richtete ihr Bestreben in der Hauptsache darauf, zu ermitteln, in welchem Rechtsverhältnis die ersten zünftigen Handwerker gestanden, d. i., ob sie Freie oder Unfreie gewesen sind, um dann je nach der Anschauung des einzelnen Autors die Einrichtung der Zünfte dem einen oder dem anderen Rechtsgebiete zuzurechnen. Die Zunft selber wurde dagegen als eine fertige, abgeschlossene Schöpfung angesehen und behandelt.

Demgegenüber stellt sich meine Arbeit die Aufgabe, den Zunftorganismus in eine frühere Zeit und auf einen früheren Stand zurückzuverfolgen und somit seine allmähliche Entstehung darzulegen. Ein schlüssiges Ergebnis in unserer Streitfrage konnte hierbei nur dann erreicht werden, wenn die Geschichte der einzelnen Handwerkerschaften in

ihrer Entwickelung und in ihrem gesamten Verlauf untersucht wurde. Diese Untersuchungen führten mich zur Ermittelung eines eigenen Amtes, — des Magisteriums — das ebenso von dem Hofamt wie von der späteren Zunft verschieden ist, und das im wesentlichen die Handwerkerschaften umschließt, soweit diese ein altes Recht und eine alte Organisation besitzen.

Zuerst gelang mir diese Feststellung für die Pariser Verhältnisse. In Paris bestanden um das Jahr 1268 nicht weniger als 106 organisierte Handwerkerschaften. Als ich nun diese Unzahl von Gewerken einer Sichtung unterwarf, zeigte es sich, daß nur eine sehr kleine Zahl von Ämtern auf eine frühere Zeit zurückgeht, nämlich nicht mehr als sechs größere und zwei geringeren Umfangs. Alle übrigen Zünfte erwiesen sich entweder als Absplitterungen jener alten Ämter, oder als Neugründungen der jüngsten Zeit. Die Organisation dieser alten Ämter war unter sich gleichmäßig, während sie sich um so schärfer von den eigentlichen Zünften unterschied.

Die bei näherer Untersuchung hervortretenden Besonderheiten jener Ämter — insbesondere eigene Abgaben und Sonderstellung gegenüber dem öffentlichen Recht — schienen mir auf einen gemeinsamen Ursprung hinzuweisen. Ich glaubte in ihnen die Spuren einer eigenen handwerklichen Organisation zu erkennen, die dem Zunftwesen vorausgegangen war und seinen Rahmen geschaffen hatte. Meine Vermutung wurde bestätigt, als mir bei meinen Archivstudien in Paris die Auffindung einer Urkunde aus der Zeit Karls VI. gelang, in welcher die gesuchte Organisation selbständig und bis in die Einzelheiten beschrieben ist. Es blieb nunmehr noch übrig, zu ermitteln, ob ich ein örtlich begrenztes Rechtsinstitut oder eine verbreitete entwickelungsgeschichtliche Erscheinung vor mir hatte. Ich konnte bald feststellen, daß das letztere der Fall war. In Chartres, Basel, Leipzig, Magdeburg und Braunschweig, wo sich die alten Ämter erhalten hatten, war das Magisterium zur vollen Ausbildung gelangt und umfaßte auch hier wiederum die altorganisierten Handwerkerschaften [1].

Es besteht demnach ein selbständiges Handwerkeramt, das zwischen Hofamt und Zunft steht und das der allgemeinen rechtsgeschichtlichen Darstellung bisher entgangen ist. Der Schilderung dieses Amtes als selbständiges Rechtsinstitut ist der erste und größere Teil meines Buches gewidmet (S. 5—158). Der Ausdruck Magisterium, an sich eine farblose Bezeichnung, gerade wie dies ursprünglich auch die Worte „Zunft“ (conventus) und „Innung“ (unio) gewesen sind, nimmt seit dem 12. Jahrhundert in den Quellen eine streng qualifizierte Bedeutung an [2]. Die Anwendung des Wortes ist die gleiche in den Urkunden des französischen wie in denen des deutschen Rechtsgebietes.

[1] Über die Behandlung der Magisterien in den lokalgeschichtlichen Bearbeitungen der obengenannten Städte vgl. Mag. u. Frat. S. 3, 126, 139 u. 155.

[2] Wie die Basler Bruderschaften nach ihrer Umwandlung ihren alten Namen beibehielten, so war dies auch bei den Magisterien der Fall. Der Ausdruck „Zunft“ verbreitete sich mit den Neugründungen, während solche bei den Magisterien ausgeschlossen waren. Vgl. Mag. u. Frat. S. 202/203.

Von dem hofrechtlichen Handwerkeramt unterscheidet sich das Magisterium in allgemeinen Zügen durch sein eigenes Recht und durch seine Gliederung (S. 6—9), von der Zunft durch sein eigenes Recht und durch seinen Ursprung. Die besonderen, positiven Eigenschaften, durch die das Magisterium seinen selbständigen Charakter empfängt, sind die folgenden:

1) Rechtliche Stellung des Amtes. Exemtion vom öffentlichen Gericht. Gerichtsbarkeit in Umfang des grundherrlichen Gerichts, also weit über die Gewerbesachen hinausgehend. Demnach Zuständigkeit in allen Klagesachen, ausgenommen das Gericht über Blut und Eigen (S. 18).
2) Verpflichtungen des Amtes. Die Abgaben, Lasten und Einrichtungen entstammen durchweg dem grundherrlichen Rechtskreise.
3) Organisation des Amtes. Das Magisterium kennzeichnet sich als eine Durchdringung des hofrechtlichen Amtes mit selbstverwaltenden — d. i. den späteren zunftmäßigen — Organen. Hierbei bleibt indes die Stellung des Magisters stets außerhalb des Handwerks. Das Amt ist eigenen Rechts, nicht übertragenen Rechts.

Der Darstellung des Amtes ist ein allgemeiner Teil vorausgeschickt, der in zwei Kapiteln die Stellung des Magisteriums in der Zunftgeschichte und die Grundzüge der magisterialen Einrichtungen behandelt (S. 5—23). Unter den hierbei erörterten Materien ist das Institut der Amtsbürtigkeit von weiterem zunftgeschichtlichem Interesse (S. 19 bis 23). Es besteht mit seinen scharf gezeichneten, dem Hofrecht entstammenden Grundsätzen allgemein bei den Münzern des Deutschen Reichs und Frankreichs, und im besonderen bei einzelnen größeren Pariser Ämtern[1].

Die Schilderung der einzelnen Magisterien, ihrer Einrichtungen und ihrer Geschichte, nimmt naturgemäß den breitesten Raum ein (S. 24—158). Die einzelnen Ämter zeigen stets die ununterbrochene Verbindung vom Hofamt zur Zunft. Die Darstellung beginnt mit den Pariser Ämtern, unter denen die Fleischer (S. 24—46), Fünfgewerke (S. 46—58), Weber (S. 59—69) und Bäcker (S. 70—89) das ausgiebigste und bemerkenswerteste Material zur Entwickelungsgeschichte bieten; die übrigen Pariser Magisterien (S. 89 ff.) haben teils die typischen Einrichtungen, teils ihre eigenen Besonderheiten aufzuweisen. Insgesamt ermittelte ich 19 Gewerke, die entweder unter einem Magisterium standen, oder durch Absplitterung aus einem solchen hervorgegangen sind. Für alle Pariser Handwerkerschaften alten Bestandes und größerer Bedeutung ist das Magisterium die Form gewesen, durch die sie zur Freiheit und Selbstverwaltung gelangt sind. — Eine anschließende Übersicht (S. 106—122) giebt die Entwickelung in den französischen Provinzen, unter eingehender Behandlung der alten Organisationen von Châlons s. M. und Chartres.

Unter den Städten des alten deutschen Reiches wird zuerst Basel behandelt. Von den Baseler Gewerken können nur zwei ihre im 13. Jahrhundert bestehende Organisation in die frühere Zeit zurückführen;

[1] Vgl. hierzu meine Abhandlung „Königsmeister“, Schmollers Jahrbuch 1897, S. 813 ff.

es sind dies die Hausgenossen und die Bäcker. Die Hausgenossen zeigen das untrügliche Merkmal ihres ursprünglichen Dienstverhältnisses, die Amtsbürtigkeit (S. 125). Die Bäcker standen unter einem Magisterium. — Ein besonders reichhaltiges Material finden wir in dem zunächstfolgenden Leipzig (S. 131—148). Das letzte Kapitel des Abschnitts über das Magisterium beschäftigt sich mit den aus Magdeburg (bezw. Halle) und Braunschweig überlieferten Urkunden (S. 148—155). Im Anschluß hieran gebe ich eine tabellarische Übersicht der rein äußeren Formen, unter denen sich die Auflösung der einzelnen Magisterien jeweils vollzogen hat. Es besteht hier nach Zeit und Ort die größte Mannigfaltigkeit. Die innere Umbildung des Amtes – die Durchdringung des alten Hofamtes mit selbstverwaltenden, d. i. zunftmäßigen Organen und Einrichtungen — ist dagegen mit dem Ablauf des 12. Jahrhunderts allseitig als abgeschlossen anzusehen (S. 157—158). —

Während das Magisterium die Entstehung des Zunftorganismus zeigt, ist für die Ausbreitung des Zunftwesens die zweite Form des mittelalterlichen Handwerkerverbandes zu berücksichtigen; es ist die kirchliche Fraternitas, der der zweite Teil meiner Untersuchung gewidmet ist (S. 159—196). Ich unterscheide hierbei zwischen der selbständigen Bruderschaft, die, als erstmalige Vereinigung einer bis dahin noch in keiner Weise zusammengeschlossenen Handwerkerschaft, dem Zunftwesen vorauf geht; und der angegliederten Bruderschaft, die bei einem bereits organisierten Handwerk nachträglich für bestimmte Zwecke gestiftet wird.

Gegenstand meiner Untersuchung ist nur die selbständige, originäre Handwerksbruderschaft. Die Bedeutung dieser kirchlichen Bruderschaften liegt für das Zunftwesen darin, daß sie den Personenverband geschaffen haben, dem seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Rechte einer öffentlichen Korporation übertragen wurden. Der älteste derartige Verband, der uns aus dem Mittelalter beglaubigt wird, ist die Bruderschaft der Mainzer Weber, die im Jahre 1099 eine Urkunde empfangen. Ganz gleichgeartet ist die Bruderschaft der Würzburger Schuhmacher, die man seither nach der Urkunde von 1128 mit Unrecht für eine Zunft angesehen hat. Diese Bruderschaften, denen jedes eigene Organ fehlt, dienen lediglich der Erfüllung gebotener kirchlicher Pflichten. Die Leitung des Verbandes geschieht von außen, durch eine Gewalt, die außer ihm und über ihm steht (S. 167). Vorsteher ist, wo ein solcher genannt wird, der Custos ecclesiae.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nehmen diese kirchlichen Bruderschaften die Förderung weltlicher Angelegenheiten in die Hand. Sie erstreben und erreichen nunmehr die Übertragung öffentlicher Rechte. Das erste überlieferte Beispiel ist die bekannte Urkunde der Kölner Ziechenweber von 1149. Der Irrtum nun, der sich in der gesamten Litteratur hierbei findet, besteht darin, daß man allgemein annimmt, die Kölner Weber seien im Jahre 1149 im Wege der freien Einung zusammengetreten, um eine Zunft zu gründen. Dies ist in keiner Weise der Fall. Die Weber hatten sich vielmehr lange zuvor vereinigt zum Zweck

einer kirchlichen Bruderschaft. Diese Bruderschaft hatte auf ihre Kosten größere Bauarbeiten zur Gewinnung von Verkaufsständen ausgeführt. Sie verlangte und empfing nunmehr im Jahre 1149 die Verleihung von Körperschaftsrechten. — Ganz dasselbe Verhältnis zeigen die Zunftbriefe von Basel, die außer dem historischen auch ein besonderes terminologisches Interesse haben. Die längst bestehenden kirchlichen Bruderschaften wurden dort „Zünfte“ genannt. Der Name wurde beibehalten, als die Bruderschaften Korporationsrechte erwarben; er hat sich dann von Basel aus über Süddeutschland verbreitet (S. 186). — Gegenüber der seitherigen Ansicht, die eine unmittelbare Begründung der Zünfte durch freie Einung der Handwerker annimmt, vertrete ich sonach die Anschauung, daß die längst bestehenden, schon seit Ende des 11. Jahrhunderts nachweisbaren kirchlichen Bruderschaften seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Korporationsrechte erwarben. Von einer freien Einung ist hierbei keine Rede; es wird vielmehr ein längst vorhandener Verband durch obrigkeitliches Privileg in den Kreis des öffentlichen Rechts übergeleitet. —

Es erübrigte noch, die Bedeutung des Zunftzwangs für die Entstehung des Zunftwesens festzustellen. Es ist bekannt, daß der Zunftzwang von Gothein und v. Below als zu dem Wesen der Zunft gehörig oder als der Zweck der Innung bezeichnet wird. Um zur Beurteilung der Frage die nötige urkundliche Grundlage zu gewinnen, habe ich zunächst die Privilegierungen aus einer Reihe von Städten, die im Jahre 1250 urkundlich bereits die zünftlerische Verfassung besaßen, analysiert (S. 178—190). Das Ergebnis konnte ich dahin zusammenfassen, daß die Meinung, der Zunftzwang bilde den ersten Zweck der Zunft, jeder materiellen Grundlage entbehrt. Bei der Mehrzahl der Handwerkerschaften alten Bestandes fehlt der Zunftzwang vollständig. Wo sich im übrigen das Zwangsrecht findet, wird es zumeist in beschränkter Weise verliehen, gegenüber Stadtfremden (S. 180 u. 232), oder gegenüber den eigenen Angehörigen der Zunft (S. 187). Der absolute Zwang wird nur in einzelnen, besonders begründeten Fällen statuiert; in der Hauptsache geschieht dies bei Unternehmungen der Handwerker, die über den ursprünglichen Zweck des Verbandes hinausgehen.

In engem Anschluß an die von Schmoller aufgestellten Scheidungen habe ich alsdann versucht, die einheitliche Substanz des Zwangsbegriffs zu ermitteln (S. 190—195). Es zeigte sich hierbei, daß der Zunftzwang von Anbeginn nicht gewerberechtliche, sondern formalrechtliche Bedeutung besitzt; er ist die Rechtsform, vermittelst derer in bestimmten Fällen die Durchführung des Zunftwillens sichergestellt wird. Hiermit ist die Stellung gekennzeichnet, die dem Zunftzwang für den Übertritt einer abhängigen oder auf kirchliche Zwecke beschränkten Körperschaft in den Kreis des öffentlichen Rechts zukommt. Die Zwangsformel wird im gegebenen Fall von dem Gesetzgeber gewählt, um für Verbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit kraft Gesetzes die Form für die Durchführung des Verbandswillens zu schaffen (S. 195).

In einem Schlußkapitel (S. 196—205) ist dann das Ergebnis der gesamten Untersuchung zusammengefaßt. Der selbstverwaltenden Zunft sind drei Formen der Handwerkervereinigung vorausgegangen:

1) Das hofrechtliche Handwerkeramt.
2) Das Magisterium.
3) Die Fraternitas.

Wo das grundherrliche Handwerkeramt sich nicht zu einem Magisterium auswuchs, ist es ohne organische Umbildung in das spätere Zunftwesen aufgegangen. Für die Entwickelungsgeschichte der Zunft bleiben somit nur die beiden von mir dargestellten Institute, unter denen dem Magisterium die entscheidende Bedeutung zukommt (vgl. S. 200—201). Die Behauptung, daß sich für den Übergang einer hofrechtlichen Handwerkerschaft zur Zunft kein Beispiel finden lasse, ist widerlegt. Nicht für ein einzelnes Handwerk, sondern für eine geschlossene Reihe von Zünften habe ich den unmittelbaren Ursprung aus dem Hofrecht nachgewiesen; nicht für eine einzelne Zunft, sondern für den gesamten Organismus wurde der Ursprung aus grundherrlichen Rechtsbildungen gezeigt. Für eine ganze Anzahl scheinbar unabhängiger Zünfte wurde zudem ermittelt, daß sie nichts anderes sind als Abzweigungen von Magisterien. — Die Stelle, an der das Magisterium zur Ausbildung gelangte, ist die der alten, meist die Sechszahl aufweisenden Ämter, die einzige Verbindung auf gewerblicher Grundlage, die das hohe Mittelalter gekannt hat (S. 202). Wo die Umbildung des Herrschaftsamtes aus inneren oder äußeren Gründen nicht gelang, wurde das alte Amt überholt und beseitigt durch den Zusammenschluß auf bruderschaftlicher Grundlage, der durch Übertragung des im Magisterium ausgebildeten Organismus zur Zunft wurde (S. 203). — Durch freie Einung ist während der ganzen Entstehungsperiode des Zunftwesens nachweislich keine einzige Zunft gegründet worden. Der Irrtum in der historischen Litteratur rührt daher, daß die Verleihung von Körperschaftsrechten an längst bestehende, private Bruderschaften für die Thatsache der Einung genommen wurde. — Die Aufgabe des Zunftwesens war eine verfassungsrechtliche. Das Ziel des Verbandes war nicht die Erlangung gewerblicher Vorrechte, sondern die Gewinnung und Ausbreitung der Freiheit und die Einfügung des Handwerks in die öffentliche Verwaltung. Nur die verfassungsrechtlichen Ziele der Zunft haben es bewirkt, daß das Zunftprivileg — erst nur die lex specialis einer Genossenschaft — zu dem Grundgesetz eines ganzen Standes wurde. —

Ein erster Anhang giebt die von mir erstmalig oder neu publizierten Urkunden, sowie die Regesten der Magisterien der Fleischer und der Bäcker in Paris. Der Anhang II enthält eine Anzahl Gewerbeurkunden nebst Erläuterungen. In besonderer Abhandlung S. 220—230 wird das Privileg des Wormser Bischofs Adalbert von 1106 untersucht, mit dem Ergebnis, daß das vielgenannte Privileg nichts anderes ist als eine Fischmarktordnung, die auf bekannten Grundsätzen herrschaftlich städtischer Verwaltung beruht. —

Prof. G. v. Below hat in der Nr. 33 des Litterarischen Centralblatts mein Buch Magisterium und Fraternitas angezeigt. In dem drei Spalten umfassenden Artikel ist der sachliche Inhalt meiner Arbeit mit

keiner Zeile wiedergegeben. v. Below hält sich in der Hauptsache an eine Anmerkung meines Buches (S. 179), in der ich eine Behauptung v. Belows aus der historischen Zeitschrift Bd. 58 S. 228 widerlegt habe. Auf die hierauf bezüglichen Erörterungen v. Belows habe ich folgendes zu erwidern:

1) Die Sache selbst betrifft die v. Belowsche Theorie über die Entstehung des Zunftwesens und den Zweck der Innungen, nach einem Aufsatz v. Belows in der histor. Zeitschr. Bd. 58 S. 225 ff. Die von mir widerlegte Behauptung v. Belows aus der histor. Zeitschr. lautete, daß unter sechs, von v. Below insgesamt als Zunftbriefe bezeichneten Urkunden aus dem 12. Jahrhundert fünf in bestimmter Weise den Zunftzwang als Zweck der Innung aussprechen. Der Zunftzwang sei der erste Zweck, um dessen Willen die Innungen geschlossen wurden [1]. Diese Theorie v. Belows über den „Zweck der Innungen", bildet den konträren Gegensatz zu der Schmollerschen Auffassung (selbständige Gerichtsbarkeit), die v. Below a. a. O. S. 227 bekämpft. — In der gegen mich gerichteten Polemik im Litterarischen Centralblatt Sp. 1063 tritt nun v. Below plötzlich mit der neuen Behauptung hervor, seine Äußerung in der histor. Zeitsch. habe gelautet, daß die Mehrzahl jener Zunftbriefe die Existenz des Zunftzwangs nur erkennen lasse. Der Inhalt der ursprünglichen Äußerung v. Belows ist damit eliminiert. Von dem Zweck der Innungen will v. Below nicht gesprochen haben, sondern nur von der Existenz des Zunftzwangs.

Rechtsgeschichtlich ist nun die neue Behauptung v. Belows ein Irrtum, wie auch die alte ein Irrtum war (s. hier unten Nr. 5); aber der Inhalt beider ist ein ganz entgegengesetzter. Insofern v. Below seine langen Erörterungen gegen mich im Litterar. Centralblatt an seine neue Behauptung knüpft, sind sie gegenstandslos und durch die von ihm vorgenommene Abänderung von selbst widerlegt [2].

2) Im Anschluß an jene Abänderung läßt v. Below mich u. a. sagen, die Kölner Urkunde von 1149 enthalte das Gegenteil des Zunftzwangs. Dies habe ich an keiner Stelle meines Buches gesagt. Ich habe vielmehr gezeigt, daß die Kölner Urkunde das Gegenteil dessen enthält, was ihr durch v. Below in seiner ursprünglichen Behauptung in der Histor. Zeitschr. untergelegt wird. Vgl. hierüber mein Magisterium und Fraternitas S. 179 Anm.

Hierbei stellt v. Below den neuen Satz auf: das Gegenteil von Zunftzwang wäre vollkommene Freiheit des Gewerbebetriebs. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß dies nicht richtig ist. Denn darnach würde bei all den Ämtern, die den Zunftzwang nicht haben — und dies ist

---

[1] Ebenso v. Below, Ursprung der Stadtgemeinde, Düsseld. 1889, S. 71: Zu dem Zwecke, die dem zu begründenden (sic: s. oben S. 338) Verbande nicht beitretenden Handwerker von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschließen, wurde die Zunft konstituiert.

[2] Das gleiche gilt für die Berufung auf Stieda, der an keiner der von v. B. angezogenen Stellen mit der ersten Behauptung v. B.'s in der Histor. Zeitschrift übereinstimmt.

bei weitem die Mehrzahl — vollkommene Freiheit des Gewerbebetriebs bestehen.

3) Weiter sagt v. Below a. a. O.: Die Wormser Urkunde von 1106 enthält, wenn sie ein Zunftbrief ist (wörtlich sic), auch das Princip des Zunftzwangs. Dies ist unzutreffend. Die Wormser Fischmarktordnung enthält unter allen Umständen den Numerus clausus, keineswegs aber den Zunftzwang oder eine ihm irgendwie ähnliche Bestimmung.

4) Es ist ferner unzutreffend, wenn v. Below in seiner Polemik erklärt, daß er die Urkunde aus Braunschweig wegen der Form der Überlieferung fortlassen wolle. Die vorliegende Frage wird durch die Form der Urkunde in keiner Weise berührt. v. Below hat vielmehr den Inhalt jener Urkunde unrichtig wiedergegeben und angewandt, und mit dieser Feststellung allein hatte ich mich Magisterium und Fraternitas S. 179 Anm. zu beschäftigen.

5) Am Schluß der Erörterung Litterar. Centralbl. Sp. 1063 wiederholt v. Below seine neue Behauptung, daß fünf unter den fraglichen sechs Zunftbriefen bezw. Urkunden (siehe hier oben ad 1) den Zunftzwang „erkennen lassen". Dies ist, wie oben bemerkt, ein Irrtum. Von jenen sechs Urkunden enthalten die aus Worms, Würzburg und Braunschweig keine Spur vom Zunftzwang; das Privileg der Magdeburger Schuhmacher enthält ein Zwangsrecht nur gegenüber den Stadtfremden (s. Mag. und Frat. S. 180 und 232), und in keiner Weise den hier behaupteten Zunftzwang. Dieser ist vielmehr nur in der Urkunde von Köln und in dem nachgeschriebenen Akt von Magdeburg ausgesprochen.

6) v. Below erklärt im Anfang seines Artikels im Litterar. Centralbl., daß eine Widerlegung meines Buches sich um so weniger verlohnt, als ich nicht einmal für notwendig gehalten habe, von einer Abhandlung v. Belows aus der Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgesch. V, 124 ff. Notiz zu nehmen. Der subjektive Anspruch v. Belows, die sachliche Würdigung eines Buches davon abhängig zu machen, daß der Autor ihn citiert, bedarf keiner Antwort. Ich begnüge mich, zu bemerken, daß das Verlangen v. Belows objektiv durchaus ungerechtfertigt ist. Nicht ein Wort steht in der v. Belowschen Abhandlung (Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtschftsgesch.), das der Darstellung meines Gegenstandes angehört. Der v. Below'sche Aufsatz handelt von der Betriebsweise der Handwerker und ist zur Bekämpfung der bekannten Anschauungen Karl Büchers über Lohnwerk, Preiswerk und Technik geschrieben. Wie aus der obigen Inhaltsangabe meines Buches hervorgeht, bot meine Arbeit, eine rein verwaltungsgeschichtliche Untersuchung, an keiner Stelle eine Möglichkeit, jenes Gebiet zu berühren.

Rudolph Eberstadt.

The Journal of Political Economy, December 1897.

I. Production of gold since 1850 (E. Sh. Meade).
II. International indebtedness of United States in 1789 (W. P. Sterns).
III. Fundamental laws of anthropo-sociology (G. V. de Lapouge).
IV. Notes: The monetary commission. — Gold, labor and commodities as standards of value (A. M. Hyde). — An exercise in expenditure (Fr L. McVey). — Oddities of statistical method (H. L. Bliss).
V. Book reviews: 1) Stephen's „Social rights and duties". — 2) Mikhaïlowsky's „Qu'est ce le progrès?" — Davenport's „Outlines of elementary economics." — Bunges' „Exquisses de littérature politico-économique". — Liefmann's „Unternehmerverbände." — Stickneys „State control of trade and commerce." — Bogart's „Finanzverhältnisse der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union". — Bliss' „Encyclopedia of social reform." — Lorenz' „Marxistische Socialdemokratie."
VI. Appendix: Table relating to production of gold since 1850.

Eingesendete Bücher

— bis Ende Dezember 1897 —.

1. Drucksachen von Verwaltungen.

Statistik des **Deutschen Reichs**, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge: Band 108: Berufsstatistik der deutschen Großstädte. II. Teil. gr. 4°. VIII u. 624 S. 5 Mark.
— Band 104 105: Berufsstatistik der Bundesstaaten. I. u. II. Teil. gr. 4°. VIII u. 622 S.; VIII u. 690 S. Je 6 Mark.
— Band 83: Kriminalstatistik für das Jahr 1894. Tabellenwerk. gr. 4°. 378 S. 10 Mark.
— Band 89: Kriminalstatistik für das Jahr 1895. Tabellenwerk. gr. 4°. 313 S. 10 Mark. Die Erläuterungen zu Band 83 u. 89, bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt, werden nebst Titel und Inhaltsverzeichnis unberechnet nachgeliefert. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht.

Vierteljahrshefte zur Statistik des **Deutschen Reichs**. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1897, mit 1 Ergänzungsheft. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 795 S.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum **Baden**. XXVIII. Jahrgang 1895 und 1896. Karlsruhe 1897, Macklotsche Druckerei. Lex. 8°. XIX u. 498 S.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum **Baden.** Band XIII. Nr. 5—10. Karlsruhe 1897. 1169 S.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich **Bayern.** Herausgegeben vom Königlichen Statistischen Büreau. 3. Jahrgang 1897. München 1897, J. Lindauersche Buchhdlg. (Schöpping) in Komm. 8°. XV, 324 S., 8 graphische Darstellungen.

Landwirtschaftlichen Verwaltung in **Bayern** 1890—97, Die Maßnahmen auf dem Gebiete der. Denkschrift ausg. im Kön. Bayer. Minist. d. Innern. München 1897, R. Oldenbourg impr. Lex. 8°. VIII u. 351 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt **Frankfurt a. M.** Neue Folge. Ergänzungsblatt Nr. 4. Aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 (2. Teil). Frankfurt a. M. 1897, Statistisches Amt. 4°. 16 S.

Verwaltungsbericht der Stadt **Leipzig** 1896, Sonderabdruck aus dem —: Die Ergebnisse der Zählungen der leerstehenden Wohnungen in der Stadt Leipzig am 20. 4. und 1. 11 1897. Leipzig 1897, Statistisches Amt. gr. 8°. 19 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt **Mannheim.** Herausg. durch das Statistische Amt. Heft I: Das Gewerbewesen der Stadt Mannheim am 14. 8. 1895. — Die Arbeitslosigkeit in der Stadt M. nach den Erhebungen vom 14. 8. und 2. 12. 1895. Mannheim 1897, Dr. Haassche Druckerei. gr. 4°. 75 S.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt **München.** XV. Band I 1; II 1; IV; VI: (Beruf-, Gewerbe-, Volks-, Anwesen-, Wohnungszählung 1895). München 1897, J. Lindauersche Buchh. (Schöpping). 4°. 102, 74, 34, 42 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt **Straßburg i. E.** Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt. Heft II: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. 12. 1895. I. Teil. — Tabellenwerk. Straßburg 1897, F. Bull. gr. 8°. VIII u. 186 S., 1 Karte. (II 2 erscheint im Frühjahr 1898.) Preis kompl. 5 Mark.

Board of trade, labour department: Report by the chief labour correspondent on the strikes and lock-outs of 1896. London 1897, Eyre and Spottiswoode. 8°. LXXI u. 209 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 30/9: . . . al 31/10 1897. Roma 1897, Tipografia Elzeviriana. 2 Hefte. gr. 8°. Je 123 S.

   Bollettino di Legislazione e Statistica Doganale e Commerciale. Anno XIV. Luglio, Agosto, Settembre 1897. Roma 1897, Tipografia Elzeviriana. gr. 8°. 342 S.

Italienische amtliche Statistik.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione generale della statistica:

Bollettino di Notizie sul credito e la previdenza; appendice n. 2. Roma 1897. 8⁰. 46 S.

Statistica delle opere pie. Roma 1897, G. Bertero. gr. 4⁰. LXIX.

Populazione, Movimento dello stato civile. Anno 1896. Roma 1897, G. Bertero. gr. 8⁰. XLV.

Annali di statistica. Statistica industriale. Fascicolo LXII: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Messina. Rom 1897, G. Bertero. 8⁰. 111 S. u. „carta stradale ed industriale dell' isola di Sicilia 1 : 500 000.

Statistik des auswärtigen Handels des **Österreichisch-Ungarischen Zollgebiets** im Jahre 1896. (Statistisches Departement im k. k. Handelsministerium.) II. Band: Specialhandel. Wien 1897, Hof- und Staatsdruckerei. Lex. 8⁰. VIII u. 779 S.

Ministerium der Kommunikationswege, Verwaltung der **russischen Staatseisenbahnen.** 1) Handbuch der Verwaltung der Pensionskasse für die Angestellten der Staatseisenbahnen. (2. Ausgabe.) 4⁰. IX u. 314 S. und zahlreiche Tabellen.

— 2) Statistik der an der Pensionskasse beteiligten Eisenbahnbediensteten, vom 1. Januar 1896 ab. gr. 4⁰. III u. 123 S und 5 Diagramme. St. Petersburg 1897, Ministerium ꝛc.

Statistik des Kantons **St. Gallen.** VIII. Heft: Die Lehrlingsfonde im Kanton St. Gallen. Bern 1897, Stämpfli & Co. impr. gr. 4⁰. 22 S.

Département de l'agriculture et du commerce du **Canton du Vaud.** Statistique agricole de 1896. Lausanne 1897, Regamey & Co. impr. gr. 8⁰. 202 S.

Bulletin of the **Departement of labor.** Vol. II Nr. 8—13 Januar—November 1897. Edited by Carroll D. Wright. Washington 1897, Government printing office. 8⁰. 843 S.

Report of the commission appointed to inquire into the expediency of revising and amending the laws of the **commonwealth** relating to taxation. Boston 1897, Wright & Potter. 8⁰. VII u. 322 S.

2. Drucksachen von Genossenschaften, Handels- u. Landwirtschaftskammern.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Jahresbericht für 1896 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen . . . . . von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgem. Verbandes der . . . Leipzig 1897, Julius Klinkhardt. gr. 8⁰. XXV u. 165 S.

Mitteilungen über den 38. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** zu Rostock 1897. Herausgegeben von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allg. Verbandes der . . . Berlin 1897, J. Guttentag in Komm. 8°. 351 S.

Bericht über die Verhandlungen der **Handelskammer zu Köln** am 8. 11. 1897. Festsitzung zur Feier des hundertjährigen Gedenktages der Errichtung eines „Handelsvorstandes" in Köln. Köln 1897, M. Dumont-Schauberg impr. 8°. 22 S.

Handels- und Gewerbekammer in Württemberg, Jahresbericht für 1896, systematisch zusammengestellt von der Kön. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1897, C. Grüninger. 8°. XVI und 455 S.

Statistische Arbeiten der **Brünner Handels- und Gewerbekammer.** Gewerbezählung des Brünner Kammerbezirks nach dem Stande vom 1. Juni 1897. Statistik der der gewerblichen Arbeiterunfallversicherung unterliegenden gewerblichen Betriebe, Arbeiter und Betriebseinrichtungen im Br. K. für 1895. Statistik der Märkte d. Br. K. 1894, 1895, 1896. Brünn 1897, Brünner Handels- und Gewerbekammer. gr. 4°. XX u. 375 S.

Statistische Mitteilungen der **Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.** Heft 1: Zählung der Gewerbe Niederösterreichs 1896. Wien 1897, Handels- u. Gewerbekammer. gr. 4°. 87 S.

3. Seminararbeiten.

Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Herausg. von Dr. Siegfried Brie, Professor an der Universität Breslau. Heft I: **Fleischmann, Max,** Doktor der Rechte: Der Weg der Gesetzgebung in Preußen. Breslau 1898, M. u. H. Marcus. 8°. 128 S. Sachregister. 3,60 Mark.

Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, XVII: **Darmstädter,** Dr. **Paul**: Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen. Straßburg 1897, K. J. Trübner. 8°. X u. 265 S.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz. 24. Stück: **Kuczynski,** Dr. **R.,** Der Zug nach der Stadt. Stuttgart 1897, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 8°. XII u. 284 S. 5,60 Mark.

Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Dr. L. Elster, VI, 5: **Hager,** Dr. **Paul,** Familienfideikommisse. Jena 1897, G. Fischer. 8°. 60 S. 1,20 Mark.

Studies in history, economics and public law, edited by the faculty of political science of Columbia University, in the City of

New York. Vol. IX. No. 1: **Milo Roy Maltbie,** Ph. D.: English local government of to day. A study of the relations of central and local government. New York 1897, Columbia University. gr. 8°. 296 S. Index.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Herausgegeb. von C. J. Fuchs, H. Herkner, G. v. Schulze-Gaevernitz, Max Weber. I: **Liefmann,** Dr. R., Die Unternehmerverbände, (Konventionen, Kartelle). Freiburg i. Br. 1897, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 8°. XII u. 199 S.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Arbeiterwohl (Verband) Herausg.: Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage. Köln 1897, J. P. Bachem. 8°. 83 S.

Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande, Berlin W., Schillstraße 16: **Sohnrey, H.,** Eine Wanderfahrt durch die deutschen Ansiedlungsgebiete in Posen und Westpreußen. Berlin 1897, Th. Schoenfeldt. VII u. 208 S., Photographien, Baupläne und Karten. 3 Mark.

Centralverband deutscher Industrieller, Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des . . . Herausgeg. von H. A. Bueck. Nr. 72: 8°, 56 S. und Anlage gr. 4° 100 S.; Nr. 73: 8°, 260 S.; Nr. 74: 8°, 98 S.; Nr. 75: **Inhaltsverzeichnis** 1876—96, 8°, 52 S.; Nr. 76: 8°, 41 S.; Nr. 77: 8°, 56 S.; Nr. 78: 8°, 75 S. Berlin 1897, Mitscher & Röstell in Komm.

Historische Gesellschaft in Berlin: Mitteilungen aus der historischen Litteratur, herausg. von der . . . und red. von Dr. Ferdinand Hirsch. XXV, 4. Berlin 1897, R. Gaertners Verlagsbuchhdlg. (H. Heyfelder). 8°. IX u. 117 S.

Leo-Gesellschaft: Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der . . .
— 1) **Ruhland, G.**: Die Agrarfrage und das internationale Großkapital, 1895. 8°. 23 S., 1 graphische Darstellung der Normalpreise.
— 3) **Weiskirchner,** Dr. **Richard,** Magistratskommissär in Wien: Das Kartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirtschaftsauffassung 1896. 8°. 15 S.
— 5) **Weiskirchner**: Die Armenpflege einer Großstadt vom Standpunkt der christlichen Auffassung der Armenpflege, 1896. 8°. 22 S.
— 8) **Kienböck,** Dr. **Victor**: Der Terminhandel in Getreide, insbesondere an der Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte, 1897. 8°. — Wien, Mayer & Co.

Reformclub, Committee on municipal administration:
— Municipal affairs. Issued by quarterly intervals. Vol. I, Nr. 3. September 1897. 180 S. Per year $ 1.00; per number 25 cts.

Reformclub, Sound currency committee:
— Sound currency 1896. A compendium of accurate and timely information on currency questions. 1896. 8°. XXXII und 626 S.
— Sound currency. Published semi-monthly 1896 1897. Vol. III, No. 18—24; Vol. IV, No. 1—20. Subscription $ 1.00, single copies 5 cts. New York 52 William Street.

Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Schriften des Deutschen.
— Heft 29: **Brinkmann**, Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung. 40 S.
— Heft 30: **Hauser** u. **Münsterberg**, Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige. 47 S.
— Heft 31: **Kayser** u. **Jakstein**, Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung. 68 S.
— Heft 32: **Brandts** u. **F. W. R. Zimmermann**, Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast. 91 S.
— Heft 33: **Felisch**, Dr., Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. 37 S. — Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. Zus. Heft 29—33 6,80 Mark.

Verein für Erdkunde zu Leipzig, Wissenschaftliche Veröffentlichungen des. Band II: Anthropogeographische Beiträge. — Zur Gebirgskunde, vorzüglich Beobachtungen über Höhengrenzen und Höhengürtel. — Herausgeg. von Friedrich Ratzel. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. Lex. 8°. VIII u. 534 S., 10 Karten und zahlr. Illustrationen.

Verein zum Schutz der deutschen Goldwährung. Währungsbibliothek. 8. Heft: Das neue Fiasko der internationalen Doppelwährung. Stuttgart 1898, A. Bonz & Co. in Komm. 8°. 56 S.

Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Mitteilungen des . . ., herausg. von dem Vereinsvorstand, redigiert von Dr. W. Beumer. Jahrgang 1897, Nr. 1—3. Düsseldorf, A. Bagel impr. 8°. 220 S.

Volkswirtschaftliche Gesellschaft in Berlin, Volkswirtschaftliche Zeitfragen:
— Heft 147: **Meschelsohn**, Dr., Rechtsanwalt, Wirtschaftliche Grundsätze des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.
— Heft 148 9: **Brentano, Lujo**, Die Agrarreform in Preußen.
— Heft 150: **Riesenfeld**, Dr. jur. **Conrad Ernst**, Kaufmännische Schiedsgerichte. — Berlin 1897, L. Simion. Jährlich 8 Hefte. 6 Mark im Abonnement, Einzelheft 1 Mark.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

The America journal of sociology. Supplementary Number. May 1897. Hyslop, J. H., Ph. D.: The science of sociology. Chicago 1897, The University of Ch. Press. 8°. 67 S. 50 cts.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von Dr. Paul Laband und Dr. Felix Stoerk. XII, 4. Freiburg i. Br. 1897, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 8⁰. XI u. 123 S.

L' Avvenire. 1897, Nr. 3—11, 13—17. Ufficio: Roma, Via dei prefetti N. 15. 8⁰. Je 30 S. Ogni numero 20 cent.

Bulletin de l'institut international de statistique. Tome X. gr. 8⁰. XLII u. 128 u. 157 S. Rome 1897, Imprimerie nationale.

The economic journal. The journal of the British economic association edited by F. Y. Edgeworth and Henry Higgs. Vol. VII. 660 S. London 1897, Macmillan and Co.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen, herausgegeben von Georg Schanz. 14. Jahrgang 1897. Stuttgart, Cotta. 8⁰. 467 u. 482 S.

Das Leben. Vierteljahrsschrift für Gesellschaftswissenschaften und sociale Kultur. Herausgeber: Dr. F. v. Weichs. 1. Jahrg., Heft 1—4. Wien und Leipzig 1897, Wilhelm Braumüller. 8⁰. 390 S.

Les ouvriers des deux mondes publiés par la Société d'économie sociale. Deuxième série, 41e fascicule: Mineur des mines de houille du Pas-de-Calais, et agriculteur du Pas-de-Calais, par Yan' Kéravic. Paris 1897, Firmin-Didot & Cie. 8⁰. 64 S. 2 frs.

Present problems. Published semi monthly by the pr. pr. pub. Co. 57 Park Place, New York city. 1 c. per copy, 20 c. per year.

The quarterly journal of economics. Published for Harvard University. Vol. XI, Nr. 1—4. 8⁰. 460 S. Boston 1896/97, George H. Ellis.

Publications of the Church social Union. Issued monthly. Boston 1897, Office of the Secretary. 8⁰. Jährlich $ 1.00, Einzelnummer $ 0,10. No. 33: Rev. Charles Ferguson: The Economics of Devotion. 20 S.
— No. 34: Prof. E. P. Gould: The Modification of Christianity by its contact with the world. 12 S.
— No. 35: Mr. Rathborne Gardner: Social Righteousness and the Power of the Church to proclaim it. 14 S.
— No. 36: Rev. James Yeames: The suturday Half-Holiday. 26 S.
— No. 37: Rob. H. Gardiner: a lawyers review of the function of the church.
— No. 38: Mrs. C. R. Lowell: The rights of capital and labour and industrial conciliation.
— No. 39: R. A. Woods: The republic of letters.
— No. 40: R. T. Paine: The relations between the church and the associated charities.

Publication of the Church social Union.
— No. 41: I. Report of the Industrial problems. II. Report of the international arbitration (Lambeth conference).
— No. 42: Recent english legislation and some recent decisions of American courts on the liability of employers.

La Réforme sociale. Bulletin de la société d'économie sociale et des Unions de la paix sociale, fondées par P.—F. Le Play. Dix-septième année, 1897, Tome XXXIV. Paris, Sécrétariat de la société d'économie sociale. 8⁰. 956 S.

Revue d'économie politique. Onzième année 1897. Paris, L. Larose. 8⁰. 1110 S.

Tages- und Lebensfragen. Herausg. von Dr. W. Bode. Nr. 21: Wehberg, Dr. H: Die Enthaltsamkeit von geistigen Getränken eine Konsequenz moderner Weltanschauung. Leipzig 1897, Chr. G. Tienken. 8⁰. 69 S. 0,50 Mark.

6. Bücher und Broschüren.

Ballod, Dr. phil. **Carl:** Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8⁰. 93 S. 2,20 Mark.

Batsch s. **Mahan.**

Böhm, Heinrich, Rechtsanwalt: Das neue Recht der Handlungsgehülfen vom 1. Januar 1898 an. Frankfurt a. O. 1897, Trowitzsch & Sohn. 8⁰. 30 S. 0,50 Mark.

Boos, Heinrich: Geschichte der Rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. Mit Zeichnungen von Joseph Sattler. Berlin 1897, J. A. Stargardt. gr. 4⁰. Erster Teil XIX u. 556 S. Text, 43 S. Anmerkungen. Zweiter Teil XI u. 531 S. Text, 40 S. Anmerkungen.

Bossche, Georges van den, Avocat près la cour d'appel de Gand: Les partis politiques en Hollande (extrait du „magasin littéraire"). Gand 1897, A. Siffer impr. 8⁰. 43 S.

Brandts, Franz, Stadtverordneter: Wie wirkt die Gebäudesteuer auf die Wohnungsverhältnisse der unteren Volksklassen? 8⁰. 18 S.
— Wohnungsverein. Milderung der Wohnungsnot durch Zuschüsse für Wohnungsmiete und -Ausstattung. 8⁰. München-Gladbach 1897. Als Manuskript gedruckt.

Bücher, Dr. **Karl:** Die Entstehung der Volkswirtschaft. Zweite, stark vermehrte Auflage. Tübingen 1898, H. Laupp. 8⁰. X u. 395 S. 5,60 Mark.

Buschmann, Nicolaus, Doktor der Staatswissenschaften: Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosenfrage. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 129 S. 2 Mark.

Bunge, N. Ch., Ancien professeur à l'université de Kiew; ancien ministre des finances etc. Traduit du Russe: Esquisses de Littérature politico-économique. Genève 1898, Georg & Co. gr. 8°. (Avec un portrait de l'auteur.) XLIII u. 455 S.

Buchenberger, Dr. **A.**: Grundzüge der Agrarpolitik. Berlin 1897, P. Parey. 8°. VIII u. 308 S.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz rc. Herausgegeben von Dr. Haidlen. 20. u. 21. Lieferung: Schluß, Inhaltsübersicht, vgl. Zusammenstellung der Kommissionsentwürfe und des Gesetzes.

— 22. Lieferung: Übersicht über das in Deutschland bisher geltende bürgerliche Recht und Sachregister. Stuttgart 1897, W. Kohlhammer. Lex. 8°. Zusammen 20—22 369 S. 5,30 Mark.

Claußen, H.: Die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (Erlanger Dissertation). Leipzig 1896, G. Fock in Komm. 8°. 35 S.

Colescu, Dr. **L.**: Geschichte des Rumänischen Steuerwesens in der Epoche der Fanarioten 1711—1821. München 1897, F. Straub impr. 8°. 80 S.

Conrad, Prof. Dr. **J.**: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Zweiter Teil: Volkswirtschaftspolitik. Jena 1897, Gustav Fischer. gr. 8°. VIII u. 127 S. 2,80 Mark.

Eleutheropulos, Dr. **Abr.**: Privatdocent an der Universität Zürich: Das Recht des Stärkeren. Zürich 1897, Caesar Schmidt. XLVII und 168 S. 4 Mark.

Engelmann, A., Oberlandesgerichtsrat: Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt. 1. Heft. Berlin 1897, J. J. Heine. 8°. 160 S. 2,50 Mark (das ganze Werk ca. 10 Mark).

Evert, Georg, Regierungsrat: Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes. Berlin 1897, C. Heymann. VII u. 327 S. 6 Mark.

Farbstein, Dr. jur. **David**: Der Zionismus und die Judenfrage ökonomisch und ethisch. Bern 1898, Steiger & Co. 8°. 29 S.

Goldstein, Dr. **J.**: Berufsgliederung und Reichtum. Untersuchungen über den Einfluß der Veränderungen in der Berufsgliederung auf Reichtum und Staatsmacht. Stuttgart 1897, J. G. Cottasche Buchh. Nachfolger. 8°. VI u. 171 S. 4 Mark.

Grotefend, G. A., Geheimer Regierungsrat: Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Sonderband: „Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz vom 18. 8. 1896" und „Handels-

gesetzbuch nebst Einführungsgesetz vom 10. 5. 1897". Düsseldorf 1897, L. Schwann. gr. 8°. VIII u. 348 S. (S. 288—326 u. S. 326—48 ausführliche **Sachregister** zum Bürgerl. bez. Handelsgesetzbuch). 3 Mark.

Handwörterbuch des gesamten Versicherungswesens einschließlich der socialpolitischen Arbeiterversicherung. Unter Mitwirkung hervorragender Fachleute und Juristen des In- und Auslandes. Herausg. von Eugen Baumgärtner. Band I. Lief. Nr. 1. Straßburg i. E. 1897, Eugen Baumgärtner. Lex. 8°. 80 S. Erscheint in 50 Lieferungen à 1,50 Mark.

Hirschberg, Dr. **E.**, Direktorialassistent am Statist. Amt der Stadt Berlin etc.: Die sociale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. Berlin 1897, O. Liebmann. 8°. VI u. 311 S., graphische Darstellungen, Sachregister.

Huber, F. C.: Die Handwerkskammer. Stuttgart 1897, C. Grüninger. 8°. 31 S.

Kämmerer, G. H.: Reichsbank und Geldumlauf. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 88 S. 2 Mark.

Knochenhauer, Bruno: Der Goldbergbau Kaliforniens und sein Ertrag in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1897, A. Felix. gr. 4°. 26 S., 1 Karte, 5 Holzschnitte.

Köhne, Dr. jur. et phil. **K.**: Die Wormser Stadtrechtsreformation vom Jahre 1499. Berlin 1897, Speyer & Peters. 8°. VIII, 67 S.

Kunze, Fr., Oberverwaltungsgerichtsrat, und Dr. **G. Kautz**, Regierungsrat: Die Rechtsgrundsätze des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Begründet von K. Parey. Dritte, gänzlich neubearbeitete und bis zur Gegenwart ergänzte Auflage. Berlin 1897, J. J. Heine. Band I, 4. (Schluß-) Lieferung S. 401—672. Band II, 3. Lieferung S. 321—480. 5 bezl. 3 Mk.

Kurella, Dr. **Hans** s. **Webb.**

Lamprecht, K.: Zwei Streitschriften den Herren H. Oncken, H. Delbrück, M. Lenz zugeeignet. Berlin 1897, R. Gaertners Verlag (H. Heyfelder). 8°. 77 S.

Leipoldt, Gustav: Die Leiden des Europäers im afrikanischen Tropenklima und die Mittel zu deren Abwehr. Ein Beitrag zur Förderung der deutschen Kolonisationsbestrebungen. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 8°. VII u. 112 S.

Lohmann, Gerichtsassessor: Das Arbeitslohngesetz. Mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von Ricardo, Marx u. H. George. Göttingen 1897, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 94 S. 1,80 Mark.

Lotz, Prof. Dr. **Walther**: Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München und Leipzig 1897, G. Hirth. 8⁰. 25 S.
— Die Börsenreform. (Vortrag.) Dresden 1897, v. Zahn & Jaensch. 8⁰. 40 S.

Mahan, A. T.: Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte 1783—1812. Die Zeit der französischen Revolution und des Kaiserreichs. Auf Veranlassung des Kaiserl. Oberkommandos der Marine übersetzt von Batsch, Viceadmiral. 1. Lieferung. Berlin 1897, E. S. Mittler & Sohn. Vollständig in 12 Lieferungen, ca. 45 Bogen. 10 Mark.

Marx, J.: Professor am Priesterseminar zu Trier: Das Kirchenvermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diöcese Trier. Trier 1897, Paulinus-Druckerei. 8⁰. VIII u. 329 S. 3 Mark.

Meisner, Dr. J., Oberlandesgerichtsrat: Das Recht der Schuldverhältnisse. Kommentar zum 2. Buche des deutschen Bürgerl. Gesetzbuches. Berlin 1898, M. & H. Marcus. gr. 8⁰. XVI u. 317 S. Sachregister. 5 Mark.

Nachod, O.: Die Beziehungen der Niederländisch-Ostindischen Compagnie zu Japan im 17. Jahrhundert. Leipzig 1897, R. Friese, Sep.-Cto. 8⁰. XXXIV, 444 S. und CCX S. Beilagen.

Neurath, Dr. W.: Die Wirtschaftskrisen und das Kartellwesen. Wien 1897, Manz. kl. 8⁰. 37 S.

Obrutschew, W. (O. O.), Verfasser der Sibirischen Briefe: Aus China. Reiseerlebnisse, Natur- und Völkerbilder. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 2 Bände. 8⁰. VII u. 262 bezl. VIII u. 235 S., 1 Karte.

Rosin, Dr. **Heinrich**: Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. München und Leipzig 1898, G. Hirth. gr. 8⁰. 46 S.

Schmidt, B.: Graf Heinrich VI. Reuß ä. L., der Held von Zenta. (2.—5. Jahresbericht des Vereins für Greizer Geschichte.) Greiz 1897, M. Frege in Komm. 8⁰. XXVI u. 81 S.

Schollenberger, J., Professor an der Universität Zürich: Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts der Schweizerischen Kantone. II. Band: Das Verwaltungsrecht. Innere Verwaltung. Zürich 1898. A. Müller. 8⁰. XVIII u. 363 S. 8 Frs.

Schütz, Friedrich: Das heutige Rußland. Momentaufnahmen. Leipzig 1897. Duncker & Humblot. 8⁰ VIII u. 208 S.

Schwiedland, Dr. **Eugen**: Dritter Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit (erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer). Wien 1897, Niederösterr. H.- u. G.-Kammer. gr. 4⁰. 16 S.
— La repression du travail en chambre. Brüssel 1897, Congrès international de Législation du Travail. 8⁰. 98 S.

Senga, Dr. **Tsurutaro**: Gestaltung und Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan. Berlin 1897, R. L. Prager. 8°. VI und 160 S. 4 Mark.

Siebold, Frhr. A. v.: Die Flottenfrage in ihrer Beziehung zu Deutschlands Weltpolitik. Würzburg u. Leipzig 1897, Woerl. 8°. 24 S. 0,50 Mark.

Steller, Paul, Leiter des Handelsteils der Kölnischen Zeitung. Herausg.: Führer durch die Börse. Ein Leitfaden für die Kapitalanlage in Wertpapieren und zum Unterricht über das Börsen- u. Aktienwesen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Köln 1898, Ph. Gehly in Komm. 8°. 132 S. Gebunden 4 Mk.

Stölzel, Adolf: Schulung für die civilistische Praxis. Zweiter Teil. Berlin 1897, Franz Vahlen. XI u. 312 S. Gebunden 7 Mark.

Trebeljahr, W., Königl. Forstassessor: Die Rentabilität der Forstwirtschaft. Berlin 1897, Julius Springer. 8°. 75 S. 2 Mark.

Treitschke, Heinrich v.: Politik. Vorlesungen, gehalten an der Universität Berlin. Herausgegeben von Max Cornicelius. Erster Band. Leipzig 1897, S. Hirzel. 8°. VIII und 395 S.

Troeltsch, Dr. **W.**: Die Calver Zeughandlungscompagnie und ihre Arbeiter. Studien zur Gewerbe- und Socialgeschichte Altwürttembergs. Jena 1897, G. Fischer. gr. 8°. XX u. 484 S. 12 Mark.

Vertongen-Goens, A., Industriel à Termonde. Quelques lignes sur l'assurance contre les maladies et les accidents. — Avantprojet de loi sur l'assurance contre la maladie, les accidents, l'invalidité et la vieillesse. Termonde 1896 bzl. 1897, Caju-Beeckman impr. 14 bzl. 26 S.

Vierkandt, Alfred, Privatdocent an der technischen Hochschule in Braunschweig: Naturvölker und Kulturvölker. Ein Beitrag zur Socialpsychologie. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. gr. 8°. XI u. 497 S.

Waltemath, Waldemar Kuno: Die Ursachen der niedrigen Preise unserer Zeit. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. V u. 96 S. 1,20 Mark.

Webb, Sidney: Herausg.: Der Socialismus in England geschildert von englischen Socialisten. Deutsche Originalausgabe von Dr. Hans Kurella. Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. XIV 326 S. 5 Mark, geb. 5,60 Mark.

Zenk, Dr. jur. **Fr. K. B.**, Oberstabsauditeur: Die Öffentlichkeit im Militärstrafprocesse. 3. Auflage. Berlin 1897, C. Heymann. 8°. XVI u. 308 S. 6 Mark.



Die wirtschaftliche Lage Rußlands.

Zweiter Artikel (s. Seite [41—118]).

Von

Dr. C. Ballod.

Die Industrie.

Die Industrie hat in Rußland in der letzten Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen, was zum großen Teil der Schutzzollpolitik der Regierung zu danken ist. In gleichem Maße ist freilich auch die Staatsschuld gewachsen. Seit 1878 hat sich der Wert der Industrieprodukte etwa verdoppelt. Nach Mendelejeff betrug die Produktion in Mill. Rbl.:[1]

Jahr	Nicht der Accise unterworfene Industrien	Der Accise unterworfene Industrien	Bergwerke und Metallurgie	Total
1878	588	185	120	893
1879	776	198	141	1115
1880	848	200	157	1205
1881	839	274	154	1267
1882	896	306	153	1355
1883	856	317	149	1322
1884	836	289	148	1273
1885	829	301	145	1275
1886	848	285	154	1287
1887	921	305	158	1384
1888	1013	345	166	1524
1889	1028	342	186	1556
1890	1064	356	189	1609
1891	—	—	—	—
1892	1266	367	195	1828

[1] Nach dem Bulletin russe de stat. fin. 1896, S. 651.

Im Anschluß daran wird nun von den russischen Hochschutzzöllnern, wie Mendelejeff, Ilowaiski u. a. darauf hingewiesen, daß ja der Wert der landwirtschaftlichen Produkte kaum 1½ Milliarden Rubel überschreite, mithin, wird gefolgert, sei Rußland bereits gegenwärtig mehr Industrie- als Agrarstaat und daher eine Schutzzollpolitik, welche die Industrie begünstige, voll berechtigt. Diese Meinung wird gegenwärtig auch von dem russischen Finanzminister Witte vertreten, welcher in den dem Kaiser vorgelegten Budgetübersichten die Mendelejeffschen Zahlen und Ausführungen inbetreff der Industrie reproduziert hat. Was die Landwirtschaft anlangt, so wird es allerdings stimmen, daß der Wert ihrer Erzeugnisse nicht viel über 1½ Milliarden Rubel hinausgehen mag (3¼ Milliarden Mk.). Die Nettoernte an Getreide beträgt ja im Mittel kaum 2000 Mill. Pud (32 Mill. Tons) und der Wert wird im Durchschnitt für ganz Rußland kaum zu 50 Kop. per Pud (66 Mk. per Ton) anzusetzen sein, was also ca. 1000 Mill. Rubel ausmachen würde. Lein und Hanf, sowie Kartoffeln werden noch weitere 200 Mill. an Wert darstellen. Die Fleischproduktion hatten wir zu ca. 100 Mill. Pud (1700 Mill. kg) gerechnet, der Durchschnittswert geht kaum über 3 Rbl. per Pud hinaus (20 Mk. per Centner gegen 60 in Deutschland), was zusammen 300 Mill. Rbl. ausmachen würde. Die Milchprodukte von 10 Mill. Kühen würden höchstens 150—200 Mill. an Wert enthalten. Summa 1650—1700 Mill. Rbl.; es gehen jedoch davon mindestens 100—150 Mill. an verfüttertem Getreide ab, welches ja in dem Fleischpreise und dem Wert der Molkereiprodukte mit enthalten ist. Der unbefangene Leser muß sich nun fragen, wie ist es nur menschenmöglich, daß in einem so vorherrschend agrarischen Staat wie Rußland die Industrieerzeugnisse einen höheren Wert darstellen sollen, als die Produkte der Landwirtschaft. Wenn man genauer zusieht, dann ergiebt es sich freilich, daß der hohe Wert der Industrieerzeugnisse nur dadurch zustande kommt, daß fast bei allen Industrien Doppelt- und Dreifachzählungen vorgekommen sind. Die Baumwolle-, Wolleerzeugnisse ꝛc. sind zunächst angeführt als Garn, sodann als Zeuge, und endlich noch z. T. als gefärbte und appretierte Zeuge. Dann ist der Preis der Rohmaterialien nicht ausgeschieden, endlich ist die bezahlte Accise zum Wert des Produktes geschlagen. So kann man denn freilich beweisen, daß die Industrie für Rußland bereits eine höhere Bedeutung besitzt, als die Landwirtschaft. Die Darlegungen der Hochschutzzöllner haben übrigens auch in Rußland viel Widerspruch erfahren. Selbst der halboffiziöse Bulletin russe de

stat. fin. erklärt (1896, S. 651 ff.), daß der Müller, welcher Getreide in Mehl verwandelt, nicht 110 Wertteile produziert habe, wenn der Wert des dem Landwirt abgekauften Getreides 100 betrug, sondern bloß 10. Derselbe Bull. russe berechnet (ibid.) den wirklichen Anteil der Industrie an den der Accise unterworfenen Industrieprodukten (Branntwein, Bier, Zucker, Naphta, Tabak, Zündhölzer) zu 140 Mill. Rubel, was sicher auch noch zu hoch ist. Es wird z. B. für Zucker abzüglich des Wertes der Rüben 150 Mill. Francs = 56 Mill. Rbl. berechnet, während doch selbst 1894/95 nur 30,3 Mill. Pud Rohzucker produziert wurden und ein Pud inkl. Rohmaterial, aber exkl. Accise im Mittel auf 224 Kop. kam[1], zusammen also 67 Mill. Rbl. Von dieser Summe dürfte aber sicher die Hälfte für die Rüben bezahlt worden sein. Danach zu urteilen, scheinen die russischen Zuckerfabriken den deutschen gegenüber immer noch viel zu teuer zu produzieren; 224 Kop. sind gleich 29,4 Mk. per 100 kg, während in Deutschland bei höherem Rübenpreis die Produktionskosten per 100 kg Rohzucker in den letzten Jahren nach Zimmermann 20,8 Mk. nicht überschreiten sollen.

Der Bull. russe schätzt (ibid.) den Gesamtwert des in der Industrie angelegten Kapitals auf zwei Milliarden Francs und stellt die Frage, wie es denn möglich wäre, daß mit diesen zwei Milliarden Anlagekapital ein Produktenwert von fünf Milliarden Francs jährlich erzeugt werden könnte.

Einen guten Anhaltspunkt für die Beurteilung des Wertes der Industrieprodukte hat man in der Zahl der beschäftigten Arbeiter und in ihren Löhnen. 1892 gab es in Rußland 1 123 233 Fabrikarbeiter, darunter 272 852 weibliche. Der Gesamtlohn, den sie empfingen, belief sich auf 220 Mill. Rubel. Wenn man nun den Kapitalgewinn sowie die Entschädigung des Beamtenpersonals zu 100—150 % von dem Betrage der Löhne rechnet (und höher wird man auch in Rußland kaum gehen können), so würde die gesamte Wertsteigerung der Produkte, welche von der Industrie zu Wege gebracht wird, auf 440—550 Mill. Rubel zu schätzen sein, gleich $^1/_4$—$^1/_3$ des Wertes der Produkte der Landwirtschaft.

Was nun die Frage anlangt, inwieweit die anwachsende Bevölkerung in der Industrie Unterkommen findet, so wird allerdings zugegeben, daß seit 1880 ca. 300 000 neue, im Verhältnis zu West-

[1] Die produktiven Kräfte &c. Abschn. IX, S. 43. Der Zuckerkonsum in Rußland betrug 1894/95 26,6 Mill. Pud = 3,5 kg per Kopf, $^1/_3$ des deutschen und $^1/_8$—$^1/_{10}$ des englischen und amerikanischen Konsums.

europa elend bezahlte Arbeiter bei der Industrie Dienste genommen haben, dafür jedoch mehrere Millionen Hausindustrieller brotlos geworden sind.

Das Gesamtkapital der industriellen Aktiengesellschaften betrug 1893 ca. 462 Mill. Rubel (= 1000 Mill. Mk.), der Reingewinn 1891/93 im Mittel 11,23 %. Die Zuckerfabriken mit einem investierten Kapital von 50 Mill. Rubel verdienten 17 %, Baumwollfabriken (Kapital 134 Mill.) 11,6 %[1].

Im Herbst 1897 hat auch das russische Ackerbauministerium eine Schätzung des Wertes der Erzeugnisse der Landwirtschaft veröffentlicht. Der Gesamtwert wird zu 3—4 Milliarden Rubel angegeben. Für diese Höhe der Schätzung waren ausschlaggebend mehrere Momente, erstens die gestiegenen Getreidepreise und sodann eine Reihe von Doppelzählungen. Z. B. ist der Gesamtwert der Getreide- und Heuproduktion eingestellt (ohne Abzug für die Saat), alsdann noch der Wert der tierischen Produkte in Rechnung gestellt 2c. Damit ist allerdings den Industrieverteidigern nur mit gleicher Münze (und dies nicht einmal vollständig) heimgezahlt — es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich das Finanzministerium in Zukunft zu dem vom Ackerbauministerium beigebrachten Beweise, daß die Produkte der Landwirtschaft doch den doppelten Wert besitzen gegenüber denen der Industrie, stellen wird — es ist wohl noch sehr fraglich, ob es die größere Wichtigkeit der Landwirtschaft wird einsehen wollen.

Interessant ist es, auf die Eisenindustrie näher einzugehen, das Schoßkind des Schutzzollsystems. Nach Mendelejeff seien die Donezkohlenlager sowie die südrussischen Eisenerzlagerstätten von Kriwoirog die reichsten der Erde. Man brauche bloß der nationalen Industrie eine Zeit lang verdienten Schutz zu gewähren und Rußland würde mit seinen Kohlen- und Eisenschätzen Europa überfluten können[2]. Die russischen Kohlen hätten sogar vor den englischen den Vorzug der höhern Qualität. Mittlerweile hat sich all dies, wie es namentlich der Ingenieur Filipenko in einer Sitzung der St. Petersburger Kaiserl. Technischen Gesellschaft v. 16. März 1895 ausführte, als völlig vage, vor der Feststellung der wirklichen Verhältnisse ins Blaue hinein gesprochene Behauptung erwiesen. Das russische „Gornij-Journal" (= Zeitschrift f. Bergwesen) berechnete Oktober 1892 den Gesamt-

---

[1] Bull. russe de stat. fin. 1895, II, S. 72.

[2] Mendelejeff, Der vernunftgemäße Tarif. St. Petersburg 1892, S. 379.

vorrat der Erzlager von Kriwoirog zu 700 Mill. Pud (= 11,5 Mill. Tons), das ist wenig mehr Eisenerz, als Deutschland in einem einzigen Jahr verbraucht! Da nun gegenwärtig von diesen Erzlagern, die sich am linken Ufer des Dnjepr in einer Ausdehnung von 50 Werst erstrecken, ca. 50 Mill. Pud jährlich abgebaut werden, so ist leicht zu ersehen, wie bald diese Lager, denen zu Liebe man die Schutzzölle so maßlos erhöht hat, abgebaut werden können. Selbst der Sekretär des Vereins südrussischer Eisenindustrieller, Ragosin, mußte in der erwähnten Sitzung zugeben, daß zwar die bestehenden Fabriken noch hinreichend mit Eisenerz versehen seien, daß jedoch für Neuanlagen kaum noch welches zu haben sei. Und was die Kohlenschätze des Donez anlangt, so sind dieselben weder besonders reichhaltig, noch auch für metallurgische Zwecke gut brauchbar. Sie besitzen einen zu hohen Schwefelgehalt, der auf 4—6 % ansteigt und im Mittel sich auf 2½ % hält, wie das Hunderte von Analysen gezeigt haben[1]. Das mechanische Waschen der Kohle entfernt zwar die Gesteine, verringert aber nicht den Schwefelgehalt. Der Schwefelkies ist in der Kohle in geradezu mikroskopisch feinen Flimmern verteilt. Bei der Verwendung von stark schwefelhaltigen Coaks in den Eisenhütten geht nun der Schwefelgehalt zum großen Teil in das Eisen über und macht es brüchig. Daher die allgemeinen Klagen über die schlechte Qualität der in den südrussischen Eisenwerken hergestellten Stahlschienen. Eine praktisch brauchbare Methode zur Entfernung des Schwefels gleich der Entphosphorung von Eisen im Thomasprozeß giebt es noch nicht. Gute englische Kohle, z. B. Cardiff-Kohle enthält nur 0,5—1,0 % Schwefel, Newcastle Kohle 0,8—1,2 %[2].

Was den stratigraphischen Charakter anlangt, so entspricht das Donezkohlenbassin dem belgischen, jedoch mit dem Unterschied, daß die Kohlenflötze weit seltener und weit weniger mächtig sind. In Belgien sind z. B. im Borinage etwa 100 abbauwürdige Flötze vorhanden, von denen 15 gleichzeitig abgebaut werden. Die Rutschenkowschen Kohlengruben am Donez, die daselbst zu den besten gehören, enthalten nur zwei abbauwürdige Flötze von zusammen 1,8 m Mächtigkeit. Im Durchschnitt werden in Belgien auf 1100 m kohlenführende Schichten ca. 110 Flötze gerechnet, im Donezkohlenbassin sind von den Brüdern Nossow auf 6000 m bloß 60 Flötze gezählt. Auch nach Urbanowitsch, Inspektor für Bergwesen im

[1] cf. Westnik Finanzow 15. Januar 1895.

[2] Eisenbahnwesen (Zheleznodorozhnoje Djelo) 1896, Nr. 7.

Landwirtschaftsministerium kommt im Donez auf 210 m kohlenführender Schichten bloß ein Flötz von 1 m Mächtigkeit[1]. Das Donezkohlenlager hat eine Länge von 100 Werst von Ost nach West bei einer Breite von 50 Werst. Den Gesamtvorrat an gewinnbarer Kohle am Donez schätzt Nasse zu 10 Milliarden Tons, in russisch Polen sollen auch noch ca. 7 Milliarden Tons an gewinnbarer Kohle vorhanden sein. Dagegen wird der gesamte deutsche gewinnbare Kohlenvorrat zu 109 Milliarden Tons geschätzt, der englische zu 146 Milliarden, der französische zu 18, der belgische zu 14,7 Milliarden Tons[2]. Ein Flötz, „Reden", in Polen hat wohl eine Mächtigkeit von 8–14 m, giebt aber keine Coaks, letztere müssen für den Bedarf der Eisenwerke aus Oberschlesien eingeführt werden. Auch der Ural hat Kohlenlager, die Kohle giebt jedoch sehr viel Asche und keine oder sehr schlechte Coaks, die Eisenindustrie basiert daselbst auf Holzkohlen. Der Gesamtvorrat des westlichen Ural an Kohle wird auch nur zu 1000 Mill. Pud = 16 Mill. Tons geschätzt[3]. In Sibirien umfaßt das Kusnetzkische Bassin ca. 40 000 □ km, es scheint jedoch nicht sehr mächtig zu sein, auch ist wohl nicht überall Kohle vorhanden, bloß in der Koltschuginschen Gegend daselbst hat man einen Vorrat von einigen Milliarden Pud festgestellt, sonst sind ziemlich spärliche Vorkommen, z. B. das Kinerkinsche mit 30, das Kaltansche mit 75, das Kostenkowasche mit 250 Mill. Pud (4 Mill. Tons) konstatiert. Das Moskauer Kohlenbecken enthält nur eine Art Braunkohle.

Zur Einrichtung von Kohlenwerken sind in Rußland ca. 80 Mill. Rubel ausgegeben, es sind 25–30 000 Arbeiter beschäftigt[4]. Gefördert wurden 1894 528 Mill. Pud. (= 8,7 Mill. Tons), also $^1/_8$–$^1/_9$ der deutschen Kohlenförderung. Auf das Donezbassin kamen 4,8, auf Polen 3,3 Mill. Tons[5].

Was die Erzeugung von Eisenerz anlangt, so betrug dieselbe 1880 465 000 Tons, 1888 ca 660 000, 1893 1 150 000 und 1895 ca. 1,5 Mill. Tons. 100 Teile Eisenerz geben im Mittel 49,2 Teile Roheisen, woraus hervorgeht, daß die Qualität der russischen Erze eine recht befriedigende war. Namentlich der Ural besitzt immensen Reichtum (ca. 600–1000 Mill. Tons im Mittelural) an vorzüglichem

[1] Westnik Finanzow 1896, Nr. 3.

[2] Nasse, Die Kohlenvorräte der europäischen Staaten. 2. Aufl. Berlin 1893. S. 34–43.

[3] Stahl und Eisen 1896, S. 827 ff.

[4] „Eisenbahnwesen" (russ.) 1895, S. 357.

[5] Die wirtschaftlichen Kräfte ꝛc. Abschn. VII, S. 41.

50—60 % Eisen enthaltendem Gestein. Das Ausbringen ist jedoch zum Teil noch recht primitiv. Von den 110 Hochöfen des Ural arbeiteten 1893 noch 37 mit kaltem Gebläse und 73 mit erhitztem Gebläse. Bei kaltem Gebläse wird etwa die dreifache Menge an Kohlen verbraucht. Darnach zu urteilen, müßte die Eisenindustrie des Ural, die 1893 ca. 506 000 Tons Roheisen erzeugte, bei allgemeiner Einführung rationeller Methoden mindestens einer Erhöhung um 50 % fähig sein, wenn nicht in Betracht käme, daß man die Wälder bereits in der letzten Zeit über Gebühr angegriffen hat. Die Uralwerke verbrauchten 1893 ca. 2½ Mill. Körbe Holzkohlen, à 70¼ Kubikfuß engl. Den Eisenwerken gehören daselbst ca. 7½ Dessjatinen Wald. Derselbe könnte bei regelrechter Forstwirtschaft im Mittel 2½—3 cbm Holz pro Dessjatine liefern = ca. 20 Mill. cbm, was ein Äquivalent von ca. 4—5 Mill. Tons Steinkohlen darstellt. Doch ist hiervon der Bedarf der Bevölkerung an Brenn- und Bauholz abzuziehen, der hier mindestens 5—6 cbm pro Kopf ausmachen wird, also insgesamt ein volles Drittel der produzierten Holzmasse beanspruchen dürfte. Allerdings kann ja noch der fast unberührte nördliche Ural in das Bereich der Exploitation gezogen werden. Alsdann müßte die Eisenindustrie des Ural einer ganz bedeutenden Steigerung, mindestens um das Doppelte fähig sein, wenn gleichzeitig rationelle Methoden angewandt werden. Gegenwärtig aber gewähren die Schutzzölle auch dem alten Schlendrian einen mächtigen Schutz, insofern als die Besitzer der Eisenwerke, wenn sie die Noth nicht zwingt, viel zu indolent sind, um Verbesserungen einzuführen. Nach Radzig kam 1889 in den best eingerichteten Uralwerken ein Pud Roheisen auf 23 Kopeken, in den schlechteren auf 43 (30 resp. 56 Mk. pro Ton)[1]. Es ist interessant, daß die südrussischen Eisenwerke, obwohl sie moderne, riesige Hochöfen besitzen und mittels Coaks rationell arbeiten, das Roheisen nicht billiger erzeugen können, als die Uralwerke, sondern teuerer. 1884/85 kostete daselbst ein Pud Roheisen 43 Kopeken (Westnik Finanzow 1887 Nr 20); nach Filipenko („Eisenbahnwesen" 1896 Nr. 7) kam 1894 dem Alexandrowschen Werk ein Pud Roheisen auf 45 Kopeken zu stehen, und dabei waren Arbeitslohn und die Auslagen für Kalksteine (als Flußmittel) noch nicht mit inbegriffen. Die Ursache davon ist die, daß die Eisenerze im Süden nicht hart bei der Kohle liegen, sondern 4—500 Werst entfernt. Man hat nun vom Donezbassin bis zum Kriwoiroglager

[1] Der Ingenieur (russisch) 1889 Nr. 7.

am Dnjepr eine ca. 500 Werst lange Eisenbahn gebaut, die 42 Mill. Rubel kostete. Dieselbe befördert Eisenerz und Kohle zu einem recht billigen Tarif (1/62 Kopeken pro Pudwerst = 2,2 Pfennig pro Tonnenkilometer). Das Eisenerz kommt an der Grube zu 2½ Kopeken pro Pud (3,3 Mk. pro Ton) zu stehen, mit Abfuhr und Einladen in die Waggons 3—4 Kopeken; inkl. Transport zahlte das genannte Alexandrowsche Werk 9¼ Kopeken pro Pud (12,2 Mk. pro Ton) Eisenerz und 13½ Kopeken pro Pud (18 Mk. per Ton) Kohle. Zu einem Pud Roheisen war 1 Pud Coaks = 2 Pud Kohle und 2 Pud Erz erforderlich, woraus sich denn der Preis von 45 Kopeken pro Pud (59 Mk. pro Ton) Roheisen *ohne* Arbeitslohn rc. ergiebt. Wie groß die Entfernungen sind, aus denen das Rohmaterial herangeschafft werden muß, darüber folgende Bemerkung: Die Dnjeprwerke (Produktion 5½ Mill. Pud = 90 000 Tons Roheisen; 3625 Arbeiter) haben anzuführen: Kohle 308—415 Werst, Eisenerz 152 Werst und Kalk rc., Flußmittel 238—376 Werst. Das Neurussische Eisenwerk (Produktion 7½ Millionen Pud = 123 000 Tons Roheisen, 57 000 Tons Stahlschienen, 7000 Arbeiter, Dampfmaschinen von 6386 HP) hat Eisenerz aus einer Entfernung von 430 Werst anzuführen, wofür es allein 8,6 Mk. pro Ton an Fracht zahlt. Die Förderung kostet gegenwärtig im Kriwoirog 2½ Kopeken pro Pud, Rente für das Recht des Grabens 3 Kopeken, Sonstiges ½ Kopeke, Summa 6 Kopeken = 8 Mk. pro Ton[1]. Vergleichsweise sei bemerkt, daß in einem der besten deutschen Eisenwerke, der Ilseder Hütte, die Produktion von einem Ton Roheisen 1890 1890 auf 33,4 Mk. kam, 1891 auf 32,0, 1892 auf 29,1 und 1893 auf 27,9 Mk.[2]. Wenn nun noch die Kriwoiroglager in 15—20 Jahren zu Ende sind, wie neuerdings auch der offizielle Westnik Finanzow (1897 Nr. 29 S. 97) zugiebt, so kann man alsdann die Eisenwerke ruhig abbrechen und an den Kaukasus oder sonst irgendwohin, wo Erze vorhanden sind, versetzen. Freilich haben dieselben, dank der Schutzzölle, bis dahin die denkbar höchste Rente ergeben. Nach Filipenko (l. c.) betrug der Reingewinn der südrussischen Eisenwerke 1893 ca. 100%, 1894 und 1895 sollen noch glänzendere Ergebnisse erzielt worden sein. Einer Bemerkung von Demtschinski zufolge hat man 1873 zu Beginn der Schutzzollpolitik ein Pud Stahlschienen mit 110 Kopeken bezahlt, 10 Jahre später kosteten sie bereits 150 und nach weiteren

[1] Westnik Finanzow 1897, Nr. 29.
[2] Stahl und Eisen 1894, S. 462.

10 Jahren (1895) 180 Kopeken, während in allen anderen Ländern sich der Preis der Schienen in umgekehrter Richtung bewegt hat. Englische Schienen kosteten 1893 55 Kreditkopeken per Pud (ca. 73 Mk. pro Ton), russische kamen, dank der Zölle, 3½ mal teuerer und waren des Schwefelgehaltes wegen 1¼ mal schlechter[1]. Um die Höhe der russischen Zölle ins rechte Licht zu stellen, ist es nützlich, sie mit den amerikanischen und den deutschen zu vergleichen. Es zahlen Zoll per Ton in Mark[2]

	Vereinigte Staaten	Deutschland	Rußland
Roheisen . .	16	10	60,3
Stangeneisen	55	25	90,5
Eisenblech . .	64	30—50	150,8
Stahlschienen	32	25	90,5
Kohlen . . .	1,6	—	8 (Asowsche Schwarzemeerhäfen) 3 (Baltische Häfen und Festlandgrenze)

Trotz der Schutzzölle auf ausländische Kohle und der billigen Frachten im Inlande (die fast um die Hälfte niedriger sind als die Getreidefrachten) klagen die Kohlengrubenbesitzer des Donez, daß sie weder in der baltischen, noch in den Schwarzemeerhäfen erfolgreich mit englischer Kohle konkurrieren können, was allerdings erklärlich erscheint, wenn man erfährt, daß bereits die Förderung der Kohle 7—8 Kopeken pro Pud (9,25—11 Mk. pro Ton) Unkosten verursacht[3]. Eingeführt wurden in Rußland 1893 ca. 1,7 Mill. Tons Kohle.

Trotz der steigenden Produktion ist der Eisenbedarf infolge der starken Eisenbahnbauten ein so hoher, daß steigende Mengen Eisen eingeführt werden. 1892 betrug die Einfuhr an Eisen, Eisengerät und Maschinen 220000 Tons, 1893 ca. 360000 und 1894 510000. Der Gesamtkonsum in Roheisen betrug in Rußland 1894 127,6 Mill. Pud (2,1 Mill. Tons), 1895 2,24 Mill. Tons[4]. Daraus folgert Radzig, daß Rußland jährlich ca. 100 Mill. Rubel für Roheisen und Eisenerzeugnisse überbezahle, welche bei Wegfall der Schutzzölle erspart werden[5] und insonderheit der Landwirtschaft zu gute kommen könnten. Allein die Schienen und Schrauben für eine eingleisige

---

[1] „Eisenbahnwesen" (Zheleznodorozhnoje Djelo) 1896, S. 161.

[2] Nach Filipenko im „Eisenbahnwesen" 1896, S. 153 ff.

[3] Westnik Finanzow 1896, Nr. 3.

[4] ibid. 1896, Nr. 18.

[5] Memoiren (Sapiski) der Kaiserl. Russ. Technischen Ges. 1896, S. 112.

Bahnstrecke kommen nach Radzig (l. c.) infolge der Zölle um ca. 10000 Mk. pro km zu teuer; 1895 wurden gebaut 3587 Werst Eisenbahnen, für welche 40 Mill. Mk. zu viel bezahlt sind, ungerechnet die Eisenbrücken, Lokomotiven, Wagen etc. Nach einer Berechnung der Wjatkaschen Landschaft braucht ein Bauernhof jährlich mindestens 21 kg Schmiedeeisen und 2½ kg Roheisen, für welche 110 Kopeken überbezahlt werden. Somit müsse allein die russische Bauernbevölkerung für die unentbehrlichsten Eisengeräte, als Pflüge, Äxte, Sensen ꝛc. ca. 40 Mill. Mk. zu viel bezahlen. Der weitere Verlust, der dadurch entstehe, daß man keine besseren Geräte anschaffen könne, sei auf 9 Mill. Rubel (20 Mill. Mk.) zu beziffern.

Welche unsägliche Verschwendung mit menschlicher Arbeitskraft in der russischen Eisenindustrie statt hat, resp. wie gering die Leistungen der russischen Eisenarbeiter sind, geht daraus hervor, daß 1893 im Ural zur Produktion von ½ Mill. Tons Roheisen und 360000 Tons Flußeisen und Stahl ca. 142486 Arbeiter nötig waren. Nach Radzig würden, die Arbeitsleistung belgischer Arbeiter zur Norm genommen, bereits 11165 Mann für den gleichen Zweck genügen. Selbst in den technisch höchst stehenden Werken in Südrußland könnten (Radzig l. c., S. 104) anstatt 14030 Arbeitern 6284 die gleiche Arbeit verrichten. Die jährliche Arbeitsleistung eines Arbeiters in den Eisenerzgruben des Ural beträgt ca. 50 Tons, in Südrußland 39, während ein deutscher Erzgräber ca. 370 Tons fördert. (Statist. Jahrbuch d. Deutschen Reiches, Abt. V.)

An Naphta sind 1893 in der Umgebung von Baku gefördert 344 Mill Pud, 1894 ca. 312 Millionen, in ganz Rußland 353, resp. 318 Mill. Pud (5,8 und 5,2 Mill. Tons). Der Preis für rohes Naphta in Baku betrug 1893 ca. 0,6—2,8 Kopeken per Pud (80—370 Pfennig per 1000 kg), 1894 2—4,5 Kopeken (268—600 Pfennig per 1000 kg). Ausgeführt wurden 1894 aus Baku 1,14 Mill. Tons Petroleum, 1895 1,3 Mill. Tons und 3,15 Mill. Tons Rückstände (1895 ca. 3 Mill. Tons), die als billiges Heizmaterial dienen. Die Ausfuhr von Petroleum und Rückständen ins Ausland betrug 1894 873000 Tons im Werte von 40 Mill. Mark. Für das im Innern verbrauchte Petroleum wurde seit 1892 eine Abgabe von 60 Kopeken per Pud erhoben (8 Pfennig per kg), 1896 wurde dieselbe auf 1 Rubel erhöht (13,1 Pfennig per kg). An Arbeitern waren in der Nähe von Baku ca. 10000 beschäftigt. Der Verdienst der Eisenbahnen und Flußbarken für Petroleum- und Napthatransport wurde für 1894 auf 25 Mill. Rubel geschätzt.

Von größter Bedeutung für die Landwirtschaft wäre die Hebung der Phosphoritausbeute und die Fabrikation von Superphosphaten. Es ist bereits seit den Untersuchungen Professor Engelhardts (Anfang der sechziger Jahre) bekannt, daß Rußland ausgedehnte Phosphoritlager besitzt, die sich über eine Gesamtfläche von ca. 20000 □km ausbreiten. Genaueres über die Mächtigkeit und die Höhe des Vorrates ist nicht bekannt, von Einigen werden dieselben, wohl viel zu niedrig, auf 40 Mill. Tons geschätzt. Die bekanntesten Phosphoritvorkommen sind folgende: 1) die podolischen, die sich in Silurschichten in Form von eingelagerten Kugeln befinden und sehr reich an Phosphorsäure sind (ca 40 %). Dieselbe ist jedoch sehr schwer löslich und auch die Lager sind nicht besonders mächtig; 2) die Phosphorite der centralen Schwarzerde. Dieselben gehören der Kreideformation an, bilden rundliche Knollen und Platten und bestehen aus einem Gemisch von Sand mit phosphorsaurem Kalk. Die Phosphorite von Rjäsan, ebenfalls der Kreideformation angehörig, bestehen aus Quarzsand und Glaukonit (kalihaltiges und daher gleichfalls als Düngemittel wertvolles Mineral), die durch phosphorsauren Kalk verkittet sind; 3) die Phosphorite von Kostroma. Sie gehören zur Juraformation, sind sehr reich an Phosphorsäure und erstrecken sich bis an die Gouvernements Moskau und Nishni-Nowgorod. Die Gesamtausbeute von Phosphorit betrug 1892 erst 23000 Tons, 1893 gar nur 13700; es giebt etwa 10 Fabriken, welche Phosphoritmehl und Superphosphat bereiten. Im Gouvernement Smolensk hat nach den Feldbauversuchen von Prof. Engelhardt bereits das örtliche rohe (unaufgeschlossene) Phosphoritmehl gute Resultate ergeben (die Roggenernte z. B. stieg von 4 auf 11 Tschetwert per Dessjatine), was vielleicht an der besonders leichten Löslichkeit desselben liegen mag. In Deutschland haben bekanntlich die Versuche, mit rohem Phosphoritmehl zu düngen, negative Resultate ergeben und ganz dasselbe wird aus Podolien berichtet. Eine größere Bedeutung als Phosphorit hat gegenwärtig für Düngezwecke in Rußland noch Knochenmehl. 1893 gab es 72 Fabriken mit 3000 Arbeitern, die zusammen 80000 Tons Knochen verarbeiteten.

Soll die Superphosphatbereitung einen Aufschwung nehmen, so müßte natürlich die Schwefelsäurebereitung sich stärker entwickeln. Damit will es, trotz des Schutzzolles nicht recht gelingen. Das Rohmaterial dazu wird eingeführt (Schwefel aus Sicilien, Schwefelkies aus Norwegen), bloß einige Petroleumraffineure bei Baku benutzen zur Herstellung der dabei nötigen Schwefelsäure kaukasischen Eisen-

kies. Reiche Schwefellager scheint Rußland in der Wüste Karakum (in Centralasien) 200 km abseits von der transkaspischen Bahn zu besitzen. Daselbst schätzte Bergingenieur Konschin den Inhalt eines kegelförmigen Hügels schwefelhaltiger Gesteine zu 960 Mill. kg an reinem Schwefel, im ganzen gab es 40 derartige ziemlich gleichartige Hügel[1], die mithin ca. 38 Mill. Tons Schwefel enthalten mögen. Dagegen betrug der sicilianische Schwefelvorrat in den 80er Jahren nach Motarra bloß 24 Mill. Tons, welcher bei gleichbleibender Ausbeute (1/4 Mill Tons jährlich) in 100 Jahren erschöpft werden könnte[2]. Um allerdings die in den ca. 30 Mill. Tons Getreide den Ackerfeldern alljährlich entzogene Phosphorsäure zu ersetzen (ca. 1/4 Mill. Tons Phoshorsäure), wären mindestens 1 1/2 Mill. Tons Superphosphat von 16 % erforderlich, zu dessen Bereitung ca. 3/4 Mill. Tons Phosphorite und Knochenmehl sowie 120 000 Tons Schwefel erforderlich wären. Die Knochenmehl- und Phosphoritindustrie in Rußland müßte daher mindestens verzehnfacht werden, wenn der Raubbau aufgegeben werden soll (Deutschland verbraucht ca. 600 000 Tons Phosphorsäuredünger).

Der Gesamtwert aller Produkte der chemischen Industrie betrug in Rußland 1880 15,4; 1885 18,7; 1890 29,8 Mill. Rubel. Die Einfuhr ist gleichzeitig infolge der Schutzzölle zurückgegangen. 1880 wurde eingeführt für 19,2, 1894 für 12,8 Mill. Rubel an Farbstoffen und anderen chemischen Produkten. Die Stearinkerzenfabrikation beschäftigte 1892 in Rußland 2729 Arbeiter und produzierte für 9,3 Mill. Rubel Ware. An Wachskerzen wurden 1892 4,8 Mill. kg hergestellt zu einem Preise von 16 Mill. Mark; dieselben wurden fast sämtlich in den Kirchen verbraucht.

Seifensiedereien gab es 1892 ca. 445, die 1762 Arbeiter beschäftigten und für 8,3 Mill. Rubel Seife herstellten. Rechnet man den Wert der Seife zu 4 Rubel per Pud, so verbraucht die russische Bevölkerung per Kopf bloß 300 g Fabrikseife.

Was die Branntweinproduktion anlangt, so ist dieselbe in den letzten drei Jahrzehnten stationär geblieben. Die Zahl der Brennereien ist von 5000 im Jahre 1863 auf 2097 im Jahre 1894 zurückgegangen, dabei entfällt jetzt auf 143 der größten Brennereien 1/4 der Gesamtproduktion. 1863 wie 1894 wurden gleichermaßen 3 150 000 hl an absolutem Alkohol produziert, die Ausfuhr betrug

---

[1] Petermanns Mitteilungen 1887, S. 230.

[2] Kirchhoff, Unser Wissen von der Erde, II 2, S. 485.

dabei 1886/95 im Mittel 500000 hl. Der relative Branntweinkonsum in Rußland ist stetig zurückgegangen. Anfang der sechziger Jahre entfielen auf den Kopf 4,5 Liter absoluten Alkohols, Anfang der siebziger 4,2 Liter. Alsdann beginnt infolge Erhöhung der Accise ein schnelles Sinken: 1884/86 werden konsumiert 3,7; 1887/89 3,4; 1891/93 nur noch 2,7 Liter. Dagegen beträgt der Alkoholkonsum in Deutschland 5,3, in Frankreich 5,5, in Österreich 4,4 Liter. Wenn die russische Bevölkerung vielfach im Rufe der Trunksucht steht, so erklärt sich das daraus, daß der Russe relativ selten, aber dann in übergroßen Quantitäten Branntwein genießt, der dann bei der schlechten Ernährung der unteren Volksschichten leicht Trunkenheit hervorruft. Sowie der Konsum zurückgegangen ist, so ist auch die Qualität immer schlechter geworden. In den 60er Jahren wurde fast nur Getreide zur Branntweinerzeugung verwandt, das einen besseren, fuselfreieren Alkohol giebt, gegenwärtig werden mehr Kartoffeln und Melasse verwandt. Zur Branntweinbrennerei wurden benutzt Mill. Pud:

	Getreide	Kartoffeln	Melasse	Produziert Mill. l absol. Alkohols
1871/80	64,4	35,9	3,7	402
1883/92	42,9	82,3	5,0	386
1893/94	31,2	115,8	3,8	379

In den letzten Jahren (seit 1888) hat man die Rektifikation des Spiritus, der roh ca. 0,5 % der ungemein schädlichen Fuselöle enthält, zu begünstigen gesucht, indem man für den dabei verloren gehenden Teil die Accise zurückerstattete. Es wurden indessen 1893/94 erst 20 % an rektifiziertem Spiritus produziert. Eine durchgreifende Wirkung wird daher wohl in dieser Beziehung erst die allgemeine Einführung des Branntweinmonopols haben. Das Monopol verfolgt den Zweck, dem Volke guten, fuselfreien Branntwein zu verschaffen und zugleich der Trunksucht zu steuern, indem die staatlichen Verkaufsläden natürlich nicht auf Kredit verabreichen, wie mitunter die Dorfschenken. Nach den Erfahrungen, die man mit dem Monopol 1895 in den vier östlichen Gouvernements Perm, Ufa, Orenburg, Samara (dieselben umfassen ein Gebiet von 800000 □km mit 10 Mill. Einwohnern) gemacht hat, würde sogar eine Steigerung der Einnahmen bewirkt infolge Ausschaltung des Zwischenhandels. 1891/94 hatten die genannten vier Provinzen konsumiert 36,9 Mill. Liter Branntwein von 40 %. Der Erlös der Regierung betrug dafür ca. 70 Pfennig an Accise und 3 Pfennig an Wirtshaussteuern, zusammen

ca. 26,7 Mill. Mark. Das Monopol ergab 1895 nach Abzug aller Unkosten für ca. 3000 Verkaufsstellen (Materialwert, Ladenmiete, Löhnen ꝛc.) 36,3 Mill. Mark Reinerlös[1]. Der Konsum war dabei um 1 2/3 % zurückgegangen, wohl aber nur, weil die früheren Verkäufer Ende 1894 mit den alten Vorräten räumen mußten und daher billiger als sonst verkauften. Es wurden früher laute Bedenken geäußert, daß die Zahl der Verkaufsstellen (womöglich in jedem Dorf) eine so große sein müsse, daß der Verdienst sehr gering ausfallen würde. Thatsächlich gab es 1894 in Rußland 113663, in Polen 16298 Branntweinschenken (= Kabaki) und wenn man an Stelle einer jeden Winkelschenke hätte einen staatlichen Verkaufsladen hinstellen wollen, dann ist es allerdings fraglich, ob noch ein Nutzen übrig geblieben wäre. Allein die Maßnahme ist dadurch geglückt, daß man die Zahl der Branntweinläden auf 1/4 beschränkte. Gegenwärtig kauft die Krone in den Monopolgebieten den Branntwein von den Brennereien um 10—12 Pfennig per Liter, läßt ihn rektifizieren, was ca. 3 Pfennig Auslagen verursacht und verkauft dann zu 135 Pfennig den Liter. Gegenüber der Accise und Wirtshaussteuer hat man also ca. 47—48 Pfennig per Liter mehr erhoben, um die Auslagen für Ladenmiete, Verkäufer u. s. w. zu decken. Infolge der günstigen Erfahrungen ist das Monopol am 1. Juli 1896 auf den Süden und Südwesten ausgedehnt worden (9 Gouvernements mit 21 Mill Einwohnern); 1. Juli 1897 auf den Nordwesten (10 Mill. Bewohner); 1. Januar 1898 auf Polen und den Norden, sodaß alsdann nur noch das centrale Rußland ohne Monopol bleibt. In den 9 südwestlichen Gouvernements hat das Monopol in der zweiten Hälfte 1896 um 3 Mill. Rubel weniger eingebracht, als veranschlagt worden war (anstatt 31 bloß 28 Mill. Rubel), das aber wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Bewohner sich vielfach Vorräte des früheren billigeren Alkohols angelegt hatten und in der kurzen Zeit von sechs Monaten das Monopol nicht zur Geltung gelangte. Alsdann sind jene Gebiete sehr stark von Juden durchsetzt, die durch die Einführung des Monopols um einen wichtigen Erwerbszweig gekommen waren (Entschädigung irgend welcher Art wurde ja von der Krone nicht gezahlt) d. h. es mögen viele geheime Brennereien und Schenken forteristieren, ebenso wie im Nordwestgebiet.

An Bier sind 1893 ca. 31 Mill. Wedro (3,8 Mill. hl) produziert worden, wofür seit 1893 an Accise 30 Kopeken per Wedro (5 Mark per hl) zu zahlen ist. Im ganzen brachten die Getränkesteuern 1895

[1] Bull. russe de stat. fin. 1896, S. 697.

ca. 298,2 Mill. Rubel (646 Mill. Mark) ein. Deutschland würde bei dem russischen Accisesatz für Bier anstatt 80 ca. 260 Mill. Mark einnehmen, für Branntwein anstatt 140—150 ca. 400 Millionen.

Die Tabaksindustrie beschäftigte 1894 32 894 Arbeiter, darunter 10 846 Männer und 19 682 Frauen und 2371 Kinder. Verarbeitet wurde an inländischem ordinärem Tabak (Machorka) 51,7 Mill. kg, 17 Mill. kg besserer Tabak (zu Cigaretten ꝛc.) und 800 000 kg ausländischer Tabak. An Cigarren wurden 167 Mill. Stück angefertigt, an Cigaretten (sog. Papyros) 4980 Mill.; außerdem wurden 12 Mill. kg besserer und 34 Mill. ordinärer Rauchtabak hergestellt. Der Staat erzielte 1895 an Tabaksteuern 34,5 Mill. Rbl. Auch die Tabaksteuern sind in Rußland etwa doppelt so hoch, wie in Deutschland.

Die Papierindustrie beschäftigte im europäischen Rußland und in Finnland 1893 ca. 19 558 Arbeiter, welche zusammen 109 000 Tons Papier herstellten im Werte von 25 Mill. Rbl. Dagegen erreicht die amerikanische Papierproduktion 1,4 Mill. Tons, die deutsche 1/2 Mill. Tons; schon daraus läßt sich ersehen, um wie viel geringer der Papierkonsum ist, wie wenig geschrieben und gelesen wird. Allerdings wurden noch ca. 12 000 Tons Papier eingeführt, das Quantum bleibt trotzdem gering. Mit der Weiterverarbeitung von Papier waren 14 000 Arbeiter beschäftigt 1894 wurden für 4 Mill. Rbl. Papyroshülsen und für 2,3 Mill. Tapeten hergestellt. Der Arbeitslohn in den Papierfabriken betrug 1,3—1,7 Mk. an männliche, 0,5—1,3 an weibliche Arbeiter täglich.

Die Ziegeleien, Cementfabriken, Glashütten und die keramische Industrie beschäftigen 70—75 000 Arbeiter und produzieren Gegenstände im Werte von 34—36 Mill. Rbl. (Glaswaren 11 Mill., Cement 6—7, Porzellan, Ziegel, Fayence 17—18).

Die Gummiindustrie erzielte 1895 für 25 Mill. Rbl. Umsatz, es wurden allein 4,7 Mill. Paar Galloschen angefertigt.

Die Lederindustrie beschäftigte 1893 21 167 Arbeiter und stellte für 32,5 Mill. Rbl. Leder her. Das verarbeitete Quantum ist nicht genau festzustellen; auf den Eisenbahnen wurden 1893 1/4 Mill. Tons rohe Häute befördert.

Die Baumwollindustrie zählte 1892 4 331 508 Spindeln und 100 634 mechanische Webstühle. Nach dem amtlichen Werk (Die wirtschaftlichen Kräfte ꝛc.) dürfte diese Zahl, da in vielen Fabriken Nachtarbeit (bei doppelter Arbeitsschicht) üblich ist, etwa 6 1/2 Mill.

Spindeln entsprechen, die täglich 10 Stunden gehen, desgl. die Webstühle 200000 10stündig bewegten Webstühlen. Beschäftigt waren in den Baumwollfabriken 224000 Arbeiter, die zusammen 45 Mill. Rbl. Arbeitslohn empfingen. Verarbeitet wurden 12½ Mill. Pud (205 Mill. kg) Baumwolle, davon waren 9,46 Mill. Pud im Wert von 85,1 Mill. Rbl. eingeführt, 2½—3 Mill. Pud liefert bereits Centralasien und der Kaukasus. Ursprünglich war die centralasiatische Baumwolle sehr kurzstapelig und wurde nur niedrig bewertet. Durch Anbau amerikanischer Saat hat man bereits ziemlich langstapelige Baumwolle erzeugt, sodaß die Preise für centralasiatische Baumwolle jetzt nur sehr wenig hinter den Preisen für amerikanische zurückstehen. 1891/92 kostete erstere in Moskau 943 Kop. per Pud, letztere 952; 1892/93 887 resp. 932; 1893/94 983 resp. 992. Die Einfuhr von Baumwolle-Garn und -Zeugen ist stark zurückgegangen. 1891/94 betrug erstere im Mittel 4,2, letztere 1,0 Mill. Rbl. Dagegen werden bereits Baumwollwaren nach Persien, Afghanistan, der Mongolei &c. ausgeführt im Betrage von 5,4 Mill. Rbl. Die Konkurrenzfähigkeit russischer Baumwollenzeuge in Persien mit englischen scheint dadurch gegeben zu sein, daß in Rußland gröbere und infolgedessen festere Ware angefertigt wird, die Halbkulturvölkern mehr zusagen mag. Alle Produktionsbedingungen sind ja in Rußland ungünstiger: die Maschinen, Spindeln, Webstühle &c. sind mehr als doppelt so teuer (was allerdings durch die Tag- und Nachtarbeit vieler Fabriken z. T. ausgeglichen wird), die russischen Fabrikanten müssen Baumwolle wenigstens für einen halbjährlichen Bedarf auf Lager halten, die Engländer können vom Liverpooler Weltmarkt allwöchentlich beziehen, auch die Kohle ist in England billiger. Dagegen ist allerdings der Arbeitslohn in Rußland niedriger, der Jahreslohn eines Baumwollarbeiters beträgt bloß 166 Rbl. = 360 Mk., in England wohl das dreifache. Diese Billigkeit wird aber durch die geringen Leistungen der in langer Arbeitszeit übermüdeten, schlecht bezahlten und schlecht genährten Arbeiter zum guten Teil wett gemacht. In Rußland kommen auf 1000 Spindeln ca. 20 Arbeiter, in England 5—6, in manchen Fabriken, die feine Garnnummern herstellen, nur 2—3. Der Gesamtwert der Baumwollindustrie wird, abgesehen von der Produktion einer Anzahl kleiner Anstalten, für 1892 zu 384 Mill. Rbl. angegeben, allerdings unter Zuhülfenahme von Doppelzählungen. Der Arbeitslohn beträgt ja nur 45, der Materialwert 100 Mill. Rbl. Bei der fraglichen Berechnung wird der Wert der hergestellten Garne, der 124 Mill. Rbl. beträgt, zum Wert der farbigen Zeuge (142 Mill.

Rbl.) hinzuaddiert und obendrauf noch der Wert der gefärbten und appretierten Ware mit 112 Mill. hinzugeschlagen. Eine solche Berechnung ist nützlich dann, wenn es gilt darzulegen, daß Rußland ein Industrieland ist.

Die Leinenindustrie zählte 1892 ca. 237522 Spindeln und 11218 Webstühle, beschäftigt waren 45707 Arbeiter, der Wert der Erzeugnisse betrug ca. 25 Mill. Rbl.

Die Wollenindustrie besaß 1892 581508 Spindeln und 34650 mechanische Webstühle, die Arbeiterzahl betrug ca. 100000. Die Produktion wird 1892 ebenfalls mit Zuhülfenahme von Doppelzählungen zu 123,4 Mill. Rbl. angegeben (34,4 für Garne, 42,2 für Zeuge, 8,4 Wollwäschereien 2c.). Die Einfuhr von Wollengarn in Rußland belief sich 1891/94 im Mittel auf 4 Mill. kg im Werte von 7½ Mill. Rbl. An Zeugen und Strickwaren wurden 1891/94 für je 3,1 Mill. eingeführt. Die russischen Wollfabriken verarbeiten außer der einheimischen, groben Wolle noch ca. 40 Mill. kg einheimische, sowie 10 Mill. kg eingeführte Merinowolle. Gerade die feinste Wolle muß durchweg eingeführt werden. Die 1894 aus Rußland ausgeführten 11 Mill. kg Wolle werteten bloß 5⅐ Mill. Rbl., resp. 1 Mk per kg; die 19,3 Mill. kg eingeführter Wolle und Wollengarn 31,3 Mill. Rbl. Russische Wolle kostete 1894 in Moskau 6½—12 Rbl. per Pud, eingeführte „spanische" ungewaschen 6½—9½, gewaschen 23—32 Rbl. Die Ausfuhr von Wollfabrikaten aus Rußland betrug 1894 2,3 Mill. Rbl., darunter für 1,3 Mill. nach China, hauptsächlich Filzstoffe.

In der Seidenindustrie gab es 1892 10342 mechanische Webstühle und 19500 Arbeiter, die für ca. 20 Mill. Rbl. Seidenwaren herstellten.

An Maschinenbauanstalten, Waggonfabriken 2c. gab es 1892 ca. 5109, die zusammen 50000 Arbeiter beschäftigten und für 53,5 Mill. Rbl. Produkte herstellten. Die Maschinenindustrie ist seit 1892 fast stationär geblieben und das aus dem Grunde, weil die russischen Fabriken ihr Rohmaterial, Eisen und Stahl, früher zollfrei beziehen konnten, jetzt infolge des Schutzzolles 2—2½ mal teurer bezahlen müssen als die westeuropäischen, ohne daß dem ein entsprechend höherer durch Schutzzölle künstlich erzeugter Preis der fertigen Maschinen gegenüberstände (der Zoll auf Lokomotiven, Lokomobilen 2c. beträgt 140 Kop. Gold per Pud = 274 Mk. per 1000 kg). Es spielen natürlich auch noch viele andere Gründe bei dem ungenügendem Erfolge mit, als z. B. mangelhafte technische

Ausbildung der Fabrikleiter, Mangel an Specialisierung. Eine jede Fabrik baut alle möglichen Maschinen und daher in der Regel teuer und schlecht. Es wurden 1894 für ca. 100 Mill. Mk. Maschinen und Apparate nach Rußland eingeführt, 1895 und 1896 ist die Einfuhr noch stärker gewesen.

Um nun ein Schlußurteil zu gestatten: Rußland wird wohl schon in der nächsten Zukunft zu einem Aufgeben, resp. Einschränken der Schutzzollpolitik genötigt sein, wenn es seine Landwirtschaft, die 7/8 der Bevölkerung nährt, nicht fortgesetzt schwer schädigen will. Man hat kein Recht, sich für die Schutzzollpolitik auf Amerika oder Westeuropa zu berufen: in diesen Staaten beträgt die industrielle Bevölkerung bereits 1/2 der Gesamtbevölkerung. Daß die natürliche Entwickelung in Rußland zu einem schnellen Anwachsen der industriellen Bevölkerung führen wird, ist ganz ausgeschlossen, einfach weil die Absatzmärkte fehlen. Centralasien, Persien, Afghanistan können nicht viel konsumieren, auch die Mongolei und Mandschurei haben keine dichte Bevölkerung. Was aber die Gewinnung des eigentlichen China als Absatzmarkt anbetrifft, so ist dieselbe bei freier Konkurrenz mit Westeuropa ziemlich problematisch, auch besitzt ja China selbst alle natürlichen Faktoren (die herrlichste Kohle, reiche Eisenerze rc.), um mit der Zeit eine Großindustrie ins Leben zu rufen. Um es als sicheres Absatzgebiet zu gewinnen, müßte erst eine Eroberung und Ausschluß Westeuropas durch Schutzzölle stattfinden. Um aber den inneren Konsum an Industrieprodukten zu steigern, so ist dazu vor allem erst eine Hebung der Lebenshaltung der Landbevölkerung notwendig; die Stadtbevölkerung kann ja selbst bei ihrer Geringfügigkeit gar nicht viel konsumieren. Die Reformen haben also für das Land einzusetzen, vor allem ist eine Erleichterung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung durch Steuerherabsetzung, landwirtschaftliche Meliorationen im großen Stil, Ermöglichung von Landerwerb rc. anzustreben. In Nordamerika war eine schnelle Entwickelung der Industrie möglich, weil es gleichzeitig eine stark wachsende Landbevölkerung gab, die infolge billigen Landerwerbs resp. Landschenkungen seitens des Staates und zugleich längere Zeit anhaltender hoher Preise für landwirtschaftliche Produkte sich eine hohe Lebenshaltung angeeignet hatte und daher ungemein konsumkräftig geworden war — in Rußland ist eine wohlhabende Landbevölkerung erst zu schaffen.

Die internationale Organisation der Buchdrucker.

Von

Wilhelm Kulemann.

I.

Der Grundgedanke aller gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiterklasse ist Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Interesse der Arbeiter. Da nun aber die hierzu geeigneten Maßregeln, mögen sie die Erhöhung der Löhne, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Vorbeugung gegen Schädigungen im Betriebe, den Schutz gegen übermäßige Ausbeutung der Arbeitskraft oder sonstige Fragen betreffen, fast ausnahmslos mit einer Verteuerung der Produktionskosten verknüpft sind, so ist ganz zweifellos ihre Durchführung auf allen Produktionsgebieten, bei denen es sich um eine Konkurrenz mit dem Auslande handelt — und zwar nicht allein bei Export, sondern ebenso im eigenen Lande — erschwert, solange nicht durch dieselbe oder eine ähnliche Maßregel der ausländischen Produktion gleiche Opfer auferlegt sind. Gewiß ist es unberechtigt, wenn bei jeder, oft unbedeutenden arbeiterfreundlichen Maßregel sofort die Existenzfrage der einheimischen Industrie gestellt wird, denn die natürliche Verschiedenheit der Produktionsbedingungen ist meist so groß, daß eine geringe Verschiebung derselben gar keine Rolle spielt, aber immerhin ist grundsätzlich eine Verteuerung der inländischen Produktion im Gebiete der internationalen Konkurrenz nur insofern zulässig, wie sie in allen beteiligten Ländern übereinstimmend stattfindet.

Damit ist der *internationale Charakter der Gewerkschaftsbewegung* von selbst gegeben. Die Arbeiter haben

im Interesse der praktischen Ausführbarkeit ihrer Forderungen sich die Aufgabe zu stellen, auf eine möglichst gleichmäßige Erhebung derselben in allen Kulturländern hinzuwirken, und die Arbeitgeber haben, sofern sie weitblickend genug sind, um den Wert einer auf hoher Stufe der Lebenshaltung stehenden Arbeiterschaft einzusehen, ganz das gleiche Interesse, um nicht durch Rücksichten der Konkurrenz gehindert zu sein, das als an sich richtig Erkannte durchzuführen. Allerdings sollte die internationale Organisation sich auf beide Teile, Arbeiter und Arbeitgeber, erstrecken, aber so lange dieses Ideal noch nicht erreicht ist, bietet schon die internationale Verbindung der Arbeiter wesentliche Vorteile, nicht zum wenigsten den, die Arbeitgeber zur Nachfolge anzuregen.

Ist die internationale Organisation Ideal und letztes Ziel der gewerkschaftlichen Bewegung, so ist es begreiflich, daß diesem Ziele zur Zeit diejenige Gruppe der Arbeiterschaft am nächsten gekommen ist, die überhaupt an der Spitze der Arbeiterbewegung marschiert, die höchste Stufe ihrer Intelligenz darstellt und auch auf anderen Gebieten die ausgereifteste Entwickelung zeigt. Das sind die Buchdrucker. Mag ihre Beschäftigung die Erklärung hierfür bieten, oder mögen die Gründe in anderen Umständen liegen, jedenfalls sind ihre Einrichtungen als typisch und mustergültig für die übrigen Gruppen anzusehen. Wie deshalb die deutsche Buchdruckerbewegung schon seit längerer Zeit das besondere Interesse der Socialpolitiker gefunden hat, so dürfte es gerechtfertigt sein, auch die bisher noch nicht litterarisch behandelte internationale Organisation einer Darstellung zu unterziehen.

II.

Eine solche wurde zuerst im Jahre 1887 von dem Centralkomitee der französischen Buchdrucker angeregt, das zugleich den ersten Schritt zur praktischen Ausführung dadurch that, daß es 1889 in Verbindung mit der Weltausstellung nach Paris den ersten internationalen Buchdruckerkongreß [1]), der vom 18.—21. Juli in der Bourse du travail

[1] Über den II. und III. Kongreß sind Protokolle herausgegeben, dagegen sind die Verhandlungen des I. Kongresses nur in einer besonderen Anlage der Zeitschrift „La Typographie française“, dem Organ der Fédération française des travailleurs du livre veröffentlicht, von der mir durch die Güte des zeitigen internationalen Buchdruckersekretärs Siebenmann das einzige dort vorhandene Exemplar zur Verfügung gestellt wurde.

tagte, zusammenberief. Auf demselben waren die Buchdruckerverbände folgender Länder mit den dabei gesetzten Mitgliederzahlen vertreten:

Spanien 1130, Italien 3800, Österreich 7000, Belgien 1500, romanische Schweiz 400, deutsche Schweiz 1150, Deutschland 13500, England 7500, Ungarn 800, Norwegen 500, Dänemark 750, Frankreich 5500, Nordamerika 30000, zusammen 13 Länder mit 74480 Mitgliedern. Der Kongreß beschloß, daß bei den Abstimmungen jede Nation eine Stimme führen sollte.

Der erste Punkt der Tagesordnung war die Regelung des Viatikums, die dadurch außerordentlich erschwert wurde, daß die Einrichtungen der einzelnen Länder in wesentlichen Punkten von einander abweichen. In den meisten erhält jedes Mitglied eines Verbandes die gleiche Unterstützung ohne Rücksicht auf die Nationalität. Diese Länder erklärten sich für den Grundsatz der Gegenseitigkeit ohne Rückerstattung. Andere, insbesondere Belgien, die Schweiz und Italien beriefen sich darauf, daß sie hierzu bei der geringen Leistungsfähigkeit ihrer Kassen um so weniger imstande seien, als gerade diese Länder in besonders großem Umfange von Reisenden besucht würden, ja, es wurde sogar behauptet, daß es sich vielfach um Vergnügungsreisende handele; die Forderung, die insbesondere von Belgien und Italien erhoben wurde, ging deshalb dahin, daß eine gegenseitige Rückerstattung der geleisteten Zahlungen stattfinden solle. Ferner wird in Deutschland das Viatikum gegeben ohne Rücksicht auf den Grund der Reise, während in Belgien und Frankreich die Bemerkung in dem Verbandsbuche gefordert wird: „abgereist wegen Mangels an Arbeit“. Der romanische Verband zahlt den nicht französisch sprechenden Kollegen ein geringeres Viatikum. In Italien wird die Kenntnis einer der drei Sprachen: italienisch, spanisch und französisch verlangt, andernfalls erhält der Reisende nur eine einmalige Unterstützung von 2 Franken, um sofort wieder die Grenze zu gewinnen. Auch das System der Entschädigung ist verschieden. In Deutschland erhält der Reisende, sobald er eine gewisse Entfernung, — in neuester Zeit 20 Kilometer — zurückgelegt hat, für jeden Tag einen festen Satz (75 Pf.—1 Mk.) Ähnlich ist es in den übrigen germanischen Ländern. Bei den romanischen Verbänden dagegen besteht das sog. kilometrische System, d. h. die Vergütung richtet sich nach der Länge des zurückgelegten Weges (5 Cent. per Kilometer).

Bei den Verhandlungen erklärten zunächst Nordamerika und England, daß sie sich einer internationalen Viatikumskasse mit Rücksicht auf die abweichenden Verhältnisse ihrer Länder nicht anschließen

könnten; der englische Vertreter empfahl sogar, das Viatikum ganz fallen zu lassen. Ebenso lehnten Österreich und Deutschland eine internationale Kasse ab, weil die Gesetze ihrer Länder ihnen die Beteiligung nicht gestatteten. Auch die Frage eines einheitlichen Verbandsbuches wurde gestreift, doch wurde gegen ein solches die Verschiedenheit der Sprachen geltend gemacht.

Von den meisten Seiten wurde betont, daß die Schwierigkeiten der Sache zu groß seien, um sie sofort erledigen zu können, und daß es richtiger sei, sie einem weiteren Studium vorzubehalten. Bei der Abstimmung wurde deshalb nur die Frage der Rückerstattung endgültig entschieden. Hier standen sich die Ansichten schroff gegenüber. Während einige Länder, insbesondere Belgien und Italien, forderten, daß die Last des Viatikums grundsätzlich von demjenigen Verbande zu tragen sei, dem der Reisende angehört, sodaß dem fremden Verbande, der es gewährt, seine Aufwendungen von dem einheimischen erstattet werden müßten, sah die Mehrzahl hierin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität. Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen war, daß der belgische Antrag:

„Die Kosten des Viatikums werden unter die Sektionen und Verbände nach der Mitgliederzahl verteilt, um nicht diese Last denjenigen Sektionen und Verbänden aufzulegen, die am meisten unter der Beschäftigungslosigkeit zu leiden haben"

mit 10 gegen die beiden Stimmen von Belgien und Italien abgelehnt und dagegen auf Antrag der deutschen Schweiz mit 10 Stimmen, bei zwei Enthaltungen beschlossen wurde, freilich ein einheitliches Verbandsbuch anzunehmen, aber im übrigen in der Frage des Viatikums weitere Beschlüsse vorzubehalten. Spanien war bei den Verhandlungen nicht vertreten.

Noch größer waren die Meinungsverschiedenheiten bei dem zweiten Punkte der Tagesordnung, der sich auf die Schaffung eines internationalen Verbandes der Buchdrucker bezog. Dabei handelte es sich in erster Linie um die principielle Frage über das Verhältnis zum Socialismus. Während der Referent Pasquelin bemerkte, daß viele, die für den Gedanken der Organisation erwärmt seien, sich von ihr aus dem Grunde zurück hielten, weil sie sich scheuten, sich einer bestimmten politischen Gruppe anzuschließen, und die Ansicht vertrat, daß es erforderlich sei, daß alle Kräfte des Proletariates zur Zeit auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkt würden, verlangten der dänische und der italienische Vertreter den Anschluß an den Socialismus. Eine fernere Meinungsverschiedenheit betraf die

Frage, ob man die anzustrebende internationale Vereinigung auf die Buchdrucker und die Schriftgießer beschränken oder auf alle Arbeiterklassen erstrecken solle. Endlich machten die Vertreter von Deutschland und Österreich geltend, daß die Gesetze ihrer Länder ihnen die Beteiligung weder an einem internationalen Verbande, noch auch nur an einem internationalen Bureau gestatteten.

Der Vorsitzende erklärte schließlich das Ergebnis der Erörterungen dahin zusammenfassen zu können, daß es die Meinung des Kongresses sei, zuerst die Buchdrucker national und internationnl zu organisieren, und daß sich daraus später die Verbindung und die nachdrückliche Fühlungnahme mit den übrigen in gleicher Weise organisierten Arbeitergruppen entwickeln werde. Er stellte dann zunächst die principielle Frage über die Notwendigkeit einer internationalen Organisation zur Abstimmung, die durch die Stimmen von Spanien, Italien, Österreich, beiden schweizerischen Verbänden, Nordamerika, England, Ungarn, Dänemark, Norwegen und Frankreich bejaht wurde, während Belgien und Deutschland sich der Abstimmung enthielten.

Hierauf wurden folgende vom Referenten vorgeschlagene Sätze mit allen Stimmen bei drei Enthaltungen (Deutschland, Österreich und Belgien) angenommen:

1) „In allen Ländern ist die Abschaffung des Ausnahmegesetzes gegen die Internationale anzustreben.

2) Die Buchdrucker müssen sich zuerst im nationalen Rahmen und auf fester Grundlage organisieren. Wir müssen dazu alle Kräfte heranziehen, denn wir dürfen nicht vergessen, daß es heute nicht genügt, eine lokale oder nationale Vereinigung zu begründen, nein, das Werk ist größer, denn die unbegrenzte Konkurrenz, die sich die Unternehmer in allen Ländern und in allen Industrien machen, beweist unwiderleglich die Notwendigkeit einer internationalen Organisation der Arbeiter. Die verschiedenen anderen Gruppen müssen sich in derselben Weise erst national organisieren und sich dann die Hand reichen, um eine große und zu allen Opfern bereite Arbeitermasse zu bilden. Um dieses Werk zum Ziele zu führen, bedarf es vielen Taktes, denn man darf nicht vergessen, daß diese Vereinigung der Ideen und Interessen, die sich allein auf dem Gebiete der Lohnansprüche bewegt, erhebliche Hindernisse finden wird, die bestehen in der Ordnung und den Bedingungen des Beitrittes zwischen Völkern mit so verschiedener Abstammung und Religion, deren Auffassungen sich schwer unter gemeinsame Verhaltungsmaßregeln

und dieselbe finanzielle Belastung, mit einem Worte, unter dieselben Forderungen bringen lassen.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, bedarf es der Einsetzung einer Kommission des Buchdruckergewerbes; diese Kommission soll den Auftrag erhalten, alles einschlägige Material zu sammeln, mit allen Verbänden, Gewerkschaften und korporativen Vereinigungen Beziehungen anzuknüpfen, ihre Studien zu richten auf die Wirksamkeit, die Statuten, die Bedürfnisse und die Bestrebungen der verschiedenen Länder, mit einem Worte, dem nächsten Kongresse einen ausgearbeiteten Plan für die internationale Buchdruckervereinigung, ihre Statuten, Organisation und Ziele vorzulegen, in dem die Interessen und die Bedürfnisse jedes Volkes Beachtung finden sollen."

Zur Annahme gelangte außerdem noch folgende von den Pariser Schriftgießern beantragte Resolution mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung (Belgien):

„Der Kongreß erklärt, daß bei der gegenwärtigen Lage des wirtschaftlichen Kampfes, den das Proletariat aufgenommen hat, um zu einer gerechteren Verteilung der Arbeitserzeugnisse zu gelangen, jeder Lohnarbeiter in erster Linie seine Kräfte mit denjenigen seiner organisierten Gewerbsgenossen vereinigen und folglich der Gewerkschaft seines Berufes oder seiner besonderen Gruppe angehören muß. Es ist die Pflicht der föderativen Vereinigungen, jede Verbindung energisch zurückzuweisen, deren Erfolg sein könnte, ihnen bei Erfüllung dieser Hauptaufgabe hinderlich zu sein."

Der spanische Antrag, eine Kommission zu ernennen, die noch dem jetzt tagenden Kongresse das Statut eines internationalen Verbandes vorlegen solle, wurde abgelehnt, indem nur Spanien, Italien und Dänemark dafür eintraten, vielmehr wurde die deutsche Schweiz beauftragt, ein solches Statut auszuarbeiten und dem nächsten Kongresse vorzulegen.

Man wandte sich sodann der wichtigen Frage der Errichtung einer internationalen Widerstands- (Streik-) Kasse zu. Die beiden schweizerischen Gruppen hatten sich bereits eingehend mit dem Plane beschäftigt und über folgenden Antrag Siebenmann (deutsche Schweiz) geeinigt:

„Der internationale Buchdruckerkongreß erkennt die Notwendigkeit der bereits in den verschiedenen Ländern bestehenden Widerstandskassen an und spricht den Wunsch aus, daß jeder Verband

sofort die nötigen Schritte thue, um überall Widerstandskassen zu gründen.

Der Verband der romanischen Schweiz wird beauftragt, in Gemeinschaft mit dem Verbande der deutschen Schweiz innerhalb eines Jahres den Plan einer internationalen Widerstandskasse vorzulegen. Der nächste Kongreß wird sich über Annahme dieses Planes entscheiden."

Der Antragsteller teilte mit, daß man eine Beitragszahlung von monatlich 10 Cent. für jedes Mitglied ins Auge gefaßt habe; das angesammelte Kapital dürfe vor Ablauf eines halben Jahres nicht angegriffen werden; der Zweck der Kasse solle nur sein, die Herabsetzung der Löhne zu bekämpfen. Den meisten Beifall fand der Plan bei den romanischen Nationen, während insbesondere der deutsche Vertreter Trapp nicht allein betonte, daß die Verhandlungen nur den Charakter eines Meinungsaustausches haben könnten, und daß es jeder Organisation überlassen bleiben müsse, auf welchem Wege sie glaube, am besten das gemeinsame Ziel erreichen zu können, sondern auch bemerkte, daß die Gründung einer internationalen Widerstandskasse unmöglich sein werde, da insbesondere bei einem so geringen Beitrage jeder große Streik die Kasse erschöpfen müsse.

Bei der Abstimmung wurde der erste Satz des Antrages Siebenmann mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung (Deutschland) angenommen. Für den zweiten Satz (Errichtung einer internationalen Kasse) wurden 8 Stimmen abgegeben (Italien, Belgien, beide schweizerische Verbände, England, Dänemark, Norwegen und Frankreich). Deutschland, Österreich, Ungarn und Spanien enthielten sich der Stimme. In den Verhandlungen waren noch einige Punkte von Bedeutung berührt, die zum Gegenstande besonderer Abstimmung gemacht wurden. So hatte Veraldi (Italien) angeregt, um die schädigenden Folgen des Streiks möglichst zu vermeiden, auf Einrichtung genossenschaftlicher Buchdruckereien Bedacht zu nehmen. Ihm war jedoch von dem englischen Vertreter entgegen gehalten, daß die trade-unions mit diesem Mittel keine günstigen Erfahrungen gemacht hätten. Bei der Abstimmung waren nur Italien und die beiden schweizerischen Verbände für den Antrag, während Ungarn und Norwegen sich enthielten, sodaß er mit 7 gegen 3 Stimmen abgelehnt wurde.

Bories (Frankreich) hatte zur Vermeidung von Streiks die Bildung gemeinschaftlicher Schiedsgerichte vorgeschlagen, und obgleich dies von Iglesias (Spanien) energisch bekämpft war, wurde doch der

Antrag mit 5 (Belgien, romanische Schweiz, England, Norwegen, Frankreich) gegen 4 Stimmen (Spanien, Italien, deutsche Schweiz, Dänemark) bei 3 Enthaltungen (Deutschland, Österreich, Ungarn) angenommen.

Demselben Geiste der Mäßigung entsprach ein Antrag Bergenn (Norwegen), der sich gegen die lange Dauer der Streiks erklärte und deshalb empfahl, daß die Gewerkschaften keine übertriebenen Forderungen stellten sollten. Auch dieser Antrag wurde angenommen, und sogar mit 7 (Österreich, Belgien, beide schweizerischen Gruppen, England, Norwegen, Frankreich) gegen 2 Stimmen (Italien, Deutschland) bei 3 Enthaltungen. Bei allen diesen Abstimmungen war Nord-Amerika nicht vertreten.

Der folgende Gegenstand betraf die Herabsetzung der Arbeitszeit. Man war im allgemeinen in dieser Forderung einig und betonte insbesondere den Wert dieses Mittels zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, doch wurde hervorgehoben, daß, um einen Ausfall am Verdienste zu vermeiden, zunächst eine Erhöhung der jetzigen Löhne durchgesetzt werden müsse. Übereinstimmend wurde auch die Abschaffung der Accordarbeit und ihre Ersetzung durch Lohnarbeit empfohlen. Drummond (England) teilte mit, daß die Londoner Kollegen in der Mehrzahl sich für die achtstündige Arbeitszeit entschieden hätten, und wandte sich scharf gegen die Überstundenarbeit. Diese Anschauung wurde fast allgemein unterstützt. Einzig der belgische Vertreter D'Hooghe erklärte, daß er den bestimmten Auftrag habe, gegen jede Verminderung der Arbeitszeit zu stimmen. Die meisten Redner wollten auch zur Erreichung ihres Zieles den Weg der gesetzlichen Regelung eingeschlagen sehen, nur der dänische Vertreter Petersen erklärte sich gegen gesetzlichen Zwang. Trapp (Deutschland) machte geltend, daß bei der jetzigen Zusammensetzung der gesetzgeberischen Gewalten auf diesem Wege eine Besserung nicht zu erwarten sei, während die Schweizer sich von der durch den dortigen Bundesrat einzuberufenden internationalen Konferenz viel versprachen.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Grundsatz der Verminderung der Arbeitszeit einstimmig in folgender Fassung angenommen:

> „Der Kongreß erklärt sich für die Herabsetzung der Arbeitszeit ohne Verminderung des Lohnes".

Auch die Dauer von 8 Stunden wurde gegen die Stimmen von Belgien und der romanischen Schweiz angenommen. Einstimmige

Annahme fand ferner der Antrag Drummond (England), der die Überarbeit grundsätzlich verwirft und sie deshalb wenigstens auf ein möglichst geringes Maß beschränkt wissen will, mit dem Zusatze von Kralik, daß die Überstunden möglichst hoch bezahlt werden sollen. Ebenso einstimmig wurde der Antrag Mangeot angenommen, der die Abschaffung der Nachtarbeit der Frauen und Kinder forderte.

Schließlich gelangte die von dem Referenten beantragte Resolution in folgender Fassung zur einstimmigen Annahme:

„1. Da die Accordarbeit anerkanntermaßen die Spekulation begünstigt, da dies System, von allen Gesichtspunkten aus betrachtet, zu verwerfen ist, teils indem es den Eintritt der Frauen und der Lehrlinge in die Druckereien erleichtert, teils indem es dem Verdienste nachteilig ist, da ferner die Accordarbeit die Gesundheit erschöpft, da sie den Egoismus unter den Arbeitern herbeiführt und deshalb unmoralisch ist; da sie endlich den Unternehmer von jeder Verantwortlichkeit gegen die Arbeiter entlastet: so fordert der Kongreß, daß alle Buchdruckerorganisationen ihre Anstrengungen dahin richten, das System der Gewinnbeteiligung zu verallgemeinern, in dessen Ermangelung aber für die Bezahlung in Tagelohn einzutreten.

2. Überzeugt, daß die Frage der Verminderung der Arbeitszeit nicht gelöst werden kann durch das Buchdruckergewerbe für sich allein, sondern nur durch alle Arbeiter gemeinsam, daß eine merkliche Herabsetzung nur durchführbar ist, wenn alle Produzenten einer und derselben Stadt oder Gegend sie gleichzeitig fordern, verlangt der Kongreß, daß die Sektionen die Initiative ergreifen zur Zusammenberufung der Arbeitergewerkschaften ihrer Gegend, um zur Gründung lokaler, regionaler und nationaler Verbände zu gelangen mit der Aufgabe, gemeinsam und gleichzeitig von den Unternehmern und den gesetzgebenden Gewalten eine Verminderung der Arbeitszeit zu verlangen. Die Gewerkschaftsverbände sollen die Aufnahme dieser Forderungen in die Programme der Kandidaten bei den verschiedenen Wahlen fordern."

Eine längere Verhandlung verursachte auch die Lehrlingsfrage. Man wünschte von verschiedenen Seiten nicht allein die gesetzliche Verpflichtung des Lehrlings zur Beibringung eines Schulzeugnisses, sondern insbesondere die Festlegung eines bestimmten Zahlenverhältnisses zwischen Lehrlingen und Gehülfen. Von der Mehrzahl der Anwesenden wurde aber die Ansicht vertreten, daß diese Angelegenheiten entweder überhaupt nicht auf gesetzlichem Wege zu

regeln seien, oder daß mindestens diese Regelung nicht international, sondern nur in jedem Lande nach Maßgabe seiner besonderen Verhältnisse geschehen könne. Bei der Abstimmung wurde deshalb der Antrag D'Hooghe (Belgien), daß die Lehrlingsfrage, bevor sie der Entscheidung des internationalen Kongresses unterbreitet werde, zunächst in den Organisationen der einzelnen Länder zu beraten sei, mit 11 gegen die beiden Stimmen der beiden schweizerischen Gruppen angenommen. Der Antrag Petersen (Dänemark), das Lebensalter bei Annahme des Lehrlings auf 18 Jahre zu bestimmen, wurde abgelehnt.

Weiter verhandelte man über die gegenseitige Krankenunterstützung reisender Gehülfen, wobei mitgeteilt wurde, daß ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis bereits zwischen Deutschland, Österreich, Ungarn, Norwegen und der Schweiz bestehe. Man erkannte allseitig den Wunsch nach einer solchen Einrichtung als berechtigt an, berief sich aber teils auf die Geringfügigkeit der Mittel, teils darauf, daß in einzelnen Ländern eine Krankenunterstützung seitens der Gewerkschaften überhaupt nicht gewährt werde. Trotzdem wurde der Antrag Kralik (Österreich), den Wunsch nach der Schaffung solcher Einrichtungen auszusprechen, einstimmig angenommen.

Hubert (Belgien) beklagt sich darüber, daß in einigen Fällen in Frankreich belgische Buchdrucker schlechter behandelt seien als Franzosen und fordert Garantien hiergegen. Der Kongreß ging über den Antrag zur Tagesordnung über, indem er an die Solidarität der Arbeiter appellierte.

Einstimmig wurde ferner beschlossen, auf die Aufhebung der Bestimmung des französischen Syndikatsgesetzes hinzuwirken, nach welcher Ausländer von dem Eintritte in den Vorstand der Syndikate ausgeschlossen sind.

Den letzten Gegenstand der Verhandlungen bildete die bereits bei der Schaffung eines internationalen Verbandes gestreifte wichtige Frage nach der Stellung der Gewerkschaften zur Politik. Während aber die einen die Beschäftigung mit Wirtschafts- und Socialpolitik empfahlen, hielten andere jede Hineintragung der Politik in die Gewerkschaften für verderblich. Man vermochte sich weder über das eine noch über das andere Princip zu einigen und so wurden alle hierauf bezüglichen Anträge abgelehnt.

Ebensowenig konnte man sich verständigen über die Frage, ob der nächste Kongreß in 2 oder in 3 Jahren stattfinden solle. Es wurde deshalb die Entscheidung hierüber der schriftlichen Erledigung

vorbehalten. Als Ort, wo derselbe abgehalten werden sollte, wurde mit 10 Stimmen gegen 2, die für Brüssel abgegeben wurden, Bern gewählt.

III.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß unterzogen sich die beiden schweizerischen Verbände der Vorbereitung der weiteren Maßnahmen und beriefen den zweiten internationalen Buchdruckerkongreß auf den 25. August 1892 nach Bern, wo er bis zum 28. dess. M. tagte.

Beteiligt waren folgende Verbände:

	Verband	Mitglieder	
1.	Schweizerischer Typographenbund mit . .	1 210	Mitgliedern
2.	Schweizerische fédération romande mit .	460	"
3.	Elsaß-lothringischer Unterstützungsverein für Buchdrucker und Schriftgießer mit . . .	450	"
4.	Deutscher Unterstützungsverein für Buchdrucker und Schriftgießer mit	17 000	"
5.	Französische fédération française des travailleurs du livre mit	5 600	"
6.	Rumänischer Guttenbergverein mit . . .	400	"
7.	Ungarischer Landesverein der Buchdrucker mit	2 300	"
8.	Österreichischer Buchdruckergehülfenverein mit	5 000	"
9.	Holländischer Buchdruckerverband mit . .	750	"
10.	Italienischer Buchdruckerverband mit . . .	1 560	"
11.	Belgische fédération typographique belge und Association libre de Bruxelles mit .	2 000	"
12.	Luxemburg. Association typographique mit	80	"
13.	London society of compositors mit . .	9 700	"
14.	Dänische und norwegische Vereine mit . .	1 700	"
	zusammen:	52 210	Mitglieder.

Nord-Amerika war dieses Mal nicht vertreten.

Die Tagesordnung beschränkte sich auf folgende 3 Punkte:

1. Bericht betreffend Gründung eines internationalen Buchdruckerverbandes; Beratung der Statuten.
2. Bericht betreffend Regulierung des Viatikums vom internationalen Standpunkte.
3. Regulierung des Lehrlingswesens.

Da die Verhandlungen ihrem Inhalte noch denen des ersten Kongresses sehr ähnlich waren, so kann deren Wiedergabe sich hier etwas kürzer gestalten.

Der wichtigste war der erste Punkt, die Gründung eines internationalen Buchdruckerverbandes, womit die Schaffung einer internationalen Widerstandskasse zusammenhing, und da hier die Ansichten der germanischen und romanischen Nationen auseinander gingen, so wurde auf Antrag des deutschen Vertreters Döblin beschlossen, daß die Delegierten der sprachverwandten Länder in gesonderter Beratung zu der Frage Stellung nehmen sollten, um dadurch die Verhandlungen zu erleichtern. Nach deren Beendigung stellte der französische Vertreter Keüfer namens der Nationen der lateinischen Sprache folgenden Antrag:

„Der internationale Buchdruckerkongreß in Bern acceptiert das Princip der definitiven Gründung eines internationalen Buchdruckerverbandes. Um die Thätigkeit dieser neuen Organisation durch Ernennung eines leitenden Bureaus zu sichern und um die Errichtung einer internationalen Widerstandskasse vorzubereiten, beschließt der Kongreß die Entrichtung eines monatlichen Beitrages von 5 Centimes per Mitglied".

Döblin (Berlin) als Sprecher der germanischen Gruppe machte hiergegen geltend, daß es für sie eine Unmöglichkeit sei, einem internationalen Verbande mit Widerstandskasse beizutreten, da die Gesetze ihnen dies nicht gestatteten. Um dennoch etwas Positives zu schaffen, hätten die Vertreter dieser Länder sich auf folgende Anträge geeinigt:

„Die Vertreter der germanischen Gruppe erklären im Namen ihrer Verbände, daß in Lohnbewegungen nur nach vorhergegangener gemeinsamer Verständigung einzutreten ist. In Streikfällen soll eine alle Mitglieder der beteiligten Verbände gleichbelastende Steuer erhoben werden.

Die genannte Gruppe ist ferner für Schaffung einer Centralstelle, die die internationalen Beziehungen zu vermitteln hat. Die Kosten dieser Centralstelle werden auf die einzelnen Verbände nach Maßgabe ihrer Mitglieder verteilt. In den Ländern, wo sich einer internationalen Vereinigung Schwierigkeiten entgegenstellen, geschieht die Verständigung durch nationale Sekretäre. Die Centralstelle wird verpflichtet, alle die internationalen Interessen berührenden Angelegenheiten schnellstens den beteiligten Verbänden zur Kenntnis zu bringen. Organisationen, die dem Beschlusse des Kongresses hinsichtlich der Gewährung von Viatikum nicht nachkommen, sind von einer Beteiligung ausgeschlossen".

Die Romanen machten zu Gunsten ihres Antrages geltend, daß, falls erst bei Ausbruch eines Streiks Steuern erhoben würden,

möglicherweise die weniger leistungsfähigen Verbände nicht in der Lage sein könnten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, während die regelmäßige Ansammlung von Beiträgen ihnen weniger schwer falle. Die Gegner bestritten diese Gefahr und beriefen sich wiederholt auf das Hindernis ihrer Gesetze. Nachdem die Verhandlungen nochmals unterbrochen waren, um in einer eingesetzten Kommission eine Verständigung zu versuchen, einigte man sich endlich auf folgenden Beschluß:

„Der Kongreß beschließt die Schaffung einer Centralstelle, die die internationalen Beziehungen zu vermitteln hat. Die Kosten dieser Centralstelle werden auf die einzelnen Verbände nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl verteilt. Der Kongreß beschließt ferner, daß in Lohnbewegungen nur nach vorausgegangener gemeinsamer Verständigung einzutreten ist. In Streikfällen soll eine alle Mitglieder der beteiligten Verbände gleichbelastende Steuer erhoben werden. Die Beschaffung der Mittel zu obigem Zwecke bleibt den einzelnen Verbänden überlassen. In denjenigen Ländern, wo sich einer internationalen Vereinigung Schwierigkeiten entgegenstellen, geschieht die Verständigung durch nationale Sekretäre. Die Centralstelle wird verpflichtet, alle die internationalen Interessen berührenden Angelegenheiten schnellstens den beteiligten Verbänden zur Kenntnis zu bringen. Organisationen, die dem Beschlusse des Kongresses hinsichtlich der Gewährung von Viatikum binnen Jahresfrist nicht nachkommen, sind von einer Beteiligung ausgeschlossen."

Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen, jedoch erklärt, daß er auf London, wo bis jetzt kein Viatikum gezahlt wird, keine Anwendung finden solle. Als Sitz der Centralstelle wurde die Schweiz gewählt.

Das Ergebnis der übrigen auf die Wirksamkeit der geschaffenen Centralstelle bezüglichen Verhandlungen ist zu ersehen aus folgender Resolution:

„1. Die Mitteilungen der Centralstelle erfolgen auf dem Cirkularwege oder durch die Verbandsorgane.
2. Der nächste Kongreß findet zu einer Zeit und an einem Orte statt, die von der internationalen Kommission für geeignet gehalten werden; die Zustimmung der Mehrheit der Verbände ist jedoch hierzu erforderlich.
3. Der leitende Verband ernennt eine Revisionskommission, welche die Kassagebarung regelmäßig zu prüfen hat. Die Centralstelle

ist verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der auf dem Cirkularwege den Verbänden zur Kenntnis gebracht wird. Die Centralverwaltung bestimmt die Aufgaben und die Entschädigung ihrer Funktionäre. Die Organisation, welche die internationale Kommission ernennt, ist verantwortlich für die Handlungen derselben.

4. Wenn eine Steuer ausgeschrieben ist, kann die Centralkommission eine tägliche Unterstützung geben, die 2 Francs per Tag und per Mitglied nicht übersteigen soll.
5. Der nächste Kongreß hat sich mit den Maßregeln gegen die Verbände zu beschäftigen, die den Beschlüssen der internationalen Centralstelle nicht nachkommen.
6. Anträge zum internationalen Kongreß können nur von Mitgliedschaften gestellt werden und sind durch den Verbandsvorstand an die Centralstelle zu übermitteln."

Die Verhandlungen über die Frage des Viatikums boten gegenüber denjenigen des Pariser Kongresses nichts neues. Der Bericht der eingesetzten Kommission erklärte, nicht viel Hoffnung auf Herbeiführung eines Einverständnisses zu haben, da die Ansichten in den verschiedenen Ländern zu weit auseinander gingen, und selbst die Rückerstattung der Unterstützungen, obgleich der Pariser Kongreß sie mit 10 gegen 2 Stimmen verworfen habe, werde wohl auch ferner bestehen bleiben.

Die vorberatende Kommission stellte nun folgende Anträge:

„1. Der Kongreß beschließt die Gründung des internationalen Buchdruckerverbandes auf Grundlage des von der vorberatenden Kommission unterbreiteten Statutenentwurfes.
2. Die mit der Leitung des internationalen Buchdruckerverbandes beauftragte Kommission erhält den Auftrag, ohne Verzug eine Vorlage zu Händen der kontrahierenden Verbände auszuarbeiten unter folgenden Voraussetzungen:
   a) Vorlage eines Statutes als Ersatz der Gegenseitigkeitsverträge,
   b) einheitliche Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Mitglieder,
   c) einheitlicher Ausweis eventuell Schaffung einheitlicher Quittungsausweise in den hauptsächlichsten Sprachen.
3. Diese Vorlage soll den kontrahierenden Verbänden in der Frist von 2 Jahren zur Entscheidung vorgelegt werden."

Bei der Abstimmung standen sich die Anträge Kralik (österreichischer Verband):

„Der Kongreß beschließt, daß jeder Reisende, gleichviel welcher Nationalität er angehört, wenn er nur Verbandsmitglied ist, überall Viatikum erhält. Im übrigen stimmt der Kongreß den Anträgen der Kommission zu" (s. oben Ziffer 2 und 3)

und der Antrag Carugati:

„Einheitliches Viatikum soll nur an solche Kollegen ausgezahlt werden, welche von einem Lande in ein anderes reisen, in dem ihnen Arbeit zugesichert ist"

gegenüber. Der Antrag Kralik wurde jedoch durch die Stimmen von Deutschland, Frankreich, Elsaß-Lothringen, beider schweizerischer Verbände, Österreich, Ungarn, Rumänien, Holland, Dänemark, Norwegen und Luxemburg gegen die Stimmen von Italien und Spanien angenommen.

Zu dem letzten Gegenstande der Tagesordnung, Regelung des Lehrlingswesens, wurde von dem schweizerischen Vertreter Reimann ein ausführlicher Bericht erstattet, der erwähnte, daß in mehreren Ländern die Höchstzahl der Lehrlinge im Verhältnis zu derjenigen der Gehülfen durch Vereinbarungen mit den Prinzipalen geregelt sei, daß aber der Schwerpunkt in einer starken Organisation liege, die imstande ist, eine angemessene Herabsetzung der Arbeitszeit durchzuführen. Der Referent faßte sein Ergebnis in folgende Sätze zusammen:

„1. Die Frage der Regelung des Lehrlingswesens auf internationalem Gebiete ist solange nicht spruchreif, als nicht eine gut organisierte Gehülfenschaft da ist, die Vorbedingung zu dieser Regelung zu erfüllen.

2. Der beruflichen Ausbildung des Lehrlings soll, als dem geeignetsten Mittel, Selbstbewußtsein und Widerstandskraft zu pflanzen, nach wie vor die gebührendste Aufmerksamkeit geschenkt werden. (Aufstellung von Normen für An- und Austritt.)

3. Da die Statistik im Buchgewerbe noch keinen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, wird der Verwalter beauftragt, sobald das internationale Bureau einmal funktioniert, Material zu sammeln über die Zahl der Lehrlinge in den einzelnen Landesverbänden mit Berücksichtigung der Gehülfenzahl, der Dauer der Lehrzeit, mit Angabe des durchschnittlichen Alters beim Eintritt in die Lehre, der Art der Ablöhnung dieser Lehrlinge eventuell Beköstigung durch den Prinzipal und ob Lehrlings-

Antritt und Schlußprüfungen bestehen, welche Forderungen dabei gestellt werden."

Diese Ausführungen fanden allseitige Zustimmung und der Kongreß gab derselben in folgender Resolution Ausdruck:

„Der Kongreß, nach Anhörung des Berichtes der vorbereitenden Kommission, spricht seine Zustimmung aus zu den in demselben niedergelegten Erwägungen. In Berücksichtigung der Lage aller Berufe hält er eine internationale Regelung des Lehrlingswesens für undurchführbar. Dagegen erblickt er der großen Lehrlingsausbeutung gegenüber ein Gegengewicht in starken Organisationen, die durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit einen Ausgleich zu schaffen in der Lage sind. Die ganze Kraft ist daher auf Agitation sowie Aufklärung der Berufsangehörigen, einschließlich der Lehrlinge, zu legen."

Der Schweizerische Typographenbund hatte ohne ausdrücklichen Auftrag, aber im Interesse der Förderung der internationalen Organisation ein besonderes Blatt, den „Internationalen Buchdruckerverband" herausgegeben. Obgleich dessen Leistungen sehr ungünstig beurteilt wurden, wobei Döblin die Ansicht vertrat, daß internationale Organe nichts taugten, wurde doch der Antrag Keüfer angenommen:

„Die Kosten für die Organisation des II. Internationalen Buchdruckerkongresses, sowie alle aus der Herausgabe des „Internationalen Buchdruckerverbandes" entstandenen Kosten fallen zu Lasten der verschiedenen Verbände im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl."

IV.

Bereits nach dem Pariser Kongreß, der den beiden Schweizer Verbänden, dem „Schweizerischen Typographenbunde" und der „Fédération des Typographes de la Suisse romande" den Auftrag erteilt hatte, verschiedene Fragen für den folgenden Kongreß vorzuberaten, hatten die Vorstände dieser Verbände eine aus fünf Mitgliedern bestehende besondere Kommission zur Führung der internationalen Angelegenheiten eingesetzt. Als dann der Kongreß in Bern die Schaffung einer internationalen Centralstelle beschloß, deren Einsetzung den beiden schweizerischen Verbänden übertragen wurde, beauftragten diese die gedachte Kommission mit der Ausführung auch dieses Beschlusses. Die Kommission hatte nun zunächst ihren Auftrag in dem Sinne aufgefaßt, daß es sich um Begründung eines eigentlichen Verbandes handele und hatte am 3. April 1892 den

Entwurf eines „Statuts für den internationalen Buchdruckerverband" zur gutachtlichen Äußerung an die einzelnen Verbände gesandt, in dem außer einer internationalen Widerstandskasse auch ein regelmäßiges Verbandsorgan vorgesehen war. Der deutsche Buchdruckerverband hatte aber hiergegen als eine Verletzung des gefaßten Beschlusses, der nicht auf Schaffung eines internationalen Verbandes, sondern nur auf Einrichtung einer Centralstelle gerichtet sei, lebhaft protestiert, und um diesem Proteste Rechnung zu tragen hatte die Kommission sich nunmehr auf ein bloßes internationales Sekretariat beschränkt, das mit dem 10. Dezember 1893 ins Leben getreten war und seinen Sitz in Bern erhalten hatte. Das für dieses entworfene Reglement fand denn auch einstimmige Annahme. Bei der Wichtigkeit desselben soll es hier unter Auslassung einiger Nebenpunkte, sowie der Übergangs- und Schlußbestimmungen abgedruckt werden.

Reglement für das Internationale Buchdruckersekretariat.

1. Kapitel.

Name, Zweck und Dauer.

Art. 1. Unter der Bezeichnung „Internationales Buchdruckersekretariat" wird eine ständige Centralstelle geschaffen, die den Zweck hat:

a. Die Beziehungen unter den einzelnen Buchdrucker-Centralverwaltungen, soweit sie internationale Interessen berühren, zu vermitteln;
b. Bei allgemeinen Arbeitsniederlegungen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, welche ein Fernhalten von Zuzug zu ermöglichen und eine nachhaltige Unterstützung der für Verbesserung ihrer Lebenshaltung kämpfenden, einer Verschlechterung derselben sich widersetzenden, oder eine Verkürzung der Arbeitszeit anstrebenden Kollegen zu verbürgen imstande sind;
c. Internationale Kongresse einzuberufen, die Tagesordnung für dieselben vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Art. 2. Das internationale Sekretariat wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Ein internationaler Kongreß kann die Aufhebung desselben beschließen.

2. Kapitel.

Organisation und Verwaltung des Sekretariates.

Art. 3. Die Verwaltung des internationalen Sekretariates wird vom internationalen Kongreß durch Stimmenmehrheit der Delegierten einem Landesverband übertragen; eventuell können sich zwei in einem und demselben Lande bestehende Verbände in diese Verwaltung teilen.

Der Verband oder die Verbände tragen die Verantwortlichkeit für die ganze Geschäfts- und Kassagebarung des Sekretariates.

Art. 4. Das internationale Sekretariat besteht aus:

a. Der fünfgliedrigen Aufsichtskommission;
b. Dem ständigen Sekretär.

Art. 5. Die Aufsichtskommission wird vom Verband oder den Verbänden nach einem von ihnen zu bezeichnenden Modus gewählt und hat folgende Befugnisse:

a. Vorberatung aller wichtigen Anträge an die beim internationalen Sekretariat beteiligten Verbände;
b. Wegleitung an den Sekretär für die Ausführung der Kongreßbeschlüsse;
c. Überwachung der Geschäftsführung des Sekretärs;
d. Entgegennahme der Vierteljahrsberichte desselben;
e. Festsetzung des Budgets der jährlichen Ausgaben des Sekretariates für Drucksachen, Bureauauslagen, Porti u. s. w., wie Besoldung des ständigen Sekretärs und der übrigen Funktionäre;
f. Feststellungen der Bestimmungen über die Finanzverwaltung des internationalen Buchdruckersekretariates.

Art. 6. Die Aufsichtskommission versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden ordentlicherweise einmal im Jahre.

Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht zu nehmen in die Geschäftsführung des Sekretärs und der Finanzverwaltung.

Art. 7. Der ständige Sekretär ist das ausführende Organ des internationalen Sekretariates.

Er wird von der Centralleitung oder den Centralleitungen des oder der mit der Geschäftsführung des internationalen Sekretariates betrauten nationalen Verbandes oder Verbände gewählt.

Art. 8. Ein von der Aufsichtskommission aufzustellendes Reglement (Vertrag) umschreibt die Thätigkeitsgebiete des Sekretärs, dessen Anstellungsverhältnis und Besoldung.

Im allgemeinen liegen ihm folgende Arbeiten ob:

a. Ausarbeitung von Reglements und Statuten;
b. Rasche Zustellung — auf dem Cirkularwege eventuell auch auf telegraphischem Wege — aller Mitteilungen des Sekretariates an die beteiligten Verbände;
c. Prompte Erledigung aller einlaufenden Korrespondenzen;
d. Entgegennahme und Ausarbeitung von Anregungen seitens der beteiligten Verbände;
e. Zustellung der für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen an die Redaktionen der Landesverbandsorgane;
f. Ausarbeitung der Vierteljahrsberichte zu Händen der Aufsichtskommission und Veröffentlichung von Auszügen aus denselben;
g. Ausarbeitung des Jahresberichts zu Händen der beteiligten Verbände;
h. Sammlung von statistischen Daten aus den verschiedenen Verbänden und Verwendung oder Anhandgabe derselben zu vergleichenden oder positiven statistischen Erhebungen;
i. Einziehung der Jahresbeiträge und der Beitragsquoten für Unterstützungszwecke von den beteiligten Verbänden;
k. Ausrichtung der Unterstützungssummen an die im Streik stehenden Verbände.

3. Kapitel.

Verpflichtungen der beteiligten Verbände.

A. Mit Bezug auf die Verwaltung des Sekretariates.

Art. 9. Die beim internationalen Buchdruckersekretariat beteiligten Verbände sind verpflichtet:

a. Die jeweilige Wahl ihrer resp. Verbandsleitungen oder der zur Korrespondenzführung speciell bezeichneten Personen (nationale Sekretäre), wie auch die sich allfällig ergebenden Mutationen dem internationalen Sekretariat zur Kenntnis zu bringen;
b. Dem Sekretariat alle die Gesamtheit der Verbände interessierenden Mitteilungen zugehen zu lassen, wie auch die Angabe der Mitgliederzahl auf 31. Dezember jeden Jahres;
c. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen des Sekretariates in ihren resp. Verbandsorganen aufzunehmen;
d. Ein Exemplar ihrer Verbandsorgane regelmäßig nach Erscheinen an die Adresse des Sekretärs gelangen zu lassen behufs Aufnahme ins Archiv;

e. Ihre Jahresberichte jeweilen in zwei Exemplaren an den Sekretär einzusenden;
f. Die Betreffnisse der auf sie nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl entfallenden Beiträge an den Verwaltungskosten jeweilen regelmäßig nach erfolgter Mitteilung durch den internationalen Sekretär an den letztern gelangen zu lassen bei Strafe der Einstellung im Viatikum aller ihrer reisenden Mitglieder und der Nichtunterstützung in Streikfällen.

B. In Streikfällen.

Art. 10. Lohnbewegungen, in welchen Anspruch erhoben wird auf die Unterstützung der übrigen Verbände, können nur nach erfolgter Verständigung unter denselben unternommen werden.

Durch diese Bestimmung wird das Recht auf Unterstützung nicht präjudiziert für Defensivstreiks.

Art. 11. Diese Verständigung geschieht dadurch, daß der Verband, in dem eine derartige Bewegung insceniert werden soll, an das internationale Sekretariat gelangt unter detaillierter Klarlegung der Gründe, der Zahl der in Betracht kommenden Städte, Firmen und Gehülfen, überhaupt aller Verumständigungen, welche die Schlußnahme der Verbände in dieser oder jener Weise beeinflussen könnten.

Auf dem Wege konfidentieller Mitteilung setzt das Sekretariat die übrigen Verbände in Kenntnis von der Sachlage und ersucht dieselben um umgehende Vernehmlassung.

Art. 12. Sind $^2/_3$ der beteiligten Verbände mit der angeregten Bewegung einverstanden, so wird vom Sekretariat aus sofort eine allgemeine, sämtliche Mitglieder gleichmäßig belastende Steuer dekretiert.

Art. 13. Kommt eine gemeinsame Verständigung nach Art. 12 nicht zustande, so wird der quest. Verband ersucht, von seiner geplanten Bewegung abzustehen.

Art. 14. Kann sich derselbe hiezu nicht verstehen, so trägt er die Folgen seines Vorgehens selbst und werden seitens des Sekretariates keinerlei Aufrufe zur Unterstützung erlassen.

Art. 17. In Streikfällen kommt die Gesamtheit der beteiligten Verbände für einen täglichen Maximalbetrag von Francs 2.— auf per Streikenden. Es bleibt dem in Frage kommenden nationalen Verbande überlassen, seinen streikenden Mitgliedern aus eigenen Mitteln einen größeren Betrag auszurichten.

Art. 18. Die Bewegung (Streik) wird als beendet erklärt, wenn die Forderungen der Gehülfen von der Prinzipalität angenommen worden sind, oder wenn die Aussichtslosigkeit des Kampfes vom Centralvorstand des betreffenden Verbandes oder von der Aufsichtskommission konstatiert werden muß.

Art. 22. Öffentliche Unterstützungsgesuche an die organisierten Buchdrucker dürfen nur vom Sekretariat aus erlassen werden.

C. Im Viatikumswesen.

Art. 23. Jeder Verband, der beim internationalen Sekretariat beteiligt ist und bei Arbeitsniederlegungen in seinem Gebiet Anspruch machen will auf die Unterstützung der gesamten organisierten Buchdrucker-Gehülfenschaft, ist verpflichtet, allen reisenden Kollegen eine Unterstützung (Viatikum) auszurichten.

Art. 24. Zum Bezuge dieses Viatikums sind berechtigt alle einem beim internationalen Buchdruckersekretariat beteiligten nationalen Verband angehörenden Setzer, Drucker, Gießer, oder eine andere Partie des graphischen Gewerbes ausübenden Personen, welche im rechtmäßigen Besitz eines von einem dieser Landesverbände ausgestellten Mitgliedsbuches und Viatikumsausweises sind.

Art. 25. Die einheitliche Regelung des Viatikums wird nach den Beschlüssen des II. Internationalen Buchdruckerkongresses erfolgen.

4. Kapitel.

Internationale Kongresse.

Art. 26. Internationale Kongresse können einberufen werden, wenn es das Sekretariat auf Anregung von drei nationalen Verbänden und nach Einholung der Zustimmung der Mehrheit der Verbände beschließt, oder wenn der vorhergegangene Kongreß einen bezüglichen Beschluß gefaßt hat.

Art. 27. Der internationale Kongreß hat folgende Kompetenzen und Befugnisse:

a. Bestellung des Kongreßbureau;
b. Abnahme eines Berichtes der Aufsichtskommission des internationalen Buchdruckersekretariats über den Stand des letztern;
c. Entgegennahme eines Berichtes der nationalen Verbände über den Stand der Socialgesetzgebung in ihren Ländern, soweit dadurch die Gehülfenorganisation betroffen wird;
d. Behandlung der Anträge der einzelnen Landesverbände und Beschlußfassung über dieselben;

e. Maßnahmen gegen renitente Verbände, d. h. solche Verbände, welche die Beschlüsse früherer internationaler Kongresse nicht innehalten oder den Bestimmungen vorliegenden Reglements nicht nachkommen;
f. Eventuell Wahl des Verbandes, der das internationale Sekretariat zu bestellen hat;
g. Festsetzung des Ortes und der Abhaltungszeit des nächsten Kongresses.

V.

Im Dezember 1895 wurde von dem deutschen Verbande die Einberufung eines neuen Kongresses verlangt und damit begründet, daß die Organisation des internationalen Sekretariates sich als reformbedürftig erwiesen habe. Die an die übrigen Verbände gerichtete Anfrage ergab einhellige Zustimmung, und mit Mehrheit wurde die Schweiz mit der Einberufung beauftragt. Die Aufsichtskommission betraute hierauf die Sektion Genf mit den erforderlichen Vorarbeiten, und so fand vom 5. bis 7. August in Genf der III. Internationale Buchdruckerkongreß statt, auf dem folgende Verbände mit den dabei bemerkten Mitgliederzahlen vertreten waren:

Verband	Mitglieder	
Verband der Deutschen Buchdrucker	21 000	Mitgl.
Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer und verwandter Berufe Östereichs . .	7000	=
Elsaß-Lothringischer Unterstützungsverein für Buchdrucker und Schriftgießer	570	=
Verband der Buchdrucker und Schriftgießer Ungarns	2800	=
Algemeen Nederlandsch Typografenbond in Amsterdam	1400	=
Typografiske Reservefonds og Rejskasser for de skandinaviske Lande in Kopenhagen	1450	=
Norwegischer Centralverein in Christiania . . .	650	=
Federazione italiana dei lavoratori del libro	4000	=
Luxemburger Buchdruckerverein	70	=
Bulgarischer Buchdruckerverband	57	=
Schweizerischer Typographenbund	1500	=
Fédération romande	586	=
Fédération française des travailleurs du livre	7100	=

Zusammen 13 Verbände mit 47 782 Mitgliedern.

Gegen Italien und Spanien hatte, da sie dem Beschlusse des Berner Kongresses wegen gleichmäßiger Behandlung einheimischer

und auswärtiger Gehülfen bei Entrichtung des Viatikums Folge zu leisten beharrlich weigerten, das für solche Fälle vorgesehene Mittel in Anwendung gebracht werden müssen, sie des Anspruches auf Unterstützung in Streikfällen für verlustig zu erklären. Dies hatte zur Folge gehabt, daß Italien sich gefügt und am 25. November 1895 angezeigt hatte, das Viatikum werde künftig allen reisenden Kollegen ohne Rücksicht auf Sprachkenntnisse ausgezahlt werden, so daß die Zwangsmaßregel wieder aufgehoben werden konnte. Spanien dagegen hatte im Mai 1895 seinen Rücktritt vom Sekretariate mit der Begründung erklärt, es sei ihm unmöglich, den Forderungen betreffend Zahlung des Viatikums sowie der Beiträge bei Streiks zu entsprechen.

Der französische Verband hatte auf seinem Kongresse in Marseille (7. bis 15. September 1895) die weitere Beteiligung am Sekretariate beschlossen, dieser Beschluß wurde aber in der darauf folgenden Urabstimmung mit 2687 gegen 2649 Stimmen verworfen, so daß sich das französische Centralkomitee gezwungen sah, von der weiteren Beteiligung am Sekretariate am 31. Dezember 1896 zurückzutreten. Der französische Vertreter war deshalb auf dem Kongreß ohne Mandat anwesend.

England hatte sich am Sekretariate überhaupt nicht beteiligt. Belgien war nicht vertreten. Nordamerika war schon in Bern nicht vertreten gewesen. Dagegen hatten sich Schweden und Bulgarien dem Sekretariate angeschlossen.

Aus dem von der Aufsichtskommission erstatteten Berichte ist folgendes hervorzuheben:

Nach den Beschlüssen des Berner Kongresses wurde die Aufsichtskommission des Sekretariates von den beiden schweizerischen Verbänden gewählt. Dieselbe versammelte sich zu ihrer ersten Sitzung im Juli 1893 in Aarau. Es wurde die Ausschreibung der Stelle des internationalen Sekretärs mit einem Jahresgehalte von 2500 Francs beschlossen und die Wahl desselben den Centralkomitees der beiden Verbände zugewiesen. Der gewählte Sekretär Reimann trat sein Amt am 10. Dezember 1893 an, legte es aber im Oktober 1894 nieder, da er in das schweizerische Arbeitersekretariat berufen wurde. Da inzwischen der deutsche Verband mit seinen Reformvorschlägen hervorgetreten war, so glaubte die Aufsichtskommission von einer Neubesetzung einstweilen Abstand nehmen zu sollen und hat die Geschäfte selbst besorgt. Ein Reglement für das Sekretariat ist in der

Sitzung der Kommission vom Oktober 1894 festgesetzt und hat die Zustimmung der Verbände erhalten.

Der erste Gegenstand der Verhandlung des Kongresses war das internationale Sekretariat. Der deutsche Vertreter brachte die Gründe, die den deutschen Verband zu seinem Verlangen nach Einberufung des Kongresses bestimmt hatten, zur Geltung. Der Sekretär habe es nicht verstanden, bei den Mitgliedern der beteiligten Verbände das Interesse für das Sekretariat zu wecken, ja nicht einmal den Beweis für die Existenzberechtigung des Sekretariates erbracht, geschweige denn eine Initiative zur Förderung der Internationalität entwickelt. Der Entwurf des Statuts für einen internationalen Verband sei ein grober Verstoß gegen den Beschluß des Berner Kongresses gewesen.

Dem Vorwurfe mangelnder Initiative stimmte auch der österreichische Vertreter Höger zu, bemerkte aber, daß bei der gegenwärtigen Lage nicht mehr zu leisten gewesen sei. Trotz des geringen Erfolges sei aber das Sekretariat beizubehalten. Seine Aufgabe sei, eine Verbindung zwischen den Buchdruckerorganisationen aller Weltteile herbeizuführen. In England und Amerika würden die Angehörigen anderer Verbände nicht als gleichberechtigt anerkannt. Dagegen seien in Kongreßpolen, Rußland und der Türkei Ansätze einer Organisation vorhanden. Der Sekretär solle deshalb Studienreisen machen in alle Verbandsgebiete, um diese Verhältnisse an Ort und Stelle kennen zu lernen und darüber eine Statistik aufnehmen. Dabei seien zugleich persönliche Anknüpfungen zu gewinnen. Höger stellte deshalb folgenden Antrag:

„Das Sekretariat des internationalen Buchdruckerverbandes ist beizubehalten, womöglich mit dem Charakter einer vollen Existenzstellung für den betreffenden Kollegen mit entsprechender Bezahlung. Der zukünftige Sekretär übernimmt außer den ihm vom Reglement übertragenen Aufgaben die Verpflichtung, die Einzelverbände stets in gewissenhaftester Weise über alle Vorkommnisse im socialen und wirtschaftlichen Leben der organisierten Kollegenschaften resp. Verbände auf dem Laufenden zu erhalten, bezw. an alle typographischen Gehülfenblätter vierteljährlich ausführliche Situationsberichte zu versenden, welche von den Fachblättern der international verbündeten Kollegen abzudrucken sind.

Der internationale Buchdruckerkongreß von 1896 spricht aus: Es ist eine die Agitation überall fördernde Notwendigkeit, daß der zukünftige Sekretär auch in persönliche Fühlung trete mit den

verschiedenen Verbandsleitungen, und wird es zu diesem Zwecke notwendig sein, daß der betreffende Kollege alljährlich eine Studienreise bezw. Agitationsreise nach den verschiedenen Ländern, in denen organisierte Kollegenschaften sich befinden, unternimmt, teils um die sich vorläufig noch fremd gegenüberstehenden Kollegen einander näher zu bringen, teils um Erfahrungen zu sammeln, welche zum Besten der Gesamtheit verwendet werden können. Die Kosten dieser Studienreisen werden aus der Kasse des internationalen Verbandes gedeckt."

Diese Auffassung wurde von allen Rednern unterstützt, so daß am Schlusse der Verhandlung der Vorsitzende feststellen konnte, daß sich kein Verband gegen die Weiterführung des Sekretariates ausgesprochen habe. Nachdem auch Döblin erklärt hatte, daß er mit Rücksicht auf die inzwischen beschlossene Gründung einer Widerstandskasse von den beabsichtigten Vorschlägen für die Revision des Reglements absehe, wurde der Antrag Höger mit dem nach dem ersten Satze einzuschiebenden Zusatze:

„Der Sekretär darf keine zweite bezahlte Stelle neben seinem Posten annehmen, ebensowenig Ämter, die seine Zeit stark in Anspruch nehmen"

einstimmig angenommen, nachdem auf Antrag Döblins die Worte:

„daß der betreffende Kollege alljährlich eine Studien- bezw. Agitationsreise unternimmt",

durch die Worte:

„daß derselbe die Generalversammlungen möglichst aller Verbände besuche und agitatorisch wirke"

ersetzt waren.

Der Anregung Döblins, den Sitz des Sekretariates nach Deutschland zu verlegen, war von mehreren Seiten widersprochen, indem auf die günstige centrale Lage der Schweiz hingewiesen wurde. Der Gedanke wurde denn auch nicht weiter verfolgt.

Die Verhandlungen über das Sekretariat sind hier zusammenhängend wiedergegeben, um die Übersichtlichkeit zu wahren. In Wirklichkeit wurden sie, nachdem bei der Beratung häufig die Frage der internationalen Widerstandskasse gestreift war, auf Antrag Döblins unterbrochen, um zunächst diesen für die Entscheidung maßgebenden Punkt zu erledigen und zugleich beschlossen, über denselben eine gesonderte Beratung der germanischen und romanischen Gruppe stattfinden zu lassen. Dabei trat gegen die bisherigen Kongresse insofern eine Verschiebung zu Tage, als der österreichische Verband,

der in Paris und Bern gegen den Plan gestimmt hatte, jetzt für denselben eintrat.

Gerade der österreichische Vertreter Höger entwickelte eingehend die Gründe, aus denen die Maßregel unentbehrlich sei, wenn man an eine erfolgreiche Thätigkeit des Sekretariates denken wolle. Allerdings sei es mit dem Abstimmen allein nicht gethan, sondern die Beschlüsse müßten auch durchgeführt werden, was bei den Beschlüssen der früheren Kongresse nicht der Fall gewesen sei, sonst würde die internationale Organisation viel weiter fortgeschritten sein. Diese befinde sich ja bis jetzt eigentlich noch im Embryonalzustande, indem England, Amerika, Australien, Rußland und die Türkei noch gar nicht vertreten seien, es bestehe deshalb bis jetzt eigentlich nur ein mitteleuropäischer Verband. Wenn alle Kollegen, welche mit dem großen Worte in allen möglichen Versammlungen sich breit machten, keine Maulhelden, sondern wirkliche Socialdemokraten wären, die für ihre Idee materielle Opfer brächten, so würde es ein Leichtes sein, in kurzer Zeit mehr als eine halbe Million aufzubringen, um den Kampf energisch aufnehmen zu können. Allerdings müßten nationale Widerstandskassen der internationalen vorangehen; deren Stärkung sei notwendiger, als die Anhäufung von Geldern für manche der übrigen Unterstützungskassen. Redner bringt in Gemeinschaft mit dem ungarischen Vertreter Lipp folgenden Antrag ein:

„Die internationale Widerstandskasse ist mit dem 1. Januar 1897 zu gründen, und zwar derart, daß von diesem Termine an ein Fonds von 50000 Francs anzusammeln ist, zu welchem die einzelnen Verbände einen wöchentlichen Beitrag von 3 Cent. per Mitglied zu leisten haben. Sobald in dem Gebiete eines Verbandes ein allgemeiner Streik ausbricht, wird derselbe aus diesem angesammelten Fonds unterstützt, und zwar erst am Ende der zweiten Woche, so daß für die Kosten der Bewegung in der ersten Woche die betreffenden Verbände selbst zu sorgen haben. In den Ländern, wo man allgemeine Streiks nicht unternehmen kann, sind auch partielle Streiks aus dem allgemeinen Fonds zu unterstützen."

Döblin erklärte, in der unangenehmen Lage zu sein, als einziger Vertreter der germanischen Gruppe sich im Widerspruche zu dem Antrage Höger zu befinden. Er halte die Gründung einer internationalen Widerstandskasse für gefährlich, da sie die organische Entwickelung der nationalen Widerstandskassen hemmen werde, deren Gründung namentlich die romanischen Verbände ins Auge fassen sollten. Nach der Gründung der internationalen Kasse werde sich

jeder Verband darauf verlassen, aus der vollen Kasse zu schöpfen. Die Bedeutung der Kasse könne nur darin gesehen werden, nach außen, d. h. dem Unternehmertum zu imponieren, und dieser Zweck werde doch nicht erreicht werden. Die Kasse habe keinen praktischen Wert. Wolle sie nur allgemeine Streiks unterstützen, so hätten die romanischen Verbände von ihr keinen Vorteil, da sie erklärt hätten, daß sie solche nicht unternehmen könnten, gewähre sie aber Unterstützung nur dann, wenn ein gewisser Prozentsatz der Mitglieder am Streike beteiligt sei, so werde der deutsche Verband von ihr keinen Vorteil haben, da bei ihm schon 5 % der Mitglieder die große Zahl von 1000 Streikenden ausmachten; sollten aber endlich alle Streiks unterstützt werden, so werde die Kasse nicht genug Mittel besitzen und ein steter Streit um die Berechtigung des Streiks bestehen. Man möge sich doch auf den Boden nüchterner praktischer Erfahrung stellen. Redner bringt deshalb folgenden Gegenantrag ein:

„Die germanischen Vertreter unterschätzen den Wert einer internationalen Widerstandskasse nicht, in Berücksichtigung jedoch, daß die Mehrzahl der Verbände es noch nicht zu einer nationalen Widerstandskasse gebracht hat, der organischen Entwickelung also durch die Widerstandskasse vorgegriffen wird und dieselbe deshalb nicht als im Interesse der Gesamtheit liegend erachtet werden kann, sehen sie zur Zeit von der Gründung dieser Kasse ab. Die germanischen Verbände halten es für dringend geboten, daß die einzelnen Verbände sich finanziell stärken, um den fortschreitenden Schwierigkeiten in der Entwickelung unseres Gewerbes gegenüber den erforderlichen Widerstand entgegensetzen zu können. Sie lehnen die Kasse nicht aus materiellen, sondern aus taktischen Gründen ab. Selbstverständlich erachten sie es nach wie vor für ihre Pflicht, solchen Kollegen gegenüber, welche ihre internationalen Pflichten erfüllen und für einen Widerstandsfonds Sorge getragen haben, im Falle von Streiks oder Aussperrungen unterstützend einzugreifen."

Die Vertreter aller übrigen Verbände sprachen sich für die Gründung der Kasse aus; der französische Abgeordnete Keüfer erklärte sogar, er sei der Überzeugung, daß, wenn die Kasse schon bestanden hätte, der Austritt Frankreichs nicht erfolgt sein würde, auch sei es keineswegs ausgeschlossen, daß Frankreich dem Verbande wieder beitrete. Übrigens lägen die Verhältnisse in Frankreich abweichend von denen der meisten übrigen Länder. Die französischen Kollegen glaubten an den Staatssocialismus und hofften von ihm

alles; deshalb seien sie indifferent gegenüber den Tagesfragen, welche Buchdrucker berührten. Außerdem gebe es eine Spaltung unter den Kollegen, welche die Thätigkeit des Centralkomitees sehr erschwere.

Nachdem der Vorsitzende darauf hingewiesen hatte, daß der Antrag Höger mit dem Vorschlage der Aufsichtskommission und der romanischen Gruppe sich nicht decke, insofern der erstere nur einen Fonds ansammeln, letzterer dagegen eine Kasse gründen wolle, die durch regelmäßige Beiträge gespeist würde, daß es aber, da alle Verbände mit einziger Ausnahme Deutschlands sich für die Gründung der Kasse ausgesprochen hätten, wünschenswert erscheine, dieselbe auch ohne Beteiligung Deutschlands zu beschließen, da nach einer oberflächlichen Berechnung doch gegen 20 000 Francs jährlich angesammelt werden könnten, wurde zur Abstimmung geschritten. Unter Ablehnung des Antrages Döblin mit 11 Stimmen gegen die einzige von Deutschland, wobei Frankreich sich der Abstimmung enthielt, wurde das Princip der Gründung der Kasse angenommen, dann aber mit 8 gegen 3 Stimmen unter Enthaltung von Deutschland und Frankreich dem Vorschlage der Aufsichtskommission vor dem Antrage Höger der Vorzug gegeben und das ausgearbeitete Reglement der Specialberatung zu Grunde gelegt. Dasselbe erhielt nach längeren Verhandlungen folgende Fassung:

Art. I.

Die Widerstandskasse des internationalen Buchdruckersekretariats hat den Zweck, Arbeitseinstellungen, welche durch die betreffende Centralverwaltung gut geheißen sind, oder Aussperrungen zu unterstützen.

Art. II.

Jeder internationale Verband entrichtet für jedes seiner Mitglieder einen monatlichen Beitrag von 10 Cent. in die Widerstandskasse. Anläßlich einer Arbeitseinstellung kann im Bedarfsfalle durch das internationale Sekretariat ein außerordentlicher wöchentlicher Beitrag bis zur Maximalhöhe von 50 Cent. von jedem Mitgliede der beteiligten Verbände erhoben werden. Die Erhebung dieses außerordentlichen und einheitlichen Beitrages kann jedoch nur erfolgen angesichts größerer Bewegungen für Lohnerhöhungen oder Arbeitsverkürzungen oder wenn die Widerstandskasse nur noch 50 000 Fr. enthält, welche Summe als unangreifbarer Reservefonds dienen soll.

Art. III.

Die Unterstützung aus der Widerstandskasse beginnt erst 14 Tage nach Ausbruch des Streiks; in besonderen Fällen (Lohnherabsetzung, Lock-out) kann dieselbe jedoch sofort erfolgen.

Art. IV.

Wenn eine Arbeitseinstellung nicht vermieden werden kann oder eine Aussperrung erfolgt ist, soll die Centralverwaltung des betreffenden Verbandes unverzüglich ihre Beschlüsse dem internationalen Sekretariate mitteilen, welches die nötigen Maßnahmen anordnen wird, um den Streikenden die Unterstützung zu sichern. Sämtliche Verbände sind hiervon zu benachrichtigen.

Art. V.

Die tägliche Unterstützung der Streikenden beträgt 1 Fr. 50 Cent.

Art. VI.

Arbeitseinstellungen von anderen Berufsverbänden dürfen aus der Widerstandskasse des internationalen Sekretariats nicht unterstützt werden."

Aus der der Beschlußfassung vorangehenden Verhandlung ist noch folgendes hervorzuheben:

Man war einig darüber, daß die bisherige Bestimmung, nach der die Unterstützung eines Streiks nur dann erfolgen soll, wenn zwei Drittel der Verbände ihn für gerechtfertigt erklären, nicht aufrecht erhalten werden könne, da die mit dieser Abstimmung verbundene Verzögerung in den meisten Fällen eine große Schädigung darstelle. Dagegen war man nicht imstande, eine befriedigende andere Vorschrift zu finden. So beließ man es bei der eben mitgeteilten allgemeinen Fassung.

Man war einig, daß im Falle eines Streiks auch die Angehörigen einer anderen Branche, namentlich Hülfsarbeiter, wenn dieselben Mitglieder der betreffenden Organisation sind, unterstützt werden müssen.

Dornseiffer (Luxemburg) wünschte, daß auch nach Beendigung eines Streiks die bei demselben Gemaßregelten aus der Widerstandskasse unterstützt werden könnten, falls die Mittel ihres Vereins nicht ausreichten, ließ jedoch den bezüglichen Antrag fallen, nachdem Döblin dagegen bemerkt hatte, daß dadurch Lohndrückerei am Orte entstehen würde und es vielmehr Sache der betreffenden Verbände sei, die Gemaßregelten zu unterstützen.

Vor der Gesamtabstimmung erklärte der dänische Vertreter Petersen, der sich bei der Abstimmung über die einzelnen Artikel, ebenso wie Deutschland, der Stimme enthalten hatte, daß er die Beteiligung an der Widerstandskasse und die Bestimmungen des Reglements nicht für genügend erachte, um eine erfolgreiche Thätigkeit derselben voraussetzen zu können, und daß er aus diesem Grunde genötigt sei, gegen das Reglement zu stimmen. So wurde das Reglement mit den 10 Stimmen der übrigen Verbände gegen diejenigen von Deutschland und Dänemark bei Enthaltung Frankreichs angenommen. Als der Vorsitzende darauf die Hoffnung aussprach, daß Deutschland, wenn es auch der Widerstandskasse nicht beitrete, doch aus derselben unterstützt werden könne, wurde hiergegen von mehreren Seiten lebhaft protestiert und darauf hingewiesen, daß, wo keine Pflichten, auch keine Rechte seien. Wenn Deutschlnnd sich von der Allgemeinheit ausschließe und auf seine Stärke baue, so möge es späterhin zusehen, wie es sich helfen könne. Die Vergangenheit habe bewiesen, daß Deutschland, gerade so gut wie andere Verbände, bei Streiks die Hülfe sämtlicher Organisationen gebraucht habe, und im Falle des Nichtbeitrittes zur Widerstandskasse könne es nur Anspruch auf freiwillige Beiträge erheben.

Am folgenden Sitzungstage wurde aber der gefaßte Beschluß in seiner Bedeutung dadurch wesentlich abgeschwächt, daß auf Antrag des italienischen Vertreters einstimmig beschlossen wurde, das Reglement der Widerstandskasse den einzelnen Verbänden zur Genehmigung zu unterbreiten. Döblin hatte den Antrag mit Freude begrüßt, weil dadurch jedem Vertreter Gelegenheit geboten sei, in seinem Verbande die nötigen Aufklärungen zu geben; auch er wollte in dieser Beziehung das Möglichste thun und die Entscheidung der berufenen Instanz herbeiführen: fördere aber diese Umfrage noch mehr ablehnende Vota zu Tage, so hoffe er, daß die Aufsichtskommission die Kasse nicht ins Leben treten lassen werde. Schon jetzt könne man die Kasse als abgelehnt betrachten, wenn die Mitgliederzahl in Betracht gezogen werde, welche die betreffenden Verbände hätten, denn Deutschland und Dänemark hätten zusammen 22 450, die übrigen Verbände dagegen nur 18 232 Mitglieder.

Der Kongreß beschloß, den Termin, bis zu welchem die Erklärungen der einzelnen Verbände bei der Aufsichtskommission abzugeben seien, auf den 1. December 1896 festzusetzen.

Zu dem folgenden Punkte der Tagesordnung, das Viatikum betreffend, wurden im allgemeinen die auf den beiden früheren Kon-

gressen vertretenen widersprechenden Ansichten wiederholt, insbesondere empfahlen die germanischen Nationen das System des Tagegeldes bei einer bestimmten Mindestentfernung, die zurückgelegt werden muß, während die Romanen das Kilometersystem für das richtigere hielten. Italien beklagte sich darüber, daß es die ihm auferlegte Last nicht tragen könne, zumal viele Kollegen zu ihrem Vergnügen reisten und eine ihnen angebotene Stellung gar nicht annähmen, und verlangte nicht allein Kenntnis der Landessprache als Vorbedingung des Rechtes auf Unterstützung, sondern auch Verteilung der Last auf die einzelnen Verbände. Diese Vorschläge wurden insbesondere von dem deutschen und dem österreichischen Vertreter energisch bekämpft. Schließlich wurde folgender Antrag Höger:

„Es ist eine möglichste Gleichheit in Bezug auf das Viatikum zu erstreben, und zwar im Sinne der Einführung des Tagegeldes. Außerdem ist die Erhöhung des Reisegeldes dringend erforderlich. Das Kilometergeldsystem entspricht unserer Auffassung nicht. Die Aufsichtskommission wird beauftragt, dieser Frage ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen,"

in dem Sinne angenommen, daß derselbe der Aufsichtskommission als Richtschnur dienen soll.

Die Vertreter der einzelnen Verbände berichteten dann über den Stand der Socialgesetzgebung in ihren Ländern, soweit dadurch die Gehülfenorganisation betroffen wird. Es wurde beschlossen, daß bei späteren Kongressen diese Berichte seitens der einzelnen Verbände den Delegierten gedruckt übergeben werden sollen.

Der folgende Punkt der Tagesordnung, Maßregeln gegen renitente Verbände, erledigte sich dadurch, daß der Vorsitzende mitteilte, daß gegenwärtig alle bei dem internationalen Buchdruckersekretariate beteiligte Verbände ihren Verpflichtungen nachkämen. Dagegen führte die Verhandlung zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen Döblin und dem schweizerischen Vertreter Göcking, der die schon bei anderen Punkten hervorgetretene Spannung der Gemüter deutlich erkennen ließ. Als Döblin sich wiederholt darauf berief, daß Deutschland in Verbindung mit Dänemark in der Frage der Widerstandskasse die Mehrzahl der Mitglieder darstelle, erklärte Göcking, daß für die Bedeutung der gefaßten Beschlüsse nicht die Zahl der Mitglieder, sondern die Zahl der Verbände maßgebend sei; andernfalls würde der internationale Verband lediglich ein Verband von Deutschlands Gnaden sein, da Deutschland über nahezu die Hälfte der

Mitglieder verfüge und im Verein mit noch einem zweiten Verbande alle übrigen majorisieren könne.

Der Gegensatz zwischen den großen und den kleinen Verbänden machte sich auch ferner geltend bei dem von dem niederländischen und dem dänischen Vertreter gestellten Antrage, die Reise- und Unterhaltungskosten der Delegierten des Kongresses aus der Sekretariatskasse zu vergüten und nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl auf die einzelnen Verbände umzulegen. Dieser Antrag wurde von Döblin lebhaft bekämpft. Derartige Kosten müßten von den Verbänden selbst getragen werden; andernfalls müsse auch Deutschland das Recht haben, mehrere Delegierte zu schicken. Schließlich wurde der Vermittelungsantrag Höger angenommen, den Delegierten von Verbänden bis zu 2000 Mitgliedern die Fahrkosten zu vergüten, während für die Unterhaltungskosten die Verbände selbst aufzukommen haben. Dieser Beschluß soll aber erst dem nächsten Kongresse vorgelegt werden.

Die bereits bei dieser Verhandlung angeschnittene Frage nach dem Rechte der größeren Verbände gegenüber den kleineren hinsichtlich der Vertretung, wurde zum Austrage gebracht durch den von Dornseiffer (Luxemburg) gestellten Antrag auf proportionale Vertretung der Verbände auf den internationalen Kongressen nach Maßabe ihrer Mitgliederzahl. Gegen den Grundgedanken des Antrages wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben, doch wollte Keüfer (Frankreich), daß kein Verband mehr als 5 Stimmen haben dürfe. Dieser Vorschlag wurde aber von Döblin, Röger und Dornseiffer bekämpft und schließlich mit 9 Stimmen abgelehnt. Mit derselben Stimmenzahl wurde darauf der Antrag Siebenmann (Schweizerischer Typographenbund):

> „Der Kongreß beschließt, das Stimmrecht in folgender Weise zu regeln: Jeder Verband bis auf 2000 Mitglieder hat das Recht auf eine Stimme; für je weitere 2000 Mitglieder eine Stimme mehr"

angenommen und der Aufsichtskommission zur Besorgung für spätere Kongresse überwiesen.

Da sich die bisherige Einrichtung, 2 Verbände mit der Bestellung des Sekretärs zu beauftragen, als unpraktisch erwiesen hatte, so beschloß man, künftig nur einen Verband damit zu betrauen. Bei der Wahl erhielt der schweizerische Typographenbund 7 und die Fédération romande 2 Stimmen; der erstere ist deshalb gewählt. Als Wohnort wurde Bern beibehalten.

Hinsichtlich der Zeit und des Ortes für den nächsten Kongreß

wurde, nachdem die für London und Brüssel gemachten Vorschläge abgelehnt waren, auf Antrag von Döblin von einer Beschlußfassung abgesehen, dagegen das Reglement, welches die Einberufung von dem Auftrage dreier Verbände abhängig macht, dahin abgeändert, daß schon der Antrag eines Verbandes genügt.

Ein Antrag von Veraldi (Italien), das Sekretariat mit der Organisation der Frauen zu beauftragen, wurde der Aufsichtskommission zur Berichterstattung für den nächsten Kongreß überwiesen.

VI.

Das internationale Sekretariat hat bis jetzt 3 Berichte erstattet, und zwar für 1894, 1895 und 1896. Die wichtigeren Mitteilungen aus demselben sollen hier wiedergegeben werden. An dem Sekretariate waren am Schlusse des Jahres 1896 folgende Verbände beteiligt:

1) Schweizerischer Typographenbund,
2) Fédération des Typographes de la Suisse romande,
3) Verband der deutschen Buchdrucker,
4) Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer und verwandter Berufe Österreichs,
5) Verband der Elsaß-Lothringischen Buchdrucker,
6) Verein der Buchdrucker und Schriftgießer Ungarns,
7) Fédération française des travailleurs du livre,
8) Federazione italiana dei lavori del libro,
9) Dänischer Landesverband mit der typographischen Vereinigung Kopenhagen,
10) Norwegischer Centralverein,
11) Allgemeiner Niederländischer Typographenbund,
12) Luxemburger Buchdruckerverein,
13) Bulgarischer Buchdruckerverein,
14) Fédération typographe belge,
15) Gutenberg, allgemeiner Buchdruckereiarbeiter-Unterstützungsverein für Rumänien.

Dagegen ist es dem Sekretariate nicht gelungen, die Londoner Setzergesellschaft oder den englischen Verband zum Anschlusse zu bewegen. Der englische Vereinssekretär Bowermann erklärte, daß er mit den Bestrebungen des Sekretariates sympathisiere, daß aber ein Anschluß der englischen Vereine erst dann erfolgen könne, wenn dieselben unter sich fest verbunden seien.

Im Juni 1895 richtete der schwedische Verband die Anfrage wegen seines Beitrittes an das Sekretariat. Dies führte jedoch zu einem Proteste der typographischen Vereinigung Kopenhagen, die verlangte, daß Schweden zunächst dem skandinavischen Reservefonds und der Reisekasse, aus denen es ausgetreten war, wieder beitreten müsse. Das Sekretariat wies diesen Anspruch zurück. Auf dem Kongresse des schwedischen Verbandes wurde dann ein Vermittelungsantrag dahin angenommen, eine Kommission einzusetzen, welche den Anschluß an den skandinavischen Verband prüfen solle, doch ist die Angelegenheit noch nicht zum Abschluße gebracht.

Bei der Unsicherheit seiner Existenz hat das Sekretariat, abgesehen von einem Schreiben nach Südrußland, auf welches keine Antwort erfolgte, keine weiteren Versuche zur Gewinnung von Beitrittserklärungen gemacht. Dagegen wurden die Berichte und Mitteilungen auch den dem Sekretariate nicht angehörenden Verbänden und Vereinen übermittelt, um dadurch eine Verbindung herzustellen. Es ist dies auch teilweise gelungen, indem der spanische Verband sowie die beiden amerikanischen Verbände, die International typographical Union und die deutsch-amerikanische „Typographia" dem Sekretariate ihre Vereinsorgane zur Verfügung stellen. Seitens der englischen Vereine, des schwedischen Verbandes und der russischen Vereine ist dies bisher nicht zu erlangen gewesen.

Hinsichtlich der Aufsichtskommission, deren Bestellung zunächst den beiden schweizerischen Verbänden übertragen war, wurde im Interesse der Vereinfachung der Geschäftsführung und der Kostenersparnis die Änderung getroffen, daß die Sektion Bern mit der Bestellung betraut wurde. Als dann der Genfer Kongreß die Leitung dem Typographenbunde allein übertragen hatte, übernahm das Centralkomitee dieses Verbandes die Oberleitung, während der Aufsichtskommission mehr die Rolle eines beigeordneten Rates zu teil wurde, über dessen Thätigkeit ein genaues Reglement ausgearbeitet wurde. Zum Sekretär wurde an Stelle von Reimann, der am 30. April 1896 sein Amt niedergelegt hatte, Siebenmann gewählt, der sein Amt mit dem 5. November 1896 antrat.

Der Schweizerische Typographenbund hat angeregt, ein Verzeichnis der blockierten Druckereien anzulegen, doch ist dies bis zum Schlusse des Berichtes noch nicht gelungen, da die erforderlichen Mitteilungen von den einzelnen Verbänden nicht zu erlangen waren.

Vielfach ist das Sekretariat in Anspruch genommen bei Beschwerden eines Verbandes gegen den anderen wegen Behandlung des

Viatikums. Daß gegen Italien und Spanien wegen beharrlicher Nichterfüllung ihrer Pflichten die Sperre verhängt werden mußte, ist bereits oben erwähnt. Aber auch in den übrigen Ländern ist man von einer einheitlichen Durchführung der gefaßten Beschlüsse noch weit entfernt. Der niederländische Verband führte Klage gegen den deutschen, daß seine Mitglieder in Deutschland kein Viatikum erhielten, worauf aber Deutschland erwiderte, daß es an der notwendigen Gegenseitigkeit fehle. Als dann Deutschland seinerseits den gleichen Vorwurf gegen Dänemark erhob, berief sich dieses darauf, daß nach dem Rücktritte Schwedens von der skandinavischen Kasse diese nicht mehr imstande sei, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Bei Behandlung der Streiks hat, wie schon in den Verhandlungen des Kongresses erwähnt wurde, die Bestimmung, daß eine Unterstützung nur unter Zustimmung von zwei Dritteln der Verbände erfolgen solle, zu großen Erschwerungen geführt. Aber auch sonst haben die Verbände bei Ausbruch von Streiks ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere solche ins Leben treten lassen, ohne sich mit dem Sekretariate überhaupt in Verbindung zu setzen, dann aber doch Unterstützung beansprucht und geltend gemacht, daß die Streiklust nicht zu bezähmen gewesen sei. So ist das Sekretariat nur zweimal in die Lage gekommen, Ausstände nach eingeholter Zustimmäng der Verbände zu unterstützen, nämlich den dänischen Streik von 1895 und den italienischen von 1896. Beide sind im ganzen erfolgreich verlaufen. Bei dem dänischen Streik betrug die ausgeschriebene und aufgebrachte Summe 2520 Fr. Ein Streik des niederländischen Verbandes konnte, da die Mitteilung zur Ermöglichung der Abstimmung nicht rechtzeitig erfolgt war, nicht in formeller Weise unterstützt werden, doch wurde zu freiwilligen Unterstützungen aufgefordert, wobei insgesamt 6524 fl. zusammen kamen. Auch dieser Streik war erfolgreich. Dagegen ging ein von den ungarischen Buchdruckern im November 1895 aufgenommener Streik, bei dem es sich im wesentlichen um Erringung des Achtstundentages handelte, völlig verloren, da die eingeleitete Umfrage eine fast einstimmige Ablehnung der Unterstützung ergab, indem man geltend machte, daß die aufgestellten Forderungen unangemessen seien und es insbesondere nicht als gerechtfertigt anerkannt werden könne, in einem Lande bereits den Achtstundentag zu fordern, solange in anderen noch nicht einmal der neunstündige durchgesetzt sei. Der deutsche Verband hat, als er zur Durchführung des mit dem Prinzipalverein getroffenen Abkommens gegenüber den rheinisch-westfälischen Druckereibesitzern zum Streik schreiten mußte,

erklärt, diesen aus eigenen Kräften durchführen zu wollen. Infolge davon ist der Verband von Beitragsleistung bei dem gleichzeitig durchgeführten italienischen Streik befreit.

Der internationale Sekretär hat an den Kongressen des deutschen, des französischen und des belgischen Verbandes teil genommen und insbesondere bei dem letzteren durch seinen Einfluß zu dem gefaßten Beschlusse beigetragen, daß der Verband bei dem Sekretariate verbleibt. Der gleiche Beschluß war auf dem französischen Kongresse gefaßt, ist aber, wie oben erwähnt, durch Urabstimmung verworfen.

Auf Beschluß der Aufsichtskommission hat das Sekretariat eine umfassende Lohn- und Arbeitsstatistik in Angriff genommen, doch ist dieselbe noch nicht zur Ausführung gelangt.

Nach den letzten Berichten und privaten Mitteilungen des Sekretariates, die bis Mitte November 1897 reichen, ist der jetzige Stand der Dinge folgender:

Der Plan einer internationalen Widerstandskasse ist zunächst als gescheitert anzusehen, indem die Verbände dem Beschlusse des Kongresses, das angenommene Statut der Urabstimmung ihrer Mitglieder zu unterbreiten, zum Teil erst nach mehrfachen Erinnerungen seitens des Sekretariates, zum Teil aber überhaupt nicht nachgekommen sind. Das Sekretariat hat jetzt einen neuen Plan ausgearbeitet, der sich von dem früheren vor allem dadurch unterscheidet, daß nicht ohne Rücksicht auf den Bedarf fortlaufende Beiträge gezahlt werden sollen, sondern zur Errichtung eines Widerstandsfonds von 30000 Francs die Verbände für jedes Mitglied einen einmaligen festen Beitrag von 70 Cent. zu entrichten haben. Außerdem kann im Falle einer größeren Arbeitseinstellung durch das Sekretariat eine außerordentliche Steuer bis zur Höhe von 50 Cent. für jedes Mitglied ausgeschrieben werden. Nach Beendigung des Streiks ist der Fonds wieder auf 30000 Francs zu ergänzen. Die Unterstützung beginnt in der Regel erst 14 Tage nach Ausbruch des Streiks und dauert höchstens 8 Wochen: sie beträgt täglich 1 Franc für jedes Mitglied. Die Unterstützung ist davon abhängig, daß der Streik — mit Ausnahme von Defensivstreiks und Aussperrungen — 2 Monate vor seinem Ausbruche dem Sekretariate angezeigt und demnächst von 2/3 der beteiligten Verbände als gerechtfertigt anerkannt wird. Ebenso hat das Sekretariat das Recht, ihn nach Erreichung annehmbarer Bedingungen oder bei erwiesener Aussichts-

losigkeit auch gegen den Willen der Streikenden für beendigt zu erklären. Arbeitseinstellungen in andern Berufszweigen dürfen aus dem Fonds nicht unterstützt werden.

Die Verhandlungen über diesen neuen Plan sind noch nicht abgeschlossen; das Sekretariat glaubt sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß er auf dem nächsten Kongresse Annahme finden wird.

Auch im übrigen sind die Verhältnisse noch in der Entwickelung begriffen. Der französische Verband ist noch nicht wieder beigetreten; wie das Sekretariat annimmt, spielt dabei der nationale Chauvinismus und insbesondere der Haß gegen Deutschland die Hauptrolle. Dagegen haben die serbischen und kroatischen Vereine sich dem Sekretariate angeschlossen. Ein eigenes Vermögen besitzt das letztere nicht; zur Bestreitung der Kosten ist bis jetzt ein Jahresbeitrag von 10 Cent. für jedes Mitglied erhoben.

Es wird großes Interesse bieten, die weitere Entwickelung zu verfolgen. Sollte die internationale Organisation, wie zu erwarten ist, festen Bestand gewinnen, so kann es auf die Dauer nicht ausbleiben, daß dem Verbande der Gehülfen ein solcher der Prinzipale gegenübertritt. Sollte demnächst das Verhältnis beider sich so günstig gestalten, wie es in Deutschland geschehen ist, so würden die Buchdrucker auch auf internationalem Gebiete dem Ideale einer beiderseitigen Organisation, die sowohl den gemeinsamen Interessen wie den trennenden und gegensätzlichen Momenten gerecht wird, sich wesentlich nähern und ihren bisherigen Verdiensten um die sociale Neuordnung ein weiteres hinzufügen.



Die landwirtschaftliche Verwaltung in Bayern 1890—1897.

Von

Dr. Ferdinand Englert.

Im zeitlichen Anschlusse an die auf amtlichen Quellen beruhende Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern" (München 1890)[1], welcher sich gewissermaßen als Ergänzung die Denkschrift „Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern" (München 1895)[2] anreihte, ist neuerdings im k. bayr. Staatsministerium des Innern eine 352 Seiten Großoktav umfassende Denkschrift „Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897" ausgearbeitet worden.

Dieselbe erörtert in einer kurzen Einleitung auf Grund der Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 die große Bedeutung der Landwirtschaft für Bayern. Von 5 779 176 Einwohnern ernährt die Landwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei 2 647 665; seit dem Jahre 1882 ist das Prozentverhältnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung von 50,89 auf 45,81 zurückgegangen (im Deutschen Reiche von 42,51 auf 35,74); die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung an sich beträgt 1,25 % (im Deutschen Reiche 3,77 %), wobei übrigens die Zahl der in der Landwirtschaft, ausschließlich der bezeichneten Nebenzweige, selbständig erwerbsthätigen Personen — Eigentümer,

---

[1] Besprochen im Jahrbuch XIV 4, S. 87 ff.

[2] Besprochen im Jahrbuch XX 1, S. 89 ff.

Pächter, Gutsvorstände und leitende Beamte — um 6,42 % (im Deutschen Reiche um 11,99 %) zugenommen hat.

Bayern zählt 663 785 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtfläche von 5 945 736 ha und einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 4 341 577 ha; seit dem Jahre 1882 hat die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe eine Abnahme von 2,60 % (im Deutschen Reiche eine Zunahme von 5,32 %), die Gesamtfläche eine Zunahme von 4,20 % (im Deutschen Reiche 7,72 %) und die landwirtschaftlich benutzte Fläche eine Zunahme von 0,84 % (im Deutschen Reiche 2,02 %) erfahren; die Durchschnittsgröße der Gesamtfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes ist von 8,4 auf 9,0 ha (im Deutschen Reiche von 7,6 auf 7,8 ha), die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlich benutzten Fläche eines Betriebes von 6,3 auf 6,5 ha (im Deutschen Reiche von 6,0 auf 5,9 ha) gegangen[1].

Auf die einzelnen Größenklassen entfallen

Größenklassen	in Bayern:			im Deutschen Reiche:		
	von 100 Betrieben 1882 : 1895	von 100 ha landwirtsch. benutzter Fläche 1882 : 1895	von 100 ha Gesamtfläche 1882 : 1895	von 100 Betrieben 1882 : 1895	von 100 ha landwirtsch. benutzter Fläche 1882 : 1895	von 100 ha Gesamtfläche 1882 : 1895
Unter 2 ha	38,49:35,64	4,55: 4,09	4,63: 4,92	58,03:58,22	5,73: 5,56	5,37: 5,59
2—5 ha	24,27:24,92	12,75:12,74	12,09:12,05	18,60:18,29	10,01:10,11	9,54: 9,57
5—20 ha	30,52:32,69	48,10:49,49	47,22:47,85	17,56:17,97	28,74:29,90	28,60:28,96
20—100 ha	6,63: 6,66	32,34:31,11	33,11:31,86	5,34: 5,07	31,09:30,35	30,90:30,39
100 ha und darüber	0,09: 0,09	2,26: 2,57	2,95: 3,32	0,47: 0,45	24,43:24,08	25,59:25,49

Aus dieser Übersicht erhellt, wie entschieden in Bayern der bäuerliche Betrieb und hier wiederum der mittlere Betrieb vorherrscht und in der Zunahme begriffen ist, und wie gering namentlich im Vergleich zum deutschen Reichsgebiete der Großbetrieb vertreten ist.

Im folgenden soll nun eine an die elf Abschnitte der Denkschrift im allgemeinen[2] sich anlehnende Darstellung der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern während der letzten sieben Jahre gegeben werden, — eine Darstellung der einschlägigen Thätigkeit der Staats-

[1] Bei dem Vergleiche der Ergebnisse 1882 und 1895 ist insofern eine gewisse Vorsicht geboten, als bei der letzten Ermittlung eine weitergehende Aufnahme der mit Forstwirtschaft verbundenen Betriebe stattgefunden hat. Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzungsheft zu 1897, II, S. 53 a. E.

[2] Die statistischen Mitteilungen wurden hier, soweit möglich, nach dem neuesten Stande (Anfang Februar 1898) ergänzt.

regierung und der Selbstverwaltungskörper (Kreisgemeinden, Distriktsgemeinden und Gemeinden), sowie des über das ganze Königreich sich erstreckenden landwirtschaftlichen Vereins mit seinen an die Kreis- und Distriktseinteilung sich anschließenden Unterverbänden, den landwirtschaftlichen Kreis- und Bezirksvereinen, und überhaupt aller jener landwirtschaftlichen Vereinigungen, welche auf dem Gedanken des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der wirtschaftlichen Kräfte beruhen.

I.

Ausnutzung der natürlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion.

In den Jahren 1889 mit 1896 wurden auf einer Fläche von insgesamt 33 952 ha Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen mit einem Kostenaufwande von 3 369 344 Mk. (rund 99 Mk. für den Hektar im Durchschnitt) ausgeführt; die Zahl der auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend, genossenschaftlich ausgeführten Kulturunternehmungen ist von 34 (mit 980 Mitgliedern, 1595 ha Fläche und 43 110 Mk. Kosten) im Jahre 1889 auf 60 (mit 1731 Mitgliedern, 3256 ha Fläche und 295 672 Mk. Kosten) im Jahre 1896 gestiegen. Der kulturtechnische Dienst ist während dieses Zeitraumes bedeutend ausgebaut worden; namentlich wurde derselbe den landwirtschaftlichen Kreisvereinen mehr und mehr von den leistungsfähigeren Kreisgemeinden abgenommen. Den kulturtechnischen Dienst ergänzend, besteht seit dem Jahre 1895 bei dem landwirtschaftlichen Vereine eine vom Staate unterhaltene „Landes-Moorkulturanstalt", welche auf Grund naturwissenschaftlicher Durchforschung der bayerischen Moore mittels besonderer Anbau- und Düngungsversuche die landwirtschaftliche, forstliche oder technische Verwendbarkeit der einzelnen Moorflächen zu ermitteln und, ausgehend von drei Stationen (in Bernau am Chiemsee, im Erding-Dachauermoos und im Donaumoos), die Kultur der Moore und die Kenntnis der jeweils geeignetsten Methode über ganz Südbayern zu verbreiten bestimmt ist. Auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft entwickelt ferner die Staatsbauverwaltung eine vom Standpunkte der Landwirtschaft nicht zu unterschätzende Thätigkeit. Von der 1822 km betragenden Gesamtstrecke der öffentlichen (schiff-, floß- und triftbaren) Flüsse des bayerischen Donau- und Rheingebietes waren bis Ende des vorigen

Jahres 1065 km korrigiert; die dabei durch Verlandung gewonnene Fläche umfaßt 6360 ha. Von den k. Straßen- und Flußbauämtern wurden auch die gegen die verheerenden Wirkungen der Wildbäche des bayerischen Gebirges gerichteten Korrektionen geleitet, deren bisher 51 mit einer Gesamtlänge von 125 km und mit einem größtenteils aus Staats- und Kreismitteln, im übrigen aus Distrikts- und Gemeindemitteln gedeckten Aufwande von 1 769 242 Mk. ausgeführt worden sind. Im Interesse einer einheitlichen zielbewußten Wasserwirtschaft ist endlich im Budget für die Finanzperiode 1898/99 die Errichtung eines „hydrotechnischen Bureaus" bei der k. Obersten Baubehörde in Aussicht genommen, welches die Grundlagen für alle hydrotechnischen Aufgaben an öffentlichen und Privatflüssen, wie in den Quellgebieten festzustellen und die gewonnenen Ergebnisse zur Projektierung öffentlicher Wasserbauten, sei es behufs Ausnützung des Wassers für Industrie und Kultur, sei es behufs Bekämpfung der Wassergefahren, zu verwerten hätte.

Als selbständige Anstalt besteht neben der eigentlichen Staatsbauverwaltung das technische Bureau für Wasserversorgung im k. Staatsministerium des Innern, welches die Projektierung und Leitung gemeindlicher Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich besorgt. In 19 jähriger Thätigkeit hat dasselbe 214 vorwiegend ländliche Unternehmungen in 274 Orten mit einem Gesamtbauaufwand von 7 Mill. Mark zur Ausführung gebracht. Hierzu wurden 2 267 000 Mk. (= 32,3 % der Baukosten) aus dem „Fonds für Förderung des Feuerlöschwesens" zugeschossen, welcher sich aus Konkurrenzbeiträgen der staatlichen Gebäudebrandversicherungsanstalt und der zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften bildet. Aus dem gleichen Fonds wurden außerdem für 232 von Privatfirmen durchgeführte Wasserversorgungsanlagen von vorwiegend landwirtschaftlicher Bedeutung 534 000 Mk. Zuschüsse gewährt.

Die durch Gesetz vom 29. Mai 1886 geschaffene Flurbereinigungskommission hat im Jahre 1897 einen eingehenden Bericht über ihre Geschäftsthätigkeit veröffentlicht. Am Anfange des laufenden Jahres hatte dieselbe 98 Grundstückszusammenlegungen und 178 Feldwegregelungen, im ganzen sonach 276 Unternehmungen mit 15 825 beteiligten Grundeigentümern, einer Vereinigungsfläche von 16 641 ha und einem Gesamtnutzen im Anschlage von 4 965 598 Mk. fertiggestellt; in 91 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, 315 Anträge sind noch unerledigt. Um eine raschere Erledigung der Rückstände zu ermöglichen, ist im Budget für die Finanzperiode 1898/99

eine entsprechende Personalvermehrung vorgesehen. Der staatliche Aufwand für die Flurbereinigungskommission beträgt dermalen jährlich 103 150 Mk; außerdem wurden bis jetzt 395 000 Mk. zum sog. Flurbereinigungsfonds zugeschossen, aus welchem die Kosten der Flurbereinigungsoperate vorschußweise bestritten werden. Von letzteren Kosten wird regelmäßig nahezu die Hälfte nachgelassen, sodaß sich dieselben für die Beteiligten durchschnittlich auf 10 Mk. für den Hektar berechnen, während der durch das Unternehmen erzielte Gewinn bei Grundstückszusammenlegungen durchschnittlich auf 200 Mk., bei Feldwegregelungen durchschnittlich auf 400 Mk. für den Hektar zu veranschlagen war. Es verdient erwähnt zu werden, daß der gesetzliche Zwang zur Teilnahme bis jetzt nur in drei Fällen gegen einzelne Widersprechende angewendet werden mußte, und daß seitens der Hypothekgläubiger und sonstigen Drittberechtigten — beim Vollzuge der seither fertiggestellten Unternehmungen waren rund 15 000 als solche beteiligt — noch nie ein Widerspruch gegen die bezüglichen Arbeiten erhoben worden ist.

Die seit dem 1. Juli 1884 bestehende Landeskultur-Rentenanstalt gewährte ihre Darlehen bis Mitte des Jahres 1896 gegen $3^3/_4$-prozentigen Zins; die erforderlichen Mittel waren durch Ausgabe 4 prozentiger Landeskultur-Rentenscheine zu beschaffen. Der Höchstbetrag der gleichzeitig umlaufenden Landeskultur-Rentenscheine, welcher sich mit dem Höchstbetrag der gleichzeitig in Kraft befindlichen Darlehen deckt, war ursprünglich auf 2 Mill. Mark festgesetzt, wurde im Jahre 1894 mit Rücksicht auf die gesteigerte Inanspruchnahme der Anstalt auf 4 Mill. Mark erhöht und soll nach dem Entwurf des Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1898/99 auf 8 Mill. Mark bestimmt werden. Seit Mitte des Jahres 1896 werden $3^1/_2$prozentige Landeskultur-Rentenscheine ausgegeben; seitdem sind die Landeskultur-Rentendarlehen nurmehr mit jährlich $3^1/_4$ % zu verzinsen — den Zinsausfall von $^1/_4$ % trägt wie bisher die Staatskasse — und durch Entrichtung eines Tilgungsbetrages von jährlich $^3/_4$ % in 52 Jahren zurückzubezahlen; für Kulturgenossenschaften ist der geringste Tilgungsbetrag auf jährlich $2^1/_4$ % festgesetzt, wobei das Darlehen in 28 Jahren abgetragen wird; im übrigen ist den Darlehensnehmern bei der Wahl der Tilgungsperiode innerhalb der gesetzlich zuläſsigen Dauer der freieste Spielraum gelassen. Nachdem ferner bei der Umwandlung der 4 prozentigen Staatsschuld im Jahre 1896 auch die Landeskultur-Rentenschuld auf $3^1/_2$ % konvertiert worden war, wurde vom 1. Mai 1897 ab der Zinsfuß sämtlicher älteren Landeskultur-

Rentendarlehen auf $3^{1}/_{4}$ % mit der Wirkung ermäßigt, daß der infolgedessen von den Schuldnern ersparte Zins bei unveränderter Fortentrichtung der seitherigen Kulturrenten ausschließlich zur beschleunigten Schuldentilgung zu dienen hat; nur einige wenige Schuldner haben um Kürzung des nachgelassenen Zinsbetrages an der Kulturrente nachgesucht und solche auch bewilligt erhalten. Bis Ende 1897 hat die Landeskultur-Rentenanstalt 3 395 227 Mk. Darlehen bewilligt, und zwar 2 470 775 Mk. zu Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, 505 624 Mk. zu Fluß- und Bachkorrektionen und Uferschutzbauten, 295 040 Mk. zu Weganlagen und 123 788 Mk. zur Urbarmachung und Aufforstung öder Flächen, zu Meliorationen von Feldern und Wiesen und zu Grundstückszusammenlegungen. Von der Gesamtsumme treffen 637 092 Mk. auf Kulturgenossenschaften (4766 Belehnte), 2 371 839 Mk. auf Kommunalverbände (251 Belehnte) und 386 296 Mk. auf sonstige Unternehmer (119 Belehnte), sohin auf 5136 Belehnte durchschnittlich 661 Mk. Bemerkenswert erscheint, daß die Anstalt trotz der beträchtlichen Zahl der Schuldner noch nie einen Verlust zu verzeichnen hatte.

II.

Landwirtschaftsbetrieb und Verwertung der Erzeugnisse.

Der anhaltend niedrige Stand der Getreidepreise während der Berichtsperiode beeinflußte die gesamte Lage der Landwirtschaft in ungünstigem Sinne. Aber gerade die Ungunst der Zeiten wurde für die Landwirte zur Schule der Selbsthülfe und des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, der für die Verbesserung des Landwirtschaftsbetriebes und der Absatzverhältnisse von entscheidender Bedeutung ist. Nicht nur die Organe des landwirtschaftlichen Vereins, sondern auch die landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereine nahmen den gemeinsamen Bezug von Saatfrucht und Düngemitteln, Zuchttieren und Futtermitteln, Maschinen und sonstigen landwirtschaftlichen Bedarfsgegenständen, dann den gemeinsamen Verkauf von Getreide, Vieh und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Erfolg in die Hand; in gleicher Weise waren beiläufig 500 eigene Vereinigungen zum Zwecke des gemeinsamen Ein- und Verkaufs — Konsumvereine, An- und Verkaufsgenossenschaften und dgl. — mit ungefähr 35 000 landwirtschaftlichen Mitgliedern thätig. Dieses gemeinsame Vorgehen bietet, abgesehen von der günstigeren Gestaltung der Konkurrenzverhältnisse,

in der Regel den Vorteil, daß für eine sachverständige Untersuchung der bezogenen Waren gesorgt wird, in welcher Hinsicht der einzelne Landwirt erfahrungsgemäß die nötige Vorsicht meistens verabsäumt, beziehungsweise daß die abzusetzenden Erzeugnisse in handelsfähigerem Zustande in Verkehr gebracht werden.

Ein wenn auch langsamer Fortschritt des landwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere bei der Bodenbearbeitung und der Düngung, ist dem gemeinschaftlichen Bezuge geeigneter Geräte und Maschinen, sowie künstlicher Düngemittel zu verdanken, wobei bezüglich der letzteren die von den Eisenbahnverwaltungen zugestandenen Frachtermäßigungen von wesentlichem Belang waren. Auf den bayerischen Staatseisenbahnen wurden im Jahre 1895 an Düngemitteln 82 750 t (gegen 55 608 im Jahre 1890) im innern Verkehr befördert und 76 250 t (gegen 39 358 im Jahre 1890) im direkten Verkehr eingeführt. Zu wünschen wäre nur, daß vermittels gemeinsamen Bezugs allmählich auch anstatt der immer noch viel begehrten Waldstreu die ungleich wertvollere Torfstreu zu allgemeiner Verwendung gelangte.

Im Wege gemeinsamen Bezugs wurden in den letzten sieben Jahren 1195 landwirtschaftliche Maschinen im Gesamtwerte von 575 310 Mk. angekauft, insbesondere Eggen, Ackerwalzen, Düngerstreuer, Säemaschinen, Mähmaschinen, Dreschmaschinen, Schrotmühlen, Trieurs, Weinbergspritzen, Milchcentrifugen und Separatoren; 519 Vereinigungen besitzen solche Maschinen gemeinsam. Die Berufszählung ergab an Betrieben mit

	1882	1895
breitwürfigen Säemaschinen	838	2 181,
Mähmaschinen	846	2 580,
Dampfdreschmaschinen	21 529	55 234,
anderen Dreschmaschinen	72 533	128 753,
landwirtschaftlichen Maschinen überhaupt	93 258	194 900.

Der ausnehmend starken Verbreitung der Dreschmaschinen entspricht eine fortwährende Zunahme der Dampfdreschmaschinen-Genossenschaften; im Jahre 1887 wurden deren 282 mit 4913 Mitgliedern, im Jahre 1896 dagegen 431 mit 8799 Mitgliedern und einem Vermögensbestande von 1 217 388 Mk. gezählt.

Was nun den Fruchtbau betrifft, so ergab die Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893 bezüglich der hauptsächlichsten Bodenbenützungsarten, bezw. der einzelnen Gattungen des Ackerlandes folgendes:

Bodenbenutzungsarten	Bayern			Deutsches Reich	
	Anbaufläche qkm	Prozentanteil an der Gesamtfläche	Zu- bzw. Abnahme gegen 1883 in %	Prozentanteil an der Gesamtfläche	Zu- bzw. Abnahme gegen 1883 in %
1 Ackerland, und zwar:					
a. Getreide- und Hülsenfrüchte	18 480,4	24,36	+ 1,32	29,59	+ 1,71
davon die Hauptgetreidearten (Weizen, Spelz, Einkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Menggetreide)	17 830,2	23,50	+ 0,62	26,40	+ 1,95
b. Hackfrüchte und Gemüse	4 351,0	5,74	+ 6,81	7,84	+ 7,45
davon Kartoffel	3 163,6	4,17	+ 5,48	5,62	+ 4,47
Runkelrüben	602,2	0,79	+ 18,75	1,57	+ 20,65
c. Handelsgewächse	451,9	0,59	— 12,69	0,48	— 25,89
davon Flachs (Lein) und Hanf	128,8	0,17	— 17,12	0,13	— 44,25
Hopfen	262,3	0,35	— 2,20	0,08	— 8,43
Tabak	23,1	0,03	— 52,78	0,03	— 31,30
d. Futterpflanzen	3 215,2	4,24	+ 0,44	4,66	+ 4,77
davon Klee	2 621,9	3,46	— 1,05	3,23	+ 1,69
e. Brache	2 954,8	3,89	— 13,05	2,87	— 16,06
f. Ackerweide	392,6	0,52	+ 5,86	2,24	— 18,78
Ackerland überhaupt	29 845,9	39,34	+ 0,15	47,68	+ 0,04
2) Gartenland	731,8	0,97	+ 2,55	0,87	+ 13,62
3) Wiesen	12 844,6	16,93	+ 0,72	10,95	+ 0,21
4) Weiden und Hutungen	2 692,9	3,55	+ 13,62	5,31	— 16,12
5) Weinberge	237,9	0,31	— 0,23	0,25	— 1,52
6) Forsten und Holzungen	25 080,9	33,06	+ 0,13	25,82	+ 0,35
7) Haus- und Hofräume	461,7	0,61	+ 4,27	0,90	+ 8,15
8) Öd- und Unland	1 512,6	1,99	— 24,65	3,81	+ 27,50
9) Wege und Gewässer ꝛc.	2 456,3	3,24	— 1,09	4,41	— 1,24
Gesamtfläche	75 864,6	100,00	+ 0,008	100,00	+ 0,04

Von allen Maßregeln zur Hebung der Getreidepreise waren diejenigen, welche den Getreidebau und den Getreideabsatz im Genossenschaftswege zu verbessern bezweckten, vom größten bleibenden Werte. Die Beschaffung besseren Saatgutes wurde von den Organen des landwirtschaftlichen Vereins und den landwirtschaftlichen Darlehens- und Konsumvereinen durch Abhaltung von Saatgutmärkten, Vermittlung gemeinsamen Bezugs, Verlosung bewährter Sorten und Veranstaltung von Anbauversuchen gefördert, desgleichen eine entsprechende Behandlung des Saatgutes durch Belehrung der Landwirte, sowie durch gemeinsame Fürsorge für Reinigung und Sortierung des Getreides, namentlich mittels Trieurs. Große Fortschritte machte die Vereinigung der Landwirte zum genossenschaftlichen Absatze des Getreides, wie anderer Erzeugnisse. Seit dem Jahre 1895 wurden 18 genossenschaftliche Lagerhäuser errichtet, zahlreiche weitere Lagerhäuser sind geplant. Die Staatsregierung unterstützte diese Anlagen durch Zuschüsse aus der dem Staatsministerium des Innern budgetmäßig überwiesenen Pauschsumme für landwirtschaftliche Zwecke, sowie durch unverzinsliche oder gering verzinsliche Vorschüsse aus dem zur Förderung dringender wirtschaftlicher Bedürfnisse von allgemeiner Bedeutung bestimmten, dem genannten Ministerium zur Verfügung stehenden Centralnebenfonds für Industrie und Kultur. Bis 31. Dezember 1897 wurden 41 400 Mk. an Zuschüssen und 137 320 Mk an Vorschüssen gewährt. Die Erfahrungen, welche mit den Lagerhäusern gemacht wurden, sind günstig. Das in den Lagerhäusern aufgenommene Getreide erweist sich, weil sorgfältiger behandelt und sortiert, als leichter verkäuflich und wird auch meistens mit etwas besseren Preisen bezahlt. Daß überhaupt auf diesem Gebiete Fortschritte erzielt worden sind, geht auch daraus hervor, daß der freihändige Ankauf seitens der Militärverwaltung in den letzten fünf Jahren beim Weizen von 11 auf 67, beim Roggen von 12 auf 23, beim Hafer von 10 auf 35 Prozent der Gesamtanschaffungen gestiegen ist.

Auch bezüglich der wichtigeren Hackfrüchte und Handelsgewächse wurde zur Verbesserung des Anbaues und des Absatzes gemeinsam vorgegangen. Insbesondere beim Hopfenbau ist, abgesehen von der allmählichen Einschränkung seiner übermäßigen Ausdehnung, die genossenschaftliche Organisation die unerläßliche Vorbedingung zur Erhaltung zahlreicher Existenzen in den beteiligten Gebieten. Der landwirtschaftliche Verein und der deutsche Hopfenbauverein haben denn auch die Hopfenbautreibenden bei der Auswahl der Hopfensorten,

bei der Pflege der Hopfenpflanzungen und bei der Behandlung des geernteten Hopfens in Trocken- und Präparieranstalten durch Rat und That unterstützt und auf die Bildung von Verkaufsgenossenschaften hingewirkt. Die Anlage gemeindlicher und genossenschaftlicher Trocken- und Präparieranstalten ist im letzten Jahre lebhaft in Gang gekommen; vom Staatsministerium des Innern wurden für sieben solche Anlagen von Gemeinden und Darlehenskassenvereinen in gleicher Weise wie für die Lagerhäuser Zuschüsse und Vorschüsse — im Betrage von 7800, bezw. 49 800 Mk. — bewilligt.

Der Futterbau nimmt in Bayern an der landwirtschaftlich benutzten Fläche hervorragenden Anteil. Rechnet man — nach den Ergebnissen der Anbaustatistik vom Jahre 1893 — die Wiesen mit 27,71 %, die Weiden und Hutungen mit 5,81 %, die Futterrüben mit 1,24 %, die sog. Futterpflanzen mit 6,94 % und die Ackerweide mit 0,85 % zusammen, so ergiebt sich ein Anteil von 42,55 % (gegenüber 36,85 % im Deutschen Reiche, nämlich 16,82 % Wiesen, 8,17 % Weiden und Hutungen, 1,25 % Futterrüben, 7,17 % Futterpflanzen und 3,44 % Ackerweide). Dabei läßt sich gegenüber den Ergebnissen der Statistik vom Jahre 1883 eine günstige Verschiebung zwischen den einzelnen vorbezeichneten Kulturarten erkennen. Während das Öd- und Unland um 495 qkm = 24,65 % zurückgegangen ist, haben sich die Weiden und Hutungen um 323 qkm = 13,62 % und die Wiesen um 89 qkm = 0,72 %, die Anbauflächen der Futterrüben, bezw. Futterpflanzen um 89 qkm = 18,21 %, bezw. 14 qkm = 0,44 % vermehrt. Die Ursache dieser Verschiebungen ist wohl hauptsächlich in der oben geschilderten regen Kulturthätigkeit zu suchen. Neben den dort erwähnten Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften haben übrigens auch andere Vereinigungen durch gemeinschaftlichen Bezug von Kleesaat, Kunstdünger, Maschinen ersprießlich gewirkt. Das gemeinnützige Wirken der Organe des landwirtschaftlichen Vereins, distriktiver und gemeindlicher Vertretungen und genossenschaftlicher Vereinigungen war es auch, welches der bayerischen Landwirtschaft über die durch die anhaltende Dürre des Sommers 1893 verursachte Futternot hinweghalf. Der Staat unterstützte diese Bestrebungen durch unverzinsliche Vorschüsse aus dem erwähnten Centralnebenfonds für Industrie und Kultur, sowie aus allgemeinen Staatsfonds zum Ankaufe von Futter-, Saat- und Düngemitteln im Gesamtbetrage von 3 016 882 Mk., wovon bis Ende des vorigen Jahres 76,69 % zurückbezahlt wurden. Die Tragweite des Notstandes läßt sich darnach ermessen, daß die außerordentliche Vieh-

zählung am 1. Dezember 1893 eine Minderung des im Jahr vorher gezählten Rindvieh- und Schweinebestandes um 10,4 bezw. 7,4 % (gegenüber 6,7 % Abnahme bezw. 0,3 % Zunahme im Deutschen Reiche) ergab; bei dem unter 2 Jahre alten Rindvieh betrug die Abnahme 17,9 % (gegenüber 17,1 % im Deutschen Reiche).

Der bayerische Weinbau zählte am 14. Juni 1895 insgesamt 51 680 Betriebe mit 22 652 ha; auf die Pfalz entfallen 28 092 Betriebe mit 13 837 ha, auf Unterfranken 20 991 Betriebe mit 7860 ha; auf einen Weinbaubetrieb treffen sohin in der Pfalz 0,49 ha, in Unterfranken 0,37 ha im Durchschnitt. Auch sonst sind die Verhältnisse in beiden Weinbaugebieten verschieden gelagert; nach den Ergebnissen der Anbaustatistik hat die Weinbergfläche von 1883 bis 1893 in der Pfalz um 3,85 % zugenommen, in Unterfranken um 5,17 % abgenommen. Seit der Finanzperiode 1894/95 ist für Hebung des Weinbaues im Staatsbudget ein eigener Betrag von 7000 Mk. jährlich vorgesehen, welcher bisher namentlich zur Beschaffung guter Pflänzlinge, Prämiierung von Musterweingärten, Beschaffung von Kunstdünger und Bekämpfung von Rebenschädlingen verwendet wurde. Hiezu kommen noch die besonderen Kosten für Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, welche seit 1895 infolge Entdeckung eines Ansteckungsherdes in der Pfalz auf nahezu 40 000 Mk. jährlich angewachsen sind. In hohem Maße kommt dem Weinbau die Wirksamkeit der Flurbereinigungskommission zu statten; von derselben wurden in der Pfalz 37 Feldwegregelungen mit einer beteiligten Weinbergfläche von beiläufig 620 ha durchgeführt, deren Nutzen auf rund 380 000 Mk. veranschlagt ist. In genossenschaftlichem Geiste wirken die Organe des landwirtschaftlichen Vereins und der fränkische Weinbauverein in Würzburg. Neuerdings bilden sich Verkaufsgenossenschaften, welche durch Ankauf der Trauben nach der Qualität, dann Einlagerung und Ausbauung des Mostes in gemeinsamen Fässern und guten Kellern unter sachkundiger Aufsicht eine bessere Verwertung des Erzeugnisses zu erzielen suchen. In Retzbach wurde eine genossenschaftliche Kellerei nebst Kelterhaus gebaut, wozu vom Staate ein Zuschuß und ein unverzinslicher Vorschuß von 2000, bezw. 4000 Mk. gewährt worden ist.

Ein besonders dankbares Feld der Vereinsthätigkeit bildet der Obst- und Gartenbau, welcher in Bezug auf Einrichtung geeigneten Schul- und Wanderunterrichts, Aufstellung geschulter Baumwärter, Anlage von Baumschulen und Muttergärten, Verbreitung guter Sorten, Veranstaltung von Preisverteilungen und Verbesserung der

5*

Absatzgelegenheit noch mannigfach gefördert werden kann. Neben zahlreichen Kommunalverbänden und den landwirtschaftlichen Kreis- und Bezirksvereinen wirken in diesem Sinne besondere Obst- und Gartenbauvereine, deren Zahl in den letzten zehn Jahren von 243 (mit 21 456 Mitgliedern) auf 430 (mit 31 432 Mitgliedern) gestiegen ist. Von vorbildlicher Bedeutung ist die im Jahre 1890 gegründete und mit staatlichen Zuschüssen im Betrage von 24 300 Mk. unterstützte Obstverwertungsgenossenschaft in Obernburg a. M., welche sich mit der Bereitung von Apfelwein aller Sorten und der sonstigen Verwertung von Obst in größtem Maße befaßt. Im Jahre 1894 bildete sich ein Landesverband bayerischer Obstbauvereine; auf dem Gebiete des Gartenbaues ist neben der bayerischen Gartenbaugesellschaft in München der fränkische Gartenbauverein in Würzburg in weiterem Umkreise thätig.

Das Verhältnis zwischen Land- und Forstwirtschaft ist in Bayern als günstig zu bezeichnen. Nach den betriebsstatistischen Erhebungen 1895 hatten 41,58 % (im Deutschen Reiche 16,77 %) der sämtlichen landwirtschaftlichen Betriebe forstwirtschaftlich benutztes Land; von der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe standen 22,52 % (im Deutschen Reiche 17,52 %) in forstwirtschaftlicher Benützung. Immerhin ist der Bestand der Privat- und Genossenschaftsforsten nach den forststatistischen Erhebungen 1883—1893 um 228,6 qkm = 1,76 % (im Deutschen Reiche 1,70 %) zurückgegangen; namentlich die allgemeine mißliche Lage ist es, welche die Landwirte vielfach zur weitgehendsten Ausnützung ihrer Waldungen veranlaßt. Die Staatsregierung sucht dem übermäßigen Abtriebe der Privatwaldungen durch strenge forstpolizeiliche Aufsicht über die Güterschlächter entgegenzuwirken und durch billige Abgabe von Waldpflanzen aus den Staatsforstbetrieben die Wiederaufforstung zu unterstützen. Eine sehr zeitgemäße Thätigkeit entwickeln die beim landwirtschaftlichen Vereine eingerichteten Geschäftsabteilungen für Waldpflege, welche sich die Belehrung der Waldbesitzer durch Vorträge und Exkursionen, den gemeinsamen Bezug von Sämereien und Pflanzen, die Anlage von Saat- und Pflanzschulen, die Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern, die Prämiierung besonderer Verdienste auf dem Gebiete der Waldkultur und die Beschaffung kostenfreien forsttechnischen Beistandes für ihre Mitglieder zur Aufgabe gesetzt haben. Eine Reihe wünschenswerter Neuerungen brachte für die waldbesitzenden und forstberechtigten Landwirte die Forstgesetznovelle vom 17. Juni 1896.

In Bezug auf das landwirtschaftliche Bauwesen wurden durch

die neue Bauordnung vom 31. Juli 1890 zahlreiche Erleichterungen geschaffen, wodurch die ländlichen Verhältnisse, soweit es mit den Anforderungen der Feuerpolizei und der Gesundheitspflege vereinbart werden konnte, Berücksichtigung fanden.

Über den Fortschritt der Tierproduktion giebt die auf der nächsten Seite folgende Übersicht der wesentlichsten Ergebnisse der Viehzählung vom Jahre 1892 Aufschluß.

Für Zwecke der Pferdezucht besteht ein ausgedehnter Staatsbetrieb in den bayerischen Gestütsanstalten: den Landgestüten München, Landshut, Ansbach und Augsburg, dem Stammgestüt Achselschwang und dem Land- und Stammgestüt Zweibrücken. Zufolge der durch k. Verordnung vom 8. Juni 1890 erfolgten Neuregelung des Gestütswesens haben die Landgestüte die Aufgabe, unter Berücksichtigung der eigentümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der betreffenden Bezirke vor allem auf die Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes, ferner durch entsprechende Veredlung der hierzu geeigneten Schläge andauernd auf die Erzielung eines guten und starken Wagen- und Reitpferdes hinzuwirken und die Edelzucht durch Aufstellung geeigneter Hengste dort zu fördern, wo die Voraussetzungen für das Gedeihen derselben gegeben erscheinen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient die Aufstellung guter Beschälhengste und die Verteilung derselben auf die Beschälstationen, die Förderung des Privatbeschälgeschäftes und die Hebung der Privatpferdezucht, insbesondere durch Erteilung von Ermunterungspreisen für vorzügliche Leistungen. Der Zweck der Stammgestüte geht dahin, den Landgestüten Hengste aus eigener Zucht zu liefern und Hengstfohlen für den Bedarf der Landgestüte zu erwerben und rationell aufzuziehen. Auch für das Privatbeschälgeschäft können Hengstfohlen erworben, in den Stammgestüten aufgezogen und zu mäßigen Preisen an die Privathengsthalter abgegeben werden. Überdies ist im Budget 1898/99 die Errichtung einer Aufzuchtsanstalt für Stutfohlen und Remonten beim Stammgestüt Achselschwang vorgesehen. Während der letzten zehn Jahre wurden durchschnittlich von 478 Landgestütshengsten und 321 Privatbeschälern zusammen 43 673 Stuten gedeckt und 23 004 Fohlen erzielt; für Hengste, Stuten und Fohlen wurden durchschnittlich 79 637 Mk. Prämien, davon 13 800 Mk. aus Kreismitteln, gewährt. Erfolgreich wirken auch, namentlich durch Errichtung von Fohlenaufzuchtsanstalten und Fohlentummelplätzen, Verlosung und Versteigerung guter Stuten und Stutfohlen, Gewährung von Rennpreisen und Veranstaltung von Pferdemärkten, die einschlägigen Vereine, deren Zahl in dem bezeichneten Zeitraum

Im Jahre 1892 gezählte Gattungen	Bayern						Deutsches Reich			
	Stückzahl			Verkaufswert			Stückzahl		Verkaufswert	
	absolut	auf 1 qkm durchschn.	Zu- bzw. Abnahme gegen 1883 %	absolut 1000 Mk.	auf 1 Einwohner durchschn. Mk.	Zu- bzw. Abnahme gegen 1883 %	auf 1 qkm durchschn.	Zu- bzw. Abnahme gegen 1883 %	auf 1 Einwohner durchschn. Mk.	Zu- bzw. Abnahme gegen 1883 %
Pferde	369 035	4,9	+ 3,6	189 262,6	33,8	+ 18,9	7,1	+ 8,9	38,1	+ 12,0
Rinder	3 337 978	44,0	+ 9,9	665 519,7	118,9	+ 18,5	32,5	+ 11,2	71,8	+ 15,4
Schafe	968 414	12,8	— 17,8	15 381,6	2,7	— 27,2	25,1	— 29,2	4,4	— 29,0
Schweine	1 358 744	17,9	+ 30,9	71 281,6	12,7	+ 41,6	22,5	+ 32,2	13,9	+ 43,6
Ziegen	268 471	3,5	+ 21,6	3 855,7	0,7	+ 22,6	5,7	+ 17,1	1,0	+ 21,1
Sämtliche Viehstücke (einschl. Maultiere, Maulesel u. Esel).	—	—	—	945 345,2	169,0	+ 18,8	—	—	129,1	+ 14,4
Bienenstöcke	272 349	3,6	+ 17,7	—	—	—	3,8	+ 6,4	—	—

Anmerkung. Die am 1. Dezember 1897 in kleinerem Umfang veranstaltete Viehzählung ergab 376 822 Pferde (+ 2,1 %), 3 420 660 Rinder (+ 2,5 %), 905 713 Schafe (— 6,5 %), 1 413 078 Schweine (+ 4,0 %). Die in Klammern beigefügten Zahlen geben die Mehrung bezw. Minderung im Vergleich zur 1892er Zählung an; die durch die Futternot 1893 verursachte Minderung erscheint hiernach als ausgeglichen.

von 20 (mit 3006 Mitgliedern) auf 35 (mit 6064 Mitgliedern) gestiegen ist.

Bei den übrigen Zweigen der Tierzucht ist in erster Linie weniger die unmittelbare Staatsfürsorge, als die genossenschaftliche Selbsthülfe, welche namentlich auf dem Gebiete der Rindviehzucht — allerdings mit erheblicher finanzieller Unterstützung seitens des Staates — in lebhafter Entwickelung begriffen ist, von entscheidender Bedeutung. Die Zahl der Rindviehzuchtvereine hat sich in den letzten zehn Jahren von 373 (mit 15 453 Mitgliedern) auf 487 (mit 25 164 Mitgliedern) vermehrt. Auf engerem Gebiete sorgen neben den Gemeindeverbänden sog. Zuchtstiergenossenschaften für Beschaffung und zweckdienliche Haltung guter Bullen; unter der Herrschaft des Gesetzes über die Haltung und Körung der Zuchtstiere vom 5. April 1888 wurden im Jahresdurchschnitt 11 368 unter 29 159 angekörten Zuchtstieren von Gemeinden und Genossenschaften gehalten. Besonderes Interesse nehmen jene Zuchtvereinigungen (Zuchtstationen, Zuchtgenossenschaften, Stammzuchtvereine) in Anspruch, welche nicht bloß durch Beschaffung guter Bullen, sondern auch durch sachgemäße Auswahl der weiblichen Tiere in Bezug auf Rasse, Körperform und Nutzung, sowie durch rationelle Aufzucht des Jungviehs, Einrichtung von Laufställen, Tummelplätzen und Weiden, Veranstaltung von Zuchtviehmärkten und Ausstellungen und dergl. die Zucht zu fördern bestrebt sind. In verschiedenen Gegenden, in welchen die Reinzucht eines bestimmten Schlages schon seit längerer Zeit betrieben wird oder die Produktion von Zuchtvieh sich besonders lohnt, haben sich während der letzten sechs Jahre lokale und distriktive Zuchtvereinigungen zu größeren Verbänden, Zuchtverbänden und Herdebuchgesellschaften zusammengeschlossen. Es sind dies: der Zuchtverband für oberbayerisches Alpenfleckvieh, die Algäuer Herdebuchgesellschaft, der Verband für Reinzucht des Pinzgauerrindes in Oberbayern, der Zuchtverband für das schwäbische Alpenfleckvieh und der Zuchtverband für gelbes Frankenvieh. Unter technischer Leitung eigener Zuchtinspektoren haben diese großen Züchtervereinigungen vermittels Durchführung eines einheitlichen Zuchtbetriebes in den betreffenden Bezirken entschiedene Erfolge in Bezug auf Produktion und Absatz erzielt. In fortschreitender Entfaltung ist das Vereinswesen auch auf dem Gebiete der Molkerei begriffen; die Zahl der Molkereivereine ist in den letzten zehn Jahren von 18 (mit 718 Mitgliedern) auf 57 (mit 4121 Mitgliedern) gestiegen; unter denselben nimmt der „Milchwirtschaftliche Verein im Algäu", welcher u. a. eine Centrallehrsennerei in Weiler

und eine milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalt in Memmingen unterhält, eine hervorragende Stellung ein.

Die Kleinviehzucht zu heben, ist hauptsächlich der landwirtschaftliche Verein bestrebt, indem er durch Einführung guter Zuchttiere die einheimischen Rassen zu verbessern sucht; für Schweinezucht haben sich bereits eigene Genossenschaften gebildet.

Empfindliche Schäden hat die Tierzucht während der Berichtsperiode durch das Auftreten von Viehseuchen erlitten. Während die Tilgung der Rotzkrankheit und der Lungenseuche in erfreulichem Maße fortgeschritten ist, ließ sich im übrigen trotz der weitgehendsten, in die Absatzverhältnisse zum Teil tief einschneidenden Schutzmaßregeln kein entschiedener Erfolg erzielen. Eine Milderung der Schäden wurde indessen durch das Gesetz vom 1. Juli 1892 herbeigeführt, wonach Viehverluste — gleichwie bei Rotz- und Lungenseuche — nunmehr auch bei Milz- und Rauschbrand sowie Wildseuche aus der Staatskasse entschädigt werden, und zwar mit 4/5 des gemeinen Wertes; dementsprechend sind die aus Staatsmitteln gewährten Entschädigungen für getötete und gefallene Tiere von 21 048 Mk. im Jahre 1890 auf 125 748 Mk. im Jahre 1896 angewachsen.

Die gesteigerte Inanspruchnahme der amtlichen Tierärzte auf den Gebieten der Tierproduktion und des Veterinärwesens ergab die Notwendigkeit, die Stellung derselben zu verbessern; ein Teil derselben erhielt im Jahre 1892 die Rechte pragmatischer Staatsdiener, der andere Teil wurde von der im Jahre 1894 durchgeführten Regelung der Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten erfaßt.

Geflügelzucht, Bienenzucht und Fischzucht haben während der Berichtsperiode nicht nur größere Verbreitung, sondern auch mannigfache Verbesserung erfahren, so u. a. die Geflügelzucht durch Einführung gleichmäßiger, den örtlichen Verhältnissen angepaßter, erprobter Geflügelschläge, namentlich im Genossenschaftswege (Stammzuchtgenossenschaften); die Bienenzucht durch zunehmende Verwendung beweglicher Waben; die Fischzucht, insbesondere die künstliche Fischzucht, und die Teichwirtschaft durch Herstellung entsprechender Anlagen. Die Fortschritte sind der regen Vereinsthätigkeit zu verdanken: in den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Geflügelzuchtvereine von 56 (mit 7724 Mitgliedern) auf 106 (mit 15 606 Mitgliedern), die Zahl der Bienenzuchtvereine von 256 (mit 14 032 Mitgliedern) auf 323 (mit 17 563 Mitgliedern) und die Zahl der Fischereivereine von 87 (mit 6653 Mitgliedern) auf 95 (mit 8098 Mitgliedern) gestiegen. In den acht Regierungsbezirken bestehen entsprechende Kreis-

verbände, welche ihre Spitzen in den drei Landesverbänden haben: dem „Verbande bayerischer Vereine für Geflügel- und Brieftaubenzucht“, dem „Bayerischen Landes-Bienenzuchtverein“ und dem „Bayerischen Landes-Fischereiverein“. Letzterer unterhält zu Starnberg eine vortrefflich geleitete Fischzuchtanstalt, aus welcher z. B. im vorletzten Jahre 1 167 000 Eier, 1 525 500 Stück Brut, 53 090 Jährlinge, 2300 Zweijährlinge und 5000 Krebse hervorgegangen sind.

III.

Landwirtschaftliche Versicherung.

Die Gebäudebrandversicherung bildet ein Monopol der im Jahre 1875 gegründeten und im Jahre 1890 auf die Pfalz ausgedehnten Landesanstalt. Bei derselben waren im Jahre 1895/96 auf dem Lande 1 649 884 Gebäude mit 2791 Mill. Mk. versichert gegen 1 569 615 Gebäude mit 2559 Mill. Mk. im Jahre 1890/91. An Entschädigungen wurden im Jahre 1895/96 für 4958 ländliche Gebäude 4 252 339 Mk. ausbezahlt.

Die Mobiliarfeuerversicherung wird von 26 zur Geschäftsausübung zugelassenen Privatversicherungsgesellschaften und -Anstalten betrieben. Im Jahre 1895 standen 508 024 ländliche Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 2 818 836 403 Mk. und einer Gesamtprämie von 4 821 977 Mk. (= 1,78 ‰ der Versicherungssumme) in Kraft, und wurden in 4624 Brandfällen 4 437 850 Mk., das sind 92 % der gesamten Prämieneinnahmen, als Entschädigung ausbezahlt. Im Wege der Vereinbarung mit der Staatsregierung haben sich die Versicherungsträger zu weitgehenden Zugeständnissen herbeigelassen; auf diese Weise ist es u. a. jedem ermöglicht, sein Mobiliar zu einem angemessenen Prämiensatze, der für harte Dachung 3, für weiche Dachung 5 ‰ nicht übersteigen darf, zu versichern.

Die Hagelversicherung hat seit der Gründung der Landesanstalt, neben welcher zur Zeit vier Privatgesellschaften thätig sind, allmählich eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Verbreitung erlangt. Während im Jahre 1883 nur 9000 Landwirte mit 21 Mill. Mk. versichert waren, sind jetzt beiläufig 143 000 Grundbesitzer (das sind über 1/5) mit 233 Mill. Mk. an der Hagelversicherung beteiligt. Die Zahl der bei der Landesanstalt Versicherten ist in stetigem Wachstum von 7375 auf 107 735 gestiegen; im Jahre 1897 wurden auf 2 015 295 Mk. Beitrag 2 337 600 Mk. = 114 % Ent-

schädigung geleistet; der Staatszuschuß betrug in den letzten beiden Jahren je 110 000 Mk.; die Verwaltungskosten berechnen sich auf 67 Pfg. für je ein Mitglied.

Die Viehversicherung hat sich in den letzten zehn Jahren in ungezwungener Entwickelung immer mehr Eingang verschafft; es bestanden:

im Jahre	Ortsviehversicherungsvereine		Zugelassene Versicherungsgesellschaften			
	Zahl	Mitglieder	Zahl	Versicherte Tiere	davon Pferde	Versicherungssumme 1000 Mk.
1887	263	21 147	5	10 116	5 587 = 1,5 %	4628,8
1890	293	23 990	5	13 395	8 743 = 2,4 %	6722,5
1893	430	30 695	9	16 755	11 509 = 3,1 %	8883,9
1896	649	41 952	8	16 026	11 815 = 3,1 %	8969,0

Durch Gesetz vom 11. Mai 1896 wurde als Rückversicherungsverband eine Landes-Viehversicherungsanstalt gegründet. Dieselbe umfaßt alle Ortsviehversicherungsvereine, welche das Normalstatut angenommen haben, und genießt weitgehende Vergünstigungen seitens des Staates. Derselben wurde ein Stammkapital von 500 000 Mk. und ein jährlicher Staatszuschuß (anfänglich 40 000 Mk.) zugewiesen; die Verwaltung und Vertretung der Anstalt wurde der königlichen Versicherungskammer übertragen, bei welcher nunmehr neben den Abteilungen für Brandversicherung und Hagelversicherung eine solche für Viehversicherung besteht; dafür ist nur ein jährlicher Betrag von 0,02 % der Versicherungssumme an die Brandversicherungsanstalt zu leisten. Versichert werden Rinder und Ziegen. Entschädigt werden Verluste, welche durch Umstehen oder durch Notschlachtung oder durch Fehlschlachtung, d. h. dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindes wegen eines gesetzlichen Gewährsfehlers polizeilich ganz oder teilweise als ungenießbar erklärt wird (Schlachtviehversicherung); die Entschädigung beträgt bei umgestandenen und fehlgeschlachteten Tieren 7/10, bei notgeschlachteten Tieren 8/10. Die Landesanstalt übernimmt die Deckung der Hälfte der Entschädigung; die andere Hälfte ist von den Ortsvereinen aufzubringen, wird jedoch von der Anstalt alsbald nach Eintritt des Schadens vorgeschossen.

Bis zum Schlusse des ersten Geschäftsjahres (31. Oktober 1897) haben sich 814 Ortsvereine mit 39 201 Mitgliedern und 39 498 175 Mk. Versicherungskapital (179 842 Rinder und 14 560 Ziegen) der

Landes-Viehversicherungsanstalt angeschlossen; 4614 Schadensfälle ergaben eine Entschädigungssumme von 656 187 Mk. bezw. nach Abzug des Reinerlöses aus der Verwertung entschädigter Tiere mit 209 111 Mk. (= 31,87 %) eine Netto-Entschädigung von 447 076 Mk. = 1,13 % der Versicherungssumme.

Die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung erstreckte sich im Jahre 1895 auf 1 994 667 Personen; die Entschädigungen betrugen im gleichen Jahre 1 470 472 Mk. für 19 404 entschädigungsberechtigte Verletzte (13 261 aus dem Bestande der Vorjahre, 6143 neu zugegangen), die Beiträge 1 571 332 Mk., die Verwaltungskosten 48 071 Mk. Das Verwaltungspersonal und die Geschäftsräume für die acht Berufsgenossenschaften werden vom Staate unentgeltlich gestellt.

IV.

Verkehr.

Vorzugsweise der Landwirtschaft förderlich sind die meisten Lokalbahnen. Während der Berichtsperiode wurden über 800 km Staats- und Privatlokalbahnen mit einem Gesamtkostenaufwande von 52 Mill. Mk. erbaut und in Betrieb genommen. Mehrfache Erleichterung wurde der Landwirtschaft seitens der Eisenbahnverwaltungen in Gestalt von Ausnahmetarifen für landwirtschaftliche Bedarfsgegenstände und Erzeugnisse verschafft: für Streu- und Düngemittel, Getreide, Zuckerrüben und Molkereiprodukte, desgleichen für Zuchtvieh; den Lagerhausgenossenschaften wurden mannigfache Vergünstigungen in Bezug auf Überlassung von Bauplätzen, Anschluß der Schienengeleise und Betrieb der Anlagen zu teil.

V.

Kreditwesen.

Für den landwirtschaftlichen Realkredit kamen seither, abgesehen von den Kapitalien Privater, die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen, namentlich auch der Sparkassen, dann die sämtlich als Aktiengesellschaften gegründeten Hypothekenbanken in Betracht. Durch das Finanzgesetz vom 17. Juni 1896 wurde die Staatsregierung ermächtigt, einer auf genossenschaftlicher Grundlage errichteten Landes-Hypothekenbank ein unverzinsliches Betriebskapital von 1 000 000 Mk. zu überweisen, ferner einen mit 3 % verzinslichen

Betriebsvorschuß bis zum Betrage von 1 000 000 Mk. zu gewähren und für die Finanzperiode 1896/97 einen Verwaltungskostenzuschuß bis zum Betrage von 60 000 Mk. zur Verfügung zu stellen. Die Staatsregierung gab dem landwirtschaftlichen Vereine anheim, die Gründung der Bank in die Hand zu nehmen, und stellte für diesen Fall die erwähnten Zuschüsse und Vorschüsse in Aussicht. Der landwirtschaftliche Verein entsprach der Anregung, und es konstituierte sich die „Bayerische Landwirtschaftsbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht", deren Statuten die Billigung der Staatsregierung fanden. Die nach dem Vorbilde des landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen gegründete Genossenschaft bezweckt die Gewährung amortisierbarer unkündbarer Darlehen an die Genossen. Genossen können insbesondere alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Bayern, sowie ländliche Gemeinden werden. Der Geschäftsanteil ist auf 100 Mk. festgesetzt, die Haftsumme auf 1000 Mk. für jeden Geschäftsanteil. Bei Aufnahme von Darlehen über 5000 Mk. ist für je weitere aufgenommene 5000 Mk. ein weiterer Geschäftsanteil von 100 Mk. einzubezahlen. Zur Sicherheit der Darlehen ist Hypothek innerhalb der ersten Wertshälfte zu bestellen; Gemeinden sind von Sicherheitsbestellung befreit. Zur Gewinnung der erforderlichen Mittel giebt die Bank Pfandbriefe bzw. Schuldbriefe für Gemeindedarlehen aus, nach denen sich der Zinsfuß der Darlehen bestimmt. Bis jetzt hat die Bank 3½ prozentige Pfandbriefe ausgegeben; als Verwaltungskostenbeitrag ist bis auf weiteres ¼ % der Darlehenssumme bestimmt, während der Amortisationsbetrag satzungsgemäß mindestens ½ % zu betragen hat. Als Annuität sind demnach dermalen mindestens 4¼ % zu entrichten. Um die Kenntnis von der Einrichtung der Bank zu verbreiten und den Verkehr der kreditbedürftigen Landwirte mit der Bank so einfach und billig als möglich zu gestalten, wurden bis Ende August 350 Vertrauensmänner in den verschiedensten Teilen Bayerns aufgestellt. Die Staatsregierung hat den Schuldverschreibungen die Fähigkeit, zur Anlage von Mündelgeldern, sowie von Gemeinde- und Stiftungskapitalien zu dienen, zuerkannt und zur steten Überwachung der Geschäftsthätigkeit der Bank einen Staatskommissär bestellt. Ferner wurde dem gegenwärtig versammelten Landtage der Entwurf eines Gesetzes über Vermehrung der Betriebsmittel der Landwirtschaftsbank (und der Central-Darlehnskasse — vgl. S. 78 a. E.) vorgelegt; durch das inzwischen — unterm 24. Januar 1898 — ergangene

Gesetz wurde die Staatsregierung ermächtigt, der Bank nach Bedarf einen weiteren, mit 3 % verzinslichen Betriebsvorschuß bis zum Betrage von 3 Mill. Mk. zu gewähren.

Zur Gewinnung der Grundlagen für eine richtige Beurteilung der Hypothekarverschuldung wurden unterm 6. Oktober 1894 die Hypothekenämter beauftragt, über die in den Hypothekenbüchern während eines jeden Jahres eingetragenen, vorgemerkten und gelöschten Hypotheken Nachweisungen zu führen, auf Grund deren durch das königliche statistische Bureau die Jahresstatistik hergestellt wird. Hierbei werden die Hypotheken nach ihrem Entstehungsgrunde, dann die Eintragungen und Löschungen darnach ausgeschieden, ob sie sich auf land- oder forstwirtschaftlich benützte Grundstücke oder auf städtisch bezw. gewerblich benützte Grundstücke beziehen. Im Jahre 1895 betrug der Überschuß der Eintragungen über die Löschungen bei land- und forstwirtschaftlich benützten Grundstücken 22 412 416 Mk., bei landwirtschaftlich und gewerblich benützten Grundstücken 5 025 650 Mk.; der Überschuß über die wirklich erloschenen Hypotheken ist jedenfalls etwas geringer. Bei Fortsetzung der Erhebungen in einem längeren Zeitraum wird ein ziemlich zutreffendes Bild der Bewegung im Hypothekenverkehre erreicht werden; dermalen bietet die im Eingang erwähnte Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 bayerischen Gemeinden interessante Anhaltspunkte zur Beurteilung des thatsächlichen Standes der Immobiliarverschuldung (vgl. die eingehenden Mitteilungen im Jahrbuch XX 1 S. 101 ff.). Als Ergänzung der Hypothekarverschuldungsstatistik dient die seit 1880 alljährlich veranstaltete Erhebung über die zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen; hiernach kamen im Jahre 1890 insgesamt 1198 Anwesen mit 7971 ha Fläche gegenüber 1878 mit 14 020 ha im Durchschnitt der vorausgegangenen zehn Jahre zur Zwangsversteigerung; bis 1893 fand ein weiterer Rückgang (823 mit 6718 ha) statt, seitdem wieder eine Zunahme: 1148 mit 9148 ha im Jahre 1896; der Anteil der verganteten Fläche an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche betrug in letzterem Jahre 0,15 % gegenüber 0,24 % im Durchschnitt der Jahre 1880/89.

In den Verhältnissen des landwirtschaftlichen Personalkredits hat sich während der Berichtsperiode eine bedeutungsvolle Umwandlung im genossenschaftlichen Sinne vollzogen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Kredit-, Darlehns-, Spar- und Vorschußvereine, welche im Jahre 1887 noch 211 mit 21 753 Mitglieder betrug,

stieg seitdem von 3 zu 3 Jahren auf 333 mit 29 687 Mitgliedern, 705 mit 56 015 Mitgliedern, endlich 1797 mit 162 562 Mitgliedern. Von diesen haben die landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenskassenvereine, System Raiffeisen (1718 mit 115 141 Mitgliedern), im Gegensatze zu den Kreditgenossenschaften, System Schultze-Delitzsch (79 mit 47 421 Mitgliedern), außer der Beschaffung eines billigen, leicht erreichbaren Personalkredits auch den gemeinsamen An- und Verkauf landwirtschaftlicher Gegenstände mit Erfolg in die Hand genommen.

Die landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenskassenvereine sind in der Hauptsache drei Verbänden angegliedert: dem „Bayerischen Landesverbande landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine", dem „Generalanwaltschaftsverbande ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied" und dem vom landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Unterfranken geleiteten Verbande unterfränkischer Darlehenskassenvereine.

Der im Jahre 1893 gegründete, von allen staatlichen Behörden und landwirtschaftlichen Vereinsorganen unabhängige, über das Königreich Bayern sich erstreckende „Bayerische Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," hat sich zur Aufgabe gestellt, die Revision der Geschäfts- und Rechnungsführung der ihm angehörenden Genossenschaften zu bethätigen, letztere in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten und neue Vereine bei ihrer Gründung zu unterstützen. Mit dem Landesverbande ist die „bayerische Centraldarlehenskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," ins Leben getreten, welche den Geldausgleich unter den ihr angeschlossenen Darlehenskassenvereinen zu vermitteln und denselben Kredit zu gewähren, sowie müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen hat. Aus Staatsmitteln wurde zu den Kosten der erstmaligen Einrichtung des Landesverbands und der Centraldarlehenskasse ein Zuschuß von 4000 Mk. gewährt, zu den Verwaltungs-, insbesondere Revisionskosten ein jährlicher Zuschuß von 25 500 Mk.; die Centraldarlehenskasse erhielt einen unverzinslichen Betriebsvorschuß von 100 000 Mk. und einen gleichen Betrag zur Verstärkung der Deckung, welchen sie für ihren Kontokorrentverkehr mit der königl. Bank aufrecht zu machen hat; durch das erwähnte Gesetz vom 24. Januar 1898 ist dieser Betriebsvorschuß um 2 Mill. Mk. — 100 000 Mk. unverzinslich, der Rest zu 3 % verzinslich — erhöht worden. Ende August 1897 gehörten dem Landesverbande

1345 Vereine mit 83 500 Mitgliedern — wovon mindestens 60 000 Landwirte —, der Centraldarlehenskasse 1172 Vereine mit 1688 Geschäftsanteilen, 64 610 Mk. Einzahlung und 1 688 000 Mk. Haftsumme an.

Die den vorgenannten drei Verbänden angehörigen Darlehenskassenvereine hatten im Jahre 1896 einen Gesamtumsatz von 195 Mill. Mk., an welchem die Vereine des Landesverbandes mit 151, die Vereine des Neuwieder Verbandes mit 32 und die Vereine des unterfränkischen Verbandes mit 12 Mill. Mk. beteiligt waren.

Die Interessen des landwirtschaftlichen Kredits berühren die auf Grund der Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893 erlassenen Ministerialbekanntmachungen vom 1. Januar 1894 (über den Handel mit ländlichen Grundstücken) und vom 17. Oktober 1894 (über Abgabe geistiger Getränke bei Versteigerungen). Erstere Bekanntmachung verpflichtet jeden gewerbsmäßigen Güterhändler, ein Geschäftsbuch, worin jedes Geschäft genau einzutragen ist, zu führen, den Polizeiorganen behufs Kontrolle der Geschäftsführung Zutritt zu gestatten, die Bücher vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu erteilen; jede beabsichtigte Gutszertrümmerung ist vor Einleitung des Geschäfts der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen. Um einen Überblick über den Vollzug und die Wirkungen der Bekanntmachung zu gewinnen, ordnete das königl. Staatsministerium des Innern alljährliche bezügliche Erhebungen an. Nach dem Ergebnisse der letzteren haben zwar nicht die Gutszertrümmerungen selbst, wohl aber die schädlichen Auswüchse im Güterhandel eine Einschränkung erfahren; namentlich wurden durch die gedachten Vorschriften wirksame Maßregeln zum Schutz der Privatwaldungen ermöglicht. Im Jahre 1896/97 waren von 685 Güterhändlern 387 an Gutszertrümmerungen beteiligt und wurden 888 landwirtschaftliche Anwesen mit 14 246 ha Fläche zertrümmert; die Durchschnittsgröße eines Anwesens betrug vor der Zertrümmerung 15,93 ha, nach der Zertrümmerung 5,06 ha, 206 Anwesen verloren durch die Zertrümmerung ihren ganzen landwirtschaftlichen Grund und Boden.

VI.

Öffentliche Lasten.

Neben dem verminderten Ertrage des Landwirtschaftsbetriebes bieten die erhöhten öffentlichen Lasten den Landwirten Anlaß zur Klage. Zwar kann von einer unverhältnismäßigen Belastung durch

die Grundsteuer, welche nach dem letzten Finanzgesetze 36 % des gesamten Steuereinkommens und 3,4 % der sämtlichen Staatseinnahmen betrug, nicht gesprochen werden; seit 1819 hat sich dieselbe nur um 5 % vermehrt, während die übrigen Steuern um 282 % zugenommen haben. Hingegen hatten die an die Kreisgemeinden, Distriktsgemeinden und Gemeinden infolge der fortschreitenden wirtschaftlichen und kulturellen Entwickelung herantretenden Aufgaben vielfach ein merkliches Anwachsen der Umlagen zur Folge. Durch Zuschüsse verschiedenster Art wurde diese Last den unteren Verbänden von den höheren Verbänden thunlichst abgenommen. Hauptsächlich im Interesse der Landbezirke bezweckte die unterm 17. Juni 1896 erfolgte Revision des Heimatgesetzes und des Armengesetzes die Gemeinden von solchen Heimatangehörigen, welche ihnen thatsächlich fremd geworden sind, zu entlasten. Vorwiegend für die landwirtschaftliche Bevölkerung wurde ferner durch Gesetze vom 22. Dezember 1889 und vom 22. Mai 1892 die Gebührenlast erleichtert. Sodann ist dem gegenwärtig versammelten Landtag ein Gesetzentwurf zugegangen, welcher behufs leichter und rascherer Tilgung der Bodenzinslast dem Staate einen jährlichen Aufwand von über 2 Mill. Mk. überbürdet; nach dem unterm 2. Februar 1898 sanktionierten Gesetze wird überdies zur Tilgung der Bodenzinse der Staatskasse ein Amortisationsfonds gegründet und mit dem Betrage von 8 Mill. Mk. aus Staatsmitteln dotiert. Wenn endlich die sociale Versicherung der Landwirtschaft fühlbare Lasten auferlegt, so läßt sich andererseits ein wohlthätiger Einfluß auf die Armenpflege nicht verkennen; von der Periode 1886/90 bis zur Periode 1891/95 ist bei den Armenpflegen in den Landbezirken die Zahl der Unterstützten von 2,81 auf 2,79 und die Zahl der dauernd Unterstützten von 1,83 auf 1,75 % der Bevölkerung, der Armenaufwand für in Anstalten untergebrachte Unterstützte von 1 440 867 Mk. auf 1 321 896 Mk. im Jahresdurchschnitt zurückgegangen.

VII.

Dienstboten- und Arbeiterverhältnisse.

Die Zahl der hauptberuflichen Hülfspersonen der Landwirtschaft i. e. S. (A 1 c Personen) hat von der vorletzten zur letzten Berufszählung um 17,22 (im Deutschen Reiche 5,52 %) abgenommen. Die Klagen über die mißlichen Dienstboten- und Arbeiterverhältnisse sind allgemein; die Ursachen liegen in wirtschaftlichen Verhältnissen, gegen welche eine Abhülfe nicht wohl möglich ist. Die vom königl. Staats-

ministerium des Innern in die Wege geleitete Organisierung des Arbeitsnachweises wird zwar mit der Zeit auf das flache Land ausgedehnt werden können; zur Zeit wirkt dieselbe zunächst für die Städte. Die Arbeitsvermittelung wird nach einer für das Jahr 1894 veranstalteten Erhebung in den ländlichen Bezirken von 424 gewerbsmäßigen Gesindevermietern und Stellenvermittlern und 168 nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen besorgt; die Gebühren sind für landwirtschaftliche Dienstboten und Arbeiter mäßig, die nicht gewerbsmäßigen Anstalten besorgen die Vermittelung meistens unentgeltlich. Die in manchen Gegenden geäußerten Wünsche bezüglich Verwendung von Strafgefangenen und Arbeitshaushäftlingen zu landwirtschaftlichen Zwecken werden thunlichst berücksichtigt; praktische Erfolge wurden in dieser Hinsicht bei den ausgedehnten Meliorationen des Land- und Stammgestüts Zweibrücken erzielt.

VIII.

Landwirtschaftlicher Unterricht.

Der Unterricht an der königl. technischen Hochschule zu München wurde während der Berichtsperiode mehrfach erweitert. Die landwirtschaftliche Centralschule in Weihenstephan wurde im Jahre 1895 reorganisiert und erhielt die Bezeichnung „Akademie für Landwirtschaft und Brauerei“; zugleich wurde das brauereitechnische Institut nach Weihenstephan verlegt und der Akademie angegliedert; 1896 wurde mit ihr eine königl. Gartenbauschule nebst Obstbau- und Baumwärterkurs verbunden. Die königl. thierärztliche Hochschule wurde mehrfach erweitert und verbessert; im Jahre 1896 wurde bei derselben ein Docent für Fischkunde aufgestellt.

Eine in Bayern neue Einrichtung wurde in der Finanzperiode 1896/97 für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht getroffen. An vier landwirtschaftlichen Winterschulen wurden als Vorstände bezw. Hauptlehrer entsprechend vorgebildete ständige Lehrer von Staats wegen aufgestellt, welche während der Zeit, in welcher sie nicht für die Winterschule thätig sind, Wanderunterricht zu erteilen haben, wobei dieselben mit der Bevölkerung in unmittelbaren persönlichen Verkehr treten und namentlich die genossenschaftliche Organisation der Landwirte unterstützen sollen. Im Budget für die Finanzperiode 1898/99 ist die Aufstellung von sieben weiteren Wanderlehrern in Aussicht genommen. Zugleich sind die Mittel vorgesehen, mit welchen bei den acht landwirtschaftlichen Kreisausschüssen ständige Wander-

lehrer zu bestellen wären, welche das ganze Jahr hindurch mit den Landwirten in Berührung stehen und sie in den verschiedenen Betriebszweigen unterweisen sollen.

Die Notwendigkeit einer intensiveren Wirtschaftsweise hat das Bedürfnis ergeben, auch besondere Fachwanderlehrer für einzelne Betriebszweige zu bestellen. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht wurde 1894 ein eigener Fachmann mit der Eigenschaft eines Staatsdieners und dem Titel „Landesinspektor für Tierzucht" ernannt. Zugleich wurde die staatliche Funktion eines Molkereikonsulenten und Wanderlehrers für Milchwirtschaft dem Vorstande der milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt in Memmingen übertragen, neben welchem auch noch ein vom „Milchwirtschaftlichen Verein im Algäu" unterhaltener Wanderlehrer thätig ist. Vom Landesfischereiverein wurde 1893 ein Fischmeister zum Zwecke des Wanderunterrichts in der Fischerei aufgestellt. Auch bei den anderen Nebenzweigen der Landwirtschaft wurde teils von Kreis wegen, teils von Vereins wegen für entsprechenden Wanderunterricht gesorgt.

IX.

Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Neben der Centralversuchsstation bestehen seit Anfang des Jahres 1897 vier Kreisversuchsstationen, nachdem die vormals private Versuchsstation zu Würzburg vom landwirtschaftlichen Kreisvereine übernommen worden ist. Zu gleicher Zeit ist die Centralversuchsstation mit einer Ermäßigung des ohnehin niedrig bemessenen Tarifs für Landwirte und landwirtschaftliche Vereinigungen vorangegangen, indem sie diesen für Untersuchungen aller Proben mit Ausnahme der Düngemittel nur mehr die Hälfte der Gebührensätze berechnet. Zu Kaiserslautern wurde im Jahre 1894 vom landwirtschaftlichen Kreisvereine der Pfalz eine Feldversuchsstation errichtet. Bei der königl. Akademie in Weihenstephan ist am 1. Oktober 1897 eine königl. Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche und Brauerei-Maschinen in Thätigkeit getreten. Die Errichtung von Pflanzenschutzstationen bei der Akademie Weihenstephan und bei der forstlichen Versuchsanstalt München steht in Aussicht.

X.

Landwirtschaftliches Vereinswesen.

Die Satzungen des landwirtschaftlichen Vereins wurden im Jahre 1895 einer Revision unterzogen, welche einerseits eine durch-

greifende Erweiterung seiner Aufgaben, andererseits eine allgemeinere Vertretung der ländlichen Bevölkerung in demselben bezweckte.

Die Aufgabe des Vereins ist in der Hauptsache die Vertretung der landwirtschaftlichen, wie auch forstlichen Interessen nach innen und nach außen. In ersterer Richtung bezweckt der Verein Einrichtungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, namentlich vermittelst Förderung der Genossenschaftsbildung, sowie des technischen Fortschritts, in letzterer Richtung die Erstattung von Gutachten an die Staatsbehörden und die Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden bei denselben.

Um dem Vereine eine breitere Grundlage zu geben und denselben mit der bäuerlichen Bevölkerung in regere Berührung zu bringen, wurde jeder Gemeinde, gleichviel ob sie dem Verein als Mitglied angehört oder nicht, das Recht eingeräumt, einen ihr angehörigen Landwirt in den betreffenden Bezirksverein als Vertrauensmann abzuordnen. In Bezug auf die Zusammensetzung der Vertretungskörper — Landwirtschaftsrat, Kreisausschüsse, Bezirksausschüsse — wurde sowohl auf eine möglichst umfassende Vertretung der verschiedenen Landesteile, als auch auf ein entsprechendes Übergewicht des landwirtschaftlichen Berufselements Rücksicht genommen. Durch Einrichtung von Geschäftsabteilungen bei den Bezirksausschüssen sollte insbesondere die Vereinigung der Landwirte zu Genossenschaften, die Gründung von landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereinen, die Vermittelung des gemeinsamen An- und Verkaufs und überhaupt die Förderung des Landwirtschaftsbetriebs in allen seinen Zweigen, einschließlich der Waldpflege, erleichtert werden.

Die Mitgliederzahl des landwirtschaftlichen Vereins ist in den letzten sieben Jahren von 58806 auf 71113 angewachsen. In dem gleichen Zeitraume ist die Zahl der landwirtschaftlichen Specialvereine von 2371 (mit 173016 Mitgliedern) auf 4841 (mit 393064 Mitgliedern) gestiegen.

XI.

Aufwand aus öffentlichen Mitteln für landwirtschaftliche Zwecke.

Der jährliche Staatsaufwand für landwirtschaftliche Zwecke betrug nach dem Finanzgesetze vom 17. Juli 1896 für die vorige Finanzperiode 2939830 Mk. (gegen 2323095 Mk. in der Finanzperiode 1890/91), wobei weder die Ausgaben für Wasserbauten, noch jene für das tierärztliche Personal, noch die Vorschüsse für die

bayerische Landwirtschaftsbank eingerechnet sind. Im einzelnen waren für fortlaufende Zwecke die nachstehend ausgesetzten Jahresbeträge in dem erwähnten Gesetze vorgesehen, während das Budget für die laufende Finanzperiode — so wie sich dasselbe nach den Beschlüssen des Finanzausschusses der Abgeordnetenkammer gestaltet — die im Texte beigefügten wichtigeren Mehrungen enthält.

123 150 Mark	für Flurbereinigung; 24 300 Mk. Mehrung wegen Personalverstärkung.
18 000 =	für die Landeskultur-Rentenanstalt.
15 000 =	für Weinbau, einschließlich der ständigen Maßregeln gegen die Reblauskrankheit.
194 000 =	für Rindviehzucht; 36 000 Mk. Mehrung wegen des wachsenden Bedarfs der großen Zuchtverbände und Herdebuchgesellschaften.
999 165 =	für Pferdezucht; 90 093 Mk. Mehrung für die kgl. Gestütsanstalten und die private Pferdezucht.
270 000 =	für Maßregeln gegen Viehseuchen, davon 150 000 Mk. für Entschädigungen.
40 000 =	für die Landeshagelversicherungsanstalt.
40 000 =	für die Landesviehversicherungsanstalt; 30 000 Mk. Mehrung.
8 400 =	für die Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.
40 000 =	für die bayerische Landwirtschaftsbank.
442 270 =	für die Grundrentenablösungsschuld; 960 000 Mk. Mehrung infolge des Gesetzes über Fortsetzung der Grundentlastung (s. oben Ziff. VI); außerdem 1 140 000 Mk. Einnahmenausfall beim Etat der Grundgefälle.
52 143 =	für die landwirtschaftliche Abteilung der technischen Hochschule nebst der landwirtschaftlichen Centralversuchsstation.
36 368 =	für die Akademie in Weihenstephan; 9000 Mk. Mehrung wegen Errichtung der kgl. Gartenbauschule.
16 000 =	für Wanderlehrer bei den Winterschulen; 22 000 Mk. Mehrung wegen Aufstellung weiterer Wanderlehrer bei den Winterschulen.
141 738 =	für die tierärztliche Hochschule und die Hufbeschlagschulen; 9000 Mk. Mehrung für Errichtung von zwei weiteren Hufbeschlagschulen.

87 662 Mark Zuschüsse für den landwirtschaftlichen Verein.
140 576 „ für landwirtschaftliche Zwecke überhaupt, davon 120 000 Mk. Pauschsumme zur Verfügung des Ministeriums des Innern, 20 576 Mk. zur Verfügung der Kreisgemeinden; bei der Pauschsumme 70 000 Mk. Mehrung für verschiedene Zweige der Landwirtschaft, insbesondere wegen Mehraufwands für die Landesmoorkulturanstalt, für Zwecke des Obstbaus, für Aufstellung eines selbständigen Molkereikonsulenten, Erhöhung der Zuschüsse für den milchwirtschaftlichen Verein im Algäu, den bayerischen Landesfischereiverein und den Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine.

Als einmalige Ausgabe ist im Entwurf des Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1898/99 eine Verstärkung des neuerdings für Getreidelagerhäuser, Hopfentrockenanstalten und Kulturunternehmungen stark in Anspruch genommenen Centralnebenfonds für Industrie und Kultur um 250 000 Mk. vorgesehen; ferner ein außerordentlicher Aufwand von 175 300 bezw. 40 000 Mk. für Zwecke der Pferde- und Rindviehzucht.

Die Kreisgemeinden haben im Jahre 1896 insgesamt 993 789 Mk. für landwirtschaftliche Zwecke aufgewendet, die Distriktsgemeinden 344 422 Mk., die landwirtschaftlichen Kreisvereine 140 667 Mk. und die landwirtschaftlichen Bezirksvereine 192 820 Mk.

Überblickt man den gesamten Inhalt der Denkschrift, so fällt die den Landwirtschaftsbetrieb in allen seinen Zweigen mehr oder minder beherrschende Entwickelung des Genossenschaftswesens ins Auge. Man könnte sagen: die heutige Landwirtschaft steht im Zeichen der Genossenschaftsbildung. Wenn auch die Landwirtschaft in den letzten Jahren viele Verluste zu verzeichnen hat, so steht diesen die Verbreitung des genossenschaftlichen Geistes als bleibender Gewinn gegenüber.

Es ist das Verdienst der bayerischen Denkschrift, die Kenntnis der verschiedensten Mittel und Wege genossenschaftlicher Selbsthülfe gesammelt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht zu haben. Da und dort wird sich das Beschriebene mit Erfolg nachahmen lassen, und wenn die Denkschrift in diesem Sinne gelesen und verwertet wird, so wird damit gewiß ein wirklicher Nutzen geschaffen werden.



Die Entwickelung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885.

Von

Dr. P. F. Aschrott,
Landrichter in Berlin.

In den zwölf Jahren, welche seit dem Erscheinen meines Buches über das englische Armenwesen[1] verflossen sind, hat die Gestaltung des Armenwesens in England mehr als irgend ein anderer Zweig der inneren Verwaltung den Gegenstand vielfacher und lebhafter Erörterungen gebildet. Und diese Erörterungen erstreckten sich nicht nur auf eine große Anzahl von Einzelfragen der Armenverwaltung, sondern die ganze Grundlage des englischen Armenwesens, wie sie in dem Armengesetze vom Jahre 1834 niedergelegt ist, war den heftigsten Angriffen ausgesetzt.

Ja, eine Zeit lang schien es, als ob diesen Angriffen gegenüber, die in Wort und Schrift, in der Presse und im Parlament gegen das bisherige System erhoben wurden, das letztere kaum Stand halten würde: Die Abänderung der Grundlagen des englischen Armenwesens war zur Wahlparole, zur electioneering card, gemacht

[1] „Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt", Leipzig 1886, Duncker & Humblot. Das Buch ist im Jahre 1888 in einer, von dem jetzigen General Inspector of the Poor Preston Thomas besorgten und von dem Professor der Nationalökonomie in Cambridge, Henry Sidgwick, mit einem Geleitworte versehenen englischen Übersetzung unter dem Titel „The English Poor Law System, Past and Present" bei Knight & Co. in London erschienen.

worden, und eine ganz neue Klasse von Personen war in die praktische Armenverwaltung hineingekommen; sie hatten ihren Wählern eine völlige Umgestaltung des Armenwesens in Aussicht gestellt und schienen dieses, auf einer ausgesprochenen Hinneigung zu socialistischen Tendenzen beruhende Vorhaben auch wirklich zur Ausführung bringen zu wollen.

Der Sturm hat sich gelegt, die Bewegung hat zwar zu mannigfachen Änderungen in einzelnen Zweigen der Armenverwaltung geführt, aber die Grundlagen des englischen Armenwesens sind unerschüttert geblieben. Ja, man kann wohl sagen, sie stehen jetzt, nachdem sie die Feuerprobe bestanden haben, fester als je. Alle Einsichtsvollen haben sich von der Unausführbarkeit und der Gefährlichkeit von Experimenten überzeugt, welche im Widerspruch mit dem bisherigen System stehen, aber man hat andererseits auch erkannt, daß unter Festhaltung der bisherigen Grundprincipien genügender Raum und auch genügende Veranlassung für mannigfache zeitgemäße Verbesserungen in den einzelnen Zweigen der Armenverwaltung vorhanden ist.

Ich werde auf diese Änderungen, welche in der praktischen Armenverwaltung in England während der Berichtsperiode[1] erfolgt oder zur Zeit noch im Werke sind, im zweiten Abschnitte dieses Aufsatzes des näheren eingehen. Der erste Abschnitt soll der angedeuteten Bewegung auf dem Gebiete des Armenwesens gewidmet sein: ich will versuchen, in möglichster Kürze zur Darstellung zu bringen, welche Momente die Bewegung in chronologischer Folge hervorgerufen haben, was darauf geschehen, was versucht und was erreicht ist.

Wie ich in meinem Buche bestrebt gewesen bin, nicht nur die heutige Gestaltung des englischen Armenwesens vorzuführen, sondern auch auf die historische Entwickelung, die zu der jetzigen Gestaltung geführt hat, einzugehen, so möchte ich auch bei diesem Nachtrage zu meinem Buche nicht nur dem in der praktischen Armenverwaltung

[1] Bei meinem, im Jahre 1885 ausgearbeiteten Buche konnte ich nur noch den für das Verwaltungsjahr 1883/4 von der Centralbehörde, dem Local Government Board, herausgegebenen Jahresbericht benutzen. Seitdem sind 13 weitere Jahresberichte erschienen. Die in der vorliegenden Arbeit enthaltenen Ziffern sind, soweit nicht etwas anderes besonders bemerkt ist, dem letzten Jahresberichte für das Verwaltungsjahr 1896/7 entnommen. Ich citiere die Jahresberichte der Kürze halber in gleicher Weise, wie es in meinem Buche geschehen ist: es bedeutet also Rep. 97: der im Jahre 1897 erschienene Bericht des Local Government Board für das Verwaltungsjahr 1896/7.

Thätigen zeigen, was sich inzwischen geändert hat, sondern auch dem Kulturhistoriker ein Bild geben von den treibenden Kräften, welche dabei wirksam gewesen sind.

I.

Der Winter 1885/86 war ein für Englands klimatische Verhältnisse ganz außerordentlich strenger; gleichzeitig bestand in vielen Zweigen der englischen Industrie eine starke Depression, die zu zahlreichen Arbeiterentlassungen oder Lohnkürzungen führte. Die Folge davon war ein großer Notstand unter der Arbeiterklasse, welche in einem, seit lange nicht mehr gekannten Umfange Armenunterstützungen in Anspruch nehmen mußte.

Die strengen Grundsätze, welche das englische Recht bei einer Unterstützung Arbeitsfähiger vorschreibt, wonach eine Unterstützung außerhalb des Workhouse hier entweder gänzlich ausgeschlossen oder doch nur unter vielfachen Einschränkungen, insbesondere nur gegen eine anstrengende Arbeitsleistung, Labour Test, zugelassen ist (vergl. S. 193 ff. meines Buches), setzten viele mitleidigen Seelen in Aufregung: man sprach von unerhörter Grausamkeit gegen die ohne eigenes Verschulden in eine Notlage geratenen fleißigen Arbeiter. Und diese Entrüstungsrufe mehrten sich, als einzelne Armenbehörden, besonders solche in London, der schwierigen Lage, die zum Teil auch im Winter 1886/87 fortdauerte, sich nicht gewachsen zeigten: die vorhandenen Workhouses wurden übermäßig stark belegt, die Arbeitsleistungen, welche für eine Unterstützung außerhalb des Workhouse gefordert wurden, waren vielfach recht wenig angemessene.

Es kam zu den bekannten Aufläufen der Arbeitslosen am Trafalgar Square. Zu den wirklich unverschuldet Arbeitslosen gesellte sich dabei, wie dies in solchen Zeiten gewöhnlich der Fall ist, eine große Anzahl schlechten Gesindels, das auch in guten Zeiten nicht an ehrliche Arbeit gedacht hatte; ja, diese Arbeitsscheuen wurden die lautesten Schreier.

Die bemittelten Klassen fingen an, schwere Angriffe auf ihr Eigentum von diesen, durch socialistische Redner noch aufgestachelten Scharen wirklicher und vermeintlicher Arbeitsloser zu fürchten. Von vielen Seiten wurde eine Aufhebung der bestehenden armenrechtlichen Bestimmungen verlangt. Gleichzeitig trat eine von dem Lord Mayor von London geleitete Hülfsaktion ins Leben. Es kam eine beträcht-

liche Summe zur Unterstützung der Arbeitslosen unter dem Namen des Mansion House Relief Fund zusammen. Aber, wie sich ein Teil der Armenbehörden ihrer Aufgabe nicht gewachsen gezeigt hatte, so machte jetzt die als Mansion House Committee auftretende Organisation der Privatwohlthätigkeit schmählich Fiasko: ohne eingehende Ermittelungen der wirklichen Bedürftigkeit der Hülfesuchenden wurden die reichen Mittel des Mansion House Relief Fund verteilt; von allen Teilen des Landes strömten Leute, welche an den Wohlthätigkeitsspenden teilnehmen wollten, nach London. Erst, als der eigentliche Notstand vorüber war, als diejenigen, welchen es um ehrliche Arbeit überhaupt zu thun war, solche mit einem zur Existenz ausreichenden Lohne wieder erhalten konnten, da zeigte es sich, welch demoralisierender Einfluß auf die gesamte Arbeiterklasse durch das unterschiedslose Almosenspenden in London ausgeübt war.

Es trat nun eine Reihe angesehener, mit der Armenverwaltung und Wohlthätigkeitsangelegenheiten vertrauter Personen auf Anregung von Francis Peek, dem Vorsitzenden der auch in Deutschland wohlbekannten Howard Association, als Mansion House Council on Metropolitan Poverty unter dem Vorsitze von Albert Peel, der wiederholt armenrechtliche Fragen im Unterhause zur Sprache gebracht hatte und dort gleichsam als Specialist für das Armenwesen angesehen wurde, zusammen, um die begangenen Fehler aufzuklären und zu beraten, in welcher Weise solche für die Zukunft vermieden werden könnten.

Aber, handelte es sich wirklich bloß um Fehler, welche einzelne Personen oder Armenbehörden sich hatten zu Schulden kommen lassen? oder waren, wie von vielen Seiten behauptet wurde, die an den Tag getretenen Unzuträglichkeiten nicht ein Beleg für die Unhaltbarkeit des englischen, principiell auf der Unterstützung Arbeitsfähiger im Workhouse aufgebauten Armenrechtes?

Die Central-Armenbehörde (Local Government Board) vertrat mit aller Energie den Standpunkt, daß an den strengen Grundsätzen des englischen Armenrechtes unerschütterlich festzuhalten sei.

Sie hatte schon im Winter 1885 einen Beschluß des Unterhauses veranlaßt, den berühmten, im Februar 1834 erstatteten Kommissionsbericht neu zu drucken: es sollte damit den, auf eine Beseitigung des Armengesetzes von 1834 gerichteten Bestrebungen gleichsam in einem Spiegelbilde vorgehalten werden, wohin ein Zurückweichen von den Grundsätzen des Gesetzes von 1834 führen würde. Sie verkannte aber auch andererseits nicht die, besonders

in London hervorgetretenen Mißstände und richtete unter dem 15. März 1886 an die Armenbehörden ein Cirkularschreiben (Rep. 87 S. 5), in welchem sie Ratschläge für Beschaffung geeigneter Beschäftigung der zu unterstützenden Arbeitslosen gab.

Und, als das wenig rationelle Eingreifen der Privatwohlthätigkeit in London Anlaß gab, auf das Elberfelder Armensystem hinzuweisen, bei welchem für ein Ineinandergreifen von öffentlicher Unterstützung und Privatwohlthätigkeit besser Vorsorge getroffen wäre, schickte die Centralbehörde im Herbste 1887 einen ihrer erfahrensten und tüchtigsten Armeninspektoren, Mr. J. S. Davy, nach Deutschland, um an Ort und Stelle sich über dieses System zu informieren. Ihm schlossen sich der Leiter der London Charity Organisation Society, Mr. C. S. Loch, und der Leiter der Charity Organisation Society von Liverpool, Mr. A. Hanewinkel, an. Die drei Sachverständigen besuchten auf ihrer Informationsreise außer Elberfeld noch eine Reihe anderer deutscher Städte, in welchen die Armenverwaltung nach Elberfelder System gehandhabt wurde, und erstatteten im Jahre 1888, ein jeder für sich, Bericht an die Centralbehörde. In diesen Berichten wurden gewisse Lichtseiten des Elberfelder Systems nicht verkannt, aber andererseits auch die Schattenseiten desselben hervorgehoben; es wurde insbesondere betont, daß das System in den einzelnen Städten zu einer recht verschiedenartigen Handhabung der Armenverwaltung geführt habe, wie den Berichterstattern überhaupt der Mangel an Gleichmäßigkeit in dem Armenwesen und das Fehlen einer Central-Aufsichtsbehörde in Deutschland resp. Preußen aufgefallen sei. Alle drei Berichterstatter kamen zu dem Schlusse, daß, wenn auch aus dem, was sie in Deutschland gesehen, mancherlei für England zu lernen sei, eine Einführung des Elberfelder Systems als Ganzes in England gar nicht durchführbar wäre. Das Local Government Board ließ die drei Berichte drucken und legte sie im März 1888 als Blaubuch dem Parlamente vor[1].

Auch im Parlamente waren die zu Tage getretenen Mißstände auf dem Gebiete des Armenwesens mehrfach zur Sprache gebracht worden. Jetzt, im März 1888, beantragte der Earl of Aberdeen im Oberhause die Einsetzung einer besonderen Kommission zur Untersuchung des Armenwesens, insbesondere in London und den größeren Städten (on Poor Relief).

[1] Parliamentary Papers vom Jahre 1888 Nr. 5341.

Die eingesetzte Kommission, deren Vorsitz der Earl of Kimberley übernahm, verhörte vom April bis Juli 1888 eine große Anzahl von Zeugen. Die Auswahl derselben war eine vortreffliche gewesen: es wurden alle gehört, welchen auf irgend einem Gebiete des Armenwesens oder der Wohlthätigkeit reiche praktische Erfahrungen und ein autoritatives Urteil zur Seite standen. Ich nenne außer den schon erwähnten Persönlichkeiten: Francis Peek, Albert Peel, C. S. Loch, vor allem: Hugh Owen, welcher als Permanent Secretary des Local Government Board seit 1882 ununterbrochen die Armensachen in der Centralbehörde bearbeitet hatte; die General Inspectors of the Poor, Davy, Henley und Hedley; den langjährigen Sachverständigen des Local Government Board für medizinische und hygienische Fragen, Dr. Bridges; den Sekretär der unzweifelhaft am besten verwalteten Londoner Armenbehörde von Whitechapel, William Vallance; den seit 19 Jahren als Unterstützungsbeamter (Relieving Officer) thätigen John Jones; die Armenräte Rev. Brooke Lambert und William Mitchel Acworth, von denen der erstere als angesehener Geistlicher, der zweite wegen der von ihm in den Armenbezirken Wandworth und Clapham getroffenen Einrichtungen zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armer wohlbekannt ist; sodann eine ganze Anzahl von Damen: Miß Mason, welche als Inspektor über die in Familien untergebrachten Armenkinder sich große Verdienste erworben hat; die um die Besserung der Lage der arbeitenden Klassen hochverdiente Miß Octavia Hill; Miß Louisa Twining, eine der ersten Damen, welche das Amt eines Armenrates bekleidet haben. Die Protokolle der Zeugenvernehmungen umfassen 665 gedruckte Großquartseiten und bilden für denjenigen, der sich für das englische Armenwesen interessiert, eine Fundgrube von Informationen.

Die Arbeiten der 1888er Kommission stellen sich in der That würdig dem oben erwähnten Kommissionsberichte aus dem Jahre 1834 zur Seite. Wie dieser die Quelle zur Kenntnis der Armenverhältnisse vor dem Gesetze von 1834 abgegeben hat, so stellt der neue Bericht das unentbehrliche Material zur Kenntnis der Weiterentwickelung des englischen Armenwesens dar.

Die Kommission hat auf der, durch die Zeugenvernehmungen gewonnenen Grundlage am 30. Juli 1888 ihren Bericht erstattet[1].

[1] Parliamentary Papers von 1888 Nr. 363. Nur ganz nebenbei sei hier noch ein anderer Kommissionsbericht erwähnt. Als es anfangs des Jahres 1895 den Anschein gewann, daß wiederum eine Periode weitgehender Arbeits-

Es wurde eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen gemacht, von denen aber — und das ist an dieser Stelle zu betonen — kein einziger im Widerspruch mit den Grundsätzen des Armengesetzes von 1834 stand. Ja, die Kommission betonte ausdrücklich, daß an diesen Grundsätzen auch in Zukunft festgehalten werden müßte.

Zur Durchführung der von der Kommission gemachten Verbesserungsvorschläge bedurfte es aber nicht unerheblicher Geldmittel, und die Verwirklichung der Vorschläge wäre ernstlich in Frage gestellt gewesen, wenn die Aufbringung dieser Mittel den einzelnen lokalen Armenbehörden zugefallen wäre. Es würde sehr zweifelhaft gewesen sein, ob sich die einzelnen Armenbehörden zu der alsdann erforderlichen Erhöhung der Armensteuern entschlossen haben würden.

Da traf es sich nun überaus glücklich, daß das damals gerade in Beratung befindliche Gesetz über eine neue Grafschaftsverfassung für England und Wales die Möglichkeit bot zu einer Erweiterung der finanziellen Beteiligung der größeren Verbände an den Ausgaben der kommunalen Armenpflege.

Schon bisher waren den lokalen Armenbehörden für bestimmte Zwecke, insbesondere für die Unterhaltung armer Geisteskranker und zur Besoldung von Armenärzten, Zuschüsse aus den allgemeinen Staatsfonds, sogenannten Parliamentary Grants, gewährt worden, die sich im Jahre 1888 insgesamt auf £ 661 045 beliefen (vergl. S. 213 ff. meines Buches). Diese Zuschüsse wurden nun durch den, am 13. August 1888 erlassenen Local Government Act — 51 a. 52 Vict. c. 41 — sehr erheblich vermehrt. Dabei wurde aber die Einrichtung getroffen, daß diese Zuschüsse nicht mehr direkt aus den allgemeinen Staatsfonds geleistet wurden, sondern aus denjenigen Staatseinnahmen, welche den neugebildeten Grafschaften zur Verfügung gestellt wurden.

Es entsprach dies der ganzen Tendenz des Gesetzes, welches in den neu gebildeten Grafschaften verantwortliche und leistungsfähige Mittelinstanzen zwischen der Staatsregierung und den Lokalbehörden schaffen wollte. Zu diesem Zwecke werden die bisherigen Grafschaften,

losigkeit anbrechen würde — was sich übrigens nicht verwirklicht hat —, setzte das Unterhaus im Februar 1895 eine besondere Kommission zum Bericht über die Frage „on distress from want of employment“ nieder. Der erstattete Bericht (Parl. Pap. von 1896 Nr. 321 oder genauer die drei, von der Kommission hintereinander erstatteten Berichte sind ein wenig wertvolles Machwerk, auf das hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

die für eine wirkungsvolle Verwaltung zu groß geworden waren, geteilt, aus London eine eigene Grafschaft gebildet und auch andere größere Städte unter Exemtion von der Grafschaftsverwaltung zu selbständigen Verwaltungskörpern (county boroughs) gemacht: an die Stelle der bisherigen 52 alten Grafschaften treten 62 Administrative Counties und 64 County Boroughs.

Diesen neuen Verwaltungskörpern wird nun die Hälfte der Erbschaftssteuer (Probate Duty) und der gesamte Betrag der Lizenzsteuern (Local Taxation Licences) mit der Auflage überwiesen, daraus zunächst die bisher den Lokalbehörden — insbesondere auch den Armenbehörden — gewährten Staatszuschüsse weiter zu zahlen, über den Mehrertrag aber unter Berücksichtigung der in dem Gesetze aufgestellten Zweckbestimmungen zu Gunsten der Lokalbehörden frei zu verfügen. Von diesen Zweckbestimmungen für die Verwendung der Mehrerträge interessiert für das Armenwesen die Anordnung, daß den Armenbehörden von London ein Zuschuß von 4 d täglich für jeden in geschlossener Armenpflege unterstützten Armen (Indoor Poor), den übrigen Armenbehörden aber Zuschüsse zu den für Armenbeamte verausgabten Gehältern und Pensionen gewährt werden sollten (sogenannte New Grants).

Bei der Beratung des Gesetzes wurde angenommen, daß der von den Grafschaftsbehörden als Mittelinstanz zu verwendende Mehrertrag sich auf fast £ 2 000 000 jährlich belaufen würde; thatsächlich stellte sich derselbe aber erheblich höher. Und, die nachfolgende Gesetzgebung hat durch den Customs and Inland Revenue Act 1890 und den Local Taxation Customs and Excise Act 1890 die Einnahmen der Mittelinstanzen noch weiter erhöht. Die Gesamteinnahmen aus den überwiesenen Einkünften beliefen sich im Verwaltungsjahre 1896/7 auf £ 6 276 911, während der Gesamtbetrag der vor dem Gesetze von 1888 den Lokalbehörden gewährten Staatszuschüsse im Verwaltungsjahre 1887/8 £ 2 602 508 betragen hatte, sodaß sich der aus den Staatseinkünften den Lokalbehörden gewährte neue Zuschuß auf £ 3 674 403 stellt.

An diesem Plus partizipieren die Armenbehörden in sehr erheblicher Weise. Die ihnen gewährten New Grants beliefen sich im Verwaltungsjahre 1896/7 auf £ 967 362 Zuschüssen zu Besoldungen und Pensionen von Armenbeamten sowie auf £ 326 806 Zuschüssen an die Londoner Armenbehörden für die Indoor Poors. Insgesamt wurden in diesem Jahre an Zuschüssen zu den Armenausgaben gewährt £ 2 034 171. Da sich die gesamten Armen-

ausgaben in diesem Jahre auf Brutto £ 10 215 974 stellten, so wird also jetzt fast ein Fünftel der Ausgaben nicht von den Lokalarmenbehörden, sondern von dem weiteren Verbande getragen. Zieht man von den Armenausgaben noch denjenigen Betrag ab, den die Armenbehörden an eigenen Einnahmen, vor allem aus dem Verkaufe der im Workhouse hergestellten Arbeiten und aus Zahlungen alimentationsverpflichteter Verwandter, gehabt haben, so bleibt als Betrag, der aus den Armensteuern aufzubringen war, im Jahre 1896 7 die Summe von £ 7 637 227 übrig.

Wurde den Armenbehörden durch diese sehr erheblichen Zuschüsse die Möglichkeit geboten, mannigfache, mit Kosten verbundene Verbesserungen im Armenwesen ohne stärkere Inanspruchnahme der Steuerzahler vorzunehmen, so kam noch ein weiteres Moment hinzu, welches insbesondere die Errichtung neuer Anstalten zu fördern geeignet war: nämlich die größere Bereitwilligkeit des Loc. Gov. Board, die Aufnahme von Anleihen zu derartigen Zwecken zu gestatten. Seite 210 ff. meines Buches habe ich die bisherigen Bestimmungen, welche für die Aufnahme von Anleihen seitens der Armenbehörden maßgebend waren, zusammengestellt und dabei auch die, dem Loc. Gov. Board bei der Genehmigung der Anleihen zustehenden diskretionären Befugnisse erwähnt. Von diesen Befugnissen hat das Loc. Gov. Board von Jahr zu Jahr einen immer liberaleren Gebrauch gemacht.

Dem folgte im Jahre 1889 auch die Gesetzgebung, indem der Poor Law Act 1889 — 52 a. 53 Vict, c. 56 — den Armenbehörden allgemein die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen unter Genehmigung des Loc. Gov. Board gewährte, vorausgesetzt, daß der Gesamtbetrag der Anleihen nicht ein Viertel des gesamten jährlichen steuerpflichtigen Wertes des Bezirkes (of the total annual ratable value of the union) überstieg, und gleichzeitig dem Loc. Gov. Board die Befugnis gab, dieses Maximum auf Antrag bis auf 1/2 des angegebenen Wertes zu erhöhen.

Die Aufnahme von Anleihen für Armenzwecke nahm infolgedessen immer größere Dimensionen an: während im Jahre 1889 der von dem Loc. Gov. Board genehmigte Anleihebetrag sich auf £ 438 794 belief, betrug der im Jahre 1896, als dem letzten Jahre, für welches Ziffern hierüber vorhanden sind, genehmigte Betrag £ 1 681 081[1].

[1] In gleicher Weise haben sich übrigens auch die sonstigen, von den Lokalbehörden aufgenommenen Anleihen außerordentlich vermehrt. Folgende Zu-

So ist denn in der That in dem letzten Jahrzehnt eine große Anzahl neuer Armenanstalten entstanden, und es wird kaum einen einzigen Armenbezirk in England geben, in dem nicht in dieser Zeit wenigstens 1 neues Anstaltsgebäude errichtet worden wäre.

Dadurch ist nicht nur dem bisherigen Mangel an Räumen, welche auch für den Fall zeitweiser außerordentlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung zur Durchführung der Grundsätze des Gesetzes von 1834 genügten, abgeholfen, sondern es sind gleichzeitig in den neuerrichteten Anstalten, deren Baupläne immer einer sehr eingehenden Vorprüfung durch das Loc. Gov. Board unterlegen haben, bauliche und sonstige Verbesserungen in großer Zahl vorgenommen worden. Die älteren Anstalten sind zum großen Teile in Gebrauch geblieben, aber für specielle Klassen von Unterstützungsbedürftigen bestimmt worden, bei denen die etwas veralteten Einrichtungen dieser, aus früherer Zeit herrührenden Gebäulichkeiten nicht allzuschwer ins Gewicht fallen.

Auf diese Weise hat das schon in meinem Buche erwähnte und in der Berichtsperiode immer mehr sich geltend machende Bestreben, einzelne Klassen von Unterstützten aus dem allgemeinen Workhouse zu entfernen und in Specialanstalten zu verweisen, eine gewichtige Stütze gefunden. Für das Princip der Specialisierung der Armenanstalten ist die Centralbehörde dabei fortgesetzt energisch eingetreten

sammenstellung über den Gesamtbetrag der Verschuldung der Localbehörden in England und Wales, der ich den Betrag der englischen Reichsschuld gegenüberstelle, dürfte nicht ohne Interesse sein. Es betrugen in England und Wales:

	im Jahre 1874/5	im Jahre 1887/8	im Jahre 1894/5
a. die lokale Verschuldung	92 820 100	192 222 099	235 335 049
b. die Reichsschuld . . .	768 998 941	705 575 073	656 998 941

Die Verschuldung der Lokalbehörden hat also in erheblich größerem Umfange zugenommen, als die Verminderung der Reichsschuld beträgt.

Eine Erleichterung für die Aufnahme von Anleihen seitens der Lokalbehörden ist jetzt dadurch geschaffen, daß die Grafschaften, welche naturgemäß leichter und zu besseren Bedingungen Kredit erhalten können, als kleine Lokalbehörden, den letzteren die von dem Loc. Gov. Board genehmigten Anleihen vorschießen. Vgl. hierüber den Circular Letter des Loc. Gov. Board vom 6. November 1895 (Rep. 96 S. 100/101).

und hat insbesondere diejenigen Armenbehörden, welche für die Errichtung eigener Specialanstalten zu klein waren und dafür auch die erforderlichen Mittel schwer aufbringen konnten, auf Vereinbarungen mit benachbarten Armenbehörden behufs gemeinsamer Errichtung solcher Anstalten hingewiesen; ein Hinweis, der sehr vielfach von Erfolg gewesen ist.

Als schließliches Ergebnis können wir feststellen, daß im Anschlusse an die zu Beginn der Berichtsperiode zu Tage getretenen Mißstände in dem Armenwesen Verbesserungen in den Armeneinrichtungen, und zwar besonders auf dem Gebiete der geschlossenen Armenpflege, überall unter Benutzung der den Armenbehörden infolge der vorerwähnten Gesetze von 1888, 1889 und 1890 reichlicher zur Verfügung gestellten Mittel in das Leben getreten sind.

Auch eine Reihe von Parlamentskommissionen, welche sich mit der Untersuchung von Specialfragen in dieser Zeit befaßten, hat zu solchen Verbesserungen Anlaß gegeben. Ich erwähne besonders die 1889 eingesetzte Royal Commission über die Behandlung von Blinden, Tauben und Stummen, und die 1890 von dem Oberhause berufene Kommission zur Untersuchung der Armenkrankenhäuser und Armenapotheken.

Eine Parlamentskommission verdient hier eine ausführlichere Besprechung: es ist die, Ende des Jahres 1892 eingesetzte Royal Commission über die Lage der alten Armen (on the Aged Poor).

Von Interesse ist zunächst die Veranlassung für die Einsetzung dieser Kommission. Ich hatte bereits in meinem Buche (S. 341) das von dem englischen Geistlichen Canon W. L. Blackley aufgestellte Projekt einer allgemeinen obligatorischen Versicherung für den Alters- und Krankheitsfall erwähnt [1]. Zur Untersuchung dieses Projektes war im Jahre 1885 eine Parlamentskommission niedergesetzt worden, welche nach Vernehmung einer großen Anzahl von Zeugen, zu denen auch ich gehörte, ihren Bericht erstattet hat. Der Bericht sprach sich wenig günstig über das Projekt aus, insbesondere wurde die Einführung einer obligatorischen Versicherung für den Krankheitsfall scharf abgelehnt. Bezüglich desjenigen Teiles des Projektes, wonach eine Altersversicherung eingeführt werden sollte, war die Ansicht der Kommission eine weniger bestimmte: es wurden

[1] Ausführlicher bin ich hierauf in einem Aufsatze in Conrads Jahrbüchern, Band 15 S. 361 ff. eingegangen.

hiergegen weniger principielle Einwendungen gemacht, als vielmehr die praktische Durchführbarkeit der von Blackley gegebenen Vorschläge bezweifelt. Blackley selbst änderte nunmehr sein Projekt, ließ die obligatorische Krankenversicherung fallen und sah für die obligatorische Altersversicherung, indem er dabei die, gegen die rechnerischen Unterlagen seines früheren Projektes gemachten Einwendungen berücksichtigte, einen Zuschuß des Staates vor.

Das von ihm aufgestellte neue Projekt erregte die öffentliche Aufmerksamkeit noch in viel höherem Maße als das frühere: die Presse, Männer der Wissenschaft, praktische Armenpfleger und Politiker aller Parteischattierungen beschäftigten sich eifrigst mit demselben. Es waren besonders zwei Momente, welche das außerordentliche Interesse, welches dem Projekte gezollt wurde, zu Wege brachten, nämlich: einerseits der Hinweis auf dasjenige, was in Deutschland durch das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz auf diesem Gebiete bereits geschehen war, andererseits der Umschwung, welcher in England in den socialen Anschauungen, in der Auffassung über die staatliche Wirkungssphäre und das Eingreifen des Staates in die socialen Verhältnisse, eingetreten war.

Mit großem, geradezu überraschendem Eifer wurden die Wirkungen der deutschen Socialgesetzgebung verfolgt. Es wurden Sachverständige nach Deutschland gesandt, um darüber zu berichten, und den, von der englischen Presse ausführlich gebrachten und besprochenen Berichten wurden in recht grellen Farben die Zustände gegenübergestellt, in denen sich in England Arbeiter befänden, wenn sie alt und arbeitsunfähig geworden. Es erschienen statistische Berechnungen, nach welchen in England 1/5 aller Leute über 65 Jahre im Besitze von Armenunterstützung seien. Es wurden die Grausamkeiten, welche bei Gewährung dieser Unterstützung regelmäßig einträten, grell hervorgehoben: die armen alten Leute müßten ihren Haushalt, ihr Home, abbrechen, sich von Verwandten und Freunden trennen und in das Workhouse wandern, wo sie, die, so lange sie arbeitsfähig gewesen, redlicher Arbeit obgelegen hätten und vielfach Mitglieder von Friendly Societies gewesen wären, welche aber die versprochene Prämie nicht, oder wenigstens nicht in ausreichendem Maße, gezahlt hätten[1], nun zusammen mit arbeitsscheuem, verwerflichem und

---

[1] Dieser oft vorgebrachte Vorwurf gegen die Friendly Societies veranlaßte das Loc. Gov. Board am 31. März 1891 eine besondere Erhebung

deshalb mit Recht streng angefaßtem Gesindel derselben Behandlung unterzogen würden, die sich von der, dem Verbrecher in dem Gefängnisse zu teil werdenden recht wenig unterscheide.

Es half wenig, daß von Sachkundigen, wie vor allem von Loch in seiner 1892 erschienenen vortrefflichen Schrift „Old Age Pensions and Pauperism“, die in solchen Anführungen enthaltenen Übertreibungen, ja direkten Unrichtigkeiten, nachgewiesen wurden. Den Anhängern mehr oder weniger socialistischer Ideen, deren geistige Führung die 1883 begründete Fabian Society übernommen hatte, kam die Bewegung zu gelegen, um daraus nicht Kapital zu schlagen. Von Sidney Webb[1], Oakeshott und anderen Fabiern ward die Parole ausgegeben: das bisherge Armenrecht mit Bezug auf alte Leute ist eine Grausamkeit, und kein Altersversorgungsprojekt ist genügend, das auf irgend welchen Beiträgen der Zu-Unterstützenden beruht; die Versorgung alter Leute mit einer ausreichenden Pension muß vielmehr auf Kosten der Allgemeinheit, als eine Collectiv Charge, erfolgen; sie ist das Entgelt für die, von den Alten in der Zeit ihrer Erwerbsfähigkeit geleisteten Dienste und gezahlten Steuern[2].

Also, nicht ein Staatszuschuß, wie ihn Blackley unter Festhaltung des Princips der Versicherung gefordert hatte, sondern Übernahme der gesamten Kosten auf die Staatskasse wurde verlangt. Zwischen diesen beiden Projekten stehend, tauchte eine ganze Anzahl anderer auf. Ich führe beispielshalber an: die Projekte von

darüber zu machen, wie viele von den an diesem Tage unterstützten Armen früher Mitglieder von Friendly- oder anderen Benefit-Societies gewesen waren. Dieselbe ergab die immerhin hohe Ziffer von 14 808, von denen 10 215 infolge nicht regelmäßiger Zahlung von Beiträgen oder aus sonstigen Ausschließungsgründen, 4 593 infolge des Zusammenbruchs der betreffenden Gesellschaft ihrer Prämien verlustig gegangen waren.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch ein mit Bezug auf die Friendly Societies erlassenes Gesetz, den Out-door Relief Act 1894 — 57 a. 58 Vict. c. 25 — erwähnen, wodurch den Armenbehörden die Ermächtigung gegeben wurde, bei Bemessung der Armenunterstützung an Mitglieder von Friendly Societies nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und event. in welcher Höhe die von diesen Gesellschaften gezahlten Versicherungssummen in Rechnung gezogen werden sollten. Hiermit wurde eine alte Streitfrage erledigt: die meisten Armenverbände glaubten bisher, gesetzlich verpflichtet zu sein, die Versicherungssumme in voller Höhe von den üblichen Unterstützungsbeträgen in Abzug bringen zu müssen, wogegen die Friendly Societies vielfach energisch protestierten.

[1] Vgl. dessen Aufsatz in der Contemporary Review vom Juli 1890.

[2] Vgl. Fabian Tracts Nr. 54.

Mr. Booth, dem Autor des vielbändigen Werkes Life and Labour of the People in London; von dem Universitätsprofessor der Nationalökonomie in Oxford, Marshall; ferner von Bartley, Frome Wilkinson, Dr. Paine, Beavan u. a. Wie Pilze schossen die Projekte empor.

Auf Anregung des bekannten Politikers und jetzigen Kolonialministers Chamberlain trat dann im Jahre 1891 eine Anzahl Parlamentsmitglieder zur Beratung all dieser Projekte zusammen, und im Jahre 1892 brachte Chamberlain sein eigenes Projekt von Old Age Pensions in die Öffentlichkeit. Bei der Stellung, die Chamberlain einnahm, gewann die Sache durch sein Eintreten eine ernstere Gestalt: man konnte sich nicht mehr damit begnügen, diese oder jene Unrichtigkeit, die bei der Aufstellung eines Projektes vorgekommen, hervorzuheben, oder das Projekt einfach als utopistisch abzuweisen, sondern man schritt nun zur Prüfung der Frage, ob und wie diese Projekte mit dem geltenden Armenrechte in Einklang zu bringen seien.

Und, diese Frage wurde von sachverständiger Seite strikte verneint und mit Schärfe betont, daß die Annahme eines jeden der Projekte eine Abänderung des bestehenden Armenrechts mit sich bringen müßte, für eine solche Abänderung aber um so weniger Grund vorläge, als man auch nach dem geltenden Rechte gewisse und allen berechtigten Ansprüchen völlig genügende Erleichterungen bei der Unterstützung von altersschwachen Armen einführen könnte.

Bei dieser Sachlage entschloß sich die Regierung behufs gründlicher Behandlung aller einschlägigen Fragen zu der Einsetzung der Royal Commission on the Aged Poor. Die Kommission vernahm in den Jahren 1893 und 1894 69 Personen als Zeugen, und es entstand wiederum eines jener umfangreichen Blaubücher, die für den Forscher englischer socialer Verhältnisse das unentbehrliche Handwerkszeug abgeben[1].

[1] Über das Blaubuch — Parl. Pap. von 1895 Nr. 7684 — ist eine sehr übersichtlich und gut geschriebene Arbeit von dem jetzigen Parlamentsmitgliede Geoffrey Drage unter dem Titel: The Problem of the Aged Poor, London 1895, erschienen, auf welche ich diejenigen, die sich die nicht leichte Arbeit des Studiums des umfangreichen Blaubuchs ersparen wollen, um so mehr hinweisen möchte, als ich mit Rücksicht auf den mir zur Verfügung stehenden Raum die in dem Blaubuche behandelten Fragen nur kurz berühren und auf manches an sich Erwähnenswerte, was aber mit dem Thema dieses Aufsatzes nur wenig oder nur indirekt im Zusammenhang steht, gar nicht eingehen kann.

Am 26. April 1895 erstattete die Kommission ihren Bericht. Sie verwarf die sämtlichen aufgestellten Projekte einer staatlichen Altersversicherung oder Altersversorgung, empfahl gleichzeitig aber, behufs Erleichterung freiwilliger Versicherung auf den Altersfall, eine Reihe von Abänderungen in den Einrichtungen der Postsparkassen und der Friendly Societies; sie trat ferner in warmen Worten für eine Ausdehnung der Wohlthätigkeits-Organisationen (Charity Organisation Societies) und für ein immer engeres Zusammenarbeiten der Organe der öffentlichen Unterstützung und der Wohlthätigkeit ein. Sie machte endlich Vorschläge, wie in der Lage der in den Workhouses befindlichen alten Leute Erleichterungen herbeizuführen seien, und richtete die Aufmerksamkeit der Armenbehörden auch auf einige andere Punkte der Armenverwaltung, die als verbesserungsbedürftig erschienen. Die Kommission betonte aber mit großer Entschiedenheit, daß an den Grundsätzen des englischen Armengesetzes von 1834 streng festgehalten werden müsse: „We are of opinion that no fundamental alterations are needed in the existing sytem of Poor Law Relief as it effects the aged, and that it would be undesirable to interfere either by statute or order with the discretion now vested in the Guardians as to the manner in which such relief should be given."

Zum zweitenmale in der Berichtsperiode wurde so ein Angriff auf die Fundamente des englischen Armenrechts glänzend abgeschlagen.

Aber, wie der frühere Angriff, so hatte auch dieser zweite das Gute, daß er zu vielfachen Verbesserungen in der Armenverwaltung die Anregung gab. Was auf diese Anregung bereits geschehen oder noch im Werke ist, werde ich im zweiten Abschnitte bei der Darstellung der in den einzelnen Zweigen der Armenverwaltung stattgehabten Änderungen des näheren zeigen.

Hier möchte ich nur das Eine hervorheben: der Wunsch der Royal Commission nach einer Ausdehnung der Charity Organisation Societies und nach einem intensiveren Zusammenarbeiten derselben mit den Armenbehörden ist in Erfüllung gegangen: die Zahl der Charity Organisation Societies hat sich von 68 im Jahre 1888 auf 96 im Jahre 1896 gehoben, und neue Organisations-Gesellschaften sind in der Entstehung begriffen. Und der Umfang der Thätigkeit dieser Gesellschaften wird ein immer weiterer: immer mehr werden sie die anerkannten Führer rationeller Wohlthätigkeit, die es sich zur Aufgabe machen, bei Unterstützungsbedürftigen da einzutreten, wo die Würdigkeit des Betreffenden es

nicht angezeigt erscheinen läßt, denselben der öffentlichen Fürsorge mit ihren hard and fast rules zu überlassen. Immer mehr bringen die Charity Organisation Societies eine rationelle Teilung der Arbeit zwischen öffentlichem Armenwesen und der Privatwohlthätigkeit zur Durchführung [1].

Die scharfe Zurückweisung der Angriffe auf das geltende Armenrecht von so autoritativer Seite, wie es in England eine Royal Commission ist, kam übrigens zu recht gelegener Zeit. Der inzwischen erlassene neue Local Government Act 1894 — 56 a. 57 Vict. c. 73 — hatte eine starke Demokratisierung des Wahlrechts für die Armenbehörden herbeigeführt, und die Fabian Society und andere Gesellschaften mit socialistischen Tendenzen machten energische Anstrengungen, unter Benutzung des neuen Wahlrechts, in die Armenbehörden Personen hineinzubringen, von denen sie eine völlige Umwälzung der bisherigen Armengesetzgebung und eine praktische Durchführung ihrer Ideen erwarten konnten.

Zunächst einige Worte über den Local Government Act 1894! Dieses Gesetz war bestimmt, die mit dem Local Government Act 1888 begonnene Reform der inneren Verwaltung fortzuführen: nachdem sich die in den neuen Grafschaftsbehörden geschaffenen Mittelinstanzen im allgemeinen bewährt hatten, sollte die Reform nun auch auf die unteren Verwaltungskörper, die Gemeinden, ausgedehnt werden. Man war dabei fast allgemein darüber einig, daß eine ersprießliche Thätigkeit der Gemeindebehörden nur zu erreichen sei, wenn man durch eine weitgehende Demokratisierung des Gemeindewahlrechts neues Leben in die Gemeinden brächte. Man folgte auch damit nur dem Zuge der Zeit: die große Wahlreformgesetzgebung des Jahres 1884 hatte die Zahl der Parlamentswähler um 2½ Millionen vermehrt. Der gleichzeitig mit dem Local Government Act 1888 in Kraft getretene County Electioneering Act 1888

[1] An der Spitze dieser Organisationsgesellschaften steht die London Charity Organisation Society, deren Thätigkeit von mir S. 395—410 meines Buches schon eingehend geschildert wurde. Der hochverdiente Leiter dieser Gesellschaft, C. S. Loch, veröffentlicht jetzt alljährlich ein „Classified Register of Charities in or available for the Metropolis“, welches gleichzeitig in einer Einleitung die hauptsächlichsten Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen enthält, die von den, auf den Gebieten des Armenwesens und der Wohlthätigkeit Thätigen zu berücksichtigen sind. Das Buch ist eine ausgezeichnete Arbeit, welche allen, die in Deutschland Ähnliches in das Leben zu rufen beabsichtigen, als Muster empfohlen werden kann.

ließ die Grafschaftsräte, denen die Verwaltung der neuen Grafschaften übertragen wurde, aus allgemeinen, von allen selbständigen Steuerzahlern vollzogenen Wahlen hervorgehen. Und so glaubte man, auch das Gemeindewahlrecht zu einem allgemeinen, an keinen Census gebundenen, machen zu müssen.

Auf dem Lande aber fielen die Gemeinderäte (Parish Councillors) mit den Armenräten (Guardians) zusammen; es ließ sich daher nicht umgehen, auch für die Wahlen zu den Armenbehörden das allgemeine gleiche Wahlrecht einzuführen.

Daß dies die Armenbehörden möglicherweise gänzlich umgestalten würde, darüber konnte niemand im Zweifel sein. Bisher (vgl. S. 264 meines Buches) war die passive Wählbarkeit an einen Census gebunden; es bestand ferner ein klassifiziertes Wahlrecht, welches dem Vermögenden bis zu 6 Stimmen gewährte; und zu den gewählten Guardians traten die ex officio-Guardians hinzu, welche häufig praktisch einen überwiegenden Einfluß in der Armenbehörde hatten. Die Folge all dieser Bestimmungen war, daß die Mitglieder der Armenbehörden fast ausschließlich den wohlhabenden Klassen angehörten; es überwogen, wie einmal zutreffend gesagt worden ist, die „Gentlemen of no occupation". Jetzt, nach dem neuen Gesetze, fallen die ex officio-Guardians und ebenso die in London von der Regierung ernannten Guardians ganz fort; es wird gleiches aktives und passives Wahlrecht eingeführt und dies allen Inhabern einer eigenen Wohnung gewährt, welche ein Jahr lang vor dem Wahltermine in dem Bezirke gewohnt haben, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und mit Steuerzahlungen nicht im Rückstande geblieben sind. Damit war der Arbeiterklasse die Möglichkeit gegeben, aus ihrer eigenen Mitte heraus Personen in die Armenbehörden zu wählen, ja in vielen Bezirken konnte sie in dieser Behörde unschwer die Majorität erlangen und, wie der Fabier Oakeshott drohend ausrief, „make their will felt".

Auch die fernere neue Bestimmung, daß die gewählten Guardians, deren Wahlperiode auf 3 Jahre gesetzlich festgesetzt wurde[1], ihren Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere Armenräte als „Additional Guardians" aus Personen hinzuwählen können, welche zu dem Amte eines Guardian an sich wahlfähig sind, war

[1] In den meisten Bezirken ist aber die, von dem Loc. Gov. Board empfohlene Bestimmung getroffen, daß alljährlich 1/3 der Guardians sich einer Neuwahl zu unterziehen hat.

ein zweischneidiges Schwert. Die Tendenz dieser Bestimmung war, es auf diese Weise zu ermöglichen, angesehene Personen, welche sich einem Wahlkampfe mit all seinen Unannehmlichkeiten nicht aussetzen wollten oder welche etwa im Wahlkampfe unterlegen waren, in die Behörden hineinzubringen, wobei man hauptsächlich an die bisherigen ex officio-Guardians dachte, von deren reichen praktischen Erfahrungen die neuen Behörden gern Nutzen ziehen würden. Allein, die Zuwahlen konnten eben so gut auf Personen fallen, die sich nicht durch Erfahrung, wohl aber durch extreme Anschauungen auszeichneten.

Allgemein als Fortschritt begrüßt wurde dagegen die ausdrückliche Bestimmung, daß das Geschlecht weder bei der aktiven noch bei der passiven Wahlfähigkeit einen Unterschied mehr machen sollte, daß also Frauen unter denselben Voraussetzungen wie Männer wählbar seien. Bisher war die Zahl der weiblichen Guardians keine sehr große gewesen: der erste weibliche Guardian war im Jahre 1875 in Kensington gewählt worden; und bis zum Jahre 1882 war die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Frauen wählbar seien, als eine rechtlich sehr streitige angesehen worden. Seitdem hatte sich die Zahl der weiblichen Guardians, vor allem infolge der, im Jahre 1882 erfolgten Gründung einer besonderen Gesellschaft for promoting the return of women as Poor Law Guardians, zwar von Jahr zu Jahr vermehrt; doch erst jetzt, durch das allgemeine gleiche Wahlrecht des Gesetzes von 1894 war die Aussicht geboten, den Frauen einen ebenso festen Stand in den Armenbehörden zu verschaffen, wie sie ihn zum großen Nutzen der Sache in den Charity Organisation Societies bereits inne hatten.

Welches Ergebnis hatten nun die ersten auf Grund des neuen Wahlrechts im Jahre 1895 vollzogenen Wahlen? Die Agitation für die Wahlen war eine außerordentlich rührige gewesen. Man versuchte vielfach, unter Benutzung der von den Fabiern ausgegebenen Wahlparole „Humanizing of the Poor Law", extreme Elemente in die Armenbehörden hineinzubringen; man hob unter Generalisierung einzelner Ausnahmefälle mit vielen und großen Übertreibungen die Grausamkeiten des bisherigen Armenwesens hervor, welches von den wohlhabenden Klassen in ihrem eigenen, auf möglichst niedrige Armensteuern hinausgehenden Interesse verwaltet worden sei, und stellte dem gegenüber, wie ganz anders sich die Lage der Unterstützten stellen würde, wenn darüber Leute zu befinden hätten, welche die Not am eigenen Leibe kennen gelernt hätten, und welche immer vor Augen

haben würden, daß sie möglicherweise eines Tages ebenfalls die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen müßten.

Doch nur in einigen, besonders großstädtischen, Bezirken gelang es, den Extremen wirklich die Majorität in den neuen Armenbehörden zu verschaffen. In den anderen Bezirken wurde eine große Zahl der alten erfahrenen Guardians wiedergewählt, und man begrüßte hier das Hineinkommen neuer Elemente, unter denen sich eine überraschend große Zahl von Frauen befand, mit Freuden: man erwartete zuversichtlich, daß sie neues Leben in die Armenbehörden bringen und, soweit sie extremen Anschauungen huldigten, durch die unter der Leitung der bisherigen Guardians gewonnenen praktischen Erfahrungen sich bald von der Undurchführbarkeit und Schädlichkeit solcher Ansichten überzeugen würden.

Diejenigen Armenbehörden, in denen die Extremen wirklich das Heft in die Hand bekommen hatten, ließ man zunächst ruhig gewähren; ja, das Local Government Board schritt selbst dann nicht ein, als einzelne dieser Behörden unter völliger Mißachtung der Grundsätze des Armengesetzes von 1834 mit vollen Händen Unterstützungen in Gestalt von Out-door Relief austeilten.

Daß die Centralbehörde hier von ihrem gesetzlichen Rechte des Einschreitens keinen Gebrauch machte, wurde ihr von mancher Seite verdacht, und doch war das Vorgehen — oder vielmehr das Nichtvorgehen — der Centralbehörde unter den gegebenen Verhältnissen sicherlich das richtigste. Die Centralbehörde argumentierte nämlich so: bei der nun einmal bestehenden Bewegung auf völligen Umsturz der bisherigen Armenrechts-Grundsätze sei es ganz zweckdienlich, daß den Extremen in einzelnen Bezirken die Möglichkeit geboten sei, ihre Anschauungen praktisch zur Ausführung zu bringen; sie würden bald genug einsehen, wohin sie damit kämen. Und wenn sie, woran auf die Dauer nicht zu zweifeln sei, nach Mißlingen des Versuches freiwillig zu den alten Grundsätzen zurückkämen, so trage dies zum Ersticken der Bewegung viel mehr bei, als von einem zwangsweisen Einschreiten der Aufsichtsbehörde zu erhoffen wäre.

Die Erfahrung hat, wie gesagt, dieser Argumentation Recht gegeben. In den Bezirken, in denen die neue Unterstützungspolitik eingeführt wurde, — als krasse, aber charakteristische Beispiele seien hier die St. Olave's Union im Süden von London und die Brixworth Union angeführt — trat ein horrendes Wachsen der Armenkosten zu Tage; die Ansprüche, die an die Armenbehörde nicht nur von den bisherigen Bewohnern des Bezirks gestellt wurden, sondern

auch von angeblich Unterstützungsbedürftigen, welche aus den benachbarten Bezirken, durch die Aussicht auf bequeme Erlangung reichlicher Unterstützung angereizt, hinzuzogen, wurden immer größere; und zwar wuchsen recht bezeichnender Weise neben den Kosten für Out-door Relief auch diejenigen für die Anstaltspflege. Es erhob sich ein Schrei der Entrüstung über die Höhe der aufzubringenden Armensteuern, die wohlhabende Bevölkerung des Bezirks gab ihre Absicht zu erkennen, aus dem Bezirke fortzuziehen, und stellte ihre Häuser zum Verkaufe; es trat eine rapide Entwertung des Grund und Bodens ein. Die Armenbehörde erklärte zunächst, sie müßte die Unterstützungsbeträge herabsetzen, dann aber, als nun Klagen über die Unzulänglichkeit der bewilligten Unterstützungen laut wurden, sie würde, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen, Unterstützungen nur in der Gestalt der Aufnahme in das Workhouse gewähren [1].

Dieses Schauspiel bot sich in dem einen Bezirk früher, in dem andern später, aber überall kehrte man schließlich zu den alten Principien zurück [2]. Ja, ein bekannter Arbeiterführer, John Burns, war es, der in einer großen Arbeiterversammlung seine warnende Stimme gegen eine laxe Armenverwaltung, gegen die Politik von Gewährung von Out-door Relief in anderen, als den gesetzlich zugelassenen Fällen, erhob.

Aber, wenn das Local Government Board auch von einem Einschreiten im Aufsichtswege Abstand nahm, so war es weit davon entfernt, sich den neu geschaffenen Verhältnissen gegenüber passiv zu verhalten. Es verschloß sich nicht der Überzeugung, daß die neugewählten Armenräte zu erfolgreicher Erfüllung ihrer Pflichten sich mit den einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen erst vertraut machen müßten, und daß ihnen dies dadurch, daß die Bestimmungen zerstreut und nicht leicht zugänglich waren, sehr er-

[1] Treffend ist der Vorgang besonders in einer kleinen Schrift „Looking Back“ von Miß Mary Calvary, einem Mitgliede der Armenbehörde von Brixworth, geschildert worden.

[2] Vergl. die Äußerung des General Inspector der Metropolis, Mr. Lockwood „Those, who were new Guardians, have come to realize, that the methods, which they thought to revolutionize and reform, are not so wholly evil as hearsay had let them to believe, and that the administration of relief on sentimental principles, however soothing to the emotional dispenser of other people's money, is not only unfair to the contributory public but demoralizing to the recipients themselves.“ (Rep. 97 S. 76.)

schwert war. Es erkannte in vollem Maße seine Verpflichtung an, in geeigneter Weise zur Aufklärung über die, von den Guardians zu beobachtenden Grundsätze beizutragen. In einem ausführlichen Cirkularschreiben vom 29. Januar 1895 (Rep. 96, S. 107 ff.) stellt das Local Government Board zunächst in sehr klarer, leicht verständlicher Form die Grundsätze über die Verwaltung von Workhouses zusammen und erörtert dabei alle diejenigen Punkte, auf welche die Guardians bei ihrer Thätigkeit zu achten haben. Dem schließen sich später ähnliche Cirkularschreiben über Einzelfragen der Armenverwaltung an, z. B. ein Cirkularschreiben vom Juni 1895 über die Pflichten der Visiting Committees (Rep. 96, S. 121 ff.); vom 25. Februar 1896 über die Behandlung von Obdachlosen und Bettlern (Rep. 97, S. 1 ff.) u. s. w. Der Geist, in welchem diese Schreiben gehalten sind, wird am besten gekennzeichnet durch folgende Worte, die sich am Schlusse des Cirkularschreibens vom 29. Januar 1895 finden: „Die Arbeit der Guardians ist oft mühsam, und die beständige Beachtung kleiner Einzelheiten, welche für eine erfolgreiche Verwaltung unbedingt erforderlich ist, stellt an die Geduld der Guardians schwere Anforderungen; aber, die Centralbehörde ist sicher, daß sie bei denjenigen, welche das Amt eines Guardian auf sich genommen haben, darauf rechnen kann, daß sie ihre Pflicht mit dem vollen Gefühle der Verantwortlichkeit, welche die Stellung mit sich bringt, erfüllen werden."

Und dies Vertrauen der Centralbehörde ist in der That gerechtfertigt worden. Die Berichte der General Inspectors, welche besonders in den Jahren 1896 und 1897 sehr ausführlich gehalten sind (Rep. 96, S. 162—240, Rep. 97, S. 75—147), stimmen darin überein, daß die neuen Armenbehörden — mögen auch von ihnen im einzelnen mannigfache Fehler gemacht sein — sich im allgemeinen gut bewährt haben. Es wird überall hervorgehoben, daß das Interesse an der Armenverwaltung, wie an der Lokalverwaltung überhaupt, sich gehoben hat, und daß in die Verwaltung, insbesondere in den ländlichen Bezirken, eine größere Zahl Leute von praktischer Tüchtigkeit hineingekommen sei, die sich in kurzer Zeit gut eingearbeitet hätten [1].

[1] Vgl. die Äußerungen des General Inspector Davy: „Many men of business capacity will be introduced into the governing body, and the apathy of the ratepapers in the matter of voting, which is in all countries the curse of local government, will be lessened". „There are many grounds for believing that so far as the honesty and capacity of the administration is concerned the future is full of promise of good."

Ganz besonders gerühmt wird dabei die Thätigkeit der weiblichen Guardians. Und ich habe bei meinem jüngsten Aufenthalte in England überall — nicht nur in offiziellen Kreisen! — die Ansicht übereinstimmend vertreten gefunden, daß die weiblichen Guardians der wertvollste Zuwachs seien, den der Local Government Act 1894 gebracht habe. Zunächst waren die neugewählten Frauen meistenteils besser auf die neue Thätigkeit vorbereitet, als ihre männlichen Kollegen, weil sehr viele von ihnen bereits eine wertvolle Schulung in den Charity Organisation Societies durchgemacht hatten. Sodann haben sie regelmäßig mehr Zeit und vor allem mehr Verständnis und Interesse gezeigt für all die kleinen Dinge, welche, wie das Local Government Board in den oben citierten Worten treffend sagt, für eine gute Armenverwaltung von so großer Wichtigkeit sind. Ganz besonders hat sich der wohlthätige Einfluß der weiblichen Guardians bei der inneren Verwaltung der Workhouses gezeigt: auf die Zubereitung der Kost, auf billigere Einkäufe der Lebensmittel, auf die ordentliche Instandhaltung der Anstaltskleidung und auf viele andere solcher Details, welche von Männern teils nicht verstanden, teils für zu trivial gehalten werden, um sich darum ernstlich zu kümmern, wird jetzt von den Armenbehörden viel mehr Obacht gegeben als bisher. In gleicher Weise ist auch eine Reihe von Verbesserungen in der Kinderpflege dem verständnisvollen Eingreifen der weiblichen Guardians zu verdanken[1].

---

[1] Zur Vorbereitung von Frauen für den Beruf als Armenräte werden jetzt vielfach in England Vorlesungen gehalten, und zwar meistens von Damen, welche selbst bereits praktische Erfahrungen als Armenräte gesammelt haben. Ich verweise insbesondere auf eine, bei King & Son, London 1897, erschienene Sammlung von drei Vorträgen von Sophie Lonsdale, „The English Poor Laws, their history, principles and administration“. Zu erwähnen ist ferner eine sehr instruktive Schrift von Miß Gertrude Lubbock „Some Poor Relief Questions with the arguments on both sides“, London 1895. In dieser Schrift werden die hauptsächlichen, in der Praxis der Armenverwaltung häufig vorkommenden zweifelhaften Fragen in äußerst objektiver Weise unter Anführung der Momente, welche für oder gegen die eine und die andere Lösung der Frage sprechen, behandelt. Über die Armenkinderpflege speciell hat Gertrude M. Tuckwill unter dem Titel „The State and its Children“, London 1894, eine gute Schrift veröffentlicht.

Die Gesamtzahl der weiblichen Guardians betrug nach der letzten mir zugänglichen Erhebung in England und Wales 921; dieselbe dürfte aber inzwischen gewachsen sein und jetzt nahe an 1000 heranreichen.

Bei der regelmäßigen Verteilung der laufenden Geschäfte unter Specialabteilungen, sog. Standing Committees der Guardians, geht man allgemein von dem Grundsatze aus, daß in keiner dieser Abteilungen ausschließlich Frauen thätig sein sollen, aber auch möglichst in keiner eine Frau fehlen soll. Es wirken also hier überall, — wenn auch natürlich bei den einzelnen Abteilungen in einem verschiedenen Zahlenverhältnis — Männer und Frauen nebeneinander, und es sind nicht einzelne Zweige der armenrätlichen Thätigkeit ganz den Männern, andere ganz den Frauen überlassen.

Eine offizielle Anerkennung hat das Loc. Gov. Board der weiblichen Thätigkeit in der Armenpflege dann auch noch dadurch zu teil werden lassen, daß es durch eine General Order vom 30. November 1894, in Verbindung mit einer früheren Order vom 27. Januar 1893, den Armenbehörden gestattet hat, auch Frauen, die keine Guardians sind, zum regelmäßigen Besuche der Armenanstalten als Visitors zuzulassen. Hierdurch ist neben den weiblichen Guardians eine weitere große Anzahl von Frauen in der Armenpflege thätig geworden, welche die eine oder andere Armenanstalt, sei es nun Schule oder Krankenhaus oder Workhouse, für die sie als Visitor bestellt worden sind, regelmäßig besuchen. Die so von Personen, die nicht der eigentlichen Armenbehörde angehören, ausgeübte Aufsicht wird von dem Loc. Gov. Board als sehr nützlich anerkannt, und die Armenbehörden werden auf deren weitere Anwendung hingewiesen, wobei bemerkt wird, daß gerade auf diese Weise das Vertrauen des Publikums in die Verwaltung der Anstalten, welche so einer gewissen öffentlichen Kontrolle unterworfen werden, gehoben würde[1].

Wenn ich oben als das schließliche Ergebnis der Bewegung, welche zu Anfang der Berichtsperiode hervorgetreten war, Verbesserungen in dem Armenwesen durch Errichtung zahlreicher neuer, den modernen Anforderungen entsprechender Anstalten anführen konnte, so sind diesen sachlichen Verbesserungen jetzt personelle Verbesserungen, **Verbesserungen in dem Personal der Armenbehörden**, zur Seite getreten.

[1] Die Besuche können jederzeit ohne vorherige Anmeldung erfolgen, und das Loc. Gov. Board hat gerade auf die Nützlichkeit von „surprise visits" hingewiesen.

Dieselben beschränken sich übrigens nicht auf die eben zur Darstellung gebrachte anderweitige Zusammensetzung der unbesoldeten Armenräte, der Guardians, sondern erstrecken sich auch auf die besoldeten Armenbeamten[1]. Unter diesen nimmt die wichtigste Stelle der Unterstützungsbeamte (Relieving Officer) ein, welchem vor allem die Vorermittelung über die eingehenden Unterstützungsgesuche, die Auszahlung der bewilligten Unterstützungen und die Kontrolle der Almosenempfänger obliegt (vergl. S. 278 ff. meines Buches). Durch die Art, wie sie ihre Aufgabe erfüllen, üben sie einen erheblichen Einfluß darauf aus, ob die Armenverwaltung eines Bezirkes eine gute oder eine schlechte ist. In dem Berichte der Royal Commission on the Aged Poor war nun zutreffend ausgeführt worden, daß die Zahl dieser Beamten eine völlig unzureichende sei, und daß die Arbeitslast vieler Relieving Officers eine so große sei, daß sie selbst bei den besten Fähigkeiten ihrer Aufgabe kaum gewachsen wären. Gerade auf diesen Punkt führte der Bericht eine Anzahl der von ihm konstatierten Mißstände in dem Armenwesen zurück. Das Loc. Gov. Board ließ es sich nun angelegen sein, durch ein Cirkularschreiben vom 11. Juli 1896 (Rep. 97. S. 7 8) unter Hinweis auf die Bedeutung des Amtes des Relieving Officer die Armenbehörden zu einer Vermehrung dieser Beamtenstellen zu veranlassen, indem es gleichzeitig in einem neuen Code on the duties of Relieving Officers eine eingehende und leichtverständliche Darstellung der Pflichten dieser Beamten, mit Ratschlägen, wie sie am besten diesen Pflichten gerecht werden, veröffentlichte. Dieser Anregung ist die Mehrzahl der Armenbehörden alsbald gefolgt, und eine weitere Vermehrung dieser Stellen steht in sicherer Aussicht[2].

Das Loc. Gov. Board verkannte aber auch nicht, daß es nicht nur auf die Zahl, sondern auch auf die Qualität dieser besoldeten Armenbeamten, welche — wie in dem Cirkularschreiben vom 29. Januar 1895 gesagt wird — vor allem „good temper joined to firmness and selfcommand" besitzen müssen, ankomme, und daß

[1] Gegenwärtig macht sich in England eine sehr starke Bewegung geltend, neben der seit 1886 als Inspektor über die in Pflege gegebenen Armenkinder thätigen Miß Mason noch andere Frauen als besoldete Armenbeamte anzustellen, und zwar sowohl in der Centralbehörde als Inspektoren, wie in den Lokalbehörden als Unterstützungsbeamte (Relieving Officers).

[2] Für das Jahr 1896 wird die Zahl der Relieving Officers auf 1623 angeführt (Rep. 97, S. 442); dieselbe ist seitdem erheblich gewachsen, doch fehlen genauere Daten hierüber.

es für die Gewinnung geeigneter Personen von Wichtigkeit sei, deren materielle Lage zu sichern und auch zu bessern.

Zu diesem Zwecke wurde der Poor Law Officers Superannuation Act 1896 — 59 a. 60 Vict. c. 50 — erlassen, welcher für alle besoldeten Armenbeamten den Zwang zum Beitritt zu einer Pensionskasse einführte. Als Prämie für die Pension, welche nach zehnjähriger Dienstzeit mit $\frac{10}{60}$ des Gehaltes beginnt und dann jährlich um $\frac{1}{60}$ bis zur Maximalhöhe von $\frac{40}{60}$ sich steigert, hat der Beamte jährlich 2 % seines Gehaltes beizutragen, womit nach der aufgestellten Berechnung knapp $\frac{1}{3}$ der Pension gedeckt wird, während die Deckung des Restbetrages den Armenbehörden obliegt.

Wir sehen so, daß sich Besserungen auf dem Gebiete des englischen Armenwesens in der Berichtsperiode nach mannigfachen Richtungen hin vollzogen haben. Der aufmerksame Beobachter kann die maßgebende Rolle nicht verkennen, welche hierbei die Centralarmenbehörde gespielt hat. Sie ist es, welche nicht nur eine wachsame Aufsicht über die Armenverwaltungen geführt, die neu zu erlassenden Gesetze vorbereitet und zu den neuen Gesetzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen getroffen hat, sondern welche auch in kritischen Zeiten, wie sie in der Berichtsperiode mehrfach hervorgetreten sind, durch Sammlung und Verbreitung von Material und Erfahrungen des In- und Auslandes einen belehrenden, aufklärenden Einfluß ausgeübt und so vielfach zu Verbesserungen angeregt und von falschen Schritten abgehalten hat. An der Spitze dieser Centralbehörde, des Local Government Board, hat in der Berichtsperiode eine Reihe hervorragender Männer gestanden, deren Namen zum Teil auch im Auslande einen guten Klang haben; es waren: Sir Charles Dilke, Balfour, Chamberlain, James Stansfeld, Ritchie, Henry Fowler, Shaw Lefevre und der jetzige Präsident Henry Chaplin.

II.

Ich gehe nunmehr zur Darstellung der in den einzelnen Zweigen der praktischen Armenverwaltung in der Berichtsperiode vorgekommenen Änderungen über. Ich werde mich dabei, so weit irgend möglich, an die Behandlung anschließen, welche die Materien in meinem Buche gefunden haben. Ich glaube, auf diese Weise einerseits den Besitzern meines Buches die Eintragung der Neuerungen zu erleichtern, andererseits mir selbst die Möglichkeit zu schaffen, von weitschweifenden Wiederholungen des in meinem Buche Ausgeführten Abstand nehmen und mich hier vielfach kurz fassen zu können.

Ich werde die Neuerungen also unter folgenden Paragraphen behandeln:

§ 1. Das Workhouse-Princip und die Gewährung von Outdoor Relief. (S. 264—302 meines Buches.)

§ 2. Die Einrichtung der Workhouses. (S. 302—318 m. B.)

§ 3. Die Fürsorge für die Armenkinder. (S. 318—338 m. B.)

§ 4. Die Armenkrankenpflege (S. 339—358 m. B.)

§ 5. Die Behandlung der mittellosen Wanderer, der Casual Poor. (S. 359—370 m. B.)

---

§ 1.

Das Workhouse ist für das englische Armensystem, wie es seit dem Armengesetze vom Jahre 1834 sich in Geltung befindet, von grundlegender Bedeutung.

Allerdings ist dies nicht, wie es zuweilen auch noch in deutschen Schriften dargestellt wird, dahin aufzufassen, daß die regelmäßige Unterstützungsart in der Aufnahme in ein Workhouse oder in eine andere geschlossene Armenanstalt bestehe. Es ist deshalb auch unrichtig, die thatsächlich erhebliche Zahl der in England in offener Armenpflege Unterstützten als Beweis dafür anzuführen, daß das System der ausschließlichen geschlossenen Armenpflege praktisch nicht durchführbar sei. Der Grundsatz, daß die Unterstützung regelmäßig im Workhouse zu erfolgen habe, gilt vielmehr nur für arbeitsfähige Arme; in den großen Städten, wo an die Stelle der Out-door Relief Prohibitory Order vom 21. Dezember 1844 die Out-door Relief Regulation Order vom 14. Dezember 1852 getreten ist, gilt der Grundsatz sogar nur für arbeitsfähige Männer,

nicht aber für arbeitsfähige Frauen. Im übrigen ist auch in England den lokalen Armenbehörden im allgemeinen die freie Entschließung darüber vorbehalten, welche Art von Unterstützung sie gewähren wollen.

Allerdings entspricht eine Bevorzugung der geschlossenen Armenpflege dem Geiste des englischen Armenrechtes. Und, gerade gegenüber den, in der Berichtsperiode hiergegen erhobenen Angriffen haben die beiden großen Parlaments-Kommissionen: On Poor Relief und On the Aged Poor in scharfer Weise die Vorzüge des Workhouse-Princips und der geschlossenen Armenpflege überhaupt hervorgehoben. Die in den Berichten dieser Kommissionen angeführten Vorzüge der geschlossenen Armenpflege lassen sich kurz unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen:

1) Der armentechnische Gesichtspunkt.

Nur die geschlossene Armenpflege bietet eine sichere Gewähr dafür, daß dem Unterstützungsbedürftigen alles das gewährt wird, was zu seiner Erhaltung nötig ist. Bei der offenen Armenpflege ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, die verabreichte Unterstützung sehr häufig eine unzureichende; dies hat dann vielfach ein gleichzeitiges, nicht kontrollierbares und deshalb mit großen Mißständen verbundenes Angehen der Privatwohlthätigkeit zur Folge. Da ferner die Armenbehörde durch die Aufnahme des Hülfesuchenden in eine geschlossene Anstalt ihren gesetzlichen Verpflichtungen unter allen Umständen gerecht wird, so werden alle Streitigkeiten über Höhe und Art der Unterstützung durch die Aufnahme in die geschlossene Anstalt auf das einfachste vermieden.

2) Der erzieherische Gesichtspunkt.

Die Beschränkung in der persönlichen Freiheit durch die Aufnahme des Hülfsbedürftigen in eine geschlossene Anstalt ist geeignet, die Bevölkerung zur eigenen Fürsorge in guten Tagen für etwaige Tage der Not anzuregen und auf diese Weise den Sparsamkeitssinn und die Arbeitsenergie der Bevölkerung zu heben.

3) Der wirtschaftliche Gesichtspunkt.

Bei der offenen Armenpflege besteht die Gefahr, daß der Unterstützte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte als Konkurrent des freien, selbständigen Arbeiters auftritt und mit Rücksicht auf den, aus der Armenkasse gezahlten Zuschuß zu einem geringeren Lohne Arbeit

nimmt, als es der selbständige Arbeiter thun kann. Dadurch wird das Niveau der Arbeitslöhne in ungünstiger und ungerechter Weise beeinflußt. Bei der geschlossenen Armenpflege dagegen kann jede nachteilige Konkurrenz mit der freien Arbeit vermieden werden.

Die Parlaments-Kommission On Poor Relief hat eine Beachtung dieser Gesichtspunkte[1] auch für den Fall allgemeiner außerordentlicher Notstände, wie sie bei Arbeitskrisen oder bei Streiks eintreten, für notwendig erklärt. Insbesondere wurde für Notstände infolge von Streiks angeführt, daß eine laxe Armenpolitik hier im Effekte auf eine Unterstützung der Streikenden hinausliefe: durch Gewährung von Unterstützungsgeldern an die Arbeitslosen aus den Armensteuern, die doch zum erheblichen Teile von den Arbeitgebern aufgebracht werden müßten, würden die Arbeitnehmer zu einer Verlängerung der Streiks veranlaßt; wenn die Trades Unions vielfach gegen das herrschende Armensystem ankämpften, so möge dies gerade in dem Bestreben seinen Grund haben, durch eine Änderung der Armenpolitik sich in den Armenkassen einen Reservefonds für Streikfälle zu verschaffen[2].

Im übrigen empfiehlt die Kommission für den Fall weitgehender Arbeitslosigkeit scharf 3 Klassen von Hülfsbedürftigen zu unterscheiden: 1) fleißige Arbeiter, welche sich etwas erspart haben, 2) Arbeiter, welche nicht gespart haben, aber einen geordneten Haushalt besitzen (with decent homes) und 3) alle übrigen, unter denen sich eine große Zahl solcher befände, welche ganz froh seien, nicht arbeiten zu brauchen. Der letzteren Klasse solle man Unterstützungen nur durch Aufnahme in ein Workhouse gewähren; für die erste Klasse — aber auch nur für diese — einzutreten, müsse Sache der Privatwohlthätigkeit sein; für die zweite Klasse dagegen empfehle sich die Gewährung von Out-door Relief in der Art, daß die Armenbehörden die Leute bei einzurichtenden öffentlichen Arbeiten, unter Gewährung eines mäßigen Entgelts in Geld und Unterstützung nur in Naturalien, beschäftigten.

---

[1] Die beiden ersterwähnten Gesichtspunkte faßt General Inspector Longley in die treffenden Worte zusammen: „Combine the maximum of efficiency in the relief with the minimum incentive to improvidence.“ Die Berücksichtigung des dritten Gesichtspunktes empfiehlt Professor Bryce mit den Worten: „Kindness to the individual is cruelty to the class.“

[2] „It would be well, if those responsible for strikes could come and see at the Guardian's table the wide-spread misery that is inflicted by the stoppage of an industry.“

Was diese sog. Notstandsarbeiten nun anbetrifft, so hatten sich bei der im Winter 1885/86 vorhandenen großen Arbeitslosigkeit viele Armenbehörden auf die Einrichtung von Steinhöfen und Beschäftigung der Hülfsbedürftigen mit dem Zerkleinern von Steinen beschränkt, was mit Recht als unzureichend angesehen wurde. Der damalige Präsident des Loc. Gov. Board, Chamberlain, hat dem gegenüber in dem schon erwähnten Cirkulare vom März 1886 die Armenbehörden angewiesen, sich mit den anderen Lokalbehörden behufs Beschaffung geeigneter öffentlicher Arbeit in Verbindung zu setzen, und dabei insbesondere auf die Anlegung neuer Straßen, Plätze, Kirchhöfe, öffentlicher Gärten u. s. w. hingewiesen und gleichzeitig in Aussicht gestellt, daß die Aufnahme von Anleihen seitens der Lokalbehörden für derartige Neuanlagen oder Verbesserungen ohne weiteres auf die Genehmigung des Loc. Gov. Board rechnen könne. Es ist daraufhin auch im folgenden Winter eine Reihe solcher Kommunalarbeiten, Wegebauten u. s. w. als Notstandsarbeiten in Angriff genommen worden.

Besser noch als dies hat sich aber die Errichtung besonderer Test Houses bewährt, wie sie in Birmingham, Liverpool, West Derby and an anderen Orten erfolgt ist. Es wurden hier besondere Gebäulichkeiten gemietet, in denen die Arbeitslosen mit den verschiedenartigsten Arbeiten beschäftigt wurden, und wo, was sich vielfach bei den anderen Notstandsarbeiten nicht als ausführbar erwies, strenge Disciplin und scharfe Beaufsichtigung der Arbeitsleistungen eingeführt wurde mit sofortiger Strafanzeige gegen diejenigen, welche sich renitent oder faul benahmen. Die Folge davon war, daß an diesen Orten die Arbeitslosen sich selbst energisch um anderweitige Arbeit umthaten, und daß dann die Test Houses bald leer standen.

Aber auch die Parlamentskommission On the Aged Poor hielt die oben für die geschlossene Armenpflege angeführten Gesichtspunkte bei den infolge von Altersschwäche hülfsbedürftig Gewordenen trotz aller Einwendungen für durchgreifend. Insbesondere wurde hier für die Anstaltspflege noch angeführt, daß meistenteils für die alten Leute in den Workhouses viel besser gesorgt sei, als durch die Gewährung von Out-door Relief; nämlich überall da, wo dieselben niemanden hätten, der sich wirklich ernstlich um sie kümmere. Generalinspektor Lockwood bemerkt zutreffend: „The vast majority of aged inmates of Workhouses are there, not because of a harsh and undiscriminating administration by guardians, but because it is impossible to relieve them adequately

in any other way“ und schätzt die Zahl der Insassen der Workhouses über 60 Jahre, für welche überhaupt außerhalb der Anstalten in irgendwie geeigneter Weise gesorgt werden könnte, auf knapp 2 % (Rep. 95, S. 17). Es wird ferner darauf hingewiesen, daß in den Fällen, wo Verwandte vorhanden sind, diese vielfach erst durch die Drohung, die Unterstützung durch Aufnahme in das Workhouse bewilligen zu wollen, bewogen würden, ihrerseits sich der alten Leute anzunehmen [1].

Die Parlamentskommission empfahl jedoch, den in das Workhouse wegen Altersschwäche Aufgenommenen, soweit dieselben ordentliche Leute wären, eine Reihe von Erleichterungen zuzugestehen; eine Empfehlung, der man dann auch in fast allen Armenbezirken alsbald bereitwilligst nachgekommen ist, und welche die unter § 2 zu besprechenden Bestrebungen, für die alten Armenhausinsassen besondere Einrichtungen in den Workhouses zu treffen, erheblich gestärkt hat.

Wenn sich nun auch nicht bestreiten läßt, daß die in der Berichtsperiode stark hervorgetretene Bewegung auf Einschränkung der Anstaltspflege und Ausdehnung des Out-door Relief [2] in einzelnen Armenbezirken zu einer Abweichung von den vorerwähnten Grundsätzen und zu einer laxeren Armenpolitik geführt hat, so gehen die letzten Jahresberichte der General-Inspectors doch völlig übereinstimmend dahin, daß immer mehr und mehr die Armenbehörden zu den alten Grundsätzen zurückkehren. Die neu in die Armenbehörden gewählten Personen überzeugen sich, je länger sie ihr Amt verwalten,

---

[1] Ein dem Parlamente vorgelegter Gesetzentwurf, welcher die Alimentationsverpflichtung auf die Enkelkinder ausdehnen und die Verfolgung von Alimentationsansprüchen, welche heutigen Tages eine recht schwerfällige ist, in mehrfacher Beziehung erleichtern will, ist bis jetzt nicht zur Erledigung gekommen. In letzter Zeit fangen übrigens die Armenbehörden an, recht energisch gegen Alimentationsverpflichtete, die sich ihrer Verpflichtung entziehen, vorzugehen.

[2] Für eine gänzliche Beseitigung des Workhouse hat sich das Parlamentsmitglied Hunter in einem Artikel „Out-door Relief“ in der Contemporary Review vom März 1894 ausgesprochen, und seinen Ausführungen ist in den meisten Punkten die London Reform Union beigetreten. Dagegen ist diese Ansicht in besonders scharfer und treffender Weise bekämpft worden von C. S. Loch in einer kleinen, ebenfalls 1894 erschienenen Schrift „The Statistics of Metropolitan Pauperism“ und von W. Chance in einem Artikel in der National Review vom Juli 1895. Vergl. auch das London 1895 bei Swan Sonnenschein & Co. erschienene Buch desselben Autors „The better Administration of the Poor Law“: nach meiner Meinung das beste, in englischer Sprache erschienene neuere Buch über Armenwesen.

immer mehr und mehr von den Vorzügen der Anstaltspflege, insbesondere davon, daß „life in a Workhouse is very much better than inadequate relief outside it“ [1].

Um einen besonderen Anreiz zur Bevorzugung des In-door Relief vor dem Out-door Relief zu bieten, ist mehrfach der Vorschlag gemacht worden, die Kosten der Anstaltspflege einem größeren Bezirke, und zwar den neugeschaffenen Grafschaften, aufzuerlegen und nur die Kosten der offenen Armenpflege den bisherigen Armenbezirken zu belassen. Gegen diesen Vorschlag haben sich jedoch die maßgebendsten und sachkundigsten Persönlichkeiten in der Centralbehörde ausgesprochen. Mit Recht wurde dagegen geltend gemacht, daß dann das Interesse der lokalen Armenbehörde an einem großen Teile der in ihrem Bezirke Verarmten verloren gehen würde, und daß ferner der größere Bezirk mit Rücksicht auf Kostenersparung eine Tendenz zur Errichtung möglichst großer Anstalten zeigen würde. Dies letztere würde dann zur Folge haben, daß die Insassen der Anstalt vielfach sich in weiter Entfernung von ihrer Heimat befänden und auf diese Weise jede Verbindung mit ihren früheren Freunden und Bekannten verlören, was jedenfalls bei einzelnen Klassen der Unterstützten, insbesondere den alten Leuten, als eine unbillige Härte angesehen werden müßte.

§ 2.

Bereits in meinem Buche habe ich ausgeführt, daß man von dem, in dem Armengesetze von 1834 zum Ausdruck gekommenen

[1] Einer der Inspektoren, J. W. Preston, führt treffend aus: „Guardians require education in their duties as do members of any other profession, and I am glad to say that I already see a greater desire in the new Guardians to hold the balance more equally and to consider with greater care both sides of a question.“

Als Beispiel von Armenbezirken, in denen eine besonders starke Einschränkung der offenen Armenpflege durchgeführt ist, und zwar mit dem Erfolge einer Abnahme der Zahl der Armen wie einer Verminderung der Armenkosten, seien erwähnt: Whitechapel, Stepney, St. George in the East, Birmingham, Manchester und vor allem der rein ländliche Bezirk von Bradfield, wo einer der besten Kenner des englischen Armenwesens, Mr. Garland, an der Spitze der Armenbehörde steht. In einzelnen dieser Musterbezirke, so in Birmingham und Manchester, ist ferner ein besoldeter Beamter zur ständigen Kontrolle der in offener Armenpflege Unterstützten (Inspector of Out-Relief) angestellt: diese Maßregel, die sich sehr bewährt hat, ist auch von anderen Armenbehörden, so besonders in Liverpool, eingeführt worden.

Gedanken, in den Workhouses die gesamte geschlossene Armenpflege zu konzentrieren, inzwischen zurückgekommen und immer mehr bestrebt sei, drei Klassen von Armen möglichst ganz aus den Workhouses auszuscheiden und für sie in Specialanstalten zu sorgen: nämlich die Armenkinder, die kranken Armen und die mittellosen Wanderer (Casual Poor).

Diese Bestrebungen haben in der Berichtsperiode in erheblich weiterem Maße praktische Verwirklichung gefunden. Die Zahl der für die erwähnten Klassen errichteten neuen Specialanstalten ist eine sehr große gewesen.

Aber, man ist dabei nicht stehen geblieben. Auch da, wo die erwähnten drei Klassen aus den allgemeinen Workhouses ausgeschieden waren, bildeten die Insassen des allgemeinen Workhouse noch eine recht bunte Masse: neben dem arbeitsfähigen, aber infolge von Mangel an Arbeitslust oder Arbeitsenergie hülfsbedürftig Gewordenen, bei dem schon aus erzieherischen Gründen eine recht strenge Zucht angebracht erschien, fand sich eine sehr große Zahl von Insassen, welche durch Krankheit, Gebrechen, Ausschweifungen, Alter u. s. w. für eine regelmäßige oder gar für eine angestrengte Arbeit völlig untauglich waren, und von denen man auch gar nicht erwarten konnte, daß sie jemals wieder im stande sein würden, den Kampf um das Dasein selbständig aufzunehmen. Eine rationelle Behandlung dieser ganz verschiedenartigen Elemente unter demselben Workhouse-Dache war sehr schwer durchführbar, und man stand meist vor der Alternative: entweder die Disciplin und die Arbeitspflicht milde zu gestalten und damit dem erzieherischen Gesichtspunkte bei den arbeitsfähigen Armen nicht gerecht zu werden, oder aber sich dem Vorwurfe einer inhumanen Behandlung der mehr oder weniger Arbeitsunfähigen auszusetzen.

Man ging deshalb in einigen, und zwar zumeist großstädtischen, Bezirken zu einer weiteren Klassifikation der Anstalten über, indem man auch die arbeitsfähigen Insassen aus dem allgemeinen Workhouse entfernte und in eine Specialanstalt brachte, wo ein energischer Arbeitszwang durchgeführt wurde; und zwar benutzte man meist zu diesem Zwecke die alten, infolge der Neuerrichtung von Workhouses überflüssig gewordenen Anstalten. Bei der geringen Zahl von arbeitsfähigen Armen in den einzelnen Bezirken war eine solche Maßregel aber meistens nur möglich, wenn sich mehrere Bezirke — wie dies gesetzlich zulässig war und von der Centralbehörde sehr begünstigt wurde — für diesen speciellen Zweck zusammenthaten.

Aber auch dann stellten sich häufig Schwierigkeiten in der Beschaffung geeigneter Beschäftigung der Insassen heraus. Die Trade-Unions wachten auf das schärfste darüber, daß die Beschäftigung in den Workhouses in keiner Weise mit der freien Arbeit in Konkurrenz trat, und daß an dem Grundsatz festgehalten wurde, daß die Insassen nur für den Bedarf der eigenen Anstalt oder anderer öffentlicher Anstalten arbeiteten [1].

Der vielfach gemachte Vorschlag, die Leute mit landwirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, war wegen der Lage der Workhouses in den städtischen Bezirken, wo sie sich meistens mitten in der Stadt befanden, praktisch nicht durchführbar. Einzelne Armenbezirke suchten diesen Schwierigkeiten dadurch zu entgehen, daß sie ihre arbeitsfähigen Armen in die, von dem „General" der Heilsarmee William Booth 1891 gegründete Farmkolonie zu Hadleigh in Essex gegen Zahlung von 5 sh pro Woche sandten [2]. Die Erfolge waren keine befriedigenden: der Mehrzahl der Leute paßte die dort von ihnen verlangte Arbeit nicht, und sie kehrten, da ein gesetzlicher Zwang, sie zurückzuhalten, nicht bestand, in den Armenbezirk zurück, der dann wenig Lust hatte, dies kostspielige Experiment von neuem zu versuchen.

Einige besonders vermögende städtische Armenbezirke gehen zur Zeit mit dem Plane um, außerhalb des Stadtbezirkes für die arbeitsfähigen Armen ein besonderes eigenes Workhouse nach dem Muster von Booth' Farmkolonie zu errichten, um dort die Insassen mit ländlichen Arbeiten zu beschäftigen, das Workhouse also aus der Stadt auf das Land zu verlegen. Doch dürfte dieser Plan, der

---

[1] So sah sich das Loc. Gov. Board im Oktober 1888 infolge von Klagen über nachteilige Konkurrenz der Arbeit in den Workhouses mit der freien Arbeit genötigt, in einem Cirkularschreiben die Armenbehörden vor einer solchen Konkurrenz eindringlich zu warnen und insbesondere die Anwendung von Maschinen in den Workhouses sowie den Betrieb irgend einer Industrie im großen Maßstabe (on a large scale) ausdrücklich zu verbieten; ja sogar das Zerkleinern von Holz zu Stäbchen, womit vielfach die Minder-Arbeitsfähigen in den Workhouses beschäftigt wurden, wurde als unfair competition angesehen (Rep. 89 S. 104 und S. LII).

[2] Die Errichtung dieser Farmkolonie, welche in vielen Punkten an unsere deutschen Arbeiterkolonien erinnert, erfolgte in Verfolg der seiner Zeit vielbesprochenen Schrift von „General" Booth „In darkest England and the way out", London 1890. Über die Erfolge der Kolonie und ebenso über die von Booth errichteten Shelters für Obdachlose sind die Ansichten in England sehr geteilt. Die Ziffern, die Booth selbst darüber veröffentlicht, müßten an sich imponieren, ihre Richtigkeit wird jedoch vielfach angezweifelt.

meines Wissens bisher nur in einem Workhouse der Armenbehörde von Liverpool zu Kirkdale, zur Ausführung gelangt ist, erst dann von Erfolg begleitet sein, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnis der Workhouse-Insassen, die Anstalt nach Belieben zu verlassen, geändert sein wird.

Das geltende Gesetz — 34 a. 35 Vict. c. 108 — schreibt vor, daß Insassen, welche ihre Absicht zum Verlassen des Workhouse aussprechen, regelmäßig nach 24 Stunden entlassen werden sollen und keinesfalls über den Zeitraum von drei Tagen nach der Erklärung zurückbehalten werden dürfen. Infolge dessen ist die Zahl derjenigen, welche ohne gerechtfertigten Grund das Workhouse verlassen und dann nach kurzer Zeit dort wieder erscheinen, der sogenannten Ins and Outs, eine recht große. Der vielfach ausgesprochene Wunsch nach einer Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung erscheint durchaus gerechtfertigt, und seine Erfüllung dürfte wohl auch nicht lange mehr auf sich warten lassen[1].

Wenn in den, für die arbeitsfähigen Armen bestimmten Specialanstalten das Workhouse wieder zu einem Arbeitshaus „in fact as well as in name" geworden ist, so ist in den allgemeinen Workhouses, die sich mehr und mehr in neuen, mit einem gewissen Grade von Komfort eingerichteten Gebäuden befinden, eine Reihe von Erleichterungen für die Insassen eingeführt. So ermächtigte, um nur einiges hier anzuführen, eine Verordnung des Local Government Board vom November 1892 die Armenbehörden, den Nichtarbeitsfähigen Schnupf- und Rauchtabak zu gewähren, und eine weitere Verordnung vom März 1894, den weiblichen Insassen Thee mit Milch und Zucker zu reichen. Die tägliche Brotration ferner wird den Insassen nicht mehr, wie früher, des Morgens für den ganzen Tag ausgehändigt, sondern es wird bei jeder Mahlzeit Brot auf den Tisch gestellt. Dabei hat sich übrigens eine Ersparnis in dem gesamten Brotbedarf der Anstalten herausgestellt; aus diesem ersparten Brotquantum wird Sonntags ein Pudding hergestellt. Zu erwähnen ist sodann noch, daß sich unter dem Vorsitz der Countess of Meath

[1] Dafür ist besonders Miß Louisa Twining in zwei Artikeln, in der Nineteenth Century 1886, S. 709 ff. und in der National Review vom Juni 1888, eingetreten. Sie führt darin an, daß ein solches zeitweiliges Verlassen des Workhouse besonders stark bei festlichen Gelegenheiten, wie den University Boat Races stattfinde und von den übelsten Folgen für die Angehörigen des Betreffenden, insbesondere die in Schulen untergebrachten Kinder, sei, weil diese gleichzeitig mit dem Familienhaupte zur Entlassung kommen müssen.

eine Gesellschaft von Damen unter dem Namen Brabazon Employment Society gebildet hat mit dem Zwecke, die Insassen der Workhouses zu leichten, unterhaltenden Arbeiten — Holzschnitzen, Zeichnen, weiblichen Handarbeiten u. s. w. — anzuleiten, und so Abwechselung in die Einförmigkeit des Anstaltsdaseins zu bringen.

Ganz besonders ist man bestrebt gewesen, die Lage der altersschwachen Insassen zu bessern. In einer Verordnung des Local Government Board vom Juni 1896 wird empfohlen, denselben häufigere Spaziergänge außerhalb des Workhouse sowie das Empfangen und Machen von Besuchen zu gestatten, und für die alten Ehepaare neben einem für jedes Paar separaten Schlafzimmer noch einen größeren Raum zum Aufenthalte am Tage einzurichten. In den neueren Workhouses befinden sich diese Räume für die alten Leute durchweg in räumlich von der übrigen Anstalt ganz getrennten Abteilungen; ja zuweilen sind dafür kleine Cottages erbaut, welche der sonst mit den Armeneinrichtungen so unzufriedene Fabier Oakeshott als „cosy little places, cheerful, with an individual homelike air about them“ schildert.

Neben dieser Einrichtung besonderer Anstalten oder Anstaltsabteilungen für bestimmte Klassen von Insassen (classification by workhouses) wird nun von manchen Seiten noch eine Klassifikation innerhalb der Anstalt (within the workhouse), je nach den guten oder schlechten Eigenschaften der Insassen, verlangt: die deserving Poor sollen von den undeserving Poor geschieden werden[1]. Gegen eine solche Unterscheidung wird aber von den Armeninspektoren geltend gemacht, daß sie zunächst schwer durchführbar sei, weil es in sehr vielen Fällen an einem sicheren Anhalte dafür fehle, ob die Verarmung als eine verschuldete oder als eine unverschuldete anzusehen sei, und daß das subjektive Ermessen hierüber — gleichgültig wem man dasselbe anvertraue — nur Anlaß zu Beschwerden und Unzufriedenheiten geben würde. Sodann wird aber auch hervorgehoben, daß die praktische Erfahrung lehre, daß sehr häufig Leute, deren Vergangenheit unzweifelhaft keine gute gewesen sei, sich in der Anstalt mustergültig aufführten, während andere, deren Vorleben ein tadelloses gewesen, sich in der Anstalt fort-

[1] Am weitesten in dieser Richtung geht ein, im Jahre 1893 von der Armenbehörde von Sheffield aufgestellter Plan, welcher „with a view to the better treatment of those who are of good charakter“ 4 Klassen unter den Insassen unterscheidet. Vergl. Drage, a. a. O. S. 356—363.

währende Verstöße gegen die Hausordnung zu schulden kommen ließen und auch sonst zu vielen Beschwerden Anlaß gäben. Eine gewisse Klassifikation bestehe heute schon in jeder gut geleiteten Anstalt darin, daß man diejenigen Leute, von denen man eine Verschlechterung der übrigen befürchte, räumlich von den anderen trenne, und daß man andererseits den besten Elementen gewisse Vertrauensposten einräume. Ein Mehr sei nicht zu empfehlen.

§ 3.

Derjenige Zweig des Armenwesens, der in der Berichtsperiode zu ganz besonders lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben hat, ist die Behandlung der Armenkinder.

Die bisher in Geltung befindlichen drei Hauptsysteme waren:

1. Die Unterbringung der Kinder in den Workhouses, wobei die Kinder aber jetzt regelmäßig den Unterricht nicht in den Workhouses selbst erhalten, sondern in die benachbarten öffentlichen Schulen gesandt werden[1], und auch sonst darauf gesehen wird, daß die Kinder so viel als möglich mit Kindern anderer Leute zusammen kommen.
2. Die Unterbringung in besonderen, für Armenkinder bestimmten Anstalten, Alumnaten, welche meistens von mehreren Armenbezirken gemeinschaftlich errichtet werden (District Schools), zuweilen aber auch nur für einen einzelnen Armenbezirk bestimmt sind (Parochial Schools).
3. Das Austhun der Kinder an Pflegeeltern (Boarding-out-System).

Wie ich in meinem Buche ausführlich dargelegt habe, hat jedes dieser Systeme seine Vorteile und seine Nachteile. Das erste System ist das weitaus billigste, hat aber den Nachteil, daß die Kinder in einer Atmosphäre groß werden, die wenig geeignet ist, aus ihnen kräftige, selbständige, sich ihrer Kraft bewußte und auf ihre Selbständigkeit stolze Menschen zu machen. Es läßt sich aber schon mit Rücksicht auf die große Zahl der nur vorübergehend in Armenfürsorge befindlichen Kinder, insbesondere der obenerwähnten

[1] In dieser Beziehung hat der Elementary Education Act 1891 offenbar einen günstigen Einfluß ausgeübt, weil seitdem der Elementarunterricht in den öffentlichen Schulen im wesentlichen ein unentgeltlicher ist. Die von den Armenbehörden für Schulgelder gemachten Ausgaben sind dadurch von 28 679 £ im Jahre 1891 auf 1194 £ im Jahre 1896 heruntergegangen.

Ins and Outs[1], keinesfalls ganz entbehren. — Das zweite System ist das heute noch am meisten Angewandte. Die District- und Parochial Schools bieten fast durchweg vorzüglichen Unterricht, und auch für die körperliche Ausbildung der Kinder geschieht durch Leibesübungen, Spiele u. s. w. sehr viel. Der Nachteil dieses Systems liegt darin, daß die Kinder von der Berührung mit der Außenwelt ganz ferngehalten sind, und daß aus ihnen leicht Treibhauspflanzen werden, die sich beim Verlassen der Schule schwer in die Lebensverhältnisse fügen lernen, in die sie dann eintreten. Dazu tritt der, nicht an sich mit dem System verbundene, wohl aber in der Praxis häufige Übelstand, daß die Anstalten zu groß sind, um auf die Individualität des einzelnen Kindes die nötige Rücksicht nehmen zu können. — Das dritte System endlich hat den Vorteil, daß die Kinder unter mehr natürlichen Verhältnissen aufwachsen, daß ihnen eine Art Familienleben geschaffen wird; es bietet dagegen die Schwierigkeit, daß wirklich passende Pflegeeltern nicht allzu zahlreich zu finden sind, und daß die notwendige häufige Kontrolle über die so untergebrachten Kinder sich praktisch vielfach nicht in geeigneter Weise durchführen läßt. Außerdem ist das System nach den gesetzlichen Bestimmungen nur bei Waisen und bei verlassenen Kindern anwendbar.

In der Berichtsperiode ist nun ein ganz besonders scharfer Kampf zwischen den Anhängern des Systems der District- und Parochial Schools einerseits und des Boarding-out System andererseits entbrannt, bei dem immer von der einen Partei die möglichen Vorzüge des einen Systems als regelmäßige Folgen desselben dargestellt wurden, während die andere Partei die thatsächlich bei dem Systeme zu Tage getretenen Mißstände verallgemeinerte und auch übertrieb.

Dieser Mangel an Objektivität in der Beurteilung der Systeme tritt uns auch in den Verhandlungen und Beschlüssen des im September 1894 unter dem Vorsitz von Mundella eingesetzten Departmental Committee to inquire into the existing system for the maintenance and education of children entgegen. Den äußeren Anlaß zur Einsetzung dieses Komitees gaben Mißstände, wie sie in einzelnen großen Armenschulen von London — besonders in den

[1] Nur einige Armenbehörden, die besonders vermögend sind, so Kensington und Chelsea, haben eine besondere Schulanstalt für diese Ins and Outs errichtet. So wünschenswert eine Nachahmung dieser Einrichtung erscheint, so wenig läßt sich bei der Kostspieligkeit der Sache eine große Verbreitung erwarten.

Forest Gate Schools bei Gelegenheit eines im Jahre 1889 ausgebrochenen Feuers und bei der Wahrnehmung von Vergiftungserscheinungen in derselben Schule im Jahre 1893, sowie bei mehreren epidemisch auftretenden Augenkrankheiten in anderen Anstalten — zu Tage getreten waren und die öffentliche Aufmerksamkeit stark erregt hatten. Das Komitee, welches sich ausschließlich mit den einschlägigen Verhältnissen in der Metropolis befaßte, ist fast nur aus enragierten Gegnern der District Schools zusammengesetzt gewesen, und der Vorsitzende hat schon die Vernehmung der Zeugen mit einer so offenkundigen Voreingenommenheit gegen diese Anstalten geleitet, daß die Presse es als einen öffentlichen Skandal bezeichnete. Die Beschlüsse des Komitees ließen denn auch an den District Schools kein gutes Haar, während sie das Boarding-out System in den Himmel erhoben.

Die anfangs 1896 erfolgte Veröffentlichung des Berichtes[1] rief einen wahren Sturm der Entrüstung wach; es fanden Protestversammlungen statt, welche in sehr scharf gehaltenen Resolutionen die Arbeit des Komitees angriffen. Daß dabei wiederum die Mängel des Boarding-out System allzu scharf hervorgehoben wurden, ist leicht verständlich. Hatten die Gegner der District Schools sich zu dem Ausspruche verstiegen: „the better the school the worse for the child,“ so behaupteten jetzt die Gegner des Boarding-out System, daß sich Pflegeeltern fast nur in solchen Orten fänden, wo die Annahme von Armenkindern als „staple-industry“ betrieben würde, und daß man mit dem Boarding-out System eine neue child slavery eingeführt hätte[2].

---

[1] Parl. Papers von 1896, Nr. 8027. Der Bericht zeigt so starke Mängel, daß ich auf denselben hier näher einzugehen um so weniger Veranlassung habe, als die von dem Departmental Committee gefaßten Beschlüsse keinerlei Aussicht auf Verwirklichung haben. Dies gilt insbesondere von dem Vorschlag, die Aufsicht über die Armenkinder dem Loc. Gov. Board abzunehmen und dem Educational Department zu übertragen, welches dann besondere Inspektorate für Armenschulen einrichten sollte, und dem ferneren Vorschlage, für London eine besondere Centralbehörde für die Armenkinderpflege einzurichten. Der Präsident des Loc. Gov. Board, Chaplin, hat im August 1896 im Unterhause die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß die Regierung nicht daran denke, auf diesen Vorschlag, gegen den von vielen Seiten energische Einwendungen erhoben waren, irgend etwas zu veranlassen.

[2] Vergl. Pauper Children, an open letter to The Honourable Viscount Peel. London 1897; ferner: Poor Law Schools, a criticism of the Report of the Departmental Committee, London 1897. Fast sämtliche, in den Jahren 1896 und 1897 stattgehabten Poor Law Conferences haben sich gleichfalls mit dieser Frage beschäftigt.

Gegenüber solchen einseitigen Strömungen suchte das Local Government Board die wirklichen Verhältnisse dadurch klar zu stellen, daß es die General Inspectors veranlaßte, über die, in ihren Bezirken thatsächlich vorhandenen Einrichtungen der Armenkinderpflege und deren nachweisbare Erfolge oder Mißerfolge eingehend Bericht zu erstatten.

In der Metropolis London wurde ferner am 30. Mai 1896 eine besondere Zählung aller, an diesem Tage in den Workhouses oder Infirmaries befindlichen Erwachsenen veranstaltet, um dabei festzustellen, wie viele von diesen verarmten Personen in ihrer Jugend jemals in einer Armenschule gewesen seien. Die Zählung ergab, daß von den 37 969 Insassen nur 435 eine Armenschule besucht hatten, und von diesen waren 232 nur infolge von Krankheit oder Gebrechlichkeit der Armenpflege jetzt wieder anheimgefallen. Es verblieben also nur 203 Personen, von denen man möglicherweise ihre jetzige Hülfsbedürftigkeit in einen Zusammenhang mit ihrer Erziehung in einer Armenschule bringen konnte [1]. Das bewies schlagend, wie übertrieben die Behauptung des Departmental Committee war, daß die Erziehung in den Armenschulen die Kinder zu Menschen mache, die zum größten Teil für den selbständigen Kampf um das Dasein unfähig seien.

Aus den Berichten der Inspektoren ist besonders derjenige von Miß Mason interessant, welche seit einer langen Reihe von Jahren in der Centralbehörde mit dem Specialdecernat der Beaufsichtigung der bei Pflegeeltern untergebrachten Kinder betraut ist. Auf Grund langjähriger Erfahrungen spricht sie sich dahin aus: „Profit is the real reason why fosterparents receive children" und „The supply of really suitable homes is not plentiful" (Rep. 97 S. 146, 147). Sie erklärt, daß das Boarding-out System zwar bei glücklicher Auswahl der Kinder und der Pflegeeltern und ständiger Beaufsichtigung vorzügliche Erfolge aufweise, daß es aber sehr häufig sich bei dem Mangel an diesen Voraussetzungen als das schlechteste aller Systeme herausgestellt habe. Sie widerrät insbesondere, ältere Kinder zu Pflegeeltern zu geben, und glaubt, daß das System überhaupt mehr bei Mädchen als bei Knaben angebracht sei [1].

[1] Parl. Papers von 1896, Nr. 308.

[2] Die eine Zeit lang in England entschieden hervorgetretene Vorliebe für das Boarding-out System befindet sich offenbar jetzt in rückläufiger Bewegung. Mrs. Browne berichtete auf der im Jahre 1897 abgehaltenen Poor Law Conference des West Midland-District: „It is curious to see the change which is creeping over people with regard to Boarding-out."

Die übrigen Inspektoren heben durchweg die sehr guten Erfolge der weitaus größten Zahl der District Schools hervor, Erfolge, die aber allerdings durch das zu große Anwachsen einzelner Anstalten leicht in Frage gestellt würden: während man ursprünglich 300 bis 500 Kinder als die Normalzahl einer Schule angesehen habe, seien die Anstalten jetzt vielfach auf eine Belegungsfähigkeit von 1000 und mehr Kindern eingerichtet und zu wahren „Barracks“ geworden, wie denn auch die Gegner der District Schools diese Anstalten mit Vorliebe als „Barrack-Schools“ bezeichnen. Keines der Systeme sei perfekt; für die Erfolge komme es vor allem auf die Art der Ausführung an, „that which is best administered is best“. (Rep. 97, S. 87.)

Und von einem gleichen Standpunkte aus hat auch die Centralbehörde während der ganzen Berichtsperiode gehandelt: sie hat keines der Systeme begünstigt, wohl aber ist sie auf Verbesserungen in der praktischen Handhabung eines jeden der Systeme eifrigst bedacht gewesen.

So hat das Local Government Board unter dem 28. Mai 1889, unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen vom 25. November 1870 und 10. September 1877, eine neue General Order für das Boarding-out System erlassen. Die Hauptneuerungen gegenüber den früheren Bestimmungen bestehen darin, daß ausdrücklich verboten wird, die Unterbringung bei solchen Pflegeeltern, welche schon mehr als 5 Kinder haben, gleichgültig, ob dies eigene oder fremde Kinder sind; ferner bei solchen, welche im letzten Jahre Unterstützungen irgend welcher Art erhalten haben oder zur Zeit Unterstützungen empfangen; endlich bei solchen, welche keine anderen Einnahmen, als die aus der Vergütung für Aufnahme von Kindern nachweisen können. In den stets schriftlich aufzusetzenden Verträgen mit den Pflegeeltern, wofür ein Muster aufgestellt wird, muß ferner jetzt die ausdrückliche Bestimmung enthalten sein, daß das Kind unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn der Inspektor des Local Government Board dies im Interesse des Kindes für wünschenswert erachtet, während der Vertragsdauer ohne weiteres zurückgenommen werden kann. Sodann muß jetzt von dem Sekretär des Boarding-out Committee vierteljährlich ein genauer Bericht über die Boarded-out-Kinder, unter eingehender Beantwortung einer Reihe von vorgeschriebenen Fragen, an das Local Government eingereicht werden.

Die Gesamtzahl der Boarded-out-Kinder betrug am 1. Juli

1896: 6316, von denen 4426 innerhalb und 1890 außerhalb des eigenen Armenbezirkes untergebracht waren. Die Ausgaben für das letzte Halbjahr stellten sich auf £ 17802. Es bestanden 347 Boarding-out Committees, in denen vor allem Damen thätig sind und eine immer wirksamer sich gestaltende Aufsicht über die untergebrachten Kinder und deren Pflegeeltern ausüben.

Bezüglich der District Schools hat das Local Government Board in energischer Weise darauf eingewirkt, daß die allzu großen Schulanstalten, wie z. B. die Sutton Schools, in mehrere, räumlich getrennte Abteilungen (blocks) zerlegt, daß überall die erforderlichen hygienischen Einrichtungen getroffen wurden, und daß einzelne Anstalten, wie z. B. die Forest Gate Schools, bei denen besonders viele Mängel hervorgetreten waren, überhaupt geschlossen wurden.

Die Centralbehörde hat ferner die lokalen Armenbehörden darauf hingewiesen, daß sie bei den Armenkindern, für welche in England die hübsche Bezeichnung „Children of the State" gebraucht wird, loco parentis ständen und es sich deshalb auch angelegen sein lassen müßten, für das spätere Fortkommen der Kinder nach ihrer Entlassung aus den Anstalten, für die „after-care", in geeigneter Weise zu sorgen.

Vortreffliches in dieser Richtung wird insbesondere jetzt für die Mädchen gethan, vor allem durch die im Jahre 1875 gegründete Metropolitan Association for Befriending Young Servants. Diese Wohlthätigkeitsgesellschaft hat für diejenigen armen Mädchen, welche ihren Lebensunterhalt durch häuslichen Dienst suchen, besondere Training Homes eingerichtet, in welchen die Mädchen unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Schulanstalt aufgenommen werden und einen praktischen Kursus für ihren zukünftigen Beruf durchmachen. Jedes der Mädchen wird dann, wenn es in Dienst tritt, einer bestimmten Dame unterstellt, welche als Lady-Friend über dasselbe bis zum 20. Lebensjahre wacht. Ist das Mädchen zeitweise außer Stellung, so findet es in den, von der Gesellschaft gegründeten Lodging Homes Aufnahme. Ähnliche Wohlthätigkeitsgesellschaften sind auch in anderen großen Städten entstanden. Und auch für die „after-care" von armen Knaben haben sich Gesellschaften gebildet, welche, zum Teil unter Unterstützung mit Geldmitteln durch die Armenbehörden, Training Homes eingerichtet haben, in denen die Knaben für ihren späteren Beruf vorgebildet werden.

Sodann sucht die Centralbehörde darauf zu wirken, daß diejenigen Kinder, welche infolge körperlicher oder geistiger Mängel eine

besondere Aufmerksamkeit erfordern, aus den großen Schulanstalten heraus- und in besondere, für sie bestimmte Anstalten hineingebracht werden. Dies gilt insbesondere für schwächliche, verkrüppelte und geistig zurückgebliebene Kinder. Es haben sich besondere Wohlthätigkeitsanstalten gebildet — an ihrer Spitze ist die 1888 gegründete Invalid Children's Aid Association zu nennen —, welche sich die Erziehung dieser Ärmsten der Armen angelegen sein lassen. Zu diesen Anstalten zahlen die Armenbehörden auf Grund eines im Jahre 1879 erlassenen Gesetzes — 42 a. 43 Vict. c. 54 — Jahresbeiträge und erwerben sich damit das Recht, die eintretenden Vakanzen in den, von den Gesellschaften errichteten Anstalten durch Überweisung von Armenkindern auszufüllen[1].

Für blinde, taube und stumme Kinder ist auf eine Empfehlung der 1889 eingesetzten Royal Commission for the Blind, Deaf and Dumb durch den Elementary Education Act 1893 den Schulbehörden die Verpflichtung auferlegt, für geeigneten Elementarunterricht dieser Kinder zu sorgen, und dabei ist die Schulpflicht bis auf das vollendete 16. Lebensjahr ausgedehnt worden. Die Unterstützung, welche infolge von Blindheit, Taubheit oder Stummheit eines Kindes und nur für dieses Kind nötig wird, gilt jetzt nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht mehr als Armenunterstützung; der Vater des so unterstützten Kindes verliert also nicht mehr das Wahlrecht[2].

[1] Ich möchte nicht unterlassen auf diese eigentümliche Art des Zusammenarbeitens von öffentlicher Armenpflege und Wohlthätigkeit die besondere Aufmerksamkeit der Leser zu richten. Sie hat sich in England vortrefflich bewährt und findet, wie die nachfolgende Darstellung zeigen wird, auf immer weiteren Gebieten ausgedehnte Anwendung. Sie beruht auf dem richtigen Gedanken, daß einerseits die allgemeinen Einrichtungen des öffentlichen Armenwesens für die einer besonderen Pflege bedürftigen Armen nicht ausreichen, und daß besondere eigene Einrichtungen von den Armenbehörden mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kleine Zahl der fraglichen Armen nicht getroffen werden können: während andererseits die betreffenden Wohlthätigkeitsgesellschaften durch die Beteiligung der Armenbehörden an ihren Einrichtungen nicht nur eine wertvolle direkte finanzielle Hülfe erhalten, sondern ihnen auch diese Beteiligung als eine Empfehlung dem Publikum gegenüber dient, dessen Interesse für die Gesellschaft dadurch gehoben wird.

[2] Vortrefflich sind insbesondere die jetzt von dem London School Board für blinde Kinder getroffenen Einrichtungen. Hervorragende Verdienste um eine geeignete Blindenbehandlung haben sich die British and Foreign Blind Association und das Royal Normal College and Academy of Music for the Blind erworben. Vgl. darüber Loch a. a. O. S. 31 u. 23. Während im Jahre 1851 in England

Neben den oben angeführten drei Hauptsystemen der Behandlung der Armenkinder bestehen noch einige andere Arten der Behandlung, die entweder nur für bestimmte Klassen von Kindern anwendbar sind oder nur in einigen wenigen Armenbezirken sich vorfinden.

Zu der ersteren Kategorie gehört die Unterbringung von armen, zum Seedienst geeigneten Knaben auf einem Training-Ship. Auf dem, für diesen Zweck von der Admiralität zur Verfügung gestellten Schiffe Exmouth befinden sich jetzt im Jahresdurchschnitt 520 arme Knaben. Die Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt, und es wird zur Zeit eifrig dafür agitiert, daß ein zweites solches Training-Ship beschafft werde. Inzwischen benutzen die Armenbehörden eine Reihe anderer Schiffe, um dort zum Seedienst tüchtige arme Knaben erziehen zu lassen.

Eine andere, ebenfalls nur für eine kleine Zahl von Armenkindern anwendbare Maßregel besteht darin, dieselben nach den englischen Kolonien, besonders nach Kanada, zu senden und dort bei Pflegeeltern unterzubringen. Es ist dies eigentlich nur eine Modifikation des Boarding-out System. Das Local Government Board hat mit Bezug auf diese Einrichtung in den Jahren 1887 und 1888 besondere Verordnungen erlassen, in denen bestimmt wird, daß die Kinder wenigstens 6 Monate lang vorher in einer Schulanstalt gewesen und dort für die Auswanderung vorbereitet sein müssen, daß ferner in einem ärztlichen Atteste bescheinigt sein muß, daß das Kind a suitable subject for emigration sei, und daß endlich die hinausgesandten Mädchen in keinem höheren Alter als regelmäßig 10 Jahre, und jedenfalls nicht über 12 Jahre, sein dürfen. Auch für eine Beaufsichtigung der, in den Kolonien untergebrachten Kinder sind eingehende Bestimmungen getroffen. Übrigens hat die Zahl der so hinausgesandten Armenkinder in den letzten Jahren erheblich abgenommen; während sie im Jahre 1884: 301 betrug und im Jahre 1888 auf 596 stieg, ist sie seitdem ständig gefallen: sie betrug in den Jahren 1889—96: 428; 375; 296; 322; 360; 299; 246; 207 [1].

und Wales 1 Blinder auf 979 Einwohner kam, fiel diese Ziffer im Jahre 1861 auf 1037, im Jahre 1871 auf 1052, im Jahre 1881 auf 1138, und im Jahre 1891 kam ein Blinder nur noch auf 1235 Einwohner.

[1] Bei dieser Gelegenheit möchte ich anführen, daß überhaupt die Zahl der Personen, deren Auswanderung aus Armenmitteln unterstützt wurde, seit dem Jahre 1889 erheblich abgenommen hat: sie betrug im Jahre 1884: 494, erreichte ihr Maximum mit 809 im Jahre 1888 und betrug in den Jahren 1889—96: 558; 447; 339; 381; 398; 344; 292; 228.

Lediglich eine besondere Gestaltung des District School-Systems ist das in meinem Buche, S. 327 ff. näher beschriebene Cottage-System, wie es zuerst im Jahre 1878 von der Armenbehörde Birmingham in den Marston Green Homes eingeführt wurde und dann in den Kensington and Chelsea Villages Homes zu Banstead eine weitere Ausbildung erfahren hat. Dieses System hat in der Berichtsperiode nur verhältnismäßig geringe weitere Verbreitung gefunden. Der Grund hierfür lag, neben der großen Kostspieligkeit der Einrichtung, vor allem darin, daß man sich überzeugte, daß in diesen, auf dem Lande errichteten Anstalten fast keine Möglichkeit gegeben sei, die Kinder mit der übrigen Bevölkerung in Berührung zu bringen, und daß infolgedessen in diesen Ortschaften, die sich im wesentlichen aus den, mit Armenkindern gefüllten Cottages zusammensetzten, nicht ein normales Familienleben für die Kinder erreicht werde. Ganz besonders trat dieser Mißstand natürlich da hervor, wo die Zahl der in den einzelnen Cottages aufgenommenen Kinder aus Ersparnisrücksichten eine große war.

Mit Rücksicht auf die bei dem Cottage-System gemachten Erfahrungen ist neuerdings von der Armenbehörde Sheffield, insbesondere auf Anregung der Armenräte Ashberry und Wycliffe Wilson, ein ganz neuer Plan versucht worden. Es sind nämlich in einer Reihe von ländlichen Ortschaften in unmittelbarer Nähe von Sheffield einige Häuser gemietet worden, in denen unter einer Hausmutter eine Anzahl Armenkinder — grundsätzlich nicht über 16 — zusammengebracht wird, welche die Schule des Ortes besuchen, mit den übrigen Ortskindern zusammen spielen und sich überhaupt mit der Bevölkerung vollkommen vermischen. Dabei besteht eine gewisse Konzentration der in den einzelnen zerstreuten Ortschaften getroffenen Einrichtungen insofern, als ein besoldeter Superintendent für alle gemieteten Häuser eingesetzt ist, und ferner ein Teil der Lebensmittel, der Kleidungsstücke u. s. w. von diesem Beamten eingekauft und dann an die einzelnen Häuser geliefert wird. Es ist sodann ein besonderes Komitee der Armenbehörde zur Beaufsichtigung der Häuser gebildet, dessen Mitglieder häufige, unangemeldete Besuche in den Häusern machen.

Dieses, erst Ende des Jahres 1893 in die Praxis übergeführte System, als dessen Grundgedanken „home life under concentrated supervision“ und „distribution of little groups of children, so that they may be merged in the population“ zutreffend angeführt werden, hat die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maße beschäftigt.

Artikel über das „Sheffield System of Scattered Homes“ findet man in allen englischen Zeitungen und Zeitschriften der letzten Jahre.

Das Local Government Board hat infolgedessen anfangs des Jahres 1896 eine Kommission, bestehend aus dem obersten General Inspector, dem Medical Inspector und dem Bausachverständigen der Behörde, an Ort und Stelle gesandt behufs Erstattung eines genauen Berichtes. Der, im Mai 1896 fertig gestellte Bericht, in welchem die Kommission eine Reihe von Ausstellungen und Mängeln, die sie gefunden zu haben glaubte, angeführt hat, wurde der Armenbehörde von Sheffield zur Äußerung vorgelegt und mit der darauf ergangenen sehr eingehenden Erwiderung im März 1897 veröffentlicht[1].

Das Local Government Board hat gleichzeitig im August 1896 eine Verordnung erlassen, unter welchen allgemeinen Bedingungen die Einführung dieses neuen Systems in anderen Armenbehörden erfolgen dürfe. Mehrere Armenbezirke haben denn auch bereits die Einführung desselben in Erwägung genommen.

Das System ist an sich nicht besonders kostspielig, jedenfalls viel billiger als das Cottage System. Es scheint auch die, jetzt bei

[1] Parl. Papers von 1897, Nr. 113. — Da das System eine wirklich interessante Neuerung enthält, so möchte ich noch einige Einzelheiten aus den von der Armenbehörde in Sheffield erlassenen Regulations and Instructions anführen. Knaben und Mädchen werden, da das Ganze einen homelike character haben soll, in demselben Hause zusammengebracht, jedoch mit Ausschluß von Knaben über 13 Jahren, welche in einem besonderen Hause untergebracht werden, an dessen Spitze nicht eine Hausmutter, sondern ein Ehepaar gestellt wird. Im übrigen dürfen Knaben über 7 Jahre nicht in demselben Raume mit Mädchen schlafen. Die ganze Hausarbeit wird von den Kindern unter Leitung der Hausmutter gethan: nur einmal in der Woche tritt eine bezahlte Reinmachefrau ein. Die Mahlzeiten werden von sämtlichen Kindern mit der Hausmutter zusammen eingenommen: einige Bedenken sind dabei in den Häusern entstanden, wo die Hausmutter eigene Kinder hatte, und wo die Armenkinder — mit Recht oder Unrecht — den Eindruck gewinnen konnten, daß diese eigenen Kinder besser gehalten würden, als sie. Für die Kinder ist eine reichlich bemessene tägliche Erholungszeit festgesetzt, in der sie mit den Kindern der übrigen Bevölkerung spielen, Besuche machen und empfangen können. Die Mädchen erhalten nach Absolvierung der Schule einen dreimonatlichen praktischen Kursus im Hause des Superintendent und werden erst dann in Dienststellen gegeben.

Für den Posten der Hausmutter, welche mit einem Jahresgehalte von 18 £ bei völlig freier Station anfängt, sucht man, women of all-round capacity zu gewinnen: thatsächlich bilden frühere Lehrerinnen und Haushälterinnen das Hauptkontingent: Witwen scheinen bevorzugt zu werden.

der Behandlung von Armenkindern in England in den Vordergrund gestellte Aufgabe „to dilute the pauper element with as large a proportion as possible of the non-pauper“ gut zu lösen. Der Erfolg wird nach meiner Meinung besonders von zwei Vorbedingungen abhängen: einmal, daß man zuverlässige und geeignete Hausmütter findet, und sodann, daß von der Armenbehörde oder einem Komitee derselben eine wirklich sorgfältige Beaufsichtigung, die bei der Zerstreuung der Häuser über eine ganze Anzahl von Dörfern nicht ganz leicht ist, immer ausgeübt wird. Daß diese beiden Vorbedingungen in Sheffield selbst zur Zeit vorhanden sind, beweist noch nichts dafür, daß dies überall und zu jeder Zeit der Fall sein wird: die Armenbehörde von Sheffield, die als Pionier hier vorgegangen ist, hat natürlich ein ganz besonderes Interesse, daß das Experiment gut verläuft; sie wird auf alle Einzelheiten der Ausführung ein wachsames Auge haben und es dabei an Opfern von Zeit oder Geld nicht fehlen lassen. Ob dasselbe bei anderen Armenbehörden, welche das System einführen, der Fall sein wird, muß die Zukunft lehren.

§ 4.

Sehr groß sind die Verbesserungen, die auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege in der Berichtsperiode durchgeführt worden sind.

Zunächst hat eine außerordentlich starke Vermehrung der selbständigen, von den Workhouses ganz getrennten Gebäulichkeiten zur Aufnahme von Kranken, der sogenannten Workhouse Infirmaries, stattgefunden, und diese neuen Infirmaries entsprechen all den Anforderungen, welche die moderne Hygiene an Krankenanstalten stellt. Es ist heutigen Tages selbst in den ländlichen Armenbezirken eine seltene Ausnahme, daß sich Personen, die einer fortgesetzten ärztlichen Behandlung bedürfen, in den Krankenabteilungen der Workhouses, den sogenannten Sick Wards, befinden. Mit verschwindenden Ausnahmen dienen jetzt die Sick Wards lediglich zur Aufnahme von unheilbaren chronisch Kranken, bei denen für eine ärztliche Thätigkeit wenig Anlaß ist.

Sodann hat in dem Krankenpflegepersonal der Armenkrankenanstalten eine vollständige Umwälzung stattgefunden, indem an die Stelle von Armen als Krankenpflegern jetzt zu einem erheblichen Teile ärztlich ausgebildete und geschulte Krankenpflegerinnen (Trained Nurses) getreten sind. Dieser große Fortschritt ist besonders dem energischen Eintreten einer Anzahl von Damen zu

danken, von denen ich hier besonders Miß Louisa Twining, die Counteß of Meath und die Marchioneß of Lothian nennen möchte. Das Local Government Board hat die Bewegung auf das eifrigste unterstützt. Der ärztliche Sachverständige dieser Behörde, Dr. Downes, hat im April 1892 einen sehr eingehenden Bericht darüber erstattet, welche Anforderungen an das Krankenpflegepersonal zu stellen seien, und hat dabei die rationelle Ziffer der anzustellenden geschulten Krankenpfleger dahin angegeben, daß auf 10, höchstens aber auf 16 Krankenbetten 1 geschulter Pfleger kommen müsse[1].

Wenn dies Ziel auch noch nicht überall erreicht ist, so strebt man demselben doch energisch zu: einen Beweis dafür mögen folgende, von dem General Inspector der Armenbezirke in Lancaster und Westmorland, Mr. Jenner-Fust, für seinen Bezirk veranstalteten Erhebungen geben. Die Zahl der angestellten Trained Nurses hat sich hier in drei Jahren (1894—1896) um 126 vermehrt und betrug am 1. Januar 1897: 591, wovon 466 im Tagesdienste und 125 im Nachtdienste beschäftigt waren; es ergiebt dies 1 Training Nurse am Tage auf 19, in der Nacht auf 72 Patienten. Dagegen ist die Zahl der Armen, welche in der Krankenpflege beschäftigt wurden, beständig heruntergegangen und belief sich am 1. Januar 1897 noch auf 250, wovon 188 im Tagesdienste und 62 im Nachtdienste beschäftigt waren. Diese Armen sind nirgends mehr selbständig thätig, sondern dienen nur zur Unterstützung der Trained Nurses (Rep. 97, S. 100). Dabei ist, wie von Mr. Jenner-Fust — und mit ihm übereinstimmend von den anderen Inspektoren — berichtet wird, noch eine weitere Vermehrung der Trained Nurses in allen Armenbezirken in Aussicht genommen.

Das Local Government Board sucht gleichzeitig darauf hinzuwirken, daß die materielle Lage und die Stellung der Trained Nurses gebessert werde. In einzelnen Bezirken hatten sich zeitweise allerlei Reibungen zwischen den Trained Nurses und der Hausmutter (Matron) herausgestellt, die man jetzt dadurch zu vermeiden sucht, daß man möglichst eine Trained Nurse mit langjähriger praktischer Erfahrung zur Matron macht. Für alle größeren Anstalten, bei denen drei oder mehr Trained Nurses thätig sind, ist jetzt ausdrücklich vorgeschrieben,

[1] Dieser Bericht ist zugleich mit dem oben erwähnten Cirkularschreiben vom 29. Januar 1895 den neugewählten Armenräten in mehreren Exemplaren zugesandt worden (Rep. 96, S. 112.) In dem Rep. 97, S. 442 wird die Gesamtzahl der Trained Nurses in allen Armenanstalten auf 3874 angegeben.

daß, falls die Matron nicht selbst eine Trained Nurse ist, eine besondere Superintendent Nurse angestellt werden muß. Bei vielen Anstalten ist ferner ein besonderes Wohngebäude mit behaglichen Räumen für die Trained Nurses errichtet worden.

Trotz dieser Verbesserungen in den Verhältnissen der Trained Nurses und trotz der Bemühungen einer großen Anzahl von Vereinen, die sich in den letzten Jahren gebildet haben, um die Ausbildung von Trained Nurses zu fördern und zu erleichtern, wird es manchen Armenbezirken, insbesondere ländlichen, schwer, genügende Meldungen auf zu besetzende Stellen zu erhalten[1]. Es wird auch zuweilen darüber geklagt, daß infolge dieses Mangels an geeigneten Bewerberinnen Nurses angestellt werden müßten, welche für dies Amt eigentlich noch zu jung seien.

Auch für das Gebiet der Hauspflege sind jetzt in vielen Armenbezirken Trained Nurses angestellt worden, welche die kranken Armen in ihren Wohnungen besuchen und dort pflegen. Das Local Government Board hat in einem sehr ausführlichen Cirkularschreiben vom 1. Februar 1892 (Rep. 93, S. 8 ff.) die Armenbehörden auf das Nützliche dieser Einrichtung hingewiesen und die Pflichten dieser sogenannten District Nurses eingehend auseinandergesetzt.

Zur Beschaffung dieser District Nurses haben sich dann wieder besondere Gesellschaften gebildet, unter denen die Metropolitan and National Nurses Association eine hervorragende Stelle einnimmt. Diese Gesellschaft hat besondere Central Homes eingerichtet, in welchen die Frauen, die sich diesem Berufe widmen wollen, zunächst einen Probemonat zu verbleiben haben; dann werden sie als Nurses Probationers zur praktischen Erlernung des Faches in eines der größeren Hospitäler gesandt und kehren darauf für einen sechsmonatlichen theoretischen Kursus in das Central Home zurück. Erst nachdem sie hier ein Examen bestanden haben, erfolgt ihre Anstellung als District Nurse. Eine neue großartige Einrichtung zu demselben Zwecke ist in dem Queen Victoria's Jubilee Institute for Nurses geschaffen worden, welches die Königin aus dem Women Jubilee Offering mit £ 70 000 dotiert hat.

---

[1] Noch jüngst ist in einem Artikel der Times auf die auffällige Erscheinung hingewiesen worden, daß man einerseits verlange, daß den Frauen neue Erwerbszweige eröffnet werden müßten, und daß andererseits auf dem Gebiete der Krankenpflege die Zahl der hierfür vorhandenen Frauen dem Bedürfnisse nicht entspricht.

Wo die Armenbehörden nicht selbst District Nurses anstellen, verschaffen sie sich vielfach durch Subskription zu einer der zahlreichen Private Nursing Associations einen Anspruch darauf, daß auf ihren Antrag hin zu den kranken Armen, die im Hause unterstützt werden, eine sogenannte Out-door Trained Nurse gesandt wird.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist ferner in der Berichtsperiode der zweckmäßigen Behandlung von ansteckenden Krankheiten, für welche eine strenge Anzeigepflicht eingeführt ist, geschenkt worden. Es ist eine große Anzahl von Specialkrankenhäusern hierfür, Infectious Hospitals oder Asylums oder auch: Isolation Hospitals genannt, errichtet worden, und zwar vereinigten sich meistenteils mehrere Armenbezirke zu diesem Zwecke. Gleichzeitig damit sind gut organisierte Ambulanzstationen in das Leben gerufen worden.

Neuerdings haben auch vielfach Vereinigungen mehrerer Armenbezirke zur Errichtung von Anstalten für Epileptiker und für Schwachsinnige stattgefunden [1]. Von anderer Seite, so von dem General Inspector Preston (Rep. 97, S. 83) wird verlangt, daß die Grafschaften für diese Klassen Anstalten errichten sollten.

Eine besondere Hervorhebung verdient das, was in all' diesen Richtungen in London durch das vortreffliche Metropolitan Asylum Board (vergl. S. 375 meines Buches) geschaffen ist. Unter ihm stehen jetzt elf große Hospitäler für ansteckende Krankheiten [2], wozu noch eine Reihe von Schiffen zur Aufnahme von Blatterkranken hinzutritt, nebst 5 Ambulanzstationen; und ferner drei Asyle für Schwachsinnige. Diese, ausgezeichnet eingerichteten Anstalten haben den in der Provinz getroffenen Einrichtungen vielfach zum Muster gedient. Augenblicklich plant das Board die Errichtung besonderer Anstalten für Kinder mit ansteckenden Augen- und Hautkrankheiten. Das Board

[1] Zur Propaganda für die Errichtung besonderer Anstalten für Schwachsinnige hat sich eine besondere Gesellschaft, die National Association for Promoting the Welfare of the Feeble-Minded, gebildet. — Auch für die Errichtung besonderer Anstalten zur Heilung von mittellosen Trunksüchtigen wird jetzt stark agitiert. Die Zahl der Retreats for Inebriates ist bis jetzt nur eine geringe, und besonders fehlt es an einer genügenden Zahl solcher Anstalten für Frauen, bei denen in England das Laster der Trunksucht eine ganz außerordentliche Ausdehnung gewonnen hat. Übrigens wird zur Zeit eine Abänderung der Inebriates Acts von 1879 und 1888 angestrebt.

[2] Diese Anstalten sind übrigens nicht nur für Arme bestimmt: die Aufnahme in dieselben erfolgt lediglich mit Rücksicht auf die Krankheit. Die durch die Aufnahme entstehenden Kosten gelten nicht als Armenunterstützung, können aber stets im Wege der Civilklage beigetrieben werden.

hat sodann auch zwei große Rekonvalescentenhäuser errichtet für Kranke, die aus den unter dem Board stehenden Anstalten entlassen werden.

Solche Convalescent Homes sind in der Berichtsperiode sehr zahlreich entstanden. Dieselben sind nur zum Teil direkt von den Armenbehörden eingerichtet worden; wohl der größere Teil ist von Wohlthätigkeitsanstalten in das Leben gerufen worden, und die Armenbehörden haben sich daran durch Subskriptionen beteiligt, auf Grund deren sie dann Arme in diese Homes schicken können. Loch führt in dem oben citierten Register 326 Convalescent Homes an, von denen 180 an der See und nur 146 im Inlande belegen sind. Einige dieser Homes sind ausschließlich für Kinder, andere ausschließlich für Frauen und Kinder bestimmt, wieder andere dienen allen Klassen gemeinsam.

Besondere Anstalten für die Zeit der Rekonvalescenz sind für die aus den Irrenanstalten als geheilt Entlassenen errichtet worden, für welchen Zweck eine besondere After-Care Association sich gebildet hat. Diese Gesellschaft läßt es sich auch in vortrefflicher Weise angelegen sein, die aus den Irrenanstalten Entlassenen in das bürgerliche Leben zurückzuführen, insbesondere durch Beschaffung geeigneter Beschäftigung[1].

Die Zahl der armen Irren, wie der Irren überhaupt, von deren fortwährendem Steigen ich bereits in meinem Buche berichtet habe, hat weiter zugenommen[2]. Hierfür nur einige wenige

[1] Gerade bei den aus den Irrenanstalten Entlassenen wird mit Recht die Notwendigkeit betont, ihnen „a helping hand for a fresh start“ zu geben. Vergl. über die Frage den gut informierenden Artikel von Dr. Richard Dewey in der New York Charities Review, Band 7, S. 666 ff.

[2] Die Gesamtzahl der Irren in England und Wales wird von den Lunacy Commissioners für das Jahr 1859 auf 36 762, für den 1. Januar 1896 auf 96 446 angegeben, d. h. im Jahre 1859 kamen auf 1000 der Bevölkerung 1,867, im Jahre 1896: 3,138 Irre. Die Ziffern sind übrigens, wie sich bei der Volkszählung herausgestellt hat, nicht ganz zuverlässig, bleiben vielmehr hinter der Wirklichkeit ziemlich erheblich zurück. Zu beachten ist bei der Zunahme die Veränderung der Irrengesetzgebung: speciell in der Berichtsperiode ist ein großes neues Irrengesetz, der Lunacy Act 1890 — 53 Vict. c. 5 —, ergangen, zu dem dann 1891 noch ein Ergänzungsgesetz erlassen wurde. Das Loc. Gov. Board hat auf diese neuen gesetzlichen Bestimmungen die Armenbehörden durch zwei sehr instruktive Circular Letters vom 23. April 1890 und 18. September 1891 hingewiesen (Rep. 91, S. 33 ff. und Rep. 92, S. 95 ff.). Vergl. ferner auch den Circular Letter vom 1. Juni 1896, in welchem die

charakteristische Ziffern. Die Zahl der armen Irren, die auf Kosten des Armenbezirks resp. der Grafschaft untergebracht sind, betrug im Jahre 1859: 31 782, im Jahre 1866: 41 634, im Jahre 1871: 52 241, im Jahre 1879: 62 059, im Jahre 1885: 71 370, im Jahre 1893: 80 845 und im Jahre 1897: 90 074. Besondere Erhebungen, welche in den letzten Jahren stattgefunden haben, haben dabei die beachtenswerte Thatsache ergeben, daß von Jahr zu Jahr die Zahl der armen Irren unter dem 25. Lebensjahr sich etwas verringert, die Zahl der Irren vom 25.—45. Lebensjahre nur um ein Geringes zugenommen hat, sodaß die große Zunahme in der Hauptsache auf das höhere Lebensalter über 45 Jahre hinaus fällt.

Die Zunahme hat sich ferner im wesentlichen beschränkt auf die, in öffentlichen, von den Armenbezirken resp. Grafschaften errichteten und erhaltenen Anstalten (den Lunatic Asylums) untergebrachten Irren. In solchen Anstalten waren untergebracht im Jahre 1859: 14 236, im Jahre 1885: 45 392 und im Jahre 1897: 63 815 arme Irren, während die Zahl der bei Verwandten oder sonstigen Privaten belassenen armen Irren fast konstant geblieben ist (im Jahre 1859: 5798, im Jahre 1897: 5821), und die Zahl der in konzessionierten Privatirrenanstalten Untergebrachten sogar abgenommen hat: im Jahre 1859: 2106, im Jahre 1897: 1807 (Rep. 97, S. 328). Man hat sich immer mehr überzeugt, daß die vortrefflich eingerichteten öffentlichen Irrenanstalten die beste Gewähr für eine Heilung der Irren bieten. Für das letzte Jahrzehnt wird der Prozentsatz der Heilungen in diesen Anstalten auf 39,28 % angegeben.

Überhaupt hat in der Berichtsperiode die Zahl der Personen, welche der Armenkrankenpflege zur Last fielen, erheblich zugenommen [1]. Darauf dürften insbesondere zwei Momente eingewirkt haben: einmal das Gesetz vom Jahre 1885, der Medical Relief Disqualification Act — 48 a. 49 Vict. c. 46 —, welcher bestimmt, daß die armenärztliche Behandlung einen Verlust des Wahlrechts nicht mit sich bringen soll, und sodann die großen Verbesserungen, welche in den Armen-Krankenanstalten eingeführt sind, und durch welche diesen

Armenbehörden darauf hingewiesen werden, bei den ärztlichen Untersuchungen der Aufgenommenen und der zur Entlassung Kommenden die größte Sorgfalt stattfinden zu lassen (Rep. 97, S. 5/6).

[1] So betrug die Zahl derjenigen Armen, welche ausschließlich Medical Relief außerhalb einer Anstalt erhielten, am 1. Januar 1897: 16 498, und es wurden für diesen Posten im letzten Jahre verausgabt 380 511 £, gegen 315 482 £ im Jahre 1882.

Anstalten der Stempel eines Armeninstituts völlig genommen ist, wie sie denn auch von der Bevölkerung jetzt vielfach als State Hospitals bezeichnet werden.

Die Gefahr, welche mit diesen Neuerungen verbunden ist, wird von Einsichtigen nicht verkannt, und sie wird insbesondere in dem Berichte der Oberhaus-Kommission vom Jahre 1888 scharf hervorgehoben: es ist die Gefahr, daß der Empfang von Armenhülfe in Krankheitsfällen den ersten Schritt zu dauerndem Pauperismus bildet, daß damit die Scheu vor Inanspruchnahme öffentlicher Hülfe überhaupt beseitigt wird; und es besteht die weitere Gefahr, daß die eigene Vorsorge für den Krankheitsfall durch Beteiligung an einem der zahlreichen Sick (oder Doctors)-Clubs und Provident Dispensaries in der Bevölkerung immer mehr nachläßt[1].

Als Schutzmittel gegen diese Gefahren wird vor allem empfohlen, die Hülfe in Krankheitsfällen immer nur darlehnsweise (by way of loan) zu gewähren und in der Beitreibung der von den Armenbehörden gemachten Auslagen recht energisch vorzugehen[2]. In einzelnen Armen-

[1] Vollkommen verkannt oder absichtlich nicht beachtet werden die Gefahren von den Fabiern, welche vorschlagen „to remove all provision for the sick from any contact with Poor Law administration" (Tracts Nr. 17, S. 14) und „to treat the sick Poor merely as sick and not as Paupers" (Tracts Nr. 54, S. 15). Also, die bestehenden Einrichtungen gehen ihnen noch nicht weit genug. Vergl. demgegenüber die zutreffende Äußerung des medizinischen Sachverständigen des Loc. Gov. Board, Dr. Bridges: „Medical Relief is one of the most frequented gateways into the state of pauperism" und des General Inspector Davy: „Experience seems to show that these new infirmaries are attracting a class of patients who never would have had recourse to the old Workhouses and who would have been kept by their friends" (Rep. 97, S. 78).

In London werden die Gefahren noch verschärft durch das Vorhandensein einer großen Zahl von privaten Krankenhäusern und Hospitälern, welche kranke Leute unentgeltlich aufnehmen, allerdings nicht mit Rücksicht auf ihre Armut, sondern nur mit Rücksicht auf den „interessanten Fall". Auf die hierdurch hervorgerufene bedenkliche Konkurrenz zwischen den privaten und den öffentlichen Anstalten hat besonders der Leiter der London Charity Organisation Society, C. S. Loch, hingewiesen. In einer, von dieser Gesellschaft im Januar 1897 einberufenen Versammlung wurde der Gedanke der Bildung eines Central Hospital Board für London angeregt. Vergl. auch Steele, „The Charitable Aspects of Medical Relief" in dem Journal of the London Statistical Society 1891, S. 263 ff.

[2] Da sich bei der Einklagung dieser Auslagen im Civilprozeß häufig eine Schwierigkeit herausgestellt hat, wieviel für die Thätigkeit des regelmäßig mit festem Jahresgehalte angestellten Armenarztes (vergl. S. 342 meines Buches) liquidiert werden könnte, so sind einzelne Armenbezirke wieder zu dem System

bezirken geschieht dies schon heutigen Tages, und zwar mit sehr gutem Erfolge. So hat in einem Armenbezirk nach Einführung dieses Systems, alle Medical Orders nur darlehnsweise zu geben, die Beteiligung an den, im Bezirke bestehenden Sick Clubs in wenigen Jahren sich um 152 % gehoben, während gleichzeitig die Fälle der Inanspruchnahme des Armenarztes sich erheblich verringert haben.

§ 5.

Am wenigsten ist von Verbesserungen in der Behandlung der mittellosen Wanderer, der Casual Paupers, zu berichten. Nach wie vor bildet diese Materie die schwächste Seite des englischen Armenwesen.

Die Gründe für diese Erscheinung sehe ich, kurz zusammengefaßt, in folgenden Momenten: die Strafvorschriften gegen Bettler und Vagabunden, wie sie in dem, noch jetzt in Geltung befindlichen Gesetze vom Jahre 1824 enthalten sind (vergl. S. 36 ff. meines Buches), sind äußerst strenge und werden von dem öffentlichen Rechtsbewußtsein für entschieden zu streng erachtet. Da es nun in England an einer besonderen Strafverfolgungsbehörde fehlt, so kommt infolge dieser Anschauung nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz der Bettler und Vagabunden wirklich zur Bestrafung, während eine große Zahl dieser gewerbsmäßigen Müßiggänger die öffentliche Unterstützung als Casual Paupers in gleicher Weise, wie die unverschuldet in Not geratenen Wanderer, in Anspruch nehmen. Mit Rücksicht auf diese große Anzahl gewerbsmäßiger Müßiggänger unter den Casual Paupers sind dann in den Gesetzen von 1871 und 1882 über die Casual Paupers scharfe Bestimmungen für die Behandlung dieser Klasse öffentlich Unterstützter gegeben, welche den strafrechtlichen Charakter insbesondere in der Befugnis deutlich zeigen, die Casual Paupers eine Anzahl Tage wider ihren Willen in den Casual Wards festzuhalten. Die Entscheidung darüber, ob von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden soll, hat das Gesetz aber den einzelnen Armenbehörden überlassen, und infolgedessen stellen sich auf diesem Gebiete, gegenüber der sonst im englischen Armenwesen bemerkenswerten Gleichmäßigkeit

übergegangen, den Armenarzt für jeden einzelnen behandelten Fall (by case-fee, allerdings unter Garantie einer jährlichen Mindesteinnahme, zu bezahlen. Chance l. c. S. 123 bemerkt hierzu: „The great advantage of the case-fee system is that it shows that medical relief does cost something, and has the good effect of curbing the generosity of those guardians wo think it costs nothing.“

in der Behandlung der Armen, die allergrößten Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bezirken ein. Diejenigen Bezirke, in welchen die strengen Vorschriften eingeführt sind, werden von den gewerbsmäßigen Müßiggängern möglichst gemieden, während die anderen Bezirke von dieser wohlunterrichteten Klasse geradezu überschwemmt werden. Da nun in den Bezirken mit scharfer Verwaltung die Zahl von ehrlichen Wanderern, welche der strengen Behandlung in den Casual Wards anheimfielen, auffallend groß erschien, so wurde die Sympathie des Publikums wachgerufen, und es wurden von Wohlthätigkeitsgesellschaften zahlreiche Obdachlosenasyle (Refuges) errichtet. Durch diese aber wurden wiederum die gewerbsmäßigen Müßiggänger, welche sich die Einrichtung schnell zu Nutze machten, angezogen und diese nahmen den ehrlichen Wanderern den für sie bestimmten Platz fort.

So ergiebt sich ein circulus vitiosus: es fehlt die principielle Unterscheidung zwischen dem gewerbsmäßigen Müßiggänger, welcher von Ort zu Ort ziehend auf anderer Leute Kosten ein bequemes Leben ohne Arbeit führen will, und dem redlichen, nach Beschäftigung suchenden Arbeiter, welcher ohne besonderes Verschulden unterwegs in Not geraten ist; gegen den ersteren kommt die bei ihm angebrachte strafrechtliche Behandlung nicht recht zur Ausführung, dem letzteren wird eine angemessene Hülfe, welche ihm insbesondere die Wiedererlangung einer regelmäßigen Beschäftigung ermöglichte, nicht gewährt.

Die Folge dieses unrichtigen Verfahrens zeigt sich denn auch in der starken Zunahme der Zahl der Casual Paupers: die Tagesziffer der in den Casual Wards Untergebrachten, welche aus dem Durchschnitt der am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres Untergebrachten gewonnen wird, betrug im Jahre 1859: 2111, im Jahre 1869: 7483, fiel dann eine Reihe von Jahren hindurch, betrug aber im Jahre 1881 wiederum 6970, schwankte dann hin und her, bis sie im Jahre 1894 sich auf 8935 belief; im Jahre 1895 betrug sie 8539, im Jahre 1896: 10 634 und im Jahre 1897: 11 554[1].

[1] Übrigens dürfte diese offizielle Statistik kaum ein zutreffendes Bild von den thatsächlichen Verhältnissen geben. Die statistischen Bedenken gegen die englische Art, aus dem Mittel der Zahlen an zwei bestimmten Tagen des Jahres die durchschnittliche Tagesziffer zu berechnen, habe ich schon in meinem Buche S. 415 ff. angeführt. Für einzelne Bezirke, so für die vier Grafschaften Berks, Bucks, Oxford und Warwick, haben genauere Erhebungen stattgefunden, welche als die Gesamtzahl der Casual Paupers in diesen Grafschaften im Jahre 1883: 60 877, im Jahre 1888: 129 342, im Jahre 1893: 199 567, im Jahre 1894:

Gegenüber solchen Ziffern und den aus allen Teilen des Landes kommenden Klagen über die Zunahme der Bettler und Vagabunden konnte sich natürlich das Local Government Board nicht unthätig verhalten. Aber, es hat sich bis jetzt darauf beschränkt, Erhebungen über die thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken anzustellen, und in einem Cirkularschreiben vom 25. Februar 1896 (Rep. 97, S. 1 ff.) zunächst eine strikte und gleichmäßige Anwendung der gesetzlichen Befugnisse mit Bezug auf die Casual Paupers und eine Reihe von Verbesserungen in Einzelheiten zu empfehlen. Zu einer grundsätzlichen Änderung des Systems, zu der es natürlich eines Eingreifens der Gesetzgebung bedürfen würde, hat man sich noch nicht aufgerafft. Es soll vielmehr noch abgewartet werden, ob „the existing law, when duly enforced by boards of guardians generally throughout the country, is insufficient to meet the evil“.

Ich glaube, — wenn ich auch nicht verkenne, daß in einzelnen Bezirken schon jetzt wesentliche Besserungen eingeführt sind, — auf die Dauer wird man um eine grundsätzliche Änderung, die vor allem auch eine Änderung des veralteten Gesetzes über Bettler und Vagabunden vom Jahre 1824 umfassen müßte, nicht herumkommen [1].

Bei dieser Sachlage kann ich mich auf einige kurze Bemerkungen bezüglich des jetzigen Zustandes beschränken.

Von den 648 Armenbezirken in England und Wales haben jetzt 635 besondere Casual Wards, sodaß also der Grundsatz der Trennung der Casuals Paupers von den übrigen Unterstützten im wesentlichen durchgeführt ist. Die Casual Wards selbst sind aber

216 362, im Jahre 1895: 209 134 und im Jahre 1896: 187 025 ergaben (Rep. 97, S. 82).

In letzter Zeit ist vielfach die Behauptung aufgestellt worden, daß sich unter den Casual Paupers eine auffallend große Zahl früherer Soldaten befände, und daß das Short Service System, wenigstens zum Teil, die Schuld an der großen Zahl der Casual Paupers trage. Genauere Erhebungen haben dies als nicht zutreffend ergeben; immerhin wird die Zahl der früheren Soldaten unter den Casual Paupers auf etwa 20 % angegeben, während die Royal Navy sehr viel günstiger dasteht. „Men who have been in the Royal Navy scarcely ever become vagrants“ (Rep. 97, S. 88/89).

[1] Im Jahre 1891 berief die London Charity Organisation Society eine besondere Conference on the Homeless Poor in London. In den Beratungen kam es klar zum Ausdruck, wie vielfach sich bei diesen Fragen das Problem der Armenpflege mit dem Problem des Arbeitsnachweises einerseits und dem Problem der Durchführung der Strafgesetze andererseits berührt.

zum Teil alte Gebäulichkeiten, in denen insbesondere das Zellensystem nicht besteht, welches von dem Local Government Board jetzt als das allein richtige für die Casual Paupers empfohlen wird. Eine Besserung in dieser Richtung tritt allerdings von Jahr zu Jahr mehr durch die Errichtung neuer Gebäude mit Zellensystem ein.

Von den Armenbezirken haben nur 305 von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht, die Casual Paupers bis zum Morgen des 2. Tages und diejenigen Casual Paupers, welche mehr als einmal im Monat das Casual Ward aufgesucht haben, bis zum Morgen des 4. Tages zurückzuhalten[1]. Und auch unter diesen 305 Bezirken ist der Umfang, in dem dies thatsächlich zur Durchführung gebracht wird, ein sehr verschiedener: während einzelne Bezirke dies Zurückhaltungsrecht strenge ausüben und sogar eine Ausdehnung desselben bis auf 14 Tage in ihren Berichten an das Local Government Board für wünschenswert erklären, machen andere davon zahlreiche Ausnahmen, entlassen auch häufig lediglich aus Mangel an Raum die Leute vor der Zeit.

Was die Beschäftigung der Leute während der Zeit ihrer Einbehaltung anbetrifft, so ist leider noch heute die regelmäßige Arbeit in den Casual Wards das Wergzupfen, eine Arbeit, die keinen Nutzen abwirft und den Sinn für Thätigkeit geradezu tötet[2]. Nur vereinzelte Armenbezirke haben bei der Beschäftigung darauf Rücksicht genommen, durch die Art derselben die Insassen an eine ordentliche Arbeit zu gewöhnen, und so erzieherisch zu wirken. Der Regel nach

[1] Die frühere Bestimmung, daß die Entlassung erst um 9 Uhr morgens erfolgen sollte, — eine Bestimmung, die durchaus unzweckmäßig war, da sie es dem Entlassenen erschwerte, an demselben Tage noch Arbeit zu finden, — ist durch die Verordnungen vom 7. November 1887 und 11. Juni 1892 dahin abgeändert worden, daß die Entlassung auf Verlangen im Sommer um ½5, im Winter um ½6 Uhr morgens stattfindet (Rep. 89, S. 72/73 und Rep. 92, S. 14/15). In den Casual Wards von London wurden im Jahre 1896: 19 191 Casual Paupers als solche festgestellt, welche innerhalb eines Monats mehr als einmal ein Casual Ward aufgesucht hatten; von diesen wurden 15 243 bis zum 4. Tage zurückbehalten, die übrigen früher entlassen (Rep. 97, S. 351).

[2] Durch eine von dem Loc. Gov. Board im Jahre 1888 angestellte Erhebung wurde festgestellt, daß das Quantum Werg, dessen Zupfen von den Insassen der Casual Wards pro Tag verlangt wird, größer sei, als das, von den mit dieser Arbeit beschäftigten Gefangenen Verlangte, und daß die Arbeitsleistung besonders für diejenigen eine recht schwere sei, welche an solche Arbeit nicht gewöhnt waren. Das Loc. Gov. Board hat sich auf den Rat beschränkt, diesen Leuten Haken und Nägel (hooks and nails) zur Erleichterung der Arbeit zu geben (Rep. 89, S. XCI).

besteht, wie der General Inspector Preston-Thomas sarkastisch, aber zutreffend in einem seiner letzten Jahresberichte sagt, der einzige erzieherische Einfluß in dem Zwange, gleich nach Eintritt in die Anstalt ein Bad zu nehmen! (Rep. 96, S. 185).

Als Verbesserungen, die in einzelnen Bezirken eingeführt sind, ist zunächst das Berkshire- oder auch Gloucestershire- genannte System hervorzuheben. Es besteht darin, daß dem aus dem Casual Ward Entlassenen ein sogenanntes Way-Ticket gegeben wird, ein Cirkularbrief mit vorgeschriebener Reiseroute, auf Grund dessen der Inhaber an bestimmten, meistens 5 englische Meilen von einander entfernten Orten (Bread Stations), im Laufe des Tages Nahrung und in einem, abends zu erreichenden Casual Ward Aufnahme für die Nacht erhält, ohne dort zwangsweise länger zurückgehalten zu werden. Im wesentlichen nur eine Abart dieses Planes ist das sogenannte Dorsetshire-System. Hier werden dem Bedürftigen bei seiner Entlassung aus dem Casual Ward oder auch sonst, wenn er auf der Polizei oder bei Privaten, deren Adressen durch öffentliche Anschläge bekannt gegeben werden, darum bittet, Brotscheine, Tickets for Bread, ausgehändigt, auf Grund deren er in Geschäften, die auf dem Scheine angeführt sind, ein gewisses Quantum Brot erhält.

Beide Systeme bezwecken, dem Publikum die Überzeugung zu verschaffen, daß für den notwendigen Lebensunterhalt des ehrlichen Wanderers gesorgt sei, in der Erwartung, das Publikum dadurch von kritiklosem Almosengeben abzuhalten; gleichzeitig hofft man, damit eine schärfere Anwendung der Strafvorschriften gegen solche Personen herbeizuführen, welche trotz dieser Einrichtungen beim Betteln betroffen werden. Dabei ist das Berkshire oder Gloucester-System mehr für die ländlichen, das Dorsetshire-System mehr für die städtischen Bezirke berechnet.

Über den Erfolg dieser Einrichtungen lauten die Urteile sehr verschieden. Der Erfolg hängt eben wesentlich davon ab, wie sich das Publikum, und vor allem, wie sich die Polizei dazu stellt. In Dorset, wo der Polizeichef, A. C. Amyatt, sich lebhaft für die Einrichtung interessiert und seine Untergebenen angewiesen hat, alle beim Betteln Betroffenen dem Polizeirichter vorzuführen, konnte man einen durchschlagenden Erfolg feststellen; aber keineswegs ist dies überall der Fall gewesen, wo eines dieser Systeme eingeführt wurde[1].

---

[1] So berichtet General Inspector Preston-Thomas von seinem Bezirke: „The Ticket System has been practically abandoned in most unions", während

Von allgemeinerem Erfolge ist eine, von der Church Army getroffene Einrichtung gewesen. Diese im Jahre 1882 gegründete Organisation hatte sich ursprünglich die Ausbreitung und Förderung der Religiosität unter der Arbeiterklasse zur Aufgabe gestellt, kam aber immer mehr dazu, ihre Bestrebungen auf die Besserung der socialen Lage der Arbeiter zu richten. Insbesondere sind von ihr eine große Zahl von Labour Homes und mehrere Test-and Training-Farms errichtet worden. Sie hat sodann an einzelnen Orten, insbesondere in London, regelmäßige Besuche der Casual Wards durch ihre Mitglieder eingeführt, um dort diejenigen Insassen auszusuchen, welche den ernsten Willen haben, zu redlicher Arbeit zurückzukehren; diesen sucht sie durch Aufnahme in die Homes und Farms zu helfen. Der Erfolg wird als ein guter bezeichnet: es soll bei 52 % der Aufgenommenen gelungen sein, ihnen a fresh start in life zu geben.

Diese Einrichtung erinnert lebhaft an unsere deutschen Arbeiterkolonien, wie man auch unschwer bei dem Berkshire-Gloucester-System Anklänge an unsere deutschen Natural-Verpflegungs-Stationen herausfinden wird. Die deutschen Einrichtungen haben hier offenbar als Vorbild gedient.

Und so mögen wir in Deutschland, die wir sonst von dem englischen Armenwesen recht viel lernen können, stolz sein, auf diesem Gebiete einmal die Gebenden gewesen zu sein.

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wenn ich darauf eingehen wollte, was wir alles unsererseits auf anderen Gebieten, insbesondere demjenigen der Behandlung der Armenkinder und der Armenkrankenpflege, aus den englischen Einrichtungen — natürlich nur unter Anpassung an die bei uns mannigfach verschiedenen Verhältnisse — in nutzbringender Weise entnehmen könnten.

General Inspector Davy in seinem Bezirke von guten Erfolgen von der „joined action of the Police and the Poor Law Authorities" zu berichten hat. General Inspector Dansey berichtet, daß in seinem Bezirke eine besondere Konferenz von Vertretern der Armenbehörden unter dem Vorsitz des Lord Lieutenant von Staffordshire stattgefunden habe, um — was allerdings die erste Voraussetzung für einen Erfolg sein muß — ein gleichmäßiges System innerhalb der Grafschaft zur Durchführung zu bringen (Rep. 96, S. 185; Rep. 97, S. 79 und S. 94).

Nur auf eines möchte ich hier noch einmal besonders die Aufmerksamkeit lenken, nämlich die Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern im Dienste der Armenpflege, wie sie in England zur allgemeinen Befriedigung jetzt durchgeführt ist. Ich weiß wohl, daß gerade diese Idee in Deutschland auf vielfachen Widerspruch stoßen wird. Aber, auch in England haben sich anfangs weite Kreise gegenüber diesem Gedanken ablehnend verhalten, und die Neuerung ist vielfach sehr skeptisch aufgenommen worden. Jetzt aber gesteht einer der besten Kenner des englischen Armenwesens, Chance, ein: „Ladies have brought about very wonderful changes“, und der General Inspector J. W. Preston giebt den weiblichen Armenräten das Zeugnis: „I find the lady guardians very attentive and interested in poor law work; in many cases they express sensible and sound opinions on the subject of out-relief, guided as they often are by their intimate knowledge of the circumstances of the applicants.“ (Rep. 97, S. 84.)

III.

Zum Schlusse noch einige wenige armenstatistische Angaben!

Zunächst will ich die S. 422 meines Buches für die Jahre 1849 bis 1883 gegebene Tabelle bis auf die Gegenwart fortsetzen. Zur bequemeren Vergleichung rücke ich dabei die Ziffern für das erste und das letzte Jahr der früheren Tabelle hier nochmals ein.

Es betrugen durchschnittlich per Tag die Unterstützten in England und Wales:

(Siehe die Tabelle 1 auf der folgenden Seite.)

Die Tabelle zeigt, daß die Gesamtzahl der Unterstützten in der Berichtsperiode zwar zugenommen hat, daß diese Zunahme aber hinter dem Anwachsen der Bevölkerung erheblich zurückgeblieben ist; die Gesamtzahl der Unterstützten betrug im Jahre 1897: 2,65 % der Bevölkerung gegenüber 6,27 % im Jahre 1859. Das günstigste Jahr war 1892, wo die Armenziffer ihren bisher niedrigsten Stand von 2,56 % der Bevölkerung erreichte. Auch das Jahr 1893 ist ein besonders günstiges gewesen.

Tabelle 1.

in den Jahren	Gesamtzahl der Unterstützten	Prozentsatz der Unterstützten zur Bevölkerung	als In-door paupers wurden unterstützt	Prozentsatz zur Bevölkerung	als Out-door Paupers wurden unterstützt	Prozentsatz zur Bevölkerung
1849	1 088 659	6,27	133 513	0,77	955 146	5,5
1883	782 422	2,97	182 932	0,69	599 490	2,28
1884	765 914	2,88	180 846	0,68	585 068	2,2
1885	768 938	2,86	183 820	0,68	585 118	2,18
1886	780 712	2,87	186 190	0,68	594 522	2,19
1887	796 036	2,89	188 414	0,68	607 622	2,21
1888	800 484	2,88	192 084	0,69	608 400	2,19
1889	795 617	2,83	192 105	0,68	603 512	2,15
1890	775 217	2,73	187 921	0,66	587 296	2,07
1891	759 730	2,64	185 838	0,65	573 892	1,99
1892	744 757	2,56	186 607	0,64	558 150	1,92
1893	758 776	2,58	192 512	0,65	566 264	1,93
1894	787 933	2,65	205 338	0,69	582 595	1,96
1895	796 913	2,65	208 746	0,69	588 167	1,96
1896	816 019	2,68	213 776	0,70	602 243	1,98
1897	814 887	2,65	214 382	0,70	600 505	1,95

Die Tabelle zeigt sodann weiter, daß die absolute Zunahme der Unterstützten vor allem in einer Vermehrung der als In-door Paupers Unterstützten zu Tage tritt, deren Verhältnis zur Bevölkerung von 0,69 % im Jahre 1883 auf 0,7 % heraufgegangen ist, während das Verhältnis der Out-door Paupers zur Bevölkerung von 5,5 % im Jahre 1849 und 2,28 % im Jahre 1883 auf 1,95 % im Jahre 1897 gefallen ist.

Ein klareres Bild über die derzeitigen Armenverhältnisse gewinnt man jedoch aus den für einen einzelnen Tag genau festgestellten Armenziffern: einmal, weil nach meiner, schon früher dargelegten Ansicht die in England gebräuchliche Art der Berechnung der Durchschnittsziffer eine fehlerhafte ist, und sodann, weil hier die Möglichkeit gegeben ist, die verschiedenen Klassen von Armen auseinander zu halten. Zur Verfügung steht als letzte Erhebung die vom 1. Januar 1897. Die Gesamtzahl der an diesem Tage Unterstützten betrug 836 674 = 2,72 % der Bevölkerung. Von diesen erhielten:

a) Out-door Relief: 608 709 = 1,98 % der Bevölkerung
b) In-door Relief: 228 127 = 0,74 % " " [1].

[1] Die Summen a) und b) übersteigen die Gesamtsumme infolge nicht ausgeglichener Doppelzählungen um 162.

Diese 836 836 Unterstützten zerfallen in folgende Kategorien:

1) Geisteskranke 87 954,
2) Casual Paupers 12 312,
3) Armenkinder (d. h. unter 16 Jahre alte Personen) 230 446,
4) Erwachsene Männer 185 336,
5) Erwachsene Frauen . . . . 320 788.

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, welch großen Anteil — von der Specialklasse der Geisteskranken und der Casual Paupers hier abgesehen — Frauen und Kinder an der Gesamtzahl der Unterstützten haben.

Da ferner nach den eigenartigen Grundsätzen der englischen Armenstatistik (vergl. S. 417 ff. meines Buches) die Mehrzahl der unterstützten Kinder und fast die Gesamtzahl der armen Geisteskranken in der Rubrik Out-door Paupers erscheinen, so ist es klar, daß die oben angegebene Zahl der Out-door Paupers kein richtiges Bild davon giebt, inwieweit an dem Workhouse-Principe festgehalten wird. Bei näherem Eingehen auf die Armenstatistik findet man nämlich, daß — von den Geisteskranken und den Casual Paupers wiederum abgesehen — überhaupt nur 98 332 erwachsene Männer und 261 314 erwachsene Frauen sich am 1. Januar 1897 im Besitze von Out-door Relief befanden, wobei noch bei 5491 Männern und 6034 Frauen die Unterstützung ausschließlich in armenärztlicher Hülfe bestand.

Daß das Workhouse-Princip wirklich ernst genommen wird, tritt noch mehr zum Vorschein, wenn man bei den unterstützten Männern die Ursache der Unterstützung ermittelt. Von den 98 332 mit Out-door Relief unterstützten Männern waren 84 422 vollständig arbeitsunfähig, sodaß nur 13 910 verbleiben, welche als mehr oder weniger arbeitsfähig zu bezeichnen sind. Bei diesen aber erfolgte die Unterstützung

a) wegen eigener Krankheit, Unfall u. s. w. in . 9356 Fällen,
b) wegen Krankheit, Unfall u. s. w. eines Familienmitgliedes in . . . . 3634 „
c) wegen plötzlicher und dringender Not in . . 131 „
d) wegen Arbeitslosigkeit oder aus anderen, nicht ermittelten Ursachen in . . . . 789 „

Nur die beiden letzten Gruppen könnten in Betracht kommen, wenn man die unterstützten, wirklich arbeitsfähigen Männer ins Auge nimmt. Und, während nach der amtlichen Statistik von den am

10*

1. Januar 1897 im Workhousē befindlichen erwachsenen Männern 10 205 als arbeitsfähig anzusehen sind, würden somit nur 920 erwachsene, wirklich arbeitsfähige Männer Out-door Relief erhalten.

Man sieht, wie irrig es ist, wenn vielfach, wie es zuweilen auch von deutschen Schriftstellern geschieht, aus der allgemeinen, die verschiedenen Gruppen zusammenwerfenden englischen Armenstatistik der Schluß gezogen wird, daß das Workhouse-Princip in England praktisch nicht, oder nur in geringem Maße, zur Durchführung kommt.

Ganz kurz möchte ich dann hier noch zwei besondere statistische Erhebungen erwähnen, die in der Berichtsperiode mit Rücksicht auf die oben erwähnten Projekte einer Altersversicherung den Altersaufbau der Unterstützten festgestellt haben (Rep. 91, S. LXV ff. und Rep. 93, S. LVIII ff.).

Die erste diesbezügliche Erhebung fand am 1. August 1890 statt und ergab 286 867 Unterstützte im Alter über 60 Jahre; davon waren 41 180 zwischen 60 und 65 Jahre, 62 240 zwischen 65 und 70 Jahre, 77 708 zwischen 70 und 75 Jahre, 60 879 zwischen 75 und 80 Jahre und 44 860 über 80 Jahre alt. — Die zweite Erhebung wurde am 1. Januar 1892 vorgenommen und ergab, daß während des Jahres 1891 insgesamt 1 573 074 Personen = 5,424 % der Bevölkerung zu irgend einer Zeit des Jahres öffentliche Unterstützung erhalten hatten, und daß sich darunter 163 630 Männer und 238 274 Frauen im Alter von mehr als 65 Jahren befanden, d. h. 26,976 % resp. 31,106 % der betreffenden Bevölkerungsklasse. Von der Gesamtzahl der Unterstützten erhielten fast 14 %, von den Unterstützten im Alter über 65 Jahre etwas mehr als 5 % ausschließlich armenärztliche Hülfe.

Gehen wir nunmehr zu dem finanziellen Teil der englischen Armenstatistik über, so kann die S. 438 meines Buches hierüber gegebene Tabelle folgendermaßen ergänzt und vervollständigt werden:

Es beliefen sich die Armenausgaben in England und Wales:

(Siehe die Tabelle 2 auf der folgenden Seite.)

Die Armenausgaben haben also erheblich zugenommen, und insbesondere stark tritt diese Zunahme seit dem Jahre 1892 hervor. Die Erhöhung der Ausgaben erstreckte sich dabei auf alle Zweige der Armenverwaltung: sie beschränkte sich keineswegs auf die geschlossene Armenpflege, wo, wie erwähnt, besonders kostspielige Neubauten vorgenommen worden sind, sondern es erforderte auch die Besoldung

Tabelle 2.

in den Jahren	Gesamt-aufwand in £	d. i. auf den Kopf der Bevölkerung		d. i. auf den Kopf des Unterstützten		
		sh.	d.	£	sh.	d.
1883	8 353 292	6	4¼	10	13	5
1884	8 402 553	6	3¾	10	19	6
1885	8 491 600	6	3¾	10	0	10½
1886	8 296 230	6	1¼	10	12	6¼
1887	8 176 768	5	11¼	10	5	5¼
1888	8 440 821	6	0¾	10	10	10¾
1889	8 366 477	5	11¼	10	10	3¾
1890	8 434 345	5	11¾	10	17	7¼
1891	8 643 318	6	0	11	7	6½
1892	8 847 678	6	1	11	17	7¼
1893	9 217 514	6	3¼	12	2	11½
1894	9 673 505	6	6	12	5	6½
1895	9 866 605	6	6¾	12	7	7½
1896	10 215 974	6	8¾	12	10	4¾

der Armenbeamten immer höhere Ausgaben, und vor allen Dingen erhöhte sich seit dem Jahre 1892 der Betrag, welcher auf den Kopf des einzelnen außerhalb einer Anstalt Unterstützten fällt. Im Jahre 1883 betrug die Ausgabe pro Kopf des Out-door Pauper jährlich £ 4. 13. 2¼, im Jahre 1891 £ 4. 12. 2¾; dann kommt die Steigerung: im Jahre 1892 £ 4. 14. 3½, im Jahre 1893 £ 4. 13. ½, im Jahre 1894 £ 4. 13. 11¼, im Jahre 1895 £ 4. 15. 11¼ und im Jahre 1896 £ 4. 18. ½.

Es zeigt dies deutlich, daß die Verbesserungen in der Armenpflege, von denen ich im vorigen Abschnitte berichtet habe, wenn sie auch in erster Linie die Anstaltspflege betreffen, doch auch darauf sich richteten, die Hülfe, welche den außerhalb der Anstalten Unterstützten gewährt wird, zu einer immer mehr ausreichenden zu machen.

Wenn sich infolge der höheren Ausgaben, wie dies Spalte 3 der Tabelle zeigt, die Quote, welche an Armenausgaben auf den Kopf der Bevölkerung fällt, ziemlich erheblich erhöht hat, so ist darin jedenfalls zunächst noch nichts Bedenkliches zu sehen. Denn, abgesehen davon, daß man dabei auch die inzwischen stattgehabte Wertsteigerung des steuerpflichtigen Vermögens in Betracht zu ziehen hat, wird die Mehrausgabe überhaupt reichlich gedeckt durch die von mir im ersten Abschnitte besprochene starke Erhöhung der Zuschüsse, welche jetzt der

einzelne Armenbezirk aus den allgemeinen Staats- resp. Grafschafts-fonds erhält[1].

Durch diese größere Beteiligung des Staates oder eines anderen übergeordneten Verbandes an den lokalen Armenlasten sind eben die, für Verbesserungen in der Armenpflege erforderlichen Mehrausgaben, unter Vermeidung einer Erhöhung der lokalen Armensteuer, auf breitere Schultern gelegt worden, und es ist dadurch die Vornahme der Verbesserungen von seiten der lokalen Armenbehörden wesentlich erleichtert, ja vielfach wohl erst ermöglicht worden.

---

[1] Zu erwähnen wäre dabei auch noch die Steuererleichterung, welche in Zukunft den landwirtschaftlichen Besitzern infolge des Agricultural Rates Act 1896 zu Teil wird. Dieses am 31. März 1897 in Kraft getretene Gesetz bestimmt, daß die landwirtschaftlichen Besitzer nur die Hälfte der lokalen Steuern, welche für ihre Gebäulichkeiten u. s. w. (in respect of buildings and other hereditaments) zu leisten sind, selbst zu zahlen brauchen, während die andere Hälfte den betreffenden Lokalbehörden aus Staatsmitteln geleistet wird. Nach der vom Loc. Gov. Board aufgestellten Berechnung wird sich der so gewährte Staatszuschuß auf mindestens 1 300 000 £ jährlich stellen, wovon im laufenden Jahre 504 933 £ den Armenbehörden zu zahlen sein werden (Rep. 97 S. CLXVIII ff.).

Das in Deutschland bisher kaum beachtete Gesetz verdankt seine Entstehung den Vorschlägen, welche die im Jahre 1893 eingesetzte Royal Commission on Agricultural Depression zu Gunsten der notleidenden Landwirtschaft gemacht hat; es ist zunächst nur mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren erlassen.

Die Reform der direkten Steuern in Österreich[1].

Von

Dr. Franz Freih. v. Myrbach,
Universitätsprofessor in Innsbruck.

Einleitung.

Mit dem 1. Jänner 1898 trat in Österreich, oder richtiger: in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, ein Schmerzenskind der Gesetzgebung ins Leben, die von Staatsmännern, Politikern und einem Teile des Publikums seit Jahrzehnten ersehnte und angestrebte Reform der direkten Steuern in ihrem reformbedürftigsten Teile, den sog. Personalsteuern. Es sei hier gleich bemerkt, daß man in der offiziellen Terminologie Österreichs zwischen Real- und Personalsteuern in dem Sinne unterscheidet, daß man unter den ersteren die vom Immobiliarbesitz eingeforderten (Grund- und Gebäudesteuer), unter den letzteren alle übrigen direkten Steuern begreift.

An dem nun endlich zum Abschlusse gelangten Reformwerke wurde seit den fünfziger Jahren gearbeitet. Teilweise innere Mängel der Gesetzentwürfe, weit mehr noch äußere politische Verhältnisse hemmten aber bis zum Jahre 1896 das Zustandekommen, und auch da war das Gesetzgebungswerk dem Scheitern nahe; nur das nahezu rücksichtslose Vorgehen der damals die Regierungsmajorität bildenden „Koalition" bewirkte die Durchberatung und Annahme der letzten Reformvorlage.

Die Reform brachte zweierlei: eine gründliche Umgestaltung der Ertragsteuern und die Neueinführung der Personaleinkommen-

[1] Ein zweiter Artikel, der die Personaleinkommensteuer behandelt, liegt druckfertig vor, kann aber der Raumfrage wegen erst im dritten Heft erscheinen.
Die Redaktion.

steuer, mit welcher nun auch Österreich in die Zahl der Länder mit einem modernen Steuersystem eingerückt ist.

Um die theoretische und praktische Bedeutung des neuen Gesetzes vom 25. Oktober 1896 in das richtige Licht zu rücken und einige seiner Bestimmungen verständlich zu machen, bedarf es vorerst eines kurzen Rückblickes auf die Entstehung und bisherige Ausgestaltung der direkten Steuern in Österreich denn die neue Gesetzgebung knüpft in den meisten Punkten an die bisherigen Einrichtungen an und wurde durch die bisherige Praxis stark beeinflußt.

Bis zum Jahre 1789 gab es, trotz der centralistischen Bestrebungen Maria Theresias, für die österreichischen Länder überhaupt keine gemeinsamen oder auch nur einheitlichen Steuereinrichtungen. Aus den landständischen Verfassungen war für jedes der zur Hausmacht der Habsburger gehörigen Länder ein ganz selbständiges Steuerwesen hervorgegangen[1], so daß auch auf diesem Gebiete die größte Mannigfaltigkeit und Zerfahrenheit herrschte. Nur die nach Gutskörpern umgelegte „Kontribution", die Vorläuferin der Grundsteuer, war seit dem 17. Jahrhundert in mehreren Kronländern nach den gleichen Grundsätzen eingerichtet.

Erst Kaiser Josef II. schuf für alle seine Erblande (ohne Vorderösterreich) einheitliche Steuergesetze, in welchen zugleich der Grundsatz gleicher und gerechter Belastung aller Staatsangehörigen unter Beseitigung aller persönlichen und Standesprivilegien verwirklicht werden sollte. Die josefinische Steuergesetzgebung umfaßte die Besteuerung der Grundstücke und Gebäude, wobei dem in der Steuerfrage unter dem Einflusse des Physiokratismus stehenden Kaiser die Absicht vorschwebte, die „einzige Grundsteuer" einzuführen, ein Gedanke, den er über dem Drängen der Gegner seiner Reform fallen ließ. Dagegen ließ sich Kaiser Josef trotz des energischesten Widerstandes nicht davon abbringen, in Verbindung mit der Steuerreform auch

[1] Auch heute noch halten die ultra-autonomistischen Parteien daran fest, daß das Besteuerungsrecht den „Königreichen und Ländern" zukomme, und so sind die Jungczechen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. März 1895 nur unter Protest in die Verhandlung des Steuergesetzentwurfs auf dem Boden des Reichsrates eingetreten. Der Abgeordnete, der diese Rechtsverwahrung vorbrachte, ist Professor der politischen Ökonomie — er mußte wohl sein volkswirtschaftliches Gewissen bei dieser Gelegenheit gewaltsam zum Schweigen gebracht haben!

eine Regelung der Urbarialabgaben ins Werk zu setzen, durch welche die Unterthanen vor Bedrückung seitens der Herrschaften geschützt werden sollten. Diese Verbindung war für die Steuerreform verderblich. Am 1. November 1789 war die Grundsteuer nebst dem neuen „Urbarialsystem" (Patent vom 10. Februar 1789) und die Haussteuer (Patent vom 1. September 1788) in Wirksamkeit getreten und am 20. Februar 1790 starb Kaiser Josef. Sein Nachfolger, Leopold II. gab dem sofort entfesselten Ansturm der durch das „Urbarialsystem" in ihren vitalsten Interessen betroffenen Grundherren nach und setzte gleich bei seinem Regierungsantritt mit dem Patente vom 6. April 1790, die neuen Vorschriften über die Urbarialgaben, zugleich aber auch die josefinischen Steuergesetze außer Wirksamkeit.

Die alten chaotischen Verhältnisse traten damit wieder ein, aber der Gedanke einer die sämtlichen Erblande umfassenden einheitlichen Steuergesetzgebung lebte fort und mußte umso zwingender werden, als Kaiser Franz I. am 11. August 1804 mit der Annahme des Titels eines „Kaisers von Österreich" eigentlich den österreichischen Einheitsstaat ins Leben gerufen hatte. Gleichzeitig gelangte auch der Gedanke einer Besteuerung nach dem reinen Ertrage der nutzbringenden Objekte immer mehr zum Durchbruch. Die Entwickelung des Steuersystems nahm nun folgenden Gang:

Während an der Verfassung eines Grundsteuergesetzes gearbeitet wurde, erfolgte, um der finanziellen Not des Augenblickes zu entsprechen, zuerst die Einführung einer der französischen Patentsteuer (contribution des patentes) von 1798 nachgebildete Erwerb- (oder Industrial-) Steuer mit dem Patente vom 31. Dezember 1812[1]. Die Kriegswirren dieser Jahre gestatteten es nicht, das umfangreiche Werk einer auf eine allgemeine Landesvermessung und Ertragseinschätzung gegründeten Grundsteuer in Angriff zu nehmen. Erst nach definitiver Herstellung des Friedens konnte dazu geschritten werden. Das Patent vom 23. Dezember 1817 verfügte die Herstellung des sog. „stabilen Katasters", wobei der Centimento milanese als Vorbild diente. Die Katastralarbeiten wurden sofort in Angriff genommen, es zeigte sich jedoch bald, daß die Fertigstellung des Katasters sehr lange Zeit in Anspruch nehmen werde. Da aber der alte Zustand ganz unhaltbar geworden war, wurde

---

[1] In der neuerworbenen Provinz Salzburg wurde sie mit Patent vom 5. September 1822 eingeführt.

im Jahre 1819 das sog. Grundsteuer-Provisorium geschaffen, wobei hauptsächlich der josefinische Kataster benützt wurde. Die successive Einführung des stabilen Katasters in den einzelnen Kronländern erstreckte sich auf die Zeit von 1834 bis 1859; in Tirol, Galizien und der Bukowina ist es bis zur allgemeinen Grundsteuer-Regulierung von 1881 überhaupt nicht dazu gekommen.

Inzwischen wurde mit dem Patent vom 23. Februar 1820 eine allgemeine Gebäudesteuer eingeführt, welche, entgegen den im Grundsteuerpatent von 1817 ausgesprochenen Grundsätzen, von der Grundsteuer ganz unabhängig eingerichtet wurde. Sie zerfiel in eine Hauszins- und eine Hausklassensteuer. Die erstere kam ursprünglich nur in Wien und einigen besonders wichtigen Städten in Anwendung, wurde aber im Jahre 1849 auf alle Gebäude ausgedehnt, die durch Vermietung einen Zinsertrag abwarfen; der letzteren unterlagen alle übrigen Wohngebäude. Vorübergehend waren auch die Dienstbezüge der Staatsbeamten einer hohen Abgabe unterworfen.

So bestanden in Österreich durch geraume Zeit drei einzelne, untereinander nicht zusammenhängende Ertragsteuern, die Grund-, die Gebäude- und die Erwerbsteuer, welch letztere Industrie, Handel und Gewerbe nebst einigen anderen auf Erwerb gerichtete Beschäftigungen nicht etwa nach dem wirklichen Ertrage zur Steuerleistung heranzog, sondern ihnen eher eine Art von Taxe auferlegte, die nach Maßgabe gewisser äußerer Merkmale und einer daraus abgeleiten durchschnittlichen „Ertragsfähigkeit“ abgestuft war und von den Steuerbehörden nahezu willkürlich bemessen wurde.

Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 steigerten wieder einmal die permanente Finanznot des Staates auf das äußerste und diesmal suchte man Abhülfe durch eine Erweiterung der direkten Steuern, wozu es an Gelegenheit nicht mangelte, da ja nur der Immobiliarbesitz ziemlich hoch belastet war, während der übrige Erwerb entweder unbedeutend oder gar nicht kontribuierte.

Die Regierung war bestrebt, die dringend notwendigen Mittel durch Ausgestaltung des Systems der Ertragsteuern aufzubringen. Zwar hatte Österreich im Jahre 1849 eine Verfassung erhalten, aber es bestand zur Zeit keine Volksvertretung, und so verfaßte der damalige Finanzminister Frhr. von Krauß den Entwurf eines provisorischen, nur für das Jahr 1850 bestimmten Gesetzes über eine sog. Einkommensteuer, welches am 29. Oktober 1849 die

kaiserliche Sanktion erhielt. Die Schaffung eines definitiven Gesetzes unter Mitwirkung des Reichsrates wurde für die nächste Zeit in Aussicht genommen, die Verfassungswirren der fünfziger und sechziger Jahre ließen es aber nicht dazu kommen. Inzwischen waren aber die sämtlichen direkten Steuern reformbedürftig geworden und an Stelle des Planes, nur das provisorische Einkommensteuergesetz durch ein neues, definitives zu ersetzen, trat nun die Absicht einer durchgreifenden einheitlichen Reform des ganzen Steuersystems, welches den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden sollte. In diesem Sinne verfaßten die Regierungen eine Reihe von Reformentwürfen, welche teilweise im Archiv des Finanzministeriums liegen blieben, zum größeren Teile aber den Vertretungskörpern vorgelegt wurden. Die immer mehr zur Geltung gelangenden socialpolitischen Strömungen, sowie die Richtung, welche die moderne Wissenschaft der Entwickelung des Steuerwesens wies und die in der Gesetzgebung der deutschen Staaten und der Schweiz immer mehr zur Verwirklichung gelangte, beeinflußten auch die österreichischen Steuerentwürfe. Schon jene des älteren Plener beschränkten sich nicht mehr auf eine Ausgestaltung der Ertragsteuern, sondern fügten diesen eine Personal-Einkommensteuer bei und in den zahlreichen nachfolgenden Entwürfen wurde an der Kombination der progressiven Personalsteuer mit einem System von Ertragsteuern festgehalten.

Auf die einzelnen Entwürfe und ihre Schicksale braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, es sei nur erwähnt, daß hauptsächlich äußere politische Gründe ihre volle Durchberatung im Reichsrate hinderten, daß aber gewiß auch der Umstand sehr hemmend wirkte, daß eine allumfassende Reform mit einem Schlage durchgeführt und damit in die allerverschiedensten Interessensphären eingegriffen werden sollte.

So kamen im Laufe der 40 Jahre, während welcher die Steuerreform auf der Tagesordnung der gesetzgebenden Faktoren stand, nur Bruchstücke zu stande. Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 R.G.B. Nr. 88 erfolgte die Regelung der Grundsteuer, welche endlich vom Jahre 1881 angefangen gleichmäßig in allen Provinzen auf Grund ziemlich genauer Katastrierung und Ertragsermittelung umgelegt wurde. Dann folgte mit dem Gesetze vom 9. Februar 1882 R.G.Bl. Nr. 17 eine partielle, nicht sehr einschneidende Reform der Hauszinssteuer, mit dauernder Einführung der fünfprozentigen Steuer vom Zinsertrage der ganz hauszinsfreien Gebäude, und einer Erhöhung des Hausklassensteuer-Tarifs.

An Einheitlichkeit hatte das Steuersystem durch diese Teilreformen nicht gewonnen, denn mit der regulierten Grundsteuer wurde in das System von Quotitätssteuern eine Repartitionssteuer eingefügt, welche natürlich einen neuen Steuersatz (für die erste Repartitionsperiode 21,7 %) ergab. Dennoch wird seither der Zustand der Immobiliarsteuern in den grundsätzlichen Punkten als ein endgültiger angesehen, nur mehr Kleinarbeit wird an denselben noch weiter verrichtet.

Eine weitere Teilreform bezog sich auf die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften und Vorschußkassen, welche durch die Gesetze vom 27. Dezember 1880 und vom 14. April 1885 in einer von den Bestimmungen des Einkommensteuerpatents abweichenden Art geregelt wurde. Auch diese Gesetze legten in das bis dahin festgehaltene System eine Bresche, denn sie gestatteten, entgegen dem strengen Principe der objektiven Ertragsbesteuerung, den Abzug der Schuldzinsen und gewisser Abschreibungen. Zugleich wurden die unter diese Gesetze fallenden Genossenschaften von der Erwerbsteuer befreit und bei der Einkommensteuer rücksichtlich des Steuersatzes begünstigt.

Immer dringlicher wurde während dieser Epoche der Ruf nach einer zeitgemäßen Reform der sog. Personalsteuern (Erwerb- und Einkommensteuer) und nach einer progressiven Personal-Einkommensteuer; alle Parteien hatten diesen Punkt in ihr Programm aufgenommen, alle Regierungen hatten einschlägige Vorlagen in Aussicht gestellt, zumeist auch eingebracht.

Den Ausgangspunkt für das endlich zustande gekommene Gesetz bildete der vom Finanzminister Dr. Steinbach am 19. Februar 1892 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf. In diesem Operat waren in eigentümlicher Weise ganz modern-socialpolitische Grundsätze mit althergebrachten fiskalisch-bureaukratischen Einrichtungen in Verbindung gebracht, weshalb es sich sofort als sehr verbesserungsbedürftig erwies.

Die parlamentarische Behandlung dieser Vorlage nahm auch wieder einen sehr schleppenden Verlauf. Dreimal wechselte das Ministerium, das diese Vorlage im Parlamente zu vertreten hatte, einschneidende Änderungen wurden teils über Anregung des parlamentarischen Steuerausschusses, teils aus eigener Initiative der Regierung daran vorgenommen, bis endlich der in Permanenz erklärte Ausschuß mit seinen Anträgen vor das Plenum treten konnte. In 49 Sitzungen beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus mit der Be-

ratung des Entwurfes, die im Mai und Juni 1895 infolge der jungczechischen Obstruktion ganz im Sand zu verlaufen drohte und dann durch nahezu ein Jahr unterbrochen blieb. Die Behandlung der Vorlage im Herrenhause ging umso rascher von statten und am 25. Oktober 1896 wurden die Beschlüsse des Reichsrates durch die kaiserliche Sanktion zum Gesetz erhoben. Mit dem am 19. Dezember 1896 ausgegebenen Reichsgesetzblatte wurde dasselbe unter Nr. 220 publiziert. Im Laufe des Jahres 1897 erschien die sehr umfangreiche Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze in Abschnitten, deren jeder ein Hauptstück des Gesetzes zum Gegenstande hat. Der letzte, die Rentensteuer betreffende Teil wurde erst mit dem am 31. Juli 1897 ausgegebenen Reichsgesetzblatte unter Nr. 171 publiziert.

Im Vorstehenden wurde in großen Zügen der äußere Gang der Entwickelung des österreichischen Steuerwesens skizziert, nun sind noch der meritorische Inhalt der jetzt außer Wirksamkeit getretenen Gesetze und ihre praktischen Wirkungen darzustellen, was ebenfalls in der bündigsten Form geschehen soll.

Die schon oben charakterisierte Erwerbsteuer verlor mit der Einführung der Einkommensteuer den größten Teil ihrer Bedeutung. Die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen wurden im allgemeinen auch der Einkommensteuer unterworfen und diese war nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, der die Erwerbsteuer überstieg. Die Erwerbsteuer ging also in der Einkommensteuer auf. Nur nach zwei Richtungen blieb die erstere praktisch bedeutsam. Die mit dem geringsten Erwerbsteuersatze belegten Unternehmungen waren größtenteils von der Einkommensteuer befreit und insofern wurde die Gesamtsteuerleistung der Unternehmer durch die Erwerbsteuer-Vorschreibung beeinflußt. Es war keine seltene Erscheinung, daß ganz ansehnliche Geschäfte nahezu steuerfrei blieben, weil die Erwerbsteuer ursprünglich mit dem niedersten Satze bemessen worden war, und die Behörde zufällig keine Kenntnis von der eingetretenen Erweiterung oder Ertragssteigerung des Geschäftes erlangt hatte; denn nur rücksichtlich der einkommensteuerpflichtigen Personen war die Steuerbehörde genötigt, alljährlich Erhebungen zu pflegen, während die Erwerbsteuer im festen Betrage für so lange vorgeschrieben wurde, bis eine wesentliche Änderung der Betriebsverhältnisse auch eine Änderung der Vorschreibung entsprechend erscheinen ließ. Um Steuerermäßigungen bewarben sich

nun die Steuerpflichtigen selbst, während sie Betriebserweiterungen wohlweislich verschwiegen, zumal ihnen diesbezüglich gar keine Anzeigepflicht auferlegt war. Ferner war die Einkommensteuer den derselben unterliegenden Personen nie mit einem geringeren Betrage zu bemessen, als mit einem Drittel der ihnen vorgeschriebenen Erwerbsteuer. Dies hatte wieder zur Folge, daß so mancher übermäßig belastet war, denn das Ausmaß der Erwerbsteuer richtete sich nach dem äußeren Betriebsumfange, während die Einkommensteuer nach dem wirklichen reinen Ertrage hätte bemessen werden sollen. Von diesen beiden Umständen abgesehen aber spielte seit 1850 die Erwerbsteuer im Gesamtsystem keine Rolle mehr. Das ganze Gewicht lag in der Einkommensteuer.

Das Problem, das sich der Verfasser des Einkommensteuer-Patents gestellt hatte, bestand darin, ein alle Quellen des Einkommens erfassendes Ertragsteuersystem nach dem Muster der britischen Income-tax unter Benützung der vorgefundenen älteren Steuern herzustellen. Abgesehen davon, daß das Gesetz infolge übereilter Verfassung zahlreiche formelle Mängel und Lücken aufweist, wurde dieses Problem in recht geschickter Weise gelöst. Im inneren Zusammenhange mit dem Patent vom 29. Oktober steht jenes vom 10. Oktober 1849, durch welches einige Änderungen an den Immobiliarsteuern vorgenommen wurden und das sog. Steuerabzugsrecht eingeführt wurde.

Der Gesetzgeber ging von der Annahme aus, daß die Grund- und die Gebäudesteuer amortisiert seien, also für die Realitätenbesitzer als Last nicht mehr in Betracht kämen. Wenn man alles Einkommen an seinen Quellen gleichmäßig erfassen soll, dann müsse die neue Last nicht nur die bisher formell Unbesteuerten treffen, sondern in gleichem Maße auch den Grund- und Hausbesitzern auferlegt werden. Nun war der Grundsteuersatz nach dem Provisorium in den Provinzen sehr verschieden; dem sollte gelegentlich der Einführung des stabilen Katasters abgeholfen werden und so normierte das Patent vom 10. Oktober 1849, daß aus diesem Anlaß die Grundsteuer gleichmäßig mit 16 % des Reinertrages umgelegt werden soll, ein Satz, welcher der durchschnittlichen bisherigen Leistung der Provinzen entsprach. Auf die gleiche Quote wurde auch der Satz der bis dahin mit 18 % bemessenen Hauszinssteuer herabgesetzt. Die neue Steuer sollte dagegen von allen Erträgnissen (mit Ausnahme der Dienstbezüge) 5 % betragen. Die Anforderung wurde aber bei den verschiedenen Arten von Einkommen in verschiedener Art gestellt.

Der Grund- und Gebäudeertrag wurde durch den sog. Drittelzuschlag zu den Immobiliarsteuern belastet, d. h. es wurde ein Drittel der „ordentlichen" Grund- und Gebäudesteuer als Zuschlag zu derselben eingehoben; dieses Drittel entsprach beiläufig dem 5 prozentigen Steuersatze. Als dann später die sog. außerordentlichen oder Kriegszuschläge hinzukamen und dauernd beibehalten werden mußten, erhöhte sich der Steuersatz der Grundsteuer so wie jener der „ursprünglichen" Hauszinssteuer (d. i. in den großen Städten) bis auf den exorbitanten Betrag von 26 2/3 %, der Steuersatz der „ausgedehnten" Hauszinssteuer auf 20 %. Bei der teilweisen Reform der Hauszinssteuer im Jahre 1882 wurden diese Quoten (unter nomineller Aufhebung der Zuschläge) als einheitliche Steuersätze beibehalten.

Um die darleihenden Kapitalisten in einfacher und sicherer Weise zu treffen, wurde den Grund- und Gebäudebesitzern, so wie den Inhabern erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen, das sog. Steuerabzugsrecht eingeräumt, d. h. sie durften ihren Gläubigern 5 % der Schuldzinsen auf Rechnung der von ihnen vorzuschießenden Steuer abziehen; natürlich wurden sie selbst, entsprechend dem Princip der Ertragsbesteuerung, ohne Rücksicht auf ihre Schulden besteuert. Nur wenn ein solcher Abzug nicht möglich war, weil der Schuldner selbst keine Steuer zahlte (so z. B. bei steuerfreien Gebäuden, bei öffentlichen Darlehen, soweit ihnen nicht Steuerfreiheit zugestanden war, und dergl.) hatte der Gläubiger seinen Zinsenbezug unmittelbar mit 5 % zu versteuern. An diesem Grundsatze wurde streng und folgerichtig festgehalten, bis bei der Genossenschaftssteuer von 1880 eine Ausnahme statuiert wurde. In gleicher Weise erfolgte auch die Besteuerung sonstiger Rentenbezüge aus einer Kapitalsaufwendung, während die Leibrenten aus Versicherungsanstalten gleich den Gehalten besteuert wurden. Befreit waren jene Rentner, deren Gesamteinkommen 300 fl. Konv. Mze. = 315 fl. öst. Wg. nicht überstieg.

Der 5 prozentigen Steuer wurden ferner die Erträgnisse aller erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen mit Einschluß der Erträgnisse aus dem Berg- und Hüttenbetrieb und aus Pachtungen (auch soweit diese nicht erwerbsteuerpflichtig waren) unterworfen, wobei aber, wie schon erwähnt, nur der die Erwerbsteuer übersteigende Betrag als Einkommensteuer eingehoben wurde, vorausgesetzt, daß dieser Überschuß nicht unter ein Drittel der Erwerbsteuer sank. Die im letzteren Falle angewendete „Drittelbemessung" bildete ein wenig logisches Gegenstück zum „Drittelzuschlag" bei den Immobiliarsteuern, denn die Erwerbsteuer durfte man gewiß nicht als amortisiert ansehen. Als

Besteuerungsgrundlage diente hier der Durchschnitt der in den drei letztvorangegangenen Jahren erzielten Reinerträgnisse, ohne Berücksichtigung der Passivzinsen. Befreit blieben von dieser Steuer jene Personen, die in den minder taxierten Erwerbszweigen mit dem niedrigsten Erwerbsteuersatze in Vorschreibung standen oder für den Fall der Erwerbsteuerpflicht mit einer solchen niedrigsten Erwerbsteuer zu belegen gewesen wären.

Das Einkommen aus nicht erwerbsteuerpflichtigen Arbeiten und Dienstleistungen, insbesondere Gehalte, Pensionen, Löhne, Pfründen und dergl. nebst dem Einkommen der Ärzte, Lehrer, Schriftsteller, Künstler u. s. w. wurde teils nach Maßgabe des stehenden Bezuges, teils auch nach dem Durchschnitt, in progressiver Weise besteuert. Die Progression war von eigentümlicher Art, indem vom ersten Tausend Gulden Konv. Münze (= 1050 fl. öst. Wg.) 1 %, vom zweiten Tausend 2 % u. s. f. von jedem folgenden Tausend um 1 % mehr zu zahlen war, bis zum Satze von 10 %, der dann für alle höheren Beträge gleich blieb. Einkommen dieser Art bis 600 fl. Konv. Mze. (= 630 fl. öst. Wg.) waren von der Steuer befreit.

Entsprechend den Schedulas der englischen Einkommensteuer waren die Einkommen der verschiedenen Art in Klassen geteilt: die I. Klasse könnte man als Gewerbesteuer, die II. Klasse als Besoldungssteuer und die III. Klasse als Rentensteuer bezeichnen.

Seit dem Jahre 1867 wurde zur Erwerb- und Einkommensteuer ein sog. außerordentlicher Zuschlag eingehoben, der in der Regel 100 % und nur wenn die von einer Person gezahlte Erwerb- und Einkommensteuer jährlich 30 fl. nicht überstieg, 70 % der „ordentlichen Steuer" betrug. Dadurch wurden nun auch bei den sog. Personalsteuern die Steuersätze auf eine geradezu unerhörte Höhe gebracht.

Alle steuerpflichtigen Personen mit Ausnahme jener, welche feststehende Bezüge aus öffentlichen Kassen hatten, waren verpflichtet, ihr Einkommen jährlich schriftlich einzubekennen. Die Bekenntnisse (Fassionen) unterlagen ursprünglich der Prüfung und Richtigstellung durch Kommissionen, die in rein bureaukratischer Weise zusammengesetzt waren. Schon vom zweiten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes an wurden aber diese Kommissionen abgeschafft und die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen den Steuerbehörden übertragen, die sich zur Information über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen eigenmächtig gewählter oder von der Gemeindevorstehung entsendeter „Vertrauensmänner", im Bedarfsfalle auch Sachverständiger zu bedienen hatten. Die Besteuerungsgrundlage für die zur öffentlichen Rechnungslegung

verpflichteten Unternehmungen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen, Gewerkschaften und dergl.) ermittelte man aus deren Rechnungsabschlüssen.

Österreich hatte somit ein Ertragsteuersystem[1], das an Voll=

[1] Da die Terminologie der politischen Wissenschaften noch immer eine sehr schwankende ist und zu verschiedenen Mißverständnissen Anlaß giebt und da insbesondere auch der Ausdruck „Ertragsteuern" eine verschiedenartige Deutung erfährt, glaube ich feststellen zu sollen, was ich unter Ertragsteuern verstehe und in welchem begrifflichen Zusammenhange somit hier dieser Ausdruck angewendet wird.

Eine Besteuerung, welche sich an das Einkommen als das Merkmal der ökonomischen Leistungsfähigkeit halten soll, kann unter anderm auch so eingerichtet sein, daß sie die einzelnen objektiven Erträgnisse aus den verschiedenartigen Unternehmungen, Anlagen und Arbeitsverwendungen so erfaßt, wie dieselben aus diesen Ertragsquellen fließen, insbesondere also noch ohne Berücksichtigung der Beziehungen der Objekte zu bestimmten Personen. Alle Steuern, die nach diesem Grundsatze eingerichtet sind, bezeichne ich als „Ertragsteuern". Es sind dies also Objekt-(Real-)Steuern, bei welchen die Übertragung der Steuerlast auf jene Personen, die an objektiven Erträgnissen in irgend einer Form und in irgend einem Umfange Anteil haben, dem Verkehr überlassen bleibt, so daß sich die persönlichen Einkommen aus den durch die Steuern schon gekürzten Erträgnissen und Ertragsteilen zusammensetzen.

Der gewünschte Erfolg, nämlich die gleichmäßige Kürzung aller Einkommen auf mittelbarem Wege, kann aber bei Anwendung dieser Methode nur eintreten, wenn alle objektiven Erträgnisse möglichst gleichmäßig der Steuer unterworfen werden. Mit Rücksicht auf die verschiedene technische Erfaßbarkeit der Erträgnisse aus den verschiedenen Quellen wird regelmäßig eine Mehrheit von Steuerarten angewendet. Diese Mehrheit von Steuern muß ein innerlich zusammenhängendes organisches Ganze, ein System bilden, durch welches gesichert wird, daß nach Thunlichkeit 1) alle Erträgnisse aus sämtlichen möglichen Quellen (Vollständigkeit) und 2) die verschiedenen Erträgnisse gleichmäßig (Gleichmäßigkeit des Systems) zur Besteuerung gelangen. Einzelne Ertragsteuern sind aus dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit immer etwas fehlerhaftes.

Gute Ertragsteuern sollen sich so weit als möglich den wechselnden wirklichen Erträgnissen anschließen. Die meisten bestehenden Ertragsteuern kranken aber an dem Fehler, daß aus Gründen der Vereinfachung nicht die wechselnden reellen Erträgnisse als Grundlage der Steuerausmessung dienen, sondern daß die Steuer nach gewissen äußeren Merkmalen des Objekts, nach einer angenommenen durchschnittlichen Ertragsfähigkeit, nach einem Kapitalwert u. dgl. bemessen werden, dann daß die einzelnen Steuerquoten oft in der einmal festgestellten Höhe dauernd erhalten werden, so daß sich oft ein Mißverhältnis zwischen dem wirklichen Ertrag und der Steuer ergiebt und die von unbeweglichen Objekten eingehobenen Steuern den Charakter von Reallasten annehmen. Diese technischen Mängel haben es hauptsächlich verschuldet, daß die Ertragsteuern besonders in der deutschen Litteratur so sehr in Mißkredit gekommen sind.

ständigkeit fast nichts zu wünschen übrig ließ; es bildete ein Netz mit so dichten Maschen, daß sich kaum irgend eine Einkommenspartikel der Besteuerung entziehen konnte. Auch in seinem systematischen Aufbau besaß dieses Steuersystem, als ein Ganzes betrachtet, so manche Vorteile; insbesondere ist die Konsequenz, mit welcher das Princip der Ertragsbesteuerung durchgeführt war, die strenge Vermeidung jeder Doppelbesteuerung und die genaue Anschmiegung der Steuer an den wechselnden Ertrag der einzelnen Erwerbsquellen rühmlich hervorzuheben. Wenn man von der in das System nicht passenden Hausklassensteuer und von der Erwerbsteuer absieht, könnte das alte österreichische Steuersystem theoretisch nahezu als ein Muster der reinen Ertragsbesteuerung hingestellt werden. Einige ihm anhaftende theoretische Mängel, wie z. B. die Außerachtlassung des wechselnden wirklichen Ertrages aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus kleinsten gewerblichen Unternehmungen, dürften bei der Ertragsbesteuerung überhaupt kaum zu vermeiden sein, denn der zur Bewältigung solcher Aufgaben erforderliche Apparat würde zu dem erzielbaren Erfolge in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Auch liegt es in der Natur der Ertragsteuern, daß sie keine richtige Grundlage für den Wahlcensus abgeben, weil sie die wirtschaftliche Lage der einzelnen Personen nicht zum Ausdruck bringen.

In weit weniger günstigem Lichte erscheint aber dieses Ertragsteuersystem, wenn man es auf die Gleichmäßigkeit prüft. Die Annahme der völligen Amortisirung der ursprünglichen Immobiliarsteuern war wohl kaum zutreffend und so waren die Steuersätze, abgesehen von ihrer exorbitanten Höhe, sehr ungleich, ohne daß eine Abstufung nach irgendwelchen leitenden Motiven zu erkennen wäre. Reiner Arbeitsverdienst wurde teilweise gleich, teilweise bedeutend höher (bis gegen 20 %!) belastet, als reines Renteneinkommen; der Unternehmergewinn wurde durch die verschiedensten Steuersätze gekürzt. Der Notbedarf wurde teilweise freigelassen, teilweise nicht. Inmitten eines Komplexes von proportionalen Steuern befindet sich eine mit einem progressiven (und noch dazu ungemein rapid steigenden) Steuerfuß.

Dazu kam ferner, daß die noch auf den zünftischen Einrichtungen fußende Erwerbsteuer immer mehr veraltete, daß man dieselbe gegenüber dem sich frei entfaltenden, immer neue Gebilde schaffenden Erwerbsleben, gegenüber dem stets zunehmenden Großbetrieb in der Industrie und im Verkehrswesen nur mit Müh' und Not, nur mit Hülfe äußerst gekünstelter und gewagter Interpretationen des Gesetzestextes überhaupt noch anwenden konnte. Bloß der ziemlich allgemein

gehaltenen Tertierung des Erwerb- und des Einkommensteuergesetzes und einigen darin ausgesprochenen Grundsätzen ist es zu danken, daß man mit diesen alten Gesetzen bis in die Gegenwart einigermaßen leidlich das Auskommen finden konnte.

Alle Vorzüge, welche das österreichische Steuersystem vermöge seines theoretischen Aufbaues besaß, wurden aber gründlich zerstört durch seine praktische Anwendung. Infolge des vorgeschriebenen Verfahrens und der hohen Steuersätze wurde die Besteuerung thatsächlich zu einer höchst ungleichmäßigen, dabei auch noch schwankenden, unsicheren. Bloß die Staatsbediensteten und die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen wurden verläßlich von der vollen Wucht der gesetzmäßigen Steuer getroffen, wiewohl auch bei den letzteren sich manche Ungleichmäßigkeit aus der verschiedenen Auslegung des Gesetzes seitens der Behörden ergab.

Bei der Bemessung der Erwerbsteuer waren die Steuerbehörden bloß verhalten, das Gutachten der „Ortsobrigkeit" einzuholen, ohne an dasselbe gebunden zu sein; diese Bemessung war daher ganz der Willkür der Behörden bezw. der Steuerinspektoren überlassen. Der schneidige und der um seinen Ruf nach oben besorgte Inspektor besteuerte hoch, der gutmütige oder bequeme, welcher Rekurse und weitere Verhandlungen scheute, besteuerte niedrig. Dadurch wurden in manchen Bezirken auch zahlreiche Personen von der Einkommensteuer freigelassen, die unter gleichen Verhältnissen in einem anderen Bezirke unfehlbar einkommensteuerpflichtig geworden wären. Die Merkmale, nach welchen die Erwerbsteuerpflichtigen in die Klassen des Tarifs eingereiht werden sollten, waren übrigens so vag, daß beim besten Willen keine Gleichmäßigkeit herzustellen war. Die schärfere oder mildere Besteuerung in ganzen Verwaltungsgebieten hing auch von dem Charakter und der Stimmung der maßgebenden Persönlichkeiten bei den Steuer-Landesbehörden ab.

Kaum besser stand es um die Bemessung der Einkommensteuer I. Klasse. Nach der Aufhebung der Kommissionen hatten auch hier die bureaukratischen Organe die Besteuerungsgrundlage nach ihrem Ermessen festzusetzen, doch hatten sie sich dabei auf das Gutachten der zu vernehmenden „Vertrauensmänner" zu stützen. Die Wahl der letzteren stand aber wieder den Steuerbehörden frei und damit hatten es diese in der Hand, höhere oder mildere Einschätzungen zu bewirken. Von richtigen Einschätzungen war von vornherein keine Rede, denn, die Steuerbeamten eingeschlossen, dachte niemand daran, das wahre und volle „steuerbare Einkommen" der Kontribuenten in

die Tabellen einzusetzen. Jedermann hielt sich vor Augen, daß bei einem Steuersatze von 8½ und 10%, der sich durch die Zuschläge für die autonome Verwaltung bis auf 20 und mehr Prozente erhöhte, der Steuerpflichtige in der Regel zu Grunde gerichtet würde, wenn man dieser Steuer das wahre Einkommen zu Grunde legte, zumal ja die Schuldzinsen nicht abgezogen werden durften. Auch wenn man die wahren Erträgnisse richtig beurteilen konnte, hütete man sich wohl, die entsprechenden Ziffern auszusprechen, man beschränkte sich auf die Annahme aliquoter Teile derselben, so daß die hiervon entfallende Steuer noch als erschwinglich erschien. Welche Quote des wahren Einkommens bezw. Erträgnisses sollte man aber veranschlagen? In dieser Beziehung war natürlich der Willkür vollster Spielraum eröffnet. Woher sollte man auch eine Regel dafür nehmen, in welchem Umfange das Gesetz umgangen werden soll? Alles hing ab von dem Arbitrium der Vertrauensmänner und von dem Einflusse, den der Steuerinspektor auf ihre Aussagen übte; und dieser Einfluß war, auch abgesehen davon, daß er sich schon bei der Wahl der Personen geltend machte, in der Regel kein geringer. War der Inspektor mit einem Gutachten nicht zufrieden, dann hatte er es in der Hand, dasselbe durch Einholung weiterer Gutachten unwirksam zu machen. Dabei fehlte auch den Beamten alle Sicherheit rücksichtlich des anzustrebenden Erfolges. Rechnet man noch hinzu, daß vielfach jeder genauere Einblick in die Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht nur den staatlichen Organen, sondern auch den Vertrauensmännern mangelte, so ersieht man leicht, daß die Einschätzung in einem Herumtappen bestand, das hier zu einem hohen, dort zu einem niedrigen Ergebnisse führte, ja in manchen Bezirken lauter passive Geschäftsleute zu Tage förderte, aber nirgends befriedigte. Alles eher kam dabei heraus, als eine gleichmäßige Verteilung der Steuerlast.

Die Bekenntnisse der Steuerpflichtigen, welche „an Eides statt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers" bestätigt wurden, bildeten eine reine Formalität und kamen bei der Einkommensermittelung einfach nicht in Betracht. Wenn der Steuerpflichtige wirklich Verluste erlitten hatte, mögen sie manchmal richtig gewesen sein; daß dies aber in allen anderen Fällen fast ausnahmslos nie der Fall war, liegt unter den geschilderten Verhältnissen auf der Hand. Es fiel auch keiner Steuerbehörde ein, dagegen ernstlich aufzutreten und der Strafparagraph wurde fast nur dann angewendet, wenn eine steuerpflichtige Erwerbsquelle gänzlich verschwiegen worden war.

Angesichts dieser Verhältnisse wurde seitens vieler Steuerbehörden die Einkommensteuer ganz vernachlässigt. Man nahm die oft lächerlich kleinen, von den Steuerpflichtigen einbekannten oder von den Vertrauensmännern angegebenen Beträge an und bemaß die Einkommensteuer mit dem Drittel der Erwerbsteuer. Die Höhe der letzteren hatte die Behörde in der Hand und so konnte sie die Gesamtvorschreibung der Kontribuenten nach ihrem Ermessen regeln. So wurde die Sache auf den Kopf gestellt, indem wieder die veraltete und unverläßliche Erwerbsteuer zum entscheidenden Faktor gemacht wurde. Die Besteuerung nach Maßgabe einer unfaßbaren „durchschnittlichen Ertragsfähigkeit" ohne Rücksicht auf den wirklichen Ertrag, ohne Rücksicht auf dessen wechselnde Höhe, und die Bemessung nach bureaukratischer Willkür, waren wieder in den Vordergrund getreten. Die sog. Drittelbemessung war in manchen Verwaltungsgebieten so sehr in Übung gekommen, daß sie von der Bevölkerung für die reguläre gehalten wurde.

Die bekannte österreichische „Steuerschraube", die aber im allgemeinen immer nur angezogen, nie nachgelassen wurde, erklärt sich genügend aus diesen Verhältnissen, die, wie ich schon an anderer Stelle[1] dargestellt habe, ihre Wurzel darin hatten, daß die österreichische Finanzverwaltung seit jeher mit unerschwinglich hohen Steuersätzen operierte. Diese Steuersätze zwangen die Steuerträger, sich mit allen Mitteln zu entlasten, worauf die geringen Eingänge wieder durch Erhöhung der nominellen Steuersätze wett gemacht werden sollten.

Nicht besser ging es mit der Besteuerung der Besoldungen und Renten, so weit dieselben einzubekennen waren. Der weitaus größte Teil derselben gelangte entweder gar nicht zur Kenntnis der Bemessungsorgane, oder wurde auch nur zu einem Bruchteil erfaßt. Besonders gilt dies von den Besoldungen der Privatangestellten, die als Steuerobjekte fast gar nicht in Betracht zu ziehen waren, und von den fatierungspflichtigen Zinsen von Werteffekten. Nur wo ein Abzug der Steuer durch öffentliche Kassen möglich war oder Nachweisungen der Gerichte (aus Grund- und Depositenbüchern) zur Verfügung standen, konnten die Steuerbehörden auf die Erfassung der Objekte rechnen.

Die Ausführung war es also, die alle Vorteile des Steuersystems zunichte machte und die Steuerverhältnisse geradezu trostlos gestaltete.

Sehr traurig steht es auch mit dem Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, der Länder, Bezirke und Gemeinden, die in Österreich besondere Bedeutung besitzen. Wiewohl ihnen ein sehr großer

[1] „Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich und deren Reform", Tübingen 1886.

Aufgabenkreis gesteckt ist und sie gewaltige, in stetiger Steigerung begriffene Lasten zu tragen haben, werden nahezu alle nur denkbaren Mittel der Einnahmenbeschaffung für staatliche Finanzzwecke in Anspruch genommen, so daß die Selbstverwaltungskörper fast gänzlich auf Zuschläge zu Staatssteuern und zwar in erster Linie zu den direkten Steuern, angewiesen sind. Die meist ohnedies sehr hohen Zuschläge[1] steigen von Jahr zu Jahr und haben die Fehler des alten Steuersystems erst recht empfindlich fühlbar gemacht. Gerade durch sie wurden die direkten Steuern für zahlreiche Steuerträger zu einer geradezu unerschwinglichen Last.

* * *

So waren die Steuerverhältnisse beschaffen, als neuerdings an die Reform geschritten wurde. Zu dem Streben nach Verbesserung, nach Herstellung eines den modernen Verkehrsverhältnissen angepaßten Steuersystems, nach Beseitigung der so unmoralischen geduldeten Steuerdefraude, kam als ein weiteres treibendes Moment noch hinzu die moderne Bevorzugung der persönlichen Besteuerung und die Tendenz, die Verteilung der Steuerlast in dem Sinne zu verschieben, daß ein guter Teil derselben von den Schultern der „wirtschaftlich Schwachen" auf die leistungsfähigeren Elemente übertragen werde (das „socialpolitische" Moment), und endlich der Wunsch, auch die Deckung des finanziellen Bedarfs der Selbstverwaltungskörper auf eine gesundere Grundlage zu stellen.

Es ist übrigens nicht nur aus dem, was eingeleitet wurde, klar zu erkennen, sondern von mancher Seite auch ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Reform nicht etwas Endgültiges sein soll, sondern daß auch in Österreich an eine Fortbildung des Steuersystems gedacht wurde, wie sie in Preußen bereits stattgefunden hat, nämlich Beschränkung des Staates auf die durch eine Vermögenssteuer ergänzte Personal-Einkommensteuer und Überweisung der Ertragsteuern oder doch einiger derselben, an die Selbstverwaltungskörper. Auch anderwärts begegnen wir ähnlichen Bestrebungen, aber die österreichische Gesetzgebung ist diesmal noch nicht so weit auf dieser Bahn vorgeschritten wie jene Badens oder der in Verhand-

[1] Die Landeszuschläge allein bewegen sich meist zwischen 30 und 40 %, eine ähnliche Höhe erreichen auch die Bezirkszuschläge, wo Bezirksvertretungen bestehen. Die Gemeindezuschläge sind ungemein verschieden, es kommen solche bis über 400 % der Staatssteuern vor, sehr häufig sind Sätze von 20 bis 60 %.

lung stehende württembergische Entwurf, wo alles Arbeitseinkommen nur durch die Personaleinkommensteuer getroffen werden und eine Ertragsbesteuerung nur insoweit aufrecht bleiben soll, als zur stärkeren Belastung des fundierten Einkommens notwendig ist.

Die gegenwärtige österreichische Gesetzgebung hält die Ertragsteuern neben der Personaleinkommensteuer noch im vollen Umfange aufrecht und ist bestrebt, sie zu verbessern: nur soll ein Teil des Mehrerträgnisses zur Verminderung des Ausmaßes dieser Steuern, ein anderer Teil zur Dotierung der Landesfinanzen verwendet werden.

Die leitenden Gesichtspunkte waren schon bei der Einbringung des Reformentwurfes und blieben auch bei der ganzen diesfälligen Verhandlung folgende:

1. Der Staatsschatz nimmt aus Anlaß der Reform keinerlei Vorteil für sich in Anspruch, sondern beschränkt sich auf den „natürlichen Zuwachs" an Steuer. (Dieser Satz ist aber dahin einzuschränken, daß der Staat nur für die ersten Jahre der Wirksamkeit der neuen Steuern auf Mehreinnahmen aus den direkten Steuern verzichtet.)

2. Die Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungskörper soll durch Zuweisung eigener Einnahmsquellen von der Beschränkung auf die sich häufenden Zuschläge befreit werden.

3. Das Hauptziel der Reform ist: „die in ihrem Gesamtausmaße unveränderte Steuerlast auf eine gerechtere, gleichmäßigere und eben dadurch auch weniger drückende Weise auf alle leistungsfähigen Elemente zu verteilen, ungerechtfertigte Überbürdungen zu beseitigen, technische Härten und Mängel nach Thunlichkeit zu beheben, kurz einen der wichtigsten Zweige der Verwaltung zum Wohle der Bevölkerung auf eine gerechtere und gesundere Grundlage zu stellen."

4. Die Bemessung der Steuern soll nicht mehr in rein bureaukratischer Weise vollzogen werden, sondern die Steuerpflichtigen sollen selbst durch gewählte Vertreter in den Kommissionen daran mitwirken.

Dem socialpolitischen Moment, dem in dem Reformwerk eine ausschlaggebende Rolle zugewiesen ist, sollte hauptsächlich Rechnung getragen werden: durch Nachlässe an der Erwerbsteuer der kleineren gewerblichen Unternehmer, durch eine ergiebigere Besteuerung der Renten und durch den progressiven Steuerfuß bei der Personaleinkommensteuer. Daneben findet sich aber noch eine Fülle von Bestimmungen, welche dem gleichen Gedanken zur Verwirklichung ver-

helfen sollen. Die Nachlässe an den Immobiliarsteuern waren durch die exorbitant hohe Belastung der Grund- und Hausbesitzer, von denen viele nun auch noch die Einkommensteuer entrichten müssen, geboten.

Besondere Schwierigkeiten verursachte die Rücksichtnahme auf die alten Steuereinrichtungen — denn das Neue sollte unmittelbar an das Alte anknüpfen, jeder schroffe Übergang sollte vermieden werden —, und auf die Finanzen der Selbstverwaltungskörper, die durch einschneidende Änderungen der Zuschlagsbasis teilweise der Gefahr großer Erschütterungen ausgesetzt waren.

Ob das unter großen Mühen zu stande gekommene Werk in allen Teilen gelungen ist, wird teilweise aus dem folgenden zu ersehen sein, teilweise kann es erst die praktische Anwendung des Gesetzes lehren. Darauf aber möchte ich schon hier aufmerksam machen, daß die neuere Politik der Finanzverwaltung auf dem Gebiete der sog. indirekten Steuern schwer in Einklang zu bringen ist mit den Grundsätzen, von welchen bei der Reform der direkten Steuern ausgegangen wurde.

Durch das neue Gesetz werden die älteren Normen über die Erwerb- und Einkommensteuer gänzlich, und das oben erwähnte Steuerabzugsrecht bis auf einen wenig belangreichen Teil außer Kraft gesetzt und an die Stelle dieses Teiles des Ertragsteuersystems tritt nun:

1. eine allgemeine Erwerbsteuer (I. Hauptstück),
2. eine Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen (II. Hauptstück),
3. eine Rentensteuer (III. Hauptstück), und
4. eine Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen (abgehandelt im IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer).

Dazu kommt als selbständige, außerhalb dieses Systems stehende direkte Steuer

5. die Personaleinkommensteuer (IV. Hauptstück).

Es folgen noch ein V. Hauptstück, in welchem Strafbestimmungen und ein VI. Hauptstück, in welchem „allgemeine Bestimmungen“ getroffen werden.

Ehe die einzelnen reformierten Steuern dargestellt werden, muß noch der sog. Finanzplan der Steuerreform, welchen die Einführungsartikel verwirklichen sollen und welchem besondere Bedeutung zukommt, erörtert werden.

Der „Finanzplan der Steuerreform“.

Durch die reformierte Erwerbsteuer soll jene Summe, die bisher an Erwerb- und Einkommensteuer I. Klasse dem Staatsschatze zufloß, auch fernerhin hereingebracht werden; die Rentensteuer soll bedeutend ertragsfähiger gestaltet werden und dazu kommt noch die ganze aus der Personal-Einkommensteuer erwartete Einnahme, so daß die künftige Staatseinnahme aus den direkten Steuern eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren muß[1]. Schon nach dem ursprünglichen Steinbachschen Entwurfe sollten die erwarteten Mehrerträgnisse (nach Deckung der erhöhten Verwaltungskosten) in der Weise verwertet werden, daß 20 % der Personal-Einkommensteuer jenen Ländern zugewiesen werden, welche die Einhebung von autonomen Zuschlägen zu dieser Steuer untersagen würden, der Rest sollte zu Nachlässen an der Grund-, Gebäude- und allgemeinen Erwerbsteuer benützt werden. Da aber nur sehr unsichere Annahmen über die Höhe dieser Mehrerträgnisse möglich waren, sollte die Höhe der Nachlässe durch Repartition des verfügbaren Mehrertrages bestimmt werden und zwar in der Weise, daß der Nachlaß an der allgemeinen Erwerbsteuer doppelt so groß wie jener an der Grund-, der Hausklassen- und der $26\frac{2}{3}$ %igen Hauszinssteuer, der letztere Nachlaß wieder doppelt so groß als jener an der 20 %igen Hauszinssteuer sei.

Gegen diese Bestimmung wurde in der Bevölkerung und bei den Abgeordneten großer Widerspruch erhoben: man wollte nicht eine sichere Mehrbelastung übernehmen, die in Aussicht gestellten Vorteile aber unbestimmt lassen. Sowohl bezüglich der Nachlässe als auch der Überweisungen sollte schon das Gesetz wenigstens bestimmte Minimalziffern feststellen. Steinbachs Nachfolger im Finanzministerium, Dr. von Plener, acceptierte diese Forderung und stellte im Einvernehmen mit dem permanenten Steuerausschuß nachfolgenden „Finanzplan“ auf, der auch in den Einführungsartikeln des Gesetzes zur Durchführung gelangt:

---

[1] Die Regierung berechnete den voraussichtlichen Mehrertrag bei Einbringung der Vorlage mit $14\frac{1}{2}$ bis $21\frac{1}{2}$ Millionen Gulden. Die Grundlagen dieser Berechnung haben vielfache Änderung erfahren. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit aller solcher Berechnungen unterlasse ich im folgenden die Anführung von Ziffern.

In den Jahren 1898 und 1899 verbleibt dem Staate aus dem Gesamterträgnis der neu geregelten Steuern zunächst jener Betrag, der ihm nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre, und zwar ist als solcher die Vorschreibung an Erwerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1897 nebst einem (dem natürlichen Zuwachs entsprechenden) Zuschlage von 2½ % für 1898, und von 5 % für 1899 anzunehmen; dazu kommt die Vergütung für die aus Anlaß der Reform erhöhten Veranlagungskosten mit jährlich 1 200 000 fl.

Vom 1. Januar 1898 angefangen findet ein Nachlaß von vorläufig 10 % an der Grund- und Gebäudesteuer statt; an der allgemeinen Erwerbsteuer wird ein Nachlaß von 20 % in der Weise bewilligt, daß das diesbezügliche Jahreskontingent mit nur 17 732 000 fl. festgesetzt ist, während zur Zeit der Beratung des Gesetzes das voraussichtliche Erträgnis der Erwerb- und Einkommensteuer, soweit diese nun durch die allgemeine Erwerbsteuer ersetzt werden sollte, mit 22 165 000 fl. ermittelt wurde[1].

Wenn darnach noch ein Überschuß verbleibt, der 3 Mill. Gulden jährlich nicht überschreitet, dann wird derselbe den Landesfonden in der Weise zugewendet, daß ihnen ein entsprechender aliquoter Teil der staatlichen Immobiliarsteuern überwiesen wird.

Übersteigt dagegen der Überschuß 3 000 000 fl., so werden die Mehrbeträge zunächst zur Erhöhung der Nachlässe und zwar bei der Grundsteuer bis auf 15 %, bei der Gebäudesteuer bis auf 12½ % und bei der allgemeinen Erwerbsteuer bis auf 25 % benützt; der letztere Nachlaß kommt wieder in einer Herabsetzung des Kontingents zum Ausdruck. Sind diese Maximalnachlässe erreicht, dann wird der Steuersatz für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen von 10½ auf 10 % herabgesetzt. Alle etwa weiter noch erübrigenden Überschüsse fließen zur Hälfte dem Staatsschatze, zur Hälfte den Landesfonden zu.

In ähnlicher Weise soll über die Personalsteuer-Eingänge der Jahre 1900 bis 1909 verfügt werden, wobei dem Staatsschatze immer das Zuwachsprozent von 2½ des vorangegangenen Jahreseinganges gesichert bleibt. Sobald die Nachlässe die angegebene Maximalhöhe erreicht haben, längstens aber im Jahre 1909, sollen im Gesetzgebungswege die Steuersätze der Ertragsteuern definitiv

[1] Im Verhältnis zu dem seither gestiegenen Erträgnisse der Erwerb- und Einkommensteuer hat sich der Nachlaß auf ca. 22½ % erhöht.

festgesetzt werden; auch sollen in diesem Jahre die Überweisungen an die Länder neuerdings geregelt werden.

Nicht allein die Überweisungen an die Landesfonde, sondern auch die Nachlässe an den Immobiliarsteuern sind an die Bedingung gebunden, daß durch die Gesetzgebung des betreffenden Landes die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen autonomen Zuschlägen normiert wird[1]. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sämtliche Landesvertretungen diese Bedingungen erfüllen werden und auf diese Weise wird die Klippe umschifft, an welcher schon einmal (1878) das Zustandekommen der Personaleinkommensteuer gescheitert ist, nämlich die Belastung derselben mit Zuschlägen. Wiewohl diese Bestimmung im Abgeordnetenhause von mehreren Seiten lebhaft bekämpft wurde, besonders von den damaligen Hauptvertretern des autonomistischen Princips, den Jungczechen (die übrigens aus politischen Gründen dem ganzen Gesetzentwurfe die energischeste Opposition machten) und einigen Vertretern der Stadt Wien, welche einen namhaften Verlust an der Umlagenbasis bei den Gesellschaften erleidet, drang die vom Steuerausschuß angenommene und auch von der Regierung nachdrücklichst vertretene Ansicht durch, daß die Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen frei bleiben müsse. Man hatte ja die Zustimmung zu dieser die wohlhabenden Volksschichten, besonders Großgrundbesitzer und Großindustrielle hauptsächlich belastenden Steuer mühsam genug und nur durch Zusicherung mancher Vorteile errungen und ohne den guten Willen der Steuerträger ist bei der in Österreich eingebürgerten Sitte unrichtig zu deklarieren, an ein ersprießliches Ergebnis dieser Steuer nicht zu denken. Dieser gute Wille kann aber nur erweckt werden, wenn der Steuersatz niedrig und gleichmäßig ist, und wenn die Kontribuenten vor Schwankungen und unliebsamen Überraschungen sicher sind. Soll überdies die Personaleinkommensteuer als die staatliche Prinzipalsteuer der Zukunft in Aussicht genommen werden, dann muß man sie „entwickelungsfähig“ erhalten, d. h. sie muß einer solchen Steigerung des Ertrages fähig sein, daß der Entgang

[1] Die Bewilligung zur Erhebung von Zuschlägen für Zwecke der Selbstverwaltungskörper fällt in Österreich ganz in die Kompetenz der Landesgesetzgebung, der Reichsrat ist daher in dieser Richtung ganz machtlos. Diese Auffassung wird jetzt allgemein geteilt, während man noch im Jahre 1878 den Versuch machte, die Freilassung der Einkommensteuer von Zuschlägen durch das Reichsgesetz zu statuieren.

an den aufzulassenden Staatssteuern hereingebracht wird. Eine so namhafte Steigerung des Ertrages ohne Erhöhung des Steuerfußes wird aber kaum zu erreichen sein und deshalb muß sich der Staat die Möglichkeit einer solchen Erhöhung offen halten; sie wäre aber ausgeschlossen, wenn sich schon bei dem jetzigen Tarif durch Belastung mit allen möglichen Zuschlägen Steuerquoten ergeben würden, die den herkömmlichen hohen Steuersätzen auch nur nahekämen. Mit Notwendigkeit müßte die neue Steuer demselben Schicksale verfallen, welches die alten Steuern großenteils infolge der hohen Sätze erfahren haben. Endlich haben auch Erwägungen der Steuertechnik die Zulassung von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer als unzweckmäßig erscheinen lassen; so der Umstand, daß der Wohnsitz des Steuerpflichtigen, an welchem ihm die Einkommensteuer vorgeschrieben wird, gar oft nicht zusammenfällt mit dem Orte, wo sich die ertragbringenden Vermögensobjekte befinden u. dgl. In dem Eifer nach socialpolitischer Bethätigung sind einzelne Abgeordnete sogar soweit gegangen, zu der progressiven Einkommensteuer noch Zuschläge von progressiver Höhe gestatten zu wollen. Diese Idee der „Aufpfropfung einer Progression auf eine andere" wurde vom Finanzminister kurz aber gründlich abgefertigt.

Die Nachlässe an den Immobiliarsteuern sollen die Umlagenbasis für die Selbstverwaltungskörper nicht schmälern, es erfolgt also die Vorschreibung nach den alten Steuersätzen und die Nachlaßbeträge werden von den Steuerpflichtigen bloß „nicht eingehoben."

In den Bestimmungen über die Nachlässe und Überweisungen liegen die Keime der weiteren Entwickelung der österreichischen direkten Steuern. Mit Hülfe der Erträgnisse aus der Personaleinkommensteuer und einer wirksameren Rentensteuer sollen die übrigen Ertragsteuern auf eine angemessenere Höhe herabgebracht werden und die so reduzierten Ertragsteuern sollen allmählich den Selbstverwaltungskörpern zufallen. Deshalb werden jetzt schon die Überweisungen an die Länder in die Form eines Anteils an den sog. Realsteuern gebracht.

Die Nachlässe speciell werden aber noch zur Verwirklichung eines zweiten Hauptgedankens der Reform, des socialpolitischen, benützt, indem der Nachlaß an der allgemeinen Erwerbsteuer nur den kleineren und kleinsten Steuerträgern in einem nach abwärts progressivem Ausmaße zugewendet wird und indem für die seinerzeitige definitive Regelung der Ertragsteuersätze schon das jetzige Gesetz anordnet, daß bei der Ausarbeitung des künftigen Haus-

klassensteuertarifs der Nachlaß den Gebäuden der unteren und mittleren Tarifklassen in verhältnismäßig höherem Ausmaße zuzuwenden ist[1]. Dagegen wurde ein bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzes von jungczechischer Seite gestellter Antrag, auch den Nachlaß an der Grundsteuer nach Maßgabe der Größe der Besitzungen abzustufen, abgelehnt; sehr begreiflich, wenn man bedenkt, daß der Großgrundbesitz nur durch die Zusicherung des Grundsteuernachlasses (nebst einer weitgehenden Berücksichtigung des Katastral-Reinertrages) zur Annahme der Personaleinkommensteuer bewogen wurde. Die Ausführung des abgestuften Nachlasses dürfte übrigens bei dem bestehenden Parzellenkataster auch auf kaum übersteigliche technische Hindernisse stoßen.

Die Bestimmungen über die Nachlässe und Überweisungen gehören somit zu den Angelpunkten des ganzen Reformwerkes; in ihnen und in der Personaleinkommensteuer kommt hauptsächlich der moderne Charakter des letzteren zum klaren Ausdruck und sie sind es, die diese Reform zu einer hochbedeutsamen Erscheinung auf dem Gebiete der praktischen Finanzpolitik machen. Großes theoretisches Interesse erweckt sie aber durch die Art, wie das Problem des Überganges von veralteten zu hochmodernen Einrichtungen im Sinne einer organischen Ausgestaltung gelöst oder wenigstens zu lösen versucht wurde.

Die Ertragsteuern.

A. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der Name „allgemeine" Erwerbsteuer wurde diesem Zweige des Steuersystems beigelegt zum Unterschiede von der auf ganz anderen Grundsätzen beruhenden Erwerbsteuer der „der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen."

Durch die neue allgemeine Erwerbsteuer soll im allgemeinen nur jene Summe für den Staatsschatz hereingebracht werden, den die ihr nun unterworfenen Personen bisher an Erwerb- und Ein-

[1] Diese im Art. XII enthaltene Bestimmung kann wohl als eine staatsrechtliche Abnormität betrachtet werden, denn ein Gesetz, das gewiß kein Grundgesetz ist, will damit dem Gesetzgeber der Zukunft eine Norm auferlegen. Ob die künftige Gesetzgebung wohl dadurch gebunden ist? Überdies müßten dadurch die Inhaber der größeren Häuser um einen Teil des ihnen jetzt zugestandenen Nachlasses gebracht werden.

kommensteuer zu entrichten hatten: nur den sog. natürlichen Zuwachs, welcher für jede zweijährige Veranlagungsperiode mit 2,4 % der letzten Jahresvorschreibung bestimmt wurde, wahrte sich der Staat, wogegen der Nachlaß mit vorläufig 20 %, der bis zu 25 % steigen kann, in Abschlag kommt. Die allgemeine Erwerbsteuer wurde somit als Repartitionssteuer eingerichtet und die Erwerbsteuer-Hauptsumme wurde (bereits unter Berücksichtigung des Nachlasses für die erste Veranlagungsperiode, d. i. für die Jahre 1898 und 1899) mit 17 732 000 fl. festgestellt.

Was steckt nun in dieser Ziffer? Wenn wir von dem Nachlasse absehen, ist es die alte, nach den Grundsätzen der Ertragsbesteuerung gewonnene Steuersumme; sie umfaßt nicht nur die Steuer von den reinen Geschäftserträgnissen, sondern auch jene, die beim Unternehmer zur mittelbaren Erfassung der von ihm zu zahlenden Darlehnszinsen eingehoben wurde. Ebensowenig wie bei der Grund- und Gebäudesteuer, werden auch bei der Erwerbsteuer die Passivzinsen der Steuerzahler berücksichtigt, so daß also nach wie vor die Nutzungen aus fast allen im Grund- und Gebäudebesitz, dann im Handel und Gewerbe und in der Industrie (soweit diese nicht in Händen von Aktiengesellschaften sich befinden) angelegten Kapitalien durch die Grund-, Gebäude- und allgemeine Erwerbsteuer getroffen werden. Das ist mit Rücksicht auf die Würdigung der neuen Rentensteuer besonders wichtig.

Diese Hauptsumme umfaßt ferner auch die ganz und gar fehlerhaften und ungerechten Steuerbeträge, welche, und zwar hauptsächlich von kleinen und kleinsten Steuerträgern, infolge der Anwendung der alten Erwerbsteuersätze und der sog. Drittelbemessung der alten Einkommensteuer ohne Rücksicht auf die wirklichen Erträgnisse zu zahlen waren. Daraus ergiebt sich eine Festlegung alten Unrechts, das gerade die unteren Schichten der Erwerbenden auch künftig drücken wird, weil es speciell ihre Steuerkontigente verhältnismäßig hoch stellt.

Rücksichtlich der Steuerpflicht stellt das Gesetz eine sehr umfassende Bestimmung auf: „der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt.“ Da sowohl der Ausdruck „Unternehmung“ als der Ausdruck „Beschäftigung“ auf eine fortlaufende Thätigkeit zu Erwerbszwecken hinweist, fällt offenbar der Erwerb aus reiner Vermögensverwendung nicht unter die Erwerb-

steuerpflicht. Diese weitgezogene Grenze der Erwerbsteuerpflicht wird aber dadurch ungemein eingeschränkt, daß ganze große (teilweise durch andere Steuern getroffene) Erwerbszweige, welchen weitaus der größte Teil der Bevölkerung obliegt, davon teils „ausgenommen", teils „befreit" sind. Dahin gehören: die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen; die im Dienstverhältnis gegen Sold oder Lohn ausgeübten Beschäftigungen; der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei auf eigenem Grunde bezw. im eigenen Gewässer (steuerpflichtig sind aber die Seefischerei, der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften, die Kunst- und Handelsgärtnerei); Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt; der Erwerb aus kleinen Grundpachtungen; jener der Handarbeiterinnen ohne Hülfsarbeiter; nur zeitweilig und nicht gewerbsmäßig ausgeübte Nebenbeschäftigungen kleiner Landwirte; Hausindustrielle, d. i. selbständige Gewerbetreibende, welche ohne eigenes Betriebskapital und ohne fremde Hülfsarbeiter nur für Unternehmer industrielle Erzeugnisse herstellen; Studierende, welche Privatunterricht erteilen; jene, die Privatunterricht oder Schriftstellerei als Nebenbeschäftigung betreiben; überhaupt alle Nebenbeschäftigungen, welche nicht mehr als 50 fl. jährlich abwerfen und endlich Personen, welche zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetrieb unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hülfsarbeiter zur teilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen (z. B. altersschwache und krüppelhafte Personen).

Außerdem können Unternehmungen, welche auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und höchstens einen geringfügigen Ertrag abwerfen, vom Finanzminister befreit werden, und es können dürftige Erwerbsteuerpflichtige, die ihr Gewerbe höchstens mit einem Hülfsarbeiter ausüben, von den Kommissionen bezw. Steuerbehörden von der Entrichtung der Erwerbsteuer losgezählt werden. Endlich bleiben die durch Staatsverträge oder besondere Gesetze zugestandenen Befreiungen aufrecht.

Da sich die Befreiung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe darauf gründet, daß sie ohnedies durch die Grundsteuer sehr ausgiebig belastet sind, muß sich die Befreiung auch auf jene Erwerbszweige beschränken, bei welchen dies zutrifft, d. i. im allgemeinen die sog. Urproduktion. Es hat nun schon seit jeher große

Schwierigkeiten gekostet, bei allen mit der Land- und Forstwirtschaft in Verbindung stehenden Betrieben und Beschäftigungen, die ja äußerst zahlreich und mannigfaltig sind, zu entscheiden, ob und inwiefern diese Voraussetzung zutrifft oder ob sie als durch die Grundsteuer nicht getroffen, der Erwerbsteuer zu unterwerfen sind. Das neue Gesetz sowie die ausführliche Vollzugsvorschrift bemühen sich nun eifrig, für die korrekte Behandlung solcher kombinierter Betriebe allgemein gültige Normen zu formulieren, es muß aber bezweifelt werden, daß dies in einer einwandfreien und alle möglichen Fälle klarstellenden Weise gelungen ist. Auch der genauen Charakterisierung der erwerbsteuerfrei zu belassenden Hausindustrien und Nebenbeschäftigungen sind hauptsächlich in der Vollzugsvorschrift eingehende Erörterungen gewidmet.

Nachdem grundsätzlich festgestellt war, daß die allgemeine Erwerbsteuer im Wege der Repartition umgelegt werden soll, ergab sich als eine der schwierigsten bei der Reform zu lösenden Fragen, wie die individuelle Aufteilung der Hauptsumme auf die Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu vollziehen sei

Der ursprüngliche Regierungsentwurf wollte dieses Problem mit Hülfe eines höchst umfangreichen und höchst komplizierten „elastischen" Tarifes lösen. Auf diesen Tarif, dem nichts Gutes nachzusagen ist, als daß er mit einem unsäglichen Aufwand von Mühe verfaßt worden sein mußte, braucht hier nicht mehr eingegangen zu werden, da er zum Glück gänzlich beseitigt wurde. Es sei nur erwähnt, daß derselbe größtenteils nach „äußeren Merkmalen des Betriebsumfanges" zusammengestellt war und dazu dienen sollte, um jedem Steuerpflichtigen einen verhältnismäßigen Steuersatz zuzuweisen. Diese Steuersätze sollten aber nur als Verhältniszahlen bei der Repartition dienen. Die Repartition selbst sollte in der Weise erfolgen, daß die gesamte, in jedem Veranlagungsbezirk (politischer Bezirk bezw. Stadtgebiet) bisher vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer I. Kl. als Bezirkskontingent auf die einzelnen, im Bezirke befindlichen Steuerpflichtigen, nach dem Verhältnis der ihnen zugewiesenen Steuersätze, aufgeteilt würde.

Gegen den monströsen Tarif erhob sich sofort nach seinem Bekanntwerden ein Sturm aus allen beteiligten Kreisen der Bevölkerung und in der Publizistik, durch welchen derselbe von der Bildfläche weggefegt wurde. Aber auch die übrigen Bestimmungen über die Repartition wurden teilweise angegriffen und erfuhren im Steuerausschuß im Einvernehmen mit der Regierung eine tiefgehende Modifikation.

Zunächst wurde es als unhaltbar erkannt, daß eine Kommission in jedem Veranlagungsbezirke über alle daselbst vertretenen Arten von Unternehmungen ein zutreffendes Urteil abzugeben in der Lage sei, und man befürchtete überdies, daß die Einsteuerungen hier und da der strengen Objektivität entbehren könnten, wenn durch die Wahlen die eine oder die andere Schichte der Erwerbsteuerträger in der Kommission die Oberhand gewinnen würde. Auch wurde es nicht im Einklang mit den Zielen der Reform stehend erkannt, daß der Nachlaß allen Kategorien von Steuerpflichtigen gleichmäßig zugewendet werde.

Um beiden Bedenken gerecht zu werden, wurden die Erwerbsteuerpflichtigen in vier Klassen geteilt. Als Einteilungsgrund wurde die Vorschreibung an jährlicher Steuerschuldigkeit benützt, so daß in die I. Klasse jene gehören, denen mehr als 1000 fl., in die II. Klasse jene, denen über 150 fl. bis 1000 fl., in die III. Klasse jene, denen über 30 fl. bis 150 fl. und in die IV. Klasse jene, denen nicht mehr als 30 fl. vorgeschrieben ist[1]. Für die Einreihung ist in der ersten Veranlagungsperiode (1898 und 1899) die Vorschreibung des Jahres 1897 an Erwerb- und Einkommensteuer, für die folgenden Perioden die Vorschreibung des letzten Jahres an allgemeiner Erwerbsteuer maßgebend. Die einmal stattgefundene Einreihung bleibt in der Regel aufrecht; nur wenn die Steuerschuldigkeit eines Kontribuenten in einem Jahre um die Hälfte steigt oder sinkt (in der III. Klasse auf 20 fl.), oder wenn dieselbe in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den maßgebenden Steuerbetrag übersteigt bezw. nicht erreicht, wird er in die höhere oder niedrigere Klasse eingereiht.

Daneben besteht die territoriale Einteilung nach Veranlagungsbezirken, und zwar sind solche Bezirke für die I. und II. Klasse der Steuerpflichtigen die Handelskammerbezirke, wobei aber auch eine Zusammenlegung oder Teilung stattfinden kann; für die III. und IV. Klasse sind Veranlagungsbezirke die Städte und Industrialorte mit mehr als 20000 Einwohnern und außerhalb derselben die politischen Bezirke. Auch diese Gebiete können im Bedarfsfalle getrennt oder zusammengelegt werden. Thatsächlich wurden auch im Verordnungswege der-

[1] Der Abgeordnete Prof. Kramař hatte den Antrag auf Teilung in drei Klassen nach der Steuerleistung von 30 fl., 30–300 fl. und über 300 fl. gestellt und in sehr zutreffender Weise begründet; derselbe wurde aber von der Majorität abgelehnt.

artige Trennungen und Zusammenlegungen vorgenommen; so ist beispielsweise die Stadt Wien für die II. Klasse in 5, für die III. und IV. Klasse in 15 Bezirke geteilt worden.

Die Angehörigen jeder Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft. Für jede Steuergesellschaft wird das von ihr aufzubringende Steuerkontingent nach der bisherigen Steuerleistung der ihr angehörenden Personen besonders festgestellt (als Gesellschaftskontingent), und zum Zwecke der individuellen Veranlagung der Steuer wird für jede solche Gesellschaft eine besondere Kommission (Erwerbsteuerkommission) bestellt.

So erhält man ziemlich homogene Gruppen von Steuerpflichtigen, deren Delegierte ein zutreffenderes Urteil über die sämtlichen Genossen haben können, in welchen die Interessen ziemlich identisch sind und innerhalb welcher Äußerungen eines Klassenkampfes nicht zu fürchten sind. Zugleich erhielt man das Mittel, um die Höhe der Nachlässe nach abwärts steigend abzustufen. Diesbezüglich normiert das Gesetz, daß zunächst den Gesellschaften der I. Klasse kein Nachlaß, jenen der II. Klasse ein Nachlaß von 14 %, jenen der III. Klasse ein solcher von 21 % und endlich jenen der IV. Klasse ein Nachlaß von 28 % zugewiesen und durch einen entsprechenden Abstrich von den Gesellschaftskontingenten effektuiert werde. Da auch infolge von Befreiungen Ausfälle gegenüber der alten Steuerleistung eintreten müssen, wird der erübrigende Rest des 20prozentigen Nachlasses zur Deckung der diesfälligen Abgänge in jedem Veranlagungsbezirk benütz und was dann noch verfügbar bleibt, soll den drei unteren Klassen durch weitere Abstriche an den Kontingenten in dem Verhältnisse von 2 : 3 : 4 zugewendet werden. Die Berechnung der Gesellschaftskontingente, die jährlich vorzunehmen ist, gestaltet sich demnach ungemein kompliziert; eine eigene Beilage der Vollzugsvorschrift ist dazu bestimmt, die nicht sehr klaren Ausführungen des bereits jetzt berüchtigten § 48 zu erläutern. Für den wahrscheinlichen Fall, daß sich die Summe der so ermittelten Gesellschaftskontingente mit dem Gesamtkontingent nicht decken sollte, ist der allfällige Überschuß noch weiter den unteren Klassen gut zu rechnen, ein Abgang aber durch gleichmäßige Erhöhung aller Kontingente zu decken.

Wenn einerseits diese Art der Unterteilung des Kontingents gewisse Schwierigkeiten behebt, so bildet sie anderseits wieder eine der Hauptschwächen der Reform. Der wesentlichste Übelstand der alten Besteuerung war ja die Ungleichmäßigkeit der Verteilung und zwar

hauptsächlich Ungleichmäßigkeit unter den Bezirken und Ungleichmäßigkeit unter den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen. Dadurch nun, daß die nach dem alten System für die Steuerpflichtigen jeder Kategorie in den verschiedenen Bezirken bemessenen Steuersummen auch in Zukunft von den gleichen Personen aufzubringen sein werden, wird eigentlich das größte Übel der alten Steuern in das neue System hinübergenommen und für eine absehbare Zukunft, wenn auch nicht im vollen Umfange, so doch zum großen Teile aufrecht erhalten. Das neue Gesetz giebt allerdings die Gelegenheit zu einer möglichst gerechten Aufteilung der Last innerhalb der gleichartigen Gruppen von Erwerbenden eines Bezirkes, aber innerhalb dieses Rahmens war auch das Ergebnis der alten Besteuerung nicht so schlecht, während das neue Gesetz gerade dort keine Abhülfe schafft, wo die Fehler am größten waren, ja sogar bis zu einem gewissen Grade die Ausgleichung hindert. Auf diese Weise bleibt ein Hauptzweck der Reform der Ertragsteuern unerfüllt.

Ja man kann noch weiter gehen und behaupten, daß zu dem alten Unrecht neues hinzugefügt wird. Die Tendenz der größeren, kapitalkräftigeren Betriebe zu steter Erweiterung steht ja außer Frage, ebenso die Tendenz nach relativer Erhöhung der Erträgnisse des Großbetriebes; anderseits wird der Kleinbetrieb immer mehr zurückgedrängt. Dies gilt nicht nur von Industrie und Gewerbe, sondern auch vom Handel, von den Verkehrsanstalten und selbst vom Gastgewerbe. Verhältnismäßig vermehrt sich daher die Zahl der großen und vermindert sich die Zahl der kleinen Unternehmungen und dasselbe ist der Fall rücksichtlich der beiderseitigen Erträgnisse und damit rücksichtlich ihrer Leistungsfähigkeit. Sind nun die Steuersummen festgelegt, welche die Unternehmer der verschiedenen, nach der Ertragsfähigkeit der Betriebe gegliederten Kategorien zusammen zu zahlen haben, dann muß sich die auf den Einzelnen entfallende Quote des Kontingents bei den höheren Klassen stets vermindern, bei den niedrigeren wenn schon nicht erhöhen, so doch gleich bleiben. Allerdings nimmt jeder in eine höhere Klasse aufsteigende Unternehmer jene Steuersumme, die er in der niedrigeren Steuerklasse zuletzt gezahlt hatte, in die höhere Klasse mit, d. h. um diesen Betrag wird das Kontingent der niedrigeren Klasse vermindert, jenes der höheren Klasse erhöht; aber diese Kontingentserhöhung erfolgt eben nur um jenen Betrag, den der Steuerpflichtige zur Zeit des Überganges zu zahlen hatte. Steigert sich — was im Durchschnitt anzunehmen ist — seine und seiner Genossen Leistungsfähigkeit noch weiter, dann übt dies

keinen Einfluß mehr auf ihr Kontingent, ihr individueller Beitrag erfährt also im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit eine stete Verminderung. Dies kommt insbesondere der I. Klasse zu gute, aus welcher kein Aufsteigen mehr möglich ist. Wenn die Großindustriellen aus Anlaß der Beratung über den Reformentwurf auf die Zuwendung eines Nachlasses für die I. Steuerklasse verzichteten und wenn im Abgeordnetenhause mit großem Applomb auf diese edle sociale That hingewiesen wurde, so darf man sich dadurch nicht zu sehr imponieren lassen; die Großindustriellen wußten ganz gut, daß ihnen aus der Festlegung der Teilkontingente, welche mit der Höhe der Nachlässe im notwendigen Zusammenhange stand, ein weit größerer Vorteil zugewendet wird, als durch irgend einen bescheidenen Nachlaß. Auch das jährliche Zuwachsperzent wird diesen Vorteil kaum stark alterieren.

Das Gesetz hat nun allerdings die erwähnten üblen Folgen der Kontingentierung nach Steuergesellschaften keineswegs übersehen, sondern eine Institution geschaffen, welche die noch verbleibenden bezw. erst entstehenden Ungleichmäßigkeiten beheben soll. Es wird nämlich als Centralorgan für den ganzen Staat eine Kontingentkommission bestellt, deren Aufgabe es sein wird, die Gesellschaftskontingente für die erste Veranlagungsperiode definitiv festzustellen und in den künftigen Perioden die Ausgleichungen unter den Gesellschaftskontingenten, welche entweder wegen ursprünglicher ungleichmäßiger Verteilung, oder wegen seither eingetretener Verschiebung der Steuerkraft wünschenswert geworden sind, vorzunehmen.

Es gehört aber viel Optinismus dazu, zu glauben, daß es der Kontingentkommission gelingen werde, unter den Kontingenten von 856 Steuergesellschaften volle Gerechtigkeit herzustellen und zu erhalten. Als Substrat für die Beschlüsse dieser Kommission werden außer den unmittelbar zu benützenden Einschätzungsoperaten hauptsächlich die Gutachten der Landeskommissionen (Berufungsinstanzen) dienen, welche dieselben auf Grund der Wahrnehmungen, die sie gelegentlich der Berufungsverhandlungen machen, zu erstatten haben werden. Auf dieser Grundlage kann man etwa Verbesserungen der Kontingentverteilung innerhalb der einzelnen Länder erwarten, wenn die Landeskommissionen alle einschlägigen Verhältnisse in ganz unbefangener Weise und sehr eindringlich prüfen und die erforderlichen Sach- und Personalkenntnisse auf dem ganzen weiten Gebiete, das sie zu überblicken haben werden, besitzen. Aber eben nur Verbesserungen halte ich für möglich, keineswegs volle Ausgleichung, weil, wie wir gleich sehen werden, die sichere Grundlage für die Vergleichung der

den einzelnen Kontribuenten zugemessenen Last, nämlich die Ziffer des reellen Ertrages, vollkommen fehlen wird. Dieser letztere Umstand, sowie der Mangel von Gutachten, die sich auf unmittelbare Wahrnehmungen stützen, wird es der Kontingentkommission noch schwieriger machen, die etwa ungleichmäßigen Kontingente unter den verschiedenen Ländern auszugleichen. Zu diesem Zwecke steht der Centralkommission nur die unmittelbare Vergleichung der individuellen Einschätzungen zu Gebote, eine Aufgabe, die nicht nur wegen der Massenhaftigkeit des Materials (handelt es sich doch um ca. 800 000 Steuerpflichtige), sondern insbesondere auch wegen des erwähnten Mangels an sicheren Vergleichsmaßstäben kaum in befriedigender Weise zu lösen sein wird. Dazu kommt, daß in den Landeskommissionen und in der Kontingentkommission dasjenige leicht eintreten kann, was man bei der individuellen Repartition durch die Einteilung in Klassen vermieden haben dürfte: die aus Interessengegensätzen resultierenden Klassenkämpfe oder einseitige Wahrung gewisser Klasseninteressen, und es wird kaum ausbleiben, daß die herrschenden nationalen Gegensätze auch auf diesem Gebiete wirksam werden. Machten sich doch die politischen Strömungen schon bei den ersten Wahlen in die Erwerbsteuerkommissionen geltend, besonders dort, wo auch die Rassenfrage ein politisches Moment bildet. Wird z. B. der etwa unternommene Versuch, die Kontingente eines ganzen Landes auf Kosten der übrigen Länder herabzusetzen, nicht auf den entschiedensten Widerstand der Vertreter aller anderen Länder in der Kontingentkommission stoßen? Werden die Vertreter eines Landes in der Lage sein, die Herabsetzung der unverhältnismäßig hohen Kontingente des Landes durchzusetzen? Die bei der Grundsteuer gemachten Erfahrungen sprechen nicht dafür, daß man in solchen Dingen auf großes gegenseitiges Entgegenkommen aus reinem Gerechtigkeitsgefühl rechnen könne.

Die Vollzugsvorschrift räumte der Kontingentkommission aus Anlaß der definitiven Festsetzung der Kontingente für die erste Veranlagung nicht das Recht ein, zu niedrig erscheinende Gesellschaftskontingente zu erhöhen, nur Ermäßigungen dürfen zuerkannt werden, „wenn eine sehr erhebliche Überlastung der Steuerpflichtigen der betreffenden Steuergesellschaft unzweifelhaft dargethan erscheint." Die hierzu notwendigen Mittel sollen in erster Linie aus jenen Überschüssen gedeckt werden, die sich eventuell daraus ergeben, daß die Summe der für alle Steuergesellschaften provisorisch berechneten Kontingente größer ist, als die ganze Erwerbsteuer-Hauptsumme. Wenn solche Überschüsse nicht vorhanden sind oder sie zur Deckung der Er-

mäßigungen nicht ausreichen, ist der Abgang durch eine verhältnismäßige Erhöhung sämtlicher Gesellschaftskontingente zu decken. Vor einer namhaften Erhöhung ihrer Steuerleistung werden auf diese Weise alle Gesellschaften gesichert, aber jene, die infolge irgendwelcher Gründe bisher besonders begünstigt waren, werden auch fernerhin die durch besondere Zufälle (z. B. einen bequemen Steuerinspektor) geschaffene angenehme Lage genießen können. Für die folgenden Veranlagungsperioden scheint diese Beschränkung nicht zu bestehen, da wird also die ausgleichende Thätigkeit der Kontingentkommission ergiebiger sein können. Unter allen, selbst den günstigsten Umständen, wenn sich auch die von mir geäußerten Besorgnisse als ungegründet erweisen sollten, wird es geraume Zeit brauchen, bis wirklich befriedigende Resultate dieser ausgleichenden Thätigkeit zu konstatieren sein werden, denn die Sache und die Methode ist neu, die Arbeit groß und nur allmählich wird sich der nötige Überblick gewinnen lassen.

Die Repartition der Gesellschaftskontingente auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt alljährlich durch die Erwerbsteuerkommissionen.

Zu diesem Zwecke werden den einzelnen Steuerpflichtigen zunächst sog. Steuersätze nach einem Tarife, der nur aus einer Reihe von Geldbeträgen besteht, zugemessen. Dieser Tarif (Schema B des Gesetzes) beginnt mit 1 fl. 50 kr. und steigt mit immer größeren Intervallen ohne Grenze nach oben. Diese „Steuersätze" sind aber eigentlich nichts anderes, als Verhältniszahlen, welche die vergleichsweise „mittlere Ertragsfähigkeit" der einer Steuergesellschaft angehörigen Unternehmungen und Beschäftigungen ausdrückt, denn erst durch den „Repartitions-Zu- oder Abschlag" entstehen daraus die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Steuerbeträge.

Die Festsetzung der Steuersätze für die Steuerpflichtigen hat unmittelbar auf Grund der erhobenen „äußeren Merkmale" jeder steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung, welche zu diesem Zwecke vom Steuerpflichtigen in einem Bekenntnis (Erwerbsteuererklärung) anzugeben und amtlich festzustellen sind, zu erfolgen[1]. Die Kommissionen haben „in freier Würdigung aller erhobenen oder ihnen sonst bekannten maßgebenden Verhältnisse" die „mittlere Ertragsfähigkeit" zu beurteilen, wobei sie die wesentlichsten Merkmale des Betriebsumfanges feststellen und ihr Urteil darüber

[1] Art. 23 Punkt 2 der Vollzugsvorschrift, der sich auf § 33 des Gesetzes gründet.

aussprechen sollen, „ob die mittlere Ertragsfähigkeit im Verhältnis zu dem Betriebsumfange eine gewöhnliche, oder größer oder kleiner als die gewöhnliche sei". Die Ermittelung einer Ertragsziffer ist dabei ausdrücklich verpönt („ohne daß ein bestimmter Geldbetrag als Ausdruck dieser mittleren Ertragsfähigkeit festzusetzen wäre").

Wir sind somit wieder bei einer Besteuerung nach „äußeren Merkmalen" und einer „mittleren Ertragsfähigkeit" angelangt; das ist nicht einmal der Standpunkt des Erwerbsteuerpatents von 1812[1], das ist jene veraltete Art, Ertragsteuern umzulegen, welche das ganze Princip der Ertragsbesteuerung so sehr in Verruf gebracht hat. Da wir seit dem Jahre 1849 die unvergleichlich rationellere Besteuerung der Gewerbe 2c. nach dem reellen wechselnden Ertrag gehabt hatten, bedeutet die Reform in diesem Punkte einen riesigen Rückschritt. Die Schuld daran trägt die gleichzeitig einzuführende Personaleinkommensteuer. Der Erfolg der letzteren hängt ganz wesentlich von der Beschaffenheit der Bekenntnisse ab. Da nun die Bevölkerung zum Zwecke der alten Einkommensteuer-Bemessung ganz falsch zu deklarieren gewöhnt war, fürchtete man, die Bekenntnisse des Ertrages zur neuen Erwerbsteuerbemessung würden in gleicher Weise abgegeben und dies müßte dann auch auf die Personaleinkommensteuer-Bekenntnisse eine verderbliche Wirkung üben. Den letzteren zuliebe verzichtete man also auf die Besteuerung nach dem wirklichen Ertrag und beschränkte sich auf die nach den „Merkmalen des Betriebsumfanges" zu beurteilende „mittlere Ertragsfähigkeit". Die Schwierigkeit, auf dieser Grundlage eine richtige Besteuerung durchzuführen, wurde von der Finanzverwaltung wohl gewürdigt, daher stellte sie den beseitigten Tarif, den ich als einen „Merkmal-Tarif" bezeichnen möchte, auf; aber trotz aller darauf gewendeten Sorgfalt, trotz des riesigen Umfanges, den er annahm, trotz der Spielräume, die man zu lassen genötigt war, zeigte sich, daß es unmöglich sei, in dieser schematischen Weise alle möglichen Fälle zusammenzufassen und gerecht zu behandeln; den individuellen und subjektiven Verschiedenheiten konnte doch absolut nicht Rechnung getragen werden. Und so trat an die Stelle jenes schematisierenden und strenge bindenden Tarifs dessen Gegenteil, die freie Würdigung der Ertragsfähigkeit.

---

[1] Selbst das Erwerbsteuerpatent war vorgeschrittener. Wenigstens ordnete die Durchführungsvorschrift zu demselben ausdrücklich an, daß eine Ertragsziffer ermittelt und ein Steuersatz angewendet werde, der beiläufig 3 % des Ertrages entspricht.

Besser als der beseitigte Tarif ist das jetzt angenommene Einsteuerungsverfahren immerhin, aber gut gewiß nicht, denn es fehlt jede verläßliche Grundlage für die Bestimmung der Steuersätze, beziehungsweise für eine richtige Aneinanderreihung der Unternehmungen nach ihrer Leistungsfähigkeit. Die „Ertragsfähigkeit“ ist an sich etwas unfaßbares, etwas, was jeder Realität entbehrt, denn nur der Hinzutritt des so verschieden wirksamen persönlichen Moments zu den übrigen Elementen der Unternehmung führt überhaupt zu einem Ertrag und dieser ist auch bei gleicher persönlicher Bethätigung von der wechselnden Konjunktur abhängig. Die sog. „Ertragsfähigkeit“ ist daher eine ganz unzulässige Abstraktion. Aber auch wenn man damit operieren dürfte, ginge es doch nicht an, ihre Größe aus den gewissen „äußeren Merkmalen“, wie etwa: Zahl der Arbeiter, Betriebsmittel, Lokalmiete und dergl. ableiten zu wollen; auch nicht die Größe des Anlage- und Betriebskapitals, ja nicht einmal der „Betriebsumfang“ (auch ein höchst vager Begriff!) als Ganzes betrachtet, lassen einen einigermaßen sicheren Schluß auf den Ertrag oder die „Ertragsfähigkeit“ zu. Und da sollen die Erwerbsteuerkommissionen unmittelbar aus den „Merkmalen“ eine zutreffende Nebeneinanderreihung der Unternehmer nach dem Verhältnis ihrer Steuerleistungsfähigkeit vornehmen! Sie sollen z. B. eine Agentur, eine Klavierniederlage, ein Baugeschäft, eine Badeanstalt, die Praxis eines Arztes, ein Bankgeschäft und eine Theaterunternehmung miteinander ziffermäßig vergleichen, ohne Ertragsziffern benützen zu dürfen, lediglich an der Hand der „äußeren Merkmale des Betriebsumfanges“! Es wird da, m. E. eine völlig unmögliche Anforderung an den Denkprozeß der Kommissionsmitglieder gestellt, denn sie sollen gänzlich inkommensurable Größen in ein ziffermäßiges Verhältnis zueinander stellen; es fehlt das Mittelglied für den geforderten Schluß, die Ertragsziffer. Da aber der Schluß gezogen werden muß, wird sich wohl jeder Beteiligte mit Hintansetzung des Verbotes des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift dieses Mittelglied bilden, das ist eine Ertragsziffer einschieben, wenn auch vielleicht unbewußt, da sich ja alles ökonomische Denken des geldwirtschaftlichen Menschen in Geldsummen vollzieht. Dabei wird aber eine Verständigung unter den Votanten sehr schwierig sein, wenn etwa eine strenge Leitung der Versammlung die Nennung von Ertragsziffern nicht zuläßt. Und wie soll sich gar die Berufungsinstanz ein Urteil über die Richtigkeit der ersten Entscheidung bilden, wie soll die Centralkommission das Maß der Belastung vergleichen? Kurz, es ist der Willkür Thüre und Thor geöffnet und die Dinge

liegen gar nicht besser, ja eigentlich schlimmer, als nach dem alten Erwerbsteuerpatent. Bestenfalls erhalten wir bei strikter Handhabung der Vorschrift eine sehr irrationelle Taxe, gewiß keine den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende „Ertragsteuer".

Nach den höchst vag und allgemein gehaltenen Bestimmungen des Gesetzes konnte man sehr begierig sein zu erfahren, welche Instruktion die Vollzugsvorschrift den Kommissionen in dieser Richtung erteilen werde. Aber auch sie machte das Unmögliche nicht möglich. Mit großer Weitläufigkeit, mit breitspurigen Abhandlungen über die Bedeutung der verschiedenen „Merkmale" für die Betriebe, über die Art ihrer Würdigung u. s. w. werden doch in der Hauptsache nur die knappen Bestimmungen des Gesetzes paraphrasiert. An einer Stelle jedoch gerät die Vollzugsvorschrift mit dem erwähnten Grundsatz offenbar in Widerspruch, wenn sie im Art. 34 Punkt 4 darauf hinweist, daß „ganz allgemein die mittlere Ertragsfähigkeit von dem Verhältnisse der erzielten Preise zu den aufgewendeten Kosten abhängt". Zwar wird in den folgenden Ausführungen gleich wieder eingelenkt: „wenn sich auch das Verhältnis der Erlöse zu den Kosten in seiner individuellen Gestaltung der Kenntnis der Kommissionen entzieht . . . ." und es folgen wieder allgemeine, unbestimmte Phrasen über Gestaltung der Preise und Kosten und dergl., immerhin ist es aber charakteristisch, daß selbst die Verfasser der Gesetzesvorlage nicht umhin konnten, ein Moment heranzuziehen, welches anders als in Ziffern gar keine Realität zu gewinnen vermag.

An einer anderen Stelle, und zwar das einzige Mal bei der Erörterung dieses Punktes, wird die Vollzugsvorschrift mit ihren Winken und Ratschlägen positiv, aber gerade da wird sie auch bedenklich. Im Art. 30 Punkt 5 heißt es: „Inwiefern die bisherige Besteuerung hiefür verwertet werden kann, muß die Kommission in jedem einzelnen Falle beurteilen. Die bisherige Besteuerung sollte den Reinertrag ohne Unterscheidung der Betriebsarten treffen, so daß, wenn ihr dies gelungen wäre, die Resultate der gegenwärtigen (d. i. der alten) Besteuerung bei verschiedenartigen Unternehmungen von ungefähr gleich großer Ertragsfähigkeit einen sehr wertvollen Anhaltspunkt zur Lösung der besprochenen Aufgabe bilden könnten". Wenn auch gleich die Warnung davor nachgeschickt wird, sich „schlechthin an die bisherige Besteuerung zu halten", weil es sich ja gerade um die Ausgleichung der bisherigen Ungleichmäßigkeiten handelt, so bin ich doch überzeugt, daß zahlreiche Kommissionen den Hinweis auf die alten Bemessungen aufgreifen

werden, wenn sie, was gewiß oft der Fall sein wird, in Verlegenheit geraten. Auch dürften die Kommissionen durch die formelle Anlage der „Bemessungsprotokolle" auf die Benützung der alten Steuervorschreibung gewiesen werden, denn in diesen Protokollen sind die Steuerpflichtigen zunächst nach Erwerbsgruppen, innerhalb dieser aber nach ihrer bisherigen Steuervorschreibung zu ordnen.

Die Gefahr, daß die neue Einsteuerung sich an die alte anschließen werde, wird besonders dort groß sein, wo die wenigen Kommissionsmitglieder zahlreiche Steuerpflichtige gar nicht zu kennen in der Lage sind, also vorzüglich in größeren Städten und sonstigen verkehrsreichen Gebieten, und gerade da besitzt ja die Erwerbsteuer hervorragende Bedeutung, gerade da ist die Besserung der Steuerverhältnisse am bringendsten notwendig. Wollen sich die Kommissionen in solchen Fällen nicht an das Alte halten, dann bleibt ihnen nur übrig, die Erhebungen und Anträge der Steuerbehörden und des ernannten Vorsitzenden, die ja Vertrauensmänner und Sachverständige befragen können, anzunehmen. Diese Erhebungen und Anträge werden übrigens den Vorzug haben, nicht fiskalisch zu sein, weil ja bei dem Repartitionssystem der Staatsschatz aus hohen Einschätzungen keinen Vorteil zieht.

Nach der individuellen Zuweisung der Steuersätze durch die Kommissionen, womit auch die Entscheidungen über die Befreiungen erfließen, erfolgt erst, und zwar zunächst unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Gesellschaften durch Befreiungen entstehenden Ausfälle, die definitive Feststellung der Gesellschaftskontingente und darauf die Repartition der letzteren. Beträgt die Summe der in einer Steuergesellschaft zugewiesenen Steuersätze mehr als das Kontingent dieser Gesellschaft, dann werden von den bemessenen Steuersätzen so viele Prozente abgeschlagen, als nötig ist, um ihre Summe auf den Betrag des Kontingents zu bringen (Repartitionsabschlag); ist die Summe der Steuersätze kleiner, dann werden den Einzelnen so viele Prozente zugeschlagen, als zur Erreichung des Kontingents nötig ist (Repartitionszuschlag). Die Differenzen, die sich nachträglich ergeben, werden, wenn sie nicht eine Ermäßigung um mindestens ein Viertel des ursprünglichen Kontingents zur Folge haben, auf die nächstjährige Repartition übertragen, so daß sich um diese Beträge das nächstjährige Kontingent erhöht oder vermindert. Die Repartition wird auf Grund der Beschlüsse der Kommissionen von den Steuerbehörden durchgeführt, welchen auch die individuelle Vorschreibung der bemessenen Steuerbeträge obliegt.

Unter das Kontingent fallen **nicht** jene Unternehmungen, die im Laufe einer Veranlagungsperiode neu entstehen, so wie die Hausier- und Wandergewerbe.

Jene, welche im Laufe einer Veranlagungsperiode eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung **beginnen**, werden erst von der nächstfolgenden, oder wenn ihre Steuer bei der Kontingentfeststellung nicht mehr berücksichtigt werden kann, erst von der zweitfolgenden Veranlagungsperiode an in die entsprechende Steuergesellschaft eingereiht. Sie kommen daher auch inzwischen bei der Repartition nicht in Betracht, sondern es wird ihnen die Erwerbsteuer von der Steuerbehörde vorgeschrieben, wobei der Steuersatz sowie der Repartitions-Zu- bezw. Abschlag in demselben Verhältnisse wie bei den in die Steuergesellschaften eingereihten gleichen Unternehmungen anzuwenden sind. Die ihnen solcherart vorgeschriebenen Steuerbeträge fließen (neben dem Kontingent) dem Staatsschatze zu.

Die **Hausier- und Wandergewerbe** stehen dauernd außerhalb der Steuergesellschaften, ihre Steuerleistung wird in das Kontingent überhaupt nicht eingerechnet und immer durch die Steuerbehörden bemessen. Die Gewerbe dieser Art sollen, wie die Vollz. Vorschrift ausdrücklich sagt, durch das neue Gesetz überhaupt keine Entlastung, sondern eher das Gegenteil erfahren, und thatsächlich enthalten das Gesetz und noch mehr die Vollzugsvorschrift in Bezug auf sie Bestimmungen, die als hart bezeichnet werden können. Dies entspringt zweifellos dem Einfluß der in allen gewerblichen Kreisen herrschenden, den Wandergewerben feindseligen Gesinnung und soll offenbar dazu beitragen, ihre Zahl möglichst zu verringern.

Die dem Staatsschatze neben dem Kontingent zufließenden Steuerbeträge der neu entstehenden und der Wandergewerbe werden keine reine Einnahme desselben bilden, ja vielleicht sogar gar keinen Ertrag liefern, denn der Staatsschatz übernimmt dafür jene Abgänge, die sich durch Löschungen und Abschreibungen im Laufe der Veranlagungsperioden, durch Nachlässe, so wie durch Uneinbringlichkeit ergeben werden, auf seine Rechnung.

Die **Begünstigung bezw. Entlastung der wirtschaftlich Schwachen** soll außer durch die Nachlässe und die gänzliche Freilassung dürftiger Erwerbsteuerpflichtiger auch noch dadurch herbeigeführt werden, daß es den Kommissionen gestattet ist, solche Unternehmungen oder Beschäftigungen, die vorwiegend auf Arbeit, ohne erhebliche Mitwirkung von Kapital beruhen, mit einem bis um drei

Stufen niedrigeren Steuersätze zu belegen, als ihrer mittleren Ertragsfähigkeit entsprechen würde.

Die Veranlagung der Erwerbsteuer, das ist die Zuweisung der Steuersätze, erfolgt für Veranlagungsperioden von je zwei Jahren, deren erste die Jahre 1898 und 1899 umfaßt; die Repartition wird dagegen unter Berücksichtigung der die Kontingente berührenden Änderungen alljährlich vorgenommen. Demgemäß haben die Steuerpflichtigen auch nur in jedem zweiten Jahre eine Erwerbsteuer-Erklärung abzugeben, erhalten aber jährlich einen Zahlungsauftrag.

Auf die Behandlung mehrerer Betriebsstätten desselben Unternehmers (in der Regel soll für jede eine besondere Steuer vorgeschrieben werden, die einschlägigen Bestimmungen sind aber sehr kompliziert), ferner auf den Ort der Vorschreibung, auf die Bestimmungen wegen des Verhältnisses zu den anderen Reichsteilen und zum Auslande, so wie auf eine Reihe von Detailbestimmungen, glaube ich hier nicht eingehen zu sollen, da doch wohl nur die Grundzüge des neuen österreichischen Steuergesetzes das Interesse weiterer Kreise wecken können. Dagegen müssen wohl noch die Organe der Steuerveranlagung erwähnt werden, weil dieselben für die Handhabung des Gesetzes eine entscheidende Bedeutung besitzen.

Zur Mitwirkung an der Veranlagung, Repartition und Vorschreibung der Steuer sind teils die Steuerbehörden, teils eigene autonome Kommissionen berufen. Die Vorbereitung für die Steuerveranlagung, insbesondere die Feststellung der erwerbsteuerpflichtigen Subjekte, die Bildung der Steuergesellschaften, die vorläufige Ermittelung der Kontingente, die Übernahme und eventuell Aufnahme der Erklärungen, deren Vorprüfung und die vorläufigen Erhebungen über die „Merkmale des Betriebsumfanges“ der Steuerpflichtigen (dies hauptsächlich über Requisition des Vorsitzenden der Kommission), die Vorbereitung, Anlage und Führung des „Erwerbsteuerkatasters“, ferner die Vorbereitung der „Bemessungsprotokolle“ und dergl. obliegt den Steuerbehörden erster Instanz (Steueradministrationen und Bezirkshauptmannschaften). Desgleichen haben diese Behörden nach vollzogener Veranlagung die „Erwerbsteuer-Register“ anzulegen und die Repartition vorzunehmen. Ihnen obliegt die Steuerbemessung für neu zugewachsene Unternehmungen und die Abschreibung der Steuer im Falle von Löschungen. Sie unterstehen in diesen Geschäften den Finanz-Landes-Behörden und dem Finanzministerium, welche insbesondere eine überwachende Thätigkeit zu entfalten haben.

Die Kommissionen teilen sich in:

a) Erwerbsteuerkommissionen,

b) Erwerbsteuerlandeskommissionen und

c) die Kontingentkommission.

Für jede Steuergesellschaft wird eine Erwerbsteuerkommission bestellt, welcher die Veranlagung der Steuer für alle in die Gesellschaft bereits eingereihten Steuerpflichtigen, und die Entscheidung über die nicht dem Ministerium vorbehaltenen Befreiungen und Begünstigungen obliegt. Die Vorsitzenden dieser Kommissionen und deren Stellvertreter ernennt der Finanzminister. Die Zahl der übrigen Mitglieder wurde mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. April 1897 gleichzeitig mit der Einteilung der Steuergesellschaften bestimmt; sie schwankt je nach der Größe und Bedeutung der Steuergesellschaften zwischen 4 und 12; auch ist eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu bestellen.

Diese Mitglieder werden zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur Hälfte von den Angehörigen der betreffenden Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen werden in der ersten und zweiten Erwerbsklasse unmittelbar vollzogen. Die Angehörigen der übrigen Klassen wählen in den Städten und Industrieorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, ebenfalls unmittelbar, sonst mittelbar durch Wahlmänner in der Weise, daß auf je 20 Steuerpflichtige ein Wahlmann entfällt. Bei diesen Wahlen genießen auch die Frauen das aktive Wahlrecht und können dasselbe (der erste Fall in Österreich) persönlich ausüben; auch sind erwerbsteuerpflichtige Militärpersonen und Ausländer wahlberechtigt. Die Stimmenabgabe erfolgt schriftlich und zwar entweder persönlich vor dem Wahlkommissär, oder auch durch die Post; doch dürfen nur die amtlich ausgegebenen Stimmzettel benützt werden und jeder Wähler hat seine Legitimation abzugeben. Damit eine gültige Wahl zu stande komme, müssen wenigstens drei Stimmzettel abgeben werden. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlausschuß zu ziehende Los. Eine eigene, der Vollzugsvorschrift zum ersten Hauptstück beigegebene „Wahlvorschrift“ regelt das Verfahren bei dieser so wie bei allen anderen nach diesem Gesetze vorzunehmenden Wahlen bis ins Detail.

Die Erwerbsteuer-Landeskommissionen bestehen nach einem dem Gesetze beigeschlossenen Schema außer dem vom Finanzminister zu ernennenden Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreter, aus

9 bis 25 Mitgliedern. Davon wird je ein Mitglied von jeder im Lande befindlichen Handelskammer gewählt (die Wiener Handelskammer wählt ausnahmsweise drei Mitglieder), die übrigen Mitglieder werden zur Hälfte wieder vom Finanzminister ernannt, zur anderen Hälfte von den betreffenden Landtagen gewählt.

Die Kontingentkommission (deren Kompetenz sich auf die Feststellung der Kontingente beschränkt) tritt unter dem Vorsitze des Finanzministers oder seines Stellvertreters in Wien zusammen. Sie besteht aus 26 Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von den gewählten Mitgliedern der Erwerbsteuer-Landeskommissionen aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen gewählt wird. Dabei ist Salzburg an Oberösterreich und Vorarlberg an Tirol angegliedert.

Alle diese Kommissionen werden dadurch erneuert, daß nach je zwei Jahren ein Teil der Mitglieder ausscheidet und für die Ausgeschiedenen Neuernennungen bezw. Ersatzwahlen vorgenommen werden.

Falls durch Verschulden der Wahlberechtigten in irgend eine Kommission keine Wahl zu stande kommen sollte, oder die Gewählten ihre Mitwirkung verweigern, hat der Finanzminister das Recht, die zur Ergänzung erforderliche Zahl von Mitgliedern aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen zu ernennen.

Wie bereits dargestellt, wurde bei den zur Veranlagung der Erwerbsteuer berufenen Kommissionen durch die Einteilung der Steuerpflichtigen in Klassen ein Modus gefunden, um alle Majorisierungen der etwa nicht genügend vertretenen Bevölkerungsschichten zu vermeiden. Bei den Berufungskommissionen konnte eine solche Schichtung nicht mehr vorgenommen werden; hier soll etwaigen Bedrückungen durch übermäßig stark vertretene Interessentenkreise dadurch vorgebeugt werden, daß nach § 19 des Gesetzes die von den Landtagen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter „unter thunlichster Berücksichtigung der vier Erwerbsteuerklassen nach einem vom Landtage zu bestimmenden Wahlmodus" berufen werden sollen. Wenn man nun einer Körperschaft, besonders einem so hervorragenden Vertretungskörper, wie es ein Landtag ist, ein Wahlrecht einräumt, so kann man demselben wohl nicht vorschreiben, wen sie wählen soll. Die obige Vorschrift ist daher mehr als ein frommer Wunsch anzusehen, der wohl kaum überall in Erfüllung gehen dürfte, weil gerade in den Landtagen die kleinbürgerlichen Elemente eine sehr schwache Vertretung besitzen. Es müßte also eine Unterstützung der Interessen des Kleingewerbes und Kleinhandels

durch die Vertreter des Bauernstandes stattfinden, damit dieser in die Form einer Weisung gekleidete Wunsch in Erfüllung gehe. Ein Übergewicht in diesen Kommissionen werden die Vertreter der wohlhabenderen Kreise übrigens schon durch die von den Handelskammern gewählten Mitglieder erlangen, denn in den Kammern haben die größere Industrie und der größere Handel einen entschieden überwiegenden Einfluß.

Dies wäre nun wenig relevant, wenn es sich nur um die Thätigkeit dieser Kommissionen als Berufungsinstanz handeln würde, weil es sich ja bei der Veranlagung doch immer nur um die Aufteilung der feststehenden Gesellschaftskontingente auf die Mitglieder der Steuergesellschaften handelt, und weil es ja auch die Regierung in der Hand hat, bei der Ernennung von Mitgliedern eine annäherungsweise gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Interessenkreise herbeizuführen. Was aber die Zusammensetzung der Landeskommissionen bedenklich macht, das ist der Einfluß ihrer gewählten Mitglieder auf die Zusammensetzung der Kontingentkommission. In die letztere werden durch Wahl wahrscheinlich vorwiegend Vertreter der oberen Erwerbszweige entsendet werden und die Regierung wird dem gegenüber auch nicht lauter Kleingewerbetreibende ernennen können. Gerade die Thätigkeit der Kontingentkommission wird aber dafür entscheidend sein, wie die Last der Erwerbsteuer künftig auf die verschiedenen Bevölkerungsschichten verteilt werden wird. Dies so wie die von mir früher schon ausgesprochenen Bedenken bewirken, daß man keinen Grund hat, der Entwickelung der allgemeinen Erwerbsteuer zu einer den Forderungen der Gerechtigkeit ganz entsprechenden Abgabe mit voller Beruhigung entgegenzusehen.

Zwar sind die ersten Wahlen in die Erwerbsteuer-Kommissionen schon vollzogen, aber der außerhalb der Finanzverwaltung Stehende hat keine Gelegenheit, die Vorgänge bei den Wahlen und ihre Ergebnisse kennen zu lernen. Mir ist nur bekannt, daß sich in Wien auch bei dieser Gelegenheit die beiden großen politischen Parteien (Liberale und Christlich-Sociale bezw. Antisemiten) gegenüber standen und daß mancherorts die Abwickelung wegen der großen Stimmenzersplitterung eine recht mühsame war. So nahm in einem Kärntner Landbezirke das Skrutinium bei Verwendung von fünf Schreibern 17 Stunden in Anspruch!

Schließlich sei noch einer Einrichtung zur Sicherung der Erwerbsteuereingänge erwähnt, die bisher nur rücksichtlich der Immobiliarsteuern unzweifelhaft zu Recht bestand, und um deren Anwendung

auf die Erwerb- und Einkommensteuer sich die Finanzverwaltung seit einer Reihe von Jahren, schließlich mit teilweisem Erfolge, bemühte. Ich meine das gesetzliche Vorzugs-Pfandrecht für die Steuer an dem unbeweglichen Gute des Steuerpflichtigen. Jetzt wird dieses Pfandrecht ausdrücklich durch das Gesetz statuiert. Der § 76 bestimmt, daß für die Erwerbsteuer samt Nebengebühren an den „der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen" ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten besteht. Dieses Pfandrecht steht unbedingt jenen Erwerbsteuerrückständen zu, welche vom Zeitpunkt der exekutiven Veräußerung des Pfandobjektes zurückgerechnet, nicht länger als 1½ Jahre aushaften; falls aber ein Rückstand binnen einem Jahre nach der Fälligkeit in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden ist, genießt er dieses Vorzugsrecht durch drei Jahre. Dieses Privilegium genießt sowohl die allgemeine, als auch die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück.

Wenn es nun auch sehr wünschenswert ist, daß dem Staatsschatze der Bezug der ihm rechtmäßig gebührenden Steuern thunlichst gesichert werde, so ist es doch andererseits nicht weniger wünschenswert, daß auch die Privatgläubiger nach Möglichkeit befriedigt werden. Man kann nicht einmal behaupten, daß da das Privatinteresse vor dem öffentlichen Interesse zurückweichen müsse, denn die Rechtssicherheit ist gewiß auch eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses. Durch die Anhäufung der fiskalischen Vorzugsrechte wird aber die Sicherheit des Kreditverkehrs nicht wenig beeinträchtigt. Nicht einmal jener, der im Vertrauen auf den im öffentlichen Buche ersichtlichen Lastenstand und auf die daraus berechnete Sicherheit ein Hypothekardarlehen gewährt hat, ist davor bewahrt, daß der Erlös für das Pfandobjekt infolge der ein Vorzugspfandrecht genießenden Rückstände an Übertragungsgebühren, an Grund- und Gebäudesteuer und jetzt auch noch an Erwerbsteuer, zur Deckung seiner Forderung nicht ausreicht, geschweige denn jener, welcher dem insolvent gewordenen Unternehmer geschäftlichen Kredit eingeräumt hat und gewöhnlich im letzten Moment erst ein Pfandrecht auf die Realität erwirkt. Gerade die letzte Kategorie von Gläubigern ist es auch, die bei Zwangsversteigerungen von Realitäten regelmäßig leer ausgeht. Diese Vorzugsrechte haben schon so manchem soliden Gläubiger sehr bittere Überraschungen bereitet, sie restringieren in hohem Maße die Vorteile, welche die öffentlichen Bücher dem Kreditverkehr bringen, und darum dürfte ihre Erweiterung kaum zu begrüßen sein.

B. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Im Jahre 1849 hatte der österreichische Gesetzgeber noch wenig Anlaß, bei Erlassung von Steuernormen auf Aktiengesellschaften besondere Rücksicht zu nehmen, Genossenschaften gab es damals noch gar nicht und die Sparkassen sollten von der nach dem Ertrage zu bemessenden Steuer frei bleiben. Es schien daher bei der Verfassung des Einkommensteuer-Patents genügend, wenn der Begriff des „steuerpflichtigen Einkommens" (richtiger Erträgnisses), so wie die Art seiner Ermittelung zu Besteuerungszwecken, mit einigen sehr allgemein gehaltenen Worten abgethan wurde. Die Details der Geschäftsführung der Steuerpflichtigen erwartete man ja doch nicht kennen zu lernen und so meinte man auch Detailbestimmungen über die Art der Behandlung der einzelnen Arten von Einnahmen und Ausgaben entbehren zu können. Im allgemeinen scheint man auch im Anfange die wenigen gesellschaftlichen Betriebe bei der Veranlagung der Einkommensteuer nicht wesentlich anders behandelt zu haben, als die Privatfirmen. Als aber der „wirtschaftliche Aufschwung" der sechziger Jahre eine Unzahl von Aktienunternehmungen mit teilweise enormen Erträgnissen entstehen ließ, als sich um dieselbe Zeit eine Fülle von Genossenschaften bildete, als die Zahl der Sparkassen sich sehr vermehrte und diese immer mehr auch bankmäßige Geschäftszweige pflegten, begann auch die Steuerverwaltung den auf Kapitalsassociation begründeten Unternehmungen ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden. Die genannten Rechtssubjekte waren zur Veröffentlichung oder Vorlage ihrer Bilanzen verpflichtet; was öffentlich ist, braucht gewiß der Steuerverwaltung kein Geheimnis zu bleiben, und so bildete sich für die Steuerbemessung gegenüber diesen Steuerpflichtigen ein besonderes Verfahren heraus. Anstatt der unverläßlichen Einschätzung hielt man sich an die Bilanz, welche man auf Grund einer Bestimmung des Patents durch Vorlage der Rechenschaftsberichte, aller Kontenabschlüsse und aller möglichen Detailnachweisungen ergänzen ließ, und so gewann die Steuerbehörde, ohne auf die Mitwirkung Dritter angewiesen zu sein, ein getreues Bild der ganzen Geschäftsgebarung aller dieser Unternehmungen bis in ihre Details, das sie ermöglichte, bei jeder von ihnen das „steuerpflichtige Einkommen" im Sinne des Gesetzes bis auf den letzten Kreuzer zu berechnen. Allerdings stieß da die An-

wendung des Gesetzes auf manche Schwierigkeiten, weil eben das Gesetz keine Einzelbestimmungen enthielt, und es ging nun an ein Interpretieren, das manchmal sehr gewagt, meist von fiskalischem Geiste eingegeben war und zu vielen Streitigkeiten zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen führte. Gerade die Bemessung der Einkommensteuer für „die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen" verursachte die größten Schwierigkeiten und veranlaßte eine umfassende Judikatur. Als der Verwaltungsgerichtshof ins Leben trat (1876), fand er auf diesem Gebiete gar viel zu thun und die große Mehrzahl seiner steuerrechtlichen Erkenntnisse bezog sich auf einschlägige Fragen.

Nach den Grundsätzen des Einkommensteuer-Patents wurde bei diesen Bemessungen so vorgegangen, daß die sämtlichen „abzugsfähigen Auslagen" (hauptsächlich die durch den Betrieb verursachten Ausgaben) von den gesamten „steuerpflichtigen Einnahmen" abgezogen wurden. Natürlich wurden die von der Unternehmung gezahlten Passivzinsen dabei nicht in Abrechnung gebracht.

Das Gesetz über die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27. Dezember 1880 brachte eine grundsätzlich neue Methode der Ertragsermittelung. Für die diesem Gesetze unterliegenden Genossenschaften und Vorschußkassen war der steuerpflichtige Reinertrag in der Weise zu ermitteln, daß man von den „bilanzmäßigen Überschüssen", d. i. von jenem Gewinn, den die Unternehmung selbst in ihren Abschlüssen ausgewiesen hatte, ausging, und gewisse, in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnete Einnahmen, welche in die Besteuerungsgrundlage nicht einbezogen werden sollten, von diesen Überschüssen abzog, hingegen bestimmte Ausgaben, die das Gesetz als „nicht passierbar" erklärte, hinzurechnete. Zugleich wurde bei diesen Unternehmungen der Abzug der Passivzinsen und der Wertabschreibungen gestattet, wodurch ihnen eine wichtige Begünstigung gegenüber den anderen Steuerpflichtigen gewährt wurde.

Der Reformentwurf der Regierung proponierte nun (in ähnlicher Weise wie die früheren Entwürfe) für die Zukunft eine von der allgemeinen Erwerbsteuer abweichende Besteuerung der „zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen" unter allgemeiner Anwendung der Grundsätze des Gesetzes vom 27. Dezember 1880, aber unter Beibehaltung des bisherigen Steuersatzes von 10%. In anerkennenswerter Offenheit wird dies in den „Motiven" in folgender Weise begründet: „Indem hier die rationelle

Besteuerungsgrundlage, das ziffermäßige Reinerträgnis, der Steuerbehörde vollständig und genau aus den offiziellen Nachweisungen jener Anstalten bekannt ist, kann und soll hier die Steuer unmittelbar auf dieser offiziellen Grundlage bemessen werden. Auch das historisch eingebürgerte Steuerausmaß von 10% war hier ohne Bedenken beizubehalten; teils weil die Höhe desselben keinen nachteiligen Einfluß auf die Ermittelung der Besteuerungsgrundlage üben kann (ein triftiger Grund!), teils weil sich die Kurse der betreffenden Wertpapiere längst an die Voraussetzung einer zehnprozentigen Steuerbelastung angepaßt haben." (Das letzte gilt aber nur von Aktiengesellschaften!)

Der permanente Steuerausschuß und das Abgeordnetenhaus nahmen grundsätzlich den Vorschlag der Regierung an, doch erfuhr auch dieser Teil der Vorlage in den Einzelbestimmungen einschneidende Änderungen. Insbesondere fanden ausgedehnte und lebhafte Debatten im Hause selbst über die Behandlung der Sparkassen, dann über den Ort der Vorschreibung bezw. die Steuerteilung statt. Vorwiegend wurden dabei die Interessen der Gemeinden, teilweise auch der Länder geltend gemacht. Für eine sehr mäßige Belastung wenigstens der kleineren Sparkassen wurde (abgesehen von deren humanitärem Charakter) insbesondere der Umstand ins Treffen geführt, daß die Überschüsse der zahlreichen Gemeindesparkassen den betreffenden Gemeinden zugewendet zu werden pflegen und für letztere eine wichtige Grundlage ihres Haushaltes bilden. Der Modus der Aufteilung der Steuer von solchen Unternehmungen, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Gemeinden oder Länder erstreckt, besonders der Eisenbahnen, der sonstigen Verkehrsanstalten und der mit Zweiganstalten versehenen Betriebe, zum Zwecke der Vorschreibung an den einzelnen in Betracht kommenden Orten, ist deshalb von großer Bedeutung, weil den autonomen Körperschaften in diesen Vorschreibungen an Staatssteuer die Grundlage fur die Bemessung ihrer Zuschläge geboten wird. Besonders heftig war der Kampf der Vertreter der Stadt Wien — wo als dem „Sitze" zahlreicher Gesellschaften nach den bisherigen Normen eine große Quote der betreffenden Steuersummen vorgeschrieben wurde und die somit eine starke Umlagenbasis zur Verfügung hatte, um deren Erhaltung gekämpft wurde — mit den Vertretern der Provinzinteressen (in der Plenarberatung traten allerdings fast nur die in der Opposition befindlichen Jungczechen hervor), welche an Stelle einer bisherigen übermäßigen Begünstigung Wiens eine gerechtere Verteilung der

Steuervorschreibung forderten. Dabei spielten allerdings auch autonomistische Bestrebungen mit. Da thatsächlich eine namhafte Schmälerung der Umlagenbasis der Stadt Wien eintreten mußte, sah sich die Regierung genötigt, ihr eine Schadloshaltung durch Zuweisung eines Teiles der staatlichen Wiener Verzehrungssteuer (Thorsteuer) zuzusichern.

Jenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die eine im wahren Sinne genossenschaftliche Thätigkeit entwickeln und nicht etwa als Handelsgesellschaften anzusehen sind, räumt das neue Gesetz viel weitergehende Begünstigungen ein, als die frühere Specialgesetzgebung. Ich kann mit Befriedigung konstatieren, daß nun fast jene Grundsätze der Genossenschaftsbesteuerung verwirklicht werden, die ich bei einem früheren Anlasse[1] als die dem Wesen der Genossenschaften entsprechenden, empfohlen habe.

Der Erwerbsteuer im Sinne des II. Hauptstückes des neuen Gesetzes unterliegt nach § 83 „wer in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung betreibt" (hier fehlt der offenbar notwendige Beisatz: rücksichtlich dieser Unternehmung).

Die Steuerpflicht nach diesem Hauptstücke ist also im allgemeinen an zwei Voraussetzungen gebunden: erstens daß eine „Unternehmung" betrieben wird, und zweitens daß diese der öffentlichen Rechnungslegung unterliegt. Der Charakter des Subjekts, welches die Unternehmung betreibt, kommt dabei gar nicht in Betracht. Darum war vielleicht die subjektive Formulierung dieser einleitenden Bestimmung nicht glücklich gewählt. Thatsächlich tritt bei dieser Steuer das persönliche Moment ganz in den Hintergrund und daher trägt diese Formulierung nicht zur Klarstellung der Sache bei. Auch stehen das Gesetz und die Vollzugsvorschrift nicht ganz im Einklang, indem ersteres von den der Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen spricht, während die Vollzugsvorschrift die Verpflichtung zur Rechnungslegung subjektiv auffaßt. Darnach gelangen sie auch zu ganz verschiedenen Aufzählungen.

Was ist nun eine „Unternehmung?" Das sollte man unbedingt wissen, denn selbst die Vollzugsvorschrift sagt (Art. 1. P. 4) ganz

[1] „Die Molkereigenossenschaften in Österreich und deren Besteuerung". Finanzarchiv, V. Jahrgang, 2. Band; später in etwas veränderter Form reproduziert unter den Publikationen des österr. Centralvereins für Milchwirtschaft, Wien 1894.

ausdrücklich, daß die dort erwähnten Rechtssubjekte dieser Steuer nur unterliegen, „falls sie eine ‚Unternehmung' betreiben". Über den Begriff der Unternehmung schweigt aber das Gesetz vollständig. Es stellt zwar eine Einteilung der Unternehmungen auf und zwar „Erwerbsunternehmungen" und „Gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen[1] der Selbsthülfe", aber erstens sind (worauf die Vollzugsvorschrift auch hinweist) die dort enthaltenen Aufzählungen keine taxativen und zweitens wird bei den Aufzählungen wieder auf das Subjekt zurückgegangen, welches die Unternehmung betreibt, wie unter a) alle Unternehmungen der Aktiengesellschaften u. s. w. Wir gewinnen also aus dem Gesetz keine ausreichende Belehrung und verlangen dieselbe von der Vollzugsvorschrift, die uns dieselbe mit folgenden Worten erteilt:

„Was als eine solche ‚Unternehmung' zu betrachten und wann die Steuerpflicht nach dem II. Hauptstück als gegeben zu erachten ist, kann bei der großen Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Objekte nicht in einer alle Fälle umfassenden Weise umschrieben und muß vielmehr jeweils auf Grund sorgfältiger Erwägung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse entschieden werden.

„Für die Entscheidung dieser Frage werden neben der ausdrücklichen Bestimmung des § 83, nach welcher insbesondere alle öffentlichen Kreditinstitute, alle Versicherungsunternehmungen und Anstalten, die Sparkassen, Vorschußkassen und Staatseisenbahnen als steuerpflichtig erklärt werden, in erster Linie jene Momente in Betracht kommen, welche gemäß Art. 1 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück für die Entscheidung der Frage der Erwerbsteuerpflicht nach dem I. Hauptstück maßgebend sind.

„Hiebei ist zu beachten, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 83, II auch Unternehmungen, welche, wie z. B. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Sparkassen, zunächst zur Förderung anderweitiger Zwecke (z. B. Hebung des Kredites der Mitglieder oder des Sparsinnes überhaupt) bestimmt sind, aber ihrer Organisation nach die Erzielung eines Betriebsüberschusses aus ihrem Geschäftsbetriebe (z. B. aus der Kreditgewährung) nicht unbedingt ausschließen, der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke zu unterziehen sind."

---

[1] Ist eine Vereinigung auch eine „Unternehmung"?

Darauf folgt eine Aufzählung von Vereinen, die „nicht unter diese Kategorie zu zählen sind.“

Ich glaube, man kann einen an und für sich ziemlich klaren Begriff wie den der Unternehmung (im wirtschaftlichen Sinne) kaum mehr verwaschen, als es durch die vorstehend citierten „Erläuterungen“ geschieht. Klar wird das eine, daß die Finanzverwaltung ihn weiter gefaßt haben will, als der Sprachgebrauch und die wissenschaftliche Ausdrucksweise ihn fassen; geht ja doch schon aus der vom Gesetze selbst angeführten Kategorie „Gemeinnützige Unternehmungen“ hervor, daß der Begriff „Unternehmung“ sehr weit aufgefaßt wurde. Während man in der Regel als ein notwendiges Merkmal der Unternehmung das Vorhandensein einer Erwerbs- oder Gewinnabsicht ansieht, genügt im Sinne der Vollzugsvorschrift die Möglichkeit bezw. das Nichtausgeschlossensein eines Gewinnes, wenn dieser auch nur etwas ganz Accidentielles ist.

Auch rücksichtlich des zweiten entscheidenden Moments, der Verpflichtung zur „öffentlichen Rechnungslegung“ unterläßt das Gesetz selbst die Aufstellung einer Regel; es beschränkt sich auf eine (exemplifikatorische) Aufzählung, indem es sagt:

„Solche Unternehmungen sind:

I. Erwerbsunternehmungen, und zwar insbesondere
   a) alle Unternehmungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;
   b) alle Unternehmungen der Gewerkschaften;
   c) die Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten;
   d) öffentliche Kreditinstitute; — (was ist das?)
   e) die Staatseisenbahnen;
   f) die Unternehmungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie ihren Geschäftsbetrieb nicht in der später bezeichneten Weise auf ihre Mitglieder beschränken.

II. Gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthülfe, und zwar insbesondere:
   a) Genossenschaften, die sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken;
   b) Sparkassen;
   c) wechselseitige Versicherungsanstalten;
   d) eine gewisse besondere Art von Vorschußkassen;
   e) die Gemeindevorschußkassen.“

Darnach also würde die Eigenschaft der Unternehmung die Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung begründen, ohne daß wir erfahren, wann dieselbe grundsätzlich vorhanden ist.

Über diesen Punkt spricht sich die Vollzugsvorschrift klarer aus, als über den vorigen, indem sie sagt:

„Öffentliche Rechnungslegung findet statt, wenn der Unternehmer (das Steuersubjekt) gesetzlich oder statutarisch verpflichtet ist, in der Weise periodisch Rechnung zu legen, daß diese Rechnung in der Vollversammlung der Teilnehmer an der Unternehmung überprüft und veröffentlicht, bezw. öffentlich beurkundet, oder daß die Rechnung behufs Prüfung und Genehmigung an ein zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufenes staatliches oder regelmäßig in öffentlichen Sitzungen beratendes autonomes Organ (Ministerium, Statthalterei, Bezirkshauptmannschaft, Reichsrat, Landtag, Gemeinderat u. s. w.) vorgelegt werden muß."

Darin tritt zunächst eine von der ursprünglichen grundsätzlich verschiedene Auffassung der „öffentlichen Rechnungslegung" zu Tage, denn früher verstand man darunter nur die wirkliche „Veröffentlichung" der Bilanzen, deren allgemeine Bekanntgabe, so daß jederman davon Kenntnis nehmen konnte. Daß man in gleicher Weise wie bei Aktiengesellschaften auch bei Sparkassen und Genossenschaften die Bemessung der Steuer auf Grund der eigenen Abschlüsse der letzteren vornahm, liegt nahe, weil ja diese Abschlüsse den politischen Behörden vorgelegt werden mußten. Dies ergab sich also praktisch von selbst. Jetzt wird aber die „öffentliche Rechnungslegung", die eine besondere, gegenüber der allgemeinen viel höhere Besteuerung im Gefolge hat, ganz anders und zwar viel weiter aufgefaßt, indem schon nach der Aufzählung des Gesetzes (Genossenschaften, Gewerkschaften, Sparkassen) die Vorlage der Rechnungsabschlüsse an eine öffentliche Behörde genügt, um die Rechnungslegung zu einer öffentlichen zu machen. Noch weiter geht die Vollzugsvorschrift, indem sie als „öffentliche" Rechnungslegung auch jene an die Vollversammlung der Teilnehmer und jene an irgend ein in öffentlichen Sitzungen beratendes Organ qualifiziert.

Dadurch wird der Kreis der unter das II. Hauptstück fallenden Unternehmungen auch gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes wesentlich erweitert. Die Vollzugsvorschrift bringt nämlich auch eine Aufzählung, aber nicht nach Kategorien von Unternehmungen, sondern nach Kategorien von Unternehmern, also nach den Subjekten und zwar

a) alle eigentlichen Erwerbsgesellschaften u. s. w.;
b) die Subjekte gemeinnütziger Anstalten u. s. w. und
c) „öffentlich-rechtliche Korporationen (wie der Staat, die Länder, die Gemeinden u. s. w.), ferner die sog. Zweckvermögen, wie öffentliche Fonde, Stiftungen und dergleichen mehr."

Ohne Zweifel ist da vom Finanzministerium als Regel aufgestellt, daß die unter c) verzeichneten Subjekte rücksichtlich aller von ihnen betriebenen Unternehmungen der „öffentlichen Rechnungslegung" und insoweit auch der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegen, wenn nicht ausdrücklich die Befreiung zuerkannt ist. Dafür dürfte geltend gemacht werden, daß das Gesetz unter den steuerpflichtigen Unternehmungen ausdrücklich die Staatseisenbahnen und unter den nach § 84 befreiten Unternehmungen die k. k. Postsparkasse nennt, dann, daß im § 84 b) der Satz vorkommt: „sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonde, welche u. s. w."; endlich eine Bestimmung im § 93 über die Bemessung der Steuer von den „unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen des Staates, der Länder und Gemeinden". Daraus geht zweifellos hervor, daß das Gesetz die Anwendung des II. Hauptstückes auf Unternehmungen öffentlicher Körperschaften und juristischer Personen im engeren Sinne nicht ausschließt, aber der vom Finanzministerium daraus gezogene weitergehende Schluß scheint mir schon deshalb sehr gewagt, weil unter den Befreiungen von der allgemeinen Erwerbsteuer (I Hauptstück) im § 3, P. 1 angeführt sind: „Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt". Würde das Gesetz von dem Grundsatze ausgehen, daß der Staat rücksichtlich seiner Unternehmungen schlechthin der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen ist (und das kann doch vom konstitutionellen Staate viel eher behauptet werden, als von Gemeinden oder Stiftungen), dann müßte die obige Befreiung im II., nicht im I. Hauptstück ausgesprochen worden sein. Zudem sind im II. Hauptstück die auf die öffentlichen Körperschaften bezüglichen Anordnungen so spärlich, daß dies bei einem so ins Detail gehenden Gesetze auffällt; von den juristischen Personen ist aber weiter gar nicht die Rede. Ich habe daher den Eindruck, als ob die ganze Ableitung der Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung aus der Eigenschaft des Subjekts, so wie die jetzt beliebte Auffassung über das Wesen dieser Rechnungslegung, vom Finanzministerium erst nachträglich konstruiert worden wäre und daß sich nun Konsequenzen er-

geben, die von den Absichten des Gesetzgebers abweichen. Strenge Folgerichtigkeit sehe ich übrigens darin nicht, daß gerade die Rechnungsvorlage an eine politische Verwaltungsbehörde als „öffentliche" gelten soll, jene an ein Gericht (das ja wenigstens auch zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufen ist) aber nicht. Würde man aber die Verordnung nach dieser Richtung ergänzen, dann fielen auch die Kuranden- und Waisenvermögen unter die öffentliche Rechnungslegung und die darunter begriffenen Unternehmungen unter die höhere Steuer. Dann würde aber wohl klar ersichtlich, daß das Merkmal, auf welches eine besondere oder höhere Besteuerung gegründet wird, nicht glücklich gewählt ist. Was man treffen wollte, ist ja doch wohl die infolge der Verwendung associierten Kapitals große und verhältnismäßig ertragreiche Unternehmung, deren Erträgnis den Teilhabern als eine Rente zufließt, nicht aber jeder beliebige kleine Betrieb, wenn derselbe zufällig einer Gemeinde oder gar einer Stiftung gehört.

Mit Rücksicht auf die Behandlung, welche den unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen zu Teil wird, lassen sich dieselben in mehrere Gruppen einteilen.

A. Gänzlich befreite (welche mit dieser überhaupt von jeder Erwerbsteuer befreit sind); das sind kurz zusammengefaßt:

a) alle auf Grund besonderer Gesetze bisher befreiten Unternehmungen;

b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Princip der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und Genossenschaften und die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Wohlthätigkeitsfonde; diese Begünstigung kann vom Finanzminister auch auf Vereinigungen anderer Berufskreise ausgedehnt werden;

c) die Postsparkasse;

d) gewisse besondere Vorschußkassen;

e) die Raiffeisenkassen und

f) die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung landwirtschaftlicher Betriebserfordernisse, soferne dabei die Verteilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, wenn der Verkauf nicht an einem anderen Orte in einer stabilen Kleinverschleißstätte erfolgt.

B. Bedingt, d. h. wenn der Reinertrag 300 fl. nicht übersteigt, befreite und im Steuersatze begünstigte:

a) jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche, auf dem Princip der Selbsthülfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränken. Diese Beschränkung ist nach der in der Vollzugsvorschrift formulierten Regel so lange anzunehmen, als die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken nicht teilnehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist, d. i. wenn die Geschäftsthätigkeit der Genossenschaft nach der einen, die eigentlichen genossenschaftlichen Zwecke verfolgenden Richtung hin, auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist. Um die Begünstigung zu genießen, dürfen also Kreditgenossenschaften nur an ihre Mitglieder Darlehen gewähren, während sie solche von Nichtmitgliedern aufnehmen können; dürfen Konsum-, Rohstoff- und ähnliche Vereine Waren nur an Mitglieder abgeben, aber auch von Nichtmitgliedern kaufen; dürfen Produktivgenossenschaften an Nichtmitglieder verkaufen, müssen sich aber rücksichtlich der Verwendung von Arbeitskräften oder des Bezuges der Hauptstoffe der Produktion grundsätzlich auf die Mitglieder beschränken; dürfen endlich auch Magazins- und Absatzvereine die von ihren Mitgliedern erzeugten Produkte an Nichtmitglieder verkaufen. Übrigens wird selbst an diesen Grundsätzen nicht starr festgehalten, indem unter gewissen Voraussetzungen auch ein beschränkter Verkehr mit Nichtmitgliedern nach der anderen Richtung als zulässig erklärt ist. Diese steuerrechtliche Behandlung der Genossenschaften bedeutet sicher einen großen Fortschritt, auch gegenüber der Gesetzgebung in jenen deutschen Staaten, welche die Besteuerung der Genossenschaften gesetzlich geregelt haben. Zwar ist noch nicht ganz das gewährt, was ich in meinem oben erwähnten Artikel als das wünschenswerte Ziel bezeichnete, nämlich vollständige Steuerfreiheit jener Vereinigungen, die sich als Genossenschaften im eigentlichen Sinne darstellen, d. h. „nur Hülfsunternehmungen bereits bestehender Wirtschaften sind und keine selbständigen Erwerbstendenzen haben", aber immerhin ist erreicht, was jetzt zu erreichen war.

b) die Gemeindevorschußkassen.

C. Sparkassen.

D. Die Landespropinationsfonde in Galizien und der Bukowina.

E. Wechselseitige Versicherungsgesellschaften.
F. Aktiengesellschaften und
G. alle übrigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Aus der Mannigfaltigkeit der Behandlung, welche diesen Unternehmungen (oder Subjekten?) zu teil werden mußte, geht schon hervor, daß ganz wesentlich verschiedene wirtschaftliche Gebilde zusammengefaßt wurden und daß die ganze Gruppe, die man auf Grund eines gewiß nicht glücklich gewählten gemeinsamen Merkmales aus der großen Menge der Wirtschaftssubjekte heraushob, sofort wieder zerfallen mußte, als man daran ging, für dieselben Besteuerungsnormen aufzustellen. Als wirklich gemeinsames Band bleibt also nur der Umstand, daß die Steuerverwaltung in der Lage ist, die Wirtschaftsergebnisse dieser Subjekte aus ihren eigenen, zu anderen Zwecken erstatteten Nachweisungen ganz und genau kennen zu lernen und darnach mit der Steuer zu erfassen.

Die Verschiedenheit in der Behandlung dieser Gruppen von Unternehmungen geht so weit, daß nicht einmal der Ausgangspunkt für die Steuerbemessung, deren Grundlage, gleichartig ist. Es giebt bei der Steuer nach dem II. Hauptstück sogar drei verschiedene Grundlagen: den Reinertrag, die Summe der eingehenden Jahresprämien und das Anlagekapital.

Als Regel gilt, daß die Grundlage zur Bemessung der Steuer der in dem letzten, dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmung bildet. Dabei ist, wenn es sich um Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden handelt, der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung einer abgesonderten Steuerbemessung zu unterziehen; wenn aber andere Steuersubjekte mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betreiben, so bildet die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen Unternehmungen eingetretenen Verluste, die Besteuerungsgrundlage.

Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften wird dagegen die Steuer nach der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze) bemessen.

Das Anlagekapital wieder dient als Grundlage für die Bemessung der Minimalsteuer.

Mannigfaltiger noch sind die in Anwendung kommenden Steuersätze.

Die Minimalsteuer, welche von den hierher gehörigen Unter-

nehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften, der Sparkassen und der begünstigten Genossenschaften und Vorschußkassen unter allen Umständen zu entrichten ist, beträgt bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien Eins vom Tausend der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze), bei allen anderen Unternehmungen Eins vom Tausend des gesamten in der Unternehmung oder dem Betriebe investierten Anlagekapitals des Steuerpflichtigen, zu welchem bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch die noch aushaftende Prioritätsschuld gerechnet wird.

Die Steuer der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beträgt Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]).

Für die Sparkassen ist der Steuersatz nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestuft und beträgt:

bei einem Reinertrage bis inkl.	10 000 fl. . . .	3 %
= = = =	100 000 = . .	5 %
= = = = =	200 000 = . . .	7 1/2 %
= = = von mehr als	200 000 = . . .	10 %.

Bei den begünstigten Genossenschaften und Vorschußkassen findet zunächst schon eine Reduktion der Bemessungsgrundlage (gleichwie nach dem Genossenschaftssteuer-Gesetz von 1880, natürlich unter der Voraussetzung, daß das Erträgnis 300 fl. überschreitet) in der Weise statt, daß das erste Tausend des Reinertrages mit drei Zehntel, die weiteren Beträge mit fünf Zehntel veranschlagt werden [1]. Sodann ist auch der Steuersatz abgestuft. Übersteigt die so ermittelte Besteuerungsgrundlage nicht den Betrag von 600 fl., dann wird die Steuer mit 8,5 %, im anderen Falle wird sie mit 10 % bemessen.

Für alle anderen Unternehmungen beträgt der normale Steuersatz 10 %. Derselbe wird aber temporär auf 10 1/2 % für solange erhöht, bis nach dem oben dargestellten „Finanzplan" die Erträgnisse der neuen Personalsteuern die ausreichende Höhe erreicht haben. Von dieser temporären Erhöhung sind jedoch die von Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, welche ihre Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonden oder als Beitrag zu den Landesfonden verwenden, dann die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit

[1] Wenn z. B. der Reinertrag einer solchen Genossenschaft mit 2350 fl. ermittelt wurde, so beträgt die Besteuerungsgrundlage: 3/10 von 1000 fl. = 300 fl. + 5/10 von 1350 fl. = 675 fl., zusammen daher 975 fl.

beruhenden Hypothekarinstitute, und die Landespropinationsfonde ausgenommen.

Bei Aktiengesellschaften kann überdies noch eine Zusatzsteuer in Anwendung kommen. Wenn nämlich in dem maßgebenden Jahre mehr als 10 % vom eingezahlten Aktienkapital an Dividende verteilt werden, sind außer den 10½ bezw. 10 % für das elfte bis fünfzehnte Prozent noch 2 % und für die darüber hinaus zur Verteilung gelangenden Beträge noch 4 % an Steuer zu entrichten.

Die Landespropinationsfonde genießen gewisse Erleichterungen bei der Ermittelung der Besteuerungsgrundlage.

In dem engen Rahmen dieses einen Hauptstückes eines Steuergesetzes drängen sich also steuerrechtliche Bestimmungen von der buntesten Mannigfaltigkeit zusammen.

Für die Ermittelung des der Steuerbemessung bei der großen Mehrzahl der Unternehmungen zu Grunde zu legenden Reinertrages (im Sinne dieses Gesetzes) bilden den Ausgangspunkt die von der betreffenden Unternehmung selbst ausgewiesenen „bilanzmäßigen Überschüsse, ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe immer zur Verteilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden."

Diese aus dem Gesetze von 1880 herübergenommene Textierung wird man ebenfalls nicht als ganz treffend bezeichnen können, denn bekanntlich bringt die Bilanz ihrer Natur nach nicht das Betriebsergebnis, sondern den Vermögensstand einer Unternehmung zur Darstellung; in der Regel kann daher der aus dem Betriebe in einer bestimmten Periode erzielte Gewinn (Reinertrag) nur aus Kontoabschlüssen, die mit der Bilanz im Zusammenhange stehen, nicht aus letzterer selbst, ersehen werden. Unter dem Ausdruck „bilanzmäßige Überschüsse" sind also jene Überschüsse zu verstehen, welche in den offiziellen und genehmigten Rechnungsabschlüssen ausgewiesen sind, Deshalb sind die in Frage stehenden Unternehmer auch verhalten, das Ertragsbekenntnis mit der Bilanz, den genehmigten Rechnungsabschlüssen (Gewinn- und Verlustkonto, Ertragsbilanz) und, wenn es Gesellschaften sind, einer auszugsweisen Abschrift des Protokolls der Generalversammlung resp. des Gewerkentages, zu belegen. Aus welchen Abschlüssen die zur Ermittelung des Reinertrages notwendigen Daten zu nehmen sind, kann bei der verschiedenen Art der Buchungen nur im einzelnen Falle nach genauer Prüfung der Rechnungsabschlüsse bestimmt werden; natürlich sind dabei auch die

aus den Änderungen der Bilanzposten zu entnehmenden Zu- oder Abnahmen am Kapital oder am Reservefonds zu berücksichtigen. Nach einer in der Vollzugsvorschrift enthaltenen Erläuterung kommt es bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage „nicht so sehr" auf die Effektuierung einer Einnahme oder Ausgabe, als vielmehr auf die wirtschaftliche und buchhalterische Richtigkeit und Angemessenheit ihrer Ansetzung in den Büchern der Unternehmung an. Mit anderen Worten: nicht die reellen, sondern die rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben sind dabei anzunehmen (im Gegensatz zu der früheren Praxis). Damit wird insbesondere die Passierung der buchmäßig durchgeführten Abschreibungen — soweit deren Betrag gerechtfertigt ist — begründet.

Daß ein Steuergesetz nicht ohne weiteres jene Reinerträgnisse annehmen kann, die der Steuerpflichtige selbst mit Hinblick auf seine privaten Zwecke und vielleicht schon mit dem Hintergedanken an die Steuer herausgerechnet hat, liegt auf der Hand; nur ein Reinerträgnis von ganz bestimmter Beschaffenheit kann als Besteuerungsgrundlage angenommen werden. Dies ist (ebenfalls in Nachbildung des Gesetzes von 1880 und unter Berücksichtigung der mit demselben gemachten Erfahrungen) in unserem Gesetze in der Weise durchgeführt, daß in vier Paragraphen jene Beträge angeführt sind, die den „bilanzmäßigen Überschüssen" hinzuzurechnen sind, falls sie darin nicht ohnedies begriffen sind, so wie jene, welche in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, beziehungsweise, wenn sie nicht ohnedies schon bei der Berechnung der Überschüsse als Abzugsposten in Betracht gekommen sind, von denselben abgezogen werden sollen.

Eine eingehende Darstellung dieser Bestimmungen, deren näherer Erörterung in der Vollzugsvorschrift 18 ziemlich lange Artikel gewidmet sind, würde hier zu weit führen; ich kann mich wohl darauf beschränken, die Hauptpunkte zu erwähnen.

Im allgemeinen will das Gesetz bei der Ermittelung der Besteuerungsgrundlage nur jene Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt wissen, die aus dem Betriebe der steuerpflichtigen Unternehmung in der maßgebenden Periode herrühren bezw. durch denselben notwendigerweise verursacht wurden; anderseits sollen aber auch alle aus dem Betriebe stammenden Einnahmen einbezogen werden. Alle jene Beträge, die schon im Laufe der Betriebsperiode aus den Betriebsergebnissen zur Verwendung gelangten, wie zur Vergrößerung des Unternehmungskapitals, zu Kapitalsrückzahlungen, zur Schuldentilgung, zur Deckung von Verlustvorträgen aus dem Vorjahre, zur

Verzinsung der Kapitalsanteile, der Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen u. s. w., sind in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen. Die aus dem Immobiliarbesitz herrührenden Einnahmen sowohl als Ausgaben, einschließlich der davon entrichteten Realsteuern, sind auszuscheiden, weil die betreffenden Erträgnisse ohnedies durch die letzteren Steuern getroffen sind. Damit steht im Zusammenhange die Nichtpassierung der Passivzinsen, die gegen hypothekarische Sicherstellung entlehnt sind. Die von der Unternehmung gezahlte Erwerbsteuer ist nicht abzugsfähig.

Entgegen dem Principe der Ertragsbesteuerung sind grundsätzlich die sämtlichen von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen für abzugsfähig erklärt, eigentümlicher Weise sind aber davon (außer den oben erwähnten Zinsen der Hypothekardarlehen) ausgenommen die Zinsen der Prioritätsobligationen oder sonstiger Teilschuldverschreibungen, soweit diese Anlehen Teile des Anlagekapitals sind. Die Vollzugsvorschrift erwähnt dieses letztere Moment in einer Weise, welche die Annahme zuläßt, daß die Verwendung der Anlehen als Anlagekapital die Ursache dieser Behandlung der Obligationszinsen sei. Das hieße aber dem Gesetzgeber zu wenig wirtschaftliche und rechtliche Unterscheidungsgabe zumuten; ich glaube vielmehr annehmen zu sollen, daß man auf diese Weise eine Reihe von Rentenbesitzern sicherer (wenn auch mittelbar) und mit höherer Steuer treffen wollte, als es durch die Rentensteuer geschehen kann. Von dieser Ausnahme giebt es aber wieder eine Ausnahme, indem die Zinsen, welche für die statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalobligationen (bei Gemeindesparkassen?) zu zahlen sind, als abzugsfähige Ausgabe erklärt wurden.

Anderseits sind bei der Ermittelung der Besteuerungsgrundlage auch die dem Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten aller Art (mit Ausnahme jener aus dem Realbesitz) ohne Rücksicht darauf, ob sie etwa schon durch eine Ertragsteuer getroffen sind, einzubeziehen, wenn diese Zinsen und Renten einen Teil des Geschäftsertrages bilden. Die so getroffenen Aktivzinsen sind dafür von der Rentensteuer ausgenommen.

Abschreibungen dürfen passiert werden, insofern sie der Abnützung des Inventars oder Betriebsmateriales, sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Kurs- oder anderen Verlusten entsprechen; ferner sind unter gewissen Voraussetzungen auch Hinterlegungen von Teilen des Erträgnisses in besondere Fonde zur Deckung von Abgängen und Verlusten als passierbare Auslagen zu behandeln.

Dagegen dürfen Auslagen, die aus solchen Fonden bestritten werden, in die Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Die Behandlung dieser, so wie der allgemeinen Reservefonde hat besonders umfangreiche und eingehende Detailbestimmungen erforderlich gemacht.

Sehr kompliziert sind auch die Bestimmungen über den Ort der Vorschreibung der Steuer. Von dem Orte, an welchem (richtiger für welchen) eine Steuer vorgeschrieben ist, hängt es ab, welches Land, welche Gemeinde das Recht der Einhebung von Zuschlägen zur Staatssteuer besitzt. Jeder Selbstverwaltungskörper hat daher ein großes Interesse daran, daß recht große Summen an Steuern der großen, unpersönlichen Unternehmungen für sein Gebiet vorgeschrieben werden; je mehr von solchen Unternehmungen an Umlagen gezahlt wird, desto besser für die betreffenden Finanzen, und desto weniger haben die eigenen Angehörigen des betreffenden Gemeinwesens für Zwecke der autonomen Verwaltung beizutragen. Daraus erklären sich die Ansprüche, welche von den verschiedenen Seiten an die Gesetzgebung gestellt wurden, daraus erklärt sich der Interessengegensatz, der bei der Beratung dieses Gegenstandes zu Tage trat. Es war auch ungemein schwierig den Modus zu finden, um allen Anforderungen auch nur einigermaßen Rechnung zu tragen. Natürlich kommt der Fall nicht in Frage, wo sich der Sitz der Unternehmung bezw. des Unternehmers und die Betriebsstätte oder Betriebsstätten im gleichen Orte befinden, denn da kann ja nur dieser zugleich Ort der Steuervorschreibung sein. In allen anderen Fällen findet die sog. Steuerteilung statt. Grundsätzlich soll sowohl am Sitze der Unternehmung als auch an jedem Orte, wo sich eine Betriebsstätte oder eine Zweigniederlassung befindet, eine Quote der Steuer vorgeschrieben werden.

Die Quoten sind verschieden bei den verschiedenen Arten von Unternehmungen, und zwar unterscheidet das Gesetz:

a) Bergwerke, Fabriken und andere auf gewerbliche Produktion gerichtete Unternehmungen (20 % in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, 80 % in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsstätte befindet; bei mehreren Betriebsstätten tritt Aufteilung der 80 % nach Verhältnis der Mitwirkung zum Gesamtertrag, eventuell nach Verhältnis der ausgezahlten Besoldungen und Löhne ein);

b) Handelsunternehmungen, Kreditinstitute und Versicherungsanstalten (50 % am Sitze, der Rest nach dem obigen Verhältnis in den Gemeinden, wo sich Betriebsstätten befinden);

c) Eisenbahnen (10 % und wenn die Bahn das Land, in welchem sich der Sitz befindet, durchzieht, noch weitere 15 % am Sitze, bei den k. k. Staatsbahnen in Wien; die übrigen 90 resp. 75 % sind auf die von der Bahn durchzogenen Länder nach Verhältnis der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu verteilen; von diesen Quoten werden drei Viertel in jener Gemeinde vorgeschrieben, wo sich die Betriebsleitung im Lande befindet, eventuell in der Hauptstadt, das übrige Viertel ist auf alle von der Bahn durchzogenen Gemeinden nach Verhältnis der direkten Steuerleistung aufzuteilen. Davon giebt es aber noch Ausnahmen und umständliche Bestimmungen regeln die Sache für den Fall der Verstaatlichung einer Privatbahn);
d) Schiffahrtsunternehmungen (bei Binnen-Schiffahrt 80, sonst 90 % am Sitze des Unternehmers, der Rest in jenen Gemeinden, wo sich Stationen, Werften, Agenturen, Werkstätten oder ähnliche Betriebsstätten befinden).

Ein Hauptmotiv für diese weitgehende Aufteilung der Steuer liegt darin, daß den Gemeinden, in welchen sich solche Betriebsstätten befinden, daraus vermehrte Lasten (für Schulen, Armenpflege rc.) erwachsen, deren Bestreitung durch die Umlagen der Unternehmung erleichtert werden soll.

Rücksichtlich des Verhältnisses zum Auslande seien, mit Übergehung der Detailbestimmungen, nur die Hauptgrundsätze mitgeteilt. Wenn eine inländische Unternehmung ihren Betrieb in das Ausland ausdehnt, unterliegt ihr gesamter Ertrag der Erwerbsteuer. Nur wenn die Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Zweigniederlassungen, Agenturen und dergl. erhält, und der Ertrag daraus erweislich im Auslande der Besteuerung unterliegt, ist seine Ausscheidung bei der inländischen Besteuerung gestattet, doch darf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtertrages als aus dem Auslande herrührend angesehen werden. Ausländische Unternehmer, die ihren Betrieb auf das Inland ausdehnen und daselbst stehende Betriebsstätten und dergl. erhalten, unterliegen der Erwerbsteuer hinsichtlich des Ertrages aus dem inländischen Betriebe.

Das Verfahren ist ein rein amtliches, wie dies in der Natur der Sache liegt. Nur in den Fällen, wo ein Zweifel über die Angemessenheit eines Ansatzes (wie z. B. bei Abschreibungen) durch Schätzung gelöst werden muß, haben die Steuerbehörden Sachverständige zuzuziehen; die Wahl derselben ist den Behörden überlassen. Übrigens bezeichnet die Vollzugsvorschrift eine ganze Reihe von Fällen, wo von

näheren Erhebungen in der Regel Umgang genommen und der Ansatz des Rechnungsabschlusses bezw. des Bekenntnisses acceptiert werden soll. In dieser Beziehung muß die Vollzugsvorschrift als sehr liberal bezeichnet werden.

C. Die Rentensteuer.

Die durch das III. Hauptstück des neuen Gesetzes geregelte Rentensteuer sollte nebst der Personaleinkommensteuer hauptsächlich die ausgiebigere Belastung der Erträgnisse des sog. „mobilen Kapitals" bewirken, um mit Hülfe der so gewonnenen Mehreinkünfte eine Anzahl von Wirtschaftssubjekten entlasten zu können. Sie bildet daher einen wichtigen Faktor bei der Verwirklichung des socialpolitischen Programms dieser Gesetzgebung.

Nun befriedigt aber diese Steuer in der Form, wie sie aus den Beratungen der gesetzgebenden Körper hervorgegangen ist, niemand; sie wird von allen Seiten als der schwächste Teil des Gesetzgebungswerkes oder als das Schmerzenskind der Reform, sogar als ein Wechselbalg bezeichnet; den Einen geht sie zu weit, während die Anderen behaupten, daß sie ihre Aufgabe nicht erfüllt, weil sie viel zu wenig radikal gegen das Renteneinkommen vorgehe. Es sei übrigens gleich hier bemerkt, daß der niedrige Satz der Rentensteuer ebenfalls im Interesse der „Erziehung zur Steuermoral" und mit Hinblick auf die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer gewählt wurde. Gerade hier, wo es sich um so schwer kontrollierbare Bezüge handelt, mußte mit besonderer Milde, oder richtiger Vorsicht, vorgegangen werden. Der gewichtigste Einwand, auf Grund dessen die neue Rentensteuer geradezu als vollkommen verfehlt und schlecht bezeichnet wurde, besteht darin, daß sie nicht die Rentner treffen, sondern eine neue Belastung des Immobiliarbesitzes und der Arbeit bedeuten werde. Davon später.

In der Hauptsache unterscheidet sich die die Steuerpflicht normierende Bestimmung bei der jetzigen Rentensteuer von der früheren Einkommensteuer III. Klasse eigentlich nur durch die Beifügung eines Wortes, das allerdings im Zusammenhange sehr inhaltreich wird. Das Patent von 1849 sagt in dem nach dieser Richtung prägnantesten § 13: „Die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche nicht durch den dem Schuldner zufolge des gegenwärtigen Gesetzes bewilligten Abzug getroffen werden, sei es, weil sie weder auf einem Grund- oder Hausbesitz, noch auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haften, oder weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zu-

kommt", sind durch ein Bekenntnis anzugeben. Dagegen lautet Absatz 1 des § 124 des neuen Gesetzes: „Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer **unmittelbar** getroffen sind".

Während also das alte Gesetz alle Zinsen und Renten von der Rentensteuer frei ließ, die durch eine andere Ertragsteuer unmittelbar oder mittelbar bereits getroffen waren, läßt das neue Gesetz nur die unmittelbare Erfassung durch eine andere Steuer als Grund zur Freilassung von der Rentensteuer gelten. Daß gleichzeitig das sogenannte Steuerabzugsrecht (bis auf einen wenig belangreichen Fall) aufgehoben wurde, hat nichts zu sagen, denn nachdem von diesem Abzugsrecht doch fast nie Gebrauch gemacht wurde, ist diese Aufhebung eine reine Formsache. Daraus ergiebt sich die große Inkonsequenz des neuen Gesetzes in Beziehung auf die Behandlung der Zinsen, die später (bei der Besprechung des ganzen Systems) erörtert werden wird.

Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der alten Einkommensteuer besteht auch darin, daß früher nur die Erträgnisse aus dem „in diesen Ländern verwendeten Vermögen" steuerpflichtig waren, während die jetzige Gesetzgebung die aus dem Auslande bezogenen Renten und Zinsen ebenso der Steuer unterwirft, wie jene aus inländischen Anlagen, wenn die ersteren nicht erweislich im Auslande schon einer speciellen direkten Besteuerung unterliegen.

Anschließend an die obige grundsätzliche Bestimmung führt das Gesetz unter dem Beisatze „insbesondere", also exemplifikativ, eine lange Reihe von Zinsen und Renten, die der Rentensteuer unterworfen sind, ausdrücklich an. Erwähnenswert ist, daß darunter auch die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerberechten und anderen weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objekten, dann verschiedene fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, zu deren Verabreichung der Geber sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat oder kraft des Gesetzes oder richterlichen Urteiles verpflichtet ist, wie Alimentationsleistungen, Bezüge für Unterlassung der Ausübung von Berechtigungen oder für die Gestattung der Ausübung von Patenten, Privilegien, Erfindungen und dergl. durch einen Anderen, vorkommen.

Unter den durch eine andere Ertragsteuer schon unmittelbar getroffenen Nutzungen aus Vermögensobjekten und Vermögensrechten, die also der Rentensteuer nicht unterliegen, sind unter anderen auch

begriffen: Pachtzinse für verpachtete Grundstücke, die Zinsen und Dividenden von Aktien, Genossenschaftsanteilen, Kuxen u. s. w. inländischer Unternehmungen, und zwar auch dann, wenn sich die bezügliche Erwerbsteuer auch nur auf einen Teil des gesamten, auch über das Geltungsgebiet dieses Gesetzes hinaus sich erstreckenden Betriebes bezieht, und auch dann, wenn eine solche Unternehmung nur zeitlich von der Erwerbsteuer befreit ist; Dividenden und Zinsen ausländischer Wertpapiere sind dagegen nur unter der oben erwähnten Bedingung von der inländischen Steuer ausgenommen. Da die Zinsen der Prioritäten und sonstigen Teilschuldverschreibungen von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bei der Bemessung der Erwerbsteuer in das steuerpflichtige Erträgnis einbezogen werden, unterliegen dieselben der Rentensteuer nicht. Dasselbe gilt von den einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung zufließenden Zinsen und Renten, welche einen Teil des der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden, was bei der Besteuerung nach dem II. Hauptstück, dann bei Bankiers, Wechslern und dergl. zutrifft.

Die Befreiungen von dieser Steuer sind teils subjektiver, teils objektiver Natur. Die subjektiven Befreiungen sind aber nur insofern wirksam, als die Steuer nicht im Wege des Abzugs bei Auszahlung der Zinsen und Renten eingehoben wird.

Folgende zum Rentenbezuge berechtigte Subjekte sind von der Rentensteuer überhaupt befreit: Der Staat, die Länder, die durch staatliche Zuschüsse unterstützten Anstalten und Fonde, die Postsparkasse, Humanitäts-, Wohlthätigkeits- und öffentliche Unterrichtsanstalten, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche von der Erwerbsteuer gänzlich, so wie jene, die davon deshalb befreit sind, weil ihr Reinertrag 300 fl. nicht überschreitet, alle Personen, deren gesamtes Einkommen den Betrag von 600 fl. jährlich nicht übersteigt. Beschränkt befreit sind Bezirke und Gemeinden rücksichtlich der vorübergehend angelegten Steuergelder und Anlehensvaluten, ferner in Gewärtigung der Reciprocität auch diplomatische Vertreter und Berufskonsuln, endlich Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Geltungsgebiet des Gesetzes genommen haben, rücksichtlich ihrer aus dem Auslande fließenden Bezüge.

Wegen der Beschaffenheit des Objekts sind befreit: Die Zinsen der Spareinlagen bei der Postsparkasse, Unterhaltsbeiträge unter Eheleuten, dann unter Eltern und Kindern, die bereits nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 mit 16 resp. 20 % besteuerten Coupons

der Staatsobligationen (einheitliche Silber- und Papierrente und 1860er Lose) und Entschädigungsrenten, ferner die Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank, jene Zinsen- und Rentenbezüge, welchen durch ein Specialgesetz die Steuerfreiheit zugesichert wurde (darunter fallen insbesondere die neueren österreichischen Staatsanleihen), endlich der Ertrag von Gebäuden, die aus dem Titel der Widmung von der Gebäudesteuer befreit sind.

Das Ausmaß der Rentensteuer beträgt in der Regel zwei Prozent: doch giebt es davon drei Ausnahmen:

Einer zehnprozentigen Steuer unterliegen die weder durch ein Specialgesetz befreiten, noch durch die 16 bezw. 20 prozentige Couponsteuer nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterworfenen Teile der Staatsschuld (mit Ausnahme der sogenannten Salinenscheine oder Partialhypothekaranweisungen, für welche der zweiprozentige Steuersatz gilt), ferner die auch bisher mit 10 % besteuerten Einlösungsrenten für verstaatlichte Eisenbahnen, soweit denselben nicht durch Specialgesetze Steuerfreiheit zugestanden wurde, und endlich die Zinsen der vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes emittierten Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anlehen. Die Anwendung dieses höheren Steuersatzes gründet sich darauf, daß die fraglichen Effekten schon bisher der 10 prozentigen Einkommensteuer unterlagen und sich ihr Kurs mit Rücksicht auf diese Ertragskürzung festgestellt hat; eine Ermäßigung der Steuer hätte den Besitzern somit eine Kapitalvermehrung gebracht.

Mit drei Prozent werden die Pachtzinse für verpachtete Gewerbe besteuert; dies bedeutet eine namhafte Ermäßigung für die Verpächter, welche bisher 8½ und 10 % an Einkommensteuer I. Klasse zu zahlen hatten, dafür wurde ihnen aber die Haftung für die die Gewerbepächter treffende Erwerbsteuer auferlegt.

Ein ermäßigter Steuersatz von einundeinhalb Prozent gilt für die Zinsen der Spareinlagen bei Sparkassen, Genossenschaften, Vorschußkassen und kumulativen Waisenkassen, dann für die Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute und der Sparkassen, endlich von Obligationen, welche durch andere Landeskreditinstitute (Landesbanken) auf Grund von gewährten Darlehen emittiert werden, das sind hauptsächlich sogenannte Kommunalobligationen.

Auch die Einhebung der Rentensteuer erfolgt in verschiedener Weise: entweder durch Abzug von den rentensteuerpflichtigen Bezügen seitens des Schuldners, oder durch unmittelbare Zahlung seitens des Steuerpflichtigen.

Der Abzug der Steuer durch den Schuldner (die wie Finanzminister von Plener sich ausdrückte: mehr unpersönliche Entrichtung der Steuer) findet statt bei jenen Zinsen und Renten (mit Ausnahme der Pachtzinse), die von den Kassen und Zahlstellen des Staates, der Länder und öffentlichen Fonde, ferner der Bezirke, Gemeinden und der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ausgezahlt bezw. gutgeschrieben werden, bei den Zahlstellen der drei letztgenannten Arten von Schuldnern aber nur insoweit, als es sich um Zinsen der von ihnen emittierten Wertpapiere und von Spareinlagen handelt.

Der Abzug hat bei der Auszahlung bezw. Gutschrift jeder Rate des steuerpflichtigen Bezuges zu erfolgen und es sind die für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Beträge nebst einem Ausweise über dieselben vierteljährig an die Staatskasse abzuführen. Der zur Einhebung der Steuer verpflichtete Schuldner haftet für die Bewerkstelligung, richtige Berechnung und Abfuhr der Abzüge.

Dem zur Abfuhr der Steuer verpflichteten Schuldner steht es frei, die Zinsen abzugsfrei auszuzahlen, somit die Leistung der Steuer auf seine Rechnung zu übernehmen; und thatsächlich hat bereits die überwiegende Mehrzahl der Sparkassen so wie eine Reihe von Genossenschaften und von sonstigen Kreditinstituten den Beschluß gefaßt, von dem Rechte des Steuerabzuges keinen Gebrauch zu machen, wobei sich allerdings einige Anstalten eine entsprechende Regulierung des Zinsfußes für Spareinlagen vorbehielten.

Bei der durch Abzug eingehobenen Rentensteuer findet keine individuelle Vorschreibung für den Empfänger des Rentenbezuges, also den eigentlich Steuerpflichtigen statt, ja es erfolgt überhaupt keine formelle Vorschreibung, und zudem sind die Kassen und Gesellschaften durch das Gesetz nur zum Abzug der staatlichen Rentensteuer verpflichtet. Daraus ergiebt sich die (gewollte) Konsequenz, daß autonome Zuschläge zu dieser Steuer nicht eingehoben werden können. Dies ist die vom ehemaligen Finanzminister ausgesprochene Ansicht; allerdings muß noch abgewartet werden, ob die Selbstverwaltungskörper diese Auffassung gelten lassen.

In allen anderen als den eben erwähnten Fällen der Rentensteuerpflicht wird die Steuer von jener Steuerbehörde, in deren

Sprengel der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, auf Grund der zu legenden Bekenntnisse jährlich individuell mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben.

Die unter diese Bestimmung fallenden steuerpflichtigen Bezüge unterscheidet das Gesetz in a) feststehende, das sind solche, die erheblichen Schwankungen in ihrer Höhe nicht oder nur ausnahmsweise unterliegen und bei denen mit Rücksicht auf die Natur der Einnahmsquelle die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht; dahin gehören in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen, Pachtschillinge, die meisten Renten und dergl. und b) ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende (veränderliche) Bezüge, wie die Zinsen von Kontokorrentforderungen, Depositen und Kassenscheinen, Eskomptegewinne, Zinsen und Dividenden von Aktien, Prioritätsaktien, Kuxen, Geschäfts- und Genossenschaftsanteilen, Gewinnanteile aus der Unterlassung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien und Erfindungen.

Dieser Unterscheidung entsprechend erfolgt die Feststellung der Besteuerungsgrundlage in verschiedener Weise. Die feststehenden Bezüge werden mit dem Betrage, den sie im letzten, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreichten, bezw. bei kürzerer Dauer nach dem berechneten Jahreseinkommen in Besteuerung gezogen. Veränderliche Bezüge werden nur bei der ersten Veranlagung (1898) in der obigen Weise, dagegen bei der zweiten Veranlagung nach dem Durchschnitte der zwei vorangegangenen Jahre und weiterhin nach einem dreijährigen Durchschnitte in Anschlag gebracht.

Abzüge von rentensteuerpflichtigen Bezügen sind nur insofern statthaft, als es sich um Lasten handelt, die mit dem Rentenbezug in unmittelbarem Zusammenhange stehen und auf demselben kraft eines privatrechtlichen Titels haften, ferner dürfen von bezogenen Eskompte- und Kontokorrentzinsen die bezahlten Reeskompte-, bezw. passiven Kontokorrentzinsen und von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe die mit der Erhaltung der Pachtobjekte verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Wertabschreibungen abgezogen werden. Mit Ausnahme der letzterwähnten, stehen diese Abzüge ebenfalls nicht im Einklang mit dem Princip der Ertragsbesteuerung.

Die individuell vorzuschreibende Rentensteuer ist in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten zu entrichten; dieselbe wird auch mit den autonomen Zuschlägen belastet werden.

In der Regel wird diese Steuer für ganze Jahre vorgeschrieben,

so daß die Steuerpflicht mit dem Jahre nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse beginnt und erst mit Ende jenes Jahres erlischt, in welchem diese Verhältnisse aufhören. Auch haben Änderungen in der Höhe der rentensteuerpflichtigen Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahres keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr vorgeschriebenen Steuer zur Folge. Nur wenn die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres durch Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes begründet wird, beziehungsweise durch Wegzug aus diesem Gebiete erlischt, erfolgt die Vor- und Abschreibung der Steuer von dem auf die Domizilsänderung nächstfolgenden Monate an. Der Tod des Steuerpflichtigen bewirkt ein Erlöschen der Steuerpflicht nur dann, wenn damit auch die Rente erlischt, sonst geht die Steuerpflicht ohne neue Vorschreibung auf die Erbschaft und die Erben über.

Der Rentensteuer samt Nebengebühren ist ein gesetzliches Pfandrecht an jenen steuerpflichtigen Bezügen eingeräumt, von welchen diese Steuer zu entrichten ist; es ist dies aber kein Vorzugspfandrecht, denn seine Rangordnung richtet sich nach dem Tage seiner Geltendmachung.

Die entsprechende Würdigung kann dieser Teil der Steuerreform erst bei der Besprechung des ganzen Systems der neuen Ertragsteuern erfahren.

D. Die Besoldungsteuer
(von höheren Dienstbezügen).

Nach dem Steinbachschen Entwurfe sollte neben die bisher besprochenen Ertragsteuern eine Besoldungsteuer treten, welche alle den Jahresbetrag von 600 fl. überschreitenden Dienst- und Lohnbezüge so wie die aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Versorgungsgenüsse treffen sollte. In den Motiven zu dieser Vorlage wird behauptet, daß die „Normen der bisherigen Einkommensteuer II. Klasse sich einer principiellen Änderung nicht bedürftig erwiesen haben“ und daß auch „das Besteuerungsmaß im wesentlichen konserviert werden konnte“, denn dasselbe „legt den niedrigen und mittleren Stufen des nicht fundierten Lohneinkommens schon derzeit nur eine mäßige, die Steuerkraft derselben keineswegs übersteigende Belastung auf“. Daß die höheren Besoldungsstufen ungewöhnlich hoch belastet seien, giebt der Motivenbericht selbst zu, er behauptet aber, diese Belastung habe sich vollkommen eingelebt und habe wohl auch schon bei der Aus-

messung der vertragsmäßigen Dienstbezüge Berücksichtigung gefunden; eine essentielle Herabsetzung sei auch hier nicht geboten. Nur sollte diese Belastung durch den Hinzutritt der Personaleinkommensteuer nicht erhöht werden und deshalb sollte das Ausmaß der bisherigen Besoldungsteuer um jenen Betrag ermäßigt werden, den die Steuerpflichtigen an Personaleinkommensteuer zu zahlen haben werden. Die Regierung proponierte auch eine Skala für die Besoldungsteuer, nach welcher mit Hinzurechnung der Personaleinkommensteuer beiläufig die früheren Steuerleistungen herausgekommen wären, doch hätten die unteren Stufen einige Erhöhung, die oberen dagegen eine nicht ganz unbeträchtliche Ermäßigung erfahren. Die Hinabrückung der Untergrenze (von über 630 fl. auf über 600 fl.) hätte nicht viel bedeutet, weil gerade die Jahresbesoldung von 600 fl. sehr häufig vorkommt, während Besoldungen zwischen 600 fl. und 630 fl. gewiß sehr selten sind. Die Aktivitätszulagen der Staatsbeamten (nicht auch jene der übrigen Angestellten) hätten wie bisher von der Besoldungsteuer, aber auch von der Personaleinkommensteuer frei bleiben sollen.

Die oben citierten Worte des Motivenberichtes klingen fast wie ein Hohn für die anerkannt unzureichend bezahlte österreichische Beamtenschaft, und es ist schier unbegreiflich, daß ein Kenner der Verhältnisse, und selbst Beamter, die Behauptung aufstellen konnte, die Steuer von den Beamtengehalten sei „mäßig“. Der Bericht des permanenten Steuerausschusses [1] konstatiert selbst, die alte Einkommensteuer II. Klasse sei „wohl die höchste, welche überhaupt jemals in irgend einem Lande eingeführt wurde“. Und in der That wird es wohl kaum jemand „mäßig“ finden, wenn ein Beamter mit 800 fl. Jahreseinkommen — 13 fl. 60 kr., ein solcher mit einem Gehalt von 1400 fl. — 29 fl. 75 kr. und gar jemand mit 6000 fl. Gehalt — 405 fl. an Steuer ohne die autonomen Zuschläge, vom reinen Arbeitseinkommen zahlen muß. Mir ist ein Fall bekannt, wo einem Privatangestellten, dem anläßlich der Lösung seines Dienstvertrages eine Abfertigung im Betrage eines mehrjährigen Gehaltes zuerkannt wurde, mehr als ein Viertel dieser Abfertigung an Einkommensteuer samt Zuschlägen vorgeschrieben wurde. Nur mittels einer ziemlich gewaltsamen Gesetzesinterpretation konnte die Rekursinstanz diese Bemessung herabsetzen. Diese Steuer hatte sich freilich „eingelebt“, das heißt

[1] Jene die sich für die einschlägigen Angelegenheiten näher interessieren, seien auf diese ausgezeichnete Arbeit des Berichterstatters, Hofrat Dr. A. Beer, besonders aufmerksam gemacht.

die Beamten des Staates mußten sich fügen, sie erhielten eben um das weniger an Gehalt, die Bezüge der Privatbeamten wurden mit besonderer Vorliebe mit 600 fl., gewiß aber nicht im vollen Betrage einbekannt und die geringe Steuer, die dann zur Vorschreibung gelangte, trug meist der Dienstgeber. An eine Besteuerung der Bezüge anderer Angestellter als der „Beamten" wurde zumeist gar nicht gedacht, während es doch zahlreiche Angestellte minderer Kategorie giebt, die weit mehr als 630 fl. verdienen. So erklärt es sich, daß (nach dem cit. Ausschußbericht) im Jahre 1892 das steuerpflichtige Einkommen II. Klasse in dem großen Österreich nur etwas über 155 Mill. Gulden betrug, während im gleichen Jahre im kleinen Sachsen beiläufig 307 Mill. Mark an Gehalten und Löhnen von über 1200 Mark zur Versteuerung gelangten.

Im Steuerausschuß fanden diese Thatsachen entsprechende Würdigung. Es wurde weiter noch geltend gemacht, daß eine Steuer auf reines Arbeitseinkommen neben einer Personaleinkommensteuer eine Anomalie sei, denn nur fundiertes Einkommen dürfe durch nebenbei eingehobene Ertragsteuern höher belastet werden. Gänzlich ungerecht sei es, vom Arbeitseinkommen eine höhere Steuer zu fordern, als von Renten. Da überdies nur ein relativ geringes Erträgnis aus der Besoldungssteuer zu erwarten sei, wurde von einigen Seiten die gänzliche Beseitigung der Besoldungsteuer befürwortet und auch der Finanzminster von Plener trat dieser Ansicht bei. Der nicht bedeutende Ausfall sollte bei der Erwerbsteuer hereingebracht werden. Der Antrag drang aber nicht durch. Es wurde dagegen geltend gemacht, daß man nicht eine Klasse von Staatsangehörigen auf Kosten einer anderen Klasse entlasten dürfe, daß insbesondere die Befreiung der höheren Staatsbeamten von jeder Besoldungsteuer einen üblen moralischen Eindruck, besonders bei den neuen Steuerträgern, hervorrufen würde und daß endlich durch die bisherige Steuer eine Art Fixierung der Bezüge stattgefunden habe, welche namentlich in den oberen Stufen die Belastung habe erträglich scheinen lassen. Das Ergebnis dieser Meinungsverschiedenheit war ein Kompromiß, dahingehend, daß die niedrigeren Dienstbezüge von einer speciellen Besteuerung frei gelassen werden, während jene, die 3200 fl. jährlich erreichen, einer progressiven Besoldungsteuer zu unterwerfen sind. Um den „Finanzplan" nicht zu zerstören, soll der Ausfall an dem Gesamtsteuererträgnis durch den zeitweiligen Zuschlag von einem halben Prozent auf die Steuer der Aktiengesellschaften u. s. w. hereingebracht werden. Dies wurde nicht allein mit ihrer höheren Leistungsfähigkeit,

sondern auch damit motiviert, daß die hierher gehörigen Anstalten zumeist schon bisher die von ihren Angestellten zu entrichtende Einkommensteuer auf ihre eigene Rechnung übernommen haben und dies wohl auch in Zukunft thun würden, so daß die Streichung der Besoldungsteuer großenteils ihnen zu gute kommt.

Das (III.) Hauptstück des Entwurfs über die Besoldungsteuer wurde somit ganz gestrichen und die neuen Bestimmungen über eine „Besoldungsteuer von höheren Dienstbezügen" wurden in den Paragraphen 233 bis 237 dem Hauptstücke über die Personaleinkommensteuer angefügt. Diese formelle Behandlung gestattete manche Vereinfachungen und Abkürzungen der Textierung.

Das Gesetz unterwirft nun die Empfänger von Dienstbezügen, welche den Betrag jährlicher 3200 fl. erreichen oder übersteigen, einer Besoldungsteuer, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen bemessen wird.

Rücksichtlich des Begriffs der Dienstbezüge ist auf die die Personaleinkommensteuer betreffenden §§ 167 und 168 hingewiesen, in welchen (unter dem Beisatz „insbesondere") alle Arten von „Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen" aufgeführt sind. Darunter sind neben den im vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezügen in Geld und Naturalien der Beamten, Angestellten, Diener, und Geistlichen, alle diesen Personen „aus ihrem Dienstverhältnis oder ihrer Berufsstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantièmen, Präsenztaxen, Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Stolgebühren, Accord- und Stücklöhne, Provisionen u. dgl. (veränderliche Bezüge)" angeführt, ferner die Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art, welche die genannten Personen, dann Offiziere und ihre Witwen und Waisen von dem Dienstgeber, oder aus Fonden und Kassen beziehen, in welche von dem Dienstgeber Beiträge geleistet werden. Gegenüber den bisherigen Vorschriften besteht ein wichtiger Unterschied darin, daß nun auch Aktivitätszulagen, Quartiergelder und Naturalquartiere unter die steuerpflichtigen Bezüge fallen. Die Bestimmung, daß zu den steuerpflichtigen Bezügen auch die, gewissen Angestellten und Dienern (wie Schuldiener, Hausmeister, Kellner) herkömmlich zufließenden Geschenke gehören, bezieht sich wohl nicht auch auf die Besoldungsteuer? Ausgeschlossen ist es ja nicht, daß die Einnahmen solcher Personen 3200 fl. erreichen.

Nicht zu den steuerpflichtigen Bezügen gehören Vergütungen für Dienstauslagen. Rücksichtlich der Behandlung der zur Deckung von Dienstauslagen bestimmten Bezüge der Staatsbeamten enthält die

Vollzugsvorschrift eine generelle Weisung, während von Privatangestellten der Nachweis der Verwendung rücksichtlich jener Beträge gefordert wird, deren Freilassung sie in Anspruch nehmen. Andere Abzüge scheinen bei der Besoldungsteuer nicht zulässig zu sein.

Bei der Bemessung dieser Steuer sind die aus verschiedenen Quellen herrührenden Dienstbezüge zusammenzurechnen.

Die Besoldungsteuer beträgt:

1. Stufe	von 3 200 fl.	bis ausschließlich	4 000 fl.	0,4 Prozent
2. "	" 4 000 "	" "	4 500 "	0,8 "
3. "	" 4 500 "	" "	5 000 "	1,2 "
4. "	" 5 000 "	" "	6 000 "	1,6 "
5. "	" 6 000 "	" "	7 000 "	2 "
6. "	" 7 000 "	" "	8 000 "	3 "
7. "	" 8 000 "	" "	10 000 "	4 "
8. "	" 10 000 "	" "	15 000 "	5 "
9. "	" 15 000 "	und darüber		6 "

Die Progression ist also wieder eine außerordentlich starke und die Steuersätze der höheren Stufen stehen insbesondere in grellem Mißverhältnis zu jenen der Rentensteuer, worauf auch in der Debatte hingewiesen wurde. Allerdings darf man nicht übersehen, daß bei einer Rentensteuer, besonders wenn sie teilweise durch Abzug eingehoben wird, wegen ihres rein objektiven Charakters eine Progression nicht anwendbar ist, während eine Besoldungsteuer (wie das auch bei jener nach dem Patent von 1849 der Fall war) leicht einen personalsteuerpflichtigen Charakter annehmen kann.

Der Feststellung der steuerpflichtigen Bezüge hat durch die Personaleinkommensteuer-Schätzungskommissionen zu erfolgen; dies kann sich aber wohl nur auf jene Bezüge beziehen, die nicht von öffentlichen Kassen ausbezahlt werden. Auf Grund dieser Feststellung bemißt die Steuerbehörde die Steuer und schreibt sie dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages vor.

Diejenigen, welche Bezüge dieser Art auszahlen (die Dienstgeber) sind verpflichtet, die ihnen von der Steuerbehörde bekannt gegebene Besoldungsteuer nach Verhältnis der einzelnen Bezugsraten von den letzteren abzuziehen und an die Staatskasse abzuführen. Dieser Abzug erfolgt gleichzeitig mit jenem der Personaleinkommensteuer. Die zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten haften für den richtigen Vollzug und für die zeitgerechte Abfuhr der abgezogenen Beträge.

Bei der Bemessung der Besoldungsteuer scheinen im übrigen jene Grundsätze in Anwendung zu kommen, die für die Bemessung der Personaleinkommensteuer festgestellt sind. Wenn also auch eine ausdrückliche diesfällige Norm mangelt, dürften die stehenden Bezüge mit jenem Betrage, den sie im vorausgegangenen Jahre erreichten, die veränderlichen Bezüge dagegen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre zu veranschlagen sein. Der Abzug der Steuer von veränderlichen Bezügen dürfte manchen Schwierigkeiten unterliegen; bisher wurde auch nur die Steuer von stehenden Bezügen im Wege des Abzugs seitens der auszahlenden Kasse eingehoben, jene von wechselnden Bezügen dagegen unmittelbar vorgeschrieben.

Die Besoldungsteuer unterliegt grundsätzlich den autonomen Zuschlägen; hinsichtlich jener der Staatsbeamten haben aber zwei Finanzminister die Versicherung gegeben, daß davon keine Zuschläge werden eingehoben werden.

Jenen Besoldungsteuerpflichtigen, welchen durch die Neuregelung eine kleine Erleichterung zu Teil wird, droht eine alsbaldige Wiederherstellung oder gar eine Erhöhung ihrer alten Last, denn in der am 10. November 1897 in Wien abgehaltenen Konferenz der Landesausschüsse in Angelegenheit der Stellungnahme zu dem neuen Steuergesetz, wurde unter anderm auch beschlossen: den Landtagen soll die Möglichkeit gegeben werden, für die der Besoldungsteuer unterliegenden Personen auch eine besondere Landes-Besoldungsteuer einzuführen.

E. Das System der Ertragsteuern.

Ertragsteuern können nur voll gewürdigt, ihre Wirkungen können erst richtig beurteilt werden, wenn man den ganzen Komplex derselben aus dem Gesichtspunkt der höheren Einheit, des Systems, prüft und ihren inneren Zusammenhang untersucht. Das soll nun rücksichtlich der jetzt umgestalteten österreichischen Ertragsteuer geschehen.

Ich habe schon oben (S. 161 ff.) gezeigt, daß das ältere Steuersystem, wenigstens seit dem Jahre 1849, gewisse Vorzüge besaß. Besonders wurde nach Möglichkeit die den Ertragsteuern so oft anhaftende Starrheit und Unschmiegsamkeit vermieden. Die Hauszinssteuer wird genau nach Maßgabe der wechselnden wirklichen Erträgnisse bemessen, die nach „äußeren Merkmalen der Ertragsfähigkeit" klassifizierende alte Erwerbsteuer hatte ihre Bedeutung verloren, wogegen die Einkommensteuer aller drei Klassen sich den Schwankungen der

effektiven Erträgnisse anpaßte. Bei der Grundsteuer ist wohl eine jährlich vorzunehmende Bemessung nach den wirklichen Erträgnissen aller einzelnen Wirtschaftskörper überhaupt ausgeschlossen (ein Parzellenkataster scheint mir übrigens nicht die beste mögliche Veranlagungsart zu sein, es dürfte sich daher auch die Grundsteuer verbessern lassen); die Hausklassensteuer aber ist gar keine richtige Ertragsteuer und gehört somit nicht in dieses System. Gerade der den Ertragsteuern zumeist anhaftende Fehler war also den österreichischen direkten Steuern nur in sehr geringem Maße eigen und gewiß hätte sich aus ihnen ein mustergültiges Ertragsteuersystem bilden lassen, an welchem der Beweis hätte erbracht werden können, daß das Princip der Ertragsbesteuerung nicht gar so verwerflich ist, wie es dargestellt zu werden pflegt.

Einen Angelpunkt der Ertragsteuersysteme bildet die Behandlung der Schuldzinsen; man kann von Ertragsteuern überhaupt kaum sprechen, ohne dieselbe ausdrücklich zu erwähnen. Ist denn der von allen Seiten erhobene Vorwurf wirklich gerechtfertigt, daß bei der Objektbesteuerung der wirklich schwache Schuldner in arger Weise bedrückt, dagegen der reiche „Kapitalist" ungebührlich begünstigt, teilweise ganz frei von jeder Steuer belassen werde? Ich finde, daß jene, die diesen Vorwurf erheben, gar sehr an dem äußerlichen Schein haften; da sind die alten Physiokraten tiefer gegangen, als sie den Plan entwickelten, allen Gewinn durch die einzige Grundsteuer zu treffen! Bei einer rationellen Objektbesteuerung, die insbesondere gegen das Princip der Gleichmäßigkeit nicht verstößt, hat weder der Schuldner eine größere Last zu tragen, als ihm zugedacht ist, noch ist der Kapitalist irgendwie begünstigt. Was der eine mehr, der andere weniger an Steuer zahlt als ihm zu tragen gebührt, wird ausgeglichen und muß ausgeglichen werden, in der Höhe der gezahlten und empfangenen Zinsen. Für eine eingehende Widerlegung entgegengesetzter Ansichten ist hier nicht der Raum, ich muß mich auf den Hinweis beschränken, daß der Darlehenszinsfuß keine isolierte Erscheinung ist, sondern mit der Höhe der Nutzungen aus Vermögensverwendung jeder Art in innigem Konnex steht. Wenn bei Vermögensnutzungen irgend welcher Art eine Gleichgewichtsstörung eintritt (und das ist auch der Fall, wenn eine sonst gleichmäßige Steuer von jemand anderem als dem Nutzungsberechtigten zu zahlen ist), so muß der Verkehr die entsprechende Ausgleichung schaffen und das geschieht eben in der Weise, daß ein entsprechend niedrigerer Zinsfuß angewendet wird. Wenn unser altes Gesetz dem Schuldner das Steuer-

abzugsrecht einräumte, so war das eine vielleicht für den Übergang wünschenswerte, weiterhin aber ganz überflüssige Maßregel und es ist ganz ungerechtfertigt, wenn die Nichtanwendung dieses Rechtes beklagt wird. Ein Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung liegt wohl darin, daß in solchen Fällen, wo der Schuldner ausnahmsweise Steuerfreiheit genießt und der Gläubiger deshalb seinen Zinsenbezug unmittelbar zu versteuern hat (in Österreich bei Darlehen auf steuerfreie Häuser u. dgl.), die Steuer dem Gläubiger vom Schuldner widerspruchslos, wie etwas selbstverständliches, vergütet wird. Dies wäre einfach unmöglich und es könnte überhaupt kein Schuldner bestehen, der auch für den Gläubiger eine hohe Steuer zu tragen hätte, wenn nicht der nominelle Zinsfuß für Darlehen entsprechend niedrig wäre im Verhältnis zu dem Nutzen, den Vermögen bei sonstigen Verwendungen abzuwerfen pflegt. Man darf dagegen nicht einwenden, daß ja der Darlehenszins bei uns thatsächlich immer hoch war; das ist ja richtig, wenn man unseren Zinsfuß mit jenem Englands und Frankreichs vergleicht; blicken wir dagegen nach Osten und Süden, so werden wir unseren Zinsfuß niedrig finden und man kann mit Sicherheit annehmen, daß auch unser nomineller Zinsfuß immer höher gewesen wäre, wenn man die Gläubiger zur direkten Steuerzahlung verhalten hätte.

Aus ähnlichen Erwägungen gelangt man auch zur Lösung des Rätsels, daß es — angeblich — so schwierig oder gar unmöglich sei, den Nutzen aus dem sogenannten mobilen Kapital durch eine Steuer zu erfassen, indem es sich der letzteren immer zu entziehen wisse. Diese Entziehung ist eben nur eine scheinbare, in Wirklichkeit wird das „mobile Kapital“ durch ein rationelles Steuersystem gerade so getroffen, wie irgend ein anderes Kapital, nur darin liegt der Jammer aller Rentensteuer-Gesetzgebung, daß es nicht gelingen will, diese Besteuerung so zu gestalten, daß sie für jedermann augenfällig ist.

Prüfen wir das neue Steuersystem zunächst auf seine Vollständigkeit, so stoßen wir auf große Lücken in der Erfassung des Arbeitserwerbes, d. i. jener Erträgnisse (im weiteren Sinne) bezw. jener Erträgnisteile, die durch Anwendung eigener Arbeit des Wirtschaftssubjekts erzielt werden. Die Grundsteuer trifft nur die Grund- oder Pachtrente, denn bei der Feststellung der Kastralreinerträgnisse wurden die Kosten aller in der Land- und Forstwirtschaft anzuwendenden Arbeit, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Grundeigentümer selbst verrichtet oder ob er sich dazu gedungener Arbeitskräfte bedient, abgezogen; es bleibt also alles unbesteuert, was der

Landwirt durch eigene Arbeit erwirbt. Ferner bleibt ganz unbesteuert aller Erwerb im Dienst- und Lohnverhältnis, wenn die betreffenden Bezüge 3200 fl. jährlich nicht erreichen. Damit fallen zwei ungemein wichtige Zweige des Erwerbes aus. Man kann nun auf die Personaleinkommensteuer hinweisen, die ja alle das Existenzminimum überschreitenden Einkommen erfassen soll, somit auch diese Zweige des Arbeitseinkommens; man kann sagen, das Arbeitseinkommen sei durch die Personaleinkommensteuer genügend belastet, die übrigen Steuern hätten also nur eine schärfere Heranziehung des aus Vermögensverwendung herrührenden Einkommens zu bewirken, und thatsächlich sind wir ähnlichen Auffassungen bei der parlamentarischen Behandlung des neuen Steuergesetzes begegnet. Dann müßte aber konsequent alles Arbeitseinkommen von Ertragsteuern frei gelassen worden sein. Nun haben wir aber da die allgemeine Erwerbsteuer, welche die gewerblichen, industriellen und merkantilen Erträgnisse erfaßt, ohne zu unterscheiden, ob und inwieweit sie aus eigener Thätigkeit des Wirtschaftssubjekts entspringen; und doch ist der Gewinn aus einem kleinen Handwerksbetriebe oder aus einer Krämerei, sowie aus manchem landwirtschaftlichen Nebengewerbe im Grunde genommen gar nichts anderes, als die Entlohnung für die vom Unternehmer selbst verrichtete Arbeit, eine Entlohnung, die gar oft hinter dem Verdienste eines Lohnarbeiters zurückbleibt. Die allgemeine Erwerbsteuer belastet ferner den Erwerb zahlreicher Personen, die schon nach der Natur ihrer Beschäftigung nur ihre persönlichen Leistungen als Erwerbsquelle benützen, wie Ärzte, Advokaten, Notare, Agenten, Privatlehrer u. dgl. An eine Freilassung dieser ja auch von der Personaleinkommensteuer nochmals getroffenen Einkommen hat gar niemand gedacht, was wohl zur Evidenz beweist, daß nicht etwa eine beabsichtigte, grundsätzliche Befreiung des Arbeitseinkommens vorliegt, sondern eine lückenhafte Anwendung des Principes der allgemeinen Ertragsbesteuerung. Auch die Nachlässe bei der allgemeinen Erwerbsteuer kann man nicht gegen diese Behauptung geltend machen, denn sie bezwecken ja ausgesprochenermaßen eine Entlastung aller jener, die wenig erwerben, ohne daß unterschieden wird, wie sie erwerben. Ebensowenig kann man behaupten, daß beim Lohneinkommen das Existenzminimum hoch gestellt ist, denn einmal ist der Unterschied zwischen dem bei der Personaleinkommensteuer angenommenen Notbedarf von 600 fl. und dem Betrag von 3200 fl. doch zu groß, und dann wird bei den gewerblichen

und bei verwandten Arbeiten die Freilassung nur bei allergeringstem Verdienst zugestanden.

Die Besteuerung des Erwerbes aus Vermögensverwendung weist keine derartigen Lücken auf, wenn auch eine Reihe von Rentenbezügen unter die neuen Steuern nicht fällt, denn die Freilassung der Zinsen von dem weitaus größten Teile der Staatsschuld beruht auf besondern Gründen, teils auf der Zusicherung voller Steuerfreiheit bei Kontrahierung der Schulden, teils auf einer vorausgegangenen, enorm hohen Besteuerung, die im Grunde nichts anderes war, als eine einseitig diktierte Zinsenreduktion, also ein Unrecht, das durch die neuerliche Belastung der Staatsgläubiger mit einer weiteren Kürzung des Coupons noch verschärft würde. Da sich der größte Teil der Staatsgläubiger im Auslande befindet, würde der dieselben treffende Abzug großenteils gar nicht den Charakter einer Steuer besitzen und den Staatskredit arg schädigen.

Die Einwendung, daß die jetzigen Besitzer der Staatsrenten gar keine Steuerlast mehr zu tragen haben, denn sie hätten dieselben zu einem der jetzigen Verzinsung entsprechenden Kurse angekauft, halte ich für unstichhältig, denn es ist eine nicht nur bei Staatsrenten und nicht nur bei Effekten überhaupt, sondern bei jeder Kapitalsanlage vorkommende notwendige Erscheinung, daß der Kapitalswert der Anlage sich nach der Größe der reinen Nutzungen richtet, somit sich verringert, wenn der reine Nutzen durch eine Steuer oder in sonstiger Weise verringert wird. Jede Kapitalbesteuerung äußert sich also in einer Kapitalsverminderung (soweit nicht Überwälzung eintritt), ebensowohl bei Grundstücken, wie bei Gebäuden, bei industriellen Anlagen und bei Effekten; es ist jene Erscheinung, die man als „Steueramortisation" bezeichnet und die damit zusammenhängt, daß sich der Zinsfuß sowie überhaupt die Höhe der Vermögensnutzungen, auf dem Weltmarkt bildet und nicht etwa aus den beschränkten Verhältnissen eines einzelnen Landes hervorgeht. Die Annahme, daß ein späterer Übernehmer des Objekts keine Steuer mehr zu tragen habe, ist, wenn es sich um eine Steuer handelt, die einigermaßen gleichmäßig alle Vermögensnutzungen erfaßt, in dieser Allgemeinheit nicht richtig, denn nach der Einführung der Steuer verfügt jeder im Lande nur noch über das um die kapitalisierte Steuer verkürzte Vermögen, er hat also bei jedem Wechsel der Vermögensanlage immer nur den verminderten Vermögensertrag zu gewärtigen. Nur neu entstandene und neu aus dem Auslande eingebrachte Vermögen unterliegen dieser Kürzung nicht.

Ebensowenig kann ich den Einwand gelten lassen, daß jene, welche schon seit längerer Zeit im Besitze von österreichischen Renten sind, infolge der Kurssteigerung ohnedies einen großen Gewinn gemacht haben. Die Kurssteigerung beruht teilweise auf der Besserung des Staatskredits und teilweise auf der Ermäßigung des allgemeinen Zinsfußes und hat somit gar nichts zu thun mit der Couponsteuer von 1868. Trotz des gestiegenen Kurses hat sich das Einkommen der Rentenbesitzer nicht erhöht und wenn die Couponsteuer nicht eingeführt worden wäre, würde der Kurs eben noch viel höher stehen als jetzt, die Rentenbesitzer hätten sich also noch mehr bereichert.

Würden diese Argumente gegen die Freilassung der Staatsrenten-Coupons zutreffend sein, dann müßte nach kurzen Intervallen immer wieder eine neue Steuer auf alle Arten von Vermögensnutzungen gelegt werden, weil die alten Steuern von den Besitzern der besteuerten Objekte nicht mehr getragen werden und weil manche derselben eine Werterhöhung erfahren haben!

Die Steuerfreiheit der Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse hat die Förderung der Entwickelung dieses Instituts, auf welche die Staatsverwaltung mit Recht großes Gewicht legt, zum Zwecke. Thatsächlich geht die Postsparkasse als der wichtigste Ansatz für einen ausgedehnten Abrechnungsverkehr einer großen Zukunft entgegen.

Die übrigen objektiven Befreiungen von der Rentensteuer (jene von der Gebäude- und von der Erwerbsteuer sind fast durchwegs subjektiver Natur) sind wenig belangreich und haben keine grundsätzliche Bedeutung. Man kann daher sagen, daß von wenigen, besonders begründeten Fällen abgesehen, alle Arten von Vermögensnutzungen durch die Ertragsteuern getroffen werden. Ja, es ist ein Hauptfehler des Systems, daß manche Arten derselben sogar *mehr als vollständig* besteuert sind.

Da ist zunächst die Minimalsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zu erwähnen. Ich sehe darin einen Rückfall in die alten Formen der Ertragsbesteuerung, wo man sich anstatt an das wirtschaftliche Ergebnis der Unternehmungen, an Äußerlichkeiten und an den Umfang hielt. In diesem Falle scheint die Besteuerung nach der Größe des Anlagekapitals um so weniger gerechtfertigt, als sie nicht etwa auf einer Wahrscheinlichkeitsannahme beruht, sondern in jenen Fällen angewendet wird, wo es sicher bekannt ist, daß gar kein oder nur ein sehr geringer Gewinn erzielt wurde. Die Steuergewalt beansprucht also unmittelbar einen

Teil des Unternehmungskapitals, was wenigstens von der Theorie immer als ein Kardinalfehler angesehen wurde.

Das größere Übel noch besteht darin, daß in nicht wenigen Fällen ein und derselbe Zinsenbetrag durch Ertragsteuern zweimal belastet wird, ganz abgesehen von der hinzutretenden Personaleinkommensteuer, welche dann dieselben Beträge zum drittenmal erfaßt. Es hat fast den Anschein, als ob gerade diese von Theoretikern und Theoremen stark beeinflußte Gesetzgebung sich über gewisse hergebrachte Regeln der theoretischen Steuerpolitik mit Absichtlichkeit hinwegsetzte. Nicht allein die Verkürzung des Kapitals durch die Steuer, sondern auch die Doppelbesteuerung soll jetzt statthaft sein? Man wird einigermaßen an gewisse Werke der modernen Kunst erinnert, welche sich nicht nur über die alten Regeln hinwegsetzt, sondern dieselben über den Haufen zu werfen bestrebt ist. Aber in wirtschaftlichen Dingen handelt es sich nicht um den Geschmack und unsere neuen Steuerpolitiker sind im allgemeinen vom wirtschaftlichen Radikalismus weit entfernt und gestatten sich nur hier und da einen kleinen Seitensprung.

Für den einigermaßen Sachkundigen bedarf es keiner weitwendigen Ausführungen, um die Doppelbesteuerung in unserem neuen Steuersystem nachzuweisen. Die sämtlichen älteren Steuern waren konsequent nach dem Grundsatz der Ertragsbesteuerung eingerichtet. Schulden sind immer ein p e r s ö n l i c h e s Verhältnis, daher können sie bei einer Steuer, die sich an die objektiven Erträgnisse hält, nicht berücksichtigt werden. Nun sind die Grund- und die Gebäudesteuer unverändert erhalten geblieben und ebensowenig wie bei diesen Steuern werden bei der allgemeinen Erwerbsteuer die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen berücksichtigt. Ja das Gebiet, auf welchem Zinsen mittelbar beim Schuldner erfaßt werden, wurde nach einer Seite noch erweitert, indem der früher gestattete Abzug der Zinsen von auf hauszinssteuerfreien Gebäuden hypothezierten Kapitalien bei der Bemessung der 5prozentigen Steuer nicht mehr für zulässig erklärt ist. Es werden also nach wie vor die Zinsen von Forderungen an Grund- und Hausbesitzer sowie an erwerbsteuerpflichtige Unternehmer bei der Besteuerung des Schuldners getroffen, außerdem haben aber die Gläubiger davon eine 2prozentige Rentensteuer zu entrichten. Das ist klare, unzweifelhafte Doppelbesteuerung, denn ein- und dasselbe Objekt wird durch zwei demselben Steuersystem (jenem der Ertragsteuern) angehörige Steuern erfaßt. Um die Inkonsequenz noch weiter zu treiben, werden die

Zinsen, welche Aktiengesellschaften zu zahlen haben, immer nur einmal getroffen. Jene von Prioritätsobligationen werden zwar bei der Besteuerung dieser Gesellschaften nicht abgezogen, sie unterliegen aber dafür der Rentensteuer nicht — das bedeutet eine Besteuerung mit 10 resp. 10 1/2 %; sonstige Passivzinsen, welche die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zu entrichten haben, werden bei der Besteuerung der letzteren passiert, dafür unterliegen sie der Rentensteuer beim Gläubiger, sie sind also im ganzen mit 2 %, wenn es sich um Spareinlagen handelt, mit 1 1/2 % zu versteuern.

Und nun betrachten wir die Gleichmäßigkeit dieses Steuersystems. Volle Gleichmäßigkeit ist schon dadurch ausgeschlossen, daß diese Gruppe neben vier Quotitätssteuern (Hauszins-, Renten-, Besoldungsteuer und Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen) auch zwei Repartitionssteuern (Grund- und allgemeine Erwerbsteuer) umfaßt. Das Verhältnis, in welchem die Größe der Steuer zu dem steuerpflichtigen Ertrage steht, ist übrigens so mannigfaltig, daß diesem Umstande kaum mehr ein Gewicht beizulegen ist. Bei einer dieser Steuern, der allgemeinen Erwerbsteuer, ist dieses Verhältnis überhaupt nicht mehr konstatierbar, da ja die Höhe der besteuerten Gewinne jeder Feststellung entzogen ist. Unter diesen Umständen hört eigentlich jeder Vergleich auf und es fehlt damit die rationelle Grundlage für eine Beurteilung der Wirkungen der Steuern und damit für eine Beurteilung der Steuern selbst.

Immerhin mögen die Steuersätze, so weit dies möglich ist, nebeneinandergestellt werden, um das Bild in seiner Buntheit einigermaßen zu beleuchten. Dabei will ich jene Steuern, welche den Arbeitsverdienst und jene, welche die Vermögensnutzungen treffen, auseinanderhalten, weil nur innerhalb jeder dieser Gruppen die Kürzung durch die Steuer bestimmte wirtschaftliche Folgen verursacht[1], wogegen die Steuern auf Arbeitserwerb und jene auf Vermögensnutzung ganz unabhängig von einander festgestellt werden können, ohne daß sich daraus nachteilige Folgen ergeben.

a) Der Arbeitsverdienst bleibt gänzlich unbesteuert bei der Land- und Forstwirtschaft und den verwandten Produktionszweigen, dann im Dienst- und Lohnverhältnis bis zu 3200 fl. Er wird im letzteren Verhältnis in rascher Progression von 0,4 % bis zu 6 %

---

[1] Siehe meine „Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich“.

besteuert, wenn er diese Höhe erreicht oder übersteigt. Wird dagegen die Arbeit, sei es als alleiniges Erwerbsmittel (wie bei Ärzten, Agenten, kleinen Handwerkern 2c.) oder in Verbindung mit Kapitalsverwendung in selbständigen Unternehmungen verwertet, dann unterliegt ihr Ertrag einer hohen Steuer, ohne daß man ermitteln könnte, wie hoch dieselbe ist.

b) Vermögensnutzung wird besteuert (mit Berücksichtigung der Nachlässe): beim Grundbesitz mit ca. 20 % des Katastralreinertrages, dessen Verhältnis zu dem wirklichen Erträgnis sehr verschieden und sehr schwer feststellbar ist; beim Hausbesitz in den größeren Orten mit ca. 24 %, sonst mit ca. 18 %[1] und bei neu erbauten Häusern mit 5 %; bei privaten gewerblichen, industriellen und merkantilen Unternehmungen in unbekannter Höhe, wenn dieselben von Aktiengesellschaften betrieben werden mit 10½ (bezw. 10) %, eventuell infolge der Zusatzsteuer noch höher, wenn sie dagegen von begünstigten Genossenschaften betrieben werden, in einer ca. 4½ % nicht übersteigenden Höhe (die Gewinne der Sparkassen, welche mit 3 bis 10 % besteuert werden, kommen für den Kapitalsverkehr nicht in Betracht); bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften mit 1 pro Mille von der Summe der Prämien (Verhältnis zum Erträgnis unbekannt); bei Darlehen an den Staat teilweise frei, teilweise mit dem alten Steuersatz von 10 bezw. von 16 und 20 %; bei Prioritätsdarlehen an Aktiengesellschaften mit 10½ (resp. 10) %, bei anderen Darlehen an dieselben und bei Kontokorrentforderungen mit 2 %; bei Darlehen an Grund- und Hausbesitzer sowie Handel- und Gewerbetreibende in unbestimmbarer Höhe, da zu der 2 % Rentensteuer noch die vom Schuldner zu zahlende Steuer hinzukommt; beim nicht gewerbsmäßigen Wechseleskompte mit 2 %; bei Spareinlagen (außer bei solchen in der Postsparkasse, wo Steuerfreiheit besteht) und Darlehen an Landeskredit-Institute mit 1½ %; bei Anlage in ausländischen Effekten mit 2 % u. s. w.

Dazu kommt, daß ein Teil der den Arbeitsverdienst und die Vermögensnutzungen treffenden Steuern mit den so mannigfachen autonomen Zuschlägen belastet wird, ein anderer Teil davon frei bleibt, dazu kommen ferner die von früher herstammenden Steueramortisationen und Überwälzungen, um das Ganze noch bunter, noch verworrener, noch kaleidoskopischer zu machen.

---

[1] Genau lassen sich die Ziffern nicht angeben, weil die Erhaltungskosten mit fixen Prozentsätzen (15 und 30) abgezogen werden.

Kurz, ein innerer Zusammenhang dieser Steuern besteht thatsächlich nur in einzelnen Details, wenn man sie dagegen aus irgend einem allgemeineren, zusammenfassenden Gesichtspunkt betrachten will, erhält man nur ein wirres Durcheinander von farbigen Flecken, die sich zu einem Bilde unmöglich vereinigen lassen. Auf diese Summe von einzelnen Steuern ist die Bezeichnung „System" nicht anwendbar.

Es ist klar, daß Ertragsteuern, ebenso wie Steuern, die unmittelbar nach dem Einkommen oder Vermögen umgelegt sind, nur dann den gewünschten Erfolg — Aufteilung des öffentlichen Bedarfes auf die Einzelwirtschaften nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit — erreichen können, wenn ihre endliche Wirkung in einer Kürzung der Einkommen besteht, die diesem Maße entspricht. Da die Ertragsbesteuerung nur in den seltensten Fällen progressiv gestaltet werden kann, muß von rationellen Steuern dieser Gruppe gefordert werden, daß sie möglichst gleichmäßig alle Vermögensnutzung und ebenso gleichmäßig allen Arbeitsverdienst treffen. Bei unseren reformierten Ertragsteuern ist es nun einfach unmöglich geworden, die Wirkungen zu verfolgen, welche die einzelnen Steuern für sich, welche sie in ihrem Zusammenwirken verursachen; man kann sich auch nicht annähernd vorstellen, inwiefern eine Steuer vom direkten Zahler auch getragen, inwiefern sie überwälzt, inwiefern sie amortisiert werden und in welchem Verhältnisse die den Einzelnen schließlich treffende Steuer zu seiner Leistungsfähigkeit stehen wird. Man kann ihren Einfluß auf die Konkurrenzverhältnisse nicht beurteilen, man kann nicht wissen, wie sich unter ihrem Einfluß der Zinsfuß in der einzelnen Anlage und im allgemeinen gestalten wird, inwiefern sie Vermögenseinbußen und Kapitalsgewinne so wie Verschiebungen in der Vermögensverwendung verursachen wird. Diese und ähnliche Momente sollen aber bei der Würdigung einer Steuer entscheidend sein, nicht der nebensächliche Umstand, wer sie an die Staatskasse abführt. Das letztere hat nur insofern eine tiefere Bedeutung, als sich an das Maß der Steuer*zahlung* politische Rechte knüpfen. Man kann aber gewiß nicht behaupten, daß die neuen Steuerleistungen auch nur als Grundlage des Wahlcensus die entscheidenden Thatsachen in vollkommener Weise zum Ausdruck bringen werden. Rücksichtlich der Bewertung der verschiedenen Vermögensobjekte, insbesondere der Effektenkurse, werden die neuen Steuern offenbar große Verwirrung verursachen, und es dürfte geraume Zeit erfordern, bis infolge der Tendenz nach Ausgleichung der Gewinne, auf die jetzt notwendig eintretende Schwankung der Werte die Gleichgewichtslage eintreten wird.

Eines der Hauptziele, welche durch die Reform angestrebt wurden, die Entlastung der Schuldner bei schärferer Heranziehung der Gläubiger, wird sicher nicht einmal äußerlich erreicht werden. Schon jetzt enthalten die meisten Privatschuldverschreibungen die Bedingung, daß der Schuldner dem Gläubiger jede Art von Steuer, die dem letzteren von den Zinsen vorgeschrieben wird, zu vergüten habe. Praktisch wurde diese Vergütung bisher hauptsächlich bei Darlehen auf zeitlich steuerfreie Häuser geleistet und zwar forderten nicht nur Private, sondern auch Sparkassen und andere Hypothekar-Kreditinstitute diesen Rückersatz der Einkommensteuer III. Klasse samt Zuschlägen. Zweifellos wird in Zukunft eine solche Klausel in alle Schuldscheine aufgenommen und davon auch praktischer Gebrauch gemacht werden. Eine unmittelbare Wirkung auf den Zinsfuß wird dies nicht üben, weil ja eine Reihe von Vermögensanlagen erübrigt, bei welchen der Rentner keine Schmälerung seiner Bezüge durch die Steuer erfährt. Die Besitzer verschuldeter Immobilien werden also die ganze Last der neuen Rentensteuer samt Zuschlägen auf sich nehmen müssen, ohne daß ihnen eine Berücksichtigung ihrer Passivzinsen zu teil wird, und teilweise wird es auch den Handel- und Gewerbetreibenden nicht besser gehen. Diese „socialpolitische" Einrichtung wird also gerade einen dem gewollten entgegengesetzten Erfolg haben, nämlich eine vermehrte Belastung der wirtschaftlich schwächsten, weil verschuldeten Existenzen. Für sie wird dadurch ein guter Teil des Nachlasses an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer absorbiert. In Erkenntnis dieser Wirkung hat (von zahlreichen anderen Petitionen abgesehen), selbst die oben bereits erwähnte Konferenz der Landesausschüsse vom 10. November 1897 einstimmig beschlossen, es sei bei der Regierung sofort um Aufhebung der Rentensteuer anzusuchen. Dies ist gewiß ein bemerkenswertes Votum. Der sinkende Zinsfuß, den Finanzminister von Plener in der Debatte als Argument anführte, kann wohl nicht ernstlich als ein Entschuldigungsgrund für die Mehrbelastung der Schuldner mit einer Steuer gelten.

Die geradezu antisociale Wirkung der Schuldzinsen-Behandlung ist aber damit noch nicht erschöpft. Denn die sämtlichen, von Aktiengesellschaften und sonstigen, auf Kapitalassociation beruhenden Unternehmungen zu zahlenden Zinsen sind, wie oben dargestellt, nur einmal zu versteuern (teilweise mit 2, teilweise mit 10½ bezw. 10 %). Darin liegt, auch wenn diese Schuldner die Steuer selbst tragen, eine außerordentliche Begünstigung des associierten Kapitals gegenüber den privaten Besitzern von Realitäten und Erwerbsunter-

nehmungen, was zumeist identisch ist mit einer Begünstigung der größten Betriebe zum Nachteil der kleineren. In Nachteil gestellt sind dagegen diese Unternehmungen mit Rücksicht auf Zinsen und Renten, die sie beziehen, denn sie müssen dieselben mit 10 bezw. 10½ % versteuern, wenn die Zinsen auch schon durch eine Ertragsteuer getroffen sind.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Reformarbeit große Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Mit dem Vorhandenen konnte nicht tabula rasa gemacht, das Neue sollte mit dem Alten in organische Verbindung gebracht werden. Man mußte damit rechnen, daß die alten, exorbitant hohen Steuersätze einerseits, wo sie wirklich gezahlt worden waren, einschneidende Wirkungen auf die Preis- und Marktverhältnisse geübt hatten, so daß ihre einfache Beseitigung unbegründeten Geschenken gleich gekommen wäre, und daß sie anderseits die „Sitte" des unrichtigen Deklarierens und Einschätzens hervorgerufen hatten, eine Übung, die allen neuen Steuern verderblich werden mußte, wenn man den Anreiz zur Verheimlichung nicht durch sehr niedrige Steuersätze möglichst abschwächte. Besonders mußte auch auf die speciellen Verschuldungsverhältnisse gegenüber dem Ausland Bedacht genommen werden. Darauf sind einige der Fehler unserer neuen Gesetzgebung zurückzuführen. Andere wären dagegen recht gut zu vermeiden gewesen, wobei man sich allerdings dem Einfluß der Schlagworte hätte entziehen müssen. Jedenfalls wäre es nicht notwendig gewesen, das System der Ertragsteuern als solches zu verschlechtern, wie es thatsächlich geschehen ist, denn wir sind nun von einem harmonischen, richtig gegliederten und innerlich einheitlichen System viel weiter entfernt als vordem. Nach der Umgestaltung, welche die Ertragsteuern jetzt erfahren haben, scheint auch für alle Zukunft die Herstellung eines solchen Systems nicht mehr möglich zu sein, denn es werden zu tief greifende Umwertungen eintreten.

Als ein Bleibendes können die Objektsteuern in dem Zustande, in welchen sie jetzt gebracht worden sind, unmöglich angesehen werden und auch ihre Schöpfer haben sie nicht so aufgefaßt, sondern als ein Übergangsglied zu einem System von persönlichen Steuern.

Aus diesem Gesichtspunkte können auch wir diesen Teil des Gesetzgebungswerkes milder beurteilen. Wenn in ähnlicher Weise, wie es in Preußen durchgeführt ist und in mehreren anderen deutschen Staaten mehr oder weniger schon angebahnt wird, der Staat sich auf die Personaleinkommensteuer mit einer schärferen Heranziehung

des fundierten Einkommens beschränken wird, dann wird ja so manches entfallen, was jetzt unsere direkten Steuern entstellt, auch wenn die vermehrte Belastung der Vermögensnutzungen durch ein System von Objektsteuern gewählt werden sollte. Zu einer solchen Weiterentwickelung enthalten die reformierten Ertragsteuern gute Ansätze. Ein großer Teil des Arbeitseinkommens ist schon jetzt befreit, die Entlohnung der eigenen Arbeit des Unternehmers in Gewerbe, Industrie und Handel erfährt schon Berücksichtigung durch die nach abwärts progressiven Nachlässe, denn in der Regel spielt ja die Eigenarbeit eine desto größere Rolle im Verhältnis zur Kapitalnutzung, je kleiner die Unternehmung ist. Überdies darf man wohl annehmen, daß der Gewinn aus Handel und Industrie in stärkerem Maße zunehmen werde, als der jährliche Steuerzuwachs, so daß die auf die Gewinneinheit entfallende Erwerbsteuerquote im allgemeinen abnehmen dürfte und daß man schließlich nur den Kapitalnutzen wird als besteuert ansehen können. Dann bleiben nur noch wenige Steuerpartikel übrig, die Arbeitseinkommen treffen und diese lassen sich leicht beseitigen. Die Einführung von Landesbesoldungssteuern würde allerdings direkt gegen den Gang der Entwickelung verstoßen und Schwierigkeiten verursachen. Nicht leicht, aber immerhin möglich wäre es, aus den jetzt die Vermögensnutzungen belastenden Steuern durch radikale Umgestaltung derselben, etwas brauchbares herauszuarbeiten und insbesondere die wünschenswerte Gleichmäßigkeit zu erzielen.

Gelingt dies, dann würde auch Österreich zu einem dem modernen Ideal entsprechenden Steuersystem gelangen — vorausgesetzt, daß die Personaleinkommensteuer sich bewährt und zur Zeit der nächsten Reform noch ähnliche Begeisterung erweckt, wie heute!

Ein zweiter Artikel folgt im Juliheft (Personaleinkommensteuer).



Die Selbsterhaltung der socialen Gruppe.

Sociologische Studie.

Von

Georg Simmel.

Die innere und äußere Wirrnis der Probleme, die sich im Namen der Sociologie zusammenfinden, hat ihren Grund in der Vorstellung: ihr Objekt sei alles dasjenige, was in der Gesellschaft vorgeht. So schienen alle Probleme, die nicht solche der körperlichen Natur waren: der Geschichte wie des praktischen Lebens, der Sittenlehre wie der Ästhetik, der Religion wie der Politik in sie hineinzugehören. Daraus ergiebt sich unmittelbar, daß jene Bestimmung ihres Gegenstandes fehlerhaft ist; denn es ist offenbar sinnlos, diejenigen Untersuchungen, welche schon in der Nationalökonomie und der Kulturgeschichte, in der Philosophie und der Politik, in der Statistik und Demographie, in der Rechtswissenschaft und Ethik zureichend geführt werden, in einen großen Topf zu werfen und diesem das Etikett: Sociologie — aufzukleben. Damit ist ein neuer Name, aber keine neue Erkenntnis gewonnen. Thatsächlich gehören die meisten „sociologischen" Untersuchungen in eine der schon sonst bestehenden Wissenschaften hinein; denn es giebt keinen Inhalt des Lebens, der nicht schon das Objekt einer solchen wäre. Soll also Sociologie einen eigenen, für sich bestehenden Sinn haben, so können nicht die Inhalte des gesellschaftlichen Lebens, sondern nur die Form desselben ihr Problem bilden, — die Form, welche es bewirkt, daß alle jene in besonderen Wissenschaften behandelte Inhalte eben „gesellschaftliche" sind. Auf dieser Abstraktion der Formen der

Gesellschaft beruht die ganze Existenzberechtigung der Sociologie als einer besonderen Wissenschaft — wie die Mathematik darauf beruht, daß man von den materiellen Dingen ihre bloß räumliche Form abstrahiert, oder die Sprachwissenschaft darauf, daß man von den einzelnen Vorstellungen, die die Menschen ausdrücken, eben die sprachliche Form des Ausdrucks zu selbständiger Betrachtung trennt.

Das Objekt der Sociologie sind also die Formen oder Arten des Neben-, Für- und Miteinanderseins der Menschen. Die Zwecke, um derentwillen diese Vergesellschaftungen entstehen — die wirtschaftlichen und geselligen, religiösen und verbrecherischen, sexuellen und militärischen, politischen und ethischen u. s. w. — werden in anderen Wissenschaften behandelt. Da nun Vergesellschaftung unter Menschen immer nur um solcher Zwecke willen vorkommt, so werden wir die Formen und Gesetze der Vergesellschaftung dadurch erkennen, daß wir gesellschaftliche Erscheinungen des allerverschiedensten Inhalts zusammenstellen und nun induktiv erkunden, was ihnen trotzdem gemeinsam ist. Auf diese Weise paralysieren die verschiedenen von der Vergesellschaftung getragenen Inhalte sich gegenseitig und das formal Gleiche, die gesellschaftliche Form als solche, muß klar hervortreten. So bemerken wir Parteibildung auf politischem wie auf künstlerischem, auf religiösem wie auf wirtschaftlichem Gebiet. Indem man dasjenige erforscht, was sich bei aller Verschiedenheit der Zwecke und Interessen dennoch bei allen diesen Erscheinungen gemeinsam findet, entdeckt man die Gesetze und Arten der Parteibildung als solcher, als einer Form des Zusammenseins der Menschen überhaupt; als solche finden wir mit der gleichen Methode z. B. die Über- und Unterordnung, die Bildung von Hierarchien, die Konkurrenz, die Arbeitsteilung, die Nachahmung, die Vertretung und unzählige andere Formen der menschlichen Vergesellschaftung. Erst indem alle diese einzelnen Formungen von ihren primitivsten bis zu ihren höchsten Verwirklichungen induktiv festgestellt und psychologisch gedeutet werden, wird sich allmählich das Rätsel lösen, was denn eigentlich „Gesellschaft" ist. Denn sicher ist sie kein einheitliches, mit einer Definition zu erschöpfendes Gebilde; sondern sie besteht aus der Summe aller jener einzelnen Verbindungskräfte und -arten, die zwischen ihren Elementen stattfinden. Man kann nicht sagen, daß Gesellschaft schon da sein müsse, bevor alle diese einzelnen Beziehungen in ihr auftreten. Jede einzelne freilich kann wegfallen, weil in den uns bekannten Gesellschaften immer noch genug Bindungen da sind. Wenn man sich aber alle diese einzelnen wegdenkt,

so bleibt keine Gesellschaft mehr übrig[1]. — Nur als ein Beispiel für diese Methode will ich im folgenden versuchen, die specifischen Arten darzustellen, auf welche die Gesellschaft als solche sich erhält; wobei ich Gesellschaft nicht nur in dem jetzt üblichen Sinne verstehe, als den umfassenden Komplex aller durch gemeinsame Nationalität oder gemeinsame Kultur zusammengehaltenen Individuen und Kreise. Ich sehe vielmehr Gesellschaft überall, wo eine Anzahl von Menschen in Wechselwirkung treten und eine vorübergehende oder dauernde Einheit bilden. In jeder solchen Vereinigung nun zeigt sich die Erscheinung, die auch das Leben der Individuen bestimmt: daß in jedem Augenblick zerstörende Kräfte es von außen und innen angreifen, welche es, wenn es ihnen allein preisgegeben wäre, in seine Elemente auflösen bezw. diese Elemente in anderweitige Verbindungen überführen würden. Allein diesen destruktiven Mächten stehen erhaltende gegenüber, die die einzelnen Teile durch Wechselwirkung unter diesen zusammenhalten, eine Kohäsion zwischen ihnen schaffen und dadurch die Einheit des Ganzen bewahren, — längere oder kürzere Zeit, bis sie freilich, wie alles Irdische, den auflösenden Kräften nicht mehr widerstehen können. —

Es muß bei dieser Gelegenheit klar werden, mit welchem Rechte wir von der Gesellschaft als einer besonderen Einheit jenseits ihrer individuellen Elemente sprechen. Denn diese Erscheinungen der Selbsterhaltung von Gesellschaften fallen durchaus nicht mit dem Selbsterhaltungstrieb ihrer Individuen zusammen; dieser vielmehr fordert ganz andere Handlungen, setzt ganz andere Kräfte ein als die Selbsterhaltung der Gruppe, zu der der Einzelne gehört, sodaß die Selbsterhaltung der Einzelnen manchmal durchaus unbeschädigt und erfolgreich bestehen kann, während die der Gruppe schwach wird und zersplittert; umgekehrt kann die letztere allein sich noch in voller Kraft zeigen, wenn die der einzelnen Elemente schon in der Decadence ist. Diese Thatsachen haben am meisten dazu beigetragen, die Gesellschaft,

[1] Für die nähere Begründung dieser Problemstellung der Sociologie verweise ich auf meinen Aufsatz in diesem Jahrbuch XVIII 4, und auf die Zusätze zu der Übersetzung desselben in den Annals of the American Academy of Political and Social Science, Nov. 1895. — Einige Durchführungen des Princips in Einzeluntersuchungen finden sich in meiner „Socialen Differenzierung", ferner in den Annales de l'Institut International de Sociologie, Vol. I, sowie in dem American Journal of Sociology, Vol. II, Nr. 2 u. 3: eine populärere Exemplifikation nach der psychologischen Seite hin in der Wiener Zeit, Bd. V, Nr. 54.

die einheitliche Gruppe, für ein Gebilde von selbständiger Realität zu halten, das ein Leben nach eigenen Gesetzen und eigenen Kräften, unabhängig von allen seinen individuellen Trägern führte. In der That, wenn man die Entwickelung und den Bestand der Sprache, der Sitte, der Kirche, des Rechts, der politischen und socialen Organisationen betrachtet, so scheint eine solche Vorstellung unvermeidlich. Denn alle diese erscheinen als Produkte und Funktionen eines unpersönlichen Gebildes, an denen die Einzelnen wohl Teil haben, wie an einem öffentlichen Gute, ohne daß man doch einen Einzelnen namhaft machen könnte, der die zureichende Ursache oder der bestimmende Zweck dieser wäre, oder dessen Anteil daran man mit Bestimmtheit herauslösen könnte. Sie stehen vielmehr dem Einzelnen als etwas objektives, von den Bedingungen des persönlichen Lebens gelöstes, gegenüber. Es ist andererseits sicher, daß schließlich doch nur Individuen existieren, daß es menschliche Produkte außerhalb des Menschen nur giebt, insoweit sie materieller Natur sind, daß dagegen geistige Gebilde wie die genannten nur in persönlichen Geistern bestehen, Jeder Versuch, sie außerhalb dieser zu denken, ist ein Mystizismus, vergleichbar dem Begriffsrealismus, der die menschlichen Begriffe zu selbständigen und substantiellen Wesen machte. Wie also, wenn wir an der alleinigen Existenz der individuellen Wesen festhalten, ist der überindividuelle Charakter jener Gebilde, die Objektivität und Selbständigkeit der sociologischen Kräfte und Organisationen zu erklären?

Diese Antinomie läßt sich, soweit ich sehe, nur auf eine Art lösen. Für den Gesichtspunkt der vollendeten Erkenntnis ist unbedingt daran festzuhalten, daß es nur geistige Individuen giebt. Ein alles durchschauender Blick würde jede Erscheinung, die eine neue, selbständige Einheit über den Einzelnen zu verkündigen scheint, unbedingt in die Wechselwirkung auflösen, welche zwischen den Einzelnen spielen, und nach deren Aufhebung von jenen Gebilden nichts übrig bliebe. Allein diese vollendete Erkenntnis ist uns versagt. Jene Beziehungen der Menschen untereinander sind so kompliziert, vielgliederig, verdichtet, daß es ein ganz hoffnungsloses Unternehmen wäre, sie in ihre Elemente aufzulösen, und wir sie vielmehr als Einheiten, als für sich bestehende Gebilde behandeln müssen. Es ist also nur ein methodisches Hülfsmittel, daß wir von dem Wesen und der Entwickelung des Staates, des Rechts, der Einrichtungen, der Mode u. s. w. sprechen, als ob dies einheitliche Wesen wären. Wir können den einheitlichen Aspekt, den sie uns bieten, nicht in seine Komponenten auflösen, und es ist deshalb ein wissenschaftliches In-

terimistikum, wenn wir ihn als etwas für sich bestehendes behandeln, — gerade wie wir von den Lebensprozessen sprechen, als wären sie eine eigene Einheit, trotzdem wir annehmen, daß sie nur der Komplex der unendlich verwickelten mechanischen Wechselwirkungen der kleinsten Teile des organischen Körpers sind. So also schlichtet sich der Widerstreit zwischen der individualistischen und der, wie man sie wohl nennen kann, monistischen Betrachtung der socialen Gebilde: jene entspricht der Thatsache, diese dem beschränkten Vermögen der Analysis; jene ist das Ideal des Erkennens, diese der momentan erreichte Stand desselben.

Wie es nun aber doch schon gelungen ist, an Stelle der Lebenskraft, die über den einzelnen Organen zu schweben und eine neue Einheit jenseits des Außer-Einander derselben zu bilden schien, wenigstens teilweise die Wechselwirkung dieser Organe zu setzen, — so müssen wir auch in der socialen Wissenschaft mehr und mehr versuchen, zu den realen Einzelvorgängen hinabzusteigen, die die socialen Gebilde produzieren, so unendlich weit wir auch von der Vollendung dieses Weges entfernt bleiben mögen. Unserem Gegenstande gegenüber wäre die Frage also die: Wenn wir sehen, daß die mannigfachsten Vergesellschaftungen scheinbar specifisch wirksame Kräfte entfalten, um sich in ihrem Selbst zu erhalten — in welche mehr primären Vorgänge läßt sich diese Erscheinung auflösen? Trotzdem der Bestand der Gruppe — nachdem sie einmal zu stande gekommen ist — gleichsam eine besondere Lebenskraft, eine aus einheitlichen Quellen stammende Festigkeit zu verkünden scheint, so ist das doch nur die Folge oder richtiger die Zusammenfassung einer Anzahl von einzelnen und mannigfachen Teilvorgängen socialer Natur. Diese also gilt es aufzusuchen.

Der allgemeinste Fall, in dem die Selbsterhaltung der Gruppe zum Problem wird, liegt in der Thatsache, daß sie bei dem Ausscheiden und dem Wechsel ihrer Mitglieder sich als die identische erhält. Wir sagen, daß es derselbe Staat, derselbe Verein, dieselbe Armee sei, die jetzt existiere, wie die vor so und so vielen Jahrzehnten oder Jahrhunderten existierten, — obgleich von den Mitgliedern dieser Vereinigungen kein einziges mehr „dasselbe“ ist, wie zu jener früheren Zeit. Hier liegt einer der Fälle vor, in denen die zeitliche Ordnung der Erscheinungen eine entschiedene Analogie mit ihrer räumlichen zeigt. Wie sich aus den nebeneinander — d. h. doch außereinander — existierenden Individuen dennoch die sociale Einheit gestaltet, wie die unaufhebbare Trennung, die der Raum zwischen

die Menschen setzt, dennoch durch die geistige Verbindung zwischen ihnen überwunden wird, sodaß das Bild eines einheitlichen Ineinander entsteht — so hindert auch die zeitliche Trennung der Individuen und Generationen nicht, daß sie für unsere Vorstellung ein zusammengehöriges, ununterbrochenes Ganzes bilden. Bei den räumlich getrennten Wesen wird diese Einheit von der Wechselwirkung unter ihnen getragen, die durch den Raum hindurch stattfindet: Einheit bedeutet bei komplexen Wesen nichts anderes als Kohäsion der Elemente, die durch wechselseitig ausgeübte Kräfte dargestellt wird. Bei zeitlich getrennten Wesen kann ihre Einheit auf diese Weise nicht stattfinden, weil die Wechselwirkung fehlt: die früheren können wohl auf die späteren, aber nicht diese auf jene wirken; eben deshalb bildet das Festhalten der socialen Einheit bei dem Wechsel der Individuen ein besonderes Problem, das mit dem erklärten Zustandekommen jener Einheit in einem gegebenen Augenblick noch nicht zugleich erledigt ist.

Das erste und nächstliegende Moment, das diese Kontinuität der Gruppeneinheit trägt, ist das Beharren der Lokalität, des Grundes und Bodens, auf dem sie lebt. Der Staat, mehr noch die Stadt, aber auch unzählige andere Verbindungen, haben ihre Einheit zunächst an dem Territorium, das das dauernde Substrat für allen Wechsel ihrer Inhalte bildet. Nun bedeutet die Dauer der Lokalität freilich für sich allein noch nicht die Dauer der socialen Einheit, denn wenn etwa die ganze Bevölkerung eines Staates durch eine erobernde Gruppe verjagt oder versklavt wird, so sprechen wir trotz des Beharrens des Territoriums dennoch von gewechselten staatlichen Gruppen. Zudem ist die Einheit, um deren Bestand es sich handelt, eine psychische, welche ihrerseits erst die territoriale Grundlage zu einer einheitlichen macht; ist das aber geschehen, so bildet diese einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für den Weiterbestand jener dar, freilich nur e i n e n; denn es giebt genug Gruppenbildungen, die der lokalen Grundlage nicht bedürfen: einerseits die ganz kleinen Gruppen, wie die Familien, die bei Änderungen des Aufenthaltsortes doch als die genau identischen fortbestehen können, andererseits die ganz großen, — wie jene ideelle Gemeinschaft der „Gelehrtenrepublik" oder die sonstigen internationalen Kulturgemeinschaften der litterarisch und künstlerisch Interessierten, oder die Welthandelsgruppen — deren Wesen gerade in der Verneinung und Aufhebung jeder Bindung an eine bestimmte Lokalität besteht.

Gegenüber dieser mehr formalen Bedingung für die Erhaltung der Gruppe ist von unvergleichlich größerer Bedeutung dafür der

physiologische Zusammenhang der Generationen, die ganze Verkettung der Verwandtschaftsbeziehungen überhaupt. Freilich genügt die Stammesverwandtschaft für sich allein nicht immer, um die Einheit des Zusammenhanges durch lange Zeit hindurch zu garantieren, es muß vielmehr in manchen Fällen jene lokale Einheit hinzutreten. Die sociale Einheit der Juden hat sich trotz ihrer physiologischen und konfessionellen Einheit seit ihrer Diaspora bedenklich gelockert; sie schloß sich erst da wieder fester, wo eine Gruppe von ihnen eine Zeit lang auf demselben Territorium wohnte, und die Bemühungen des modernen Zionismus, ihre Gruppeneinheit umfassend wiederherzustellen, knüpfen daran an, sie wieder lokal zusammenzusiedeln. Andererseits aber ist, wo andere Zusammenhänge versagen, der physiologische das ultimum refugium, auf das sich die Selbsterhaltung der Gruppe zurückzieht. Je mehr das deutsche Zunftwesen erstarrte und innerlich abstarb, je schwächer die sachlichen Kräfte seines Zusammenhaltes wurden, um so energischer schloß jede Zunft sich physiologisch ab, d. h., hielt darauf, daß nur Meistersöhne, Schwiegersöhne, Gatten von Meisterswitwen als Zunftmeister recipiert wurden.

Der physiologische Zusammenhang der aufeinanderfolgenden Generationen ist für die Erhaltung des einheitlichen Selbst der Gruppe deshalb von so unvergleichlicher Bedeutung, weil der Ersatz einer Generation durch die folgende, das Nachrücken der einen an die Stelle der anderen nicht mit einem Male erfolgt. Dadurch wird die Kontinuität hergestellt, welche die ungeheure Mehrzahl der Individuen, die in einem gegebenen Augenblicke leben, in den nächsten hinüberführt; der Wechsel, das Ausscheiden und Neueintreten von Personen betrifft in zwei benachbarten Momenten immer nur eine im Verhältnis zu den beharrenden, äußerst geringe Anzahl. Von wesentlichem Einfluß darauf ist, daß der Mensch nicht wie die Tiere an eine bestimmte Paarungssaison gebunden ist, sondern daß zu jeder Zeit Kinder geboren werden. Man kann also innerhalb einer Gruppe nie eigentlich sagen, daß mit einem gegebenen Momente eine neue Generation anfinge. Das Ausscheiden der alten und Eintreten der neuen Elemente erfolgt so allmählich und kontinuierlich, daß sie ebenso als ein einheitliches Selbst erscheint, wie ein organischer Körper in dem Wandel seiner Atome. Wenn das Auswechseln der Elemente mit einem Male, mit plötzlichem und die ganze Gruppe ergreifendem Sichabsetzen vor sich ginge, so würde man kaum sagen können, daß trotz des Ausscheidens der Mitglieder die Gruppe ihr einheitliches Selbst bewahrt. Daß in jedem Augenblick diejenigen, welche schon im

vorigen Augenblick der Gruppe angehörten, gegenüber den hinzukommenden die ungeheure Mehrzahl bilden, das rettet die Identität der Gruppe trotz der Thatsache, daß weit von einander abstehende Augenblicke nicht ein einziges Element mehr gemeinsam haben mögen.

Das ist einer der wenigen Fälle, in denen die Allmählichkeit einer Veränderung wirklich ein realer Erklärungsgrund ist. Im ganzen muß man sich davor hüten, die Entwickelung eines Zustandes in einen sehr von ihm verschiedenen dadurch für erklärt zu halten, daß man ihn als einen „allmählichen" bezeichnet. Man denkt sich dann außerordentlich viele Übergangsstufen zwischen jene beiden geschoben, so daß die Differenz jeder gegen die nächste eine unendlich kleine, eine quantité négligeable ist, deren Entstehen gar keine besondere Kraft erfordert, sondern die dem Geiste gleichsam ein leichtes Übergleiten von der Vorstellung des einen Zustandes zu der des anderen gestattet. Dieser allzuhäufige Versuch, durch die Allmählichkeit einer Veränderung oder Entwickelung das Problem und die Schwierigkeit derselben hinweg zu eskamotieren, ist ein ebenso verlockender wie verderblicher Selbstbetrug; und man ist zu äußerstem Mißtrauen berechtigt, wo einem die Allmählichkeit als Erklärungsgrund begegnet. Allein in unserem Fall soll ja nicht die Veränderung selbst, nicht der schließliche Ersatz der Gruppenelemente durch völlig andere auf diese Weise erklärt werden; vielmehr soll die Form der Allmählichkeit, in der diese Änderung thatsächlich erfolgt, nur erklären, daß man die Gruppe trotz des Wechsels ihrer Mitglieder als eine beharrende ansieht. Diese Form ist der Träger der Gruppeneinheit, ein Nacheinander ihrer Mitglieder, ungefähr wie die Form der Wechselwirkung dieselbe Funktion für das Nebeneinander der Mitglieder ausübt. Und sie ist offenbar nicht nur da wirksam, wo die Gruppeneinheit durch den Wechsel ihrer individuellen Träger hindurch gerettet werden soll, sondern auch da, wo der Wechsel andere Bedingungen derselben ergreift. Auch wo die politischen Formen, das Recht, die Sitten, die gesamte Kultur einer Gruppe sich derart wandeln, daß sie nach einer gewissen Zeit thatsächlich ein völlig verschiedenes Bild bietet, hängt das Recht, sie dennoch als die identische zu bezeichnen, daran, daß jener Wandel nicht zugleich die Gesamtheit der Lebensformen der Gruppe angeht. Thäte er das, so wäre es zweifelhaft, ob man die Gruppe wirklich noch als „dieselbe", die sie vor dem kritischen Augenblicke war, bezeichnen dürfte; nur der Umstand, daß der Wandel in jedem gegebenen Augenblick nur eine Minorität des Gesamtlebens der Gruppe ergreift, macht es ihr

möglich, durch denselben hindurch ihr Selbst zu erhalten. Man kann das schematisch so ausdrücken: Wenn die Gesamtheit der Individuen oder sonstigen Lebensbedingungen der Gruppe in einem Augenblick als a b c d e bezeichnet werden könnte, in einem späteren aber als m n o p q; so wird man dennoch von einer Erhaltung ihres einheitlichen Selbst sprechen, wenn die Entwickelung folgenden Gang einhält: a b c d e — m b c d e — m n c d e — m n o d e — m n o p e — m n o p q; so daß jede Stufe von den umgebenden nur durch je ein Glied geschieden ist und jeder Moment mit seinen Nachbarmomenten die gleichen Hauptsachen teilt.

Diese Kontinuität im Wechsel der Individuen, die die Gruppeneinheit tragen, macht sich freilich da am unmittelbarsten und durchgreifendsten merkbar, wo sie auf der Proliferation beruht. Sie wird aber auch in Fällen wirksam, wo diese physische Vermittelung direkt ausgeschlossen ist, wie innerhalb des katholischen Klerus. Hier wird die Kontinuität dadurch hergestellt, daß stets genug im Amte bleiben, um die Neueintretenden einzuschulen. Dies ist eine äußerst wichtige sociologische Thatsache, die z. B. auch Beamtenhierarchien so beständig macht und das Wesen, den objektiven Geist derselben sich durch allen Wechsel der Individuen hindurch erhalten läßt; das physiologische Fundament der Selbsterhaltung ist hier durch ein psychologisches ersetzt. Genau gesprochen hängt diese natürlich an dem Maße, in dem ihre Träger eben nicht wechseln. Aber die in einem gegebenen Augenblick vorhandenen Mitglieder sind eben erst dann sämtlich ausgeschieden, wenn sie mit ihren Nachfolgern lange genug in der Gruppe vereint waren, um diese sich, d. h. dem Geist, der Form, der Tendenz der Gruppe völlig zu assimilieren. Daran, daß dieser Wechsel langsam und allmählich genug ist, hängt die Unsterblichkeit der Gruppe.

Die mit diesem Ausdruck bezeichnete Thatsache ist von der äußersten Wichtigkeit. Die Erhaltung des einheitlichen Selbst der Gruppe durch einen potentiell unbegrenzten Zeitraum hindurch, giebt ihr eine Bedeutung, welche, ceteris paribus, der jedes Individuums unendlich überlegen ist. Das individuelle Leben ist mit seinen Zweckreihen, seinen Werten, seiner Macht darauf eingerichtet, in einer begrenzten Zeit beendet zu sein, und gewissermaßen muß jedes Individuum von vorn anfangen. Indem das Leben der Gruppe einer solchen a priori gesetzten Zeitgrenze entbehrt, und ihre Formen eigentlich so eingerichtet sind, als ob sie ewig leben sollte, — gelangt sie zu einer Summierung der Errungenschaften, Kräfte, Erfahrungen, durch die sie sich weit über die immer wieder abgebrochenen Reihen

des individuellen Lebens erhebt. In England war dies seit dem frühen Mittelalter die Quelle der Macht der städtischen Korporationen. Sie hatten von jeher das Recht, wie Stubbs es ausdrückt, „of perpetuating its existence by filling up vacancies as they occur“. Die alten Privilegien lauteten zwar nur auf die burghers and their heirs; allein dies wurde thatsächlich als ein Recht, neue Mitglieder hineinzunehmen, ausgeübt, so daß, welches Schicksal auch die Mitglieder und ihre physische Nachkommenschaft traf, die Korporation als solche immer in integro erhalten wurde. Freilich muß dies damit bezahlt werden, daß die individuelle Bedeutsamkeit des Einzelnen hinter seiner Rolle, Träger der Gruppenerhaltung zu sein, verschwindet. Denn umsomehr muß diese leiden, je enger sie mit der vergänglichen Individualität Einzelner verknüpft ist. Je anonymer und unpersönlicher umgekehrt ein jeder ist, desto geeigneter ist er, ohne weiteres an die Stelle eines anderen einzurücken und so der Gruppe die ununterbrochene Erhaltung ihres Selbst zu sichern. Dies war der ungeheure Vorteil, durch den in den Rosenkriegen die Commons die bisherige Übermacht des Oberhauses zurückdrängten: eine Schlacht, die den halben Adel des Landes dahinrafft, nimmt auch dem Hause der Lords die Hälfte seiner Macht, weil diese eben an die Persönlichkeiten gebunden ist, — während das Haus der Gemeinen einer solchen Schwächung principiell entzogen ist. Derjenige Stand eroberte schließlich die Macht, der durch das Nivellement seiner Mitglieder die zäheste Dauer seiner Gruppenexistenz bewies. Dieser Umstand giebt jeder Gruppe einen Vorsprung in der Konkurrenz mit einem Einzelnen: von der indischen Compagnie hat man hervorgehoben, daß sie die Herrschaft über Indien durch keine anderen Mittel gewonnen hätte, als früher etwa der Großmogul: ihr Vorteil gegenüber den sonstigen Usurpatoren in Indien sei eben nur gewesen, daß sie nicht umgebracht werden konnte.

Deshalb werden nun ganz besondere Einrichtungen erforderlich, sobald das Leben der Gruppe sehr innig mit dem einer führenden, herrschenden Einzelperson verbunden ist. Welche Gefahren diese sociologische Form für die Erhaltung der Gruppe in sich birgt, lehrt die Geschichte aller Interregnen — Gefahren, welche natürlich in demselben Maße wachsen, in dem der Herrscher wirklich im Mittelpunkt der Funktionen steht, durch welche die Gruppe ihre Einheit bewahrt oder richtiger in jedem Augenblick von neuem schafft. Darum mag ein Intervall der Herrschaft da ziemlich gleichgültig sein, wo der Fürst nur eine nominelle Herrschaft ausübt — règne

mais ne gouverne pas —, während man umgekehrt schon am Bienenstaat bemerkt, daß er in völlige Anarchie gerät, sobald man ihm seine Königin nimmt. So falsch es nämlich ist, diese sich nach der Analogie eines menschlichen Herrschers vorzustellen (da sie nichts zu befehlen hat), so steht sie doch im Mittelpunkt aller Thätigkeiten im Bienenstock, indem sie fortwährend vermittelst ihrer Antennen mit den Arbeiterinnen verkehrt und so alle innerhalb des Bienenstockes kursierenden Nachrichten durch sie hindurchgehen. Eben dadurch fühlt der ganze Stock sich als Einheit, und diese fällt mit dem Verschwinden des funktionellen Mittelpunktes dahin. Es ist indes nicht nur die Zerstörbarkeit der Einzelperson, welche die an sie geknüpfte Selbsterhaltung der Gruppe bedroht, sondern der Charakter der Personalität überhaupt giebt mancherlei Angriffen Raum. So in Fällen wie dem folgenden: Während die merovingische Zeit in vielen Beziehungen das alte römische Staatswesen aufrecht erhielt, trat ein fundamentaler Unterschied hervor: die öffentliche Gewalt war ein persönlicher, übertragbarer und teilbarer Besitz geworden. Dieses Princip aber, das die Macht der Könige begründete, wandte sich gegen sie, da die Magnaten, die die Errichtung des Reiches förderten, nun auch einen persönlichen Anteil an der Herrschaft verlangten. Das Princip der persönlichen Gewalt, nachdem sie einmal auf andere übertragen worden, lehnte sich gegen den Fürsten auf, der sie im ganzen als sein Eigentum betrachtete. — Den Gesamtgefahren der Personalität, insbesondere denen der möglichen Intervalle zwischen den Persönlichkeiten, sucht man in den politischen Gruppen durch den Grundsatz zu begegnen, daß der König nicht stirbt. Während im frühen Mittelalter die Tradition galt, daß, wenn der König stirbt, sein Friede mit ihm stirbt, ist in jenem Principe die Selbsterhaltung der Gruppe gleichsam verkörpert. Es enthält einen außerordentlich bedeutsamen sociologischen Grundgedanken: der König ist König nicht mehr als Person, sondern umgekehrt: seine Person ist nur der an sich irrelevante Träger des abstrakten Königtums, das ebenso unvergänglich ist, wie die Gruppe selbst, deren Spitze es bildet; sie reflektiert ihre Unsterblichkeit auf das Königtum, was dieses damit vergilt, daß es jene Unsterblichkeit in sich gleichsam zum sichtbaren Ausdruck bringt und sie dadurch wechselwirkend stärkt. Jener ungeheure Faktor des socialen Zusammenhaltes, der in der Loyalität der Gesinnung gegenüber der herrschenden Macht besteht, mochte bei ganz kleinen Gruppen sich in dem Treuverhältnis zu der Person des Herrschers darstellen: für große Gruppen aber gilt sicher die Definition, die Stubbs einmal giebt:

„Loyalty is a habit of strong and faithful attachment to person, not so much by reason of his personal character, as of his official position.“ Durch seine Objektivierung in dem unsterblichen Amte gewinnt so das Fürstentum eine neue psychologische Kraft für die Konzentrierung und Kohäsion innerhalb der Gruppe, während es die alte, auf der reinen Personalität beruhende mit der Vergrößerung der Gruppe verlieren mußte.

Die nächstliegende Art, auf die sich der dauernde Bestand der Gruppe in dem Bestande des Herrschers darstellt, ist die Erblichkeit der Herrscherwürde. Der physiologische Zusammenhang innerhalb der Herrscherfamilie spiegelt so den gleichen innerhalb der Gruppe ab. Die Ununterbrochenheit und Selbstverständlichkeit, mit der sich die Existenz der Gruppe durch die Zeit hindurch fortsetzt, kann sich nicht präciser und zweckmäßiger ausdrücken als in dem Ersatz des Vaters durch den von vornherein zur Thronfolge bestimmten und zu ihr jederzeit bereiten Sohn. Indem die Erblichkeit des Herrscheramtes dasselbe von den Qualitäten der Persönlichkeiten unabhängig macht (worin freilich auch ihre Bedenklichkeit besteht), zeigt sie deutlich, daß der Zusammenhalt der Gruppe, die Verknüpfung ihrer Funktionen zur Einheit sich verselbständigt hat, objektiv geworden ist, einen Bestand und eine Dauer für sich selbst gewonnen hat, die mit der Zufälligkeit der Persönlichkeit, die sie repräsentiert, nichts mehr zu thun haben. Gerade der Umstand, dessentwegen man das Erbschaftsprincip so oft sinnlos und schädlich genannt hat: daß es rein formeller Natur ist und deshalb die völlig ungeeignete Persönlichkeit genau so gut wie die geeignetste in die herrschende Stellung bringen kann, — gerade dieser hat einen sehr tiefen Sinn; denn gerade er dokumentiert, daß die Form der Gruppe, das Verhältnis zwischen Herrscher und Beherrschten ein rein sachliches und in sich gefestetes geworden ist. So lange der Bestand der Gruppe noch ein unsicherer und schwankender ist, kann jene höchste, zusammenhaltende Spitze ihre Funktion nur vermöge ganz bestimmter persönlicher Eigenschaften erfüllen; der griechische König der heroischen Zeit mußte nicht nur tapfer, weise und beredt sein, sondern auch ausgezeichnet in den athletischen Übungen, ja möglichst noch ein hervorragender Zimmermann, Schiffsbauer und Ackersmann. Im allgemeinen sorgt die sociale Zweckmäßigkeit auch dafür, daß in noch unstabilen Gruppen Kampf und Selektion dem Gewinn der Herrschaft vorangeht. Wo aber die Form, in der die Gruppe sich selbst erhält, schon fest und zweifellos geworden ist, da kann das Personalmoment vor

dem formalen zurücktreten und diejenige Art der Herrschaft den Vorzug erhalten, welche die Kontinuität und principielle Ewigkeit des so geformten Gruppenlebens am besten zum Ausdruck bringt; das aber ist die erbliche Herrschaft, die das Princip, daß der König nicht stirbt, auf die adäquateste und greifbarste Art darstellt.

Die Objektivierung des Zusammenhaltes der Gruppe kann auch die persönliche Form so weit abstreifen, daß sie sich an ein sachliches Symbol knüpft. So erscheinen im deutschen Mittelalter die Reichskleinodien gleichsam als die Sichtbarkeit des Reichsgedankens und seiner Kontinuität, so daß der Besitz derselben dem Kronprätendenten einen erheblichen Vorsprung vor den Mitbewerbern verschafft, und dies einer der Gründe war, die ersichtlich gerade den Leibeserben in seiner Bewerbung unterstützten. Angesichts der Zerstörbarkeit eines materiellen Objekts, das diese noch dazu nicht wie eine Person durch die Kontinuität der Erblichkeit ausgleichen kann — ist es für die Gruppe sehr gefährlich, für ihre Selbsterhaltung eine solche Stütze zu suchen. Manches Regiment verlor seinen Zusammenhalt, sobald seine Fahne geraubt war, vielerlei Vereinigungen lösten sich auf, als ihre Palladien, ihre Laden, ihre Grale zerstört wurden. Wo indes der sociale Zusammenhang auf diesem Wege verloren geht, kann man wohl sagen, daß er schon vorher innerlich stark gelitten haben muß, und daß in diesem Fall der Verlust des äußerlichen, die Gruppeneinheit repräsentierenden Symbols eben selbst nur das Symbol dafür ist, daß die socialen Elemente ihre Kohärenz verloren haben. Denn wo dies letztere nicht der Fall ist, da hat der Verlust des Gruppensymbols nicht nur keine auflösende, sondern direkt eine zusammenschließende Kraft. Indem das Symbol seine körperliche Wirklichkeit einbüßt, kann es als bloßer Gedanke, Sehnsucht, Ideal, sehr viel mächtiger, tiefer, unzerstörbarer wirken. Diese beiden entgegengesetzten Wirkungen der Folgen der Zerstörung des Gruppensymbols für die Festigkeit der Gruppe lassen sich gut an den Ergebnissen beobachten, die die Zerstörung des jüdischen Tempels durch Titus gehabt hat. Den Zweck, den jüdischen Priesterstaat aufzulösen, der für die politische Einheit des römischen Reiches ein Widerspruch und eine Gefahr war, hat die Zerstörung einer Anzahl von Juden gegenüber erreicht, denen überhaupt an dieser Centralisierung nicht viel gelegen hatte; insbesondere hat sie die Lösung der Paulinischen Christen vom Judentum kräftig gefördert. Für die palästinischen Juden aber wurde gerade dadurch der Riß zwischen dem Judentum und der übrigen Welt vertieft, ihre national-religiöse Geschlossenheit durch diese Zer-

störung ihres Symbols zu verzweiflungsvoller Kraft gesteigert. So wirkt die Vernichtung des Gruppensymbols nach zwei Seiten hin auf die Selbsterhaltung der Gruppe: zerstörend, wo die zusammenhaltenden Wechselwirkungen der Elemente schon an sich schwach sind, kräftigend, wo dieselben an sich so stark sind, daß sie das verlorene greifbare Symbol durch ein vergeistigtes und idealisiertes Bild ersetzen können.

Die Bedeutung eines sachlichen Symbols für die Selbsterhaltung einer Gesellschaft wird nun eine sehr gesteigerte sein, wenn dasselbe außer seinem symbolischen Sinn auch noch einen realen Besitz darstellt, wenn also die centralisierende Wirkung des Objekts daran hängt oder dadurch vermehrt wird, daß die materiellen Interessen aller Mitglieder der Gruppe sich in ihm begegnen. In diesem Falle wird es für die Erhaltung der Gruppe ganz besonders wichtig, den Gemeinbesitz vor Zerstörung zu sichern, ungefähr wie man es bei dem personalen Gruppencentrum durch die Unsterblichkeit des Königs thut. Das häufigste Mittel zu diesem Zweck ist die Tote Hand, die Bestimmung, daß das Vermögen von Korporationen, welche als solche ewig sein sollen, nicht veräußerbar ist. Wie die Vergänglichkeit des Individuums sich in der Zerstörbarkeit seiner Habe spiegelt, so die Unsterblichkeit der Vereinigung in der Unverlierbarkeit und Unverkäuflichkeit ihres Besitzes. Der Besitzstand insbesondere der kirchlichen Korporationen glich so der Höhle des Löwen, in die zwar alles hinein-, aus der aber nichts wieder herausgelangt. Für sie war die Ewigkeit ihres Besitzes ein Symbol der Ewigkeit des Princips, in dem sie zusammenhing. Die Tote Hand schaffte den Vereinigungen einen unzerstörbaren Angel- und Centralpunkt, ein unschätzbares Mittel der Selbsterhaltung der Gruppe. Es unterstützte diesen Charakter der Toten Hand, daß ihr Besitz wesentlich in Grund und Boden bestand. Im Gegensatz zu allem mobilen Besitz, insbesondere zum Gelde zeigt der Landbesitz eine Unverrückbarkeit, Unauflösbarkeit, Fixiertheit, die ihn zum geeignetsten Inhalte der Besitzform der Toten Hand macht, und seine lokale Bestimmtheit und Festgelegtheit bewirkt es, daß die Teilhabenden an ihm den festen Punkt haben, an dem sie sich gleichsam immer orientieren und sich — sei es direkt oder in ihren Interessen — unverirrbar zusammenfinden können. Diese Bedeutung, die das Beharren des Grundbesitzes für die Erhaltung einer Socialform hat, hat sich einen Ausdruck auch in der Hypothese verschafft, daß großer Grundbesitz einer der Entstehungsgründe der Erbmonarchie geworden sei. Hervorragender Reichtum verschaffte in jedem Falle dem Besitzer eine führende Stellung in der Gruppe. Solange derselbe

aber etwa nur in Herden besteht, sei er sehr gebrechlich und könne leicht wegsterben, erst wenn er immobiler Natur sei, bestehe die Chance, daß er dauernd in einer Hand bezw. in einer Familie bleibe. Der Stabilitätscharakter des Grundbesitzes, wenn auch nur in der Hand des Führers, begünstigt so die Stabilität der Verfassungsform. Er verschafft dem oben behandelten Vererbungsprincip eine adäquate, gleichsam formgleiche Grundlage. So war auch die Tote Hand keineswegs nur ein Gegenstand materiellen Vorteiles, sondern ein geniales Mittel, die Gruppe als solche ihrer Form nach zusammenzuhalten und zu erhalten.

Gerade diese Thatsache aber verwickelt die Gruppe oft in einen Konflikt von typischer sociologischer Bedeutung, und zwar deshalb, weil die so in ihrer Selbsterhaltung geförderte Gruppe immer nur ein Teil einer größeren, sie einschließenden staatlichen Gesellschaft ist. Fast alle menschliche Vergesellschaftung nämlich, welchen Inhalt und Wesen sie auch habe, laboriert daran, daß einzelne Teile ihrer sich zu socialen Einheiten zusammenschließen, die einen egoistischen Selbsterhaltungstrieb in sich ausbilden. Ihre Form und Tendenz wiederholt in kleinem Maßstabe die der Totalgruppe, von der sie ein Teil sind, setzt sich aber eben dadurch oft gegen diese selbst in Widerspruch. Die Rolle, die ihnen als Teil und Glied eines umfassenden Ganzen zukommt, verträgt sich nicht mit der, die sie selbst als Ganzes spielen. Ich komme nachher auf die principielle Seite dieses tragischen Verhältnisses, das sich innerhalb jeder größeren Gesellschaft wiederholt, zurück, und bemerke hier nur, wie sehr es sich an der Toten Hand ausprägt. Während es, wie ich oben ausführte, für den Bestand einer in sich geschlossenen Totalgruppe von äußerster Wichtigkeit ist, daß sie einen Grund und Boden als festes Fundament ihrer Einheit und ihrer Abgrenzung besitzt, ist es für sie sehr bedenklich, wenn ein Teil ihrer eben dasselbe für sich beansprucht. Der so entstandene Gegensatz der Interessen zwischen dem Teil und dem Ganzen zeigte sich unmittelbar darin, daß die Tode Hand meistens Steuerfreiheit forderte und auch durchsetzte, mittelbar, aber wichtiger, darin, daß es für die Staatswirtschaft sehr schädlich war, wenn solche Besitztümer dem Flusse des Verkehrs entzogen waren. Die Festigkeit des socialen Bestandes, die aus der Unzerstörbarkeit und Unverlierbarkeit ihres Besitzes quillt, wirkt als ein Pfahl im Fleische, sobald sie einen Teil einer größeren Gruppe betrifft, und was für die betreffende Teilgruppe selbst Selbsterhaltung ist, ist vom Interessenstandpunkt der umfassenden Gruppe aus Erstarrung und Abschnürung eines organischen

Gliedes, und ihrer Selbsterhaltung direkt entgegengesetzt. Aus der langen Geschichte der Toten Hand will ich hier nur erwähnen, daß ihre Schädlichkeiten in England schon 1391 zu einem Gesetze führten, das den ewigen Korporationen, wie Gilden und Brüderschaften, den Landerwerb einfach verbot. Von gleichem Gesichtspunkte kämpft die moderne Zeit gegen die Fideikommisse des Adels, welche den ganz entsprechenden Zweck verfolgen: für die Einheit und den Bestand der Familie ein objektives, den Wandlungen individueller Geschicke entzogenes Organ zu schaffen. Auch hier soll in dem unveräußerlichen und unteilbaren Besitz nicht nur die ökonomische Grundlage gegeben werden, an welcher die Kontinuität der Familie unter allen Umständen sich erhält, sondern zugleich ein Mittelpunkt der Familienzusammengehörigkeit; der Bestand der Familie soll nicht nur ihren materiellen Bedingungen, sondern auch ihrer sociologischen Form nach garantiert werden. Aber auch hier setzt sich — wenigstens nach der Ansicht vieler — diese centripetale Selbsterhaltung einer kleinen Gruppe in Gegensatz zu der Selbsterhaltung des umfassenden politischen Ganzen, die zwar selbst eine absolute sein will, aber eben deshalb ihren Teilen nur eine labile und relative zugestehen kann.

Den Gedanken: daß das Vermögen der Gruppe der individuellen Verfügung entzogen und zu einem selbständigen, objektiven, alle Wechselfälle der einzelnen unberührbar überdauernden Gebilde verfestigt wird —, diesen Grundgedanken der Toten Hand und des Fideikommisses mit seiner ungeheuren Bedeutung für die Erhaltung der Gruppe, suchen moderne Vereinigungen gelegentlich durch andere Formen mit demselben Zweck zu ersetzen. So fesseln manche Vereine ihre Mitglieder dadurch, daß sie bei Austritt eines Mitgliedes demselben seinen Einschuß in die Vereinskasse nicht wieder erstatten. Damit ist dokumentiert, daß die Gruppe und ihr Interesse sich ganz jenseits der Interessensphäre des einzelnen Mitgliedes gestellt hat, daß sie ein Leben für sich lebt, daß sie die einmal darin eingetretenen Elemente sich völlig aneignet, sie von ihrem individuellen Besitzer völlig loslöst und sie diesem so wenig wiedererstattet, wie ein organischer Körper die Lebensmittel, die er einmal seinem inneren Kreislauf assimiliert hat, ihrem etwaigen früheren Träger wiederzugeben imstande ist. Die kontinuierliche und auf sich selbst ruhende Erhaltung der Gruppe wird durch diesen modus procedendi nicht nur unmittelbar gestützt, sondern insbesondere auch dadurch, daß derselbe in jedem Mitglied die Vorstellung von einer überindividuellen, von allen persönlichen Veilletäten unabhängigen Existenz der Gruppeneinheit psychologisch

lebendig machen muß. Diese sociologische Technik der Selbsterhaltung wiederholt sich in höherer Potenz in der Bestimmung gewisser Vereine, daß auch bei ihrer Auflösung das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder aufgeteilt, sondern irgend einer Vereinigung von ähnlichen Zwecken zugewandt werden soll. Die Selbsterhaltung betrifft hier sozusagen nicht mehr die physische Existenz der Gruppe, sondern ihre Idee, welche sich ebenso in jener anderen, die sie beerbt, verkörpert und deren Kontinuität eben in dem Übergang des Vermögens an jene erhalten und erwiesen werden soll. An vielen der französischen Arbeitergenossenschaften der vierziger Jahre ist dieser Zusammenhang recht deutlich zu erkennen. In ihren Statuten findet sich die Bestimmung, daß das Vereinsvermögen unter keinen Umständen aufgeteilt werden dürfte und diese Idee setzte sich dahin fort, daß die Associationen desselben Gewerkes oft Syndikate bildeten, an welche jede ihren unteilbaren Fonds ablieferte, um so ein Gruppenvermögen zu schaffen, in dem die Beiträge der einzelnen Associationen so zu einer neuen und objektiven Einheit verschmolzen, wie es die Beiträge der Individuen in dem Fonds der einzelnen Associationen thaten. Hiermit war gleichsam ein Sublimat des Gedankens der einzelnen Associationen geschaffen; das Syndikat war die verkörperte, zu selbständiger Substanz gewordene Abstraktion der socialisierenden Interessen, welche bis dahin nur in der individuelleren, mehr mit einzelnen Inhalten verschmolzenen Form der Associationen bestanden hatten. So war das sociale Motiv dieser Vereinigungen in eine Höhe gehoben, in der es, wenn nicht andere Mächte zerstörend gewirkt hätten, sich in voller Sicherheit vor allen individuellen und materiellen Schwankungen hätte erhalten können.

Ich komme nun zu einem weiteren Typus von Mitteln der socialen Selbsterhaltung, der sowohl als ideell wie als konkret bezeichnet werden kann; er bildet eigentlich eine besondere Art für sich, jenseits dieses Gegensatzes, und findet sein wirksamstes Beispiel in der Ehre. Die sociologische Bedeutung der Ehre als einer Kohäsionsform, welche sich als die formal gleiche in den verschiedensten Vergesellschaftungen wiederholt, ist eine außerordentlich große, und nur durch eine ausgedehntere Betrachtung zu verstehen. Im allgemeinen kann man zunächst bestimmen: durch die Forderung, die Ehre zu bewahren, sichert sich die Gesellschaft das ihr zweckmäßige Verhalten ihrer Mitglieder, und zwar insbesondere auf denjenigen Gebieten, welche gewissermaßen zwischen dem Rayon des Kriminalkodex und dem der persönlich-innerlichen Sittlichkeit liegen. Ordnet man diese

drei Formen von Imperativen in eine Reihe: Sittlichkeit, Ehre, Strafgesetz —, so deckt jedes frühere den Umfang des späteren, während dieses nicht den Umfang des vorhergehenden einschließt. Die vollendete Sittlichkeit enthält, was nur immer Ehre und Gesetz gebieten und verbieten können. Die vollendete Ehre verbietet — zufällige Ausnahmen abgerechnet — schon von sich aus, was das Gesetz unter Strafe stellt; aber nicht enthält die Bewahrung der Ehre schon alles, was die Sittlichkeit fordert, das Strafgesetz nicht, was Ehre und Sittlichkeit gebieten. Aus dieser Ordnung kann man unmittelbar schließen, daß die Ehre als sociale Forderung dem Bedürfnisse eines kleineren oder mittleren Kreises entspricht, zwischen denen des größten, das heißt politischen Ganzen, das seine Mitglieder durch das Strafgesetz zwingt, und denen des rein persönlichen Lebens, das seine Normen nur in der Autonomie des Individuums findet. Auch in der Exekutive dieser drei Arten von Gesetzen zeigt sich die mittlere Stellung der Ehre: während das staatliche Gesetz körperliche Gewalt für seine Befolgung einzusetzen hat, während die persönliche Moral nur über das gute und schlechte Gewissen verfügt, werden die Gesetze der Ehre von Strafen bewacht, welche weder die reine Äußerlichkeit der ersteren, noch die reine Innerlichkeit der letzteren besitzen. Diese eigentümliche, vermittelnde Stellung der Ehre weist auf die Auffassung hin, die schon die ganz allgemeine Betrachtung ihrer nahe legt: daß die Ehre ursprünglich *Standesehre* ist, das heißt eine zweckmäßige Lebensform kleinerer Kreise, welche in einem größeren befaßt sind, und durch die Forderung an ihre Mitglieder, die ihr Ehrbegriff deckt, ihre innere Kohäsion, ihren einheitlichen Charakter und ihren Abschluß gegen die anderen Kreise eben desselben größeren Verbandes wahren. Was uns jetzt über diese Abgrenzung hinaus als die allgemein menschliche oder anders ausgedrückt als die rein individuelle Ehre erscheint, ist ein abstrakter, durch die Vermischung der Standesgrenzen ermöglichter Begriff; ja, man kann keine einzige Handlung nennen, die die menschliche Ehre schlechthin, das heißt ausnahmslos jede Ehre angriffe: dem Asketen ist es Ehrensache, sich anspeien zu lassen, für die Mädchen gewisser afrikanischer Stämme ist es besonders ehrenhaft, möglichst viele Verhältnisse zu haben. So sind denn jene specifischen Ehrbegriffe geschlossener Kreise die wesentlichen: die Familienehre, die Offiziersehre, die kaufmännische Ehre, ja die Spitzbubenehre. Indem das Individuum verschiedenen Kreisen angehört, kann es an verschiedenen von einander unabhängigen Ehren teilhaben: es kann jemand seine kaufmännische oder als Forscher seine wissenschaftliche Ehre unver-

brüchlich bewahren, der seine Familienehre verloren hat, und umgekehrt; der Räuber kann die Gebote seiner Verbrecherehre streng einhalten, während er jede sonstige Ehre eingebüßt hat; eine Frau kann ihre Sexualehre verloren haben, und doch in jeder anderen Hinsicht die ehrenhafteste Person sein 2c. So besteht denn die Ehre in der Beziehung des Individuums zu einem besonderen Kreise, welcher in dieser Beziehung eben seine Besonderheit, seine sociologische Abgrenzung gegen andere offenbart. — Ihrem Inhalte nach scheint mir nun die Ehre ihren Charakter als Pflicht des Einzelnen daraus zu gewinnen, daß dieser mit seiner Ehre zugleich die seines ganzen socialen Kreises bewahrt. Der Offizier verteidigt in seiner Ehre die des Offiziercorps, der Kaufmann die des Kaufmannstandes, der Familienangehörige die seiner Familie. Das ist der ungeheure Vorteil, den die Gesellschaft aus der Ehre ihres Mitgliedes zieht, und um dessenwillen sie ihm gestattet, zur Verteidigung seiner Ehre Dinge zu thun, die sonst ethisch und rechtlich verboten sind[1].

Indem die gesellschaftliche Gruppe jedem ihrer Elemente ihre Gesamtehre pro rata anvertraut, giebt sie ihm ein außerordentlich hohes Gut mit, und zwar ein solches, das es in der Mehrzahl der Fälle gar nicht positiv zu erwerben, sondern das es nur nicht zu verlieren braucht. Indem die Ehre des ganzen Kreises so gleichsam zum Privatbesitz des Einzelnen und in dieser Individualisierung eben *seine* Ehre wird, stellt sie eine ganz einzigartige, äußerst enge Verschmelzung von Individual- und Socialinteresse dar: das letztere hat hier für das Bewußtsein des Einzelnen völlig personale Formen angenommen. Damit ist der unermeßliche Dienst klargestellt, den die Ehre der Selbsterhaltung der Gruppe leistet: denn was ich die Ehre der letzteren nannte, die von der Ehre des Einzelnen repräsentiert wird, das ist doch genau angesehen nichts als der Bestand, die Einheit und der dauernde Charakter der Gruppe. Die Ehre fordert vom Einzelnen diejenigen Verhaltungsweisen, die diesen Zwecken seines Lebenskreises dienen. Indem dies nun einerseits zu einem idealen Werte aufwächst, so ideal und so kraftvoll zugleich, daß die Ehre mehr gilt als das Leben; indem andererseits das Bewahren der Ehre sehr fühlbar angenehme, ihr Verlust sehr fühlbar unangenehme Folgen in egoistischer Hinsicht hat — bildet sie ein ganz außerordentlich festes Band zwischen dem Ganzen der Gruppe und ihren Elementen.

[1] Für die weitere Erörterung des Ehrbegriffs verweise ich auf meine „Einleitung in die Moralwissenschaft“, I, 190—212.

So ist die Ehre eines der durchgreifendsten Mittel, die Gruppe in ihrer Existenz und ihrer specifischen Bedeutung zu erhalten.

Von solchen Anknüpfungen der socialen Selbsterhaltung an eine Einzelperson, an eine sachliche Substanz, an einen idealen Begriff kommen wir nun zu den Fällen, in denen sie sich an ein aus einer Mehrheit von Personen bestehendes Organ anlehnt: das objektive Princip, in dem ihre Einheit sich darstellt, trägt selbst wieder Gruppencharakter. So verkörpert die religiöse Gemeinde ihren Zusammenhalt und ihr Lebensmotiv in der Priesterschaft, die politische nach innen betrachtet im Beamtentum, nach außen im Kriegerstand, dieser seinerseits wieder im Offiziercorps, jeder dauernde Verein in seinem Vorstand, jede flüchtige Vereinigung in ihrem Komitee, jede politische Partei in ihrer parlamentarischen Vertretung. Die Bildung solcher Organe ist das Resultat sociologischer Arbeitsteilung. Die Wechselwirkungen unter Individuen, in denen jede Vergesellschaftung besteht, und deren besondere Form den Charakter der Gruppe als solcher bestimmt, gehen ursprünglich ganz unmittelbar zwischen den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft vor sich. So entsteht die Einheitlichkeit des Wirkens durch direkte Verabredung oder gegenseitige Anpassung der Interessen; die Einheit der religiösen Gemeinde durch das nach Zusammenschluß drängende religiöse Bedürfnis eines jeden; die militärische Verfassung der Gruppe durch die Schutz- und Trutzinteressen jedes waffenfähigen Mannes; die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unmittelbaren Urteilsspruch der Gemeinde; die Organisation nach führenden und geführten durch die persönlichen Vorzüge Einzelner vor den übrigen; der ökonomische Zusammenhalt durch unmittelbaren Tausch zwischen den Produzenten[1].

Diese von den Interessenten selbst ausgeübten, die sociale Einheit bewirkenden Funktionen gehen nun auf besondere Teilgruppen über. Die Wechselwirkungen der Elemente untereinander werden dadurch ersetzt, daß jedes dieser Elemente für sich mit dem neu herausgebildeten Organ in Beziehung tritt; anders ausgedrückt: während dort, wo keine Organbildung erfolgt, die individuellen primären Elemente allein substantielle Existenz haben, und ihr Zusammenhang ein rein funktioneller ist, gewinnt nun dieser Zusammenhang selbst einen

[1] Ich will nicht behaupten, daß dieser logisch einfachste Zustand auch wirklich überall den historischen Ausgangspunkt der socialen Weiterentwickelung gebildet habe. Allein um die sachliche Bedeutung der arbeitsteiligen socialen Organe klarzumachen, darf man es voraussetzen — selbst wenn es nur eine Fiktion wäre, was es sicher für unzählige Fälle nicht ist.

eigenen, gesonderten Bestand, und zwar nicht nur jenseits aller Gruppenangehörigen, auf die er sich überhaupt bezieht, sondern auch jenseits derjenigen Einzelgruppen, die ihn tragen oder erfüllen. So ist der Handelsstand ein für sich bestehendes Gebilde, das als solches gleichgültig gegen allen Wechsel der Personen seine Funktionen als Vermittler zwischen den Produzenten ausübt; so besteht noch deutlicher das Amt als ein objektives Organ, durch das die einzelnen Beamten gleichsam nur traversieren und hinter dem ihre Persönlichkeiten oft genug verschwinden; so konzentriert der Staat als Steuerempfänger diejenigen Opfer in sich, die ein Interessenkreis der Bürger von dem andern verlangt und so wechselseitig — unterwirft aber jeden mit dieser Funktion betrauten Beamten der gleichen Steuerpflicht: so ist die Kirche ein unpersönlicher Organismus, dessen Funktionen von den einzelnen Priestern aufgenommen und ausgeführt, aber nicht produziert werden, kurz, was man früher in Bezug auf die Lebewesen irrig geglaubt hat: daß das Leben, das doch thatsächlich nur eine Art der Wechselwirkung zwischen gewissen physischen Atomen ist, von einem eigenen Lebensgeist getragen werde, — das gilt entsprechend mit Recht von den socialen Wesen: was seinem Ursprung nach eine direkte Wechselwirkung ist, das wird schließlich von einem besonderen, für sich seienden Gebilde getragen. Diese Gebilde vertreten die Idee oder die Kraft, die die Gruppe in dieser bestimmten Beziehung zusammenhält, und verdichten diese gleichsam aus dem funktionellen in einen substantiellen Bestand.

Es ist eine der tiefstgelegenen, und für das menschliche Wesen specifischsten Thatsachen, daß sowohl Individuen wie Gruppen erhebliche Kräfte und Förderungen aus Gebilden beziehen, welche sie selbst erst mit den dazu erforderlichen Energien und Qualitäten ausgerüstet haben. Die Spannkräfte des Subjekts, die seiner Erhaltung und Entwickelung dienen, äußern sich oft auf dem Umwege, daß sie erst ein scheinbar objektives Gebilde konstruieren, aus dem sie dann auf das Subjekt zurückströmen: so verfahren wir wie jemand, der sich im Kriege einen Bundesgenossen wirbt, aber alle Streitkräfte, mit denen dieser ihm zu Hülfe kommen soll, ihm erst selber stellt. Ich erinnere an die Idee von Göttern, welche die Menschen erst mit allen möglichen, aus den eigenen Seelen geschöpften Qualitäten, Werten und Erhabenheiten ausstatten, um dann scheinbar von ihnen die sittlichen Gesetze und die Kraft zu ihrer Befolgung zu erhalten. Ich erinnere daran, daß wir unsere eigenen Gefühle, Tiefen, Bedeutsamkeiten in die Landschaft hineinlegen, um dann aus ihr Trost, Ver-

tiefung, Anregung heimzutragen. Ich erinnere daran, wie oft Freunde und Frauen uns intellektuell und gemütlich zu bereichern scheinen, bis wir erkennen, daß alle diese Seeleninhalte von uns selbst stammen und von jenen nur auf uns zurückgestrahlt werden. Wenn in all' solchen Vorgängen ein Selbstbetrug liegt, so ist er sicher nicht ohne tiefe Zweckmäßigkeit. Sicher bedürfen viele Kräfte unseres Wesens einer solchen Erweiterung, Umformung, Projizierung, um zu ihrer höchsten Verwertung zu kommen: wir müssen sie in eine gewisse Distanz von uns stellen, damit sie mit maximaler Stärke auf uns selbst wirken — wobei die Täuschung über ihre eigentliche Quelle offenbar sehr nützlich ist, um diese Wirkung nicht zu stören. Die Herausbildung differenzierter Organe für einzelne sociale Zwecke fällt vielfach in diesen Formtypus: die Gruppenkräfte werden in einem besonderen Gebilde konzentriert, das nun der Gruppe als Ganzem mit eigenem Bestande und Charakter entgegentritt; indem es die Gruppenzwecke fördert, scheinen selbständige Kräfte von ihm auszugeben, die nichts sind als eben die umgeformten Kräfte derselben Elemente, auf die es nun zurückwirkt. Von welcher Bedeutung solche Organe für die Selbsterhaltung der Gruppe sind, wird vielleicht durch Betrachtung eines gegenteiligen Beispiels am klarsten. Die ursprüngliche genossenschaftliche Verfassung Deutschlands ist zum Teil daran zu Grunde gegangen, daß die Genossenschaft keine Organe ausbildete. Sie blieb identisch mit der Summe der Genossen, hob sich nicht als eine objektive Einheit über diese hinaus, und gelangte deshalb nicht dahin, diese Einheit in besonderen Trägern zu verkörpern. Sie hatte wohl Vertreter mit einzelnen Vollmachten, aber diese waren eben auch rein individueller Natur; man übertrug einer einzelnen Vertrauensperson die gerade erforderliche Funktion. Nun sind solche einzelnen Beauftragungen und Vertretungen von Fall zu Fall sicher oft der Ursprung für Ämter und dauernde Organe des öffentlichen Lebens geworden; allein in jener frühen germanischen Zeit kam es dazu nicht. Die Einheit der Gruppe blieb auf die unmittelbaren Wechselwirkungen der personalen Elemente beschränkt. Sie verdichtete sich weder im ganzen zu der objektiven Staatsidee, für die jeder momentane Bestand an Individuen gleichsam nur ein Beispiel oder eine Vertretung wäre, noch eben deshalb zu den einzelnen Organen, von denen jedes eine besondere sociale Funktion auf sich nahm und die Gesamtheit von ihr entlastete. Die Schädigungen für die Selbsterhaltung der Gruppe, die aus diesem Mangel ent-

sprangen, lassen sich etwa unter die folgenden drei Hauptbegriffe subsumieren:

1) Das arbeitsteilige Organ ermöglicht eine leichtere Beweglichkeit des socialen Körpers. Sobald für einen einzelnen Zweck die ganze Gruppe in Aktion treten muß: für politische Beschlüsse, Rechtsfindung, Verwaltungsmaßregeln u. s. w., wird diese an einer ungeheuren Schwerfälligkeit kranken, und zwar nach zwei Seiten hin. Zunächst nach der physischen oder lokalen: damit die Gruppe als Ganzes wirken könne, muß sie überhaupt erst einmal sich versammeln. Die Schwierigkeit und Langsamkeit, ja die häufige Unmöglichkeit, sie ganz und gar zusammenzubringen, verhindert unzählige Vornahmen überhaupt, hält andere solange auf, bis es zu spät ist. Ist aber diese äußere Schwierigkeit des Zusammenkommens überwunden, so erhebt sich die des psychischen Zusammenkommens: Einstimmigkeit unter einer großen Masse zu erzielen. Jede weiter ausschauende Aktion einer Menge schleppt einen Ballast von Bedenken, Rücksichten, abseitsliegenden Interessen und besonders von Interesselosigkeit einzelner mit sich, von dem ein sociales Organ frei ist, das ausschließlich diesem einen sachlichen Zweck zu dienen bestimmt ist, und das aus relativ wenigen Personen besteht. Solche Organe der Gruppe dienen also ihrer Selbsterhaltung durch eine gesteigerte Geschmeidigkeit und Präcision des socialen Thuns, gegen die die Bewegungen der Totalgruppe einen starren und schleppenden Charakter tragen. Der sozusagen physischen Schwierigkeit werden die Mängel der Massenaktion offenbar da zugeschrieben, wo die Vertreter nicht nach speciellen Qualifikationen und Fachkenntnissen kreiert werden. So spricht eine Verordnung aus dem Dürkheimer Kreise am Ende des 15. Jahrhunderts von Angelegenheiten, „welche einer ganzen Gemeinde zu verhandeln zu viel und schwer sein würden; also haben sie acht tüchtige Personen aus der Gemeinde gewählt, welche gelobten, alles das, was eine ganze Gemeinde zu verrichten gehabt, zu vertreten." So handelt es sich in unzähligen Fällen der einfachen Repräsentation einer Vielheit durch wenige um dies äußerlich quantitative Moment: eine Vereinigung Weniger hat schon rein als solche, auch ohne qualitative Vorzüge, den Vorteil leichterer Beweglichkeit, schnelleren Zusammenfindens, präciserer Entschlüsse vor der vielköpfigen Menge voraus. Die lokale Schwierigkeit äußert sich übrigens nicht nur in Fällen einer notwendigen Versammlung der Totalgruppe; sie tritt auch bei den wirtschaftlichen Tauschen hervor. Solange Tausch und Kauf sich nur in unmittelbarem Zusammenkommen von Produ-

zenten und Konsumenten vollzieht, ist beides offenbar sehr unbeholfen und unvollkommen, und muß durch die Schwierigkeiten dieser lokalen Bedingung außerordentlich oft verhindert werden. Sobald indessen der Händler dazwischen tritt und schließlich ein Stand von Händlern den Austausch systematisiert, und jede überhaupt mögliche Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Interessenten zustande bringt, wird offenbar der gesamte Zusammenhang der Gruppe ein unvergleichlich engerer und kräftigerer. Das Einfügen eines neuen Organs, das sich zwischen die primären Elemente schiebt, bewirkt, wie so oft das Meer zwischen den Ländern, nicht Trennung, sondern Verbindung. Die Einheit der Gruppe, die in der irgendwie vermittelten Verbindung jedes Gliedes mit jedem besteht, muß auf Grund der Thätigkeit des Handelsstandes eine sehr viel energischere und gründlichere werden. Schließlich entsteht durch die dauernde Wirksamkeit des Handelsstandes ein System von regelmäßig funktionierenden, gegenseitig balancierten Kräften und Beziehungen, als eine allgemeine Form, in die sich die einzelne Produktion und Konsumtion nur wie ein zufälliger Inhalt einfügt, und die über dieser steht, wie der Staat über dem einzelnen Bürger oder wie die Kirche über dem einzelnen Gläubigen. Damit ist ein unbegrenzt erweiterungsfähiger Rahmen für die ökonomischen Beziehungen der Individuen untereinander gegeben; die ungeheure Vermehrung derselben einerseits, das Fortbestehen jener Organisation selbst bei gelegentlichem Tiefstand der ökonomischen Lebhaftigkeit andererseits, erweisen die Bedeutung, die die Bildung gesonderter Organe für die Enge und für die Dauerhaftigkeit der Gruppeneinheit besitzt, und stellen die Mängel einer unmittelbaren Wechselwirkung der Individuen in helles Licht.

2) Wo die gesamte Gruppe der gleichberechtigten und gleichgestellten Elemente sich für einen speciellen Zweck in Bewegung setzen muß, da treten unvermeidlich innere Gegenstrebungen auf, von denen jede a priori das gleiche Gewicht hat und für die es an der entscheidenden Instanz fehlt. Der adäquate Ausdruck dieses Zustandes ist es dann, wenn nicht einmal Majorität entscheidet, sondern jeder Dissentierende entweder den Beschluß überhaupt vereitelt oder wenigstens für seine Person nicht an denselben gebunden ist. Dieser Gefahr, nicht nur für das äußere zweckmäßige Handeln, sondern auch für die innere Form und Einheit der Gruppe, begegnet die Herausbildung socialer Organe wenigstens nach zwei Seiten hin. Zunächst wird ein Amt, eine Kommission, eine Delegation u. s. w. größere Sachkenntnis haben, als die Gesamtheit der anderen Personen; es

werden also diejenigen Reibungen und Oppositionen, die aus bloßer Sachunkenntnis entspringen, von vornherein vermindert sein. Jene Einheitlichkeit des Thuns, die überall aus der objektiven Erkenntnis der Sachlage und dem Ausschluß der oscillierenden Subjektivität entspringt, wird der Gruppe deshalb umsomehr eigen sein, je mehr die Leitung ihrer speciellen Vornahmen einem eigens dafür designierten Organe untersteht. Nicht so auf der Hand liegt die Bedeutung eines zweiten, mit jenem indes verwandten Momentes. Der Mangel an Sachlichkeit, der so oft die Einheitlichkeit in den Aktionen der Masse verhindert (denn der subjektiven Irrungen giebt es unzählige, während bei objektiv richtigem Vorstellen alle auf dasselbe Resultat kommen müßten), ist nicht immer die Folge von bloßer Sachunkenntnis, sondern oft auch von der sehr weitgreifenden sociologischen Thatsache, daß die Parteiungen, welche auf irgend einem wichtigen Gebiet die Gruppe spalten, auch in ganz fern liegenden, mit jenen gar nicht verbundenen Fragen eine Scheidung der Geister, eine principielle Unmöglichkeit des Zusammengehens erzeugen. Die aus irgend welcher Veranlassung entstandene Form der Parteiung setzt sich durch die gesamten Interessengebiete hindurch fort und bewirkt, daß z. B. politische Parteien auch in Bezug auf religiöse, ästhetische, personale, Kulturfragen jeder Art entgegengesetzte Lager beziehen müssen, selbst dann, wenn der Inhalt der neu entstandenen Parteiung gar keinen sachlichen Zusammenhang mit dem Inhalte der ursprünglichen aufweist. Die Linie, welche die Parteien in einer vitalen Angelegenheit spaltet, setzt sich durch alle möglichen sonstigen Angelegenheiten vom allgemeinsten bis zum speciellsten Charakter fort, und zwar nur, weil man mit dem Gegner in jener hauptsächlichen Frage überhaupt nicht mehr an einem Strang ziehen mag und die bloße Thatsache, daß er sich für eine Seite irgend eines Dualismus entscheidet, schon hinreicht, um selbst die entgegengesetzte zu ergreifen. Diese Macht der Partei als bloßer Form, welche sich an ihrer kontinuierlichen Fortsetzung durch die heterogensten Interessengebiete zeigt, ist eins der schwersten Hindernisse für die Einheitlichkeit, ja überhaupt für das Zustandekommen der Aktionen einer Gruppe. Auch wird diese Fortsetzung der Feindseligkeitslinie nicht nur da eintreten, wo sie ganze Abteilungen von Gruppen trennt, sondern auch schon im Verhältnis von Individuen untereinander. Die bloße Thatsache, daß in einer Abstimmung A für die Maßregel m stimmt, wird seinen Feind bewegen, gegen m zu stimmen. Der Zerrissenheit und Hemmung, welche hieraus folgt, soll die Übertragung der zu führenden Gruppen=

angelegenheiten an besondere Organe abhelfen. Indem diese von vornherein von dem Gesichtspunkt des sachlich bestimmten Zweckes konstruiert sind, rückt derselbe gleich von den sonstigen Interessen und Meinungen der Personen psychologisch weiter ab. Er erhält für die Mitglieder dieser kleinen Gruppe eine Betonung, die seine naive Verschmelzung mit sachlich nicht dazu gehörigen Tendenzen verhindert oder aufhebt. Indem so die sociale Aktion von den Gegenstrebungen, Kreuzungen, centrifugalen Erregungen befreit wird, die aus der Association der vorliegenden Specialfragen mit den sonstigen personalen und Parteipositionen entstehen, wird diese Aktion sehr viel einheitlicher, lebhafter, zielbewußter; die Selbsterhaltung der Gruppe gewinnt in dem Maße, in dem die Kraftverschwendung aufhört, die in jenen Vermischungen und der aus ihnen folgenden gegenseitigen Paralysierung der Kräfte liegt und die bei der unmittelbaren, nicht-arbeitsteiligen Besorgung der Gruppenangelegenheiten durch die ganze Gruppe unvermeidlich ist.

3) Betrafen diese Vorzüge, die die Organbildung vor der Aktion der Totalgruppe für die Erhaltung derselben aufweist, gleichsam das Tempo und den Rhythmus der gruppen-erhaltenden Prozesse, so erstrecken sie sich weiterhin auf ihre qualitativen Bestimmungen. Hier ist nun zuerst entscheidend: die Gesamtaktion der Menge wird in intellektueller Hinsicht immer auf einem relativ niedrigen Niveau stehen; denn derjenige Punkt, auf den eine große Anzahl von Individuen sich vereinigt, muß immer sehr nahe an dem Niveau des Tiefststehenden unter ihnen liegen; und dies wiederum, weil jeder Hochstehende hinabsteigen, aber nicht jeder Tiefstehende hinaufsteigen kann, sodaß dieser und nicht jener das Niveau angiebt, das beiden gemeinsam sein kann. Wo Erregung und Äußerung von Gefühlen in Frage steht, gilt diese Norm nicht, weil sich in einer aktuell zusammen befindlichen Masse eine gewisse Kollektivnervosität erzeugt — ein Mitgerissen-Werden des Gefühls, gegenseitig ausgeübte Stimulierungen — so daß eine momentane Erhöhung der Individuen über die durchschnittliche Intensität ihrer Gefühle erfolgen mag. Allein die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser Gefühle, die Klugheit oder Thorheit ihres Inhaltes ist hiermit in keiner Weise präjudiziert. Diese vielmehr bleibt an jenes unterdurchschnittliche Niveau gefesselt, auf dem der höchste und der niedrigste sich zusammenfinden kann, und das einer erheblichen Steigerung erfahrungsmäßig wohl auf dem Gebiet des Gefühls und der Willensimpulse, aber nicht auf dem des Intellekts zugänglich ist; während nun die Er-

haltung der Gruppe einerseits auf den unmittelbaren Verhältnissen von Individuum zu Individuum beruht und in diesem ein jeder den ganzen, ihm überhaupt eigenen Intellekt voll entfaltet, ist dies absolut in denjenigen Angelegenheiten nicht der Fall, wo die Gruppe als Einheit zu handeln hat. Man kann jenes die molekularen, dieses die molaren Bewegungen der Gruppe nennen; in jenen ist eine Vertretung der Individuen principiell weder möglich noch erforderlich; in diesen ist beides der Fall. Wo eine größere Gruppe ihre Angelegenheiten unmittelbar selbst führt, da hält die Notwendigkeit, daß ein jeder die Maßregel einigermaßen begreife und billige, dieselbe an der Norm der Trivialität fest; erst wenn sie einer aus relativ wenigen Personen bestehenden Organisation übergeben ist, kann in ihrer Behandlung das specifische Talent zur Geltung kommen. Begabung und Sachkenntnis, wie sie immer nur wenigen unter den vielen eigen sind, müssen innerhalb der beschließenden Gesamtgruppe sich, im besten Falle, ihren Einfluß jedesmal erkämpfen, während sie denselben innerhalb des differenzierten Organs wenigstens principiell unbestritten besitzen [1].

---

[1] Zweifellos kommen auch entgegengesetzte Erscheinungen vor: innerhalb einer Beamtenschaft enthält oft Eifersüchtelei dem Talente den Einfluß vor, der ihm gebührt, während andererseits gerade die große Masse leicht und mit Hintansetzung des eigenen Urteils einem begabten Einzelnen folgen mag. Für eine abstrahierende Wissenschaft wie die Sociologie ist es unvermeidlich, daß die einzelnen typischen Zusammenhänge, die sie darstellt, nicht die ganze Fülle und Komplikation der historischen Wirklichkeit erschöpfen können. Denn so gültig und wirksam auch der Zusammenhang sei, den sie behauptet: das konkrete Geschehen wird immer noch außer diesem eine Reihe anderweitiger Kräfte enthalten, die in dem schließlich sichtbaren Gesamteffekt die Wirkung jenes ersteren verdecken können. Auch den Inhalt der Physik bilden zum Teil gewisse gesetzliche Zusammenhänge von Bewegungen, die in der empirisch gegebenen Welt sich niemals in der reinen Konsequenz darstellen, in der die mathematische Berechnung oder das Experiment im Laboratorium sie zeigt. Darum sind die so festgestellten Kräftebeziehungen nicht weniger in all den Fällen wirklich und wirksam, in denen die wissenschaftlich festgestellten Bedingungen bezw. die Anfangsglieder ihrer sich finden; nur daß ihr Verlauf nicht die Reinheit des wissenschaftlichen Schemas zeigt, weil außer ihnen noch stets eine Reihe anderer Kräfte und Bedingungen auf die gleiche Substanz einwirkt: in der Resultante von dieser und jener, in der das wirkliche Geschehen schließlich besteht, mag der Anteil jener für die unmittelbare Beobachtung sich verbergen, nur einen unwahrnehmbaren und nicht herauszulösenden Teil zum Gesamteffekt beitragen. Diese Unzulänglichkeit, welche jede typisch-gesetzliche Erkenntnis eines Zusammenhangs gegenüber der Wirklichkeit aufweist, gelangt ersichtlich in den Wissen-

Darin liegt die Überlegenheit des Parlamentarismus vor dem Plebiscit. Man hat bemerkt, daß unmittelbare Volksabstimmungen selten eine Majorität für originelle und kühne Maßregeln zeigen, daß diese vielmehr meistens auf der Seite der Ängstlichkeit, Bequemlichkeit, Trivialität ist. Der einzelne Vertreter, den die Masse wählt, besitzt noch personale Qualitäten außer denjenigen, die — besonders in den Epochen reiner Parteiwahlen — im Bewußtsein der wählenden Menge sind. Er bringt etwas hinzu, was außerhalb dessen steht, das eigentlich an ihm gewählt ist. Darum können in Parlamenten persönliche Talente und intellektuelle Nüancierungen, wie sie sich nur an Einzelsubjekten finden, erheblichen Einfluß gewinnen, und sogar über die Trennung in Parteien hinweg, die die Einheit der Gruppe so oft bedrohen, ihrer Erhaltung dienen. Freilich leidet die Wirksamkeit des personalen Principes im Parlamente an neuen Nivellierungen: einmal, weil das Parlament, zu dem der Einzelne spricht, selbst eine relativ große Körperschaft ist, die äußerst verschiedene Parteien und Individuen einschließt, sodaß die Punkte gemeinsamen und gegenseitigen Verständnisses in der intellektuellen Skala nur recht niedrig liegen können. (Bei wie geistig unerheblichen Scherzen z. B. verzeichnen die Parlamentsberichte: Heiterkeit!) Zweitens, weil der Einzelne einer Partei angehört, die als solche nicht auf einem individuellen, sondern auf einem socialen Niveau steht und die seine parlamentarischen Bethätigungen gleich an ihrer Quelle nivelliert; drittens, weil er mittelbar, aber doch absichtlich zum ganzen Lande spricht. Diese Abzüge vom intellektuellen Vorteile der Organbildung sind indes nur mit dem Parlamentarismus verbunden und treffen nicht ihre sonstigen Formen. Ja, eben diese Nachteile bilden, wie die Entwickelung des Parlamentarismus zeigt, auf höherer Stufe gerade einen Beweis für die Notwendigkeit der Organbildung. In Eng-

---

schaften vom Geiste auf ihren Höhepunkt, weil auf ihrem Gebiete nicht nur die Faktoren des einzelnen Geschehens sich in einer kaum entwirrbaren Komplikation verweben, sondern auch das Schicksal des einzelnen, den man herausanalysieren mag, sich der Feststellung durch Mathematik oder Experiment entzieht. Jeder Zusammenhang zwischen Ursachen und Folgen, den man aus historischen Begebenheiten oder psychologischer Wahrscheinlichkeit als den normalen ansehen mag, wird in vielen Fällen, in denen seine Bedingungen gegeben sind, dennoch nicht einzutreten scheinen. Dies braucht an der Richtigkeit ihrer Feststellung nicht irre zu machen, sondern beweist nur, daß auf die fraglichen Individuen außer jener Kraft noch andere, vielleicht entgegengesetzt gerichtete, gewirkt haben, welche in dem sichtbaren Gesamteffekt überwogen.

land führte die Unmöglichkeit, mit einer so zahlreichen, heterogenen, unbeständigen und doch zugleich schwer beweglichen Körperschaft, wie das house of Commons war, zu regieren, am Ende des 17. Jahrhunderts zu der Bildung des Ministeriums. Das englische Ministerium ist thatsächlich ein Organ des Parlaments, das sich zu diesem ungefähr so verhält wie das Parlament selbst zu dem ganzen Lande. Indem es aus führenden Mitgliedern des Parlaments gebildet wird und die jeweilige Majorität desselben repräsentiert, vereinigt es die Gesamttendenz der größten Gruppe — die es gleichsam in sublimierter Form darstellt — mit den Vorteilen individueller Begabung, wie sie nur bei der Führung durch Einzelpersönlichkeiten und innerhalb einer so wenig zahlreichen Vereinigung, wie ein Ministerium ist, zur Geltung kommen können. Das englische Ministerium ist ein geniales Mittel, durch weitere Konzentrierung des differenzierten Organs diejenigen Mängel auszugleichen, durch welche das letztere die Unzulänglichkeit der Gesamt-Gruppenaktion wiederholt und zu deren Vermeidung es doch gebildet war. — Der Beweis für die Notwendigkeit solcher Organbildung ist nicht nur, wie hier, teilweise, sondern auch ganz und gar ex contrario zu führen. Die ungeheure Verschwendung von Zeit und Mitteln, mit der in Nordamerika die Staatsmaschine sich vorwärts bewegt, schiebt Bryce darauf, daß die öffentliche Meinung alles machen soll, aber keine derartig führende Autorität sich gegenüber hat, wie es in Europa die Ministerien seien. Weder im Kongreß noch in dem Parlament eines Einzelstaates sitzen Regierungsbeamte mit ministerieller Autorität, deren specielle Pflicht und Lebensaufgabe es wäre, die Initiative auf noch nicht betretenen Gebieten zu ergreifen, die Behandlung der Geschäfte durch leitende Ideen zu vereinheitlichen, die Verantwortung für Erhaltung und Fortschritt des Ganzen zu tragen — kurz, dasjenige zu leisten, was nur Individuen als solche leisten können, und was, wie dieses Beispiel zeigt, durch die Gesamtaktion der primären Gruppenelemente — hier in der Form der „öffentlichen Meinung“ —, garnicht ersetzt werden kann.

Alle diese Momente vereinigen sich nicht nur, um eine Gesellschaft ohne Organbildung den lockernden und zerstörenden Kräften auszusetzen, welche jede sociale Struktur in ihrem eigenen Inneren erzeugt; sondern auch um sie starken individuellen Mächten gegenüber widerstandslos zu machen. Gerade in dem Fall, an den wir diese ganze Erörterung knüpften: bei der altgermanischen Genossenschafts-Verfassung wurde dies zum Verhängnis. Denn jenen starken

Herrscherpersönlichkeiten, wie sie in und nach dem Mittelalter in den lokalen und centralen Fürstentümern auftauchten, war sie nicht gewachsen. Sie ging zu Grunde, weil ihr fehlte, was nur von individuellen Kräften getragene Organe einer Gesellschaft sichern können: Schnelligkeit der Entschlüsse, bedingungslose Zusammennahme aller Kräfte und jene höchste Intellektualität, die immer nur von Individuen entwickelt wird — sei es nun, daß deren Motiv der Wille zur Macht oder das Verantwortlichkeitsgefühl ist.

Andererseits wird nun die Selbsterhaltung der Gruppe davon abhängen, daß das so herausdifferenzierte Organ keine *absolute* Selbständigkeit erhalte. Es muß vielmehr die Idee immer wirksam (wenngleich keineswegs immer bewußt) bleiben, daß es sich hier doch nur um verkörperte Abstraktion der Wechselwirkungen in der Gruppe selbst handelt, daß diese schließlich die Grundlage bleiben, deren Kräfte, Entwickelungen, Zwecke in jenen Organen nur eine besonders praktische Form erhalten; sie stellen nur den Modus dar, in dem die unmittelbar wechselwirkenden primären Elemente der Gruppe ihre latenten Energien am vollständigsten und wirkungsvollsten ausleben können. Sobald die Differenzierung des Organs dasselbe aus der organischen Abhängigkeit von den Gesamtbewegungen der Gruppe gelöst hat, kann seine erhaltende Wirkung in eine zerstörende umschlagen. Ich führe hierfür zwei Typen von Gründen an. Erstens, wenn das Organ ein zu starkes Selbstleben gewinnt und sein Wertaccent nicht mehr auf dem liegt, was es der Gruppe leistet, sondern was es für sich selbst ist — so kann seine Selbsterhaltung mit der der Gruppe selbst in Konflikt kommen. Ein harmloser, aber gerade deshalb den Typus sehr rein repräsentierender Fall dieser Art ist die Bureaukratie. Das Bureauwesen, eine formale Organisation zur Durchführung einer ausgedehnteren Verwaltung, bildet in sich einen Schematismus aus, der mit den variabeln Erfordernissen des praktisch socialen Lebens sehr oft kollidiert, und zwar einerseits, weil das Fachwerk des Bureauwesens nicht auf sehr individuelle und komplizierte Fälle eingerichtet ist, die nun dennoch innerhalb seiner erledigt werden müssen, andererseits, weil das Tempo, in dem die Bureaumaschinerie allein arbeiten kann, oft in schreiendem Widerspruch gegen die Dringlichkeit des einzelnen Falles steht. Wenn nun ein nur unter solchen Unzuträglichkeiten funktionierendes Gebilde seine Rolle als bloß dienendes Organ vergißt und sich als Selbstzweck seiner Existenz geberdet, so muß die Differenz zwischen seinen Lebensformen und denen der Totalgruppe sich zu einer direkten Schädigung der letzteren

zuspitzen. Die Selbsterhaltungen beider sind nicht mehr miteinander verträglich. Man könnte in dieser Hinsicht den bureaukratischen Schematismus mit dem logischen vergleichen, der sich zu dem Erkennen der Wirklichkeit überhaupt verhält wie jene zu der staatlichen Verwaltung: ein Werkzeug und eine Form, unentbehrlich in der organischen Verbindung mit den Inhalten, die sie zu gestalten berufen ist, in denen aber auch ihr ganzer Sinn und Zweck liegt. Wenn die Logik aber sich als selbständige Erkenntnis aufthut, und ohne Rücksicht auf die realen Inhalte, deren bloße Form sie ist, sich anmaßt, ein abgeschlossenes Wissen aus sich selbst aufzubauen, so konstruiert sie sich eine Welt, die mit der wirklichen in erheblichem Gegensatz zu stehen pflegt. Die logischen Formen in ihrer Abstraktion zu einer besonderen Wissenschaft sind ein bloßes Organ der Totalerkenntnis der Dinge; sobald sie statt dieser Rolle eine völlige Selbstgenügsamkeit erstrebt und sich für den Abschluß statt für ein Mittel der Erkenntnis hält, so ist sie für die Erhaltung, den Ausbau und die Einheit der Gesamtheit des Erkennens so hemmend, wie es gelegentlich der bureaukratische Schematismus gegenüber der Gesamtheit der Gruppeninteressen werden kann. Ja sogar das Recht entgeht dieser sociologischen Konstellation nicht immer. Es ist von vorn herein nichts anderes als diejenige Form der gegenseitigen Beziehungen der Gruppenmitglieder, die sich als die notwendigste für den Bestand der Gruppe herausgestellt hat; sie genügt für sich allein nicht, diesen Bestand oder gar den Fortschritt der Gesellschaft zu gewährleisten, aber sie ist das Minimum, das als Grundlage jeder Gruppenexistenz bewahrt werden muß. Die Organbildung ist hier eine doppelte: aus den thatsächlich geforderten und allermeistens wirklich geübten Handlungen differenziert sich „das Recht", die abstrahierte Form und Norm dieser Handlungen, logisch verbunden und vervollständigt, welche dem wirklichen Handeln nun maßgebend gegenübersteht. Dieses ideelle, der Selbsterhaltung der Gruppe dienende Organ braucht nun aber zu seiner Wirksamkeit gegenüber Verstößen noch eines konkreten Organs; technische Gründe heben jene ursprüngliche Einheit auf, in der entweder der pater familias oder die versammelte Gruppe die Rechtsprechung vollzog, und verlangen einen besonderen Stand, um die Aufrechterhaltung jener Normen in dem Verkehr der Gruppenelemente zu sichern. So zweckmäßig und unentbehrlich nun sowohl jene Abstraktion des Gruppenverhaltens zu einem logisch geschlossenen System von Gesetzen, wie die Verkörperung seines Inhaltes in einem Richterstand ist, so unvermeidlich bringt beides doch die Gefahr mit sich, daß gerade die

so nötige Festigkeit und innere Geschlossenheit dieser Bildungen gelegentlich in Gegensatz zu den fortschreitenden oder individuell komplizierten realen Verhältnissen und Erfordernissen der Gruppe trete. Das Recht erlangt durch die logische Kohäsion seines Baues und die Würde seiner verwaltenden Organe nicht nur eine thatsächliche und durch seinen Zweck in weitem Umfang erforderliche Selbständigkeit, sondern es schöpft aus sich selbst — freilich durch einen circulus vitiosus — das Recht auf unbedingte und von allen Rücksichten gelöste Selbsterhaltung. Indem nun gelegentlich die konkrete Lage der Gruppe andere Bedingungen für die Selbsterhaltung dieser fordert, entstehen die Situationen, die man durch die Worte fiat iustitia, pereat mundus und summum jus summa injuria ausgedrückt hat. Die Biegsamkeit und Schmiegsamkeit, die das Recht vermöge seines bloßen Organcharakters haben soll, sucht man durch den Spielraum zu erreichen, den es dem Richter in der Anwendung und Interpretation des Gesetzes läßt. An der Grenze dieses Spielraums liegen jene Fälle der Kollision zwischen den Selbsterhaltungen des Rechtes und denen der Gruppe, die hier nur als Beispiel der Thatsache dienen sollen: daß gerade die Festigkeit und Selbständigkeit, die die Gruppe ihren Organen um ihrer eigenen Erhaltung willen zugestehen muß, den Organcharakter derselben verwischen können und die Autonomie und Starrheit des Organs, das sich selbst als Ganzes geriert, in eine Schädigung der Gruppentotalität umschlagen kann. Bei der Bureaukratie wie bei dem Formalismus des Rechtes ist dieses Auswachsen eines Organs zu selbstherrlicher Totalität um so gefährlicher, als es den Schein und Vorwand hat, daß es doch um des Ganzen willen stattfindet. Auch die Stellung des Militärs kann gelegentlich diese sociologische Form verwirklichen; denn dieses, ein arbeitsteiliges Organ für die Selbsterhaltung der Gruppe, muß aus technischen Gründen selbst so sehr wie möglich ein Organismus sein; die Züchtung seiner Berufsqualitäten, besonders sein enger, innerer Zusammenhalt fordert einen energischen Abschluß gegen die übrigen Stände — anhebend von dem besonderen Ehrbegriff des Offiziercorps bis zu der Besonderheit der Bekleidung. So sehr diese Verselbständigung des Militärs zu einer besonderen Lebenseinheit im Interesse des Ganzen liegt, so kann dieselbe doch eine Absolutheit und Starrheit annehmen, welche das Militär als einen Staat im Staate aus den Zusammenhängen der Gruppe überhaupt löst und so die Verbindung mit den Wurzeln zerstört, aus denen ihm schließlich doch allein seine Kraft und Richtung kommen kann. Das moderne Volksheer sucht dieser

Gefahr zu begegnen, und es stellt durch die temporäre Dienstpflicht des ganzen Volkes ein glückliches Mittel dar, die Selbständigkeit des Militärs mit seinem Organcharakter zu verbinden.

Zweitens. Nicht nur der mögliche Antagonismus zwischen dem Ganzen und dem Teile, der Gruppe und ihren Organen sollte die Selbständigkeit der letzteren unterhalb einer gewissen Grenze halten; sondern dies ist auch zweckmäßig, damit im Notfall die differenzierte Funktion wieder an das Ganze zurückgehen kann. Die Entwickelung der Gesellschaft hat das eigentümliche, daß ihre Selbsterhaltung die zeitweilige Rückbildung bereits differenzierter Organe fordern kann. Dies ist nicht in genauere Analogie mit jenen Rückbildungen tierischer Organe zu stellen, welche durch den Wechsel der Lebensbedingungen eintritt, wie z. B. das Rudimentärwerden des Sehapparates bei Tieren, welche dauernd in dunkeln Höhlen leben. Denn in diesen Fällen wird die Funktion selbst überflüssig und dies ist der Grund, aus dem das ausübende Organ allmählich abstirbt; in jenen socialen Entwickelungen dagegen ist die Funktion gerade unentbehrlich und muß deshalb bei eintretender Unzulänglichkeit des Organs wieder auf die Wechselwirkungen unter den primären Gruppenelementen zurückgehen, als deren arbeitsteiliger Träger ursprünglich jenes Organ entstand. In manchen Fällen ist die Struktur der Gruppe von vorn herein auf ein solches Alternieren zwischen unmittelbarer und durch ein Organ vermittelter Funktion angelegt. So bei Aktiengesellschaften, deren technische Leitung zwar der Direktion obliegt, während doch die Generalversammlung imstande ist, die Direktion abzusetzen oder auch ihr gewisse Direktiven vorzuschreiben, zu denen diese selbst entweder nicht die Tendenz oder nicht die Kompetenz hatte. Kleinere Vereinigungen, die ihre Angelegenheiten durch einen Vorstand oder einen Ausschuß besorgen lassen, pflegen so eingerichtet zu sein, daß diese Organe ihre Vollmachten freiwillig oder unfreiwillig der Gesamtheit zurückgeben, sobald sie der Last oder Verantwortung ihrer Funktionen nicht mehr gewachsen sind. Jede Revolution, in der eine politische Gruppe ihre Regierung entthront und Gesetzgebung und Verwaltung wieder an die unmittelbare Initiative der Elemente bindet, gehört dieser sociologischen Formung an. Es ergiebt sich nun freilich ohne weiteres, daß diese Rückbildsamkeit der Organe nicht in allen Gruppen möglich ist. Bei sehr großen oder in sehr komplizierten Bedingungen lebenden Gruppen ist die Übernahme der Verwaltung durch die Gruppe selbst schlechthin ausgeschlossen. Die Organbildung ist eine unwiderrufliche geworden und ihre Bildsamkeit, ihr lebendiger Zu-

sammenhang mit den Elementen kann sich höchstens darin zeigen, daß diese letzteren die Personen, welche in einem gegebenen Augenblick das Organ ausmachen, durch geeignetere ersetzen. Immerhin kommt das Zurückströmen der Gruppenkraft aus den Organen auf deren ursprüngliche Quelle, wenn auch nur als Durchgangsstadium zu erneuter Organbildung, noch in Fällen ziemlich hoher sociologischer Ausbildung vor. Die Episkopalkirche in Nordamerika litt bis Ende des vorigen Jahrhunderts schwer darunter, daß sie keinen Bischof besaß, da die englische Mutterkirche, die allein einen solchen hätte weihen können, es ihr aus Gründen der Politik versagte. Da, in der höchsten Not und in der Gefahr völliger Zersetzung, entschlossen sich die Gemeinden, sich selber zu helfen. Sie entsandten im Jahre 1784 Delegationen, Laien und Geistliche, welche zusammen kamen und sich als oberste Kircheneinheit, als Centralorgan und zur Besorgung der Kirchenleitung konstituierten. Ein Specialhistoriker dieser Epoche schildert es so: „Never had so strange a sight been seen before in Christendom, as this necessity of various members knitting themselves together into one. In all other cases the unity of the common episcopate had held such limbs together; every member had visibly belonged to the community of wich the presiding bishop was the head.“ Der innere Zusammenhang der Gläubigen, welcher bis dahin in dem Organ: Bischof — gleichsam eine außerhalb dieser liegende Substanz geworden war, trat jetzt in seinem ursprünglichen Wesen wieder hervor. Der unmittelbaren Wechselwirkung der Elemente wurde jetzt die Kraft zurückgewährt, die sie aus sich heraus projiziert und die sich dann von außen her an ihr bethätigt hatte. Dieser Fall ist deshalb so besonders interessant, weil die Funktion des Zusammenhaltens der Kirchenglieder dem Bischof durch die Konsekration, das heißt, von oben her aus einer scheinbar von jener sociologischen Funktion unabhängigen Quelle kam — und nun doch rein sociologisch ersetzt wurde, wodurch die Quelle jener Kraft sich unzweideutig offenbarte. Daß die Gemeinden es verstanden, nach einer so lange dauernden und so wirkungsvollen Differenzierung ihrer sociologischen Kräfte auf ein Organ, dieses wieder durch die Unmittelbarkeit jener zu ersetzen, war ein Zeichen außerordentlicher Gesundheit ihres religiös-socialen Lebens. Sehr viele Gemeinschaften der verschiedensten Art sind daran zu Grunde gegangen, daß das Verhältnis zwischen ihren elementar-socialen Kräften und den aus diesen entstandenen Organen nicht mehr bildsam genug war, um bei Wegfall oder Untüchtigkeit der letzteren die zur

socialen Selbsterhaltung nötigen Funktionen wieder auf die ersteren zurückzuleiten.

Die Herausbildung differenzierter Organe ist so zu sagen ein substantielles Hülfsmittel der socialen Selbsterhaltung; der Struktur der Gesellschaft wächst damit ein neues Glied zu. Ganz gesondert davon ist die Frage zu behandeln, wie der Trieb der Selbsterhaltung das Leben der Gruppe in funktioneller Hinsicht bestimmt. Die Frage, ob es sich in undifferenzierter Einheit oder mit gesonderten Organen vollzieht, ist hierfür sekundär; es handelt sich vielmehr um die ganz allgemeine Form oder das Tempo, in dem sich die Lebensprozesse der Gruppe abspielen. Hier begegnen uns zwei hauptsächliche Möglichkeiten. Die Gruppe kann erhalten werden 1. durch möglichste Konservierung ihrer Form, durch Festigkeit und Starrheit derselben, sodaß sie andrängenden Gefahren substantiellen Widerstand entgegensetzt und das Verhältnis ihrer Elemente durch allen Wechsel der äußeren Umstände hindurch bewahrt; 2. durch möglichste Variabilität ihrer Form, sodaß sie den Wechsel der äußeren Bedingungen durch einen solchen ihrer selbst beantwortet und sich im Fluß erhält, sodaß sie sich jeder Forderung der Umstände anschmiegen kann. Diese Zweiheit von Möglichkeiten geht offenbar auf ein ganz allgemeines Verhalten der Dinge zurück, denn es findet auf allen möglichen Gebieten seine Analogie, sogar auf dem physikalischen. Vor der Zerstörung durch Druck und Stoß ist ein Körper geschützt entweder durch Starrheit und unverrückbaren Zusammenhang seiner Elemente, sodaß die angreifende Kraft überhaupt keinen Eindruck macht, oder durch Biegsamkeit und Elasticität, die jedem Angriff zwar nachgiebt, aber nach seinem Aufhören dem Körper sogleich die vorige Form wiedergiebt. Diese beiden Wege socialer Selbsterhaltung sind nun zu behandeln.

Die Selbsterhaltung durch konservatives Verfahren scheint da angezeigt zu sein, wo die Gesamtheit aus sehr disparaten Elementen mit latenten oder offenen Gegnerschaften besteht, sodaß überhaupt jeder Anstoß, gleichviel in welchem Sinne, gefährlich wird und selbst Maßregeln der Erhaltung und positiver Nützlichkeit, sobald sie eine Bewegung mit sich bringen, vermieden werden müssen. So wird ein sehr kompliziertes und fortwährend nur in labilem Gleichgewicht zu haltendes Staatswesen, wie das österreichische, im ganzen stark konservativ sein, weil jede Bewegung eine irreparable Störung des Gleichgewichts erzeugen könnte. Dieser Erfolg knüpft sich ganz im allgemeinen an die Form der Heterogenität der Bestandteile in einer größeren Gruppe, sobald diese Verschiedenheit nicht zu einem har-

monischen Ineinandergreifen, einer innerlichen Einheit führt. Die Gefahr für die Erhaltung des socialen status quo liegt hier nämlich darin, daß jeder Anstoß in den verschiedenen, mit ganz entgegengesetzten Energien geladenen Schichten äußerst verschiedenartige Erfolge hervorrufen muß. Je weniger innere Zusammengehörigkeit unter den Elementen der Gruppe besteht, desto wahrscheinlicher ist es, daß neue Anregungen, neue Aufrüttelungen des Bewußtseins, neue Veranlassungen zu Entschlüssen und Entwickelungen, die Gegensätze noch weiter auseinander treiben werden. Denn es giebt immer unzählige Wege, auf denen man sich von einander entfernen, oft aber nur einen einzigen, auf dem man sich einander nähern kann. Mag deshalb die Veränderung an sich noch so nützlich sein — ihre Wirkung auf die Elemente wird die ganze Heterogenität dieser zum Ausdruck bringen, ja, zum gesteigerten Ausdruck in demselben Sinn, in dem die bloße Verlängerung divergierender Linien ihre Divergenz schärfer hervortreten läßt[1]. Die Vermeidung jeder Neuerung, jeder Abbiegung von dem bisherigen Wege, ein strenger und starrer Konservativismus wird hier also angezeigt sein, um die Gruppe in ihrer bestehenden Form zu erhalten.

Aber auch ohne daß die Divergenz der Gruppenelemente eine eigentlich feindselige sei, wird doch der gleiche Charakter für die Erhaltung der Gruppenform günstig sein, sobald jene Divergenz überhaupt nur eine sehr erhebliche ist. Wo die socialen Unterschiede sehr weite sind, die nicht durch Zwischenstufen ineinander übergehen, muß jede rasche Bewegung und Erschütterung der Struktur des Ganzen viel gefährlicher werden, als wo viele vermittelnde Schichten

[1] Daß gerade die Erschütterungen eines äußeren Krieges oft dazu dienen, die auseinanderstrebenden und in ihrem Gleichgewicht bedrohten Elemente des Staates wieder zusammenzubinden und seine Form zu erhalten — ist eine nur scheinbare, thatsächlich aber die Regel bestätigende Ausnahme. Denn der Krieg appelliert an diejenigen Energien, welche den entgegengesetzten Elementen der Gemeinschaft dennoch gemeinsam sind und hebt diese, die vitaler und fundamentaler Natur sind, so stark ins Bewußtsein, daß die Erschütterung hier gerade die Voraussetzung für ihre Schädlichkeit: die Divergenz der Elemente — selbst annulliert. Wo sie anderseits nicht stark genug ist, die vorhandenen Gegnerschaften in der Gruppe zu überwinden, da übt der Krieg auch die oben behauptete Wirkung: wie oft hat er innerlich zerrütteten Staatswesen den letzten Stoß gegeben, wie oft stehen auch nichtpolitische, von inneren Gegensätzen gespaltene Gruppen vor der Alternative, im Falle des Kampfes gegen andere ihre Zwistigkeiten entweder zu vergessen oder sie umgekehrt unheilbar ausarten zu lassen.

vorhanden sind; denn da die Evolution immer zuerst nur einen Teil der Gruppe ausschließlich oder besonders stark angreift, so wird im letzteren Falle eine Allmählichkeit ihrer Erfolge oder Verbreitungen stattfinden, während im ersteren die Bewegung eine sehr viel gewaltsamere, auch das Undisponierte und Fernstehende plötzlich ergreifende sein wird. Die mittleren Stände werden so als Puffer oder Stoßkissen wirken, die die bei raschen Entwickelungen unvermeidlichen Erschütterungen der Struktur des Ganzen sacht aufnehmen, mildern, verteilen. Daß um jeden Preis socialer Friede, Stabilität, konservativer Charakter des Gruppenlebens erhalten werde, ist deshalb da am notwendigsten, wo es sich um die Erhaltung einer diskontinuierlichen, durch starke innere Unterschiede charakterisierten socialen Struktur handelt. Deshalb bemerken wir auch thatsächlich, daß bei ungeheuern und unversöhnlichen Klassengegensätzen eher Friede und Beharrlichkeit der socialen Lebensformen herrscht, als bei vorhandener Annäherung, Vermittelung und Mischung zwischen den Extremen der socialen Leiter. Im letzteren Falle vereinigt sich der Bestand des Ganzen im status quo ante weit eher mit labilen Zuständen, ruckweisen Entwickelungen, fortschrittlichen Tendenzen.

Dieser Zusammenhang zwischen Stabilität des Socialcharakters und Weite der socialen Abstände erweist sich auch in der umgekehrten Richtung. Wo die Selbsterhaltung der Gruppe durch Stabilität äußerlich erzwungen wird, da bilden sich daraufhin manchmal starke sociale Unterschiede. Das zeigt etwa die Entwickelung der bäuerlichen Leibeigenschaft in Rußland. Im Russen lag stets ein starker Nomadentrieb, dem der Flächencharakter des Landes noch begünstigend entgegenkam. Um dem Boden regelmäßige Bebauung zu sichern, war es deshalb nötig, dem Bauern die Freizügigkeit zu nehmen. Das geschah unter Fedor im Jahre 1593. Nun er aber einmal an die Scholle gebunden war, verlor er allmählich die bis dahin besessenen Freiheitsrechte. Die erzwungene Unbeweglichkeit des Bauern wurde hier wie auch vielfach im übrigen Europa, die Handhabe, durch die der Grundherr ihn tiefer und tiefer herabdrückte. Jene ursprünglich nur provisorische Maßregel machte ihn schließlich zu einem bloßen Inventar des Gutes. Nicht nur also bewirkt der Selbsterhaltungstrieb der Gruppe bei vorhandenen starken Gegensätzen eine Tendenz zur Stabilität der Lebensformen; sondern wo er diese letztere unmittelbar hervorruft, gliedern sich, jenen Zusammenhang principiell beweisend, wachsende sociale Unterschiede an ihn an.

Ein weiterer Fall, in dem die Selbsterhaltung der Gruppe auf möglichste Stabilität und Starrheit ihrer Form drängen wird, liegt bei überlebten Gebilden vor, die keine innere Daseinsberechtigung mehr haben, und deren Elemente eigentlich in andere Beziehungen und sociale Lebensformen hineingehören. Seit von Ende des Mittelalters an die deutschen Gemeindegenossenschaften durch die erstarkenden Centralgewalten in ihrer Wirksamkeit und ihren Rechten herabgedrückt wurden und statt der lebendigen Kohäsionskraft, die sie aus der Wichtigkeit ihrer bisherigen socialen Rolle gezogen hatten, nur noch die Maske und Äußerlichkeit dieser letzteren ihnen blieb — da war das letzte Mittel ihrer Selbsterhaltung ein äußerst strenger Abschluß, die unbedingte Verhinderung des Zutritts neuer Genossen. Jede quantitative Erweiterung einer Gruppe verlangt nämlich gewisse qualitative Modifikationen und Anpassungen, die ein veraltetes Gebilde nicht mehr durchmachen kann, ohne zu zerbrechen. Die sociale Form steht in einem sehr engen Abhängigkeitsverhältnis zu der numerischen Bestimmtheit ihrer Elemente; die Struktur der Gesellschaft, die für eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern die richtige ist, ist es nicht mehr für eine gewachsene Anzahl. Der Umwandlungsprozeß aber in die neue erfordert die Assimilierung und Verarbeitung der neuen Elemente, verbraucht Kraft. Gebilde, welche ihren inneren Sinn verloren haben, besitzen für diese Aufgabe keine Kraft mehr, sondern brauchen alle, die sie noch haben, um die einmal bestehende Form gegen innere und äußere Gefahren zu schützen. Jener strenge Ausschluß neuer Genossen — wie er übrigens auch später die überlebte Zunftverfassung charakterisierte — bedeutete also nicht nur unmittelbar eine Stabilisierung der Gruppe, die er an die einmal gegebenen Mitglieder und ihre Nachkommenschaft fesselte, sondern er bedeutete auch die Vermeidung jener strukturellen Umbildungen, die bei jeder quantitativen Erweiterung der Gruppe erforderlich sind und zu denen ein unzweckmäßig gewordenes Gebilde nicht mehr die Fähigkeit hat. Der Instinkt der Selbsterhaltung wird ein solches deshalb auf die Maßregeln eines starren Konservativismus führen. Überhaupt werden konkurrenzunfähige Gebilde zu diesem Mittel ihrer Selbsterhaltung neigen. Denn in dem Maße, in dem ihre Form eine labile ist, vielerlei Stadien durchläuft, neue Anpassungen vollzieht — wird dem Konkurrenten Gelegenheit zu gefährlichen Angriffen gegeben. Das angreifbarste Stadium für Gesellschaften wie für Individuen ist das zwischen zwei Anpassungs-Perioden. Wer in Bewegung ist, kann nicht in jedem Augenblick so nach allen Seiten hin

gedeckt sein wie wer sich in ruhender, stabiler Position befindet. Eine Gruppe, die sich ihren Konkurrenten gegenüber unsicher fühlt, wird deshalb um ihrer Selbsterhaltung willen alle Labilität und Evolutionen ihrer Form vermeiden und nach dem Grundsatz: quieta non movere, leben. Dieses starre Sichabschließen wird insbesondere da zweckmäßig sein, wo Konkurrenz noch nicht in Wirklichkeit besteht, aber es sich darum handelt, sie zu verhindern, weil man sich ihr nicht gewachsen fühlt. Rigorose Abschlußmaßregeln werden hier allein den status erhalten können, weil das Entstehen neuer Beziehungen, die Darbietung neuer Anknüpfungspunkte nach außen die Gruppe in einen größeren Kreis hineinzöge, in dem sie einer übermächtigen Konkurrenz begegnen würde. In sehr versteckter Art mag diese sociologische Norm in dem folgenden Zusammenhang wirksam sein. Ein nicht einzulösendes Papiergeld hat die Eigentümlichkeit dem gedeckten gegenüber, daß es nur innerhalb des Bezirks der es ausgebenden Regierung gilt und nicht exportfähig ist. Dies wird gerade als sein größter Vorteil reklamiert: es bleibt im Lande, ist doch stets für alle Unternehmungen daselbst bereit, es tritt nicht in jenen Ausgleich des Edelmetalls mit anderen Staaten ein, der bei relativem Überfluß von Geld und daraus folgender Erhöhung der Warenpreise sofort Import fremder Waren und Geldabfluß bewirkt. So ist die auf das Ursprungsland beschränkte Cirkulation des Geldes ein inneres Band desselben und eine Selbsterhaltung seiner socialen Form, indem sie es von der großen Konkurrenz des Weltmarktes absperrt. Ein wirtschaftlich starkes und jedem Wettbewerb gewachsenes Land würde dieses Mittel nicht brauchen, sondern sicher sein, daß es gerade unter der Labilität, den Wechselfällen und Entwickelungen einer gegenseitigen Abhängigkeit mit allen anderen eine Kräftigung seiner wesentlichen Lebensform gewinnt.

Das ganz entgegengesetzte Bild: nämlich die äußerste Geschmeidigkeit und Auswechselbarkeit der sociologischen Formen als Bedingung der Selbsterhaltung zeigen z. B. solche Kreise, welche ihre Existenz innerhalb eines größeren entweder nur geduldet oder gar nur per nefas führen. Nur durch die vollkommenste E l a s t i c i t ä t kann eine solche Gesellschaft die Festigkeit des Zusammenhangs mit der fortwährenden Defensive bezw. mit dem raschen Wechsel zwischen Defensive und Offensive vereinigen. Sie muß sozusagen in jedes Loch schlüpfen, sich je nach den Umständen ausdehnen und zusammenziehen können, muß wie ein Körper in flüssigem Aggregatzustand jede Form annehmen, die sich ihr bietet. So müssen Gauner- und Verschwörer-

banden die Fähigkeit ausbilden, sich sofort zu teilen und in getrennten Gruppen zu agieren; sich bedingungslos bald dem, bald jenem Führer unterzuordnen, bald in direktem, bald in indirektem Kontakt doch immer den gleichen Gemeingeist zu bewahren; nach jeder Zersprengung sich sofort in irgend einer gerade möglichen Form von neuem zu organisieren u. s. w. Dadurch gelangen sie zu jener Selbsterhaltung, infolge deren die Zigeuner von sich zu sagen pflegen: es wäre unnütz, sie zu hängen, da sie doch nie stürben. Ähnliches hat man von den Juden behauptet. Die Stärke ihres socialen Zusammenhangs, das praktisch so wirksame Solidaritätsgefühl zwischen ihnen, der eigentümliche, wenn auch oft nachlassende Abschluß gegen alle Nichtjuden — dieses sociologische Band habe seit der Emancipation wohl seine konfessionelle Färbung verloren, habe diese aber nur gegen die kapitalistische ausgetauscht. Eben deshalb sei „die unsichtbare Organisation" der Juden eine unüberwindliche, „denn sobald der Haß gegen das Judentum diesem zuerst die Macht der Presse, dann jene des Kapitals entringen, endlich dessen Gleichberechtigung aufheben sollte, gehe nicht der jüdische Gesellschaftsverband unter, sondern er würde nur seiner gesellschaftspolitischen Organisation beraubt, erstarke aber wieder in seiner ursprünglichen konfessionellen Verbandsgestalt. Dieses gesellschaftspolitische Spiel habe sich örtlich schon wiederholt und könne sich auch im allgemeinen wiederholen." Ja, man könnte die Variabilität des einzelnen Juden, seine merkwürdige Fähigkeit, sich in die mannigfaltigsten Aufgaben hineinzufinden und sein Wesen den wechselndsten Lebensbedingungen anzupassen — man könnte dies als eine Abspiegelung der sociologischen Gruppenform in der Form des Individuums bezeichnen. Gleichviel indes, ob jene Behauptung über die Geschichte des Judentums inhaltlich zutreffend ist oder nicht, für uns ist jedenfalls ihre Voraussetzung belehrend: daß die Selbsterhaltung einer socialen Einheit gerade durch den Wechsel ihrer Erscheinungsform oder ihres materialen Grundes geschehen könne, daß ihre Beständigkeit gerade in ihrer Bildsamkeit beruhe.

Diese beiden Wege der socialen Selbsterhaltung treten durch ihre Beziehungen zu weiteren sociologischen Hauptbegriffen in besonders charakteristische Entgegengesetztheit. Wenn nämlich die Erhaltung der Gruppe sehr eng damit verbunden ist, daß eine bestimmte Schicht in ihrer Existenz und Eigenart erhalten werde — die höchste, die breiteste, die mittlere — so fordern die beiden ersten Fälle mehr Starrheit der socialen Lebensform, der letztere mehr Elasticität derselben. Aristokratien werden im allgemeinen konservativ sein. Denn

wenn sie wirklich sind, was der Name besagt: die Herrschaft der Besten — so sind sie der adäquateste Ausdruck für die thatsächliche Ungleichheit zwischen den Menschen. In diesem Fall — von dem ich nicht untersuche, ob er sich nicht etwa immer nur sehr partiell realisiert — fehlt der Stachel für umwälzende Bewegungen: die Unangemessenheit zwischen den inneren Qualifikationen der Personen und ihrer socialen Lage — der Ausgangspunkt ebenso für die größten Leistungen und Tapferkeiten der Menschheit, wie für ihre unsinnigsten Unternehmungen. Diesen günstigsten Fall der Aristokratie also einmal gesetzt, wird ein genaues Beharren ihres gesamten Bestandes an Bestimmungen und Inhalten für ihre allgemeine Erhaltung erforderlich sein, weil jede experimentierende Verschiebung jene feine und seltene Proportionalität zwischen Qualifikation und Position entweder in Wirklichkeit oder für das Gefühl der Betroffenen bedrohen und damit den Anreiz zu einer principiellen Umgestaltung geben würde. Die wesentliche Veranlassung zu einer solchen aber wird in einer Aristokratie doch die sein, daß jene absolute Gerechtigkeit der Herrschaftsverhältnisse kaum je besteht, daß vielmehr die Herrschaft der wenigen über die vielen sich auf ganz anderen Fundamenten als dem einer idealen Angemessenheit dieses Verhältnisses zu erheben pflegt. Unter diesen Umständen werden die Herrschenden das äußerste Interesse daran haben, keine Veranlassung zu unruhigen und neuernden Bewegungen zu geben, weil jede derselben die berechtigten oder vermeintlichen Ansprüche der Beherrschten anregen würde. Es läge daher die Gefahr vor, — und das ist für unseren Gedankengang das entscheidende — daß nicht nur die Personen, sondern die ganze Verfassung geändert würde. Schon die Thatsache, daß gewaltsame Veränderungen in den herrschenden Persönlichkeiten sich so sehr oft auf die breiten Massen gestützt haben, giebt Anweisung auf die Möglichkeit — die nicht selten Wirklichkeit geworden ist — daß bei dieser Gelegenheit das aristokratische Princip überhaupt gestürzt werde. Aus diesem Zusammenhang wird die aristokratische Verfassungsform sich am besten durch möglichste Unbeweglichkeit ihres status erhalten; und dies gilt keineswegs nur für politische Gruppen, sondern für kirchliche, für Zweckvereine, für familiäre und gesellige Gruppierungen, die der aristokratischen Formung zugänglich sind. Überall wird, sobald diese sich einmal hergestellt hat, ein strenger Konservativismus nicht nur für den momentanen, personalen Bestand der Herrschaft, sondern auch für ihre formale, principielle Erhaltung das günstigste sein. — Gerade die Geschichte der reformatorischen Bewegungen in aristokratischen Ver-

fassungen macht dies oft klar genug. Die Anpassung an neu entstehende sociale Kräfte oder Ideale, wie sie durch Milderung der Ausbeutung oder Unterwerfung, gesetzliche Festlegung der Vorrechte statt willkürlicher Auslegung, Hebung der Rechte und der Güteranteile der niederen Schichten geschieht — diese Anpassung pflegt, soweit sie freiwillig konzediert wird, ihren Endzweck nicht in dem zu haben, was dadurch geändert werden soll, sondern umgekehrt in dem, was dadurch erhalten werden soll. Die Herabsetzung der aristokratischen Prärogativen ist nur die conditio sine qua non, um das aristokratische Regime überhaupt zu retten. Hat man aber die Bewegung erst soweit vorschreiten lassen, so sind diese Konzessionen meistens nicht mehr genügend. Jede Reform pflegt neue reformbedürftige Punkte zu enthüllen und die Bewegung, welche zur Erhaltung der bestehenden Ordnung eingeleitet war, führt wie auf einer schiefen Ebene entweder zu einem Umsturz derselben, oder, wenn die neu aufgewachsenen Ansprüche sich nicht durchsetzen können, zu einer radikalen Reaktion, die auch die schon eingeräumten Änderungen rückgängig macht. Diese Gefahr, welche bei jeder Modifikation und Biegsamkeit einer aristokratischen Verfassung besteht: daß die zu ihrer Erhaltung geschehene Konzession durch ihr eigenes Schwergewicht zu einer totalen Umwälzung führt — läßt für die Social-Form der Aristokratie den Konservatismus à outrance und die in der unbedingten Starrheit und Unnachgiebigkeit bestehende Verteidigungsform als die günstigste erscheinen.

Wo die Form der Gruppe nicht durch das Überragen einer numerisch kleinen Schicht, sondern durch die breiteste Schicht und ihre Autonomie bestimmt ist, wird die Selbsterhaltung derselben gleichfalls durch Stabilität und unbewegte Festigkeit begünstigt werden. Hierauf wirkt zunächst die Thatsache hin, daß die breite Masse, insoweit sie als dauernde Trägerin einer gesellschaftlichen Einheit funktioniert, sehr starren und unbeweglichen Sinnes ist. Sie unterscheidet sich darin aufs schärfste von der aktuell zusammenbefindlichen Menge, die in ihren Stimmungen und Entschlüssen von äußerster Labilität ist und auf die flüchtigsten Impulse hin von einem Extrem des Verhaltens in das andere umschlägt. Wo die Masse nicht unmittelbar sinnlich erregt wird und durch die gegenseitig ausgeübten Stimulierungen und Suggestionen ein nervöses Schwanken, eine Entwurzelung der festen Direktiven eintritt, die die Masse jedem aktuellen Impuls preisgiebt, wo vielmehr ihr tieferer und dauernder Charakter wirksam wird — da folgt sie gleichsam dem Trägheitsgesetz: sie ändert ihren Zustand von Ruhe *oder* Bewegung nicht

von selbst, sondern nur durch das Einwirken neuer, positiver Kräfte. Deshalb gehen ebenso Bewegungen, die von großen Massen getragen und sich selbst überlassen sind, konsequent bis an ihr Extrem, wie andererseits das einmal erlangte Gleichgewicht des Zustandes nicht leicht, soweit es auf die Masse ankommt, verlassen wird. Es entspricht dem gesunden Instinkte der Masse, dem Wechsel der Umstände und Anregungen gegenüber ihr Selbst durch substantielle Festigkeit und Unnachgiebigkeit ihrer Form, statt durch schmiegsame Anpassung und rasch eingestellten Wechsel ihres Verhaltens zu bewahren. Es kommt für die politischen Verfassungen als wesentlich dazu, daß die Begründung ihrer socialen Form auf die breiteste und gleichberechtigte Schicht sich meistenteils bei Ackerbauvölkern findet: der altrömische Bauernstand, die altgermanische Gemeinde der Vollfreien. Hier ist durch den Inhalt der gesellschaftlichen Interessen das Verhalten ihrer Formen präjudiziert. Der Ackerbauer ist a priori konservativ: sein Betrieb verlangt lange Fristen, dauernde Einrichtungen, zähe Stetigkeit. Die Unberechenbarkeit der Wettergunst, von der er abhängt, weist ihn auf einen gewissen Fatalismus hin, der sich den äußeren Gewalten gegenüber mehr durch Aushalten, als durch Ausweichen zeigt; seine Technik kann den Wechsel der Konjunkturen überhaupt nicht durch so schnelle qualitative Modifikationen beantworten, wie es der Industrielle und der Handelsmann imstande ist. Die technischen Bedingungen also schaffen für Gruppen, deren Formerhaltung mit der einer breitesten ackerbauenden Schicht zusammenfällt, die Disposition, diese Erhaltung durch Festigkeit und Zähigkeit, nicht aber durch Labilität ihrer Lebensprozesse zu gewinnen.

Ganz anders steht es nun da, wo der Mittelstand die Führung übernommen hat und die sociale Form der Gruppe mit seiner Erhaltung steht und fällt. Der Mittelstand allein hat eine obere und eine untere Grenze, und zwar derart, daß er fortwährend sowohl von dem oberen wie von dem unteren Stand Individuen aufnimmt und an beide solche abgiebt. Es ist ihm also der Charakter der Fluktuierung aufgeprägt, und die Zweckmäßigkeit seines Verhaltens wird deshalb großenteils eine Zweckmäßigkeit von Anpassungen, Variierungen, Nachgiebigkeiten sein, durch die die doch einmal unvermeidliche Bewegung des Ganzen wenigstens so gelenkt bezw. ihr so begegnet wird, daß die wesentliche Form und Kraft in allem Wechsel der Zustände erhalten bleibt. Man kann die sociologische Form einer Gruppe, die durch die Breite und das Vorherrschen eines Mittelstandes charakterisiert wird, als die der Kontinuität bezeichnen; eine solche besteht

weder bei einer wirklichen, durchgehenden, also nicht abgestuften Gleichheit der Individuen, noch bei einem Bestand der Gruppe aus einer oberen und einer unvermittelt davon geschiedenen unteren Schicht. Der Mittelstand bringt zu diesen beiden thatsächlich ein ganz neues sociologisches Element hinzu, er ist nicht nur ein drittes zu den vorhandenen zweien, das sich zu jedem von diesen ungefähr und nur in quantitativer Abschattung so verhielte, wie sie beide untereinander. Das neue ist vielmehr, daß er selbst eine obere und eine untere Grenze hat, daß an diesen beiden fortwährender Austausch mit den beiden anderen Schichten stattfindet und durch diese ununterbrochene Fluktuation eine Grenzverwischung und kontinuierliche Übergänge erzeugt werden. Denn eine wirkliche Kontinuität des socialen Lebens entsteht nicht dadurch, daß die Individuen in Positionen mit noch so kleinen Abständen übereinander gebaut werden — dies würde noch immer eine diskontinuierliche Struktur ergeben, sondern nur so, daß die einzelnen Individuen durch höhere und tiefere Position cirkulieren: erst hierdurch wird der Abstand der Schichten in eine wirkliche Ununterbrochenheit übergeführt. Im Schicksal der Individuen muß sich erst die obere und die untere Situation begegnen können, damit das sociologische Bild eine wirkliche Vermittelung zwischen oben und unten zeige. Und dies eben und nicht nur ein einfaches Dazwischenstehen bringt der Mittelstand zuwege. Es bedarf geringer Überlegung um einzusehen, daß diese Allmählichkeit der Abstufung auch für die Grade innerhalb des Mittelstandes selbst gelten muß. Die Kontinuität der Lage in Bezug auf Ansehen, Besitz, Thätigkeit, Bildung u. s. w. liegt nicht nur in der Kleinheit der Unterschiede, welche sie, in eine objektive Skala eingeordnet aufweisen, sondern in der Häufigkeit des Wechsels, der eine und dieselbe Person durch eine Mehrheit solcher Lagen führt und so gleichsam fortwährende und variierende Personalunionen der objektiv verschiedenen Lagen herbeiführt. Unter diesen Umständen wird das sociale Gesamtbild den Charakter der Elasticität tragen: der dominierende Mittelstand verleiht ihm eine leichte Verschiebbarkeit der Elemente, sodaß die Selbsterhaltung der Gruppe durch den Wechsel äußerer oder innerer Umstände und Angriffe hindurch sich nicht sowohl durch Festigkeit und Starrheit in der Kohäsion ihrer Elemente als durch leichte Nachgiebigkeit und schnelle Umformung vollziehen wird. Ebenso kann man in umgekehrter Richtung zeigen, daß eine Gruppe mit sehr vielen, in enger Skala übereinander gebauten Positionen den Charakter entschiedener Labilität und Variabilität tragen muß, wenn nicht die größten Un-

zuträglichkeiten und Brüche resultieren sollen. Bei einer großen Mannigfaltigkeit möglicher Lagen ist es nämlich von vornherein sehr viel unwahrscheinlicher, daß jeder gleich an der richtigen Stelle steht, als bei einem Ständewesen, das jeden in eine große, viele Spielarten umfassende Gruppe einstellt. Wo eine Gruppe nur wenige scharf geschiedene Lebenslagen enthält, da sind die Individuen in der Regel von vornherein für ihren Kreis gezüchtet. Solche Verfassungen können die Übereinstimmung zwischen den Dispositionen und der Lage des Einzelnen dadurch hervorbringen, daß die einzelnen Kreise relativ große und ihre Förderungen und Chancen hinreichend weite sind, um den durch Vererbung, Erziehung, Beispiel bestimmten Individuen im allgemeinen einen passenden Platz zu gewähren. Die ständische Verfassung weist so gleichsam eine prästabilierte Harmonie zwischen den Qualitäten oder Dispositionen des Individuums und seiner Stellung im socialen Ganzen auf. Wo aber die scharf begrenzten Stände dank der Existenz eines breiten Mittelstandes in eine große Anzahl abgestufter Situationen auseinander gegangen sind, da können die genannten Kräfte den Einzelnen nicht mit Sicherheit zu der Stellung prädisponieren, in die er hineingehört; was also dort prästabilierte Harmonie war, muß hier gleichsam a posteriori, empirisch erreicht werden: der Einzelne muß die Möglichkeit haben, aus einer ungeeigneten Stellung in eine geeignete überzugehen. In diesem Fall also fordert die Selbsterhaltung der Gruppenform eine leichte Verschiebbarkeit der Gruppe, ein stetes Korrigieren, eine Auswechselbarkeit der Stellungen, ebenso aber auch eine Bildsamkeit dieser letzteren selbst, sodaß besondere Individuen auch besondere Positionen finden können. So bedarf eine Gruppe mit vorherrschendem Mittelstand eines völlig anderen Verhaltens, um sich in ihrem Selbst zu erhalten als eine Gruppe mit aristokratischer Führung oder ohne Stufenbildung überhaupt.

Es kommt aber folgendes hinzu. Was die Labilität und Variabilität der Gruppenform im Nacheinander ist, das ist die Arbeitsteilung im Nebeneinander. Handelt es sich bei jener darum, daß die Gruppe als Ganzes sich den verschiedenen, nacheinander auftretenden Lebensbedingungen vermittelst entsprechender Modifikation ihrer Form anpasse; so bei der Arbeitsteilung darum, daß sie für die verschiedenen gleichzeitig vorhandenen Erfordernisse die ihnen korrespondierenden Verschiedenheiten ihrer einzelnen Mitglieder herausbilde. Die ganze Vielfältigkeit und Abstufung in Berufen und Stellungen, die wir oben hervorhoben, ist offenbar nur durch

Arbeitsteilung möglich; und entsprechend ist diese, wie ihr Gegenstück, die Variabilität der socialen Lebensform, ein Charakteristikum des Mittelstandes und seiner Vorherrschaft. Weder die Aristokratie noch der Bauernstand der Vollfreien tendiert zu erheblicherer Arbeitsteilung. Die Aristokratie nicht, weil jede Arbeitsteilung solche Abstufungen des Ranges mit sich bringt, die dem Standesbewußtsein und seiner Einheit widersprechen; der Bauernstand nicht, weil seine Technik sie gar nicht verlangt oder gestattet. Nun aber ist das eigentümliche, daß Variabilität und Arbeitsteilung, so sehr sie sachlich und in ihren Trägern zusammenhängen, in Bezug auf die Selbsterhaltung der Gruppe manchmal direkt einander entgegengesetzt wirken. Das ergiebt sich einerseits schon aus der oben betonten Thatsache, daß eine Vielheit und langsame Abgestuftheit von Positionen — die eben aus der Arbeitsteilung hervorgeht, — zu allerhand Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten führt, wenn nicht eine leichte Beweglichkeit und Verschiebbarkeit innerhalb der socialen Elemente dazu kommt. Diese wirkt den Gefahren entgegen, die aus der weitgetriebenen Arbeitsteilung stammen: der Zersplitterung, der Einseitigkeit, der Diskrepanz zwischen den Anlagen und der Stellung des Einzelnen. Von der anderen Seite her stellt sich das Ergänzungsverhältnis von Arbeitsteilung und Variabilität in Bezug auf die Erhaltung der Gruppen so dar. Es wird viele Fälle geben, in denen die Labilität der mittleren Schichten eine Unsicherheit, Unbestimmtheit, Entwurzelung erzeugt. Das wird nun durch die Arbeitsteilung paralysiert, indem sie die Elemente der Gruppe außerordentlich eng aneinander kettet. Kleine Gruppen von Naturvölkern, so centralistisch sie organisiert sein mögen, splittern doch leicht auseinander, weil schließlich jede beliebige Abteilung von ihnen gleich bestandsfähig ist; jeder kann dasselbe, was der andere kann, und so sind sie zwar wegen der Schwierigkeiten ihrer Lebensfristung in äußerer Beziehung aufeinander angewiesen, allein eine besondere Qualifikation der sich zusammenschließenden kommt dabei nicht in Frage, und sie können sich ganz beliebig zusammenthun. Der Zusammenhalt einer großen Kulturgruppe dagegen beruht auf ihrer Arbeitsteilung. Einer ist unbedingt auf die anderen angewiesen, das Auseinanderbrechen der Gruppe würde jeden einzelnen ganz hülflos lassen. So wirkt die Arbeitsteilung mit ihrer Aneinanderkettung der Einzelnen der Variabilität entgegen, wenn diese der Erhaltung der Gruppe schädlich werden will. Das wird schon im kleineren Kreise bemerkbar sein. Eine Ansiedlergruppe wird im ganzen sehr biegsam und variabel sein; sie

wird sich bald centralistisch, bald sehr freiheitlich gestalten, je nachdem sie etwa von außen bedrängt wird oder Spielraum hat; sie wird die Führung je nach den wechselnden Interessen oft wechselnden Personen überlassen; sie wird bald im Anschluß an andere Gruppen, bald in möglichstem Abschluß und Autonomie ihr Heil suchen müssen. Diese Variationen ihrer sociologischen Form werden zwar im einzelnen Falle immer ihrer Selbsterhaltung dienen; im ganzen aber werden sie doch zu Konflikten, Unsicherheiten, Absplitterungen Veranlassung geben. Dem aber tritt eine ausgebildete Arbeitsteilung unter ihnen kräftig entgegen, indem sie einerseits das Individuum auf die Gruppe anweist, andererseits dieser ein erhöhtes Interesse giebt, den Einzelnen festzuhalten. —

Die leichte Veränderlichkeit des Gruppenlebens, seine Geneigtheit zu Verschiebungen formaler und personaler Art war in allen den bisher betrachteten Fällen eine Anpassung an die Not des Lebens: ein Biegen um nicht zu brechen, erforderlich, sobald nicht die substantielle Festigkeit vorhanden ist, an der überhaupt jede destruktive Kraft abprallt. Durch ihre Variabilität beantwortet die Gruppe den Wechsel der Umstände und gleicht ihn so aus, daß das Resultat der Bestand ihres Selbst ist. Nun aber kann man fragen, ob solche Veränderlichkeit, solches Hindurchgehen durch wechselnde und oft entgegengesetzte Zustände wirklich nur als Reaktion auf den Wechsel äußerer Bedingungen der Erhaltung der Gruppe dient, ob nicht etwa auch ihr innerstes Existenzprincip die gleiche Anforderung stellt. Ganz abgesehen davon, welche äußeren oder inneren Veranlassungen die Variierungen ihres Verhaltens hervorrufen — ist nicht vielleicht die Kraft und Gesundheit ihrer Lebensprozesse, als Entwickelung rein innerlicher Energien, an einen gewissen Wechsel ihres Verhaltens, eine Verschiebung ihrer Interessen, ein häufigeres Umbilden ihrer Form gebunden? Von dem Individuum wissen wir, daß es zu seiner Erhaltung *wechselnder* Reize bedarf, daß es die Kraft und die Einheit seiner Existenz nicht durch mechanische Immer-Gleichheit äußerer und innerer Bedingtheit und Thätigkeit bewahrt, sondern daß es gleichsam von innen heraus darauf angelegt ist, seine Einheit im Wechsel nicht nur von Handeln und Leiden, sondern auch im Wechsel innerhalb jeder von diesen zu bewähren. So ist es nicht unmöglich, daß das zusammenhaltende Band der Gruppe abwechselnde Anregungen braucht, um im Bewußtsein und in Kraft zu bleiben. Ein Hinweis auf ein solches Verhalten der Dinge liegt von vornherein in gewissen Erscheinungen, die eine enge Verschmelzung zwischen

der socialen Einheit überhaupt und einem bestimmten Inhalt oder Ausgestaltung ihrer darbieten. Eine derartige Verschmelzung tritt nämlich begreiflicherweise dann ein, wenn ein inhaltlich oder sonst bestimmter Zustand sehr lange unverändert besteht und es ist Gefahr, daß er, durch irgend ein äußeres Ereignis schließlich doch umgewälzt, die sociale Einheit selbst in seinen Sturz hineinzieht — gerade wie religiöse Vorstellungen oft mit moralischen Gefühlen durch lange Wechselbeziehung eng verwachsen sind und kraft dieser Association, wenn sie durch Aufklärung beseitigt werden, die sittlichen Normen mit entwurzeln können. So zerfällt eine bisher reiche Familie oft in sich, wenn sie verarmt, aber auch manche arme, wenn sie plötzlich reich wird. So entstehen in einem bisher immer freien Staat die schlimmsten inneren Parteiungen und Zerrissenheiten, wenn er seine Freiheit verliert (ich erinnere an Athen nach der macedonischen Zeit), aber ebenso auch in einem bisher despotisch regierten, sobald er plötzlich frei wird, was die Geschichte der Revolutionen oft genug beweist. Es scheint, als ob eine gewisse Wandelbarkeit in den Bestimmungen und Formungen der Gruppe sie dagegen schützte, ihre innere Einheit mit einer bestimmten solchen gleichsam starr zu verbinden; geschieht dies letztere, so ist mit einer dennoch eintretenden Wandlung gleich der tiefste Lebensnerv der socialen Einheit mit bedroht. Hiergegen scheint jener häufigere Wandel als eine Art Impfung zu dienen, die Verbindungen zwischen den wesentlichsten und den weniger vitalen bleiben lockerer und die Erschütterung der letzteren ist eine geringere Gefahr für die Erhaltung der Gruppeneinheit überhaupt.

Wir sind leicht geneigt, den Frieden, die Interessenharmonie, die Eintracht für das Wesen der socialen Selbsterhaltung anzusehen, jede Gegnerschaft aber als eine Störung der Einheit, um deren Konservierung es sich handelt und als das fruchtlose Aufbrauchen von Kräften, welche zum positiven Aufbau des Gruppenorganismus verwandt werden könnten. Dennoch scheinen die anderen Meinungen richtiger zu sein, welche einen gewissen Rhythmus zwischen Frieden und Kampf für die erhaltendere Lebensform erklären und zwar gleichsam nach zwei Dimensionen hin: sowohl der Kampf der Gruppe als ganzer gegen äußere Feinde in seiner Alternierung mit friedlichen Epochen, wie der Kampf der Konkurrenten, der Parteien, der entgegengesetzten Tendenzen jeder Art neben den Thatsachen der Gemeinsamkeit und der Eintracht; jenes eine Alternierung zwischen harmonischen und kontradiktorischen Erscheinungen im Nacheinander,

dieses im Nebeneinander. Das Motiv für beides ist im letzten Grunde eines und dasselbe, realisiert sich aber auf verschiedenen Wegen. Der Kampf gegen eine Macht, die außerhalb der Gruppe steht, bringt dieser ihre Einheit und die Notwendigkeit, sie unerschüttert zu bewahren, zu eindringlichstem Bewußtsein. Es ist eine Thatsache von der größten sociologischen Bedeutung, eine der wenigen, die fast ohne Ausnahme von Gruppenbildungen jeder Art gelten: daß die gemeinsame Gegnerschaft gegen einen Dritten unter allen Umständen zusammenschließend wirkt, und zwar mit sehr viel größerer Sicherheit so wirkt, als die gemeinsame freundliche Beziehung zu einem Dritten. Es giebt wohl kaum eine Gruppe — familiärer, kirchlicher, ökonomischer, politischer oder welcher Art immer — die dieses Kittes ganz entbehren könnte. In reinster Wechselwirkung entfaltet sich hier das Bewußtsein der vorhandenen Einheit und ihre praktische Stärkung und Festigung — jedes auf Grund des anderen wachsend und wirksam. Es scheint, als ob für uns Menschen, deren ganzes geistiges Wesen auf die Unterschiedsempfindlichkeit gebaut ist, immer ein Trennungsgefühl neben dem Einheitsgefühl bestehen müßte, um dieses letztere merkbar und greiflich zu machen. Nun aber kann dieser Prozeß, wie erwähnt, sich auch innerhalb der Gruppe selbst vollziehen. Aversionen und Antagonismen von Gruppenelementen untereinander können die trotzdem vorhandene Einheit des Ganzen zu schärfster Wirksamkeit bringen; indem sie die socialen Verbindungsfäden allerdings gleichsam verkürzen, spannen sie sie eben, und machen sie dadurch fühlbarer; freilich ist dies auch der Weg dazu, sie reißen zu lassen; allein bis dahin werden jene Gegenbewegungen, die ja nur auf Grund einer fundamentalen Zusammengehörigkeit und Beziehungsenge möglich sind, diese letzteren zu einem kräftigeren Funktionieren bringen, gleichviel, ob das auch mit um so schärferem Bewußtsein davon begleitet ist oder nicht. So haben Angriffe und Vergewaltigungen unter den Mitgliedern der Gemeinschaft den Erlaß von Gesetzen zur Folge, die ihnen wehren sollen, und die, obgleich sie sich nur auf dem Grunde des feindseligen Egoismus einzelner erheben, dennoch der Gesamtheit ihre Zusammengehörigkeit, Solidarität, Interesseneinheit zum Bewußtsein und Ausdruck bringen. So ist die wirtschaftliche Konkurrenz eine äußerst enge Wechselbeziehung, die die Konkurrenten und die Abnehmer näher aneinander bringt; jene von diesen und auch voneinander abhängiger macht, als wenn die Konkurrenz von vornherein ausgeschlossen wäre. So führt vor allem der Wunsch, der Gegnerschaft vorzubeugen und ihre Konsequenzen zu mildern, zu

Vereinheitlichungen (z. B. industriellen und politischen Kartellen), zu allerhand Usancen des wirtschaftlichen und sonstigen Verkehrs, die, obgleich nur auf dem Grunde eines wirklichen oder möglichen Antagonismus erwachsen, dem Zusammenhalt des Ganzen doch positive Förderung bringen. — Diese doppelte Rolle der Gegensätzlichkeit für die sociale Selbsterhaltung: nach außen und nach innen hin, als Gegensatz der ganzen Gruppe gegen eine äußere Macht und als Gegensatz ihrer Elemente untereinander — wiederholt sich nun als echt sociologische Lebensform an den engeren Verhältnissen zwischen einzelnen Menschen. Auch diese bedürfen offenbar der Unterschiedsreize, um ihre Einheit zu bewahren und zu bewähren. Es kann nun dieser Unterschied entweder innerhalb des Verhältnisses selbst liegen, in der Charakterdifferenz seiner zeitlichen Abschnitte untereinander, oder in der Differenz, die es als Ganzes gegenüber anderen, außerhalb seiner liegenden Erfahrungen und Empfindungen aufweist. So ist oft gesagt worden, daß Freundschaft, Liebe und Ehe gelegentlicher Zerwürfnisse bedürften, um nach der Versöhnung erst recht ihre Bedeutung und Festigkeit zu fühlen. Davon unterscheiden sich nun die gleichen Verhältnisse, die dieser inneren Differenz nicht bedürfen, sondern bei innerlich gleichmäßigem Charakter sich ihres Glückes durch den Unterschied gegen das, was die Welt sonst bietet und was man von ihr weiß, bewußt werden. Die letztere Form ist sicher die höherstehende und weist auf stärkere positive Motive des Zusammenhangs hin. Die erstere ihrerseits steht in dem Maße niedriger, in dem die Alternierung zwischen divergierenden und konvergierenden Perioden häufiger ist: die tiefste Stufe wird durch das „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich" charakterisiert; dies bezeichnet einen Zustand, in dem die inneren und dauernden Beziehungen nur einen sehr geringen Bewußtseinswert haben, die Gesinnung vielmehr in jedem Augenblick durch äußere Reize bestimmt wird, die in zufälligem Wechsel bald attraktiv bald repulsiv wirken. Eben deshalb aber liegt auch hierin eine tiefe, auf die Erhaltung der Zusammengehörigkeit gerichtete Zweckmäßigkeit. Denn wo die Veranlassungen, eben diese Zusammengehörigkeit zu empfinden, an sich gering und die Empfindungsfähigkeit selbst keine besonders ausgebildete ist, da wird es zu ihrer Erregung immer erneuter psychologischer Anstöße und grober Unterschiedsreize bedürfen, die sicher nicht zweckmäßiger gegeben werden können als in der Form immer erneuter Versöhnung nach immer erneuter Entzweiung. Mit dieser ist gleichsam der Hintergrund gegeben, von dem sich die Einheit erst abhebt.

Und damit komme ich auf den Ausgangspunkt dieser Erörterung zurück. Gegnerschaft und Kampf sind in ihrer Bedeutung für die Selbsterhaltung der Gruppe das charakteristischste Beispiel für den Wert, den die Variabilität des Gruppenlebens, der Wechsel seiner Bethätigungsformen für diesen Zweck besitzen. Denn so wenig der Antagonismus überhaupt je ganz und überall ausstirbt, so sehr liegt es doch in seiner Natur, immer nur einen räumlich und zeitlich begrenzten Abschnitt zwischen der Geltung der zusammenschließenden und einheitlich harmonisierenden Kräfte zu bilden. Seinem eigenen Wesen nach stellt er einen jener Abwechselungsreize dar, nach denen das Einheitsband der Gesellschaft offenbar aus ihren innersten Lebensbedürfnissen heraus verlangt; vielleicht deshalb verlangt, weil hier wie überall das Bleibende sich nur am Wechselnden herauszustellen und zu bewußter Kraft zu kommen vermag. Die sociale Einheit ist die beständige Form oder Element oder wie man es sonst bezeichnen mag, die sich als das Feste in allem Wechsel ihrer eigenen speciellen Ausgestaltung, ihrer Inhalte, ihrer Beziehungen zu den socialen Interessen und Schicksalen erweist und um so mehr erweist, je lebendiger der Wechsel eben dieser Momente ist. Die Vertiefung, Festigkeit und Einheit z. B. der ehelichen Verbindung ist sicher ceteris paribus eine Funktion der Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der Schicksale, deren Erleben sich von der Unveränderlichkeit der ehelichen Gemeinsamkeit abhebt. Es ist das Wesen des Menschlichen, daß die Lebensbedingung seiner einzelnen Momente die Existenz ihres Gegensatzes ist. Die Mannigfaltigkeit der Formungen, der Wechsel der Inhalte ist für die Selbsterhaltung der Gruppe nicht nur deshalb so wesentlich, weil in jeder begrenzten Periode die Einheit derselben sich von jenen darüberhingleitenden Veränderlichkeiten abhebt; sondern vor allem, weil diese Einheit immer als die identische wiederkehrt, während die Formungen, Interessen, Schicksale, von denen sie sich abhebt, jedesmal andere sind. Sie gewinnt dadurch allen Unterbrechungen gegenüber diejenige Chance der Festigkeit und Wirksamkeit, die die Wahrheit gegenüber dem Irrtum besitzt. So wenig die Wahrheit an und für sich im einzelnen Falle einen Vorsprung oder mystische Kraft des Sich-Durchsetzens vor dem Irrtum besitzt, so ist ihr schließlicher Sieg doch darauf hin wahrscheinlich, daß sie nur eine ist, während der Irrungen über denselben Gegenstand unzählige sind. Es ist deshalb von vorn herein anzunehmen, daß sie im Gewoge der Meinungen öfter wiederkehrt, zwar *nicht als der Irrtum überhaupt, aber doch als jeder bestimmte Irrtum*. So hat die Einheit

der socialen Gruppe die Chance, sich gegenüber allen Unterbrechungen und Schwankungen zu erhalten, zu stärken und zu vertiefen, weil diese immer verschiedener Art sind, sie aber bei ihrem jedesmaligen Auftauchen immer als dieselbe wiederkehrt. Vermöge dieser Lage der Dinge können die oben hervorgehobenen günstigen Erfolge der socialen Variabilität für die Erhaltung der Gruppe bestehen bleiben, ohne daß die Thatsache des Wechsels überhaupt dem Einheitsprincip eine ernstliche Konkurrenz zu machen brauchte.

Ich schließe hiermit diese Erörterungen, welche der Natur der Sache nach keine Vollständigkeit nach irgend einer Seite hin erstreben, vielmehr nur das methodische Princip exemplifizieren sollen, das meiner Ansicht nach allein eine Sociologie als selbständige Wissenschaft begründen kann: die Abstraktion der Vergesellschaftung als Form und Art des Mit- und Füreinander-Seins von den konkreten Zuständen, Interessen, Empfindungen, welche den Inhalt jener Form bilden. Weder Hunger noch Liebe, weder Arbeit noch Religiosität, weder die Technik noch die Inhalte der Intelligenz sind an und für sich schon socialer Natur; aber das Zusammen und die Wechselwirkung der Menschen macht sie wirklich und wirksam. Obgleich die Wechselwirkung, Einheit, gegenseitige Stellung der Menschen immer nur als die Form irgend eines konkreten Inhalts auftritt, so beruht doch auf der abstrahierenden Isolierung ihrer diesem gegenüber die Möglichkeit einer Wissenschaft von der Gesellschaft im genauen Sinne; was selbstverständlich durch den Umstand nicht alteriert wird, daß der Inhalt der Vergesellschaftung, ihr materieller Zweck und Interesse oft oder immer über ihre specielle Formung entscheidet — so ist die geometrische Beschreibung der Krystallform ein Problem, dessen Selbständigkeit absolut nicht darunter leidet, daß ihre Verwirklichung an einem einzelnen Körper von der chemischen Beschaffenheit desselben abhängt. Der ungeheuere Reichtum der Aufgaben, die dieser Gesichtspunkt aus dem Gebiet der geschichtlichen Wirklichkeit ausscheidet, scheint zwar außer Zweifel zu stehen. Allein angesichts des Umstandes, daß er bisher noch nicht zur Differenzierung einer besonderen Forschungsprovinz fruchtbar gemacht worden ist, kommt es vor allem darauf an, den Blick dafür zu schärfen, was an der einzelnen Erscheinung sociologisch ist und was daran in die Domäne anderer Wissenschaften gehört — damit endlich einmal die Sociologie aufhöre, auf bereits occupiertem Gebiete zu pflügen. Diesem propädeutischen Zwecke soll die vorliegende Studie dienen.

Die englische Fabrikgesetzgebung.

Von

Helene Simon.

Inhaltsübersicht.

Die führende Stellung Englands auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes.

Die Frage des Arbeiterschutzes ist principiell in allen Kulturstaaten von allen Parteien — abgesehen von irgend welchen extremen Doktrinären — dahin beantwortet: er ist notwendig. Über den Grad

und die Art seiner Ausführung gehen die Meinungen auseinander. Im Jahre 1897 stand im Vordergrund das Problem der internationalen Regelung. Akademiker, Socialdemokraten, evangelische und katholische Socialpolitiker haben sich im vergangenen Jahre in Zürich zu einschlägigen Beschlüssen vereinigt, in Brüssel sich mit ihren Gegnern auseinandergesetzt [1].

Angesichts dieser Sachlage ist ein Hinweis auf die Entwickelung der Schutzgesetzgebung desjenigen Staates nützlich, der sie im 19. Jahrhundert zuerst in Angriff nahm und in dem sie bisher am durchgreifendsten ist. England hat die Erfahrung von den grauenhaften Folgen ungezügelten Wettbewerbes auf einem Höhepunkt gewerblicher Entwickelung vorweg gemacht. Im Kampfe gegen eine unerhörte Ausbeutung jugendlicher und weiblicher Arbeiter entstand die erste moderne staatliche Beschränkung des sogenannten freien Arbeitsvertrages, die in ihrer Entwickelung zu ihrer gegenwärtigen Gestalt und Bedingtheit im wesentlichen vorbildlich ist.

Auch ohne Rücksicht auf die Möglichkeit internationaler Verabredung dient die Kenntnis der englischen Gesetze dem nationalen Arbeiterschutz; sie liefert den Nachweis, daß gewisse Forderungen nicht mehr als Experiment angesehen werden dürfen, sondern als zweckdienlich bewährt anerkannt werden müssen. Zur Erhärtung dieser Thatsache genügen indes nicht tote Paragraphen; neben der Entstehung und Fortbildung des Gesetzes muß man seine Anwendung und Wirkung an dem in den Berichten der Aufsichtsbeamten niedergelegten Thatbefunde prüfen. An dieser Stelle konnten im wesentlichen nur das Hauptgesetz von 1878 und die Nachtragsgesetze von 1883 und 1891 soweit berücksichtigt werden, als es zum Verständnis des Gesetzes von 1895 erforderlich war; die Gesichtspunkte, unter denen es die geltenden Vorschriften ergänzt und selbständig darüber hinausgeht, sind an der Hand des letzten Jahresberichtes des Chief Inspector's der Fabriken und Werkstätten erläutert [2]. Gleichzeitig habe ich versucht, ein Bild der Aufsichtsthätigkeit zu geben und nachzuweisen, wie sie durch das Gesetz von 1895 beeinflußt und in neue Bahnen gelenkt worden ist. Durchweg ist weniger eine umfassende Darstellung der englischen Fabrik- und Werkstättengesetzgebung an-

[1] Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 23. bis 28. August 1897. „Congrès International de Législation du Travail" 27. bis 30. September 1897.

[2] Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the year 1896, London, Eyre & Spottiswoode. Price 5 sh. 1 d.

gestrebt, als ein Herausheben derjenigen Maßregeln, deren Nachahmung wünschenswert erscheint, oder deren Kritik wichtige Schlußfolgerungen ergiebt.

I.

Die Fabrik- und Werkstättengesetzgebung von 1878 und die Ergänzungsgesetze von 1883 und 1891.

1. Vorgeschichte[1].

Der Ausbau der englischen Fabrik- und Werkstättengesetzgebung läßt sich nach leitenden Gesichtspunkten auf zwei Perioden verteilen.

[1] Litteratur: Alfred, „History of the Factory Movement“; Marx, „Das Kapital“, Band I; Fr. Engels, „Die Lage der arbeitenden Klassen in England“; E. v. Plener, „Die englische Fabrikgesetzgebung“, Wien 1871, „Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritannien“, Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Band I; V. v. Bojanowsky, „Übertragung des Wortlautes der englischen Fabrikgesetze von 1802 bis 1876“ und des „Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1878“ 41 Vict. cap. 16, Jena 1881, Separatausgabe des Suppl. VIII von Conrads Jahrbüchern für N. u. St.; Derselbe, „Bearbeitung des Gesetzes von 1878“ in Conrads Jahrbüchern für N. u. St. N. F. Band III, Heft I u. II, 1881; Weyer, „Die englische Fabrikinspektion“, Tübingen 1888; Held, „Zwei Bücher aus der socialen Geschichte Englands“, Leipzig 1881; Herkner, „Arbeiterfrage“; Derselbe, „Die englische Fabrikinspektion im Jahre 1885/86“ in Brauns Archiv für sociale Gesetzg. u. St., Band I; Dr. V. Adler, „Jahrbücher für N. u. St.“ N. F. Band VIII; Cooke Taylor, „The Factory System and the Factory Acts“, London 1894; „Übertragung des Wortlautes des Ergänzungsgesetzes von 1895“ in Brauns Archiv für soc. Gesetzg. u. St., Band VIII, Heft 4, 1895; Vaughan Nash, „Das englische Fabrikgesetz von 1895“ in Brauns Archiv, Band IX, Heft 2, 1896; Miss M. E. Abraham & A. L. Davies, „The Law relating to Factories and Workshops“, London, Eyre & Spottiswoode 1895. Price 5 sh.; H. Simon, „Die Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen in England“ in diesem Jahrbuch 1897, S. 899—927. „Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritannien“, Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Supplement-Band II.

Die große Kampfperiode in den 30er und 40er Jahren hat in den drei erstgenannten Werken Darstellungen gefunden, in denen die Erregung jener Zeiten noch nachbebt. Bei Weyer ist auch der spätere ruhigere Ausbau der Gesetze und ihre Kodifikation im Jahre 1878 einigermaßen eingehend bearbeitet. Ein Werk über Fabrikgesetzgebung, das diesen tiefgreifenden, mit der politischen Entwickelung eng verknüpften Zweig der englischen Geschichte unseres Jahrhunderts, in der Art des Webbschen Buches über den Trade Unionismus, einheitlich und erschöpfend behandelt, fehlt bis jetzt.

Die erste Hälfte des Jahrhunderts gehört im wesentlichen der Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in der Textilindustrie. In der zweiten Hälfte wird das Gesetz auf Betriebsstätten der verschiedensten Art und auf das Kleingewerbe ausgedehnt. Hand in Hand damit geht die Fortbildung von Maßregeln, die Leben und Gesundheit der gesamten Arbeiterschaft vor den Gefahren ihres Berufes schützen sollen.

Die Gesetze von 1802 bis 1831 haben vorwiegend geschichtliches Interesse; durch den Mangel einer geeigneten Institution zur Sicherung ihrer Durchführung war ihre Wirkung eine verschwindende[1]. Das Chaos der teilweise einander widersprechenden oder sich wiederholenden Gesetze, Erlasse und Ausführungsbestimmungen bis 1874 ist durch das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878[2] gelichtet worden. Seine Vorschriften sind folgerichtig und einigermaßen übersichtlich gegliedert, auf Grundlage des 1874 zum Abschluß gelangten Arbeitssystems in Textilfabriken. Soweit sie nicht durch die Ergänzungsgesetze von 1883, 1891 und 1895[3] abgeändert sind, gelten sie noch heute. Mit diesen Ergänzungsgesetzen bildet das Hauptgesetz

---

[1] Über die Ernennung von vier bezahlten Fabrikinspektoren mit lokalen Unterbeamten siehe das sogenannte Althorpsche Gesetz vom 29. August 1833 (3 und 4 William IV. c. 103) und Weyer, „Die englische Fabrikinspektion", Seite 40.

[2] Auch Kodifikationsgesetz oder Hauptgesetz (Principal Act) genannt.

Für die ganz willkürliche, nur durch die industrielle und politische Entwickelung bedingte Einteilung in Textil- und Nichttextilfabriken, siehe Beilage 4 des Gesetzes von 1878 und meine Skizzierung des heutigen Rechtes der Gewerbeinspektion in diesem Jahrbuch 1897, S. 899–927.

[3] Es gehören hierhin auch die Bestimmungen des Cotton Cloth Factories Act, 1889. Arbeiterschutzvorschriften, welche die Fabrik- und Werkstättengesetzgebung ergänzen, enthalten ferner: die Truck Acts von 1831 und 1887; die Shop Hours Acts von 1892 und 1893; die Public Health Acts von 1875 und 1891; die Elementary Education Acts von 1876 und 1890; the Prevention of Cruelty to Children Act 1889; the Coal Mines Regulation Act 1887. — Ich habe im Rahmen dieses Aufsatzes von ihrer Behandlung absehen müssen; sie sind teilweise speciell berücksichtigt im 2. Supplement-Band von Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Im ganzen hält sich diese Bearbeitung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritannien zu einseitig an den Wortlaut der Gesetze, deren größere oder mindere Bedeutung sich erst aus der Praxis ergiebt. Auch ist den Erhebungen der „Royal Commission on Labour" zu viel Wert beigelegt. Thatsächlich war ihr Einfluß ein ziemlich geringer und das einschlägige Massenmaterial ist wahrscheinlich im Auslande eifriger studiert worden, als in England selbst.

eine der Zeitfolge nach aneinandergereihte Kette von Erlassen, die sich gegenseitig erläutern und nur aus ihrem Zusammenhang heraus verständlich sind [1].

2. Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878.

Das Gesetz von 1878 bezieht sich hinsichtlich des Schutzinhaltes auf Gewerbehygiene und Unfallverhütung (safety), Arbeitszeit, Schulunterricht der Kinder, Alters- und Tauglichkeitszeugnisse.

Die allgemeinen gesundheitlichen Anordnungen der §§ 3 und 4, nach denen Fabriken und Werkstätten reinlich und frei von schädlichen Ausflüssen oder sonstiger Verunreinigung der Luft durch Gase, Dämpfe, Staub oder Überfüllung [2] zu halten sind, werden durch § 33 dahin ausgeführt, daß Betriebsanlagen entweder alle 14 Monate getüncht werden müssen, oder alle 7 Jahre wenigstens einmal mit Ölfarbe zu streichen oder zu firnissen und dann innerhalb 14 Monaten mit heißem Wasser und Seife abzuwaschen sind. Bei Stauberzeugung in gesundheitsschädlichem Maße darf der Inspektor Anwendung eines Fächers oder anderer mechanischer Schutzmittel verlangen (§ 36) [3].

Die Gesetze zum Schutze der Arbeiter gegen körperliche Verletzungen (safety § 5—9) fordern Einfriedung sämtlicher Aufzüge (in deren Nähe jemand vorübergehend beschäftigt wird) [4], sämtlicher mit mechanischer Kraft getriebener Teile einer Maschine und sämtlicher Fässer, Pfannen oder baulicher Anlagen, die mit heißer Flüssigkeit oder sonstigen möglicherweise gefährlichen Substanzen gefüllt

[1] Ich habe mich deshalb einer in dem englischen Handbuch „The Law relating to Factories and Workshops“ angewandten Praxis bedient und schon bei Besprechung des Hauptgesetzes die seither erfolgten Abänderungen, da wo sie nicht im Texte mitbehandelt sind, als Anmerkung gebracht.

[2] Seither ergänzt durch Absatz 1, 2 und 3 § 1 des Gesetzes von 1895, wonach auf die Person 250, bei Überstundenarbeit 400 Kubikfuß zu rechnen sind; bei anderer als elektrischer Beleuchtung kann der Staatssekretär eine höhere Ziffer anordnen.

[3] § 33, 1895 dehnt die Befugnis des Inspektors auf Fälle aus, in denen Gase und Dämpfe erzeugt, oder irgend welche Verunreinigung der Luft in gesundheitswidrigem Maße stattfindet. Das verhängnisvolle **darf** (the inspector may) ist noch immer nicht durch ein **„muß“** ersetzt worden.

[4] Die in Klammern befindlichen Worte sind durch Absatz 1 § 6, 1891 aufgehoben. Hinsichtlich der Unfallgesetze siehe auch die Schutzvorschriften gegen Feuersgefahr, Absatz 1 u. 2 § 7, 1891 und Absatz 2, 3, 4 und 5 § 10, 1895, sowie § 18, 1895 über Meldepflicht.

sind. Kinder[1] dürfen nicht beim Reinigen irgend welcher in Bewegung befindlichen Maschinen (§ 9[2]); junge Leute und Frauen nicht beim Reinigen von Transmissionen und bei Arbeiten zwischen den festen und umlaufenden Teilen einer selbstthätigen Maschine verwandt werden (oder sich dort aufhalten)[3].

Was die gesetzlich gestattete Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter betrifft, so ist sie gegenwärtig vielfach hinter der Praxis zurückgeblieben, die kürzere Arbeitszeit, als im Gesetz normiert ist, aufweist. „In der Mehrzahl der Industrien, in welchen nur männliche Erwachsene und Unerwachsene arbeiten, beträgt die wöchentliche Arbeitsdauer zur Zeit nicht über 54 Stunden mit Ausschluß der Überstunden. In London arbeiten Bauarbeiter und Zimmerleute nur teilweise über 48 Stunden wöchentlich[4]." Trotzdem ist der gesetzlich geregelte Arbeitstag der geschützten Personen von der einschneidendsten Bedeutung, nicht nur weil er der Ausgangspunkt der Verkürzungen überhaupt ist, sondern vor allem wegen seiner festen Begrenzung, die ungesetzliche Überarbeit (sofern sie nicht mittelst der gesetzlich gestatteten Überarbeit eingeschmuggelt wird) ausschließt und dem Arbeiter erst die uneingeschränkte Verfügung über seine Freistunden giebt. Cooke Taylor nennt es einen verhängnisvollen Defekt des Fabrikgesetzes von 1848, daß es nicht genau den Zeitpunkt bestimmt, in dem die kaum erkämpften 10 Stunden gearbeitet werden sollten; es sagt nur: „zwischen 5½ Uhr morgens und 8½ Uhr abends", also möglicherweise zu jeder beliebigen dazwischenliegenden Zeit[5]. In Deutschland ist der genannte Spiel-

---

[1] Kinder nach § 20, 1878 von 10 bis 14 Jahren, jetzt nach § 18, 1891 von 11 bis 14 Jahren, junge Leute (young persons) sind Personen von 14 bis 18 Jahren.

[2] Seit 1895 auf jugendliche Personen ausgedehnt (§ 8, 1895).

[3] Die in Klammern befindlichen Worte sind eine Zusatzbestimmung des Gesetzes von 1895, § 9 Absatz 2. Absatz 1 desselben Paragraphen bestimmt, daß der bewegliche Wagen einer selbstthätigen Maschine nicht über einen Abstand von 18 Zoll von einem festen Bauwerk entfernt, das keinen Teil der Maschine bildet, auslaufen darf, wenn der Raum, über den er läuft, voraussichtlich, während der Arbeit oder sonst, betreten wird. Siehe auch die §§ 2 u. 4, 1895, die gewisse Befugnisse zum Verbot der Benutzung von Räumlichkeiten und Maschinen erteilen, die sich in einem Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Zustande befinden.

[4] Vaughan Nash, „Das englische Fabrikgesetz von 1895" in Brauns Archiv, Band IX, Heft 2.

[5] Cooke Taylor, The Factory System and the Factory Acts. Seite 89.

raum noch heute für den elfstündigen Arbeitstag der weiblichen und jugendlichen Arbeiter in den Fabriken und den ihnen gleichgestellten Anlagen gestattet [1]. In England wurde schon 1850 der Arbeitstag der geschützten Arbeiter auf die Stunden zwischen 6 a. m. und 6 p. m. oder 7 a. m. und 7 p. m. festgesetzt [2]. Diese Bestimmung gilt mit geringen Abänderungen für Fabriken und die ihnen gleichgestellten Anlagen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, auch heute [3].

Frauen und junge Leute in Textilfabriken dürfen innerhalb der angegebenen Zeit mit Mahlzeitspausen von zwei Stunden beschäftigt werden, deren eine sowohl hier als in solchen Nichttextilfabriken und Werkstätten, die jugendliche Arbeiter verwenden [4], vor 3 Uhr fallen muß. In den letztgenannten Betriebsanlagen ist der Arbeitstag für Frauen und junge Leute bei 1½stündigen Pausen gleichfalls auf 12 Stunden beschränkt, aber in ihnen darf seit Erlaß des Gesetzes von 1895 laut Absatz 1 des § 36 auch zwischen 8 a. m. und 8 p. m. gearbeitet werden [5], sowie von Frauen auf speciellen Erlaß des Staatssekretärs von 9 a. m. bis 9 p. m. (§ 43, 1878).

An Sonnabenden darf in Textilfabriken nicht länger als sechs Stunden, von 6 bis 12,30 oder von 7 bis 1,30, mit einhalbstündiger Pause gearbeitet werden; eine weitere halbe Arbeitsstunde zu anderen als industriellen Zwecken ist nur gestattet, wenn die Ruhepause um ebensoviel verlängert wird; in Nichttextilfabriken und Werkstätten, die keine jugendlichen Arbeiter beschäftigen, darf nicht länger als 7½ Stunden mit einhalbstündiger Pause von 6 bis 2 Uhr, von 7

[1] Siehe § 136 und 137 des Titels 7 der Gewerbeordnung.

[2] Siehe das Fabrikgesetz von 1850 (13 und 14 Vict. c. 54).

[3] Über die Regelung der Arbeitszeit geschützter Personen siehe die §§ 10 bis 21 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1878.

[4] In Nichttextilfabriken und Werkstätten, die jugendliche Arbeiter beschäftigen, gelten für die Arbeiterinnen dieselben Vorschriften, wie für die jungen Leute, ein Vorzug, der für die Arbeiterinnen in Werkstätten, die keine jugendlichen Arbeiter beschäftigen, unbilliger, aber nicht unerklärlicher Weise wegfällt. Die ganze Entwickelungsgeschichte der englischen Fabrik- und Werkstättengesetzgebung beruht auf Kompromissen, bei denen in der Regel zwei Schritte vorwärts im Interesse der Arbeiter auf einen Schritt rückwärts im vermeintlichen oder doch sehr vorübergehenden Interesse des Unternehmers kommen.

[5] Diese Erlaubnis bestand schon als Ausnahmebestimmung für den größten Teil der einschlägigen Betriebsanlagen (siehe Beilage 3 Teil 1, 1878), dieselbe Verallgemeinerung hat hinsichtlich der als Ausnahme gestatteten Verschiebung der Arbeitszeit an Sonnabenden stattgefunden (Absatz 2 § 36).

bis 3 Uhr oder von 8 bis 4 Uhr gearbeitet werden[1]. In Werkstätten, die keine jugendlichen Arbeiter beschäftigen, dürfen Frauen nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums (a specified period) von 12 Stunden täglich, von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, mit bestimmten Pausen von 1½ Stunden, an Sonnabenden nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes von 8 Stunden zwischen 6 a. m. und 4 p. m. mit ebensolcher halbstündigen Pause beschäftigt werden. (Abs. 2 § 13, 1891)[2].

Man sieht, daß der Grundsatz eines zusammenhängenden, nur durch die vorschriftsmäßigen Mahlzeitspausen unterbrochenen Arbeitsmaximums von 10½ Stunden, dessen Beginn und Ende mehr oder minder weite Grenzen gezogen sind, für die Arbeiterinnen aller Fabriken und Werkstätten gilt, mit der einzigen Ausnahme der häuslichen Werkstätten (domestic workshops), in denen nur Glieder einer Familie arbeiten. Die Arbeitszeit der jungen Leute unterliegt auch in ihnen einer Beschränkung, aber das Verlassen des obigen Princips (die Arbeit ist mit 4½stündiger Unterbrechung zwischen 6 a. m. und 9 p. m. statthaft) macht eine Kontrolle nahezu unmöglich.

Weder Frauen noch junge Leute dürfen in Textilfabriken länger als 4½, in Nichttextilfabriken oder Werkstätten, die jugendliche Arbeiter beschäftigen, länger als 5 Stunden ohne halbstündige Pause arbeiten. Verkürzung der Pausen ist untersagt, ebenso Sonntagsarbeit, ausgenommen für männliche jugendliche Personen in solchen Industrien, in denen bedauerlicherweise auch das Verbot der Nachtarbeit für sie aufgehoben ist[3].

---

[1] Nach § 15, 1891 darf eine Arbeiterin in Nichttextilfabriken und Werkstätten, die keine jugendlichen Arbeiter beschäftigen, am Sonnabend mit zweistündiger Pause dann von sechs bis vier beschäftigt werden, wenn sie nachgewiesenerweise an keinem der vorausgegangenen Wochentage länger als acht Stunden beschäftigt war.

[2] Ich habe im Texte der größeren Übersichtlichkeit halber die Vorschrift in der Form gebracht, die sie im Gesetz von 1891 erhalten hat. Das Gesetz von 1878 (§ 15) gestattete Arbeitszeit zwischen 6 a. m. und 9 p. m. mit 4½stündigen Pausen, an Sonnabenden von 6 a. m. bis 4 p. m. mit 2½stündigen Pausen. Die thatsächlich erlaubte Arbeitszeit ist die gleiche geblieben, nur ist an Stelle der 4½stündigen bezw. 2½stündigen Pausen die feste Zeitbestimmung getreten, die einer Verteilung der Arbeit über den ganzen Zeitraum, innerhalb dessen Arbeit statthaft ist, vorbeugen soll.

[3] Die gestatteten Ausnahmen sind für männliche Unerwachsene von 14 bezw. 13 Jahren bei Vorhandensein der genügenden Schulzeugnisse: Hochöfen,

Weibliche und jugendliche Arbeiter durften nach dem Gesetz von 1878 (§ 53 und 56) in gewissen Fällen 5 Tage wöchentlich, 48 Tage jährlich und da, wo es sich um ihrer Natur nach nicht haltbare Waren handelte, 96 Tage jährlich Überzeit arbeiten. Diese Vorschriften erwiesen sich indes bald als nicht durchführbar; sie wurden deshalb im Ergänzungsgesetz von 1883 (§ 13) dahin ausgelegt, daß in einer Fabrik oder Werkstätte Überarbeit nur an der vorgesehenen Zahl von Tagen ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen erlaubt sei. Damit war die mit der gesetzlichen Überzeit gegebene Gelegenheit zur Einschmuggelung ungesetzlicher Arbeit zwar verringert, aber keineswegs beseitigt. Die unaufhörlichen Hinweise der Inspektoren auf die durchschnittliche Entbehrlichkeit aller Überstunden haben im Jahre 1895 zu ihrem fast vollständigen Verbot für jugendliche Arbeiter geführt[1], für die Arbeiterinnen aber nur eine Herabsetzung der gesetzlichen Zeit von 5 auf 3 Tage wöchentlich, von 48 auf 30, von 96 auf 60 Tage jährlich bewirkt (§ 14, 1895).

Kinder dürfen nicht anders als entweder nach dem System der Vor- und Nachmittagsreihen (und zwar nicht 14 Tage hintereinander in einer Vor- und Nachmittagsreihe) oder nach dem System der umschichtigen Tage (und zwar nicht in zwei aufeinanderfolgenden Wochen am nämlichen Wochentage) beschäftigt werden. Die Bestimmungen über Schulunterricht kommen für unsere Zwecke nicht in Betracht. Sehr nachahmenswert sind hingegen die Vorschriften über Tauglichkeitsatteste und die damit verknüpfte Institution der Amtswundärzte (Certifying Surgeons), die seit den vierziger Jahren ein bedeutsames Glied der englischen Fabrikinspektion bilden. Kein Ar-

---

Eisenhämmer, Buchdruckereien und Papierfabriken (Beilage 3 Teil 6, 1878), Glashütten (§ 60, 1878): für männliche Unerwachsene von 16 Jahren: Öl- und Samenquetschmühlen, Kupfer- und Gelbmetall-Walzwerke, Eisen- und Metall-Röhrenwerke mit Schmelzofenbetrieb, gewisse Teile von Zuckerraffinerien und cornischen Aufbereitungsanstalten, wo kalziniert und gestampft wird (Ministerialerlaß vom 22. Dezember 1882), Galvanisierungsanstalten (M.-E. v. 29. Juni 1888), Porzellanerdewerke und Eisenerzwäschereien (M.-E. vom 11. Mai 1894 und 3. Juli 1894, siehe auch die Vorbedingungen, unter denen Nachtarbeit für männliche Unerwachsene gestattet ist. § 58, 1878). Bei israelitischen Unternehmern ist Sonntagsarbeit dann gestattet, wenn sie Sonnabend schließen.

[1] Jugendliche Arbeiter dürfen nicht in Überstunden beschäftigt werden (§ 14, 1895); für die jetzt noch für jugendliche Arbeiter gestatteten Überstunden siehe die §§ 54, 55 und 57, 1878.

beiter unter 16 Jahren darf in einer Fabrik länger als 13 Tage ohne amtsärztliches Tauglichkeitsattest beschäftigt werden[1] (§ 27).

Wenn ein „Kind“ „eine junge Person“ (14 Jahr) wird, muß das Attest erneut werden (§ 30). Hält ein Inspektor jugendliche Arbeiter der Art und Dauer ihrer Thätigkeit körperlich nicht gewachsen, so kann er Arbeitseinstellung verlangen, wofern seine Ansicht nicht auf Grund einer erneuten ärztlichen Untersuchung und Bescheinigung widerlegt wird (§ 29).

In Bezug auf seine vorerwähnten wichtigsten Verordnungen, sowie seinem ganzen Umfange nach, ist das Hauptgesetz im wesentlichen nicht nur eine Vereinheitlichung, sondern auch eine Verbesserung früherer Erlasse; aber es thut auch einen Schritt rückwärts, indem es den Kleinbetrieb, soweit nicht weibliche und jugendliche Arbeiter in Betracht kommen, der staatlichen Aufsicht ausdrücklich entzieht. Selbst Werkstätten, die weibliche aber keine jugendlichen Arbeiter beschäftigen, werden hinsichtlich einer Reihe von hygienischen und anderen Maßregeln aus dem Geltungsbereich des Staatsschutzes verwiesen[2].

Daß die Bestimmungen des Hauptgesetzes keinen Abschluß bedeuteten, zeigen die tiefgreifenden Erweiterungen, die es in den folgenden 17 Jahren erfahren hat.

3. Die Ergänzungsgesetze von 1883 und 1891.

Schon das erste, scheinbar unwesentliche Nachtragsgesetz von 1883 bringt einige grundlegende Neubestimmungen. Auf die wichtige Veränderung der Überzeitparagraphen ist schon hingewiesen worden. Die durch schreiende Mißstände veranlaßten (allerdings ganz unzulänglichen und seither abgeänderten) Vorschriften für die Bleiweißfabrikation (§ 2 bis 6, 1883), bilden die Grundlage der „Special Rules“ des folgenden Gesetzes. Ähnlich den Ausführungsbestimmungen der deutschen Gewerbeordnung, fordern sie besondere Maßregeln für gewisse Leben und Gesundheit gefährdende Industrien.

---

[1] Der Staatssekretär hat die bisher nicht benutzte Befugnis, diese Bestimmungen auf Werkstätten auszudehnen. § 41, 1878.

[2] Siehe die §§ 93 und 61 Absatz 5, 6, 1878. Man vergleiche den Workshop Regulation Act und das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1871. Die thatsächliche Wirkung beider Gesetze war hinsichtlich der Werkstätten gleich Null, aber es handelt sich hier darum, daß das in ihnen anerkannte Princip der staatlichen Beaufsichtigung der Sanitation in Werkstätten, die keine jugendlichen Arbeiter beschäftigen, durch die §§ 63 und 93, 1878 verlassen ist.

Die Aufdeckung ekelerregender Zustände[1] führte zur Verschärfung der für Bäckereien geltenden Vorschriften (§ 34 und 35, 1878, § 15, 1883 und § 27, 1895). Die Überwachung der nicht fabrikmäßig betriebenen Bäckereien (Retail Bakehouses) übertrug man den Kommunen, die das Gesetz von 1891 im wesentlichen zur zuständigen Behörde für die Sanitation aller Werkstätten machte. Die Bedeutung dieser Neuerung liegt weniger in der schon 1867 versuchten, 1871 als unwirksam fallen gelassenen Wiedereinführung einer Doppelkontrolle[2] durch Staat und Gemeinde als darin, daß jetzt auch solche Werkstätten, die weder weibliche noch jugendliche Arbeiter beschäftigen, dem Staaatsschutz unterstellt werden[3]. Er besteht in der Befugnis des Fabrikinspektors an Stelle und zu Lasten der kommunalen Sanitätsbehörde vorzugehen, wenn sie trotz Verwarnung (innerhalb eines Monats[4]) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Da, wo das Vorhandensein allgemeiner Übelstände überzeugend nachgewiesen ist, kann der Staat den Fabrikinspektor zum sofortigen Einschreiten bevollmächtigen.

In innerem Zusammenhang mit der Einbegreifung aller Werkstätten unter diese Doppelkontrolle steht die Befugnis des Staatssekretärs, die Unternehmer zur Führung von Verzeichnissen über Namen und Arbeitsstelle der von ihnen außerhalb ihrer Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Zwischenmeister und Arbeiter zu verpflichten (Lists of outworkers, § 27). Es wurde damit der erste Schritt gethan, um die Ausarbeiter[5] in den Bereich des Staatsschutzes zu ziehen. Beide Neuerungen entsprangen der gleichen Quelle. Das

[1] Man vergleiche ihr durch Bebel angeregtes Nachspiel auf deutschem Boden.

[2] Schon im Gesetz von 1878 findet sich der Anfang einer solchen Doppelkontrolle. § 4 verpflichtet die Inspektoren, die sanitäre Behörde auf Mißstände hinsichtlich der Aborte, deren Beschaffenheit sowohl in Fabriken als auch in Werkstätten bis zum Jahre 1895 Sache der Kommune war, hinzuweisen.

[3] Auch Absatz 5 § 61, 1878, der Werkstätten, die weibliche aber keine jugendlichen Arbeiter beschäftigen, gewissen hygienischen und anderen Vorschriften entzieht, ist durch § 21, 1891 aufgehoben. Siehe Abs. 1 und 2 § 1, 1891 „including workshops conducted on the System of not employing any child, young person or woman therein“.

[4] Die in Klammern gesetzte Stelle ist laut Absatz 2 § 3, 1895 an Stelle des früheren Wortlautes des Gesetzes von 1891 Absatz 2 § 2 in angemessener Zeit (within a reasonable time) getreten.

[5] Ich bediene mich dieser ganz sachgemäßen Übersetzung des Wortes „outworkers“ an Stelle des üblichen weitläufigen „Arbeiter, die von einem Unternehmer außerhalb der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt werden“.

Wiedererwachen der socialistischen Bewegung und socialreformatorische Bestrebungen aller Art förderten, in den 80er Jahren erschreckende Berichte über die Zustände in den kleinen Werkstätten zu Tage, die im wesentlichen durch die Erhebungen des „House of Lords Committee on the Sweating System“ (1888—90) Bestätigung fanden; es ergab sich, daß das Sweating System keine besondere Form der Organisation ist, sondern übermäßige Arbeitsdauer in ungesunden Arbeitsräumen für niedere Löhne bedeutet — dieselben Mißstände, deren Bekämpfung der Gesetzgebung auch bisher obgelegen hatte. Man konnte sich der Einsicht nicht länger verschließen, daß die Regulierung der kleinen Werkstätten im Interesse der Nation mit der Zeit unerläßlich werde. Zwar wurden die einschlägigen Gesetzentwürfe in den Kommissionssitzungen wesentlich abgeschwächt, aber immerhin kam es zu ihrer oben geschilderten grundsätzlichen Anerkennung.

Am 4. November 1892 [1] wurde § 27 des Gesetzes von 1891 auf die Konfektion, galvanisierte Metallwaren, Kunst- und Möbeltischlerei, Tapezierarbeit und Herstellung von Feilen angewandt und durch § 42 des Gesetzes von 1895 dahin verschärft, daß die Unternehmer ihre Verzeichnisse zweimal jährlich dem Fabrikinspektor einsenden müssen. Aber erst in Verbindung mit den hygienischen Vorschriften der §§ 5 und 6 des Gesetzes von 1895 [2] für alle Räume, in denen gewerbliche Arbeit der erwähnten Art für einen Unternehmer oder Zwischenmeister geschieht, haben diese Verzeichnisse eine gewisse praktische Bedeutung. So zaghaft die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Sweating System's in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist, sie bedeutet immerhin einen Eingriff in das Heiligtum der Privatwohnung, (man citierte bekanntlich das „my home is my castle“ auch mit Bezug auf die Sweaterhöhlen der Armenviertel [Slums]); stärker als dieses Argument erwies sich schließlich die Furcht vor der Verbreitung von Seuchen durch die in Schlaf- und Wohnräumen angefertigten Waren [3].

Ein neuer Gesichtspunkt des Gesetzes von 1891 ist ferner die von den Webern sehr hochgeschätzte „Particulars Clause“, d. i. Verlautbarung näherer Angaben über zu entrichtende Stücklöhne in Kammgarn-, Baumwoll-, Leinen- und Jutespinnereien, Strumpf- und Wollwirkereien (§ 24). Mit ihrer Ausdehnung auf alle Zweige der

[1] Erneut und auf das Gesetz von 1895 angewandt am 27. Januar 1897.

[2] Siehe S. 309 und 310 dieser Arbeit.

[3] Es ist dies eine der Entstehung der ersten Fabrikgesetze analoge Entwickelung. Man erinnere sich der Epidemien in und um Manchester, die zum Erlaß der Moral and Public Health Act von 1802 führten.

Textilindustrie wurde im Jahre 1895 eine Forderung der Arbeiter erfüllt [1].

Von grundlegender Bedeutung waren die schon erwähnten „Special Rules and Requirements“ (§§ 2—12). Sie geben dem Chief Inspector die Befugnis, Ausnahmebestimmungen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse der gewerblichen Thätigkeit zu treffen für alle Betriebsanlagen (mit Ausschluß der häuslichen) und für alle Arbeiter ohne Rücksicht auf Alter oder Geschlecht [2], wo immer der Staatssekretär Maschinenanlagen, irgend eine Art der gewerblichen Verrichtungen, die Menge des erzeugten und eingeatmeten Staubes, oder den Mangel an ausreichenden Ventilationsvorkehrungen als gesundheitsgefährlich erklärt.

Den Einfluß der Berliner Arbeiterschutzkonferenz von 1890 zeigt das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen bis vier Wochen nach ihrer Niederkunft [3] (§ 17, 1891) und die Erhöhung des Alters, in dem Kinderarbeit erlaubt ist, von 10 auf 11 Jahre (§ 18, 1891 [4]).

---

[1] Absatz 6 § 40 befugt den Staatssekretär, die Particulars Clause auch auf Nichttextilfabriken und Werkstätten auszudehnen. Nur die mit der Durchführung des Gesetzes von 1895 verbundene Arbeitsüberfülle hat es bisher noch nicht zu einschlägigen Verfügungen kommen lassen.

[2] Es sind seither als gefährlich registriert: Bleiweißfabriken, die Farbenindustrie nebst der Gewinnung von Arsenik, Emaillieren von Eisenblech, Zündholzfabriken, in denen weißer oder gelber Phosphor verwendet wird (Ministerialerlasse vom 13. Mai und 7. Juni 1892), Töpfereien, Herstellung von Sprengstoffen mit Dinitro-Benzin, chemische Fabriken, Steinbrüche (Erlaß vom 27. Dezember 1892), Herstellung von Bleigelb und Orange-Mennige, Bleigießereien, Verzinnen und Emaillieren von Metallwaren, Herstellung von elektrischen Motoren, Flachsspinnereien und Leinenwebereien (Erlaß vom 5. Januar 1894), Erzmüllereien und -gießereien (Erlaß vom 11. Mai 1894, durch Erlaß vom 1. Januar 1896 erweitert und auf andere Legierungen ausgedehnt), Verfahren, bei denen gelbes chromsaures Bleioxyd verwendet oder verarbeitet wird (Erlaß vom 19. April 1895), das Sortieren von Wolle, Ziegen- und Kameelhaar. Erlaß vom 23. August 1896. Für alle genannten Industrien, ausgenommen Steinbrüche und Leinenwebereien, sind besondere Vorschriften erlassen worden. § 20 des Gesetzes von 1895 befugt den Staatssekretär, die Beschäftigung von Personen ohne Unterschied des Alters oder des Geschlechts in gefährlichen Industrien zu verbieten oder zu verkürzen. Handelt es sich um erwachsene Personen, so muß der Erlaß 40 Tage vor Inkrafttreten dem Parlament zur Begutachtung vorgelegt werden (Absatz 1 § 28, 1895).

[3] In Deutschland bereits im Jahre 1878 für 3 Wochen verboten, jetzt für 6 bezw. für 4 Wochen, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes die Arbeit nach 4 Wochen für zulässig erklärt (§ 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung).

[4] Eine Kritik dieser allzubescheidenen Erhöhung, bei der es 1895 infolge des Parlamentswechsels und der schnellen Durchtreibung des Gesetzes blieb, erübrigt sich.

II.

Das Gesetz von 1895 und der Jahresbericht der Fabrikinspektoren für 1896.

1. Das erweiterte Arbeitsgebiet der Inspektoren.

Das verspätete Erscheinen des Berichtes der Fabrikinspektoren für 1896 im November anstatt wie sonst im August hatte seinen Grund in der Arbeitshochflut, die das Gesetz zur Ergänzung und Ausdehnung der Bestimmungen über Fabriken und Werkstätten hervorrief. Nicht nur die thatsächliche Erweiterung des Arbeitsgebietes ohne entsprechend vermehrte Vollzugskräfte, sondern auch die Schwierigkeit, neue Maßregeln durchzuführen, fällt hier ins Gewicht. Demgemäß hat zwar das vorliegende Blaubuch ein erhöhtes Interesse als Erläuterung des jüngsten Gesetzes, steht aber hinter seinen Vorgängern von 1894 und 1895 in Bezug auf die eigentliche Revisionsthätigkeit in etwa zurück. Zu den Bestimmungen, die eine starke Belastung der zuständigen Beamten verursachten, gehört in erster Linie die Pflicht der Unternehmer, den Fabrikinspektor des Bezirks über Anzahl, Alter und Geschlecht der von ihnen beschäftigten Personen zu unterrichten (§ 34)[1], die Erweiterung der Meldepflicht über Unfälle (§ 18) und ihre Ausdehnung auf Bleiweiß-, Phosphor- und Arsenikvergiftungen oder Karbunkel (Abs. 1 § 29). Der mit der erweiterten Geltung der Particulars Clause verbundene Arbeitszuwachs ist durch die Ernennung dreier „Assistant Examiners of Particulars“ keineswegs aufgewogen. Es folgt die Einreihung einzelner Zweige der Heimarbeit, der gewerbsmäßig oder zu Gewinnzwecken betriebenen Waschanstalten, Docks, Werften, Anlagestellen, Warenhäuser unter die staatlich geschützten Betriebe, die erweiterte Geltung der Vorschrift über künstliche Ventilation (§ 33) und die durch § 10 Abs. 5 angeordnete staatliche Überwachung der Vorkehrungen zur Flucht bei Feuersgefahr. Die Bestimmungen über Waschvorrichtungen, Temperatur und Aborte (Sanitary Conveniences § 30, 32, 35) vergrößern den Pflichtenkreis der Fabrikinspektoren umsomehr, als ihnen ihre Durchführung nicht nur in Fabriken, sondern auch in Werkstätten obliegt. Andere vollständig neue Gesichtspunkte des Gesetzes von

[1] Im Unterlassungsfalle hat der Unternehmer eine Geldbuße von £ 10 zu zahlen, für die Meldeversäumnis bei Unfällen, Bleiweiß-, Phosphor- und Arsenikvergiftungen £ 5.

1895, die das Blaubuch in ihrer Anwendung zeigt, werde ich im Verlauf meiner Besprechung zu berücksichtigen haben.

Auch die Inspektorinnen waren trotz ihrer Organisation als selbständige Abteilung (Women Inspectors Department) an der entsprechenden Fortbildung der eigentlichen Aufsichtsthätigkeit behindert. Zu den oben genannten Gründen kamen Sondererhebungen für Kommissionen zur Prüfung gefährlicher Industrien [1] und theoretische Aufgaben. Dennoch ist ihr Bericht auch diesmal einer der besten Teile des Buches. Ihn an dieser Stelle gesondert zu betrachten, liegt keine Veranlassung vor. Ohnehin erscheint mir seine vollständige Loslösung als keine glückliche Neuerung [2]. Ich habe mich abweichend von der jetzigen, aber im Anschluß an die Praxis des früheren Chief Inspector's [3] des weiblichen Berichtes überall da bedient, wo er geeignet war, die behandelten Fragen in ein helleres Licht zu setzen.

2. Statistische Ergebnisse.

a. Anzahl, Alter und Geschlecht der beschäftigten Personen und ihre Verteilung nach Industrien.

Den größten Teil des Blaubuchs nimmt der statistische Befund ein, der sich aus den Berichten der Unternehmer ergiebt. Eine Tabelle allerdings ungenauer, zu verschiedenen Zeiten freiwillig veranstalteter Erhebungen, zeigt eine Vermehrung der geschützten Arbeiter von 356 883 im Jahre 1835, auf 3 270 835 im Jahre 1890. Nach

[1] Im Jahre 1895 wurden zwei Kommissionen mit der Prüfung gefährlicher Industrien betraut: die in einem „Interim Report upon Woolsorting" niedergelegten Ergebnisse der einen Kommission haben zur Vorlage von Ausnahmebestimmungen (Special Rules) für die als gefährlich erklärte Industrie geführt. Die andere Kommission hatte 22 Industrien zu prüfen, von denen bis jetzt 7 auf Grund umfassender Erhebungen als gefährlich geschildert und Ausnahmebestimmungen für sie in Vorschlag gebracht sind. Siehe: Interim Report of the Departmental Committee appointed to inquire into and report upon certain miscellaneous dangerous trades. London, Eyre & Spottiswoode. Price 3½ pence und meine Bearbeitung des Berichts in der „Neuen Zeit" Nr. 9, Band XVI Jahrgang 1897—98.

[2] Es handelt sich hier nicht um eine zweckdienliche Arbeitsteilung nach gemeinsamer Übereinkunft und unter leitenden Gesichtspunkten, sondern um eine gesonderte Behandlung gleicher Arbeitsgebiete.

[3] Herr Spreague Oram, nach fast halbhundertjähriger Diensterfahrung einer der energischsten Befürworter weiblicher Aufsichtsbeamten, hat sein Amt im vorigen Jahre niedergelegt.

der ersten gesetzlichen Eintragung unter § 34 des Gesetzes von 1895 hat ihre Zahl in dem genannten Jahre 4 103 485 erreicht.

Allein auch diese Zahl giebt nur einen annähernden Einblick in die wirklichen Verhältnisse. In 178 000 versandten Aufforderungen zur Berichterstattung waren nicht einbegriffen: Betriebe, die den Grubeninspektoren unterstehen, Waschanstalten, Docks, Werften, Quais, Warenhäuser und die Ausarbeiter; außerdem muß mit einer Reihe nicht entdeckter Werkstätten gerechnet werden. 18 000 Aufforderungen blieben unerledigt. Aus den 160 000 eingelaufenen Berichten wurden 16 000 Betriebe ausgeschieden, weil sie nur männliche Arbeiter beschäftigten. Der besondere Wert der auf der Grundlage der bleibenden 144 000 Berichte ausgeführten Tabellen[1] besteht in der thunlichsten Unterscheidung nach gewerblichen Verrichtungen. Es ist dies sowohl eine aus der Differenzierung der Gesetzgebung entspringende Notwendigkeit, als die Vorbedingung zur Gewinnung exakter Kenntnisse über die Gefahren der einzelnen Gewerbe und Gewerbszweige und über die Wirkung gesetzlicher Beschränkungen und Bestimmungen auf die betreffenden Volksschichten.

Die wichtigsten allgemeinen Ergebnisse der Tabelle sind das zunehmende Überwiegen der Frauenarbeit in den Textilfabriken[2], ausgenommen die Spitzen- und Kokusnußfaser-Industrie, und die Abnahme der Kinderarbeit in allen Fabriken[3].

Der Prozentsatz der Arbeiterinnen in der Textilindustrie ist von 60,5 im Jahre 1890 auf 61,7 im Jahre 1895 gestiegen; der Prozentsatz der Kinder zwischen 11 und 14 Jahren (half timers) ist von etwa 7,9 auf 5,2 gefallen, in Nichttextilfabriken von 0,6 auf 0,3. Die Zahl beschäftigter Kinder ist verhältnismäßig groß in Kammgarn-, Baumwoll-, Flachs- und Jutespinnereien. Die Abnahme der Kinder-

[1] Die in den 144 000 Betrieben beschäftigten 4 103 485 Personen sind nach Gewerbe, Alter, Geschlecht und Örtlichkeit klassifiziert. Die Verteilung der Industrie auf die einzelnen Grafschaften ist durch Karten veranschaulicht.

[2] In Nichttextilfabriken überwiegen im ganzen die Arbeiter bedeutend, aber auch hier ist der Prozentsatz der Arbeiterinnen von 15,5 im Jahre 1890 auf 17,9 im Jahre 1895 gestiegen: siehe hierzu Report by Miss Collet on the Statistics of Employment of Women and Girls, Labour Department of the Board of Trade. London, Eyre & Spottiswoode. Price 8 d. und die sehr gute Würdigung und Richtigstellung von Miß Collets Angaben durch Dr. Ludwig Sinsheimer, „Zur Statistik der Frauenarbeit in England und Wales" in Brauns Archiv Band VIII, Heft 4, 1895.

[3] Für die Werkstätten fehlen einstweilen die vergleichenden Tabellen.

arbeit wird zum Teil der Erhöhung des zulässigen Alters[1], eine ebenfalls zwischen 1890 und 1895 erfolgte Mindereinstellung männlicher junger Leute von 13 bis 14 Jahren den größeren Anforderungen hinsichtlich der Schulzeugnisse zugeschrieben. Zum Teil wird das Vorhandensein noch unerklärter Ursachen angenommen.

Andere Vergleiche mit den Ergebnissen früherer Jahre bieten immer, ihre relative Ungenauigkeit vorausgesetzt, eine Reihe interessanter Gesichtspunkte. So sind die Textilarbeiter seit 1890 von 1 084 631 auf 1 075 751 gefallen, und zwar trifft der Rückgang die Kammgarn-, Hanf-, Jute-, Pferdehaar-, Seiden- und Spitzenindustrie; eine Zunahme hat in der Baumwoll-, Woll-, Kunstwoll-, Flachs-, Kokusnußfaserindustrie und bei der Herstellung von Gummibändern stattgefunden.

b. Unfälle.

Die gewerblichen Unfälle haben auch bisher einen breiten Raum in den englischen Blaubüchern eingenommen; aber es fehlte die systematische Behandlung. In diesem Jahre sind zunächst die seit 1878 erfolgten Veränderungen bezüglich des Geltungsbereiches der Meldepflicht und der für sie zuständigen Behörden, übersichtlich zusammengestellt. Die jetzt geltenden Vorschriften sind durch Tabellen und Diagramme in ihrer Anwendung auf den nach Art, Monaten, Ort, Alter und Geschlecht klassifizierten Thatbefund veranschaulicht.

Noch das Gesetz von 1891 machte die Meldepflicht davon abhängig, ob die Unfälle durch mit mechanischer Kraft getriebene Maschinen, mit heißer Flüssigkeit und anderen Substanzen gefüllte Gefäße oder durch Explosionen verursacht seien, und schloß Werkstätten, die nur erwachsene, männliche Arbeiter beschäftigen, aus[2]. Der Paragraph 18 des Gesetzes von 1895 überträgt die Meldepflicht auf alle Körperverletzungen, die den Betroffenen für 3 Tage während 5 Stunden an der gewohnten Thätigkeit verhindern und auf alle Werkstätten, Waschanstalten (§ 32), Docks, Quais, Werften, Waren-

[1] Von 10 auf 11 Jahre § 18, 1891.

[2] Das Gesetz von 1878 schloß auch Werkstätten, die keine jugendlichen Arbeiter beschäftigen, von der Meldepflicht aus. Man vergleiche die durch § 18, 1895 ersetzten §§ 31, 1878 und 22, 1891. Siehe auch die §§ 19 u. 21, 1895, über die Untersuchung stattgehabter Unfälle und ihrer Ursachen, sowie die §§ 82, 1878 und 13, 1895 über Geldbußen bei unmittelbar durch Vernachlässigung der geltenden Schutzvorschriften verursachten Todesfällen, Körperverletzungen oder Gesundheitsschädigungen.

häuser und das Baugewerbe (§ 23). Wo es sich um tödliche oder durch mechanische Triebkraft verursachte Unfälle handelt, ist der Amtswundarzt die unverzüglich zu unterrichtende Behörde. Die Zahl der einschlägigen Unfälle ist im Jahre 1896 auf 14433 gegen 10466 im Vorjahre gestiegen, teils durch die Erhöhung der gewerblichen Thätigkeit, teils durch das verbesserte Meldewesen[1]; 267 Unfälle, davon 71 tödliche, kommen auf den erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes, Waschanstalten, Docks, Werften u. s. w. Die Strafverfolgungen (prosecutions) haben sich entsprechend vermehrt, die den Kommunalbehörden überwiesenen Angelegenheiten sich verdoppelt. Die dem Inspektor zu meldenden, nicht durch mechanische Triebkraft verursachten Unfälle (sowohl tödliche als andere) beliefen sich auf 19124[2].

Eines der Beispiele, welche die neue Gewerbestatistik auf Grund der Unternehmerverzeichnisse in ihrer Anwendung zeigen, ist die Berechnung der Unfallrate nach Alter und Geschlecht in den verschiedenen Textilgewerben. Es ergiebt sich, daß für alle Gewerbszweige und alle Altersklassen der Prozentsatz der betroffenen Arbeiter den der Arbeiterinnen überwiegt. Er ist am höchsten für die Arbeiter unter 18 Jahren (young persons). Allein, obwohl die Unfallrate der Kinder unter 14 Jahren absolut niedriger als die der jungen Leute ist, würde eine Berechnung der Unfälle nach der Zahl der Arbeitsstunden das Gegenteil ergeben; es kommt hier die zeitliche Begrenzung der Unfallmöglichkeit in Betracht. Am niedrigsten ist die Unfallrate der erwachsenen Arbeiter[3]. Wahrscheinlich liegt der Grund

[1] Das bessere Meldewesen seinerseits wird erst möglich durch genauere Gesetzeskenntnis und diese wiederum erst durch die Unternehmerverzeichnisse (§ 34, 1895), die das Aufhängen neuer Gesetzesauszüge (abstracts) in Fabriken und Werkstätten ermöglichen.

[2] Es sind dies die Fälle, zu deren Meldung bisher keine gesetzliche Verpflichtung vorlag, keiner derselben war tödlich.

[3] In Deutschland haben wir, soweit überhaupt Angaben über die Verteilung der Unfallrate nach Altersklassen vorhanden sind, die umgekehrte Erscheinung. Der Gewerbeaufsichtsbeamte für Hamburg, der einzige, der auch im Jahresbericht für 1895 entsprechende Angaben gemacht hat, erklärt die erfreuliche Abnahme der Unfälle der jugendlichen Arbeiter dadurch, daß dieselben nach Möglichkeit den gefährlichen Maschinen ferngehalten werden (siehe amtliche Mitteilungen aus dem Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1897 S. 459). Dies wird indes auch in England nach Möglichkeit angestrebt, ebensowenig kann hier geltend gemacht werden, daß das zulässige Alter in Deutschland höher ist; nicht um die Kinder, sondern um die jungen Leute von 14 bis 18 Jahren, deren Arbeit in England schärferen Einschränkungen als in Deutschland unterliegt, handelt es sich.

in ihrem relativ kurzen Arbeitstag. In der Textilindustrie haben sich die Schutzvorschriften automatisch auf die gesamte Arbeiterschaft ausgedehnt, so daß die erwachsenen männlichen Arbeiter durchschnittlich nicht länger thätig sind, als die jungen Leute.

Wie in Deutschland nehmen auch in England durchschnittlich die auf ungenügende Einfriedung von Maschinen zurückzuführenden Verletzungen ab, im Verhältnis zu solchen Unfällen, die durch Reinigen von in Bewegung befindlichen Maschinen, durch Benutzung von Aufzügen, durch Herabfallen von Gegenständen u. s. w. bewirkt werden. Als hervorragend nützlich schildern die Einzelberichte des Blaubuches die Pflicht der Unternehmer, Unfallverzeichnisse zu führen[1], „sie ermöglichen dem Inspektor bei einem ordnungsmäßigen Besuch die nachträgliche Prüfung solcher Unfälle, deren specielle Untersuchung bei Empfang der Meldung erläßlich schien“[2].

c. Berufskrankheiten.

Die Ausdehnung der Meldepflicht gemäß § 18 auf Bleiweiß-, Phosphor-, Arsenikvergiftungen und Karbunkel führt zu einem ganz neuen Arbeitszweig von großer Tragweite. Von jeder derartigen, durch die gewerbliche Thätigkeit veranlaßten Krankheit hat außerdem der behandelnde Arzt unter Angabe von Namen und Adresse des Patienten gegen eine Gebühr von 2½ sh. und bei Gefahr einer Geldbuße von 40 sh. dem Chief Inspector Kenntnis zu geben (Abs. 1 § 29). Es handelt sich hier um den Anfang zu einer Ausdehnung der Meldepflicht auf Berufskrankheiten überhaupt. „Man wird sich der Thatsache nicht verschließen können, daß eine Benachrichtigung der Gewerbeinspektoren von den in ihren Bezirken auftretenden Berufskrankheiten ebenso wichtig ist, wie die heute erfolgende Anzeige aller sich ereignenden Betriebsunfälle.“[3]

---

[1] § 20, 1895.

[2] Der Wert der Verzeichnisse, der Meldepflicht und aller einschlägigen Ausführungsbestimmungen besteht in ihrer Allgemeingültigkeit auf Grund reichsgesetzlicher Regelung, die jede Verwaltungswillkür ausschließt.

[3] In Deutschland kommt hinzu, daß die Beseitigung von Unfallgefahren von den Beauftragten der Berufsgenossenschaften ständig im Auge behalten wird. (Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1895.) Im Bericht für 1896 heißt es: „Was den Gewerbe-Aufsichtsbeamten noch abgeht, ist eine zuverlässige und umfassende Statistik gewerblicher Berufserkrankungen, die für die erforderlichen hygienischen Maßnahmen ebenso unentbehrlich ist, wie die Kenntnis der Unfälle für die Zwecke der Unfallverhütung.“

Nach dem englischen Bericht kamen von 1050 gemeldeten Erkrankungen 1030 Bleiweißvergiftungen auf Bleiweiß-, Glas-, Porzellan-, Thonwaren- und Farbenindustrie, Schmelzen von Metallen, Verzinnen und Emaillieren, Wagnereien und verschiedene Gewerbe. Auf die eigentliche Bleiweißfabrikation kamen 239, fast das doppelte, die höchste Anzahl in einem Gewerbe, 439 Fälle kamen auf die Porzellan- und Thonwarenfabrikation. Es sind dies nur die ärztlich festgestellten Erkrankungen. Über weitere Fälle sind die Inspektoren durch Unternehmer und Arbeiter unterrichtet worden. Zweifellos bleiben viele Fälle bei der gegenwärtigen Unvollkommenheit des Systems überhaupt unangemeldet[1]. Trotzdem ist im einzelnen schon jetzt eine Besserung eingetreten. „Dadurch, daß das Gesetz von 1895 den Unfällen die Bleiweißvergiftung gleichstellte, lenkte sich die Aufmerksamkeit auf ihre Häufigkeit.“ Der Inspektor für Wolverhampton untersuchte jeden ihm angemeldeten Fall und verwies auf strenge Beobachtungen der Schutzvorschriften mit dem Erfolge, daß auf fünf Bleiweißvergiftungen der ersten acht Monate des Jahres nur eine auf die letzten vier Monate fiel. In Newcastle kamen 80 Vergiftungen auf 114 Fälle im Vorjahre.

Im allgemeinen hat auch die Forderung geeigneter Waschvorrichtungen in Betrieben, in denen Bleiweiß, Arsenik oder andere giftige Substanzen verarbeitet werden (§ 30, 1895), für Fabriken günstig gewirkt. Dagegen ist sie in Werkstätten sehr oft undurchführbar. „In vielen Werkstätten sind mehrere Inhaber, Männer, Frauen, häufig Mädchen. Man kann niemanden verantwortlich machen, oder einen oft nur wöchentlichen Mieter zum Tragen von Anlagekosten zwingen. Und gerade solche Orte bedürfen der Waschvorrichtungen am dringendsten, weil die vielfach entfernt wohnenden Arbeiter dort essen. Wie im Falle der Mietsfabriken (§ 24), sollte hier den Eigentümer eine gewisse Verantwortung treffen, z. B. ein Eigentümer, der an mehr als einen Feilenhauer vermietet, zur Herstellung hinreichender Waschvorrichtungen verpflichtet werden.“[2]

Man lese ebendaselbst (unter „Gesundheitsschädliche Einflüsse“ Seite 517) die Mitteilungen des badischen Inspektors und die weiteren Mitteilungen, in denen von der Übernahme der Meldepflicht seitens der Krankenkassen die Rede ist.

[1] Einer der Inspektoren bedauert, daß den Ärzten die gesetzlichen Vorschriften oft unbekannt sind, obwohl ein Fortschritt in dieser Richtung für häufig vorkommende Fälle wahrnehmbar sei.

[2] Seite 30 des Blaubuches, Ausführungen des Amtswundarztes Dr. Sinclair White, eines Experten auf diesem Gebiete.

Einer der Inspektoren hat untersuchen lassen, wieviel chromsaueren Bleiweißstaub ein Respirator beim Strecken und Wickeln von in gelber Bleiweißchromsäure gefärbten Garnsträngen (noddling) je nach der Art der Ventilation, aber sonst unter genau gleichen Bedingungen aufnimmt. Bei künstlicher Ventilation enthielt der Schwamm nach dreistündiger Arbeit 0,0034 Gramm und war wenig gefärbt. Bei nur einfacher Ventilation enthielt er 0,02 Gramm und war stark gefärbt, während den Arbeitsraum dicke gelbe Staubwolken erfüllten.

Bei Gelegenheit eines Unfalles in einer chemischen Fabrik, der drei Menschenleben forderte, wurde festgestellt, daß, wo sich Kohlensäure oder Schwefelhydrogen in großen Quantitäten befindet, gewöhnliche Respiratoren gänzlich nutzlos, und einzig zweckentsprechend Respiratoren sind, die Luft von außen zuführen[1].

Die Inspektoren betonen die lässige Benutzung von Respiratoren und Arbeitskleidern (overalls) und schildern an der Hand ihrer Erfahrungen die Notwendigkeit unausgesetzter Überwachung[2]. Was mit der bloßen Erfüllung des Gesetzesbuchstabens erreicht wird, zeigt nachstehende Mitteilung: „Eine Firma, die 350 Arbeiter beschäftigt, hat gutgehaltene Wasch- und Speisezimmer errichtet. Das Speisezimmer wurde von vielleicht 20 Personen, der Waschraum sozusagen von niemandem benutzt."

3. Die Particulars Clause.

Welche Arbeitslast die Erweiterung der Particulars Clause bedeutet[3], zeigt die Thatsache, daß sie sich in der gewöhnlichen Baumwollenindustrie 23, in der Kammgarn-, Woll-, Baumwoll- und Leinenindustrie je 10 verschiedenen Gewerben anzupassen hat. „Sie ist das populärste aller Schutzgesetze, und die Genugthuung über ihre Wirkung erhält den Wunsch nach ihrer Ausdehnung rege." Nach Ansicht der Berichterstatter ist sie noch für eine Reihe von Stücklohngewerben anwendbar und wünschenswert. „Mit besonderer Dring-

[1] Nach Absatz 9 der Special Rules für chemische Fabriken, sollen feuchtes Eisenerz oder andere angemessene Substanzen enthaltende Respiratoren an erreichbarer Stelle zum Gebrauch für durch Schwefelhydrogen oder andere giftige Gase herbeigeführte Notfälle bereit sein.

[2] Man vergleiche die Mitteilung der Kommission zur Prüfung gefährlicher Industrien über Gebrauch und Nutzen der Respiratoren. (Neue Zeit, Band I Jahrgang XVI Seite 281 u. 282.)

[3] Siehe oben S. 298.

lichkeit wird sie von den Arbeitern in der Kleider- und Wäschekonfektion gefordert." Die Beschwerden über die Unmöglichkeit, den Arbeitslohn im voraus zu berechnen, hören nicht auf. Lohnherabsetzung nach gelieferter Arbeit wird besonders drückend da empfunden, wo der Verdienst gering und die Lohnrate ohne Vorwissen der Arbeiter nicht nur zu verschiedenen Gelegenheiten, sondern auch in verschiedenen Teilen einer Fabrik wechselt. Das Vertrauen der Arbeiter in den Vorteil, der ihnen aus genauen Angaben über die den Stücklohn bestimmenden Einzelheiten erwächst, ist so groß, daß manche Uneinigkeit, ja Streiks dadurch vermieden werden. Ein gütliches Übereinkommen wäre z. B. angesichts der Krisis, wie sie die englische Textilindustrie jetzt infolge der überseeischen Konkurrenz durchmacht, ohne die Particulars Clause nicht denkbar gewesen. Es erübrigt sich auszuführen, welche Summe von Elend und Niedergang den Textilarbeitern Yorkshires dadurch erspart worden ist.

4. Die Entwickelung der Industrie.

a. Im allgemeinen.

In einem Überblick auf die Entwickelung der Industrie, wie sie sich aus der Statistik der verschiedenen Jahrgänge ergiebt, wird der Aufschwung der Eisenindustrie, des Schiff- und Maschinenbaus hervorgehoben. Die Zahl der in der Fahrradindustrie beschäftigten Personen wird auf 66 000 geschätzt. Arbeiter, deren Alter und Kraft noch einen Wechsel gestattet, gehen zu ihr über aus der tief darniederliegenden, kleingewerblichen Bandwirkerei (gleichviel ob Hand- oder Maschinenbetrieb), der sich die heranwachsende Generation, angesichts der traurigen Lage der Weber, überhaupt fernhält. Ebenso befindet sich die Schuhwarenindustrie im vollständigen Übergang zur kapitalistischen Produktion.

b. Die Heimarbeit.

Für die Großindustrie hat die Herabsetzung der erlaubten Überzeit (§ 14, 1895)[1] im allgemeinen günstig gewirkt; vor allen Dingen veranlaßte das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Personen in Überstunden eine Mehreinstellung von Arbeitern. Dagegen ist das Verbot, Arbeit am Ende des vollen Arbeitstages in Fabrik oder Werkstatt mit nach Hause zu geben (§ 16, 1895), durch seine mangel-

[1] Siehe oben S. 295.

hafte Fassung wirkungslos und hat in Verbindung mit der Beschränkung der Überstunden und der Nichtberücksichtigung der Heimarbeit zu einer ungemein bedenklichen Vermehrung der letzteren geführt. „Ein bedauerliches Ergebnis, welches schafft, was die Gesetzgebung zu verhindern bestrebt ist: unbeaufsichtigte Arbeit.“ [1] Hier ein Beispiel für viele: „ein Konfektionär läßt in seinen beiden Fabriken die Waren nur noch zuschneiden, zurichten, bügeln und verpacken. Das Nähen besorgen 300 Arbeiterinnen ohne Hülfe in ihren Wohnungen. Der kleinste Teil der Räume wird von den sanitären Inspektoren besucht, der Staatsschutz fehlt und die Frauen arbeiten unbegrenzte Zeit. Der Unternehmer erklärt, es passe ihm besser, man stelle ihn zufrieden und er sei jeder Verantwortung enthoben.“

Auch zwingen die niedrigen Löhne die Arbeiter zu Umgehungen, deren Entdeckung bei der heutigen Fassung des Gesetzes kaum möglich ist [2]. Wie ist z. B. festzustellen, daß bei Fabrikschluß vor Ablauf des Arbeitstages nicht mehr Arbeit ausgegeben wird, als innerhalb der noch gestatteten Zeit geschehen kann. Eine Firma, die zur Sicherheit Arbeitsausgabe überhaupt verbot, erhielt Kündigungen der Arbeiter mit der Begründung: „man ginge in Fabriken, in denen § 16 nicht befolgt werde.“ Die Unternehmer, die sich freiwillig dem Gesetze fügen, erklären sich durch eine gewissenlose Konkurrenz benachteiligt und fordern vollständiges Verbot der Arbeitsausgabe oder Verzicht auf jeden Eingriff. Nach unendlichen Bemühungen gelang in Leeds eine einzige Überführung. Die wegen ihrer Bündel auf der Straße angehaltenen Arbeiterinnen machen falsche Angaben; Werkstätten, in denen Arbeitsausgabe Regel ist, verlassen sie ohne Bündel und holen es später. „Und gerade in den betreffenden Heimen herrschen die schlimmsten Zustände. Die Gesellschaft hat ein unmittelbares Interesse daran, daß ihre Kleidungsstücke unter erträglichen gesundheitlichen Verhältnissen angefertigt werden. Paragraph 16 ist ein Schritt nach dieser Richtung, aber noch liegt seine Durchsetzung in weiter Ferne, und ein wahres Netzwerk von Schwierigkeiten umstrickt die einschlägigen Versuche.“ Nicht sehr viel besser steht es um den Versuch, die Heimarbeit selbst dem Staatsschutz zu unter-

[1] Es läßt dieses Ergebnis keinen Zweifel darüber, was wir in Deutschland von der Ausdehnung des Fabrikschutzes auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit Ausschluß der häuslichen Werkstätten zu erwarten haben.

[2] Ein Unternehmer hat die Löhne dem Ausfall entsprechend erhöht, er zählt nach Aussage des Berichterstatters zu den weißen Raben.

stellen. Das Gesetz von 1895 macht einen Unternehmer oder Subunternehmer in gewissem Umfange für die sanitären Verhältnisse, unter denen außerhalb seiner Betriebsanlagen für ihn gearbeitet wird, verantwortlich. Giebt ein Unternehmer einen Monat nach Verwarnung durch den Inspektor noch Arbeit in gesundheitswidrige Räume aus, so unterliegt er einer Geldbuße von £ 10 (Abs. 1 § 5, 1895). Diese Bestimmung findet aber nur Anwendung auf Industrien und Orte, die der Staatssekretär von Zeit zu Zeit bestimmt, und zwar soll eine derartige Verfügung nur da erlassen werden, wo wegen der Anzahl und der Verteilung der Bevölkerung oder wegen der Verhältnisse, unter denen die Arbeit geschieht, besondere Gefahren einer Schädigung der Gesundheit der Arbeiter und des Bezirks bestehen (Abs. 3 § 5). Sofort zu verbieten ist das Anfertigen, Reinigen oder Ausbessern von Kleidungsstücken in einem Hause, in dem eine Person an Scharlach oder Blattern erkrankt ist (§ 6). Unter diesen Einschränkungen war selbst in den Industrien, in welchen die Unternehmer Verzeichnisse über die außerhalb beschäftigten Arbeiter führen müssen, ein wirksamer Eingriff nur möglich, wo Epidemien über seine Notwendigkeit keinen Zweifel ließen. In Swansea verursachte ein Zeitungsbericht über Strafverfolgungen wegen Umgehung der §§ 27, 1891 und 42, 1895 [1], der ihren Zweck mit Bezugnahme auf die ausgebrochenen Blattern erläuterte, große Erregung. „Die Mehrzahl der Konsumenten ahnte bis dahin nicht, unter welchen Bedingungen ihre Kleidungsstücke angefertigt wurden. Die gemachten Enthüllungen entfesselten einen solchen Entrüstungssturm, daß mehrere Unternehmer ihre Praxis änderten und eigene Werkstätten eröffneten." Wo die Gefahr weniger beweiskräftig war, konnte bisher nichts zur Beseitigung des Sweating Systems geschehen. Man hat deshalb in der „Royal Commission on Labour" auf amerikanische Vorschriften verwiesen, die jeden Konfektionsarbeiter, der in irgend einem Raume gewerblich thätig ist, zur Einholung einer von bestimmten Voraussetzungen abhängigen Bewilligung (License) von Polizeibehörde und Inspektor verpflichten. Wirksamer erscheint es 1. durch Aufhebung der Einschränkungen des Absatzes 3 [2], dem Absatz 1 des § 5 Allgemeingültigkeit zu

[1] Siehe oben Seite 297/8 über die Verpflichtung der Unternehmer in der Konfektion &c., Verzeichnisse über die von ihnen außerhalb ihrer Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Arbeiter zu führen „List of outworkers". § 27, 1891 und § 42, 1895.

[2] Siehe oben Zeile 1—13.

geben; 2. eine englische Vorschrift, die den Hausbesitzer für die Hygiene der Mietsfabriken verantwortlich macht (§ 24, 1895), auf die Heimarbeit anzuwenden, und auf den Unternehmer die Verantwortung für Alter, Gesundheit, Unterricht und Arbeitszeit der von ihm beschäftigten Ausarbeiter zu übertragen. „Das Problem, vor dem wir uns befinden, besteht darin, das Fabriksystem mit seiner geregelten Arbeitszeit und seinen sanitären Vorschriften auf die in Wohnräumen und uneingetragenen Werkstellen geschehende Arbeit anwendbar zu machen. Wir können die Heimarbeit nicht mit einem Schlage aus der Welt schaffen, aber wir müssen um jeden Preis die gesetzliche Ausnahmestellung aufheben, die gegenwärtig eine direkte Ermutigung jener Grossisten ist, die Arbeit zum Nachteil des verantwortlichen Fabrikanten ausgeben. Kurz, es ist unsere Aufgabe, in diesen unorganisierten Industrien die Mietsherren und Arbeitgeber unter gesetzliche Verantwortlichkeit zu bringen[1]."

---

[1] Mrs. Sidney Webb, „How best to do away with the Sweating System", Paper read at the 24. Annual Congress of Cooperative Societies Rochdale, June 1892, price 1 d., von mir mit Erlaubnis der Verfasserin übersetzt in der Neuen Zeit Nr. 38, Jahrgang 95—96. Ebendaselbst heißt es weiter: „Der Mietsherr, der sein Haus zu Fabrikzwecken herleiht, muß gezwungen werden, für alle notwendigen hygienischen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Pflicht, Überfüllung oder irgend welche unerlaubte Benutzung seines Hauses zu verhindern, muß dem Eigentümer der Hucke oder des Kellers, in denen Nagelschmiede oder Schuster hausen, ebenso unerbittlich aufgezwungen werden, als es bereits für den Spinnerei- oder Bergwerksbesitzer geschehen ist. Andererseits muß der Unternehmer, der Arbeit ausgiebt, um sich dem Fabrikgesetz zu entziehen, ebenso wie der Spinnereibesitzer für Alter, Gesundheit und Unterricht der von ihm beschäftigten Personen verantwortlich gemacht werden. Es ist anzunehmen, daß diese doppelte Verantwortlichkeit des Miets- und Arbeitsherrn das Sweatingsystem entschieden treffen würde. Die Hausbesitzer würden es sich wohl überlegen, einzelne Räume zu Fabrikzwecken herzuleihen, wenn sie schweren Strafen für Überfüllung und gesundheitswidrige Zustände ausgesetzt wären. Die Grossisten würden es einträglicher finden, Fabriken zu bauen, als sich durch ein Heer von Privatinspektoren vor dem Bruch der Fabrikgesetze zu schützen. Sind dem Arbeitausgeber erst seine Privilegien vor dem Gesetz genommen, so wird sich die ständige Tendenz zeigen, die Sweaterhöhlen durch geräumige, gesunde und leicht kontrollierbare Fabriken zu ersetzen.

„Während die Lebensbedingungen der Arbeiter sich ungeheuer heben würden, berechtigt nichts zur Annahme einer Erhöhung der Warenpreise. Schon die bessere Qualität der Fabrikarbeit und der Gebrauch der Maschine macht es mehr als zweifelhaft, ob auch nur für den Unternehmer ein wirkliches Ersparnis in der Heimarbeit steckt. Zur Heimarbeit wird gegriffen (laut Zeugenaussage der Arbeitgeber) auf Grund der maßlosen Konkurrenz der Arbeiter unterein-

5. Mietsfabriken.

Es gehört zu den wichtigsten Fortschritten des Gesetzes von 1895, daß es im Princip die Verantwortlichkeit des Unternehmers für seine Ausarbeiter anerkennt und den in einem Gesetzentwurf Sidney Buxtons (§ 61, 1891) enthaltenen Vorschlag, den Hauseigentümer zur Verantwortlichkeit heranzuziehen, auf die Mietsfabriken anwendet. In einer solchen Mietsfabrik[1] ist der Mietsherr für die Erfüllung der Gesundheits- und Sicherheitsmaßregeln[2] einschließlich der Ausführungsbestimmungen für gefährliche Industrien, und für die vorschriftsmäßige Aushängung gesetzlicher Bekanntmachungen[3] verantwortlich. Specielle Anordnungen für Schleifbetriebe und Messerschmieden (§ 25) sind mit Rücksicht auf die scheußlichen Zustände in den Sheffielder Mietsfabriken erlassen worden.

Der Inspektor für Sheffield erklärt sie als sehr segensreich: „Das Gesetz von 1895 verteilte die Verantwortung in gerechter Weise auf Eigentümer und Inhaber von Fabriken. Der Eigentümer ist verantwortlich für bleibende Bestandteile, bauliche Einrichtungen, Aborte, Staubabsauger, Einfriedung von Transmissionen und für die Reinlichkeit von Treppen, Korridoren 2c. zu gemeinsamem Gebrauch. Den Inhaber trifft die Verantwortlichkeit für die Reinlichkeit seiner Werkstätte und für Fächer zur Absaugung des in seinem Betrieb verursachten Staubes. Obgleich der § 25 erst seit einem Jahre gilt, ist er im wesentlichen bereits ausgeführt."

---

ander, zum Zwecke raschester Ausführung von Verträgen. Die Hausarbeit ermöglicht es dem Unternehmer wieder und wieder darauf zu bestehen, daß seine Sklaven sich zur Ausführung seiner Aufträge Nächte hindurch abarbeiten. Würde dies Privilegium unterschiedslos allen Fabrikanten entzogen, so würde sich die Nachfrage schnell einem geregelteren Angebot anpassen. In Bezug auf Qualität und Preis stimmen andererseits alle Aussagen darin überein, daß systematische Hausarbeit den Betrug begünstigt. Kurz, es ist schwer festzustellen, ob es der Arbeiter oder der Käufer ist, den das Sweating System am schlimmsten schädigt."

[1] Ein Gebäude, das mehrere Fabriken unter verschiedenen Inhabern enthält.

[2] Mit Ausnahme der Schutzvorschriften für Maschinen, die der Inhaber selbst beschafft.

[3] Ausgenommen die Verpflichtung des Anbringens von Bekanntmachungen über Arbeitszeit, Mahlzeitspausen (§ 19 des Hauptgesetzes), wenn in derselben Mietsfabrik verschiedene Gewerbe betrieben werden.

6. Waschanstalten und allgemeine Gewerbehygiene.

Die Ausdehnung der Fabrikgesetze auf die Waschanstalten ist unter zahllosen und heftigen Erörterungen in der Presse und in Vereinen aller Art erfolgt. Eine von den verschiedensten und unhaltbarsten Gründen geleitete Opposition bewirkte, daß die Bestimmungen über Arbeitszeit (Abs. 1, 2 und 3 § 22, 1895) eine Fassung erhielten, welche die Absicht des Gesetzgebers möglichst verschleiert; an Stelle eines angemessenen Maximalarbeitstages wurde eine gänzlich unkontrollierbare Maximalarbeitswoche von 60 Stunden (außer den Überstunden) durchgesetzt. Das Ergebnis ist dementsprechend. „Die Unternehmer klagen, daß sie § 22 nicht verstehen; in beständigem Verkehr mit Wäscherinnen (laundry hands), Büglerinnen, Maschinenarbeiterinnen, Packerinnen und Sortiererinnen, und durch massenhafte Anfragen und Beschwerden gewinnt man einen schmerzlichen Einblick in die Enttäuschung über das langersehnte Gesetz." Die größte Erbitterung erregt die Länge des Arbeitstages. „Die Frauen möchten sehen, ob ein Mann eine solche Arbeit 14 Stunden ertrüge. Auf Schritt und Tritt begegnet man der Frage: warum dürfen Frauen 14 Stunden in Glut und Dampf beim Waschen und Bügeln stehen, während sie nicht über 10½ Stunden bei der Näharbeit in einem Wohnzimmer (parlour) sitzen dürfen."

„Die außerordentliche Dehnbarkeit des Gesetzes," heißt es ferner, „erleichtert nicht nur seine Umgehung, sondern sanktioniert auch unmäßig lange Arbeit an einigen Tagen, wenn sie an anderen Tagen entsprechend kürzer ist. Beschäftigung von 8 a. m. bis 11 p. m. mit zwei halbstündigen Unterbrechungen an drei Tagen, zehnstündige Arbeit an zwei Tagen, während am sechsten Tage die Arbeit ruht, wäre in einer Putzmacherei strafbar und ist für eine Waschanstalt bei Überarbeit gestattet." Höchst lehrreich ist der Nachweis, wie die Regelung der Arbeitszeit in den Textilindustrien des Nordens auf die Waschanstalten rückwirkt. In vielen Städten Yorkshires und Lancashires [1] ist der Arbeitstag in Waschanstalten dem der Textilindustrie angepaßt. „Die Unternehmer erklären es für unmöglich, angesichts der Bedingungen, unter denen in den Webereien Beschäftigung zu

[1] Dies gilt nicht für Städte wie Leeds und Manchester: ihre Größe, die ungeheure Mannigfaltigkeit ihrer Industrie und der für sie geltenden Arbeitsbedingungen hebt den Einfluß der Textilgewerbe auf. Die Verhältnisse liegen dort ähnlich wie in London und den großen Seestädten.

finden ist, an der gesetzlich gestatteten Arbeitswoche von 60 Stunden festzuhalten; ihre blühenden Geschäfte beweisen, daß die Natur des Betriebes einer angemessenen Beschränkung des Arbeitstages nicht widerstrebt, und daß die Erlaubnis, 14 Stunden täglich zu arbeiten, ebenso unnötig im Interesse des Unternehmers und der Kunden als gegen das Interesse des Arbeiters ist." Die Schilderung der furchtbaren Schädigungen (terrible injuries) durch die lange Arbeitszeit in Waschanstalten sind eine ernste Mahnung zur Abhülfe.

Allgemeine Gewerbehygiene.

Ergiebt sich aus dem Bericht über die Waschanstalten die Unzulänglichkeit von Paragraphen, die einer weiten Deutung Thor und Thür öffnen, so zeigt § 1 des Ergänzungsgesetzes von 1895 den Vorteil bestimmter, alle Verwaltungswillkür ausschließender Verordnungen. „Der für Fabriken und Werkstätten vorgeschriebene Minimalraum von 250 Kubikfuß pro Arbeiter, 400 Kubikfuß während der Überarbeit ist kein hohes Mindestmaß, aber es ist wenigstens definitiv [1]." „Die Bedeutung dieser Forderung kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Sie hat an vielen Stellen zur Errichtung von Betriebsanstalten, ausgestattet mit allen Vorzügen moderner Technik, geführt, weil Neubau zweckmäßiger erschien als Umbau."

Aber auch wo derartig durchgreifende Erfolge nicht erzielt wurden, hat § 1 in Verbindung mit der Forderung 1. künstlicher Ventilation in allen Fabriken und Werkstätten, in denen durch den Betrieb Gase, Dünste und andere Verunreinigungen der Luft erzeugt werden (§ 33) [2], 2. geeigneter Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung einer angemessenen Temperatur (§ 32) den Gesundheitszustand vielfach sehr günstig beeinflußt. Trotzdem sind alle drei Paragraphen unzulänglich, und die Notwendigkeit ihrer verschärften Fassung wird im Blaubuch überzeugend dargethan. Hinsichtlich des § 1 wird gerügt, daß er lediglich über den Luftraum, nichts über Bodenraum und Höhe

[1] Entsprechende Angaben, die der Inspektor zu verifizieren hat, müssen in jedem Betriebsraume ausgehangen sein (Absatz 3 § 1). Durch Erlaß des Staatssekretärs können in Zeiten, wo künstliches Licht mit Ausnahme des elektrischen verwandt wird, und ebenso für irgend einen Gewerbebetrieb an Stelle der genannten, höhere Ziffern treten.

[2] § 33 ist eine Erweiterung des § 36 des Hauptgesetzes, das künstliche Ventilation nur da vorschreibt, woselbst durch irgend ein Verfahren Staub erzeugt wird (siehe auch oben S. 291).

bestimmt, und daß die Räume nur im Verhältnis zur Zahl der Arbeiter, aber ohne Rücksicht auf ihre Verteilung innerhalb eines Raumes und dessen Besetzung durch Maschinen, ausgemessen werden. „In Werkstätten von 12—16 Fuß Höhe sitzen die Arbeiter gedrängt, trotz des vorschriftsmäßigen Luftraumes[1]. In einem Raume von 3,750 Kubikfuß auf 15 Personen stießen die Leute fast aneinander, so überfüllt war er mit Maschinen, Bänken und anderen Gegenständen. Eine andere 4—5 Fuß hohe Betriebsanlage war in Abteilungen geteilt; in Abteilung 1, 2 und 3 befanden sich nur wenige Arbeiter, und die Luft war erträglich, im Saal 4, wo 60 Personen thätig waren, konnte man bei offenen Fenstern und anderweitiger Ventilation kaum atmen. Übrigens enthielt auch dieser als eine Werkstätte behandelte Raum nicht die statthafte Arbeiterzahl."

Ferner wird die geltende Norm als ungenügend geschildert bei Gasgebrauch ohne Exhaustoren. „In Anbetracht der Bedeutung des Gases als Heizmittel für allzuviele Werkstätten, darf man seine Wirkung auf die Luft nicht unbeachtet lassen. Die Befolgung des Vorgehens der Glasgower und anderer Kommunalbehörden, die drei Gasbrenner als eine Person rechnen, würde schon einen erheblichen Fortschritt bedeuten."

Bei Besprechung der Ventilation wird die Notwendigkeit individualisierender Behandlung betont. Damit ist nichts gegen feste, gesetzliche Normen gesagt, wie sie gern als unvereinbar mit der Mannigfaltigkeit der gewerblichen Verrichtungen hingestellt werden. Es wird im Gegenteil Normierung eines Mindestmaßes reiner Luft verlangt, während über höhere Maße und die Mittel zu ihrer Erreichung je nach Gewerbe und Baulichkeit zu entscheiden sei. — Vor allem beklagt man die Schwierigkeit, da eine angemessene Ventilation durchzuführen, wo der Gesetzesbuchstabe versagt, d. h. wo keine Gase, Dämpfe und andere Verunreinigungen durch den Betrieb verursacht werden. „Nirgendwo ist eine so bedrückende, Übelkeit erregende Luft, als in Plätt- und Sortierräumen, in denen die Fenster geschlossen bleiben, damit die Wäsche nicht schwarz wird (to exclude the „blacks" which would spoil the work). Dasselbe gilt für die Wäschekonfektion und für Krämpelstuben, sowie da, wo die Maschinen durch den Einfluß der Luft leiden. Auch in anderen Fällen erscheint die gegenwärtige Methode, auf gut Glück hin (haphazard

[1] Ein Luftraum über 10 bis 12 Fuß Höhe wird in der Praxis durchschnittlich nicht mehr in Berechnung gezogen.

method) dem Arbeiter die Wahl zwischen verdorbener Luft oder Zugluft zu lassen, als verfehlt. Zweifellos haben viele Arbeiter eine wahre Todesangst vor frischer Luft, einerseits weil unter Ventilation häufig Öffnen eines Oberlichtes unmittelbar über ihren Köpfen (through which the cold air falls like an avalanche upon them) oder eines Fensters unmittelbar hinter ihrem Rücken verstanden wird; andererseits steigert das lange Sitzen im geschlossenen Raume die Empfindlichkeit gegen Kälte. Allein nicht alle Arbeiter haben Erfahrungen gemacht. Die junge Generation kommt gewiß nicht mit einer Vorliebe für schlechte Luft in die Fabrik, aber sie acclimatisiert sich schnell, und schon in ihrem Interesse muß eine bessere Ventilation angestrebt werden."

Noch weniger zureichend als § 33 ist die Verordnung, nach der in jedem Raume einer Fabrik oder Werkstätte, in welchem jemand beschäftigt ist, geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung einer angemessenen Temperatur zu treffen sind. „Angemessene Temperatur" ist ein sehr weiter Begriff, der noch der Begrenzung nach unten und oben harrt; wenn auch die Rücksicht auf die Betriebsart einen gewissen Spielraum erfordert, so entspringt doch die Abneigung gegen eine jede Normierung denselben unhaltbaren Gründen, womit die definitive Fassung des Überfüllungsverbotes seinerzeit bekämpft wurde [1].

7. Die Gewerbeaufsicht.

a. Behördliche Zuständigkeit.

Der Bericht über die allgemeine Gewerbehygiene wirft ein helles Licht auf die Wirkung der Arbeitsteilung zwischen Staat und Gemeinde bei Beaufsichtigung der Werkstätten [2]. Die einschlägigen Zuständigkeitsverhältnisse werden ohne principielle Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Centralisation oder Decentralisation der Gewerbeaufsicht, je nach den augenfälligsten Bedürfnissen geordnet. Als eine beschränkte Anzahl von Inspektoren für die zunehmende Arbeit nicht mehr genügte, wurde sie 1891 teilweise auf die Gemeinden abgewälzt. Ihre Thätigkeit war so unzureichend, daß man im Jahre 1895 nicht nur die eventuellen Eingriffsbefugnisse des Staates erweiterte, sondern ihn zur allein zuständigen Behörde für

[1] Man vergleiche Absatz 2 § 1 des Gesetzes von 1895 mit § 1 des Hauptgesetzes.

[2] Siehe auch oben S. 296 u. 297.

die Durchführung der wichtigen hygienischen Neubestimmungen über Ventilation, Temperatur und Aborte[1] machte. Der Gesetzgeber erkannte damit der That nach an, daß nur durch unmittelbaren staatlichen Eingriff eine gleichmäßige Besserung erzielbar ist. Trotzdem kann über die kommunale Thätigkeit im einzelnen nur von Fall zu Fall entschieden werden. „In den Städten wird die sanitäre Behörde ihren Aufgaben mehr oder minder gerecht. So unterstehen z. B. in Nottingham die Werkstätten einem Bezirksarzt, (medical officer of health), der für ihre unablässige Revision durch einen Inspektor und eine Inspektorin Sorge trägt. Die Arbeit geschieht gründlich, und die Thätigkeit der Sanitätsinspektoren wird von Unternehmern und Arbeitern geschätzt“[2]. Im allgemeinen wird die Abhängigkeit der Fabrikinspektoren von der Kommunalbehörde mehr als je beklagt. „Die jetzige Sachlage ist höchst unbefriedigend, ein krasser Beweis für die unseligen Folgen der Doppelkontrolle. Die Umständlichkeit des Verfahrens verhindert jedes wirksame Einschreiten seitens der Fabrikinspektoren, wodurch die sanitären Vorschriften für Werkstätten auf dem Lande überhaupt unausführbar bleiben.“

Wir stehen hier vor dem Verwaltungsproblem, wie die wirksamste Durchführung der Schutzgesetze, mit dem geringsten Kostenaufwande, erzielbar sei. Ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt würde die Entscheidung zweifelsohne lauten: durch Lokalisierung einer hinreichenden Anzahl staatlicher Beamter, zugleich mit der notwendigen Decentralisation der Revisionsthätigkeit, die straffe Centralisation des Amtes zu sichern. Für die stillschweigende Anerkennung des Staates als geeignetster Instanz zur Verwirklichung des Arbeiterschutzes bürgt die Thatsache, daß ihm allein die Beaufsichtigung

---

[1] In jeder Fabrik oder Werkstätte muß eine genügende Anzahl angemessener, für Personen beiderlei Geschlechts getrennter Aborte vorhanden sein. § 35, 1895. § 35 gilt allerdings in England nicht, wo die Distriktverwaltung für Städtedistrikte die ähnlichen, fakultativen Bestimmungen des § 22 der Public Health Acts, Amendement Act 1890, in Kraft gesetzt hat. Für Schottland gilt dagegen § 35 uneingeschränkt. Den schweren Klagen der englischen Inspektorinnen gegenüber, giebt die schottische Inspektorin einen interessanten Bericht über die Verbesserungen, die dadurch erzielt wurden, daß Interpretation und Durchführung der einschlägigen Verordnungen „einer einzigen Aufsichtsbehörde, — der staatlichen“ — zusteht.

[2] Dasselbe gilt für einzelne Distrikte Londons und für Manchester (siehe darüber H. Simon, „Die Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen in England“, in diesem Jahrbuch 1897, S. 899—927).

der Fabriken zusteht, sowie der oben beigebrachte Nachweis, daß man in Dringlichkeitsfällen immer wieder zu seiner alleinigen Zuständigkeit, auch hinsichtlich der Werkstätten, zurückgreift. Die Geschichte der Fabrikinspektion lehrt, daß die Anstellung staatlicher Beamten schon im Interesse einer unabhängigen und unparteiischen Amtsführung erforderlich war, und dieser Gesichtspunkt fällt auch noch heute, ungeachtet einer sehr demokratisierten Gemeindeverfassung, ins Gewicht. Aber bei Verwaltungsangelegenheiten handelt es sich nicht allein um den besten Weg, sondern auch die Frage nach dem billigsten Weg ist ein die Entscheidung wesentlich bestimmendes Element des Problems. Nun würde die Mehrbelastung der Staatskasse im Falle einer durchgängigen Vereinheitlichung der Gewerbeaufsicht wahrscheinlich nicht so groß sein, als es auf den ersten Blick erscheint, weil die Leistungsfähigkeit des einzelnen Beamten durch die Ungeteiltheit seiner Aufgabe wesentlich erhöht wird; auch ist zu bedenken, daß die Arbeiterorganisationen, die ohnehin eine wichtige Stütze der englischen Fabrikinspektion bilden, an Stelle der Ortsbehörden in noch stärkerem Maße zur Mitarbeit herangezogen werden könnten. Indes auch ohne Berücksichtigung des Kostenpunktes ist es fraglich, ob es angesichts der gegebenen Entwickelung zweckmäßig sei, Gemeinden von der Verwaltung auszuschließen, die voll und ganz die sie zunächst betreffende Wichtigkeit der Werkstättenhygiene erkannt haben und sie entsprechend durchzusetzen im stande sind[1].

Aber es bleibt einstweilen die große Mehrzahl lässiger, widerwilliger oder unfähiger Gemeinden. Der naheliegende Ausweg, die eventuellen Eingriffsbefugnisse des Staates genügend zu erweitern, besagt hier wenig; denn entweder stellt der Staat die für eine entsprechende Eingriffsmöglichkeit erforderliche Beamtenzahl ein und kann dann der kommunalen Unterstützung überhaupt entraten, oder er verläßt sich auf die Gemeinden und dann werden seine Rechte zum großen Teil illusorisch. Es erscheint demnach notwendig, nach Distrikt und Ort hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit zu individualisieren, und von Fall zu Fall nur da Selbstverwaltung eintreten zu lassen, wo eine gewisse Sicherheit für Leistungsfähigkeit und Willigkeit der kommunalen Behörden gegeben ist. Im ganzen ist an der Mustergültigkeit eines einheitlich organisierten Aufsichts-

[1] Auf die staatliche Kontrolle darf bei der Wichtigkeit der Sache für das gesamte Volksleben grundsätzlich nicht verzichtet werden.

dienstes festzuhalten, wie er für die englischen Fabriken besteht und anderwärts bisher unerreichte Erfolge bewirkt hat [1].

Da wo die Fabrikinspektoren die allein zuständige Behörde sind, wird ihr Einfluß wesentlich erhöht durch ihre Befugnis, Strafverfolgungen (prosecutions) selbständig einzuleiten und vor Gericht zu vertreten [2].

Das Blaubuch berichtet über 3341 Strafverfolgungen mit 3174 Strafurteilen [3] gegen 3188 Strafverfolgungen im Vorjahre. Von 3038 Strafurteilen des Jahres 1895 [4] kommt die größte Zahl, 1113, auf die Konfektion, es folgt die Baumwollspinnerei mit 432, während auf die anderen Zweige der Textilindustrie insgesamt nur 200 Strafurteile kommen. Die Tabellen über die verschiedenen Arten der Umgehungen zeigen, daß die Zunahme der Strafverfolgungen zum großen Teile die ungesetzliche Verwendung jugendlicher Arbeiter trifft, ein Ergebnis, das auf die umfassendere Thätigkeit der Amtswundärzte an Hand der Unternehmerberichte zurückzuführen ist.

---

[1] Die Frage der Centralisation des Aufsichtsdienstes hat für Deutschland eine noch großere Bedeutung als für England, weil sie sich bei uns zunächst auf die weniger komplizierte Oberfrage zuspitzt, wie weit und ob es überhaupt geeignet ist, das Aufsichtsamt nach Bundesstaaten zu zersplittern, anstatt es einheitlich reichsgesetzlich zu regeln. Hier hat Großbritannien zweifelsohne einen bedeutsamen Vorsprung, der ihm nicht nur eine weit größere Gleichmäßigkeit in der Durchführung der Gesetze sichert, sondern auch die Kenntnis ihrer Wirkung wesentlich erleichtert.

[2] Die in den Lokalblättern veröffentlichten Gerichtsverhandlungen tragen sehr zur Popularisierung der Gesetze bei: so haben die von den Inspektorinnen vertretenen Strafverfolgungen weitreichende Aufmerksamkeit erregt. — In einem Artikel der Soc. Praxis vom 9. Dezember 1897 wird 1) vor Überlastung der „höheren" Beamten mit praktischen Aufgaben, 2) vor einer Überschätzung der eigentlichen Revisionsthätigkeit gewarnt. Im ersten Falle handelt es sich um ein wichtiges Verwaltungsproblem, dessen befriedigender Lösung man sich vielleicht weniger durch eine scharf abgegrenzte Beamtenhierarchie und Arbeitsteilung nähert, als durch die gemäßigte Rangabstufung und ineinandergreifende Thätigkeit der englischen Superintending Inspectors und Inspektoren unter Leitung eines Centralbeamten. Hinsichtlich des 2. Punktes kann der Wert der eigentlichen Revisionsthätigkeit auch für den Großbetrieb nicht leicht unterschätzt werden. Die Praxis zeitigt immer neue Mißbräuche, deren Bekämpfung nur unausgesetzte Revisionen befugter Beamten ermöglichen.

[3] In nur 85 Fällen erfolgte Freisprechung, 82 Fälle wurden nach Kostenerstattung seitens des Unternehmers gütlich beigelegt.

[4] Die Berechnung für 1896 fehlt noch.

b. Die Qualifikation für die Gewerbeaufsicht.

Die Ernennung zum Fabrikinspektor wird durch Wettbewerb auf Grund einer Prüfung in den Elementarfächern, in der theoretischen und praktischen Kenntnis der Fabriken und Werkstätten und der Gewerbehygiene, in der angewandten Mechanik, einschließlich des elementaren mechanischen Zeichnens, und in der Gesetzgebung, ihrer Verwaltung und Geschichte entschieden. Die Assistenten (Assistant Inspectors)[1] werden nur in der Rechtschreibung, im Rechnen und in den Hauptvorschriften der Fabrik- und Werkstättengesetze geprüft[2].

Man sieht, der Weg zu maßgebenden Stellungen im Aufsichtsdienst steht in England Mitgliedern aller Berufsarten offen. Die preußische Vorbildungs- und Prüfungsordnung[3] beschränkt dagegen die Zulassung zu der einschlägigen Beamtung auf diplomierte Ingenieure und Chemiker und bringt sie so in Gefahr, um jene Entwickelungsfähigkeit und Vielseitigkeit zu kommen, welche die Fabrikinspektion in England von jeher ausgezeichnet hat. Das ist um so bedenklicher, als es in Deutschland zur Hauptsache an der Unterstützung fehlt, die den englischen Inspektoren durch Arbeiterorganisationen und Amtswundärzte in hohem Maße zu Teil wird und der verhältnismäßig sehr geringen Beamtenzahl ihre außerordentliche Wirksamkeit ermöglicht. Im Jahresbericht für 1896 erklärt der badische Gewerbeinspektor ausdrücklich, daß für die Beaufsichtigung kleinerer Anlagen und für die, durch die fortschreitende Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung erwachsenden zahlreichen kleineren Geschäftsverrichtungen, „die Anstellung von akademisch gebildeten Beamten nicht geboten und aus naheliegenden Gründen auch nicht zu empfehlen sei". Der letztangestellte badische Beamte wurde deshalb

[1] Die Assistenten (ihre Zahl beläuft sich auf 25) rekrutieren sich aus dem Arbeiterstande.

[2] Siehe „Competition for the Situation of Inspector of Factories, Regulations and Examination papers," August 1895, price 1 sh. und „Regulations Examination papers for Assistant Inspectors," August 1893, price 6 d. London, Eyre & Spottiswoode.

[3] „Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten", Karl Heymanns Verlag, Berlin 1897; siehe auch Dr. F. Schuler, „Die Grundsätze für die Ausbildung der preußischen Gewerbeinspektoren" in Brauns Archiv Band XI, Heft III u. IV.

aus der Klasse derjenigen Personen gewählt, die eine Baugewerkschule mit Erfolg absolviert und vorher eine praktische Ausbildung erhalten hatten. Vielleicht ist in England bei der Wahl der Inspektoren im letzten Jahrzehnt sogar zu ausschließlich Wert auf die in Fabriken und Werkstätten gemachten Erfahrungen gelegt worden[1] gegenüber der theoretischen Ausbildung, der die Inspektorinnen ihren durchschlagenden Erfolg zum Teil verdanken. Ohne Zweifel ist neben dem praktischen Einblick theoretische Schulung geeignet, den Arbeiterschutz zu fördern. Nur darf sie weder allein entscheidend für die Ernennung der Beamten sein, noch einseitig und ein für allemale an ein bestimmtes Fachstudium geknüpft werden. Im Blaubuch wird für specielle Fragen, wie Beschaffung genügender Ventilation ohne Verursachung von Zugluft, die Hinzuziehung von Mechanikern empfohlen. Diese Forderung steht in charakteristischem Gegensatz zu der durch die Verquickung von Kesselrevision und Aufsichtsthätigkeit veranlaßten preußischen Bestimmung, daß Fachkenntnisse, wie sie die Ablegung der Prüfung als Regierungsbauführer im Maschinenfach, als Bergreferendarius oder als Chemiker voraussetzt, einzig und allein die Grundlage für die so vielseitigen Aufgaben des Gewerbeinspektors bilden dürfen[2]. An anderer Stelle des Blaubuchs ist ausgeführt, daß eine genaue Fassung des Gesetzes Specialkenntnisse mehr oder minder entbehrlich macht. „So handelt es sich bei der Frage der Überfüllung seit Erlaß des Gesetzes von 1895[3] zur Hauptsache nur noch um Feststellung von Thatsachen, bei denen persönliche Anschauung und Sachverständigkeit keine Rolle mehr spielen". Daß man in England den Wert beruflicher Sonderausbildung für gewisse Zwecke keineswegs verkennt, beweist die Institution der Amtswundärzte zur Untersuchung jugendlicher Personen und der Arbeiter in gefährlichen Industrien, sowie zur Prüfung und Meldung von Bleiweißphosphor-Arsenik und Karbunkel-Erkrankungen[4]. In dieser

[1] Die englischen Fabrikinspektoren sind gewöhnlich gewesene Leiter kleiner Betriebe, Aufseher oder Gewerkschaftsbeamte oder die in der Fabrik aufgewachsenen Söhne solcher Leute.

[2] Ungefähr mit derselben Berechtigung könnte man ausschließlich Specialärzte mit der Oberaufsicht über Krankenhäuser betrauen, anstatt sie dann zu Rate zu ziehen, wenn ihre besonderen Kenntnisse erforderlich sind.

[3] Siehe § 1, 1895.

[4] Siehe die §§ 27, 29, 32, 73, 92 des Gesetzes von 1878 und die §§ 29 und 46 des Gesetzes von 1895. Zu den Pflichten des Amtswundarztes gehört

Institution sehen die englischen Inspektorinnen, die dem Einfluß der gewerblichen Thätigkeit auf den jugendlichen Organismus besondere Aufmerksamkeit zuwenden, „die Grundlage zur Gewinnung der unumgänglich notwendigen Statistik, nicht nur über Krankheit und Sterblichkeit, sondern über den allgemeinen Kräftezustand der jugendlichen Arbeiter in den verschiedenen Gewerben". Im Interesse der Individuen sowohl als der Nation fordern sie „mehr Licht" in dieser Angelegenheit, damit die öffentliche Meinung bestimmt werde, auf das Ergreifen von Maßregeln, zum Schutze der heranwachsenden Generation vor dem Niedergange, zu bringen. Es ist klar, daß Erhebungen über den allgemeinen Gesundheitsstand in den verschiedenen Industrien zwar mit den jugendlichen Arbeitern beginnen, aber nicht mit ihnen aufhören dürfen. So ist im Interesse der Nation die Frage nach dem Einfluß der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus von nicht minderer Bedeutung, als die einschlägige Untersuchung hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter.

Schlußwort.

Die englischen Berichte über Fabriken und Werkstätten sind nicht mit Unrecht oft als ungleichwertig, ja minderwertig bezeichnet worden[2]. Dies Urteil trifft schon seit einigen Jahren nicht mehr zu. Das Blaubuch von 1896—97 ist noch über seine Vorgänger hinaus gewachsen. Es ist sowohl eine vorzügliche Darstellung der durch das Gesetz von 1895 bewirkten Veränderungen, als auch der Art der Durchführung der gesamten Schutzvorschriften. In Anbetracht der Summe neuer Aufgaben ist die ausgeübte Revisionsthätigkeit erstaunlich. Sie berechtigt zu der Annahme, daß Gewerbeaufsicht und gewerbestatistische Erhebungen sich in den Händen der gleichen Behörde mit der Zeit wechselseitig fördern müssen, weil ihre Vereinigung eine Erleichterung und Ergänzung der einen Thätigkeit durch die andere bedeutet. Selbstverständlich können die Vorteile des Systems sich intensiv und extensiv erst dann in vollem Maße geltend machen, wenn

ferner die Einsendung eines Jahresberichtes über seine Thätigkeit an den Chief Inspector, § 19, 1891. Der Amtswundarzt wird vom Chief Inspector ernannt und abgesetzt (§ 72, 1878). Sein Name und seine Adresse müssen in jeder Fabrik oder Werkstätte an sichtbarer Stelle angegeben sein (§ 78, 1878).

[2] Siehe Herkner, „Die englischen Fabrikinspektoren im Jahre 1885/86" in Brauns Archiv, Band I, und Weyer, Die englische Fabrikinspektion, S. 307.

die Mithülfe der Unternehmer und die Anzahl, Qualifikation und Organisation der Beamten, der Weite des Arbeitsgebietes entspricht. Es kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß Weiterbildung der Schutzgesetze ohne folgerichtige Anpassung und Ausgestaltung der Vollzugskräfte praktisch nahezu wertlos ist. Die ganze bisherige Entwickelung lehrt, daß sowohl ökonomische als auch taktische Gründe ein stetiges Zurückbleiben des Verwaltungswesens hinter dem Gesetzesbuchstaben veranlassen. Die Verhinderung dieser Wirkung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Befürworter des staatlichen Arbeiterschutzes.



Zur Statistik der Innungsmeister unter den deutschen Handwerkern.

Von

Rudolf Grätzer.

In seinem Aufsatze „Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik von 1895“ [1] veranschlagt Paul Voigt die Zahl der Innungsmitglieder unter den Handwerksmeistern auf „etwa 30 %“, dagegen giebt sie derselbe Autor an anderem Orte [2] auf „gerade ein Viertel“ an. Beiden Berechnungen liegt die Grundzahl von 1 300 000 Handwerkern zu Grunde, welchen die von Stieda [3] mitgeteilten Ziffern der Innungsmitglieder (321 219) gegenübergestellt werden. Diese Zahlen als richtig angenommen, bliebe es also bei 25 %.

Nun vermag ich aber diese Art der Berechnung als eine der Wirklichkeit auch nur annähernd entsprechende nicht anzuerkennen. Hauptsächlich bleiben zwei Bedenken bestehen. Einmal schätzt Voigt die Zahl der Handwerker in 1895 zu niedrig — wenigstens im Sinne einer Innungsstatistik —, und weiter berücksichtigt er nicht die Veränderung im Bestand der Innungen innerhalb der letzten Jahre. Für diese letztere Bewegung liegt zwar leider keine zusammenfassende, aber eine Reihe partieller Statistiken vor, welche einen Rückgang an

[1] In diesem Jahrbuch 1897, S. 1005.

[2] Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, Bd. IX, S. 663.

[3] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 590 ff.

Innungsmitgliedern meines Erachtens einwandfrei belegen. Diese Thesen will ich im folgenden kurz zu begründen versuchen.

Bei einer so schwierigen Kontroverse, wie der, was unter „Handwerk" zu verstehen ist, muß jedem Autor einigermaßen freier Spielraum verbleiben. Ich verzichte also auf jede Kritik der Klassifikation Voigts und nehme diese einfach als gegeben an, obwohl gegen sie mancherlei Bedenken geltend gemacht werden könnten. Allein so viel ist sicher: für den vorliegenden Zweck der Berechnung des Prozentsatzes der Innungsmeister muß streng darauf geachtet werden, auch alle „innungsfähigen" Kleingewerbe dem Handwerk hinzuzuzählen. Geschieht das nicht, dann wird die Basis der Berechnung unzureichend.

Voigt stellt nun nach den beiden Berufszählungen von 1882 und 1895 eine Gesamtziffer zusammen von 1 551 163 bezw. 1 434 104 selbständigen Handwerksmeistern. In seiner specialisierten Tabelle[1] fehlen aber nach seiner eigenen Angabe die Gewerbe der Mühlenbauer, Beutler und Handschuhmacher, Schiffbauer, Stricker und Wirker, teils weil deren Zahlen für beide Erhebungen nicht vergleichbar sind, teils weil angeblich die handwerksmäßige Betriebsform in diesen Gewerben nur noch in kümmerlichen Überresten vorhanden sein soll. Aus ähnlichen Gründen hat Voigt auch die polygraphischen Gewerbe[2] nicht in seine Tabelle aufgenommen. Beiläufig bemerkt, kann ich in keiner Weise zugeben, wenn der Ausschluß der Buchdruckerei hier damit motiviert wird, daß diese ihren Handwerkscharakter gänzlich abgestreift habe. Die von Voigt gegenübergestellten Ziffern der Druckerei lehren doch nur, daß die Betriebskonzentration stark fortgeschritten ist. Das ist aber etwas ganz anderes. Gerade in der Buchdruckerei hat sich die Produktionsweise erhalten, welche hergebrachter- und allgemein acceptierterweise[3] als Handwerk bezeichnet wird. Erst mit allgemeiner Anwendung der Setzmaschine würde hier dieser Charakter verloren gehen. Handwerk und Kleinbetrieb sind eben nicht identisch; niemals wird z. B. ein Baugewerbe auch bei großkapitalistischem Betriebe mit erheblicher Arbeiterzahl und gelegentlicher Anwendung von Maschinen, seinen Handwerkscharakter verlieren. Diese Bemerkung schien erforderlich, da in Voigts Arbeit diese Verwechslung öfters hervortritt.

[1] Untersuchungen a. a. O. S. 640 Anm. 1.

[2] Untersuchungen a. a. O. S. 658.

[3] Vgl. z. B. Bücher, Art. „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3 S. 936.

Weiter ist anzumerken, daß in der Tabelle nur die männlichen Erwerbsthätigen in der Schneiderei[1] angegeben werden — aus welchem Grunde ist nicht gesagt. Selbständige Schneiderinnen wurden 1882 bezw. 1895 gezählt 56 822 bezw. 106 192.

Mag man nun über die Zugehörigkeit dieser Gruppen zum Handwerk denken, wie man will; sicher ist, daß sie im Sinne des Gesetzes zu den „innungsfähigen" gehören. Während die Differenz der selbständigen Handwerksmeister in 1895 gegen 1882 nach Voigt 117 059 beträgt, beläuft sie sich nach Einrechnung der polygraphischen Gewerbe und der Schneiderinnen nur auf 63 858 Köpfe, also beinahe nur die Hälfte.

Damit nicht genug! Die privilegierende Innungsgesetzgebung hat bewirkt, daß in durchaus nicht unerheblichem Umfange Innungen gebildet worden sind für Berufszweige, die alles andere als einen handwerksmäßigen Charakter tragen. Diese sind von Voigt gar nicht berücksichtigt worden. Um zu belegen, wie groß dieser Prozentsatz ist, folgen einige Zahlenangaben.

In Berlin[2] sind derartige von Voigt nicht gezählte Innungsmitglieder im Jahre 1894 vorhanden gewesen:

Beirat in Rechtsangelegenheiten . . .	6	Mitglieder
Buchdrucker	113	„
Droguisten	121	„
Fischer	44	„
Fuhrherren	205	„
Handschuhmacher	83	„
Gastwirte	373	„
Köche	29	„
Musikmeister „Harmonia"	22	„
Sammet- und Seidenwirker	33	„
Strumpfwirker	32	„
Tuchmacher	141	„
Zahnkünstler	49	„
13 „Handwerke" mit	1251	Mitgliedern

oder immerhin fast ein Fünftel aller Berliner Innungen mit 7 % der Mitglieder.

Die Erscheinung solcher „wilden Schößlinge" unter den Innungen ist jedoch keine vereinzelte, wenn natürlich auch deren Schwer-

[1] Untersuchungen a. a. O. S. 639 Anm. 1.

[2] Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 21. Jahrg. 1896, S. 205 ff.

gewicht auf die Großstädte entfällt. Überall, wo specialisierte Innungsstatistiken vorliegen, lassen sich derartige Innungen konstatieren. Ich erwähne kurz Breslau[1] (Fischer, Fuhrherren, Kramhändler, Schiffer, Strumpfwirker, Tuchmacher), dann vor allem Dresden[2], dessen größte Innung bezeichnenderweise die — Kaufmannschaft ist mit 536 Mitgliedern, sehr beträchtlichem Vermögen, Einnahmen und Leistungen. Daß jedoch diese Art von Innungsbildungen auch in kleineren Städten vorkommt, lehrt das Beispiel sächsischer Städte (Pirna, Bautzen, Kamenz &c.), von Altona[3] (Rechtskonsulenten, Zahnkünstler). Diese Städte sind die einzigen, worüber mir Daten vorliegen. Da sich aber derartige Innungen dort überall nachweisen lassen, so ist der Rückschluß, daß sie im ganzen Reichsgebiet vorkommen, unwiderlegbar. Sie kommen sogar in Städten unter 10000 Einwohnern (Oschatz, Handelsinnung) vor. Wie hoch sich der Prozentsatz dieser „innungsfähigen" Nichthandwerker beläuft, entzieht sich jeder Schätzung.

Hierzu kommt ein anderes. Die Angaben über den Mitgliederbestand der Innungen zeigen in den Städten, wo man sie einige Jahre hindurch zurückverfolgen kann, eine sonderbare Konstanz, die dem Statistiker „hinreichend verdächtig" vorkommen muß. Es dürften in dieser Beziehung die Angaben aus Berlin[4] genügen. Die Übersichten der Aufsichtsinstanz über die Innungen, der Gewerbedeputation des Magistrats, sind seit 1892 eingestellt worden, „da die Sicherung korrekter und vollständiger Daten trotz großer Mühe und Zeitaufwandes undurchführbar erschien". Genaue Kenner der Verhältnisse in den Berliner Innungen haben mir übrigens wiederholt versichert, daß alle Angaben, namentlich aber auch die des Mitgliederbestandes ungenau, durchweg zu hohe sind. Daß dies der Fall sein muß auch nach den vorliegenden Daten, dafür einige Proben. Die Damenmäntelschneiderinnung huldigt dem Princip der Abrundung, indem sie für die letzten Jahre ihre Mitgliederzahl bald auf 360, bald auf 350 beziffert. Das gleiche Princip läßt sich für andere

[1] Verwaltungsbericht für 1889—92 und Bd. XVII Heft 1 der Breslauer Statistik, S. 6 ff.

[2] Die Innungen im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer Dresden Ende Juli 1892. Dresden, C. Heinrich, S. 17 und passim.

[3] Th. Hampke, Untersuchungen über die Wirksamkeit der schleswig-holsteinischen Innungen S. 24.

[4] Das Material ist den Berichten der Gewerbedeputation des Magistrats, die alljährlich erscheinen, entnommen.

Innungen (Schneider 1400, Schornsteinfeger 100 rc.) erkennen. Die kleineren Innungen und die für die schwach besetzten Handwerke zeigen eine Konstanz, die schwerlich allein durch die geringfügige Bewegung ihres Mitgliederbestandes zu erklären ist. Allein es läßt sich der Indicienbeweis auch wirklich führen, daß die obige Behauptung zutrifft. Eine vorzügliche neuere detaillierte Innungsstatistik für Breslau[1], von Direktor Dr. M. Neefe für das Jahr 1895 angestellt, lehrt, daß sich unter den insgesamt 4345 Mitgliedern der 58 Breslauer Innungen 284 weibliche befinden — übrigens auch 403 außerhalb der Stadt wohnhafte. Von den weiblichen Innungsmitgliedern aber heißt es mit Recht in dem Text der Untersuchung (a. a. O. S. 3), daß dies nur zum Teil solche sind, die das Geschäft ihres verstorbenen Ehegatten weiter führen und deshalb zur Mitgliedschaft bei der Innung berechtigt sind, die anderen werden weiter als Mitglieder geführt, weil sie die Beiträge wenigstens teilweise weiter bezahlen, um der Unterstützung beim Begräbnis rc. nicht verlustig zu gehen. Lägen eingehendere Nachprüfungen der Angaben der Innungen für andere Orte vor, so würde sich meines Erachtens herausstellen, daß nicht bloß weibliche, sondern wahrscheinlich auch männliche Kassenmitglieder der Innungen, welche längst nicht mehr ein Handwerk betreiben (Rentiers, Angehörige anderer Berufe rc.), in ihren Mitgliederlisten weiter figurieren. Man kann demgegenüber die Unvollkommenheit jeder Statistik wie ein „Minima non curat praetor" einwerfen. Allein es ist eine wirklich kinderleichte Aufgabe, genau stimmende Mitgliederlisten zusammenzustellen, wofern nur die Innungen selbst und nötigenfalls deren Aufsichtsorgane darauf halten. Ob die Differenzen gegen den wirklichen Bestand aber minim sind, das ist eben noch nicht ausgemacht.

Glaube ich sonach erwiesen zu haben, daß die Zahl der „innungsfähigen" Handwerker bei weitem höher ist, als Voigt sie schätzt, daß weiter ein erheblicher Prozentsatz von Nichthandwerkern in den Innungen inkorporiert ist, daß endlich die Mitgliederziffern derselben an sich ungenau, wahrscheinlich alle zu hoch gegriffen sind — so scheint es mir ein noch gewichtigerer Einwand gegen Voigts Berechnung, daß er die Stiedaschen Angaben über die Innungen als maßgebende für das Jahr 1895 ansieht.

Streng genommen ist überhaupt Stiedas höchst dankenswerte Mitteilung der Gesamtziffern aller deutschen Innungsmitglieder un-

[1] Bd. XVII Heft 1 der Breslauer Statistik.

genau, da in Bayern die Angehörigen von 42 nicht reorganisierten Innungen nicht ausgesondert werden konnten, die Ziffern für Preußen sich auf Ende 1890, die für Bayern aber auf Anfang 1888, für die übrigen Bundesstaaten auf den 1. Oktober 1888 beziehen. Jedenfalls aber dünkt es mir eine Schätzung mit recht unsicheren Faktoren, wenn die Zahl der selbständigen Handwerksmeister in den Jahren 1882 und 1895 dieser auf ganz anderem Wege gewonnenen Ziffer gegenübergestellt und die letztere als konstant angesehen wird. Daß die Zahl der Innungsmitglieder im Jahre 1882 nach der Novelle von 1881 nur eine ganz unbedeutende gewesen sein kann, geht aus den Angaben L. Jacobis[1] hervor, wonach damals von 449 eingereichten Innungsstatuten erst 216 genehmigt und 1271 in Vorbereitung waren, während Stieda für die Zeit 6—8 Jahre später 10223 Innungen anführt, unter denen sich 2782 neu errichtete befanden.

Im Vorbeigehen sei bemerkt, daß ich auch in der konditionellen Form es für unangebracht halte, wie Voigt von 400000 auf dem Berliner Handwerkertage von 1894 vertretenen Innungsmeistern zu sprechen. Obwohl a priori einleuchtend war, daß diese Ziffer arg übertrieben ist, wollte ich sie doch nachprüfen. Nach dem offiziellen Protokoll jener Versammlung[2] habe ich mich der Mühe unterzogen, die dort vertretenen Organisationen auszuzählen unter Ausscheidung der Innungsausschüsse und ähnlicher Institutionen. Ich gelangte zur Zahl von 591 angeführten Innungen, von denen noch ein Bruchteil Unter-, Bezirks- &c. Verbände sind. Runden wir diese Zahl nach oben auf 600 Innungen ab, so müßte die Durchschnittsziffer der dort vertretenen Innungen nicht weniger als 660 Mitglieder betragen. Nach Stieda belief sie sich im Reiche auf 31, in den Großstädten mit den erheblichsten Innungen etwa 81 (in Berlin 252). Indessen braucht man niemals eine Innungsstatistik angesehen zu haben, um das Unsinnige dieser Angaben einzusehen.

Allein schwerer als alles bisher vorgebrachte wiegt, daß Voigt die seither erfolgten Änderungen im Mitgliederbestande der Innungen nicht berücksichtigt hat. Aus Thilo Hampkes lehrreicher Studie[3] ist zu ersehen, daß in Preußen seit 1890 die Zahl der Innungen zwar gestiegen, jedoch die Zahl ihrer Mitglieder nicht unbeträchtlich gefallen

[1] In diesem Jahrbuch 1883, S. 1231.

[2] F. Spiethoff, Berlin 1894, Präsenz-Liste S. 169 ff.

[3] In diesem Jahrbuch 1894, S. 195 ff. (bes. S. 207 ff.) Leider ist die Quelle der Ziffern nicht angegeben.

ist. Preußen aber ist neben Sachsen, Mecklenburg und den Hansestädten das Kernland der Innungen, und daher wohl typisch für die Gesamtentwickelung, schon vermöge seiner großen Anzahl von Innungen. Auf eine preußische Innung entfielen nach Hampke am 1. Dezember 1887: 30,3, am 1. Dezember 1892 aber nur 27,9 Mitglieder. In den beiden letzten Berichtsjahren betrug die absolute Abnahme 4712 Mitglieder, d. h. über 2 % des Bestandes von 1890. Neuere Zahlen über die preußischen Innungen sind meines Wissens nicht publiziert worden.

In dem gleichen Aufsatz giebt Hampke an, daß 216 Innungen der Provinz Schleswig-Holstein im Jahre 1888: 9914 Mitglieder besaßen. Nach den Angaben sollen übrigens nur 2025 „innungsfähige" Meister nicht inkorporiert sein, was Hampke mit Recht bezweifelt. Aber im Jahre 1892 zählten nach derselben Quelle sogar 356 Innungen nur 8989 Mitglieder und nach der Enquete des Kommerz-Kollegiums zu Altona im Jahre 1893: 114 Innungen nur 8276 Mitglieder, während sich die Zahl der Innungen von 1888—93 um 21 vermehrt hatte.

Aber auch andere Vergleichungen ergaben dasselbe Resultat: Abnahme der Innungsmitglieder. So z. B. der Bericht für Zittau[1], wo im Jahre 1892 der Bestand um 24 Mitglieder fiel. Im Bezirk Dresden[2] stieg gar von 1886—92 die absolute Zahl der Innungsmitglieder um 867 — die einzige Vermehrung, welche ich beobachten konnte — aber die durchschnittliche Mitgliederzahl sank von 31,8 auf 31,4.

Allein am bedeutsamsten scheint mir die Bewegung in den Großstädten zu sein, welche dank der Bemühungen der städtischen statistischen Ämter seit 1892—1895 vorliegen[3]. Wenngleich auch diese lückenhaft und mitunter schwer vergleichbar sind — durch Schuld der Innungen selbst, wie der Bearbeiter wiederholt klagt — enthalten sie doch das beste Material und lassen die Gesamttendenz der Entwickelung deutlich erkennen. Von 1892 auf 1893 stieg die Mitgliederzahl von 834 Innungen in 41 Städten hauptsächlich infolge genauerer Angaben

---

[1] Die Innungen im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau im Jahre 1892 von Joh. Rollfuß, S. 3.

[2] Die Innungen ꝛc. Dresden, C. Heinrich, S. 3.

[3] Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, herausgegeb. von Dr. M. Neefe, „Gewerbliche Innungen" bearbeitet von Dr. G. Pabst, Direktor zu Lübeck. 4. Jahrg. S. 272 ff. 5. Jahrg. S. 278 ff. 6. Jahrg. S. 242 ff.

von 66793 nur auf 66992 oder ihr Durchschnittsbestand von 79,7 auf 80,3 Mitglieder. In den Jahren 1893 und 1894 zählten 36 Städte: 55992 bezw. 55976, in den Jahren 1894 und 1895 48 Städte: 65295 bezw. 66808 Mitglieder. Dagegen ist das Sinken der Durchschnittsziffer ein konstantes. Es kamen in den Jahren 1893—95 in 48 Städten je 81,1 bezw. 80,9 bezw. 80,1 Mitglieder auf eine Innung. Dieses Sinken kann nicht etwa von einer erheblichen Vermehrung schwacher Innungen hergeleitet werden, denn die Zunahme betrug in den Städten, welche eine Vergleichung zulassen, nur je 1 Innung. Auch ist es durchaus kein Zeichen von Wachstum oder nur Stillstand, wenn die Durchschnittsziffer stetig fällt.

Aus diesen Angaben, so unvollständig sie leider sind, läßt sich meines Erachtens alles andere eher herauslesen als eine große Anziehungskraft der Innungen, welche übrigens nicht einmal von ihren Befürwortern in den Parlamenten behauptet wird. Gerade von dieser Seite werden doch aus diesem Grunde die „großen Mittel" wie Befähigungsnachweis, Zwangsinnung u. s. w. gefordert und das Unzureichende der Leistungen in den Innungen durch deren fakultativen Charakter erklärt bezw. entschuldigt.

Wie hoch der Prozentsatz der Innungsmitglieder unter den deutschen Handwerksmeistern ist, vermag ich allerdings, da leider eine Gesamtstatistik fehlt, nicht zu sagen. Hampke[1] veranschlagt ihn auf 15,8 %, Pabst[2] hat für die 28 deutschen Großstädte und außerdem für Mannheim und Lübeck eine Berechnung auf Grund der Berufsstatistik von 1895 angestellt, nach welcher dort die Innungsmitglieder 31,6 % betragen sollen. In den norddeutschen Städten ohne Rheinland war der Durchschnitt 38,6 %, am höchsten belief er sich in Chemnitz 59 %, in Stettin 53,4 %, in Braunschweig 50 %; Berlin mit 35,9 % war unter dem Durchschnitt. Dagegen zeigt Süddeutschland mit Rheinland eine gewaltige Differenz. Hier war der Durchschnitt nur 16,6 %. Die höchsten Ziffern hatten: Nürnberg 34,1 %, Köln 20,8 %; die niedrigsten: Frankfurt a/M. 9,1, Straßburg 8,9 % und Mannheim 1,9 %. Ob bei dieser Berechnung alle Fehlerquellen eliminiert sind, vermag ich, da die Unterlagen nicht vorhanden sind, nicht anzugeben.

Es steht außer Zweifel, daß die frühere Annahme der Handwerkerzahl von 1882 mit 3 Millionen zu hoch gegriffen war, ebenso ist

[1] a. a. O. S. 228.

[2] Stat. Jahrb. 6. Jahrg. S. 245 ff.

durch Voigts Untersuchung festgestellt, daß die Zahl der selbständigen Handwerksmeister 1882—95 sich vermindert hat. Vor der Berufszählung hatte man wohl mit auf eine Zunahme der Handwerker, in den Städten wenigstens, pari passu mit der allgemeinen Bevölkerungsvermehrung gerechnet. Durch die Resultate von Voigts Vergleichung muß der Prozentsatz der Innungsmitglieder unter den Handwerkern auch bei dem Stillstande der ersteren Kategorie stetig prozentual anwachsen, was wohl der Hauptgrund der Divergenz in den früheren Berechnungen gewesen ist.

Allein abgesehen von den anderen Fehlerquellen, die ich oben aufzudecken versuchte, steht doch wohl Voigts Behauptung[1], daß beinahe die Hälfte aller städtischen Handwerker in den Innungen organisiert ist, vollkommen in der Luft. Wie die Verteilung der Handwerker auf die Ortskategorien jetzt ist, läßt sich doch nicht sagen, bevor die Statistik gesprochen hat. Wenn die Handwerker auch im Jahre 1895 relativ am stärksten in den Landstädten vorkommen, so fehlen eben gerade von dort fast sämtliche Angaben über die Bewegung in den Mitgiederzahlen. Ich kann nur sagen, daß ich nach gewissenhafter Prüfung der spärlichen und lückenhaften Teilstatistiken zu dem Resultate gelange, daß Voigts Berechnung viel zu hohe Ziffern in jeder Richtung angiebt. Lebhaft zu bedauern bleibt, daß nicht eine simple Frage bei der Enquete von 1895 die ganze Kontroverse erübrigt hat. Dies um so mehr, als einmal die Innungen halböffentlich-rechtliche Institutionen auch in ihrem „freien“ Zustande waren, welche nicht bloß das Recht, sondern meines Erachtens auch die strikte Verpflichtung zur periodischen Offenlegung ihrer Verhältnisse haben sollten. Und das nicht etwa bloß aus statistischer Fragelust. Von der Beantwortung und Vergleichung dieser Daten hängt das Schicksal der Institution überhaupt ab. In unseren Zeitläuften sollte dergleichen nicht in Halbdunkel gehüllt sein. Obwohl in dem neuen Gesetze jede gesetzliche Vorschrift zu einer periodischen Publikation der Innungsstatistik fehlt, wird solche hoffentlich dennoch erfolgen, schon um über die Erfolge Rechenschaft abzugeben.

Nicht in der Zahl ihrer Mitglieder erschöpft sich die Bedeutung der Innungen. Aber diese steht mit ihren Leistungen in gewissem Zusammenhang. Allerdings denken viele auf Grund der bisher veröffentlichten Daten lange nicht so optimistisch über die Leistungen der

[1] Untersuchungen a. a. O. S. 663 Anm. 4.

Innungen[1] als Voigt. Indessen darüber zu urteilen und das Urteil zu motivieren, wäre eine Aufgabe für sich. Es können auch Organisationen mit hohen Mitgliederzahlen leistungsunfähig oder doch minderwertig aus diesen oder jenen Gründen sein. Aber wenn bloß das Gewicht der Zahl entscheiden soll, haben meines Erachtens die Innungen ihren „Befähigungsnachweis“ in keiner Weise erbracht.

[1] Z. B. die Bearbeiter der „Untersuchungen“, durchgängig namentlich die für Preußen. Vgl. auch die charakteristische Auslassung des Regierungsvertreters auf dem Gewerbekammertage zu Eisenach 1893. Bericht S. 23.

Erwiderung.

Um dem unbefangenen Leser ein richtiges Urteil über die vorliegende Streitfrage zu ermöglichen, sei vorerst der Thatbestand in zwei Punkten genau festgestellt:

1. Bekanntlich entbehren wir noch immer einer genauen Innungsstatistik. Die einzigen brauchbaren Zahlen, die wir haben, sind (neben Angaben von Hampke) die bekannten Stiedaschen Mitteilungen im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", nach denen 1890 die Gesamtzahl der in den deutschen Innungen organisierten Personen 321 219 betrug. Stieda giebt nur an, wie sich die Innungsmitglieder auf die einzelnen Bundesstaaten und die preußischen Regierungsbezirke verteilten; dagegen sagt er nicht, ob überhaupt und in welchem Umfange Innungsorganisationen nichthandwerksmäßiger Gewerbe (Kaufleute, Fischer, Zahnkünstler u. s. w.) in diesen Zahlen enthalten sind. — Da andere Angaben, wie gesagt, nicht existieren, so hat bisher jeder, der über die Handwerkerfrage schrieb oder sprach, ebenso wie ich diese Zahlen als richtig angenommen und an sie seine weiteren Schlußfolgerungen geknüpft.

2. Die Gesamtzahl der deutschen Handwerksmeister wurde bisher im allgemeinen infolge eines komischen Mißverständnisses[1] auf

[1] Der Irrtum ist auf folgende Weise entstanden: Die Gewerbezählung (gewerbliche Betriebsstatistik) faßt sämtliche Betriebe in Gärtnerei, gewerbsmäßiger Tierzucht und Fischerei (Berufsabteilung A), in Industrie und Bergbau (Abteilung B) und in Handel und Verkehr, Versicherungswesen, auch Gast- und Schankwirtschaft (Abteilung C) als „Gewerbebetriebe" zusammen, denen sie die rein landwirtschaftlichen Betriebe gegenüberstellt. Alle „Gewerbebetriebe" dieser Art mit weniger als 5 Gehülfen hat man nun nach Abzug der hausindustriellen

3 Millionen veranschlagt. Diesen stellte man die 321 216 Innungsmeister gegenüber, und so ergab sich das allen Innungsfeinden sehr willkommene Resultat, daß nur etwa 10 % der Handwerker in den Innungen organisiert seien. Zu einem etwas günstigeren Ergebnis gelangte Thilo Hampke, indem er die Gesamtzahl der Handwerker gleich der Gesamtzahl der Selbständigen in Bergbau und Industrie setzte, ohne zu bedenken, daß die großindustriellen Gewerbe und vor allem die specifisch weiblichen Berufe mit ihren mehr als 500 000 Selbständigen hätten ausgeschieden werden müssen; im übrigen nahm er aber ebenfalls die Stiedaschen Zahlen als zutreffend [1] an und kam somit zu einem Prozentsatz von 15,8 für die organisierten Handwerker.

Demgegenüber habe ich durch specialisierte Aufführung aller einzelnen Handwerke gezeigt, daß die Gesamtzahl der Selbständigen in den historischen Handwerken nicht mehr als etwa 1 300 000 Köpfe beträgt, daß also die 321 216 Innungsmitglieder nicht den 10. Teil, sondern ungefähr ein Viertel aller Handwerker ausmachen [2]. Ich habe dann auf die große Zahl der Landmeister und der Alleinmeister hingewiesen, zwei Kategorien, die bekanntlich schwer zu organisieren sind, und behauptet, daß „die Innungen den Kern des deutschen Handwerkerstandes, die große Mehrzahl der noch einigermaßen leistungsfähigen städtischen Meister umfassen und daß sie sich mit vollem Recht als die berufene Vertretung des Handwerks betrachten" [3].

Soweit der Thatbestand. —

Der von mir angenommene Prozentsatz der organisierten Handwerker (25 %) erscheint Grätzer nun viel zu hoch und er bemüht sich, ihn sowohl durch Vergrößerung des Dividendus wie durch Verkleinerung des Divisors herabzudrücken.

Betriebe dem „Handwerk" zugut geschrieben, obwohl auf die Abteilung C (Handel ꝛc.) allein 1 106 265 Betriebe entfallen und obwohl in Abteilung B ungefähr 500 000 Wäscherinnen, Näherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen u. s. w. als „Alleinbetriebe" gezählt sind. Auf diese Weise ist man zu den 3 Millionen Handwerkern gekommen, während die Berufsstatistik für die Abteilung „Bergbau und Industrie" einschließlich der Hausindustriellen nur 2 201 146 Selbständige ergeben hatte.

[1] Für Preußen hat er, da er den Stand von 1892 wiedergiebt, etwas niedrige Zahlen: vgl. oben Grätzer.

[2] Da Grätzer oben Hamptes Untersuchungen mehrfach gegen mich ausspielt, so darf ich wohl mit Genugthuung konstatieren, daß Hampke sich meine Ansicht in diesem Punkte vollständig angeeignet hat. (Vgl. Hamburgischer Correspondent, Nr. 514 vom 3. November 1897, S. 10.)

[3] Vgl. Brauns Archiv, Bd. XI, S. 46.

Um den Dividendus zu vergrößern, so behauptet er zunächst, daß die Zahl der selbständigen Handwerker mit 1 300 000 zu niedrig angegeben sei, und er rügt, daß ich die Mühlenbauer, Beutler und Handschuhmacher, Schiffbauer, Stricker und Wirker, sowie die polygraphischen Gewerbe und die — Schneiderinnen nicht unter die Handwerker aufgenommen habe. Von den genannten Gewerben kann mit einigem Recht nur die Aufnahme der Mühlenbauer, der polygraphischen Gewerbe und der Schiffbauer verlangt werden. Ich will nicht noch einmal lange erörtern, warum ich sie in der Tabelle fortgelassen habe, sondern nur kurz die Zahlen der Selbständigen in den genannten Gewerben anführen, um zu zeigen, wie gänzlich bedeutungslos sie der Gesamtzahl gegenüber sind. Es wurden nämlich 1895 gezählt: Mühlenbauer 2098, Schiffbauer 1068, Buch-, Stein- und Zink-, Kupfer- und Stahl- und Farbendrucker 8246, von denen auf die Buchdrucker allein 5686 entfielen. Das sind zusammen 11 412 Personen, also noch nicht 1 % der Gesamtzahl. Was die übrigen Gewerbe anlangt, so ist es mir vollständig unbegreiflich, wie Grätzer im Ernst die Aufnahme der Schneiderinnen unter die innungsfähigen Handwerker verlangen kann; warum will er dann nicht auch die Näherinnen, Wäscherinnen und Plätterinnen mitzählen? Die Strickerei und Wirkerei (Strumpfwarenfabrikation), sowie die Handschuhmacherei einschließlich der „Verfertigung von Kravatten und Hosenträgern" sind ebenfalls mit vollem Recht ausgeschieden worden, da in beiden Gewerben das Arbeitsgebiet vollständig zwischen Fabrik und Hausindustrie geteilt ist und da das weibliche Element unter den Erwerbsthätigen immer mehr überwiegt. Selbst wenn ich aber Grätzer den Gefallen thun und beide Gewerbe noch unter die Handwerker rechnen wollte, so würde ihm das auch nicht viel helfen, da in ihnen kaum 15 000 männliche Selbständige thätig sind.

Damit dürfte wohl Grätzers Versuch, die von mir berechnete Gesamtzahl der Handwerker (1 300 000) als wesentlich zu klein nachzuweisen, als mißlungen dargethan sein.

Neben der Vergrößerung des Dividendus sucht Grätzer den Divisor zu verkleinern. Die Stiedasche Angabe über die Gesamtzahl der Innungsmitglieder (321 219) wird von ihm einer eingehenden Kritik unterzogen und er bestreitet, daß sie sich mit der Gesamtzahl der Handwerker in einen direkten Vergleich setzen lasse. Denn erstens seien in der Gesamtzahl der Innungsmitglieder auch die Innungsorganisationen nichthandwerksmäßiger Gewerbe enthalten, zweitens seien die Angaben der einzelnen Innungen überhaupt ungenau und

zu hoch, und drittens sei in den letzten Jahren ein Rückgang in der Zahl der Innungsmitglieder als sicher anzunehmen.

Die Richtigkeit der beiden ersten Einwände gebe ich gern zu, während ich den dritten nicht gelten lassen kann. Es ist wahrscheinlich, daß in der Stiedaschen Zahl auch die Innungen nichthandwerksmäßiger Gewerbe enthalten sind. Aber Innungen von Zahnkünstlern, Fischern, Gastwirten, Köchen, Rechtskonsulenten u. s. w. sind doch ziemlich vereinzelte Erscheinungen, die fast ganz auf einige Großstädte beschränkt sind; Innungen von Kaufleuten scheinen ein specifisch sächsisches Produkt zu sein. Wer die paar Zahlen, die Grätzer mit dankenswertem Eifer zusammengebracht hat, mit unbefangenem Blick durchmustert, wird sicherlich zu der Überzeugung gelangen, daß die Mitgliederzahlen von Organisationen dieser Art nicht erheblich ins Gewicht fallen können. Es dürfte vermutlich schon recht hoch gegriffen sein, wenn man ihre gesamte Mitgliederzahl auf etwa 10 000, also auf ungefähr 3 % aller Innungsmitglieder im Deutschen Reiche veranschlagt. Grätzer scheint mir die Bedeutung seines an sich berechtigten Einwandes ungemein aufzubauschen, wenn er behauptet, ihre Anzahl „entziehe sich jeder Schätzung.“

Auch das mag zugegeben werden, daß die Mitgliederzahlen der einzelnen Innungen häufig ungenau und nicht selten zu hoch sind, weil sie bloße Kassenmitglieder, Witwen, frühere Handwerker, die jetzt Rentiers sind, u. s. w. enthalten. Aber es ist doch ohne weiteres wahrscheinlich, und es wird auch durch Grätzers eigene Zahlen bestätigt, daß diese Abweichungen sich innerhalb gewisser Grenzen halten und die Brauchbarkeit der Angaben nicht aufheben. Wenn wir nicht eine systematische Fälschung der Innungsstatistik durch die Innungsvorstände annehmen wollen, wozu uns bisher keinerlei Thatsachen berechtigen, so kann der angegebene Mitgliederbestand den thatsächlichen vielleicht um etwa 5 %, allerhöchstens aber um 10 % übersteigen. Die Bedeutung der ersten beiden Einwände Grätzers, deren Richtigkeit ich nicht bestreite, beschränkt sich also darauf, es als wahrscheinlich erscheinen zu lassen, daß die von Stieda mitgeteilte Gesamtzahl der Innungsmitglieder um ungefähr 10 % — wahrscheinlich aber weit weniger — über die thatsächliche Zahl der organisierten wirklichen Handwerksmeister hinausgeht.

Das größte Gewicht legt Grätzer aber selbst auf seinen dritten Einwand; ich kann jedoch nicht finden, daß er einen hinreichenden Beweis für seine Behauptung, die Innungsmitglieder hätten sich in den letzten Jahren (seit 1890) bedeutend verringert, irgendwie er-

bracht hat. Der oberflächliche Betrachter wird zunächst mit Rücksicht auf den Gesamtrückgang des Handwerks auch eine Verringerung der Innungsmitglieder für wahrscheinlich halten. Dieser Annahme stehen jedoch zwei Thatsachen entgegen. Erstens nämlich ist in denjenigen Gewerben, die ihren Handwerkscharakter bewahrt haben und dementsprechend die stärksten Innungsorganisationen aufweisen, von einem Rückgang des Handwerks keine Rede; sie haben im Gegenteil, wie die Statistik der Bäcker, Fleischer, Barbiere, Uhrmacher, der Baugewerbe u. s. w. lehrt, eine Vermehrung der Selbständigen erfahren. Die Abnahme der Selbständigen ist am größten in den Gewerben der Textilindustrie, in denen die Innungsbildung niemals einen besonders günstigen Boden gefunden hat. Zweitens aber ist gerade in den letzten Jahren die Handwerkerbewegung sehr rührig gewesen und dürfte sicherlich zur Gründung einer Anzahl neuer Innungen geführt haben; wir finden auch in Grätzers Zahlen mehrfach eine Zunahme der Zahl der Innungen konstatiert.

Das dürftige Zahlenmaterial Grätzers reicht nicht im mindesten aus, um das Schwergewicht dieser beiden Thatsachen zu erschüttern; zumal überdies einige Zahlen mißbräuchlich verwandt sind. Die Heranziehung des durchschnittlichen Mitgliederbestandes einer Innung ist gänzlich ungerechtfertigt, da die Durchschnittsziffer für 1893 aus den Angaben von 36 Städten mit 55 992 Innungsmeistern, für 1894 und 1895 dagegen aus den Angaben von 48 Städten mit 65 295 bezw. 66 808 Mitgliedern berechnet ist[1]. Außerdem sieht Grätzer nicht ein, daß das Sinken des durchschnittlichen Mitgliederbestandes einer Innung vollständig beweislos ist; denn wenn eine Anzahl neuer, zunächst kleiner Innungen gegründet wird, so kann die durchschnittliche Mitgliederzahl der einzelnen Innung trotz der Vermehrung der Gesamtzahl der Mitglieder unter Umständen ganz erheblich sinken. Daß Grätzer das nicht einsieht, ist um so unbegreiflicher, als er uns ja selber mitteilt, daß die durchschnittliche Mitgliederzahl einer Innung in den selben 48 Städten 1894 aus einer Gesamtzahl von 65 295, 1895 aber von 66 808 Mitgliedern gewonnen ist. Aus dieser Vermehrung beweist Grätzer eine Verminderung der Innungsmeister!

Bei dieser ganzen Sachlage erscheint es uns viel wahrscheinlicher, daß die Innungen seit 1890 an Mitgliedern zugenommen, als daß sie abgenommen haben; zum mindesten wird man aber einen Still-

[1] Vgl. Pabst, Gewerbliche Innungen (Statist. Jahrbuch deutscher Städte, Jahrgang V, S. 243.

stand der Mitgliederzahl annehmen dürfen. Sollte das erstere der Fall sein, so würden die Ungenauigkeiten der Stiedaschen Zahlen wenigstens zum Teil ausgeglichen sein; aber auch im anderen Falle wird das Resultat nicht wesentlich verändert.

Wenn ich Grätzers Einwände zum Schluß noch einmal überblicke, so kann ich nur sagen, daß es ihm nicht gelungen ist, meine Schätzung des Prozentsatzes der Innungsmeister unter den Handwerkern als wesentlich zu hoch nachzuweisen. Selbst wenn ich soweit gehe anzunehmen, daß die Zahl 321 216 um 1/8 zu hoch ist, was nach dem Vorstehenden sicherlich als das Maximum der möglichen Abweichung angesehen werden muß, so stellen die verbleibenden 280 000 Innungsmeister immer noch 22 % aller Handwerker dar. Wahrscheinlich ist die Abweichung aber weit geringer, vermutlich nur 5—10 %, sodaß sich der Prozentsatz der in Innungen organisierten Handwerker auf 23—24 % stellen würde. Man muß außerdem bedenken, daß die Zahlen der Selbständigen nach der Berufszählung in ausgeprägtestem Maße den Charakter von Maximalzahlen tragen, daß also auch die angenommene Zahl von 1 300 000 Handwerkern jedenfalls wesentlich zu hoch ist. Die zahlreichen Sitzgesellen der Schneider und Schuhmacher sind sicherlich meistens als Selbständige gezählt worden; auch im übrigen sind die Heimarbeiter in der Gesamtzahl der Handwerker enthalten. Mir scheint also, daß ich die Behauptung, in den Innungen sei nicht der 10. Teil, sondern ungefähr ein Viertel der deutschen Handwerker organisiert, im großen und ganzen aufrecht erhalten kann.

Berlin. Paul Voigt.

Nachschrift. Die vorstehende Erwiderung war längst geschrieben, als mir vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe (durch die Freundlichkeit des Wirkl. Geh. Oberregierungsrats Herrn Dr. Sieffert) die neuesten statistischen Daten über die Innungsentwickelung in Preußen und im Reich zur Verfügung gestellt wurden. Sie bestätigen im wesentlichen meine Ansichten und beweisen vor allem, daß thatsächlich in den letzten Jahren, wie ich oben angenommen habe, die Innungsbewegung keine Rückschritte, sondern sogar Fortschritte gemacht hat. Während Stieda die Zahl der Innungsmeister für 1888/90 auf 321 219 angiebt, beträgt sie nach der neuesten Statistik 331 364; sie ist also um 10 145 höher. — Vergleiche im übrigen den folgenden Aufsatz.

Die deutschen Innungen.

Eine statistische Studie.

Von

Paul Voigt.

I.

Angesichts der bevorstehenden Neuorganisation des Handwerks scheint es mir von besonderem Interesse zu sein, den Umfang und die Bedeutung der vorhandenen Innungsorganisationen an der Hand neueren statistischen Materials im einzelnen darzulegen. Wir wissen noch nicht, ob das jetzige Handwerkergesetz der Bildung von neuen Innungen kräftige Impulse verleihen wird; es ist auch noch nicht klar, in welchem Umfange die freien Innungen von der Möglichkeit, sich in Zwangsinnungen umzuwandeln, Gebrauch machen werden. Jedenfalls ist es aber sicher, daß die bestehenden Innungen in erster Linie dazu berufen sind, den Oberbau der ganzen Organisation, die Handwerkskammer, zu tragen.

Die Ansichten über die Abgrenzung der Handwerkskammerbezirke stehen sich noch ungeklärt gegenüber. Die einen wollen möglichst große Bezirke, um die vorhandenen Kräfte nicht zu zersplittern, und verlangen deshalb, daß nur für jede Provinz eine Handwerkskammer errichtet werde; die anderen fürchten, daß die Kammer über einen großen Bezirk den Überblick verlieren werde, und sie treten deshalb für möglichste Decentralisierung der Kammern ein. Den meisten Vertretern dieser Ansicht scheint es zu genügen, daß jeder Regierungsbezirk eine Kammer erhalte. Andere freilich verlangen mehrere Kammern für jeden Regierungsbezirk; und auf einem westfälischen Handwerkertage ist sogar einstimmig der alberne Beschluß gefaßt

worden, für jeden — Reichstagswahlkreis eine Handwerkskammer zu fordern.

Bei dieser Sachlage dürfte es angebracht sein, die verschiedene Bedeutung der bestehenden Innungen für die einzelnen Teile des Reichs zu untersuchen und darzulegen, in welchem Verhältnis die Zahl der in Innungen organisierten Handwerker zur Zahl der Handwerker überhaupt in den einzelnen Bezirken steht, um auf diese Weise konkrete Unterlagen für die Abgrenzung der Handwerkskammerbezirke zu geben. Daneben verdienen auch noch andere mit der Organisation des Handwerks in Verbindung stehende Fragen, wie die nach der Bedeutung der privilegierten Innungen, oder die nach der Zahl der Innungslehrlinge im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lehrlinge u. s. w. unser Interesse und erheischen Beantwortung.

Vom preußischen Handelsministerium sind mir zwei Übersichten über den Stand der preußischen Innungen am 1. Dezember 1894 und am 1. Dezember 1896 und eine vergleichende Übersicht über den Stand des ganzen deutschen Innungswesens in den Jahren 1888 und 1892/93 zur Verfügung gestellt worden, denen die nachstehenden Mitteilungen entnommen sind. Eine Ausscheidung der freilich nicht zahlreichen Innungen nicht handwerksmäßiger Gewerbe läßt diese Statistik leider nicht zu. Unter Benutzung der bekannten Stiedaschen Zahlen und der Studie Thilo Hampkes[1] über die Innungsentwickelung in Preußen (bis zum Jahre 1892) läßt sich somit ein leidlich vollständiges Bild des deutschen Innungswesens, seiner Bedeutung und seiner Entwickelungstendenzen entwerfen.

II.

Sehen wir zunächst zu, wie sich die Innungen im Kernlande der ganzen Handwerkerbewegung, im Königreich Preußen, entwickelt haben.

Vor Erlaß des Gesetzes vom 18. Juli 1881, das die innungsfreundliche Gesetzgebung der beiden letzten Jahrzehnte einleitete, ist eine Statistik der vorhandenen Innungsorganisationen aufgenommen worden. Danach bestanden am 1. Dezember 1878 in Preußen 6018 Innungen mit etwa 150 000 Mitgliedern, die sich aber sehr ungleich über die einzelnen Regierungsbezirke verteilten. Während in der Provinz Schlesien in 1428 Innungen 22 948 Handwerksmeister organisiert waren, gab es in den Regierungsbezirken Münster, Aachen und Trier überhaupt keine Innungen; im übrigen bestanden in der Pro-

[1] Schmollers Jahrbuch, Jahrgang XVIII (1894) S. 195.

vinz Westfalen 6 Innungen mit 408 und in der Rheinprovinz 34 Innungen mit 1718 Mitgliedern. Der Osten war durchweg viel dichter als der Westen mit Innungen besetzt.

Infolge der Gesetze von 1881, 1884 und 1887 machte die Innungsbewegung erhebliche Fortschritte, und am Ende des Jahres 1888 gab es keinen Regierungsbezirk mehr, der der Innungen gänzlich entbehrte[1]. Die Zahl der Innungen war bis dahin auf 7424 mit 219758 Mitgliedern gestiegen; und sie erhöhte sich bis zum 1. Dez. 1890 auf 7823 Innungen, die mit 226049 Mitgliedern den Höchstbestand der preußischen Innungen erreichten. Bis 1892 ging die Zahl der Innungsmeister auf 221357 zurück und fiel bis 1894 noch weiter auf 219175, obwohl sich die Zahl der Innungen bis 1892 auf 7925 erhöhte, und bis 1894 unverändert blieb, da 30 aufgelöste Innungen durch ebenso viele neue ersetzt wurden. Am 1. Dezember 1896 aber wiesen 7940 Innungen 224956 Mitglieder auf, sodaß der Höchstbestand von 1890 jetzt beinahe wieder erreicht ist. Von 1878 bis 1888 hatten sich die Innungsmeister fast um die Hälfte vermehrt und sind 1406 neue Innungen entstanden. Seitdem sind zwar noch mehr als 500 neue Innungen gegründet worden, die Mitgliederzahl aber ist mit einigen Schwankungen im wesentlichen die gleiche geblieben; und die Zunahme der Innungen fällt auch fast ganz in die Zeit von 1888/92, in der sie sich um 501 vermehrten, während in den letzten vier Jahren (1892/96) die Zunahme nur 15 Innungen betrug. Danach scheint die Expansionskraft der preußischen Innungsbewegung so ziemlich erschöpft zu sein; ob und inwieweit sie das neue Handwerkergesetz wieder verstärken wird, bleibt abzuwarten.

Die Verteilung der Innungen über die Monarchie ist auch jetzt noch eine sehr ungleiche. Wenn auch seit 1878 in allen westlichen Regierungsbezirken Innungen entstanden sind, so scheint dennoch diese Form der Organisation des Handwerks im Rheinland, in Westfalen, in Hessen-Nassau und in Hannover keinen sonderlich günstigen Boden gefunden zu haben, wie ein Blick auf die Tabelle I lehrt.

(Siehe Tabelle I auf der folgenden Seite.)

Beachtenswert ist hier nicht nur die im Vergleich mit dem Osten äußerst geringe Zahl der Innungen und ihrer Mitglieder, sondern vor allem auch die Thatsache, daß in den meisten westlichen Regierungsbezirken die Innungen von 1890—96 in ihrem Mitglieder-

[1] Nur Sigmaringen hat auch heute noch keine Innungen.

Tabelle I.

Vergleichende Übersicht über den Stand der preußischen Innungen am 1. Dezember 1890 und 1896.

1	2	3		4	
Laufende Nr.	Name des Regierungsbezirks	Zahl der Innungen		Zahl der Innungsmitglieder	
		1890	1896	1890	1896
1	Königsberg	521	528	10 422	10 666
2	Gumbinnen. . . .	227	231	4 783	4 869
3	Danzig	136	140	3 619	4 015
4	Marienwerder. . .	299	291	7 564	7 485
5	Potsdam	719	708	18 265	18 941
6	Frankfurt a. O.. .	581	603	12 886	13 106
7	Stadtkreis Berlin .	70	68	17 972	18 359
8	Stettin	286	353	8 239	8 306
9	Köslin.	227	230	5 574	5 677
10	Stralsund	133	136	2 005	2 669
11	Posen	488	542	12 071	11 827
12	Bromberg	235	240	5 335	5 222
13	Breslau	518	594	19 938	19 932
14	Liegnitz	475	481	12 016	12 231
15	Oppeln	485	502	14 487	14 768
16	Magdeburg	191	201	6 559	7 121
17	Merseburg	546	587	11 847	11 837
18	Erfurt	135	120	3 560	3 064
19	Schleswig	356	360	9 145	8 834
20	Hannover	70	83	3 571	4 052
21	Hildesheim	152	148	3 800	3 809
22	Lüneburg	171	174	3 280	3 146
23	Stade	26	29	679	709
24	Osnabrück	19	21	599	679
25	Aurich	24	27	634	667
26	Münster	44	46	2 946	2 773
27	Minden	58	56	1 928	1 771
28	Arnsberg.	95	99	4 737	5 089
29	Kassel	77	84	2 228	2 083
30	Wiesbaden	29	24	1 338	1 279
31	Koblenz	48	48	1 555	1 085
32	Düsseldorf	127	101	6 615	5 233
33	Köln	49	48	2 474	2 340
34	Trier	23	17	614	531
35	Aachen.	32	20	1 864	781
36	Sigmaringen . . .	—	—	—	—
	Königreich Preußen. . .	7823	7940	226 049	224 956

bestande teilweis sehr erhebliche Verluste erlitten haben, während sie in den östlichen Bezirken meist zugenommen haben oder wenigstens ziemlich unverändert geblieben sind. Unter den ersten 15 Regierungsbezirken (s. Tabelle I) sind nur 3 (Marienwerder, Posen und Bromberg)[1], die kleine Verluste aufzuweisen haben, in den übrigen haben die Innungen noch zugenommen. Dagegen hat unter den 10 Regierungsbezirken der Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau nur der Regierungsbezirk Arnsberg eine kleine Zunahme der Innungsmeister erfahren; in allen übrigen Bezirken haben sie sich dagegen verringert, am meisten in Koblenz, wo sie um ein Drittel, und in Aachen, wo sie um mehr als die Hälfte (um 58 %) abgenommen haben.

Je länger die Innungen bestehen, um so größer muß auch ihre Leistungsfähigkeit werden, und um so eher wird die Verwaltungsbehörde zu der Überzeugung kommen, daß „die Thätigkeit einer Innung sich bewährt habe.“ Hiervon machte ja die bisher geltende Gewerbeordnung die Gewährung der Vorrechte der §§ 100e und 100f abhängig. Aus diesem Grunde und wegen der allgemeinen innungsfreundlichen Haltung der preußischen Regierung ist es begreiflich, daß sich die Zahl der bevorrechteten Innungen beständig erhöht hat.

Besonders begehrt sind die Rechte des § 100e gewesen, der den Innungen erlaubt, 1) Streitigkeiten zwischen Handwerkslehrlingen und ihren nicht zur Innung gehörigen Meistern zu entscheiden, 2) die zur Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften auch auf außerhalb der Innung stehende Handwerker und deren Lehrlinge auszudehnen, oder 3) Nichtinnungsmeistern überhaupt das Halten von Lehrlingen zu verbieten. Das unter 3) bezeichnete Recht ist ziemlich selten verliehen worden; doch unterscheidet die Statistik diese Fälle nicht besonders, sondern wirft sie mit der Verleihung der Rechte unter 1) und 2) zusammen, die sehr häufig erfolgt ist. Nach den vorhandenen statistischen Nachweisungen waren die im § 100e bezeichneten Rechte (also entweder Nr. 1 und 2 oder 3) bis 1890 von 1758 Innungen nachgesucht und 1097 Innungen verliehen worden; bis 1892 waren in 1904 Fällen Anträge gestellt worden, denen man in 1220 Fällen entsprochen hatte. Seitdem ist die Zahl der bevorrechteten Innungen noch weiter gestiegen; am 1. Dezember 1894 betrug sie 1335 und am 1. Dezember 1896 1408, während bis

[1] Breslau ist nicht zu rechnen, da es nur 6 Mitglieder weniger hat.

1894 2005 und bis 1896 2055 Anträge bei den Regierungen eingegangen waren.

Viel sparsamer sind die Behörden mit der Verleihung des im § 100 f ausgesprochenen Rechtes, Nichtinnungsmitglieder zu Beiträgen für gewisse Innungseinrichtungen heranzuziehen, gewesen. Bis 1890 hatten nur 115 Innungen dieses bei den Nichtinnungsmeistern verhaßte Vorrecht, das auch bisweilen mißbraucht worden sein mag, beansprucht, und sie waren in der Mehrzahl der Fälle abgewiesen worden; nur 54 Innungen hatten es erhalten. Am 1. Dezember 1896 waren 90 preußische Innungen im Besitz dieses wertvollen Rechtes, das bis dahin von 177 Innungen nachgesucht worden war. Die meisten Innungen, welche im Besitz der Rechte des § 100 f sind, werden auch die Rechte des § 100 e haben, sodaß die Gesamtzahl der überhaupt bevorrechteten Innungen die Zahl mit den Rechten des § 100 e ausgestatteten Innungen (1408) nur unwesentlich übersteigen wird. Mehr als ein Sechstel aller preußischen Innungen sind demnach bevorrechtet, und sie können nach Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 auf ihren Antrag in Zwangsinnungen umgewandelt werden, ohne daß die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden des Bezirks erforderlich wäre.

Die Verteilung der bevorrechteten Innungen über die einzelnen Regierungsbezirke entspricht nicht ganz der Verteilung der Innungen überhaupt.

(Siehe die Tabelle II auf der folgenden Seite.)

Während z. B. in Arnsberg unter 99 Innungen 30 die Rechte des § 100 e und 7 die des § 100 f besitzen, haben in Posen von 542 nur 22 die Rechte des § 100 e und nur 3 die des § 100 f. Ähnliche Differenzen finden sich auch in den anderen Bezirken. Die Erklärung dürfte weniger in der Verschiedenheit der Leistungen der Innungen in den einzelnen Bezirken als vielmehr in der verschiedenen Verwaltungspraxis der einzelnen Regierungspräsidenten zu finden sein. Selbstverständlich ist aber die absolute Zahl der bevorrechteten Innungen, die also ohne weiteres jetzt in Zwangsinnungen umgewandelt werden können, im Westen sehr viel geringer als im Osten. Von der Gesamtzahl der bevorrechteten Innungen entfällt nur der 10. Teil (etwa 140) auf die drei westlichen Provinzen, während sich in Oppeln allein wenigstens 155 Innungen sofort in Zwangsinnungen verwandeln könnten.

Tabelle II.

Der Stand der preußischen Innungen am 1. Dezember 1896.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Laufende Nr.	Name des Regierungsbezirks	Zahl der Innungen	Zahl der Innungen, welche die Rechte des § 100e haben	Zahl der Innungen, welche die Rechte des § 100f haben	Zahl der Innungsmitglieder	Zahl der Innungslehrlinge	Auf 100 Innungsmeister kommen Lehrlinge	Zahl der Innungsausschüsse
1	Königsberg	528	60	—	10 666	6 710	62,9	3
2	Gumbinnen	231	49	—	4 869	3 441	70,7	—
3	Danzig	140	15	1	4 015	3 596	89,6	3
4	Marienwerder	291	38	3	7 485	4 945	67,4	23
5	Potsdam	708	129	34	18 941	10 206	53,8	11
6	Frankfurt a. O.	603	134	3	13 106	7 628	58,2	9
7	Stadtkreis Berlin	68	24	4	18 359	9 108	49,6	1
8	Stettin	353	28	—	8 306	4 936	59,4	—
9	Köslin	230	30	—	5 677	3 223	56,8	4
10	Stralsund	136	30	—	2 669	1 589	59,5	1
11	Posen	542	22	3	11 827	5 092	43,1	2
12	Bromberg	240	24	—	5 222	4 280	82,0	6
13	Breslau	594	122	5	19 932	13 508	67,8	6
14	Liegnitz	481	120	—	12 231	6 810	55,7	7
15	Oppeln	502	155	3	14 768	7 607	51,5	6
16	Magdeburg	201	48	4	7 121	5 787	81,3	2
17	Merseburg	587	56	4	11 837	9 706	82,0	11
18	Erfurt	120	14	2	3 064	1 643	53,6	1
19	Schleswig	360	74	5	8 834	6 133	69,3	8
20	Hannover	83	37	6	4 052	3 396	83,8	2
21	Hildesheim	148	25	—	3 809	3 080	80,9	3
22	Lüneburg	174	28	—	3 146	2 058	61,5	4
23	Stade	29	4	—	709	629	88,7	—
24	Osnabrück	21	8	—	679	629	92,6	1
25	Aurich	27	—	—	667	352	52,8	2
26	Münster	46	9	—	2 773	1 542	55,6	4
27	Minden	56	17	2	1 771	1 088	61,4	3
28	Arnsberg	99	30	7	5 089	3 505	68,9	4
29	Kassel	84	12	—	2 083	1 403	67,3	2
30	Wiesbaden	24	4	1	1 279	421	32,9	2
31	Koblenz	48	6	1	1 085	374	34,5	1
32	Düsseldorf	101	27	1	5 233	2 333	44,6	4
33	Köln	48	15	—	2 340	934	39,9	2
34	Trier	17	8	—	531	233	43,9	1
35	Aachen	20	6	1	781	347	44,4	—
36	Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	—
	Königreich Preußen	7940	1408	90	224 956	138 272	61,5	139

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung ist jetzt die Errichtung eines Gesellenausschusses bei jeder Innung obligatorisch gemacht worden, während Gesellenausschüsse bisher nur fakultativ waren. Thatsächlich sind auch in sehr vielen Innungen Gesellenausschüsse nicht einmal im Statut vorgesehen worden, obwohl die Gesellen doch bei der Prüfung der Lehrlinge nach § 100a der Gewerbeordnung beteiligt werden mußten. Wie viele Gesellenausschüsse wirklich ins Leben getreten sind und noch funktionieren, darüber schweigt sich die preußische Innungsstatistik ganz aus; sie giebt nur an, ob in den Statuten ein Gesellenausschuß vorgesehen ist oder nicht. Überdies haben aber auch viele Regierungsbezirke keine genauen Zahlen mitgeteilt, sondern begnügen sich mit kurzen Bemerkungen wie: bei den meisten Innungen, zum Teil, bei den größeren Innungen, bei der Mehrzahl u. s. w. Der Regierungspräsident von Köslin teilt 1894 wie 1896 mit, daß „in einigen Fällen die Innungsvorstände die Funktionen der Gesellen ausschließlich übernommen haben!" Im großen und ganzen scheint es mit den Gesellenausschüssen, soweit sie überhaupt existieren, recht kläglich bestellt zu sein, was ja auch kein Wunder ist, da ihre Stellung und ihre Rechte bisher von der Gnade des Innungsstatuts abhingen.

Über die Innungsschiedsgerichte und die Innungskrankenkassen enthält die Innungsstatistik nichts; doch sei der Vollständigkeit halber aus anderen Quellen das Wichtigste mitgeteilt, wobei gleich die Zahlen für das Reich im ganzen aufgeführt werden mögen. Nach einer Statistik im „Gewerbegericht" waren 1895 in Preußen 474 Innungsschiedsgerichte vorhanden, von denen 165 allein auf den Regierungsbezirk Marienwerder, 54 auf Schleswig, 48 auf Magdeburg, 46 auf Oppeln, 35 auf Frankfurt a. O., 24 auf Breslau und 20 auf Potsdam entfielen, während sie sich in den westlichen Provinzen nur ganz vereinzelt fanden. Im Königreich Sachsen bestanden 73, in Braunschweig 30, in Bayern 15, in Reuß ä. L. 7, in Anhalt 5, in Sachsen-Weimar 4, in Hessen 3, in Sachsen-Altenburg und in Lippe je 1, in den übrigen Staaten keines; die Zahlen für Baden sind unbekannt, und wahrscheinlich ist keines vorhanden. Gar manches dieser Innungsschiedsgerichte dürfte übrigens nur auf dem Papier stehen oder höchstens alle Jubeljahre in Aktion treten.

Größere Bedeutung haben die Innungskrankenkassen[1], deren es

[1] Vgl. hierzu „Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1895" in Bd. 90 der „Statistik des Deutschen Reichs".

im Deutschen Reich 1885 nur 224 mit 24 879 Mitgliedern gab, die seitdem aber ununterbrochen zugenommen haben. 1890 existierten 452 Innungskassen mit 62 898 Mitgliedern und 1895 545 Innungskassen mit 102 857 Mitgliedern. Eine wie untergeordnete Rolle sie jedoch im übrigen trotz dieser Zunahme im ganzen System unserer Krankenkassen spielen, zeigen folgende Zahlen: 1895 zählten die 4475 Ortskrankenkassen 3 287 712, die 6770 Betriebskrankenkassen 1 929 010, die 1388 eingeschriebenen Hülfskassen 671 607 Mitglieder. Einschließlich der Gemeindekrankenversicherung, der Baukrankenkassen, der landesrechtlichen Hülfskassen und der Knappschaftskassen umfaßten alle Krankenkassen zusammen rund 8 Millionen Versicherte, sodaß auf die Innungskassen nur ein Prozent aller Versicherten entfiel. Da im Handwerk etwa 1 500 000 Gesellen und Lehrlinge beschäftigt sein werden, so ergiebt sich hieraus, daß auch nur etwa 7 % der gesamten Arbeiterschaft des Handwerks den Innungskassen angehören. Von fast 11 000 Innungen haben nur 5 % (545) Krankenkassen errichtet.

Interessant sind auch die Zahlen der von den Innungsmeistern beschäftigten und bei den Innungen eingeschriebenen Lehrlinge. Wie die Meisterzahl ist auch die Lehrlingszahl kleinen Schwankungen unterworfen gewesen, im großen und ganzen aber unverändert geblieben. Es wurden nämlich bei den preußischen Innungen gezählt

1890: 139 552 Lehrlinge
1892: 136 201 "
1894: 136 834 "
1896: 138 272 "

Da nach der Gewerbezählung 1895 in Preußen 336 782 männliche Lehrlinge in Industrie und Bergbau vorhanden waren, so ergiebt sich, daß die Innungen nur ungefähr zwei Fünftel aller gewerblichen Lehrlinge umschließen. Wenn nicht unter dem Einfluß des neuen Gesetzes der Kreis der organisierten Handwerker sehr erheblich erweitert wird, so dürfte noch nicht die Hälfte der Lehrlinge in ihrer Ausbildung der regelmäßigen Kontrolle der Innungen unterstellt sein.

Die Zahl der Innungsmeister (224 956) ist um beinahe 40 % höher als die der Innungslehrlinge. Da viele Meister mehrere Lehrlinge halten, so ergiebt sich das beachtenswerte Resultat, daß jedenfalls die größere Hälfte der Innungsmeister an der Frage der Lehrlingsausbildung nicht direkt interessiert ist. Das hat seine günstige und seine mißliche Seite. Mißlich ist, daß die Mehrzahl der Innungsmeister infolgedessen dem Bestreben des neuen Gesetzes, die

Lehrlingsfrage zum Mittelpunkt der ganzen Innungsthätigkeit zu machen, ziemlich kühl gegenüberstehen wird; günstig ist es insofern wieder, als Reformvorschläge auf dem Gebiete des Lehrlingswesens einer weniger entschiedenen Opposition begegnen dürften.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Innungslehrlinge und der Innungsmeister ist in den einzelnen Regierungsbezirken recht verschieden. Während im Durchschnitt der Monarchie auf 100 Innungsmeister 61,5 Innungslehrlinge entfallen, finden wir in Osnabrück 92,6 und in Wiesbaden 32,9 Lehrlinge auf je 100 Meister. Nach Osnabrück haben sehr hohe Zahlen Danzig (89,6), Stade (88,7), Hannover (83,8), Bromberg (82,0), Merseburg (82,0), Magdeburg (81,3) und Hildesheim (80,9); dagegen weisen Koblenz (34,5) und Köln (39,9) sehr niedrige Ziffern auf. (Im übrigen vgl. Tabelle II.)

Schlüsse auf die Gesamtzahl der Lehrlinge lassen sich aus den Zahlen für den Westen wegen der geringen Bedeutung der dortigen Innungen überhaupt gar nicht und auch für den Osten nur sehr bedingt ziehen.

Die Novelle zur Gewerbeordnung sucht sowohl die Innungsausschüsse wie die Innungsverbände als Mittel zur kräftigeren Ausgestaltung der Organisation des Handwerks eifrig zu fördern. Sehen wir deshalb zu, wie sich beide Institutionen bisher entwickelt haben.

Innungsverbände sind Vereinigungen von Innungen gewöhnlich desselben, bisweilen aber auch verschiedener Gewerbe, die sich über einen größeren Distrikt oder gar über das ganze Reich erstrecken. Fachverbände der letzteren Art existieren 18, die in Berlin ihren Sitz und hier im „Centralausschuß der vereinigten Innungsverbände" seit 1884 eine gemeinsame Oberleitung haben[1]; daneben giebt es noch einen ebenfalls sich über das ganze Reich erstreckenden Innungsverband der Böttcherinnungen mit dem Vorort Magdeburg. Außer diesen 19 großen Centralverbänden existieren in Preußen noch acht kleinere Verbände, nämlich zwei im Regierungsbezirk Schleswig und je einer in den Regierungsbezirken Marienwerder, Potsdam, Oppeln, Stade, Düsseldorf und Köln. Die Zahl der Innungsverbände (27) ist seit 1892 unverändert geblieben.

[1] Es sind das die Centralverbände der Schneider, Schuhmacher, Sattler, Schmiede, Glaser, Schornsteinfeger, Barbiere, Friseure und Perückenmacher, Tischler, Bäcker, Dachdecker, Kürschner, Stellmacher und Wagner, Buchbinder, Baugewerksmeister, Drechsler, Korbmacher, Schlosser und Steinsetzer.

Über die Innungsverbände in anderen Bundesstaaten giebt die mir vorliegende Statistik keine Aufschlüsse. Bekannt ist, daß Innungsverbände noch im Königreich Sachsen existieren.

Innungsausschüsse sind Verbindungen von Innungen verschiedener Gewerbe, die derselben Verwaltungsbehörde unterstehen; sie sind meistens auf eine Stadt und ihre nächste Umgebung oder auf einen Kreis beschränkt. Am 1. Dezember 1887 bestanden in Preußen überhaupt 63 Innungsausschüsse, die sich bis 1890 auf 133 vermehrt hatten. 1892 finden wir 156 und 1894 sogar 210 gemeinsame Ausschüsse, die bis zum 1. Dezember 1896 auf 139 zusammengeschmolzen waren und den Stand von 1890 beinahe wieder erreicht hatten. Am wichtigsten von allen ist der Innungsausschuß in Berlin, der 1894 44 Innungen mit 12 867 und 1896 46 Innungen mit 12 405 Mitgliedern umfaßte. Von 1894—96 haben sich in einer Anzahl von Regierungsbezirken die Innungsausschüsse vermehrt; der große Rückgang entfällt fast ausschließlich auf drei Regierungsbezirke, die folgende Verschiebungen aufweisen:

	1894	1896
Potsdam	49	11
Bromberg	33	6
Merseburg	24	11
zusammen	106	28

Ob sich hier eine Anzahl kleinerer Innungsausschüsse vereinigt hat, ob sich der Rückgang durch Auflösung zahlreicher Ausschüsse erklärt, oder ob etwa gar Irrtümer untergelaufen sind, darüber läßt sich nach dem vorliegenden Material nichts aussagen. Die meisten Innungsausschüsse (23) weist jetzt der Regierungsbezirk Marienwerder auf, der auch die meisten Innungsschiedsgerichte besitzt. Kein Innungsausschuß ist vorhanden in Gumbinnen, Stettin und Stade. Die Zahlen der übrigen Bezirke finden sich in Tabelle II.

III.

Das für die anderen Bundesstaaten vorliegende Material ist weniger genau und eingehend, und es giebt auch nicht den neuesten Stand der Innungsbewegung wieder. Die letzte Erhebung datiert vom 1. März 1893, und zum Vergleich können die Zahlen vom Jahre 1888 herangezogen werden. Da in dem Lustrum von 1888 bis 1893 nur geringe Veränderungen eingetreten sind, so dürften die Zahlen von 1893 in der Hauptsache auch heute noch zutreffend sein.

Die von der Reichsregierung im Jahre 1888 aufgenommenen Zahlen sind schon von Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften veröffentlicht worden. Dabei hat Stieda aber die bis 1888 noch nicht reorganisierten Innungen nicht mitgezählt, die fortzulassen meines Erachtens keine Veranlassung vorlag. Denn einmal sind es Handwerkerorganisationen, und außerdem werden sie sicherlich im Laufe der Zeit noch sämtlich reorganisiert werden. Läßt man sie fort, so erhält man in dem einen Jahr zu niedrige und in dem anderen zu hohe Zahlen, da die mittlerweile reorganisierten Innungen als positive Vermehrung erscheinen. Außerdem bekommt man von dem Innungswesen einzelner Bundesstaaten, deren Behörden die Reorganisation sehr langsam betreiben, ein ganz falsches Bild. In Mecklenburg-Schwerin z. B. waren 1888 nach Stieda nur 272 Innungen mit 5358 Mitgliedern vorhanden. Daneben existierten aber damals noch 272 nicht reorganisierte Innungen mit 2701 Mitgliedern. Bis 1893 sind alle diese Innungen entweder reorganisiert oder aufgelöst und neu errichtet worden, so daß am 1. März 1893 in 434 Innungen 8102 Mitglieder gezählt wurden. Läßt man die 1888 nicht reorganisierten Innungen unberücksichtigt, so finden wir eine Zunahme der Mitglieder um mehr als 50 %, während thatsächlich die Zahl der Innungsmeister nur eine ganz kleine Vermehrung (um 43 Köpfe) erfahren hat. Noch größere Differenzen finden wir im Fürstentum Reuß j. L., wo nach Stieda 1888 nur 320 Innungsmeister existierten, während außerdem in den nicht reorganisierten Innungen 1617 Handwerker gezählt wurden. Auch 1893 waren in den reorganisierten und neu errichteten Innungen erst 542 Meister vorhanden, während den nicht reorganisierten immer noch 1431 angehörten. Genau ebenso liegen die Dinge im Fürstentum Reuß ä. L., wo auch noch 1893 unter 2222 Innungsmeistern 1539 Mitglieder nicht reorganisierter Innungen waren[1].

(Siehe die Tabelle III auf S. 354 und 355.)

In den übrigen Bundesstaaten sind die Differenzen, wie die Tabelle III zeigt, zwar nicht ganz so kraß, aber immerhin doch — namentlich für 1888 — nicht unerheblich. Besonders Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Meiningen und Anhalt hatten zahlreiche nicht reorganisierte Innungen. Stieda

[1] In beiden Fürstentümern scheint man also jeder Überstürzung auf dem Gebiete der Handwerkerorganisation durchaus abgeneigt zu sein.

kommt für 1888 im ganzen auf 2400 Innungen mit 95 170 Mitgliedern; daneben existierten aber noch 639[1] nicht reorganisierte Innungen mit 10 858 Mitgliedern, deren Einrechnung einen Gesamtbestand von 3039 Innungen mit 106 028 Mitgliedern ergiebt. Rechnet man hierzu noch die 219 758 Innungsmeister, die Preußen 1888 in 7424 Innungen aufwies, so erhält man für das Deutsche Reich 10 463 Innungen mit 325 786 Mitgliedern. Nimmt man, wie Stieda, für Preußen die Zahlen von 1890 (7823 Innungen mit 226 049 Mitgliedern), so bekommt man in 10 862 Innungen einen Gesamtbestand von 332 077 Mitgliedern, während er nur 10 223 Innungen mit 321 219 Meistern aufführt.

Am 1. März 1893 waren noch 158 nicht reorganisierte Innungen mit 5678 Mitgliedern, die zur größeren Hälfte auf die beiden Fürstentümer Reuß entfallen, im Deutschen Reich vorhanden, während auf die Bundesstaaten ohne Preußen überhaupt 2941 Innungen mit 106 408 Mitgliedern kamen. Gegen 1888 ist also eine kleine Vermehrung der Innungsmeister und kleine Verringerung der Innungen eingetreten. Scheidet man die nicht reorganisierten Innungen sowohl für 1888 wie für 1893 aus, so erhält man für 1893 2783 Innungen mit 100 730 Mitgliedern, denen 1888 2400 mit 95 170 Mitgliedern gegenüberstanden Rechnet man die nicht reorganisierten Innungen mit, und zählt man hierzu noch die preußischen Innungen, so kommt man, wenn man für Preußen den Stand von 1892 zu Grunde legt, für das ganze Reich auf 10 865 Innungen mit 327 745 Mitgliedern; nimmt man dagegen den Stand von 1896, so erhält man eine Gesamtzahl von 10 881 Innungen mit 331 364 Mitgliedern. Diese Zahl muß als für den gegenwärtigen Stand des deutschen Innungswesens am meisten zutreffend angesehen werden, und sie ist deshalb den weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt worden. Die Gesamtzahl der deutschen Innungen ist also nach dem gegenwärtigen Stande um 658 höher, und ihr gesamter Mitgliederbestand um 10 145 Köpfe größer als nach den Stiedaschen Angaben.

Über die Zahl der Innungslehrlinge liegen für die übrigen Bundesstaaten keinerlei Mitteilungen vor. Daß in einzelnen Bundesstaaten Innungsverbände existieren, ist schon oben erwähnt worden; nähere Nachrichten über sie enthält die mir vorliegende Statistik

[1] Die Tabelle, der ich diese Zahlen entnehme, hat als Additionssumme der einzelnen nicht reorganisierten Innungen 1207. Das kann aber wohl nur ein Schreibfehler sein, da die Addition thatsächlich nur 639 ergiebt.

Tabelle III.

Vergleichende Übersicht über den Stand der deutschen Innungen in den Jahren 1888 und 1893.

Anmerkung. Die Angaben geben für 1893 den Stand am 1. März, für 1888 bei Bayern den Stand am 1. Januar, bei den anderen Bundesstaaten den Stand am 1. Oktober wieder.

Laufende Nr.	Name des Bundesstaats	Jahr	Zahl der Innungen überhaupt	darunter nicht reorganisierte	Zahl der Mitglieder der Innungen überhaupt	Zahl der Mitglieder der nicht reorganisierten	Zahl der Fälle, in welchen Anträge auf Verleihung der Rechte des § 100e gestellt	… genehmigt worden sind	Zahl der Fälle, in welchen Anträge auf Verleihung der Rechte des § 100f gestellt	… genehmigt worden sind	Zahl der gemeinsamen Innungsausschüsse
1	Bayern	1893	226	19	11 069	811	22	6	14	5	3
		1888	198	42	11 114	?	?	8	—	—	
2	Königreich Sachsen	1893	1 283	1	53 865	20	136	57	22	10	7
		1888	1 268	4	55 614	40	68	8	7	2	
3	Württemberg	1893	29	—	1 121	—	7	—	1	—	—
		1888	28	—	1 112	—	3	—	—	—	
4	Baden	1893	30	—	940	—	—	—	—	—	1
		1888	31	—	1 063	—	—	—	—	—	
5	Hessen	1893	33	4	1 177	229	12	8	2	2	1
		1888	29	3	1 247	251	17	7	2	—	
6	Mecklenburg-Schwerin	1893	434	—	8 102	—	15	2	—	—	—
		1888	544	272	8 059	2 701	2	1	—	—	
7	Großherzogtum Sachsen	1893	89	13	1 867	430	8	4	2	—	—
		1888	80	28	1 650	689	5	1	—	—	
8	Mecklenburg-Strelitz	1893	74	13	1 121	130	2	1	—	—	—
		1888	83	28	1 417	500	1	—	—	—	
9	Oldenburg	1893	33	3	1 275	32	4	—	1	—	—
		1888	29	3	1 161	40	2	—	1	—	
10	Braunschweig	1893	138	25	4 533	277	71	66	20	20	3
		1888	129	61	3 164	723	3	1	—	—	
11	Sachsen-Meiningen	1893	65	21	1 086	229	17	14	—	—	—
		1888	72	32	1 430	750	8	5	1	—	
12	Sachsen-Altenburg	1893	58	—	1 246	—	5	1	1	1	1
		1888	81	30	1 613	215	4	—	—	—	

Nr.	Land	Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9
13	Sachsen Koburg-Gotha	1893	98	4	2 560	55	12	2	2	—	2
		1888	105	14	2 354	160	14	1	9	—	
14	Anhalt	1893	130	16	3 240	170	75	69	—	—	3
		1888	165	73	3 271	1 000	59	49	—	—	
15	Schwarzbg.-Sondershausen	1893	23	11	361	127	3	3	—	—	—
		1888	20	8	321	98	—		—	—	
16	Schwarzburg-Rudolstadt	1893	27	5	426	38	3	—	—	—	—
		1888	25	6	438	39	—	—	—	—	
17	Waldeck	1893	11	7	141	90	1	1	—	—	—
		1888	11	5	159	71	1	1	—	—	
18	Reuß ä. L.	1893	25	4	2 222	1 539	7	4	4	3	—
		1888	31	12	2 506	1 882	3	1	—		
19	Reuß j. L.	1893	23	6	1 973	1 431	10	9	2	2	—
		1888	18	7	1 937	1 617	5	5	1	1	
20	Schaumburg-Lippe	1893	6	—	311	—	—	—	—	—	—
		1888	4	1	40	—	—	—	—	—	
21	Lippe-Detmold	1893	9	—	165	—	3	1	—	—	—
		1888	9	—	179	—	3	1	—	—	
22	Lübeck	1893	24	6	742	70	10	9	—	—	—
		1888	27	9	716	76	2	1	—	—	
23	Bremen	1893	31	—	1 315	—	9	—	1	1	1
		1888	24	1	1 175	6	2	—	1	—	
24	Hamburg	1893	29	—	5 208	—	17	13	12	11	1
		1888	28	—	4 258	—	5	3	1	—	
25	Elsaß-Lothringen	1893	13	—	342	—	2	—	—	—	—
		1888	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Die deutschen Bundesstaaten ohne Preußen	1893	2 941	158	106 408	5 678	451	270	84	55	23
		1888	3 039	639	106 028	10 858	207	93	23	3	
	Dazu Preußen 1. XII.	1896	7 940	—	224 956	—	2055	1408	136	68	139
		1888	7 424	—	219 758	—	1758[1]	1097[1]	115[1]	54[1]	
	Deutsches Reich überhaupt	1893/96	10 881	158	331 364	5 678	2506	1678	220	123	162
		1888	10 463	639	325 786	10 858	1965	1190	138	57	

[1] Die Zahlen für Preußen gelten hier für den 1. Dezember 1890.

nicht, ja sie thut ihrer nicht einmal Erwähnung. Dagegen erfahren wir aus ihr, daß in einer Reihe von Staaten Innungsausschüsse vorhanden sind, deren Gesamtzahl im außerpreußischen Deutschland freilich nur 23 beträgt, während 1896 in Preußen allein 139 gezählt wurden. Die meisten Innungsausschüsse (7) hat das Königreich Sachsen; Bayern, Anhalt und Braunschweig haben je 3, Koburg-Gotha hat 2, 5 andere Staaten haben je einen Ausschuß, während in 15 Staaten überhaupt keiner vorhanden ist.

Auch die bevorrechteten Innungen finden sich außerhalb Preußens nur in geringer Zahl. Auf mangelnde Geneigtheit der Behörden, den Innungen Vorrechte zu verleihen, wird sich diese Erscheinung nur in geringem Maße zurückführen lassen. Denn es sind überhaupt nur von wenigen Innungen Anträge auf Erteilung der Vorrechte gestellt worden, dagegen haben die Behörden einzelner Staaten fast allen Anträgen Folge gegeben. So haben (vgl. Tabelle III) in Anhalt 75 Innungen die Rechte des § 100e verlangt und 69 auch wirklich erhalten; Braunschweig hat 66 von 71 Anträgen auf Erteilung der Rechte des § 100e stattgegeben, und die Rechte des § 100f allen 20 Innungen, die Anträge gestellt hatten, gewährt. Auch Sachsen, Hessen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und j. L., Lübeck und Hamburg haben den Innungen ziemliches Entgegenkommen gezeigt. Andere Staaten freilich haben selbst die wenigen überhaupt gestellten Anträge fast durchweg abgewiesen. So hat Mecklenburg-Schwerin von 15 Anträgen 13 zurückgewiesen, ebenso Koburg-Gotha von 12 Anträgen 10, Sachsen-Altenburg von 5 Anträgen 4. Alle überhaupt auf Erteilung des § 100e gestellten Anträge haben abschlägig beschieden Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Elsaß-Lothringen und Bremen, das nur einem Antrag auf Erteilung des § 100f Folge geleistet hat.

In allen Bundesstaaten außer Preußen war bis 1888 die Anwendung des § 100e in 207 Fällen verlangt worden und in 93 Fällen wirklich erfolgt; die Rechte des § 100f waren bis dahin drei Innungen verliehen worden, während sie 23 verlangt hatten. Bis 1893 war die Zahl der mit dem Vorrechte des § 100e ausgerüsteten Innungen auf 270 gestiegen, während im ganzen 451 Innungen diese Rechte nachgesucht hatten. Die wichtigen Rechte des § 100f haben bis 1883 84 Innungen verlangt und 55 auch wirklich erhalten. Die außerpreußischen Bundesstaaten haben also in dem Zeitraum von 1888—93 von dem letzteren Paragraphen in ziemlich ausgedehntem Umfang Gebrauch gemacht, während Preußen ihn

relativ weit seltener angewandt hat. Da zahlreiche Innungen sich im Besitz der Rechte beider Paragraphen befinden werden, so dürfte die Gesamtzahl der bevorrechteten Innungen kaum mehr als höchstens 300 betragen; es könnte also in den nichtpreußischen Staaten nur jede 10. Innung auf ihren Antrag ohne weiteres von der Behörde in eine Zwangsinnung umgewandelt werden. Von allen 10881 Innungen des Deutschen Reichs können nur etwa 1700 bevorrechtete Innungen ohne Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Handwerker des Bezirks in Zwangsorganisationen verwandelt werden.

IV.

Am wichtigsten bei der Beurteilung der Innungen ist die Frage, einen wie großen Prozentsatz der Handwerker sie in den einzelnen Bezirken vertreten. Schon aus den obigen Darlegungen ging hervor, daß die Innungen im Königreich Preußen zahlreicher und stärker sind als im übrigen Deutschland, und daß in Preußen wieder die östlichen Provinzen einen weitaus besseren Boden für die Innungsbildung abgegeben haben als der Westen der Monarchie. Ein oberflächlicher Blick auf die Tabelle III zeigt weiterhin, daß unter den übrigen Bundesstaaten namentlich das Königreich Sachsen, sowie Mecklenburg-Schwerin zahlreiche und starke Innungen aufweisen. Für das Reich im ganzen habe ich nach der bisherigen Innungsstatistik den Prozentsatz der in Innungen organisierten Handwerker auf ungefähr 25 % der Gesamtzahl veranschlagt, was ich jetzt, da die Zahl der Innungsmeister um mehr als 10000 höher ist, als bisher angenommen wurde, erst recht aufrecht erhalten kann.

Wertvoller aber als diese etwas vagen Resultate ist es, die Anziehungskraft der Innungen auf die Handwerker in jedem Bezirk im einzelnen darzulegen. Diesem Zweck dient die Tabelle IV, welche für jeden preußischen Regierungsbezirk und für jeden Bundesstaat das Verhältnis zwischen der Zahl der Innungsmeister und der Gesamtzahl der Handwerker zur Darstellung bringt.

(Siehe die Tabelle IV auf S. 358 und 359.)

Zum Verständnis der Tabelle ist es notwendig, die Methode, nach der die Zahl der Handwerksmeister berechnet wurde, kurz darzulegen. Ganz korrekt wäre es gewesen, wenn ich zunächst nach der Berufszählung aus den 160 Berufen, die die Berufsabteilung B „Bergbau und Industrie“ bilden, die etwa 70 handwerksmäßigen

Tabelle IV.

Vergleichende Übersicht über die Zahl der Innungsmeister im Verhältnis zur Zahl der Handwerker überhaupt.

I. Königreich Preußen.

1 Laufende Nr.	2 Name des Regierungsbezirks	3 Zahl der männlichen Selbständigen in Bergbau und Industrie	4 Zahl der Handwerksmeister (ungefähr)	5 Zahl der Innungsmitglieder am 1. Dezbr. 1896	6 Die Innungsmitglieder sind % der Handwerksmstr.
1	Königsberg	23 098	20 689	10 666	51,6
2	Gumbinnen	14 051	12 646	4 869	38,5
3	Danzig	10 809	9 729	4 015	41,3
4	Marienwerder	15 885	13 997	7 485	53,8
5	Potsdam	44 469	37 058	18 941	51,1
6	Stadtkreis Berlin	55 184 (46 900)	42 210	18 359	43,5
7	Frankfurt a. O.	30 065	26 307	13 106	49,8
8	Stettin	19 385	16 962	8 306	49,0
9	Köslin	11 302	9 889	5 677	57,4
10	Stralsund	6 053	5 296	2 669	50,4
11	Posen	21 538	19 385	11 827	61,0
12	Bromberg	11 404	10 264	5 222	50,9
13	Breslau	47 551	39 626	19 932	50,3
14	Liegnitz	33 859	29 627	12 231	41,3
15	Oppeln	30 683	25 569	14 768	57,8
16	Magdeburg	32 585	27 154	7 121	26,2
17	Merseburg	31 204	27 303	11 837	43,4
18	Erfurt	18 094	15 832	3 064	19,3
19	Schleswig	39 593	35 634	8 834	24,8
20	Hannover	16 145	14 454	4 052	28,0
21	Hildesheim	16 373	14 736	3 809	27,2
22	Lüneburg	12 172	10 955	3 146	29,6
23	Stade	9 339	8 172	709	8,7
24	Osnabrück	6 509	5 695	679	11,9
25	Aurich	5 739	5 022	667	13,3
26	Münster	16 717	14 627	2 773	19,0
27	Minden	17 078	14 943	1 771	11,8
28	Arnsberg	36 091	30 076	5 089	16,9
29	Kassel	27 807	24 431	2 083	8,5
30	Wiesbaden	28 994	24 162	1 279	5,3
31	Koblenz	19 754	17 285	1 085	6,3
32	Düsseldorf	81 194	67 662	5 233	7,7
33	Köln	25 923	21 603	2 340	10,9
34	Trier	18 039	16 784	531	3,2
35	Aachen	18 662	16 852	781	4,6
36	Sigmaringen	2 023	1 820	—	—
	Königreich Preußen	855 453	734 456	224 956	30,7

Tallelle IV.

Vergleichende Übersicht über die Zahl der Innungsmeister im Verhältnis zur Zahl der Handwerker überhaupt.

II. Die übrigen Bundesstaaten.

1	2	3	4	5	6
Laufende Nr.	Name des Bundesstaats	Zahl der männlichen Selbständigen in Bergbau und Industrie	Zahl der Handwerksmeister (ungefähr)	Zahl der Innungsmitglieder am 1. März 1893	Die Innungsmitglieder sind % der Handwerksmstr.
1	Bayern	185 785	167 207	11 069	6,6
2	Sachsen	152 648	127 207	53 865	42,3
3	Württemberg	74 331	65 040	1 121	1,7
4	Baden	52 535	45 030	940	2,1
5	Hessen.	34 928	30 562	1 177	3,9
6	Mecklenburg-Schwerin . .	17 928	16 136	8 102	50,2
7	Großherzogtum Sachsen .	12 941	10 785	1 867	17,3
8	Mecklenburg-Strelitz. . .	3 413	2 986	1 121	37,5
9	Oldenburg	11 445	10 015	1 275	12,7
10	Braunschweig	13 665	11 387	4 533	39,8
11	Sachsen-Meiningen . . .	10 803	9 002	1 086	12,1
12	Sachsen-Altenburg . . .	6 582	5 485	1 246	22,7
13	Sachsen-Koburg-Gotha. .	9 923	8 269	2 560	31,0
14	Anhalt	8 326	6 939	3 240	46,7
15	Schwarzburg-Sondersh.	2 882	2 402	361	15,0
16	Schwarzburg-Rudolstadt .	3 770	3 142	426	13,6
17	Waldeck	2 277	1 897	141	7,4
18	Reuß ä. L.	2 331	2 098	2 222	100 ?[1]
19	Reuß j. L.	4 359	3 487	1 973	56,6
20	Schaumburg-Lippe . . .	1 545	1 287	311	24,2
21	Lippe-Detmold	3 867	3 222	165	5,1
22	Lübeck.	2 429 (1 810)	1 720	742	43,1
23	Bremen	6 042 (4 132)	3 926	1 315	33,5
24	Hamburg	20 098 (16 139)	14 526	5 208	35,9
25	Elsaß-Lothringen	42 072	35 060	342	1,0
	Zusammen	686 877	588 817	106 408	18,1
	Königreich Preußen . . .	855 453	734 456	224 956	30,7
	Zusammen Deutsches Reich.	1 542 330	1 323 373	331 364	25,0

[1] Falls die Zahl der Innungsmitglieder für Reuß ä. L. überhaupt richtig angegeben ist, so müssen die dortigen Innungen einen sehr starken Prozentsatz von Mitgliedern nichthandwerksmäßiger Gewerbe (Kaufleute u. s. w.) enthalten.

Berufe ausgeschieden hätte, und wenn ich dann aus der Gewerbestatistik (Betriebsstatistik) für jedes dieser Gewerbe die Fabrikbetriebe ermittelt und von der Zahl der Selbständigen in jedem handwerksmäßigen Berufe abgezogen und die sich ergebenden Resultate addiert hätte. Diese Berechnung hätte aber bei 36 preußischen Regierungsbezirken und 26 Bundesstaaten mit je 70 Handwerken eine ganz unverhältnismäßige Arbeit erfordert, und sie wäre außerdem zur Zeit nicht durchführbar gewesen, da die Gewerbestatistik noch nicht veröffentlicht ist. Deshalb habe ich ein einfacheres Verfahren angewandt, das aber für den vorliegenden Zweck hinreichend genaue Resultate liefert.

Durch einzelne Stichproben habe ich zunächst ermittelt, wie groß ungefähr der Prozentsatz der selbständigen Handwerker unter den Selbständigen in Bergbau und Industrie überhaupt sowohl in überwiegend agrarischen wie in überwiegend industriellen Bezirken ist. Dementsprechend und unter Berücksichtigung der stärkeren oder geringeren großindustriellen Entwickelung der einzelnen Distrikte habe ich dann die Zahl der männlichen Selbständigen[1] in „Bergbau und Industrie" in überwiegend agrarischen Gegenden um wenigstens 10 %, in überwiegend industriellen um höchstens 20 % gekürzt und der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gegenden durch Anwendung eines zwischen diesen beiden Extremen liegenden Prozentsatzes gerecht zu werden versucht. Die Addition der Zahlen der einzelnen Bezirke hat fast genau dieselbe Gesamtzahl von Handwerkern (etwa 1 300 000) geliefert, die ich auf etwas andere Weise schon früher berechnet hatte, was wohl als Beweis dafür gelten kann, daß das Verfahren keine wesentlichen Fehler enthält. Für Berlin und für die drei Hansestädte habe ich die mit Rücksicht auf die Fabrikbetriebe um 5—10 % verkürzten Zahlen angenommen, die Pabst (Statist. Jahrb. deutscher Städte, VI S. 246) aus der Addition der Selbständigen in den 70 Handwerken gewonnen hat[2]. Die Zahlen der Innungsmeister habe ich, trotzdem sie wahrscheinlich zu hoch sind, unverkürzt übernommen, da auch die Zahlen der Be-

[1] Die weiblichen Selbständigen durften ausgeschieden werden, weil sie ganz überwiegend auf nicht handwerksmäßige Berufe (Wäscherinnen, Näherinnen, Plätterinnen u. s. w.) entfallen.

[2] Die Tabelle giebt die unverkürzten Zahlen von Pabst in Klammern neben den Zahlen der männlichen Selbständigen in Bergbau und Industrie (Kolonne 3).

rufsstatistik in hohem Grade den Charakter von Maximalzahlen tragen [1].

Sehen wir nunmehr zu, welche Resultate sich aus der Tabelle ergeben.

Die Innungen haben, wie man sieht, in den einzelnen Gegenden des Reichs eine gänzlich verschiedene Bedeutung. Wenn man die einzelnen Bundesstaaten miteinander vergleicht, so findet man, daß in Elsaß-Lothringen noch nicht 1 % der Handwerker in Innungen organisiert ist, während in Reuß j. L. [2] 56,6 % Innungen angehören. Nicht viel größer als im Reichsland ist die relative Bedeutung der Innungen in Württemberg (1,7 %), in Baden (2,1), in Hessen (3,9), in Lippe-Detmold (5,1), in Bayern (6,6) und in Waldek (7,4). Diesen Staaten, in denen die Innungen bei weitem noch nicht ein Zehntel aller Handwerker umfassen, schließen sich fünf kleinere Staaten an, in denen die Zahl der organisierten Handwerker sich zwischen 10—20 % bewegt: Sachsen-Meiningen (12,1 %), Oldenburg (12,7), Schwarzburg-Rudolstadt (13,6), Schwarzburg-Sondershausen (15,0) und Sachsen-Weimar (17,3). Dagegen finden sich die höchsten Prozentsätze von Innungsmeistern nach Reuß j. L. in Mecklenburg-Schwerin (50,2 %), in Anhalt (46,7), in Lübeck (43,1), im Königreich Sachsen (42,3), in Braunschweig (39,8), in Mecklenburg-Strelitz (37,5), in Hamburg (35,9), in Bremen (33,5) und im Königreich Preußen (30,7). Die Bundesstaaten außer Preußen haben zusammen 18,1 % innungsmäßig organisierter Handwerker.

In Preußen selbst finden sich wieder die größten Differenzen. Abgesehen von Sigmaringen, wo überhaupt keine Innungen existieren, sind in sieben Regierungsbezirken noch nicht 10 % der Handwerker in den Innungen, nämlich in Trier nur 3,2 %, in Aachen 4,6, in Wiesbaden 5,3, in Koblenz 6,3, in Düsseldorf 7,7, in Kassel 8,5 und in Stade 8,7. Weniger als 20 % weisen ebenfalls sieben Regierungsbezirke auf: Köln (10,9 %), Minden (11,8), Osnabrück (11,9), Aurich (13,3), Arnsberg (16,9), Münster (19,0) und Erfurt (19,3). Mehr als die Hälfte der Handwerker umfassen die Innungen in den folgenden neun östlichen Regierungsbezirken: in Posen (61,0 %), in Oppeln (57,8), in Köslin (57,4), in Marienwerder (53,8), in Königs-

---

[1] Vgl. im übrigen den vorhergehenden Aufsatz von Grätzer und meine Erwiderung.

[2] Die zweifelhaften Zahlen für Reuß ä. L. mögen hier außer Betracht bleiben.

berg (51,6), in Potsdam (51,1), in Bromberg (50,9), in Stralsund (50,4) und in Breslau (50,3 %). Die übrigen Bezirke des Ostens und der Regierungsbezirk Merseburg haben durchweg erheblich mehr als ein Drittel Handwerker in den Innungen vereinigt, während in den drei hannöverschen Bezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg, ferner in Schleswig und in Magdeburg ein Drittel bis ein Viertel der Handwerker Innungen angehören.

Geographisch lassen sich ziemlich deutlich drei große Gebiete verschiedener Innungsbildung nachweisen:

1. Ein sehr großes Gebiet starker Innungsbildung, in dem die Innungen mehr als ein Drittel aller Handwerker umschließen. Es umfaßt in der Hauptsache alle Gebietsteile östlich der Elbe und Saale (also die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen und Schlesien und den Regierungsbezirk Merseburg, ferner beide Mecklenburg, Hamburg und Lübeck, das Königreich Sachsen und Anhalt); westlich dieser Grenzen noch einzelne Teile des Regierungsbezirks Merseburg, einige thüringische Staaten und Braunschweig.

2. Ein kleineres Gebiet mittlerer und schwacher Innungsbildung, das in der Hauptsache mit dem nordwestlichen Deutschland identisch ist, in dem die Innungen zum großen Teil noch ein Viertel bis ein Drittel, jedenfalls aber mehr als ein Zehntel aller Handwerker in sich vereinigen. Es sind das die preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen und die Regierungsbezirke Magdeburg und Erfurt; außerdem Oldenburg, Bremen 2c.

3. Ein wiederum sehr ausgedehntes Gebiet gänzlich unbedeutender Innungsbildung, in dem noch nicht ein Zehntel der Handwerker den Innungen beigetreten ist, und das im wesentlichen das westliche und südliche Deutschland (also Rheinland und Hessen-Nassau, ferner Hessen, Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg und Bayern) umfaßt.

Bei näherem Eindringen in die Statistik zeigt sich zwischen dem Osten und dem Süden und Westen noch ein charakteristischer Unterschied hinsichtlich der Verteilung der Innungsmeister auf die verschiedenen Ortskategorien. In den Gebieten schwacher und gänzlich unbedeutender Innungsbildung finden wir nämlich die Innungen hauptsächlich in den Großstädten, während die Kleinstädte und das platte Land fast gänzlich ohne Innungen sind. Im Osten dagegen

sind in den Großstädten nicht bedeutend mehr, sondern manchmal noch weniger Handwerker in den Innungen als im Durchschnitt des ganzen Bezirks; daraus folgt, daß hier der Hauptsitz der Innungen in den Kleinstädten ist, da das platte Land notorisch schwächer mit Innungen besetzt ist.

Einige thatsächliche Angaben mögen zur näheren Illustration dieser Behauptung dienen. Pabst hat in seiner schon erwähnten kleinen Arbeit eine Statistik der Innungen in den deutschen Großstädten gegeben und dabei auch den Prozentsatz der Innungshandwerker berechnet [1]. Wenn man die von mir berechneten Prozentsätze der Innungshandwerker in den einzelnen Regierungsbezirken und Bundesstaaten mit seinen (etwas zu niedrigen) Angaben über die Innungshandwerker in den entsprechenden Großstädten vergleicht, so kommt man zu folgenden Zahlen:

Auf 100 Handwerker kommen Innungsmitglieder

im Regierungsbezirk		in der Stadt	
Königsberg	51,6	Königsberg	48,1
Danzig	41,3	Danzig	45,3
Potsdam	51,1	Charlottenburg	15,1
Stettin	49,0	Stettin	53,4
Breslau	50,3	Breslau	42,6
Merseburg	43,4	Halle a. S.	46,8
im Königreich Sachsen	42,3	Dresden	44,8
		Leipzig	31,5
		Chemnitz	59,0.

Dagegen finden wir schon

im Regierungsbezirk		in der Stadt	
Magdeburg	26,2	Magdeburg	49,7
Schleswig	24,8	Altona	39,3
Hannover	28,0	Hannover	41,2
Braunschweig	39,8	Braunschweig	50,0.

Noch schärfer aber tritt der Unterschied in West- und Süddeutschland hervor.

Auf 100 Handwerker kommen Innungsmeister:

---

[1] Er versucht keine Ausscheidung der Fabrikanten und hat deshalb durchweg etwas zu niedrige Prozentsätze der organisierten Handwerker.

im Regierungsbezirk		in der Stadt	
Arnsberg	16,9	Dortmund	32,9
Wiesbaden	5,3	Frankfurt a. M.	9,1
Düsseldorf	7,7	Düsseldorf	15,9
		Elberfeld	17,0
		Barmen	11,7
		Krefeld	16,7
Köln	10,9	Köln	20,8
Aachen	4,6	Aachen	16,3

im Bundesstaat		in der Stadt	
Bayern	6,6	München	19,4
		Nürnberg	34,1
Württemberg	1,7	Stuttgart	10,0
Elsaß-Lothringen	1,0	Straßburg	8,9.

In Bayern entfallen von 11000 Innungsmeistern etwa 4000 auf die beiden Städte München und Nürnberg; von 1121 Innungsmeistern in Württemberg kommen 460 auf Stuttgart. Die Stadt Köln allein hat 1670, der ganze übrige Regierungsbezirk nur 670 Innungsmitglieder; ebenso kommen von den 781 Innungsmeistern im Regierungsbezirk Aachen 461 auf die Stadt Aachen. — Während also die Innungen im Osten mehr oder weniger gleichmäßig über das ganze Land ausgedehnt sind, sind sie im Westen und Süden ein überwiegend großstädtisches Produkt.

Die so gänzlich verschiedene Entwickelung der Innungen im Osten und im Westen und Süden wird sich aus folgenden Ursachen erklären: Einmal ist die Gewerbefreiheit im Westen früher und radikaler zur Durchführung gelangt als im Osten. Zweitens ist die großindustrielle Entwickelung und damit die Zersetzung und Verkümmerung des Handwerks in den westlichen Teilen des Reichs weiter vorgeschritten als im Osten. Drittens dürfte der Einfluß der im Osten herrschenden konservativen Partei und die Gunst der preußischen Regierung die Innungsbildung befördert, der Einfluß der liberalen Parteien im Westen und die Abneigung mancher süddeutscher Regierungen sie dagegen gehemmt haben. Viertens hat ein Teil der Handwerker des Westens und Südens sich in den Gewerbevereinen eine andere Organisation geschaffen. Fünftens endlich scheint der heftige Zwist zwischen Innungen und Gewerbevereinen die Organisation des Handwerks überhaupt zu beeinträchtigen.

Über die Gewerbevereine liegen meines Wissens keine eingehenden Statistiken vor, die erlaubten, den Prozentsatz der in ihnen organisierten Handwerker genau zu bestimmen. Doch läßt das vorvorhandene Material mit Sicherheit erkennen, daß es im Westen und Süden auch mit Hülfe der Gewerbevereine nicht gelungen ist, einen so großen Teil des Handwerks zu organisieren wie im Osten.

Der Verband württembergischer Gewerbevereine zählt jetzt 14000 Mitglieder, unter denen sich etwa 8000 Handwerker befinden [1]. Außerdem giebt es 1121 Innungsmeister in Württemberg, während die Zahl der selbständigen Handwerker annähernd 65 000 beträgt, sodaß also nur der 7. Teil aller Handwerker in Innungen und Gewerbevereinen organisiert ist. In Baden haben wir 45 000 Handwerker und 940 Innungsmeister; nach Hampke [2] gehörten dem Verband badischer Gewerbevereine 1892 65 Vereine mit 5581 Mitgliedern an. Selbst wenn, was sicherlich nicht anzunehmen ist, noch ebenso viele Mitglieder außerhalb des Verbandes ständen, so wäre doch noch nicht ein Viertel der badischen Handwerker organisiert. In Elsaß-Lothringen giebt es neben 342 in Innungen noch etwa 600 in Gewerbevereinen organisierte Handwerker, während überhaupt etwa 35 000 Handwerker vorhanden sind. Im Königreich Bayern giebt es 167 000 Handwerker und 11 000 Innungsmeister; der Verband bayerischer Gewerbevereine zählt zur Zeit 61 Vereine mit 9546 Mitgliedern [3], der Verband pfälzischer Gewerbevereine umfaßte 1892 17 Vereine mit 2400 Mitgliedern. In Hessen haben wir etwa 30 000 Handwerker, während die Innungen 1177 und die 54 Gewerbevereine des hessischen Verbandes (1892) 4901 Mitglieder zählten. Freilich stehen manche Vereine außerhalb der Verbände, andererseits aber sind bei weitem nicht alle ihre Mitglieder Handwerker. Jedenfalls dürften diese wenigen Zahlen genügen, um zu beweisen, daß Innungen und Gewerbevereine zusammen in Süddeutschland verhältnismäßig bei weitem noch nicht so viele Handwerker umfassen wie in Norddeutschland die Innungen allein.

Außerdem darf man aber nicht vergessen, daß die Gewerbevereine auch in den norddeutschen Gebieten starker Innungsbildung festen Fuß

---

[1] Schwäbischer Merkur, 1897, Nr. 231 vom 4. Oktober.

[2] Hampke, Der Verband deutscher Gewerbevereine, Schmollers Jahrbuch, Jahrg. XVII (1893) S. 1141.

[3] Fränkischer Kourier 1897, Nr. 480 vom 20. September.

gefaßt haben. In dem innungsreichen Schlesien existiert ein Verband schlesischer Gewerbevereine. In Mecklenburg, wo die Hälfte der Handwerker in Innungen organisiert ist, umfaßte 1892 der Verband mecklenburgischer Gewerbevereine 23 Vereine mit 2518 Mitgliedern; nach neueren Zeitungsnachrichten soll er jetzt 3000 Mitglieder zählen, von denen beinahe 2000 auf das Handwerk entfallen. Es wären demnach etwa 60 % der mecklenburgischen Handwerker in Innungen und Gewerbevereinen. Im Königreich Sachsen, wo die Innungen mit ihren 54000 Mitgliedern 42,3 % der Handwerker einschließen, zählte 1892 der sächsische Verband 133 Gewerbe- und Handwerkervereine mit mehr als 26000 Mitgliedern. Diese wenigen Zahlen werden hier genügen. Es ist jedenfalls unbestreitbar, daß die Organisation des Kleingewerbes im östlichen Deutschland in jeder Hinsicht viel weiter vorgeschritten ist als im Süden und Westen.

V.

Eine eingehende Erörterung der Fragen der Handwerkerorganisation liegt nicht im Rahmen dieser kleinen statistischen Studie. Doch kann ich es mir nicht versagen, zum Schluß noch mit wenigen Worten hervorzuheben, welche Resultate und Lehren sich meines Erachtens aus den festgestellten statistischen Thatsachen für die Bildung der Handwerkskammern ergeben.

Zunächst liegt auf der Hand, daß ein wirklich tragfähiger Unterbau für die Kammern zur Zeit noch nicht in allen Teilen des Reichs vorhanden ist. In vielen Provinzen und Bundesstaaten ist die Zahl der bis jetzt in Innungen und Gewerbevereinen organisierten Handwerker so gering, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kammern wie ihr moralisches Ansehen nur unbedeutend sein kann, besonders wenn man hier sich für sehr kleine Handwerkskammerbezirke entscheiden sollte. Leider ist aber gerade in den Gegenden, welche die schwächsten Handwerkerorganisationen haben, eine besondere Vorliebe für möglichste Decentralisierung der Kammern vorhanden, während man sich im Osten mehr der Bildung möglichst großer Kammerbezirke zuneigt.

Im Regierungsbezirk Trier mit seinen 531 Innungsmeistern (3 % der Gesamtzahl) möchte man am liebsten zwei Kammern haben, eine in Trier und eine in Saarbrücken. In Hessen scheinen einem Teile der Handwerker drei Kammern nötig, auch in Baden werden drei oder vier für erforderlich gehalten. Der Verband württembergischer Gewerbevereine verlangt für Württemberg (mit etwa 9000

organisierten Handwerkern) „vier, höchstens (!) fünf Kammern". In Ostpreußen dagegen (mit mehr als 15 000 Innungsmeistern) will man für die ganze Provinz eine einzige Kammer errichten, ebenso in Westpreußen. Auch in Schlesien ist man dem Gedanken einer einzigen Kammer für die ganze Provinz (mit ihren 47 000 Innungsmeistern) nicht abgeneigt; höchstens will man aber für jeden Regierungsbezirk, von denen der kleinste mehr als 12 000, der größte fast 20 000 Innungsmeister aufweist, eine besondere Kammer. Falls sich also die Kammern lediglich auf den bestehenden Organisationen aufbauen sollten, so würde man, wenn man den weitgehenden Wünschen der kleinen Korporationen des Westens Rechnung trüge, neben Kammern mit etwa 50 000 wahlberechtigten Handwerksmeistern auch solche lächerliche Produkte erhalten, die keine 500 Handwerker hinter sich haben.

Bei dieser ganzen Sachlage dürfte folgendes Verfahren des Bundesrats am praktischsten sein: Man lasse möglichst bald (nach Ausarbeitung des Normalstatuts für die Zwangsinnungen) die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1897, soweit sie die Innungen betreffen, in Kraft treten, damit vor allem die bevorrechteten Innungen, die ja binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ohne weiteres in Zwangsinnungen umgewandelt werden können, und daneben auch die übrigen darüber schlüssig werden müssen, ob sie ihre Umwandlung in eine Zwangsinnung beantragen wollen oder nicht. In Gegenden schwacher Innungsbildung könnte daneben von den Behörden durch Veranstaltung von Vorträgen u. s. w., wie es jetzt schon im Reichsland geschieht, auf die Vermehrung und Vergrößerung der Handwerkerorganisationen hingewirkt werden. Wenn man dann ermittelt hat, welche Kräftigung die bestehenden Organisationen erfahren haben und wie viel wahlberechtigte Handwerker überhaupt in Innungen und Gewerbevereinen vorhanden sind, dann kann man auch die Größe der Handwerkskammerbezirke bestimmen. Wo viele Handwerker organisiert sind, kann man auch schon in kleineren Bezirken lebensfähige Kammern schaffen, wo die Zahl der organisierten Handwerker dagegen relativ gering ist, wird man möglichst große Bezirke bilden müssen, wenn die Kammern überhaupt einen Nutzen haben sollen.

Im übrigen werden aber jedenfalls auch nach Inkrafttreten des Gesetzes die Handwerkerorganisationen nur eine relativ geringe Verstärkung erfahren. Im Osten ist die Innungsbewegung in vielen Bezirken schon ziemlich an der Grenze ihrer Ausdehnungsfähigkeit angelangt; auch die Umwandlung einer Reihe von Innungen in Zwangs-

innungen wird die Gesamtzahl der organisierten Handwerker nicht wesentlich erhöhen. Denn außerhalb der Innungen stehen schon jetzt größtenteils nur noch die gänzlich proletarischen Alleinmeister, auf welche weder die Innungen selbst noch die Verwaltungsbehörden den Beitrittszwang werden ausdehnen wollen. Und im Westen wird sich die Gleichgültigkeit der großen Masse der Handwerker gegen jede Organisation auch nur zum Teil beseitigen lassen, zumal die alte unglückselige Fehde zwischen Innungen und Gewerbevereinen lustig weitertoben und die Handwerker vermutlich auch in Zukunft entzweien wird. Deshalb wird es sich für den Westen schon aus äußeren Gründen empfehlen, möglichst große Kammerbezirke zu schaffen.

Aber abgesehen davon scheint mir die Bildung großer Handwerkskammerbezirke auch aus inneren Gründen notwendig und wünschenswert. Die Kammer soll in erster Linie eine Interessenvertretung des Handwerks den Behörden gegenüber sein, die die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Handwerke vorzutragen und über ihre thatsächliche Lage regelmäßig Bericht zu erstatten hat. Außerdem liegt ihr vor allem die nähere Regelung des Lehrlingswesens und zu diesem Zweck der Erlaß eingehender Vorschriften für die einzelnen Gewerbe ob. Ferner ist sie befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. Das sind ihre wichtigsten Aufgaben, und sie verlangen unbedingt die möglichste Ausdehnung des Kammerbezirks.

Je mehr Handwerker eine Kammer hinter sich hat, um so größer wird auch das Gewicht ihrer Anträge und Einwände, ihr moralisches Ansehen sein. Ein Votum, hinter dem alle 50 000 Innungsmeister Schlesiens stünden, hätte eine andere Bedeutung als ein Gutachten einer kleinen Kammer, das von 500 oder 1000 Handwerkern vertreten würde. Die Regelung des Lehrlingswesens kann nur, wenn wir nicht einen vollständigen Wirrwarr gänzlich widersprechender Vorschriften haben wollen, für große Bezirke erfolgen. Nur so ist die gerechte Abwägung aller Interessen möglich, nur so ist die Politik der Kammer von dem Einfluß beschränkter Lokalinteressen freizuhalten und nach höheren Gesichtspunkten zu führen. Nur große Kammern besitzen weiterhin die finanzielle Leistungsfähigkeit, die zur Gründung von Fachschulen und anderen das Gewerbe fördernden Unternehmungen (vielleicht Anschaffung gemeinsam zu benutzender Maschinen, Errichtung von Magazinen, Kreditkassen u. s. w.) erforderlich

ist. Endlich verfügt das Handwerk überhaupt nicht über so viele Intelligenzen, denen ihre Geschäfte Zeit zu ehrenamtlicher Thätigkeit lassen, als daß es sich den Luxus zahlloser Kammern gestatten könnte. Große Kammern werden jedenfalls eher tüchtige Vorstände erhalten und gewandte und geschulte Sekretäre gewinnen können.

Die kleine Schwierigkeit, die den Kammern mit ausgedehnten Bezirken aus ihrer Prüfungsthätigkeit erwächst, läßt sich leicht durch Bildung von lokalen Unterabteilungen mit besonderen Prüfungsausschüssen beseitigen; es wäre überhaupt wünschenswert, daß der eigentliche Vorstand der Kammer von der Prüfungsthätigkeit gänzlich befreit bliebe und sich ganz den übrigen Aufgaben widmen könnte.

Wenn man sich grundsätzlich für möglichst große Kammerbezirke entscheidet, so wird man die thatsächliche Abgrenzung eines jeden Bezirks unter Berücksichtigung der Zahl der organisierten Handwerker, der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft der einzelnen Gegenden und der sonstigen politischen Einteilung festsetzen. Am zweckentsprechendsten dürften im allgemeinen Provinzialkammern sein, wie wir sie ja auch in der Landwirtschaft haben. Doch könnten daneben auch einzelne kleine Provinzen eine gemeinsame Kammer, und umgekehrt auch vielleicht ein Regierungsbezirk entweder allein oder mit anderen Distrikten (kleineren Bundesstaaten) zusammen eine besondere Kammer erhalten. Sollten sich einzelne Bezirke später als zu groß erweisen, so könnten sie ja immer noch geteilt werden; das würde sicherlich viel leichter sein, als etwa mehrere kleine Kammern später zu verschmelzen. Das Unglück ist jedenfalls viel geringer, wenn die Bezirke anfangs zu groß, als wenn sie zu klein gewählt werden.



Zur Vorgeschichte der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung.

Von

Franz Hitze.

—

„Die Entwickelung der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1890" hat Herr Dr. Alfred Weber-Charlottenburg in einem Aufsatz dieses „Jahrbuches" (1897, S. 1145—1194) eingehender darzulegen versucht und denselben zugleich als „Bericht" dem „Internationalen Kongreß für Arbeiterschutzgesetzgebung," welcher Ende September in Brüssel stattfand, unterbreitet. Dieser Bericht unterscheidet mit Recht zwei Marksteine in der Geschichte der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung: das Jahr 1887 und 1890. „Das erstere Jahr bedeutet den Sieg der Principien der heutigen Gesetzgebung im Parlament, das letztere ihren Sieg bei der Regierung." Im Jahre 1887 wurde nämlich ein Gesetzentwurf zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit im Reichstage mit großer Majorität angenommen, dem dann 1888 (nicht 1887) ein solcher betreffend die Sonntagsruhe folgte. Damit waren im wesentlichen die Grundrisse des Gesetzentwurfes, welchen die verbündeten Regierungen 1890 auf Grund der Kaiserlichen Februarerlasse vorlegten, gegeben, wenn letzterer auch im einzelnen über jene Grundrisse hinausging.

Die kaiserliche Arbeiterschutzpolitik des Jahres 1890 fand so eine günstige Strömung vor. Herr Weber geht nun den Quellen dieser Strömung nach und meint, daß auf diesem Gebiete „die Aufgaben der Gesetzgebung von jeher nicht einfach aus Gesichtspunkten des unmittelbar praktischen Bedürfnisses, sondern aus Bewegungen allgemeineren Inhaltes entsprungen" seien.

„Naheliegende Zwecke haben sich hier immer mit weitgreifenden Plänen bei dem Verlangen nach gesetzgeberischem Eingreifen in oft sehr eigentümlicher Weise verschlungen: und auch in Deutschland ist das, was als Aufgabe der Gesetzgebung der Regierung am Ende der neunziger Jahre als reife Frucht in den Schoß fiel, das Produkt einer aus sehr verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Entwickelung. Die socialistische Arbeiterbewegung, die breite bürgerliche antikapitalistische Strömung der siebziger und achtziger Jahre und der wissenschaftliche Kathedersocialismus, welche die Faktoren dieser Entwickelung darstellen, waren in den Zielen, die sie mit der Gesetzgebung verfolgten, und in den Anforderungen, die sie stellten, fast in allen wesentlichen Punkten verschieden. Das Bild, das die deutsche Gesetzgebung infolge des Zusammenwirkens dieser drei Bewegungen bietet, hat seine Farben aus Töpfen mit sehr verschiedenartigem Inhalt bekommen . . ."

Herr Weber charakterisiert dann zunächst die socialistische Arbeiterbewegung.

„Sie sah in der Arbeiterschutzgesetzgebung seit dem Ende der sechziger Jahre theoretisch das vornehmste Mittel, die ihrer Ansicht nach körperlich und geistig mit Degeneration bedrohte Arbeiterklasse in ihrem Emancipationskampf zu stärken: sie steckte daher in der Praxis ihre Ansprüche an den staatlichen Schutz soweit als nur möglich. . . . Ein derartiges Programm vermochte natürlich als Ganzes keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung der Ziele der Gesetzgebung zu üben. Es konnte nur indirekt wirken. . . ."

Dann kommt die Würdigung der „breiten bürgerlichen antikapitalistischen Strömung".

„Die antikapitalistische Strömung der siebziger und achtziger Jahre, die ihre Hauptvertretung politisch in der ultramontanen Partei fand, stand dabei auf dem Boden einer tiefgehenden inneren Abneigung gegen die moderne Entwickelung von Industrie und Verkehr. Man empfand diese Entwickelung als eine Macht, welche die Schranken des Familienlebens und der religiösen Traditionen zersprengte, und man wandte sich daher mit ganzem Interesse dem Teil der Arbeiterschutzforderungen zu, der geeignet schien hiergegen einen Damm zu errichten. So trat die Forderung der Sonntagsruhe in den Mittelpunkt des Interesses, und so erhielt die auch von den Socialisten geforderte besondere Regelung der Frauenarbeit eine neue von diesen nicht gewollte Bedeutung. Die Sonntagsruhe verlangte man nicht wie die Socialisten nur aus sanitären, sondern vor allem aus religiösen Gründen, und für die Frauenarbeit stellte man unter der Devise ‚Schutz der Familie' deren volle Beseitigung in Fabriken als Ziel auf. (So Bischof Ketteler in seiner Rede auf der Liebfrauenwiese 1869.) Auch nachdem man sich überzeugt hatte, daß eine gänzliche Beseitigung nicht möglich sei, gab man den grundsätzlichen Kern dieses Gedankens nicht auf. Man behielt ihn vielmehr in der Beschränkung auf die Beseitigung verheirateter Frauen in Fabriken bei und suchte sich diesem Ziele durch die Forderung einer verschärften Gesetzgebung zu Gunsten solcher Frauen zu nähern."

Dieser Zeichnung wird dann die der Kathedersocialisten gegenüber gestellt:

„Auch durch die Kathedersocialisten wurde die Regelung der Frauenarbeit in das Vordertreffen der Diskussion gerückt. Aber in einer anderen Färbung und mit einem wesentlich anderen Ziele. Sie trat hier in engste principielle Verbindung mit dem Schutz jugendlicher Personen und Kinder. Von einer antikapitalistischen Richtung war bei dem weitüberwiegenden Teile der deutschen Kathedersocialisten im Ernst nicht die Rede. Zwar sprachen radikalere Elemente gelegentlich von der Notwendigkeit ‚der Verhinderung einer kulturfeindlichen Unterjochung der wirtschaftlichen Gesellschaft unter die Herrschaft des Großkapitals‘ (v. Scheel in „Theorie der socialen Frage", 1873, S. 74). Aber es wurden daraus nirgends praktisch die Konsequenzen der Ultramontanen gezogen. Das, was man von der Gesetzgebung verlangte, war einfach ‚die Durchsetzung sittlicher Grundsätze im Gemeinwesen‘, wie es von Schmoller bereits 1864 („Die Arbeiterfrage" in den „Preuß. Jahrbüchern" 1864 S. 594) formuliert worden war, ‚die Verhinderung einer Ausbeutung der Arbeitskraft, welche mit ihrer Rücksichtslosigkeit gegen Jugend und Geschlecht, gegen die Anforderung der Gesundheit und der Erziehung die Lebenshaltung auf das Niveau der augenblicklichen Notdurft herabbringt‘, wie es G. Cohn 20 Jahre später bezeichnet hat („Der sogen. Normalarbeitstag" in den „Preußischen Jahrbüchern" 1885, S. 64). Von einer gegen die moderne Entwickelung als solche gerichteten Tendenz aber war man dabei vollkommen frei: man wollte nur ihre Entstellungen und Unschönheiten beseitigen. Und so trug man denn auch in der Frage der Regelung der Frauenarbeit den Tendenzen dieser Entwickelung von vornherein Rechnung. Man dachte nicht an die Verhinderung der Frauenfabrikarbeit überhaupt. Im Gegenteil, man benutzte umgekehrt deren unausgesetzte Vermehrung als Argument für die Notwendigkeit ihrer Regelung. Diese Regelung aber dachte man sich in dem Rahmen eines gemeinsamen staatlichen Schutzrechts aller ‚schwachen Hände‘. Wer sich im Kampf um die Arbeitsbedingungen nicht selbst zu schützen vermag, den hat der Staat zu schützen. Und wie er daher in erster Linie einen vormundschaftlichen Arbeiterschutz für Kinder und jugendliche Arbeiter zu übernehmen und die Gesetzgebung hier möglichst weit auszubilden hat, so darf er sich auch den Frauen gegenüber dieser Pflicht nicht entziehen. Gesundheit und Sittlichkeit gerade der Frauen bedürfen vielmehr im Interesse der Nation eines besonderen Schutzes. So wurde durch die Kathedersocialisten die Frage des Frauen- und Kinderschutzes als einheitliches Problem neben die von den Ultramontanen als solches ausgestaltete Frage der Sonntagsruhe gestellt."

Herr Dr. Weber stellt so — mehr oder weniger — als treibende Kraft der Arbeiterschutzbestrebungen im Deutschen Reichstage „die tiefgehende innere Abneigung gegen die moderne Entwickelung von Industrie und Verkehr" dar. Er charakterisiert diese antikapitalistische Richtung durch Gegenüberstellung der Anschauungen und Motive der Kathedersocialisten. Die „ultramontane" Partei — die Vorkämpferin des Arbeiterschutzes im Deutschen Reichstage — gilt ihm auch als die „Hauptvertretung" dieser antikapitalistischen Strömung; diese muß ihm deshalb in erster Linie die „Farben" für seine Zeichnung abgeben.

So dankbar wir nun Herrn Dr. Weber für seinen im übrigen vortrefflichen Bericht sind, so bereitwillig wir die Schwierigkeiten anerkennen, auf einigen Seiten die vielgestaltigen Parteirichtungen, welche bei den parlamentarischen Kämpfen für den Arbeiterschutz mitgewirkt, zutreffend zu charakterisieren, so möge Herr Dr. Weber und die verehrliche Redaktion des „Jahrbuches" es uns doch gestatten, gegen diese Darstellung in mehr als einer Richtung lebhaften Einspruch zu erheben.

Zunächst ist es doch sehr bedenklich, „die breite bürgerliche Strömung der siebenziger und achtziger Jahre," welche dem Arbeiterschutz insbesondere im Deutschen Reichstage Bahn gebrochen hat, als eine wesentlich einheitliche aufzufassen und diese dann derjenigen der Kathedersocialisten gegenüber zu stellen. Nehmen wir nur die Hauptparteien des Reichstages: wohl in allen Parteien gab es mehr oder weniger Freunde des Arbeiterschutzes, wenigstens bezüglich einzelner Forderungen. Selbst die äußerste (bürgerliche) „Linke" wies schon anfangs der achtziger Jahre solche stillen Freunde des Arbeiterschutzes auf: Herrmann, Halben, Löwe-Berlin, später Schmidt-Elberfeld u. a. Den ersten parlamentarischen Erfolg im Plenum (1887) verdankten wir vor allem der energischen Unterstützung des „nationalliberalen" Herrn Oechelhäuser. Der erste parlamentarisch erfolgreiche Vorstoß zum Schutze der Sonntagsruhe 1878 ist vor allem durch die Unterstützung des Herrn von Stumm erreicht worden, und ebenso hat derselbe in dem Kampfe der achtziger Jahre gegenüber dem Ansturm der Industriellen — wenn auch nicht im Parlament, so doch in Verhandlungen, Gutachten und Reden draußen — diesen Teil des Arbeiterschutzes warm vertreten. Herrn Lohren, einem anderen Mitglied der Deutschen Reichspartei, verdanken wir speciell die Bestimmung, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um 5½ Uhr schließt, während derselbe allerdings andere Bestimmungen heftig bekämpfte. Alle diese Männer wird man wohl nicht antikapitalistischer Tendenzen beschuldigen. — Auch die deutsch-konservative Partei teilte sich in verschiedene Richtungen. Während z. B. die Herren Stöcker, Dr. Kropatscheck, Kommerzienrat Delius (Bielefeld) rc. die Fabrikbeschäftigung schulpflichtiger Kinder verboten wissen wollten, forderten andere Mitglieder, ja Führer der deutsch-konservativen Partei: Dr. Hartmann, Hofrat Ackermann rc. eine Herabsetzung des Lebensalters für die Zulassung von Kindern zur Fabrikarbeit. Was die Arbeiterschutzforderung der Sonntagsruhe anbelangt, so trat zwar die deutsch-konservative Partei geschlossen

für dieselbe ein, soweit die Sonntagsruhe in Fabriken in Betracht kam, aber die Ausdehnung auf die Werkstätten fand anfangs Widerspruch und nur der edlen Begeisterung des „zünftlerisch-reaktionären“ von Kleist-Retzow war es zu verdanken, daß diese Strömung schon 1885 (in der Kommissionsberatung) überwunden wurde.

So waren und sind bis heute stets innerhalb der einzelnen Parteien die Anschauungen und Tendenzen unterschieden; diese haben gewechselt sowohl im allgemeinen als insbesondere bezüglich der einzelnen Fragen des Arbeiterschutzes. Am schroffsten hat sich dieser Wechsel in der deutsch-konservativen Partei vollzogen.

Wenn es so schon bezüglich der einzelnen Parteien unmöglich ist, bestimmte Anschauungen und Motive festzustellen, so erst recht nicht für die Parteien, welche speciell im Reichstage sich allmählich im Sinne des Arbeiterschutzes zusammengefunden haben. Wir betrachten es gerade als ein Verdienst der Centrumspartei, daß sie durch Ausdauer und Entgegenkommen es erreicht hat, daß sich allmählich die arbeiterschutzfreundlichen Mitglieder aus allen Parteien auf einer Mittellinie vereinigten — unbeschadet der inneren Motive und principiellen Anschauungen. Wie weit sich diese mit denen der „ultramontanen Partei“ oder denen der Kathedersocialisten decken oder denselben entgegen stehen, ist unmöglich festzustellen. Jedenfalls steht eine große Zahl der Mitglieder dieser Majorität — und nicht in letzter Linie der Centrumspartei — den Kathedersocialisten näher, als der „bürgerlichen antikapitalistischen Strömung“, wie sie Herr Dr. Weber zeichnet.

Was nun die sog. „ultramontane Partei“ anbelangt, so setzt sich dieselbe aus sehr verschiedenen Volkskreisen zusammen und wird es auch hier wohl kaum möglich sein, eine absolute Homogenität bezüglich der socialen Stimmungen und Strömungen zu erwarten. Was aber die principiellen Anschauungen, die Gesichtspunkte und Gründe, welche für die Vertretung des Arbeiterschutzes maßgebend sind, angeht, besteht in der „ultramontanen Partei“ im wesentlichen volle Übereinstimmung. Dieselben liegen ganz in derselben Linie, wie die — der Kathedersocialisten; ja, wir behaupten, daß die „ultramontanen“ Theoretiker und „Führer“ bezüglich des Arbeiterschutzes den Kathedersocialisten sogar näher stehen als irgend einer der großen Parteien des Reichstages; auch vielleicht näher, als z. B. der rechte und linke Flügel der Kathedersocialisten. Deshalb war unsere Überraschung nicht gering, als Herr Dr. Weber auf einmal eine hohe Scheidewand aufrichten wollte.

Was Herr Dr. Weber an Thatsachen anführt, um einen Gegensatz zwischen ultramontaner und „kathedersocialistischer" Socialpolitik aufzuzeigen, beruht auf Irrtum. Zunächst hat Bischof v. Ketteler nie ein gesetzliches Verbot der Frauenarbeit in Fabriken überhaupt vertreten — auch nicht in der von Herrn Dr. Weber angezogenen Rede! — sondern nur ein Verbot der Beschäftigung verheirateter Frauen. Diese Forderung kann man aber doch im Interesse der Erhaltung des Familienlebens der Arbeiter, des Schutzes der Gesundheit und der Erziehung der Kinder stellen, ohne deshalb Gegner der Industrie zu sein: — sie liegt im Interesse der Industrie. Es ist eine Forderung, die ebenso nachdrücklich von Ärzten (vergl. Verhandlungen der 58. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Straßburg, insbesondere die Rede von Geh. Medizinalrat Dr. Schwartz-Köln) wie auch von Industriellen vertreten wird. Wohlwollende, einsichtige Industrielle haben bereits seit Jahren freiwillig auf die Beschäftigung verheirateter Frauen verzichtet. — Auch die Centrumspartei[1] hat nie ein Verbot der Frauenarbeit überhaupt verlangt, sondern nur eine Beschränkung der Beschäftigung verheirateter Frauen auf höchstens sechs Stunden täglich in Fabriken, allerdings mit dem weiteren Ziele, die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken allmählich zu beseitigen. Die Frau und Mutter gehört an den häuslichen Herd, an die Wiege ihres Kindes: das ist ein Gedanke, der, wenn man auch vor den praktischen Schwierigkeiten gesetzlicher Durchführung zurückschrecken mag, doch für jeden, der im deutschen Familienleben groß geworden ist, gewiß verständlich ist.

Es ist auch unrichtig, daß „erst" oder „nur" von den Kathedersocialisten „die Frage des Frauen- und Kinderschutzes als einheitliches Problem neben die von den Ultramontanen als solches ausgestaltete Frage der Sonntagsruhe gestellt" ist. Schon im Antrag Galen (d. d. 23. März 1877) hatten neben der Sonntagsruhe „der gesamten arbeitenden Bevölkerung" der allgemeinere „Schutz der in Fabriken arbeitenden Personen, Normativbestimmungen für Fabrikordnungen, Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren,

[1] „Centrum" ist die offizielle Bezeichnung der Fraktion. Das „Centrum" und die „Centrumspartei" ist keine „ultramontane" Partei, ebensowenig als die „deutsch-konservative" oder „nationalliberale" eine „evangelische" oder „protestantische" Partei ist. Nach Statut und Programm können auch Evangelische dem Centrum beitreten und haben seit Beginn solche demselben angehört: z. B. von Gerlach und Brüel haben sogar eine führende Stellung in dem „Centrum" eingenommen.

Beschränkung der Frauenarbeit" ꝛc. Platz gefunden und wurden bei der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle von 1878 von den Centrumsmitgliedern in der Kommission auch entsprechende Anträge gestellt. Der einzige Fortschritt der Novelle von 1878 im Sinne des Arbeiterschutzes: die obligatorische Gewerbeaufsicht (§ 139 b der Gewerbeordnung) war einem Antrag der Centrumsmitglieder zu verdanken. Die Interpellation von Hertling und Genossen 1882 umfaßte wieder die ganze Fabrikgesetzgebung, insbesondere Sonntagsruhe, Frauenarbeit und Maximalarbeitstag. In der Session 1884 85 ersetzten die Centrumsmitglieder — auf die höhnische Aufforderung des Herrn Reichskanzlers Fürst Bismarck hin: „doch konkrete Gesetzentwürfe vorzulegen" — die zuerst eingebrachte Resolution in der Kommission durch ausgearbeitete, eingehende Gesetzentwürfe, welche dann, in jeder Session erneuert, endlich im Jahre 1887 eben in dem als „Markstein" gepriesenen Gesetzentwurf, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, 1888 in dem Gesetzentwurf, betreffend die Sonntagsruhe ihren Abschluß fanden, während bezüglich des Maximalarbeitstages (Elfstundentag) nur eine Resolution auf Erhebungen (1887) erreicht wurde. Daß die Centrumsmitglieder nicht bloß auf den Sonntagsschutz Wert legten, beweist die Thatsache, daß sie 1884 den Anträgen neben der Düsseldorfer Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe, auch das Schweizer Fabrikgesetz von 1878 als Anlage beifügten. So ist die Centrumsfraktion wenigstens seit 1878 — wie Bischof Ketteler sel. schon seit 1869 — in gleicher Weise für den Frauen- und Kinderschutz und wenigstens seit 1882 auch für den Maximalarbeitstag erwachsener Arbeiter wie für die Sonntagsruhe eingetreten.

Ebenso wenig, wie bezüglich des Inhalts und Umfangs, besteht bezüglich der Motive ein solcher Gegensatz zwischen der Auffassung der Kathedersocialisten und der Centrumsfraktion bezw. den Arbeiterschutzbestrebungen der Majorität des Reichstages, wie es Weber darstellt. Es sind dieselben Gründe der Humanität und Gerechtigkeit, der Berücksichtigung des sittlichen und physischen Wohles des Volkes, der Erhaltung auch der nationalen Wehr- und Arbeitskraft und damit auch des wirtschaftlichen Fortschrittes, die in Reden wie Schriften wiederkehren[1]. Mit Dank sei dabei anerkannt, daß die

[1] Vgl. von Hertling, Reden und Aufsätze. Freiburg 1884. — Hitze, Arbeiterfrage, im „Staatslexikon" (1887), sowie zahlreiche Artikel im „Arbeiterwohl" (seit 1881), wesentlich zusammengestellt in „Schutz dem Arbeiter!" Köln 1890.

Schriften der führenden Männer des Vereins für Socialpolitik mannigfache Anregung und Förderung und gute Waffen für den parlamentarischen Kampf gegeben haben, — bei voller Selbständigkeit der parlamentarischen Aktionen. Auch das ist nicht neu und der „kaiserlichen Socialpolitik“ nicht allein eigentümlich: die Arbeiterschutzpolitik als Versuch zu betrachten, „die deutsche Arbeiterbewegung durch ein Eingehen auf einen (berechtigten) Teil ihrer Forderungen unter gleichzeitigem Aufgeben der Repressivpolitik gegen die Socialdemokratie in das Bett einer nationalen Strömung zu leiten“: — dieser Gedankengang kehrt in den Reden der Centrumsmitglieder schon seit 1878 immer wieder.

Bezüglich des Maximalarbeitstages ist die Centrumsfraktion über die Forderungen der Kathedersocialisten und auch der kaiserlichen Socialpolitik von 1890 hinausgegangen. Herr Dr. Weber sieht auch bezüglich dieser Frage wieder Gegensätze, die nicht bestehen. Zwar verwarf, wie Weber anführt, „die deutsche Wissenschaft den gesetzlichen Maximalarbeitstag nicht principiell“. Schon 1871 hatten ihn vielmehr Ad. Wagner (Rede über die sociale Frage, 1871, S. 31) und G. Schönberg („Arbeitsämter“, 1871, S. 28) als durchaus diskutabel bezeichnet. Brentano hatte ihn in seinem Referat auf der Eisenacher Versammlung 1872 nicht verlangt, aber auch nicht abgelehnt („Verhandlungen“ S. 8); F. J. Neumann war 1873 in seinem Referat über das gleiche Thema auf dem ersten Kongreß des Vereins für Socialpolitik grundsätzlich für ihn eingetreten (Schriften des Vereins II, S. 175) und G. Cohn riet 1885 seine Einführung direkt an („Der sog. Normalarbeitstag“, Preuß. Jahrbücher 1885, S. 64). Aber wenn man nicht ernstlicher und allgemeiner dafür eintrat, so war das nach Dr. Weber „die Folge der Art, in der der Maximalarbeitstag als solcher zur Diskussion gestellt wurde“. Die Schuldigen sind wiederum in erster Linie die Socialdemokraten, die denselben „als einen ‚den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden‘ Normalarbeitstag forderten“ und darunter eine Verkürzung der Arbeitszeit verstanden, „bei der die industrielle Reservearmee zur Aufrechthaltung der gesellschaftlich notwendigen Produktionsmenge von der Industrie aufgesogen sein würde“. Von ihnen wurde der Maximalarbeitstag „nicht als eine Arbeiterschutzmaßregel, sondern zur Regulierung des Arbeitsmarktes und der Löhne verlangt.“ In zweiter Linie aber tragen die Schuld jene „konservativen Kreise“, deren Lieblingsgedanke „die Festsetzung von Normalarbeitszeiten durch die (Unfallversicherungs-) Berufsgenossenschaften“ zum Zwecke der Abstellung der vermeintlichen

modernen Überproduktion bildete. „Moderne socialistische Ideen suchten bei diesen Plänen in schwesterlicher Umarmung mit romantisch-zünftlerischen Neigungen unter dem Dach des Normalarbeitstages Schutz gegen das System der freien Konkurrenz." So war es gewiß (nach Weber) erklärlich, wenn die deutsche Wissenschaft, welche die Forderung des Maximalarbeitstages mit Recht „von der Verbindung mit den Ideeen einer Socialisierung der Produktion sorgfältig freihielt," „gerade, weil er von anderer Seite mit solchen Ideen verquickt wird, in seiner Vertretung zurückhaltender wurde, als das wohl sonst der Fall gewesen sein würde". So „zog man sich meist darauf zurück, ihn nur als äußerstes Hülfsmittel zu fordern, soweit sich durch Enqueten herausstellen sollte, daß erwachsene Männer in Bezug auf die Arbeitszeit ebenso schutzpflichtig seien wie Frauen und Kinder, und verlangte daher in erster Linie Untersuchungen über die Länge der Arbeitszeit und schrittweises Vorgehen. Was man auf diese Weise erreichte, war, daß man den Maximalarbeitstag seiner theoretischen Schrecken entkleidete. Aber man hatte ihn damit vorläufig auch aus dem Gebiete der Diskussion gerückt, und die Folge war, daß die ruhige Betrachtung der Dinge den vorwaltenden Schlagworten gegenüber auf keinem Gebiete des Arbeiterschutzes so langsam durchgedrungen ist, wie auf diesem."

Das die Auffassung des Herrn Dr. Weber.

Wie stehen nun thatsächlich die Verhältnisse, wenigstens soweit „die andere Seite," der Deutsche Reichstag und die „antikapitalistische bürgerliche Strömung" in Betracht kommen?

Die Centrumsfraktion hat schon seit 1884/85 — genau nach dem Vorbilde der Schweiz und Österreichs — den elfstündigen Maximalarbeitstag für Fabriken verlangt. Dieser Gesetzentwurf war ganz frei von allen „romantisch-zünftlerischen" Beimischungen, er ist seit 1885 bis 1891 in steter regelmäßiger Wiederkehr verhandelt, und auch noch bei Beratung des Arbeiterschutzgesetzes 1890/91 in der Kommission wieder eingebracht und erörtert worden. Nachdem alle Anläufe vergeblich waren, wurde es 1893/94 mit einer Resolution auf Veranstaltung von Erhebungen versucht, die auch angenommen wurde, aber beim Bundesrat keine Berücksichtigung fand. In der letzten Session (1897) beantragte dann die Centrumsfraktion zwei Resolutionen gleichzeitig, und zwar in erster Linie: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Beschränkung der Arbeitszeit auf höchstens dreiundsechzig Stunden wöchentlich in Fabriken bezweckte, dann als zweiten Antrag: Die verbündeten Regierungen aufzufordern, Erhebungen darüber anzustellen,

in welchen Gewerben eine die Gesundheit gefährdende Arbeitszeit bestehe, und auf Grund dieser Erhebungen mit Verordnungen im Sinne des § 120e Abs. 4 der Gewerbeordnung vorzugehen. Erstere Resolution wurde abgelehnt, letztere angenommen. Es sind dann auch die Fabrikinspektoren zu entsprechender Berichterstattung aufgefordert worden. — Stets waren es die Rücksichten auf die Gesundheit und das Familienleben, welche für eine solche Beschränkung der Arbeitszeit geltend gemacht wurden. Die Hoffnungen, durch den Elfstundenantrag der Überproduktion zu steuern oder den Lohn zu steigern, konnten schon deshalb von den Antragstellern nicht in den Vordergrund gestellt werden, weil dieselben stets den Standpunkt vertraten, daß in elf und selbst zehn Stunden auf die Dauer dasselbe geleistet würde als bei längerer Arbeitszeit.

Der Gedanke, durch die Berufsgenossenschaften die Arbeitszeit zu regeln, ist zunächst von den Gegnern des gesetzlichen Maximalarbeitstages ausgegangen, — zuerst vom früheren Reichskanzler Fürst Bismarck in seiner Beantwortung der Interpellation des Freiherrn von Hertling und Genossen (1882). Mit derselben Erwägung bekämpften die Deutsch-Konservativen den Centrumsantrag (1885—88). Schreiber dieses nahm dann den Gedanken auf — nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung des gesetzlichen Maximalarbeitstages und stellte bei der Beratung des Arbeiterschutzgesetzes von 1890/91 selbst einen entsprechenden Antrag: daß den Berufsgenossenschaften das Recht gegeben werde, innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Arbeitszeit mit Genehmigung des Bundesrates die Arbeiszeit weiter herabzusetzen und die Durchführung durch Selbstverwaltungsorgane („Beauftragte") zu überwachen. Das Vorbild war gegeben durch den Stickereiverband der Ostschweiz, welcher jahrelang im Wege freier Vereinbarung — zur Einschränkung der Überproduktion — den Elfstundentag strenger durchgeführt hatte, als das Gesetz es vermocht. (Vergl. Berichte der Schweizer Fabrikinspektoren von 1887.) Diese Vereinbarung war die Frucht einfacher nüchterner Geschäftserfahrung und -erwägung gewesen, frei von aller „romantisch-zünftlerischen" Anwandlung. So auch der Antrag. Eine solche gesetzliche Befugnis konnte einerseits nichts schaden, da der Bundesrat die Genehmigung geben mußte, konnte aber andererseits vielleicht sich hier und da als durchaus zweckmäßig erweisen. Der Antrag wurde schon in der Kommission abgelehnt — hat also unmöglich das von Weber geschilderte Unheil anstiften können, unsere ganze deutsche Wissenschaft kopfscheu zu machen.

Erwiderung.

Von

Alfred Weber.

Auf die vorstehenden Ausführungen ist es deshalb nicht ganz einfach zu antworten, weil in ihnen überwiegend Behauptungen richtig gestellt werden, von denen nur die notgedrungene Kürze der historischen Bemerkungen meines Aufsatzes erklärlich macht, daß mein Herr Gegner meinte, ich habe sie aufstellen wollen. Herr Prof. Hitze geht davon aus, daß ich als die treibende Kraft der Arbeiterschutzbestrebungen im Deutschen Reichstag „mehr oder weniger" die tiefgehende innere Abneigung gegen die moderne Entwickelung von Industrie und Verkehr dargestellt habe. Ich habe das aber in Wirklichkeit nirgends gethan. Ich habe vielmehr diese Abneigung gegen die moderne Entwickelung nur der einen der in den 70er und 80er Jahren in und außerhalb des Reichstages vorhandenen drei arbeiterschutzfreundlichen Strömungen zugeschrieben, der bürgerlich- — ich hätte vielleicht besser sagen sollen — kleinbürgerlich-antikapitalistischen nämlich. Es konnte mir daher auch nicht in den Sinn kommen, behaupten zu wollen — was Herr Prof. Hitze eingehend widerlegte — „daß die breite bürgerliche Strömung, die dem Arbeiterschutz insbesondere im Deutschen Reichstage Bahn gebrochen hat, eine wesentlich einheitliche gewesen sei". Der breiten antikapitalistischen bürgerlichen Strömung der 70er und 80er Jahre stand vielmehr die ebenfalls bürgerliche kathedersocialistische gegenüber, und es ist aus meiner Darstellung, wie ich doch annehmen möchte, zu ersehen, daß es meiner Ansicht nach eben gerade das Anwachsen der kathedersocialistisch inspirierten Stimmen im Deutschen Reichstag war, was den Umschwung der Jahre 1887 und 1890 zur Arbeiterschutzgesetzgebung herbeigeführt hat.

Mit dem Kathedersocialismus möchte nun Herr Prof. Hitze — es ist das der Kern seiner Ausführungen, auf den ich später kurz einzugehen haben werde — in den Anschauungen und Zielen auch die maßgebenden Führer des Centrums identifiziert sehen und er wehrt daher im weiteren eine Reihe von „Irrtümern" ab, mit denen ich den Unterschied zwischen „ultramontaner" und katheder-socialistischer Socialpolitik falsch belegt haben soll. Auch hier kann ich nur erwidern, daß diese „Irrtümer" sich in meiner Abhandlung nicht finden.

Ich habe nirgends behauptet, das Bischof v. Ketteler oder das Centrum je ein allgemeines gesetzliches Verbot der Frauenfabrikarbeit verlangt hätten. Was ich gesagt habe, ist, daß die katholisch-sociale Bewegung und in ihr ihr erster Führer, Bischof v. Ketteler, die allgemeine Beseitigung der wirklichen Fabrikarbeit als Ziel urspünglich aufgestellt haben. Und das ist vollständig richtig. Bischof von Ketteler hat in seiner von mir angezogenen Rede auf der Liebfrauenwiese dieses Ziel thatsächlich mit voller Deutlichkeit aufgestellt. Er hat in dieser Rede, in der er es sich nach seinen einleitenden Ausführungen zur Aufgabe gemacht hatte, die „berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes" aufzuzählen [1], — nachdem er vorher die Erhöhung des Arbeitslohnes, Abkürzung der Arbeitszeit, die Gewährung von Ruhetagen, das Verbot der Kinderarbeit und das Verbot der Arbeit von verheirateten Frauen in Fabriken erwähnt hatte, — als letzte Arbeiterforderung, über die er eine besondere Freude empfinde, aufgeführt [2]: die Forderung, „daß auch die Mädchen nicht mehr in Fabriken verwandt werden sollen" [3]. Und nicht bloß Ketteler hat die Forderung der Beseitigung der Frauenfabrikarbeit überhaupt aufgestellt; diese Forderung wird auch in dem „Arbeiterschutzprogramm" der katho-

[1] Vgl. v. Ketteler, Die Arbeiterbewegung und ihr Wirken im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit. Mainz 1869, S. 4.

[2] a. a. O. S. 18.

[3] Er meinte damit, wie sich aus seinen weiteren Ausführungen ergiebt, alle unverheirateten weiblichen Personen. So faßt auch der offizielle Geschichtsschreiber der Centrumssocialpolitik Wenzel (Arbeiterschutz und Centrum. Im Auftrage des Volksvereins für das katholische Deutschland. Berlin 1893) den Sinn der Rede auf. Er sagt in der Besprechung derselben S. 15: „Verbot der Kinder- und Frauenarbeit stellte der große Mainzer Bischof als berechtigte Forderungen der Arbeiter hin".

lischen christlich-socialen Partei von 1870[1] ganz ausdrücklich aufgeführt: Hier wird unter Nr. 28 wörtlich gefordert: „Beseitigung der weiblichen Arbeiter von den Fabriken"; und nur mit „oder wenigstens" werden dann noch eventualiter sittliche — nicht einmal hygienische — Schutzmaßregeln für Arbeiterinnen in Fabriken verlangt.

Es dürfte darnach wohl klar sein, weswegen den Kathedersocialisten und nicht den ultramontanen Socialpolitikern das Verdienst zugeschrieben werden muß, die Frage des Frauen- und Kinderschutzes in ihrer heutigen Gestalt als Frage eines gemeinsamen hygienischen Schutzrechtes zuerst ausgebildet zu haben. Und es ist ja auch bekannt genug, wann und wodurch dies geschehen ist: die eingehende Berichterstattung Brentanos über die englische Gesetzgebung auf der Eisenacher Versammlung (1872) und das Gutachten und Referat von F. J. Neumann über Fabrikgesetzgebung auf dem ersten Kongreß des Vereins für Socialpolitik (1873), haben thatsächlich die praktische Erörterung der Frage für Deutschland auf ihre heutige Grundlage gestellt. Ich habe daher auch keineswegs „irrtümlich", sondern mit vollem Bewußtsein, die von meinem Herrn Gegner mir ausführlich vorgehaltenen Anträge des Centrums auf Frauenschutz vom Ende der 70er und aus den 80er Jahren als Resultate nicht der katholisch-socialen, sondern der kathedersocialistischen Richtung behandelt. Sie waren die Linie, von der Herr Prof. Hitze spricht, auf der das Centrum die verstreuten kathedersocialistischen Elemente des Reichstages unter seiner Fahne zu sammeln vermochte. Diese Linie aber wurde eben nur erreicht durch die Zurückstellung der früheren radikaleren katholisch-socialen Pläne auf diesem Gebiete.

Damit bin ich bei dem Punkt angelangt, von dem aus es mir vielleicht gelingen wird, mich mit meinem Herrn Gegner über den Kern seiner Ausführungen zu verständigen.

Herr Prof. Hitze behauptet, daß zwischen den „Theoretikern" und „Führern" des Centrums und den gemäßigten Kathedersocialisten keine nennenswerten Differenzen in der socialpolitischen Richtung vorhanden seien, und daß es keinen Unterschied zwischen „ultramontaner" und „kathedersocialistischer" Socialpolitik gäbe, und er hat damit, wenn er allein die gegenwärtige Situation im Auge hat, sicher recht. Aber die katholischen Socialpolitiker haben eine längere

[1] Christlich-sociales Arbeiterschutzprogramm, herausgegeben von Jos. Schings, Redakteur der christlich-socialen Blätter. 2. Aufl. 1870.

Entwickelung durchmachen müssen, ehe sie zu ihrer heutigen Übereinstimmung mit den Kathedersocialisten gelangt sind, und es wäre ganz und gar unrichtig gewesen, von einer Übereinstimmung zwischen Katholisch-Socialen und Kathedersocialisten auch für die Zeit, in der sich die Ziele der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland allmählich herausbildeten, und von der ich in meinem Aufsatz zu handeln hatte, zu sprechen. Die Katholisch-Socialen von damals, d. h. aus den 70er und auch noch vom Beginn der 80er Jahre, standen vielmehr in einem scharfen Gegensatz zu den Professoren &c., die, wie ihr Centralorgan sich damals über die Kathedersocialisten ausdrückte[1]: „von der Meinung erfaßt seien, der Liberalismus sei ein Schwert mit der Wunderkraft, die Wunden, die es geschlagen, auch zu heilen." Ihnen war selbst die Stellung der Stöckerschen Christlichsocialen nicht entschieden genug. Ihr Organ warf diesen vor[2], sie „nähmen stillschweigend die heutige kapitalistische Wirtschaftsart als maßgebend an". Es war eben den Männern, zu denen Bischof v. Ketteler von „Gottlosigkeit" des Kapitals gesprochen hatte[3] und denen Jörg in Anlehnung an Lassalle die Kapitalbildung als das Resultat des Wuchers mit dem Ertrag fremder Arbeit erläutert hatte[4], mit ihrem Antikapitalismus grimmiger Ernst, und es entsprach ihrer innersten Überzeugung, wenn Graf v. Galen in seiner Rede, mit der er 1877 die Socialpolitik des Centrums inaugurierte, den Schutz der Sonntagsruhe und den „Schutz der Familie" — die beiden einzigen Arbeiterschutzpostulate, für die er sich wirklich erwärmte — als Mittel feierte, dem Evolutionsprozeß des Kapitals entgegenzutreten, und wenn er — in allerdings seltsamer Übertreibung — davon sprach, daß man durch sie den ersten Schritt der Rückkehr zu einer „christlich-socialen Weltordnung" mache, in der das wirtschaftliche Leben nicht mehr durch egoistische Mächte beherrscht werde, sondern in „organischer" Weise aufgebaut sei. Die Leute, die ihre Arbeiterschutzforderungen in dieser Weise begründen ließen, gehören historisch nirgends anders wohin, als wohin ich sie gestellt habe, an die Spitze der bürgerlichen Strömung, die in den 70er und 80er Jahren unter heftiger Ablehnung der „industriellen Wohlthaten des Liberalismus" nach einer anderen Lösung rang, als der der Weiterbildung der im

[1] Christlich-sociale Blätter 1874, S. 239.

[2] Ebenda 1878, S. 458.

[3] Vgl. seine „Arbeiterbewegung".

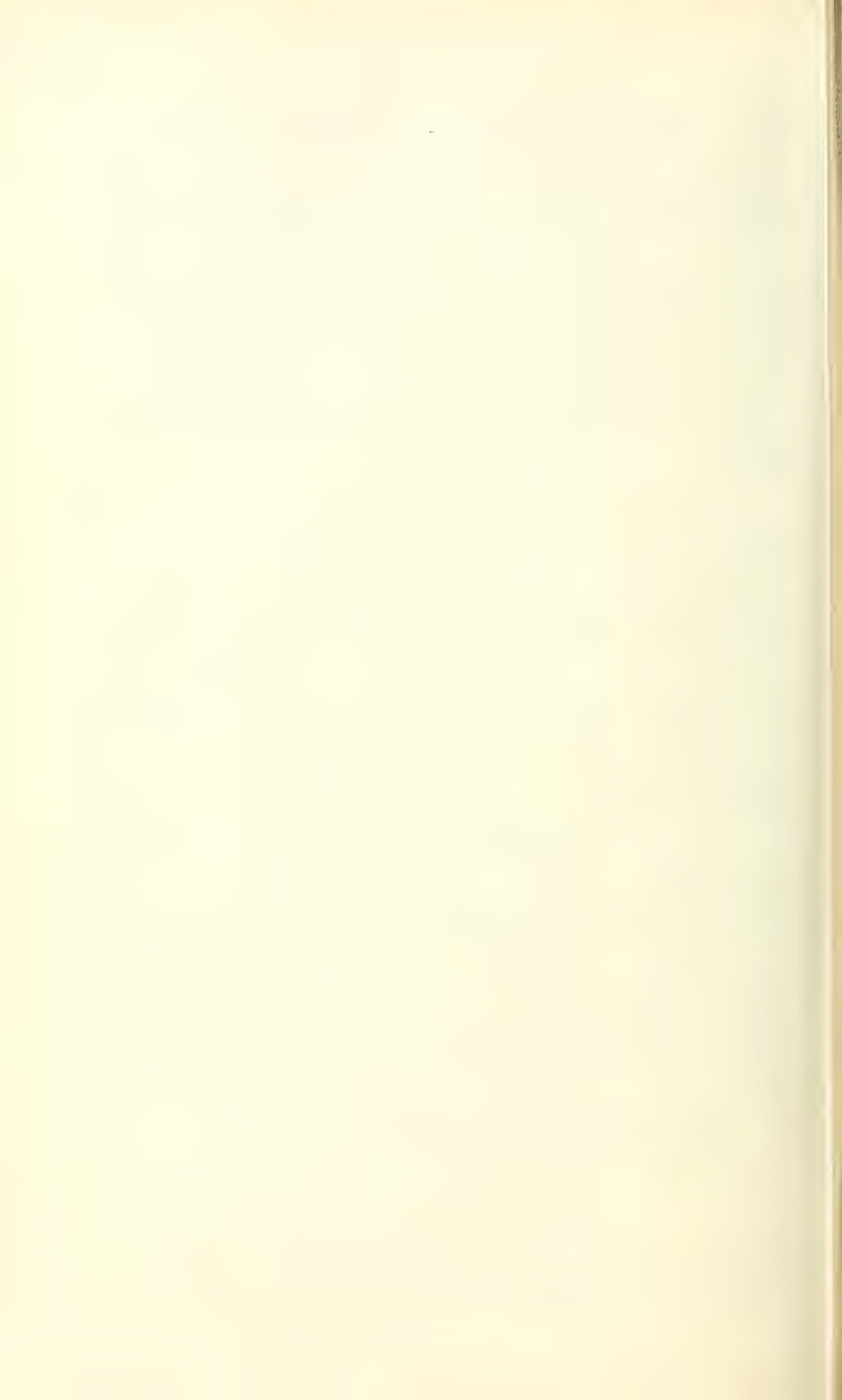
[4] Geschichte der social-politischen Parteien in Deutschland. Freiburg 1867, S. 177 und passim.

Zuge befindlichen Entwickelung von Industrie und Verkehr. Man würde ihnen nicht gerecht und verstünde den innersten Kern ihrer Anschauungen nicht, wenn man sie auch nur von fern in ihrer Stellungnahme mit dem „verfeinerten Liberalismus“ [1] der Kathedersocialisten identifizierte, mit denen die zweite katholisch-sociale Generation jetzt allerdings Schulter an Schulter steht. Die praktische Politik insbesondere der 80er Jahre und die Thatsache, daß die mehr optimistische Auffassung der modernen Entwickelung, wie sie von der Mehrzahl der Kathedersocialisten vertreten wurde, bis jetzt Recht behalten hat, haben eben die socialpolitische Situation von heute gegen die der Wende der 70er Jahre ganz gewaltig verschoben. Und ich glaube, daß auch Herr Prof. Hitze das im Grunde nicht bestreiten wird.

Es bleibt demnach nur noch ein letztes Mißverständnis meines Herrn Gegners kurz richtig zu stellen. Er sucht ausführlich das Centrum und speciell sich gegen den Vorwurf der Verquickung der Frage des Maximalarbeitstages mit der Frage der Einführung von Normalarbeitszeiten und gegen die Mitschuld an den schädlichen Folgen, die diese Verquickung gehabt hat, zu verteidigen. Weder ihm noch dem Centrum als solchem habe ich den Vorwurf dieser Verquickung gemacht. Was ich ausgeführt habe, war vielmehr nur die nähere Erläuterung eines Gedankens, der sich bereits 1882 in den katholischen christlich-socialen Blättern ausgedrückt findet, des Gedankens nämlich, daß „mit dem Worte Normalarbeitstag viel konservative Politik getrieben worden ist, die dem berechtigten Kern der Frage nach der gesetzlichen Kürzung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter wenig förderlich gewesen ist?“ [2] Daß ich, indem ich der hier ausgesprochenen Ansicht mich anschloß, weder die Politik des Centrums noch gar den Antrag Hitze vom Jahre 1890 mit meinen Ausführungen im Auge haben konnte, liegt wohl auf der Hand. Und wenn mein Herr Gegner meint, daß dieser sein Antrag nicht imstande gewesen sei, „die ganze deutsche Wissenschaft kopfscheu zu machen“, so möchte ich ihm auch darin vollständig beitreten.

[1] Vgl. christlich-sociale Blätter, Bd. 13, S. 299.

[2] Christlich-sociale Blätter 1882, S. 243.



Litteratur.

Siegfried, R.: Die Proportionalwahl. Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform. Zweite Ausgabe. Berlin 1898, Walther[1].

Ende Juni 1897 wurde von dem Kgl. württembergischen Staatsministerium gleichzeitig mit dem Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde und dem Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom Jahre 1868 bezw. 1882, auch der Entwurf eines Gesetzes betr. die Wahl der Abgeordneten der Kreise für den Landtag, der Abgeordnetenkammer Württembergs zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Das Hauptsächlichste in den darin projektierten Neuerungen besteht in der Versetzung der sogenannten privilegierten Vertreter aus der zweiten in die erste Kammer und in dem Versuche, den so entstehenden Ausfall für die zweite Kammer mittelst Proportionalwahl ersetzen zu lassen. Mit der Kritik dieser Vorschläge beschäftigt sich R. Siegfried in der vorliegenden Schrift. Seit Jahren bemüht sich Siegfried, der sich auf dem Gebiete des Börsenrechts längst unbestreitbare Verdienste erworben hat, auf einem anderen Gebiete, nämlich dem der Proportionalwahlen zu einer möglichst vollständigen Litteraturübersicht und Sachbeherrschung zu gelangen; des Verfassers Ringen nach Klarheit ist nicht vergebens gewesen. Zwar kann man nicht sagen, daß die vorliegende Schrift durch die Art der Darstellung Freunde gewinnen und für ihre Sache Propaganda machen wird, es ist weder ihre Ausdrucksweise attisch, noch die Stoffanordnung übersichtlich. Aber dies sind Nebensachen im Verhältnis zu dem, was der Verfasser anstrebt; fassen wir dieses letztere ins Auge, so müssen wir sagen: es ist dem Verfasser unstreitig gelungen ein wahltechnisches Ideal zu schaffen.

[1] Vergl. Bernatzik, E.: „Das System der Proportionalwahl" in diesem Jahrbuch 1893, S. 393—426: „Wahlrecht" im Generalregister: auch 1897, S. 1090 96 passim. Die Red.

Selbstverständlich liegt es nicht in der Absicht dieser Besprechung, politische Stellung zu nehmen zu den bezeichneten württembergischen Regierungsvorlagen und noch weniger zu dem Gegenvorschlage Siegfrieds: für uns ist der letztere allein Gegenstand der Betrachtung und zwar nur vom juristisch-ästhetischen Standpunkt aus, wenn wir so sagen dürfen, nämlich weil er ein ideales Bedürfnis des allgemeinen Staatsrechts möglichst vollkommen zu befriedigen sucht.

Ob jemals oder irgendwo das reine Bedürfnis empfunden wird, eine Volksvertretung durch Wahlen so zu gestalten, daß sie das möglichst getreue Bild der im Volke wirklich vorhandenen politischen Parteien in ihrer vollständigen Zahl und numerischen Kraft oder Schwäche ist, wollen wir dahingestellt sein lassen, aber wenn einmal oder irgendwo jenes Idealbedürfnis empfunden wird, wird man auf Siegfrieds Vorschlag zurückkommen.

Für unsere Betrachtung des vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts aus interessanten Hauptgegenstandes der Siegfried'schen Schrift ist es natürlich eine Sache von untergeordnetem Werte, daß er seine Vorschläge unter Beseitigung der 70 Bezirkswahlen auf die Wahl der 93 Mitglieder der Abgeordnetenkammer ausdehnt. Andererseits sei vorweg hervorgehoben, daß der Regierungsvorschlag für die Verteilung der den Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen auf die 21 Abgeordnetensitze das sogenannte D'Hondt'sche Verteilungsverfahren anwendet, welches bekanntlich darin besteht, daß die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 u. s. w. geteilt und die sich dabei ergebenden Quotienten nach ihrer Größe geordnet werden; diejenige Zahl, die in dieser Reihenfolge die der Zahl der Abgeordnetensitze des Kreises entsprechende Stelle einnimmt, ist die Verteilungszahl, jede dieser Verteilungszahl gleichkommende Menge von Stimmen, welche einem Wahlvorschlage zugefallen ist, begründet den Anspruch auf einen Abgeordnetensitz. So der Regierungsvorschlag in seinem Artikel 16.

So groß die Vorteile des Proportionalwahlsystems überhaupt sind — man denke nur daran, daß auf diese Weise die Notwendigkeit von Stichwahlen wegfallen kann — und so viele Vorteile auch dem D'Hondt'schen Verteilungsverfahren nachgerühmt werden können, dennoch finden sich hierbei Nachteile: vor allem ist die Berücksichtigung der Minoritäten hiernach doch nur eine sehr unvollkommene; auch nach dem in dem offiziellen Bericht enthaltenen Beispiele (Verteilungszahl 14 500) bleiben sehr viele Stimmen unberücksichtigt und unter diesen auch die 11 600 Stimmen, welche eine an fünfter Stelle gedachte Partei in dem angenommenen Wahlkreise abgegeben hat.

Diesen und andere Nachteile sucht der Siegfried'sche Gegenvorschlag durch das System der verbundenen Listen, einer Idee, welche von Prof. Hagenbach-Bischoff in Basel ausgeht, ferner durch die Einführung von Landeskandidaten neben den Einzelbewerbern und durch die Möglichkeit der Abgabe von Eventualstimmen zu vermeiden. Zudem bemüht er sich, das von Hagenbach-Bischoff verbesserte D'Hondt'sche Verfahren der Verteilung zweckmäßig zu vereinfachen.

Es ist nicht möglich in allem Detail die hiermit genannten Grund-

gedanken des Siegfried'schen Gegenvorschlags in dieser Besprechung darzustellen, wir müssen vielmehr auf die angeführte Schrift selbst hinsichtlich aller Einzelheiten verweisen; nur soviel sei hier angeführt, als zur Erwägung des Wertes jener Grundgedanken für die Kenner von Proportinalwahlen überhaupt erforderlich sein dürfte.

Nach Siegfrieds Vorschlag soll das ganze Königreich Württemberg einen einzigen Wahlkreis ungeteilt bilden und für diesen eine Landeswahlkommission bestehen; an letztere sind die Wahlvorschläge seitens der einzelnen Parteien zu richten; jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber nennen, muß aber von mindestens achtmal so viel Personen und wenigstens von 20 unterzeichnet sein und die Parteistellung der Unterzeichner kenntlich machen, sowie das Emblem angeben, dessen sich die Partei auf den amtlichen Stimmzetteln bedienen will; es können auch zwei oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht und als in der Weise zusammengehörig bezeichnet werden, daß sie den Wahlvorschlägen der übrigen Wählervereinigungen gegenüber als ein Wahlvorschlag angesehen werden sollen; solche sogenannte verbundene Wahlvorschläge dürfen jedoch nur von Wählervereinigungen derselben Richtung ausgehen. Wer sich um einen Abgeordnetensitz bewirbt, darf nur auf einem Wahlvorschlage genannt sein, andernfalls würde er von allen Wahlvorschlägen gestrichen; verbundene Wahlvorschläge dürfen jedoch gemeinschaftliche Bewerber enthalten (Landeskandidaten). Alle Wahlvorschläge werden von der Landeswahlkommission geprüft, etwaige Anstände sind von ihr, im Einvernehmen mit dem Vertreter der betr. Wählervereinigung zu bereinigen und hierauf sind sodann die bei der Wahl zu verwendenden amtlichen Stimmzettelformulare gestempelt zugleich mit den ebenfalls gestempelten Umschlägen an die Distriktswahlkommissionen zu versenden. Nur mittelst eines Exemplares des sonach für das ganze Land einheitlichen Stimmzettels, welcher die Liste sämtlicher im ganzen Lande aufgestellten Bewerber alphabetisch geordnet enthält, kann ein Wähler sein Stimmrecht ausüben; letzteres geschieht durch Markierung, nämlich Anbringung eines schrägen Kreuzes, auf dem abzugebenden Stimmzettel, dabei ist die Möglichkeit offen gelassen, bei der Abstimmung für einen Einzelbewerber auch noch eine Eventualstimme abzugeben, was ebenfalls durch Anbringung eines besonderen Zeichens auf dem gedruckten Stimmzettel geschieht. Sind die Stimmzettel abgeliefert und ist das Abstimmungsergebnis ermittelt, so erfolgt die Verteilung der Abgeordnetensitze durch die Landeswahlkommission im Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahl; in der Art der Verteilung der Stimmen liegt nun die Haupteigentümlichkeit der Siegfried'schen Vorschläge. Die Verteilung geht nämlich in drei Abschnitten vor sich: 1. im ersten Abschnitte der Verteilung handelt es sich darum, zu ermitteln, welche von den Einzelbewerbern diejenige Stimmenzahl erreicht haben, die der Gesamtzahl der im ganzen Lande gültig abgegebenen Stimmen geteilt durch eine Zahl, welche um eins größer ist als die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten entspricht. Jeder Einzelbewerber, der die durch diese Teilung ermittelte Verteilungszahl erreicht hat, gilt als gewählt; sodann wird in demselben Abschnitte der Verteilung auch über denjenigen Betrag von Stimmen, welcher den siegreichen Einzelbewerbern

über jene Verteilungszahl hinaus zugefallen ist (das Zuviel der Einzelnen) und über den ganzen Stimmenbetrag, der auf solche Einzelbewerber fiel, die die Verteilungszahl nicht erreichten, verfügt. Es wird hierbei festgestellt, wieviele in zweiter Reihe zu berücksichtigende Stimmen bei der Wahl der Einzelbewerber abgegeben worden sind oder wieviel Eventualstimmen für andere Bewerber sich aus dem Vorbehalt in dem Wahlvorschlage, mit welchem die betreffenden Einzelbewerber aufgestellt wurden, ergeben; hierdurch findet man aus den sämtlichen für einen Einzelbewerber abgegebenen Stimmen, wie oft dieselben für andere Bewerber in zweiter Linie zu zählen sind. Diesen Eventualkandidaten werden die Stimmen dann in vollem Umfange zugeschlagen, wenn der betreffende Einzelbewerber nicht die erforderliche Stimmenzahl erlangt hat, während andernfalls die Eventualbestimmung auf den Betrag der überschießenden Stimmen heruntergesetzt wird, der sich nach Abzug der für die Einzelbewerber erforderlichen Stimmenzahl ergiebt. 2. Sind die auf die Einzelbewerber entfallenden Stimmen, die für diese nicht zur Verwendung gelangten, den Eventualbewerbern zugeschlagen worden, so hat die Verteilung der Abgeordnetensitze, die nach Berücksichtigung der gewählten Einzelbewerber noch übrig geblieben sind, vor sich zu gehen, wobei die verbundenen Wahlvorschläge den übrigen Listen gegenüber zunächst jede für sich ein geschlossenes Ganzes bilden; auch hier erfolgt die Verteilung dadurch, daß die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze verteilt wird, der sich hierbei ergebende Quotient wird auf die nächst höhere ganze Zahl erhöht und der Reihe nach in die von einer jeden Gruppe erlangte Stimmenzahl dividiert; jede Gruppe (alleinstehende und verbundene Wahlvorschläge) erhält soviel Sitze als diese Verteilung ergiebt. 3. Im dritten und letzten Abschnitt erfolgt die Weiterverteilung der auf je eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge fallenden Abgeordnetensitze; hierbei wird zuerst über die sogenannten Landeskandidaten (gemeinschaftliche Bewerber verbundener Wahlvorschläge) entschieden, die diesen zugefallenen Stimmen, bez. die ihnen zugeteilten Sitze werden auf die verschiedenen zu dieser Gruppe gehörigen Sitze, ebenso wie im zweiten Abschnitte der Verteilung weiterverteilt.

Noch viele Einzelheiten muß der Gesetzgeber ins Auge fassen, um seinen Grundgedanken den richtigen Vollzug zu sichern, Einzelheiten, auf die hier unmöglich eingegangen werden kann; es wird nicht daran fehlen, daß diese Details, ja sogar die oben dargestellten Grundzüge des Wahlverfahrens als viel zu kompliziert bezeichnet werden, als daß sie im politischen Leben jemals praktische Geltung erlangen könnten. Der Verfasser wird darauf gefaßt sein, seine Vorschläge mit dem Anathem allzugroßer Rechnungskünstelei belegt zu sehen, er ist in der That auch bestrebt, Mißgriffe, welche das Publikum bei Wahlen dieser Art leichter als bei anderen begehen kann, durch besondere Einrichtungen möglichst auszuschließen, so vor allem durch die Zulässigkeit der Anbringung von Emblemen (kleinen Sinnbildern) bei den Namen der Kandidaten auf den amtlichen Stimmzetteln zur Bezeichnung der Parteistellung derselben, ferner durch die Einrichtung vorbereitender Musterabdrücke (Faksimiles,

genauen Kopien des amtlichen Stimmzettels, sample ballots), mittelst deren sich die Wähler sozusagen einüben können für die bevorstehende wirkliche Wahl. Zuzugeben ist natürlich, daß das ganze Wahlverfahren viel umständlicher ist in der Berechnung des Resultats als jedes andere Wahlverfahren, aber dazu können ja besondere Rechnungsverständige herangezogen werden, denen es wohl auch gelingen würde, die Verwendung des Resultats der Abstimmung so zu publizieren, daß dieselbe allgemein verständlich und der Zusammenhang zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Verteilung der Abgeordnetensitze für jeden Wähler klar zu Tage tritt. Die Vorteile, welche mit der Einführung des angedeuteten Systems erreicht werden können, wären selbstverständlich nicht zu unterschätzen, schon der Wegfall der Stichwahlen und der Ersatzwahlen wäre hierher zu rechnen, vor allem natürlich der Ausschluß der Möglichkeit, daß eine große Partei, die im Lande über die meisten Stimmen verfügt, trotzdem bei einer Neubesetzung des Parlaments ganz ohne alle Vertretung bleibe, — man vergleiche die Mißverhältnisse, welche sich nach der interessanten Mitteilung eines verdienstvollen Hauptvorkämpfers der Reform des Wahlrechts, nämlich des Staatsanwalts Karl Gageur (Reform des Wahlrechts im Reich und in Baden, Karl Gageur, Freiburg 1893, S. 38), in Baden im Jahre 1887 und 1890 gezeigt haben: Die nationalliberale Partei weist beide Male die höchste Stimmenzahl auf; 1887 hat sie 44,26 % aller Stimmen, mit 9 Vertretern aber beteiligt sie sich zu 61,42 % an der Verteilung der Sitze; 1890 bringt sie es auf 31,79 % aller Stimmen, aber nicht zu einem einzigen Vertreter. Auf die politische Wertschätzung des Siegfried'schen Systems und der Proportionalwahlen überhaupt, ist jedoch hier, wie gesagt, nicht einzugehen, wir unsererseits stehen vollkommen auf dem Standpunkte, welchen Heinrich Rosin am Schlusse seiner geistvollen Schrift (Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen, Berlin, J. Guttentag's Verlagsbuchhandlung 1892, S. 38) eingenommen hat: Der praktische Staatsmann wird Vorzüge und Mängel des Systems nicht isoliert, sondern in Beziehung auf die sonstigen politischen Einrichtungen und Verhältnisse seines Staates gegeneinander abzuwägen haben.

Königsberg, Januar 1898. Karl Gareis.

Gneist, Rudolf, v.: Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem. Berlin 1894, J. Springer. gr. 8°. 272 S.[1]

---

[1] Ich drucke die folgende Anzeige des Gneistschen Buches unseres verehrten Mitarbeiters Professor Dr. Bernatzik gerne ab, weil sie mit Recht die kritische Sonde an dieses vielleicht schwächste Produkt des großen englischen Rechtshistorikers legt. Aber ich möchte mich nicht mit den einzelnen Ausführungen und Urteilen der Kritik identifizieren; wer Gneist genauer persönlich kennt, wer seine großen Verdienste um die preußische Verwaltungsreform würdigt, wer seinen schematisch und philosophisch konstruierenden Geist in Rechnung zieht, wer weiß, wie unermüdlich thätig er bis zuletzt war, aber natürlich doch der ganzen neueren Bewegung der letzten 20 Jahre in Leben und Litteratur zu einem guten Teil fremd blieb — wem ginge das aber nicht so vom 60. Jahre an —, der wird weniger schroff urteilen, als es hier geschieht. Das Urteil B.s

Jastrow, Dr. J.: Das Dreiklassensystem. Die preußische Wahlreform vom Standpunkte socialer Politik. Berlin 1894, Rosenbaum & Hart, 8⁰, 157 S.

Die vorliegenden Schriften sind entstanden anläßlich der preußischen Wahlreform von 1893. Wenngleich diese „Reform" längst Gesetz geworden ist, so ist dennoch das Thema beider Schriften nach wie vor ein aktuelles, ja wie es fast scheint, heute noch aktueller als vor drei Jahren. Denn wenn man bedenkt, daß die Reformnovelle von 1893 in einigen sehr wesentlichen Punkten, nämlich in allen, welche eine Begünstigung der großen Masse beabsichtigten, im preußischen Landtage abgelehnt, daß inzwischen das sächsische Wahlrecht nach Analogie des preußischen umgestaltet wurde, daß bekanntlich die gleiche Tendenz gegenüber dem Reichsrecht seither mit verstärkter Energie zu Tage getreten ist, daß analoge Fragen in Belgien, Holland, Österreich und anderwärts auf der Tagesordnung waren oder geblieben sind, so ist es wohl klar, daß wir einer Periode von Verfassungskämpfen entgegengehen, in denen die Frage nach der Begrenzung und Gestaltung des Wahlrechts eine wichtige Rolle spielen wird. Es ist gut, wenn diese Frage fortwährend in der Litteratur diskutiert wird, damit sich die Ansichten klären. Im Brennpunkt der Diskussion steht — gerade herausgesagt — die Frage, ob das Proletariat wahlberechtigt sein soll oder nicht. In der Gneistschen Arbeit wird die Frage freilich *nicht* so gerade herausgesagt und die Antwort ebensowenig. Sie kleiden sich bei ihm vielmehr in eine Apologie des preußischen Dreiklassenwahlsystems. Das Wesentliche dieses Systems, wie es *heute* sich entwickelt hat, beruht aber darauf, daß das Wahlrecht des Proletariats zwar anerkannt, aber praktisch unwirksam gemacht wird. Wer also heute das preußische System verteidigt, der ist, wenn auch vielleicht nicht formell, so doch sachlich ein Gegner des allgemeinen Wahlrechts. Denn darüber wird wohl kein Zweifel bestehen können — und er besteht auch in den beteiligten Kreisen nicht — daß die allgemeine Gewährung des bloßen Rechtes zu wählen, illusorisch ist, wenn anderweitig dafür gesorgt wird, daß den abgegebenen Stimmen *ein Wert nicht zukommt*. Und in diesem Sinne muß man Gneist zu den Gegnern des allgemeinen Wahlrechts rechnen. Die Argumentation in seiner Arbeit ist denn auch völlig in diesem Sinne gehalten. Ihr Gedankengang läßt sich etwa folgendermaßen wiedergeben. Theoretische Erwägungen fordern die Notwendigkeit der Beschränkung der politischen Rechte auf die besitzenden und gebildeten Klassen. Dies sei das Ergebnis einer tausendjährigen geschichtlichen Entwickelung. Die politische Machtlosigkeit der großen besitzlosen Masse sei zu einer „nationalen Rechtsidee" geworden und schon darum von größtem Werte für die Gegenwart. Dieses Princip habe ehedem seinen Ausdruck in den ständischen Ver-

betrifft aber doch mehr die Sache, als die Person, und deshalb möchte ich es unverändert hier folgen lassen, obwohl ich zu Gneist in einem Pietätsverhältnis stand und es mir leid ist, wenn seine Fehler aufgedeckt, ohne daß zugleich seine großen Vorzüge und Verdienste erwähnt werden.

G. Sch.

fassungen gefunden. Die Einführung des Dreiklassenwahlsystems im Jahre 1849 sei nur seine Auferstehung in modernisierter Form gewesen. Das Dreiklassenwahlsystem beruhe auf dem durchaus gesunden politischen Grundsatz: größere Leistungen, größere Rechte. Gegen die Form, in welcher es mit der preußischen Verordnung des Jahres 1849 verwirklicht wurde, ließen sich nur zwei Einwendungen erheben. Erstens hätte jener Teil der gebildeten Klassen, welcher nicht zur besitzenden zähle, gar keine Vertretung gefunden. Zweitens habe der preußische Staat infolge bekannter Ereignisse es damals unterlassen, den so privilegirten Klassen neben der Steuerleistung jene öffentlichen Pflichten in Verwaltung und Gericht aufzuerlegen, welche notwendigerweise ein Entgelt für die bevorzugte öffentliche Rechtsstellung darbieten müßten. Der Verfasser bemüht sich aus der deutschen Rechtsgeschichte nachzuweisen, wie diese beiden Momente: öffentliche Lasten und öffentliche Rechte, einander mit geringen Schwankungen stets die Wage gehalten hätten. Er weist dies speciell aus der Geschichte der deutschen Reichsstände, der Landstände und des englischen Parlamentes nach. Mit der meisterhaften Hand, welche wir bei Gneist, sobald er rechtshistorische Entwickelungen darlegt, immer bewundern können, setzt er hier in kurzer und doch vortrefflicher Weise auseinander, daß die politisch bevorrechtete Stellung jener Klassen, die man „Stände" zu nennen gewohnt ist, im Mittelalter lediglich aus ihren größeren Leistungen für den Staat im Heerwesen, in der Verwaltung, im Gerichtswesen hervorgegangen sei. Als nun aber der absolute Beamtenstaat jede Selbstregierung der besitzenden Klassen auf dem Kontinent verdrängte, sei die privilegirte Stellung derselben ohne Gegenleistung übriggeblieben. Dies sei allerdings ein unhaltbarer Zustand gewesen; denn der Satz: noblesse oblige, habe einen tiefen politischen Sinn. Er wolle besagen, daß die bevorrechtete Klasse durch entsprechende Leistungen ihre Privilegien gewissermaßen vergelten müsse. Indem die militärische und civile Bureaukratie alle staatlichen Funktionen übernahm, sei dies unmöglich geworden. Was folge daraus? Man müsse eben der besitzenden Klasse solche Lasten, wie sie sie ehedem trug, von Staatswegen auferlegen. Diesen Sinn habe die Heranziehung des „Laienelements" in Gericht und Verwaltung, die ganze Verwaltungsreorganisation der siebziger Jahre gehabt. Nachdem die besitzende Klasse nunmehr ihre Privilegien wieder bezahle, habe sie das volle Recht, festzuhalten an dem Dreiklassenwahlsystem, welches ihre Hegemonie garantiere.

Eine Gefahr habe allerdings diesem System gedroht, durch die preußische Steuerreform, die geeignet sei, es zu einer plutokratischen Entartung zu führen. Denn die Steuerreform müsse die unteren Wählerklassen in enormem Maße vergrößern, die oberen um ebensoviel verringern. Dieser Gefahr zu steuern sei die Wahlgesetznovelle von 1892 93 berufen. Die Novelle verstärke die Bedeutung des Mittelstandes in gebührendem Maße und wenn nicht einige Mängel der Novelle zu rügen wären, wie Anrechnung fingierter Steuern und die Zerstückelung der Kommunen in Wahlbezirke, so wäre nunmehr die „nationale Rechtsidee" in ziemlich vollkommener Gestalt im gegenwärtigen preußischen Wahlsystem zum Ausdruck gelangt.

Es ist natürlich unthunlich, hier an dieser Stelle über die uralte Frage, die der vorliegenden Schrift zu Grunde liegt, abzusprechen, zumal ich mir ja wohl bewußt bin, daß die meisten Menschen zu ihrer Beantwortung geboren werden. Ich kann aber doch nicht umhin, zu bekennen, daß die Schrift Gneists, den ich als historischen Forscher stets hoch geschätzt habe — vielleicht eben deshalb — auf mich einen deprimierenden Eindruck gemacht hat wegen der, fast möchte ich sagen, absoluten Unfähigkeit des Verfassers, die Zeichen einer neuen Zeit, einer neuen Kulturepoche zu begreifen, ja auch nur zu ahnen. Unwillkürlich ruft man nach Lektüre dieser Schrift entsetzt: So also sieht der „Liberalismus" der besitzenden Klassen zu Ende dieses Jahrhunderts aus! So denkt ein Führer einer Partei, an deren Wiege der Gedanke der Freiheit, des allgemeinen Stimmrechts stand! In Wahrheit hat der Gedankenkreis, welcher hier zum Ausdruck gebracht wird, mit dem Liberalismus, wie man ihn gewöhnlich versteht, nichts mehr gemeinsam als den Namen. Die Gneistsche Schrift ist eine einseitig gehaltene Tendenzschrift im Sinne des ausschließlichen Wahlrechts der besitzenden Klassen. — Für Gneist liegt die Entschuldigung nur darin, daß er stets innerlich halb konservativ und ein unbedingter Vertreter aristokratischer Einrichtungen war, daß sein politisches Lebensideal darin bestand, die besitzenden Klassen in Deutschland durch politisches Pflichtgefühl regierungsfähig und sie der weitgehendsten politischen Rechte würdig zu machen.

Mit einer gewissen Naivität, die sich allerdings durch das hohe Alter des Autors und die dadurch verminderte Receptivität gegenüber den neueren Erscheinungen des Lebens und der Litteratur psychologisch sehr wohl erklären läßt, werden hier die alten und längst abgethanen Dogmen der sogenannten liberalen Schule wiederholt. Ist es zu glauben, daß Gneist im Jahre 1894 im stande war, die indirekten Steuern, welche ja das Proletariat relativ weit stärker belasten, als die Besitzenden, mit keinem Worte zu erwähnen, daß er die Lasten, welche die besitzlose Klasse unter dem Titel der Wehrpflicht treffen, als erheblich geringer erklärt, denn jene, welche die Besitzenden treffen, — selbst angesichts des Einjährigen-Privilegiums! Ist das noch wissenschaftliche Objektivität? Wie so viele Leute der älteren Generation, hatte auch Gneist sich so sehr in die Vorstellung einer prästabilierten Harmonie der bestehenden Zustände hineingelebt, daß er die Anstrengungen der besitzlosen Klasse nur als eine höchst unbequeme Störung dieser Harmonie betrachtet, wie er denn auch offenbar die neuere socialistische Litteratur kaum kennt. Es ist eine sehr kurzsichtige Auffassung der socialistischen Bewegung, wenn Gneist in ihr einen Angriff gegen ein „wohlbegründetes Recht" der besitzenden Klassen erblickt (S. 265), wenn er sie mit den „extravaganten Ansprüchen der Silberbarone und der Industrieschutzzöllner" in Nordamerika vergleicht (S. 238) und überhaupt geneigt ist, sie als Hypertrophie des Eigennutzes zu stigmatisieren. So kann ein Mensch, der menschlich fühlt, nur dann sprechen, wenn er die ganze neuere Litteratur, welche den Zustand des Proletariats in den modernen Staaten schildert, nicht kennt! Während er hier die Ansprüche des Proletariats als etwas Ungerechtes hinzustellen bemüht ist, berührt es eigentümlich

genug, wenn er (S. 238 und anderwärts) dieselben deshalb verwirft, weil diese Klasse eine Minorität in der Gesellschaft sei! Ein merkwürdiges Argument im Munde eines Vertreters der Dreiklassenwahl, welche das Princip der Kopfzahl auf den Kopf stellt!

Gneist ist es ergangen, wie so manchem Biographen, der sich in seinen Helden verliebt und darüber die Objektivität verliert. Dieser Held ist England. Was er in England gefunden, die Grundidee einer sich selbst regierenden gentry, sie ist es, die ihn besticht und ihm der politischen Weisheit letzten Schluß bedeutet. Gneist übersieht dabei, daß das englische System selbst in der Zersetzung begriffen ist. Er hat diese Thatsache oft erwähnt, oft beklagt als eine „Zerreißung der Gelenkbänder zwischen Staat und Gesellschaft", wie er sich in einem stets wiederholten Bilde auszudrücken pflegt. Aber er hat die Ursachen dieser Erscheinung, er hat ihre Konsequenzen nicht gesehen, nicht sehen wollen. Er findet vielmehr, daß der gegenwärtige Zersetzungsprozeß der alten aristokratischen Einrichtungen Englands eine jener „Prüfungen" sei, welche die „Vorsehung dem Leben der Völker auferlege, um sie einer höheren Entwickelungsstufe zuzuführen" (S. 169). Mit solcher im Prophetenstile vorgetragenen Mystik kann man alles und nichts beweisen. Wie, wenn man umgekehrt in jenem Prozeß nicht eine „Prüfung" erblicken wollte,[1] sondern eine Entwickelung, die sich nach dem Willen der Vorsehung vollzieht? Muß denn nicht jeder Gottesgläubige in seinen politischen Ansichten die Befolgung göttlichen Willens erblicken? Kann man nicht und hat man nicht jegliche politische That vom Königsmord bis zum Staatsstreich als den Willen Gottes hingestellt und mit ihm jedes fait accompli gerechtfertigt? Warum sollte dieses Argument nicht ebenso für wie gegen den demokratischen Gedanken verwertet werden können?

Indes, auch wenn wir von der politischen Zersetzung der englischen Aristokratie ganz absehen, ist es unbegreiflich, wie Gneist die dort herrschenden Principien ohne weiteres auch für die deutschen Verhältnisse als anwendbar erklären kann, obwohl hier doch die thatsächlichen Bedingungen ganz andere sind als dort. Er meint freilich, es ließe sich so etwas, wie die englische gentry, künstlich schaffen und, sieht man seinen Erörterungen auf den Grund, so findet er eigentlich in der Schaffung einer solchen englischen gentry für Deutschland das Mittel zur Lösung der socialen Frage. Gewiß soll es nicht geleugnet werden, die Existenz der englischen gentry ist mit der Hauptgrund dafür, daß die socialen Gegensätze dort nicht jene Schärfe besitzen, wie anderwärts. Allein erstens fehlt das sociale Problem auch in England nicht und es verschärfen sich auch dort die Gegensätze von Jahr zu Jahr und sodann: kann man denn so etwas wie eine gentry, diese unentbehrliche Voraussetzung englischer Einrichtungen überhaupt künstlich schaffen? Wie hebt sich gegenüber diesem naiven Doktrinarismus die geniale Persönlichkeit Bismarcks ab, der den Lobrednern der englischen Verfassung seinerzeit

[1] Wie mittelalterlich übrigens diese Vorstellung von einer „Prüfung" eines ganzen Volkes! Als ob das „Volk" ein Individuum wäre, ein Gewissen besäße und schuldig werden könnte!

geantwortet hat[1]: „Die Berufungen auf England sind unser Unglück. Geben Sie uns alles Englische, was uns fehlt, dann können Sie auch nach englischer Weise regieren . . . . Uns fehlt der ganze Stand, der in England die Politik macht, der Stand der wohlhabenden und deshalb konservativen von materiellen Interessen unabhängigen Gentlemen, deren ganze Erziehung dahin gerichtet ist, daß sie englische Staatsmänner werden und deren ganzer Lebenszweck ist, an dem Gemeinwesen von England sich zu beteiligen." Das ist die Sprache und der Gedankengang eines Staatsmannes. Gneist schließt anders. Er redet die Sprache des echten Doktrinärs. Er meint, das Grundprincip der englischen gentry sei noblesse oblige, das wolle besagen, Adel und Besitz legen Pflichten für das Gemeinwesen auf. Man brauche der besitzenden Klasse nur solche Pflichten aufzuerlegen und die gentry sei fertig. Diesen Sinn hatte für Gneist, wie er in vorliegender Schrift ausführt, die preußische Verwaltungsreform. Sie sollte gewissermaßen hinterher die Entschuldigung schaffen für die politische Privilegierung, die da bestand. Gneist übersieht nur die Kleinigkeit, daß er mit seiner Argumentation eine grundlegende Veränderung an jenem Kraftspruch vornimmt. Nach ihm müßte er für deutsche Verhältnisse lauten: L'état oblige la noblesse. Das ist zweierlei; denn man kann zwar von Staatswegen Leistungen auferlegen, nicht aber Gesinnungen. Wenn nun jemand am Ende dieses Jahrhunderts noch zu glauben imstande ist, daß solche aufgezwungene Leistungen einen gesellschaftlichen Stand zu schaffen vermögen und daß diese Leistungen die sociale Frage zu lösen vermögen, den beneide ich um seinen Optimismus.

Einen sonderbaren, um nicht zu sagen peinlichen Eindruck hat mir dabei die Kunstfertigkeit gemacht, mit welcher Gneist seinen Auseinandersetzungen einen nationalen Grund- und Brustton zu geben bemüht ist. Das Dreiklassenwahlsystem sei schon deshalb etwas Wertvolles, meint Gneist, weil es nichts als die moderne Form der urdeutschen Rechtsidee der Einteilung des Volkes in die drei Stände darstelle. Man weiß nun nicht, worüber man mehr staunen soll, über die Kühnheit, mit welcher Gneist die ständische Verfassung, welche ein Gemeingut aller Nationen Europas war, als eine nationale Eigentümlichkeit der Deutschen hinstellt, oder über die Gleichstellung der drei Wahlklassen mit den drei Ständen. Außer der Dreizahl haben beide wohl wenig miteinander gemein. Hierin scheint mir eine der verwundbarsten Stellen der Gneistschen Arbeit zu liegen. Man mag sehr wohl den Gneistschen aristokratischen Grundgedanken teilen, ohne deshalb für das preußische System sich begeistern zu müssen. Jener Grundgedanke kann ja doch auch in anderer Form realisiert werden, als gerade in der preußischen. So durch Gliederung der Bevölkerung nach Berufszweigen, nach einem Bildungscensus, nach Hausständen und dergleichen mehr. Gneist thut

[1] Rede vom 24. September 1849. In Spemanns Ausgabe I, S. 85. Später wiederholt in ähnlichem Sinn. Vgl. Rosin, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. 1897, S. 6 ff.

jedoch so, als ob es nur die eine Alternative gäbe, entweder allgemeines und gleiches Stimmrecht oder — preußisches Dreiklassensystem.

Ich möchte eher eine andere Alternative stellen. Entweder man ist der Ansicht, daß das Proletariat für die politischen Rechte reif ist, dann muß man ihm das Stimmrecht geben, oder man ist der entgegengesetzten Ansicht, dann muß man es ihm verweigern. Das preußische Dreiklassenwahlsystem aber, wie es heute wirkt, geht einen dritten Weg. Es anerkennt das allgemeine Stimmrecht, aber es schließt heute durch die Technik der Dreiteilung eine wirksame Ausübung des Stimmrechts gegenüber den Besitzlosen, ja häufig genug selbst gegenüber dem Mittelstand aus. Das Gesetz anerkennt also ein Recht, macht aber das Mittel seiner Realisierung wirkungslos. Also ganz ähnlich, wie beim Koalitionsrecht. Das ist nun eine Zwiespältigkeit, die der minder Gebildete nicht begreift (übrigens auch der höher Gebildete nicht) und die Gneist von seinem eigenen Standpunkte aus nicht hätte verteidigen können, wenn er es nicht vorgezogen hätte, an ihr mit Stillschweigen vorüberzugehen. Von den Gneistschen Prämissen gelangt man zu dem Postulat, daß in der Volksvertretung die besitzenden Klassen die besitzlosen majorisieren sollen, nicht aber dazu, daß diese letzteren überhaupt keine Vertretung erlangen, was heute die unausbleibliche Folge des preußischen Wahlsystems ist. Sollte dies Gneist, dem langjährigen Mitglied des preußischen Landtages verborgen geblieben sein? Oder nicht? Man weiß nicht, welche Alternative für ihn die schmeichelhaftere ist.

Ferner was jene angebliche „nationale" Rechtsidee betrifft, so ist es doch merkwürdig, daß Gneist selbst berichtet, daß der Grundgedanke einer Abstufung der politischen Rechte nach der direkten Steuerleistung mehr der Verfassung des Servius Tullius nachgebildet war, als den „nationalen" Rechtseinrichtungen. Und sodann, wenn dem auch so wäre, was würde das beweisen für den politischen Wert jener Idee in der Gegenwart? Müßte man nicht dasselbe sagen gegenüber der Leibeigenschaft, gegenüber dem Glaubenszwang, gegenüber der Tortur, gegenüber dem ganzen Jammer der partikulären Zerrissenheit im öffentlichen, Privat- und Strafrecht, wie sie ehedem im Reiche bestanden? Von diesem Standpunkte aus betrachtet, wäre ja jede Reform oder Änderung der bisherigen Zustände undeutsch, die Gründung des Deutschen Reiches selbst vor allem! Und wie erstaunlich, daß Gneist imstande ist, das preußische System als das ererbte nationale hinzustellen, während doch seither das allgemeine und gleiche Wahlrecht im Deutschen Reiche eingeführt wurde! Liest man vorliegende Schrift, so sollte man meinen, das Deutsche Reich sei von Preußen so weit entfernt wie China. Denn nicht einmal erwähnt wird von Gneist, daß das von ihm bekämpfte System sich seit 30 Jahren im Reiche eingebürgert hat und des Mannes eigenstes Werk war, den man doch wohl als den Mitbegründer des Deutschen Reiches bezeichnen darf!

Sonderbare Verkehrung der Dinge: Nur das preußische System soll das „nationale" deutsche sein und das wirklich deutsche — welchen Namen sollte nun dieses führen? Fast scheint es, als ob Gneist die Antwort darauf geben wollte, das deutsche sei das französische! Er läßt

ja auch sonst in diesem Buche leise ein chauvinistisches Motiv anklingen, so wenn er wiederholt ostentativ den fremden Ursprung der Worte „Souveränität“ und „Bourgeois“ betont und sich in der naiven Phantasie wiegt, der deutsche Proletarier verstände die socialdemokratischen Führer gar nicht, wenn sie gegen die „Bourgeois“ donnerten. Geschrieben anno 1894.

Auch die geschichtsphilosophische Einleitung, die Gneist zu Beginn des Werkes giebt, mutet etwas altmodisch an. Es ist, wie wenn jemand in einem Frack, den sein Großvater im Jahre 1830 in die Truhe gelegt hatte, auf der Straße spazieren ginge. „Das Wesen der menschlichen Entwickelung“ liegt nach Gneist (S. 15) darin, daß „im Staat ein dreifacher Organismus lebe, der Organismus der Gesellschaft, jener der Kirche und jener des Staates. Merkwürdig, im Organismus des Staates „lebt“ wieder der Organismus des Staates. Merkwürdig ferner, daß Gneist die Kirche als einen selbständigen Organismus im Staate anerkennt. Vom Standpunkt des Protestantismus aus ist diese Annahme doch sonderbar genug. Nur die katholische Kirche stellt einen eigenen von dem staatlichen verschiedenen äußeren Organismus dar; die Kirche schlechtweg gewiß nicht. Ebenso verfehlt ist es, die Gesellschaft als einen Teil des staatlichen Organismus und selbst als Organismus aufzufassen. Freilich ist es wahr, daß man diese Bezeichnung oft antrifft. Aber sie ist dann eine unklare und untechnische. Was nennt man nicht alles in diesem untechnischen Sinn einen Organismus! Man redet von Organisation des Kredits, der Agitation, der Arbeit, man findet in einem Kunstwerke, einem Bilde, einem Romane, einem Drama „organischen“ Aufbau, manche nennen die „Menschheit“ einen Organismus, andere das Weltall. In diesem weiten Sinne darf der staatswissenschaftliche Forscher dieses Wort nicht gebrauchen; er greift sonst in die Privilegien des Journalisten und Politikers ein. Und nur in diesem wissenschaftlich völlig unbrauchbaren Sinne kann man die „Gesellschaft“ einen Organismus nennen. Gneist versteht unter dem selbst wieder vieldeutigen Wort „Gesellschaft“ die Gruppierung der Menschen nach der Verschiedenheit des Besitzes. Da der Besitz oder die Besitzlosigkeit ein vom Staat unabhängiges Merkmal ist, so müssen zunächst die Gruppierungen, welche durch den Besitz oder die Besitzlosigkeit entstehen, notwendig internationale sein, was denn auch die Erfahrung zur Genüge lehrt. Mit welchem Recht nennt dann Gneist die Gesellschaft einen Teil des staatlichen Organismus? Und sodann, ob man nun die Gesellschaft als ein staatliches oder internationales Gebilde ansehe, jedenfalls ist sie kein Organismus, weil ihr die Einheitlichkeit der Willensbildung fehlt, weil sie dasjenige nicht besitzt, was jeder Organismus, wie schon der Name besagt, haben muß, nämlich einheitliche Organe. Die organisierte Gesellschaft auf bestimmtem Gebiete ist eben der Staat. Nichtsdestoweniger besteht nach Gneists geschichtsphilosophischer Auseinandersetzung zu Beginn des Werkes, die Geschichte der Menschheit darin, daß sich diese drei Organismen — wie drei mystische Demiurgen stets gegenseitig beeinflussen, bekämpfen, zu beherrschen suchen, sodaß bald der eine „Organismus“ den anderen, bald der andere den einen

„überflute" u. s. w. Worum aber dieser mysteriöse Titanenkampf eigentlich sich abspielt — dieses Rätsel aufzulösen überläßt Gneist dem Leser. Er muß eine tiefe Verachtung gegen die neueren geschichtsphilosophischen Untersuchungen besessen haben, um sie derartig ignorieren zu können! Man kann den Konservatismus nicht weiter treiben. —

Auch die zweite der oben angezeigten Schriften ist aus Anlaß der Novelle entstanden, welche die preußische Regierung dem Landtag in der Session 1892/93 vorlegte, sie ist unter dem unmittelbaren Eindrucke der Behandlung geschrieben, welche die Vorlage im preußischen Landtage erfahren hat und die bekanntlich dazu führte, daß fast alle Verbesserungen des bestehenden Zustandes, welche von der Regierung zu Gunsten der besitzlosen Masse geplant waren, abgelehnt wurden. Im wesentlichen ist das bisherige System aufrecht geblieben — eine Thatsache, die angesichts des seit 30 Jahren im Deutschen Reiche bestehenden völlig verschiedenen Wahlsystems sehr befremdend ist.

Jastrow steht nun in dieser Schrift auf einem Standpunkt, welcher dem Gneistschen geradezu entgegengesetzt ist. Er begnügt sich aber damit, die Mängel des bestehenden preußischen Systems im einzelnen nachzuweisen und statistisch zu belegen. Zu diesem Zwecke bringt er eine Reihe von statistischen Tafeln bei, ein sehr wertvolles Material, durch dessen Vorführung es ihm gelingt, die Wirkungen des Dreiklassensystems in äußerst lehrreicher Weise plastisch dem Leser vor Augen zu führen. Der Gegensatz zwischen der Jastrowschen Empirik und den Gneistschen mehr ins Gebiet der Phrase hineinspielenden Deduktionen ist frappant.

Jastrow hebt zunächst hervor, welch' tiefer Unterschied zwischen den Wirkungen des Dreiklassensystems im Jahre 1849 und heute besteht; wie dieses 1849 dem damaligen preußischen Steuersystem und den weniger entwickelten industriellen Verhältnissen angepaßt war, wie die damalige Gesetzgebung durchaus nicht jene Wirkungen beabsichtigt hatte, die sich in der Gegenwart einstellen, wie vielmehr die damals im Verhältnis zu heute geringfügigen Differenzen zwischen Steuermaximum und -Minimum eine Art Vertretung des Mittelstandes in der zweiten Klasse ermöglichten. Er führt aus, wie der Grundgedanke des Systems, daß das Maß der politischen Rechte dem Maß der direkten Steuerleistung entsprechen solle, eigentlich schon in dem Augenblicke verlassen wurde, als man die untersten Klassen von der direkten Steuerleistung befreite, weil man dadurch zur Anrechnung fingierter Steuern gedrängt wurde. Geradezu unhaltbar seien aber die Dinge geworden durch die seither erfolgte Accumulation des Kapitals und endlich durch die Steuerreform und die damit zusammenhängende Überweisung der Realsteuern, welche zu der Anrechnung der fingierten Grundsteuer führte. Hierdurch seien ganz enorme Unterschiede in der Steuerleistung entstanden, welche in Verbindung mit dem System der Drittelung die Besitzlosen, ja auch sehr häufig den Mittelstand, geradezu politisch vernichte und der an Zahl geringen Klasse der Großkapitalisten den entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung der „Volksvertretung" sichere. Man kann sich von den Umwälzungen, die in dieser Hinsicht hervorgerufen wurden, einen Begriff machen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nach Jastrow die

höchste Steuer in der Monarchie im Jahre 1849 147 Thaler, im Jahre 1893 dagegen 350 000 Mark betrug!

Ein Fehler, welcher dem ganzen Systeme schon bei seiner Entstehung anhaftete, sei es allerdings gewesen, daß die Wahlklassen ausschließlich nach den direkten Steuerlisten zu bilden waren und sind. Diesen Fehler beklagt auch Gneist und er ist allerdings schwer zu erklären. Das Dreiklassenwahlsystem wurde in den sechziger Jahren auch in der Heimat des Referenten, in Österreich, für die Gemeindewahlen und infolgedessen auch für einen Teil der Wahlen in die Landtage und in das Abgeordnetenhaus eingeführt. Allein man hat sich bei uns wohl mit Recht gehütet, für die Bildung der Wahlklassen ausschließlich die direkte Steuerleistung zur Grundlage zu nehmen. Vielmehr werden die beiden höheren Klassen durch die Beamten, die Offiziere des Ruhestandes, die Seelsorger, Ärzte, Doktoren, Lehrer, also durch ein Element ergänzt, welches in höchst wohlthätiger Weise den gehässigen plutokratischen Charakter des Dreiklassensystems paralysiert, ganz abgesehen davon, daß in Österreich eine Minimalzahl für die Klassen festgesetzt ist und unter gewissen Umständen nur zwei Klassen zu bilden sind.

Nichts davon in Preußen. Auch besteht hier keine Bevorzugung des Grundbesitzes, noch eine Gliederung der Bevölkerung nach Kurien oder Ständen, wie sie in Österreich für die Wahlen in die Landtage und den Reichsrat existiert (Großgrundbesitz, Handelskammern, städtische und ländliche Bevölkerung, dazu neuerdings die „allgemeine Kurie"). Ich möchte diese Gliederung nicht gerade verteidigen, aber im Verhältnis zu der ausschließlichen Berücksichtigung der Höhe der direkten Steuer scheint sie mir politisch doch ganz evident mehr gerechtfertigt zu sein. Wenn es sich nach Jastrows Bericht jüngst im 58. Berliner Wahlkreise ereignete, daß hier die erste Wahlklasse aus 2 Großindustriellen, die zweite aus 3 Großindustriellen und 1 Großgrundbesitzer bestand, während in der dritten alle übrigen Urwähler gewählt haben, so daß in diesem Fall der Reichskanzler, mehrere Minister, Geheimräte, Rittergutsbesitzer, Rentiers, Kaufleute, zusammen mit ihren Lakaien, Hausknechten u. s. w. in der dritten Klasse wählten, so muß ich gestehen, daß eine derartige Gliederung der Wähler nach „Klassen" wohl zu dem Verkehrtesten gehört, was man sich aussinnen kann. Besser gar keine Einteilung in Klassen innerhalb eines Wahlbezirkes, als eine solche!

Die Übelstände des preußischen Systems verschlimmern sich aber noch durch die indirekte und öffentliche Wahl, sowie durch die obligatorische Drittelung der Steuerziffer. Der Vorschlag der Novelle, an Stelle der Drittelung nach gleichen Bruchteilen eine andere in $^5/_{12}$, $^4/_{12}$, $^3/_{12}$ zu setzen, scheiterte im Landtag. Es bleibt also bei der bisherigen Drittelung. Sie bewirkt, daß die wenigen Mitglieder der beiden ersten Wahlklassen die Masse der in der dritten Klasse befindlichen Wähler majorisieren müssen, indem kraft des Principes der indirekten Wahl die aus der Klassenwahl hervorgegangenen Wahlmänner mit Majoritätsbeschluß den Abgeordneten designieren. Je größer die Einkommens- und daher die Steuerunterschiede, desto mehr wird aus der Wahl eine Er-

nennung der Abgeordneten durch die geringfügige Zahl der reichen Wähler der beiden ersten Klassen.

In welchem schier unglaublichen Maß dieses der Fall ist, darüber belehren die Tabellen Jastrows sehr anschaulich. Fälle, in denen sich in der ersten Klasse nur ein Wähler befindet, sind nicht etwa selten, sondern sehr zahlreich. In Berlin allein ereignete sich beispielsweise dieser Fall 1893 nicht weniger als 39 mal (S. 51). Die Zahl der Wähler, die in die zweite Klasse kommen, ist zwar etwas, nicht aber erheblich größer. Um so massenhafter natürlich ist im Gegensatz dazu die Zahl der Wähler der dritten Klasse. Durch dieses Wahlsystem wird also die besitzlose Klasse völlig von der parlamentarischen Vertretung ausgeschlossen. Der Mittelstand gelangt in das Parlament nur selten und hauptsächlich durch Konnivenz der Regierung.

Dazu tritt noch ein weiterer, schwer erklärlicher Übelstand: die Wahlbezirke sind nicht gesetzlich bestimmt, sondern werden nach Ermessen von den Regierungsorganen jeweilig festgestellt. Welchen Einfluß die Regierung dadurch auf den Ausfall der Wahlen erhält, das liegt auf der Hand. Dazu bewirken die enormen Ungleichheiten in der Einkommensverteilung, insbesondere in den Städten, Resultate, die man in Jastrows Zusammenstellung nachlesen muß, um sie für möglich zu halten. Die Steuerziffer, welche für die Angehörigkeit in den Klassen maßgebend ist, schwankte 1893 derart, daß beispielsweise in dem einen Bezirk jeder, der 12 Mark Steuer zahlte, in die erste Klasse kam, während in einem anderen Bezirk derselben Stadt alle Wähler von 27000 Mark Steuer abwärts bereits in die dritte Klasse hinab gestoßen waren (S. 47). Hier wohnten eben zufällig ein paar sehr reiche Leute. Derlei Verschiedenheiten finden sich oft selbst in angrenzenden Bezirken. Ganz die gleiche Steuer macht den einen manchmal auf der einen Seite der Straße zum einzigen Wähler in der ersten Klasse, gegenüber aber fällt man mit diesem Satz schon in die dritte Klasse. Man kann heute aus der ersten Klasse in die dritte geworfen werden oder auch umgekehrt, weil irgend ein reich gewordener Parvenü sich in der Nachbarschaft niedergelassen, beziehungsweise sich aus derselben verzogen hat. Es hätte nicht viel Zweck, all die Verkehrtheiten und Sonderbarkeiten, die sich da im einzelnen ergeben, an dieser Stelle nachzuerzählen. Es sei nur noch hervorgehoben, daß dieses Wahlsystem, dessen Verteidigung durch Gneist man allerdings erst aus der Darstellung Jastrows richtig würdigen lernt, eine Apathie der Bevölkerung, insbesondere der städtischen, bewirkt, die erschreckend ist. So haben nach Jastrow im Jahre 1893 in Berlin nur mehr 11,5 % der Wähler der dritten Klasse wirklich gewählt und von den Wählern der beiden ersten Klassen erschien nur ein Siebentel. Auch sonst sank in der zweiten und vollends in der dritten Klasse, also in jener Klasse, in welcher sich meist über 80 % der Wählerschaft befinden, die Wahlbeteiligung auf 10, auf 5, ja wiederholt auf 0 % herab. Es kam sogar der Fall vor (im 602. Berliner Wahlkreis), daß in allen drei Klassen überhaupt gar Niemand bei der Wahl erschien.

Es liegt auf der Hand, daß ein auf diese Art gebildetes Par-

lament seinem Zwecke, eine ungefähre Vertretung der politischen, religiösen, socialen, wirtschaftlichen und sonstigen wichtigeren Interessen und Bestrebungen der Bevölkerung zu bilden, durchaus nicht entsprechen kann. Ein solches Parlament ist in der That ziemlich überflüssig. Daß es nicht geneigt ist, freiwillig auf die künstliche Privilegierung jener Gruppen der Bevölkerung, aus denen es sich rekrutiert, zu verzichten, ist begreiflich. So erklärt es sich, daß selbst die geringfügigen socialpolitischen Modifikationen, welche die Regierung in der Novelle vorschlug, vom Landtag abgelehnt wurden. Jastrow schlägt gegenüber diesem Zustand eine Reichsintervention vor. Ich finde diesen Gedanken etwas utopistisch. Es ist Jastrow zuzugeben, daß das Reich das Recht hätte, gewisse Wahlprincipien den Gliedstaaten aufzuerlegen. Ganz ähnlich ist es ja in der Schweiz und in Nordamerika, wo gewisse Verfassungsgrundsätze von Bundeswegen auch für die Gliedstaaten obligatorisch gemacht sind. Aber das Reich ist ja doch gegen Preußen völlig machtlos. Das Deutsche Reich ist zwar in der Lage, einem der kleinen Staaten, nicht aber Preußen irgend etwas zu octroyieren. Es müßte ja vor allem die Reichsregierung mit einem derartigen Vorschlag einverstanden sein und die Reichsregierung fällt doch wohl im wesentlichen mit der preußischen zusammen. Und damit komme ich zu der Einwendung, welche ich gegen das ganze Buch Jastrows zu machen hätte. Die preußische Regierung ist zweifellos in Kenntnis all der Uebelstände, die Jastrow hervorhebt, ja sie kennt sie gewiß noch viel genauer, weil sie im Besitz einer kompletten Wahlstatistik ist, die nur teilweise veröffentlicht zu sein scheint. Daß ihr Urteil über die Technik dieses Systems kein milderes sein kann, als jenes, welches Jastrow fällt, ergiebt sich wohl zur Genüge aus der Thatsache, daß Bismarck, welcher jahrzehntelang an der Spitze des preußischen Ministeriums stand, über das preußische Dreiklassensystem wiederholt das allerhärteste Urteil fällte. Er hat ja bekanntlich geradezu gesagt, daß ein „widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden ist[1].“ Im Verhältnis zu diesem Ausspruch ist die Kritik Jastrows noch eine sehr maßvolle. Wenn nun der gedachte Ministerpräsident nichts dazu gethan hat, um dieses „elendeste und schlechteste“ Wahlsystem abzuschaffen und auch seither die preußische Regierung an ihm festgehalten hat, dann müssen die Gründe dieser Erscheinung offenbar ganz wo anders liegen, als in seiner mangelhaften Technik. Diese Gründe sind bekannt genug. Sie beruhen auf einer politischen Richtung, welche in diesen Mängeln entweder überhaupt keine Nachteile oder aber Übelstände erblickt, die im Verhältnis zu dem Gesamtresultat nicht erheblich sind. Man kann diese politische Richtung teilen oder auch nicht — das ist Ansichtssache — aber es scheint mir aussichtlos zu sein, die Abschaffung einer Einrichtung aus Gründen zu verlangen, welche von den maßgebenden Faktoren nicht als Nachteile betrachtet werden.

Wien, im Dezember 1897. E. Bernatzik.

[1] Rosin a. a. O. S. 69.

Der Socialismus in England, geschildert von englischen Socialisten. Herausgegeben von Sidney Webb. Deutsche Originalausgabe, besorgt von Dr. Hans Kurella. (Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht 8°. XIV und 326 Seiten.

Wer sich für die heutige socialistische Ideenbewegung in England interessiert, dem kann kein besseres Orientierungsmittel in die Hand gegeben werden, als das vorstehend genannte Buch. Zwölf Aufsätze nebst einer Einleitung von Sidney Webb führen uns die leitenden Männer, die nicht socialdemokratischen, sondern den verschiedensten Kreisen angehörigen Führer und Schriftsteller des englischen Socialismus vor. Es sind darunter auch polternde Raisonneure, wie z. B. Robert Blatchford (Der Socialismus, eine Entgegnung auf die Encyclica des Papstes) und eindrucklose Idealisten wie der Dichter und Meister des Kunsthandwerkes W. Morris (Die wahre und falsche Gesellschaft) und der Bischof von Durham, Dr. Westcott (Die Kirche und der Socialismus). Es fehlen die starken Anklagen gegen die heutige Gesellschaft, wie wir sie in Deutschland von der Socialdemokratie gewohnt sind, nicht ganz, und ebenso wenig sanguinische Radikale, wie ein solcher uns in dem großen Redner John Burns entgegentritt, welcher die Frage der Arbeitslosen behandelt, darin den kommunalen Notstandsarbeiten eine sehr große Rolle zuweist, hauptsächlich aber verlangt, daß die Einwanderung vom Lande nach den Städten zum Stehen gebracht werde durch ländliche Reformen, deren Umrisse aus den Worten nur zu ahnen sind. Aber der überwiegende Eindruck, den man hat, ist der von gebildeten, wissenschaftlich geschulten Leuten, die keine Revolution wollen oder erhoffen, sondern eine langsame Umbildung auf dem Boden der Entwickelungstheorie, die auch nicht auf ein Dogma schwören (auch nicht auf das von Marx), die überall vernünftige, praktische, nüchterne Engländer bleiben. Ich führe zur Charakteristik das Eine und Andere an.

Der auch in Deutschland bereits wohlbekannte Herausgeber des ganzen Bändchens, Sidney Webb, der Mitverfasser des Buches history of tradeunionism (vgl. Jahrb. 1894, 1328 ff.) stellt den Typus des gebildeten und maßvollen englischen Socialismus dar, wie der Bund der Fabier sie sammelt. Diese wollen ja keine politische Partei, keinen agitatorischen Arbeiterbund, sondern eine wissenschaftliche Gesellschaft, hauptsächlich von Leuten des Mittelstandes darstellen, welche friedlich für das socialistische Ideal eintreten, aber schon durch ihren Namen, den sie dem großen Cunctator entlehnt haben, andeuten, daß sie nur an eine langsame allmähliche Umbildung der Vorstellungen und Ideen und durch sie an die der Gesellschaftseinrichtungen glauben. In dem Essay „Wahrer und falscher Socialismus" führt Webb aus, daß in England bis 1880 ein systemloser, empirischer Individualismus geherrscht, daß dieser an den Sieg der Besten durch möglichst freie Konkurrenz geglaubt und als Socialreform höchstens die Forderung gekannt habe, dem industriellen Arbeiter einiges Kapital, dem Landarbeiter 5 Morgen Land und eine Kuh zu verschaffen. Die wachsenden Mißstände hätten von 1880 an die jüngeren, denkenden, entschlossenen Köpfe dem Kollektivismus zugeführt; diese seien keine Utopisten, aber sie verneinten das individuelle Profitmachen und hielten die Regie-

rung, die am wenigsten regiert, nicht mehr für die beste. Sie studierten die schwierigen Fragen, wie z. B. die Arbeitslosigkeit, gäben zu, daß sie für dieselben noch keine Lösung haben, hielten ernste und ausdauernde wissenschaftliche Untersuchung der großen socialen Fragen für das dringlichste. Sie verwürfen jeden utopistisch-socialistischen Versuch z. B. den der Gesamtwirtschaft kleiner Gemeinden, ebenso Produktivassociationen, und alles Emporarbeiten des Arbeiters zu Kleinmeistern oder Kleinbauern; sie stünden auf dem Boden der Staats- und Gemeindeunternehmung unter der Kontrolle eines demokratischen Wahl- und Beamtenapparates.

Der folgende Essay „Die Politik der Fabier und der englische Socialismus" (Nr. 70 der fabian tracts) enthält eine summarische Darstellung dessen, was die Gesellschaft will: es ist die Demokratisierung des englischen Staates und der englischen Volkswirtschaft, Beseitigung des Vetos des Hauses der Lords, Diäten im Unterhaus, besseres Wahlverfahren, Kontrolle der in Gemeinschaft übergegangenen Produktionsmittel durch frei gewählte Vertreter des Volkes; nicht Abschaffung des Lohnsystems, sondern Sicherstellung der Löhne für Alle.

Das Schlußkapitel aus A. M. Hyndmans „The Economics of Socialism" zeigt ähnlich wie die zwei eben erwähnten Essais den gebildeten Mann von wissenschaftlicher Schulung; der Verfasser stammt aus einer reichen Familie, hat in Cambridge studiert, die ganze Welt auf großen Reisen kennen gelernt. Den „Übergang zur Socialdemokratie" denkt er sich ähnlich wie Webb: Kommunalisirung und Verstaatlichung der wichtigen Produktionszweige und der großen Magazine ist das Mittel; daß in allen andern Ländern außer England der landwirtschaftliche Betrieb und das Bauerntum sich nicht so ohne weiteres verstaatlichen lassen, sieht er klar ein; aber er hofft, das Vorbild der verstaatlichten Bahnen, Kohlenwerke 2c. wirke ansteckend. Daß der Übergang mit großen Katastrophen verknüpft sein werde, sieht er ein; aber er meint, große ähnliche Umbildungsperioden hätten ähnliche Opfer gefordert. Nachher frage man darnach nicht mehr.

Vielleicht am höchsten steht die Abhandlung von Sidney Ball über die ethische Seite des Socialismus; es ist eine geschichtliche, moralphilosophische Untersuchung, die sich ganz auf den Standpunkt der Entwickelungstheorie stellt, das Überleben des moralisch Besseren statt des wirtschaftlich Stärkeren durch Umbildung der gesellschaftlichen Institutionen erhofft, eine sociale Regulierung der Betriebe im Interesse besserer Produktion und höherer Lebenshaltung fordert. Der Mechanismus der Gesellschaft, sagt er, muß anders werden, um eine höhere Qualität der Menschen zu schaffen. Das Schlagwort „Nationalisierung der Produktionsmittel" sei unnötig und eher ein Hindernis als ein Hülfsmittel für die Verständlichkeit des socialen Ideals; die Lehre der deutschen Socialdemokraten, daß künftig die Gesellschaft den Staat ersetze, sei ein Beweis ihrer Rückständigkeit. Wie die Demokratie die schwierigste Form der Regierung, so sei der Socialismus die schwierigste Form der Wirtschaft; handle es sich doch darum, durch den socialistischen Mechanismus die gewöhnliche Alltagsarbeit der Gemeinschaft mit dem Geiste und dem Temperament zu erfüllen, welcher die höchste und freieste Arbeit kennzeichne. Man sieht,

es spricht ein Oxforder Universitätslehrer, dem die Bildungs- und Erziehungsfragen am Herzen liegen, der verzweifelt, daß der heutige Arbeitgeber und Kapitalist mehr als ein Geldmacher sein, daß er innerhalb der heutigen Gesellschaftsverfassung sich als Träger einer gesellschaftlichen und moralischen Funktion fühlen könne. Er hofft, daß in dem socialistischen Mechanismus es nicht mehr nötig sei, den Eigennutz zu unterdrücken, weil er in der rohen Form, wie er sich heute bilde, nicht mehr entstehe. Die Handelskonkurrenz entwickele freilich auch Charaktere, aber nicht solche des höchsten Typus. Die heutige Gesellschaftsverfassung müsse, wie Mathew Arnold sage, die oberen Klassen materialisieren, die mittleren vulgarisieren, die unteren brutalisieren; sie unterdrücke die Fortpflanzung der Fähigsten und Besten und befördere die der unteren Klassen. Nicht um das Schicksal der Arbeiter, sondern um das der Nation handele es sich für den wissenschaftlichen Socialismus, der den Mut haben müsse, sich vom Straßensocialismus zu trennen und unpopulär zu werden.

Wir sehen, das sind die Worte eines Propheten im Stile von Carlyle und Ruskin, der, in den Kern der psychologisch-historischen Fragen der Menschheit dringend, mit den Ricardoschen Wertformeln eines Marx so wenig gemein hat, als mit den demagogischen Hetzreden seiner deutschen parlamentarischen und journalistischen Schüler. Er berührt sich mit dem philosophisch und historisch gebildeten Teil des deutschen vorangeschritteneren Kathedersocialismus, der nur nicht so pessimistisch ist wie er, und mehr opportunistisch an den praktischen Fragen der Gegenwart mitarbeiten will.

Zum Schluß sei im Gegensatz zu diesen mehr philosophisch gehaltenen Essais auf die letzte Abhandlung hingewiesen, den Minoritätsbericht der königlichen Lohnarbeiter-Kommission von 1891—94. Er ist von vier Arbeitern verfaßt und enthält die praktischen socialpolitischen Vorschläge dieser radikalen Gruppe der Kommission und ihre nüchterne sachliche Begründung. Der Bericht verlangt: staatliche und städtische Verwaltung derjenigen Industrien, die mit Nutzen gesellschaftlich betrieben werden können; die Überwachung von Privatbetrieben, die noch nicht von der Gemeinschaft übernommen sind und die — durch Besteuerung der Renten und anderen arbeitslosen Einkommens ermöglichte — Beschaffung von Unterricht und anderen Einrichtungen, die für die geistige und sittliche Hebung aller Klassen der Gemeinschaft erforderlich sind. Jeder, welcher die Ausführungen liest, wird sich sagen: mit Arbeitern, deren radikalster Teil so praktisch und so nüchtern sich an die Erstrebung des Möglichen hält, läßt sich verhandeln und regieren. Und jeder gute Deutsche wird sagen: wie lange wird es noch dauern, bis die deutsche Socialdemokratie so vernünftig und praktisch geworden sein wird?

G. Sch.

Bielefeld, Dr. **Otto**: Eine neue Aera englischer Socialgesetzgebung. Leipzig 1898, Duncker und Humblot. 8°. V und 107 S.

Dr. Bielefeld bezeichnet die Workmen's compensation act 1897, als die „Chamberlain Bill“. Er entwirft ein fesselndes Bild des Aufstrebens dieses Staatsmanns, in dem dieses Unfallentschädigungsgesetz eine bemerkenswerte Etappe bildet. In scharfen Zügen sind die modernen Ent-

wickelungen der Parteien Englands und ihrer Führer gelegentlich der parlamentarischen Geschichte des Gesetzes hingeworfen. Auf das ganze englische Volk ist schließlich diese psychologisch-ethische Rekognoszierung ausgedehnt — und dieser energisch arbeitende von glänzenden Geistern geleitete und sich ihrer Leitung mit besonnener Bedächtigkeit gern anvertrauende Volkskörper wird in dem Augenblick gezeigt, in welchem er ein neues Princip in seiner Staatsgesetzgebung zur Anwendung bringt: das Princip der Gesellschaftshülfe gegen die Erwerbsstörungen im Arbeiterstande.

Die Employer's liability, act, 1880, gab dem Arbeiter (noch nicht einmal ganz) die Rechte der übrigen Bürger — den Schutz des bürgerlichen Rechts. Er hatte gegenüber einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschuldung des Unternehmers civilrechtliche Ansprüche.

Die Workmen's compensation act basiert auf dem Grundsatz, daß die Haftbarkeit, die Pflicht Unfallentschädigung zu leisten, eine Berufspflicht des Unternehmers ist; die Frage, ob eine Verschuldung seitens des Unternehmers vorliegt, ist ausgeschieden — „der Deliktsbegriff völlig beseitigt".

Dies ist thatsächlich die einschneidende Änderung gegen den früheren Rechtszustand. — Die Ausgestaltung des Gesetzes in seinen Einzelheiten — insbesondere den wichtigen contracting out Bestimmungen — ist in dem dogmatischen Teil des Buches in sehr klarer Weise mit den deutschen Unfallgesetzen verglichen[1], wobei die Darstellung gelegentlich die englischen und deutschen Arbeitssitten und Rechtsformen überhaupt gegeneinander abschätzt.

Einige historisch-theoretische Paragraphen der Schrift sollen in Anknüpfung an die Geschichte der englischen Arbeitsgesetzgebung den Nachweis erbringen, daß die 97er act für England die gleiche Bedeutung habe wie die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 für Deutschland. Der Begriff der „Socialgesetzgebung" mußte um dessentwillen eine sehr enge Taille erhalten als „diejenige Regelung der gesellschaftlichen Hülfe gegen Störungen des Erwerbslebens im Arbeiterstande, welche über das Maß der allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze hinausgeht". — Warum solche enge Begriffsspielereien?

Zwei Dinge berühren peinlich: auch Bielefeld konstatiert in England eine die weiten Volkskreise beherrschende Stimmung gegen Deutschland. Anstatt nun aber an den Einfluß, welchen die deutsche Unfallgesetzgebung auf die 97er act ausgeübt hat, etwa in dem Sinne anzuknüpfen, daß sich hier der Beginn eines Wettstreits in nützlicher socialer Gesetzgebung meldet, der die Bahn der Zukunft zeigt — in welcher, wenn ein Kulturstaat in socialer Gesetzgebung Fortschritte macht, die anderen folgen werden müssen — ermahnt Bielefeld Deutschland, den günstigen Moment auszunützen, in dem englische Industrien möglicherweise durch das neue Gesetz in Schwierigkeiten kommen können, um England auf dem Weltmarkt verschärfte Konkurrenz zu machen. Das heißt doch Öl ins Feuer

[1] Der englische Text des Gesetzes ist in einem Anhang abgedruckt.

gießen und kann andererseits als ein gewichtiges Argument gegen die Entwickelung der Socialgesetzgebung in Deutschland verwandt werden.

Dr. Bielefeld betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer starken Flotte. Wir werden sie haben. Aber die Art, wie sich die deutsche öffentliche Meinung für die Flotte erwärmen ließ, zeigt auch den Weg, wie sie für eine Socialpolitik großen Stils gewonnen werden kann: durch den Nachweis, daß andere Nationen auch in das socialpolitische Vordertreffen, trotz unserer Kaiserlichen Botschaften, einzurücken sich anschicken. Das Erwerbsleben machte schließlich für die Flotte mobil — kategorische sittliche Forderungen müssen den Ausbau der Socialgesetzgebung vorbereiten.

Adolph v. Wenckstern.

Reitzenstein, Dr. F., Freiherr v.: Der Arbeitsnachweis. Seine Entwickelung und Gestaltung im In- und Auslande. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. jur. Richard Freund. — Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 11.

Als die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in der im Mai 1896 abgehaltenen Konferenz die Frage des Arbeitsnachweises verhandelte, hatte sie diesen Gegenstand unter der Voraussetzung auf die Tagesordnung gesetzt, daß Herr von Reitzenstein das Referat hierüber erstatten sollte. Leider war der bestellte Berichterstatter durch schwere Krankheit verhindert zu erscheinen und konnte nur in einigen orientierenden schriftlichen Darlegungen die Frage vorbereiten und auf eine später erscheinende Arbeit verweisen, in der der Gegenstand vollständig behandelt werden sollte. Inzwischen ist Reitzenstein von schweren Leiden erlöst worden und hat durch sein Abscheiden eine kaum ausfüllbare Lücke in der Reihe der Schriftsteller über sociale und armenpflegerische Fragen zurückgelassen. Die Zusage, die er in Ansehung des Arbeitsnachweises gegeben hatte, hat er selbst nicht mehr vollständig einlösen können; jedoch war die größere Arbeit, die er in Aussicht gestellt hatte, bei seinem Ableben so weit vorgeschritten, daß sie zum Teil schon in Aushängebogen vorlag, zum andern Teil handschriftlich nahezu abgeschlossen war. Sie ist dann unter dem angegebenen Titel erschienen. Der Mühe der Herausgabe hat sich der Vorsitzende der Versicherungsanstalt Berlin, Dr. Freund, unterzogen, der als Vorsitzender des Arbeitsnachweises in Berlin sowohl praktisch wie litterarisch zu den angesehensten Vertretern der Bewegung des Arbeitsnachweises gehört. Er hat das Werk im ganzen in dem Zustande belassen können, in dem er es vorgefunden hat; doch hat er sich der Durchsicht auch des bereits gesetzten aber noch nicht ausgedruckten Teiles, der etwa zwei Drittel des Buches ausmachte, unterzogen und ohne wesentliche Änderungen im Text in Anmerkungen Ergänzungen gegeben, die sich auf die neuere Entwickelung beziehen, namentlich was die ziffernmäßige Gestaltung des Arbeitsnachweises in dem Jahre nach dem Tode des Verfassers betrifft.

Das Werk ist in zwei Teile eingeteilt, denen eine Einleitung vorhergeht. Der erste enthält die thatsächliche Darstellung der Einrichtungen und Zustände, der zweite Grundsätze, Kritik und Reform der Einrich-

tungen. Doch ist dieser zweite Teil nicht über die Anfänge hinaus gediehen und als ein zwar leider unvollständiges, aber immerhin in sich wertvolles Fragment mitgeteilt. Zunächst erörtert der Verfasser das Problem des Arbeitsnachweises, wobei die wachsende Bedeutung dieser socialen Einrichtung betont wird. In dem zweiten Abschnitt werden die geschichtlichen Grundlagen erörtert; in dem dritten Abschnitt der Einleitung befinden sich wertvolle Angaben über die bisherige Behandlung der Materie, Litteratur, Statistik und Enqueten. In der eigentlichen Sachdarstellung, der der erste Teil gewidmet ist, sind die verschiedenen Formen des Arbeitsnachweises und der Stellenvermittelung dargestellt, wobei unterschieden wird zwischen dem unmittelbaren Aufsuchen der Arbeitsgelegenheit, dem privaten Stellenvermittelungsgewerbe, den berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweisen und den Arbeitsnachweisen der gemeinnützigen und fürsorglichen Vereine, Anstalten, Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände und Verwaltungen. Die Darstellung ist nicht auf Deutschland beschränkt, sondern auch auf das Ausland ausgedehnt; namentlich sind die Einrichtungen Frankreichs, Englands und Belgiens, sowie auch Österreichs und der Schweiz berücksichtigt. Doch sind auch andere Länder nicht außer Acht gelassen, wie beispielsweise Nr. 1 der Anlagen das Material für die bekannte luxemburgische Arbeitsvermittelung mit Hülfe der Post- und Telegraphenverwaltung enthält. Ganz besonders eingehend sind die berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweise behandelt, die sich auf alle Zweige der gewerblichen Thätigkeit, Landwirtschaft, Industrie und Handel, Verkehrsgewerbe u. s. w. erstrecken, und hierbei wieder die einzelnen Abteilungen, wie bei der Landwirtschaft, den eigentlichen Ackerbau, den Weinbau, das Gärtnereigewerbe, Forstwirtschaft und Bergbau berücksichtigen. Der zweite Teil, der die kritische Besprechung enthält, geht auf den Zweck und die sociale Bedeutung des Arbeitsnachweises näher ein. Die Aufgabe, die der Arbeitsvermittelung zu stellen ist, formuliert der Verfasser dahin, daß durch sie nicht nur eine individuelle Anpassung der vorhandenen Arbeitskräfte und Arbeitsgelegenheiten und eine Ausgleichung von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage an demselben Ort und innerhalb desselben Erwerbszweiges geschaffen werden soll; er hält vielmehr eine solche Ausgleichung auch zwischen den einzelnen Orten, Gegenden und wenn notwendig verschiedenen Erwerbszweigen für erforderlich. Besonders bemerkenswert ist seine Stellungnahme zu dem privaten Stellenvermittelungsgewerbe. Dem vielfach ausgesprochenen Wunsche gegenüber, die private Vermittelung überhaupt zu beseitigen, bemerkt er, daß es einer an die bisherige Entwickelung anknüpfenden vorsichtigen Politik nur entsprechen könne, nicht die Abschaffung, sondern die Reform des Stellenvermittelungsgewerbes zum Zielpunkte der Bestrebungen zu nehmen. Die Vorschriften des Reichsgewerbegesetzes erscheinen ihm als Ausgangspunkt einer solchen Reform nicht zureichend; er wünscht vielmehr, daß das Gewerbe aus der Reihe der freien in das der konzessionspflichtigen Gewerbe zurückgeführt und von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig gemacht würde. Diese müßte sich ebensowohl auf die Person als auf das Lokal beziehen und den Kreis der Geschäfte, auf den die Ermächtigung sich erstrecken soll, bestimmt

umgrenzen. Die Genehmigung dürfte nur solchen Personen erteilt werden, die sich über ihre Unbescholtenheit und sittliche Qualifikation genügend ausgewiesen hätten, sodaß Personen mit gerichtlichen Verurteilungen, namentlich solchen wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit, die Genehmigung nicht zu erteilen sein würde.

Es ist nicht möglich, in dem Rahmen einer kurzen Anzeige von der ungemeinen Reichhaltigkeit des Reitzensteinschen Werkes eine Vorstellung zu geben. Es stellt ein vollständig umfassendes Handbuch der Geschichte und Theorie des Arbeitsnachweises dar und wird unseres Erachtens für lange Zeit als das Standardwerk dieses Gebietes zu gelten haben, auf dem jede fernere Darstellung fußen muß. Freilich wird seine Ergänzung, wie sie der sachkundige Herausgeber Dr. Freund schon jetzt in den Berichten über den Berliner Arbeitsnachweis bietet, in denen die Gesamtentwickelung in Deutschland zur Darstellung gelangt, nicht ausbleiben dürfen. Die Entwickelung auf diesem Gebiete ist ebenso schnell, wie sie jung ist. Über die Frage von gemeinnützigem und behördlichem Arbeitsnachweis, von privatem und öffentlichem, von entgeltlicher und unentgeltlicher Vermittelung werden gerade jetzt Erfahrungen gesammelt, wie auch der Frage der Centralisation des Arbeitsnachweises ganz neuerdings durch die Initiative der Berliner Einrichtung näher getreten wird.

Als ich im März 1897 mich in Freiburg befand, um den Nachlaß des Verstorbenen durchzusehen, wobei ich namentlich Material für die Fragen des Armenwesens zu finden hoffte, konnte ich mich von dem erstaunlichen Fleiß und der unendlichen Gewissenhaftigkeit der Reitzensteinschen Arbeitsweise überzeugen. Ein überaus umfassendes Material war hier in unzähligen sachgemäß geordneten Mappen und Fächern zusammengetragen und zeigte, wie gründlich der Verstorbene in jede Einzelheit des Gebietes einzudringen versucht hatte. Vielleicht war diese Gründlichkeit ihm in mancher Beziehung hinderlich, ganz frei über dem Stoff zu stehen und getrosten Mutes auch das eine oder andere fortzulassen, um durch größere Kürze die Darstellung lebhafter zu machen. Schließlich hat aber jeder seine Arbeitsweise für sich und wenn wir in neuerer Zeit über hastig angestellte Erhebungen, über voreilige Schlüsse und Darstellungen aus diesem mangelhaften Material so häufig zu klagen haben, so werden wir eine Arbeitsweise zu schätzen wissen, die sich in Bezug auf Zuverlässigkeit nicht genug zu thun wußte und daher sicher war, weder voreilige Schlüsse zu ziehen, noch radikale, nicht an die historische Entwickelung anknüpfende Reformen zu fordern. In diesem Sinne hat der Verfasser zu vielen anderen Arbeiten in dem vorliegenden Buch ein Werk zurückgelassen, das in würdigster Weise das Andenken an seine fruchtbare socialpolitische Thätigkeit zu erhalten geeignet ist.

Emil Münsterberg.

Dyhrenfurth, Gertrud: Die hausindustriellen Arbeiterinnen der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Tricotkonfektion. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gustav Schmoller, Bd. XV. Heft 4, Leipzig, Duncker & Humblot, 8°, 121 S.

Durch die in letzter Zeit allmählich gewachsene Zahl der Arbeiterinnen, die sich mit der großstädtischen Konfektion befassen, ist immer mehr deren eigentümliche Bedeutung als das große Gebiet der städtischen weiblichen Nebenerwerbsthätigkeit deutlich geworden. Bisher war aber noch in keiner der vorhandenen Arbeiten daraus die Konsequenz gezogen worden, sie in dieser ihrer Eigenschaft eingehender zum Gegenstand der Besprechung zu machen. Es war bisher unterlassen worden, darnach zu fragen, was sie als Nebeneinnahmequelle im großstädtischen Arbeiterhaushalt thatsächlich bedeutet, in welcher Art sie auf ihn und die Familie, in der sie sich eingenistet hat, einwirkt, wie die teilweise Verwandlung von Konfektionsarbeit in Nebenerwerbsthätigkeit auf die Gesamtentwickelung der Industrie zurückwirkt, was sie für die Lage der alleinstehenden und daher von rechtswegen von der Industrie voll zu ernährenden Arbeiterinnen bedeutet. Es ist das entschiedene Verdienst des vorliegenden Buches, diesen Komplex von Fragen zum ersten Male grundsätzlich in Angriff genommen zu haben; und es ist nur zu billigen, daß dieses zunächst für dasjenige Gebiet der Berliner Konfektion geschehen ist, in dem die Verwandlung von Konfektionsarbeit in Nebenerwerbsthätigkeit wohl den weitesten Umfang erreicht hat. Es sind von der Verfasserin und den Damen, die sie unterstützt haben, 206 Arbeiterinnen und 56 Zwischenmeisterinnen der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Tricotkonfektion in ihren gleichzeitig ihre Arbeitsstätten darstellenden Wohnungen aufgesucht und diese sind nicht nur nach Arbeits-, Lohn- und Wohnungsverhältnissen, sondern auch nach Vorleben, Civilstand und Familienverhältnissen eingehend gefragt worden.

Die Bedeutung der Nebenerwerbssphäre, die sich dabei für das Beobachtungsgebiet ergeben hat, ist ganz außerordentlich. Nicht weniger als zwei Drittel der Vernommenen lebten nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend von Konfektionsarbeit, sondern waren Ehefrauen, deren Existenz ihre wirtschaftliche Basis in dem Erwerb des Ehemannes hatte, und von dem Reste bestand noch ein beträchtlicher Teil aus Haustöchtern, bei denen diese Basis in dem Erwerb der Eltern lag. Drei Fünftel hatten keine eigentliche Ausbildung als Konfektionsarbeiterinnen, d. h. weder in Konfektionsarbeit, noch im Nähen und Schneidern, genossen, sie waren überwiegend — mehr als 45 % aller — früher Dienstmädchen gewesen, die, nachdem sie sich irgendwie etwas von der Sache abgeguckt hatten, plötzlich mit der Hochzeit von außen in die Produktionssphäre der Konfektion „hineingefallen" waren. Auch wenn man in Rechnung zieht, daß die Zusammensetzung der vernommenen Personen vom Zufalle abhängig war, bleiben diese Daten doch derartig, daß man der Verfasserin ohne weiteres Recht geben wird, wenn sie schon an ihrer Hand den Wettbewerb der nebenerwerbenden Frauen für die fundamentale Thatsache der Gestaltung der Arbeitsbedingungen in den von ihr untersuchten Branchen erklärt. Noch mehr giebt ihr die Gestaltung der Löhne ein Recht dazu. Die größere oder geringere Einwirkung der Nebenerwerbskonkurrenz stellt sich hier als geradezu einziger wesentlicher Bestimmungsgrund der Lohnhöhe dar. In der Juponkonfektion, wo die Ausbreitung des Werkstättenbetriebes den Einfluß der nebenerwerbenden Frauen in etwas zurückdrängt, nähern sich die Löhne für die vernom-

menen Heimarbeiterinnen mit 10—15 Pfg. Nettoverdienst pro Stunde, den etwa 16 Pfg. abwerfenden Löhnen der Werkstattarbeiterinnen derselben Branche; in der Blusen- und Schürzenkonfektion, wo die Gegenwirkung des Werkstättenbetriebes fehlt, sind sie, obgleich die Arbeit gleich schwer ist, auf einen Stundenverdienst von nur 8—10 Pfg. gesunken. Es ließe sich kaum ein prägnanterer Nachweis der eigentümlichen Funktion des weiblichen Nebenerwerbs für die Lohnbildung erbringen.

Wenn über die andere Seite des Nebenerwerbs-Problems, seine Bedeutung vom Standpunkte der mit dem Konfektionsnebenerwerb wirtschaftenden Haushaltungen selber aus, keine so klaren Resultate von der Verfasserin erzielt worden sind, so liegt das wohl vor allem an allgemeinen Schwierigkeiten. Sowohl für die Frage der wirtschaftlichen Notwendigkeit, als noch mehr für diejenige der thatsächlichen Funktion des Konfektionsnebenerwerbs sind hier als Grundlagen der Urteilsbildung, neben genauen Feststellungen über Beruf und Einkommen der Haushaltungsvorstände, vor allem Einblicke in eine Anzahl über eine längere Zeit sich ausdehnender Haushaltungsbudgets von Familien mit Konfektionsnebenerwerb der Frau unumgänglich. Es ist erklärlich, daß sich die Verfasserin auf so weitaussehende Untersuchungen nicht hat einlassen wollen. Sie hat sich mit einigen mehr allgemeinen Feststellungen über Beruf und Einkommen der Ehemänner der vernommenen Arbeiterinnen begnügt, aus denen sich ergiebt, daß von den Männern etwa ein Viertel weniger als 3 Mk., etwa die Hälfte zwischen 3 und 4 Mk. und etwa ein Viertel mehr als 4 Mk. verdienten, und daß sie alle an mehr oder weniger ausgedehnter chronischer Arbeitslosigkeit litten. Dem stellt die Verfasserin gegenüber, daß die tägliche Ausgabe einer fünfköpfigen Arbeiterfamilie allein für Nahrung, Feuerung und Licht pro Tag durchschnittlich mehr als 2 Mk. beträgt. und so gelangt sie zu dem Resultate, daß für den überwiegenden Teil der von ihr beobachteten Haushaltungen der Nebenverdienst der Frau aus der Konfektion ein die Höhe der Ausgaben für wesentliche Lebensbedürfnisse erheblich mitbestimmender Faktor sei. Sehr viel ist mit diesem Resultat für das gesamte Problem nicht gewonnen. Aber es ließ sich ohne die oben angedeuteten weitergehenden Untersuchungen wohl kaum ein endgültigeres Ergebnis gewinnen. — Schade ist nur, daß nicht versucht worden ist zu einer wenigstens überschläglichen Feststellung des Gesamteinkommens der beobachteten Haushaltungen und des in ihm aus Konfektionsnebenerwerb fließenden Anteils zu kommen. Wenn man hierüber auch nur Annäherungsziffern erhielte, würde das gewonnene Resultat viel fester umgrenzt gewesen sein und an Bedeutung gewonnen haben.

Nicht nur, weil so ein weiterer Ausbau der Ergebnisse wünschenswert ist, sondern vor allem auch, weil diese Ergebnisse nach der bisherigen Abgrenzung des Beobachtungsfeldes noch keine verallgemeinernde Anwendung auf das Gesamtgebiet der Konfektion zulassen, wäre es außerordentlich zu begrüßen, wenn die Verfasserin ihre Untersuchungen fortsetzen und vielleicht in etwas veränderter Form auf das ganze Gebiet der großstädtischen Konfektion ausdehnen möchte.

A. Weber.

Hirschberg, Dr. E.: Die sociale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. Berlin 1898, Liebmann. 8° VI u. 311 S.

Der Verfasser hatte, wie er in dem Vorworte mitteilt, schon vor etwa 10 Jahren den Plan gefaßt, die Lage der handarbeitenden Klassen in Berlin zusammenfassend zu schildern, stellte aber die Ausführung der Absicht im Hinblick auf das vorliegende Material noch vorläufig zurück, bis er auf Grund reicheren Materials den Plan ausführen konnte. Seine Darstellung beschränkt sich auf das, was unter socialen Verhältnissen im engeren Sinne zu verstehen ist, sodaß die Fürsorgethätigkeit durch die öffentliche Armenpflege und private Wohlthätigkeit nicht mit in den Kreis der Betrachtung gezogen ist. Der Schwerpunkt liegt in der Darstellung der Lohnverhältnisse, der Gesundheits-, der Wohnverhältnisse und des Bildungswesens der arbeitenden Klassen. Die einzelnen Kapitel behandeln die Zahl der Arbeiter, ihre Zusammensetzung nach Beruf, Alter und Konfession, die Wohnungsverhältnisse, Erkrankungen und Sterblichkeit, das Arbeiterversicherungswesen, das Schulwesen, die sociale Fürsorge der Behörden, worunter Fabrikinspektion, gewerbliche Rechtsprechung und dergleichen fallen, die Selbsthülfe, wie sie Gewerkvereine, Gewerkschaften und Genossenschaften üben, die Arbeitsverhältnisse mit Einschluß der Arbeitslosigkeit und des Arbeitsnachweises; zum Schluß folgen einige Bemerkungen über die Lebenshaltung der Arbeiter und die Arbeiterbudgets und ein zusammenfassendes Schlußwort.

Die sehr glatt und lesbar geschriebene Darstellung wird durch zahlreiches tabellarisches Material und eine Reihe graphischer Tafeln ergänzt. Der Verfasser ist als gediegener Statistiker bekannt, die ihm eigene Vorsicht in der Aufstellung und in der Benutzung von Zahlenmaterial hat er auch hier wieder bewährt, wie andererseits seiner Initiative verschiedene Nachweisungen zu danken sind, die bisher in der Berliner Statistik zu vermissen waren. In den wenigsten Fällen handelt es sich um absolut neues Material; ein großer Theil davon ist bereits durch das Berliner Statistische Jahrbuch bekannt: auch sind vielfach andere Grundlagen, wie namentlich die Ergebnisse der Berufszählungen, die Statistik der Versicherungseinrichtungen und ähnliche benutzt. An verschiedenen Stellen gelangt der Verfasser auch zur Abgabe eines eigenen Urteils, das überall wohlbegründet erscheint und durch die große Objektivität des Standpunktes wohlthuend berührt. So nachdrücklich er auch in Bezug auf die Entwickelung des Gewerbegerichts in Bezug auf die Löhne der Konfektionsarbeiter, in Bezug auf den Bauschwindel u. s. w. socialer Besserung und Entwickelung das Wort redet, so wenig nimmt er Anstand, übliche Schlagworte auf ihren Wert zu prüfen und nötigenfalls zurückzuweisen, wie er dies beispielsweise in Ansehung der durch die Maifeier hervorgerufenen Streiks, in Bezug auf die Accordarbeit und in Bezug auf die Zwischenmeister im Konfektionsgewerbe thut.

Unter arbeitenden Klassen, die der Verfasser hier gemeint hat, versteht er diejenigen, die körperliche Dienste verrichten, wozu die Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und Dienstboten, wie auch die halb selbständigen kleinen Hausindustriellen und Heimarbeiter gehören.

Aus dem reichen Inhalt mögen einige Einzelheiten herausgegriffen werden, die eine Andeutung von dem geben, wie der Verfasser seine Aufgabe erfaßt hat. Die Wohnungsverhältnisse behandelt er in dem zweiten Kapitel. Er beginnt mit einer kurzen geschichtlichen Einleitung, aus der sich u. a. ergiebt, daß die Wohnverhältnisse schon vor 30 Jahren sehr viel zu wünschen übrig ließen und daß die gegenwärtig sich ergebenden Ziffern zwar keinen vollkommen befriedigenden Zustand, aber eher eine Besserung gegen früher erkennen lassen. Die Behausungsziffer ist von 1890 bis 1895 von 73 auf 72 Personen, die Zahl der Bewohner einer Wohnung von 4,17 auf 3,97, die Zahl der Schlafleute von 95 365 auf 78 901 zurückgegangen. Auf Seite 32 ist eine tabellarische Übersicht darüber gegeben, wie die Angehörigen der hauptsächlichsten Berufsarten wohnen. Naturgemäß steht die wirtschaftlich am tiefsten stehende Klasse der Handarbeiter ohne nähere Gewerbsangabe auch in dieser Beziehung am schlechtesten. Der Verfasser betrachtet dann die Bemühungen, die zur Besserung der Wohnungsverhältnisse gemacht sind, namentlich diejenigen der gemeinnützigen Baugesellschaften und der 1886 begründeten Baugenossenschaft, die nach Lage der Verhältnisse, so sehr die eingeschlagene Richtung auch anzuerkennen sei, doch nur einen Tropfen auf den heißen Stein bedeuteten. In dem Abschnitt über gewerbliche Rechtsprechung, die sich unter Kapitel 6 (sociale Fürsorge der Behörde) findet, giebt Hirschberg eine Übersicht über die von dem Gewerbegericht verhandelten Klagen und über die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt. Am bemerkenswertesten sind hier seine Ausführungen über die Notwendigkeit einer dauernden Einrichtung, die das Gewerbegericht nicht nur von Fall zu Fall, sondern fortlaufend über die auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung sich vollziehenden Erscheinungen unterrichten müsse. Nach Ansicht des Verfassers bedarf es entweder einer dauernden statistischen Abteilung beim Gewerbegericht selbst, die über die wichtigsten Verhältnisse ständig Ermittelungen anstellt, oder der engen Verbindung mit dem städtischen statistischen Amt, das solche Feststellungen planmäßig und im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt zu besorgen haben würde. Der Verfasser kommt auf diesen Punkt noch wiederholt zurück: so betont er aus Anlaß der Besprechung der Arbeitseinstellungen die Notwendigkeit sorgfältiger Ermittelungen und bemerkt, es wäre Aufgabe eines Arbeitsamtes gewesen, durch persönliche Nachfrage, Vorladungen, Ermittelungen, die Ursachen, den Zweck, den Umfang, die Dauer, die Beilegung, kurz, die ganzen Verhältnisse dieser wichtigen, socialen Erscheinungen zu verfolgen. Auch in seinem Schlußwort betont er den Wert eines einheitlichen Arbeitsamtes, das alle diese teils neben- und leider auch durcheinander bestehenden Einrichtungen der Fabrikinspektion, Gewerbegerichte, Einigungsamt, Gutachter, Arbeitsnachweis, statistisches Amt, Gewerkschaftskommission u. s. w. in ihren auf die Beobachtung der Arbeiterbewegung gerichteten Bestrebungen einigend zusammenfassen müßte. Zu der neuerdings besonders brennend gewordenen Frage des Bauschwindels äußert sich der Verfasser, indem er die thatsächlichen Verhältnisse auf Grund eines Gutachtens des Gewerbegerichts näher darlegt, daß dem Bauschwindel am besten durch Hinterlegung einer Kaution in Höhe der zu erwartenden

Arbeitslöhne von seiten des Bauherrn zu begegnen sein möchte. Das Kapitel über die Arbeitslöhne (Abschnitt 11) ist verhältnismäßig am schwächsten gelungen; nicht, weil es dem Verfasser an Kenntnis des Gegenstandes oder dem guten Willen, ihn zu durchdringen, gefehlt hätte, sondern weil das Material für eine Übersicht der Lohnverhältnisse nicht genügend ist. Im ganzen wird es immer schwer sein, die Grenzen derartiger Darstellungen genau zu bestimmen. Es läßt sich für die Aufnahme gewisser Gebiete und gewisser Grundlagen ebenso viel sagen wie für die Fortlassung, wenn nur im allgemeinen das Bild einigermaßen abgerundet erscheint. Daß letzteres der Fall ist, muß man mit besonderem Danke gegen den Verfasser anerkennen, der unseres Erachtens in diesem Buche geradezu ein Muster dafür geschaffen hat, wie die sociale Lage der arbeitenden Klassen innerhalb eines bestimmten Gemeinwesens aus socialen Gesichtspunkten zu behandeln ist.

Emil Münsterberg.

Sander, Paul: Die Lage des Barbier- und Friseurgewerbes auf Grund einer in München veranstalteten Umfrage dargestellt. München 1898, Lüneburg. 80 S.

Die kleine Schrift bildet eine recht brauchbare Ergänzung der Handwerker-Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik, in denen das Barbiergewerbe etwas stiefmütterlich behandelt worden ist. Es ergiebt sich aus ihr, daß sich das Barbiergewerbe in München zur Zeit noch in relativ günstiger Lage befindet. Die Preise haben sich befriedigend gestaltet, die Mieten sind nicht so hoch und das Gewerbe ist nicht so übersetzt wie in Berlin. Doch hat in den letzten Jahren eine ungünstige Entwickelung begonnen; infolge der übermäßig zunehmenden Zahl der Barbiere fallen die Einnahmen des einzelnen, während gleichzeitig die Mieten der Geschäftslokale steigen. Die Übersetzung ist das Hauptübel des Barbiergewerbes und ihre Beseitigung ist dringend notwendig. Hervorgerufen wird sie durch die geradezu maßlose Lehrlingszüchtung der Barbiere in den Kleinstädten, namentlich von Nord- und Ostdeutschland, während München nicht einmal den eigenen jährlichen Bedarf an gewerblichem Nachwuchs deckt. Sander schätzt den Jahresbedarf an Barbierlehrlingen im Deutschen Reiche auf etwa 3 Prozent von der Zahl der Meister und Gesellen, während thatsächlich etwa 15 Prozent jährlich neu ausgebildet werden [1]. Gelingt es nicht, diesem Unwesen zu steuern, so wird sich das Barbiergewerbe allmählich vollständig zersplittern und in proletarische Zwergbetriebe auflösen.

Die scharfe Betonung der schlimmen Folgen der übermäßigen Lehrlingszüchtung ist das Wertvollste an der fleißigen Arbeit Sanders.

Berlin. Paul Voigt.

[1] Im Bromberger Bezirk wurden 1896 auf 100 Meister und Gesellen 23,5 Lehrlinge neu eingeschrieben; ebenso in Posen 22,5, in Mecklenburg 20,0 Lehrlinge.

Waentig, Heinrich: Gewerbliche Mittelstandspolitik. Eine rechtshistorisch-wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. X und 481 S.

Das vorliegende Werk wurde im Frühjahr 1894 begonnen. In fast vierjähriger Arbeit hat der Verfasser ein sehr umfangreiches und zerstreutes Material gesammelt und zu einer klar und anziehend geschriebenen Geschichte und Kritik der österreichischen Handwerkergesetzgebung ausgestaltet. Seine Leistung ist um so höher anzuschlagen, als er sich in die neuen eigenartigen Verhältnisse eines ihm bisher fremden Staates hineinzufinden hatte.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der erste in drei Abschnitten die historische Entwickelung der österreichischen Gewerbepolitik im neunzehnten Jahrhundert unter Rückblicken auf die vorhergehenden Jahrhunderte schildert. Wie es von Rohrscheidt für Preußen dargelegt ist, so zeigt Waentig auch für Österreich, durch welch kompliziertes System von verschiedenartigen Maßregeln der absolute Staat, nachdem er die gewerbliche Autonomie der Zünfte gebeugt hatte, den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Fortschritts ohne gänzliche Zertrümmerung der alten gewerblichen Ordnung gerecht zu werden verstand. Durch Hoffreiheiten, Fabriksprivilegien, Schutzdekrete etc. wurde der strenge Zunftzwang an zahlreichen Stellen durchbrochen, und endlich durch die Privilegiengesetzgebung Franz' I. die Einführung der vollständigen Gewerbefreiheit vorbereitet, die durch das Gewerbepatent vom 20. Dezember 1859 erfolgte. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit wurde aber bekanntlich in Österreich die Zwangsorganisation des Gewerbes in Genossenschaften verbunden, während man in Preußen durch die Gewerbegesetze von 1810 und 1811 sogar die Auflösung der freien Innungen befördert hatte.

In der Ära des Liberalismus in Österreich, die Waentig im zweiten Abschnitt darstellt, wurde vergeblich die Aufhebung der Zwangsgenossenschaften angestrebt. In den 70er Jahren setzte die Reaktion gegen den Liberalismus auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete ein. Nach der Wahlreform von 1882, durch welche der hohe Wahlcensus auf 5 Gulden herabgesetzt und das Kleinbürgertum, die sogenannten „Fünfguldenmänner", zu einem wichtigen politischen Faktor gemacht wurden, gelangte die der Gewerbefreiheit feindliche Richtung zum Siege. Durch die Novellen von 1883 und 1885 wurde der Befähigungs- oder richtiger Verwendungsnachweis eingeführt, die Zwangsgenossenschaften durch Ausschluß der größeren Gewerbtreibenden zu reinen Handwerkerkorporationen umgestaltet und das Lehrlingsverhältnis strenger geregelt.

Im dritten Abschnitt des ersten Teils giebt Waentig eine äußerst interessante Schilderung der kleingewerblichen antisemitisch-klerikalen Partei, ihrer Gedankenwelt und ihrer Agitation, der er ein sorgfältig gezeichnetes Bild der überraschend schnellen Entwickelung der socialdemokratischen Partei gegenüberstellt, die „der Schlange des Nationalitätenhasses den Kopf zertreten hat, sodaß heute nächst der angestammten Dynastie die socialistische Verbrüderung zum festesten Bande der auseinanderfallenden Glieder des österreichischen Staatsvolkes geworden ist." Dieser dritte

Abschnitt darf wohl inhaltlich wie namentlich formell als die gelungenste Partie des ganzen Werkes bezeichnet werden, das überhaupt durchweg in seinem historischen Teile das glückliche Talent des Verfassers, große geistige, wirtschaftliche und politische Entwickelungen nach allen Richtungen hin zu erfassen und in ihren Zusammenhängen fesselnd darzustellen, in noch höherem Grade als seine Erstlingsarbeit über Comte offenbart.

Ein nebensächlicher historischer Irrtum sei hier noch richtig gestellt. Waentig rechnet unter die Ursachen, die den Niedergang der deutschen Volkswirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert verschuldeten, jene „durch die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien erfolgte Ablenkung des Welthandelsstromes." Diese ziemlich verbreitete Anschauung läßt sich aber nach den Arbeiten der neueren Hansahistoriker, wie Schäfer, Ehrenberg und Baasch, nicht mehr aufrecht erhalten. Sie haben gezeigt, daß der Verfall der deutschen Seemacht hauptsächlich durch den fortschreitenden Verfall der äußeren politischen Macht des Reichs und der im Kampfe mit der Fürstengewalt liegenden Hansestädte selbst, bei gleichzeitiger Erstarkung der skandinavischen Staaten, der Russen, Engländer und Holländer, nicht aber durch die Veränderung der Handelswege erfolgt ist.

Im zweiten Hauptteile, der den Titel „Wirtschaft und Recht" führt, untersucht Waentig in zwei Abschnitten die praktischen Ergebnisse der Einführung des Befähigungsnachweises und der Zwangsgenossenschaft, wobei er zu einer vollständigen Verurteilung der österreichischen Handwerkerpolitik kommt. Ich stimme ihm dabei in der Hauptsache zu; ich halte ebenfalls die Principien dieser Gesetzgebung, welche die Angehörigen der einzelnen Handwerke durch die in Konsequenz des Befähigungsnachweises vorgenommene scharfe Abgrenzung ihrer Arbeitsgebiete zuerst aufs äußerste gegen einander aufhetzt und sie dann in gemischten Zwangsgenossenschaften[1] zur Pflege ihrer gemeinsamen Interessen vereinigt, für grundsätzlich verkehrt.

Trotzdem scheint mir aber der Verfasser in seiner leidenschaftlichen Antipathie gegen alle „reaktionäre Handwerkerpolitik" doch etwas gar zu sehr grau in grau zu malen und Dinge, die sich aus dem allgemeinen, relativ niedrigen Kulturniveau der ärmeren österreichischen Bevölkerung erklären, auf das Konto dieser Politik zu setzen. Gewiß wird die Ernährung, werden die Schlafstätten der Lehrlinge und Gehülfen vielfach sehr erbärmlich sein: ist aber das hausindustrielle und ein sehr erheblicher Teil des Fabrikproletariats in wesentlich besserer Lage als die Arbeiter des Handwerks? Traurigere Wohnungsverhältnisse als die der Wiener Ziegeleiarbeiter[2] lassen sich wohl kaum denken, und ist die Ziegelfabrikation vielleicht ein handwerksmäßiges Gewerbe?

Sehr wichtig ist die Hervorhebung des engen Zusammenhanges zwischen Lehrlingszüchtung und Arbeitslosigkeit, auf den ich

[1] Von den österreichischen Genossenschaften sind nur 10 Prozent reine Fachgenossenschaften.

[2] Vgl. meine Anzeige der Enquete über „Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen" in diesem Jahrbuch, Jahrgang 1897, S. 1457 ff.

ebenfalls wiederholt hingewiesen habe. Waentig belegt ihn mehrfach mit statistischem Material und konstatiert eine durch Lehrlingszüchtung erzeugte Arbeitslosigkeit namentlich bei den Bäckern, bei denen sie uns auch in Deutschland entgegentritt. Ein Vergleich mit Deutschland zeigt aber auch, daß hier die Lehrlingszüchtung viel stärker ist als im Lande der Zwangsgenossenschaften. Nach den bekannten Erhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amts kam im Deutschen Reich ein Lehrling auf zwei, in Österreich aber (nach der Genossenschaftsstatistik) erst auf drei Gehülfen. Das ist ein ganz erheblicher Unterschied, der sicherlich zum größten Teil auf dem verschiedenen Gewerberecht beruht. Der Verfasser teilt selbst (S. 425 f.) zwei Tabellen mit, aus denen meines Erachtens mit hinreichender Deutlichkeit eine Verringerung der Lehrlingszüchtung erhellt. Danach machten die Genossenschaften und Innungen, in denen die Gehülfen an Zahl die Lehrlinge übertrafen, in Prozenten der Gesamtzahl aus im Kammerbezirk

	1851/66	1894
Brünn	44,8	67,4
Graz	75,2	68,7
Prag	48,8	64,9
Reichenberg	9,1	66,9
Budweis	50,0	65,1

Man wird angesichts dieser Thatsachen doch gut thun, die Zwangsgenossenschaften nicht vollständig zu verdammen.

In seinem Schlußwort wendet sich Waentig mit großer Entschiedenheit gegen alle „reaktionäre Gewerbepolitik", die nur den Todeskampf des Handwerks verlängern könne, und in seinem Vorwort nennt er sein Werk ein „streitbares Buch", und erklärt, „Gegner nicht zu fürchten, sondern sie zu ersehnen". Ich glaube jedoch nicht, daß der Grundgedanke seines Werks, daß „das Recht, das ausgehe, die Wirtschaft zu meistern, allenthalben den kürzeren ziehe, wofern es sich nicht harmonisch einfüge in den Zusammenhang der gegebenen socialen Ordnung und an deren immanente Entwickelungstendenzen anknüpfe", innerhalb der Wissenschaft auf principielle Opposition stoßen wird. Auch seine scharfe Kritik der österreichischen Gewerbepolitik dürfte im großen und ganzen Zustimmung finden.

Sein Buch wird aber vielfach auch als bündiger Beweis für die vollständige Wertlosigkeit des neuen deutschen Handwerkergesetzes gelten. Unter diesen Umständen scheint es mir erforderlich, energisch zu betonen, daß die deutsche und die österreichische Handwerkerpolitik von ganz verschiedenen Principien ausgehen. Das österreichische Gesetz macht den allerdings aussichtslosen Versuch, jedem Handwerk sein Arbeitsgebiet anderen Handwerken und womöglich auch der Fabrik gegenüber in vollem Umfange zu erhalten, und vereinigt die durch den Befähigungsnachweis gegeneinander aufgehetzten Handwerker in gemischten Genossenschaften zu gemeinsamer Arbeit. Die Regelung des Lehrlingswesens steht erst in zweiter Linie und wird ganz in die Hand der lokalen Interessenten, der Genossenschaften, gelegt. Das deutsche Gesetz verzichtet grundsätzlich

darauf, das Wirtschaftsleben zu meistern; es zielt in erster Linie auf eine Verbesserung der Lehrlingsverhältnisse ab und überträgt ihre Regelung nicht den Innungen, sondern den Handwerkskammern und den Behörden, und es vereinigt die Handwerker in reinen Fachinnungen. Das sind so tiefgehende principielle Unterschiede, daß die österreichischen Erfahrungen durchaus nicht ohne weiteres gegen das neue deutsche Handwerkergesetz angeführt werden können, bei dessen Ausarbeitung man ja eifrig bemüht gewesen ist, die in Österreich gemachten Fehler zu vermeiden.

Berlin. Paul Voigt.

Ballod, Dr. **Carl:** Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Leipzig 1897. Duncker & Humblot. 8°. V und 93 S. Preis 2,20 Mk.

Die uralte Frage, ob und in welchem Grade die Bevölkerung der Städte, der Großstädte insbesondere, imstande sei, sich aus sich selbst heraus zu vermehren bezw. fortzupflanzen, hat Ballod wieder aufgegriffen, um diese Frage mit Hülfe einer bislang nicht angewendeten Methode einer Lösung näher zu bringen.

Er untersucht zuerst die Sterblichkeit der städtischen im Vergleich mit der Sterblichkeit der ländlichen Bevölkerung und geht dabei von der richtigen Vorstellung aus, daß der Sterblichkeitskoeffizient der stationär gedachten Bevölkerung das theoretisch vollkommenste Maß der Gesamtsterblichkeit sei. Diese Größe kann aber nur aus einer Sterblichkeitstafel abgeleitet werden und Ballod hat die Mühe nicht gescheut, eine Reihe von Sterblichkeitstafeln, allerdings in summarischer Weise, zu berechnen. Stellt man nun die so gewonnenen Sterblichkeitskoeffizienten stationär gedachter Bevölkerungen den entsprechenden Sterblichkeitskoeffizienten der gewöhnlichen Berechnung gegenüber, so findet man 1) daß jene durchweg höher sind als diese (s. Tabelle auf S. 49) und 2) daß die Differenz zwischen beiden statistischen Größen bei den Städten im allgemeinen bedeutend größer ist als bei ganzen Ländern bezw. bei der Landbevölkerung. Darum erscheint die Sterblichkeit der städtischen Bevölkerung in einem ungünstigeren Licht, wenn man die Sterblichkeitskoeffizienten der stationär gedachten Bevölkerung (μ) als wenn man den Sterblichkeitskoeffizienten der gewöhnlichen Berechnung (m) verwendet. So ist z. B. für Frankfurt a. M. (1890—91) m = 17,53 ‰, μ = 24,44 ‰, für Berlin (1886—90) m = 22,45 ‰, μ = 27,19 ‰, während man für die preußischen Landgemeinden und Gutsbezirke (1890—91) m = 23,40 ‰, μ = 23,76 ‰ erhält. Demnach erscheint Frankfurt a. M., welches nach der gewöhnlichen Berechnungsweise eine, für Deutschland, außergewöhnlich niedrige Sterblichkeit aufweist, vom Standpunkt der theoretisch korrekten Methode aus gesehen, mit einer größeren Sterblichkeit behaftet als die Landbevölkerung Preußens.

Einer ganz analogen Umrechnung unterwirft Ballod den Natalitätskoeffizienten, worin eben ein Novum liegt. Er berechnet nämlich den Natalitätskoeffizienten einer Bevölkerung, deren Altersgliederung dieselbe ist wie im stationären Zustand, und nennt ihn den korrigierten

Geburtenkoeffizienten. Streng genommen hätte man hierbei auf die Natalitätskoeffizienten der einjährigen Altersklassen zurückgehen müssen. Der Verfasser begnügt sich aber damit, „den Prozentsatz der Frauen im gebärfähigen Alter, d. h. im Alter von 15 bis 45 Jahren zu berücksichtigen und genau nach diesem Prozentsatz die Geburtenziffer zu korrigieren" (S. 11). Die korrigierten Geburtenkoeffizienten sind nun für die Städte viel kleiner als die Geburtenkoeffizienten der gewöhnlichen Berechnung. Für Frankfurt a. M. erhält man 20,25 °/oo statt 25,72 °/oo, für Berlin 26,06 °/oo statt 33,32 °/oo ꝛc.

Dem Endzweck der Untersuchung entsprechend kombiniert der Verfasser die in geschilderter Weise umgerechneten Sterblichkeits- und Natalitätskoeffizienten, indem er aus letzteren erstere abzieht und die erhaltenen Differenzen als „korrigierte Zunahme- bezw. Abnahmeraten" betrachtet. Man bekommt z. B. für Frankfurt a. M. — 4,19 °/oo, für Berlin — 1,13 °/oo ꝛc. Ballod ist nun der Meinung, daß diese Zahlenergebnisse dazu dienen können, mit hinreichender Genauigkeit anzugeben, ob eine Bevölkerung „auf sich selbst angewiesen, fortschreiten oder zurückgehen würde" (S. 12). Negative Differenzen für die großstädtischen Bevölkerungen bestätigen also, nach Ballod, die Ansicht, wonach die Großstädte aus der Landbevölkerung „fortwährend wie aus einem Jungbrunnen frische Kräfte schöpfen — schöpfen müssen, um nicht zurückzugehen" (S. 56). Zugleich giebt aber der Verfasser zu, daß seine korrigierten Abnahmeraten keine Vorstellung von dem Tempo jener hypothetischen Abnahme geben können. In der That, damit die Bevölkerung von Frankfurt z. B. in einem Jahre um 4,19 °/oo abnimmt, müßten die einzelnen Altersklassen dieser Bevölkerung entsprechend den Zahlen der Überlebenden der Sterbetafel für Frankfurt besetzt sein und außerdem müßten die Sterblichkeit und Fruchtbarkeit der einzelnen Altersklassen die nämlichen sein, welche der Abnahmerate von 4,19 °/oo zu Grunde liegen. Überließe man die in diesen Zustand versetzte Bevölkerung Frankfurts ihrem eignen Schicksal, indem man Aus- und Einwanderungen verbieten würde, so würde sich schon im zweiten Jahre eine andere Abnahmerate als 4,19 °/oo herausstellen, weil die ursprünglichen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen würden. Eine Bevölkerung mit konstanter Zuwachs- bezw. Abnahmerate ist wohl ohne inneren Widerspruch denkbar, aber, bei sich gleich bleibender Alterssterblichkeit und Altersnatalität, wird solch eine Bevölkerung notwendig eine Altersverteilung aufweisen, welche mit der Altersverteilung der stationär gedachten Bevölkerung nicht zusammenfallen wird. Den Begriff einer statistischen Größe, wie die Ballodsche korrigierte Zuwachs bezw. Abnahmerate, welche nicht geeignet erscheint, einen dauernden (hypothetischen) Gleichgewichtszustand der Bevölkerung zu charakterisieren, kann ich nicht für einen sehr glücklich gebildeten halten. Ich würde meinerseits empfehlen, vielmehr den Quotienten, welcher sich aus der Division des korrigierten Geburtenkoeffizienten durch den Sterblichkeitskoeffizienten der stationär gedachten Bevölkerung ergiebt, als Maß der Fortpflanzungsfähigkeit einer Bevölkerung zu betrachten. Eine einfache Überlegung zeigt nämlich, daß die so gebildete „Fortpflanzungsziffer" angeben würde, wie viele Kinder, bei einer gegebenen Altersmortalität und Altersnatalität, aus einer

Einheit von Geborenen erwartungsmäßig bezw. im Durchschnitt hervorgehen. Den angedeuteten Gedanken hier weiter zu entwickeln, verbietet sich aus Mangel an Raum. Soweit es sich darum handelt, zu bestimmen, ob eine Bevölkerung, wenn sie auf sich selbst angewiesen wäre, anwachsen oder zurückgehen würde — und das ist die Frage, welche Ballod in erster Linie interessiert —, läuft es auf dasselbe hinaus, ob man die soeben vorgeschlagene oder die vom Verfasser befolgte Methode anwendet. Jene liefert Werte, welche größer bezw. kleiner sind als 1, wo diese zu positiven bezw. negativen Differenzen führt. Es verdient übrigens erwähnt zu werden, daß nicht alle Städte in rein populationistischer Beziehung Parasiten sind. Nach Ballods Zusammenstellung weist London eine korrigierte Zuwachsrate von etwa 6 ‰ auf, ähnlich steht es um Köln und Magdeburg. Ohne in Abrede zu stellen, daß die sanitären Zustände in den Großstädten sich in den letzten Decennien wesentlich gebessert hätten, hält der Verfasser „den Mangel an Luft und Licht, die Arbeit in geschlossenen, oft stark beengten Räumlichkeiten" für die Hauptursache der übergroßen städtischen Sterblichkeit. Es wäre zu wünschen gewesen, daß er dahingehende Behauptungen mit einer größeren Zahl positiver, zumal statistischer Daten zu belegen versucht hätte. Dagegen hätten einige theoretische Betrachtungen ohne Nachteil für die Arbeit etwas kürzer gefaßt werden können. Der Verfasser beschäftigt sich nämlich sehr eingehend mit der Frage der Berechnung von Sterbetafeln und bespricht unter anderem ziemlich ausführlich eine zwischen R. Böckh und dem Recensenten gepflogene Polemik, bei welcher Gelegenheit klar wird, daß er, Ballod, den Sinn der Kritik, welche Recensent an der Böckhschen Sterbetafel-Methode ausgeübt hat, nicht ganz verstanden hat (S. 29—31). Letzteres mag durch die gedrängte Form jener Kritik verursacht sein. Zu der Methode, die darin besteht, der Sterblichkeitsbestimmung eine sog. Standardbevölkerung zu Grunde zu legen, nimmt der Verfasser eine schroff ablehnende Stellung (S. 12—15). Es gewährt eine gewisse Genugthuung zu sehen, daß der Verbreitung dieser Methode wenigstens von deutscher Seite einiger Widerstand geleistet wird. Nur ist es ein Irrtum von Ballod, zu glauben, daß die Methode von Körösi und Ogle herrühre. Sie findet sich z. B. in Westergaards „Lehre von der Mortalität und Morbilität", welche im Original 1881 (deutsch 1882) erschienen ist. Körösi hat sich um die Methode hauptsächlich dadurch verdient gemacht, daß er dieselbe mit seltenem Geschick in die Welt der internationalen Statistik lanciert hat. Ballods Versehen in gesagter Beziehung ist aber um so leichter zu entschuldigen, als Körösi selbst unlängst Veranlassung fand, die in Frage stehende Methode als „tout récemment recommandée" zu bezeichnen und auf deren „remarquable vitesse de propagation" hinzuweisen[1].

Leider vermißt man in der vorliegenden Schrift eine kritische Besprechung der Litteratur des Gegenstandes, welchem die Arbeit eigentlich ge-

[1] Institut International de Statistique. Session de St. Pétersbourg 1897. Bulletin Nr. 6, S. 10.

widmet ist[1]. Es ist ebenfalls zu bedauern, daß eine Arbeit H. Bleichers[2], die sich mit der vorliegenden vielfach berührt, keine Berücksichtigung gefunden hat. Bleicher hat nämlich einen Vergleich zwischen der Sterblichkeit der ländlichen und der städtischen Bevölkerung für Preußen nach Provinzen durchgeführt, während bei Ballot die Einteilung in Provinzen sich nicht findet, dafür aber allerdings 5jährige statt 10jährige Altersperioden sowie die im gegebenen Fall äußerst wichtige Unterscheidung nach dem Geschlecht in Anwendung gekommen sind. Die Sterblichkeitsstatistik lehrt nämlich, daß die Frauen den specifischen Gefahren des städtischen Lebens weniger ausgesetzt sind oder sich ihnen gegenüber widerstandsfähiger als die Männer erweisen (S. 90), womit die Eigentümlichkeit der städtischen Bevölkerung zusammenhängt, aus sich heraus einen starken Frauenüberschuß zu erzeugen (S. 57).

L. v. Bortkewitsch.

Kollmann, Dr. **Paul**: Statistische Beschreibung der Gemeinden des Großherzogtums Oldenburg 1897, Littmann.

Kollmann hat in einer Reihe umfassender Arbeiten die Verhältnisse von Oldenburg zum Gegenstande eingehender Darstellung gemacht. Die letzte dieser Arbeiten war das 1893 erschienene Werk: „Das Großherzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 40 Jahre". Das heute anzuzeigende Werk bezeichnet sich als statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, d. h. des Gebietes des Großherzogtums mit Ausnahme der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck. Enthält jenes andere Werk eine Gesamtdarstellung der staatlichen Verhältnisse, so soll hier in die Details des Gemeindelebens eingedrungen und ein Handbuch hergestellt werden, das die wissenswertesten Ergebnisse der statistischen Ermittelungen für jede einzelne Gemeinde übersichtlich darbietet und außerdem diese Ergebnisse in zahlreichen Tabellen und Übersichten zu einem Gesamtbilde des Gemeindelebens vereinigt. Es ist deshalb an die Gemeinden, d. h. an die untersten organischen Gebilde angeknüpft worden, weil diese, wie in dem Vorwort hervorgehoben wird, für die Erkenntnis der Zustände des gesamten Landes die nächste und unmittelbarste Bedeutung haben. Zu diesem Zwecke ist alles verfügbare Material herangezogen und hierbei viel weiter gegriffen worden, als es bei ähnlichen Publikationen sonst der Fall zu sein pflegt.

Die Arbeit scheidet sich in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil. In dem ersteren werden in knapper Form die allgemeinen Staatsverhältnisse, die Kommunalverfassung, die Grundlage und die Beschaffenheit der statistischen Nachweisungen zur Darstellung gebracht; der besondere Teil zerfällt sodann in die tabellarischen Übersichten, deren 37 gegeben

---

[1] Zu vergl. z. B. Dunant, Influence de l'Immigration de la population des campagnes dans les villes (Annales de Démographie Internationale. 1ère année. Paris 1877, S. 429–450).

[2] Sonder-Abdruck aus der Statistischen Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. II. Teil, 1895, S. 268 u. 269.

sind, und in die textlichen Einzelnachweisungen. Die tabellarischen Nachweisungen beziehen sich auf alle Verhältnisse, die überhaupt für das Gemeindeleben in Betracht kommen können; sie geben die Bevölkerungsziffern, die Art der Zusammensetzung der Bevölkerung nach Familiengruppen, die Konfession und vor allem die Berufsarten, die Verteilung und die Benutzung des Grundeigentums, die Ansässigkeit der Bevölkerung, die Ernteerträge, die Pferdezucht und Viehhaltung, die Ausdehnung von Landwirtschaft und Industrie, die Haushaltführung der politischen und der Sondergemeinde und endlich die steuerliche Belastung und die Einkommensverhältnisse. Die textlichen Nachweisungen enthalten eine vollständige Beschreibung aller auf die Gemeinde bezüglichen Umstände, die örtliche Lage mit Bezeichnung der Wasserstraßen, der Verkehrsverhältnisse, der Bodenverhältnisse, der Angabe der Verwaltungseinteilung und der verwaltenden Behörden, die Art und Weise der Besiedelung, die Hauptbetriebe und dergleichen mehr. Überall ist ein mehr oder weniger umfassender geschichtlicher Überblick gegeben, der die Entwickelung des Gemeinwesens von seinem Eintreten in das öffentliche Leben an verfolgt. Dazu treten dann Angaben über die Berufs- und die Erwerbsverhältnisse, die Angabe besonderer Umstände, die der Gemeinde einen ausgeprägten Charakter als Landgemeinde oder wie z. B. bei Bant als ausgeprägte Arbeiterstadt geben. Dazu treten endlich Angaben über die öffentliche und sociale Fürsorge, über die Armenpflege und das Kassenwesen, über besondere Unterstützungseinrichtungen, milde Stiftungen und dergleichen, über Schul- und Gesundheitswesen; ja es fehlt nicht an Nachweisungen über bemerkenswerte Bauten, über Denkmäler, wissenschaftliche Institute, Sammlungen, Altertümer u. s. w.; selbst der sich vereinzelt noch vorfindenden Volksgebräuche, Volkstrachten und Volksspiele ist gedacht. Dieses alles ist so sorgfältig durchgearbeitet und so übersichtlich dargestellt, daß die Absicht eines Handbuches in vollkommenster Weise erreicht wird, und sowohl die Staatsbehörden, wie auch jede einzelne Gemeinde, in die Lage gesetzt sind, ihre eigenen Verhältnisse deutlich übersehen und sich auch über die Zustände in anderen Gemeinden vollständig unterrichten zu können.

Das kommunale Wesen Oldenburgs hat darin noch eine besondere Eigentümlichkeit, daß zwar die politische Gemeinde in erster Linie steht, daneben aber eine Reihe Sonder- und Zweckverbände ein selbständiges Leben haben, so namentlich die sogenannten Schulachten, selbständige konfessionelle Schulverbände. Dahin gehören auch die Wasserbaugenossenschaften der Marsch. Aus dem reichen Tabellenwerk Einzelheiten hervorzuheben, ist sehr schwierig, weil jede dieser Übersichten für sich von Bedeutung ist und zu eingehenden Betrachtungen Anlaß bietet. Namentlich ist von Interesse das Verhältnis der Landwirtschaft zur Industrie. Im ganzen zeigt sich in Oldenburg noch eine ziemliche Bodenständigkeit und das Vorwalten kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe; doch läßt sich nicht leugnen, daß die Abgänge landwirtschaftlicher Bevölkerung teilweise einen sehr bedenklichen Umfang angenommen haben. Die von Kollmann schon früher, namentlich in seiner Darstellung des oldenburgischen Armenwesens besonders betonte Bedeutung der Wande-

rungen und der Gebürtigkeit der Einwohner kommt auch hier wieder zur Erscheinung. Verfolgt man einzelne Gemeinden durch die verschiedenen Tabellen und Nachweisungen hindurch, so findet man, wie alle diese Ziffern unter sich in einem logischen Zusammenhang stehen. So fallen beispielsweise in der Tabelle 4, die die Gebürtigkeit der Bevölkerung (nach dem Stande von 1890) darstellt, sogleich die Gemeinden Bant und Delmenhorst als diejenigen auf, die, abgesehen von der Hauptstadt Oldenburg, eine ganz auffallend hohe Zahl von Einwohnern besitzen, die nicht nur nicht in der Gemeinde, sondern nicht einmal im Großherzogtum geboren sind. Diese Zahl beträgt für Bant 47,1, für Delmenhorst 33,3 %. Man findet die Erklärung in der textlichen Nachweisung, aus der sich ergiebt, daß in Bant der Bevölkerungsstand in der Hauptsache durch die auf den Anlagen der kaiserlichen Marine in Wilhelmshaven erforderlichen Arbeitskräfte beeinflußt wird; diese wohnen ganz überwiegend in Bant, großenteils in fiskalischen Gebäuden. Es handelt sich hier also in gewissem Sinne um eine Gemeinde, die nur formell zu Oldenburg gehört, während der Schwerpunkt ihres Wesens in dem benachbarten Wilhelmshaven liegt, zu dem sie gewissermaßen einen Vorort bildet. Delmenhorst, das bis in die Mitte des Jahrhunderts fast ausschließlich Ackerbau und Viehzucht trieb, besitzt seit etwa 20 Jahren eine Reihe bedeutender Fabriken für Jute und Linoleum, Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei, die durch Bremer Kapital errichtet sind, sodaß sich hier eine neue, wirtschaftlich von dem benachbarten Bremen durchaus abhängige Fabrikbevölkerung entwickelt hat. Deutlich tritt auch in den vorliegenden Nachweisungen der schon in den früheren Publikationen oft betonte Gegensatz zwischen Marsch und Geest wieder hervor. Er kommt am deutlichsten zum Ausdruck in der Mitteilung der Reinerträge landwirtschaftlichen Eigentums in Tabelle 15, die für die Marsch das Doppelte bis Vierfache des Reinertrages in der oldenburgischen und das 15—40fache dessen in der münsterischen Geest betragen. Vergleicht man hiermit die Nachweise über die Einkommensverhältnisse in Tabelle 36 und über die Fabrikanlagen in Tabelle 27, so nimmt man wahr, daß das Einkommen auf den Kopf des Besteuerten resp. des Einwohners in der Marsch trotzdem nicht einmal durchweg höher ist als in der Geest und daß dieser Umstand offenbar damit zusammenhängt, daß in dem Geestlande neuerdings zahlreiche Fabrikanlagen entstanden sind, die die Einkommensunterschiede einigermaßen ausgleichen. Die landwirtschaftliche Bodenbenutzung stellt sich im ganzen für die Marsch auf 90,4, für die Oldenburger Geest auf 46,2, für die münsterische Geest auf 36,9 % von der Gesamtfläche.

Das neue Kollmann'sche Werk reiht sich auf's würdigste seinen Vorgängern an. Es dürfte kein deutsches Land geben, dessen Statistik in ähnlicher Weise über alle Einzelheiten der Verfassung, der Verwaltung und der thatsächlichen Zustände bis in den kleinsten Dorfflecken hinein, genau orientierte. Eine oberflächliche Schätzung würde für ein ganz Deutschland umfassendes Gemeindehandbuch, wie das vorliegende, etwa 250—300 Bände beanspruchen, sodaß an seine Ausführung ernstlich nicht zu denken ist. Was der Kollmann'schen Arbeit aber ihre besondere,

über die Grenzen des kleinen Landes hinausreichende Bedeutung verleiht, ist die Art der Bearbeitung, die nach vielen Richtungen hin für die sociale Erfassung der Zustände vorbildlich werden kann. Die Angaben über die einzelnen Berufsarten, über ihre Verteilung in dem einzelnen Ort geben eine vorzügliche Grundlage für Arbeiten, wie sie beispielsweise neuerdings von dem Verein für Socialpolitik in Bezug auf das Handwerk veröffentlicht worden sind. Es wird aber auch jeder, der sich mit den Äußerungen des Gemeindelebens nach irgend einer Richtung beschäftigt, sei es Schule, Armenwesen, Wege- und Wasserwesen, Landwirtschaft oder Industrie, ja selbst auch der Geschichts- und der Altertumsforscher in dem Werke eine überaus reiche Ausbeute finden.

Emil Münsterberg.

Rapport de l'Administration des Monnaies et Médailles au Ministre des Finances. Deuxième année, 1897. Paris 1897, Hôtel des Monnaies. 8°. 347 Seiten und Tafeln. 4 Francs.

Der erste Jahrgang dieses Fovilleschen Berichts ist im vorigen Bande dieser Zeitschrift, Seite 320 angezeigt worden. Der zweite Jahrgang hat den Charakter der Publikation nicht verändert. Dieselbe kritik-, sorg- und mühelose Anhäufung von Stoff, dieselbe glatte Appretur, derselbe Mangel an Interesse für die intimeren Geheimnisse der Währungsfrage, derselbe Ballast an münztechnischem Detail, den aber der Währungspolitiker doch gern in den Kauf nimmt angesichts der schönen Tabellen, die Foville aus verschiedenen Quellen zusammenträgt und hier und da auch aus eigener Kunde bereichert. Hervorhebung verdienen z. B. die bankstatistischen Tabellen, die Übersichten der monatlichen Wechselkurse aus den letzten Jahren, die indische Preisstatistik aus der Zeitschrift der Londoner Statistischen Gesellschaft; andererseits der Mangel detaillierter Nachrichten über die Edelmetallproduktion, an denen die amerikanischen Regierungsberichte so reich sind, und die jämmerliche Dürftigkeit der Nachrichten z. B. über ein so interessantes Währungsgebiet wie Chile. Charakteristisch ist auch, daß auf Seite 149 für die deutsche Edelmetallproduktion noch die gänzlich unzutreffenden Daten wieder abgedruckt sind, deren Berichtigung man schon im vorjährigen Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs findet.

Zu denken geben die Nachrichten über den Geldbestand Belgiens. Dem nordamerikanischen Münzdirektor hatte die belgische Bank erklären lassen, sie sei außer stande, den Gold- und Silbervorrat im Lande auch nur annähernd zu schätzen. Herr Preston schätzte dann seinerseits für den 1. Januar 1894 und 1895 übereinstimmend 48 Millionen Dollars Fünffrankenstücke und 55 Millionen Gold; neuerdings setzt er für beide Metalle je 50 Millionen ein. Dagegen berichtet Foville in seinen beiden Berichten übereinstimmend: Sans donner aucun chiffre, on croit (continue à croire) que le stock monétaire s'est considérablement réduit depuis quelques années, à cause surtout de l'exportation du numéraire en France due aux conditions ordinaires du change. In der That hat Belgien seit 1883 kein Courantgeld mehr geprägt, von den 496 Millionen Francs belgischen Silbercourants lagen 1897 266 Millionen in der Bank von Frankreich (1891 waren es 190 gewesen), und

die freilich unzuverlässige Statistik der Goldmünz-Ein- und Ausfuhr von 1895 und 96 lautet für Belgien sehr ungünstig. Es scheint hiernach zum erstenmal ein Industriestaat seine ungünstige Handelsbilanz mit dem Verluste seiner Währung zu bezahlen und der Papierwirtschaft entgegenzusteuern, während die Währung der anderen Industriestaaten bisher noch durch den günstigen Saldo ihres internationalen Kapitalienverkehrs und andere Nebeneinnahmen geschützt wird.

Freilich ist nicht ausgeschlossen, daß die enorme Auswanderung belgischen Kapitals nach Rußland und Serbien in den letzten Jahren an der ungünstigen Zahlungsbilanz schuld ist und für die Heimat nur eine vorübergehende Geldentziehung bedeutet, die in Zukunft mit Zins zurückerstattet werden muß. Indes steht dieser Deutung die ausdrückliche Angabe entgegen, das Geld sei hauptsächlich nach Frankreich geflossen. Und wenn auch in Osteuropa hie und da französisches Kapital durch belgisches verdrängt sein mag, so erklärt sich daraus doch schwerlich eine fortgesetzt bemerkbare Minderung des Hartgelds in Belgien.

Wollte man aus der französischen Bankstatistik folgern, Belgien habe seinen Saldo an Frankreich in Silber gezahlt, so wird man durch eine neue französische Cirkulationszählung anders belehrt. Während nämlich die Häufung des belgischen Silbers in der Pariser Bank daher rührt, daß die Bank das ausländische Courantsilber geflissentlich festhält, nimmt dieses letztere in der französischen Cirkulation rapide ab; während bei einer Zählung des Hartgeldbestandes der öffentlichen Kassen 1878 nicht weniger als 32 % fremder Fünffrankenstücke betroffen wurden, waren es 1897 nur noch 12,3 %. Dagegen hat sich in der belgischen Cirkulation das Silber gehäuft; während 1880 an den Kassen der belgischen Nationalbank die Zahlungen zu 66 % in Gold, zu 34 % in Silber erfolgten, sind es neuerdings schätzungsweise 75 % in Silber, 25 % in Gold[1]. Die Bank zahlt nämlich seit Jahrzehnten nur in Silber, sie wendet die Pariser Goldprämienpolitik in verstärktem Maße an. Die belgischen Fünffrankenstücke werden also in Paris aus dem Verkehr gezogen, in Brüssel in den Verkehr gebracht; der gesamte Silbergeldbestand Belgiens wird neuerdings von der amerikanischen Statistik etwas höher angesetzt als früher. Danach scheint es fast, als habe die Pariser Bank Mittel gefunden, trotz der ungünstigen Zahlungsbilanz Belgiens die belgischen Fünffrankenstücke mehr und mehr in ihre Heimat abzuschieben, um bei einer bevorstehenden Lösung des Lateinischen Münzbundes besser abzuschneiden. Die Statistik der Ein- und Ausfuhr belgischer Silbermünzen spricht auch für diese Annahme. Wir sehen hier ein Vorspiel der silberfeindlichen Manipulationen, die in einem bimetallistischen Währungsbunde zu erwarten sind.

K. Oldenberg.

Sound Currency 1896: A compendium of accurate and timely information on currency questions intended for writers, speakers

[1] Goldwährungskorrespondenz, 25. Januar 1898.

and students. New-York 1896. Reform Club Sound Currency Committee. 8⁰. 658 S.

Sound Currency: Published semi-monthly by the Sound Currency Committee of the Reform Club. Vol. III, 18 bis IV, 20 (15. Aug. 1896 bis 15. Oct. 1897). Je 8 bis 24 Seiten. New-York. Jährlich 1 Dollar.

Der Ursprung des Sound Currency Committee ist mir unbekannt. Das Komitee hat, wie es scheint, schon im Jahre 1891 den ersten Band der oben genannten Halbmonatsschrift zu Gunsten der Gold-, gegen Silber- und Papierwährung herausgegeben. Seit Dezember 1894 ist diese Zeitschrift des Komitees mit Unterstützung des demokratischen New-Yorker Reform-Club erneuert worden, und hat in der zweijährigen siegreichen Campagne gegen Bryan, neben drastischeren massenagitatorischen Mitteln, ihre Rolle gespielt. Max Prager in seiner Geschichte der nordamerikanischen Währungspolitik scheint dem Komitee einen wesentlichen Einfluß auf die Präsidentenwahl beizumessen. Aus den eigenen Kreisen heraus ist der Zeitschrift vorgeworfen worden, zu wenig volkstümlich und zu sehr „technisch" zu sein; aber sie war auch für „Wiederverkäufer" des agitatorischen Stoffes bestimmt. Um so willkommner ist sie mit ihrer Fülle statistischen und sonstigen Materials dem deutschen Währungspolitiker. Zwar hält auch diese Zeitschrift leider ihren Leser nicht auf dem Laufenden über die neuesten Ereignisse und Daten des Währungswesens. Vielmehr ist jede Nummer eine kleine Monographie aus der Geschichte des Währungs- und noch öfter des Bankwesens, hauptsächlich des nordamerikanischen; oder sie behandelt einen einzelnen Gesichtspunkt der modernen Geldfrage, wie Zusammenhang zwischen Silberwährung und Arbeitslohn, oder Interesse der Landwirtschaft an der Silberfrage, oder Vorschläge zur Reform des nordamerikanischen Bankwesens. Nur wenige Nummern haben den Typus populärer Flugschriften. Durch die gräßlichen Karikaturen auf der letzten Seite mancher Nummern darf man sich nicht abschrecken lassen. Die amtlichen nordamerikanischen Währungsberichte und andere Litteratur sind weidlich ausgeschlachtet, großenteils wörtlich abgedruckt, aber immer mit Hinweis auf die Quelle. Über gewisse Materien, wie über chilenische und japanische Währungsreform, werden der Mehrzahl der deutschen Interessenten bessere Quellen nicht zugänglich sein, und man findet Sound Currency von Lexis im zweiten Supplementband des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften mehrfach als Quelle citiert.

Die große Mehrzahl der Nummern des 2. und 3. Jahrgangs bis zum August 1896 ist in dem an erster Stelle genannten Bande vereinigt und mit Register und Index versehen worden. Ob die Zeitschrift nach dem 15. Oktober 1897 fortgesetzt worden ist, weiß ich nicht zu sagen. Damals ist bekanntlich die — dem Programm des Sound Currency Committee und dem früheren Programm der republikanischen Partei widersprechende — bimetallistische Aktion des nordamerikanischen Präsidenten am Widerstande der indischen Regierung und an der Steigerung des Getreidepreises gescheitert.

K. Oldenberg.

Tröltsch, Dr. Walter, a. o. Professor an der Universität Tübingen: „Die Calwer Zeughandlungscompagnie und ihre Arbeiter. Studien zur Gewerbe- und Socialgeschichte Altwürttembergs. Jena 1897, Fischer. 8°. XX 484 S.

Das Wesen der Hausindustrie ließ sich wissenschaftlich nur dadurch besser erfassen, daß man auf die Zeit ihrer Entstehung und Blüte im westlichen Europa vom 16.—18. Jahrhundert monographisch einging. Auch die Versuche einer theoretisch zusammenfassenden Betrachtung, wie ich sie im Jahrbuch XI, 369, XIV, 1053 und XV, 1, Stieda in den Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 39, und Sombart im Handwörterbuch von Conrad machte, waren von den vorausgegangenen monographischen Untersuchungen abhängig.

Aus der französischen und englischen Litteratur sind kaum dürftige Anfänge einer Bearbeitung der älteren Zeit vorhanden; auch in Deutschland sind die Untersuchungen von Thun 1879, E. Sax 1882, L. Bein 1884, Schanz 1884, A. Zimmermann 1885 noch nicht alt und noch nicht erschöpfend. Die drei Bände der Acta Borussica über die preußische Seidenindustrie sind von 1892; über die schlesische Wollindustrie des 18. Jahrhunderts erscheint eben jetzt eine Untersuchung von Dr. v. Schrötter, über die von Luckenwalde eine von Dr. Feig, beide in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte (B. X). Die hier anzuzeigende Untersuchung von Tröltsch übertrifft fast alle bisherigen Arbeiten und kommt den besten nur soweit nicht gleich, als ihr Gegenstand nicht ebenso bedeutend und die archivalischen Quellen und Grundlagen lückenhafter sind. Es ist eine vortreffliche Arbeit; mit großem Fleiß und penibler Vorsicht ist das Material gesammelt und verwertet, mit Geschick und Sachkenntnis sind die Schlüsse gezogen; die Darstellung geht etwas in die Breite, aber nur hierdurch erreicht sie den hohen Grad von überzeugender Zuverlässigkeit. Den Fortschritt, den die Arbeit für unsere Erkenntnis bedeutet, sieht man erst recht, wenn man nachliest, wie unvollkommen unser Wissen war, so wie es bei Stälin, in seiner Geschichte Calws, bei Stieda (in diesem Jahrbuch 1889 S. 659) oder bei mir (daselbst 1891, S. 12) zu finden war.

Wem vollends, wie mir, Calw und seine Familien aus alter Zeit vertraut sind, wer wie ich seit Jahrzehnten vergeblich eine solche Arbeit zu veranlassen strebte, dem ist natürlich das Buch ein um so lieberes Geschenk aus der Heimat, eine um so größere Genugthuung, daß man auch dort den Wert wirtschaftsgeschichtlicher Untersuchungen würdigt.

Der Gegenstand der Arbeit ist die 1580—1800 im württembergischen Schwarzwalde entstandene, in Calw sich konzentrierende hausindustrielle Fabrikation von Wollzeugen, d. h. ungewalkten Wollstoffen, die ihren Absatz vielfach in weiter Ferne fand, von einer kleinen Zahl Färber- und Kaufmannsfamilien in der Form einer geschlossenen Compagnie geleitet wurde, ihre Heimarbeiter in Calw, seinen Nachbarstädten und auf den Schwarzwalddörfern in einem geschlossenen sog. Moderationsbezirk hatte; es war eine Industrie, welche aus dem Schwarzwaldstädtchen Calw die für Gewerbe und Handel wichtigste altwürttembergische Stadt machte.

Die erste und vielleicht glänzendste Blüte fällt in die Jahre 1600—1628; die Produktion stieg bis auf 70 000 Stück Zeug; von 1650 an gelingt die Wiederherstellung der Industrie. Das Geschäft und seine Organisation hielt sich bis über die Mitte des 18. Jahrhunders, um dann langsam zurückzugehen, in der Zeit der napoleonischen Kriege sich aufzulösen und andern Formen und Geschäftsbranchen Platz zu machen.

Nach drei Richtungen hauptsächlich behandelt der Verfasser seinen Gegenstand. Er giebt einmal eine ganze Reihe von zuständlichen Untersuchungen, die sich hauptsächlich auf statistischem Material aufbauen; er erörtert dann die specifische Verfassungsform dieser Hausindustrie im ganzen, wie sie durch Gewerberecht, Praxis, Statute, Reglements und äußere Schicksale sich gestaltete; und er giebt endlich als wichtigen Beitrag zur Geschichte des kaufmännischen Gesellschaftswesens zum ersten Mal eine klare Darlegung der Spitze dieser Industrie, eine Verfassungsgeschichte der aus 12—24 Familien stets aufs neue sich rekrutierenden sog. Compagnie.

Die zuständlichen Untersuchungen beziehen sich hauptsächlich auf die Lage der Weberfamilien, aber auch auf die der Kaufleute, der ganzen Bevölkerung in dem Bezirk und in Württemberg überhaupt. Die drei angehängten Exkurse über die Besteuerung im 17. und 18. Jahrhundert, über das altwürttembergische Handwerk und die altwürttembergische Bevölkerungsstatistik ergänzen sehr gut das 6.—8. Kapitel des Buches (S. 200—321), die dieser zuständlichen Untersuchung gewidmet sind. Jeder unbefangene historische Kritiker wird diese sämtlichen Abschnitte für meisterhaft erklären; mit großer Sorgfalt sind die schwierigen Fragen behandelt, es wird hauptsächlich gezeigt, wie eine stets rasch sich vermehrende, an sehr kümmerliche Lebenshaltung gewöhnte Bevölkerung auf dem armen Gebirgsboden in der Gewebeindustrie sich einen Boden der Existenz zu schaffen sucht, ihn leidlich eigentlich nur im Anfang findet, und dann von 1650—1800 durch alle Einrichtungen des Verlagssystems nur gerade über Wasser gehalten, teilweise durch sie geschädigt und herabgedrückt wird.

Wenn die allgemeinen Resultate, zu welchen der Verfasser in Bezug auf die Grundzüge und Folgen der hausindustriellen Betriebsform kommt, teilweise die bekannten, mehrfach schon festgestellten sind, die ich deshalb hier nicht wiederhole, so sind doch seine Untersuchungen auch nach dieser Seite von größestem Interesse. Wir sehen, wie die Verleger durch das Mittelglied der Zunftverfassung zu einer einheitlichen, machtvollen, monopolistischen Stellung kommen, durch sie die Regierung, welche eine selbständige Auffassung und Wirtschaftspolitik nicht hat, und die Weber beherrschen, wie aber auch nur hierdurch das Ziel einer Anpassung der Menge und des Preises der Waren an die Nachfrage sich erreichen ließ. Man mußte suchen, die Produktion in gewissen Schranken zu halten; man suchte den Nachwuchs der Arbeitskräfte zu regulieren, die Lehrlingszahl zu beschränken, man gab Vorschriften über die Stuhlzahl; man versuchte zeitweise, 1676—85, in einem sog. Knappenhause die regulierte Produktion gegen Barzahlung zu sammeln und so Herr über die Schwankungen von Angebot und Nachfrage zu werden. Die Art der Warenschau in Calw, die Art der Bezahlung der Gewebe waren wichtige Teile des Systems, das man immer wieder

durch Verhandlungen der Parteien und der Regierung zu ordnen suchte. Wenn trotzdem es nie ganz und zur allgemeinen Zufriedenheit gelang, diese Ordnungen zu gestalten, wenn daraus „eine künstliche Erschwerung des Geschäftsverkehrs der Arbeiter mit den Unternehmern, eine willkürliche, oft von persönlichen Motiven getragene Handhabung der aufgestellten Ordnungen entstand", so betont Tröltsch doch mit Recht, daß daraus nicht gefolgert werden dürfe, jede solche gebundene Verfassung sei ein naturwidriges System. Manches Gute erzeugte jedenfalls die Moderationsverfassung, wie z. B. die Abwesenheit des Trucksystems und der Mittelspersonen. Die Sache liegt so, daß jede solche Organisation der Verleger und ihrer Arbeiter unendlich schwierig ist, und daß sie deshalb nur schwer in musterhafter Weise gelingt; aber immer wird man neue Versuche in dieser Richtung machen müssen. Und wir sehen heute Ähnliches allerwärts, nicht etwa bloß in der Stickerei der Ostschweiz, wo es am deulichsten ist, nein, wo Verbände der Fabrikanten und Verleger einerseits, der Arbeiter andererseits entstehen, handelt es sich im Grunde um dasselbe Problem.

Neben der Untersuchung, die sich auf die Verfassung der ganzen Hausindustrie bezieht, ist die halb privatrechtliche, halb volkswirtschaftliche in Bezug auf die Natur der „Compagnie" am interessantesten. Ich kenne kaum einen wichtigeren neueren Beitrag zur Geschichte des deutschen kaufmännischen Gesellschaftswesens. Die Compagnie ist ein Mittelding zwischen Kartell, Zunft, offener und Aktiengesellschaft. Aus einer Anzahl kleiner für kurze Zeit zusammentretender Gelegenheitsgesellschaften erwächst 1626—28 die erste Färbercompagnie, wobei „Alles insgemein verkauft, aufgeschlagen und der Gewinn in das Gemein verrechnet" wurde. Nach der Auflösung von 1628 bildete sie sich von 1650 an, erst als Zunft der Färber, dann als Färber- oder Zeughandlungscompagnie neu und zwar in der Hauptsache in folgender Weise: In den engen Kreis der Gesellschafter wurden in der Regel nur die Glieder bestimmter Familien aufgenommen, die eine bestimmte Vorbildung, das nötige Alter hatten, verheiratet waren; nicht über 2 Söhne eines Gesellschafters konnten Lehrlinge werden; jeder Gesellschafter übernahm ein bestimmtes Amt der Compagnie gegen Bezahlung und jeder hatte einen gleichen Geschäftsanteil (zeitweite 1000, 1500, 3000 fl.); aber die Reichen konnten den Armen das Kapital vorschießen und gewisse Beiträge als Depositen gegen 8 später 6% einschießen; außerdem nahm die Compagnie Apartkapitalien gegen 5 und 4% auf. Weder die Depositen noch die Apartkapitalien hatten ein Recht auf Rechnungslegung. Der Hauptanteil des Gesellschafters hatte insofern nicht die Natur der Aktie, als die auf den Anteil beschränkte Haftung nicht ausgesprochen, der Anteil nicht beliebig übertragbar, sondern die Personalgemeinschaft die Hauptsache war. Zwei Vorstände und eine wöchentlich zweimal zusammentretende „Neunerkommission" leiteten die Geschäfte. Die gesamten Gesellschafter traten jährlich nur einmal zusammen, um Rechnung-, Gewinn- und Ämterverteilung zu genehmigen, Vorstand und Neunerkommission zu wählen. Die Organisation führte nicht zu einer vollständigen technischen Konzentration; was man gemeinsam thun wollte, war ursprünglich nur der Zeugeinkauf bei den Webern, der Verkauf auf den Messen; dazu kam dann teilweise gemeinsamer

Wolleinkauf, dann die technischen Operationen des Reinigens, Färbens, Mangens und Pressens; aber die Färbhäuser und Mangen blieben, wie das Comptoir, die Vorratshäuser lange überwiegend Eigentum der Einzelnen, denen man Miete dafür zahlte, bei denen man um Lohn arbeiten ließ. Nur in beschränktem Maße trat ein gemeinsamer technischer Betrieb ein. Tröltsch faßt sein Urteil über diese eigentümliche Gesellschaft in den Worten zusammen: „Die straffe Zusammenfassung einer kleinen Zahl von Familien, die dadurch erzielte Erhöhung des Kredites und der Kapitalmacht, wie die vielseitige Verwendbarkeit der Mitglieder gaben der Compagnie einen wesentlichen Vorsprung vor Einzelunternehmungen, während sie gleichzeitig eine (durch vielfache Familienverbindung geförderte) Einheit der Interessen repräsentierte und einheitlicher Leitung durchaus nicht entbehrte. Die glückliche Ausnutzung der Arbeitskraft neben dem Kapitalbesitze bei der großen Mehrzahl der Mitglieder hob sie hoch über das Niveau einer bloßen Kapitalgesellschaft; sie steigerte das Vertrauen der Mitglieder zu den Leitern, der Darlehnsgläubiger zur Gesellschaft, wie sie andererseits die Compagnie vor Übergriffen ihrer Vorstände sicherte."

G. Sch.

Knapp, Georg Friedrich: Grundherrschaft und Rittergut. Vorträge nebst biographischen Beilagen. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 164 S.

Knapp bietet in der vorliegenden Schrift eine dankenswerte Sammlung von Abhandlungen, die einzeln bereits früher, teils in diesem Jahrbuch, teils anderwärts veröffentlicht worden sind.

Am wichtigsten sind die ersten fünf Abhandlungen (S. 1—120): Landarbeiter und innere Kolonisation; die ländliche Verfassung Niederschlesiens, die Bauernbefreiung in Österreich und in Preußen; die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland; Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen.

Die „biographischen Beilagen" (S. 121—159), die ihnen folgen, sollten, wie der Verfasser angiebt, ursprünglich nur dem Gedächtnis von Nasse und Hanssen als bedeutenden Agrarhistorikern dienen, die Zugaben über Hermann, Helferich und Engel sind veranlaßt durch den Einblick hauptsächlich, den sie in die Entstehung des für die agrarischen Forschungen so wichtigen Seminarunterrichts gewähren.

Die „Anmerkungen" (S. 160—164) geben eine Übersicht über die neuere agrarhistorische Litteratur.

Die ersten 5 Abhandlungen sind mit Ausnahme der 2. Abhandlung Besprechungen von neu erschienenen für die Agrarverhältnisse bedeutsamen Werken. Sie schließen sich an die ältere Knappsche Schrift „Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit" an, „gleichsam als Fortsetzung"; der Titel Grundherrschaft und Rittergut „deutet nur ungefähr den gemeinsamen Gedanken an."

Die erste Abhandlung beschäftigt sich mit der Publikation des Vereins für Socialpolitik über die Landarbeiterfrage und die innere Kolonisation, Bd. 53—56 der Vereinsschriften. Knapp legt kurz, aber treffend die Unterschiede dar, welche hinsichtlich der ländlichen Arbeitsverfassung

in Norddeutschland zwischen dem Gebiet westlich der Weser, zwischen dem Gebiet von der Weser bis zur Elbe, und zwischen dem Gebiet östlich der Elbe bestehen.

Die zweite Abhandlung zeigt, daß die ländliche Verfassung Niederschlesiens schon in älterer Zeit eine Reihe von Besonderheiten aufweist. Insbesondere waren hier die gutsherrlichen Betriebe im allgemeinen nicht so groß, wie in den anderen östlichen Provinzen. Die Bauern waren sehr zahlreich und hatten ein gutes Besitzrecht. Eigenartig war auch die Stellung der Handarbeiterklasse, der sog. Dreschgärtner.

Die dritte Abhandlung schließt sich an die Schrift von Grünberg über die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien an und vergleicht die Reform der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Österreich mit der Reform in Preußen.

Abhandlung 4 ist dem Werk von Wittich „Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland", Abhandlung 5 dem Werk von Meitzen „Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Erste Abteilung: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen" gewidmet.

Der Bedeutung von Meitzens Werk ist Knapp m. E. nicht völlig gerecht geworden. Insbesondere erscheint mir auch seine Polemik gegen die Theorie, welche Meitzen über die Entstehung der Gemengelage in den Gewanndörfern aufgestellt hat, verfehlt.

Friedrich Großmann.

Eingesendete Bücher

— bis Ende Februar 1898 —.

1. Drucksachen von Verwaltungen.

Erste deutsche **Arbeitsnachweis-Konferenz**: Die Einrichtungen von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweis-Verbänden. (Verhandlungen der Ersten d. A.-N.-K., Karlsruhe 13. 9. 1897.) Herausgegeben von Dr. J. Jastrow. 8 Beigaben (Formulare, Buchführungsblätter, Tabellen, Sachregister). Berlin 1898, H. S. Hermann. Lex. 8°. VIII u. 165 S.

Statistik des **Deutschen Reichs**, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge: Band 106: Berufsstatistik der Bundesstaaten. Dritter Teil. gr. 4°. V u. 696 S. 6 Mark.

— Band 110: Berufsstatistik nach Ortsgrößenklassen. gr. 4°. VIII u. 574 S. 5 Mark. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht.

Katalog des **Reichspostmuseums**, Berlin 1897, J. Springer. 8°. XVI u. 575 S.

Mitteilungen für die öffentlichen **Feuerversicherungsanstalten**, herausgegeben vom Bureau des Ausschusses des Verbandes öffentl. Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. 29. Jahrgang 1897. 4°.

Jahresbericht der Großherzoglich **Badischen Fabrikinspektion** für das Jahr 1897. Karlsruhe 1898, Thiergarten. Lex. 8°. V und 204 S.

Statistik des **Hamburgischen Staates**, bearbeitet u. herausg. v. d. Stat. Bür. d. Steuerdeputation. Heft XVIII: Berufs- u. Gewerbezählung 14. 6. 1895, VIII: Gewerbetriebe nach Größenklassen, sowie das Personal derselben nach der Stellung im Betriebe. Hamburg 1897, O. Meißner. gr. 4°. 71 S.

Bericht der Senatskommission für die Prüfung der **Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen.** Hamburg 1898, Gräfe & Sillem. Lex. 4°. 128 S., 6 Tafeln, 1 Karte, 39 Anlagen. 3 Mark.

Blätter für das **Hamburgische Armenwesen.** Amtliches Organ der Allgemeinen Armenanstalt, herausgegeben von dem Armen-Collegium. 5. Jahrg. Hamburg 1897, Lütcke & Wulff impr. Nr. 1—13. gr. 4°. 62 S. — Unentgeltlich für Interessenten.

Statistisches Jahrbuch der Stadt **Berlin.** 22. Jahrgang. Statistik des Jahres 1895. Herausg. von R. Böckh. Berlin 1897, Stankiewicz. 8°. XXIX u. 595 S.

Charlottenburger Statistik. 1. Heft: Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 2./12. 1895. Charlottenburg 1897, Adolf Gertz impr. 41 S., Stadtplan, 6 Tafeln.

Beiträge zur Statistik der Stadt **Mannheim.** Heft II: Die Wohnungsverhältnisse in der .... nach der Erhebung vom 2. Dezember 1895. Mannheim 1897, Dr. Haas impr. gr. 4°. 55 S. u. graphische Darstellungen.

– Heft III: Die Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895. gr. 4°. 79 S.

Board of trade, labour department: Fourth annual report of the labour department of the board of trade (1896—97) with abstract of labour statistics of the United Kingdom. London 1897, Eyre and Spottiswoode. 8°. XXVIII u. 210 S.

—: Ninth report by the chief labour correspondent of the board of trade on Trade Unions 1896. London 1897, Eyre & Spottiswoode. 8°. LVIII u. 274 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1°/1—30/11 1897. Roma 1897, Tipografia Elzeviriana. gr. 8°. 123 S.

Italienische amtliche Statistik.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione generale della statistica:

Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1896. Roma 1898, Bertero. gr. 8°. 88 S.

Statistik des Auswärtigen Handels des **Österreichisch-Ungarischen** Zollgebiets im Jahre 1896. I. 2. Specialhandel mit den einzelnen Staaten und Gebieten. Wien 1897, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. Lex. 8°. VIII u. 586 S.

Statistische Mitteilungen über **Steiermark**. Herausgegeben vom Stat. Landesamte des Herzogt. Steiermark. IV. Heft: Die Sparkassen und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Steiermark im Jahre 1896. Graz 1898, Leuschner & Lubensky. 8°. 145 S. 2 Kronen.

Landwirtschaftliche Statistik der Länder der **Ungarischen** Krone. II. Adressenbuch der Landwirte. III. Landwirtschaftliche Produktion in den Jahren 1895 und 1896. (Im Auftrage des Königl. Ung. Ackerbauministeriums herausg. durch das Königl. Ung. Stat. Büreau.) Budapest 1897, Pester Buchdruckerei A.-G. Lex. 4°. X u. 670 S. bezl VI u. 175 S. 15 bezl. 2 Gulden.

Bulletin of the **Department of labor**. No. 14 — January 1898. Edited by Carroll D. Wright. Washington 1898, Government printing office. 8°. 140 S.

2. Drucksachen von Genossenschaften, Handels- u. Landwirtschaftskammern.

Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs: Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse. Fachzeitschrift für das ländliche Genossenschaftswesen. Organ des . . . Herausgegeben von der Anwaltschaft. 24. Jahrgang 1897. Nr. 1 bis 24. Leipzig, Voigt. 4°. 330 S. Jährlich 3 Mark.

Jahresbericht der **Handelskammer für den Kreis Essen** 1897. Teil I. Essen 1898, Baedeker. gr. 8°. 44 S.

Mitteilungen aus der **Handelskammer Frankfurt a. M.** Handels-, Gewerbe-, Verkehrsnachrichten. Redigiert von Dr. Hans Hatschek, Syndikus der Handelskammer. 20. Jahrgang 1897. 68 S. und Beilagen (Referate über die in den akademischen Kursen für junge Kaufleute gehaltenen Vorträge). Frankfurt a. M. Verlag der Handelskammer. gr. 8°.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Hamburg** über das Jahr 1897. Hamburg, Ackermann & Wulff. 4°. 48 S.

Jahresbericht der **Handelskammer für den Kreis Mannheim** für das Jahr 1897. Erster Teil. Verlag der Handelskammer. 8°. 27* u. 316 S.

Statistische Mitteilungen der **Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.** Heft 2: Zählung der Gewerbe Niederösterreichs nach dem Stande vom 1. Juni 1897. — Bewegung im Stande der Gewerbe N.-Ö. während der Zeit vom 1. Juni 1896 bis 31. Mai 1897. — Wien 1897, Handels- und Gewerbekammer (W. Braumüller & Sohn). gr. 4°. VI u. 139 S.

3. Seminararbeiten.

Leipziger Studien auf dem Gebiet der Geschichte. Herausgegeben von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger. IV. 3: **Fürsen, Otto**: Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. XII und 144 S. 3,60 Mark.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz. 25. Stück: **Apostol**, Dr. **Paul**, Das Artjél. Stuttgart 1898, Cotta Nachfolger. 8°. XIV u. 151 S. 3,60 Mark.

Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Dr. L. Elster, VI. Band, 6. Heft: **Kehm**, Dr. **Max**, Über die Versicherung minderwertiger Leben. Jena 1897, G. Fischer. 8°. 92 S. 2,40 Mark.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Publications of the **American Academy of political and social science.** No. 216: E. J. James, Ph. D.: The pleace of the political and social sciences in modern education, and their bearing on the training for citizenship in a free state. Philadelphia 1898. A. Ac. of p. a. soc. science. 8°. 29 S. 25 cents. (Issued fortnightly. annual subs.: $ 6.00.)

New York **Association for improving the condition of the poor**: First annual report of **Hartley House**, a social and industrial settlement. New York 1897, 413 West 46th Street. 4°. 28 S.

Zeitschrift der **Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.** Herausgegeben von Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Jul. Post, Prof. Konrad Hartmann und Dr. G. Albrecht. 4. Jahrgang 1897. Berlin 1897, C. Heymanns Verlag. 4°. 294 S. Halbjährlich 6 Mark.

Centralverbandes deutscher Industrieller, Deutsche Industriezeitung, Organ des . . . (früher: **Die Industrie,** zugleich deutsche Konsulatszeitung). Herausgegeben von A. Steinmann-Bucher. 16. Jahrg. Nr. 1–24. 492 S. Berlin, Kühl. 20 Mark.

Mitteilungen des **Evangelisch-socialen Kongresses**, herausgegeben vom Aktionskomitee des Kongresses unter verantwortlicher Redaktion des Generalsekretärs Immanuel Völter. 6. Folge 1897, Nr. 1—8.

5. Beiheft zum Jahrbuch der **Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten.** XIV. 1896: **Wohlwill, Adolf**, Aus drei Jahrhunderten der Hamburgischen Geschichte 1648—1888. Hamburg 1897, Gräfe & Sillem. gr. 8°. 195 S.

Mitteilungen des **Industriellen Klub** (Verein österreichischer Großindustrieller). Herausgeber Gustav Raunig. 6. Jahrgang 1897. Nr. 49—56. 98 S. 4°. Jährlich 3 fl.

Nachrichten vom deutschen **Landwirtschaftsrat.** Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes vom Generalsekretär i. V. Dr. Dade. 2. Jahrgang 1897. Nr. 1—11. Berlin, Parey. 4°. 384 Spalten. Vierteljährlich 1,50 Mark. Für Mitglieder landwirtschaftlicher Vereine jährlich 2 Mark durch die Redaktion.

Société d'économie sociale: Les ouvriers des deux mondes, Deuxième série, 42e f. **Faujung, N.**: Serrurier-forgeron du Quartier de Picpus a Paris pp. Paris 1897, Firmin-Didot & Cie. 8°. 47 S.

Université libre de Bruxelles, année académique 1897/98: Enseignement des sciences politiques et sociales. Bruxelles 1898, E. Bruylant. gr. 8°. VII u. 170 S.

Schriften des deutschen **Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit,** 34. Heft: Verhandlungen der 17. Jahresversammlung. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. 138 u. XIV S. (Mitgliederverzeichnis, Sachregister). 3,40 Mark.

Mitteilungen des deutschen **Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Mäßigkeitsblätter).** Herausgegeben vom Geschäftsführer W. Bode. 14. Jahrgang 1897. Hildesheim, Gerstenberg. 8°. Nr. 1—12. 192 S. und Beilagen. 2 Mark.

Publikation des **Vereins für die Geschichte der Provinzen Ost- und Westpreußen.** Materialien und Forschungen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte von Ost- und Westpreußen. I.: Dr. **Julius Triebel**, Die Finanzverwaltung des Herzogtums Preußen von 1640 bis 1646. 8°. VII u. 156 S. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 3,60 Mark.

Schriften des **Vereins für Socialpolitik.** LXXV: Der Personalkredit des ländlichen Grundbesitzes in Österreich. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. XIII u. 394 S. 8,80 Mark.

— LXXVI: Verhandlungen von 1897: Handwerkerfrage; ländlicher Personalkredit; Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche. 8°. 456 S. 10 Mark.

Monatsblatt des **Vereins zur Förderung des Deutschtums in den Ostmarken (Die Ostmark).** Redigiert von Prof. Dr. Liesegang. 2. Jahrgang 1897. Nr. 1–12. Berlin, Deutscher Verlag. 4°. 108 S. 4 Mark jährlich.

Volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Berlin, Volkswirtschaftliche Zeitfragen Heft 153—155: **Crüger,** Dr. **Hans,** Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1898, L. Simion. 8°. 96 S. 6 Hefte im Abonnem. 6 Mark, 1 Heft 1 Mark.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

La administración. Revista internacional de administración, derecho, economia, hacienda y politica. Num. 2.° del tomo VI. Noviembre 1897. Madrid. Paseo de la Castellana, 48, bajo.

The American journal of sociology. Vol. III, No. 2, 3, 4. S. 146 bis 576. Chicago 1897/98. The University of Ch. Press. 8°. $ 2 a year; 35 cts. a copy.

Political science quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia university. Vol. XII. — 4. Dezember 1897. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. S. 562—762. 13 Mark jährlich, Einzelnummer 3,50 Mark.

Rivista italiana di sociologia. Anno I. Fasc. I—III. Rom 1897, Fratelli Bocca. gr. 8°. 408 S. 15 Lire. Einzelnummer 2 Lire.

Sammlung pädagogischer Vorträge. Herausgegeben von Wilhelm Meyer-Markau. X. Band, Heft 9 u. 10. **Agahd, Konrad:** Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder. Bonn, F. Soennecken. 8°. 64 S. Monatlich 1 Heft; 1 Jahrgang 3,60 Mark; 1 Heft 0,80 Mark.

Sociale Streitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Herausgegeben von Adolf Damaschke. Heft III: **Freese, Heinrich:** Der Schutz der Bauhandwerker. Berlin 1898, Wilhelm Möller. 8°. 70 S.

Socialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. III: **Pfaff,** Dr. **Ivo,** Über den rechtlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren in der römischen Kaisergesetzgebung. Weimar 1897, Felber. 8°. 88 S. 2 Mark.

Socialpolitische Flugschriften. Nr. 3: **Leichner, Ignaz,** Erdöl und Erdwachs. Ein Bild galizischer Industrie. Wien 1898, Brand. 8°. 32 S. 10 Kreuzer.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. XV. Heft 4: **Dyhrenfurth, Gertrud,** Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Tricotkonfektion. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. 8°. IX u. 121 S. 2,80 Mark.

Wiener Arbeiterbibliothek. 4. Heft: **Mößler, Adolf,** Religion und Schule. Ein Wort zum Antrag Ebenhochs. Wien 1898, Brand. kl 8°. 40 S. 10 Kreuzer.

6. Bücher und Broschüren.

Die Agioreserve der Österreichisch-Ungarischen Bank. (Der sogenannte „Kursgewinn der Ö.-U. Bank an ihrem Goldschatze".) Wien 1898, Hölder. gr. 8°. VI u. 222 S.

Apt, Dr. **Max:** Die grundlegenden Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts. 2. Auflage. Berlin 1898, Heine. 8°. VIII u. 328 S. Text. S. 329—334 Sachregister. 5 Mark, geb. 6 Mark.

Aßmann, W., Polizeikommissar: Die sanitätspolizeilichen Maßregeln bei den ansteckenden menschlichen Krankheiten. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Arnsberg 1896, Becker. 8°. 199 S.

Bielefeld, Dr. **Otto:** Eine neue Ära englischer Socialgesetzgebung. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. V u. 107 S. 2,20 Mark.

Biermer, Dr. **Magnus:** Die neueste Entwickelung der britischen Arbeiterbewegung. Münster i. W. 1898, Coppenrath. 8°. 36 S.

Bortkewitsch, Dr. **L. v.:** Das Gesetz der kleinen Zahlen. Leipzig 1898, Teubner. 8°. VI und 52 S.

Bücher, Dr. **Karl:** Die Wirtschaft der Naturvölker. Dresden 1898, v. Zahn & Jaensch. 8°. 71 S.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz vom 18. August 1896. Liliputausgabe, mit dem amtlichen Text genau übereinstimmend, nebst Sachregister. Berlin 1897, Liebmann. kl. 12°. XII u. 599 S. geb. 1 Mark.

Cohn, Dr. **Georg** (Zürich): Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen. II. Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1897, Liebmann. kl. 8°. IV u. 188 S. kart. 3 Mark.

Eheberg, Dr. **K. Theodor:** Die industrielle Entwickelung Bayerns seit 1800. (Prorektoratsrede, Erlangen). Erlangen 1897, Junge. gr. 4°. 28 S.

Emele, Julius: Ein Beispiel über Einführung und Erträgnis der Grundrentensteuer. Dargestellt an den Verhältnissen des Großherzogtums Baden. Ein Vorschlag zur Steuerreform als Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Karlsruhe 1898, Braun. gr. 8°. VI u. 40 S.

Esser, Robert: Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 nebst den in dem Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuch mit dem 1. Januar 1900 eintretenden Ände-

rungen. 2. verm. Auflage. Berlin 1898, J. Springer. 8°. VIII u. 128 S. (Sachregister). 2 Mark.

Gesell, Silvio: Die Anpassung des Geldes und seiner Verwaltung an die Bedürfnisse des modernen Verkehrs. Weimar 1897, Gesell & Nagel. 8°. 208 S.

Grupp, Dr. **Georg**: Englische Wirtschaftsentwickelung im Mittelalter. Mit Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. Hamburg 1898, Verlagsanstalt. 8°. 57 S.

Hagelstange, Dr. **Alfred**: Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. 268 S. 5,60 Mark.

Hopfen, Lily Geyger: Armenwesen. Eine Anleitung zur Armenpflege. Wien 1898, Perles. 8°. 48 S.

Immerwahr, Dr. **Walter**: Die Kündigung, historisch und systematisch dargestellt. Breslau 1898, M. & H. Marcus. gr. 8°. VIII u. 187 S. Sachregister.

Jastrow, Hermann, Amtsgerichtsrat: Das Recht der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Dargestellt für die Frauen. Berlin 1897, Liebmann. kl. 8°. VIII u. 213 S. (S. 197—213 Sachregister). geb. 2,80 Mark.

Jessenberger, Dr. **Heinrich**, Rechtsanwalt: Die eingetragenen Genossenschaften nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889 und der Novelle vom 12. August 1896. (Systematische Bearbeitung.) Würzburg 1897, Gnad & Cie. 8°. 150 S.

Klinckowstroem-Korckfack, Graf: Dr. Buchenbergers Agrarpolitik und die Forderungen der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der östlichen Landesteile Preußens. Berlin 1898, Parey. 8°. 32 S. 0,50 Mark.

Kundt, Dr. **F. Walther**: Über die Beziehungen zwischen Valutaverschlechterung und auswärtigem Handel. (Berliner Doktordissertation.) Berlin 1898, G. Schade. 8°. 72 S.

Kunze, Fr. und Dr. **G. Kautz**: Die Rechtsgrundsätze des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Begründet von K. Parey. Dritte, gänzlich neubearbeitete und bis zur Gegenwart ergänzte Auflage. Berlin 1897, Heine. Band II, Lieferung 3, 4. S. 321—624. Lief. à 3 Mark.

Lotmar, Philipp: Die Freiheit der Berufswahl. (Berner Rektoratsrede.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. 47 S. 1 Mark.

Maucke, Walther, Chefredacteur der (Berliner) Bank- und Handelszeitung: Die Bewertung des Weizens auf den Weltmärkten seit Inkrafttreten des Börsengesetzes. Paritätisch zusammengestellt für Wien—Budapest—Chicago—Liverpool—New York—Odessa. 4 S. Erläuterungen und 5 graphische Darstellungen. Berlin SW. 1898, Selbstverlag d. Verf.

May, R. E.: Wirtschafts- und handelspolitische Rundschau für das Jahr 1897. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 45 S. 0,50 Mark.

Morisseaux, Ch., Directeur de l'office du travail de Belgique: La législation du travail. Tome I: La lég. corporative — mercantile — l'Allemagne. Bruxelles 1895, P. Weissenbruch. 8°. IX u. 676 S. — (Prix du roi.)

Müller, Friedrich, Königl. Regierungsbaumeister: Das Wasserwesen der Niederländischen Provinz Zeeland. Berlin 1898, Ernst & Sohn. Lex. 8°. XXVI u. 612 S. (Namen- u. Sachregister) mit 10 Tafeln in Steindruck, enthaltend 133 Abbildungen, sowie 121 Abbildungen im Text.

Müller, Dr. **Max**, Landwirtschaftslehrer: Die Getreidepolitik, der Getreideverkehr und die Getreidepreise in Schlesien während des 18. Jahrhunderts. Weimar 1897, Felber. 8°. 179 S. 5 Mark.

Münsterberg, Dr. jur. **E.**: Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegethätigkeit. Berlin 1897, Liebmann. X u. 213 S. geb. 3 Mark.

Münsterberg, Dr. jur. **E.** s. **Prins.**

Pantaleoni, M.: Du caractère logique des différences d'opinions qui séparent les économistes. Genève 1897, P. Richter impr. 8°. 48 S.

Peyer im Hof, J. F.: Neue Beiträge zur Beleuchtung der Währungsfrage. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 45 S.

Prins, Adolf, Generalinspektor im Königl. Belg. Justizministerium und ord. Prof. a. d. Univ. Brüssel. Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. jur. **E. Münsterberg**: Freiheit und sociale Pflichten. Berlin 1897, Liebmann. 8°. VI u. 164 S. 2,75 Mark.

Puschmann, Dr.: Das deutsche Vereins- und Gesellschaftswesen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem sonstigen Reichsrecht einschließlich der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches und des neuen Innungsgesetzes. Dessau, Kahle. kl. 8°. IX u. 272 S. (S. 262 bis 272 Sachregister). 2,50 Mark.

Sander, Dr. **Paul**: Die Lage des Barbier- und Friseurgewerbes auf Grund einer in München veranstalteten Umfrage dargestellt. München 1898, Lüneburg. 8°. 80 S.

Sangiorgio, Gaetano: Il commercio del mondo. (Sguardi storia.) Milano 1898, Hoepli. gr. 8°. VII u. 618 S.

Sartori, August, Geh. Kommerzienrat: Der Elbe-Kiel-Kanal. Berlin 1898, Mittler & Sohn. 8°. 48 S. 3 Anlagen. geb. 2 Mark.

Schaltenberg, W., Rechnungsrat: Die im Regierungsbezirke Arnsberg bestehenden Polizeiverordnungen und die damit im Zusammenhange stehenden gesetzlichen Vorschriften. Im amtlichen Auftrage 4. Aufl. Arnsberg 1895, Becker. gr. 8°. 579 S.

Schiffer, Eugen, Amtsrichter: Die Rechtskonsulenten. Berlin 1897, Liebmann. 8°. VIII u. 47 S. 0,80 Mark.

Schleyer, Fr., Verwaltungssekretär: Die Registratur in der Gemeindeverwaltung. Ein Leitfaden zur Einrichtung von R. in der Kommunalverwaltung. Arnsberg 1896, Becker. 8°. 52 S. (S. 32 bis 52 alphabetische Zusammenstellung.)

—: Die Gemeindeverwaltung (insbes. für Westfalen!) Arnsberg 1898, Becker. 8°. VIII u. 144 S.

Schmoller, Gustav: Über einige Grundfragen der Socialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. IX und 343 S. 6,40 Mark.

Schwiedland, Dr. **Eugen**, Herausg.: Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung. — Die Fabrikgesetze der Kolonie Neu-Seeland vom 18. 10. 1894 und 12. 10. 1896. Wien 1897, Manz. kl. 8°. 90 S.

Sombart, C. M.: Über die Zukunft des Kleingewerbes. Studie mit Organisationsvorschlägen für Preußen. Magdeburg 1898, C. E. Klotz. 8°. 36 S.

Soulier, Dr. **H.**: Des origines et de l'état social de la nation française. Paris 1898, V. Giard & E. Brière. 8°. 520 S. 10 Franken.

Stölzel, Adolf: Schulung für die civilistische Praxis. Erster Teil. 3. Auflage. Berlin 1898, Vahlen. 8°. XXVI u. 395 S. (einschließlich Quellen- und Sachregister); 1 Beilageheft 28 S. 9 Mark.

Stöpel, K. T., z. Zt. in Tokio: Über japanisches Bankwesen und Deutschlands Anteil am Welthandel und der Industrie Japans. Halle a. S. 1898. Mühlmanns Verl. 8°. 108 S.

Trautvetter, Dr. **E.**: Das Salzabgabengesetz ꝛc. vom 8. Mai 1867 und „Ausführungsvorschriften". Berlin 1897, J. Springer. 8°. IX und 247 S. (verzeichnet alle Bundesratsbeschlüsse, Ministerialerlasse ꝛc. nach der Zeitfolge; Sachregister). 5 Mark.

Treusch von Buttlar, Dr. **Kurt** u. Dr. **G. Berthold Volz**, Herausg.: Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen. XXIV. Band. 1764—65. Berlin 1897, Duncker. gr. 8°. 435 S. (Personen-Korrespondenten-Sachregister S. 396—435).

Virgilii, Filippo, professore di statistica nella R. Università di Siena: Statistica (Manuali Hoepli, serie scientifica CVII). Seconda edizione rifatta. Milano 1898, Hoepli. kl. 4°. XV u. 221 S.

Volz s. **Treusch**.

Waentig, Dr. **Heinrich**: Gewerbliche Mittelstandspolitik. Eine rechtshistorisch-wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. X und 483 S. 9,60 Mark.

Wagner, Dr. **Adolf**: Grundriß zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft in aphoristischer Form. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 146 S. 2,40 Mark.

Webb, Sidney and **Beatrice**: Industrial democracy. London 1897, Longmans, Green and Co. 2 vol. 8°. XXII, VII u. 929 S. (S. 879—900 bibliography of trade unionism; S. 900—929 Index).

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Herausg. von Dr. Karl Freiherr von Stengel. Dritter Ergänzungsband. Freiburg i. Br. 1897, J. C. B. Mohr. IV u. 371 S. 12 Mark; geb. 13 Mark.

Woltmann, Dr. med. et phil. **Ludwig**: System des moralischen Bewußtseins mit besonderer Darlegung des Verhältnisses der kritischen Philosophie zu Darwinismus und Socialismus. Düsseldorf 1898, Michels. 8°. XII u. 391 S.

Zacher, Dr.: Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Heft 1: Die Arbeiterversicherung in Dänemark. Berlin 1898, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel. Lex. 8°. 51 S.

Zimmermann, Dr. **Alfred**: Die Europäischen Kolonieen. 2. Band: Die Kolonialpolitik Großbritanniens. Erster Teil: Von den Anfängen bis zum Abfall der Vereinigten Staaten. Berlin 1898, Mittler & Sohn. 8°. XV u. 479 S. 3 Karten.

Separatabzüge.

Mülberger, A: Silvio Gesells „Anpassung des Geldes und seiner Verwaltung an die Bedürfnisse des modernen Verkehrs". 5 S. Versöhnung.

Prager, R. L.: Das Recht der Handlungsgehülfen. Berlin 1898, B. Sortimenterverein. 8°. 17 S. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.

Richthofen, Freiherr Ferdinand v.: Kiautschou. Berlin 1897, Stilke. gr. 8°. 32 S. Preußische Jahrbücher.

Strohal, Dr. **Emil**: Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. 8°. 137 S. 3 Mark. (Abdruck aus Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. XXXVIII. 2. F. II. Jena, Fischer 1897.)



Staatenbund und Bundesstaat.

Von

Karl von Stengel.

I. Der Deutsche Bund.

§ 1. Der Untergang des heil. Römischen Reiches Deutscher Nation und der Rheinbund.

Infolge der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des heil. Römischen Reiches Deutscher Nation wurden die bisherigen reichsunmittelbaren Territorien von der Unterordnung unter die Reichsgewalt frei und erlangten infolge dessen die Stellung von souveränen Staaten.

Zwar hatte bereits Art. 14 des Preßburger Friedens vom 26. Dezbr. 1805 den Landesherren von Bayern, Württemberg und Baden hinsichtlich ihrer Lande die Souveränetät beigelegt („jouiront . . . de la plénitude de la souveraineté et de tous les droits qui en dérivent . . . ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et le roi de Prusse sur leurs états allemands. S. M. l'Empereur d'Autriche, soit comme Chef de l'Empire, soit comme Co-Etat, s'engage de ne mettre aucun obstacle à l'exécution des actes qu'ils auraient fait ou pourraient faire en conséquence"). Es konnte jedoch kein Zweifel sein, daß diese Bestimmung in offenbarem Widerspruche mit der Reichsverfassung stand, da die Landesherren, weil der Reichsgewalt untergeben, trotz der seit dem Westfälischen Frieden eingetretenen Lockerung des Reichsverbandes und der reichsgrundgesetzlichen Anerkennung der Landeshoheit keinen Anspruch auf völlige Souveränetät machen konnten, Österreich und Preußen aber nur des-

halb als souverän galten, weil sie nicht im Reichsverbande befindliche Gebiete beherrschten [1].

Bayern, Württemberg und Baden machten von der neuerworbenen „Souveränetät" alsbald in der Weise Gebrauch, daß sie nebst dreizehn anderen süddeutschen Staaten durch Akte vom 12. Juli 1806 mit Napoleon den Rheinbund schlossen und sich vom Reiche lossagten, indem sie gleichzeitig ohne irgend welchen formellen Rechtstitel zweiundsiebzig andere reichsständische Fürsten und Grafen sowie die gesamte Reichsritterschaft und die Gebiete des Johanniterordens und Deutschherrenordens mediatisierten bezw. säkularisierten [2].

Als Zweck des Rheinbundes, dem bis zum Oktober 1808, abgesehen von Preußen und Österreich, die sämtlichen übrigen nicht vertriebenen und nicht mediatisierten deutschen Fürsten beitraten, war im Eingang der Rheinbundakte „die Aufrechterhaltung des inneren und äußeren Friedens von Süddeutschland" [3] angegeben. Organ des Bundes sollte eine Bundesversammlung zu Frankfurt unter dem Vorsitze des Fürstprimas sein, bestehend aus einem Kollegium der Könige und einem Kollegium der Fürsten. Dieselbe ist jedoch niemals in Wirksamkeit getreten, da das in Art. 11 in Aussicht genommene Fundamentalstatut nicht zu stande kam. Zur Ausführung kamen lediglich das in Art. 12 festgesetzte Protektorat Napoleons über den Bund und im Zusammenhange damit das in Art. 35 enthaltene Schutz- und Trutzbündnis zwischen Frankreich und den Rheinbundstaaten und die daraus sich ergebenden militärischen Leistungen für Frankreich, zu welchen nach Maßgabe der Art. 36—38 die einzelnen Rheinbundstaaten verpflichtet waren [4].

[1] O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. 2. Aufl. S. 104.

[2] O. Mejer a. a. O. S. 106.

[3] „La paix intérieure et extérieure du Midi de l'Allemagne pour laquelle l'expérience a prouvé depuis longtemps et tout recemment encore, que la Constitution Germanique ne pouvait plus offrir aucune sorte de garantie."

[4] Der Rheinbund war einseitig und eigenmächtig gebildet von der französischen Regierung und im Augenblick der Mitteilung zu Paris unbedingt angenommen von den daselbst anwesenden Gesandten — von denen nur vier vorher die Bundesakte überhaupt zum Lesen bekommen hatten — der zu Bundesgenossen vom Protektor berufenen deutschen Fürsten. Mit Recht sagt daher Klüber (Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, 4. Aufl. S. 37), daß die Rheinbundakte der Form nach ein freier Vertrag zwischen dem Kaiser von Frankreich auf der einen Seite und den deutschen Bundesfürsten auf der anderen Seite, ihrem Wesen nach aber einem „militärischen Tagbefehl" ähnlich war. (Vgl. auch Treitschke, Deutsche Geschichte I, S. 231 f.)

Was unter dem „Protektorate" Napoleons über den Rheinbund zu verstehen sei, war in der Bundesakte selbst nicht näher erklärt: die praktische Bedeutung desselben ergab sich aber freilich schon aus der militärischen Gefolgschaft der Rheinbundfürsten gegenüber dem „Protektor" und auch daraus, daß sich Napoleon einfach als Herrn des Rheinbundes betrachtete und demgemäß auch handelte. Im Jahre 1809 erklärte er dem Papste gegenüber, daß er „Souverän" des Rheinbundes sei, rechnete diesen daher im Dekrete vom 1. März 1810 zum „Empire"[1] und verfügte über das Gebiet desselben nach seinem Belieben[2], wie er auch im Widerspruche mit Art. 39 der Bundesakte neue Mitglieder in den Bund aufnahm, da nach Inhalt dieses Artikels die Aufnahme neuer Mitglieder nur auf Grund der Zustimmung der bereits vorhandenen Teilnehmer erfolgen sollte[3].

Der Rheinbund, welcher von Rußland und Preußen in den Friedensschlüssen zu Tilsit vom 7. und 8. Juli 1807 anerkannt worden war, löste sich nach der Schlacht von Leipzig stillschweigend auf; die Rheinbundakte hat aber immerhin für die Folgezeit Wirkungen geäußert, einmal insofern, als einzelne Bestimmungen derselben, wie die auf die rechtliche Stellung der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren bezüglichen, den entsprechenden Vorschriften der Deutschen Bundesakte über die Rechtsverhältnisse der Standesherren zum Vorbilde dienten, hauptsächlich aber deshalb, weil die in der Rheinbundakte gewählte Form des Staatenbundes und das in der Akte zum Ausdruck gelangte Princip der Souveränetät der Bundesstaaten bei der Gründung des Deutschen Bundes eine große Rolle spielte. Allerdings war diese „Souveränetät" der Rheinbundstaaten lediglich eine scheinbare; in Wirklichkeit war dieselbe weiter nichts als eine drückende Vasallenschaft gegenüber dem Imperator, auf Grund deren die Rheinbundfürsten mit dem Gute und Blute ihrer Völker den Zwecken des Eroberers dienen mußten; als es sich aber nach dem Sturze Napoleons darum handelte, die deutschen Staaten wieder staatsrechtlich zu einigen, war doch die „Souveränetät" der ehemaligen Rheinbundstaaten neben dem Gegensatze zwischen Österreich und Preußen eines der hauptsächlichsten Hindernisse, die sich einer straffen politischen Organisation Deutschlands entgegenstellten.

Es zeigte sich dies sofort bei Abschluß des Vertrages von Ried

[1] Mejer, Zur deutsch-römischen Frage I, S. 326. 335.

[2] Klüber, Öffentl. Recht u. s. w. S. 39 f.

[3] Mejer, Einleitung S. 132 N. 3.

vom 8. Oktober 1813 zwischen Österreich und Bayern, in welchem sich letzteres „volle Souveränetät“ (indépendance entière et absolue, ... plénitude de sa souveraineté ... dégagé de tout lien constitutionnel) zusichern ließ[1].

Ebenso wurde in dem zwischen Österreich und Württemberg am 2. November 1813 zu Fulda abgeschlossenen Vertrage Württemberg seine „Souveränetät“ vorbehalten, wenn auch mit dem vagen Zusatze „unter der Garantie der politischen Beziehungen, welche sich ergeben werden aus den Anordnungen, die beim künftigen Frieden zur Herstellung und Sicherung der Unabhängigkeit und Freiheit Deutschlands getroffen werden sollen“[2].

§ 2. Die Entstehung des Deutschen Bundes und seine Verfassung.

Nach der Auflösung des Rheinbundes und der Niederwerfung Napoleons entstand die Frage, in welcher Weise die deutschen Verhältnisse neu geordnet werden sollten. An eine Wiederherstellung des alten Reiches war natürlich nicht zu denken; nur ein Bundesverhältnis unter den deutschen Staaten war möglich. Deshalb hatten die Alliierten schon im Vertrage von Chaumont vom 1. März 1814[3] vereinbart, daß die deutschen Fürsten „durch eine föderative Verbindung vereinigt werden sollen, welche die Unabhängigkeit Deutschlands sichert und verbürgt“. Ebenso sprach der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 in Art. 16 aus, daß die Staaten Deutschlands zwar unabhängig seien, aber im Bunde miteinander stehen sollten: „seront indépendants et unis par un lien fédératif“[4].

Darüber freilich, wie dieses Bundesverhältnis beschaffen sein sollte, gingen die Ansichten sehr auseinander. Während Preußen für eine bundesstaatliche Vereinigung eintraf, welche Deutschland

[1] O. Mejer, Einleitung S. 143; Treitschke a. a. O. S. 493.

[2] O. Mejer a. a. O. S. 143; Treitschke a. a. O. S. 517. Wie übrigens Brie, Der Bundesstaat, S. 43 N. 4 mit Recht hervorhebt, hatten die Verträge von Ried und Fulda insoferne nur untergeordnete Bedeutung, als in denselben lediglich der von den Großmächten bereits in den Abmachungen von Teplitz (9. Sept. 1813) und Reichenbach (14. Juni 1813) ausgesprochene und später in den Verträgen von Chaumont (1. März 1814) und Paris (30. Juni 1814) wiederholt bekräftigte Grundsatz der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten praktisch zum Ausdruck kam.

[3] Treitschke I, S. 546.

[4] G. v. Meyer, Corpus juris Confoed. Germ. I, S. 240 f.

sowohl militärisch, wie auch in einigen anderen Beziehungen unter eine staatliche Obergewalt zusammenfassen sollte[1], wollten Österreich und die ehemaligen auf ihre Souveränetät eifersüchtigen Rheinbundstaaten einen möglichst lockeren Staatenbund nach dem Vorbilde des Rheinbundes.

Unter diesen Umständen gelang es erst nach langwierigen und mühseligen Verhandlungen und schließlich doch nur mit einer gewissen Überstürzung kurz vor Beendigung des Wiener Kongresses, die Bundesakte vom 8. Juni 1815 zu stande zu bringen, in welcher die Souveränetät und Selbständigkeit der deutschen Staaten möglichst wenig beschränkt und der Zweck des Bundes thunlichst eingeengt wurde.

Demgemäß heißt es in Art. I und II der Bundesakte, daß sich die souveränen Fürsten und Freien Städte Deutschlands zu einem beständigen Bunde vereinigen, welcher der Deutsche Bund heißen soll, und als dessen Zweck die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten bezeichnet ist. Bezüglich der Rechte und Pflichten der Bundesglieder ist zunächst in Art. III gesagt: „Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten“. Sodann heißt es weiter in Art. XI (vgl. auch Art. XXXVI W. Schl. A.): „Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantieren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.“

Zum Organ des Bundes wurde in Art. IV ff. eine Bundesversammlung mit dem Sitze in Frankfurt bestimmt, in welcher alle Bundesglieder durch Bevollmächtigte vertreten waren und welche

---

[1] O. Mejer a. a. O. S. 144. — Brie, Der Bundesstaat, S. 43.

teils in der Form des engeren Rats teils im Plenum ihre Beschlüsse faßte[1]. In der Regel wurde im engeren Rate verhandelt; dagegen hatte Verhandlung und Beschlußfassung im Plenum zu erfolgen „wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betrafen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art“ ankam.

Gemäß Art. VII Abs. 2 B.A. sollte im Plenum Zweidrittelmehrheit entscheiden. In Abs. 3 l. c. hieß es aber: „Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch in pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden“.

In Art. XIII. W.Schl.A. sind sodann als Gegenstände, über welche kein Beschluß mit Stimmenmehrheit gefaßt werden kann, aufgeführt: Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und Religionsangelegenheiten.

Außerdem hieß es noch in Art. XV W.Schl.A., daß in Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemutet werden sollte, ohne freie Zustimmung sämtlicher Beteiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden kann.

Die Bundesakte, welche außerdem in den Art. XII—XIX noch verschiedene „besondere Bestimmungen“ traf, auf welche noch später einzugehen sein wird, enthielt nur die „Grundzüge der Bundesverfassung“, weshalb in Art. X gesagt war, daß das erste

[1] Der Unterschied zwischen den beiden Verhandlungsarten lag bekanntlich darin, daß im „engeren Rate“ auch die größeren Staaten nur eine Stimme hatten, dagegen die kleineren Staaten zu sog. Kuriat- oder Gesamtstimmen vereinigt waren. Es bestanden 6 Viril- und 11 Kuriatstimmen, im ganzen also 17 Stimmen. Im Plenum dagegen hatte jeder, auch der kleinste Bundesstaat, mindestens eine Stimme, die größeren Staaten dagegen 2, 3 oder 4 Stimmen. Im Plenum hatten also die kleineren Staaten entschieden das Übergewicht; in den Fällen, in denen Einstimmigkeit verlangt war, konnte sogar der kleinste Staat jede in Aussicht genommene Maßregel verhindern.

Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein werde.

Der hier in Aussicht genommene weitere Ausbau der Bundesakte ist nun zwar nicht unmittelbar durch die Bundesversammlung selbst erfolgt, sondern durch besondere zu Wien abgehaltene Ministerialkonferenzen, deren Ergebnisse in der Schlußakte vom 15. Mai 1820, der sogenannten Wiener Schlußakte zusammengefaßt wurden. Dieselbe wurde jedoch von der Bundesversammlung durch Beschluß vom 8. Juni 1820 ausdrücklich als ein Grundgesetz des Deutschen Bundes anerkannt[1] und erhielt damit die gleiche Bedeutung wie die Bundesakte vom 8. Juni 1815.

Vergleicht man die 19 Artikel der Bundesakte mit der 65 Artikel enthaltenden Wiener Schlußakte, so zeigt sich, daß die Wiener Schlußakte nicht bloß die in der Bundesakte enthaltenen Grundzüge im einzelnen näher ausgeführt und entwickelt hat, sondern daß auch ihre Bestimmungen in die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Bundesglieder viel tiefer eingriffen, als die Vorschriften der Bundesakte. Die Art. I—VI der W. Schl. A. handeln zunächst vom Charakter, Wesen und Zwecke des Bundes. In Art. I wird der Deutsche Bund bezeichnet als ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands". Im Anschlusse daran heißt es dann in Art. II, daß „dieser Verein" in seinem Innern als eine Gemeinschaft unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht besteht.

Ferner ist in Art. V der Bund als ein unauflöslicher bezeichnet, so daß der Austritt keinem Mitgliede frei stand. Andererseits konnte auch nach Art. VI die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nur unter Zustimmung aller bisherigen Bundesglieder erfolgen; ebenso konnten nach Art. VI Veränderungen „im gegenwärtigen Besitzstande" der Bundesglieder keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund ohne aus-

---

[1] Zöpfl, Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Bd. I, S. 276.

drückliche Zustimmung der Gesamtheit bewirken, wie auch eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen konnte. Bemerkenswert waren ferner die Bestimmungen der Wiener Schlußakte über die Zuständigkeit des Bundes und der Bundesversammlung.

Nach diesen Bestimmungen erschien der Bund als ein Schutz- und Trutzbündnis und als eine „Gesamtmacht" im völkerrechtlichen Verkehre. Demgemäß sagte Art. XXXV, daß der Bund als Gesamtmacht das Recht habe, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen.

Bezüglich der Stellung der einzelnen Bundesstaaten in ihren auswärtigen Beziehungen sprach Art. XXXVI den Grundsatz aus, daß jede Verletzung eines einzelnen Bundesstaates durch einen auswärtigen Staat zugleich als eine Verletzung der Gesamtheit des Bundes zu betrachten sei; andererseits wurden die einzelnen Bundesstaaten für verpflichtet erklärt, zu dergleichen Verletzungen weder Anlaß zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Demgemäß war auch dem Bundestag durch Art. XXXVII bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten und auswärtigen Staaten ein weitgehendes Interventionsrecht eingeräumt.

Ferner war bezüglich etwaiger Bundeskriege in Art. XI B. A. und Art. XLVIII W. Schl. A. bestimmt, daß im Falle eines Bundeskrieges kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen durfte, und daß diese Vorschrift auch für diejenigen Bundesstaaten zu gelten habe, welche außerhalb des Bundes Besitzungen hatten.

Wie der Bund Schutz der Mitglieder gegen feindliche Angriffe von außen bezweckte, so stellte er sich nach innen als ein Landfriedensverband in doppelter Richtung dar, indem er einerseits Feindseligkeiten der Mitglieder untereinander zu verhüten suchte und andererseits den Einzelstaaten zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung seinen Beistand verhieß.

In ersterer Beziehung hatte schon Art. XI Abs. 4 B. A. die Verpflichtung der Bundesglieder ausgesprochen, sich unter keinem Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen, welche zunächst eine Vermittelung versuchen und eventuell richterliche Entscheidung durch eine Austrägalinstanz herbeizuführen hatte.

Diese Bestimmung ist dann in Art. XVIII bis XXIV näher ausgeführt und der Bundesversammlung namentlich in Art. XIX das Recht beigelegt worden, wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt waren, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werden sollte.

Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten war selbstverständlich zunächst Sache der betreffenden Regierungen. Nach Art. XXV ff. W. Schl. A. konnte jedoch in Rücksicht auf die Sicherheit des gesamten Bundes und infolge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung der Wiederherstellung der Ruhe im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfinden. Das Einschreiten des Bundestages erfolgte entweder infolge Anrufens der betreffenden Regierung oder auch unaufgefordert, wenn entweder die Regierung durch die Umstände gehindert war, die Hülfe des Bundes zu begehren, oder wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht waren und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesamtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden konnten.

Die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten — abgesehen von den soeben erwähnten Vorschriften hinsichtlich der Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung — sowie die rechtliche Stellung der Unterthanen der Einzelstaaten waren zunächst durch die Bundesgesetze nicht berührt, jedoch bestanden verschiedene zum Teil recht einschneidende Ausnahmen, insbesondere waren in den Artikeln XII—XVIII B. A., dann Art. XXIX, LIV—LXII W. Schl. A. den Bundesangehörigen gegenüber den Regierungen gewisse Rechte eingeräumt (Verpflichtung zur Bestellung dreier gerichtlicher Instanzen, Regelung der rechtlichen Stellung der Standesherren und der ehemaligen Reichsritterschaft, Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen in Bezug auf die bürgerlichen und politischen Rechte, Auswanderungsfreiheit, Verpflichtung der Einzelstaaten landständische Verfassungen einzurichten, Zulässigkeit der Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz u. s. w.).

Die Bedeutung der Einräumung solcher Rechte an die Angehörigen von Bundeswegen lag insbesondere auch darin, daß wenn diese Rechte durch die Regierung eines Bundesstaats vorenthalten

oder verletzt wurden, den Betreffenden das Recht der Beschwerde an den Bundestag zustand (Art. LXII und LXIII W. Schl. A.).

Eine genauere Betrachtung der einschlägigen Vorschriften der Bundesgrundgesetze ergiebt, daß dieselben bestimmt und geeignet waren, sehr tief in die inneren Verhältnisse der Einzelstaaten einzugreifen, zumal der Bund die Möglichkeit hatte, die Beobachtung der bundesgesetzlichen Vorschriften zu erzwingen. Nach Art. XXXI W. Schl. A. stand nämlich dem Bundestag das Recht und die Pflicht zu, für die Vollziehung der Bundesakte und der übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit seiner Kompetenz von ihm gefaßten Beschlüsse u. s. w. zu sorgen und zu dem Ende nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Exekutionsmaßregeln in Anwendung zu bringen[1].

Die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze über das Recht des Bundes, sich in die inneren Verhältnisse der Einzelstaaten, namentlich zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu mischen, standen auch keineswegs auf dem Papiere, sondern der Bund machte bei verschiedenen Gelegenheiten, wie insbesondere beim Vollzug der sogenannten Karlsbader Beschlüsse über den Mißbrauch der Presse, Universitäten und demagogische Umtriebe, welche die Bundesversammlung am 20. September 1819 einstimmig zum Bundesgesetze erhoben hatte, von diesem Rechte ganz entschiedenen Gebrauch[2].

[1] Das bei der Bundesexekution zu beobachtende Verfahren war näher geregelt durch die Exekutionsordnung vom 3. August 1820. Vgl. O. Mejer a. a. O. S. 187 ff. — Zöpfl a. a. O. S. 433 ff.

[2] Vgl. Treitschke a. a. O. II, S. 550 ff., 566. Derselbe hebt hervor, der Grund dafür, daß die Bundesakte so dürftig ausfiel und der Centralgewalt so wenige Rechte eingeräumt wurden, während die W. Schl. A. so viel tiefer in die Souveränetät der Einzelstaaten eingriff und die Centralgewalt mit verschiedenen Machtbefugnissen, namentlich der Exekutionsgewalt betraute, — sei darin gelegen gewesen, daß Österreich bei Abfassung der B. A. die Souveränetät der Einzelstaaten möglichst wenig beschränken wollte, um auf dieselben seinerseits nach seinem Ermessen einzuwirken und sie nicht dem Einflusse Preußens auszuliefern. Nachdem sich jedoch die „demagogische" Bewegung in den Jahren 1815—18 gezeigt hatte, und die neu berufenen Landtage in Süddeutschland Opposition gegen die Regierungen gemacht hatten, habe Österreich revolutionäre Bewegungen in Deutschland gefürchtet und daher den Wunsch gehegt, gegen diese Bestrebungen vorzugehen; es sei ihm auch gelungen, die Karlsbader Beschlüsse durchzusetzen und dann in den Wiener Konferenzen, also außerhalb des Bundestags, den Ausbau der Bundesakte in einem Sinne fortzusetzen, daß Staatsrechtslehrer wie Albrecht behaupten konnten, der Deutsche Bund habe

Als Zweck des Bundes war in der B.A. sowohl wie in der W.Schl.A. zunächst lediglich die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der zum Bunde gehörigen Staaten und die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands bezeichnet. Immerhin waren Maßregeln zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes keineswegs ausgeschlossen, sondern von vornherein in Aussicht genommen. So erwähnt schon Art. VI B.A. „organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art". Ferner war in Art. XVIII B.A. a. a. O. bestimmt, daß die Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen sollte.

Ebenso hatte nach Art. XIX B.A. der Bundestag wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schiffahrt nach Anleitung der auf dem Kongreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Beratung zu treten.

Da aber die Beschlüsse über „gemeinnützige Anordnungen" zu denjenigen gehörten, welche nur durch Einstimmigkeit gefaßt werden konnten, so war der Bund in Bezug auf diese Angelegenheiten im höchsten Grade unfruchtbar. Die Folge davon war, daß sich die Einigung Deutschlands auf wirtschaftlichem Gebiete außerhalb des Bundes und mit Ausschluß von Österreich unter der Führung Preußens vollzog. Es geschah dies durch die Schaffung und Bildung des Deutschen Zollvereins, welcher seit 1842 das gesamte nichtösterreichische Deutschland mit Ausnahme von Hannover, Oldenburg und Mecklenburg umfaßte, die erst 1851/52 bzw. 1864 beitraten [1].

Daß Österreich sich dem Zollverein nicht anschloß, wurde durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Interessen Österreichs einerseits und des übrigen Deutschlands andererseits veranlaßt. Wie auf politischem, so auch auf wirtschaftlichem Gebiete zeigte sich aber immer mehr der Gegensatz zwischen Österreich und dem übrigen Deutschland und von weiterblickenden Politikern wurde schon vor dem Jahre 1848 mit Entschiedenheit der Gedanke vertreten, daß wie die Einigung von Deutschland auf wirtschaftlichem Gebiete nur mit Ausschluß von

seitdem den Charakter eines völkerrechtlichen Staatenbundes aufgegeben und sich in einen Bundesstaat verwandelt, eine Ansicht, welche auch von manchen Gehülfen Metternichs, namentlich Ancillon, geteilt worden sei. —

[1] O. Meier a. a. O. S. 204.

Österreich möglich war, so auch die politische Einigung nur unter der Führung von Preußen nach erfolgtem Ausscheiden von Österreich aus dem Deutschen Bunde durchgeführt werden könne. Die im nächsten Paragraphen zu erwähnenden Reformbestrebungen der Jahre 1848 ff., welche darauf abzielten, eine Reform der Bundesverfassung mit Einschluß von Österreich herbeizuführen, konnten daher keinen Erfolg haben, und sind in der That auch gescheitert.

§ 3. Der Versuch einer Reform der Deutschen Bundesverfassung in den Jahren 1848 ff.[1].

Die Unzulänglichkeit der auf der Bundesakte und der Wiener Schlußakte beruhenden Verfassungseinrichtungen zur Befriedigung der nationalen Bedürfnisse des deutschen Volkes hatte sich mehr und mehr herausgestellt. Der Bundestag hatte sich zwar geneigt und stark gezeigt, freiheitliche und nationale Bewegungen im Volke durch polizeiliche Maßregeln zurückzudrängen, auf allen anderen Gebieten hatte er aber keine irgendwie bedeutsame Thätigkeit entfaltet. Nicht einmal auf dem so wichtigen Gebiete der wirtschaftlichen Einigung hatte er das Geringste geleistet.

Wie am Schluß des vorigen Paragraphen hervorgehoben ist, lag der Grund für diese Erscheinung neben den Mängeln der Bundesverfassung hauptsächlich in dem unversöhnlichen Gegensatze zwischen Preußen und Österreich. Zunächst freilich wurde dieser Umstand in weiteren Kreisen des deutschen Volkes noch nicht mit voller Klarheit erkannt. Indem sich das Verlangen nach Reform der Bundesverfassung im Sinne einer strafferen Zusammenfassung der nationalen Kräfte immer stärker geltend machte, ging man vielmehr bei diesem Verlangen von der stillschweigenden Voraussetzung aus, daß Österreich seine bisherige Stellung im Deutschen Bunde behalten könne.

Die Februarrevolution in Frankreich und die sich daran anschließenden revolutionären Bewegungen in Deutschland brachten auch die „Deutsche Frage" am Bundestage in Fluß. Durch Beschluß vom 10. bezw. 25. März 1848 wurden vom Bundestage unter Anerkennung der Notwendigkeit einer „Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage" die Bundesregierungen veranlaßt, entsprechend den Stimmen des engeren Rates siebzehn „Männer des allgemeinen Vertrauens" nach Frankfurt zu senden, um

[1] O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, S. 206 ff.

von denselben bei Vorberatung der Revisionsarbeit, für welche am 29. März vom Bundestage ein Revisionsausschuß bestellt wurde, unterstützt zu werden. Die Vertrauensmänner arbeiteten nun, und zwar ohne den Revisionsausschuß, bis zum 25. April den sog. „Siebzehnerentwurf" einer Deutschen Reichsverfassung aus, der einen erblichen Kaiser und ein zweikammeriges Parlament (Fürstenrat und Wahlkammer) forderte, jedoch von den Regierungen nicht angenommen wurde.

Inzwischen war bereits am 5. März eine Anzahl süddeutscher Abgeordneter und Politiker in Heidelberg zusammengetreten, hatte die Berufung einer auf Grund der Kopfzahl zu bildenden Deutschen Nationalversammlung ins Auge gefaßt und eine „Siebenerkommission" bestellt, welche hinsichtlich der Wahl und Einrichtung jener Nationalvertretung Vorschläge vorbereiten und die Einladung zu einer Versammlung deutscher Männer schleunigst besorgen sollte. Die Siebenerkommission berief denn auch das sog. „Vorparlament", eine Versammlung von vorzugsweise süddeutschen Publizisten und Ständemitgliedern auf den 31. März nach Frankfurt. Das Vorparlament beschloß die Einberufung einer „konstituierenden Nationalversammlung" nach Frankfurt, welcher die Ausarbeitung und Feststellung der künftigen Verfassung einzig und allein überlassen sein sollte. Im Sinne dieser Strömung, wenn auch derselben keineswegs völlig entsprechend, hatte der Bundestag bereits am 30. März beschlossen, die Bundesregierungen aufzufordern, daß sie in ihren zum Bunde gehörigen Ländern Wahlen von „Nationalvertretern" anordnen möchten, deren Aufgabe sein sollte, zu Frankfurt versammelt „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu stande zu bringen".

Nachdem die Wahlen rechtzeitig stattgefunden hatten, trat die aus ihnen hervorgegangene „Nationalversammlung" am 18. Mai 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt zusammen und erklärte sich am 27. Mai auf Grund der „Nationalsouveränetät" in dem Sinne für „konstituierend", daß sie allein, also ohne Mitwirkung der Regierungen, das Verfassungswerk zu vollbringen habe.

Es wurde nun eine provisorische Centralgewalt errichtet und Erzherzog Johann als Reichsverweser bestellt, welchem der Bundestag die „Ausübung aller ihm zuständig gewesenen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen" übertrug. Am 12. Juli löste sich sodann der Bundestag auf. Die Nationalversammlung stellte zunächst die „Grundrechte des deutschen Volkes" d. h. die rechtlichen Grundsätze und Einrichtungen fest, auf deren Verwirklichung jeder Deutsche

in jedem deutschen Einzelstaate ein Recht haben sollte. Die Grundrechte wurden am 21. Dezember 1848 publiziert; die Publikation der übrigen, später festgestellten Teile der Reichsverfassung erfolgte im Reichsgesetzblatte am 28. April 1849 mit dem Datum des 28. März 1849.

Die Reichsverfassung bezweckte, Deutschland zu einem konstitutionellen Bundesstaate unter einem durch verantwortliche Reichsminister regierenden Erbkaiser umzugestalten. Im einzelnen sind die nachfolgenden Bestimmungen der Verfassung hervorzuheben, weil dieselben ersehen lassen, wie die Organisation der Centralgewalt und ihre Zuständigkeit und andererseits die Stellung der Einzelstaaten gedacht war.

Was zunächst die Organisation der Reichsgewalt betrifft, so sollten die Organe des Reiches sein: 1. der Kaiser, 2. der Reichstag, 3. das Reichsgericht. Die Würde des Reichsoberhauptes sollte einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen werden und im Hause desselben im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt vererben (§§ 68, 69).

Bezüglich der Befugnisse des Kaisers war im § 84 bestimmt, daß derselbe Träger der Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung ist, und daß ihm in dieser Eigenschaft diejenigen Rechte und Befugnisse zustehen, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind. Im einzelnen waren in den §§ 75 ff. als Rechte des Kaisers aufgeführt: das Recht der völkerrechtlichen Vertretung des Reiches und der Einzelstaaten, das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; das Recht Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten war; das Recht von allen Verträgen nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschlossen, Kenntnis zu nehmen und dieselben, insofern das Reichsinteresse beteiligt ist, zu bestätigen; das Recht den Reichstag zu berufen und zu schließen und das Volkshaus aufzulösen; das Recht der Ausübung der Gesetzgebung in Gemeinschaft mit dem Reichstage einschließlich der Gesetzes-Initiative, der Verkündigung der Reichsgesetze und des Erlasses der zur Vollziehung der Reichsgesetze nötigen Verordnungen; das Recht der Begnadigung und Strafmilderung in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Strafsachen; Recht und Pflicht der Wahrung des Reichsfriedens und die Verfügung über die bewaffnete Gewalt des Reichs. Die ihm übertragene

Gewalt sollte der Kaiser durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister ausüben; alle seine Regierungshandlungen sollten daher zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem Reichsminister bedürfen (§§ 73, 74).

Der Reichstag sollte aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus bestehen (§ 85). Das Staatenhaus sollte aus Vertretern der deutschen Staaten nach Maßgabe ihrer Größe in der Weise gebildet werden, daß die Mitglieder auf sechs Jahre gewählt wurden und zwar zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von der Volksvertretung, bezw. in denjenigen Staaten, denen nur ein Vertreter im Staatenhaus zukam, sollte die Regierung das Vorschlagsrecht die Volksvertretung das Wahlrecht haben (§§ 86 ff.).

Das Volkshaus sollte aus auf Grundlage des allgemeinen direkten Wahlrechts bestellten Abgeordneten des deutschen Volkes bestehen (§§ 93, 94, bezw. Reichstagswahlgesetz vom 12. April 1849).

Zu einem Reichstagsbeschluß war Übereinstimmung beider Häuser und — abgesehen von der durch den Reichstag allein erfolgenden Feststellung des Reichshaushalts — Zustimmung der Reichsregierung notwendig. War jedoch vom Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wurde derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgte, mit dem Schlusse des dritten Reichstags Gesetz (§§ 100, 101).

Ein Reichstagsbeschluß sollte notwendig sein zur Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen; zur Feststellung des Reichshaushalts; zur Kontrahierung von Anleihen; zur Übernahme im Budget nicht vorgesehener Ausgaben; zur Erhebung von Matrikularbeiträgen und Steuern; zur Belegung der fremden See- und Flußschiffahrt mit höheren Zöllen als die einheimische Schiffahrt (§ 23); zur Erklärung von Landesfestungen zu Reichsfestungen; zum Abschlusse von Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträgen mit dem Auslande, und überhaupt zum Abschlusse völkerrechtlicher, das Reich belastender Verträge; zum Anschlusse nicht zum Reiche gehöriger Länder oder Landteile an den Deutschen Zollverein, bezw. Ausschlusse einzelner Orte oder Gebietsteile von der Zollinie; zur Abtretung deutscher Landteile oder Einverleibung nichtdeutscher Gebiete in das Reich, bezw. anderweitiger Verbindung mit dem Reiche (§ 102).

Abänderungen der Verfassung sollten nach § 196 nur durch mit qualifizierter (2/3) Majorität gefaßten Beschluß beider Häuser des

Reichstags und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen; jedoch war auch in diesem Falle dem Kaiser lediglich ein suspensives Veto nach Maßgabe des § 101 eingeräumt. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt, der in § 62 ausdrücklich das Recht der Gesetzgebung zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten eingeräumt war, — sollten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen erhalten und den Gesetzen der Einzelstaaten vorgehen, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt war (§§ 65, 66). Im Zusammenhang damit schrieb § 194 vor, daß keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen dürfe.

Was die Zuständigkeit des Reichs anlangt, so war zunächst in den §§ 6 ff. dem Reiche ausschließlich die gesamte völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten einschließlich des Rechts des Kriegs und Friedens eingeräumt, während den Einzelstaaten das aktive wie passive Gesandtschafts- und Konsularrecht abgesprochen war. Das Recht Verträge untereinander abzuschließen war den Einzelstaaten unbeschränkt belassen, dagegen war ihre Befugnis zu Verträgen mit nichtdeutschen Staaten auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei beschränkt. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts der Einzelstaaten untereinander, bezw. mit auswärtigen Staaten sollten jedoch der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme und insofern das Reichsinteresse beteiligt war, zur Bestätigung vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Heerwesens bestimmte § 11, daß die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands der Reichsgewalt zur Verfügung stehe; im übrigen war zwischen der Kriegsmarine und dem Landheer ein grundsätzlicher Unterschied insofern gemacht, als die Kriegsmarine nach § 19 ausschließlich Sache des Reichs sein sollte, während das Landheer nach § 12 aus der gesamten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht, also aus den Kontingenten der Einzelstaaten bestehen sollte. Jedoch war in § 13 der Reichsgewalt in betreff des Heerwesens das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und Organisation und demgemäß auch die Überwachung der Durchführung der betr. Vorschriften und Einrichtungen in den einzelnen Staaten beigelegt. Ebenso sollte nach § 17 die Ernennung der gemeinschaftlichen Befehlshaber für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt werden konnten, dann für den Krieg die Ernennung der kommandierenden Generale der selbständigen Corps, sowie des Per-

sonals des Hauptquartiers der Reichsgewalt zustehen. Endlich war in § 18 der Reichsgewalt die Befugnis beigelegt, Reichsfestungen und Küstenverteidigungswerke anzulegen und, soweit die Sicherheit des Reichs es erforderte, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial zu Reichsfestungen zu erklären.

Im übrigen war dem Reiche teils eine ausschließliche, teils eine konkurrierende Zuständigkeit beigelegt in Bezug auf die Seeschiffahrt, teilweise auch die Binnenschiffahrt (§§ 20—27), das Eisenbahnwesen (§§ 28—32), Zoll-, Handels- und Gewerbeangelegenheiten (§§ 33—40), das Post- und Telegraphenwesen (§§ 41—44), das Münz-, Maß-, Gewichts-, Bank- und Papiergeldwesen (§§ 45—47), den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts, sowie das Heimatswesen (§§ 57, 58), das Versammlungs- und Vereinsrecht (§ 59), die Presse (§ 143), die Gesundheitspolizei (§ 61), die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren (§ 64) 2c.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit sollte nach § 125 durch ein Reichsgericht ausgeübt werden, dessen Zuständigkeit sich gemäß § 126 erstrecken sollte auf: a. Klagen eines Einzelstaats gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung; b. Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Teile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen; c. politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten; d. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten; e. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung; f. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung; g. Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte; h. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind; i. und k. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die

Reichsminister[1], sowie gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen; l. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich; m. Klagen gegen den Reichsfiskus; n. Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

Anlangend die rechtliche Stellung der Einzelstaaten, so war in § 5 bestimmt, daß die einzelnen deutschen Staaten ihre Selbständigkeit behalten, soweit dieselbe nicht durch die Reichsregierung beschränkt ist und daß sie alle staatlichen Hoheiten und Rechte haben, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Inwieweit die Einzelstaaten durch die Zuständigkeit des Reiches beschränkt sein sollten, geht aus dem bereits Gesagten hervor; außerdem enthalten die §§ 186, 187 und 195 sehr einschneidende Bestimmungen dahin, daß jeder Staat eine Verfassung mit Volksvertretung haben soll, der eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung und bei der Ordnung des Staatshaushalts, dann das Recht der Gesetzes-Initiative, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister, die ihr verantwortlich sind, eingeräumt sein muß, und deren Sitzungen in der Regel öffentlich sein sollen. Nach § 195 sollte eine Änderung der Regierungsform in einem Einzelstaat nur mit Zustimmung der Reichsgewalt in der Form eines Reichsverfassungsgesetzes zulässig sein.

Auf die Stellung der Einzelstaaten bezogen sich auch die Vorschriften über die Wahrung des Reichsfriedens, die der Reichsgewalt oblag. Nach § 54 hatte nämlich die Reichsgewalt für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßregeln zu treffen: 1. wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wurde; 2. wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört wurde, in diesem Falle sollte jedoch von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn sie durch die betreffende Regierung selbst dazu aufgefordert wurde, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer stande war, oder der gemeine Reichsfriede bedroht erschien; 3. wenn die Verfassung eines

[1] Über die Verantwortlichkeit der Reichsminister sollte ein besonderes Reichsgesetz ergehen (§ 192).

deutschen Staats gewaltsam oder einseitig aufgehoben wurde und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken war.

Als zur Wahrung des Reichsfriedens zulässige Maßregeln waren in § 35 aufgeführt: 1. Erlasse; 2. Absendung von Kommissarien, 3. Anwendung der bewaffneten Macht. Die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnungen angewendet werden sollte, sollten nach § 56 durch ein Reichsgesetz bestimmt werden.

Sehr eingehende Vorschriften enthielt endlich die Reichsverfassung in §§ 130 ff. über die Gleichstellung der Angehörigen der Einzelstaaten in allen deutschen Staaten in einer Reihe von Beziehungen, sowie über die Grundrechte des deutschen Volkes. Diese Rechte sollten den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates sollte dieselben aufheben oder beschränken können. Ebenso war es im § 53 als eine Pflicht der Reichsgewalt erklärt, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, wie auch nach § 125 g jedem deutschen Staatsbürger wegen Verletzung solcher Rechte beim Reichsgerichte ein Klagerecht zustehen sollte.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs sollten jedoch die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaats unter gewissen Voraussetzungen für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden können (§ 197).

Die Durchführung der Reichsverfassung scheiterte zunächst daran, daß Österreich seine Mitwirkung versagte bezw. unmöglich gemacht hatte. In § 2 der Reichsverfassung war nämlich bestimmt, daß wenn ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt habe, das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung haben müsse; in Österreich war aber am 6. März 1849 eine einheitliche Gesamtverfassung für dessen sämtliche Ländergebiete ergangen. Dazu kam, daß König Friedrich Wilhelm IV. die ihm angebotene Kaiserkrone ablehnte und ablehnen mußte, weil die Reichsverfassung nicht zwischen den Fürsten und der Nationalversammlung vereinbart, sondern von der letzteren einseitig festgestellt war und daher auch das Angebot der Krone lediglich vom Parlamente ausgehen konnte.

Im übrigen muß eine unbefangene Beurteilung der Reichsverfassung vom Jahre 1849 zu dem Schlusse führen, daß das Einigungs-

werk aus inneren Gründen schon deshalb scheitern mußte, weil die Reichsverfassung den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung trug. Einer derartigen, die Selbständigkeit der Einzelstaaten beschränkenden und in deren innere Verhältnisse so tief eingreifenden Verfassung konnte eine Anzahl von Mittel- und Kleinstaaten, die schon zum Zwecke der Verteidigung gegen äußere Feinde auf einen engeren Zusammenschluß angewiesen waren, sich unterwerfen. Auch ein einzelner Großstaat ließ sich in ein derartiges Bundesverhältnis einfügen, unter der Voraussetzung, daß ihm eine vorherrschende Stellung eingeräumt wurde. Unmöglich war es aber, daß zwei rivalisierende Großmächte, von denen die eine, Österreich, ihren Schwerpunkt mehr und mehr außerhalb Deutschlands verlegt hatte, eine solche Verfassung annahmen, die sie in der Hauptsache auf der gleichen Stufe mit den deutschen Mittel- und Kleinstaaten behandeln wollte.

Ein von Preußen nach Auflösung der Frankfurter Nationalversammlung in den Jahren 1849 und 1850 gemachter Versuch, einen Bundesstaat, mit Ausschluß von Österreich, zustande zu bringen (die sog. Unionsverfassung vom März und April 1850 [1]), hatte aus Gründen, die hier nicht weiter darzulegen sind, ebenfalls keinen Erfolg. Es wurde daher schließlich im Jahre 1851 der alte Bundestag wieder hergestellt.

Waren sonach die Versuche, eine Bundesreform zustande zu bringen, gescheitert, so war wenigstens darüber Klarheit gewonnen, daß diese Reform, welche nicht aufgegeben, sondern nur vertagt war, nur in der Umwandelung des bisherigen Staatenbundes in einen Bundesstaat bestehen könne.

In diesem Sinne war schon in dem Patente des Königs von Preußen wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtags vom 18. März 1848 gesagt: „Vor allem verlangen wir, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde."

Ebenso hieß es in den Motiven des am 19. Oktober 1848 vom Verfassungsausschusse der Nationalversammlung überreichten Entwurfs der Deutschen Reichsverfassung: „Eine neue Bundesform, die zwischen

[1] Dieselbe stimmt in allen wesentlichen Bestimmungen großenteils wörtlich mit der Reichsverfassung von 1849 überein. Eine der wichtigsten Änderungen bestand darin, daß nach § 66 die Würde des Reichsvorstands mit der Krone Preußen verbunden sein sollte.

der Einheitsregierung und der bisherigen Form des Staatenbundes in der Mitte steht, die Form des Bundesstaats kann nach der allgemeinen Ansicht allein den Forderungen genügen, nur sie kann zunächst den bestehenden Verhältnissen und Interessen Deutschlands entsprechen." Bei „Durchführung der Form des Bundesstaates für die künftige Gestaltung Deutschlands" nahm nach dem Kommissionsbericht der Entwurf „die zwei Bundesformen, in denen der Bundesstaat durchgeführt ist, Amerika und die Schweiz, zugleich mit den Erfahrungen jener Länder" zum Beispiel. Endlich war in der Denkschrift der Regierungen vom 11. Juni 1849, welche die dem Dreikönigsbündnis beigefügte Verfassung des Deutschen Reichs „authentisch" erläuterte, als Ziel derselben bezeichnet, „den völkerrechtlichen Verein in einen staatsrechtlichen, den bisherigen Deutschen Bund in einen wahren Bundesstaat zu verwandeln."

Mit einem Worte: nach der Absicht aller Beteiligten sollte die Reichsverfassung von 1849 wie die Erfurter Unionsverfassung den Deutschen Bund in einen Bundesstaat umwandeln, in bewußter Nachbildung der Verfassungseinrichtungen von Nordamerika und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Allerdings machten sich dabei insofern zwei Strömungen geltend, als die sog. kleindeutsche Partei einen deutschen Bundesstaat ohne Österreich unter preußischer Hegemonie erstrebte, während die großdeutsche Partei von einem Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bunde nichts wissen wollte. Daß die Entscheidung nur im ersteren Sinne erfolgen könne und das Ausscheiden Österreichs aus Deutschland nur eine Frage der Zeit sei, mußte freilich jedem Unbefangenen schon längere Zeit klar sein.

II. Das Deutsche Reich.

§ 4. Die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches[1].

Nachdem das auf dem Frankfurter Fürstentage vom August 1863 beratene österreichische Bundesreformprojekt[2] zu keinem Ergebnisse ge-

[1] O. Mejer a. a. O. S. 252 ff.

[2] Nach diesem Reformprojekte sollten zunächst die Bundeszwecke wesentlich erweitert werden, insbesondere war unter den Bundeszwecken die Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und die Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen aufgeführt (Art. 1). Demgemäß sollte sich nach Art. 20 die gesetzgebende Gewalt des Bundes auch erstrecken auf die Feststellung allgemeiner Grundsätze

führt hatte, weil Preußen aus verschiedenen Gründen zu diesem Vorschlage seine Zustimmung nicht geben konnte, kam die Bundesreformfrage erst wieder in Fluß, als im Frühjahre 1866 der Gegensatz zwischen Österreich und Preußen sich aus Anlaß der schleswig-holsteinischen Angelegenheiten so zugespitzt hatte, daß kriegerische Verwickelungen zwischen beiden Staaten unvermeidlich schienen.

Schon am 9. April forderte Preußen eine Reform des Bundes, indem es erklärte, wenn ihm der Bund gegen einen österreichischen Angriff keinen Schutz gewähre, wolle es sich von ihm auch in seiner Handlungsfreiheit nicht weiter beschränken lassen. Als darauf hin der Bundestag zur Beratung des preußischen Antrags einen Neunerausschuß ernannte, gab Preußen am 11. Mai genauere Aufschlüsse über seine Reformpläne und forderte schließlich, nachdem die Wahrscheinlichkeit der Auflösung des Bundes durch einen Krieg immer größer geworden war, die deutschen Regierungen am 10. Juni auf, daß sie, falls die Auflösung des Bundes eintrete, mit ihm einen neuen Bund und zwar ohne Österreich eingehen sollten. Der Aufforderung waren die „Grundzüge einer neuen Bundesverfassung" als

---

für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über litterarisches und künstlerisches Eigentumsrecht, über Heimatrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über die gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Direktoriums und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden. — Die Bundesgesetzgebung sollte ausgeübt werden durch eine aus den Landtagen der Einzelstaaten hervorgehende Delegiertenversammlung und das Direktorium, das aus dem Kaiser von Österreich, den Königen von Preußen und Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundes-Armeecorps beteiligten Souveräne bestehen und in den Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung die Gesamtheit der Bundesregierungen auf Grund der Beschlüsse des aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rats des Bundestags bestehenden Bundesrats vertreten sollte. Im übrigen sollte dem Direktorium die gesamte vollziehende Gewalt einschließlich der völkerrechtlichen Vertretung des Bundes und der Handhabung der Kriegsverfassung zustehen (Art. 6. 13, 7). Außerdem waren noch als Organe des Bundes eine Fürstenversammlung, welche jedoch nur über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und Änderung des Stimmenverhältnisses im Bunde bei verändertem Besitzstande der Bundesmitglieder ausschließlich beschließen sollte und ein Bundesgericht in Aussicht genommen. — Wäre das Projekt durchgedrungen, so wäre eine weitgehende Mediatisierung der kleinen deutschen Staaten eingetreten, während Österreich eine vorherrschende Stellung im Bunde erlangt hätte.

Anlage beigefügt. Das Anerbieten der Schließung eines neuen Bundes wiederholte Preußen, als es am 14. Juni, nach Annahme des österreichischen Mobilisierungsantrags vom Bundestag, aus demselben ausschied und den Bund für aufgelöst erklärte.

Nachdem Österreich im Nicolsburger Präliminarvertrage vom 26. Juli 1866 der Bildung eines Norddeutschen Bundes zugestimmt hatte, schlossen die beiden Mecklenburg, Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt, die beiden Schwarzburg, Waldeck, Reuß j. L., die beiden Lippe und die drei Hansestädte, welche bereits während des Krieges auf Seite Preußens gestanden waren, am 11. August zu Berlin mit Preußen einen auf die Dauer eines Jahres beschränkten Vertrag, das sog. Augustbündnis, inhaltlich dessen sie sich verpflichteten, 1. auf Grundlage des Reichstagswahlgesetzes vom 12. April 1849 eine Volksvertretung wählen zu lassen, um mit derselben nach Maßgabe der am 10. Juni mitgeteilten „Grundzüge" die künftige Bundesverfassung zu vereinbaren; 2. zum Zwecke gemeinsamer Feststellung des diesem Parlamente vorzulegenden Verfassungsentwurfs Bevollmächtigte nach Berlin zu senden. Nachträglich — im Laufe der Monate September und Oktober — traten dem Berliner Bündnis noch bei: Hessen-Darmstadt für sein Gebiet nördlich des Mains, Reuß ä. L., Meiningen und Sachsen.

Die Staatsgebiete von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt, welche im Kriege von Preußen erobert worden waren, wurden mit der preußischen Monarchie vereinigt. Das Gleiche war der Fall mit Schleswig-Holstein, dessen österreichischer Anteil im Prager Frieden vom 23. August 1866 an Preußen abgetreten worden war. Den deutschen Südstaaten (Bayern, Württemberg, Baden und Hessen südlich des Mains) war in diesem Frieden offen gelassen, einen eignen Bund zu bilden, der eine internationale unabhängige Existenz haben und dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleiben sollte.

Am 15. Dezember 1866 traten die Bevollmächtigten der 22 Staaten, welche das sog. Augustbündnis abgeschlossen hatten, in Berlin zusammen und stellten den Entwurf der neuen Bundesverfassung fest. Dieser Entwurf wurde am 4. März 1867 dem am 25. Februar zusammengetretenen „verfassungberatenden" Reichstage vorgelegt und von demselben mit einer Reihe von den verbündeten

Regierungen genehmigter Abänderungen in der Zeit bis zum 17. April angenommen [1].

Die förmliche Konstituierung des Norddeutschen Bundes erfolgte dann in der Weise, daß die Bundesverfassung, wie sie bei Schluß des beratenden Reichstags von den Regierungen angenommen worden war, von jeder der verbündeten Regierungen ihrem Landtage — in den Hansestädten der Bürgerschaft — vorgelegt wurde, und nachdem sie die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen erhalten hatte, mit der Bestimmung, daß sie „am 1. Juli 1867 in Kraft treten solle," in jedem Staate in Gesetzesform publiziert wurde. Darauf hin ernannte der König von Preußen am 14. Juli den Grafen Bismarck zum Bundeskanzler, gab am 26. Juli die Bundesverfassung in dem damit beginnenden Bundesgesetzblatte als Bundesoberhaupt bekannt [2] und erklärte zugleich „die ihm durch diese Verfassung übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen zu übernehmen." In Art. 79 Abs. 2 der Norddeutschen Bundesverfassung war bestimmt: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung."

Der hier in Aussicht genommene Eintritt der süddeutschen Staaten erfolgte bekanntlich auf Grund der Novemberverträge des Jahres 1870 [3].

Diese Verträge waren: 1. der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und den beiden Großherzogtümern Baden und Hessen andererseits, abgeschlossen zu Versailles am 15. November 1870. Der Vertrag zerfällt in zwei Teile: a. das „Protokoll", der eigentliche Vertragstext; b. die „Verfassung des Deutschen Bundes." Das Protokoll bestimmte den Zeitpunkt der Geltung der Verfassung im ganzen wie im einzelnen, stellte den beabsichtigten Sinn und die Tragweite einzelner Bestimmungen der Verfassung fest u. s. w. Die

[1] O. Mejer a. a. O. S. 277 ff.

[2] In dem „Publikandum" des Bundespräsidiums vom 26. Juli 1867 heißt es: „Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von Uns, Sr. Majestät dem Könige von Sachsen u. s. w. mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundesgebietes wie folgt: Verfassung des Norddeutschen Bundes u. s. w. unter dem 25. Juni dieses Jahres verkündigt worden und hat am 1. Juli dieses Jahres die Gesetzeskraft erlangt. Indem Wir dieses zur öffentlichen Kenntnis bringen" u. s. w.

[3] Haenel, Deutsches Staatsrecht I, S. 45 ff.

Verfassung des Deutschen Bundes war die Norddeutsche Bundesverfassung, modifiziert teils durch die infolge des Beitritts zweier Staaten notwendig gewordenen Abänderungen in Bezug auf das Bundesgebiet, die Stimmenzahl im Bundesrat u. s. w., teils durch die Zubilligung von Sonderrechten in Bezug auf die Bier- und Branntweinbesteuerung an Baden, endlich durch Änderungen, welche aus Anlaß des Vertragsabschlusses vorgenommen wurden, wie Ausdehnung der Bundeskompetenz auf das Preß- und Vereinswesen u. s. w.

2. Der Vertrag des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens einerseits und Württembergs andererseits, abgeschlossen zu Berlin am 25. November 1870. Derselbe besteht aus drei Bestandteilen: a. der Hauptvertrag, in welchem der Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes erklärt ist und die durch diesen Beitritt geforderten oder veranlaßten Änderungen einschließlich der Württemberg eingeräumten Sonderrechte festgestellt sind; b. die „Verhandlung", ein die Perfektion der Verfassung voraussetzender Nebenvertrag, der für Württemberg die Fristbestimmungen, Verfassungserläuterungen und Zusagen des badisch-hessischen Protokolls wiederholte und zwei besondere Zusicherungen im Gebiete des Eisenbahn- und Postwesens enthält; c. die Militärkonvention.

3. Der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, abgeschlossen zu Versailles am 23. November 1870, dem Baden, Hessen und Württemberg durch die Vereinbarung d. d. Berlin am 8. Dezember 1870 beigetreten sind. Der Vertrag vom 23. November 1870 zerfällt in: a. den Hauptvertrag; b. das Schlußprotokoll. Der Hauptvertrag bestimmt unter Nr. I, daß die Verfassung des künftigen Deutschen Bundes die bisherige des Norddeutschen Bundes mit einer Reihe von Abänderungen sein soll; unter Nr. II folgt dann der Wortlaut der neuen Verfassung einschließlich der gemeinschaftlichen Sonderrechte der drei süddeutschen Staaten; Nr. III führt die besonderen Sonderrechte Bayerns auf; Nr. IV enthält Übergangsvorschriften; Nr. V bestimmt, daß die Sonderrechte einzelner Staaten ohne Zustimmung des berechtigten Staats nicht beseitigt werden können. Das Schlußprotokoll enthält wie das badisch-hessische Protokoll und die württembergische Verhandlung unter der Voraussetzung der bereits zustande gekommenen Verfassung zum Teil die nämlichen, zum Teil besondere Erläuterungen, Zusagen und Ausführungsbestimmungen.

Zu diesen drei Verträgen kam noch hinzu:

4. die Verständigung unter den deutschen Staaten, welche durch den Beschluß des Bundesrats vom 9. Dezember 1870 ihren Abschluß fand, dahin gehend, daß der „Deutsche Bund" den Namen „Deutsches Reich" und der König von Preußen bei Ausübung der der Krone Preußen zustehenden Präsidialrechte den Namen „Deutscher Kaiser" führen soll.

Die Bedeutung der Novemberverträge war insofern eine andere als die des Augustbündnisses, als es sich bei denselben nicht um die Begründung eines neuen Bundes zwischen den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und den süddeutschen Staaten, sondern lediglich um den Eintritt der süddeutschen Staaten in den bereits bestehenden Norddeutschen Bund handelte.

Mit dem Abschluß der Verträge entstand daher die vertragsmäßige Verpflichtung: a. des Norddeutschen Bundes, die Aufnahme der süddeutschen Staaten als seiner Mitglieder herbeizuführen; b. der süddeutschen Staaten, den Eintritt in den Norddeutschen Bund zu bewirken.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung mußten die Organe des Norddeutschen Bundes diejenigen Änderungen der Bundesverfassung vornehmen, welche vertragsmäßig als Bedingungen des Eintritts der süddeutschen Staaten vorgesehen waren. Es geschah dies in der Weise, daß den vom Präsidium abgeschlossenen Verträgen der Bundesrat seine Zustimmung mit der zu Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit und ebenso der Reichstag die Genehmigung erteilte und daß darauf hin die Publikation der Novemberverträge mit der abgeänderten Verfassung im Bundesgesetzblatte am 30. Dezember 1870 — für Bayern am 31. Januar 1871 — erfolgte. Die Verkündigung erfolgte in der Weise, daß zunächst „die Verfassung des Deutschen Bundes", wie sie sich aus den Verträgen mit Hessen, Baden und Württemberg ergab, bekannt gemacht wurde (S. 627 f.). Gleichzeitig wurden das Protokoll zwischen dem Norddeutschen Bunde, Hessen und Baden vom 15. November 1870, dann der Vertrag mit Württemberg vom 25. November 1870 und die darauf bezügliche Verhandlung, sowie die Militärkonvention vom gleichen Tage in der Form internationaler Verträge mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die Ratifikation erfolgt sei. In gleicher Weise wurde im Reichsgesetzblatte von 1871 S. 9 ff. der Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage veröffentlicht.

In gleicher Weise bedurfte es derjenigen Änderungen der Verfassungen der dem Norddeutschen Bunde beitretenden süddeutschen Staaten, welche das Inkrafttreten der vertragsmäßig festgestellten Bundesverfassung ermöglichten und zwar aus dem nämlichen Grunde und mit den gleichen rechtlichen Wirkungen, wie es seiner Zeit der Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren der norddeutschen Staaten bedurft hatte, um der vereinbarten Norddeutschen Bundesverfassung Rechtsverbindlichkeit zu verschaffen. Auch dies ist bewirkt worden durch die in den vorgeschriebenen Formen der Verfassungsänderung erfolgte Genehmigung der Novemberverträge durch die süddeutschen Volksvertretungen und durch deren Publikation in den Gesetzblättern vom 31. Dezember 1870. Nur in Bayern konnte die Publikation erst am 30. Januar 1871 erfolgen, jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1871.

Um die formellen Mängel zu beseitigen, welche die schließlich festgestellte Reichsverfassung deshalb zeigte, weil sie aus den nacheinander abgeschlossenen Novemberverträgen entstanden war, wurde das Reichsgesetz vom 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches erlassen, dem die neuredigierte Reichsverfassung beigegeben ist und welches in § 1 bestimmte: „An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 tritt die beigefügte Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich".

Das Gesetz vom 16. April 1871 hatte zunächst den Zweck, eine einheitliche, terminologisch in sich übereinstimmende Redaktion der Reichsverfassung zu bewirken; nur in zwei Punkten traten darüber hinausgehende Änderungen ein, insofern der durch den bayerischen Vertrag geschaffene Ausschuß des Bundesrates für die auswärtigen Angelegenheiten um zwei vom Bundesrate zu wählende Mitglieder verstärkt wurde und die Bestimmung, daß diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind (die sog. Reservatrechte), nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können, — welche für Baden, Hessen und Württemberg nur in den Nebenverträgen Platz gefunden hatte, — nach Maßgabe des bayerischen Hauptvertrages sub Nr. V als zweiter Absatz des Art. 78 in die Verfassung selbst eingerückt wurde.

Trotzdem hat das Gesetz vom 16. April 1871 noch die weitere wichtige Bedeutung, daß durch dasselbe außer jeden Zweifel gestellt ist, daß die Novemberverträge beseitigt und durch die in Form des Gesetzes erlassene und verkündigte Reichsverfassung ersetzt worden sind. Gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes vom 16. April 1871 ist es nicht mehr zulässig davon zu sprechen, daß die Reichsverfassung lediglich die Bedeutung eines unter den Einzelstaaten abgeschlossenen Vertrages habe (vgl. übrigens über diesen Punkt unten § 13).

Namentlich ist in dieser Beziehung auf § 3 des Gesetzes vom 16. April 1871 hinzuweisen, welcher lautet: „Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 18. November 1870 aufgenommenen Protokolle, in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870, dem Schlußprotokoll vom 23. November 1870, sowie unter IV des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Aus dieser Bestimmung, welche gewissen „Vereinbarungen" ihren vertragsmäßigen Charakter beließ, folgt per argumentum a contrario, daß die übrigen Vereinbarungen nur noch als gesetzliche Bestimmungen in Betracht kommen können.

§. 5. Die Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches.

Wie es im Eingange der Reichsverfassung heißt, schlossen der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, der König von Bayern, der König von Württemberg, der Großherzog von Baden und der Großherzog von Hessen, letzterer für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

Diese allgemein gehaltene Angabe des Zweckes des Bundes ist in Art. 4 näher dahin bestimmt, daß daselbst unter 16 Nummern diejenigen Angelegenheiten aufgeführt sind, welche der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb, Versicherungswesen, Kolonisation und Auswanderung, die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern, die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See, sowie die Anordnung gemeinsamer konsularischer Ver-

tretung, die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, das Bankwesen, das Eisenbahnwesen, das Post- und Telegraphenwesen, die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine, Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei und die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

In Bezug auf diese im vorstehenden aufgeführten Angelegenheiten ist jedoch hervorzuheben, daß sich die Zuständigkeit des Reiches in der Regel nur auf die Gesetzgebung bezieht, während die Vollziehung der Reichsgesetze bezw. die Verwaltung, wenn auch unter Aufsicht des Reiches, von den Einzelstaaten in eigenem Namen und zu eigenem Recht bethätigt wird.

Ferner ist die Zuständigkeit des Reiches entweder eine ausschließliche, so daß, soweit die Reichszuständigkeit geht, eine Zuständigkeit der Einzelstaaten überhaupt ausgeschlossen ist, — oder die Zuständigkeit des Reiches ist eine bloß konkurrierende bezw. vorgehende, d. h. die Einzelstaaten können die betreffende Materie insolange nach ihrem Ermessen selbständig regeln, als das Reich von seiner Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Ausschließlich zuständig ist das Reich, was zunächst die auswärtigen Angelegenheiten anlangt, insofern, als es allein Krieg erklären und Frieden schließen kann und allein befugt ist, den Schutz des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See zu organisieren und eine gemeinsame konsularische Vertretung im Auslande anzuordnen., während den Einzelstaaten nicht bloß das aktive und passive Gesandtschaftsrecht konkurrierend mit dem Reiche verblieben ist, sondern auch das Recht, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und ihnen das Exequatur zu erteilen (Art. 4 Z. 9, Art. 11 und 56 R.V.). Ebenso haben die Einzelstaaten das Recht behalten, völkerrechtliche Verträge in Bezug auf alle Gegenstände abzuschließen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches fallen.

Ausschließlich zuständig ist ferner das Reich in Bezug auf die Kriegsmarine, welche nach Art. 53 R.V. eine einheitliche unter dem Oberbefehle des Kaisers ist, so daß dem Reiche in Bezug auf die Kriegsmarine nicht bloß die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung zusteht, während in Bezug auf das Landheer das Reich zwar die Gesetzgebung hat, die Militärverwaltung und die sonstige Militärhoheit, abgesehen von dem noch zu erwähnenden Kaiserlichen

Oberbefehle aber den Einzelstaaten verblieben ist. Ebenso ist das Reich bezüglich des Post- und Telegraphenwesens ausschließlich zuständig in Gesetzgebung und Verwaltung mit der Maßgabe, daß Bayern und Württemberg auf Grund der ihnen zustehenden Reservatrechte eine selbständige Post- und Telegraphenverwaltung besitzen (Art. 4, Z. 10 und Art. 48 R.V.). Ausschließlich zuständig ist endlich das Reich, jedoch nur für die Gesetzgebung, nicht für die Verwaltung in Bezug auf das gesamte Zollwesen, die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers, vorbehaltlich der in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung überlassenen Bierbesteuerung — und des aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, in Bezug auf den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 35).

Infolge der dem Reiche durch Art. 35 R.V. beigelegten Zuständigkeit ist auch das Reich allein befugt, mit dem Auslande Zoll- und Handelsverträge abzuschließen, während wie bereits erwähnt, im übrigen den Einzelstaaten das Vertragsschließungsrecht soweit verblieben ist, als sie in Bezug auf die betreffenden Gegenstände überhaupt zuständig sind.

Hinsichtlich der sonstigen im Art. 4 aufgeführten Gegenstände hat sich das Reich keine ausschließliche, sondern lediglich eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit beigelegt. Infolge dessen können die Einzelstaaten die betreffenden Gegenstände nach ihrem Ermessen insolange und insoweit regeln, als das Reich von seiner Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. Aber auch wenn dieses geschehen ist, so haben doch, wie schon hervorgehoben, die Einzelstaaten die Verwaltung, bezw. den Vollzug der vom Reiche erlassenen Gesetze.

Organe des Reiches sind zunächst der Bundesrat und der Reichstag.

Der hinsichtlich der Stimmenverteilung dem Plenum des Bundestages des Deutschen Bundes nachgebildete **Bundesrat** besteht aus von den Regierungen bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder des Bundes, welche nach den ihnen von ihren Vollmachtgebern erteilten Instruktionen zu stimmen haben (Art. 6). Der **Reichstag** dagegen geht nach Art. 20 aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor, die Mitglieder sind Vertreter des gesamten

Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Im Bundesrate tritt hiernach die Gliederung des deutschen Volkes in die Einzelstaaten, im Reichstage seine einheitliche Zusammenfassung im Reiche zu Tage.

Der Reichstag hat durchaus die Stellung einer Volksvertretung neben dem die Regierungsgewalt repräsentierenden Bundesrat, also das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, bei der Feststellung des Budgets, der Aufnahme von Schulden zu Lasten des Reiches u. s. w. Der Bundesrat ist nicht bloß mit und neben dem Reichstage gesetzgebender Faktor, sondern er ist die eigentliche Regierung des Reichs und übt die vollziehende Gewalt einschließlich des Verordnungsrechts (Art. 7) aus, soweit dieselbe nicht dem Kaiser übertragen ist.

Der Kaiser ist der Vertreter des Reiches nach außen und innen. Insbesondere hat derselbe nach Art. 11 das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Gesandte und Konsuln (Art. 56) zu beglaubigen und zu empfangen und Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten einzugehen, vorbehaltlich der dem Bundesrate und Reichstage zustehenden Mitwirkung bei denjenigen Verträgen, welche sich auf in das Gebiet der Gesetzgebung fallende Gegenstände beziehen.

Dem Kaiser steht ferner das Recht zu, den Bundesrat und den Reichstag zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen (Art. 12) und die vom Bundesrate gegebenen Falles gegen einen Einzelstaat zu beschließende Exekution zu vollstrecken (Art. 19), sowie die Reichsbeamten zu ernennen und zu entlassen (Art. 18). Im einzelnen ist hervorzuheben, daß der Kaiser die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung hat einschließlich des Rechtes des Erlasses der reglementarischen Festsetzungen und der allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie der ausschließlichen Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen (Art. 50), und daß ihm der Oberbefehl über die einheitliche Kriegsmarine des Reiches und die aus den Kontingenten der Einzelstaaten bestehende Landmacht des Reiches (Art. 53 und 63) zusteht, mit der Maßgabe, daß das bayerische Heer im Frieden unter dem Oberbefehle des Königs von Bayern steht und erst mit erfolgter Mobilmachung unter den Oberbefehl des Kaisers tritt. Ein Recht der Sanktion der Reichsgesetze hat der Kaiser nicht[1]; auch steht ihm gegenüber dem Zu-

[1] Vgl. jedoch bezüglich derjenigen Reichsgesetze, durch welche vom Kaiser

standekammen eines Reichsgesetzes als Kaiser kein Veto zu; jedoch bestimmt Art. 5 Abs. 2, daß bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die in Art. 35 bezeichneten Zölle und Verbrauchsabgaben, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums (des Königs von Preußen), den Ausschlag giebt, wenn sie sich für die bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Dagegen steht dem Kaiser die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung derselben zu (Art. 17). Zum Zustandekommen der Reichsgesetze ist nach Art. 5 Abs. 1 lediglich die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und Reichstages erforderlich. Auch Veränderungen der Verfassung sind nach Art. 78 in dieser Weise möglich mit der einzigen Erschwerung, daß eine Verfassungsänderung als abgelehnt gilt, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich hat; nur bei den den einzelnen Staaten zustehenden Vor- und Sonderrechten (Reservatrechten) ist im Falle ihrer Aufhebung oder Abänderung die Zustimmung des berechtigten Bundesstaates notwendig.

Die Reichsgesetze erhalten nach Art. 2 R.V. ihre verbindliche Kraft für die Regierungen wie für die Angehörigen der Einzelstaaten durch ihre Verkündigung von Reichswegen und zwar mit der Wirkung, daß sie den Landesgesetzen vorgehen.

Neben dem Bundesrate, Reichstag und Kaiser erscheint als ein durch die Reichsverfassung selbst geschaffenes Organ des Reiches der Reichskanzler, welcher zunächst nach Art. 15 R.V. den Vorsitz im Bundesrate hat, außerdem aber verantwortlicher Reichsminister ist, weil er nach Art. 17 R.V. die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzuzeichnen hat, um denselben rechtliche Gültigkeit zu verleihen.

Vergleicht man die Reichsverfassung vom 16. April 1871 mit der Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849, so ergiebt sich unzweifelhaft, daß die letztere in einer Reihe von Bestimmungen Vorbild der ersteren gewesen ist, namentlich gilt dies in Bezug auf die Bestimmungen über die Zuständigkeit, welche in beiden Verfassungen in der Hauptsache übereinstimmen, wenn auch die gegenwärtig geltende Reichsverfassung die Einzelstaaten hinsichtlich der auswärtigen Verwaltung weniger beschränkt und einengt, als die Verfassung von 1849.

---

abzuschließende Staatsverträge gesetzliche Wirksamkeit und Geltung erlangen, Heilborn, Der Staatsvertrag als Staatsgesetz, Archiv für öffentliches Recht, Bd. XII, S. 141 ff.

Im übrigen zeigt sich ein gewaltiger Unterschied darin, daß die Verfassung von 1849 einen doktrinären und schablonenhaften Charakter zeigt, während die Reichsverfassung von 1871 durchweg von praktischen Gesichtspunkten und Erwägungen ausgeht und den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen in jeder Beziehung Rechnung trägt.

Einen durchaus doktrinären, teilweise sogar recht bedenklichen Charakter hatte namentlich der umfangreiche Abschnitt der Verfassung von 1849 über die Grundrechte des deutschen Volkes. Mit Recht enthält daher die Reichsverfassung von 1871 ein derartiges Kapitel nicht. Die in dieser Beziehung etwa vorhandene Lücke ist aber in ausreichender Weise ausgefüllt nicht bloß durch die einschlägigen Vorschriften der Landesverfassungen, sondern auch durch Art. 3 R.V. über das sog. Bundesindigenat und durch die Vorschriften einer ganzen Anzahl von Reichsspecialgesetzen, durch welche die Freizügigkeit, die Preßfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Freiheit der Person, das Briefgeheimnis, das Hausrecht u. s. w. anerkannt und geschützt sind.

Recht schablonenhaft sind ferner die Bestimmungen der Verfassung von 1849 über die Organe des Reiches, und zwar nach einer doppelten Richtung. Einmal sollte ein Bundesstaat geschaffen werden, der der damals geltenden Bundesstaatstheorie entsprechend möglichst von den Einzelstaaten unabhängig war, was namentlich in der eigentümlichen Bildung des Staatenhauses zum Ausdrucke gelangte. Sodann sollte der neue Bundesstaat ein konstitutionelles Staatswesen sein, wie die damalige auf Grundlage der Theorie von der Volkssouveränetät ausgebildete konstitutionelle Staatslehre dasselbe für richtig hielt. Daher kennt die Verfassung von 1849 ein der Volksvertretung verantwortliches Reichsministerium, durch welches der Kaiser regieren muß, giebt dem Kaiser gegenüber den Beschlüssen des Reichstages, auch wenn es sich um Abänderungen der Reichsverfassung handelt, lediglich ein suspensives Veto, läßt das Budget durch die Volksvertretung allein herstellen u. s. w.

Dem gegenüber hat die Reichsverfassung von 1871 gerade bei der Bildung der Organe des Reiches den bestehenden politischen Verhältnissen in der glücklichsten Weise Rechnung getragen, indem nicht bloß die Bundesvorstandschaft in dauernder Weise dem mächtigsten Fürstenhause übertragen, sondern auch im Bundesrate die innigste Verbindung zwischen den Regierungen der Einzelstaaten und der Reichsgewalt in der Weise bewirkt wurde, daß der aus-

schließlich von den Regierungen bestellte Bundesrat nicht bloß gesetzgebender Faktor, sondern auch das wichtigste Regierungs- und Verwaltungsorgan ist.

Im Zusammenhang damit steht die weniger beschränkte und würdigere Stellung der Einzelstaaten nach der Reichsverfassung von 1871, die keine die Einzelstaaten so bevormundenden Bestimmungen enthält, wie die Verfassung von 1849, welche vorschrieb, daß die Einzelstaaten die von ihnen geschlossenen Verträge der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme, bezw. Genehmigung vorzulegen haben, daß alle Einzelstaaten eine Verfassung haben und welche Rechte der Volksverfassung mindestens eingeräumt sein müssen u. s. w.

Ebenso hat die Reichsverfassung von 1871 darauf verzichtet, ein Reichsgericht zu schaffen und demselben eine so weit gehende Zuständigkeit über die Einzelstaaten einzuräumen, wie dies in § 126 der Reichsverfassung von 1849 geschehen ist.

Einen verantwortlichen Reichsminister kennt zwar auch die Reichsverfassung von 1871 in der Person des Reichskanzlers, aber zwischen dem Reichskanzler und dem Reichministerium von 1849 ist ein erheblicher Unterschied. Vor allem kommt hier in Betracht, daß nach der Verfassung von 1849 die gesamte vollziehende Gewalt dem Kaiser übertragen war, der sie durch das Reichsministerium ausüben sollte, während nach der Reichsverfassung von 1871 die vollziehende Gewalt in der Hauptsache in den Händen des Bundesrates ruht[1].

Da nun der Reichskanzler lediglich für die Regierungsakte des Kaisers, nicht aber des Bundesrates verantwortlich ist, so ist der Umfang der Befugnisse des Reichskanzlers, so groß derselbe auch ist, kein so bedeutender, als der Umfang der dem Reichsministerium zugedachten Befugnisse. Ferner sollte, nach der Verfassung von 1849, wie die Reichsregierung überhaupt, so auch das Reichsministerium möglichst von den Einzelstaaten losgelöst und ihnen gegenüber selbstständig sein. Was dagegen den Reichskanzler anlangt, so hatte der im März 1867 dem verfassungsberatenden Reichstage vorgelegte Entwurf der Bundesverfassung dem Bundeskanzler lediglich den Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte desselben übertragen wollen. Es verstand sich dabei von selbst, daß der Bundeskanzler jeweils Bevollmächtigter des Königs von Preußen im

[1] Daß gerade darin ein unitarischer Zug der Reichsverfassung von 1849 lag, während sich in der Stellung des Bundesrats recht deutlich der föderative Charakter der Verfassung von 1871 zeigt, ist klar und auch allgemein anerkannt.

Bundesrate war. Diese enge Verbindung mit der preußischen Regierung wurde auch dadurch nicht aufgehoben, daß durch den im Reichstage beigefügten Absatz 2 des Art. 17 R.V. der Bundeskanzler zum verantwortlichen Reichsminister gemacht wurde. Im Gegenteil wurde dadurch der innige Zusammenhang der preußischen Regierung und der Reichsregierung und gleichzeitig die hegemonische Stellung des preußischen Staates erst recht klar zum Ausdruck gebracht[1].

III. Die nordamerikanische Union und die schweizerische Eidgenossenschaft.

§ 6. Die nordamerikanische Union[2].

Die englischen Kolonien in Nordamerika waren bis zur Losreißung vom Mutterlande lediglich überseeische Provinzen desselben, die seiner Souveränetät voll und ganz unterstanden. Nachdem sie jedoch ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten, waren sie als selbständige, von einer fremden Macht nicht mehr abhängige Staatswesen anerkannt worden.

Im Gefühle, daß sie einzeln zu schwach seien, vereinigten sich die 13 Kolonien, welche am 4. Juli 1776 gemeinschaftlich ihre Unabhängigkeit von England erklärt hatten, auf Grund der „Artikel der Konföderation und ewigen Union" am 9. Juli 1778 zu einem Staatenbunde behufs gemeinsamer Verteidigung, Sicherung ihrer Freiheiten und Pflege ihrer Wohlfahrt (Art. 3), wobei an die Spitze (Art. 2) der Satz gestellt wurde: „Jeder Staat bleibt im Besitze seiner Souveränetät, Freiheit und Unabhängigkeit, und aller Gewalt, Gerichtsbarkeit und Rechte, welche nicht ausdrücklich den im Kongresse versammelten Vereinigten Staaten delegiert sind"[3].

---

[1] Vgl. Graßmann, Der Reichskanzler und das preußische Staatsministerium (Archiv für öffentl. Recht, Bd. XI, S. 309 ff.), dessen Ausführungen jedoch nicht in jeder Beziehung beigepflichtet werden kann, da er auf dem Boden der verkehrten Seydelschen Auffassung, daß das Reich ein Staatenbund sei, steht.

[2] Holst, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, IV Bd. I 3, S. 4 ff. — Foster, Commentaries on the Constitution of U. S. (1896) Bd. I, S 1 ff. — Westerkamp, Bundesstaat und Staatenbund, S. 72 ff. — Schlief, Die Verfassung der nordamerikanischen Union 1880). — Schlief, Studien über Verfassungsgeschichte und Verfassungsrecht der V. St. von Amerika im Archiv für öffentl. Recht II, S. 54 ff. — Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht. 2 Teile, 1867/76.

[3] Vgl. Rüttimann a. a. O. Bd. I, S. 24 ff.

Organ des Bundes war ein dauernder Gesandten-Kongreß, auf welchem nach Art. 5 jeder Staat nur eine Stimme hatte, die er durch wenigstens zwei, höchstens sieben von ihm frei zu wählende Vertreter führen lassen konnte. Dem Kongresse stand nach Art. 9 §§ 5—7 das Recht zu, sich einen Präsidenten aus seiner Mitte zu geben und die zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Kommissionen und Beamten aufzustellen; im Falle der Vertagung, die der Kongreß jeder Zeit, jedoch höchstens auf sechs Monate beschließen konnte, wurde er durch einen Ausschuß vertreten, der aber nur die weniger wichtigen Angelegenheiten erledigen konnte. Im Kongresse wurde in der Regel mit einfacher Mehrheit beschlossen; für alle wichtigeren Angelegenheiten (Kriegserklärungen, Abschlüsse von Bündnissen und sonstigen internationalen Verträgen, Geldanleihen, Emission von Papiergeld, Ernennung eines Oberbefehlshabers für Heer und Flotte u. s. w.) war jedoch die Zustimmung von mindestens 9 Staaten erforderlich.

Eine Änderung der Konföderationsartikel war nur zulässig, wenn der Kongreß über dieselben sich geeinigt hatte[1] und die gesetzgebenden Organe sämmtlicher Staaten zustimmten. Im übrigen sollte nach Art. 13 die Konföderation „ewig" dauern; ein freies Secessionsrecht der einzelnen Staaten war daher ausgeschlossen. Andererseits sollte nach Art. 11 Kanada jederzeit der Konföderation beitreten können, während für die Zulassung von anderen Kolonien eine Mehrheit von neun Staaten erforderlich war.

Die Zuständigkeit des Bundes umfaßte zunächst die ausschließliche und gesamte völkerrechtliche Vertretung der Vereinigten Staaten, also das Recht der Kriegserklärung und Friedensschließung, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, das Recht Bündnisse und andere völkerrechtliche Verträge einzugehen (mit einigen materiellrechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Handelsverträge) und die zur Durchführung dieser Zuständigkeit erforderlichen Befugnisse, der Organisierung und Kommandierung einer Armee, der Ausrüstung von Kriegs- und Kaperschiffen, und der Piraten- und Prisengerichtsbarkeit (Art. 9).

Demgemäß verbot Art. 6 den Einzelstaaten Gesandtschaften abzuordnen oder zu empfangen, sowie Verträge und Bündnisse mit einer fremden Macht abzuschließen, oder Gebühren zu erheben, die mit den Bestimmungen eines mit der Konföderation abgeschlossenen Staats-

[1] E. V. Robinson, Das Wesen des Bundesstaats, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 53, S. 612.

vertrags unvereinbar waren, während Verträge oder Bündnisse unter den Einzelstaaten der Genehmigung des Kongresses unterlagen. Ferner durften die Einzelstaaten ohne Bewilligung des Kongresses weder Kriegsschiffe noch stehende Truppen halten, waren aber andererseits verpflichtet, eine Miliz zu organisieren, zu bewaffnen, auszurüsten und einzuüben. In gleicher Weise war den Einzelstaaten verboten, sich in einen Krieg einzulassen, außer wenn ein feindlicher Einfall in ihr Gebiet stattgefunden hatte, oder von einem Indianerstamm her ein Einfall in Aussicht stand und die Gefahr so dringend war, daß der Zusammentritt und die Entscheidung des Kongresses nicht abgewartet werden konnte

Zur Zuständigkeit des Bundes gehörte ferner die Aufrechthaltung des Friedens unter den Einzelstaaten, weshalb der Kongreß ermächtigt war (Art. 9 § 2), Streitigkeiten unter denselben „mit Hinsicht auf Grenzen, Jurisdiktion oder was immer" durch ein von ihm aufzustellendes Schiedsgericht zur Entscheidung zu bringen, während den Einzelstaaten gewaltsame Selbsthülfe gegeneinander verboten war. Endlich fiel noch in die Zuständigkeit des Bundes die Sorge für den freien Verkehr unter den einzelnen Staaten, deren Angehörigen Freizügigkeit im Bunde zugesichert war und welche sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten hatten, wie sie auch die Angehörigen anderer Staaten nicht schlechter als ihre eigenen behandeln durften, dann die Regelung des gemeinsamen Maß-, Münz- und Gewichtswesens, des Postwesens für den zwischenstaatlichen Verkehr und die Regelung des Verkehrs mit den Indianerstämmen.

Zur Bestreitung der für die Bundeszwecke erforderlichen Ausgaben hatten die Einzelstaaten in die Bundeskasse Beiträge zu leisten im Verhältnisse des Wertes des innerhalb ihrer Grenzen im Privatbesitze befindlichen Grundeigentums; außerdem konnte der Kongreß Schulden zu Lasten der Vereinigten Staaten machen und Papiergeld ausgeben.

Die Mängel der Bundesverfassung lagen zunächst in der unzureichenden Organisation der Bundesgewalt; das einzige Organ war ein Kongreß von Gesandten der einzelnen Staaten, die begreiflicher Weise im Kongresse eher ihre Sonderinteressen, als die Interessen der Gesamtheit geltend machen ließen. Ein weiterer noch bedenklicherer Mangel war, daß der Bundesgewalt nur die einzelnen Staaten, nicht deren Angehörige untergeben waren. Allerdings standen bezüglich einiger Angelegenheiten die Angehörigen unter der Bundesgewalt (Postwesen, Münz-, Maß- und Gewichtswesen, militärische Gerichtsbarkeit im Kriege u. s. w.), in den wichtigsten Fällen aber war die Bundes-

gewalt zur Durchführung ihrer Beschlüsse auf die Leistungen der Einzelstaaten angewiesen.

Die Reformbedürftigkeit der Bundesverfassung wurde denn auch immer mehr anerkannt[1]; nach längeren Verhandlungen wurde im September 1787 durch Delegierte der Einzelstaaten der Entwurf der neuen Konstitution festgestellt. Nachdem derselbe durch die Legislaturen der Einzelstaaten angenommen war[2], trat am 3. März 1789 der erste Kongreß auf Grund der neuen Konstitution zu Philadelphia zusammen. Damit war dieselbe in Vollzug gesetzt.

Die Konstitution von 1787 ist sowohl den Konföderations-Artikeln gegenüber, wie auch gegenüber den Verfassungen anderer Unionen, die bis dahin in der Geschichte aufgetreten waren, in den wichtigsten Punkten ein durchaus neues und selbständiges Werk.

Was den Zweck des Bundes anlangt, so heißt es in der Einleitung (preamble), allerdings in sehr unbestimmter Weise, daß das Volk der Vereinigten Staaten in der Absicht, eine vollkommene Union zu bilden, Recht und Gerechtigkeit aufzurichten, die Ruhe im Innern zu befestigen, für gemeinsame Verteidigung Sorge zu tragen, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern und den Segen der Freiheit sich und seinen Nachkommen zu sichern, die Konstitution errichtet hat.

Die Zuständigkeit des Bundes ergiebt sich im übrigen aus den im achten Abschnitte des ersten Artikels und im zweiten Abschnitte des zweiten Artikels aufgeführten Befugnissen des Kongresses, bezw. des Präsidenten[3].

Nach dem Inhalte dieser Bestimmungen kann der Kongreß Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben auferlegen und erheben, zu Lasten der Vereinigten Staaten Schulden aufnehmen, den Handel und Verkehr mit fremden Nationen und zwischen den Einzelstaaten, sowie auch mit den Indianerstämmen regeln, gleichförmige Gesetze über die Naturalisation und das Bankerottwesen erlassen, das Geld-, Maß- und Gewichtswesen ordnen, einschließlich des Erlasses

[1] Foster a. a. O. S. 6 ff.

[2] Vgl. darüber Robinson a. a. O. S. 613.

[3] Gegenüber der in den Konföderationsartikeln von 1778 bereits enthaltenen Zuständigkeit hat die Konstitution die Zuständigkeit der Union nur in einigen Punkten erweitert; der Schwerpunkt der neuen Verfassung liegt in der Organisation der Bundesgewalt und in der Art und Weise, wie ihre Wirksamkeit gegenüber den Bundesangehörigen bestimmt wurde. Das sind auch die Punkte, in welchen sich die Konstitution von 1787 von allen früheren Bundesverfassungen unterscheidet.

von Strafgesetzen gegen die Verfälschung von Staatspapieren und Münzen, Postämter und Poststraßen errichten, Gesetze über das geistige Eigentum erlassen, dem obersten Bundesgerichte untergeordnete Gerichte aufstellen, über Seeräubereien und auf hoher See begangene Verbrechen, sowie Verletzungen des Völkerrechts Vorschriften und Strafbestimmungen erlassen, Krieg erklären, Kaperbriefe verleihen und Bestimmungen hinsichtlich der Prisen zu Wasser und zu Land geben, eine bewaffnete Land- und Seemacht aufstellen, ausrüsten und organisieren, die Miliz zur Vollstreckung der Gesetze der Union, Dämpfung von Aufständen und Abwehr von äußeren Angriffen aufrufen, sowie Fürsorge treffen für die Organisation, Bewaffnung und Disciplinierung der Miliz und für die Befehligung derjenigen Abteilungen, welche jeweilen zum Dienste der Vereinigten Staaten verwendet werden.

Der Präsident hat insbesondere das Recht, mit Zustimmung des Senats Staatsverträge abzuschließen und Gesandte und Konsuln zu ernennen, wie er auch die Gesandten und sonstigen völkerrechtlichen Vertreter fremder Staaten zu empfangen hat.

Vergleicht man mit diesen Bestimmungen die Vorschriften des zehnten Abschnittes des ersten Artikels, durch welche den Einzelstaaten verboten ist, ohne Zustimmung des Kongresses Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten zu halten, irgend eine Übereinkunft mit einem anderen Staate oder einer fremden Macht zu schließen oder in einen Krieg sich einzulassen, sofern sie nicht angegriffen oder in gefährlicher, keinen Verzug zulassender Weise bedroht sind, so ergiebt sich daraus, daß den Einzelstaaten jede Zuständigkeit auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung und im Zusammenhange damit der Kriegsverwaltung entzogen ist.

Im übrigen dagegen sind den Einzelstaaten alle Hoheitsrechte und Gewalten verblieben, soweit ihnen dieselben durch die Konstitution nicht entzogen sind. Dabei ist betonen, daß aus der Verleihung einer Befugnis an die Centralgewalt noch keineswegs folgt, daß dieselbe den Einzelstaaten nicht zusteht. Es muß vielmehr jeweils festgestellt werden, ob die Zuständigkeit der Bundesgewalt in Folge ausdrücklicher Bestimmung oder auf Grund der Natur der Sache eine ausschließliche ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Zuständigkeit des Bundes nur eine konkurrierende und die Einzelstaaten können die betreffende Materie ihrerseits regeln, so lange und insoweit die Bundesgewalt von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat[1]. In dieser

[1] Holst a. a. O. S. 32 f.

Beziehung ist namentlich als selbstverständlich anzunehmen, daß die Einzelstaaten die von der Union erlassenen Gesetze zu vollziehen haben und handhaben, soweit nicht besondere Bundesanstalten zu diesem Zwecke bestellt sind.

Die Organe der Union sind 1. der Kongreß, 2. der Präsident und 3. das Oberbundesgericht und die vom Kongresse bestellten Untergerichte.

Der Kongreß besteht aus dem Repräsentantenhause, dessen Mitglieder alle zwei Jahre von der Bevölkerung der einzelnen Staaten nach Maßgabe der in denselben bestehenden Wahlgesetze gewählt werden und dem Senate, in welchem jeder Staat durch zwei auf je sechs Jahre von den gesetzgebenden Körperschaften des betr. Staats gewählte Senatoren vertreten ist.

Der Kongreß übt die gesetzgebende Gewalt der Union aus; gegen die vom Kongresse beschlossenen Gesetze, welche der Präsident zu verkündigen hat, steht ihm lediglich ein suspensives Veto zu (Art. I, Abschn. 7).

Die vom Kongresse erlassenen Gesetze sind für die Behörden und Unterthanen der Einzelstaaten unmittelbar verbindlich und gehen den Landesgesetzen vor. In diesem Sinne bestimmt Art. VI § 2: „Diese Konstitution und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die infolge derselben gemacht werden, sowie alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten bereits gemachten oder noch zu machenden Verträge sollen das höchste Landesgesetz und für die Richter eines jeden Staates bindend sein, wenn auch etwas in der Konstitution oder in den Gesetzen irgend eines Staates dagegen wäre."

Dem Präsidenten, der in einem ziemlich komplizierten Wahlverfahren auf je vier Jahre gewählt wird, ist die vollziehende Gewalt übertragen. In dieser Eigenschaft hat er, abgesehen von den bereits erwähnten Befugnissen auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung, den Oberbefehl über die Armee und die Flotte der Vereinigten Staaten und die Milizen der Einzelstaaten, wenn diese zum Dienste der Union berufen sind, das Begnadigungsrecht in Beziehung auf alle Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten, ausgenommen diejenigen, welche vom Senate abgeurteilt werden; er hat ferner das Recht, die Civil Beamten der Union, teilweise unter Zustimmung des Senats, zu ernennen und die Bestallungen aller Offiziere der Vereinigten Staaten auszufertigen. Er soll dem Kongreß von Zeit zu Zeit Nachricht über den Stand der Union geben und dessen Erwägung solche Maßregeln empfehlen, wie er sie für nötig und zweck-

dienlich erachtet, endlich darf er in außerordentlichen Fällen beide Häuser des Kongresses oder eines derselben zusammenberufen und sofern sie über ihre Vertagungszeit sich nicht einigen können, ihre Sitzungen bis zu dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkte vertagen (Art. II, Absch. 1—3).

Nach Art. III der Konstitution soll die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten von einem obersten Gerichtshof und den Untergerichten ausgeübt werden, welche der Kongreß aufgestellt hat. Die richterliche Gewalt soll sich erstrecken teils in letzter Instanz, teils in erster und letzter Instanz auf alle Fälle von Gesetz und Billigkeit (law and equity) die nach der Verfassung, den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen zu beurteilen sind, auf alle Fälle, die Gesandte und öffentliche Geschäftsträger und Konsuln betreffen; auf alle Fälle der Admiralität- und Seegerichtsbarkeit, auf Streitigkeiten, in denen die Vereinigten Staaten Partei sind, auf Streitigkeiten zwischen zwei und mehreren Staaten, zwischen einem Staat und den Bürgern eines anderen Staates, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern ein und desselben Staates, welche auf Ländereien, die ihnen unter Rechtstiteln von verschiedenen Staaten gewährt worden sind, Ansprüche machen, und zwischen einem Staat oder dessen Bürgern und fremden Staaten, deren Bürgern oder Unterthanen[1].

Bezüglich der Verfassungsänderungen bestimmt Art. 5, daß der Kongreß, wenn es zwei Dritteile beider Häuser für nötig erachten, Verbesserungen und Zusätze zur Konstitution vorschlagen oder auf Antrag der Legislaturen von zwei Dritteilen der Einzelstaaten eine Konvention zum Vorschlage von Verbesserungen berufen kann. In beiden Fällen gelten die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen als angenommen, wenn sie von drei Vierteilen der Legislaturen der Einzelstaaten bezw. den in den Staaaten aufzustellenden Konventionen — je nachdem der Kongreß die eine oder andere Art der Ratifikation vorgeschrieben hat — angenommen sind, jedoch darf kein Staat ohne seine Einwilligung seiner gleichen Stimmrechte im Staate beraubt werden.

Bezüglich der rechtlichen Stellung der Einzelstaaten ist, abgesehen von deren Beschränkung in Bezug auf die auswärtige Verwaltung, ihr in der Verfassung ausdrücklich garantiertes Recht der

[1] Vgl. hierzu Schlief a. a. O. S. 11.

Teilnahme am Senat und der durch das Bundesobergericht erfolgenden Entscheidung von Streitigkeiten unter denselben noch zu erwähnen, daß nach Art. IV Abschn. 4 die Vereinigten Staaten jedem Einzelstaate eine republikanische Staatsform zu garantieren, und einen jeden derselben gegen einen Einfall von außen und auf Ansuchen der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt, (wenn die erstere nicht versammelt werden kann) gegen Gewalttätigkeiten im Innern zu beschützen haben.

Entsprechend der in der Konstitution zum Ausdrucke gelangten direkten Unterordnung der Angehörigen der Einzelstaaten unter die Bundesgewalt hat die Konstitution die rechtliche Stellung dieser Angehörigen nach mehrfacher Richtung hin geregelt und denselben namentlich eine Anzahl von Grundrechten eingeräumt. So hat der Kongreß nach Art. I Abschn. 8 § 4 das Recht, die Naturalisation für die ganze Union einheitlich zu regeln, nach Art. IV Abschn. 2 § 1 ist der Bürger eines Einzelstaates zu allen Privilegien und Freiheiten in den übrigen Einzelstaaten berechtigt, nach Art. III Abschn. 2 § 2 soll die Gerichtsverhandlung über alle Verbrechen mit Ausnahme derer, über die durch den Senat abgeurteilt wird, durch Geschworenengerichte erfolgen u. s. w.

Noch weiter gehen die Amendements Art. I—X und XIII zur Konstitution in Bezug auf die Grundrechte, indem sie Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit einräumen, das Hausrecht gewährleisten u. s. w.

Bei Abfassung der Konstitution hat man zunächst die Aufnahme von Bestimmungen über die sog. Menschen- oder Grundrechte unterlassen, weil die Anerkennung dieser Rechte selbstverständlich erschien; im Jahre 1789 wurde jedoch diese Lücke durch den Kongreß ausgefüllt, der in den Zusatz-Artikeln I—X eine förmliche Bill of rights aufstellte[1].

Was nun den rechtlichen Charakter des durch die Konstitution von 1787 geschlossenen Bundes anlangt, so wird im allgemeinen angenommen, daß die Konstitution aus einem losen Staatenbunde einen festgefügten Bundesstaat gemacht habe und zwar wird das entscheidende Kennzeichen darin erblickt, daß der Bundesgewalt nicht bloß die Einzelstaaten, sondern auch deren Angehörige unmittelbar unterstellt sind. Von amerikanischen Schrtftstellern wird der Unterschied zwischen der durch die Konstitution und der durch die Konföderations-

[1] Vgl. Schlief, Die Verfassung der nordamerikanischen Union, S. 9 ff.

artikel geschaffenen Rechtslage häufig in der Weise ausgedrückt, daß die Union nicht bloß ein Bündnis (league) ist, von dem jeder Teilnehmer zurückzutreten befugt ist, sondern ein Staat (nation), der nur durch eine Revolution zerstört werden kann.

Zur Zeit ist über die rechtliche Natur der Union in den Vereinigten Staaten selbst im allgemeinen kein Streit mehr, wohl aber ist über diese Frage mehr als zwei Menschenalter hindurch ein erbitterter Kampf nicht bloß mit Wort und Schrift, sondern auch mit dem Schwerte geführt worden. Bei dem allgemeinen Interesse, den dieser Kampf für die Frage hat, ob eine Staatenvereinigung als Staatenbund oder Bundesstaat zu betrachten ist, ist es notwendig, auf die Secessionsbestrebungen, welche schon sehr frühe zu Tage traten und auf die sog. Nullifikationstheorie etwas genauer einzugehen[1].

Zu Gunsten des Secessionsrechts wurde geltend gemacht, daß es ein allgemein anerkannter Grundsatz des Staatsrechts sei, daß kein Gesetz den Souverän binden könne, da derselbe über dem Gesetze stehe. Die Konföderationsartikel von 1778 hätten nur ein Bündnis unter souveränen Staaten geschaffen; dieselben souveränen Staaten seien auch die Urheber der Konstitution von 1787, denn ihre Bevollmächtigten hätten dieselbe entworfen und jeder Staat habe sie besonders angenommen, wobei sich New-York und Virginia in ihren Ratifikationsurkunden ausdrücklich das Rücktrittsrecht vorbehalten hätten. Die Einzelstaaten seien ausdrücklich in der Konstitution anerkannt, und keine Bestimmung derselben gebe der Union ein Recht, über einen Einzelstaat eine Zwangsgewalt auszuüben. Würden die Einzelstaaten ihre Mitwirkung versagen, indem sie z. B. keine Senatoren wählen ließen, so würde die Union aufhören zu bestehen. Daher sei sie lediglich ein Bündnis oder Vertragsverhältnis und nichts mehr. Nun höre aber ein Vertrag unter Privatpersonen auf bindend zu sein, wenn eine Bestimmung desselben von der Gegenpartei gebrochen werde; aus dem gleichen Grunde gestatte das Völkerrecht die Auflösung eines Bündnisvertrages (league). Bei derartigen Streitigkeiten unter Privatpersonen hätten schließlich die Gerichte zu entscheiden, dagegen gäbe es für Streitigkeiten unter Staaten keinen Gerichtshof, jeder souveräne Staat sei in derartigen Angelegenheiten sein eigener Richter; sei er der Ansicht, daß ein genügender Anlaß zum Rücktritt von einem Bündnis vorliege, so sei nach dem Völkerrecht der Vertrag

[1] Schlief a. a. O. S. 432 ff. — Holst a. a. O. S. 23 ff. — Rüttimann a. a. O. I S. 63 ff.

thatsächlich und rechtlich aufgehoben und der Gegenpartei bleibe lediglich das Zwangsmittel des Krieges übrig. Da nun die „Konstitution“ lediglich ein Bündnis (league) begründet habe, so sei sie für einen Einzelstaat, der beschlossen habe, von derselben zurückzutreten, nicht länger bindend. Die Bürger eines solchen Staates seien verpflichtet, in dieser Beziehung demselben Gehorsam zu leisten, und wenn sie auf seinen Befehl gegen die Union die Waffen erheben, so könnten sie nicht wegen Hochverrats belangt werden.

Gegenüber diesen Ausführungen stellten die Anhänger der Bundesstaatstheorie zunächst in Abrede, daß die Einzelstaaten vor Annahme der Konstitution souverän gewesen seien und daß dieselben die Konstitution geschaffen hätten; vielmehr sei die Konstitution, wie schon ihre Einleitung ergebe, nicht von den Einzelstaaten, sondern vom Volke der Vereinigten Staaten in seiner Gesamtheit ins Leben gerufen worden. Wäre aber auch die Konstitution eine Schöpfung der Einzelstaaten, so hätten doch diese die Möglichkeit gehabt, sich zu einem Staate (nation) zu vereinigen mit der Wirkung, daß ihre Wiedertrennung ungesetzlich wäre. Übrigens zeigten die Verhandlungen der Konvention von 1787, daß man die Absicht hatte, nicht bloß ein Bündnis, sondern einen unauflöslichen Bundesstaat (a national form of government) zu schaffen. Die neue Bundesverfassung nenne sich selbst „Konstitution“, habe eine Centralgewalt geschaffen, der eine Einwirkung auf die Unterthanen der Einzelstaaten eingeräumt sei, gebe dem Volke als Ganzem eine unmittelbare Vertretung im Repräsentantenhause und habe ein Bundesobergericht als obersten Schiedsrichter über den Einzelstaaten bestellt.

Eine genauere Betrachtung der beiderseits geltend gemachten Gründe läßt ersehen, daß man sich über den Gegensatz zwischen Staatenbund und Bündnis keineswegs völlig klar war und daß die Anhänger der Bundesstaatstheorie mit ihrem Vorbringen teilweise über das Ziel hinausschossen.

Der erste Punkt kann vorerst auf sich beruhen, dagegen müssen die von den Anhängern der Bundesstaatstheorie vorgebrachten Gründe im Anschlusse an die Ausführungen von Foster (S. 69 ff.)[1] hier genauer beleuchtet werden. Zunächst war es verfehlt, die Souveränetät der Einzelstaaten vor Annahme der Konstitution von 1787 zu leugnen. Die Souveränetät der einzelnen Staaten war vielmehr ausdrücklich

[1] Daselbst sind auch die einschlägigen Stellen aus Calhouns Reden und Schriften angegeben.

im zweiten der Konföderationsartikel anerkannt, indem es daselbst hieß: „Jeder Staat behält seine Souveränetät, Freiheit und Unabhängigkeit, alle Gewalt und Gerichtsbarkeit und jedes Recht, welches nicht durch diese Konföderationsartikel ausdrücklich auf die durch den Kongreß vertretenen Vereinigten Staaten übertragen worden ist."

Auch in internationalen Abmachungen, welche von den Vereinigten Staaten vor Annahme der Konstitution von 1787 mit europäischen Staaten abgeschlossen worden sind, hatte die Souveränetät der Einzelstaaten Anerkennung gefunden. So hieß es z. B. im Eingange des mit Frankreich im Jahre 1778 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrags: „Der Allerchristlichste König und die 13 Staaten von Nordamerika, nämlich New-Hampshire u. s. w." Ebenso war in Art. 2 des zwischen Frankreich und Großbritannien abgeschlossenen Vertrags vom Jahre 1782 und in Art. 1 des zwischen den gleichen Staaten geschlossenen Vertrags vom Jahre 1783 gesagt, daß Großbritannien anerkenne, daß die einzeln aufgeführten 13 Staaten frei, souverän und unabhängig seien.

Trotzdem wurde die Frage der Souveränetät auch auf der Konvention von 1787 erörtert. Es wurde insbesondere behauptet, daß die Einzelstaaten nicht im vollen Sinne des Wortes souverän seien, da sie namentlich die völkerrechtliche Souveränetät nicht besäßen; wenn sie auch noch in beschränktem Maße souverän seien, so hätten sie doch einen großen Teil ihrer Souveränetät auf die Vereinigten Staaten übertragen.

Immerhin wurde die Souveränetät der Einzelstaaten grundsätzlich nicht ernstlich bestritten und konnte nicht bestritten werden, wie auch gegenwärtig noch anerkannt ist, daß die Einzelstaaten eine wenn auch geminderte Souveränetät besitzen.

Wie die Leugnung der Souveränetät verfehlt war, so war es auch unrichtig zu bestreiten, daß die Einzelstaaten die Konstitution geschaffen haben. Es ergiebt sich dies insbesondere daraus, daß die Konstitution von den Konventionen der einzelnen Staaten angenommen wurde und erst in Folge dieser Ratifikation in denselben in Kraft trat. Wenn es im Eingange der Konstitution heißt: „We the people of the United States ordain u. s. w.", so beweist dies deshalb nichts, weil die Anführung der einzelnen Staaten im Eingange nur mit Rücksicht auf die Ungewißheit unterlassen wurde, ob alle 13 Staaten die Verfassung annehmen werden.

Dagegen sind die Anhänger der Bundesstaatstheorie vollständig im Rechte mit der Behauptung, daß die Konstitution nicht bloß ein

Vertrag ist, von welchem dieselben nach ihrem Ermessen zurücktreten können, sondern daß sie eine Verfassung, also ein Gesetz ist, welches von den Einzelstaaten unverbrüchlich gehalten werden muß. Ist dies richtig, so ist damit natürlich jedes Secessionsrecht der Einzelstaaten ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn behauptet wird, die Centralgewalt habe ihre Zuständigkeit überschritten und jener Rechte verletzt, denn über diese Frage haben nicht die Einzelstaaten, sondern die Organe der Centralgewalt zu entscheiden, deren Entscheidungen für die Einzelstaaten maßgebend sind (Vgl. darüber auch unten § 13).

Die innigste Verwandtschaft mit der Secessionstheorie hat die sog. Nullifikationsdoktrin, welche dahin geht, daß jeder Einzelstaat befugt ist, Gesetze, welche die Bundesgewalt im Widerspruch mit der Konstitution und insbesondere mit Überschreitung der Schranken ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit erläßt, für null und nichtig zu erklären, und daß er demgemäß auch das Recht hat, seinen Beamten und Behörden zu verbieten, einem solchen Bundesgesetze zu gehorchen, wie er auch dem Vollzuge eines solchen Gesetzes Widerstand entgegenzusetzen befugt ist.

Anlaß zur Entstehung dieser Doktrin gaben die Alien und Seditions Laws vom 25. Juni 1798 und 14. Juli 1798, welche von einzelnen Staaten für verfassungswidrig erklärt wurden. Ihre erste bestimmte Formulierung erhielt die Doktrin in der sog. Kentucky-Resolution vom Jahre 1799, in welcher die gesetzgebenden Körper des Staats Kentucky erklärten: „Daß, weil die einzelnen Staaten, welche die Konstitution schufen, unabhängig und souverän sind, sie zweifellos darüber zu entscheiden haben, ob die Verfassung im einzelnen Falle gebrochen wurde und daß sie daher auch das Recht haben, Gesetze (acts), welche im Widerspruch mit der Verfassung stehen, für nichtig zu erklären."

Ihre völlige Ausbildung erhielt die Nullifikationstheorie durch Calhoun während des mit großer Lebhaftigkeit geführten, schließlich aber durch ein Kompromiß beigelegten Streites über die Verfassungsmäßigkeit des Zolltarifgesetzes von 1848, das auf protektionistischer Grundlage beruhte und durch welches sich die Südstaaten weil nicht im Besitze einer des Schutzes bedürfenden Industrie benachteiligt fühlten.

Calhoun stellte zunächst den Satz als unbestritten hin, daß die Bundesgewalt von der Bevölkerung der Einzelstaaten und nicht etwa vom Volke der Vereinigten Staaten als politische Einheit geschaffen worden sei, daß die Konstitution den rechtlichen Charakter eines Ver-

trags (compact) habe, an welchem jeder Einzelstaat als Partei beteiligt sei, daß die Einzelstaaten berechtigt seien, über die Verletzung des Bundesvertrags zu befinden und im Falle einer zweifellosen Verletzung desselben gegen ein verfassungswidriges Gesetz Widerspruch zu erheben. Dieses Recht, welches man Staatenrecht, Recht des Veto oder der Nullifikation nennen könne, bilde die Grundlage der Festigkeit und Sicherheit der politischen Einrichtungen der Vereinigten Staaten, da es verhindere, daß die Bundesgewalt in die Zuständigkeit der Einzelstaaten eingreife und deren Selbständigkeit vernichte.

Zu diesem Zwecke genüge nicht, daß die Bundesgerichtsbarkeit über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes entscheiden könne, weil nicht alle Verfassungsstreitigkeiten vor die Gerichte gebracht werden könnten und schließlich die Bundesgerichte selbst nur Organe der Bundesgewalt seien, und daher von ihnen ebensogut Beeinträchtigungen der Staatenrechte ausgehen könnten, wie von den anderen Organen der Bundesgewalt.

Das Recht der Nullifikation giebt, wie Calhoun weiter darlegt, jedem Staate das Recht, seinen Beamten und Behörden die Befolgung eines von ihm für verfassungswidrig erklärten Gesetzes zu verbieten. Andererseits bestreitet Calhoun natürlich der Bundesgewalt das Recht, die Befolgung eines solchen Gesetzes durch gewaltsame Mittel zu erzwingen, da keine Rebellion vorliege, sondern der betr. Staat nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch mache. Deshalb bleibe auch der sein Nullifikationsrecht geltend machende Staat Mitglied der Union, während im Falle der Secession der dissentierende Staat aus der Union ausscheide und derselben als fremder Staat gegenübertrete. Man behaupte zwar, meint Calhoun, daß Secession und Nullifikation dasselbe sei, das sei aber nicht zutreffend, die Secession betreffe das Verhältnis der verschiedenen durch einen Bundesvertrag mit einander verbundenen Staaten und habe die Bedeutung des Rücktritts vom Vertrage durch eine der Parteien, die Nullifikation dagegen beziehe sich auf das Verhältnis des Vollmachtgebers (principal) zum Bevollmächtigten (agent) und sei lediglich die Erklärung, daß eine Handlung des Beauftragten null und nichtig sei. Gegenstand der Secession sei daher die Auflösung des Vertrags, Zweck der Nullifikation sei dagegen, den Beauftragten in den Schranken seines Auftrags zu halten und hiedurch das bestehende Rechtsverhältnis vor Verletzungen zu sichern. Allerdings könne der Nullifikation die Secession folgen, wenn nämlich die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft die Nullifikation nicht gelten lassen wollen und damit das nullifizie

rende Mitglied zum Rücktritt vom Vertrage zwingen. Im übrigen aber seien Secession und Nullifikation grundsätzlich von einander verschieden.

Daß diese Behauptung höchst sophistisch ist, liegt auf der Hand. Wenn die Einzelstaaten das Recht hätten, jede beliebige Maßregel der Bundesgewalt als verfassungswidrig zu erklären, so wäre die Bundesverfassung ebenso vom guten Willen der Einzelstaaten abhängig, wie wenn sie ein freies Secessionsrecht hätten. Die Union wäre, wie Foster S. 142 mit Recht hervorhebt, auf Sand gebaut und die Arbeit der Konvention von 1787 wäre umsonst gethan.

Betrachtet man die Ausführungen Calhouns genauer, so zeigt sich, daß der Ausgangspunkt seiner Nullifikationstheorie ebenso verfehlt ist, wie der der Secessionstheorie. Allerdings haben die Einzelstaaten die Union und die Konstitution auf dem Wege der freien Vereinbarung geschaffen, aber diese Vereinbarung hatte nicht die Bedeutung eines gewöhnlichen, bloß Rechtsverhältnisse unter den Parteien schaffenden Vertrags, von welchem die Parteien sei es nach ihrem freien Ermessen, sei es aus besonderen Gründen, zurücktreten können. Sie war vielmehr ein konstitutiver Akt, durch welchen ein Gesamtstaat mit bestimmter Verfassung geschaffen wurde [1]. Diesem Gesamtstaat unterwarfen sich die Einzelstaaten durch Annahme der Verfassung, die dadurch den Charakter einer über ihnen stehenden Rechtsordnung, eines für sie unverbrüchlichen Gesetzes erlangte. Über die Frage, ob die Bundesgewalt im einzelnen Falle ihre Schranken überschritten habe, hat infolge dessen nicht mehr der Einzelstaat zu befinden, sowenig der Unterthan eines Staates einem von der Staatsgewalt erlassenen Gesetze den Gehorsam verweigern kann unter dem Vorgeben, dasselbe sei verfassungswidrig.

Daß Calhoun zu seiner falschen Auffassung kam, hängt offenbar mit der naturrechtlichen Theorie zusammen, daß die Staaten durch Vertrag entstanden seien. Die Möglichkeit der Entstehung eines Staates im einzelnen Falle durch Vertrag ist allerdings gar nicht zu bestreiten, da historische Beispiele hiefür vorliegen. Nur darf man einen derartigen „Vertrag" nicht als eine privatrechtliche Vereinbarung betrachten, sie ist, wie schon hervorgehoben, ein konstitutiver Akt, durch welchen eine Gemeinschaft geschaffen wird, deren Willen sich die Einzelnen unterwerfen. Ist die Gemeinschaft (der Staat) begründet, so besteht keineswegs ein bloßes Vertragsverhältnis unter den Kon-

[1] Vgl. darüber die Ausführungen in § 13.

stituenten, sondern dieselben sind der von ihnen begründeten Staatsgewalt untergeben und müssen derselben gehorchen.

Die Anhänger der Vertragstheorie, namentlich in dem Sinne, wie sie von Rousseau ausgebildet wurde, haben dagegen den Staatsvertrag stets durchaus privatrechtlich aufgefaßt. Daher kommt es auch, daß sie zur Theorie der sog. Volkssouveränetät kamen. Wie nämlich die Vertragsparteien stets Herren des Vertragsverhältnisses bleiben, so muß vom privatrechtlichen Standpunkt aus auch das Volk, welches durch Vertrag den Staat geschaffen hat, Herr desselben und seiner Verfassung bleiben, daher souverän sein.

Ebenso privatrechtlich ist das Verhältnis des Inhabers oder der Inhaber der Staatsgewalt zum Volke gedacht; dieselben sind einfach Mandatare des Souveräns, der darüber zu wachen hat, ob sie sich innerhalb der Schranken der ihnen erteilten Vollmacht gehalten haben und der ihnen auch das Mandat wieder beliebig entziehen kann. Der gleichen Anschauung begegnet man bei Calhoun: die Union ist durch Vereinbarung der souverän gebliebenen Einzelstaaten geschaffen und einfach ein gewöhnliches Vertragsverhältnis unter denselben; die Bundesgewalt übt ihre Befugnisse lediglich auf Grund des ihr von den Einzelstaaten erteilten Mandats aus und jedem Einzelstaat steht daher als Co-Mandant das Recht zu, zu prüfen, ob der Mandatar die Grenzen seiner Vollmacht nicht überschritten hat, um ihn eventuell in diese Grenzen zurückzuweisen.

Es ist begreiflich, daß die Calhounsche Nullifikationstheorie den partikularistischen Neigungen entsprach, wie die Rousseausche Vertragstheorie mit ihrer Volkssouveränetät dem Dünkel der großen Masse des Volkes schmeicheln mußte, da nach dieser Theorie sich jeder Staatsbürger (citoyen) als ein Stück des Souveräns betrachten konnte. Andererseits ist aber auch unbestritten, daß nach dieser Theorie, aus welcher sich nicht bloß ein Recht des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, sondern eine Pflicht der Revolution ergiebt, ein geordnetes Staatswesen nicht möglich ist, und daß ebenso nach der Nullifikationstheorie kein Bundesverhältnis, mag man es als Staatenbund oder Bundesstaat betrachten, Bestand haben kann.

Die Secessionstheorie und die Nullifikationsdoktrin sind in den Vereinigten Staaten nicht bloß theoretisch überwunden, sondern auch in einem blutigen Kriege niedergekämpft worden. Die Konstitution gilt jetzt als ein von allen Staaten unverbrüchlich zu haltendes Verfassungsgesetz und die Verfassungsmäßigkeit der Akte der Bundesgewalt ist der Entscheidung der Einzelstaaten entrückt.

Die Geschichte der Secession und der Nullifikation, wie die große Rolle, welche die Rousseausche Vertragstheorie in der französischen Revolution spielte, beweisen aber recht deutlich, welche Bedeutung politische Theorien für das Staatsleben haben können. Alle derartigen Theorien tragen das Streben in sich, sich in die Praxis umzusetzen, zumal die Menschen geneigt sind, auch ihre ungesetzlichen Handlungen theoretisch zu rechtfertigen, und daher mit Begierde nach Theorien greifen, in denen sie eine solche Rechtfertigung zu finden glauben.

§ 7. Die schweizerische Eidgenossenschaft[1].

Eine ähnliche Entwickelung vom Staatenbund zum Bundesstaat, wie in der nordamerikanischen Union, vollzog sich in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sowohl durch den ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, als durch eine Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 wurde der unverletzte Bestand der 19 Kantone, in welchem sich dieselben am 13. Dezember 1813, also noch zur Zeit der sog. Mediationsakte, befunden hatten, als die Grundlage des schweizerischen Bundes anerkannt (base du système helvetique). Außerdem wurden durch den Wiener Kongreß Genf, Wallis und Neuenburg als drei neue Kantone der Schweiz hinzugefügt und das Bistum Basel dem Kanton Bern einverleibt.

Nach langwierigen Verhandlungen beschworen am 7. August 1815 sämtliche 22 Kantone die neue Bundesverfassung, welche als freie Vereinbarung zu stande gekommen war. Deshalb hieß es in Art. 1: „Die 22 souveränen Kantone der Schweiz, als Zürich, Bern u. s. w. vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von der obersten Behörde jeden Kantons in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundesverträge werden angenommen sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet."

Als oberstes Organ des Bundes wurde die Tagsatzung bestellt, bestehend aus den Gesandten der 22 Kantone. Die Gesandten

[1] Westerkamp, Bundesstaat und Staatenbund, S. 40, 125 ff., 219 ff., 246 ff. — Orelli, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, IV Band I 2, S. 18 ff. — Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, 2 Bde. 1877/78. — Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, 2 Teile 1867/76.

stimmten nach Instruktionen; jeder Kanton hatte nur eine Stimme; in der Regel entschied die absolute Mehrheit, nur bei wichtigeren auswärtigen Angelegenheiten war drei Viertel Majorität notwendig und Abänderungen des Bundesvertrages waren, der Natur der Sache nach, nur unter Einstimmigkeit, also wieder in der Form des Vertrags möglich.

Während die Tagsatzung nicht versammelt war, war die Leitung der Bundesangelegenheiten dem Vorort übertragen, dieser wechselte alle zwei Jahre unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern. Zur friedlichen Erledigung von Streitigkeiten der Kantone unter sich über Gegenstände, welche nicht in die Zuständigkeit der Tagsatzung fielen, wurde das alte schiedsrichterliche Verfahren wieder eingeführt, wie es schon vor 1798 bestanden hatte.

Was die Zuständigkeit des Bundes anlangte, so ergab sich dieselbe aus seinem doppelten Zwecke, nämlich Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit der 22 souveränen Kantone gegen die Angriffe fremder Mächte, dann Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Demgemäß standen dem Bunde folgende Befugnisse zu:

1. Das Kriegs-, Vertrags- und Gesandtschaftsrecht; das Kriegsrecht ausschließlich; das Gesandtschaftsrecht in Konkurrenz mit den Kantonen; das Vertragsrecht mit einigen Vorbehalten für die Kantone (Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und polzeiliche Gegenstände, welche Verträge indessen weder dem Bunde noch den bestehenden Bündnissen, noch auch den verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein durften und daher zur Kenntnis des Bundes gebracht werden mußten). (Art. 8.)
2. Verfügung über die Truppenkontingente zu Bundeszwecken; im Zusammenhang damit das Recht ihrer Organisation, die Ernennung des Generals, des Generalstabs und der eidgenössischen Obersten, sowie im Einverständnis mit den Kantonsregierungen die Aufsicht über ihre Bildung und Ausrüstung der Kontingente. (Art. 2.)
3. Das Recht der Einforderung von Matrikularbeiträgen der Kantone zur Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, nebst der Befugnis zur Bildung einer eidgenössischen Kriegskasse Eingangsgebühren auf Waren, die nicht zu den notwendigsten Bedürfnissen gehören, zu legen und durch die Grenzkantone erheben zu lassen. (Art. 3.)

4. Gewährleistung der Kantonsverfassungen, wie sie „von den obersten Behörden jeden Kantons in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags werden angenommen worden sein". (Art. 1.)
5. Das Recht der Einführung von Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung bei inneren Unruhen in einem Kanton auf Ansuchen der Kantonsregierung, nachdem dieselbe unter Benachrichtigung des Vororts andere Kantone zur Hülfe gemahnt hatte. (Art. 4.)
6. Entscheidung bezw. Vermittelung von Streitigkeiten unter den Kantonen, denen die Verfolgung ihrer Streitigkeiten untereinander mit Gewalt verboten war. (Art. 5.)
7. Sorge für den freien Verkehr der Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaren im Innern der Schweiz und Verhinderung der Hemmung der Aus-, Ein- und Durchfuhr für solche Gegenstände, sowie auch für das Vieh von Kanton zu Kanton; Verbot der Errichtung oder Erhöhung von Zöllen, Weg- oder Brückengeldern ohne Genehmigung der Tagsatzung. (Art. 11.)
8. Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster und Kapitel und der Sicherung ihres Eigentums gegenüber den Kantonsregierungen, unbeschadet der Steuerpflicht derselben. (Art. 12.)

Die durch die Julirevolution hervorgerufene politische Bewegung hatte nicht bloß in verschiedenen Kantonen der Schweiz Verfassungsänderungen veranlaßt, sondern auch das Verlangen nach Reform der als ungenügend erkannten Bundesverfassung entstehen lassen. In der That nahm die Tagsatzung im Jahre 1832 die Reform in Angriff, der Plan scheiterte aber an dem Widerstande, der ihm von verschiedenen Seiten entgegengesetzt wurde. Erst nachdem im Jahre 1847 der Bund den sog. Sonderbundskrieg siegreich beendigt hatte, wurde im Jahre 1848 die Bundesreform neuerlich aufgenommen und glücklich zu Ende geführt. Durch die Verfassung vom Jahre 1848 wurde die Eidgenossenschaft aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt. Die im Jahre 1874 vorgenommene Revision derselben hat ihre Grundlagen nicht geändert, sondern lediglich die bundesstaatliche Organisation weiter ausgebaut und insbesondere das Gesetzgebungsrecht des Bundes erweitert[1].

[1] Gareis, Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 in Hirths Annalen 1875, S. 490 ff.

Art. 1 der Bundesverfassung von 1848 bezw. 1874 lautet: „Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der 22 Kantone, als: Zürich, Bern u. s. w., bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft."

Als Zweck des Bundes ist in Art. 2 der Bundesverfassung angegeben: „Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer Wohlfahrt."

Was nun die Zuständigkeit des Bundes und die damit in unmittelbarem Zusammenhange stehende Stellung der Kantone gegenüber der Bundesgewalt anlangt, so enthält die schweizerische Bundesverfassung keinen die Zuständigkeit des Bundes in der Hauptsache zusammenfassenden Artikel, wie es der Art. 4 der Deutschen Reichsverfassung ist; die einschlägigen Bestimmungen finden sich vielmehr in einer Anzahl von Artikeln, von welchen folgende hervorzuheben sind. In Art. 5 gewährleistet der Bund den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät innerhalb der Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat. Andererseits sind die Kantone nach Art. 6 verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen, der diese Gewährleistung übernimmt, insofern: a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten; b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern; c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

In Zusammenhang damit steht die Bestimmung des Art. 4, dahin lautend, daß alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sind und es in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse und keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen giebt, insofern als die Kantone keine mit diesen Grundsätzen im Widerspruche stehenden Gesetze erlassen können.

Eine weitere Gruppe von Bestimmungen bezieht sich auf die völkerrechtliche Stellung des Bundes bezw. der Kantone. Nach Art. 8 steht dem Bunde allein das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen. Ebenso findet nach Art. 10 der amtliche Verkehr zwischen den Kantonen und auswärtigen

Staatsregierungen sowie ihren Stellvertretern durch Vermittelung des Bundesrats statt. Jedoch haben nach Art. 9 die Kantone die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen, vorausgesetzt, daß dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. Über die in Art. 9 bezeichneten Gegenstände können die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten (Art. 10 Abs. 2).

Der Abschluß von Militärkapitulationen (mit auswärtigen Staaten) ist den Kantonen verboten (Art. 11). Ebenso ist den Kantonen der Abschluß besonderer Bündnisse und Verträge politischen Inhalts untersagt. Jedoch steht ihnen das Recht zu, Vorkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; sie haben aber dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Vorkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten der Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist, während im entgegengesetzten Falle die Kantone berechtigt sind, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen (Art. 7).

Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den späteren Verfügungen der letzteren. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet (Art. 15).

Bei etwaigen Streitigkeiten der Kantone untereinander müssen sie sich nach Art. 14 jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung unterwerfen (Art. 14).

Bei gestörter Ordnung im Innern oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht, hat der Bund das Recht der Intervention (Art. 16).

Was das Kriegswesen anlangt, so bestimmt zunächst Art. 13, daß der Bund nicht berechtigt ist, stehende Truppen zu halten; ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf aber auch kein Kanton bezw. kein Halbkanton mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, das Landjägercorps nicht inbegriffen.

Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes (Art. 20). Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist in Art. 18 der Bundesverfassung selbst ausgesprochen mit dem selbstverständlichen

Zusatze, daß der Bund das Recht hat, über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Die Verfügung über das Bundesheer, das aus den Truppenkörpern der Kantone und allen wehrpflichtigen, aber diesen Truppenkörpern nicht angehörenden Schweizern besteht, mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu (Art. 19).

Sehr weitgehend ist die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Der Bund hat das Recht im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen (Art. 23); das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge (Art. 25); das Recht gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen (Art. 25); die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Art. 26) und eine in Art. 27 näher bestimmte Zuständigkeit auf dem Gebiete des Unterrichtswesens. Ferner ist das Zollwesen Sache des Bundes und fällt daher der Ertrag der Zölle in die Bundeskasse (Art. 28 u. 30), wie auch das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft Bundessache ist, daher der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung ebenfalls in die Bundeskasse fließt (Art. 36). Über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat, steht dem Bunde die Oberaufsicht zu (Art. 37). In gleicher Weise ist dem Bunde die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte übertragen (Art. 38), sowie das Recht, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung der Banknoten zu erlassen (Art. 39). Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache (Art. 40). Ebenso steht nach Art. 69 bezw. 70 dem Bunde die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen, sowie das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen u. s. w.

Sehr ausführlich ist endlich die rechtliche Stellung der Angehörigen der Kantone bezw. der Eidgenossenschaft in den Art. 43—68 geregelt, durch welche namentlich den Schweizerbürgern, als welche alle Kantonsbürger gelten, eine Anzahl von politischen und bürger-

lichen Rechten (Grundrechten) sowohl dem Bunde wie den Kantonen gegenüber eingeräumt wurde.

Organe des Bundes sind die Bundesversammlung, der Bundesrat und das Bundesgericht.

Die Bundesversammlung setzt sich zusammen:

1. aus dem Nationalrat, der aus in direkter Wahl auf je drei Jahre gewählten Abgeordneten des schweizerischen Volkes in der Weise gebildet ist, daß auf je 20000 Seelen der Gesamtbevölkerung ein Mitglied gewählt wird, jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder Landesteil aber mindestens ein Mitglied zu wählen hat (Art. 72—79).

2. dem Ständerat, der aus 44 Abgeordneten der Kantone besteht. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, jeder Halbkanton einen Abgeordneten. Die Feststellung des Wahlkörpers, der Wahlart, der Amtsdauer und der Wahlfähigkeit ist der Bestimmung der Kantone anheimgegeben (Art. 80—83).

Jedes der beiden Kollegien berät und beschließt, abgesehen von einigen Ausnahmsfällen (Art. 92), abgesondert; die Mitglieder stimmen nicht nach Instruktionen.

Die Bundesversammlung übt unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone, nämlich des fakultativen Bundesreferendums (Art. 89) und der Mitwirkung des Volkes und der Kantone bei der Bundesrevision, die oberste Gewalt des Bundes aus. Insbesondere fallen in ihre Zuständigkeit (Art. 85) der Erlaß der Bundesgesetze, der Abschluß von Bündnissen und Verträgen mit dem Auslande, die Ergreifung von Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, Verfügungen über das Bundesheer, Aufstellung des jährlichen Voranschlags und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen, die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege u. s. w.

Der Bundesrat besteht aus sieben von der Bundesversammlung aus allen zum Nationalrat wählbaren Schweizerbürgern auf je drei Jahre gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesrats, an dessen Spitze der Bundespräsident und der Vicepräsident stehen — beide auf je ein Jahr gewählt — erhalten Gehalt aus der Bundeskasse, dürfen aber keine andere Beamtung, weder im Dienste der Eidgenossenschaft noch der Kantone, bekleiden, noch irgend einen anderen Beruf oder Gewerbe betreiben; ebenso können sie den eidgenössischen Räten nicht angehören. Der Bundesrat ist die oberste leitende und

vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft; insbesondere hat er das Recht Gesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung vorzuschlagen, die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche und schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen zu vollziehen, die auswärtige Verwaltung zu besorgen, für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft und für Handhabung der Ruhe und Sicherheit thätig zu sein, das eidgenössische Militärwesen, sowie alle dem Bunde angehörenden Zweige der Verwaltung, wie insbesondere auch die Finanzverwaltung zu besorgen (Art. 95—104).

Das Bundesgericht (Art. 106—114). Die alte Eidgenossenschaft kannte bloß ein schiedsrichterliches Verfahren bei Streitigkeiten einzelner Stände unter sich. Die Bundesverfassung von 1848 führte ein Bundesgericht ein, aber ohne festen Sitz und mit sehr beschränkter civilrechtlicher und einer strafrechtlichen Zuständigkeit in Fällen von Hochverrat oder Aufruhr, Verbrechen gegen das Völkerrecht und politischen Verbrechen, während die Erledigung der staatsrechtlichen Rekurse, also die Garantie der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und der Schutz derselben der Bundesversammlung, also einer politischen Behörde übertragen war. Es wird als ein Hauptvorzug der im Jahre 1874 erfolgten Revision der Bundesverfassung betrachtet, daß durch dieselbe dem Bundesgerichte seine richtige Stellung eingeräumt und demselben namentlich eine umfassende staatsrechtliche Kompetenz übertragen wurde. Abgesehen von seiner civil- und strafrechtlichen Zuständigkeit entscheidet nämlich das Bundesgericht insbesondere über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden, über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen, wie Grenzstreitigkeiten, Auslieferungsstreitigkeiten u. s. w. und endlich über Beschwerden von Privaten und Korporationen, betr. a. Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und der in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind; b. Verletzung von Konkordaten und Vorkommnissen unter den Kantonen, sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande.

Die neun Mitglieder des Bundesgerichts und deren neun Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung auf je sechs Jahre gewählt und zwar kann in das Bundesgericht jeder Schweizerbürger gewählt werden, der in den Nationalrat wählbar ist. Ausgeschlossen sind jedoch die Mitglieder des National- und Ständerats, des Bundesrats und die von diesen Behörden gewählten Beamten. Die Bundes-

richter, welche besoldet sind, dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen anderen Beruf oder Gewerbe betreiben.

Was die Revision der Bundesverfassung anlangt, einschließlich der Abänderung der Bundeskompetenz, so bestimmen in dieser Beziehung die Art. 118—121 der Bundesverfassung vom Jahre 1874, welche in allen wesentlichen Punkten mit den Art. 111—114 der Bundesverfassung von 1848 übereinstimmen, daß die Bundesverfassung jederzeit revidiert werden kann und die Revision auf dem Wege der Bundesgesetzgebung geschieht. Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn 50000 stimmberechtigte Bürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß in einem wie im anderen Falle die Frage, ob die Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen und die Revision zur Hand zu nehmen. Die revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist. Bei Ausmittelung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt. Das Ergebnis der Volksabstimmung gilt als Standesstimme desselben.

Über den rechtlichen Charakter der schweizerischen Eidgenossenschaft ist im allgemeinen kein Streit; sie wird als ein nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Union eingerichteter Bundesstaat betrachtet[1]; nur darüber gehen die Ansichten auseinander, ob allmählich eine Erweiterung der Bundeskompetenz und damit eine größere Centralisation auf Kosten der Kantone eintreten soll.

IV. Staatenbund und Bundesstaat.

§ 8. Die Souveränetät des Staats[2].

Die Frage, ob die Souveränetät eine wesentliche Eigenschaft des Staates ist und was unter Souveränetät verstanden werden muß,

[1] Orelli a. a. O. S. 25.

[2] Gierke, Althusius, S. 61 ff., 226 ff. — Borel, Etude sur la souveraineté, S. 14 ff. — Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889), S. 100 ff. — A. Dock, Der Souveränetätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich den Großen, 1897, S. 42 ff., 129 ff. — M. Landmann, Der Souveränetätsbegriff, 1896, S. 11 ff. — Le Fur, État fédéral (1896), S. 353 ff.

bildet insofern die Grundlage des ganzen Staatsrechts, als die Beantwortung dieser Frage maßgebend ist für die Unterscheidung des Staats von anderen politischen Gemeinwesen.

Ebenso ist es für die Auffassung der Staatenverbindungen von ausschlaggebender Bedeutung, ob der Souveränetätsbegriff absolut gefaßt oder eine Beschränkung oder Minderung der Souveränetät für zulässig erklärt wird. Insbesondere hängt von Beantwortung dieser Frage die Stellung ab, die jemand zum Begriffe des Bundesstaats einnehmen kann.

Gewöhnlich wird bei Erörterung des Begriffs der Souveränetät an die durch Bodinus aufgestellte Theorie angeknüpft. Zum vollen Verständnisse der Entstehung und Entwickelung dieses Begriffs ist es aber notwendig, auf die Anschauungen des Mittelalters zurückzugehen, wie sie namentlich Gierke in seiner Schrift über Althusius dargelegt hat.

Das Mittelalter ging von der Idee aus, daß die ganze Menschheit einen einheitlichen, wenn auch nach den beiden Seiten des menschlichen Lebens in Kirche und Staat sich darstellenden Organismus bilde, an dessen Spitze der Kaiser und der Papst stünden. Das Universalreich und die Universalkirche bilden aber keine ausschließlichen, vollkommen centralisierten Gemeinschaften, sondern bauen sich auf auf einer Anzahl in mehrfacher Abstufung sich übereinander erhebender Verbände, die einerseits als Glieder des großen Ganzen, andererseits aber selbst wieder als einheitliche Gemeinschaften mit ihren besonderen Zwecken betrachtet wurden.

Diese eigentümliche Auffassung des staatlichen und kirchlichen Lebens wurde hauptsächlich dadurch erschüttert, daß die philosophische Rechts- und Staatslehre, den antiken Staatsgedanken wieder aufnehmend, mehr und mehr dazu gedrängt wurde, den Staat als den die menschliche Gemeinschaft schlechthin bedeutenden, alle Gemeinschaftszwecke umfassenden, sich selbst genügenden, vollkommensten Verband zu betrachten, wenn auch die Allseitigkeit der staatlichen Gemeinschaft noch auf die dem zeitlichen Wohl zugewandte Seite des Menschenlebens beschränkt wurde, und der Kirche als der auf das ewige Heil gerichteten Gemeinschaft eine höhere oder doch gleiche äußere Berechtigung gewahrt blieb.

Diese Wiederaufnahme des antiken Staatsgedankens mußte sich nach einer doppelten Richtung geltend machen. Wurde nämlich im Sinne von Aristoteles der Staat im Gegensatze zu den in Gemeinde und Familie erscheinenden Vorstufen als die höchste, vollkommenste,

sich selbst genügende Gemeinschaft betrachtet, so konnte unter den einander über- und untergeordneten Verbandsgliedern des Menschheitskörpers immer nur Eines Staat sein. In der That nahm die an den antiken Staatsgedanken anknüpfende Theorie ohne weiteres an, daß es nur Einen staatlichen Verband gebe, über welchem für einen Weltstaat — imperium mundi — kein Platz mehr war und unter welchem nur noch der Staatsgewalt vollkommen unterworfene Gemeindeverbände und Körperschaften bestehen konnten. Seit Bartolus wurde daher in immer schärferer Form zwischen Verbänden mit und ohne Superior geschieden, wobei letztere dem Reiche (imperium) gleichgesetzt wurden. Indem die Unterschiede von civitas, regnum und imperium aus organischen Menschheitsgliederungen zu bloßen Größenunterschieden wurden, wurde der Staatsbegriff auf die universitates superiorem non recognoscentes eingeschränkt.

Auf diese Weise war noch vor Schluß des Mittelalters die Konzentration des Staatsbegriffs insofern vollzogen, als das Merkmal der äußeren Souveränetät zum wesentlichen und unterscheidenden Kennzeichen des Staats erhoben wurde. Das Weltreich löste sich auf in eine Anzahl voneinander unabhängiger, sich gleichstehender Staaten, deren rechtliche Beziehungen lediglich durch das Völkerrecht geregelt wurden.

Subjekte des Völkerrechts, das jetzt erst sich zu entwickeln vermochte, konnten seinem Begriffe nach nur die dem antiken Staatsbegriffe entsprechenden Gemeinschaften sein; ihnen allein wurde das Kriegführungsrecht, das Gesandtschaftsrecht und das Vertragsschließungsrecht beigelegt, während den Ständen, Stadtgemeinden und sonstigen Korporationen mit dem Fehderechte alle Befugnisse genommen wurden, die jetzt als Befugnisse des Staats in seiner Eigenschaft als völkerrechtliche Persönlichkeit erscheinen.

Trotzdem gewann der mittelalterliche Gedanke einer einheitlichen Organisation der gesamten gebildeten Menschheit eine neue Gestalt, in welcher er, ohne die Souveränetät der einzelnen Staaten zu schmälern, dennoch das unter ihnen bestehende völkerrechtliche Band aus einem dauernden und unzerstörbaren Verbande herzuleiten unternahm. Seit dem 16. Jahrhundert nämlich gründete man immer häufiger die Verbindlichkeit des jus gentium auf eine naturrechtliche societas gentium, in welcher fortwährend die ursprüngliche Einheit des Menschengeschlechts zu rechtlichem Ausdruck gelange, während doch jedem Volke die volle Souveränetät gewahrt bleibe. Allerdings drohte die Idee der Staatengesellschaft immer wieder in den Gedanken

des Weltstaats überzugehen; allein die herrschende Lehre verwahrte sich vom Standpunkte des neugewonnenen Staatsbegriffs aus gegen die Annahme, daß aus der völkerrechtlichen Gemeinschaft irgend eine Gewalt der Gesamtheit über die Glieder folge und nahm nur in ähnlicher Weise, wie schon unter den Individuen vor der Staatengründung, so unter den im Verhältnis zu einander im Naturzustande verbliebenen Staaten natürliche Obligationen socialer Art an. Die strengeren Anhänger der Souveränetätslehre aber wollten in allen Jahrhunderten von dem Begriff der natürlichen Staatengemeinschaft so wenig etwas wissen, wie von dem alten Begriff der positivrechtlichen Weltstaatsgewalt oder bestritten wohl gar schon schlechthin den Rechtscharakter des Völkerrechts, wie das heute noch von Einzelnen geschieht[1]. Daß hier eine Überspannung des Souveränetätsbegriffs vorliegt, die sich bei der Frage nach der Möglichkeit zusammengesetzter Staaten sofort fühlbar machen mußte, ist für jede unbefangene Betrachtung klar.

Wie es für die ursprüngliche mittelalterliche Weltanschauung gegenüber der Weltstaatsidee keine äußere Souveränetät der Staaten gab, so war auch kein Anlaß gegeben, den Begriff und die Bedeutung der inneren oder staatsrechtlichen Souveränetät zu erörtern, weil im Mittelalter die Vorstellung herrschte, daß jede, auch die höchste irdische Gewalt ein von Gott unmittelbar oder mittelbar geliehenes, in bestimmte rechtliche Schranken eingeschlossenes, verantwortliches Amt sei[2].

Namentlich kommt in dieser Beziehung in Betracht, wie im Mittelalter das Verhältnis von Staat und Recht aufgefaßt wurde[3]. Allerdings nahm schon die philosophische Rechtslehre des Mittelalters an, daß der Staat nicht bloß auf einem Rechtsgrunde, sondern auf natürlicher und sittlicher Notwendigkeit beruhe, und selbst Recht hervorbringe, wenn auch die Verwirklichung des Rechtes nur eine Seite seines auf die Förderung der leiblichen und geistigen Wohlfahrt seiner Angehörigen gerichteten Zweckes sei.

Trotzdem aber wurde an dem Gedanken festgehalten, daß auch dem Staate gegenüber das Recht ebenbürtig und selbständig sei, daß der Staat zur Verwirklichung der für ihn unabänderlichen

[1] Zorn, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 90, 106 und Zeitschrift für die gesamten Staatsw. XXXVI, S. 5.

[2] Gierke, Althusius, S. 140.

[3] Gierke a. a. O. S. 265 ff.

Rechtsidee berufen sei, und daß daher das Recht für den Staat nicht bloß Mittel, sondern selbständiger Zweck sei. Von größter Tragweite war aber die Anschauung, daß es für die Staatsgewalt wahre und bindende Rechtsschranken gebe, bei deren Überschreitung die Gehorsamspflicht der Unterthanen wegfalle.

Diese Anschauung beruhte auf der schon aus dem Altertum übernommenen Unterscheidung zwischen positivem und natürlichem Recht.

Das positive Recht wurde für das freigeschaffene Produkt, das nach Zweckmäßigkeitsgründen abänderliche Mittel und das unselbständige Machtgebiet des Staates erklärt; dagegen stand das natürliche Recht vor, außer und über dem Staate, jeder dem natürlichen Recht widersprechende Akt des Inhabers der Staatsgewalt, mochte man als solchen den absoluten Fürsten oder im Sinne der „Monarchomachen" das souveräne Volk betrachten, galt als nichtig und unverbindlich.

Eine allmähliche, aber schließlich vollständige Umwälzung in dieser Theorie trat ein, nachdem Bodinus den Begriff der souveraineté, oder des „jus majestatis" als der summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas formuliert und in alle seine Konsequenzen verfolgt und Hobbes den Souveränetätsbegriff in einer Weise gesteigert hatte, daß es eine weitere Steigerung nicht mehr geben konnte. Der Souveränetätsbegriff, nämlich wie ihn Bodinus entwickelt hatte, machte noch vor dem Privatrecht halt; Verträge binden nach Bodinus auch den Souverän und die persönliche Freiheit und das Eigentum sollen von ihm als unverletzlich betrachtet werden.

Unzweifelhaft machte sich hier Bodinus einer Inkonsequenz schuldig. Erst Hobbes vollzog die äußerste Steigerung des Souveränetätsbegriffes [1], indem er die Souveränetät für das der Staatsgewalt und zwar ihr allein verbliebene Recht des Naturzustandes auf Alles (jus ad omnia) und ihren Inhaber für den sterblichen Gott erklärte. Daraus ergab sich die allumfassende, unumschränkte und unverantwortliche Herrschergewalt, welche Persönlichkeit, Eigentum, Recht und Religion der Unterthanen absorbiert, durch kein Gesetz, keinen Vertrag und keine Pflicht gebunden wird und keinen Richter als sich selbst kennt. Sie ist bei jeder Staatsform gleich,

[1] Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft. 3. Aufl. S. 121 ff.

bei jeder aber notwendig auf Einem Punkte in ihrer ganzen Fülle konzentriert und für alle sonst vorhandene Gewalt die ausschließliche Quelle. Jede verfassungsmäßige Beschränkung des Souveräns ist mit dessen Begriff unvereinbar; jede Gewaltenteilung und daher auch jede Mischung der Staatsformen ist undenkbar. Ebenso kann es gegenüber dieser Gewalt eine höhere Rechtsordnung nicht geben, an welcher sie eine Schranke hätte. Über dem positiven durch die souveräne Staatsgewalt geschaffenen Rechte giebt es kein Naturrecht, das bei der Schaffung des positiven Rechtes zu beachten wäre und ebensowenig kann es über den im Sinne von Hobbes souveränen Staaten ein Völkerrecht geben, welchem im Kollisionsfalle das Recht des einzelnen Staates zu weichen hätte. In gleicher Weise sind natürlich gegenüber einem solchen Souveränetätsbegriffe sogenannte zusammengesetzte Staaten ausgeschlossen.

Die Definition, welche Bodinus von der Souveränetät giebt, indem er sie als „puissance absolue et perpétuelle d'une République" bezeichnet[1], hat zunächst die sog. staatsrechtliche Souveränetät im Auge, d. h. sie bringt zum Ausdrucke, daß im Staate eine oberste, allen Kräften und Elementen im Innern des staatlichen Gemeinwesens überlegene Macht bestehen muß. Es ist aber eine notwendige Folgerung aus dem Begriffe der höchsten Gewalt im Staate, daß derselbe auch nach außen von jeder anderen Macht unabhängig ist, — die sog. völkerrechtliche Souveränetät — denn wenn ein Gemeinwesen von einem anderen in seinen äußeren Beziehungen abhängig ist, so kann man jedenfalls zweifeln, ob ihm auch nach innen die oberste Gewalt zusteht. Bodinus untersuchte daher auch, ob und inwieweit gewisse damals bestehende Abhängigkeitsverhältnisse, wie Tributpflicht, Klientel, Vasallität, mit der Souveränetät des verpflichteten Staates verträglich seien.

Der Schwerpunkt lag jedoch für Bodinus in der staatsrechtlichen Seite der Souveränetät, und mußte diese Seite für ihn in erster Linie in Betracht kommen, da er gegenüber der Zerrissenheit des Lehensstaates die Einheitlichkeit des durch einen höchsten Willen beherrschten in Frankreich zur Ausbildung gelangenden modernen

[1] Hancke, Bodin, S. 9. Bodin fügt noch hinzu, daß die souveräne Macht nicht auf einem Auftragsverhältnis, sondern eigenem Rechte des Trägers beruhen müsse, so daß im Sinne von Bodin die Souveränetät die höchste, eigene, von den Gesetzen entbundene, dauernde Gewalt über die Unterthanen ist. — Vgl. auch Hänel, Zur Revision der Methode und Grundbegriffe des Staatsrechts. Archiv f. öffentl. Recht V, S. 470 ff.

Staates zur Geltung zu bringen bestrebt war. Mit dieser Berücksichtigung der französischen Verhältnisse hing auch zusammen, daß Bodinus gegenüber den Monarchomachen, welche die Souveränetät dem Volke beilegen und nur eine vertretungsweise Ausübung der Staatsgewalt durch den Fürsten zugeben wollten, entschieden dafür eintrat, daß die Souveränetät dem Fürsten aus eigenem Recht zustehe, und zwar faßte Bodinus die Fürstensouveränetät in der Weise auf, daß er den souveränen Fürsten auch als absoluten Fürsten betrachtete. In diesem Sinne erklärte er mit dem Wesen der Souveränetät jede sachliche oder zeitliche Beschränkung, jede Gebundenheit durch Verfassung und Gesetze, jede Abtrennung einzelner Bestandteile durch Veräußerung, Teilung oder Verjährung für unvereinbar und anerkannte gleichzeitig lediglich nur einen, sei es individuellen, sei es kollektiven einheitlichen Herrscher als ihr mögliches Subjekt. Damit war namentlich auch jede Möglichkeit eines konstitutionellen Staatswesens geleugnet. Nach Bodinus kann es nur die drei einfachen Staatsformen der absoluten Demokratie, der absoluten Monarchie und der absoluten Aristokratie geben. Er verwirft daher auch durchaus den Begriff der gemischten Staatsformen, die wegen der Teilung der Majestätsrechte vielmehr corruptiones rerum publicarum sein würden, und stellt zur Erklärung der thatsächlich vorkommenden gemäßigten Staatsverfassungen die Unterscheidung zwischem dem status reipublicae und der ratio gubernandi auf, welche letztere allerdings von der Staatsform verschieden sein könne, jedoch lediglich die Bedeutung einer besonderen Organisation der dem Souverän als Mittel der Regierung dienenden Ämter habe. Insbesondere verwirft er als unlogisch den Begriff der beschränkten Monarchie, da es in ihr einen König nur dem Namen nach gebe, in Wahrheit aber die universitas populi souverän sei. Auf den wirklichen Monarchen sei die Souveränetät dauernd und bedingungslos übergegangen, er sei von jedem menschlichen Gesetz entbunden und könne Privilegien der Gesamtheit, der Einzelnen und der Korporationen beliebig beseitigen; der Beschluß einer etwaigen Reichsversammlung könne für ihn nur die Bedeutung eines Rates haben; ein Widerstandsrecht gegen ihn wegen angeblicher Tyrannei sei einfach undenkbar. Nur vor dem Privatrecht machte Bodinus, wie schon angedeutet, Halt.

Wenn hiernach Bodins Auffassung vom Begriffe der Souveränetät nicht in allen Beziehungen ganz zutreffend war, so ist doch andererseits zweifellos, daß seit Bodinus, bezw. Hobbes, die

Souveränetät als ein wesentliches Merkmal des Staates in staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Hinsicht betrachtet wurde. Nur diejenigen Gemeinwesen galten von nun als Staaten, in welchen eine souveräne Gewalt besteht, d. h. eine Gewalt, der alle Angehörigen unbedingt unterworfen sind, so daß sie dieser Gewalt gegenüber kein unantastbares Recht besitzen, und nur Gemeinwesen, welche im staatsrechtlichen Sinne souverän sind und daher nach außen als geschlossene Einheiten erscheinen, wurden als Subjekte des Völkerrechtes betrachtet.

Die gleichzeitige Entwickelung der staatsrechtlichen und der völkerrechtlichen Souveränetät lag in der Natur der Sache. Sobald nun diejenigen Gemeinwesen als Staaten betrachtet wurden, deren sämtliche Bestandteile unter einer obersten Gewalt zusammengefaßt waren, und daher gegenüber anderen Gemeinwesen als einheitliche Organismen erschienen, konnten auch nur sie als Subjekte internationaler Beziehungen betrachtet werden, schon aus dem Grunde, weil den in einem Staate befindlichen, seiner souveränen Gewalt unterworfenen Personen und Gemeinwesen von dieser Gewalt jeder internationale Verkehr mit anderen Staaten verwehrt werden konnte.

Nur Gemeinwesen, welche von anderen unabhängig sind, werden daher grundsätzlich als Subjekte des Völkerrechts betrachtet. Insofern kann man sagen, daß die staatsrechtliche und die völkerrechtliche Souveränetät auf das innigste zusammenhängen. Allerdings ließe sich rein theoretisch ein Gemeinwesen denken, das vom Standpunkte des Staatsrechts als Staat zu betrachten wäre, das sich aber unter Verzicht auf den Verkehr mit anderen Staaten vollständig isolieren würde und daher nicht als Subjekt des Völkerrechts erschiene[1]; da aber eine derartige Isolierung in der Wirklichkeit nicht vorkommt und auch gar nicht durchführbar ist, so ist vom grundsätzlichen Zusammenhange der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Souveränetät auszugehen, wenn auch, wie die halbsouveränen Staaten und die Mitglieder von Staatenverbindungen, namentlich von Bundesstaaten zeigen, bis zu einem gewissen Grade wenigstens ein Auseinandergehen der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Souveränetät immerhin möglich erscheint.

Wenn freilich der Staat als die durch Einen höchsten Willen vereinigte Gesamtheit der Menschen eines Landes definiert und gleich-

[1] Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts II, S. 6.

zeitig hervorgehoben wird, daß die Staatsgewalt als die höchste Gewalt im Staate keine andere Gewalt über oder neben sich duldet, so sind allerdings derartige Staatenverbindungen mit dem Begriffe der Souveränetät unvereinbar [1].

Bei einer derartigen Auffassung des Souveränetätsbegriffes erscheint sogar die Möglichkeit des Völkerrechtes, wenn dasselbe als eine den einzelnen Staaten übergeordnete Rechtsordnung aufgestellt wird, ausgeschlossen oder zweifelhaft. Andererseits ist doch nicht zu leugnen, daß es unter den einzelnen Staaten verschiedene Abhängigkeitsverhältnisse giebt, und daß Staaten zu Bünden zusammengefaßt sind, in denen der einzelne Staat zur Gesamtheit in einem gewissen Unterordnungsverhältnisse steht.

Um der Schwierigkeit zu entgehen, welche sich für die Konstruktion des Bundesstaates aus der angegebenen Begriffsbestimmung der Souveränetät ergiebt, haben verschiedene Schriftsteller, wie Laband [2], Jellinek und Brie geleugnet, daß die Souveränetät ein wesentliches Merkmal des Staates sei; sie nehmen souveräne und nichtsouveräne Staaten an, und finden den Unterschied des Staates von anderen Gemeinwesen darin, daß er allein eine Gewalt und Herrschaft zu eigenem Rechte über seine Angehörigen übe, oder daß er nicht lokale, sondern nationale Zwecke verfolge.

Jellinek [3] insbesondere betrachtet die Souveränetät nicht als ein wesentliches Merkmal des Staates und sagt daher S. 44:

„Wo ein politisches Gebilde nach irgend einer Richtung staatlicher Thätigkeit hin aus eigenem Rechte bindende Normen zu erlassen befugt ist, da ist im juristischen Sinne ein Staat vorhanden." Da jedoch aus dem Begriffe der Souveränetät folgt, daß dem souveränen Staate alle Seiten des staatlichen Lebens unterworfen sind, so können nach Jellinek nicht-souveräne Staaten — wie die Mitglieder eines Bundesstaates — nur durch einen souveränen Staat geschaffen werden, der ihnen Hoheitsrechte zwar als abgeleitete, aber eigene, d. h. keiner Kontrolle unterworfene überträgt.

Im übrigen findet Jellinek das entscheidende Merkmal des souveränen Staates darin, daß derselbe nur durch seinen eigenen Willen verpflichtet werden kann, während die Unterthanen wie die nicht-souveränen Gemeinwesen durch fremden Willen verpflichtet

[1] Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung. 2. Aufl. S. 2 f.

[2] Vgl. über die Ansicht Labands die Ausführungen in § 11.

[3] Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 31 ff.

werden können. „Ausschließliche Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen ist das juristische Merkmal des souveränen Staates."

Daß der Versuch, das Merkmal des souveränen Staates darin zu suchen, daß er nur durch seinen eigenen Willen rechtlich gebunden werden kann, verfehlt ist, liegt klar am Tage. Zu einer „Verpflichtung" gehören stets zwei Rechtssubjekte, ein berechtigtes und verpflichtetes.

Niemand kann sich gegenüber sich selbst verpflichten, sowenig der Mensch sich durch Vorschriften, die er sich selbst giebt, ernstlich binden kann, so wenig ist der souveräne Staat durch seine eigenen Rechtsvorschriften gebunden. Allerdings enthält das Verfassungsrecht Vorschriften, welche von den Organen des Staates bei Ausübung der Staatsgewalt, also auch beim Erlasse von Gesetzen beobachtet werden müssen. Der Staat als souveräner Gesetzgeber kann aber diese Vorschriften jeder Zeit aufheben; er ist daher an diese Vorschriften nicht gebunden. An das Völkerrecht aber ist der einzelne Staat gebunden, weil dieses eine den einzelnen Staaten übergeordnete Rechtsordnung ist, welche der einzelne Staat befolgen muß, auch wenn er nicht will.

Rosin[1], welcher die Ausführungen Jellineks mit Recht in einzelnen Punkten bekämpft, bezeichnet die Souveränetät trotzdem in ähnlicher Weise als diejenige Rechtsstellung einer Persönlichkeit, vermöge deren sie auf Grund des bestehenden Rechtes durch den Willen keiner andern Persönlichkeit bestimmt werden kann, also ausschließliche Bestimmbarkeit durch eigenen Willen ist das Kennzeichen der Souveränetät.

Nicht-souverän ist hiernach jede Persönlichkeit, welche durch einen fremden Willen aus dessen eigener Macht bestimmt werden kann. Rosin glaubt dabei hervorheben zu müssen, daß Bestimmbarkeit durch fremden Willen in Einem Punkte der Persönlichkeit überhaupt den Begriff der Souveränetät aufhebe, da es nur den Gegensatz der Souveränetät und Nicht-Souveränetät, keine halbe, unvollständige, geteilte Souveränetät gebe.

Da aber Rosin ebenfalls souveräne und nicht-souveräne Staaten annimmt, so kommt er auch zu der Auffassung, daß das charakteristische Merkmal des nicht-souveränen Staates darin liege, daß er Hoheitsrechte zu eigenem Rechte besitzt, wobei Rosin im Gegensatz zu

[1] Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung in Hirths Annalen 1883, S. 269 ff.

Jellinek den nicht-souveränen Staat nicht auf Grund einer Schöpfung durch einen souveränen Staat entstehen läßt, und daher auch die eigenen Hoheitsrechte des nicht-souveränen Staates nicht auf eine Delegation seitens des souveränen zurückführt.

Wird die Souveränetät nicht als eine wesentliche Eigenschaft des Staates betrachtet, so wird damit der grundsätzliche Unterschied zwischen Staat und Gemeinde verwischt. Manche Schriftsteller haben versucht, diesen Unterschied darin zu finden, daß nur der Staat Hoheitsrechte zu eigenem Rechte habe. Da aber, wie Rosin mit Recht annimmt (S. 284), auch die Gemeinde unkontrollierbares eigenes Recht besitzt, so muß er sich nach einem anderen Merkmale umsehen. Er glaubt es in der Verschiedenheit des Zweckes zu finden. „Während die Gemeinde den Organismus der örtlichen Gemeinschaft, ist der Staat der Organismus der Volksgemeinschaft. Die Befriedigung der auf dem örtlichen Zusammenwohnen und der nachbarlichen Lage der Grundstücke beruhenden Gemeindebedürfnisse ist Zweck der Ortsgemeinde, der Staat dagegen verfolgt die Aufgabe, die nationalen, dem Gesamtvolke als natürliche Gemeinschaft eigenen Interessen zu realisieren".

Daß mit dem von Rosin hervorgehobenen Unterschiede der örtlichen und nationalen Zwecke nichts gewonnen ist, ergiebt sich schon daraus, daß sich ein scharfer Gegensatz zwischen beiden Arten von Zwecken gar nicht feststellen läßt, wie sich bei jedem Stadtstaat und Kleinstaat zeigt.

In ähnlicher Weise wie Rosin geht auch Brie[1] vor, der als das für den Begriff des Staates maßgebende Kriterium den Zweck hinstellt und sagt: „Der Staat ist der Idee nach ein Gemeinwesen von Menschen zur subsidiären Förderung aller vernünftigen Interessen seiner (gegenwärtigen und zukünftigen) Mitglieder."

Die allseitig ergänzende Natur des Staatszweckes ist hiernach das für den Begriff des Staates principale Moment, wodurch sich insbesondere auch seine Eigenart gegenüber allen anderen menschlichen Gemeinwesen bestimmt. „Damit das menschliche Leben möglichst vollkommen sich gestalte, eine den Anforderungen der Vernunft entsprechende, möglichst allseitige und harmonische Ausbildung erlange, ist neben der Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit der Einzelnen und neben der Ergänzung, welche das Zusammenwirken Mehrerer für die verschiedensten einzelnen Interessen und Interessengruppen ge-

[1] Theorie der Staatenverbindungen, 1886, S. II ff.

währt, eine Vereinigung erforderlich, welche mit einem einheitlichen Willen ausgerüstet, ihren Schutz und ihre Fürsorge jedem vernünftigen Interesse zu teil werden läßt, das in anderer Weise keine oder keine ausreichende Befriedigung erhält."

Es ist vollkommen richtig, das Moment des Zweckes als ein wesentliches Kriterium des Staatsbegriffes hervorzuheben. Eine Definition des Staatsbegriffes, welche vom Zwecke des Staates ab sieht, ist nichtssagend oder doch zu dürftig. Jede menschliche Gemeinschaft hat einen Zweck und muß einen Zweck haben; der Zweck ist es, welcher überhaupt die Bildung der Gemeinschaft veranlaßt.

Ebenso ist es richtig, die Allseitigkeit des Zweckes des Staates zu betonen, denn die Allseitigkeit des Zweckes ist eines der wichtigsten Momente, durch welche der Staat sich von anderen menschlichen Gemeinschaften unterscheidet.

Zutreffend ist es endlich, die Subsidiarität des Staatszweckes hervorzuheben. Der Staat muß zunächst den Einzelnen und den durch Vereinigung von Einzelnen geschaffenen Gemeinschaften überlassen, die menschlichen Lebenszwecke selbst zu erreichen, und hat nur ergänzend und helfend einzugreifen, wo und wann die Kräfte und Mittel der Einzelnen nicht ausreichend sind. Ein entgegengesetztes Vorgehen des Staates würde die Freiheit und Selbständigkeit der Einzelnen unterdrücken und dem Staate auch Aufgaben zumuten, die er gar nicht erfüllen kann.

Zur richtigen Begrenzung des Staatszweckes ist aber auch noch gegenüber der Allseitigkeit derselben darauf aufmerksam zu machen, daß der Staat trotz dieser Allseitigkeit gemäß seiner ganzen Natur als Zwangsanstalt das innere geistige Leben der Menschen nur in ganz geringem Maße beherrschen und beeinflussen kann, und daß er namentlich das religiöse Leben der Pflege und Förderung der Glaubensgesellschaften überlassen muß.

Wird, wie dies gar nicht anders möglich ist, in der angegebenen Weise die Allseitigkeit des Staatszwecks betont, so muß, wie Brie richtig folgert, dem Staate auch die Befugnis zukommen, auf alle Seiten des menschlichen Lebens seine Einwirkung zu erstrecken, der Allseitigkeit des Staatszwecks muß die Allseitigkeit der Zuständigkeit entsprechen.

Der Staat als Gemeinwesen hat aber auch notwendigerweise eine Gewalt über seine Mitglieder. Andererseits folgt aus der Natur des Staatszwecks, daß der Wille des Staates in jeder Beziehung sowohl den Individualwillen der Mitglieder als auch den Gesamt-

willen der für specielle Zwecke bestehenden Korporationen übergeordnet sein muß. „Ohne eine solche Superiorität wäre der Staat vor allem nicht oder wenigstens nur ganz ungenügend imstande, Rechtsschutz zu gewähren, d. h. die vernünftigen Interessen der einzelnen Mitglieder, bezw. des einen speciellen Gemeinwesens gegen willkürliche oder wenigstens relativ unvernünftige Eingriffe von seiten anderer Mitglieder, bezw. eines anderen speciellen Gemeinwesens zu schützen: überhaupt aber bedarf er einer solchem umfassenden Überordnung, um für das Gesamtinteresse überwiegend schädliche Bethätigungen nicht nur des Einzelnen, sondern auch der speciellen Körperschaften zu hindern, bezw. um der Thätigkeit der Einzelnen, sowie der speciellen Körperschaften eventuell ohne oder gegen deren Willen eine dem Gesamtinteresse entsprechende Richtung zu geben."

Die im Vorstehenden wiedergegebenen Ausführungen von Brie zeigen recht schlagend, daß man auch dann, wenn man von der Allseitigkeit des Staatszwecks als wesentlichem Kriterium des Staatsbegriffs ausgeht, mit Notwendigkeit dazu gelangt, die Souveränetät der Staatsgewalt als eine wesentliche Eigenschaft derselben anzunehmen.

Wer einseitig die Allseitigkeit des Staatszwecks betont, für den bietet allerdings die Konstruktion des Bundesstaats und Staatenbundes keine Schwierigkeit, weil sich die Staatszwecke zwischen dem Gesamtstaat und den Einzelstaaten verteilen lassen; wer aber berücksichtigt, daß aus der Allseitigkeit des Staatszwecks die Souveränetät der Staatsgewalt, die als einheitlich und unteilbar gilt, folgt, der muß sich mit dem Begriffe der Souveränetät auseinandersetzen, wenn er die Möglichkeit des Bundesstaats und Staatenbundes darthun will.

Zu denjenigen, welche die Souveränetät nicht als ein wesentliches Merkmal des Staats gelten lassen und den Souveränetätsbegriff als einen lediglich historischen Begriff aus der Dogmatik des Staatsrechts überhaupt beseitigt wissen wollen, gehört Preuß[1]. Derselbe will den Unterschied zwischen der Gemeinde einerseits und dem Staate andererseits darin finden, daß die Gemeinden und Kommunalverbände Gebietskörperschaften ohne Gebietshoheit, der Staat aber eine Gebietskörperschaft mit Gebietshoheit ist. Gebietshoheit ist aber nach Preuß das Recht des Staats, sein Gebiet ausschließlich durch seinen Willen zu ändern, während Gebietsveränderungen der Gemeinden nur durch den Willen des Staats erfolgen können.

---

[1] Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften, S. 100 ff., 93 ff., 137 ff., 285, 406.

Betrachtet man die Ausführungen von Preuß genauer, so zeigt sich, daß es auch ihm nicht gelungen ist, das Merkmal der Souveränetät aus dem Staatsbegriffe zu beseitigen, denn die dem Staate allein zustehende Gebietshoheit ist nichts weiter als eine Seite der souveränen Staatsgewalt, auf Grund deren er befugt ist, das Gebiet der ihm untergebenen Kommunalverbände zu ändern, während eine Veränderung des Staatsgebiets nur auf dem Willen des Staats selbst beruhen kann.

Alle Versuche, die darauf abzielten, darzuthun, daß die Souveränetät nicht eine wesentliche Eigenschaft des Staats sei, müssen daher als mißlungen betrachtet werden, da ohne Festhaltung der Souveränetät als einer wesentlichen Eigenschaft des Staats der Unterschied zwischen Kommunalverband und Staat verwischt wird.

Es kann sich nur darum handeln, den Souveränetätsbegriff so zu fassen, daß durch denselben Staatenverbindungen und insbesondere zusammengesetzte Staaten begrifflich nicht ausgeschlossen sind. Zu diesem Zwecke muß vor allem festgestellt werden, worin denn das entscheidende Merkmal des Souveränetätsbegriffs liegt.

Als entscheidendes Kriterium im rechtlichen Sinne für den Begriff der Souveränetät bezeichnet nun Borel a. a. O. S. 31 ff. im Anschluß an Haenel (Studien zum deutschen Staatsrechte I., Die vertragsmäßigen Elemente der Deutschen Reichsverfassung S. 149 ff.) die Kompetenz-Kompetenz, d. h. das Recht des Staats, vollständig frei seine eigene Zuständigkeit zu bestimmen, während die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände in ihrer Zuständigkeit durch das Gesetz des Staates bestimmt werden.

Gegen diese Auffassung hat Jellinek[1] eingewendet, daß sie nur die staatsrechtliche Souveränetät ins Auge fasse, während der Staat auf dem Gebiete des Völkerrechts seine Zuständigkeit nicht selbst bestimmen und insbesondere die von ihm abgeschlossenen Staatsverträge nicht einseitig abändern könne. Darauf erwidert Borel S. 39, der Staat sei allerdings nicht Herr seiner Zuständigkeit auf dem Gebiete des Völkerrechts, weil es eine äußere Souveränetät im rechtlichen Sinne überhaupt nicht gebe; der Begriff der Souveränetät gehöre lediglich dem Staatsrechte an und bezeichne die rechtlichen Beziehungen des Staates zu seinen Unterthanen. Der Staat hat die oberste Gewalt, er befiehlt seinen Unterthanen durch Gesetz, er ist nicht verpflichtet, mit ihnen Verträge abzuschließen, er kann lediglich durch

---

[1] a. a. O. S. 45.

seinen Willen seinen eigenen Wirkungskreis erweitern und den seiner Angehörigen einengen. Auf dem Gebiete des Völkerrechts giebt es aber keine Allgewalt eines Staates über die anderen, der Grundsatz der Souveränetät ist hier wie auf dem Gebiete des Privatrechts ersetzt durch den Grundsatz der Freiheit und Gleichheit.

Das ist insofern richtig, als es sich bei dem von Borel und Haenel hervorgehobenen Merkmale in der That zunächst um die staatsrechtliche Souveränetät handelt, es wird sich aber zeigen, daß dieses Merkmal keineswegs die behauptete ausschlaggebende Bedeutung haben kann, wenn auch die sog. Kompetenz-Kompetenz für die Bestimmung des Souveränetätsbegriffs sehr wichtig ist.

Wenn nämlich die sog Kompetenz-Kompetenz als das entscheidende Kennzeichen der Souveränetät des Staates betrachtet wird, so ergiebt sich für den einfachen, in keinem Bundesverhältnisse stehenden Staat keinerlei Schwierigkeit; der einfache Staat kann sich — abgesehen von seiner völkerrechtlichen Stellung — Ziele und Aufgaben setzen, welche er will. Er findet in seinem Innern keinerlei rechtliche Schranke, die er bei Ausdehnung seiner Zuständigkeit zu beobachten hätte.

Beurteilt man aber von diesem Standpunkte aus den Bundesstaat und den Staatenbund, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß im Staatenbunde die Einzelstaaten souverän sind, sofern der Bund ohne Zustimmung sämtlicher Einzelstaaten seine Zuständigkeit nicht erweitern kann. Infolge dessen betrachtet Borel (S. 65) den Staatenbund nicht als eine souveräne Gesamtpersönlichkeit und zwar abweichend von Haenel auch nicht in völkerrechtlicher Hinsicht, da die völkerrechtliche Persönlichkeit nur die Kehrseite der staatsrechtlichen sei, und meint, daß, wenn ein Staatenbund im völkerrechtlichen Verkehre als Gesamtmacht auftrete, dies nur die Bedeutung einer Gesamtfirma (raison collective) habe, wie ja auch eine Handelsgesellschaft, ohne juristische Persönlichkeit zu besitzen, unter einer einheitlichen Firma auftrete. Im übrigen sei der Staatenbund lediglich ein Rechtsverhältnis — eine societas — unter durchaus souveränen Staaten.

Ganz anders liegt dagegen die Sache nach Borel beim Bundesstaate; derselbe ist eine souveräne Gesamtpersönlichkeit, also ein Staat, vorausgesetzt, daß der Gesamtstaat das Recht hat, seine Zuständigkeit durch Beschluß seiner eigenen Organe auf Kosten der Einzelstaaten auszudehnen, ohne daß dieselben hiegegen ein Widerspruchsrecht haben. Die Einzelstaaten sind ihrerseits nicht souverän, da ihnen die Kompetenz-Kompetenz fehlt. Sie sind überhaupt im wahren juristischen

Sinne nicht mehr Staaten, wenn sie auch diesen Namen noch führen. Demgemäß bezeichnet Borel (S. 177 bezw. 196) als Bundesstaat denjenigen Staat, in welchem untergeordneten öffentlichen Gemeinwesen (collectivités publiques inférieures) eine gewisse Anteilnahme an der Bildung der obersten Gewalt eingeräumt ist. Nur durch diese Beteiligung unterscheiden sich die sog. Gliedstaaten von den Kommunalverbänden des Einheitsstaats.

Man kann gegenüber dieser Auffassung zweifeln, ob, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, überhaupt dem Bundesstaate noch der Charakter eines zusammengesetzten Staates beigelegt werden kann, derselbe nicht vielmehr als ein besonders organisierter, stark decentralisierter Einheitsstaat betrachtet werden muß. Von der Erörterung dieses Punktes muß jedoch hier abgesehen werden, dagegen muß untersucht werden, ob denn das von Borel aufgestellte Kennzeichen bei den drei zusammengesetzten Staaten, die Borel zweifellos als Bundesstaaten betrachtet, wirklich zutrifft, nämlich bei den Vereinigten Staaten, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche.

Nach Art V. der nordamerikanischen Konstitution können Änderungen der Verfassung, also auch Erweiterungen der Zuständigkeit der Union, durch drei Vierteile der Legislaturen der einzelnen Staaten, bezw. drei Vierteile der in den Einzelstaaten aufzustellenden Konventionen, je nachdem der Kongreß die eine oder andere Form der Ratifikation vorgeschrieben hat, beschlossen werden.

In der schweizer Eidgenossenschaft erfolgen nach Art. 118 ff. der Bundesverfassung von 1874 Revisionen der Bundesverfassung, also auch Erweiterungen der Bundeskompetenz auf dem Wege der Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß die revidierte Bundesverfassung von der Mehrheit der an der Referendums-Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Betrachtet man die Legislaturen, bezw. die Konventionen der Einzelstaaten in der Union und die stimmberechtigten Bürger und die Kantone in der Schweiz für die hier in Rede stehenden Fälle als Organe des Bundes, wie dies Borel thut, und in gewissem Sinne auch thun kann, so kann man in der That sagen, die Kompetenzerweiterungen erfolgen lediglich durch Beschluß der Organe des Bundes ohne Rücksicht auf einen etwaigen Widerspruch eines Einzelstaats, der Bund hat daher das Recht der Kompetenz-Kompetenz.

Etwas anders liegt die Sache im Deutschen Reiche. Nach Art. 78 R.V. erfolgen Änderungen der Reichsverfassung auf dem Wege der Reichsgesetzgebung mit der Einschränkung jedoch, daß eine Ände-

rung ausgeschlossen ist, wenn 14 Stimmen im Bundesrate sich dagegen aussprechen. Da nun Preußen allein über 17 Stimmen verfügt, gegen seinen Willen sonach eine Kompetenzerweiterung ausgeschlossen ist, so kommen wir zu dem eigentümlichen Resultate, daß Preußen noch ein souveräner Staat ist, die übrigen deutschen Staaten dagegen, die über ein derartiges Stimmengewicht nicht verfügen, keine souveränen Staaten mehr sind, oder daß, was auf dasselbe hinauskommt, Preußen gegenüber das Reich den Charakter des Staatenbundes, den übrigen deutschen Staaten gegenüber die Eigenschaft des Bundesstaates hat.

Ja noch mehr, nach Abs. 2 Art. 78 R.V. ist die Ausdehnung der Zuständigkeit des Reichs überhaupt auf dem Wege der Reichsgesetzgebung ausgeschlossen, wenn dabei Reservatrechte in Frage kommen, die einzelnen Mitgliedstaaten eingeräumt sind, da derartige Reservatrechte nur mit Einwilligung des berechtigten Einzelstaates aufgehoben oder verändert werden können. Man kommt daher auch hier zu dem eigentümlichen Ergebnisse, daß das Reich den Einzelstaaten mit Reservatrechten gegenüber nur teilweise souverän ist.

Da nun nach der von Borel selbst vertretenen Auffassung eine Beschränkung der Souveränetät unmöglich ist, so würde das Reich die Souveränetät nicht besitzen, folglich kein Bundesstaat sein. Dieses eigentümliche Ergebnis nötigt zu der Annahme, daß die Kompetenz-Kompetenz kein so entscheidendes Merkmal für den Begriff der Souveränetät sein kann, wie Borel und Haenel annehmen, daß vielmehr dieses Merkmal noch in andern Umständen gesucht werden muß, wenn auch die sog. Kompetenz-Kompetenz in dieser Hinsicht keineswegs bedeutungslos ist.

Um zu einer richtigen Erfassung des Souveränetätsbegriffs zu gelangen, darf man diesen Begriff nicht aprioristisch aufstellen und dann die Erscheinungen des staatlichen Lebens, die mit diesem Begriffe in Widerspruch stehen, einfach leugnen oder sie so konstruieren und sich zurecht legen, daß den Thatsachen Gewalt angethan wird. Wie die Naturwissenschaft die Erscheinungen der Natur nicht leugnen und ignorieren kann, die in gewisse Kategorien, die sie aprioristisch aufgestellt hat, nicht passen, so muß auch die Staats- und Rechtswissenschaft die Erscheinungen der wirklichen Welt zu erklären suchen und wenn sich zunächst ein Widerspruch ergiebt mit einem Begriffe, den man gefunden zu haben glaubt, so muß, da die Wirklichkeit sich nicht nach den theoretisch gefundenen Begriffen richtet, der betr. Be-

griff so formuliert und aufgefaßt werden, daß er mit der Wirklichkeit in Übereinstimmung ist [1].

Betrachtet man die Entstehung des Souveränetätsbegriffs, so hängt dieselbe auf das innigste zusammen mit dem Wiedererstarken des Staatsgedankens im Beginne der Neuzeit, einerseits gegenüber der Kirche, andererseits gegenüber den gesellschaftlichen Elementen, die im Mittelalter den Staat beherrschten. Im Mittelalter war die Kirche dem Staate vielfach überlegen. Die Kirche beherrschte nicht nur als ein die gesamte Christenheit umfassender gewaltiger Organismus das ganze religiöse und geistige Leben, sondern sie hatte auch auf verschiedenen Lebensgebieten den Platz des Staates eingenommen, indem sie z. B. das Unterrichtswesen und Armenwesen besorgte und in weitem Umfange sowohl die Rechtschaffung wie die Rechtsprechung an sich gezogen hatte. Der Staat war in mancher Beziehung der Kirche untergeordnet, indem er ihren Zwecken dienen und ihr Hülfe und Unterstützung gewähren mußte, und an ihrem Organismus und ihrem Rechte eine unübersteigliche Schranke fand. Man kann daher mit gutem Grunde sagen, daß der Staat im Mittelalter nicht im Sinne von Bodinus und Hobbes souverän war; eher kann man der mittelalterlichen Kirche die Eigenschaft der Souveränetät beilegen. Wenn man aber trotzdem auch im Mittelalter von Staaten sprach, so beweist das nur, daß die Begriffe Staat und Souveränetät zu den sog. historischen Kategorien gehören, also nicht absolut gefaßt werden dürfen. Allmählich löste sich der Staat von der engen Verbindung mit der Kirche; der Staat schüttelte die kirchliche Oberherrschaft von sich ab und zog verschiedene Aufgaben, die früher die Kirche verfolgt hatte, an sich. Völlig verändert wurde aber die Stellung des Staates der Kirche gegenüber dadurch, daß die ursprünglich einheitliche Kirche infolge der Reformation in mehrere Kirchen und Religionsgesellschaften zerfiel. Nun hatte der Staat die Möglichkeit, den in seinem Gebiete befindlichen verschiedenen Kirchen ihre rechtliche Stellung anzuweisen und zu bestimmen, wieweit der kirchliche Organismus in das öffentliche Leben eingreifen dürfe. Dadurch wurde der Staat der Kirche gegenüber „souverän“, denn nunmehr wurden die Grenzen zwischen staatlichem und kirchlichem Leben nicht mehr von der Kirche, sondern vom Staate abgesteckt.

[1] Waitz, Politik, S. 168. „Die Lehre von der Politik, von wie allgemeinen Grundsätzen sie auch auszugehen scheint, ist doch immer nur der Nachweis des Gesetzes, welches den lebendigen Produktionen des Volkslebens zu Grunde liegt.“

Andererseits konnte der Staat nicht daran denken, das religiöse Leben vollständig aufzusaugen und den kirchlichen Organismus völlig sich ein- und unterzuordnen, wie dies dem Hobbesschen Souveränetätsbegriff entsprochen hätte. Der antike Staat hat allerdings auch das religiöse Leben umfaßt, so daß das jus sacrum einfach ein Bestandteil des jus publicum war. Seit der Entstehung des Christentums hat aber das religiöse Leben in der Kirche eine vom Staate unabhängige Organisation erhalten; neben das staatliche Recht ist das Kirchenrecht als ein selbständiges Rechtsgebiet getreten.

Der Staat ist garnicht mehr in der Lage, das religiöse Leben in dem Maße in sich aufzunehmen, wie es der antike Staat gethan hat, und die Selbständigkeit des kirchlichen Organismus zu vernichten; selbst in den deutschen Staaten, in denen der Landesherr den Summepiskopat in seiner Person mit der Landeshoheit vereinigt, ist dies auf Grund des Territorialsystems auf die Dauer nicht gelungen. Gegenüber dem machtvollen Organismus der katholischen Kirche ist aber ein derartiges Streben des Staates von vornherein aussichtslos.

Sonach ist die Souveränetät des Staates auch der Kirche gegenüber in gewissem Sinne nur eine relative; sie zeigt sich im wesentlichen darin, daß der Staat die Grenze zwischen sich und der Kirche zieht und der Kirche und den religiösen Gemeinschaften ihre rechtliche Stellung anweist. Weiter geht aber die Zuständigkeit des Staates gegenüber der Kirche nicht. Auch wenn die grundsätzliche Allseitigkeit des Staatszwecks noch so sehr betont wird, so muß doch der Staat die Pflege und Förderung des religiösen Lebens der Kirche überlassen. Nicht der Staat, sondern die Kirche ist auf diesem Gebiete die maßgebende Gemeinschaft, die ihren Ursprung und ihre Gewalt nicht vom Staate ableitet; deshalb ist auch das von ihr gesetzte Recht nicht staatliches, sondern kirchliches Recht.

Es ist eine unzulässige, der Wirklichkeit nicht entsprechende Überspannung des Souveränetätsbegriffs, wenn den Kirchen lediglich Autonomie in demselben Sinne und in demselben Umfange beigelegt werden will, wie allen anderen im Staate bestehenden Genossenschaften, und wenn daher die verbindliche Kraft des Kirchenrechts auf die Autorität des Staates begründet wird[1]. Es ist dabei in keiner

[1] Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. III, S. 485. — Zorn, Kirchenrecht, S. 7. — Daß es vom Standpunkte eines überspannten Souveränetätsbegriffes unmöglich ist, das Völkerrecht und das Kirchenrecht richtig zu erfassen, dürfte nicht für diese Überspannung der Souveränetät sprechen.

Weise von ausschlaggebender Bedeutung, ob und in welchem Umfange der Staat seine Zwangsgewalt zur Durchführung kirchlicher Rechtsvorschriften zur Verfügung stellt, denn für den Begriff einer Rechtsvorschrift ist es nicht wesentlich, daß deren Befolgung mit physischer Gewalt erzwungen werden kann: psychischer Zwang, der der Kirche mindestens in demselben Umfange, wie dem Staate zur Verfügung steht, ist in dieser Beziehung vollkommen ausreichend.

Freilich kann man sagen, für den Begriff der Souveränetät des Staates ist es genügend, daß er der Kirche ihre rechtliche Stellung in seinem Gebiete anzuweisen in der Lage ist: immerhin zeigt aber doch das Verhältnis des Staates zu Kirche und Kirchenrecht, daß man den Begriff der Souveränetät nicht im Sinne von Hobbes übertreiben darf.

Sieht man aber ganz ab vom Verhältnisse des Staates zur Kirche und faßt man die sog. staatsrechtliche Seite der Souveränetät ins Auge, so zeigt sich dieselbe darin, daß die Staatsgewalt die höchste Gewalt im Staate ist, daß also dieselbe den Willen und das Recht eines jeden Rechtssubjekts zu brechen befugt ist. Niemand hat daher dem Gesetze des Staats gegenüber ein wohlerworbenes unantastbares Recht. Auch in dieser Beziehung lagen früher die Verhältnisse insofern anders, als der Wille und die Macht des Staates vor dem stärkeren Rechte autonomer Genossenschaften zurückweichen mußte. Sobald jedoch die Staatsgewalt am Ausgange des Mittelalters erstarkte, brach sie die Macht der ihr widerstrebenden socialen Elemente und wurde die höchste und herrschende Gewalt im Staate.

Bei Betrachtung dieser Entwickelung ist zu berücksichtigen, daß der Patrimonial- und Lehensstaat im Mittelalter keine einheitliche Gemeinschaft mit einer centralen, alles beherrschenden Gewalt war, sondern sich mehr als ein förderativer Verband großer Vasallen, weltlicher und geistlicher Grundherrschaften und Stadtgemeinden darstellte. Dieselben waren zwar durch den obersten Lehensherrn, als der einheitlichen Spitze zusammengefaßt; das Oberhaupt des Lehensstaates hatte aber keine umfassende und unwiderstehliche Staatsgewalt gegenüber seinen Unterthanen, sondern seine Hoheitsrechte fanden ihre Grenze und Beschränkung an dem eigenen Rechte und der weitgehenden Autonomie der Vasallen, Grundherrschaften und Gemeinden, denen er nicht unbedingt befehlen konnte, sondern mit denen, als den Ständen des Reichs, er paktieren mußte, um die Zwecke des Gemeinwesens zu erreichen.

Als nun, anknüpfend an die antike Staatsidee und beeinflußt

durch das römische Recht, der Gedanke wieder lebendig wurde, daß der Staat ein umfassender Verband mit einheitlicher, alles beherrschender Gewalt sei, bezw. sein soll, handelte es sich darum, die Selbständigkeit und Gewalt der Stände zu brechen und diese der Centralgewalt unbedingt zu unterwerfen. Es gelang dies dem Königtum und es entwickelte sich aus der Lehensmonarchie der absolute Staat. In diesem Sinne sagte König Friedrich Wilhelm I. von Preußen in jener denkwürdigen Ordre: „ich . . . . stabiliere die suverenitet und setze die krohne fest wie ein Rocher von Bronse . . .“

Am schärfsten und klarsten trat diese Entwickelung in Frankreich zu Tage; es ist daher auch begreiflich, daß gerade in Frankreich durch Bodinus der Begriff der Souveränetät zuerst theoretisch formuliert wurde. Ebenso ist es begreiflich, daß Bodinus im Hinblick auf die Entwickelung in Frankreich den Begriff der Souveränetät zunächst im Sinne des absoluten Königtums faßte. Allerdings war diese Auffassung eine verfehlte, denn nicht darum handelt es sich, daß der alles beherrschende Wille des Staates durch eine einzelne, rechtlich unbeschränkte menschliche Persönlichkeit geäußert wird, sondern daß der durch die Organe der juristischen Persönlichkeit des Staates zum Ausdruck gebrachte Wille desselben für alle dem Staate angehörenden Personen und korporativen Verbände unverbrüchlich bindend ist.

Gleichgültig dagegen erscheint es, ob dieser Wille durch einen absoluten Monarchen oder durch Beschlußfassung der aktiven Bürger in einer absoluten Demokratie oder durch das Zusammenwirken mehrerer Organe wie in einer beschränkten Monarchie oder in einer repräsentativen Republik zu stande kommt.

Gleichzeitig mit der Ausbildung des Begriffs der staatsrechtlichen Souveränetät bildete sich der Begriff der völkerrechtlichen Souveränetät. Zunächst in der Weise, daß gegenüber der mittelalterlichen Idee eines Weltstaates die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der sich allmählich bildenden Nationalstaaten von einer höheren Gewalt betont und dieselben als sich gleichstehende Gemeinwesen betrachtet wurden. Sodann hing die Entstehung der völkerrechtlichen Souveränetät auf das innigste zusammen mit der Ausbildung der staatsrechtlichen Souveränetät. Im Mittelalter hatte jeder große Vasall und Grundherr und jede autonome Stadtgemeinde das Recht der Fehde und des Krieges und der Vertragsschließung und des Bündnisses in Anspruch genommen und damit gewissermaßen eine internationale Stellung erlangt. Als mit der Erstarkung der Staatsgewalt die „Stände“ derselben wieder unbedingt unterworfen wurden, verloren sie auch mit

dem Fehde- und Kriegsrecht ihre internationale Stellung. Nur Staaten, d. h. Gemeinwesen, in welchen ein höchster Wille im Innern unbedingt herrschte und welche daher nach außen als einheitliche Gemeinwesen auftraten, wurden nunmehr im völkerrechtlichen Verkehre als Rechtssubjekte anerkannt.

Nachdem auf diese Weise der Begriff der Souveränetät nach der staatsrechtlichen wie nach der völkerrechtlichen Seite sich entwickelt hatte, hat man bis zur Gegenwart die Souveränetät als ein wesentliches Merkmal des Staates betrachtet. Es besteht auch kein Anlaß, diese Auffassung aufzugeben; nur durch die Souveränetät unterscheidet sich der Staat von anderen Gemeinwesen. Wir können nur dasjenige Gemeinwesen Staat nennen, das Subjekt des Völkerrechts ist und das für seine Angehörigen unverbrüchliche und unbedingt verpflichtende Gesetze geben kann und zwar auf Grund eigenen, der Oberaufsicht einer höheren Gewalt nicht unterstellten Rechts.

Alle Versuche, das Merkmal der Souveränetät als nicht wesentlich für den Staatsbegriff zu bezeichnen und souveräne und nicht-souveräne Staaten zu unterscheiden, sind mißlungen und mußten mißlingen, weil die Merkmale, die man den nicht-souveränen Staaten beilegte, um dieselben von nichtstaatlichen Gemeinwesen zu unterscheiden, sich doch schließlich wieder als die angeblich beseitigte Souveränetät, wenn auch unter anderem Namen erwiesen.

Es kommt nun darauf an, den Souveränetätsbegriff als einen relativen und so aufzufassen, daß die Souveränetät beschränkbar erscheint und alle Erscheinungen, wie die sog. halbsouveränen Staaten einerseits und die zusammengesetzten Staaten andererseits, die vom Standpunkte eines absolut gefaßten Souveränetätsbegriffs als unmöglich betrachtet werden müssen, vollkommen erklärlich erscheinen.

In einer Richtung allerdings wird in der Gegenwart der Begriff der Souveränetät absolut gefaßt, insofern nämlich, als die Gesetzgebung des Staates keine Schranke mehr an einem natürlichen oder göttlichen Rechte hat. Der Schaffung des Rechts steht der Staat formell wenigstens unbeschränkt gegenüber.

Im übrigen ist die Souveränetät des Staates insofern nur eine relative, als die die Völkergemeinschaft bildenden Staaten einer höheren Rechtsordnung, der Völkerrechtsordnung, untergeben sind. Allerdings wollen Manche, welche den Souveränetätsbegriff im Sinne von Bodinus und Hobbes auffassen, das Völkerrecht nicht anerkennen und sprechen nur von vertragsmäßigen Beziehungen der einzelnen Staaten zu einander. Allein diese theoretische Ansicht steht in direktem Wider-

spruche mit der Anerkennung, welche alle civilisierten Staaten dem Völkerrecht zollen. Ebenso ist ein Beweis für die Unterordnung der Staaten unter das Völkerrecht, daß im Falle des Widerstreits zwischen einer Völkerrechtsnorm und einem Staatsgesetze das letztere zu weichen hat und kein Staat eine Verletzung einer völkerrechtlichen Vorschrift damit rechtfertigen kann, daß er seiner Rechtsordnung gemäß gehandelt habe[1].

Außerdem beweist die Thatsache der völkerrechtlichen Gemeinschaft und der Völkerrechtsordnung, daß die Selbstgenügsamkeit des einzelnen Staates nicht zu sehr betont werden darf und daß es falsch ist, den Souveränetätsbegriff hauptsächlich darauf aufbauen zu wollen, daß der Staatszweck allumfassend ist. Wäre der Staat für sich wirklich der allen menschlichen Bedürfnissen genügende Verband, so wären die einzelnen Staaten nicht auf das Zusammenwirken in der völkerrechtlichen Gemeinschaft angewiesen. Wenn daher auch der einzelne Staat anderen korporativen Verbänden in jeder Hinsicht überlegen ist, ihnen gegenüber als der höchste, als „souverän" erscheint, so ist er doch andererseits Glied einer höheren Gemeinschaft, auf welche er zur Befriedigung einer Reihe von Bedürfnissen angewiesen erscheint und deren Rechtsordnung er unterworfen ist.

Zur näheren Feststellung des Begriffs der Souveränetät ist noch hervorzuheben, daß die Souveränetät nicht etwa eine Summe von Hoheitsrechten bezeichnet, die dem Staate zustehen, eine Auffassung, die sich noch bei Bodinus findet, sondern daß sie eine Eigenschaft des Staates ist und zwar diejenige, durch welche er sich von allen anderen politischen Gemeinwesen unterscheidet.

Bei der Auffassung, nach welcher die Souveränetät die Summe von dem Staate zustehenden Hoheitsrechten sein soll, liegt nicht bloß eine Verwechselung der Staatsgewalt mit der lediglich eine Eigenschaft derselben bildenden Souveränetät vor, sondern dieselbe ist auch insofern durchaus falsch, als die Staatsgewalt nicht als die Summe von gewissen einzelnen Hoheitsrechten betrachtet werden kann, sondern sich als die centrale, den ganzen Staat beherrschende Gewalt darstellt, deren einzelne Bestandteile bezw. Ausflüsse sich garnicht aufzählen lassen.

Der Begriff der Souveränetät hat sich zunächst am Einheitsstaate ausgebildet und zwar lag hier die Sache sowohl in völkerrechtlicher wie in staatsrechtlicher Beziehung insofern ziemlich einfach, als der einem Bunde nicht angehörige Einheitsstaat zweifellos als

[1] Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts I, S. 120 ff.

Persönlichkeit des Völkerrechts zu betrachten ist, während einem Kommunalverbande diese Eigenschaft unter allen Umständen fehlt und fehlen muß. In staatsrechtlicher Beziehung kommt aber in Betracht, daß im Einheitsstaate die Staatsgewalt die alles beherrschende, für alle Angehörigen der staatlichen Gemeinschaft, wie auch für alle im Staate sich aufhaltenden Personen in jeder Hinsicht maßgebende Gewalt ist. Dies macht sich namentlich in einer doppelten Richtung geltend. Zunächst hat der einfache Staat die sog. Kompetenz-Kompetenz, d. h. er kann sich jeden beliebigen Zweck setzen, ohne daß ihm von einem anderen Gemeinwesen oder einem seiner Unterthanen Widerspruch entgegengesetzt werden könnte. Ferner kann die Staatsgewalt aus eigener Machtvollkommenheit Recht setzen, das für alle ihr untergebenen Personen unverbrüchlich bindend ist. Allerdings kann auch Selbstverwaltungskörpern die Fähigkeit der Rechtsschöpfung zustehen, aber diese Thätigkeit wird immer entweder direkt im Namen des Staates oder doch unter seiner Aufsicht ausgeübt. Das Erlassen von Rechtsnormen dagegen aus eigenem Rechte und im eigenen Namen ist eine specifische Eigenschaft des Staates, der allein eine unkontrollierbare öffentliche Gewalt besitzt, sodaß seine Beschlüsse weder sistiert noch abgeändert werden können. In diesem Sinne sagt Jellinek[1] mit Recht: „Wo daher ein politisches Gebilde nach irgend einer Richtung staatlicher Thätigkeit hin aus eigenem Rechte bindende Normen zu erlassen berechtigt ist, da ist im juristischen Sinne der Staat vorhanden".

In beiden Richtungen unterscheiden sich die Selbstverwaltungskörper scharf vom Staate. Die Zwecke und Aufgaben, welche die Selbstverwaltungskörper zu erfüllen haben, bezw. verfolgen können, bestimmt die ihnen übergeordnete Staatsgewalt. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob angenommen wird, daß der Staat den Selbstverwaltungskörpern ihre Aufgaben und Ziele erst überträgt und anweist, oder den ihnen der Natur der Sache nach an sich zustehenden Wirkungskreis näher bestimmt und begrenzt. Ebenso ist es gleichgültig, daß der Staat den Selbstverwaltungskörpern bei Bestimmung ihrer Aufgaben nach verschiedenen Richtungen einen großen Spielraum gewährt. In allen Fällen ist es die Staatsgewalt, die den Selbstverwaltungskörpern ihren Wirkungskreis anweist und begrenzt. Überschreitet ein Selbstverwaltungskörper die ihm auf Grund des

[1] a. a. O. S. 140.

Gesetzes zustehende Zuständigkeit, so sind seine Beschlüsse nichtig, bezw. sie können von der staatlichen Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt werden.

Das gleiche ist der Fall mit der autonomen Rechtssetzung der Selbstverwaltungskörper. Auch diese Befugnis üben dieselben nur auf Grund des staatlichen Gesetzes und im Rahmen desselben aus. Allerdings kann man diese Befugnis als ein „eigenes Recht" des Selbstverwaltungskörpers bezeichnen, aber dessen Ausübung steht in jeder Beziehung unter der Aufsicht des Staates.

Als souveräne Gemeinwesen kann man daher nur diejenigen bezeichnen, welche Persönlichkeiten auf dem Gebiete des Völkerrechts sind, und welche die von ihnen zu verfolgenden Zwecke sich selbständig setzen, sowie unkontrolliert von einer übergeordneten Gewalt Recht schaffen können.

Die für unsere Untersuchung entscheidende Frage ist nun die, ob ein politisches Gemeinwesen noch als souverän bezeichnet werden kann, wenn es in der einen oder anderen Richtung beschränkt ist. Man wird diese Frage bejahen müssen, da, wie dargethan, die Souveränetät keine absolute Ungebundenheit und Unbeschränktheit des Staates bedeutet, sondern mit dieser Eigenschaft nur gesagt ist, daß der Staat gegenüber anderen Gemeinwesen eine überragende, dieselben beherrschende Stellung einnimmt.

Daß die Souveränetät nur relativ aufzufassen ist, ergiebt sich, wie schon betont, namentlich aus dem Bestehen einer Völkerrechtsordnung, an welche die Staaten trotz ihrer Souveränetät eine Schranke haben, wie ja auch die Souveränetät eines Staates dadurch nicht aufgehoben ist, daß er verschiedenen Staatsservituten unterliegt, obwohl dieselben doch unzweifelhaft seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen [1].

Ebenso muß es mit der Souveränetät des Staates verträglich sein, daß er einem größeren korporativen Gemeinwesen als Mitglied eingefügt ist. Allerdings ist er hierdurch in seiner Souveränetät beschränkt, indem er seine völkerrechtliche Persönlichkeit entweder gar nicht oder doch nur in gemindertem Maße zur Geltung bringen kann, in der ungehinderten Verfolgung aller möglichen Staatszwecke durch die Zuständigkeit des höheren Gemeinwesens eingeengt ist und in der

[1] Triepel, Das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten, S. 29 f.

Befugnis zur Rechtssetzung an der Rechtsordnung dieses Gemeinwesens eine Schranke hat.

Trotzdem ist die Souveränetät eines solchen Staates nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt. Zunächst ist die völkerrechtliche Persönlichkeit eines solchen Staates ebensowenig beseitigt, wie bei einem in einem Schutzverhältnisse stehenden sog. halbsouveränen Staate. Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit ist nicht aufgehoben, sondern nur die Handlungsfähigkeit ist in größerem oder geringerem Maße beschränkt. Es zeigt sich dies ganz deutlich dann, wenn das Bundes- oder Schutzverhältnis sein Ende erreicht, da dann nicht etwa eine neue völkerrechtliche Persönlichkeit entsteht, sondern nur die bereits vorhandene Persönlichkeit ihre bisher beschränkte Handlungsfähigkeit voll und ganz wieder entfalten kann.

Was sodann die staatsrechtliche Souveränetät anlangt, so ist allerdings ein derartiger Staat in der sog. Kompetenz-Kompetenz beschränkt, insofern er in die Zuständigkeit des Gesamtstaates nicht eingreifen darf. Aber unter Einhaltung dieser Schranke kann der Staat seine Zuständigkeit auf alle möglichen Zwecke ausdehnen, während ein Kommunalverband stets einen ihm durch Staatsgesetz von vornherein genau begrenzten Wirkungskreis besitzt, den er nur mit Zustimmung der ihm übergeordneten Staatsgewalt erweitern kann.

Die Hauptsache aber ist, daß der Staat innerhalb der ihm verbliebenen Zuständigkeit alle staatlichen Funktionen ebenso zu eigenem und ursprünglichem, nicht von einer höheren Gewalt abgeleitetem Rechte ausübt und insbesondere Recht setzt, wie jeder bundesfreie Staat[1]. Er bedarf daher irgend einer Genehmigung oder Bestätigung der von ihm vorgenommenen Maßregeln durch den Gesamtstaat nicht.

Allerdings unterliegen auch die Gliedstaaten eines zusammengesetzten Staates der Aufsicht des Gesamtstaates in der Richtung, daß sie nicht in die Zuständigkeit der Centralgewalt eingreifen, allein diese Kontrolle hat stets einen negativen Charakter; dagegen unterstehen die Kommunalverbände in jeder Hinsicht der Aufsicht des Staates, und zwar nicht bloß negativ, sondern auch positiv in der

[1] Die Hervorhebung der sog. gesetzgebenden Gewalt ist dadurch begründet, daß in derselben der specifische Charakter des Staates liegt. Wer daher die gesetzgebende Gewalt in einem Staate ausübt, der ist der Träger der souveränen Staatsgewalt.

Weise, daß die wichtigsten Maßregeln derselben der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.

Wir bezeichnen daher alle Gemeinwesen als staatliche, welche völkerrechtliche Rechtsfähigkeit besitzen, ihren Wirkungskreis bestimmen und aus eigener, nicht abgeleiteter Befugnis Recht setzen, ohne der Bestätigung einer höheren Gewalt zu bedürfen. In der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit und in der ursprünglichen, durch eine höhere Gewalt nicht beschränkten Befugnis, Gesetze zu geben und seinen Wirkungskreis selbst zu bestimmen, liegt die Eigenschaft der Souveränetät eines solchen Gemeinwesens, durch welche sich dasselbe als Staat von allen Kommunalverbänden unterscheidet. Diese Eigenschaft wird dadurch nicht aufgehoben, daß die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit und die sog. Kompetenz-Kompetenz in größerem oder geringerem Grade geschmälert und beschränkt ist.

Verschiedene Schriftsteller, welche den Souveränetätsbegriff absolut fassen, andererseits aber doch bundesstaatliche Verhältnisse annehmen, suchen sich damit zu helfen, daß sie zwischen souveränen und nichtsouveränen Staaten scheiden. Hier liegt doch offenbar ein Widerspruch vor, indem einerseits die Souveränetät als Merkmal des Staates betont wird, andererseits aber doch Gemeinwesen als Staaten betrachtet werden, denen dieses Merkmal fehlt. Wenn man selbst solchen Gemeinwesen noch Staatscharakter beilegt, so liegt es doch näher, unter Festhaltung der Eigenschaft der Souveränetät für alle Staaten, eine Beschränkung oder Minderung dieser Eigenschaft für möglich zu halten.

§ 9. Die Staatenverbindungen.

Zu den Staatenverbindungen im weitesten Sinne kann man zählen zunächst die sog. Unionen[1]. Eine Union ist entweder Personalunion oder Realunion. Die rechtliche Natur einer Personalunion besteht darin, daß zwei (monarchische) Staaten dasselbe Staatsoberhaupt besitzen. Die Union dauert so lange, als die beiden Staaten ein gemeinschaftliches Staatsoberhaupt haben. Fällt das gemeinschaftliche Staatsoberhaupt durch Aussterben der fürstlichen Familie, Änderung in der Thronfolgeordnung u. s. w. weg, so ist die Verbindung gelöst, die bisher unierten Staaten sind von nun an wieder voneinander völlig unabhängig. Aber auch während der

[1] Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 82 ff., 197 ff.

Dauer der Union sind die unierten Staaten zwei voneinander getrennte Persönlichkeiten mit besonderer Staatsgewalt, besonderem Staatsgebiete und besonderen Staatsangehörigen; sie bilden weder nach außen noch innen eine Einheit. Im völkerrechtlichen Verkehre treten daher die unierten Staaten als selbständige Persönlichkeiten auf, die sogar miteinander Verträge schließen können. Die Vereinigung besteht lediglich in der Gemeinschaftlichkeit des Oberhauptes, das gleichzeitig Oberhaupt der beiden unierten Staaten ist, dessen Stellung sich aber in jedem der unierten Staaten nach der besonderen Verfassung derselben bemißt. Auch bei der Realunion behält jeder der unierten Staaten seine Selbständigkeit, seine besondere Staatsgewalt und Verfassung, sein eigenes Staatsgebiet und seine eigene Staatsangehörigen. Die Vereinigung ist aber eine dauernde, d. h. einseitig nicht lösbare, und deshalb ist auch die Thronfolgeordnung, durch welche das gemeinsame Oberhaupt im einzelnen Falle bestimmt wird, in beiden Staaten die gleiche.

Aus der Dauer der Verbindung ergiebt sich aber ein weiterer wichtiger Unterschied gegenüber der Personalunion. Während nämlich bei der Personalunion gemeinsame Ziele und Aufgaben an und für sich nicht gegeben sind, tritt die Realunion nach außen, im völkerrechtlichen Verkehr, als eine Einheit oder doch Gemeinschaft auf, welche die gleichen Interessen verfolgt. Aber auch nach innen werden sich eben wegen der Dauer der Verbindung gemeinsame Interessen ergeben, die durch gemeinschaftliche Organe besorgt werden.

Wie die Realunion juristisch zu konstruieren ist, ist bestritten. Jellinek faßt dieselbe als einen Fall des Staatenbundes auf[1]. Als Merkmale des Staatenbundes betrachtet er vertragsmäßige Gemeinschaft, dann einen Zweck, dessen Minimum im Schutz des Bundesgebiets besteht, und ein Organ, in welchem sich die Willensvereinigung der Staaten vollzieht. Alle drei Merkmale treffen allerdings bei der Realunion zu. Wer jedoch den Staatenbund ebenso wie den Bundesstaat als eine Korporation betrachtet, der wird die Realunion dem Staatenbunde nicht gleichstellen können, denn durch die Realunion entsteht kein neues Gemeinwesen mit der Eigenschaft einer juristischen Person neben oder über den in ihr vereinigten Einzel-

[1] Vgl. auch Triepel, Das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten, S. 69 ff.

staaten. Der gemeinsame Herrscher — die Realunion ist ebenso wie die Personalunion in ihrer Anwendbarkeit auf monarchische Staatswesen beschränkt — ist Träger sowohl der von den unierten Staaten gesondert, als der von ihnen gemeinsam auszuübenden Befugnisse, weil ihm in seiner monarchischen Stellung die Trägerschaft der gesamten Staatsgewalten der unierten Staaten zukommt, nicht aber ist er etwa der Träger mehrerer Partikularstaatsgewalten und einer von ihnen verschiedenen, die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmenden Centralgewalt. Es liegt eine bloße Kollektiveinheit vor, also eine Einheit, welche durchaus zusammenfällt mit der Summe ihrer Teile[1].

Das Charakteristische der Realunion gegenüber der Personalunion, bei welcher die Gemeinsamkeit des Herrschers eine lediglich thatsächliche und zufällige ist, liegt darin, daß bei der Realunion eine rechtliche Gemeinsamkeit des monarchischen Herrschers gegeben ist. Darin liegt auch, daß die Realunion grundsätzlich auf Dauer berechnet ist. Allerdings kann die Realunion durch übereinstimmenden Willen der verbundenen Staaten gelöst werden, dagegen nicht durch einseitige Kündigung, da es eine gegenseitige Rechtspflicht der verbundenen Staaten ist, einen gemeinsamen monarchischen Träger ihrer verschiedenen Staatspersönlichkeiten zu haben[2].

Da bei der Realunion weder ein Staat dem andern untergeordnet ist, wie beim Protektorate, noch die verbundenen Staaten einer höheren Centralgewalt untergeordnet sind, wie bei den sog. zusammengesetzten Staaten, so behalten die real unierten Staaten grundsätzlich ihre volle Unabhängigkeit und Souveränetät, wenn man nicht vom Standpunkte eines übertriebenen Souveränetätsbegriffs aus schon die rechtliche Unmöglichkeit der verbundenen Staaten, die Realunion einseitig lösen zu können, als Minderung der Souveränetät betrachten will. Jedenfalls hat man aber bisher nicht behauptet, daß real unierte Staaten durch die Union ihren Staatscharakter verloren haben.

Eine eigentümliche Verbindung zweier Staaten tritt ein bei den sog. Protektoratsverhältnissen, deren Wesen darin besteht, daß der eine Staat, der Schutzstaat, in seinen völkerrechtlichen Beziehungen durch den andern, den schutzherrlichen Staat, vertreten und

[1] Brie, Theorie der Staatenverbindungen, S. LXXVII.

[2] Brie a. a. O. S. LXXI.

daher auch gegen feindliche Angriffe von außen geschützt wird[1]. Durch diese Vertretung und diese Schutzgewährung steht der Schutzstaat in einer gewissen Abhängigkeit vom schutzherrlichen Staate, während er in seinen inneren Beziehungen, grundsätzlich wenigstens, unabhängig ist.

Die Abhängigkeit des Schutzstaates besteht darin, daß derselbe, obwohl er noch als Staat und deshalb auch als völkerrechtliche Persönlichkeit betrachtet wird, nicht das Recht hat, sich im völkerrechtlichen Verkehr selbst zu vertreten, sondern daß er sich durch den schutzherrlichen Staat vertreten lassen muß. Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit des Schutzstaates ist dadurch nicht aufgehoben, er ist nur in seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkt, steht gewissermaßen unter Vormundschaft. Daß die völkerrechtliche Persönlichkeit nicht aufgehoben ist, zeigt sich nicht bloß darin, daß der Schutzstaat gewisse völkerrechtliche Handlungen vornehmen kann[2], sondern vor allem darin, daß, sobald das Protektoratsverhältnis aufhört, also die Bevormundung des Schutzstaates beseitigt ist, nicht etwa ein neuer Staat entsteht, sondern der schon vorhandene nur seine volle Handlungsfähigkeit wieder erlangt. Wir haben demnach in den Schutzstaaten Staaten, deren völkerrechtliche Souveränetät zwar nicht aufgehoben, aber insofern beschränkt ist, als sie dieselbe nicht selbst ausüben können, sondern durch den schutzherrlichen ausüben lassen müssen.

Sehr häufig ist übrigens auch der Schutzstaat in seinen inneren Verhältnissen zu Gunsten des schutzherrlichen Staates beschränkt, und diese Beschränkung kann im einzelnen Falle so weit gehen, daß es zweifelhaft ist, ob der Schutzstaat noch ein Staat und nicht vielmehr eine autonome Provinz oder Kolonie des schutzherrlichen Staates ist; aber im Princip herrscht darüber kein Zweifel, daß ein Staat, der in einem Protektorats- oder Schutzverhältnis zu einem anderen steht, dadurch seine Eigenschaft als Staat nicht einbüßt, wenn er auch eine

---

[1] Brie a. a. O. S. XXVI ff.

[2] So können halbsouveräne Staaten gewöhnlich Handelsverträge abschließen und wenn auch keine Gesandten, so doch sonstige diplomatische Agenten senden. Ebenso hat der halbsouveräne Staat das selbständige Kriegführungsrecht, wenn er angegriffen wird und der schutzherrliche Staat ihn nicht verteidigt. Rivier, Handbuch des Völkerrechts, S. 96 ff. — Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts II, S. 104 ff.

Minderung seiner Unabhängigkeit und Selbständigkeit erleidet und infolgedessen als halbsouveräner Staat betrachtet wird.

In der Theorie werden mitunter die halbsouveränen Staaten als anormale Erscheinungen und Zeitgebilde aufgeführt, die in der Regel nur die Bedeutung von Übergangszuständen haben. Dies ist auch im allgemeinen zutreffend, allein darauf kommt es gar nicht an. Die Hauptsache ist, daß es thatsächlich Gemeinwesen giebt, die als Staaten betrachtet werden, obwohl sie nicht im Besitze der vollen Souveränetät sind. Wie sich die Theorie solche Gebilde zurecht legt, ist ganz gleichgültig, denn das wirkliche Leben richtet sich nicht nach theoretischen Konstruktionen und Begriffen, sondern die Theorie hat die Aufgabe, die Erscheinungen des wirklichen Lebens zu erklären.

Staatenverbände können auch dadurch entstehen, daß sich zwei oder auch mehrere Staaten zur gemeinsamen Verfolgung einzelner Interessen vertragsmäßig vereinigen. Hierher gehören z. B. Schutz- und Trutzbündnisse, bei denen es sich um gemeinsamen Angriff auf einen gemeinschaftlichen Feind oder um Abwehr eines Angriffs desselben handelt, und welche erst im Falle des Angriffs oder der Abwehr wirksam werden. Außerdem kommen hier namentlich in Betracht die Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verfolgung wirtschaftlicher Interessen, wie der Weltpostverein, der Telegraphenverein u. s. w.[1].

Solche Vereinigungen sind einfach Gesellschaftsverhältnisse, societates, unter den betreffenden Staaten zwar auf längere Dauer berechnet, aber für den einzelnen Teilnehmer kündbar und lösbar. Eine Beschränkung und Minderung der Souveränetät der beteiligten Staaten ist in keiner Weise gegeben. Die getroffenen Verabredungen werden von den einzelnen Staaten durch ihre eigenen Organe nach Maßgabe ihres Rechts vollzogen. Die etwa bestellten gemeinsamen Organe zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie z. B. die verschiedenen internationalen Bureaus in Bern, die internationale Donauschiffahrtskommission u. s. w. sind lediglich gemeinsame Mandatare der Teilnehmer und handeln daher nicht namens einer denselben übergeordneten Centralgewalt. Soweit sie eine obrigkeitliche Gewalt ausüben, geschieht dies auf Grund einer

[1] Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. III, S. 259 ff. — Brie, Die Fortschritte des Völkerrechts u. s. w., S. 14 ff. — Preuß, Das Völkerrecht im Dienste der Volkswirtschaft, 1891.

ihnen von den sämtlichen vereinigten Staaten ausdrücklich erteilten Delegation.

Als besonders charakteristisch für diese Staatenvereinigungen ist hervorzuheben, daß sie stets nur einzelne eng begrenzte Zwecke und Aufgaben verfolgen. Infolge dessen giebt es eine größere Zahl solcher Staatenvereine oder Unionen, die jeweils ihre besonderen Zwecke verfolgen. Eben deshalb steht auch gar nichts im Wege, daß ein und derselbe Staat mehreren solcher Unionen angehört.

Einen ganz anderen Charakter tragen diejenigen Staatenverbindungen an sich, welche als Bünde oder auch als zusammengesetzte Staaten bezeichnet werden, nämlich der Staatenbund und der Bundesstaat.

Um sich das Wesen dieser Staatenverbindungen völlig klar zu machen, ist vor allem ins Auge zu fassen, daß dieselben stets nur von solchen Staaten gebildet worden sind, die auf gemeinsamer nationaler Grundlage beruhen, oder die, wo dies nicht allein ausschlaggebend ist, wie in der Schweiz, durch die geographische Lage und die gleiche politische Verfassung aufeinander angewiesen sind.

Es handelt sich bei diesen Bünden darum, durch die Vereinigung mehrerer Staaten möglichst die Vorteile zu erreichen, welche sich aus einem einheitlichen größeren Staatswesen ergeben, ohne daß die in dieser Weise vereinigten Staaten ihre Existenz als Staaten und ihre Unabhängigkeit aufgeben.

Es geschieht dies dadurch, daß die verbundenen Staaten gewisse Zwecke und Aufgaben gemeinschaftlich verfolgen, während die gesonderte Verfolgung der übrigen staatlichen Aufgaben den einzelnen Staaten nach wie vor verbleibt.

Während es sich bei den vorhin besprochenen Staatengesellschaften stets nur um die Verfolgung einzelner ganz bestimmter Zwecke handelt, finden wir bei dem Staatenbunde wie beim Bundesstaate stets eine gewisse Universalität des Zwecks, d. h. die möglichen Aufgaben, die der Staat sich überhaupt stecken kann, sind zwischen dem Bunde und den Einzelstaaten geteilt, wobei es dann von der Verfassung des einzelnen Bundes abhängt, auf welche Seite die größere Hälfte fällt.

Um nun das angedeutete Ziel zu erreichen, genügt es nicht, ein lockeres, jederzeit lösbares, vertragsmäßiges Verhältnis zu schaffen. Soll die Verbindung der betreffenden Staaten einen Ersatz bieten für die Vorteile des Einheitsstaats, so muß dieselbe eine dauernde, grundsätzlich nicht lösbare sein, und die Einzelstaaten müssen zu einer

Einheit zusammengefaßt werden, die die gemeinsamen Zwecke selbständig zu verfolgen in der Lage ist.

Dies kann nur in der Weise geschehen, daß sich die vereinigenden Staaten zu einer Korporation zusammenschließen. Eine solche Korporation ist ein neues staatliches Gemeinwesen, das wie jede Körperschaft eine Socialgewalt besitzt, die sich ihrer juristischen Natur nach als Staatengewalt charakterisiert, da die Mitglieder der Körperschaft selbst Staaten sind. Dieser Social- oder Bundesgewalt sind die einzelnen Mitgliedstaaten untergeordnet, während sie doch andererseits als Mitglieder der Körperschaft an der Bildung des Willens derselben, also an der Bundesgewalt, selbst teil haben. Der Charakter dieser Bünde: der feste Zusammenschluß der verbundenen Staaten, deren Unterordnung unter eine höhere Centralgewalt und der umfassende Zweck solcher Bünde bringt es mit sich, daß jeweils ein Staat nur einem Bunde angehören kann.

Es wird nun behauptet, daß eine derartige Verbindung mehrerer Staaten zu einer ihnen übergeordneten Gesamtpersönlichkeit unter Wahrung ihrer Eigenschaft als Staaten mit dem Begriffe des Staates und namentlich mit der eine wesentliche Eigenschaft desselben bildenden Souveränetät unvereinbar sei.

Die Anhänger dieser Ansicht, wie namentlich Seydel, leugnen einfach, daß es überhaupt Bundesstaaten gebe und behaupten, alle Staatenverbindungen, die man Bundesstaaten nenne, seien lediglich Staatenbünde. Die Staatenbünde aber, deren Existenz sie doch nicht in Abrede stellen können, betrachten sie lediglich als vertragsmäßige Vereinigungen mehrerer Staaten, die sich von den gewöhnlichen Bündnissen oder Alliancen einzig durch die unbestimmte Dauer unterscheiden sollen.

Von anderer Seite wird die Möglichkeit einer bundesstaatlichen Vereinigung mehrerer Staaten zugegeben, die auch gegenüber den thatsächlich bestehenden Bundesstaaten schwer geleugnet werden kann. Da aber an der Unteilbarkeit und Unbeschränkbarkeit der Souveränetät festgehalten wird, suchen sich die Anhänger dieser Ansicht damit zu helfen, daß sie die Souveränetät nicht als wesentliches Merkmal des Staates erklären, souveräne und nichtsouveräne Staaten annehmen und lediglich dem Gesamtstaat die Souveränetät beilegen, die Mitglieder des Bundesstaates zwar noch als Staaten, jedoch als nichtsouveräne Staaten betrachten.

Weder die eine noch die andere Ansicht führt zu einem befriedigenden Ergebnisse; die erste Ansicht deshalb nicht, weil sie im offen-

baren Widerspruche zu der Thatsache steht, daß es Bundesstaaten sowohl wie Staatenbünde giebt; die zweite Ansicht aus dem Grunde nicht, weil das Merkmal der Souveränetät als wesentliches Merkmal des Staates nicht aufgegeben werden kann, wenn nicht jeder specifische Unterschied zwischen dem Staate und anderen Verbänden verwischt werden soll.

Es muß daher die Möglichkeit bestehen, das Problem des Bundesstaats unter Festhaltung der Souveränetät als einer wesentlichen Eigenschaft des Staates zu lösen. Wie bereits in § 8 angedeutet, ergiebt sich die Möglichkeit des Bundesstaats, wie überhaupt des zusammengesetzten Staates daraus, daß die Souveränetät, wenn auch nicht teilbar, so doch beschränkbar ist. Ehe jedoch auf die rechtliche Konstruktion des zusammengesetzten Staates näher eingegangen werden kann, ist vorher ein Überblick über die in dieser Hinsicht zu Tage getretenen Ansichten zu geben.



Die Reform der direkten Steuern in Österreich.

Zweiter Artikel (s. S. 505—587).

Von

Dr. Franz Freih. v. Myrbach,

Universitätsprofessor in Innsbruck.

Die Personaleinkommensteuer.

(IV. Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896.)

Dem deutschen Leser braucht über ein neues Personaleinkommensteuergesetz rücksichtlich der leitenden Grundsätze nicht viel mitgeteilt zu werden. Für diese Steuergattung hat sich in den letzten Jahrzehnten ein Typus herausgebildet, nach welchem jetzt alle einschlägigen Gesetze geformt sind. Diesen Typus kennt man in Deutschland besser als in Österreich, denn in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten ist ja die Personaleinkommensteuer seit längerer oder kürzerer Zeit in Wirksamkeit, man hat sie daher nicht nur theoretisch kennen gelernt, wie wir, sondern auch in ihrer praktischen Anwendung und in ihren Wirkungen.

Wäre im Jahre 1878 der von den österreichischen Vertretungskörpern bereits durchberatene Reformentwurf zum Gesetz geworden, dann hätte auch in diesem Punkte unsere Gesetzgebung hohes allgemeines Interesse erwecken müssen (gleichwie das bald darauf erschienene sächsische Einkommensteuergesetz), denn damals war die Sache neu und in manchem Punkte wäre die österreichische Gesetzgebung vorangeschritten. Wie sich aber die Dinge thatsächlich gestaltet haben, hat vielleicht der damalige Entwurf und seine parlamentarische wie litterarische Erörterung einen gewissen theoretischen Einfluß auf die Aus-

gestaltung der Grundsätze der Einkommensbesteuerung geübt, in ihrer praktischen Anwendung sind aber zahlreiche deutsche und schweizerische Staaten vorangeeilt, und der österreichische Gesetzgeber fand, als die Aufgabe neuestens wieder aufgenommen wurde, so durchgearbeitete und bewährte Gesetze als Muster vor, daß er notwendigerweise auf eine Nachbildung angewiesen war. Insbesondere wurden dabei das preußische und das sächsische Einkommensteuergesetz als Vorbilder benützt und zwar nicht nur rücksichtlich der leitenden Grundsätze, sondern auch in manchen Detailbestimmungen. So ist z. B. die Definition des steuerpflichtigen Einkommens wörtlich dem sächsischen Gesetze entnommen.

Nun giebt es aber doch innerhalb des großen Rahmens, welchen man (vorläufig!) für eine moderne Einkommensteuer als feststehend ansehen kann, eine Reihe von Punkten, in welchen nicht nur die bestehenden Gesetze eine abweichende Regelung vorgenommen haben, sondern wo auch die Theorie noch zu keiner Einigung gelangt ist. Berücksichtigt man zudem, daß in den verschiedenen Steuergebieten, wenn sie auch im ganzen und großen derselben Kulturstufe angehören, doch verschiedene wirtschaftliche und sociale Verhältnisse bestehen und daß insbesondere der politische Einfluß der mannigfaltigen Interessenkreise nicht identisch ist, so ergiebt sich, daß auch ein neuestes derartiges Gesetz Besonderheiten aufweisen muß, worunter sich wohl auch solche befinden, die nicht gerade in der Richtung einer Vervollkommnung des Schemas liegen.

Im Nachstehenden sollen nun vorwiegend jene Bestimmungen unseres Gesetzes näher berührt werden, in welchen der Gesetzgeber ein solches Problem zu lösen hatte. Zur Vergleichung will ich das sächsische und das preußische Einkommensteuergesetz heranziehen, weil dies die bekanntesten sind und sie auch der österreichischen Gesetzgebung als Vorbilder gedient haben.

Die Subjekte der Einkommensteuer.

Als Subjekte der Personaleinkommensteuer erklärt das Gesetz bloß physische Personen und ruhende Erbschaften. Diese Beschränkung erscheint mir vollkommen begründet. Der Besteuerung nach dem Ertrage unterliegen ja juristische Personen und Gesellschaften ohnedies auf Grund des II. Hauptstückes unseres Gesetzes. Der Mangel einer analogen Ertragsbesteuerung hat offenbar in Preußen und Sachsen die Veranlassung gegeben, daß gegen

das Princip der persönlichen Besteuerung auch die Wirtschaftssubjekte der letztgenannten Art der Einkommensteuer unterworfen werden. Das Streben nach stärkerer Belastung des Gewinnes aus in Aktien angelegtem Kapital besteht überall; während dieselbe aber in Österreich durch eine höhere Ertragsteuer bewirkt wird, greifen Preußen, Sachsen und einige andere Staaten zu diesem Zwecke zur Doppelbesteuerung. Die Gründe, welche für die Freilassung der Gesellschaften von der Personaleinkommensteuer sprechen, gelten nicht auch von den öffentlichen Verbänden, wie Gemeinden u. dgl., denn ihre Betriebsüberschüsse werden unmittelbar in der Wirtschaft dieser Verbände aufgewendet, sie werden nicht zu Einkommensteilen irgendwelcher physischer Personen. Dennoch scheint es mir richtig, auch diese Verbände einer persönlichen Besteuerung nicht zu unterwerfen, denn ihre Wirtschaft dient ja durchwegs öffentlichen Zwecken; sie erwerben, mag dies auf privatwirtschaftliche oder finanzwirtschaftliche Weise geschehen, bloß, um für Aufwendungen im öffentlichen Interesse die Mittel zu erlangen, und es würde mir absurd erscheinen, wenn sich die öffentlichen Körperschaften der verschiedenen Kategorien wechselseitig durch Besteuerung die zu solchen Zwecken erworbenen Mittel verkürzen würden. Das Endergebnis in solchem Falle ist ja doch, daß der besteuerte Verband die von ihm geleisteten Beiträge wieder durch Besteuerung von seinen Angehörigen hereinbringen muß.

In der „ruhenden Erbschaft" ist offenbar eine Fortdauer der wirtschaftlichen Persönlichkeit über das Leben des Erblassers hinaus zu erblicken. Dementsprechend beschränkt sich die Steuerpflicht auch auf jene Vermögenszuflüsse, die trotz des Todes der physischen Person fortlaufen, während die Steuer von jenen Einkommensteilen, die mit dem Tode des Erblassers erlöschen (wie Dienstbezüge, Leibrenten u. dgl.) in Abfall kommt. Die Besteuerung der ruhenden Erbschaften steht auch im Zusammenhange mit der Bestimmung, daß grundsätzlich Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres eintreten, keine Veränderung der für das betreffende Jahr zu entrichtenden Steuer zur Folge haben (§ 232). Soweit Einkommen fortfließt, dauert demzufolge die Steuerpflicht fort, unbehindert durch Tod und Erbanfall, aber auch ohne Doppelbesteuerung.

Wenn nun auch Gesetz und Vollzugsvorschrift ausdrücklich die physische Person als das Steuersubjekt erklären, so ist dies, streng genommen, nur richtig, insofern die Person in Gegensatz gestellt ist zur Korporation; aus einem anderen Gesichtspunkte ist dies aber nicht zutreffend, weil die Steueranforderung grundsätzlich nicht individuell

an jede Person, sondern an die „Haushaltungsvorstände" rücksichtlich aller den Angehörigen einer Haushaltung zufließenden Bezüge gerichtet wird. Also nicht die physische Person, sondern die „Haushaltung" erscheint eigentlich als das steuerpflichtige Subjekt, ihr Vorstand aber nur als der physische Repräsentant dieser wirtschaftlichen Einheit. Das Nähere hierüber folgt weiter unten.

Rücksichtlich der Beziehung zum Auslande geht das österreichische Gesetz weiter als die deutschen Gesetze.

Der Einkommensteuer vom gesamten Einkommen unterliegen nur die im Geltungsgebiete des Gesetzes wohnenden österreichischen Staatsangehörigen. Falls die letzteren im Auslande wohnen, unterliegen sie der Steuer hinsichtlich des ganzen, ihnen aus dem Inlande zufließenden Einkommens.

Ausländer welche in Österreich wohnen oder sich daselbst des Erwerbes halber oder länger als ein Jahr aufhalten, unterliegen der Steuer rücksichtlich alles Einkommens, das sie im Geltungsgebiet des Gesetzes erwerben oder dahin beziehen. Hinsichtlich des nach Österreich bezogenen Einkommens sind sie aber von der Steuer freizulassen, wenn sie beweisen, daß dieses Einkommen bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen (d. i. nicht nur einzelne Einkommenszweige betreffenden) Steuer unterliegt.

Ohne Rücksicht auf den Wohnort und Aufenthalt unterliegen auch Ausländer (ähnlich, aber weiter wie nach dem preußischen Gesetz) der Steuer, wenn sie in Österreich „Realitäten oder auf inländischen Realitäten sicher gestellte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatskasse beziehen, rücksichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens." Als Teilhaberschaft an einer inländischen Unternehmung im Sinne dieser Bestimmung ist aber der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren nicht anzusehen.

Die Möglichkeit zur Milderung dieser weitgehenden Bestimmungen ist der Regierung durch § 285 des Gesetzes gewahrt, indem die Finanzverwaltung ermächtigt wird, „in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, gegenüber jenen Staaten, welche diesbezüglich andere

als die in diesem Gesetze aufgestellten Normen handhaben, nach den Grundsätzen der Reciprocität vorzugehen." Zweifellos werden auf Grund dieser Bestimmung internationale Verträge geschlossen werden, durch welche die Gefahr einer Hemmung der Freizügigkeit von Personen und Kapitalien behoben wird. Im anderen Falle müßten die dargestellten Bestimmungen als nicht sehr glücklich bezeichnet werden.

Die Befreiungen von der Personaleinkommensteuer sind wenig zahlreich. Nur der Kaiser ist absolut steuerfrei; die diplomatischen Vertreter und Berufskonsuln auswärtiger Mächte unterliegen rücksichtlich der etwaigen aus österreichischen Quellen bezogenen Einkommensteile der Steuerpflicht in denselben Fällen wie die im Auslande wohnenden Ausländer. Sonst giebt es nur Befreiungen mit Rücksicht auf bestimmte Bezüge und zwar sind befreit die Mitglieder des kaiserlichen Hauses hinsichtlich der Apanagen, dann die Angehörigen der bewaffneten Macht (einschließlich der Offiziere, ausschließlich der Militärbeamten) hinsichtlich der Aktivitäts- bezw. Dienstbezüge. Bei der Besteuerung des etwaigen sonstigen Einkommens der Heeresangehörigen sind aber die befreiten Bezüge in das Gesamteinkommen einzurechnen, so daß ein höherer Steuersatz in Anwendung kommt, als wenn die steuerpflichtigen Einnahmen allein in Betracht gezogen würden.

Das steuerfreie Existenzminimum ist mit 600 fl. jährlichen Einkommens festgesetzt, also etwas höher als derzeit in Preußen (900 Mk.) und namhaft höher als in den übrigen deutschen Staaten. Diese Grenze ist aber keine starre, weil durch Berücksichtigung anderer, die Leistungsfähigkeit beeinflussender Verhältnisse, wovon weiter unten die Sprache sein wird, auch höhere Einkommen mit einem 600 fl. nicht übersteigenden Betrage zu veranschlagen und dann steuerfrei zu belassen sind.

Seitens zahlreicher Vertreter landwirtschaftlicher, besonders bäuerlicher Interessen, wurde bei der Beratung des Entwurfes im Abgeordnetenhause in wiederholten Anläufen der Versuch gemacht, die grundsätzliche Freilassung mindestens des bäuerlichen Grundbesitzes von der Einkommensteuer zu erwirken. Unter Hinweis auf die traurige Lage und die hohe Steuerbelastung der Landwirtschaft wurde gefordert, es solle in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, derzufolge Grundbesitzer, deren Katastralreinertrag eine gewisse Höhe nicht überschreitet, der Personaleinkommensteuer überhaupt nicht unterliegen sollen. Rücksichtlich der hiefür maßgebenden Katastralreinertragsziffer gingen die Anträge weit auseinander — von 250 fl.

bis 600 fl. Es war dies natürlich eine ganz unbegründete Forderung. Wenn auch die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, besonders des Getreides, vom Zeitpunkt der Grundreinertragsermittelung bis zur Beratung unseres Gesetzes einen sehr beträchtlichen Rückgang erfahren haben[1], so ist es doch notorisch und auch statistisch nachgewiesen, daß der Katastralreinertrag gegenüber der wirklichen Grundrente im großen Durchschnitt um das Zwei- bis Dreifache zurückbleibt (wobei Ausnahmen für einzelne Gebiete zugestanden sein mögen); zudem beschränkt sich ein großer Teil der bäuerlichen Bevölkerung nicht auf die reine Landwirtschaft, sondern erzielt manchmal ganz erkleckliche Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen der verschiedensten Art und — was bei den einschlägigen Debatten nicht hervorgehoben wurde — repräsentiert der Katastralreinertrag ja nur die reine Grundrente, weil bei seiner Ermittelung alle Bearbeitungskosten abgezogen sind, so daß der selbst arbeitende Bauer daneben noch seinen vollen Arbeitsverdienst bezieht. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz hätte also in zahlreichen Fällen eine sehr unmotivierte, weitgehende Begünstigung der Landwirtschaft und damit eine ungerechte Behandlung anderer, durch sonstige Steuern nicht minder bedrückter Erwerbskreise zur Folge gehabt. Wiewohl dies nachdrücklich betont und unzweifelhaft erwiesen wurde, daß jedenfalls nur ein unbedeutender Bruchteil der kleineren Bauern werde zur Personaleinkommensteuer herangezogen werden können, und wiewohl schließlich auch keiner der erwähnten Anträge Annahme fand, ging es nicht ohne eine wichtige Konzession seitens der Regierung ab.

An einer unauffälligen Stelle der Vollzugsvorschrift, nämlich unter den vom Veranlagungsverfahren handelnden Bestimmungen, findet sich die Anordnung (Artikel 41, Punkt 3), daß in die noch von den Steuerbehörden anzulegenden „Verzeichnisse der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermutet werden," jene bäuerlichen Grundbesitzer nicht aufzunehmen sind, denen kein anderes Einkommen als aus ihrem selbstbewirtschafteten Grundbesitz zusteht, falls der Katastralreinertrag ihrer Grundstücke und der Grundstücke ihrer gemeinschaftlich veranlagten Familienglieder den Gesamtbetrag von 250 fl. nicht übersteigt, es sei denn, daß die Steuerbehörde „besondere Anhaltspunkte" für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt. Das Finanzministerium behielt sich überdies

[1] Beim Weizen sogar bis auf die Hälfte, doch ist seither eine wesentliche Besserung der Getreidepreise eingetreten.

vor, für einzelne Bezirke diese Grenze bis zum Katastralreinertrag von 300 fl. hinaufzurücken.

Wer nicht schon in dem behördlichen Verzeichnis erscheinen wird, den wird wohl in der Regel auch die Kommission nicht unter die Steuerpflichtigen aufnehmen und darum kann man von vornherein annehmen, daß fast alle solchen Grundbesitzer auch wirklich einkommensteuerfrei bleiben werden. An anderer Stelle[1] habe ich an der Hand der Erhebungen Inama-Sterneggs über die Realitätenwerte in Österreich gezeigt, daß ein Grundbesitzer mit einem Katastralreinertrag von 250 fl., ohne Berücksichtigung von Schuldzinsen, meist ein den Betrag von 1000 fl. überschreitendes Einkommen (im Sinne des Steuergesetzes) haben dürfte. Diese Bestimmung enthält somit ein bedeutsames Privilegium für den mittleren Grundbesitz. Durch diese, dem Steuerausschusse im Entwurf vorgelegte Vollzugsverordnung erwirkte die Regierung, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses von einer gesetzlichen Befreiung des mittleren Grundbesitzes Abstand nahm.

Die Vollzugsvorschrift erwähnt noch an einer anderen Stelle des Katastralreinertrags, nämlich im Art. 55, welcher von der Verwertung der Einschätzungsbehelfe bei der Feststellung der Grunderträgnisse handelt. Der Katastralreinertrag ist da als ein „wichtiger Faktor zur Beurteilung des Einkommens aus Grundbesitz" bezeichnet und seine Berücksichtigung ist den Kommissionen aufgetragen. Allerdings ist dabei Vorsicht empfohlen, da aus verschiedenen Gründen der Katastralreinertrag mit dem „wirklichen Reinertrag eines einzelnen Jahres" sehr oft nicht übereinstimmen, sondern „bald niedriger, bald höher" sein wird[2].

Rücksichtlich der Besteuerung nach Haushaltungen ist das österreichische Gesetz in der Hauptsache dem preußischen Vorbilde gefolgt, aber ohne die kurze, präcise Formulierung des letzteren gefunden zu haben. Durch die Vollzugsvorschrift wird dann noch der Kreis jener Personen, die als Haushaltungsangehörige erklärt sind, in einer m. E. nicht glücklichen Weise erweitert.

Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage wäre nun dem Einkommen des „Familienhauptes" das Einkommen des Ehegatten und

[1] Das „Handels-Museum" Bd. 12, Nr. 35.

[2] In ausführlicher Darlegung trachtet Dr. R. Reisch in dem Artikel: „Die Reform der direkten Personalsteuern in Österreich" (Zeitschrift für Volksw., Socialpolitik und Verwaltung, VI. Bd., S. 209 ff.), die Annahme zu widerlegen, daß den Agrariern in der Vollzugsvorschrift eine Konzession gemacht worden sei.

das dem ersteren zufließende Einkommen der in seiner Versorgung stehenden „Familienmitglieder" zuzurechnen gewesen. Dem von mehreren Seiten dagegen erhobenen Bedenken, daß durch diese Bestimmung eine „Strafe auf die Ehe gelegt," daß das Konkubinat und die Ehescheidung gefördert würden, trug der Steuerausschuß dadurch Rechnung, daß er aus dem Familienhaupte einen „Haushaltungsvorstand", aus den Familienmitgliedern „Angehörige des Haushaltes" machte. Dadurch wurde die ausdrückliche Anführung einer Reihe von Personen (Seitenverwandte, Gesinde, Kostgänger, Aftermieter, Bettgeher) notwendig, die den Haushaltungsangehörigen nicht zugezählt werden sollen. Formell wurde auf diese Weise die wilde Ehe der legitimen vor dem Steuergesetz gleichgestellt und die überempfindlichen Gemüter können nun nicht mehr von einer „Begünstigung des Konkubinats" sprechen. Einen praktischen Erfolg wird aber diese Textänderung kaum haben, denn wo wirklich wilde Ehen bestehen, wird sich wohl kaum ein Teil als „Haushaltungsvorstand", der andere als „Angehöriger des Haushaltes" deklarieren, zumal da „Kostgänger und Bettgeher" von der Zurechnung ausdrücklich ausgenommen sind und ein solches Verhältnis wohl immer vorgeschützt werden kann.

Als Haushaltungsangehörige, deren Einkommen jenem des Vorstandes zuzurechnen ist, führt die Vollzugsvorschrift die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel, einschließlich der Stief- und Pflegekinder, dann Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben an. Als in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes stehend sind diese Familienglieder dann anzusehen, wenn sie sich in der väterlichen Gewalt desselben befinden oder von ihm den Unterhalt genießen, was aber nicht der Fall ist, wenn die großjährigen unter ihnen für Wohnung und Kost ein entsprechendes Entgelt zahlen. Das Übergreifen auf die Eltern und Schwiegereltern erfolgte mit Rücksicht auf das Ausgeding, scheint mir aber doch etwas weit zu gehen und wird insbesondere nicht dazu beitragen, die Schwiegermütter beliebter zu machen, als sie es bisher waren.

Nicht ganz klar sind die Bestimmungen darüber, welche Einkommen solcher Haushaltungsangehöriger von der Zurechnung ausgenommen und daher abgesondert der Besteuerung zu unterziehen sind. Alinea 2 des § 157 sagt: „Eine Ausnahme hievon (von der Zurechnung) findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. In diesem Falle hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens

platzzugreifen." Und Al. 4 desselben Paragraphen: „Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin, sowie jener Familienglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist abgesondert der Besteuerung zu unterziehen." Die Vollzugsvorschrift scheint mir nun über den Rahmen des Gesetzes hinauszugehen, wenn sie (Art. 3, I, 5) den Fall des Al. 2 nur dann als zutreffend erklärt, wenn das Einkommen der Ehegattin bezw. der anderen Familienglieder rechtlich sowohl der Verfügung des Haushaltungsvorstandes als auch deren eigener Verfügung entzogen ist, wenn also die Gattin oder das Kind unter einer anderen Vormundschaft oder Kuratel, als jener des Haushaltungsvorstandes steht oder sich im Vermögenskonkurse befindet. Dr. R. Reisch[1], einer der Mitarbeiter an dem Reformwerk auf Seite der Finanzverwaltung, erklärt diese Einschränkung als im Gesetze begründet, weil nach dem letzteren nur jenes Einkommen nicht zuzurechnen ist, welches „dem gemeinsamen Haushalte" (nicht dem Haushaltungsvorstande) nicht zufließt und aus einigen außerhalb des Gesetzestextes gelegenen Argumenten, worunter insbesondere zu erwähnen, daß bei einer entgegengesetzten Interpretation gerade in den wohlhabenden Schichten der Bevölkerung vielfach durch Notariatsakt festgestellt würde, daß das Einkommen der Gattin dem Haushalte nicht zuzufließen habe und daß gerade diese Klassen somit eine Begünstigung gegenüber den unteren genießen würden, wo die Führung des Haushaltes oft erst durch den Erwerb der Frau möglich wird.

Auch rücksichtlich der Nichtzurechnung des Einkommens der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten enthält die Vollzugsvorschrift eine Verschärfung, indem sie die abgesonderte Besteuerung davon abhängig macht, daß entweder eine Scheidung von Tisch und Bett vorliege oder erwiesen werde, daß die bestehende Trennung eine dauernde ist. Wie soll doch ein solcher Beweis erbracht werden?

Beiträge, welche von einem Ehegatten dem getrennt von ihm lebenden anderen Eheteile oder von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, sind in der Regel beim Geber, nicht beim Empfänger zu versteuern. Nur wenn sie auf einem „besonderen Rechtstitel" (wozu die nach dem bürgerlichen Recht gebührende Alimentation nicht gehört) beruhen, sind sie beim Empfänger

[1] a. a. O. S. 192.

in das steuerpflichtige Einkommen einzurechnen, beim Verpflichteten dagegen als Abzugspost zu behandeln.

Wenn ein Einkommen mehreren Personen zufließt, ohne daß diese einen gemeinsamen Haushalt bilden, so wie bei Korporationen, aus deren Gesamteinkommen die Mitglieder die Versorgung genießen, erfolgt die Besteuerung für die einzelnen Personen getrennt nach der Größe ihrer Anteile, und wenn diese sich nicht feststellen lassen, zu gleichen Teilen.

Gegen das Princip der Besteuerung nach Haushaltungen wurden (im Gegensatze zu der Verhandlung von 1878) nur wenige Stimmen laut. Was ihm hauptsächlich zur Anerkennung verhalf, dürfte weniger die theoretische Erwägung gewesen sein, daß die Familie die eigentliche wirtschaftliche Einheit ist, deren Leistungsfähigkeit durch die vereinte Verwendung mehrerer zusammenfließender Einzeleinkommen erhöht wird, sondern mehr die praktische Rücksicht, daß bei Individualbesteuerung gerade in den wohlhabenden Bevölkerungsklassen die Gefahr zahlreicher Steuerverkürzungen durch Aufteilung größerer Einkommen unter die einzelnen Familienglieder naherücken würde, und daß Familien, in denen nur ein Teil erwirbt, dabei stark in Nachteil gestellt würden gegenüber solchen, wo sich das gleich große Gesamteinkommen aus den Bezügen mehrerer Familienglieder zusammensetzt.

Das wichtigste Bedenken gegen die Zusammenfassung der Einzeleinkommen war, daß dadurch bei vielen Haushaltungen erst die Steuerpflicht begründet werde (weil erst die Summe der Einkommen das Existenzminimum übersteigt) und so gerade jenen eine Last aufgebürdet werde, die durch die Sorge für eine größere Familienzahl bedrückt sind, während die einzeln Lebenden diese Last nicht zu tragen haben. Dieses Bedenken wurde zerstreut durch die weitgehenden Erleichterungen, welche mit Rücksicht auf die durch größeren Familienstand geschmälerte Leistungsfähigkeit zugestanden sind.

Diese Erleichterungen, welche des Zusammenhanges wegen schon jetzt erwähnt werden mögen, sind viel weitergehend als die analogen der deutschen Gesetze und bedeuten einen unzweifelhaften Fortschritt. Es sind folgende:

1. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 fl. nicht überschreitet, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein

Zwanzigstel[1] in Abzug gebracht. In diesem Falle hat die Ermäßigung des Steuersatzes mindestens um eine Stufe einzutreten.

2. Wird durch den Ehegatten oder andere Familienglieder ein dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zuzurechnendes Arbeitseinkommen erworben, so ist (nach der Vollzugsvorschrift ebenfalls unter der Voraussetzung eines 2000 fl. nicht übersteigenden Einkommens) für jedes solche Familienglied, ohne Rücksicht auf die Größe des Familienstandes, ein Betrag von 250 fl. bezw. der geringere Betrag des zugerechneten Arbeitseinkommens, vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen.

Wenn sich infolge dieser Abzüge ein anrechenbares Einkommen unter 600 fl. ergiebt, so entfällt die Steuerpflicht.

3. Wegen anderer, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen mit einem 5000 fl. nicht übersteigenden Einkommen wesentlich beeinträchtigender Verhältnisse kann eine Ermäßigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt werden. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder (z. B. für taube, blinde, krüppelhafte, außer dem Hause zu erziehende Kinder), Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung, besondere Unglücksfälle (z. B. Brand, Überschwemmung) und Einberufung zu militärischer Dienstleistung.

Bei Steuerpflichtigen der drei ersten Stufen kann aus diesen Gründen auch die Freilassung von der Steuer stattfinden.

Die Anwendung dieser Erleichterungen wird wohl ziemlich alle Härten, welche die Besteuerung nach Haushaltungen mit sich bringen könnten, beseitigen. Insbesondere das Arbeitseinkommen findet eine jedenfalls ganz zureichende Berücksichtigung. Die arbeitsunfähigen kleinen Rentner werden allerdings dadurch manchmal hart berührt werden und bei dem Hinzutritt der Rentensteuer eine empfindliche Last zu tragen haben.

Das Einkommen.

Das österreichische Gesetz hat die Definition des steuerpflichtigen Einkommens wörtlich aus dem sächsischen Einkommensteuergesetz übernommen. „Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld

[1] Nach der Regierungsvorlage sollte dieser Abzug nur 25 fl. pro Kopf betragen und in Orten unter 10 000 Einwohnern nur dann in Anwendung kommen, wenn die Zahl dieser Familienglieder vier überstieg.

oder Geldeswert bestehender Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören".

Weiterhin weicht unser Gesetz von dem sächsischen in der Textierung etwas ab, indem es fortfährt: „Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen. Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjekten sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist" (§ 159).

Das der Besteuerung zu unterziehende „Einkommen" ist somit in gleicher Weise umschrieben, wie in den übrigen neueren Einkommensteuergesetzen und die österreichische Gesetzgebung hatte vollkommen recht, gerade die vortrefflich gelungene Formulierung des sächsischen Gesetzes anzunehmen, die prägnant und in nahezu erschöpfender Weise dasjenige darstellt, was jetzt allgemein als die richtigste Grundlage der Einkommensteuerbemessung erkannt wird. Das Einkommen im eigentlichen Sinne ist es gewiß nicht, denn es umfaßt auch naturalwirtschaftlich Konsumiertes (eigene Wohnung, Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft), während doch das Einkommen eine rein verkehrswirtschaftliche Erscheinung ist. Das hat aber nichts zur Sache, denn nicht um das eigentliche Einkommen handelt es sich, sondern um einen meßbaren Ausdruck der Steuerleistungsfähigkeit, und diese wird doch gewiß auch durch naturale Wirtschaftsergebnisse begründet. Indem man den Geldwert solcher Wirtschaftsergebnisse dem wirklichen Einkommen hinzuschlägt, rechnet man dieselben eigentlich in verkehrswirtschaftliche Zuflüsse um, man berechnet, welches Einkommen vorhanden wäre, wenn im betreffenden Haushalte immer reine Verkehrswirtschaft getrieben würde. Daß man dafür den Ausdruck „Einkommen" anwendet, ist somit in Wahrheit ein Vereinfachungsbehelf.

Der durch die obige Definition gezogene Rahmen für die Besteuerungsgrundlage wird noch durch die Bestimmung ergänzt, daß

„außerordentliche Einnahmen an Erbschaften, Lebensversicherungskapitalien, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen", dann Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjekten, welche weder im Betriebe einer Erwerbsunternehmung, noch in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt sind, nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten. Nur Lotterie- und Spielgewinne sollen dem Einkommen zugerechnet werden.

Die Unterscheidung zwischen Einkommen und Vermögenszuwachs ist im Gesetz wie in der Vollzugsvorschrift konsequent und wohl auch erschöpfend durchgeführt, nicht minder auch die Auseinanderhaltung jener Ausgänge und Verluste, welche das Einkommen, von jenen, die das Vermögen kürzen. Der Konjunkturgewinn und -Verlust bleibt daher, von den obigen Fällen abgesehen, unberücksichtigt.

Als vom Gesamteinkommen abzugsfähige Ausgaben sind außer den Verwaltungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten anerkannt: Wertabschreibungen, Versicherungsprämien, Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit dieselben auf Verpflichtung beruhen, die direkten Steuern (mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer) nebst Zuschlägen und Umlagen, Konkurrenzbeiträge, Patronatslasten und die zu den Geschäftsunkosten gehörigen indirekten Abgaben, endlich die Schuldzinsen und anderen, auf besonderem Rechtstitel ruhenden, das Einkommen dauernd schmälernden Lasten, soweit dieselben glaubwürdig nachgewiesen werden.

Nahezu identisch mit der analogen Bestimmung des preußischen Gesetzes ist die Aufzählung der zum Abzug nicht geeigneten Ausgaben, die sich übrigens aus der Grundbestimmung meist von selbst verstehen. Nur in einem Punkte, der eine verschiedene Lösung zuläßt, ist das österreichische Gesetz weit liberaler als das preußische. Es bestimmt nämlich, daß die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder unter die Betriebskosten einzurechnen, also bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens abzuziehen ist. Diese wichtige Erleichterung für viele Steuerträger wird zumeist den Landwirten zu gute kommen und dürfte auch als eine weitere Konzession an die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen anzusehen sein, die ja unermüdlich waren in der Forderung von Begünstigungen und z. B. die Einrechnung des Wertes der Wohnung sowie der im Haushalte verzehrten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft in das Einkommen lebhaft bekämpften.

Gleichwie in den deutschen Einkommensteuergesetzen folgen be-

sondere Bestimmungen über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens bei den einzelnen Einkommenszweigen, die dann in der Vollzugsvorschrift noch weitschweifig paraphrasiert werden. Wiewohl diese Detailbestimmungen eigentlich nur die kasuistische Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, nur Ausfüllungen des oben erwähnten Rahmens sind, so sind sie doch wenigstens teilweise sehr nützlich, weil dadurch der Interpretation bei der praktischen Anwendung des Gesetzes kein allzu breiter Spielraum geboten und eine große Zahl von Streitfällen von vornherein behoben wird. Dem volkswirtschaftlich gebilden Juristen wird allerdings das Meiste selbstverständlich erscheinen, für das übrige Publikum aber, das weniger geübt ist, vom Generellen auf das Specielle zu schließen, sind eingehendere Darlegungen sicher nützlich, so lange sie sich nicht allzusehr ins Einzelne verlieren. Das letztere scheint mir aber in der Vollzugsvorschrift zu unserem Gesetze der Fall zu sein, sie wirkt daher auf die große Masse der Steuerpflichtigen eher verwirrend als belehrend, und kann doch unmöglich alle denkbaren Fälle erschöpfend behandeln. Störend dürfte für das große Publikum auch der Umstand sein, daß die einschlägigen Fragen wiederholt besprochen sind, nämlich einmal bei der Darstellung der Einkommensberechnung, dann nochmals in den Artikeln, wo den Kommissionen Weisungen über den Vorgang bei der Einschätzung erteilt werden, ja zum Teil noch ein drittesmal in den Bestimmungen über die Verfassung der Bekenntnisse. Es ist m. E. überhaupt ein großer Fehler gewesen, daß in den Vollzugsvorschriften die für die Steuerträger bestimmten Normen und Erläuterungen, mit den lediglich die Ausführungsorgane berührenden Anweisungen meritorischer und formaler Natur zusammengefaßt wurden. Das ist ja für den Amtsgebrauch ganz bequem, für das Publikum aber werden dadurch diese zu enormer Breite angeschwollenen Vorschriften fast unbenützbar.

Bemerkenswert ist es, daß die Besteuerungsgrundlage nach der Vollzugsvorschrift nicht aus den reellen, sondern aus den rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben des maßgebenden Zeitraumes zu bilden ist, denn diese sind zu veranschlagen „ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bar oder im Wege der Abrechnung eingezogen beziehungsweise geleistet worden, oder aber ausständig verblieben sind". Dem entspricht auch die Passierung der Betriebsverluste, Wertverminderungen und Abschreibungen, ja selbst der „vorsichtsweise buchmäßigen Wertabschreibung wegen voraussichtlich eingetretener Verluste". Andererseits sind natürlich Zahlungen auf

Rechnung von Rückständen aus früheren Perioden nicht zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Bestimmung, daß nur „glaubwürdig nachgewiesene" Schuldzinsen und Lasten vom Einkommen in Abzug zu bringen sind, wird durch die Vollzugsvorschrift dahin gemildert, daß i. d. R. bei Privatschulden nur die Namhaftmachung des Gläubigers, bei Geschäftsschulden die Beibringung von Buchauszügen gefordert wird. Allerdings kann die Kommission oder deren Vorsitzender auch die Vorweisung der Schulddokumente verlangen. Wie soll aber der Schuldner dieselben vorweisen?

Rücksichtlich des für die Besteuerungsgrundlage maßgebenden Zeitraumes unterscheidet das österreichische Gesetz, gleichwie das preußische, zwischen feststehenden und ihrem Betrage nach unbestimmten oder schwankenden Einnahmen. Die feststehenden Einnahmen sind aber nicht wie in Preußen nach dem Betrage des Steuerjahres selbst, sondern mit jenem, den sie im letzten, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, zu veranschlagen, während die schwankenden Einnahmen, ebenso wie in Preußen, in der Regel[1], nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre zu besteuern sind. In gleicher Weise sind auch die abzugsfähigen Ausgaben zu berechnen. Bei der Durchschnittsberechnung werden Verluste eines Jahres von dem Gewinne anderer Jahre in Abzug gebracht.

Mit dieser Art, das Einkommen als Grundlage der persönlichen Besteuerung zu benützen, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Einkommensteuer wird dadurch viel von ihrer besonderen Natur genommen, daß die Inkongruenz zwischen Steuergrundlage und Steuerquelle weit über das unvermeidliche Maß gesteigert wird. Das soll ja eben ein Hauptvorzug der Einkommensteuer sein, daß sie sich möglichst an die jeweilige persönliche Leistungsfähigkeit anschmiegt, während es manchen Ertragsteuern hauptsächlich zum Vorwurf gemacht wird, daß sie starr sind, dem wechselnden Erträgnis (und damit Einkommen) nicht folgen. Indem man die Einkommensteuer ebenfalls auf ein Durchschnitseinkommen gründet, rückt man sie den verabscheuten „alten Ertragsteuern" nahe, auch sie stimmt dann mit dem wirklichen Einkommen nicht überein, ist insbesondere immer zu hoch bei stetig sinkendem, immer zu niedrig bei

[1] Ausnahmen bestehen für die beiden ersten Veranlagungsjahre, dann für Kollegiengelder, Prüfungstaxen u. dgl.

steigendem Einkommen. Der Moment, wo der Steuerpflichtige durch außerordentliche Zuflüsse eine erhöhte Leistungsfähigkeit besitzt, bleibt ungenützt, während er in Perioden reduzierten Erwerbes oder gar der Erwerbslosigkeit durch eine hohe Steueranforderung bedrückt wird. Nicht einmal in jenen Fällen, wo die technische Möglichkeit besteht, daß Steuerquelle und Steuergrundlage sich decken, bei feststehenden Einnahmen, wird diese Möglichkeit benützt, sondern auf das vorausgegangene Jahr zurückgegriffen. Ich kann daher in den Anträgen des Steuerausschusses und den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses eine Verbesserung der ursprünglichen Regierungsvorlage[1] nicht finden und vermisse auch in dem Ausschußberichte sowie in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses die Begründung dieser Änderung. Wie es scheint, ist diese Änderung von den Agrariern durchgesetzt worden, deren einer bei der Plenarberatung sogar die Bemessung der Steuer von Grunderträgnissen nach einem zehnjährigen Durchschnitt forderte. Jedenfalls wird dadurch sowohl die Einbekennung als auch die Bemessung ungemein kompliziert und erschwert und werden die Bekenntnisse an Genauigkeit nicht gewinnen, zumal die Vollzugsvorschrift gestattet, sich auf die Angabe des Durchschnittes zu beschränken.

Die Unterscheidung zwischen „feststehenden" und „schwankenden" Einnahmen und Ausgaben ist sicher auch nicht sehr glücklich, denn welche Einnahmen bezw. Ausgaben sind denn verläßlich feststehend? Daß der Gesetzgeber selbst nur an ein verschiedenes Maß der Sicherheit, nicht aber daran gedacht hat, daß gewisse Einnahmen unabänderlich feststehen, erhellt wohl klar daraus, daß die Besteuerung der sog. feststehenden Einnahmen nach dem Betrage, den sie im vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, angeordnet wurde. Würde wirkliche Sicherheit angenommen worden sein, dann hätte es ja kaum einen Sinn, auf das Einkommen des Vorjahres zurückzugreifen und noch dazu die Thatsächlichkeit des Bezuges ausdrücklich zu erwähnen.

Die Erläuterung des Begriffes „feststehende Einnahmen" in der Vollzugsvorschrift, Art. 10 (auf eine analoge Erläuterung bei den Ausgaben läßt sich dieselbe gar nicht ein) vermag gewiß auch

[1] Nach derselben hätte „die Besteuerungsgrundlage hinsichtlich der feststehenden Einnahmen der dem Steuerpflichtigen nach dem Stande am 1. Januar des Jahres zustehende Betrag, hinsichtlich der ihrem Betrage nach unbestimmten oder schwankenden Einnahmen der in dem letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre erzielte Betrag" gebildet.

nicht alle Zweifel aus der Welt zu schaffen: „das sind solche, die entweder mit Rücksicht auf die ihnen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte oder infolge thatsächlicher Verhältnisse erheblichen Schwankungen in ihrer Höhe nicht oder nur ausnahmsweise ausgesetzt sind, und bei denen mit Rücksicht auf die Natur der Einnahmsquelle die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht." Beispielsweise sind angeführt als feststehende Einnahmen: Besoldungen, in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen, Pachtschillinge, das Einkommen aus Zinsencoupons u. dgl.; als veränderliche Einnahmen: Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, aus Handel und Gewerben, Kuxen, Dividenden, Tantièmen und Löhne. Teilweise ist dies näher ausgeführt in den besonderen Bestimmungen über die verschiedenen Einkommensarten. An Streitfällen wird es in der Praxis somit nicht mangeln. So hält eine spätere Stelle (P. 9a) desselben Artikels die Frage ausdrücklich offen, ob Mietzinse zu der einen oder der anderen Kategorie von Einnahmen gehören und in der Specialbestimmung des Art. 18 heißt es, daß der Mietzins „in der Regel" als feststehende Einnahme anzusetzen ist. In welchen Fällen ist von dieser Regel abzugehen?

Das Ausmaß der Einkommensteuer.

Die Steuersätze sind, wie in allen neueren Einkommensteuergesetzen, in einer nach Einkommensstufen geordneten Skala bestimmt, wobei eine starke Progression Anwendung findet.

Bei der Wahl der Steuersätze, bezw. der Aufstellung der Steuerskala ist der Willkür immer ein weiter Spielraum gelassen. Da zudem hier die Gelegenheit zur Geltendmachung der widerstrebendsten Ansichten und der entgegengesetztesten Interessen geboten ist, erklärt es sich leicht, daß kaum über einen anderen Punkt eines Steuergesetzes so viel gestritten wird, als über die Skala der Steuersätze. So war es auch der Fall bei der Beratung des österreichischen Gesetzes. Die extremsten Vorschläge wurden bei dieser Gelegenheit gemacht und mit Nachdruck vertreten; ein Abgeordneter verstieg sich sogar soweit, die Fortführung der Progression bis zu 25 % zu befürworten.

Die Regierung, welche von hohen Steuersätzen mit Recht eine üble Rückwirkung auf die Redlichkeit der Bekenntnisse befürchtete, hatte eine von 0,6 % bis zu 4 % ansteigende Skala vorgeschlagen; über das Drängen der Anhänger einer hochsteigenden Progression kam aber im Steuerausschuß ein Kompromiß zu stande, demzufolge bei unver-

änderter Annahme der unteren Stufen, eine Erhöhung der Steuersätze bei den höheren Einkommensklassen vorgenommen wurde, derart, daß sich dieselben schließlich 5 % nähern, ohne diesen Satz voll zu erreichen. Diese jetzt in das Gesetz aufgenommene Skala steigt anfangs langsamer als die preußische, überschreitet letztere aber namhaft bei den höheren Einkommen. Sie beginnt bei Einkommen von mehr als 600 fl. mit 0,6 %, erreicht bei 1000 fl. 1 %, bei ca. 3000 fl. 2 %, bei ca. 10 000 fl. 3 %, bei über 50 000 fl. 4 % und bei über 100 000 fl. 4½ % u. s. w.

Auffallend sind in dieser Skala die anfänglich sehr kleinen Stufen. Zwischen 600 fl. und 700 fl. steigen sie um je 25 fl., von 700 fl. bis 1000 fl. um je 50 fl., von da an erst um je 100 fl. Mit steigendem Einkommen werden die Stufen natürlich immer größer, bis sie von 100 000 fl. Einkommen an um je 5000 fl. steigen (mit je 250 fl. Steuer). Die anfänglichen kleinen Abstufungen wurden zwar lebhaft angefochten, doch siegte die Rücksicht auf das dadurch zu erzielende finanzielle Ergebnis, da bei der großen Masse gerade der kleinsten Steuerzahler von einer Erweiterung der unteren Stufen ein empfindlicher Ausfall und damit eine Störung des „Finanzplanes" befürchtet wurde.

Die zulässigen Ermäßigungen der Steuer wurden bereits oben, gelegentlich der Besprechung der Steuerobjekte, erwähnt.

In der Regel wird die Einkommensteuer mit einer ganzen Jahresgebühr (und zwar auf Grund des für ein ganzes Jahr berechneten Einkommens) eingefordert. Neu in die Steuerpflicht tretenden Personen wird demgemäß die Steuer mit Beginn des nächsten Jahres „nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse" vorgeschrieben, während Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, keine Änderung der für das betreffende Steuerjahr vorgeschriebenen Steuer zur Folge haben, sondern bloß für die Steuer der folgenden Veranlagungsperiode in Betracht kommen.

Ausnahmen von diesem Grundsatze finden in drei Fällen statt:

1. Personen, deren Einkommen sich im Laufe des Steuerjahres infolge besonderer Umstände auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zu Grunde gelegten Betrages vermindert, kann im Falle der Bedürftigkeit über ein besonderes Ansuchen für den Rest des Jahres ein verhältnismäßiger Teil der Steuer nachgesehen werden;

2. das Erlöschen der Steuerpflicht durch Tod, Wegzug aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes, dann durch Aufhören oder Herabsinken fester Dienstbezüge unter das steuerpflichtige Ausmaß, ist von dem nächstfolgenden Monat an zu berücksichtigen; dies gilt aber für den Todesfall nur insoweit, als das Einkommen damit erlischt, weil im anderen Falle der verhältnismäßige Teil der Steuer dem Nachlasse zur Last fällt;

3. der Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes oder die Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginn des nächsten Monats. Daß die letztere, die neu entstehenden Dienstbezüge betreffende Bestimmung inkonsequent und nicht gerecht ist, wird von Reisch[1] nachgewiesen.

Bekenntnisse, Anzeigen und Zeugenpflicht.

Bei der Umlegung der sog. direkten Steuern wurden in Österreich die Steuerpflichtigen von jeher in umfassender Weise zur Mitwirkung herangezogen. Die Patente, mit welchen schon seit dem 15. Jahrhunderte „extraordinäre Kontributionen", „Türkensteuern" und ähnliche, meist nach dem Vermögen bemessene Steuern ausgeschrieben wurden, forderten regelmäßig ein „Bekanntnuß" von allen der Abgabe unterworfenen Personen und an dieser Deklarationspflicht wurde auch in allen neueren Steuergesetzen festgehalten. Gewiß veranlaßte aber den Gesetzgeber nicht die Rücksicht auf das alte Herkommen, die obligatorische Deklarationspflicht auch in das neue Gesetz aufzunehmen, denn, wie schon erwähnt, war es infolge der enorm hohen Steuersätze in Österreich nicht minder herkömmlich, falsch zu deklarieren (oder zu „fatieren", wie man hier zu sagen pflegt). Daher die Scheu vor Bekenntnissen und Einschätzungen bei der Erwerbsteuer, und deshalb hätte man es gewiß auch vorgezogen, bei der Personaleinkommensteuer Bekenntnisse zu vermeiden. Aber die in Preußen gemachten Erfahrungen forderten allzu gebieterisch die Anwendung des Selbstbekenntnisses, als daß man davon hätte absehen können. Von der Anwendung mäßiger Steuersätze, von der Zuschlagsfreiheit der Einkommensteuer und von einer allgemeinen Würdigung der Ziele der Steuerreform wird nun eine ernstliche Besserung der „Steuermoral" erwartet, so daß man im ganzen und

[1] a. a. O. S. 221.

großen auf zutreffende Bekenntnisse, wenigstens aus den höheren Gesellschaftsschichten, rechnet.

Für jene Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 1000 fl. übersteigt, ist die jährliche Deklaration obligatorisch, während Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, nur dann zur Abgabe eines Bekenntnisses verpflichtet sind, wenn sie hierzu von der Steuerbehörde oder dem Vorsitzenden der Kommission besonders aufgefordert werden.

Rücksichtlich der persönlichen Verpflichtung zur Bekenntnislegung ist die Textierung des Gesetzes nicht sehr glücklich. Dasselbe legt (grundsätzlich) „jedem Steuerpflichtigen" die Pflicht auf, ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen einzubringen, von den hinzuzurechnenden Haushaltungsangehörigen ist da überhaupt nicht die Rede. Erst die Vollzugsvorschrift bestimmt, daß sich diese Verpflichtung auch auf das dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnende Einkommen der Angehörigen seines Haushaltes (das ja doch nicht „sein" Einkommen ist) erstreckt und daß die letzteren Personen ohne eine besondere Aufforderung daher nicht einzubekennen brauchen. Es scheint also, daß auch sie zu besonderer Einbekennung verhalten werden können; aber unter welchen Voraussetzungen? in welchen Fällen?

Die Bekenntnisse sind entweder schriftlich, oder mündlich zu Protokoll abzugeben. Die Unterlassung der termingemäßen Einbringung macht den Steuerpflichtigen straffällig und berechtigt die Veranlagungsorgane zur Bemessung der Steuer von Amtswegen. Auf den Vorschlag der Regierung, an diese Unterlassung den Verlust des Berufungsrechts zu knüpfen, wurde nicht eingegangen. Die Bekenntnisse sollen grundsätzlich die Nettoerträgnisse aus den verschiedenen Einkommensquellen und sodann die das Gesamteinkommen betreffenden abzugsfähigen Ausgaben (wie Steuern, Schuldzinsen u. s. w.) enthalten. Nur rücksichtlich des Einkommens aus „Kapitalvermögen" fordert das Gesetz detaillierte Angaben, offenbar um gerade bei diesem am schwersten kontrollierbaren Einkommenszweige Verheimlichungen thunlichst zu erschweren. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Bekenntnisse enthält die Vollzugsvorschrift und es muß gesagt werden, daß die Anforderungen für die Gültigkeit der Bekenntnisse recht gering sind, indem von vornherein nur summarische Angaben gefordert werden, während allerdings die Veranlagungsorgane vom Steuerpflichtigen sehr detaillierte Nachweisungen zu fordern berechtigt sind. Diese liberalen Ansprüche

an die Bekenntnisleger sind wohl auch wieder auf den Einfluß der Vertreter der Landwirtschaft zurückzuführen, welche die ganze Einkommensteuer auch aus dem Gesichtspunkt der Schwierigkeit der Einkommensermittelung heftig bekämpft hatten[1]. Den Grundbesitzern sind übrigens noch einige besondere Erleichterungen zugestanden. Mit den subtilen Vorschriften über die Ermittelung der steuerpflichtigen Einkommen sind diese Bestimmungen schwer in Einklang zu bringen, wogegen allerdings zugegeben werden muß, daß es für die Mehrzahl der Fatierungspflichtigen ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre, die Bekenntnisse genau nach den erwähnten Vorschriften zu verfassen. Werden aber nicht in den höheren Schichten diejenigen, welche hauptsächlich ein Renten- oder ein Lohneinkommen beziehen, infolge der Nettodeklaration arg in Nachteil gestellt gegenüber Unternehmern und Landwirten, die einerseits die Einnahmen knapp, andererseits die Betriebsausgaben reichlich veranschlagen und auf diese Weise leicht zu geringen Ertragsziffern gelangen können?

Jeder Steuerpflichtige ist verhalten, die von ihm geforderten Auskünfte, dann Nachweisungen und Vervollständigungen seines Bekenntnisses zu liefern. Leider präcisiert weder das Gesetz noch die Vollzugsvorschrift in genügender Weise den Umfang dieser Verpflichtung, und auch soweit darüber nähere Bestimmungen erlassen sind, sind sie nicht durchaus widerspruchsfrei. Der Willkür der Steuerverwaltungsorgane sind eigentlich gar keine Grenzen gesteckt und es bietet wenig Garantien gegen zu weit gehende Belästigung der Steuerträger, wenn den Verwaltungsorganen ein Maßhalten in allgemein gehaltenen Phrasen aufgetragen wird, wie z. B. in Art. 33 (Schlußsatz): „doch ist hierbei eine für den Zweck der richtigen Einschätzung und der wirksamen Prüfung der Angaben des Bekenntnisses nicht unbedingt erforderliche Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen zu vermeiden".

Außer den Selbstbekenntnissen der Steuerpflichtigen dient noch als Mittel zur Eruierung der steuerpflichtigen Personen oder steuerpflichtiger Einnahmen die Mitwirkung anderer Personen, und zwar statuiert das Gesetz folgende Verpflichtungen:

[1] Ein Abgeordneter hatte den Antrag gestellt, daß bei Grundbesitzern, deren Katastralreinertrag 1000 fl. nicht übersteigt, einfach dieser Reinertrag als Bemessungsgrundlage angenommen werden soll! Dabei hatte er offenbar die so viel betonte tiefe Verschuldung der Landwirtschaft vergessen.

1. Alle Besitzer bewohnter Häuser haben der Steuerbehörde eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen mit Angabe des Mietzinses, dann des Namens und der Berufs- oder Erwerbsart der Bewohner (Hausliste) vorzulegen.

2. Die Aftervermieter haben ihre Aftermieter und die von ihnen bezahlten Zinse, die Haushaltungsvorstände alle zu ihrem Haushalte gehörigen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, anzugeben. Die Vollzugsvorschrift hat in diese „Wohnungslisten" auch Rubriken für die Nachweisung des Einkommens, der abzugsfähigen Ausgaben u. s. w. aufgenommen, allerdings ohne zu deren Ausfüllung zu verpflichten. Diese Angaben sollen die Ermittelung der steuerpflichtigen Personen erleichtern.

3. Jedermann, der Dienst- oder Lohnbezüge oder Ruhegenüsse in einem jährlich für eine Person 600 fl. übersteigenden Betrage auszuzahlen verpflichtet ist, hat der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen.

4. Jedermann ist verpflichtet, in Besteuerungsangelegenheiten Anderer auf Verlangen der Behörden und Kommissionen Zeugnis zu leisten (als „Auskunftsperson") oder als Sachverständiger auszusagen. Eine Verweigerung der Aussage ist nur in besonderen, vom Gesetz ausdrücklich angeführten Fällen statthaft, sonst aber mit einer Ordnungsstrafe bedroht. Die Kommissionen sind auch befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Gericht zu veranlassen, wogegen der Regierungsantrag, die Abnahme des Eides über die vor den Steuerorganen abgegebenen Aussagen zu gestatten, abgelehnt wurde. Der Steuerpflichtige kann nur die eidliche Vernehmung von ihm benannter Sachverständiger über bestimmte Fragen beantragen.

Organe der Steuerveranlagung.

Nebst den vorbereitenden und ausführenden Steuerbehörden (Steueradministrationen und Bezirkshauptmannschaften), neben welchen noch als Hülfsorgane die von den Selbstverwaltungskörpern zu bestellenden Vertrauensmänner zu nennen wären, sind Organe für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer die Schätzungskommissionen und die Berufungskommissionen. Für

Städte und Industrialorte mit mehr als 10000 Einwohnern werden eigene Schätzungskommissionen (Ortskommissionen) aufgestellt, im übrigen fungiert für den Umfang eines politischen Bezirkes eine „Bezirkskommission". Die Wirksamkeit der Berufungskommissionen erstreckt sich auf je ein Königreich oder Land, für ausgedehnte Sprengel können auch mehrere Kommissionen aufgestellt werden.

Alle diese Kommissionen bestehen zum Teil aus gewählten, zum Teil aus ernannten Mitgliedern; ihre Zusammensetzung ist wesentlich verschieden von jener der Kommissionen in Preußen und Sachsen. Während in den genannten Staaten die gewählten Mitglieder mindestens überwiegen, werden sie in den österreichischen Kommissionen gegenüber den von der Finanzverwaltung ernannten Mitgliedern an Zahl zurückstehen. Dafür erfolgt allerdings die Wahl in die Schätzungskommissionen unmittelbar aus der Zahl der Steuerpflichtigen, nicht durch die Gemeindevertretungen.

Die Vorsitzenden aller Kommissionen und deren Stellvertreter werden vom Finanzminister ernannt, und zwar dürften dazu durchwegs Staatsbeamte bestimmt werden. Ferner wird auch die Hälfte der Mitglieder aller Kommissionen vom Finanzminister ernannt, doch darf von diesen ernannten Mitgliedern nur die Hälfte dem Stande der aktiven Staatsbeamten entnommen werden.

Die andere Hälfte der Mitglieder wird für die Schätzungskommissionen von den Einkommensteuerpflichtigen selbst in drei, nach der Höhe der Steuerleistung gebildeten Wahlkörpern, für die Berufungskommissionen von den Landtagen aus der Mitte der Einkommensteuerpflichtigen, gewählt. Auch unter den zu ernennenden Mitgliedern sollen die verschiedenen Arten des Einkommens thunlichst gleichmäßig vertreten sein.

Indem das Abgeordnetenhaus mit dieser Art der Bildung der Kommissionen auf den Entwurf von 1878 zurückgriff[1], wurde das Princip der Interessenvertretung, welches fast alle Wahlen in Österreich beherrscht, nun auch in die Steuerverwaltung aufgenommen. Durch die Wahl nach Wahlkörpern soll bewirkt werden, daß in den Kommissionen Personen sitzen, die mit den Verhältnissen der verschiedenen Bevölkerungsschichten möglichst vertraut sind, so daß keine zu krassen Irrtümer bei den Einschätzungen vorkommen können. Es sollte aber auch vermieden werden, daß die an Zahl überwiegenden

[1] Die Regierungsvorlage von 1892 hatte sich rücksichtlich der Wahl in die Schätzungskommissionen an das preußische Muster angeschlossen.

unteren Schichten der Steuerträger in den Kommissionen allein Vertretung finden, oder wenigstens die Vertreter der oberen Schichten zu majorisieren vermögen. Dieser Wahlmodus bildet somit eine Art Schutzwall, den sich die wohlhabenden Kreise gegen übermäßig hohe Einschätzungen aufrichteten. Vielleicht wird aber dadurch ein dem gewünschten entgegengesetzter Erfolg erzielt werden, denn nach meinen Erfahrungen sind gerade die Angehörigen der ärmeren Volksschichten, die nur mit kleinen Ziffern zu rechnen gewöhnt sind, eher geneigt, die großen Erträgnisse und Einkommen zu unterschätzen, während Überschätzungen der kleinen Einkommen seitens vieler Personen, die es nicht begreifen können, daß man mit einigen hundert Gulden leben kann, sehr leicht vorkommen können.

Als eine Konzession an die den Schätzungen durch Kommissionen überhaupt nicht günstige Gesinnung des Herrenhauses ist die Bestimmung der Vollzugsvorschrift anzusehen, daß, hauptsächlich zur Berichterstattung über einzelne Gruppen von Steuerträgern auch Subkommmissionen gebildet werden können [1]. Allerdings unterliegen deren Beschlüsse der Bestätigung durch die Gesamtkommission.

Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommissionen seitens der Landtage hat nach den für die Wahl der Landesausschußbeisitzer festgesetzten Bestimmungen, also nach Kurien, zu erfolgen, so daß auch in diesen Kommissionen die verschiedenen Kategorien von Steuerträgern vertreten sein werden. Dabei sind die Landtage nicht gebunden, die Kommissionsmitglieder dem Landtage selbst zu entnehmen.

Daß die von der Regierung ernannten Mitglieder die Majorität haben sollen, wurde im Abgeordnetenhause von der Opposition lebhaft bekämpft und thatsächlich wäre bei dieser Zusammensetzung der Kommissionen auch zu fürchten, daß wenigstens hier und da der Fiskalismus sich unangenehm bemerklich macht, wenn man nicht annehmen könnte, daß die Finanzverwaltung, die ja rücksichtlich der Ernennung eigener Beamter beschränkt ist, aus der Bevölkerung selbst kaum eine große Zahl von Personen wird heranziehen können, die sich geneigt finden, allfällige fiskalische Bestrebungen zu unterstützen. Aber auch abgesehen davon, wird man es vielleicht mit Rücksicht auf die gegenwärtigen besonderen Verhältnisse des durch nationalen,

---

[1] Siehe Reisch a. a. O. S. 207.

socialen und Rassenstreit durchwühlten Staatswesens nicht allzusehr bedauern dürfen, daß die aus der Bevölkerung gewählten Kommissionsmitglieder nicht ausschlaggebend für die Beschlüsse sein werden Die Wahlen werden sich ja gewiß (wie das ja schon bei jener in die Erwerbsteuerkommission teilweise der Fall war) unter dem Zeichen der politischen und nationalen Parteiungen vollziehen, es ist daher nicht ausgeschlossen, daß vielfach extreme und rücksichtslose Elemente in die Kommissionen gelangen, denen auch die Steuerbemessung ein willkommenes Kampfmittel sein könnte. In solchen Fällen kann der überwiegende Einfluß der von der Regierung zu ernennenden Mitglieder sehr wohlthätig sein, wenn es gelingt, überall wirklich ruhig und objektiv urteilende Männer heranzuziehen.

Die Gefahr, daß bei der Veranlagung fiskalisch vorgegangen wird, liegt übrigens viel weniger in der Zusammensetzung der Kommissionen, als in der Art des Verfahrens, wie in nachstehendem gezeigt werden soll.

Das Verfahren.

Die Steuerbehörden haben zunächst auf Grund der Haus- und Wohnungslisten, dann der rechtzeitig überreichten Bekenntnisse und der Angaben der „Vertrauensmänner" Verzeichnisse der als einkommensteuerpflichtig vermuteten Personen des einzelnen Sprengels mit thunlichster Feststellung ihrer Einkommensquellen anzufertigen. Ferner haben sie auch jene Einkommensquellen, deren Eigentümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen, für den Gebrauch der auswärtigen Organe zu verzeichnen. Als weitere Mittel zur Eruierung steuerpflichtiger Personen, bezw. Haushaltungen und steuerpflichtiger Einnahmen, dienen die Nachweisungen der Dienstgeber über Dienst- und Lohnbezüge, die von den Gerichten mitzuteilenden Urteile, Erkenntnisse und Bescheide (§ 271), die etwaigen Mitteilungen der Gemeindevorsteher, die auf die Bemessung der übrigen direkten Steuern bezüglichen Akten und Register und dgl. Die Verzeichnisse bestehen aus losen Bögen, deren einer für jede als steuerpflichtig vermutete Person bestimmt ist, und alle über dieselbe bekannt gewordenen Daten, nach Einkommensquellen geordnet, zu enthalten hat. Diese Bögen bilden eine Art Kataster der Einkommensteuerpflichtigen. Dabei sind, wie schon oben erwähnt, jene bäuerlichen Grundbesitzer, deren Katastralreinertrag 250 fl. (bezw. 300 fl.) nicht überschreitet, nur dann aufzunehmen, wenn besondere Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines

Einkommens von steuerpflichtiger Höhe bestehen. Als ein solcher Anhaltspunkt ist aber schon die dahin gehende Meinung eines Vertrauensmannes anzusehen.

Die Steuerbehörden haben auch die bei ihnen einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und sie eventuell zu ergänzen und richtigzustellen. Zu diesem Zwecke können sie die Steuerpflichtigen, Sachverständige und „Auskunftspersonen" vernehmen. Ferner haben sie alle Bemessungsbehelfe thunlichst zu vervollständigen und für den Gebrauch der Kommissionen vorzubereiten. Auch haben sie über Veranlassung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen die von letzteren für notwendig erachteten Erhebungen und Vernehmungen zu pflegen. Bei diesen Vorerhebungen können auch die Gemeindevorsteher zur Mitwirkung herangezogen werden.

Eine im Gesetz noch nicht vorgesehene, erst durch die Vollzugsvorschrift verfügte Einrichtung ist die, daß die Steuerbehörde in die für den Gebrauch der Kommissionen vorzubereitenden „Einschätzungsregister" nicht nur die Ziffern der reinen Einnahmen aus den einzelnen Einkommensquellen und ebenso die Ziffern der Abzugsposten, sondern auch die Ziffer des steuerpflichtigen Einkommens und einen Besteuerungsantrag einzusetzen haben.

Ehe die Schätzungskommissionen selbst an ihre Arbeit gehen, haben deren Vorsitzende abermals eine Vorprüfung der Verzeichnisse und Bekenntnisse vorzunehmen. Diese Vorsitzenden, welche die Vollzugsvorschrift zugleich als „Vertreter des von ihnen vorzugsweise wahrzunehmenden Staatsinteresses" erklärt, die für die richtige Anwendung des Gesetzes und für die Heranziehung aller Einkommensteuerpflichtigen besonders verantwortlich gemacht sind und die wohl durchgehends aktive Staatsbeamte, vielfach Finanzbeamte sein werden, haben eine große Machtvollkommenheit. Auch sie können von den Steuerpflichtigen schriftliche oder mündliche Aufklärungen, Ergänzungen oder gar Erneuerung der Bekenntnisse fordern; sie haben bei Auskunftspersonen und Sachverständigen Erkundigungen über die Einkommensverhältnisse der Kontribuenten einzuholen und können diese Personen auch zu den Kommissionsberatungen beiziehen; sie können von öffentlichen Behörden und Anstalten und von Gerichten Auskünfte über Sach- und Rechtsverhältnisse einholen; ferner können sie in alle „die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden" (nur diese?[1])

[1] Da auch Nachlaß- und Vormundschaftsakten, dann Versicherungsschätzungen beispielsweise angeführt sind, scheint diese Beschränkung nicht sehr ernst gemeint zu sein.

Bücher, Akten, Urkunden, Register rc. der Staats-, Landes-, Bezirks- und Kommunalbehörden und Anstalten Einsicht nehmen, die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte, sowie die angebotene Einsicht in die Geschäftsbücher vornehmen rc. Die Vorsitzenden können diese Funktionen durch die den Kommissionen von der Finanzverwaltung beigegebenen Referenten oder durch die Steuerbehörden selbst vollziehen lassen, sie können sich dabei aber auch der übrigen Kommissionsmitglieder bedienen, indem sie dieselben mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtiger oder Gruppen von Steuerpflichtigen betrauen.

Die Befugnisse der Kommissionen selbst überschreiten nur wenig jene der Vorsitzenden, denn ihrer Beschlußfassung ist es nur vorbehalten, die eidliche Vernehmung von Sachverständigen und Auskunftspersonen durch das Gericht zu veranlassen und an den Steuerpflichtigen bestimmte Fragen zu stellen, die über den Rahmen der Ergänzung und Berichtigung des Bekenntnisses hinausgehen[1]; sonst decken sich die Rechte der Kommissionen mit jenen ihrer Vorsitzenden. Und auch wenn die Kommissionen die Vornahme von Erhebungen und Vernehmungen beschließen, wird die Ausführung wohl nur in Ausnahmefällen durch die Kommission selbst bezw. vor derselben erfolgen, während in der Regel damit wieder der Vorsitzende oder die Steuerbehörde betraut werden wird.

Wenn nun die Steuerbehörde und der Vorsitzende der Kommission bei den Vorerhebungen auch nur einigermaßen gründlich vorgegangen sind, dann wird die Kommission kaum mehr in der Lage sein, irgendwelche neue Momente ausfindig zu machen, zumal ja die Mitglieder der Kommission doch nur ausnahmsweise über die Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen genauere Kenntnisse besitzen werden. So werden also die Materialien, welche die bureaukratischen Organe (Steuerbehörden und Vorsitzende) zusammengetragen haben werden, das Substrat für die Beschlüsse der Kommissionen bilden, und man darf wohl annehmen, daß den Kommissionen wenigstens der überwiegenden Mehrzahl der Kontribuenten gegenüber nichts übrig bleiben wird, als die Besteuerungsanträge der erwähnten Organe zum Beschluß zu erheben. Das Schwergewicht der Veranlagung

[1] Als Beispiele erwähnt die Vollz.-Vorschrift die Fragen, aus welchen Mitteln der Steuerpflichtige einen bestimmten, der Kommission bekannt gewordenen Aufwand bestritten, oder wie er einen ihm angefallenen Erbteil verwendet habe.

wird also offenbar in den Vorerhebungen liegen, die durch die Regierungsorgane gepflogen werden, und damit wird die vielgerühmte „Mitwirkung der Steuerpflichtigen" in ihrer praktischen Bedeutung ganz bedeutend herabgedrückt.

Das Gesetz selbst sieht auch eine sehr summarische Behandlung der Einschätzungen in den Kommissionen vor, indem es bestimmt, daß zwar „in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen sind", zugleich aber gestattet, „bei Steuerpflichtigen, deren gesamtes Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse die Einkommen- und Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen". Nur sollen nach der Vollzugsvorschrift nicht mehr als 10 Bemessungen in einen Beschluß zusammengefaßt werden.

Wir haben also als die Hauptakteure in dem Drama der Steuerbemessung wieder, wie bisher, die Steuerinspektoren und die Vertrauensmänner zu betrachten, nur daß letztere jetzt „Auskunftspersonen" heißen!

Die Weisung, wie die Kommissionen bei der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens in meritorischer Beziehung vorzugehen haben, ist im Gesetze selbst sehr knapp gehalten: wenn sie das unbekannte Einkommen zu gering finden und nicht Behelfe vorliegen, welche die Höhe des Einkommens ziffernmäßig genau erkennen lassen, muß sich die Kommission vorzüglich aus „äußeren Merkmalen" darüber ein Urteil zu bilden suchen, wobei die Berücksichtigung der gesamten ökonomischen Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der einzelnen Einkommensquellen untereinander, empfohlen wird. Die Bestimmung des Regierungsentwurfes, daß mindestens ein gewisses Vielfaches des vom Steuerpflichtigen gezahlten Wohnungsmietzinses als steuerpflichtiges Einkommen anzunehmen sei, wurde vom Abgeordnetenhause eliminiert. Die Kommissionen haben nun ausschließlich nach ihrer Überzeugung auf Grund freier Würdigung aller erhobenen oder ihnen sonst bekannten Verhältnisse die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens festzusetzen.

Die den Kommissionen in der Vollzugsvorschrift erteilte Instruktion ist um so breitspuriger und behandelt eingehend die „Verwertung der äußeren Merkmale." Ich will daraus nur rühmend hervorheben, daß „Erhebungen über Aufwandverhältnisse der Steuerpflichtigen auf die wichtigsten Fälle zu beschränken und keineswegs auf kleinliche Beobachtung der Privat- und Familienverhältnisse auszudehnen sind."

Erwähnenswert ist noch die Bestimmung, daß Bemessungen, die vom Bekenntnis des Steuerpflichtigen abweichen, niemals vorgenommen werden sollen, ohne daß ihm die gegen sein Bekenntnis obwaltenden Bedenken mitgeteilt wurden und er unter Bekanntgabe der Gründe zur Aufklärung aufgefordert worden wäre. Die Veranlagungsorgane werden auch davor gewarnt, den Bekenntnissen der Steuerpflichtigen ohne triftige Gründe Mißtrauen entgegenzubringen und die Fatenten durch Nichtbeachtung der Bekenntnisse zu verletzen.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten einzuzahlen, doch besteht eine Ausnahme rücksichtlich der Einkommensteuer von Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen, welche, ebenso wie die eventuell davon entfallende Besoldungssteuer, von den zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten nach Verhältnis der Raten der betreffenden Bezüge einzuheben und abzuführen ist.

Die übrigen formalrechtlichen Bestimmungen, wie jene, die sich auf die Vorschreibung der Steuer, auf die Rechtsmittel 2c. beziehen, sind weniger geeignet, allgemeines Interesse zu erwecken und sind daher hier zu übergehen. Nur ein Punkt muß noch erwähnt werden, der zu lebhaften Debatten im Parlament und Erörterungen in der Tagespresse Anlaß gab, das ist die Publizität der Einschätzungsergebnisse.

Einerseits wurde in der Veröffentlichung der Bemessungen das verläßlichste und nicht zu entbehrende Mittel erblickt, um falsche Bekenntnisse und unrichtige Schätzungen zu verhindern; anderseits befürchtete man davon eine ungesunde Beeinflussung der Kreditverhältnisse, indem der Kredit der Einen geschädigt würde, während Andere, um leistungsfähig zu erscheinen, sich zu übermäßig hohen Fatierungen veranlaßt sehen würden; man befürchtete ferner unliebsame Rückschlüsse auf intime Privatverhältnisse und eine Förderung des Denunziantentums. Fast wäre an dieser Frage das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gescheitert, insbesondere gingen die diesfälligen Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrates auseinander. Das Ergebnis ist eine beschränkte Publizität, indem nach dem Abschlusse der Steuerbemessung ein Auszug aus den Zahlungsaufträgen, welcher aber nur die Bezeichnung der Steuerpflichtigen und die Steuerbeträge zu enthalten hat, durch 14 Tage zur Einsicht bloß für die sich legitimierenden Einkommensteuerpflichtigen des betreffenden Be-

zirkes aufzulegen ist. Die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Verzeichnissen ist untersagt.

Die Anhänger der Publizität haben übersehen, daß es sich nicht um eine Repartitionssteuer handelt, wobei allerdings jeder Steuerpflichtige ein lebhaftes Interesse daran hat, daß jeder Andere die ihm gebührende Steuer voll trage; bei einer Quotitätssteuer bewirkt aber die Wahrnehmung, daß Andere zu niedrig veranlagt sind, wahrscheinlich nur, daß man selbst künftig niedrig fatiert; die Publizität läßt also einen dem gewünschten entgegengesetzten Erfolg erwarten.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896 enthält im V. Hauptstück „Strafbestimmungen" und im VI. Hauptstück „allgemeine Bestimmungen", welche sich auf die durch dieses Gesetz reformierten Steuern beziehen. Mit Rücksicht auf den beschränkten, mir hier zur Verfügung stehenden Raum muß ich mir versagen, auf diese Bestimmungen einzugehen, wiewohl sie manche interessante Neuerung enthalten.

Und die Prognose? Ich bin überzeugt, daß die reformierten Steuern in ihrer Gesamtheit große Erträgnisse abwerfen werden, wahrscheinlich größere, als die Regierung berechnete, die ja bei der Veranschlagung der finanziellen Ergebnisse mit großer Vorsicht vorgegangen ist. Mir scheint es nicht ausgeschlossen, daß speciell die Personaleinkommensteuer sich so ertragsfähig gestalten werde, daß man bald an eine weitere Ausgestaltung des Steuersystems, das ja, wie gezeigt, in seiner jetzigen Form noch manche Mängel aufweist, wird schreiten können. Ich glaube auch, daß sich die Erträgnisse der Personaleinkommensteuer um so günstiger gestalten werden, je mehr man mit den hohen Ertragsteuersätzen und den Zuschlägen aufräumt.

Das gewichtigste Bedenken hege ich rücksichtlich der gleichmäßigen Durchführung der Personaleinkommensteuer in einem großen Staate, der sich aus so mannigfaltigen Elementen zusammensetzt, wo so enorme wirtschaftliche, kulturelle und ethnographische Verschiedenheiten bestehen, wie in Österreich, in einem Staate, der so sehr durch nationale und politische Parteiungen durchsetzt ist. Wenn sich die Personaleinkommensteuer hier bewährt (was allerdings rücksichtlich der gleichmäßigen Veranlagung nicht bald und nicht leicht festzustellen sein wird), dann hat sie eine Kraftprobe bestanden und

es ist der Beweis erbracht, daß sie überall die von der Theorie in sie gesetzten Hoffnungen zu erfüllen vermag. Wenn das Experiment gelingt, dann wird aber auch die österr. Finanzverwaltung einen Beweis außerordentlicher Tüchtigkeit erbracht haben, denn nur an der Durchführung des Gesetzes und an der Einflußnahme der staatlichen Verwaltungsorgane wird es gelegen sein, wenn die Principien der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit bei dieser Steuer überall in Österreich Verwirklichung finden.

Zusatz während des Druckes (April 1898). In dem Exposé, mit welchem der neue Finanzminister Dr. Kaizl am 31. März 1898 im österreichischen Abgeordnetenhause den Entwurf des Staatsvoranschlages für 1898 einbegleitete, erwähnte derselbe, daß nach dem Ergebnisse der bisher vorgenommenen Schätzungen der steuerpflichtigen Einkommen unter 1000 fl. und der Einbekenntnisse der höheren Einkommen, aus der Personaleinkommensteuer für dieses Jahr nur ein Erträgnis von 18 Millionen Gulden zu erwarten sei, das ist nahezu jene Summe, welche seinerzeit als das voraussichtliche Minimalerträgnis veranschlagt wurde. Mit Rücksicht auf die unausbleiblichen Rückstände sind in den Voranschlag gar nur 15 Millionen eingestellt. Den Einwurf, daß dies eben nur das Ergebnis der Einbekenntnisse sei, beantwortete der Finanzminister dahin, daß der Finanzverwaltung in Angelegenheit der Einkommensteuer jeder Fiskalismus ferne liege, daß man „vielmehr mit der größten Benevolenz vorgehen, hie und da sogar ein Auge zudrücken werde (Zwischenruf: Da werden sich die Schlachzizen freuen!)."

Auf das hin meine obige „Prognose" als falsch zu streichen, konnte ich mich nicht entschließen, denn sie bringt meine Meinung (und die vieler anderer mit den Verhältnissen vertrauter Personen) zum Ausdruck, wie das Ergebnis der Einkommensteuer sich gestalten könnte, wenn alles mit richtigen Dingen zuginge. Woran die Schuld dieses in Aussicht gestellten Mißerfolges gelegen ist und wem gegenüber „ein Auge zugedrückt werden soll" (vielleicht auch beide?), das entzieht sich gegenwärtig für den Fernstehenden der Beurteilung; doch kann ich mir nicht versagen, hier eine Bemerkung zu reproduzieren, welche das hervorragendste österreichische Blatt an diese Mitteilung knüpft: „Bekenntnisse von 18 Millionen entsprechen nach dem Durchschnittssatze beiläufig dem Einkommen von 600 Millionen. Ist

es wahr, daß alle Menschen in Österreich, deren Jahreseinnahme 1000 Gulden (recte 600 fl.) übersteigt, nicht mehr erwerben als 600 Millionen? Nein und tausendmal nein. Der Mißerfolg entspringt aus den Fehlern des Gesetzes, aus den Ausnahmen für die Grundbesitzer, aus der Verkünstelung der Personalsteuer in eine Ergänzungssteuer, aus der doppelten und dreifachen Belastung und gewiß aus der socialen Einschüchterung, welche den Hang weckt, den Reichtum ängstlich zu verbergen" 2c. Der durchschnittliche Steuersatz scheint mir hier zu hoch angenommen zu sein, ich möchte das der Steuer von 18 Millionen entsprechende Einkommen auf 700 bis 800 Millionen Gulden veranschlagen. Kann aber auch dieses nur entfernt richtig sein, bei einem Volke, das im selben Jahre an direkten und indirekten Staatssteuern netto 405,7 Millionen Gulden und in die hunderte von Millionen an Abgaben an die Selbstverwaltungskörper gezahlt hat, das ein Staatsbudget von 722 Mill. Gulden hat?

Mit einem solchen Erfolge soll sich ein Finanzminister zufrieden geben, wenn er auch seinerzeit ein entschiedener Gegner des betreffen-Gesetzes war? Ich hasse den „Fiskalismus", doch darf nach meiner Meinung die „Benevolenz" gegenüber den Steuerpflichtigen nicht so weit getrieben werden, daß man sie gleich im ersten Jahre der Wirksamkeit eines Gesetzes an eine ungemein laxe Erfüllung ihrer Deklarationspflicht gewöhnt. Dadurch werden auch die Ehrlichen veranlaßt, zu der alten Praxis zurückzukehren und weiterhin muß notwendig die berüchtigte „Steuerschraube" wieder in Funktion gesetzt werden, um successive zu annehmbaren Steuererträgnissen zu gelangen, ein Mittel, das die Bevölkerung nicht wenig erbittern wird.

Über Privatversicherungswesen.

Vortrag, gehalten in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Berlin am 28. Februar 1898.

Von

E. v. W.

Einleitung.

M. H.! Als ich zum Zweck der Wahl eines geeigneten Themas für meinen heutigen Vortrag das reichhaltige Verzeichnis der in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Berlin seit ihrer Begründung gehaltenen Vorträge durchmusterte, fiel mir auf, daß bisher keines unserer Mitglieder auf den Gedanken verfallen war, über einen Gegenstand aus dem weiten Gebiete des Privatversicherungswesens zu sprechen. Ich hatte deshalb den Eindruck, als ob es gerade jetzt, wo diese Materie von neuem in Fluß gekommen ist, angezeigt sein möchte, Ihre Aufmerksamkeit auf dieselbe zu richten. Wenn ich nun heute „über Privatversicherungswesen" mich auslassen will, so möchte ich von vornherein der Annahme vorbeugen, als wolle ich Sie mit den verwickelten und schwierigen, meist auf dem Gebiet der Versicherungstechnik liegenden Detailfragen unterhalten, welche diese Materie birgt. Es liegt nicht in meiner Absicht, die verehrten Herren in die Geheimnisse der verschiedenen Berechnungsweise für Prämienreserve und Beiträge, in die verschiedenen Arten von Reserven, in die Fragen der Gewinnbeteiligung, in die Bedenklichkeiten des Tontinenwesens, in die Zillmersche Methode oder in andere ähnliche interessante Fragen hineinzuführen. Mein Zweck ist nur der, eine allgemeine Übersicht über die ganze Materie, ohne auf Vollständigkeit Wert legen oder gar erschöpfen zu wollen, aber unter Hervorhebung einzelner besonders hervorstechender Gesichtspunkte von allgemeinem Interesse zu geben; in eine Erörterung von Detail-

fragen des Versicherungswesens, so interessant sie auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus für die Techniker, die Juristen und die Verwaltungsbeamten sein mögen, will ich mich hier nicht einlassen. Ausgeschlossen ist ferner die Behandlung der öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung), eine Materie, die einem anderen Gebiet angehört und in unseren Versammlungen nach verschiedenen Richtungen schon mehrfach erörtert worden ist.

Wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens.

M. H.! Das Versicherungswesen ist im wesentlichen eine Errungenschaft der Neuzeit und hat erst seit den letzten Decennien insbesondere auch in Deutschland eine größere Bedeutung angenommen. Inzwischen ist seine wirtschaftliche Bedeutung eine ganz ungeheure geworden, und von Jahr zu Jahr nimmt sie weiter zu. Der Grundgedanke des Versicherungswesens, eine künftige Gefahr dadurch abzuschwächen, daß man sie auf breite Schultern legt, hat sich bewährt und als zugkräftig erwiesen. Beamte, kleine Kaufleute, Grundbesitzer, sowie Angehörige anderer Berufszweige, die unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht imstande sind, im Berufsleben ihr Vermögen zu vermehren und ihren Nachkommen dereinst große Beträge zu hinterlassen, suchen diesen durch Lebensversicherung wenigstens einen mäßigen, sie vor Mangel zunächst schützenden Betrag zu sichern und verwenden hierzu laufende Beiträge, die sie sich vielleicht nur unter Entbehrungen absparen. Sie ziehen diese Art der Fürsorge vielfach und mit gutem Grunde der Ansammlung in Sparkassen vor, insbesondere um deswillen, weil in dem Eingehen einer Lebensversicherung ein Zwang zum Sparen, zur laufenden Entrichtung der übernommenen Beiträge liegt, ein Antrieb, der bei freiwilligen, je nach Belieben zu entrichtenden Einzahlungen in Sparkassen nicht gegeben ist, im übrigen aber weitere Ersparnisse, soweit sie sich als möglich erweisen, nicht ausschließt. Wie gewaltig ist nun das Interesse dieser Versicherten an der Solidität, dem Bestehen und dem Gedeihen der Anstalt, der sie ihre Ersparnisse in Form von Versicherungsprämien anvertrauen, und von der die Hinterbliebenen dereinst, wenn der Versorger abgerufen ist, ein Kapital oder eine Rente zu erwarten haben, die über die ersten schweren Zeiten hinweg und zur Anbahnung eines neuen Erwerbs verhilft! Wie groß ist die Beruhigung, die der Versicherte in dem Bewußtsein dieser Fürsorge für seine Hinterbliebenen findet, und wie groß ist das Interesse der Allgemeinheit, daß er in dieser

Beruhigung belassen und nicht darin getäuscht wird! Und steht es denn mit der sog. Elementarversicherung, der Versicherung von Hab und Gut gegen Feuerschaden, Hagel, Viehsterben, Transportgefahr u. a. wesentlich anders? Der Staatsbürger, der sein Vermögen durch solche Versicherung so weit wie möglich zu schützen sich bemüht, sieht ungleich ruhiger in die Zukunft, geht mit mehr Gleichmut, mit größerer Sammlung den Geschäften nach, die ihm Beruf und Lebensstellung auferlegt, und wird demgemäß diese Geschäfte auch besser fördern und erledigen. Man soll freilich auch hier, wie in allen Dingen, des Guten nicht zu viel thun; zu hohe Versicherungen, deren Prämien nicht dauernd erschwungen werden können, sind für die Privatwirtschaft ebenso schädlich, wie zu viel Versicherungen, eine Häufung von Versicherungen der verschiedensten Art bei derselben Person, wobei die Jahreszahlungen in ihrer Gesamtheit zu der Wahrscheinlichkeit eines Schadens im einzelnen nicht mehr in richtigem Verhältnis stehen. Auf demselben Gebiet liegt ja auch z. B. die Selbstversicherung des Domänenfiskus gegen Feuerschäden: er unterläßt wegen der zu großen Zahl seiner Gebäude und wegen der dadurch bedingten Höhe der Prämie die Feuerversicherung ganz, trägt dann bei etwaigen Brandfällen den Schaden allein, und kommt hierbei finanziell besser fort, als wenn er fortlaufend Versicherungsprämien und dann gelegentlich eine Brandentschädigung zahlte bezw. erhielte. Indessen das Maßhalten hat jeder mit sich selbst auszumachen und nach seinen Verhältnissen zu beurteilen. Das große Interesse an der Prosperität der genommenen Versicherungen und die durch Versicherungen dem Einzelnen erwachsende Beruhigung wird dadurch in nichts geändert. Diese Beruhigung zu fördern ist ganz gewiß eine wichtige Aufgabe staatserhaltender Politik.

Dazu kommt, daß die Gesellschaften, welche mit Versicherung sich befassen, mehr und mehr eine gewaltige Ausdehnung erhalten haben und zum Teil außerordentlich große Interessen vertreten, auf deren Schutz und Förderung sie um so mehr Anspruch haben, als es sich dabei um eine nicht nur den eigenen geschäftlichen Interessen, sondern auch dem Gemeinwohl sowie der Erhaltung und Vermehrung des Nationalvermögens, des nationalen Wohlstands dienende nützliche Thätigkeit handelt.

Wie gewaltig die hier in Frage stehenden Vermögen und Wertbeträge sind, das wird m. E. nicht immer richtig gewürdigt. Ich will mir daher gestatten, Ihnen zunächst einige Zahlen (in runder Summe) vorzuführen, aus denen Sie die Zahl und das Wirtschafts-

vermögen der in Betracht kommenden Gesellschaften, die Höhe der bei ihnen versicherten Vermögenswerte und das schnelle Anwachsen ihrer Bedeutung in den letzten Jahren entnehmen können. Dabei folge ich im wesentlichen den anscheinend sorgfältig gearbeiteten Statistiken, die das große „Assekuranz-Jahrbuch" von A. Ehrenzweig in seinem 18. und 19. Jahrgang für die Jahre 1895 und 1896 gebracht hat, und die mit gelegentlichen anderen Ermittelungen, soweit ich solche habe anstellen können, in der Hauptsache übereinstimmen, ohne daß ich dabei verschweigen will, daß die Statistik des Versicherungswesens in Deutschland noch manche Mängel aufweist. Eine Verantwortung für die unbedingte Richtigkeit der von mir gegebenen Zahlen kann ich daher nicht übernehmen; für einen Überblick aber, der ja der alleinige Zweck meines heutigen Vortrags ist, reichen sie wohl aus.

Als Hauptzweige der Versicherung treten hervor die Lebensversicherung in ihren verschiedenen Formen und Arten (zu der im weiteren Sinne auch die zahlreichen kleinen Sterbekassen gehören), die Unfallversicherung, die Feuer-, Glas-, Transport-, Hagel-, Viehversicherung und die Rückversicherung. Weitere Zweige der Privatversicherung sind u. a. die Versicherung gegen Überschwemmungs-, Wasserleitungs-, Frost-, Waldbrandschäden, die Versicherung der Fischereigeräte, des Eigentums der Seeleute, die Versicherung gegen Nachteil aus dem Geschworenendienst, aus Agio- oder Hypothekenverlust, die Auslosungsversicherung rc. Wir beschäftigen uns nachstehend nur mit den obigen Hauptzweigen, und auch bei diesen werden wir die Rückversicherung, bei der besonders viel ausländische Werte beteiligt sind, nur bei der Zahl der Gesellschaften in Betracht ziehen.

	Gesellschaften
Ende 1896 betrieben in Deutschland die Lebensversicherung (einschließlich Militär- und Sterbegeldversicherung) .	60
die Feuerversicherung	46
desgl. als öffentliche Societäten	54
die Unfallversicherung (abgesehen von solchen anderen Instituten, die die Unfallversicherung zwar betreiben, aber nicht über deren Ergebnisse berichten)	20
die Glasversicherung	16
die Transportversicherung	48
die Hagelversicherung (größere Gesellschaften)	24
die Viehversicherung (größere Gesellschaften)	21
die Rückversicherung	33
	322

Hiermit ist aber die Zahl der Versicherungsinstitute, die in Deutschland arbeiten, nicht annähernd erschöpft. Denn mit Lebensversicherung im weiteren Sinne beschäftigen sich auch noch manch andere kleine Vereine, insbesondere die sehr zahlreichen „Sterbekassen", die z. T. die Sterbegelder erst beim Eintritt von Todesfällen durch Umlage aufbringen, z. T. die Sterbegelder nur nach Verhältnis des jeweiligen Kassenbestandes gewähren. Bei der Feuerversicherung sind insbesondere noch 242 kleinere Gegenseitigkeitsvereine in Preußen zu nennen. Die Zahl der Viehversicherungsvereine, die neben den oben aufgeführten größeren Vereinen in meist äußerst losem Verbande Unterstützungen bei Viehverlust gewähren, ist nicht — auch nur mit annähernder Sicherheit — zu ermitteln, aber außerordentlich groß; belief sie sich doch schon im Jahre 1886 allein in Preußen auf 4875! Mit Ausnahme jener 242 kleinen preußischen Feuerversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit handelt es sich aber hier mehr um bloße Unterstützungsvereine, die wir im folgenden außer Betracht lassen können.

Von den oben aufgezählten großen Vereinen arbeiten 20 Lebensversicherungsanstalten, sowie viele Anstalten aus anderen Versicherungszweigen (insbesondere bei der Feuer-, Transport- und Rückversicherung) auch im Ausland, während umgekehrt auch in Deutschland ausländische Gesellschaften thätig sind, auf dem Gebiet der Lebensversicherung nicht weniger als 63. Nachdem sich aber neuerdings große amerikanische Lebensversicherungsgesellschaften, weil sie die an die inländischen Anstalten gestellten und demgemäß auch ihnen zur gleichmäßigen Beachtung aufgegebenen staatlichen Anforderungen hinsichtlich der Rechnungslegung u. s. w. nicht erfüllen konnten oder wollten, aus Deutschland wie auch aus anderen europäischen Ländern zurückgezogen haben, ist der Geschäftsumfang dieser ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland anscheinend nur noch gering.

Die oben erwähnten 322 deutschen größeren Versicherungsinstitute — also ungerechnet die kleinen Sterbekassen und Feuerversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die zahlreichen kleinen Vereine gegen Vieh- und Hagelschäden, sowie alle untergeordneten Versicherungszweige — hatten Ende 1896 an Aktiven aller Art nicht weniger als

2432 Millionen Mark,

also mehr als $2^2/_5$ Milliarden Mark. Davon entfallen allein auf die Lebensversicherung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen 1851 Millionen, wovon nicht weniger als 1521 Millionen, also mehr als

1½ Milliarden Mark in Hypotheken angelegt waren. Ende 1895 beliefen sich die Aktiven aller jener Anstalten auf 2243 Millionen, so daß allein das Jahr 1896 ihnen einen Zuwachs von rund 190 Millionen Aktiven gebracht hat. Man schätzt den voraussichtlichen Zuwachs auch für die nächsten Jahre auf annähernd 200 Millionen Mark jährlich.

Was den Wert der laufenden Policen, also die versicherte Werthöhe anbetrifft, so geben hier folgende Zahlen einen Anhalt.

Bei der Lebensversicherung — immer mit obiger Beschränkung! waren in Deutschland Ende 1896 in Kraft rund 2933000 Versicherungen auf den Todesfall über 5493 Millionen Kapital, und 499000 Versicherungen auf den Erlebensfall über 773 Millionen Kapital, insgesamt also rund

3432 Millionen Policen über 6¼ Milliarden Kapital,

außerdem

43 Tausend Policen über 14 Millionen Rente.

Bei der Feuerversicherung waren Ende 1896 (einschl. rund 22 Milliarden ausländischer, und infolge der Rückversicherung mehrfach eingestellter Risiken) versichert

Werte von 116,7 Milliarden Mark.

Bei der Unfallversicherung war der Umfang der Versicherungen nur für 12 Anstalten zu ermitteln; bei ihnen bestanden für den Todes- und Invaliditätsfall Ende 1896 rund

160 Tausend Policen über 3,8 Milliarden Mark Kapital und 900 Millionen Mark Rente.

Für die Transportversicherungsbranche war nur zu ermitteln, daß Ende 1895 13 Anstalten zusammen

6¾ Milliarden Werte

an Versicherung gewonnen hatten.

Bei der Hagelversicherung waren Ende 1896 für

2⅓ Milliarden

Feldfrüchte, und bei der Viehversicherung Vieh im Werte von

145 Millionen

versichert.

Also waren Ende 1896 allein bei den berücksichtigten Lebens-, Feuer-, Unfall-, Transport-, Hagel- und Viehversicherungsanstalten mindestens

136 Milliarden Mark

Werte versichert. Rechnet man diejenigen Anstalten, für welche hier Ziffern nicht haben eingestellt werden können, sowie die sonstigen Zweige der Versicherung, welche wir außer Betracht gelassen haben,

hinzu, und veranschlagt man den Kapitalwert der bei der Lebens- und Unfallversicherung außerdem versicherten Rentenbeträge, so wird die gesamte Höhe der in Versicherung gegebenen Werte hinter **150 Milliarden Mark** für Ende 1896 berechnet, schwerlich zurückgeblieben sein. Erwägt man noch, daß nach einem neuerdings in der Fachpresse aufgemachten Überschlag die Höhe der gesamten in Deutschland umlaufenden Börsenwerte von einer Seite auf etwa 50, von einer anderen Seite auf höchstens 92 Milliarden Frcs., also zwischen 40 und 72 Milliarden Mark geschätzt worden ist, so daß die Versicherungswerte die Börsenwerte um das 3¾fache oder doch jedenfalls um mehr als das Doppelte übersteigen, so erscheint die ungeheure wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens für unser ganzes Volksleben in hellstem Lichte.

Die wirtschaftliche Bedeutung ist aber, und das ist von ganz besonderer Wichtigkeit, erst in der neuesten Zeit zu ihrer jetzigen Höhe gelangt und in fortdauernder schneller Zunahme begriffen.

Bei der Lebensversicherung waren versichert

1882: Werte in Höhe von 2½ Milliarden Mark,
1896: " " " " 6¼ " " ;

die Zunahme betrug 1895: 353 Millionen, 1896: 418 Millionen Mark. Bei der Feuerversicherung waren versichert

1884: Werte in Höhe von 79 Milliarden Mark,
1896: " " " " 117 " " ;

die Zunahme betrug 1896: 5,7 Milliarden Mark, und die Aktiengesellschaften allein haben in den letzten 10 Jahren eine Steigerung um 19¾ Milliarden an versicherten Werten gehabt. Die Unfallversicherung entwickelte sich in der Hauptsache erst seit 1884, seitdem die Reichsgesetzgebung über die Unfallversicherung der Arbeiter den Anlaß gegeben hatte, sich neue Wege zu suchen. Die damals regierungsseitig aufgestellte Behauptung, die private Unfallversicherung würde insbesondere auf dem Gebiet der Einzelversicherung (statt der früher üblichen Kollektivversicherung für Arbeiter) ein sehr ausgedehntes und einträgliches Arbeitsfeld finden, hat sich über Erwarten bestätigt; dazu ist neuerdings noch die Haftpflichtversicherung getreten, für welche allein der Allgemeine deutsche Versicherungsverein in Stuttgart schon über 120000 Policen ausgegeben hat. Bei der Unfallversicherung betrug

1886 die Prämieneinnahme 4,36 Millionen Mark,
1896 aber schon . . . . 22 " " ;

sie hat sich also in 10 Jahren verfünffacht. Bei der Transportversiche-

rung waren Zahlen nur für Hamburg zu ermitteln; dort waren Werte versichert

1836—1840 durchschnittlich 330 Millionen Mark,
1892 aber etwa 2000 " " (2 Milliarden).

Die Hagelbranche hatte bei den größeren Anstalten

1870: . . . 1240 Millionen,
1896: . . . 2343 "

Werte in Versicherung.

Wann diese fortwährende Steigerung abgeschlossen, zu einem Beharrungszustand gelangt sein wird, das läßt sich nicht übersehen; man kann im Gegenteil wohl sagen, daß die Entwickelungsfähigkeit der Versicherung nahezu unbeschränkt ist.

Die Unfall- einschließlich der Haftpflichtversicherung ist erst in ihren Anfangsstadien; bei der Viehversicherung soll erst etwa 1/12 des gesamten Viehbestandes in Deutschland versichert sein. Bei der Lebensversicherung beträgt die Zahl der Policen erst 3 1/2 Millionen; erinnert man sich, daß auf dasselbe Leben häufig mehrere Versicherungen genommen werden, sei es bei denselben, sei es bei verschiedenen Anstalten, je nachdem die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen eine Erhöhung der bisherigen Versicherung zuläßt; erinnert man sich ferner daran, daß die Bevölkerung Deutschlands rund 52 Millionen beträgt, worunter allein rund 6 Millionen selbständige Betriebsunternehmer, Wirtschaftsbeamte und Beamte des Reichs, der Staaten und der Gemeinden sich befinden; erwägt man, daß durch die neuerdings zu erfreulichem Aufschwung gelangte Volks- oder Arbeiterversicherung (gegen wöchentliche geringe Prämien)[1] die Lebensversicherung auch den untersten Volksklassen zugängig gemacht ist, — so ist es wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn man annimmt, daß sich die Zahl der Lebensversicherten mindestens noch verdreifachen kann, während für die Höhe der versicherten Summe eine Grenze sich überhaupt nicht bestimmen läßt. In England hat allein die „Prudential" bei 39 Millionen Gesamtbevölkerung 12 Millionen Policen für Volksversicherung ausgegeben; in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sollen nach einer summarischen Übersicht des Versiche-

[1] Bei der Volksversicherung der „Friedrich Wilhelm" in Berlin, welche auf diesem Gebiet bisher den größten Umfang und bis 1897 schon mehr als 1 Million Policen ausgegeben hat, findet das Markensystem für die Beitragsentrichtung in ganz derselben Weise wie bei der Inv. u. Alt. Vers. Anwendung, und bewährt sich dabei ausgezeichnet.

rungsamts in Newyork 1895 33 Lebensversicherungsgesellschaften exkl. Arbeiterversicherung 1142 Millionen Dollars Aktiva und einen Versicherungsbestand von 4818 Millionen Dollars (ca. 5 bezw. 20 Milliarden Mark) gehabt haben. Ergiebt sich hieraus die Expansionskraft der bisherigen Versicherungszweige, so ist ferner nicht außer Betracht zu lassen, daß immer neue Zweige der Versicherung aufkommen und auch auf den alten Gebieten immer neue Kombinationen gemacht werden. Sind doch insbesondere junge Anstalten darauf angewiesen, durch Erfindung neuer Kombinationen sich ein Feld der Wirksamkeit zu erobern, da sie auf dem Gebiete der bisherigen Versicherungszweige nur schwer mit den alteingeführten kapitalkräftigen Anstalten konkurrieren können [1].

---

[1] An dieser Stelle möchte ich mir einen kleinen Seitenblick auf die öffentlich-rechtliche Arbeiterversicherung, insbesondere die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht versagen. Man hat den Umfang ihrer Wirksamkeit m. E. noch nicht genügend gewürdigt, ihre finanziellen Wirkungen, aus denen man eine zu große Kapitalansammlung, Entziehung zu großer Kapitalien aus der umlaufenden Geldmenge, Herunterdrückung des Zinsfußes u. s. w. besorgte, weitaus überschätzt.

Erwägt man, daß die Quittungskarten jedes Versicherten seine Police, seine Versicherungsurkunde, darstellen, und daß z. B. etwa 11½ Millionen Personen als Versicherte bei der Invaliditäts- und Altersversicherung beteiligt sind, so haben wir an Policen

bei der Inv.- und Altersversicherung ca. 11½ Millionen Stück,
bei der Lebensversicherung nur . . . . 3½ " "

Trotz dieses Überwiegens der staatlichen Policen belaufen sich die derzeitigen **Aktiven (1896)**

bei der Inv. und Altersvers. auf rund 500 Mill. Mark,
bei den drei staatlichen Versicherungsarten
(Inv.-, Unfall-, Kranken-Versicherung) 750 "
bei der Lebensversicherung aber auf rund 1850 " "

Im Beharrungszustand, also nach Verlauf weiterer Decennien, werden die Organisationen für die Invaliditäts- und Altersversicherung zusammen

noch nicht 1 Milliarde

aufgesammeltes Kapital, die drei staatlichen Versicherungszweige zusammen vielleicht 1¼ Milliarden hinter sich haben: schon jetzt aber beläuft sich das **Vermögen bei den oben aufgeführten**

Privat-Versicherungsanstalten auf 2½ Milliarden Mark,

bei den Sparkassen Deutschlands sogar

auf 6½ Milliarden Mark.

Und wie langsam geht das Anwachsen dieser Vermögensmassen bei den staatlichen Anstalten vor sich, im Vergleich zu dem Anwachsen der übrigen Kapitalien! Es betrug die jährliche Zunahme

Förderung des Versicherungswesens durch Verbände, Wissenschaft, Presse u. s. w.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß Anstalten von so enorm wirtschaftlicher Bedeutung das Bedürfnis nach besonderen Vereinigungen und Veranstaltungen zum Schutz und zur Förderung der gemeinsamen Interessen fühlen, ebenso aber auch, daß die Gesetzgebung zum Schutz dieser selben Interessen und gleichzeitig zum Schutz der mitbeteiligten Interessen des Publikums hat in Bewegung gesetzt werden müssen.

An Wirtschaftsverbänden bestehen unter den deutschen Versicherungsanstalten insbesondere der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften; der Verband deutscher Feuerversicherungsgesellschaften; der internationale Transport-Versicherungsverband; der Westeuropäische Seereise-Unfallversicherungsverband; der Verband deutscher Viehversicherungsanstalten; der Rückversicherungsverband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften; der Rückversicherungsverband für Unfallversicherung in der Kriegs- und Handelsmarine. Ferner verfügt das Assekuranzwesen über eine ausgedehnte, zum Teil vortrefflich geleitete Fachpresse, aus der ich hier nur die von

bei den drei staatlichen Versicherungsarten im Durchschnitt rund	100	Millionen Mark,
bei der Lebensversicherung 1896	189	" "
bei den Sparkassen 1896	310	" "

Also die Befürchtungen wegen einer sehr nachteiligen Beeinflussung des Geldmarktes durch die Arbeiterversicherung haben sich, wie regierungsseitig vorausgesagt worden ist, insbesondere im Verhältnis zu den ähnlichen Einwirkungen der Privat-Versicherungsanstalten und der Sparkassen als unzutreffend, zum mindesten als weit übertrieben herausgestellt.

Und ebenso unzutreffend sind die immer noch auftauchenden Behauptungen über die angeblich übertriebene Höhe der Verwaltungskosten. Denn diese betrugen 1896

bei der gewerblichen Unfallversicherung pro Kopf der Versicherten	91 Pf.,
bei der Inv. und Altersversicherung pro Kopf der Versicherten, also pro Police	58 "
in Prozenten der Einnahme an Beiträgen .	5 % ,
bei den deutschen Lebensversicherungsanstalten im Durchschnitt in Prozenten der Prämieneinnahme (Ehrenzweig 1898, S. 207) .	13,5 % ,

und dabei darf nicht vergessen werden, daß die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften anerkannt billig wirtschaften, während bei den ausländischen Anstalten erheblich viel mehr an Verwaltungskosten aufgewendet wird.

Bei solchen Vergleichen sollte man die Angriffe gegen die Organisationen der öffentlichen Arbeiterversicherung endlich unterlassen.

J. Neumann in Berlin geleitete „Zeitschrift für Versicherungswesen“, Baumgartners Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft sowie Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch hervorheben will. Seit 1896 ist in Göttingen ein Königliches Seminar für Versicherungswissenschaft eröffnet. Dasselbe soll denjenigen, die als Mathematiker oder höhere Verwaltungsbeamte im öffentlichen oder privaten Versicherungswesen Verwendung finden wollen, Gelegenheit zu einer angemessenen wissenschaftlichen Ausbildung geben. Das Seminar ist berechtigt, Prüfungen abzuhalten und Diplome auszustellen, durch die sich deren Inhaber als Versicherungsverständige der mathematischen oder administrativen Richtung ausweisen können. Gegenstände der Prüfung sind Versicherungsrechnung, Versicherungsökonomik und -Statistik, theoretische und praktische Nationalökonomie, außerdem für Mathematik und für Verwaltungsbeamte Versicherungsrecht. Ähnliche Einrichtungen bestehen auch in Großbritannien in den institutes of actuaries, Korporationen für Versicherungstechniker, insofern die in London und Edinburgh durch Aufnahme von students sich zu Akademien der Assekuranzwissenschaft erhoben haben, die auch Prüfungen veranstalten. Das Londoner Institut soll 1897 nicht weniger als 375 students gehabt haben. Für den Mai 1898 hat man nach London sogar einen internationalen Kongreß der Versicherungstechniker zusammenberufen. Auch die Staatsverwaltung widmet dem Assekuranzwesen fortgesetzt steigende Aufmerksamkeit. In Österreich besteht in der Centralinstanz ein besonderes Departement für Privatversicherung; in der Schweiz besteht ein eidgenössisches Versicherungsamt in Bern, dessen Wirksamkeit allseitig verdiente hohe Anerkennung findet. In Preußen ist am 13. Oktober 1896 ein „Versicherungsbeirat“ aus Sachverständigen des Versicherungswesens errichtet, welcher unter dem Vorsitz eines Kommissars des Ministers des Innern zusammenberufen werden kann. Der Versicherungsbeirat hat über alle ihm von den Ressortministern überwiesenen Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben, darf in Versicherungsangelegenheiten Anträge an die Ressortminister stellen, über Anträge seiner Mitglieder Beschluß fassen, auch in Versicherungsstreitsachen von der zur Entscheidung zuständigen Behörde um sein Gutachten ersucht werden. Er wählt für die einzelnen Zweige des Versicherungswesens Ausschüsse, die auch außerhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von den Ressortministern um ihr Gutachten in einzelnen Angelegenheiten ersucht werden können. Endlich ist an dieser Stelle zu erwähnen,

daß nach neuester Bestimmung den Provinzialregierungen in Preußen Versicherungstechniker zur Bearbeitung der auf das Versicherungswesen sich beziehenden Angelegenheiten beigegeben worden sind, und daß gleichartige Beamte auch im preußischen Ministerium des Innern, sowie für das Reich im Reichsamt des Innern etatsmäßig angestellt worden sind.

Versicherungsgesetzgebung in einigen Staaten des Auslands.

Auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung rührt es sich im Auslande, wie im Inlande. Eine ausführliche Darlegung der ausländischen Gesetzgebung würde zu weit führen; wir beschränken uns daher auf folgende kurze Notizen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind auf Grund bedenklicher Erfahrungen in fast allen Staaten besondere Gesetze mit zum Teil strengen Bestimmungen erlassen worden; Konzessionszwang und Staatsaufsicht sind vorgeschrieben. Es giebt aber Leute, welche der Handhabung dieser Gesetze in Nordamerika recht skeptisch gegenüberstehen; man verweist dabei insbesondere darauf, daß die Beamten dort meist nach politischen Gesichtspunkten ausgewählt werden, nach gleichen Gesichtspunkten arbeiten und wechseln, und meint, daß dieses System mit einer besonderen Vertrauenswürdigkeit der Behörden bei Ausübung ihrer Thätigkeit nicht vereinbar sei. In England besteht umgekehrt volle Freiheit, keine Konzession und keine besondere Staatsaufsicht, welche vielmehr durch das Princip der Publizität ersetzt ist. Lebensversicherungsanstalten sollen von Zeit zu Zeit ihre Finanzlage durch einen Techniker prüfen und aus deren Berichten formularmäßige Auszüge machen lassen, die den einzelnen Aktionären und Versicherten zuzustellen sind. Vor Beginn des Geschäftsbetriebs haben Lebensversicherungsanstalten eine mäßige Kaution zu hinterlegen. In Norwegen ist 1895 ein Gesetzentwurf eingebracht worden, welcher zwar nicht eine ausdrückliche Konzessionierung der Versicherungsanstalten, aber ein höchst eigenartiges anderes Verfahren, das sog. Abmahnungsverfahren, in Vorschlag bringt, welches in seiner Wirkung dem Konzessionszwang mindestens gleich kommt, gleichzeitig aber durch seine originelle Konstruktion geradezu verblüffend wirkt. Es sollen nämlich Lebensversicherungsgesellschaften, die in Norwegen Geschäfte betreiben wollen, ihre Statuten dem Versicherungsamt zur Prüfung einreichen. Die Erklärung des Versicherungsamts soll entweder den Betrieb ausdrücklich gutheißen, oder mit einer Abmahnung von der Errichtung

der Gesellschaft abschließen. Letzterer bleibt es nun zwar unbenommen, den Geschäftsbetrieb dennoch zu eröffnen; thut sie es aber, so soll sie die abmahnende Entscheidung in allen ihren Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen irgendwelcher Art an das Publikum mit fetter Schrift unmittelbar hinter dem Gesellschaftsnamen zum Abdruck bringen. Mit anderen Worten: die von dem Versicherungsamt beanstandete Gesellschaft soll selbst vor sich selber warnen! Für Schweden ist 1897 ein Gesetzentwurf aufgestellt, der Staatsaufsicht sowie Konzessionsverfahren in Aussicht nimmt und den ausländischen Versicherungsgesellschaften nicht gerade freundlich gegenübersteht. In Österreich ist durch das neue Assekuranz-Regulativ vom 5. März 1896 infolge übler Erfahrungen das Konzessions- und Beaufsichtigungswesen besonders strenge durchgebildet. Als Zweck der neuen Bestimmungen wird in deren Eingang „die Sicherung der steten Erfüllbarkeit der von den Versicherungsanstalten übernommenen Verpflichtungen und die Wahrung der Interessen der Versicherten" bezeichnet. Dabei sind u. a. amtliche Publikationen über den Stand des Versicherungswesens in Aussicht genommen, Vorschriften über die Stornierung der Versicherungen getroffen, das Tantiemenwesen beschränkt, die Nötigung zur Herabsetzung des Zinsfußes in den Mortalitätstabellen vorbehalten. Außerdem findet sich die in der That sehr weitgehende Bestimmung vor, daß alle Eintragungen in Policen, alle Reklamen, Kundgebungen u. s. w., welche ziffermäßige Angaben über die Geschäfts- und Vermögenslage der Gesellschaften, über die erzielten Resultate und über die in Aussicht gestellten Vorteile enthalten, der Genehmigung bedürfen und in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts verboten werden können. In der Assekuranz herrscht Verstimmung über die Strenge dieses neuen Assekuranz-Regulativs, die man mehrfach als übertrieben bezeichnet. In der Schweiz steht auf diesem Gebiet die staatliche Mitwirkung auf besonders hoher Stufe. Durch das Gesetz vom 25. Juni 1885 als Bundessache erklärt, herrscht auch hier das System der staatlichen Konzessionierung und Beaufsichtigung, ergänzt durch eingehende, der Öffentlichkeit übergebene Jahresberichte des eidgenössischen Versicherungsamts in Bern. Das Präventivsystem, wonach „eine vorsorgliche, das öffentliche Interesse schützende, eingehende Prüfung der Solidität, der Geschäftsgrundsätze und Gebarung eines jeden solchen Privatunternehmens dem Geschäftsbetrieb desselben vorangehen soll" (Bericht der ständerätlichen Kommission vom 9. März 1885) scheint hier besonders glücklich durchgebildet zu sein.

Versicherungsgesetzgebung in Deutschland.

Wenden wir uns nunmehr unserem deutschen Vaterlande zu, so finden wir zunächst in Reichsgesetzen nur wenig Bestimmungen über Versicherungswesen. In erster Reihe interessiert uns Art. 4 der Reichsverfassung:

> der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die Bestimmungen über ... den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens,

eine Bestimmung, welche schon für die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherung des Reichs die Grundlage abgegeben hat. So ganz ohne jede Einschränkung besteht übrigens die Reichskompetenz nicht; auch auf diesem Gebiet hat Bayern ein Reservatrecht, wenngleich dasselbe wohl nicht von besonderer Tragweite sein dürfte. Es ist nämlich in Ziff. IV des Schlußprotokolls vom 23. November 1870 (B.G.Bl. S. 23) „als vertragsmäßige Bestimmung in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhangs desselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt,

> daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen können".

Soweit also das der Reichsgesetzgebung vorbehaltene Versicherungsgesetz Bestimmungen über die Immobiliarversicherung (Feuerversicherung von Gebäuden ꝛc.) enthält, sollen diese Bestimmungen zu ihrer Geltung in Bayern der Zustimmung der bayerischen Regierung bedürfen.

Von weiteren Reichsgesetzen enthalten Bestimmungen über das Versicherungswesen zunächst die Gewerbeordnung, insofern dieselbe auf den „Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer" nicht (§ 6), wohl aber auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsagenten Anwendung findet und für Feuerversicherungsagenten noch besondere Anzeigen vorschreibt (§ 14), wodurch eine Konzessionspflicht für Versicherungsagenten, wie sie landesgesetzlich wohl früher zum Teil bestanden hat, beseitigt ist. Das Handelsgesetzbuch von 1861 enthält Bestimmungen über Seeversicherung, das Aktiengesetz von 1884 einige unwesentliche Vorschriften. Das Strafgesetzbuch sichert die Versicherungsgesellschaften gegen falsche Gesundheitsatteste (§§ 277 fg.) und bestraft diejenigen, welche landesgesetzlichen Bestim-

mungen zuwider Versicherungsanstalten errichten (§ 360 Ziffer 9). Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält nur wenige untergeordnete Bestimmungen, z. B. über die Verpflichtung des Nutznießers zur Versicherung (§ 1045) und über die Rechtsverhältnisse der Hypothekengläubiger versicherter Gebäude (§§ 1127 fg.), ebenso das neue Handelsgesetzbuch, welches die gewerbliche Übernahme einer Versicherung gegen Prämien als Handelsgeschäft bezeichnet (§ 1). Im übrigen läßt Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch „die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, unberührt". Es gelten somit in Deutschland auf dem Gebiet des Versicherungsrechts, insbesondere in administrativer und polizeilicher Beziehung, einstweilen fast ausschließlich die Vorschriften des partikularen Landesrechts. Und damit ist allerdings eine gesetzliche Grundlage für das Versicherungswesen in Deutschland im allgemeinen vorhanden, aber was für eine!

In den Landesgesetzen herrscht nämlich sowohl in ihren Grundlagen wie in ihren Detailbestimmungen die größte Verschiedenheit; ähnlich wie vor 1885 in der Schweiz, wo damals die Versicherungsgesetzgebung noch den einzelnen Kantonen zustand, so besteht jetzt noch in Deutschland eine außerordentliche Buntscheckigkeit auf diesem Gebiet. In den Akten des Reichsamts des Innern soll, wie glaubhaft versichert wird, ein fast fingerdickes Druckheft in Aktenformat und Typendruck sich befinden, welches ausschließlich die verschiedenen partikularrechtlichen Bestimmungen Deutschlands über das Versicherungswesen enthält. Es würde zu weit führen, auch nur die hauptsächlichsten Verschiedenheiten hier im einzelnen darzulegen; wir beschränken uns daher auf kurze Hinweise. In Preußen sind die Bestimmungen für die alten Provinzen anders wie für die seit 1866 hinzugetretenen neuen Landesteile. Für erstere besteht Konzessionsprincip und Staatsaufsicht, die neuerdings schärfer angezogen worden ist. Bei der Konzessionierung von Versicherungsanstalten muß die Überzeugung von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers (§ 1 Gesetz vom 17. Mai 1853) sowie davon bestehen, „daß das Unternehmen hinsichtlich der finanziellen Fundierung und der rechnerischen Grundsätze, der Einrichtung und der Betriebsweise auf einer ausreichend gesicherten Grundlage beruht. Für Feuer- und Lebensversicherung wird bei Aktiengesellschaften ein erhebliches Grundkapital (mindestens 3 Millionen Mark), bei Gegenseitigkeitsanstalten eine gesicherte Beteiligung in bestimmtem Umfang (in der Regel 3 Millionen Mark) sowie ein Garantiefonds verlangt. Bei anderen Ver-

sicherungsvereinen sind die Anforderungen zum Teil weniger streng. Vom Bedürfnis wird die Konzession nicht mehr abhängig gemacht; ihre Entziehung erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren. In den neuen Landesteilen Preußens sind die bisherigen Gesetze in Kraft belassen worden; nur so weit es ohne deren Abänderung geschehen kann, sollen die für die alten Provinzen maßgebenden Verwaltungsgrundsätze Anwendung finden; Versicherungsunternehmungen, die vor dem Erwerb der neuen Landesteile dort legal entstanden oder in Thätigkeit getreten waren, sowie die dort arbeitenden ausländischen Unternehmungen bedürfen zur Ausdehnung über die bisherigen territorialen Grenzen neuer Genehmigung. Im übrigen besteht für Hannover und die vormals bayerischen Landesteile das Konzessionsprincip und Staatsaufsicht, in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen keine Staatsgenehmigung, wohl aber für die Feuerversicherung ein besonderes Aufsichtsrecht; in den sonstigen hessischen Landesteilen Konzessionsprincip, eine besondere Staatsaufsicht aber nur bei der Feuerversicherung; in den nassauischen Landesteilen sowohl Konzessionsprincip wie staatlich geregelte Beaufsichtigung nur für die Feuerversicherung. In Schleswig-Holstein besteht kein Konzessionsprincip, doch sollen die in der Provinz domizilierten Gilden für Elementarversicherung ihre Statuten zur Approbation vorlegen; in Frankfurt a. M. giebt es weder Konzession noch Staatsaufsicht. Welche Buntscheckigkeit innerhalb eines einzigen Bundesstaats!

In Bayern besteht das Konzessionsprincip; in Sachsen, so weit es sich um die dort domizilierten Anstalten handelt, nur für die Feuerversicherung; Württemberg verlangt die Konzessionierung ebenfalls nur für die Feuerversicherung, sowie für nichtdeutsche und nichtösterreichische sonstige Anstalten; Baden verlangt die Konzession ebenfalls nur für Feuerversicherung; Hessen hat Konzessionsprincip, ebenso Braunschweig, Anhalt, Großherzogtum Sachsen und einzelne andere thüringische Staaten; Sachsen-Koburg-Gotha hat keine gesetzlichen Bestimmungen für die Errichtung inländischer Versicherungsunternehmungen; in Mecklenburg und Oldenburg giebt es weder Konzessionierung, noch eine besonders geregelte Staatsaufsicht, ebensowenig in den Hansestädten, und in Elsaß-Lothringen wird eine Konzession nur für Lebensversicherungen gefordert. Ebensowenig herrscht da, wo Konzession nötig ist, Gleichmäßigkeit in den Anforderungen, und der Art des Vorgehens. Bei der Feuerversicherung besteht daneben in einzelnen Teilen des Reichs das Princip der Präventivkontrolle, wonach der Versicherungsvertrag nicht vor Erteilung eines polizeilichen

Unbedenklichkeitsattestes in Kraft tritt, teils das entgegengesetzte Princip der Repressivkontrolle, wonach zwar die Versicherung sofort in Kraft tritt, die Polizeibehörde aber Anzeige erhalten muß und befugt ist, eine Reduktion der Versicherungssumme eintreten zu lassen. Es finden sich eingehende, aber wiederum weit voneinander abweichende Vorschriften und Kontrollmaßregeln, denen sich die Agenten, aber zum Teil auch die Versicherten unterwerfen müssen, um festzustellen, ob der versicherte Wert auch fortgesetzt noch vorhanden ist; bei der Schadensregulierung sind zum Teil amtliche Urkundspersonen zuzuziehen, amtliche Schuldlosigkeitszeugnisse beizubringen u. s. w.

Mängel dieses Zustandes.

Schon aus diesen wenigen Sätzen läßt sich erkennen, wie die Gesetzgebung beschaffen ist, mit welcher gegenwärtig die Assekuranz in Deutschland sich einzurichten hat. Es besteht wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß dieser Zustand durchaus unbefriedigend ist. Er ist unbefriedigend vom Standpunkte der Versicherungsanstalten, unbefriedigend vom Standpunkte der Versicherten, und unbefriedigend vom Standpunkte des Rechtsbewußtseins aus.

Die Versicherungsanstalten haben, abgesehen von lokalen, lediglich zur Befriedigung nachbarlicher Aushülfebedürfnisse errichteten Organisationen, das berechtigte Bestreben, ja sogar das dringende Bedürfnis nach thunlichst weiter Ausdehnung, sowohl mit Bezug auf den Umfang des Geschäfts, wie mit Bezug auf die örtliche Abgrenzung des Wirkungsgebiets. Nur bei weit ausgedehnten Anstalten können die verschiedenen örtlichen Besonderheiten in der wünschenswerten Weise ausgeglichen werden; Feuerversicherungsanstalten werden die Schäden aus großen lokalen Feuersbrünsten, Lebensversicherungsanstalten die Belastung aus zeitweise auftretenden Seuchen, Hagelversicherungsanstalten die Nachteile aus örtlichen Hagelschäden oder besonderer distriktsweiser Hagelgefährlichkeit nur dann wirksam ausgleichen, wenn sie sich zugleich über weite Bezirke mit normalen oder besonders günstigen Verhältnissen erstrecken. Die Versicherungsanstalten werden aber in ihrer Ausdehnung und Entwickelung gehemmt und gelähmt, wenn sie an jeder Staatsgrenze Halt machen und immer wieder neue und andersgeartete Vorschriften und Bedingungen der einzelnen Bundesstaaten erfüllen, mit immer neuen Behörden und neuer Praxis sich ins Benehmen setzen müssen. Solche Hemmungen wirken nachteilig zurück auch auf die Interessen der Versicherten, insofern für diese in der Regel schon nach dem Gesetz der großen Zahlen weit entwickelte, gut

funktionierende Anstalten die günstigsten sind. Die Versicherten werden aber auch leicht irre in der Beurteilung der einzelnen Anstalten, wenn letztere hier so, dort entgegengesetzt behandelt werden; in erster Reihe aber fehlt ihnen vielfach der nötige behördliche Schutz gegen Ausbeutungen auf einem Gebiet, welches für Laien schwer zu übersehen ist und doch dabei äußerst große wirtschaftliche Bedeutung hat. Das öffentliche Rechtsbewußtsein endlich muß sich dagegen auflehnen, daß in einer so wichtigen, an Wichtigkeit mit jedem Tage zunehmenden Materie ein Durcheinander gesetzlicher Bestimmungen herrscht, durch welches kaum noch ein geschulter Fachmann, geschweige denn ein weiteres Publikum sich durchfinden kann. Es muß sich dagegen auflehnen, daß in einer so wichtigen, alle Deutschen gemeinsam berührenden Angelegenheit innerhalb Deutschlands noch ein deutsches Ausland im eigensten Sinne des Worts besteht, insofern jeder einzelne Bundesstaat innerhalb seines Gebiets besondere Vorschriften für die in anderen Bundesstaaten zugelassenen Anstalten erlassen kann und erläßt, während doch gerade hier die Freizügigkeit der Anstalten als des geeinigten Deutschlands allein würdig erscheint. Endlich ist der bestehende Zustand auch um deswillen bedenklich, weil die äußere Rechtslage der Gegenseitigkeitsanstalten höchst unsicher ist und diese zum Teil beim Mangel besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen geradezu in der Luft schweben, zumal die Anwendung des Genossenschaftsgesetzes auf diese Form der Versicherung erheblichen Zweifeln und Bedenken unterliegt.

Anregungen reichsgesetzlicher Regelung.

Es sind denn auch schon seit lange Versuche zu einer reichsrechtlichen Regelung der das Verwaltungsrecht anbelangenden öffentlichen Seite des Versicherungswesens, des Betriebs der Versicherungsanstalten gemacht worden, während die privatrechtliche Seite, die Regelung der Rechtsverhältnisse auf Grund des zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsanstalt geschlossenen Versicherungsvertrages, zwar auch in Aussicht genommen, aber noch weiter zurückgestellt worden ist. Ein Gesetz über das Privatrechtsverhältnis wäre gewiß auch wünschenswert, aber um deswillen vielleicht noch verfrüht, weil einzelne auf der Grenze liegende Fragen möglicherweise schon bei dem Verwaltungsgesetz geregelt, im übrigen aber die Versicherungsbedingungen durch die auf Grund des letzteren einzusetzende Versicherungsbehörde auf dem Wege der Beratung und Überredung

voraussichtlich so sich werden gestalten lassen, daß dem dringendsten Bedürfnis auch ohne ein besonderes Gesetz genügt werden kann.

Wenden wir uns nun im einzelnen den bisherigen Bestrebungen nach einer reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungswesens zu, so finden wir, daß schon 1861 versucht wurde, bei der Kodifizierung des Handelsrechts auch dem Versicherungswesen gerecht zu werden. Nachdem dies nicht gelungen war, wurde die Angelegenheit auf den volkswirtschaftlichen Kongressen in Stuttgart und Nürnberg 1861 und 1865, sowie auf dem deutschen Juristentag des Jahres 1862 und auf dem Handelstage zu Frankfurt a. M. 1865 von neuem angeregt, und bekam 1866 durch den demnächst in die Reichsverfassung übergegangenen Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes eine rechtliche Grundlage. Nachdem sodann bei den Verhandlungen über die Gewerbeordnung und bei anderen Anlässen sich ergeben hatte, daß die Bundesregierung eine Regelung des Versicherungswesens einstweilen hinter noch wichtigere andere Angelegenheiten zurücktreten lassen mußte, ging Preußen selbständig vor und unterbreitete 1869 seinem Landtage zwei entsprechende Gesetzentwürfe. Diese wurden aber unerledigt zurückgezogen, als der Bundesrat infolge einer Anregung von Sachsen-Koburg-Gotha auf Antrag des Ausschusses für die Gewerbeordnung am 1. März 1869, und zwar im Hinblick auf die aus dem selbständigen Vorgehen der einzelnen Regierungen sich ergebenden Bedenken, den Beschluß faßte,

„an den Herrn Bundeskanzler das Ersuchen zu richten, den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Versicherungswesen ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

„Dabei nimmt der Ausschuß an, daß der Antrag die privatrechtliche Seite der Versicherung nicht im Auge hat."

Während der Bundeskanzler Material sammelte und Preußen sowie Königreich Sachsen mehrfach drängten, wurde auch der Reichstag mit der Angelegenheit befaßt. Anläßlich einer Petition beantragte 1874 die Petitionskommission bei dem Reichstag, zu beschließen, „daß ein Reichsgesetz über Versicherungswesen dringend erforderlich sei," doch kam diese Petition wegen Sessionsschlusses im Plenum nicht mehr zur Verhandlung. Als sodann die Regelung mit Rücksicht auf die bevorstehende Kodifizierung des Aktienrechtes verschoben wurde, brachte das preußische Abgeordnetenhaus im Januar 1878 und demzufolge die preußische Regierung, und zwar im Hinblick auf die unsichere Rechtsgrundlage der Gegenseitigkeitsgesellschaften, die Sache von neuem in Anregung, und 1879 beschloß der Reichstag auf ein-

stimmigen Beschluß seiner Petitionskommission, die Regierung um baldige Vorlegung eines Versicherungsgesetzes zu ersuchen. Nunmehr erging das oft genannte Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879, worin die Regierungen unter Hervorhebung gewisser Gesichtspunkte um Äußerung ersucht wurden, und dann wurde im Reichsamt des Innern ein vorläufiger Gesetzentwurf ausgearbeitet und mit Sachverständigen des Versicherungswesens beraten. Die weitere Förderung mußte aber im Hinblick auf die noch dringenderen Anforderungen, welche insbesondere die Arbeiterversicherungsgesetzgebung und die Arbeiterschutzgesetzgebung stellten, abermals vertagt werden und ist erst in neuester Zeit dadurch wieder aufgenommen worden, daß das Reichsamt des Innern in Verbindung mit dem Reichs-Justizamt und den zuständigen preußischen Ressortministerien von neuem „Grundzüge zu einem Gesetzentwurf über das private Versicherungswesen" aufstellte, welche, wie aus Zeitungsnachrichten bekannt geworden ist, im Januar 1898 mit hervorragenden Autoritäten auf diesem Gebiet durchberaten worden sind. Wir wissen aus den neuesten Reichstagsverhandlungen, daß die Sachverständigen dem Entwurf in der Hauptsache zugestimmt, im übrigen in den Einzelheiten wertvolle Anregungen gegeben haben, die eine teilweise Überarbeitung erforderlich machen. Diese soll so gefördert werden, daß der endgültige Entwurf schon in der nächsten Zeit festgestellt, dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorgelegt und durch Veröffentlichung der allgemeinen Kritik zugänglich gemacht werden kann. Damit scheinen die Aussichten für das baldige Zustandekommen eines Reichs-Versicherungsgesetzes recht gute zu sein, um so mehr, wenn man erwägt, daß bei den letzten Reichstagsverhandlungen auf allen Seiten des Hauses sich Übereinstimmung über die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes ergab. Hierauf beschränkte sich allerdings die seltene Einmütigkeit; denn als man auf den Inhalt des erwarteten Reichsgesetzes kam, da gingen die Ansichten sofort weit auseinander, und es wird deshalb wohl nicht ganz leicht sein, das Gesetz demnächst zur Verabschiedung zu bringen.

Vorschläge über den Inhalt eines Reichsgesetzes.

Und nun werden mich die verehrten Herren fragen: Ja, was steht denn in dem Regierungsentwurf drin? Darauf kann ich Ihnen, um ein bon mot eines verehrten Kollegen zu gebrauchen, nur der Wahrheit gemäß antworten: „Darüber ist mir Mitteilbares nicht bekannt." Die Regierung hat auch hier den meines Erachtens zutreffenden Weg eingeschlagen, im Lauf der Vorarbeiten — und etwas weiteres

liegt ja noch nicht vor — die Öffentlichkeit auszuschließen, sie hat den Verhandlungen einen vertraulichen Charakter beigelegt, und ich bin nicht in der Lage, diesen Weg zu verlassen. Wenn in der Presse mehrfach Mitteilungen über den Inhalt des Entwurfs veröffentlicht sind, so kann mich das aus meiner Reserve nicht herauslocken. Ich habe mich daher darauf zu beschränken, einiges darüber zu sagen, was nach meiner persönlichen Auffassung in solchem Gesetz zweckmäßig enthalten sein müßte, ohne daß ich auch nur den Schein erwecken wollte, als sei irgend eine Gewähr dafür gegeben, daß der Entwurf demnächst auch wirklich solchen Inhalt haben werde. Von diesem Standpunkte aus bitte ich meine weiteren Ausführungen nur als meine durchaus unverbindlich persönliche Meinung ansehen zu wollen.

Zunächst stehe ich, und da beziehe ich mich auf meine obigen Darlegungen, auf dem Standpunkte, daß der Entwurf sich für jetzt auf die öffentlichrechtliche Seite der Sache beschränken sollte, ganz im Sinne des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses von 1868. Die privatrechtliche Seite sollte meines Erachtens zwar nicht ignoriert, aber doch erst später geregelt werden. Wurde doch auch in der Schweiz in gleichem Sinne vorgegangen: während dort die verwaltungsrechtliche Seite, der Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten, schon im Jahre 1885 gesetzlich geregelt und dabei die privatrechtliche Regelung zurückgestellt wurde, geht man dort erst jetzt an die letztere Aufgabe heran; ein von Prof. Dr. Roelli ausgearbeiteter Entwurf bildet jetzt auf diesem Gebiet dort den Gegenstand eingehender Erwägungen.

In einem Reichsgesetz über den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten müßte nach meinem Dafürhalten insbesondere Bestimmung darüber getroffen werden, ob und inwieweit das Konzessionsprincip und die Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten durchgeführt werden soll oder nicht; auf welche Zweige des Versicherungswesens sich das Gesetz erstrecken soll; das Gesetz müßte die Verhältnisse der Gegenseitigkeitsanstalten regeln, allgemeine Bestimmungen über die Versicherungsbedingungen, über die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung, auch über die Gebührenpflichtigkeit einzelner Akte enthalten, Grundsätze über die Behandlung ausländischer Unternehmungen aufstellen und zur Vermeidung unnötiger Härten durch Übergangsbestimmungen eine möglichst ruhige, bestehende und gut eingeführte Einrichtungen schonende Überführung der bestehenden Zustände in die neuen Verhältnisse anbahnen. Recht zweifelhaft kann die Frage sein, ob es sich empfiehlt, auch Stempel- und Steuerfragen, soweit

sie sich auf das Versicherungswesen beziehen, gleichzeitig zu regeln. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die einzelnen Versicherungsanstalten unter dem jetzigen Zustand, bei dem sie von den verschiedenen Bundesstaaten, in deren Gebieten sie arbeiten, sowie in einzelnen Gemeinden mehr oder weniger zu Steuern und Abgaben herangezogen werden, zum Teil erheblich zu leiden haben. Und doch entscheide ich mich für meine Person unbedenklich für eine Verneinung der Frage. Die Regelung des Abgaben- und Steuerwesens ist Sache der Landesregierungen; Eingriffe hierin würden schwer empfunden werden, und ganz abgesehen von der Schwierigkeit, von Reichswegen die richtige Mitte einzuhalten, die Angriffsfläche des Gesetzentwurfs wesentlich vergrößern. Sie würde also das Zustandekommen des Gesetzes erschweren, und einer solchen Möglichkeit sollte thunlichst vorgebeugt werden. Auch wenn auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenwesens der jetzige Zustand beibehalten wird, würde eine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens für alle Beteiligten einen so erheblichen Fortschritt bedeuten, daß man diesen Erfolg durch Hereinziehung weiterer Fragen nicht ohne zwingende Nötigung gefährden sollte.

Eine ganze Reihe derjenigen Angelegenheiten, die meines Erachtens in dem Gesetz geregelt werden müßten, will ich hier nicht im einzelnen besprechen; dies gilt insbesondere von der Regelung der Verhältnisse der Gegenseitigkeitsanstalten, von den Bestimmungen über Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, wobei man mehr oder weniger weit gehen kann, von der Gebührenpflichtigkeit und den Übergangsbestimmungen. Dagegen möchte ich über einige weitere in Betracht kommende Gesichtspunkte meine persönliche Auffassung etwas näher darlegen.

Umfang der Regelung.

Zunächst über den Umfang des Gesetzes. Da stehe ich im Grundsatz auf dem Standpunkte, daß es wünschenswert ist, thunlichst alle Zweige des Versicherungswesens zu erfassen, ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Versicherung; dabei könnte nach dem Vorgang anderer Reichsgesetze sehr wohl dem Bundesrat die Befugnis eingeräumt werden, einzelne Zweige des Versicherungswesens von der Geltung des Gesetzes auszunehmen, dies um so mehr, als sich nicht voraus übersehen läßt, welche Versicherungsarten sich demnächst noch herausbilden werden. In dem Gesetz selbst müßten jedoch die eingeschriebenen Hülfskassen, die Knappschaftskassen und die Unterstützungskassen von Innungen und Innungsverbänden, für welche ausreichende besondere

Vorschriften bestehen, ausgenommen werden, ebenso auch vielleicht solche Einrichtungen, welche weniger den Charakter einer Versicherung, als vielmehr den einer Unterstützung tragen (Kuhladen u. s. w.). Ferner könnte in dem Gesetz eine Ausnahmestellung vielleicht der See-Versicherung eingeräumt werden, weil diese infolge ihres internationalen Charakters zahlreiche Besonderheiten hat. Ausländische Schiffe, die im Inland Versicherung nehmen wollen, möchten keine Neigung haben, sich den hier geltenden Bestimmungen zu fügen; dasselbe könnte bei inländischen Schiffen eintreten, die vom Auslande Waren einführen und vielleicht bei einer im Auslande domizilierten Versicherungsanstalt günstiger fortzukommen glauben. Außerdem handelt es sich bei der See-Versicherung noch mehr wie bei sonstigen Transportversicherungen im allgemeinen um rein kaufmännische Geschäfte unter Kaufleuten, ohne daß das größere Publikum dabei in erheblichem Maße beteiligt wäre, und Kaufleute können sich in solchen Geschäften wohl vorsehen. Freilich sollen nach einer mir unlängst zu Gesicht gekommenen Übersicht in dem letzten Decennium etwa 20 Transport-Versicherungsgesellschaften zu Grunde gegangen sein. Sollte übrigens die Ausdehnung des Gesetzes auf sämtliche Versicherungszweige auf Schwierigkeiten stoßen, so würde ich es unbedenklich für das kleinere Übel halten, einzelne schon durch das Gesetz auszunehmen und den Kreis zunächst auf die großen Zweige zu beschränken, bei denen sich das Bedürfnis am dringendsten herausgestellt hat, insbesondere auf Lebens-, Unfall-, Feuer-, Vieh- und Hagelversicherungsgesellschaften. Dies wäre schon um deswillen nicht sehr zu beklagen, weil eine spätere Erweiterung des Kreises nicht ausgeschlossen sein würde.

Für die dem Umfang nach kleinen Anstalten wären erhebliche Geschäftserleichterungen vorzusehen, um diese für lokale Zwecke oft wertvollen, und in ihrer Verwaltung durch die Beteiligten leicht zu übersehenden Einrichtungen nicht zu gefährden. Es könnte sogar die Frage entstehen, ob solche kleineren Anstalten etwa ganz ausgenommen und der Landesgesetzgebung überlassen bleiben sollen. Indessen möchte ich dies nicht empfehlen, denn es ist nicht erwünscht, wenn innerhalb desselben Bundesstaats für die gleichen Arten von Unternehmungen und nach ihrer vielleicht bald wechselnden Größe, zweierlei Recht, teils Reichs-, teils Landesrecht, bestehen sollte. Auch würden dann Schwierigkeiten für solche Anstalten erwachsen, deren Geschäftsbetrieb etwa über Grenzbezirke verschiedener Bundesstaaten sich erstreckt.

Das in Aussicht stehende Gesetz sollte sich meines Erachtens auf die Privatversicherungsgesellschaften beschränken. Damit sind zunächst ausgenommen die Zweige der öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherungen (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung), aber auch andere öffentliche, das Versicherungswesen betreibende Anstalten, insbesondere auf dem Gebiete der Feuerversicherung die Societäten, wie sie mit oder ohne Monopol in großer Zahl bestehen. Das würde zwar vielfach bedauert werden, ist aber meines Erachtens gleichwohl gerechtfertigt. Bei den Societäten fehlt zunächst ein ausreichendes Bedürfnis nach einer reichsgesetzlichen Regelung. Über ihren Geschäftsbetrieb werden, abgesehen von Konkurrenzbedenken, keine Klagen erhoben, die Verwaltung ist schon wegen ihrer behördlichen Organisation solide, ein Zusammenbruch ist nicht denkbar, und im Notfall wäre auch wohl durch die Garantieverbände ausreichende Deckung gegeben. Das versichernde Publikum ist bei ihnen nicht gefährdet; soweit ein Monopol nicht besteht, kann jeder austreten und anderweit versichern; wo aber landesrechtliche Monopole bestehen, würde deren Beseitigung erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Der Umstand, daß die Verwaltung der Societäten in den Händen von Behörden liegt, würde bei deren Unterstellung unter andere Aufsichtsbehörden unerwünschte Weiterungen hervorrufen. Endlich steht zu erwarten, daß die Societäten, soweit in ihrer Verwaltung bisher Mängel hervorgetreten sind, auch ohne Einbeziehung in die reichsgesetzliche Regelung sich die reichsgesetzlichen Normen, soweit sie irgendwie passen, aneignen werden. Aus allen diesen Gründen sollte man von der Einbeziehung der Societäten, wobei überdies wegen der zahlreichen in Betracht kommenden Landesinteressen das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet werden würde, lediglich Abstand nehmen.

Ausländische Anstalten.

Ausländische Anstalten dürfen unter keinen Umständen besser behandelt werden, wie inländische Anstalten. Dem Verlangen, bei uns den Geschäftsbetrieb nach ihren eigenen Interessen und in Gegensatz zu den für das Inland gegebenen Vorschriften besonders einrichten zu können, wie es kürzlich von amerikanischen Lebensversicherungsanstalten in Preußen gestellt ist, sollte unter keinen Umständen nachgegeben werden. Im übrigen wird man die freie Konkurrenz mit inländischen Anstalten nicht zu unterbinden, aber Reciprocität und gewisse Garantien dafür zu fordern haben, daß nicht der ausländische Geschäftsbetrieb dieser Anstalten nachteilig auf die Interessen der in-

ländischen Versicherten einwirkt. Man kann hier etwa an Kautionsbestellungen, Belegung der für das Inland angesammelten Reserven in inländischen Werten unter Bestellung zum Faustpfande, an rechnerische und thatsächliche Trennung des inländischen von dem ausländischen Geschäfte denken, oder auch auf andere Weise die nötigen Vorkehrungen treffen. Überhaupt wird man gut thun, für die Zulassung und Überwachung, sowie für etwaige Konzessionsentziehungen ausländischen Gesellschaften gegenüber sich freie Hand zu lassen, schon um bei immerhin möglichen Verwickelungen irgendwelchen Gefährdungen inländischer Interessen wirksam begegnen zu können.

Staatsaufsicht.

Die nach meinem Dafürhalten wichtigste Angelegenheit ist die Frage nach Staatsaufsicht und Konzession; beide hängen zusammen.

Die Frage ist streitig und wird verschieden beantwortet. Am weitesten gehen die, welche keinerlei Staatsaufsicht, sondern ein durchaus freies Walten der Kräfte, freien Konkurrenzkampf lediglich unter dem Licht der Öffentlichkeit wollen, wie es in England und den Hansestädten, im Gegensatz zu Nordamerika, Österreich, Schweiz und den meisten deutschen Staaten der Fall ist. Wer diese Auffassung hat, kann natürlich auch eine staatliche Konzessionierung nicht wollen, sondern höchstens den formalen Nachweis, daß gewissen gesetzlichen Forderungen genügt ist (sog. System der Normativbedingungen). Bei den letzteren wird in der Regel gefordert, daß ein Statut vorhanden ist, in dem gewisse Angelegenheiten geregelt werden, vielleicht auch der Nachweis einer bestimmten Beteiligung oder eines bestimmten Garantiekapitals, Kautionsstellung u. s. w., wobei man mehr oder weniger weit gehen kann. Andere verlangen Staatsaufsicht, aber keine Konzession, noch andere Staatsaufsicht und Konzession.

Ich halte die letzte Ansicht für die richtige; Staatsaufsicht und Konzession sind meines Erachtens im Interesse des Publikums und des ihm zu gewährenden Schutzes unerläßlich, dann aber auch von Wert für die Aufrechterhaltung des guten Rufs der Versicherung und zu ihrem Schutz gegen unlautere, die Assekuranz als solche kompromittierende Konkurrenz. Eine fortlaufende Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes gewährt eine wertvolle, wenn auch nicht absolut wirksame Garantie dafür, daß solid und den Interessen der Versicherten entsprechend gewirtschaftet, und der Fortbestand der Anstalt ohne ernste Gefährdung ihrer Versicherten wahrscheinlich ist. Mit

einer bloßen Veröffentlichung der Rechnungsergebnisse, Bilanzen u. s. w. seitens der Anstalten ist es in Deutschland nicht gethan; hierdurch werden die Verhältnisse der einzelnen Anstalten nicht so klargelegt, wie es für notwendig erklärt werden muß. Derartige Rechnungsabschlüsse, Vermögensübersichten u. s. w. sind für das größere Publikum, und ich glaube auch für viele Sachverständige, durchaus unverständlich. Auch die Berufung darauf, es werde die Konkurrenz schon dafür Sorge tragen, daß bedenkliche Verhältnisse bei den einzelnen Anstalten öffentlich besprochen und so zur Kenntnis des Publikums gebracht werden, ist verfehlt. Wenn wirklich Konkurrenzanstalten Schäden aufdecken und nicht vielmehr im Interesse des Ansehens der Gesamtinstitution sie zu vertuschen suchen, so erfährt das große Publikum, welches die Fachblätter nicht liest, hiervon nichts oder zu spät, es wird nicht davor gewarnt, bei der zu Bedenken Anlaß gebenden Anstalt weiter Versicherungen zu nehmen, und die Aquisiteure der Anstalten werden im übrigen schon dafür sorgen, daß die etwa vorhandenen Besprechungen der Verhältnisse denjenigen nicht bekannt werden, mit welchen sie wegen Eintritts in die Versicherung gerade in Verhandlungen stehen. Man braucht sich nur des oft recht wenig wählerischen Treibens dieser Agenten und ihrer Überredungskunst zu erinnern, um sofort zu erkennen, daß es ihnen leicht sein würde, etwaige Gerüchte über die ungünstige Lage ihrer Anstalt nicht aufkommen zu lassen, die angeblichen Vorzüge ihrer Anstalt aber in ein um so helleres Licht zu setzen, je mehr sie mit weniger gebildeten Leuten verhandeln. Freilich, eine unbedingte Garantie dafür, daß niemals ein Schaden entsteht, niemals mehr ein Zusammenbruch einer Versicherungsanstalt vorkommen wird, eine solche unbedingte Garantie kann auch die beste Staatsaufsicht nicht geben; auch hierbei werden einzelne Fälle ernster Verlegenheiten nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegen. Aber diese Möglichkeiten werden erheblich verringert, die Schäden zu seltenen Ausnahmen gemacht, wenn nur die Staatsaufsicht mit Ernst und Nachdruck gehandhabt wird; durch rechtzeitiges Aufdecken und Einschreiten wird großen Kalamitäten in der Regel vorgebeugt werden. Und das ist schon ein ungeheuerer Gewinn, wenn man bedenkt, daß der Zusammenbruch einer großen Versicherungsanstalt, insbesondere einer auf weitsichtige Versicherungen eingerichteten Lebensversicherungsanstalt geradezu ein nationales Unglück wäre. Diese Vorteile sind um so größer, je zuverlässiger das Beamtenmaterial ist, welches zur Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten verwandt wird. Deutschland verfügt über einen

Beamtenstand, wie er besser, solider, verständiger und ehrenwerter nirgends besteht; Deutschland sollte daher nicht säumen, die vortreff lichen Eigenschaften seiner Beamtenwelt auch in dieser großen Sache sich zu Nutze zu machen. Gute Anstalten werden sich der Staatskontrolle gern unterwerfen, zumal dadurch das Vertrauen des Publikums jedenfalls gestärkt wird; sie werden es um so lieber thun, als sie von der Kontrolle nichts weiter zu besorgen haben, wie etwa gelegentlich einen guten Rat, den sie prüfen und nötigenfalls durch Sachgründe bis zur letzten Instanz hinauf bekämpfen können. Für schlechte Anstalten aber ist die Kontrolle zum Schutz des Publikums sowie zur Wahrung des Ansehens der ganzen Institution schlechthin unentbehrlich. Je mehr das Versicherungswesen zunimmt, je weitere Zweige davon ergriffen werden, und in je weitere Kreise namentlich der Ungebildeten die Versicherung eindringt, um so mehr gelten unsere Gesichtspunkte.

Wir haben in Deutschland zum Glück zahlreiche, ausgezeichnet arbeitende und tadellos geleitete Versicherungsanstalten, die natürlich einer Kontrolle immerhin weniger bedürfen; aber man soll nur nicht glauben, daß alle Anstalten ausnahmslos dasselbe Lob verdienen.

Zum Beweise dessen möchte ich an Verhandlungen aus Bremen erinnern, die in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen Nr. 1 von 1898 erwähnt sind. In Bremen besteht, wie bereits oben erwähnt wurde, weder Konzession noch Staatsaufsicht für Versicherungsanstalten. Am 22. Dezember 1897 wurde nun in der dortigen Bürgerschaft ein Antrag beraten, welcher dahin ging, die Justiz kommission des Senats zur Prüfung zu veranlassen, „ob es sich empfiehlt, den Betrieb der Versicherungsanstalten . . . . einer staatlichen Erlaubnis und Aufsicht zu unterwerfen, und im Fall einer Bejahung dieses Antrags einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen." Aus den Verhandlungen hierüber, die zur *einstimmigen Annahme* des Antrags geführt haben, wird folgendes berichtet. Herr Dr. Dreyer führte aus:

„Der Antrag würde nicht eingebracht worden sein, wenn sich nicht auf dem Gebiet des Versicherungswesens arge Mißstände herausgestellt hätten, welche nach der Überzeugung praktischer Juristen, hiesiger Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte ein Einschreiten der Behörde, der Gesetzgebung, als geboten erscheinen lassen . . . . Das Privatversicherungswesen regelt sich zur Zeit nach dem Recht der einzelnen Bundesstaaten, unter diesen zeichnen sich Bremen und auch Hamburg dadurch aus, daß sie so gut wie gar

keine Vorschriften getroffen haben. Hier in Bremen existiert nur eine Verordnung vom Jahre 1879, welche sich mit dem Betrieb des Feuerversicherungswesens beschäftigt und hier also nicht in Betracht kommt. Abgesehen davon herrscht hier in Bremen vollkommene Gewerbefreiheit. Es kann hier jeder, der es für gut hält, eine Versicherungsgesellschaft gründen, die Behörde kümmert sich nicht weiter darum. (Hört, hört!) Dieser Umstand hat zu einer regen Gründungsthätigkeit und zu einem Mißbrauch des Privatversicherungswesens geführt. Seit einer Reihe von Jahren werden wir von Zeit zu Zeit durch Gründungen von größeren oder kleineren Lebensversicherungsgesellschaften, Militärdienst-, Viehversicherungs- und Aussteuerversicherungsgesellschaften beglückt, welche sich durch große Unsolidität auszeichnen und bei denen fast immer dieselben Verhältnisse hervortreten. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Gründung von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit. Die Gründer sind in der Regel ehemalige Versicherungsagenten oder Inspektoren, welche den Wunsch haben, sich zu der selbständigen Stellung eines Direktors emporzuschwingen, oder es sind Leute, die früher irgend einem anderen Beruf angehörten und dann Schiffbruch erlitten haben, welche jetzt vor die Notwendigkeit gestellt sind, sich irgend eine Versorgung zu verschaffen. Kapital ist bei solchen Gründungen in der Regel nicht vorhanden. Es finden sich dagegen meistens ein oder mehrere Kapitalisten, welche sich bereit erklären, einen sog. Garantiefonds zu zeichnen, welcher dazu dienen soll, die Kosten der Gründung und des Betriebes in den ersten Jahren zu decken. Prüft man aber einen solchen Garantiefonds auf seine juristische Qualität, so ist derselbe nichts anderes als ein ganz gewöhnliches Darlehn, mit welchem die zu gründende Gesellschaft belastet wird und welches den Darleihern mit 4 bis 6 % verzinst werden muß. (Hört, hört!) Außerdem handelt es sich bei der Gründung um den Abschluß von Verträgen mit den leitenden Personen. Dabei wird in der Regel für den Direktor ein gutes Gehalt vorgesehen (Heiterkeit), welches mit den Mitteln der Gesellschaft meistens sehr schlecht im Einklang steht. Dann geht man an die Errichtung von Statuten: diese zeichnen sich ausnahmslos durch eine große Mangelhaftigkeit aus. Sie enthalten in der Regel sehr günstige Bestimmungen für den künftigen Direktor (Heiterkeit). Ebenso steht es mit den Helfershelfern, den Aufsichtsratsmitgliedern u. s. w. Die Versicherungsbedingungen zeichnen sich meistens dadurch aus, daß sie *erstaunlich niedrige Prämiensätze aufweisen*,

die wesentlich geringer sind als die unserer guten Bremer Lebensversicherungsgesellschaft und der guten auswärtigen Gesellschaften. Die Prämiensätze sind in der Regel solche, daß die Gesellschaften unter normalen Verhältnissen nach dem Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren außer stande sind, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie werden sagen, daß ein derartiges Unternehmen bei gebildeten Leuten wenig Glück haben wird. Das hat zur unmittelbaren Folge, daß die Agenten solcher Gesellschaften sich vorzugsweise an die minder bemittelten Elemente wenden, die ja in der Regel auch eine geringere Bildung besitzen. Diese Leute werden durch alle möglichen Mittel veranlaßt, Versicherungsanträge zu unterzeichnen. Natürlich werden dann die Leute, wenn die Gesellschaft nach einigen Jahren ihre Zahlungsunfähigkeit anzeigt, ärgerlich werden und sich an den Staatsanwalt wenden. Dieser nimmt sich der Sache auch mit großer Liebe an. Schließlich, nach langen Untersuchungen, kommen Staatsanwalt und die Strafkammer I des Landgerichts zu der Überzeugung, daß sie gar nichts machen können .... Sie werden mir zustimmen, wenn ich behaupte, daß diese Verhältnisse im höchsten Grade beklagenswert sind. Es ist bedauerlich, wenn wenig bemittelte Leute um die Früchte ihres Schweißes gebracht werden und zwar durch einen derartigen Betrug und Schwindel .... Ich glaube, daß es sehr wünschenswert ist, daß das Institut der Versicherung den Minderbemittelten immer mehr zugängig gemacht werde. (Sehr richtig!) Wenn solche kleine Leute aber einmal bei einer Versicherung hereingefallen sind, dann versichern sie in der Folge überhaupt nicht mehr und gehen so der Vorteile dieses Instituts verlustig." (Zustimmung.) .... Herr Dr. Bulling fügte hinzu: „Im übrigen kann ich das nur bestätigen, was Herr Dr. Dreyer ausgeführt hat, daß im Kreise der Bremischen Juristen nur eine Stimme über die Notwendigkeit eines Einschreitens der Gesetzgebung vorhanden sei. Augenblicklich liegen die Verhältnisse so, daß jemand, der pekuniär nichts zu riskieren hat und über ein weites Gewissen verfügt, nichts Besseres thun kann, als eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu gründen. (Heiterkeit.) Im April 1896 verkrachte hier die Versicherungsgesellschaft ‚Fortuna'. Der Erlös aus dem Konkurse betrug 5 Mk. (Hört, hört!) Der Direktor hatte sich ein Gehalt von 1200 Mk. und später von 2000 Mk. bewilligen lassen; alle Prämien waren dann in der Anrechnung auf sein Gehalt ver-

wendet worden. Wegen anderweiter Schwindeleien verbüßt der ‚Direktor‘ jetzt eine zehnmonatliche Gefängnisstrafe, und niemand wird ihn hindern können, nach Verbüßung derselben seine gründerische Thätigkeit wieder aufzunehmen. (Entrüstung.) Ich möchte ferner noch hinweisen auf die ‚Hanseatische Lebensversicherungsbank‘, die täglich in den Tageszeitungen große Reklame für sich macht. Was es mit dieser Gesellschaft auf sich hat, beweist der Vorfall, daß die Gesellschaft, die 1896 gegründet ist, nicht in der Lage war, die Druckkosten für Formulare u. s. w. zu erstatten und dieserhalb von dem Drucker verklagt wurde. In einer Zeitschrift für Versicherungswesen steht unter dem 9. November zu lesen, daß kürzlich eine Generalversammlung stattgefunden hat, in welcher beschlossen wurde, statt eines Direktors einen Generaldirektor und einen Direktor anzustellen mit je 6000 Mk. Gehalt. (Hört, hört!) In der Generalversammlung waren 15 Mitglieder anwesend und zwar Aufsichtsratsmitglieder und Verwandte des Direktors. Der Direktor dieser Hanseatischen Versicherungsanstalt, M., war früher Direktor der ‚Reichsversicherungsbank‘, später der Versicherungsgesellschaft ‚Visurgis‘, die von ihm gegründet wurde und vier Jahre bestand. Sie nahm dann den Namen ‚Allgemeine Norddeutsche Versicherungsbank‘ an. M. wurde bald entlassen, ‚weil er sich Handlungen hatte zu Schulden kommen lassen, die gegen das Interesse der Bank verstoßen hatten‘; er führte dann eine Reihe von Prozessen, in welchen er mit Armenrecht klagte. (Hört, hört!) Bezüglich der Statuten möchte ich noch den einen Fall erzählen, wo der Direktor lebenslänglich angestellt ist, wo das Gehalt des Direktors durch den Aufsichtsrat und das Gehalt des Aufsichtsrats durch den Direktor bestimmt wird (Heiterkeit) und endlich Satzungsänderungen ohne Genehmigung des Direktors nicht angängig sind.“ (Große Heiterkeit.)

Nach Ehrenzweig, Assekuranz-Jahrbuch 1897 Tl. III S. 176, hat sich die „Hanseatische Lebensversicherungsbank“ in Bremen bemüht, das Betriebskapital von 200 000 Mk. auf Anleihescheine von 500 Mk. mit nur 10 % Einzahlung zu beschaffen, wobei für die Einzahlung 6 % Zinsen und für die Scheine 5 % Dividende geboten wurden. Ebendaselbst wird erwähnt, daß die „Hansa“ in Lübeck, eine „dürftige“ Anstalt, welche gleichwohl drei Abteilungen (Kranken-Zuschußkasse, Sterbekasse und Konfirmations-, Aussteuer- und Altersversorgungs-Versicherung) umfaßt, es wagt, in ihrem Prospekte große Gewinne zu versprechen, „die sich zwar im voraus nicht ziffernmäßig

ausdrücken lassen, jedoch wird die zur Auszahlung kommende Summe beträchtlich höher sein als die Versicherungssumme und je nach Dauer der Versicherung dieselbe um 10—20 % übersteigen" — eine überaus bedenkliche Versprechung. Über eine „Concordia" in Kiel soll, wie ebendort erwähnt wird, ein früherer Generalagent die sonderbarsten Enthüllungen gemacht haben. In Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch 1898 Tl. III S. 159 heißt es ferner: „Man kann kaum die Namen dieser Afterassekuranzen festhalten, weil sie über Nacht gewechselt werden, nachdem der Schwindel ans Tageslicht gekommen ist, so daß wir eine vollständige Liste dieser Nachtgestalten nicht auflegen können. In andern deutschen Gebieten ist wieder das Sterbekassenunwesen zu beklagen, welches durch die Lücken des Vereinsgesetzes schlüpft und allerlei Skandale züchtet. So hat die ‚Germania', Allgemeine Versicherungsanstalt, anfangs 1897 ihre Zahlungen eingestellt, so wurde die Allgemeine Versicherungsgesellschaft ‚Concordia' in Berlin von der Staatsanwaltschaft am 5. November 1896 in Untersuchung gezogen, die Allgemeine Versicherungskasse ‚Union' in Altona in einen Strafprozeß verwickelt, die ‚Concordia' in Kiel gemaßregelt, die Direktoren der ‚Hansa', ‚Mercur' u. s. w. verurteilt. Haarsträubende Schwindeleien kamen bei den Gerichtsverhandlungen zum Vorschein, und trotzdem diese Kriminalfälle durch die Tagesblätter bekannt wurden, kam es bald wieder zu neuen Machenschaften dieser Art und zu ähnlichen Beschädigungen Leichtgläubiger. Obwohl die öffentliche Meinung so aufgeklärt ist (?), daß die Assekuranz, deren Namen dies Gelichter nur mißbraucht, für derlei Schmählichkeiten nicht verantwortlich gemacht werden kann, muß man es doch dringlich wünschen, daß das Reichsversicherungsgesetz mit diesen Karikaturen der Versicherung aufräumen möge."

In einer anderen Zeitschrift für Versicherungswesen wird gegen eine Behauptung, daß innerhalb der letzten Decennien 150 deutsche Versicherungsanstalten falliert hätten, mit der Bemerkung protestiert, es seien höchstens 50 gewesen. Legt man auch nur diese Zahl zu Grunde, so muß sie doch in Anbetracht der großen wirtschaftlichen und ethischen Bedeutung solcher Zusammenbrüche als bedenklich groß gelten. Auch in Österreich sind die jetzt eingeführten scharfen Bestimmungen über Staatsaufsicht wesentlich dadurch beeinflußt worden, daß sich bei der „Austria" eine Unterbilanz von mehr als 1 Million Gulden herausgestellt hatte, hervorgerufen zwar nicht durch Schwindel, aber durch kostspielige Verwaltung, sowie durch große Weitherzigkeit

bei der Aufnahme neuer Versicherungen und dadurch herbeigeführte Übersterblichkeit.

Ich möchte annehmen, daß hierdurch die Notwendigkeit einer wirksamen Staatsaufsicht ausreichend dargethan ist, und zwar einer Aufsicht, die die Überzeugung von der Solidität der Geschäftsführung in vollem Umfang ermöglicht und sich im Grundsatz auf sämtliche, nicht bloß auf die verdächtigen Anstalten erstreckt, zumal letztere nicht ohne weiteres erkennbar sind. Freilich kommt es aber darauf an, wie die Aufsicht im einzelnen ausgestaltet und praktisch gehandhabt wird. Auf richtige Rechnungen und Erfüllung formaler Vorschriften darf sie sich nicht beschränken, sie wird vielmehr auch die fortdauernde Richtigkeit der Rechnungsgrundlagen, sowie die Vertrauenswürdigkeit der Geschäftsleitung in Betracht zu ziehen haben. Andererseits darf sie zu übertriebenen, dem Publikum nicht nützenden, aber die Anstalten unnötig belästigenden Anforderungen oder gar zu Chikanen natürlich nicht gemißbraucht werden, und ebenso werden, wie auf allen ähnlichen Gebieten, altbewährte Anstalten weniger unter Kontrolle zu nehmen sein wie neue, erst noch der Bewährung bedürfende oder gar als bedenklich zu bezeichnende Anstalten. Hier werden die Erfahrung, die Tüchtigkeit und der Takt der Behörden, auf die man sich ja in allen derartigen Fällen verlassen muß und im allgemeinen auch sehr wohl verlassen kann, die besten Lehrmeister sein.

Konzessionierung.

Wer nun aber die Kontrolle will, muß nach meinem Dafürhalten konsequent auch bei der Zulassung eine vorgängige Prüfung, eine Konzession fordern; die Kontrolle muß präventiv, nicht bloß regressiv sein. Es ist nicht folgerichtig, eine Anstalt bloß in ihrem Fortwirken zu kontrollieren, wenn man sie nicht auch schon bei ihrem Eintritt in die Wirksamkeit geprüft und für zulässig befunden hat. Die Zulassung zum Geschäftsbetrieb darf sich nicht auf die Erfüllung von Formalien beschränken; „nicht bloß das Unternehmen in objektiver Beziehung, sondern auch die Unternehmer in subjektiver Beziehung müssen die Probe bestehen." Die einzelnen Einrichtungen, wie Beitrags- und Prämienberechnung, Vorschriften über Schadenregulierung, Stornierung von Versicherungen u. a. müssen nicht nur formell gewissen allgemeinen Vorschriften entsprechen, sondern müssen auch sachlich korrekt und zweckmäßig sein. Aber selbst die besten Einrichtungen können nicht gut funktionieren, wenn diejenigen, die sie handhaben sollen, die Unternehmer, Direktoren u. s. w., nicht auch

persönlich die Garantie der Vertrauenswürdigkeit bieten. Verkrachte Existenzen oder sonst aus persönlichen oder sachlichen Gründen ungeeignete Personen dürfen zur Errichtung und Leitung einer Versicherungsanstalt nicht zugelassen werden. Es muß mit einem Wort unter Berücksichtigung sämtlicher Momente ein ordnungsmäßiges, dem Interesse der Versicherten, dem Versicherungswesen als Ganzem und dem öffentlichen Wohl entsprechendes Wirken so weit gewährleistet sein, als dies unter Berücksichtigung menschlicher Unvollkommenheit geschehen kann. Ich darf hier an alles dasjenige erinnern, was oben über die Beaufsichtigung der Anstalten gesagt wurde.

Ich wiederhole: mit der bloßen Erfüllung formaler Normativbedingungen ist es nicht gethan, mag man dabei auch noch so weit gehen; die vorgewiesenen Gründungs- und Garantiefonds können ad hoc für kurze Frist geliehen, die den Normativbedingungen entsprechend aufgestellten Versicherungsbedingungen können auf unrichtiger Berechnung beruhen, strangulierend, irreführend oder doch unzweckmäßig sein. Formale Normativbedingungen können auch niemals allen Verhältnissen gleichmäßig angepaßt sein; sie werden, insbesondere soweit sie finanzielle Garantien erfordern, für viele Fälle nicht weit genug, für andere Fälle aber zu weit gehen. Dann aber würde man das Aufkommen neuer Anstalten unnütz erschweren oder geradezu verhindern und dadurch den bestehenden Anstalten zu einem Monopol verhelfen, welches der Weiterentwickelung des Versicherungswesens gewiß nicht förderlich sein würde. Die gewöhnlich verlangten hohen Garantie- und Geschäftskapitalien sind gewiß für viele Fälle durchaus zweckmäßig, können aber in andern Fällen sehr wohl auch durch andere Einrichtungen ersetzt werden, z. B. dadurch, daß den Versicherten für die ersten Jahre nur ein Teilanspruch und erst nach Ablauf einer bestimmten Dauer der Versicherung, für welche gleichwohl die Beiträge voll entrichtet sein müssen, der volle Anspruch gewährt, oder daß eine vollständige Wartezeit eingeführt und auf diese Weise das erforderliche Betriebs- und Sicherheitskapital durch zeitweise Ausschließung von Schadenfällen unter gleichzeitiger Erhebung von Beiträgen erst während des Bestehens der Anstalt angesammelt wird.

Konzessionsverfahren und Staatsaufsicht sollen die freie Konkurrenz und die Weiterentwickelung des Versicherungswesens nicht hindern, im Gegenteil sie fördern — jeder Anstalt bleibt volle Bewegungsfreiheit auf dem gewählten oder demjenigen Gebiet, auf

welches sie ihre Wirksamkeit erstrecken will; die Behörde übt nur eine kontrollierende und infolgedessen die Solidität, dadurch aber wiederum auch die Vertrauenswürdigkeit der einzelnen Anstalten vermehrende und hebende Thätigkeit aus. Zu einer Verstaatlichung des Versicherungswesens soll das nicht führen, dazu liegt nach meiner Auffassung in keiner Weise ausreichende Veranlassung vor.

Der wesentlichste Einwand gegen Staatsaufsicht und Konzession wird der Regel nach aus der Besorgnis hergeleitet, daß der Staat dann eine volle Garantie nicht nur für die Zuverlässigkeit des Unternehmens und der Unternehmer, sondern auch dafür übernehme, daß niemals irgend ein Nachteil, ein Verlust erwachsen werde; eine Garantie, die der Staat nicht tragen könne, und die beim Eintreten eines Verlustes in den Augen des Publikums die Behörden und die ganzen Staatseinrichtungen herabsetzen werde. Dies erscheint mir aber zum mindesten übertrieben zu sein. Wie steht es denn mit der staatlichen Approbation der Ärzte, Apotheker, Hebeammen, Notare und sonstiger Stellen, auf deren Sachkunde und Zuverlässigkeit das Publikum zur Vermeidung schwerer Nachteile sich verlassen muß? Trotz Prüfung und Approbation kommen auch bei diesen Stellen Mißgriffe vor, aber niemals habe ich gehört, daß man für diese den Staat verantwortlich gemacht hätte, der die Konzession erteilt hat. Der Begriff der persönlichen Zuverlässigkeit ist längst in unserer Gesetzgebung eingeführt, ohne daß daraus Zustände entstanden wären, welche jene Besorgnisse rechtfertigen könnten. Jede behördliche Thätigkeit, das dürfte allgemein anerkannt sein, kann nur das Mögliche prästieren; unberechenbare Zufälle liegen ebenso außerhalb der Einwirkung der Behörden, wie die Möglichkeit von Irrtümern nicht ausgeschlossen bleibt. Unter allen Umständen wird die Gefahr vor Verlusten und Nachteilen wesentlich abgeschwächt, wenn zu den sonstigen Prüfungen, die der Einzelne vornehmen mag, eine sofortige behördliche Prüfung aller Einzelheiten hinzutritt. Abgenommen aber wird die eigene Prüfung und die daraus sich ergebende Verantwortlichkeit niemandem, der mit einer Versicherungsanstalt in Verbindung tritt; sie wird nicht einmal geschmälert. Der Prüfung, welche Versicherungsanstalt mir unter den mehreren zur Auswahl stehenden Anstalten und Versicherungsmethoden am geeignetsten erscheint, werde ich dadurch nicht überhoben, daß ich die Gewißheit habe, es seien bereits alle zur Wahl stehenden Anstalten auf ihre Solidität hin staatlich geprüft. Ich wähle die Anstalt nicht bloß um deswillen, weil ich sie nach meiner Kenntnis der Verhältnisse für solid halte,

sondern um deswillen, weil sie mir unter vielen, jede für sich als solid befundenen Anstalten nach Lage der besonderen Verhältnisse am meisten zusagt. Und wenn die Prüfung auf Zuverlässigkeit überhaupt erforderlich ist — und das ist sie zweifellos —, wer kann sie dann besser ausführen, der einzelne, oft recht unerfahrene, auf die Anpreisungen und nicht immer zweifelsfreien Ausführungen der Agenten oder auf komplizierte Darlegungen und schwer verständliche Berechnungen angewiesene Versicherungslustige, oder eine mit der nötigen Sachkenntnis ausgerüstete Behörde? Freilich ist die Verantwortlichkeit, die der Staat mit der Prüfung, Konzessionierung und Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten übernimmt, schwer; noch schwerer aber wäre die Verantwortlichkeit, welche der Staat, der müßig als Unbeteiligter nebenbei stehen wollte, beim Eintritt von Katastrophen übernehmen würde, zu deren Erkennung und Abwendung er nichts hat beitragen mögen.

Konzessionsverfahren und Staatsaufsicht haben ferner den Besitzstand in den meisten benachbarten Kulturländern, sowie in den meisten deutschen Staaten für sich. Würden nicht Zustände, wie sie oben aus den Hansestädten berichtet sind, allgemein eintreten können, wenn man die staatliche Fürsorge auch da, wo sie geltendes Recht ist, beseitigen wollte? Dazu kommt ein gewiß unverdächtiges Zeugnis aus der Schweiz, aus der freien Republik, welche sich nicht gescheut hat, diese staatliche Fürsorge vor einem Jahrzehnt bei sich einzuführen. Es ist ein stolzes Wort, welches das bei Freund und Feind in hohem Ansehen stehende eidgenössische Versicherungsamt in seinem Jahresbericht von 1896 ausspricht:

„Zehn volle Jahre ist nunmehr diese eidgenössische Staatsaufsicht in Wirksamkeit. Das Publikum hat sich so sehr daran gewöhnt, durch dieselbe Aufklärung und Schutz zu erhalten, daß kein Versicherter zum alten Zustande zurückkehren möchte oder auf die Staatsaufsicht ganz zu verzichten begehrt."

Und bei Einführung des schweizerischen Gesetzes hatte die ständerätliche Kommission am 9. März 1895 sich wie folgt geäußert:

„Ihre Kommission mußte sich unbedingt für diese vom Bundesrat vorgeschlagene erweiterte Aufsicht entscheiden. Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung und Aufgabe des Versicherungswesens an sich, als einer der mächtigsten socialen Schöpfungen der Neuzeit, und die außerordentliche Summe von Interessen, welche mit demselben in heutiger Zeit verknüpft sind, einerseits, und die für den

Laien vorhandene Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer zuverlässigen Beurteilung der dabei in Betracht kommenden technischen Unterlagen und Faktoren andererseits — rechtfertigen es in unseren Augen vollständig, daß die Staatsaufsicht ihre Wirksamkeit nicht erst eintreten lasse, wenn Gefahren und Übelstände sich bereits eingestellt haben, sondern daß dieselben beizeiten und ehe dies der Fall ist, ihre Wirksamkeit entfalte. Die Verantwortlichkeit, welche der Aufsichtsbehörde aufliegt, und welche die beteiligten Interessenkreise voraussichtlich in nur zu hohem Maße derselben zuzuschieben geneigt sein werden, lassen es als eine gebieterische Notwendigkeit erscheinen, daß der Geschäftsbetrieb, sowohl der bis anhin in unserem Lande in Thätigkeit gestandenen, als der neu an denselben herantretenden Unternehmungen an eine auf vorangehender sorgfältiger Prüfung beruhende Bewilligung geknüpft werde, an welche sich sodann erst die fortdauernde, von dem Gesetzesvorschlage vorgesehene Kontrolle und Aufsicht anzuschließen hat."

Ich kann diesen Ausführungen nur voll beitreten. Auch bei den deutschen Versicherungsanstalten, die früher im allgemeinen sich ablehnend verhalten haben, ist neuerdings ein bemerkenswerter Umschwung nach dieser Richtung eingetreten; die hervorragendsten Vertreter der Assekuranz haben sich mit dem Konzessionsprincip und intensiver Staatsaufsicht jetzt befreundet, und dazu trägt nach meiner Meinung nicht wenig die Einsetzung des Versicherungsbeirats in Preußen und die verständige Handhabung des Versicherungswesens in diesem Staate bei. In der Presse ist allerdings wohl noch die entgegengesetzte Auffassung, die von einer irgendwie eingreifenden Staatsaufsicht nichts wissen will, vorherrschend.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß ich bei Einführung der Staatsaufsicht fortlaufenden, das Publikum belehrenden und orientierenden Veröffentlichungen über die Ergebnisse des Versicherungswesens, wie solche insbesondere in der Schweiz vorgeschrieben sind und nützlich wirken, das Wort reden möchte.

Behörden.

Selbstverständlich bedarf die Staatsverwaltung zur Ausübung der ihr von mir zugedachten Thätigkeit einer besonders eingerichteten Behörde. Um diese vertrauenswürdig zu gestalten, aber auch um ihr die sachverständige Beurteilung überhaupt zu ermöglichen, sind in dieselbe außer Verwaltungsbeamten nicht nur Techniker, sondern nach dem Vorgang anderer Gesetze (über Arbeiterversicherung, Patent-

wesen u. s. w.) auch Interessenten aufzunehmen. Beruht doch auch die Zugkraft des ganzen neuen Gedankens der Verwaltungsgerichtsbarkeit im wesentlichen auf der gleichberechtigten Mitwirkung des Laienelements neben gelernten Richtern. Die Zuziehung von Interessenten, als welche ich mir hervorragende Vertreter des Versicherungswesens, insbesondere Direktoren von Versicherungsanstalten denke, wird nach meinem Dafürhalten bei den Angelegenheiten von größerer Tragweite, z. B. bei der Erteilung oder Entziehung der Konzession, bei der Aufstellung und Änderung der Versicherungsbedingungen u. s. w. zweckmäßig mit vollem Stimmrecht erfolgen müssen. Das oft gehörte Bedenken, daß dann Konkurrenten über Konkurrenten zu Gericht sitzen würden, schlage ich nicht hoch an; jedenfalls muß dasselbe hinter den Vorzügen dieser Einrichtung weit zurücktreten. Als stimmberechtigte Richter werden sich die Beteiligten ihrer Verantwortlichkeit auch den Berufsgenossen und Konkurrenten gegenüber voraussichtlich noch mehr bewußt sein, als wenn es sich lediglich um ihren konsultativen Beirat handelt.

Bei der Frage, welcher Art die Aufsichtsbehörde sein soll, und ob sie insbesondere eine Reichsbehörde sein soll, kommt zunächst in Betracht, daß bei der Eigenartigkeit der Aufgaben und bei der nicht eben großen Zahl genügend dazu befähigter Kräfte nur an Centralbehörden gedacht werden kann, denen dann besondere Kommissionen als lokale Organe beizugeben sein würden. Die Centralbehörde ist nach meinem Dafürhalten zweckmäßig als eine einheitliche Reichsbehörde für den ganzen Umfang des Reichs zu denken. Dies entspricht zunächst am besten dem Wortlaut und Sinn unserer Reichsverfassung, wonach das Versicherungswesen „der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt" (Art. 4). An sich könnte man ja freilich auch an Landesbehörden, wenigstens für die größeren Bundesstaaten, denken, soweit sie nur von einer Reichscentralstelle aus einheitliche Weisungen erhalten und zu deren Befolgung veranlaßt würden. Indessen stehen dem doch gewichtige Bedenken entgegen. Es würde doch die erste Aufgabe eines Reichsversicherungsgesetzes sein, für die deutschen Versicherungsanstalten Freizügigkeit im Inlande herzustellen und den Zustand zu beseitigen, wonach die einzelnen Bundesstaaten in Hinsicht des Versicherungswesens zu einander in dem Verhältnis des Auslandes stehen: es muß gefordert werden, daß eine einmal zugelassene Gesellschaft im ganzen Reichsinland ohne neue landesgesetzliche Konzession ihre Geschäfte treiben kann. Die Interessen der Versicherungsanstalten, die

sich über verschiedene Bundesstaaten erstrecken, verlangen aber Einheitlichkeit auch bei der Handhabung des Aufsichtsrechts; haben die einzelnen Bundesstaaten eigene Aufsichtsbehörden, so wird die Verwaltungspraxis verschieden und die jetzigen Mißstände und Weiterungen würden im wesentlichen bestehen bleiben. Verschiedene Aufsichtsbehörden, deren jede einzelne nur die Interessen der eigenen Landeskinder, soweit sie bei größeren Anstalten versichert sind, wahrnehmen, gehen deshalb nicht an. Will man aber, daß jede Versicherungsanstalt einer einheitlichen Aufsicht durch Landesbehörden für ihren ganzen Geschäftsbetrieb unterliegt, so wäre dies m. E. nur in der Weise möglich, daß sie der Landesbehörde desjenigen Bundesstaats unterstellt wird, in dessen Gebiet sie ihren Sitz hat. Nun ist es aber offenbar mißlich, Landesbehörden tiefeingreifende Einwirkungen auf Verhältnisse und Ansprüche auch von Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten einzuräumen, wobei nicht außer Betracht bleiben darf, daß es sich dabei um sehr wichtige Ansprüche handeln kann, z. B. wenn eine Sanierung von Anstalten, eine Reduzierung der Ansprüche aus der Versicherung, Rückkauf und Verfall von Policen, Sicherung der Prämienreserven u. a. in Frage steht. Außerdem aber, und das scheint mir durchschlagend zu sein, würde eine solche Regelung nicht einmal im Interesse der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Angehörigen liegen, denn dann würden in den einzelnen Bundesstaaten Landesaufsichtsbehörden so vieler verschiedener Bundesstaaten thätig sein, als dort arbeitende Versicherungsanstalten ihren Sitz in anderen Staaten haben. Ich glaube auch nicht, daß es im Interesse etwa einer süddeutschen Regierung liegen kann, ihre Angehörigen unter die Jurisdiktion einer mittel- oder norddeutschen Landesbehörde, in deren Bezirk die betreffende Versicherungsanstalt ihren Sitz genommen hat, zu unterwerfen. Dies um so weniger, wenn man bedenkt, daß eine Versicherungsanstalt an den anfänglich gewählten Sitz nicht gebunden ist, sondern jederzeit ihren Sitz in das Gebiet anderer Bundesstaaten verlegen kann. Eine Anstalt, die etwa in Bayern die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb erhalten hat, weil sie dort zunächst ihren Sitz genommen hat, würde also nicht gehindert werden können, etwa in eines der thüringischen Fürstentümer überzusiedeln, und es würden dann von diesem Zeitpunkt ab die Bayern rücksichtlich aller Ansprüche aus der bei dieser Anstalt genommenen Versicherung unter die Einwirkung der Landesbehörde dieses thüringischen Kleinstaats fallen, wenn sie nicht etwa vorziehen, ihre Beziehungen zu der Anstalt zu lösen. Letzteres aber ist in den

meisten Fällen, insbesondere bei den weitsichtigen Lebensversicherungsanstalten, bei denen das Eintrittsalter der Versicherten eine entscheidende Bedeutung hat, oft gar nicht und in allen Fällen nur unter erheblichen Verlusten möglich.

Aus allen diesen Gründen halte ich es für richtig, wenn das Versicherungswesen in Deutschland einer einheitlichen Reichsbehörde unterstellt wird. Dies gilt aber nur für solche Anstalten, die sich auf größere Bezirke erstrecken wollen, nicht aber mit derselben Notwendigkeit auf die kleinen Anstalten, welche ihren Geschäftsbetrieb nicht über das Gebiet eines einzelnen Bundesstaats hinaus ausdehnen wollen. Für diese rein territorialen Anstalten würde ich die Unterstellung unter geeignete Landesbehörden nicht für bedenklich halten, zumal die Reichsbehörde sonst zu sehr belastet werden möchte. Dies würde auch dem Vorbild entsprechen, welches bei der Arbeiterversicherung durch das Nebeneinanderbestehen des Reichs-Versicherungsamts mit Landes-Versicherungsämtern gegeben ist; auch dort erstrecken sich die Landesbehörden nur über diejenigen Berufsgenossenschaften, deren Betriebe sämtlich demselben Bundesstaat angehören.

Im übrigen wird dem berechtigten Wunsch der größeren Bundesstaaten nach Mitwirkung bei der Handhabung des Versicherungswesens unschwer dadurch entsprochen werden können, daß in die Reichsbehörde auch Staatsangehörige der betreffenden Bundesstaaten, sowohl Beamte als Laien, aufgenommen werden, ebenso durch möglichst ausgiebige Ausgestaltung des von mir empfohlenen Instituts der Landeskommissare. Auch kann dem Bundesrat als solchem eine Beteiligung an der Reichsbehörde vielleicht in ähnlicher Weise eingeräumt werden, wie dies schon jetzt bei dem für die Arbeiterversicherung errichteten Reichs-Versicherungsamt durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Schluß.

Ich komme zum Schlusse. Mag immerhin bis zum Zustandekommen eines Reichsversicherungsgesetzes noch manche Schwierigkeit zu überwinden sein und noch mancher Tropfen Wasser zum Meere fließen, so scheinen sich doch die Dinge so zu gestalten, daß in absehbarer Zeit das allgemein gewünschte, auch von dem Bundesrat und dem Reichstag befürwortete Reichsgesetz erlassen werden kann. Wünschen wir diesem Gesetz, welches bei der von Tag zu Tag steigenden Bedeutung des Versicherungswesens eine immer größere Notwendigkeit wird, ein freundliches Schicksal. Wie aber auch dessen Einzelbestimmungen ausfallen mögen, und ob die Beteiligten, das

Publikum und die Versicherungsanstalten, wenig oder sehr mit demselben zufrieden sein werden, das eine wird ein solches Gesetz jedenfalls für sich haben: es wird aus dem Bedürfnis heraus geboren sein und der Entwickelung der Materie, zu deren Regelung es bestimmt ist, nicht vorgreifen, nicht sie erst anregen, sondern ihr folgen. Und das wird dem neuen Gesetz ein gutes omen sein. Möchte am Schlusse des Jahrhunderts, dessen letzte Jahrzehnte unserem deutschen Volke so unendlich Großes gebracht haben, auch die endliche Regelung des volkswirtschaftlich so bedeutenden, schon jetzt einen Vermögenswert von 150 Milliarden repräsentierenden Versicherungswesens gelingen, — dann wird sich dies Ergebnis würdig anschließen an die übrigen Großthaten der letzten Jahrzehnte, an die Errichtung des Deutschen Reichs, an die Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung und an die großartige Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Wahlrecht der preußischen Handelskammern nach der Novelle vom 19. August 1897.

Von

Kaiserl. Generalkonsul a. D. Dr. **Reitz**,
Syndikus der Handelskammer zu Nordhausen.

Das Gesetz über die Handelskammern in der Fassung der Novelle vom 19. August 1897 gewährt den preußischen Handelskammern bei der Gestaltung der Wahlverhältnisse ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht. Es gestattet, im Wege des Statuts das Wahlsystem dahin zu regeln, daß die Wahlen durch alle Wahlberechtigte mit gleichem Rechte geschehen oder das Wahlrecht nach Höhe der Handelskammerbeiträge sich abstuft oder die Wahlen nach Abteilungen erfolgen, welche nach Maßgabe der Gewerbesteuer bezw. der Handelskammerbeiträge, nach dem Umfange der Betriebe oder nach Betriebszweigen gebildet werden können, und sieht nur für den Fall, daß ein Wahlstatut nicht errichtet wird oder die vorgeschriebene staatliche Genehmigung nicht findet, die Vollziehung der Wahlen nach dem Dreiklassensystem vor. Für die Ausführung der nach einem der drei Systeme vorzunehmenden Wahlen dürfen engere Wahlbezirke geschaffen werden, deren Einrichtung bei Annahme der Klassenwahl wiederum in zweifacher Weise geschehen kann, sei es, daß der Kammerbezirk in mehrere Wahlkreise zerlegt und in jedem der letzteren Wahlabteilungen gebildet werden, sei es, daß sämtliche Wahlberechtigte in Abteilungen getrennt und innerhalb aller oder einzelner dieser Abteilungen örtliche Wahlkreise eingeführt werden.

Beibehalten ist die schon im Gesetze vom 24. Februar 1870 nachgelassene Befugnis, durch Festsetzung eines Census die kleineren

eingetragenen, gewerbesteuerpflichtigen Betriebe von der Organisation auszuschließen und derart den Wahlkörper enger zu umgrenzen, wie nach entgegengesetzter Richtung freigestellt bleibt, mittelst allgemeiner Zulassung der Prokuristen zur Abgabe der Wahlstimme den Kreis der wahlberechtigten und wählbaren Personen über die regelmäßige, gesetzliche Grenze hinaus zu erstrecken[1].

Das Wahlverfahren, für welches das Gesetz geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel und absolute Mehrheit als Regel vorsieht, kann statutarisch einfacher geordnet werden. Zu dem Zwecke sind die Kammern befugt, unter Entbindung der Wähler vom persönlichen Erscheinen im Wahltermine die Übersendung der Stimmzettel an den Wahlvorstand freizugeben, oder mündliche Abstimmung zu Protokoll anzuordnen oder vorausgesetzt, daß in der Wahlversammlung ein Widerspruch sich nicht erhebt, die Wahl durch Zuruf für zulässig zu erklären. Im geheimen, wie im offenen Abstimmungsverfahren kann weiter behufs Vermeidung der lästigen Stichwahlen von dem Erfordernis der absoluten Stimmenmehrheit abgesehen und zur Entscheidung der Wahl die Erlangung der einfachen Majorität als ausreichend erachtet werden.

Um die ständigen Kammermitglieder zu entlasten und vielbeschäftigten oder nicht am Sitze der Körperschaft wohnhaften Wählern die Annahme eines Mandates zu erleichtern, steht endlich Beschlußfassung dahin frei, daß neben den Mitgliedern Stellvertreter gewählt werden. Der Kammer bleibt alsdann die nähere Regelung der Stellvertretung, insbesondere die Verteilung der Stellvertreter auf Wahlbezirke und Wahlabteilungen und die Entscheidung der Frage vorbehalten, ob für jedes Mitglied ein persönlicher Stellvertreter zu wählen ist, der bei dessen Behinderung in Thätigkeit tritt, oder ob nur im allgemeinen Stellvertreter in mehr oder minder beschränkter Zahl zugelassen werden, deren Einberufung in einer

[1] Gesetzlich ist eine Vertretung bei der Wahl durch Prokuristen angeordnet für Personen weiblichen Geschlechts, für Verfügungsunfähige, wie für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten mit kaufmännischem Geschäftsbetriebe, welche außerhalb des Handelskammerbezirkes der Hauptniederlassung belegen sind und nicht von einem persönlich Wahlberechtigten geleitet werden. Läßt eine Handelskammer darüber hinaus die Prokuristen wahlberechtigter Betriebe generell zur Ausübung des Wahlrechts und damit zur Wählbarkeit zu, so tritt wiederum eine Beschränkung der Wählbarkeit insoweit ein, als nur der vierte Teil der Kammermitglieder aus solchen Prokuristen bestehen darf, welche lediglich durch Kammerbeschluß zur Stimmabgabe ermächtigt sind.

geschäftsordnungsmäßig oder durch das Los bestimmten Reihenfolge, nach dem Lebensalter oder nach Wahl des Vorsitzenden erfolgt.

Die eigenartige gesetzgeberische Maßnahme, die Regelung des Wahlsystems und Wahlverfahrens den Handelskammern zu überlassen, deren Selbstbestimmungsrecht nur in dem Erfordernis der staatlichen Bestätigung des Statuts eine Schranke findet, ist dem Bestreben entsprungen, den besonderen Verhältnissen der einzelnen Kammerbezirke und den verschiedenartigen Wünschen der Nächstbeteiligten nach Möglichkeit zu entsprechen. Nachdem bei der ablehnenden Haltung des Hauses der Abgeordneten auf die planmäßige Organisation der kaufmännischen Vertretungskörper, wie der Gesetzentwurf des Freiherrn von Berlepsch sie vorsah, hatte verzichtet werden müssen, kam für die Änderung und Ergänzung des geltenden Rechtes in Form der Novelle an erster Stelle die Umgestaltung des Wahlrechtes in Betracht. In weitaus überwiegender Mehrheit hatten bei der amtlichen Enquete im Jahre 1895 die gehörten Handelsorgane sich gegen das im Gesetze von 1870 begründete gleiche Wahlrecht ausgesprochen, welches der wirtschaftlichen Bedeutung und danach bemessenen Steuerleistung des Wahlberechtigten in keiner Weise Rechnung trägt und die Entscheidung über die Zusammensetzung der Körperschaft in die Hand der numerisch überlegenen kleineren Wähler legt. Unter Betonung der Eigenschaft der Handelskammer als wirtschaftliche Interessenvertretung, für welche die Wahlberechtigung nicht, wie bei politischen Wahlen, der Person zusteht, vielmehr auf dem Betriebe ruht, ward derzeit empfohlen, im Principe das Wahlrecht entsprechend der Beitragsleistung zu gestalten, für die Durchführung dieses Grundsatzes aber verschiedene Wege in Vorschlag gebracht. Eine größere Gruppe von Handelskammern befürwortete die Einrichtung von Wahlabteilungen auf Grundlage der Gewerbesteuerklassen, wobei wiederum über Zahl und Begrenzung der Abteilungen, wie über Verteilung der Mandate auf solche Abteilungen die Ansichten auseinandergingen. Eine weitere Gruppe trat für die Einführung eines proportionalen Wahlsystemes in der Weise ein, daß das Stimmrecht nach dem Satze der Gewerbesteuer oder des Handelskammerbeitrages sich abstuft, während eine dritte Gruppe die Abgrenzung des passiven Wahlrechtes nach der Gewerbesteuerleistung für besonders geeignet erachtete, großen und kleinen Betrieben die angemessene Vertretung in der Kammer zu sichern.

Abgesehen von der zuletzt gedachten Ansicht, welche keine Berück-

sichtigung gefunden hat, läßt das Gesetz den verschiedenen Wünschen der Beteiligten über den Aufbau der Kammern Raum zur Bethätigung. Im Hinblick auf das Ergebnis der vorerwähnten Enquete herrschte bei der parlamentarischen Beratung der Novelle die Erwartung, daß bei Errichtung des Wahlstatuts das gleiche Wahlrecht durchweg verlassen und durch ein dem Wesen der Interessenvertretung besser angepaßtes, die wirtschaftliche Bedeutung der wahlberechtigten Betriebe in Betracht ziehendes Wahlsystem ersetzt werden würde. Die Annahme hat sich als irrig erwiesen. Während im Jahre 1895 von 74 Handelskammern nur 14 — 19 Prozent zu Gunsten des gleichen Wahlrechtes votierten, haben für dessen Beibehaltung nach Ausweis der Statuten[1] nunmehr 45 Kammern — 61 Prozent — sich entschieden. Inwieweit die Sinnesänderung etwa durch einen agitatorischen Druck der an der Fortdauer des früheren Rechtsstandes interessierten kleinen Wähler oder die Besorgnis veranlaßt worden ist, bei Einführung der Klassenwahl, bezw. des abgestuften Stimmrechts reaktionärer Gesinnung verdächtigt zu werden und eine Spaltung in die Wählerschaft zu tragen, mag gleich der Frage unentschieden bleiben, ob und in welchem Maße die Erwägung, daß das gleiche Wahlrecht besondere Unzuträglichkeiten bisher nicht gezeitigt hat und eine spätere Änderung des Wahlstatutes freisteht, auf die Entschließung eingewirkt hat. Immerhin läßt der unerwarteterweise bei zahlreichen Kammern hervorgetretene Widerspruch zwischen theoretischer Ablehnung und thatsächlicher Annahme des gleichen Wahlrechtes nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß neben der Überzeugung von der Richtigkeit des gewählten Systemes für die endliche Stellungnahme zur Wahlrechtsfrage nicht selten Opportunitätsgründe und äußere Einflüsse bestimmend gewesen sind.

Mit dem gleichen Wahlrechte hat nur eine kleinere Zahl der vorerwähnten Kammern[2] auch das allgemeine Wahlrecht angenommen und die Wahlberechtigung lediglich an die gesetzlichen Erfordernisse, die handelsgerichtliche Eintragung und die Veranlagung zur Gewerbesteuer gebunden. Die Mehrheit dagegen hat geglaubt, um einer Majorisierung der vornehmlich die Lasten der Handels-

[1] Die Statuten der Handelskammern Lauban und Swinemünde liegen nicht vor. Bei der [illegible]llung der auf Grund der Novelle geschehenen autonomen Regelung des Wahlsystems und Wahlverfahrens bleiben demnach diese Vertretungen außer Betracht.

[2] Bielefeld, Braunsberg, Bromberg, Elberfeld, Insterburg, Limburg a. d. L., Lüneburg, Posen, Saarbrücken, Verden, Wesel.

kammerverwaltung tragenden größeren Betriebe vorzubeugen, von der in § 4 des Gesetzes vorgesehenen Kautel Gebrauch machen und einen Census einführen zu sollen, der teils zwischen 56 Mark im Höchst- und 16 Mark im Mindestbetrage sich bewegt[1], teils die zur vierten Steuerstufe veranlagten, eingetragenen Gewerbetreibenden vom Wahlrecht ausschließt[2]). Zu Gunsten des gleichen Wahlrechtes dürfte die hiermit bekundete Notwendigkeit kaum sprechen, zum Schutze der größeren Unternehmungen zahlreiche kleine Firmen von der Organisation fern zu halten und damit der wirtschaftlichen Vertretung zu berauben. Bei Einrichtung von Wahlabteilungen oder Abstufung des Stimmrechtes wird es der Regel nach solchen Korrektivs nicht bedürfen. Beide Systeme sichern den verschiedenen Erwerbszweigen — Handel, Industrie und Kleingewerbe — den ihrer Bedeutung angemessenen Anteil am Wahlrechte, eine Vergewaltigung der wirtschaftlich stärkeren Interessengruppen durch die zahlenmäßig überlegenen kleineren Betriebe steht nicht zu befürchten und entfällt damit das ausschlaggebende Bedenken gegen die Zuteilung der Wahlberechtigung an alle nach Maßgabe des Gesetzes berufenen Wähler[3].

---

[1] Bonn (56 Mark),
Breslau (40 Mark,
Dillenburg (16 Mark),
Frankfurt a. O. (32 Mark),
Görlitz (32 Mark),
Goslar (16 Mark),
Halberstadt (16 Mark),
Hanau (20 Mark),
Hildesheim (20 Mark),
Kassel (24 Mark),
Kiel (32 Mark),
Kottbus (32 Mark),
Leer (16 Mark),
Liegnitz (24 Mark),
Lüdenscheid (24 Mark),
Minden i. W. (32 Mark),
Mülheim a. d. Ruhr (30 Mark),
Nordhausen (20 Mark),
Sagan (24 Mark),
Siegen (28 Mark),
Sorau (32 Mark).

Hannover hat einen zweifachen Census eingeführt, und zwar für den Wahlbezirk I von 36 Mark, für die Wahlbezirke II—VI von 20 Mark.

[2] Altena, Arnsberg, Barmen, Eupen, Iserlohn, Koblenz, M.-Gladbach, Mühlhausen i. Th., Mülheim a. Rh., Neuß, Stralsund, Wiesbaden.

[3] Nach der Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. August 1897 wird bei Einführung eines proportionalen Wahlsystems oder Einrichtung von Wahlabteilungen „ein Census entbehrt und seine Berechtigung nur auf besondere Verhältnisse des Handelskammerbezirks gegründet werden können". Auf Grund derartiger besonderer Verhältnisse hat die Aufsichtsbehörde die Einführung eines Census genehmigt bei vier Kammern (Dortmund, Essen, Hirschberg, Landeshut), welche zur Einrichtung von Wahlabtei-

Für die Einrichtung von Wahlabteilungen unter Zugrundelegung der staatlich veranlagten Gewerbesteuer haben sich fünfzehn Handelskammern entschieden. Neun derselben sind bei Feststellung der Zahl der bei Beratung der Novelle in der Kommission wie im Plenum des Hauses der Abgeordneten vorherrschenden Ansicht gefolgt, daß das Dreiklassensystem dem Grundsatze, das Wahlrecht nach Höhe der Beitragsleistung zu bemessen, am besten entspricht und zudem dem Mittelstande, der im Zweiklassensystem nicht selten von der Vertretung ausgeschlossen bleiben dürfte, in der mittleren Klasse die gleiche Wahrnahme seiner Interessen sichert, welche in der ersten Klasse den großen, in der dritten Klasse den kleinen Betrieben gewährt wird. Von den zu dieser Gruppe zählenden Kammern Göttingen, Hagen i. W., Stolberg, Hirschberg, Landeshut und Dortmund[1] ist die Abgrenzung der drei Abteilungen in der Weise geschehen, daß zur ersten Abteilung die wahlberechtigten Betriebe gehören, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der Gewerbesteuer der Wahlberechtigten entfallen, die zweite Abteilung bis zum zweiten Drittel der Gesamtgewerbesteuer reicht. Oppeln trennt die drei Wahlabteilungen nach den Steuerklassen I, II, III—IV, Essen nach den Steuerklassen I, II, III[2], während Köln die Betriebe mit einem Gewerbesteuer-

lungen geschritten sind und bei drei Kammern (Aachen, Duisburg, Flensburg), welche sich für das Proportionalwahlsystem entschieden haben.

Vereinzelt mag bei Annahme des gleichen Wahlrechts die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß nur bei diesem System die allgemeine Möglichkeit gegeben ist, den Kreis der Wahlberechtigten nach unten beliebig zu begrenzen. Die Mehrheit der bei dem gleichen Wahlrechte verbleibenden Vertretungen dürfte solchem Gesichtspunkte kaum einen bestimmenden Einfluß eingeräumt, vielmehr die Einschränkung des Wahlrechts durch einen mehr oder minder hohen Census, wie sie sich unter der Herrschaft des Gesetzes von 1870 herausgebildet hat, als hergebracht ohne weiteres festgehalten haben. Der Vorgang zeigt, wie unzutreffend es ist, die Anschauungen über politische Wahlen auf die Kammerwahlen zu übertragen. In der durchweg angenommenen, den Ausschluß der kleinen Betriebe verfügenden Form erscheint gerade das gleiche Wahlrecht weit weniger liberal, wie die übrigen beiden, als plutokratisch bezeichneten Systeme, welche der Regel nach allen eingetragenen, gewerbesteuerpflichtigen Handel- und Gewerbetreibenden nach Maßgabe der wirtschaftlichen Bedeutung und danach bemessenen Beitragsleistung die Zulassung zum Wahlrechte sichern.

[1] Hirschberg und Landeshut fordern die Veranlagung zu einem Mindestsatze der Gewerbesteuer von 24 Mark, Dortmund die Veranlagung in den Klassen I—III.

[2] Schließt also die in der IV. Steuerklasse Veranlagten vom Wahlrechte aus.

betrage von über Mark 1000 der ersten, von über Mark 200 bis einschließlich Mark 1000 der zweiten, und bis zu Mark 200 der dritten Abteilung zuweist.

Eine Wahl nach zwei Abteilungen begründen durch Statut die Handelskammern Harburg, Münster, Osnabrück, Schweidnitz, Solingen und Thorn. Bestimmend für die Stellungnahme dieser Gruppe ist anscheinend zunächst das Bestreben gewesen, eine allzugroße Verschiebung der bestehenden Verhältnisse, wie sie das Dreiklassensystem mit sich bringt, zu vermeiden und der in dem letzteren System gegebenen, für eine Interessenvertretung nicht unbedenklichen Möglichkeit vorzubeugen, daß wenige Personen die Wahl in einer Abteilung beherrschen. Daneben mag in Erwägung gezogen sein, daß die Bildung zweier Abteilungen technisch leichter durchführbar ist und es zu dem Zwecke weniger häufig, wie im Dreiklassensystem, der die Ausübung des Wahlrechtes erschwerenden Zusammenlegung kleiner Kreise zu einem örtlichen Wahlbezirke bedarf. Die zuerst genannten vier Kammern legen den beiden Wahlabteilungen die Steuerklassen I—II und III—IV zu Grunde, Solingen zählt zur ersten Abteilung die Betriebe, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe der Hälfte des Gesamtbetrages der Gewerbesteuer entfallen, Thorn zur ersten Abteilung die Betriebe, welche eine Gewerbesteuer von Mark 96 und mehr entrichten.

Der für die kommunalen Wahlen geltenden Regel, daß jede Abteilung eine der Zahl der Abteilungen entsprechende Zahl von Mitgliedern wählt, sind im Dreiklassensystem Dortmund, Göttingen, Hagen in W., Hirschberg, Landeshut und Köln, im Zweiklassensystem Solingen und Thorn gefolgt.

In noch geringerem Maße, wie die Klassenwahl, hat das proportionale Wahlsystem Eingang gefunden, auf Grund dessen lediglich bei neun Kammern statutarisch die Wahlen zu vollziehen sind. Zwei dieser Kammern, Geestemünde und Halle a. S., geben den Wählern der Steuerstufe IV je eine, der Stufe III je zwei, der Stufe II je drei, bezw. vier, der Stufe I je vier, bezw. acht Stimmen. Aachen, Bochum, Duisburg, Flensburg, Krefeld, Lennep und Trier[1] lassen eine Mehrung des Stimmrechtes nach bestimmten, bei den einzelnen

[1] Aachen macht neben den gesetzlichen Erfordernissen die Wahlberechtigung von der Zugehörigkeit zu den Gewerbesteuerklassen I—III, Duisburg und Flensburg von der Veranlagung zu einem Mindestsatze von 28 Mark bezw. 32 Mark der Gewerbesteuer abhängig.

Vertretungen ungleich normierten Gewerbesteuersätzen eintreten und treffen gegen das übermäßige Vorwiegen einzelner Wähler Vorkehr mittelst Festlegung einer Höchstzahl der von einem wahlberechtigten Betriebe zu führenden Stimmen, die für Flensburg und Trier auf vier, für Krefeld, Duisburg und Lennep auf zehn, für Aachen auf zwölf und für Bochum auf dreißig Stimmen sich stellt[1].

Zur Einführung eines gemischten Systems sind die Handelskammern zu Düsseldorf, Erfurt und Frankfurt a. M. geschritten. Dieselben halten für die ihren Bezirken angehörigen ländlichen Kreise an dem gleichen Wahlrecht fest, verfügen aber für die Stadtkreise die Vollziehung der Wahl nach Abteilungen, und zwar die erstgenannte Vertretung nach zwei, die letzteren nach drei Abteilungen der Wahlberechtigten. Düsseldorf legt den Wahlabteilungen die Steuerklassen I—II und III—IV zu Grunde; Erfurt zählt zur ersten Abteilung die Betriebe, welche zusammen zu den höchsten Beträgen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtgewerbesteuerbetrages veranlagt sind und läßt die zweite Abteilung bis zum zweiten Drittel solchen Gesamtbetrages reichen; Frankfurt a. M. endlich macht als einzige der preußischen Handelskammern von der Befugnis der Abteilungsbildung nach Betriebszweigen Gebrauch und verfügt statutarisch die Abgrenzung nach den drei großen wirtschaftlichen Gruppen des Großhandels und Industrie, des Börsen- und Bankgeschäfts und des Detailhandels[2].

---

[1] Im Gesetze ermangelt es an einer entsprechenden Vorschrift. Ein bei Beratung der Novelle im Hause der Abgeordneten eingebrachter Antrag, bei Abstufung des Wahlrechts keinem Wähler mehr wie fünf Stimmen zuzuteilen, fand seiner Zeit keine Mehrheit.

[2] Für die weitgehende Auslegung des gewährten Selbstbestimmungsrechts, wie sie in der Einführung mehrfacher Wahlsysteme in demselben Kammerbezirke sich zeigt, bietet die Entstehungsgeschichte der Novelle keinen genügenden Anhalt. Nach dem Wortlaute des Kommissionsberichts und der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses scheint derzeit als selbstverständlich vorausgesetzt zu sein, daß Wahlsystem und Wahlverfahren für jeden Kammerbezirk einheitlich zu regeln sind. Nur der Abg. Gothein äußerte in der Sitzung vom 25. Mai (St. B. S. 2958) abweichend sich dahin:

> „Ich gehe sogar weiter: ich kann mir sehr wohl denken, daß in dem Bezirke einer größeren Handelskammer das Wahlrecht für die einzelnen Wahlbezirke verschieden eingerichtet wird. . . . . Ich möchte an den Herrn Minister die Bitte richten, die Bestimmung sowohl der Regierungsvorlage, wie auch des § 10 in der Kommissionsfassung dahin auszulegen, daß das Statut das

Der principielle Gegensatz der Ansichten über die Wahlberechtigung der Prokuristen, der schon bei Erlaß des Gesetzes von 1870 sich gezeigt hatte und bei Beratung der Novelle erneuert hervorgetreten ist, spiegelt sich in der ungleichartigen Regelung wieder, welche die Frage in den einzelnen Statuten gefunden hat. Von der Anschauung geleitet, daß in der Mehrheit der Fälle der Prokurist derjenigen Selbständigkeit ermangelt, welche für seine unabhängige Stellung in der Handelskammer erwünscht erscheint und die generelle Verleihung des Wahlrechtes das Interesse der selbständigen Wähler an der Organisation schwächen wird, haben 29 Kammern abgelehnt, über die gesetzliche Grenze hinaus die Prokuristen allgemein zur Abgabe der Wahlstimme zuzulassen. 43 Kammern dagegen haben geglaubt, dem Angestellten, der in allen Angelegenheiten der Firma zu handeln berufen ist, auch die Vertretung des Geschäftsherrn bei der Wahl zugestehen und damit einer Forderung genügen zu sollen, die insbesondere von den Aktiengesellschaften zur Entlastung der Vorstandsmitglieder seit lange erhoben war. Die Legitimationsfrage hat eine Gruppe der letzterwähnten Kammern dahin geordnet, daß auf Verlangen des Wahlvorstandes der die Wahlstimme abgebende Prokurist sich durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder durch eine Bescheinigung des Inhabers oder gesetzlichen Vertreters des wahlberechtigten Betriebes auszuweisen hat[1], während eine andere Gruppe richtigerweise die Legitimation nur durch Bei-

---

Wahlrecht nicht für alle Wahlkreise desselben Handelskammerbezirks gleichmäßig ordnen muß."

Eine Erwiderung der Regierung ist derzeit nicht erfolgt, auch die Angelegenheit nicht weiter zur Sprache gelangt.

Nachdem die vorerwähnte Auslegung durch die Bestätigung der Statuten von der Handels- und Gewerbeverwaltung gutgeheißen worden, wird den Kammern auch die Befugnis zugesprochen werden müssen, die Frage des Census, der Wahlberechtigung der Prokuristen, der Stellvertretung und des Wahlverfahrens für die einzelnen örtlichen Wahlkreise ungleichartig zu ordnen, sofern dadurch berechtigte Interessen der Wähler nicht verletzt werden.

Ob eine Gesetzgebung noch rationell erscheint, welche beim Aufbau einer und derselben Körperschaft bescheidener Größe die gleichzeitige Anwendung der verschiedensten, sich widersprechenden Grundsätze gestattet, dürfte nicht jedem Zweifel entrückt sein.

[1] Im Anschluß an das dem halbamtlichen Kommentar von Lusensky beigegebene Schema eines Wahlstatuts, § 12. Übersehen ist hierbei, daß der Auszug aus dem Handelsregister oder die einfache Bescheinigung des Principals nur die ohnehin gemeinkundige Eigenschaft als Prokurist darthut, über den Auftrag zur Vertretung bei der Wahl aber keinerlei Nachweis erbringt.

bringung einer schriftlichen Vollmacht des Geschäftsherrn geführt erachtet. Vereinzelt wird die Eintragung des Prokuristen in die Wahlliste oder dessen schriftliche Anmeldung bei der Handelskammer vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahlliste gefordert.

In der Frage der Stellvertretung sind die Kammern durchweg bei der ablehnenden, dahin begründeten Haltung[1] verblieben, daß bei der unregelmäßigen Teilnahme an den Verhandlungen einer erfolgreichen Mitwirkung stellvertretender Mitglieder schon der Mangel an Interesse oder ausreichender Information entgegensteht und das Vorhandensein von Stellvertretern die ordentlichen Mitglieder zu häufigem Fernbleiben von den Sitzungen veranlassen und damit die Kontinuität der Arbeiten beeinträchtigen möchte. Nur die Kammern zu Mülheim a. Rh., Saarbrücken, Flensburg und Lüneburg verfügen in Bethätigung ihrer abweichenden Ansicht die Wahl von Stellvertretern, und zwar die beiden ersteren allgemein, die beiden letzteren für einzelne ihrer Wahlkreise. Saarbrücken, Flensburg und Lüneburg folgen hierbei dem Principe der persönlichen Stellvertretung, demzufolge jedes Mitglied einen ständigen Vertreter erhält, der bei dessen Behinderung in Thätigkeit tritt; Mülheim a. Rh. ordnet bei zehn Mitgliedern die Wahl von drei Vertretern an, die bei Behinderung von Mitgliedern in einer durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

Von der Befugnis der statutarischen Regelung des Wahlverfahrens ist nur in bescheidenem Umfange Gebrauch gemacht. Beibehalten wird durchweg die im Gesetze als Regel vorgesehene geheime Abstimmung mittelst verschlossener Stimmzettel, welche dem Wahlvorstande persönlich zu übergeben sind. Eine Erleichterung des Verfahrens lassen vierzehn Kammern[2] dahin eintreten, daß sie, um die lästigen und zeitraubenden engeren Wahlen zu beseitigen, auf das Erfordernis der absoluten Stimmenmehrheit verzichten und zur Entscheidung der Wahl schon die Erlangung der einfachen Majorität für ausreichend erklären. Acht Kammern[3] gestatten, bei grundsätz-

[1] Die Einführung der fakultativen Stellvertretung beruht auf einem, durch den Vorsitzenden der Handelskammer Saarbrücken veranlaßten, Beschlusse des Herrenhauses. Auf Anfrage der Handels- und Gewerbeverwaltung hatten sich die Handelskammern mit drei Ausnahmen gegen jegliche Stellvertretung, sei es in obligatorischer oder fakultativer Form, ausgesprochen.

[2] Altena, Erfurt, Essen, Flensburg, Halle a. S., Hirschberg, Insterburg, Iserlohn, Koblenz, Landeshut, Lennep, Oppeln, Stolberg, Verden.

[3] Eupen, Hannover, Hildesheim, Kiel, Lennep, Lüdenscheid, Mülheim a. d. R., Schweidnitz.

licher Festhaltung der geheimen Abstimmung, die Wahl durch Zuruf unter der naturgemäßen Voraussetzung, daß in der Wahlversammlung ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Princip der geheimen Abstimmung ist verlassen von den Kammern Dortmund, Mülheim a. Rh., Saarbrücken und Bochum, welche die Vollziehung der Wahl durch öffentliche mündliche Stimmabgabe zum Protokoll des Wahlvorstandes anordnen[1]. Von der gleichzeitigen Aufnahme einer statutarischen Bestimmung, welche neben der allgemeinen mündlichen Wahl dem einzelnen Wahlberechtigten die Möglichkeit der geheimen Wahl mittelst Stimmzettel offen hält, ist hierbei abgesehen worden[2].

Keinen Eingang hat das schriftliche, die Übersendung der Stimmzettel an den Wahlvorstand zulassende Verfahren gefunden, dessen Einführung der deutsche Handelstag insbesondere für räumlich ausgedehnte Bezirke der Zeit- und Kostenersparnis halber empfohlen hatte.

Angesichts der vorstehend dargelegten Stellungnahme der Handelskammern wird nicht zugegeben werden können, daß die vielumstrittene Wahlrechtsfrage durch die autonome Regelung einer befriedigenden Lösung näher geführt sei. Das von der Staatsregierung in Übereinstimmung mit beiden Häusern des Landtages und dem Handel- und Gewerbestande theoretisch verworfene gleiche Wahlrecht mit seiner Unbilligkeit gegen die hochbesteuerten großen Betriebe und seiner Gefahr der Vergewaltigung solcher Betriebe durch die Masse der kleinen Wähler ist bei der überwiegenden Mehrheit der Vertretungen in Geltung verblieben und, wo dies nicht geschehen, eine bunte,

---

[1] Bei den drei zuerst genannten Körperschaften erfolgt die Wahl nach absoluter, bei Bochum nach relativer Mehrheit. Dortmund und Mülheim a. Rh. lassen daneben Acclamationswahl zu.

[2] Um der ungünstigen Einwirkung etwaiger Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie bei den vielfachen persönlichen Beziehungen der Wähler eines Bezirks leicht sich entwickeln können, auf die Wahl thunlichst vorzubeugen, hatte das Haus der Abgeordneten dem Gesetze eine Bestimmung eingefügt, nach welcher im Falle der abweichenden statutarischen Regelung des Wahlverfahrens jedem Wahlberechtigten frei bleiben sollte, für seine Person die Wahl durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel vorzunehmen. Das Herrenhaus, als principieller Gegner der geheimen Wahl, hat diesen praktisch ziemlich wertlosen Zusatz gestrichen und das Haus der Abgeordneten sich dabei beschieden, nachdem der Minister für Handel und Gewerbe sich bereit erklärt hatte, bei Prüfung der Statuten geeigneten Falls auf die Annahme einer entsprechenden Anordnung hinzuwirken.

wenig erwünschte Mannigfaltigkeit in die innere Organisation der Körperschaften getragen. Eine einheitlichere und zugleich dem Wesen der Interessenvertretung besser entsprechende Gestaltung der Wahlverhältnisse wäre zweifellos erreicht[1], wenn das Gesetz zum mindesten die Vollziehung der ersten Wahlen nach einem, der wirtschaftlichen Bedeutung der Wahlberechtigten Rechnung tragenden Modus verfügt und den neu konstituierten Kammern nach dem Vorbilde des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern die spätere Änderung des Wahlsystems auf Grundlage gewisser Normativbestimmungen freigegeben hätte. Durch eine derartige Maßnahme wäre der vorherzusehenden, auf die irrtümliche Übertragung politischer Anschauungen auf die Kammerwahlen sich stützenden Agitation für Fortdauer des früheren Rechtsstandes der Boden entzogen, zahlreiche Vertretungen hätten sich der peinlichen Alternative überhoben gesehen, trotz aller Bedenken äußerer Einflüsse und Rücksichten halber für Beibehaltung des gleichen Wahlrechts sich zu entscheiden oder durch Einführung eines anderen Systems mit den Ansichten und Wünschen weiter Wählerkreise in Widerspruch zu treten und gleichwohl wäre die Möglichkeit gewahrt geblieben, im Bedarfsfalle das Wahlrecht den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes anzupassen.

Auch abgesehen von der mißlungenen Lösung der Wahlrechtsfrage kann ungeachtet mancher wertvoller Einzelheiten die Novelle nur als vorläufiger Abschluß der seit lange in Fluß befindlichen Frage der Neuordnung der preußischen Handelskammern betrachtet werden. Auf eine systematische Abgrenzung und gleichmäßige Verteilung der Vertretungen über das Gesamtgebiet der Monarchie, den Ausgangspunkt jeder durchgreifenden Reform, hat bei der ablehnenden Haltung des Hauses der Abgeordneten verzichtet werden müssen; das Recht der Prüfung und Begutachtung staatlicher Maßnahmen auf gewerblichem Gebiete, welches allein den Kammern eine über das Niveau kleiner, örtlicher Einrichtungen sich erhebende Bedeutung zu geben vermag[2], ist versagt geblieben, das Princip der Zwangs-

---

[1] Die Handelskammer Breslau, auf deren Anregung das Zugeständnis der statutarischen Regelung der Wahlverhältnisse zurückzuführen ist, hatte in ihrem Gutachten zutreffend die gesetzliche Festlegung des Grundsatzes gefordert, daß bei Bemessung des Wahlrechts auf die Höhe der Beitragsleistung Rücksicht zu nehmen sei.

[2] Österreich schreibt für Gesetzentwürfe wirtschaftlicher Art die rechtzeitige Einholung der gutachtlichen Äußerung seiner Handelsorgane vor; Bayern,

körperschaft zu Gunsten der eingetragenen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und Genossenschaften ohne Grund durchbrochen und bedeutsamen Fragen, wie der Teilnahme staatlicher Kommissare an den Kammerverhandlungen [1], der Regelung der ungeordneten Berufslage der Beamten [2] u. a. m. keine Berücksichtigung gewährt. Neben der Autonomie auf dem Gebiete des Wahlrechts bleibt als Neuerung von größerer Tragweite allein das Zugeständnis einer erweiterten Verwaltungsthätigkeit, doch auch dieses, so dankenswert es ist, wird bei der gegenwärtigen Organisation voraussichtlich nur für wenige finanzkräftige Kammern von Wert sein, für die Mehrzahl der Vertretungen aber schon aus Mangel verfügbarer Mittel der praktischen Wichtigkeit entbehren.

In Preußen haben politische Parteiinteressen und kleinlicher Lokalpatriotismus die Neuordnung der Handelskammern nach großen

Sachsen und Baden sichern die Anhörung der kaufmännischen Vertretungen zu, „soweit thunlich", bezw. „soweit es die Verhältnisse gestatten".

Den preußischen Landwirtschaftskammern verleiht das Gesetz vom 30. Juni 1894 das Recht, über solche Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Bezirke berühren. In betreff der im Reiche zu errichtenden Handwerkskammern bestimmt die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, daß sie in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden sollen.

[1] Daß die Erfüllung der den Kammern zufallenden Aufgabe, als staatliche Hülfsorgane auf wirtschaftlichem Gebiete zu wirken, durch die Unterhaltung möglichst naher Beziehungen zu den in Betracht kommenden Staatsbehörden wesentlich gefördert wird, bedarf keines weiteren Nachweises. An solchen Beziehungen fehlt es zur Zeit; der Verkehr zwischen Kammer und Behörde vollzieht sich im Wege des Schriftwechsels, ohne daß Gelegenheit zu mündlichem Meinungsaustausche geboten ist. Dem Mangel wäre abgeholfen, wenn nach Analogie der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 § 103h und des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 § 17 die Staatsregierung ermächtigt würde, zu den Kammerverhandlungen Kommissare zu entsenden. Durch die Maßnahme würde eine stete Fühlung zwischen Staatsleitung und Kammer vermittelt und der ersteren die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anschauungen im Schoße der Körperschaft zu vertreten und nötigenfalls unzutreffende Auffassungen rechtzeitig zu berichtigen.

[2] Der gesetzlichen Festlegung der Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten hat bei der Enquete im Jahre 1895 die Mehrheit der Kammern aus dem haltlosen Grunde widersprochen, daß eine solche Maßnahme eine unzweckmäßige Einschränkung der in dieser Beziehung besonders erwünschten Bewegungsfreiheit besorgen lasse.

Gesichtspunkten, wie der Entwurf des Herrn von Berlepsch sie in Aussicht genommen hatte, vereitelt. Es bleibt zu hoffen, daß in nicht allzuferner Zeit das Reich mit besserem Erfolge sich solcher Aufgabe unterziehen und durch einheitliche, auf der Grundlage obligatorischer Handelskammern von annähernd gleichmäßiger Leistungsfähigkeit beruhende Gestaltung der kaufmännischen Berufsvertretung auch die preußischen Handelskammern befähigen möge, im staatlichen Organismus diejenige Stellung einzunehmen, welche ihnen im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung von Handel und Industrie gebührt.

Die Bedeutung der Landwirtschaft und der Industrie in Deutschland[1].

Von

Carl Ballod.

— —

Wir leben in einer Zeit des heftigsten Widerstreites wirtschaftlicher Interessen, eines scharfen Aufeinanderplatzens der Geister, einer Zeit, in der sowohl das Charakterbild der Industrie als das der Landwirtschaft „von der Parteien Gunst und Haß getragen", vielfach hin- und herschwankt, eine Verschiebung, ja Verzerrung erfährt, daß man es kaum noch wiedererkennt. Den beiderseitigen Berufsarten und ihren Angehörigen werden alle möglichen und unmöglichen Vorzüge — je nach dem Parteistandpunkte — zugeschrieben, so daß uns in diesem Gewühl ganz wirr und kraus zu Mute werden kann. Und wenn wir uns dann zu den „reinen Höhen" des Wissens flüchten, in unserem Wunsche nach Klarheit es machen wollen wie der Mohr bei Schiller und die Gelehrten befragen, so erfahren wir, daß es leider nicht nur die Unweisen und Unklugen sind, die sich um das herumstreiten, was Thatsache ist, sondern daß auch die Gelehrten uns vielfach einander widersprechende Antworten

[1] In der Kontroverse, ob und inwieweit Deutschland ein Industriestaat sei, will das Jahrbuch mit den Ausführungen des Herrn Dr. Ballod nicht Partei ergreifen, sondern es geht von der Ansicht aus, daß es sich, um diese Frage für eine allseitig gerechte und heilsame Wirtschaftspolitik zum Austrag zu bringen, in erster Linie um Größenbestimmungen, um Statistik, um zahlenmäßige Erörterungen handele. Und solche weiß Dr. Ballod in so sachkundiger Weise, wie wenige Andere zu liefern. Ob der einzelne Leser also seinen Standpunkt ganz teile oder nicht, jeder wird durch ihn belehrt und gefördert werden.

G. Sch.

geben. Es sei hier nur an die Kontroverse zwischen Oldenberg und Weber auf dem evangelisch-socialen Kongresse v. J. erinnert, oder schon 1894 an die Diskussion von Brentano und Ratzinger sowie von Cetto-Reichertshausen [1], an den Aufsatz von Adolf Wagner (Zukunft 1894), an die anläßlich der Erörterungen, ob Deutschland seinen gesamten Getreidebedarf selbst produzieren könne [2], gestellte Gegenfrage, ob denn das überhaupt wünschenswert sei, denn Deutschlands Schwerpunkt liege heute in der Industrie [3]. Es ist dabei eigentümlich, daß man bei all dem aufgewandten Scharfsinn doch über die entscheidende Frage, welche Bedeutung denn heute eigentlich der Industrie, welche der Landwirtschaft zukommt, resp. wieviel eine jede von diesen „feindlichen Schwestern" zum Nationaleinkommen beiträgt und damit auch, wie viel Recht eine jede auf Berücksichtigung seitens des Staates, der Gesetzgebung hat, nicht ins klare gekommen ist. Doch befinden sich ja die Verteidiger der Industrie insofern in einer günstigeren Position, als sie zu ihren Gunsten die Ergebnisse der Berufszählung von 1895 anführen können, der zufolge die landwirtschaftliche Bevölkerung nur noch 35,7 % der Gesamtbevölkerung umfaßt, namentlich aber wird auf den gewaltigen Außenhandel Deutschlands verwiesen, durch den für 8—8½ Milliarden Mark Waren umgesetzt werden, und die kolossale Ausfuhr von 3½ Milliarden, die vornehmlich aus Erzeugnissen der Industrie besteht. Mit besonderer Vorliebe wird auch das größere Einkommen und die daraus resultierende größere Steuerkraft der städtischen Bevölkerung ins Treffen geführt, den Landwirten die vielen Hunderte von Millionen vorgehalten, die dieselben seitens der Industrie als Subvention erhalten in Gestalt von Getreide-, Vieh-, Fleisch-, Holzzöllen. Wenig bekümmert man sich um die Frage, zu einem wie großen Teil das höhere städtische Einkommen aus Rentenbezügen von in der Landwirtschaft in Form von Hypotheken und in ausländischen Wertpapieren angelegten Kapitalien resultiert, welche Einkommensform ihr Dasein der teilweisen Expropriierung des platten Landes, sei es in der eigenen Heimat, sei es direkt oder auf einem Umwege in der Fremde, verdankt. Ebenso ist der gesamte Zwischenhandel, der

[1] Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1894, Nr. 13, 37, 43.

[2] Thiel, Kann Deutschland seinen Getreidebedarf selbst produzieren? Mentzel & Lengerkes Kalender 1895; W. Hartmann, Kann Deutschland seinen ganzen Bedarf an Getreide selbst producieren? Leipzig 1893 (Dissert.)

[3] Drill, Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produzieren? Stuttgart 1895.

doch auch das flache Land versorgt, fast ausschließlich in der Stadt zu Hause. Auch der gewaltige Handelsumsatz ist erst einer genaueren Betrachtung bezw. Ausscheidung der Doppelposten resp. der Wiederausfuhr) bedürftig. Vor allem aber wäre, um die Frage ganz sachgemäß zu behandeln, ein genaues Gegenüberstellen der von der Landwirtschaft einerseits, von der Industrie andererseits produzierten Werte erforderlich. Hierin liegt nun eben die Hauptschwierigkeit und wohl auch der Urgrund, weshalb in der Frage, inwieweit Deutschland ein Industriestaat ist, keine volle Klarheit herrscht — es fehlt an einer vollständigen Produktionsstatistik. Abgesehen von der Getreideproduktion (deren Statistik in sachkundigen Kreisen für auch nicht ganz genau angesehen wird), der Produktion der Bergwerke und Eisenhütten, der Bier-, Zucker- und Spiritusindustrie wissen wir absolut nichts sicheres über die wichtigsten Berufszweige: wir wissen nicht, wie viel, welche Stoffe und welche Werte die Textilindustrie produziert hat; wir wissen nicht, einen wie hohen Wert die hergestellten Maschinen besitzen, wir wissen nicht einmal, wie viel Getreide die Müller zu Mehl vermahlen, wie viel Brot die Bäcker hergestellt, wie viel Fleisch die Metzger verkauft haben. Erst eine vollständige Produktionsstatistik würde die Handhabe bieten, die Leistungen der Industrie und der Landwirtschaft genau abzuwägen und zugleich in den Fragen der inneren Politik ein sachgemäßes Urteil zu ermöglichen. Freilich will man gerade in industriellen Kreisen von einer Produktionsstatistik vielfach nichts wissen, sofern dabei nicht bloße Schätzungen, sondern wirkliche Erhebungen mit Zwangsdeklaration in Frage kommen; man verschanzt sich hinter der angeblichen Notwendigkeit, Geschäftsinteressen wahren zu müssen, freilich ohne zu beachten, daß in einzelnen Industrien, in Nordamerika selbst in allen Industrien, doch Erhebungen veranstaltet werden. Die Erhebung einer vollständigen genauen Produktionsstatistik wird wohl auf die Dauer nicht zu umgehen sein, namentlich dann nicht, wenn man bei Abschluß von Handelsverträgen künftig über die Höhe der zu schützenden Interessen genauer unterrichtet sein will.

Eine Definition des Begriffes „Industriestaat" dürfte wohl zuerst von Dr. Voigt aufgestellt worden sein, in dem Aufsatz „Deutschland und der Weltmarkt" (Preußische Jahrbücher, Februarheft 1898). Er versteht unter Industriestaat einen Staat, dessen landwirtschaftliche Produktion in einem so großen Mißverhältnis zu dem Bedarf der industriellen Bevölkerung steht, daß die Einfuhr

von Lebensmitteln und Rohstoffen nicht mehr bloß ergänzend neben die heimische Urproduktion tritt, sondern einen wesentlichen, absolut unentbehrlichen Bestandteil der Volksernährung und Fabrikation bildet. Zum Begriff des Industriestaates gehöre ferner, daß das Deficit an Lebensmitteln und Rohstoffen in der Hauptsache nur durch Hingabe von Fabrikaten an das Ausland gedeckt, also nur durch eine große Exportindustrie geliefert werden könne. Hier muß nun allerdings bemerkt werden, daß die Begriffe über das, was als wesentlicher Bedarf aufgefaßt werden kann, nach Zeit und Ort ungemein stark schwanken. Der Japaner, der sich mit 160 kg Getreide pro Kopf begnügen muß, müßte den Deutschen, der mit den im eigenen Lande produzierten 280—302 kg Getreide nicht auskommt, sondern noch weitere 60—70 kg importiert, für einen Prasser halten, auch der russische Bauer, dessen Getreideration nicht über 240 kg beträgt, könnte ihn beneiden, während der nordamerikanische und noch mehr der australische Arbeiter die Lebenshaltung des deutschen Arbeiters zum Teil dürftig finden würden (in Nordamerika kommen nach Mulhall 150 Pfund Fleisch auf den Kopf der Bevölkerung, in Australien gar 270, in Deutschland nach neueren Berechnungen 80 Pfund). Soll die Lebenshaltung des deutschen Volkes auf gleicher Höhe erhalten und noch gesteigert werden können, dann erscheint allerdings eine bedeutende Einfuhr von Lebensmitteln notwendig. Es ist indessen etwas zu hoch gegriffen, wenn Dr. Voigt den Einfuhrbedarf auf 1/4 des Gesamtbedarfes rechnet. Er hat hierin seiner Berechnung nur ein Jahr, 1896, zu Grunde gelegt, bei einer Berücksichtigung des Trienniums 1894/95—1896/97 ist das Ergebnis nicht so ungünstig. Es betrug 1894/95—1896/97 durchschnittlich

	Die Eigenproduktion abzügl. Aussaat 1000 Tons	Einfuhrüberschuß 1000 Tons	Außerdem von Mühlenlagern verzollt 1000 Tons		
			1894	1895	1896
Roggen[1]	5 953	623	33,8	165,2	111,3
Weizen	2 610	1140	196,5	295,2	159,2
Gerste	2 137	1070	28,6	29,6	11,4
Hafer	4 520	355			
	15 220	3188			
Dazu Spelz ca.	360				
Sa.	15 580				

[1] Berechnet nach Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reichs, III, S. 101 ff.; die Mehlausfuhr ist mit berücksichtigt.

Es dürften also im ganzen ca. 3,6 Mill. Tons an Roggen, Weizen, Gerste und Hafer mehr eingeführt worden sein. Außerdem wurden 1894/97 im Mittel noch ca. 740 000 Tons Mais eingeführt, sodaß die Getreideeinfuhr im ganzen ca. 4,34 Mill. Tons = 27,8 % der Eigenproduktion ausmacht. Was den Bezug von Rohstoffen für die Textilindustrie anlangt, so ist darin Deutschland allerdings fast vollständig vom Auslande abhängig, hierin zeigt es den Charakter eines vollständigen Industriestaates. Abgesehen von dem Bedarf an Seide und Baumwolle, deren Produktion in Deutschland aus klimatischen Gründen nicht möglich wäre, wird ja auch der Wollekonsum zu 3/4—4/5 durch die Einfuhr gedeckt und mit Lein und Hanf steht es kaum besser. Indessen fehlt doch noch sehr viel, um Deutschland in einem ausgesprochenen Sinne für einen Industriestaat zu erklären. Die industrielle und die agrarische Bevölkerung halten sich ja ungefähr die Wagschale. Zwar ist die Gesamtziffer der agrarischen Bevölkerung eine etwas geringere, als die der industriellen (18,5 gegen 20,2 Millionen), die Zahl der Erwerbsthätigen dagegen nahezu die gleiche (8,292 gegen 8,281 Millionen), und dabei zählte die Landwirtschaft 1,049 Mill. Erwerbsthätige, die noch einen Nebenberuf ausübten, die Industrie dagegen 1,491 Mill. Weitaus der größere Teil der Industriearbeiter ist für den einheimischen Konsum thätig und die stark gestiegene Lebensmitteleinfuhr ist mit ein Zeichen des in den letzten zwei Decennien gestiegenen Wohlstandes, der höheren Lebenshaltung. Es betrug der Getreidekonsum im Deutschen Reiche per Kopf der Bevölkerung in kg[1]:

	1879/84	1884/89	1889/94	1894/97
Roggen	121,0	115,9	112,6	128,6
Weizen	51,6	56,6	63,4	77,0
Spelz	9,0	8,0	7,6	7,0
Gerste	46,6	52,6	55,7	61,8
Hafer	82,1	85,3	80,6	93,1
Mais	5,5	4,0	10,0	15,0
Sa. Getreide	315,8	322,4	329,9	382,5
Kartoffeln	—	—	—	—

[1] Berechnet nach den Angaben in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches 1880, X, S. 4 ff.: 1889, VII, S. 1 ff. Vierteljahrshefte 1897, III, S. 101 ff., mitbenutzt auch die Konsumangaben im Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1897, S. 38.

Wäre die Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung 1894/97 die gleiche gewesen wie 1879/84, so wäre der Einfuhrbedarf auf ein Minimum, ca. 1/2—3/4 Mill. Tons gesunken.

Wenn wir nun auf die principielle Frage eingehen, ob und inwieweit die Entwickelung der Industrie, namentlich der Großindustrie, wünschenswert sei, so ist von vorneherein zuzugeben, daß ein moderner Staatsorganismus eine entwickelte Großindustrie gar nicht entbehren kann, wenn er dem größtmöglichen Teil der Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein verschaffen, den Kulturfortschritt nicht hemmen will. Andererseits bleibt es doch unbestritten, daß von allen Zweigen der Urproduktion die Landwirtschaft ja erst die Bedingungen nicht nur für die Ernährung der Volksmassen schafft, sondern auch einen großen Teil des Rohmaterials für die Industrie herstellt (Faserstoffe, Häute 2c.). Es ist ebenso unbestritten, daß die Masse der Konsumenten, die ganze physisch arbeitende Bevölkerung heute noch 50—60 % und mehr von ihrem Einkommen für Nahrungsmittel ausgiebt. Es ist daher sicher, daß nicht nur dann, wenn wir die ganze Erde als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet zusammenfassen, sondern auch, wenn wir alle Länder der gemäßigten Zone berücksichtigen, die Landwirtschaft die erste Rolle spielen würde. Für einzelne Kulturstaaten Westeuropas, die Lebensmittel einführen, werden sich natürlich Abweichungen ergeben, es fragt sich bloß, wie beträchtlich die Abweichungen sind, inwieweit der Umstand, daß sie gleichsam kein wirtschaftliches Ganzes bilden, Gefahren bei kriegerischen 2c. Verwickelungen und namentlich bei fortschreitender industrieller Entwickelung in sich schließt.

Es mag sein, daß die Aushungerungsgefahr bei andauerndem Kriegszustand gegenwärtig für Deutschland nicht sehr groß ist. Das allerdings nicht aus dem Grunde, wie es einige Autoren meinen, daß es an sieben fremde Staaten grenzt und somit stets Lebensmittel aus einem neutralen Staate zugeführt erhalten kann. In einem europäischen Kriege (z. B. Zweibund contra Dreibund) wird die Neutralität der Kleinstaaten kaum aufrecht erhalten werden können, und eine Blockade durch übermächtige feindliche Flotten kann den Dreibund in der Nahrungsmittelzufuhr auf einige Balkanstaaten (namentlich Rumänien) beschränken. Solange indessen nur 1/5—1/4 des Nahrungsbedarfes eingeführt wird, kann die Bevölkerung bei andauernder Bockade sich durch entsprechende Herabsetzung der Nahrungsmittelrationen behelfen. Rumänien hat zudem allein in den letzten Jahren 1 1/2—2 Mill. Tons Getreide, nahezu die Hälfte des

deutschen Einfuhrbedarfs, ausgeführt. Das wird schon anders, wenn die industrielle Entwickelung soweit fortgeschritten ist, daß die Hälfte der Bevölkerung oder mehr von eingeführter Nahrung leben muß. England wäre bei Verlust seiner Flotte in wenigen Monaten ausgehungert und seinem Gegner auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Daher die Anstrengungen Englands, seine Flotte stets auf einer Höhe zu erhalten, die eine Niederlage zur See unwahrscheinlich macht. England bildet zudem mit seinen Kolonien nach der jetzt wahrscheinlichen Herstellung einer Zollunion ein wirtschaftliches Ganzes, es ist im stande bei Forcierung des Getreidebaues in Kanada, Australien, Indien 2c. seinen Nahrungsbedarf aus den mit ihm politisch verbundenen Gebieten zu decken[1] und im Kriegsfalle mittelst seiner starken Flotte die Zufuhren zu schützen. Auch Frankreich kann im Notfalle seinen Nahrungsmittelzuschuß aus seinen Kolonien Algier und Tunis decken. Ein Land dagegen, das wie Deutschland weder eine starke Flotte, noch politisch von ihm abhängige Nahrungsgebiete besitzt, kann bei fortschreitender industrieller Entwickelung schweren Gefahren entgegengehen.

Es ist hier der Ort, die Vorstellung von der internationalen Arbeitsteilung zu berühren, inwiefern der heutige kolossale Warenumsatz der Kulturstaaten berechtigt und von Dauer ist. Streng betrachtet kann die Notwendigkeit einer internationalen Arbeitsteilung nur soweit zugegeben werden, als es sich um den Austausch der Erzeugnisse verschiedener Klimate, allenfalls noch der Schätze des Erdbodens handelt, die ja auch recht ungleichmäßig verteilt sind. Wenn dagegen von der anderen Hemisphäre Getreide, Fleisch u. dgl. Nahrungsmittel eingeführt werden, die zu Hause in gleicher Qualität erzeugt werden können, so ist das, rein volkswirtschaftlich betrachtet, eine ungeheure Verschwendung an Arbeitskraft, sie ist überhaupt nur möglich, solange jungfräulicher oder doch wenig abgebauter Boden vorhanden, die Bevölkerung dünn und, was die Hauptsache, die Grundrente in dem Ausfuhrstaat niedrig ist. Mit dichterer Besiedelung, Entwickelung einer einheimischen Industrie muß eine Nahrungsmittelausfuhr aufhören, müssen die Nahrungsmittel einführenden

[1] Prof. Sering (Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig 1887, S. 338) rechnet die in Westkanada möglicherweise noch mit Weizen zu bestellende Fläche — allerdings im Maximum, zu 15 Mill. Acres, welche bei extensiver Kultur einen Ertrag von 225 Mill. Bushels Weizen liefern könnten, das ist das anderthalbfache der heutigen englischen Weizeneinfuhr.

Staaten in eine bedrängte Lage geraten, sofern sie mit den Nahrungs-gebieten kein politisches und wirtschaftliches Ganzes ausmachen. Gerade Deutschland muß in der Zukunft, wie Oldenberg sehr richtig betont, in die Abhängigkeit einer mächtigeren Staatengruppe geraten, wenn es sich immer mehr zum Industriestaat entwickelt, seinen Nahrungsbedarf immer mehr vom Auslande beziehen muß, es sei denn, daß es kräftige Expansionspolitik, „große" oder „Weltpolitik" treibt. Sowie die starke Nahrungsmitteleinfuhr eine vorübergehende Erscheinung unserer Zeit ist, einer Zeit, in der durch die Vervoll-kommnung der Transportmittel ungeheure schwach besiedelte Gebiete mit niedriger Grundrente erschlossen sind, so ist eine ebenso vorüber-gehende, nur noch schneller vorübergehende Erscheinung der Export von Industriegegenständen in Gebiete mit einer dichten, jedoch wirt-schaftlich zurückgebliebenen Bevölkerung, sofern diese Gebiete, wie China, selbst alle Bedingungen für die schnelle Entwickelung einer Industrie in sich schließen, selbst die Rohstoffe, als Eisenerz, Kohle, Baumwolle, Seide 2c. besitzen. Ein dauernder Warenaustausch ist bloß denkbar zwischen Ländern der gemäßigten und der heißen Zone, jedoch ist auch hier in Betracht zu ziehen, daß die Länder der heißen Zone eher alle Lebensbedürfnisse selbst produzieren können, als die der gemäßigten und daher eher selbständig auftreten könnten. Der moderne Kulturmensch wird die Erzeugnisse der Tropen, als edle Tabake, Kaffee, Kakao, Gewürze, nicht gern entbehren, ebensowenig ohne Baumwolle, Südfrüchte 2c. auskommen wollen — der Tropen-bewohner kann dagegen sowohl alle Nahrungsmittel (abgesehen aller-dings von Weizen, Wein, Bier) selbst erzeugen, als auch Industrie-gegenstände produzieren. Doch handelt es sich ja hier im wesent-lichen um den Austausch von Gegenständen eines verfeinerten Lebensbedürfnisses und bei den heutigen und selbst noch beträchtlich niedrigeren Preisen für Tropenprodukte wird der Tropenbewohner sich weniger anstrengen müssen, wenn er bloß Landwirtschaft treibt und die Industriegegenstände 2c. von dem Nordländer eintauscht. Wenn einige Tropenstaaten, wie Brasilien, gegenwärtig selbst mit aller Macht eine Industrie ins Leben zu rufen bemüht sind, so ist das ein zweischneidiges Schwert. Mit der Deckung der Industrie-erzeugnisse im eigenen Lande muß die Kaufkraft des Auslandes für Kaffee 2c. sinken, ohne daß die einheimische Industrie auch nur einen geringen Teil der Auslandausfuhr konsumieren könnte. Nun, gegen eine Industriepolitik der Tropenstaaten kann Deutschland sich leicht schützen, es braucht nur den Anbau von Kaffee, Baumwolle 2c. in

seinen eigenen Kolonien zu forcieren suchen (z. B. durch Differentialzölle und erleichterten billigen Kredit für die Pflanzer), in denen es dafür mehr als genügend große, z. T. außerordentlich geeignete Ländereien (am Kamerunberg, in Usambara ꝛc.) besitzt. Viel bedenklicher ist eine Industriepolitik der Nahrungsstaaten, wie sie heute überall Platz gegriffen hat, hier muß Deutschland, sofern es nicht selbst weite geeignete Gebiete erwirbt, sich auf eine Mehrproduktion von Getreide, Fleisch ꝛc. im eigenen Lande einrichten, sich in der Zukunft im wesentlichen auf die Einfuhr von Qualitätsweizen[1], dessen es zur Vermischung mit einheimischen resp. Verbesserung des letzteren Weizens bedarf, beschränken, wofür es ja die Möglichkeit hat, Qualitätsgerste[1] und Malz zu exportieren. Ein Austausch von Gegenständen des verfeinerten Lebensbedürfnisses, nicht nur hochwertigen Nahrungsmitteln, sondern auch Specialitäten verschiedener Industriebranchen, dürfte auch in der Zukunft zwischen Ländern der gemäßigten Zone stattfinden und damit auf eine feste Basis gestellt sein. Wenn Max Weber in der Polemik gegen Oldenberg darauf hingewiesen hat, daß die größten Abnehmer der deutschen Industrieerzeugnisse die benachbarten Kulturstaaten und nicht die Wilden Afrikas oder Australiens sind, so hat er damit vollständig Recht; wenn es auch andererseits zutrifft, daß ein Teil der z. B. nach England exportierten Produkte bloße Durchgangsgüter nach englischen Kolonien darstellen, so dürfte doch die Hauptmasse des Exportes in England selbst konsumiert werden. Es findet zwischen den westeuropäischen Kulturstaaten eben ein starker Austausch von Specialitäten einzelner Industriebranchen statt, also gewissermaßen z. T. auch ein Austausch von Gegenständen verfeinerten Lebensbedürfnisses; dem starken Export von deutschen Industrieerzeugnissen nach England, Frankreich ꝛc. steht ein ebenso starker Import entgegen. Den letzteren Umstand hat Max Weber nicht erwähnt (auch v. Schulze-Gaevernitz hat dies total ignoriert in einem Aufsatz in der „Nation" vom 3. März 1898), derselbe ist aber ganz wesentlich für die Frage, inwieweit eine weitere Zunahme der industriellen Bevölkerung keine Gefahren in sich birgt. Gesetzt, es könnte

[1] Unter Qualitätsweizen verstehen wir einen Weizen von hohem Klebergehalte, wie ihn Südrußland, Vorderasien, z. T. Kanada (Manitoba), Australien liefert, wo der Weizen 18—20 und mehr Prozent Kleber enthält (die heute in Deutschland vorwiegend angebauten englischen Weizenspielarten, die einen hohen Ertrag liefern, enthalten nur 10—11 % Kleber). Qualitätsgerste dagegen ist eine zu Brauereizwecken geeignete Gerste mit niedrigem Proteingehalt.

in Deutschland noch eine volle Million mehr Arbeiter Industriegegenstände für die benachbarten Kulturstaaten herstellen, so ist doch fraglos, daß es dafür wird die Industrieerzeugnisse einer beiläufig ebenso starken ausländischen Bevölkerung entgegennehmen müssen und nicht Nahrungsmittel oder Bonds, deren es zum Ankauf der Nahrungsmittel aus dritten Staaten bedarf, wenn es diese Million Arbeiter ernähren will. Worauf es ankommt, das ist die Frage: *Ist eine so bedeutende Hebung des Exportes nach Nahrungsstaaten möglich, daß Deutschland eine stärkere industrielle Bevölkerung ernähren kann?* Der Handelsumsatz mit den Nahrungsstaaten ist gegenwärtig durchaus nicht so gewaltig, wie es bei einer Betrachtung des Gesamtumsatzes von 8 Milliarden scheinen könnte. Des besseren Verständnisses wegen sehe man sich die folgende Tabelle an, in welcher der Specialhandel des Deutschen Reiches in Mill. Mark mit den wichtigsten Staaten dargestellt ist (nach dem Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1891—97).

(Einfuhr *nach*, Ausfuhr *aus* Deutschland.)

	Großbritannien		Österreich-Ungarn		Rußland		Vereinigte Staaten	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1890	640,5	705,3	598,5	351,0	541,9	206,4	405,5	416,7
1891	676,8	696,0	598,8	347,8	580,4	262,6	456,5	357,8
1892	621,0	640,0	575,4	376,6	383,4	239,5	612,0	346,7
1890—92	1938,3	2041,3	1772,2	1074,4	1705,7	708,5	1474,0	1121,2
1893	656,4	673,3	580,2	420,5	353,4	184,6	458,1	354,3
1894	608,6	634,4	581,8	401,7	543,9	194,8	532,9	271,1
1895	578,4	678,1	525,4	435,8	568,8	220,9	511,7	368,7
1893—95	1843,4	1985,8	1687,4	1258,0	1466,1	600,3	1502,7	994,1

	Frankreich		Italien		Brasilien		Argentinien	
1890	267,0	231,2	140,4	94,7	137,7	52,4	75,2	26,1
1891	261,8	238,0	134,1	88,6	154,6	55,5	109,6	18,6
1892	262,3	202,0	134,6	91,2	136,0	51,9	86,9	35,2
1890—92	791,1	672,1	409,1	274,5	428,3	159,8	271,7	79,9
1893	241,4	203,1	149,7	85,4	126,1	62,2	93,3	42,5
1894	214,1	188,1	141,4	82,5	91,3	57,0	103,9	30,2
1895	229,9	202,8	146,0	83,4	114,8	75,2	118,4	37,5
1893—95	685,4	594,0	437,1	251,3	332,3	194,4	315,6	110,2

	Belgien		Niederlande		Schweiz		Britisch-Australien	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1890	316,9	150,8	309,2	258,0	174,2	179,6	50,3	21,9
1891	251,8	153,3	282,1	268,4	144,9	184,6	39,2	29,5
1892	208,2	140,7	212,1	233,8	141,6	173,8	85,5	20,7
1890—92	776,9	444,8	803,4	760,2	460,7	538,0	175,0	72,1
1893	189,9	147,8	214,2	240,7	143,7	181,4	96,2	18,0
1894	171,6	149,9	199,2	244,0	136,2	188,3	97,8	20,3
1895	179,2	159,2	164,3	245,1	144,5	219,0	113,7	22,9
1893—95	540,7	456,9	577,7	729,8	424,4	594,7	307,7	61,2

	Britisch-Ostindien		Niederländisch-Ostindien		Britisch-Nordamerika		Kapland	
1890	128,7	32,2	22,8	10,9	?	14,9	17,9	5,4
1891	157,0	33,9	25,3	12,6	4,3	17,0	17,3	5,3
1892	149,9	32,3	25,5	11,2	5,6	17,8	15,8	7,3
1890—92	435,6	98,4	73,6	34,7	?	46,7	51,0	18,0
1893	178,8	46,9	31,2	13,4	3,8	17,5	17,0	10,5
1894	164,1	39,2	52,4	11,2	2,0	16,8	13,8	11,8
1895	162,1	44,7	68,8	11,6	2,1	13,3	17,1	13,0
1893—95	505,0	130,8	152,4	36,2	7,9	50,6	47,9	35,3

Gruppieren wir nunmehr den Handelsumsatz im Triennium 1893/95 nach den Staaten, aus denen vorwiegend Nahrungs- und Genußmittel und Rohstoffe eingeführt werden einerseits und andererseits den noch vorwiegend Industriegegenstände und Halbfabrikate liefernden Staaten, so ergiebt sich folgendes Bild:

Vorwiegend Nahrungs- und Genußmittel und Rohstoffe liefernde Staaten

	Einfuhr von	Ausfuhr nach
	Mill. Mark	
Rußland	1466	600
Vereinigte Staaten	1502	994
Britisch-Australien	308	61
" Ostindien	505	131
" Nordamerika . . .	8	51
Kapland	48	35
Brasilien	332	194
Argentinien	316	110
Niederl. Ostindien	152	36
	4637	2212

Vorwiegend industrielle Staaten

	Einfuhr	Ausfuhr
	Mill. Mark	
Großbritannien	1843	1986
Frankreich	675	594
Belgien	541	456
Niederlande	578	730
Schweiz	424	595
	4071	4361

Gemischter Warenumsatz

	Einfuhr	Ausfuhr
Österreich	1687	1258
Italien	437	251
	2124	1509

Wir sehen also, der Handelsumsatz mit den Nahrungsstaaten belief sich 1893/95 bloß auf 6,8 Milliarden, mit den Industriestaaten auf 8,4, Italien und Österreich haben es zu 3,6 Milliarden gebracht. Von Wichtigkeit ist weiter die genauere Betrachtung des Umsatzes in Rohstoffen, sowie namentlich der Mehrausfuhr von Fabrikaten. Wir fügen hier eine Tabelle ein, in der der deutsche Specialhandel nach den wichtigeren Warengruppen dargestellt ist:

(Siehe die Tabelle auf S. 192 und 193.)

Es ist daraus zu ersehen, daß auch unter Hinzurechnung der Steinkohlen, die wir ja für die Industrie zu beanspruchen haben, die gesamte Mehrausfuhr von Industrieerzeugnissen sich für 1894/96 bloß auf 1330 Mill. Mark im Mittel belief. Die Gesamtausfuhr an Fabrikaten betrug allerdings 2594 Mill. Mark im Mittel, es stand jedoch dieser Gesamtausfuhr eine Einfuhr von 1308 Mill. Mark an Fabrikaten, Metallen und einfach bearbeiteten Gegenständen gegenüber. In den 1330 Mill. Mark mehr ausgeführter Fabrikate ist aber der Wert der Rohstoffe mit enthalten, wir müssen ihn daher auszuscheiden suchen. Die Ausfuhr an Baumwollegeweben betrug 1893/96 im Mittel 31 Mill. kg, deren Wert 146,2 Mill. Mark betrug. Wenn man nun von 100 kg Rohbaumwolle im Mittel 80—82,5 kg Garn und 78—80 kg fertige Gewebe erzielt[1] (dazu

[1] Vgl. Karmarsch, Handbuch der mechanischen Technologie, 6. Aufl., III. Bd., S. 205; Industries of Russia. St. Petersburg 1893, S. 61 ff.: wiederholte Angaben in der deutschen Baumwollenquete von 1878/79.

12—14 kg Abfälle, die ebenfalls großenteils verwendet werden können), so waren dazu ca. 40 Mill. kg Rohbaumwolle im Werte von ca. 30 Mill. Mark erforderlich. Die Mehrausfuhr an Seidenstoffen (104 Mill. Mark im Mittel) dürfte für ca. 50 Mill. Mark Materialwert enthalten haben. Für die 3/4 Mill. Tons an ausgeführtem Zucker werden etwa 6 Mill. Tons Zuckerrüben im Werte von mindestens 100—120 Mill. Mark erforderlich gewesen sein. Die 100 Mill. mehr ausgeführter Lederwaren werden ca. 30—40 Mill. Mark an Rohstoffen absorbiert haben. Alles in allem dürfte daher die Wertvermehrung der mehr ausgeführten Fabrikate (und nur auf diese kommt es an) kaum 1000 Mill. Mark überschritten haben. Da nun die Mehreinfuhr an fremden Rohstoffen und Nahrungsmitteln 1894/96 2159,6 Mill. Mark im Mittel betrug, so ist klar, daß zur Deckung dieses Betrages die in der Industrie erzeugten Werte nur zu etwa 57 % ausreichten, der Rest von im Auslande angelegten Kapitalien, Reederei- und Handelsgewinn sowie zu etwa 5—6 % aus der heimischen Landwirtschaft (Zuckerrüben) gedeckt werden mußte. Es entsteht nun die Frage, wie viel Arbeiter waren in der Exportindustrie thätig. Einen gewissen Anhaltspunkt gewährt uns hier die Statistik der Unfallversicherung. 1894 gab es danach 5,24 Mill. versicherte Arbeiter mit einem Lohnbetrag von 3431 Mill Mark = 655 Mark per Arbeiter. Wenn wir nun annehmen, daß von den exportierten Werten nach Abzug des Materialwertes 2/3 auf Arbeitslohn, 1/3 auf Kapital- und Unternehmergewinn entfielen, so hätte der gesamte Export, wenn wir ihn abzüglich Materialwert zu rund 2 Milliarden annehmen, nur ca. 2 Mill. Industriearbeiter beschäftigt, resp. etwa 1/4 aller in der deutschen Industrie Erwerbsthätigen. Für den Mehrexport würden aber kaum über 1 Million Arbeiter in Betracht kommen. Sollte freilich die gesamte Exportindustrie ohne jeglichen Gewinn gearbeitet haben, bloß um die Mehrproduktion von im Inlande nicht absetzbaren Industrieerzeugnissen los zu werden, dann allerdings kämen wir auf nahezu 3 Mill. insgesamt resp. 1 1/2 Mill. für den Mehrexport beschäftigter Arbeiter. Letzteres ist aber doch nicht anzunehmen, und wir werden mit ziemlicher Sicherhert als Thatsache konstatieren können, daß für den Mehrexport nicht über 1/8—1/6 der deutschen Industriearbeiter thätig sind. So wichtig daher auch der Export ins Ausland ist, eine ausschlaggebende Bedeutung besitzt der Mehrexport von industriellen Erzeugnissen keineswegs und es ist fraglich, ob er sie je besitzen wird, dazu ist denn doch die Erde

Der deutsche Specialhandel (in Mill. Mark).

	Rohstoffe				Fabrikate			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	1891/93	1894/96	1891/93	1894/96	1891/93	1894/96	1891/93	1894/96
I. Nahrungs- und Genußmittel	2891,3	3030,0	216,1	243,9	712,6	635,4	914,7	962,2
II. Rohstoffe und Fabrikate der Industrie der Fette, fetten Öle und Mineralöle	346,3	394,3	25,7	32,1	364,9	341,0	62,0	60,2
III. Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie und Pharmazie	485,3	502,5	97,1	109,3	318,6	333,0	765,8	894,9
IV. Rohstoffe und Fabrikate der Stein-, Thon-, Glas- und Asbestindustrie	127,5	126,6	93,0	108,6	47,8	56,2	241,0	288,7
V. Rohstoffe und Fabrikate der Metallindustrie (mit Ausnahme von Maschinen)								
1. Erze	211,7	194,5	28,6	31,7	—	—	—	—
2. Rohe, unedle Metalle, auch gemünzt	—	—	—	—	254,9	274,7	167,6	155,4
3. Einfach bearbeitete Gegenstände	—	—	—	—	20,7	22,7	271,1	337,9
4. Fabrikate	—	—	—	—	61,6	60,8	537,1	617,6
VI. Rohstoffe und Fabrikate der Holz-, Schnitz-, und Flechtindustrie								
1. Rohstoffe	291,5	327,0	81,1	87,1	—	—	—	—
2. Einfach bearbeitete Gegenstände	—	—	—	—	286,4	292,2	34,5	28,9
3. Fabrikate	—	—	—	—	76,3	84,0	195,3	224,6
VII. Rohstoffe und Fabrikate der Papierindustrie	35,5	37,7	56,2	61,2	17,1	20,0	215,6	237,7
VIII. Rohstoffe und Fabrikate der Leder-, Wachstuch- und Rauchwarenindustrie	286,4	356,1	108,6	134,9	270,2	281,2	534,5	539,3
IX. Rohstoffe und Fabrikate der Textil- und Filzindustrie, Kleider	1870,5	1903,0	405,0	429,0	1132,8	1137,9	2370,4	2204,0
X. Rohstoffe und Fabrikate der Kautschukindustrie	75,6	84,7	15,7	16,0	24,6	27,0	60,5	65,4
XI. Eisenbahnfahrzeuge, gepolsterte Wagen, Möbel	—	—	—	—	4,0	2,8	13,2	10,7
XII. Maschinen, Instrumente, Apparate	—	—	—	—	169,9	188,6	462,9	563,7
XIII. Kurzwaren und Schmuck, Spielzeug	—	—	—	—	81,4	60,2	244,2	260,5
XIV. Gegenstände der Litteratur und bildenden Kunst	—	—	—	—	90,7	107,3	290,7	329,7
Sa.	6621,6	6956,4	1127,1	1253,8	3834,5	3924,6	7411,0	7781,4

Außerdem:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1891/93	1894/96	1891/93	1894/96
Vieh und andere lebende Tiere . . .	729,9	643,6	73,8	74,6
Sämereien und Gewächse	153,3	163,2	95,0	95,2
Abfälle, Düngemittel	377,3	351,1	77,9	79,3
Brennstoffe	311,3	324,6	430,4	457,1
Sa.	1571,8	1482,5	677,1	706,2

	Mittel	
	1891/93	1894/96
Mehreinfuhr an Rohstoffen und Nahrungsmitteln . .	2119,7	2159,6
Mehrausfuhr an Fabrikaten	1192,2	1285,6
„ „ Brennstoffen	39,4	44,2

bereits zu sehr verteilt. Im Verhältnis zum inneren Konsum, resp. dem Import von Rohstoffen, ist dabei der Export keineswegs im letzten Jahrzehnt gestiegen, sondern noch gesunken. Daß die Bedeutung des deutschen Außenhandels im Verhältnis zur gestiegenen Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes zurückgeht, wird auch in socialistischen und für die industrielle Entwickelung begeisterten Kreisen zugegeben, merkwürdigerweise werden aber daraus für die Theorien und Postulate der Anti-Industrialisten „geradezu vernichtende" Folgerungen gezogen[1]. Der außerordentlich industriefreundliche Dr. Goldstein giebt sogar zu, daß selbst in England, diesem Industriestaate par excellence, der innere Markt heute weitaus wichtiger sei, als der Absatz ins Ausland[2]. Sobald freilich von einer kräftigeren Förderung der Landwirtschaft die Rede ist, wird sofort entgegengehalten, daß es doch einzig die Industrie sei, welche durch ihren Export den Nahrungsausfall in Deutschland zu decken im stande sei[3]. In Wirklichkeit ist es aber nicht lediglich die Industrie, sondern zu 2/5 der Rentenbezug, auswärtige Handelsgewinne u. s. w., die den starken Import von Nahrungsmitteln und Rohstoffen ermöglichen. Wenn wir uns die Tabellen S. 192 u. 193 genauer ansehen, so sehen wir, daß es gerade die

[1] So z. B. Heinz Starkenburg im „Neuland", Februarheft 1898, S. 299.

[2] Goldstein, Berufsgliederung und Reichtum, Stuttgart 1897, S. 152.

[3] z. B. Brentano in der Beilage zur Allgem. Ztg. 1894, Nr. 13.

Nahrungsstaaten sind, die in der Einfuhr gewaltig überwiegen, während bei den Industriestaaten Ein- und Ausfuhr annäherungsweise balanciert. Hierin liegt nun der Kern des ganzen Problems. Den Nahrungsstaaten hat Deutschland 1892/95 im Mittel für 808 Mill. Mark weniger Waren geliefert, als es von ihnen empfangen hat. Die Befürchtung, eine fortschreitende industrielle Entwickelung dieser Nahrungsstaaten könnte es schließlich dazu bringen, daß sie ihre Schulden abstoßen und mit zunehmender Bevölkerung keine Nahrungsmittel mehr ausführen resp. solche nur zu exorbitanten Preisen liefern, ist durchaus nicht so unbegründet. Gegenwärtig freilich und auch noch für die nächsten paar Jahrzehnte ist ein solches Zurückfließen der Kapitalien aus den Nahrungsstaaten, wie ja auch Oldenberg zugiebt, keine akute Frage, bei der rapiden Entwickelung der Gegenwart kann es aber schon in einem Menschenalter eine akute Frage werden. Allen voran in der industriellen Entwickelung ist Nordamerika gegangen, das bereits anfängt, an Kapitalüberfluß zu leiden. Auch Rußland hat die Wege des Industrialismus und Kapitalismus betreten und dürfte auch in kurzer Zeit dazu kommen, keiner ausländischen Anleihen mehr zu bedürfen, sondern anfangen, solche zurückzuzahlen. In einem Menschenalter wird sich die Bevölkerung der Vereinigten Staaten verdoppelt haben, die russische um 50—60 % gestiegen sein, ob diese heutigen Exportländer alsdann noch Getreide ausführen werden, ist fraglich. Wenigstens wird es dann mit dem extensiven Ackerbau und den billigen Preisen zu Ende sein. Man hat nun freilich darauf hingewiesen, daß es noch andere dünn bevölkerte Ackerbauländer gebe: so sei Argentinien allein im stande, den Einfuhrbedarf Europas zu decken. Ob die südamerikanischen, nicht mit Unrecht als „Raubrepubliken" bezeichneten Staaten jedoch in Zukunft loyal gegen ihre europäischen Gläubiger auftreten werden, ist mindestens zweifelhaft, wir haben da nach wie vor eine Reihe von Staatsbankerotten zu erwarten. Da außerdem auch alle südamerikanischen Staaten durch geradezu wahnsinnige Schutzzölle die stärkere Entwickelung einer einheimischen Industrie begünstigen, so entsteht die Frage: womit werden dann die „blamierten Europäer" ihren Getreidebedarf bezahlen? Die Yankees werden es sicher an ihrer Unterstützung der Südamerikaner nicht fehlen lassen, haben sie doch längst das „Amerika für die Amerikaner" auf ihre Fahne geschrieben. Will man sich nun nicht zu einer auswärtigen Politik großen Stils entschließen, die in der gemäßigten Zone belegenen Länder Südamerikas,

wenn nicht annektieren, so doch zu einem festen Zollbunde zwingen, jedem künftigen Schuldenabschüttelungsversuch mit offener Gewalt begegnen, ev. es auch auf offene Feindseligkeit mit den Yankees ankommen lassen, so ist nicht abzusehen, wie der Fehlbetrag an Nahrungsmitteln gedeckt werden soll. Man müßte dann eben bei Zeiten daran denken, die inländische Nahrungsmittelproduktion so zu heben, daß sie wieder in stärkerem Maße für die einheimische Bevölkerung ausreicht. Ob und inwieweit dies möglich ist, soll später besprochen werden.

Es wäre zunächst noch zu erörtern: Ist die These Oldenbergs berechtigt, der Fortschritt zum Industriestaat widerstreite einer wirtschaftlichen Hebung der Arbeiterklassen? Es ist ja zweifellos, wie es namentlich v. Schulze-Gaevernitz hervorhebt, daß die Entwickelung zum Industriestaat in England nicht zur größeren Ausbeutung der Arbeitermassen geführt hat, sondern bei gleichzeitiger scharfer Konkurrenz des Auslandes infolge des Fortschrittes zum technisch hoch stehenden Großbetrieb sich vielmehr eine Hebung der wirtschaftlichen Lage derselben vollzogen hat. Auch die durch die Arbeiterschutzgesetzgebung erzwungene kürzere Arbeitszeit hat nicht zu einer Abnahme der Leistungen geführt, sondern durch erhöhte Leistungsfähigkeit der Arbeiter einerseits und den Zwang zur Einführung besserer und vollkommenerer Maschinen andererseits noch eine ganz bedeutende Steigerung der mittleren Leistung bewirkt, dabei trotz billigerer Arbeit höheren Verdienst der Arbeiter ermöglicht. Doch dürfte auch Oldenberg mit dem Hinweis auf die Zukunft nicht im Unrecht sein: alle Intensitätssteigerung hat schließlich eine Grenze, welche Grenze zwar heute noch lange nicht erreicht sein mag. Wenn nun aber fremde Völker, auch die Ostasiaten, die ihnen durch den Maschinenexport, die „Totengräberarbeit" der europäischen Industrie, dargebotene Gelegenheit eifrig ausnutzen und in der Maschinenarbeit Übung erlangen, können sie schließlich zu ebenso tüchtigen Leistungen gelangen, wie heute die westeuropäische Industrie und alsdann der letzteren im Konkurrenzkampfe schwere Verluste beibringen[1]. Es ist

[1] Ein durch nichts gerechtfertigter Optimismus ist es, wenn man sich z. B. damit tröstet, daß wenigstens das Erfindergenie, das zur Konstruktion immer neuer, mehr vervollkommneter Maschinen nötig ist, stets in Westeuropa, namentlich in Deutschland zu Hause sein werde. Gerade die Chinesen haben bereits vor Jahrtausenden Erfindungen gemacht, von denen man in Europa bis zur Neuzeit keine Ahnung hatte, und wenn sie darauf in Stagnation verfielen,

klar, daß in diesem Konkurrenzkampfe die Arbeitszeit nur soweit herabgesetzt werden darf, als die höchste Intensität zu ermöglichen ist, sei es auch auf Kosten der Lebensdauer; es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß diejenigen Nationen, die keine Arbeiterschutzgesetzgebung einführen und ihre Arbeiter auf Kosten der Gesundheit und Lebensdauer rücksichtslos ausbeuten, doch noch Erfolge erzielen. Man erinnere sich daran, daß es eine Zeit gab, wo z. B. in Westindien darüber diskutiert wurde, ob es vorteilhafter sei, einen Gang Nigger in fünf oder in zehn Jahren zu Tode zu arbeiten. Für den Pflanzer war der Neger wenigstens Wertobjekt — in den dichtbevölkerten ostasiatischen Ländern kann es für den Industriellen höchst gleichgültig sein, in wie langer Zeit er den Arbeiter zu Tode arbeitet, sofern er nur die höchste Leistung erzielen kann, sofern die Peitsche des Hungers ihm an Stelle der verbrauchten immer frische Arbeiter zur Verfügung stellt. Die subtropischen Länder, wie China, bieten aber außerdem den Vorteil, daß selbst bei sonst gleicher Lebenshaltung weniger für Wohnung und Kleidung ausgegeben werden muß, allerdings nicht mit weniger Nahrung auszukommen ist; das Nahrungsbedürfnis ist vielmehr nach der heutigen Lehre der Physiologie, auch von Voit-Pettenkofer das gleiche, ob man am Äquator oder am Nordpol sitzt. Es ist zudem sehr fraglich, ob gegenwärtig selbst in England bereits eine derartige Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten ist, wie sie im Interesse der Humanität, im Interesse der Gesunderhaltung der Arbeiterklasse wünschenswert wäre. Die mittlere Lebensdauer ist in Lancashire um **9 Jahre** kürzer, als in einigen südlichen, fast rein agrikolen englischen Grafschaften (zu vergleichen meine „Lebensfähigkeit" Tabelle XVIII). Wenn Deutschland im Konkurrenzkampfe mit England Erfolge aufweist, Erfolge, die zur Kündigung des Handelsvertrages geführt haben, so liegt die Frage offen, ob es dies nicht z. T. seiner längeren Arbeitszeit, resp. intensiveren Ausnutzung der Arbeiter verdankt. Allerdings kann ja auch die Konkurrenz dadurch ermöglicht worden sein, daß bei Hochhaltung der Inlandpreise im Auslande Waren zu niedrigeren Preisen angeboten sind, mitunter unter den Selbstkosten, was schließlich ebensowenig erfreulich wäre. Ist eine Industrie lediglich auf den inneren Absatz angewiesen, oder

---

so trug wohl die Abgeschlossenheit des Landes daran die Hauptschuld. Einmal auf die Bahnen des Fortschrittes gedrängt, können die Chinesen uns noch große Überraschungen bereiten.

auf den Export in politisch abhängige Ackerbaukolonien, dann ist die Sachlage insofern eine ganz andere, als der fremde Wettkampf ferngehalten und die Arbeitszeit nach den strengsten Anforderungen der Hygiene festgelegt werden kann, und nur diese dürfen maßgebend sein, wenn es sich um die Erhaltung oder Stärkung der physischen, geistigen, politisch-militärischen Kraft eines Volkes handelt. Wenn man oft hört, daß man durch Eingriffe in den freien Arbeitsvertrag die Arbeitsbedingungen dieser oder jener Industriebranche zu Tode kurieren wolle, so ist es den Vertretern solcher Ansichten gleichgültig, ob durch Nichteinmischung ganze Bevölkerungsschichten zum Siechtum und Tode kuriert werden.

II.

Wir wollen nun annäherungsweise festzustellen suchen, welche Werte die Industrie, welche die Landwirtschaft hervorbringt und in welchem Grade eine jede durch die Einfuhrzölle subventioniert wird.

Wenden wir uns zunächst zur Landwirtschaft, so kommt es darauf an, zu berechnen, welche Werte für die menschliche Ernährung produziert sind, also unter Ausscheidung aller Doppelposten, namentlich der Ansätze für das Viehfutter. Wir wollen uns hierbei an die Produktion im Triennium 1894/95—1896/97 halten. Es wurden produziert:

	Bruttoernte	Aussaat	Nettoernte	Wert
	Tausend Tons			Mill. Mk.
Roggen 1894	7075	1028	—	—
Roggen 1895	6596	1002	—	—
Roggen 1896	7232	1017	—	—
Mittel 1894/96	6967	1016	5951 à 120 Mk. =	714
Weizen 1894	3012	339	—	—
Weizen 1895	2808	331	—	—
Weizen 1896	3008	330	—	—
Mittel 1894/96	2943	333	2610 à 150 Mk. =	391,5
Spelz, Mittel 1894/96	—	—	300 à 150 Mk. =	45
				1150,5

Zu diesen 1150 Mill. Mark für Brotkorn treten noch etwa 150—200 Mill. Mark für ca. 1 100 000 Tons Braugerste. Die Einnahmen aus den 10—14 Mill. Tons Zuckerrüben werden zu 20 Mark per Ton, gleich 240 Mill. Mark im Mittel zu schätzen

sein. Von den 24 Mill. Tons Kartoffeln, die 1894/96 im Mittel geerntet sind (abzüglich Saatkartoffeln), werden ca. 10 Mill. Tons für menschliche Nahrung verbraucht worden sein (190—200 kg per Kopf der Bevölkerung gerechnet), welche à 35 Mark per Ton gerechnet, 350 Mill. Mark Wert gehabt haben mögen. Zu Brennereizwecken wurden durchschnittlich 2,2 Mill. Tons Kartoffeln und 300 000 Tons Getreide verbraucht, für welche wir weitere 85 Mill. Mark ansetzen werden. Die Erzeugnisse der Wein-, Obst-, Gemüsekultur schätzt Dr. Voigt (l. c. S. 22) zu nur 150—200 Mill. Mark, was m. E. zu niedrig ist: die gesamte gärtnerisch benutzte Fläche ist in der Anbaustatistik von 1893 zu 472 620 ha angegeben, außerdem aber betrug das Areal der Weingärten 132 578 ha[1], die Berufsstatistik von 1895 ermittelte allerdings bei der Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe nur 329 260 ha gärtnerisch benutzter Fläche und 126 129 ha Weingärten. Immerhin wird aber der Wert der 2—3 Mill. hl betragenden Weinernte zu mindestens 100 Mill. Mark zu schätzen, der Gesamtwert der Wein-, Obst-, Gemüsekultur wird nicht unter 300—400 Mill. Mark anzunehmen sein.

Der Fleischkonsum im Deutschen Reich wird neuerdings in der sehr sorgfältigen Arbeit von Dr. Lichtenfelt auf 39,9 kg per Kopf der Bevölkerung geschätzt[2]. Der Gesamtkonsum würde danach ca. 2100 Mill. kg betragen, und da davon ca. 100—150 Mill. kg in Gestalt von Fleisch und lebendem Vieh eingeführt werden, so würde die einheimische Fleischproduktion auf nahezu 2000 Mill. kg kommen, deren Wert wir beim Verkauf an die Schlächter zu 90 bis 100 Pf. per kg, zusammen zu ca. 1800—2000 Mill. Mark annehmen können. Beim Wiederverkauf im Detailhandel werden von den Schlächtern nicht unter 120—130 Pf. per kg berechnet. Der gesamte Bestand an Rindvieh betrug 1892 17,6 Mill. Stück im Werte von 3547 Mill. Mark. Die Schweine hatten einen Wert von 684, Ziegen und Schafe einen solchen von 265 Mill. Mark, während die 3½ Mill. Pferde 1880 Mill. Mark werteten[3]. Danach könnte freilich scheinen, als ob ein Ansatz von 1800 bis 2000 Mill. Mark für den Fleischkonsum zu hoch gegriffen wäre, Dr. Voigt bekommt auch nur 1400—1600 Millionen (l. c. S. 23).

---

[1] Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1897, Ergänzungsheft zum II. Heft.

[2] Thiels Landwirtschaftliche Jahrbücher 1897, S. 144.

[3] Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reiches 1894, II, S. 96 ff. und 1894, III, S. 13 ff.

Indessen nimmt ja auch Dr. Voigt an, daß sich der Schweinebestand alljährlich erneuert, von den Rindern dürfte alljährlich sicher 1/4 bis 1/5 von den erwachsenen 11,5 Mill. Stück geschlachtet werden und somit allein ca. 600—700 Mill. Mark werten, außerdem aber noch 5 bis 6 Mill. Kälber im Werte von ca. 200 Mill. Mark. Wir werden also bei 1800 Mill. Mark bleiben können.

Was die Milchproduktion anlangt, so gab es im Jahre 1892 9946000 Stück über 2 Jahre alte Kühe, Färsen und Kalbinnen[1], deren Lebendgewicht im Mittel 416 kg betrug. Danach zu urteilen, werden wir den Durchschnittsertrag an Milch kaum unter 1500 bis 2000 l jährlich rechnen können, insgesamt von ca. 9 Mill. eigentlichen Milchkühen ca. 16000 Mill. l[2], was 10 Pf. per Liter gerechnet ca. 1600 Mill. Mark Wert ausmachen würde.

Die Produkte der Forstwirtschaft schätzt Dr. Voigt auf 420 Mill. Mark, indem er den Rohertrag auf 30 Mark per ha annimmt (der Ertrag der preußischen Staatsforsten, die 2,7 Mill. ha ausmachen, ist zu 67,2 Mill. Mark = 23,2 Mark per ha angegeben). Indessen ist zu beachten, daß die Privatforsten wohl höhere Durchschnittserträge liefern werden, namentlich aber stehen die süddeutschen Forsten auch auf besseren Böden, die sächsischen liefern z. B. durchschnittlich ca. 6 Festmeter Holz per ha, die preußischen nur 3—3,5. Wir werden daher wohl den Ertrag der Forsten auf 500—550 Mill. Mark erhöhen können.

Der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Produkte, soweit dieselben für menschliche Ernährung in Betracht kommen, wäre daher annäherungsweise:

Brotgetreide und Braugerste	1350	Mill. Mark,
Kartoffeln	350	" "
Kartoffeln und Getreide zur Brennerei	85	" "
Zuckerrüben	240	" "
Fleisch	1800	" "
Milch und Milchprodukte	1600	" "
Produkte des Gartenbaus	350	" "
	5775	Mill. Mark.

Land- und Forstwirtschaft zusammen würden daher ca. 6300 Mill. Mark an Werten erzeugen. Hierbei ist noch der Wert der Wolle

[1] Siehe Anmerkung 3 auf voriger Seite.

[2] In Frankreich wurde 1892 der Milchertrag der 5,4 Mill. Kühe auf 7700 Mill. l geschätzt, resp. 1425 l per Kuh (Journal of the Board of Agriculture 1897, S. 325), in Deutschland wurde der mittlere Milchertrag bereits von Scherzer auf 1550 l geschätzt (Das wirtschaftliche Leben der Völker, Leipzig

von den 13 Mill. Schafen nicht mit inbegriffen, der auf 40—50 Mill. Mark zu rechnen sein wird, alsdann sind noch nicht berücksichtigt die Handelsgewächse: Hanf Lein, Raps, Rübsen. Wenn wir den Wert der letzteren noch zu 150 Mill. ansetzen, so kommen wir auf einen Gesamtbetrag für die Produkte der Land- und Forstwirtschaft zu 6500 Mill. Mark. Dr. Voigt bekommt für 1896 5920—6350 Mill. Mark, also eine ziemlich nahe Übereinstimmung.

Die nächste Frage wäre nun die: wieviel von diesen Werten hat die landwirtschaftliche Bevölkerung selbst verbraucht, wieviel an die anderen Berufsschichten abgegeben? Da werden wir vielleicht noch am besten thun, recht summarisch zu verfahren und für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung den Prozentsatz des Gesamtwertes der Nahrungsmittel und Forstprodukte in Anspruch nehmen, der sich aus dem Verhältnis dieser Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung ergiebt. Alsdann müßten von der landwirtschaftlichen Bevölkerung für mindestens rund 4 Milliarden an land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen verkauft worden sein. Es ist ja bekanntlich der Milchgenuß und der Brotkonsum in den Städten relativ geringer als auf dem flachen Lande, wofür jedoch der Fleischgenuß und auch der Butter- und Käsekonsum in den Städten höher ist.

Eine wichtige Frage ist sodann die Überbezahlung an die agrarische Bevölkerung infolge der Schutzzölle. 1896 wurde in Deutschland eingeführt:

	Tausend Tons	Wert Mill. Mark	Zoll Mill. Mark
Roggen	992	82,3	34,7
Weizen	1577	192,3	55,2
Gerste	1000	—	20
Hafer	500	—	14
Mais und Buchweizen	850	—	15

Die eingeführte Gerste ist fast durchweg Futtergerste, der Zoll für dieselbe wird daher von der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst getragen. Dasselbe ist der Fall bei Mais. Unter der Voraussetzung, daß das ganze eingeführte Brotkorn von der industriellen Bevölkerung

1885, S. 311); Schrott-Fiechte schätzt den gesamten Milchertrag in Deutschland auf 21 Milliarden l (Fühlings Landwirtschaftl. Zeitung 1895, S. 483), was allerdings zu hoch gegriffen ist.

konsumiert, der eingeführte Hafer durchweg von den Stadtpferden verzehrt wird, würde sich der Zollbetrag, mit dem die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung an den Getreidezöllen beteiligt ist, auf 110 Mill. Mark stellen, für die landwirtschaftliche auf 35 Mill. Mark. Allerdings dürften für die 116 000 Tons ausgeführter Mühlenfabrikate ca. 6½ Mill. Mark an Rückvergütung gezahlt worden sein, immer aber würde, wenn wir die Getreidezölle als Finanzzölle betrachten, die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung durch dieselben stärker belastet sein, und zwar um ca. 40 Mill. Mark[1]. Dazu kommt dann noch die Werterhöhung des von der einheimischen Landwirtschaft verkauften Brotgetreides. Den Betrag des verkauften Brotgetreides werden wir kaum zu 4,4 Mill. Tons ansetzen können und dies nur unter der Voraussetzung, daß die industrielle Bevölkerung genau ebensoviel Brotgetreide konsumiert hat, wie 1894/96 die deutsche Gesamtbevölkerung, nämlich 128 kg Roggen und 71,4 kg Weizen, wozu noch ca. 7 kg Spelz kommen dürften, mit der Einfuhr zusammen 7,0 Mill. Tons Brotgetreide. In Wirklichkeit wird ein beträchtlicher Teil Roggen verfüttert, sodaß der Konsum schwerlich über 100 kg per Kopf ansteigen dürfte. Wenn wir also die Belastung sehr hoch rechnen wollen, so kommen wir auf $4,4 \times 35 =$ 154 Mill. Mark, die der einheimischen Landwirtschaft überbezahlt werden, die gesamte finanzielle Mehrbelastung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung, inkl. der Einfuhrzölle, wäre dann zu 194 Mill. Mark zu rechnen. Thatsächlich wird die einheimische Landwirtschaft kaum über 3 Mill. Tons Brotgetreide verkauft haben, die Leistung der nichtlandwirtschaftlichen sich auf ca. 145 Mill. Mark ermäßigen.

Noch mehr Bedeutung beanspruchen die Fleisch- und Viehzölle. Vorausgesetzt, daß von den 2100 Mill. kg Fleisch die landwirtschaftliche Bevölkerung selbst nur 400 Mill. kg, 21½ kg per Kopf verzehrt, so würden auf die nichtlandwirtschaftliche 1700 Mill. kg entfallen und den mittleren Zollbetrag zu 15 Pf. per kg gerechnet, 245 Mill. Mark überbezahlt sein.

Was die Holzzölle anlangt, so wurden 1895 und 1896 jährlich ca. 2½ Mill. Tons Bauholz (= etwa 5 Mill. Festmeter) mehr eingeführt im Werte von 120 Mill. Mark für die 10,6 Mill. Mark an Zoll bezahlt wurde. Vorausgesetzt nun, daß ebensoviel Bauholz

[1] s. Anmerkung am Schlusse des Aufsatzes.

noch von der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung zugekauft wurde, so würde die Gesamtbelastung derselben durch Holzzölle ca. 21 Mill. Mark betragen.

Die Gesamtbelastung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Getreide-, Holz- und Fleischzölle würde daher 145 + 245 + 21 = 411 Mill. Mark betragen.

Wir wollen hierbei, um nicht der Voreingenommenheit für agrarische Forderungen geziehen zu werden, garnicht die Frage untersuchen, inwieweit die Getreidezölle von den Exportländern selbst getragen werden. Thatsächlich ist ja der Getreidepreis im Inlande plus Schutzzoll 1894—96 niedriger gewesen, als in den siebziger Jahren vor Einführung der Zölle der Weltmarktpreis. Ebensowenig kann man die Fleischzölle in ihrem ganzen Betrage als überbezahlt auffassen. So große Fleischmassen, wie sie in Deutschland verzehrt werden, würden vom Auslande gar nicht beschafft werden können. Auch ist ja in England ohne Fleischzoll der Preis für beste Qualitäten, die fast nur im Inlande erzeugt werden, nicht geringer, sondern höher als in Deutschland, selbst der mittlere Fleischpreis ist durchaus nicht um den Betrag des Zolles niedriger, sondern nahezu gleich[1].

Welche Vergünstigungen sind nun der Industrie zuteil geworden? Der Eisenzoll beträgt 10 Mark für Roheisen, 25 für Stangeneisen 2c., für Eisenblech und andere Fabrikate ist er beträchtlich höher. Jedenfalls müssen wir mindestens 25 Mark per Ton als überbezahlt ansehen. Der gesamte Eisenkonsum beträgt nun 5,2 Mill. Tons, woraus sich denn eine Überbezahlung von mindestens 130 Mill. Mark ergiebt. Thatsächlich wird dieselbe, infolge des starken Verbrauches von Gerätschaften, Maschinen 2c., die viel höher geschätzt sind, bedeutend größer sein. May erwähnt z. B. (Wirtschafts- und handelspolitische Rundschau für 1898, S. 34), daß Kesselbleche im Inlande 157 Mark, im Freihafen Hamburg 95 Mark per Ton kosteten.

Was die Textilindustrie anlangt, so wurden 1893/96 im ganzen für 251 Mill. Mark an Baumwollwaren und -Garn eingeführt, der Zoll betrug 29,8 Mill. Mark = 11,9 % vom Werte.

---

[1] Auf dem Metropolitan Cattle Market in London betrug der Preis für Rindfleisch II. Qualität 1896 II 3 sh. 9 d. per Stone (= 8 *℔*. engl.), 1897 I 3 sh. 11½ d. = 104,1 resp. 109,8 Mark per 100 kg. In Berlin kostete gleichzeitig auf dem Viehhof die entsprechende Qualität 104,1 resp. 108,3 Mark per 100 kg (cf. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1897 III, S. 89; 1898 I, S. 6 ff.; Journal of the Board of Agriculture 1897, S. 416 ff.

Wie viel an Baumwollwaren wurden im Inlande hergestellt? Die Mehreinfuhr von Baumwolle betrug 1893/96 im Mittel 247 537 Tons Rohbaumwolle, 13 318 Tons Baumwollabfälle, 12 659 Tons Baumwollgarn im Gesamtwert von 229,7 Mill. Mark. Aus der eingeführten Rohbaumwolle dürfte nach der gewöhnlichen Berechnung 80—82 %, zusammen also ca. 200 000 Tons Garn hergestellt sein, die Abfälle mögen noch weitere 20—30 000 Tons Garn geliefert haben. Inkl. der eingeführten Garne hätten wir ca. 240 000 Tons Garn, und daraus mindestens 230 000 Tons Baumwollgewebe. (Der weitere Abgang bei der Verarbeitung zu Geweben beträgt noch 2—3, höchstens 4 %.) Die Mehrausfuhr an Baumwollgeweben betrug ca. 31 000 Tons, inkl. der Ausfuhr von fertigen Kleidern werden wir auf höchstens 40 000 Tons kommen, sodaß für den einheimischen Konsum ca. 190 000 Tons Baumwollgewebe übrig bleiben müßten. Wenn wir nun den relativen Durchschnittswert der im Inlande konsumierten Gewebe gleich setzen dem der ins Ausland abgeführten (146 Mill. Mark für 31 000 Tons), so würde der Engrospreis, der im Inlande verbrauchten Baumwolle ca. 900 Mill. Mark betragen, die Überbezahlung infolge von Schutzzoll $900 \times \frac{12}{100} = 108$ Mill. Mark.

Die 156 049 Tons 1893/96 im Mittel mehr eingeführter Wolle (Wert 212 Mill. Mark) mögen die Hälfte, ca. 78 000 Tons an gewaschener Wolle ergeben haben, welcher Betrag sich weiter um 25 %, also auf ca. 58 500 Tons an gekämmter Wolle reduzieren dürfte und mit den 3098 Tons mehr eingeführter gekämmter Wolle und 1443 Tons Kämmlingen zur Produktion von ca. 62 000 Tons Wollengarn ausgereicht haben mag. Die 13 Mill. einheimischer Schafe mögen noch weitere 20 000 Tons gewaschener Wolle und ca. 15 000 Tons Garn geliefert haben. Mit den mehr eingeführten 15 240 Tons Garn kommen wir so auf 92 000 Tons Garn, welche, da der weitere Abgang kaum 2 % übersteigt, ca. 90 000 Tons an reinen Wollgeweben liefern konnten. Es wurden nun 27 842 Tons Wollenzeuge im Werte von 192 Mill. Mark durchschnittlich mehr ausgeführt; die verbliebenen 62 158 Tons Wollenzeuge dürften danach mindestens 400 Mill. Mark Wert repräsentiert haben. In Wirklichkeit dürfte der Wert noch höher gewesen sein, denn die ausgeführten Zeuge haben doch wohl nicht sämtlich aus vollständig reiner Wolle, ohne Baumwollenzusatz bestanden. Außerdem werden in Deutschland noch beträchtliche Massen Kunstwolle, die aus ab-

getragenen Wollenkleidern hergestellt wird, verarbeitet, auch die Wollenabfälle werden noch z. T. verarbeitet worden sein. Bleiben wir jedoch bei der obigen Annahme, so würde unter Berücksichtigung, daß die eingeführten Wollengarne und -Zeuge ca. 3,2 % ihres Wertes an Zoll bezahlten, *ein Aufschlag von* $\frac{400 \times 3,2}{100}$ *= 12,8 Mill. Mark stattfinden können.*

Die Leinenindustrie hat 1893/96 im Mittel mehr eingeführt 35 544 Tons Flachs im Werte von 22,4 Mill. Mark, dazu 9457 Tons Leinengarn im Werte von 15,7 Mill. In Deutschland selbst wurden noch 1883 ca. 44 000 Tons Lein produziert. Die ca. 80 000 Tons an einheimischem und eingeführtem Flachs werden ca. 40 000 Tons Leinengarn und vielleicht noch 20 000 Tons Werggarn geliefert haben. Mit den 9457 Tons eingeführten Leinengarns zusammen dürften ca. 48—49 000 Tons Leinwand im Werte von 200 Mill. Mark hergestellt worden sein. Der Zoll betrug im Mittel 8 %, *der Gesamtaufschlag dürfte somit ca. 16 Mill. Mark betragen.*

Was die Seide anlangt, so dürfte wohl, abgesehen von der 194 Mill. Mark betragenden Ausfuhr für weitere 100 Mill. im Inlande konsumiert worden sein. Der Zoll für Seidenzwirn und Seidenwaren betrug 15 % vom Werte, die im Inlande konsumierten Seidenzeuge dürften daher einen *Aufschlag von 15 Mill. Mark tragen.*

Der Gesamtwert der im Inlande konsumierten Webstoffe würde also 900 + 400 + 200 + 100 = 1600 Mill. Mk. betragen, der *mögliche Preisaufschlag* 108 + 12,8 + 16 + 15 = 151,8 *Mill. Mark.* Der Materialwert dürfte betragen haben: bei Baumwolle 175, bei Wolle 160, bei Flachs 68, bei Seide 50, zusammen 453 Mill. Mark; an Löhnen wurden in der Textilindustrie 1894 rund 400 Mill. Mark bezahlt. Die Differenz von 747 Mill. Mark erscheint allerdings etwas hoch als Kapital- und Amortisationsquote der Fabriken und Maschinen, sowie für diverse Spesen (Steuern, Reparaturen, Kohlen für die Dampfmaschinen und Beheizung, die Beleuchtung), leider haben wir kaum die Möglichkeit, genauere Berechnungen aufzustellen. Mulhall hat allerdings, leider ohne jegliche Angaben für die Grundlagen seiner Berechnung, den inneren Konsum an Textilwaren in Deutschland für 1895 zu 427 Mill. Dollars = 1725 Mill. Mark geschätzt (North American Review 1898, I S. 57). Um das Kapitel von der Überbezahlung zu vervollständigen, sei

erwähnt, daß auch Leder und Lederwaren ca. 7—8 % Zoll bezahlten, also ebenfalls die Möglichkeit geboten haben, die Inlandpreise um diesen Betrag zu erhöhen. Der Wert der fertigen Schuhwaren wird von einigen (Scherzer!) zu 800 Mill. Mark geschätzt, für dieselben dürften also ebenfalls ca. 60 Mill. Mark überbezahlt worden sein. Wir gelangen also zu folgender Übersicht:

	Betrag der Überbezahlung Mill. Mark	Erwerbsthätige 1895	Betrag der Überbezahlung pro Erwerbsthätigen in Mark
Metallverarbeitung . .	130	862 035	150
Textilindustrie	151,8	945 191	160
Schuhmacherei	60	402 686	150
	341,8	2 209 912	154!
Dagegen Landwirtschaft	411	8 292 692	54!

Der relative Anteil am Schutzzollprofit ist also in den geschätzten Industrien fast **dreimal** so hoch wie in der Landwirtschaft und selbst der absolute Betrag wird kaum hinter dem der Landwirtschaft zurückbleiben, wenn man die Maschinenindustrie (1895 385 223 Erwerbsthätige), die Lederindustrie mit 168 358 Erwerbsthätigen hinzurechnet und berücksichtigt, daß auch Glas und Porzellan geschützt sind. Faktisch muß jedoch der Schutzzollprofit der Industrie ein beträchtlich höherer gewesen sein. Man konsumiert ja nicht Garne und Gewebe nach Maßgabe der Einfuhr, sondern lediglich Gewebe und da beträgt ja der Zoll für Baumwollgewebe 80—250 Mark per 100 kg, während der Engrospreis der ins Ausland abgeführten Gewebe im Mittel 471 Mark per 100 kg beträgt. Setzen wir den mittleren Zollbetrag zu 120 Mark per 100 kg an, so würden wir bereits auf ca. 25 % vom Werte der Baumwollgewebe kommen und nicht bloß 12 %. Desgleichen beträgt ja der Zoll für Wollengewebe 100, 135, 150, 220 Mark per 100 kg und da der Wert der ausgeführten Gewebe ca. 690 Mark per 100 kg betrug, so würde sich ein mittlerer Zollschutz von mindestens 20 % ergeben. Ähnlich steht es bei der Leinen- und Seidenindustrie. Es ist nun allerdings schwer zu sagen, ob faktisch ein Preisaufschlag in der Höhe des gesamten Zollschutzes für fertige Gewebe stattgefunden hat. Dazu müßte erst eine genaue Enquete vorgenommen werden. Bekanntlich sind englische Gewebe überall teurer — allerdings sind es meist nur die besseren Qualitäten, die eingeführt werden. Ein Preis

aufschlag in der vollen Höhe des Zollschutzes für fertige Gewebe würde für die Textilindustrie einen Extraprofit von mindestens 400 Mill. Mark ermöglichen, gleich dem Gesamtbetrage der landwirtschaftlichen Schutzzölle. Die Eisenindustrie genießt infolge von Kartellierung meist nicht bloß den faktischen Zollschutz, sondern noch einen Extraprofit, ihre wirklichen Superplusprofite werden nicht 130, sondern vielleicht 200 und mehr Mill. Mark betragen. Unter solchen Umständen ist es merkwürdig, daß man von freihändlerischer Seite immer und immer wieder nur den Agrariern die „brotverteuernden" Schutzzölle vorhält, die industriellen Schutzzölle dagegen geradezu als quantité negligeable behandelt, meint, Deutschland sei so sehr Industriestaat, so sehr auf den Export angewiesen, daß seine Industrie keines Schutzes bedürftig sei. v. Schulze-Gaevernitz verweist z. B. darauf, daß bereits 1878 in der deswegen ursprünglich sekretierten Textilenquete freihändlerische Interessen hervorgetreten und seitdem mindestens nicht schwächer geworden seien [1]. Diese freihändlerischen Tendenzen traten aber doch nur seitens solcher Fabrikanten hervor, die englische Garne importierten und die fertigen Gewebe großenteils ausführten. Wäre nun Deutschland thatsächlich in dem Maße Industriestaat, daß es weitaus die Hauptmasse seiner industriellen Produktion ausführen müßte, so würden allerdings die industriellen Schutzzölle keine große Bedeutung beanspruchen. Indessen dürfte in Wirklichkeit selbst die chemische Industrie schwerlich über die Hälfte ihrer Erzeugnisse ausführen. Was aber die Textilindustrie, ebenfalls eine Exportindustrie par excellence anlangt, so wurden 1894/96 im Mittel für 735 Mill. Mark Textilstoffe und fertige Kleider ausgeführt, für 380 Mill. Mark eingeführt, die Einfuhr bestand zur Hälfte bis zu $^2/_3$ aus Garn, die Ausfuhr zu $^9/_{10}$ aus fertigen Geweben und Kleidern. Immerhin würde die Gesamtausfuhr nur ca. 45 % der (zu 1600 Mill. Mark angenommenen) Eigenkonsumtion ausmachen, resp. ca. 31 % der Gesamtproduktion. Man wird doch nun ohne weiteres zugeben müssen, daß gerade infolge der Möglichkeit, 69 % der Produktion zu erhöhten Preisen im Inlande absetzen zu können, man die restierenden 31 % auf dem Weltmarkte billiger anbieten konnte. Bei der Metall- und Maschinenindustrie ist aber der ausgeführte Teil der Produktion sicher ein noch geringerer.

Was aber die ebenfalls oft gehörte Behauptung betrifft, daß die Schutzzölle doch nur den Großindustriellen und den Großgrundbesitzern

[1] Die Nation 1898, S. 328 (XV. Jahrgang).

zu gute kämen, während die Arbeiter davon nichts profitierten, so wäre das doch mindestens erst näher nachzuweisen. Thatsache ist jedenfalls, daß die Lebenshaltung des deutschen Volkes in den letzten 20 Jahren bedeutend gestiegen ist, der relative Getreidekonsum hat um ca. 25 % zugenommen. Von dieser Steigerung der Lebenshaltung können doch nicht lediglich die wohlhabenden Klassen profitiert haben. Wieviel davon freilich auf die Einführung der Schutzzölle zu setzen ist, müssen wir dahingestellt sein lassen, es muß aber doch erwähnt werden, daß nach der Eisen- und Baumwollenquete von 1878 vielfach unter den Arbeitern geradezu ein Notstand herrschte. Ob nun die Industrie heute die Aufhebung der Schutzzölle ertragen könnte, ist mindestens fraglich. Die den landesüblichen Zinsfuß oft weit übersteigenden Profite der Fabrikanten könnten uns ja Hekuba sein, aber wenn dabei der innere Markt durch fremde Industrieprodukte überschwemmt wird, die, sei es nun infolge von Schutzzöllen im Exportlande, sei es infolge günstigerer natürlicher Bedingungen (z. B. bei der englischen Eisenindustrie!) billiger angeboten werden, als es die einheimischen Fabriken liefern können, so ist doch eine Arbeitslosigkeit von bedenklichem Umfange zu gewärtigen. Was aber die landwirtschaftlichen Schutzzölle anlangt, den gewöhnlichen, an die Adresse der Agrarier gerichteten Vorwurf, daß die Lage der Landarbeiter sich nicht gebessert habe, so ist da doch eben auch in Betracht zu ziehen der Umstand, daß trotz Schutzzoll die Preise, namentlich für Getreide, meist niedriger gestanden haben, als vorher ohne Schutzzoll. Es ist leicht großmütig zu sein, auf die bessere Lage der eigenen Arbeiter hinzuweisen, wenn man sich in einer günstigeren Position befindet. Erst eine genaue Produktions- und Preisstatistik könnte die Frage entscheiden, wer heute mehr Vorteil von den Schutzzöllen hat. Soweit man dies auf Grund einer nüchternen, leidenschaftslosen Prüfung des bis jetzt vorliegenden Materials beurteilen kann, spricht die Wahrscheinlichkeit nicht dafür, daß die Landwirtschaft außerordentliche Vorteile empfängt. Es ist sogar möglich, daß schon der absolute Gewinn der geschützten Industrien drei- bis viermal höher ist als der der Landwirtschaft. Wenn nämlich die Fleischzölle, wie es fast evident ist, nicht zur Geltung gelangen, dagegen die Schutzzölle auf Webstoffe voll angesetzt werden, bei der Eisen- und Maschinenindustrie dagegen, höchst wahrscheinlich infolge guter Kartellierung, durchweg höhere Gewinne erzielt werden als sich das bei der einfachen Betrachtung der Zölle ergiebt, so kann

möglicherweise der ganze Gewinn der deutschen Landwirtschaft sich auf nur 200 Mill. Mark belaufen, der der Industrie dagegen auf 6—800 Mill. Mark ansteigen. Hier wäre eine völlige Klarlegung außerordentlich wichtig, namentlich wenn es sich darum handelt, künftig eine sichere Basis für den Abschluß von Handelsverträgen zu gewinnen. Es ist kaum begreiflich, wie man Handelsverträge abschließen kann, lediglich auf Grundlage des Außenhandels, wo man gar nicht weiß, ob die Vorteile, die man von einem fremden Staat erlangt hat, überhaupt durch den zu erzielenden Mehrexport gerechtfertigt sind, gegenüber einer möglichen Schädigung großer Berufsklassen im Inlande.

Die geschützten Industrien umfassen nun freilich nur 2,8 Mill. Erwerbsthätige, sodaß fast ²/₃ der Industrie ungeschützt bleibt. Ein Zollschutz für die 1 353 447 im Baugewerbe beschäftigten Personen, oder die 567 774 Bergarbeiter, 501 315 in der Industrie der Erden und Steine erwerbsthätigen Personen ist nun schlechterdings undenkbar: hier handelt es sich fast lediglich um den inneren Konsum. Indessen muß sich doch hier der Verdienst der Arbeiter und Unternehmer mehr oder weniger nach dem Verdienst in den geschützten Industriebranchen richten; ist derselbe verhältnismäßig zu niedrig, so würden die Unternehmer und Arbeiter sich mehr auf die geschützten Industrien werfen, dadurch die Konkurrenz in den ungeschützten vermindern. Unerfindlich wäre es auch, wie die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (1895 647 019 Erwerbsthätige) geschützt werden sollte. Gewiß, für den Export ins Ausland mag es nützlich sein, daß Lebensmittel billig sind, denn dann kann man auf dem Weltmarkte um den entsprechenden Betrag Industriegegenstände billiger anbieten. Wenn aber, wie wir gesehen haben, ²/₃ und mehr der Produktion im Inlande abgesetzt werden und industrielle Schutzzölle bestehen, so ist es doch für die Industrie nicht schwer, durch Kartellierung ein Überangebot im Inlande zu verhindern und beim inneren Absatz die volle Zolldifferenz einzuheimsen. Schwierigkeiten könnten sich allenfalls ergeben für einzelne Industrielle, die ausschließlich, oder doch ganz vorwiegend für den Export arbeiten, nicht für die Gesamtheit der exportierenden Industrien.

Es dürfte weiter nicht uninteressant sein, eine Schätzung des Gewinnes der Nahrungsmittelindustrie vorzunehmen. Betrachten wir zunächst die Müllerei. 1894/96 werden durchschnittlich im

Deutschen Reich ca. 6 Mill. Tons Roggen und 4,2 Mill. Tons Weizen und Spelz zu Mehl vermahlen worden sein. 1896 stand in Berlin der Preis von Roggenmehl Nr. 0 1 auf 16,3 Pfennige per Kilo, während der Roggenpreis 11,88 Pf. betrug. Weizenmehl Nr. 00 kostete 21,88, Weizen 15,62 Mark[1]. Nach Thaler liefern 1000 kg Roggen 660 kg Mehl Nr. 0 und 1, 90 kg Mehl Nr. 2, 20 kg Nr. 3 und ca. 180 kg Kleie[2]. Setzen wir nun im Anschluß an Mancke[3] die niedrigeren Mehlsorten zu einem sehr mäßigen Preise an, 12 und 11 Pf. per kg, die Kleie zu 9 Pf. so ergiebt sich:

660 kg Roggenmehl	Nr. 0 u. 1	à 16,3 Pf.	=	107,58
90 „ „	Nr. 2	à 12 „	=	10,80
20 „ „	Nr. 3	à 11 „	=	2,20
180 „ Kleie		à 9 „	=	16,20
				136,78

Müller und Zwischenhändler hätten also ca. 18 Mark per Ton verdient. Allerdings kann die Mehlausbeute auch um einige Prozent geringer sein, alsdann werden sich die Gewinne um einige Mark per Ton ermäßigen. Für Weizenmehl sind die Gewinne höher. Nach Thaler werden bei Halbhochmüllerei produziert: 14 % Kaiserauszug, 47 % Mehl Nr. 00, 4 % Nr. 0, 6 % Nr. 1, 7,25 % Nr. 2, zusammen von 100 kg Weizen 78,25 kg Mehl und ca. 19 kg Kleie (Rest Verstaubung). Der Wert wäre annäherungsweise:

610 kg Mehl Nr. 00 und Kaiserauszug	à 22 Pf.	=	134,20	Mark,
170 „ „ Nr. 0, 1, 2	à 17 „	=	28,90	„
190 „ Kleie	à 9 „	=	17,10	„
			180,20	Mark.

Der Verdienst von Müller und Zwischenhändler würde sich daher bei einem Weizenpreise von 156,20 Mark per Ton auf 24 Mark stellen. Bei Hochmüllerei ist die Ausbeute allerdings geringer, es dürften nur 705—750 kg Mehl gewonnen werden, dafür entsprechend mehr Kleie und „Pollmehl", wodurch sich der Verdienst um ca. 4 Mark per Ton ermäßigen könnte. Setzen wir nun vorsichtshalber das Verdienst von Müllerei und Zwischenhandel bei Roggen auf 15 Mark, bei Weizen auf 20 Mark per Ton, so kommen wir auf $6 \times 15 + 4{,}2 \times 20 = 174$ Mill. Mark. Der Gewinn der Müller mag allerdings in der letzten Zeit gegenüber dem der Zwischen-

---

[1] Nach den Angaben von Hirschberg in Conrads Jahrbüchern, Bd. 68 (1897) S. 111.

[2] Thaler, Die Müllerei, S. 387.

[3] Mancke, Kompromiß zwischen Agrar- und Industriestaat, Berlin 1894, S. 106.

händler unbeträchtlich sein, wird doch bereits gewöhnlich in den Großmühlen, infolge der scharfen Konkurrenz ein Ton Roggen zu 6 bis 8 Mark vermahlen.

Welche Gewinne erzielte die Bäckerei? Wenn wir uns hier an die Berliner Preise halten, so werden wir den Durchschnittsverdienst derselben jedenfalls eher unter- als überschätzen, in West- und Süddeutschland ist die Profitrate höher. Heute lebt etwa die Hälfte des deutschen Volkes in Städten und Ortschaften mit über 2000 Einwohnern, im ganzen können wir somit wohl annehmen, daß ca. 27 Mill. Menschen von Bäckerbrot leben. Schätzen wir nun deren Weizen- und Roggenkonsum zu rund 100 kg per Kopf (und niedriger werden wir nicht gut greifen können, da ja der mittlere Durchschnittskonsum ca. 207 kg per Kopf beträgt und in den Städten prozentual mehr Erwachsene leben als auf dem flachen Lande, so bekommen wir 2,7 Mill. Tons Roggen und ebensoviel Weizen), welche je rund 2 Mill. Tons Mehl liefern werden. Der Brotertrag wird zu 132 % des Mehlgewichtes bei Weizenbrot, zu 136 % bei Roggenbrot anzunehmen sein. Wir hätten alsdann:

Material:

2000 Mill. kg	Roggenmehl à 16,3 Pf.	=	326 Mill. Mark,
2000 " "	Weizenmehl à 21,9 "	=	438 " "

Ertrag:

2720 Mill. kg	Roggenbrot à 20,93 Pf.	=	569,2 Mill. Mark,
2640 " "	Weizenbrot à 35,47 "	=	937,2 " "
			1506,4 Mill. Mark.

Die Differenz zwischen Mehl- und Brotpreis beträgt sonach 742 Mill. Mark. Allerdings ist bei Weizenbrot noch eine bedeutende Summe auf Zuthaten, Hefe und Milch zu rechnen. Der Wert der Hefe wird jedoch kaum 1/20 des Mehlpreises ausmachen, zusammen ca. 20 Mill. Mark, und wenn wir weiter annehmen, daß das gesamte Weizenbrot mit Magermilch zubereitet worden wäre, was bei der gewöhnlichen Durchschnittsware nicht einmal der Fall ist und für die 2000 Mill. kg Mehl 1500 Mill. Liter Magermilch à 6 Pf. (also recht hoch!) rechnen, so kommen wir auf weitere 90 Mill. Mark. Die Differenz zwischen Material- und Verkaufspreis würde immer noch 632 Mill. Mark betragen. Nach Mancke (a. a. O. S. 106) rechnet der Bäcker in Berlin inkl. Miete, Arbeitslohn, Verzinsung des Betriebskapitals ꝛc. rund 18 % Selbstkosten. Das würde bei einem Roggenbrotpreise von 20,93 Pf. ca. 3,76, sagen wir rund 4 Pf. ausmachen und 6,35 resp. 6,5 Pf. per kg Weizenbrot. In

der Genossenschaftsbäckerei zu Roubaix betrugen bei einer Produktion von 1 Mill. kg die Selbstkosten sogar nur 2,7 Pf. per kg (Mancke a. a. O.). Bleiben wir bei 4 und 6½ Pf, so erhalten wir 2720 × 4 + 2640 × 6½ = 280,4 Mill. Mark. Davon wird vielleicht die Hälfte auf Personalauslagen zu rechnen sein, (1895 gab es 218502 Erwerbsthätige in der Bäckerei). Alsdann würde ein Reinprofit von 352 Mill. Mark übrig bleiben. Lehweß rechnet allerdings die Fabrikationskosten in Berlin zu 7 Pf. per Kilo bei Roggen, 8 Pf. bei Weizen[1]. Leider hat er nicht hinzugefügt, was er hierunter verstanden: der Bäcker bekommt doch nicht den rohen Roggen und Weizen in die Hand, sondern das Mehl. Lehweß giebt jedoch (ebenda) an, der amtliche Pariser Steuersatz rechne 10,2 Francs (also 8,36 Mark) Fabrikationsunkosten auf 100 kg Mehl, und das würde nur 6,69 Mark per 100 kg Weizenbrot ausmachen, also ähnlich wie bei Mancke die Berliner Fabrikationsunkosten. Callard rechnet nach Lehweß für England einen 4-Pfund- (= 1,8 kg) Laib zu 4½ d = 37 Pf., davon Materialwert 65%, Arbeitslohn 15%, Feuerung 2, Hefe 1, Zinsen, Steuern, Abnutzung 7, Reingewinn 10%. Die Fabrikationskosten betragen also 25.0,37 = 9¼ Pf. per 1,8 kg = 5 Pf. per kg Brot.

Kaum weniger hoch werden sich die Gewinne der Fleischer belaufen. Die 2100 Mill. kg Fleisch erfahren im Detailhandel mindestens einen Preisaufschlag von 20—25% bei Verkauf von rohem Fleisch, bei zubereitetem (Würste, Schinken u. s. w.) ist der Gewinn noch viel höher. Wir werden daher eher zu niedrig als zu hoch greifen, wenn wir den Fleischerverdienst auf 500 Mill. Mark rechnen, wovon allerdings kaum die Hälfte Reingewinn sein dürfte, das Übrige für Personalausgaben (1895 gab es in der Fleischerei 176671 Erwerbsthätige), Miete, Spesen u. s. w. zu rechnen sein.

Um nun recht summarisch den Gesamtwert der Nahrungs- und Genußmittel zu berechnen, sei daran erinnert, daß der von der Landwirtschaft verkaufte Teil zu 3½—4 Milliarden Mark angesetzt wurde. Die Wertsteigerung, resp. der Verdienst von Müllern, Bäckern, Zwischenhändlern von Mehl und Fleischern betrug ca. 1300 Mill. Mark, also mehr, als der Gesamtmehrexport eingebracht hat. An Bier wurden in Deutschland 1895/96 ca. 60,6 Mill. hl erzeugt, die insgesamt einen Wert von ca. 970 Mill. Mark (16 Mark per hl gerechnet) besitzen, von welchem Werte jedoch ca. 300 Mill.

[1] Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 68, S. 181.

Mark die Rohstoffe und Steuern absorbieren. Der Branntwein 2,8 Mill. hl absoluten Alkohols wird einen Wert von ca. 220 bis 240 Mill. Mark inkl. Steuern besitzen. Der produzierte Zucker nach Abzug der Steuer ca. 300 Mill. Mark. Unter Hinzurechnung der eingeführten Nahrungsmittel im Betrage von einer Milliarde und den von der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst verzehrten Lebensmitteln (2 1/2 Milliarden) dürfte der Gesamtwert der Nahrungsmittel 9,5 Milliarden Mark betragen, davon 8,5 Milliarden einheimische. Der Aufschlag der Detailhändler und Gastwirtschaften wird auch an 1 Milliarde betragen.

War nun der Gesamtwert der industriellen Erzeugnisse auf 10—11 Milliarden zu stellen, so entfallen davon ca. 2,5 Milliarden auf die Nahrungsmittelindustrie, so daß als Endresultat sich ergeben würde, daß einem Nahrungsmittelwert von 9,5 resp. 8,5 Milliarden ein Gesamtwert der sonstigen industriellen Erzeugnisse von 7 1/2 bis 8 1/2 Milliarden gegenübersteht. Der Verdienst der Detailhändler und Gastwirtschaften ist ja nun zweifellos bei den Nahrungsmitteln am größten, bei vielen Erzeugnissen der Gewerbethätigkeit, z. B. beim Hausbau und der Beschaffung von Baumaterialien ist der Zwischenhandelsgewinn minimal oder es ist überhaupt keiner da.

Alles in allem genommen, wird daher gegenwärtig die einheimische Landwirtschaft plus Nahrungsmittelindustrie mindestens dieselben Werte hervorbringen wie die gesamte übrige Industrie und dabei von einer stärkeren Begünstigung der Landwirtschaft durch Schutzzölle keine Rede sein können, eher umgekehrt. Die Zuckerprämien gehen zu Ende und die sog. 40 Mill. Liebesgabe an die Branntweinbrenner ist durch den fortdauernden Preisfall längst wett gemacht.

Daß die Industrie heute im ganzen besser fährt, als die Landwirtschaft, beweisen die viel höheren Gewinne und auch die höheren Arbeitslöhne. Die Aktiengesellschaften im Deutschen Reiche erzielten 1891/92 einen Reingewinn von 9,06 %[1]; die Landwirtschaft hat in den letzten Jahren kaum 3—4 %, ja 2 % herauswirtschaften können[2]. Die tiefer liegende Ursache wird ja die sein, daß erstens in der

[1] Conrads Jahrbücher 1893 (Bd. 61, S. 579.

[2] Nach den Veranlagungen zur preußischen Einkommensteuer betrug das durchschnittliche eingezahlte Aktienkapital in Preußen 1892/93 bis 1897/98 4173 Mill. Mark, das Einkommen 289,9 Mill. Mark, im Mittel = 6,95 %.

Landwirtschaft Maschinenanwendung und Arbeitsteilung aus natürlichen Gründen eine viel geringere Rolle spielen als in der Industrie, sodann aber werden landwirtschaftliche Kapitalanlagen zu sehr unter dem Gesichtspunkte der sicheren Rentenanlage angesehen, es fehlt der Drang zum schnellen Fortschritt der Technik, der naturgemäß mit starkem Risiko verbunden ist. Es stünde vielleicht günstiger um den landwirtschaftlichen Fortschritt, die Hebung der Erträge, wenn ein größerer Teil, namentlich der größeren Güter, aus Pachtungen bestehen würde. Die vorgeschrittene, z. T. musterhafte Bewirtschaftung der preußischen Domänen wird allgemein anerkannt — es ist klar, daß der Pächter sich viel mehr zusammennehmen muß, um Zeiten ungünstiger Marktkonjunkturen zu überwinden, als der Besitzer, derselbe kann aber dann auch bei günstiger Konjunktur und hoher persönlicher Tüchtigkeit viel höhere Zinsen von seinem eingesteckten Betriebskapital herauswirtschaften, als es der Besitzer von dem Gesamtkapital im stande ist. Nicht der Besitzer eines Gutes, sondern nur der langjährige Pächter ist in den natürlichen Bedingungen einem Industriellen annäherungsweise gleichgestellt, der Pächter kann viel eher bankerott werden, aber er kann auch schöne Gewinne erzielen, welche allerdings immer hinter den möglichen Gewinnen in der Industrie zurückbleiben werden, eben wegen der geringeren Möglichkeit der Anwendung von Maschinen, Ausnutzung von Marktkonjunkturen u. s. w.

III.

Das Hauptproblem für die Zukunft ist jedenfalls, wie die Massen der anwachsenden Bevölkerung unterzubringen sind. Die Volksvermehrung durch präventive Maßregeln, Erschwerung der Eheschließung u. dgl. einzuschränken trachten, müßte dazu führen, daß der Einfluß des deutschen Volkes auf die Weltpolitik sinkt. So lange es überhaupt noch die Möglichkeit giebt, durch Ausdehnung und Intensivierung des Anbaues der Erde höhere Erträge abzugewinnen, wäre die wünschenswerte Politik, sich bei Zeiten einen entsprechenden Teil an der Völkertafel zu sichern durch Ausdehnung des politischen Machteinflusses. Verfehlt ist m. E., wenn man dabei nur an dichtbevölkerte Länder, z. B. an China denkt.

Solche Länder bieten nur die Möglichkeit eines vorübergehenden Absatzmarktes für die Industrie, während das eigentliche Problem, die Sicherung der Nahrungsmittel, unberührt bleibt. Eine

derartige Erweiterung des politischen Machteinflusses mag wohl Oldenberg im Auge gehabt haben, wenn er von der nationalen Größe gesprochen hat, deren man sich zu schämen hätte, d. h. an eine Ausbeutung fremder Völker in Analogie mit der englischen Herrschaft über Indien. Was Deutschland von nöten ist, das sind eigentliche Ackerbaukolonien, in denen es einen Teil des Überschusses seiner Bevölkerung absetzen und dabei seinen Industrieexport erweitern könnte. Die Konsumkraft großer, aber wirtschaftlich unterdrückter fremder Volksmassen ist ja gar nicht so sehr groß, daß sie eine ausschlaggebende Bedeutung für den Export haben könnte. Der Schwerpunkt des englischen Außenhandels liegt durchaus nicht in Indien, das mit seiner armen, ausgebeuteten Bevölkerung von 300 Mill. bloß einen Außenhandel von $2^1/_2$ Milliarden Mark aufweist, wohl aber in Australien, Kanada, dem Kap. Diese letzteren Kolonien, die eigentlichen englischen Ackerbaukolonien, mit ihrer gut situierten Bevölkerung von nur 10 Millionen haben einen Jahresumsatz von über 4 Milliarden Mark. Schon daran läßt sich ermessen, welche gewaltige Bedeutung der Zusammenschluß dieser Gebiete mit England zu einem einheitlichen Zollgebiet hätte — sie können Englands überschüssige Bevölkerung und Industrieprodukte aufnehmen und es allmählich ganz allein mit Nahrung versorgen.

Soweit eine Erweiterung des politischen Machteinflusses nach außen nicht möglich ist, die Erwerbung von Ackerbaukolonien oder doch feste Verträge, ein Zollbund mit Nahrungsstaaten nicht zu erlangen ist, bleibt doch nur eine „Pflege des inneren Marktes" übrig, der Versuch durch Hebung der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung den Anreiz zu einer Mehrproduktion an Lebensmitteln zu geben. Wenn man freilich, wie Max Weber, sich von einer solchen „Pflege des inneren Marktes", des „Schutzes der nationalen Arbeit" lediglich eine teilweise Umlegung der Kaufkraft von der industriellen zur landwirtschaftlichen Bevölkerung verspricht, darin einen circulus vitiosus sieht, wobei die industrielle Bevölkerung genau um denselben Betrag weniger Industrieprodukte konsumieren könnte, um den der Konsum der landwirtschaftlichen gewachsen ist, so wäre einer derartigen Politik allerdings das Urteil gesprochen. Indessen hat eine Preissteigerung landwirtschaftlicher Produkte noch stets den Antrieb zu einer Hebung resp. Intensivierung des Anbaues gegeben, und daß eine starke Hebung der Lebensmittelproduktion möglich ist, das ist von allen Sachkundigen ausgesprochen. In betreff der Produktionssteigerung herrscht im allgemeinen noch die

Anschauung, daß eine Erhöhung der Erträge nur unter ungeheueren Kosten denkbar ist, die Produktionskosten mit den gesteigerten Erträgen nicht gleichen Schritt halten, sondern viel schneller, gleichsam in geometrischer Progression zunehmen, daß, wenn z. B. die Produktionskosten für 1000 Centner Getreide auf gegebener Fläche 6000 Mark betragen, eine Steigerung des Ertrages um das Doppelte, also auf 2000 Centner nicht 2 × 6000, sondern etwa 3 × 6000 Mark Kosten verursachen wird. Es ist dies der Inhalt des bekannten Seniorschen Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrage (das übrigens bereits auf Turgot zurückgeht). Dieses Gesetz bedarf, schon streng theoretisch genommen, insofern einer Modifikation, als sich die Maximalgrenze des Getreideertrages und überhaupt des Ertrages aller landwirtschaftlichen Kulturpflanzen durch die Fortschritte der Agrikulturchemie, der Technik der Bodenbearbeitung, der Auswahl des Saatgutes resp. der Züchtung zweckentsprechender den klimatischen Verhältnissen angepaßter Spielarten in den letzten Decennien stark verschoben hat. Diese mittlere Maximalgrenze des Getreideertrages betrug vor 30—40 Jahren etwa 1500—2000 kg Körner per ha auf bestem Boden, bei sorgfältiger Bearbeitung und Düngung, heute 3—4000 kg, ausnahmsweise sind Weizenerträge von 5000 und selbst 6000 kg erzielt worden, bei Mais selbst 8000 kg. Innerhalb der angegebenen Maximalgrenze von 3 bis 8000 kg per ha stellen Agrikulturchemiker wie z. B. Prof. Paul Wagner sogar eine feste, gleichbleibende Skala für den Düngebedarf auf, und es wachsen dabei die Produktionskosten in den alten Kulturländern Europas bei billigen Düngemitteln durchaus nicht in geometrischer Progression, sie können mitunter sogar sinken. Bei hoher Bodenrente wird es meistens sogar praktisch vorteihaft sein, an Stelle von 1000—1500 kg der heutigen deutschen Durchschnittserträge Getreideerträge von 3—4000 kg per ha zu forcieren.

Nach Paul Wagner können durch Aufwendung von 100 kg Chilisalpeter im Mittel 300 kg Weizenkörner nebst entsprechenden 500 kg Stroh resp. 400 kg Gerstekörner und 600 kg Stroh mehr geerntet werden[1], und wenn man nun auch noch den Mehrbedarf an Kali und Phosphorsäure berücksichtigt und diese Stoffe noch mit einem Überschußbetrag von 50 % giebt (wie es namentlich der Agrikulturchemiker Prof. Max Maercker zur Erzielung von Maximalernten

[1] Paul Wagner, Die Stickstoffdüngung, 1892, S. 100.

empfiehlt[1]), so würde dennoch die Mehrausgabe für Kunstdünger reichlich eingebracht. Um 1000 kg Weizenkörner nebst entsprechendem Stroh mehr zu produzieren, brauchte man nach Paul Wagner 333⅓ kg Chilisalpeter. Da nun heute der Preis für Chilisalpeter selbst in den vom Meere entlegenen Provinzen wie Schlesien 8,5 Mark pro Centner nicht übersteigt, so wären ca. 56,6 Mark für Chili aufzuwenden. Außerdem wären jedoch 11,7 kg Phosphorsäure und 15,7 kg Kali zu ersetzen, inkl. der 50 % Überschußgabe rund 18 kg Phosphorsäure und 24 kg Kali. Den Preis der Phosphorsäure im Superphosphat zu 32, den des Kali im Kanit zu 15 Pf. pro kg angenommen, würden die weiteren Auslagen 18 × 32 + 15 × 24 = 936 Pf. betragen, die Gesamtkosten für Kunstdünger rund 66 Mark. Die Mehrproduktion von 1000 kg Gerste würde entsprechend 56,8 Mark Auslagen verursachen. Die Mehrkosten bei der Bestellung und beim Abernten fallen kaum ins Gewicht, beim Einführen vom Felde und Ausdreschen würden solche natürlich entstehen, aber doch schwerlich über 10—15 Mark per Ton betragen. Nehmen wir jedoch an, die Mehrkosten für den erhöhten Arbeitsaufwand betragen volle 50 % der Düngekosten, so würde die Mehrproduktion von 1000 kg Weizen insgesamt 99 Mark Auslagen verursachen. Der Weizenpreis ist aber selbst bei den schlechtesten Preiskonjunkturen der letzten Jahre nicht unter 120—130 Mark per Ton gesunken, außerdem hatte ja auch das mehrproduzierte Stroh einen Wert von 20—30 Mark, so daß unter allen Umständen noch ein Mehrertrag übrig geblieben wäre, resp. eine Hebung des Unternehmergewinnes und der Bodenrente, sowie des Arbeitslohnes ermöglicht worden wäre. Wollte man freilich bei niedrigen Getreide- und hohen Kunstdüngerpreisen, z. B. in Rußland und Amerika in ähnlicher Weise intensiv wirtschaften, so würde man sich unfehlbar zu Grunde richten, da hätte dann eben das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage auch innerhalb der technisch möglichen Maximalgrenze der Erträge volle Geltung. Über die mittlere Maximalgrenze hinaus hätte allerdings das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage allenthalben volle Geltung, indem nur mit den größten Kosten eine verhältnismäßig geringe Steigerung der Erträge bewirkt werden könnte. In Deutschland würde bei Wegfall des Schutzzolles die intensive Wirtschaft auch innerhalb der Maximalgrenze der Erträge vielfach eingeschränkt, resp. aufgegeben

[1] Max Maercker, Die Kalidüngung, Berlin 1892, S. 30.

werden müssen. England hat ja bekanntlich seinen Weizenbau in den letzten 2 Decennien auf die Hälfte einschränken müssen. Allerdings wird gewöhnlich darauf hingewiesen, daß das Aufgeben des Getreidebaues keine Extensivierung der Landwirtschaft zu bedeuten habe, in England sei die Weidewirtschaft um so lohnender, an Stelle der Ackerfelder seien Fettweiden getreten, die nur mit den reichen Marschweiden in Schleswig und Friesland verglichen werden könnten. Wenn wir indessen genauer zusehen, so ergiebt es sich doch, daß eine Extensivierung der Landwirtschaft stattgefunden haben muß, daß der Hinweis auf die englischen Fettweiden, wenn es sich auf den Durchschnitt der englischen Weiden beziehen soll, unzutreffend ist. Der mittlere Heuertrag betrug nämlich in England wie auch der für die industrielle Entwickelung so eingenommene Dr. Goldstein anführt (Berufsgliederung und Reichtum, Stuttgart 1897, S. 84), 1886/94 im Mittel bloß 28,1 Centner per acre = 70 Centner per ha. Das entspricht ja fast genau den deutschen Wiesenerträgen, während der Ertrag der englischen Ackerfelder den der deutschen um 35—40 % übertroffen hat. In Deutschland ist heute und wohl solange die Schutzzölle nicht erniedrigt werden, eine Steigerung der Erträge der Landwirtschaft um das Doppelte nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich möglich, wahrscheinlich ist eine schnelle Steigerung jedoch nur dann, wenn dafür ein ganz bedeutender Anreiz durch hohe Preise gegeben worden wäre, mit anderen Worten, wenn die Gewinnchance in der Landwirtschaft wenigstens für das Betriebskapital die gleiche wäre wie in der Industrie. Landwirtschaftlich benutzter Grund und Boden wird gewöhnlich als absolut sicherer Besitz, sichere Kapitalanlage betrachtet, den man durch Anwendung kostspieliger Meliorationen und Düngungsexperimente, die sich naturgemäß erst in späteren Jahren bezahlt machen können, nicht gern gefährden will. Und gerade der rationell wirtschaftende Landwirt läuft ja, sofern er nicht besonders kapitalkräftig ist, ein schweres Risiko: er hat außer den anderen Sorgen, die er mit den Industriellen gemein hat, noch etwas Unberechenbares, die Witterung, mit in die Rechnung zu ziehen. Der Landwirt darf sich nur dann zum Übergang zur intensiveren Betriebsweise entschließen, wenn er so viel Kapital hat, daß er mehrere Mißernten überstehen kann. Muß er zum Ankauf von Düngemitteln, Ausführung von Meliorationen u. s. w. Geld auf kurzfristige Termine aufnehmen, so kann ihn die

nächste Fehlernte bankerott machen. Der Kapitalmangel der Landwirte dürfte wohl in erster Linie für den ungenügenden Fortschritt verantwortlich zu machen sein, daneben allerdings auch der Umstand, daß die landwirtschaftlichen Kenntnisse noch nicht hinreichend verbreitet sind, zu guter letzt der Mangel an Konkurrenz in der eigenen Mitte, der dadurch naturgemäß hervorgerufene Quietismus (im Vergleich zur Industrie), der Hang am Althergebrachten. Den Landwirten daraus einen besonderen Vorwurf zu machen, daß sie nicht durchweg auf der Höhe der Technik stehen, nur ihre Lässigkeit für den mangelhaften wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich zu machen, ist gewiß ungerechtfertigt. Die Landwirte können da den Industriellen mit Fug und Recht antworten: Ja, warum kommt ihr denn selbst nicht zur Landwirtschaft, warum versucht ihr es nicht, rationell zu wirtschaften und uns darüber zu belehren? Das werden die Industriellen natürlich hübsch lassen, weil selbst der tüchtigste, energischste Landwirt in der Landwirtschaft heute selten über 3—4 % von seinem Kapital herauswirtschaften wird, der Durchschnitsindustrielle dagegen gewöhnlich schon das Doppelte. Eine übrigens gar nicht unbeträchtliche Steigerung der Erntemengen, um ca. 20—25 % hat ja zudem in den letzten 2 Decennien, wie Eingangs erwähnt, doch stattgefunden, der Vorwurf der Stagnation ist nicht einmal gerechtfertigt.

Es sind von 1878 bis 1893 allerdings nur 180 000 ha vorher unbebauter Ländereien urbar gemacht, resp. hat die Ausdehnung des gesamten Ackerlandes um ¾ % zugenommen, dagegen ist aber die Brache um mehr als 1 Mill. ha = 4 % des Ackerlandes eingeschränkt. Der besseren Übersicht wegen betrachte man die folgende Tabelle:

(Siehe die Tabelle auf Seite 219.)

Während also die Brache eingeschränkt ist, hat das mit Getreide und Hülsenfrüchten bestellte Areal um 405 000 ha = 2,5 % zugenommen, das mit Hackfrüchten bestellte sogar um 635 000 ha = 16 %. Weniger erfreulich ist schon, daß das Areal für die Futtergewächse nicht zugenommen, die mit Handelsgewächsen bestellte Fläche sogar um ein volles Drittel abgenommen hat. Des besseren Vergleiches wegen lassen wir hier auch die Tabelle für die Erntestatistik seit 1878 folgen.

(Siehe die Tabelle auf S. 220 u. 221.)

Anbaustatistik (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1894, IV, S. 121—187; 1896, III, S. 33).

Es waren bestellt 1000 ha:

	1878	1883	1893	1895
Weizen	1 813	1 926	2 045	1 931
Roggen	5 934	5 817	6 016	5 893
Gerste	1 620	1 754	1 627	1 690
Hafer	3 743	3 773	3 906	4 029
Spelz	402	395	349	339
Buchweizen	246	223	171	156
	13 758	13 888	14 114	14 078
Kartoffeln	2 753	2 907	3 037	3 050
Runkelrüben	333	367	453	457
Zuckerrüben	172	337	395	407
Sonstige Rüben	388	330	358	512
	3 646	3 941	4 243	4 426
Erbsen	470	407	328	301
Ackerbohnen	132	149	163	159
Wicken	178	206	269	137
Mischfrucht und Menggetreide	436	590	648	245
Lupinen	228	169	178	129
	1 444	1 521	1 586	971
Klee	1 898	1 716	1 744	1 775
Luzerne	239	189	208	216
Esparsette	135	107	103	103
Serradella	34	45	91	80
Grassaat aller Art	238	347	372	334
Mais	33	40	60	46
	2 577	2 444	2 578	2 555
Getreidearten und Hülsenfrüchte	15 587	15 724	15 992	—
Hackfrucht und Gemüse	3 553	3 943	4 238	—
Handelsgewächse	418	352	261	—
Futterpflanzen	2 448	2 405	2 519	—
Brache	2 311	1 847	1 550	—
Ackerweide	1 510	1 490	1 210	—
Haus- und Obstgärten	236	416	473	—
	26 063	26 177	26 243	—
Wiesen	5 907	5 910	5 913	—
Reiche Weiden	616	—	748	—
Geringe Weiden und Hutungen	3 999	2 812	2 124	—
Öd- und Unland	485	1 116	2 061	—
Wegeland, Gewässer, Hausplätze	2 482	2 412	2 382	—
Forsten und Holzungen	13 839	13 908	13 957	—
(Zur Aufforstung geeignetes Öd- u. Unland exkl. Bayern, Mecklenburg, Sachsen-Weimar)	—	—	677	—

Ernte und Ausſaat im Deutſchen Reiche in 1000 Tons.

	Roggen		Weizen		Gerſte		Hafer		Spelz	Produktion abzüglich Ausſaat				Geſamt-pro-duktion
	Ernte	Ausſaat	Ernte	Ausſaat	Ernte	Ausſaat	Ernte	Ausſaat	Ernte	Roggen	Weizen u. Spelz	Gerſte	Hafer	
1878	6920	834	2607	314	2325	—	5040	—	460	6076	2693	2090	4444	15 303
1879	5562	833 ?	2279	314	2057	235	4264	596	460	4729 ?	2365	1822	3668	12 584
1880	4952	833	2059	313	2076	237	3760	596	489	4119	2175	1839	3164	11 297
1881	5448	837	2345	313	2146	236	4228	596	449	4611	2422	1910	3632	12 575
Mittel 1878/81										**4884** ?	**2414**	**1915**	**3727**	**12 940** ?
1882	6414	837 ?	2562	305	2261	237	4523	598	458	5577 ?	2655	2024	3925	14 181
1883	5625	821	2359	334	2135	253	3730	601	447	4804	2412	1882	3129	12 227
1884	5471	995	2487	330	2234	262	4251	606	481	4476	2578	1972	3645	12 671
1885	5843	994	2608	329	2265	262	4358	607	466	4849	2685	2003	3751	13 288
Mittel 1882/85										**4926** ?	**2582**	**1970**	**3612**	**13 092** ?
1886	6092	994	2666	328	2337	261	4856	610	441	5098	2719	2076	4246	14 139
1887	6376	994	2830	329	2206	261	4301	611	457	5382	2898	1945	3690	13 915
1888	5523	989	2531	331	2261	260	4648	614	336	4534	2480	2001	4034	13 049
1889	5363	987	2372	335	1938	254	4197	623	300	4376	2087	1684	3574	11 721
Mittel 1886/89										**4847**	**2546**	**1926**	**3886**	**13 206**
1890	5868	990	2831	336	2283	250	4913	626	493	4878	2930	2033	4287	14 128
1891	4783	932	2334	325	2517	272	5279	666	373	3851	2322	2245	4613	13 031
1892	6828	966	3163	339	2421	255	4743	639	498	5862	3264	2166	4104	15 396
1893	7460	1023	2995	350	1947	244	3242	625	423	6437	3010	1703	2617	13 767
Mittel 1890/93										**5257**	**2881**	**2037**	**3905**	**14 080**
1894	7075	1027	3012	339	2433	244	5250	627	427	6048	3040	2189	4623	15 900
1895	6596	1002	2808	331	2412	254	5253	645	375	5594	2790	2158	4608	15 150
1896	7232	1017	3008	330	2317	253	4968	636	322	6215	2940	2064	4328	15 547
1897 approx.	6900	1012	2956	333	2120	250	4600	636	400	5888	2960	1870	3964	14 682
Mittel 1894/97										**5936**	**2947**	**2070**	**4381**	**15 334**

	Heuernte					Sa. Heu	Kartoffeln	Futterrunkeln	Andere feldmäßig gebaute Rüben	Erbsen, Ackerbohnen	Wicken, Lupinen	Mischfrucht
	Wiesenheu	Kleeheu	Luzerneheu	Esparsetteheu	Grassaat aller Art							
1878	24 163 } ?[1]	7863 } ?	1332 } ?	489	470	—	23 593	7 443	5089	705	448	—
1879	21 079	6909	1158	472	?	—	18 905	6 188	3408	600	360	—
1880	19 563	6931	1083	408	338	—	19 466	6 751	3384	566	328	—
1881	17 141	5206	850	324	—	—	25 491	5 876	2499	495	274	—
Mittel 1878/81	**20 486** ?	**6727** ?	**1106** ?	**423**	400	**29 142**	**21 863**	**6 565**	**3590**	**590**	**352**	—
1882	17 776	5943	988	403	508	25 618	18 069	6 874	3275	574	301	—
1883	16 872	5228	744	305	890	24 039	24 906	6 578	3583	424	219	—
1884	17 350	5637	736	340	979	25 042	24 019	6 788	3846	503	243	—
1885	15 884	5269	768	324	948	23 193	27 953	6 902	3550	508	231	—
Mittel 1882/85	**16 970**	**5520**	**809**	**343**	831	**24 473**	**23 737**	**6 785**	**3564**	**502**	**248**	—
1886	17 903	5560	949	359	888	25 659	25 143	7 191	3915	537	244	—
1887	16 362	5077	791	341	875	23 446	25 273	5 691	2680	543	238	—
1888	15 469	4982	837	316	935	22 539	21 911	6 165	2918	484	209	—
1889	18 423	5823	886	340	913	26 385	26 604	7 388	3708	478	194	—
Mittel 1886/89	**17 038**	**5360**	**866**	**339**	**903**	**24 506**	**24 733**	**6 609**	**3305**	**510**	**221**	—
1890	18 860	6102	920	356	1074	27 312	23 321	7 727	3543	581	271	
1891	18 715	6008	878	321	1034	26 956	18 558	7 332	3596	490	284	
1892	16 554	5408	651	244	1028	23 885	27 989	7 403	3644	533	241	—
1893	11 491	3098	433	140	1028	16 190	32 278	8 087	4920	335	138	152
Mittel 1890/93	**16 405**	**5154**	**720**	**265**	**1041**	**23 585**	**25 536**	**7 637**	**3926**	**485**	**234**	—
1894	18 470	4590	950	334	1225	25 569	29 049	10 088	4980	502	230	273
1895	21 001	6485	1053	347	1298	30 184	31 787	9 266	4441	504	208	280
1896	19 944	5621	1066	316	1272	28 219	29 280	10 526	4607	454	191	269
1897 approx.	22 440	6427	1120	360	1500	31 847	28 200	—	—	—	—	—
Mittel 1894/97	**20 463**	**5781**	**1047**	**339**	**1324**	**28 966**	**29 580**	**9 000**	**4500**	—	—	—

[1] Die Ernten der Jahre 1878/79 erscheinen ungewöhnlich hoch, was mutmaßlich z. T. auf ungenaue Erhebungen zurückzuführen ist, wie sie in den ersten Jahren des Bestehens einer Erntestatistik leicht möglich waren.

Es ist daraus zu ersehen, daß bei Zusammenfassung 4jähriger Durchschnitte eine stetig fortschreitende, sowohl relative als absolute Steigerung der Erträge zu Tage tritt, für 1894/97 ist die Steigerug allerdings etwas sprunghaft. Insgesamt übertrifft die Zunahme der Ernteerträge der Halmfrüchte (ca. 20 %) die Zunahme der Bevölkerung und nur die gleichzeitige starke Hebung der Lebenshaltung ist die Ursache dafür, daß Deutschland dennoch steigende Massen Getreide einführt.

Es ist nun allerdings die Frage aufgeworfen, ob die Steigerung der Relativerträge, der Hektarertrag der Halmfrüchte in den letzten 20 Jahren nicht ganz wesentlich klimatischen Faktoren zu danken sind. Bekanntlich hat der Berner Geographieprofessor Eduard Brückner die Theorie von 30—35 jährigen Klimaperioden aufgestellt, einen ständigen Wechsel von kühlen und feuchten Perioden mit warmen und trockenen. Brückner geht davon aus, daß, wie bekannt, die Getreidefrüchte mehr Wärme und weniger Feuchtigkeit bedürfen als Wiesengräser. Die feuchten und kühlen Jahrgänge hätten in Westeuropa, wo es ohnehin an Feuchtigkeit nicht mangelt, den Effekt, daß die Getreideernten dürftig ausfallen, dagegen um so bessere Erträge an Wiesenheu und Futter erzielt werden. In Osteuropa dagegen, das bereits im Durchschnitt bedeutend weniger Feuchtigkeit empfängt, würde eine feuchte Periode erst zur Erzielung guter Getreideernten ausreichende Niederschläge bieten. Anders in den warm-trockenen Perioden. Da empfängt Westeuropa nur gerade hinreichende Regenmengen, um gute Getreideernten hervorzubringen, die zugleich der erhöhten Wärme wegen, qualitativ besser ausfallen. Die Wiesen leiden jedoch alsdann durch Trockenheit und bieten geringe Erträge. Osteuropa hat in trockenen Jahren und Jahrperioden bereits vielfach an Mißwachs, nicht nur dürftigen Heu- sondern auch schlechten Getreideernten zu leiden. So wenig nun auch der Einfluß der Witterung auf die Erträge geleugnet werden kann, so sind doch wirklich zuverlässige metereologische Beobachtungen zu jungen Datums und zu wenig allgemein ausgeführt, um unanfechtbare Schlußfolgerungen zu gestatten. Brückner führt als Beleg für seine Theorie folgende Tabelle über die Schwankungen der Erträge und Feuchtigkeit in den acht alten preußischen Provinzen auf[1]:

[1] Hettners Geographische Zeitschrift 1895, S. 105 ff.; vgl. auch das größere Werk von Brückner, Klimaschwankungen seit 1700, Wien 1890.

Periode	Regen % über resp. unter Mittel	Mehr- resp. Minderertrag in % einer Mittelernte				Ertrag in kg per ha	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen	Roggen
1846/50	+ 2	+ 7,4	+ 9,6	+ 4,0	— 2,0	—	—
1851/55	+ 3	— 2,2	— 3,8	+ 2,6	+ 1,8	—	—
1856/60	— 9	+ 2,4	+ 6,6	— 9,8	— 9,0	1385	1218
1861/65	— 7	+ 2,0	+ 2,6	+ 7,0	+ 8,2	1399	1250
1866/70	+ 6	— 2,0	— 2,0	— 2,6	— 3,4	1410	1220
1871/75	— 7	+ 1,6	— 1,0	— 0,6	— 1,8	1519	1249
1876/80	+ 10	— 11,0	— 13,8	— 9,4	— 8,4	1360	1066
1881/85	+ 5	— 18,6	— 23,2	— 19,2	— 21,6	1175	926
1786/90	+ 3	— 12,6	— 21,6	— 17,6	— 11,6	1264	974
1891/93	— 2	— 5,0	— 14,0	— 17,3	— 19,3	1367	1036
Trocken	— 4,2	+ 1,0	+ 1,6	— 1,4	— 1,5	1428	1234
Feucht	+ 4,0	— 11,8	— 18,2	— 15,9	— 15,2	1291	994

Für die Bestimmung des Regenfalls hat Brückner das Mittel aus 23 Regenstationen genommen. Es ist nun schon theoretisch recht zweifelhaft, ob so geringe Abweichungen vom Mittel (im Maximum 10 %) starke Unterschiede in den Erträgen hervorrufen können. Ganz unbrauchbar ist aber die von Brückner angeführte Erntetabelle: Brückner hat hier übersehen, daß die Angaben vor 1878 ja nur auf Schätzungen basieren, wirkliche Erhebungen erst seit 1878 vorliegen. Wie problematisch die früheren Schätzungen sind, davon können wir bei Meitzen[1] drastische Beispiele finden. Während das Landes-Ökonomiekollegium die durchschnittliche Weizenernte (1847 und 1850) zu 30 Millionen veranschlagte, berechnete Schubert 1848 die Weizenernte zu 15,8; A. v. Lengerke 1851 bei einer vollen Ernte zu 19,9 Mill. Scheffel. C. W. Dieterici nimmt 1860 die Weizenernte zu 27 Mill. Scheffel an, ähnlich veranschlagt Lingenthal die Weizenernte zu 27,6, die Roggenernte zu 110,3 Mill. Scheffeln. Der weitaus sorgfältigere F. G. Gauß berechnet die Weizenernte nur zu 15,9, die Roggenernte zu 69,0 Mill. Scheffeln. Dieterici hat seiner Ernteschätzung den Konsum zu Grunde gelegt, ist jedoch dabei in den Fehler verfallen, den Verbrauch von Weizen auf dem platten Lande demjenigen in den (der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen) Städten gleichzustellen, was ganz unstatthaft ist. Gauß schätzt den Weizenkonsum auf dem platten Lande viel richtiger zu nur etwa 35 % des faktisch nachweisbaren Konsums der Städte (0,33 gegen 0,98 Scheffel per Kopf jährlich). G. v. Viebahn schätzt

[1] Der Boden des preußischen Staates, Bd. III, 1866, S. 385 ff.

1862 ebenfalls den Roggenertrag zu 102,9 Mill. Scheffeln, den Weizenertrag zu 27,2 Mill. Scheffeln, um 50—60 % höher als Gauß und nimmt dabei einen mittleren Weizenertrag von 9 preuß. Scheffeln (à 55 l) per Morgen, einen Roggenertrag von 6 Scheffeln an. Selbst wenn Viebahn Recht hätte, so können doch nur 24 Scheffel = 13,2 hl Roggen per ha = ca. 950 kg und nicht 1218 oder gar 1250 wie bei Brückner. Die Viebahnsche Schätzung ist aber entschieden zu hoch und damit eine starke Steigerung des Flächenertrages in den letzten Decennien höchst wahrscheinlich[1].

Es ist weiter zu beachten, daß der landwirtschaftliche Fortschritt, bessere Düngung, bessere Bearbeitung des Ackerbodens, Drainage u. s. w. den Effekt hat, daß man von der Witterung unabhängiger wird, die Witterungsverhältnisse werden bei intensivem Ackerbau nie so schwer empfunden werden, wie beim extensiven; wo schlechte Bodenbearbeitung in trockenen Sommern Mißernten zeitigt, kann oft Tiefkultur überreiche Ernten hervorbringen. Kommt nun mit der Zeit zu der durch die Drainage bewirkten Entwässerung noch die künstliche Bewässerung der Ackerfelder in trockenen Sommern hinzu, so wäre der Ernteausfall, was die Quantität anlangt, nahezu unabhängig von der Witterung geworden, nur auf die Qualität hätte die letztere einen Einfluß, insofern als warme, trockene Witterung meist besseres, wenigstens proteinreicheres Getreide erzeugt.

In der Frage nach der Intensifikation des Landwirtschaftsbetriebes ist noch ein Punkt von außerordentlicher Wichtigkeit: der Bezug der künstlichen Düngemittel. Ist dieser Bezug nicht auf die Dauer gesichert, dann müßte eine mit Hülfe von Kunstdünger erzielte vorübergehende Ertragssteigerung zu einer um so schwereren Katastrophe in der Zukunft führen. Um dies deutlicher zu machen, sei zunächst nur daran erinnert, daß wenn irgendwo dauernd Raub-

[1] So problematisch wie die Brücknerschen Folgerungen für Preußen sind (ganz und gar passen sie nicht für Frankreich, das Brückner übrigens selbst nicht angeführt hat), sind sie es auch für den zum Vergleich herangezogenen Staat Ohio in Nordamerika (Hettners Zeitschrift 1895 ibid.). Brückner hat außer acht gelassen, daß in den heute dichter besiedelten amerikanischen Staaten, nachdem man anfangs durch Raubbau den Boden erschöpft hatte und die Ernteerträge sich vermindert hatten, zur Düngung übergegangen ist, und damit wieder bessere Ernten erzielt hat. Was sollte übrigens ein Regenausfall von 10 % in einem Gebiet, das wie Ohio ohnehin 900—1000 mm, das anderthalbfache des deutschen Regenfalles jährlich empfängt.

bau getrieben wird, die Erträge selbst auf gutem Boden selten über das 4.—5. Korn hinausgehen (russische Schwarzerde, nordamerikanische Prärien). Der so gerühmte „jungfräuliche Boden" schwach besiedelter Ländergebiete giebt zudem selbst in den ersten Jahren nach der Urbarmachung durchaus nicht außerordentlich hohe Ernten, das außerordentlich fruchtbare Redriverthal (Nordamerika) lieferte Weizenernten von 25 Bushel pro acre (1400 kg per ha), also noch nicht soviel wie der Durchschnitt der Weizenböden in Deutschland. Auf Rothamstead (England) betrugen die Weizenernten auf einem Ackerboden, der absichtlich seit 40 Jahren ständig mit Weizen besät wurde, ohne jegliche Düngung zu empfangen, 650 kg per ha, also noch nicht 1/3 der mittleren englischen Weizenernte. Bei so geringen Erträgen sorgt noch die Natur selbst durch allmähliche Löslichmachung der Bodennährstoffe für den Bedarf der Pflanzen. Geht man nun vom Raubbau zur zweiten Stufe des Ackerbaues, zur regelrechten Düngung, Einhalten der Bodenstatik, regelmäßigeren Ersatz der durch die ausgeführten Produkte entzogenen wertvollen Bestandteile über, so wird man durchaus noch nicht Maximalernten, sondern erst Mittelernten von 1200—1500, höchstens 2000 kg Getreidekörner per ha erzielen. Ein klassisches Beispiel bieten dafür die alten Kulturländer China und Japan, wo seit Menschengedenken dem Boden die entzogenen Nährstoffe in den menschlichen Fäkalien wiedergegeben werden. Die musterhafte chinesische Landwirtschaft ist uns von früheren Forschern oft genug geschildert worden, thatsächlich war ja Europa bis vor kurzem in der Landwirtschaft ungemein rückständig im Vergleich zu China, zum Teil ist es das noch jetzt bei der üblichen, schon von Altmeister Liebig so sehr gerügten Nichtanwendung der Fäkalien. Wenn man indessen selbst heute vielfach noch glaubt, daß in China und Japan, wo die Bodenstatik eingehalten, jedoch kein Kunstdünger verwandt wird, im Vergleich zu Westeuropa außerordentlich hohe Ernten erzielt werden, so ist das ein Irrtum. Für China besitzen wir leider keine Statistik, was aber Japan anlangt, so betrug daselbst 1891/95 die gesamte Reisernte 202,8 Mill. Bushel im Mittel, die auf 6,62 Mill. acres erzeugt wurden[1], resp. 30,16 Bushel per acre = ca. 1800 kg Reis per ha, der relative Reisertrag kam also etwa gleich dem mittleren englischen und belgischen Weizenertrage. Nun sind die Reisfelder nur auf den besten Böden angelegt, der sehr sorgfältig bearbeitet

[1] cf. Statesmans Yearbook 1897, S. 725.

und gedüngt und zudem künstlich bewässert wird, also in dem Rieselwasser ebenfalls Pflanzennährstoffe empfängt. Die Ernten an Weizen, Roggen und Gerste, deren Anbau auf unbewässertem Boden stattfindet, sind folgende: es wurde 1891/95 im Mittel geerntet:

Weizen	16,8	Mill. Bushel	auf	1,08	Mill. acres	=	15,62 Bushel per acre = 1014 kg per ha,
Gerste	37,1	" "	"	1,40	" "	=	26,63 Bushel per acre,
Roggen	29,4	" "	"	1,59	" "	=	18,41 " " "

Die Erträge dieser letzteren Kulturpflanzen waren also geringer als in Deutschland. Es ist daher nicht einmal sicher, ob selbst bei vollständiger Ausnutzung der menschlichen Fäkalien Deutschland seine heutigen Erträge behalten könnte, wenn es keinen Kunstdünger mehr verwenden würde. Um aber Maximalernten zu forcieren, die höchste Stufe des Ackerbaues zu erreichen, dazu ist selbst auf den besten Böden der einfache Ersatz der entzogenen Pflanzennährstoffe durchaus nicht ausreichend. Fast alle deutschen Rübenwirtschaften geben eine Überschußdüngung, vor allem an Phosphorsäure[1], aber auch an Stickstoff, wobei sie dann freilich gewöhnlich Getreideerträge von 3000 kg per ha und mehr, also etwa das Doppelte der Ernteerträge in den landwirtschaftlichen Musterländern China und Japan, erzielen. Paul Wagner nimmt ja auch selbst die Ausnützung von Salpeterstickstoff zu nur 69 % des Gesamtbetrages an und Max Maercker betont, wie erwähnt, daß zur Erzielung von Maximalernten Kali und Phosphorsäure mit etwa 50 % Überschuß zu geben sind. Sollen also Maximalerträge forciert werden, so muß man sich erst vergewissern, ob denn die dazu erforderlichen gewaltigen Massen von Kunstdünger auch für die Dauer zu haben sind. Hierin herrscht bislang denn doch ein zu starker Optimismus. Wenn Buchenberger sagt, daß das von Liebig heraufbeschworene Gespenst der Bodenverarmung seinen bedrohlichen Charakter verloren habe, weil in den künstlichen Düngemitteln, die die Chemie in unerschöpflicher (!) Weise liefern könne, der Landwirtschaft die Mittel zur Herstellung des statischen Gleichgewichtes gegeben seien[2], so hat er die Behauptung von der Unerschöpflichkeit dieser Düngemittel mit keiner Silbe belegt. Was wir bis heute thatsächlich von Phos-

---

[1] Wegener-Lochstädt führt z. B. aus (Deutsche Landwirtschaftl. Presse Jahrgang XVIII, Nr. 20), daß Phosphorsäuredüngung in einer an Phosphorsäure angereicherten Rübenwirtschaft immer noch rentabel sei, daß er durch 39,6 Mark Auslagen für Dünger 102,06 Mark Mehrertrag erlangt habe.

[2] Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, S. 45.

phorit und Salpeterlagern wissen, giebt zu keinen so rosigen Hoffnungen Anlaß. Reiche Salpeterlager giebt es nur in Chile, und da enthalten die bekanntesten Lager von Tarapaca, Toco-Antofagosta und Taltal zusammen ca. 75,9 Mill. Tons Salpeter, die bei gleichbleibender Ausbeute (1895 wurden gefördert 2,85 Mill. Tons) in 28 Jahren erschöpft werden können. Das gesamte Salpetervorkommen in Chile schätzt der Fiskal de Saliteras allerdings zu 160 Mill. Tons, bei dem allerdings sich steigernden Abbau dürfte es indessen auch damit in 33 Jahren zu Ende sein[1]. Dann wäre es mit der Salpeterdüngung zu Ende und die Landwirte müßten sich darauf einrichten, den den Pflanzen nötigen Stickstoff aus anderen Quellen zu beschaffen. Das wäre nun zwar nicht so sehr schwierig: Bekanntlich bietet der Anbau von Leguminosen (Bohnen, Erbsen, Wicken, Klee, Luzerne u s. w.) die Möglichkeit, den nötigen Stickstoff aus dem ungeheuren Stickstoffmagazin der Luft zu entnehmen, wobei noch die nach der Aberntung im Boden zurückbleibenden Stoppeln und Wurzeln den folgenden Halmfrüchten, die nicht die Fähigkeit besitzen, Luftstickstoff zu assimilieren, sondern sich an Bodenstickstoff halten müssen, die nötige Stickstoffnahrung sichern. Werden Leguminosen zur Gründüngung zwischen 2 Halmfrüchten eingeschoben, so kann man sogar ohne Stalldung wirtschaften und dabei 2/3 und selbst 3/4 des Ackerbodens mit Getreide bebauen. Allerdings aber ist es, wenn man Maximalernten forcieren will, doch noch vorteilhaft, sich nicht lediglich auf den durch regelmäßigen Fruchtwechsel oder die zur Gründüngung eingeschobenen Zwischenfrüchte erzeugten Stickstoff zu verlassen, sondern doch noch kleine Gaben von Salpeterdünger zu geben[2]. Für den fehlenden Salpeter könnte auch in Zukunft ein teilweiser Ersatz in dem bei der Gasfabrikation zu erlangenden Ammoniak geschafft werden. Was die Kalifrage anlangt, so scheint dieselbe für Deutschland ebenfalls sehr leicht lösbar zu sein, die Ablagerungen bei Staßfurt berechnete man Anfang der achtziger Jahre zu ca. 82 Milliarden Tons

[1] Globus 1897, S. 52.

[2] Dehlinger-Weilerhof bei Darmstadt bebaut 3/4 seines Ackerfeldes mit Getreide, 1/4 mit Rüben, er säet nach Aberntung der Halmfrüchte Ende Juli Wicken zur Gründüngung in die Halmfruchtstoppel und pflügt dieselbe im Oktober um, Salpeter giebt er nur noch zu Zuckerrüben und zwar kleine Gaben (200 kg per ha). Seine Ernten betragen 3500—4000 kg Körner und ca. 38 000 kg Zuckerrüben per ha (cf. Deutsche Landwirtschaftliche Presse 1896, Nr. 11).

an Kali und Magnesiasalzen[1], die allein schon für Jahrtausende ausreichen würden; durch neue Bohrungen ist aber festgestellt, daß die Salzlager eine viel größere Ausdehnung haben, als man anfangs annahm, daß z. B. ein großer Teil der Mark und der Provinz Sachsen auf Salz ruht. Desto wichtiger ist die Phosphorsäurefrage. Bekanntlich richten sich die Pflanzen nach dem Gesetz des Minimums, d. h. es können alle zur Pflanzenernährung nötigen Stoffe im Boden reichlich vorhanden sein, wenn aber ein Nährstoff in zu geringer Menge vorhanden ist, so werden die Erträge nur so hoch sein, als es die aufnehmbare Quantität des letzteren Nährstoffes gestattet. Während nun wenigstens die Thon- und Lehmböden von Natur ziemlich reich an Kali sind, ist es gerade die Phosphorsäure, die in den meisten Böden in ungenügender Menge vorhanden ist. Thatsächlich ist man auch bei der Anwendung von künstlichen Düngemitteln zuerst auf den Phosphorsäuredünger (Knochenmehl, Superphosphat, neuerdings Thomasschlacke) gekommen. Da ist es denn bedenklich, daß Deutschland keine nennenswerten Phosphoritablagerungen besitzt — die Lahnphosphorite sind durchaus nicht besonders reichhaltig — die Produktion (ca. 25 000 Tons jährlich) geringfügig. Wenn Deutschland heute wenig Phosphorsäuredünger einführt[2], so verdankt es dies dem Umstande, daß es phosphorreiche Eisenerze besitzt und die beim Thomasprozeß erlangte sog. „Thomasschlacke" in einer Quantität von ca. 600 000 Tons jährlich produziert. Wollte man jedoch in Zukunft Maximalernten forcieren, so wäre eine gewaltige Phosphoriteinfuhr unumgänglich notwendig. Woher solche erlangen? Über den Gesamtwert der russischen Phosphoritablagerungen ist uns nichts genaues bekannt, nach einigen Schätzungen sollen sie ca. 40 Mill. Tons enthalten — ein verhältnismäßig ganz geringfügiger Vorrat. Die nordamerikanischen Phosphoritlager werden zu 144 Mill. Tons in Nordcarolina und zu 133 Mill. in Florida geschätzt[3]. Prof. Wohltmann reduziert die Nordcarolinaphosphatvorräte auf 60 Mill. Tons (ibid.), meint aber doch, daß für die nächsten Jahrhunderte keine Sorge um den Phosphoritbezug zu herrschen brauche, *sofern die Regierung der Vereinigten Staaten dem Export freien Lauf*

[1] Meitzen, der Boden des preußischen Staates, Bd. V, 1894, S. 522.

[2] Die Mehreinfuhr von Guano und Superphosphat betrug 1893/96 im Mittel 85 595 Tons (Wert 8,3 Mill. Mark), die an phosphorsaurem Kalk 247 267 Tons; an Thomasschlacke wurden 9487 Tons mehr ausführt.

[3] Jahrbuch der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1895, S. 114 ff.

lasse. Hier sind nun, wie leicht zu sehen ist, von Wohltmann zwei Voraussetzungen gemacht: daß erstens der Phosphorsäurebedarf nicht steigt, und daß die Amerikaner stets gestatten werden, ihre Phosphorite nach Europa auszuführen. Nun steigt aber gerade in den Vereinigten Staaten die Bevölkerung ungemein rasch, in einem Menschenalter wird sie sich verdoppelt haben. Alsdann wird der Phosphoritbedarf nicht etwa bloß um das Doppelte, sondern sicher um das 4—5fache gestiegen sein (heute beträgt er 1/2 Mill. Tons), weil der Boden mehr abgebaut sein wird und zur Erzielung höherer Erträge steigende Mengen von Kunstdünger beanspruchen wird. Kurzum, die amerikanischen Phosphoritlager können sehr leicht in zwei Menschenaltern abgebaut sein — ein Verbot der Phosphoritausfuhr oder doch ein hoher Ausfuhrzoll wird aber sicher schon viel früher erfolgen. Rußland erhebt ja z. B. schon jetzt bei der Ausfuhr von Phosphoriten einen Zoll von ca. 20 Mark per Ton. Reiche Phosphoritlager sind allerdings auch in Algier bekannt. Sie sollen sich daselbst in einer Ausdehnung von 700 klm erstrecken und stellenweise bis zu 10 m Mächtigkeit besitzen. Allein bei Crogston (Tebessa) sollen auf 2800 ha 100—200 Mill. Tons enthalten sein[1]. Indessen scheint doch die letztere Schätzung zu optimistisch zu sein; in Nordcarolina wird ja, wie erwähnt, der Vorrat auf 96000 ha nur auf 144 (von Wohltmann auf 60) Mill. Tons berechnet, in Florida auf 12000 ha auf 133 Mill. Tons. In Algier, wahrscheinlich auch in Marokko, wie in Nordamerika haben sich diese Phosphoritlager aus den Knochen und Exkrementen der zur Tertiärzeit lebenden Saurier gebildet, die Phosphoritlagerstätten bilden den einstigen Meeresstrand. Es ist ja nun natürlich nicht ausgeschlossen, daß noch in der Zukunft in der Tertiärformation neue Phosphoritlagerstätten gefunden werden; die bis heute bekannten sind nicht so umfangreich, um für die Zukunft keine Sorgen aufkommen zu lassen. Deutschland muß unter allen Umständen darauf bedacht sein, den Bezug von Phosphoriten durch wirtschaftliche oder politische Maßnahmen für sich zu sichern, zugleich aber seine Landwirtschaft auf die Benutzung der menschlichen Fäkalien einzurichten, sonst ist die technisch-naturwissenschaftlich mögliche Ertragssteigerung um das Doppelte bis Dreifache ein unerreichbares Phantasiebild. Eine gewisse, nicht ganz unerhebliche Ertragssteigerung um 30—50 %, resp. bis zur Höhe der mittleren englischen Getreideerträge läßt sich sicher schon bei vollständiger Aus-

[1] Globus 1896, Nr. 2.

nützung der Fäkalien erreichen. Auch ist zu berücksichtigen, daß heute noch ein verhältnismäßig recht großer Teil des deutschen Ackerlandes in reiner Brache liegt, und zwar hat sich dieser Anteil seit 1878 allerdings um 1,06 Mill. ha vermindert, aber beträgt noch immer 2,8 Mill. ha. Damals (1878) berechnete v. Scheel den unbestellten Teil des Ackerlandes (Ackerweide und Brache) zu 3861382 ha = 14,7 % des gesamten Ackerlandes[1]. 1895 betrug die gesamte mit Halm- und Blattfrucht bestellte Fläche 22687454 ha[2], das gesamte Ackerland 26½ Mill. ha, in reiner Brache lagen 1,55 Mill. ha, während 1,21 Mill. ha als Ackerweide benutzt wurden. Bei Mitbenutzung der Fäkalien, deren Geldwert selbst bei den heute stark gesunkenen Düngerpreisen sicher zu 250—300 Mill. Mark wird anzunehmen sein[3], könnte diese reine Brache vollständig aufgegeben und durch Anbau von Klee und Wicken, auf sandigen Böden Serradella, Luzerne u. s. w. ersetzt werden, wodurch die gesamte mit Leguminosen bestellte Fläche von 3,316 auf ca. 6,1 Mill. ha steigen und der Viehbestand, namentlich der Bestand an Rindvieh, sicher um 50 % vermehrt werden könnte. Der vermehrte Viehbestand hätte dann selbstredend vermehrte Düngerproduktion und damit Steigerung des Getreide- und Hackfruchtbaues zur Folge. Allein um selbst eine derartige Ertragssteigerung um 50 % aller Feldfrüchte zu bewirken, wird bei der Langsamkeit, mit der der landwirtschaftliche Fortschritt Platz greift, unter gewöhnlichen Umständen sicher ein Menschenalter erforderlich sein, es ist nach den Erfahrungen der letzten 20 Jahre mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der technisch-wirtschaftliche Fortschritt gleichen Schritt mit der Volksvermehrung halten wird — ob er gleichzeitig einer Steigerung der Lebenshaltung wird folgen können, ist freilich unsicher, und gerade das außerordentlich zu wünschen. An einen baldigen und vollständigen Ersatz des Getreideimportes aus dem Auslande kann übrigens schon aus dem Grunde nicht gedacht werden, weil dann nicht nur der Export von Industrieerzeugnissen ins Ausland in Frage käme (was

[1] Thiels landwirtschaftliche Jahrbücher 1883, S. 164.

[2] Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1896, III, S. 33.

[3] Die Produktion einer gemischten Bevölkerung beträgt durchschnittlich 486 kg an festen und flüssigen Fäkalien jährlich, die zusammen 5,2 kg Stickstoff, 1,26 kg Phosphorsäure und 1,08 kg Kali enthalten. Den Geldwert berechnet Stutzer (v. d. Goltz Handbuch der Landwirtschaft, Bd. II, S. 298, Tübingen 1889) zu 6,75 Mark, heute dürfte derselbe ca. 5—5,5 Mark betragen.

nicht so schlimm wäre, sofern die Lebensmittel im Inlande erzeugt werden können), sondern vor allem der Rentenbezug vom Auslande problematisch würde, der sich ja ganz wesentlich in der Einfuhr von Lebensmitteln ausspricht. Ein allmähliches Zurückgehen des Importes von Nahrungsmitteln aus den heutigen Hauptnahrungsstaaten, Rußland und Nordamerika, ist dagegen unter allen Umständen zu erwarten, wenn es auch gewiß nicht so schnell eintreten kann, wie es Ruhland erwartet hatte, der das Ende bereits in einem Decennium erwartete. Erstens wird die anwachsende Bevölkerung daselbst allmählich mehr Getreide verbrauchen, namentlich bei schnell fortschreitender industrieller Entwickelung und weiter wird auch die Möglichkeit geboten sein, den Lebensmittelexport zu verringern, sobald erst die vom Auslande aufgenommenen Kapitalien amortisiert sind. Damit kommen wir denn wieder zurück auf das Bevölkerungsproblem, auf die Frage: wo und wie soll Deutschland die anwachsende Bevölkerung in Zukunft unterbringen? Bekanntlich haben früher eine Reihe Autoren (Sadler, Dobleday, Carey, Herbert Spencer) gegenüber dem Malthusianismus, der für den fortgesetzten Bevölkerungszuwachs ein Ende mit Schrecken, Verelendung der Massen voraussah, eine Art Selbstregulierungsprincip angenommen, behauptet, die geistige Entwickelung stehe im umgekehrten Verhältnis zur sexuellen Potenz, die weitere Ausbreitung der Bildung, der geistige Fortschritt werde die Volkszunahme verlangsamen, zuletzt ganz aufheben. Diese Theorie ist im allgemeinen von der Wissenschaft verlassen, thatsächlich erscheint bei ihr die aus socialen Ursachen bei manchen Gesellschaftsklassen verminderte natürliche Zunahme mit einem physiologischen Gesetz verwechselt. Sicher ist z. B. soviel, daß die Städtebevölkerung überall eine geringere eheliche und uneheliche Fruchtbarkeit besitzt, daß ohne die durch das ständige Zuströmen der Landbewohner erzeugte Überfüllung der kräftigen Altersklassen vielfach ein Bevölkerungsrückgang eintreten müßte. Wenn nun die Stadtbevölkerung im Verhältnis zur Landbevölkerung sehr stark anwächst, so wäre es nicht ausgeschlossen, daß damit ein Selbstregulierungsprincip für die Bevölkerung eines ganzen Landes gegeben wäre, indem nämlich der Überschuß des flachen Landes gerade für den Überbedarf der Städte ausreichte. Bei gesteigerter Lebenshaltung (England!) erweist sich freilich auch dieses Princip unzureichend, in England würde sich auch die Stadtbevölkerung unter allen Umständen vermehren. Jedenfalls verdient das Bevölkerungsproblem für die Zukunft volle Beachtung, es ist ganz erstaunlich, mit

wie ungenügenden Gründen mitunter dagegen Front gemacht wird, namentlich seitens der Socialisten. Conrad Schmidt versteigt sich z. B. Adolph Wagner gegenüber zu dem Hinweise, daß ja Tiere und Samenkörner in noch stärkerer Progression sich vermehren als Menschen, daß es also dem Menschen an Nahrung nie mangeln könne[1]. Als ob das Futter für die Tiere in ungemessenen Mengen, der Erdboden für die Samenkörner in unbegrenzter Ausdehnung vorhanden wäre! Ob es jedoch schon heute angezeigt ist, sich der Volksvermehrung wegen bangen Sorgen um die Zukunft hinzugeben, mag fraglich erscheinen. Eine starke Vermehrung wird ein lebenskräftiges Volk einfach zur Expansion nach außen zwingen, und heute giebt es ja auf der Erde noch genügend dünn bevölkerte Gebiete und man braucht durchaus nicht auf das Auskunftsmittel barbarischer Zeiten zurückzugreifen, wo man bei Übervölkerung im eigenen Lande die Nachbarn überfiel und sie im Falle des Gelingens über die Klinge springen ließ. Namentlich die außertropischen malariafreien Gebiete in Südamerika bieten reichliche Gelegenheit, Ackerbaukolonien zu gründen. Freilich müßte man, bevor man eine Auswanderung im großen Maßstabe dahin lenken wollte, vorerst an zwei Dinge denken: einen festen langjährigen Zollvertrag mit den betreffenden südamerikanischen Staaten und zweitens an eine seitens solider deutscher Kolonisationsgesellschaften unter Staatshülfe und Staatskontrolle vorgenommene Kolonisation. Es ist ja gerade bei einer Kolonisation in Südamerika zu berücksichtigen, daß aller bessere Boden zwar noch lange nicht besiedelt, aber doch in Privathände übergegangen ist. Heute werden Neuankömmlinge, die mittellos hinkommen, in entlegenen unwegsamen Gegenden angesiedelt, wo zwar noch billige staatliche Ländereien vorhanden sind, die Kolonisten aber eben wegen der Abgelegenheit, der großen Entfernungen nicht prosperieren können. Günstig gelegene Ländereien ankaufen und parzellieren können nur große, kapitalkräftige Gesellschaften.

Bei der Frage des inneren Marktes ist besonders wichtig eine Verdichtung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Eine solche ist nun nicht ohne weiteres bei einer Hebung der Preise für landwirtschaftliche Produkte zu erwarten, viel wichtiger, eigentlich ausschlaggebender ist da die innere Kolonisation, und zwar eine Kolonisation im großen Stil. Wenn es richtig ist, was Graf Zedlitz auf der preußischen Agrarkonferenz 1894 gesagt hat, daß 4/5 aller Güter

---

[1] Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, 1894, S. 537.

östlich der Elbe käuflich seien[1], freilich zum früheren Verkehrswert, so wäre das allerdings für den Staat eine gute Gelegenheit, hier mit dem Ankauf im großen Stil vorzugehen. Der Staat kann ja heutzutage leicht Geld zu 3—3¼ % bei vollem Emissionswert erlangen, der einzelne Landwirt muß stets mehr bezahlen. Schmoller hat bereits gegenüber dem Antrage Kanitz darauf hingewiesen, daß viel wünschenswerter als eine Preissteigerung des Getreides eine verstärkte innere Kolonisation, Übernahme eines Teiles der verschuldeten Güter wäre. Er meint, daß zu dem Zwecke 1 Mill. ha anzukaufen wären. Indessen dürfte, wenn man den heutigen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht zu sehr sinken lassen will, doch ein Vorgehen in noch umfassenderem Maße erwünscht sein, es wäre erwünscht, wenn man womöglich 20—30 000 Kleinbetriebe jährlich neu gründen könnte. Freilich ist eine innere Kolonisation, wenn sie im großen Stil erfolgen soll, ein kostspieliges Ding, es sind Milliarden aufzuwenden Die Rentengütergesetzgebung allein kann diesen Zweck nicht erfüllen, weil die Kolonisten dabei doch zu viel bezahlen und zu viel anzahlen, kapitalkräftig sein müssen. Um eine erfolgreiche innere Kolonisation großen Stils zu ermöglichen, bleibt absolut nichts übrig, als einen noch höheren Teil der Auslagen seitens des Staates a fonds perdu zu machen, als es bei der Kolonisation in Posen geschehen ist, wo man nur eine Verzinsung des Kapitals von 2—2½ % erzielte. Kauft z. B. der Staat im Osten allmählich die Hälfte oder ⅔ des (angeblich) erhältlichen Großbesitzes auf, ca. 3—4 Mill. ha landwirtschaftlich benutzte Fläche, so hätte er dafür an Kapitalaufwand und Meliorationsfonds sowie für Neubauten sicher nahezu 5 Milliarden Mark aufzubringen und müßte sich darauf einrichten, beim Ansetzen von Kolonisten mindestens ein volles Drittel, wahrscheinlich aber die Hälfte der Zinsaufwendung zu verlieren, das Land zu ca. 1½—2 % abzugeben[2]. Dafür hätte man auch die Möglichkeit, ein volles Menschenalter erfolgreich innere Kolonisation treiben, eine Verdichtung der landwirtschaftlichen Bevölkerung um etwa ¾ Million Kleinbetriebe und damit Mehrabsatz der Industrie im Inlande fördern zu können. Um diesen Preis wäre selbst

[1] Agrarkonferenz S. 297.

[2] Bei einer Kolonisation kleinen Stils in Posen konnte man gleichzeitig auf persönliche Tüchtigkeit und genügenden Kapitalbesitz seitens der Kolonisten sehen, bei einer Kolonisation großen Stils müßte man sich an der persönlichen Tüchtigkeit, Eignung für den bäuerlichen Beruf genügen lassen und keine Anzahlung verlangen.

ein Zinsverlust von 50—60 Mill. Mark jährlich nicht zu hoch. Was die Gefahr betrifft, die Weber stark hervorhebt, daß ja bei einer Verdichtung der landwirtschaftlichen Bevölkerung wenig Nahrungsmittel für die industrielle bleiben würden, so ist schon von Oldenberg entgegnet, daß es doch auf den größeren Flächenertrag, die Ernährung der größeren Gesamtbevölkerung ankomme. Es ist sicher durchaus nicht zutreffend, daß landwirtschaftliche Großbetriebe die größten Erträge auf gleicher Fläche aufweisen, vielmehr ermöglichen gerade Kleinbetriebe eine so intensive Ausnutzung des Bodens, z. B. das regelrechte Behacken der Halmfrüchte, sorgfältige Auslese des Saatgutes mit der Hand, wie es Großbetriebe der Kostspieligkeit wegen kaum erreichen können[1]. Voraussetzung ist natürlich, daß für die möglichste Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse unter den Kleinbauern gesorgt wird — den Kolonisten könnte sogar für die ersten Jahre Fruchtfolge und Düngung vorgeschrieben werden.

So nützlich und wünschenswert daher eine verstärkte innere Kolonisation wäre, so ist doch zu beachten, daß eine lebensfähige Kolonisation nur unter der Voraussetzung einer ganz bedeutenden Zubuße seitens der Gesamtbevölkerung möglich wäre. Die freisinnige Presse hat des öfteren in ihrem Unmute über die brotverteuernden Junker und Agrarier weit übers Ziel geschossen und eine völlige Enteignung des Großgrundbesitzes aufs Tapet gebracht, ohne sich im geringsten um die materielle Grundlage einer derartigen Operation zu bekümmern. Soll eine derartige Maßregel auf verfassungsmäßigem Wege geschehen, so ist doch dabei die Forderung einer durchaus liberalen Entschädigung ganz unabweisbar und es kommt weiter in Betracht, daß fast das gesamte vorhandene Gebäudekapital verloren geht, sowie umfassende Meliorationen und Neubauten notwendig werden. Unter dieser Voraussetzung wären zum Ankauf der 7½ Mill. ha landwirtschaftlich benutzter Fläche des ostelbischen Großgrundbesitzes sicher 7—8 Milliarden Mark erforderlich und an Gebäudekapital und für Meliorationen wären wohl weitere 3—4 Milliarden aufzuwenden, es wären dabei voraussichtlich 4—5 Milliarden der gesamten Auslagen a fonds perdu zu machen. Die Zinsen einer solchen staatlichen, von der Gesamtheit zu tragenden Zuwendung würden aber

---

[1] Zu vergleichen über diesen Punkt namentlich zwei vortreffliche neuere Aufsätze von Stumpfe und Auhagen (Thiels Landwirtschaftl. Jahrbücher 1896, Heft I).

allein 120—160 Mill. Mark betragen, d. h. fast genau den Betrag der durch die bestehenden Getreidezölle verursachten „Überbezahlung“ erreichen. Dabei erheben sich gegen die völlige Enteignung des Großgrundbesitzes Bedenken noch aus dem Grunde, weil gerade der Großgrundbesitz Träger des landwirtschaftlich-technischen Fortschrittes ist, auch wenn wir die historische Bedeutung des grundbesitzenden Adels für die Entwickelung des preußischen Staates gänzlich beiseite setzen wollten. Das von der freisinnigen Presse (z. B. dem Berliner Tageblatt) außerordentlich herausgestrichene Buch von Dr. Oppenheimer, Großgrundeigentum und sociale Frage (Vita Verlagshaus, Berlin) faßt aber (S. 175) neben einem verfassungsmäßigen noch einen revolutionären Akt ins Auge, durch den event. der Großgrundbesitz abgeschafft werden könnte. Da ist denn nur der Leichtsinn zu bewundern, mit dem hier mit dem Feuer gespielt wird; Herr Oppenheimer und ein Teil der freisinnigen Presse scheinen thatsächlich zu glauben, daß ein eventuell siegreiches revolutionäres Proletariat nur den Großgrundbesitz abschlachten, aber vor den Geldsäcken jüdischer Bankiers und den Fabriken der Großkapitalisten Halt machen werde.

Man kann der inneren Kolonisation so sympathisch als irgend möglich gegenüberstehen, eine gewisse Vorsicht und ein Maßhalten ist doch unter allen Umständen angebracht. So erwünscht auch der Ankauf und die Parzellierung der wirtschaftlich rückständigen Großgüter ist, so bedenklich ist es, auch den wirtschaftlich fortgeschrittenen Großgrundbesitz in Bausch und Bogen aufteilen und gar zwangsweise expropriieren zu wollen.

Eine Vermehrung der Staatsdomänen, die im Großbetriebe bewirtschaftet werden könnten, wäre, wie es auch schon Schmoller hervorhebt, durchaus nicht unerwünscht, da ja dabei gerade dafür gesorgt werden könnte, daß sachgemäße Kultur eingeführt, die Erträge gesteigert werden, indem nur kapitalkräftige und zugleich landwirtschaftlich geschulte Pächter zugelassen würden, wie es ja auch jetzt bei den preußischen Domänen fast durchweg der Fall ist.

Es ist dabei durchaus nicht notwendig, daß man bei einer verstärkten inneren Kolonisation und damit Steigerung der Kaufkraft des Binnenmarktes für Industrieprodukte auf eine Expansion nach außen verzichtet. Der Bevölkerungszuwachs Deutschlands ist groß genug, so daß man das eine thun kann und das andere nicht zu lassen braucht — Deutschland muß sogar das eine thun und darf

das andere nicht lassen, wenn es nicht gegenüber den Weltmächten der Zukunft, England, Rußland, Nordamerika, allmählich zu einer Macht zweiten Ranges herabsinken will.

Anmerkung zu Seite 201.

Da die landwirtschaftliche Bevölkerung ca. 18,5 Millionen betrug, so entfielen auf den Kopf derselben $\frac{35}{18,5} = 1,875$ Mark an Getreidezoll. Sollte nun die 33,2 Millionen Köpfe starke nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung nicht stärker belastet werden, so hätte sie $33,2 \times 1,875 = 62,2$ Millionen Mark Getreidezoll aufbringen müssen. Thatsächlich betrug aber ihr Anteil exkl. Rückvergütung für Mehl ca. $110 - 6^1/_2 = 103,5$ Millionen Mark, also 41,3 Millionen Mark zu viel.

Die Arbeitsverhältnisse im Hafen zu Hamburg[1].

Von

E. Francke.

— —

Eine Schilderung des großen Arbeitsausstandes im Hafen zu Hamburg, die ich in diesen Blättern vor einem Jahre veröffentlicht habe[2], schloß mit dem Hinweise auf die am 10. Februar 1897 erfolgte Einsetzung einer Senatskommission zur Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen. Den ersten Anstoß dazu hatte bereits am 16. Dezember 1896 ein Ersuchen der Arbeiter gegeben, der Senat möge durch ein vermittelndes Eingreifen auf eine Beendigung des Ausstandes hinwirken. Im Bescheid hierauf erklärte der Senat seine Bereitwilligkeit, die Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Hafenarbeiter zum Zweck der Beseitigung etwaiger Mißstände prüfen zu lassen, wenn die Arbeiter zuvor die Arbeit wieder aufnehmen würden. Da diese Bedingung aber erst mit dem Ende des Streiks am 6. Februar 1897 erfüllt wurde, so schritt der Senat auch dann erst zur Einlösung seines Versprechens. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission wurden die drei Senatoren O'Swald, Ad. Hertz und Holthusen, sämtlich Kaufleute oder Reeder, ernannt; ihnen zur Seite stand ein Stab juristischer Hülfsarbeiter und Protokoll-

[1] Bericht der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen. Hamburg 1898, Gräfe & Sillem.

[2] Jahrbuch 1897, S. 681—714: 1425/7: Die Wahrheit im Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg 1896/97.

führer, auch der Vorstand des Statistischen Bureaus Dr. Koch ist an den Arbeiten der Kommission hervorragend beteiligt gewesen.

Zur Erledigung ihrer Aufgabe schlug die Senatskommission den Weg gemeinsamer Vernehmungen von Unternehmern und Arbeitern ein. Im kontradiktorischen Verfahren wurden Vertreter sämtlicher Gruppen beider Teile, die am Streik beteiligt waren, befragt. Es waren dies auf der Arbeitgeberseite die Vereine Hamburger Reeder, Schiffsmakler, Importeure englischer Kohlen, Stauer, Ewerführerbaase, Quartierleute, Kornumstecherfirmen, Schiffsmaler und Schiffsreiniger, Kesselreinigungsbaase; diese Vereine sind sämtlich Mitglieder des Arbeitgeberverbandes gewesen, der außerdem aber noch andere am Streike nicht beteiligte Vereine und Innungen umfaßt. Von Seite der Arbeiter wurden Vertreter der folgenden Sektionen der Mitgliedschaft Hamburg des Verbandes der Hafenarbeiter Deutschlands vernommen: Schauerleute, Ewerführer, Speicherarbeiter, Staatsquaiarbeiter, Quaiarbeiter der Hamburg-Amerika-Linie, Getreidearbeiter, Kohlenarbeiter, Schiffsmaler, Schiffsreiniger, Kesselreiniger, Strom- und Flußmaschinisten. Außerdem wurden für beide Seiten noch verschiedene Einzelfirmen und nicht ausständig gewesene Arbeiter als Auskunftspersonen hinzugezogen. Endlich hat die Kommission auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Seeleute, gemäß einem von diesen vorgetragenen Wunsche, in den Kreis ihrer Erhebungen gezogen; vorgeladen wurden hierzu Vertreter des Vereins Hamburger Reeder, deutscher Seeschiffer, deutscher Seesteuerleute, des Seemannsvereins, des Vereins der Heizer und Trimmer und des Heuer- und Schlafbaasenvereins. Die anfangs gehegte Besorgnis, daß Arbeiter in Gegenwart ihrer Arbeitgeber mit den Aussagen zurückhalten würden, hat sich nicht als begründet erwiesen; nur haben einzelne Gruppen von Arbeitern bei Beginn oder im Laufe der Verhandlung die Zusicherung erbeten, daß ihre Aussagen vor der Kommission nicht etwa Nachteil in ihrem Arbeitsverhältnis für sie im Gefolge haben würden. Die Arbeitgeber haben diese Zusicherung erteilt und es ist auch kein Fall einer Zuwiderhandlung dagegen bekannt geworden, obwohl Arbeitgeber und Arbeiter, die großenteils in führender Stellung während des Streiks gewesen, scharf aneinander gerieten. Im allgemeinen aber wurden die Aussagen in aller Ruhe und Sachlichkeit erteilt.

Bei den Vernehmungen wurden im wesentlichen erörtert die persönlichen Verhältnisse der Auskunftspersonen, die Arbeitszeit, der Arbeitslohn, die Lohnauszahlung, die Annahme zur Arbeit, die

Beförderung zur Arbeitsstätte, die Einrichtungen des Betriebs, der Bezug von Lebensmitteln im Freihafen. Auch wurde den Beteiligten überall Gelegenheit gegeben, auch solche Wünsche und Beschwerden vorzutragen, die hiermit nicht in unmittelbarem Zusammenhange standen. Zur Ergänzung der von den Auskunftspersonen erlangten Angaben hat die Kommission auf Grund der von den Arbeitgebern hierzu hergegebenen Lohnbücher und Lohnlisten durch das Statistische Bureau eine genaue Statistik über die Löhne sämtlicher Hafenarbeiter für die Jahre 1895 und 1896 aufstellen lassen. Nachdem innerhalb der Kommission eine Beratung über die von den Arbeitern ausgesprochenen Wünsche und Beschwerden erfolgt war, ist über diese mit den Arbeitgebern verhandelt worden. Das Ergebnis all dieser Vernehmungen und Verhandlungen hat die Kommission Anfang dieses Jahres in einem Bericht dem Senate vorgelegt, und dieser hat ihn dann in einem, zwei stattliche Bände mit vielen Tabellen und graphischen Darstellungen umfassenden Druckwerke der Öffentlichkeit übergeben.

Es ist die Aufgabe der folgenden Zeilen, das von der Senatskommission entworfene Bild der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen und die zur Abhülfe gegen die aufgedeckten Mißstände vorgeschlagenen Maßnahmen kurz zu erörtern und kritisch zu erläutern.

Die Arbeitszeit.

Eine feste Begrenzung der täglichen Arbeitszeit hat unter den Forderungen im Hafenstreik keine irgendwie bedeutsame Rolle gespielt. „An der Wasserkante" ist jedermann zu genau mit dem Wesen der Hafenarbeit bekannt, als daß der Versuch, sie in ihrer Dauer fest zu regeln, mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden könnte. Wind und Wetter, Ebbe und Flut bleiben auch für den vorwiegend mit Dampf betriebenen Seeverkehr von großem Einfluß. Hindern sie Ein- und Ausfahrt auf der Elbe, wie dies bei Ostwind, Niedrigwasser, Eisgang bisweilen Tage lang vorkommt, so müssen tausend Hände feiern. Ist der Andrang im Hafen groß, so wird Tag und Nacht gearbeitet, um zu löschen und zu laden. Diese nie zu beseitigende Unregelmäßigkeit der Hafenarbeit erschwert auch in hohem Maße die feste, einem bestimmten Bedarfe entsprechende Anstellung von Arbeitern in den einzelnen Betrieben und einen Schichtwechsel; sie begünstigt vielmehr in ihrem stoßweisen Anwachsen und Nachlassen die Ansammlung eines übermäßigen Angebotes von

Arbeitskräften, das selbst den doch nur selten eintretenden Höchstbedarf noch weit überschreitet, zumeist aber nur zum kleinen Teile Verwendung findet. Unter „Regelung der Arbeitszeit“ wurde von den Hamburger Hafenarbeitern vorwiegend verstanden die Festsetzung der Pausen und die Bestimmung der Bezahlung für Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit. Diese Punkte fanden sich auch unter den Forderungen, mit denen die Schauerleute im November 1896 hervortraten. Hinzugefügt war jedoch das Verlangen, die höchstzulässige Arbeitsdauer — nicht Arbeitsbereitschaft — auf die Zeit von 36 Stunden einschließlich der Pausen zu beschränken.

Nach den Erhebungen der Senatskommission dauert die Arbeitszeit im Hamburgischen Hafen bei Tagelohn im allgemeinen von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit einer halbstündigen Frühstücks- und einer anderthalbstündigen Mittagspause. Nur bei den Ewerführern und den Getreidearbeitern ist die Arbeitszeit zu Tagelohnsätzen noch um 1—1½ Stunden länger. Im unmittelbaren Anschluß an die Tagarbeit oder nach einer kurzen Abendbrotpause wird indessen vielfach die Arbeit fortgesetzt und zwar zu erhöhten Lohnsätzen, entweder die ganze Nacht hindurch oder doch einen Teil. Über die Häufigkeit dieser Überstunden und Nachtarbeit kam es vor der Kommission nicht zu einer vollen Übereinstimmung in den Aussagen. Die Arbeiter bekundeten, daß Nachtarbeit auf allen Gebieten der Hafenarbeit sehr häufig sei und daß Arbeiter mitunter mehrere Tage und Nächte hintereinander herangezogen würden, man könne sich solchem Ansinnen nicht gut entziehen, wolle man nicht Nachteile erleiden oder gar brotlos werden. Ganz besonders hart werde es empfunden, daß die Arbeiter es meist erst in letzter Stunde erführen, wenn es die Nacht durchzuarbeiten gelte; so seien sie dann nicht im stande, ihre Familien zu benachrichtigen oder sich daheim zu verproviantieren. Die Arbeitgeber stellten natürlich nicht in Abrede, daß Überstunden und Nachtarbeit häufig vorkämen, sie erklärten aber, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, diese Arbeit thunlichst einzuschränken, da sie teurer sei. Aber gerade die Arbeiter seien es, die sich dazu drängten, weil sie dabei mehr verdienten. Die Benachrichtigung erfolge so früh wie möglich, oft stelle sich aber die Notwendigkeit fortzuarbeiten erst in später Stunde heraus. Die Senatskommission selbst spricht sich dahin aus, daß die Eigenart des Hafenbetriebes und des Schiffahrtsverkehrs ein gewisses Maß von Nachtarbeit bedinge, das sich nicht im voraus bestimmen lasse. Nach den statistischen Ermittelungen sei indessen das Gesamtmaß der

im Hafen geleisteten Nachtarbeit nicht von solcher Bedeutung, wie es nach den Bekundungen der Arbeiter den Anschein habe. Dies schließe freilich nicht aus, daß in einzelnen Arbeitsgruppen bisweilen an die Leistungsfähigkeit der Arbeiter recht starke Anforderungen gestellt werden. Es sei nachgewiesen, daß in einzelnen Fällen das zulässige Maß überschritten worden sei. Die Kommission habe daher Schonung empfohlen. Freilich sei richtig, daß vielfach die Arbeiter selbst ihre Ablösung verhinderten, um sich den lohnenden Nachtverdienst nicht entgehen zu lassen als Entgelt für manche Tage unfreiwilliger Muße. Der Wunsch der Arbeiter, von der Nachtarbeit möglichst frühzeitig verständigt zu werden, sei berechtigt und werde von der Kommission den Arbeitgebern zu thunlichster Berücksichtigung empfohlen.

Wir halten die Anschauungen der Senatskommission in Sachen der Arbeitszeit für reichlich optimistisch. Die statistischen Erhebungen, auf die die Kommission sich beruft, sprechen doch eher dafür, daß die Nacht- und Überstundenarbeit im Hafen einen recht erheblichen Umfang hat. Von den insgesamt 31 445 Arbeitern, die 1896 beschäftigt wurden, hatten nicht weniger als 15 045 Überzeit- und Nachtarbeit geleistet. Im ganzen genommen freilich sehen sich die Durchschnittsziffern gar nicht so übel an. So kam für die ganze Hafenarbeiterschaft in den beiden Jahren 1895 und 1896 auf 37 Tagesarbeiten eine Nachtarbeit und auf 1,8 bezw. 1,9 Tagesarbeiten eine Überstunde. Das Bild ändert sich aber wesentlich, wenn wir die einzelnen Branchen der Hafenarbeit ansehen. Da finden wir manche Gruppen, bei denen weder Nachtarbeit noch Überstunden eine nennenswerte Rolle spielen. Bei anderen fallen sie dagegen doch erheblich ins Gewicht. Am meisten werden die „weißen Schauerleute" herangezogen. Lassen wir 1896 außer Betracht, da die letzten Monate schon in den Streik und seine anormalen Verhältnisse fallen, und halten uns an das Jahr 1895, so finden wir, daß bei jener Kategorie von Hafenarbeitern, der stärksten von allen — 9827 unter 23 131 —, durchschnittlich schon auf 11 Tagesarbeiten eine Nacht und auf 2,6 Tagesarbeiten eine Überstunde gearbeitet wird. Bei den Amerika-Quaiarbeitern kommt zwar nur einmal im Monat eine Nachtarbeit vor, dafür aber haben sie täglich im Durchschnitt mehr als 2 Stunden Überzeit; auch die Staatsquaiarbeiter haben 1895 täglich eine Überstunde gearbeitet. So kommt man bei einzelnen Branchen der Hafenarbeit auf eine tägliche Durchschnittsarbeit von 13, 14 und 14½ Stunden. Ist das schon ein übervolles Maß,

so treten noch zwei weitere belastende Umstände dazu. Einmal die schon erwähnte Unregelmäßigkeit der Arbeit, die stoßweise auftritt und plötzlich nachläßt, sodann aber auch das Fluktuieren in den Arbeitermassen, von denen Tausende nur gelegentlich im Hafen Beschäftigung suchen und finden, während nur ein Teil ständig dort arbeitet. Die Nacht- und Überarbeit aber fällt größtenteils auf diese ständigen Arbeiter. Das geht auch aus der Aussage der Stauer hervor, daß es schwer sei, Ablösung zu finden, wenn sich die Notwendigkeit, länger zu arbeiten, in später Stunde herausstelle. Die Senatskommission hat sich mit einer „Empfehlung" begnügt, die Arbeitszeit nicht um 36 (!) Stunden zu überschreiten. Das ist ganz unzulänglich. Hier wird das Gesetz einschreiten müssen, und zwar denken wir etwa an die Feststellung einer Maximalarbeitszeit für die Woche; ist diese erreicht, so muß der Sonntag von Arbeit völlig freibleiben. Ein solches Wochenmaximum von 72 Stunden erscheint schon recht hoch; es würde außer den 6 × 11 Stunden des regelmäßigen Tagewerkes noch eine Nachtarbeit oder täglich 1 Überstunde enthalten; hinzuzufügen wäre noch, daß auf eine 24stündige Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 8 Stunden folgen muß. Wird überdies der Arbeiter nicht rechtzeitig von der Nachtarbeit verständigt, sodaß er sich nicht in seiner Familie, sondern auswärts verköstigen muß, so erscheint es angemessen, daß der Arbeitgeber auch für die Mehrausgabe Entschädigung leistet, da er sie veranlaßt hat.

Die Arbeitslöhne.

Als zu Beginn des Streiks eine Anzahl von Unternehmern Lohnlisten der in ihren Betrieben beschäftigten Hafenarbeiter in den Zeitungen bekannt gab, erhob sich alsbald in weiten Kreisen die halb verwunderte, halb entrüstete Frage, wie Arbeiter, die solchen Jahresverdienst hätten, es sich beikommen lassen könnten, durch einen Streik noch höhere Löhne erzwingen zu wollen? Bekanntlich ist diese Auffassung auch in mehreren Sitzungen des Reichstages und zwar nicht nur von Abgeordneten, sondern auch vom Bundesratstische aus geäußert worden, und der Vorwurf der „Frivolität", den man den Hamburger Hafenarbeitern damals sehr freigebig gemacht hat, wurde hauptsächlich mit der angeblichen Maßlosigkeit ihrer Lohnforderungen verknüpft. In der That wiesen jene durch die Unternehmer veröffentlichten Listen Löhne und Verdienste auf, die

vermutlich mit zu den höchsten sonst in Deutschland üblichen Arbeitereinkommen gehören. Jahresverdienste von 2500, 2700, 3000 und höher bis zu 4000 Mark, wie sie den mit Namen aufgeführten Arbeitern im Hamburger Hafen zugeschrieben wurden, gehören sicher in Deutschland zu den allergrößten Seltenheiten.

Die Untersuchungen der Senatskommission haben im wesentlichen — bis auf geringfügige Abweichungen — die thatsächliche Richtigkeit der Lohnlisten ergeben; wenigstens gewinnen wir diesen Eindruck aus der Vernehmung der Auskunftspersonen, wenn auch manche Arbeiter die Angaben bestritten haben, wobei sie sich jedoch nur im allgemeinen auf ihr Gedächtnis gegenüber den genauen Aufzeichnungen der Unternehmer beriefen. Aber die Erhebung der Arbeitslöhne hat weiter unumstößlich festgestellt, daß aus diesen Maximallöhnen Einzelner ein Schluß auf die Verhältnisse der großen Mehrzahl der Arbeiter nicht gezogen werden darf. Insofern hat die Veröffentlichung der Lohnlisten ein ganz schiefes Bild über die Lage der Hamburger Hafenarbeiter geliefert und es war zum mindesten voreilig, aus den günstigen Verhältnissen, deren sich ein paar hundert Arbeiter erfreuen, auf die gleichen Zustände bei den übrigen 20—30 000 zu folgern. Wir bringen dabei gar nicht in Anschlag, daß selbst in dieser Zahl der wenigen Bevorzugten oder besonders Leistungsfähigen noch viele „Vice“ und Vorarbeiter sich befinden, daß die hohen Löhne nur infolge ständiger Beschäftigung und mit Hülfe andauernder Nacht- und Überstunden verdient worden sind. Auch gehen wir nicht näher darauf ein, daß Hamburg, wie auch die Senatskommission anerkennt, eine Stadt mit sehr hohen Preisen für alle Lebensbedürfnisse, von der Wohnung angefangen bis zum Stück Brot herab, ist und daß die überaus anstrengende Hafenarbeit eine reichliche und kräftige Ernährung mit Stimulantien bedingt, wie sie übrigens auch den ganzen Lebensgewohnheiten dort entspricht: ein Arbeiter in manchen süddeutschen Gegenden wird mit 2½ Mark weiter kommen als ein Hamburger Arbeiter mit 4 Mark. Aber alle diese Begleitumstände, so wichtig sie sind, lassen wir bei Seite und wenden uns nur einer kurzen Betrachtung der Lohnlisten zu, die vom Statistischen Bureau auf Grund der Lohnbücher, also nach den Angaben der Unternehmer, für die sämtlichen Hafenarbeiter aufgestellt worden sind. Wir halten uns dabei wieder an das Normaljahr 1895.

Bezahlt wurden in diesem Jahre für 2 528 005 Tagewerke (wobei Nachtarbeit und Überstunden eingerechnet sind) an Löhnen

11 278 357 Mark. Danach ist ein Tagewerk mit 4,46 Mark bezahlt worden — gewiß ein relativ hoher Tagelohn für deutsche Verhältnisse! Die im Accord gezahlten Löhne sind sogar noch erheblich höher. Im ganzen aber haben über 23 000 Arbeiter sich in die Lohnsumme geteilt; danach wäre auf den einzelnen ein Jahresverdienst von 493,5 Mark gekommen — ebenso sicher ein für Hamburg ganz unzureichender Verdienst! Man sieht, daß man hier mit Durchschnittsziffern nicht weiterkommt. Hohe Tagelöhne auf der einen Seite werden durch geringe Gesamtleistung der einzelnen wieder paralysiert. Wir müssen daher die Jahreseinkommen nach Gruppen betrachten. Löhne über 2000 Mark sind 1895 verdient worden von nur 183 Personen; davon waren 90 Kohlenschauerleute, 50 „weiße" Schauerleute, 14 Ewerführer, 12 Speicherarbeiter u. s. w. Diese Elite der Arbeiter, bei der die Vorbeiter, Vice, Aufseher zwar nicht auszuscheiden sind, aber gewiß einen starken Prozentsatz ausmachen, beträgt noch nicht 1 Promille. 1700—2000 Mark Jahreseinkommen hatten 438 Personen, also etwa 2 unter je Tausend. Auch die Zahl der Arbeiter mit einem Jahresverdienst von 1500—1700 Mark ist nicht viel größer, 594. Erst zwischen 1200 und 1500 liegt ein stattlicher Prozentsatz; es sind ihrer 3067 oder rund 12 % der Gesamtzahl der Arbeiter. Nach dem neuen Gesetz über Erwerbung des Bürgerrechts wird derjenige kostenfrei Hamburger Bürger, womit ohne weiteres das aktive und passive Wahlrecht zur Bürgerschaft und damit die Teilnahme an der Staatsverwaltung verbunden ist, der 5 Jahre lang von mindestens 1200 Mark Steuern gezahlt hat. Von den 23 000 Hafenarbeitern sind also rund 4380 im Jahre 1895 auf diesem Bürgerstandard gewesen. Das ist immerhin eine relativ hohe Zahl. Aber andererseits hatten 15 270 Arbeiter weniger als 500 Mark Jahresverdienst, und von diesen gar 11 039 weniger als 100 Mark aus der Hafenarbeit. 900 Mark ist das Minimum, das mit einer direkten Staatssteuer in Hamburg belegt ist. Unter diese Grenze fallen rund 17 500 Hafenarbeiter, das sind etwa 70 % der Gesamtzahl. Bei weitem am schlechtesten stehen die Schiffs- und Kesselreiniger, es folgen die Gruppen der Schauerleute, alsdann die Schiffsmaler, Speicherarbeiter, Getreidearbeiter, Kohlenarbeiter, Amerika-Quaiarbeiter, Ewerführer, Kohlenschauerleute und schließlich die Maschinisten und die Staatsquaiarbeiter.

Nun ist ja selbstverständlich, daß die Massen, die nur mit einigen hundert Mark Hafenarbeitsverdienst in den Listen verzeichnet sind, nur Gelegenheitsarbeiter sind, die bald hier, bald dort, wo sich

eben Anlaß zum Verdienen bietet, zugreifen. Ebenso ist zu beachten, daß die Erwerbsverhältnisse der Familien nicht berücksichtigt sind. Das Einkommen der meisten wird sich daher im ganzen und für das Jahr berechnet wesentlich höher stellen. Aber es erhellt aus den wenigen Angaben, die wir aus dem umfangreichen statistischen Material herausgegriffen haben, doch deutlich, daß es falsch ist, aus der geringen Zahl (3 %) auskömmlicher Jahreseinkünfte (über 1500 Mark) und aus den relativ hohen Tagelohnsätzen zu schließen, daß nun die gesamte Arbeiterschaft im Hamburger Hafen aufs beste gestellt sei. Man kann der Senatskommission zustimmen, wenn sie im allgemeinen die einzelnen Lohnsätze für Tagwerk, Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit als angemessen erklärt und nur in einigen minder erheblichen Branchen (besonders bei den Kesselreinigern) eine Aufbesserung befürwortet. Die Lohnsätze der Hafenarbeiter sind in der That meist über dem Durchschnitt des sonst in Hamburg üblichen Arbeiterlohnes. Das Übel steckt ganz wo anders! Was helfen den Meisten diese Löhne, wenn sie nicht dauernde Beschäftigung finden? Mehr als zwei Drittel aller Arbeiter hatte 1895 eine Beschäftigungszeit von weniger als 90 Tagen, und unter diesen wieder die große Mehrzahl unter 15 Tagen. Es ist ein ungeheures Arbeitsangebot, die Nachfrage aber ist nur rege während kurzer Fristen, die mit längeren Pausen unfreiwilliger Muße abwechseln. Es waren aber gerade diese Massen von Gelegenheits- und halbständigen Arbeitern, die gegen die Abmahnungen der gutgestellten Minorität in den Streik drängten, bei dem sie nur gewinnen konnten: Entweder sie siegten, und dann wurden die Lohnsätze erhöht, so daß sie wenigstens einigermaßen schadlos für die Unsicherheit der Beschäftigung gehalten wurden. Oder sie unterlagen, dann standen die Verhältnisse nach wie vor, und sie hatten doch wochenlang ständig die Streikunterstützung, also ein ihnen sonst ungewohntes regelmäßiges Einkommen genossen.

Die Lohnverhältnisse sind im großen und ganzen nach dem Streik nicht viel geändert worden; geringfügige Erhöhungen bei einigen Branchen, unbedeutende Erniedrigungen bei anderen. Schlimmer aber ist, daß auch die Regellosigkeit des Arbeitsmarktes geblieben ist, und wir fürchten, daß auch die Bemühungen der ständigen Arbeiter, sich in festen Verbänden zusammenzuthun, nicht vor der Wiederkehr von Überrumpelungen durch die unorganisierten Massen der Gelegenheits- und halbständigen Arbeiter schützen werden, die das Risiko eines Streiks leicht tragen.

Die sonstigen Arbeitsbedingungen.

Von den Arbeitern ist vielfach Klage darüber geführt worden, daß in einer großen Reihe von Betrieben die Auszahlung des Lohnes in Gast- und Schankwirtschaften erfolgt und daß die Zahlung sich über Gebühr hinzieht. Die Ermittelungen der Senatskommission haben die Richtigkeit dieser Beschwerden zum größten Teil ergeben. Namentlich im Stauereibetriebe bildete die gesetzwidrige Lohnauszahlung in Wirtshäusern geradezu die Regel, aber auch in anderen Branchen kam sie vor. Meist verabfolgte sogar der Wirt selber im Auftrage der Arbeitgeber die Löhne. Die Zahlstätte bildete zwar nicht das Gastzimmer selbst, sondern ein dahinter oder daneben liegender Raum. Die Mißstände blieben aber dieselben: „Die Arbeiter mußten", so sagt der Bericht der Senatskommission, „wenn sie nicht in Wind und Wetter stundenlang auf der Straße herumstehen wollten, in der Wirtschaft warten, bis sie in den eigentlichen Zahlraum hineingerufen wurden, und waren auf diese Weise zu unliebsamen und überflüssigen Ausgaben für Speisen und Getränke genötigt." Manche Arbeiter mußten drei oder vier Wirtschaften am Ende der Woche aufsuchen, wenn sie zu ihrem Lohn, den sie in verschiedenen Betrieben verdient hatten, kommen wollten. Für seine Mühewaltung fand der Wirt in dem durch das Zahlgeschäft gesteigerten Besuch seiner Wirtschaft Entschädigung. Auf Andringen der Kommission hat sich der vorzugsweise beteiligte Verband der Stauer bereit erklärt, die Lohnauszahlungen künftig nur an Bord und im Kontor vorzunehmen. Zugleich sind die Strafvorschriften der Gewerbeordnung den beteiligten Kreisen eingeschärft und den Wirten ist mit Entziehung der Konzession gedroht. Gegenüber eklatanten Gesetzesverletzungen ist das gewiß ein sehr mildes Verfahren. Die Senatskommission spricht dann die Hoffnung aus, daß dadurch dem geschilderten Unwesen endgültig gesteuert worden sei. Wer die Zähigkeit eingewurzelter Gebräuche kennt, vermag diese Erwartung nicht zu teilen. Ebenso wird er die Haltung der Kommission recht schwächlich finden, wenn sie zwar den Wunsch ausspricht, daß den Arbeitern ihr Lohn ohne Zeitverlust ausgezahlt werde, aber keinen Schritt thut, um diesen Wunsch seiner Erfüllung zuzuführen, indem sie z. B. eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gefordert hätte, wonach eine unverhältnismäßig lange Wartezeit zwischen Beendigung der Arbeit und Lohnauszahlung zu vergüten ist.

Wieweit die Betriebssicherheit im Hafen durch die Ein-

setzung eines Hafeninspektors zunehmen wird, das hängt in erster Linie von der Art, wie der neue Beamte seine Aufgaben auffaßt und durchführt, ab. Jedenfalls wird damit ein schon in einer Eingabe an den Reichskanzler vom Oktober 1894 geäußerter Wunsch der Hafenarbeiter erfüllt, und auch die Unternehmer haben ihm während des Streiks zugestimmt, manche allerdings zögernd und widerwillig, andere aber mit Entschiedenheit und großer Wärme. Die Klagen der Arbeiter über die Betriebsbedingungen betrafen vorzugsweise die mangelhafte Beschaffenheit des Ladegeschirres, der Stellagen, Laufbrücken, Landungsstege, Fallreeps und Schiffsbrücken, die sorglose Bedienung der Dampfwinden, die ungenügende Beleuchtung bei der Arbeit, die Verwendung gifthaltiger, entzündlicher Farben, die Mißstände bei der Benutzung offener Bote, den feuchten Zustand der Docks 2c. Aufgabe des Hafeninspektors soll es sein, den ganzen Hafenbetrieb zu überwachen, die Dauerhaftigkeit und Sicherheit des Arbeitsgeschirres, sowie die Art und Weise der Arbeit zu beaufsichtigen und die notwendigen Sicherheitsvorschriften zu treffen und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes. Die Senatskommission erachtete im allgemeinen diese Forderungen für zutreffend und begutachtete beim Senate die Einsetzung eines Hafeninspektors; am 26. Mai vorigen Jahres richtete der Senat in diesem Sinne einen Antrag an die Bürgerschaft, die am 24. November zustimmte. Kurze Zeit darauf wurde der neue Beamte ernannt; über seine Thätigkeit ist bis jetzt nichts bekannt geworden, es ist aber sehr zu wünschen, daß er auch alljährlich, wie die Gewerbeaufsichtsbeamten, denen er in Pflichten und Rechten analog gestellt ist, Bericht erstattet und dieser der Öffentlichkeit übergeben wird. Dann erst wird sich ergeben, was diese Reform, die als wichtigste Maßnahme des Staates Hamburg nach dem Hafenstreik zu gelten hat, in Wahrheit bedeutet.

Die Beförderung zur Arbeitsstätte war ebenfalls Gegenstand zahlreicher Beschwerden der Arbeiter gewesen, die in dem Streik figuriert hatten. Die Hafenanlagen sind sehr ausgedehnt, die Quaistrecken haben eine Länge von mehr als drei deutsche Meilen, neue Becken und Quais sind bereits in Angriff genommen. Nun wohnen die Arbeiter überdies zum Teil sehr weit vom Hafen. Man begreift daher, welchen Wert bei so großen Entfernungen eine rasche und billige Beförderung der Arbeiter hat, die um 6 Uhr morgens oder noch eher an der Arbeitsstätte eintreffen müssen, wenn sie nicht durch Lohnabzüge oder gar durch Verweigerung der Beschäftigung geschädigt werden sollen. Die Beförderung im Hafen wird durch Rund- und Quer-

fähren mit Dampfbetrieb, denen der Staat gegen das Recht der Fahrpreiskontrolle einen Zuschuß von 60000 Mark jährlich gewährt, durch Jollenführer-Dampfer und Ruderbote vermittelt. Die Klagen behaupten, daß die Zahl der Dampfer nicht genüge, um den Andrang zu bewältigen, daß der Verkehr nicht pünktlich geregelt und der Fahrpreis zu hoch sei. Die Senatskommission hat das Vorhandensein von Mißständen anerkannt, die Beförderungsmittel sollen verbessert und die Fahrpreise thunlichst herabgesetzt werden. Die großen Betriebe sorgen schon jetzt dafür, daß die Arbeiter auf ihre Kosten zu und von der Arbeitsstätte gebracht werden, so daß die Leute neben dem Zeitverlust nicht auch noch Kosten (bei 300 Arbeitstagen à vier Fahrten stellt sich der Betrag im Abonnement jährlich auf 50 Mark) zu tragen haben. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieser löbliche Brauch ganz allgemein gültig für alle Betriebe würde.

Da die Hafenarbeit sich im Zollausschlußgebiet vollzieht, so bietet die Verköstigung der Tausende von Arbeitern, die in der Mittagspause ihre Mahlzeiten wegen zu großer Entfernungen nicht in der Familie einnehmen können, manche Schwierigkeiten. Sie wird besorgt von 13 Speisehallen, die ein Privatverein gegründet hat und unterhält, und den sogenannten „fliegenden Krügern", Hausierern mit Lebensmitteln, die ihre Waren im Bot von Schiff zu Schiff vertreiben — trotz eines Verbotes in der Hafenordnung. Die Arbeiter befreunden sich vielfach mehr mit den „fliegenden Krügern" als mit den Speisehallen, deren Gerichte oft nicht nach ihrem Geschmack sind. Erhebungen der Senatskommission haben aber dargethan, daß die meisten Beschwerden nach dieser Richtung thatsächlich nicht begründet seien; an dem Verbot des Hausierens mit Getränken und Speisen wurde festgehalten.

Die Arbeitsvermittelung.

Hier liegt unseres Erachtens der wundeste Punkt in den Arbeitsverhältnissen des Hamburger Hafens. Überfülle und Mangel an Arbeit wechseln, wie schon wiederholt betont worden ist, in ganz unregelmäßiger Folge mit einander ab. Auf Zeiten, wo Tag und Nacht Hals über Kopf mit aller Anstrengung gearbeitet werden muß, damit der Verkehr keine Stockungen erleidet, folgen Zeiten, wo Zehntausende von Arbeitern feiern müssen und natürlich auch nichts verdienen. Dieser Wechsel in der Intensität des Betriebes bringt es mit sich, daß nur eine relativ geringe Anzahl von Arbeitern in irgendwelch festem Verhältnis mit Kündigungspflicht steht. Die ungeheure

Mehrzahl ist auf Tage- oder gar Stundenlöhne angewiesen. Bei dem Streik ist denn auch die Zahl der Kontraktbrüchigen sehr gering gewesen, vorwiegend waren es Krahnführer, Maschinisten, Vorarbeiter, die ohne Kündigung von der Arbeit liefen. Die meisten Arbeiter konnten keinen Vertrag brechen, weil sie keinen hatten. Der Unregelmäßigkeit des Arbeitsangebotes steht eine Unregelmäßigkeit auch der Nachfrage gegenüber. Wohl sind die Hafenarbeiter zum Teil „gelernte" Arbeiter, insofern als Übung und Erfahrung allein sie befähigen, die Arbeit gewandt und rasch und darum lohnend zu bewältigen; die Ewerführer und andere müssen sagar eine bestimmte Lehrzeit durchmachen. Aber andrerseits bringt die nötigsten Requisiten für die Hafenarbeit, körperliche Kraft und gesunde Glieder, doch auch der Neuling mit, und so wendet sich in Hamburg und Umgegend jeder, der sonst keine Beschäftigung hat, dem Hafen zu, um als Schauermann oder Quaiarbeiter von den vergleichsweise hohen Taglöhnen zu profitieren.

Wie stark diese Fluktuationen sind, dafür könnte ein Vergleich der Arbeiterschaft in verschiedenen Jahren Belege geben. Es stehen uns aber nur die beiden Jahre 1895 und 1896 zur Verfügung, und da 1896 das Streikjahr ist, so ist die enorme Steigerung der Zahl der Hafenarbeiter um 8300 gegen das Vorjahr zum großen Teil den anormalen Verhältnissen zuzuschreiben. Indessen bieten auch die Zahlen für 1895 allein schon viele und interessante Einblicke in die Größe des Mißstandes. Nimmt man die Gesamtzahl der geleisteten Tagewerke dieses Jahres und teilt sie durch die Gesamtzahl der in den Lohnlisten aufgeführten Arbeiter, so stellt sich ein Durchschnitt von nur etwa 110 Tagen heraus als Beschäftigungsdauer im Jahre 1895. Setzt man als normale Ziffer 300 Arbeitstage im Jahre, so würde die ganze Hafenarbeit, wenn sie in gleichmäßigem Flusse verliefe, mit 8427 Personen zu bewältigen gewesen sein; es waren ihrer aber mehr als 23000. Das Mißverhältnis zwischen Gesamtarbeitsquantum und Angebot ist in den einzelnen Branchen verschieden. 1895 hätten 1640 „Weiße Schauerleute" genügt, es sind aber 9939 in den Listen verzeichnet. Ewerführer gab es 3387, aber bei voller, durch das ganze Jahr dauernder Beschäftigung jedes Einzelnen wäre die Arbeit mit 1671 zu machen gewesen. Für Schiffsreiniger sind die betreffenden Zahlen 708 und 119, für Maschinisten und Heizer, also relativ hoch qualifizierte Arbeiterkategorien, finden wir das sehr günstige Verhältnis von 117 und 82, für Kohlenschauerleute dagegen das schreiende Mißverhältnis von 2509 und 472. Gegenüber dem Ideal einer Jahresarbeit von 300 Tagen zeigt die Statistik der wirklichen

Arbeitszeiten, daß 11 500 Personen (also fast die Hälfte aller Registrierten) im Jahre 1895 weniger als 31 Tagewerke geleistet haben und 9800 von diesen sogar weniger als 16 Tage. „Teilt man", so sagt der Bericht der Senatskommission, „die Arbeiter in drei Gruppen, eine, für welche die Hafenarbeit nur Nebenberuf sein kann, da sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit (bis zu 105 Tagewerken) in Anspruch genommen hat, eine zweite, in welcher die Hafenarbeit die Arbeitskraft etwa zur Hälfte in Anspruch nahm (106—210 Tagewerke) und eine dritte, in welcher Hafenarbeit vorwiegend oder ausschließlich betrieben wurde (211 und mehr Tagewerke), so entfallen auf die erste Gruppe 14 954 Personen, auf die zweite Gruppe 2228 und auf die letzte 5823 Personen . . . Die erste Gruppe leistete von der ganzen Arbeitszeit 13,1 %, die zweite 14 %, die dritte 72,9 %." Am schlimmsten sieht es, wie schon bemerkt, bei den Schauerleuten aus: auf 891 ständig Beschäftigte kamen im Jahre 1895 nicht weniger als 8183 Gelegenheitsarbeiter und 731 Halbbeschäftigte. Wesentlich kompakter sind die Gruppen der Ewerführer und Speicherarbeiter. Von 1850 Kohlenschauerleuten leisteten dagegen 1—105 Tagewerke 1458 Personen, 314 Arbeiter hatten 106—210 Tagewerke und mehr als 210 Tagewerke nur 78 (!) Schauerleute: „Die besondere Schwierigkeit der Arbeit und die hohen Anforderungen, die sie an die Körperkraft stellt, gestatten im allgemeinen nicht, Tag für Tag thätig zu sein." Bei den Schiffs- und Kesselreinigern ist das unständige Element noch erheblicher, aber die Gruppe ist nur klein. Und so geht es fast alle Gruppen durch. Als Durchschnittszahl der täglich Beschäftigten rechnet der Bericht 8000 Arbeiter, das Minimum schätzt er auf 6000, das Maximum des Bedarfs auf 10 000. In den Lohnlisten aber sind für 1895, wie gesagt, über 23 000 verzeichnet. Diese ungeheure Überzahl bringt naturgemäß in die ganze Arbeiterschaft einen höchst bedenklichen Zug der Unstätheit und Unsicherheit, der die große Masse dauernd ins Proletariertum drückt.

Und diese ungesunden Zustände, die nicht ohne Gefahren für das Gemeinwohl sind, erhalten noch einen bitteren Zusatz durch die Art, wie diese Massen zur Arbeit geworben werden. Der Kommissionsbericht entwirft davon ein lebendiges Bild. „In der Regel" — so heißt es da — „erhält der Hafenarbeiter nur für einen Tag oder für wenige Tage, mitunter auch nur für Stunden, Arbeit, muß daher täglich oder doch mehrmals wöchentlich aufs neue seine Arbeitskraft anbieten. Für diese einen Abnehmer zu finden, wird ihm aber durch die weite Ausdehnung des Hafengebietes sowie die große Zahl und

verstreute Lage der Betriebe seines Gewerbes oft recht schwierig gemacht. In früheren Jahren waren diese Übelstände geringer. Der gesamte Hafenverkehr spielte sich damals zwischen der Niederbaumbrücke und St. Pauli ab; die Arbeiter, die meist in der Hafengegend wohnten, wußten, wenn ein Schiff aufkam, und konnten sich alsbald an dessen Lagerplatz oder an den in der Nähe befindlichen Kontoren der Baase nach Arbeit erkundigen. Die allmähliche Ausdehnung des Hafengebietes elbaufwärts bis zu der Eisenbahnbrücke und besonders die durch den Zollausschluß herbeigeführten Neubauten auf dem südlichen Elbufer brachten einen völligen Umschwung in diese Verhältnisse. Die Wohnungen in der Nähe der Häfen verschwanden mehr und mehr und viele Arbeiter mußten in entfernteren Stadtvierteln Unterkunft finden. Der größere Teil der Schiffe kam nach den neuen, nur durch Fähren oder den großen Umweg über die Elbbrücke erreichbaren Häfen am Südufer der Elbe; die Kontore der Arbeitgeber zerstreuten sich auf weitere Bezirke. Auch die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter erfuhren eine wesentliche Veränderung. Der Zwischenmeister, der die Ausführung der im Hafen erforderlichen Arbeiten für den Reeder oder Kaufmann übernahm, der Stauer, Ewerführerbaas, Quartiersmann, Schiffsreiniger, stand anfangs zu seinen Leuten etwa in dem Verhältnis eines Handwerksmeisters zu seinen Gesellen. Er war selbst aus dem Arbeiterstande hervorgegangen, leitete persönlich die Arbeit und suchte sich auch die erforderlichen Kräfte selbst aus. Als aber, entsprechend der raschen Zunahme des Verkehrs, die Betriebe wuchsen, begannen diese persönlichen Berührungspunkte zu schwinden. In den Vicen und Vormännern entstanden zwischen Unternehmer und Arbeiter neue Zwischenpersonen, denen mehr und mehr nicht nur die Leitung der Arbeit, sondern auch die Annahme der Arbeiter übertragen wurde."

Drei Formen der Arbeiterannahme haben sich hauptsächlich herausgebildet: das Suchen nach Arbeit vor den Arbeitsstellen, Kontoren und Werkstätten, die *Umschau*; ferner das *Warten auf der Straße*, für die verschiedenen Arbeitergruppen haben sich da bestimmte Warteplätze eingebürgert; endlich das *Warten in Wirtschaften*. Es bedarf keines Beweises, wie unzulänglich und vielfach schädlich diese Gestalt des „Arbeitsmarktes" — wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf — wirken muß. Arbeitgeber und Arbeiter verlieren dabei außerordentlich viel Zeit, es fehlt jeder Überblick über Arbeitsangebot und Nachfrage, „in der Regel drängen sich deshalb zu jedem Berufszweige mehr Personen, als dort erforderlich sind und

Arbeit suchen würden, wenn die Lage des Arbeitsmarktes bekannt wäre", es kann aber auch Mangel entstehen, so daß die Unternehmer übermüdete Leute weiter arbeiten lassen, weil sie keinen Ersatz finden. Das Warten auf der Straße, allen Unbilden der rauhen und nassen Witterung Hamburgs ausgesetzt, ist oft gesundheitsschädlich. Der Müßiggang wird gefördert, die Leute werden in die Wirtshäuser getrieben und müssen hier ordentlich etwas drauf gehen lassen; denn der Wirt hat oft ein gewichtiges Wort bei der Verpflichtung zur Arbeit mitzureden, nicht nur daß er bei der Lohnauszahlung in seinem Hause den Arbeiter in seinem Verdienste schmälert. Es ist nach alledem gewiß kein allzu hartes Urteil, wenn wir sagen: Die Arbeitsvermittelung im Hamburger Hafengebiet ist durchaus unzulänglich, für den Arbeiter leiblich und sittlich verderblich, für das Allgemeinwohl bedenklich. Will man ernstlich Reformen, so muß man hier am stärksten den Hebel ansetzen!

Der Kommissionsbericht läßt deutlich erkennen, daß die Senatskommission die große Bedeutung dieser Mißstände wohl gewürdigt hat. Aber ihre Bemühungen, Abhülfe zu schaffen, sind auf Schwierigkeiten gestoßen, vornehmlich bei den Arbeitgebern, aber auch bei den Arbeitnehmern. Erreicht ist leider so gut wie nichts, wenigstens bis jetzt. Möglicherweise bringt die von der Kommission empfohlene Einschränkung der Nacht- und Überstundenarbeit auch insofern eine leichte Besserung, als dadurch mehr Arbeiter Beschäftigung finden können. Doch ist das jedenfalls nur ein ganz kleines Mittel. Wirksamer ist schon der Versuch, eine größere Anzahl von Personen in ständige Arbeitsverhältnisse zu bringen. Der Verein von Importeuren englischer Kohlen und die Hamburg-Amerika-Linie haben sich in dieser Hinsicht bemüht; aus der ganz losen Beziehung zwischen Unternehmer und Arbeiter, die oft nur Stunden, höchstens Tage dauert, sollte eine feste Verpflichtung mit Einführung einer Kündigungsfrist werden. Aber hier weigerten sich leider die Arbeiter; sie fürchteten dadurch in eine Abhängigkeit zu geraten, die sie der Aussicht auf Verbesserung ihrer Lage bei günstigen Konjunkturen beraubt. Gerechtfertigt mag diese Besorgnis bei dem Verein der Kohlenimporteure durch eine unseres Erachtens nach der Reichsgewerbeordnung nicht zulässige Vertragsbedingung sein, die dem Arbeiter im Falle eines Kontraktbruches eine namhafte Geldbuße — durch Einbehaltung eines Sparbuches — androht. Bei der Hamburg-Amerika-Linie aber fiel dieser Grund fort. Es ist sehr zu bedauern, daß die Arbeiter nicht so einsichtig sind, ein festes ständiges Arbeitsverhältnis mit auskömmlichen

Löhnen dem Schwanken des Verdienstes vorzuziehen. Möglich, daß die Zeit auch hier eine gute Erzieherin ist. Jedenfalls hat man die Versuche auf Herstellung fester Arbeitsverträge noch nicht fallen lassen. Unternehmerverbände und Gewerkvereine könnten auf diesem Gebiete Hand in Hand arbeiten.

Die Hauptsache für die Regulierung des Arbeitsmarktes: das allmähliche Abstoßen der fluktuierenden Massen von Gelegenheitsarbeitern, die Heranziehung der halbständigen Arbeiter zu voller Beschäftigung und damit zu Aufbesserung ihrer Jahresverdienste, sowie endlich zur Übersicht der Nachfrage und des Angebotes — ist aber und bleibt die Errichtung von Arbeitsnachweisen und die Centralisierung der Arbeitsvermittelung. An amtlicher Stelle in Hamburg ist man sich über die Bedeutung dieser Reform völlig klar. Schon ein halbes Jahr vor dem Beginn des Streiks hatte der Senat einen Antrag der „Patriotischen Gesellschaft", eines um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begründeten gemeinnützigen Vereins von sehr verdienstvoller Wirksamkeit, angenommen, den von ihr im Cholerajahr 1892 ins Leben gerufenen Arbeitsnachweis mit Staatshülfe zu erweitern und namentlich auch auf die gelernten Hafenarbeiter auszudehnen. Im November 1896 war ein Ausschuß der Bürgerschaft diesem Beschlusse im wesentlichen beigetreten. Nun kam der Ausstand dazwischen, und nach seiner Beendigung gelang es der Senatskommission nicht, Arbeitgeber und Arbeiter für das Projekt zu gewinnen. Die Arbeiter stimmten doch wenigstens teilweise zu, die Mehrheit aber verlangte, daß die Verwaltung des Arbeitsnachweises ausschließlich ihren Organisationen übertragen werden solle. Völlig ablehnend verhielten sich dagegen die Arbeitgeber; sie erklärten, sie wollten selbst die Angelegenheit in die Hand nehmen und für Arbeitsnachweise sorgen. In der That erhellt aus dem Jahresbericht des „Arbeitgeber-Verbandes" für 1897, daß diese Bestrebungen weiter verfolgt worden sind, eine Summe von 60000 Mark ist aufgebracht und verschiedene Nachweisbureaus sind in Aussicht genommen. Daneben bleibt der Arbeitsnachweis der „Patriotischen Gesellschaft" in seiner jetzigen, für die Hafenarbeit relativ nur bescheidenen Wirksamkeit bestehen.

Die Senatskommission erklärt zwar, man müsse nun abwarten, wie die Dinge gehen, besser als gar nichts sei ja doch der Arbeitsnachweis der Unternehmer. Aber eine gewisse Sorge für die Zukunft glauben wir doch aus dem Bericht herauslesen zu können. Wir teilen diese Sorge in hohem Maße. Es war ein grober Fehler der Arbeiter, für die einzig und allein ihre Verbitterung nach der

schweren Niederlage die Erklärung bietet, daß sie nicht mit beiden Händen das von Senat und Bürgerschaft geförderte Projekt eines vom Staat unterstützten und kontrollierten unparteiischen Arbeitsnachweises ergriffen haben; eine Beteiligung der Arbeiter wie der Unternehmer an der Verwaltung hätte sich unschwer erreichen lassen. Nun sind sie dem Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes überantwortet; sie werden ihm mit Mißtrauen entgegentreten, aber sie werden ihn benutzen müssen. Die Arbeitgeber werden dadurch in ihrer Position als „Herren im Hafen", wie ihre Preßorgane während des Streiks es nannten, sehr erheblich gestärkt; mit Hülfe des Arbeitsnachweises wird es leicht sein, schwarze Listen zu führen, mißliebige Arbeiter zu maßregeln und auszusperren. Die Unternehmer haben, soweit ihre rein geschäftlichen Interessen ins Spiel kommen, natürlich auch keinen Vorteil davon, energisch das Überangebot von Arbeitskräften in den fluktuierenden Arbeitermassen herabzudrücken — eine Aufgabe, die der unparteiische Arbeitsnachweis in erster Linie gehabt hätte. So glauben wir nicht, daß das schlimmste Übel in der Hamburger Hafenarbeit an der Wurzel gepackt wird. Wir fürchten vielmehr, daß daraus neue und sehr ernste Zwistigkeiten entspringen werden, und wir hätten gewünscht, daß der Senat und die Bürgerschaft mit viel größerem Ernste und Eifer auf die Errichtung eines staatlichen resp. gemeindlichen Arbeitsnachweises für die Hafenarbeiter bestanden wären. Nicht einmal die bescheidene Sicherheit, daß an Zahl und Umfang genügende Warteräume für die Hafenarbeiter zum Schutz vor Wind und Wetter und gegen den Wirtshausbesuch errichtet werden, gewinnt man aus dem Berichte der Senatskommission; auch hier begnügt er sich mit Wünschen und Hoffnungen!

Die Seeleute.

Dem Ausstand der Hafenarbeiter im November 1896 hatten sich auch die Seeleute (Matrosen, Heizer, Trimmer) angeschlossen. Arbeitslosigkeit, niedrige Löhne, Ausbeutung durch die Arbeitsvermittler und ihre Helfer, allgemeine Unzufriedenheit und kameradschaftliche Gefühle trieben die Seeleute dazu, an einem Streik teilzunehmen, der diese unter völlig anderen Bedingungen lebenden und arbeitenden Männer doch nur mittelbar berührte. Eine wirklich ernste Bedeutung hat die Arbeitseinstellung der Seeleute nicht gehabt, schon nach kurzer Zeit waren die entstandenen Lücken wieder ausgefüllt. Ob-

wohl nun der Senatskommission eigentlich nur die Abeiterverhältnisse im Hafen zur Prüfung überwiesen waren, hat sie auch die Seeleute, wie schon Eingangs bemerkt, zur Vernehmung zugelassen. Der Bericht über die Ergebnisse dieser Enquete schließt von vornherein alle Wünsche und Klagen aus, die sich auf die Seemannsordnung beziehen; hier ist in erster Linie das Reich zuständig und bei der Abänderung der Seemannsordnung kann auch die Erhebung der Hamburger Senatskommission verwertet werden. Kurz wird auf die Löhne eingegangen, die zwar von Anfang der 80er Jahre bis 1889 nicht unerheblich gestiegen, dann aber stetig wieder gefallen waren. Nach dem Streik haben die großen Reedereien eine kleine Aufbesserung eintreten lassen, andere Unternehmer haben leider die Zulage unter Berufung auf die auswärtige Konkurrenz wieder entzogen. Die Monatsheuer sind jetzt im Maximum 65 Mark für Heizer, 55 Mark für Matrosen, 45 Mark für Trimmer; nach Ablauf des ersten Dienstjahres tritt, wenn der Seemann bei derselben Reederei bleibt, ein Zuschlag von 5 Mark ein. Die Forderungen der Seeleute gehen auf 85 Mark für Heizer, 60 Mark für Matrosen und entsprechend niedrigere Sätze für die übrigen Leute.

Mit erfreulicher Ausführlichkeit behandelt der Bericht das Heuer- und Schlafbaaswesen, eines der dunkelsten Kapitel in der Stellenvermittelung, da sich hier die schamloseste, infamste Aussaugung hülfloser Arbeiter zu einem festgefügten System ausgebildet hat. Vier verschiedene Arten von Ausbeutern verbünden sich hier: Der Heuerbaas, der dem Seemann beim Reeder die Stelle vermittelt, der Schlafbaas, der den Seemann beherbergt und verköstigt, der Händler, der ihm die Ausrüstung für die Reise liefert, der sog. „Runner", der ihn aufspürt und anlockt. Trotz aller Polizeireglements, die den Heuerbaasen den Betrieb von Wirtschaften und Gasthäusern untersagen, wissen diese „Landhaifische" immer Mittel und Wege zu finden, mit Wirten und Händlern sich zu gemeinsamen Raubzügen zu verbinden. Schon die Heuergebühr ist enorm hoch, sie beträgt 5,6 und 9 Mark je nach der Höhe des gewährten Vorschusses; bleibt der Seemann nach Beendigung einer Reise bei demselben Schiff, so hat er trotzdem dem Baas eine neue Gebühr von 3 oder 6 Mark zu zahlen „für dessen Bemühungen". Was die Heuerbaase verdienen, erhellt aus einem Anerbieten, das sie dem Vertreter der Hamburg-Amerika-Linie machten, als diese sich im Jahre 1888 von diesem System lossagte und ein eigenes Heuerbureau errichtete; man bot von Seite der Heuerbaase 3 Mark für

jeden angeheuerten Mann, wenn die Gründung des eigenen Bureaus unterbleibe, und da die Hamburg-Amerika-Linie bereits 1889 11 000 Seeleute angemustert hat, ermißt man die Bedeutung dieser Offerte. Indessen der Verdienst aus diesen Gebühren ist wohl noch geringfügig gegen den Gewinn aus anderen Bereicherungsarten. Der Heuerbaas bevorzugt in erster Linie diejenigen Seeleute, die bei ihm befreundeten oder verwandten Schlafbaasen wohnen, diese aber empfehlen ihren Beutegenossen wieder die Matrosen, Heizer und Trimmer, die am meisten bei ihnen verzehren. Der gleiche verderbliche Zirkel schließt den Seemann vielfach auch bei seinen Käufen für die Reiseausrüstung ein. Entweder hat der Schlafbaas selbst ein Lager von gangbaren Artikeln oder er spielt mit dem Händler gemeinsames Spiel. Da der Seemann auch den „Runner" bestechen muß, um eine Heuer rasch zu erhalten, so ruhen diese vier Teilhaber einer argen Gemeinschaft nicht, als bis sie dem Mann erst seine Ersparnisse und dann auch den auf die Heuer gewährten Vorschuß abgenommen haben. „Die Seeleute faßten ihre Ausführungen dahin zusammen, daß das Heuer- und Schlafbaasenwesen geradezu ihren Ruin bedeute und daß nur durch einen gänzlichen Bruch mit diesem System Wandel geschaffen werden könne." Und der Bericht konstatiert, daß die Senatskommission aus den Verhandlungen die Überzeugung gewonnen habe, es entsprächen wirklich diese bitteren Beschwerden den Thatsachen.

Es ist bedauerlich, daß es erst des Streiks und der darauf folgenden Enquete bedurft hat, um maßgebenden Orts die volle Einsicht in diese „an der Wasserkante" allgemein bekannten greulichen Zustände zu verschaffen. Immerhin ist doch jetzt wenigstens ein Schritt zum Besseren geschehen und zwar aus der Initiative des Reedervereins, der am 1. November 1897 ein eigenes Heuerbureau mit mäßigen Gebühren errichtet hat. Obwohl dieser Arbeitsnachweis ebenfalls in der einseitigen Verwaltung der Unternehmer steht, begrüßen die Seeleute, wie zahlreiche Versammlungen bewiesen haben, trotzdem die neue Einrichtung wie eine Erlösung von der Tyrannei der Heuerbaase; es wird zwar die Forderung einer Beteiligung von Vertretern der Seeleute an der Verwaltung des Bureaus erhoben, aber vorläufig ohne besonderen Nachdruck. Dagegen versuchen die Baase, die ihren Raub verlieren, dem Reederbureau alle möglichen Schwierigkeiten zu bereiten. Leider bedienen sich auch nicht alle Reeder des neuen Arbeitsnachweises, obwohl er glatt funktioniert. Wir sind daher der Ansicht, daß Senat und Bürger-

schaft über kurz oder lang selbst die Arbeitsvermittelung für Seeleute übernehmen und ein staatliches Heuerbureau unter Zuziehung von Reedern und Seeleuten errichten müssen. Die Kosten können bei einer Angelegenheit, die zur Heilung schwerer socialer, wirtschaftlicher und sittlicher Schäden beiträgt, in einem so reichen Gemeinwesen wie Hamburg wahrlich keine Rolle spielen.

Schlußwort.

Dem Bericht der Senatskommission ist in verschiedenen Versammlungen der einzelnen Gruppen von Hafenarbeitern vorgeworfen, daß er zu Gunsten der Unternehmer gefärbt sei. Wir halten diese schwere Beschuldigung für ganz unbegründet und für einen bedauerlichen Ausfluß der noch immer gärenden Verbitterung und Verhetzung. Wir haben im Gegenteil aus dem Bericht die Überzeugung gewonnen, daß die Senatskommission nicht nur mit großem Eifer und Fleiße, sondern auch in voller Unparteilichkeit, nach bestem Wissen und Gewissen treu ihres Amtes gewaltet hat. Der sorgfältig ausgearbeitete Bericht bringt viele und wichtige Aufklärungen; er bereichert unsere Kenntnisse über die Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen, er weist manche Behauptungen und Anklagen als unrichtig oder übertrieben zurück, aber er deckt auch sehr ernste und schwere Mißstände auf, deren Ursachen nur teilweise in unabänderlichen Verhältnissen liegen. Arbeitgeber, Arbeiter und Staatsregiment tragen auch einen gewissen Teil der Schuld.

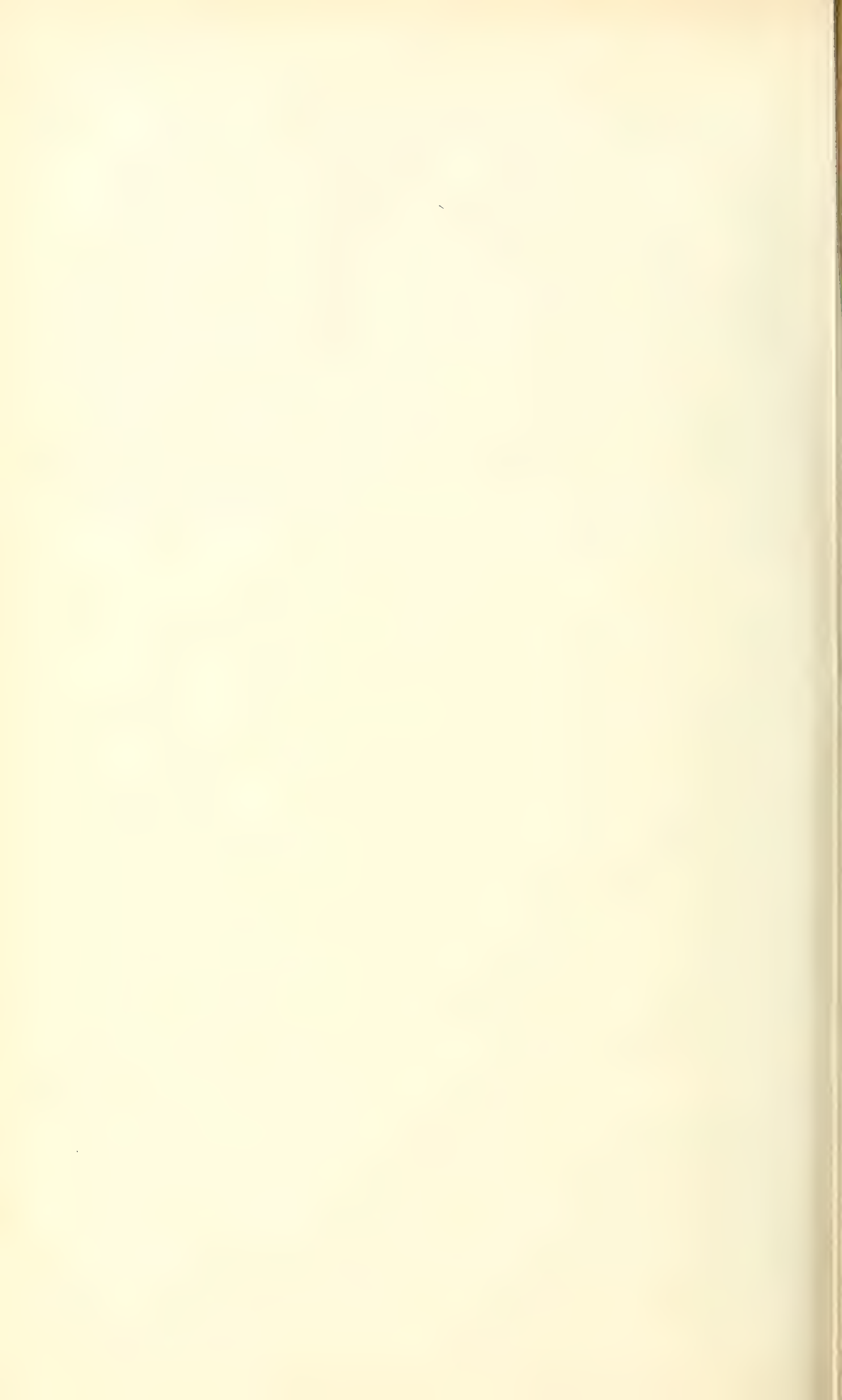
Mit der Erkenntnis der Thatsachen, wie sie nun geschaffen ist, wird freilich noch nicht die Beseitigung der Schäden verbunden sein. So wertvoll die Thätigkeit der Senatskommission nach der Seite der Aufklärung ist, so gering sind bis jetzt die praktischen Ergebnisse. Denn man darf doch nicht so sanguinisch sein, es als eine bedeutsame Errungenschaft hinzustellen, daß der Verein der Stauer die Lohnauszahlung in Wirtschaften oder deren Nebenräumen einstellen will. Dazu ist er durch Reichsgesetz verpflichtet, und man begreift nicht recht, warum die Polizeibehörde nicht schon bisher mit aller Strenge dem weitverbreiteten Unfug gesteuert hat. Ein Fortschritt gegen früher ist allerdings die Errichtung des Heuerbureaus der Reeder; aber auch hier hätte es gar nicht dazu kommen dürfen, daß ein solches Ausbeutungssystem jahrzehntelang die Seeleute schwer bedrückt hat. Fehlgeschlagen sind die Bemühungen, einen unparteiischen Arbeitsnachweis für Hafenarbeiter, insbesondere für Schauerleute,

zu errichten. Hierin erblicken wir den Keim einer ernsten Gefahr für die Zukunft, die der Arbeitgebernachweis, selbst wenn er zu stande kommt, ebenso gut verschärfen wie mildern kann — das hängt ganz von der Art seiner Leitung und Verwaltung ab. Gegenwärtig ist die Anschauung im Arbeitgeberverbande noch stark von dem „Herrenbewußtsein" beeinflußt, das nur Rechte der Unternehmer und Pflichten der „Hände" kennt; in den Kreisen der großen Reeder, das sei ausdrücklich bemerkt, ist weit mehr socialpolitische Einsicht vorhanden. Geringere Erleichterungen, die indessen im täglichen Arbeitsverkehr angenehm empfunden werden, will der Senat durch bessere Ausgestaltung des Fährverkehrs im Hafen und Ermäßigung der Fährpreise schaffen. Endlich aber kann der neue Hafeninspektor viel Gutes schaffen, wenn er seine Befugnisse mit ernstem Nachdruck und ohne Rücksicht der Person wirklich zum Schutz der Hafenarbeiter gegen die ihrem Leben und ihrer Gesundheit bei der Arbeit drohenden Gefahren bei der Arbeit ausübt.

Regierung und Verwaltung in Hamburg werden sich aber mit diesen Maßnahmen nicht begnügen dürfen. Umsomehr fällt ihnen die Pflicht, das Übel an der Wurzel zu packen, zu, als nach unserer Überzeugung die Hafenarbeiterschaft aus eigener Kraft durch feste Berufsvereine nicht im stande ist, sich durchgreifend Hülfe zu schaffen. Einer geringen Anzahl von Unternehmern — 253 im ganzen im Jahre 1895 —, die sämtlich in Gruppen stark organisiert sind, stehen lose Massen von Arbeitern in Höhe von 25—30 000 gegenüber. Vor dem Streik waren davon nur geringe Bruchteile organisiert, während des Ausstandes schwollen natürlich die Verbände gewaltig an und umfaßten etwa die Hälfte der sämtlichen im Laufe des Jahres beschäftigten Arbeiter. Aber es steht zu erwarten, daß sich nach dem Streik mehr und mehr der große Haufe wieder verläuft und nur ein relativ kleiner Kern ständiger, gutgelohnter und intelligenter Arbeiter aushält. Die Erfahrungen, die in dieser Hinsicht nach dem großen Dockstreik in England gemacht worden sind, werden auch in Hamburg nicht ausbleiben.

Zwei Mißstände aber sind es, die u. E. in den Arbeitsverhältnissen des Hamburger Hafens besonderer Vorkehrung bedürfen. Einmal die noch zu häufig vorkommende Überanstrengung durch übermäßige Arbeitszeit; reicht hier die Einsicht der Arbeitgeber und der Arbeiter nicht aus, so muß auf gesetzlichem resp. Verordnungswege Abhülfe gegen mehr als 24stündige ununterbrochene Beschäftigung getroffen und eine Maximal-Wochenarbeitszeit festgesetzt werden. Noch viel

bedeutsamer ist die Regelung des Arbeitsmarktes durch Arbeitsnachweis und Einführung fester Arbeitsverhältnisse. Dies zu erreichen, liegt durchaus in der Kompetenz der Hamburger Faktoren. Arbeiter, Unternehmer und Staatsverwaltung haben hier bei allseitigem guten Willen das Mittel in der Hand, die Entwickelung der Dinge in ruhigen Bahnen zu halten. Aber es ist hierzu allerdings ein Zusammengehen mit gegenseitigen Konzessionen, ein Verzicht der Arbeitgeber auf das Ausspielen der Machtfrage, bessere Einsicht und Ruhe bei den Arbeitern und eine nachhaltige Energie von Senat und Bürgerschaft notwendig. Gelingt es nicht, den Arbeitsmarkt des Hafens in Hamburg so zu regeln, daß Angebot und Nachfrage wenigstens einigermaßen ins Gleichgewicht gebracht werden, so, fürchten wir, werden künftig noch stärkere Stürme das öffentliche Leben der machtvoll aufstrebenden Handelsmetropole erschüttern als der Hafenstreik 1896 97.



Bericht über die 17. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit[1].

Von

Dr. **Emil Münsterberg**.

Die 17. Jahresversammlung des Vereins fand in Kiel in den Räumen der kaiserlichen Marineakademie statt. Nach den üblichen Begrüßungen und geschäftlichen Mitteilungen gedachte der Vorsitzende der im Laufe des Jahres verstorbenen Mitglieder des Ausschusses, unter denen sich auch der Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein, der langjährige zweite Vorsitzende des Vereins, befindet. Entsprechend der Ankündigung in meinem vorjährigen Bericht (vergl. Jahrbuch 1897, S. 563—611), möchte ich nicht unterlassen, an dieser Stelle mit einigen Worten auf die Persönlichkeit und die Thätigkeit des Verstorbenen einzugehen, dessen Ableben nicht nur für den Verein, sondern für die gesamte Wissenschaft und Praxis des Armenwesens ein sehr herber Verlust gewesen ist.

Der am 4. Februar 1897 verstorbene Freiherr von Reitzenstein trat nach abgelegter Staatsprüfung als Referendar bei der Regierung in Königsberg ein, wo er demnächst auch als Assessor thätig war und später zum zweiten Bürgermeister gewählt wurde. Nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges wurde er dieser Thätigkeit jedoch entzogen und als Oberregierungsrat in die Reichslande zunächst nach Metz berufen und im Jahre 1877 zum Bezirkspräsidenten von Lothringen ernannt. Von diesem Amte trat er nach drei Jahren

[1] Vergleiche die früheren Berichte nach dem Generalregister S. 146 s. v **Armenpflege.**

zurück und ließ sich in Freiburg i Br. nieder, woselbst er bis zu seinem Ableben seinen Wohnsitz behielt. — Nachdem ihm auf diese Weise die dem höheren Beamten sonst in geringem Maße vergönnte Muße nunmehr zu Teil geworden war, widmete er sich der theoretischen Erforschung von Fragen auf dem Gebiete des kommunalen Lebens und der Wohlfahrtspflege und bethätigte sich auch mannigfach in praktischen gemeinnützigen Bestrebungen. Ihm verdankt u. a. die in Freiburg 1892 ins Leben gerufene Arbeitsnachweisanstalt den ersten Anstoß der Entstehung; er hat bis zu seinem Tode dieser als Vorstandsmitglied angehört. Ebenso war er Mitglied des evangelischen Kirchengemeinderats, des evangelischen Arbeitervereins, des Arbeiterbildungsvereins, des Vereins gegen Haus- und Straßenbettel, der Herberge zur Heimat, des Schutzvereins für entlassene Srafgefangene &c. In all diesen Thätigkeiten zeigte er seiner ganzen Art gemäß ein lebendiges, warmherziges und wirklich praktisch schöpferisches Interesse und war durch seine reichen Erfahrungen und seinen Rat der Förderung aller dieser Bestrebungen in hohem Grade nützlich. Doch dürfte seiner stillen Weise und bescheidenen Zurückhaltung die Arbeit im Studierzimmer noch mehr entsprochen haben. Während er zunächst mit den genannten Gegenständen nur mehr aus einer Art Liebhaberei, und mit dem Wunsche, seine Muße auszufüllen sich beschäftigte, wurden ihm die Gegenstände nach und nach vertrauter, die Arbeit daran immer wichtiger. So wurde aus der Mußethätigkeit eine ernste wissenschaftliche Arbeit, die seinen Lebensabend mehr als ausfüllte und ihn nach verhältnismäßig kurzer Zeit in die Reihe der auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und Socialpolitik wirklich führenden Männer stellte. Er hat durch seine, zuerst im Schönbergschen Handbuch erschienene kommunale Finanzpolitik und die sie ergänzenden Arbeiten diese Wissenschaft in ihrer Art neu fundiert. Als Mitglied der Ausschüsse des Vereins für Socialpolitik und des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat er eine Reihe socialpolitischer und armenpflegerischer Themata geradezu grundlegend behandelt. Aus seinen zahlreichen Schriften dieser Art hebe ich hervor: Die Reform der ländlichen Armenpflege, 1885; Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis, 1887; Fürsorge für Obdachlose, 1893 u. a. m. Hierher gehören auch die Übersichten über die Vorgänge im Ausland, über die Reitzenstein seit den letzten fünf Jahren dem Verein mündlich in den Jahresversammlungen berichtete. Die Thätigkeit der beiden letzten Jahre seines Lebens gehörte der Frage des Arbeitsnachweises, für die er ein geradezu staunenswertes

Material mit unermüdlichem Fleiße zusammengetragen hatte. Doch war es ihm nicht vergönnt, diese Arbeit zu vollenden; sie ist wenige Monate nach seinem Tode aus dem Nachlasse herausgegeben worden. — Das Werk wird zweifellos für lange Jahre als Standard work für die Frage des Arbeitsnachweises dienen. Die wissenschaftliche Bedeutung seiner Arbeiten wurde durch die vor einigen Jahren erfolgte Ernennung zum Ehrendoktor der Universität Tübingen anerkannt. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit wählte ihn zu seinem zweiten Vorsitzenden. Die Arbeiten, die er speciell für den Verein geliefert, werden ihren dauernden Wert wegen ihrer systematischen Gründlichkeit und wegen der Reichhaltigkeit des der Bearbeitung zu Grunde liegenden Materials unverändert behalten und dazu beitragen, das unter den Mitgliedern des Vereins fortlebende Andenken auch in weiteren Kreisen, die an dem Gegenstande der Armenpflege und Wohlthätigkeit teilnehmen, wach zu erhalten.

Über die in dem Berichtsjahr verhandelten Gegenstände ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung.

1895 erörterte der Verein unter der Überschrift Armenpflege und Arbeiterversicherung (Berichterstatter Dr. Freund) die Frage, in welcher Weise die Armenpflege durch die Leistungen der Versicherungsgesetzgebung entlastet werde. Auch hat der Bundesrat seinerseits vor kurzem die Ergebnisse einer Erhebung ähnlicher Art veröffentlicht, die gleichfalls die Frage der Entlastung der Armenpflege durch die Versicherung zum Gegenstande haben. In beiden Erhebungen und auch in den Verhandlungen des Vereins kommt die allseitige Überzeugung zum Ausdruck, daß einerseits die Armenpflege thatsächlich durch die Leistungen aus der Versicherung wesentlich entlastet sei und daß andererseits, veranlaßt durch diese Leistungen, das Niveau der Armenpflege sich gehoben habe und namentlich zu wesentlichen Verbesserungen auf dem Gebiet der Armenkrankenpflege geführt habe. Da die thatsächliche Entlastung wohl kaum jemals in ganz zuverlässiger Weise wird festgestellt werden können, weil eben diejenigen, die aus der Versicherung Leistungen erhalten, dadurch der Notwendigkeit überhoben werden, sich an die Armenpflege zu wenden, so kann die Reihe der dahingehenden Untersuchungen vor der Hand als abgeschlossen erachtet werden. Das Verhältnis der Armenpflege und

der Versicherung bietet aber noch eine andere Seite. Läßt sich auch für ganze Kategorien reinlich scheiden, was der Versicherung und was der Armenpflege gebührt, wie z. B. sämtliche in Betrieben beschäftigte Personen unfallversicherungspflichtig sind und wie umgekehrt Witwen und Waisen in der Regel auf die Armenpflege angewiesen sind, so giebt es eine Zahl von Personen, die gewissermaßen auf der Grenze zwischen Versicherung und Armenpflege sich bewegen. Es sind das namentlich diejenigen, die ein Krankengeld erhalten, das nicht nach der Dauer der Krankheit bemessen ist, und Invaliden- und Altersrentner, deren Rente nicht hoch genug ist, um zum Lebensunterhalt auszureichen. In diesen Fällen muß daher mangels anderer Hülfsquellen die Armenpflege dennoch entweder nach Ablauf der Kassenleistungen vollständig, oder bei Fortbezug der Rente ergänzend eintreten. In diesen Fällen geht also die wohlthätige Absicht der Versicherungsgesetzgebung ganz oder zum Teil verloren. Es hat sich daher in neuerer Zeit das Bestreben bemerkbar gemacht, die hier entstandenen Lücken in angemessener Weise zu ergänzen. Es liegt hier eine wesentliche Aufgabe der privaten Wohlthätigkeit und zum Teil der öffentlichen Armenpflege, deren näherer Inhalt bisher nur in geringem Maße Gegenstand der öffentlichen Erörterung geworden ist. Beiläufig wurde er schon in den Verhandlungen des Vereins im Jahre 1895 berührt. So kam es, daß der Verein in diesem Jahre das unter obiger Überschrift bezeichnete Thema zur Verhandlung stellte, um, wie der Berichterstatter, Bürgermeister Brinkmann-Königsberg, es ausdrückte, gewissermaßen anstatt des quantitativen das qualitative Interesse der Armenpflege an den Einrichtungen der Versicherungsgesetzgebung zu beleuchten, wobei denn weniger von Ergebnissen zu berichten ist, sondern die verschiedensten Möglichkeiten einer Stellungnahme zu den verschiedensten Versicherungszweigen zu erörtern sind.

Über die Gesichtspunkte, von denen Brinkmann bei seiner Erörterung ausgeht, sei kurz Folgendes hervorgehoben. Er unterscheidet zwischen der Mitwirkung der Armenverwaltung beim Ausbau der Versicherung und der direkten Nutzbarmachung der Leistungen der Versicherung zu Gunsten der Armenpflege. In Bezug auf die erstere führt er aus, welch erhebliches Interesse die Armenpflege daran habe, daß alle diejenigen Personen, die wirtschaftlich nicht stark genug sind, um dauerndem oder zeitweisem Verlust ihrer Arbeitskraft unbesorgt gegenüber zu stehen, durch Versicherung hiergegen geschützt werden. Aus diesem Grunde ist die Armenpflege auch sehr wesentlich daran

interessiert, auf Lücken, die sie in Bezug auf die versicherten Personenkreise wahrnimmt, aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß die Versicherungspflicht auch auf solche Kreise ausgedehnt werde, die andernfalls bei der Verhinderung ihrer Erwerbsfähigkeit der Gefahr des wirtschaftlichen Ruins ausgesetzt bleiben. Insbesondere sei auf dem Gebiet der Krankenversicherung den Armenverwaltungen ein erheblicher Spielraum gegeben, indem sie dort auf den Erlaß von statutarischen Vorschriften zur Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht nach verschiedenen Richtungen hin arbeiten könnten. Indirekt wird die Armenpflege da entlastet, wo die Träger der Arbeiterversicherung den Beteiligten am meisten nützlich sind, d. h. da, wo der Kreis der Versicherten möglichst genau abgegrenzt ist, sodaß die Entscheidung der Frage der Zugehörigkeit keine weiteren Schwierigkeiten macht; bei denen ferner unter möglichst leicht zu erfüllenden Voraussetzungen möglichst hohe Leistungen gewährt werden und berechtigte Ansprüche ohne Aufschub und in bestmöglicher Weise befriedigt werden. Der Berichterstatter prüft nun, wie weit dieser Forderung thatsächlich entsprochen wird. Auch hier kommt er zu einigen bemerkenswerten Anregungen, wie z. B. die, daß irgend eine Stelle geschaffen werde, die auf Anfragen mit verpflichtender Wirkung die Frage der Berechtigung der Versicherung prüft und gültig entscheidet, da die Frage der Versicherungspflicht an und für sich durchaus nicht immer leicht zu entscheiden sei.

Ein anderer Punkt ist die Höhe der Leistungen aus der Arbeiterversicherung, wobei Brinkmann die allseitig anerkannte Unzulänglichkeit der Invaliden- und Altersrentner hervorhebt, sodaß allermeist, wenn der Rentenempfänger mit Siechtum oder Krankheit behaftet ist, die besondere Pflege und Wartung notwendig macht, die Armenpflege ergänzend eintreten muß. Dasselbe ist der Fall, wenn, wie es bei Invalidenrentenempfängern gern häufig der Fall ist, Familienangehörige vorhanden sind, die noch nicht oder nicht mehr erwerbsfähig sind. Der Vorwurf gilt nicht für die Unfallrenten, bei der höhere, wirklich dem früheren Arbeitsverdienst entsprechende oder sich ihm annähernde Renten gewährt werden, denen auch die Invaliden- und Altersrenten verhältnismäßig angenähert werden müßten. Aber auch die Unfallrente hat innerlich ihre ganz besonderen Gefahren und für die Armenpflege ihre ganz besondere Bedeutung. Da sich die Rente nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet, so bietet sie zugleich einen Maßstab dafür, wieviel eigener Erwerb dem Rentenempfänger noch zugemutet werden kann.

Aber auch hierin liegt wieder die besondere Gefahr für die Armenverwaltung, insofern bei Erhöhung der Erwerbsfähigkeit die Rente seitens der Berufsgenossenschaft heruntergesetzt bezw. ganz in Fortfall gebracht wird. In diesen Fällen ist nach Meinung des Berichterstatters, und ich kann hinzufügen, auch nach meiner eigenen Erfahrung, der Rentenempfänger sehr selten mit der Entziehung oder Herabsetzung der Rente einverstanden, sondern wendet sich sofort an die Armenpflege mit Ansprüchen, die seinen früheren Bezügen ungefähr entsprechen.

Der Berichterstatter ist der Meinung, daß zur Besserung der von ihm erwähnten, noch unvollkommenen Zustände seitens der Armenverwaltung unmittelbar und mittelbar beigetragen werden könne: unmittelbar dadurch, daß sie den Trägern der Arbeiterversicherung die Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe erleichtern helfe. Es wird und muß ihre Aufgabe sein, ihre Krankenanstalten dem erweiterten Bedürfnis äußerlich und innerlich anzupassen. Sie werden die Räume zur Aufnahme von Kranken erweitern, die Krankenbetten vermehren, die Pflege der Kranken verbessern, Specialärzte zur Mitwirkung in der Krankenhauspflege heranziehen müssen. Es ist ihnen dringend anzuraten, die Aufnahmebedingungen für Mitglieder von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten soweit als irgend angängig zu ermäßigen. Sie werden sich auch der Verpflichtung nicht entziehen können, Rekonvalescentenhäuser zu erbauen und sie genannten Organen gegen mäßigen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die für alle diese Zwecke gemachten Aufwendungen werden sich reichlich einbringen. Hierher gehören auch Abmachungen mit den Trägern der Arbeiterversicherung über Benutzung der städtischen Krankenanstalten, bei denen die Stadt wiederum nicht direkt, aber indirekt dadurch Vorteil hat, daß Krankenpflege viel häufiger angewendet wird, als es sonst der Fall sein würde. Mittelbar können die Armenverwaltungen die Organe der Arbeiter durch Mitwirkung bei der Kontrolle der Anmeldung der Versicherung unterstützen, deren Unterlassung die Armenpflege verhältnismäßig leicht gewahr wird.

In dem Schlußabschnitt erörtert der Berichterstatter, in welcher Weise die Leistungen der Versicherung zu Gunsten der Armenpflege direkt nutzbar gemacht werden können und unterscheidet hierbei 3 Richtungen, je nachdem es sich darum handelt: 1. entweder Forderungen, welche an die öffentliche Armenpflege erhoben werden, unter Verweisung auf die Ansprüche aus der Versicherung abzulehnen, oder

2. Aufwendungen, welche von der Armenpflege für Versicherte gemacht worden, durch Geltendmachung der Versicherungsansprüche der Unterstützten wieder einzubringen, oder 3. die etwa unzureichenden Leistungen der Versicherung derart zu ergänzen, daß sie nicht wirkungslos bleiben, sondern, wenn möglich, zu dem gewollten Erfolge führen.

Mit Recht betont er hierbei, daß eine Thätigkeit in der ersten Richtung die genaueste Vertrautheit der Organe der Armenpflege mit dem ganzen Versicherungswesen zur Voraussetzung habe. Um für Königsberg diese Vertrautheit zu schaffen, hat der Berichterstatter als Vorsitzender der dortigen Armenverwaltung eine Reihe Bemerkungen zusammengestellt, die er „Mitteilungen über Kranken- und Unfallversicherungswesen in Königsberg" nennt und die zum Gebrauch für die Armenkommissionsmitglieder bestimmt sind. Diese Bemerkungen sind seinem Bericht als Anlage beigefügt; sie betreffen die Kranken- und Unfallversicherung, während die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht miterwähnt ist, weil die Bezüge aus dieser Versicherung leicht zu kontrollieren seien. Jedenfalls ist eine derartige Belehrung der Organe der Armenpflege sehr zweckmäßig und nachahmenswert, wenn man auch die Form nach den lokalen Verhältnissen verschieden wählen wird.

Der zweite Berichterstatter, Verwaltungsdirektor Uhlmann in Leipzig, hat keinen schriftlichen Bericht erstattet, sondern seine Ausführungen in der Jahresversammlung mündlich vorgetragen und zur Ergänzung seiner Ausführungen einiges Tabellenwerk zur Sitzung mitgebracht, das für den Stand der Krankenversicherung im gesamten Deutschen Reich von Wert ist. Tabelle 1 enthält eine Statistik der Krankenversicherung im Deutschen Reiche, die Jahre 1893—95 umfassend. In Tabelle 2 ist die statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung bei den überhaupt thätig gewesenen Kassen dargestellt, aus denen sich ergiebt, daß bei der Gemeinde-Krankenversicherung eine über die Dauer der gesetzmäßigen Verpflichtung hinausgehende Kassenleistung sehr selten vorkommt, während die Betriebskrankenkassen und die eingeschriebenen Hülfskassen hierin sehr weit gehen; namentlich die letzteren haben zu etwa zwei Dritteln eine Krankenunterstützung von mehr als 13—26 Wochen und zu zu mehr als zwei Drittel eine solche bis zur Dauer von 52 Wochen. Bei den Betriebskrankenkassen stellt sich für die zweiten 13 Wochen das Verhältnis ähnlich, während für die folgenden Wochen nur etwa der achte bis neunte Teil Unterstützung gewährt. Tabelle 3

enthält eine Übersicht des Verhältnisses der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohn. In Tabelle 4 sind die Karenzzeiten dargestellt, während in Tabelle 5 52 Kassen in Bezug auf die Frage geprüft sind, inwieweit sie freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Familienangehörigen gewähren. Von 52 gewähren hiernach nur 13 Kassen Familienunterstützung und zwar 11 Kassen freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ehefrauen und Kinder, 3 Kassen freie ärztliche Behandlung für Familienangehörige. In der 6. Tabelle sind die speciellen Verhältnisse der Ortskrankenkasse von Leipzig näher angegeben.

Uhlmann geht zunächst auch bei seinem sehr sorgfältigen Bericht von den Leipziger Verhältnissen aus. Er steht in enger Verbindung mit einem vor 3 Jahren gegründeten Wohlthätigkeitsverein, der sich „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig" nennt und seine Entstehung im wesentlichen den im Vorstande der Ortskrankenkasse von Leipzig thätigen Personen verdankt. Ihr Zweck ist, die nach dem Krankenversicherungsgesetz vorhandenen Härten und Lücken zu mildern, indem sie gerade an denjenigen Stellen eintritt, wo die Krankenkasse zu leisten aufhört und die Armenpflege anzurufen für den Betroffenen beschämend sein würde. Man wünscht, abgesehen von anderen Wirkungen solcher Thätigkeit, auch die verschämte Armut zu schützen.

In diesem Sinne wird Krankengeld, Familienunterstützung, Verpflegung für Angehörige, Wöchnerinnenunterstützung, Sterbegeld und auch sonstige Unterstützung gewährt, die aus Billigkeitsgründen geboten erscheine. Doch begnügt sich die Vereinigung nicht nur mit Unterstützungen, sondern ist bemüht, überhaupt auf dem Gebiet der Versicherung und den daran angrenzenden Gebieten helfend und fördernd zu wirken. So hat sie beispielsweise kleinere Schriften herausgegeben, von denen namentlich 12 Flugblätter zur Kenntnis der Arbeiterversicherung und Ratschläge für Lungenkranke besondere Beachtung verdienen.

Was die mit der Krankenversicherung ja in engster Beziehung stehende Invalidität betrifft, so wird bei Gelegenheit der Prüfung der Unterstützungsgesuche vielfach erst bekannt, daß ein Anspruch auf Rente wegen dauernder oder vorübergehender Invalidität besteht, oder ein Antrag nach § 22 des Invaliditätsgesetzes wegen Übernahme des Heilverfahrens eingeleitet werden kann. In einem Zeitraum von ca. 2 Jahren wurde in nahezu 200 Fällen der Anspruch

auf Invalidenrente ermittelt und in der gleichen Zeit 231 Anträge wegen Übernahme des Heilverfahrens eingeleitet; denn auch die Bekämpfung der Tuberkulose ist ein wesentliches Arbeitsfeld der Vereinigung, auf dem durch Wort und Schrift aufklärend gewirkt wird. Das Verdienst der Vereinigung ist es, daß seit Jahren die bezüglichen Bestimmungen bei den sächsischen Kassen mehr bekannt wurden und zur Anwendung kommen.

Uhlmann macht auch seinerseits darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, daß die Armenverwaltungen geeignete Personen zur Feststellung etwaiger Ansprüche aus der Versicherungsgesetzgebung heranziehen oder heranbilden. Er berührt auch die Frage der Ausdehnung der Krankenversicherung und die Frage der Centralisation der Krankenversicherung, von der bisher in verhältnismäßig wenigen Fällen Gebrauch gemacht sei.

Als die wichtigste Erweiterung neben der Erhöhung der Leistungen über 13 Wochen hinaus bezeichnet Uhlmann die Gewährung von freier ärztlicher Behandlung und Arznei an Familienangehörige, die nach dem gegenwärtigen Stande noch viel zu wünschen übrig läßt. Bei der Ortskrankenkasse in Leipzig sind im Jahre 1896: 144 300 Frauen und Kinder mit ärztlicher Hülfe und Arzenei versehen worden.

In der an die Berichte sich anschließenden Erörterung nahm nur Cuno-Berlin das Wort, um einige für die Armenverwaltungen wichtige Punkte noch herauszuheben. So hält er namentlich eine Klarstellung des Gesetzes in Ansehung der Entziehung von Renten für erwünscht, da vielfach die Armenverbände in die Lage kommen, einen Rentenempfänger, der sich außerhalb einer Anstalt nicht erhalten kann, zu unterstützen und dann das Recht haben müssen, daß die Renten ihnen in Anrechnung auf ihre laufenden Kosten überwiesen werden. Im übrigen trat in den Bemerkungen Cunos und in den nachfolgenden Leitsätzen, die von der Versammlung angenommen wurden, die vollständige Übereinstimmung der Versammlung mit den Ausführungen der Berichterstatter zu Tage. Diese Leitsätze lauteten:

„Die Wirkungen der Socialgesetzgebung reichen weit über das Gebiet der Armenpflege hinaus, sie machen sich namentlich auch in der Verhütung von Krankheit, Unfall und Invalidität, sowie in der Hebung der Gesundheitsverhältnisse der versicherten Bevölkerung geltend.

Es wäre deshalb verkehrt, den Segen der Arbeiterversicherung allein danach zu bemessen, ob und inwieweit die öffentliche Armenpflege durch ihre Leistungen bereits entlastet ist oder in Zukunft entlastet werden wird. Trotzdem ist es für die Armenverwaltung unerläßlich, die vielfältigen Beziehungen der Armenpflege zu den Leistungen der Arbeiterversicherung sorgsam zu pflegen und zu fördern, denn nur so wird unbeschadet der Mitwirkung der freien Vereinsthätigkeit die gegenseitige notwendige Ergänzung gewährleistet."

2. Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige.

Wie schon häufiger, hat der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit einen Gegenstand behandelt, den kurz zuvor der Verein für öffentliche Gesundheitspflege erörtert hatte. Der letztgenannte Verein handelt unter dem Titel: „Heimstätten für Wöchnerinnen" in der Hauptsache von geschlossenen Anstalten für Wöchnerinnen vom hygienischen Standpunkt. Der Deutsche Verein nahm die andere Seite der Frage, die armenpflegerische, in Angriff, in der Erkenntnis, daß durch pflegerische Thätigkeit die hygienische Fürsorge ergänzt werden müsse. Das Verhältnis liegt ähnlich wie bei der 1890 von beiden Vereinen gleichzeitig behandelten Wohnungsfrage, wo ebenfalls von der einen Seite die social-hygienischen und von der anderen die armenpflegerischen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Privaten erörtert wurden.

Die Berichte hatten Medizinalrat Dr. Hauser in Donaueschingen und der Schreiber dieser Zeilen übernommen, wobei wiederum eine gewisse Scheidung insofern eintrat, als der eine mehr die ärztliche, der andere mehr die pflegerische Seite der Frage ins Auge faßte.

Hauser handelt in seinem Bericht von der Geburtshygiene und der Wochenbettshygiene; beide hängen sehr eng miteinander zusammen. Ein Hauptmißstand beider sei die Ausbildung der Hebammen, die nicht durchweg den Anforderungen entspreche. Ebenso gehörten die Elemente, aus denen sich der Hebammenstand zusammensetze, durchweg geringeren Schichten an, die ihrer Arbeit nicht genügendes Verständnis entgegenbrächten. Dieses hänge wiederum zusammen mit der ihnen von der Volksmeinung zugewiesenen socialen Stellung und mit der überaus schlechten Bezahlung. Die thatsächlichen Zustände bei der Entbindung ließen daher sehr viel zu wünschen übrig. So

weit es diesen Punkt der Geburtshülfe im engeren Sinne betrifft, so liegt naturgemäß die Reform in der Hebung des Standes der Hebammen, indem man bessere Schichten der Bevölkerung zu dem Beruf der Hebammen heranzuziehen sucht und zu diesem Zweck insbesondere auch Besoldungen von Staats- und Gemeindewegen festsetzt, die auch Frauen aus besseren Ständen geneigt machen können, diesen Beruf zu ergreifen.

Was im übrigen bisher geschehen, um auf diesem Gebiet zu helfen und zu bessern, faßt Hauser kurz in folgendem zusammen: Förderung zweckentsprechender Wohnungen und der primitivsten Pflege durch Gewährung von Nahrungsmitteln, sowie von sonstigen Gegenständen für Wöchnerinnen und Neugeborene: Wäsche, Kinderkleider u. dgl., Gewährung der Möglichkeit längerer Schonung und Ruhe durch Übernahme des Haushalts der Wöchnerin durch eine Pflegefrau. Letztere erfolge durch einfache Frauen aus dem Volke oder auch im Falle der Erkrankung durch geschulte Krankenwärterinnen bezw. ausgebildete Wochenpflegerinnen. Schließlich werde auch volle Geburtshülfe und Wochenpflege in sogenannten Wochenasylen geleistet. Hauser erwähnt in diesem Zusammenhange kurz eine Anzahl hierher gehöriger Vereine. Die sämtlichen Mitteilungen ergeben, wie dies auch in dem Korreferat hervorgehoben wird, daß im großen Ganzen die Thätigkeit auf diesem Gebiet nicht besonders entwickelt ist und daß das Wochenbett als ein besonderer Zustand der Bedürftigkeit mit ganz eigentümlichen Folgen für die Wöchnerin und ihre Familie bisher in der öffentlichen Armenpflege fast gar nicht und in der privaten Wohlthätigkeit auch nur eine sehr bescheidene Berücksichtigung gefunden hat. Was speciell die Wöchnerinnenasyle betrifft, so sind diese, wie schon angedeutet, in den Verhandlungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege besonders gründlich erörtert worden. Hauser wendet sich, ebenso wie ich es thue, gegen die damals hervorgetretene zu starke Betonung der Bedeutung der Wöchnerinnenasyle. Könnten sie auch im Zusammenhang der ganzen Thätigkeit nicht wohl entbehrt werden, so müsse dem gegenüber doch die Bedeutung des Hauses betont werden, dem man die Wöchnerin so wenig als möglich entziehen sollte.

Aus diesem Gesichtspunkt ergiebt sich die Forderung von Wochen- und Hauspflege, wie Hauser selbst sie in seinem Wirkungskreise Donaueschingen durch geschulte Pflegerinnen eingerichtet hat, die, abgesehen von der eigentlichen Geburtshülfe, in der Lage sein sollen,

in der Wochen- und Kinderpflege in gesunden und kranken Tagen die Hebamme vollständig zu ersetzen.

Der von mir erstattete Bericht beruht insofern auf verwandten Grundlagen wie der Hausersche, als auch ich von einer Gründung neuerer Zeit berichten konnte, die unter meiner Mitwirkung in Berlin zustande gekommen ist und die Fürsorge für Wöchnerinnen nach allen Richtungen, mit Ausnahme der eigentlichen ärztlichen und geburtshülflichen Thätigkeit, sich zur Aufgabe gestellt hat; es ist dies der im Frühjahr 1897 in Berlin gegründete Verein „Wöchnerinnen-Heim". Im übrigen geht mein Bericht im wesentlichen auf die pflegerische Seite der Sache ein, d. h. auf die zu den hygienischen Maßregeln hinzutretende ergänzende Fürsorge. Es werden hierbei drei Typen unterschieden:

1. Fürsorge für Haus und Familie der Wöchnerinnen während der Dauer ihres Aufenthaltes in einer Pflegestätte, sofern die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in eine derartige Anstalt vorliegt.
2. Die Fürsorge für die Wöchnerinnen und deren Haushalt wäh- der Dauer des Wochenbetts im eigenen Hause
   a. im Falle normalen Verlaufs des Wochenbettes,
   b. im Falle eigentlicher Erkrankung.

Selbstverständlich tritt das Bedürfnis nach Fürsorge für Wöchnerinnen erst ein, wenn Bedürftigkeit in der einen oder anderen Weise vorliegt, wenn also beispielsweise die Mittel zur Bezahlung von Arzt und Hebamme nicht vorhanden sind, wenn es an einer Persönlichkeit fehlt, während des Wochenbettes der Frau zur Hand zu gehen oder falls sie erkrankt, sie zu pflegen. Hier liegt der für Armenpflege und Wohlthätigkeit wichtigste Punkt in der Beobachtung der Schädlichkeit, die gerade in den bedürftigsten Kreisen aus der Mangelhaftigkeit der Fürsorge während der Dauer des Wochenbettes erwächst. Weil die Folgen des zu frühen Aufstehens nicht sogleich bemerkt werden, weil es der Frau wie eine Art Faulheit vorkommt, nach der Entbindung noch zu Bett zu bleiben, wo nötige Hausarbeit ihrer wartet, steht sie vor der Zeit auf und schädigt sich selbst häufig für Lebenszeit und damit auch ihr neugeborenes Kind und im weiteren ihre ganze Familie. Hier liegt also ein Bedürfnis in fast ganz der gleichen Weise vor, wie während der Dauer des Aufenthaltes in der Heimstätte: Die Wöchnerin muß das beruhigende Gefühl haben, daß, während sie im Bett liegt, der Hausstand nicht hinter sich geht, daß der Mann pünktlich sein Essen erhält, die Kinder ihre Nahrung und Wartung, daß das Hauswesen erhalten bleibt u. s. w.; kurz, die Frau bedarf, bis

sie unter ganz normalen Verhältnissen eine Zeit der Schonung von etwa 10—12 Tagen, unter Umständen auch länger durchgemacht hat, der wirtschaftlichen Hülfe im Haus und der nötigen Abwartung für sich und ihr Neugeborenes. Dieses beides, die Führung des Haushaltes während der Abwesenheit der Frau oder während des im Haus abgehaltenen Wochenbettes ist Hauspflege im eigentlichen Sinne.

Unter Beachtung der verschiedenen möglichen Komplikationen ergiebt sich, abgesehen von dem technisch geschulten Pflegerpersonal der Heimstätten, eine dreifache Ordnung von Pflegerinnen: 1. Die Wochenpflegerin, 2. Die Hauspflegerin, 3. Die Haushälterin. Es leuchtet ein, daß nur die beiden ersten Kategorien der Wochenpflege eigentümlich sind, während die dritte Art überall erfordert wird, wo die Frau sich nicht im Haushalte befindet, sei sie verstorben oder dauernd oder vorübergehend in einer Anstalt. Hier decken sich also die Bestrebungen der sogenannten Hauspflegevereine mit denen der Wöchnerinnenvereine, die durch Bereitstellung von Haushälterinnen den Eintritt in das Asyl erleichtern wollen.

Die von mir unter kurzer Darlegung der für die einzelnen Zweige der Wöchnerinnenfürsorge vorhandenen Einrichtungen entwickelten Gesichtspunkte faßte ich schließlich in einige Hauptforderungen zusammen, die im wesentlichen mit den Forderungen von Hauser und zum nicht geringen Teil auch mit denen von Brennecke zusammentreffen; nur legte auch ich den Nachdruck auf die eigentliche pflegerische Thätigkeit, sodaß das Asyl nicht in den Vordergrund tritt, sondern nur die Ergänzung für diejenigen Fälle bildet, in denen mit der Entbindung in der Wohnung besondere Gefahren und Unzuträglichkeiten verknüpft sind. Es handelt sich dann also um Hauspflege, Wochenpflege, Asylpflege, die sich wechselseitig zu ergänzen haben und wozu dann die Hülfe mit den üblichen Mitteln der Unterstützung, wie Geld und Naturalien, Bettzeug und Kinderwäsche hinzuzutreten hat, und der sich unter Umständen als sogenannte Rekonvalescentenpflege eine besonders ausgedehnte Erholung nach dem Wochenbett, unter Umständen in einer besonderen Genesungsstätte, anzuschließen hat. Schließlich betonte ich, daß auch hier, ebenso wie bei jeder Fürsorgethätigkeit, ein Zusammenwirken der verschiedenen Organe notwendig sei.

Die an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen gewannen dadurch ein besonderes Interesse, daß der Vorkämpfer der Wochenbettshygiene, Brennecke, der im Vorjahr dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege einen Bericht über Wöchnerinnenasyle erstattet hatte,

das Wort ergriff und zu den Berichten seinerseits Stellung nahm. Er betonte auch hier wieder seinen Lieblingsgedanken, daß die Geburts- und Wochenbettshygiene einen großen einheitlichen Organismus darstellen müsse, als dessen Einzelorgane die Ärzte, Hebammen, Wochenpflegerinnen, die öffentliche Armenverwaltung und die Frauenvereine zu betrachten seien.

Im übrigen ergab sich in den Verhandlungen kaum eine von den Berichten abweichende Meinung, da auch Brennecke selbst sein volles Einverständnis mit den Vorschlägen der Berichterstatter aussprach. Von anderer Seite wurde noch die Wichtigkeit der häuslichen Hülfe und auch die ethische Bedeutung der nachbarlichen Hülfe betont, die man nicht gering anschlagen dürfe. Es wurden demnächst die folgenden Leitsätze angenommen:

1. Die Pflege bedürftiger Wöchnerinnen hat in höherem Maße als bisher Gegenstand fürsorgender Thätigkeit zu sein.

2. Die Besserung der Wochenbettshygiene beruht in erster Linie auf zweckmäßiger Gestaltung des Hebammenwesens.

3. Die Wochenpflege hat die Besorgung des Haushalts der Wöchnerin (Hauspflege) sowie die sachverständige Pflege von Wöchnerin und Kind sicher zu stellen und zwar je nach Lage des Falles entweder durch Gestellung geschulter Wochenpflegerinnen oder durch Aufnahme der Wöchnerin in eine Pflegestätte unter gleichzeitiger Fürsorge für ihren Haushalt (Hauspflege).

3. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Der Berichterstatter, Landgerichtsrat Dr. Felisch in Berlin, ist Vorsitzender des vor zwei Jahren in Berlin gegründeten Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen und hat in dieser Eigenschaft eine sehr bedeutende und für die Berliner schulentlassenen Kinder in hohem Grade segensreiche Thätigkeit entfaltet. Es war durchaus erwünscht, über diesen neueren Verein und seine Einrichtungen näher unterrichtet zu werden. In diesem Sinne hat Dr. Felisch, abgesehen von einigen allgemeinen Bemerkungen, seinen Bericht in der Hauptsache auf die Darstellung des genannten Vereins und seiner Einrichtungen beschränkt und die wesentlichsten Stücke der Satzungen, der Pflegerordnung, der Formulare u. s. w., seinem Bericht als Anhang beigefügt.

Der Verein stellt es sich zur Aufgabe, denjenigen verwaisten Kindern, die aus der Schule entlassen werden, bei der Berufswahl und bei der Auswahl von Lehr- und Dienststellen und auch während

der Dauer des Dienst- und Lehrverhältnisses zur Seite zu stehen. Den Schwerpunkt seiner Thätigkeit legt der Verein hierbei auf die persönliche Arbeit.

Das System, mittelst dessen die Fürsorge für die Kinder geübt wird, ist daher ein weit ausgedehntes Pflegesystem, wie es sich in vielen Arten der Fürsorgethätigkeit bewährt hat. Die Pflegeorgane sollen mit den Kindern in eine enge Fühlung treten, sich ihrer in jeder Beziehung annehmen, die Ausbildung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Lehrherrn und Pflegling anstreben und in jeder Beziehung versuchen, das Interesse des Pfleglings wahrzunehmen, mit Güte und Freundlichkeit, aber auch, wo es nötig ist, mit Energie auf gute Führung im Lehr- und Dienstverhältnis zu dringen. Ausdrücklich wird in der Pflegerordnung ausgesprochen, daß von den Pflegern und Pflegerinnen Umsicht, Takt, Hingebung und Opferbereitschaft erwartet wird.

In wie hohem Maße der Verein und die Art, in der seine Aufgabe gefaßt war, unter der Berliner Bevölkerung Anklang gefunden hat, mögen die in dem Verwaltungsbericht des ersten Jahres mitgeteilten Zahlen beweisen, der 1473 Pfleger und Pflegerinnen, 165 fachmännische Beistände, 80 Ärzte und nahe an 900 immerwährende und zahlende Mitglieder aufweist. Durch besonderes Entgegenkommen der städtischen Behörden ist es möglich geworden, mit sämtlichen Schulen in dauernde Verbindung zu treten. Sie sind sämtlich angewiesen worden, dem Erziehungsbeirat halbjährlich die Namen der der in Betracht kommenden Waisen auf Anfrage mitzuteilen. So wird halbjährlich eine gedruckte Umfrage an alle Schulen zur Feststellung abgesendet, welche verwaisten Kinder beim nächsten Schulentlassungstermin abgehen. Aus den eingehenden Antworten werden die Namen der Kinder ausgezogen und mittelst der sogenannten Berufswahlkonferenzlisten den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse mitgeteilt, die nun die Fälle wiederum ihren Pflegeorganen zuteilen und zwar die Knaben den männlichen, die Mädchen den weiblichen Pflegern und innerhalb der nächsten Monate, bis zu dem thatsächlichen Entlassungstermin, die näheren Verhältnisse feststellen. Hierbei werden dann diejenigen Kinder, für die eine pflegerische Thätigkeit nicht notwendig ist, sogleich ausgeschieden. Auf Grund der Berichte der Pfleger und in gemeinschaftlicher Konferenz des Bezirksvorsitzenden mit seinen Pflegeorganen wird die Berufswahl für das einzelne Kind erörtert.

An der Konferenz nehmen außer diesem Direktoren, Klassenordinarien, Vormünder, Mütter, sonstige Angehörige teil. Die Pfleger und Pflegerinnen tragen das Ergebnis ihrer Nachforschungen vor, worauf dann eine Erörterung des Falles und eine Beschlußfassung über den zu ergreifenden Beruf erfolgt. Hier hat sich namentlich die Verbindung mit den fachmännischen Beiständen als besonders wertvoll erwiesen, die eine ganze Reihe von Lehrstellen vermitteln konnten, zu denen ohne sie die Pfleglinge zweifellos nicht gelangt sein würden. Auch hat sich das persönliche Verhältnis der Pflegeorgane zu ihren Pfleglingen in der Richtung in erfreulicher Weise herausgestaltet, daß viele von ihnen freiwillig dazu beitragen, dem Pflegling den Eintritt in ein bestimmtes Lehrverhältnis zu ermöglichen.

Ist so der Übergang von der Schule in das Leben thunlichst geregelt, so soll den entlassenen Kindern die Thätigkeit der Pflegeorgane doch auch weiterhin zu gute kommen; sie sollen ihnen auch für die auf den Schulaustritt folgenden Jahre Berater und Freunde sein. Hier wird wiederum die persönliche Thätigkeit in besonderem Maße betont.

Da der zweite in Aussicht genommene Berichterstatter an der Berichterstattung verhindert war, begnügte sich der Verein mit Entgegennahme des Berichtes von Felisch und beschloß angesichts der Wichtigkeit der Sache, den Gegenstand nochmals auf die Tagesordnung zu setzen.

4. Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

Der in der Überschrift bezeichnete Gegenstand hat den Verein in den ersten Jahren seines Bestehens sehr lebhaft beschäftigt: er ist namentlich im Zusammenhange mit den Fragen der Armengesetzgebung, des Heimatwesens und des Unterstützungswohnsitzes nach vielen Richtungen hin behandelt worden. Denjenigen, die mit Eifer und einer Art Leidenschaft die Wiedereinführung der Heimat auf der einen Seite, oder die gänzliche Abschaffung der vorläufigen Fürsorgepflicht auf der anderen anstrebten, oder auf Herabsetzung der Fristen, Veränderung der Altersgrenze oder dergleichen drangen, wurde die Meinung gegenüber gestellt, daß dieses alles nur sogenannte kleine Mittel seien und daß eine wirklich vernünftige Verteilung der Armenlast am besten durch angemessene Beteiligung der größeren

Verbände geschehen könne. Auf der Grundlage sehr eingehender Vorarbeiten, von denen ich namentlich die von Reitzenstein geleitete Erhebung über die Reform der ländlichen Armenpflege hervorhebe, wurde dann die Frage endgültig 1886 in Stuttgart behandelt und von dem Verein ein umfassendes Programm aufgestellt, in dem er ausdrücklich den Schwerpunkt in die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast legte.

Für den Verein handelte es sich daher, als er den Gegenstand erneut zur Verhandlung stellte, nicht darum, das Princip dieser Beteiligung erneut zu erörtern, sondern um die Prüfung, ob die in dem Programm niedergelegten Beschlüsse und wie weit sie Frucht getragen haben. Es handelte sich mit anderen Worten nicht um die Vorbereitung einer erneuten Diskussion, sondern um die Feststellung von Thatsachen.

Der Bericht ist erstattet von Landesrat Brandts-Düsseldorf und Finanzrat Zimmermann-Braunschweig. Der erstere beschäftigt sich lediglich mit den Verhältnissen Preußens, während Zimmermann die Sachlage in den gesamten übrigen Bundesstaaten zum Gegenstand seiner Untersuchung macht. Brandts faßt, nachdem er kurz das Programm des Vereins wiederholt hat, seine Ausführungen im Text in einigen, verhältnismäßig kurzen Sätzen zusammen, in denen er den Fortschritt der Beteiligung der größeren Verbände feststellt und einige dahingehende Wünsche anschließt. Im übrigen bestehen seine thatsächlichen Darlegungen hauptsächlich in der Mitteilung von Tabellen, einmal über die Landarmenverbände und deren Leistungen, und zweitens in einer Übersicht über die Armenkosten für eine Anzahl rheinischer Ortsarmenverbände pro Kopf der Bevölkerung. Eine dritte Tabelle bezieht sich auf die Publikationen des statistischen Reichsamtes (1897, S. 22 ff.).

Zimmermann bringt umgekehrt kein Tabellenwerk, sondern stellt die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten lediglich beschreibend dar, wobei er sich auf eine ungewöhnlich vorzügliche Erhebung stützen kann. Es ist ihm gelungen, durch Vermittlung des braunschweigischen Staatsministeriums Material aus allen Bundesstaaten zu erhalten, in denen nähere Angaben über die Verteilung der Armenlast, resp. die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege und die thatsächliche Gestaltung dieser Beteiligung enthalten sind. Sind auch die Antworten der einzelnen Behörden nicht von gleichem Wert und Umfang und sind sie namentlich auch schon der Größe der in Betracht kommenden Staaten nach von verschiedener Bedeutung, so

ergiebt die Darstellung selbst, daß aus jedem Staat eine immerhin hinreichende Antwort eingetroffen ist und eine eingehende, der neuesten Sachlage entsprechende Darstellung ermöglicht hat. Nur für Elsaß-Lothringen hat sich Zimmermann auf älteres, bereits gedruckt vorliegendes Material stützen müssen, obgleich gerade dort, wie ich meine, neueres Material von den Bezirksregierungen unschwer zu erlangen gewesen wäre. — Daß die drei Hansestädte in der Darstellung keine Berücksichtigung finden, ist natürlich, da bei ihnen von einer Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast in dem Sinne der übrigen Bundesstaaten kaum die Rede sein kann. Am Schluß seiner thatsächlichen Darstellung bringt Zimmermann eine kurze, aber gute und durchsichtige Übersicht der verschiedenen Gebiete, auf denen die größeren Verbände thätig sind und welcher Art die größeren Verbände sind. Er schließt dann einige Betrachtungen daran und bringt eine These in Vorschlag, auf die ich weiter unten nochmals zurückkomme.

So dankenswert beide Berichte sind, so wird der Wunsch nicht unberechtigt sein, daß bei jedem das ergänzt worden wäre, was bei dem einen resp. bei dem andern fehlt. Sehr erwünscht wäre es gewesen, wenn Brandts sein tabellarisches Material durch ausführliche Erläuterung über die Beteiligung der größeren Verbände im einzelnen ergänzt hätte, wobei auch die mannigfachen Zwischenorganisationen hätten berücksichtigt werden können. Umgekehrt wäre bei Zimmermann, dessen Darstellung im übrigen eindringlicher und umfassender ist und auch mancherlei statistisches Material enthält, eine zusammenfassende Übersicht der Leistungen der verschiedenen Verbände von großem Wert gewesen. Zimmermann selbst hält zwar das Material hierfür nicht ganz geeignet, doch kann ich seiner Meinung nicht ganz beipflichten. Auch wenn das Material nicht tabellarisch dargestellt worden wäre, so hätten sich doch die einzelnen Arten der Leistungen, wie er es auch in seinem Schlußwort angedeutet hat, nach Gruppen zusammenfassen lassen. Er hat seinerseits eine andere Art der Einteilung gewählt, indem er sechs Gruppen gebildet hat, in die er die verschiedenen Staaten, die von ihm beschrieben sind, eingeordnet hat. Die erste Gruppe umfaßt diejenigen Staaten, bei denen die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege am wenigsten hervortritt (Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe), die zweite Gruppe diejenigen, bei denen die gesetzliche Heranziehung der größeren Verbände etwas stärker hervortritt, obwohl sie sich noch in bescheidenen Grenzen hält (Großherzogtum Hessen; Sachsen-Koburg-

Gotha). In der dritten Gruppe sind diejenigen Bundesstaaten beschrieben, in denen für einen bestimmten Teil des Staatsgebiets nach gesetzlicher Vorschrift eine Heranziehung größerer Verbände zur Armenpflege Einführung gefunden hat (beide Mecklenburg). Die vierte Klasse umfaßt sechs Staaten, die trotz mancher Unterschiede in der Beteiligung der größeren Verbände doch das gemeinsam haben, daß bei ihnen die größeren Verbände schon in erheblichem Maße, namentlich auch nach specieller Gesetzesvorschrift, auf dem Gebiete der Armenpflege in Thätigkeit gesetzt werden (Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L.). In der fünften Klasse befinden sich diejenigen Staaten, bei denen die Heranziehung der größeren Verbände in noch stärkerem Maße und zwar wesentlich auch mittelst der, zwischen Staaten und Gemeinden stehenden, Verwaltungsbezirke stattfindet (Württemberg, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Waldeck). Anhangsweise ist hier noch Lippe-Detmold mit seinen besonders eigentümlichen Einrichtungen angeschlossen. Es folgen alsdann diejenigen Staaten, die nicht dem Geltungsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz angehören, Bayern und Elsaß-Lothringen.

Preußen, das von Brandts behandelt ist, würde nach der Zimmermannschen Einteilung wohl zu der fünften Gruppe zu rechnen sein. Im übrigen ist diese Gruppeneinteilung insofern nicht ganz ohne Bedenken, als eine mehr oder minder starke Beteiligung der größeren Verbände ja in fast allen Staaten stattfindet. Das Königreich Sachsen zeichnet sich durch besondere Eigentümlichkeit der Bezirksanstalten besonders aus, sodaß es vielleicht doch besser in die fünfte, als in die vierte Klasse hineingehört hätte. Doch ist im ganzen die Einteilung als sachgemäß anzuerkennen.

Für die Würdigung der Gesamtergebnisse ist zu berücksichtigen, daß die Novelle zu dem Unterstützungswohnsitz-Gesetz ohnehin eine Verschiebung der Armenlast vom Ortsarmenverband zum Landarmenverband gefördert hat, so durch die Erleichterung der Beweislast des vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbandes und durch die Veränderung der Altersgrenze von 24 auf 18 Jahre, die notwendig eine Vermehrung der Landarmen zur Folge haben mußte. Im übrigen ist in allen Staaten auch schon vor dem Erlaß gesetzlicher Vorschriften thatsächlich vielfach von der Befugnis Gebrauch gemacht worden, gewisse Armenlasten zu übernehmen. Im ganzen gliedert sich so die Beteiligung der größeren Verbände dem von dem Verein aufgestellten Programm gemäß:

1. In Leistungen der Landarmenverbände auf Grund des Reichsgesetzes (in Bayern der Distrikte, in Elsaß-Lothringen der Bezirke),
2. in Fürsorge für diejenigen Kategorien von Bedürftigen, für die besonders kostspielige und technisch schwierige Einrichtungen zu treffen sind. Dahin gehören Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, Idioten, Epileptiker, vielfach die Waisenpflege und fast durchweg die Fürsorge für schwachsinnige und für verwahrloste Kinder, und zwar entweder durch vollständige, unmittelbare Übernahme der Fürsorge, oder aber durch Errichtung von Anstalten, in die zu einem sehr geringen oder doch immer sehr mäßigen Pflegesatz die Armen aus den einzelnen Ortsarmenverbänden aufgenommen werden,
3. in Gewährung von Beihülfen an leistungsunfähige Gemeinden nach mehr oder weniger bestimmten Grundsätzen,
4. in Zuschüsse an die Zwischenverbände, an die Gemeinden, aber auch an wohlthätige Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten, Vereine u. dgl. Abgesehen von dem Inhalt der Leistungen ist ferner von Bedeutung, welcher Art die größeren Verbände sind, die zur Entlastung der Armenpflege beitragen. In Preußen und in den größeren Staaten sind es durchweg die Landarmenverbände, die an die größten korporativen Verbände, die Provinzen und die Kreise (Süddeutschland) angegliedert sind. In Preußen stehen unter den Provinzen die Kreise, in Bayern unter den Kreisen die Distrikte, in Württemberg unter den Kreisen die Oberämter u. s. w. Es ist bemerkenswert, daß z. B. für Württemberg das Gesetz von 1889 die Funktionen der Landarmenbehörden von den 64 Oberämtern auf die vier Kreise überträgt. In den kleineren Staaten fallen diese Zwischenbildungen fort, indem der Staat als Landarmenverband direkt die dahin gehörigen Verpflichtungen übernimmt.

Aus der Gesamtheit der Thatsachen, wie sie die beiden Berichte bieten, darf man wohl mit Recht den Schluß ziehen, daß in dem Kreise der deutschen Landesregierungen sich die Überzeugung von den segensreichen Erfolgen einer Heranziehung der größeren Verbände zur Armenpflege allgemein Bahn gebrochen hat, und daß man danach auch bestrebt ist, nach Thunlichkeit diese Heranziehung zu fördern und auszudehnen, ein Bestreben, welches sich naturgemäß nur allmählich und nach und nach vollkommen Durchbruch und Übersetzung in die praktische Ausführung verschaffen kann. Daß aber diese Be-

strebungen die ganze Entwickelung in der neueren Zeit des weiteren beherrschen, geht ferner auch daraus hervor, daß da, wo das Eingreifen der größeren Verbände gesetzlich nur als fakultativ hingestellt worden ist, doch dieses Eingreifen immer mehr an Ausdehnung gewinnt, wie verschiedentlich zu konstatieren war.

Brandts schließt seinen Bericht mit einem Hinweis auf die Bedeutung der Zwischenorganisationen und betont namentlich die Wichtigkeit der Fürsorge für verwaiste Kinder auf dem Lande, deren sich anzunehmen besonders der Kreis berufen sein möchte. Doch nahm er von einem, diesen Wunsch aussprechenden Leitsatze wieder Abstand und vereinigte sich mit Zimmermann zu der nachfolgenden von der Versammlung demnächst beschlossenen These:

„Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat aus dem derzeitigen Stande der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege in den einzelnen deutschen Staaten mit Genugthuung wahrgenommen, daß einesteils diese Beteiligung bereits in der großen Mehrheit der Staaten in einer umfangreicheren Weise Platz gegriffen hat, und andererseits die ganze Entwickelung der letzten Zeit auf eine Erweiterung nach dieser Richtung hinzuführen scheint; er spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß das Fortschreiten in dieser Beziehung auch für die Folge andauern werde, indem er eine thunlichste Heranziehung der größeren Verbände behufs Entlastung der kleineren als im Interesse einer gesunden und leistungsfähigen Ausgestaltung des gesamten Armenwesens liegend nochmals dringend empfiehlt."

5. Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.

Der in der Überschrift bezeichnete Gegenstand ist nach verschiedenen Richtungen wiederholt im Verein behandelt worden, so namentlich 1892 und 1895, aus dem Gesichtspunkte der Fürsorge für Obdachlose, die eng mit der Frage der Wohnungsmiete zusammenhängt. Außerdem wurde 1894, als über Art und Höhe der Unterstützungen verhandelt wurde, ebenfalls die Wohnungsmiete als eine zwischen Geld- und Naturalunterstützung sich bewegende Art der Unterstützung erörtert. — Man hatte diesmal gewünscht, die Frage in ihrer allerengsten Begrenzung, d. h. die Praxis der Armenverwaltungen in Bezug auf diejenige Unterstützung zu behandeln, die zur Erhaltung der Wohnung der seßhaften Armen dienen soll.

Berichterstatter waren Beigeordneter Dr. Kayser-Worms und Stadtrat Jakstein-Potsdam. Der erste Berichterstatter hat in seinem ausführlichen, 50 Seiten umfassenden Bericht eine Arbeit geliefert, die über den nächsten Zweck des Berichts hinaus auf die gesamte Wohnungsfrage ein helles Licht zu werfen geeignet ist und durch die Art der Behandlung die Wissenschaft dieser Frage in dankenswerter Weise bereichert. Der Jaksteinsche Bericht ist kürzer und unmittelbar auf die praktische Seite der Frage gerichtet. Zur Vorbereitung der Berichte hat Kayser einen Fragebogen ausgesendet, in dem eine Reihe von allgemeinen und speciellen Fragen vorgesehen sind, darunter solche über das System der Unterstützung, den Gesamtaufwand an Unterstützungen, die Beschaffenheit und die Preise der Mietewohnungen. Der Schwerpunkt des Fragebogens liegt in den Fragen nach der Art, wie die einzelnen Armenverwaltungen das Wohnungsbedürfnis der Armen befriedigen: ob sie also die Miete in der allgemeinen Unterstützung mitbezahlen, ob die Miete direkt an den Vermieter gezahlt wird, ob eine Garantie geleistet wird und dergleichen mehr. Der Fragebogen wurde an die Armenbehörden der 255 deutschen Städte versendet, die mehr als 15000 Einwohner haben und im ganzen von 178 Armenverwaltungen beantwortet. In dem Druckbericht sind allerdings nur die Antworten von 140 Armenverwaltungen verarbeitet, die bis zur Drucklegung des Berichtes eingegangen. Der Berichterstatter hat dann den Druckbericht in der mündlichen Verhandlung entsprechend ergänzt. In der ersten Übersicht (S. 3) sind die Städte mit der Gesamtzahl der Einwohner, mit dem Gesamtaufwand für Armenpflege und mit einer Angabe über die vierteljährlichen Mietspreise für 1, 2 und 3 Zimmer aufgestellt; auch ist die interessante Angabe darüber hinzugefügt, ob in der betreffenden Stadt das Elberfelder System eingeführt ist. Aus der Übersicht ergiebt sich, daß die Mietspreise ganz außerordentlich voneinander abweichen, daß aber im ganzen auch hier die bekannte Wahrnehmung bestätigt wird, daß es gerade der ärmste Teil der Bevölkerung ist, der die im Verhältnis höchsten Mietspreise zu zahlen hat. Die Preise schwanken für 1 Zimmer zwischen 6 und 40 Mark, für 2 Zimmer zwischen 20 und 60 Mark, für 3 Zimmer zwischen 27 und 125 Mark. Die Zahlungstermine sind meist auf den Monat, vielfach aber auch auf das Vierteljahr gesetzt. Statistische Aufnahmen der Wohnungsverhältnisse sind nach dem Ergebnis der Erhebung verhältnismäßig selten; derartige Aufnahmen sind von größeren Städten in Aachen, Frankfurt, Freiburg, Gotha, Worms

und Zittau vorgenommen, von denen diejenigen betreffend Worms, dessen Armenverwaltung der Berichterstatter vorsteht, ganz besonders sorgfältig gemacht zu sein scheint.

In dem folgenden Abschnitt erörtert der Berichterstatter die Frage, inwieweit das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters auf die Fürsorge der Armenverwaltungen für Wohnungen zurückgewirkt habe. Das Recht, die Pfändung auf alle, selbst auf die unentbehrlichen Gegenstände, die sonst durch § 715 der C. P. O. ausgenommen sind, auszudehnen, ist gegenwärtig, nachdem Preußen durch das Gesetz von 1894 dieses Recht beseitigt hat, nur noch in einigen Partikularstaaten, so namentlich in Hamburg, zu finden. Da diese Aufhebung in Preußen so jungen Datums ist, hat man selbstverständlich noch nicht abschließende Wahrnehmungen machen können; immerhin sind die Äußerungen der Armenverwaltungen über diesen Punkt sehr beachtenswert. Es stehen denen, die eine Besserung der Verhältnisse dadurch herbeigeführt erachten, ebensoviel gegenüber, die eine solche Besserung verneinen.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendet der Berichterstatter den Zahlungsterminen zu, in deren gefährlicher Ausdehnung er mit Recht ein wirtschaftlich schwerwiegendes Moment für die Beurteilung der Kreditverhältnisse findet. Wie es scheint, hat gerade die Aufhebung des Zurückbehaltungsrechtes vielfach darauf hingewirkt, daß die Vermieter sich den Mietzins im voraus entrichten lassen. Vereinzelt hat man versucht, um den Mieter zu einer zweckmäßigeren Verteilung seiner Einnahme und zur Zurücklegung des auf die Miete entfallenden Anteils zu veranlassen, durch Mietzinssparkassen auf ihn einzuwirken. In Mainz ist speciell seitens der Armenverwaltung die Einrichtung getroffen, daß unter Wegfall der früher üblichen Quartalsmietsunterstützungen nur noch Wochenunterstützungen zur Auszahlung gelangen, die den erforderlichen Aufwand von Miete in sich begreifen. Die Hauseigentümer werden gleichzeitig durch eine Bekanntmachung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die Miete an sie wöchentlich gezahlt wird.

In Bezug auf die Entrichtung des Mietzinses lauteten die betreffenden Fragen im Fragebogen: „Welche Einrichtungen sind seitens der Armenpflege getroffen, um während der Dauer der Unterstützung die Zahlung der Wohnungsmiete an den Vermieter sicher zu stellen? Wird regelmäßig davon Gebrauch gemacht?" Es handelt sich hierbei um folgende verschiedene Typen der Unterstützung: 1. ob die Unterstützung so bemessen ist, daß sie die Für-

sorge für die Wohnung in sich begreift, also als gesonderter Bestandteil der Unterstützung nicht hervortritt; 2. ob eine besondere Unterstützung allein oder neben der öffentlichen Unterstützung gezahlt wird, wobei als gesonderte Gestaltungen vorkommen können, daß die Mieteunterstützungen in besonderen, von den gewöhnlichen Zahlperioden abweichenden Mieteterminen gezahlt werden, und zweitens, daß sie nicht an den Unterstützten selbst, sondern an den Vermieter gezahlt werden. Die besondere Mieteunterstützung ist weiter verbreitet, als man es im allgemeinen annimmt. Es findet bei einer großen Zahl der angefragten Armenverwaltungen eine unmittelbare Mietezahlung statt und zwar bei 41 unmittelbar, d. h. an den Vermieter, bei den übrigen dann, falls dies als notwendig erachtet wird; nur vereinzelt wird die Mietezahlung ganz ausgeschlossen. Von den 178 Verwaltungen, die Auskunft erteilt haben, gewähren 57 regelmäßige Mieteunterstützung. Im großen Ganzen überwiegt bei denjenigen Städten, die das Elberfelder System eingeführt haben, die allgemeine Unterstützung, die die Mietsunterstützung mitbegreift, weil es die Absicht der Armenpflege ist, den Unterstützten an selbständige Wirtschaft zu gewöhnen, und ihm die Verantwortung für die Verwendung seiner Mittel zu überlassen. Doch ist in Elberfeld selbst den Armenpflegern empfohlen, mit Zustimmung der Unterstützten einen Teil der Unterstützung für Miete zurückzubehalten. Ebenso sind in dem benachbarten Barmen die Armenpfleger berechtigt, für die in fortlaufender Unterstützung stehenden Familien einen entsprechenden Teil der Wochengabe zur Zahlung der Wohnungsmiete zu verwenden. In Aachen ist ihnen diese Berechtigung auch gegeben, doch machen, wie der Bericht sagt, die Armenpfleger von dieser Befugnis nur selten Gebrauch. Dasselbe gilt von Bremen, Köln u. a. m. Da wo eine derartige Zahlung direkt erfolgt, geschieht es in der Regel nur, wenn es sich um unzuverlässige Zahler handelt, bei denen zu befürchten steht, daß sie die ihnen gewährte Unterstützung vergeuden und dieselbe zum Mietezahlungstermin nicht rechtzeitig zur Hand haben werden. Dagegen ist in einer ganzen Reihe namentlich kleinerer Armenverwaltungen die direkte Zahlung der Miete an den Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben, so z. B. in Bielefeld, Halberstadt, Rostock, Siegen u. a. m. Interessant ist es, daß aus zwei nahe benachbarten Orten, Weißenfels und Eisenach, zwei ganz entgegengesetzte Äußerungen vorliegen. Bei Weißenfels heißt es: „Eine direkte Zahlung an die Wirte hat viele Nachteile gehabt, sodaß dieselbe aufgegeben worden ist,“ während bei Eisenach

sich die folgende Äeußerung vorfindet: „Die als Mietsbeitrag gewährte Unterstützung wurde bisher den Unterstützten selbst ausbezahlt. Da sich jedoch diese Bestimmung nicht bewährt hat, so ist seit dem 1. Mai 1896 die Bestimmung getroffen, daß die hier eingeführten Coupons, die zur Erhebung der Mietsunterstützung berechtigen, nur noch an die Vermieter selbst durch die Armenpfleger gegeben werden." — Die Gewährung einer besonderen Mietsunterstützung neben der Geldunterstützung ist weniger häufig.

Auf Seite 42 giebt der Berichterstatter eine Übersicht der thatsächlich für Miete aufgewendeten Unterstützungen, die eine außerordentliche Verschiedenheit aufweisen. Selbstredend ist die Aufstellung nur verständlich, wenn man sie in Verbindung mit dem Gesamtaufwand für Armenpflege stellen kann. In dieser Beziehung liegen vereinzelte Angaben vor, aus denen hervorgehoben sei: Die Jahresaufwendung für Mieteunterstützung beträgt in Prozenten von der übrigen Unterstützung in: Köthen 6 %, Merseburg 7 %, München 8 %, Naumburg 9 %, Oberhausen 24—33 %, Siegen bei großen Familien 25 %, bei kleinen Familien 35 %, im ganzen 29—30 %, Stralsund 14 %, Viersen 4 %, Weimar 43 %, Wiesbaden 45 %, Wittenberg 4 %.

Endlich handelt es sich zur Verhütung der Obdachlosigkeit auch um die Bezahlung der rückständigen Miete, die, wie jeder, der in der praktischen Armenverwaltung steht, weiß, eine ganz besondere Last der Verwaltungen bildet; sie sind, wenn der Bedürftige die Miete nicht zahlen kann und ausgesetzt werden soll, in einer wahren Notlage, weil die Obdachlosigkeit seitens der Armenverwaltung verhütet werden muß und auf der andern Seite durch leichtes Zugreifen die Sorglosigkeit der von der Aussetzung betroffenen Personen sehr leicht gesteigert wird. Gerade dieser Punkt ist in den früheren Verhandlungen des Vereins von 1892 und 1895 ausführlicher behandelt worden. Der Berichterstatter bemerkt im allgemeinen hierüber folgendes: „Wer aber die Notlage voraussieht und sie allmählich eine Gestalt annehmen läßt, daß rasche Hülfe not thut, der kann nicht verlangen, daß die Armenbehörde unter Verzicht auf genügende Feststellung und unter Umgehung der ordnungsmäßig berufenen Organe mehr Beschleunigung anwendet, als er selber in eigenen Angelegenheiten gethan hat. Wer gar absichtlich den drängenden Zustand abwartet oder herbeiführt, um die Armenpflege zu zwingen, hat es gewiß verdient, wenn seine Ansprüche gründlichst geprüft und in dem gringsten Maße befriedigt werden, den das Gesetz zuläßt." —

Es soll mit andern Worten mit großer Sorgfalt bei dieser Art von Unterstützungen zu Werke gegangen werden. Eine solche Sorgfalt wird denn auch den Organen der Armenpflege durchweg zur Pflicht gemacht.

Der zweite Berichterstatter Jakstein erörtert die von ihm der Prüfung unterzogenen Punkte unter einer Reihe von Leitsätzen, in denen er eine gewisse Richtschnur für die praktische Armenpflege aufstellt.

Die ausführlichsten Erläuterungen widmet Jakstein seiner ersten Frage bezüglich der Mietezahlung für wirtschaftlich unselbständige oder unzuverlässige Personen. Dieser Punkt war es auch, der in den Verhandlungen selbst mit besonderer Lebhaftigkeit hervorgehoben wurde und der Ausgangspunkt für eine sehr lebhafte Erörterung wurde, in der der Vorsitzende des Vereins, zugleich der Leiter der Armenverwaltung in Krefeld, Seyffardt, in scharfen Gegensatz zu den Berichterstattern trat, von denen der eine die Armenverwaltung von Worms, der andere diejenige von Potsdam leitet. Jakstein führte in dieser Beziehung noch besonders folgendes aus: „Dadurch, daß die Armenbehörde bei der Mietsunterstützung die Mietschuld des Armen durch direkte Zahlung des Mietzinses an den Vermieter übernimmt, beseitigt sie den Armen aus seiner rechtlichen Stellung als Mieter und beraubt ihn der mit seinem Mietsrecht gegebenen Macht über den Vermieter, da naturgemäß der Vermieter nur denjenigen als den Mieter ästimiert, der ihm die Miete zahlt. Es wird so beispielsweise der arme Mieter in seinen Anforderungen auf Ergänzung von Wohnungsmängeln beschränkt und durch das Dazwischentreten der Armenverwaltung außer stand gesetzt, Mietsabzüge zu machen, welche dem Wert der Wohnungsmängel entsprechen. Kurz — er wird dem Vermieter gegenüber eine Null, da ihm durch die Entmündigung, welche die Armenbehörde durch die Mietzahlung an seiner statt zu teil werden läßt, und aufzwingt, ihm auch die moralische Möglichkeit genommen wird, von seinen Mietsrechten dem Vermieter gegenüber Gebrauch zu machen."

Die Ausführungen des Vorsitzenden Seyffardt (Krefeld) gewannen dadurch besonderes Interesse, daß er darauf aufmerksam machte, wie durch die Erörterung des Themas in der angedeuteten Richtung die viel wichtigere und größere Frage angeschnitten sei, ob man überhaupt nur Barunterstützung gestatten, oder auch die verschiedenen Arten der Naturalunterstützung beibehalten dürfe. Die

Mietsunterstützung in dem hier gemeinten Sinne sei nichts anderes als Naturalunterstützung. In dieser Beziehung seien die Armenverwaltungen teils infolge historischer Entwickelung, teils infolge thatsächlicher Verhältnisse auf sehr verschiedenem Standpunkt und es hieße eine Ungerechtigkeit begehen, wenn man sich gegen das System der Mietsunterstützung in dem hier gemeinten Sinne erklären und das System der reinen Barunterstützung lediglich in den Vordergrund stellen wollte. Der Redner gab vielmehr seiner Überzeugung Ausdruck, daß in all denjenigen Gegenden, wo man heute noch Naturalunterstützung hat, man gar nicht daran denke, zu einer Verstärkung der Barunterstützung überzugehen, ja daß man umgekehrt da, wo man früher mit der Naturalunterstützung gebrochen hatte, ganz langsam zu dieser zurückzukehren beginne. Auch er steht auf dem Standpunkt, daß man nur da die Mietsunterstützung Platz greifen lassen solle, wo es ganz unerläßlich sei, daß aber die Zahl dieser Stellen sehr viel größer sei, als die Berichterstatter annehmen. Das Princip der Individualisierung, das doch der Hauptgrundsatz der modernen Armenpflege sei, führe dazu, die Mietsunterstützung in höherem Maße zu begünstigen. Von einer wirtschaftlichen Zuverlässigkeit der Unterstützten könne in Groß- und Fabrikstädten durchaus nicht in besonderem Maße die Rede sein. Der Redner legt auch auf den Gesichtspunkt, die Obdachlosigkeit zu verhüten, einen sehr viel erheblicheren Nachdruck und meint, daß es vor allem wichtig sei, dem Bedürftigen die Wohnung zu sichern.

In den weiteren Verhandlungen, an denen sich außer den Berichterstattern noch der Armenverwalter Clasen-Hanau, Beigeordneter Zimmermann-Köln, Gemeinderat Stähle-Stuttgart, Bürgermeister Brinkmann-Königsberg, Beigeordneter Schmidt-Mainz, Bürgermeister a. D. Dr. Münsterberg, Bürgermeister Wilde-Hagen beteiligten, trat im ganzen eine der Meinung der Berichterstatter günstigere Auffassung hervor.

Die Verhandlungen endigten mit der Annahme von Leitsätzen, über die sich die Berichterstatter und die verschiedenen Redner verständigt hatten:

„Die Gewährung von Wohnungsmiete hat infolge der nahezu vollendeten Beseitigung des Kahlpfändungsrechts an Bedeutung verloren.

Es empfiehlt sich, durch öffentliche Aufforderung, Vereinbarung mit Vermietervereinen und geeignetenfalls durch Versagung von Unterstützung die Einführung von wöchentlicher bis höchstens monat-

licher Mietzahlung zu erstreben und bei jeder Gelegenheit für Verbesserung der Wohnungs- und Mietsverhältnisse einzutreten.

Zugleich liegt es den Pflegern ob, durch entsprechende Einwirkung, zweckmäßigerweise mit Hülfe dazu eingerichteter Mietzinsbücher, die Unterstützten zur selbstthätigen Entrichtung des Mietzinses anzuhalten. Die unmittelbare Mietzahlung durch die Armenpflege kann stattfinden, wenn besondere Verhältnisse, wie vor allem die wirtschaftliche Unzuverlässigkeit bestimmter Klassen von Bedürftigen oder einzelner Bedürftiger dies erforderlich machen."

Die Entwickelung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875.

Von

Dr. Karl Helfferich.

Die deutsche Gesetzgebung hat sich in der nächsten Zeit mit der überaus wichtigen Frage der Verlängerung der Privilegien der Reichsbank und der Privatnotenbanken zu beschäftigen. Das Bankgesetz vom 14. März 1875 behielt dem Reiche das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung die Reichsbank aufzuheben oder ihre sämtlichen Anteile zum Nennwert zu erwerben (§ 41) und den übrigen Notenbanken die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu denselben Terminen ohne Entschädigung zu entziehen (§ 44, Abs. 7)[1]. Nachdem das Reich von diesem Recht beim Ablauf der ersten Kündigungsfrist nur insoweit Gebrauch gemacht hat, als es den Anteil des Reichs am Reingewinn der Reichsbank erhöhte[2], ist nun bis zum 31. Dezember 1899 die Entscheidung zu treffen, ob und eventuell unter welchen Modifikationen die Reichsbank weiter bestehen und die Privatnotenbanken ihr Notenrecht behalten sollen. Die Verhandlungen über diese Fragen werden sich voraussichtlich nicht einfach gestalten. Der schon beim ersten Kündigungstermin am meisten umstrittene Punkt, ob die Reichsbank „verstaatlicht“, d. h. ob ihre sämtlichen Anteile vom Reich erworben werden sollen, wird auch dieses

[1] Diese Bestimmung gilt nicht für die Braunschweigische Bank, deren Privilegium bis 1952 läuft. Über die Gründe siehe unten.

[2] Durch das Gesetz, betr. die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, vom 18. Dezember 1889 (R.G.Bl. S. 201).

Mal im Mittelpunkt des Interesses stehen. Handel und Industrie haben sich im März dieses Jahres in einer Plenarversammlung des Deutschen Handelstags mit der größten Entschiedenheit gegen die Verstaatlichung ausgesprochen, während von agrarischer Seite von allem Anfang an die Verstaatlichung mit derselben Entschiedenheit verlangt worden ist. Allem Anschein nach wird es in dieser Frage zu einer Kraftprobe zwischen den beiden großen wirtschaftlichen Mächten kommen, deren Kampf in den nächsten Jahren das öffentliche Leben Deutschlands in höherem Grade beherrschen dürfte als irgend ein anderer, wenn auch principiell tieferer Gegensatz. — Aber auch abgesehen von diesem wichtigsten Streitpunkte wird es nicht an Erörterungen fehlen, welche die Verhandlungen in die Länge ziehen werden. Es sind bereits jetzt Reformen an Einzelheiten des Bankgesetzes in ernsthafte Erwägung gezogen, welche teilweise eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Reichsbank und Privatnotenbanken herbeiführen würden; da jede Verschiebung zu Gunsten der Reichsbank geeignet ist, den Widerspruch der im Besitz von Privatnotenbanken befindlichen Einzelstaaten hervorzurufen, werden die vorgeschlagenen Reformen, falls sie von der Reichsregierung aufgenommen werden, namentlich im Bundesrat zu längeren Erörterungen führen.

Muß es schon in Anbetracht dieser Verhältnisse sowohl für die Reichsregierung als auch für die Öffentlichkeit angezeigt erscheinen, sich so früh wie möglich mit der Verlängerung des Bankgesetzes zu befassen, so liegt dafür überdies in einer wichtigen Bestimmung des Bankgesetzes ein absolut zwingender Grund vor: in der Bestimmung, daß zur Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank die Zustimmung des Reichstags erforderlich ist[1]; falls bis zum

[1] Die Fassung des § 41 des Bankgesetzes ist sehr unglücklich gewählt. Der Paragraph lautet:

„Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder
b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

31. Dezember des kommenden Jahres eine Einigung zwischen Reichsregierung und Reichstag nicht zu stande kommt, ist die Reichsregierung gehalten, das Privilegium der Reichsbank zu kündigen. Die Existenz der Reichsbank in irgend einer Form ist jedoch für den deutschen Verkehr in so hohem Grade eine unbedingte Notwendigkeit, daß sie nicht ohne jeden Ersatz einfach aufgehoben werden kann. Bis zu dem bezeichneten Termin müssen also die Verhandlungen zu einem günstigen oder ungünstigen Abschluß gediehen sein.

Es ist deshalb gewiß nicht verfrüht, wenn wir uns in dieser Zeitschrift, zu deren vornehmsten Aufgaben die wissenschaftliche Vorbereitung und die Beobachtung der wirtschaftlichen Gesetzgebung gehört, mit der Frage der Verlängerung des Bankgesetzes beschäftigen.

Die wichtigste Vorbedingung für die Bildung eines Urteils in dieser, wie in jeder andern wirtschaftlichen Frage ist eine feste historische Grundlage. Es soll deshalb in diesem Aufsatz dargestellt werden, welches die Grundzüge des Bankgesetzes sind, und wie sich das deutsche Notenwesen unter dem Bankgesetz entwickelt hat. Dabei behalte ich

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich."

Die einzige „Frist", von welcher der erste Absatz spricht, sind die 10 Jahre, um welche jeweils das Privilegium der Reichsbank verlängert werden kann. Die strenge Auslegung des Wortlautes würde also den Sinn ergeben, daß eine Verlängerung des Reichsbankprivilegiums um mehr als 10 Jahre an die Zustimmung des Reichstags gebunden ist. Auf den ersten Blick könnte es erscheinen, als ob damit nur etwas ganz Selbstverständliches gesagt wäre, da ja eine solche Verlängerung der Kündigungsfrist eine an sich schon nur mit Zustimmung des Reichstags mögliche Änderung des Bankgesetzes wäre. Zur Not könnte man jedoch dieser Bestimmung den Sinn unterschieben, daß Abmachungen zwischen der Reichsregierung, welche nach dem ersten Absatz allein das Kündigungsrecht handhabt, und der Reichsbank, durch welche die erstere sich verpflichtet, etwa nur von 20 zu 20 Jahren die Kündigung in Erwägung ziehen zu wollen, ohne Zustimmung des Reichstags unstatthaft sind.

Jedenfalls kann aus dem Wortlaut des letzten Absatzes nicht geschlossen werden, daß zur Unterlassung der im ersten Absatz in das Belieben der Reichsregierung gestellten Kündigung die Zustimmung des Reichstags erforderlich ist. Gleichwohl ist dies, wie aus der Entstehungsgeschichte des § 41 hervorgeht, der Sinn dieser merkwürdigen Bestimmung. Der ursprüngliche Entwurf enthielt den letzten Absatz dieses Paragraphen nicht: er wollte die Ausübung des Kündigungsrechts von jeder Mitwirkung des Reichstags frei halten. In der Reichstagskommission herrschte die Ansicht vor, man müsse dem Reichstag die Möglichkeit geben, die Aufhebung bzw. Verstaatlichung der Reichsbank eventuell gegen den Willen der Reichsregierung zu bewirken, und zu diesem Behuf wurde der letzte Absatz hinzugefügt (vergl. den Kommissionsbericht S. 52—55).

mir vor, auf Grund dieser historischen Darstellung im nächsten Hefte dieser Zeitschrift die wichtigsten Forderungen und Reformvorschläge, welche gelegentlich der Erneuerung des Bankgesetzes gemacht werden, einer Erörterung zu unterziehen.

I.

Das deutsche Bankgesetz ist nichts weniger als die folgerichtig durchgeführte Verwirklichung theoretischer Ideale. Die Gesetzgebung hatte kein freies Feld für die Ausführung eines neuen schöpferischen Gedankens. Auf dem starken Fundament wohlerworbener Privatrechte und der politischen und wirtschaftlichen Vergangenheit Deutschlands stand eine Bankverfassung, welche trotz ihrer unbestrittenen und großen Mängel nicht einfach beseitigt werden konnte. Die gegebene Aufgabe war vielmehr, Abhülfe gegen die schlimmsten Mißstände der bestehenden Bankverfassung zu schaffen, ihr durch Veränderungen und Zuthaten einen neuen Charakter zu geben und sie vor allem mit neuen Entwickelungstendenzen zu befruchten. Nur wer sich dies stets vor Augen hält, wird zu einer gerechten Würdigung des deutschen Bankgesetzes und seiner Wirksamkeit gelangen.

Es kann hier nicht die Absicht sein, den oft dargestellten Zustand des deutschen Notenwesens zur Zeit der Reichsgründung[1] aufs neue eingehend zu schildern; für unsere Zwecke genügt die Hervorhebung seiner wichtigsten Züge.

Es bestanden vor dem Erlaß des Bankgesetzes im Deutschen Reich 33 Notenbanken, durchweg Privatinstitute, welche von den einzelnen Staaten aus den verschiedensten Gründen und unter den verschiedensten Bedingungen konzessioniert worden waren, und welche den verschiedenartigsten und teilweise durchaus ungenügenden Statuten und gesetzlichen Vorschriften unterlagen. Die Preußische Bank überragte alle anderen Zettelbanken weit an Bedeutung und Ansehen, ohne jedoch über das Gebiet des Preußischen Staates hinaus die beherrschende Stellung einer Centralbank einzunehmen.

---

[1] Siehe Adolf Wagner, System der Zettelbankpolitik mit besonderer Rücksicht auf das geltende Recht und auf deutsche Verhältnisse. Ein Handbuch des Zettelbankwesens. Freiburg i. Br. 1873. — Walter Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888. — Karl Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform. Leipzig 1898.

Das Bestreben der meisten Banken, ihr Notenrecht so weit wie möglich auszunutzen, führte zu einer übermäßigen Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs, welche durch das selbst einzelnen der kleinsten Banken verliehene Recht der unbeschränkten Notenemission, sowie durch Ausgabe kleiner Zettel, wie der Einthalernoten, beträchtlich erleichtert wurde.

Die Deckung des Notenumlaufs und der Geschäftskreis der Zettelbanken entsprach nicht überall den berechtigten Anforderungen.

Die Umlaufsfähigkeit der Noten war territorial beschränkt. Da eine Einheitlichkeit in den Vorschriften über die Geschäftsführung der Notenbanken nicht zu erreichen war, hatte eine Reihe deutscher Staaten Verbote gegen den Umlauf von Banknoten der übrigen deutschen Staaten erlassen. Wenn auch diese Verbote im freien Verkehr nicht streng beobachtet wurden, so galten sie doch bei den öffentlichen Kassen, und das Fehlen von Einlösungsstellen abseits vom Sitz der Banken bewirkte, daß namentlich die Zettel der kleinstaatlichen Institute — die sogenannten „wilden Scheine" — nur mit Schwierigkeiten und unter ihrem Nennwert anzubringen waren.

Mit dem Fortschreiten der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands waren diese Zustände gänzlich unhaltbar geworden. Ihre Grundlage, ein planloses Konzessionssystem, welches in der wissenschaftlichen Theorie niemals anerkannt worden war, erfuhr auch bei den praktischen Staatsmännern und bei der Verkehrswelt eine schwere Erschütterung durch die Erfahrungen während der Krisen von 1857 und 1866, welche die Unfähigkeit der kleinen Notenbanken in drastischem Gegensatz zu der ausgedehnten Hülfeleistung der Preußischen Bank an den Tag legten[1]. Je mehr die Erkenntnis des Wesens und der Aufgaben der in Deutschland noch verhältnismäßig jungen Banknoten Fortschritte machte, desto mehr vereinigten sich die früher stark auseinandergehenden Ansichten über die notwendige Bankreform auf bestimmte Punkte.

Die Einheitlichkeit des Notenumlaufs galt von jeher als erstrebenswertes Ziel; sie war nur zu erreichen durch einheitliche Vorschriften für sämtliche Notenbanken.

Über den wünschenswerten Inhalt dieser notwendigen Vorschriften hatten die praktischen Erfahrungen Klarheit geschaffen. Der Satz war

[1] Die meisten deutschen Notenbanken schränkten während der Krisis des Jahres 1866 ihre Geschäfte erheblich ein, die Bank für Süddeutschland suspendierte ihre Wechseldiskontierungen vollständig. — Siehe Lotz a. a. O. S. 117.

allmählich zur Anerkennung gelangt, daß die Aktivgeschäfte einer Zettelbank der Natur ihrer Passiven, welche zum wichtigsten Teil aus den jederzeit einlösbaren Noten bestehen, entsprechen müssen; daß also die Mittel der Zettelbanken nur zu kurzfristigen Darlehen (Diskont- und Lombardgeschäft) und zu sicher und leicht realisierbaren Anlagen verwendet werden dürfen, also nicht — wie bis dahin bei manchen Notenbanken — zur Gewährung von Hypothekar-Kredit, zu Kreditmobiliergeschäften oder gar zur Beteiligung an industriellen Unternehmungen.

Darüber hinaus erschienen Bestimmungen über die Deckung des Notenumlaufs, welche gleichzeitig dessen möglichste Einschränkung und dessen Sicherung bezweckten, erforderlich.

Schließlich führte die Erkenntnis, daß die Notenbanken nicht nur zur leichteren Befriedigung privatwirtschaftlicher Kreditansprüche zu dienen haben, sondern daß ihnen in erster Linie die Aufgabe der Überwachung und Regelung des gesamten Geldumlaufs obliegt — eine Aufgabe, die ihrer Natur nach nur von einer einzigen Stelle aus geleitet werden kann —, zur allmählichen Preisgabe der lange Zeit sehr populären Forderung der „Bankfreiheit“ und zu dem Verlangen nach einer centralistischen Bankverfassung, nach einer „Reichsbank“, welche mindestens eine bevorzugte Stellung gegenüber allen andern Notenbanken einnehmen und diese eventuell völlig ersetzen sollte, sei es sofort, sei es nach einer gewissen Übergangszeit.

Während sich in den an der Notenfrage in erster Linie interessierten Kreisen eine nahezu völlige Übereinstimmung über diese Ziele herausbildete, fand deren Verwirklichung in politischen Kräften starke Hindernisse. Die hartnäckige Gegnerschaft des preußischen Finanzministers Camphausen verzögerte die Vorlegung eines Bankgesetzentwurfs bis zum Sommer 1874 und bewirkte, daß dieser Entwurf auf die Errichtung einer Reichsbank Verzicht leistete und sich mit dem Erlaß gewisser einheitlicher Vorschriften für die bestehenden Notenbanken begnügte[1]. Im Sinne seiner Verfasser sollte dieser Entwurf keinen definitiven, sondern nur einen provisorischen Zustand herstellen und den Boden für eine weitergehende Umgestaltung des deutschen Bankwesens vorbereiten. Den Charakter eines solchen Provisoriums behielt die durch das Bankgesetz geschaffene Bankverfassung in wesentlichen Zügen, obwohl der Reichstag die Umwandlung der Preußischen

[1] Vgl. meine Geschichte der deutschen Geldreform S. 239 ff., 278, 286—288.

Bank in eine Reichsbank durchsetzte. Man erwartete, daß sich das Provisorium teils durch die selbstthätige Wirkung einzelner Bestimmungen, teils durch einen späteren weiteren Ausbau der Gesetzgebung zu dem erstrebten Endzustand ausbilden werde.

Ein solches Vorgehen war geboten in Rücksicht auf die politischen Machtverhältnisse und namentlich in Rücksicht auf die Privilegien der bestehenden Notenbanken. Die Annullierung der teilweise bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts laufenden Bankprivilegien war gänzlich undurchführbar, sowohl in Anbetracht des öffentlichen Rechtsbewußtseins, als auch infolge des Widerspruchs seitens der beteiligten Regierungen.

Ja sogar die für die Einheitlichkeit und Sicherheit des Notenwesens allgemein als erforderlich anerkannten gesetzlichen Vorschriften, welche die Bankprivilegien nicht aufhoben, sondern nur modifizierten, glaubte man den einzelnen Notenbanken nicht ohne weiteres als zwingendes Recht auferlegen zu können, ohne in unstatthafter Weise in ihre „wohlerworbenen Rechte" einzugreifen. Zwar stellte die Begründung des Bankgesetz-Entwurfes den Satz auf, kein Privilegium könne die „staatlichen Hoheitsrechte" in der Festsetzung „allgemeiner Vorschriften" beschränken; aber diese von den wohlerworbenen Privatrechten unabhängigen allgemeinen Vorschriften, die natürlich nur einer ganz willkürlichen Abgrenzung unterliegen konnten, wurden in dem Entwurfe selbst so eng gefaßt, daß mit ihnen nicht viel hätte erreicht werden können.

Zur Ergänzung diente eine Kombination von Vorschriften, welche als ein System des „freiwilligen Zwangs" charakterisiert worden ist. Indem der Entwurf die wohlerworbenen Rechte der bestehenden Notenbanken anerkannte, beschränkte er diese Anerkennung in formell durchaus korrekter Weise auf das Gebiet desjenigen Staates, welcher der Bank ihr Notenrecht verliehen hatte. Es sollte den Notenbanken jeder Geschäftsbetrieb und auch der Umlauf ihrer Noten außerhalb ihres Territoriums streng verboten sein, falls sie sich nicht von dieser für die meisten Banken unmöglichen Beschränkung durch die Unterwerfung unter die im Bankgesetz zur freiwilligen Annahme empfohlenen Vorschriften loskauften[1].

[1] Diese fakultativen Vorschriften sind milder für die Banken, welche den Nachweis lieferten, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag ihres am 1. Januar 1874 eingezahlten Grundkapitals beschränkt sei; vor allem ist ihnen ohne weiteres gestattet, im

Dieses System wurde, wenn sich auch einzelne Bestimmungen während der verschiedenen Stadien der Gesetzgebung änderten, in seinen Grundzügen beibehalten. Es hatte die Wirkung, daß sich alle Notenbanken, soweit sie nicht gänzlich auf ihr Notenrecht Verzicht leisteten, den fakultativen Vorschriften des Bankgesetzes unterwarfen, mit alleiniger Ausnahme der Braunschweigischen Bank, deren Bedeutung nicht groß ist. Man kann also die obligatorischen und die fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes als ein einheitliches Ganzes auffassen.

Die Grundzüge dieser Bestimmungen sind

1. Vorschriften allgemeiner Natur. Die Noten haben keinen Zwangskurs; sie dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder ein Vielfaches von 1000 Mark lauten; auch beschädigte Noten sind jederzeit einzulösen; der Status der Bank ist viermal monatlich im Reichsanzeiger zu veröffentlichen; die sich den fakultativen Vorschriften unterwerfenden Banken haben ihren Diskont- und Lombardzinsfuß öffentlich bekannt zu machen; dem Reichskanzler steht ein gewisses Aufsichtsrecht zu.

2. Hinsichtlich des Geschäftskreises. Die Anlage der Mittel derjenigen Banken, welche für ihre Noten das Umlaufsrecht für das ganze Reich erwerben wollen, darf nur stattfinden im Handel mit Edelmetallen, im Diskont- und Lombardgeschäft und im Handel mit gewissen Kategorien absolut sicherer Wertpapiere[1]. Für alle Notenbanken ist ausdrücklich untersagt das Acceptieren von Wechseln und Zeitgeschäfte in Waren und kurshabenden Papieren.

3. Hinsichtlich der Notendeckung schreiben die fakultativen Bestimmungen vor, daß der Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten mindestens zu einem Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder Gold in Barren und fremden Sorten, der Rest durch diskontierte Wechsel von höchstens dreimonatlicher Verfallzeit gedeckt sein soll.

Hierher gehört ferner eine der wichtigsten Bestimmungen des Bankgesetzes, die sogenannte indirekte Kontingentierung des

gesamten Reichsgebiet durch Zweiggeschäfte und Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben, während dazu für die sich dieser Einschränkung der Notenausgabe nicht unterwerfenden Banken ein Antrag der zuständigen Landesregierung und die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist.

[1] Nach dem Entwurf sollten die Banken, welche ihre Notenausgabe auf den Betrag ihres Grundkapitals beschränkten (vergl. vorstehende Anm.), von dieser Beschränkung des Geschäftskreises befreit sein.

ungedeckten Notenumlaufs. Nach dem § 9 des Bankgesetzes haben die Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und das jeder einzelnen Bank zugewiesene Kontingent überschreitet, vom Überschuß eine Steuer von 5 % per annum an die Reichskasse zu entrichten. Die Summe der sämtlichen steuerfreien Kontingente beträgt 385 Millionen Mark. Davon kamen ursprünglich 250 Millionen Mark auf die Reichsbank; infolge der Bestimmung, daß die Kontingente der auf ihr Notenrecht verzichtenden Banken der Reichsbank zuwachsen sollen, hat sich das Kontingent der Reichsbank inzwischen auf 293,4 Millionen Mark erhöht[1].

Der Zweck dieser Bestimmung ist, ohne eine feste Begrenzung des ungedeckten Notenumlaufs nach Analogie der Peelsakte einzuführen, eine ähnliche Wirkung wie das englische Gesetz, aber ohne dessen Härten und Unzuträglichkeiten, in Richtung auf die Einschränkung des ungedeckten Notenumlaufs auszuüben. Die 5 %ige Steuer soll die Banken nötigen, sobald sich ihr ungedeckter Notenumlauf der Steuergrenze nähert oder gar diese überschreitet, einen Diskont von mindestens 5 % zu verlangen und dadurch einschränkend auf den Kreditbegehr und die weitere Ausdehnung ihres Notenumlaufs zu wirken. Bei der Peelsakte hatte in kritischen Zeiten das Schwinden der sogenannten „Notenreserve" — desjenigen Betrags von Noten, welchen die Bank von England gemäß der Fixierung ihres ungedeckten Notenumlaufs noch verausgaben darf — häufig zu einer Beschleunigung der Katastrophe geführt. Denn die Erwartung des Augenblicks, in welchem die Bank keine Note mehr würde ausgeben und infolgedessen keinen Wechsel mehr würde diskontieren können, zwang förmlich zu einem Run auf die Bank, nicht zur Noteneinlösung, sondern zur Wechseldiskontierung. In drei Fällen hatte sich die Suspension der Notengrenze als notwendig herausgestellt[2]. Indem das System des deutschen Bankgesetzes eine Überschreitung der Notengrenze zuläßt, vermeidet es diesen Fehler; indem es 5 % Strafe auf die Überschreitung setzt, will es die Überschreitungen in normalen

---

[1] Im Entwurf war die Summe der Kontingente, ausschließlich des nicht festgesetzten Kontingents für Bayern, 300 Mill. Mark, davon sollten 183 851 180 Mark auf die Preußische Bank entfallen.

[2] Bei den Krisen von 1847, 1857 und 1866. Die Bedingungen, unter welchen die Kontingentierungsklausel der Peelsakte in diesen Fällen suspendiert wurde, sind in gewissem Sinne vorbildlich für das deutsche System der Notensteuer geworden. Siehe meinen Aufsatz über „Das deutsche System der Kontingentierung des Notenumlaufs" im Finanzarchiv XIII, S. 90 ff.

Zeiten ganz verhindern, in Zeiten ungewöhnlich starken Geldbedarfs soll es sie wenigstens nach Zeitdauer und Umfang einschränken.

4. Eine gewisse Einheitlichkeit des Notenumlaufs sollte dadurch herbeigeführt werden, daß die sich den fakultativen Bestimmungen unterwerfenden Banken verpflichtet wurden, ihre Noten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern gegenseitig in Zahlung zu nehmen. Abgesehen von den Reichsbanknoten dürfen jedoch die Noten fremder Banken nur zu Zahlungen an die betreffende Bank oder an den Ort, wo diese ihren Hauptsitz hat, verwendet werden, oder sie müssen zur Einlösung präsentiert werden.

5. Die einer künftigen durchgreifenden Ordnung des Bankgesetzes entgegenstehenden Hindernisse versuchte das Gesetz dadurch zu beseitigen, daß es in den fakultativen Vorschriften von den Banken die Einwilligung verlangte, daß ihnen die Befugnis zur Notenausgabe zu den für die Reichsbank festgesetzten Kündigungsterminen ohne Entschädigung entzogen werden könne. Infolge dieser Bestimmung können sämtliche noch bestehende Notenprivilegien, außer dem der Braunschweigischen Bank, zum 1. Januar 1901 aufgehoben werden.

Aber nicht nur die in der langen Gültigkeit der einzelnen Privilegien bestehenden formellen Hindernisse sollten aus dem Weg geschafft werden, sondern darüber hinaus wurde durch die Gesamtheit der Bestimmungen des Bankgesetzes erstrebt, die kleineren Notenbanken zum freiwilligen Verzicht auf ihr Notenrecht zu veranlassen oder ihre allmähliche Umwandlung in Depositenbanken herbeizuführen.

Die Beschränkung der Aktivgeschäfte, welche die fakultativen Vorschriften enthielten, war für die kleineren Banken fast ebenso mißlich wie die Beschränkung ihrer Geschäftsthätigkeit auf ihr Landesterritorium. Vor dieses schlimme Dilemma gestellt konnte es für manche Banken als der relativ beste Ausweg erscheinen, auf die durch die 5 %ige Notensteuer ohnehin beschränkten Gewinne aus der Notenausgabe Verzicht zu leisten und sich dadurch von beiderlei Beschränkungen zu befreien. Erleichtert sollte diese Entwickelung werden durch die der Reichsbank erteilte Ermächtigung, mit den Privatnotenbanken Vereinbarungen über eine Verzichtleistung auf ihr Notenrecht abzuschließen.

Die allmähliche Überführung der Privatnotenbanken in Depositenbanken sollte begünstigt werden durch die Gewährung von Erleichterungen an solche Banken, welche sich bereit finden ließen, ihre Notenausgabe statutarisch auf den Betrag ihres am 1. Januar 1874

eingezahlten Grundkapitals einzuschränken [1]. Für diese Banken konnten die Noten, wie die Motive des Entwurfs treffend sagten, nur mehr die Bedeutung eines festen Betriebsfonds haben, „der, je mehr es den Banken gelingt, ihr Geschäft durch Heranziehung anderweitiger Betriebsfonds auszudehnen, an verhältnismäßiger Bedeutung sowohl für sie selbst, wie für den gesamten Geldverkehr verliert". Für die Heranziehung anderweitiger Betriebsfonds kam hauptsächlich das Depositengeschäft in Betracht.

In derselben Richtung mußte das bereits besprochene System der indirekten Kontingentierung des Notenumlaufs wirken. Nach den Vorschriften des § 9 des Bankgesetzes dürfen die Banken zur Berechnung ihrer steuerfreien Notenreserve ihre gesamten Kassenbestände in Anrechnung bringen, gleichviel zu welchem Zweck sie gehalten werden. Wesentlich in Betracht kommen hier die zur Deckung der Depositengelder dienenden Barvorräte. Da auch diese für die Steuerberechnung als Notendeckung gelten, bot sich in der Entwickelung des Giro- und Depositengeschäfts ein Weg zur Verstärkung der Betriebsmittel bei Vermeidung von Kontingentsüberschreitungen. Auf diese Weise sollte bei einer Einschränkung der ungedeckten Notenausgabe das Depositengeschäft besonders begünstigt und so die eventuelle spätere Umwandlung der Privatnotenbanken in reine Depositen- und Diskontobanken erleichtert werden.

Die Gesamtheit dieser Bestimmungen bildete ein klug erdachtes System, durch welches bei aller formellen Achtung der wohlerworbenen Rechte die Notenbanken zu einer Einschränkung ihres ungedeckten Notenumlaufs und zu einer allen berechtigten Forderungen entsprechenden Geschäftsführung und Notendeckung genötigt wurden, durch welches ferner die deutsche Bankverfassung eine selbstthätig wirkende Tendenz zur Centralisation erhielt. Wäre es bei dem vorläufigen Verzicht auf die Reichsbank geblieben, dann hätte das Bankgesetz der künftigen Errichtung eines solchen Institutes wirksam vorgearbeitet. Nachdem die Reichsbank in das Bankgesetz eingeschaltet war, wurde es ihr im wesentlichen durch die Beschränkung der Privilegien der Privatnotenbanken ermöglicht, sich zu einer wirklichen Centralbank zu entwickeln.

Wir wenden uns nun zur Reichsbank selbst, und zwar betrachten wir zuerst die ihr im Bankgesetz gegebene Verfassung.

Nach langem Widerstand entschloß sich Preußen, die Zustimmung

[1] Siehe oben Anm. 1 S. 295.

zur Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank zu geben. Die Aufgaben der Reichsbank sind nach dem § 12 des Bankgesetzes: die Regelung des Geldumlaufs im ganzen Reichsgebiet, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Fürsorge für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals.

Die Frage, ob die Reichsbank auf Staatsmittel oder auf Privatmittel begründet werden sollte, war dadurch in gewissem Sinn bereits entschieden, daß man die vorhandenen Notenbanken als Privatinstitute bestehen ließ. Die Regelung des Verhältnisses einer reinen Staatsbank zu diesen Privatbanken hätte große Schwierigkeiten gemacht. Außerdem fiel entscheidend ins Gewicht das Vorbild Englands, Frankreichs und anderer Länder, ferner das Vorherrschen liberaler Ideen, welche der Verstaatlichung wirtschaftlicher Institute abhold waren.

Das Grundkapital der Reichsbank wurde auf 120 Millionen Mark festgesetzt; es ist geteilt in 40000 auf Namen lautende Anteile zu je 3000 Mark. Sie ähnelt darin einer Aktiengesellschaft, hat aber ihr eigenes Sonderrecht, welches im Bankgesetz und in ihrem Statut enthalten ist.

Während man beschloß, die Reichsbank mit privatem Kapital zu errichten, ging man in jedem anderen Punkt weiter als Frankreich und England. Die Reichsbank wurde nicht nur unter die Aufsicht, sondern auch unter die Leitung des Reichs gestellt. Als Vorbild diente bis in die Einzelheiten die bisherige Verfassung der Preußischen Bank.

Die Aufsicht über die Bank wird ausgeübt von einem Kuratorium, das aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden, einem vom Kaiser und drei vom Bundesrat zu ernennenden Mitgliedern besteht.

Die Leitung der Bank liegt in der Hand des Reichskanzlers und des ihm unterstehenden Reichsbank-Direktoriums, dessen Mitglieder vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt werden, und zwar auf Lebenszeit.

Die Beamten der Reichsbank sind Reichsbeamte.

Gegenüber diesen weitgehenden Rechten des Reichs treten die Rechte der Anteilseigner völlig in den Hintergrund. Die Anteilseigner haben ihre Vertretung in der Generalversammlung, die an sich keinen Einfluß auf die Geschäftsführung hat. Ein von ihr zu wählender Centralausschuß erhält periodische Nachweisungen über den Geschäftsgang und ist in einer Reihe von Fragen gutachtlich zu hören; zum Ankauf von Effekten ist seine Zustimmung erforderlich. Der Centralausschuß wählt aus seiner Mitte drei Deputierte, welche

die fortlaufende specielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank ausüben; sie sind berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen und die Bücher der Bank zu prüfen. Außergewöhnliche Geschäfte mit der Finanzverwaltung des Reichs oder deutscher Bundesstaaten müssen vor ihrem Abschluß zur Kenntnis der Deputierten gebracht werden, und auf Antrag auch nur eines derselben muß die Zustimmung des Centralausschusses eingeholt werden.

Als Gegenleistung für die Überlassung des Notenrechtes hat die Reichsbank einen Teil ihres jährlichen Reingewinnes an das Reich abzuführen. Nach dem ursprünglichen Bankgesetz war die Gewinnbeteiligung des Reichs folgendermaßen geregelt: zunächst erhalten die Anteilseigner 4½ % vom Grundkapital; sodann wird vom Mehrbetrag eine Quote von 20 % dem Reservefonds zugeschrieben, bis derselbe ein Viertel des Grundkapitals beträgt; der alsdann verbleibende Überschuß fließt zur Hälfte an die Anteilseigner, zur Hälfte an die Reichskasse, bis die Gesamtdividende der Anteilseigner 8 % erreicht; von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel. Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1889 ist die Vordividende der Anteilseigner von 4½ auf 3½ % vermindert worden, und es fließen dem Reich, schon nachdem die Anteilseigner 6 % Dividende erhalten haben, drei Viertel des Überschusses zu.

Außer diesem Anteil am Reingewinn hatte die Reichsbank bei ihrer Begründung 15 Millionen Mark an die preußische Staatskasse zu zahlen als Entschädigung für den Preußen von nun an entgehenden Anteil am Reingewinn der Preußischen Bank; ferner hat die Reichsbank die Zahlung einer der Preußischen Bank obliegenden jährlichen Rente von 1 863 030 Mark an den preußischen Staat übernommen, die bis zum Jahre 1925 läuft.

Abgesehen von diesen Geldleistungen ist die Reichsbank zur unentgeltlichen Besorgung der Kassengeschäfte des Reichs verpflichtet. Ebenso ist ihr der im Münzgesetz von 1873 vorgesehene Umtausch von Scheidemünzen gegen Goldmünzen und die Einlösung der Reichskassenscheine übertragen.

Hinsichtlich der Publizität, hinsichtlich ihres Geschäftskreises und hinsichtlich der Notendeckung gelten für die Reichsbank die sämtlichen für die Privatnotenbanken fakultativen Bestimmungen: periodische Veröffentlichung ihres Status und Bekanntmachung ihres Diskont- und Lombardzinses; die Beschränkung der Aktivgeschäfte auf Edel-

metallhandel, Diskont- und Lombardgeschäft und Anlage in Effekten; die Drittelsdeckung der Notenausgabe und das System der 5 %igen Notensteuer. Der Ankauf von Effekten ist außerdem an erschwerende Bedingungen geknüpft, und ferner ist die Reichsbank zum Ankauf von Goldbarren zu 1392 Mark pro Pfund fein verpflichtet. Die letztere Bestimmung ist eine wichtige Ergänzung des freien Prägerechts für Gold, auf welchem unser Währungssystem beruht.

Die Stellung der Reichsbank als Centralbank wurde zum Ausdruck gebracht durch die im Vergleich mit den bestehenden Notenbanken und für die damalige Zeit gewaltige Höhe ihres Grundkapitals und durch den großen Umfang ihres steuerfreien Kontingents ungedeckter Noten (250 Millionen Mark), welches fast doppelt so groß war wie die Summe der Kontingente sämtlicher Privatnotenbanken (135 Millionen Mark). Die Bestimmung, daß ihrem Kontingent die Kontingente der auf ihr Notenrecht verzichtenden Banken zuwachsen sollten, mußte dieses Übergewicht in der Folgezeit noch vergrößern. Außerdem hat die Reichsbank das Recht, überall im Reichsgebiet Filialen zu errichten, während auch für die sich den fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes unterwerfenden Banken dieses Recht an gewisse erschwerende Bedingungen geknüpft ist[1].

Außer der Freiheit von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern hat jedoch die Reichsbank kein eigentliches Vorrecht vor den Privatnotenbanken. Lediglich die breite materielle Basis, auf welche sie gestellt wurde, sicherte ihr ein gewisses praktisches Übergewicht. Im übrigen war es die Sache der Reichsbankleitung, der Reichsbank die thatsächliche Herrschaft über die Privatnotenbanken und über den ganzen deutschen Geldmarkt zu erringen und sie dadurch zu einer wirklichen Centralbank zu machen, zu einer Warte und einem Rückhalt für den ganzen deutschen Geldverkehr.

II.

Seit dem Erlaß des Bankgesetzes ist nunmehr fast ein Vierteljahrhundert vergangen. Da das Gesetz einen keineswegs endgültigen Zustand schuf, sondern Verhältnisse, die sich aus sich selbst heraus

[1] An die Beschränkung der Notenausgabe auf den Betrag des am 1. Januar 1874 eingezahlten Grundkapitals oder an die auf Antrag der zuständigen Landesregierung einzuholende Genehmigung des Bundesrats; siehe oben Anm. 1 S. 295.

in einer bestimmten Richtung weiter entwickeln sollten, haben wir zunächst zu prüfen, wie sich die thatsächliche Bankverfassung unter dem Bankgesetz gestaltet hat[1].

Eine weitgehende Einheitlichkeit wurde dadurch erreicht, daß sich die Privatnotenbanken fast ausnahmslos den fakultativen Vorschriften des Bankgesetzes unterwarfen. Widerspenstig zeigte sich nur die Braunschweigische Bank und anfänglich auch die Rostocker Bank. Beide Banken glaubten sich den Beschränkungen ihres Geschäftskreises, welche die fakultativen Bestimmungen forderten, nicht unterziehen zu können, die erstere, weil sie in der Pflege ihres Kontokorrentgeschäftes zu sehr beengt worden wäre, die letztere, weil sie einen ihrer wichtigsten Geschäftszweige, die Beleihung von Hypotheken, vollständig hätte aufgeben müssen. Der Widerstand der Rostocker Bank wurde jedoch dadurch gebrochen, daß die mecklenburgische Regierung die Annahme ihrer Noten an den öffentlichen Kassen untersagte. Dadurch wurde die Umlaufsfähigkeit dieser Noten, welche ohnedies auf das mecklenburgische Territorium beschränkt waren, so vermindert, daß die Bank im Jahre 1877 auf ihr Notenrecht verzichtete. Dagegen hat die Braunschweigische Bank ähnliche Maßregeln seitens der Reichsregierung und der Reichsbank über sich ergehen lassen, ohne auf ihr Notenrecht zu verzichten und ohne sich den fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes zu unterwerfen. Ihr Notenumlauf erfuhr freilich eine starke Einschränkung, wofür sie sich durch die Ausdehnung ihres Kontokorrent- und Depositengeschäftes schadlos hielt[2].

Eine große Anzahl von Banken zog es vor, überhaupt auf ihr Notenrecht zu verzichten. Bis zu dem Termin, an welchem das Bankgesetz in Kraft treten sollte (1. Januar 1876), erklärten zwölf Privatnotenbanken die Preisgabe ihres Notenrechtes, drei weitere folgten in den nächsten zwei Jahren; außer den Banken der kleinsten Kleinstaaten befanden sich unter diesen Banken auch bedeutende Institute, wie die Leipziger Bank und der Berliner Kassenverein. Zum Teil haben sich diese Banken nach dem Verzicht auf ihr Notenrecht glänzend entwickelt, dagegen sind namentlich die kleinstaatlichen Banken, deren bisheriges Gedeihen sowohl auf ihrer Notenausgabe, als auch

[1] Vergl. Lotz a. a. O.; Hartung, Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875, in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, I. Band; Thorwart, Die Entwickelung des Banknotenumlaufs in Deutschland, in Conrads Jahrbüchern, N. F. VII. Band.

[2] Vergl. Lotz a. a. O. S. 256—258.

auf ihrem die rein zettelbankmäßigen Geschäfte weit überschreitenden Geschäftskreise beruhte, durch den Wegfall der Notenausgabe erheblich geschädigt worden. Eine von ihnen, die Thüringische Bank in Sondershausen, zog es vor, überhaupt zu liquidieren. Die ritterschaftliche Privatbank in Pommern fallierte bald nach ihrem Verzicht auf ihr Notenrecht, die Ursachen des Bankerottes lagen jedoch auf anderem Gebiet[1].

Ein großer Teil der Institute, welche trotz der beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes als Notenbanken forterxistieren wollten, machten binnen kürzerer oder längerer Zeit die Erfahrung, vor welcher die gleich zu Anfang verzichtenden Banken durch eine bessere Voraussicht bewahrt blieben; daß nämlich der Nutzen aus dem Notenrecht nicht den durch die Einschränkung des Geschäftskreises verursachten Ausfall wett machte[2].

Es dauerte jedoch verhältnismäßig lange, bis diese Einsicht sich Bahn brach, und bis sich die betreffenden Banken entschlossen, ihr gemäß zu handeln. Der Verzicht auf das Notenrecht war für sie ein Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des Bankgesetzes ungleich schwerer, als er vor dem Inkrafttreten des Bankgesetzes gewesen wäre. Die Banken, welche vor dem Jahre 1876 verzichteten, konnten sich ihren bisherigen Geschäftskreis in vollem Umfang bewahren und in dem weiteren Ausbau der von ihnen bisher betriebenen Geschäfte sich für die Preisgabe des Notenrechtes einigermaßen schadlos halten. Dagegen hatten die auf ihrem Notenrecht bestehenden Institute sich durch die Unterwerfung unter die fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes genötigt gesehen, lukrative Geschäftszweige aufzugeben. Es mußte ihnen nun doppelt schwer fallen, Ersatz für den Gewinn aus der Notenausgabe zu finden. Die allmähliche Überführung der Notenbanken in Depositenbanken, welche der Verfasser des Bankgesetz-Entwurfes erstrebt hatte, ist nicht gelungen.

Bis zum Jahre 1886 blieben die sämtlichen am Ende des Jahres 1877 noch vorhandenen Notenbanken als solche bestehen. Von 1886 bis zum Ende des Jahres 1893 sind jedoch von diesen 18 Notenbanken weitere 10 in Wegfall gekommen. Zwei von ihnen, die Kölnische Privatbank und der Leipziger Kassenverein, haben sich in Anbetracht des fortwährenden Rückganges der Dividenden aufgelöst. Die anderen verzichteten teilweise freiwillig auf ihr Notenrecht, teil-

[1] Vergl. Lotz a. a. O. S. 259 ff.

[2] Vergl. Hartung a. a. O. S. 172 u. 173.

weise wurde es ihnen bei seinem Ablauf nicht verlängert; letzteres war der Fall bei den preußischen Provinzial-Notenbanken [1].

In Preußen besteht zur Zeit neben der Reichsbank nur noch eine einzige Notenbank, die Frankfurter Bank, welcher ihr Notenrecht mit einjähriger Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit verlängert worden ist. Der Grund für die günstigere Behandlung der Frankfurter Bank seitens der preußischen Regierung ist offenbar in der Rücksicht auf die Konkurrenz der süddeutschen Notenbanken zu suchen. Es soll der Frankfurter Bank im Jahre 1890 seitens der preußischen Regierung mitgeteilt worden sein, daß die Absicht bestehe, ihr Notenprivilegium spätestens zu dem Termine zu kündigen, an welchem die nächstfälligen Notenprivilegien einiger süddeutschen Banken erlöschen würden [2]. Die inzwischen abgelaufenen Privilegien der Badischen Bank (1895) und der Württembergischen Notenbank (1896) sind jedoch verlängert worden, und mit diesen hat auch die Frankfurter Bank ihr Notenrecht behalten.

Die gegenwärtige äußerliche Verfassung des deutschen Notenwesens ist also, daß neben der Reichsbank sieben Privatnotenbanken bestehen, von denen sechs gewissermaßen Landesbanken der größeren Mittelstaaten sind. Eine von diesen sieben, die Braunschweigische Bank, steht außerhalb der fakultativen Bestimmungen des Bankgesetzes. Der Umlauf ihrer Noten ist auf das Territorium des Herzogtums Braunschweig beschränkt, während den Noten aller übrigen Banken der Umlauf in ganz Deutschland gestattet ist, und für die Notenbanken selbst die Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme ihrer Noten besteht. Im wesentlichen ist jedoch der Notenumlauf auch dieser Institute auf das Territorium des betreffenden Partikularstaates beschränkt. Vor allem weigern sich in Norddeutschland die öffentlichen Kassen, namentlich Eisenbahn- und Postkassen, andere als Reichsbanknoten in Zahlung zu nehmen.

Wie hat sich nun innerhalb dieses Rahmens die deutsche Bankverfassung thatsächlich entwickelt?

Die der Reichsbank zugedachte beherrschende Stellung hat im Lauf der geschilderten Entwickelung dadurch eine breitere Grundlage erhalten, daß die Kontingente der freiwillig oder unfreiwillig auf ihr Notenrecht verzichtenden Banken ihrer steuerfreien Notenreserve zu-

---

[1] Siehe Hartung a. a. O. S. 369.

[2] Siehe Frankfurter Zeitung vom 11. Dezember 1890, Nr. 345.

gewachsen sind. Von dem ursprünglichen Betrag von 250 Millionen Mark hat sich diese auf 293,4 Millionen Mark erhöht, während die Summe der Kontingente der Privatnotenbanken nur noch 91,6 Millionen Mark beträgt.

Ferner hat sich die Reichsbank ihre Stellung als Centralbank durch die Ausdehnung ihres Filialennetzes über das ganze Reich gesichert. Die Zahl der Reichsbankanstalten belief sich am Ende des Jahres 1897 auf 289. Die Filialen der Privatnotenbanken sind dagegen durchweg auf ihr Landesterritorium beschränkt geblieben. Von ihnen haben sich namentlich die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank und die Württembergische Notenbank einen verhältnismäßig geschlossenen Wirkungskreis zu erhalten gewußt. Aber auch über diese Banken hat sich die Reichsbank eine gewisse Kontrolle verschafft. Dadurch daß sie ihre Filialen auch über deren Territorium ausdehnte, sicherte sie sich einen regelmäßigen Zufluß von Noten dieser Banken. Sie kann diese Noten in erheblichen Beträgen aufspeichern und diese dann plötzlich zur Einlösung präsentieren. Diese Möglichkeit, von der sie in verschiedenen Fällen Gebrauch gemacht hat, nötigt die Privatnotenbanken wirksamer als die Vorschrift der Drittelsdeckung, stets einen genügenden Barvorrat zu halten; solche Maßregeln können ferner seitens der Reichsbank gegenüber der einen oder anderen Privatnotenbank als Zwangsmittel zur Unterwerfung unter ihren Willen gebraucht werden.

Am deutlichsten tritt die Centralisation des deutschen Notenwesens darin zu Tage, daß die Privatnotenbanken samt und sonders durch die Art ihrer Geschäftsführung stillschweigend darauf verzichtet haben, die wesentlichsten Funktionen der Zettelbanken zu erfüllen, daß sie, anstatt dem Geldverkehr einen auf unabhängiger Grundlage beruhenden Rückhalt zu bieten, sich ihrerseits, wie die Banken ohne Notenausgabe, an die Reichsbank anlehnen.

Die Regelung der internationalen Beziehungen des deutschen Geldwesens liegt ausschließlich in den Händen der Reichsbank. Der Reichsbank fließt das aus dem Ausland kommende Gold zu, und aus dem Goldbestand der Reichsbank schöpft der Goldbedarf für das Ausland. Die Reichsbank allein bemüht sich, durch ihre Diskontpolitik die internationale Goldbewegung in einer den Interessen des deutschen Geldverkehrs entsprechenden Weise zu beeinflussen.

Ähnlich steht es hinsichtlich des inneren deutschen Geldmarktes. Die Reichsbank ist die einzige Bank im Deutschen Reich, welche unter keinen Umständen die von ihr diskontierten Wechsel weiter begiebt,

während alle übrigen Bankinstitute im Bedarfsfall ihre Wechsel rediskontieren, und zwar in letzter Linie bei der Reichsbank. Die Reichsbank ist also die letzte Instanz des deutschen Geldverkehrs.

Dieses Verhältnis kommt deutlich zum Ausdruck, wenn man die Notendeckung und die Veränderungen des ungedeckten Notenumlaufs bei den Privatnotenbanken und bei der Reichsbank vergleicht.

Über das Verhältnis der Notendeckung giebt folgende Tabelle eine Übersicht[1]:

Perioden	Bardeckung[2]		Metalldeckung	
	der Reichsbanknoten %	der Privatbanknoten %	der Reichsbanknoten %	der Privatbanknoten %
1876—80	83,0	56,5	75,2	48,2
1881—85	81,4	52,2	75,7	43,3
1886—90	88,5	52,4	85,2	42,8
1891—95	93,7	56,1	90,4	45,2
1896	85,4	54,5	82,3	45,2
1897	83,4	53,6	80,3	44,9

Während die Deckung des Notenumlaufs der Reichsbank Zahlen aufweist, welche durchaus befriedigend sind und eine prompte Noteneinlösung für jede Zeit gewährleisten, ist das Deckungsverhältnis bei den Privatnotenbanken ein derartiges, daß sie in kritischen Zeiten aus eigner Kraft wohl kaum den Ansprüchen auf Einlösung ihrer Noten gerecht werden könnten. Jedenfalls wäre ihnen die ausgiebige Steigerung des ungedeckten Notenumlaufs, durch welche allein der in solchen Zeiten stark vermehrte Begehr nach Zahlungsmitteln befriedigt werden kann, schon in Rücksicht auf die nicht allzu ferne Grenze der Drittelsdeckung, unter welche die Notenbanken bei Strafe des Verlustes ihres Notenrechtes nicht herabgehen dürfen, gänzlich unmöglich gemacht.

Auch wenn man an Stelle der Deckung des Notenumlaufs die Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten (Noten und fremde Gelder ohne Kündigungsfrist) ins Auge faßt, sieht man dasselbe Bild. In den letzten fünf Jahren gestaltete sich das Verhältnis folgendermaßen:

[1] Siehe meine Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform, S. 471.

[2] Deckung durch Metall, Reichskassenscheine und Noten anderer Banken (§ 9 des Bankgesetzes), welche der Berechnung der Notensteuer zu Grunde gelegt wird.

Jahre	Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Metall	
	bei der Reichsbank %	bei den Privatnotenbanken %
1893	58,56	37,74
1894	62,59	37,04
1895	63,43	35,94
1896	56,90	35,93
1897	56,00	36,06

Trotzdem die Bardeckung der Noten und der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten bei den Privatnotenbanken in so hohem Grade ungünstiger ist, als bei der Reichsbank, kann man den Privatnotenbanken nicht den Vorwurf einer unsoliden Geschäftsgebarung machen: denn hinter ihnen steht die Reichsbank, bei welcher sie einen Teil ihres Wechselbestandes, durch welchen der ihren Barvorrat übersteigende Betrag ihrer Noten gedeckt ist, jederzeit rediskontieren und so in Bargeld verwandeln können. Dadurch verliert die Unterscheidung zwischen Bargeld und Wechselbestand, welcher für eine nicht rediskontierende Centralbank von der größten Bedeutung ist, für die Privatnotenbanken erheblich an Wichtigkeit.

Noch schärfer tritt die Centralisation des deutschen Notenwesens hervor, wenn man die Schwankungen des ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank und der Privatnotenbanken sowohl von Jahr zu Jahr, als auch innerhalb der einzelnen Jahre miteinander vergleicht. Das frappierende Ergebnis einer solchen Vergleichung ist:

Der ungedeckte Notenumlauf der Privatnotenbanken bleibt sich im Durchschnitt der einzelnen Jahre fast ohne jede Veränderung gleich, während der ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank die größten Schwankungen erfährt, in welchen sich getreu alle Phasen und Konjunkturen des deutschen Wirtschaftslebens wiederspiegeln. Während der ungedeckte Notenumlauf der Privatnotenbanken seit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes sich zwischen 92,4 Millionen Mark im Jahre 1882 und 74 1/2 Millionen Mark im Jahre 1894 bewegte, war bei der Reichsbank im Durchschnitt des Jahres 1888 eine Überdeckung von 1,025,000 Mark vorhanden, im Jahre 1897 dagegen ein ungedeckter Notenumlauf von 181 Millionen Mark.

---

[1] Siehe meine Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform, S. 467—469 und S. 482 (graphische Darstellung).

Noch beträchtlich stärker sind die Unterschiede innerhalb der einzelnen Jahre. Im Jahre 1897 betrug die Spannung zwischen dem Maximum und dem Minimum des ungedeckten Notenumlaufs bei der Reichsbank 523 Millionen Mark[1], bei den Privatnotenbanken dagegen nicht ganz 20 Millionen Mark. Diese Spannung bedeutet im Verhältnis zum Durchschnitte des ungedeckten Notenumlaufs des Jahres 1897 bei der Reichsbank nahezu 300 %, bei den Privatnotenbanken nur etwa 20 %.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß einzig und allein die Reichsbank die Aufgabe erfüllt, dem Verkehr in ihren Noten ein elastisches, sich den jeweiligen Schwankungen des Geldbedarfes anpassendes Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen, während der Notenumlauf der Privatnotenbanken jeder Elastizität entbehrt.

Die Ursache ist auch hier, daß die Privatnotenbanken an der Reichsbank einen Rückhalt haben. Da sie ihre Mittel jederzeit durch ein Zurückgreifen auf die Reichsbank ergänzen können, sind sie in Stand gesetzt, auch in Zeiten eines verhältnismäßig geringen Geldbedarfs ihre Mittel voll zu verwenden. Sie sind nicht, wie eine ausschließlich auf sich selbst stehende Centralbank, genötigt, in stillen Zeiten eine Reserve für bewegtere Zeiten zu halten. Da sie dazu nicht genötigt sind, und da ihr geschäftliches Interesse die möglichste Ausnutzung aller vorhandenen Mittel verlangt, suchen die Privatnotenbanken stets ihr Wechselportefeuille und ihren Notenumlauf so hoch zu halten, wie es ihnen die beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes gestatten. Die Grenze, welche praktisch allein in Betracht kommt, ist das den einzelnen Banken zugewiesene steuerfreie Kontingent ungedeckter Noten. Es ist natürlich für die Privatnotenbanken leicht, auch in Zeiten geringen Geldbedarfs durch Unterbieten des Diskonts der Reichsbank sich ein starkes Wechselportefeuille zu sichern und ihren ungedeckten Notenumlauf bis an die Grenze ihrer Kontingente auszudehnen. Thatsächlich hält sich ihr durchschnittlicher ungedeckter Notenumlauf, dessen geringe Veränderlichkeit bereits hervorgehoben worden ist, stets nahe an der Kontingentsgrenze. Er betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre volle 88 % der Kontingente der Privatnotenbanken.

Die Noten sind also für die Privatnotenbanken nicht mehr ein Mittel zur Befriedigung der Schwankungen des Geldbedarfs, sondern

---

[1] Am 23. Februar war eine Überdeckung von 24 Millionen Mark, am 30. September ein ungedeckter Notenumlauf von 499 Millionen Mark vorhanden.

lediglich ein unverzinslicher Betriebsfonds, der nur noch eine geschäftliche Bedeutung für die betreffenden Banken hat, aber die wichtigsten volkswirtschaftlichen Funktionen des Notenumlaufs nicht erfüllt. Die Privatnotenbanken selbst sind dadurch, daß sie jede erhebliche Steigerung des an sie herantretenden Geldbedarfs auf die Reichsbank überwälzen, lediglich zu Vermittlerinnen der Dienste geworden, welche die Reichsbank durch ihre Notenausgabe der deutschen Volkswirtschaft leistet; sie haben für den deutschen Geldverkehr keine höhere Bedeutung mehr wie Diskontobanken ohne Notenausgabe, und in diesem Sinne kann man sagen, daß die Reichsbank zur einzigen Zettelbank des Deutschen Reiches geworden ist.

Dieser Centralisierungs-Prozeß ist nicht ohne jeden Kampf und Widerspruch von statten gegangen; und zwar war es die Reichsbank, welche sich dieser Entwickelung anfänglich widersetzte.

So sehr die Verwaltung der Reichsbank eine gewisse Kontrolle über die Privatnotenbanken und eine gewisse Herrschaft über den ganzen deutschen Geldmarkt erstrebte, so unangenehm empfand sie es, daß sich die Privatnotenbanken von der Erfüllung der natürlichen Aufgaben der Zettelbanken lossagten und sich in ihrer Geschäftsführung lediglich von den Grundsätzen reiner Erwerbsinstitute leiten ließen. Da die wichtigsten Beschränkungen des Bankgesetzes, namentlich die Drittelsdeckung und das Kontingentierungssystem, Reichsbank und Privatnotenbanken auf gleichem Fuß behandelten, ist es leicht erklärlich, daß die Reichsbank das Verhalten der Privatnotenbanken nur ungern sah. Während die Privatnotenbanken nur die Vorteile der Notenausgabe ausnutzen, sollte die Reichsbank allein die gesamten wirtschaftlichen Funktionen des Notenwesens erfüllen.

Vor allem wurde das Mittel, vermöge dessen die Privatnotenbanken sich die volle Ausnutzung ihrer Notenkontingente sicherten, das Unterbieten des Reichsbankdiskonts, als eine Art von unlauterem Wettbewerb empfunden, weil die Reichsbank auf diesem Gebiet in Rücksicht auf ihre öffentlichen Aufgaben wehrlos war. Sie mußte es über sich ergehen lassen, daß ihr in ruhigen Zeiten die Privatnotenbanken durch einen niedrigeren Diskontsatz einen großen Teil der Wechsel, die ihr sonst zugeflossen wären, abjagten, ohne sich bei steigendem Geldbedarf weigern zu können, den Privatnotenbanken direkt oder indirekt als Rückhalt zu dienen. Erschwerend kam hierzu, daß der Reichsbank in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Bankgesetzes infolge der glänzenden Entwickelung des neu begründeten Giroverkehrs gewaltige

Summen neuer Mittel zuflossen, deren Veranlagung sich durch die Konkurrenz des privaten Kapitals schwierig gestaltete.

Die Privatnotenbanken zeigten sich der Reichsbank nun vor allem darin überlegen, daß sie auch unter ihrem offiziellen Diskontsatz Wechsel auf dem freien Markte ankauften. Dies Verfahren verstieß gegen den Wortlaut des Bankgesetzes, welches von den Notenbanken die öffentliche Bekanntmachung ihres Diskontsatzes verlangt. Die Reichsbank erhob Beschwerde beim Bundesrat, wurde aber abschlägig beschieden. Darauf begann die Reichsbank selbst, Wechsel unter ihrem offiziellen Diskont, zum sogenannten „Privatsatz", anzukaufen. Motiviert wurde dieses Vorgehen damit, daß es nötig sei, auch in gewöhnlichen Zeiten die Fühlung mit dem offenen Markt aufrecht zu erhalten und über die Beziehungen und Kreditverhältnisse des deutschen Geldverkehrs auf dem Laufenden zu bleiben [1].

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das damals eingeführte System des Privatdiskonts seine gute Berechtigung hat. Neben dem soeben angedeuteten Grund spricht dafür vor allem die lokale Verschiedenheit des Zinsfußes in den verschiedenen Teilen Deutschlands, deren wirtschaftliche Verhältnisse durchaus ungleichartig sind. In hochentwickelten und reichen Gebieten ist der Zinsfuß niedriger als in ärmeren Gegenden, und dieser Verschiedenheit muß die Reichsbank Rechnung tragen, wenn sie nicht ihren Zinsfuß so hoch halten will, daß sie auf die erstklassigen Wechsel überhaupt verzichten muß.

Gleichwohl stieß die Maßregel der Reichsbank auf heftigen Widerspruch. Man fürchtete, die ihr zu Grunde liegende Absicht sei, den Privatdiskonteuren eine starke Konkurrenz zu machen, wodurch der Zinsfuß in ungesunder Weise herabgedrückt und das Wechselportefeuille der Reichsbank bereits in gewöhnlichen Zeiten so sehr angefüllt würde, daß bei einer Steigerung des Geldbedarfs scharfe Diskontmaßregeln und einschneidende Kreditbeschränkungen sich als notwendig erweisen würden. Der Widerspruch ist jedoch infolge der allen Geboten der Vorsicht entsprechenden Diskontpolitik der Reichsbank verschwunden.

Für den Wettbewerb mit den Privatnotenbanken, aus welchem die Einführung des Privatsatzes ursprünglich hervorgegangen ist, hat die Maßregel keine Bedeutung gewonnen. Diskontierte nunmehr die Reichsbank in gewöhnlichen Zeiten unter ihrem Diskontsatz, so gingen

[1] Siehe Sten. Bericht des Deutschen Reichstags 1880, S. 107, 132 ff.; ferner Hartung a. a. O. S. 345.

die Privatnotenbanken noch tiefer mit ihrem Satz hinab. Der tiefere Grund der ganzen von der Reichsbank bekämpften Verschiebung war aber, daß sich die Reichsbank den Steigerungen des Geldbedarfs, auch soweit diese Steigerungen von den Privatnotenbanken auf sie übergewälzt werden, nicht entziehen kann, daß sie infolgedessen in gewöhnlichen Zeiten stets eine Notendeckung und eine Notenreserve halten muß, welche ihr bei steigendem Geldbedarf eine starke Ausdehnung ihrer Notenausgabe gestattet. Aus diesen Gründen kann die Reichsbank, solange sie auf die Erfüllung ihrer Aufgaben bedacht ist, niemals in eine scharfe Konkurrenz treten, weder mit den Privatdiskonteuren, noch mit den Privatnotenbanken, die thatsächlich im Verhältnis zur Reichsbank einerseits, zum deutschen Geldmarkt andererseits, nichts anderes mehr sind als Privatdiskonteure.

Nur in einem Punkt ist es der Reichsbank gelungen, sich im Interesse des deutschen Geldwesens einen gewissen Einfluß auf die Normierung des Diskontes der Privatnotenbanken zu verschaffen. Es ist ein offenes Geheimnis, daß zwischen der Reichsbank und den Privatnotenbanken eine Abmachung besteht, nach welcher die Privatnotenbanken, sobald ihnen die Reichsbank einen drohenden Goldabfluß signalisiert, nicht unter dem Diskontsatz der Reichsbank diskontieren dürfen. Der Wert dieses Abkommens, durch welches die Reichsbank vor der Durchkreuzung ihrer Diskontpolitik seitens der Privatnotenbanken gesichert werden soll, wird jedoch dadurch erheblich beeinträchtigt, daß sich in einem Falle, wo seine Voraussetzungen praktisch wurden, die Württembergische Notenbank von dem Abkommen lossagen konnte, ohne daß der Reichsbank irgend ein Zwangsmittel zur Verhinderung dieses Schrittes zur Verfügung stand[1].

Im übrigen hat sich die Reichsbank in die nach der Lage der Dinge unvermeidliche Gestaltung der Verhältnisse gefunden, und sie hat in der richtigen Erkenntnis, daß doch kein Erfolg zu erreichen wäre, jede weitere Maßregel gegen die Geschäftsführung der Privatnotenbanken unterlassen. Auch eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften in diesem Sinne ist niemals versucht worden. Alle Deckungs- und Kontingentierungsvorschriften könnten die Privatnotenbanken niemals hindern, sich stets hart an der Grenze des Erlaubten zu halten. Von Erfolg könnte nur sein, wenn den Privatnotenbanken verboten würde, ihre Wechsel bei der Reichsbank zu rediskontieren.

[1] Siehe Christians „Soll die Reichsbank verstaatlicht werden?“ 1889.

Wer jedoch die Centralisation des Notenwesens will, der muß auch wollen, daß sich die Privatnotenbanken an die Reichsbank anlehnen können, kann ihnen also nicht das Rediskontieren verbieten. Solange aber die Privatnotenbanken jederzeit auf die Reichsbank zurückgreifen können, solange sie dadurch jede Verletzung von Deckungsvorschriften und jede Überschreitung ihrer steuerfreien Kontingente vermeiden können, sind sie im stande, stets bis hart an die Grenze zu gehen.

Daß sie das thun, daraus kann man den Privatnotenbanken keinen Vorwurf machen, so wenig wie den Privatdiskonteuren, wenn sie ihre Mittel durch einen niedrigeren Diskontsatz so vollständig wie möglich auszunutzen suchen.

Dagegen ist freilich nicht zu verkennen, daß die Centralisation der deutschen Bankverfassung bei den gegenwärtigen Verhältnissen durch einen nicht zu unterschätzenden Nachteil für das deutsche Geldwesen erkauft ist. Der gesamte ungedeckte Notenumlauf der Privatnotenbanken ist für das deutsche Geldwesen eine Belastung ohne Vorteil. Da er die dem Notenumlauf zukommenden wirtschaftlichen Funktionen nicht erfüllt, da er vor allem jeder Elastizität entbehrt, hat er den Charakter eines in festen Beträgen emittierten Papiergeldes angenommen. Der Betrag, um welchen es sich handelt, ist keineswegs gering. Der ungedeckte Notenumlauf der Privatnotenbanken belief sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf etwa 80 Millionen Mark. Im Durchschnitt der Periode 1891—95 war er größer als der ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank.

Der ungedeckte Notenumlauf der Privatnotenbanken vermehrt also ohne eine Gegenleistung die fiktiven Zahlungsmittel im deutschen Geldumlauf. Wird dadurch schon an und für sich die Sicherheit des deutschen Geldwesens geschwächt, so geht noch ein besonderer Nachteil aus dem Verhältnis der Privatnotenbanken zur Reichsbank hervor. Die Reichsbank, welche allein die gesamten Schwankungen des deutschen Geldbedarfs zu tragen hat, wird zu einer überaus vorsichtigen Diskontpolitik genötigt. Denn je größer die Schwankungen des ungedeckten Notenumlaufs sind, desto größer sind die Abweichungen von seinem durchschnittlichen Stand; und je größer diese Abweichungen sind, desto schwächer wird der Status der Bank in Zeiten einer starken Anspannung. Die Thatsache, daß die Reichsbank, auf welche durchschnittlich nicht viel mehr als die Hälfte des ungedeckten Notenumlaufs in Deutschland kommt, sich allein allen Schwankungen der Geldnachfrage anzupassen hat, nötigt die Reichsbank, ihren durch-

schnittlichen ungedeckten Notenumlauf möglichst niedrig zu halten. Das einzige Mittel zu diesem Zweck ist eine äußerst vorsichtige und peinliche Diskontpolitik.

Dieser Zwang wird noch erhöht dadurch, daß für die Reichsbank eine gewisse Nötigung besteht, im Falle der Not für die Einlösung der Noten der Privatnotenbanken Sorge zu tragen. Solange die Reichsbank Wechsel diskontiert und ihre Noten in Metallgeld einlöst, können sich die Privatnotenbanken jederzeit die zur Einlösung ihrer Noten erforderlichen Barmittel durch Rediskontieren ihres Wechselbestandes bei der Reichsbank verschaffen. Die Reichsbank muß also stets damit rechnen, daß ihre Barmittel in kritischen Zeiten nicht nur zur Einlösung ihrer eigenen Noten, sondern auch zur Einlösung der Privatbanknoten in Anspruch genommen werden.

Die Centralisation des deutschen Bankwesens ist also mit einigen Nachteilen bezahlt worden. Es wird aber wohl niemand behaupten, daß sie damit zu teuer erkauft worden sei. Eine andere Frage ist, ob diese Nachteile nicht beseitigt werden können und beseitigt werden sollen, eine Frage, mit welcher wir uns im nächsten Hefte beschäftigen werden.

Für dieses Mal erübrigt uns noch die Untersuchung, wie das deutsche Notenwesen innerhalb der geschilderten Verfassung seit dem Erlaß des Bankgesetzes seine Aufgaben erfüllt hat.

III.

Das Vierteljahrhundert der Wirksamkeit des deutschen Bankgesetzes ist für Deutschland eine Zeit glänzender wirtschaftlicher Kraftentfaltung gewesen. Die Bevölkerung des Reiches ist seit 1875 von 42½ Millionen auf 53 Millionen Seelen angewachsen. Der Wert unserer Ausfuhr von 2½ Milliarden auf 3,754 Milliarden Mark gestiegen, und die Gütererzeugung für den inländischen Verbrauch hat sich wohl kaum in geringerem Maße entwickelt. Das deutsche Eisenbahnnetz hat sich von 28000 auf 45000 km ausgedehnt, der Betrag, der auf ihm beförderten Tonnenkilometer ist von 10393 Millionen auf 25116 Millionen gestiegen. Der Rauminhalt der mit Ladung in deutschen Häfen angekommenen Schiffe betrug 1875 5¾ Millionen, 1895 14¼ Millionen Registertons[1].

[1] Die Ziffern sind dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich entnommen.

Diese Ziffern geben einen Begriff von der gewaltigen Ausdehnung, welche die deutsche Produktion und der deutsche Verkehr seit der Mitte der siebziger Jahren erfahren haben.

Es ist klar, daß diese Entwickelung an das deutsche Geld- und Bankwesen große Ansprüche stellen mußte.

Mit der unerhörten Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte stieg naturgemäß die Zahl der durch das Geld zu vermittelnden Umsätze. Zur Befriedigung der gesteigerten Ansprüche des Verkehrs mußten die vorhandenen Umlaufsmittel intensiver ausgenützt werden, die zur Ausgleichung von Zahlungen dienenden Einrichtungen, welche Bargeld-Übertragungen überflüssig machen, mußten eine Vervollkommnung erfahren, und soweit man damit nicht ausreichte, mußte der Betrag der vorhandenen Umlaufsmittel, sei es durch die Herbeiziehung von Metallgeld, sei es durch eine Mehrausgabe von Noten, erhöht werden. Die Notenbanken hatten hier ein weites Feld zur Bethätigung im öffentlichen Interesse.

Es kommt noch ein weiteres hinzu. Die Erfahrung hat dargethan, daß mit dem Wachsen der Umsätze und des Geldbedarfs der Volkswirtschaft auch die periodischen Schwankungen der Geldnachfrage größer werden, daß sich die Ansprüche an die Elastizität des Geldwesens steigern. Die Anpassung des Geldumlaufs an die Schwankungen der Geldnachfrage ist, wie allgemein anerkannt wird, die wichtigste Aufgabe der Notenbanken, ja ihre eigentliche Daseinsberechtigung, und diese Aufgabe ist bei uns in Deutschland mit der Vergrößerung aller Verhältnisse seit dem Erlaß des Bankgesetzes erheblich größer und wichtiger geworden.

Neben der Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist für die Beurteilung der Wirksamkeit der deutschen Notenbanken von besonderer Wichtigkeit die Entwickelung der deutschen Währungsverhältnisse. Unter den Aufgaben einer Centralbank steht an erster Stelle die Fürsorge für die Erhaltung und Sicherung der Landeswährung. Die Reichsbank begann ihre Thätigkeit, als die deutsche Währungsreform noch nicht durchgeführt war; die vorzeitige Einstellung der Silberverkäufe, welche lange Zeit eine Bedrohung der deutschen Valuta bildete, hat der Reichsbank ihre Aufgabe nicht erleichtert.

Wenn wir uns nun zu der Betrachtung wenden, wie die deutschen Notenbanken den ihnen durch die Entwickelung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Gestaltung der deutschen Währungsverfassung gestellten Aufgaben gerecht geworden sind, so

steht natürlich die Reichsbank für unsere Aufmerksamkeit im Vordergrund. Wir haben ja im vorigen Abschnitt bereits gesehen, daß die Centralisation der deutschen Bankverfassung dadurch herbeigeführt worden ist, daß die Privatnotenbanken darauf verzichteten, die wichtigsten wirtschaftlichen Funktionen der Zettelbanken zu erfüllen.

Der Reichsbank ist es gelungen, den an sie herantretenden stets wachsenden Ansprüchen gerecht zu werden, und zwar vor allem durch die Einrichtung und die glänzende Ausbildung des Giroverkehrs und durch eine weise Diskontpolitik.

Durch die Ausgestaltung des Giroverkehrs wurde die Ersparung von Bargeld-Übertragungen in ausgedehntem Umfang herbeigeführt, der Zahlungsverkehr erleichtert und verbilligt, eine ausgiebigere Ausnutzung der vorhandenen Umlaufsmittel möglich gemacht.

Inwiefern durch den Giroverkehr Bargeld-Übertragungen erspart werden, das bedarf keiner Erläuterung; denn das Wesen des Giroverkehrs ist ja die Ausgleichung von Zahlungen durch Übertragungen in den Büchern einer Bank von einem Guthaben auf ein anderes. Diese Überschreibung ist, namentlich wenn es sich um größere Summen handelt, und wenn der Giroverkehr praktisch eingerichtet ist, bequemer und billiger als die Übertragung von Bargeld. Solange indes die den Giroverkehr pflegenden Banken die Giroguthaben nicht zur Kreditgewährung verwenden, sondern den vollen Betrag der Guthaben in effektivem Bargeld in ihren Kellern aufbewahren, kann wohl von einer Ersparung von Bargeld-Übertragungen die Rede sein; zu einer ausgedehnten Ersparung von Bargeld selbst hat der Giroverkehr erst durch seine Verbindung mit dem Diskontgeschäft geführt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß, ähnlich wie niemals die Noten einer großen Bank auf einen Schlag zur Einlösung präsentiert werden, ebenso auch niemals — selbst nicht in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Krisen — eine plötzliche und völlige Zurückziehung der Girogelder zu gewärtigen ist. Man hat im Gegenteil in kritischen Zeiten wie eine Ausdehnung des Notenumlaufs, ebenso eine Verstärkung der Giroguthaben bei den großen Centralbanken beobachtet. Der Grund ist, daß der einmal an die Giroübertragungen gewöhnte Geldverkehr diese Einrichtung auch in kritischen Zeiten ebensowenig entbehren kann wie die Banknoten; daß vielmehr der Geldverkehr gerade in kritischen Zeiten, in welchen das allgemeine Mißtrauen Wechsel, Checks und andere private Geldsurrogate zum Teil un-

brauchbar macht, in viel stärkerem Maße auf die Einrichtungen zurückgreifen muß, welche die wichtigsten und angesehensten Bankinstitute zur Erleichterung von Zahlungsausgleichungen getroffen haben, und unter diesen nimmt der Giroverkehr einer gut geleiteten Centralbank die erste Stelle ein. Außerdem kommt in Betracht, daß bei der modernen Organisation des Geld- und Bankwesens die wichtigsten Inhaber von Girokonten, nämlich die großen Banken, an der Centralbank einen unentbehrlichen Rückhalt haben, daß sie sich infolgedessen in ihrem eigensten Interesse davor hüten müssen, die Stellung der Centralbank durch eine plötzliche und gewaltsame Zurückziehung ihrer Giroguthaben zu erschüttern.

Aus diesen Gründen ist für die Giroguthaben ebensowenig wie für die Noten eine volle metallische Deckung notwendig. Die Banken, welche den Giroverkehr pflegen, können deshalb einen erheblichen Teil der ihnen auf Girokonto zufließenden Barmittel zur Kreditgewährung verwenden, und sie können andererseits im Wege der Kreditgewährung, durch Diskontierung von Wechseln und durch Lombardierung von Wertpapieren und Waren, Gutschrift auf Girokonto leisten. Die Giroguthaben, auf welchen sich die Zahlungsausgleichungen zwischen Konteninhabern vollziehen, können auf diese Weise zugleich zum Teil für die Zwecke des freien Verkehrs nutzbar gemacht werden.

Wie bereits ausgeführt worden ist, wurden die deutschen Notenbanken auf die Pflege des Giroverkehrs ganz besonders hingewiesen infolge der Kontingentierung des ungedeckten Notenumlaufs. Da den Banken außer ihren nicht anderweitig festgelegten eigenen Mitteln für normale Zeiten nur ihr steuerfreies Kontingent an ungedeckten Noten zur Kreditgewährung zur Verfügung stand, mußten sie darauf Bedacht nehmen, gegenüber den wachsenden Ansprüchen des deutschen Verkehrs auf andere Weise neue Mittel herbeizuziehen. Diese Nötigung war besonders dringend für die Reichsbank. Die Preußische Bank verfügte infolge ihrer Stellung als preußische Mündelkasse über einen großen Betrag verzinslicher Depositen (Ende 1876 mehr als 100 Millionen Mark). Nach ihrer Umwandlung in die Reichsbank wurden diese zurückgezogen. Die Erhöhung des Grundkapitals von 60 auf 120 Millionen Mark konnte diese Beschränkung der Mittel nicht ganz wett machen. Die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten wurden vermehrt durch die Einführung der Kontingentierung des Notenumlaufs. Es ist ein großes Verdienst der Reichsbank, daß sie sofort das einzig richtige Auskunftsmittel erkannte und den Giroverkehr

auf einer neuen und überaus zweckmäßigen Grundlage einrichtete[1]. Vor allem wurde die kostenlose Übertragung auf alle deutschen Bankplätze eingeführt. Hauptsächlich der Gewährung dieses Vorteils ist es zu danken, daß sich der deutsche Geldverkehr von allem Anfang an dieser neuen Einrichtung in großem Umfang bedient hat, und daß sich seither der Giroverkehr der Reichsbank in außerordentlich günstiger Weise entwickelt hat.

Bereits im Jahre 1876 belief sich der Umsatz der Reichsbank im Giroverkehr auf mehr als 16 Milliarden Mark. Er ist seither fast ohne Unterbrechung bis auf 104 Milliarden Mark im Jahre 1897 gestiegen[2]. Ein großer Teil der Umsätze besteht freilich aus Einzahlungen und Auszahlungen, die in barem Geld erfolgen; nach Abzug dieser Summen ergiebt sich, daß die Barzahlungen erspart wurden im Jahre 1876 bei einem Umsatz von 10 Milliarden Mark, 1897 bei einem Umsatz von 83 Milliarden Mark. Neben dieser gewaltigen Vergrößerung der Giroumsätze ist zu beachten, daß die Umsätze auch im Verhältnis zu dem Betrag der Giroguthaben sich stark vergrößert haben. Im Jahre 1876 kam auf je 1 Mark des durchschnittlichen Giroguthabens ein Umsatz von etwa 240 Mark, im Jahre 1897 da-

[1] Im Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1876 heißt es: „Mit besonderen Schwierigkeiten hatte die Bankverwaltung zu kämpfen, um für ihren erweiterten Wirkungskreis ungeachtet der Einschränkung des Notenrechtes und der Entziehung der gerichtlichen Depositen rechtzeitig die nötigen Betriebsmittel zu gewinnen. Mit der bloßen Einführung des Giro- und Checkverkehrs nach englischem Muster war dieser Zweck nicht zu erreichen, da der Gebrauch der Checks als Zahlungsmittel sich naturgemäß nicht in kurzer Zeit einbürgern läßt. Dagegen ist der Ersatz schon nach wenigen Monaten dadurch gefunden, daß die Bankverwaltung kostenfreie Übertragungen für die Konteninhaber auf jeden Bankplatz Deutschlands zugelassen hat."

Vergl. außerdem Hartung a. a. O. S. 325: „Der Verwaltung der Preußischen Bank, welche in die Reichsbank übergeleitet werden sollte, war es niemals zweifelhaft gewesen, daß die verfügbaren Mittel, welche zunächst nur aus dem Grundkapital von 120 Mill. Mark und dem Kontingent von 250 Mill. Mark, sowie dem Reservefonds bestanden, zur Erfüllung der der Bank übertragenen Aufgaben nicht ausreichend waren, es sei denn, daß die Reichsbank stets einen relativ hohen Zinsfuß festhielte. . . . Es darf nicht unausgesprochen bleiben, daß es nur der damaligen Bankverwaltung und den von ihr angewandten Maßnahmen zu danken ist, wenn das Bankgesetz sich nicht schon in den ersten Monaten seiner praktischen Geltung als dringend reformbedürftig erwiesen hat." — Es sei bemerkt, daß Hartung lange Jahre Mitglied des Reichsbankdirektoriums gewesen ist.

[2] Ausschließlich des Giroverkehrs der Reichs- und Staatskassen.

gegen ein Umsatz von etwa 410 Mark. So sehr hat sich die Intensität der Ausnutzung der Giroguthaben gesteigert.

Infolge der glänzenden Entwickelung des Giroverkehrs hat sich der durchschnittliche Bestand der Reichsbank an täglich fälligen Depositen von 219 Millionen Mark im Jahre 1876 auf 471 Millionen Mark im Jahre 1897, also um 252 Millionen Mark, vermehrt. Um diesen Betrag hat die Reichsbank die Mittel vergrößert, welche sie, ohne die durch die Notensteuer gezogene Grenze zu überschreiten, zur Kreditgewährung verwenden kann. Ausschließlich der Pflege des Giroverkehrs hat es die Reichsbank zu danken, daß sie ihre Wechsel- und Lombardanlage von 454 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1875 auf 753 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1897 ausdehnen konnte, ohne eine wesentliche Ausdehnung ihres ungedeckten Notenumlaufs herbeizuführen.

Ergänzt wurde der Giroverkehr der Reichsbank durch die Einrichtung von Abrechnungsstellen (Clearing-Häusern) an 10 der wichtigsten deutschen Bankplätze. Bei den Abrechnungsstellen gleichen die Bankhäuser ohne jede Vermittelung von Bargeld oder Noten ihre gegenseitigen Forderungen aus, und die verbleibenden Saldi werden auf Reichsbank-Girokonto übertragen. Namentlich der in Deutschland noch wenig entwickelte Checkverkehr wird durch diese Abrechnungsstellen sehr begünstigt. Auch der Umsatz der Abrechnungsstellen weist gewaltige Summen auf, im Jahre 1897 mehr als 24 Milliarden Mark[1].

Die Absicht des Bankgesetzes, durch die Notensteuer das Giro- und Depositengeschäft bei den Notenbanken zu fördern, ist hinsichtlich der Privatnotenbanken nicht entfernt in dem Maße erreicht worden wie bei der Reichsbank. Nur die Frankfurter Bank und die Braunschweigische Bank haben diesem Geschäftszweig von Anfang an eine besondere Pflege angedeihen lassen.

Die Bayerische Notenbank, deren Depositengelder sich im Jahre 1880 auf wenig mehr als eine Million Mark beliefen, führte im Jahre 1883 den Giroverkehr ein. Um erfolgreich mit der Reichsbank konkurrieren zu können, gewährte sie den Inhabern von Girokonten noch größere Vergünstigungen als die Reichsbank, vor allem

---

[1] Vergl. die Artikel „Giroverkehr" und „Abrechnungswesen" von R. Koch im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften"; ferner Rauchberg, „Der Clearing- und Giro-Verkehr". Wien 1897.

vergütet sie 1% Zinsen für die Giroguthaben, während die Reichsbank keine Zinsen zahlt. Auch die Ausdehnung ihres Filialennetzes sicherte der Bayerischen Notenbank einen Erfolg. Im Jahre 1897 beliefen sich ihre Depositengelder auf 9 Millionen Mark.

Ihr Beispiel wurde einige Jahre später von der Sächsischen Bank befolgt, welche gleichfalls den verzinslichen Giroverkehr einführte. Ihre täglich fälligen Verbindlichkeiten belaufen sich heute auf etwa 18 Millionen Mark, und sie übertreffen damit weit den Umfang dieses Postens bei allen anderen Privatnotenbanken.

Auch bei der Württembergischen Notenbank und der Badischen Bank hat das Depositengeschäft in den letzten Jahren Fortschritte gemacht; dagegen hat die Bank von Süddeutschland diesen Geschäftszweig bisher gänzlich vernachlässigt.

Die Entwickelung des Giroverkehrs bei den Privatbanken hat also auch nicht einmal annähernd die Ausdehnung und Bedeutung gewonnen wie bei der Reichsbank; außerdem war das Beispiel der Reichsbank bahnbrechend für diejenigen Privatnotenbanken, welche das Girogeschäft in größerem Umfang eingerichtet haben.

Wenn wir uns erinnern, welche Anforderungen die Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft während des letzten Vierteljahrhunderts an das deutsche Bankwesen stellte, so finden wir, daß ein erheblicher Teil dieser Anforderungen durch die Einrichtung und Pflege des Girogeschäftes glänzend befriedigt worden ist. Von der Erleichterung und Verbilligung der Zahlungsausgleichung abgesehen, ist es gelungen, in ganz gewaltigem Umfang Bargeld-Übertragungen überflüssig zu machen, eine in hohem Grad intensivere Ausnutzung der vorhandenen Umlaufsmittel herbeizuführen und dadurch ein starkes Gegengewicht gegen die große Steigerung der Umsätze zu schaffen.

Haben bei der Erfüllung dieser Aufgabe die Privatnotenbanken und — was nicht vergessen werden darf — auch Banken ohne Notenausgabe mitgewirkt, so hatte die Reichsbank allein die übrigen Anforderungen zu bewältigen: Vermehrung und Sicherung des deutschen Metallgeldvorrates, die Anpassung des Geldumlaufs an die Schwankungen des Geldbedarfs und die Aufrechterhaltung der deutschen Valuta.

Im wesentlichen handelte es sich bei diesen Aufgaben darum, die Rücksicht auf die unbedingte Einlösbarkeit der Noten in vollwertigem Geld zu vereinigen mit der Rücksicht auf den im großen Ganzen erheblich steigenden, jedoch innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte beträchtlich schwankenden deutschen Geldbedarf.

Die Banknote ist kein unbegrenzt anwendbares Mittel zur Befriedigung der Veränderungen des Geldbedarfs, denn die Ausgabe von Banknoten findet ihre Schranken an ihrer Einlösbarkeit in vollwertigem Gelde. Sobald die Einlösbarkeit der Noten in Frage gestellt ist, wird sie niemand mehr freiwillig zu ihrem Nennwert in Zahlung nehmen; verleiht ihnen aber der Staat den Zwangskurs, so entsteht ein Agio auf das vollwertige Geld und die Landeswährung ist zerstört. Die Notenbanken haben deshalb die Pflicht, zwischen ihrer Notenausgabe und den ihnen zur Noteneinlösung zur Verfügung stehenden Mittel stets ein gewisses Verhältnis aufrecht zu erhalten, welches nicht nur die Einlösung der in ruhigen Zeiten regelmäßig zurückströmenden Noten ermöglicht, sondern auch für kritische Augenblicke die Noteneinlösung sicher stellt.

Die Erfüllung dieser Aufgabe mit der Befriedigung eines veränderlichen und vor allem eines steigenden Geldbedarfs zu vereinigen, ist die Aufgabe der Diskontpolitik.

Durch die Festsetzung des Diskontsatzes können die Notenbanken in doppelter Beziehung einen ausgleichenden Einfluß auf Geldvorrat und Geldbedarf ausüben: durch die Regelung des Geldverkehrs mit dem Ausland und durch die Einwirkung auf den inneren Geldbedarf. Ein relativ hoher Diskontsatz zieht Geld aus dem Ausland herbei, indem er eine günstige Anlage-Gelegenheit gewährt. Ein hoher Diskontsatz wirkt ferner einschränkend auf die inländischen Kreditansprüche. Ein niedriger Diskontsatz wirkt in umgekehrter Richtung.

Wir wissen aus dem 1. Abschnitt dieses Aufsatzes, daß in dem Bankgesetz der Versuch gemacht ist, die Diskontpolitik der Notenbanken gewissermaßen mechanisch zu beeinflussen[1]. Durch die fünfprozentige Notensteuer sollten die Banken genötigt werden, der Ausdehnung ihres Notenumlaufs bis an die Kontingentsgrenze durch einen erhöhten Diskontsatz entgegen zu treten. Hinsichtlich der Privatnotenbanken hat dieses System seinen Zweck nicht erreicht, denn diese bemühen sich, durch verhältnismäßig niedrige Diskontsätze ihren ungedeckten Notenumlauf stets nahe an der Kontingentsgrenze zu halten, und Kontingentsüberschreitungen verhindern sie hauptsächlich, indem sie durch teilweise Rediskontierungen ihres Wechselbestandes bei der Reichsbank ihren Barvorrat erhöhen. Aber auch hinsichtlich

[1] Siehe oben S. 297.

der Reichsbank hat das System der Notensteuer seinen Zweck nicht erreicht, und zwar aus folgenden Gründen[1]:

Für die Sicherheit der Notendeckung und damit für eine richtige Diskontpolitik ist das Verhältnis zwischen Barvorrat und Notendeckung, nicht die absolute Höhe des ungedeckten Notenumlaufs ausschlaggebend. Das Bankgesetz hat jedoch der Reichsbank wie den anderen Notenbanken absolut begrenzte Kontingente für die ungedeckte Notenausgabe zugewiesen; das Kontingent der Reichsbank hat allerdings durch das Accrescenzrecht einen Zuwachs erfahren, der aber verhältnismäßig nicht bedeutend war. Mit ihrem gesamten Geschäftsumfang hat sich inzwischen ihr Barvorrat gewaltig vermehrt, von etwa 565 Millionen Mark im Jahre 1876 auf 900—1000 Millionen Mark. Infolgedessen sind in den letzten Jahren mitunter erhebliche Kontingentsüberschreitungen bei einem noch sehr günstigen Deckungsverhältnis vorgekommen. In solchen Fällen machte es die Rücksicht auf die Sicherheit des Notenumlaufs nicht notwendig, der deutschen Volkswirtschaft den Diskont zu verteuern, und die Reichsbank hat es häufig vorgezogen, bei einem Diskont von 4% oder gar von 3% zu bleiben und den zur Entrichtung der 5prozentigen Notensteuer fehlenden Betrag aus eigenen Mitteln zuzulegen[2].

Andrerseits kann die Rücksicht auf die Gestaltung der deutschen Geldverhältnisse eine Diskonterhöhung notwendig machen, ohne daß die Steuergrenze überschritten oder auch nur nahezu erreicht wird; denn für die Diskontpolitik kommt neben der Stärke des Geldbedarfs auch die Art des Geldbedarfs in Betracht. Die regelmäßig wiederkehrenden Steigerungen der Geldnachfrage am Quartals- und Jahresschluß, welche erfahrungsmäßig durchaus vorübergehender Natur sind, erfordern nicht in demselben Maße Gegenmaßregeln wie eine Verminderung des Barbestandes der Bank durch einen Goldabfluß ins Ausland, wenn auch dieser Goldabfluß auf die Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs nicht annähernd dieselbe Wirkung ausübt, wie der regelmäßige Geldbedarf am Ende der Monate September und Dezember. Auch darin ist ein wesentlicher Unterschied, ob die gesteigerte Inanspruchnahme der Bank mit dem gesunden und natürlichen Gang des Wirtschaftslebens zusammenhängt, oder ob sie auf

[1] Vergl. meine Abhandlung über „Das deutsche System der Kontingentierung des Notenumlaufs" im Finanz-Archiv von Schanz, XIII, S. 103 ff.

[2] Siehe R. Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, 3. Aufl., 1898, S. XXXIX.

einer ungesunden Ausdehnung der Geschäfte und einem Überhandnehmen der Spekulation beruht. Alle diese Momente lassen sich nicht wiegen, noch messen, und doch sind sie von entscheidender Bedeutung für eine vernünftige Diskontfestsetzung. Die Diskontpolitik läßt sich deshalb nicht mechanisch regulieren, und die Intentionen des Bankgesetzes konnten deshalb von der Reichsbank nicht befolgt werden. Ebenso wie die Reichsbank häufig bei Kontingentsüberschreitungen bei einem Diskont von 4 und 3 % geblieben ist, ebenso hat sie sich andrerseits manchmal genötigt gesehen, ihren Diskont auf 5 %, ja selbst auf 6 % zu erhöhen, ohne daß eine Kontingentsüberschreitung eingetreten war oder in Aussicht stand.

Es ist im Rahmen dieses Aufsatzes unmöglich, eine Geschichte der Diskontpolitik der Reichsbank zu geben und die Diskontveränderungen im einzelnen zu verfolgen. Wir müssen uns zur Beurteilung dieses Teiles der Wirksamkeit der Reichsbank mit den Ergebnissen begnügen, welche sie erzielt hat.

Die Aufgabe der Erhaltung der deutschen Valuta war in Anbetracht der Verhältnisse des deutschen Geldwesens überaus schwierig. Noch vor der Umwandlung in die Reichsbank, im Juli 1875, hatte die Preußische Bank auf Veranlassung des Reichskanzleramtes angefangen, trotz der noch unvollendeten Währungsreform ihre Zahlungen in Gold zu leisten. Durch diese für die Zukunft des deutschen Geldwesens entscheidende Maßregel war damals einer vorübergehenden Valutakrisis ein Ende gemacht worden. Die Reichsbank hat seither auch unter den schwierigsten Verhältnissen die Praxis aufrecht erhalten, auf Verlangen in Gold zu zahlen; sie hat dadurch die unbedingte Stabilität der deutschen Valuta gesichert, der Wiederkehr eines Goldagios und einer anomalen Steigerung der Wechselkurse auf das Ausland vorgebeugt[1].

Die vorzeitige Einstellung der Silberverkäufe (1879) stellte eine Zeit lang die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Goldzahlungen seitens der Reichsbank und damit die deutsche Goldvaluta ernsthaft in Frage. Nicht nur, daß diese Maßregel den deutschen Geldumlauf dauernd mit einem Betrag von mehreren hundert Millionen Mark in Thalern belastete, welche für die Bedürfnisse des Verkehrs überflüssig waren und durch ihre Unterwertigkeit an sich schon eine Bedrohung der deutschen Valuta bildeten: diese überflüssigen Thaler sammelten sich an der für die Erhaltung der deutschen Valuta wich-

[1] Siehe meine Geschichte der deutschen Geldreform, S. 385, 386.

tigsten Stelle, in den Kassen der Reichsbank. Da die Reichsbank auf Verlangen in Gold zahlte, selbst aber die Thaler bis zu jedem Betrag in Zahlung nehmen mußte, konnte der Verkehr die überflüssigen Thalermengen an die Reichsbank abschieben und dafür Goldgeld aus ihren Kassen an sich ziehen. Infolgedessen gestaltete sich die Zusammensetzung des Metallvorrates der Reichsbank und die Golddeckung der Reichsbanknoten überaus ungünstig. Im Durchschnitt des Jahres 1881 hatte die Reichsbank einen Goldvorrat von nur 207 Millionen Mark, gegen 350 Millionen Mark in Thalern und Scheidemünzen; der Notenumlauf war nur zu 28 % durch Gold gedeckt[1]. Vorübergehend waren die Verhältnisse noch beträchtlich ungünstiger wie dieser durchschnittliche Stand. Die Lage wurde verschlimmert durch den damaligen Rückgang der Goldproduktion und durch große Goldbezüge für Italien und die Vereinigten Staaten, welche beiden Länder damals den seit Jahren bestehenden Zwangskurs für Papiergeld und Banknoten beseitigten und die Barzahlungen in Gold aufnahmen. Unter diesen Verhältnissen war nicht nur eine Stärkung der Goldreserve der Reichsbank durch Herbeiziehung von Gold aus dem Ausland sehr erschwert, es war sogar bereits schwierig, den vorhandenen kleinen Goldvorrat zu verteidigen, und die Reichsbank sah sich zu diesem Zweck genötigt, hohe Diskontsätze zu halten. Es ist ihr gelungen, über diese schwierige Zeit hinauszukommen, ohne daß der Bestand der deutschen Goldvaluta erschüttert worden ist.

Seit dem Jahre 1883 bewegt sich die Goldgewinnung in aufsteigender Linie. Die Reichsbank hat es verstanden, einen erheblichen Teil des neuproduzierten Goldes für das deutsche Geldwesen zu gewinnen. In den 12 Jahren von 1885 bis 1896 hat sie für 1502 Millionen Mark Gold in Barren und fremden Münzen angekauft. Der weitaus größte Teil dieses Goldes wurde den deutschen Münzen zur Ausprägung in Reichsgoldmünzen überwiesen. Von 1885 bis Ende 1897 wurden in Deutschland Reichsgoldmünzen im Betrag von 1308 Millionen Mark neugeprägt, alle auf Rechnung der Reichsbank. Ein Teil des angekauften Goldes wurde zur Verstärkung des Bestandes der Reichsbank an Gold in Barren und fremden Sorten benutzt, der sich vom 1. Januar 1885 bis zum 31. Dezember 1897 von 72

[1] Siehe meine Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform, S. 470. Dort ist zum erstenmal eine Statistik der Goldbestände der Reichsbank seit ihrer Begründung mitgeteilt.

Millionen auf 305 Millionen Mark erhöht hat. Der Rest wurde wieder verkauft.

Infolge dieser gewaltigen Goldankäufe hat die Reichsbank seit dem Jahre 1881 ihren Goldvorrat beträchtlich erhöht. Von 207 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1881 ist ihr Goldbestand bis auf 705 Millionen Mark im Jahre 1895 gestiegen; in den letzten zwei Jahren hat er hauptsächlich infolge des vermehrten inländischen Bedarfes wieder um etwa 100 Millionen Mark abgenommen.

Weitaus der größte Teil der Goldankäufe der Reichsbank ist dem freien Verkehr zu gute gekommen. Seit dem Beginn des Jahres 1884 dürfte sich der gesamte Vorrat Deutschlands an Goldgeld von etwa 1650 Millionen auf etwa 2900 Millionen Mark vermehrt haben[1].

Dieser große durch die Reichsbank vermittelte Goldzufluß hat vor allem die Wirkung gehabt, die deutsche Goldwährung erheblich zu kräftigen. Mehr als drei Viertel des gesamten deutschen Metallgeldbestandes kommen heute auf das Gold; der Anteil des Silbergeldes ist seit 1879 von 35,7 % auf 22 % des deutschen Metallgeldes zurückgegangen. Vor allem aber hat die Zusammensetzung des Metallvorrates der Reichsbank eine außerordentliche Besserung erfahren. Während das Gold im Durchschnitt des Jahres 1881 nur 37,2 % des Metallvorrates der Reichsbank ausmachte, ist sein Anteil bis zum Jahre 1897 auf etwa 68 % gestiegen. Die durchschnittliche Golddeckung des Notenumlaufs der Reichsbank, welche im Jahre 1881 nur 28 % betrug, war in den letzten zwei Jahren etwa 55 %. Es ist also der Reichsbank im weitesten Umfang gelungen, ihre eigene Stellung zu kräftigen und die Gefahr, mit welcher die vorzeitige Einstellung der Silberverkäufe die deutsche Valuta bedrohte, zu beseitigen oder wenigstens erheblich zu verringern.

Außerdem hat die Diskontpolitik der Reichsbank, welche dieses erfreuliche Ergebnis gezeigt hat, auch die Aufgabe erfüllt, den Ansprüchen des gesteigerten Geldbedarfs der deutschen Volkswirtschaft zu genügen, ohne durch eine übermäßige Ausgabe von ungedeckten Noten die Sicherheit des deutschen Geldwesens zu gefährden. Eine Vergleichung der deutschen Goldprägungen seit 1887 mit denjenigen Frankreichs und Englands ergiebt, daß Deutschland bei weitem den stärksten Zuwachs für seine Goldcirkulation zu verzeichnen hat. In dem Jahrzehnt 1887/96 belief sich der Überschuß der Goldprägungen

[1] Siehe meine diesbezüglichen Berechnungen in den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Geldreform, S. 488 ff.

über die Einziehungen in Frankreich auf 245 Millionen Mark, in England auf 470 Millionen Mark, in Deutschland dagegen auf 1138½ Millionen Mark.

Nicht minder wie der im großen Ganzen zu konstatierenden Steigerung des deutschen Bedarfs an Umlaufsmitteln ist die Reichsbank den großen periodischen Schwankungen des deutschen Geldbedarfs gerecht geworden. Ihr ungedeckter Notenumlauf zeigt ein Maß von Elastizität, wie es keine andere Centralbank aufzuweisen hat. Die Spannung zwischen dem Maximum und dem Minimum des ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank betrug

1876—80	267,6 Mill. Mark,	1891—95	619,4 Mill. Mark,
1881—85	302,5 „ „	1896	451,2 „ „
1886—90	566,7 „ „	1897	523,1 „ „

Dagegen betrug diese Spannung im Jahre 1897 bei der Bank von Frankreich nicht ganz 300 Millionen, bei der Bank von England etwa 215 Millionen Mark. Die Thatsache, daß die Reichsbank sich in so hohem Maße den gewaltigen Schwankungen des deutschen Geldbedarfs anpassen konnte, verbunden damit, daß ihr Status selbst in den Zeiten der größten Anspannung immer noch verhältnismäßig günstig war, ist ein glänzender Beweis für die Leistungsfähigkeit der Reichsbank und ihrer Verwaltung.

Neben dem großen öffentlichen Interesse an der Sicherung der Landeswährung und der Elastizität des Geldwesens besteht ein allgemeines Interesse an billigem Kredit. Beide Interessen können miteinander in Widerspruch treten. In solchen Fällen hat die Rücksicht auf die Erhaltung der Landeswährung und die Regulierung des Geldumlaufs unbedingt den Ausschlag zu geben[1]; schon deshalb, weil eine Erschütterung der Währungsverhältnisse und die mit ihr verbundene allgemeine Unsicherheit am letzten Ende gerade zu den hohen Zinssätzen führen müßte, zu deren Vermeidung man ein so großes Opfer gebracht hätte. Darüber kann jedoch bei der großen Wichtigkeit des Interesses an billigem Kredit kein Zweifel sein, daß eine Centralbank, soweit es ihre Hauptaufgabe zuläßt, diesem Interesse Rechnung tragen soll. Gerade der Reichsbank ist in den letzten Jahren häufig der Vorwurf gemacht worden, daß sie einen zu hohen Diskontsatz halte.

[1] Siehe Nasse, Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Preußische Jahrbücher, 1889, II, S. 519: „Die Kreditgewährung ist für die Reichsbank eine durchaus sekundäre Funktion. Die Hauptsache ist die Regulierung des Geldumlaufs."

Bevor wir die Diskontpolitik der Reichsbank von diesem Gesichtspunkt aus einer Prüfung unterziehen, müssen wir daran erinnern, daß selbst die mächtigste Notenbank dem Geldmarkt die Zinssätze nicht willkürlich vorschreiben kann, sondern daß sie sich in ihrer Diskontfestsetzung stets nach den Verhältnissen des Geldmarktes richten muß und nur innerhalb verhältnismäßig enger Grenzen regulierend eingreifen kann. Vor allem kann keine Notenbank einen nach den Verhältnissen des Geldmarktes zu hohen Zinssatz längere Zeit aufrecht erhalten, ohne den an sie herantretenden Kreditbegehr allzusehr zu beschränken und ein Brachliegen ihrer Mittel herbeizuführen. Ein zu niedriger Diskontsatz andererseits würde die Kreditgewährung und den ungedeckten Notenumlauf der Bank so sehr ausdehnen, daß jede erhebliche Steigerung des Geldbedarfs den Status der Bank gefährden und empfindliche Kreditbeschränkungen herbeiführen müßte.

Die Höhe des Diskontsatzes einer Centralbank unterliegt deshalb denselben Einflüssen, welche auf die Höhe der Zinssätze am offenen Markt einwirken. Das Verhältnis des Diskontsatzes der einzelnen Länder richtet sich im wesentlichen nach ihrem Geld- und Kapitalreichtum und nach den Veränderungen des Geldbedarfes, die ihrerseits durch die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung bedingt sind. Diese Thatsache muß man sich stets vor Augen halten, wenn man aus der Vergleichung der Zinssätze zweier Länder und deren Centralbanken Schlüsse auf die Diskontpolitik der letzteren ziehen will. Ebenso muß man sich hüten, der Vergleichung zu kurze Zeitabschnitte, etwa einzelne Jahre, zu Grunde zu legen, da in solchen Zahlen die Wirkungen besonderer Ursachen zu stark hervortreten können, als daß ein allgemeiner Schluß zulässig wäre.

In den 17 Jahren 1881 bis 1897 war der durchschnittliche offizielle Bankdiskontsatz bei der Bank von Frankreich 2,87 %, bei der Bank von England 3,12 %, bei der Reichsbank 3,79 %. Der durchschnittliche offizielle Bankdiskont entspricht jedoch nicht dem thatsächlich geforderten Diskontsatz, und zwar aus zwei Gründen: Der Durchschnitt ist berechnet nach der Geltungszeit der verschiedenen Raten, während es nicht auf diese, sondern auf die Beträge der zu den verschiedenen Raten diskontierten Wechsel ankommt; ferner diskontiert nur die Bank von Frankreich ausschließlich zu ihrem offiziellen Satz, während die Reichsbank zeitweise Wechsel zu einem niedrigeren Satze nimmt und die Bank von England sich überhaupt nicht strikt an ihren offiziellen Satz hält. In Anbetracht dessen ist der Bruttoertrag der durchschnittlichen Wechselanlage der richtige Maß-

stab für eine Vergleichung. Leider fehlt für dessen Feststellung hinsichtlich der Bank von England das Material, dagegen liegt es für die Bank von Frankreich und die Reichsbank in den Verwaltungsberichten dieser Institute vor. Bei der Bank von Frankreich stellte sich von 1891—1896 der Bruttoertrag der durchschnittlichen Wechselanlage auf 2,9 %, bei der Reichsbank auf 3,4 %. Die Differenz beträgt also ½ % und ist erheblich geringer als die Differenz der offiziellen Diskontsätze beider Banken. Die Differenz zwischen dem von der Reichsbank und der Bank von England thatsächlich berechneten Diskont wird kaum viel größer sein.

Es fragt sich nun, ob diese Differenz in den verschiedenen Verhältnissen der drei Länder eine genügende Erklärung findet, oder ob die Reichsbank für die relative Höhe des deutschen Diskonts verantwortlich zu machen ist. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie viel stärker sich Deutschlands gesamte Volkswirtschaft im letzten Vierteljahrhundert entwickelt hat, als die Englands oder gar Frankreichs; daß Deutschland ferner beim Beginn dieser wirtschaftlichen Kraftentfaltung sowohl an Kapital, als auch an Umlaufsmitteln sehr viel ärmer war und heute noch ärmer ist als die beiden andern Länder. Diese beiden Umstände mußten zu einer wesentlich stärkeren Anspannung des Geldmarktes und zu höheren Diskontsätzen in Deutschland führen, und es kann fast erstaunlich erscheinen, daß die Differenz nicht größer ist als ½ %.

Gerade die Gestaltung der Dinge während der letzten Jahre, welche allerdings von einer Gruppe von Wirtschaftspolitikern zur Agitation gegen die Reichsbankleitung benutzt wird, bestätigt diese Auffassung. Der glänzende Aufschwung von Handel und Industrie, dessen sich Deutschland seit der zweiten Hälfte des Jahres 1895 erfreut, und an welchem England nicht in gleichem Maße, Frankreich so gut wie gar nicht beteiligt ist, hat die Differenz der Diskontsätze erheblich verschärft, bis auf 1¾ % im Durchschnitt der letzten Jahre — ein deutlicher Beweis von dem Einfluß, welchen eine starke wirtschaftliche Kraftentfaltung auf den Diskontsatz ausübt[1].

In Würdigung dieser Verhältnisse wird ein gerechter Beurteiler zugestehen müssen, daß die Reichsbank ihre großen Erfolge hinsichtlich

[1] Auch die Bestimmungen des Börsengesetzes über den Terminhandel, durch welche das Kassageschäft eine erhebliche Ausdehnung erfahren hat, ist von Einfluß auf die Versteifung der Zinssätze in Deutschland gewesen; die ungleich wichtigere Ursache ist jedoch zweifellos der wirtschaftliche Aufschwung.

der Sicherung und Regulierung des deutschen Geldwesens erzielt hat, ohne das Interesse an billigem Kredit durch eine übertriebene und ungerechtfertigte Anspannung ihres Diskontes zu verletzen. Sie ist den gewaltigen Ansprüchen, welche eine wirtschaftliche Entwickelung von staunenswerten Dimensionen an das Notenwesen gestellt hat, vollkommen gerecht geworden. Freilich ist ihr bisher die äußerste Feuerprobe einer großen wirtschaftlichen oder politischen Krisis erspart geblieben. Wie sie eine solche bestehen würde, dafür fehlen uns, da alle Erfahrungen durch die große Veränderung aller Verhältnisse an Wert verloren haben, die sicheren Anhaltspunkte. Das aber läßt sich nicht leugnen, daß die Verwaltung der Reichsbank seit dem Erlaß des Bankgesetzes alles, was in ihren Kräften stand, zur Kräftigung und Sicherung ihrer Stellung gethan hat.

* * *

Werfen wir zum Schluß noch einen kurzen Blick über das Ganze! Da springt vor allem in die Augen, wie unvergleichlich hoch in ihrem großen Aufbau und in allen ihren Einzelheiten die durch das Bankgesetz geschaffene Bankverfassung über dem Zustand des deutschen Notenwesens zur Zeit der Reichsgründung steht. In den wichtigsten Zügen ist der modernen Erkenntnis des Wesens und der Aufgaben der Notenbanken Rechnung getragen. Seit dem Erlaß des Bankgesetzes hat sich die deutsche Bankverfassung im großem Ganzen vorteilhaft entwickelt, vor allem hat sich eine vollkommene Centralisation durchgesetzt, die allerdings durch gewisse Nachteile erkauft ist. Die Reichsbank, welche infolge dieser Entwickelung die wichtigsten wirtschaftlichen Funktionen des Notenwesens allein zu erfüllen hat, darf mit Stolz auf eine glänzende Wirksamkeit im Dienste der mächtig aufblühenden deutschen Volkswirtschaft zurückblicken. Mit einem Wort: die deutsche Bankverfassung beruht in ihren wesentlichsten Zügen auf theoretisch richtigen Grundlagen, und sie hat sich in ihrer praktischen Wirksamkeit so vorzüglich bewährt, daß man heute noch das deutsche Bankgesetz für eine der besten Schöpfungen der neueren deutschen Gesetzgebung erklären darf.



Außergewöhnliche Unglücksfälle.

Von

Bernhard Breslauer.

Außergewöhnliche Unglücksfälle haben auch im Jahre 1897 wieder außergewöhnliche Hülfe erfordert. Aus den Erscheinungen, die bei diesen Unglücksfällen von neuem zu Tage getreten sind, diejenige Schlußfolgerung zu ziehen, die der Wohlfahrtspflege vor allem wichtig erscheinen muß, ist die Aufgabe der folgenden Darlegungen.

Die gesamte Presse hat hervorgehoben, daß schleunigste Hülfe notwendig, und daß eine sachgemäße Verteilung der Hülfsmittel anzustreben ist.

Es ergab sich aber auch im Jahre 1897 sogleich, daß genügende Berichte über den Umfang des Unheils, über die Lage der am schwersten Betroffenen nicht zuverlässig und schnell genug zu erlangen waren. Man war genötigt, die Absendung von Delegierten in die Notstandsdistrikte vorzuschlagen, um einigermaßen übersehen zu können, wo und wie zuerst geholfen werden müsse.

Als dann die Verteilung der Hülfsmittel begann, fehlte ein zuverlässiger Maßstab hierfür, und es wurden Bedenken laut, ob auch richtig und zweckmäßig an Ort und Stelle geholfen werde. Man half sich einigermaßen mit der Errichtung von lokalen Ausschüssen.

Es zeigten sich somit dieselben Übelstände, die in jedem früheren Falle ähnlicher Art zu beobachten waren.

Außergewöhnliche Unglücksfälle brechen plötzlich herein, in größeren oder geringeren Zeitabschnitten, bald häufiger, bald vereinzelt überraschen sie die unvorbereitete Menschheit. Daß sie aber unvorbereitet ist, verschuldet sie selbst.

Auf allen Gebieten sucht sie sich durch zweckmäßige Organisationen zu sichern, zum Schutze gegen außergewöhnliche Unglücksfälle aber fehlt noch jede Organisation; und so dürfte es mit zu den Aufgaben gehören, deren Lösung nach Beseitigung der schwersten Übelstände in den Notstandsgebieten in Angriff genommen werden muß: eine Organisation zu diesem Zweck zu beschaffen.

Mancherlei Schwierigkeiten dürften sich einer solchen Organisation entgegenstellen.

Ist sie eine rein staatliche, so entbehrt sie des wichtigsten Faktors der freiwilligen Hülfsthätigkeit; einer ausschließlich auf Privatwohlthätigkeit beruhenden Organisation fehlt wiederum die unabweisliche Hülfe der staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden.

Es dürfte sich daher empfehlen, alle Faktoren in einer Organisation zu vereinigen, deren Mitwirkung im Interesse der vom Unglück Betroffenen von Wert und Bedeutung sein kann, zur Grundlage aber die Selbstverwaltungskörper zu machen, die staatlich geordnet sind und zugleich das Vertrauen des Publikums haben.

Vielleicht empfiehlt sich nachstehender Vorschlag:

§ 1.

In Preußen wird eine dauernde Organisation zur Einführung und Erhaltung von Vorbeugungsmaßregeln gegen größere Unglücksfälle und zur Regelung der Privatwohlthätigkeit bei solchen Unglücksfällen geschaffen.

§ 2.

In jedem Stadtkreise wird ein städtisches Hülfskomitee, in jedem Landkreise ein Kreis-Hülfskomitee, für jede Provinz ein Provinzial-Hülfskomitee, in Berlin ein Central-Hülfskomitee gebildet.

Das Central-Hülfskomitee bildet für die Hauptstadt Berlin zugleich das städtische Hülfskomitee.

§ 3.

Ständiger Vorsitzender des städtischen Hülfskomitees ist der Stadtverordnetenvorsteher, ständiger Vorsitzender des Kreis-Hülfskomitees ist der stellvertretende Vorsitzende des Kreisausschusses; ständiger Vorsitzender des Provinzial-Hülfskomitees ist ein von dem Oberpräsidenten bezeichnetes Mitglied der Regierung, falls nicht der Oberpräsident selbst den Vorsitz führen will; ständiger Vorsitzender des Central-Hülfskomitees ist der Oberbürgermeister von Berlin.

§ 4.

Für jedes Hülfskomitee wird ein Hülfsausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden (§ 3) und ständigen Mitgliedern, und zwar

bei dem städtischen und Kreis-Hülfskomitee vier,
bei dem Provinzial-Hülfskomitee sechs,
bei dem Central-Hülfskomitee acht Mitgliedern,

gebildet.

Die Hülfsausschußmitglieder werden gewählt

bei dem städtischen Hülfskomitee von der Stadtverordnetenversammlung,
bei dem Kreis-Hülfskomitee von dem Kreisausschuß,
bei dem Provinzial-Hülfskomitee von dem Provinzialausschuß,
bei dem Central-Hülfskomitee vom Magistrat der Residenz Berlin.

Die Wahl erfolgt immer auf drei Jahre. Wählbar ist jeder angesehene Staatsbürger. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5.

Die Anzahl der Mitglieder eines jeden Hülfskomitees ist unbeschränkt. Die Einladung erfolgt durch den Hülfsausschuß; sie kann für jeden Fall besonders erfolgen. Jedes Hülfskomitee kann durch Kooptation seinen Mitgliederstand vergrößern.

§ 6.

Die Hülfsausschüsse werden alljährlich einmal von dem Vorsitzenden einberufen. Jeder Hülfsausschuß prüft die zur Vorbeugung gegen Unglücksfälle getroffenen Maßregeln und Einrichtungen.

Die städtischen und Kreis-Hülfsausschüsse berichten, falls erforderlich, an die Provinzial-Hülfsausschüsse; insbesondere alsdann, wenn freiwillig aufzubringende Beiträge zur Herstellung oder Verbesserung der Einrichtungen zu beschaffen sind. Ausnahmsweise kann die Thätigkeit des Central-Hülfsausschusses angerufen werden.

§ 7.

Der Vorsitzende jedes städtischen oder Kreis-Hülfskomitees beruft bei einem in seinem Bezirk eingetretenen größeren Unglücksfall den Hülfsausschuß und dieser das Hülfskomitee.

§ 8.

Glaubt das einberufene Hülfskomitee (§ 7), daß Hülfe im größeren Umfange nötig ist, so teilt es dies den Vorsitzenden der Nachbarhülfsausschüsse und zugleich dem Vorsitzenden des Provinzial-Hülfs-

ausschusses mit. Letzterer beruft erforderlichenfalls das Provinzial-Hülfskomitee; geschieht dies, so sind zugleich sämtliche städtischen und Kreis-Hülfskomitees der Provinz von den Vorsitzenden der Hülfsausschüsse einzuberufen.

Hat der Unglücksfall zwei oder mehrere Provinzen betroffen, so berufen die Vorsitzenden der Provinzial-Hülfsausschüsse die Provinzial-Komitees. Zugleich beruft der Vorsitzende des Central-Hülfsausschusses das Central-Hülfskomitee.

§ 9.

Tritt das Central-Hülfskomitee in Thätigkeit, so geht die Oberleitung der Hülfsthätigkeit ohne weiteres auf dieses über.

Der Central-Hülfsausschuß hat alsdann das Recht, seine Mitgliederzahl durch Kooptation zu vergrößern. Zugleich werden in diesem Falle die freiwilligen Sammlungen so weit als irgend möglich bei der Kasse des Central-Hülfskomitees vereinigt.

§ 10.

Die Hülfskomitees stellen die durch freiwillige Sammlungen aufzubringenden Mittel den Hülfsausschüssen zur Verfügung, nehmen die Berichte der letzteren entgegen und erteilen Decharge.

§ 11.

Die Hülfsausschüsse führen die Hülfsthätigkeit aus. Sie haben während der ersten Woche dem Provinzial-Hülfsausschuß täglich, dem Central-Hülfsausschuß mindestens zweimal, während der nächsten drei Wochen mindestens allwöchentlich einmal, später je nach angemessenen Zeitabschnitten Bericht zu erstatten.

Verwendungsberichte sind in angemessenen Zeitabschnitten an die Hülfskomitees, an die Vorsitzenden des Provinzial- und des Central-Hülfsausschusses abzusenden.

§ 12.

Jeder Hülfsausschuß kann Delegierte in die vom Unglücksfalle betroffene Gegend senden.

§ 13.

Bei Beendigung jeder Hülfsthätigkeit ist ein ausführlicher Bericht unter Hervorhebung charakteristischer Erscheinungen und eventuell mit Verbesserungs-Vorschlägen an die Vorsitzenden des Provinzial- und des Central-Hülfsausschusses abzusenden.

§ 14.

Das Central-Hülfskomitee veröffentlicht jedesmal nach Beendigung seiner Thätigkeit einen ausführlichen Bericht über den Umfang des Unglücksfalles und den Umfang und die Art der geleisteten Hülfe.

§ 15.

Ereignen sich Unglücksfälle außerhalb Preußens, so kann das Central-Hülfskomitee freiwillige Sammlungen veranstalten und bei den übrigen Hülfskomitees gleiche Thätigkeit anregen.

Eine derartige, im einzelnen vielleicht zu verbessernde Organisation würde den beiden oben besprochenen Übelständen abhelfen können. Sie würde sofort und ausreichende Berichte erstatten, und sie würde für eine zweckmäßige Verteilung der Hülfsmittel sorgen können.

Sie würde aber ferner Vorbeugungsmaßregeln treffen oder wenigstens in Vorschlag bringen können; sie würde besonders gefährdete Punkte im Auge behalten und auf Maßregeln dringen können, welche die Gefahr herabzumindern geeignet sind.

Ist sie erst in Preußen eingerichtet, so kann sie mit Leichtigkeit auf ganz Deutschland ausgedehnt werden.

Ob nun aber der vorstehende Vorschlag oder ein besserer zur Annahme gelangt, jedenfalls erscheint es dringend notwendig, die außergewöhnliche Hülfsthätigkeit für außergewöhnliche Unglücksfälle in eine feste und dauernde Organisation zu bringen.



Litteratur.

Fleischmann, Dr. **Max**, Der Weg der Gesetzgebung in Preußen. Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Professor Dr. Siegfried Brie, Heft I. Breslau, M. u. H. Marcus, 1898. 8°. 128 S.

Wie die in demselben Verlage seit einer Reihe von Jahren erscheinende bewährte Gierkesche Sammlung einen Mittelpunkt für umfassendere, den Rahmen einer Zeitschrift überschreitende Untersuchungen aus der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte bildet, so soll die neue, von dem Unterzeichneten herausgegebene Sammlung in erster Linie größere Arbeiten über Gegenstände des gegenwärtigen deutschen Staats- und Verwaltungsrechts in sich vereinigen. Der Herausgeber hofft, durch dieses Unternehmen zu einer allseitigeren wissenschaftlichen Bearbeitung und tieferen Durchdringung der Einzelheiten unseres geltenden öffentlichen Rechtes beizutragen und so nicht nur die Theorie zu fördern, sondern auch den Interessen der Rechtspraxis und des politischen Lebens zu dienen. Das Staats- und Verwaltungsrecht der deutschen Einzelstaaten, vor allem Preußens, soll dabei in gleichem Maße wie die Einrichtungen unseres Reiches berücksichtigt werden. Untersuchungen über Fragen des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts und über öffentliches Recht ausländischer Staaten werden dann besonders willkommen sein, wenn sie für das Verständnis des bei uns geltenden Rechtes wesentliche Förderung erbringen. Einen Grundstock der Sammlung werden aus dem staatsrechtlichen Seminar des Herausgebers hervorgegangene Abhandlungen bilden; aber auch andere tüchtige Erstlingsleistungen sowie Arbeiten schon bewährter Forscher werden gern aufgenommen werden.

Die Abhandlung, mit welcher die Sammlung kürzlich eröffnet ist, bietet die erste monographische Bearbeitung eines der wichtigsten Gegenstände des preußischen Staatsrechts, indem sie in zusammenhängender und eingehender Weise die Bestimmungen über den (ordentlichen) Weg der Gesetzgebung in Preußen darlegt. Sie erörtert zunächst den Werdegang der gewöhnlichen Gesetze, dann den der verfassungsändernden Gesetze; die besonderen Normen über die Entstehung von Finanzgesetzen sind am Schlusse

des ersten Teils behandelt. Die verschiedenen Phasen des Gesetzgebungswegs sind im wesentlichen Anschluß an Labands bekannte Ausführungen über das Reichsstaatsrecht unterschieden; eine bemerkenswerte Abweichung tritt jedoch hinsichtlich des Zeitpunkts und der Bedeutung der Ausfertigung hervor. Neben den Bestimmungen der Verfassungsurkunde hat der Autor sowohl die ergänzenden Normen der Geschäftsordnungen beider Häuser des Landtags als auch die noch neben der Verfassung in Geltung gebliebenen vorkonstitutionellen Gesetze — insbesondere über die Vorbereitung der Gesetzesvorlagen und über die Publikation der Gesetze — gründlich berücksichtigt. Für die Auslegung der Rechtssätze und zum Nachweis der Staatspraxis hat er aus den Drucksachen beider Kammern viel wertvolles Material geschöpft. Insbesondere die Anmerkungen enthalten zahlreiche vergleichende Hinweise auf die in anderen, deutschen und außerdeutschen, Staaten geltenden Bestimmungen. Den Zweck der rechtlichen Institutionen berücksichtigt der Verfasser bei der Auslegung in reichem Maße; dagegen sind seine Ausführungen unabhängig von jeder Parteidoktrin und dadurch vielfach geeignet, bisher weitverbreitete, aber mehr oder weniger durch politische Wünsche beeinflußte Auffassungen des geltenden Rechts zu berichtigen. Nicht selten ist es andererseits dem Verfasser gelungen, die herrschende Meinung fester zu begründen: so z. B. die Zulässigkeit indirekter Verfassungsänderungen durch scharfe Unterscheidung der praktisch in Betracht kommenden Fälle; die Ausschließung einer Initiative des Herrenhauses in Bezug auf Finanzgesetze durch die Entstehungsgeschichte des Art. 62, Abs. 3 der Verfassungsurkunde. Überhaupt hat der Verfasser im einzelnen manche interessante Beiträge auch zum geschichtlichen Verständnis des preußischen Staatsrechts gegeben. Erleichtert ist die Benutzung der Schrift durch sorgfältig gearbeitete Register.

Siegfried Brie.

L'Année Sociologique, herausgegeben von Émile Durkheim, Professor in Bordeaux. Première année, 1896/97. Paris 1898, Alcan. 563 S.

Der Herausgeber dieses Jahresberichtes steht in der ersten Reihe derjenigen, die die Sociologie aus ihrem spekulativen Stadium in ein exaktes überzuführen streben — ein Bemühen, zu dem allerdings in Frankreich dringendere Aufforderung vorliegt, als in Deutschland. Er geht bei dem vorliegenden Unternehmen von dem sehr treffenden Gesichtspunkt aus, daß ein sociologischer Jahresbericht garnicht die als „Sociologien" auftretenden Werke als Hauptsache zu behandeln, sondern vor allem die sociologische Bedeutung der geschichtlichen Specialwerke jeder Art zu eruieren hätte. Er hat eine größere Anzahl gleichgesinnter Mitarbeiter gewonnen, die die neueste Litteratur über Geschichte der Religionen, des Rechts, der Sitten, der Wirtschaft, der Sprache u. s. w. in weit über hundert Analysen derart darstellen, daß ihre Verwendbarkeit für eine vergleichende Lehre von der menschlichen Gesellschaft hervortritt. Obgleich der Natur der Sache nach von irgend welcher Vollständigkeit dabei nicht die Rede sein kann, so ist es doch jedenfalls sehr verdienstvoll, daß überhaupt einmal die methodische Forderung aufgestellt wird:

das Gesamtgebiet der Geschichte nach den Gesetzlichkeiten und Entwickelungen der Gesellschaft als solcher zu untersuchen. Das Unternehmen darf auch bei uns, wo die Sociologie nicht, wie in Frankreich, schon etwas hypertrophisch, sondern eher noch atrophisch ist, als beachtenswert und anregend begrüßt werden. Der Band wird durch zwei Originalarbeiten eingeleitet, die als Typen für die Verarbeitung des oben bezeichneten Materials gelten sollen: einen vortrefflichen Aufsatz des Herausgebers über das Verbot der Verwandtenehe und seine Gründe, und eine Übersetzung der Studie des Referenten über die Selbsterhaltung der socialen Gruppe, die den Lesern des Jahrbuchs bekannt ist. (1898, S. 589—640.)

Georg Simmel.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Dr. Adolf Bruder, Kustos der k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck, nach dessen Tode fortgesetzt durch Julius Bachem, Rechtsanwalt in Köln. Freiburg, Herder. Lex. 8°, 5 Bände, zus. IV u. 7314 Spalten. (1887—89 I Bd.: IV u. 1598 Sp.; 1892, II Bd.: 1664 Sp.; 1894, III Bd.: 1540 Sp.; 1895, IV Bd.: 1288 Sp.; 1897, V Bd.: 1244 Sp.).

Ein Werk zehnjähriger Arbeit der Elite der katholischen Vertreter der Wissenschaft in Deutschland und in Österreichs Ländern deutscher Zunge — zweimal gehemmt durch den Tod des leitenden Gelehrten: noch vor dem Erscheinen der ersten Lieferung starb der erste Redakteur — Dr. Gramich, Kustos der Universitätsbibliothek in Würzburg — und während der Fertigstellung des Schlußbandes schied Dr. Bruder. 117 Namen[1] treten schließlich im Verzeichnis der Mitarbeiter auf, welche in 532 meist umfangreichen Aufsätzen behandelten:

A. Die Begriffe „Staatswissenschaften und Staatslexikon"	in 2	Artikeln mit	55	Sp.	} 1/5
B. Einzelne Gelehrte, Philosophen, Staatswissenschaftler	" 50	" "	441	"	
C. Grundsätzliche Fragen der Religion, Moral, des Rechts, der Gesellschaftsorganisation (Rassenfragen eingeschlossen).	" 61	" "	757	"	
D. Einzelne Staaten (im Sinn einer modernisierten Staatenkunde), meist I. Geschichte, II. Flächenraum u. Bevölkerung, III. Verfassung u. Verwaltung, IV. Gesittung u. Wissenschaft, V. Staatshaushalt, Heerwesen, VI. Kolonien	" 77	" "	1782	"	} 1/5
Übertrag	190		3035		

[1] Es stehen nur 116 Namen im Register: Freiherr von Savigny ist vergessen worden.

Übertrag	190			3032	
E. Staats- und völkerrechtliche Fragen	= 138	=	=	1327	= od. 1/5
F. Probleme aus andern Rechtsdisciplinen	= 44	=	=	377	=
G. Hauptprobleme des Verhältnisses von Kirche und Staat	= 15	=	=	265	=
H. Die Verhältnisse der (katholischen) Kirche	= 34	=	=	506	= 1/5
I. Gelehrten und Volksschulunterricht	= 3	=	=	75	=
K. Kunstpflege, Theater	= 2	=	=	17	=
L. Heerwesen und Flotte	= 3	=	=	51	=
M. Überwiegend thatsächliches aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftspolitik	= 103	=	=	1661	= od. 1/5
	532[1]			7311	

1/5 des Werkes (A — C) ist überwiegend principiellen Erörterungen gewidmet, 1/5 (E) dem Staats- und Völkerrecht, 1/5 (D) der Staatenkunde, 1/5 (M) der Volkswirtschaftslehre und -politik, 1/5 zu reichlich 2/3 (G u. H) der (katholischen) Religion und Kirche, zu 1/3 verschiedenen Rechtsdisciplinen (F), dem Unterricht (I)[2], der Kunst (K) und dem Heerwesen wie der Flotte[3].

In allen Partien ist das Bestreben gleichmäßig vorhanden: streng im Sinne des von der 1878er Generalversammlung der Görres-Gesellschaft aufgestellten Programms zu handeln, dessen Hauptpunkte der Vorbericht des I. Bandes mitteilt: das Naturrecht soll auf Gott zurückgeführt und, so begründet, „als Grundlage und Norm der positiven Rechtsbildung zur Anerkennung" gebracht werden. Moral und Religion werden absolut-dogmatisch vorgetragen, die Familie als die „Grund- und Unterlage aller staatlichen Organisation und Entwickelung," verteidigt, Staat und Gesellschaft als eine von „Gott gewollte Ordnung" verfochten, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche nach Maßgabe der „feststehenden Principien der kirchlichen Lehre und der katholischen Wissenschaft" dargelegt. Der Geist, der den Syllabus und die Encyklika Quanta cura vom 8. Dezember 1864 [s. Band V, Spalte 661—78] diktiert hat, herrscht unumschränkt und unbiegsam. Aber er hindert keineswegs, daß zu diesen Programmpunkten nun noch ein anderer tritt: das ehrliche, rückhaltslose

[1] Das ganze Material ist auf 532 Stichworte zusammengebracht: zwischen ihnen sind aber rund 3000 Nachschlageworte eingestellt, bei welchen auf die kompakten Artikel verwiesen wird. Es ist hierdurch eine Verschmelzung von alphabetischer und systematischer Anordnung erreicht worden, welche nach kurzer Bekanntschaft mit dieser Eigenart der gründlichen Benutzung des Werkes sehr förderlich ist. — Sie hat bei der Einrichtung des Generalregisters dieses Jahrbuchs als Vorbild gedient, sodaß das „Jahrbuch" hierdurch Schuldner des „Staatslexikons" geworden ist.

[2] Hierzu muß aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre noch der Aufsatz: „Schulen, technische" hinzugerechnet werden.

[3] Hierzu aus C noch die Artikel „Abrüstung" und „Militarismus".

Bestreben, in der Volkswirtschaftslehre und -politik „dem verderblichen System gegenüber, welches in denselben keine anderen Gesichtspunkte angewandt wissen will, als die bei Kauf und Verkauf maßgebenden, mit allem Nachdruck die von allen menschlichen Verhältnissen unabtrennbaren sittlichen und religiösen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen." Diese Fassung des Problems und die Aufnahme eines Aufsatzes über Le Play lassen vermuten, daß der große praktisch-orientierende Franzose wesentlich mit dazu beigetragen hat, im katholischen Deutschland die Ansichten auf volkswirtschaftlichem Gebiet zu klären.

Die Geschlossenheit der Darstellung sollte sich auch bis in alle Einzelheiten durchsetzen, wie Bruder in einer Kritik des Conrad'schen Handwörterbuchs [V, S. 365][1] will, indem er dem Satze dieses, daß Differenzen einen Vorzug für ein solches Werk bedeuten, „da sie es zum lebensvollen Bild der sich reichentfaltenden und trotz mannigfacher innerer Reibungswiderstände kräftig emporstrebenden Wissenschaft machen," seinerseits das Wort gegenüberstellt: „da die Wahrheit eine ist, ist ein Lehrengebäude um so wahrer, je weniger große Widersprüche es enthält."

Diese Geschlossenheit ist im allgemeinen auch durch das sehr einfache Mittel erreicht werden, daß die Hauptarbeit qualitativ und quantitativ — an der Bedeutsamkeit der Aufsätze und dem ihnen zugewiesenen Raum gemessen — von einem engeren Kreise der 117 Mitarbeiter geleistet worden ist.

Bruder schrieb die Gruppe A allein, 1/4 der Gruppe C, nahe 1/6 der Gruppe E, 1/10 der Gruppe M — insgesamt rund 600 Spalten, 1/12 des ganzen Werkes, an eigenen Aufsätzen und griff gelegentlich energisch in solche seiner Mitarbeiter ein [s. den Aufsatz „Agrargesetzgebung" von Regierungsrat Wichmann]. Der Gymnasialoberlehrer Dr. E. Franz (Sagan) beherrscht nach Qualität und Quantität die „Staatenkunde" (Aufsätze über China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien), neben ihm kommen ordentlich eigentlich nur noch Oberlandesgerichtsrat Dr. Franck, der einzelne Teile Deutschlands schrieb, Professor Genelin-Innsbruck und Reallehrer Sickenberger (Freising) zu Worte[2]. Das Staats- und Völkerrecht ist neben Bruder hauptsächlich von Dr. jur. Kämpfe in Salzburg, Kammergerichtsrat Spahn, Freiherr von Hertling, Dr. Carl Bachem, Professor Lentner-Innsbruck, Magistratsrat Dr. Menzinger-München, dem Jesuitenpater Cathrein, Handelsschuldirektor Resch-(Bozen), Professor Stöckl-(Eichstätt), Kammergerichtsrat Rintelen und Dr. Julius Bachem bearbeitet. In Gruppe F dominieren Spahn, Rintelen, Franck, Rechtsanwalt Foesser, Menzinger, Rechtsanwalt Stieve-Zabern, Professor Freiherr von Savigny. In der Gruppe G u. H herrschen Professor Biederlack (S. J.), C. Bachem, Genelin, Professor Schwane-Münster (und Jul. Bachem). In Gruppe L (Heerwesen) regiert Freiherr von Huene, und noch unumschränkter derselbe in der Gruppe Finanzwissenschaft (192 Spalten

[1] In dem Artikel „Staatslexikon", der sehr gut über die existierenden „Nachschlagewerke" überhaupt orientiert.

[2] Merkwürdigerweise fehlt ein Aufsatz über Abessinien.

bezl. auch Hauptartikel) neben einem Artikel von C. Bachem und einem (Staatsschulden) von Ministerialpräsident Freiherr von Biegeleben; in der Volkswirtschaftslehre und -politik sind entscheidend neben Bruder, Hitze (Arbeiterfrage), Kämpfe, Huene, Stieve, Professor Kamm, Finanzrat Scheimpflug-Wien, Religionslehrer Mehler, Dr. Widder-München, Julius Bachem, C. Bachem und Rechtsanwalt Antoni. Freiherr von Hertling stellt sich auch noch mit seinen Ausführungen in Gruppe C und B ein, in welch letzterer, der biographisch-kritischen des Werkes, noch insbesondere Professor Al. von Schmid-München, Professor Bach-München, Gymnasialoberlehrer Weinand-Aachen neben Bruder und Stöckl und Pfarrer Brischar hervortreten. Diese 34 Mitarbeiter bilden den Kern des Kometen.

Nichtsdestoweniger konnte es natürlich nicht anders sein, als daß schließlich auch für das Staatslexikon sich manches Problem als kontrovers erwies. Der leitende Gedanke der Schmollerschen Rektoratsrede[1] bricht wie ein mächtiger, ein wenig ironisch klingender Ton durch die Dogmatik der katholischen Herren, gewiß ungerufen, aber vernehmlich genug hindurch: zu einem recht bedeutenden Prozentsatz bin ich nur vorläufige Fixierung, wechselnde Theorie. Am schlagendsten tritt die Thatsache in dem Wichmannschen Artikel „Agrargesetzgebung" und dem Bruderschen Zusatz sowie den andern Äußerungen Bruders zur Agrarfrage hervor; Brentano steht hier wieder einmal gegen Sering. Auch kann kaum ein schärferer Kontrast in der Auffassung ganz grundlegender Fragen gedacht werden, als er zwischen der Attacke Kämpfes auf Schmoller aus Anlaß seiner Wiener Bemerkung über die Kartelle [V. Spalte 139] und dem Eintreten Scheimpflugs für eine Korrektur der Grenzen zwischen Privat- und öffentlichem Recht (Aufsatz „Kapital und Kapitalismus") besteht[2]. Ein starkes Mißverstehen des Schmoller eigentümlichen Standpunkts (von seiten Kämpfes) steht neben der verständnisvollen Würdigung der protestantischen deutschen Wirtschaftslehre, wie sie Hitze eigen ist, die Adoptierung der specifisch Marxistischen Kritik unserer Gesellschaftsentwickelung neben deren schroffer Ablehnung, die scharfe Bekämpfung der Denk- und Gewissensfreiheit, der Volkssouveränität, der socialen Gleichheit aller Menschen als Konsequenzen des „freimaurerischen Humanitätsprincips"[3] neben einem radikalen Hymnus auf die Würde der menschlichen Persönlichkeit, der in dem Satz gipfelt: „Jedes Ausschließen einer Gruppe oder Klasse" — also doch wohl auch jedes Einzelnen — „der Bevölkerung von der Möglichkeit, die gottverliehenen Kräfte allseitig und vollständig zu entwickeln, ist verwerflich[4]." Wie steht hierzu der Syllabus und die Encyklika Quanta cura — wie hierzu die principielle Ablehnung des Schmollerschen Standpunkts: „Keines der Glaubens- und Moralsysteme stellt für sich die volle Wahrheit und in

[1] Vergl. dieses Jahrbuch 1897, S. 1386—1408.

[2] Sowie der Bruderschen Theorie vom Zerfall der Gesellschaft in arm und reich, II, 1231.

[3] Gruber, S. J., II, 1252.

[4] II, 1464, Freiherr von Hertling im Aufsatz „Gleichheit".

seinen obersten Principien unanfechtbare Erkenntnis dar. Sie nähern sich nur in ihrer Gesamtheit dieser an" — durch Bruder?[1] Stellenweise sind auch Anschauungen zu Wort gekommen, die der guten alten Zeit gegenüber dem Ende des Jahrhunderts eine Glorie verleihen wollen, die sie doch ganz gewiß nicht verdient: der Deutsche Bund wird überschwänglich gefeiert.

Die praktische Anwendung allerdings, die Freiherr von Hertling von seinem freimütigen Satz macht — die Forderung des moralisch oder gesetzlich erzwungenen Schutzes der physischen Entwickelung der wirtschaftlich Schwachen, welche in hervorragender Weise insbesondere vertreten wird von Hitze [„Arbeiterfrage"], führt mit der Hitzeschen Korrektur über das Schmälen gegen Schmoller, gegen Hegel[2], gegen Kant, über die Anlehnung der Staatswissenschaften an dogmatisch-absolute Geister — Augustinus, F. von Baader, Balmes, Bellarmin, Bossuet, Donoso Cortes[3], Fénélon, Görres, Maistre, Mariana, Thomas von Aquin — hinaus und auf dem Wege über (u. A.) Le Play und Ketteler zur Bethätigung der praktischen Vernunft im konkreten Vaterland. Alle — Philosophen und Staatsmänner, die vom Himmel auf uns herabsehen, und die berufen sind, im 20. Jahrhundert auf Fürstenthronen, auf dem Ministersessel, im Parlament, im Kontor, im Arbeitsraum und auf dem Katheder an Deutschlands Entwickelung mitzuarbeiten, alle können sich über diesem Satze Hitzes die Hand reichen: „Leben, Gesundheit und (sittliche) Freiheit sind Güter, über welche der Arbeiter selbst nicht als absoluter Herr verfügen kann. Er ist durch den Willen seines Schöpfers gebunden, diesem verantwortlich. Viel weniger können diese ‚Güter' Gegenstand des ‚freien Arbeitsvertrages' sein. Einen solchen Vertrag, der diese Güter in Frage stellt, kann die von Gott gesetzte Obrigkeit nimmer anerkennen; ja sie hat die heilige Pflicht, soweit die Arbeiter selbst nicht imstande sind, sich im Besitz dieser Güter zu schützen, ihnen diesen Schutz durch Gesetz zu sichern[4]."

Der Staatslexikon vertritt den organischen gegenüber dem atomistischen Standpunkt wie für das Innere der einzelnen Volksgesellschaften so auch für die Gestaltung der internationalen Beziehungen. Jede Nation und Rasse soll sich regen, aber alle sollen eingedenk bleiben, daß sie auch „organische Bestandteile der Menschheit bilden"; keine soll durch Überspannung des Sonderinteresses die Interessen der ganzen Völkerfamilie gefährden. Wer von dem Ideale der Friedensgesellschaft begeistert ist, wird recht feindlich gegen den „Militarismus"[5] auftreten können. Allein — die Besonnenheit behält in dem Aufsatz „Abrüstung" die Oberhand. Organisches Leben, im Sinne des Regens aller Kräfte der einzelnen Glieder eines Ganzen, spielt sich meist in Formen des Wett-

---

[1] V, 365.
[2] s. die einzelnen Artikel.
[3] Ein Prophet der Einigung Deutschlands unter Preußens Führung. II, 386/7.
[4] I. Spalte 272.
[5] s. den Artikel.

bewerbes, gelegentlich auch in denen des scharfen Zusammenstoßes ab — und so wird denn in der That die Rangierung richtig sein, „daß die Abrüstung nicht das erste, sondern das letzte Glied in der Reihe der Socialprobleme bilden kann[1]."

Wenn man sich vorstellt, daß das Centrum und seine Wählermassen im allgemeinen auf dem Boden des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft stehen, so kann auch der protestantische Staatsbürger im Hinblick wesentlich auf die praktischen socialen und politischen Probleme mit ruhiger Zuversicht an die Entwickelung der nächsten Jahrzehnte denken. Fruchtbare Arbeit steht in Aussicht.

Adolph v. Wenckstern.

Blondel, Georges: L'essor industriel et commercial du Peuple Allemand. Paris 1898, Larose. 8°. VIII u. 220 S.

Blondel arbeitet an einem Werke über die Lage der industriellen Bevölkerung in Deutschland, welches ihm zusammen mit seinen „Études sur les populations rurales de l'Allemagne et la crise agraire"[2] die Grundlage zu einer Schilderung der wirtschaftlichen und socialen Entwickelung Deutschlands im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts liefern soll. Aber aus praktischen Beweggründen heraus hat er in seinem „L'essor" eine vorläufige Skizze dieser Entwickelung geschrieben — in usum Delphini, seines Volkes, insbesondere des jüngeren, jetzt in die Reife tretenden Teiles der Nation. Er zeichnet den enormen Aufschwung, welchen die deutsche Arbeit seit 1870 in Industrie und Handel genommen hat. Er schildert auf Grund der Berufsstatistik, der Volkszählungs-Ergebnisse, der Handelsstatistik und zusammenfassender Darstellungen einzelner Seiten dieser Entwickelung in offiziellen französischen Berichten und vornehmlich deutschen Fachzeitschriften einzelne Industriezweige — Bergwerk, Hütten- und Metall-Industrie (Elektricitätswerke eingeschlossen), Textilindustrie, chemische-, Porzellan-, Glas-, Möbel-, Spielwaren-, Leder-, Papierindustrie, Buchhandel und Buchbinderei, Juwelier- und Goldschmiede-Arbeiten, Musikinstrumentenfabrikation und die Zeißsche optische Werkstatt — in ihrer technischen Stärke und ihrer steigenden Bedeutung für den Weltmarkt. Er generalisiert unter Heranziehung summarischer statistischer Zahlen die gleiche aufsteigende Tendenz in technischer Leistung und weltwirtschaftlicher Bedeutung für die gesamte deutsche Industrie und den gesamten deutschen Handel. Bei den Einzeldarstellungen sowohl wie bei der Gesamtdarstellung ist die zurückbleibende französische Arbeit scharf mit der deutschen in Gegensatz gestellt, am schneidendsten vielleicht zahlenmäßig durch die Gegenüberstellung des Handels der beiden Länder im Jahre 1872 und im Jahre 1896. Ausfuhr und Einfuhr betrug für Frankreich im Jahre 1872 7½ Milliarden Francs, für Deutschland etwas weniger: 5 Milliarden 960 000 000 Mark. Im Jahre 1896 betrug der Specialhandel Frankreichs 7 Milliarden

---

[1] I, 39.
[2] Vergl. dieses Jahrbuch 1898, S. 315—21.

200 000 000 Francs, für Deutschland 9 Milliarden 659 715 000 Francs, — 2 1/2 Milliarden mehr als der Frankreichs.

Auch verglichen mit den andern Kulturnationen schneidet Deutschland in Industrie und Handel technisch und im Wettbewerb auf den Märkten der Welt fast überall glänzend ab, was Blondel wieder geschickt durch eine Zahl in helles Licht stellt: während der Handel der Welt sich seit 1873 nur um 24 Prozent vermehrt hat, hat sich der deutsche Specialhandel seit 1872 um 60 Prozent an Wert vermehrt. Halb als Ursache, halb als Folge dieses Aufschwungs charakterisiert Blondel die stetige Bevölkerungszunahme, die in so schroffem Gegensatz zu der Stagnation in Frankreich sich befindet. War die deutsche Auswanderung im Laufe des Jahrhunderts eine starke, so half sie der heimischen Industrie große neue Märkte schaffen; andererseits hat sie gerade in den letzten Jahren erheblich nachgelassen, woraus unter gleichzeitigem Hinweis auf die viel stärkere relative Bevölkerung Belgiens und auf die Thatsache, daß auf dem Gebiete des Deutschen Reiches heute mehr als die doppelte Menschenanzahl in viel höherem Wohlstand lebt, als im Anfang des Jahrhunderts, das Prognostikon gestellt wird: daß Deutschland in seinen heutigen Grenzen bei steigendem individuellem Reichtum 100 Millionen Menschen wird ernähren können.

Die Ursachen für diese Entwickelung sieht Blondel einmal in der Gründung des Reichs, welche die Entwickelung der Wirtschaft zwischen Alpen und Nord- und Ostsee von all den unnatürlichen Fesseln befreite, die trotz des Zollvereins aus der politisch unvollkommenen Organisation des Deutschen Bundes sich ergaben; sodann in den Charakteranlagen, in der allgemeinen und insbesondere in der gewerblichen, technischen und handelswissenschaftlichen deutschen Erziehung sowie in der fortwährend direkten Verwendung der Ergebnisse der Wissenschaft in Technik, Gewerbe und Handel; endlich in dem Mangel an Aufmerksamkeit und gleichem Eifer bei andern Nationen, vor allem bei der französischen.

Ganz kurz wird die Erwerbung von Kiautschou und die Vermehrung der Kriegsflotte gestreift; die Materialien, welche die Reichsregierung zur Begründung der Flottenvorlage zusammenstellen ließ, und ein Teil der Broschürenlitteratur, die aus Anlaß dieser Vorlage in Deutschland emporwucherte, haben die Darstellung Blondels augenscheinlich stark beeinflußt.

Alle Verhältnisse der deutschen Industrie, der deutschen Schiffahrt, des deutschen Handels, der deutschen Eisenbahnen und Wasserstraßen, der deutschen Handelspolitik — welche Wege sie auch immer gewandelt haben mochte — erscheinen in hellem strahlenden Licht — schwere Schatten sind auf die entsprechenden französischen Verhältnisse geworfen. Was uns als Problem erscheint, wie z. B. die Tarifpolitik der Eisenbahnen, bildet nach Blondel bereits eine glänzende Seite unserer innern Entwickelung. Dem gegenüber bricht merkwürdigerweise hier und da eine Verkennung gerade des Grundcharakters des deutschen Wesens durch, indem behauptet wird: der Deutsche sei kaum je ein Erfinder, vielmehr fast ausschließlich Nachahmer dessen, was der gescheitere Nachbar ihm vorgemacht habe. Die ganze Schilderung der „Erziehung" in Deutsch-

land gipfelt in der Beschreibung, wie auf Handelsschulen junge Leute ausgebildet werden, die unter Staatsbeihülfe zum teilweise heimlichen Studium fremder Fabriken, Werkstätten, Kontore ausgesandt werden. Dieser industrielle, gewerbliche, kaufmännische deutsche Spion ist doch wohl ein Seitenstück zu dem Spion von 1870, der eigentlich den Krieg gewonnen hat.

Aufmerksame Lektüre des Buches wird jeden Deutschen davor bewahren, sich durch das gehäufte Licht einschläfern zu lassen und gegenüber der Insinuation, Nachahmer des Auslandes zu sein, werden wir — mit einem leichten Lächeln über sie hinwegsehend — wie bisher, so in der Zukunft gerade in der Entwickelung unserer Originalität die Hauptquelle unserer Erfolge sehen.

Im Hintergrunde der ganzen Darstellung meldet sich doch selbst bei Blondel — der so viel Gelegenheit hatte, die deutsche Wissenschaft, das deutsche Volk nahe zu beobachten — die Auffassung, daß wir immer noch als Feinde Frankreichs zu betrachten sind, die sogar den Charakter einer Drohung annimmt, wenn Blondel schreibt: „Deutschland ist im Begriff, den Traum Wilhelms II. zu verwirklichen: eine starke Flotte! Läuft es nicht Gefahr, in derselben Zeit, in der es seine Kraft vermehrt, auch die Zahl seiner zukünftigen Feinde zu vermehren?"

Kann Blondel nicht in seinem Vaterlande der Dolmetscher des Gedankens werden, daß Deutschland in seiner Entwickelung seit 1870 strikt nach den feierlichen Worten Kaiser Wilhelms und nach den, z. B. von Sybel in der „Revue des deux mondes" 1866 und in der „Fortnightly Review" 1870 so klar formulierten Principien gehandelt hat: die Güter des Friedens allein und ausschließlich zu entwickeln? Warum ersetzt er das kaiserliche Wort durch das apokryphe des Prinzen Friedrich Karl: „Wir haben im Felde gesiegt, nun gilt es auch industriell zu siegen!" Das deutsche Volk, alle deutschen Berufe, die deutsche Regierung, alle wollen sie im Frieden arbeiten und nichts anderes, und nur das Vorhandensein solcher feindlicher Regungen, wie sie sich selbst in den Worten von Blondel melden, zwingt uns, einen bedeutenden Teil unserer nationalen Kraft in Macht zu Land und See zu verwandeln. Sicher ist allerdings das eine: daß wie der Deutsche die deutsche Arbeit in ihrer Originalität als die Hauptquelle ihrer Erfolge betrachten darf, ganz Deutschland — die Socialdemokraten eingeschlossen — an den Grenzen stehen wird, wenn „seine Feinde" sich wieder einmal rühren sollten. Es ist ein ganz besonderer Irrtum Blondels, der übrigens merkwürdig mit dem glänzenden Bilde, das er zuerst von Deutschland entworfen hat, kontrastiert, daß die neue ostasiatische Politik des Reichs wesentlich zu dem Zweck inauguriert worden sei, der innern Schwierigkeiten, nämlich der socialen, Herr zu werden, — wie es ein anderer Irrtum Blondels ist, auch nur möglicherweise die moderne deutsche Socialgesetzgebung als ein Hindernis für die Entwickelung von Industrie und Handel anzusehen.

Eine sociale Frage, energische auswärtige Handelspolitik, industrielle Entwickelung und Socialpolitik, — die vier Dinge existieren in Deutschland, aber Blondel hat sie falsch kombiniert. Keineswegs soll die aus-

wärtige Politik die sociale Frage lösen, — keineswegs besteht ein Gegensatz zwischen gesunder Socialpolitik und mächtiger Entwickelung der Gewerbe. Die auswärtige Politik schafft den Rahmen und die Möglichkeit voller Entfaltung aller deutschen Gewerbe, und die Socialpolitik sichert der deutschen Industrie, dem deutschen Handwerk, dem deutschen Handel mehr und mehr eine kernige, physisch und psychisch gesunde Arbeiterschaft.

Niemals sind in der Weltgeschichte Voraussagungen glänzender eingelöst worden als die Sybelschen in den letzten 27 Jahren. Wenn Blondel im Jahre 1920 auf die 50jährige Entwickelung Deutschlands zurückblicken wird, wird er hoffentlich geneigt sein, der universalen, eminent friedlichen und civilisatorischen Seite dieser Entwickelung in höherem Maße gerecht zu werden, als jetzt im Jahre 1898, in welchem er am Schluß seiner Beobachtungen doch endlich nichts anderes thut, als das hohe Lied des Kaufmanns, des Handels allein zu singen.

Adolph v. Wenckstern.

Ulrich, Franz: Staatseisenbahnen, Staatswasserstraßen und die deutsche Wirtschaftspolitik. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 48 S. Preis 1 Mk.

Beim 25jährigen Stiftungsfeste des Centralvereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt, das am 25. Mai 1895 in Berlin gefeiert wurde, verglich der Minister der öffentlichen Arbeiten, Thielen, Schiffahrt und Eisenbahn mit einem Geschwisterpaar: „Neidlos sieht der trockene Bruder mit dem gekrönten Flügelrad auf die Erfolge seiner glücklichen, mehr poetisch veranlagten Schwester herab. Ein Herabsehen ist es schon in mancher Beziehung nicht mehr, sondern ein Heraufsehen. Der Konkurrent, der auf den Schienen fährt, weiß recht gut, daß die Vermehrung des Verkehrs, die der Wasserweg ja ganz unzweifelhaft und unaufhaltsam mit sich führt, ihm auch zu gute kommt; ihm direkt zu gute kommt dadurch, daß neue Verkehrsmassen auf die Schienen gebracht werden, und indirekt zu gute kommt — das schlage ich durchaus nicht gering an — dadurch, daß die Schwester ihren Bruder wach erhält." Und der Minister der Landwirtschaft, Freiherr von Hammerstein-Loxten, hob hervor, daß jede Verbesserung der Verkehrsmittel dazu diene, die Produktionskosten für die Kartoffeln, das Getreide, den Zucker zu vermindern, und bekannte sich als eifrigen Förderer der idealen und materiellen Bestrebungen, die sich der Centralverein vor Augen gestellt hat. Im weiteren Verlauf seiner Rede beklagte der Minister, daß die Landwirte des Ostens zu wenig Verständnis dafür hätten, wie notwendig es für sie sei, daß sie in engere Verbindung mit den Industriegebieten des Westens treten, daß die Industrie auch nach dem Osten gebracht werde. Diese Worte wurden mir beim Lesen des vorliegenden Schriftchens — der Wiedergabe eines vor Landwirten in Schlesien gehaltenen Vortrags — wiederholt ins Gedächtnis gerufen, freilich nicht wegen Übereinstimmung, vielmehr durch den Gegensatz. Die nachfolgende Darlegung des Gedankengangs wird dies deutlich machen.

Den Hauptgegenstand der Schrift bildet die Frage der Abgabenfreiheit der Wasserstraßen. Da kann ich denn nicht umhin, von vorn-

herein daran zu erinnern, daß diese Frage von dem Verein für Social-politik, und zwar auf Anregung des Verfassers, eben jetzt zum Gegenstand einer eingehenden Erhebung gemacht wird. Dieser Erhebung möchte ich meinerseits nicht vorgreifen, ich lasse mich deshalb auf die thatsächlichen Angaben nur insoweit ein, als dies nicht zu umgehen ist.

Nach einem geschichtlichen Rückblick auf die Entwickelung des Verkehrs gedenkt der Verfasser der Aufhebung der die Schiffahrt als solche belastenden Abgaben durch Art. 54 der Reichsverfassung. Diese Maßregel schreibt er hauptsächlich dem Einfluß der Freihändler zu. Im Gegensatz zu den Engländern, die folgerichtig die Herstellung und Unterhaltung von Verkehrswegen den Interessenten überließen, „waren die deutschen Freihändler schlau genug, dem Staate, d. h. der Gesamtheit der Steuerzahler, die Kosten und das Risiko des Baues, der Verbesserung und der Unterhaltung der Wasserstraßen aufzubürden, und für sich nur die Vorteile hieraus unter Ablehnung jeden Kostenbeitrags zu nehmen" (S. 6). Er vergißt hier, daß Art. 54 der Reichsverfassung in diese aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes, weiterhin aber aus der Reichsverfassung von 1849 herübergenommen ist, daß also das ihm zu Grunde liegende Verlangen aus einer Zeit stammt, in der die Freihandelsschule in Deutschland noch in den Kinderschuhen stak. „Indes haben sich," fährt der Verf. fort, „auch hiermit die Schiffahrtsinteressenten nicht begnügt, sondern sie haben diese Gebührenfreiheit auch mit Erfolg in Anspruch genommen und ausgedehnt auf solche Anlagen und Einrichtungen, welche von Staat, Provinz, Gemeinden u. s. w. mit großen Kosten zum Besten des Schiffahrtsverkehrs angelegt sind, wie Häfen, Umladegleise, Schleusen und dergl. mehr, ja sogar auf Kanäle und kanalisirte Flüsse." Inwieweit dies richtig ist, wird die erwähnte Erhebung zeigen.

Auf S. 8 und 9 werden nun die Summen aufgezählt, die auf die Regulierung der deutschen Ströme und Flüsse und auf Kanalbauten und andere Wasserbauten verwendet worden sind. Der Verfasser rechnet für Preußen allein eine jährliche Ausgabe von 38 Millionen Mark heraus (wobei freilich manches mitgerechnet ist, was offenbar nicht dazu gehört, z. B. die 7 Millionen Mark, welche die Gemeinden zu der für sie sehr wichtigen Weichsel-Regulierung beigesteuert haben). Die Einnahmen von rund 2 Millionen Mark haben also „nicht entfernt die Kosten gedeckt"... „Von einer Verzinsung der schon früher aufgewendeten Kapitalien ist hier keine Rede." Daß diese Ausgaben von der Schiffahrt allein getragen werden sollten, ist nicht direkt ausgesprochen. Bei den Hörern des Vortrages ist aber jedenfalls dieser Eindruck erweckt worden, und ebenso wird es den Lesern ergehen. Dem entgegen will ich hier nur ein paar Sätze aus den Mitteilungen der jedenfalls sachkundigen und unparteiischen Oderstrombau-Direktion (Breslau 1893) einschalten: „Die für die Regulierung der Ströme und die Unterhaltung der Regulierbauten aufgewendeten Gelder" — so beginnt dieser Bericht — „dienen einem allgemeinen Landesinteresse und nicht bloß, wie hin und wieder angenommen wird, einem einseitigen Verkehrsinteresse. In keinem hochkultivierten Lande kann man die großen Ströme sich selbst überlassen... Ohne die Sicherung der Abflußrinne versumpfen die niedrig

gelegenen Uferländereien. Die Beförderung der Vorflut oder die Verhinderung solcher Versumpfungen ist der wichtigste Zweck der Stromregulierung. In der für die Vorflut geschaffenen Rinne geht die Schiffahrt vor sich. Je mehr die Stromregulierung ihren obersten Zweck erreicht, der Landwirtschaft durch eine ordentliche Vorflutrinne zu dienen, um so mehr nützt sie auch der Schiffahrt. Letztere ist der Prüfstein für die Schaffung einer ordentlichen Vorflutrinne." Dieser entscheidende Gesichtspunkt ist in der Schrift überhaupt nicht berührt. Um so schärfer sind (S. 9 f.) die an die Staatseisenbahnen gestellten Anforderungen hervorgehoben und der trotzdem von ihnen in den letzten 15 Jahren gelieferte Überschuß an 1250 Millionen Mark, der als „Verkehrssteuer" wirke.

Im zweiten Teile wird die Konkurrenz, welche die Wasserstraßen den Eisenbahnen bereiten, eingehender geschildert. Der Gesichtspunkt der gegenseitigen Ergänzung und Unterstützung wird nur beiläufig erwähnt und mit dem Ausdrucke „Zumutung" abgethan. Die unverzinslichen Aufwendungen für die Wasserstraßen aus Staatsmitteln findet der Verfasser hiernach umsoweniger gerechtfertigt, als sie nicht im Interesse der Allgemeinheit gemacht werden. Einmal seien die schiffbaren Wasserstraßen auf gewisse Teile Deutschlands beschränkt; benachteiligt werde namentlich der Osten. Ferner kommen die Vorteile in der Hauptsache den großen Städten zu gute, und dieses Verhältnis werde immer ungünstiger, je mehr die Abmessungen der Schiffe steigen. Die Vorteile der Wasserstraßen seien aber weiter nach den Bevölkerungsklassen ungleich verteilt; in erster Reihe profitiere der Handel davon, dem es gleichgültig sei, ob dem Inlande oder dem Auslande Nutzen erwächst; nächstdem die Industrie, aber nur soweit sie an einer Wasserstraße liegt, nicht aber die Land- und Forstwirtschaft. Ist das, fragt er, nicht die verkehrte Welt? Die Behauptung, daß die Eisenbahnen den Verkehr nicht allein bewältigen können, bestreitet der Verfasser durchaus; das sei lediglich eine Geldfrage, die Sache werde nicht entfernt soviel kosten wie der Bau von Kanälen und werde ein weit vollkommeneres Verkehrsmittel schaffen. Auch hier will ich in der Hauptsache auf die im Gang befindlichen Erhebungen verweisen; für jetzt nur einige kurze Bemerkungen. Für den Osten, den der Verfasser benachteiligt glaubt, erwartet der Landwirtschaftsminister, wie wir gehört haben, die größten Vorteile von der Erleichterung des Verkehrs. Gegenüber der Behauptung, daß die Großstädte bevorzugt seien, mag an Städte wie Wittenberge und Schönebeck erinnert werden, ferner an Riesa, dessen Einwohnerzahl seit der Verbesserung der Schiffahrt von 1200 auf 12 000 gewachsen ist, an Meißen, Pirna u. s. w. Wie weit die Vorteile der Wasserstraßen in das abseits gelegene Land hinein getragen werden könnten, wenn die Eisenbahnverwaltung Hand in Hand mit ihnen wirkte, ist eine Frage der Zukunft.

Im dritten Teile wird das Verhältnis der Eisenbahnen und der Wasserstraßen zur deutschen Wirtschaftspolitik besprochen. Der Verfasser ist der Ansicht, daß die Frachtermäßigung auf den Wasserstraßen „in erster Linie dem Ausland und der ausländischen Einfuhr" zu gute komme. Im weiteren Verlaufe wird dies dann dahin erläutert, daß die Einfuhr

der ausländischen Produkte der Land- und Forstwirtschaft fast ausschließlich auf den Wasserstraßen erfolge, dagegen die Ausfuhr zum bei weitem größten Teil auf den Eisenbahnen. Die billige Wasserfracht aber hebe die Wirkung der Getreidezölle auf, „und insofern ist die Vervollkommnung und Verbesserung, welche die Verkehrsmittel in diesem Jahrhundert erfahren haben, die Hauptursache der jetzigen Notlage der Landwirtschaft" (S. 34). Zur Abhülfe schlägt der Verfasser vor auf den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 zurückzugreifen und die ausländischen Schiffe (an anderer Stelle sagt er: die ausländischen Güter) höher als die deutschen zu belasten und die zu Berg fahrenden höher als die zu Thal fahrenden, überhaupt aber die Wasserfrachten durch Erhebung von Abgaben zu erhöhen; er fordert deshalb Kündigung der Verträge mit ausländischen Staaten und Aufhebung des Art. 54 der Reichsverfassung. Mit der Auflegung der Abgaben müsse man aber bei den großen Strömen beginnen. „Dadurch würde die inländische Produktion, insbesondere die Land- und Forstwirtschaft gegen den ausländischen Wettbewerb besser als bisher geschützt und in weitgehendstem Maße gefördert werden" (S. 47). Das Brot werde nicht empfindlich verteuert, auch die Schiffahrttreibenden würden nicht geschädigt werden, vielmehr die Last auf den Handel und die Industrie abwälzen.

Ein näheres Eingehen auf diese Gedanken würde über den Zweck dieser Besprechung hinausgehen. Ich möchte nur noch die Aufmerksamkeit auf die eingefügten statistischen Tafeln hinlenken, namentlich S. 30 ff., wo die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und „mancher anderen Güter" auf den Wasserstraßen dargelegt ist. Da fällt zunächst auf, daß für die Ausfuhr dieselben Warengattungen ausgewählt sind, die für die Einfuhr die wichtigsten sind, während doch naturgemäß für die Ausfuhr ganz andere Waren in Betracht kommen; bekanntlich führt Deutschland außer Getreide und anderen Nahrungsstoffen hauptsächlich Rohstoffe und Halbfabrikate der Industrie ein, dagegen fertige Industrieerzeugnisse aus. Sehr auffällig ist ferner, daß der Entenwärder in Hamburg, eine der wichtigsten Verkehrsstellen, zwar bei der Einfuhr (S. 31), nicht aber bei der Ausfuhr (S. 33) berücksichtigt ist. Nach der Oberelbe sind von dort 29,7 Mill. Doppelcentner abgegangen, davon 27 % „Stückgüter" (d. i. hier = verpackte Güter); von der Oberelbe aber angekommen 20,7 Mill. Doppelcentner, davon 62 % Stückgüter, die durchschnittlich wohl einen höheren Wert darstellen. Einer der Hauptgegenstände unserer Ausfuhr, der gerade auch für die Landwirtschaft von großer Bedeutung ist, fehlt in der Übersicht ganz: Zucker. Die Ausfuhr Hamburgs an rohem Zucker, Krystallzucker und Raffinade hat 1896 über 240 000 000 Mark betragen, von der Oberelbe aber sind zugeführt worden für 222 000 000 Mark. Die Ausfuhr auf der Eisenbahn ist dagegen sehr geringfügig — eben jetzt geht man deshalb damit um, die Fracht wesentlich herabzusetzen. Andererseits sind bei der Einfuhr die für die Landwirtschaft so wichtigen Düngemittel gar nicht erwähnt.

Auch die Zahlenreihen S. 36, durch die „das Sinken der Getreidepreise in den letzten 30 Jahren" bewiesen werden soll, beweisen nichts.

Zunächst umfassen sie nur 25 Jahre; ergänzt man sie nach oben hin, so findet man für die Jahre 1861—70 wesentlich niedrigere Durchschnittszahlen: Weizen 204,3, Roggen 154,7, Gerste 138,2, Hafer 134,5. In Wahrheit haben die Preise damals ebenso, ja noch mehr geschwankt, als sie jetzt schwanken; 1864 kostete Weizen durchschnittlich 159 Mk., Roggen 114 Mk., 1867 aber Weizen 258 Mk., Roggen 198 Mk.

Ich muß hier abbrechen. Zweifellos wird der Name des Verfassers dem Schriftchen einen weiten Leserkreis zuführen. Und es verdient einen solchen schon wegen der Fülle von thatsächlichen Angaben, die es enthält und die mit Geschick ins wirksamste Licht gerückt sind; auch wegen der mannigfachen Anregung, die es den Freunden der Schiffahrt — daß der Verfasser selber zu diesen gerechnet werden will, sei hier besonders hervorgehoben — sicher bieten wird. Dabei liest es sich gut. Aber es ist in starkem Maße einseitig. Auch ist der Ton nicht immer so vornehm, wie ihn die Stellung des Verfassers erwarten ließ; so „die unersättlichen Taschen der Schiffahrtsinteressenten" (S. 14) und der sachlich ganz und gar nicht zutreffende Angriff auf die Kanalvereine (S. 27). Aber auch sonst ist das Schriftchen nicht geeignet, der „Sammlung", dem friedlichen Ausgleich der wirtschaftlichen Gegensätze zu dienen, wie dies die mehrfach erwähnte Erhebung hoffentlich thun wird.

Leipzig. Walther Julius Gensel.

Kuczynski, Dr. R., Der Zug nach der Stadt. Statistische Studien über Vorgänge der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 24. Stück.) Stuttgart 1897, Verlag der Cottaschen Buchhandlung, XII u. 284 S.

Um die Frage nach der Bevölkerungsbewegung, dem Geborenwerden und Absterben der Generationen in Stadt und Land exakt zu behandeln: dazu: glaubt man vielfach im Publikum und leider mitunter auch in wissenschaftlichen, freilich nicht eigentlich fachwissenschaftlichen Kreisen, seien keine besonderen theoretischen Kenntnisse und Studien erforderlich. Man meint gewöhnlich, daß es genügt zu wissen, wie viele pro Mille in einer bestimmten Bevölkerung zu einer bestimmten Zeit geboren werden, wie viele Brautpaare zur Ehe schreiten, wie viele Menschen sterben, wie hoch der prozentuale natürliche Zuwachs resp. auch der Gewinn und Verlust durch Wanderungen ist. Dann hält man sich berechtigt, ohne weiteres Vergleiche machen, Folgerungen und Beweise über die Lebenskraft einer Bevölkerung ableiten zu können, auch da, wo man recht gut weiß, daß die Zusammensetzung der Bevölkerung nach den Altersklassen und Geschlechtern nicht überall die gleiche ist, da namentlich zwischen Land- und Stadtbevölkerung starke Verschiedenheiten herrschen, Verschiedenheiten, die nicht nur durch ungleiche Geburtenhäufigkeit und Absterbeordnung, sondern auch durch Wanderungen bedingt sind. Ein jeder weiß doch, daß die Frau nicht in jedem Lebensalter die Fähigkeit hat, Kinder zu gebären, sondern daß dazu ein bestimmtes Lebensalter gehört, vom 16. bis 45., höchstens 50. Lebensjahre. Daraus sollte man doch begreifen lernen, daß es für die Beurteilung der Geburtenhöhe von außerordentlichem Einflusse ist, zu wissen, einen wie hohen Prozentsatz die gebärfähigen Frauen

in einer bestimmten Bevölkerung ausmachen und wie groß die Fruchtbarkeit derselben ist. Ebenso bekannt und — wenig beachtet ist, daß die Sterbegefahr durchaus nicht für jedes Lebensalter die gleiche ist, sondern daß der Säugling der größten Gefahr ausgesetzt ist, daß die Lebensbedrohung desselben gewöhnlich die durchschnittliche Lebensbedrohung in einer ganzen Bevölkerung um das zehnfache übertrifft, daß sie später rasch abnimmt. Mit dem 14.—15. Lebensjahre hat dieselbe das Minimum erreicht und beträgt nur noch $^{1}/_{10}$ der durchschnittlichen Sterbegefahr, worauf sie wieder, erst langsam, dann schneller zunimmt; mit dem 50. Lebensjahr ist gewöhnlich die mittlere Sterblichkeit erreicht, der 80jährige Greis unterliegt bereits derselben Sterbegefahr wie der Säugling. Suchen wir an einem recht krassen Beispiel deutlicher zu machen, welche Fehler bei dem gewöhnlichen Vergleich der Geburten- und Sterbekoefficienten bei verschiedener Altersbesetzung entstehen können. Es befinde sich irgendwo ein Ort, der 1000 Bewohner zählt, deren Zusammensetzung nach Altersklassen genau der des ganzen Landes entspricht, auch die Sterbe- und Geburtenziffer sei genau die der Gesamtbevölkerung, es werden z. B. 35 jährlich geboren, während 25 sterben. Nun wird an dem Ort eine Fabrik errichtet und es kommen hin: 1000 junge Burschen und Mädchen im Alter von 18—25 Jahren. Die Bevölkerung des Ortes beträgt nun 2000 Seelen. Im Alter von 18—25 Jahren sterben jedoch nur ca. 5 pro Mille in der Gesamtbevölkerung des Landes, auf die Bevölkerung des fraglichen Ortes werden nun entfallen 25 + 5 = 30 Sterbefälle, resp. bloß 15 pro Mille und nur 17,5 Geburten pro Mille. Welch ein gesunder Ort, wird da der uneingeweihte Leser sagen, der bloß die summarische Sterbeziffer erfährt, während die geringe Geburtenziffer allenfalls Kopfschütteln hervorrufen wird. Nun verheiraten sich nach Ablauf eines Jahres 150 junge Burschen mit ebensovielen Mädchen und die 150 jungen Ehepaare erhalten noch vor Schluß des zweiten Jahres insgesamt 100 Kinder. Von den Kindern werden, da sie im 9.—12. Monat des zweiten Jahres geboren sind, höchstens 10 noch vor Jahresschluß sterben. Wir hätten also für diese Bevölkerung von 2000 Seelen im zweiten Jahre 35 + 100 = 135 Geburten, resp. 67,5 pro Mille, gestorben sind 25 + 5 + 10 = 40 resp. 20 pro Mille. Die geringe Sterblichkeit wird nun nach wie vor die Freude des uneingeweihten Lesers sein, während das plötzliche Anschwellen der Geburtenziffer ihn in ein großes Erstaunen versetzen wird. Nehmen wir jedoch an, die Sterblichkeitsverhältnisse des betreffenden Ortes seien ungünstiger als im ganzen Lande, die normal verteilte ursprüngliche Bevölkerung hätte nur 25 Geburten pro Mille aufzuweisen, dabei aber 30 Sterbefälle; auch vom 18.—25. Lebensjahr mögen nicht 5 Menschen sterben, wie im ganzen Lande, sondern 6; die 150 jungen Ehepaare bekommen nicht 100 Kinder im ersten Jahr, wie es relativ bei der ganzen Bevölkerung der Fall ist, sondern bloß 80, und von diesen 80 Kindern mögen 12 sterben. Alsdann hätten wir dennoch 25 + 80 Geburten, gleich 52,5 pro Mille der Ortsbevölkerung, während die Sterbefälle 30 + 6 + 12 = 48, resp. 24 pro Mille ausmachen. Die Sterbeziffer wäre also trotz der größeren faktischen Ungesundigkeit des Ortes immer noch geringer als

im ganzen Lande, die Geburtenziffer trotz geringerer ehelichen Fruchtbarkeit bedeutend höher. In dieser Lage der größeren wirklichen Sterblichkeit und geringeren ehelichen und mitunter selbst unehelichen Fruchtbarkeit befinden sich heute noch sämtliche Städte, und nur die Überfüllung der kräftigen Lebensalter, die natürlich nicht ganz so kraß ist wie in dem gezeichneten Beispiele, ist es, die diese Thatsachen dem Uneingeweihten verdeckt, die der statistische Dilettantismus übersieht. Die vollständige Ignorierung des Einflusses der Altersbesetzung der Stadtbevölkerung, das Fehlen einer exakten Berechnung der Sterblichkeit ist das charakteristische *πρῶτον ψεῦδος* des Buches von Kuczynski. Denken wir uns eine Pyramide, welche die Bevölkerung eines ganzen Landes in ihrem Altersaufbau darstellt, wobei die Basis die jüngste Altersklasse, die Spitze die höchsten Lebensalter enthält. Wenn wir nun diese Pyramide der Gesamtbevölkerung in zwei kleinere Pyramiden zerlegen, die der Stadt- und der Landbevölkerung, so werden wir sehen, daß sie viel unregelmäßigere Linie erhalten. Die Pyramide der Landbevölkerung wird einen starken Ausschnitt in der Mitte bei den kräftigen Lebensaltern erhalten, die der Stadtbevölkerung eine bedeutende Anschwellung, sie wird mitunter einer Amphora ähneln mit kleinerer Basis und einer starken Ausbauchung in der Mitte, während nach oben die Greisenalter sehr schwach vertreten sind. Diese Verschiedenheit ist zum großen Teil auf die Wanderung vom Lande zur Stadt, zu einem kleineren Teile auch aus der geringeren Fruchtbarkeit und dem schnelleren Absterben der Stadtbevölkerung zu erklären. In die Stadt zieht eben nicht gleichmäßig „der Jüngling wie der Greis am Stabe", sondern es ist ganz vorzugsweise der Jüngling, der die heimischen Penaten verläßt und sich „fremden Göttern" zuwendet, es sind nicht so sehr ganze Familien mit Sack und Pack, Kind und Kegel, sondern ganz vorzugsweise die jugendlichen, kräftigen Altersklassen, die die Hauptmasse der Zuwandernden ausmachen, die die Reize und Annehmlichkeiten des Stadtlebens mit magischer Gewalt anlocken, die lebensfrisch und hoffnungsfreudig in die Thore der Stadt einziehen, um dort einem intensiveren Leben, aber auch einem stärkeren Kräfteverbrauch, einer schnelleren Abnutzung entgegenzugehen als auf dem flachen Lande. Es war infolge der Ausführungen bei den früheren Statistikern und sogen. politischen Arithmetikern (Graunt, Petty, King, Kersseboom, Déparcieux, Süßmilch u. a.) fast zum Gemeinplatz geworden, von dem schnellen Menschenverbrauch der Städte zu reden, dem fortgesetzten Absterben der städtischen Bevölkerung; Süßmilch bezeichnet die Städte geradezu als die Pest eines Landes. Im vorigen und vorvorigen Jahrhundert war allerdings auch der Beweis dieser menschenverzehrenden Wirkung des Stadtlebens gar zu leicht gemacht, man brauchte ja bloß darauf hinzuweisen, daß die Städte fast ständig einen Überschuß von Gestorbenen über die Geborenen aufwiesen und das Wachstum derselben somit einzig und allein dadurch hervorgerufen wurde, daß die starke, immerwährende Zuwanderung nicht nur die Lücken ausfüllte, die durch den Überschuß der Sterbefälle verursacht wurden, sondern noch darüber hinaus Zuwachs brachte. In unserem Jahrhundert hat sich in den sanitären Verhältnissen der Städte überall eine bedeutende Besserung vollzogen. Das Niederreißen der Wälle

und Ausfüllen der gewöhnlich mit fauligem, miasmenerzeugenden Wasser angefüllten Stadtgräben, bessere, geregelte Abfuhr der Fäkalien, vor allem Kanalisation und Versorgung mit gutem Trinkwasser haben eine starke Abminderung der Sterblichkeit bewirkt. Die meisten Städte wiesen bereits in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts einen Geburtenüberschuß auf, heute haben alle Millionenstädte einen mehr oder minder starken natürlichen Zuwachs zu verzeichnen. Nur eine Reihe von italienischen und französischen Städten (Rom, Venedig, Lyon ꝛc.) laborieren an einem Deficit: dies aber nicht so sehr deshalb, weil die Sterblichkeit daselbst außerordentlich hoch wäre, als deshalb weil die Fruchtbarkeit gering ist, die Geburtenzahl nicht zur Deckung des Abganges ausreicht. In der populären Meinung dürfte Kuczynski die Anerkennung nicht ausbleiben, nun endlich einmal der gangbaren Ansicht von der größeren Lebensgefährlichkeit der Städte, wenigstens was Deutschland anlangt, gründlich den Garaus gemacht zu haben, für jedermann sonnenklar bewiesen zu haben, daß die Stadt durchaus nicht mehr wie Kronos die eigenen Kinder verschlingt. Wenn es sich lediglich um ein populäres Buch handelte, so wäre es Zeitverschwendung, zur Widerlegung desselben wissenschaftlichen Apparat aufzubieten. Aber das Buch von Kuczynski ist ausdrücklich als eine ausgezeichnete wissenschaftliche Studie bezeichnet worden, die die Grundlosigkeit der Meinung von dem Absterben der Städtebevölkerung klar bewiesen habe. Unter solchen Umständen hat denn auch die Kritik ein Wort mitzureden, weil nämlich der Drache, den Kuczynski glaubt getötet und beiseite geschafft zu haben, das Absterben resp. die Abminderung der Bevölkerung der Großstädte, ein sehr zähes Leben hat, weil Kuczynskis Beweise doch nur Scheinbeweise sind!

Es muß von vorneherein befremdlich erscheinen, daß Kuczynski zwei populärwissenschaftliche Schriftsteller, Hansen und Ammon, als die bedeutendsten Repräsentanten der Anschauung hinstellt, daß die Stadtbevölkerung im fortwährenden Absterben begriffen sei und durch die Landbevölkerung ersetzt werden müsse, und nun um diese zwei Schriftsteller wie um ein glänzendes Zweigestirn alle anderen ähnlichen Meinungen und diesen Schriftstellern zustimmenden Anschauungen, auch von eigentlichen Männern der Wissenschaft, gruppiert. So wird denn Kuczynski in der That die Aufgabe leicht gemacht, indem er zeigt, daß deren Beweise nicht genügend sind. In den eigentlichen Kern des Problems ist Kuczynski fast noch weniger eingedrungen als Hansen und Ammon, er hat zwar sorgsam alles zusammengesucht, was für seine Meinung spricht, aber nicht den gleichen Eifer im Darlegen und Abwägen der gegenteiligen Anschauungen entwickelt. Nicht als ob ich den außerordentlichen Fleiß verkennen wollte, mit dem Kuczynski gearbeitet; es ist keine Kleinigkeit, ein statistisches Buch von 284 Seiten zu schreiben, auch hat Kuczynski thatsächlich recht viel brauchbares, großenteils freilich bereits von anderen verarbeitetes fertiges Material zusammengebracht, stellenweise (z. B. in der IV. Beilage, Zug nach der Stadt in älterer Zeit) eine dankenswerte Vorarbeit für eingehendere statistische Studien geliefert. Es muß bloß dagegen protestiert werden, wenn Kuczynski glaubt etwas Abgeschlossenes fertig gebracht zu haben. Zur exakten Behandlung der Frage wäre es not-

wendig gewesen, die Theorie des Bevölkerungswechsels, die Arbeiten der eigentlichen Fachgelehrten Knapp, Lexis, Zeuner, Becker, Westergaard, v. Bortkewitsch u. a. genauer zu kennen und zu berücksichtigen; die Kuczynskische Arbeit entbehrt dieser Grundlage.

Indem wir den Ausführungen Kuczynskis Schritt für Schritt nachgehen, kommen wir zunächst auf die Frage: wie ist es gekommen, daß das Buch von Hansen, „Die drei Bevölkerungsstufen", auch unter den Männern der Wissenschaft soviel Anerkennung gefunden hat? Wenn der Kern des ganzen Buches sich lediglich um die statistische Beweisführung, daß die Stadtbevölkerung abstirbt und durch die Landbevölkerung ersetzt werden muß, gedreht hätte, so wäre thatsächlich eine solche Anerkennung schwer verständlich, da diese Beweisführung allerdings methodologisch auf sehr schwachen Füßen steht. Allein das Wesentliche bei Hansen ist ja die ganze, außerordentlich fesselnde Anlage und Durchführung, sind die originellen, geistreichen Betrachtungen, die er an seine Behauptungen knüpft, die Exkursionen, die er in verschiedene volkswirtschaftliche Gebiete unternimmt. Wenn daher Adolf Wagner von dem Hansenschen Buche sagt: „ein eigentümliches, geistvolles, in vielen Punkten das Richtige treffendes, in anderen freilich daneben schießendes Werk ..... die Haupttendenz desselben läßt sich nur mit dem gebrauchten statistischen, geschweige dem historischen Material vom Verfasser nicht genügend erhärten, wenn auch bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen ꝛc.", so ist damit in der That der Kern der Sache getroffen. Den exakten Beweis für die Behauptung vom Absterben der städtischen Bevölkerung hat Hansen nicht geliefert, nichtsdestoweniger ist diese Ansicht selbst für die Jetztzeit zum Teil zutreffend, wenn es auch gewaltig übertrieben ist, daß das Absterben sich bereits in zwei Generationen vollzieht. Wir dürfen doch auch wohl nicht annehmen, daß diejenigen Nationalökonomen, die sich über Hansen günstig geäußert haben, von den Anschauungen der politischen Arithmetiker des vorigen Jahrhunderts keine Ahnung gehabt hätten, daß ihnen die Thatsache der größeren Sterblichkeit der Städte in der Jetztzeit unbekannt gewesen wäre. War dies aber der Fall, so erscheint es verständlich, weshalb sie den Kern der Hansenschen Ausführungen nicht unglaubhaft fanden. Was aber die Arbeiten von Ammon, namentlich das Buch: „Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen" betrifft, die Kuczynski als für den Ausbau der Hansenschen Lehre in Betracht kommend ansieht, so ist m. a. Wissens darüber in der eigentlichen Fachlitteratur kein günstiges Urteil erschienen. Die Recension des letztgenannten Ammonschen Buches in Schmollers Jahrbuch[1] war nichts weniger als günstig. Wir wollen nun gleich dem Leser eine Stichprobe der Kuczynskischen Argumentation vorführen. Er erwähnt (S. 9), daß in Berlin jährlich ein Drittel der Bevölkerung ihre Wohnung wechselt, glaubt annehmen zu können, daß ein Teil der Bevölkerung das Viertel, in dem er wohnte, verläßt, um ein vielleicht in einem ganz anderen Teile der Stadt gelegenes aufzusuchen, und fährt dann fort: „Dadurch werden diese Bewohner ihr wirtschaft-

---

[1] 1895, S. 1040—44.

liches und gesellschaftliches Milieu ändern, ohne daß diese Wanderungen als solche statistisch gezählt würden. Dagegen vertauscht so mancher Landbewohner seinen Gutsbezirk mit einem anderen, ohne damit irgendwie in socialer oder wirtschaftlicher Beziehung eine Änderung zu erleiden." Das ist doch eine ganz unhaltbare Theorie!

Was hat denn eigentlich in der Stadt der Wohnort mit dem wirtschaftlichen und dem gesellschaftlichen Milieu zu thun? Kann man nicht in der Stadt zwanzigmal die Wohnung wechseln, ohne im geringsten seine Beschäftigung, sein gesellschaftliches Milieu zu ändern? Auf dem Lande verlangt es die Entfernung, daß man da wohne, wo man seiner Berufsthätigkeit nachgeht, da ist ein Wechsel des Wohnortes stets mit einer Aufgabe der Thätigkeit an einem Orte verknüpft. Wir gehen weiter. Kuczynski stößt sich an einer Behauptung Hansens, der gesagt hatte, es sei irrig, den Grund für die geringe Ortsgebürtigkeit der bayerischen städtischen Bevölkerung in dem starken Zuzug der Militärbevölkerung und der weiblichen Dienstboten zu suchen. Auf ganzen 21 Seiten zeigt nun Kuczynski, daß das aktive Militär im Deutschen Reiche bloß ca. 2 % der männlichen Gesamtbevölkerung ausmache, daß aber dieser Anteil in den Großstädten auf 5,6, in den Mittelstädten gar auf 7,8 % steige, während auf dem flachen Lande nur 0,15 % Soldaten vorhanden seien. Zum Schlusse des Abschnittes (S. 32) bearbeitet er die auch von Hansen ausgesprochene Ansicht, daß die städtische und mehr noch die industrielle Bevölkerung weniger brauchbare Soldaten liefere als die ländliche bez. nicht industrielle, streift auch die von Professor Sering und Ökonomierat Schuhmacher 1892 im Deutschen Landwirtschaftsrat gemachten Äußerungen, wonach die Industriestädte im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung weniger als ein Drittel soviel waffenfähige Männer stellen, wie die rein ländlichen Distrikte. Im Anschlusse an Brentano (Über Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895, S. 48) meint er: Die in militärpolitischer Hinsicht wichtige Frage sei doch die: Entstammen jeder □Meile gleichviel Taugliche und wenn nicht, stellen die agrarischen Distrikte mehr Taugliche oder die industriellen? Da zeigt er denn nun, daß im ganzen Deutschen Reiche 1893/96 469 ausgehobene Mannschaften auf 1000 qkm entfielen, im agrarischen Gebiet 337, im industriellen 811. Ein frappanteres quid pro quo wird wohl in der ganzen statistischen Litteratur nicht leicht zu finden sein. Während es darauf ankommt, zu wissen, wieviel Waffenfähige die landwirtschaftliche, wieviele die industrielle Bevölkerung stellt, meint Kuczynski: nein, es ist wichtig, wieviele Menschen die □Meile liefert, als ob dieselben wie Kohl und Rüben direkt vom Erdboden hervorgebracht würden, als ob die industriellen Gebiete eine rein industrielle Bevölkerung enthielten und nicht auch eine relativ dichte agrarische Bevölkerung. Triumphierend schließt er: Die Ansicht, daß sich mit dem Steigen der Quote der Industriebevölkerung die Wehrhaftigkeit des Deutschen Reiches vermindere, entbehre also jeder Begründung. Allerdings sinkt mit dem Zunehmen der Quote der industriellen Bevölkerung die relative Wehrhaftigkeit, und es kann sogar die absolute Wehrfähigkeit sinken, wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung nicht nur relativ, sondern auch absolut zurückgeht, wie es thatsächlich der Fall ist. Die Ansicht,

daß die rein landwirtschaftliche Bevölkerung dreimal soviel Waffenfähige liefert wie die rein industrielle, ist durchaus begründet. Nicht nur relativ, auch absolut liefert die landwirtschaftliche Bevölkerung im Deutschen Reiche noch heute mehr Eingestellte, als die gesamte übrige Bevölkerung zusammengenommen. Die absolut größere Zahl der Eingestellten im „industriellen Gebiet" Kuczynskis und Brentanos kommt dadurch zu stande, daß dieselben neben 5/6 der gesamten industriellen noch 5/8 der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung enthalten, während die vorwiegend „agrarischen Gebiete" neben 3/8 der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur 1/6 der industriellen enthalten. Näher auf diese Fragen hier einzugehen würde zu weit führen, zumal darüber an anderer Stelle eine Polemik entstanden ist[1].

Durch das ganze Kuczynskische Buch zieht sich wie ein roter Faden der Widerspruch gegen fast alle landläufigen statistischen Ansichten, die Grundtendenz ist das Widerlegenwollen, wobei dann gewöhnlich nichts widerlegt wird. S. 47 ff. nimmt er Stellung zu den Ausführungen von Hansen, daß die weiblichen Glieder keines Standes soviel Aussicht hätten, zur Ehe zu gelangen, wie die Dienstboten, da z. B. in München 1884 von 1887 Bräuten 840, also 44 % dem Stande der Dienstboten angehört haben. Kuczynski will diese Ansicht an der Hand der Berliner Daten widerlegen. In Berlin schritten 1890/91 35459 Bräute zur Ehe, darunter 24,48 % Dienstboten. Die Gesamtzahl der erwachsenen Dienstboten berechnet Kuczynski zu 1/4 aller über 14 Jahre alten ledigen weiblichen Individuen, woraus folge, daß dieselben keine besonders gute Heiratsgelegenheit hätten. Dagegen sei die Gruppe der in „Bekleidung und Reinigung" Thätigen besser gestellt. Dieselbe hätte nahezu ebenso viele Mitglieder gezählt wie die Gruppe der Dienstboten (94927 u. 94250), aber 32,94 % aller Bräute gestellt. Kuczynski hat jedoch eine Seite vorher die Anzahl der erwachsenen Dienstboten zu nur 81000 bestimmt. Da nun unter den in „Bekleidung und Reinigung" thätigen weiblichen Individuen schwerlich viele Unerwachsene wie bei den Dienstboten sich finden dürften, so würde dann doch das Resultat sich etwas ändern.

Seine Hauptergebnisse hat Kuczynski auf S. 83 zusammengefaßt. Nachdem er in einer Tabelle, S. 80, gezeigt hat, daß alle deutschen Großstädte in den letzten 25 Jahren mit wenig Ausnahmen jahraus jahrein einen mitunter recht hohen Geburtenüberschuß gehabt haben, stellt er selbst die Frage, wie verhalten sich die Geburten zu den Sterbefällen in Stadt und Land, ist vielleicht der Überschuß auf dem Lande nicht höher? Und da giebt er uns denn die beruhigende Antwort, in den von ihm beobachteten Ländern sei das Verhältnis der Sterbefälle zu den Geburten in Stadt und Land in neuester Zeit nicht wesentlich verschieden gewesen. In Bayern sei in den

[1] Brentano in der Nation 1897/98 Nr. 5, 7, 8; mein (anonym erschienener) Aufsatz in der Kreuzzeitung 1898 Nr. 39, 41, 43; der Aufsatz von Arthur Dix im Januarheft der Preußischen Jahrbücher, die Erwiderung Kuczynskis nebst Schlußwort von A. Dix im Aprilheft derselben Zeitschrift: Hoffmann in den Grenzboten 1898 Nr. 5: Dr. Bonn, Beilage zur Allgem. Zeitung 1898 Nr. 81; meine Erwiderung ibid. Nr. 101.

neunziger Jahren der Geburtenüberschuß in den Städten höher gewesen, als in den Bezirksämtern, in Sachsen hätten freilich die Dörfer auch heute noch einen Vorsprung. In der Säuglingssterblichkeit sei eine Entwickelung zu Gunsten der Städte deutlich erkennbar. In Bayern wiesen in dieser Hinsicht die Städte seit Beginn der achtziger Jahre, in Sachsen seit Ende der achtziger Jahre günstigere Zahlen auf als das platte Land. In Preußen sei der Umschwung noch in der Entwickelung begriffen, aber auch hier verringere sich sichtlich der Vorsprung der Landgemeinden. Auch in den späteren Lebensjahren sei die Sterbewahrscheinlichkeit in den Städten heute nicht mehr durchweg höher als auf dem Lande. In Bayern sei beispielsweise 1890/91 die Überlebenswahrscheinlichkeit der 20—30 jährigen in den Städten höher als auf dem Lande, ebenso in Preußen die der 15—20 jährigen. Er schließt: „und zwar konnte ich die wichtige Thatsache feststellen, daß sowohl bezüglich des Verhältnisses der Sterbefälle zu den Geburten, als auch was die Sterblichkeit im ersten und in den späteren Lebensjahren angeht, die größeren Städte im allgemeinen erheblich günstigere Verhältnisse aufweisen als die kleineren, denen denn auch im allgemeinen die ungünstigere Stellung der Städte, wo sie noch besteht, zur Last zu legen ist. Auch in Preußen, wo heute noch eine Reihe Großstädte eine ziemlich große Sterblichkeit hat, scheint die Entwickelung dahin zu zielen". Wer die Verschiedenheit der Sterblichkeit in den verschiedenen Lebensaltern kennt, wer sich genau gemerkt hat, daß der Altersaufbau der Stadtbevölkerung eine Überfüllung der kräftigen Lebensalter zeigt, wer sich dann überhaupt die Mühe giebt, über die Frage nachzudenken und logisch zu denken im stande ist, der sollte doch erkennen, daß die summarische Geburten- und Sterbeziffer, die summarische natürliche Zuwachsrate beim Vergleich von Stadt- und Landbevölkerung zu ungenauen Resultaten führen muß, daß da zwei unvergleichbare Dinge verglichen werden, um bei dem früher gebrauchten Bilde zu bleiben, eine Amphora mit einer Pyramide verwechselt wird. Daß bei derartigen Vergleichen erst gewisse Korrekturen vorzunehmen sind, das kann wissenschaftlich genommen, überhaupt keine Frage sein, eine fruchtbare wissenschaftliche Diskussion ist nur darüber möglich, wie die Korrektur zu machen ist, welche Methoden anzuwenden sind; es könnte z. B. darüber diskutiert werden, ob die von mir in meiner Arbeit „Lebensfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung (Leipzig 1897)" angewandte Methode des Vergleiches der Sterbekoefficienten der stationär gedachten Bevölkerung mit dem nach dem Verhältnis der in der stationären Bevölkerung vorhandenen gebärfähigen Frauen reduzierten Geburtenkoefficienten hinreichend genau ist, oder ob nicht eine bessere Methode möglich ist. Thatsächlich sind von Dr. v. Bortkewitsch in einer Recension meiner Schrift in diesem Jahrbuch 1898 S. 772/75 einige Verfeinerungen vorgeschlagen.

A priori läßt sich selbstredend nicht sagen, wie groß die Abweichungen bei einer genaueren Berechnung von den summarischen Sterbe- und Geburtenziffern sein werden, das kann nur eben die Rechnung selbst zeigen. Wenn aber, wie Kuczynski hervorhebt, die Großstädte in Bezug auf den natürlichen Bevölkerungszuwachs günstiger dastehen als die Klein-

und Mittelstädte, so können wir allerdings von vornherein die Behauptung aussprechen, daß diese Differenz nur eine scheinbare ist: die Großstädte haben eine größere Zuwanderung, infolgedessen eine stärkere Überfüllung der kräftigen Lebensalter, somit auch naturgemäß eine höhere Geburtenziffer. Was nun gar die angeblich günstigere Säuglingssterblichkeit in den bayerischen Städten anlangt (im Verhältnis zum platten Lande), so hat es damit folgende Bewandtnis. Kuczynski hat ganz korrekt und sorgfältig die Geburten mit den Sterbefällen im ersten Lebensjahre verglichen und ist dann allerdings zu dem erwähnten Resultat gelangt. Worauf er dabei nicht verfallen ist, das ist eine Kontrolle der gefundenen Resultate durch die Daten der Volkszählung vorzunehmen. Nach der Zeitschrift des Königl. Bayer. Statist. Bür. 1892 gab es in Bayern am 1. Dezember 1890 Kinder unter 1 Jahr:

	Städtische Bevölkerung		Ländliche Bevölkerung	
	15 568	männl. Geschl.	60 359	männl. Geschl.
	15 626	weibl. =	60 171	weib. =
Sa.	31 194		120 536	
Geboren waren 1890	41 439	Kinder	153 562	Kinder
= = Dezember 1890 .	3 883		13 085	=
= = = 1889 .	3 336	=	12 445	=
= = 1. Dez. 1889 bis 1. Dez. 1890 . .	40 892	=	152 922	=
Vorhanden waren 1. Dez. 1890 0—1jährige	31 194	=	120 536	=
‰ der Geborenen . . .	762,8	=	788	=
Somit waren verstorben von 1000 Geborenen	237,2	=	212	=

Resultat: Differenz von 10—12 % zu Gunsten des Landes!

Also: entweder waren die bayerischen Sterbelisten der Kinder in der Stadt unvollständig, oder es ist eine beträchtliche Anzahl Landfrauen zur Entbindung in die Stadt gekommen und mitsamt ihren Kindern später wieder verzogen, oder endlich, es ist eine Anzahl Stadtkinder kurz nach der Geburt aufs Land gethan (was namentlich häufig in französischen Städten, aber auch in Wien, Budapest ꝛc. vorkommt). Unter allen Umständen ist die faktische Säuglingssterblichkeit ungünstiger gewesen als auf dem platten Lande.

Wie steht es nun mit der relativ günstigen Sterblichkeit der 20—30jährigen in den bayerischen Städten und der 15—20jährigen in den preußischen Städten. Hier müssen wir uns daran erinnern, daß in diesem Lebensalter gerade die Massenwanderung in die Städte stattfindet, daß vor allem, wie Kuczynski selbst gezeigt hat, das Militär fast ausschließlich in den Städten stationiert ist. Nun bieten doch bekanntlich die für den Militärdienst ausgehobenen Mannschaften eine Elite der kräftigsten Individuen, diese kräftigsten werden dem Lande entführt, der Stadt zugeführt, sie müssen somit die Sterblichkeit der Stadtbevölkerung in dem betreffenden Lebensalter herabdrücken. Die Sterblichkeit beim Militär ist heute nur etwa halb so hoch, wie bei der Civilbevölkerung in der entsprechenden Altersklasse. Aber halt — Kuczynski sagt

ja ausdrücklich (S. 233), der allgemeine Grund, der ihm nicht selten in der Litteratur begegnet sei, daß, wo die Sterblichkeit der Großstädte gering sei, die Zuzügler dieselbe herabdrücken, sei als unbewiesen zu verwerfen. Um zu zeigen, daß sogar das Gegenteil nicht unmöglich sei, citiert er eine Tabelle Bleichers (Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., N. F. 2. Heft S. 24), die übrigens auch Herkner bereits als Beleg für die günstigere Sterblichkeit der stadtgeborenen Bevölkerung anführt (Die Arbeiterfrage, 2. Aufl., S. 425). So wollen denn auch wir diese Tabelle reproduzieren, die die Sterblichkeit der in Frankfurt a. M. geborenen und zugezogenen Bevölkerung darstellt, jedoch noch eine dritte ebenfalls bei Bleicher enthaltene Tabelle über die Sterblichkeit der Frankfurter Gesamtbevölkerung hinzufügen.

Alter	Sterblichkeitsziffer 1890/91		
	der einheimischen Bevölkerung	der zugezogenen Bevölkerung	**der Gesamtbevölkerung**
0 – 5 Jahren	72,3	68,5	—
5—10 „	**10,2**	**11,8**	**9,1!**
10—15 „	3,8	5,2	4,1
15—20 „	4,3	3,5	3,9
20—30 „	6,5	5,7	5,9
30—40 „	8,4	9,8	**9,9!**
40—50 „	13,5	16,3	15,4
50—60 „	22,4	27,0	26,0
60—70 „	43,8	53,2	55,0
70—80 „	**109,5**	**105,3**	**103,8!**
80 u. mehr „	**224,0**	**251,8**	**215,6!**
überhaupt	25,0	14,5	18,55
ohne die Kinder unter 5 Jahren	13,0	13,7	—

Wir sehen, die Tabelle der Gesamtsterblichkeit für dieselbe Zeit (1890/91) stimmt absolut nicht zu den getrennten Sterbetabellen der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung. Weniger gestorben relativ sind nach der Tabelle der Gesamtbevölkerung als nach jeder der getrennten Tabellen in der 5—10jährigen, der 70—80jährigen, der 80jährigen Altersklasse, mehr in der 30—40- und 60—70jährigen. Leider ist in der Statistik von Frankfurt a. M. nicht auch das ganze Rohmaterial für die zwei Sondertabellen veröffentlicht, aus dem man den Fehler feststellen könnte; die Tabelle für die Gesamtbevölkerung ist, wie eine Nachprüfung ergab, richtig berechnet. Allein nehmen wir an, die zwei Sondertabellen Bleichers wären richtig. Alsdann sehen wir doch klar, daß für die Lebensalter vom 15—30 Jahre, auf die es hauptsächlich ankommt, in denen die Zuwanderung am stärksten und die Sterblichkeit in der städtischen Gesamtbevölkerung eine günstigere ist, als auf dem platten Lande, die Zweiteilung, wie sie Bleicher vorgenommen, eben doch die Überlegenheit der zugewanderten Bevölkerung zeigt! In den späteren Lebensaltern mag ja allerdings die ungesundere Atmosphäre

mit ihrer ganzen Wucht grade auf den Zugewanderten besonders schwer lasten. Allein es kommen doch noch andere Erwägungen in Betracht. In den Krankenhäusern der Stadt Frankfurt a. M. haben doch auch Landkranke Aufnahme gefunden, von denen ein Teil gestorben sein und das Sterbekonto der Zugewanderten belastet haben wird, während andererseits solche Stadtkranke, die zur Kur aufs Land geschickt wurden und dort starben, z. B. Lungenkranke, hauptsächlich der einheimischen Bevölkerung werden angehört und das Sterbekonto derselben entlastet haben. Ein Schwindsüchtiger, der die Schwindsucht bereits auf dem Lande acquiriert hat, wird doch nicht noch in die Stadt ziehen. Jedenfalls wäre es erwünscht, wenn in den städtischen statistischen Ämtern in der Richtung Bleichers weiter gearbeitet würde, wenn womöglich in der Registrierung der Sterblichkeit der Zuwanderer die der Landkranken ausgeschieden würde, welche die städtischen Krankenhäuser benutzt haben.

Wir kommen nun zur principiellen Auseinandersetzung in betreff der Zulässigkeit der Korrektur der Geburtenkoefficienten der Städte beim Vergleich mit den Geburtenziffern des Landes. Wer schon soweit geht, wie Kuczynski, und die Zulässigkeit bestreitet, weil die Geburtenziffer der Stadtfrauen doch auch unter dem Einfluß wirtschaftlicher Momente stände, wer behauptet, daß beim Aufhören der Zuwanderung vom Lande der Konkurrenzkampf in den Städten milder werden würde, der handelt inkonsequent, wenn er, wie es Kuczynski thut, zugiebt, daß er die Berechnung einer Sterbetafel und den Vergleich der Koefficienten der stationär gedachten Bevölkerung resp. der mittleren Lebensdauer, welche die Umkehrung jener Koefficienten ist, für zutreffend hält. Denn wer hindert ihn zu sagen: Auch diese ganze Berechnung, der Nachweis, daß die mittlere Lebensdauer heute noch in allen Städten geringer ist, als auf dem umgebenden flachen Lande, hat keinen Wert, denn beim Aufhören der Zuwanderung würde die Lebenshaltung der Stadtbevölkerung eine Hebung erfahren, damit die Sterblichkeit sinken. Denn wie stark grade der Einfluß der höheren Lebenshaltung auf die Sterblichkeit, resp. die mittlere Lebensdauer einwirkt, sehen wir am besten aus einem Vergleich zwischen Rußland und England: im ersteren Lande beträgt die mittlere Lebensdauer 27, im letzteren 45 Jahre! Kuczynski tadelt, daß ich die Berechnung resp. Korrektur für die Geburtenkoefficienten der Städte nicht näher angegeben, meint, dieselben würden herabgedrückt durch den hohen Anteil nichtverheirateter Frauen in den Städten, außerdem müsse auf die Altersgliederung der Frauen Rücksicht genommen werden: ein hoher Anteil 40—45jähriger Frauen werde die Geburtenziffer erniedrigen, ein hoher Anteil 20—30jähriger ihn erhöhen. Nun, der größere oder geringere Anteil unverheirateter Frauen in einer Bevölkerung ist doch eben ein sociales Moment, und wenn wir so frischweg die socialen Momente ignorieren wollen, so können wir ruhig die ganze Statistik einpacken. Und was die von mir geübte Reduktion der Geburtenkoefficienten nach dem Prozentsatz der 15—45jährigen Frauen anlangt, so muß ich in der That zugeben, daß ich dabei zu summarisch verfahren bin. Der Fehler, der durch die Nichtberücksichtigung des Anteiles der einzelnen Altersklassen gebärfähiger Frauen entsteht, ist doch nicht ganz unerheblich, er

kann auf einige Prozent des Gesamtanteils ansteigen. Sowohl bei der (wirklichen) Landbevölkerung, als bei der stationär gedachten Bevölkerung ist der Anteil der 35—40= und namentlich der 40—45jährigen Frauen ein höherer als in der (wirklichen) Stadtbevölkerung. Natürlich aber bedingt dieser Fehler eine Abweichung nicht in der von Kuczynski angenommenen Richtung, sondern in der entgegengesetzten: ich habe die Gebärfähigkeit in der stationär gedachten Stadtbevölkerung noch um einige Prozent zu hoch taxiert, eine genaue Berechnung würde für die Städte noch ungünstigere Resultate ergeben. Daß in der Stadt der Anteil der jüngeren, also gebärfähigeren Ehefrauen (auf die es hauptsächlich ankommt) ein größerer ist als auf dem platten Lande, zeigt die folgende Tabelle: Es gab 1. Dezember 1890

Alter	Prozent aller Ehefrauen			
	Bayern		Preußen	
Jahre	Stadt	Land	Städte über 20 000 Einw.	Landgem. u. Gutsbezirke
16—20	0,39	0,23	0,45	0,42
20—25	7,36	4,48	7,13	6,53
25—30	14,58	11,01	16,69	13,82
30—35	16,83	14,43	18,33	15,58
35—40	14,93	14,16	15,93	13,99
40—45	13,89	13,79	13,33	12,68

(Für Bayern aus der Zeitschrift des Königl. Bayer. Stat. Bur. 1892, S. 309, für Preußen nach der preuß. Statistik von mir berechnet.)

Allerdings aber waren in Preußen auf dem Lande 28,99 % aller im Alter von 15—30 Jahren stehenden Frauen verheiratet, in der Stadt 26,44 %; von den 30—45jährigen Frauen waren 88,20 resp. 73,42 % verheiratet. Der Anteil der 20—30jährigen Ehefrauen an der Gesamtheit der gebärfähigen (15—45jährigen) verheirateten Frauen betrug dagegen in der Stadt 33,14, auf dem Lande bloß 30,73 %, war also auf dem Lande um ca. 8 % geringer. Kommen wir auf die Frage zurück, ob thatsächlich, wie Kuczynski meint, beim Aufhören der Zuwanderung in die Stadt, damit Wegfall der Konkurrenz der Zuzügler, der Kampf ums Dasein milder würde. Kuczynski vergißt total, daß der stetige Bevölkerungsstrom in die Stadt nicht bloß die Konkurrenz verschärft, sondern auch selbst neue Arbeit schafft, die Zuwanderer sind doch nicht lediglich Produzenten, erhöhen nicht bloß das Angebot von Arbeit, sondern sind gleichzeitig auch Konsumenten. Das ganze Baugewerbe z. B. würde sofort fast vollständig brotlos, sobald die Zuwanderung in die Städte aufhörte; der Überschuß der Geborenen über die Gestorbenen, solange er überhaupt noch anhielte, würde auch in den vorhandenen Wohnungen Unterkunft finden können. Der durch die starke Zuwanderung verschärfte Konkurrenzkampf spannt ja auch den Erfindungsgeist an, vergrößert den Komfort, schafft Arbeitsgelegenheit für viele. Das Beispiel einer seit längerer Zeit stagnierenden Bevölkerung (China!) bietet

uns zugleich den Anblick einer Stagnation des geistigen und technischen Fortschrittes. Beim Aufhören des Bevölkerungsstromes würde natürlich zunächst der städtische Grund und Boden gewaltig im Preise sinken, die Mietpreise herabgehen. Darob würden sich gewiß anfangs die Mieter freuen, ihre Freude würde jedoch bald stark gedämpft dadurch, daß nun die Hausbesitzer weniger konsumkräftig werden würden, der Produktenabsatz und die Arbeitsgelegenheit daher sinken würde. Ein klassisches Beispiel für eine stationäre Stadt bietet Venedig, wo man im 15. und 16. Jahrhundert, zur Zeit der größten Handelsblüte, ungeheure Bodenpreise bezahlte („den Boden mit Gold belegen mußte") und wo heute Marmorpaläste um einen Spottpreis zu kaufen sind. Ein zweites wichtiges Moment ist dies: infolge der Zuwanderung von Individuen im kräftigen Lebensalter haben die Städte einen bedeutend höheren Prozentsatz von Arbeitsfähigen als das flache Land, sie haben dabei eine viel geringere unproduktive Bevölkerung von Greisen und Kindern zu erhalten. Sobald nun der Bevölkerungsstrom aufhört, rücken die kräftigen Lebensalter allmählich ins Greisenalter vor, die Rate der Arbeitsfähigen sinkt, diese Arbeitsfähigen werden durch die Erhaltung der Nichtarbeitsfähigen stärker belastet. Heute trägt das flache Land die Erziehungskosten für einen großen Teil (mitunter über die Hälfte) der Stadtbevölkerung und erleichtert der letzteren dadurch den Wettbewerb, beim Aufhören des Bevölkerungsstromes müssen die Städte diese Erziehungskosten sämtlich selbst aufbringen. Dadurch würde aber doch die Hebung der Lebenshaltung selbst bei sinkender Konkurrenz wieder erschwert. Allein es handelt sich ja gar nicht so sehr darum, wie sich die Dinge in Zukunft gestalten würden, wenn der Bevölkerungsstrom aufhörte; es genügt das Anwachsen der städtischen Bevölkerung in der bereits verflossenen Zeit näher zu betrachten. Und da ist es denn nicht schwer zu zeigen, daß die eigentliche städtische Bevölkerung (wenn wir die Vermischung mit Zuwanderern außer Acht lassen) absolut vielfach zurückgegangen ist, nicht bloß relativ infolge der überhand nehmenden Einwanderung. Die Frage ist z. B. die: wie würde sich die Bewegung der in Berlin 1815 vorhandenen Bevölkerung bis 1890 gestaltet haben, wenn keine Auswanderung von geborenen Berlinern stattgefunden hätte und diese Bevölkerung von 1815 stets derselben Sterblichkeit unterworfen gewesen wäre, wie die Berliner Gesamtbevölkerung in dem entsprechenden Zeitraum und auch ständig dieselbe Fruchtbarkeit entwickelt hätte. Für eine derartige Untersuchung hat nun Kuczynski in seinem Widerlegungseifer contra Hansen nolens volens eine ganz dankenswerte Vorarbeit geliefert in der IV. Beilage „über den Zug nach der Stadt und die städtische Altersgliederung in früherer Zeit". Er zeigt daselbst, daß, was die Städte Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M. anlangt, die Altersgliederung auch in früherer Zeit, soweit er sie verfolgen kann, d. h. bis Anfang unseres Jahrhunderts, fast ebenso anormal gewesen ist wie heute, daß auch früher dieselbe Überfüllung der kräftigen Lebensalter statt gehabt, daß ständig ein relativ genommen ebenso starker Bevölkerungsstrom sich den Städten zugewandt habe. Daraus folgt denn doch mit unerbittlicher Logik, daß ständig die nackte Betrachtung der Geburten- und Sterbeziffer unkorrekte Resultate liefern muß, daß der

ganze natürliche Bevölkerungszuwachs mehr oder minder auf Rechnung der Zuwanderer, die eine Überfüllung der kräftigen Lebensalter hervorgebracht haben, zu setzen ist. Für die achtziger Jahre z. B. zeigt Berlin einen jährlichen Geburtenüberschuß von 10,46 pro Mille der Bevölkerung. Ein Vergleich der Sterbeziffer der stationär gedachten Bevölkerung mit dem korrigierten Geburtenkoefficienten ergab dagegen eine Abnahme von 1,46 pro Mille. Bei der Zusammensetzung der Berliner Bevölkerung der achtziger Jahre müßte also der natürliche Geburtenüberschuß 11,92 pro Mille betragen, um nur diese Bevölkerung dauernd auf dem status quo zu erhalten. Bei einer höheren Sterblichkeit, wie sie in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts statthatte, müßte diese Differenz höher gewesen sein. Der natürliche Geburtenüberschuß hat aber 1815—1860 von 1—9 pro Mille betragen, erst in den siebziger Jahren steigt er auf 10—13 pro Mille. Wenn wir nun ganz summarisch verfahren und annehmen, daß ständig ein Überschuß von 12 pro Mille nötig war, um die stadtgeborene Bevölkerung zu erhalten, und dann die Abnahme an der Hand des bei Kuczynski angeführten faktischen Geburtenüberschusses von Triennium zu Triennium verfolgen, so ergiebt sich, daß die ursprüngliche Berliner Bevölkerung von 1815 bis 1890 um ca. 20 bis 25 % zurückgegangen sein müßte. In Wirklichkeit müßte das Absterben sicher noch intensiver gewesen sein. Damit kommen wir denn auf die von Hansen behandelte Frage: ein Absterben resp. Abminderung der eigentlichen städtischen Bevölkerung wird bei vielen Großstädten bis in die neueste Zeit hinein zu verfolgen sein. Was aber gar die Stadtbevölkerung der früheren Jahrhunderte betrifft, auf die ja doch Hansen bei seinen Ausführungen hauptsächlich zu sprechen kommt, so ist es ganz zweifellos, daß dieselbe überall, auch in kleineren Städten, einem Absterben ausgesetzt war, da ja schon der natürliche Geburtenüberschuß meist fehlte oder doch geringfügig war und durch die auch früher vorhandene Überfüllung der kräftigen Lebensalter recht problematisch gemacht wurde. Allerdings aber ist es gewaltig übertrieben, das Aussterben in zwei (oder wie bei Ammon) in drei bis vier Generationen anzunehmen. Denn selbst wenn eine Stadtbevölkerung thatsächlich eine so horrende Abnahmerate aufweisen würde, wie es in St. Petersburg die Gegenüberstellung des Sterbekoefficienten der stationär gedachten Bevölkerung und des korrigierten Geburtenkoefficienten ergiebt, die ein Minus von 18 pro Mille jährlich zeigt, so würde doch diese Bevölkerung (wie es mittelst der Zinseszinsrechnung leicht zu zeigen ist) in 38 Jahren sich erst auf die Hälfte, in 76, also in zwei starken Generationen, auf ein Viertel vermindert haben. Das aber auch nur in dem Fall, wenn sie bereits die Zusammensetzung einer absterbenden oder mindestens stationären Bevölkerung gehabt hätte, bei einer vorhandenen Überfüllung der kräftigen Lebensalter würde dieser Prozeß noch ca. 40 Jahre länger dauern. Es mag daher zwar übertrieben sein, daß Hansen die Stärke des Bevölkerungsstromes für die einzige oder doch die Hauptursache des Blühens und Alterns der Völker ansieht, ein gewisser recht starker Kern von Berechtigung läßt sich dieser Ansicht nicht absprechen. Das Hinsiechen z. B. der deutschen Hansestädte dürfte thatsächlich zum Teil damit zusammen-

fallen, daß ihnen durch das Erstarken der Fürstengewalt das Rekrutierungsgebiet für ihre Bevölkerung gewaltig geschmälert wurde; der Bauernkrieg, der die ländliche Bevölkerung auf ein tieferes Niveau der Lebenshaltung herabdrückte, ihn stärker an die Scholle fesselte, hat wohl auch das seinige gethan, um die west- und süddeutschen Städte niederzuhalten. Die Aufstellung der drei Bevölkerungsstufen, die sich nacheinander bilden sollen (der Stand der Grundbesitzer resp. Adel und Bauern, sind die erste Bevölkerungsstufe, deren Überschuß den städtischen Mittelstand, die zweite Bevölkerungsstufe, hervorbringt und durch ständigen Zufluß erhält, während dieser Mittelstand allmählich ins Proletariat, die dritte Bevölkerungsstufe, versinkt) ist viel zu schematisch, das städtische Proletariat ist viel zu zahlreich, als daß es sich lediglich aus den Deklassierten des Mittelstandes bilden könnte; soweit es sich nicht selbst erhält, ergänzt es sich ebenfalls aus den unteren Schichten der Landbevölkerung. Daß aber die Landbevölkerung das große Kräftereservoir für die städtische Bevölkerung gebildet hat und zum Teil noch jetzt bildet, das ist trotz Kuczynski sicher nachweisbar. Gewiß ist bei stark gestiegener Lebenshaltung und Verbesserung der sanitären Bedingungen, wie uns das Beispiel von England zeigt, auch die Stadtbevölkerung nicht gerade zum Aussterben verdammt. Immerhin ist auch da die Fruchtbarkeit und die mittlere Lebensdauer der Stadtbevölkerung beträchtlich geringer als die der Landbevölkerung (in Lancashire beträgt z. B. die mittlere Lebensdauer 38, in fünf südlichen agrikolen englischen Grafschaften 49 Jahre). Wenn z. B. Prof. Ernst Hasse in dem Aufsatz „Verzehren die Städte ihre Bevölkerung" (Blätter für sociale Praxis 1895, 31. Januar) ausführt, die englischen Großstädte z. B. London hätten in den 80er Jahren nicht nur einen starken Geburtenüberschuß aus sich selbst heraus erzeugt, sondern noch eine beträchtliche Anzahl ihrer Bewohner nach außen abgegeben, so ist das freilich ein etwas starker Irrtum. Hasse zeigt, daß London von 1881 bis 1891 von 3,8 auf 4,2 Millionen Bewohner angewachsen sei, der Geburtenüberschuß hätte jedoch 514 000 betragen, sodaß noch 114 000 abgewandert sein müßten. Hasse hat hier nur den Polizeidistrikt von London berücksichtigt, nicht auch die Vororte, das Greater London. Dieses Greater London ist aber von 1881 bis 1891 von 4,7 auf 5,6 Millionen gewachsen, sodaß thatsächlich mindestens 1/4 Millionen Menschen müssen vom Lande zugewandert sein, auch wenn wir annehmen, daß die 1881 950 000 Seelen betragende Bevölkerung der Vororte aus sich heraus einen Geburtenüberschuß von 100—110 000 Seelen ergeben hätte.

Wir wollen mit unseren Ausführungen durchaus nicht die Bedeutung der Städte verkennen. Die Städte sind die Centren der Bildung und Civilisation, sie haben vorzugsweise den großen Reichtum, Komfort, verfeinerten Lebensgenuß geschaffen, ihnen verdankt man die wichtigsten und nützlichsten Erfindungen, mit ihrem Wegrasieren müßte eine lediglich Ackerbau treibende Bevölkerung in Barbarei und Dürftigkeit versinken. Wenn man aber den Städten gleichzeitig eine große physische Kraft, Selbsterhaltungsfähigkeit vindizieren will, so verlangt man alle Vollkommenheiten auf einmal. Das physische Kräftereservoir einer Nation und damit indirekt auch das geistige bildet die Landbevölkerung, die Stadt bringt zwar

die geistigen Kräfte zur Entfaltung, dauernden Bestand hat nur die Landbevölkerung. Die Landbevölkerung hat zwar ebenfalls schwere, vielleicht die schwerste Arbeit zu verrichten, um der Mutter Erde die Erträge abzulocken, sie hat aber nicht den scharfen, nervenzerstörenden Konkurrenzkampf in ihrer eigenen Mitte zu bestehen, wie es bei der Stadtbevölkerung der Fall ist; die reine Luft, die regelmäßigen Ruhepausen in der Arbeit (im Winter) erhalten sie physisch und geistig gesund.

Karl Ballod.

Goldstein, Dr. J., Berufsgliederung und Reichtum. Untersuchungen über den Einfluß der Veränderungen in der Berufsgliederung auf Reichtum und Staatsmacht. Stuttgart 1897. Verlag der Cottaschen Buchhandlung. 3 Karten, VI und 171 Seiten.

Das Ziel des Verfassers ist, (Vorrede) „auf dem Wege einer auf thatsächlichen Feststellungen gestützten Untersuchung" zu ergründen, „inwiefern Macht und Reichtum einiger moderner Kulturstaaten auf der Landwirtschaft einerseits, der Industrie und dem Handel andererseits" beruhen und zwar beabsichtigt er, dem vorliegenden ersten Bande, der England behandelt, alsbald weitere Untersuchungen über Deutschland und Frankreich folgen zu lassen. Zu dem Zwecke will er allein über England 177 am Eingange namentlich angeführte Werke in 380 Bänden studiert haben. Ein vielversprechender Anfang. Daß das Studium all dieser Werke zur Abfassung des Buches notwendig war, ist allerdings aus dem Inhalt nicht zu ersehen. Den Inhalt macht eine historische Darlegung über die Entwickelung Englands vom Agrar- zum Industriestaat aus, wobei zahlreiche statistische Tabellen über die Bevölkerung, die landwirtschaftlich benutzte Fläche, das der Einkommensteuer unterliegende Volkseinkommen eingestreut sind. Daß dabei etwas Neues, oder auch nur eine interessante, eigenartige Beleuchtung des bis jetzt Bekannten zu Tage tritt, läßt sich nun nicht sagen. Es berührt von vornherein eigentümlich, daß sich der Verfasser auf einen ausgesprochenen Parteistandpunkt stellt, sich schroff gegen die Betonung der specifischen socialen und sonstigen Tugenden einer Landwirtschaft treibenden Bevölkerung wendet, der deutschen Landwirtschaft die vielen Hunderte von Millionen vorhält, die dieselbe von der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung in Form von Getreide-, Vieh-, Holz- und sonstigen Zöllen empfängt, ohne mit einer Silbe den Schutz zu erwähnen, den die Industrie genießt. Das heißt doch in einseitigster Weise die Landwirtschaft für alle socialen Mißstände verantwortlich machen.

Bei der Schilderung der wohlthätigen Folgen, die die Entwickelung der Großindustrie auf den Volkswohlstand in England ausgeübt hat, übersieht er vollkommen, daß England in seinen Kolonien 1/5 der Landfeste der Erde, 1/4 der Bewohner beherrscht und daß es in erster Linie die rücksichtslose Ausbeutung fremder Völkerschaften und Zertretung von deren Interessen war (um nur an die Ausbeutung Indiens, den schändlichen Opiumkrieg gegen China, die Ausrottung der Urbewohner Australiens zu erinnern), die die Grundlagen für den Reichtum Englands abgab. Eine weitere Ursache war die Kolonisation gewaltiger Länderstrecken, für die England der natürliche industrielle Lieferant blieb. Daß England der erste Staat war,

der eine Großindustrie entwickelte, gab ihm natürlich überall auf dem Weltmarkte, auch bei den nicht beherrschten Nationen, einen Vorsprung, welcher Vorsprung jedoch gegenwärtig bedenklich ins Wackeln gerät. Die englische Industrie deckt heute kaum die Hälfte des Einfuhrbedarfes, die andere Hälfte, über 4 Milliarden Mark jährlich, werden durch die Gewinne ausgeglichen, die England aus der Beherrschung der Kolonien, dem Seehandel, Besitz fremder Wertpapiere ꝛc. empfängt. Wir sind gespannt auf die Forsetzung der Arbeiten Goldsteins, namentlich in Bezug auf Deutschland. Karl Ballod.

Buchenberger, A.: Präsident des Großherzoglich Badischen Finanzministeriums: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, unter besonderer Würdigung der kleinen und großen Mittel. Berlin 1897, Parey. 8°. VIII und 308 S.

Auf der heutigen Stufe unserer gesellschaftlichen Entwickelung ist der wirtschaftliche Interessenkampf zwischen Stadt und Land etwas Selbstverständliches; er ist die Folge des zwischen beiden bestehenden Interessengegensatzes. In Deutschland wird dieser Kampf hauptsächlich zwischen Landwirtschaft und Handel ausgetragen; die Industrie nimmt aus Opportunitätsgründen eine kompromißartige Stellung ein. In diesem Interessenkampf ist nun aber neuerdings — namentlich seit Beginn der jetzigen Handelsvertragsära, seit amtlicher Proklamierung Deutschlands als Industriestaates — eine Verschärfung eingetreten, die aus dem Wesen der wirtschaftlichen Gegensätze nicht mehr folgt und zum Nachteil beider Gegner ausschlagen muß. Der Kampf ist ein principieller geworden, er ist zum Ringen zwischen Stadt und Land um die politische Vorherrschaft ausgewachsen, oder — wenn man so will — der politische Kampf der Liberalen und Konservativen hat sich auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen. Der Interessenkampf wird heute auch auf solchen Gebieten geführt, auf denen ein wirtschaftlicher Gegensatz entweder überhaupt nicht vorhanden ist oder auf denen den vitalen Interessen der einen Partei nur geringfügige der anderen entgegenstehen. Dies muß zur Lähmung der Entwickelung beider Teile führen, und eine ruhigere Auffassung, vor allem eine objektivere Würdigung der beiderseitigen Forderungen würde im Interesse des Handels sowohl wie der Landwirtschaft liegen. In diesem Sinne wendet sich Buchenberger mit seiner oben aufgeführten Schrift an die deutschen Landwirte. Sein Buch ist keineswegs nur ein populärer Auszug aus des Verfassers größerem Werk „Agrarwesen und Agrarpolitik" (Leipzig 1892/93, vgl. die Besprechung v. Miaskowskis in diesem Jahrbuch, 1894, S. 673 ff.), sondern in erster Linie unterzieht sie im Rahmen der geschichtlichen Entwickelung und unter vergleichenden Blicken auf andere Staaten die deutschen agrarpolitischen Maßnahmen und Bestrebungen der letzten Jahre einer kritischen Erörterung. Zahlreiche Fragen von mehr vorübergehender Bedeutung werden hier ausführlich behandelt, die in einem eigentlich wissenschaftlichen Werke wie in Buchenbergers „Agrarpolitik" von 1892/93 überhaupt nicht berührt oder nur gestreift werden konnten.

Des Verfassers persönlicher Stellung entspricht es, daß die Schrift nicht nur bemüht ist, eine Beschwichtigung des Kampfes zwischen Handel und Landwirtschaft herbeizuführen, sondern auch eine gerechtere Auffassung gegenüber dem Verhalten der Regierungen (insbesondere Preußens und vor allem des Reiches) zu erwecken. Buchenberger sucht nachzuweisen, daß die großenteils als „kleine Mittel" geringgeschätzten Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung „in ihrer Gesamtheit eine große Heilkraft in sich schließen", „daß die landwirtschaftliche Staatsfürsorge zu keiner Zeit kräftiger und planmäßiger ihres Amtes gewaltet hat, als in der Gegenwart". Insofern läßt sich das Buch der im Jahre 1896 erschienenen Denkschrift des preußischen Landwirtschaftsministers „über die zur Förderung der Landwirtschaft in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen" zur Seite stellen.

Den hauptsächlichsten Teil der Schrift nimmt die Besprechung der Fragen de lege ferenda ein. Ein großer Teil der agrarischen Forderungen, namentlich der „großen Mittel" wird abgelehnt. So wendet sich Buchenberger gegen die bimetallistischen Bestrebungen, gegen den Antrag Kanitz, gegen die Aufhebung der Transitlager, der Zollkredite u. s. w. Im großen und ganzen stimmen wir ihm hierin zu, wenn auch z. T. aus anderen Gründen. Zollschutz für Getreide wird befürwortet, abgelehnt jedoch eine Erhöhung über 5 Mark. Hier kann man natürlich anderer Meinung sein; die Frage der Zollhöhe entzieht sich der wissenschaftlichen Beweisführung.

Hinsichtlich der Eisenbahngütertarife (insbesondere Staffeltarife und Tarifierung von Mehl) scheint Buchenberger den specifisch süd- und westdeutschen Standpunkt zu teilen. Die Getreidepreise in Süd-, West- und Mitteldeutschland hängen davon ab, zu welchem Preise das ausländische Getreide auf dem Rhein und der Elbe in die Konsumtionsgebiete geschafft werden kann. Die Ermäßigung der binnenländischen Eisenbahn-Getreidefrachten — auch in Form der dem Selbstkostenprincip wie dem fiskalischen Interesse entsprechenden Staffeltarife — ist auf die Preise in den Konsumtionscentren ohne merkbaren Einfluß.

Durchaus zustimmen müssen wir dem Verfasser bezüglich der ländlichen Arbeiterfrage, namentlich seiner entschiedenen Stellungnahme gegen eine Beschränkung der Freizügigkeit und gegen die strafrechtliche Verfolgung des Kontraktbruchs.

Süddeutsch gefärbt erscheint uns die Ansicht, die Buchenberger gegenüber den Reformfragen auf dem Gebiete des Agrarrechtes (Anerbenrecht, Verschuldungsbeschränkung, Monopolisierung des Hypothekarkredits) vertritt. Es ist kein Zweifel, daß auf diesem Gebiete mit größter Vorsicht vorzugehen ist. Aber es muß vorgegangen werden. Daß Buchenberger dies z. T. in Abrede stellt, z. T. in zu enger Beschränkung zugiebt, liegt anscheinend darin, daß er die Lage der Landwirtschaft doch in zu günstigem Lichte sieht. Vor allem geht dies aus seiner viel zu optimistischen Beurteilung der thatsächlichen Verschuldungshöhe hervor. So beruht es auf einem Irrtum, wenn er sagt: „Ist die Verschuldungsgrenze verhältnismäßig hoch gegriffen, z. B. bis zu 50 oder 60 % des Ertrags- oder Beleihungswerts, so wird die Verwirklichung des Vorschlags eine erhebliche Wirkung

auf die Verschuldung nicht ausüben, da nach allen vorliegenden statistischen Nachweisen auch seither nur der kleinere Teil ländlicher Besitzungen über jenes Maß verschuldet war".

Wenn wir daher auch in einzelnen Punkten abweichender Meinung sind, so muß die Schrift doch wegen ihrer Haupttendenz mit großem Dank aufgenommen werden. Es wäre sehr erfreulich, wenn sie dazu beitrüge, eine ruhigere Stimmung auf wirtschaftspolitischem Gebiete anzubahnen.

Otto Auhagen.

Müller, Dr. Max, Landwirtschaftslehrer: Die Getreidepolitik, der Getreideverkehr und die Getreidepreise in Schlesien während des 18. Jahrhunderts. Weimar 1897, E. Felber. 8°. 129 S.

Eine gutgemeinte Zusammenstellung von archivalischen Auszügen, Aktenstücken, Getreidepreistabellen, die in ihren Grundgedanken sich an das anschließt, was Dr. Naudé in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse (11. Febr. 1895) über die Resultate seiner Untersuchungen im Auftrag der Acta Borussica vorläufig gesagt hat. Bei einem höhern Maße von wirtschaftsgeschichtlicher und staatswissenschaftlicher Bildung hätte der Gegenstand freilich in Darstellung und Beurteilung noch sehr gewinnen können. Bei einer Charakterisierung von Minister Struensees Getreidehandelspolitik mußten z. B. dessen eigene Schriften herangezogen werden. Immer soll dem Autor der Dank für seine Bemühung nicht geschmälert werden; es liegt schon ein großer Fortschritt darin, wenn ein Landwirtschaftslehrer, statt sich auf schutzzöllnerische oder freihändlerische Theorien zu stützen, so die praktische Geschichte seiner Provinz mit Fleiß und Umsicht studiert.

G. Sch.

Études d'Économie Sociale (Théorie de la répartition de la richesse sociale) par Léon Walras. Lausanne-Paris, 1896. VIII u. 462 Seiten.

In zweifacher Beziehung kommt der Mensch als Unternehmungsobjekt für die Nationalökonomie in Betracht. Vom physiologischen Gesichtspunkte aus gesehen erscheint er als ein Wesen, dessen Thätigkeit darauf gerichtet ist, seine Bedürfnisse auf dem Wege der Arbeitsteilung zu befriedigen. Vom psychologischen Standpunkte aus gesehen ist der Mensch eine mit Vernunft, Willensfreiheit und moralischen Vorstellungen ausgestattete Persönlichkeit (S. 119). Während jener Gesichtspunkt in den abstrakten Lehren vom Wert, Tausch u. s. w. (reine politische Ökonomie) sowie in der Lehre von den günstigsten Bedingungen der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion, des Handels und Kredits (angewandte politische Ökonomie) am Platze ist, muß dieser, d. h. der moralische Gesichtspunkt in der Lehre vom Eigentum und in der Steuerlehre zur Geltung gelangen. Dort hat man mit dem Reich des Nützlichen bezw. des Interesses, hier mit dem Reich des Guten oder Gerechten zu thun (S. 122—126, 30—31, 101—102). Der Inbegriff der gegenseitigen Beziehungen der Menschen, als moralische Personen, wie sich

diese Beziehungen namentlich in der Eigentumsordnung und in der Steuerverfassung äußern, unterliegt der Betrachtung der Socialökonomie (économie sociale), deren leitendes Princip die Gerechtigkeit ist (S. 81, 127, 174—175). Die Hauptaufgabe der Socialökonomie besteht darin, die Kompetenzen des Individuums und des Staats gegen einander abzugrenzen. Zu diesem Zweck ist zu unterscheiden zwischen den allgemeinen Existenzbedingungen der Gesellschaft und den verschiedenen individuellen Lagen der Einzelnen. Der Staat hat für die Herstellung und Aufrechterhaltung jener allgemeinen Bedingungen zu sorgen, dem Individuum darf aber nichts im Wege stehen, seine Privatzwecke zu verfolgen, indem es eine bestimmte Lage (une position particulière) zu erreichen bezw. aufrechtzuerhalten sucht (S. 146—174, 196—202). Für die Lehre vom Eigentum ergiebt dieser Standpunkt die zwei wichtigsten Lehrsätze. 1. Die persönlichen Fähigkeiten des Menschen, mithin seine Arbeit und deren Früchte sind, kraft Naturrechts, Eigentum des Individuums. 2. Der Grund und Boden, mithin die Grundrente sind, kraft Naturrechts, Eigentum des Staats (S. 206—239). Der nämliche Standpunkt führt zur Negation jeder Art von Steuer, weil der Staatsbedarf aus der Grundrente gedeckt werden kann und muß. Wie es ungerecht ist, das Individuum auf Kosten des Staats, so ist es nicht minder ungerecht, den Staat auf Kosten des Individuums leben zu lassen (S. 208, vgl. S. 435—436 u. S. 439: („L'Etat n'a pas le droit de vivre aux dépens de l'individu“).

Soweit die allgemeinen Grundlagen der Socialökonomie des Verfassers. Sie sind in den ersten zwei Abteilungen des Buches (I. Recherche de l'idéal social und II. Propriété) niedergelegt, welche einen Abdruck einer Reihe von Vorträgen und Aufsätzen aus den Jahren 1863—1896 darstellen. Wenn der Verfasser keinen Anlaß gefunden hat auch nur das geringste von seinem staatsphilosophischen Bekenntnis und seinem socialpolitischen Programm im Laufe der verflossenen 33 Jahre aufzugeben oder zu ändern, so erklärt sich dieses in erster Linie dadurch, daß die Konstruktionen des Verfassers durch und durch rationalistische sind. Ja, noch mehr: sie sind naturrechtliche Konstruktionen, was Walras auch ausdrücklich zugiebt, indem er „das gute alte Naturrecht“ in dessen Eigenschaft zu sicheren wissenschaftlichen Resultaten zu führen, den Modewissenschaften von heute, nämlich der historischen Nationalökonomie, der physiologischen Psychologie und der biologischen Sociologie gegenüberstellt (S. VII.).

In einer dritten Abteilung (III. Réalisation de l'idéal social) zeigt der Verfasser, auf welche Weise die Wiederherstellung des Kollektiveigentums in Grund und Boden praktisch durchzuführen sei. Eine einfache Konfiszierung der Grundrente wäre mit der Gerechtigkeit unvereinbar. Walras empfiehlt daher den Ankauf sämtlicher Ländereien durch den Staat mit Hülfe einer Anleihe. Es sei aber wesentlich, daß die Staatsschuld einmal amortisiert sei, denn erst dann werden, nach dem Verfasser, keine Steuern mehr nötig sein. Die Möglichkeit der Amortisation gründet Walras auf die Voraussetzung einer dauernden Steigerung der Grundrente in der Zukunft, wobei er annimmt, daß diese

Steigerung in dem Verkehrswert der vom Staat anzukaufenden Güter nicht voll in Ansatz gebracht wird. Demgemäß giebt der Verfasser zu, daß für den Fall eines Landes, welches sich in einem Zustand des wirtschaftlichen Verfalls befindet, an die Verstaatlichung von Grund und Boden gar nicht zu denken ist. Der mit großer Sorgfalt ausgearbeitete Ankaufs- und Amortisationsplan entzieht sich, wegen der mathematischen Form der Darstellung — sonst bedient sich Walras der mathematischen Methode in diesem Buche nicht — einer detaillierten Wiedergabe an diesem Ort. Der Abteilung III ist ein interessanter Artikel über H. H. Gossen beigegeben.

Die letzte Abteilung (IV. Impôt) ist einer kritischen Erörterung der verschiedenen Steuerarten und Besteuerungsmaßstäbe gewidmet. Mit viel Geist und Scharfsinn polemisiert Walras gegen die offiziellen Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft in Frankreich, denen er Opportunismus und Unwissenschaftlichkeit in lebhaften Ausdrücken vorwirft. Walras selbst hält die Steuern für eine anormale und transitorische Erscheinung und die Finanzwissenschaft für etwas, was bestimmt ist, dereinst in Museen für sociale Archäologie zu figurieren, weil nämlich die Verwirklichung des socialen Ideals in Form einer Verstaatlichung von Grund und Boden von der Abschaffung jeder Art von Steuer begleitet sein werde.

Ohne auf die Grundlagen des Vorschlags von Walras zur Lösung der socialen Frage hier näher eingehen zu wollen, möchte ich nur folgenden principiellen Einwand gegen den Vorschlag selbst geltend machen, welcher mir schwerwiegend genug vorkommt, um den theoretischen Wert des Agrarkollektivimus wesentlich zu reducieren: Welches ist die Garantie dafür, daß der Grund und Boden dem Staat gerade soviel an Pachtzins einbringen wird, als erforderlich sein wird, um die Kosten des Staatshaushaltes zu bestreiten? Die Frage drängt sich von selbst auf einem Theoretiker gegenüber, der bestrebt ist, nie anders als aus principiellen Gründen zu entscheiden, was der Staat und was das Individuum zu thun und zu lassen haben (vgl. S. 158). Giebt man aber die Möglichkeit zu, daß der Staat in einem Fall mehr, in dem anderen weniger an Grundrente bezieht als er nötig hat, um die ihm „kraft Naturrechts" zustehenden Funktionen zu erfüllen, so muß ein bestimmtes Princip aufgestellt werden, nach welchem eine Abgleichung der Rechnung zwischen dem Staat und den Einzelnen erfolgen kann. Aber Walras hält es ja gerade für einen wichtigen Vorzug des Agrarkollektivimus, daß dieser die Aufstellung solcher Principien, welche immer willkürlich sind, entbehrlich macht. Danach zu urteilen, glaubt er an eine prädestinierte Harmonie des Finanzbedarfs mit dem Gesamtbetrag der Grundrente. Worauf sich aber dieser Glaube gründet, erfährt man aus dem Buche nicht (vgl. S. 269 über Mill).

Seinen socialen Standpunkt nennt Walras „Synthetismus" oder auch „synthetischen Socialismus". Er entfernt sich in der That ebensosehr von der überlieferten liberalen Doktrin wie von der modernen socialistischen Lehre. Und gerade dadurch, daß der Verfasser entgegengesetzte Gedankenrichtungen in eigenartiger Weise zu verbinden gewußt hat, verdient er als ein selbständiger socialer Denker unsere Aufmerksamkeit in

hohem Grade. Das Werk gewinnt sehr viel durch die Vorzüge der Sprache, welche ein Muster von Reinheit, Präcision und Eleganz ist.

Ladislaus v. Bortkewitsch.

Wisotzki, Dr. Emil: Zeitströmungen in der Geographie. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. VIII und 467 S. 10 Mk.

Der Verfasser giebt in dem vorliegenden Buche die geschichtliche Darstellung der Theorien zur Erklärung verschiedener geographischer Probleme von der Reformation bis auf Karl Ritter. Das Buch zeugt von großer Gründlichkeit und einer umfassenden Beherrschung der geographischen Litteratur der früheren Jahrhunderte und bietet für Geographen wie Nichtgeographen eine Fülle der Belehrung. Interessant ist namentlich seine Darstellung der Entwickelung der Lehre von der Entstehung der Quellen, wo eingehend gezeigt wird, welche abenteuerlichen Theorien in den vom Autoritätsglauben befangenen Köpfen kleiner und selbst großer Geister früherer Jahrhunderte herrschen und wie schwer sich die für uns Moderne selbstverständliche Auffassung von der atmosphärischen Cirkulation des Wassers Bahn bricht. Bis ins 17., ja bis Mitte des 18. Jahrhunderts stritt man sich allen Ernstes um Fragen, wie die: ob das Meer höher stehe oder das Land, ob die Flüsse die Hauptmasse ihrer Wasser unterirdischen Wasseradern verdanken, die von den Meeren aus gespeist werden, ob aus geschlossenen Meeren wie das Kaspische die Überfülle von Wasser, das die Flüsse hineintragen, durch gewaltige Strudel eingeschluckt und in den Ocean geführt werde, weshalb die Meere das Land nicht überfluten, da sie doch ständig von den Flüssen einen gewaltigen Wasserzuschuß bekommen u. dgl. mehr Selbst nachdem bereits Perrault, Mariotte, Edmund Halley in der zweiten Hälfte des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts durch exakte Messungen und Berechnungen gezeigt hatten, daß die Flüsse nicht, wie man früher annahm, das zehn-, ja hundertfache von den niedergegangenen Regenmassen abführen, sondern bloß 1/6, und daß die Verdunstung des Meerwassers allein hinreichend sei, um alle strittigen Phänomene zu erklären, dauerte es noch lange Zeit, bevor man mit dem von theologischen Anschauungen beherrschten Autoritätsglauben brach. Interessant ist auch die Darstellung, wie die aprioristischer Konstruktionssucht entsprungene Lehre vom Zusammenhang der Gebirge die Geister gefangen hält, aber doch zur Entwickelung der Geographie als Wissenschaft beiträgt. Lesenswert ist namentlich auch der Abschnitt über den Zweck der Geographie, der zeigt, wie die Geographie anfangs von theologischen, dann praktisch-politischen Anschauungen beherrscht wird und erst dann anfängt, reine Geographie zu werden. Für den Volkswirt sind indessen auch heute noch geographische Kenntnisse ungemein nützlich, die nähere Bekanntschaft mit der Wirtschaftsgeographie geradezu unentbehrlich, wenn er ein zutreffendes Urteil über die natürlichen Faktoren der Volkswirtschaft eines jeden Landes gewinnen will. Die wirtschaftlichen Faktoren stehen wiederum in engster Abhängigkeit von der physikalisch-geographischen Beschaffenheit, resp. dem geologischen Aufbau eines Landes. So sei dieses Buch der Beachtung des Nationalökonomen bestens empfohlen.

Karl Ballod.

The Journal of Political Economy, March 1898.

I. The Value of the „Greenbacks" during the Civil War (Wesley C. Mitchell).
II. The Economic Situation in Japan (Bernard Moses).
III. The Beginnings of American Financial Independence (Worthy P. Sterns).
IV. The Deposit Reserve System of the National-Bank Law (Edward S. Meade).
V. The Massachusetts Tax Report (A. C. Miller).
VI. Notes: Withdrawal of the Treasury Notes of 1890 (J. Laurence Laughlin). — Census Statistics of Unemployment (H. L. Bliss). — The Pedagogical Significance of the Cephalic Index (Carlos C. Closson).
VII. Book reviews: Nicholson's Principles of Political Economy (L.) — Offermann's Das fiktive Kapital als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes (David Kinley). — Ehrenberg's Das Zeitalter der Fugger: Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert (Karl D. Jessen). — Schanz's Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung (Frank A. Fetter). — Blue Book of American Shipping for 1897 (George G. Tunell). — Hammond's The Cotton Industry, I, An Essay in American Economic History (S. J. McLean). — Macdonald's Select Documents of United States History, 1776—1861 (Edmund J. James). — Levasseur's L'Enseignement primaire dans les pays civilisés (I. W. Howerth). — Gladden's Social Facts and Forces; Harris' Inequality and Progress.
VIII. Appendix: Tables showing the Gold Value of the Paper Currency, 1862 to 1865. — Tables showing Reserves of of National Banks 1868 to 1896.

Eingesendete Bücher

— bis Ende April 1898 —.

1. Drucksachen von Verwaltungen.

Arbeitsnachweis der zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Brauereien. Geschäftsbericht 1897, erstattet vom Kuratorium des . . . Berlin, W. & S. Löwenthal impr. gr. 4°. 10 S.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1898. Erstes Heft. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. 158 S. Jahrgang 8 Mark.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkungen und Sachregister. Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch herausgegeben von Dr. Alfred Zimmermann. Berlin 1898, E. S. Mittler & Sohn. 8°. XVII u. 377 S. 8 Mark. (Gesamtwerk 22 Mark.)

Die Jahresberichte der **Königlich Bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren** für das Jahr 1897, mit einem Anhange betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. München 1898, Theodor Ackermann. gr. 8°. LVII u. 479 S.

Geschäftsbericht des Vorstandes der **Württembergischen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt** für das Kalenderjahr 1896. I. Text. Lex. 8°. VII und 176 S. II. Anlagen. Lex. 8°. VII und 68 Anlagen. Stuttgart 1898, Stuttgarter Vereinsdruckerei.

Tabellarische Übersichten betreffend den Civilstand der Stadt **Frankfurt a. M.** im Jahre 1897. Frankfurt a. M. 1898, Statistisches Amt. gr. 8°. 32 S.

Polizeibehörde der freien und **Hansestadt Hamburg**, im Auftrage der ... herausg. u. erläutert: Die in den deutschen Staaten geltenden Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit unter Ausschluß des deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870. (Nebst Anhang, enthaltend die vor dem 1. 1. 1871 in den deutschen Bundesstaaten in Kraft gewesenen Staatsangehörigkeits-Gesetze). Berlin 1898, K. Hoffmann. Lex. 8°. XIX u. 615 S.

Verwaltungsbericht der Stadt **Leipzig** für das Jahr 1896. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. Lex. 8°. IV u. 843 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt **Straßburg i. E.** Herausg. vom Stat. Amt der Stadt. Heft IV: Die Personal- und Gewerbebesteuerung in Straßburg, bearb. von Dr. N. Geissenberger, Direktor des Stat. Amts der Stadt. Straßburg 1898, Friedrich Bull. gr. 4°. VII u. 100 S.

Royaume de Belgique, **Ministère de l'industrie et du travail**, Office du travail. Travail de nuit des ouvrières de l'industrie dans les pays étrangers (France, Suisse, Grande-Bretagne, Autriche, Allemagne (Rapport par Ansiaux). Bruxelles 1898, Société belge de librairie. gr. 8°. XI u. 271 S.

Board of trade, labour department: Report by Miss Collet on changes in the employment of women and girls in industrial centres. Part. I: Flax and jute centres. London 1898, Eyre & Spottiswoode. IV u. 113 S. 6 d.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° 1° al 31° 12° 1897, 135 S.; dal 1° 1° al 31° 1° 1898; dal 1° 1° al 28°/2°; dal 1° 1° al 31° 3°. Roma 1898, Tipografia Elzeviriana. gr. 8°. 123, 123, 125 S.

   Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1897 per le statistiche commerciali. 8°. 71 S.

   Bollettino di Legislazione e Statistica Doganale e Commerciale. Anno XIV. 10°—12°. 1897. Roma 1897, Tipografia Elzeviriana. gr. 4°. 421 S. u. XXXVIII Register.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione generale della statistica:

   Cause di morte 1896. Roma 1897, Bertero. gr. 8°. LXII S.

   Annali di statistica. Atti della commissione per la statistica giudiziaria civile e penale. Sessione del maggio 1897. Roma 1898, Bertero. 8°. XXXII u. 389 S.

Statistisches Departement im k. k. Handelsministerium: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Österreich während des Jahres 1896. Wien 1898, Alfred Hölder. Lex. 8°. 460 S.

Premier recensement général de la population de l'empire de Russie, 1897. Publication du comité central de statistique du Ministère de l'Interieur. Population de l'empire recensé le 28. 1. / 9. 2. 1897, par districts d'après les calculations locales. Livraison 1 u. 2. St. Petersburg 1897. 4°.

Mitteilungen des **Bernischen Statistischen Büreaus,** 1898, I. (Geschichte und Thätigkeit des Büreaus 1848—98). Bern 1898, Michel & Büchler. 8°. 132 S.

Ergebnisse der Volkszählung in der Stadt **Zürich** vom 1. Juni 1894. I. Teil. Zürich 1897, Stat. Amt der Stadt Zürich. gr. 4°. XIX, 160 S., 8 Tafeln, 8 Karten.

U. S. Department of agriculture, office of experiment stations: Dietary studies in New-York city in 1895 and 1896 by W. O. Atwater, Ph. D. and Chas. D. Woods. B. S. Washington 1897, Government printing office. 8°. 117 S.

Bulletin of the **Department of labor.** Nr. 15. March 1898. Edited by Carroll D. Wright etc. Washington 1898, Government printing office. 8°. 154 S.

New York state library: State library Bulletin Nr. 9: Summary and index of legislation by states in 1897. Albany 1898, University of the state of New York. 25 cents.

2. Drucksachen von Genossenschaften, Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftskammern.

Bayerische Landwirtschaftsbank (E. Genossenschaft m. b. Haftpflicht) in München. Bericht über d. 1. Geschäftsjahr 1897. München 1898. C. A. Seyfried & Co. impr. gr. 4°. 16 S.

Jahresbericht der **Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz** 1897. I. Teil. Chemnitz 1898, Ed. Fockes Buchhdlg. gr. 8°. XXXVI u. 227 S.

Kurze Übersicht über die 25jährige Thätigkeit der **Hamburgischen Gewerbekammer.** Hamburg 1898. gr. 4°. XXXV S.

Jahresbericht der **Hamburgischen Gewerbekammer** für 1897. Hamburg 1898. gr. 4°. XXXV u. 73 S.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Leipzig** 1897. Leipzig 1898, J. C. Hinrichssche Buchhandlung. 8°. XII u. 201 S.

Summarischer Bericht der **Handels- und Gewerbekammer zu Brünn** über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1897. Brünn 1898. Brünner H.- u. G.-Kammer. gr. 8°. VI u. 199 S.

3. Seminararbeiten.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausg. von Dr. Joh. Conrad. Jena, Fischer.

16. Band: Dodd, Dr. Arthur, Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter und die Verhältnisse im Konfektionsbetriebe in Deutschland. 8°. VIII u. 236 S.

17. Band: Freymark, Dr. Hermann, Die Reform der Preußischen Handels- und Zollpolitik von 1820—21 und ihre Bedeutung. 8°. 103 S.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, I. 2: Hecht, Dr. Gustav, Colberts Politische und Volkswirtschaftliche Anschauungen. Freiburg 1898, J. C. B. Mohr. 8°. 69 S. Im Abonnement 1,60 Mark. Einzeln 2 Mark.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Schriften der **Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen,** Nr. 14: Albrecht, Prof. Dr. H., Fünf Jahre praktisch-socialer Thätigkeit. Aus der Versuchsstation der Centralstelle ꝛc. Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. 8°. 54 S., 9 Abbildungen. 1,20 Mark.

Comité de défense et de progrès social; tract 14: Levasseur, E., Le salariat et de salaire. Paris, rue de Seine 54. kl. 8°. 16. 1 fr. 50 le cent assortis.

Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales. Quatrième session tenue a Bruxelles du 26 au 31 juillet 1897: Rapports, procès-verbaux des séances et communications présentées au congrès. Bruxelles 1897, P. Weissenbruch. Lex. 8°. XLV u. 997 S.

Bericht über die **evangelische Arbeiter-Vereinssache** vom 1./4. 1897 bis zum 31. 3. 1898 von Weber, Lic. Hattingen 1898, Verlag des Evangel. Arbeiterboten. gr. 4°. 30 S.

Société d'économie sociale: Les ouvriers des deux mondes. 2 série 43 fasc. M. Pierre du Maroussem: Piqueur sociétaire de la „mine aux mineurs“ de Monthieux (Loire-France). Paris 1898, Firmin Didot & Cie. 8°. 71 S.

Vereins für Socialpolitik, Schriften des, Bd. LXXVII u. LXXVIII: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland. 1. Band: XX u. 520 S. 11 Mark. 2. Band: 1 Karte, X u. 264 S. 5,60 Mark. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°.

Volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Berlin, Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 151 u. 152: Meyer, Richard M: Betrieb und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit. 8°. 63 S. (Heft 153—155 s. Heft 2 des Jahrbuchs.)

— Heft 156: Brentano, Lujo, Die Entwickelung des englischen Erbrechts in das Grundeigentum. 8°. 31 S. Berlin 1897, L. Simion. Jährlich 8 Hefte 6 Mark, Einzelheft 1 Mark.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Archiv für Religionswissenschaft. Herausgegeben von Dr. phil. Ths. Achelis. I. 1. Freiburg i. Br. 1898, J. C. B. Mohr. 8°. 112 S. (1 Band à 4 Hefte 14 Mark.)

Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisationen, des Rats- und Beamtenwesens. Quellen und Forschungen. Von Max Joseph Neudegger. VI: Geheime Rats- und Hofexpeditions-Reformation in Österreich 1611—15 unter Kaiser Mathias. (Geheimer Rat II.) München 1898, Ackermann. 8°. 63 S.

Bibliothèque de propagande socialiste: Vandervelde, E., Vers le collectivisme. Bruxelles 1898, au journal Le peuple. 12°. 24 S.

Cambridge historical series, edited by G. W. Prothero-Cunningham, W.: An essay of western civilization in its economic aspects (ancient times). Cambridge 1898, At the university press. kl. 8°. XII u. 220 S., 1 Karte.

Economia Nationala: revista economică. Statistică si financiariă. Fondator si director: D-l Petre S. Aurelianu; prim-redactor: C. J. Baicoianu. Anul XXII. No. 2, 3. Bucuresci 1898, G. A. Lazareanu. 8°. 89 S. Jährlich 30 Lei.

Mühlbrecht, Otto: Übersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1897. XXX. Jahrgang. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XXXI u. 267 S. 6 Mark.

La scienza sociale, rassegna di sociologia e scienze ausiliare. Organo per promuovere l'istituzione di una scola libera superiore di scienze sociali in Milano. Direttore: Dott. Francesco Cosentini. Milano 1898, Palazzo di Brera. Anno I, vol I, fasc. I. 8°. 149 S. Jährlich 8 Lire; Einzelnummer 2 Lire.

Social England series, edited by Kenelm D. Cotes: Cunningham, W.: Alien immigrants to England. London 1897, Swan Sonnenschein & Co. kl. 8°. XXIII u. 286 S., 3 Karten, 7 Illustrationen.

6. Bücher und Broschüren.

***: **Altkonservativ.** Versuch einer Zusammenstellung und Begründung altkonservativer Forderungen. Zweiter Teil. (Jeder Teil hat einen abgeschlossenen Inhalt). Berlin 1898, Imberg & Lesson. kl. 8°. 145 S.

Basch s. **Mahan.**

Becher, Heinrich, besorgt **Roth, Paul von:** Bayerisches Civilrecht. 2. Teil, 2. Abt. 2. Aufl. Tübingen 1898, H. Lauppsche Buchh. 8°. VI u. 482 S. 10 Mark.

Berlin, Israel: Neue Gedanken über die Entstehung der Familie und der Religion. Bonn 1898, Steiger & Co. kl. 8°. 16 S.

Biedermann, Ernst: Die Statistik der Edelmetalle als Materialien zur Beurteilung der Währungsfrage in Tabellen und graphischen Darstellungen unter Anlehnung an die Soetbeerschen „Materialien" zusammengestellt und fortgeführt bis Ende 1895 nebst einem Anhang zur Einführung in die Hauptprobleme der Währungsfrage. Berlin 1898, Wilhelm Ernst & Sohn. gr. 4°. 84 S. und 3 farbige Tafeln in Steinstich.

Blondel, Georges: L'essor industriel et commercial du peuple allemand. Paris 1898, L. Larose. kl. 8°. VIII und 220 S. 3 francs.

Broesicke, Dr. jur. **Max:** Die deutsche Streikbewegung. (Unter Berücksichtigung der ausländischen.) Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag. 8°. VI u. 67 S.

Curti, Theodor: Ein internationales Arbeiterschutzamt. (Referat am 28. 8. 1897 auf d. internat. Arbeiterschutz-Kongreß Zürich.) Zürich, J. Schabelitz. kl. 8°. 18 S. 0,30 Mark.

Dehn, Paul: Kommende Weltwirtschaftspolitik. Berlin 1898, Trowitzsch & Sohn. kl. 8°. 139 S.

Dückershoff, Ernst, Bergarbeiter: Wie der englische Arbeiter lebt. Dresden 1898, O. V. Böhmert. 8°. 42 S. 0,80 Mark.

Engelmann, A.: Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt von . . . 2. Heft. Berlin 1898, J. J. Heines Verlag. kl. 8°. S. 161—256. 1,50 Mark.

Grotefend, G. A.: Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Jahrgang 1897. Düsseldorf, L. Schwann. Lex. 8°. 603 S. 9,25 Mark.

Häntschke s. **Oppermann**.

Hausrath, Dr. **Hans**: Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speyer. Berlin 1898, Julius Springer. 8°. VI u. 202 S. mit einer Übersichtskarte. 4 Mark.

Kaemmerer, G. H.: Reichsbank und Geldumlauf. Zweite, vermehrte Auflage. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 95 S. 2 Mark.

Lagarrigue, Juan Enrique: Lettre à M. Max Nordau. Santiago du Chili 1897, impr. i Librería Ercilia. kl. 8°. 38 S.

Levasseur, E.: L'ouvrier américain. Paris 1898, L. Larose. 8°. tome 1: XVIII u. 634 S.; tome 2: 516 S.

Lünstedt, Julius: Wie muß das deutsche Volk die gesammelten 600 000 000 Mark der Alters-, Invaliditäts- u. Unfallversicherungs-Genossenschaftsfonds zum Besten des Vaterlands anlegen? Ein Vorschlag friedlicher Socialreform; zugleich: Programm der „Gesellschaft für genossenschaftliche Kolonisation". Zürich 1898, Cäsar Schmidt. 8°. IX u. 54 S. und 2 Anlagen à III u. IX S. 1 Mark.

Maurenbrecher, Dr. phil. **Max**: Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. 1. Heft. Leipzig 1898, J. J. Weber. 8°. VIII u. 122 S.

Norden, D.: Der Boden. Leipzig 1898, Otto Wigand. 8°. VIII u. 87 S.

Oertmann, Dr. **Paul**: Volksrecht und Gesetzesrecht (Vortrag in der Gehestiftung). Dresden 1893, v. Zahn & Jaensch. 8°. 40 S.

Oppenheimer, Dr. **Franz**: Grundeigentum und sociale Frage. — Versuch einer neuen Grundlegung der Socialwissenschaft. Berlin, Vita, Deutsches Verlagshaus. 8°. XVI u. 504 S.

Oppermann, G. u. H. Häntschke: Handbuch für Konsumvereine. (Bd. 3 der Hausbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen. Herausg. von Dr. H. Crüger.) Breslau 1898, E. Morgenstern. 8°. XI u. 350 S.

Radó-Rothfeld, Dr. **S.**: Die ungarische Verfassung geschichtlich dargestellt. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VII und 212 S. 3,60 Mark.

Reinhold, Karl Theodor: Die bewegenden Kräfte der Volkswirtschaft. Leipzig 1898, E. L. Hirschfeld. 8°. XIV u. 632 S.

Roth s. **Becher.**

Schepp, Landrat in Siegen i. W.: Ländliche Wohlfahrtseinrichtungen. Vorschläge aus der Praxis. Freiburg i. Br. 1898, J. C. B. Mohr. kl. 8°. 35 S.

Schönberg, Dr. **G. von,** Herausgeber: Handbuch der politischen Ökonomie. Vierte Auflage. II, 2. Lex. 8°. X u. 592 S. (584—592 Sachregister). Tübingen 1898, Laupp.

— III, 1 u. 2. Lex. 8°. XIV u. 864 S.; IX u. 609 S. (S. 581 bis 609 Register für das ganze Werk).

Schurtz, H.: Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes. Weimar 1898, E. Felber. kl. 8°. 185 S.

Schwannsche Handausgaben deutscher und preußischer Gesetze.

Nr. 1: G. A. Grotefend, Bürgerliches Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz. 8°. VIII u. 615 S. (S. 575—615 Sachregister). 2 Mark.

Nr. 2: Broghiller, H., Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. 8°. 66 S. 1 Mark.

Nr. 3: Broghiller, H., Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die -verwaltung. 8°. 107 S. 1,20 Mark.

Nr. 4: G. A. Grotefend, Handelsgesetzbuch. 8°. IV u. 324 S. (S. 300—324 Sachregister). 1,50 Mark.

Nr. 5: G. A. Grotefend, Deutsche Gewerbeordnung und deren Nebengesetze. 2. Aufl. 8°. XII u. 409 S. (S. 487—499 Sachregister). 3,50 Mark. Düsseldorf 1897/98, L. Schwann. Diese Handausgaben haben freien Raum zu handschriftlichen Anmerkungen auf jeder Seite neben dem Texte.

Sternberg, Dr. med. **Hermann**: Klassen-Justiz und Entmündigungs-Unfug. Teil II. Ein Mahnruf an Reichs- und Landtag. Berlin-Neurahnsdorf 1898. 8°. 31 S.

Tezner, Dr. **Friedrich**: Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. 1. Heft. Wien 1898, Hölder. 8°. 214 S.

Unger, Dr. **Emil**: Entscheidungen des Gewerbegerichtes zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte. (Systematisch.)

Berlin 1898, Carl Heymann. 8°. VIII u. 284 S. (S. 272—284 Sachregister). 4 Mark.

Vandervelde, E. et **Zéo**: L'enquête agricole (publiée sous les auspices du parti ouvrier Belge). I[e] livraison. Bruxelles, 35 Rue des Sables. 16 S. Prix du numéro: 16 centimes.

Wicksell, Dr. **Knut**: Geldzins und Güterpreise. Eine Studie über die den Tauschwert des Geldes bestimmenden Ursachen. Jena 1898, Fischer. 8°. XV u. 189 S.

Wittenberg, Dr. **Max**: Die wirtschaftliche Bedeutung eines deutschen Mittellandkanals. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 96 S. 2 Mark.

Separatabzüge.

Blenck, E.: Das Königliche Statistische Büreau während der Jahre 1885—96 (Zeitschrift des Königl. Preuß. Stat. Bureaus 1897). Berlin 1898, Königl. Stat. Büreau. 8°. VIII u. 180 S.

Phelps, E. J.: Über Intervention in Cuba (deutsch von E. C. Preiß). New York 1898 (aus dem „New York Herald" vom 29. März 1898).

Rosin, Heinrich: Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung (Prorektoratsrede). (Aus dem „Verwaltungsarchiv"). Berlin 1898, Carl Heymann. 8°. 26 S. 0,60 Mark.

Schulze-Gaevernitz, Dr. **G. v.**: Handelspolitik und Flotte. 8°. 30 S. (Nation 1898).

Stein, Ludwig: Wesen und Aufgabe der Sociologie. Eine Kritik der organischen Methode in der Sociologie (Archiv für syst. Philosophie Band IV). Berlin 1898, Georg Reimer. 8°. 38 S.

Vandervelde, E.: Le livre III du „Capital" de Marx et la théorie de la rente foncière. (Extrait des Annales de l'Institut des sciences sociales.) Bruxelles 1898. Au siège de l'Institut. 8°. 17 S.



Staatenbund und Bundesstaat.

Von

Karl von Stengel.

§ 10. Überblick über die Entwickelung der Begriffe Bundesstaat und Staatenbund.

Dadurch, daß der Begriff der Souveränetät in seiner schärfsten Ausprägung zunächst zum leitenden Princip der ganzen Staatslehre wurde, war in der Theorie die Möglichkeit von Staatenverbindungen oder sog. zusammengesetzten Staaten ausgeschlossen[1]. Die beiden Föderationen aber, welche bei Beginn der neuen Zeit und noch länger eine bedeutende politische Rolle spielten, die schweizerische Eidgenossenschaft und die Vereinigten Staaten der Niederlande waren aus Bündnisverträgen entstandene lose Staatenbünde, mit denen sich die Theorie in der Weise abfand, daß man sie als bloße Freundschafts- und Bündnisverhältnisse völlig souveräner Einzelstaaten behandelte. Wo dagegen eine einheitlicher organisierte und mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Centralgewalt neben untergeordneten Territorialgewalten erschien, da sah man nur die Gesamtheit als einen Staat an, nicht aber auch die einzelnen relativ selbständigen und den Gesamtwillen bildenden Teile. In diesem Sinne wurde namentlich das Deutsche Reich für einen aristokratischen Einheitsstaat erklärt.

Im 17. Jahrhundert stellte jedoch Christoph Besold, teilweise im Anschluß an Althusius den Begriff der Civitas composita auf, indem er darunter zum Unterschied von Bünden und Personalunionen

[1] Gierke, Althusius, S. 237 ff. — Brie, Der Bundesstaat, S. 14 ff. — Preuß a. a. O. S. 11 ff.

den Fall verstand, in welchem mehrere gentes mit verschiedenen leges dennoch zu unum corpus politicum mit unum imperium verbunden sind.

Unter Hinweis auf das Deutsche Reich als das Hauptbeispiel einer derartigen civitas composita bezeichnete er diese Staatsform ausdrücklich als einen aus Staaten zusammengesetzten Staat, in welchem zwar die majestas, also die Souveränetät im vollen Umfange ausschließlich dem Ganzen, den Gliedern aber die Natur von untergeordneten und relativen Staatswesen zukäme.

Nachdem im westfälischen Frieden die Landeshoheit eine reichsgrundgesetzliche Sanktion erhalten hatte und gleichzeitig der Kaiser in allen irgendwie erheblichen Reichsangelegenheiten ausdrücklich an die Zustimmung des Reichstags gebunden worden war, ohne daß jedoch den einzelnen Reichsständen ausdrücklich Souveränetät beigelegt oder der Kaiser auf gewisse Reservatrechte beschränkt worden wäre, wurde neuerdings die Frage erörtert, wie das Reich rechtswissenschaftlich zu konstruieren sei.

Es geschah dies durch Ludolf Hugo[1], der den von Besold aufgestellten Begriff des zusammengesetzten Staates noch weiter fortbildete und schärfer entwickelte, indem er namentlich den Gedanken einer principiellen Teilung der Staatsgewalt zwischen dem souveränen Oberstaat und den abhängigen Gliedstaaten darlegte und diesen Unterschied zur Konstruktion des duplex regimen im Deutschen Reiche verwendete.

Hugos Theorie fand zunächst vielseitige Zustimmung und auch eine gewisse Fortbildung, bekämpft wurde sie jedoch durch Samuel Pufendorf in seiner Schrift De statu Imperii Germanici vom Standpunkte der strengen Souveränetätslehre, aus welcher sich für ihn sowohl die absolute Einheit der Staatsgewalt, wie auch die völlige Unabhängigkeit derselben von jedem höheren Willen mit logischer Notwendigkeit ergab. Demgemäß verwarf er nicht bloß die Theorie von den gemischten Staatsformen, sondern erklärte es auch für undenkbar, daß ein Staat mehrere Staaten in sich enthalte. Andererseits konnte er sich nicht der Einsicht verschließen, daß eine Mehrzahl von Staaten, namentlich wenn sie der gleichen Nationalität angehören, häufig das Bedürfnis einer engeren Verbindung haben werden, ohne doch ihre staatliche Individualität aufgeben zu wollen; als normale Wege zur Befriedigung dieses Bedürfnisses betrachtete er aber ledig-

[1] Dissertatio de statu regionum Germaniae u. s. w. 1661.

lich die Gemeinschaft in der Person des Herrschers (Unionen) oder die vertragsmäßig festgestellte dauernde Gemeinschaft der Ausübung gewisser Hoheitsrechte unter Bewahrung der vollen Souveränetät der Einzelstaaten, systema civitatum, welche sich vom bloßen foedus durch die Dauer und die Organisation unterscheide.

Sehr bezeichnend für die strenge Festhaltung an dem überspannten Souveränetätsbegriff, wie er namentlich durch Hobbes ausgebildet worden war, ist es dabei, daß Pufendorf der Ansicht war, daß schon die Entscheidung durch Stimmenmehrheit der verbündeten Staaten in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wenn nicht den Übergang zum einfachen Staat, so doch jedenfalls eine Abweichung von dem eigentlichen Wesen eines Staatensystems bilde. In gleicher Weise betrachtete er es als eine Irregularität, daß einem Mitgliede eines Staatensystems irgend eine Gewalt über die anderen Mitglieder zustehen solle. Infolge dessen behandelte er das Deutsche Reich als ein nur durch Fortbildung zum regulären Staatensystem heilbares, monströses Gebilde.

Da das alte Deutsche Reich in der That ein an Irregularitäten reiches Staatswesen war und die Hugo'sche Theorie der zusammengesetzten Staaten mancherlei Angriffspunkte bot, trat dieselbe eine Zeit lang in den Hintergrund, bis Pütter bei der Untersuchung nach der Staatsform des Deutschen Reichs wieder auf diese Theorie zurückkam[1], dieselbe aber richtiger und systematischer begründete und ausführte. Er ging dabei zunächst nicht von der Gliederung eines großen Staates aus, sondern von der Vereinigung mehrerer Staaten zu einem größeren Ganzen. Wie mehrere ursprünglich verschiedene Staaten zu einem einfachen Staate sich verschmelzen, oder unbeschadet ihrer Gleichheit und Unabhängigkeit zum Schutze gegen auswärtige Mächte oder für andere bestimmte Fälle eine gemeinsame Verbindung schließen können, ebenso müsse es möglich sein, daß mehrere bisher unabhängige Staaten „dergestalt in Verbindung träten, daß ein jeder zwar in seiner innerlichen Verfassung seine eigene Regierung mit allen Hoheitsrechten völlig behielte, daß sie aber doch noch eine höhere gemeinsame Gewalt über sich hätten."

Wie auf diese Weise ein aus mehreren besonderen, wenn auch nicht ganz freien Staaten zusammengesetzter Staat entstehen könne, so könne auch der umgekehrte Prozeß eintreten, wie das Deutsche Reich zeige, das früher ein einheitlicher Staat gewesen, aber nach und

[1] Brie a. a. O. S. 26 ff.

nach in mehrere besondere Staaten zerfallen sei, welche aber noch fortdauernd unter einer höchsten Gewalt verbunden seien. Eine derartige Unterordnung unter eine höchste Gewalt schien Pütter mit dem Wesen des Staates wohl verträglich, da er in der geschichtlichen Erfahrung zahlreiche Beispiele in größerem oder geringerem Grade abhängiger Staaten fand.

Die Ansicht Pütters, wonach das Deutsche Reich als ein zusammengesetzter Staat zu betrachten war, wurde während der letzten Jahrzehnte des Bestandes des Reichs von fast allen Bearbeitern des Reichsstaatsrechts geteilt, dagegen verharrte die allgemeine Theorie von den Staatenverbindungen und Staatenvereinen im wesentlichen auf dem Standpunkte, welchen Pufendorf eingenommen hatte; zwischen dem Staatensystem oder nach unserem Sprachgebrauche, dem Staatenbunde und dem einfachen Staate wurde eine mittlere Gestaltung nicht für möglich gehalten.

Einen neuen Anstoß zur Untersuchung des Problems des zusammengesetzten Staats brachte die Stiftung des Rheinbundes[1]. Im Zusammenhange mit den bezüglichen Erörterungen bildete sich auch eine festere und brauchbarere Terminologie aus, indem für das System verbündeter Staaten die Ausdrücke „Völkerbund" und „Staatenbund" gebraucht wurden, während der aus Staaten zusammengesetzte Staat als „Völkerstaat" oder „Bundesstaat" bezeichnet wurde.

Von den verschiedenen Erörterungen über den Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat, welche im Anschluß an die Darstellung des öffentlichen Rechts des Rheinbundes angestellt wurden, mag hier nur auf die Ausführungen von Behr verwiesen werden. Derselbe fand „das wahre Wesen eines Staatenbundes" in einer „Vereinigung mehrerer unabhängiger Staaten als solcher zur gemeinsamen Verfolgung des Zwecks rechtlicher Sicherheit unter sich und gegen außen", dagegen faßte er den Bundesstaat auf als einen Verein von Staaten, welche einer allen gemeinschaftlichen höchsten Gewalt unterworfen seien, die den Charakter einer wirklichen Staatsgewalt habe und daher aus gesetzgebender, richterlicher und exekutiver Gewalt bestehen müsse. Die Unterordnung der „staatsrechtlich verbundenen Völker" unter „die gemeinsame oberste Staatsgewalt" erstrecke sich notwendigerweise auf alle Teile der höchsten Gewalt, auf alle „Zweige der Staatsverwaltung", während im Staatenbunde die Einzelstaaten

[1] Brie a. a. O. S. 32 ff.

nur in ihrem Wirken nach außen „eine, sich selbst gesetzte Schranke" hätten.

Als nach der Niederwerfung Napoleons und der Auflösung des Rheinbundes für Deutschland eine neue politische Gesamtordnung zu schaffen war, wurde die Frage, ob Staatenbund oder Bundesstaat, gar nicht erörtert. Es lag dies wohl vorzugsweise in äußeren Gründen[1]; denn daß der Gegensatz von Bundesstaat und Staatenbund der damaligen Zeit nicht völlig fremd war, beweist der Umstand, daß in dem Präsidialvortrag, mit welchem der österreichische Gesandte am 5. November 1816 die erste Sitzung der Bundesversammlung eröffnete, gesagt war: „Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, ebensowenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein bloßes Schutz- und Trutzbündnis zu schaffen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden"[2].

Die Auffassung, daß der Deutsche Bund ein Staatenbund sei, ist denn auch von der gesamten Theorie des Bundesstaatsrechtes geteilt worden; so sagt Klüber[3]: „Der Deutsche Bund ist ein fortwährender freier Staatenbund, eine Vereinigung der unabhängigen Staaten Deutschlands zu einer völkerrechtlichen gleichen Gesellschaft für gemeinschaftliche Zwecke." „Eine völkerrechtliche Gesellschaft, für immer errichtet, keine Übergangsstufe zu einem künftigen Staatsgebilde und keine vorübergehende Allianz für einen bestimmten Fall oder Zeitraum. Auch kein Bundesstaat, Gesamtstaat oder Staatenstaat, kein Societäts- oder Völkerstaat unter einem Bundeshaupt oder einer Centralregierung, welcher die besonderen Staatsregierungen nachgeordnet wären"[4].

In ähnlicher Weise sprachen sich aus Jordan[5], Weiß[6], Zöpfl[7] u. a. Zöpfl hob dabei hervor, daß sich der Deutsche Bund sogar in einigen

[1] Brie a. a. O. S. 41 f.

[2] Zöpfl, Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. I. S. 281, Note 2.

[3] Öffentl. Recht des Deutschen Bundes. 4. Aufl. S. 117 f.

[4] Vgl. auch Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, S. 123 ff., 128 f., 191 f.

[5] Lehrbuch des allg. und deutschen Staatsrechts, I, S. 286.

[6] System des deutschen Staatsrechts, S. 71 ff.

[7] Deutsches Staatsrecht, Bd. I, S. 280 ff.

Beziehungen einem Bundesstaate nähere, nämlich insofern, als der Bundesgewalt einige Einwirkung auf gewisse innere politische Verhältnisse der deutschen Staaten eingeräumt sei.

Wenn nun der Deutsche Bund von Theorie und Praxis übereinstimmend als Staatenbund bezeichnet wurde, obwohl sich in dessen Verfassung nach der Ansicht einiger Schriftsteller einzelne bundesstaatliche Elemente fanden, so fragt sich nun, wie die staatsrechtliche Theorie zu Zeiten des Deutschen Bundes die Begriffe Staatenbund und Bundesstaat faßte. In dieser Beziehung zeigt sich nun, daß man anfänglich an eine genauere Untersuchung der Begriffe Bundesstaat und Staatenbund nicht dachte und namentlich nicht weiter untersuchte, inwieweit die Souveränetät der Einzelstaaten auch im Staatenbunde beschränkt und inwieweit andererseits im Bundesstaate die Souveränetät der Einzelstaaten noch gewahrt sei. Ausgehend von der Annahme, daß im Staatenbunde die Einzelstaaten ihre volle Souveränetät behalten, begnügte man sich mit einigen allgemeinen Sätzen, wie die bezüglichen Ausführungen bei Jordan[1], Klüber[2] und Zöpfl[3] zeigen.

Zöpfl führt allerdings aus, daß sowohl im Staatenbunde wie im Bundesstaate die vereinigten Staaten über sich als Gesamtorgan eine Centralgewalt anerkennen, welcher legislative und richterliche Befugnisse, sowie eine vollziehende Gewalt beigelegt sind. Da er jedoch nicht weiter untersucht, wie sich mit einer solchen den vereinigten Staaten übergeordneten Centralgewalt die behauptete Souveränetät und Unabhängigkeit der Einzelstaaten im Staatenbunde verträgt, so kommt er zu keiner rechten Klarheit und er bezeichnet schließlich die Bundesgewalt als eine „politische Kollegialgewalt" und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Bund eine vertragsmäßig begründete Korporation sei.

Eine gründlichere Untersuchung und Erörterung des Gegensatzes von Staatenbund und Bundesstaat trat erst ein, als die aus Anlaß der französischen Julirevolution auch in Deutschland zu Tage tretende politische Bewegung sich gegen das bestehende Bundesrecht wendete, weil dasselbe den nationalen Bedürfnissen und Wünschen nicht entsprach[4]. Die an der Spitze dieser geistigen Strömung stehenden

[1] Lehrbuch des allg. und deutschen Staatsrechts I, S. 50.

[2] Öffentl. Recht des Deutschen Bundes, S. 282 ff.

[3] a. a. O. I, S. 119 ff.

[4] Brie a. a. O. S. 51 ff.

Männer (Gagern, Pfizer, Welcker) verlangten im Gegensatze zu dem bestehenden Staatenbunde einen Bundesstaat, der einerseits der Einheit der deutschen Nation, andererseits dem als notwendig oder doch nützlich erkannten Fortbestande der Einzelstaaten am besten zu entsprechen schien.

Indem im Gegensatze zu der verfehlten Schöpfung des Deutschen Bundes die Merkmale des Bundesstaats möglichst betont wurden, bezeichnete man gegenüber der im Deutschen Bunde fast unbeschränkten Souveränetät der Einzelstaaten strenge staatsrechtliche Unterordnung derselben unter die Centralgewalt als ein für den Bundesstaat wesentliches Erfordernis; ebenso verlangte man mit Rücksicht auf die Jämmerlichkeit des Bundes in den auswärtigen Beziehungen Verzicht der Einzelstaaten auf die auswärtige Verwaltung, wie auch gegenüber der Unfruchtbarkeit des Bundes in Bezug auf die „gemeinnützigen Angelegenheiten" eine möglichst weite Ausdehnung der Zuständigkeit der Bundesstaatsgewalt zur Erfüllung aller nationalen Gesamtzwecke gefordert wurde.

Während der Deutsche Bund lediglich ein Bund der Regierungen gewesen war, sollte endlich im Bundesstaate der Centralgewalt eine unmittelbare Einwirkung auf die Bürger der Einzelstaaten zustehen; daher sollte auch dem Organ der Regierungen eine Nationalrepräsentation hinzutreten [1].

Obwohl die auf eine Umwandlung des Deutschen Bundes in einen Bundesstaat abzielende Bewegung der Jahre 1848/50 keinen praktischen Erfolg gehabt hatte, während es in der Schweiz gelungen war, eine bundesstaatliche Organisation der Eidgenossenschaft zu erreichen, wurde doch das Problem des Bundesstaats in Deutschland immer wieder erörtert. Namentlich war es die von Waitz aufgestellte Theorie über das Wesen des Bundesstaats, welche maßgebenden Einfluß errang.

Waitz selbst war bei seinen Ausführungen sehr wesentlich beeinflußt durch die Erörterungen von Tocqueville über die nordamerikanische Union, in welchen der erste Versuch gemacht war, die nordamerikanischen Bundeseinrichtungen ohne Zuhülfenahme eines von anderswoher entlehnten Grundbegriffs zu konstruieren und gleichzeitig eine Theorie des Bundesstaats ausschließlich auf der Grundlage der nordamerikanischen Bundesverfassung aufzubauen.

Die amerikanischen Schriftsteller hatten sich begnügt, die Unterschiede der Unionsverfassung gegenüber der früheren Konföderation

[1] Brie a. a. O. S. 92.

hervorzuheben, ohne in principielle Erörterungen über die Begriffe Bundesstaat und Staatenbund einzugehen. Als wichtigsten Unterschied gegenüber der Konföderationsverfassung von 1778, welche der Centralgewalt nur die Regierungen unterordnete, wurde betont, daß die Anordnungen der Unionsgewalt unmittelbar die einzelnen Bürger verpflichteten und von den Unionsbehörden durchgeführt würden, während andererseits anerkannt wurde, daß der Union nur ein bestimmter Kreis von Befugnissen teils ausschließlich, teils konkurrierend mit den Einzelstaaten übertragen sei. Ebenso wurde die Unterordnung der Einzelstaaten unter die Centralgewalt betont bei gleichzeitiger Teilnahme der Einzelstaaten an dem Bundesorganismus, namentlich an der Bundesgesetzgebung. Infolge dessen wurde der Charakter der Unionsverfassung als „teils föderal, teils national" erklärt.

In nur teilweiser Anlehnung an diese Ausführungen bezeichnete Tocqueville die Union als „eine unvollständige nationale Regierung", in welcher ein völlig neuer Staatsgedanke verwirklicht sei, nämlich die Verschmelzung mehrerer Völker zu einem Volke in Bezug auf gewisse gemeinsame Interessen, während dieselben für alle übrigen Interessen voneinander getrennt blieben.

Übereinstimmend mit den amerikanischen Schriftstellern betonte dabei Tocqueville, daß im Gegensatz zu allen Staatenverbindungen, in denen lediglich die Einzelstaaten der Centralgewalt untergeben gewesen seien, die Union unmittelbar über die einzelnen Bürger herrsche; sie habe daher auch ihre eigene Verwaltung, ihre eigenen Gerichte, ihre eigene Armee, wie die Regierung eines einfachen Staates.

Andererseits unterscheide sich die Union von einem einfachen Staate und zeige ihre Eigenschaft als Konföderation dadurch, daß die Kompetenz der Unionsgewalt nur einige wenige bestimmte Gegenstände umfasse, während den Einzelstaaten alle der Centralgewalt nicht besonders überwiesenen Angelegenheiten verblieben seien. Diese Scheidung der Zuständigkeit des Gesamtstaats und der Einzelstaaten behandelte Tocqueville nach Analogie des Grundsatzes der Teilung der Gewalten, indem er annahm, in den Vereinigten Staaten sei die Souveränetät nicht eine einheitliche, sondern geteilt zwischen der Union und den Einzelstaaten in der Weise, daß der ersteren lediglich eine beschränkte und ausnahmsweise Souveränetät zukomme. Infolgedessen kam Tocqueville zu der freilich mit dem positiven Rechte nicht in jeder Hinsicht übereinstimmenden Theorie, daß in der Union zwei sachlich voneinander geschiedene, voneinander völlig unabhängige Staatsgewalten vorhanden seien.

In engem Anschlusse an Tocqueville entwickelte Waitz seine Theorie vom Bundesstaate[1]. Zuerst suchte er denselben vom Staatenbunde und vom Staatenreiche in der Weise zu scheiden, daß zwar in diesen beiden zusammengesetzten Staatsformen auch eine gewisse Teilung der Staatsthätigkeit gegeben sei, aber im Staatenbunde sei die Gesamtheit nicht Staat, im Staatenreiche seien die Glieder nicht Staatswesen, während im Bundesstaat jeder Teil für sich wirklich Staat sei.

Im Gegensatz zur bloßen Allianz setzt nach Waitz der Staatenbund eine wahre dauernde Gemeinschaft politischer Interessen voraus, aber es sind die Einzelstaaten selbst, welche die Verbindung ausmachen, und auf deren Delegation die Centralgewalt des Staatenbundes beruht; als verträglich mit dieser Grundlage betrachtet Waitz Beschlußfassung mit Stimmenmehrheit, Bestellung einer besonderen ständigen Bundesbehörde und selbst Bildung einer Volksvertretung aus den Landtagen der Einzelstaaten.

Was das Staatenreich betrifft, als dessen bezeichnendstes Beispiel Waitz das Deutsche Reich in seiner späteren Gestaltung betrachtete, so sei allerdings eine Vereinigung wenigstens staatenähnlicher Gewalten bei demselben gegeben gewesen, aber immer habe sich der Begriff einer Übertragung vom Ganzen auf die Glieder und einer Unterordnung der letzteren unter die oberste Reichsgewalt erhalten, besonders aber habe das Volk im Staatenreiche ebenso wenig wie im Staatenbunde eine unmittelbare Beziehung zur einheitlichen Staatsgewalt gehabt, dagegen bilde das unmittelbare Verhältnis des Gesamtstaats zum Volke das dem Bundesstaat eigentümliche Moment.

Wenn der Staat überhaupt als die Organisation eines Volkes zur Erfüllung seiner höheren Lebensaufgaben sich darstelle, so sei der Bundesstaat diejenige Form desselben, „wo ein Teil dieser allgemeinen Aufgaben des Staatslebens gemeinsam von der ganzen Nation, ein anderer Teil getrennt von den einzelnen Stämmen oder Abteilungen des Volkes zu erfüllen ist". Der Gesamtstaat wie der Einzelstaat ruht auf nationaler Grundlage, das Gebiet der Staatsthätigkeit ist aber zwischen ihnen geteilt, innerhalb ihrer besonderen Sphäre sind beide gleichmäßig souverän, die völlige Selbständigkeit der Centralgewalt und der Einzelstaatsgewalt ist eine notwendige Konsequenz ihrer Eigenschaft als Staatsgewalt, die für beide in ihrem unmittelbaren Verhältnisse zum Volke liegt. Die Teilung der staatlichen

[1] Grundzüge der Politik (1862), S. 153 ff.; vgl. auch S. 42 ff.

Funktionen, die auch bei anderen zusammengesetzten Staatsformen stattfindet, hat nach Waitz insofern für den Bundesstaat eine besondere Bedeutung, als sie die unentbehrliche Voraussetzung für die Selbständigkeit beider Gewalten bildet.

Wie Waitz jede Unterordnung der Einzelstaaten unter den Gesamtstaat vermieden wissen will, so soll auch der Gesamtstaat unabhängig sein von den Einzelstaaten in der Art seiner Wirksamkeit, indem er nicht allein das Gesetz mit unmittelbar verpflichtender Kraft giebt, sondern auch selbst ausführt, mit den Mitteln, namentlich den finanziellen, zur Erfüllung seiner Aufgaben, in Bezug auf welche er von den Einzelstaaten nicht abhängig sein soll, und endlich in seiner Organisation, nämlich einer selbständigen Regierung, einer besonderen Volksvertretung und besonderen Gerichten.

Die Waitzsche Theorie hat vielfach Zustimmung, aber auch manchen Widerspruch erfahren, in der Hauptsache blieb sie jedoch herrschend, bis die Gründung des Norddeutschen Bundes und die Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs dazu zwang, sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Das Charakteristische der Waitzschen Konstruktion des Bundesstaats liegt darin, daß er auf der Grundlage der Teilung der staatlichen Aufgaben zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat im Bundesstaate zwei vollständig voneinander unabhängige staatliche Organisationen annimmt, von denen jede in ihrem Wirkungskreise souverän ist. Ob durch diese Konstruktion die Teilung, bezw. Beschränkung der Souveränetät der Einzelstaaten wirklich vermieden wird, wie Waitz andeutet, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls widerspricht die Waitzsche Theorie nicht bloß den geschichtlichen Thatsachen, sondern auch dem Begriffe des Bundesstaats selbst. Der Bundesstaat ist ein aus einer Anzahl von Staaten zusammengesetzter Staat, in welchem die Einzelstaaten thätige und mitwirkende Mitglieder bilden. Waitz konstruiert dagegen den Bundesstaat nicht als einen den Einzelstaaten übergeordneten Gesamtstaat, sondern als einen denselben gleichgeordneten, aus dem Materiale der Einzelstaaten (Bevölkerung und Gebiet) gebildeten, auf einzelne Aufgaben des Staates beschränkten Einheitsstaat und zerreißt damit das nationale und staatliche Leben, während der Bundesstaat eine Zusammenfassung desselben sein soll.

Allerdings liegt im Bundesstaate eine Teilung der staatlichen Aufgaben zwischen dem Gesamtstaat und den Einzelstaaten vor, aber nicht in der Weise, daß jeder Teil dieser Aufgaben von zwei ganz voneinander unabhängigen Staatsgewalten besorgt wird, sondern so,

daß sich die Einzelstaaten zu einem korporativen Gesamtstaate vereinigen, dessen Mitglieder sie selbst sind. Daraus ergiebt sich eine innige Verflechtung und Durchdringung von Gesamtstaat und Einzelstaaten.

Es ist daher nicht im Widerspruche mit dem Begriffe des Bundesstaats, daß die Organe der Gesamtstaatsgewalt von den Einzelstaaten bestellt und auch von denselben abhängig sind. Allerdings wird die Volksvertretung des Gesamtstaats in der Regel durch die gesamte Bevölkerung des Bundesstaats gewählt werden, weil dadurch die Einheit des in die Einzelstaaten gegliederten, durch den Gesamtstaat aber zusammengefaßten Volkes zum Ausdruck kommt, es kann also auch die Bildung der Volksvertretung des Gesamtstaates durch Delegierte der Einzelstaaten nicht als unzulässig erachtet werden. Ebenso kann das Haupt der Regierung des Gesamtstaates aus Wahl der Gesamtbevölkerung hervorgehen, wie in Nordamerika, oder durch ein anderes Organ des Gesamtstaates bestellt werden, wie in der schweizerischen Eidgenossenschaft, oder es kann selbst identisch sein mit dem Oberhaupte eines Einzelstaates, wie im Deutschen Reiche, wo der König von Preußen als Oberhaupt des mächtigsten Einzelstaates gleichzeitig deutscher Kaiser ist. Unter allen Umständen muß aber wenigstens ein Organ des Gesamtstaats aus Vertretern oder Bevollmächtigten der Einzelstaaten gebildet sein, wie dies im Senate der nordamerikanischen Union, im Ständerate der schweizerischen Eidgenossenschaft und im Bundesrate des Deutschen Reiches der Fall ist, denn die Mitglieder einer Korporation haben einen Anspruch darauf, an der Willensbildung derselben teilzunehmen.

Der Gesamtstaat kann ferner seine eigenen Behörden haben zur Besorgung der in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben, er wird auch gewisse Behörden gar nicht entbehren können, wie z. B. Beamte für die in seine Zuständigkeit fallenden auswärtigen Angelegenheiten. Im übrigen steht aber gar nichts im Wege, daß sich der Gesamtstaat auf vielen, ja den meisten Gebieten seiner Zuständigkeit auf den Erlaß von Gesetzen beschränkt, den Vollzug derselben jedoch den Einzelstaaten überläßt und nur den richtigen Vollzug der Landesgesetze durch seine eigenen Organe genau kontrollieren läßt. Eine derartige Einrichtung kann allerdings möglicherweise Reibungen zwischen den Einzelstaaten und der Centralstaatsgewalt hervorrufen, die jedoch auch dann nicht ausgeschlossen sind, wenn der Gesamtstaat alles durch seine eigenen Behörden besorgen läßt. Andererseits wird bei einer derartigen Einrichtung die Empfindlichkeit der Einzelstaaten und ihr Unabhängigkeitsgefühl geschont, gleichzeitig aber die Überzeugung

hervorgerufen, daß der Gesamtstaat und die Einzelstaaten auf das innigste miteinander verwachsen und aufeinander angewiesen sind und daß nur durch ein harmonisches Zusammenwirken von Gesamtstaat und Einzelstaaten alle staatlichen Zwecke zur Erfüllung gelangen können.

Richtig ist, daß im Bundesstaate die Angehörigen der Einzelstaaten in einem direkten Unterordnungsverhältnisse zur Centralgewalt stehen, aber auch bei den Einzelstaaten ist dies der Fall, auch sie sind der Centralgewalt untergeben. Beides schließt sich nicht aus. Im Gegenteil, es ist gerade das Charakteristische des Bundesstaats im Gegensatze zum Staatenbunde, daß bei dem letzteren nur die Einzelstaaten direkt der Centralgewalt untergeben sind, während beim Bundesstaate auch die Angehörigen der Einzelstaaten in einem direkten Unterordnungsverhältnisse zur Centralgewalt stehen.

Mit einem Worte, der Fehler der Waitzschen Lehre lag darin, daß er übersah, daß im Bundesstaate die Einzelstaaten und das aus ihnen gebildete neue staatliche Gemeinwesen auf das innigste sich verbinden und durchdringen und daß gerade darin das Charakteristische des Bundesstaats gegeben sei.

§ 11. Fortsetzung.

Es war durch die geschichtliche Entwickelung der staatlichen Verhältnisse in Deutschland und namentlich auch durch die Art und Weise der Entstehung des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reiches mit einer gewissen Naturnotwendigkeit bedingt, daß die Mehrzahl der Schriftsteller, welche sich mit der Frage der rechtlichen Natur des neuen Staatswesens beschäftigten, dasselbe als Bundesstaat erklärten. Die Auffassung, daß das Deutsche Reich ein Bundesstaat ist, ist auch zur Zeit die herrschende, wenn auch über die Frage, wie dieser Bundesstaat zu konstruieren ist, die Ansichten auseinandergehen.

Es handelt sich hier nicht darum, einen erschöpfenden Überblick über sämtliche in dieser Beziehung vertretenen Ansichten zu geben, es wird genügen, wenn nur die Auffassungen derjenigen Schriftsteller kurz wiedergegeben werden, welche gewisse einflußreiche Richtungen vertreten[1].

[1] A. v. Rouville hat in der Schrift: „Das Deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat" (1894, ausgehend von der Ansicht, daß die Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. unverbindlich war, die eigentümliche Theorie entwickelt, daß das neue Deutsche Reich eine Fortsetzung des alten, sonach ein monarchischer Einheitsstaat sei. Es bedarf wohl keiner Rechtfertigung, daß auf diese Theorie nicht näher eingegangen wird.

Laband[1] geht davon aus, daß alle Staatenverbände, so verschiedenartig ihre Organisation und ihr Zweck auch sein mögen, entweder vertragsmäßige (völkerrechtliche) oder korporative (staatsrechtliche) sind, und daß der hier in Betracht kommende Gegensatz derselbe ist, wie auf dem Gebiete des Privatrechts der Gegensatz zwischen der juristischen Person (Rechtssubjekt) und der Gesellschaft (Rechtsverhältnis). Laband betrachtet nun den Staatenbund lediglich als ein Rechtsverhältnis, nicht als ein Rechtssubjekt und daher seiner juristischen Natur nach als ein Gebilde des Völkerrechts, nicht des Staatsrechts, während der Bundesstaat ein zusammengesetzter Staat ist, dessen rechtliche Grundlage die Verfassung, nicht wie beim Staatenbunde der Vertrag bildet.

Die juristische Persönlichkeit des Staates besteht nach Laband darin, daß der Staat eigene Herrschaftsrechte behufs Durchführung seiner Aufgaben und Pflichten und einen selbständigen Herrschaftswillen besitzt.

Daraus zieht Laband den Schluß, daß bei dem völkerrechtlichen Verbande von Staaten die Mitglieder selbst die Subjekte der höchsten Rechtsmacht sind, während bei einem zusammengesetzten Staate eine Gewalt vorhanden ist, welche über den Gliedstaaten steht und sie rechtlich beherrscht, die letzteren also nicht die oberste Gewalt, d. h. die Souveränetät besitzen. „Der wesentliche für den Begriff charakteristische Unterschied zwischen dem völkerrechtlichen Staatenbund und dem verfassungsmäßig organisierten korporativen Staatenstaat ist daher darin zu sehen, daß bei ersterem die Einzelstaatsgewalt, bei letzterem die Centralgewalt souverän ist."

Während im einfachen Staate Land und Leute unmittelbar der Herrschaft des Staats unterworfen sind, besteht im zusammengesetzten Staate eine doppelte Gliederung. Land und Leute sind zunächst einer Unterstaatsgewalt unterworfen, die Staaten selbst aber einer Oberstaatsgewalt — Reichsgewalt —. Das unmittelbare Objekt der Reichsgewalt sind die Staaten; dieselben als Einheiten, als juristische Personen des öffentlichen Rechts sind die Mitglieder, die Unterthanen des Reichs. Die Gebiete der Gliedstaaten sind mittelbar Reichsgebiet, die Bürger der Gliedstaaten sind mittelbar Reichsunterthanen. Das Wesen des Reichs besteht in einer Mediatisierung der Staaten, nicht in ihrer Unterdrückung

[1] Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl. I, S. 50 ff.

oder Auflösung; der Gliedstaat ist nach unten Herr, nach oben Unterthan.

Die einzelnen Gliedstaaten sind jedoch nicht in dem Sinne mediatisiert, daß sie einem von ihnen oder einem fremden Staate unterworfen wären, sondern sie sind vereinigt zu einem Gemeinwesen höherer Ordnung. Sie sind nicht einem von ihnen verschiedenen physischen Herrn, sondern einer ideellen Person, deren Substrat sie selbst sind, staatlich untergeordnet, gleichzeitig sind sie aber als Mitglieder der juristischen Person des Bundesstaats anteilsberechtigte Subjekte der Reichsgewalt. Der Anteil ist aber nicht nach Art der der Societät, oder des Miteigentums ein Sonderrecht der Gliedstaaten, die Hoheitsrechte stehen nicht pro diviso oder indiviso den Einzelstaaten zu, sondern der Anteil der Einzelstaaten besteht lediglich in der Mitgliedschaft am Reich und in dem hierauf beruhenden Rechte, an dem Zustandekommen und der Bethätigung des Willens des Reiches teilzunehmen und mitzuwirken.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen beantwortet Laband (S. 81 ff.) die Frage, welches die rechtliche Natur des Deutschen Reiches ist, dahin, daß dasselbe als Bundesstaat zu betrachten ist und zwar deshalb, weil dem Reiche selbständige Rechte gegenüber den Einzelstaaten zustehen: 1. Das Reich hat zur Herstellung seines Willens eigene Organe, welche nicht eine Vereinigung der Willensorgane der Einzelstaaten und ebensowenig gemeinschaftliche Organe der Regierungen und Bevölkerungen der Einzelstaaten sind. Bundesrat und Reichstag sind nicht Apparate, um den Sonderwillen der Einzelstaaten zu sammeln und das Resultat dieser zusammengesetzten Einzelwillen herzustellen, sondern sie sind Organe für die Herstellung eines selbständigen, einheitlichen Willens, der in Kontrast treten kann, selbst mit den übereinstimmenden Willensentschlüssen sämtlicher Einzelstaaten. 2. Entscheidend ferner für die selbständige Willens- und Rechtsfähigkeit des Reiches und für seine souveräne Herrschermacht über die Gliedstaaten ist die Bestimmung des Art. 78 R.V., daß dasselbe durch einen Majoritätsbeschluß und in der Form eines Gesetzes seine eigene Zuständigkeit erweitern kann. 3. Im Zusammenhang damit steht der im Art. 2 R.V. ausgesprochene Grundsatz, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Es ist dies eine logische Konsequenz davon, daß das Reich die souveräne, d. h. höchste Gewalt besitzt, da das vom Reiche erlassene Gesetz im Verhältnis zum Landesgesetz als der Befehl einer höheren Macht sich qualifiziert.

Wie sich nun aus der Auffassung des Staats als juristischer Person ergiebt, daß das Subjekt der Staatsgewalt der Staat selbst ist, so kann das Subjekt der Reichsgewalt nur das Reich selbst sein, als selbständige ideale Persönlichkeit. Substrat der juristischen Persönlichkeit des Reichs sind die 25 Staaten, welche Mitglieder desselben sind: „Das Deutsche Reich ist nicht eine juristische Person von 40 Millionen Mitgliedern, sondern von 25 Mitgliedern" (S. 88).

Da Laband die Einzelstaaten zwar noch als Staaten betrachtet, die Souveränetät aber lediglich dem Reiche beilegt, so geht er dabei von der Ansicht aus, daß die Souveränetät kein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs ist und daß es daher auch nichtsouveräne Staaten geben kann. Das durchgreifende Merkmal, durch welches sich der nichtsouveräne Staat von Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w. unterscheidet, findet er darin, daß die Staaten eine öffentlich-rechtliche Herrschaft kraft eigenen Rechts haben, nicht durch Übertragung, nicht als Organe, deren sich eine höhere Macht zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Durchführung ihres Willens bedient, sondern als selbständige Rechtssubjekte, mit eigener Rechtssphäre, mit eigener Willens- und Handlungsfreiheit.

Er sagt in diesem Sinne (S. 92), daß die Einzelstaaten dem Reiche gegenüber nicht souverän sind und da es keine Beschränkung und folglich auch keine Teilung der Souveränetät geben könne, auch nicht „innerhalb ihrer Sphäre" souverän seien. Aber der Einzelstaat ist an dieser über ihm stehenden Gewalt mitbeteiligt, die deutschen Staaten sind nicht einem von ihnen oder einem fremden Machthaber unterworfen, sondern sie sind als einzelne der von ihnen selbst gebildeten Gesamtheit unterworfen. „Innerhalb des Bundesrats findet die Souveränetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck", sagte Bismarck im verfassungsberatenden Reichstage, „die deutschen Staaten sind als Gesamtheit souverän".

Daraus rechtfertige sich, daß die Landesherren der Einzelstaaten ihre persönliche Souveränetät und alle damit verbundenen staatlichen und völkerrechtlichen Ehrenrechte ungeschmälert behalten haben und daß auch die Einzelstaaten als solche ebenfalls die völkerrechtlichen Ehrenrechte der souveränen Staaten noch jetzt ausüben.

Zorn[1] findet das Wesen des Staats, den er juristisch als Persönlichkeit auffaßt, in der Ausübung von Herrschaftsrechten und

[1] Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., I, S. 62 ff. und die Rede „Reich und Reichsverfassung" 1895.

bezeichnet die unumschränkte Einheit der Herrschaftsrechte als Souveränetät, indem er gleichzeitig die Souveränetät als das erste und oberste begriffliche Merkmal des Staats erklärt. Da Souveränetät die höchste Gewalt ist, so ist es begrifflich weder möglich, daß über der souveränen Gewalt eine andere höhere Gewalt stehe, denn in diesem Falle wäre eben die letztere die souveräne Gewalt, noch ist es begrifflich möglich, daß die Souveränetät geteilt werde, denn in diesem Falle wäre eben keine höchste Gewalt vorhanden. Wohl aber ist eine Beschränkung der Souveränetät möglich, jeder vertragsmäßige Zusammenschluß mehrerer souveränen Staaten zu gemeinsamer Ausübung einzelner Souveränetätsrechte ist eine Beschränkung der Souveränetät. Durch die erfolgte Beschränkung wird jedoch die für den Staat begrifflich notwendige Einheit der Souveränetät nicht alteriert, die etwa eingerichtete Centralbehörde ist nicht Organ einer selbständigen höheren Staatsgewalt, sondern nur eine gemeinsame Behörde der beteiligten einzelnen Staaten selbst. Zwischen mehreren selbständigen Staaten kann eine Beschränkung der Souveränetät nur durch Vertrag von Staat zu Staat festgestellt werden, ein solcher Vertrag kann sich immer nur auf die Ausübung und wird sich in der Regel nur auf einzelne Souveränetätsrechte beziehen.

Übergehend zum Unterschiede zwischen Bundesstaat und Staatenbund, findet Zorn (S. 69 ff.) diesen Unterschied darin, daß ersterer ein Staat ist, letzterer nicht, daß ersterer eine einheitliche Persönlichkeit, letzterer ein Verein mehrerer selbständiger Staatspersönlichkeiten ist; daß bei ersterem die Souveränetät in der Centralgewalt, bei letzterem in dem Einzelstaate ruht, daß die rechtliche Basis der Verbindung bei ersterem nur Gesetz, bei letzterem nur Vertrag sein kann; daß ersterer ein Rechtssubjekt, letzterer nur ein Rechtsverhältnis ist, daß letzterer eine Anzahl zwar verbundener, aber souveräner Staatsgewalten, ersterer eine einheitliche, aber föderativ organisierte souveräne Staatsgewalt darstellt. „Der Bund ist somit kein staatsrechtliches Gemeinwesen, kein Herrschaftssubjekt, er hat keine Staatsgewalt, sondern nur einzelne zur Ausübung namens des Auftraggebers delegierte Hoheitsrechte, er unterscheidet sich begrifflich nicht von der Allianz". Anders liegt die Sache beim Bundesstaate; wenn auch seine Entstehung in der Regel auf dem Wege des Vertrags erfolgt, so hat doch ein solcher Vertrag nicht den Inhalt, daß die Kontrahenten sich gegenseitig in Ausübung der Souveränetät beschränken, sondern, daß die einzelnen Kontrahenten auf ihre bisherige Souveränetät zu Gunsten einer zu konstituierenden Centralgewalt verzichten, jedoch so,

daß sie einen großen Teil der Souveränetätsrechte zurückbehalten, d. i. zur Ausübung zurückempfangen. „Im Bundesstaat geht die Einzelsouveränetät als solche unter und existiert staatsrechtlich nur mehr als Bestandteil der in der Centralgewalt ruhenden Gesamtsouveränetät".

Das Deutsche Reich betrachtet Zorn demgemäß als einen Bundesstaat und zwar deshalb, weil das Reich das Recht hat, Gesetze zu geben. „Wer das Recht setzt, ist Inhaber der Souveränetät". Allerdings haben auch die Einzelstaaten das Recht der Gesetzgebung, allein die Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten ist der Gesetzgebungsgewalt des Reiches untergeordnet und wie überhaupt die ihnen zustehenden Hoheitsrechte vom Reiche abgeleitet. Ausschlaggebend für die Souveränetät des Reiches und seinen Charakter als Bundesstaat ist aber nach Zorn, daß es nach Art. 78 R.V. eine unbeschränkte Zuständigkeit hat, d. h. daß das Reich seine eigene Zuständigkeit einfach im Wege der Gesetzgebung erweitern, „auf vollkommen legalem Wege die einzelstaatliche Gesetzgebung in jeder Richtung an sich ziehen" kann.

Die sich daraus ergebende notwendige juristische Konsequenz ist nach Zorn (S. 80) die, daß die den Einzelstaaten verbliebene Rechtssphäre staatsrechtlich als eine vom Reiche abgeleitete zu betrachten ist. „Indem man sich auf den Inhalt von Art. 78 einigte, schuf man eine im Princip unbegrenzte Centralgewalt, vereinigten sich die Einzelstaaten nicht zu einer „Beschränkung" der Souveränetät auf dem Vertragswege, sondern zu einem Verzicht auf die Souveränetät zu Gunsten der Centralgewalt".

Die Centralgewalt hat jedoch nicht die Ausübung der sämtlichen aus der Souveränetät folgenden Rechte und Pflichten übernommen, sondern die Ausübung derselben in weitem Umfange den Einzelstaaten überlassen. Jedenfalls seien aber die deutschen Einzelstaaten, wenn man sie auch als „Staaten" bezeichne, keine Staaten im Rechtssinne mehr, weil ihnen das erste Essentiale des Staatsbegriffs, die Souveränetät fehle.

In Bezug auf den Kernpunkt des Staatsbegriffs der Souveränetät bestehe überhaupt ein principieller Unterschied zwischen Bundesstaat und Einheitsstaat nicht; derselbe liege vielmehr darin, daß im Einheitsstaat der Monarch, bezw. das Volk Träger der Souveränetät sei, im Bundesstaate dagegen die Einzelstaaten als juristische Einheit den Träger der Souveränetät darstellen; lediglich als „Mitträger der Souveränetät", seien die bisherigen Träger der einzelstaatlichen Souveränetät souverän geblieben.

Hänel[1], der ebenfalls zu den Anhängern der Bundesstaatstheorie zählt, betrachtet als entscheidendes Kriterium für die Staatsart des Reichs die dem Reiche zustehende Kompetenz-Kompetenz, aus derselben ergebe sich die Souveränetät des Reiches und daß dasselbe als centrale, den Einzelstaaten gegenübergestellte Organisation, Staat in der vollen Bedeutung des Wortes sei. Dem gegenüber haben die Einzelstaaten nach Hänel eine doppelte Stellung: 1. Soweit die Reichskompetenz reicht, stehen sie in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse, welches vollkommen gleichartig ist mit dem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse, in dem im Einheitsstaate dessen Mitglieder, insbesondere auch die ihm eingeordneten korporativen Verbände sich befinden. Wenn daher auch die Einzelstaaten in analoger Stellung wie die Selbstverwaltungskörper bei der Ausführung und Durchführung der Reichsaufgaben mitwirken, so sind sie doch in beiden Beziehungen dem Reiche verantwortlich. 2. Außerhalb der Kompetenz des Reiches liegt die selbständige Rechtssphäre der Einzelstaaten, und zwar stehen ihnen hier ihre Rechte als eigene, nicht als vom Reiche abgeleitete zu; auf diesem Gebiete können sie nicht mit Selbstverwaltungskörpern verglichen werden, weil sie in der Erfüllung der ihnen nach ihrer Verfassung gesetzten Aufgaben keiner Kontrolle und keinem Zwange unterworfen sind.

Trotzdem ermangeln den Einzelstaaten für den Begriff des Staates, wie er am Einheitsstaat typisch ausgebildet ist, wesentliche und entscheidende Merkmale, es fehlt ihnen die Universalität des Zweckes, und ebenso die Souveränetät; sie sind daher gemessen am Einheitsstaate, nicht Staaten; sie sind Territorien, deren Herrschern ebenso wie im alten Deutschen Reiche die Landeshoheit zusteht. „Die deutschen Fürsten unter dem Reiche sind der Hofetikette nach Souveräne, dem Rechte nach wiederum Landesherren.“

Hänel kommt also ebenso wie Laband und Zorn zu dem Ergebnisse, daß in einem Bundesstaate, wie dem Deutschen Reiche, lediglich dem Gesamtstaat die Souveränetät zukommt, während die Einzelstaaten nicht souverän sind, sodaß sie, obwohl sie noch den Namen führen, doch nicht mehr Staaten sind, da ihnen das wesentliche Merkmal der Souveränetät fehlt.

Dieselbe Auffassung vertritt auch Borel[2], nur daß er noch folgerichtiger ist, als die genannten Schriftsteller.

[1] Deutsches Staatsrecht I, S. 200 ff., 793 ff.

[2] Étude sur la souveraineté et l'état fédératif, 1886.

Borel, der wie bereits erwähnt, das durchschlagende Merkmal der Souveränetät, ebenso wie Hänel und Zorn, in der sogenannten Kompetenz-Kompetenz findet, betrachtet nämlich den Staatenbund als eine auf einem Vertrage beruhende Gesellschaft souveräner Staaten. Dagegen ist ihm der Bundesstaat ein souveräner Staat, dessen Mitglieder nicht souverän sind. Der Bundesstaat beruht ebensowenig wie der Staat überhaupt auf einem Vertrage, da die Art und Weise der Entstehung eines Staates an und für sich kein Gegenstand juristischer Betrachtung ist, sondern der Geschichte angehört. Das Staatsrecht hat sich lediglich mit dem bereits fertigen Staat zu beschäftigen. Vom Einheitsstaate unterscheidet sich der Bundesstaat lediglich dadurch, daß nach seiner Verfassung untergeordneten öffentlichen Gemeinwesen (collectivités publiques inférieures) eine gewisse Beteiligung an der Bildung des souveränen Gesamtwillens eingeräumt ist. Durch diese Beteiligung unterscheiden sich diese Gemeinwesen von den Gemeinden oder Provinzen eines einheitlichen Staats. Während aber in einem Staatenbunde jede Veränderung des ursprünglichen Vertrags nur mit Einstimmigkeit der Paciscenten möglich ist, bezw. bei Beschlußfassung mit Mehrheit der Stimmen der Minderheit ein freies Rücktrittsrecht von der Vereinigung zustehen muß, können im Bundesstaate, wegen der demselben zustehenden Souveränetät die Mitgliedstaaten ihrer Zuständigkeit und sogar ihrer Selbständigkeit gänzlich beraubt werden, ohne daß sie dagegen Widerspruch erheben können[1].

Im übrigen schließt er sich ausgehend von der Auffassung, daß der Bundesstaat deshalb souverän sei, weil ihm die Kompetenz-Kompetenz zusteht, durchaus der Ansicht von Zorn an, daß die Rechte, welche den Einzelstaaten eines Bundesstaates zustehen, lediglich von der Centralgewalt abgeleitet seien. Er führt in dieser Beziehung aus, daß ein Staat die Zuständigkeit der Gemeinwesen, die er schaffe, in einer doppelten Weise bestimmen könne, indem er entweder die Zuständigkeits-Sphäre derselben ausdrücklich bestimme und die übrigen Angelegenheiten sich stillschweigend vorbehalte, oder umgekehrt verfahre. Das letztere sei im Bundesstaate der Fall. Unter allen Umständen sei aber die Verteilung der Zuständigkeit im Bundesstaate zwischen Gesamtstaat und Einzelstaaten wesentlich gleich der Verteilung der staatlichen Aufgaben zwischen Selbstverwaltungskörper und Centralgewalt im Einzelstaate: „Les États particuliers n'ont

[1] a. a. O. S. 74 f. u. 177.

donc pas d'autre situation que celle q'un État simple accorde aux collectivités publiques qu'il s'adjoint comme collaborateurs."

Wäre diese Ansicht richtig, so wären die Einzelstaaten den Kommunalverbänden gleichgestellt; es gäbe dann aber auch keinen Bundesstaat, sondern nur stark decentralisierte Einheitsstaaten. In der That kommt es darauf hinaus, wenn Borel (S. 177) folgende Begriffsbestimmung des Bundesstaats giebt: „L'état fédératif est un état dans lequel une certaine participation à la formation de la volonté souveraine est accordée à des collectivités publiques inférieures qui se distinguent par là des communes ou provinces de l'État simple. Cette participation donne à ces collectivités la qualité de membres de l'Etat fédératif."

G. Meyer[1] vertritt die Ansicht, daß die Souveränetät kein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs sei, es vielmehr souveräne und nicht souveräne Staaten gebe. Der Unterschied zwischen den Staaten und den Kommunalverbänden liege darin, daß die Herrschaft des Staates über die Kommunalverbände eine unbeschränkte, die des Bundes über die Staaten dagegen eine beschränkte sei und daß letztere eine zweifache, den Kommunalverbänden abgehende Selbständigkeit besitzen, nämlich a. die Befugnis, gewisse politische Aufgaben selbständig, d. h. nach eigenen Gesetzen zu erfüllen, b. die Befugnis, ihre eigene Organisation selbständig, d. h. durch eigene Gesetze zu regeln. Staaten sind demnach alle diejenigen politischen Gemeinwesen, welche diese doppelte Befugnis besitzen; sie zerfallen in souveräne Staaten, d. h. solche, welche keiner höheren Gewalt unterworfen sind (Einheitsstaaten) und nicht souveräne Staaten, d. h. solche, über welche einem höheren politischen Verbande eine beschränkte Herrschaft zusteht (Staaten in Staatenverbindungen).

Was nun die rechtliche Natur des Staatenbundes, bezw. Bundesstaats anlangt, so bezeichnet G. Meyer den Staatenbund, als dasjenige Bundesverhältnis, in welchem der Bundesgewalt eine Herrschaft nur über die einzelnen Staaten zusteht.

Der Staatenbund ist kein bloßes Vertragsverhältnis, sondern ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts und zwar nicht bloß in völkerrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung, sondern auch in staatsrechtlicher, da er Herrschaftsrechte über die durch ihn zu einer Einheit verbundenen Glieder besitzt und ausübt.

Als Glieder des Staatenbunds erscheinen lediglich die einzelnen

[1] Deutsches Staatsrecht, 3. Aufl., S. 1 ff. 26 ff.

Staaten, über die Angehörigen derselben stehen dem Bunde keinerlei Herrschaftsrechte zu. Die Einzelstaaten im Staatenbunde sind jedoch insofern nicht souverän, als sie auf dem Gebiete der Bundeskompetenz der Bundesgewalt als einer übergeordneten Gewalt unterworfen sind, und deren Befehle zu befolgen haben; dagegen bleiben sie ihren Unterthanen gegenüber im Vollbesitze staatlicher Herrschaft. Ihre Souveränetät erleidet also nur nach der äußeren, nicht nach der inneren Seite eine Beeinträchtigung. Der Staatenbund besitzt Organe, wie der Einheitsstaat. Die Bundesbeschlüsse haben auch da, wo die Bundesgewalt nur aus Vertretern der Einzelstaaten besteht, nicht den Charakter vertragsmäßiger Vereinbarungen, da für diese Einstimmigkeit aller Vertreter notwendig wäre, während im Staatenbunde eine Beschlußfassung mit Stimmenmehrheit erfolgen kann.

Der Bundesstaat, der natürlich ebenso wie der Staatenbund ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts ist, ist dasjenige Bundesverhältnis, in welchem die Bundesgewalt ihre Herrschaftsrechte direkt über die einzelnen Unterthanen ausübt. Die Bundesgewalt hat daher nicht nur Befugnisse auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung, sondern auch solche, die auf den Gebieten der Gesetzgebung, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege liegen. Im Bundesstaate findet deshalb auch eine Teilung politischer Aufgaben zwischen Bund und Einzelstaaten statt und Unbeschränktheit des Wirkungskreises, welche dem Staate zusteht, besitzen im Bundesstaate weder die Einzelstaaten noch der Bund; beide haben nur eine beschränkte Kompetenz.

Die Einzelstaaten sind nicht souverän, da sie der Bundesgewalt als einer über ihnen stehenden Gewalt unterworfen sind. Sie besitzen aber auch ihren Unterthanen gegenüber nicht mehr die Fülle staatlicher Hoheit und Macht, weil dieselbe durch die Kompetenz der Bundesgewalt durchbrochen ist. Wenn sich die Unterwerfung der Staaten zunächst nur auf die Gebiete der Bundeskompetenz beschränkt, so besteht sie doch auch außerhalb dieser Gebiete, soweit die Bundesgewalt in der Lage ist, ihre Kompetenz durch eigene Akte zu erweitern. Nur dann, wenn eine Erweiterung der Bundeskompetenz lediglich mit Zustimmung aller Einzelstaaten erfolgen könnte, könnte denselben eine beschränkte Souveränetät zugeschrieben werden. Abgesehen hiervon steht die Souveränetät lediglich dem Bunde zu.

Gierke, welcher gleichfalls den Staatenbund für eine Persönlichkeit hält, wenn auch nur für eine völkerrechtliche, nicht staatsrechtliche, hat sich über den Begriff des Bundesstaats namentlich bei Besprechung von Labands Reichsstaatsrecht ausgesprochen (Schmollers

Jahrbuch 1883 S. 1157 ff.) und glaubt das Problem des Bundesstaats in der Weise lösen zu können, daß im Bundesstaate sowohl das Ganze, wie die Teile wirkliche staatliche Personen seien, nämlich als keiner höheren Person eingegliederte Mitträger der nur zur Ausübung unter sie verteilten staatlichen Sphäre.

Eigentümlich ist, daß Gierke die organische Zusammenfassung des Gesamtstaates und der Gliedstaaten nicht als eine Korporation, also als eine neue staatliche Person betrachtet wissen will, weil es ihr an einer besonderen Organisation und an einem eigenen Organe fehle. Andererseits dürfe sie aber auch nicht als bloße Summe für sich bestehender staatlicher Personen gedacht werden, denn nur in einer bestimmten verfassungsmäßigen Verbundenheit, vermöge deren sie dauernd aneinander geknüpft und voneinander abhängig sind, hätten die einzelnen staatlichen Personen an ihr Teil. Auch trete ihr organischer Charakter vor allem darin hervor, daß sie in sich gegliedert sei; die Stellung der Teilhaber sei nämlich keine gleiche, sondern der Gesamtstaat als solcher sei das Haupt der Gemeinschaft. Darum vertrete der Gesamtstaat nach außen zugleich die Gesamtheit der Gliedstaaten und habe nach innen im Zweifelsfalle die letzte Entscheidung. Hierdurch aber sei erst für die erforderliche Einheit der Mehrheit gesorgt und trotz der Spaltung der staatlichen Rechtssubjektivität in eine vielfache Persönlichkeit in letzter Instanz die Einheitlichkeit des Staatswillens verbürgt. Die privatrechtliche Analogie eines solchen Rechtsverhältnisses glaubt Gierke im genossenschaftlichen „Gesamteigentum“ zu finden. Dabei handele es sich um das Vermögen einer Körperschaft und zwar sei der Inbegriff der im Eigentum an diesem Vermögen enthaltenen Befugnisse in zwei Befugnissphären zerlegt, in deren einer die juristische Person als solche herrscht und die Einzelnen nur als Glieder berechtigt sind, während die andere unter die Einzelnen verteilt ist und die für die juristische Person unantastbaren Individualrechte bildet.

So beachtenswert Gierkes Ausführungen auch in manchen Punkten sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie der nötigen Klarheit und Bestimmtheit entbehren[1]. Namentlich ist nicht recht verständlich, daß Gierke zwar von einem Gesamtstaate spricht, aber doch nicht annimmt, daß durch die zum Bunde vereinigten Staaten eine neue staatliche Persönlichkeit entsteht. Das allein Richtige wäre doch gewesen, daß Gierke den Bundesstaat als eine aus den Gliedstaaten gebildete

[1] Vgl. die Kritik bei Borel a. a. O. S. 159 ff.

Körperschaft betrachtet hätte, in welcher dann naturgemäß die Mitglieder Teil an der Gesamtstaatsgewalt haben.

§ 12. Seydels Staatenbundtheorie.

Gegenüber der in der staatsrechtlichen Theorie herrschenden Ansicht, daß das Deutsche Reich eine bundesstaatliche Organisation besitze, haben nur wenige Schriftsteller die Auffassung vertreten, daß das Reich ein Staatenbund sei, und auch gar nichts anderes sein könne, da der Begriff des Bundesstaats, wie ihn die herrschende Lehre aufstelle, dem Begriffe des Staats widerspreche und daher unhaltbar sei. Unter denselben ist vor allem Seydel hervorzuheben[1].

Seydel hat seine Ansicht zuerst entwickelt in einer in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1872 S. 185 ff. veröffentlichten Abhandlung. Einzelne Punkte hat er sodann näher ausgeführt in einem Aufsatze in der Wochenschrift „Die Gegenwart" Band V (1874) S. 273 ff. und in einer Abhandlung „Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffs", erschienen in Hirths Annalen 1876 (S. 641—655). In der letzteren Abhandlung nimmt er insbesondere Stellung gegen die Art und Weise, wie Hänel und Laband den Begriff des Bundesstaats konstruieren[2].

In der Einleitung seines Kommentars zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich (1873) S. I—XVI hat er ebenfalls kurz seine Auffassung dargelegt. In der zweiten Auflage des Kommentars (1897) S. 1—11 hat er zunächst die Ausführungen unverkürzt wiedergegeben, die sich in der Einleitung der ersten Auflage befanden. Im Anschlusse daran giebt er auf S. 6—11 von seinem Standpunkte aus eine kurze kritische Beleuchtung der neueren Entwickelung der Lehre vom Bundesstaate.

Seydel geht bei seiner Bekämpfung des Bundesstaatsbegriffs aus vom Begriffe des Staats[3]. Den Staat bezeichnet er als die durch Einen höchsten Willen vereinigte Gesamtheit der Menschen Eines Landes, und führt dann weiter aus: „Der den Staat be-

[1] Vgl. auch L. v. Müller, Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. XXV, S. 15ff.

[2] Die oben erwähnten drei Abhandlungen sind unter der gemeinsamen Überschrift „Zur Lehre von den Staatenverbindungen" wieder abgedruckt in der Schrift „Staatsrechtliche und politische Abhandlungen" von Max v. Seydel (1893) S. 1—121. Der Einfachheit halber werden die in den drei Abhandlungen enthaltenen Ausführungen nach dieser Schrift citiert werden.

[3] Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, S. 5 ff.

herrschende Wille muß also der höchste (supremus) d. h. souverän sein. Er muß ein einheitlicher sein, weil zwei höchste Willen über denselben Gegenstand sich verneinen, mithin begrifflich unmöglich sind. Das Recht, seinen Willen als den höchsten über den Staat geltend zu machen, nennt man Staatshoheit (Souveränetät). Die Staatshoheit ist ihrem inneren Wesen nach ein allumfassendes Recht, sie ist nicht eine Summe aufzählbarer Hoheitsrechte, sondern sie ist das Hoheitsrecht am Staate. Darum ist das Staatshoheitsrecht und die Staatsgewalt nicht teilbar.“ Ebenso zieht Seydel daraus, daß der Staat als die höchste Form menschlicher Vereinigung zu betrachten ist, zwei Folgerungen: 1., daß es über dem Staate keine gleich hohe menschliche Gemeinschaft giebt; 2., daß es über dem einzelnen Staate keine höhere, neben ihm keine gleich hohe Gemeinschaft giebt; der einzelne Staat ist für die Menschen, die er umfaßt, die vollkommene Einigung.

Da nun der Bundesstaat die Vereinigung mehrerer Staaten zu einem Gesamtstaat unter Wahrung der staatlichen Eigenschaft der Teile sein soll in der Art, daß mehrere Völker in Bezug auf gewisse Interessen in Ein Volk verschmolzen sind, hinsichtlich der übrigen Interessen aber getrennt und lediglich verbündet bleiben, so verstößt diese Auffassung nach Seydel gegen den Satz, daß die Staatsgewalt als die höchste im Staate unteilbar und unbegrenzbar ist.

Der Bundesstaatsbegriff teilt die Staatsgewalt, indem er über den Gesamtstaat, wie über die Gliedstaaten einen souveränen Willen herrschen läßt, also eine zweifache Staatshoheit in jedem Lande annimmt, er begrenzt die Staatsgewalt, indem er ihr im Gesamtstaate nicht das Recht am Staate, die Gesamtheit aller Hoheitsrechte, sondern hier, wie dort nur eine gewisse Anzahl von Hoheitsrechten zuweist. Was hier Staatsgewalt und Staatshoheit genannt wird, ist daher in Wahrheit keine Staatsgewalt und keine Staatshoheit; wo aber keine Staatsgewalt und keine Staatshoheit, da ist auch kein Staat.

Steht demnach der Begriff des Bundesstaats im Widerspruche mit dem Wesen des Staats, dann müssen alle jene politischen Gebilde, die man bisher als Bundesstaaten zu bezeichnen pflegte (die Vereinigten Staaten, die Schweiz, der Norddeutsche Bund, das Deutsche Reich) entweder einfache Staaten oder Staatenbünde sein.

Seydel hat denn auch den Versuch gemacht, nachzuweisen, daß die genannten „politischen Gebilde“ lediglich Staatenbünde sind[1].

[1] a. a. O. S. 25.

Der Staatenbund ist nach Seydel die dauernde Vereinigung von Staaten zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung einzelner Hoheitsrechte[1]. Darin, daß der Staatenbund auf die Dauer berechnet ist, liegt sein Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem nur für den einzelnen Fall geschlossenen Bündnisse. Die Hoheitsrechte, welche gemeinsam ausgeübt werden wollen, können die mannigfachsten sein: ihre Zahl und Art begründet keinen begrifflichen Unterschied; ein Staatenbund ist nicht nur zur gemeinsamen Ausübung völkerrechtlicher, sondern auch staatsrechtlicher Hoheitsrechte denkbar, im ersten Falle kann man von einem völkerrechtlichen, im zweiten Falle von einem staatsrechtlichen Staatenbunde sprechen. Zwischen beiden ist kein Unterschied des Wesens, wohl aber der äußeren Gestaltung. Beim ersteren Bunde ist mit Abschluß des Vertrags die gewollte Kraftwirkung sofort erzeugt Da der Bund nur völkerrechtlich, nicht staatsrechtlich, also nur *zwischen* den Staaten, nicht *in* den Staaten wirkt, so bedarf es zu seiner Begründung lediglich des völkerrechtlichen Vertrags. Anders beim Bunde zu gemeinsamer Ausübung staatsrechtlicher Hoheitsrechte. Dieser Bund soll auch *in* den Staaten wirken, und da innerhalb derselben nur der Wille des Souveräns, das Gesetz, herrscht, so ist es nötig, daß der Souverän den Mitverbündeten die Mitausübung derjenigen Hoheitsrechte, welche Gegenstand des Bündnisses sind, durch Gesetz überträgt[2]. Nur dadurch, daß der Herrscher die Bundesgewalt gesetzlich zur in seinem Namen handelnden Gewalt des Staates macht, bindet er die Staatsangehörigen zum Gehorsam gegen dieselbe. Der staatsrechtliche Bund findet also seine Verwirklichung nur dann, wenn der Inhalt des Bundesvertrags *zwischen* den Staaten zugleich zum Gesetze *in* den Staaten gemacht wird.

Eine weitere Verschiedenheit der Gestaltung ist auch bemerkbar, je nachdem die verbündeten Staaten Einherrschaften oder Volksherrschaften sind. Insbesondere werden bei konstitutionellen Monarchien, welche mit einander im Bundesverhältnisse stehen, die äußeren Ein-

[1] S. 75 ff.

[2] Daß diese Auffassung verfehlt ist, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Eine Übertragung von Hoheitsrechten seitens eines Staats auf einen andern kann stets nur durch Vertrag erfolgen, niemals durch Gesetz, da das Gesetz eine einseitige, lediglich im Innern des betr. Staats wirkende Willenserklärung ist. Ob der Vertrag, um die beabsichtigte Wirkung zu erzielen, in den Staaten, die denselben geschlossen haben, noch der Umwandlung in die Gesetzesform bedarf, ist eine ganz andere Frage.

richtungen den Unterschied zwischen dem völkerrechtlichen und dem staatsrechtlichen Staatenbunde scharf ausprägen. Denn da die völkerrechtlichen Hoheitsrechte regelmäßig dem Herrscher unbeschränkt zustehen, während er bei der Ausübung der staatsrechtlichen Hoheitsrechte meist an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden ist, so wird beim völkerrechtlichen Bunde das gemeinsame Organ der Regierungen allein die Bundesangelegenheiten wahrnehmen, beim staatsrechtlichen dagegen dem gemeinsamen Organe der Bundesregierungen noch eine Volksvertretung hinzutreten.

In der zweiten Auflage seines Kommentars zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich (1897) hebt Seydel vor allem als „einen unbestrittenen Erfolg" seines Angriffs auf die Lehre von Waitz hervor, daß die Unbeschränktheit und Unteilbarkeit der Souveränetät wieder allgemein zur Anerkennung gelangt und infolge dessen die bisher maßgebend gewesene (Waitzsche) Lehre vom Bundesstaate preisgegeben worden sei. Da man aber auf den Bundesstaatsbegriff nicht glaubte verzichten zu können, so habe man den nach seiner Ansicht allerdings aussichtslosen Versuch gemacht, diesen Begriff so umzuarbeiten, daß er mit dem Souveränetätsbegriffe nicht im Widerspruch stehe; infolge dessen trügen alle neuern Bundesstaatstheorien, wenn man von der weitaus maßvollsten Theorie Labands absehe, mehr oder weniger den Keim des Unitarismus in sich, es mache sich eben bei allen diesen Theorien die Unteilbarkeit der Souveränetät geltend.

Ebenso verfehlt sei es aber, wenn man, um den Bundesstaat zu retten, das Merkmal der Souveränetät aus dem Staatsbegriffe herausnehme, wie dies Laband, Jellinek, Rosin und Brie thun.

Das Endergebnis der neueren Theorien sei daher das, daß die Staatsrechtswissenschaft über das Problem des Bundesstaats noch zu keiner Einigung gelangt sei. Dasselbe sei auch unlösbar, weil falsch gestellt.

Von den Folgerungen, welche Seydel aus seiner Grundauffassung zieht, ist hier zunächst nur die wichtigste hervorzuheben, daß nämlich Seydel die Reichsverfassung nicht als Gesetz eines über den Einzelstaaten stehenden Gesamtstaats, sondern als Vertrag, bezw. gemeinsames Landesgesetz aller Einzelstaaten betrachtet. Er führt in dieser Hinsicht aus (S. 15 ff.): Die norddeutschen Staaten seien am 17. April 1867, als Graf Bismarck die Annahme der Bundesverfassung durch die Regierung erklärte, im Vertragsverhältnisse zueinander gestanden und zwar sei der Inhalt des Vertrags der gewesen, daß sie auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung

einen Bund schließen wollten, insofern die Landesvertretungen ihre Genehmigung erteilen würden. Dieser Vertrag — der Bundesvertrag — habe eine causa perpetua, er bestehe, so lange der Bund besteht, und könne nur dann durch ein Gesetz verdrängt werden, wenn der Bund beseitigt und durch einen Staat ersetzt sei.

Die mit dem Reichstage vereinbarte Verfassung selbst sei am 1. Juli 1867 gleichmäßiges Landesgesetz sämtlicher verbündeter Staaten geworden. Dadurch hätten die Bundesgenossen der ersten ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen genug gethan, sie hatten das Wirksamwerden des Vertrages ermöglicht. Damit sei aber der Vertrag keineswegs vollständig erfüllt gewesen, im Gegenteil habe er nun erst thatsächliche Bedeutung gewonnen, indem die Bundesverfassung ins Leben trat und zwar als Vertrag unter den einzelnen Staaten, der jedoch innerhalb eines jeden Staates als Gesetz verkündet und mit formeller Gesetzeskraft ausgestattet wurde.

Auch der Inhalt der Verfassung spreche nicht für die Absicht einer Staatsgründung; nirgends sei von einem Zusammenwerfen — einer confusio — der Einzelsouveränetäten in eine einzige die Rede, sondern nur von der Übertragung einzelner Rechte an die Gesamtheit. Der Bundesgewalt fehle zu einer Staatsgewalt das wesentliche Merkmal der Unbegrenztheit. „Die einzelnen Souveränetätsrechte, die dem Bunde übertragen sind, bilden keine Souveränetät. Die Bundesgewalt wirkt innerhalb jedes Staates als Landesgewalt; die Bundesgesetzgebung wirkt innerhalb jedes Staates als Landesgesetzgebung. Beide haben ihre Kraft nicht aus sich selbst, sondern aus der Bundesverfassung, die als Landesgesetz und n u r als Landesgesetz verkündigt ist. Und wenn das Bundesgesetz dem Landesgesetze vorgeht, so ist dies der Fall, weil das Landesstaatsrecht es so bestimmt. Durch Verkündigung der Bundesverfassung als Gesetz hat der Landesherr sich in Ausübung der Souveränetät in derselben Weise gebunden, wie er es that, als er die Landesverfassung gab."

Was nun die Kritik der Seydelschen Ansicht anbelangt, so ist hier vor allem darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn man den Begriff der Souveränetät des Staats in dem übertriebenen Sinne auffaßt, wie es Seydel thut, so daß dieselbe weder dem Inhalte noch dem Umfange nach teilbar oder beschränkbar ist, dann allerdings der Begriff des Bundesstaats rechtlich unmöglich ist. Es ist aber unter dieser Voraussetzung auch ein Staatenbund im Sinne Seydels unmöglich.

Seydel, der den Staatenbund als ein Vertragsverhältnis zwischen Staaten zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung einzelner Hoheitsrechte bezeichnet, findet den Unterschied zwischen dem Staatenbunde und dem nur für den einzelnen Fall geschlossenen Bündnisse lediglich darin, daß der Staatenbund eine dauernde Verbindung ist, d. h. von dem einzelnen Bundesmitgliede nicht gelöst werden kann. Er sagt in dieser Beziehung[1]: „Die Vereinigung zum Bunde ist ihrer Natur nach eine dauernde. Wo ein freies Austrittsrecht nicht ausgemacht ist, hat jeder vertragsschließende Teil gegen jeden andern einen Anspruch auf Fortdauer des Bundes. Der Bund kann sich rechtlich nur auflösen, wenn alle seine Glieder hierüber einig sind."

Mit Rücksicht auf den ewigen Charakter des Bundes soll also keinem Bundesgenossen ein einseitiges Ausscheiden aus dem Bunde (secession) lediglich aus dem Grunde zustehen, weil die Fortdauer des Bundesverhältnisses dem wirklichen oder vermeintlichen Interesse des betreffenden Staates nicht mehr entspricht. Eine derartige Unlöslichkeit des Bundesvertrags steht aber im Widerspruche zu dem von Seydel aufgestellten, bezw. angenommenen Begriffe der Souveränetät. Ist ein Staat an andere Staaten durch einen Bundesvertrag in der Weise gebunden, daß er von demselben in keinem Falle einseitig zurücktreten kann, so ist er nicht mehr vollkommen unabhängig, er ist nicht mehr sein eigener Herr, sein Wille ist nicht mehr der höchste, er ist, mit einem Worte, nicht mehr souverän[2]. Deshalb wird auch vom Völkerrechte grundsätzlich den Parteien der einseitige Rücktritt vom Vertrage gestattet. Das ist die Bedeutung der sog. clausula rebus sic stantibus[3], und wer, wie Seydel, das Völkerrecht überhaupt als höhere Rechtsordnung nicht anerkennt, („die völker-

[1] a. a. O. S. 59.

[2] Vgl. hierüber auch Borel a. a. O. S. 72 ff. und was oben (S. 3) bezüglich der Ansicht Pufendorfs gesagt ist.

[3] Staatsverträge nämlich, sofern sie nicht die Herstellung eines dauernden Zustandes bezwecken, wie z. B. Gebietsabtretungen, sondern bloß obligatorische Rechtsverhältnisse begründen sollen (vgl. Trieps a. a. O. S. 25), wie das nicht bloß bei Handels- oder Verkehrsverträgen, sondern auch bei Bundesverträgen im Sinne Seydels angenommen werden muß, werden nicht auf ewig, d. h. für alle Zeiten abgeschlossen, sondern entweder nur auf eine im Vertrage von vorneherein bestimmte Zeit oder doch mit dem Vorbehalte der Kündigung, welche jedem Vertragsteil die Möglichkeit des einseitigen Rücktritts giebt. Dieses Recht ist auch in den Fällen als selbstverständlich zu betrachten, wenn dasselbe nicht ausdrücklich ausgemacht ist, bezw. sich der Vertrag als für alle Zukunft geschlossen äußerlich darstellt.

rechtlichen Verbindungen stehen außerhalb der Rechtsordnung" a. a. O., S. 112), der muß um so mehr das freie Rücktrittsrecht eines jeden Teilnehmers an einer völkerrechtlichen Verbindung annehmen, wenn er dieselbe als eine bloß vertragsmäßige betrachtet. Seydels Vorbild Calhoun und die Anhänger der Secessions- und Nullifikationstheorie waren in dieser Beziehung viel logischer und zielbewußter. Aus dem von ihnen aufgestellten Satze, daß die Konstitution der Vereinigten Staaten lediglich die Bedeutung eines Vertrages (compact), nicht aber eines Gesetzes habe, zogen sie logischer Weise die Folgerung, daß nicht bloß jeder Einzelstaat befugt sei, ein Gesetz der Bundesgewalt als verfassungs- bezw. vertragswidrig für nichtig zu erklären, sondern auch jeder Zeit nach seinem Ermessen vom Bundesvertrage einseitig zurückzutreten[1].

Seydel meint es auch gar nicht so ernst mit der Unauflöslichkeit des Bundesvertrages. Zunächst nämlich hält er eine vertragsmäßige Auflösung des Bundes bei Einstimmigkeit aller Mitglieder für zulässig. Ebenso muß er annehmen, daß der Einzelstaat infolge des Bruchs des Bundesvertrags seitens seiner Bundesgenossen das Recht hat, den Bundesvertrag als gelöst zu betrachten. Seydel deutet dies auch an, indem er (Kommentar 2. Aufl., S. 33) ausführt, daß, weil die Einzelstaaten zum Bunde nicht in Unterordnung stehen, sie auch keinen Hochverrat, sondern nur einen Vertragsbruch begehen können, andererseits aber auch die Möglichkeit bestehe, daß gegen den einzelnen Staat seitens des Bundes, d. h. seitens seiner Bundesgenossen, Vertragsverletzung begangen werden könne. Man dürfe dem nicht die der nordamerikanischen Bundesrechtslehre recht geläufige Behauptung entgegen halten, daß darüber, ob etwas verfassungsmäßig sei, die Bundesgewalt entscheide und dieser Entscheidung sich der Einzelstaat zu fügen habe; eine derartige Behauptung wäre grundfalsch, denn was dem einen recht sei, sei dem andern billig. „Aber der Austrag solcher Zwistigkeiten durch die gewaltsamen Mittel des Staatenverkehrs ist durch den Umstand ausgeschlossen, daß die Reichs-

[1] Es war daher vom Calhounschen Standpunkte aus durchaus richtig, daß die Verfassung der konföderierten (Süd-)Staaten von 1861 in Art. V jedem Staate das freie Austrittsrecht einräumte, als naturgemäße Folgerung der ihnen verbliebenen Souveränetät. Ob eine derartige Staatenverbindung irgendwelche Dauer haben kann, ist freilich durch den in Amerika gemachten Versuch nicht bewiesen worden. (Vgl. Brie, Zur Lehre von der Staatenverbindung in Grünhuts Zeitschrift Bd. XI [1884] S. 133.)

verfassung zum Bestandteile des Verfassungsrechts jedes Staates geworden ist. Ohne Bruch des eigenen Staatsrechts kann kein Bundesgenosse zur Selbsthülfe gegenüber den Bundesgenossen schreiten; innerhalb des Rahmens des geltenden Rechts ist nur ein friedlicher Ausgleich, etwa durch schiedsrichterliche Entscheidung, statthaft."

Warum in einem solchen Falle die gewaltsamen Mittel des Staatenverkehrs ausgeschlossen sein sollen, ist absolut nicht einzusehen, namentlich ist es in dieser Beziehung völlig gleichgültig, ob der Bundesvertrag in den Einzelstaaten zum Landesgesetz erklärt worden ist. In der That findet sich S. 82 des Kommentars eine Ausführung, die hiermit übereinstimmt, infolge dessen aber mit der vorstehenden Stelle in ganz auffallendem Widerspruche steht. Es heißt nämlich daselbst: „Wird seitens einer Staatsgewalt der Austritt aus dem Bunde im vorgeschriebenen formellen Gesetzeswege erklärt, so ist das Bundesverhältnis gelöst . . . . Dabei mag der Austritt aus dem Bunde gegenüber den anderen Teilnehmern einen Vertragsbruch enthalten; aber das ändert staatsrechtlich nichts. Vertragsbrüche im Gebiete des sogenannten Völkerrechts verletzen keine zwingende Rechtsordnung. (!) Darüber, ob es beim Vertragsbruche sein Bewenden hat, oder ob er gesühnt wird, entscheidet äußersten Falles die Gewalt, der Krieg."

Seydel fühlt selbst, daß nach diesen seinen Darlegungen der Staatenbund doch rechtlich eine sehr prekäre Sache sei. Er glaubt jedoch, daß eine Gestaltung des Staatenbundes denkbar sei, bei welcher eine Auflösung des Bundesverhältnisses durch die einzelnen Bundesglieder staatsrechtlich nur möglich ist im Wege des Bruches der eigenen Rechtsordnung; ein solcher Bruch der staatlichen Rechtsordnung durch Staatsstreich von oben oder Revolution von unten könne freilich nicht absolut verhindert werden. „Aber wenn es gelänge darzuthun, daß eine Gestaltung des Staatenbundes möglich ist, die ihn, abgesehen von friedlicher und gesetzmäßiger Beendigung, staatsrechtlich unauflöslich macht, dann wäre auch bewiesen, daß die Zusammenfassung eines staatlich getrennten Volkes zu einem Staatenbunde dieselbe Rechtsgewähr der Volkseinheit zu bieten vermag, wie dessen Vereinigung zu einem einzigen Staate."

Die Erreichung dieses Zieles soll nun dadurch bewirkt werden, „daß für die Verfassung des als unauflöslich erklärten Bundes als einziger Weg der Änderung und Weiterbildung der neu geschaffene Weg der Bundesgesetzgebung erklärt wird. So erhält die Bundes-

verfassung eine unbedingt formelle Gewähr des Bestandes gegenüber jedem Akte gesonderter Landesgesetzgebung."

Ferner sagt er (S. 99 f.): „Es ist durchaus unrichtig, wenn behauptet wird, die Theorie des Staatenbundes verknüpfe die Staaten des Reiches nur durch ein völkerrechtliches Band. Ganz im Gegenteile, das Reich und sein Bestand erhalten gerade durch diese Theorie die denkbar stärkste staatsrechtliche Sicherung. Das Verhältnis, welches sich für die deutschen Fürsten aus der Begründung des Reiches ergeben hat, ist ganz analog demjenigen, in welches ein bisher unumschränkter Herrscher durch Erlassung einer Verfassung tritt. Gleichwie dieser letztere durch seinen eigenen gesetzgeberischen Akt sich in die rechtliche Unmöglichkeit versetzt, die gegebene Verfassung einseitig wieder aufzuheben, so haben die deutschen Verbündeten die Reichsverfassung zum Verfassungsgesetze ihres Landes gemacht und eben hiedurch sich des Rechtes begeben, eine Abänderung oder Aufhebung derselben auf einem anderen als dem reichsverfassungsmäßigen Wege zu bewirken. Hiernach erscheint jeder Bruch der Reichsverfassung im Lichte nicht der Verletzung eines fremden Staatsgesetzes, sondern als ein Bruch des Rechtes des eigenen Landes, der selbstgegebenen Verfassung."

Diese Ausführungen sind entweder im höchsten Grade unlogisch oder sophistisch. Wenn nämlich der Satz, daß die deutschen Fürsten sich des Rechts begeben haben, die Verfassung anders als auf dem reichsverfassungsmäßigen Wege aufzuheben, in dem Sinne aufzufassen ist, daß die Reichsverfassung als eine höhere Rechtsordnung über den Landesverfassungen betrachtet werden muß, so ist es unlogisch zu sagen, daß eine Verletzung der Reichsverfassung eine Verletzung der Verfassung des eigenen Landes sei. Die Verletzung der Reichsverfassung und der Landesverfassung sind eben zwei verschiedene Dinge [1].

Da nun Seydel von seinem Standpunkte aus das Reichsrecht lediglich als Landesrecht betrachtet und betrachten muß, so können seine Ausführungen in diesem Punkte lediglich als durchaus sophistisch betrachtet werden und zwar deshalb, weil der deutsche konstitutionelle Landesherr zwar die Landesverfassung nicht einseitig aufheben kann, der Abänderung derselben aber in verfassungsmäßiger Form unter Mitwirkung der Volksvertretung rechtlich nichts im Wege steht.

---

[1] Daß die Verkündigung der Reichsverfassung in der Form des Landesgesetzes in dieser Beziehung gleichgültig ist, wird später noch darzulegen sein.

Wenn nun die Reichsverfassung lediglich ein Bestandteil der Landesverfassung ist, dann kann dem Landesherrn die rechtliche Möglichkeit nicht bestritten werden, die Reichsgesetze für nichtig und die Reichsverfassung für aufgehoben, damit aber seinen Austritt aus dem Reiche in rechtlicher Form zu erklären.

Von dem Standpunkte Seydels, daß die Reichsverfassung lediglich gemeinsames Landesgesetz der Einzelstaaten sei, kann daher die Unverbrüchlichkeit derselben für die Einzelstaaten niemals gefolgert werden, denn sein eigenes Gesetz kann jeder Staat wieder aufheben. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß in Art. 78 R. V. besondere Vorschriften für die Änderung vorgeschrieben sind, denn wenn der Einzelstaat sich um diese Vorschriften nicht kümmert, so begeht er vom Seydelschen Standpunkte aus keine Gesetzesverletzung, sondern höchstens einen Vertragsbruch, der aber nach Seydels Ansicht keine weitere rechtliche Bedeutung haben kann, da ja das Völkerrecht keine zwingenden Vorschriften enthält.

Damit kommen wir zu einem Punkte, an welchem die Unzulänglichkeit der Seydelschen Konstruktion recht klar zu Tage tritt. Wer nämlich, wie es Seydel thut, dem Völkerrecht den Charakter einer zwingenden Rechtsordnung abspricht, für den kann es auch unter souveränen Staaten keine Verträge im Rechtssinn geben, d. h. keine Vereinbarungen, durch welche die sogenannten Kontrahenten irgendwie rechtlich gebunden wären.

Es ist daher von Seydels Standpunkt aus durchaus unlogisch, den Staatenbund als ein Vertragsverhältnis unter den betreffenden Staaten zu betrachten, denn da dieses Verhältnis doch nur ein völkerrechtliches sein, ein solches aber keine rechtliche Bindung bewirken könnte, so besteht unter den zu einem sogenannten Staatenbunde vereinigten Staaten überhaupt kein rechtliches, sondern bloß ein thatsächliches Verhältnis[1].

Indem also Seydel dem Völkerrechte den Charakter „einer zwingenden Rechtsordnung" abspricht, beraubt er sich selbst der Grundlage, auf welche er seinen Staatenbund hätte aufbauen können. Da er aber trotzdem, um überhaupt zu einem rechtlichen Bande unter

[1] Ganz folgerichtig hat deshalb Graßmann, ein Schüler und Anhänger Seydels, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. XI, S. 310 darauf hingewiesen, daß nach der Calhoun-Seydelschen Lehre der Bestand des Deutschen Reiches als eines staatsrechtlichen Staatenbundes „durch das Verfassungsrecht der verbundenen souveränen Staaten, nicht durch internationale Verträge" gesichert sei.

den deutschen Staaten zu gelangen, zum Vertrage greift, wird daher seine Darstellung unsicher und widerspruchsvoll, denn einerseits legt er den Schwerpunkt darauf, daß die Reichsverfassung lediglich Bestandteil der Landesverfassungen sei, andererseits spricht er doch vom „Bundesvertrage", obwohl er von seinem Standpunkte den rechtlichen Charakter desselben gar nicht anerkennen kann.

Aber wenn auch der „Bundesvertrag" als eine zunächst rechtlich bindende Übereinkunft betrachtet wird, so ist damit doch nicht viel gewonnen, denn ganz abgesehen davon, daß, wie bereits hervorgehoben, einem solchen Vertrage gegenüber jeder Teilnehmer das Kündigungsrecht hätte, so könnte doch jedenfalls keinem Beteiligten das Recht bestritten werden, im Falle des Vertragsbruchs von der anderen Seite seinerseits das Vertragsverhältnis, den Bund, als für sich gelöst zu betrachten und zwar würde es lediglich von seinem Ermessen, bezw. seiner bona fides, abhängen, ob er im gegebenen Falle einen von der Gegenseite vorgenommenen Vertragsbruch annehmen will, da über dem souveränen Staat kein Richter steht, der die in dieser Beziehung entstandene Streitfrage autoritativ entscheiden könnte.

Seydel steht zwar grundsätzlich auf diesem Standpunkt, scheut sich aber merkwürdiger Weise die richtigen Folgerungen zu ziehen und meint, daß in einem solchen Falle der Austrag der Zwistigkeiten durch die gewaltsamen Mittel des Staatenverkehrs deshalb ausgeschlossen sei, weil die Reichsverfassung zum Bestandteile des Verfassungsrechts jedes Einzelstaats geworden sei und daher kein Bundesgenosse zur Selbsthülfe gegenüber den andern Bundesgenossen schreiten könne.

Diese Auffassung ist aber durchaus verfehlt. Wenn nämlich der Vertragsbruch der Bundesgenossen für die übrigen, gegen welche sich der Vertragsbruch richtet, den Bundesvertrag aufhebt, so stehen sich die früheren Bundesgenossen lediglich auf dem Boden des Völkerrechts gegenüber und ihre Zwistigkeiten sind lediglich nach Maßgabe der Vorschriften des Völkerrechts zum Austrage zu bringen. Die Vorschriften der Bundesverfassung, welche unter den Bundesgliedern die Selbsthülfe verboten, können nicht mehr zur Anwendung kommen, da ja die Bundesverfassung für die Einzelstaaten, welche von ihrem Rechte der Secession Gebrauch machten, keine Geltung mehr hat.

Daß die Bundesverfassung zum Bestandteile des Verfassungsrechts eines jeden Einzelstaats geworden ist, ist dabei völlig gleichgültig und es ist unbegreiflich, wie ein so scharfsinniger Jurist wie Seydel, den Satz aufstellen konnte: „Ohne Bruch des eigenen Staats-

rechts kann kein Bundesgenosse zur Selbsthülfe gegenüber den Bundesgenossen schreiten."

Es ist allerdings ein Rechtsbruch, wenn der Monarch oder die Volksvertretung einseitig die Verfassung verletzt, aber man kann von keinem Rechtsbruche sprechen, wenn der Staat selbst durch die Organe seiner souveränen Gesetzgebung (Monarch und Volksvertretung) sein Verfassungsrecht ändert. Der Staat ist der von ihm geschaffenen Rechtsordnung gegenüber souverän, er kann dieselbe nach seinem Ermessen ändern aber nicht brechen, so wenig jemand gegen sich selbst eine Rechtsverletzung begehen kann. Brechen kann man nur ein Gesetz, an das man durch den Willen eines andern gebunden ist.

Da nun die Bundesverfassung nach Seydel lediglich Landesverfassung des Einzelstaates ist, so muß auch jeder Einzelstaat das Recht haben, dieselbe in verfassungsmäßiger Weise wieder aufzuheben, so gut jeder Staat einen Handelsvertrag, den er zum Gesetz erklärt hat, als solches wieder aufheben kann, ohne eine Gesetzesverletzung zu begehen. Ob er dadurch einen Vertragsbruch verübt, ist eine ganz andere Frage. Jedenfalls kann die von Seydel behauptete Unverletzlichkeit der Reichsverfassung durch die Einzelstaaten nicht in dem Umstande gefunden werden, daß die Reichsverfassung Bestandteil der Landesverfassung der Einzelstaaten ist.

Die Unverletzlichkeit der Reichsverfassung gegenüber den Einzelstaaten liegt darin, daß dieselbe nicht oder doch nicht bloß Bestandteil ihrer Landesverfassung ist, die sie einseitig ändern können, sondern die Verfassung eines ihnen übergeordneten Verbandes ist, die sie nicht verletzen können ohne einen Rechtsbruch — nicht bloß einen Vertragsbruch zu begehen. Daß dieser Rechts- und Verfassungsbruch nicht unter den Thatbestand des Strafgesetzes über den Hochverrat fällt, ändert am Charakter des Rechtsbruchs nichts.

Ob ein durch einen konstitutiven Vertrag geschaffener Staatenbund oder Bundesstaat unter gewissen Voraussetzungen wieder aufgelöst werden kann, ist eine andere Frage, deren Beantwortung zunächst dahin gestellt werden kann.

Vom Standpunkte Seydels aus erscheint sonach das Deutsche Reich als eine jeder rechtlichen Festigkeit entbehrende thatsächliche Vereinigung der deutschen Staaten zur gemeinschaftlichen Ausübung gewisser Hoheitsrechte, also als eine Art Condominium[1]. Diese

[1] Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung das von Seydel S. 124 angeführte Beispiel.

Grundauffassung macht sich natürlich für Seydel auf dem Gebiete des gesamten Reichsverfassungsrechts geltend. So ist nach Seydel (Kommentar S. 41) die Reichsgesetzgebung lediglich gemeinsame Landesgesetzgebung. „Das Reich übt innerhalb jedes Staates das Landesgesetzgebungsrecht aus, das Reichsgesetz ist Bestandteil des Landesrechts". Die Reichsgesetze haben daher auch nur deshalb einen Vorrang vor den Landesgesetzen, weil jede Landesverfassung dies bestimmt.

Der Bundesrat ist nicht Organ des Reiches als eine außer und über den Einzelstaaten stehende Persönlichkeit; vielmehr ist der Willensakt, der sich im Bundesratsbeschlusse äußert, lediglich ein Willensakt der Verbündeten (Kommentar S. 32).

„Der Reichsfiskus ist gemeinschaftlicher Staatsfiskus der verbündeten Staaten" (Kommentar S. 384); vertritt also nicht eine einheitliche Rechtspersönlichkeit. Trotzdem muß Seydel zugeben, daß der Reichsfiskus als juristische Person auftritt. Er findet sich mit dieser mit seiner Theorie wenig im Einklang stehenden Thatsache durch die eigentümliche Bemerkung ab: „Wenn auch ein Bund staatsrechtlich eine Gesellschaft ist, so steht doch nichts im Wege, daß er sich für den Vermögensverkehr der privatrechtlichen Fiktion der juristischen Person bedient". Die Matrikularbeiträge, welche nach den klaren Worten des Art. 70 R.V. lediglich als ein vorübergehender Notbehelf gemeint waren, sind ihm eine Einrichtung, welche unwiderleglich die staatenbundliche Natur des Reiches erweisen u. s. w.

Kurz auf allen Punkten macht sich der Ausgangspunkt Seydels geltend und muß sich geltend machen, und wenn er auch in vielen Schlußfolgerungen gegenüber den positiven Rechtsvorschriften zu den gleichen Ergebnissen kommt, wie die Anhänger der Bundesstaatstheorie, so ist doch sein Reichsstaatsrecht nicht das Recht eines über den Einzelstaaten stehenden Gesamtstaats, sondern lediglich ein Anhängsel des Bundesstaatsrechts[1].

---

[1] Seydel bespricht daher in seinem Bayerischen Staatsrechte lediglich anhangsweise den Reichstag, die Reichsbehörden, die Reichsgesetze und Reichsverordnungen, das Reichsbudget u. s. w. Eine derartig untergeordnete Stellung haben selbst zur Zeit des Deutschen Bundes die Staatsrechtslehrer dem Bundesrechte nicht angewiesen. Sie haben es vielmehr stets als ein selbständiges, dem Einzelstaatsrecht übergeordnetes Rechtsgebiet betrachtet und deshalb auch das Bundesrecht als eine selbständige Rechtsdisciplin behandelt.

§ 13. Staatenbund und Bundesstaat; der Unterschied beider Staatsformen.

In § 9 ist ausgeführt worden, daß sich Staatenbund und Bundesstaat, als zusammengesetzte Staaten von den bloß vertragsmäßigen, als Gesellschaftsverhältnisse sich darstellenden Verbindungen von Staaten dadurch unterscheiden, daß sie aus Staaten gebildete Körperschaften sind. Wie die in den §§ 10, 11 und 12 wiedergegebenen Ansichten einer Anzahl von Schriftstellern ersehen lassen, gehen jedoch in dieser Beziehung die Anschauungen sehr auseinander. Insofern ist allerdings Übereinstimmung vorhanden, als diejenigen Schriftsteller, welche überhaupt den Begriff des Bundesstaats gelten lassen, denselben als juristische Person, d. h. als Korporation betrachten. Anders liegt dagegen die Sache hinsichtlich des Staatenbunds. Manche Schriftsteller nämlich, namentlich Laband und Zorn, dann auch Mohl[1] finden den Unterschied einfach darin, daß der Staatenbund lediglich ein Rechtsverhältnis analog der societas des Privatrechts, der Bundesstaat dagegen ein staatliches Gemeinwesen, eine Korporation, also ein zusammengesetzter Staat ist.

Andere Schriftsteller betrachten dagegen den Staatenbund ebenso als eine Korporation, also einen zusammengesetzten Staat, wie den Bundesstaat; dabei tritt unter denselben aber wieder insofern ein Unterschied zu Tage, als einzelne, wie Schulze und Gierke, den Staatenbund völkerrechtlich als Rechtssubjekt, staatsrechtlich aber als Rechtsverhältnis betrachten, während wieder andere, G. Meyer, Hänel, Gareis, Brie, den Staatenbund auch nach innen als Korporation auffassen. G. Meyer[2] namentlich hebt hervor, daß der Staatenbund kein bloßes Vertragsverhältnis, sondern ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechtes ist und zwar nicht bloß in völkerrechtlicher, sondern auch in staatsrechtlicher Beziehung. Er betont dabei mit Recht, daß, wenn man die privatrechtliche Analogie von societas und universitas auf das Gebiet des öffentlichen Rechts anwenden will, lediglich die völkerrechtliche Allianz dem Begriffe der societas entspricht, während jedes Bundesverhältnis eine universitas ist; der Gegensatz zwischen Staatenbund und Bundesstaat könne aber überhaupt durch eine privatrechtliche Analogie nicht erklärt werden, da er auf der

[1] Reichsstaatsrecht S. 27 ff.
[2] a. a. O. S. 25.

Verschiedenheit der Ausübung von Herrschaftsrechten beruht, also auf einem Moment, das im Privatrechte nicht von Bedeutung ist.

Ehe nun weiter dargelegt wird, daß auch der Staatenbund den Charakter einer Korporation hat, ist noch auf die Einwendung der Gegner des Bundesstaats und der juristischen Persönlichkeit des Staatenbundes einzugehen, dahin gehend, daß der letztere durch Vertrag entstehe, die Verfassung desselben daher nicht Gesetz sein, sondern nur die Bedeutung einer vertragsmäßigen Vereinbarung haben könne[1].

Man kann diesem Einwande nicht in der Weise begegnen, wie dies Borel zu thun versucht. Borel S. 67 ff. führt nämlich gegen Calhoun und Seydel, welche die Vereinigten Staaten, bezw. das Deutsche Reich lediglich als vertragsmäßige Vereinigungen behandeln, weil dieselben durch Vereinbarungen der Mitgliedstaaten entstanden sind, ein souveräner Staat aber durch Vertrag nicht entstehen könne, aus: Allerdings könne durch Vertrag ein Staat nicht entstehen, die Rousseausche Lehre vom contrat social sei anerkanntermaßen falsch, da sie folgerichtig zur Negation des Staats und zur Anarchie führe. Auf die Frage der Entstehung des Staats komme es aber für den Juristen gar nicht an. Wie der Jurist sich nicht um die wirtschaftlichen und socialen Gründe der Entstehung des Eigentumsrechts zu kümmern, sondern lediglich aus dem Begriff des Eigentums die logischen Folgerungen zu ziehen habe, so stehe es auch beim Staate. Der Staat ist, weil er ist; in sich selbst und seiner Notwendigkeit liegt sein Rechtsgrund (sa raison d'être et sa base juridique). Der Staat ist eine ursprüngliche Thatsache, und der Jurist muß ihn als solche nehmen, ohne außer ihm seine rechtliche Begründung zu suchen. Dies gälte für den Bundesstaat ebenso, wie für den einfachen Staat. Wenn auch historisch die Einzelstaaten vor dem Bundesstaat bestanden, so komme doch für den Juristen nur der Grundsatz in Betracht, daß die Souveränetät die Quelle jeder öffentlichen Gewalt

[1] Seydel (Kommentar S. 15) führt in dieser Beziehung aus: „Ein Vertrag, welcher auf Begründung immerwährender gegenseitiger Verpflichtungen geht, kann nur durch Auflösung erlöschen. Ein Bundesvertrag ist ein Vertrag der letzteren Art. Er hat eine causa perpetua: er besteht so lange als der Bund besteht. „Wenn uns also jemand in einem gegebenen Falle die Behauptung entgegenstellt, ein Bundesvertrag sei durch ein Gesetz verdrängt worden, so werden wir daraus mit vollem Rechte folgern dürfen, daß der Bund nicht mehr vorhanden sei und daß das Gebiet, in dem das Gesetz herrscht, einen Staat bilde." Wie weiter oben im Texte darzulegen sein wird, ist diese Ausführung deshalb nicht zutreffend, weil sie von einer falschen Auffassung des Begriffs „Bundesvertrag" ausgeht.

und jeden öffentlichen Rechts ist. Der souveräne Staat sei daher die Grundlage, auf welche die nicht-souveränen Gemeinwesen, zu welchen Borel auch die Mitgliedstaaten eines Bundesstaats rechnet, beruhen, dieselben könnten nicht die Schöpfer des souveränen Staates sein, von dem sie erst ihre Rechte und Zuständigkeiten ableiteten.

Daraus zieht Borel (S. 71) den Schluß, daß die Thatsachen, auf welchen die Bildung eines Staates überhaupt und eines Bundesstaates im besonderen beruht, sich juristisch gar nicht fassen lassen, weil der Staat, die Quelle des Rechts, nicht durch das Recht, das erst durch ihn seine Sanktion erhält, geschaffen werden kann.

Diese Ausführungen sind nicht zutreffend. Wenn man auch bei der rechtlichen Betrachtung des einfachen Staates von seiner Entstehung absehen kann, so ist dies doch bei der Entstehung des zusammengesetzten Staates schon deshalb nicht möglich, weil man gerade aus der geschichtlichen Thatsache, daß die zusammengesetzten Staaten durch freiwillige Vereinbarung der betreffenden Staaten entstanden sind, die Schlußfolgerung ziehen will, daß es überhaupt zusammengesetzte Staaten nicht gebe, sondern die Einzelstaaten lediglich in vertragsmäßigen Beziehungen zueinander stehen.

Wenn nun zugegeben werden muß, daß Staatenbund und Bundesstaat durch Vertrag entstehen können, so fragt es sich, was hier unter „Vertrag" zu verstehen ist.

Bei dem Worte „Vertrag" denkt man zunächst an die Willenseinigung unter zwei oder mehreren mit verschiedenen Interessen einander gegenüberstehenden Rechtssubjekten, ein Rechtsgeschäft, das auf Grund der bestehenden Rechtsordnung abgeschlossen wird, und aus dem dann Rechte und Pflichten nach Maßgabe des geltenden Rechts für die Parteien entstehen.

Der Ausdruck „Vertrag" wird jedoch auch in Fällen gebraucht, in denen die Willenseinigung der betr. Rechtssubjekte nicht die Bedeutung eines Rechte und Pflichten für dieselben schaffenden Rechtsgeschäftes hat, sondern durch diese Willenseinigung objektives Recht, eine neue Rechtsordnung geschaffen wird, der sich die Kontrahenten unterwerfen, die also für sie in Zukunft bindend ist.

Ein derartiger Vertrag ist kein zweiseitiges Rechtsgeschäft unter mit verschiedenen Interessen beteiligten Personen zur Ausgleichung dieser Interessen, sondern ein konstitutiver Akt, bei welchem alle Beteiligten das gleiche Ziel verfolgen, nämlich die Schaffung neuen, objektiven Rechts, oder auch die Entstehung einer neuen juristischen Persönlichkeit, bezw. es kann auch beides zugleich beabsichtigt sein.

Derartige konstitutive oder rechtsschaffende Verträge oder Vereinbarungen, wie man sie nennen möchte, kommen z. B. vor auf dem Gebiete des Völkerrechts. Eine große Anzahl von völkerrechtlichen Verträgen hat nicht den Zweck, subjektive Rechte und Pflichten der Kontrahenten zu begründen, sondern Rechtssätze zu schaffen oder anzuerkennen. Derartige „Verträge" sind z. B. die internationalen Vereinbarungen über das Verbot des Negerhandels, die Beseitigung der Kaperei, Effektivität der Blockade, freie Schiffbarkeit der sog. internationalen Ströme u. s. w. Allerdings sind an derartige Verträge zunächst nur diejenigen Staaten gebunden, die sie abgeschlossen haben; daß hier aber nicht bloß Rechtsverhältnisse schaffende Rechtsgeschäfte vorliegen, sondern objektives Recht, ergiebt sich aus ihrem über die Interessen der Kontrahenten hinausgehenden Inhalte, ferner aber auch daraus, daß bei solchen „Verträgen" der Zweck obwaltet, dauernde Verhältnisse zu schaffen, den Kontrahenten daher ein Recht vom Vertrage zurückzutreten oder ihn zu kündigen, nicht eingeräumt wird, und alle diese Verträge die Neigung besitzen, in für alle Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft bindende Normen des Völkerrechts sich zu verwandeln[1]. Ähnlich liegt die Sache, wenn die naturrechtliche Schule davon sprach, daß der Staat durch „Vertrag" entstanden sei. Man konnte dabei nicht daran denken, daß die betreffenden Individuen auf Grund einer ja noch gar nicht vorhandenen Rechtsordnung ein persönliches Rechtsgeschäft abschlossen, sondern es sollte durch den Ausdruck „Vertrag" nur gesagt sein, daß die betreffenden Personen durch freie Übereinkunft das staatliche Gemeinwesen, dessen Verfassung und eine den Staat leitende und beherrschende Gewalt schufen, der sie sich wie der Verfassung freiwillig unterwarfen.

Freilich hat die naturrechtliche Schule den Staatsvertrag (contrat social) fälschlicher Weise vielfach privatrechtlich wie ein Rechtsgeschäft aufgefaßt und sich dadurch in die Unmöglichkeit versetzt, zu einem brauchbaren Staatsbegriff zu gelangen, weshalb Borel (S. 67) es für ausgeschlossen hält, daß ein Staat durch Vertrag entstehen könne. Dies ist richtig, insoweit man unter dem Worte „Vertrag" lediglich ein die Rechtsverhältnisse der Kontrahenten regelndes Rechtsgeschäft versteht. Ganz anders liegt die Sache, wenn der „Vertrag", durch welchen eine Korporation entsteht, richtig aufgefaßt wird. In dieser

[1] Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts I, S. 97 ff. — Brie, Fortschritte des Völkerrechts u. s. w. S. 4.

Beziehung sagt Karlowa[1]. „Den Willensakt, wodurch gewillkürte Korporationen begründet werden, hat man wohl als Vertrag qualifiziert, und auch Gesetze sprechen wohl von einem Gesellschaftsvertrage. Diese Auffassung des Gründungsaktes als eines Vertrages ist jedoch zu verwerfen. Bei einem Vertrage, auch einem solchen, durch welchen die Paciszenten sich versprechen, zu gleichem Zwecke zusammenzuwirken, denken sie sich als einander gegenüberstehende Subjekte; der Gründungsakt ist dagegen ein einheitlicher, einseitiger Akt, dessen Subjekte die sich vereinigenden Gründer der Korporation sind und deren Beteiligungserklärungen als Elemente des einheitlichen Gründungsbeschlusses betrachtet werden müssen, auch wenn sie nicht gleichzeitig abgegeben werden. Unrichtig ist jedoch die Auffassung, daß die Gründungshandlung von der werdenden Körperschaft selbst ausgehe. Wenn auch provisorische Versammlungen, Ausschüsse, Vorstände thätig werden u. s. w., so hat dieses korporative Vorleben doch nur faktische Bedeutung: um das Zustandekommen des Vereins zu erleichtern, wird von denen, die sich beteiligen wollen, schon in den Formen des korporativen Lebens verhandelt, rechtlichen Bestand erhalten diese vorläufig vorgenommenen Akte für die Korporation aber erst mit ihrer definitiven Gründung, die vorläufig entworfenen Statuten z. B. werden dadurch rechtlich bindend und Regel für die Korporation, daß sie auf Grund derselben konstituiert wird. Bis dahin haben sie Geltung dadurch, daß die, welche an der Gründung teilnehmen wollen, sich ihnen unterworfen haben."

„Der die Korporation ins Leben rufende einheitliche Beschluß der sich Beteiligenden ist daher kein Rechtsgeschäft, die sich zu diesem Akt vereinigenden Gründer erscheinen dabei nicht als für sich stehende Individuen, sondern als gesellschaftliche Wesen. Der die Korporation begründende Willensakt ist ein Akt der Autonomie der Gründer. Ein bloßes Rechtsgeschäft kann kein objektives Recht schaffen und keine Rechtssubjektivität begründen, ein autonomischer Akt kann dies unter bestimmten Voraussetzungen. Die Kreierung eines Vereins, welcher als Rechtssubjekt ins Leben treten soll, ist aber Aufstellung eines auch Dritte verbindenden Rechtssatzes."

Was hier Karlowa bezüglich der Korporationen im allgemeinen sagt, muß auch für die Entstehung korporativer Staatenverbindungen gelten. Karlowa zieht auch mit Recht diese Folgerung und sagt deshalb: „Meines Erachtens kann der juristische Entstehungsgrund

[1] Grünhuts Zeitschrift XV, S. 405 ff.

z. B. des neuen Deutschen Reiches nicht in einem Akt des Reichs selbst gefunden werden, das sich selbst konstituiert habe; er liegt auch nicht in den Verträgen der das Reich gründenden Staaten. Die bekannten Novemberverträge des Jahres 1870, einschließlich der sie genehmigenden Beschlüsse der Volksvertretungen, sind nur Bestandteile eines einheitlichen Willensaktes der sich verbündenden Staaten, daß vom 1. Januar 1871 der neue Bundesstaat konstituiert sein solle, eines einheitlichen, einseitigen Willensaktes, der aus jenen Verträgen samt Zustimmungen zu entnehmen ist und sich zwar nicht in einer einheitlichen Urkunde darstellt, aber in der amtlichen Verkündigung der Gründung des Deutschen Reichs am 1. Januar 1871 seinen Ausdruck fand".

In gleicher Weise sagt Gierke[1]: „Seiner rechtlichen Natur nach ist der Vereinigungsakt (der Körperschaft) ein socialrechtlicher Konstitutivakt, der im Individualrecht kein Vorbild hat und daher nicht unter den Begriff irgend eines Rechtsgeschäfts gebracht werden kann. Insbesondere ist der schöpferische Gesamtakt, der eine gewillkürte Körperschaft ins Leben ruft, kein Vertrag".

Indem Gierke diesen Grundsatz auf die Entstehung des Staats zur Anwendung bringt, führt er in der bereits erwähnten Abhandlung in diesem Jahrbuch (1883, S. 1153 f.) aus: „Wird der Staat als Gemeinwesen aufgefaßt, so ist zunächst jeder seine Existenz schaffende oder vernichtende Vorgang ein Lebensvorgang, dessen juristischer Inhalt in der Setzung oder Aufhebung einer Gesamtpersönlichkeit besteht. Ein solcher Vorgang kann offenbar so wenig wie die Geburt oder der Tod des Einzelmenschen als Rechtsgeschäft konstruiert werden. Er charakterisiert sich vielmehr lediglich als die Verwirklichung eines Thatbestandes, an welchen das objektive Recht eine Rechtswirkung knüpft, Insoweit daher ein Staat wie das Deutsche Reich durch einen Willensakt entsteht, kann dieser konstitutive Akt nimmermehr unter die Kategorie des Vertragsschlusses fallen. Allerdings können der Gründung eines Gemeinwesens Verträge vorangehen, durch welche sich dessen künftige Glieder einander zur Vornahme der erforderlichen Gründungshandlungen verpflichten und gleichzeitig die Lebensbedingungen des künftigen Gemeinwesens feststellen. Allein die Gründung selbst wird hierdurch nur vorbereitet und determiniert, nicht vollzogen. In dieser Weise faßt auch Laband das Vertragsmoment bei der Gründung des Norddeutschen Bundes richtig auf. Was aber die positive Bestimmung der Natur des Gründungsakts

[1] Deutsches Privatrecht I, S. 486.

selbst angeht, so bleibt er auf halbem Wege stehen. Er charakterisiert vollkommen zutreffend die übereinstimmenden Landesgesetze über die Einführung der Bundesverfassung als in Gesetzesform ausgesprochene Willenserklärungen der Einzelstaaten, welche damit die That der Gründung des Bundes vollzogen haben. Allein er konstruiert diese einzelstaatlichen Akte lediglich als eine Summe von Einzelhandlungen, durch welche jeder Staat für sich seinen Eintritt in den Bund erklärt hat, und vermag es daher schlechthin nicht begreiflich zu machen, wie daraus ein neues einheitliches Rechtssubjekt hervorgehen konnte. Damit der Bund als staatsrechtliche Person bestehe, bedurfte es eines objektiven Rechtssatzes, der ihn dafür erklärte. Ein solcher Rechtssatz konnte aber unmöglich aus dem bisherigen Rechte fließen und ebensowenig auf dem Boden desselben durch einzelstaatliche Gesetzgebung geschaffen werden. In Wahrheit muß man in den Willenshandlungen der Einzelstaaten ein doppeltes Moment unterscheiden. Die Einzelstaaten haben darin über sich selbst verfügt, indem sie sich als Glieder eines höheren Gemeinwesens setzten. Sie haben aber dabei gleichzeitig über dieses Gemeinwesen verfügt, indem sie als Glieder desselben ein jedes an seinem Teile das Ganze setzten. In demselben Augenblicke, in dem sie sich für Glieder erklärten, handelten sie auch schon als Glieder. Gleichzeitig mit der Willensäußerung, die jeder Staat für sich vornehmen mußte, erfolgte die Willenskonstituierung, die nur durch die Staatengesamtheit möglich war. Die Staaten vollzogen in demselben Akte, in dem sie als Einzelstaaten einen Teil ihrer Persönlichkeit aufgaben, als primäres Organ des neuen Gesamtstaates die Selbstsetzung einer Gesamtpersönlichkeit. Hier, wie bei jeder körperschaftlichen Konstituierung durch Willensakt der Mitglieder koinzidiert also die letzte verbandsfreie Bethätigung einer Summe von Individualwillen mit der ersten Äußerung des neuen einheitlichen Gesamtwillens[1]".

Wenn der „Bundesvertrag", durch welchen ein Bundesstaat geschaffen wird, die Bedeutung eines konstitutiven Aktes hat, so muß auch die Bundesverfassung als höhere Rechtsordnung gelten, d. h. den Charakter eines die Einzelstaaten bindenden Gesetzes haben, denn das Wesen des Gesetzes im Gegensatze zum Vertrage liegt eben darin, daß der Vertrag der Abänderung und Aufhebung durch die Vertragsparteien unterliegt, so daß sie an denselben nur so lange gebunden

[1] Vgl. auch die in § 14 angeführten Ausführungen von Binding in dessen Schrift „Die Gründung des Norddeutschen Bundes".

sind, als sie wollen, während das Gesetz die betreffenden Personen auch wider ihren Willen verpflichtet.

Beim Ausdrucke „Gesetz" denkt man allerdings zunächst an eine von der höheren Gewalt erlassene einseitige Anordnung, es steht aber doch nichts im Wege, die durch konstitutiven Vertrag geschaffene Verfassung eines zusammengesetzten Staates als „Gesetz" zu bezeichnen, da dadurch nur zum Ausdrucke gebracht werden soll, daß die Verfassung die Mitglieder des Gesamtstaats ebenso bindet wie ein Gesetz. In diesem Sinne hat man auch kein Bedenken getragen, die deutschen Bundesakte und die Wiener Schlußakte als „Bundesgrundgesetze" zu bezeichnen. Da die Bundesverfassung die Bedeutung eines Gesetzes hat, so ist es ausgeschlossen, daß ein Einzelstaat den „Bundesvertrag" „kündigt" und einseitig aus dem Bunde ausscheidet, dagegen muß eine Wiederauflösung des Bundes unter Zustimmung sämtlicher Mitgliedstaaten rechtlich möglich sein.

Für eine derartige Wiederauflösung könnte die Form der Verfassungsänderung nicht genügen, denn die Wiederauflösung ist keine Verfassungsänderung, sondern eine Verfassungsaufhebung. Eine Verfassungsaufhebung bezw. Auflösung des Bundes liegt außerhalb der Zuständigkeit der Bundesorgane.

Die Wiederauflösung des Bundes kann daher nur erfolgen in derselben Weise, wie die Gründung, d. h. durch einen konstitutiven Akt, eine Vereinbarung, welche natürlich die Zustimmung sämtlicher Mitglieder voraussetzt.

Eine Aufhebung des Bundes würde auch dann vorliegen, wenn der Bund in einen Einheitsstaat verwandelt werden soll. Auch eine derartige Umwandelung liegt außerhalb der Zuständigkeit der Bundesorgane, denn die Existenz der Mitgliedstaaten steht nicht zur Verfügung des Bundes[1]. Es wäre daher die Umwandlung eines Bundes in einen Einheitsstaat nur möglich mit allseitiger Zustimmung der Mitgliedstaaten, die hierdurch ihre staatliche Persönlichkeit aufgeben würden. Jeder andere Weg wäre ein Bruch der Bundesverfassung, ein revolutionärer Vorgang, der diejenigen Mitgliedstaaten, gegen welche er sich richten würde, berechtigen würde, den Bund als aufgehoben zu betrachten. Wenn dagegen Borel[2] meint, die Bundesgewalt könne die Einzelstaaten aufheben und den Bundesstaat in einen Einheitsstaat verwandeln, so beruht dies darauf,

[1] Vgl. Zorn a. a. O. I, S. 136.
[2] a. a. O. S. 177.

daß Borel überhaupt keinen wahren Bundesstaat, sondern nur einen stark decentralisierten Einheitsstaat kennt.

Aus dem Umstande, daß Staatenbund und Bundesstaat durch Vertrag entstehen, kann daher gegen ihre korporative Eigenschaft in keiner Weise etwas folgen, wenn der Begriff der „Verträge", durch welche zusammengesetzte Staaten ins Leben gerufen werden, richtig aufgefaßt wird.

Wie bereits hervorgehoben, wird, soweit überhaupt die Möglichkeit des Bundesstaats zugegeben wird, nicht bestritten, daß er eine selbständige Rechtspersönlichkeit ist, wohl aber ist dies beim Staatenbunde der Fall.

Daß der Staatenbund ebenso wie der Bundesstaat eine juristische Persönlichkeit, nicht bloß ein Vertragsverhältnis ist, ergiebt sich aber namentlich daraus, daß er einen von den Zwecken der einzelnen Mitglieder unabhängigen Gemeinzweck hat, daß er auf ewige Dauer berechnet ist, eine selbständige Organisation und eine Gewalt gegenüber seinen Mitgliedern besitzt.

Zweck des Staatenbundes ist, wenn man zunächst ganz davon absieht, daß die Staatenbünde auch die Pflege der Wohlfahrt in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen können und bis zu einem gewissen Grade auch in der Regel ziehen werden — jedenfalls der Schutz des ganzen Bundes sowie jedes einzelnen Gliedstaates gegen auswärtige Angriffe und Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern.

Daß es sich dabei um die Förderung der Interessen auch der Einzelstaaten handelt, ist selbstverständlich, andererseits handelt es sich nicht bloß um eine Summe von Sonderinteressen der Einzelstaaten, sondern um einen über dieselben hinausgehenden, ihnen gegenüber selbständigen Gesamtzweck. Es ergiebt sich dies schon daraus, daß ein Staatenbund nicht unter beliebigen Staaten entstehen wird, wie etwa eine Allianz, sondern nur unter solchen, die auf gemeinsamer nationaler Grundlage beruhen oder doch infolge ihrer geographischen Lage und gleichen politischen Verfassung gemeinsame Interessen besitzen. Indem nun der Bund den einzelnen Mitgliedern Schutz gegen auswärtige Angriffe gewährt, schützt er nicht bloß den einzelnen etwa angegriffenen Staat, sondern er schützt die Gesamtheit. Deshalb steht es auch nicht im Belieben des Einzelstaats, sich einen rechtswidrigen Angriff eines fremden Staates gefallen zu lassen, vielmehr hat der Bund das Recht, einen solchen Angriff auch gegen den Willen des zunächst beteiligten Staates zurückzuweisen, denn jede Verletzung eines Mitglieds ist auch eine Verletzung der Gesamtheit des Bundes. Ganz

anders liegt die Sache bei einem bloßen Schutz- und Trutzbündnisse. Stehen zwei oder mehrere Staaten in einem solchen Verhältnisse, so ist ein Angriff auf einen dieser Staaten immer nur ein Angriff auf diesen selbst; eine Pflicht und ein Recht demselben zu helfen, ist für die übrigen Staaten nur dann gegeben, wenn die im Bündnisvertrage vereinbarten Voraussetzungen vorhanden sind und der Angegriffene die Hülfe seiner Mitverbündeten verlangt.

Aus dem gleichen Grunde ist auch jedes Mitglied eines Staatenbundes verpflichtet, sich eines jeden Angriffs gegen fremde Staaten zu enthalten, um nicht Anlaß zu völkerrechtlichen, den Bund in Mitleidenschaft ziehenden Verwickelungen zu geben.

Ebenso besteht auch die Pflicht der Einzelstaaten, sich nicht zu bekriegen und ihre Streitigkeiten friedlich durch Vermittelung des Bundes zum Austrage zu bringen, nicht bloß im Interesse der Einzelstaaten, sondern vor allem im Interesse der Gesamtheit, weil durch kriegerische Verwickelungen unter den Einzelstaaten der Bestand des Bundes gefährdet würde.

In gleicher Weise ergiebt sich Recht und Pflicht des Bundes, bei inneren Unruhen in einem Einzelstaate einzugreifen aus dem Gesamtinteresse des Bundes.

Wie der selbständige Gemeinzweck, so spricht auch die „ewige" Dauer des Staatenbundes für die juristische Persönlichkeit.

Wäre der Staatenbund lediglich ein Vertragsverhältnis unter den verbundenen Staaten, so müßte der Bundesvertrag nicht bloß durch Dissens der sämtlichen verbundenen Staaten gelöst werden können, sondern es müßte auch der einseitige Rücktritt vom Vertrage jedem Staate, sei es auf Grund vorausgegangener Kündigung, sei es infolge eines von den übrigen Teilnehmern ausgegangenen Vertragsbruchs, frei stehen.

Auch wenn man sich gegen die allgemeine Anwendbarkeit der bekannten clausula rebus sic stantibus bei völkerrechtlichen Verträgen ablehnend verhält, so ist es doch klar, daß Verträge von „ewiger" Dauer, d. h. solche, bei denen einseitiger Rücktritt und Kündigung ausgeschlossen ist, im Widerspruche mit dem Begriffe des Vertrags stehen.

Kann ja doch schon nach den Grundsätzen des Privatrechts der einseitige Rücktritt vom Gesellschaftsvertrage nicht für immer ausgeschlossen werden[1], weil darin eine unzulässige Beschränkung der

[1] B.G.B. § 723. — C. 70. D. 17, 2. „Nulla societatis in aeternum coitio est."

persönlichen Freiheit liegen würde, umsoweniger könnte dies bei einem völkerrechtlichen Gesellschaftsvertrage der Fall sein, ein derartiger Vertrag wäre eine Beschränkung der Souveränetät, die durch die Eingehung eines gewöhnlichen Societätsverhältnisses nicht berührt werden soll.

Ganz anders liegt die Sache, wenn der Staatenbund als eine Korporation betrachtet wird. Es liegt im Wesen der Korporation, daß sie nicht wie die societas zerbrechlich, sondern auf ewige, d. h. unbestimmte Dauer berechnet ist. Allerdings steht bei privatrechtlichen Korporationen der Austritt den Mitgliedern grundsätzlich frei, dagegen ist bei öffentlichen Korporationen, die durch das öffentliche Interesse gebotene und als notwendig anerkannte Zwecke verfolgen, sehr häufig der Austritt rechtlich unzulässig, wie auch der Eintritt auf rechtlichem Zwange beruhen kann. Da es sich nun beim Staatenbunde wie beim Bundesstaate um die Verfolgung höherer nationaler Zwecke von ewiger Dauer handelt, so liegt es allerdings, wenn beide Staatsformen als juristische Personen betrachtet werden und Beschränkbarkeit der Souveränetät angenommen wird, in der „Natur der Sache", daß beide auf „ewige Dauer" berechnet sind und daß kein Staat aus dem Bunde ausscheiden kann, während vom Standpunkte des Vertragsverhältnisses aus ein freies Secessionsrecht unbedingt gefordert werden muß.

Daß der Staatenbund eine Korporation ist, zeigt sich ferner in seiner Organisation und in seiner Gewalt über seine Mitglieder.

Allerdings ist Organ des Staatenbundes in der Regel nur ein Gesandtenkongreß der Mitgliedstaaten, trotzdem ist dieser Kongreß Organ des Bundes, geradeso wie der Bundesrat des Deutschen Reiches. Er vertritt die Gesamtheit nicht bloß gegenüber dritten Personen, sondern auch gegenüber den Gliedstaaten. Daß dem so ist, zeigt sich am schlagendsten darin, daß die Beschlüsse des Organs des Bundes nicht durch außerhalb desselben vorgenommene Abmachungen der Staaten unter sich ersetzt werden können.

Der Staatenbund besitzt auch eine Gewalt über seine Mitglieder. Die Beschlüsse des Bundesorgans sind nicht vertragsmäßige Vereinbarungen, sondern Anordnungen einer den Einzelstaaten vorgesetzten Gewalt, die wie noch darzulegen ist, auch durch Exekution zum Vollzuge gesetzt werden können.

Endlich spricht auch für die juristische Persönlichkeit des Staatenbundes, daß er im völkerrechtlichen Verkehre als eine Einheit erscheint, und zwar nicht bloß in der Weise, daß er eine gemeinsame Firma

der verbundenen Staaten darstellt, sondern so, daß er als eine einheitliche Persönlichkeit erscheint. Wenn der Bund, wie dies nach den Konföderationsartikeln der Vereinigten Staaten von 1778 und nach der schweizer Bundesverfassung der Fall war, die ausschließliche völkerrechtliche Vertretung hat, so kann in dieser Beziehung wohl ein Zweifel nicht bestehen. Aber auch dann muß das Gleiche gelten, wenn wie im Deutschen Bunde die Einzelstaaten ihre völkerrechtlichen Befugnisse behalten haben; auch in diesem Falle tritt der Bund nicht als gemeinsamer Mandatar der Einzelstaaten auf, sondern er vertritt das Gesamtinteresse, das mit dem Interesse einzelner Mitgliedstaaten im Widerspruche stehen kann [1].

Es giebt nun freilich Schriftsteller, welche den Begriff der juristischen Person aus der Rechtswissenschaft beseitigen wollen und die, wie namentlich Seydel, den Staat rechtlich konstruieren zu können glauben, ohne ihn als Persönlichkeit aufzufassen [2].

Es ist aber wohl kaum nötig, diese Ansicht hier ausführlich zu bekämpfen, da namentlich seit Gerbers Ausführungen die Persönlichkeit des Staats als die Grundlage der Konstruktion des Staatsrechts

[1] Trieps a. a. O. S. 20. — Mit Recht führt Trieps für die juristische Persönlichkeit des Deutschen Bundes noch an, daß die Servitut an der Bundesfestung Mainz dem Bunde als solchem und nicht den einzelnen Bundesstaaten zustand und daß der von der Bundesversammlung bestellte Bundesfeldherr die ihm übertragene Befugnis im Namen des Bundes und nicht der Einzelstaaten ausübte, daher auch nur ersterem verantwortlich war.

[2] Seydel, der kein Bedenken trägt, die Gemeinde als juristische Person gelten zu lassen, betrachtet den Staat als Rechtsverhältnis zwischen dem Herrscher als Subjekt und den Staatsangehörigen als Objekt, und wendet sich gegen die juristische Persönlichkeit „als ideelle Person“ deshalb, weil sie lediglich durch einen Denkprozeß gewonnen werde (Kommentar S. 10). Demgegenüber ist zu sagen, daß der Begriff des „Herrschers“, auf dem die ganze Staatskonstruktion Seydels beruht, doch auch nur durch einen Denkprozeß gewonnen wird. Mit leiblichen Augen können wir nur Menschen sehen, ob diese Menschen im Sinne des Rechts Persönlichkeiten sind, und ob sich unter denselben ein „Herrscher“ befindet, erfahren wir nur auf Grund eines ziemlich komplizierten „Denkprozesses“. Ebensowenig kann man ein Rechtsverhältnis sehen, fühlen oder mit Händen greifen, es sagt uns auch nur ein „Denkprozeß“, daß ein solches Verhältnis besteht. Es kann eben auch die sog. realistische Methode Seydels die Thatsache nicht beseitigen, daß alle Geisteswissenschaften, zu welchen doch wohl auch die Rechtswissenschaft gehört, lediglich mit abstrakten Begriffen arbeiten. Ein solcher abstrakter Begriff ist auch die „juristische Persönlichkeit“. Wer diesen Begriff verwirft, der beraubt sich der Möglichkeit, den Staat richtig zu erfassen und zu konstruieren.

allgemein anerkannt ist. Mit Recht sagt daher Borel a. a. O. S. 19 gegenüber denjenigen, welche wie früher Bodin, Hobbes und gegenwärtig Seydel die Persönlichkeit des Staats leugnen und die Staatsgewalt nicht als eine Gewalt des Staats, sondern eine Gewalt über den Staat bezeichnen, daß heutzutage dieses materialistische System fast ganz aufgegeben ist und man mit Recht die Persönlichkeit des Staats als die Grundlage des modernen Staatsrechts betrachtet. Wer die Existenz des Staats als Persönlichkeit leugnet und ihn auflöst in eine Reihe von Gewalten, die einem Einzelmenschen oder der Menge zustehen, verkennt vollkommen den gegenwärtigen Stand der Civilisation und das juristische Bewußtsein der Völker. „C'est seulement dans les temps barbares qu'on a pu ne voir dans l'État que le pays et les habitants dominés par une volonté souveraine“[1].

Steht fest, daß der Staatenbund ebenso wie der Bundesstaat aus Staaten gebildete Körper sind, so fragt sich weiter, wie diese Körperschaften rechtlich genauer zu konstruieren sind und wie es mit der Souveränetät einerseits des Gesamtstaates, andererseits der Einzelstaaten steht.

Das Wesen einer jeden Korporation besteht darin, daß ihre Mitglieder nach Maßgabe der Verfassung der Korporation Rechte und Pflichten gegenüber derselben haben. Namentlich haben sie das Recht, an den Korporationsbeschlüssen teilzunehmen. Andererseits sind sie in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Korporation fallen, an die Korporationsbeschlüsse gebunden. Mit anderen Worten: sie sind der Korporationsgewalt, d. h. dem durch die Organe der Korporation in verfassungsmäßiger Weise gefaßten und zum Ausdrucke gebrachten Willen der Korporation unterworfen.

Ist die Korporation eine öffentlich-rechtliche, so ist auch die Korporationsgewalt eine öffentlich-rechtliche. Besteht die Korporation selbst wieder aus Staaten und sind demnach ihre Zwecke staatliche, so muß auch die Korporationsgewalt denselben Charakter haben wie die Staatsgewalt im einfachen Staate[2]. Man bezeichnet daher auch Staatenbund und Bundesstaat als zusammengesetzte Staaten.

[1] Vgl. auch Affolter, Grundzüge des Allgemeinen Staatsrechts, S. 2 ff.

[2] In diesem Sinne sagt offenbar Zöpfl (Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., I, S. 357), daß die Bundesgewalt die höchste politische Autorität und Centralgewalt in Deutschland ist. „Da der Bund eine vertragsmäßig begründete politische Korporation ist, so kommt der Bundesgewalt eine politische Kollegialgewalt zu.“ Hätte Zöpfl den Begriff der

Wie dem einfachen Staate muß nun auch dem zusammengesetzten Staate in völkerrechtlicher wie in staatsrechtlicher Beziehung die Eigenschaft der Souveränetät zustehen, denn die Bundesgewalt hat staatlichen Charakter.

Daß der Staatenbund und der Bundesstaat völkerrechtliche Persönlichkeiten sind, daß ihnen daher die völkerrechtliche Souveränetät zusteht, kann nicht wohl bestritten werden, namentlich gilt dies auch vom Staatenbunde, der ebenso wie der Bundesstaat im völkerrechtlichen Verkehre als „Gesamtmacht", d. h. als einheitliche Persönlichkeit auftritt.

Nicht so einfach liegt die Sache in Bezug auf staatsrechtliche Souveränetät. Daß der Bundesstaat eine souveräne Gewalt nach innen, also gegenüber den Gliedstaaten besitzt, wird zwar allgemein angenommen, namentlich dann, wenn die Bundesgewalt das Recht hat, ihre Zuständigkeit selbst auszudehnen. Dieser Umstand ist jedoch nicht entscheidend, weil wie bereits ausgeführt, die sog. Kompetenz-Kompetenz für den Begriff der Souveränetät nicht allein ausschlaggebend ist und vom Standpunkte der Beschränkbarkeit der Souveränetät aus auf die Möglichkeit einer Kompetenzerweiterung durch die Centralgewalt überhaupt ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden kann.

Ausschlaggebend ist vielmehr, daß die Bundesgewalt im Staatenbunde wie im Bundesstaate innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit die oberste Gewalt ist, d. h. durch ihre Beschlüsse und Anordnungen Recht setzt, das für die Mitgliedschaften ebenso verbindlich ist, wie die Gesetze eines Einheitsstaats für seine Unterthanen.

Hervorzuheben ist dabei, daß es für den rechtlichen Charakter der Bundesbeschlüsse bezw. Bundesgesetze vollkommen gleichgültig ist, in welcher Weise dieselben zu stande kommen. Auch dann, wenn, wie dies im Staatenbunde in der Regel der Fall ist, über gewisse wichtige Angelegenheiten in der Bundesversammlung nur mit Einstimmigkeit Beschluß gefaßt werden kann, sind solche Beschlüsse nicht etwa Verträge unter den einzelnen Bundesstaaten, sondern Beschlüsse des Bundesorgans. Sie können daher auch, wie schon erwähnt, nicht ersetzt werden durch außerhalb der Bundesversammlung erfolgende

„Kollegialgewalt" näher untersucht und entwickelt, so hätte er notwendigerweise zu denselben Ergebnissen, wie die im Texte entwickelten, kommen müssen. Es entspricht diesem Gedankengange, daß man die Bundesbeschlüsse auch als „Bundesgesetze" bezeichnete: damit wurde angedeutet, daß dieselben Willenserklärungen einer den Einzelstaaten übergeordneten Gewalt seien.

Vereinbarungen der Gliedstaaten. Es mußten deshalb auch die Beschlüsse der Wiener Ministerialkonferenzen durch den Bundestag ausdrücklich zum Bundesgrundgesetz erklärt werden [1].

Daß es sich auch im Staatenbunde bei den Beschlüssen des Organs der Bundesgewalt nicht bloß um vertragsmäßige Vereinbarungen der Gliedstaaten handelt, sondern um Anordnung einer höheren Gewalt, tritt namentlich dann klar zu Tage, wenn verfassungsmäßig der Bundesgewalt das Recht der Exekution gegen diejenigen Bundesglieder zusteht, welche ihre Pflichten gegen den Bund nicht erfüllen, also insbesondere auch den Beschlüssen der Bundesorgane Ungehorsam und Widerspruch entgegensetzen. Die Bundesexekution ist daher auch als eine staatsrechtliche, nicht als eine völkerrechtliche Maßregel zu betrachten. Sie ist nicht Selbsthülfe wegen Vertragsbruchs, wie sie im Völkerrechte jedem Staate gegenüber anderen Staaten zusteht, sondern eine Zwangsmaßregel, die die Bundesgewalt gegenüber den ihr untergeordneten Gliedstaaten verfügt und durchführt [2].

Allerdings legen nicht alle Bundesverfassungen ausdrücklich der Bundesgewalt das Recht der Bundesexekution bei; allein dieses Recht ergiebt sich als ein selbstverständliches aus der Stellung der Bundesgewalt. Deshalb hat auch seiner Zeit die Union von diesem Rechte gegen die Südstaaten Gebrauch gemacht, obwohl in der Unionsverfassung von der Bundesexekution keine Rede ist. Nach Beendigung des Secessionskriegs hat dann das Oberbundesgericht dieses Vorgehen der Centralgewalt gegen die secessionistischen Staaten damit begründet, daß sich dieselben der Rebellion schuldig gemacht hätten und daher als politische Gemeinwesen strafbar seien, wobei natürlich die Folgen dieser Strafbarkeit auch alle ihre Angehörigen, ob schuldig oder nichtschuldig, zu tragen hätten [3]. Eine derartige Auffassung ist aber gar nicht notwendig; es ist daher auch nicht weiter zu untersuchen, ob Staaten und sonstige juristische Personen delinquieren können [4], es genügt die Bundesexekution als ein Zwangsmittel aufzufassen, durch welches die Erfüllung der Bundespflichten seitens der Mitgliedstaaten

[1] Vergl. § 2.

[2] Die Exekution kann allerdings zum Kriege führen, wenn aus Anlaß derselben der Bund aufgelöst wird.

[3] Borel a. a. O. S. 100. — Preuß a. a. O. S. 156.

[4] Vgl. über diese Frage Bulmerincq bei Marquardsen I, 2, S. 310. — Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 748. — Preuß a. a. O. S. 158.

bewirkt und deren Widerstand gegen etwaige Anordnungen der Bundesgewalt gebrochen wird.

Wie im Staatenbunde und Bundesstaate der Gesamtstaat in völkerrechtlicher wie staatsrechtlicher Beziehung souverän ist, so haben auch die Gliedstaaten ihre Souveränetät, wenn auch gemindert und beschränkt, behalten. Bezüglich der Einzelstaaten im Staatenbund ist dies allgemein anerkannt; aber auch hinsichtlich der Gliedstaaten im Bundesstaate muß dasselbe gelten.

Was zunächst die völkerrechtliche Souveränetät anlangt, so kann bei denjenigen Bundesstaaten, nach deren Verfassung die Einzelstaaten noch einzelne Befugnisse, wie das Gesandtschaftsrecht, das Recht Staatsverträge abzuschließen, behalten haben, kein Zweifel bestehen, daß sie noch die völkerrechtliche Souveränetät, wenn auch in gemindertem Maße besitzen; aber auch in denjenigen Bundesstaaten, in denen die Bundesgewalt allein zuständig ist, die völkerrechtlichen Befugnisse auszuüben, sind die Einzelstaaten nicht bloß Provinzen eines Einzelstaats, sondern im Sinne des Völkerrechts noch Staaten, wenn auch die ihnen an und für sich zustehenden völkerrechtlichen Befugnisse nicht von ihnen selbst, sondern nur durch die Bundesgewalt wahrgenommen werden können. Ihre völkerrechtliche Zuständigkeit ist nicht aufgehoben, sondern nur durch die völkerrechtliche Zuständigkeit der Bundesgewalt zurückgedrängt und wenn man will, so lange suspendiert, als das Bundesverhältnis dauert. Wird dasselbe gelöst, so entstehen nicht neue völkerrechtliche Persönlichkeiten, wie bei der Auflösung eines Einheitsstaats, aus dessen Provinzen souveräne Staaten werden können, sondern es kann sich nur die bereits vorhandene völkerrechtliche Persönlichkeit wieder frei und ungehindert durch die Bundesgewalt entfalten.

Aber auch solange das Bundesverhältnis besteht, macht sich selbst in solchen Bundesstaaten, in welchen der völkerrechtliche Verkehr ausschließlich durch den Gesamtstaat besorgt wird, noch geltend, daß die Gliedstaaten Subjekte des Völkerrechts sind. Man spricht daher nicht bloß von Angriffen auf den Bund und das Bundesgebiet, sondern auch von Angriffen auf den Einzelstaat und dessen Gebiet. Ebenso können die Einzelstaaten sowohl unter sich, als auch auf den in die Bundeskompetenz nicht fallenden Gebieten mit dem Gesamtstaate Verträge abschließen, von denen allgemein angenommen wird, daß sie nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu beurteilen sind.

Ebenso zeigt sich die völkerrechtliche Eigenschaft der Einzelstaaten

darin, daß sie ihr besonderes Staatsgebiet und ihre besonderen Staatsangehörigen haben.

Auch darin tritt die völkerrechtliche Persönlichkeit der Einzelstaaten zu Tage, daß den Bevollmächtigten, welche die Regierungen der Einzelstaaten sowohl beim Bunde wie bei den Einzelstaaten vertreten, im Staatenbunde stets, im Bundesstaate wenigstens regelmäßig der Charakter diplomatischer Agenten beigelegt wird.

Ebenso besitzen die Gliedstaaten die staatsrechtliche Souveränetät, d. h. sie haben das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Recht zu setzen, bezw. Gesetze zu geben, die für ihre Angehörigen unbedingt verbindliche Vorschriften sind, wie sie auch im Besitze der richterlichen und vollziehenden Gewalt sind. Dabei sind sie einer Beaufsichtigung der Bundesgewalt nur insofern unterworfen, als sie Bundesgesetze zum Vollzuge bringen. Aber auch unter dieser Voraussetzung unterliegen ihre Maßregeln keiner Bestätigung oder Genehmigung seitens der Bundesgewalt, wie diese auch nicht befugt ist, eine Anordnung eines Einzelstaats unmittelbar außer Kraft zu setzen, während dies die staatliche Aufsichtsbehörde gegenüber den Selbstverwaltungskörpern thun kann. Die Bundesgewalt kann die Einzelstaatsgewalt nur veranlassen, eine etwaige bundesgesetzwidrige Anordnung selbst wieder außer Kraft zu setzen.

Auf allen Gebieten ferner, in welche die Bundeskompetenz nicht eingreift, handeln die Einzelstaaten völlig unabhängig; sie sind keiner Aufsicht einer höheren Gewalt unterworfen. Namentlich können sie sich jegliche staatliche Aufgabe stellen, soweit sie dadurch nicht in die Bundeszuständigkeit eingreifen.

Daß die Mitgliedstaaten eines Bundesstaates in ihrer Souveränetät beschränkt sind, bedarf keiner näheren Ausführungen. Es ist dies so allgemein anerkannt, daß sogar manche Schriftsteller den zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten überhaupt die Eigenschaft der Souveränetät absprechen wollen. Dagegen wird vielfach geltend gemacht, daß im Staatenbunde die Souveränetät der Einzelstaaten nicht beschränkt sei, namentlich geschieht dies natürlich von denjenigen, die den Staatenbund bloß als ein vertragsmäßiges Verhältnis betrachtet wissen wollen. Daß diese Auffassung unzutreffend ist, ergiebt eine unbefangene Würdigung der einschlägigen Bestimmung der sog. Grundgesetze des Deutschen Bundes, obwohl gerade in Bezug auf den Deutschen Bund behauptet wird, daß in demselben die deutschen Staaten ihre Souveränetät voll und ganz gewahrt hätten.

Daß die deutschen Staaten in ihrer völkerrechtlichen Souveränetät nicht unerheblich beschränkt waren, ergiebt sich u. a. daraus, daß nach Art. 39 f. der W. Schl. A. bezw. Art. 11 B. A. eine Kriegserklärung des Bundes, die im Bundestage nicht Einstimmigkeit, sondern bloß 2/3 Mehrheit erforderte, sämtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Teilnahme am Bundeskriege verpflichtete, und daß im Falle eines Bundeskrieges kein Einzelstaat einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen durfte. Diese Vorschrift galt gemäß Art. 38 W. Schl. A. sogar für diejenigen Bundesstaaten, welche außerhalb des Bundes Besitzungen hatten.

Ferner waren nach Art. 36 W. Schl. A. die Einzelstaaten verpflichtet, sich der Verletzungen fremder Staaten zu enthalten, durch welche internationale Verwickelungen entstehen konnten. Wenn sich ein fremder Staat über eine ihm von einem deutschen Staate widerfahrene Verletzung mit Grund beschwerte, so hatte der Bundestag das Recht, den betreffenden Staat zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern und mit dieser Aufforderung gegebenenfalls Maßregeln zu verbinden, durch welche weiteren Friedensstörungen rechtzeitig vorgebeugt wurde. Ebenso konnte der Bundestag, wenn sich ein Bundesstaat über eine ihm von einem auswärtigen Staate widerfahrene Verletzung beschwerte und sich ergab, daß dem Ersteren das Recht nicht zur Seite stand, denselben von der Fortsetzung seines Benehmens ernstlich abmahnen, die begehrte Dazwischenkunft verweigern, und erforderlichen Falles geeignete Mittel zur Erhaltung des Friedensstandes anwenden.

Es liegt auf der Hand, daß durch diese Vorschriften der Bundesgrundgesetze die deutschen Einzelstaaten in ihrer freien Bewegung als völkerrechtliche Persönlichkeiten erheblich eingeengt waren.

Ebenso waren auch die deutschen Staaten in ihrer staatsrechtlichen Souveränetät beschränkt[1]. Ganz abgesehen davon, daß sie durch die Bundesgrundgesetze verpflichtet waren, ihren Angehörigen, bezw. gewissen Klassen derselben bestimmte Rechte einzuräumen, und daß im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung Beschwerde über sie beim Bunde geführt werden konnte, kamen hier namentlich in Betracht die auf die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicher-

[1] Vgl. hierüber Zöpfl, Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl., I, S. 367 ff.

heit im Bunde bezüglichen Vorschriften der Bundesgrundgesetze (W. Schl. A. Art. 25 ff.).

Nach diesen Bestimmungen konnte der Bundestag im Falle einer Störung der inneren Ruhe und Sicherheit nicht bloß infolge Anrufens der betreffenden Regierung, sondern auch unaufgefordert zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe einschreiten, also auch wider den Willen des betreffenden Einzelstaates in dessen innere Verhältnisse eingreifen[1]. Daß seine Anordnungen auch wirklich durchgeführt wurden, dafür stand ihm das Zwangsmittel der Bundesexekution zur Seite.

Daß diese Beschränkungen der staatsrechtlichen Souveränetät sich namentlich bei den kleineren Staaten geltend machten, ist gleichgültig, da es sich hier lediglich um die Feststellung eines in der Bundesverfassung aufgestellten Princips handelt, das dadurch nicht beseitigt wurde, daß es in einzelnen Fällen nicht durchgeführt werden konnte.

Die rechtliche Konstruktion der zusammengesetzten Staaten, — Staatenbund wie Bundesstaat — gestaltet sich demnach dahin, daß dieselben aus Staaten gebildete Korporationen mit einer der Staatsgewalt des Einheitsstaats wesensgleichen Bundesgewalt sind, die daher auch die Eigenschaft der Souveränetät nach außen und nach innen besitzt.

Zwischen der Korporation — dem Gesamtstaat — und den Mitgliedern — den Einzelstaaten — sind die möglichen staatlichen Zwecke und Aufgaben in der Weise geteilt, daß diejenigen Zwecke und Aufgaben, welche besser von der Gesamtheit verfolgt werden, dem Bunde übertragen, die übrigen den Gliedstaaten verblieben sind[2]. Ein allgemein gültiges Princip für diese Verteilung läßt sich nicht aufstellen; nur soviel läßt sich sagen, daß der Schwerpunkt der Zuständigkeit

[1] Namentlich konnte dieser Fall dann eintreten, wenn die Aufrechthaltung der Sicherheit und Ruhe im Interesse der Gesamtheit des Bundes geboten erschien.

[2] Diese Teilung der staatlichen Aufgaben ist nicht in dem Sinne zu verstehen, daß auf den Gesamtstaat nur solche Aufgaben und Zwecke übergehen können, die auch jeder Einzelstaat für sich verfolgen kann. Es zeigt sich dies namentlich dann, wenn Binnenstaaten und Seestaaten sich zu einem zusammengesetzten Staate vereinigen und die Bundesgewalt in Bezug auf die Kriegsflotte, die Seeschiffahrt und den Seehandel für zuständig erklärt wird. Außerdem kommt noch in Betracht, daß der Gesamtstaat sich neue Aufgaben und Ziele stecken kann, die die Einzelstaaten bisher aus irgend welchen Gründen nicht verfolgen konnten. Man denke in dieser Beziehung an die Erwerbung von Kolonien durch das Deutsche Reich.

des Gesamtstaats naturgemäß auf dem Gebiete der äußeren Verwaltung und der damit im innigsten Zusammenhange stehenden Kriegsverwaltung liegen wird, während für die Zuständigkeit der Bundesgewalt auf den übrigen Verwaltungsgebieten im wesentlichen der innigere oder weniger innige Zusammenschluß der Einzelstaaten im Bunde maßgebend ist, ein Umstand, der sich, wie noch darzulegen sein wird, insbesondere auch bei dem Unterschiede zwischen Staatenbund und Bundesstaat geltend macht.

Insoweit die staatlichen Zwecke und Aufgaben den Einzelstaaten verblieben sind, besorgen sie dieselben zu eigenem Rechte und in eigenem Namen, und zwar als ihnen ursprünglich zustehende, nicht vom Gesamtstaate ihnen übertragene Geschäfte. Die entgegenstehende Ansicht von Zorn, Jellinek und Borel ist als unhistorisch zurückzuweisen. Wenn sich mehrere Staaten zu einem Staatenbunde oder Bundesstaate vereinigen, so geben dieselben dadurch keineswegs ihre staatliche Persönlichkeit mit allen daraus folgenden Rechten zu Gunsten des Gesamtstaats auf, um von demselben wieder einige zur Ausübung zurückzuempfangen. Vielmehr behalten sie ihre staatliche Persönlichkeit und alle Befugnisse zu eigenem Rechte, die nicht durch die von ihnen selbst geschaffene Bundesverfassung auf den Gesamtstaat übertragen sind.

Daß dies nicht anders sein kann, ergiebt sich auch aus dem Begriffe des zusammengesetzten Staates. Würden nämlich die Einzelstaaten ihre staatliche Persönlichkeit zu Gunsten des Gesamtstaates aufgeben und nur einzelne Befugnisse zur Ausübung zurückerhalten, so läge kein zusammengesetzter Staat, d. h. keine aus Einzelstaaten gebildete Körperschaft, sondern ein Einheitsstaat vor, der aus ehemals souveränen, jetzt zu Kommunalverbänden gewordenen Staaten bestehend, denselben eine weitgehende Autonomie einräumt.

Da beim Staatenbunde wie beim Bundesstaate sowohl dem Gesamtstaate, wie den Einzelstaaten die Eigenschaft von Staaten zukommt, so haben einerseits der Gesamtstaat, andererseits die Gliedstaaten nicht bloß ihre eigene Staatsgewalt, sondern auch ihr eigenes Staatsgebiet und ihre eigenen Staatsangehörigen.

Das Bundesgebiet besteht zunächst aus den Summen der Gebiete der Einzelstaaten; es kann aber mehr umfassen, wenn nämlich der Bund als solcher Gebiete besitzt, die nicht als selbständige Staatswesen konstituiert sind, sondern von ihm ebenso beherrscht werden, wie die Provinzen eines einheitlichen Staates (die Territorien der Union, das Reichsland Elsaß-Lothringen, die deutschen Schutzgebiete).

Die Gebietshoheit der Einzelstaaten zeigt sich darin, daß innerhalb seines Gebietes jeder Einzelstaat die Staatsgewalt und die aus derselben fließenden Rechte, soweit dieselben nicht auf den Bund übertragen sind, unbeschränkt ausübt, daß aber auch die Einzelstaatsgewalt an den einzelstaatlichen Grenzen ihre Schranke findet, soweit sie nicht durch das Bundesrecht ermächtigt ist, über dieselben hinauszugreifen. Andererseits steht auch grundsätzlich jedem Einzelstaat die ausschließliche Verfügung über sein Gebiet insofern zu, als der Gesamtstaat über das Gebiet eines Einzelstaats nicht verfügen und dessen Grenzen nicht verändern kann, während der territoriale Bestand der Kommunalverbände der Verfügung der Staatsgewalt unterliegt, wie auch der Bund über die von ihm unmittelbar beherrschten Gebiete (Territorien, Reichsländer) frei verfügen kann.

Die Gebietshoheit des Bundes äußert sich darin, daß die Bundesgewalt verpflichtet ist, das Bundesgebiet zu schützen, daß sie aber auch andererseits das Recht hat, jede Einwirkung eines dritten Staates auf das Bundesgebiet zurückzuweisen, selbst wenn der betreffende Einzelstaat damit einverstanden wäre. Es kann daher z. B. kein Einzelstaat sein Gebiet mit einer Staatsdienstbarkeit belasten, durch welche die Rechte und Interessen des Bundes beeinträchtigt werden könnten.

Die Gebietshoheit des Bundes äußert sich ferner darin, daß für die Anordnungen und Maßregeln der Bundesgewalt das ganze Bundesgebiet als eine Einheit erscheint, ohne Rücksicht auf die einzelstaatlichen Grenzen. Es gilt dies nicht bloß für die Bundesgesetze, die für das ganze Bundesgebiet wirksam sind, sondern auch für die Entscheidungen und Verfügungen der Bundesbehörden.

In einem Bundesstaate wird sich begreiflicher Weise die Gebietshoheit des Bundes stärker geltend machen, als in einem Staatenbunde. Dennoch tritt auch im Staatenbunde die Gebietshoheit des Bundes zu Tage, namentlich insofern, als die Einzelstaaten nicht vollkommen frei über ihr Gebiet verfügen können. So bestimmte z. B. Art. 6 W. Schl. A., daß kein Teil eines Bundeslandes ohne Zustimmung des Bundes an einen auswärtigen Staat abgetreten werden konnte. Ebenso mußten sich die Einzelstaaten Einwirkungen des Bundes auf ihr Gebiet im Interesse der militärischen Verteidigung des Bundesgebiets gefallen lassen[1].

Was die Staatsangehörigkeit anlangt, so ist dieselbe ebenfalls

---

[1] Vgl. Zöpfl a. a. O. II, S. 748 ff. (bezüglich der Bundesfestungen).

eine doppelte. Jeder Angehörige eines Einzelstaates hat zunächst die Angehörigkeit im Einzelstaate und dann die Bundesangehörigkeit. Gleichgültig ist dabei, ob die letztere oder die erstere das Primäre ist. Im Staatenbunde wird natürlich stets die Einzelstaatsangehörigkeit die Hauptsache sein, die Bundesangehörigkeit tritt dagegen zurück, aber auch im Staatenbunde besteht eine Bundesangehörigkeit, die sich namentlich darin äußert, daß von Bundeswegen den Angehörigen der Einzelstaaten gewisse Rechte sowohl den übrigen Einzelstaaten, wie dem Bunde gegenüber eingeräumt sind. Deshalb hat man auch im Deutschen Bunde von einem Bundesindigenate gesprochen und als Inhalt desselben namentlich die Rechte bezeichnet, die in Art. 16 u. 18 B.A. den Unterthanen aller Einzelstaaten zugesichert waren[1].

Schärfer als im Staatenbunde tritt im Bundesstaate einerseits die doppelte Staatsangehörigkeit und andererseits der Umstand hervor, daß der Schwerpunkt in der Bundesangehörigkeit liegt. Das letztere zeigt sich namentlich dann, wenn, wie in der Union, die Einzelstaatsangehörigkeit auf der Bundesangehörigkeit beruht. Aber auch dann, wenn, wie im Deutschen Reiche, das Umgekehrte der Fall ist, tritt doch das Übergewicht der Bundesangehörigkeit gegenüber der Einzelstaatsangehörigkeit hervor. Es macht sich hierbei geltend, daß im Bundesstaate die Angehörigen der Einzelstaaten der Bundesgewalt unmittelbar unterworfen sind, im Staatenbunde dagegen nicht. Infolge dessen schulden im Staatenbunde die Behörden wie die Angehörigen der Einzelstaaten den Anordnungen der Bundesgewalt als solcher in der Regel keinen Gehorsam. Erst wenn die Anordnung der Bundesgewalt in der Form eines einzelstaatlichen Befehls an sie herantritt, ist dieselbe für sie verbindlich.

Ausnahmen bestehen jedoch insofern, als den Angehörigen der Einzelstaaten gewisse Rechte allen Einzelstaaten gegenüber zugleich mit der Befugnis eingeräumt sind, wegen Verletzung derselben beim Bunde Beschwerde zu führen, und als der Bund in gewissen Fällen die richterliche oder vollziehende Gewalt selbst ausübt. So bedurften z. B. Bundesbeschlüsse, durch welche anerkannt wurde, daß eine Familie eine standesherrliche sei und daß ihr daher die in Art. 14 B. A. aufgeführten Rechte zustehen, keiner weiteren Publikation durch die Landesregierungen, da derartige Beschlüsse schon mit der Verkündigung an die Beteiligten rechtskräftig wurden und von den Gerichten wie Privaten anerkannt werden mußten[2].

[1] Vgl. Zöpfl a. a. O. II, S. 15 f.

[2] Zöpfl a. a. O. I, S. 372.

Ebenso wurden die Urteile des Bundesausträgalgerichts und des Bundesschiedsgerichts „im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung" erlassen und den Parteien eröffnet, wie auch gegebenenfalles der Bundestag unmittelbar den Vollzug solcher Urteile anordnete und mittels der Bundesexekution durchführte[1] [2].

Im Bundesstaate dagegen sind die Angehörigen der Einzelstaaten den Gesetzen und Anordnungen der Bundesgewalt und Bundesbehörden unmittelbar Gehorsam schuldig und zwar geht im Zweifelsfalle der Gehorsam gegenüber der Bundesgewalt dem Gehorsam gegenüber der Einzelstaatsgewalt um deswillen vor, weil die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Andererseits haben aber auch die Bundesangehörigen dem Bunde gegenüber Rechte, namentlich Anspruch auf Teilnahme an der Bildung der Volksvertretung. Es sind dies Rechte, die den Bundesangehörigen unmittelbar und ausschließlich dem Gesamtstaate gegenüber zustehen, wie ihnen auch, abgesehen von der bereits erwähnten Gehorsamspflicht gegenüber der Gesamtstaatsgewalt, specielle Pflichten gegen den Bund obliegen können, wie Wehrpflicht, Steuerpflicht, Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern u. s. w.

Der zusammengesetzte Staat ist dahin charakterisiert worden, daß er sich als eine aus den Einzelstaaten gebildete Korporation darstellt. Da nun mit Rücksicht auf die im Vorstehenden hervorgehobenen Rechte und Pflichten die Bundesangehörigen in unmittelbaren Beziehungen zur Bundesgewalt stehen, so wirft sich die Frage auf, ob nicht die Bundesangehörigen auch als Mitglieder der Korporation des Bundes zu betrachten sind, wie ja auch die Angehörigen eines Einheitsstaats als dessen Mitglieder bezeichnet werden. Diese Frage ist jedoch zu verneinen, da der Begriff des zusammengesetzten Staates voraussetzt, daß Mitglieder desselben lediglich wieder Staaten sind. Die die Mitglieder bildenden Staaten haben die Korporation allein geschaffen, sie allein können sie gegebenen Falles wieder auflösen.

Ebenso bestehen die nächsten und unmittelbarsten Rechtsbeziehungen nur zwischen Gesamtstaat und Einzelstaaten. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Gesamtstaat und den Angehörigen der Einzel-

[1] Zöpfl a. a. O. S. 421 ff.

[2] Auch die Stellung des Bundesfeldherrn kann hier insofern angeführt werden, als derselbe lediglich im Auftrage des Bundes handelte und nur vom Bundestage Befehle erhalten konnte, andererseits aber auch seine Befehle für die ihm unterstellten Kontingente unmittelbar, also ohne Mitwirkung der betreffenden Kontingentsherren, verbindlich waren (Zöpfl a. a. O. II, S. 728 ff.).

staaten sind insofern nur abgeleitete, als sie sich lediglich aus der Zugehörigkeit zu einem Einzelstaate ergeben, es hindert dies aber nicht, daß die Bundesgewalt direkt auf die Bundesangehörigen einwirken kann.

Da entscheidend für den Begriff des souveränen Gemeinwesens ist, daß er aus eigenem Rechte und unbeeinflußt durch eine höhere Gewalt allgemein verbindliche Gesetze geben kann, so ist als entscheidend für die Souveränetät des Gesamtstaats der Umstand hervorgehoben worden, daß der Gesamtstaatsgewalt das Recht zusteht, für die Mitgliedstaaten unbedingt verbindliche Anordnungen (Bundesbeschlüsse oder Bundesgesetze) zu erlassen.

Außerdem besitzt der Gesamtstaat grundsätzlich auch die richterliche und die vollziehende Gewalt im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeit, und auch der loseste Staatenbund wird wenigstens bis zu einem gewissen Grade eine Exekutive besitzen und richterliche Gewalt ausüben. Andererseits wird auch in keinem Bundesstaate die Bundesgewalt, auf allen in ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten neben der Gesetzgebung auch noch die richterliche und vollziehende Gewalt ausüben. Im Gegenteil wird der Bund sich in der Regel darauf beschränken, die Gesetze zu geben, den Vollzug derselben und die sich daran anschließende Rechtsprechung aber den Einzelstaaten überlassen. Die Einzelstaaten handeln hierbei ebenfalls zu eigenem Rechte auf Grund der ihnen verbliebenen Staatsgewalt und keineswegs bloß als Mandatare des Bundes oder als Selbstverwaltungskörper. Allerdings unterliegen sie beim Vollzuge der Bundesgesetze der Beaufsichtigung der Centralgewalt, während dies auf den nicht in die Bundeszuständigkeit fallenden Gebieten nicht zutrifft, aber trotzdem ist auch beim Vollzuge der Bundesgesetze die Stellung der Einzelstaaten eine andere wie die der Selbstverwaltungskörper eines Einheitsstaats. Namentlich zeigt sich dies darin, daß auch die zum Vollzuge von Bundesgesetzen getroffenen Anordnungen und Maßregeln der Einzelstaaten niemals einer Genehmigung oder Bestätigung der Bundesgewalt bedürfen und daß die Bundesgewalt keine bundesgesetzwidrige Anordnung einer Einzelstaatsgewalt unmittelbar außer Kraft setzen kann, während Selbstverwaltungskörpern gegenüber beides möglich ist.

Die im Vorstehenden versuchte Konstruktion des Staatenbundes und Bundesstaats wird von verschiedenen Schriftstellern mit dem Einwande zu bekämpfen versucht, daß die Souveränetät nicht teilbar und beschränkbar sei, während bei der hier vertretenen Ansicht eine Teilung und Beschränkung vorliege.

Wird, was allein richtig ist, unter „Souveränetät“ diejenige Eigenschaft des Staates verstanden, durch welche er sich von allen übrigen politischen Gemeinwesen unterscheidet, so ist es zweifellos richtig, daß die Souveränetät nicht teilbar ist, wohl aber kann eine Eigenschaft einer physischen oder juristischen Person in höherem oder geringerem Maße zustehen, sie ist also einer Beschränkung fähig. Es muß daher die Souveränetät des Staats ebenso der Beschränkung fähig sein, wie ja auch die persönliche Freiheit des Menschen, die ja doch auch eine Eigenschaft desselben ist, dadurch nicht aufgehoben wird, daß dieselbe mehr oder minder weitgehenden rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Nicht selten wird aber unter dem Ausdrucke „Souveränetät“ die souveräne Staatsgewalt verstanden. Da nun die Staatsgewalt nichts anderes ist, als der Wille des Staats, der Wille aber nicht teilbar ist, so ist es ebenfalls richtig, daß die Souveränetät unteilbar ist. In diesem Sinne ist es ausgeschlossen, daß in ein und demselben Staate zwei vollkommen voneinander unabhängige, auf ein Zusammenwirken nicht angewiesene Willenssphären herrschend sind. Es müßte dies zur Anarchie führen.

Dagegen ist es durchaus zulässig, daß der einheitliche und unteilbare Wille des Staates erst durch das Zusammenwirken mehrerer Organe des Staates zu stande kommt, wie der des Monarchen und Parlaments in einer konstitutionellen Monarchie oder der verschiedenen Teile der Volksvertretung in einer repräsentativen Republik, denn so wenig die Einheit der souveränen Staatsgewalt dadurch aufgehoben wird, daß in einer unmittelbaren Demokratie der den Willen des Staats repräsentierende Beschluß der souveränen Volksversammlung durch das Zusammenwirken einer großen Anzahl von Einzelwillen zu stande kommen kann, ebensowenig steht der Einheit und Unteilbarkeit der „Souveränetät“ ein Zusammenwirken mehrerer staatlicher Organe zur staatlichen Willensbildung oder eine Verteilung der einheitlichen Staatsgewalt — sog. Gewaltenteilung — im Wege. Was namentlich den letzteren Fall anlangt, so handeln die staatlichen Organe, auf welche die betreffenden Funktionen übertragen sind — Gerichte, Verwaltungsorgane — im Namen des Staats, bringen also dessen Willen zum Ausdruck. Die Einheitlichkeit des Staatswillens wird dadurch gewahrt, daß der in der Form des Gesetzes ausgesprochene Wille des Staats auch für diejenigen Organe, welche wie die Gerichte unabhängig und selbständig sind, maßgebend ist.

Mit einem Worte: der Grundgedanke der Einheitlichkeit und Unteilbarkeit der souveränen Staatsgewalt ist nicht verletzt, wenn überhaupt in irgend welcher Weise ein Willensbeschluß als der für den Staat oberste und maßgebendste zur Geltung gelangt. Denn mit dem Begriffe der Souveränetät und ihrer Einheit und Unteilbarkeit ist ja nichts weiter zum Ausdrucke gebracht, als daß der Staat nach außen, im völkerrechtlichen Verkehre als eine geschlossene Einheit auftritt, und daß auch im Innern des Staates für alle Verhältnisse ein Wille als der oberste maßgebend ist und sich keine Person und keine Korporation dem beherrschenden Einfluß der Staatsgewalt durch Berufung auf ein eigenes Recht zu entziehen in der Lage ist.

Man könnte nun geneigt sein, die „Teilung der Souveränetät" zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat im zusammengesetzten Staate überhaupt und namentlich im Bundesstaate nach Analogie der sog. Gewaltenteilung im einheitlichen Staate zu konstruieren. In der That ist diese Auffassung den amerikanischen Juristen geläufig[1]; auf derselben beruht auch Schliefs Konstruktion der Union[2]. Ebenso kommt schließlich die Konstruktion von Gierke und Haenel auf das Gleiche hinaus[3].

Allein dieser Konstruktionsversuch muß doch als durchaus verfehlt betrachtet werden, denn bei einer solchen Konstruktion würde im zusammengesetzten Staate ebenso wie im einfachen Staate lediglich eine einheitliche Staatsgewalt bestehen, die nur der Ausübung nach zwischen dem Gesamtstaate und den Einzelstaaten verteilt ist. Das ist aber nicht zutreffend. Im Gegenteil beruht eben der zusammengesetzte Staat auf einer doppelten Staatsgewalt, der des Gesamtstaats und der der Einzelstaaten. Allerdings bilden die beiden Staatsgewalten in ihrer Verbindung und gegenseitigen Ergänzung erst den vollen und ganzen Staat, insofern, als jede von ihnen nur einen Teil der staatlichen Aufgaben besorgt. Aber sie sind doch selbständig und unabhängig von einander und nicht bloß Organe derselben staatlichen Persönlichkeit, die verschiedene Funktionen besorgen. Ebenso steht einerseits dem Gesamtstaate bezw. den Einzelstaaten

---

[1] Vgl. Foster a. a. O. S. 61 ff.

[2] Die Verfassung der Nordamerikanischen Union S. 54 ff. im Archiv für öffentl. Recht II, S. 100 ff.

[3] Vgl. auch die Ausführungen bei O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, S. 462 ff.

grundsätzlich innerhalb ihres Wirkungskreises die volle Staatsgewalt mit allen daraus sich ergebenden Funktionen zu.

In der That liegt das Wesen des zusammengesetzten Staats darin, daß in demselben zwei Staatsgewalten bestehen, zwischen welchen die möglichen staatlichen Aufgaben geteilt sind. Gleichgültig ist es dabei, ob die Teilung in der Weise vorgenommen ist, daß die Zuständigkeit des Gesamtstaats in Bezug auf die ihm übertragenen Aufgaben bloß eine mit der Zuständigkeit der Einzelstaaten konkurrierende oder dieselbe ausschließende ist.

Sodann ist zu beachten, daß diese Teilung der staatlichen Aufgaben nicht etwa bloß die Bedeutung hat, daß gewisse staatliche Aufgaben von den Einzelstaaten gemeinschaftlich gewissermaßen in der Form des Kondominiums ausgeübt werden. Vielmehr liegt die Sache so, daß gewisse Aufgaben einer neugeschaffenen Gesamtstaatspersönlichkeit zu eigenem Rechte, nicht bloß zur Ausübung übertragen, die übrigen Zuständigkeiten dagegen den Einzelstaaten ebenfalls zu eigenem Rechte verblieben sind.

Aus der dem Gesamtstaate übertragenen Zuständigkeit zur Besorgung gewisser staatlicher Aufgaben ergiebt sich für den Gesamtstaat von selbst das Recht, die zur Verwirklichung dieser Aufgaben erforderlichen Funktionen (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Vollziehung) auszuüben, d. h., mit den staatlichen Aufgaben ist auch die staatliche Gewalt auf den Gesamtstaat übergegangen. Andererseits ist auch mit den den Einzelstaaten verbliebenen Aufgaben denselben auch die entsprechende staatliche Gewalt verblieben.

Geteilt sind daher im zusammengesetzten Staate die staatlichen Zwecke und Aufgaben; nicht geteilt ist aber die Staatsgewalt, denn der Gesamtstaat einerseits und die Einzelstaaten andererseits üben innerhalb ihrer Zuständigkeit die Staatsgewalt als eine einheitliche aus, indem jeweils einerseits der Wille des Gesamtstaats, andererseits der Wille der Einzelstaaten für die betreffenden Aufgabenkreise der höchste und ausschließlich maßgebende ist.

Auch insofern kann man sagen, daß keine Teilung der Staatsgewalt vorliegt, als für alle Gebiete des staatlichen Lebens immer nur e i n höchster Wille, entweder die Bundesgewalt oder die Einzelstaatsgewalt maßgebend ist, die sich gegenseitig ergänzen, sodaß durch diese Ergänzung die Einheit der Staatsgewalt gewahrt bleibt.

Richtig ist, daß von den neben einander bestehenden Staatsgewalten keine vollkommen souverän ist. Die Beschränkung der Einzelstaatsgewalt ergiebt sich einerseits aus der beschränkten Zuständigkeit,

andererseits aus der Unterordnung der Einzelstaaten unter die Bundesgewalt in Bezug auf die in deren Zuständigkeit fallenden Gegenstände.

Ebenso ist aber auch die Bundesgewalt insofern keine vollkommen souveräne, als sie an der Zuständigkeit der Einzelstaaten ihre Grenze und Schranke findet.

Man behauptet nun, daß doch jedenfalls diejenigen Bundesstaaten vollkommen souverän seien, die die sogenannte Kompetenz-Kompetenz besitzen, die also ihre Zuständigkeit durch Beschlüsse ihrer eigenen Organe auf Kosten der Einzelstaaten ausdehnen können, wie dies namentlich beim Deutschen Reiche der Fall ist.

Die Ausdehnung der Zuständigkeit eines zusammengesetzten Staats kann nämlich in einer doppelten Weise erfolgen. Entweder es wird dazu ein neuer konstitutiver Vertrag unter den sämtlichen Einzelstaaten verlangt, oder es wird dem Gesamtstaat selbst das Recht beigelegt, durch Beschluß seiner eigenen Organe seine Zuständigkeit zu erweitern. Dabei kann wieder wie im Deutschen Reiche einfach der Weg der Bundesgesetzgebung oder wie in Nordamerika und der Schweiz eine Mitwirkung der Einzelstaaten vorgeschrieben sein. Man mag im letzteren Falle die Legislaturen und die Bevölkerung der Einzelstaaten formell als Organe der Centralgewalt bezeichnen, wie es Borel thut, materiell kann kein Zweifel sein, daß in der Union und in der schweizerischen Eidgenossenschaft die Ausdehnung der Zuständigkeit des Bundes ohne Zustimmung einer qualifizierten Majorität der Einzelstaaten nicht möglich ist.

Übrigens ist auch im Deutschen Reiche eine Mitwirkung der Einzelstaaten bei Kompetenzerweiterung gegeben, wenn sie auch in anderer Weise erfolgt, als in der Union und in der Eidgenossenschaft. Die Mitwirkung geschieht nämlich im Bundesrate, in welchem die deutschen Einzelstaaten ihre Rechte und Interessen geltend machen können, sodaß auch in dieser Frage eine andere Form der Mitwirkung der Einzelstaaten sich erübrigt.

Jede Verfassungsänderung und damit auch jede Zuständigkeitserweiterung ist nämlich nach Art. 78 R.V. ausgeschlossen, wenn 14 Stimmen im Bundesrate sich dagegen aussprechen. Das hat zur Folge, daß keine Erweiterung der Zuständigkeit wider den Willen Preußens eintreten kann. Ebenso können die übrigen drei Königreiche zusammen oder eine entsprechende Anzahl kleinerer Staaten jede Ausdehnung der Zuständigkeit des Reichs auf Kosten der Einzelstaaten verhindern. Die Aufhebung von die Zuständigkeit des Reichs be-

schränkenden Reservatrechten kann überdies ohne Zustimmung des berechtigten Staats nicht erfolgen.

Man kann daher wohl sagen, daß auch diejenigen Bundesstaaten, die die sogenannte Kompetenz-Kompetenz besitzen, in ihrer Souveränetät beschränkt sind, weil die Ausdehnung der Zuständigkeit ohne direkte oder indirekte Zustimmung der Einzelstaaten nicht möglich ist.

Wenn trotzdem der Gesamtstaat einerseits und die Einzelstaaten andererseits als Staaten, also als souveräne Gemeinwesen bezeichnet werden, so liegt der Grund darin, daß beide innerhalb ihrer Zuständigkeit die Staatsgewalt zu eigenem Rechte ausüben, und daß namentlich die Einzelstaaten trotz der Beschränkung in Bezug auf ihre Zuständigkeit innerhalb der ihnen verbliebenen Sphäre alle staatlichen Funktionen ebenso ausüben wie jeder andere Staat, also namentlich ohne Beeinflussung durch eine höhere Gewalt, während auch der selbständigste Kommunalverband für den ganzen Bereich seiner Zuständigkeit und Wirksamkeit der Oberaufsicht und dem Einflusse der ihm übergeordneten Staatsgewalt unterliegt.

Da das Wesen des zusammengesetzten Staats darin liegt, daß die möglichen staatlichen Aufgaben zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat verteilt sind, so liegt die Möglichkeit nahe, daß zwischen der Bundesgewalt und der Einzelstaatsgewalt Streitigkeiten über die Zuständigkeitsabgrenzung entstehen.

Man kann natürlich diese Streitigkeiten nicht nach dem Recepte der Calhounschen Nullifikationstheorie in der Weise entscheiden wollen, daß die Einzelstaaten als Vollmachtgeber darüber endgültig zu entscheiden haben, ob die Centralgewalt als ihr Beauftragter die ihr erteilten Vollmachten überschritten habe. Es liegen vielmehr Konflikte zwischen zwei zu eigenem Rechte handelnden, in ihrem Wirkungskreise souveränen Persönlichkeiten vor. Da nun der Gesamtstaat den Einzelstaaten übergeordnet ist, so muß grundsätzlich die Entscheidung der Organe des Gesamtstaats über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bunde und den Einzelstaaten für letztere maßgebend sein. Deshalb wurde es z. B. für selbstverständlich betrachtet, daß etwaige Zweifel über die Zuständigkeit der Bundesversammlung, also auch über die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bundes gegenüber den Einzelstaaten durch die Bundesversammlung selbst und allein entschieden wurden[1]. Da in einem Staatenbunde die Bundesversammlung das einzige Organ des Bundes ist, in welchem die

[1] Zöpfl a. a. O. I, S. 364.

Centralgewalt des Bundes zu Tage tritt, so liegt hier die Sache einfach. Aber auch im Bundesstaate werden grundsätzlich derartige Streitigkeiten durch diejenigen Organe zu entscheiden sein, welche die souveräne Bundesgewalt besitzen und ausüben.

Dagegen erscheint es nicht angängig, derartige Streitigkeiten in derselben Weise wie Streitigkeiten zwischen Staatsbehörden und Organen von Selbstverwaltungskörpern durch eine Bundesbehörde, etwa das Bundesgericht, entscheiden zu lassen. Die deutsche Reichsverfassung von 1849 hatte dies allerdings in Aussicht genommen, indem nach § 126 zur Zuständigkeit des Reichsgerichts insbesondere gehören sollten: Klagen eines Einzelstaats gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

Diese Bestimmung war um deswillen bedenklich, weil auf Grund derselben das Reichsgericht das Recht hatte, grundsätzlich und in ganz allgemeiner Weise über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Bunde und den Einzelstaaten zu entscheiden. Damit war das Reichsgericht zu einem über den beiden Staatsgewalten stehenden Faktor gemacht, dessen formal juristische Entscheidungen wohl kaum stets etwaige Kompetenzkonflikte zur beiderseitigen Zufriedenheit beigelegt hätten, ganz abgesehen davon, daß sicherlich in den meisten Fällen etwaige Differenzen über die beiderseitige Zuständigkeit von den beteiligten Staatsgewalten in anderer Weise als durch Anrufen des Reichsgerichts erledigt worden wären.

Die Unionsverfassung und die schweizerische Bundesverfassung haben daher dem Bundesgerichte eine so weit gehende Kompetenz nicht eingeräumt. Allerdings haben das Oberbundesgericht der Union und das schweizerische Bundesgericht über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Einzelstaaten zu entscheiden, aber stets nur aus Anlaß einzelner Streitfälle, die an sie gebracht werden, so daß die Stellung, die sie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten einnehmen, stets nur als Entscheidungsgrund für den einzelnen Fall in Betracht kommt[1]. Dagegen haben sie allgemeine und grundsätzliche Entscheidungen über die Zuständigkeitsabgrenzung nicht zu fällen. Derartige Konflikte finden ihre grundsätzliche Erledigung durch die Beschlüsse der Bundesorgane.

[1] Holst a. a. O. S. 33 ff. — Orelli a. a. O. S. 41 ff. — Brinton Cox, An Essay on judicial power and constitutional legislation, S. 272 ff.

Was das Deutsche Reich anlangt, so besteht hier ein Reichsgericht mit der Zuständigkeit, wie sie die Reichsverfassung von 1849 in Aussicht genommen hatte, nicht, ebensowenig aber ein Bundesgericht mit der beschränkteren Kompetenz der Bundesgerichte der Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Andererseits kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jede richterliche oder Verwaltungsbehörde des Reichs wie der Einzelstaaten in die Lage kommen kann, gelegentlich der Entscheidung oder Erledigung der ihnen übertragenen Angelegenheiten zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich eine Anordnung der Reichsgewalt, bezw. Einzelstaatsgewalt innerhalb ihrer reichsrechtlich festgestellten Zuständigkeit gehalten hat. Namentlich muß stets geprüft werden, ob nicht ein Landesgesetz in die Zuständigkeit des Reichs eingreift. Ist dies der Fall, so darf es von keinem Gerichte und keiner Behörde angewendet werden, weil es als ungültig zu betrachten ist. Eine derartige Stellungnahme hat aber stets nur Bedeutung für den betreffenden Einzelfall und selbstverständlich wird durch dieselbe die formelle Gültigkeit des betreffenden Landesgesetzes nicht berührt.

Dagegen kann niemals ein nach Maßgabe des Art. 5 R.V. zu stande gekommenes und vom Kaiser gehörig verkündetes Gesetz deshalb als ungültig betrachtet werden, weil durch dasselbe die der Reichsgewalt gesteckte Zuständigkeitsgrenze überschritten worden sei. Nach Art. 78 R.V. erfolgen nämlich Verfassungsänderungen, also auch Erweiterungen der Zuständigkeit des Reichs einfach auf dem Wege der Reichsgesetzgebung und zwar kann die Zuständigkeitserweiterung auch bei Gelegenheit der Erlassung eines Specialgesetzes erfolgen, da nicht vorgeschrieben ist, daß zunächst die Reichsverfassung durch ein besonderes Verfassungsgesetz geändert sein muß, ehe ein die Zuständigkeitserweiterung voraussetzendes Specialgesetz ergehen kann. Allerdings ist in Art. 78, Abs. 2 R.V. bestimmt, daß Verfassungsänderungen abgelehnt sind, wenn im Bundesrate 14 Stimmen dagegen sind. Da jedoch die Abstimmung im Bundesrate und das dabei zu Tage getretene Stimmenverhältnis ein Internum desselben ist, so muß bei jedem im übrigen gültig erlassenen Reichsgesetze angenommen werden, daß sich dasselbe im Rahmen der bereits vorhanden gewesenen, bezw. durch das betreffende Gesetz selbst erweiterten Reichszuständigkeit hält[1]. Es sind auf diese Weise sehr zweckmäßig alle Zuständigkeitsstreitigkeiten, die sich beim Erlasse von Reichsgesetzen

[1] Haenel, Deutsches Staatsrecht I, S. 783 ff.

ergeben können, abgeschnitten, bezw. es ist dem Bundesrate anheimgestellt, dieselben in seinem Schoße zu erledigen.

Im übrigen ist es nach Art. 7, Z. 3 R.V. ebenfalls Sache des Bundesrats, über etwaige Kompetenzstreitigkeiten zwischen Reichsbehörden und Landesbehörden Beschluß zu fassen und dafür zu sorgen, daß dieselben ausgeglichen werden. Hat die Reichsbehörde ihre Zuständigkeit überschritten, so hat die vorgesetzte Behörde die betreffende Anordnung außer Kraft zu setzen. Ist dies von den Landesbehörden geschehen, so wird die betreffende Landesregierung veranlaßt Abhülfe eintreten zu lassen.

Anlangend den Unterschied von Staatenbund und Bundesstaat, so liegt für diejenigen die Sache sehr einfach, welche den Staatenbund als Rechtsverhältnis, den Bundesstaat dagegen als Rechtspersönlichkeit betrachten. Wird dagegen dem Staatenbunde ebenfalls Persönlichkeit beigelegt, so muß allerdings der Unterschied in anderen Umständen gefunden werden.

Es ist nicht notwendig, hier alle die in dieser Beziehung geltend gemachten Ansichten[1] im einzelnen durchzusprechen, es genügt hervorzuheben, daß weder die sog. Kompetenz-Kompetenz noch der Umfang der Zuständigkeit maßgebend sein kann. Daß die Kompetenz-Kompetenz nicht maßgebend sein kann, ist schon früher dargelegt worden (§ 8), da sonst keiner der drei Bundesstaaten — Union, Schweiz, Deutsches Reich — als Bundesstaat betrachtet werden könnte, weil sie alle drei bei Veränderung ihrer Zuständigkeit mehr oder minder von der Mitwirkung der Einzelstaaten abhängen. Ebensowenig ist der Umfang der Zuständigkeit für den Unterschied der beiden Bünde maßgebend. Allerdings wird der Zweck und damit die Zuständigkeit beim Bundesstaate umfassender sein, als beim Staatenbunde, weil die Zusammenschließung der verbundenen Staaten bei ersterem größer ist als bei letzterem. Daß aber hierin kein ausschlaggebendes Moment liegt, beweist die Thatsache, daß bei Umwandlung der Vereinigten Staaten von Nordamerika aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat, die Zuständigkeit des Bundes fast gar nicht ausgedehnt wurde.

Ausschlaggebend für den Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat ist lediglich der Umstand, ob der Bundesgewalt bloß die Staaten oder auch deren Angehörige untergeben sind. Dieser Umstand war nicht bloß historisch in den Vereinigten Staaten von

[1] Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat, S. 450 ff.

Nordamerika bei der Umwandlung der staatenbundlichen Organisation in die bundesstaatliche das entscheidende Moment, sondern es liegt hier in der That ein grundsätzlicher, in die Einrichtung der Bundesorgane und in die Stellung der Einzelstaaten eingreifender Unterschied vor[1]. Da im Staatenbunde der Centralgewalt nur die Staaten, nicht deren Angehörige untergeben sind, so können die Bundesbeschlüsse bezw. Bundesgesetze für letztere nur dadurch wirksam und bindend werden, daß dieselben durch die gesetzgebenden Faktoren der Einzelstaaten in Landesgesetze umgewandelt werden. Bundesgesetze, zu deren Befolgung die Angehörigen der Einzelstaaten verpflichtet wären, giebt es daher in einem Staatenbunde nicht.

In einem Bundesstaate giebt es dagegen solche Bundesgesetze, und zwar müssen dieselben den Landesgesetzen vorgehen, deshalb, weil in denselben der Wille der übergeordneten Centralgewalt zum Ausdruck kommt, mit welchem die Einzelstaaten nicht in Widerspruch geraten dürfen, und dann aus dem Grunde, weil sonst die Einzelstaaten die Möglichkeit besäßen, durch ihre Gesetzgebung die unmittelbare Einwirkung der Bundesgewalt auf ihre Unterthanen lahm zu legen. Damt hängt es auch zusammen, daß im Bundesstaate die Bundesgesetze durch ihre Verkündigung von Bundeswegen auch für die Bundesangehörigen bindend werden, während im Staatenbunde die Bundesgesetze, bezw. Bundesbeschlüsse die Bundesangehörigen erst verpflichten, wenn sie als Landesgesetze verkündigt sind.

Im innigsten Zusammenhange mit dem Umstande, daß der Bundesstaat auch für die Bundesangehörigen unmittelbar verpflichtende Gesetze erläßt, steht die Organisation der Bundesgewalt. Im Staatenbunde ist nur ein Organ notwendig, ein aus bevollmächtigten Vertretern der Einzelstaaten bestehender Kongreß, der die Bundesbeschlüsse zu fassen hat. Eine, wenn auch nur aus Delegierten

[1] Mit Recht sagt Robinson, Wesen des Bundesstaats (Zeitschrift f. die ges. Staatswissenschaft, Bd. 53, S. 622), daß in der direkten Einwirkung der Centralgewalt auf die einzelnen Bürger Amerikas größter Beitrag an die Welt und das wichtigste und weitesttragende Princip der modernen Zeit liege. „Seine Entdeckung und Anwendung durch die Verfassungskonvention war ein kardinales Ereignis in der Weltgeschichte. . . . Seine Annahme schuf erst eine wahre Centralgewalt, vollständig in allen ihren Teilen, gesetzgebend, richtend und ihre Gesetze und Richtersprüche durch ihre eigenen Beamten vollziehend. Es machte die Centralgewalt und die Einzelstaaten unabhängig und unzerstörbar im Verhältnis zu einander. In diesem neuen System war der Schlußstein die Ersetzung der Beiträge der Einzelstaaten durch Bundessteuern.“

der Einzelstaaten bestehende Volksvertretung ist im Staatenbunde nicht notwendig; ja sie steht sogar im Widerspruche mit dem Begriffe des Staatenbundes, denn da die Bundesbeschlüsse nur die Regierungen binden, eine Verpflichtung der Unterthanen aber erst dann gegeben ist, wenn ein Bundesbeschluß in ein Landesgesetz verwandelt ist, bei dieser Umwandelung aber den Volksvertretungen der Einzelstaaten ein Mitwirkungsrecht zusteht, so kann man dem Volke nicht auch schon beim Erlasse eines Bundesbeschlusses eine Mitwirkung einräumen.

Würde ein Bundesstaat lediglich aus absoluten Monarchien bestehen, so würde natürlich für denselben ein Gesandtenkongreß als einziges Organ ausreichen, dessen von Bundeswegen verkündete Beschlüsse dann von selbst verbindliche Kraft für die Unterthanen der Einzelstaaten erlangen würden. Da jedoch die sämtlichen bestehenden Bundesstaaten aus Republiken, bezw. aus konstitutionellen Monarchien gebildet sind, so verlangt es das diesen Staatsformen zu Grunde liegende Princip, daß die Bundesgesetze unter Mitwirkung einer Volksvertretung zu stande kommen. Gleichgültig ist es dabei, ob diese Volksvertretung aus Delegierten der Parlamente der Einzelstaaten besteht, oder selbständig durch Wahlen der gesamten Bevölkerung des Bundesstaates, wenn auch in mit den Grenzen der Einzelstaaten zusammenfallenden Wahlbezirken bestellt wird. Allerdings liegt es nahe, diese letztere Form der Bestellung zu wählen, weil auf diese Weise die Einheit des durch den Bund zusammengefaßten Volkes stärker zum Ausdruck kommt.

Dagegen verlangt es das Princip des Bundesstaats, daß in dem anderen Organe, das beim Zustandekommen der Bundesgesetze mitzuwirken hat, und das dem Gesandtenkongresse des Staatenbundes entspricht (Bundesrat, Ständerat, Senat), die Einzelstaaten durch Bevollmächtigte vertreten sind, um ihre Sonderinteressen zur Geltung zu bringen, während es gleichgültig erscheint, ob diese Vertreter nach Instruktionen oder nach ihrer Überzeugung zu stimmen haben. Es wird sich dabei der Umstand geltend machen, ob der betreffende Bundesstaat aus Republiken oder Monarchien besteht. Ist das letztere der Fall, so entspricht es dem Charakter der Monarchie, daß die monarchischen Staatshäupter, die in sich die gesamte Staatsgewalt vereinigen, nicht bloß die Bevollmächtigten zum Bundesrate ernennen, sondern dieselben auch mit Instruktionen versehen, die sie zu befolgen haben. Besteht der Bundesstaat aus Republiken, so steht zwar an und für sich nichts im Wege, daß die Regierungen der Einzelstaaten die Bevollmächtigten ernennen und instruieren, doch entspricht es

mehr dem republikanischen Principe, nach welchem die Souveränetät beim gesamten Volke liegt, daß die Bevollmächtigten von den gesetzgebenden Kollegien gewählt werden und dann nicht nach Instruktionen sondern nach ihrer persönlichen Überzeugung ihre Stimme abgeben.

Wenn das unterscheidende Merkmal des Bundesstaats vom Staatenbunde darin gefunden wird, daß bei dem letzteren lediglich die Staaten der Centralgewalt unterworfen sind, bei dem ersteren dagegen auch die Angehörigen der Einzelstaaten, so ist damit der Bundesstaat begrifflich scharf vom Staatenbunde geschieden. Das schließt aber nicht aus, daß im einzelnen Falle Zweifel bestehen können, ob ein zusammengesetzter Staat als Staatenbund oder Bundesstaat zu betrachten ist, bezw. daß ein und dasselbe Gemeinwesen Elemente beider Formen des zusammengesetzten Staates in sich vereinigt, wie dies vom Deutschen Bunde behauptet wurde und von einzelnen Schriftstellern auch hinsichtlich des Deutschen Reiches behauptet wird [1].

Es ist dies um deswillen nichts auffallendes, weil ja überhaupt die Gestaltungen des öffentlichen Rechts sehr häufig als Mischformen oder Übergangsgebilde erscheinen, so daß es schwer ist, dieselben unter bestimmte Begriffskategorien unterzubringen. Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand. Die Rechtsinstitute des öffentlichen Rechts tragen in viel höherem Maße wie die des Privatrechts einen individuellen, durch die thatsächlichen Verhältnisse bestimmten Charakter an sich. Während ein Kaufvertrag rechtlich zu allen Zeiten gleich zu beurteilen war wie gegenwärtig und die Begriffsmerkmale desselben bei allen Völkern gleich sind, und während es ebenso für den Begriff des Kaufvertrags gleichgültig ist, ob er ein Stück Holz oder ein Kriegsschiff zum Gegenstande hat, zeigen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts Gebilde, die mit Rücksicht auf ihre wesentlichen Merkmale unter bestimmte Begriffe zu stellen sind, im einzelnen nach Zeit und Volk oft so verschiedene Ausprägungen, daß ihre begriffliche Zusammenfassung nur dadurch ermöglicht wird, daß lediglich die allgemeinsten Merkmale als wesentlich hervorgehoben werden. So werden die Lehensmonarchie, die absolute Monarchie und die konstitutionelle Monarchie unter dem gemeinsamen Begriffe der Monarchie zusammengefaßt und doch zeigen diese drei Erscheinungsformen der Monarchie nicht bloß politisch, sondern auch rechtlich im einzelnen große Verschiedenheiten. Ebenso hat die konstitutionelle Monarchie bei jedem Volke eine besondere Ausprägung erfahren.

[1] Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts II, S. 142 ff.

Das gleiche ist von den zusammengesetzten Staaten zu sagen. Jeder Staatenbund und jeder Bundesstaat, der bisher entstanden ist, hat sein besonderes individuelles Gepräge an sich getragen, wie sich dies namentlich hinsichtlich des Deutschen Reiches zeigt, dessen Verfassung bis ins einzelne durch die bestehenden politischen Verhältnisse bestimmt worden ist.

Der Umstand, daß jeder zusammengesetzte Staat sein individuelles Gepräge aufweist, bewirkt namentlich auch, daß ein Staatenbund bundesstaatliche Elemente und umgekehrt ein Bundesstaat staatenbundliche Elemente an sich tragen kann, wenn natürlich auch der Charakter einer Staatsform vorwiegt.

Dazu kommt noch, daß für die Wirksamkeit eines Bundesverhältnisses nicht allein das Verfassungsrecht des Bundes maßgebend ist, sondern daß dieselbe ebenso, wenn nicht mehr, durch die bestehenden politischen Verhältnisse beeinflußt ist. Es zeigte sich dies recht deutlich am Deutschen Bunde. Allerdings ist es richtig, daß die Verfassung desselben eine unzureichende war; namentlich war die Organisation eine mangelhafte, und ebenso war die Zuständigkeit der Centralgewalt zu eng begrenzt. Andererseits war aber doch die Unterordnung der Einzelstaaten unter die Centralgewalt ziemlich weitgehend, und für eine Weiterentwickelung im Sinne einer Ausdehnung der Bundeszuständigkeit waren genügend Ansätze vorhanden.

Wenn trotzdem keine weitere Entwickelung eintrat, und der Bund den nationalen Bedürfnissen des deutschen Volkes in keiner Weise gerecht wurde, so lag der Grund hierfür darin, daß im Bunde zwei Großmächte vereinigt waren, die der Natur der Sache nach um die Vorherrschaft im Bunde stritten. Dazu kam aber noch der weitere Umstand, daß zwar die Interessen Preußens mit denen des gesamten deutschen Volkes zusammenfielen, sodaß es eine straffe Zusammenfassung der deutschen Staaten wünschen mußte, daß dagegen Österreich seinen Schwerpunkt außerhalb Deutschlands hatte, und ihm ein möglichst lockerer Verband um deswillen erwünscht sein mußte, weil ihm derselbe einen weitgehenden Einfluß auf die mittleren und kleineren Staaten möglich machte.

Mag man übrigens den Begriff des Bundesstaats und Staatenbunds und den Unterschied beider Staatsformen bestimmen und feststellen wie man will, so viel erscheint zweifellos, daß beide Formen des zusammengesetzten Staates gegenüber dem einfachen Staate eine höhere Stufe in der Reihenfolge derjenigen menschlichen Gemeinschaften einnehmen, die wir politische Gemeinwesen nennen. Daß

die Organisation des zusammengesetzten Staats verwickelter ist, steht dieser Auffassung nicht entgegen, bestätigt sie vielmehr, denn auch in der natürlichen Welt zeichnen sich nur die niederen Organismen durch Einfachheit der Organisation aus. Der Vorzug und die Überlegenheit des zusammengesetzten Staats gegenüber dem einfachen Staate liegen darin, daß bei dem ersteren eine Verteilung der staatlichen Aufgaben in der Weise vorgenommen ist, daß diejenigen Aufgaben, welche nur von einem größeren Ganzen wahrgenommen werden können, dem Gesamtstaat überwiesen, diejenigen aber, die besser im engeren Kreise besorgt werden, den Einzelstaaten verblieben sind.

Betrachtet man es als das allein richtige, daß jedes Volk seine politische Organisation in einem einheitlichen Staate findet, so mag man den zusammengesetzten Staat als einen Notbehelf betrachten. Man kann sich aber auch auf einen andern Standpunkt stellen und sagen, daß, wie der decentralisierte Einheitsstaat, der den Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden eine möglichst weitgehende Autonomie gewährt, dem straff centralisierten Staate gegenüber große Vorzüge bietet, auch der zusammengesetzte Staat, bei dem die Decentralisation bis zur äußersten Grenze geht, dem Einheitsstaate vielfach überlegen ist.

Ein Rückblick auf die Entwickelung des Staatslebens und Staatsrechts seit dem Mittelalter zeigt, daß die Entstehung des Souveränetätsbegriffs eine Notwendigkeit war. Gegenüber den gesellschaftlichen Mächten, welche den Staat niedergedrückt, ja fast aufgelöst hatten, mußte die Staatsidee und die Auffassung wieder zum Siege gelangen, daß der Staatsverband als der höchste und allen auf bloß einseitiger gesellschaftlicher Grundlage beruhenden Gemeinschaften gegenüber der allumfassende Verband anerkannt wurde. Erst durch den Souveränetätsbegriff erlangte der Staat die nötige Festigkeit und Geschlossenheit und damit die Möglichkeit, diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die er im Interesse des Fortschreitens der gesamten menschlichen Gesellschaft zu erfüllen hat. Damit konnte aber die Entwickelung des Staatslebens nicht abgeschlossen sein, denn der Souveränetätsbegriff faßt den Staat nur als Einzelwesen auf und zwingt ihn bei einer übertriebenen Betonung dieses Begriffs zur Vereinzelung, während doch die einzelnen Staaten zum Zwecke der Erfüllung einer Reihe von Aufgaben, die der einzelne Staat mit seinen Kräften gar nicht bewältigen kann, fortwährend aufeinander angewiesen sind.

Wer daher den Souveränetätsbegriff so absolut faßt, daß eine Vereinigung mehrerer Staaten zu einem größeren Verbande staatlichen

Charakters ausgeschlossen ist, der verkennt den Zug der Entwickelung im Staatsleben. Bloße vertragsmäßige und infolgedessen jeder Zeit lösliche Verbindungen können dem Bedürfnisse nicht genügen, da es sich um dauernde Zwecke handelt. Hier tritt der zusammengesetzte Staat ein, der es namentlich ermöglicht, einem Volke, das in eine Anzahl von Staaten gespalten ist, die Vorteile der nationalen Einigung zu gewähren, ohne die historisch gewordenen politischen Bildungen vollständig umzustoßen[1].

§ 14. Der rechtliche Charakter des Deutschen Reiches.

In § 13 ist ausgeführt worden, daß Staatenbund und Bundesstaat Staatenverbindungen sind, deren Wesen darin liegt, daß sich eine Anzahl von Staaten behufs gemeinsamer Verfolgung einzelner staatlicher Aufgaben zu einer Körperschaft vereinigen, deren Mitglieder die einzelnen Staaten selbst sind. Im Staatenbunde wie im Bundesstaate besteht eine Bundesgewalt, die den einzelnen Mitgliedern übergeordnet und deren Anordnungen für dieselben bindend sind. Der grundsätzliche Unterschied zwischen den beiden Arten der Staatenverbindungen liegt aber darin, daß im Staatenbunde die Bundesgewalt lediglich für die Regierungen der Einzelstaaten bindende Beschlüsse faßt, während im Bundesstaate die Centralgewalt in unmittelbarer Beziehung zu den Unterthanen der Einzelstaaten steht und daher ohne Vermittelung der Einzelstaaten für die Unterthanen derselben bindende Gesetze zu erlassen befugt ist.

Betrachtet man den Staatenbund ebenso wie den Bundesstaat als eine aus mehreren Staaten bestehende Korporation, so ist begreiflicherweise der Unterschied zwischen beiden kein so bedeutender, als wenn der Staatenbund lediglich als ein zwischen mehreren Staaten bestehendes, ihre Souveränetät in keiner Weise berührendes Vertragsverhältnis aufgefaßt wird, dem Bundesstaate aber der Charakter eines Gesamtstaates beigelegt wird, dessen Gliedstaaten lediglich eine über autonome Provinzen nur wenig hinausgehende Stellung besitzen. Immerhin ist der Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat groß genug, um die Frage aufzuwerfen, welchen rechtlichen Charakter

[1] Mit Recht weist Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, Teil II, S. 33 f. auch darauf hin, daß der Bundesstaat die Möglichkeit bietet, die Form der Republik, die im allgemeinen nur für kleinere Staatswesen paßt, auch auf größere Staatswesen zur Anwendung zu bringen, da die Bundesrepublik alle inneren Vorteile der Republik mit der äußeren Macht der Monarchie verbindet.

das Deutsche Reich hat. Diese Frage kann nicht anders beantwortet werden, als dahin, daß das Reich ein Bundesstaat ist, weil die Bundesgewalt das Recht hat, für die Unterthanen der Einzelstaaten bindende Gesetze zu erlassen. Damit wäre an und für sich der Charakter des Reiches hinreichend gekennzeichnet. Da jedoch die Anhänger der Staatenbundtheorie trotzdem das Verhältnis der deutschen Staaten zu einander lediglich als ein vertragsmäßiges bezeichnen, so muß auf die Entstehung und Verfassung des Reiches, bezw. Norddeutschen Bundes genauer eingegangen werden.

Der Norddeutsche Bund ist zweifellos durch Vertrag der 22 nach Auflösung des Deutschen Bundes völlig selbständigen und voneinander unabhängigen norddeutschen Staaten geschaffen worden. Der Abschluß des Vertrages vollzog sich zunächst in der Weise, daß die Regierungen der 22 Staaten die zwischen ihnen und dem verfassungsberatenden Reichstage vereinbarte Bundesverfassung als Verfassung des zu gründenden Bundes annahmen und sich den Bestimmungen derselben unterwarfen[1].

Da die Regierungen die Staaten beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge — als solcher stellte sich selbstverständlich der Gründungsvertrag dar — zu vertreten haben, so war damit an und für sich die Gründung vollzogen. Allerdings wäre, auch wenn die 22 Staaten absolute Monarchien gewesen wären, die Verkündigung der Bundesverfassung als Landesgesetz in den einzelnen Staaten notwendig gewesen, damit die Bestimmungen derselben für die Unterthanen verbindliche Kraft erhielten und die Bestimmungen des Landesrechts beseitigt wurden, die mit der Bundesverfassung nicht im Einklang waren. Da jedoch die norddeutschen Staaten sämtlich beschränkte Monarchien, bezw. repräsentative Republiken sind, so konnte die Verkündigung der Bundesverfassung in den einzelnen Staaten erst nach eingeholter Genehmigung der Volksvertretung, bezw. der Bürgerschaft erfolgen.

Die Verkündigung der Bundesverfassung als Landesgesetz in den einzelnen Staaten hatte übrigens nur staatsrechtliche Bedeutung für die inneren Verhältnisse derselben, eine Erklärung des Vertragswillens seitens der dem Bunde beitretenden Staaten kann jedoch darin nicht erblickt werden, diese Erklärung war bereits durch Annahme der Bundesverfassung seitens der Regierungen erfolgt, wenn

[1] Bornhak, Die vertragsmäßigen Grundlagen der Reichsverfassung, Archiv f. öffentl. Recht VII, S. 329 ff.

auch unter der selbstverständlichen Bedingung, daß die Landtage, bezw. die Bürgerschaften die Bundesverfassung genehmigen werden.

Der Vertrag, durch welchen der Norddeutsche Bund gegründet wurde, war ein sog. konstitutiver Vertrag, der nicht bloß vertragsmäßige Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern des Bundes begründete, sondern auch eine juristische Persönlichkeit schuf. Der Verfassung dieser juristischen Persönlichkeit unterwarfen sich die den Vertrag schließenden Staaten als einer höheren Rechtsordnung, die naturgemäß mit dem Norddeutschen Bunde gleichzeitig ins Leben trat und zwar von selbst als Folge des Vertragsabschlusses, denn wenn eine Korporation durch Vertrag geschlossen wird, so wird selbstverständlich mit Abschluß des Vertrags bezw. mit dem Augenblicke, in welchem die juristische Persönlichkeit ins Leben tritt, auch die Verfassung für die Mitglieder bindend. Mit dem 1. Juli 1867, mit welchem Tage der Norddeutsche Bund ins Leben trat, trat auch die Bundesverfassung für die zu demselben gehörigen Staaten in Kraft, nicht erst durch das „Publikandum" des Bundespräsidiums vom 26. Juli 1867, in welchem ganz richtig nicht die Bundesverfassung zu dem Zwecke verkündigt wurde, daß sie nunmehr in Kraft treten solle, sondern ausdrücklich gesagt ist, daß sie bereits in Kraft getreten sei und dies zur Kenntnis gebracht wird.

Trotzdem ist es jedoch durchaus verfehlt, zu behaupten, wie dies Seydel (S. 16) thut, daß die norddeutsche Bundesverfassung lediglich Landesrecht jedes Einzelstaates geworden sei und dies noch sei.

Die Verkündigung der Bundesverfassung als Landesgesetz in den Einzelstaaten hatte nur den Zweck, den von den Regierungen abgeschlossenen Bundesvertrag zum Landesgesetz insofern zu machen, als die Durchführung desselben dadurch ermöglicht wurde, aber ihre Geltung als Bundesverfassung für das gesamte Bundesgebiet und als höhere Rechtsordnung für alle Mitglieder beruht nicht auf ihrer Verkündigung als Landesgesetz in den einzelnen Staaten, sondern auf dem durch die Regierungen abgeschlossenen und durch die betreffenden Landesgesetze genehmigten Bundesvertrage.

Eine Verkündigung der Bundesverfassung von Bundeswegen ist überhaupt nicht erfolgt, denn die Bekanntgabe im Publikandum vom 26. Juli 1867 ist keine Publikation im technischen Sinne, sondern lediglich eine Mitteilung. Eine solche Publikation war aber auch gar nicht notwendig; es genügte, daß sich die Einzelstaaten dem Bundesvertrage und der den wesentlichsten Inhalt desselben bildenden Bundesverfassung unterwarfen, um demselben vom 1. Juli 1867 ab

im ganzen Bundesgebiete Geltung zu verschaffen. Das Publikandum vom 26. Juli 1867 stellt nur diese Thatsache außer Zweifel.

Die Bundesverfassung trat aber nicht bloß als Landesgesetz und als gewöhnlicher Staatsvertrag in Kraft, sondern als Bundesgesetz, d. h. als höhere Rechtsordnung über den einzelnen Staaten. Es ergiebt sich dies daraus, daß der Vertrag, durch welchen der Norddeutsche Bund geschaffen wurde, ein sog. konstitutiver Vertrag ist, der objektives Recht schafft, dem sich die Kontrahenten unterwarfen[1].

Was die Gründung des Deutschen Reiches anlangt, so erfolgte dieselbe ebenfalls auf dem Wege konstitutiver Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und den süddeutschen Staaten andererseits. Allerdings lag die Sache insofern anders als im Jahre 1867, als es sich nicht um die Schaffung eines neuen Bundesstaats, sondern lediglich um die Erweiterung eines schon bestehenden durch Aufnahme neuer Mitglieder handelte. Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet waren aber die Vorgänge in der Hauptsache gleichartig. In den Novemberverträgen erklärten die süddeutschen Staaten, dem Norddeutschen Bunde beitreten zu wollen, indem sie gleichzeitig sich der nach Maßgabe dieser Verträge abgeänderten Bundesverfassung unterwarfen. Ebenso erklärte der Norddeutsche Bund, die süddeutschen Staaten in das Bundesverhältnis aufzunehmen und die vereinbarten Abänderungen der Bundesverfassung zu bewirken. Nachdem sodann die Novemberverträge mit der abgeänderten Bundesverfassung die verfassungsmäßige Genehmigung der süddeutschen Landtage und der gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes erhalten hatten, wurden dieselben in den süddeutschen Staaten als Landesgesetz verkündigt. Ebenso wurde die neue Bundesverfassung mit den Verträgen vom Bundespräsidium als Bundesgesetz für den Norddeutschen Bund verkündigt.

Durch die Verkündigung der Bundesverfassung als Landesgesetz in den süddeutschen Staaten einerseits und als Bundesgesetz im Norddeutschen Bunde andererseits kam der konstitutive Akt zum Abschluß, durch welchen die Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche erfolgte. Durch diese Verkündigungen erklärten die süddeutschen Staaten bezw. der Norddeutsche Bund, daß

[1] Vgl. auch die Schrift von Binding, „Die Gründung des Norddeutschen Bundes" (1889), der auch noch hervorhebt, daß der etwaige Mangel der Publikation der Bundesverfassung durch die nachträgliche Anerkennung geheilt wurde (S. 50).

sie die neue Bundesverfassung als für sie bindend betrachten, sich derselben unterwerfen. Die Verkündigung der Reichsverfassung durch das Präsidium des Norddeutschen Bundes hatte daher auch rechtlich eine andere Bedeutung als das „Publikandum" des Königs von Preußen vom 26. Juli 1867. Im Publikandum wurde lediglich bekannt gemacht, daß die Bundesverfassung auf Grund der in den 22 Staaten des Norddeutschen Bundes erfolgten Verkündigung als Landesgesetz bereits in Kraft getreten sei. Dagegen hatte die am 30. Dezember 1870 erfolgte Verkündigung der Reichsverfassung die Bedeutung, daß dieselbe vom 1. Januar 1871 ab im Norddeutschen Bunde als Gesetz zu gelten habe. Sie war daher die Publikation eines Gesetzes mit deren Folgen, nicht eine bloße Mitteilung eines bereits geschehenen Vorgangs.

Nachdem die neue Reichsverfassung in der im vorstehenden geschilderten Weise im ganzen Gebiete des Reiches Gesetz geworden war, hatte der Erlaß des Gesetzes vom 16. April 1871 zunächst nur die Bedeutung einer Republikation, insoweit die mit diesem Gesetze verkündigte Verfassung lediglich die bereits in Kraft befindlichen Bestimmungen wiederholte. Insoweit dieselbe jedoch abweichende Bestimmungen enthält, liegt die Verkündigung eines neuen Gesetzes vor. Außerdem hat noch das Gesetz vom 16. April 1871 die Bedeutung, außer Zweifel zu setzen, daß die Reichsverfassung Reichsgesetz ist.

Da die Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches auf konstitutiven Verträgen beruht, so ist es auch nicht unzulässig, von Bundesverträgen oder „Grundverträgen" und „vertragsmäßigen Rechten der Reichsglieder" zu sprechen, wie dies in der von Seydel (S. 23) in Bezug genommenen „Erklärung" Preußens vom 5. April 1884 und der Kaiserl. „Botschaft" vom 30. November 1885 (Hirths Annalen 1886 S. 350 ff.) geschehen ist.

Der Gebrauch dieser Ausdrücke ist in den beiden amtlichen Äußerungen um so natürlicher, als es sich dabei darum handelte, den föderativen Charakter des Deutschen Reiches als eines Bundes der deutschen Staaten gegenüber der unitarischen Forderung der verantwortlichen Reichsministerien zu betonen.

In der That liegt ein Fehler vieler Anhänger der Bundesstaatstheorie, — insofern ist Seydel Recht zu geben — darin, daß sie zu sehr geneigt sind, das Reich wie einen decentralisierten Einheitsstaat zu betrachten, während es doch ein korporativer Bund von, wenn auch in ihrer Souveränetät beschränkten souveränen Staaten ist.

Andererseits schießt aber Seydel über das Ziel hinaus, wenn er, von einem falschen und einseitigen Souveränetätsbegriffe ausgehend, das Reich lediglich als ein Vertragsverhältnis der deutschen Staaten auffassen will, das grundsätzlich auf der gleichen Stufe steht wie eine Allianz oder sonst ein Bündnis.

Allerdings kann von „verbündeten Regierungen" und „verbündeten Fürsten" gesprochen werden, wie dies ja auch der offizielle Sprachgebrauch ist. Damit wird zum Ausdrucke gebracht, daß das Reich kein Einheitsstaat, sondern ein Bundesstaat ist. In keiner Weise ist damit aber gesagt, daß die deutschen Staaten in einem Allianzverhältnis zu einander stehen, das wie jedes andere Bündnis von jedem Teilnehmer beliebig gelöst werden könnte. Ebensowenig ist damit in Abrede gestellt, daß die deutschen Staaten einer höheren Gewalt, der Reichsgewalt, untergeordnet sind, während allerdings bei einer bloßen Allianz von einer derartigen Unterordnung nicht die Rede sein kann.

Was im übrigen die rechtliche Gestaltung des Deutschen Reiches anlangt, so handelt es sich hier nicht darum, das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs genauer darzustellen, zumal in § 5 ein Überblick über die Verfassung des Reiches gegeben wurde. Nur die Punkte sind hervorzuheben, durch welche es sich von den zwei übrigen hauptsächlich in Betracht kommenden Bundesstaaten, den Vereinigten Staaten und der Schweiz, unterscheidet. Es sind dies namentlich zwei Umstände: 1. daß die sämtlichen deutschen Staaten, von den drei Hansastädten abgesehen, Monarchien sind; 2. daß die deutschen Staaten in ihrer Größe und demgemäß ihrer politischen Bedeutung sehr verschieden sind, und daß namentlich Preußen, das für sich allein die Stellung einer Großmacht hat, die übrigen deutschen Staaten zusammengenommen an Macht überragt.

Der monarchische Charakter der deutschen Staaten machte sich zunächst in der Weise geltend, daß dieselben namentlich in völkerrechtlicher Hinsicht nicht in dem Maße beschränkt und auch in Bezug auf ihre innere Verfassung nicht ebenso unter Vormundschaft gestellt wurden, wie die Staaten der Union und die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Sodann aber war der monarchische Charakter der deutschen Staaten von entscheidender Bedeutung für die Bildung des wichtigsten Faktors der Centralgewalt, des Bundesrats. Während in Nordamerika und in der Schweiz auch derjenige Bestandteil der Bundesgewalt, in welchem die Interessen und Rechte der Gliedstaaten zum

Ausdrucke kommen sollen, dem demokratischen Principe entsprechend, durch Wahl seitens der Bevölkerung bezw. der Legislaturen der Einzelstaaten bestellt wird, und den Regierungen der Einzelstaaten auch ein Einfluß auf die Abstimmung dieser Vertreter nicht eingeräumt ist, ernennen und instruieren die deutschen Regierungen die Bevollmächtigten zum Bundesrate. Dazu kommt noch, daß der Bundesrat nicht bloß gesetzgebender Faktor neben dem Reichstage ist, sondern in der Hauptsache auch Organ der vollziehenden Gewalt des Reiches. Auf diese Weise wurden die Regierungen der Einzelstaaten in die innigste Verbindung mit der Centralgewalt gebracht und der Entstehung eines Gegensatzes zwischen Reich und Einzelstaaten vorgebeugt.

Es war einer der bedenklichsten Mängel der Reichsverfassung von 1849, daß nach derselben auch die Bestellung des Staatenhauses nur zum Teile durch die Ernennung seitens der Regierungen, im übrigen aber durch Wahl seitens der Volksvertretungen erfolgen sollte, und daß das Staatenhaus nur als gesetzgebender Faktor in Betracht kam, während die von den Einzelstaaten durchaus unabhängige Reichsregierung des Zusammenhangs mit den einzelstaatlichen Regierungen und des Rückhalts an denselben entbehrte.

Der monarchische Charakter der deutschen Staaten hatte endlich die Wirkung, daß einem der monarchischen Oberhäupter die Stellung des Bundesoberhaupts eingeräumt wurde und daß demselben auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung und der Heeresverwaltung diejenigen Befugnisse übertragen wurden, die der Natur der Sache nach am besten in monarchischer Weise besorgt werden.

Daß die Stellung des Bundesoberhaupts dem Oberhaupte des mächtigsten Staates zufiel, war selbstverständlich. Wenn dieser Staat hierdurch, sowie durch eine entsprechende Anzahl von Stimmen im Bundesrate, durch welche er eine jede Verfassungsänderung verhindern kann, sowie ein ihm für gewisse Materien eingeräumtes Veto ein gewisses Übergewicht besitzt, so ist dies nur der Ausdruck der bestehenden thatsächlichen Verhältnisse.

Den Größenunterschieden unter den übrigen Staaten ist einerseits dadurch Rechnung getragen, daß sich die Zahl der Stimmen im Bundesrate nach der Größe bestimmt und andererseits dadurch, daß den größeren Gliedstaaten verschiedene Vorrechte und Sonderrechte eingeräumt sind, die ihnen gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten eine bevorzugte Stellung gewähren und ihnen auch ohne ihre Zustimmung vom Reiche nicht genommen werden können.

Auf diese Weise ist der Reichsverfassung jeder doktrinäre, schablonenhafte Charakter genommen; sie trägt allenthalben den bestehenden Machtverhältnissen Rechnung und verbindet die Interessen der Einzelstaaten auf das innigste mit denen des Reiches.

§ 15. Schlußbetrachtung.

Die Frage, wie die Staatenverbindungen, welche mit den Ausdrücken „Staatenbund" und „Bundesstaat" bezeichnet werden, vom Standpunkte des Staatsrechts und Völkerrechts aus aufzufassen und zu konstruieren sind, bietet zunächst ein hohes theoretisches Interesse. Die Staatenbünde und Bundesstaaten, welche die Geschichte bisher kennt, sind hervorgerufen durch die politischen Bedürfnisse der Völker, die sich zu den betreffenden Bünden zusammengeschlossen haben, selbstverständlicherweise ohne alle Rücksicht auf die in der Wissenschaft des öffentlichen Rechts hergebrachten und üblichen Kategorien und Schulbegriffe. Dazu kam noch, daß jeder neu entstehende Bundesstaat und Staatenbund ein individuelles Gepräge an sich trug und sich dadurch von den bisher bekannten derartigen Erscheinungen unterschied. Es ist dies nichts den Bünden Eigentümliches, sondern wie schon hervorgehoben, eine Eigentümlichkeit der Gestaltungen des öffentlichen Rechts überhaupt gegenüber den privatrechtlichen Rechtsinstituten.

Damit hängt auch zusammen, daß im Gebiete des öffentlichen Rechts vielfach Übergangs- und Mischformen auftreten, die die juristische Erfassung der einzelnen Erscheinungen unzweifelhaft erschweren. Namentlich zeigt sich dies bei den Staatenverbindungen. So ist es z. B. in hohem Grade schwierig, festzustellen, ob eine Staatenverbindung als Personalunion oder Realunion aufzufassen ist. Ähnlich liegt die Sache beim Staatenbund und Bundesstaat, wo nicht selten Übergänge der einen Staatsform zur andern gegeben sind.

Zu diesen allgemeinen Schwierigkeiten trat bei der juristischen Konstruktion der Begriffe Bundesstaat und Staatenbund noch der weitere Umstand, daß die moderne Staatsrechtswissenschaft sich am Einheitsstaate entwickelt hatte, für welchen der Souveränetätsbegriff den Angelpunkt bildete. Dieser Begriff im Hinblick auf den Einheitsstaat absolut gefaßt mußte jeder Annahme eines sog. zusammengesetzten Staates widerstreben.

In der That stand denn zunächst die Theorie den Erscheinungen des Staatenbundes und Bundesstaats ziemlich ratlos gegenüber. Die-

jenigen, welche am Souveränetätsbegriffe in seiner Starrheit festhielten, mußten dem Begriffe des zusammengesetzten Staates gegenüber sich ablehnend verhalten und konnten den Staatenbund nur als ein vertragsmäßiges, die Souveränetät der Einzelstaaten unberührt lassendes Verhältnis auffassen. Diejenigen aber, welche den Begriff des zusammengesetzten Staates gelten ließen, suchten sich durch eine Teilung der Souveränetät zwischen Centralgewalt und Einzelstaat oder dadurch zu helfen, daß sie die Souveränetät nicht als wesentliche Eigenschaft des Staats betrachteten, souveräne und nichtsouveräne Staaten annahmen und im Bundesstaate lediglich dem Gesamtstaate, nicht aber den Gliedstaaten die Eigenschaft der Souveränetät beilegten.

Alle diese Lösungsversuche konnten und können nicht befriedigen, weil sie den Thatsachen mehr oder weniger Gewalt anthun.

In den vorstehenden Ausführungen ist nun der Versuch gemacht worden, unter Festhaltung der Souveränetät als einer wesentlichen Eigenschaft des Staats den zusammengesetzten Staat in seinen beiden Erscheinungsformen als Staatenbund und Bundesstaat auf der Grundlage der Korporation in der Weise zu konstruieren, daß der zusammengesetzte Staat als eine aus Staaten gebildete Korporation sich darstellt, in welcher die Mitgliedstaaten zwar eine Beschränkung ihrer Souveränetät erleiden, im übrigen aber ihre Eigenschaft als Staaten, d. h. als souveräne Staatswesen behalten, während der Gesamtstaat ebenfalls die Eigenschaft eines souveränen Gemeinwesens besitzt, wenn er auch ebenso wie die Gliedstaaten in seiner Souveränetät beschränkt ist.

Diese Konstruktion entspricht am meisten den thatsächlichen Verhältnissen und nimmt zu dem politischen Interesse, das die Frage des Staatenbundes bezw. Bundesstaates bietet, in ganz bestimmter Weise Stellung.

Alle allgemeinen staatsrechtlichen Begriffe haben ihre politische Bedeutung und Tragweite, und zwar schon aus dem Grunde, weil, wie soeben hervorgehoben, die Begriffe des öffentlichen Rechts nicht so unabhängig sind von ihrer thatsächlichen Grundlage. Es zeigt sich das gerade recht deutlich bei den Begriffen Staatenbund und Bundesstaat. Diese Begriffe, welche die moderne Staatsrechtswissenschaft in der Hauptsache von den politischen Einrichtungen in Nordamerika, der Schweiz und Deutschland abstrahiert hat, enthalten in allen drei Ländern ein politisches Programm. Sie bringen den

Gegensatz zwischen Partikularismus und Unitarismus zum Ausdruck, wie dies ja die Entwickelung vom Staatenbund zum Bundesstaat bei den genannten drei Völkern auf das deutlichste zeigt.

Namentlich trifft dies für Deutschland zu. Wer für eine möglichste Zusammenfassung der nationalen Kräfte nach außen und innen eintritt und die politische Entwickelung Deutschlands seit einem Menschenalter begrüßt und willkommen heißt, wird notwendigerweise bei der juristischen Betrachtung der gegenwärtigen Verfassungsgestaltung vom Begriffe des Bundesstaats ausgehen. Wer dagegen für die thunlichste Selbständigkeit der Einzelstaaten eintritt und jeden Schritt auf der Bahn zur strafferen Zusammenfassung derselben mit einem gewissen Mißbehagen betrachtet, der wird die „Souveränetät" der Einzelstaaten betonen und das Deutsche Reich als einen Staatenbund aufzufassen versuchen, und zwar als einen Staatenbund, der lediglich ein lockeres vertragsmäßiges Verhältnis sein soll, aus dem jeder Einzelstaat austreten kann, ohne einen Rechtsbruch zu begehen. Es ist kein Zufall, daß die staatenbündlerische Auffassung ihre Vertreter und Anhänger in Süddeutschland, speciell in Bayern gefunden hat. Es wirken eben hier, wenn auch vielen unbewußt, noch Reminiscenzen an den Flitter der Rheibundssouveränetät und an die Zeit mit, in der die größeren süddeutschen Staaten sich als europäische Mächte dünkten und jeden Gedanken an eine Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit zu Gunsten der Einheit Deutschlands als crimen laesae majestatis betrachteten.

Allerdings haben die Anhänger der Bundesstaatsidee vielfach über das Ziel hinausgeschossen, indem sie die Souveränetät der Einzelstaaten ganz leugneten, die Hoheitsrechte derselben nicht als eigene gelten lassen wollten, sondern als vom Gesamtstaate abgeleitete behandelten und den Bundesstaat schließlich nur als einen in weitem Maße decentralisierten Einheitsstaat betrachteten.

Mit Recht hat man diesen Vertretern der Bundesstaatsidee eine übertriebene, den thatsächlichen Verhältnissen widersprechende unitarische und centralistische Richtung zum Vorwurf gemacht. Ebensogut müssen sich aber die Anhänger der Staatenbundtheorie, von denen noch manche von den „guten alten Zeiten" des Deutschen Bundes schwärmen, den Vorwurf des Partikularismus gefallen lassen.

Wenn hier die Vertreter der Staatenbundtheorie als Partikularisten, gewisse Vertreter der Bundesstaatstheorie als Unitarier bezeichnet werden, so darf darin ein weder die einen noch die andern verletzender und kränkender Vorwurf gefunden werden. Gewiß sind

beide Teile in dem guten Glauben, lediglich eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ansicht zu vertreten. Allein bei staatsrechtlichen Fragen von politischer Tragweite spielen eben, wie schon betont, immer wenn auch unmerklich die politischen Ansichten der betreffenden Schriftsteller herein. Namentlich muß dies bei solchen staatsrechtlichen Gebilden der Fall sein, deren juristische Konstruktion so bestritten ist, wie die des sog. zusammengesetzten Staats. Die Publizisten müßten keine Menschen sein, wenn sie die Frage des Staatenbunds, bezw. Bundesstaats nicht unter einem Gesichtswinkel betrachten würden, der ihrer politischen Grundanschauung am besten entspricht.

Wie kein Historiker in gewissen Fragen ganz objektiv sein wird, so wird auch beim staatsrechtlichen Schriftsteller die rechtliche Konstruktion durch politische Momente beeinflußt. Das in Abrede stellen zu wollen, heißt einfach Versteckenspielen.

Gegenüber einer übertrieben unitarischen Richtung, wie gegenüber partikularistischen Velleitäten nimmt die hier vertretene Ansicht eine Mittelstellung ein, die auch allein den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen entsprechen dürfte.

Es ist dargelegt worden, daß der Deutsche Bund keineswegs ein bloßes vertragsmäßiges die Souveränetät der Einzelstaaten völlig unberührt lassendes Verhältnis war, sondern sich als ein zusammengesetzter Staat darstellte, in welchem die Souveränetät der Gliedstaaten verschiedenen Beschränkungen unterlag. Andererseits ist ausgeführt worden, daß trotz der bundesstaatlichen Organisation des Reiches die Einzelstaaten sowohl in staatsrechtlicher wie völkerrechtlicher Beziehung noch Staaten sind und nicht bloß den Charakter von besonders selbständigen, mit gewissen Ehrenrechten ausgestatteten Kommunalverbänden eines stark decentralisierten Einheitsstaates an sich tragen. Eine derartige Auffassung wird der rechtlichen Gestaltung des Deutschen Bundes wie des Deutschen Reiches gerecht.

Man könnte vielleicht der Meinung sein, daß es doch in der Hauptsache gleichgültig sei, ob man das Deutsche Reich als einen vertragsmäßigen Staatenbund oder einen korporativen Bundesstaat auffasse. Nun ist es ja richtig, daß Seydel trotz seines verschiedenen Ausgangspunktes in den meisten Einzelfragen des positiven Reichsrechts zu demselben Ergebnisse kommt und kommen muß, wie die Anhänger der Bundesstaatstheorie. Andererseits machen sich doch auch eine Menge von Abweichungen geltend, sobald es sich um principielle Fragen dreht, wie dies bereits in § 12 dargelegt worden ist.

Überhaupt ist es selbstverständlich, daß es für die wissenschaftliche Behandlung des Reichsstaatsrechts keineswegs gleichgültig ist, wie das Deutsche Reich rechtlich konstruiert wird, da die Grundauffassung über den rechtlichen Charakter des Reichs sich notwendiger Weise für alle Teile des Systems geltend machen muß.

Ebenso ist es in politischer Beziehung von weittragender Bedeutung, wie das Deutsche Reich aufgefaßt wird. Allerdings beruht die Festigkeit des Deutschen Reiches nicht bloß auf den Bestimmungen der Reichsverfassung, sondern vor allem auch auf der Bundestreue der deutschen Fürsten und dem durch die politische Weltlage vertieften und gestärkten Einheitsdrange des deutschen Volkes. Sollte, — was ein gütiges Geschick verhüten möge — je wieder, wie zu Zeiten des alten Deutschen Reiches unter den deutschen Staaten und Stämmen sich eine centrifugale Strömung geltend machen, so wird keine Verfassung, sie mag einen Inhalt wie immer haben, den Verfall des Reiches aufhalten können, und noch weniger wird die rechtliche Konstruktion des Reiches und der Reichsverfassung in dieser Beziehung einen Einfluß ausüben können.

Andererseits kann aber auch wohl darüber kein Zweifel bestehen, daß, so wie die Dinge jetzt liegen, der rechtliche Inhalt der Reichsverfassung und die Auffassung, welche bezüglich des rechtlichen Charakters des Deutschen Reiches im deutschen Volke besteht, politisch durchaus nicht gleichgültig ist. Zwei Punkte kommen hier namentlich in Betracht. Das Deutsche Reich ist gegründet worden als ein „ewiger Bund" der deutschen Staaten zum Zwecke der Aufrechthaltung des in Deutschland geltenden Rechts und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Daran, daß dieser Bund jemals durch Übereinstimmung sämtlicher deutscher Staaten wieder aufgehoben werde, hat sicherlich bei dem Abschlusse des „Bundesvertrages" niemand gedacht; aber noch weniger hat man einem Einzelstaate das Recht einräumen wollen, aus irgend welchem Grunde den Bundesvertrag zu kündigen und überhaupt von demselben einseitig zurückzutreten.

Diesem Charakter des Deutschen Reiches, als eines für alle Zeiten geschlossenen unzerreißbaren und unauflöslichen Bundes entspricht lediglich die Bundesstaatstheorie, welche das Reich als einen festgefügten korporativen Verband betrachtet. Dagegen liegt der Staatenbundtheorie schließlich doch der Gedanke zu Grunde, daß das Reich nichts weiter sei, als ein Bündnis, das zwar auf unbeschränkte Dauer geschlossen ist, und bei dem an und für sich den Teilnehmern

ein einseitiges Austrittsrecht nicht zusteht, von dem jedoch unter gewissen Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht gegeben ist. Über diese bedenkliche Seite der Staatenbundtheorie können alle Redensarten, in denen sich Seydel in dieser Beziehung überbietet, nicht täuschen. Sie beweisen nur, daß Seydel selbst das Bewußtsein hat, daß seine Theorie dem Zwecke, der bei Gründung des Deutschen Reiches verfolgt wurde, infolgedessen auch der Reichsverfassung in ihrem innersten Kerne widerspricht und daher geeignet ist, die Überzeugung zu beeinträchtigen, daß die unter schweren Kämpfen vollzogene Einigung des deutschen Volkes für alle Zeiten unauflöslich ist und höchstens noch inniger und fester werden kann. Diese Überzeugung ist aber um so notwendiger, als es leider im Deutschen Reiche immer noch Elemente und Parteien giebt, die geneigt sind, das Deutsche Reich als ein Verhältnis auf Kündigung zu betrachten.

Sodann kommt in Betracht daß die Calhoun-Seydelsche Staatenbundtheorie die Unterordnung der Einzelstaaten unter eine höhere Gewalt verwirft, während doch die Bestimmungen der Reichsverfassung unverkennbar der Reichsgewalt den Charakter einer den Einzelstaaten übergeordneten Gewalt beilegt. Im alten deutschen Reiche war eine die einzelnen deutschen Territorien und Stämme zusammenfassende oberste Gewalt allmählich vernichtet und schließlich ganz abgeschüttelt zum Unglücke des deutschen Volkes, das infolge des Verfalls der Reichsgewalt politisch ohnmächtig und wirtschaftlich ruiniert wurde, so daß es Jahrhunderte gedauert hat, bis es sich wieder erholen konnte.

Da nun jetzt wieder eine oberste, die Kräfte des gesamten deutschen Volkes zusammenfassende Gewalt im neuen Deutschen Reiche besteht, ist es von der größten Wichtigkeit, daß diese Gewalt als eine den Einzelstaaten übergeordnete anerkannt wird und sich die Einzelstaaten als die Glieder eines größeren Ganzen fühlen, das allein im stande ist, sie zu schützen, und die gemeinsamen Interessen zu fördern.

Im deutschen Volke besteht ja eine doppelte Strömung. Einerseits macht sich das Streben nach einheitlicher Zusammenfassung der deutschen Staaten und Stämme geltend. Dieser Einheitsdrang, der das neue Deutsche Reich geschaffen, beruht nicht auf einer unklaren Schwärmerei, sondern auf der Einsicht, daß ganz abgesehen von den deutschen Kleinstaaten, die kaum den Namen „Staaten" verdienen, auch kein deutscher Mittelstaat für sich in der Lage ist, in politischer wie wirtschaftlicher Beziehung eine maßgebende Rolle zu spielen. In der That ist es ja nur durch den Umstand, daß das politisch

zerrissene Deutschland in der „Weltpolitik" keine Rolle, jedenfalls keine führende Rolle gespielt hat, und daß infolge dessen den Deutschen der Blick für große politische Verhältnisse verloren gegangen ist — zu erklären, daß namentlich in Süddeutschland mitunter noch die Ansicht besteht, als ob die deutschen Mittelstaaten für sich und in ihrer Vereinzelung in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht unter den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen irgend welche Rolle spielen könnten, während doch jedem Einsichtigen klar sein muß, daß heutzutage selbst Großstaaten im Wettbewerb der Nationen nur mit Mühe ihre Stellung wahren können.

Statt des Schutzes, den das Deutsche Reich den Einzelstaaten gewährt, froh zu sein, und sich darüber zu freuen, daß durch die Reichsverfassung den Einzelstaaten die Möglichkeit gegeben ist, die Politik des Reiches mitzubestimmen und daß dadurch ihre Macht und ihr Einfluß in früher ungeahntem Maße gewachsen, besteht dann in solchen kurzsichtigen Kreisen lediglich Ärger darüber, daß die Einzelstaaten an ihrer früheren Selbständigkeit und Unabhängigkeit notwendigerweise ein Opfer bringen mußten, das aber im Verhältnisse zu dem eingetauschten Gewinne nur gering genannt werden kann.

Andererseits ist die Existenz der deutschen Einzelstaaten geschichtlich so fest begründet, daß man in Deutschland nicht daran denken konnte, die Einzelstaaten zu beseitigen und sie zu einem einheitlichen Nationalstaate zu verschmelzen, wie dies in Italien geschehen ist. Im Gegenteil entspricht es dem in den deutschen Stämmen seit jeher vorhandenen Selbständigkeitsgefühle, daß die Einzelstaaten nur so viel von ihren Rechten und ihrer Selbständigkeit aufgeben, als notwendig ist, um die Ziele zu erreichen, die sie in ihrer Vereinzelung nicht zu erreichen im stande sind.

Diesen beiden Strömungen entspricht die Verfassung des neuen Deutschen Reiches, die zwar die Souveränetät der Einzelstaaten beschränkt, ihnen aber nicht bloß den Charakter als Staatswesen in staatsrechtlicher wie völkerrechtlicher Beziehung gelassen, sondern ihnen auch in der Beteiligung am Bundesrate und der dadurch gegebenen Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Regierung des Reiches eine Machterweiterung zugeführt hat, die die Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit und Beschränkung ihrer Souveränetät sehr erheblich überwiegt.

Soll das Deutsche Reich theoretisch richtig konstruiert werden, so muß auch in der theoretischen Konstruktion diese doppelte

Strömung zum Ausdrucke kommen. Dies ist der Fall bei der hier vertretenen Bundesstaatstheorie, da nach derselben die Einzelstaaten zwar der Bundesgewalt untergeordnet, aber aktive Mitglieder der Bundeskorporation sind. Es trägt daher diese Theorie dem berechtigten Einheitsdrange, wie dem berechtigten Partikularismus nach jeder Richtung Rechnung.

Nachtrag.

Nachdem die vorstehende Abhandlung bereits zum Drucke gegeben war, veröffentlichte Rosin in Hirths Annalen 1898 S. 81 ff. „Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck". S. 124 f. sind Bismarcks Ansichten über Staatenbund und Bundesstaat und seine Auffassung von der rechtlichen Konstruktion des Deutschen Reiches dargelegt. Daß diese Ansichten und diese Auffassung mit den Ausführungen der vorstehenden Abhandlung in der Hauptsache übereinstimmen, wird eine unbefangene Betrachtung kaum bestreiten können. In einer Besprechung des Rosinschen Aufsatzes in der Krit. Vierteljahrsschrift 3. Folge, Band IV, S. 267 hat zwar Graßmann zu bestreiten versucht, daß die von Rosin angeführten Aussprüche Bismarcks im Sinne der Bundesstaatstheorie verwertet werden können. Es ist auch richtig, daß Bismarck keine ausführliche Theorie des Bundesstaats entwickelt hat und daß manche seiner Aussprüche ziemlich allgemein lauten. Aber gänzlich verfehlt dürfte es trotzdem sein, den Schöpfer der deutschen Reichsverfassung zu einem Anhänger der Calhoun-Seydelschen Nullifikationstheorie stempeln zu wollen.



Die Grenznutzentheorie als Grundlage einer ultraliberalen Wirtschaftspolitik[1].

Von

Ladislaus v. Bortkewitsch.

In jener reformatorischen Richtung der nationalökonomischen Forschung, deren Vertreter sich um die Fahne des „Grenznutzens" scharen, ist der klassischen Nationalökonomie ein eigentümlicher Gegner erwachsen. Während nämlich die von dem Socialismus, sowie die von dem Historismus ausgehende Kritik stets mindestens ebenso sehr der wirtschaftspolitischen Seite der britischen Lehre wie der eigentlichen Theorie gegolten hat, trifft dies bei den Grenznutzentheoretikern nicht mehr zu.

Bisher traten bei ihnen die wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte im allgemeinen sehr in den Hintergrund, und die Meinung von einer grundsätzlichen Farb- und Harmlosigkeit dieser Gruppe von Nationalökonomen in wirtschaftspolitischer Beziehung, und zwar sowohl des mathematischen Flügels der Gruppe wie der sogenannten Österreichischen Schule mit ihrer nationalen Gefolgschaft dürfte eine ziemlich verbreitete sein.

Eine Überraschung für viele und ein litterarisches Ereignis von hervorragender Bedeutung stellt daher das Erscheinen eines Werkes

---

[1] Vilfredo Pareto. Cours d'Économie politique, professé à l'Université de Lausanne. Tome I, 1896. VIII u. 320 S. Tome II, 1897. IV u. 426 S.

bar, wie Vilfredo Paretos „Cours d'Économie politique“, worin zum erstenmal ein Versuch im großen gemacht wurde, die neuen Theorien nach der wirtschafts- und socialpolitischen Seite hin zu verwerten, und zwar im Sinne eines extremen Liberalismus und Idealismus. Hier erfahren die praktischen Forderungen des Smithschen Systems nicht nur keine principielle Anfeindung von seiten der in Frage stehenden wissenschaftlichen Richtung, sondern es wird eine Neubegründung der nämlichen Forderungen mit Hülfe der reformierten Theorie angebahnt.

Daß nun dieser Versuch von einem Gelehrten herrührt, welcher in dem Rufe steht, an der Ausgestaltung und Weiterbildung der neuen Theorien schon früher mit Erfolg monographisch mitgewirkt zu haben, muß das Interesse für das Buch noch erhöhen, zumal da letzteres, nach einer Anzahl von Recensionen zu urteilen, in beiden Weltteilen eine überaus günstige Aufnahme gefunden hat.

Außerdem verdient das Werk Paretos die besondere Aufmerksamkeit des deutschen Nationalökonomen dadurch, daß es sich als ein abgeschlossenes Lehrgebäude präsentiert.

Karl Knies hat seiner Zeit als normale Form der litterarischen Produktion des deutschen Nationalökonomen das „Lehrbuch“ hingestellt[1]. Auf den heutigen Zustand, unter welchem von den lebenden akademischen Lehrern der Nationalökonomie kein einziger in Deutschland ein vollständiges Lehrbuch der Wissenschaft zu stande gebracht hat, paßt jene Charakteristik offenbar nicht. Die deutsche Nationalökonomie steht ganz und gar im Zeichen der Monographie und des Reallexikons. Ein um so größeres Interesse bietet unter solchen Umständen jedes Erscheinen eines Lehrbuchs im Ausland, wo die Scheu vor systematischen Werken, die, aus einer Feder stammend, das Gesamtgebiet der Wissenschaft behandeln, viel weniger verbreitet zu sein scheint. Ob letzteres ein günstiges oder ungünstiges Zeichen für den Stand der Wissenschaft bedeutet, ist eine Frage, zu deren richtigen Beantwortung eine nähere Bekanntschaft mit den betreffenden Leistungen des Auslandes das meiste beitragen dürfte.

Wohl nennt sich das Werk Paretos „Cours“ und nicht „Traité“ oder „Système“, aber, wenn man von dem Stil absieht, welcher

[1] Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte. 2. Auflage, S. 324.

allerdings in vielen Fällen stark an die freie Rede im Hörsaal erinnert und durchaus nichts lehrbuchmäßiges an sich hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Verfasser sich zur Aufgabe gestellt hat, nichts weniger als ein vollständiges System der Wissenschaft zu geben.

Das Werk zerfällt in zwei Hauptteile: 1) Reine Nationalökonomie und 2) Angewandte Nationalökonomie, von denen der erste nur etwa 1/11 des Ganzen ausmacht und den allgemeinen Begriffen und Lehren der theoretischen Nationalökonomie gewidmet ist.

„Will man," meint Pareto, „etwas Ordnung bringen in die Betrachtung der äußerst verschiedenen und mannigfaltigen Beweggründe der menschlichen Handlungen, so kann man die letzteren in drei Klassen einteilen: Manche Handlungen haben keinen anderen Zweck, als einfach eine angenehme Empfindung hervorzurufen. Andere wiederum bezwecken, dem handelnden Individuum gewisse Bedingungen der Gesundheit, der physischen und intellektuellen Entwickelung zu verschaffen. Es giebt schließlich Handlungen, welche ähnliche Bedingungen einer ganzen Gemeinschaft von Menschen, sowie die Reproduktion einer solchen zu sichern bezwecken" (II, 397). Die Eigenschaften nun, kraft deren gewisse Dinge oder Sachgüter geeignet erscheinen, zur Erreichung der genannten Zwecke zu dienen, sind, nach Pareto, streng auseinanderzuhalten und darum auch verschieden zu benennen. Während das Wort utilité (utilité de l'individu, utilité de l'espèce ou de l'agrégat) auf die Fälle paßt, wo es sich um die Sicherung des Wohles, sei es des Individuums, sei es der Gesamtheit, handelt, bedarf es eines besonderen Ausdrucks, um die Fähigkeit einer Sache zu bezeichnen, ein beliebiges Bedürfnis des Individuums zu befriedigen bezw. dem Individuum eine angenehme Empfindung zu verschaffen. Pareto schlägt dafür den Ausdruck ophélimité (von ὠφέλιμος) vor. Die Socialpolitik beschäftigt sich mit allen drei angeführten Kategorien menschlicher Handlungen, die Nationalökonomie dagegen, als ein besonderer Zweig der Socialwissenschaft, beschränkt sich auf die Untersuchung der Handlungen der ersten Klasse und kann daher als die Wissenschaft von der „ophélimité" definiert werden. Auf diese Weise will Pareto jedwede Unterscheidung zwischen sittlich berechtigten und unberechtigten Bedürfnissen und Verwendungsarten der Güter als unerheblich und verwirrend aus der Wissenschaft der Nationalökonomie von vornherein ausschließen. Ob eine Sache oder eine Handlung für den Einzelnen oder für die Gesamtheit nützlich sei (utile), ist oft eine Frage, die, je nach dem Standpunkt des Urteilenden, zu entgegengesetzten Ant-

worten führt. Hingegen stellt die ophélimité in jedem konkreten Fall eine objektive (psychologische und individuelle) Thatsache dar. Daher denn „ist die Wissenschaft von der ophélimité die einzige unter den Socialwissenschaften, deren Resultate einen Grad von Genauigkeit und Gewißheit erreicht hätten, welcher demjenigen der anderen Naturwissenschaften, wie Chemie, Physik u. s. w. vergleichbar ist" (I, 6). Als Naturwissenschaft habe die Nationalökonomie keine Vorschriften zu geben, sondern nur die natürlichen Eigenschaften gewisser Dinge zu untersuchen und aus bestimmten Prämissen die Konsequenzen zu ziehen. Auf dem Begriff der ophélimité baut sich die Wertlehre Paretos auf, welche keine andere als die Grenznutzentheorie ist. Darin, sowie in der Lehre vom Tausch, von dem ökonomischen Gleichgewicht, von der Kapitalisation (Verwandlung der Ersparnisse in Kapital) und der Produktion folgt der Verfasser in erster Linie seinem Lausanner Vorgänger Léon Walras, berücksichtigt aber auch die ziemlich zahlreichen anderen Schriftsteller der mathematischen Schule, Franzosen, Italiener, Engländer und Deutsche. In manchen Punkten ist Pareto durchaus selbständig. Was die Form der Darstellung anlangt, so unterscheidet er sich von Walras durch das Bestreben, die Ausführungen auch dem Nichtmathematiker verständlich zu machen, indem er alles Mathematische in die Fußnoten verweist. Dieses Verfahren wird nur dann bedenklich, wenn im Text ein Lehrsatz angeführt wird, von welchem der Beweis in der Fußnote zu finden ist, weil, wie es heißt, der Gang der Deduktion im betreffenden Fall in sprachlicher Form überhaupt nicht (also nicht einmal ungefähr) wiedergegeben werden könne. Einige Beispiele solchen Verfahrens kommen namentlich in dem zweiten Hauptteil vor. Dem nicht-mathematischen Leser wird dann jede Möglichkeit genommen, den Fall kritisch zu prüfen. Die Lehren der theoretischen oder „reinen" Nationalökonomie repräsentieren den höchsten Grad der zulässigen Verallgemeinerung oder, wie sich Pareto treffend ausdrückt, „die erste Annäherung", bei welcher die Unterschiede zwischen den Erscheinungen, die unter denselben Begriff fallen, grundsätzlich vernachlässigt werden. Die zweite Annäherung ist in der angewandten Nationalökonomie gegeben, indem diese in den Kreis ihrer Betrachtungen jene Unterschiede und solche Nebenursachen des ökonomischen Handelns zieht, welche in der theoretischen Nationalökonomie keine Berücksichtigung finden.

Die angewandte Nationalökonomie bildet den Gegenstand des zweiten Hauptteiles, welcher in drei Bücher eingeteilt ist: Buch I: die Kapitalien, Buch II: der Organismus der Volkswirtschaft

(L'organisme économique) und Buch III: die Verteilung und Konsumtion.

Als Kapital bezeichnet Pareto jedes wirtschaftliche Gut, welches mehr als einmal zum Zweck der Produktion dient. Er unterscheidet drei Arten von Kapitalien: 1) Les capitaux personnels, 2) Les capitaux mobiliers und 3) Les capitaux fonciers. Dementsprechend zerfällt Buch I in drei Kapitel.

„Persönliche Kapitalien sind die menschlichen Wesen; die Arbeit, welche sie verrichten, stellt die „Nutzungen" oder „Nutzleistungen" (les services) der Kapitalien dieser Kategorie dar. Hier untersuchen wir nicht die Frage nach der Produktivität der Arbeit. Der Müßiggänger wird betrachtet als einer, der seine eigene Arbeitsleistung verbraucht (!)" (I, 41). So giebt uns denn Pareto unter dem Stichwort „capitaux personnels" einen Grundriß der Bevölkerungsstatistik und der Bevölkerungslehre. Die Altersverteilung der Bevölkerung, die Sterblichkeit, die Nuptialität, die Auswanderung, namentlich aber die Bevölkerungszunahme werden nach der Reihe erörtert und zwar stets unter dem Gesichtspunkt der Wechselwirkung zwischen jenen Erscheinungen des Bevölkerungsstandes und der Bevölkerungsbewegung und den rein ökonomischen Faktoren. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Lehre Malthus', von welcher Pareto, ähnlich wie Adolf Wagner, den Kern zu retten sucht, indem er gewissen Behauptungen und Argumentationen des Schöpfers jener Lehre eine allgemeinere Fassung giebt. An der Vorstellung, daß die Bevölkerung die Tendenz habe, sich rascher zu vermehren, als es die wirtschaftlichen Bedingungen gestatten, hält der Verfasser fest. Diese Tendenz sucht er nachzuweisen, indem er die virtuelle Bevölkerungsvermehrung mit der effektiven vergleicht. Erstere entspricht der Voraussetzung, daß auf die Bevölkerungsvermehrung keine andere Kraft, als die Prokreationskraft, der Geschlechtstrieb wirkt. Dann würde sich die Bevölkerung sicher rascher vermehren, als es thatsächlich der Fall ist, meint Pareto. Einen Anhaltspunkt für diese Behauptung bieten ihm zunächst die Schwankungen der Heiratsziffer. „Wenn die Heiratsziffer in England von 17,1 in 1860 auf 16,1 in 1861 herabgesunken ist, so wäre es thöricht, den einzigen Grund davon darin zu suchen, daß der Instinkt, welcher die Geschlechter treibt, sich zu paaren, nachgelassen hätte" (I, 98). Sodann beruft sich der Verfasser auf die bekannten Beispiele der höchst intensiven Vermehrung der meisten Tiergattungen, die allemal eintritt, wenn die Bedingungen des Kampfes ums Dasein künstlich beseitigt sind. Meines Erachtens ist Paretos Argumentation nicht

zwingend. Denn erstens ist im gegebenen Fall die der Mechanik entnommene Vorstellung von einer virtuellen Bewegung wenig angebracht. Man kann wohl die Frage stellen: wie würde sich ein Körper bewegen, wenn eine bestimmte Kraft auf ihn wirken würde und andere Kräfte nicht? Aber wie ist es möglich, sich Menschen vorzustellen, welche ausschließlich dem Geschlechtstrieb unterworfen sind? Die wirtschaftlichen Verhältnisse für den Zweck der Analyse wegdenken, kann hier nur die Bedeutung haben, diese Verhältnisse als sich gleichbleibend, als unveränderlich denken. Niemand kann mir aber verwehren, von der Vorstellung auszugehen, daß konstante wirtschaftliche Verhältnisse einen stationären Zustand der Bevölkerung bedingen. Ein solcher Zustand ist ohne inneren Widerspruch denkbar und es ist in den uns bekannten allgemeinen Eigenschaften der Menschen nichts enthalten, was die Bevölkerung aus jenem Gleichgewichtszustand notwendig herausbringen müßte. Ich neige für meinen Teil sehr zur Ansicht, daß gewisse ungenaue Vorstellungen von dem Bevölkerungswechsel, vor allem die Nichtbeachtung der Thatsache, daß das Absterben einer Gruppe von Geborenen nach und nach geschieht, sowohl Malthus als andere dazu geführt bezw. verführt haben, die (virtuelle) Zunahme der Bevölkerung (in geometrischer Progression) gewissermaßen als etwas notwendiges, aus der Natur der Sache sich ergebendes zu betrachten. Übrigens steht es mir völlig fern, obige Vorstellung von einer Bevölkerung, die bei unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen stationär bleibt, für eine bewiesene oder zu beweisende Thatsache zu halten. Ich meine nur, daß jene Vorstellung nicht willkürlicher ist, als die andere, mit welcher Pareto operiert. Gegen die Art, wie er letztere zu begründen sucht, möchte ich zuzweit geltend machen, daß von den bei bestimmten Tiergattungen beobachteten Erscheinungen auf die analogen Erscheinungen beim civilisierten Menschen zu schließen zum mindesten gewagt ist. Ich glaube, daß die Darstellung der Bevölkerungslehre bei Pareto nichts verlieren würde, wenn er die Idee einer prästabilierten Disharmonie zwischen der (virtuellen) Bevölkerungszunahme und dem Wachstum der Existenzmittel abstreifen würde, ähnlich wie er es mit manchem anderen Stück aus dem Nachlaß von Malthus mit gutem Erfolg gethan hat.

Eine viel entschiedenere Zurückweisung verdient aber der, wenn auch nicht absolut neue, so doch wohl nie zuvor mit einer gleichen Konsequenz durchgeführte Gedanke, die Menschen als eine Art von Kapitalien zu betrachten. Ein deutscher Recensent des Paretoschen Buches hat den Ausdruck „capitaux personnels“ für bedenklich vom Stand-

punkte der Socialpolitik erklärt [1]. Aber abgesehen davon, ist Paretos Betrachtungsweise, vom Standpunkte der reinen Theorie aus gesehen, gänzlich verfehlt. Hält es doch Pareto für möglich, die allgemeinen Sätze von der Kapitalbildung auf die Produktion der Kapitalart Mensch anzuwenden und in diesem Sinne z. B. folgende Behauptung aufzustellen: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Maximum der „ophélimité“ nur dann erreicht wird, wenn die Menschenproduktion den Bedürfnissen der persönlichen Kapitalien sich anpaßt, in der nämlichen Weise, wie dieses Maximum erreicht wird vermöge der Anpassung der Zahl der Lokomotiven, der Nähmaschinen, der Ochsen, der Pferde u. s. w. an den Nutzen, welchen diese Kapitalien für die Gesellschaft darstellen" (I, 162): Nun, man kann wohl fragen, ob es unter gegebenen Verhältnissen vorteilhaft ist, die Produktion eines bestimmten Kapitalgutes durch die Produktion eines anderen Kapitalgutes zu ersetzen. Schickt man sich aber an, in analoger Weise ein Mehr an Menschen einem Weniger an Lokomotiven oder Ochsen gegenüberzustellen, so hat die Frage augenscheinlich nur unter der Bedingung einen Sinn, daß man die „neu zu produzierenden" Menschen schlechterdings als ein Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse der bereits existierenden Menschen betrachtet, wodurch offenbar alle Begriffe von der Rolle des Menschen in der Wirtschaft auf den Kopf gestellt werden (der Fall der Sklavenwirtschaft ausgenommen). Walras hat die Menschen ebenfalls als persönliche Kapitalien bezeichnet, sich aber davor gehütet, die Gesetze der Bevölkerungsbewegung unter die Gesetze der Kapitalbildung zu subsumieren. In der Lehre vom ökonomischen Gleichgewicht hat er mit den Zahlen der vorhandenen Menschen stets als mit gegebenen Größen gerechnet und so seine etwas ungewöhnliche Terminologie unschädlich gemacht. Seinem Nachfolger hingegen bedeuten Wort und That eins: er giebt nur zu, daß die Produktion der persönlichen Kapitalien einige Eigentümlichkeiten darbietet, wozu er z. B. die Thatsache rechnet, daß zwischen der Konzeption und dem Zeitpunkt, wo das menschliche Wesen anfängt, ebenso viel zu produzieren, als es verbraucht, etliche 15 bis 20 Jahre vergehen. Ein in wirtschaftlicher Beziehung glückliches Jahr fördert die Heiraten und Geburten. Allein die menschlichen Wesen, welche so in die Welt gesetzt würden, würden auf dem Arbeitsmarkt möglicherweise in einem Krisenjahr erscheinen und die wirtschaftliche Lage verschlechtern. Damit das Maximum der „ophé-

[1] v. Schullern in Conrads Jahrbüchern, August 1896, S. 298.

limité“ erreicht wird, hätten also die Menschen so weise zu sein, daß sie bei ihrer Prokreationsthätigkeit die Thatsache der Periodizität der Krisen nicht außer Acht lassen (I, 162). Leider sagt uns der Verfasser selbst (II, 296), daß die bekannte Krisentheorie von Jevons, wonach sich die wirtschaftlichen Krisen in Abständen von 10 Jahren wiederholen, fehlerhaft sei. Wenn aber die Wissenschaft außer stande ist, die nächste Krise mit Bestimmtheit vorauszusagen, wo soll da die Menschheit ihre Weisheit schöpfen, um das Gebot zu befolgen: mehret euch nach den Regeln des Maximum der „ophélimité“!? Durch die Betrachtung des Menschen als Kapital gerät auch die Frage der Emigration in eine schiefe Beleuchtung. Aus den Produktionskosten des Kapitals Mensch deduziert Pareto, daß z. B. Deutschland in dem Jahrzehnt 1881—90 durch seine Auswanderung einen Verlust von über 4 Milliarden Frcs. erlitten hätte. Dabei wird gar nicht die Frage erwogen, ob nicht unter gewissen Umständen die Auswanderung einen Gewinn für das Land repräsentiert. Sollte aber Pareto gegebenenfalls nicht die „utilité de l'agrégat“, sondern die „ophélimité“ (des Einzelnen) im Auge haben, so wäre die Frage angebracht: Wer sind denn die Individuen unter den Zurückgebliebenen, für welche die Auswanderung immer und notwendig einen Verlust bedeutet? Hier läßt uns die Analogie mit den Ochsen und Nähmaschinen wieder im Stich, denn während diese stets das Eigentum bestimmter Individuen sind, trifft letzteres bei dem Kapital „Mensch“ nicht zu. Ja, ich glaube, daß, wenn überhaupt die Erscheinungen der Bevölkerungsbewegung, der natürlichen sowie der mechanischen, auf ihre wirtschaftlichen Folgen hin untersucht werden sollen, so kann die Wertschätzung nur von solchen Interessen ausgehen, deren Träger nicht mehr die Einzelnen, sondern nur die Gattung, der Staat, die Nation sind. Diesen gegenüber erscheint der Einzelne bis zu einem gewissen Grad als Mittel zum Zweck. Die individualistische Nationalökonomie aber, für welche Lust- und Unlustempfindungen des Einzelnen die ultima ratio sind, läuft Gefahr, sich in tausend Widersprüche zu verwickeln, wenn sie, über das Ziel hinausschießend, den Menschen selbst zum „Gute“ stempelt und so den grundlegenden Unterschied zwischen Subjekt und Objekt der Wirtschaft verwischt.

Das 2. Kapitel des I. Buches ist den beweglichen Kapitalien gewidmet. Aus der ersten Abteilung dieses Kapitels, welche die Lehre vom Geld behandelt, seien zunächst einige Gesichtspunkte hervorgehoben, welche für die allgemeine wissenschaftliche Stellung des Verfassers charakteristisch erscheinen. Pareto abstrahiert fast gänzlich

von der rechtlichen Seite des Geldwesens und die übliche Unterscheidung der einzelnen Geldarten nach ihren rechtlichen Qualitäten kommt im Lehrbuch nicht vor. Sein oberstes Einteilungsprincip entnimmt er einem rein faktischen Verhalten: „Man hat eine echte Währung und ein echtes Geld, wenn die Preise aus absolut freien Tauschhandlungen resultieren" (I, 164). „Jedes Geld, das nicht echtes Geld ist, ist entweder Kreditgeld oder falsches Geld. Es heißt Kreditgeld, wenn jedermann es aus freien Stücken annimmt und hergiebt, ohne das Opfer eines Betrugs oder einer Vergewaltigung zu sein, möge diese auch verdeckt sein. Es heißt falsches Geld, wenn es durch Betrug oder durch Gewalt, selbst eine auf dem Gesetz beruhende, in den Verkehr gebracht und im Verkehr erhalten wird" (§§ 270, 271). In Gemäßheit dieser Definitionen werden dann die Geldsysteme Rußlands, Österreich-Ungarns, Italiens, Spaniens, Portugals, Griechenlands, Argentiniens, Brasiliens und anderer Staaten mehr also charakterisiert: „Die genannten Staaten haben einen Umlauf falschen Geldes" („ont une circulation de fausses monnaies") (S. 245). Es handelt sich hierbei keineswegs um eine terminologische Eigentümlichkeit. Entwertetes Metallgeld bezw. nicht voll gedecktes Papiergeld als falsches Geld zu bezeichnen (vgl. auch S. 373) entspricht vielmehr einer Auffassungsweise, welche von der eigentümlichen Stellung des Staats zum Geldwesen am liebsten nichts wissen möchte. Den Vorschlägen H. Spencers und Molinaris, der Staat möge auf die ihm zustehenden Münzhoheit und Münzregal verzichten, steht Pareto wohlwollend gegenüber. Mit solchen Vorstellungen von dem Wesen des Geldes ist es natürlich unmöglich, den Verhältnissen der Papierwährungsländer in vollem Maße gerecht zu werden. Die Regierung, welche einen Zwangskurs dekretiert, wird zum Betrüger (vgl. S. 177, 248), man entrüstet sich darüber, daß für den Privatmann eine andere Moral gelte als für die Regierungen, kommt aber mit der Erklärung der Thatsachen nicht viel weiter. Gerade die Betrachtung der Länder mit Papierwährung mahnt an die Notwendigkeit, die Geldlehre gewissermaßen selbständig zu konstituieren, anstatt sie als einen Specialfall aus der allgemeinen Wert- und Tauschlehre ableiten zu wollen, wie es Paretos Bestreben ist (vgl. S. 183). Er weiß aber sehr wohl, daß der Wert eines Stoffes, aus welchem das Geld hergestellt wird, mit von der Thatsache abhängt, daß jener Stoff eben zur Herstellung des Geldes bestimmt wird (vgl. S. 195). Da nun letzteres unter den modernen Verhältnissen nicht auf Grund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkunft der Privaten, sondern durch einen Befehl

des Staates zu geschehen pflegt, so darf eine realistische Nationalökonomie schon aus diesem Grunde den Staat aus der Geldlehre nicht streichen. Gewiß lassen sich recht viele Erscheinungen des Geldwesens aus den allgemeinen Principien der Tauschlehre erklären, andere aber nicht, so z. B. die Beeinflussung des internationalen Handelsverkehrs durch die Währungsverhältnisse der interessierten Länder. Es ist kein Zufall, daß Pareto diese Frage kaum berührt (S. 297, V). Im übrigen enthält die in Frage stehende Abteilung in theoretischer Beziehung nichts wesentlich neues. Auch bei der Darlegung der „Dynamik der Geldcirkulation" (186—205) hat die etwas zu schematisch gehaltene gesonderte Behandlung der verschiedenen möglichen Fälle keinen neuen Lehrsatz zu Tage gefördert. Dafür bietet der Verfasser eine Fülle interessanter historischer Notizen und statistischer, insbesondere preisstatistischer Nachweise. In währungspolitischer Hinsicht erscheint Pareto als Anhänger der reinen Goldwährung. Den Bimetallismus bekämpft er nicht sowohl aus historischen und statistischen Gründen — den Verhältnissen der Edelmetallproduktion scheint er keine große Bedeutung beizulegen — als vielmehr vom Standpunkte der immanenten Eigenschaft des Goldes, einen größeren specifischen Wert als das Silber zu besitzen und darum für den Verkehr mehr geeignet zu sein. Dem Einwand der Bimetallisten, man könnte Silbercertifikate an Stelle von Silbermünzen einführen, sucht Pareto durch die Erwägung zu begegnen, daß man dann keine bimetallistische Cirkulation mehr, sondern einen Umlauf von Gold und Papier hätte. Das Silber würde lediglich zur Deckung des Papiers dienen. Es sei aber nicht zu begreifen, warum nicht andere Waren diese Funktion übernehmen können, so z. B. das Getreide, wonach das Bedürfnis viel mehr verbreitet sei als das Bedürfnis nach Silber als Ware (I, 295). Hierbei scheint aber der Verfasser zu vergessen, was er selbst bezüglich des Silbers in § 283 zugegeben hat, nämlich daß es mit dem Gold die meisten Eigenschaften teilt, welche dieses zu Geldherstellungszwecken in besonderem Maße qualifizieren. Die angeführten Erörterungen betreffen den Bimetallismus an und für sich. In der neuzeitlichen bimetallistischen Bewegung aber erblickt Pareto nichts anderes als eine rücksichtslose Vertretung der Sonderinteressen der Besitzer von Silbergruben und gewisser stark verschuldeter Kreise (S. 195, 297).

Abteilung 2 des 2. Kapitels führt den Titel: L'Épargne et son loyer, „Die Ersparnisse (l'épargne) umfassen die wirtschaftlichen Güter, die zu verbrauchen man sich enthalten hat" (S. 301).

Streng zu unterscheiden sei zwischen solchen ersparten Gütern, welche zu produktiven Zwecken und solchen, welche zu Verbrauchszwecken bestimmt sind. Die Erklärung des Kapitalzinses, d. h. der Thatsache, daß für die Ersparnisse, welche aus den zuerst genannten Gütern bestehen, eine Vergütung gegeben wird, wenn sie geliehen werden, ergiebt sich nach Pareto, aus der Produktivität, welche jenen Gütern ex definitione innewohnt. „Die Frage stellen, warum ein Kapital produktiv sei, heißt dasselbe wie fragen, warum ein Kirschbaum Kirschen trägt. Es sei nicht Aufgabe der Nationalökonomie, dieses Problem zu lösen," meint Pareto (I, 304). Wie man sieht, gehört die Paretosche Kapitalzinstheorie in die Klasse der „naiven Produktivitätstheorien", wie sie v. Böhm-Bawerk genannt hat. Den Zins aber, welcher nicht zugleich Kapitalzins ist, sucht der Verfasser aus der eigenen ophélimité der Ersparnisse herzuleiten, deutlicher gesprochen, aus der ophélimité jenes Gefühls der Sicherheit, welches der Besitzer der Ersparnisse empfindet (S. 312). „Der Mensch," führt Pareto aus, „kann nur gegenwärtige Empfindungen mit einander vergleichen. Er ist also außer stande die gegenwärtige Unlust, die er empfindet, wenn er sich davon enthält, zu seiner Verfügung stehende Güter zu verbrauchen, gegen das künftige Vergnügen, das ihm das Ersparte bereiten wird, abzuwägen. Er stellt vielmehr jene gegenwärtige Unlustempfindung der gegenwärtigen Lustempfindung gegenüber, welche den Gedanken an die künftigen Vorteile, die ihm das Ersparte bieten kann, begleitet. Es sind Fälle möglich, wo es dem Menschen zuletzt nur um dieses gegenwärtige angenehme Gefühl zu thun ist. Dann wird die Sparthätigkeit ganz oder zum Teil eine instinktive. So setzen Eichkätzchen, welche im Käfig gehalten werden und denen Nahrung stets in ausreichendem Maße zugeführt wird, fort, Vorräte zu machen, die ihnen absolut von keinem Nutzen sind. Daraus ist zu schließen, daß die Ersparnisse ihre eigene ophélimité haben; und den künftigen Nutzen, den das Ersparte bieten wird, kann man nur als eine der Ursachen jener ophélimité betrachten" (S. 302). Dieser Eichkätzchen-Psychologie, mit deren Hülfe versucht wird, aus den Gütern, welche „épargne" sind, ein Mehr an ophélimité herauszuschlagen, und welche zugleich offenbar dazu dienen soll, Böhm-Bawerks Theorie des Zinses a limine abzuweisen, möchte ich die vortreffliche Kritik gegenüberstellen, welche gerade dieser Gelehrte an den bestfundierten Nutzungstheorien ausgeübt hat („Kapital und Kapitalzins", I., Kapitel 8). Pareto müßte namentlich bedenken, daß „der Wert und Preis eines Gutes nichts anderes als der in

eine Summe zusammengezogene (Pauschal-)Wert und Preis aller seiner Nutzleistungen, und daß demnach der Wert und Preis jeder Einzelnutzleistung im Werte und Preise des Gutes selbst inbegriffen ist" (a. a. O., S. 274). Darum ist es nicht statthaft, einen Extra-wert herzuleiten aus dem Sicherheitsgefühl, welches der Besitz eines Gutes gewährt[1]. Nach dem Vorstehenden erscheint Pareto in der Lehre vom Zins als Dualist, indem er als Erklärungsthatsache bei den Produktivgütern die „Produktivität des Kapitals", bei den Genußgütern hingegen eine besondere Art von Nutzleistung (Erzeugung eines Sicherheitsgefühls) annimmt. Indessen scheint der Verfasser selbst diesen Erklärungsversuchen keine große Bedeutung beizulegen und das Bedürfnis seiner Fachgenossen, eine „Ursache" des Zinses um jeden Preis zu finden, überhaupt nicht zu teilen. Sind ihm doch die Ersparnisse, „l'épargne", ein Gut, dessen Preis (in Gestalt des Zinses) seinen letzten Existenzgrund in der Thatsache des Privateigentums hat (S. 315) und denselben Gesetzen unterworfen ist, wie der Preis eines beliebigen anderen Gutes, z. B. der Eisenschienen oder des Getreides (S. 343). So tief steckt also Pareto in den Vorurteilen der Nutzungstheorie, daß er sich des error dupli gar nicht bewußt wird, welcher darin liegt, einmal das Gut und ein andermal dessen Nutzung bei der Preisbildung in Anrechnung zu bringen! Als eine Einzelheit, die mir bei Pareto aufgefallen ist, möchte ich seine Meinung von der Zinseszinsrechnung anführen. „Die Tarife der Lebensversicherungen," meint er, „sind mit Hülfe der Zinseszinsrechnung aufgestellt. Letztere ist zulässig, sofern es sich nur um einen kleinen Teil der Bevölkerung bezw. des Nationalreichtums handelt. Sollten sich aber die Berechnungen auf die ganze Bevölkerung und einen beträchtlichen Teil des Nationalreichtums erstrecken, so würden sie zu Ergebnissen führen, denen nichts Reelles mehr entspricht" (S. 342—3). Weiter bemerkt der Verfasser: „Für einen Privatmann, der nur einen sehr kleinen Bruchteil des Nationalreichtums besitzt, und bei einer nicht zu langen Frist, nähern sich die Zinseszinsberechnungen der Wirklichkeit." Zum Verständnis dessen, was Pareto in den angeführten Sätzen unter Wirklichkeit und ihrem Gegenteil versteht, dienen die vorangeschickten Ausführungen über die „fabelhaften" Summen, welche herauskommen, wenn man einen bestimmten mäßigen Betrag nach den Regeln der Zinseszinsberechnung innerhalb

[1] v. Schullern stimmt mit Paretos Erklärung des Darlehnszinses im wesentlichen überein (Conrads Jahrbücher, Oktober 1897, S. 456).

einer längeren Zeitperiode anwachsen läßt. So verwandeln sich 100 000 Frcs., bei 3 %, nach 495 Jahren in 226 Milliarden, mithin in eine Summe, welche dem Gesamtvermögen des heutigen Frankreich ungefähr gleich ist (S. 340). Aus diesen und ähnlichen Beispielen zieht Pareto den Schluß, daß der Nationalreichtum nur ausnahmsweise, nicht aber auf die Dauer in einer geometrischen Progression, deren Exponent um die Größe 1,02—1,03 schwankt, jährlich anwachsen könne (S. 341). Und gerade deswegen sei die Zinseszinsberechnung auf einigermaßen langfristige Operationen nicht unbedingt anwendbar. Die ganze Argumentation wäre nun offenbar nur unter der Bedingung stichhaltig, daß der Zins, als volkswirtschaftliche Erscheinung, in der Vermehrung des Nationalreichtums seine Ursache hätte. Da wäre ja in den obigen Ausführungen Paretos ein Grundstein gelegt zu einer neuen und höchst originellen Zinstheorie! Im Ernst gesprochen, handelt es sich aber hierbei um eine Vermengung von zwei durchaus selbständigen Erscheinungen und besteht zwischen dem Vermehrungstempo des Nationalreichtums und dem jeweiligen Zinsfuß nicht nur keine Koincidenz, sondern eher eine Art Antagonismus: Ein rapides Anwachsen des Nationalreichtums drückt den Zinsfuß unter gewissen Umständen herab, während bei einem zurückgehenden Nationalreichtum der Zinsfuß möglicherweise hoch sein wird. Bezüglich des Beispiels mit den 100 000 Frcs. ist es klar, daß viel früher, als sich daraus eine dem Nationalreichtum Frankreichs gleichkommende Summe gebildet hat, der Zinsfuß von 3 % auf 1 %, ½ % oder noch tiefer gesunken wäre und zwar gerade unter dem Einfluß des kolossal gesteigerten Angebots von Geldkapital. Nein, möge die Lebensversicherung noch so verbreitet sein, von der Zinseszinsrechnung wird sie nicht lassen, denn, solange eine Versicherungsgesellschaft in der Lage ist, ihre Kapitalien (Prämienreserve) zu einem Zinsfuß anzulegen, welcher nicht unter dem Zinsfuß steht, der den Berechnungen der Prämientarife zu Grunde gelegt ist, darf jene Versicherungsgesellschaft getrost in die Zukunft schauen. Immerhin ist es interessant zu sehen, wie leicht ein Nationalökonom von dem Scharfsinn Paretos auf Abwege in der Beurteilung praktischer Fragen gerät, wenn er sich leiten läßt von gewissen irrtümlichen theoretischen Vorstellungen. Eine solche stellt gegebenen Falls jene unzulässige Generalisierung dar, welche darin liegt, drei so wesensverschiedene Dinge wie die Verzinsung eines Privatvermögens, die Vermehrung des Nationalreichtums und gelegentlich noch das Wachstum der Bevölkerung (§§ 469, 471) als gleichartige Erscheinungen anzusehen.

Die dritte und letzte Kategorie von beweglichen Kapitalien, welcher Abteilung 3 des 2. Kapitels gewidmet ist, sind die Banken. Die Fragen, welche der Verfasser unter diesem Stichwort erörtert, betreffen hauptsächlich die Bankpolitik. Im allgemeinen vertritt Pareto hier wie sonst das Princip der Nichteinmischung des Staats, obschon er eine staatliche Emissionsbank nicht für unbedingt schlecht hält (S. 369, 370, 383). Ferner beurteilt der Verfasser ziemlich abfällig das kontinentale Deckungssystem namentlich aus dem Grunde, weil es keine Regel giebt, die in Frage stehende Minimalquote des Notenumlaufs zu fixieren und erklärt sich für das britische System als das rationellste (S. 366, 371). Im übrigen gehört es zu den Vorzügen dieser Partie des Werkes, daß sie viel weniger doktrinär gehalten ist als manche andere.

Das Schlußkapitel des I. Buches (und zugleich des I. Bandes) führt den Titel „Les capitaux fonciers" und hat zu seinem fast ausschließlichen Gegenstand das Problem des Agrarkollektivismus. Die Ansichten der bekanntesten Forscher über die geschichtliche Entwickelung der Formen des Eigentums an Grundstücken werden kurz angedeutet und kritisch beleuchtet. Ähnlich bespricht der Verfasser die Forderungen gewisser Schriftsteller, das Privateigentum am Grund und Boden aufzuheben, ohne jedoch auf ihre Theorien in diesem Zusammenhang näher eingehen zu können, weil die Lehre von der Grundrente einem späteren Kapitel des Werkes vorbehalten ist. Andererseits verläßt der Verfasser im Laufe seiner Ausführungen wiederholt den rein-nationalökonomischen Standpunkt (in seinem Sinn), indem er z. B. von der socialen Bedeutung des Grundbesitzes, von den Unterschieden der Lebenshaltung, sowie der körperlichen und geistigen Entwickelung auf verschiedenen Kulturstufen, von der Relativität dessen was man „Glück" nennt, von der Größe der Abstände zwischen den socialen Klassen einst und jetzt und ähnlichem spricht und dabei über die erwähnten Themata mehr sagt als es der Zusammenhang mit dem eigentlichen Gegenstand dieses Kapitels zu erfordern scheint. Auf einige hierbei geäußerte Gedanken werde ich bei der Charakterisierung des allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Standpunkts des Verfassers zurückkommen. Was aber speciell die Behandlung der Frage des Grundbesitzes betrifft, so ist kaum viel selbständiges bei Pareto zu verzeichnen. Er möchte am liebsten auch auf diesem Gebiet die freie Konkurrenz walten lassen und heißt alle Maßnahmen gut, welche ihm geeignet erscheinen, die Mobilisierung des Grundbesitzes zu fördern.

An der Spitze des II. Buches („L'organisme économique") und zugleich des II. Bandes steht ein Kapitel unter dem Titel: „Allgemeine Grundsätze der socialen Evolution", worin der Verfasser nach einigen dürftigen Bemerkungen über die Frage der Methoden in der Nationalökonomie, den Standpunkt der Wechselwirkung zwischen den socialen Erscheinungen ziemlich eingehend und überzeugend entwickelt und darin, wie ich glaube, Recht hat, daß jene gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Erscheinungen, namentlich auf dem Gebiete der Nationalökonomie in vielen Fällen durch ein System von Bedingungsgleichungen, mithin in mathematischer Form, am besten zum Ausdruck gebracht wird. Ich vermag aber den Optimismus Paretos nicht zu teilen, wenn er von einer detaillierteren und genaueren Statistik der Zukunft erwartet, daß dieselbe uns in stand setzen werde, jene Stufe der wissenschaftlichen Erkenntnis zu erklimmen, bei der nicht nur die Richtung, in welcher sich die (meßbaren) Erscheinungen B, C, D u. s. w. ändern, wenn A eine bestimmte Änderung erfährt, sondern jeweils auch die exakte Größe der entsprechenden Variation bekannt ist (S. 6—7). Der so gedachten Präcisierung des nationalökonomischen Wissens stellt sich gerade jene von Pareto selbst betonte Kompliziertheit der socialen und wirtschaftlichen Erscheinungen entgegnen. Eine numerische Auswertung der Formeln, welche die theoretische Nationalökonomie aufstellt, mit Hülfe der Statistik gehört in den Bereich der Phantasien, weil jene Formeln solche Größen mitenthalten, welche vermittelst der statistischen Beobachtungsmethode schlechtweg nicht feststellbar sind. So sind z. B. die Angebot- und Nachfragekurven der theoretischen Nationalökonomie etwas grundsätzlich anderes, als die statistisch nachgewiesene und geometrisch versinnlichte Abhängigkeit zwischen den Preisschwankungen und den abgesetzten Jahresmengen eines Artikels. Im ersten Fall wird vorausgesetzt, daß das Angebot bezw. die Nachfrage bei verschiedenen Preisen von denselben Menschen ausgeht und daß auch die sonstigen Bedingungen konstant bleiben. Im zweiten Fall hingegen, d. h. in der Statistik, entspricht einem verschiedenen Preisstand jeweils eine andere Konjunktur tausendfacher im steten Wechsel begriffener Faktoren, von denen die meisten mit Maß und Zahl überhaupt nicht zu erfassen sind. Die theoretische Nationalökonomie rechnet mit Möglichkeiten und hypothetischen Größen, die Statistik aber ist kraft ihres innersten Wesens auf die Beobachtung, Zählung und Messung der thatsächlich stattgehabten Erscheinungen angewiesen. Auf diese und ähnliche Erwägungen gestützt, kann ich Pareto über-

haupt nicht beipflichten, wenn er sich den Fortschritt der Nationalökonomie oder gar der Socialwissenschaft als eine Annäherung (in formaler Hinsicht) an die analytische Mechanik ausmalt (S. 26—27). Wo immer man einer ähnlichen Auffassung begegnet, ist man geneigt dieselbe auf die Rechnung der einseitigen Bildung des betreffenden Denkers zu setzen. Auf Pareto würde jedoch eine solche Erklärung nicht passen, weil er gerade in dem uns gegenwärtig beschäftigenden Kapitel eine Belesenheit auf dem Gebiet der eigentlichen Sociologie und der mehr oder minder philosophischen Biologie zur Schau trägt, um die ihn mancher Gegner der „mechanistischen“ und isolierenden Nationalökonomie zu beneiden allen Grund hätte. Übrigens giebt Pareto selbst zu, daß bei den Problemen der socialen Evolution die Analogie der Gesellschaft mit einem System materieller Punkte uns im Stich lasse und daß der Vergleich mit dem lebenden Organismus gegebenen Falles eher am Platze sei (S. 27), obschon er die grundsätzlichen Unterschiede zwischen einem socialen Gebilde und einem lebenden Wesen nicht verkannt wissen möchte. Die Frage der socialen Evolution wird dann im Zusammenhang mit der Frage der natürlichen Auslese erörtert, bei welcher Gelegenheit sich der Verfasser in lebhaften Ausdrücken gegen die historische Schule wendet: ihre Vertreter, gestützt auf Darwin, „urteilen so“, meint Pareto, „als ob alles, was in der Welt existiert hat, stets das beste für die Menschheit gewesen wäre“ (S. 32). Schade, daß Pareto im gegebenen Fall die Schriftsteller nicht nennt, welche er im Auge hat. Sonst ist es ein lobenswerter Versuch des Verfassers, in die Vorstellungen von der natürlichen Auslese im gesellschaftlichen Leben, von der Anpassung (Adaptation) und ähnlichem mehr jene Klarheit und Präcision zu bringen, die man in sociologischen Schriften nur gar zu oft vermißt. Den Schluß dieses Kapitels bildet eine Erörterung der allgemeinen Grundsätze der socialen Organisation. Daß die gegenseitige Abhängigkeit der Individuen, welche eine Gesellschaft bilden, mit zunehmender Arbeitsteilung im Wachsen begriffen sei, darüber könne, nach Pareto, kein Zweifel bestehen. Die Frage ist vielmehr die, ob hierbei automatisch wirkende innere Kräfte oder aber äußere Kräfte, welche einen direkten Zwang auf die Individuen ausüben, sich thatsächlich Geltung verschaffen bezw. verschaffen müssen, damit ein Maximum von „ophélimité“ oder „utilité“ sich ergiebt. So formuliert Pareto den Gegensatz zwischen dem Liberalismus auf der einen Seite und dem Socialismus auf der anderen Seite. An der Hand eines sehr kurz gehaltenen Überblicks der Weltgeschichte sucht der Verfasser nachzuweisen,

daß sich ein allmählicher Fortschritt bei den civilisierten Völkern bemerkbar mache, welcher der Sache der Freiheit auf rein geistigem wie auf wirtschaftlichem Gebiet günstig sei, so daß der äußere Zwang („les forces coercitives“) den automatischen Kräften („les forces automatiques“) weichen müsse. In der Arbeiterschutzgesetzgebung, soweit sie sich auf Frauen und Kinder, denen gegenüber eine Art Vormundschaft eher zulässig sei, nicht beschränkt, und in der neuzeitlichen schutzzöllnerischen Bewegung, an welcher sich England allein nicht beteilige, erblickt Pareto Symptome eines unzweideutigen Rückschritts. Aller Wahrscheinlichkeit nach handle es sich hierbei um eine temporäre Erscheinung, möglicherweise aber auch um eine Schwankung (une oscillation) von längerer Dauer, wie etwa diejenige, welche den Verfall der griechisch-römischen Civilisation herbeigeführt habe (§§ 656, 689—692). In diesen Ausführungen scheint mir Pareto in unzulässiger, weil dem Wesen des Problems nicht entsprechender Weise verschiedene Arten der Freiheit und des Zwanges vermengt zu haben. Es lassen sich gewiß recht viele Beispiele von geschichtlichen Perioden anführen, in denen die rein geistige Freiheit mit der wirtschaftlichen (welche ihrerseits verschiedene Unterarten aufweist) eine ähnliche Entwickelungstendenz zeigt. Pareto geht aber entschieden zu weit, wenn er darin einen notwendigen Zusammenhang sieht. Warum die Freiheit der Presse und des Kultus mit einer energischen Schutzzollpolitik, geschweige denn mit einer intensiven Arbeiterschutzgesetzgebung unvereinbar wäre, bedarf jedenfalls einer Erklärung. Und für eine solche kann man die wenigen Bemerkungen des Verfassers darüber, daß der materielle, geistige und sittliche Fortschritt sich gegenseitig bedingen, nicht halten. Was die Bedeutung des direkten Zwanges für die Regelung des socialen Lebens anlangt, so erachtet es der Verfasser offenbar für nicht nötig, eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen dem Zwang, welcher von den Einzelnen gegenüber Ihresgleichen ausgeübt wird, und jenem Zwang, welcher von der Gesamtheit ausgeht. So bringt er die Sklaverei auf der einen, und die Arbeiterschutzgesetzgebung auf der andern Seite unter einen Hut. Ob dieser höchste Grad der Verallgemeinerung dem Standpunkt der angewandten Nationalökonomie angemessen sei, möchte ich dahingestellt sein lassen. Er dient jedenfalls dem historischen Begreifen der Einrichtungen des Rechts und der Volkswirtschaft nicht. Erscheint, nach dem Vorstehenden, die Art und Weise, wie Pareto in der thatsächlichen socialen Entwickelung Tendenzen herausliest, welche dem Liberalismus (in seinem Sinn) im ganzen günstig sind,

als ziemlich willkürlich, so sind die mehr theoretischen Erwägungen, mit deren Hülfe er das Problem in bewußtem Sinne zu lösen unternimmt, auch nicht stichhaltig. Die Vorstellung der Socialisten von einer „Organisation der Produktion“, meint Pareto, weiche wenig ab von der Auffassung des Mittelalters, wonach die Himmelskörper in ihrer Bewegung von Geistern geleitet wären (S. 52—53). Allerlei Mißbräuche der Regierungen (wie z. B. im Fall der Römischen Bank u. dergl. m.) werden dann angeführt als Beweis für die Unfähigkeit des Staats, die verschiedenen Funktionen auszuüben, welche ihm teils bereits zustehen, teils, nach der Meinung der Socialisten, übertragen werden sollten. Der Verfasser ist sogar darüber im Zweifel, ob es zweckmäßig sei, mit der „Erhaltung des äußeren Friedens“, mithin mit der Kriegführung den Staat zu betrauen (S. 67). Hauptsächlich hängen, nach Paretos Meinung, die Unvollkommenheiten jeglicher staatlicher Leistungen davon ab, daß der Staatsorganismus nicht hinreichend differenziert und differenzierbar sei (S. 53, 67). Leider vermißt man eine nähere Ausführung dieses ziemlich rätselhaften Gedankens. „Die Socialisten,“ meint Pareto, „und namentlich die Kathedersocialisten — die unvernünftigsten von allen — scheinen keine Ahnung von der Schwierigkeit des Problems zu haben,“ welche gerade die erwähnte Differenzierung des Staatsorganismus betrifft (53). Die Kathedersocialisten helfen sich, nach Pareto, mit der Vorstellung vom „ethischen Staat“, welcher ein metaphysisches Wesen wäre und allen Lehren der Geschichte Hohn spräche. Gerade darum, ironisiert der Verfasser, legen sie sich den Namen „Historische Schule“ bei (S. 54). Da möchte man den Spieß umdrehen und an den Verfasser die Frage richten, ob denn der von ihm beliebte „Abulie- und Apraxie-Staat“ etwa in höherem Grade realistisch sei. Pareto scheint sich dessen gar nicht bewußt zu sein, daß die Idee, welche sich die liberalen Denker und vor allem er selbst vom Staate bilden, sich genau in der nämlichen Weise wie die Staatsidee der historischen Schule nicht sowohl auf ein Sein als auf ein Sollen bezieht. Dasselbe gilt von der Idee des Rechtsstaats, welcher der Verfasser ebensowenig gerecht wird, wie der Idee des ethischen Staats. Die Theorie des Rechtsstaats auf ihre Richtigkeit hin in ähnlicher Weise prüfen wollen wie etwa die Theorie der Schwerkraft, zeugt auf jeden Fall von einer gänzlichen Verkennung des Wesens und der Bedeutung der philosophischen Staatstheorien (S. 55—56). An Paretos Erörterungen über den Gegensatz zwischen Liberalismus und Socialismus ist insbesondere folgendes auszusetzen: stellenweise

verschließt er sich gänzlich der Einsicht, daß es sich hierbei um ein Mehr oder Weniger handelt, um eine Demarkationslinie zwischen den „automatischen" und den „zwangsweisen" Kräften. Ja, auf Seite 321 des I. Bandes erklärt Pareto die Meinungen derer, welche nicht das Ganze, sondern nur einen Teil des wirtschaftlichen Lebens staatlich geregelt wissen möchten, geradezu für eine Aufopferung der Logik, während der extreme Socialismus wenigstens den Vorzug hätte, der reinen Logik nicht zu widersprechen. Wie ist aber mit diesem unzweideutigen Ausspruch ein anderer in Einklang zu bringen, welcher sich auf S. 193 des II. Bandes findet: „Es giebt," sagt Pareto, „Zweige der wirtschaftlichen Thätigkeit, wo, infolge der Natur der Dinge, der freie Wettbewerb nicht existiert oder wenigstens sehr unvollkommen ist. Man kann dafür den Namen quasi-Monopole gebrauchen. Hierher gehören die Eisenbahnen. Die Einmischung des Staates in solche quasi-Monopole im Namen der abstrakten Regel des laisser-faire, laisser-passer ablehnen, hieße sich einfach metaphysischen Spekulationen hingeben. Sich hierbei darauf zu berufen, daß das Maximum der ophélimité aus der freien Konkurrenz hervorgeht, hieße die wesentlichen Bedingungen vergessen, unter denen die freie Konkurrenz überhaupt denkbar ist —"? Nun, wenn in jeder Gesellschaft beide Kategorien von Kräften — um mit Pareto zu reden — wirksam sind und sein müssen, so verliert die ganze Frage der Staatsintervention ein gut Stück ihres principiellen Charakters und wird zu dem, wofür man sie in den Kreisen der Gelehrten in Deutschland seit etlichen Decennien zu halten gewohnt ist, nämlich zu einer quaestio facti, die in jedem einzelnen Fall eine besondere den jeweiligen konkreten Bedingungen angepaßte Lösung erheischt. Für Pareto ist es aber bezeichnend, wie sehr er der Gefahr ausgesetzt ist, sobald er das Gebiet der Wirtschaftspolitik betritt, den Standpunkt der Relativität, den er sonst gerade in dem uns beschäftigenden Kapitel betont, zu verlassen und dem Doktrinarismus zu verfallen.

Das 2. Kapitel des II. Buches ist der Produktion gewidmet. Den Anteil, welchen die Nutzung eines bestimmten Produktivgutes, darunter auch die Arbeit in ihrer Eigenschaft als Nutzung eines persönlichen Kapitals, an der Herstellung der Einheit eines bestimmten Genußgutes hat, nennt Pareto, im Anschluß an Walras, Produktionskoeffizient und hält es mit Recht für eine der wichtigsten Aufgaben der Lehre von der Produktion, zu zeigen, wie sich solche Produktionskoeffizienten bestimmen. Hierher gehören Fragen

wie die folgenden: wird bei der Getreideproduktion relativ mehr an Bodenfläche oder an beweglichem Kapital bezw. an Arbeit verwendet? — mit anderen Worten, die Frage der extensiven und intensiven Kultur; oder auch: spielen in irgend einem Industriezweig die Maschinen eine größere oder geringere Rolle? u. dgl. mehr. Nun ist es ein oft wiederkehrender Vorwurf gegen das System der freien Konkurrenz, daß dasselbe zu Produktionskoeffizienten führe — um Paretos Sprache zu reden —, welche mit dem allgemeinen Wohl nicht vereinbar wären oder, etwas specieller ausgedrückt, daß die bestehende Wirtschaftsordnung dem technischen Fortschritt durchaus nicht unbedingt förderlich wäre. Meinen doch gewisse Socialreformer, daß im Zukunftsstaat ein drei- bis vierstündiger Arbeitstag ausreichen wird, um eine viel größere Gütermenge als diejenige, welche heutzutage erzeugt wird, zu produzieren. Diese Einwände gegen das System der freien Konkurrenz sucht Pareto mit Hülfe folgender Ausführung zu widerlegen. Eine socialistische Gesellschaft vorausgesetzt, worin der Staat über die Produktion vollständig verfügt, werde es sich um ein zweifaches handeln: zunächst darum, mit dem geringsten Aufwand möglichst viele Waren (sic) zu produzieren, sodann darum, dieselben nach bestimmten Regeln unter die Einzelnen zu verteilen. Das erste Problem allein solle uns gegenwäriig beschäftigen; d. h. wir werden die Produktionskoeffizienten zu bestimmen haben, welche der Bedingung genügen, daß die produzierten Waren, nachdem sie in angemessener Weise repartiert sind, der Gesellschaft ein Maximum von „ophélimité“ verschaffen (S. 90—91). Behufs Lösung des so formulierten Problems stellt Pareto gewisse Bedingungsgleichungen auf, welche sich, wie er nachweist, vermittelst ziemlich einfacher Umformungen auf die nämlichen Gleichungen zurückführen lassen, welche er früher, bei der Betrachtung derselben Frage unter der Voraussetzung der freien Konkurrenz erhalten hatte, wobei angenommen wurde, daß jeder Unternehmer auf ein Minimum der Herstellungskosten hinzielt. „Also“, lesen wir bei Pareto, „ergiebt die freie Konkurrenz der Unternehmer für die Produktionskoeffizienten die nämlichen Werte, welche man erhielte, wenn man sie aus der Bedingung bestimmen würde, daß die erzeugten Produktenmengen, richtig verteilt, ein Maximum von „ophélimité“ für jedes der Individuen, aus denen sich die Gesellschaft zusammensetzt, herbeiführten“ (S. 94). Dieser Lehrsatz, welchem der Verfasser eine fundamentale Bedeutung für die Theorie der Produktion beilegt, dient ihm, in Verbindung mit einem ähnlichen, von Walras herrührenden Lehrsatz, betreffend die Kapitalbildung und den Kapital-

zins, dazu, eine Reihe wirtschaftspolitischer Behauptungen aufzustellen, die sämtlich in der These gipfeln, daß jegliche Art von Schutz, welche der Staat den Produzenten angedeihen läßt, gegen die Bedingungen des „maximum d'ophémilité" verstöße und die Unternehmer daran hindere, ihre sociale Funktion zu erfüllen. Diese sei eben keine andere wie die Funktion des Ministers der Produktion im socialistischen Staat. Nur daß derselbe Erfolg hier auf dem Wege eines direkten Zwanges, dort aber gleichsam automatisch erreicht werde. Pareto wendet sich namentlich gegen die Monopole und Syndikate sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter und meint, diese und ähnliche Einrichtungen und Erscheinungen hätten stets eine Zerstörung des Reichtums zur Folge (S. 100—101). Letzteres ergebe sich unmittelbar aus dem angeführten Lehrsatz: wenn nämlich durch die freie Konkurrenz das maximum der „ophélimité" gewährleistet sei, so erscheine jede Abweichung von der freien Konkurrenz als unvereinbar mit jenem zu erstrebenden maximum.

Da es sich in obigen Ausführungen um hochwichtige Dinge handelt, gewissermaßen um den Centralpunkt des wirtschaftspolitischen Systems des Verfassers, so wird man gut daran thun, bei jenem fundamentalen Lehrsatz einen Augenblick zu verweilen. Vor allem ist der Sinn des Ausdrucks „maximum d'ophélimité pour la société" zu präcisieren. Die „ophélimité", führt der Verfasser ungefähr aus, sei etwas subjektives. Darum können wir die Mengen der „ophélimité", welche sich auf verschiedene Individuen beziehen, nicht ohne weiteres addieren. Wir seien aber in der Lage, meint Pareto weiter, den Gesamtbetrag der „ophélimité", welcher für ein bestimmtes Individuum die Verfügung über alle wirtschaftlichen Güter repräsentiert, die sein Vermögen ausmachen, in Geld auszudrücken. Dazu brauche man nur die Gesamtzahl der „ophélimité"-Einheiten zu dividieren durch die „ophélimité" der letzten, auf irgend eine Gütergattung verwendeten Geldeinheit (oder genauer: durch die „ophélimité" des letzten für eine Geldeinheit erworbenen Quantums einer beliebigen Gütergattung). Gemäß der Grenznutzentheorie ist nämlich der gesagte Divisor für jedes gegebene Individuum eine feststehende Größe, weil sich das Vermögen bezw. Einkommen des Einzelnen in der Weise auf die verschiedenen Gütergattungen verteilt, daß die um gleichgroße Geldbeträge erworbenen letzten Teilchen verschiedener Güterquantitäten, die sich im Besitz des Einzelnen befinden, genau das nämliche Maß der Befriedigung gewähren, mithin in der Sprache Paretos die gleiche „ophélimité" haben. Nachdem nun die Gesamtbeträge der „ophélimité" für jeden Einzelnen auf Geld zurückgeführt worden sind, braucht man

nur die so erhaltenen Geldsummen zu addieren, um die in Geld ausgedrückte „ophélimité“, über welche die Gesellschaft im ganzen verfügt, zu gewinnen. Letztere Größe heißt bei Pareto Reichtum. Die Ermittlung der Reichtumsziffer z. B. in Francs geschieht, mit anderen Worten, in der Weise, daß nur die letzten von den Einzelnen auf die verschiedenen Gütergattungen verwendeten Einfrancstücke zu ihrem Nennwert in Anschlag gebracht werden, während die übrigen verausgabten Einfrancstücke höher als zu ihrem Nennwert eingeschätzt werden, entsprechend der Voraussetzung, daß dieselben zur Befriedigung wichtigerer Bedürfnisse mittelbar gedient haben. Bei dieser Berechnungsart kommt man, nebenbei bemerkt, auf eine Reichtumsziffer, welche die Gesamtpreisziffer aller Güter, über welche die Gesellschaft verfügt, stets übertrifft. Auch kann nicht genug betont werden, daß die erwähnten letzten Einfrancstücke gleich hoch, nämlich zu ihrem Nennwert, veranschlagt werden, gleichviel ob hierher das Budget des Millionärs oder des Bettlers in Frage steht. Soweit man die Richtigkeit der Grenznutzentheorie zugiebt, wird man auch in dem von Pareto gebildeten Begriff des gesellschaftlichen Reichtums keinen inneren Widerspruch finden können. Der wirtschaftspolitische Wert dieses Begriffs ist mir aber recht zweifelhaft. Offenbar läßt sich das Wohl und Wehe der Völker an der Größe der Reichtumsziffer, wie sie Pareto definiert hat, nicht messen. Man bedenke nur, daß, ein bestimmter Gleichgewichtszustand vorausgesetzt, jede Neuverteilung des Vermögens bezw. des Einkommens zwischen den Individuen A und B notwendig zu einer Verringerung der Reichtumsziffer, zu „einer Zerstörung des Reichtums“ führen wird, selbst in dem Fall, wo man dem Reichsten ein gewisses Güterquantum nähme, um es dem Ärmsten zu geben. Denn ist der Marktpreis dieses Güterquantums z. B. 10 Frcs., so war dasselbe bei der Berechnung der Reichtumsziffer etwa zu 10,5 oder zu 11 Frcs. veranschlagt worden. Für den neuen Besitzer wird aber dasselbe Güterquantum sicher einen geringeren Wert (eine geringere „ophélimité“) repräsentieren, also z. B. 9,5 oder 9 Frcs. Wäre letzteres nicht der Fall, so hätte ja dieser neue Besitzer das in Frage stehende Quantum schon früher erworben. Nach dem Vorstehenden glaube ich, daß denjenigen, welche eine Einmischung des Staates in die Güterproduktion unter Umständen für geboten erachten, vor einer „Zerstörung des Reichtums“, welche sich, nach Pareto, als notwendige Folge jeder Abweichung von der freien Konkurrenz einstellt, nicht bange zu sein braucht. Soviel über den genauen Sinn der Ausdrücke welche in dem fundamentalen Lehrsatz Paretos vorkommen. Was hingegen die Art der

Beweisführung anlangt, so scheint es mir dem Wesen des zu lösenden Problems nicht ganz zu entsprechen, die Produktenpreise als konstant vorauszusetzen. Abgesehen davon, ist zu bemerken, daß die socialistische Kritik der Produktionsmethoden, welche unter einem Régime der freien Konkurrenz bestehen, durch den in Frage stehenden Lehrsatz um so weniger getroffen wird, als letzterer abgeleitet wird in der Voraussetzung einer gegebenen Güterverteilung und in der weiteren Voraussetzung, daß den Interessenten die Marktlage stets bekannt ist. Jedesmal aber, wo die Socialisten der kapitalistischen Wirtschaftsordnung vorwerfen, die Fortschritte der Technik nicht voll auszunutzen, suchen sie diese Erscheinung mit der bestehenden Güterverteilung in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Und wo immer von einer „Anarchie der Produktion" die Rede ist, wird damit gemeint, daß die Produzenten über die Marktlage nicht hinreichend orientiert sind.

Im weiteren Verlauf der Betrachtungen über die Produktion bespricht der Verfasser die klassische Rententheorie, welche er für verfehlt hält, (S. 75) hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil sich dieselbe auf die Produktionskosten- bezw. Arbeitswerttheorie stütze (S. 113, 119), und stellt der kritisierten eine selbständige neue Theorie der Grundrente gegenüber. Wenn auf der einen Seite die Kritik, welche an Ricardos Lehre ausgeübt wird, in manchen Punkten zutreffend erscheint, so kann auf der andern Seite Paretos eigene Theorie, wie ich glaube, mit nichten als eine Korrektion, genauere Formulierung und Verallgemeinerung der kritisierten Rententheorie angesehen werden, wofür sie ihr Urheber selbst auszugeben sich anschickt. Man stelle sich vor, führt Pareto ungefähr aus (S. 106—107), ein gegebener Gleichgewichtszustand der Volkswirtschaft hätte einem neuen Gleichgewichtszustand Platz gemacht. Faßt man hierbei das Schicksal der Kapitalien ins Auge, so werden ihre veränderten Preise den alten Preisen proportional sein müssen, möge die Norm des Kapitalzinses dieselbe geblieben sein oder mit eine Änderung erfahren haben. Dies gelte jedoch nur von den Kapitalarten, in welche sich die Ersparnisse umwandeln. Hingegen gebe es keine bestimmte Regel, wonach sich die Erträgnisse derjenigen Kapitalarten bestimmen würden, welche sich der aus jenem Umwandlungsprozeß entspringenden Konkurrenz entziehen. Man vergleiche nun den effektiven Profit, den die Kapitalien der zuletzt erwähnten Art abwerfen, mit dem hypothetischen Profit, der berechnet ist unter der Voraussetzung, daß die Preise der betreffenden Kapitalien in der nämlichen Proportion zu- bezw. abgenommen hätten, wie die Preise der Kapitalien der anderen Art und unter Anwendung der neuen Norm des Kapitalzinses. Die Differenz zwischen jenem

und diesem Profit, welche sowohl positiv als negativ sein könne, stelle dann die „erworbene Rente“ (rente acquise) dar. Man nehme z. B. an, daß die Norm des Kapitalzinses im neuen Gleichgewichtszustand 6 % sei und daß die Kapitalien im allgemeinen sich um 10 % im Preis gehoben hätten. Demgegenüber sei der Ertrag eines Grundstücks, welches früher (bei einem Kapitalzins von 5 %) einen reinen Pachtzins (loyer net de la terre) von 5 Frcs. abwarf und daher zu 100 Frcs. eingeschätzt wurde, im neuen Gleichgewichtszustand gleich 10 Frcs. Wäre das Grundstück denselben Bedingungen unterworfen wie die übrigen Kapitalien, so würde es jetzt 110 Frcs. wert sein und dessen Ertrag wäre gleich 6 Frcs. 60 C. Die Differenz zwischen 10 Frcs. und 6 Frcs. 60 C., mithin der Betrag von 3 Frcs. 40 C. repräsentiere also die erworbene Rente (S. 106—107). Es mag dahingestellt sein, ob die soeben wiedergegebene Betrachtung an sich ein wissenschaftliches Interesse besitze. Mit der Theorie der Grundrente scheint sie mir aber wenig gemein zu haben. Giebt doch Pareto selbst zu, daß die Erscheinung der „rente acquise“ keineswegs etwas ausschließlich dem Grund und Boden eigentümliches sei. Außerdem könne die so verstandene Rente auch negativ sein, während ja die Grundrente im gewöhnlichen Sinne des Wortes diesen Vorzug bezw. Nachteil nicht besitzt. Nur insofern deckt sich bis zu einem gewissen Grade der Gegenstand beider Theorien, der Ricardoschen und der Paretoschen, als der Grund und Boden das wichtigste Beispiel einer Kapitalgattung ist, in welche sich die Ersparnisse nicht umwandeln. Letzterer Begriff scheint mir aber nicht glücklich gebildet zu sein. Zunächst ist zu bemerken, daß die Umwandlung der Ersparnisse in bestimmte Kapitalgattungen, sowohl auf dem Wege des Kaufes als der Herstellung neuer Güter (transformation matérielle) vor sich gehen kann. Pareto hat gegebenen Falles nur letztere Modalität im Auge. Daher wäre es eher angezeigt, den Unterschied zu formulieren: „Kapitalien, welche produziert werden und solche, welche es nicht werden.“ Sodann würde sich bezüglich der zweiten Kategorie von Kapitalien empfehlen, zwei Fälle auseinanderzuhalten, je nachdem gewisse Kapitalarten nicht produziert werden, weil sie, ihren natürlichen Eigenschaften zufolge, überhaupt nicht vermehrbar bezw. nicht beliebig vermehrbar sind, oder aber weil ihre Produktion nicht lohnend ist. Die Zusammenwerfung beider Fälle (Pareto sagt stets: „les capitaux, en lesquels on ne transforme pas l'épargne,“ ohne auf die Gründe, warum die Umwandlung unterlassen wird, Rücksicht zu nehmen) führt konsequenterweise dazu, z. B. den Verlust, welchen ein Besitzer von Maschinen durch ihre Entwertung infolge eines technischen Fortschritts erleidet, mit unter den Begriff der erworbenen Rente

zu subsumieren, welche hier negativ ist. Einen Gewinn vermag ich in einer derartigen künstlichen den Traditionen der Wissenschaft widersprechenden Generalisierung bezw. Begriffsbildung nicht zu erblicken. Worauf es in Wirklichkeit ankommt, beruht offenbar in der Thatsache, das es Kapitalien (im Sinne Paretos) giebt, die nicht vermehrbar bezw. nicht beliebig vermehrbar sind, wodurch dann die Grundrente (Monopol- im Gegensatz zur Differenz-Grundrente) erzeugt wird. Der Verfasser hätte nur gebraucht dem Ausgangspunkt seiner Betrachtung in der oben angegebenen Weise eine etwas mehr specialisierte Fassung zu geben, um auf eine Grundrententheorie zu kommen, welche seiner jetzigen Theorie wohl um einiges an Originalität nachstehen, aber dieselbe an Sachlichkeit und wahrer wissenschaftlicher Bedeutung erheblich überragen würde. — In dem historischen Teil der Lehre von der Güterproduktion beschäftigt sich Pareto zuerst mit der Geschichte verschiedener Arbeiter-Verbindungen, wobei er den individualistischen Standpunkt wieder stark betont. Es folgt eine ziemlich eingehende, obschon etwas aphoristisch gehaltene Besprechung der Sklaverei im klassischen Altertum, welche dazu dienen soll, die übertriebenen Vorstellungen von den wohlthätigen Wirkungen dieser Institution zu widerlegen. Ferner erwähnt der Verfasser die bekannte Büchersche Theorie der Entwickelungsstufen in der gewerblichen Produktion. Pareto bezieht dieselbe auf die Produktion überhaupt, was nicht im Sinne des Urhebers jener Theorie sein dürfte. Eigentümlich ist die Auffassung des Verfassers von der Stufe des Hausfleißes, welche er dadurch charakterisiert wissen möchte, daß auf dieser Stufe nicht das Familienhaupt allein, sondern die ganze Familie an dem Ergebnis der Produktion interessiert sei (S. 179—180). Nach einigen Bemerkungen über die Arbeitsteilung, den Arbeitslohn, die Gewinnbeteiligung, die Börsen der Arbeit kommt der Verfasser wieder auf das Problem der freien Konkurrenz in der Sphäre der Produktion zurück und behauptet, das System der freien Konkurrenz funktioniere allerdings nicht ohne gewisse Reibungen, welche eine teilweise Zerstörung des Reichtums bewirken. Nichts spreche jedoch dafür, daß ein anderes erfundenes System sich als weniger unvollkommen bezw. weniger kostspielig erweisen würde.

Das nunmehr folgende Kapitel unter dem Titel „Le Commerce“ ist der Frage des internationalen Handels gewidmet. In dankenswerter Weise sucht Pareto genauer und allgemeiner, als es Ricardo und Mill gethan, die Bedingungen zu formulieren, unter denen ein Austausch von Produkten zwischen zwei Ländern beiderseitige Vor-

teile bietet, wobei die Mathematik dem Verfasser gute Dienste leistet. Dem Endergebnis dieser Untersuchungen gegenüber, welches sich zu dem Lehrsatz verdichtet, daß jede Einführung bezw. Erhöhung eines Schutzzolles zu einer Zerstörung des Reichtums führe, ist eine ähnliche Reserve geboten wie einem früher erwähnten ähnlichen Lehrsatz bezüglich der Produktion gegenüber. Auch hier ist der genaue Sinn des Ausdrucks „Reichtum" nicht außer Acht zu lassen. Als eine Schlußfolgerung aus jenem Lehrsatz, welche keiner besonderen Beweismittel bedürfe, erscheint dem Verfasser die folgende: „Will man einen Industriezweig begünstigen, so ist es, vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen, vorzuziehen, diesem Industriezweig eine direkte Unterstützung zu leisten als ihm einen Schutz durch Zölle angedeihen zu lassen" (§ 882). Nun, das Bindeglied zwischen der Schlußfolgerung und dem Satz von der reichtumszerstörenden Wirkung jedes Schutzzolls kann kein anderes sein als die Behauptung, daß eine direkte Übertragung wirtschaftlicher Güter von bestimmten Individuen auf andere Individuen die Reichtumsziffer nicht beeinträchtige. Die Richtigkeit letzterer Behauptung steht allerdings außer jedem Zweifel, wenn man unter Reichtum die Summe wirtschaftlicher Güter versteht, über welche die Gesellschaft verfügt. Bei der Aufstellung des Lehrsatzes von der reichtumszerstörenden Wirkung der Schutzzölle faßte aber Pareto das Wort Reichtum in einem total verschiedenen Sinne auf und wir haben ja gerade gesehen, daß bei dieser Auffassung jede Übertragung wirtschaftlicher Güter (also jede „direkte Unterstützung") notwendig zu einer Verminderung des Reichtums führt. Die in Frage stehende Schlußfolgerung beruht also darauf, daß in den Prämissen ein und derselbe Ausdruck eine ungleiche Bedeutung hat. Die reinste quaternio terminorum! Eine eigentümliche Auffassung hat Pareto von den Agrarzöllen: „Die Warenmengen", sagt er, „welche auf dem Wege des internationalen Handels umgesetzt werden, sind in der Regel viel geringer als diejenigen, welche innerhalb der Landesgrenzen zum Umsatz gelangen. Der Nutzen des Freihandels beruht aber nicht unmittelbar auf der Bedeutung des internationalen Handels, sondern vielmehr darauf, daß der Freihandel jene Zerstörung des Reichtums verhindert, welche sich daraus ergiebt, daß vorteilhaftere Produktionszweige durch weniger vorteilhafte ersetzt werden. In dieser Beziehung sind die Agrarzölle ein kleineres Übel als die Industriezölle. In der That verschaffen die Agrarzölle den Grundbesitzern „Renten". Das bedeutet so viel vor Zerstörung geretteten Reichtum. Die Industriezölle haben wohl auch zunächst zur

Folge, den einheimischen Industrien „Renten" zu verschaffen. Diese Wirkung ist aber eine vorübergehende. Früher oder später wird vermittelst der Konkurrenz der Unternehmer die Gleichheit zwischen den Herstellungs- und den Verkaufspreisen wieder hergestellt. Die „Renten" verschwinden, es verbleibt nichts als eine einfache Zerstörung des Reichtums" (§ 889). Die angeführte Stelle scheint mir in hohem Grade danach angethan, einige Zweifel darüber aufkommen zu lassen, ob den Paretoschen Begriffen „Reichtum" und „Zerstörung des Reichtums" jene Bedeutung bei wirtschaftspolitischen Erörterungen zukommt, welche er ihnen beilegen möchte. Man wird unwillkürlich an Friedrich Lists Kritik und positive Lehre erinnert. Mit diesen sich auseinanderzusetzen, verschmäht Pareto. Und doch geht gerade aus den citierten Worten hervor, daß er es selbst für unzureichend hält, die Schutzzölle auf ihre momentanen Wirkungen hin zu prüfen. Will man aber die entfernteren Wirkungen mit in den Kreis der Betrachtung hineinziehen, so erweist sich die ganze Frage als eine in hohem Grade verwickelte und die mathematischen Gleichungen, welche sonst ihren Zweck so schön erfüllen, wo es sich darum handelt, die absolute Schädlichkeit der Schutzzölle ad oculos zu demonstrieren, würden hier versagen.

Bezüglich der wirtschaftlichen Krisen, welche im 4. Kapitel des II. Buches kurz behandelt werden, weiß der Verfasser einige interessante Gesichtspunkte geltend zu machen. So behauptet er, daß die Krisenerscheinung ihren tiefsten Grund in einer bestimmten Eigenschaft der menschlichen Natur hätte. Selten treffe der Mensch in seinem Thun die richtige Mitte; er pflege vielmehr nach der einen oder anderen Seite hin zu übertreiben. „Unserer Wirtschaftsordnung", meint Pareto, „verdanken wir die Form, nicht das Wesen der Krisen" (S. 279). In einem socialistischen Staat würde es vorkommen, daß der Produktionsminister über einem bestimmten, ihn ausschließlich beschäftigenden Plan fast alles übrige vergißt und in anderen Arbeiten eine Unterbrechung eintreten läßt, ähnlich wie die heutigen Staaten in der Ausgestaltung ihres Eisenbahnnetzes und ihrer Wehrkraft sprungweise zu verfahren pflegen. In dieser Auffassung, derzufolge eine beständige Wiederkehr von Perioden steigender und fallender Konjunktur der wirtschaftlichen Produktion auf ein ganz allgemeines Princip der menschlichen Thätigkeit zurückzuführen wäre, begegnet sich der Theoretiker Pareto bis zu einem gewissen Grad mit dem Historiker Roscher, worauf der Leser in einer Fußnote aufmerksam gemacht wird. Wie man sieht, erscheint der Verfasser in der

allgemeinen Frage von dem Wesen und den Ursachen der Krisen als ein Gegner der socialistischen Lehren. Ja, er hält es nicht für unwahrscheinlich, daß die rhythmische Bewegung eine Bedingung des wirtschaftlichen Fortschritts sei, gewissermaßen eine Manifestation der Lebensfähigkeit des wirtschaftlichen Organismus (S. 297). Die Zeitabstände, welche die Krisen von einander trennen, seien nicht regelmäßig. Die Krisentheorie von Jevons leide an einem ähnlichen Fehler, wie Malthus' Bevölkerungslehre und Ricardos Rententheorie, nämlich an einem Übermaß von erstrebter Genauigkeit (S. 296).

Wir kommen nun an Buch III, Kapitel 1 („La courbe des revenus"), worin der, nach der Meinung des Verfassers, völlig gelungene Versuch vorgeführt wird, ein empirisches Gesetz der Einkommenverteilung (i. e. des Verteiltseins der Einkommen nach ihrer Größe) zu finden. Der Umstand, daß Pareto sowie seine Kritiker nicht müde werden, diesen Versuch als eine wissenschaftliche Entdeckung ersten Ranges hinzustellen und auf französisch, italienisch und englisch zu preisen, verlangt, daß man die vorgebrachten Thatsachen, welche dem „Gesetz" zur Grundlage dienen, und dieses selbst sich aus der Nähe ansieht. Die Thatsachen betreffen die Statistik des Nationalvermögens und seiner Verteilung, sowie die Einkommenstatistik. Ganz ohne Kritik werden hierbei ziemlich unsichere Methoden benutzt, wie z. B. die bekannte Methode Fovilles, welche dazu dient, die Vermögensziffer nach den Daten über den Vermögenswechsel durch Vererbung und Schenkung zu ermitteln. Die wichtigste Grundlage der Untersuchung bildet aber die Statistik der Einnahmen aus der Einkommensteuer in England, Preußen, einigen schweizerischen Kantonen und anderen Staaten und Städten. Solche statistische Daten gestatten für jeden einzelnen Fall, eine Tabelle aufzustellen, welche zeigt, wie groß die Anzahl der Individuen ist, welche ein Einkommen haben, das bestimmte Beträge übersteigt. So war z. B. in Großbritannien in 1893—94 die Zahl derer, welche ein Einkommen von über 150 £ hatten, gleich 400 648, die Zahl derer, welche ein Einkommen von über 200 £ hatten, gleich 234 185 u. s. w. (S. 305). Trägt man nun in einem rechtwinkligen Koordinatensystem die verschiedenen Einkommengrenzen auf die x-Achse und die entsprechenden Zahlen der Steuerzahler auf die y-Achse auf, wobei also y die Zahl derjenigen bedeutet, welche ein Einkommen von mehr als x haben, so erhält man durch Verbindung der Ordinatenendpunkte eine Kurve, deren Anblick an keine bekannte Kurve unmittelbar erinnert. Wenn

man aber, anstatt der Zahlen x und y, ihre Logarithmen in ähnlicher Weise aufträgt, so ergiebt sich, nach Pareto, eine nahezu gerade Linie und gelangt man zu einer einfachen analytischen Beziehung zwischen den Größen x und y. Die entsprechende Gleichung, worin zwei Konstanten vorkommen (auf eine Verallgemeinerung der Gleichung mittels Einführung von zwei neuen Konstanten gehe ich nicht weiter ein), hat, nach Pareto, eine ganz allgemeine Bedeutung. Allenthalben ließe sie sich an den Daten der Statistik verifizieren. Für den nichtmathematischen Leser bemerke ich, daß die Identität der mathematischen Formel nicht etwa die Bedeutung hat, daß die relativen Anteile der Steuerzahler von bestimmter Einkommenhöhe in allen Fällen die nämlichen zu sein brauchten. Verschiedenheiten in dieser Beziehung können vielmehr darin zum Ausdruck kommen, daß die in der Formel vorkommenden Konstanten verschiedene numerische Werte annehmen. Wie steht es nun mit der Übereinstimmung zwischen den wirklichen, von der Statistik gelieferten Zahlen und den auf Grund der Formel mittels Interpolation berechneten? Darauf kommt es in erster Linie an. Leider vermißt man bei Pareto eine Gegenüberstellung beider Zahlenreihen. Er begnügt sich vielmehr damit, die Differenzen der Logarithmen der entsprechenden Zahlen anzuführen, was keinen hinreichenden Einblick in die Sache gewährt. Der Leser ist nicht einmal bei allen Beispielen im stande, die theoretischen und die von der Statistik gelieferten Zahlen auf Grund der angeführten Größen auszurechnen. Für das Großherzogtum Oldenburg (1890) läßt sich dies aber bewerkstelligen und kommt man zu folgendem Resultat (S. 307):

Einkommen in Mark	Entsprechende Zahlen der Steuerzahler	
	beobachtet	berechnet
300— 600	30 266	27 000
600— 900	7 383	10 300
900— 1 500	7 029	8 270
1 500— 3 000	6 129	5 560
3 000— 6 000	2 508	2 171
6 000— 9 000	549	534
9 000—15 300	305	313
15 300—30 000	115	130
über 30 000	25	22

Wie man sieht, läßt die Übereinstimmung einiges zu wünschen übrig und zwar ungeachtet dessen, daß bei der Ermittelung der theore-

tischen Zahlenwerte die genauere Formel angewendet wurde, worin vier Konstanten vorkommen, während die ganze Reihe aus neun Gliedern besteht. Ich will aber hier von der Frage absehen, ob und in welchem Grade die gefundenen Ergebnisse der Rechnung danach angethan seien, die Behauptung Paretos zu bestätigen, daß die Einkommenkurve überall eine gleichartige Gestalt aufweist. Gesetzt, daß letzteres der Fall sei, was wäre mit einer solchen Erkenntnis gewonnen? Recht viel, wenn man im stande wäre, zu zeigen, daß die empirisch gefundene Formel zugleich aus gewissen apriorischen Erwägungen herzuleiten sei. Äußerst wenig, wenn letzteres nicht zutrifft. Im ersteren Fall ließe nämlich die Übereinstimmung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf schließen, daß jenen apriorischen Erwägungen bezw. Voraussetzungen etwas reelles entspricht, obwohl die Schlußfolgerung keine zwingende wäre, weil sich ja dasselbe Resultat aus verschiedenen Prämissen ergeben kann. Je größer aber die innere Wahrscheinlichkeit der erwähnten Voraussetzungen sein würde, um so schwieriger wäre es für den Verstand, sich jener Schlußfolgerung zu entziehen. Auf diese Weise vermag manchmal die Thatsache, daß sich gewisse statistische Daten in eine mathematische Formel fügen, uns über die Wirklichkeit zu belehren. Wendet man nun einen ähnlichen Maßstab auf Paretos Gesetz an, so kommt man zu der Überzeugung, daß dasselbe einer tieferen Bedeutung entbehrt. Wohl sucht Pareto von gewissen mehr oder weniger annehmbaren Voraussetzungen heraus seine Einkommenkurve begreiflicher zu machen. Diese falle mit dem mathematischen Fehlergesetz nicht zusammen, bemerkt Pareto. Also sei die Verteilung der Einkommen nach ihrer Größe nicht für ein Ergebnis des reinen Zufalls zu halten. Pareto neigt vielmehr zu der Auffassung, daß sich in den Größenverschiedenheiten der Einkommen die Ungleichheit der Veranlagung der Menschen abspiegelt. Konstruiert man eine Kurve, deren Ordinaten angeben, wie sich ein Tausend von Menschen bezw. von Geborenen nach dem Maß der Fähigkeit verteilen, ein Einkommen von bestimmter Höhe zu erzielen, oder, genauer ausgedrückt, nach der Größe des Einkommens, welches zu erzielen jene Menschen kraft ihrer Eigenschaften befähigt sind, so sei es, nach Pareto, sehr wahrscheinlich, daß die Gestalt solch einer Kurve von Land zu Land und von Epoche zu Epoche nicht wechselt, weil hierbei die Natur des Menschengeschlechts ausschlaggebend sei (§§ 1012, 1026). Auf diese Weise wird eine nicht ohne weiteres verständliche Erscheinung (das Gesetz der Einkommenverteilung) auf zwei Hypothesen zurückgeführt, die eine darin bestehend, daß es

ein bestimmtes Gesetz der Verteilung der Menschen nach ihrer Fähigkeit giebt, Einkommen von bestimmter Höhe zu erzielen, die andere, in dem Satze gipfelnd, daß die thatsächliche Verteilung der Einkommen nach ihrer Größe durch das Maß jener Fähigkeit ausschließlich bestimmt werde[1]. Der ersten dieser Hypothesen entspricht aber keine bestimmte klare Vorstellung, die zweite hat nur den Vorzug, den extremen individualistischen und unhistorischen Standpunkt ihres Urhebers treffend zu charakterisieren. Wir jedoch, die wir uns von der Vorstellung nicht losmachen können, daß die Verteilung der Einkommen nach ihrer Größe wesentlich bedingt wird durch die jeweilige Gesellschaftsordnung, müssen gegen den Versuch Paretos, alle Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Lage auf Verschiedenheiten der individuellen Veranlagung zurückzuführen, auf das entschiedenste Einspruch erheben. Paretos Betrachtungsart könnte schon eher auf eine social gleichartige Gruppe passen. Aber er sagt uns selbst, daß die berühmte Formel sich nicht mehr verifiziert, sobald man, anstatt der Gesamtbevölkerung eines Landes, einen Teil davon, wie z. B. die vom mobilen Kapital oder die von ihrer Arbeit Lebenden ins Auge faßt (S. 308). Das ist, wie ich glaube, gerade das Schlimme für das Paretosche Gesetz. Nach dem Vorstehenden ist letzteres an sich außer stande, uns einen tieferen Einblick in das Problem der Verteilung der Einkommen nach ihrer Größe zu gewähren. Nun knüpft aber Pareto an sein „Gesetz" einige Folgerungen an, welche er für hochwichtig hält, darunter namentlich diese: „Eine Verringerung der Ungleichheit der Einkommen kann nur unter der Bedingung platzgreifen, daß die Gesamtsumme der Einkommen rascher wächst als die Bevölkerung" (S. 320). Der so formulierte Lehrsatz bildet die theoretische Grundlage der Auffassung des Verfassers, daß zwischen einer ergiebigen Produktion und einer relativ geringen Ungleichheit der Einkommen der engste Zusammenhang besteht. Zugleich giebt

[1] Im Anhang auf S. 416—419 sucht Pareto die Verteilung der Einkommen nach ihrer Größe als ein Ergebnis der kombinierten Wirkung von zwei Faktoren hinzustellen: nämlich 1) der soeben erwähnten verschiedenen Befähigung der Menschen und 2) des „Zufalls". Jedoch werden bei dieser Ausführung für die Wirkung der „zufälligen Ursachen" Bedingungen gestellt, welche im Endresultat zu einer gänzlichen Eliminierung des Zufalls führen, und so erscheint die Heranziehung der Wahrscheinlichkeitsrechnung als ziemlich überflüssig. Es läuft einfach darauf hinaus, eine Verteilung der Menschen nach dem Maß der bewußten Fähigkeit vorauszusetzen, welche dem gefundenen Gesetz der Verteilung der Einkommen genau entspricht.

jener Lehrsatz dem Verfasser ein erwünschtes Argument gegen diejenigen an die Hand, welche davon überzeugt sind, daß im System der freien Konkurrenz ein gewisser Gegensatz zwischen dem „Verteilungs-“ und dem „Produktionsinteresse“ unter Umständen möglich sei. Demgegenüber sagt Pareto ausdrücklich, daß die Hebung der Lage der arbeitenden Klassen nicht sowohl ein Problem der Güterverteilung als vielmehr ein Problem der Güterproduktion sei (S. 377, 408). Der Beweis des erwähnten Lehrsatzes, auf welchen sich Behauptungen wie die obige gründen, wird in einer Fußnote unter einem gewissen Aufwand von mathematischen Formeln geführt, so daß der Leser, welcher der Differentialrechnung nicht mächtig ist, die Richtigkeit des Beweises zu prüfen außer stande ist. Man wird aber schon im Text darauf aufmerksam gemacht, was unter einer Verringerung der Ungleichheit der Einkommen gemeint werden soll. „Wir werden im allgemeinen sagen“, lesen wir auf S. 320, „daß die Ungleichheit der Einkommen abnimmt, wenn die Zahl der Individuen, die ein Einkommen unter x haben im Verhältnis zu der Zahl derjenigen, welche mehr als x an Einkommen beziehen, im Sinken begriffen ist“ [1]. Setzt man also z. B. das Minimaleinkommen gleich 300 Mark und vergleicht einen früheren Verteilungszustand mit einem späteren, so muß im letzteren, damit man sagen kann, daß die Ungleichheit abgenommen habe, (bei unverändertem Minimalsatz) der relative Anteil der Einkommen von mehr als 350 Mark, von mehr als 500 Mark, von mehr als 1000 Mark, von mehr als 100 000 Mark größer sein als der relative Anteil der die angegebenen Grenzen überschreitenden Einkommen im früheren Zustand. Denkt man eine Weile über die Frage nach, so wird man, wie ich glaube, ohne die Hülfe der Analysis in Anspruch zu nehmen, zu der Einsicht kommen, daß die gestellten Bedingungen nur erfüllt werden können, wenn das Durchschnittseinkommen, pro Mann gerechnet, zugenommen hat, oder, wie sich Pareto ausdrückt, wenn die Gesamtsumme der Einkommen in höherer Proportion angewachsen ist als die Bevölkerungsziffer. Der strenge Beweis kann mit Leichtigkeit erbracht werden und zwar ohne daß eine bestimmte Gestalt der Verteilungskurve postuliert zu werden brauchte. Der „Lehrsatz“ gilt vielmehr bei jedweder Verteilung der Einkommen nach ihrer Größe. Es liegt daher ein Irrtum auf seiten Paretos vor, zu glauben, daß seine

[1] Im Original heißt es an dieser Stelle aus Versehen „augmente“, statt „diminue“.

Einkommenkurve hierbei eine Rolle spielt (vgl. S. 322). Er hat den Beweis ohne triftigen Grund specialisiert und so den falschen Schein erweckt, als ob bei einer anderen Verteilung der Einkommen der Lehrsatz nicht mehr zutreffen würde. Abgesehen davon, scheint mir derselbe nicht die mindeste wissenschaftliche oder praktische Bedeutung zu besitzen. Denn erstens entspricht die landläufige, allerdings ziemlich unklare Vorstellung von einer größeren oder kleineren Ungleichheit der Einkommen demjenigen mathematischen Ausdruck in keiner Weise, mit dessen Hülfe Pareto jene Vorstellung zu fixieren gesucht hat. Wollte man der Sache mathematisch beikommen, so wäre ein Maß der Ungleichheit eher in der mittleren (arithmetischen oder quadratischen) Abweichung der Einkommen vom Durchschnitt zu suchen. Zweitens aber wird bei der Beweisführung die notwendige Voraussetzung gemacht, daß die obere Einkommengrenze beim Übergang von einem früheren zu einem späteren Zustand sich nicht ändert, was allein schon den in Frage stehenden Lehrsatz ungeeignet macht, als Waffe gegen positive Socialpolitiker einer gewissen Richtung zu dienen. Wenden sich doch die letzteren gerade gegen die höchsten Einkommenkategorien und dies im Namen einer größeren Gleichheit. Nach Pareto erscheint hingegen die relative Verminderung der Zahl der Millionäre und Milliardäre als ein Zeichen zunehmender Ungleichheit der Einkommenverteilung. Wo die Gegner eine so verschiedene Sprache reden, ist eine Verständigung ebenso ausgeschlossen wie eine weitergehende Diskussion. Es ist aber gewiß, daß Pareto mit seinen Definitionen und Demonstrationen das Wesen eines großen socialen Problems nicht getroffen hat.

Wie das Einführungs-, so auch das Schlußkapitel des II. Bandes ist allgemeinen Betrachtungen sociologischer Art gewidmet und führt den Titel „Die sociale Physiologie". Zunächst werden einige Hauptbegriffe der Anthropologie und der Ethnographie kritisch erörtert, sodann kommt der Verfasser auf die Fragen der socialen Auslese, der socialen Abstände jetzt und früher, auf die Frage des Zusammenhanges zwischen der Bevölkerung und den ökonomischen Faktoren und ähnliche Fragen mehr, welche er bei früheren Gelegenheiten besprochen hatte, zurück, rekapituliert die in einem der vorhergehenden Kapitel „bewiesenen" Thesen von dem maximum der „ophélimité", das durch das System der freien Konkurrenz stets gewährleistet wäre, und erweitert jene Betrachtungen zu einer allgemeinen Erörterung darüber, was im socialistischen Staat auf wirtschaftlichem Gebiete geleistet werden würde. „Im allgemeinen also", sagt der Verfasser, „wird

jedwede socialistische Organisation, wenn sie sich zur Aufgabe stellt, das maximum der „ophélimité" für die Gesellschaft zu erzielen, nicht umhin können, die Güterverteilung direkt zu beeinflussen, d. h., indem sie den einen nimmt, was sie den anderen geben wird. Was hingegen die Produktion anlangt, so wird dieselbe genau in der nämlichen Weise eingerichtet sein müssen, wie im System der freien Konkurrenz und des Privateigentums an Kapitalien" (S. 370). Der letzte Satz des citierten Passus ist zweideutig. Sofern er nämlich in einem gewissen Sinn richtig ist, kann er nur soviel bedeuten, daß, theoretisch gesprochen, die Bedingungsgleichungen, aus denen sich die produzierten Quantitäten der verschiedenen Gütergattungen und die Produktionskoeffizienten ergeben, sich in ihrem Wesen und algebraischen Ausdruck von den entsprechenden Gleichungen des Systems der freien Konkurrenz nicht unterscheiden würden. Aber die numerischen Werte, welche in die Gleichungen einzusetzen wären, würden in beiden Fällen nicht identisch sein, weil eine veränderte Güterverteilung einen Wechsel in den Nachfrage- und Angebotkurven notwendig erzeugt. So würden auch die Wurzeln jener neuen Gleichungen begrifflich zwar nicht, wohl aber numerisch von den Wurzeln der alten Gleichungen verschieden sein. Es verträgt sich daher mit der Theorie sehr gut, zu glauben, daß im „Zukunftsstaat" gerade unter dem Einfluß einer veränderten Güterverteilung die Richtung und die Methoden (Technik) der Produktion andere sein würden. Und als Argument gegen diese Ueberzeugung kann der in Frage stehende Lehrsatz nicht angeführt werden, es sei denn, daß man demselben einen Sinn beilegt, welcher wohl der nächstliegende, jedoch nicht der richtige, sich aus dem Wesen der ganzen Betrachtung ergebende ist. Es folgen kurze Auszüge aus der Berufsstatistik, einige Bemerkungen über den Klassenkampf, über den wirtschaftlichen Schaden, welcher daraus entsteht, daß hochbegabte Individuen, anstatt sich der Produktion des Reichtums zu widmen, Beamte oder Politiker werden (S. 390), über die mannigfachen Arten und Formen der Beraubung (spoliation) des Volkes durch bevorzugte Minoritäten u. s. w. Das Kapitel schließt mit einer Warnung vor einseitigen socialen und politischen Theorien, denen die allumfassende leidenschaftslose realistische Wissenschaft gegenübergestellt wird.

Dem Werke ist ein kurzes Résumé des ganzen Inhalts beigegeben.

Sucht man nun die Eindrücke, welche man von dem Studium des „Kursus" Paretos empfangen hat, zusammenzufassen, um sich so ein Gesamturteil über den Verfasser und sein Werk zu bilden, so

muß an erster Stelle des außergewöhnlichen Abstrahierungs- und Generalisierungsvermögens des italienischen Gelehrten gedacht werden, welches sicher zu seinen glänzendsten Eigenschaften gehört. Pareto ist vor allem ein kühner Theoretiker. Manchmal geht er sogar zu weit in seinem Bestreben, unter einen gemeinsamen Begriff und eine gemeinsame Formel Gegenstände und Erscheinungen zu bringen, welche von der Wissenschaft bislang jeder bezw. jede für sich behandelt worden sind. Derartige originelle Konstruktionen erweisen sich oft als unzweckmäßig und irreleitend, und ihr Urheber ist zuweilen selbst außerstande, an denselben konsequent festzuhalten. Meist setzt in solchen Fällen ein gewisser realistischer Zug, welcher dem Verfasser eigen ist, dem bodenlosen Theoretisieren eine Schranke. Dadurch gerade unterscheidet sich Pareto zu seinem Vorteil von gewissen Vertretern der abstrakten Richtung in der Nationalökonomie, daß er die Lehren der Statistik und der Geschichte nicht verschmäht. Im Gegenteil, die Vielseitigkeit Paretos auf diesen Gebieten ist erstaunlich, obschon die Art und Weise, wie er statistische und historische Notizen als Illustrationen oder Belege gewisser Behauptungen zu benützen pflegt, den strengeren Forderungen der Methodologie nicht immer Genüge leistet. Im übrigen ist der methodologische Standpunkt des Verfassers im allgemeinen durch seine Worte charakterisiert, daß jede Methode, welche zur Aufdeckung der Wahrheit führe, gutzuheißen sei. Gegen solch' eine Behauptung wird wohl niemand Widerspruch erheben, dieselbe scheint mir aber das Wesen jener berühmten Kontroverse über die Methoden der Nationalökonomie ebensowenig zu treffen, wie andere spärliche Bemerkungen Paretos über dasselbe Problem. Ueberhaupt verrät Pareto für die allgemeinsten Fragen über Gegenstand, Aufgaben und Methode der Wissenschaft wenig Interesse. So sucht er z. B. die Frage, ob es nationalökonomische Gesetze gebe, mit folgender Bemerkung zu erledigen. „Gewisse Nationalökonomen behaupten, daß es keine Naturgesetze gebe. Offenbar weil sie von Ländern wissen, wo die Reisenden in Gasthäusern umsonst bewirtet werden und wo die Kaufleute, weit entfernt davon, sich bezahlen zu lassen, den Käufern Geld geben. Wir geben gern zu, daß weder die klassische Nationalökonomie, noch die reine Nationalökonomie auf diese glücklichen Länder anwendbar seien" (II, S. 41). Sehr tief scheint der Verfasser in das Problem, durch welches obige Bemerkung hervorgerufen worden ist, nicht eingedrungen zu sein. Interessant ist die Stellungnahme Paretos zu dem „ethischen Moment" in der Nationalökonomie. Nach mehreren lebhaften Äußerungen zu urteilen, will

Pareto nichts davon hören, daß die Nationalökonomie in einem bestimmten Teil oder nach einer gewissen Seite hin eine normative Wissenschaft wäre. Er verspottet geradezu die Andersdenkenden, welche die Wirklichkeit nach moralischen Recepten zu meistern sich anschickten und an die Thatsachen der Volkswirtschaft vom Standpunkte der Sittlichkeit heranträten (man vergleiche z. B. Bd. II, S. 56). Prüft man aber Paretos Werk darauf hin, inwiefern es ihm gelungen sei, das normative Element auszuschließen, so wird man hundert Stellen finden, wo der Verfasser, unbekümmert um die strenge Wissenschaftlichkeit in seinem Sinne, moralische Urteile fällt, so z. B. über die Erscheinung des Kapitalzinses (I, § 455), über die moderne Kolonialpolitik, welche er im Namen „des Rechtes, das jedem Volk zustehe, sein eignes Territorium zu bewahren", unbedingt verurteilt (II, 128 bis 129), nachdem er vorhin jedes Naturrecht in das Gebiet der unwissenschaftlichen Methaphysik verwiesen hat (§ 574), über das Treiben der Politiker, welche auf Kosten des Volkes sich zu bereichern trachten, über den Eigennutz der dominierenden politischen Parteien u. dergl. mehr. Ja, wenn man die citierten und viele andere Stellen des Buches liest, vergißt man gänzlich, einen Gegner der ethischen Schule vor sich zu haben. Aber auch darin mußte sich Pareto eins mit dieser fühlen, daß er dem Faktor Sittlichkeit eine eminente Bedeutung für die Volkswirtschaft beilegt. Sagt er doch einmal, daß „die Hauptursache der Zerstörung des Reichtums, woran unsere Gesellschaften leiden, in den Vorurteilen und Lastern nicht nur der herrschenden Klasse, sondern der Gesamtbevölkerung zu suchen sei" (I, S. 398). Dazu citiert er eine Proklamation des Staatsrats des Kantons Waadt an seine Mitbürger, wodurch diese ermahnt werden, weniger an ihre Rechte als an ihre Pflichten zu denken, die schlechten Leidenschaften zu zügeln, sich einer größeren Mäßigung bei allen Genüssen zu befleißigen u. s. w. und worin es am Schluß heißt: „Der sociale Zustand eines Volkes hängt von seinem moralischen Zustand ab". „Den Tag", meint Pareto, „an welchem die herrschenden Klassen aller europäischen Völker an diese ebenso erhabene, ebenso wissenschaftlich (?) wahre Worte richten werden, den Tag, an welchem diese Völker die sittliche Höhe des kleinen waadtländischen Volkes erreicht haben werden, werden sie sich auf einer Stufe des Wohlstandes befinden, welche alle Erwartungen von heute übertreffen wird, und zwar ohne daß es zu diesem Zwecke nötig wäre, die Grundlagen der Gesellschaftsordnung zu ändern, welche die Sanktion der Erfahrung und der natürlichen Auslese für sich haben" (I, S. 398).

Einen entschieden „ethischen" Charakter hat auch z. B. der Begriff der Beraubung (spoliation), mit welchem Pareto, darin den socialistischen Schriftstellern ähnlich, mit einiger Vorliebe operiert. Darunter fallen, nach Pareto, Erscheinungen wie die Schutzzölle, die künstliche Hebung der Preise der notwendigen Bedarfsmittel, die Syndikatenbildung (vgl. § 1056), die indirekten Steuern, überhaupt jede übermäßige Besteuerung der niederen Volksklassen u. s. w. Der Verfasser scheint sich gar nicht dessen bewußt zu sein, daß er sich hierbei von bestimmten sittlichen und socialen Vorstellungen leiten läßt, gar nicht anders wie ein Vertreter der ethischen Schule, mit dem einzigen Unterschied, daß dieser die Abhängigkeit seines Standpunktes von gewissen moralischen Ideen und Idealen offen zugiebt. Nein, Pareto hat durch seinen „Cours" das unstreitige Recht erworben, unter die moralisierenden Nationalökonomen eingereiht zu werden. Die Animosität aber, welche er der ethischen Schule gegenüber bekundet, ist vielleicht, zum Teil wenigstens, daraus zu erklären, daß ihm der Standpunkt der Relativität, den diese Schule nach Kräften vertritt, nicht einleuchten will. Davon zeugen unter anderm Paretos ziemlich überflüssige Versuche, seinen wissenschaftlichen Gegnern (d. h. den Vertretern der historischen Richtung) zu imputieren, daß sie bestrebt wären, alle Greuelthaten der Vergangenheit (vgl. I, S. 332 über die Judenverfolgungen im Mittelalter) und alle Mißbräuche der Gegenwart zu entschuldigen (vgl. auch II, S. 167). Ueberhaupt ist Pareto der Mann der absoluten Lösungen, wie es sich im Laufe unserer Besprechung wiederholt gezeigt hat, und obschon er sich gleich in den ersten Zeilen seines Werkes (I, S. 2) dagegen verwahrt, irgendwelche praktische Fragen lösen zu wollen, so nimmt er thatsächlich zu den meisten Hauptfragen der Wirtschaftspolitik eine ganz bestimmte Stellung. Diese Bestimmtheit der Lösungen in Verbindung damit, daß dieselben stets mit der Autorität der Wissenschaft gedeckt werden, fällt bei Pareto umsomehr auf, als er neben dem maximum d'ophélimité, welches gewährleistet würde durch die jeweilig anempfohlene Richtung der Wirtschaftspolitik, noch ein anderes Kriterium kennt, nämlich die „utilité". Diese wird jedoch nur accessorisch behandelt und man vermißt hierbei jene begriffliche Präcision, welche die Lehrsätze über die ophélimité charakterisiert. Aber selbst in dem Fall, daß es gelingen könnte, die Betrachtungen über die utilité in ein analoges System mathematischer Gleichungen hineinzuzwängen und entsprechende Lehrsätze über das Maximum der „utilité" aufzustellen, würde mit alledem für den Absolutismus wirt-

schaftspolitischer Lösungen noch lange keine Grundlage geschaffen sein. Denn es würde eines neuen, höheren Kriteriums bedürfen für die Fälle, wo die „ophélimité“ des Einzelnen zu der „utilité“ des letzteren oder der Gesellschaft bezw. der Gattung in Gegensatz tritt. Pareto giebt selbst zu, daß solche Fälle möglich sind, sowie daß ein Übereinkommen über ein höheres Princip die notwendige Grundlage einer Verständigung in wirtschaftspolitischen Dingen bildet (vgl. II, S. 405–406). Wie verträgt sich aber mit solchen Äußerungen eine Verteidigung des Liberalismus quand même, welche sich auf eine einseitige Betrachtung der „ophélimité“ stützt? Den Ausschlag wird hier wohl die stark ausgeprägte liberale und individualistische Gesinnung des Verfassers gegeben haben, welche ein Prius darstellt im Verhältnis zu seinen eigentlichen wissenschaftlichen Ueberzeugungen, zu denen er auf dem Wege der strengen Deduktion gekommen ist. Daß gewisse Sympathien und Antipathien, welche an und für sich mit der Wissenschaft nichts zu thun haben, Paretos Urteil in Fragen der Wirtschaftspolitik stark beeinflussen, zeigt sich u. a. daran, wie er den Konflikt zwischen dem liberalen und dem individualistischen Gestaltungsprincip, wo ein solcher zu gewahren ist, zu lösen unternimmt. So ist es z. B. klar, daß die Existenz jedweder Art von Syndikaten das individualistische („atomistische“) Princip verletzt und daß auf der anderen Seite alle Verbote, sich zu Syndikaten zu verbinden, in Widerspruch mit dem liberalen Princip stehen. Dasselbe gilt von den Koalitionen. Nun sehen wir, daß Pareto die unbedingte Freiheit der Association und der Arbeitseinstellung für die Arbeiter vindiziert (II, S. 133—134), während er bezüglich der Syndikate und Koalitionen der Unternehmer den Wunsch nach einem Gesetz ausspricht, wodurch solche Monopolisten angehalten würden, keine höheren Preise zu diktieren, als diejenigen, welche sich aus der freien Konkurrenz ergeben würden (II, S. 251). Der Liberalismus des Verfassers ist ein Liberalismus hoher Marke — wenn der Ausdruck gestattet ist — und lehnt energisch jede Gemeinschaft ab mit dem wirtschaftspolitischen Standpunkt der Epigonen Says und Bastiats und der sich liberal nennenden politischen Parteien von heute. (Man vergleiche die Auslassungen Paretos gegen Paul Leroy-Beaulieu!) In herben Worten geißelt Pareto die Selbstsucht und Principlosigkeit der (liberalen) Bourgeoisie, zumal in Frankreich, wo die Staatsintervention gutgeheißen oder verurteilt wird, je nachdem sie gewissen Sonderinteressen förderlich oder nachteilig ist. „On est toujours trop gouverné par M. Bourgeois, on ne l'est jamais assez par

M. Méline“, bemerkt treffend der Verfasser (II, S. 391). Ein gut Stück Idealismus steckt in dem ultra-liberalen Standpunkt Paretos. Man ist oft geneigt, ihm dasselbe entgegenzuhalten, was seinerseits den socialistischen Schriftstellern gegenüber geltend gemacht wird, nämlich daß sie mit idealen statt mit wirklichen Menschen rechnen.

Das Werk als ganzes fällt durch die Disposition auf. Die Einteilung des 2. Hauptteiles („Angewandte Nationalökonomie“) spottet ebensosehr den Traditionen der Wissenschaft wie allen Principien einer vernünftigen Anordnung des Stoffes. Wenn dies dem Leser noch nicht klar geworden ist aus meiner Besprechung, die sich in der Reihenfolge der behandelten Gegenstände an das Werk treu anschließt, so erinnere ich z. B. an die eigentümliche Gliederung des I. Buches („Die Kapitalien“). Wie bei diesem, so fast bei allen übrigen Teilen des Buches vermißt man gänzlich den Eindruck, daß sämtliche darin behandelte Materien thatsächlich hinein- und zusammengehören und daß, umgekehrt, alles hineingehörende in dem entsprechenden Teil des Ganzen seinen Platz gefunden hat. Im ersten Buch werden z. B. die Banken behandelt. Warum nicht auch die Konsumvereine, die Börse, die Transportmittel und hundert andere Erscheinungen, welche mit keinem geringeren Recht wie die Banken, geschweige denn die Ersparnisse, unter die Kapitalien im Sinne Paretos gerechnet werden können? Ich erinnere ferner daran, daß die Theorie der Grundrente in die Lehre von der Produktion verwiesen ist, daß von Papiergeld und Darlehnszins die Rede ist, ehe ein Wort über den Kredit gefallen ist, welch' letzterem später im Zusammenhang mit dem Bankwesen einige Gelegenheitsworte gewidmet werden u. s. w. Auch vom rein didaktischen Standpunkte aus gesehen, vermag ich in den Neuerungen Paretos in dieser Beziehung keinen Gewinn zu erblicken. Das Werk müßte, m. E., in allen seinen Teilen umgegossen werden, damit es sich den Blicken des Lesers als ein System der Wissenschaft darstellt. In seiner jetzigen Gestalt zerfällt es in einzelne Partien, welche nur durch die stark ausgesprochene Individualität des Verfassers zusammengehalten werden. Letztere äußert sich ganz besonders in der Form der Darstellung. Drastische Beispiele und Vergleiche, die fast auf jeder Seite vorkommen, häufige Gedankensprünge, fortwährende leidenschaftliche Ausfälle gegen wissenschaftliche und politische Gegner, die Machthaber des heutigen Italien insbesondere, lassen jene Ruhe sehr vermissen, welche, nach der Meinung vieler, die beste Zierde einer wissenschaftlichen Darstellung ist. Ich fürchte, daß manche Stelle im Buche auf den etwas ober-

flächlichen Leser den Eindruck hastig niedergeschriebener Gedanken machen kann. An Paretos „Cours“ zeigt es sich, wie grundverschieden die Forderungen sind, welche wir an das gesprochene und an das geschriebene Wort zu stellen gewohnt sind. Während die Sprache des Verfassers die Hörer sicher vollends befriedigt, wirkt sie auf den Leser durch ihre übertriebene Lebhaftigkeit und Frische auf die Dauer — ich möchte fast sagen — ermüdend.

Der originelle Inhalt wie die aggressive Form fordern die Kritik heraus. Und wenn ich im vorstehenden den Behauptungen Paretos gegenüber, die mir nicht stichhaltig vorkamen, meinen abweichenden Standpunkt geltend zu machen und Inkonsequenzen beim Verfasser aufzudecken, stets redlich bemüht gewesen bin, so ist es in der Überzeugung geschehen, daß man einem Schriftsteller von dem Schlag Paretos Unrecht thäte, wollte man an ihn und an sein Werk mit schonenden Absichten herantreten.

Beiträge zur Geschichte und Theorie des Armenwesens.

Aus dem Nachlaß des Freiherrn v. Reitzenstein herausgegeben und ergänzt

von

Emil Münsterberg.

Vorbemerkung.

Der im Februar 1897 verstorbene Freiherr v. Reitzenstein, Bezirkspräsident z. D., hatte sich mit dem Gedanken getragen, ein Handbuch der Politik des Armenwesens herauszugeben; doch ist er infolge anderweiter Verpflichtungen nicht über Vorarbeiten hinausgelangt, deren Veröffentlichung als Ganzes nicht angängig sein würde. Wie es schien, hatte er den historischen und den allgemeinen dogmatischen Teil, als Einleitung oder ersten Teil des Ganzen, einem gewissen Abschlusse nahe gebracht. Bei der Sichtung des Nachlasses fanden sich jedoch sehr zahlreiche, auf denselben Gegenstand bezügliche Manuskripte und mannigfaches ergänzendes, handschriftliches Material, deren nähere Prüfung ergab, daß der Verstorbene auch Manuskripte sorgfältig aufbewahrt hatte, die früher veröffentlichten Arbeiten zur Grundlage gedient hatten und daher für den Zweck einer neuen Veröffentlichung ausscheiden mußten. Auf der anderen Seite hat er mit der allen seinen Freunden bekannten Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit denselben Abschnitt wiederholt umgearbeitet, um endlich zu der sachlich richtigsten und dem Orte der Veröffentlichung angemessensten Fassung zu gelangen. Unter diesen Umständen war die Entscheidung darüber, was sich noch gegenwärtig zur Veröffentlichung im Sinne

des Verstorbenen eigenen würde, nicht ganz leicht. So fanden sich beispielsweise bezüglich des französischen Armenwesens fünf mehr oder weniger vollständige Fassungen, sowie verschiedene Bruchstücke, bei deren genauerer Prüfung sich jedoch herausstellte, daß sie schon der bekannten Schrift des Verstorbenen über das französische Armenwesen und seinem bezüglichen Artikel in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften zu Grunde gelegen hatten. Von diesem Material konnte daher ein erneuter Gebrauch nicht gemacht werden. Ähnlich liegt es zum Teil mit dem deutschen und mit dem englischen Armenwesen, obwohl hier Abschnitte vorhanden sind, die noch an keiner Stelle veröffentlicht wurden. Auf der anderen Seite stammen die Manuskripte aus verschiedenen Jahren, so daß nur in einigen von ihnen die neuere Entwickelung bis zum Todesjahr des Verstorbenen verfolgt worden ist, während andere mit dem Stande im Jahre 1892 oder 1893 abschließen.

Da das hohe Ansehen, das der Verstorbene in Fachkreisen, namentlich auf dem Gebiete des internationalen Armenwesens besaß, den dringenden Wunsch erwecken mußte, das, was zur Veröffentlichung geeignet erschien, herauszugeben, so bedurfte es bei der Prüfung des Nachlasses einer doppelten Thätigkeit. Einmal mußte ausgeschieden werden, was, wenn auch nicht immer wörtlich, so doch sachlich übereinstimmend schon anderweit veröffentlicht worden war; zweitens mußte da, wo es sich um bedeutende neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Gesetzgebung oder der thatsächlichen Entwickelung handelte, eine Ergänzung eintreten, die die Ausführungen des Verstorbenen bis zur Gegenwart fortführte.

Im Einverständnis mit den Hinterbliebenen des Verfassers und der Redaktion des Jahrbuches habe ich in diesem Sinn den Nachlaß bearbeitet und gedenke ihn unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte und Theorie des Armenwesens“ an dieser Stelle nach und nach zu veröffentlichen. Soweit ein bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geführtes Manuskript fertig vorliegt, wird dieses unverändert zum Abdruck gebracht. Die Zusätze und Ergänzungen, die von meiner Hand herrühren, sind durch ein **M** am Beginn und durch das Zeichen am Schlusse des betreffenden Abschnittes gekennzeichnet. Es wird ohnehin, wenn man als Zeitpunkt des Abschlusses der Reitzensteinschen Arbeiten etwa das Jahr 1894 setzt, leicht ersichtlich sein, daß die die spätere Zeit betreffenden Ausführungen von fremder Hand hinzugefügt sein müssen.

1. Das Schweizerische Armenwesen.

I. Öffentliche Armenpflege.

A. Die Hauptmomente der geschichtlichen Entwickelung.

1. Gang der Entwickelung im allgemeinen.

Mehr als in andern Ländern hat in der Schweiz die korporative Grundlage der Verpflichtung zur Armenpflege sich behauptet. In der großen Mehrzahl der Kantone ruht noch jetzt die Fürsorgepflicht auf der Ortsbürgergemeinde, einer Institution, die das Ergebnis eines mit der Reformation begonnenen und in den beiden folgenden Jahrhunderten im wesentlichen zum Abschluß gelangten Bildungsprozesses enthält. Die erweiterten Aufgaben, wie sie seit der Kirchentrennung auf kirchlichem und weltlichem Gebiet der örtlichen Verwaltung gestellt waren, und denen nach Aufhebung der Stifter und Klöster bald auch die Fürsorge für die Armen sich zugesellte, erforderten die Bildung neuer Gemeinden, wie solche sich im Anschluß teils an die Kirchspielsgemeinden, teils an die alten Real- und Nutzungsgemeinden vollzog; beruhte die neue Gemeinde auch ihrer ursprünglichen Anlage nach auf der Gemeinschaft des Wohnens und Aufenthalts, so begann doch bald das auf gegenseitige Abschließung gerichtete Bestreben die Entwickelung zu beherrschen. Das Ortsbürgerrecht, das auch den Anspruch auf Fürsorge im Falle der Bedürftigkeit einschloß, wurde zu einem persönlichen, von dem jeweiligen Aufenthalt unabhängigen Rechte, das, soweit es sich nicht durch Vererbung übertrug, lediglich durch Bezahlung einer hochbemessenen Einkaufssumme erworben werden konnte; in den Städten traten die von ähnlichen Bestrebungen geleiteten Zünfte, was die Armenversorgung anbelangt, vielfach an die Stelle der Gemeindekorporation. In eine neue Bahn wurde die Entwickelung durch die Gesetzgebung der Helvetischen Republik geleitet, die die Mehrzahl der Aufgaben der örtlichen Verwaltung der von ihr neu geschaffenen politischen oder Einwohnergemeinde übertrug, wogegen die Ortsgemeinde, abgesehen von der Unterhaltung der gemeinsamen Anstalten, im wesentlichen auf die Armenpflege und das Vormundschaftswesen beschränkt wurde; wenn auch die hiermit geschaffenen Einrichtungen als gemeinsame sich nicht in formeller Gültigkeit erhielten, so wurden die ihnen zu Grunde liegenden Ideen doch später durch die Gesetzgebung der

Kantone wieder aufgenommen, die im allgemeinen, wenn auch mit sehr mannigfachen, durch die besondere Entwickelung gegebenen Abwandlungen, jene Zweiteilung als Grundlage der Gemeindeorganisation beibehalten und der Ortsgemeinde das Armenwesen belassen hat. Die früher in Ansehen von Art und Maß der Armenpflege meistens beinahe autonome Stellung der Bürgergemeinden hat in neuerer Zeit vielfache Einschränkung, vor allem dadurch erfahren, daß die Kantone eine Einwirkung auf die Regelung des Armenwesens für sich in Anspruch nahmen; regelmäßig ist mit der Steigerung dieser Einwirkung eine erweiterte Beteiligung der Kantone an den Lasten der Armenpflege Hand in Hand gegangen. Während so die Gestaltung des Armenwesens im wesentlichen der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der Kantone bezw. der Selbstbestimmung der Gemeinde überlassen geblieben ist, hat die Beteiligung des Bundes in der Hauptsache sich auf die Schaffung eines auf dem Princip der Freizügigkeit für Schweizer beruhenden Niederlassungsrechts beschränkt. In den Bereich des Armenwesens hat seine Gesetzgebung nur insoweit eingegriffen, als sie eine Verpflichtung der Kantone zur Gewährung von Krankenpflege bezw. Beerdigung für ihre gegenseitigen erkrankten bezw. verstorbenen armen Angehörigen unter Ausschluß des Rückgriffs festgestellt hat. II Auch beteiligt sich der Bund an der Fürsorge für auswärts wohnende Schweizer. ||

2. Entstehung der ortsbürgerlichen Armenpflege.

Die Bildung neuer Gemeinden für die Zwecke der Verwaltung neben den alten Realgemeinden erfolgte am frühesten in den Landesteilen, die die Reformation angenommen hatten; nicht nur wurde ihnen ein großer Teil der Rechte, in die der Staat als Nachfolger der Kirche eintrat, übertragen, sondern sie erlangten bald auch Bedeutung für die Gerichtsverfassung und gewisse Aufgaben der Verwaltung sowie demnächst auch für das Armenwesen; zu einer staatlichen Regelung der letzteren war um so dringendere Veranlassung vorhanden, als mit der Aufhebung der Klöster und Zuführung ihres Vermögens zu andern Zweckbestimmungen zahlreiche Arme ihre Selbständigkeit verloren hatten, und hierdurch das schon vor der Reformation zu starken Dimensionen angewachsene Bettelunwesen einen noch größeren Umfang erhielt. Der Unfug erfuhr eine weitere Steigerung durch die Praxis zahlreicher Gemeinden und Landvögte, sich solcher Leute durch Ausstellung von Bettelbriefen zu entledigen, auf

die gestützt sie alsdann andere Kantone und Leute belästigten. Zunächst gegen diesen Mißbrauch gerichtet war ein im Jahre 1551 gefaßter und im Jahre 1563 wiederholter Beschluß der Tagsatzung in Baden, wonach künftig „jeder Ort, jeder Flecken und jede Kirchhöre seine armen Leute selbst nach jedes Orts Gewohnheit erhalten sollte". Wenn auch dadurch zunächst nur dem leichtfertigen Abschieben von Bettlern, Ausstellen von Bettelbriefen u. s. w. Einhalt gethan werden sollte, so erhielt doch das Princip bald eine erweiterte Anwendung und wurde so der Ausgangspunkt für die Herausbildung einer geregelten öffentlichen Armenpflege.

M Von besonderer Bedeutung wurde für das schweizerische Bettel- und Armenwesen die um die Zeit der Reformation aufkommende Gewöhnung der schweizerischen Bevölkerung an ausländischen Kriegsdienst; seit den Burgunderkriegen hatte der fremde Solddienst eine ganz ungeheure Ausdehnung gewonnen, die weit über seinen gesunden Ursprung, überschüssige Arbeitskräfte anderweit zu beschäftigen, hinausgelangt war und umgekehrt zu einem Mangel an Arbeitskräften im Lande selbst führte. Es wird als charakteristisch bezeichnet, daß zur nämlichen Zeit, zu der schweizerische Mannschaften auf die Schlachtfelder Italiens hinausströmten, für die Maurerarbeiten im Kanton Bern, selbst bei Staatsbauten, Italiener verwendet wurden. Auf der andern Seite brachte dieses Sold- und Pensionenwesen, unter dem Namen der „Reisläuferei" bekannt, Zucht- und Zügellosigkeit mit sich, da das Kriegsleben zu freiem und ungebundenem Leben verführte, unter Umständen große Gefahren, aber auch bedeutenden Gewinn brachte, der auf die leichtfertigste Weise wieder vergeudet wurde. Die Abneigung, nach Rückkehr in die Heimat ein arbeitsames Leben zu beginnen, führte zur Fortsetzung des liederlichen Lebens daselbst und zu ungemeiner Vermehrung der Bettel- und Landstreicherplage. Im Jahre 1480 wurden binnen wenigen Monaten in der Schweiz über 1500 Diebe und Landstreicher — meistens entlassene oder dienstlose Reisläufer — hingerichtet. Sehr bald wendeten sich gegen diesen Mißstand die Obrigkeiten. Der erste Beschluß, der gegen das Bettelvolk gerichtet ist, findet sich in den eidgenössischen Abschieden aus dem Jahre 1474. Von da folgen Jahr für Jahr ähnliche Verordnungen, die im wesentlichen, ganz ähnlich wie in den Nachbarländern und auch in England, sich auf Abwehrmaßregeln, Bestrafungen, Abschiebung u. s. w. beschränkten, ohne eine positive Fürsorge an die Stelle zu setzen. Doch wurde die Verpflichtung der

Gemeinden zur Fürsorge für ihre Angehörigen auch hier wieder betont[1].

Die Weiterentwickelung, die das Armenwesen durch die kantonale Gesetzgebung, vor allem durch die sog. Bettelordnungen erhielt, von denen die vom Kanton Bern in den Jahren 1573 und 1590 erlassenen besonders berühmt geworden sind, führte schon nach kurzer Zeit zu einer bestimmteren Abgrenzung des Kreises von Personen, auf den jene Fürsorgepflicht sich erstreckte; wenn auch die Bettelordnungen in diesen Kreis meist alle diejenigen einzubeziehen suchten, die in der betreffenden Gemeinde ihren thatsächlichen Wohnsitz hatten, so führte doch das Bestreben, eine Erweiterung der Armenlast zu verhüten, in der Praxis zu einer Auslegung, nach welcher in den Kreis der Unterstützungsberechtigten gehörig lediglich die zur Zeit ihres Erlasses in der Gemeinde seßhaft gewesenen Personen anerkannt wurden. Im Wege der hierdurch sich vollziehenden Schließung des Kreises der berechtigten Gemeindegenossen erwuchs so jenes besondere Ortsbürgerrecht, das, wie bereits oben bemerkt, vom Aufenthalt unabhängig und vererblich war, im übrigen lediglich durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden konnte und, abgesehen von der Teilnahme an dem Vermögen der Gemeinde, den Anspruch auf Armenversorgung zum hauptsächlichen Inhalt hatte; der Fürsorgepflicht der Gemeinde entsprachen andererseits ausgedehnte polizeiliche und vormundschaftliche Befugnisse, die ihr gegen ihre Mitglieder eingeräumt waren. Je mehr einerseits die neuen Gemeinden zu Vermögen gelangten und dadurch sich das Teilnahmerecht zu einem wertvolleren gestaltete, andererseits die Armenlast wuchs, desto mehr suchten die Gemeinden den Eintritt Fremder durch Forderung hoher Einkaufssummen zu erschweren. Nicht-Ortsbürgern pflegte der Aufenthalt nur gegen Beibringung eines Heimatscheines gestattet zu werden, vermöge deren sie im Falle der Verarmung an die Gemeinde, deren Bürger sie waren, abgeschoben werden konnten; die heimatlosen Personen wurden in Bern zu einer besonderen Landsassenkorporation vereinigt, welcher die Armenfürsorge für ihre Mitglieder mit Hülfe beträchtlicher Staatszuschüsse oblag; aber auch abgesehen hiervon findet sich eine Bethätigung des Staats durch Unterstützung besonders in Anspruch genommener Gemeinden, sowie

[1] Vgl. Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern. S. 9 ff., 20 ff., 67 ff. — Überhaupt ist das Werk von Geiser für die allgemeine Geschichte des Schweizerischen Armenwesens von Bedeutung.

durch Unterhaltung von Kranken- und Pfründneranstalten, deren manche aus der Umwandlung der Klöster in derartige Institute hervorgegangen waren, und denen sich im Laufe der Zeit auch Irren- und Waisenhäuser, sowie Arbeitshäuser zur Bewahrung arbeitsscheuer Personen zugesellen; ein Teil dieser Anstalten wird noch gegenwärtig von den Kantonen unterhalten. Neben dieser Fürsorge gingen strenge Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher her, namentlich so weit es sich um kantonsfremde Personen handelte; man hielt es für erlaubt, solche bei sich darbietender Gelegenheit für den Dienst in den Türkenkriegen oder als Sklaven auf den Galeeren zu verhandeln. Dennoch blieb der Erfolg dieser oft ohne Konsequenz irrationell angewandten Maßnahmen ungenügend.

3. Gemeindereform der Helvetischen Republik und ihre spätere Fortführung.

Eine erhebliche Umwandlung, welche auf die Gestaltung des Armenwesens nicht ohne Einfluß bleiben konnte, erfuhr durch die von den nivellierenden Tendenzen der französischen Revolution erfüllte Gesetzgebung der Helvetischen Republik[1] vor allem das Gemeindewesen; wenn auch, um die durch die angekündigte Reform beunruhigte öffentliche Meinung zu beschwichtigen, ein Dekret vom 27. Brachmonat 1798 den Fortbestand der Gemeindegüter ausdrücklich gewährleistete, so wurde doch die öffentliche Wirksamkeit der Bürgergemeinden den neugeschaffenen Einwohnergemeinden übertragen, denen alle in der Gemeinde wohnhaften helvetischen Staatsbürger angehörten und die von einem gewählten besonderen Vorstande der Municipalität geleitet wurden (Gesetz über die Municipalitäten vom 15. Hornung 1799). Die Zuständigkeit der Bürgergemeinden wurde nahezu zu der der früheren Realgemeinden herabgedrückt; außer der Verwaltung und Nutzbarmachung ihres Vermögens blieb ihnen im wesentlichen nur die Armenunterstützung. Um mit ihrer Abgeschlossenheit zu brechen, wurde durch das Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799 bestimmt, daß die Ortsbürgergemeinden verpflichtet seien, jeden helvetischen Staatsbürger auf sein Verlangen als Mitglied anzunehmen, der sich in der Gemeinde haushältlich niederlasse und das bestimmte Einkaufsgeld bezahle; letzteres sollte

[1] Siehe hierüber und das Folgende insbesondere Rüscheler, Beitr. zur Geschichte des heimatlichen Gerichtsstandes, Zürich 1880, S. 100 ff. und Geiser a. a. O. S. 379 ff.

für jede Gemeinde generell und im voraus festgesetzt werden und zu dem Werte der Gemeinde- und Armengüter im Verhältnis stehen. Schon ein Gesetz vom 9. Oktober 1800 beseitigte jedoch diese Neuerung, wie denn auch im übrigen die unter jener Republik erlassenen Vorschriften sich nicht in formeller Gültigkeit behaupteten; es griff jedoch, nachdem die Mediationsgesetzgebung und vor allem der Bundesvertrag von 1815 die Regelung der Gemeindeorganisation der Autonomie der Kantone wieder überlassen hatte, die Gesetzgebung der letzteren vielfach auf jene Zweiteilung der Gemeindeorganisation zurück, indem sie ebenfalls der Ortsbürgergemeinde eine Einwohnergemeinde — auch politische oder Municipalgemeinde genannt — gegenüberstellte und ihr die Aufgaben der örtlichen Polizei und Wohlfahrtspflege, sowie überhaupt der örtlichen Verwaltung übertrug, wogegen der Wirkungskreis der Ortsbürgergemeinden sich der Regel nach auf die Verwaltung des Gemeinde- und Armenguts, die Fürsorge für arme Ortsbürger und die Handhabung des Vormundschaftswesens über die Ortsbürger beschränkte. Die Abgrenzung im einzelnen zu ziehen, blieb der Gegenstand eines Prozesses, der sich durch die verschiedenen, seit der Restauration durchlaufenen Stadien der staatsrechtlichen Entwickelung hindurchzieht und seinen Abschluß bis heute noch nicht gefunden hat. Vieles von der Regelung jener Abgrenzung ist innerhalb der einzelnen Kantone der Selbstbestimmung der beteiligten Gemeinden überlassen geblieben, wie denn beispielsweise einen besonders interessanten Vorgang dieser Art die nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommene Ausscheidungsurkunde zwischen Ortsbürger- und Einwohnergemeinde der Stadt St. Gallen vom 29. Brachmonat 1832 enthält. Das Verhältnis zwischen den beiderlei Gemeinden ist daher in den einzelnen Kantonen verschieden geregelt; in der Mehrzahl derselben haben beide einen gemeinschaftlichen Gemeinderat, in anderen besondere Verwaltungsorgane; ebenso gehen die Kantone in der Regelung des Verhältnisses, in dem das Ortsbürgervermögen zu dem Bedarf der Einwohnergemeinde beizutragen hat, weit auseinander. Außer den genannten Gemeinden sind in den einzelnen Kantonen auch noch die Kirchengemeinden für die Ausübung der Armenpflege von einer gewissen Bedeutung[1].

[1] **M** Die Armenkreiseinteilung richtet sich sehr oft noch nach den Kirchenverhältnissen: es kann daher ein Armenkreis öfters mehrere politische Gemeinden, oft nur Teile solcher umfassen. Auch können Ortschaften oder Teile

4. Bestrebungen zur Herstellung eines einheitlichen Niederlassungsrechts und Eintreten der Bundesgesetzgebung.

Nachdem mit der Aufhebung der Helvetischen Republik die alte Abgeschlossenheit der Gemeinden wieder in ihre Rechte eingesetzt worden, bildet den einzigen für die ganze Schweiz gültigen Titel, in der Gemeinde Aufenthalt zu nehmen, das Ortsbürgerrecht; dieses Recht gewann noch dadurch an Bedeutung, daß es als die Grundlage des Kantonsbürgerrechts anerkannt wurde, dessen Besitz nach dem Beschlusse der Tagsatzung vom 13. Juli 1819 die Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts bildete. Die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen auch Nicht-Kantonsbürgern die Niederlassung zuzugestehen war, blieb nach dem Bundesvertrage von 1815 der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Der buntscheckige Rechtszustand, der sich aus der auseinandergehenden Art der Ausübung dieses Rechts ergab, wurde mit der Zunahme des Verkehrs zwischen den Kantonen als ein immer lästigerer Übelstand empfunden, dem man zunächst durch Verständigung zwischen den Kantonen betreffs gleichartiger Regelung jener Bedingung abzuhelfen suchte; eine solche war das zwischen 13 Ständen abgeschlossene Konkordat vom 10. Juli 1819, wonach für Schweizer eigenen Rechts der Besitz eines Heimatscheins, eines Sittenzeugnisses, guten Leumunds und sofern die Regierung dies für notwendig hielt, auch ein Ausweis über hinreichendes Vermögen oder Erwerb, um sich und die Seinigen ohne Belästigung der Gemeinden zu ernähren, verlangt werden konnte; im Fall der Verarmung konnten solche Niedergelassene auf Grund des Heimatscheins an die Heimatsgemeinde zurückgewiesen werden. Eine für die ganze Schweiz gültige Regelung fand die Materie erst durch die Bundesverfassung vom 12. September 1848, die in Art. 41 allen Schweizern christlicher Religion die Freiheit der Niederlassung in allen Kantonen unter Bedingungen gewährte, die im allgemeinen denen im Konkordat vereinbarten entsprachen; an Gemeindelasten sollten den Niedergelassenen anderer Kantone keine größeren Leistungen als denen des eigenen Kantons auferlegt werden dürfen. Durch den Bundesbeschluß betr. Revision der Bundesverfassung vom

von Ortschaften eines Kantons zu Armenkreisen eines anderen Kantons gehören. — Vergl. II. Schweizerische Statistik der Amtlichen Armenpflege. Bern 1897. ||

25. Hornung 1866 wurde die Beschränkung auf Angehörige der christlichen Religion sowie die aus dem Konkordat übernommene Bestimmung, wonach von den die Niederlassung Nachsuchenden der Nachweis hinreichenden Vermögens oder Erwerbs verlangt werden konnte, in Wegfall gebracht; dagegen blieb für den Fall, daß der Betreffende der Gemeinde durch Verarmung zur Last fiel, die nachträgliche Wegweisung zulässig. Weiter gehen teils in der Erleichterung der Niederlassung, teils in der Sicherstellung der Rechte der Niedergelassenen die Bestimmungen der Bundesverfassung vom 29. November 1874. Es genügt fortan zum Niederlassungsantrage der Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift. Ausnahmsweise kann die Niederlassung solchen, die infolge eines strafrechtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden; die Entziehung ist auch gegenüber denjenigen zulässig, welche schwerer Vergehen wegen wiederholt gerichtlich bestraft sind, sowie gegenüber denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bezw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung auf amtliche Aufforderung nicht gewährt; nur in Kantonen, in denen örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnort nicht bereits der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen sind; die Gemeinde, in der der Niedergelassene seinen Wohnsitz nimmt, darf ihn nicht höher als den Ortsbürger besteuern (Art. 45 der B.V.). Auch diese Bestimmungen indessen genügten nicht; es blieb das Bedürfnis bestehen, das Verhältnis der Niedergelassenen gegenüber dem Kanton ihres Wohnsitzes teils betreffs der Besteuerung, teils in civilrechtlicher Hinsicht näher zu bestimmen; das Princip dieser Regelung enthält Art. 46 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, der den Grundsatz aufstellt, daß die Niedergelassenen in der Regel unter dem Recht und der Gesetzgebung des Wohnsitzes stehen; der Erlaß von Bestimmungen über die Anwendung dieses Grundsatzes sowie gegen die Doppelbesteuerung wird daselbst in Aussicht gestellt. Die hiermit gegebene Zusage hat bisher, nachdem der ursprüngliche Versuch, beide angedeuteten Richtungen der Weiterbildung in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen, ergebnislos geblieben war, lediglich betreffs der civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen Erfüllung gefunden; das über diesen Gegenstand erlassene Gesetz vom 25. Juni 1891 hat auch für das Armenwesen insofern Bedeutung erlangt, als

es die Führung der Vormundschaft von der Heimatsgemeinde auf die Wohnsitzgemeinde überträgt[1]. Dem Verbot der Doppelbesteuerung die erforderliche Ausführung zu geben, war der Zweck eines am 6. März 1885 der Bundesversammlung vorgelegten, jedoch nicht zur Annahme gelangten Gesetzentwurfes; er enthielt den Grundsatz, daß bewegliches Vermögen und Erwerb des Steuerpflichtigen der Besteuerung im Wohnsitz-Kanton, liegenschaftliches Vermögen der Besteuerung an demjenigen Orte, wo es belegen, unterliege; immerhin besteht das Verbot der Doppelbesteuerung thatsächlich in Kraft, da es schon vor dem Erlaß der Bundesverfassung in der Praxis des Bundesrats sich Geltung verschafft hatte und in dem Art. 46 eine Anerkennung dieser Praxis auf seiten des Bundesgerichts gefunden wird. Auf jene Sicherstellung eines einheitlichen Niederlassungsrechts hat sich die Einwirkung des Bundes auf das Armenwesen im allgemeinen beschränkt. Eine Ausnahme bildet das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung und die Beerdigung verstorbener armer Angehörigen anderer Kantone vom 22. Juni 1875, welches einen Punkt der interkantonalen Armenpflege regelt; es verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung und im Sterbefall schickliche Beerdigung zu teil werden; ein Ersatz der entstandenen Kosten findet nur insoweit, als er vom Hülfsbedürftigen selbst oder privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann, nicht aber aus öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone statt. Im übrigen unterliegt noch jetzt das Armenwesen ausschließlich der Regelung durch die Gesetzgebung der Kantone bezw. innerhalb der durch diese gezogenen Grenzen der Autonomie der Gemeinden; es ist indessen jener in dem Bundesgesetz ausgesprochene Grundsatz vielfach für die kantonale Gesetzgebung in

[1] **M** Art. 10—18. Von Bedeutung sind auch die Bestimmungen über den Begriff des Wohnsitzes und die Zuweisung der Heimat. Es lautet Art. 3 Al. 1: „Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes befindet sich an dem Orte, wo jemand mit der Absicht, dauernd zu verbleiben, wohnt." Und Art. 5: „Wenn jemand in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, so gilt für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes als Heimat derjenige Heimatkanton, in welchem er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und falls er seinen Wohnsitz niemals in einem der Heimatkantone gehabt hat, derjenige Kanton, dessen Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben."

dem Sinne vorbildlich gewesen, daß diese Erstattungsansprüche bezüglicher Art auch zwischen den demselben Kanton angehörigen Gemeinden ausgeschlossen hat.

M Für Ausländer haben die Kantone Krankenpflege und Beerdigung zu leisten, soweit der Bund mit dem Heimatstaat Reciprocitätsverträge abgeschlossen hat. Solche Verträge sind abgeschlossen mit der österreich-ungarischen Monarchie (Staatsvertrag vom 7. Dezember 1875, Art. 7), mit Italien (Erklärung zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien betr. gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter vom 6. und 15. Oktober 1875), mit Frankreich (Übereinkunft betr. mittellose Geisteskranke und verlassene Kinder vom 27. September 1882), mit Deutschland (Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890, Art. 11), mit Belgien (Erklärung vom 12. November 1896). Außerdem sind die Kantone landesgesetzlich zur Fürsorge für ihre aus dem Ausland zurückgewiesenen Angehörigen verpflichtet. Abmachungen hierüber bestehen zwischen der Schweiz und der Mehrzahl der größeren Staaten. Endlich wirkt die Bundesbehörde im Falle der Heimatlosigkeit insofern mit, als Schweizern ohne Heimatrecht durch die Bundesbehörde ein Kantonsbürgerrecht und durch die betr. Kantonsbehörde, sofern die Personen nicht über 50, resp. Männer 60 Jahre alt, oder bei krimineller und entehrender Bestrafung nicht rehabilitiert sind, ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt oder verschafft werden soll; der Kanton hat dann die Pflicht der Duldung und der Armenunterstützung solcher Personen (Bundesgesetz betr. die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850). Eine direkte Unterstützung wird durch den Bund dadurch vermittelt, daß bei Verteilung von Eisenbahnkonzessionen, für die der Bund zuständig ist, in der Regel folgende Bestimmung aufgenommen wird: „Arme, welche als solche durch Zeugnis zuständiger Behörden sich für die Fahrt legitimieren, sind zur Hälfte der Personaltaxe zu befördern".

Direkte Unterstützungen seitens des Bundes kommen noch auf folgenden Gebieten vor. Erstens haben ein Recht auf Unterstützung durch den Bund diejenigen Wehrmänner, welche durch eidgenössischen Militärdienst einen vorübergehenden oder dauernden Nachteil in ihrem Erwerb erlitten haben, sofern sich ihr Lebensunterhalt ganz oder teilweise auf diesen Erwerb gründete, resp. im Todesfall die Hinterlassenen, deren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch den Erwerb des Verstorbenen bedingt war, als die Witwe, wenn sie mit dem Verstorbenen zusammenlebte, bis zu einer eventuellen Wiederver-

heiratung, oder die Kinder bis zum 18. Altersjahre, oder die Eltern oder die Geschwister bis zum 18. Altersjahre, oder die Großeltern (Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874). Die Bundesunterstützungen gemäß Bundesgesetz betr. Militärpensionen vom 13. November 1874 bestehen bei vorübergehendem Zurückbleiben des Erwerbes (ganz oder teilweise) in Aversalsummen, bei dauerndem Zurückbleiben in jährlichen Geldleistungen, sog. Pensionen. Das Maximum der jährlichen Geldleistung beträgt in der Regel für einen Wehrmann bei gänzlicher Hülflosigkeit 1200 Frcs., für einen Wehrmann bei teilweise vorhandener Arbeitsfähigkeit 700 Frcs., für eine Witwe mit Kindern oder für mehrere Waisenkinder 650 Frcs. u. s. w. Wehrmänner, welche infolge Militärdienstes einen vorübergehenden körperlichen oder geistigen Nachteil erleiden, sollen womöglich in Spitälern untergebracht werden (Bundesgesetz betr. Militärpensionen 2c. vom 13. November 1874).

An vorübergehenden Unterstützungen dieser Art wurden 1890 gewährt in 41 Fällen 18 669 Frcs., für dauernd Unterstützte und zwar 75 Wehrmänner und 150 Hinterbliebene 51 930 Frcs. Ob diese Unterstützungen zu der öffentlichen Armenpflege gehören, ist nicht unbestritten; doch sind sie in der neuesten Statistik der öffentlichen Armenpflege mitgeteilt[1]. Außerdem leistet der Bund Beiträge an auswärtige Hülfsgesellschaften aller Länder im Gesamtbetrage von 23 600 Frcs., wozu noch 20 500 Frcs. seitens der Kantone treten. Die Hülfsgesellschaften unterstützten 1890 im ganzen 27 260 Personen mit einem Gesamtaufwande von 245 220 Frcs.[2]. Endlich stellt der Bund in dem sog. Alkoholzehntel den Kantonen finanzielle Mittel zur Verfügung, die zum Teil für Zwecke des Armenwesens verwendet werden[3]. ||

B. Grundsätze des geltenden Armenpflegerechts.

1. Die verschiedenen Systeme.

a. Charakteristik und Geltungsbereich.

Die korporative Grundlage der öffentlichen Armenpflege gelangt darin zur Geltung, daß der Anspruch auf Fürsorge als ein Ausfluß des genossenschaftlichen Verhältnisses der Gemeindemitglieder

[1] Vergl. diese S. 24, 25 und die Bemerkung S. 26.
[2] a. a. O. S. 24, 25.
[3] a. a. O. S. 26.

aufgefaßt wird; schon hieraus ergiebt sich der obligatorische Charakter der Leistung, wie er in der Gesetzgebung der bei weitem meisten Kantone zum Ausdruck gekommen ist: nur eine Minderheit ist dieser Entwickelung ferngeblieben, indem innerhalb derselben es teils überhaupt nicht zu einer gesetzlichen Regelung des Armenpflegerechts kam, teils wenigstens von der Herstellung einer Zwangspflicht der öffentlichen Korporation abgesehen worden ist. Eine gesetzliche Regelung der Materie fehlt zur Zeit noch in Basel-Stadt; der große Reichtum an Mitteln, welche freiwillige Zuwendungen und Beiträge den Stiftungen und Armenanstalten teils in der Vergangenheit zugeführt haben, teils noch zuführen, hat es bisher ermöglicht, mit einer Anzahl wesentlich auf stiftungsmäßiger Grundlage beruhender Institute bezw. der zu einer größeren Vereinsorganisation centralisierten freiwilligen Armenpflege auszukommen; erst mit den in den Jahren 1885 und 1890 erlassenen Gesetzen über unentgeltliches Begräbnis bezw. unentgeltliche poliklinische Behandlung ist ein Schritt in der Richtung einer Durchführung des obligatorischen Charakters der Armenpflege gethan worden. **M** Einen weiteren, wenn auch kleinen Schritt in dieser Richtung bedeutet auch das Gesetz vom 25. November 1897, auf das noch unten zurückzukommen ist. ||

Einen lediglich fakultativen Charakter hatten die Leistungen der öffentlichen Korporationen im Bereich der Armenpflege lange Zeit in den Kantonen der französischen Schweiz bewahrt. Nachdem indessen neuerdings Freiburg (1869), Waadtland (1888) und Neuenburg (1889) die Anerkennung des Princips der öffentlichen Armenpflege zur Durchführung gebracht haben, ist es nur noch Genf, das sich mit einer lediglich freiwilligen Armenpflege auf der Grundlage einer mit reichen Mitteln ausgestatteten Stiftungsarmenpflege begnügt. Im Berner Jura[1] war bis 1897 die Fürsorge ebenfalls in erster Linie der privaten Beteiligung überlassen, bei deren Unzureichlichkeit die Gemeinden ergänzend eintreten; es ist dies Eintreten jedoch „nie anders aufgefaßt worden, denn als eine Pflicht der freien Wohlthätigkeit und christlichen Liebe“; es war indessen, da die einheitliche Regelung der Armenpflege für beide Teile des Kantons Bern in Aussicht genommen und die am 4. Juni 1893 vom Volke angenommene Verfassung hierfür die Basis geschaffen hatte, der Wegfall dieses Ausnahmeverhältnisses des Berner Jura in Aussicht genommen, so-

[1] **M** Die folgenden Ausführungen sind nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung berichtigt. |

daß dieser Kantonteil nunmehr in die Reihe der Kantone, deren Armeneinrichtungen auf dem Princip der obligatorischen Armenpflege beruhen, eingetreten ist. Was diese letzteren Kantone anlangt, so hat die weitaus größte Mehrzahl zwar die Ortsbürgergemeinden als Träger der Fürsorgepflicht beibehalten; doch hat die in dem Princip der Einrichtung begründete Ausschließlichkeit, mit der die Fürsorge jener Gemeinden sich auf die Ortsbürger beschränkte und vermöge deren zu den Lasten nur die Ortsbürger Beiträge zu leisten verpflichtet waren, im Laufe der Entwickelung mannigfache Milderungen erfahren. Nur zwei Kantone, Bern und Neuenburg, haben in der Hauptsache jene Grundlage aufgegeben und der Ortsbürgergemeinde die Einwohnergemeinde substituiert. Im Kanton Bern war die bezügliche besondere Entwickelung bereits durch Gesetz vom Jahre 1846 eingeleitet worden; sie fand mit dem Gesetz vom Jahre 1857 einen vorläufigen Abschluß, um ganz neuerdings nach Maßgabe der von der neuen Verfassung aufgestellten Gesichtspunkte durch das Gesetz vom 22. September 28. November 1897 abschließend für den ganzen Kanton geregelt zu werden. Im Kanton Neuenburg ist die Umwandlung ein Werk der mit dem Gesetz von 1889 zur Durchführung gekommenen neuesten Entwickelung. In keinem der beiden Kantone ist die Armenpflege der Ortsbürgergemeinden völlig verschwunden; sie besteht in Bern als eine exceptionelle Einrichtung in denjenigen Gemeinden fort, welche die Kosten der Armenpflege ausschließlich aus dem Ertrage des Bürgervermögens zu bestreiten imstande sind; in Neuenburg ist, während für die im Kanton wohnenden Kantonangehörigen die Einwohnergemeinde zu sorgen hat, die Fürsorge für außerhalb sich aufhaltende Kantonangehörige Aufgabe der Heimatgemeinde.

b. Armenpflege ohne staatliche Organisation bezw. mit fakultativem Charakter.

Jene die Stelle einer Gemeinde-Armenpflege vertretenden stiftungsartigen Institute Basels, als Bürgerspital, Pfründhaus, Waisenverwaltung, Almosenamt, sind nach Maßgabe ihrer fundationsmäßigen Zweckbestimmung zwar grundsätzlich nur für Ortsbürger bestimmt, indessen ist, namentlich was das Bürgerspital anlangt, diese Ausschließlichkeit keineswegs mit voller Strenge aufrecht erhalten worden; andererseits macht die freiwillige Armenpflege die Versorgung der den Klassen der bloßen Niedergelassenen und Aufenthalter angehörigen Hülfsbedürftigen mit Rücksicht darauf, daß denselben die Erträgnisse

der Stiftungen in minderem Maße zufließen, zu ihrer besonderen Aufgabe. Für die im Landgebiet wohnenden Ortsbürger ist das Landarmenhaus bestimmt. In grundsätzlichem Gegensatz zu der in diesen Einrichtungen zu Grunde liegenden Auffassung steht die neuere Entwickelung, in die mit dem Gesetze vom 8. Juni 1885 betr. die Bestattungen, sowie mit dem Gesetz vom 17. Februar/13. Oktober 1890 eingetreten worden ist. Nachdem durch das erst genannte Gesetz die unentgeltliche Besorgung des Begräbnisses für alle im Kanton gestorbenen bezw. zur Zeit ihres Todes wohnhaft gewesenen Bürger, Niedergelassenen und Einwohner auf den Staat übernommen war, ging aus den Anregungen, die die über eine allgemeine Kantonversicherung geführten, in der Hauptsache ergebnislos gebliebenen Verhandlungen gegeben hatten, jenes zweite Gesetz hervor, durch welches den minder bemittelten Einwohnern, sofern sie sich wenigstens sechs Monate im Kanton aufgehalten, Anspruch auf unentgeltliche poliklinische Behandlung eingeräumt wurde.

M Hieran schließt sich die neueste Gesetzgebung, die das Ergebnis langjähriger Beratungen ist, aber in ihrem Endergebnis nicht viel an den bestehenden Zuständen ändert. Sie war veranlaßt durch einen Beschluß des großen Rates, mittels dessen er den Regierungsrat aufforderte, einen Bericht mit Gesetzesentwurf über die Mitwirkung des Staates bei der Armenpflege vorzulegen. § 16 der Verfassung bestimmt: „Die Armenpflege ist Sache der Bürgergemeinden und der freiwilligen Thätigkeit unter Mitwirkung des Staates. Die Ausführung dieses Grundsatzes ist der Gesetzgebung vorbehalten". In dem Bericht, den die für die Vorbereitung niedergesetzte Kommission Ende 1895 erstattete, wird anerkannt, daß es an Bestimmungen über das bürgerliche Armenwesen fehle und die finanziellen Verhältnisse der Anstalten in Staat und Land keineswegs günstig zu nennen seien. Doch führte diese Erwägung keineswegs zu der Forderung einer obligatorischen Armenpflege, sondern lediglich zu der Forderung von Staatsleistungen für die sog. freiwillige Armenpflege (die für die Niedergelassenen bestimmt ist), wie es der eben angeführten Bestimmung der Verfassung (§ 16) entspricht. Es wird in dem Gesetz unterschieden zwischen der bürgerlichen und freiwilligen Armenpflege. Die Bürgergemeinde soll ihren Angehörigen und zwar nur dauernd Bedürftigen eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung gewähren (§ 8), während der allgemeinen Armenpflege die Aufgabe zufällt, Bürger und Niedergelassene zu unterstützen, die durch eigene Krankheit, durch Krankheit des Ernährers, ungenügenden Verdienst, oder durch

unverschuldete Verdienstlosigkeit zeitweise in Not geraten sind. Soweit sich bei Bürgern eine dauernde Notlage herausstellt, werden sie an die bürgerliche Armenpflege verwiesen. Niedergelassene anderer Kantone und Ausländer können sich erst nach einem Aufenthalte von 2 Jahren in einer Gemeinde des Kantons in den vorbezeichneten Fällen an die allgemeine Armenpflege wenden. Ihre Unterstützung erfolgt in der Voraussetzung einer Beteiligung der heimatlichen Armenbehörde an der Hülfeleistung. Jede Art der Unterstützung an Niedergelassene kann durch die Behörde der allgemeinen Armenpflege eingestellt werden, wenn die heimatliche Armenbehörde keinen Beitrag leistet. Die bürgerliche Armenpflege wird mit ihren Ausgaben auf den Ertrag der betreffenden Armenfonds der Bürgergemeinden, auf Schenkungen und Vermächtnisse und auf Rückerstattungen verwiesen; dagegen sollen bei der allgemeinen Armenpflege freiwillige Beiträge an die Stelle der Armenfonds treten und außerdem seitens des Staates ein Beitrag geleistet werden, der ein Dritteil der Jahresausgaben nicht übersteigen soll. Dieser Betrag ist aus dem Anteil der Einwohnergemeinde am Ertrage der Chr. Merianischen Stiftung zu leisten (§ 14, 21). Ganz neu und ein Stück obligatorischer Staatsarmenpflege sind dagegen die Bestimmungen über die Altersversorgung (§ 30—33). Danach übernimmt der Staat die Versorgung bedürftiger Niedergelassener, welche das 60. Altersjahr erreicht und, vom 20. Altersjahr gerechnet, während 25 Jahren, wovon wenigstens 5 Jahre unmittelbar vor der Anmeldung, mit gutem Leumund im Kanton gewohnt und gearbeitet haben. Die Versorgung geschieht durch Unterbringung (Verpfründung) in einer Anstalt, oder durch Unterstützung in anderweitiger Unterkunft. Im letzteren Falle bewilligt die Kommission monatliche Beiträge bis auf 20 Frcs., je nach dem Grade der Arbeitsfähigkeit und den Verhältnissen der die Unterkunft bietenden Privaten. Dabei ist den Unterstützten womöglich angemessene Beschäftigung zu geben. — Beiträge über 20 Frcs. können vom Regierungsrate nach Begutachtung des Gesuches seitens der Kommission bewilligt werden. Außerdem behält es sein Bewenden bei den Vorschriften über die Verpflegung Erkrankter und die Bestattung Armer (§ 5 und 18). — Das Gesetz enthält ferner Vorschriften über die Besorgung der freiwilligen Armenpflege durch Armenpfleger, deren Organisation im wesentlichen dem Elberfelder System entspricht (§ 22). Auch ist die Beteiligung von Frauen an der Armenpflege, die im ersten Entwurf nicht enthalten war, nachträglich hinzugefügt, jedoch ohne genauere Bestimmung, die vielmehr der aus-

führenden Behörde überlassen bleiben soll. Obwohl es sich um eine freiwillige Armenpflege handelt, kann jeder Einwohner des Kantons durch Ordnungsstrafen gezwungen werden, die Wahl als Armenpfleger für eine Amtsdauer von 3 Jahren anzunehmen. So schafft das Gesetz eine seltsame Zwischenbildung zwischen obligatorischer und freiwilliger Armenpflege, zwischen Territorial- und Ortsbürgerprincip, zwischen Gemeinde und Staatsarmenpflege.

Die im Kanton Genf durchgeführte Vereinigung der Armengüter der einzelnen Ortsgemeinde zu einem Centralinstitut, dem hospice général, erfolgte durch Gesetz vom 6. Februar 1869; wie der Wirkungskreis des Instituts sich über alle Gemeinden des Kantons erstreckt, so schließt er auch sachlich die verschiedenen Zweige der Armenpflege, als Kranken-, Waisenpflege, Fürsorge für Sieche und Gebrechliche in sich; die der öffentlichen Armenpflege Frankreichs zu Grunde liegende Auffassung, daß quantitativ die Leistungen sich nach den vorhandenen Mitteln richten, ist auch für die von diesem Institut ausgehende Bethätigung bestimmend. Die Wirksamkeit derselben wird ebenfalls durch eine entsprechend umfassende Organisation der privaten Armenpflege ergänzt.

c. Die öffentliche Armenpflege nach dem Ortsbürgerprincip.

Ihr Charakter ergiebt sich aus dem schon oben gekennzeichneten Wesen der Ortsbürgergemeinde als eines seiner Natur nach personalen Verbandes, der allerdings in vorhandenem Grundvermögen oder Nutzungsrechten eine reale Grundlage zu haben pflegt und zu welchem die Zugehörigkeit (Ortsbürgerrecht) durch Abstammung (bei Frauen durch Heirat) oder durch ausdrückliche Aufnahme erworben wird; letztere ist regelmäßig an die Voraussetzung der Zahlung der vorgeschriebenen Einkaufssumme geknüpft; von dem thatsächlichen Aufenthalt ist das Ortsbürgerrecht sowohl was seine Erwerbung als seine Fortdauer anlangt, unabhängig. Wie schon bemerkt, gilt die der Ortsbürgergemeinde ihren hülfsbedürftigen Mitgliedern gegenüber obliegende Fürsorgepflicht als eine auf dem genossenschaftlichen Verhältnis beruhende Rechtspflicht, womit aber keineswegs ein seitens des Verarmten im Rechtswege verfolgbarer Anspruch gegeben ist; die meisten Armengesetze schließen vielmehr eine solche Geltendmachung des Anspruches ausdrücklich aus. Aber auch materiell ist die Fürsorgepflicht insofern begrenzt, als in der Mehrzahl der Kantone sie sich auf gewisse Kategorien von Hülfsbedürftigen, nämlich Waisen und hülflose Kinder, Kranke und durch Altersschwäche und

andere Gebrechen zur Arbeit untaugliche Personen beschränkt; weitergehende Leistungen werden als dem Bereich der freiwilligen öffentlichen und der Privatarmenpflege angehörig bezeichnet. Jene Auffassung der Fürsorgepflicht als eines Ausflusses des genossenschaftlichen Verhältnisses der Ortsbürger hat zur Folge, daß einesteils die Verpflichtung der Ortsbürgergemeinde zur Fürsorge, andererseits die Berechtigung dieser Gemeinde, zur Bestreitung des aus andern Hülfsquellen nicht gedeckten Teiles des Armenaufwandes Zwangsbeiträge zu erheben, sich auf sämtliche Ortsbürger, aber auch nur auf diese erstreckt, sodaß solche, die in der Gemeinde lediglich ihren Wohnsitz haben, ohne Ortsbürger zu sein, weder an dem Fürsorgeanspruch noch an der Beitragspflicht teilnehmen. Angesichts der wachsenden Beweglichkeit der Bevölkerung, vermöge deren in vielen Gemeinden nur die Minderheit oder gar nur eine erhebliche Minderheit der Einwohner zu den Ortsbürgern gehört, ist es jedoch nicht möglich gewesen, jene Konsequenzen im ganzen Umfange aufrecht zu erhalten. Was zunächst die Ausdehnung der Fürsorgepflicht auf alle, auch die auswärts wohnenden Ortsbürger anlangt, so erkennt zwar eine Anzahl von Kantonen — Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Aargau, Baselland, Appenzell, Graubündten, Thurgau — diese Verpflichtung noch in ihrem vollen Umfange an. Dagegen beschränken andere, wie Zug und St. Gallen, die Fürsorge der Regel nach auf die in der Gemeinde wohnenden Bürger; in noch anderen — Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Tessin, Wallis — ist den Gemeinden freigestellt, zu verlangen, daß die Hülfsbedürftigen in die Gemeinde zurückkehren und die Unterstützung dort genießen. Andererseits haben nicht überall die Ortsbürgergemeinden sich einem vorläufigen Eintreten, zumal in dringenden Fällen, auch zu Gunsten solcher Ortseinwohner zu entziehen vermocht, welche lediglich der Wohngemeinde angehören; so nimmt im Kanton Zürich die Ortsbürgergemeinde meist sich solcher Hülfsbedürftigen dadurch an, daß sie bis zur Entscheidung der Heimatgemeinde die Fürsorge provisorisch besorgt. Weiter geht das Armengesetz des Kantons Luzern vom 21. November 1889; nach § 23 dieses Gesetzes hat die Bürgergemeinde des Wohnorts während höchstens 20 Tagen im gleichen Kalenderjahr für die Gewährung der ärztlichen Behandlung, die Krankenpflege und die nötige Verpflegung armer Einwohner, seien sie Angehörige der Bürgergemeinde oder nicht, zu sorgen, sowie auch die Beerdigung im Gemeindegebiet verstorbener Armen bewirken zu lassen, ohne daß sie wegen der hieraus erwachsenen Kosten gegen die Heimatgemeinde den Rückgriff nehmen kann.

Noch weit mehr ist jene Konsequenz betreffs der Abgrenzung der Beitragspflicht durchbrochen worden. Daß die Heranziehung von außerhalb des Kantons gelegenen Ortsbürgern zur Armensteuer, insoweit als es sich nicht um Besteuerung des Ertrages oder Vermögenswertes von Liegenschaften innerhalb des Kantons handelt, unzulässig sei, galt schon früher für bundesrechtlich feststehend und ist seit dem Erlaß des Art. 46 der Bundesverfassung im Princip als völlig unzweifelhaft anzusehen. Auf der andern Seite sind nur wenige Kantone, wie Zürich und Aargau, dabei stehen geblieben, die Beschränkung der Beitragspflicht auf die Mitglieder der Ortsbürgergemeinden unverändert aufrecht zu erhalten; in der Mehrzahl der Kantone gestattet vielmehr die Gesetzgebung, auch die nicht zu den Ortsbürgern gehörigen Einwohner in irgend einer Form zur Besteuerung heranzuziehen. Am vollständigsten ist in der Besteuerung für Armenzwecke das Territorialprincip da zur Geltung gelangt, wo die Steuer einfach auf Vermögen oder Erwerb der Ortseinwohner als solcher gelegt ist; so läßt das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn vom 28. Oktober 1871 (§ 78) zur Gemeindesteuer einschließlich der Armensteuer die in der Gemeinde belegenen Grundstücke, das übrige Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Personen, endlich die Personen selbst und die in der Gemeinde befindlichen Haushaltungen beitragen. In gleicher Weise enthält der Entwurf eines Steuergesetzes in dem Kanton Luzern vom Jahre 1891 die Bestimmung, daß der Steuer für das Armenwesen ebenso das innerhalb der Gemeinde belegene Grundvermögen und der Erwerb daraus ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers, wie auch das Mobiliarvermögen und der persönliche Erwerb der Gemeindeeinwohner unterworfen seien. Ein gemischtes System besteht in Thurgau, indem hier — Armenpflegegesetz vom 15. April 1861 — die Aufbringung des Bedarfs zur Hälfte durch die Kircheneinwohner-Gemeinde, die als örtliche Armengemeinde gilt, zur Hälfte durch die beteiligte Ortseinwohnergemeinde zu erfolgen hat. Die in den Steuergesetzen von Luzern und Aargau enthaltene Bestimmung, wonach die in einer Gemeinde des Kantons heimatberechtigten Einwohner in der Heimatgemeinde, die nicht im Kanton Heimatberechtigten aber in der Wohngemeinde armensteuerpflichtig seien, hat der Bundesrat für ungültig erklärt, indem er darin einen Verstoß gegen die durch die Bundesverfassung vorgeschriebene Gleichstellung der im Kanton niedergelassenen Schweizer Bürger mit den Kantonangehörigen erblickt. Nach den Ausführungen des Bundesrats und den damit übereinstimmenden Ausführungen des Bundes-

gerichts darf die Besteuerung nur entweder ausschließlich auf der Basis des Ortsbürger- oder auf der des Einwohnerprincips geändert werden, wogegen die konkurrierende Anwendung beider Principien unzulässig ist; das rationelle Mittel der Abhülfe gegenüber den aus der Anwendung des Ortsbürgerprincips sich ergebenden Übelständen erblickt das Bundesgericht lediglich in der Einrichtung der Armensteuern auf der Grundlage des Territorialprincips, dem es hiermit die Zukunft zu vindizieren scheint.

d. Armenpflege nach dem Territorialprincip.

Das Anwachsen der Armenlast und der Druck der Armensteuer zumal in den mit reichlichem Armen- und Bürgergut nicht versehenen Gemeinden hatte in Bern schon seit den dreißiger Jahren des Jahrhunderts die Frage einer Reform der bestehenden, auf dem Ortsbürgerprincip ruhenden Einrichtungen dringlich gemacht; mehr und mehr hatte man sich daran gewöhnt, die Ursachen jener Übelstände in der den Gemeinden auferlegten absoluten Fürsorgepflicht und in der Leichtigkeit, mit der dieselben zur Auflegung bezw. Erhöhung neuer Armensteuern (Armenstellen) schritten, sowie in der Verwahrlosung zu finden, die mangels genügender Überwachung bei vielen Unterstützten sich geltend machte; man erwartete Heilung von der Beseitigung der Zwangspflicht zur Unterstützung und der Armensteuer, sowie von einer auf Durchführung rationeller Gesichtspunkte und Ausgleichung der Finanzlast gerichteten Einwirkung des Staats. Das Ergebnis der Bewegung war der Art. 85 der Verfassung von 1846 und das Gesetz über das Armenwesen vom 23. April 1847. Art. 85 hebt die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung auf, gewährleistet Bestand und stiftungsmäßige Verwendung der Bürgergüter und ordnet an, daß bis zur gänzlichen Durchführung der Freiwilligkeit der Gemeinde-Armenpflege der dem Ertrage der Armengüter und anderen verfügbaren Einkünften nicht zu entnehmende Bedarf durch Gemeindesteuern und Staatszuschüsse zu decken sei; die letzteren sollen je nach den Mitteln der Gemeinde mindestens die Hälfte und höchstens zwei Drittel der fehlenden Summe, zusammen für alle Gemeinden nicht mehr als 400 000 Frcs. jährlich, betragen; der Staat ist daher berechtigt, die Verwendung der Armentellen und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben bezw. geeigneten Falls selbst zu leiten. Das Gesetz vom 23. April 1847 überträgt grundsätzlich die örtliche Armenpflege den im ganzen Lande zu bildenden Kirchengemeinde-Armenvereinen; es sieht ferner eine successive Herabminderung der Gemeinde-Armensteuer und demnächst

der Staatsbeiträge vor, von denen mit Bezug auf das inzwischen zu erwartende Vorschreiten der Organisation der freiwilligen Armenpflege erstere mit dem Jahr 1852, letztere mit dem Jahr 1860 in Wegfall kommen sollten. Aber die an das Gesetz geknüpften Erwartungen blieben großenteils unerfüllt. Die Bildung der Armenvereine vollzog sich so langsam, daß 1851 noch nicht die Hälfte der Gemeinden mit solchen versehen war; der mißliche Eindruck, welchen die ungleiche Beteiligung an den Opfern und die Zurückhaltung vieler Reichen hervorrief, brachte die in Fluß gekommene Bewegung wieder vielfach ins Stocken; ebensowenig gelang die Beseitigung der Armensteuern, deren Weiterbewilligung zu genehmigen man mangels anderer Mittel sich nicht entziehen konnte. Unter diesen Umständen lag ein Zurückgreifen auf die rechtliche Regelung im Sinne der Wiederanknüpfung an die frühere Entwickelung um so näher, als ungünstige Jahre die Anforderungen an die Armenpflege beträchtlich gesteigert hatten. Das Gesetz vom 1. Juli 1857 stellte die rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Armenfürsorge wieder her, so jedoch, daß einerseits der Umfang dieser Verpflichtung in engere Grenzen eingeschlossen, andererseits bis zu einer gewissen Ausdehnung der Ortsbürgergemeinde die Wohngemeinde substituiert wurde. Alle Armen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sind in derselben unterstützungsberechtigt; sie zerfallen in die Kategorien der Notarmen und der Dürftigen; jenes sind die, die kein Vermögen besitzen und der leiblichen und geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerbe entbehren, dieses diejenigen, welche arbeits- oder erwerbsfähig sind, aber dennoch zuweilen an den notwendigsten Bedürfnissen des Lebens Mangel leiden. Der jährlich in jeder Gemeinde aufzustellende Notarmenetat umfaßt: 1. vermögenslose Waisen oder sonst hülflose Kinder bis zur Konfirmation, 2. vermögenslose Erwachsene, welche infolge angeborener Uebel oder infolge von Gebrechen des Alters, unheilbaren Krankheiten und Beschädigungen arbeits- und verdienstunfähig sind. Die Einnahmequellen zur Bestreitung der Kosten dieser Armenpflege bilden, abgesehen von Rückerstattungen und von Beiträgen der Anverwandten a. Beiträge der Bürgergüter, b. Beiträge der Gemeindearmengüter, c. Gefälle (insbesondere Anteile an den Taxen für Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen), d. Leistungen des Staats an Gemeinden, welche mit den vorgenannten Hülfsquellen nicht ausreichen, bis zur Höhe von 500 000 Frcs.; außerdem beteiligt sich der Staat durch Beiträge an verschiedenen Armenanstalten

und durch Unterstützung der notarmen Angehörigen des alten Kantonteils, welche außerhalb desselben, aber innerhalb der Schweiz sich befinden, während der Dauer ihres auswärtigen Wohnsitzes mit Ausnahme derjenigen Bürger, welche einer Gemeinde mit ortsbürgerlicher Armenpflege angehören. Armensteuern (Tellen) dürfen in der Gemeinde nur zur Ersetzung des Armenguts so lange erhoben werden, bis dasselbe seinen gesetzlichen Stand erreicht hat und durch sich selbst den erforderlichen Ertrag liefert; da hiernach die Steuerkraft der Einwohner für die Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Notarmenpflege nicht in Anspruch genommen werden darf, und da andererseits die Beiträge des Staats durch jenen Maximalbetrag limitiert sind, ist die Verpflichtung zur Unterstützung auch der Notarmen nur in beschränktem Sinne absolut. Wo eine Gemeinde vor der Einführung dieses Gesetzes mit dem Ertrage des Gemeindeguts, mit der Verpflegung der Armen im sogenannten Umgange und der Verteilung der Kinder an Einwohner zur unentgeltlichen Pflege und Erziehung, ihre sämtlichen in der Gemeinde oder anderwärts wohnenden Armen, ohne Steuer zu erheben oder einen Staatsbeitrag in Anspruch zu nehmen, hinlänglich zu unterstützen vermochte, ist sie auf geleisteten Nachweis, daß sie solches auch ferner vermöge, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege für ihre Angehörigen eine rein bürgerliche Armenverwaltung fortzuführen und den Ertrag ihres Bürgerguts nur zur Unterhaltung ihrer armen Bürger inner- und außerhalb zu verwenden; im Jahre 1894 bestand diese Ausnahme noch in 13 Gemeinden des alten Kantonteils. Im Gegensatz dazu ist die Verpflichtung zur Fürsorge für die Dürftigen grundsätzlich nur relativ, d. h. sie richtet sich nach dem Maße der verfügbaren Mittel. Unterschieden werden folgende Klassen: 1. erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige; 2. arbeitsfähige vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge besonderer Notstände an der Notdurft des Lebens Mangel leiden; 3. notarm gewordene bis zu ihrer Aufnahme in den Etat der Notarmen. Für diese Klasse zu sorgen, ist Aufgabe der freiwilligen Armenpflege, welche zweierlei Anstalten, die Spendkasse und die Krankenkasse in sich schließt. Die Bildung der Spendkasse geschieht durch die Einwohnergemeinde; sie wählt zur Verwaltung dieser Kasse und zur Armenpflege für die Dürftigen einen Ausschuß; Verweigerung der Bildung der Spendkasse zieht von seiten des Staates Verweigerung der Beiträge an die betreffenden Gemeinden nach sich. Die Einnahmen der Spendkasse sind: a. die gewöhnlichen

Kirchensteuern, b. Legate und Geschenke für Dürftige, c. Unterhaltungsbeiträge sämtlicher Mitglieder der Spendkasse, d. Erträge von Stiftungen, e. sämtliche den Armen geschenkte Bußen, f. freiwillige Beiträge des Staats, der Regel nach in der Form entweder von Stipendien, welche an arme Jünglinge und Mädchen zur Erlernung von Handarbeiten oder von Beiträgen an arme Familien zum Zwecke der Auswanderung gewährt werden. Die Aufgaben der Spendkasse bestehen darin, a. der Verarmung entgegenzuwirken, b. den verarmten in Not Geratenen beizustehen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung wieder emporzuhelfen, c. die im Laufe des Jahres notarm Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme in den Notarmenetat bestmöglich zu versorgen und d. den Bettel zu unterdrücken. Die Bildung der Krankenkassen erfolgt nach Kirch- und Einwohnergemeinden. Ihnen weist das Gesetz folgende Einnahmequellen zu: a. örtliche Heiratseinzugsgelder, b. obligatorische Beiträge fremder Gesellen, c. Eintritts- und Unterhaltungsgelder aller beigetretenen kantonangehörigen Arbeiter und Dienstboten, d. Vermächtnisse und freiwillige Gaben für die Kranken, freie Sammlungen von Haus zu Haus. Über die Wirkungen der mit diesem Gesetz vollzogenen Reform sind die Urteile sehr verschieden geblieben. Jedenfalls wird auch von den Anhängern der Reform anerkannt, daß die Hoffnung, das in jenem Gesetz geschaffene Institut der Spendkassen im wesentlichen auf die Unterhaltungsbeiträge der Mitglieder und der freiwilligen Beiträge der Korporationen zu gründen, sich nicht erfüllt hat; stärker als die Theorie des Gesetzes erwiesen auch hier sich die thatsächlichen Verhältnisse und an die Stelle jener Einnahmen sind mehr und mehr Zuschüsse der Gemeindekassen getreten, zu denen die Mittel großenteils im Wege der Besteuerung beschafft wurden; noch weit weniger haben es die Krankenkassen zu einer selbständigen Existenz gebracht; die Verpflichtung kantonfremder Gesellen zum Beitritt wurde nur in sehr ungleicher Weise zur Durchführung gebracht, der freiwillige Beitritt Kantonangehöriger erfolgt sparsam, die Heiratseinzugsgelder kamen durch die Civilstandsgesetzgebung in Wegfall; meist sind die Krankenkassen heute mit der Spendkasse verschmolzen. Eine gesetzliche Neuregelung des Armenwesens war geboten, nachdem die am 4. Juni 1893 vom Volke angenommene Verfassung Art. 91 folgende Grundsätze betreffs des Armenwesens vorgezeichnet hatte: „Die öffentliche Armenpflege ist gemeinsame Aufgabe der organisierten freiwilligen Thätigkeit der Gemeinden und des Staates. Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen

der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen. Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staats für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuern erhoben werden".

M Die Neuregelung des Gegenstandes ist in mehr als einer Beziehung bemerkenswert. Wie in den 50er Jahren Schenk der Reformbewegung einen neuen Anstoß gab, so stand jetzt in dem Direktor des Bernischen Armenwesens, Ritchard, eine Persönlichkeit zur Verfügung, die sich mit dem Gegenstand trotz verhältnismäßig kurzer Amtsdauer nach allen Richtungen hin vertraut gemacht hatte, jedoch trotz seiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer Reform keineswegs gesonnen war, eine solche nach ungefähren Eindrücken und mit radikaler Umwälzung des Bestehenden zu vollziehen. So legte Ritchard von vornherein das Schwergewicht darauf, die bestehenden Einrichtungen zu schonen, auf ihrer Grundlage fortzubauen, vor allem aber bei jedem Schritte, der in der Richtung einer Reform zu vollziehen war, unanfechtbares thatsächliches Material zu Grunde legen zu können, das mehr als theoretische Erörterungen geeignet sein mußte, anzuzeigen, wo der Hebel zur Besserung anzusetzen war. Dieser Einsicht verdankt die Litteratur des Armenwesens sehr wesentliche Bereicherungen, zunächst die weit über die Grenzen des Kantons Bern und der Schweiz für die gesamte Auffassung des Armenwesens bedeutungsvolle Schrift von Geiser[1], dann eine Würdigung des gesamten, für das Armenwesen in Betracht kommenden Materials in den umfangreichen Vorlagen des Direktors Ritchard, begleitet von einer Reihe gesondert herausgegebener statistischer Nachweisungen und endlich Darlegungen bei Gelegenheit der Verhandlungen im Großrat Bern, die ebenfalls in ihrer Bedeutung über die Grenzen des Kantons hinausgehen und für die Weiterentwickelung des Armenwesens in der Schweiz von symptomatischer Bedeutung sind[2].

[1] Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis zur neueren Zeit. Bern 1894. Vergl. die Anzeige in diesem Jahrbuch 1895, S. 673.

[2] Gesetzentwurf über das Armenwesen des Kantons Bern nebst Bericht und Beilagen. Vorlage der Direktion des Armenwesens. 1895. — Vortrag der Armendirektion betr. Revision des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung. Februar 1896. — Beilage IX und X zum Armengesetz. Ergänzung zu Beilage IX. — Die finanziellen Folgen des neuen Armengesetzes für

Zu diesen Vorgängen von symptomatischer Bedeutung gehört namentlich der Umstand, daß Ritchard zunächst nur ein Gesetz über das Armenwesen vorgelegt hatte, während die zweite Vorlage darüber hinausgehend einen Entwurf des Armen- und des Niederlassungswesens enthielt. Die Zusammenfassung der Frage des Unterstützungswohnsitzes mit den Fragen der Niederlassung beruht auf der engen wirtschaftlichen Beziehung beider Gebiete; wo einseitig nur das Niederlassungswesen oder nur das Armenwesen durch die Gesetzgebung behandelt worden ist, haben sich immer schwere Störungen ergeben, wie denn auch in der Schweiz die Bundesverfassung zwar ein gewisses Maß von Freiheit in der Niederlassung und im Gewerbebetriebe sicher gestellt, aber den seltsamen Zustand nicht zu beseitigen vermocht hat, daß im Fall der Bedürftigkeit die Schweizer Bürger sich als Fremde gegenüberstehen, ähnlich wie es in Deutschland vor Gründung des Reichs der Fall war. Diese Härte wurde erst seit 1876 gemildert durch die Bestimmungen über Gewährung von Krankenpflege, ähnlich wie dies für die deutschen Staaten die Gothaer und Eisenacher Konvention gethan hatten. Einen Einblick in diese Verhältnisse gewährt die Übersicht über die Wohnbevölkerung der Schweiz nach der letzten Volkszählung[1]. Auch in Bern beträgt die Zahl der in ihrer Gemeinde wohnhaften Bürger kaum ein Drittel. Von 536 679 Einwohnern sind nur 207 828 Bürger der Wohngemeinde, im alten Kantonsteil von 413 010 : 163 447, im Jura von 123 669 nur 44 381. In der Stadt Bern selbst verschiebt sich, wie immer in den Hauptstädten, das Verhältnis noch sehr viel mehr; hier sind von 76 697 Einwohnern nur 9483 Bürger, während 56 995 anderen Gemeinden des Kantons, 10 409 anderen Kantonen der Schweiz angehören und 3527 Ausländer sind. In Biel sind von 18 493 Einwohnern gar nur 1433 Bürger der Wohngemeinde. Anders noch nimmt sich das Bild aus, wenn man das Verhältnis der Unterstützten nach dieser Richtung betrachtet. 1896 befanden sich auf dem Notarmenetat 17 640 Personen, von denen 9310 bürgerlich und 8330 ansässig; hier kommen beide Kategorien einander schon sehr nahe, wobei zu

den Staat (März 1897). — Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern. Session vom 9.—14. November 1896, S. 209 ff. 1897, Session vom 23. bis 26. August, S. 267 ff.: Session vom 20. bis 24. September, S. 341. — Die Armenpflege der Stadt Bern und die von ihr benutzten wohlthätigen Anstalten des Kantons. Bern 1889.

[1] Vergl. Beilage I S. 16.

berücksichtigen ist, daß nach der Gesetzgebung die Unterstützung sich überhaupt nur auf enger begrenzte Klassen von Bedürftigen beschränkt und die Bürger den Einheimischen vorgezogen werden. Auch hier verschiebt sich das Verhältnis wieder zu Ungunsten der Städte, wie denn in Bern von 3039 Unterstützten 384 Bürger und 2655 Einsassen waren. Außerdem waren noch 2945 Einzelpersonen und Familien außerhalb des Kantons in anderen Schweizer Kantonen zu unterstützen, eine Zahl, die selbstverständlich weit hinter dem wirklichen Bedürfnis zurückbleibt und nur absolut dringliche Fälle umfaßt. Der Gesamtaufwand der öffentlichen Armenpflege betrug 1896 für Notarme: 1 657 236 Frcs., für Bedürftige 502 179 Frcs., für Kranke 90 380 Frcs., d. h. mehr als das Dreifache von dem, was die Gesetzgebung des Jahres 1857 vorausgesehen hatte; vor allem waren dies keine, wie damals angenommen wurde, freiwilligen Beiträge, sondern zum großen Teil steuerliche Leistungen, zu denen die Gemeinden trotz des gesetzlichen Verbots zurückzugreifen allmählich sich genötigt sahen.

Anders als im alten Kanton lagen die Verhältnisse im Jura insofern, als dort lediglich bürgerliche Armenpflege bestand, im übrigen aber dieser Kantonsteil dem Gesamtkanton in derselben Weise abgesondert gegenüberstand, wie jeder andere schweizerische Kanton. Während aber 1850 sich das Verhältnis von Bürgern zu Einsassen wie 70 : 50 stellte, standen beide Kategorien 1880 schon fast gleich und übertraf die Zahl der Einsassen 1888 die der Bürger bereits um 8 %. Das hieraus sich ergebende Mißverhältnis mußte sich auch im Armenwesen geltend machen, sodaß, wie der Berichterstatter in der Großratssitzung ausführte, „der Jura seinen Verpflichtungen, die er nicht gesetzlicher, aber humaner Weise gegen den Armen hat, nicht mehr genügend nachkommt; an vielen Orten geschieht dies, weil die Mittel fehlen; an anderen Orten mangelt wahrscheinlich der gute Wille". Das Mißverhältnis wurde namentlich auch aus dem Gesichtspunkt eines engeren Vaterlandes, in dem der Jura zu dem gesamten Kanton Bern steht, schwer empfunden. Auf der anderen Seite befand sich der Jura aber auch insofern in günstigerer Lage, als seine Armengüter und der Ertrag daraus im Verhältnis zum alten Kanton sehr viel bedeutender, seine Steuerlast sehr viel geringer war und als, abgesehen von der Verschiedenheit in dem System der Armenpflege, auch erhebliche thatsächliche Verschiedenheiten zwischen beiden bestanden.

Für eine Reform des Armenwesens war somit der Weg in mehrfacher Richtung gewiesen. Wollte man in angemessener Weise

für die Armen sorgen, ohne dadurch die Gemeinden in übermäßiger Weise zu belasten und ohne den Armen selbst die aus stärkerer Inanspruchnahme von Unterstützung etwa zu befürchtende Beschränkung der Niederlassung aufzubürden, so waren Maßregeln zu treffen, die einerseits die Beschaffung der notwendigen Mittel und die sachgemäße Übung der Armenpflege sicher stellten, und auf der anderen Seite die Bedürftigen, die der Gemeinde nicht als Bürger angehörten, in ein angemessenes Verhältnis zu ihr setzten. Endlich erschien die Einheitlichkeit der Gesetzgebung für den ganzen Kanton geboten. Diesen Gesichtspunkten der Reform entspricht die Einteilung des aus 125 Paragraphen bestehenden Gesetzes, das am 22. September vom Großen Rat und am 28. November durch Volksabstimmung angenommen wurde. Das Gesetz enthält keine irgendwie umstürzende Neuerung. Es läßt vielmehr in den Hauptgrundzügen es bei den bisherigen Grundlagen bewenden; die von ihm gewährte Freizügigkeit bleibt weit hinter der entsprechenden Gesetzgebung des Deutschen Reiches zurück. Gleichwohl wird man nicht anstehen können, das Gesetz als einen wesentlichen Fortschritt zu bezeichnen, der notwendig auf der einmal betretenen Bahn weiterführen muß; die sicherste Gewähr aber dafür, daß diesmal nicht wieder das Gesetz nur auf dem Papier stehen bleibt, dürfte darin liegen, daß der finanzielle Teil der Frage so sorgfältig vorbereitet und die Armenlast nach neueren Grundsätzen in sehr zweckmäßiger Weise zwischen Staat und Gemeinde verteilt ist. Hierin geht Bern über die Gesetzgebung anderer Staaten weit hinaus. Das neue Gesetz nur als eine Ausführung des Gesetzes von 1857 zu bezeichnen, wie es ein Gegner der Vorlage in der Großratssitzung that, erscheint demnach nicht richtig[1]. Was den Umfang der Armenpflege betrifft, so behielt man die der Schweiz eigentümlichen Bezeichnungen der Notarmen und Dürftigen bei, nahm jedoch ausdrücklich den sachlich erläuternden Begriff der dauernden und vorübergehenden Unterstützung mit in das Gesetz auf. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, die in einer Gemeinde desselben ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der betreffenden Einwohnergemeinde. Ausgenommen davon sind die Angehörigen von Bürgergemeinden, welche bürgerliche Armenpflege führen (§ 1). Bürgergemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine bürgerliche Armenverwaltung führten, können dieselbe neben der örtlichen der Einwohnergemeinde auch fernerhin beibehalten,

[1] Regierungsrat Gobat. Verhandlungen S. 219.

wenn sie den Nachweis leisten, daß sie ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen (§ 19). Dadurch wird die Freiheit der Bürgergemeinden einigermaßen eingeschränkt und Vorsorge getroffen, daß sie zu örtlicher Armenpflege unter gewissen Voraussetzungen genötigt werden können. Abgesehen von der bürgerlichen Armenpflege, zerfällt die Armenpflege in die Armenpflege für dauernd und die für vorübergehend Unterstützte und endlich in diejenige für die auswärtigen Armen. Die Unterscheidung ist nicht nur formeller Natur; sondern es behält auch hier sein Bewenden bei der materiellen Scheidung in ganz verschiedene Kassen und Verwaltungen mit durchaus gesonderten und auch ihrem Grund nach verschiedenen Einnahmequellen. Von den schon früher diesem Zweck dienenden Hülfsmitteln sind es namentlich die Armengüter, deren Verwaltung der Einwohnergemeinde zusteht, und die Beiträge des Staats, deren Umfang neu normiert ist, wobei, den in den §§ 39—41 festgestellten Grundsätzen entsprechend, die sich ergebende Gesamtsumme des Ausgabeetats zur Berechnung eines etwaigen Fehlbetrags dient. Zu diesem Fehlbetrag leistet der Staat einen Beitrag von wenigstens 60 und höchstens 70 % (§ 8). Der Gesamtbetrag des hierher fallenden Staatsbeitrags ist auf 3—4 Millionen Francs berechnet [1]. Für die Dürftigenpflege wird zwar der alte Name Spendgut und daneben das Krankengut beibehalten. Es treten jetzt aber gerade diejenigen Einnahmen hinzu, die nach der Absicht des Gesetzes von 1857 fortfallen sollten, nämlich die auf steuerlichen Leistungen beruhenden Beiträge der Gemeinde und des Staats. Falls nämlich die anderweiten aus freien Gaben, Geschenken, Bußen, Rückerstattungen u. s. w. fließenden Einnahmen nicht zureichen und eine Gemeinde in den Fall kommt, Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu machen (§ 51, litt. h.), so leistet der Staat an die Ausgaben der Gemeindekasse einen Beitrag von wenigstens 40 und höchstens 50 % für die Erwachsenen und von wenigstens 60 und höchstens 70 % für die Kinder. Innerhalb dieses Rahmens stellt der Große Rat den für das betreffende Jahr für alle Gemeinden gültigen einheitlichen Prozentsatz auf dem Budgetwege fest. Außerdem wird der Regierungsrat ermächtigt, durch Sammlung von Haus zu Haus oder, im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, in den Kirchen des Kantons die Aufnahme von freiwilligen, allgemeinen Liebessteuern anzuordnen, wenn Unglücksfälle eintreten, gegen welche keine Versicherung möglich

[1] Vgl. Ergänzung zu Beilage IX, S. 28.

war, oder in welchen die Unterlassung derselben entschuldbar ist, oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl großer Schaden angerichtet wurde. — Überdies wird behufs Verabreichung von Unterstützungen in den hiervor genannten Fällen aus dem Ertrag der in § 79 vorgesehenen kantonalen Armensteuer jährlich ein Betrag von 20000 Frcs. in das Staatsbudget aufgenommen. — Die auswärtige Armenpflege umfaßt die außerhalb des Kantons, jedoch innerhalb der Schweiz wohnenden Angehörigen von Gemeinden, die örtliche Armenpflege führen; sie sind während 2 Jahren nach ihrem Fortzuge von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus der Spendkasse zu unterstützen. Dagegen fallen Arme, die länger als zwei Jahre abwesend und nicht bereits bei ihrem Fortzuge unterstützt oder gar wegen der Verarmung abgeschoben werden, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu. Der Aufwand des Staats für die Dürftigenpflege wird für den alten Kanton auf 205000 Frcs., für den neuen auf 39500 Frcs., für die auswärtige Armenpflege auf 150000 Frcs. berechnet. Dazu tritt endlich eine ausgedehnte Beteiligung des Staats an der Anstaltspflege, die in der Weise geschieht, daß der Staat gewisse Anstalten errichtet, die aus technischen und finanziellen Gründen besser von ihm ausgehen, zu denen aber die Gemeinden Beiträge zu leisten haben. Es wird hierbei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß eine Beteiligung der Gemeinden auch an den Staatsanstalten von Nutzen sei. Gegenwärtig besitzt der Kanton eine Reihe von Rettungs- und Verpflegungsanstalten, die teils unmittelbar Staatsanstalten sind oder vom Staat subventioniert werden. Es besteht die Absicht, neue, namentlich für Geisteskranke und Schwachsinnige, zu schaffen. Der Gesamtaufwand der staatlichen Ausgaben für das Armenwesen wird auf nahe 2 Millionen Frcs. veranschlagt, darunter etwa 50000 Frcs. Verwaltungskosten.

Soll schon durch die angemessene Verteilung der Armenlast für bessere Armenpflege gesorgt werden, so enthält das Gesetz auch eine Reihe direkt hierauf bezüglicher Bestimmungen. Dahin gehören namentlich die Vorschriften über die verschiedenen Arten der Armenpflege, wobei übrigens die Unterbringung in Familienpflege für Erwachsene wie für Kinder gleichmäßig zugelassen wird, während von der Unterbringung in einem Gemeindearmenhause schulpflichtige Kinder ausgeschlossen sein sollen. Den für die Fälle der ersten Art sehr nötigen Schutz sucht man durch die Vorschrift zu erreichen, daß die Gemeinden sich darüber auszuweisen haben, daß in zweckentsprechender Weise für eine gehörige Aufsicht über die Verpflegung

gesorgt ist, namentlich in Ansehung der Kinder in den ersten Lebensjahren. Außerdem wird das neue Institut der Armeninspektoren eingeführt, die jedoch keine ständige Beamtung bilden. In § 68 werden genaue Vorschriften über ihre sehr weitgehenden Kontrollbefugnisse gegeben. Die Aufsichtsbehörde bildet die Kantonalarmenkommission und die Armendirektion, letztere als ausführendes Organ. Der Direktion werden außer den eben erwähnten Inspektoren ein Armeninspektor und ein Anstaltsinspektor als ständige Kantonalaufsichtsbeamte beigegeben. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat. Die Lokalverwaltung liegt dem Einwohnergemeinderat ob. An verschiedenen Stellen ist insbesondere die unter dem Begriff der Abschiebung bekannte Thätigkeit der Gemeindeverwaltungen verboten und teils unter Geldstrafe, teils unter Strafe des Verlusts ihrer Aufwendung gestellt (§§ 57, 78, 117). So bestimmt namentlich § 78: „Staatsbeiträge werden nur an Gemeinden ausgerichtet, welche a. den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der kompetenten Behörden Folge leisten; b. keinen Anlaß zu begründeten Klagen wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt geben (§ 93 ff.)." In § 117 heißt es: „Jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher Person oder welcher amtlichen Stelle oder Behörde es sei, ist untersagt, und alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig. Namentlich verboten ist jede Anordnung von Gemeindebehörden oder Vorgesetzten oder andern Personen, welche in rechtswidriger Weise ihre wohnsitzberechtigten Angehörigen, sei es durch Druck oder Gewährung von Unterstützungen irgend einer Art zum Übersiedeln in andere Gemeinden des Kantons oder außerhalb desselben veranlassen, ebenso jedes Eingreifen derselben in das Vermietungsrecht von Wohnungen, welche andern gehören, zum Zweck, das gesetzlich berechtigte Einziehen zu verhindern. Neben der Nichtigerklärung werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Buße von 10 Francs bis 200 Francs bestraft, wenn das Vergehen durch das Strafgesetzbuch nicht schärfer geahndet wird". — Von Interesse ist auch § 84, der ausdrücklich die Zuziehung des weiblichen Elements insbesondere zur Obhut armer Mädchen und zur Überwachung von Kindern vorsieht. In Ansehung der Kinderfürsorge wird eine Bestimmung getroffen, die man selten genug, geschweige denn in Gesetzen, auch nur in Armenordnungen einzelner Gemeinwesen findet und die von einem hohen Stande der Einsicht in die Aufgaben dieses Zweiges der Fürsorge zeugt. Es

heißt in 86: „Mit der Entlassung der Kinder vom Armenetat hört die öffentliche Fürsorge für dieselben nicht auf; es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, darüber zu wachen, daß sich dieselben geistig und leiblich in naturgemäßer und normaler Weise weiter entwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die ihnen zu teil werdende Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle (finanzielle), je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles". Gleichzeitig ist in § 88 die Frage der Zwangserziehung für verwahrloste Kinder mit bemerkenswerter Kürze und in sehr wohlthuendem Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Er lautet: „Ist ein Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost, und erfordert sein Wohl, daß es in einer Familie versorgt oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen werde, so ordnet der Regierungsrat die geeignete Maßnahme auf Antrag der Armendirektion an, wobei auch die Frage betreffend Entzug der elterlichen Gewalt zu ordnen ist. Die Dauer dieser Maßnahmen wird durch ihren Erfolg bestimmt. Das Kind verbleibt unter staatlicher Fürsorge, bis die sittliche Gefährdung gehoben ist oder es als gebessert angesehen werden kann; jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus". Auch wird die Altersgrenze für die Strafbarkeit dieser Handlung in § 89, dem schweizerischen Strafgesetzbuch entsprechend, auf das 15. Lebensjahr heraufgesetzt. Durch § 91 wird ein jährlicher Staatskredit zu Stipendien für jugendliche Personen zu Berufserlernungen ausgesetzt.

Das Niederlassungswesen wird in den §§ 96—114 geordnet. Es beruht auf dem Wohnsitz, der durch Niederlassung in der Absicht dauernder Einwohnung begründet wird. Dieser Wohnsitz bedingt nach Maßgabe dieses Gesetzes die Armengenössigkeit (Unterstützungswohnsitz). Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand, sowie das Stimmrechtsverhältnis nicht berührt. Es ist bemerkenswert, wie hier das Verhältnis des Niedergelassenen zur Gemeinde lediglich in der einen Richtung der Armengenössigkeit festgelegt und damit der weitere Begriff des vollen Heimatrechts aufgegeben wird. Den Wohnsitz teilen nach gewissen Maßgaben die

Angehörigen. Der Wohnsitz wird konstatiert durch das Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge. Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 100 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist. Dennoch wird die Einschreibung nicht unbedingt gewährt, sondern kann von dem Besitz eines Heimatscheines oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift abhängig gemacht werden. Eine Wegweisung darf nur stattfinden, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt (Art. 45 Bundesverfassung).

Die Unterstützung liegt der Wohnsitzgemeinde mit der Maßgabe ob, daß sie befugt ist, wenn der Unterstützte noch nicht zwei volle Jahre in der Gemeinde den Wohnsitz hat, Erstattung der Kosten von der früheren Wohnsitzgemeinde zu fordern. Wenn ein Kantonangehöriger das Gebiet des Kantons zum Zweck auswärtigen Aufenthalts oder auswärtiger Niederlassung verläßt, so behält er während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkt seines Austrittes an gerechnet, seinen bisherigen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) bei. Doch wird unter gewissen Voraussetzungen ein dann etwa erwachsender Aufwand durch den Staat ersetzt.

Die Vorschriften über die Niederlassung bilden jedenfalls die schwächste Seite des Gesetzes. Man hat einen halben Schritt gethan, weil man sich infolge langjähriger Gewöhnung und alten Herkommens vor dem letzten Schritt zu scheuen schien, die Armenlast mit der Dauer des Aufenthalts wandern zu lassen, d. h. das Princip des Unterstützungswohnsitzes einzuführen, wo mit Erwerb des Unterstützungswohnsitzes innerhalb einer Frist von zwei Jahren auch der Verlust binnen der gleichen Frist korrespondiert. Es kann darüber gestritten werden, ob es billig ist, der Wohnsitzgemeinde ohne weiteres die Unterstützungspflicht aufzuerlegen. Thut man es aber nicht unbedingt, so läßt sich nicht absehen, warum in dem einen Fall die Gemeinde einen Rückgriff haben soll, wenn der Arme sich noch nicht zwei Jahre in ihrem Bezirk aufgehalten hat, während die frühere Wohngemeinde haftbar sein soll lediglich auf Grund der Niederlassung. Es ist ernstlich zu fürchten, daß infolgedessen trotz der strengen Vorschrift des Gesetzes dennoch die Abschiebung planmäßig betrieben werden wird. Direktor Ritchard hat die Schwäche seines Standpunkts wohl gefühlt; ihm schwebt vor in allen Fällen sofortiger Erwerb des Unterstützungswohnsitzes mit der Maßgabe des Ersatzanspruches

in dem oben bezeichneten Fall. Er meint, daß allerdings hierin unter Umständen eine Ungerechtigkeit liegen könne; dies müßten sich aber die Gemeinden mit Rücksicht auf die allgemeine Ordnung gefallen lassen[1].

Schwieriger noch als die Frage der Niederlassung und unzweifelhaft die schwierigste Frage der ganzen Reformgesetzgebung war die Regelung des Verhältnisses zum Jura. Denn hier handelte es sich nicht um Reform unter Anknüpfung an das Bestehende, sondern um eine vollständige Umgestaltung althergebrachter Verhältnisse in Bezug auf das Armenpflegeprincip und um die finanzielle Ausgleichung der Armenlast gegenüber dem Gesamtkanton. Erschwerend kam hinzu, daß nicht etwa, wie 1857, für den älteren Kantonteil ein Ersatz der obligatorischen Armenpflege durch freiwillige Thätigkeit, sondern umgekehrt der Ersatz der freiwilligen Armenpflege durch Zwangsarmenpflege in Frage stand. Wer die Geschichte dieser Umwandlung in anderen Ländern kennt, wer den Widerstand wahrgenommen hat, den die Anregung ähnlicher Versuche in Elsaß-Lothringen erfährt, wird in der Durchsetzung dieses Teils der Reformgesetzgebung einen unzweifelhaft großen Erfolg der bernischen Armendirektion erblicken müssen. Noch mehr gilt dies von der finanziellen Seite der Frage, weil die Verteilung der Armenlast dem Jura nicht eine Erleichterung im Verhältnis zu dem alten Kantonteil bringen konnte, sondern umgekehrt der Jura sich in besserer Vermögenslage befand, also gewissermaßen doppelt durch die Reform belastet wurde oder wie Direktor Ritchard bei Begründung der Vorlage sagte: „es bringt somit der Jura verhältnismäßig mehr Geld in das Geschäft als der alte Kanton.“ Auf der andern Seite lagen die Verhältnisse auch für den Jura anders wie früher; auch hier war, wie schon erwähnt, eine starke Verschiebung in dem Verhältnis der Bürger zu den Niedergelassenen eingetreten; auch hier vermochten Maß und Art der Armenpflege ernsten Ansprüchen nicht zu genügen. Die Ausgaben der jurassischen Bürgergemeinden stellten sich 1895 auf rund 281 000 Francs, wozu 13 000 Francs Staatsbeiträge für verschiedene Anstalten traten, eine im Verhältnis zum alten Kanton sehr geringe Summe. Dagegen bezahlte der Jura an allgemeiner Staatssteuer 3/10 weniger als der alte Kanton. Bei der großen Schwierigkeit, das überaus ungleiche Verhältnis in Einklang zu setzen, konnte nicht

[1] Vergl. Verhandlungen des Großen Rats. Session vom 9.—14. November. S. 281.

daran gedacht werden, sofort dem Jura die obligatorische Armenpflege mit allen daraus sich ergebenden Folgerungen aufzuerlegen; auch hatten sich hiergegen mit Entschiedenheit die Vertreter des Jura in Regierung und Großem Rat ausgesprochen, aus deren Mitte überhaupt dem Gesetz nicht unerheblicher Widerstand erwuchs. Man fand schließlich den Ausgleich darin, daß einmal die Staatsbeiträge entsprechend dem allgemeinen Princip des neuen Gesetzes auch für den Jura wesentlich erhöht und außerdem dem Jura eine Übergangszeit von längerer Dauer zugestanden wurde, nach deren Ablauf er erst mit dem alten Kanton völlig gleichgestellt werden sollte. In diesem Sinne sollte der Jura sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes die gleiche Staatssteuer wie der alte Kanton bezahlen, während er von der besonderen Armensteuer in den ersten 5 Jahren nur 1/5, in den folgenden 5 Jahren wiederum 1/5 und so fort bezahlt, so daß er nach 25 Jahren dem alten Kanton gleich steht. Die sofortige Steuererhebung, die auf rund 150000 Francs geschätzt wurde, entspricht den künftig an den Jura zu zahlenden Staatsbeiträgen. Außerdem wird nach Ablauf des 5. Jahres bis zum 20. Jahre die Hälfte des Ertrags der jurassischen Armensteuer den Gemeinden behufs Bildung von örtlichen Armengütern sowie von Kapitalvermögen für Anstalten der örtlichen Armenpflege zurückvergütet. Endlich wurde die Regierung ermächtigt, die Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes bis zum 1. Januar 1899 hinauszuschieben, was mit besonderer Rücksicht auf den Jura verordnet wurde. ||

In der Unzulängligkeit der von Bern durch die Territorialgesetzgebung bis dahin erzielten Erfolge ist offenbar die Ursache davon zu suchen, daß sein Beispiel so wenig Nachfolge gefunden hat, obwohl durch den oben erwähnten Artikel der Bundesverfassung die Begründung der Fürsorgepflicht nach dem Einwohnerprincip eine gewisse bundesrechtliche Anerkennung gefunden hat; selbst im Kanton Zürich, dessen Verfassung vom 19. April 1869 in Art. 54 die Ermächtigung für die Gesetzgebung enthält, die Pflicht zur Armenunterstützung und die damit verbundenen Rechte auf die Wohngemeinde zu übertragen, ist es zur thatsächlichen Inangriffnahme einer solchen Reform bisher nicht gekommen.

M Einen wirksamen, in der Presse und in der Litteratur sehr lebhaft erörterten Anstoß zur Erörterung der Frage gab das Initiativbegehren der kleinen Gemeinde Hedingen im Kanton Zürich, auf das in dem Schlußabschnitt noch etwas genauer zurückzukommen ist. Doch liegt die Sache zur Zeit noch durchaus im Stadium der Vor-

bereitung; der Umstand, daß das Begehren der Gemeinde Hedingen im Jahre 1892 gestellt ist und bis jetzt ein bezüglicher Entwurf noch nicht ausgearbeitet ist, läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß in absehbarer Zeit nicht daran gedacht wird, die bisherigen Grundlagen der öffentlichen Armenpflege zu verlassen. Diese beruhen auf dem Gesetz vom 28. Juni 1853; eine Unterstützungspflicht besteht nur gegenüber Ortsbürgern in den Fällen dauernder Bedürftigkeit. Die Mittel der Armenpflege setzen sich aus gesetzlichen Gebühren und Bußen, aus dem Ertrag der freiwilligen Kirchensteuern und anderer Gaben, aus Rückerstattung und Armensteuern zur Erhaltung des Armenguts auf ungeschmälertem Bestande und endlich aus Staatsbeiträgen zusammen. Nach der Statistik von 1890[1] betrug das Armengut der Gemeinden über 13 Millionen Frcs., das des Kantons als solchen 5/4 Millionen; die Einnahmen stellten sich total für die Gemeinden auf nahe an 2 Millionen, für den Kanton auf 1/4 Million; die Ausgaben auf 1,846 Millionen. Neben der Armenpflege der Bürgergemeinden sind von Bedeutung die in der Statistik als fakultativ bezeichnete Armenpflege des Kantons, die der Verbände von Bürger- und solcher von Einwohnergemeinden, von Kirchspielen und des Staats. Die Armenpflege des Kantons besitzt einen Fonds für arme Blinde, aus dem sie 54 000 Frcs. aufwendet; Verbände in den Bürgergemeinden kommen nur in dem Bezirk Affoltern vor, der 60 422 Frcs. für Unterstützungen aufwendet. Die Verbände der Einwohnergemeinden haben lediglich die Verpflegung von Durchreisenden im System geordneter Naturalverpflegung zur Aufgabe, die aber nicht mehr fakultativ, sondern durch Beschluß des Regierungsrats vom 9. März 1888 obligatorisch geworden ist[2]. Der Gesamtaufwand des Kantons für diesen Zweck beträgt 57 376 Frcs., die übrige fakultative Armenpflege der Bürgergemeinden erfordert einen Aufwand von 158 000, der Einwohnergemeinden einen solchen von 56 612 Frcs. — und zerfällt in eine große Zahl für einzelne Gemeinden höchst geringfügiger Beträge. Dasselbe gilt von der sich auf 22 481 Frcs. belaufenden Armenpflege der Kirchspielgemeinden und der 43 263 Frcs. betragenden Ausgabe der Schulgemeinden. Diese Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der Armenpflege und noch mehr die überaus

---

[1] II. Schweizerische Statistik der öffentlichen Armenpflege. Speciell Zürich. Bern 1897.

[2] Vgl. a. a. O. S. 60 Anm. 1 und den Abschnitt III über die Naturalverpflegung.

große Verschiedenheit der auf die einzelnen Gemeinden und Bezirke entfallenden Mittel macht die Schwierigkeit begreiflich, die jeder Versuch einer Ausgleichung auf dem Grunde des Territorialprincips finden mußte. Gleichwohl sind die thatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die Heimatverhältnisse noch ungünstiger als im Kanton Bern. Denn hier sind von 337 183 Einwohnern nur 146 922 Bürger, während 190 261 nicht Bürger sind. Doch sind auch hier die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken ungleich. Im Bezirk Zürich selbst sind dreimal soviel Nichtbürger als Bürger. Dieser Umstand hat daher auch für die Stadt Zürich selbst besondere Einrichtungen notwendig gemacht. Das Armenwesen der Stadt ist geordnet durch die Verordnung vom 17. Juni 1893, die zwar auch auf dem Grundsatz der örtlichen bürgerlichen Armenpflege beruht, jedoch durch eine sehr stark ausgebildete und durch besondere Abmachung mit ihr in nahe Beziehung gebrachte freiwillige Armenpflege ergänzt wird. Ganz neuerdings (Abkommen vom 29. Mai 25. Juni 1896) ist eine Vereinbarung zwischen der bürgerlichen und der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich, betreffend die Unterstützung vorübergehender hülfsbedürftiger Staatsbürger getroffen, derzufolge die letztere gegen den alljährlich durch den Voranschlag festzustellenden Beitrag aus dem bürgerlichen Armengut die Unterstützung derjenigen Stadtbürger übernimmt, deren Hülfsbedürftigkeit nicht andauernde Unterstützung in regelmäßigen Beträgen und deren Verhalten nicht die Anwendung armenpolizeilicher Maßregeln notwendig macht. In der öffentlichen (bürgerlichen) Armenpflege wurden 1894 unterstützt 491 Minderjährige, 390 Alte und Gebrechliche, 219 vorübergehend Unterstützte; bemerkenswert ist es, daß fast die Hälfte sich außerhalb Zürichs befand; so waren in der Heimatgemeinde wohnhaft im ganzen 565, außerhalb der Gemeinde, aber im Kanton wohnhaft 428, außerhalb des Kantons 107. Der Gesamtaufwand betrug hierfür 214 592 Frcs. Außerdem leistete die Stadt aber dem freiwilligen Armenverein eine Beihülfe von 22 000, wovon 10 000 auf die eigentliche Armenpflege, 12 000 auf die Naturalverpflegung entfallen[1]. In ganz besonders hervorragendem Maße ist im Kanton Zürich die Teilnahme des Staats an den Leistungen der Armenpflege entwickelt; es werden einmal regelmäßige, einem bestimmten steuerlichen Leistungsfuß entsprechende Beiträge an die Gemeinden gezahlt, die sich im ganzen

[1] Vgl. Bericht der Armenpflege der Stadt Zürich über die Besorgung des Armenwesens in den Jahren 1892—94.

und im letzten Berichtsjahr (1895) auf 197 951 Frcs. beliefen; zweitens werden außerordentliche Beiträge an besonders belastete Gemeinden verteilt, die 1895 22 185 Frcs. betrugen. Dazu treten noch rund 10 000 Frcs. für bessere Ausbildung armengenössischer junger Leute. Von den Gesamtausgaben der Gemeinden von etwas über 1 1/2 Millionen Mark trägt der Staat daher rund 15 %[1]. ||

Im Kanton Neuenburg sind die Kategorien, auf welche sich die Armenpflegepflicht erstreckt, im Vergleich zu denen der Notarmen nach dem Bernischen Gesetz insofern weiter abgemessen, als in dieselben auch Hülfsbedürftige, deren Arbeitsunfähigkeit auf Krankheit beruht, einbegriffen sind. Die Kosten dieser Armenpflege werden aus dem Ertrage des Armenzwecken gewidmeten Vermögens von den Gemeinden und Stiftungen, aus freiwilligen Zuwendungen, aus dem Ertrage der veranstalteten Sammlungen und der Abgaben von öffentlichen Vergnügungen, endlich soweit diese Einnahmen nicht zureichen, aus Beiträgen der Gemeinde bezw. des kantonalen Reserve- und Hülfsfonds gedeckt.

[1] M Vergl. den amtlichen Bericht: Die Armenverhältnisse, insbesondere die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden.

(Ein zweiter Artikel — Organisation und Leistungen der Armenpflege sowie Tragung der Armenpflegelast — folgt im Januarheft 1899.)

———— ————

Die direkten Steuern und die Vermögensentwickelung in Augsburg von der Mitte des 16. bis zum 18. Jahrhundert[1].

Von

J. Hartung.

1.

So groß auch die Veränderungen waren, welche die politischen und wirtschaftlichen Zustände innerhalb der Mauern Augsburgs wie außerhalb vom 16. Jahrhundert an erfuhren, das System der städtischen Steuern ist davon, in seinen Grundzügen wenigstens, so gut wie gar nicht berührt worden. Die Principien des Steuerwesens, wie sie sich im Laufe des 15. Jahrhunderts herausgebildet hatten, sind bis zum Ende der reichsstädtischen Selbständigkeit in Kraft und Geltung geblieben; bis in die ersten Jahre unseres Jahrhunderts haben die indirekten Abgaben, das Ungelt von Getränken, Getreide, Fleisch u. a. auf der einen, die Vermögenssteuer mit ihrem, das Mobiliar- und Immobiliarvermögen verschieden belastenden Steuerfuße von ½ oder ¼ % auf der anderen Seite die wesentlichsten Grundlagen der städtischen Finanzwirtschaft gebildet. Auch die Äußerlichkeit der Finanztechnik, die Formalitäten der Steuereinschätzung und Steuererhebung, die Steuerbehörden, Zahlungstermine u. dgl. zeigen, wo ein Vergleich mit den älteren Zuständen möglich ist, eine außerordentlich große Dauerhaftigkeit, sodaß man ohne besonderes

[1] Siehe Jahrbuch 1895 S. 95—136; 867—883 ff.; S. 1165—1190.

Bedenken auch da, wo ein Vergleich nicht anzustellen ist, von den späteren Einrichtungen auf die früheren zurückzuschließen vermag[1].

Als direkte Abgaben bestanden während dieser ganzen Zeit die Vermögenssteuer, die auf Grund eidlicher Selbsteinschätzung[2] festgestellt wurde, und die, früher stiura minor genannte, kopfsteuerartige Leistung, welche alle, auch die Besitzlosen, zu tragen hatten. Bis zum Jahre 1701 betrug dieselbe wie auch im ganzen 16. Jahrhundert 30 Pf., zu denen noch 6 Pf. als sogenanntes Wachtgeld, später auch Einschreibegeld genannt[3], hinzutraten. Anscheinend brauchte dieses Wachtgeld bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nur von denen gezahlt zu werden, die innerhalb der Mauern wohnten und damit des vollen städtischen Schutzes teilhaftig waren; noch im Steuerbuche zu 1558 findet sich eine Anzahl vor den Thoren wohnender Bürger, die nur 30 Pf. entrichteten. Später wird dieser Unterschied nicht mehr gemacht. Eine wesentliche Erhöhung der ganzen Abgabe erfolgte dagegen im Jahre 1702, als es „zum Behuf der hiesigen notleidenden aerarii" auf 30 Kreuzer zwei Heller festgesetzt wurde. Diese Steigerung betrug mehr als das Dreifache des bisherigen Satzes[4]. Später trat dann wieder eine Herabminderung ein, und die Steuerordnung von 1771 enthält die Abgabe in zwei Gestalten, indem verheiratete Personen 30 Kreuzer 2 Heller zahlten, während unverheiratete nur 24 Kreuzer 2 Heller zu entrichten hatten. —

Befreit von dieser wie von den übrigen direkten Abgaben erscheinen schon im 16. Jahrhundert die Angehörigen mancher Berufsarten, wie die sogenannten Kindbettkellnerinnen, die städtischen Ziegelknechte, die Nachtarbeiter, welche die Räumung der Aborte zu besorgen hatten, und meist auch die Beamten des Stifts, sowie die der Grafen Fugger und Taxis. Doch ist ein bestimmtes System hierin nicht zu erkennen. Auch die Geistlichen beider Konfessionen galten als steuerfrei[5], während die in der Stadt ansässigen Klöster zu zahlen

[1] Auf derartige Äußerlichkeiten soll hier nicht eingegangen werden: ausführliche Nachrichten geben die gedruckten Steuerordnungen zu 1704, 1771 und 1779 sowie die Akten „Steueramt, Steuersachen VI" und „Memorial und Instruktion für das Steueramt", alles im Stadtarchiv.

[2] Eine Eidesformel in der Steuerordnung für 1704, S. 9.

[3] Dieselbe Steuerordnung S. 9.

[4] Dekret vom 26. September 1702. Ein Kreuzer gleich vier Denaren (Pfennigen), ein Denar gleich zwei Heller.

[5] Ihre Heranziehung zur Zeit des dreißigjährigen Krieges hebt besonders hervor Stetten II, S. 207 u. 341.

hatten. Krankheiten, besonders dauernde Gebrechen, wie Blindheit, hatten ebenfalls bisweilen Steuerfreiheit zur Folge, wenigstens deuten verschiedene Eintragungen in den Steuerbüchern darauf hin. Lange Zeit war auch das Vermögen mancher frommen Stiftung sowie der Besitz der Handwerkervereinigungen steuerfrei, bis die Not des 17. Jahrhunderts dem ein Ende machte[1]; erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts konnte wieder an eine mildere Besteuerung derselben gedacht werden[2]. Eine zeitlich beschränkte Steuerfreiheit genießen dauernd die sogenannten Ersthuser, d. h. diejenigen, welche einen Hausstand begründet hatten, und von denen es in den Steuerbüchern heißt „dat heuer nihil — giebt in diesem Jahre nichts"; doch mußten sie das Wachtgeld mit 6 Pf. zahlen „fürs erst", und bisweilen findet sich bei derartigen Steueranten auch noch ein anderer Betrag angegeben, was wohl meist damit zusammenhängt, daß sie außer dem eigenen noch ein selbständiges anderes Vermögen, etwa das ihrer Frau, versteuerten und dieses an der Immunität nicht immer Anteil hatte. Nur zur Versteuerung ihrer Immobilien waren endlich die städtischen Berufsbeamten verpflichtet, „eines ehrsamen Rates Doktores, Stadt-, Rats-, Steuer- und Gerichtsschreiber, Stadthauptleute, Reisige, Söldner, Baumeister, Syndikus und Gerichtsweibel"[3]; spätere Versuche, weitere steuerrechtliche Vergünstigungen für diese sogenannten Ratsverwandten durchzusetzen, wurden Anfang des 18. Jahrhunderts mit Rücksicht auf die „malkontente Bürgerschaft" vom Stadtregimente zurückgewiesen[4]. —

Als ein besonderer Zuschlag, eine Art Agio, wurde, wie seit dem 17. Jahrhundert mit Sicherheit nachzuweisen ist, von der gesamten Steuersumme, wahrscheinlich auch bei Zahlung indirekter Abgaben, der sogenannte Aufwechsel gezahlt. Derselbe betrug ca. 8 % und wurde, wie ein Steuermeister des 18. Jahrhunderts berichtet, deswegen erhoben, weil es ursprünglich nur gestattet war, in Augsburger Münze zu zahlen und die Gemeinde, seit von dieser Forderung abgegangen wurde, bei Annahme fremder Münzen ein gewisses Risiko lief, welches durch diesen Zuschlag einigermaßen gedeckt werden sollte[5].

---

[1] Dekret vom 23. Oktober 1659.

[2] Akten „Steueramt, Steuersachen Nr. VI".

[3] „Extrakt aus der Augspurgischen Steyerordnung vom 13. November 1565", unter den Akten „Steueramt, Steuersachen Nr. VI".

[4] Akten „die Steuer betreffend ad K. 19. 5".

[5] Akten „Steueramt, Steuersachen Nr. VI" und „Steueramtsprotokolle".

Personen, die in der Stadt ihren Aufenthalt nahmen, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, hatten das Ungelt gleich den Bürgern zu zahlen. Statt der Vermögenssteuer aber wurde von ihnen jährlich das sogenannte Paktgeld oder die „gedingte Steuer" auf Grund eines besonderen Abkommens und nach Maßgabe ihres Vermögens in meist sich gleichbleibender Höhe erhoben. Ein Bürger hatte dafür Bürgschaft zu leisten, doch sollte nach der Steuerordnung von 1704 der „Beisitz" nur auf zwei Jahre gestattet sein und dann entweder das Bürgerrecht erworben oder die Stadt verlassen werden. Diesem steuerfiskalischen Interesse entsprang vornehmlich die sorgsame städtische Fremdenpolizei, welche die Bürger, besonders Gastwirte und ähnliche Gewerbetreibende, durch rechtzeitige Anmeldung zugereister fremder Personen zu unterstützen streng verpflichtet waren. In Kriegszeiten stieg die Zahl der Beisitzer meist nicht unerheblich, und die Stadt wußte aus der Verleihung ihres Schutzes bisweilen ein gutes Stück Geld herauszuschlagen, aber auch im Frieden waren es nicht wenige, obgleich manche Gewerbe, besonders der Kleinhandel, von ihnen nicht betrieben werden durften, und sich mehr und mehr das Bestreben Geltung verschaffte, sie zur Teilnahme an den Gemeindelasten in immer weiterem Umfange heranzuziehen. Trotzdem waren am Ende dieser Periode, im Jahre 1795, neben 4667 Bürgern 316 Beisitzer vorhanden[1], während aus den älteren Steuerbüchern sich nicht so hohe Zahlen ergeben. Auch die in der Stadt ansässigen geistlichen Orden erfüllten ihre Leistungen gegenüber dem Steuerfiskus in der Regel in dieser Form. —

Eine dem Paktgeld ähnliche Einrichtung, die sogenannte reiche Steuer, die, wie früher gezeigt ist, zuerst mit Rücksicht auf das Haus Fugger getroffen wurde, hat sich ebenfalls bis zum Ende der reichsstädtischen Selbständigkeit behauptet; die damit verbundene Begünstigung des Großkapitals darf somit als ein dauernd hervortretender Charakterzug der städtischen Steuerpolitik bezeichnet werden. Die Fugger selbst haben ihren Steuerverträgen entsprechend bis 1628 gesteuert, in welchem Jahre sie zusammen 3316 fl. aufbrachten. Im folgenden Jahre geht ihre Leistung auf 1266 fl. zurück, wahrscheinlich infolge der Neuordnung ihrer Privilegien, die am 10. November 1629 stattfand[2] und auf die Wirkung des bereits 10 Jahre dauernden Krieges Rücksicht nahm. Von 1632 an verschwinden ihre Zahlungen für längere Zeit ganz aus den Steuerbüchern, die schwedische

[1] Bericht der Steuerschreiber und Gegenschreiber vom 12. Mai 1795.
[2] Stetten II, S. 23.

Invasion hatte sie verscheucht. Nach dem Kriege tauchen einzelne Fugger unter den Steuerzahlern zwar wieder auf, doch ist die frühere Bedeutung des Hauses für die städtischen Finanzen nicht wieder erreicht worden. Dagegen erscheinen schon vor Ende des 17. Jahrhunderts andere Namen, deren Träger sich als Zahler der reichen oder großen Steuer vor Überbürdung ihrer Leistungsfähigkeit zu schützen wußten. So zahlte seit 1674 die Mutter des Andreas Hosennestel 750 fl.[1], im Jahre 1688 und 1702 zahlt ein Schnurbein ebenfalls 750 fl.[1], 1712 leisten zwei Angehörige derselben Familie je 750 fl., und 1717 sind es vier Steueranten, zwei Schnurbein, ein Rauner und ein Rad, die durch Zahlung der großen Steuer von 750 fl. einer weiteren Deklarierung ihres Vermögens aus dem Wege gingen[1]. Die genannten Beträge entsprechen übrigens genau den 600 Goldgulden, welche durch das Gesetz vom Jahre 1549 ganz allgemein als reiche Steuer festgesetzt waren. Das Detail der weiteren Entwickelung entzieht sich der genauen Kenntnis, doch soll im Jahre 1733 die ganze Einrichtung aufgehoben worden sein. Im Jahre 1772[2] wurde sie aber in dem erweiterten Umfange wieder eingeführt, daß jeder Bürger bei freiwilliger Übernahme dieser neuen „Paktsteuer“ für ein Barvermögen von 100 000 fl. und mehr, aber ohne Einschluß liegender Güter, 500 fl., zwischen 85 und 100 000 fl. 425 fl. zwischen 70—85 000 fl. 350 fl., zwischen 55 und 70 000 fl. 275 fl. und zwischen 40 und 50 000 fl. 200 fl. zu zahlen hatte. Diese Steuer sollte von sieben zu sieben Jahren vermittelst eidlicher Deklaration neu festgestellt und nur von einzelnen Personen, nicht von ganzen Familienverbänden, wie einst die Fugger waren, gezahlt werden. Beim Ableben eines derartigen Steuerzahlers waren die Erben zur Vermögensdeklaration verpflichtet; ausdrücklich aber war verordnet, daß keine Steuerstrafe oder Nachzahlung erfolgen sollte, falls das Vermögen größer war, als die Erklärung des Verstorbenen erwarten ließ. Die nachträgliche Ermittelung der wirklichen Leistungsfähigkeit der Begünstigten hatte demnach nur den Zweck, für die zukünftige Besteuerung der beteiligten Erben eine sichere Grundlage zu gewinnen. —

Als Veranlassung zur Wiederbelebung und Erweiterung der Pauschsteuer werden in erster Linie die großen Verluste genannt, welche die städtische Kasse bisher infolge unrichtiger Vermögensan-

[1] Aus den Steuerbüchern.

[2] Ratsdekret vom 26. März 1772, vgl. Akten „die Steuer betreffend ad K. 19. 5“.

gaben seitens der wohlhabenden Bürger dauernd zu erleiden gehabt hätte. Anscheinend hatte man die Hoffnung aufgegeben, die gewohnheitsmäßigen Steuerdefraudationen zahlungsfähiger Gemeindegenossen mit Erfolg bekämpfen zu können; das neue Gesetz kam, um wenigstens etwas für die städtischen Finanzen zu retten, dieser Schwäche wiederum einen großen Schritt entgegen, indem es thatsächlich den Steuerfuß für die Besitzer von mehr als 40 000 fl. erheblich herabsetzte[1] und ihre Bereitwilligkeit, wenigstens diesen geringeren Anforderungen gerecht zu werden, dadurch zu vermehren suchte, daß es ihnen völlige Straflosigkeit zusicherte, falls sie mit ihren freiwilligen Leistungen doch noch hinter ihrer Leistungsfähigkeit zurückblieben. Dieser Vorteil wurde, bei günstiger Vermögensentwickelung, durch die siebenjährige Einschätzungsperiode noch erhöht; die Ausschließung der Immobilien hatte ihren Grund wohl darin, daß in Beziehung auf solche Vermögensobjekte eine Verschleierung des thatsächlichen Besitzstandes so wie so schon schwer durchzuführen war. —

Aber der bürgerliche Mobiliarbesitz hat sich auch derartigen Verlockungen zur Übernahme der ihm gebührenden Lasten gegenüber anscheinend sehr zurückhaltend gezeigt. Ein Steuermeister berichtet gegen Ende des 18. Jahrhunderts, daß man sich zu dieser Paktsteuer meist nur auf dem Totenbette bereit erklärt habe, um sich und seine Erben den Folgen bisheriger Steuerhintergehung zu entziehen, und ein anderer behauptet, daß gar nicht selten Leute nur die Habnitsteuer bezahlt hätten, die ein ansehnliches Vermögen besaßen[2]. Eine direkte Bankerotterklärung der städtischen Finanzverwaltung bedeutet jedoch in dieser Beziehung das Dekret vom 12. Juli 1800, welches wegen der Not der Zeit eine außerordentliche Vermögenssteuer auf Grund einer neuen und nur zu diesem Zwecke vorzunehmenden Selbsteinschätzung forderte. Dabei wird den Steuerzahlern ausdrücklich garantiert, daß diese außergewöhnliche Deklaration auf die übliche Vermögenssteuer keinen Einfluß haben sollte, es wird zu diesem Zwecke eine besondere Kommission, unabhängig vom Steueramte, bestellt, ihre Mitglieder werden eidlich zum Stillschweigen über die erhaltenen Erklärungen gegen jedermann verpflichtet, es wird ihnen verboten,

[1] Der thatsächliche Steuerfuß für die einzelnen Klassen der Paktsteueranten betrug 0,5—0,36 %, im Durchschnitt 0,43 %, während der Steuerfuß für Mobilien sonst 0,5 % sein sollte. Gegenüber den Besitzern von mehr als 100 000 fl. mußte der Steuerfuß bei zunehmendem Besitz noch tiefer sinken, da ein höherer Satz als 500 fl. überhaupt nicht vorgesehen war.

[2] Steuerarchivregistratur ad geschworene Steuer.

sich Notizen zu machen, sie sollen besondere Bücher führen und diese sollen nach Abschluß ihrer Geschäfte sofort verbrannt werden. Alles geschieht, um die bisherigen Übertretungen staatlicher Ordnungen mit Hülfe staatlicher Organe vor dem Staate selbst geheim zu halten; aber die damit verbundene dringende Aufforderung, doch wenigstens diesmal ausnahmsweise ehrlich zu sein gegenüber dem Gemeinwesen, fand wenig Gehör, und es mußte somit immer wieder zu dem beliebten Hülfsmittel der inneren Anleihen gegriffen werden, welche es den wohlhabenden Klassen ermöglichten, das Hervortreten außerordentlicher Bedürfnisse der Gesamtheit als eine günstige Gelegenheit zur gewinnbringenden Anlage überschüssiger Kapitalien zu benutzen [1].

In welchem Umfange selbst in den mittleren Klassen des besitzenden Bürgerstandes Steuerhinterziehungen vorkamen, lehrt ein Defraudationsprozeß, der neben mehreren anderen erst nach Verlust der Selbständigkeit durch die bayrischen Behörden zum Austrage gebracht wurde. Damals konnten einem verstorbenen Steuerzahler für eine Reihe von Jahren folgende Differenzen zwischen dem thatsächlich vorhandenen und dem versteuerten Vermögen nachgewiesen werden [2]:

Tabelle I.

Jahr	Wirkliches Vermögen fl.	Versteuertes Vermögen fl.	Jahr	Wirkliches Vermögen fl.	Versteuertes Vermögen fl.
1767	1 500	500	1782	13 500	3 000
1771	2 000	500	1783	15 000	1 500
1774	2 500	500	1784	21 000	6 000
1776	3 000	500	1785	33 000	12 000
1778	3 500	500	1787	57 000	12 000
1780	5 500	2000	1790	62 000	5 000
1781	10 500	5000			

Der im ganzen anscheinend erfolglose Kampf des städtischen Steuerfiskus gegen diese Auswüchse bürgerlichen Erwerbstriebes ist

[1] Eine ähnliche, ebenfalls den ordentlichen Steuerbehörden gegenüber geheime Steuerkommission wurde durch das Dekret vom 16. November 1805 eingesetzt.

[2] „Des Goldschmied Bauer Steuersache" in den Akten über die Steuerbeschreibung de Anno 1806. Daß übrigens zur Aufrechterhaltung des kaufmännischen Kredites gelegentlich auch zu hohe Steuern gezahlt wurden, deutet ein Steuerbericht vom Ende des 16. Jahrhunderts an, Akten „die Steuer betr. ad K. 19, 5."

während der ganzen Periode mit verschiedenen und selbst im Hinblick auf die moderne Steuertechnik nicht uninteressanten Mitteln geführt worden. So suchte man gegen das Ende des 18. Jahrhunderts den Eifer der Steuerherren und ihrer beiden Schreiber, d. h. technischen Berufsbeamten, für die Aufdeckung von Steuerdefraudationen dadurch zu erhöhen, daß man ihnen von jedem Gulden verhängter Steuerstrafen insgesamt 18 Kreuzer, d. h. fast ein Drittel, als besondere Prämie zuerkannte. Ein anderes Drittel war schon 1749 demjenigen in Aussicht gestellt, der Steuerhinterziehungen zur Anzeige bringen würde; gleichzeitig wurde solchen Denunzianten völlige Verschweigung ihres Namens versprochen, gewiß ein wirksames, wenn auch nicht unbedenkliches Mittel, das wohl besonders auf die Beamten kaufmännischer Betriebe berechnet war. Die Steuerherren waren befugt, wenn Lebensweise und andere Umstände ihnen eine Steuererklärung verdächtig erscheinen ließen, etwa vorhandene Geschäfts- und Wirtschaftsbücher zum Zweck der Kontrolle mit Beschlag zu belegen, und es wurden auch thatsächlich gegen Ende dieser Periode jährlich etwa 5000 fl. an Steuerstrafen erhoben, sodaß einer der Steuerschreiber sich im zehnjährigen Durchschnitt daraus eine Nebeneinnahme von 285 fl. zu berechnen vermochte [1]. Eigentlich sollte die Strafe in der Konfiskation der ganzen Habe, „soviel man davon kriegen kann", bestehen [2], meist aber begnügte man sich mit der Nachzahlung und Einziehung von 1/5 des der Steuer vorenthaltenen Vermögens, da, wie es in dem Berichte eines Steuermeisters heißt, „man in derley vorgefallenen casibus der Strenge des Gesetzes jedesmal die Gnade und Milde vorgezogen habe" [3]. Darin lag gewiß ein wesentlicher Grund für die traditionellen Mängel städtischen Steuerwesens; ausschlaggebend aber war wohl neben dem gewöhnlichen Egoismus ein gewisser Mangel an staatlicher Gesinnung, der, bewußt oder unbewußt, aus dem inneren Gegensatz zwischen den Ansprüchen und Leistungen eines derartigen reichsunmittelbaren Stadtstaates immer neue Nahrung ziehen mußte. Übrigens steht die Finanzpolitik des 18. Jahrhunderts in dieser Beziehung, theoretisch wenigstens, auf einem erheblich strengeren Standpunkte als die früheren Geschlechter, denn 1537 begnügte man sich

---

[1] Steueramtsprotokolle, Dekret vom 23. Oktober 1749 und 8. Juli 1788.

[2] Steuerordnung von 1704.

[3] Steueramtsarchivregistratur ad geschworene Steuer. Vgl. Dekret vom 5. Oktober 1720, 25. April 1722 und 20. December 1727.

damit, vom Steuerdefraudanten außer der Steuer selbst ihren doppelten Betrag als Strafe zu fordern, und 1635 wurde die Einziehung von 1/10 des hinterzogenen Vermögens verfügt, während im 18. Jahrhundert die Konfiskation von 1/5 als Milde galt[1].

Wie die gewohnheitsmäßige Steuerdefraudation und ihre wenig erfolgreiche Bekämpfung uns bei Prüfung der städtischen Finanzverwaltung vom 16.—18. Jahrhundert immer wieder entgegentritt, so ist auch dieser ganzen Periode gemeinsam die ängstliche Sorge, vorhandene Vermögen innerhalb der städtischen Mauern festzuhalten, und das Bestreben, ihr etwaiges Ausscheiden nur gegen besondere und nicht unerhebliche Leistungen an den Steuerfiskus zuzulassen. Es würde zu weit führen, die verschiedenen und nach verschiedenen Normen erhobenen Extrasteuern im Zusammenhange zu behandeln, die der vermögende Bürger zu zahlen hatte, der außerhalb zu wohnen oder sein Bürgerrecht aufzugeben beabsichtigte, oder dessen Vermögen durch Verheiratung der Kinder, Vererbung oder aus einem anderen Grunde ganz oder zum Teil nach auswärts verschleppt zu werden drohte. Nur darauf sei hingewiesen, daß diese steuerpolitische Tendenz der gesamten Verwaltungsthätigkeit der Gemeindeorgane einen lebhaften Antrieb in der Richtung auf eine genaue Kontrolle von Vermögensverschiebungen, Grundstücksübertragungen, Testamentsvollstreckungen, Vormundschaftsangelegenheiten und Mündelwesen gab, eine Thätigkeit, die, so kleinlich sie bisweilen auch erscheint, in ihrer allmählichen systematischen Ausbildung doch schließlich einen wesentlichen Fortschritt in administrativer wie in juristischer Beziehung darstellt. Im Laufe des 18. Jahrhunderts gelangte man zu einer Milderung der strengeren früheren Auffassung, indem durch Verträge mit einzelnen anderen Städten eine partielle, steuerpolitische Freizügigkeit angebahnt wurde. Ein solcher Vertrag bestand, vermutlich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, am Ende dieser Zeit mit Leipzig[2], doch hat sich über seine Bestimmungen betreff des sogenannten „freien Zuges“ zwischen beiden Städten bisher noch nichts Näheres ermitteln lassen.

Auch der Begriff der Steuerbarkeit endlich ist im 17. und 18. Jahrhundert wesentlich in derselben Weise gefaßt worden wie in

[1] Dekret vom 17. Februar 1635. Steueramtsarchivregistratur ad geschworene Steuer.

[2] Steuerordnung von 1779, Artikel 9, und Aktenfascikel „Steueramt, Steuersachen Nr. VI“.

den früheren Zeiten, und die Bestimmungen der späteren Steuerordnungen stimmen bisweilen wörtlich mit den gelegentlichen Notizen älterer Chronikenschreiber überein. Als Mobiliarbesitz galten außer dem baren Kapital oder ausstehenden, guten Schulden der Wert vorhandenen Viehs, der Getreidevorräte, Hausgeräte und Werkzeuge, sobald sie zum Betreiben eines Gewerbes gebraucht wurden, ablösbare Zinsen und Gülten, Pfandschaftsbesitz, Metalle und andere Bergwerksvorräte. Steuerfrei sind Außenstände, von denen weder Zins noch Kapital zu haben ist, Betten, Kleidungsstücke und sonstiger Hausrat, soweit er nicht, wie bei Gastwirten, einem Gewerbe dient, aber auch goldene und silberne Schmucksachen und Geschirre[1]. Als unbewegliche Habe gelten Grundbesitz, ewige Zinsen und Gülten, Leibgedinge, sowie die Bergwerke und Hütten selbst. Die Steuerbarkeit dieser Immobilien hing nicht davon ab, ob sie innerhalb des städtischen Territoriums lagen; auch wer bereits einem fremden Landesherrn davon steuerte, war nicht immun, brauchte aber seit 1701 statt 1/4 % nur 1/8 % zu leisten[2]. Ein Abzug der darauf lastenden Passiva fand rechtlich bis zum 18. Jahrhundert nicht statt, um 1719 beginnt diese Frage aufzutauchen, wird aber zunächst negativ entschieden[3]. Doch hörten die Bemühungen der „Landbegüterten", Steuererleichterungen zu erlangen, nicht auf, welche Bestrebungen einigermaßen an die in früheren Jahrhunderten zu konstatierende Opposition des patricischen Stadtadels gegen die Steuerpolitik der Gemeinde erinnern. Und der Erfolg blieb schließlich nicht ganz aus; in der Neuordnung von 1771 wurde wenigstens den Besitzern in fremden Territorien gelegener Güter der Abzug „erweislicher" Schulden gestattet[4]. Der Wert der in der Stadt und ihrem Weichbilde gelegenen, steuertragenden Häuser, Gärten und „Änger" wurde 1698 in einem Berichte des Steueramtes auf 2864000 fl. berechnet; die darauf ruhenden Schulden betrugen 1136141 fl., während das steuerbare

[1] Auch ein „Sparhafengeld", im Verhältnis zum sonstigen Vermögen und nicht über 500—600 fl., galt als steuerfrei, während es im 16. und 17. Jahrhundert „mäßig" besteuert werden sollte. Steuerordnung von 1704 und das Staatsdekret vom 11. Dezember 1659 und eins von 1581 (Dekretensammlung ad Steueramt).

[2] Ratsdekret vom 3. März 1701 und die Steuerordnungen von 1704 und 1779.

[3] Ratsprotokoll vom 22. Dezember 1731 und 28. November 1719.

[4] Die Steuerordnung des Jahres und Akten „Steueramt, Steuersachen Nr. VI".

Mobiliarvermögen auf Grund der Steuerleistungen in der Höhe von 1600000 fl. angegeben wird. An steuerbaren Gebäuden waren damals nur 2036 vorhanden, 259 standen leer[1].

2.

Die Kontinuität steuergeschichtlicher Entwickelung, die in dieser dreihundertjährigen Periode zu Tage tritt, schließt nun aber Erweiterungen und Änderungen des städtischen Steuersystems nicht aus. Die Neuerungen erwachsen indessen fast ausnahmslos auf der traditionellen Grundlage und verdanken meist den Bedrängnissen und übergroßen Anforderungen der Zeit ihren Ursprung. So wurde bei Beginn des 18. Jahrhunderts mit der sechsjährigen Einschätzungsperiode gebrochen, deren Wirkungen früher dargelegt sind[2]. Ein Dekret vom 3. März 1701 verfügte, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen des Vermögensstandes fortan jedes Jahr deklariert werden sollten[3]. Der thatsächliche partielle Steuererlaß, den der ältere Gebrauch namentlich den Großkapitalisten bei normalem Geschäftsgange gesichert hatte, hörte damit auf. Ob es die Fortschritte finanzpolitischen Denkens waren oder die üblen Erfahrungen, die in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges mit der sechsjährigen Steuerperiode leicht gemacht werden konnten, welche zu dieser wesentlichen Verbesserung des städtischen Steuerwesens den Anstoß gaben, das steht dahin. Ferner fand Anfang des 17. Jahrhunderts eine Änderung der Steuerzahlung in der Weise statt, daß nicht mehr, wie 1519 festgesetzt war, in Gold, sondern in Münze gezahlt werden sollte. Betreffs der Vermögenssteuer ist diese Neuordnung, wie aus den Steuerbüchern zu konstatieren ist, zwischen 1601 und 1602 eingetreten, 1603 wurde auch die Zahlung der auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden städtischen Grundzinse in Münze gestattet[4]. Die Veranlassung hierzu scheint indessen nur der Wunsch gewesen zu sein, die Rechnung zu erleichtern, da bei dem bisherigen Verfahren der Steuergulden in Gold 75 Kreuzer zählte, während die, besonders im Handel, herrschende Münzeinheit der Gulden in Münze mit 60 Kreuzern war. Nunmehr paßte sich die Steuerverwaltung in dieser Beziehung den wirtschaftlichen Verhältnissen an.

---

[1] Akten „die Steuer betreffend ad K. 19. 5".

[2] Jahrbuch 1895 S. 1171 ff.

[3] Dekretensammlung ad Steueramt.

[4] Stetten I, S. 776.

Eine Herabsetzung der Steuer bedeutete jedenfalls der Übergang vom Goldgulden zum Gulden in Münze nicht, sondern bei einem Vergleich der Steuerbücher von 1601 und 1602 zeigt sich, daß man den wertvolleren Goldgulden des ersteren im zweiten in Münzgulden umgerechnet hat, woraus, dem beiderseitigen Wertverhältnis entsprechend, sich eine scheinbare Vermehrung des Steuerbetrags um 25 % ergiebt [1]. Diese Rechnungseinheit ist dann bis zum Ende der ganzen Periode festgehalten.

Schwere Kriegsnöte traten während dieser Zeit dreimal an die Bürgerschaft heran: Im dreißigjährigen Kriege, besonders in der zweiten Hälfte desselben, am Anfang des 18. Jahrhunderts, als Augsburg 1703 und 1704 längere Zeit von französischen und bayrischen Truppen besetzt war, und während der Koalitionskriege um die Wende des Jahrhunderts. Die finanzpolitischen Hülfsmittel, deren man sich zur Befriedigung der erhöhten Anforderungen solcher Zeiten bediente, waren teils ephemerer Art, teils aber haben sie sich zu bleibenden Einrichtungen ausgewachsen. Zu den ersteren rechne ich die zahlreichen, mehr oder weniger freiwilligen inneren Anleihen [2], die Erhöhungen der Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern, welche seinerzeit zum Zweck militärischer Ausgaben der Stadt besonders von Gustav Adolf empfohlen wurden, „weil hierdurch das Geld, wo es herkäme, wieder zurückginge“ [3], die Extrasteuern, die auf Grund der bestehenden Steuerordnung unter Erhöhung des Steuerfußes zur Erhebung gelangten [4], und endlich die eines besonderen Systems entbehrenden Kopfsteuern, vermittelst deren man in schlimmen Zeiten ein schnell herantretendes Geldbedürfnis schnell zu befriedigen

[1] So zahlen, um einige Beispiele zu nennen, die Fugger 1601 zusammen 3333 fl., im Jahre 1602 dagegen 4166, Daniel Österreicher, David Weiß und die Witwe Zobel 1601 je 600 fl., 1602 je 750 fl., Hans Steininger 1601 nur 448, im folgenden Jahre 560 fl. u. a. m.

[2] 1632 betrug die städtische Schuld über 1,6 Mill. fl., der Außenstände bei benachbarten Fürsten in der Höhe von 445 000 fl. gegenüberstanden. 1705 betrug die Stadtschuld wieder 1,5 Mill. fl., und man dachte an das Nachsuchen eines Moratoriums beim Kaiser (Akten „die Steuer betreffend ad K. 19. 5“ und Stetten II a. a. O.). Der höchste Zinsfuß betrug 7 % im Jahre 1634 und und 6 % im Jahre 1649 (Stetten II, S. 296 und 1272); um 1642 hatte die Stadt die Zinszahlung längere Zeit eingestellt (Stetten II, S. 601).

[3] Stetten II, 175.

[4] Der höchste Satz ist eine achtfache Vermögenssteuer, d. h. zu 4 % und 2 % statt 1/2 % und 1/4 %, die 1635/36 erhoben wurde. Stetten II, S. 377 und 517.

suchte. Meist ist diese Kopfsteuer klassenweise abgestuft, indem man die Anforderungen den Vermögensverhältnissen der zu Besteuernden anzupassen sich bemühte. Vorübergehend nur wurde auch eine außerordentliche Gebäude- und Grundsteuer, kombiniert mit einer Mietssteuer, erhoben, von der im Jahre 1677 ausführlicher die Rede ist[1]. Danach sollten die Eigentümer von Häusern je nach ihrer Größe 15, 12, 10, 8, 6, 4 und 2 fl., von Gärten 8, 6, 4, 2 fl., von einem „Tagwerk" Anger 45 Kreuzer, d. i. 3/4 fl. zahlen. Gleichzeitig aber wurde den Mietern, die für Häuser, Läden, Gemächer und Metzgerbänke über 8 fl. zahlten, 10 Kreuzer für den Gulden, bei 7—8 fl. Miete 8 Kreuzer, bei 5—6 fl. 6 Kreuzer für den Gulden und bei 4 fl. und weniger 8 Kreuzer im ganzen zu zahlen auferlegt. Die Pächter von Gärten und Ängern sollten dagegen von jedem Gulden Pachtzins 5 Kreuzer zahlen. Die letzteren hatten demnach 8,3 % ihrer Pacht, die städtischen Mieter mit einem Mietsbetrage von 7 bis 8 Gulden dagegen 13,3 %, die mit mehr als 8 fl. 16,6 %, die mit 5—6 fl. 10 % und die mit 4 fl. Miete 3,33 % derselben zu leisten. Wie sich die Miets- und Pachtsteuer zu der gleichzeitigen Belastung der Eigentümer verhielt, ist nicht zu ersehen. Von einer Wiederholung dieser sogenannten Zins- oder Häuseranlage wird in den Jahren 1690 und 1702 berichtet[2], in letzterem Jahre wurde auch eine Abgabe beim Besitzwechsel von Immobilien erhoben, die vielleicht zu einer stehenden Einrichtung geworden ist. Sie betrug von jedem Gulden des Kaufschillings 1 Pf., d. i. fast 0,42 % des Kaufpreises, und sollte zur Hälfte vom Käufer, zur Hälfte vom Verkäufer getragen werden[3]. Auch die Einführung von Stempelpapieren wurde um diese Zeit, die überhaupt an finanzpolitischen Projekten besonders fruchtbar war, geplant[4], während gegen Ende des Jahrhunderts mehrfach Luxussteuern vorübergehend eingeführt wurden. So war 1797 für jedes Luxuspferd eine Abgabe von 5 1/2 fl., für Pferde, die zugleich in einem Gewerbe gebraucht wurden, 2 3/4 fl. und für Hunde 1 fl. zu zahlen[5].

[1] Ratsdekret vom 27. März 1677 und Aktenfascikel „Anlagen, Wachtgelder".

[2] Heintzelmanns Chronik (Handschrift des Stadtarchivs) Bd. III u. V zu den Jahren.

[3] Aktenfascikel „Kopfsteuer".

[4] Akten „Einnehmer-Amt 1598—1740".

[5] Handschriftlicher Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg (Stadtarchiv) zum Jahre 1797.

Neben diesen, vorwiegend den Bedürfnissen des Augenblickes dienenden finanzpolitischen Hülfsmitteln, bei deren Erörterung die mannigfaltigen Erpressungen kaiserlicher, französischer, schwedischer und bayrischer Heerführer unberücksichtigt geblieben sind, obgleich sie sich meist auch in die Form außerordentlicher Steuern und Anleihen kleideten, erwuchsen nun aber im Laufe der Zeit Neueinrichtungen, die eine dauernde Erweiterung des Systems direkter städtischer Abgaben darstellen und für die Erkenntnis der Fortschritte finanzpolitischen Denkens nicht uninteressant sind. Die Verminderung der Bürgerschaft und des Verkehrs, die durch den dreißigjährigen Krieg herbeigeführt wurde, ließ auch die Erträge der indirekten Steuern herabgehen und zwar offenbar in einem Umfange, der durch eine Erhöhung dieser Abgaben dauernd nicht ausgeglichen werden konnte. Daher entstand neben der Vermögenssteuer eine zweite direkte Abgabe, die sogenannte Anlage, welche vom großen Kriege an, anfangs vielleicht nur vorübergehend, bald aber dauernd erhoben wurde. Auch sie knüpft im übrigen an Erscheinungen aus der älteren Steuergeschichte an, nämlich an die Zuschlagsteuern, deren bemerkenswerteste, die vom Jahre 1475, den Ausgangspunkt dieser Untersuchungen gebildet hat. Wie diese war die spätere Anlage eine Zuschlagsteuer zur gewöhnlichen Vermögensabgabe, aber sie wurde nicht durch eine mechanische Erhöhung des Steuerfußes bestimmt [1], sondern von der Steuerbehörde im Auftrage des Stadtregimentes nach dem Maßstabe des vorhandenen Bedürfnisses durch Verordnung festgesetzt. Vom Steueramte ging den einzelnen Steueranten die Aufforderung zur Zahlung schriftlich zu, und in diesem Zahlungsbefehl wird auch gleichzeitig die Summe angegeben, welche der einzelne zu zahlen hatte. Es soll, so heißt es in mehreren Ratsdekreten über die Anlage [2], „dieselbe ein jeder auf Form und Weis, wie es bei dem Steueramt allhier dem aldahier gegebenen Dekret gemäß nach Billigkeit eingeteilt wird, bezahlen und entrichten“ [3]. Solcher Zahlungsaufforderungen haben sich verschiedene, besonders im Steuerbuche von 1712, erhalten, auf die noch später eingegangen werden soll.

Bei dem Mangel eines bestimmten Systems, der bis in das

[1] Solche Steuern heißen Extraordinaristeuern. Viele Dekrete, so das vom 28. November 1676, unterscheiden Ordinaristeuer, Extraordinaristeuer, Anlage und Ungelt.

[2] 8. Februar 1676, 14. Mai 1689.

[3] Auch Heintzelmanns Chronik berichtet im III. Bande, daß jeder eine Zahlungsaufforderung mit Angabe der schuldigen Summe erhalten habe.

18. Jahrhundert zu konstatieren ist, bleibt die allmähliche Entwickelung der Sache lange in einem gewissen Halbdunkel. Das erste Vorkommen der Anlage ist noch im 16. Jahrhundert festzustellen; gelegentlich der besonderen Aufwendungen, die für einen Türkenkrieg gemacht werden mußten, soll sie am 24. April 1542 vorübergehend eingerichtet sein[1]. Häufiger ist dann zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, besonders nach 1632, davon die Rede; bald wird sie als Kriegsanlage, bald als Quartieranlage, bald als Serviceanlage bezeichnet[2], auch unter der gelegentlich erwähnten Monatssteuer dürfte dasselbe zu verstehen sein, da die Anlage, ihrer Entstehung in schwerer Zeit entsprechend, nicht wie die Vermögenssteuer jährlich, sondern in kürzeren Zwischenräumen erhoben wurde, wie ja auch die Zuschlagsteuer von 1475 wöchentlich zu zahlen war. 1634 begegnet der Ausdruck „Gewerbe- und Hanthierungsanlage", die von 10 zu 10 Tagen ein jeder nach dem Stande seines Gewerbes zahlen sollte[3]; hier tritt eine auf Besteuerung des Einkommens gerichtete Tendenz in beachtenswerter Weise zu Tage. Von da an scheint die Anlage, besonders zu militärischen Zwecken, dauernd gezahlt zu sein, zu 1636 erfahren wir von einer Herabsetzung der Quartieranlage wegen Verminderung der Garnison, nachdem von 1635—1636 allein der evangelische Teil der Bürgerschaft durch diese Anlage über 126000 fl. aufgebracht haben soll[4]. Im Jahre 1637 wurde die Quartieranlage erst wieder erhöht und dann herabgesetzt, und ebenso wurde sie 1638, 1639, 1640, 1641 und 1643 nachweislich erhoben, bald herab- und bald heraufgesetzt. Im letzteren Jahre soll die verdoppelte Kriegsanlage bis Ende Juni über 55000 fl. eingebracht haben[5]. 1644 wurden auch die Pflegschaften, d. h. die unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögen zur Anlage herangezogen, 1646 wurde sie vervierfacht für alle, die nicht selbst Kriegsdienst leisteten oder Soldaten im Quartier hatten, während die übrigen nur die doppelte Anlage zahlten, 1647 wurde sie allgemein auf die doppelte herabgesetzt, und 1648 erhob man noch einmal vorübergehend die dreifache Anlage, die dann aber bald wieder auf die Hälfte herabgesetzt erscheint und nach dem Friedensschluß zunächst weiter gezahlt wurde[6].

---

[1] Zapf, Augsburger Bibliothek II, 937.
[2] Stetten II, S. 278 u. 279.
[3] Stetten II, S. 307, 314, 319.
[4] Stetten II, S. 481, 486, 488 ff.
[5] Stetten II, S. 517, 529, 546, 549, 575, 603, 614, 619.
[6] Stetten II, S. 632, 684, 742, 819, 862, 869, 897.

Die Entwickelung der Dinge in den ersten Jahrzehnten nach dem westfälischen Frieden ist bei dem Schweigen der Akten und der darstellenden Quellen durchaus in Dunkel gehüllt. Zum erstenmal wird die Anlage wieder 1676 erwähnt, nach der Darstellung eines späteren Steuerschreibers sei damals statt eines monatlichen „Wachtgeldes" von 4, 6, 10 Kr. bis 1 fl., das seit 1652 gezahlt wäre, eine wöchentlich zu zahlende Anlage eingerichtet, die dann bis 1731 in gleichmäßiger Weise erhoben sei. Damals wäre sie um ein Drittel herabgesetzt, 1733 aber in ihrer ursprünglichen Höhe wieder hergestellt, bis dann 1751 eine abermalige Neuordnung Platz griff[1].

Lassen uns somit die Quellen über die organische Entwickelung dieser Einrichtung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts einigermaßen im Stich, so liegen wenigstens einzelne bestimmte Nachrichten über ihre konkrete Seite, d. h. über Ertrag und Verteilungsart, vor, mit deren Hülfe es möglich ist, sich ein Bild davon zu machen. So ist zunächst eine Nebeneinanderstellung der Summen vorhanden, welche Vermögenssteuer und Anlage in den Jahren 1718—1724 lieferten, und aus denen sich das Verhältnis beider Steuern zu einander zunächst für diese Zeit ergiebt[2]. Im folgenden sind diese Erträge und zugleich das Verhältnis der Anlage zur Vermögenssteuer, die erstere als Zuschlag zur letzteren voraussetzend, zusammengestellt:

Tabelle II.

Jahr	Ertrag der Vermögenssteuer fl.	Ertrag der Anlage fl.	Verhältnis der letzteren zur ersteren %	Ertrag beider fl.
1718	28 279	51 808	183,5	80 087
1719	38 444	67 242	175	105 686
1720	39 817	62 242	156,7	102 059
1721	36 641	58 523	160	95 164
1722	35 996	52 572	146	88 568
1723	36 873	51 465	139,5	88 338
1724	34 023	47 293	138,8	81 316

Die Anlage ergab danach während dieser Jahre erheblich mehr, im Durchschnitt über 150 % dessen, was durch die Vermögenssteuer

[1] Ratsdekret vom 11. Februar und 28. November 1676. Aktenfascikel „Steueramt, Steuersachen Nr. VI" und „Anlagen Wachtgelder" in der Steueramtsarchivregistratur.

[2] Akten „die Steuer betreffend ad K. 19. 5".

einkam. Doch ist ein festes Verhältnis zwischen beiden nicht zu erkennen; ihre Erträge sinken und steigen in der Regel, ohne daß ein innerer Zusammenhang hervortritt. Nur im Jahre 1719 ist ein gleichzeitiges Steigen beider zu beobachten, während im übrigen der Anlageertrag von da an dauernd sich vermindert, wogegen die Ergebnisse der Vermögenssteuer mehrfach schwanken. Der Gesamtertrag beider stellt sich am Ende der sechsjährigen Periode nicht wesentlich höher als bei ihrem Beginn, wird aber in erheblich weiterem Umfange von der Vermögenssteuer gedeckt als am Anfange. Dies scheint mir auf den subsidiären Charakter der Anlage zu deuten, deren man sich in weiterem oder geringerem Umfange bediente, je nachdem die ordentlichen Steuern den Bedarf mehr oder weniger deckten [1]. —

Über den Aufbringungsmodus dieser neuen und anscheinend schon früh zum wichtigsten Bestandteil des Systems direkter Abgaben gewordenen Steuer verbreiten einiges Licht die Zahlungsaufforderungen, die, wie erwähnt, aus dem Jahre 1712 vorliegen. Ein Sägeknecht hatte damals wöchentlich 10 Kreuzer zu leisten, das sind im Jahre 8 3/4 fl., jedenfalls ein erheblicher Bruchteil seines Einkommens. Ein anderer Steuerzahler, der gewöhnlich 30 Kr. 2 Pf., das ist die größere Habnitabgabe, steuerte, hat monatlich 1 fl. aufzubringen, das sind 12 fl. im Jahre. Die neun Schulmeister zu St. Anna, mit einem Gesamtgehalt von 1592 fl. jährlich, hatten an Anlage insgesamt 80 fl. zu leisten; die Anlage bildete demnach für sie eine Einkommensteuer von etwas über 5 %. Ein Steuerzahler, dessen Vermögenssteuer 13 fl. betrug, soll monatlich 1 1/4 fl. Anlage bezahlen, ein anderer, mit einer Vermögenssteuer von 149 fl., monatlich 14 fl. Anlage, das sind im Jahre 15 und 168 fl., oder 115 und 113 % der Vermögenssteuer. Ein bestimmtes System läßt sich auf Grund dieser vereinzelten Angaben nicht konstruieren; soviel ergiebt sich aber mit großer Wahrscheinlichkeit aus ihnen, daß diese Anlage die ärmeren und mittleren Klassen der Bevölkerung ganz besonders schwer belastete, während sie sich für die wohlhabende und besitzende Bürgerschaft als ein Zuschlag von etwas über 110 % der gewöhnlichen Vermögenssteuer darstellte. Schon die Differenz

[1] In diesem Zusammenhange erscheint beachtenswert ein Ratsbeschluß von 1692, die Steuermeister sollten die Steuer so erheben, daß sie 95 000 fl. einbringe (Geh. Ratsprotokoll vom 12. Februar). Da die Erträge der Vermögenssteuer damals sehr viel geringer waren und unmöglich bis zu dieser Höhe hinaufgeschraubt werden konnten, muß hier Steuer und Anlage zusammen gemeint sein, die, wie Tabelle II zeigt, gemeinsam einen derartigen Betrag unschwer zu liefern vermochten.

zwischen diesem Werte und dem Procentsatz, den der Ertrag der Anlage vom Ertrage der Vermögenssteuer im ganzen bildete[1], läßt den Thatbestand deutlich hervortreten, wie auch in ähnlicher Weise die Zuschlagsteuer von 1475 die wohlhabenden Klassen mit einem Zuschlage von circa 100 % ihrer sonstigen Leistungen belastete[2], der ganzen Steuergemeinde aber 200—300 % auferlegte. Auch die schnell aufeinander folgenden Zahlungstermine, deren Einrichtung den jährlich zu leistenden Steuerbetrag in eine Anzahl verhältnismäßig kleiner Posten zerfallen ließ und jener älteren Steuer mit der Anlage gemeinsam ist, deutet nach derselben Richtung, da dieses steuertechnische Hülfsmittel besonders geeignet ist, schwere Lasten zwar nicht leichter zu machen, aber für die Leistungsfähigkeit der wirtschaftlich Schwachen erträglicher und daher auch annehmbarer erscheinen zu lassen, worauf bekanntlich die größere Annehmlichkeit und Bequemlichkeit beruht, welche den indirekten Abgaben gegenüber den direkten Steuern vielfach nachgerühmt wird. —

Diese besondere und vornehmliche Belastung der unteren Klassen durch die Anlage wird aber fast zur Gewißheit, wenn man in die Erwägungen einzudringen versucht, die allein zu dieser Einrichtung geführt haben können. Steuertechnisch sehr viel einfacher wäre es jedenfalls gewesen, zur Befriedigung der Bedürfnisse, welche in ihrer dauernden oder vorübergehenden Steigerung die indirekten Abgaben nicht mehr zu decken vermochten, jedesmal den Steuerfuß der Vermögenssteuer soweit zu erhöhen, bis sie den nötigen Ertrag lieferte. Dann wäre aber, wenn man die Werte der Tabelle II zu Grunde legt, eine dauernde Heraufschraubung des Vermögenssteuerertrages auf fast das Dreifache seines gewöhnlichen Umfanges nicht zu umgehen gewesen. Betrat man diesen Weg, von einigen Notjahren im großen Kriege abgesehen, nicht, sondern wählte statt dessen eine neue Steuer, welche von der wohlhabenden Bürgerschaft nur wenig mehr als noch einmal soviel verlangte, wie sie an Vermögenssteuer bereits aufbrachte, so kann dafür nur das Bestreben ausschlaggebend gewesen sein, die oberen Schichten vor einer zu schweren Belastung zu schützen, was dann freilich nur auf Kosten der weniger gut situierten Gemeindeangehörigen zu geschehen vermochte. —

Mit dem Jahre 1751 tritt hierin eine wesentliche Änderung

[1] Tabelle II.

[2] Jahrbuch 1895, S. 109 ff.

ein, eine „Moderierung“, wie es in zeitgenössischen Akten heißt, der Anlage und die Herstellung eines bestimmten Verhältnisses derselben zur Vermögenssteuer[1]. Es wurde nämlich bestimmt, daß die Anlage in Zukunft gleich der Hälfte der Vermögenssteuer sein sollte, also von Mobilien 1/4 und von Immobilien 1/8 %. Eine Ausnahme wurde aber mit den im Handel angelegten Kapitalien gemacht, die auch als Anlage 1/2 % aufbringen sollten, offenbar wieder ein Versuch, die Belastung den Einkommensverhältnissen entsprechend individuell zu gestalten. Nach derselben Richtung weist die gleichzeitig eingerichtete Gewerbsanlage, nach der jeder Handwerksmann und Professionist je nach seinem „Gewerbs- und Nahrungsstande“ 1—12 fl. zu zahlen hatte. Es stellt sich diese Neuordnung demnach als ein bedeutender theoretischer Fortschritt in der Richtung auf die Besteuerung des Einkommens dar[2]. Ob dieser Fortschritt auch in der neu geregelten Verteilung der öffentlichen Lasten entsprechend zur Geltung kam, ist damit freilich noch nicht gesagt. Sicher ist nur, daß diese „Moderierung“ den besitzenden Klassen, die bisher 100 % und mehr ihrer Vermögenssteuer als Anlage hatten aufbringen müssen, eine wesentliche Erleichterung verschaffte; wie weit dies auch nach unten hin der Fall war, darüber läßt sich ohne eingehende Prüfung des Verhältnisses jener Gewerbsanlage zu dem gleichzeitigen Ertrage gewerblicher Thätigkeit nichts mit einiger Bestimmtheit sagen. Eine derartige Prüfung würde aber zur Zeit zu weit führen. —

In dieser Gestalt hat die Anlage gleichwie die Vermögenssteuer bis zum Ende der reichsständischen Selbständigkeit bestanden und ist, je nach den Zeitumständen, gleich dieser meist einfach, bisweilen aber auch doppelt, erhoben worden. —

3.

Über die Erträge der jüngeren unter den direkten Steuern Augsburgs sind Aufzeichnungen außer den bereits behandelten nicht mehr

[1] Hierüber die Akten „Anlagen Wachtgelder“ in der Steueramtsarchivregistratur, „Steueramt Steuersachen Nr. VI“ und „Steueramtsprotokolle“. Ratsdekret vom 9. November 1751.

[2] Die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer von 5 % beantragte schon 1705 der Bürgermeister Ignatz von Langenmantel, aber ohne Erfolg. Als Ertrag derselben glaubte er 60 000 fl. annehmen zu dürfen, woraus ein Gesamteinkommen der Bürgerschaft von 1,2 Mill. fl. sich ergeben würde. Akten „die Steuer betreffend ad K. 19. 5“.

vorhanden. Von der älteren Vermögenssteuer, ihrer Verteilung und ihren Ergebnissen berichten dagegen die städtischen Steuerbücher, die in einer fast ununterbrochenen Reihe vom Ausgange des 14. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts reichen. Das letzte entstammt dem Jahre 1717; von da an scheint aus unbekannten Gründen eine andere Art der Buchung eingeführt zu sein, bei der uns leider keine Quellen dieser Art hinterlassen sind. Wie die Steuer selbst, so ist auch die Einrichtung der Steuerbücher während dieser ganzen Zeit fast dieselbe geblieben. Auf Grund der sogenannten Steuerbeschreibung, d. h. einer Aufzeichnung der steuerpflichtigen Bürger, anfangs durch die vier Steuerherren, später durch die sogenannten Gassenhauptleute, bieten sie die Namen der Censiten, nach Straßen geordnet, aber in der Regel ohne Angabe des Berufes, und setzen dann zu dem Namen eines jeden den Steuerbetrag, den er auf Grund eidlicher Selbstdeklaration gezahlt hat. Ist die Zahlung nicht erfolgt, so fehlt dieser Zusatz, an dessen Stelle sich oft, aber keineswegs regelmäßig, eine Notiz findet, welche den Grund des Ausfalles erkennen läßt. Der Betrag der kleineren Steuer ist bis Mitte des 17. Jahrhunderts für sich geschrieben; von 1646 etwa an hört dies auf, sodaß die Gesamtsumme der gezahlten Steuer seitdem in einem Posten angegeben wird. Dieser Umstand darf bei der Beurteilung der unten folgenden tabellarischen Übersicht, namentlich den untersten Klassen gegenüber, nicht unberücksichtigt bleiben, da infolge der Zurechnung der kleineren Steuer gewiß mancher auf einer höheren Stufe erscheint, als ihm nur nach seiner Vermögensabgabe zustehen würde. Die Zahlung scheint bis in den dreißigjährigen Krieg hinein auf einmal für das ganze Jahr erfolgt zu sein; von da an ist deutlich die Zulassung monatlicher Teilzahlungen zu erkennen, über die sich in der Regel besondere, mit Hülfe eines eigentümlichen Systems wagerechter Striche ausgedrückte Quittungsvermerke finden. —

Auch die seit dem Kriege zu beobachtende häufige Inanspruchnahme lang dauernder Steuerkredite giebt den Eintragungen aus späterer Zeit eine gewisse Färbung, indem sie umfangreicher werden, da oft sehr verschiedene Daten der Teil- und Abzahlungen gebucht werden mußten. Noch am Anfange des 17. Jahrhunderts war säumigen Zahlern als äußerster Termin der Thomastag des folgenden Jahres, d. i. der 21. Dezember, gesetzt, doch schon am 9. Oktober 1618 wurde verfügt, daß Steuerrückstände nicht länger als drei Jahre kreditiert werden sollten. Thatsächlich ziehen sich aber die Zahlungen selbst kleinerer Beträge seit dem Kriege oft sehr viel länger hin. So reichen nach Angabe der Steuerbücher die Zahlungen aus dem Jahre

1646 bis in das Jahr 1678, von 1660 bis 1690, von 1674 bis 1702, von 1688 bis 1717 und von 1702 bis zum Jahre 1721. Eine allmähliche Besserung trat mit der Zeit wohl ein; eine vollständige Beseitigung des einmal eingerissenen Mißstandes konnte aber nicht mehr durchgesetzt werden, obgleich der Rat es an Ermahnungen und Drohungen gegen die „Steuerrestanten" und „Morosi" nicht fehlen ließ. Seine Maßregeln trafen jedoch anscheinend immer nur einen kleinen Kreis, die Beamten und Gläubiger der Stadt, denen man ihre Zinsen und Besoldungen vielfach nur gegen Vorlegung der Steuerquittung auszahlte, wie auch die Ausstellung von obrigkeitlichen Kaufbriefen, welche den Übergang von Immobilien aus einer Hand in die andere sanktionierten, ohne den Nachweis der Steuerzahlung sowohl von seiten des Käufers als auch des Verkäufers nicht stattfinden sollte[1]. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sollen gegen 3000 Steuerrestanten vorhanden gewesen sein, und als die Stadt ihre Selbständigkeit verlor, betrug die Gesamtsumme rückständiger Steuern 164 248 fl., deren Eintreibung die bayerische Regierung nunmehr in die Hand nahm und im Laufe von fünf Jahren mit einem Ausfall von gegen 40 000 fl. auch glücklich zu stande brachte[2]. Anscheinend hatte also nicht nur die Not der Zeit, sondern auch die behagliche Bequemlichkeit des reichsstädtischen Bürgertums dazu mitgewirkt, eine derartige Differenz zwischen Leistungen und Leistungsfähigkeit entstehen zu lassen. —

In der folgenden Tabelle sind die Leistungen der Bürgerschaft nach den Steuerbüchern auf Grund eigner Zählung von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1717 zusammengestellt. Es waren dabei ursprünglich von mir sehr viel mehr Steuerklassen zu Grunde gelegt, als sie die Tabelle in ihrer endgültigen Gestalt bietet, indem die in der Tabelle angesetzten Steuerklassen von der zweiten bis zur siebenten ursprünglich in je zwei, die achte in drei zerlegt waren, und zwar so, daß die zweite die Zahler von weniger als 1 fl. einerseits, die von 1—3 fl. anderseits, die dritte die von 3—6 fl. und von 6—10 fl. umfaßt, während die übrigen bis zur siebenten sich aus je zwei Klassen zusammensetzen, welchen die Zahler der oberen und unteren Hälfte des zu Grunde gelegten Steuerbetrages angehören, also z. B. die fünfte Klasse von 20—30 fl. aus den Klassen

[1] Akten „die Steuer betreffend ad K. 19. 5".

[2] Aktenfascikel „Steuerausstände" unter den Akten des Rentamtes. Bericht der Steuermeister zu 1793 in der Steueramtsarchivregistratur.

Tabelle III.

Steuer-klasse:	1558	1576	1590	1604	1618	1632
nur stuira minor	4161	3871	3985	4293	4120	3154
bis 3 fl.	2168+1368 3536	2869+902 3771	3023+864 3887	3083+1130 4213	2537+1240 3777	1953+901 2854
3— 10 =	365 + 180 545	366 + 158 494	361 + 198 559	512 + 256 768	512 + 253 765	390 + 199 589
10— 20 =	108 + 49 157	127 + 72 199	153 + 59 212	183 + 94 277	180 + 90 270	136 + 88 224
20— 30 =	62 + 34 96	65 + 34 99	66 + 44 106	65 + 54 119	68 + 69 137	55 + 54 109
30— 50 =	52 + 34 86	51 + 54 105	58 + 52 110	75 + 63 138	99 + 54 153	74 + 37 111
50— 70 =	20 + 86 46	25 + 47 52	32 + 38 70	36 + 44 80	50 + 34 84	27 + 23 50
70—100 =	19+26+11 56	11+15+9 35	14+20+9 43	20+23+9 52	22+38+15 75	12+8+13 33
100—150 =	40	41	45	47	55	40
150—200 =	13	17	16	30	32	12
200—300 =	19	9	19	21	27	11
300—500 =	7	6	10	16	20	7
über 500 =	8	7	7	15	13	5
Gesamtsumme der Steuerzahler . . .	8770	8706	9069	10 069	9528	7199
dat heuer nihil . . .	249	212	218	242	230	48
Ohne Steuerbetrag . .	768	746	867	644	? [2]	477
Verspätete Zahlung .	—	—		—	—	—
Bürger im Auslande .	— [1]	81	61	105	? [2]	— [1]

[1] Nicht angegeben.

[2] Nicht gezählt.

[3] Siehe S. 190 u. 191.

Tabelle III.

1646	1660	1674	1688	1702	1712	1717[3]
1573	1501	1345	1247	1571	1500	974
1730+888	1873+1141	1884+974	2087+991	1373+1549	957+1690	655+1253
2518	3014	2858	3078	2922	2647	1908
248 + 142	305 + 144	314 + 168	315 + 167	405 + 200	555 + 263	394 + 188
390	440	482	482	605	818	582
104 + 67	122 + 77	118 + 61	110 + 63	152 + 97	186 + 100	138 + 59
171	199	179	173	249	286	197
39 + 23	37 + 19	54 + 33	46 + 36	42 + 39	46 + 32	30 + 33
62	56	87	82	81	78	63
35 + 32	43 + 26	36 + 29	32 + 29	48 + 30	49 + 24	36 + 15
67	69	65	61	78	73	51
11 + 9	13 + 14	22 + 7	17 + 11	15 + 14	14 + 8	11 + 11
20	27	29	28	29	22	22
5 + 6 + 4	3 + 6 + 5	9 + 5 + 7	8+2+11	12+0+8	5+1+10	7 + 6 + 8
15	14	21	21	20	16	21
7	11	8	7	21	16	12
8	1	6	5	6	7	9
5	3	2	4	2	6	5
3	5	—	1	2	3	4
—	—	3	1	1	2	4
4893	5340	5085	5190	5587	5474	3852
83	82	100	86	76	67	55
1083	657	645	465	396	866	2546
4585	736	1415	1351	2437	1728	-
—[1]	—[1]	117	—	—[1]	73	69

20—25 und 25—30 fl. Die achte Klasse der Tabelle besteht dagegen aus ursprünglich drei Klassen, die aus den Steueranten von 70 bis 80, 80—90, 90—100 fl. gebildet sind. Bei der im Interesse der Übersichtlichkeit vorgenommenen Zusammenziehung erschien es mir aber zweckmäßig, auch die ursprünglichen Teilwerte zu bieten, welche sich daher in den Klassen 2—8 dem endgültigen Gesamtwerte vorgesetzt finden. Als besondere Klassen habe ich ferner die für ein Jahr steuerfreien Ersthuser, unter der, den Steuerbüchern entlehnten Überschrift dat heuer nihil, die im Auslande lebenden Bürger, sowie diejenigen zusammengestellt, bei denen kein Steuerbetrag vermerkt ist; bei Würdigung der letzteren Zahl ist zu beachten, daß hier Verstorbene, Verzogene, Steuerfreie und Zahlungsunfähige, wie sie die Steuerbücher meist ohne unterscheidendes Merkmal darbieten, vereinigt sind. Steuerleistungen, welche die Ersthuser auf Grund besonderer Verhältnisse trotz ihrer vorübergehenden Immunität aufbrachten, sind naturgemäß unter der betreffenden Steuerklasse mitgezählt. Ebenso sind die, nicht besonders zahlreichen, Zahler der „gedingten" Steuer, d. h. noch nicht in die Bürgerschaft aufgenommene Personen, mitgerechnet, da auch ihr Steuersatz dem Vermögen entsprechen sollte und somit zu dem Gesamtbilde von den Steuerleistungen sowohl, als auch von der wirtschaftlichen Lage der städtischen Bevölkerung beizutragen vermag. Naturgemäß entspricht nicht jeder Steuerleistung eine physische Person, vielmehr sind die Vermögen von Stiftungen, Gewerkschaften, unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Hinterlassenschaften, sogenannte Pflegschaften, ebenfalls als Steuerzahler berücksichtigt, was für die bevölkerungsstatistische Verwertung der gegebenen Zahlen von Bedeutung ist.

Seit 1646 sind endlich auch als verspätete Zahler diejenigen für sich zusammengestellt, die später als zwei Jahre nach dem Termin der Steuerbeschreibung das ihrige leisteten, doch stehen dieselben auch in der ihrem Steuersatze entsprechenden Klasse, dürfen also nicht noch hinzuaddiert werden. Die Steuerbücher habe ich, im Anschluß an frühere Untersuchungen, von 14 zu 14 Jahren gewählt; die Abweichung betreff 1558 ist deshalb erfolgt, weil es mir nicht unwichtig zu sein schien, von einem Jahre kurz vor dem Ausbruch der großen Handelskrisis zwischen 1560—1574 auszugehen und demselben ein Jahr kurz nach ihrer Beendigung gegenüberzustellen. Das Jahr 1717 wurde außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge gewählt, weil es das letzte ist, und 1712 eingeschaltet, da das Steuerbuch von 1717 gewisse Lücken aufweist, insofern als Zahlungen, die nach 1719 erfolgten, hier nicht mehr gebucht sind. Daraus erklärt sich auch die un-

verhältnismäßig große Zahl von Censiten ohne Steuerbetrag, die dieses Steuerbuch bietet, und die ungefähr der Gesamtsumme entspricht, welche die verspäteten und ausfallenden Zahlungen des Jahres 1712 ausmachen.

(Siehe die Tabelle III auf S. 188 u. 189.)

Um die Übersicht im großen zu erleichtern und zugleich diese Periode mit der früher behandelten[1] in Zusammenhang zu bringen, lasse ich eine weitere Tabelle folgen, in der die Steuerklassen von 1498 an zu denselben größeren Einheiten zusammengefaßt sind, welche den nicht von mir selbst vorgenommenen statistischen Ermittelungen über die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Grunde gelegt waren.

Tabelle IV.

Zeit	Besitzlos	bis 10 fl.	10—20 fl.	20—50 fl.	50—100 fl.	Mehr als 100 fl.
1498	2331	2849	79	60	23	9
1512	2476	2773	84	78	39	29
1526	3291	2535	88	94	49	40
1540	3749	3016	125	138	61	66
1554	4382	3341	167	163	95	94
1558	4161	4081	157	182	102	87
1576	3871	4265	199	204	87	80
1590	3985	4446	212	216	113	97
1604	4293	4981	277	257	132	129
1618	4120	4542	270	290	159	147
1632	3154	3443	224	220	83	75
1646	1573	2908	171	129	35	23
1660	1501	3454	199	125	41	20
1674	1345	3340	179	152	50	19
1688	1247	3560	173	143	49	18
1702	1571	3527	249	159	49	32
1712	1500	3465	286	151	38	34
1717[2]	974	2490	197	114	43	34

Auf Grund dieser Tabelle läßt sich zunächst die Steuerleistung der Bürgerschaft annähernd ermitteln, indem seit 1558 die sehr eng gefaßten Steuerklassen das Operieren mit Durchschnittswerten ohne besonderes Bedenken gestatten, wennschon nicht ausgeschlossen ist, daß die auf diesem Wege gefundenen Werte noch etwas höher sein werden als die thatsächlichen Leistungen. Bis 1554 sind die früher, freilich auf einer sehr viel unsichereren Grundlage, ermittelten Näherungswerte eingesetzt; ein Vergleich derselben mit den folgenden wird einen

[1] Jahrbuch 1895, S. 869.

[2] S. oben S. 190.

gewissen Anhalt zur Beurteilung ihrer relativen Richtigkeit gewähren. Außerdem bleibt zu berücksichtigen, daß die Steuer von 1604 an in Münzgulden, d. h. in einer um 20 % geringwertigeren Rechnungseinheit, als der bis 1590 zu Grunde gelegte Goldgulden war, bezahlt wurde, ohne daß aber die Höhe der Steuer deshalb zurückgesetzt wäre. Um trotzdem den Vergleich mit den vorhergehenden Jahren zu ermöglichen, habe ich den für 1604 und 1618 sich ergebenden Summen ihren Wert in Goldgulden in Klammer hinzugefügt; auch für die Beurteilung der Tabelle IV und ihrer Werte ist diese Änderung von Bedeutung, soweit es sich um die Jahre 1590 und 1604 handelt. In einer besonderen Rubrik sind seit 1558 die von den Steueranten mit mehr als 500 fl. geleisteten Steuerbeträge zusammengestellt.

Tabelle V.

Jahr	Bis 10 fl.	10 bis 20 fl.	20 bis 50 fl.	50 bis 100 fl.	über 100 fl.	Insgesamt	Davon leisten die über 500 fl.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1498	7235	1007	1845	1466	1 326	12 889	?
1512	6932	1071	2398	2486	5 106	17 990	?
1526	6337	1122	2890	3123	8 840	22 312	?
1540	7540	1593	4243	3888	14 586	31 850	?
1554	8352	2129	5012	6056	20 744	42 323	?
1558	6902	2207	5680	7470	20 540	42 799	5 715
1576	6014	2847	6612	6085	17 310	38 868	5 160
1590	6443	2664	6955	7835	22 504	46 401	5 329
1604[1]	8148	3932	8407	9150	35 590	65 227	12 815
	(6518)	(3145)	(6725)	(7320)	(28 472)	(52 181)	(10 252)
1618	8076	3825	9322	11265	38 858	71 346	11 633
	(6461)	(3060)	(7457)	(9012)	(31 486)	(57 076)	(9 306)
1632[2]	6125	3240	6977	5795	15 312	37 449	2 662
1646	5093	2472	4174	2455	4 625	18 819	—
1660	5712	2872	4029	2835	4 300	19 748	—
1674	5647	2542	4687	3430	4 617	20 923	2 062
1688	5765	2477	4450	3465	3 900	20 057	750
1702	7026	3597	5047	3395	5 725	24 790	750
1712	8459	4075	4710	2700	7 425	27 369	1 500
1717[3]	6110	2757	3517	3115	8 925	24 424	3 000
1718[4]	?	?	?	?	?	28 279	?
1724[4]	?	?	?	?	?	34 023	?

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich zunächst, daß die früher auf Grund fremder Zählung in sehr viel breiterem statistischem Rahmen ermittelten Werte für die Vermögenssteuererträge bis 1554

[1] Von hier an in Münze und Gold.

[2] Von hier an nur in Münze.

[3] Siehe oben S. 190.

[4] Vgl. Tabelle II.

sich von der Wirklichkeit nicht allzuweit entfernt haben. Nur für die unterste Steuerklasse bis 10 fl. ist offenbar ein wesentlich zu hohes Resultat der als Notbehelf angewendeten Durchschnittsrechnung zu konstatieren. Vergleicht man die Zahl der Steuerzahler dieser Klasse und ihren Ertrag für beide Jahre, so leuchtet ein, daß die Leistung für 1554 um etwa 2700 fl. zu hoch berechnet ist; um diesen Betrag wäre das Resultat innerhalb dieser Klasse auch für die früheren Jahre zu korrigieren.

Im übrigen sind die berechneten Steuererträge von 1646 an nicht thatsächlich in jedem Jahre eingekommen, da, wie gezeigt ist, die Inanspruchnahme langjähriger Steuerkredite seit dieser Zeit üblich wurde. Es wird demnach durch diese Werte zunächst nur die theoretische Leistungsfähigkeit der Bürgerschaft nach eigner Schätzung der Censiten bezeichnet. Doch kann die thatsächliche Steuerleistung in jedem Jahre, abgesehen vielleicht von der Zeit des großen Krieges und den darauf folgenden Jahren, nicht wesentlich hinter dieser theoretischen Festsetzung zurückgeblieben sein, da für diejenigen, welche in dem einzelnen Steuerjahre einen Steuerkredit von längerer oder kürzerer Dauer beanspruchten, andere gewissermaßen Ersatz schufen, die in diesem Jahre nachträglich aus früheren Zeiten noch ausstehende Steuern zu zahlen sich entschlossen.

Betrachtet man die Entwickelung der Steuererträge im ganzen, so tritt zunächst der gewaltige Umschwung seit dem großen Kriege hervor, in dem sich die Veränderungen finanziell ausdrücken, welche die Verhältnisse der Stadt und des ganzen Landes während dieser Periode erlitten hatten. Von 71 000 fl. im Jahre 1618 fällt der Steuerertrag auf 18 000 fl. im Jahre 1646 herab, er hat sich demnach um fast 75 % vermindert, während die steuernde Bürgerschaft in derselben Zeit von 9528 auf 4393[1], d. h. um 48,4 % sank. Von diesem tiefsten Stande erhoben sich dann die Steuererträge langsam wieder; aber selbst in dem günstigsten Jahre, von dem wir wissen[2], erreichen sie mit 39 000 fl. kaum 55 % der Steuerleistung, welche vor dem Kriege aufgebracht wurde. Trotzdem waren jedoch, und dies scheint mir besonders beachtenswert zu sein, die direkten Steuerlasten, welche die von politischen und wirtschaftlichen Katastrophen heimgesuchte Bürgerschaft im 17. und 18. Jahrhundert zu tragen hatte, nicht nur relativ, sondern auch absolut erheblich schwerer, als die gewesen

---

[1] Tabelle III.

[2] Tabelle II, das Jahr 1720.

waren, die ihren Vorfahren in besseren Zeiten auferlegt waren. Das Schwergewicht der städtischen Finanzwirtschaft hatte sich wesentlich verschoben, und mit Hülfe direkter Steuern mußte nunmehr ein großer Teil der Bedürfnisse gedeckt werden, zu deren Befriedigung früher die fiskalische Ausnutzung von Handel und Verkehr ausgereicht hatte. Denn zu der Vermögenssteuer war die Anlage hinzugetreten, und beide zusammen lieferten in dem genannten Jahre 1720 über 102 000 fl., also mehr als 30 000 fl. über den Höchstbetrag der alten Zeit. Dabei war aber die Stadtgemeinde erheblich zusammengeschrumpft, sodaß 1720 auf den steuernden Bürger etwa 17 fl. direkter Steuern fielen, während 1618 die Durchschnittsleistung nur gegen $7^1/_2$ fl. betragen hatte. Und ähnlich wird das Verhältnis während dieser ganzen Periode, mindestens bis zu der Reform der Anlage im Jahre 1751 gewesen sein, wenigstens stellt sich der Ertrag von Anlage und Vermögenssteuer zusammen in den Jahren von 1718—1724 stets erheblich höher als der Höchstertrag der Vermögenssteuer vor dem Kriege. Wie aber dieser Ertrag aufgebracht wurde, wessen Schultern er aller Wahrscheinlichkeit nach am meisten belastete, darüber ist vorher bei Besprechung der Anlage gehandelt worden.

Betreff des Steuervermögens der Bürgerschaft lassen sich aus den ermittelten Steuererträgen mit Hülfe der beiden Steuerfüße von $^1/_2$ und $^1/_4$ % zunächst Näherungswerte für das steuerbare Gesamtvermögen gewinnen, wennschon die traditionelle Unvollkommenheit des reichsstädtischen Einschätzungswesens immer dazu nötigt, gewissen Vorbehalten Platz einzuräumen und die gefundenen Ansätze im allgemeinen als Mindestwerte zu betrachten. Ich beschränke mich im Hinblick auf frühere Untersuchungen gleicher Art auf die Zeit von 1558 an.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Der untere der beiden Werte, die für jede Klasse gegeben sind, würde zutreffen, wenn das Steuervermögen nur aus Mobilien, der obere, wenn es nur aus Immobilien bestanden hätte. Das thatsächliche Gesamtvermögen der Steuergemeinde muß demnach zwischen beiden angenommen werden; bei den, vornehmlich die Mobilien betreffenden Deklarationsfehlern, der Immunität der Sparhafengelder bis 500 und 600 fl.[1], der in jedem Jahre mitwirkenden Steuerfreiheit

[1] Nimmt man für jeden Zahler der Vermögenssteuer ein derartiges Sparhafengeld von durchschnittlich 100 fl. an, so würde dies für 1604 ein steuerfreies Kapital von rund 570 000 fl., für 1712 ein solches von 390 000 fl. ausmachen.

Tabelle VI.

Jahr	Bis 10 fl.	10—20 fl.	20—50 fl.	50—100 fl.	über 100 fl.	Zusammen
	Mill. fl.	Mill. fl.	Mill. fl.	Mill. fl.	Mill. fl.	Mill. fl.
1558	1,38—2,76	0,44—0,88	1,13—2,26	1,49—2,98	4,10—8,20	8,55—17,11
1576	1,20—2,40	0,56—1,13	1,32—2,64	1,21—2,42	3,46—6,92	7,77—15,54
1590	1,28—2,57	0,53—1,06	1,39—2,78	1,56—3,12	4,50—9,00	9,28—18,56
1604[1]	1,62—3,24	0,78—1,56	1,68—3,36	1,83—3,66	7,11—14,22	13,04—26,08
	(1,30—2,60)	(0,62—1,24)	(1,37—2,74)	(1,46—2,92)	(5,69—11,38)	(10,43—20,86)
1618	1,61—3,22	0,76—1,43	1,86—3,72	2,25—4,50	7,77—15,54	14,26—28,53
	(1,29—2,58)	(0,61—1,22)	(1,49—2,98)	(1,80—3,60)	(6,21—12,42)	(11,41—22,82)
1632[2]	1,22—2,44	0,64—1,28	1,39—2,79	1,15—2,30	3,06—6,12	7,48—14,97
1646	1,01—2,02	0,49—0,98	0,83—1,66	0,49—0,98	0,92—1,84	3,76—7,52
1660	1,14—2,28	0,57—1,14	0,80—1,60	0,56—1,12	0,86—1,72	3,94—7,89
1674	1,12—2,24	0,50—1,00	0,93—1,87	0,68—1,36	0,92—1,84	4,18—8,36
1688	1,15—2,30	0,49—0,98	0,89—1,78	0,69—1,38	0,78—1,56	4,01—8,02
1702	1,40—2,80	0,71—1,42	1,00—2,00	0,67—1,34	1,14—2,28	4,95—9,90
1712	1,69—3,38	0,81—1,62	0,94—1,88	0,54—1,08	1,48—2,96	5,47—10,94
1717[3]	?	?	?	0,62—1,24	1,78—3,57	?
1718[4]	—	—	—	—	—	5,65—11,30
1724[4]	—	—	—	—	—	6,80—13,60

[1] Von hier an in Münze und Gold.

[2] Von hier an nur in Münze.

[3] Bei der Unvollständigkeit der Angaben zu diesem Jahre sind nur die beiden ersten Klassen herausgegriffen, die einigermaßen vollständig zu sein scheinen.

[4] Vergl. Tabelle II.

der Ersthuser und der teilweisen Steuerfreiheit der städtischen Beamten wird man es meines Erachtens näher dem oberen als dem unteren der beiden Werte suchen dürfen.

Die wirtschaftliche Entwickelung Augsburgs, soweit sie sich in diesen Tabellen abspiegelt, gliedert sich in vier Perioden, die ihre besonderen Probleme darbieten und eine gesonderte Behandlung beanspruchen.

Die erste dieser Perioden umfaßt die Zeit bis zum Ausbruche des großen Krieges, die zweite Hälfte der hundertjährigen Epoche, die man als die Blütezeit reichsstädtischen Bürgertums zu betrachten sich gewöhnt hat. Der städtische Wohlstand, dargestellt durch die Steuererträge und das auf Grund derselben ermittelte Steuervermögen, befindet sich bis 1618 in steigender Entwickelung. Freilich ist das Tempo langsamer geworden als in der ersten Hälfte dieser Zeit, in welcher sich der Steuerertrag von 1498—1554 ungefähr verdreifacht. Immerhin aber hebt er sich weiter von 42000 fl. im Jahre 1558 auf 57000 fl.[1] im Jahre 1618, welche Zahl den Höhepunkt bezeichnet, der in den Jahren überhaupt erreicht wurde, die zur Untersuchung herausgegriffen sind. Der Steuerertrag steigt demnach in dieser Zeit um mehr als 35 %, während sich die Zahl der Steuerzahler von 8770 auf 9528, also um nur 8,7 % vermehrte. Der bürgerliche Wohlstand war demnach nicht nur absolut, sondern auch relativ erheblich gewachsen, die Gesamtheit der Gemeinde war um mehr als ein Viertel reicher geworden. Diese fortschreitende glückliche Entwickelung weist eine bemerkenswerte Unterbrechung auf beim Jahre 1576, dem einzigen dieser Periode, das einen Rückgang gegenüber dem vorhergehenden erkennen läßt. Hier treten offenbar die Folgen der Geschäftskrisis zu Tage, welche von 1560—1574 die Bürgerschaft ängstigte und den Zusammenbruch mehrerer großer Handelshäuser herbeiführte. Aber bei näherer Prüfung ergiebt sich leicht, daß diese Krisis von nur vorübergehender Wirkung war und daß die irren, welche von ihr ab den Niedergang im augsburgischen Wirtschaftsleben datieren. Sie vermochte die weitere Zunahme des Wohlstandes nicht zu hindern, da sie anscheinend nur die stärksten, oberen Schichten der Bevölkerung traf. Denn die unteren und mittleren Steuerklassen, bis zu den Zahlern von 70 fl. einschließlich, erfahren während dieser Krisis eine

[1] In Gold.

Vermehrung von 4466 im Jahre 1558 auf 4720 im Jahre 1576, ihre Steuerleistung stieg von 17629 fl. auf 18603 fl.; der Rückgang vollzieht sich ausschließlich innerhalb der Steuerklassen von 70 fl. an aufwärts, die aber bei weitem nicht so viel Steuerzahler verlieren, als die unteren gewinnen, da sie von 143 auf 115 zurückgehen. Nach den Steuerbeträgen beurteilt, betrug der Gesamtverlust des wohlhabenden Bürgertums 1—2 Millionen fl., doch wird der thatsächliche Schaden eher größer als geringer gewesen sein, da gewiß manche Lücke durch die Entwickelung bis 1576 anderweitig wieder ausgefüllt war und sich infolgedessen und bei der Unvollkommenheit der Deklarierungen der statistischen Schätzung entzieht. Im Jahre 1590 waren die geschlagenen Wunden auch innerhalb dieser Klassen bereits wieder im Heilen begriffen, denn es zahlten damals über 70 fl. Steuern im ganzen 140 Steuerzahler gegen 143 vor der Krisis, während die Zahl der kleineren und mittleren Vermögen sich auf 4944, gegen 4466 belief. Anfang des 17. Jahrhunderts schnellte denn auch die Steuerkraft der oberen Vermögensschichten weit über den Stand des Jahres 1558 empor, da sie 1618 rund 36000 Goldgulden gegen 25000 Goldgulden im ersteren Jahre aufzubringen vermochten.

Während der Krisis ist auch die Zahl der Habnits etwas heruntergegangen, von 4161 auf 3871 im Jahre 1576. Ein Teil dieses Abganges erklärt sich wohl durch das Wachsen der unteren Vermögensklassen, indem gleichzeitig die letzte Vermögensklasse mit einer Steuerleistung bis 3 fl. von 3536 auf 3771 Angehörige stieg. Doch ist es auch sehr wohl möglich, daß der Zusammenbruch mehrerer großer Geschäfte und die dadurch weiteren Kreisen zugefügte Schädigung eine Anzahl proletarischer Arbeitskräfte brotlos machte, welche nicht sogleich von den die Krisis überdauernden, aber durch dieselbe zunächst auch wohl etwas erschütterten und eingeschüchterten kommerziellen und industriellen Betrieben übernommen werden konnten und daher zum Wanderstabe greifen mußten.

Über die Vermögensverteilung und innere Struktur des städtischen Wirtschaftskörpers innerhalb dieser, im ganzen günstig verlaufenden Periode giebt folgende Tabelle Aufschluß, welche den Anteil der einzelnen Steuer- und Vermögensklassen an der Gesamtheit der Steuergemeinde für jedes Jahr feststellt.

Tabelle VII.

Jahr	Habnits	Bis 10 fl.	10—20 fl.	20—50 fl.	50—100 fl.	Über 100 fl.
	%	%	%	%	%	%
1558	47,4	46,5	1,7	2,0	1,1	0,9
1576	44,5	48,9	2,2	2,3	1,0	0,9
1590	43,9	48,9	2,3	2,4	1,2	1,0
1604	42,6	49,4	2,7	2,5	1,3	1,2
1618	43,2	47,2	2,8	3,1	1,6	1,5

Von besonders tiefgreifenden Veränderungen ist die wirtschaftliche Zusammensetzung der Bürgerschaft in dieser Zeit nicht betroffen worden. Doch tritt im Gegensatze zu der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die langsam, aber ziemlich stetig sich geltend machende Tendenz zu Tage, den Umfang des besitzlosen Proletariates allmählich einzuschränken zu Gunsten der besitzenden Bürgerschaft. Die relative Abnahme jenes beträgt zwischen 4—5 %; um soviel hat der Anteil der besitzenden Klassen an der Gesamtbürgerschaft sich gehoben. An diesem Weiterumsichgreifen von Wohlstand und Besitz sind schließlich alle Vermögensklassen beteiligt, nur ist zu beachten, daß die Wohlhabenden und Reichen, mit einer Steuerbelastung von 50 fl. an, unter dem Einfluß der Krisis bis 1590 nur geringe Fortschritte machen, während die mittleren und unteren Schichten auf Kosten der Habnits, hier und da vielleicht auch der oberen Klassen, nicht unerheblich zunahmen. Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts macht sich dann aber wieder eine schnellere Entwickelung des Großkapitals bemerkbar, die deutlicher noch als an der Zahl der Steuerzahler an dem wachsenden Umfange ihrer Leistungen zu erkennen ist. Die Censiten mit mehr als 100 fl. erhöhen ihre Vermögenssteuer zwischen 1558 und 1590 von 20 540 fl. auf 22 504 fl., d. h. nur um etwas mehr als 9 % in 32 Jahren. In den Jahren von 1590 bis 1604 steigt ihre Steuerleistung auf 28 472 fl.[1], also um 26 %, und bis 1618 findet eine weitere Erhöhung bis auf 31 087 fl.[1] statt, also wieder um 9 %, aber in weniger als der Hälfte der Zeit, die für die erste Erhöhung um 9 % gebraucht wurde. Unter ihnen sind es aber die Großsteuerzahler mit mehr als 500 fl., deren Leistungen besonders seit 1590 die bedeutendste Erhöhung aufweisen. Von 5329 fl. in diesem Jahre erhoben sie sich auf 9306 fl.[1] im Jahre 1618; ihre Zunahme beträgt demnach mehr als 68 %, während die ganze Klasse über

[1] In Gold.

100 fl. ihre Steuerkraft nur um 35 % erhöht hat. So kommt es, daß sowohl 1604 als auch 1618 die größere Hälfte des Gesamtertrages der Vermögenssteuer von den Angehörigen der ersten Steuerklasse aufgebracht wurde, was in den früheren Jahren niemals der Fall war[1].

Gleichzeitig aber mit dieser neuen großkapitalistischen Flutwelle, deren wirtschaftliche Vorbedingungen noch der Untersuchung harren, tritt eine Erscheinung zutage, die im Hinblick auf die erste Hälfte desselben Jahrhunderts von Bedeutung ist: das Proletariat der Habnits beginnt wieder zu steigen, die Besitzer der kleinen Vermögen mit einer Steuerleistung bis 10 fl. vermindern sich. Schon 1604 beträgt die Zahl der Nichtsbesitzenden 4293, gegen 3985 im Jahre 1590, und 1618 ist der relative Anteil derselben an der Bürgerschaft noch größer, während die Kleinbesitzer von 4213 im Jahre 1604 auf 3777 herabgegangen waren. Das Anwachsen des Proletariats läßt sich aus einer, mit dem großkapitalistischen Aufschwunge wahrscheinlich Hand in Hand gehenden Ausdehnung der industriellen Betriebe unschwer erklären; welche Umstände aber eine so erhebliche Einschränkung des Kleinbesitzes herbeigeführt haben, das muß bis zur Erlangung einer tieferen Einsicht in das Wesen dieser glänzenden Nachblüte, die dem bürgerlichen Wohlstande unmittelbar vor dem Hereinbrechen des Verderbens beschieden war, dahingestellt bleiben.

Alles in allem stellen sich demnach diese sechzig Jahre nicht als eine Zeit des Stillstandes und beginnenden Verfalles, sondern als eine Periode erfolgreicher Weiterentwickelung auf der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschaffenen Grundlage dar. Nur vorübergehend beeinträchtigt durch eine die oberen Schichten streifende Krisis, nimmt der bürgerliche Reichtum und die Steuerkraft der Gemeinde weiter zu, indem dem langsamen Durchsickern des Wohlstandes nach unten mit der Wende des Jahrhunderts ein neuer großkapitalistischer Aufschwung folgt. Nicht die Verschiebung der Handelswege, nicht die Krisen des internationalen Geldmarktes noch die Veränderungen in der Industrie und das bedrohliche Hervortreten früher unbedeutender Konkurrenten haben den hochragenden Bau oberdeutscher Kapitalmacht, soweit die Verhältnisse Augsburgs dafür typisch sind, zu erschüttern vermocht, sondern nur und ausschließlich der Sturm eines dreißigjährigen Kampfes. Gerade als er ausbrach, befand sich diese Bürger-

---

[1] Vgl. Tabelle V.

schaft auf einer Höhe, die sie weder vorher, noch nachher zu erreichen vermochte.

Die Ergebnisse der Steuerjahre 1632 und 1646 zeigen die Verheerungen, welche dieser Krieg angerichtet hat. Bis 1632 war der Steuertrag von 71 346 fl. auf 37 449 fl., d. h. um 47 % gesunken; die folgenden vierzehn Jahre drückten ihn auf 18 819 fl., also auf 26 % seines Standes bei Beginn des Krieges herab. Die Steuergemeinde verminderte sich gleichzeitig um 50 %, sie war also nicht nur absolut, sondern auch relativ ärmer geworden. Der taxierbare Verlust an Steuervermögen betrug zwischen 10—20 Mill. Gulden, die thatsächliche Schädigung wird aber eher größer als geringer gewesen sein, da die Bürgerschaft sich genötigt sah, zur Deckung der immer wieder an sie herantretenden Forderungen auch auf sonst steuerfreie Teile ihres Besitzes zurückzugreifen und sich ihrer zu entäußern. Mehrfach wurden in dieser Zeit, wie auch in den schlimmen Jahren des 18. Jahrhunderts, zur Bezahlung der Steuern und Abgaben nicht nur goldene und silberne Schmuckgegenstände, sondern auch kupferne und zinnerne Gerätschaften zu einer amtlich festgesetzten Taxe hergegeben.

Wie natürlich, schwanden die obersten Schichten, deren Reichtum auf weit verzweigten, leicht und an vielen Orten zu verwundenden Unternehmungen beruhte, am meisten dahin. Steuerzahler von mehr als 500 fl. waren am Ende des Krieges überhaupt nicht mehr vorhanden, im übrigen sank die erste Steuerklasse von 147 auf 23, die zweite von 159 auf 35 Angehörige herab; ihre Einbuße betrug 84 bezw. 78 %. Besser widerstanden die mittleren Schichten. Die Steuerzahler bis 10 fl. verloren mit 2908 gegen 4542, fast 36 %, die nächsthöhere Klasse mit 171 gegen 270 Angehörige 37 % ihres ursprünglichen Bestandes. Naturgemäß verstärkten sie sich um manche, die aus den oberen Klassen herabsänken, aber auch wenn man dies berücksichtigt, bleibt das Ergebnis immer noch relativ günstig. Die drei oberen Steuerklassen verloren zusammen 409 Angehörige; wenn man aber diese sämtlich von dem Bestande der beiden unteren, die bis 20 fl. leisteten, abzieht, so ergiebt sich immer noch, daß beide 1646 über 55 % ihres Umfanges von 1618 verfügten, also nicht so herabgegangen sind, wie die gesamte Steuergemeinde, die 50 % verloren. Dabei steht aber fest, daß ein Teil der Verluste, welche die oberen Klassen erlitten, darauf beruht, daß leistungsfähige Bürger während des Krieges in ziemlicher Menge auswanderten und so ihr Vermögen dem Steuerfiskus zu entziehen wußten. Die beiden Hauptlinien der

Fugger und manche andere aus dem katholischen Teile des Patriciates verschwanden beim Herannahmen der schwedischen Armee 1632, die protestantische Familie Österreicher, welche 1604 zusammen 2448 fl. steuerte und den Fuggern am nächsten kam, erzwang 1638 mit Hülfe des Kaisers ihre Entlassung aus der Bürgerschaft[1], die Schorer verlegten ihren Wohnsitz nach Venedig[2], die Manlich hielten sich während des Krieges erst im Elsaß und dann in Schlesien auf[3], die Krauß in Schweden[4]. Besondere Maßregeln wurden von seiten der Gemeinde ergriffen, um die häufige Fahnenflucht steuerkräftiger Bürger sowie die heimliche Verschleppung ihres Vermögens nach ausländischen Handelsplätzen, besonders nach Venedig und Amsterdam, zu verhüten; entfloh doch sogar ein früherer Bürgermeister, Tobias Böcklin, in einer Verkleidung, nachdem er sein Vermögen vorher fortgeschafft hatte[5]. Es kann somit nicht gut die Rede davon sein, daß die verschwundenen Angehörigen der oberen Klassen sämtlich zur Verstärkung der unteren beigetragen hätten, und die Widerstandsfähigkeit der letzteren gegenüber der Not der Zeit war demnach erheblich größer, als sie die letzte Berechnung erscheinen läßt.

Im Gegensatze dazu schmolz auch die Klasse der Habnits unverhältnismäßig zusammen; von 4120 im Jahre 1618 sinkt sie auf 1573, also um 62 % ihres ursprünglichen Bestandes, während die Gesamtgemeinde sich um 50 % verminderte. Thatsächlich war der Verlust dieser Klasse wahrscheinlich noch größer, weil zu ihr während des Krieges gewiß nicht wenige übergetreten sind, die vordem den unteren und mittleren Vermögensklassen angehörten, und ihr so ein gewisser Ersatz zu teil wurde. Der Grund dieser Erscheinung liegt auf der Hand. Die Vernichtung oder Verlegung zahlreicher industrieller und kaufmännischer Betriebe mußte auch die ihr angegliederten Arbeitermassen und kleinen Handwerker entwurzeln. Sie verliefen sich, tauchten im Lagerleben unter, soweit sie nicht von den Seuchen dahingerafft wurden, die im Gefolge des Krieges einherschritten, und die Masse der Verschollenen ließ die Zahl derjenigen bedeutend anwachsen, die in den Steuerbüchern ohne irgend welche Steuerleistung aufgeführt werden. Im Gegensatze dazu wurden die

---

[1] Stetten II, S. 538.
[2] Zapf I, S. 246, 424.
[3] Stetten, Gewerbegeschichte II, S. 286.
[4] Daselbst II, S. 40.
[5] Stetten II, S. 268, 401, 495, 574.

besitzenden Gewerbetreibenden in weiterem Umfange schon durch ihren Besitz in der Stadt festgehalten, und der Krieg selbst gab ihnen mancherlei Gelegenheit, durch Übung ihrer Kunst und Fertigkeit das wirtschaftliche Dasein, wenn auch mühsam genug, zu fristen[1].

Die vierzigjährige Periode, die dem großen Kriege folgt, zeigt die Weiterentwickelung der Tendenzen, von denen die Zeit des Niederganges beherrscht wurde. Am langsamsten vermögen sich diejenigen Schichten der Bevölkerung zu erholen, die der Kriegsnot am schnellsten und vollständigsten erlegen waren. Leistungen und Umfang der höchsten Steuerklasse bleiben noch lange dürftig und gering. Die Zahl ihrer Angehörigen fährt sogar fort zu sinken, von 23 im Jahre 1646 auf 18 im Jahre 1688, und dementsprechend vermag auch ihre Steuerleistung sich nicht einmal auf der Stufe zu halten, auf der sie am Ausgange des Krieges erscheint. Zwar giebt es seit 1674 wieder Steuerzahler mit einer Leistung von mehr als 500 fl.[2], aber die Entwickelung im ganzen stagniert. Die durchschnittenen und nach anderen Orten übertragenen Handelsbeziehungen waren offenbar nicht so leicht wieder anzuknüpfen, obgleich es der Rat sich angelegen sein ließ, über die Wiederbelebung des Handels mit auswärtigen Interessenten weitläufige Beratschlagungen und Verhandlungen zu beginnen[3]. Freilich hatte der Außenhandel selbst während des Krieges nicht ganz aufgehört; zu 1633 wird von Verhandlungen mit Bernhard von Weimar berichtet, welche den Tarif der Schutzgelder betrafen, die augsburgische Kaufleute für die Reise nach Nürnberg und Leipzig zu zahlen hatten, 1637 wurden augsburgische Waren auf dem Wege nach Leipzig und Hamburg geplündert, 1646 setzte man augsburgische Faktoren in Leipzig gefangen und beschlagnahmte ihre Vorräte, und 1647 konfiszierten die Franzosen Waren aus Augsburg in der Nähe von Speier[4]. Doch können diese zäh festgehaltenen

[1] Interessant ist in dieser Beziehung eine vergleichende Zusammenstellung der Angehörigen verschiedener Gewerbe vor und am Ende der Kriege. Die Zahl der Kaufleute sank von 225 im Jahre 1615 auf 8 im Jahre 1645, die Zahl der Krämer von 101 auf 17, der Schuster von 110 auf 26, der Bäcker von 134 auf 32, der Schneider von 208 auf 43, der Hammer- und Hufschmiede von 22 auf 12, der Metzger von 158 auf 74 (Beschreibung der Stadt Augspurg, im Stadtarchiv).

[2] Die Hurber, Hosennestel und Häntschel, 1688 ein Schnurbein.

[3] Vgl. die darüber von mir mitgeteilten Akten, Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte IV, S. 224 ff.

[4] Stetten II, S. 243, 524, 711, 739.

Reste nur spärlich gewesen sein, und auf einen weiteren Ausbau derselben wirkten wohl vor allem die Kriege störend ein, welche im letzten Viertel des Jahrhunderts bald am Rhein und bald in den Niederlanden geführt wurden und feste Berechnungen und dauernde Beziehungen immer wieder unmöglich machten.

Wie die Klasse der Höchstbesteuerten sich lange nicht zu entwickeln vermag, so bleibt auch die Zahl der Habnits mindestens auf demselben Standpunkte, wenn nicht gar eine weitere allmähliche Verminderung eintrat[1]. Bei dem dauernden Darniederliegen des Großhandels und der Großindustrie war die Versuchung für überzählige Arbeitskräfte nicht sehr groß, sich der Stadt zuzuwenden, zumal es auf dem Lande und in den kleineren Städten nach dem Kriege an Platz und Arbeitsgelegenheit sicher nicht mangelte.

Anders gestaltet sich die Lage der mittleren und unteren Schichten des besitzenden Bürgertums. Hier regt sich zuerst wieder neues Leben, und stetig, wenn auch infolge der dauernden Ungunst der Zeit, nur langsam und nicht gleichmäßig, wächst ihre Steuerkraft und vermehrt sich die Zahl ihrer Angehörigen. Von 2908 im Jahre 1646 steigt die Zahl derjenigen, die bis 10 fl. steuerten, auf 3560 im Jahre 1688, vermehrt sich also um 22,4 %, und die Censiten zwischen 10 und 100 fl. steigen immerhin von 335 auf 365, erfahren also einen Zuwachs von fast 9 %. Die vier unteren Vermögensklassen bringen 1688 zusammen 16157 fl. auf, gegen 14194 fl. im Jahre 1646, ihre Leistungsfähigkeit hatte demnach um gegen 14 % zugenommen und deckte damals 4/5 des Gesamtertrages der Vermögenssteuer und wohl auch der übrigen direkten Abgaben, während sie vor dem Kriege noch nicht die Hälfte derselben aufgebracht hatten. So sehr hatte sich das wirtschaftliche Gleichgewicht innerhalb der Bürgerschaft verschoben[2].

Die kommerziellen Traditionen waren fast ganz abgerissen und zunächst nicht wieder anzuknüpfen; Handwerk und Gewerbe wußten sich hingegen schneller zu erheben und das auch in dreißigjährigem Kriegslärm nicht völlig entschwundene Erbe der Väter, die geschickte Hand, die fortgeschrittene Technik und manche andere Überlieferungen aus besserer Zeit trotz der dauernden Ungunst der Verhältnisse bald wieder

[1] Die rechnungsmäßige Verminderung ist offenbar, sie erklärt sich aber wohl größtenteils durch den Zurücktritt mancher Steuerzahler in eine höhere Klasse.

[2] Zu berücksichtigen bleibt dabei, daß seit 1659 verschiedene, bisher steuerfreie Stiftungen und Handwerke zur Steuer herangezogen wurden (S. oben S. 169), doch handelt es sich dabei nur um gegen 30 neue Steuerzahler mit rund 350 fl. Steuerertrag.

zu nutzen. Noch immer wendeten sich die Fürsten an augsburgische Meister, wenn sie besondere Arbeiten begehrten, welche die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Zeit überstiegen. Schon 1655 wurde dort im Auftrage Ferdinands III. ein kunstreiches Uhrwerk verfertigt, das Missionare des Jesuitenordens dem Kaiser von China zu schenken beabsichtigten, und 1677 erhob der Kaiser den Hersteller eines besonders schönen Tubus in den Patricierstand[1]. Die Goldschmiede Andreas Thelott, Johannes Lang, Lienhardt Hackenauer u. a. arbeiteten damals für viele fürstliche Höfe, und Orgelbauer und Maler wurden in jener Zeit nicht selten von dort nach auswärts berufen. So ging 1682 Joseph Werner nach Berlin, um die dortige Akademie der Künste zu leiten, und selbst in London fanden Augsburger Uhrmacher einen geeigneten Boden für den Betrieb ihrer Thätigkeit, wie auch berichtet wird, daß damals die erste Pendule aus Augsburg nach Holland gekommen sei[2]. Nachdem die üppig emporgewucherten Triebe des Großhandels und der internationalen Spekulation gefallen waren, zog sich die wirtschaftliche Lebenskraft der Bürgerschaft in ihrer ältesten und am tiefsten getriebenen Wurzel zusammen, und Handwerk und Gewerbe, die einst das städtische Wesen in seiner Eigenheit sich hatten entwickeln lassen, traten jetzt wieder in den Vordergrund und erwiesen sich als einzige, aber zuverlässige Stütze, an der sich das niedergeworfene Bürgertum von neuem aufzurichten vermochte.

Diese Periode, in der die Reste des einstigen Reichtums kümmerlich stagnieren, und nur in den mittleren und unteren Schichten wirtschaftliche Fortschritte zu beobachten sind, endet mit dem Ausgange des Jahrhunderts. Nicht, als ob es nunmehr auch mit diesen Fortschritten zu Ende wäre. Die Leistungsfähigkeit der unteren und mittleren Vermögensklassen ist vielmehr 1712 erheblich größer als 1688, obgleich inzwischen, in den Jahren 1703 und 1704, die Stadt wiederum in die Hand beutelustiger Feinde gegeben worden war[3]. Die Steuerleistung der drei unteren Klassen ist von 12692 fl. auf 17244 fl. gestiegen, hat also in diesen 24 Jahren um mehr als 35 % zugenommen, während die Zahl der Censiten sich nur von 3876 auf

[1] Stetten, Handwerksgeschichte I, S. 176, 185.

[2] Daselbst I, S. 299, 306; II, S. 186. Vgl. Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Handschrift (18. Jahrh.) im Stadtarchiv.

[3] Der Gesamtschaden der französisch-bayerischen Occupation wird auf über 4 Mill. Gulden berechnet (Designation deren Schäden, so vom 1. Mai 1703 bis 16. August 1704 Augspurg erlitten, Stadtarchiv 57).

3902 gehoben hat; der Wohlstand dieser Klassen ist also sehr viel intensiver geworden. Gleichzeitig regt es sich aber auch in den oberen Schichten. Nur 18 Steuerzahler gehörten der ersten Steuerklasse 1688 an, 1712 sind es trotz des Krieges 34 geworden, und ihre Leistung ist von 3900 fl. auf 7425 fl. gestiegen, hat sich also beinahe verdoppelt und wächst bis 1717 weiter an bis zu 8925 fl. Vier Censiten leisten in diesem Jahre bereits mehr als 500 fl.[1], während dies 1688 nur einer vermochte. Eine neue, großkapitalistische Entwickelung scheint einzusetzen, die mühsam am Leben erhaltene Wurzel beginnt neue Schößlinge zu treiben.

Die Grundlage dieses neuen und trotz der stürmischen Zeiten ziemlich schnell sich bemerkbar machenden Aufschwunges war die wiederbelebte Industrie, vornehmlich wohl Großindustrie, die sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts, vorbereitet zweifellos durch die niemals ganz erloschene gewerbliche Thätigkeit, zu neuer Blüte erhob. Darauf deutet der Umstand, daß auch die Klasse der Habnits jetzt wieder eine wesentliche Verstärkung erfuhr. Von 1247 im Jahre 1688 steigt sie auf 1571 im Jahre 1702 und hält sich trotz der dazwischen liegenden Kriegsnot, die sonst gerade unter dieser Bevölkerungsschicht gewaltig aufzuräumen pflegte, 1712 auf ungefähr derselben Höhe. Und zwar war es die in Augsburg von jeher heimische Industrie der Färberei, die sich damals zuerst wieder entwickelte. Schon 1676 war eine Seidenfärberei in der Stadt entstanden, und die Einführung der neuen Industriezweige des Kattundruckes und der Krapprotfärberei, verbunden mit einer Neubelebung der Weberei, gab in erster Linie einen lange wirkenden Anstoß. Aus Holland waren die Anregungen zu dieser neuen Industrie gekommen, und bald wurden die augsburgischen Produkte den holländischen für ebenbürtig gehalten[2]. Gleichzeitig scheint sich aber auch der internationale Geldhandel, das Bankiergeschäft wieder geregt zu haben, und schon 1703 vermittelte ein Augsburger Bankier aus der Familie Hosennestel die Zahlung der Hülfsgelder, welche Frankreich dem bayerischen Hofe schuldete[3].

Den Fortgang dieser Entwickelung bis an die Schwelle der Gegenwart zu beobachten, ist bei dem Mangel zuverlässigen statistischen

[1] Tabelle III.

[2] Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, zu 1698 (Handschrift im Stadtarchiv). Stetten, Handwerksgeschichte I, S. 210, 254 ff.

[3] Fortsetzung von Heintzelmanns Chronik zum Jahre 1703 (Handschrift im Stadtarchiv).

Materials leider nicht möglich. Nur soviel steht fest, daß ihr Höhepunkt noch nicht erreicht war, als die Steuerbücher aufhörten sie zu fixieren. Dafür spricht die weitere Erhöhung des Steuerertrages, der im Jahre 1720 mit 39 871 fl. dem Stande der Dinge um das Jahr 1540, als gegen 31 800 Goldgulden einkamen, sich bedeutend näherte[1]. Dann tritt allerdings wieder ein Rückgang bis auf 34 000 fl. im Jahre 1724 ein, der die Notiz des zeitgenössischen Geschichtsschreibers bestätigt, daß dem Aufschwunge der Färbereiindustrie ein Rückschlag gefolgt sei[2]. Trotzdem deutet indessen manches darauf hin, daß weitere wirtschaftliche Fortschritte, begünstigt durch die seit dem spanischen Erbfolgekriege eintretende längere Friedenszeit, auch im späteren 18. Jahrhundert gemacht sind. So erfährt man von der Neuerrichtung zahlreicher gewerblicher Anlagen; neue Zitzfabriken entstanden um die Mitte des Jahrhunderts, eine Seiden- und Samtfabrik, ein Silberhammer, eine Tabakmühle, eine Gewürzmühle, eine Papierfabrik wurde begründet, Spiegel- und Edelsteinschleifereien waren schon in der ersten Hälfte desselben im Betriebe[3]. Auch die Industrie des Drahtziehens, besonders von Golddrähten, blühte während dieser ganzen Zeit, und Versuche mit Seidenbau wurden gleichfalls unternommen. Um die Mitte des Jahrhunderts waren 78 Mühlwerke, d. h. mit Hülfe der Wasserkraft betriebene industrielle Anlagen vorhanden, darunter vier Papiermühlen, neun Hammerwerke zur Bearbeitung von Eisen, Kupfer und Silber, fünf Tabakmühlen, fünf Schleifmühlen u. a. m.[4]. Eine Erweiterung der städtischen Wasserwerke war daher schon 1744—1746 vorgenommen worden, aber auch die ersten Versuche mit Maschinen zum Baumwollespinnen wurden dort noch in diesem Jahrhundert angestellt[5].

In besonderer und dauernder Blüte scheint das Kunstgewerbe gestanden zu haben. Als Friedrich Wilhelm I. von Preußen seinen Silberschatz zusammenbrachte, lieferte die Augsburger Firma Gullmann einen großen Teil der Stücke, und augsburgische Goldschmiedearbeiten gingen bis nach Dänemark, Petersburg und Konstantinopel, augsburgische Goldarbeiter ließen sich in London nieder[6]. Ebenso waren die Baukünstler Augsburgs vielfach im Auslande thätig, sie

[1] Siehe Tabelle II u. V.

[2] Stetten, Handwerksgeschichte I, S. 210.

[3] Daselbst I, S. 153 ff., 213, 254.

[4] Daselbst II, S. 47, 77 ff.

[5] Daselbst I, S. 146; II, S. 75.

[6] Daselbst I, S. 119, 478 ff.; II, S. 285.

wirkten mit bei den Bauten in Kassel wie bei der Errichtung des Berliner Opernhauses, bauten im Dienste polnischer Großen und wurden, besonders für Wasserbauten, nach Österreich und Ungarn berufen [1]. Gleichfalls für auswärtige Höfe arbeiteten viel die Präcisionsmechaniker und Optiker der Stadt, die bereits im 17. Jahrhundert sich ausgezeichnet hatten. So errichtete 1737 der berühmte Brander, der später Mitglied der Münchener Akademie der Wissenschaften wurde, das erste Teleskop auf deutschem Boden und lieferte zahlreiche astronomische und physikalische Apparate an das Ausland [2]. Eine Malerakademie war bereits 1710 entstanden, und man plante eine Zeit lang die Errichtung einer zweiten; Gemäldegalerien im Privatbesitz werden mehrfach erwähnt [3]. Seit 1695 gab es dort zwei, seit 1744 drei täglich erscheinende Zeitungen [4].

Auch der Geldhandel scheint sich weiter entwickelt zu haben. Im Jahre 1788 fanden sich elf Bankiers in der Stadt [5], und als einer von ihnen gegen Ende des Jahrhunderts fallierte, zählten nicht nur Wiener, Venetianer, Mailänder und Turiner, sondern auch Berliner, Hamburger, Londoner, Amsterdamer, Stockholmer und Moskauer Firmen zu seinen Gläubigern. Aber schon 1766 reichten die Beziehungen des Georg von Köpf, der damals seine Zahlungen einstellte, bis nach Köln, London und Paris, Hamburg, Berlin und Leipzig, Breslau und Wien, Venedig, Mailand und Livorno, Lyon, Karthagena und Alikante [6]. Die Zeiten, in denen die Feldhauptleute der Welser ausgezogen waren, um überseeische Provinzen zu erobern, waren freilich vorüber, doch gab es um 1750 immer noch einen augsburgischen Patricier, der in Nordamerika eine Plantage sein eigen nannte und von Augsburg aus verwaltete, und gleichzeitig bildeten Augsburger und Nürnberger Kaufleute in Smyrna eine evangelische Gemeinde, die ihren Geistlichen aus Augsburg bezog [7].

Diese, auch in ihrer Zersplitterung beweiskräftigen Nachrichten, welche darauf deuten, daß das städtische Wirtschaftsleben wieder be-

---

[1] Stetten, Handwerksgeschichte I, S. 106, 153.

[2] Daselbst I, S. 178 ff.

[3] Daselbst I, S. 313 ff., 364.

[4] Daselbst II, S. 13.

[5] Stetten, Beschreibung der Reichsstadt Augsburg, S. 130.

[6] Akten über beide Fallissements sind von mir in der Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte IV, S. 236 ff. mitgeteilt. Die Passiva betrugen in beiden Fällen je über eine Million, die Aktiva in dem einen mehr als 700 000 fl.

[7] Stetten, Handwerksgeschichte I, S. 133. Konf. Monatsschr. 55, 264.

gonnen hatte, sich in einem gewissen großen Stile abzuspielen, werden ergänzt durch zahlreiche Notizen über die allgemeine Lebensführung der Bürgerschaft, auf die hier nur kurz hingewiesen werden kann. Mit einer oft frappierenden Ähnlichkeit führen sie uns ein Bild, nicht ungleich der großen Zeit des 16. Jahrhunderts, vor Augen und lassen übereinstimmend Wohlstand, Selbstbewußtsein und den weit über die Grenzen der engen Heimat hinweggerichteten Blick erkennen, der jenes ältere Geschlecht ausgezeichnet hatte. Hierher gehören die Nachrichten über zahlreiche öffentliche und private Neubauten, die das 18. Jahrhundert zum Nutzen oder zum Schmucke der Stadt entstehen sah, über die Begründung neuer oder die Erweiterung vorhandener Wohlthätigkeitsanstalten, über die Pflege der Musik und anderer Künste, über glänzende Feste, die zu Ehren deutscher Kaiser, auch einmal eines Papstes, Pius IV., gegeben wurden. Hierher gehören aber auch die Berichte von Aufläufen, Arbeiterunruhen und Ausständen, an denen es ebenfalls nicht fehlte, die Verordnungen gegen die Verbreitung von Pasquillen und politischen Schmähschriften, gegen das unbefugte „Räsonnieren über Staats- und Kirchensachen", vermittelst deren das Stadtregiment die wiedererwachende Kritik abzuwehren suchte. Hierher gehören die überaus zahlreichen obrigkeitlichen Versuche, die Kleiderpracht und den sonstigen Luxus einzudämmen, der es liebte, sich keck über die ständischen Schranken hinwegzusetzen. Hierher gehören endlich auch die in typischer Regelmäßigkeit wiederkehrenden Züge aus dem Bildungsgange augsburgischer Patricier und Handelsherren des 18. und vom Ende des 17. Jahrhunderts, ganz ähnlich den Schicksalen und Verhältnissen, von denen die Tagebücher der Fuggerzeit berichten: Akademische Studien auf in- und ausländischen Universitäten, eine kaufmännische Lehrzeit in Venedig, Lyon oder Amsterdam, jahrelange Reisen durch Italien, Frankreich, England, die Niederlande, Norddeutschland und bisweilen bis nach Ungarn, Polen und Rußland hinein, nicht selten Beziehungen zu ausländischen Fürstlichkeiten und Höfen, und dann, im reiferen Alter, die Rückkehr zu den Geschäften und Ehren, den Ratsherrnstühlen und Schreibstuben der Heimat[1].

Kann es somit kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Bürgerschaft Augsburgs schon ein halbes Jahrhundert nach dem großen Kriege der Beginn einer zweiten Periode wirtschaftlicher Blüte beschieden war, die relativ, d. h. im Verhältnis zum Gesamtzustande

[1] Vgl. die Nachrichten bei Zapf I, S. 203—539.

des ganzen Landes kaum hinter jener älteren zurückgeblieben ist und die Stadt wieder befähigte, nicht nur im deutschen, sondern gewiß auch im europäischen Wirtschaftsleben eine hervorragende Rolle zu spielen und Wohlstand und Bildung wiederum hinter ihren Mauern zu konzentrieren, so ergiebt sich mit Notwendigkeit eine Anzahl neuer Probleme von weitreichender historischer, nationalökonomischer und politischer Peripherie. Hat eine derartige Entwickelung an den Sitzen städtischer Kultur auf deutschem Boden überall mehr oder weniger Platz gegriffen? Hat die wirtschaftliche Kraft, über welche die agrarische Mehrheit der Nation verfügte, die Zeit der Prüfung und des Niederganges in ähnlicher Weise und in gleichem Tempo zu überwinden vermocht? Oder treten hier wesentliche Verschiedenheiten im allgemeinen oder in territorialer Beziehung zu Tage?

Das sind die Fragen, die sich angesichts dieses Thatbestandes aufdrängen, und deren glückliche Beantwortung geeignet wäre, über den Ursprung des modernen Deutschland, über die wirksamsten der historischen Ursachen, die den Unterschieden in seiner geistigen und wirtschaftlichen Entwickelung, seiner socialen Gliederung und Schichtung zu Grunde liegen, weiteres Licht zu verbreiten.



Die Mängel der Polizei.

Von

Otto Gerland.

Wenn ich im nachfolgenden über allgemein vorausgesetzte oder wirklich vorhandene Mängel in unserer preußischen, vielleicht auch überhaupt in der deutschen Polizei einige Auseinandersetzungen zu machen beabsichtige, so will ich zunächst

A. die Klagen selbst besprechen,

B. die wirklich vorhandenen Mängel und deren Ursachen darlegen und

C. zeigen, wie diesen Mängeln nach meiner Ansicht vielleicht abzuhelfen sein könnte.

Lassen wir also

A. zunächst die Klagen laut werden.

„Die Polizei," sagt Parey[1], „ist derjenige Zweig der Staatsverwaltung, der mit der regierten Bevölkerung am häufigsten und ohne vorheriges Anrufen in Berührung tritt und in die Privatverhältnisse des Einzelnen am tiefsten einschneidet". Und Robert v. Mohl[2] spricht aus: „Ohne unmittelbare Stütze und Hülfe der Rechtspflege kann der Bürger möglicherweise sein ganzes Leben ruhig hinbringen, nicht aber eine Stunde ohne sichtbare Einwirkung der Polizei". Deshalb beschäftigt die Polizei und deren Thätigkeit auch

[1] Grenzboten, Jahrgang 44, Band II (1885), S. 434.

[2] Polizei-Wissenschaft, 3. Auflage, Bd. I, S. 9, Anmerk. 4.

die Menschen so ganz besonders, und da nach Schulze[1] die Thätigkeit der Polizei wesentlich als die „autoritative Zwangsgewalt“ des Staates erscheint, so ist es ja natürlich, daß alle diejenigen, gegen welche diese Zwangsgewalt gerichtet werden muß, gegen die zur Ausübung dieser Gewalt berufene Behörde eine gewisse Abneigung empfinden, während sie deren Hülfe sofort herbeiwünschen, sobald sie diese gegen andere brauchen.

Und diese Klagen verstummen auch nicht, obwohl nach Gneists Ansicht[2] die neuen preußischen Verwaltungsgesetze im Gegensatze zu den Zuständen von 1850 bis 1858 das Vertrauen auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wieder hergestellt haben. Man klagt über unaufhörliche Mißgriffe der Polizeibeamten, über die Willkürherrschaft der Polizei, über die mangelnde Befähigung der Beamten. Sehr scharf spricht dies Parey[3] aus, wenn er sagt: „Ein Polizeiexekutivbeamter vom gewöhnlichen Schlage hat von dem, was bestehendes Recht ist und wie dasselbe überhaupt und richtig anzuwenden ist, seine eigentümlichen und oft recht unrichtigen Ansichten, vielfach täuscht er sich auch darüber, ob die thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, um sein Eingreifen zu rechtfertigen, ebenso oft beobachtet er bei seinem Eingreifen auch nicht die seinem Ermessen gezogenen Grenzen und handelt nach Willkür oder Chikane oder sonstigen Pflichtwidrigkeiten und nicht nach objektivem Ermessen“. Aber am allerschärfsten, wenigstens bezüglich der städtischen Polizeiverwaltungen, spricht sich eigentlich die Staatsregierung selbst aus, wenn sie bei der Begründung des Entwurfs des Gesetzes, betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltung in Stadtgemeinden vom Jahre 1892, S. 92 sagt: „Es darf als notorisch bezeichnet werden, daß die in den mittleren und kleineren Städten vorhandenen Polizeiexekutivbeamten sich vielfach auf einem niedrigen Niveau befinden und nicht die erforderliche Autorität genießen. Die städtischen Polizeidiener, welche nicht versetzt, nur im Wege des Disciplinarverfahrens aus ihrem Amte entfernt werden können, welche vielfach zu anderen als polizeilichen Geschäften verwandt werden müssen und jeder militärischen

[1] Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. 1. Aufl. Teil III, S. 526; 2. Aufl. Bd. I, S. 521. Vgl. auch Lorenz v. Steins Verwaltungslehre, Teil IV, S. 6, 89 ff.

[2] Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen, Berlin 1883, Teil I, S. 420.

[3] Grenzboten a. a. O. S. 435.

Disciplin ermangeln, stehen gegen die Gendarmen soweit zurück, daß in Fällen, wo es auf ein energisches Einschreiten ankommt, mit wenigen Gendarmen mehr ausgerichtet werden kann, als mit der doppelten Anzahl städtischer Polizeidiener. Es hat auch die Erfahrung, namentlich bei den Streikbewegungen der letzten Jahre unwiderleglich gezeigt, daß nur mit Hülfe der Landgendarmerie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe in mittleren und kleinen Städten hat gesichert werden können"[1]. Man kann nach dieser Auseinandersetzung sogar billig fragen, warum die Regierung, wenn es so mit der städtischen Polizei beschaffen ist, nicht auf deren Beseitigung Bedacht nimmt, sondern immer mehr Zweige der polizeilichen Thätigkeit den Städten auferlegt. (Vgl. auch B. II 1 b.)

Die Verhandlungen über die Vereinsgesetznovelle haben selbst in Kreisen, von denen man ganz anderes hätte erwarten dürfen, wahre Ausbrüche gegen die zahllosen Mißgriffe der Polizei, gegen die Willkürherrschaft und insbesondere gegen die untergeordneten Polizeibeamten gezeitigt. Wie die erhitzte Phantasie arbeitet, kann man allein daraus ersehen, daß man es schon als etwas ganz besonders merkwürdiges empfindet, wenn der Vorstand einer Polizeiverwaltung einmal, wie man doch ab und zu alle bestehenden Vorschriften wieder in' Erinnerung bringt, seine Untergebenen auch darauf aufmerksam macht, gegen das Publikum höflich zu sein, sich nicht durch übermäßige Anzeigen hervorthun zu wollen u. dgl. Alles dies steht seit Jahren in den polizeilichen Dienstanweisungen, und nur Unkenntnis mit diesen ist die Ursache, in solchen Ermahnungen und deren Erfolgen etwas besonderes zu sehen und daraus zu schließen, es wäre ein Zeichen dafür, wie ungenügend und mangelhaft die Polizeibeamten ihres Berufes warteten. Und leider finden solche Angriffe wie die erwähnten von den zur Vertretung der Polizei berufenen Stellen — ganz abgesehen von einer in der angegebenen Weise erfolgenden Gesetzesbegründung — nicht gerade immer die gebührende Abwehr, obwohl die Polizeibeamten wohl verlangen dürften, daß sie von den zu ihrer Vertretung be-

[1] Entgegengesetzte Ansichten sprach der jetzige Finanzminister v. Miquel einst im hannoverschen Landtag aus, indem er damals die städtische Polizei als der königlichen weit überlegen darstellte. Er dürfte seine Ansicht inzwischen vielleicht geändert haben, da die vorstehende Begründung aus der Zeit seines Ministeriums stammt. Jedenfalls würde diese einzelne in Labands Archiv für öffentliches Recht VIII, S. 598 wiedergegebene Äußerung gegenüber den übrigen im Text angeführten Äußerungen zum Nachteil der städtischen Polizeiverwaltungen vereinzelt dastehen.

rufenen Stellen aus ernstlich vertreten würden, sodaß solche Angriffe dadurch vollkommen zutreffend erscheinen müssen, wenn sie es auch meist nicht sind.

Wahrlich jeder über seinen Beruf und seine Thätigkeit nachdenkende Polizeibeamte muß sich unwillkürlich an den Kopf fassen und fragen: Ist es denn wirklich so schlimm mit uns bestellt? Artet denn alles das, was man bei anderen Behörden nur ein pflichtmäßiges, den Umständen entsprechendes Ermessen nennt, bei uns immer und so ganz übermäßig in Willkür, d. h. in unüberlegte Gewaltherrschaft aus?

Ist es denn so etwas unerhörtes, daß, wie alles menschliche unvollkommen ist und so auch in allen übrigen Berufsarten Mißgriffe vorkommen, nun auch bei der Thätigkeit von den Tausenden von Polizeibeamten, die wir besitzen, eine gewisse Anzahl Mißgriffe gemacht werden? Es kommen doch auch nicht ganz selten Fehlsprüche der Gerichte zur Erscheinung, ohne daß man deshalb den gesamten Richterstand verdammt; Post- und sonstige Kassenbeamte begehen ab und zu Unterschlagungen, und doch wird niemand behaupten, daß diese Beamten durch die Bank untauglich seien. Warum soll nun der Stand der Polizeibeamten so gänzlich tadelnswert sein, weil unter seinen Gliedern auch ein gewisser Prozentsatz Mißgriffe thut? Nur im Interesse des Dienstes kann es liegen, jedes räudige Schaf möglichst bald auszumerzen, aber der Stand selbst darf nicht verunglimpft werden. Jede Berufsthätigkeit bringt die Gefahr zu gewissen Übergriffen mit sich. Um nur von den Beamten zu reden, so droht dem Kassierer stets die Versuchung, in die Kasse zu greifen. Der eifrige Geistliche läuft Gefahr, in Streitsucht zu verfallen, weshalb ja sogar von manchen Seiten Straflosigkeit für die bei der Verteidigung des „Elenchus" ausgesprochenen Beleidigungen gefordert wird und unser Strafgesetzbuch einen besonderen Paragraphen gegen solche Übergriffe, den sogenannten Kanzelparagraphen 130 a, einverleibt erhalten hat. Die Aufhebung der Sporteln und Denunziantengebühren verdanken wir nur der Wahrnehmung, daß schwache Charaktere sich durch solche Bezüge zur Übersportulierung und zum Übermaß von Anzeigen verleiten ließen. Wie endlich der Richter durch Annahme einer falschen Grundlage für sein Urteil zu unrichtigen Schlußfolgerungen gelangen kann, so liegt naturgemäß für den zum selbständigen Einschreiten und Anordnen berufenen Polizeibeamten die Gefahr nahe, in Folge unrichtiger Beurteilung des Falles gar nicht, zu spät, verfehlt, zu früh oder zu kräftig einzu-

schreiten, und es bedarf wie für den Richter höherer Instanzen zur Nachprüfung der Sache so für die Polizei einer gut geordneten, als Regulier- oder Hemmwerk dienenden Rechts- und Verwaltungskontrolle, die Polizei bedarf abweichend von anderen Berufsarten eine solche doppelte Kontrolle, weil sich bei ihr eine gewissermaßen richterliche Thätigkeit mit der verwaltenden vermengt. Deshalb nun, weil seitens der Polizei die Art und Weise, wie diese Kontrollen geregelt sind, für verbesserungsfähig erklärt wird[1], annehmen zu wollen, daß wir Polizeibeamten überhaupt keine genügende Kontrolle für unsere Thätigkeit zu haben wünschten[2], zeugt mindestens von Mißverständnis oder Unverstand. Wir wollen in jeder Richtung scharfe Kontrolle — liegt sie doch in unserem eigensten Interesse und dient sie doch zu unserem Schutz gegen Angriffe von seiten des Publikums — aber wir wollen und können auch verlangen, daß die Kontrolle richtig und nicht für uns verletzend geregelt ist.

Es besteht zwischen Publikum und Polizei dasselbe Verhältnis, wie es die alten Griechen zu den Rachegöttinnen, die man gewissermaßen die göttlichen Vertreterinnen des Polizeistandpunkts nennen kann, besaßen: wer von diesen verfolgt wurde, nannte sie die Erinnyen, die Fluch und Verderben bringenden, wer ihre Hülfe brauchte, dem waren sie die Eumeniden, die Wohlwollenden. Damit müssen sich die Polizeibeamten auch trösten, von den einen gehaßt, von den andern gelobt zu werden, gilt es doch manchem gerade als ein gutes Zeichen für die Polizei, wenn sie verhaßt ist. Man kann es eben nicht jedem recht machen. Die Polizei aber arbeitet in aller Stille, ohne Anerkennung zu verlangen oder zu erhalten, Tag und Nacht für die Ruhe und Wohlfahrt ihrer Mitbürger, erfreut, daß das Publikum, wenn es etwas von ihr verlangt, geradezu alles von ihr erwarten zu dürfen glaubt, aber sehr erstaunt ist, wenn die Polizei infolge allgemeiner menschlicher Schwächen und mancher besonderen Verhältnisse nicht alles von ihr Begehrte leisten kann —

[1] Vgl. den Verwaltungsbericht des Königl. Polizeipräsidiums zu Berlin für die Jahre 1871—80. (Berlin 1882.) S. 29; meine Ausführungen in den Grenzboten, Jahrgang 1885, Band I, S. 325 ff. und in diesem Jahrbuch 1888, S. 1267—85.

[2] Parey a. a. O. und die mir s. Z. (nebst einem Schmähbrief) anonym übersandte Nr. 618 Morgen-Ausgabe des Berliner Tageblatts vom 1. Dezember 1888, worin mein Aufsatz in diesem Jahrbuch als ein „Angriff auf die Selbstverwaltung" bezeichnet wird.

und ebenso unberührt davon, ob auch noch so viele, vielleicht die meisten ihrer Handlungen abfällig beurteilt werden. Sie freut sich darüber, wenn ihre Thätigkeit Erfolge aufzuweisen hat, legt aber keinen Wert darauf, daß darüber laut gesprochen werde.

Und um seinen Aufgaben nachzukommen, untersucht ein gewissenhafter Polizeibeamter auch unaufhörlich, ob und welche Mängel seinem Dienstzweig überhaupt und insbesondere seiner eigenen Verwaltung anhaften, und deshalb sind ihm die Mängel, unter denen sein Beruf leidet, sehr wohl bekannt. Sie bestehen nicht immer in dem, worüber das Publikum klagt, sondern beruhen sehr oft auf Ursachen, von denen das Publikum keine Ahnung hat, ja vor deren Erkenntnis es sich wohl gern verbirgt.

Statt stets die Polizei mit Vorwürfen zu überhäufen, sollte auch das Publikum, soweit es an ihm ist, Hand anlegen, um zur Besserung der Verhältnisse beizutragen.

Gehen wir also, ohne etwas zu leugnen oder zu beschönigen,

B. zur Darlegung der wirklich vorhandenen Mängel und deren Ursachen über.

Sie beruhen im wesentlichen

I. Auf der Art und Weise der Besetzung der Stellen,
II. auf der Organisation der Polizei und
III. auf der Regelung der Zuständigkeit und den vorgeschriebenen Formen des polizeilichen Verfahrens.

I. Was die Art und Weise der Besetzung der Stellen anlangt, so klagt schon Parey[1] „über die Polizeiexekutivbeamten vom gewöhnlichen Schlage“ und bedauert die jetzt übliche Weise der Stellenbesetzung, wie aber eine andere Art der Besetzung zu ermöglichen sei, darüber schweigt er gründlich. Ein Artikel der „Kölnischen Zeitung“, wiedergegeben in der Deutschen Gemeindezeitung[2], tadelt die Besetzung der Stellen der Polizeikommissare mit ausgedienten Unteroffizieren und spricht dann aus: „Für den Verkehr mit dem Publikum ist dies deshalb schon bedenklich, weil dasselbe keinen Rückhalt an Vorgesetzten hat, die die

[1] a. a. O. S. 435.
[2] Jahrgang 36 (1897), Nr. 31, S. 175 ff.

unteren Beamten auch an Bildung erheblich überragen. Es ist begreiflich, daß manche Kommissare mit einer langen vorausgegangenen Unteroffizierszeit sich zu sehr an ein schroffes, kurz militärisches Wesen gewöhnt haben, als daß sie gegenüber dem Publikum den rechten Ton finden könnten. Wie viel berechtigter Unwille und Ärgernis sehr häufig dadurch erregt worden ist, ist ja bekannt. Daß es auch eine große Anzahl aus dem Unteroffizierstande hervorgegangene Polizeikommissare giebt, die allen Anforderungen im Verkehr mit dem Publikum gewachsen sind, gereicht diesen Herren zur hohen Ehre, vermag aber das Urteil über das System nicht zu erschüttern. Auch kommt hinzu, daß solche an die strengste Disciplin und Aufsicht gewöhnten Anwärter in eine Stellung gebracht werden, die für sie schon an sich viel zu selbständig und einflußreich ist. Die Folge davon ist nicht selten eine ganz unberechtigte Überhebung und ein Ärgernis erregender Übermut, zumal die Kontrolle meistens nur eine sehr geringe ist oder sein kann." Polizeirat Held[1] rügt diese Mängel der Besetzung mit Militäranwärtern gleichfalls, wenn auch weniger scharf. Der Korrespondent der Köln. Zeitung verlangt statt der jetzigen Art und Weise, entsprechend den Ministerialverfügungen vom 9. Mai 1837[2] und vom 23. Juli 1841[3] die Besetzung der Inspektor und Kommissarstellen in erster Linie mit Referendaren und dann auch mit Offizieren, die mit Versorgungsansprüchen entlassen worden sind. In der Ministerialverfügung vom 23 Juli 1847 wird in dieser Richtung gesagt: „Die früheren Verhältnisse derjenigen Personen, welche sich zu Sergeanten qualifizieren, lassen in der Regel nicht darauf rechnen, denjenigen Grad allgemeiner Bildung und specieller Gesetzkenntnis bei ihnen zu finden, den man von einem Polizeikommissar jetzt notwendig verlangen muß. Der Dienst selbst übt sie nur in der Ausführung der Befehle ihrer Vorgesetzten und erlaubt ihnen einige Selbständigkeit bloß in der Behandlung derjenigen Fälle, die sich entweder immer gleichmäßig wiederholen oder ein mechanisches Einwirken in Anspruch nehmen. Dagegen wird von der selbständigen Stellung des Kommissars das sichere Urteil, der Takt und die Haltung des gebildeten und zum

---

[1] Die bestehende Organisation und die erforderliche Reorganisation der preußischen Polizeiverwaltung. Berlin 1886. S. 18. Vergleiche auch meine Besprechung dieses anerkennenswerten Buches in den Grenzboten, Jahrgang 1887, Bd. IV, S. 145 ff.

[2] Vgl. Kamptz Annalen, Bd. XXI, S. 297.

[3] Min.-Bl. S. 219.

Auftreten vor allen Klassen der Bevölkerung berufenen, der dienstlichen Vorschriften und ihrer Gründe hinreichend kundigen Beamten erfordert." Lemke, Polizeiinspektor zu Osnabrück und selbst aus dem Unteroffizierstande hervorgegangen, tritt dagegen lebhaft für die bisherige Art der Stellenbesetzung ein und sucht die vorhandenen Übelstände auf einem ganz anderen Gebiet[1], worauf wir noch im weiteren Verlauf dieser Darstellung zurückkommen werden. Gewiß wird niemand etwas dagegen einzuwenden haben, wenn die Stellen der Inspektoren und Kommissare mit Referendaren und verabschiedeten Offizieren, sofern diese sich dazu eignen, Lust dazu haben und sich, **was namentlich bei ehemaligen Offizieren von Bedeutung ist, in diese mehr abhängige Stellung zu schicken geneigt** und nicht etwa im ersten Beruf gescheiterte Existenzen sind, besetzt würden, aber wir wollen unsere jetzigen Inspektoren und Kommissare doch nicht über die Gebühr herabsetzen; nennt doch schon Held[2] die Kreise, aus denen sie jetzt meist genommen werden, „ein Material, das an Fleiß und gutem Willen nichts zu wünschen übrig läßt". Durch ihren langjährigen Aufenthalt bei der Truppe haben diese Männer wenigstens meistenteils eine ziemliche Umsicht, ein sicheres Auftreten, die Fähigkeit, sich den verschiedenen Lagen anzupassen, Anordnungen zu erlassen und Befehle auszuführen, gelernt, und die Klagen, welche der Minister 1841 über die Militäranwärter aussprechen konnte, sind heute mit Rücksicht auf die höhere den Mannschaften bei der Truppe zu Teil werdende Ausbildung wohl nicht mehr ganz zutreffend. Wir wollen auch weiter nicht vergessen, daß die Besetzung der gedachten polizeilichen Ämter mit Personen aus einer höheren Lebensstellung wegen des Umfangs der Geschäfte und wegen der Gehaltsfrage sich immerhin nur bei größeren Polizeiverwaltungen durchführen lassen würde. Prüfen wir aber die bezüglich der Anstellung der Polizeibeamten zu rügenden Mängel näher, so werden wir sie im wesentlichen auf zwei Punkte zurückzuführen haben, nämlich

1. auf den Mangel der Vorbildung und
2. auf die Gehaltsfrage.

---

[1] Deutsche Gemeindezeitung 1897, Nr. 34, S. 189 ff.

[2] a. a. O. S. 18. — Wegen Heranziehung verabschiedeter Offiziere zu solchen Stellen vergleiche meinen Aufsatz in den Grenzboten 1886, Bd. II, S. 311 ff.

1. Der Mangel der Vorbildung ist nicht nur bezüglich der Unter- und Subalternbeamten zu beklagen, er macht sich auch in den höheren Stellen und — ich darf es wohl bei aller Ehrfurcht, die mir als Träger der Polizeigewalt unterster Instanz gegen alle höheren Instanzen innewohnt, behaupten — auch mehrfach in den höheren Instanzen geltend; die alleinige juristische oder allgemeine verwaltungsrechtliche Ausbildung genügt nicht, ebensowenig wie für den höheren Steuer- oder Postbeamten. Ich kann dies aus meiner eigenen Erfahrung bestätigen. Hatte ich mich auch von meiner Beschäftigung als Referendar an stets lebhaft für das Polizeiwesen interessiert, so war doch meine Beschäftigung bei den Gerichten und später als Rechtsanwalt nicht geeignet, mir ein tieferes Eindringen in den Polizeidienst zu ermöglichen. Und als ich dann 1882 die Polizeiverwaltung in Hildesheim übernahm, ohne irgend etwas vorzufinden, woran ich mich hätte in meine Stellung einarbeiten können, wohl aber gezwungen, fast sämtliche vorgefundene Beamten erst einzuschulen[1], da brauche ich wohl niemandem zu sagen, welche Arbeit meiner harrte, und wie ich selbst oft in schwerste Verlegenheit geraten bin. Die Verhältnisse haben mich dann gezwungen, eine Menge praktischer Fragen an der Hand der Gesetzgebung und Litteratur durchzuarbeiten. Ich habe viele dieser Studien zu Nutz und Frommen meiner, vielleicht in ähnlicher Lage befindlichen Berufsgenossen veröffentlicht, und aus den vielen mir zugegangenen Briefen und Beurteilungen geht hervor, wie angenehm dies gar manchem gewesen ist, und wie nötig diese alle eine besondere Vorbildung für den Polizeidienst fanden. Daß heutzutage die weitaus größte Zahl der Polizeibeamten von Gemeinden angestellt wird, ist kein Grund, etwa zur Schonung des — eigentlich auf einem ganz anderen Gebiete liegenden — städtischen Selbstverwaltungsrechts, von dem Erfordernis der genügenden Vorbildung abzusehen, ebensowenig wie es zugegeben werden könnte, daß z. B. die von den Gemeinden angestellten Geistlichen oder Lehrer der für ihren Beruf notwendigen Vorbildung entbehrten, oder daß zugegeben werden könnte, daß da, wo vom Bürgermeister oder sonstigen Gliedern der städtischen Verwaltung die Erlangung einer höheren Ausbildung in der juristischen oder verwaltungsrechtlichen Laufbahn verlangt wird, auf diese zu Gunsten einer bestimmten Person würde verzichtet werden können. Es ist

[1] Vgl. mein Buch: Der Polizeidienst in städtischen Polizeiverwaltungen in Preußen. Berlin 1896. S. III.

nun leider nicht zu verschweigen, daß in dieser Beziehung unsere Aufsichtsbehörden nicht selten der Vorwurf trifft, daß sie bei der Bestätigung der anzustellenden Polizeibeamten aus übermäßiger Achtung vor dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden von dem Nachweis der für einen Polizeibeamten erforderlichen Befähigung absehen. Ich schreibe dies in vollem Bewußtsein davon, daß bei Anwendung der hier ausgesprochenen Grundsätze mir selbst die Bestätigung zur Übernahme meiner Polizeiverwaltung nicht hätte erteilt werden dürfen, wenn ich nicht vorher einen Kursus bei einer anderen Polizeiverwaltung durchgemacht gehabt hätte, ich schreibe dies aber auch im vollen Bewußtsein davon, daß mit einem derartigen Verlangen sowohl dem Dienst als auch mir selbst wesentlich genützt worden wäre, und ich glaube, mich nicht unparteiischer äußern zu können. Man muß allerdings zur Entlastung der Aufsichtsbehörden darauf hinweisen, daß ja die richtigste Gelegenheit, sich zum Polizeibeamten auszubilden, nämlich eine Vorschule, fehlt. Die jetzige Art, die Beamten auszubilden, ist durchaus ungenügend. Denn erstens wird auf diesem Wege die Ausbildung der Beamten nach den Verhältnissen einer jeden Polizeiverwaltung und nach dem persönlichen Geschmack ihres Leiters besonders bewirkt, zweitens aber sollen die im Probedienst stehenden Beamten vom ersten Tag ihrer Annahme an als Gegenleistung gegen den ihnen gezahlten Gehalt bereits Dienst thun, und man ist also gezwungen, Leute zum Dienst zu verwenden oder zuzulassen, von denen man bestimmt weiß, daß ihnen der Dienst noch unbekannt ist, und von denen man immerhin doch einen Teil wegen ungenügenden Bestehens des Probedienstes demnächst wieder zu entlassen gezwungen ist, worauf dann der alte Tanz von neuem beginnt; drittens aber ist bei der aus finanziellen Gründen selbstverständlich möglichst knappen Besetzung der Stellen außer etwa bei sehr großen Polizeiverwaltungen gar keine Zeit vorhanden, um den neu zugehenden Beamten eine besondere theoretische Ausbildung zu Teil werden zu lassen. Das Diktieren von Vorschriften, nach denen zu handeln ist, oder die diesem entsprechende Unterweisung während der täglich abzuhaltenden Rapporte ist und bleibt ein Notbehelf. Es ist dies eben der Hauptmangel, daß es keine Gelegenheit giebt, sich zum Polizeibeamten überhaupt auszubilden.

Für die höheren Instanzen besteht aber noch ein weiterer Mangel der Vorbildung; es sollte billig, sei es bei einer Regierung, einem Oberpräsidium oder im Ministerium, niemand als Decernent in

Polizeisachen thätig sein, der nicht längere Zeit bei einer Polizeiverwaltung erster Instanz praktisch gearbeitet hätte. Wie kann man denn von einem solchen Beamten verlangen, daß er die eigenartige Thätigkeit eines Polizeibeamten erster Instanz richtig beurteilen werde, wenn diese ihm so gut wie fremd ist? Der Regierungsreferendar bringt zwar längere Zeit bei einem Landrat zu, lernt auch dort die allgemeinen Grundsätze der Polizeiverwaltung. Tiefer aber kann er in die polizeiliche Thätigkeit mit all ihrer Verantwortlichkeit, ihren Schwierigkeiten im Verkehr mit dem Publikum dort nicht eindringen, wenn er auch den neueren Anforderungen entsprechend länger als bisher beim Landrat beschäftigt wird, weil alle nicht ganz unerheblichen Städte von der landrätlichen Polizeigewalt ausgenommen sind. Später bearbeitet der Referendar bei der Regierung Polizeisachen in der Beschwerdeinstanz, erfährt aber dort auch meist nicht, was alles vorausgegangen ist und vorausgehen mußte, ehe die Sache aktenmäßige Gestaltung annehmen konnte; gerade die so sehr großen Schwierigkeiten des Verkehrs mit dem Publikum, nach deren Erkenntnis oft die einzelne Sache eine ganz andere Gestalt annimmt, als sie ohne diese erscheint, kann er auch dort nicht kennen lernen. Schließlich kommt der Referendar auf drei Monate zu einer städtischen Verwaltung, während welcher Zeit aber auch seine Teilnahme an der Polizeiverwaltung, wenn sie überhaupt stattfindet, die geringste ist. Da nun der Staat die Polizeiverwaltung — wohl meist aus finanziellen Gründen[1] — immer mehr von sich streift, so wird es dem Referendar oder Assessor immer schwieriger, ja es ist ihm in manchen Regierungsbezirken ganz unmöglich, einmal bei einer staatlichen Behörde zu arbeiten, die ausschließlich mit Polizeisachen zu thun hat. Weil aber die Polizeiverwaltung doch nur in einem nicht ganz kleinen städtischen Gemeinwesen zur vollen Entfaltung kommt, so fehlt einem derartigen Beamten, welcher nicht in der Polizeiverwaltung einer solchen Stadt oder bei einer königlichen Polizeidirektion ernstlich und während einer nicht zu kurzen Zeit gearbeitet hat, doch zu leicht die Fähigkeit zur Beurteilung einer solchen Thätigkeit: er weiß nicht, welche Anforderungen an die Polizeibeamten und deren Leistungsfähigkeit gestellt werden, welche Schwierigkeiten ihrer Dienst-

[1] Vergl. meinen Aufsatz: Bemerkungen zum preußischen Gesetz betr. die Kosten Königlicher Polizei-Verwaltungen in Stadtgemeinden vom 20. April 1892 in Labands Archiv für öffentliches Recht, Bd. VIII (1893) S. 585 ff., namentlich S. 588, 589.

führung entgegenstehen, unter welchen unaufhörlichen Störungen sie zu arbeiten haben, welchen unausgesetzten Reizungen sie ausgesetzt sind, denen allen sie ohne Empfindlichkeit gegenüber stehen sollen. Hat nun ein Verwaltungsbeamter dies nicht persönlich kennen gelernt, so wird er als Regierungsrat, als Rat beim Oberpräsidium oder im Ministerium nur schwer in der Lage sein, in einer Beschwerdesache richtig zu sehen, und es bedarf keiner Bemerkung, wie leicht infolge davon die erste Instanz in ihrer Thätigkeit gelähmt oder in ihrer Autorität gegenüber dem Publikum geschädigt, andererseits aber auch eine berechtigte Beschwerde aus dem Publikum nicht genügend berücksichtigt werden kann.

Wegen der Mittel zur Beseitigung dieser Mängel muß auf die Ausführungen zu C I 1 verwiesen werden.

2. Aber es gehört noch etwas zweites sehr Wichtiges dazu, um gute Beamte zu erhalten, das ist eine angemessene Regelung der Gehaltsfrage.

„Am Golde hängt,
Nach Golde drängt
Doch alles",

sagt nicht nur Fausts Gretchen. Damit aber steht es meist sehr schlecht, wie ein nur flüchtiger Blick in eine tabellarische Übersicht über die gezahlten Gehälter[1] sofort ergiebt. Was kann man denn z. B. für einen Gehalt von 900 Mark jährlich heute noch erhalten? Soll der Polizeiexekutivbeamte aus leistungsfähigeren Kreisen entnommen und als obrigkeitliche Person geachtet werden, so muß er einen Gehalt beziehen, der mindestens das Einkommen eines gewöhnlichen Tagelöhners übersteigt. Soll der Polizeibeamte überhaupt unabhängig vom Publikum dastehen, so muß er vom Sergeanten oder Schutzmann an bis zum Vorstand der Polizeiverwaltung einen seinen Verhältnissen entsprechenden auskömmlichen Gehalt beziehen, damit er nicht durch Nahrungssorgen verleitet werde, auf diese oder jene Art sich Nebeneinkommen zu verschaffen zu suchen. Ich könnte gar manches Beispiel aus allen Kreisen der Polizeibeamten angeben, wo gerade die geringe Besoldung Anlaß zu den traurigsten Verirrungen wurde und zum Scheitern des Lebensschiffleins des betreffenden Beamten geführt hat. Aber abgesehen von dem Umstand, daß aus hier

[1] Vgl. z. B. Klinckmüller: „Statistik der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der deutschen Gemeindebeamten" in der außerordentlichen Beilage zur deutschen Gemeinde-Zeitung, Jahrgang 1892 — oder Held a. a. O. S. 10 ff., 31 ff.

nicht zu erörternden Gründen die Neigung, sich den Civilversorgungsschein durch zwölfjährigen Militärdienst zu erwerben, fortwährend abnimmt, ist diese schlechte Bezahlung wesentlich die Ursache davon, daß sich sehr viele tüchtige Männer, die sich früher dem Polizeidienst gewidmet haben würden, nunmehr von diesem, ja an sich schon mit genügenden sonstigen Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten versehenen Beruf fern halten, wodurch das für die Besetzung der Unter- und Subalternbeamten zu verwendende Material selbstverständlich in keiner Weise gehoben wird. Es ist ja richtig, daß die Gehalte nach den örtlichen Verhältnissen verschieden geregelt werden müssen, es ist aber unbedingt ein Grundgehalt festzusetzen, unter den nirgends gegangen werden dürfte.

Die Art und Weise, wie hier bessernd Hand anzulegen sein könnte, wird uns zu C I 2 beschäftigen.

Wir gelangen damit

II. zu den Mängeln bezüglich der Organisation der Polizei. Dabei drängen sich verschiedene Punkte zur Betrachtung auf, nämlich

1. die Zersplitterung der Polizei,
2. die Organisation der städtischen Polizei und
3. der Mangel an einer allgemeinen und gleichmäßigen Regelung des Dienstes.

Untersuchen wir diese Punkte im einzelnen.

1. Die Polizei leidet vor allem unter ihrer Zersplitterung, und diese ist wieder als eine doppelte:

a. zwischen Stadt und Land und
b. innerhalb der Städte selbst

vorhanden.

a. Die Zersplitterung zwischen Stadt und Land erblicke ich selbstverständlich nicht darin, daß für die ländlichen Bezirke andere Beamte als für die städtischen angestellt sind; denn die Notwendigkeit der verschiedenen Beamten für Stadt und Land ergiebt sich aus der Notwendigkeit, das Staatsgebiet in einzelne, in sich durch die Interessen der Bewohner verbundene und nach außen abgeschlossene Verwaltungsbezirke zu teilen, deren jeder seine eigene Obrigkeit haben muß. Aber ich finde die Zersplitterung darin, daß die Beamten der verschiedenen Bezirke nach einer ganz verschiedenen Weise organisiert sind und jeden Zusammenhanges entbehren, selbst wenn die Polizei in der Stadt von einer königlichen Behörde verwaltet

wird. Die für die Handhabung der Ortspolizei auf dem Lande bestehende Landgendarmerie ist nicht nur vollständig abweichend von der königlichen oder städtischen Polizei in den Städten und zwar ganz wie eine militärische Truppe uniformiert, sondern sie gilt auch als ein militärisches Corps und steht deshalb in Erinnerung an längst vergangene Zeiten und längst überwundene Verhältnisse unter Offizieren, gleichzeitig aber, da sie nun doch einmal zur Handhabung der Ortspolizei bestimmt ist, auch unter dem Landrat als Inhaber oder Leiter der Ortspolizei. Dem Landrat sind die Gendarmen bezüglich der Dienstobliegenheiten unterstellt, während in Rücksicht auf Ökonomie, Disciplin, Gerichtstand und innere Verfassung die Gendarmerie militärisch eingerichtet ist[1]. Wie leicht hierdurch eine Störung des Dienstes, eine Zersplitterung der Kräfte der Gendarmerie hervorgerufen werden kann und häufig hervorgerufen wird, bedarf keiner Bemerkung. Es entsteht aber auch der weitere Übelstand, daß zwischen den Exekutivbeamten der Gendarmerie und Ortspolizei nicht immer die nötige Fühlung besteht, erstere sich über letztere, namentlich wenn diese in städtischen Händen ist, hoch erhaben fühlt; jeder, der in die Lage gekommen ist, Beamte beider Kategorien einmal gleichzeitig beschäftigen zu müssen, wird mir dies gewiß zugeben; durch Äußerungen wie bei der Begründung des Polizeikostengesetzes (vgl. oben A) wird dies selbstverständlich nur noch gesteigert. Einen Zweck hat diese militärische Organisation der Landgendarmerie schon lange nicht mehr: zu größeren Abteilungen können die Gendarmen nicht zusammen gezogen werden, weil bei ihrer verhältnismäßig geringen Zahl damit ihr gewöhnlicher Dienst zu schwer leiden würde; bei Manövern thun die dazu kommandierten Kavalleriemannschaften denselben Dienst, den etwa Gendarmen thun könnten und der doch wesentlich nur im Schutz der Fluren und im Absperren gefährdeten Geländes besteht, in Kriegszeiten wird die Feldgendarmerie auch am zweckmäßigsten aus besonders dazu kommandierten Kavalleriemannschaften gebildet, denen zur Leitung einige höhere Polizeibeamte beigegeben werden müssen, wie es zur Leitung der Thätigkeit der Gendarmerie, soweit es sich um wichtigere Aufgaben handelt, auch erforderlich ist. Sollten aber größere Abteilungen der Landgendarmerie einmal zu-

[1] Vgl. die in Hue de Grais' Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen, 10. Aufl., Berlin 1891, S. 295, Anmerk. 27 u. 28 angezogenen Gesetzesstellen.

sammen gezogen werden, so wäre dasselbe zu erzielen, auch wenn die Gendarmen als Civilbeamte angesehen würden.

b. Aber auch innerhalb der Städte selbst herrscht vollständige Zersplitterung der Polizeiverwaltung infolge davon, daß in einer Anzahl von Städten königliche Polizeiverwaltung eingeführt ist. Ich will zunächst nur darauf hinweisen, daß die königliche Polizei für wertvoller gilt wie die städtische, was sich bis auf das Selbstbewußtsein des königlichen Schutzmannes gegenüber dem städtischen Polizeisergeanten erstreckt[1], infolge davon ein gemeinsames Arbeiten zwischen den benachbarten Städten oder auch nur zwischen der Polizeiverwaltung einer Stadt und dem Vororte dieser Stadt, wenn in dem einen Teil städtische, im anderen staatliche Polizei besteht[2], nicht unwesentlich erschwert wird. Ein solcher Zustand wird ja allerdings durch die Gesetzgebung und Verwaltung wesentlich gefördert. Um dies nur kurz darzulegen, will ich nochmals auf die zu A mitgeteilte Stelle aus der Begründung des Gesetzes, betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, verweisen. Daß die städtischen Polizeibeamten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes als Zeugen zu erscheinen haben, mit geringeren Reisekosten und Tagegeldern abgefunden werden wie die Gendarmen oder königlichen Schutzleute, ist bekannt[3]. Der Schutzmann ist nicht verpflichtet, der Alters- und Invaliditätsversicherung beizutreten, wohl aber, wenn keine besonderen Gründe ihn davon befreien, der Polizeisergeant, sofern er noch nicht die Pensionsberechtigung erdient hat[4]. Wegen der Einberufung von Polizeibeamten zu den Truppen[5] herrscht die Ungleichheit, daß die Schutzmannschaft und Gendarmerie nach § 125 Ziffer 4 der Wehrordnung vom 22. November 1888 von der Einberufung zu den Truppen im Falle der Mobilmachung befreit sind, nach Anmerkung**) dazu hierunter aber nur die im Staatshaushalt als solche aufgeführten Beamten zu verstehen sind, nicht die

---

[1] Vgl. bei Laband a. a. O. Bd. VIII, S. 545, 593 ff.

[2] Vgl. meine Ausführungen in den Grenzboten, Jahrg. 1886, Bd. III, S. 243 u. 244.

[3] Vgl. auch meinen Aufsatz in der Deutschen Gemeinde-Zeitung Jahrg. 33, S. 37.

[4] Desgl. daselbst S. 229.

[5] Desgl. daselbst Jahrg. 34, S. 101 ff., wo ich nachgewiesen habe, daß diese Verschiedenheit nur einem ganz leicht entschuldbaren Versehen ihren Ursprung verdankt, ohne jedoch Erfolg zu Gunsten der städtischen Polizeibeamten erzielt zu haben.

von den Gemeinden angestellten „Polizeidiener", gleichviel ob sie Schutzmänner heißen; die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstklassen als die Schutzleute und Gendarmen, kann zwar, wenn auch nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde bescheinigt werden, es ist aber ein allgemeiner Erlaß in dieser Richtung trotz einer darauf abzielenden Petition von 143 deutschen Städten an den Reichskanzler nicht geschehen, und die Befreiungsanträge einzelner Polizeiverwaltungen für ihre sämtlichen Beamten oder einen Teil davon haben ihr Bedenken.

Ganz abgesehen hiervon ist auch namentlich durch das Gesetz über die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden vom 20. April 1892 eine Zersplitterung herbeigeführt, wie ich das an einem anderen Ort näher ausgeführt habe [1]. Nunmehr ist auch da, wo eine königliche Polizeiverwaltung besteht, eine Spaltung der polizeilichen Thätigkeit in Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei herbeigeführt, die schließlich zu dem im Königreich Sachsen gültigen System führen muß, wonach der Magistrat (Stadtrat) mit seinen Untergebenen die „Wohlfahrts-", die Polizeidirektion mit ihren Untergebenen die „Sicherheitspolizei" zu handhaben hat. Dies ist eine Teilung, mit Rücksicht auf welche das Publikum nie weiß, an welchen Beamten es sich wenden soll, und die verschiedenen Beamten in Gefahr kommen, sich in ihrer Thätigkeit zu kreuzen oder, was das wahrscheinlichere ist, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten lieber beiderseits nicht einzuschreiten [2]. Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts geben genügende Beispiele dafür, welche Schwierigkeiten jetzt damit verbunden sind, festzustellen, ob es sich um einen dem Magistrate überlassenen Zweig der polizeilichen Thätigkeit oder um einen solchen, für den die allgemeine Polizei zuständig ist, handelt. Ich werde zu 2. auf diese Frage bezüglich des Unterschiedes zwischen der Baupolizei und der übrigen Polizei zurückkommen. Eine leidlich erkennbare Grenze ist da gar nicht mehr zu ziehen.

2. **Jedoch auch da, wo nur städtische Polizeiverwaltung vorhanden ist, finden sich erhebliche Mängel in der Organisation.** Ich komme hier zunächst

a. auf die bereits zu 1b **erwähnte Trennung zwischen dem dem Magistrate einerseits und dem der allgemeinen**

[1] Vgl. Laband a. a. O. Bd. VIII, S. 585 ff., namentlich S. 586, 587.

[2] Vgl. auch meine ausführlichen Darlegungen bei Laband, Band V, S. 47 ff.

Polizeiverwaltung andererseits zustehenden Anteil an der polizeilichen Thätigkeit zurück, worüber zu streiten namentlich seit Erlaß des Polizeikostengesetzes von 1892 und den darauf hin gezogenen Folgerungen auch innerhalb der städtischen Verwaltung etwas sehr gewöhnliches geworden ist. Es mag hier als ein besonders hervorstechendes Beispiel der Streit um das Gebiet der Baupolizei hervorgehoben werden, auf dem man in Gemäßheit der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bald nicht mehr weiß, wer einzuschreiten hat und häufig genug ein förmliches Beweisverfahren darüber eingeleitet werden muß, welche Behörde zuständig ist. Ich habe diesen Punkt für sich selbständig bearbeitet und muß, da es hier zu weitläufig werden würde, genau darauf einzugehen, auf jene Ausführungen verweisen; sie werden in dem nächsten Heft von Labands Archiv erscheinen.

b. Dabei will ich gar nicht von dem Widerstreit zwischen den städtischen und staatlichen Interessen reden, in welche der Polizeiverwalter unaufhörlich hineingezogen wird[1], der ihm einerseits das Leben sehr erschweren, andererseits aber auch die Aufsichtsbehörde oft in unangenehme Lagen bringen kann — will ich mich nur darauf beziehen, daß

c) die Polizeiverwaltung meist — in Hildesheim nicht — dem (ersten oder zweiten) Bürgermeister unterstellt ist, was diesen zunächst zwingt, zwei Seelen in seiner Brust zu haben, sodann ihn aber auch durch seine Überlastung mit Arbeiten dahin führt, daß er einem Zweige seiner Thätigkeit eine verminderte Aufmerksamkeit zuwendet; dieser Zweig ist ganz selbstverständlich vom Standpunkt des Bürgermeisters aus die Polizeiverwaltung. Hierdurch entsteht dann im wesentlichen der von den zu A erwähnten Stimmen beklagte Zustand, daß die Polizeiverwaltung in den Händen von Subalternbeamten liegt und aus Mangel an Zeit eine genügende Überwachung und Unterweisung der Polizeibeamten durch eine für das Amt zu fordernde Höhe der Lebensstellung und Kenntnisse nicht erfolgen kann. Ich will für diese Behauptungen einige Zeugenaussagen aus den verschiedenen Verhandlungen des Landtages über das Polizeikostengesetz anführen[2]. Sie betreffen zum Teil auch das zu A und zu B II 1 b besprochene. Der Abgeordnete von Heydebrand und der Lasa erklärte: „ob darunter (nämlich unter der Billigkeit)

[1] Vgl. meine Ausführungen in den Grenzboten, Jahrg. 1896, Bd. III, S. 244.

[2] Vgl. bei Laband VIII, S. 593 ff., 602.

nicht die Leistungsfähigkeit derselben (der städtischen Polizei) vom polizeilichen Gesichtspunkt leidet, ist mir durchaus zweifelhaft. Ich bin übrigens bisher der Meinung gewesen, daß im allgemeinen die Polizei da, wo sie in den Händen königlicher Beamten ruht, straffer und besser arbeitet als da, wo sie von den Städten gehandhabt wird."

Der Abgeordnete Barth sagt: „Der zweite Bürgermeister in den Städten ergänzt in der Regel den ersten, er arbeitet das aus, wozu der erste die Anregung gegeben hat, und wenn der zweite Bürgermeister die Polizei verwaltet, so ist es nach den Erfahrungen, die mir mitgeteilt sind, durchaus nicht zum besten mit der Polizeiverwaltung bestellt, weil er, wie gesagt, eine ganz andere Thätigkeit, ich möchte sagen, eine Büreauthätigkeit entwickelt. Es wird dann immer dahin kommen, daß unter der Aufsicht des ersten Bürgermeisters irgend ein Unterbeamter mit der Polizei betraut wird, und das halte ich in den größeren Städten durchaus nicht für wünschenswert."

Der Minister Herrfurth äußert sich dahin: „Ich kann höchstens zugeben, daß (die Verwaltungspolizei) sich ebenso gut in den Händen der Stadtgemeinden befinde. Es liegt allerdings die Gefahr vor, daß die anderen kommunalen Rücksichten auf die Ausübung der Polizei nicht immer den günstigsten Einfluß haben, und vom rein polizeilichen Standpunkt aus gesehen, muß ich sagen, auch diese Zweige befinden sich mindestens ebenso gut in den Händen der königlichen Polizeiverwaltung als wie in den Händen der Städte."

Der Abgeordnete v. Kölichen sprach sich dahin aus: „Darüber kann meiner Ansicht nach gar kein Zweifel bestehen, daß in den Städten, die königliche Polizeiverwaltung haben, in ganz anderer Weise für die Sicherheit gesorgt wird, als wie in denen mit eigener Polizeiverwaltung. Das liegt auf der Hand. Die größere Anzahl der Polizeimannschaften, die einheitliche Leitung, die Disciplin, die dort herrscht, muß doch dahin führen, daß diese Polizeiverwaltung besser geführt wird als in den Städten, wo dies fehlt."

Der Abgeordnete Barth sagt dann noch, daß die „Polizeidiener" auch in den Städten mit über 10000 Einwohnern „herumbummeln".

Der Abgeordnete von Diest äußert sich endlich: „Wenn der Chef, der beide Verwaltungen (nämlich die der Stadt und der Polizei) zu führen hat, nicht mehr in der Lage ist, beide Zweige vollständig zu übersehen und beherrschen zu können, dann kommen die traurigen Auskunftsmittel, daß ein Stadtrat entweder selbständig dafür ernannt

wird, oder daß der Oberbürgermeister einen Stadtrat mit Genehmigung der Aufsichtsinstanz mit der Polizeiverwaltung betraut. Das ist immer ein mißliches Auskunftsmittel, da fehlt uns, was für jede wirksame Polizei unerläßlich ist, das Gefühl der selbständigen persönlichen Verantwortlichkeit."

Auf die unter A mitgeteilte Äußerung der Begründung des Entwurfs zum Polizeikostengesetz über die städtische Polizei mag hier noch zurückverwiesen werden.

Der Schwerpunkt aller dieser Klagen liegt in der Vermengung der Thätigkeit der Polizei- und der sonstigen Stadtverwaltung, die sich teilweise geradezu ausschließen.

Dann mag auch darauf hingewiesen werden, daß für die Entscheidungen in Polizeisachen drei höchste Gerichtshöfe berufen sind, das Kammergericht beziehungsweise das Oberlandesgericht, das Oberverwaltungsgericht und das Reichsgericht. Alle drei Gerichtshöfe können z. B. über die Gültigkeit ein und derselben Polizeiverordnung zu entscheiden haben, das Reichsgericht, wenn es sich etwa um einen Fall von Widerstand gegen die Staatsgewalt handelt, zu dessen Begründung die Ausführung einer rechtsgültigen Polizeiverordnung durch einen Beamten gehört, das Kammergericht als höchster Gerichtshof in Landesstrafsachen im Fall einer Verurteilung wegen einer Übertretung der betreffenden Polizeiverordnung und endlich das Oberverwaltungsgericht, wenn wegen einer auf Grund einer solchen Polzeiverordnung erlassenen polizeilichen Verfügung eine Verwaltungsklage erhoben worden ist. Wie soll es werden, wenn alle drei Gerichte verschieden erkennen? Daß ein solcher Fall denkbar ist, dafür kann ich einen analogen Fall, wenn auch auf einem etwas anderen Gebiet, anführen. Gelegentlich eines Maurerstreiks verbot ich im Jahre 1890 das Aufstellen von Streikposten in der Nähe des Bahnhofes mit Rücksicht auf die Sicherung des Straßenverkehrs, meine Verfügung wurde auf erhobene Verwaltungsklage vom Bezirksausschuß aufgehoben, ein Urteil, welches das Oberverwaltungsgericht bestätigte, weil die Verfügung nur gegen zwei Personen gerichtet gewesen sei, die nicht einmal in anstößiger Form die zureisenden Maurergesellen angeredet hätten, die Anhaltung und Ansprache dieser durch die beiden Streikposten aber eine so geringfügige gewesen sei, daß man darin keine Belästigung für diese erblicken könne[1]. In neuester Zeit aber hat

[1] Urteil des Ob.-Verw.-Ger. in Sachen Polizei-Direktion Hildesheim gegen Elbe u. Gen. vom 21. Januar 1891. O. V. G. I, 71.

das Oberlandesgericht zu B...... das Streikpostenstehen für einen nach § 360, Satz 11 Reichsstrafgesetzbuchs zu bestrafenden groben Unfug erklärt, wenn auch nur einige wenige Personen Posten gestanden hätten und wenn auch nur einzelne oder gar keine zuziehenden Arbeiter angehalten worden seien, weil alle hätten darauf gefaßt sein müssen, angeredet zu werden, worin eine Belästigung zu finden sei, wie denn auch die Beobachtung der übrigen Passanten daraufhin, ob sie etwa zureisende Maurergesellen seien, eine Belästigung des Publikums enthalte[1]. Da damals der Minister des Innern meinen Antrag auf Bestellung eines Kommissars zur Wahrung des öffentlichen Interesses abgelehnt hatte, obgleich solches anderweit geschehen ist, so muß ich annehmen, daß der Minister damals die Ansicht der Verwaltungsgerichte teilte, während der Minister jetzt auf dem Boden des oberlandesgerichtlichen Urteils steht, da es das mit den Vorentscheidungen im Ministerialblatt bekannt macht. Es könnte aber auch anders sein, und welcher höchstrichterlichen Entscheidung soll man dann folgen?

3. Endlich aber ist der Mangel einer allgemeinen gleichmäßigen Regelung des Dienstes zu beklagen. Dieser Mangel hängt vielleicht damit zusammen, daß, wie schon oben angedeutet, auch in den höheren Instanzen nicht immer Männer beschäftigt sind, welche die Gelegenheit hatten, sich vollständig mit den Grundsätzen und Bedürfnissen der Polizei vertraut zu machen, die nun aber zur Beaufsichtigung und Oberleitung der unteren Polizeibehörden berufen sind; wofür sie auch vielleicht aus den angegebenen Gründen kein besonderes Interesse hegen können. Zum Teil rührt dieser Mangel auch von der oft übermäßigen Rücksichtnahme auf die Selbstverwaltung der Städte her, infolge deren es die Oberbehörden nicht selten unterlassen, auch in solchen, dem Gebiet der eigentlichen Stadtverwaltung nicht angehörigen Angelegenheiten, allgemeine Anweisungen zu erlassen oder Revisionen abzuhalten. Eine jede Polizeiverwaltung muß sich also selbst helfen, und da wir ebensoviel Polizeiverwaltungen wie Städte haben, so besitzen wir auch ebensoviel Organisationen und Dienstanweisungen, was selbstverständlich den Polizeidienst nichts weniger als fördert[2].

Damit gelangen wir

[1] Urteil des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 30. August 1897 (Min.-Bl. 1898, S. 28.

[2] Wegen der Abhülfe dieser Mängel vergl. unter C 2.

III. zu den Mängeln, welche in der Regelung der Zuständigkeit und der vorgeschriebenen Formen des polizeilichen Verfahrens liegen, und mögen diese beiden Punkte getrennt behandelt werden.

1. Was die Zuständigkeit anlangt, so kann ich mich auf das zurückbeziehen, was ich bereits zu II 1 und 2 gesagt habe, was auch hier angeführt werden könnte. Insbesondere aber mag noch der Mängel der Zuständigkeit der Polizeibehörden im Strafverfahren gedacht werden[1]. Diese ist in ganz besonders merkwürdiger Weise geregelt, indem einmal der Polizei die verschiedenartigsten Thätigkeiten zugewiesen sind, gleich, als ob sie zu allem fähig sei, indem man ihr aber andererseits die engsten Schranken zieht, damit sie ja nicht ausschweife. Diese Mängel zeigen sich namentlich in zwei Richtungen, nämlich

a. im Ermittelungsverfahren und
b. in der Vertretung polizeilicher Interessen vor Gericht, insbesondere nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung.

a. Die strafbaren Handlungen zu ermitteln, ist die Polizei durch § 161 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.G.B., S. 253) verpflichtet, auch sind nach Schwarzes Bemerkungen zu diesem Paragraphen in den größeren Städten die Verhältnisse der Polizei so geordnet, „daß von der Polizeibehörde ein vollständiges und energisches Eingreifen erwartet werden darf". Trotzdem aber sind der Polizei die engsten Schranken für ihre Bewegung gesetzt, wobei, wie die Begründung zum Gerichtsverfassungsgesetz sagt, „die Leitung der Sicherheitspolizei durch die Staatsanwaltschaft wesentlich dazu beitragen muß, der ersteren eine gesetzliche Haltung zu verleihen"[2]. Es ist deshalb notwendig erschienen, eine Anzahl Polizeibeamter zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu bestimmen und nur diesen Beamten steht, und auch nur in dieser Eigenschaft, das volle Recht zum Einschreiten im Ermittelungsverfahren zu, z. B. das Recht zur Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Da nun die Vorsteher, wenigstens der größeren Polizeiverwaltungen, glücklicherweise nicht zu solchen Hülfsbeamten ernannt zu werden pflegen, so sind sie allerdings damit auch von der vollen Leitung des

---

[1] Vergl. meinen ausführlichen Aufsatz darüber in den Grenzboten, Jahrgang 1885, Bd. I, S. 325 ff.

[2] Kommentar zu d. deutschen Strafprozeßordnung. Leipzig 1878, S. 309.

den ihnen untergebenen Beamten obliegenden Ermittelungsverfahrens ausgeschlossen und müssen es daher auf den guten Willen ihrer Beamten ankommen lassen, ob diese solche Maßnahmen, welche die Vorgesetzten vielleicht für erforderlich halten würden, auszuführen für gut befinden wollen oder nicht. Diese „Hülfsbeamten“ selbst aber stehen unter doppelten Vorgesetzten, dem Polizeiverwalter und dem Staatsanwalt und sind „in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu leisten“, welche letzteren „jene ihnen untergeordneten Beamten durch Exekutivstrafen zur prompten Erledigung der ihnen erteilten Aufträge anhalten können“ [1]. Es bedarf keiner Bemerkung, zu welchen Schwierigkeiten ein solch verwickeltes Verhältnis führen kann, wo nicht gar muß, wenn nicht zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei das allerbeste Einvernehmen und beiderseits der beste Takt herrscht, und wie andererseits unter Umständen die Ermittelungen in bedenkliche Stockungen geraten können, wenn der Staatsanwaltschaft im einzelnen Fall nicht sofort ein „Hülfsbeamter“ zur Verfügung steht, weil ja alle übrigen Beamten der Polizei, einschließlich des Polizeiverwalters, durch ihre mangelnde Zuständigkeit zur Vornahme oft gerade der wichtigsten Maßnahmen am Einschreiten verhindert sind. Der für die „Hülfsbamten“ entstehenden persönlichen Unannehmlichkeiten nicht zu gedenken.

b. Vor dem Strafgericht ihre Interessen zu vertreten ist die Polizeibehörde nie in der Lage. Die Staatsanwaltschaft braucht nicht auf die Ersuchen der Polizei einzugehen, und diese selbst kann nicht ihre notwendig erscheinenden Anträge zum gerichtlichen Austrage bringen, wie dies den Steuerbehörden und sogar jedem Privaten gestattet ist, der ja selbst durch das Gericht die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage zwingen lassen kann. Die Polizei kann deshalb auch nicht die Entscheidung einer höheren Instanz bezüglich einer für sie noch so wichtigen Frage herbeiführen, wenn die Staatsanwaltschaft ihr nicht dazu behülflich ist; und es giebt doch eine Menge Fragen, bezüglich deren die Polizei eine Entscheidung oft auch gerade in präjudizieller Richtung herbeigeführt zu sehen dringend wünschen muß, ohne daß die Staatsanwaltschaft selbst ein Interesse daran hat, oder das Interesse der Polizei vollständig zu würdigen im stande ist, wie ja auch dem erkennenden Richter aller Instanzen jegliche Kenntnis der polizeilichen Thätigkeit fehlt.

[1] Schwarze a. a. O. S. 85 zu § 153.

Ganz besonders treten diese Mängel im Verfahren nach voraus- gegangener polizeilicher Strafverfügung, auf dem eigensten Gebiet der Polizeiverwaltung hervor, indem es ja auch hier Sache der Staats- anwaltschaft ist, ob überhaupt und wie sie die Verfolgung der jetzt nur als Anklageschrift zu betrachtenden Strafverfügung bewirken und ob sie gegen freisprechende Urteile Rechtsmittel ausführen will.

Daß hierdurch die Polizei und deren Thätigkeit häufig in ein recht schiefes Licht geraten müssen, bedarf wohl nicht der Bemerkung, sie muß deshalb manche ungünstige Beurteilung bei den Gerichten und im Publikum über sich ergehen lassen, nur weil sie nicht in der Lage war, ihren Standpunkt und die von ihr entwickelte Thätigkeit klar zu legen und zu vertreten.

Man könnte noch verschiedene weitere Übelstände im Straf- verfahren aufzählen, die der Polizei zum Nachteil gereichen, es würde aber zu weit führen, wenn an dieser Stelle darauf eingegangen werden sollte, und ich kann daher nur auf die genaueren Ausführungen davon in den bereits angezogenen Aufsätzen verweisen.

Auch wegen der übermäßigen Heranziehung der Polizei zu Hülfe- leistungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften z. B. bei Ver- haftungen oder Transporten, bei Vorführungen von nicht freiwillig erscheinenden Angeschuldigten, bei Ermittelungen darüber, ob ein Verurteilter seine Strafe antreten kann oder zahlfähig ist, u. s. w. — lauter Dinge, welche die Polizei übermäßig belasten und von ihrer Hauptthätigkeit abziehen — kann ich auf meine diesbezüglichen Aus- führungen in der deutschen Gemeinde-Zeitung, Jahrgang 1889, S. 22 ff. hinweisen.

Damit gelangen wir

2. zu dem Verfahren und dessen Mängeln, und es mag hier

a. zunächst der Verwaltungsgerichtsbarkeit und

b. des Zuvielregierens anstatt des Verwaltens

gedacht werden.

a. Wir gedenken also zunächst der Verwaltungsgerichts- barkeit. Wenn Stengel[1] für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrer jetzigen Gestalt eine Lanze einzulegen für nötig hält, so übersieht

---

[1] Verwaltungsarchiv Bd. III, S. 177 ff., aber dagegen Zorn, daselbst Bd. II, S. 75 ff. und meinen Aufsatz in diesem Jahrbuch Bd. XII, S. 197 ff.

er dabei, daß die abfälligen Kritiken darüber nicht Angriffe auf die Einrichtung einer scharfen Rechtskontrolle überhaupt, sondern nur auf die Art und Weise, wie diese ins Leben gerufen worden ist, darstellen. Es verhält sich damit ebenso, wie mit den Angriffen auf das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung, bei dessen Erlaß man gleichfalls einen unendlich guten Grundgedanken in einer geradezu ausgesucht unpraktischen Form ins Leben gerufen und damit die größte Unzufriedenheit erregt hat.

Indem ich nun bezüglich der Ordnung der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und deren Mängel auf meine Ausführungen in diesem Jahrbuch 1888, S. 1278 ff. verweise, will ich hier nur auf die mit dem jetzigen Verfahren verbundene große Weitläufigkeit aufmerksam machen und dafür einige Beispiele anführen, die mehr als alle Ausführungen sagen.

aa. Am 21. August 1885 bezw. am 28. Mai 1886 verhängte ich über je einen bissigen Hund Maulkorbzwang[1]. Weil die von diesen beiden Verfügungen betroffenen Personen alle ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmittel anwandten, so endete das Verfahren durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts im ersten Falle am 13. Mai 1887, also nach ein und dreiviertel Jahren, im zweiten Falle am 16. Juni 1887, also nach dreizehn Monaten, und inzwischen konnten die Hunde, obwohl ich den Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung entzogen hatte, ruhig weiter beißen, da das bei der vollständigen Vermögenslosigkeit der Eigentümer beider Hunde allein als erfolgreich anzusehende Zwangsmittel der Haft wegen der Rechtshängigkeit der Sache ausgeschlossen war und mir doch wohl niemand hätte zumuten wollen, die Hunde auf eine so ungewisse Zeit hin in polizeiliche Verwahrung und Verpflegung zu nehmen, für welche ich nie Ersatz erhalten hätte, wodurch ich aber möglichenfalls zur Ersatzpflicht verbunden worden wäre, wenn z. B. einer der Hunde eingegangen wäre.

bb. Der kürzlich verstorbene Graf Fred Frankenberg teilt in der zweiten Beilage zu Nr. 195 der Berliner „Post“ vom 9. März 1893 einen Fall mit, in dem es anderthalb Jahre dauerte, bis die Frage entschieden wurde, ob ein Steinbruch nach den mit Rücksicht auf die Sicherheit der Anlieger erlassenen Bestimmungen betrieben werde; während dieser ganzen Zeit war also entweder kein Schutz gegen die etwaigen Übergriffe des Steinbruchsbesitzers zu finden oder

[1] Vgl. das ausführlichere über diese Fälle in diesem Jahrbuch S. 1283.

dieser wurde, falls den von ihm gegen die polizeilichen Verfügungen eingelegten Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung verweigert worden wäre, möglichenfalls ungerechtfertigterweise in seinem Betriebe gestört. Der Inhalt der endlichen Entscheidung ist hier ohne Bedeutung.

cc. Am 14. März 1893 erließ ich eine Verfügung dahingehend, daß der Betrieb einer mit gesundheitsschädlichem Geräusch verbundenen Feilenhauerei eingestellt werden solle [1]. Hiergegen wurde am 22. März Verwaltungsklage beim Bezirksausschuß erhoben, der durch Urteil vom 4. Juli meine Verfügung aufhob. Gegen dies Urteil führte ich die Berufung aus, die Akten gingen am 14. Oktober an das Oberverwaltungsgericht ab, welches bereits am 15. Februar 1894 auf Aufhebung des ersten Urteils erkannte und die Klage zurückwies; dies letzte Urteil wurde den Beteiligten am 3. April zugestellt, worauf ich meine Verfügung selbstverständlich bald zur Ausführung brachte. Niemand wird bestreiten wollen, daß in diesem Fall recht schnell verhandelt worden ist, und dennoch war der Ablauf von mehr als einem Jahre nötig, um die Schädigung der Gesundheit zu beseitigen.

dd. Der Inhaber eines Wandergewerbescheins wurde durch richterliche Erkenntnis vom 21. März 1893 wegen Betrugsversuchs zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Da mit Rücksicht hierauf die Zurücknahme des Wandergewerbescheins gerechtfertigt war, so erhob ich bereits am 13. Mai beim Bezirksausschuß Klage auf Entziehung des Scheines, woraufhin wegen der Ferien des Bezirksausschusses erst am 4. September Verhandlungstermin abgehalten werden konnte, in dem selbstverständlich die Entziehung ausgesprochen wurde. Das Urteil wurde dem Beklagten am 21. September zugestellt, er legte — zwecks Fristgewinnung — Berufung ein, wovon ich am 1. November Mitteilung erhielt; meine noch am selben Tag verfaßte Gegenerklärung ging mit den Akten am 10. November nach Berlin ab, jedoch erst durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 19. April, zugestellt am 2. Juli 1894, wurde die Berufung zurückgewiesen. Das ganze Verfahren, das fast vierzehn Monate gedauert hatte, war also mit allen seinen Kosten umsonst gewesen; denn als die Zurückziehung des Wandergewerbescheins endlich rechtskräftig geworden war, galt dieser überhaupt schon seit sechs Monaten nichts mehr, neun Monate lang aber hatte der Inhaber des Scheines unrechtmäßigerweise das Wander-

---

[1] Vgl. die genauere Darstellung dieses Falles im Preußischen Verwaltungsblatt, Jahrgang XV, S. 585.

gewerbe betreiben dürfen. Es mag dabei auch hervorgehoben werden, daß der Beklagte nicht einmal durch Auferlegung der Kosten bestraft werden konnte, weil er bei vollständiger Vermögenslosigkeit solche zu zahlen doch nicht imstande war.

ee. Ich kann noch ein fingiertes Beispiel geben. Nach der Verfügung des Ministers des Innern vom 1. Juli 1850[1] können die der öffentlichen Unzucht ergebenen Frauenzimmer unter gewissen Voraussetzungen unter Sittenaufsicht gestellt werden, wenn dies auch nicht, wie Korn in seinem als Sonderabdruck aus diesem Jahrbuch 1897, S. 843—870 selbständig erschienenen Aufsatz: Strafrechtsreform oder Sittenpolizei? — Berlin 1897 — irriger Weise sagt, ohne richterliches Urteil, bloß auf Grund der Überzeugung eines Polizeibeamten, zu deren Unterstützung ein Beweisverfahren nicht nötig sei, zulässig ist; es ist vielmehr richterliche Verurteilung oder erwiesene syphilitische Erkrankung die unbedingte Voraussetzung zu dieser Maßnahme. Eine solche Person könnte nun, da man in einem solchen, die weibliche Ehre so sehr berührenden Fall den Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung nicht würde versagen können, trotz ihrer gerichtlichen Verurteilung die Unterstellung unter die Sittenaufsicht durch eine Verwaltungsklage monatelang hinziehen und damit den öffentlichen Anstand und die Gesundheit aufs schwerste gefährden.

Es ließen sich noch viele derartige Beispiele anführen, es mag aber mit den hier gegebenen genügen, einige einschlagende Fälle werden uns noch im weiteren Verlauf dieser Darstellung beschäftigen.

Alle solche Angelegenheiten bringen mit ihrer langwierigen Behandlung nicht bloß Unbequemlichkeiten für die Behörden mit sich oder schädigen deren und des Gesetzes Autorität, sondern sie können ebenso nachteilig für die Beteiligten werden, wenn z. B. bezüglich der Feilenhauerei oder des Steinbruchs die aufschiebende Wirkung der Klage ausgeschlossen und die Besitzer schließlich Recht behalten hätten; bis zur Erledigung der Angelegenheit aber nun mit der Weiterführung ihrer Geschäfte hätten warten müssen, von der Benachteiligung der durch den endlich eingestellten Betrieb Gestörten während dessen Fortdauer gar nicht zu reden. Das beteiligte Publikum tritt aber noch viel mehr als benachteiligt hervor, wenn man z. B. den Fall setzt, daß jemand die Genehmigung zur Anlage einer Wirtschaft oder zur Errichtung eines Baues nachsucht und diese erst mittels eines längeren Verwaltungsstreitverfahrens erzwingen muß,

[1] Min.-Bl. S. 247.

das ohne besonderes Hinwirken auf eine Verzögerung des Verfahrens bequem ein halbes Jahr und länger in Anspruch nehmen kann.

Ich glaube, es bedarf keiner Bemerkung, daß wir es hier mit unhaltbaren Zuständen zu thun haben.

b. Es wird zu viel regiert und zu wenig verwaltet, hat einmal die Kreuzzeitung gesagt, und sie hat mit diesem Ausspruch vollkommen Recht im Hinblick auf den unendlichen Formalismus, der jetzt in unserem Verwaltungsrecht herrscht. Man bedenke die Schwierigkeiten für das Publikum, zu unterscheiden, ob im einzelnen Fall die Beschwerde oder die Verwaltungsklage anzustellen sei und bei welcher Behörde dies zu geschehen habe [1]. Der Bezirksausschuß zu Hildesheim hilft sich dabei in einer materiell im Interesse des Publikums nur sehr anerkennenswerten, formell aber doch vielleicht nicht ganz einwandfreien Weise dadurch, daß er eine aus Irrtum eingereichte Klage zwar zurückweist, dann aber die Akten dem Regierungspräsidenten zur weiteren Entscheidung der Sache zu überschicken beschließt. Man denke ferner an die ungeheure Kasuistik des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237), das für jeden einzelnen Fall eine Untersuchung bezüglich der behördlichen Zuständigkeit voraussetzt. Aber auch eine Durchblätterung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ergiebt zahlreiche Fälle, in denen den Hauptpunkt des Streites die Frage bildet, welche Behörde denn überhaupt zum Erlaß der angefochtenen Verfügung zuständig sei; namentlich die Teilung der polizeilichen Thätigkeit in Gemäßheit des Gesetzes über die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden (siehe oben) hat hierzu reichen Stoff gegeben, insbesondere in der Richtung, ob eine Verfügung baupolizeilicher Natur sei oder einem anderen polizeilichen Gebiet angehört, da immer nur eine der möglichenfalls zuständigen Behörden zuständig sein könne und in jedem einzelnen Fall festgestellt werden müsse, welche dies nun sei. Die zu a genannten Fälle sind Beispiele dafür, wie das Interesse der von den Behörden vertretenen Allgemeinheit oder das des Publikums der Form des Verfahrens geopfert wird. Aber ich kann noch andere Beispiele dafür geben, von denen hier nur zwei genügen mögen.

aa. Im preußischen Verwaltungsblatt, Jahrgang XVI., S. 115 wird ein Verwaltungsstreitverfahren mitgeteilt bezüglich einer poli-

[1] Vgl. meine Ausführungen in diesem Jahrbuch 1888, S. 1278 ff.

[2] Vgl. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVI, S. 272 ff. und die dort angegebenen Beispiele. Vgl. auch II.

zeilichen Verfügung, derzufolge neben dem Verbot, eine Thür nach außen aufschlagen zu lassen, angeordnet war, diese Thür so umzuhängen, daß sie nach innen schlage. Diese Verfügung wurde aufgehoben, nicht weil das polizeiliche Einschreiten unbegründet gewesen wäre, sondern weil eine Schiebethür den gleichen Zweck wie eine nach innen schlagende Thür gehabt haben würde und mithin die angefochtene Verfügung dahin hätte gefaßt werden müssen, daß auch eine Schiebethür genügen würde. Ist denn in der Anbringung einer Schiebethür nicht eine Erfüllung der Auflage durch ein aequipollens zu finden? Das Zunageln der Thür, die Einrichtung einer nach oben zu ziehenden Thür hätte ja auch den gleichen Zweck erreicht; soll nun alles dies in der Verfügung angedeutet oder diese nur dahin gefaßt werden, den vorhandenen Zustand der Thür dahin umzuändern, daß sie nicht mehr nach außen schlage? Würde einer solchen Verfügung nicht der Vorwurf der Unbestimmtheit gemacht werden können? Die Polizeibehörden sehen sich ja nach solchen Entscheidungen geradezu gezwungen, ganz allgemein zu reden, um ja nicht irgend eine Möglichkeit zur Abhülfe des gerügten Mangels abzuschneiden; sie können es ja auch von ihrem eigensten Standpunkt aus ruhig thun, sie selbst haben kein Interesse daran, die Verfügungen anders zu fassen. Das Publikum aber will gern genau wissen, was es thun soll, um der behördlichen Anforderung zu genügen, es wünscht eine möglichst bestimmte Auflage, und gerade eine solche zu geben, sehen sich die Behörden kaum im stande, wenn sie nicht alle möglichen Fälle, wie dem gerügten Übelstande abgeholfen werden könne, angeben wollen, selbst die Angabe, daß diese oder jene beispielsweise angegebene Art und Weise der Abhülfe genügen werde, kann unter Umständen bedenklich erscheinen, weil doch vielleicht aus der Fassung vermutet werden könnte, es liege eine direkte Auflage vor. Wäre es in dem angegebenen Falle nicht angängig gewesen, die Klage zurückzuweisen, weil das Einschreiten der Polizei vollständig gerechtfertigt war, und nur dabei hervorzuheben, daß eine Erfüllung der Auflage durch ein aequipollens gleichfalls als eine genügende Befolgung der Verfügung anzusehen sei[1]?

bb. Aber auch hinsichtlich der Form des einzuschlagenden Verfahrens wird zu viel verlangt. So ist es z. B. in Hildesheim Rechtens, daß die Hauseigentümer oder deren (gesetzlich bestimmte) Stell-

[1] Vgl. ferner in dieser Richtung den Aufsatz: Zur Formulierung polizeilicher Verfügungen im preußischen Verwaltungsblatt, Jahrgang XIX, S. 221 ff.

vertreter die Straßen erforderlichenfalls von Schnee und Eis befreien müssen. Nach ministerieller Entscheidung vom 10. Dezember 1895 (II, 14952) genügt nun, wenn nach einem plötzlichen Schneefall eine solche Beseitigung erforderlich geworden ist, nicht mündliche Bescheidung, sondern es muß vor dem zwangsweisen Einschreiten der Polizei zunächst in Gemäßheit des § 127 Land. Verw. Ges. eine schriftliche Auflage unter Androhung der Fortschaffung durch einen Dritten neben Festsetzung eines Geldbetrages für diese Fortschaffung erlassen werden. Es ist dies gewiß formell vollkommen richtig[1], aber welche Weitläufigkeiten und welche Verkehrsstörungen werden gleichzeitig dadurch hervorgerufen! Ich habe deshalb sofort ein Formular drucken lassen, in welchem nahezu alles, was in Betracht kommen kann, vorgedruckt ist, aber außer der Anfertigung und der Ausfertigung der Verfügung und der dadurch bewirkten Inanspruchnahme des Polizeiverwalters und dessen Bureaus werden mehrere Wege der zu Zeiten starken Schneefalls gerade genügend angestrengten Exekutivbeamten verlangt, ehe eingeschritten werden kann, was alles bei einer mündlichen Aufforderung bezw. Androhung auf Grund der Straßenpolizeiordnung nicht erforderlich wäre, und das Publikum hat nicht den geringsten Nutzen davon, es wird so wie so gleichmäßig gefaßt — aber die vorgeschriebene Form ist strengstens gewahrt.

Geht nach alle dem nicht wirklich die materielle Verwaltung unter dem formellen Regieren unter? Muß dadurch nicht die Autorität der Behörden schwer leiden?

Hierher können wir noch den Mangel eines Polizeistrafgesetzbuches und die dadurch hervorgerufene Notwendigkeit rechnen, mit einzelnen Polizeiverordnungen nachhelfen zu müssen. Die Menge dieser Verordnungen wundert selbstverständlich das Publikum, und wenn man nun noch in Betracht zieht, daß die für eine bestimmte Örtlichkeit berechnete Polizeiverordnung an dieser durch kurze Angabe ihres Inhalts auf einer Tafel angebracht werden muß, so denkt man unwillkürlich an das vor nicht langer Zeit in den Münchener fliegenden Blättern enthaltene „Bild einer norddeutschen Stadt“, die von Alleen von Warnungstafeln umgeben war[2]. Sollte kein allgemeines Polizeistrafgesetz für die ganze preußische Monarchie erlassen

[1] Entsprechend hat das Oberverwaltungsgericht in dem im Preuß. Verwaltungsblatt, Jahrgang XVII, S. 250 mitgeteilten Fall auch geurteilt.

[2] Vgl. meinen Aufsatz „Das Übermaß der Polizeiverordnungen“ im Deutschen Wochenblatt, Jahrgang V (Berlin 1892) S. 251 ff.

werden können, so hätten wenigstens auf zahlreichen Gebieten die Minister oder Oberpräsidenten für das gänze Staatsgebiet oder durch die Provinz Verordnungen erlassen können.

C. Habe ich nun im vorstehenden die vorhandenen Mängel aufgedeckt, so habe ich jetzt auch noch zu zeigen, wie, wenigstens nach meiner Ansicht, diesen Mängeln abzuhelfen sein wird. Wir folgen dabei der Reihenfolge, in der zu B die Mängel hervorgehoben worden sind. Dabei kommt

I. bezüglich der Art und Weise der Besetzung der Stellen

1. die Beschaffung einer entsprechenden Vorbildung und
2. die angemessene Regelung der Gehaltsfrage

in Betracht.

1. In der ersten Richtung unterscheiden wir

a. die polizeiliche Vorbildung überhaupt und
b. die Vorbildung für die polizeiliche Thätigkeit in höheren Instanzen.

a. Zwecks Erzielung der polizeilichen Vorbildung überhaupt müssen Schulen zur Ausbildung der Polizeibeamten errichtet werden und zwar wegen der dabei nicht zu entbehrenden praktischen Anleitung in Verbindung mit einer Polizeiverwaltung[1]. Dies muß und kann aber auch nur auf staatlichem Wege geschehen. Es muß so sein, weil die Polizei allseits, wenn auch auf dem Wege der Delegation durch die Gemeinde, im staatlichen Interesse — im Namen des Königs — gehandhabt wird; es kann aber auch nicht anders gehen, weil immer einzelnen Polizeiverwaltungen dazu die Mittel fehlen, und weil es einer Privat- oder Kommunalanstalt an der nötigen Autorität gebrechen würde, die nötig wäre, um den von der Anstalt ausgestellten Zeugnissen Bedeutung zu verleihen. Eine solche Anstalt hätte jeder, der in den Polizeidienst eintreten will, vom Sergeanten oder Schutzmann bis zum Polizeiverwalter zu besuchen, die Bewerber um die Stelle eines Unter- oder eines Subalternbeamten hätten daselbst die für ihre demnächstige Stelle erforderliche allgemeine Bildung nachzuweisen oder zu erlangen, sie und die Bewerber um die Stellen im höheren Dienst würden daselbst die nötige Gesetzes-

[1] In München besteht eine Königliche Gendarmerieschule.

kenntnis, den Geschäftsbetrieb, den Verkehr mit dem Publikum und die notwendige Selbständigkeit im Auftreten erlernen und ausbilden, indem sie, wenn auch unter der Leitung und der Verantwortlichkeit ihres Lehrers überall selbständig zu handeln hätten und nur allmählich zum Handeln unter eigener Verantwortlichkeit zugelassen würden, etwa wie es jetzt mit den technischen Eisenbahnbeamten oder mit den Gerichts- oder Regierungsreferendaren geschieht, nur mit dem Unterschiede, daß die Ausbildung eine viel kürzere sein könnte, wenn der Bewerber bereits eine juristische oder verwaltungsrechtliche Vorbildung erlangt haben sollte.

Zur Erreichung des hier bezeichneten Zweckes würde für jede Provinz oder für je einen oder mehrere Regierungsbezirke eine Polizeiverwaltung zu bestimmen sein, am besten die am Sitze des Oberpräsidenten oder des Regierungspräsidenten, sei es eine königliche oder eine städtische, die — selbstverständlich unter strengster Aufsicht der ihr vorgesetzten Landespolizeibehörde, die auch besonders auf die Besetzung der Stellen an ihr zu achten hätte — dafür zu sorgen haben würde, daß bei ihr Anwärter für a l l e Stellungen in der Polizeiverwaltung den erforderlichen theoretischen und praktischen Unterricht genießen würden. Die Last für diese Ausbildung würde, wenigstens teilweise, durch die Vermehrung der Arbeitskräfte infolge der Verwendung der Anwärter im praktischen Dienste ausgeglichen, und es könnte zum Teil auch durch Zahlung einer Entschädigung an die Kasse der Polizeiverwaltung durch die Anwärter oder aus Staatsmitteln eine Gegenleistung gewährt werden. Nur wer seinen Lehrkursus bei einer solchen Verwaltung befriedigend erledigt hätte, wäre dann zu einer theoretischen und praktischen Prüfung bei dem Oberpräsidium, dem Mittelpunkt der Provinzialpolizei (dem Polizeipräsidium, s. unten II, 1, c) oder bei der Regierung zuzulassen und würde, wenn er diese Prüfung bestanden hätte, in die Liste derjenigen Anwärter aufzunehmen sein, aus welchen die einzelnen Polizeiverwaltungen die zur Besetzung der bei ihnen frei gewordenen Stellen erforderlichen Kräfte zu entnehmen hätten, soweit sie nicht in der Lage wären, aus ihren eigenen Beamten den einen oder den andern aufrücken zu lassen. Eine solche Einrichtung würde die Selbstverwaltung der Gemeinden auf dem Gebiete der Polizei nicht mehr beschränken, als wie sie jetzt z. B. bezüglich der Wahl von Lehrern oder Geistlichen oder bei der Bestellung von Hebammen u. s. w. beschränkt sind, bezüglich deren sie doch auch auf die Wahl einer genügend vorbereiteten und vom Staate durch Erteilung des Prüfungszeugnisses

als geeignet anerkannten Persönlichkeit beschränkt sind. Die Entschädigung für diese geringe Beschränkung liegt aber in der dadurch bewirkten Gewähr, nur geeignete Personen für die freien Stellen zu erhalten, und sollte eine Gemeinde eine an sich geeignete Persönlichkeit für eine polizeiliche Stellung zu erlangen wünschen, so würde es ihr ja unbenommen bleiben, diese Persönlichkeit auf Gemeindekosten an der betreffenden Stelle ausbilden zu lassen.

b. Aber auch für die polizeiliche Thätigkeit in den höheren Instanzen ist eine geeignete Vorbildung zu verlangen, und diese würde am besten dadurch erlangt werden können, daß nur derjenige eine Stellung in der Polizeiverwaltung der höheren Instanzen erhalten dürfte, welcher eine gewisse fest zu bestimmende Zeit selbständig in der Polizeiverwaltung mindestens einer mittleren Stadt gearbeitet hätte. Will nun der Staat auf dem jetzt eingeschlagenen Wege immer weiter fortschreiten und sich der Polizeiverwaltung in erster Instanz immer mehr entäußern und diese den Gemeinden übertragen, dann würde auch in Zukunft aus den Polizeiverwaltungen dieser Städte eine verhältnismäßige Zahl derjenigen Beamten genommen werden müssen, welche in höherer Instanz über die Thätigkeit der Polizei der ersten Instanz zu entscheiden oder zu referieren haben, und ebenso wird für die Bezirksausschüsse zu verlangen sein, daß darin mindestens ein Mitglied vorhanden sei, das die Polizei praktisch kennen gelernt und ausgeübt hat, weil gerade polizeiliche Angelegenheiten einen Hauptteil der zur Entscheidung der Bezirksausschüsse gelangenden Sachen bilden und bei der jetzigen zahlreichen Mitwirkung von „Laien", die öfter sogar die Mehrheit bilden, die notwendige Kenntnis der von der Polizei zu leistenden Aufgaben nicht immer allzustark vertreten ist.

Dann aber hat die Staatsregierung streng zu prüfen, ob der für eine bestimmte Stelle in einer Polizeiverwaltung ihr zur Bestätigung vorgestellte Beamte sich auch wirklich für diese Stelle eigne, nicht nur infolge seiner Vorbildung überhaupt, sondern auch in Gemäßheit seiner persönlichen Eigenschaften, die je nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse verschiedene sein können und müssen, und nur dann die Bestätigung zu erteilen, wenn alles zu verlangende vorhanden ist. Es ist das kein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden; denn diese verwalten mit der Polizei ein ihnen delegiertes königliches Recht und der Staat kann verlangen, daß sie als Gegenleistung für die Übertragung dieses wichtigen Rechts sich auch bemühen, die dafür notwendigen Anforderungen getreulich zu

erfüllen. Öftere gründliche Revisionen der Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Beamten sich der ihnen beim Eintritt in ihr Amt bewußten Aufgaben und Pflichten auch stets bewußt bleiben; die Beamten selbst werden für solche Revisionen sehr dankbar sein, da sie häufig genug Zweifel entschieden sehen möchten, derentwegen sie nicht bei jeder Gelegenheit von der Aufsichtsbehörde Aufklärung verlangen können, die sie aber im mündlichen Gedankenaustausch leicht und bequem aufzuklären vermögen. Die Aufsichtsbehörde aber andererseits erhält nur durch eine solche Revision ein richtiges Bild über die Thätigkeit der einzelnen Polizeiverwaltungen, während dies Bild ohne diese durch das Tagesgespräch leicht recht schief gerückt werden kann.

2. Eine angemessene Regelung der Gehaltsfrage läßt sich am leichtesten auf dem Wege erzielen, daß seitens des Ministers ein allgemein gültiger Mindestgehalt für jede einzelne der Stellungen festgesetzt würde: der Gehalt eines Schutzmannes oder Sergeanten muß, wie oben (B II 2) gezeigt, mindestens höher sein als der Durchschnittslohn eines besser bezahlten Arbeiters. Die Ausgleichung dieser Gehalte nach den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Polizeiverwaltungen würde sich am besten entweder durch eine verschiedene Regelung des Grundgehalts oder durch Funktionszulagen, Wohnungsgeldzuschüsse u. dgl. erreichen lassen, die alle im Verhältnis der einzelnen Servisklassen für die einzelnen Orte in bestimmter Weise festzusetzen wären[1]. Es würde damit zugleich der Liebhaberei vieler Beamten, recht oft zu wechseln, um eine besser besoldete Stelle zu erhalten, entgegen gearbeitet, weil nun eine Verschiedenheit der Gehalte nur noch im Verhältnis zur Teuerung der Orte, also nur noch relativ, nicht aber absolut vorhanden wäre. Gleichzeitig muß der Anfangs- und der Höchstgehalt und die Steigerung nach Altersstufen festgesetzt werden, um die Beamten vor einer etwaigen Willkür der Gemeindebehörden zu schützen, welche leicht eintreten könnte, wenn die Gehaltssteigerung lediglich vom guten Willen dieser Behörden abhängen sollte, ein Zustand, der auf die dienstliche Unabhängigkeit der Beamten nur lähmend einwirken kann. Endlich aber muß festgesetzt werden, daß die bei einer Polizeibehörde durchlebte Dienstzeit bei jeder andern, in deren Dienst der Beamte berufen wird, bezüglich der Gehalts- und somit auch der Pensions-

[1] Vgl. meine Ausführungen in dieser Richtung in der Deutschen Gemeinde Zeitung, Jahrgang 1889, S. 22.

frage in Anrechnung zu bringen ist. Auch die Militärdienstzeit der Militäranwärter ist bei der Bemessung der Gehalte und deren Steigerung sowie der Pensionen, wenn nicht ganz, so doch zum erheblichsten Teil in Anrechnung zu bringen.

II. Bezüglich der Organisation ist, wie wir oben (zu II) sahen,

1. die Zersplitterung der Polizei zu heben,
2. die Organisation der städtischen Polizei zu bessern und
3. eine gleichmäßige Regelung des Polizeidienstes herbeizuführen.

1. Zur Hebung der Zersplitterung ist neben der gleichwichtigen Organisation der einzelnen Verwaltungen, von der zu B II gesprochen ist, insbesondere folgendes durchzuführen.

a. Zur Beseitigung der Zersplitterung zwischen Stadt und Land ist vor allen Dingen die Landgendarmerie unter Beseitigung der militärischen Organisation, der eigentümlichen Uniformierung und Amtsbezeichnungen ausschließlich der Landesverwaltung und zwar zunächst den Landräten zu unterstellen, wobei sie der übrigen Polizei entsprechend zu organisieren wäre. Die für das jetzt vorhandene Offiziercorps der Landgendarmerie ausgeworfenen Gelder wären zu der so sehr notwendigen Vermehrung der Gendarmerie zu verwenden. Anstatt der Stellen als Gendarmerieoffiziere würden geeignete Stellen in den verschiedenen Polizeiverwaltungen den aus der Armee ausscheidenden Offizieren offen stehen, wo sie voraussichtlich ihre Kräfte besser verwenden könnten als im Dienst bei der Landgendarmerie, der doch über Formalien und Personalien kaum hinausgeht[1]. Kleinere Städte oder Ortschaften, die einen eigenen Polizeibeamten nicht genügend beschäftigen können, sind der Landes-(Kreis-)polizeiverwaltung anzuschließen.

b) Um die Zersplitterung der Polizeiverwaltung der Städte zu beseitigen, sind alle königlichen Polizeiverwaltungen aufzuheben und in städtische umzuwandeln, wenn anders nicht, was nicht zu erwarten ist, die Ansicht durchdringen sollte, sämtliche Polizeiverwaltungen zu königlichen zu machen. Die keineswegs zu unter-

[1] Vgl. hierüber bei Laband VIII, S. 596, 597: Ich weiß, daß diese Behauptung vielen als eine rein ketzerische erscheinen wird: bei näherer Prüfung wird man anders urteilen.

schätzende, repräsentative Stellung der jetzigen königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin und in den Provinzialhauptstädten würde den gleich unten zu c zu erwähnenden Revisionsbeamten zu übertragen sein.

c. Im Anschluß an das zu a und b gesagte und als weiteres Mittel zur Erreichung der dort genannten Zwecke wäre für jede Provinz oder für mehrere Regierungsbezirke und selbstverständlich für Berlin allein je ein natürlich in königlichen Diensten stehender Polizeibeamter zu bestellen, der außer dem Decernat in Polizeisachen an seinem Wohnsitz mindestens alle zwei Jahre einmal sämtliche, seinem Dienstbezirk angehörigen Polizeiverwaltungen gründlich revidieren und für gleichmäßige Handhabung des Dienstes sorgen müßte. Gleiche Beamte wären im Ministerium des Innern zu bestellen, die neben der Bearbeitung der dorthin gelangenden Polizeisachen sich auf dem laufenden bezüglich der stattgehabten Revisionen in bestimmten ihnen überwiesenen Provinzen hielten und von Zeit zu Zeit einzelne Nachrevisionen bewirkten. Es würde dies den Revisionen der Gerichte durch den Landgerichts- oder Oberlandesgerichtspräsidenten, der Staatsanwaltschaft durch die vorgesetzten Behörden entsprechen, und diese Revisionsbeamten, deren Bestellung hier vorgeschlagen wird, würden etwa eine ähnliche dienstliche Stellung in ihrem Fache haben wie ein Regierungs- und Forstrat oder ein Landforstmeister in dem seinigen[1]. (Vergl. auch 3.)

2. Bezüglich der Organisation der Polizei in den Städten ist es

a. zunächst nötig, daß, und zwar vom Minister für das ganze Staatsgebiet festgestellt wird, welche Dienstzweige der Polizei und welche der Verwaltung des Magistrats anzugehören haben. Entgegen der jetzt durch den so unglücklich gefaßten § 6 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 getroffenen Regelung und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts muß dies in klarer und ich möchte sagen logisch begründeter Weise geschehen, am besten würde es derart zu bewerkstelligen sein, daß der Polizei alle Fälle überwiesen würden, in denen es sich um die Abwendung von Gefahren, die Ausübung der

[1] Lemke will bei der Polizei eine gleiche Trennung, wie sie jetzt bei der Gendarmerie besteht, einführen, eine dienstliche und eine militärisch disciplinarische Beaufsichtigung und Leitung durch getrennte Behörden durchgeführt sehen: dies würde nur eine neue Zersplitterung ins Leben rufen, während ich möglichste Vereinfachung anstrebe.

autoritativen Zwangsgewalt handelt, dem Magistrat der positive Teil der inneren Verwaltung[1].

b. Sodann muß die Polizeiverwaltung unter einen selbständigen, mit der für sein Amt erforderlichen Ausbildung versehenen Beamten gestellt werden, der nur die Polizeiverwaltung zu leiten hat. Der Einheitlichkeit der städtischen Verwaltung wegen soll er, wenigstens für die Beratung der die Polizei berührenden Fragen, gleichzeitig Mitglied des Magistrats sein oder doch wenigstens mitberaten, wenn er auch wegen seiner starken anderweiten Beschäftigung naturgemäß von der allgemeinen städtischen Verwaltung erheblich zurücktreten wird.

c. Ferner hätte der Minister allgemein zu bestimmen, welche Polizeikräfte in jeder Gemeinde vorhanden sein müssen, wie groß die Zahl der Sergeanten (Schutzleute) u. s. w. sein muß, was für Subalternbeamten vorhanden sein müssen und welcher Art der Beamte, der an der Spitze der einzelnen Polizeiverwaltung stehen soll, sein muß. Hierbei würde eine Parallele mit den entsprechenden staatlichen Beamten, z. B. der Post oder der Steuer, einzuhalten sein, sodaß an der Spitze der Polizeiverwaltung eines Stadtkreises ein in der Ausbildung dem Landrat gleicher Beamter zu stehen hätte, während in kleineren Orten andere Beamtenkategorien die Polizei leiten könnten. Diese Beamten wären den betreffenden Staatsbeamten im Gehaltsbezug gleich zu stellen, insofern nicht etwa der Mangel der Lebenslänglichkeit bei der Anstellung eine höhere Besoldung rechtfertigen würde.

3. Auch ist dann der Polizeidienst gleichmäßig zu regeln. Dies geschieht am besten auf dem Wege, daß der Minister gleichmäßige Dienstanweisungen für alle Polizeiverwaltungen erläßt, die soviel Spielraum haben, daß der Oberpräsident oder Regierungspräsident nach den Bedürfnissen seines Bezirkes und der Polizeiverwalter nach den örtlichen Verhältnissen in einem bestimmten Rahmen Ergänzungen vornehmen kann. Die Handhabung dieser Dienstanweisungen ist, wie schon gesagt, durch regelmäßige gründliche Revisionen festzustellen.

Auch wären, solange zwischen königlicher und Gemeindepolizei unterschieden werden soll, die Beamten der verschiedenen Verwaltungen bezüglich des Amtscharakters, der Uniform, des Beitritts zur Invaliditäts- und Altersversicherung, bezüglich der Einziehung zu den

[1] Vgl. meine ausführlicheren Auseinandersetzungen bei Laband V, S. 1 ff., namentlich S. 5 ff.

Truppen, des Bezugs von Diäten und Reisekosten u. s. w., vollständig gleich zu stellen.

III. Zur Abstellung der Mängel hinsichtlich der Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens sei noch folgendes bemerkt. Ich weise dabei zum Überfluß nochmals darauf hin, daß niemand daran denkt, die bestehenden Kontrollen, sei es die Verwaltungs-, sei es die Rechtskontrolle und innerhalb des letzteren Gebiets wiederum die durch die Verwaltungs-, Straf- oder Civilgerichte, in irgend einer Weise beseitigen oder auch nur beschränken zu wollen, habe ich doch selbst unter (II) noch eine ganz neue scharfe Revisionskontrolle der Aufsichtsbehörden vorgeschlagen. Diese Kontrollen sollen nur für die Behörden und das Publikum zweckmäßiger eingerichtet werden. Wir wenden uns

1. zunächst zur besseren Regelung der Zuständigkeit und ich kann

a. dabei in erster Linie auf das verweisen, was ich vorhin über die Feststellung der Zuständigkeit zwischen den einzelnen Polizeiverwaltungen innerhalb der Gemeinden oder zwischen Magistrat und Polizeiverwaltung gesagt habe (II, 2—3).

b. Im Ermittelungsverfahren bezüglich der strafbaren Handlungen lasse man entweder die Polizei ganz ausscheiden und überlasse dies ausschließlich den Gerichten und der Staatsanwaltschaft oder, wenn dies, wie wohl anzunehmen ist, unmöglich erscheinen muß, dann gebe man wenigstens der Polizei auf dem überwiesenen, wenn auch noch so beschränkten Gebiete volle Selbständigkeit und lege den vernommenen Auskunftpersonen die Verpflichtung auf, Aussagen zu machen unter Einführung der Strafbarkeit für wissentlich falsche Aussagen.

c. Man gestatte den Polizeibehörden, gleich den Steuerbehörden in den sie angehenden Strafsachen als Nebenkläger mit dem Recht aufzutreten, die Sache auch gegen den Willen der Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Verhandlung zu bringen und Rechtsmittel einzulegen.

d. Man befreie endlich die Polizei von den zahllosen Hülfsleistungen für die Gerichte in Angelegenheiten, die diese selbst besorgen können, die sie aber zu ihrer Erleichterung oder zur Abwälzung der Kosten den Polizeibehörden zuschieben.

---

[1] Vgl. das genauere hierüber und über das folgende in meinen Ausführungen in den Grenzboten 1885, I, S. 325 ff., 388 ff.

e. Auch würde zu bestimmen sein, die Entscheidung welcher unserer drei höchsten Gerichtshöfe im Fall einer Meinungsverschiedenheit die maßgebende sei oder in welcher Form eine solche Meinungsverschiedenheit ausgeglichen werden solle.

f. Es würde das gesagte allerdings voraussetzen, daß man endlich einmal anerkennen würde, auch die Polizeibehörden handelten grundsätzlich nach den Gesetzen und nicht nach Willkür, sodaß man nicht bei jeder passenden oder nicht passenden Gelegenheit Schranken gegen diese angebliche Willkür aufrichten müsse, eine Ansicht, die, nebenbei bemerkt, allmählich bezüglich aller Verwaltungsbehörden anzunehmen zeitgemäß und sehr ersprießlich wäre.

Dieselbe Voraussetzung müßte herrschen, wenn:

2. die Mängel des Verfahrens ernstlich beseitigt werden sollen. Auch in dieser Richtung kann ich im allgemeinen auf meine Ausführungen in diesem Jahrbuche 1888, S. 1267—85 verweisen. Es muß vor allem für ein beschleunigtes Verfahren in eiligen Sachen gesorgt werden, durch Abkürzung der Fristen, durch Abschneidung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht in Sachen, deren Streitgegenstand nur einen geringen Wert hat. Das erste läßt sich in Anlehnung an das R.G. betreffend die Gewerbegerichte vom 19. Juli 1890 (R.G.B. S. 141) erreichen; denn was auf diesem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig ist, sollte auf den anderen Gebieten dieser Gerichtsbarkeit ebenfalls zulässig sein. Die Beschränkung der Instanzen würde sich im Anschluß an die bürgerliche Gerichtsbarkeit regeln lassen.

Ferner würde eine Ausgleichung der verschiedenen Rechtsmittel notwendig sein, damit das Publikum wieder weiß, welches Rechtsmittel es einzulegen habe; das einfachste würde sein, in erster Linie Beschwerde, und wenn die Entscheidung daraufhin nicht gefällt, Entscheidung durch ein Kollegium von Regierungsräten, vielleicht unter Zuziehung eines oder einiger Mitglieder eines Land- oder Amtsgerichts und einiger „Laien“, gleich wie jetzt das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen geregelt ist.

Es wird notwendig sein, die Form des Einschreitens der Behörden nicht höher zu stellen, als den damit auferlegten Zweck; dies wird zunächst die Aufgabe der Verwaltungsgerichte, namentlich unseres obersten Gerichtshofs und der auf Beschwerden verfügenden höheren Instanzen der Verwaltung im engeren Sinne sein. Darüber lassen sich also bestimmte Vorschläge nicht machen. Aber auch die Gesetzgebung müßte einschreiten, die unbedingte Notwendigkeit der

schriftlichen Form für polizeiliche Verfügungen wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, z. B. bei schleunigen und geringfügigen Sachen wie der Straßenreinigung u. dgl. (siehe oben III 2 b. bb.) wäre zu beseitigen: man spricht soviel von der Verminderung des Schreibwerkes, und hier wird die Schriftlichkeit bis zum äußersten getrieben, bei größeren und wichtigeren Aufträgen ist ja gewiß die schriftliche Form der Verfügung notwendig, um eine sichere Grundlage des Verfahrens zu schaffen, nicht aber bei jeder Kleinigkeit, über die ein Zweifel gar nicht bestehen kann. Es müssen mindestens für größere Rechtsgebiete oder für einzelne Angelegenheiten allgemeine Polizeiverordnungen erlassen werden, wenn nicht ein allgemeines Polizeistrafgesetz sollte erlassen werden können. Und so läßt sich noch manches ähnliche wünschen.

Ich bin am Ende. Ich wiederhole, daß mir nichts ferner liegt, als die Polizeibehörden irgend einer Kontrolle zu entkleiden, im Gegenteil, ich glaube gezeigt zu haben, daß ich diese im eigensten Interesse der Polizei so scharf als möglich wünsche, aber auch sowohl wegen der Polizei und nicht zum wenigsten auch mit Rücksicht auf das Publikum besser geregelt, als diese Kontrollen jetzt sind. Ob ich mit meinen Hinweisen und Vorschlägen überall das richtige getroffen habe, mag vielleicht manchem Leser zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls aber wird mir niemand den redlichen Willen, an der Besserung mangelhaft befundener Verhältnisse vorurteilsfrei und nach bestem Wissen und Gewissen mitarbeiten zu wollen, bestreiten können. Und wie sich allmählich immer mehr Stimmen erheben, die auf den hier besprochenen Gebieten Besserungen ins Leben geführt zu sehen wünschen, so darf man hoffen, daß — auf dem einen oder anderen Wege möglichst befriedigende Lösungen für die schwebenden Fragen sich finden werden. Ich spreche den Wunsch aus, daß recht bald **bessernde Hand angelegt werde!**

Aber auch an das Publikum und namentlich an die Presse sei zum Schluß noch ein Wunsch ausgesprochen. Auch von diesen Seiten kann viel zur Hebung der Schwierigkeiten beigetragen werden, wenn man sich an den Gedanken gewöhnen wollte, daß die Polizeibehörden ebenso wie alle übrigen Behörden, nur von guten Absichten beseelt sind und nur das gemeine Beste fördern und im Interesse des Publikums arbeiten w o l l e n. Warum muß fast stets bei der Beurteilung einer polizeilichen Thätigkeit der leitende Gedanke der sein: Ich kenne

die Absichten der Polizei nicht, aber ich mißbillige sie? Könnte nicht seitens des Publikums und insbesondere seitens der Presse mit der Beurteilung der Polizei in einem einzelnen Falle gewartet werden, bis man genau unterrichtet wäre, wie der Fall eigentlich liegt? Gar manche Schwierigkeit würde erspart werden. Und wenn das Publikum sich bemühen wollte, der Polizei ebenso freundlich entgegenzukommen, wie es von den Polizeiorganen behandelt zu werden wünscht, so würde auch wohl von seiten der letzteren manche Handlung und Äußerung unterbleiben, die jetzt — sei es mit Recht oder Unrecht — vom Publikum unangenehm empfunden wird.

Wird von allen Seiten mit ernstlichem guten Willen zugegriffen, dann werden wir auch günstige Ergebnisse zu verzeichnen haben!

— —

Die Kosten der Volksschule in Preußen[1].

Von

Dr. Albert Lotz,
Regierungsrat.

Während es in England bis auf den heutigen Tag noch keine Volksschule giebt, der Elementarunterricht vielmehr von privaten, wenn auch über das ganze Land verbreiteten Vereinen gepflegt wird und erst kaum erkennbare Keime einer Volksschulentwickelung insofern vorhanden sind, als seit 1870 unter gewissen Voraussetzungen und je nach verschiedenen Merkmalen, namentlich nach Verhältnis der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und der Leistungen schwankende Staatszuschüsse zur Unterhaltung einzelner Schulen gegeben werden und eine gewisse Aufsicht durch staatlich beauftragte Organe Platz greift; während in Frankreich die Volksschule, abgesehen von einem flüchtigen Anlauf zur Zeit der Renaissance, erst in den beiden letzten Menschenaltern entstanden ist, nicht ohne in neuerer Zeit eine hohe Blüte zu erreichen, kann die Volksschule in Deutschland ihren Ursprung bis in

---

[1] Litteratur: Verhandlungen des Landtags in der 3. und 4. Session der 18. Legislaturperiode 1896 und 1896/97 über den Gesetzentwurf betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer. — Preußische Statistik, Heft 120, Berlin 1893. — Statistisches Handbuch für den Preuß. Staat, Bd. II, 1893. — Gneist, Die Selbstverwaltung der Volksschule, Berlin 1869. — Gneist, Die staatsrechtlichen Fragen des Volksschulgesetzes, Berlin 1892. — Thilo, Preuß. Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik, 1867. — Strack, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Gütersloh 1872. — E. Levasseur, L'enseignement primaire dans les pays civilisés, Paris 1897 und die daselbst angegebenen Schriften. — v. Massow, Reform oder Revolution, Berlin 1894, S. 95 bis 110 insbes.

die Reformationszeit zurückverfolgen: alle die Momente, welche die charakteristischen Merkmale der Volksschule ausmachen, die zwangsweise Heranziehung aller Kinder, die nicht in ihrer Familie oder sonst gleichwertigen Unterricht genießen, ihre Unterweisung in den für das Fortkommen im bürgerlichen Leben unentbehrlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, ihre Erziehung zu sittlicher Lebensauffassung und Pflichterfüllung, eine wirksame Beaufsichtigung der Schule von Obrigkeitswegen u. s. w., alle diese Momente hatten die Träger der Reformation klar und lebhaft ergriffen und sie zur Geltung zu bringen nicht ohne Erfolg versucht. Die Reformatoren, voran Luther, betonten von vornherein, daß es eine heilige Pflicht der weltlichen Obrigkeit sei, sich des sittlich gesunkenen, ungebildeten und unwissenden hülflosen Volks anzunehmen und es in ähnlicher Weise und mit gleicher Berechtigung wie zum Kriegsdienst auch zu der mit weltlichen Mitteln zu unterhaltenden Schule heranzuziehen[1]. Standen auch die religiösen Tendenzen im Vordergrund, so galt es den Reformatoren keineswegs einseitig um die Reformation der Kirche, sondern sie wollten eine Wiedergeburt des socialen Lebens nach den Forderungen der christlichen Ideale. Dazu war ein allgemeiner Unterricht am wenigsten zu entbehren. Und alle Kirchenordnungen haben dieser Auffassung gemäß Bestimmungen über den Unterricht gebracht, ohne daß um deswillen die Schulen, zu denen ja auch die höheren, später sog. Lateinschulen gehörten, als integrierende Teile der specifisch kirchlichen Einrichtungen erachtet werden dürften. Einerseits zogen diese Ordnungen alles in ihren Bereich, was mit der Reformation in notwendiger oder in zufälliger enger Verbindung stand, andererseits aber waren sie Ausflüsse der territorialen Machtbefugnisse und Gesetzgebung. Trotzdem konnten die Schulen nicht wie Pilze aus der Erde wachsen; das Volk stand der neuen Einrichtung unempfänglich und ablehnend gegenüber, dazu fehlte es fast an allem, was zur Schule notwendig war, an geeigneten Lehrkräften, an Schulzimmern und Mitteln zum Unterhalt der Lehrer u. s. w. Man mußte sich genügen lassen, wenn hin und her im Lande die Pfarrer und unter ihren Augen die Küster — wie es z. B. für Hessen-Kassel die Homberger Reformation von 1526 für alle Städte und Dörfer vorgeschrieben hatte — die Kinder lesen und schreiben lehrten.

In den katholischen Territorien führten die Gegenbestrebungen gegen die Reformation zur Einrichtung von Schulen, welche in der

[1] Siehe Strack a. a. O. S. 23 ff.

Hauptsache den Jesuiten anvertraut wurden. Um 1600 soll es in Deutschland an 1600 solcher Schulen gegeben haben.

Von dem anerkannten Ziel eines allgemeinen Unterrichtes blieb man also weit entfernt. Was aber an Elementar- oder Volksschulen ins Leben getreten war, ging im 17. Jahrhundert in der Zeit und Not des dreißigjährigen Kriegs in der Hauptsache wieder verloren.

Es bedurfte in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert einer neuen Grundlegung, die an die Grundgedanken der Reformation anknüpfend fast in allen deutschen Territorien vom Absolutismus ausging und sich im allgemeinen überall gleichartig gestaltete.

In Brandenburg-Preußen gab der Große Kurfürst 1662 die Anweisung, Kirchen und Gemeinden sollten allen Fleiß anwenden, daß hin und wieder in Dörfern, Flecken und Städten wohlbestallte Schulmeister angeordnet würden. Mit sichtbarem Erfolg nahm sich dann aber Friedrich Wilhelm I., der große Konsolidator der preußischen Staaten, des Schulwesens an. In seinen Schuledikten von 1715 und 1717 machte er es den Pröpsten zur Pflicht, sich die Heranbildung von Schulmeistern angelegen sein zu lassen; den Eltern, ihre Kinder solange in die Schule zu schicken, bis sie im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, im Katechismus und in der biblischen Geschichte hinlänglich unterrichtet wären; ordnete er ein geringes aber festes, für arme Kinder aus der Almosenkasse zu zahlendes Schulgeld an u. s. w. Unter seiner Regierung wurden an 1500 Schulen gegründet. Als Lehrer freilich dienten in der Regel gelernte Handwerker und zwar ursprünglich Schneider, Leineweber, Rademacher, Schmiede, späterhin nur noch Schneider, und sie waren neben dem Verdienst aus ihrer Hände Arbeit angewiesen auf das ziemlich dürftige Einkommen an Schulgeld, auf den Genuß der Küsterwohnung, die zugleich als Schullokal dienen mußte, eines aus der Allmende etwa überwiesenen Ackers und einige Naturalleistungen der Gemeindemitglieder. Aber der Erfolg dieser und anderer Maßregeln, wie Aussetzung von Fonds zur Verbesserung von Schuleinrichtungen, blieb doch ziemlich mittelmäßig. Denn es war natürlich, daß „im Patrimonialstaat die landesherrlichen Verordnungen (durch Magistrate und Gutsherrschaften) eine mehr oder weniger unvollständige Ausführung fanden“ (Gneist). Friedrich der Große schärfte bald nach seiner Thronbesteigung den Adligen ein, sich der Schuleinrichtungen in ihren Dörfern anzunehmen, überließ aber die Regulierung des Unterhalts der Schulmeister ihrem freien Ermessen; doch sollte der Schul

meister jedenfalls von gemeinen Lasten frei bleiben und neben den Naturalien an Schulgeld mindestens zehn Thaler haben. Da nun die Gutsherren die Abgabefreiheit ihrer Güter zu behaupten wußten, fielen die Lasten der Schule in der Hauptsache ganz auf die Hausväter des Schulbezirks. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutete das im Jahre 1763 erlassene, von Hecker, dem Schüler von A. H. Francke, ausgearbeitete Generallandschulreglement, das die Schulpflicht allgemein und endgültig einführte, eine in jeder Gemeinde billig zu repartierende Schulsteuer an Stelle des Schulgeldes vorschrieb, Schulversäumnisstrafen festsetzte und eine Schulaufsicht anordnete, welche den Geistlichen obliegen sollte. Aber auch dieses Reglement stieß auf große Schwierigkeiten und wurde nur teilweise ausgeführt, selbst die Verbesserung der Stadtschulen ging nur langsam vorwärts. Es lag das an der Entwickelung der Staatsverwaltung in jener Zeit, wo die Aufgaben, die der absolute Herrscher der Staatsverwaltung, „dem gemeinen Wesen" stellte, mangels unmittelbarer herrschaftlicher (staatlicher) Lokalbehörden überhaupt den lokalen Organen, den Städten und ihren Magistraten, den Gutsherrschaften in den adeligen Dörfern und bezw. den Oberamtmännern in den herrschaftlichen Dörfern gewissermaßen in Selbstverwaltung gegeben werden mußten, um von ihnen unter Heranziehung der ohnehin schwer belasteten Gemeinden ausgeführt zu werden. Die Anknüpfung der Schulen an die Küstereien und die Übertragung der Aufsicht an die Geistlichen geschah in Ausübung der Landeshoheit: Geistlichen und Küstern als Staatsunterthanen wurden Pflichten auferlegt, die mit ihrem kirchlichen Amt von Haus aus nicht verbunden waren. Jemehr sich das Schulwesen entwickelte, jemehr der Unterhalt der Schulmeister erforderte, jemehr sich zugleich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Aufklärung zu maßgebender Bedeutung erhob, destomehr befestigte sich die Anschauung, daß die Schullast den Einwohnern jedes Orts obliege und nach Verhältnis der gemeinen Abgaben zu tragen sei.

Das allgemeine Landrecht, das diesen Grundsatz festhielt, legte die Leitung der einzelnen Volksschule in die Hände der Gerichtsobrigkeiten und der Ortsgeistlichen, räumte aber den Hausvätern und dem von ihnen gewählten Schulvorstand in den äußern Angelegenheiten eine freilich ziemlich begrenzte Mitwirkung ein. Das Schulwesen stand in jener Zeit unter dem geistlichen Departement, das in Ansehung des Unterrichtswesens 1787 vom Oberschulkollegium abgelöst wurde.

Trotz aller Fortschritte, die es im 18. Jahrhundert gemacht hatte, ließ das Volksschulwesen außerordentlich viel zu wünschen übrig, und die Berichte, welche beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. über den Befund der Schulen erstattet wurden, entrollten ein trauriges Bild. Erst unserm Jahrhundert blieb es vorbehalten, hier Wandel zu schaffen. Nach dem Zusammenbruch des preußischen Staats im Jahre 1806 wurde in der Pflege der Volksschule ein Hauptmittel zur Wiedergeburt des Staats erkannt. Bei der Neubildung des Staatsministeriums wurde zunächst eine besondere Abteilung für das Unterrichtswesen im Ministerium des Innern, 1817 aber ein eigenes Unterrichtsministerium eingerichtet, das mit Hülfe seiner Organe, insbesondere der neuen Bezirksregierungen, einen großen Aufschwung herbeiführte. Die Regierungen wurden mit großen Machtbefugnissen ausgestattet, namentlich in Bezug auf die Veränderung und Neubildung von Schulsocietäten nach freiem Ermessen und ohne Rücksicht auf die Gemeindebezirke.

So glänzend aber die Erfolge der stillen, geräuschlosen Thätigkeit der Bureaukratie waren, das eine Ziel, das vom Anfang des Jahrhunderts an nicht aus den Augen verloren wurde, das die Verfassungsurkunde von neuem aufrichtete, nämlich die Regelung des Unterrichtswesens in einer der modernen Zeit entsprechenden Weise durch ein umfassendes Gesetz — es wurde nicht erreicht. Wenn im Gebiete des allgemeinen Landrechts die zu einem Schulverbande vereinigten Hausväter, in andern deutschen Territorien die politischen Gemeinden oder konfessionell getrennte Schulgemeinden (die Gesamtheit der Konfessionsverwandten einer politischen Gemeinde oder eines örtlichen Bezirks) Träger der Schullast waren, so mochte das solange angemessen und erträglich sein, als diese Verbände im allgemeinen sich in ihrem Bestande wenig veränderten und das Schulbedürfnis im wesentlichen jahraus jahrein gleichblieb, die Gemeinden bezw. Societäten mehr oder weniger in sich geschlossene, von gleichen Anschauungen und Überlieferungen beherrschte Gemeinschaften waren. Jemehr aber mit der modernen Entwickelung des Verkehrs und des Wirtschaftslebens, mit der Freizügigkeit, der Ablösung der Bürger- durch die Einwohnergemeinde, mit Wegfall des Einzugsgeldes der innere historische Zusammenhang zwischen der Schule und dem Kreis der Unterhaltungspflichtigen sich löste, jemehr die Schuleinrichtungen durch äußere Momente beeinflußt wurden, z. B. durch den Zuzug zahlreicher Fabrikarbeiter, zumal aus Betrieben, deren Blüte und Bestand für

die Schulgemeinde und ihre Finanzen belanglos[1], destomehr trat die Notwendigkeit hervor, die Schulunterhaltungspflicht auf breitere Schultern zu legen; jemehr die Schulpflicht als eine Staatsnotwendigkeit erkannt wurde, desto ungerechter wurde die ungleichartige Belastung der Schulverbände empfunden.

Nachdem in den letzten Jahrzehnten der mehrfach unternommene Versuch mißlungen war, das Volksschulwesen in allen seinen Beziehungen zeitgemäß durch ein einheitliches Gesetz zu regeln, blieb nur übrig, zunächst die Verbesserung der Lage der Volksschullehrer unter wesentlicher Beteiligung der Staatsfinanzen und bei thunlichster Schonung der Schulverbände in Angriff zu nehmen. Kein Berufszweig ist im Laufe unseres Jahrhunderts so gehoben, keiner hat sich in allen seinen Beziehungen so gewandelt, wie der Stand der Volksschullehrer, kaum ein anderer hat seine Berufsthätigkeit sich so ausdehnen sehen, wie er. Durch die Einrichtung zahlreicher Seminare, die seit 1810 in immer größerer Zahl errichtet wurden, ist dem Lehrerstand die Bildung und Leistungsfähigkeit vermittelt worden, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vollständig fehlte und die Entwickelung der Volksschule hemmen mußte.

So kam es zum Gesetz vom 3. März 1897, das zwar mit dem 1. April 1897 in Kraft trat, dessen Durchführung aber noch ein volles Jahr in Anspruch nehmen sollte. Es verfolgt das Ziel, in Beziehung auf die Besoldungsverhältnisse auf Jahre hinaus befriedigende Zustände zu schaffen und ohne Überlastung der Schulverbände die berechtigten Wünsche der Lehrer zu befriedigen. Ist dies Ziel erreicht?

[1] Typisch ist das Beispiel in einer nordwestdeutschen Stadt von etwa 10 500 Einwohnern, die ohne wesentliche Zunahme ihrer Steuerkraft wegen Zuzugs einer dürftigen Fabrikbevölkerung die Schulen derart sich vergrößern sah, daß allein die eine, etwa 3/5 der Einwohner umfassende konfessionelle Schulgemeinde von 1880 bis 1896 die Zahl ihrer Lehrer von 8 auf 16, die Schulsteuern von 70 auf mehr als 120 Prozent der Einkommensteuer steigern mußte.

Noch stärker war das Anwachsen der Schulen und Schulabgaben in zahlreichen ländlichen Gemeinden, namentlich in der Nähe größerer Städte.

Es giebt Landgemeinden, wo für die Schulbedürfnisse mehrere hundert Prozent der Einkommensteuer erforderlich sind.

Wenn auch der Staat seit langen Jahren überlasteten Gemeinden widerrufliche Beihülfen gewährt, so reicht das nicht aus, um die Ungerechtigkeit aus der Welt zu schaffen, zumal die betreffenden Staatsfonds nicht sehr reich dotiert sind.

Um dieser Frage näherzutreten, muß man sich die äußere Entwickelung der Volksschule und die dadurch bedingte Zunahme der Unterhaltungskosten und der Belastung der Schulverbände vergegenwärtigen durch folgende Zahlen.

Während es in Preußen 1822 bei einer Bevölkerung von $10^1/_3$ Millionen 20440 Schulen mit 21500 Lehrern und 450 Lehrerinnen und $1^1/_4$ Millionen Schulkindern gab, waren 1864 bei $19^1/_4$ Millionen Einwohnern 26050 Schulen, 33300 Lehrer, 2300 Lehrerinnen und $2^4/_5$ Mill. Schulkinder vorhanden. 1871 war die Bevölkerung auf $24^3/_5$ Millionen angewachsen, wovon $4^1/_4$ Millionen auf die neuen Landesteile kamen. Die Zahl der Schulen betrug 33130, nämlich 25715 in den alten und 7415 in den neuen Provinzen. 1891 betrug die Bevölkerung fast 30 Millionen, 34742 Schulen waren vorhanden, die Zahl der Lehrer hatte sich von 48211 im Jahre 1871 auf 67200, die der Lehrerinnen von 3848 (1871) auf 8900, die der Schulkinder von $3^9/_{10}$ (1871) auf $4^9/_{10}$ Millionen vermehrt.

Die Kosten sämtlicher Volksschulen beliefen sich 1830 auf 7 Millionen Mark (Stadtschulen = $2^1/_3$, Landschulen = $4^2/_3$ Millionen), 1891 aber für die alten Provinzen auf 118 Millionen (Stadt $54^1/_3$, Land $63^2/_3$ Mill.); sie waren also in 60 Jahren auf das 17-fache gestiegen[1], bei einer Vermehrung der Bevölkerung auf das $2^1/_2$-fache. Die Schulunterhaltungskosten in der ganzen Monarchie beliefen sich 1871 auf $55^1/_2$, 1878 auf $100^3/_4$, 1891 auf $146^1/_4$ Millionen, und hatten sich in 13 Jahren mithin um 45 Prozent vermehrt. Von den Schulunterhaltungskosten wurden gedeckt:

	1871	1878	1886	1891
durch Schulgeld	$10^1/_2$ Mill. = $18^3/_4$ %	fast 13 Mill. = $12^3/_4$ %	fast 11 Mill. = $9^1/_3$ %	$1^1/_3$ Mill. = $^9/_{10}$ %
durch Leistungen der Schulverbände	$42^1/_4$ Mill. = 75 %	$75^1/_3$ Mill. = $74^4/_{10}$ %	$91^1/_2$ Mill. = $73^1/_2$ %	$98^1/_3$ Mill. = $67^1/_4$ %
aus Staatsfonds	$2^9/_{10}$ Mill. = $5^1/_2$ %	$12^4/_5$ Mill. = $12^1/_3$ %	14 Mill. = 12 %	$46^1/_2$ Mill. = $31^4/_5$ %

[1] Hierbei ist aber anzunehmen, daß 1830 die Naturalleistungen wohl nicht eingerechnet sind: aus der Statistik geht darüber nichts bestimmtes hervor.

Danach hatten sich die Leistungen der Schulverbände in 20 Jahren um rund 60 Prozent erhöht, obwohl sie prozentual gesunken waren infolge relativ stärkerer Beteiligung des Staats.

Ein Volksschüler kostete 1871 durchschnittlich 14,27 Mk., 1891 aber 29,74 Mk.; auf jeden Einwohner fielen 1871 durchschnittlich 2,26 Mk., 1891 aber 4,88 Mk. an Volksschulkosten.

Die Lehrerbesoldung hatte nach den Ermittelungen von 1819 und 1821 durchschnittlich betragen in der Stadt 212 Thlr., auf dem Lande 85 Thlr., indessen hatten von den 2790 Stadtlehrern noch 122 weniger als 50 und über 1300 weniger als 150 Thlr., von den 18140 Landlehrern aber 323 weniger als 10 Thlr., fast 1200 weniger als 20 Thlr. und weitere 1000—1100 weniger als 100 Thlr. Im Jahre 1859/61 war die Besoldung der Stadtlehrer auf den Durchschnitt von 281, die der Landlehrer auf den Durchschnitt von 181 Thlr., also um 33 bezw. 115 Prozent gestiegen[1].

Im Jahre 1867 hatten in Altpreußen noch 148 städtische und 1778 ländliche Lehrer weniger als 100 Thlr. Gehalt, die Hälfte aller städtischen Lehrer bezog nicht mehr als 250 Thlr. und Zweidrittel der Landlehrer weniger als 180 Thlr.

In ganz ähnlicher Weise hatten sich diese Dinge in den meisten deutschen Territorien, namentlich in den 1866 mit Preußen vereinigten Ländern entwickelt. Durchweg war die Erhöhung der Besoldungen seit den 20er Jahren unseres Jahrhunderts dadurch ermöglicht worden, daß man einmal höhere Schulgelder erhob, ferner die Schulerhaltungspflichtigen (Gemeinden und Schulsocietäten) stärker belastete und endlich in immer steigendem Maße staatliche Dispositionsfonds den Centralunterrichtsverwaltungen zur Verfügung stellte[2].

Seit 1867 wurde in der ganzen Monarchie eine den Zeitverhältnissen angemessene Verbesserung der Lehrerstellen in Angriff genommen. Während die Bemessung der Gehalte im einzelnen jederzeit nach dem lokalen Bedürfnis sich richten sollte, wurden gewisse Minimalsätze aufgestellt, „die ausreichend sein sollten, wenigstens in den unter den einfachsten und dürftigsten Verhältnissen lebenden Gemeinden die Existenz einer Lehrerfamilie sicherzustellen". Dabei sollte

[1] Die höhere Steigerung auf dem Lande wird auf das Wegfallen von Naturalien, z. B. auch des Reihetischs, zurückzuführen sein.

[2] Über die Beiträge des Staats in Preußen siehe Motive zum Gesetzentwurf von 1892, S. 83, 17. Legislaturperiode, IV. Session, Nr. 9 der Drucksachen.

zwischen großen, mittleren und kleinen Städten und weiter zwischen den Erwerbs- und Nahrungsverhältnissen der einzelnen Orte und Gegenden unterschieden, auf die Wohlhabenheit und Teuerung der einzelnen Orte Rücksicht genommen und für mehrklassige Schulsysteme sollten Alterszulagen nach bestimmter Skala vorgesehen werden. Die Gehaltsregulierungen führten dahin, daß seit 1873 bis 1875 neben freier Wohnung nebst Feuerung als Normalgehalt für erste und alleinstehende Lehrer (provinziell verschieden) 750 bis 1200 Mark, für zweite und folgende Lehrer 540 bis 1050 Mark angenommen wurden. In den Städten trat seit den 70er Jahren das Bestreben hervor, an Stelle der feststehenden Gehalte ein System der Besoldung mit Dienstalterszulagen einzuführen mit dem Erfolg, daß 1890 bereits von 216 Schulsystemen in 202 Städten mit mehr als 10000 Einwohnern 170 die sog. bewegliche Skala und nur noch 41 die feststehenden Besoldungen, 5 aber eine gemischte Ordnung hatten. Nach vorbereitenden Schritten ging dann die Staatsregierung dazu über, den Lehrpersonen an Orten unter 10000 Einwohnern staatliche Alterszulagen zu bewilligen und zwar seit 1890—1891 so, daß vom 10. Dienstjahre an 5 Alterszulagen von je 100 Mark für Lehrer und je 70 Mark für Lehrerinnen nach Vollendung des 10., 15., 20., 25. und 30. Dienstjahres gewährt wurden. Im ganzen blieben die Besoldungsverhältnisse außerordentlich verschieden, ohne daß diese Verschiedenheit in den thatsächlichen Verhältnissen begründet gewesen wäre[1]. Die Vielgestaltigkeit der Besoldungsverhältnisse sowie die Unzulänglichkeit des Einkommens der Lehrer in einer großen Zahl von Orten erschwerten die Besetzung der Lehrerstellen und führten auch sonst zu den erheblichsten Unzuträglichkeiten.

Der Vollständigkeit wegen muß ich hier noch einschalten, daß in den Jahren 1888 und 1889 der Staat sich durch Gesetz verpflichtet hatte, bis auf weiteres den Schulverbänden nach der Zahl der Lehrkräfte und in Abstufungen für erste oder alleinstehende und sonstige Lehrer und Lehrerinnen Zuschüsse zu leisten. Diese Maßregel schaffte aber den Schulverbänden als solchen keine fühlbare Erleichterung, weil gleichzeitig für die Kinder der am Schulort wohnenden bezw. dem Schulverband angehörenden Eltern das Schulgeld abgeschafft wurde.

Das Gesetz vom 3. März 1897 über „das Diensteinkommen der

[1] Vgl. die Übersicht über die Gehaltsverhältnisse am 1. Juli 1896 auf S. 36 der Drucks. Nr. 9 der Drucks. des Abgeordnetenhauses 1896/97, VI. Sess. der 18. Legislaturperiode.

Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen" bestimmt nun im wesentlichen folgendes. Alle Lehrer und Lehrerinnen sollen neben freier Wohnung oder ausreichender Mietsentschädigung ein festes, den örtlichen Verhältnissen sowohl wie der etwaigen besonderen Amtsstellung entsprechendes Diensteinkommen haben, welches besteht in einem bestimmten Grundgehalt und neun gleichhohen Alterszulagen, welche nach Vollendung des siebenten Dienstjahres von drei zu drei Jahren gewährt werden, sodaß der Lehrer mit Beginn des 32. Dienstjahres — und in der Regel im Anfang der fünfziger Lebensjahre — in den Genuß des Höchstgehalts seiner Stelle tritt. Die Bemessung der Grundgehalte und der Alterszulagen überläßt es grundsätzlich dem freien Ermessen der Schulverbände, vorbehaltlich der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden, d. h. der Bezirksregierungen. Es verlangt aber, daß diese Sätze so bestimmt werden, daß je nach den Teuerungsverhältnissen des Schulorts den Lehrern ein zwar bescheidenes, aber für eine mittlere (5—6 Köpfe starke) Familie auskömmliches Einkommen gewährt wird, und es sieht Mindestsätze vor, unter die der Schulverband nicht herabgehen darf, die er aber im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit erhöhen kann. Die Mindestsätze für die gewöhnlichen Lehrer an den billigsten Orten der Monarchie bestimmt das Gesetz zahlenmäßig, indem es das Grundgehalt auf 900 Mark für Lehrer, auf 700 Mark für Lehrerinnen, die Höhe des Alterszulagesatzes auf 100 bezw. 80 Mark festsetzt; die Mindestsätze für alle anderen, nicht zu den billigsten Orten des Staats gehörenden Orte zu finden, sowie die Zuschläge, welche den Rektoren, Hauptlehrern oder Lehrern mit kirchlichen Funktionen nach der Bedeutung ihrer Amtsstellung oder nach ihren Mehrleistungen gegenüber gleichartigen Stellen ohne Nebenfunktionen zustehen, zu ermitteln, überläßt es der Ausführung des Gesetzes, mit anderen Worten der Unterrichtsverwaltung und weiterhin den zur endgültigen Festsetzung der Leistungen der Schulverbände im konkreten Fall berufenen Selbstverwaltungsorganen, den Kreis- bezw. Bezirksausschüssen und den Provinzialräten. Weiterhin bestimmt das Gesetz, daß der Staat an die Schulkassen der einzelnen Schulverbände laufende Beiträge zu zahlen hat und zwar für jeden alleinstehenden oder ersten Lehrer 500 Mark, für jeden anderen Lehrer 300 und für jede Lehrerin 150 Mark, aber mit der Einschränkung, daß keiner politischen Gemeinde zu mehr als 25 Stellen Zuschüsse geleistet werden. Sind in einer Gemeinde mehr als 25 Stellen vorhanden, so werden die Staatsbeiträge nur für 25 Stellen gezahlt, wobei die in Ansatz zu bringenden Stellen der

verschiedenen Kategorien nach Verhältnis berechnet werden. Mit derselben Beschränkung (auf 25 Stellen) giebt der Staat Beiträge zu den Alterszulagen, und zwar für jede Lehrerstelle 337 Mark und für jede Lehrerinnenstelle 184 Mark. Zur Bestreitung der Alterszulagen ist für jeden Regierungsbezirk eine Alterszulagekasse gebildet, der sämtliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen angeschlossen sind. Aus ihr werden die sämtlichen Alterszulagen bestritten, der Bedarf wird auf die einzelnen Schulkassen nach der Zahl der Lehrerstellen und nach der Höhe der Alterszulagen umgelegt. Sie ist eine Art Versicherung gegen die je nach Lage des Dienstalters der Lehrer eintretenden Schwankungen in den Ausgaben der einzelnen Schulverbände. Zugleich ermöglicht sie, daß ein Schulverband jeder Zeit ohne Rücksicht auf das Dienstalter jeden ihm genehmen Lehrer berufen kann, ohne dadurch seine Ausgaben zu beeinflussen. Man hat dies als „Lehrerfreizügigkeit" bezeichnet. Es mag schon hier bemerkt werden, daß der staatliche Ruhegehaltskassenbeitrag im Durchschnitt genügt, um die Alterszulagen zum gesetzlichen Mindestbetrag (von 100 bezw. 80 Mark) zu decken, daß aber für je 10 Mark Alterszulage über 100 Mark hinaus ein Kassenbeitrag von 33—35 Mark bezw. über 80 Mark hinaus von 10—12 Mark jährlich den Schulverbänden zur Last fallen wird.

Die Beschlußfassung der einzelnen Schulverbände über die in Ausführung des Gesetzes zu gewährenden Grundgehalte und Alterszulagen ist nun in sachgemäßer Weise in der Art vorbereitet worden, daß in jeder Provinz alle Orte in eine Anzahl (von 4—5) Teuerungsgruppen zusammengefaßt und für jede dieser Provinzialteuerungsgruppen Mindestsätze für Grundgehalt und Alterszulagen der verschiedenen Lehrerkategorien auf Grund sorgfältiger Ermittelungen und Gutachten der Lokalbehörden (Landräte, Lokalschulinspektoren, Kreisausschüsse u. s. w.) ausgemittelt worden sind. Dabei ist etwa so verfahren worden, daß man der untersten Gruppe die billigsten, d. h. die verkehrsärmsten und entlegeneren Landgemeinden, den höheren Gruppen zunächst die größeren Landgemeinden und die kleinsten Städte, ferner die Landgemeinden mit Fabrikbetrieb, sodann mittlere Landstädte und teuerere Landgemeinden mit Fremdenverkehr (Sommerfrischen, Bäder) und schließlich größere Städte und in ihrer unmittelbaren Nähe liegende Landgemeinden mit städtischem Charakter zugewiesen hat. Wo die Schulverbände zur Aufbringung dieser provinziellen Gruppenmindestsätze wirklich unvermögend sind, hilft von der Grenze der Leistungsunfähigkeit an der Staat durch Bewilligung sogenannter widerruflicher

Beihülfen aus. Zur Überschreitung dieser Mindestsätze, die dem staatlich anerkannten Bedürfnis genügen, gewährt der Staat Beihülfen in der Regel nicht. Dazu liegt keine Verpflichtung noch Veranlassung vor, noch würden dazu die verfügbaren Mittel ausreichen.

Wenn auch statistische Nachweise noch nicht vorliegen, so läßt sich nicht verkennen, daß im allgemeinen die Besoldungen der Lehrer wesentlich gestiegen sind, daß aber auch die Aufwendungen der Gemeinden bedeutend gewachsen sind. Vor Verabschiedung des Gesetzes hatten noch mehr als 1200 städtische und 10000 ländliche Stellen weniger als 900 Mark Grundgehalt, mehr als 1900 städtische und als 3000 ländliche Stellen hatten gerade 900 Mark Grundgehalt, weitere 668 städtische und 7611 ländliche Stellen hatten mehr als 900 aber weniger als 1000 Mark Grundgehalt. Die Zahl dieser Stellen befand sich aber unzweifelhaft nicht zum größten Teil an besonders billigen Orten, und in sehr vielen Fällen handelte es sich nicht nur um Erreichung des gesetzlichen, sondern eines höheren Gruppenmindestsatzes. In einem Regierungsbezirke, der keine ausnahmsweise ungünstigen Verhältnisse aufweisen dürfte, beträgt die Mehrbelastung mit Schulausgaben, abgesehen von den gesetzlichen Staatszuschüssen, nicht weniger als 215000 Mark (für die Städte 65000, für das Land 150000 Mark). Hiervon werden rund 40000 Mark auf die Staatskasse übernommen, sodaß den Schulverbänden eine Mehrbelastung von 175000 Mark zufällt. Man wird kaum fehlgreifen, wenn man hiernach für die ganze Monarchie eine Mehrbelastung der Gemeinden und Städte von mindestens 6 Millionen Mark annimmt, was eine Steigerung der Leistungen der Schulverbände gegenüber 1891 um 16% bedeuten würde. Dieser Steigerung der Unterhaltungskosten entspricht es, daß der Staat seinen Dispositionsfonds zu Beihülfen an „leistungsschwache" Schulverbände im Wege widerruflicher Beihülfen für 1898—1899 um 1 Million verstärkt hat, nachdem er bereits im Vorjahre rund um ½ Million erhöht worden war. Zur Durchführung des Lehrerbesoldungsgesetzes waren im übrigen 5⅓ Millionen Mark ausgeworfen worden. Die Mehrbelastung der Schulverbände überhaupt ist bedingt durch die fast durchgängige Erhöhung der Grundgehalte und die Alterszulagekassenbeiträge für die Stellen, denen mehr als 100 Marks-Alterszulagen bewilligt worden sind, sowie durch die mittelbar herbeigeführte Mehrbelastung durch Ruhegehalte.

So sehr anerkannt werden muß, daß die Unterrichtsverwaltung eine möglichst gleichmäßige und gerechte, die Leistungsfähigkeit der Schulverbände berücksichtigende Verteilung der Schullasten angestrebt

hat, so kann doch nicht verkannt werden, daß dies Ziel nicht entfernt erreicht worden ist. Wenn heute jeder Gemeinde höchstens für 25 Stellen gesetzliche Zuschüsse gezahlt werden, so ist das ebenso mechanisch, wie früher die Bewilligung staatlicher Alterszulagen in den Orten unter 10 000 Einwohnern. Die Präsumtion, daß die Orte von mehr als 10 000 Einwohnern leistungsfähiger seien als die kleineren, ist denn doch so unhaltbar, daß es eines Beweises nicht bedarf. Mechanisch ist auch im allgemeinen die Art, wie die Leistungsfähigkeit der Schulverbände bestimmt wird, wenn es sich um widerrufliche Zuschüsse handelt; hier wird nämlich gefragt, wieviel Prozent der direkten Staatssteuern für Schulzwecke aufgewendet werden und vorausgesetzt, daß 60 bis 75 % die Regel bilden. Aber häufig sind Städte von mehr als 10 000 Einwohnern mit öffentlichen Abgaben überbürdet, kleinere haben weniger solche Abgaben, haben vielleicht umgekehrt für die Schulen reiche Einnahmen aus Stiftungsvermögen u. dergl.; die Staatssteuerzuschläge aber wirken auch bei absolut gleicher Höhe verschieden, je nachdem zahlreiche niedrig besteuerte Censiten oder einige wenige hochbesteuerte vorhanden sind. Die Statistik ergiebt eine sehr verschiedene Belastung der Provinzen und Regierungsbezirke mit Schulabgaben nach der Kopfzahl der Bevölkerung überhaupt und getrennt für Stadt und Land[1], die mit der verschiedenen, in der Einkommensteuer zu Tage tretenden Leistungsfähigkeit nichts weniger als Hand in Hand geht schon für die Zeit vor dem Lehrerbesoldungsgesetz. Durch dessen Ausführung sind aber die Ungleichheiten unzweifelhaft noch größer geworden. Die Schulverbände haben also Grund, die Schullast als ungleichmäßig, d. h. ungerecht verteilt anzusehen.

Für die Lehrer und Lehrerinnen ist die durch das Gesetz herbeigeführte oder festgelegte Verschiedenheit noch fühlbarer. Die Besoldungen für gleichartige Stellen sind nicht nur in der Monarchie und innerhalb der Provinzen und der Regierungsbezirke, sondern innerhalb der einzelnen Kreise, ja in benachbarten Orten grundverschieden, nicht aber allein wegen der verschiedenen Teuerungsverhältnisse, sondern vielfach aus dem zufälligen Grunde, daß ein Schulverband über die provinziellen für ihn geltenden Gruppensätze mehr oder weniger hinausgehen zu können geglaubt hat. Und diese Verschiedenheiten sind um so fühlbarer, als sie auch auf die Ruhegehalte einwirken. Diese Ungleichheit liegt im System des Gesetzes; sie kann

[1] Vgl. die Übersicht am Schluß.

nicht vermieden werden, enthält aber den Todeskeim des Gesetzes. Die Lehrer sind die einzige Beamtenkategorie, deren Gehalte so ungleichmäßig bemessen sind. Als Beamte müssen sie betrachtet werden und betrachten sie sich selbst und nicht mit Unrecht: sie sind angestellt an Anstalten, die einem der wichtigsten unmittelbaren Staatszwecke dienen und verfassungsmäßig sowohl wie nach ihrem Ursprung als Einrichtungen des Staats gelten müssen; sie werden teils unmittelbar, teils mittelbar vom Staate angestellt, der Staat sorgt in den Seminaren für ihre Ausbildung, er gewährleistet ihnen ein auskömmliches Einkommen, er beaufsichtigt sie und übt ausschließlich durch seine unmittelbaren Organe die Disciplin über sie. Mögen sie formell und äußerlich Gemeindebeamte oder mittelbare Staatsbeamte sein, virtuell sind sie Staatsbeamte, denen auch auf die Dauer gleiches Diensteinkommen bei gleichen Funktionen, zum mindesten in den Regierungsbezirken oder Provinzen nicht ohne Schaden für die Sache vorenthalten werden kann. Die Besoldung nach Teuerungsgruppen ist insofern nicht richtig, als die Preise der Lebenshaltung allein nicht das Bedürfnis bestimmen. Zudem gleicht sich der Bedarf der Lebenshaltung im engeren Sinne vielfach aus, indem Bedürfnisse, die im größeren und sonst teuereren Orte leicht und wohlfeil zu befriedigen sind, am entlegenen, an sich wohlfeilen Ort unerschwinglich sind, wie z. B. ärztliche Hülfe in Krankheitsfällen, sowie Dinge, die durch Botengänge von fernher geholt werden müssen, deren Zahl Legion ist. Endlich fehlt am kleinen Orte vieles, was der Lehrer für sich und seine Familie schwer entbehrt, die Erziehung der Kinder ist erschwert und verteuert, ja zuweilen in Frage gestellt. So muß nach wie vor das Bestreben der Lehrer sein, in die größeren, zwar „teuereren", aber größeres Einkommen sowie reichlichere Gelegenheit zu Nebenerwerb bietenden Orte zu kommen, und werden sich die kleineren Orte in der Regel auf jüngere, unerprobte oder minder tüchtige Lehrer angewiesen sehen. Mag es Beamtenreihen geben, bei denen eine je nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene Besoldung am Platze wäre, wie etwa bei Unterbeamten (namentlich in der Eisenbahn- und Postverwaltung), die mechanische Funktionen haben, die im Grunde nichts anderes als lebenslänglich engagierte Handarbeiter sind — für die Lehrer, deren Thätigkeit zu den liberalen Berufsarten gehört, paßt es nicht, sie durch verschiedenes Einkommen zu klassifizieren und damit das Niveau ihres ganzen Standes niederzuhalten. Eine verschiedene Bemessung der Gehalte nach Provinzen oder Regierungsbezirken würde allerdings weniger bedenklich und insofern gerechtfertigt

sein, als einerseits die Lehrer im allgemeinen sich aus der Heimatsprovinz und den für die einzelnen Bezirke bestimmten Seminaren rekrutieren, andererseits aber die gesamten äußeren Verhältnisse im Osten und Westen u. s. w. sehr verschieden sind.

Das Gesetz vom 7. März 1897 hat sich ziemlich eng an die bestehenden Verhältnisse angeschlossen und grundsätzliche Änderungen vermieden. Aber für es gilt in der That das Urteil: „es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort". Die Neuregelung der äußern Schulverhältnisse, insbesondere die Schulunterhaltungspflicht ist eine unabweisbare Forderung. Vergegenwärtigt man sich die heutigen Zustände nur einigermaßen, so muß man vom rein praktischen Standpunkt aus einräumen, daß eine gleichmäßige gerechte Belastung nur durch die Übernahme wenn nicht aller, so doch der persönlichen Ausgaben, die eine wachsende Tendenz haben, auf den Staat zu erreichen ist. Diese Entwickelung ist auch ebenso unausbleiblich, so sehr man sich dagegen sträuben mag, wie im Lauf der Zeiten das Heerwesen, das Gerichtswesen, die Verwaltung verstaatlicht worden sind. Während der Vorschlag der Verstaatlichung der Volksschulausgaben vor einem Menschenalter noch eine Verschiebung der Reform ad calendas Graecas bedeutet hätte, so ist er heute nach Lage der Staatsfinanzen nicht mehr undurchführbar. Man braucht nur auf die Summen hinzuweisen, die heute für das Heer und die Flotte aufgebracht werden, Summen, die noch vor 50 Jahren für unerschwinglich gehalten worden wären, heute aber verhältnismäßig leicht und ohne jeden „Druck auf die Steuerzahler" beschafft werden.

Frankreich, das auf eine ähnliche äußere Entwickelung seiner Volksschule zurückblickt, wo auch ursprünglich die Gemeinden die Lasten allein trugen, später aber für einen Teil der Unterhaltungskosten die Departements aufzukommen hatten, der Staat aber subsidiär eintrat, sobald Gemeinde und Departement mit einem bestimmten Steuerzuschlag (nämlich von 8 Zuschlagscentimen) nicht ausreichten, hat denselben Schritt thun müssen, nachdem in den 80er Jahren die Lehrerbesoldungen den Zeitverhältnissen entsprechend, und zwar einheitlich für den ganzen Staat, neu geordnet worden waren und der Bedarf sich so gewaltig gesteigert hatte, daß die bisherigen Leistungen der Kommunen (jene 8 Zuschlagscentimen) nur noch den kleinsten Teil deckten. 1855 hatten die Gesamtkosten der französischen Volksschule 29 1/2 Millionen Franken betragen, wovon die Gemeinden 19, die Departements 5 1/2, der Staat aber nur 5 Millionen beitrugen; 1892 beliefen sie sich auf 186 1/2 Millionen, wovon der Staat nicht weniger

als 126 Millionen zu tragen hatte. Die Departements sind ausgeschieden, und die Gemeinden haben gegenwärtig nur jene 8 Zuschlagscentimen an die Staatskasse abzuführen und für die sächlichen Bedürfnisse zu sorgen.

Würde man in Preußen diesem Beispiel folgen, so würde es sich zunächst darum handeln, etwa 3/4 der zur Zeit von den Schulgemeinden aufzubringenden 120 Millionen zu beschaffen. Die sächlichen Kosten verhielten sich nämlich bis zum Jahre 1896 zu den persönlichen wie 1 : 2, in einer Reihe von Fällen sogar wie 2 : 3. Durch die letzte Erhöhung der Gehälter mag sich das Verhältnis etwa auf 1 : 3 verschoben haben. Da es aber nicht fehlen könnte, daß die persönlichen Kosten bei gleichmäßigen Besoldungssätzen in den Provinzen weiter anwachsen würden, so kann der Bedarf auf 120 bis 130 Millionen geschätzt werden; er würde dem Ertrag der Einkommensteuer ungefähr gleichkommen. Den Schulverbänden aber könnte etwa außer den auf 30 Millionen angenommenen sächlichen Kosten noch ein barer Beitrag von etwa 20—25 Prozent der Einkommensteuer oder 27—33 Millionen auferlegt werden. Der Staat hätte dann die zwar beträchtliche, aber doch für ihn erschwingliche Summe von 100 Millionen aufzuwenden, also ungefähr dieselbe Summe wie die französische Republik. Bei der grundsätzlichen Gleichartigkeit der Schul- und der Militärlasten, die in gewisser Weise Korrelate sind, könnte das kaum einem Bedenken unterliegen. Die damit eintretende Notwendigkeit aber, die auf die Volksschule bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde abzuändern, kann umsoweniger in Anschlag kommen, als einerseits noch wichtigere Verfassungsartikel abgeändert oder aufgehoben worden sind, andererseits aber diese Bestimmungen in der Hauptsache nur die Kodifikation des damaligen Rechtszustandes enthalten, ohne das Wesen und den Bestand des preußischen Staats zu berühren.

Durch das Schlagwort von der Verstaatlichung der Schule braucht man sich im Ernste nicht erschrecken zu lassen. Was in Frankreich die Verstaatlichung der Schule verderblich gemacht und in weiten Kreisen diskreditiert hat, ist nicht die Befreiung der Gemeinden von den Schullasten, sondern die Beseitigung des Einflusses der Kirche und der Religionslehre durch einen farblosen Moralunterricht. Davon ist in Preußen keine Rede. Mit der Verstaatlichung der Volksschul*unterhaltung* braucht keine bureaukratische, lediglich staatlichen Einflüssen zugängliche Verwaltung einzutreten. Im Gegenteil kann und soll sie mit einer gesunden Decentralisation

Hand in Hand gehn. Wenn man Kreisschulbehörden bildet aus dem Landrat, dem geistlichen oder weltlichen Kreisschulinspektor, neben letzterem dem ersten Geistlichen des Kreises, einigen Lokalschulinspektoren und einer Anzahl Kreisausschußmitglieder, in den größeren Städten aber an Stelle des Landrats den Bürgermeister setzt u. s. w. und diesen „Kreisschulämtern" den Teil der Zuständigkeit der Regierungen überträgt, der sich auf die äußern Angelegenheiten bezieht, die technische Aufsicht und die innern Angelegenheiten dem Provinzialschulkollegium oder selbständigen Schulräten überläßt, die unmittelbar dem Oberpräsidenten unterstehen, so erreicht man eine Organisation, bei der der Kirche ein maßgebender und jedenfalls ausreichender Einfluß sicher ist (einmal durch die geistlichen Mitglieder des Kreisschulamts, sodann durch die Beziehungen des Oberpräsidenten zu den oberen geistlichen Behörden) und auch dem Laienelement als dem Träger der Wünsche und Beobachtungen der Eltern eine weitgehende Mitwirkung gewährt wird, die nach den mit den bestehenden Selbstverwaltungsorganen gemachten Erfahrungen nur förderlich sein kann, eine Organisation, die Konflikte zwischen Staat und Kirche nicht aufkommen lassen oder in kollegialischer Beratung ersticken wird, ohne daß ein Rest bleibt.

Wer die heutigen Verhältnisse kennt, weiß sehr wohl, daß Schulvorstände und Schulverbände auf dem Lande kaum ein anderes Interesse an der Schule haben, als daß jede Vermehrung der Ausgaben und eine intensive Inanspruchnahme der Kinder durch den Unterricht und häusliche Aufgaben möglichst verhindert wird, und daß auch in den Städten die Rücksicht auf die Finanzen im Vordergrund steht und vielfach die Entwickelung der Schulen nicht günstig beeinflußt. Letzteres ist noch neuerdings bei den neuen Gehaltsfestsetzungen für die Volksschullehrer in Berlin mit besonderer Deutlichkeit hervorgetreten. Andererseits kann nicht bestritten werden, daß der Einfluß der Schulverbände und ihrer Organe gegenwärtig äußerst gering ist in Bezug auf die innere Einrichtung der Schulen und auf die Erziehung. Hier liegt alles in der Hand der Schulaufsichtsorgane, namentlich der Regierungen und ihrer technischen Departementsräte. In allen diesen Beziehungen kann es nur besser werden, wenn eine Kreisschulbehörde in der oben angedeuteten Art eingesetzt wird.

Auch die Rechte zahlreicher Schulverbände oder einzelner Personen (Gutsherren, Patrone 2c.) zur Berufung der Lehrer brauchten nicht ganz beseitigt zu werden. Tritt an Stelle der Bestallung durch den Gutsherrn, der Wahl durch Schulvorstand oder Schulgemeinde ein

Vorschlagsrecht, so ist das im wesentlichen keine Änderung, da heute überall die Bestätigung der Bezirksregierung nötig ist, in Zukunft aber die Bestallung der Lehrer der Kreisschulbehörde obliegen würde, bei der im allgemeinen der berechtigte Einfluß der beteiligten Kreise wirksamer sein würde, als bei einer rein bureaukratischen Behörde.

Wir zweifeln nicht, daß die Entwickelung der Volksschule in ihren äußeren Beziehungen im kommenden Jahrhundert sich auf dieser Linie bewegen wird. Je eher das Ziel erreicht wird, desto besser. Nichts wird vom deutschen Gerechtigkeitsgefühl dringender gefordert, als eine gerechte, d. h. gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit des Einzelnen angepaßte Verteilung der zur Erreichung der allgemeinen staatlichen Aufgaben nötigen Mittel. Je weniger der Einzelne sich über ungerechte Belastung durch Schulabgaben zu beklagen haben wird, desto größere Anerkennung wird die Schule finden, desto segensreicher und glücklicher wird sie sich entfalten und dem wahren Fortschreiten des Volks auf dem Gebiete der nationalen Freiheit, Wohlfahrt und Gesittung den Weg ebnen.

Übersicht über die Belastung der Bevölkerung mit Schulabgaben im Vergleich zur Einkommensteuer.

Der nachfolgenden Vergleichung sind die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1897/98 und die statistischen Mitteilungen über die Volksschullasten im Jahre 1891 zu Grunde gelegt. Im allgemeinen werden sie zusammengefaßt werden können, indem die Schulabgabenbelastung bis zum Erlaß des Lehrerbesoldungsgesetzes in der Hauptsache dieselbe geblieben sein wird, die durch die Einkommensteuer dargethane Leistungsfähigkeit im allgemeinen und im Durchschnitt 1891 nicht wesentlich geringer gewesen sein wird als 1897/98. Im Jahre 1891 bestand die heutige zutreffende und genaue Einkommensteuerveranlagung noch nicht.

Diese Vergleichung giebt naturgemäß nur ein ziemlich verschwommenes Bild, da in den Zahlen zu große Gebiete zusammengefaßt sind. Innerhalb der Regierungsbezirke bestehn bei weitem größere Verschiedenheiten in oft schroffem Gegensatz zwischen Schulabgabenbelastung und Wohlstand.

Auf den Kopf der Bevölkerung fielen an

Regierungsbezirk	Volks-Schulunterhaltungskosten			Einkommensteuerbetrag		
	überhaupt	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt	in den Städten	auf dem Lande
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1. Königsberg	3,75	3,32	3,94	2,03	4,48	0,85
2. Gumbinnen	3,94	3,43	4,03	1,28	3,80	0,77
3. Danzig	4,17	3,83	4,37	2,25	4,44	0,98
4. Marienwerder	4,07	4,07	4,07	1,33	3,25	0,70
5. Berlin	7,02	7,02	—	12,68	—	—
6. Potsdam	4,64	4,45	4,77	5,08	7,47	3,57
7. Frankfurt	3,83	4,14	3,64	2,37	4,06	1,25
8. Stettin	4,88	4,99	4,79	3,24	5,62	1,34
9. Köslin	4.75	5,32	4,55	1,61	3,46	0,91
10. Stralsund	4,73	4,04	5,24	2,76	4,02	1,76
11. Posen	4,14	4,70	3,92	1,56	3,44	0,83
12. Bromberg	4,15	4,28	4,10	1,64	3,48	0,76
13. Breslau	4,38	5,65	3,63	3,76	6,44	1,96
14. Liegnitz	3,80	4,31	3,56	2,81	5,29	1,55
15. Oppeln	3,68	4,48	3,46	1,91	4,11	1,27
16. Magdeburg	5,35	6,11	4,64	4,69	6,66	2,76
17. Merseburg	4,79	5,53	4,29	3,45	5,34	2,09
18. Erfurt	4,61	4,73	4,52	3,55	6,37	1,12
19. Schleswig	6,85	5,91	7,46	3,66	5,56	2,31
20. Hannover	4,42	4,58	4,28	5,13	7,92	1,90
21. Hildesheim	4,52	4,82	4,35	3,20	5,21	1,99
22. Lüneburg	5,46	5,85	5,33	2,92	6,68	1,75
23. Stade	5,69	6,05	5,59	2,56	4,92	1,90
24. Osnabrück	4,54	5,22	4,30	2,33	4,77	1,39
25. Aurich	4,89	5,01	4,85	3,21	5,58	2,19
26. Münster	3,60	4,61	3,41	3,99	6,27	2,11
27. Minden	4,71	5,29	4,47	2,94	5,98	1,52
28. Arnsberg	6,06	6,50	5,77	3,63	5,58	2,28
29. Kassel	4,82	5,50	4,51	3,22	7,21	1,31
30. Wiesbaden	5,17	5,51	4,87	9,11	17,01	1,39
31. Koblenz	4,79	4,27	4,93	2,93	6,90	1,75
32. Düsseldorf	5,69	6,02	5,14	5,40	7,08	2,44
33. Köln	6,35	7,80	4,81	6,57	10,21	2,25
34. Trier	5,05	4,57	5,15	2,74	6,75	1,84
35. Aachen	4,85	5,53	4,45	4,37	9,05	1,42
36. Sigmaringen	5,06	5,58	4,98	—	—	—
Im ganzen Staat	4,11	5,48	4,49	3,98	7,27	1,69

Volkswirtschaft und Rechtsordnung.

Eröffnungsrede auf der Jahresversammlung der „American Economic Association“ am 29. Dezember 1896.

Von

Prof. **Henry C. Adams.**

Die nachstehenden Ausführungen über die Beziehung zwischen Volkswirtschaft und Rechtsordnung wollen keineswegs eine tiefsinnige Doktrin der reinen volkswirtschaftlichen Theorie zur Untersuchung stellen oder eine Gesetzesfrage vom Standpunkte des Rechtsanwalts erörtern. Der Zweck ist weniger umfassend, aber bestimmter.

Nach meiner festen Überzeugung ist sowohl ein großer Teil des Wirrsals in der volkswirtschaftlichen Theorie, als auch ein großer Teil der Zwietracht im Wirtschaftsleben gleichmäßig darauf zurückzuführen, daß grundlegende wirtschaftliche Rechte einen unzulänglichen gesetzlichen Ausdruck gefunden haben. Ich möchte deshalb versuchen, nach Kräften das Wesen jener Verwirrung und Zwietracht klarzulegen und die Richtung anzudeuten, in welcher eine Weiterentwickelung der Rechtsordnung vor sich gehen muß, um Eintracht in der volkswirtschaftlichen Theorie und Frieden bei den wirtschaftenden Klassen herzustellen.

Zunächst eine Definition des Wortes „Rechtsordnung“ in den nachfolgenden Ausführungen. Es beschränkt sich hier durchweg nicht auf den Begriff des positiven Rechtes, d. h. Gesetz und Präcedenz[1].

[1] Die beiden rechtsbildenden Quellen des englischen gemeinen Rechts.

Der Übersetzer.

Cicero belehrt uns, daß das Rechtsstudium aus den Tiefen der Philosophie schöpfen muß, und durch eine Prüfung des menschlichen Geistes und der menschlichen Gesellschaft Grundsätze aufgefunden werden können, neben denen die Normen des positiven Rechts zurücktreten. In diesem Sinne ist das Wort „Rechtsordnung" hier zu verstehen. Der ihr innewohnende Gedanke trifft die Wurzel der menschlichen Beziehungen, und die Argumentationen, die sie umfaßt, berühren fundamentale Rechte und Pflichten. Sie ist gleichzeitig Philosophie, reine und angewandte Wissenschaft. Als Philosophie will sie die Gerechtigkeit verstehen, als reine Wissenschaft die Evolution der Gerechtigkeit klarlegen, als angewandte Wissenschaft die Normen aufstellen, die zur Verwirklichung der Gerechtigkeit notwendig sind. In diesem Sinne bildet die Rechtsordnung den Hintergrund alles associierten Handelns. Sie liefert das Gerüst, das die Ausübung der Freiheit begrenzt und regelt, sie spiegelt die Farbe und reflektiert den Ton jener unbewußten Prämissen des Handelns, die dem jeweiligen Kulturzustand seinen Charakter verleihen. Das Gesetz ist weder ein unterweisender Schulmeister, noch ein kommandierender Aufseher. Es ist der Ausdruck der ethischen Empfindung eines Gemeinwesens in seiner Krystallisierung um das Problem des Zusammenlebens.

Nun ist klar, daß die Rechtsordnung in dem Sinne meiner Definition sich entsprechend der Entwickelung der Gesellschaft, deren ethisches Ideal sie ausdrücken soll, entwickeln muß. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Gerechtigkeit als philosophischer Begriff für alle Völker und zu allen Zeiten dasselbe ist; auf alle Fälle wechseln die Normen hinsichtlich des individuellen Verhaltens mit den unabläßig wechselnden Verhältnissen, unter welchen jenes Verhalten sich vollzieht. So muß sowohl mit jedem Wechsel in der gesellschaftlichen Struktur, jeder Änderung der Principien politischer oder wirtschaftlicher Association, als auch mit der Aufstellung eines neuen gesellschaftlichen Ideals eine entsprechende Veränderung der gesetzlich anerkannten und zur Geltung zu bringenden Rechte und Pflichten Hand in Hand gehen.

Falls diese Entwickelung der Rechtsordnung aufgehalten wird, oder im Vergleich mit dem Fortschritt irgend einer Periode gesellschaftlichen Handelns sich nur stockend vollzieht, wird unweigerlich ernstes Unheil die Folge sein. Eine ungleichmäßige Entwickelung würde nämlich beweisen, daß nach der allgemeinen Auffassung das Gesetz Rechte nicht zum Ausdruck bringt, die man für grundlegend

hält; und es ist eine allgemeine Erfahrung in der Weltgeschichte, daß jeder einer erheblichen Anzahl von Menschen gemeinsame, aber mit dem gemeinen Rechte des Verhaltens im Widerspruch stehende Wunsch nach einem Rechte oder Vorrechte seinen Ausdruck durch einen Appell an ein höheres Recht, ein göttliches Recht, eine ethische Forderung, eine historische Notwendigkeit oder ein anderes Schlagwort findet, dessen sich die Agitatoren bemächtigen, wenn immer von dem, was ist, an das, was sein sollte, Berufung eingelegt wird. – Wenn nun dies Begehren, das gerade deshalb, weil es nicht von der Rechtsphilosophie anerkannt wird, für ein natürliches Recht ausgegeben wird, in Wahrheit ein historisches Produkt und deswegen eine dauernde Kraft ist, so ist es vergeblich, eine Wiederherstellung der Eintracht zu erhoffen, bevor nicht entweder das bestehende Rechtssystem seine Autorität geltend gemacht und das Begehren derjenigen unterdrückt hat, die die ordnungsmäßige Festlegung bisher ungebräuchlicher Rechte erstreben, oder bis das Streben als gerecht anerkannt und das von ihm vertretene Interesse einer reformierten Rechtsordnung einverleibt ist. Im einen Falle wird die Eintracht im Leben wiederhergestellt, aber der Fortschritt gehemmt werden, im andern Falle wird man Eintracht als ein Ergebnis des Fortschritts erreichen.

Dies alles enthält nichts neues. Die Theorie hinsichtlich der Evolution des anerkannten Verhaltens (approved conduct) findet sich in allen rechtswissenschaftlichen Lehrbüchern.

Die Empfindung für ein Recht muß naturgemäß seiner ausdrücklichen Anerkennung vorangehen. Der Ansporn moralischen Eifers ist ein notwendiges Erfordernis für eine Reform innerhalb der Gesellschaftsordnung. Nur ist eins merkwürdig an dieser Sache, nämlich daß, während man hinsichtlich der Streitigkeiten in der Vergangenheit alles leicht begreift, jene Anerkennung auf Schwierigkeiten stößt, wenn die vorliegende Streitfrage uns persönlich berührt. Meine Ausführungen beanspruchen kein Interesse, insofern sie irgendwelche neue Auffassung hinsichtlich der Evolution der Rechtsordnung, oder des Inhalts der Volkswirtschaftslehre enthalten; sondern sie wollen ein Versuch sein, die heutige wirtschaftliche Lage im Lichte dieses anerkannten evolutionären Prozesses ins Auge zu fassen, und aus dieser Betrachtung eine Unterstützung für die Beantwortung der vielen kniff-lichen Fragen der Ethik und Nützlichkeit gewinnen, die sich aus dem gesellschaftlichen Getriebe unserer Zeit ergeben. Ein kurzer Vortrag kann natürlich einem so umfangreichen Gegenstand nicht vollkommen gerecht werden. Ich will mich daher auf die Beleuchtung von drei

Punkten beschränken, die zeigen, auf welche Weise die wirtschaftliche Entwickelung der letzten hundert Jahre das einst harmonische Verhältnis zwischen Volkswirtschaft und Rechtsordnung gestört hat: erstens soll gezeigt werden, warum der Individualismus des 18. Jahrhunderts die moralischen Erfordernisse der gegenwärtigen gewerblichen Ordnung nicht zum Ausdruck zu bringen vermag; zweitens, daß der Grundsatz der Verantwortlichkeit, der Eckstein der englischen Jurisprudenz, auf die heutigen Wirtschaftsverhältnisse keine sachgemäße Anwendung finden kann; drittens, was notwendig ist, um die gewerbliche Freiheit zur Thatsache zu machen, indem dabei die Behauptung ins rechte Licht gestellt werden soll, daß es keine wirtschaftliche Freiheit ohne wirtschaftliches Eigentum giebt.

I.

Gehen wir in dieser Reihenfolge an das Problem heran, so handelt es sich zunächst darum, darzulegen, wie die wirtschaftliche Entwickelung der letzten hundert Jahre, die ihren Weg unter der Führung einer von den damaligen fortgeschrittenen Denkern gebilligten Wirtschaftsphilosophie begann, solche Veränderungen in der Anordnung und der Struktur der Wirtschaft hervorgebracht hat, daß die gleiche Philosophie heute als Specialvertreterin der konservativen Gesellschaftsinteressen gilt. Es erübrigt, hier diese Philosophie darzulegen. Der Individualismus des 18. Jahrhunderts ist etwas sehr Reales in der Gedankenwelt, und seine Anwendung auf die Wirtschaft bezeichnet den Inhalt der englischen Nationalökonomie. Im Geiste dieser Philosophie protestiert Adam Smith namens des Naturrechtes gegen das Gesetzes- und Gewohnheitsrecht. In ihrem Geiste setzt Ricardo die Profitrate als Maß der Fortschrittsmöglichkeit hin; wendet Senior seine Spartheorie auf die Lösung aller wirtschaftlichen Probleme an, die er anzuerkennen für gut befindet. Sie findet sich bei John Stuart Mill und erklärt seinen Versuch, das Marktgesetz von Angebot und Nachfrage zum Mittelpunkte der wirtschaftlichen Analyse zu machen. Ganz allgemein findet diese Philosophie in der Lehre des Laisser faire, der Lostrennung der Wirtschaft vom Staate, dem Eintreten für das Walten des Naturrechtes im ökonomischen Leben[1] ihren wirtschaftlichen Ausdruck. Die Gedankenreihe, mit welcher sie begründet zu werden pflegt, ist ebenso landläufig, wie

[1] Der englische Ausdruck „natural law in the business world“ ist dem Verfasser möglicherweise durch ein, nicht gerade wertvolles, so betiteltes Buch von Wood nahegelegt worden. Der Übersetzer.

sie selbst. Es wird vorausgesetzt, daß die Interessen aller Menschen identisch sind, und daß deshalb die Regierung keine weiteren wirtschaftlichen Verhaltungsmaßregeln vorzuschreiben braucht, als solche, die sich nicht aus der bestehenden Einrichtung des Privateigentums herleiten lassen. Das sociale Interesse bleibt entweder außer Betracht oder wird als nichts anderes aufgefaßt, denn eine Summe von Einzelinteressen.

Es wird den heutigen Nationalökonomen leicht, die Irrtümer solcher Argumentationen darzuthun. Das persönliche Interesse kann und wird, wie sich gezeigt hat, in gewissen Fällen von den gesellschaftlichen Interessen abweichen. Selbstausdehnung (selfaggrandizement), eine nicht ungewöhnliche Erscheinungsform des Selbstinteresses, kann und wird in der Regel entschieden antisociale Kräfte in Wirksamkeit setzen. Zum Glück aber übt eine negative Kritik, die nicht mit positiven Vorschlägen Hand in Hand geht, nur wenig Einfluß aus; was sich besonders deutlich im vorliegenden Falle bewahrheitet. Keine kunstvoll aufgebaute Argumentenreihe kann den Einfluß jener Theorie der menschlichen Beziehungen brechen, die die Bedürfnisse des Einzelwesens zum Mittelpunkte hat. Der Individualismus ist eine historische Kraft und keine kunstvolle Argumentenreihe. Er bestand, ehe die Philosophie ihn durch eine Berufung auf das Naturrecht zu erklären versuchte, und wird noch lange fortbestehen, nachdem die einseitige Theorie des Naturrechtes, die ihn einst stützte, verschwunden ist. Er ist der vitale Grundsatz des Verkehrsrechtes der angelsächsischen Welt während der letzten 600 Jahre gewesen. Er ist mit der Befreiung des Arbeiters von den Fesseln der Hörigkeit, mit der Evolution des Eigentums, mit der Geltendmachung der geistigen Freiheit, mit der Entwickelung der volkstümlichen Regierung und mit allem verknüpft, was eine Gesellschaft der Idee der Selbstverantwortlichkeit und der Selbstverfügung näher führt. Er ist die Quintessenz jenes Kapitels der englischen Rechtsordnung, welches die Freiheit auf das Verkehrsleben anwendet. Der Zug der neuzeitlichen Geschichte, und nicht die Spekulationen der Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts oder der Nationalökonomen des neunzehnten haben dem Satze Anerkennung verliehen, daß es für das Individuum moralisch ist, sich selbst zur Geltung zu bringen. Die Zustände, unter welchen der Individualismus entstand, wuchs und sich einen Ausdruck in der Philosophie verschaffte, müssen derart gewesen sein, daß Billigkeit und Fortschritt sowohl in socialer, wie in individueller Hinsicht sich durch seinen Einfluß ergaben, denn sonst würde er sich nicht entwickelt haben. — Heute indes scheint die Bethätigung des Selbstinteresses auf dem wirtschaftlichen

Gebiete sich nicht in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit den Gerechtigkeitsidealen zu befinden, und von vielen Seiten will man darin sogar eine Gefährdung des thatsächlichen Fortschrittes selbst erblicken. Für diese Umkehr des allgemeinen Urteils ist nur eine Erklärung möglich; nämlich, daß bedeutsame Veränderungen in den wirtschaftlichen Zuständen eingetreten sind, auf welche man die Theorie des Individualismus anwendet.

Wir haben daher zu untersuchen, in welcher besonderen Hinsicht die wirtschaftliche Gegenwart sich von der wirtschaftlichen Vergangenheit unterscheidet, und welche Veränderung der alten Gesellschaftsauffassung durch diese Veränderung der Zustände bedingt wird.

Die wirtschaftliche Revolution, welche Maschinen an die Stelle der Werkzeuge und das Fabrikwesen an die Stelle der Hausindustrie setzte, ist oft genug beschrieben, sodaß sie keiner weiteren Darlegung bedarf. Die einschlägigen Veränderungen sind in der That hoch bedeutsam und haben so viele und so verschiedenartige gesellschaftliche Einflüsse in Bewegung gesetzt, daß sie den Namen einer Revolution verdienen. Gleichzeitig ist zuzugeben, daß die Verwendung der Maschinenkraft auf dem Felde der Produktion nur dadurch jene stark differenzierte Gesellschaft, in welcher wir heute leben, hatte schaffen können, daß die Maschine auch im Verkehrswesen zur Verwendung kam. Jetzt am Ende des Jahrhunderts beginnen wir gerade den socialen, wirtschaftlichen und moralischen Einfluß der Eisenbahnen und Dampfschiffe zu verstehen. Das moderne Verkehrswesen hat die moralische Welt revolutioniert; die Eisenbahn hat den Regierungs-, Wirtschafts-, Gedanken- und Interessenlokalismus vernichtet. Die Dampfschiffahrt hat den Weltmarkt geschaffen und das Haupthindernis der Kapitalkonzentration und des Entstehens der Großindustrie beseitigt. Die neuen Handelsformen haben den Käufer vom Verkäufer entfernt und damit zugleich das Geschäftsleben von den hemmenden Einflüssen hergebrachter Rücksichten befreit. So hat sich der Standpunkt zum Leben verändert. Als Gesichtspunkt, von welchem aus wir die menschlichen Wechselbeziehungen zu einander betrachten, ist an die Stelle des Individualismus die Gesamtheit getreten. Es ist nur natürlich, daß eine so ungeheure Veränderung im Wesen der Wirtschaft eine Reform des Wirtschaftsrechtes erheischt.

Die Entwickelung des Dampfverkehrswesens liefert auch den Impuls für jene moralische Bewegung, die das Ende unseres Jahrhunderts kennzeichnet. Vielfach wird das allgemeine Interesse an socialen Fragen als Beleg für eine Weiterverbreitung der Menschen-

liebe und eine Annäherung an die Brüderlichkeit angesehn. Dem mag so sein; doch mögen wir uns hüten, uns die Not zur Tugend anzurechnen. Das derzeitige Interesse an socialen Fragen beruht zum großen Teil darauf, daß „wir alle zusammen im selben Schiffe fahren". Der Ruf nach Brüderlichkeit ist in gewissem Maße wenigstens der Ausdruck des Selbsterhaltungstriebes. Wäre es z. B. sicher, daß ein Strike oder eine Aussperrung uns persönlich keinesfalls berühren würde, ist es dann wahrscheinlich, daß wir zu der betreffenden Frage so schnell Stellung nehmen würden? Würden wir nicht ebenso, wie unsere Väter, auch weiterhin sagen, daß ein Streit, darinnen wir nicht Partei sind, uns nicht kümmert? Jeder wirtschaftliche Konflikt berührt heute unsere eigenen Interessen; darum sind wir gezwungen, uns eine Ansicht darüber zu bilden. Hierin finden wir den bezeichnenden Unterschied zwischen der heutigen Gesellschaft und derjenigen vor hundert Jahren. Die Entstehung des Socialismus und die Verbreitung des Kollektivismus sind auf die zunehmende Wechselabhängigkeit der Menschheit zurückzuführen, und die Anerkennung der Gesellschaft als eines eigenen Organismus beruht gleichfalls hierauf. Alle diese Ideen socialer Beziehungen werden uns durch äußere Umstände beigebracht; und es scheint klar, daß ein neues ethisches System, eine neue Festlegung von Rechten und Pflichten, ja eine neue Definition der Freiheit und des Individuums selbst herauskrystallisiert und in das bestehende Rechtssystem eingefügt werden muß, ehe die Harmonie zwischen den geltenden Verhaltungsnormen und diesen neuen Anforderungen des moralischen Bewußtseins wieder hergestellt werden kann.

Die Wirtschaftsgeschichte verzeichnet noch ein anderes Moment, das in gleicher Weise wie die Einsetzung des wirtschaftlichen Nationalismus an die Stelle des Lokalismus die Notwendigkeit einer neuen Auffassung der wirtschaftlichen Beziehungen zeigt: dies ist das Auftreten der Korporationen[1] und die durchgreifende Umwälzung, die sie in unserem Wirtschaftsaufbau herbeigeführt haben.

Das Wort „Corporation" erschließt dem wirtschaftsgeschichtlichen Forscher ein geradezu unabsehbares Feld. Hier soll nur mit einigen

[1] Korporation ist ein der modernen amerikanischen Phraseologie eigentümlicher Ausdruck. Er entstammt dem englischen Recht und ist den römisch-rechtlichen juristischen Personen nahe verwandt, doch nicht vollkommen mit ihnen identisch. Auch mit der englischen „Corporation" deckt sich das amerikanische Wort nicht vollkommen. Es bezieht sich im nachfolgenden stets auf die verschiedenen Formen wirtschaftender juristischer Personen, die heute in Amerika vorkommen.
Der Übersetzer.

Worten darauf hingewiesen werden, inwiefern die Entwickelung dieser Vereinigungsform zur Herbeiführung der heutigen Verwirrung hinsichtlich der wirtschaftlichen Rechte und wirtschaftlichen Pflichten mitgewirkt hat. Die Korporationen galten ursprünglich für staatliche Organe. Sie wurden geschaffen, um der Gesamtheit die Erreichung gewisser socialer oder nationaler Zwecke ohne die Notwendigkeit einer direkten obrigkeitlichen Verwaltung zu ermöglichen. Thatsächlich waren sie Organe des Staates, jedoch wurde, um eine wirksame Geschäftsführung zu sichern, ein örtliches oder privates Interesse als Privilegium oder Eigentum der Korporation bestellt. Deshalb kann man historisch die Korporation als eine Körperschaft definieren, die durch das Gesetz geschaffen wurde, um öffentliche Zwecke vermittelst Heranziehung privater Interessen zu erfüllen. — Die Korporation in ihrer Gestalt am Ende des 19. Jahrhunderts unterscheidet sich indes in jeder wesentlichen Einzelheit von dem ursprünglichen Begriff, aus welchem heraus sie entstand. Ihre öffentlichen Zwecke und ihre Abhängigkeit von der Regierung sind vollkommen zurückgetreten, während ihr Charakter als privatwirtschaftliche Körperschaft jetzt besonders hervortritt. Drei Punkte muß man hinsichtlich der heutigen Korporation ins Auge fassen, um die von ihr ausgehenden Einflüsse würdigen zu können.

1. Die Entwickelung der Korporation und die daraus sich ergebende Centralisation wirtschaftlicher Macht wird nur durch den Markt für die Güter, welche sie produziert, oder die Dienste, welche sie leistet, begrenzt. Dem ist so, weil der Kredit von Korporationen thatsächlich unbegrenzt ist. Die Tragweite dieser Thatsache liegt auf der Hand. Die Väter der Doktrin, daß der Grundsatz des freien Wettbewerbes eine hinreichende Sicherung der Gerechtigkeit und Billigkeit im Verkehrsleben sei, gingen von der Voraussetzung aus, daß jeder einzelne Erwerbszweig durch eine große Anzahl unabhängiger konkurrierender Unternehmungen vertreten werden würde. Stimmen aber obige Ausführungen hinsichtlich der Entwickelung der Korporationen, so muß natürlich ihre Verbreitung auf die Zustände, unter welchen die Konkurrenz allein ihre wohlthätigen Dienste zu leisten vermag, zerstörend wirken.

2. Die Korporationen treten nunmehr als Wirtschaftsgesellschaften von ewiger Dauer auf. Die Verträge, welche sie abschließen, binden nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft; und insofern augenblicklicher Gewinn der treibende Beweggrund ihrer Verträge ist, ist es klar, daß die wesentlichsten Interessen der Zukunft möglicherweise aufs Spiel gesetzt werden können. Heute lassen sich die weit-

ausschauenden Folgen dieser Eigentümlichkeit der korporativen Organisation überhaupt noch nicht ausmalen. Bedenken wir nur, daß die Betrachtungen, durch welche vor einem halben Jahrhundert die Einsichtigen zur Billigung der Philosophie des wirtschaftlichen Individualismus veranlaßt wurden, nicht die Beobachtung mit umfaßten, daß eine für den Zweck persönlichen Gewinnes geschaffene Gesellschaft jemals die Interessen eines ewigen Daseins verfolgen könnte. Das, nahm man an, käme nur beim Staate vor.

3. Korporationen erkennen nicht den Grundsatz der Billigkeit, des Ziemlichen, der Rücksicht oder überhaupt irgend einer jener persönlichen Tugenden an, die nach den alten englischen Nationalökonomen die wesentlichsten Voraussetzungen dauernden geschäftlichen Erfolges sind, mit Ausnahme von Energie und Unternehmungsgeist. Ich sage nicht, daß jene allgemeinen Tugenden nicht von den bestellten Geschäftsführern der korporativen Unternehmungen gewürdigt werden, oder daß diese sie nicht in ihren Privatangelegenheiten bethätigen; aber die Natur der Konkurrenz zwischen Korporationen, namentlich in Gewerben, in welchen der Erfolg sich nach dem Umfange des Geschäftsumfanges bemißt, zwingt die Vorstände der Korporationen, einen doppelten ethischen Kodex anzunehmen: einen für den Geschäftsgebrauch und einen für den Hausgebrauch. Ob man nicht unter solchen Umständen ein Unterliegen dem Erfolg vorziehen müßte, kommt hier nicht in Betracht. Durch den Hinweis auf diese Eigentümlichkeit der korporativen Organisation will ich hier nur noch einen weiteren Grund dafür beibringen, weshalb die alten Normen der Geschäftsgebarung für die neueste Phase der wirtschaftlichen Entwickelung nicht gelten. Die alte Gesellschaftstheorie, die ein Zusammenfallen der persönlichen Interessen und der gesellschaftlichen Moral voraussetzt, mag möglicher Weise richtig gewesen sein, zur Zeit als die Geschäftszweige sich in den Personen verkörperten, welche sie betrieben. Aber behaupten zu wollen, daß sie noch für die heutige Organisation des Erwerbslebens gilt, heißt den Einfluß der Korporationen auf das Wesen des Geschäftes außer Acht lassen. Wenn das Wachstum eines korporativen Unternehmens nur durch die Weltnachfrage, sein Leben nur durch die Kulturepoche, der es angehört, begrenzt wird, und es jener hemmenden Einflüsse entledigt ist, die sich bei dem Individuum so machtvoll bethätigen, wird da nicht eine neue Theorie der wirtschaftlichen Beziehungen zum Gebot der Notwendigkeit?

Aus zwei Gründen also, die übrigens nur Beispiele für die vorliegenden Betrachtungen ausmachen, sie aber nicht erschöpfen, kann

man sagen, daß jene Theorie gesellschaftlichen Handelns, auf welche der Kodex des wirtschaftlichen Verhaltens von der englischen Nationalökonomie zugeschnitten war, nicht länger völlig auf die moderne wirtschaftliche Gesellschaft zutrifft: der Lokalismus im Wirtschaftsleben ist verschwunden und die Einfachheit in der Organisation verschwindet rasch. Das gesellschaftliche Interesse, der gesellschaftliche Beweggrund, die gesellschaftliche Absicht muß bestimmter in den formellen Verhaltungsnormen anerkannt werden, als nötig war zur Zeit, da die Örtlichkeit und das Individuum in der Wirklichkeit wie in der Theorie die Einheiten der Wirtschaftsordnung waren. Unter den alten individualistischen Wirtschaftsnormen hatte die Moral im individuellen Leben ihren Mittelpunkt. Es lag keine Möglichkeit für die Entwickelung einer gesellschaftlichen Ethik vor, und kein Bedürfnis nach einer Prüfung der Motive an ihren gesellschaftlichen Wirkungen bestand. Nicht, daß die gesellschaftliche Theorie, welcher diese Stellungnahme entsprach, zur Zeit ihres Aufkommens unhaltbar war — darüber bedarf es hier keiner Meinungsäußerung. Nur das will ich betonen, daß die Normen wirtschaftlichen Verhaltens, die unter den damaligen Zuständen aufgestellt wurden, unmöglich die gesamten Thatsachen des heutigen Wirtschaftslebens erfassen können. Und so ergiebt sich unschwer die Überzeugung, daß die wirtschaftlichen Streitigkeiten der Gegenwart der Versuch sind, den dem geltenden Rechtssystem zu Grunde liegenden ethischen Kodex so umzumodeln, daß das gesellschaftliche Interesse und die Rechte des Individuums in der vergemeinschafteten Wirtschaft ihren natürlichen und ordnungsmäßigen Ausdruck finden.

II.

Der zweite Gesichtspunkt in meinem Nachweis, wie die wirtschaftlichen Veränderungen der wirkungsvollen Bethätigung des geltenden Rechtssystems in den Weg getreten sind, betrifft die Bedeutung von Rechten und die Beziehung zwischen Rechten und Verantwortlichkeit. Hier steht das im Vordergrund, was wohl das fundamentalste Kennzeichen gesellschaftlicher Organisation ist, nämlich die in dem geltenden Kodex associierten Handelns gewählte Ausdrucksform. Alle Völker, welche die durch das formelle Recht gewährte Ständigkeit und Sicherung anerkennen, drücken die ihnen angebracht erscheinenden Verhaltungsregeln entweder mit Ausdrücken der Pflicht oder solchen des Rechts aus. Diese Begriffe können allerdings nicht von einander getrennt werden. Jede Pflicht schließt ein Recht in sich, und jedes Recht eine Pflicht; aber

damit ist nicht gesagt, daß eine Gesellschaft, deren Gesetze, Gerichtsverfahren, Verwaltungsformen und Regeln des freiwilligen Verhaltens[1] auf die Theorie der Pflicht zugeschnitten sind, ihrem Charakter nach gleichartig ist oder zu denselben Ergebnissen führen wird, wie eine Gesellschaft, die in ihrer Einrichtung von den Theorien der Rechte ausgeht. Die erste ist ihrem Grundprincip nach theokratisch, die letztere ist demokratisch. Die Gesetzesidee in der ersteren ist ein auferlegter Befehl, die Gesetzesidee in der letzteren eine sich bietende Freiheit. In der Theokratie findet das Recht seine Sanktion durch die Autorität und drückt sich als Verpflichtung aus: „Du sollst nicht töten! du sollst nicht stehlen! du sollst nicht falsch Zeugnis ablegen!" — so heißt es in der Gesetzgebung. In einer Demokratie erhält das Recht seine Sanktion durch die Zustimmung der Regierten und findet seinen Ausdruck als ein der Sachlage naturgemäßes Korrelat: Der Mensch hat ein Recht zu leben, der Mensch hat ein Recht auf Eigentum, der Mensch hat ein Recht auf Anerkennung; das ist die einem freien Volke ziemliche Rechtsform.

Und der Unterschied zwischen diesen beiden Principien gesellschaftlicher Organisation ist damit noch nicht zu Ende. Die Theokratie (worunter ich jede Gesellschaft, die unter einer absoluten Autorität lebt, verstehe — es kann eine Monarchie sein —) stützt sich zur Ausführung der Gesetze auf den starken Arm des Staates. Die Polizeigewalt wächst an Bedeutung entsprechend der zunehmenden Kompliziertheit der menschlichen Wechselbeziehungen. In einer Demokratie andererseits vollstrecken sich die Gesetze in gewissem Sinne selbst, indem sie der Ausdruck von Rechten sind. Jeder Bürger erblickt in der Regierung seinen Beschützer und wendet sich an sie, wenn seine Rechte gefährdet werden. So ist an der Ausführung der Gesetze, wenn sie von dem moralischen Empfinden des Volkes anerkannt werden — und in einer beweglichen Demokratie kann nichts anderes Gesetz werden —, die Wachsamkeit aller Bürger interessiert. Jeder Mann fühlt, daß bei der Ausführung der Gesetze seine Rechte geschützt werden, und daß mit der Entwickelung der Gesetze seine Rechte sich erweitern. Es ist klar, daß eine auf der Grundlage von Rechten organisierte Gesellschaft genau den Erfordernissen der englischen Rechtsordnung entspricht. Dies System will sich darauf beschränken, allgemeine, im Kodex des Verhaltens grundlegende

[1] Der Ausdruck „Spontaneous Conduct" gehört zum Kreise der Spencerschen philosophischen Anschauung. Der Übersetzer.

Principien auszusprechen, während es alle Einzelheiten associierten Handelns der Regelung durch freiwillige Association überläßt. — Das versteht man unter dem Regime der Vertragsfreiheit. — Sofern die grundlegenden Rechte sachgemäß zum Ausdruck gelangt sind und ferner, sofern der Zwang der Verantwortlichkeit für beide vertragschließende Teile zur Geltung kommt, bin ich so gut wie einer bereit, das Wohl und Wehe der Gegenwart und die Aussichten der Zukunft freiwilliger Association zu überlassen.

Es ist indes von der allergrößten Wichtigkeit, daß diese Vorbehalte erfüllt werden. Das Wesen der bestehenden Rechte und Freiheiten muß den Erfordernissen der Sachlage entsprechen. Der Begriff des Eigentums z. B. kann nicht ohne weiteres auf spekulativem oder philosophischem Wege definiert werden, sondern muß sich unter Berücksichtigung des letzten Zweckes den Erfordernissen der freiwilligen Association anpassen. Der Irrtum der englischen Volkswirtschaftslehre liegt m. E. nicht in ihrer Hervorkehrung des Wettbewerbes als Regulator des gewerblichen Verhaltens, sondern darin, daß sie die Bourgeoisauffassung vom Eigentum für ein Naturgesetz und somit als außerhalb der Einflußsphäre evolutionärer Kräfte befindlich hält. Doch gehen wir hierüber noch für einen Augenblick hinweg.

Zur befriedigenden Bethätigung einer Gesellschaft, deren Moralkoder die Formel der Rechte anwendet, ist auch nötig, daß sich an die Ausübung von Freiheiten Verantwortlichkeit knüpft. Die Natur dieser Verantwortlichkeit muß sich selbstverständlich nach der Natur der Freiheit richten, welche sie zu beaufsichtigen hat; da wir es hier mit wirtschaftlichen Kräften zu thun haben, müssen wir unsere Analyse darauf beschränken, die Anwendung dieses Grundsatzes in einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit durchzuführen. Wie schon bemerkt, sind überall in den Ländern der englischen Rechtsanschauung die Einzelheiten associierten Handelns ein Ergebnis freiwilligen Vertrages; und sofern die Bestimmungen des Vertrages kein öffentliches Interesse gefährden, beschäftigt sich der Staat nur mit der Aufgabe seiner Vollstreckung (enforcement). Hier muß unsere Analyse indes sehr vorsichtig vorgehen. Das Wort Vollstreckung als Terminus der englischen Rechtssprache hat keinerlei Beigeschmack willkürlichen Vorgehens. Vielmehr besteht es in dem Vollzuge der Strafe, die im Vertrage — entweder ausdrücklich oder als Ausfluß des Gemeinen Rechts, laut welchem der Vertrag abgeschlossen ist — vorgesehen und freiwillig von beiden

vertragschließenden Parteien festgesetzt ist. Vermittels dieses Strafvollzuges wird der freiwilligen Association die Unterstützung der Verantwortlichkeit zu teil. Jeder Vertrag muß, um Wirkungskraft zu erlangen, nicht nur die Vorteile aufstellen oder umfassen, die durch die Erfüllung der Abmachung zu erreichen sind, sondern auch die Art und den Umfang des zu erleidenden Verlustes oder der zu leistenden Entschädigung, im Falle die Abmachung nicht ausgeführt wird. Die Anwendung dieser allgemeinen Betrachtung auf die wirtschaftlichen Streitigkeiten unserer Zeit führt zu einer höchst wichtigen Schlußfolgerung. Es erhellt aus der Natur der Verantwortlichkeit, auf die man sich zur Erzwingung der Verträge verläßt, daß bei einem Vertragschlusse alle Teile eine geschäftliche Verantwortlichkeit besitzen müssen, d. h. sie müssen irgendwelches Eigentum, Privileg oder sonstige Werte besitzen, die sie als Sicherheit für ihr Verhalten einsetzen. — Die große Masse der Arbeiter aber hat kein Eigentum, Privileg oder Werte, die sie als Pfand für die Erfüllung eines Arbeitsvertrages einsetzen könnte; daraus folgt, daß Arbeitsverträge auf der einen Seite wenigstens der Verantwortlichkeit bar sind und demzufolge durch das ordentliche englische Rechtsverfahren nicht erzwungen werden können.

Diese Sachlage liefert die Erklärung erstens für die feindselige Art, in welcher häufig die Arbeiter ihre Forderungen geltend machen, und zweitens für die Neigung auf seiten der Unternehmer, zur Gewalt zu schreiten. Die Arbeiter sind rücksichtslos, weil sie in der Evolution der modernen Wirtschaft allen Eigentümerinteresses an der Unternehmung, die ihnen Beschäftigung giebt, bar geblieben sind; die Unternehmer schreiten zur Gewalt, weil kein anderes Mittel vorhanden ist, die eigentumslosen Leute zu zügeln. Das erklärt den Kriegszustand, in welchem sich die Wirtschaftswelt zur Zeit befindet.

Aus der Darlegung ergeben sich zwei bezw. drei Gesichtspunkte: erstens beweist die Hinneigung zur Autorität eine beginnende Untreue gegenüber den Forderungen einer freien Gesellschaft; es wird damit zugegeben, daß das Eigentumsrecht die Grenzen seiner Evolution erreicht hat, und daß es jener Verfeinerung der Rechte keinen Ausdruck zu geben vermag, die aus der Differenzierung im wirtschaftlichen Prozeß hervorgeht. Die logische Folge ist das Aufgeben des englischen Rechtssystems. Wer zur Gewalt schreitet, wendet sich von jener Gesellschaft ab, deren Moralkodex in Berechtigungsausdrücken besteht, und wendet sich einer Gesellschaft zu, deren Moralkodex in Pflichtausdrücken besteht.

Der zweite Gedanke ist in gewisser Hinsicht das Gegenteil des vorigen. Wenn thatsächlich die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Lage daraus entstehen, daß jedermann in die Wirtschaftsordnung durch freiwillige Abmachung eintritt, während die Majorität in keiner Hinsicht eine geschäftliche Verantwortlichkeit für die Abmachungserfüllung trägt, so ist klar, daß eine Möglichkeit, die Schwierigkeiten zu lösen, in der Verbreitung geschäftlicher Verantwortlichkeit liegen würde. Das würde die konservative Lösung des Problems sein; denn dabei käme es auf eine Entwickelung innerhalb des geltenden Rechtsgebäudes und nicht den Umsturz der geltenden Rechtsgrundsätze heraus. Thatsache ist, daß das Vertragsregime nicht lebensfähig ist, bis sich nicht alle Welt im wesentlichen in derselben Lage hinsichtlich des Eigentums befindet. Nicht, wie ich sogleich betone, hinsichtlich der Größe des Eigentums, vielmehr hinsichtlich der Beziehungen, welche die Eigentümerschaft zwischen dem Eigentümer und der Wirtschaft schafft. Somit ist das Verlangen nach einer Verbreitung von Eigentum, ein Ausdruck, der sogleich näher erörtert werden wird, ein konservatives; der Vorgang, den es ins Auge faßt, ist zur Erhaltung des die Grundlage der Freiheit in der wirtschaftlichen Welt bildenden Vertragsregimes wesentlich.

Noch ein dritter Gedanke scheint einer kurzen Betrachtung wert. Wer die obige Erklärung der wirtschaftlichen Kämpfe anerkennt, hat wenig Interesse an den untergeordneten Fragen hinsichtlich der Kriegführungsrechte zwischen den vertragschließenden Parteien. Wie finster muß ein Blick sein, um Einschüchterung zu bedeuten? Wieviel Leute können auf wieviele Weisen, wieviele Arten Konspirationen[1] veranstalten? Wenn jemand das Recht hat, gegen seine eigenen Arbeitgeber Front zu machen wegen einer eigenen Beschwerde, hat er ein gleiches Recht, Front zu machen wegen der Beschwerde eines anderen Arbeiters? Sind das nicht thörichte Fragen? Nicht, daß sie unnötig sind; denn die Rechte der kriegführenden Parteien in Kriegszeiten sind von großer Bedeutung. Wohl aber sind sie für den Forscher in der Volkswirtschaftslehre nicht von Interesse, weil sie nichts zu einer Evolution der wirtschaftlichen Rechtslehre beitragen gerade an dem Punkte, wo die Evolution nötig ist, um Wirtschaft und Recht in Übereinstimmung zu bringen. Es muß die Aufgabe des Nationalökonomen sein, die Sachlage zu

[1] Conspiracy ist ein Terminus technicus des englischen Rechtes, der unerlaubte Abmachungen ausdrückt, die sich gegen Private oder öffentliche Interessen richten. Der Übersetzer.

analysieren, um dadurch die unterdrückten Rechte der Arbeit zum Ausdruck zu bringen und die Bahn zu schaffen, auf der die jetzige Periode wirtschaftlichen Kampfes zu baldigem Abschluß geführt wird. Das soll aber nicht durch die Versklavung der Arbeiter geschehen, sondern durch Übertragung jener Verantwortlichkeit auf die Arbeiterschaft, ohne welche die Freiheit nur ein Schall ist.

III.

Wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung des dritten und letzten Punktes meiner Disposition. Ich will keine Definition der Freiheit versuchen, vielmehr mich mit dem historischen Vorurteil zu Gunsten persönlicher Unabhängigkeit und Selbstgeltendmachung begnügen, das der gemeinsame Besitz aller angelsächsischen Völker ist. Die Freiheitsidee des 18. Jahrhunderts, die von den älteren französischen und englischen Nationalökonomen als Hintergrund des wirtschaftlichen Lebens angesehen wurde, stellte zwei Forderungen auf: erstens Gedankenfreiheit, zweitens Gleichheit des Thatenspielraumes. Diese Forderungen sind keineswegs durch die späteren Wandlungen im Wirtschaftssystem geändert; sie sind vielmehr durch den wachsenden demokratischen Geist noch verstärkt. Nichtsdestoweniger ist aber eine neue Auffassung der wirtschaftlichen Freiheit infolge der Anforderungen einer neuen Wirtschaftsordnung notwendig geworden. Die Institution des Privateigentums in der Formulierung des 18. Jahrhunderts ließ sich recht wohl an, solange die Werkzeuge ein Anhängsel des Arbeiters waren, aber jetzt, wo der Arbeiter ein Anhängsel der Maschine ist, giebt sie keine Sicherung der Spielraumsgleichheit mehr. Das Grundprincip in der Theorie angelsächsischer Freiheit ist, daß nur derjenige die Früchte der Freiheit ernten kann, der bei der Festsetzung seiner Lebensbedingungen ein Wort mitzureden hat. Darin liegt die Verteidigung volkstümlicher Regierung, und derselbe Grund gilt für die wirtschaftliche Association. Aus dieser Gedankenreihe folgt, daß in der Wirtschaftswelt der Besitz von Eigentum ein wesentliches Erfordernis zur wirtschaftlichen Freiheit ist.

Die Behauptung, daß Eigentum wesentlich ist zur Freiheit, kann kein Bedenken verursachen. Sie ist so alt wie die Auffassung, daß das Wesen der Freiheit in einem richtigen Wechselverhältnis von Rechten und Pflichten besteht. Wer die Schriftsteller, welche die Theorie des wirtschaftlichen Individualismus ausgebildet haben, kritisch liest,

wird finden, daß die Fähigkeit eines vorsichtigen und energischen Mannes, Eigentum zu erwerben, und durch sein Eigentum eine Mitbestimmung bei der Festsetzung seiner Arbeitsbedingungen auszuüben, eine allgemeine, wenn auch häufig nicht speciell ausgesprochene Voraussetzung aller ihrer Argumentationen war. Derselbe Gedanke liegt den in den Schriften einiger Nationalökonomen von Fach enthaltenen Wohlstandstheorien zu Grunde. Auch in den Vorschlägen der Wirtschaftsreformatoren, die die Aufmerksamkeit unserer Zeit auf sich gelenkt haben oder lenken, finden wir übereinstimmend betont, daß niemand Herr seiner selbst werden kann, sofern er nicht eine Verfügungsmöglichkeit über die Produktionsmittel erwirbt. Was anderes kann die Theorie der englischen Nationalökonomen hinsichtlich der Wichtigkeit von Ersparnissen im Auge haben? Was für eine Bedeutung kann man der Genossenschaftstheorie beilegen, die alle Arbeiter zu Kapitalisten zu machen bezweckt, wenn nicht, daß, wer Eigentümer wird, sein eigener Herr wird? Wie anders sollen wir die Gründe für Gewinnbeteiligung verstehen, das Verlangen, daß einer der Bestandteile des Eigentumsrechts dem Arbeiter gewährt werde, als unter der Voraussetzung, auf diese Weise werde der Arbeiter zum Gesellschafter seines Arbeitgebers gemacht? Derselbe Gedanke liegt dem Kommunismus, dem Kollektivismus, dem Socialismus zu Grunde, die alle durch die Verwandlung der kommunalen oder politischen Verbände in eine wirtschaftliche Korporation, darin jedermann vermöge seines Bürgerrechts Aktionär wird, der Menschheit die wirtschaftliche Freiheit zu sichern suchen. Die Ausführbarkeit dieser Reformprogramme geht uns hier nichts an. Hier werden sie nur darum angezogen, weil die Immerwiederkehr eines Gedankens den Wahrscheinlichkeitsbeweis liefert, daß der einzige allen socialpolitischen Schriftstellern gemeinsame Berührungspunkt — mit alleiniger Ausnahme der Vertreter der Toryauffassung von der Gesellschaft — auf dem Satze beruht, wirtschaftliche Freiheit sei unmöglich ohne wirtschaftliches Eigentum. Alle erkennen wenigstens im Princip die Notwendigkeit eines Eigentums an, das jedermann gehören muß, auf daß der Charakter des Arbeiters und die Produktionstechnik den Triebkräften der Unabhängigkeit und dem Zustande der Selbstverfügung sich anpasse. Auf keine andere Weise kann der Geist der Unabhängigkeit und der Geist der Verantwortlichkeit zum Gemeingut, auf keine andere Weise die Frucht der Freiheit im Wirtschaftsleben zur Thatsache gemacht werden.

Doch was ist dieses neue Eigentum, dessen Besonderheit in Selbst-

verbreitung unter den Arbeitern besteht? Diese Frage, ich bekenne es frei, vermag ich nicht zu beantworten, doch erscheint sie mir darum nicht weniger stellenswert. Es entspricht durchaus der wissenschaftlichen Forschungsweise, das Vorhandensein eines Körpers oder einer Kraft zu behaupten, die noch nicht entdeckt ist. Der Astronom findet durch mathematische Berechnung heraus, wo ein Planet sein muß, und sucht dann, bis er ihn findet; der Chemiker ordnet Zusammensetzungen in eine Reihe, von denen einige bekannt sind, und stellt alsdann die praktische Behauptung auf, daß alle vorhanden sind. Auf dieselbe Weise kann, ja muß der Nationalökonom, nachdem er die geistigen, gesetzlichen und psychologischen Kräfte in eine Reihe geordnet hat, welche das von der Geschichte als Vollendung der wirtschaftlichen Evolution nachgewiesene Wirtschaftsleben ausmachen, irgend ein Element oder eine Eigenschaft, welche zur Herbeiführung jener Evolution von Nöten ist, als eine Thatsache hinstellen, die wahrscheinlich besteht, und welche zu suchen vernünftig ist. Das Vorhandensein dieses Eigentumsrechtes, das dem Bürger der Wirtschaftswelt ebenso zugehört, wie die politischen Rechte den Bürgern eines demokratischen Gemeinwesens, wird wahrscheinlich — durch seine Notwendigkeit. Seine Entdeckung ist unerläßlich, wenn Freiheit und Verantwortlichkeit in der Wirtschaftsordnung wieder zur Geltung gelangen sollen; und deshalb dürfen wir seine Existenz als eine wissenschaftliche Hypothese für die Vornahme der wirtschaftlichen Analyse hinstellen.

Allerdings ist es noch nicht möglich, dieses verfeinerte Eigentumsrecht derzeit etwa in juristischen Ausführungen oder bei der Einrichtung von gewerblichen Unternehmungen bestimmt festzulegen, doch ergeben sich hinsichtlich seiner drei Gedanken.

Erstens wird es aus einer Analyse des Produktionsprozesses hervorgehen, die gründlicher ist als jene, die zu dem Satze leitet: eines Mannes Eigentum gebe den Maßstab für das, was er oder seine Vorfahren zu dem aufgespeicherten Weltkapital hinzugefügt hätten. Es wird ausdrücklich und förmlich die Thatsache der gesellschaftlichen und associierten Produktion anerkennen. Es wird auf der Erkenntnis beruhen, daß es keine vollständige Aufzählung der Produktivitätselemente bedeutet, wenn man zu der Thatsache der von Adam Smith geschilderten Arbeitsteilung und dem von Mill entwickelten Grundsatz der Arbeitsgemeinschaft noch die Produktivität des Unternehmerstandes hinzufügt. Letztere Funktion, welche eine Entdeckung der neuzeitlichen volkswirtschaftlichen Analyse ist, ist in der Person des

Großunternehmers („captain of industry“) verkörpert, der als gewerbliche Triebkraft, für einen spontanen Genius ungewisser Herkunft ausgegeben wird, wegen dessen Bescherung wir dem Himmel danken, und den wir nach dem Rentengrundsatz bezahlen müssen. Eine neue Theorie bildet sich stets langsam heraus; es ist möglich, daß dieser mit solch' scheinbarer Bestimmtheit in die Erörterung des Verteilungsproblems hineingeschleuderte Begriff „Großunternehmer“ eine Zusammensetzung von Ideen ist, die, durch fernere Analyse in ihre Grundelemente zerlegt, zu einem wahrheitsgetreuen Ausdruck der respektiven Rechte aller für wirtschaftliche Zwecke associierten Parteien hinleiten kann.

Es steht fest, daß die Association einen eigenen Teil des Produktes selbständig erzeugt; und es ist ebenso sicher, daß keine Associationstheorie genügen kann, die nicht die allmähliche Entwickelung der Unterordnungsgewöhnung bei den großen Massen berücksichtigt, ohne welche der Großunternehmer nur der Hüter einer wilden Horde sein würde; ebenso muß die Vererbung von Fähigkeiten und Anlagen berücksichtigt werden, die einen nicht unwichtigen Faktor in der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker ausmacht, ebenso die allmähliche Ansammlung technischer Kenntnisse und deren Niederschlag in technischen Erfindungen, und besonders alle jene geschichtlichen oder überkommenen Thatsachen, die den wirtschaftlichen Nationalcharakter schaffen und die Rasse über den einzelnen Menschen herausheben. Diese Gesichtspunkte sind nicht neu. Es sind vielmehr die landläufigen Gedanken der socialistischen Schriftsteller; weil sie aber zum Ausgangspunkt socialistischer Schlußfolgerungen gemacht sind, scheinen jene Nationalökonomen, welche sich vor der Größe des englischen Rechts beugen, sie absichtlich übersehen zu haben oder zu leugnen. Eine derartige Haltung indessen führt zum Niedergang der englischen Rechtsordnung. Sie hemmt die Fortentwickelung der Volkswirtschaftslehre und bewirkt deren Ersetzung durch eine gewerbliche Verwaltungslehre. Die Thatsache der gesellschaftlichen Produktion zu leugnen und so die Möglichkeit einer Weiterentwickelung innerhalb der Eigentumsidee auszuschließen, ist nicht nur ein unseliges, sondern auch ein aus der Sachlage heraus durchaus nicht zu rechtfertigendes Verhalten. Der Individualismus besteht nicht in einem isolierten Leben, vielmehr im Aufenthalt in einer Gesellschaft mit anerkannter Wechselabhängigkeit. Seine Entwickelung ist durch den Rückgang der Selbstgenügung und den Fortgang der Association bezeichnet. Die Summe von Vorteilen, die sich aus dem gesellschaft-

lichen Leben ergeben, läßt sich in jedem Jahre weniger darauf zurückführen, was der Einzelne, und mehr darauf, was die Gesamtheit thut. Die Quellen jenes Produktzuwachses sind die neuen Beziehungen, in welche die Gesamtheit zu einander tritt, und nicht die Zunahme an persönlicher Klugheit, Tüchtigkeit oder Leistungsfähigkeit. Der heutige Produktionsprozeß ist unzweifelhaft ein hochgradig vergesellschafteter Prozeß, deswegen braucht aber keineswegs jeder Einzelne von der Gesellschaft verschlungen zu werden. Falls die Analyse mit der Differenzierung Schritt hält, derart, daß jeder einzelne gesellschaftliche Dienst als ein gesellschaftliches Forderungsrecht ausgedrückt und zur Grundlage eines persönlichen Rechtes gemacht werden kann, ist die Theorie des Individualismus, die der englischen Rechtsordnung zu Grunde liegt, ebenso anwendbar auf eine komplizierte, wie auf eine einfache Gesellschaftsform. Die erforderliche Rechtsfortentwickelung bezieht sich daher nicht auf Grundprincipien; sie muß sich vielmehr an die Aufhellung jener Begriffe machen, die verschwommen in allen wirtschaftlichen Streitigkeiten vorhanden sind. Eine Fortbildung des gemeinen Rechts, nicht eine Verfassungsänderung oder die Schaffung neuer Gesetze ist erforderlich. Die Nationalökonomie ist von John Stuart Mill bis an die Grenzen ihrer Entwickelungsfähigkeit unter den Eigentumsvorstellungen des 18. Jahrhunderts geführt; sowohl die Weiterentwickelung der Wirtschaftstheorie als die Erneuerung des gesetzlichen Gerüstes unserer wirtschaftlichen Gesellschaft muß mit der Modifizierung unseres Eigentumsbegriffes beginnen, will man irgend welchen Fortschritt in der Wirtschaftslehre oder der Wirtschaftsverwaltung machen.

Ein zweiter Gesichtspunkt, hinsichtlich dessen, was ich „Arbeitereigentum" zu nennen mir gestattet habe, ist, daß dies sich aus der Fortentwickelung der kollektiven Abmachungen und des förmlichen Arbeitsvertrages herausklären wird. Einige Schritte in der Richtung kollektiven Verhandelns sind bereits geschehen: Die Gewerkvereine werden nicht mehr unterschiedslos verworfen, die Strikes nicht mehr allgemein als ungesetzlich betrachtet, auch das Konspirationsgesetz wird auf den ihm gebührenden Umkreis eingeschränkt. Indessen läßt sich nicht behaupten, daß die beiden streitenden Parteien sich wahrhaft mit der Lage der Dinge ausgesöhnt zeigen. Noch halten manche Unternehmer daran fest, mit den einzelnen Arbeitnehmern zu verhandeln, und die Arbeiter zeigen noch eine sich bisweilen bis zur Feigheit steigernde Scheu gegen die Übernahme einer bestimmt festgelegten Verantwortlichkeit. Beide scheinen zu denken,

daß ihre Freiheit mehr ein Gesetz für sie selbst ausmachen, als der Auffindung und Abmessung ihrer gegenseitigen Rechte angesichts der neuen Wirtschaftslage dienen soll, in welcher sie leben müssen. Keine von beiden Parteien scheint anzuerkennen, daß die Gesellschaftlichkeit des wirtschaftlichen Prozesses kollektive Verhandlungen notwendig gemacht hat, auf daß der Geist des Individualismus, der sie beide leitet, gebührende Berücksichtigung finden kann. Vor allem nötig ist eine richtige Analyse der Situation und eine befriedigende Darlegung der Vorteile, die sich aus dem Arbeitsvertrage ergeben können. Diesen Dienst zu erweisen, ist ein Ehrenrecht der Nationalökonomie; aber es muß eine Nationalökonomie sein, die auf der Geschichte beruht, von Freiheitsliebe geleitet und von Rechtskenntnis geführt und eingeschränkt wird.

Über jenen Arbeitsvertrag selbst läßt sich wenig mit Gewißheit sagen. Wahrscheinlich wird er eine Festsetzung der Bezahlung für die Arbeit nach ihrer Vollendung bestimmen, jedem Arbeiter ein wirtschaftliches Heim sichern, ein Schiedsgericht für jedes Gewerbe einsetzen. Letzteres wird aller Voraussicht nach wohl seine bedeutsamste Bestimmung sein und wahrscheinlich werden die Geschäftsordnung dieses Schiedsgerichts und seine Entscheidungen hinsichtlich der ihm unterbreiteten Fragen vermittels natürlicher Auswahl allmählich sich zu einem Gemeinen Arbeitsrecht ausgestalten. Ein derartig eingeführtes Schiedsverfahren wird sich zu einem wertvollen Besitz oder Privileg der Arbeiter entwickeln, und demzufolge können sie eine verantwortliche Partei im Felde der wirtschaftlichen Association werden, sie werden Eigentümer der Rechte sein, die das Schiedsgericht feststellt.

Drittens möchte ich bezüglich der Anpassung der Eigentumsrechte an die Erfordernisse der heutigen Wirtschaft darauf hinweisen, daß die Gesellschaftlichkeit des wirtschaftlichen Prozesses es notwendig macht, wo immer die Interessen der gesamten Gesellschaft in Frage kommen, einen größeren Nachdruck auf die Theorie wirtschaftlicher Diensterweisung zu legen. Diese Idee ist dem englischen Rechte nicht fremd, wenngleich sie in der neueren Zeit durch die Geltendmachung der Selbstvergrößerung überwuchert ist. Es bedarf nicht der Entwickelung eines neuen Grundsatzes, vielmehr nur der Rückkehr zu dem alten Grundsatz, der von dem Gemeinen Rechte durchaus anerkannt wurde. Das Problem, zu dem dieser Gedanke leitet, drängt sich uns angesichts der Entstehung der Korporationen, Trusts und Großbetriebe auf. Hier sei es erwähnt, um hervorzuheben, daß

die Eigentumstheorie, die den Bedürfnissen der Jetztzeit entspricht, einen doppelten Charakter besitzen muß. Sie muß einerseits die Rechte der Einzelnen, die in einer Wirtschaftseinheit zusammengefaßt sind, zum Ausdruck bringen, andererseits die Pflichten dieser Wirtschaftseinheiten gegenüber der Gesamtheit. Ersteres ist die Arbeiterfrage; den Maßstab ihrer Lösung muß die Freiheit des Individuums, sich selbst zur Geltung zu bringen, ausmachen. Letzteres ist das Monopolproblem, und seine Lösung muß die Festsetzung eines gerechten Preises und die Wahrung wirtschaftlicher Beweglichkeit erstreben. Sofern diese Rechte aufgefunden und derart ausgedrückt werden können, daß sie sich einerseits in Verträgen wiedergeben lassen und andererseits in gesetzlichen Bestimmungen, braucht man nicht die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Einigkeit im Wirtschaftsleben und der Wiedereinführung jener symmetrischen und abgerundeten Form der Volkswirtschaftslehre zu bezweifeln, deren diese durch die einschneidende Kritik der letzten 50 Jahre beraubt ist.

Die vorliegenden Ausführungen haben den Zweck gehabt, als Hypothese für einen Aufbau der Analyse zu dienen, die uns einem so hoch erwünschten Ziele zuführen könnte.

Nachwort des Übersetzers.

Die vorstehenden gedankenvollen Ausführungen von Adams einem größeren deutschen Leserkreis zugängig zu machen, schien aus verschiedenen Gründen ratsam.

Vor allem um des Inhaltes selbst, sodann um der Diskussion willen, die sich an den Vortrag anschloß.

Es muß bei dem heutigen Stande der Debatte über unsere socialen Fragen von erheblichem Interesse sein, eine Anschauung kennen zu lernen, die sich mit ähnlichen Problemen, aber vom Standpunkte eines anderen Rechts- und Regierungssystems aus beschäftigt, und zu vergleichen, wie z. B. vor 40 Jahren Dankwart[1], W. Arnold[2], vor 15 Jahren Schmoller[3],

[1] Nationalökonomie und Jurisprudenz. Rostock 1857/59.

[2] Kultur und Rechtsleben. 1865.

[3] Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft. Jahrbuch 1881. Englisch: The Idea of Justice in Political Economy. In Annals of the American Academy of political and social Science. März 1894.

Wagner[1] und in unserem Jahrzehnt Stammler[2] und F. A. Schroeder[3] ähnliche Fragen bei uns behandelt haben.

An anderer Stelle werde ich meine Anschauungen über die Daseinsbedingungen des amerikanischen Staatswesens auseinandersetzen. Wie es sich durch seinen Aufbau auf der Grundlage des englischen Rechts und einer Reihe hieraus konsequent weiter entwickelter Normen, ohne die uns geläufige Unterscheidung von Staat und Fiskus, mit seiner Trennung von Staat und Kirche, mit seiner als Selbstzweck geltenden republikanischen und demokratischen Grundlage die eigentümlichen Lebensbedingungen geschaffen hat; wie eine Reihe geistiger und technischer Bewegungen und Neuerscheinungen sich von jenem Standpunkte aus darstellen; und wie die Grundformeln angelsächsischer Rechtsanschauung hinsichtlich der Untrennbarkeit der Freiheit vom Eigentum und der Macht von der Verantwortlichkeit und hinsichtlich des Mitbestimmungsrechts bei Anforderungen an die eigene Persönlichkeit diesen Neuerscheinungen anzupassen versucht werden: das alles dürfte indirekt für die Klärung unserer eigenen Erkenntnis fruchtbar wirken.

Grade in jenen Gebieten, wo das Gehenlassen und der Individualismus ursprünglich Selbstzwecke waren, tritt das historische Erfordernis, das aus der neuen gesellschaftlichen Produktionsordnung entspringt, mit besonderem Nachdruck auf. Besonders heftig ist aber auch vielfach der Widerstand, wo sich große wirtschaftliche Interessen in ihrem Widerstand gegen die Einführung von Reformen auf fundamentale Principien des Staatswesens berufen können, und diese Principien weiten Schichten nicht als Ergebnis der Geschichte, sondern als deren Endziel und als absolute Handlungsnormen erscheinen.

Die Studien, welche amerikanische Volkswirte im Laufe der letzten 20 Jahre in Europa, speciell im Umkreise der deutschen Volkswirtschaftslehre gemacht haben, haben auf die amerikanische Nationalökonomie eigentümliche Wirkungen geäußert. Sie haben die Wissenschaft dort aus der Kinderstube befreit, in welcher sie bis dahin mit den wenigen Ausnahmen des von List beeinflußten Carey oder des überragenden Talents eines Francis Walker ihre Weisheit am Busen

[1] Grundlegung. II. Teil. Volkswirtschaft und Recht. Leipzig 1894. Auch schon in früheren Auflagen der Grundlegung.

[2] Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Leipzig 1896.

[3] Das Recht der Wirtschaft. Leipzig 1896.

der klassischen englischen Nationalökonomie und der physiokratisch angehauchten Dogmatiker der Revolutionszeit à la Jefferson gesogen hatten.

Indes wird es einer eingehenderen Würdigung bedürfen, um über den heutigen Stand und die Leistungsfähigkeit der nordamerikanischen Nationalökonomie zu einem begründeten Urteil zu gelangen. Nicht der Hinweis darauf, daß die Wissenschaft jenseits des Oceans jünger sei als bei uns, genügt, um die Haupttendenzen, welche sie beherrschen, zu verstehen; vielmehr kommt ihre Stellung und die Stellung ihrer Vertreter im dortigen Volksleben und gegenüber den wirtschaftlichen und socialen Klassen in Betracht. Die Idee, daß das Volk sich selbst führt, die Wissenschaft seine Meinungen erforschen und höchstens mit einer Begründung versehen soll, also von einem Hintanmarsch der Wissenschaft anstatt des Voranmarsches, ist die natürliche Folge eines von Bryce als wesentliches Kennzeichen des amerikanischen Volkslebens wie überhaupt in gewissem Grade einer Demokratie dargelegten Princips[1]. Der große sociale Druck, welcher thatsächlich innerhalb des Gemeinwesens herrscht und den Bestrebungen einzelner Klassen einen überwiegenden Einfluß zuweist, ihnen überwiegendes Gehör und Berücksichtigung in der Gesetzgebung und teilweise auch in der Rechtsprechung sichert und einen hervorragenden Platz in der öffentlichen Aufmerksamkeit zuweist, wird demgemäß auch in der nationalökonomischen Wissenschaft erheblich fühlbar. Er kommt besonders vielfach dadurch zur Geltung, daß die höheren Lehranstalten, an welchen die Docenten thätig sind, nicht jenen Grad von selbstverwaltender Unabhängigkeit besitzen, den man vielfach für sie wünscht. Vielmehr sind sie zum Teil als private Körperschaften von den Wünschen und Meinungen ihres Verwaltungsrates und ihrer Geldgeber abhängig, oder sie haben als Institute religiöser Sekten in der Begrenzung der Lehrfreiheit auf deren Dogmen Rücksicht zu nehmen, oder da, wo sie Staatsinstitute sind, hat die demokratische Staatsform vielleicht weniger als in anderen, monarchisch-konstitutionellen, Ländern sich versagen können, Versuche einer Beeinflussung im Sinne der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Tendenzen zu machen. Schließlich kommt die Stellung des an dem College lehrenden Nationalökonomen selbst in Betracht; er ist gemäß seiner Lehraufgabe einem vielfach jüngeren

---

[1] The American Commonwealth. New York. 3. Aufl. Bd. II. London 1895. S. 761.

Schülermaterial gegenüber und angesichts der vielfach mehr an die Lehrpläne unserer höheren Schulen gemahnenden Lehrmethoden gezwungen, seine Zeit mit einem gut Teil mehr Schullehrerarbeit zu belasten, als etwa der deutsche Docent; wie denn ja auch in England ein Teil der dem amerikanischen Professor obliegenden Arbeiten von eigens hierzu bestellten „fellows“ besorgt wird. Mehr als der Wissenschaft lieb sein kann, werden außerdem in Amerika von Collegeprofessoren sogen. „Textbücher“ für praktische Lehrzwecke geschrieben.

Was die Lehrfreiheit angeht, so ist es bekannt, daß ihr nicht nur in einigen der neueren Staaten und Anstalten jene Hemmschuhe angelegt sind. Unter den hierher gehörigen markanten Fällen der jüngsten Vergangenheit war nicht nur ein versuchtes Vorgehen der Staatsbehörde von Wisconsin gegen Professor Ely, der sich durch eine, nebenbei gesagt, wohl nicht ganz geschickte „Vertretung socialistischer Ideen“ anrüchig gemacht haben sollte, zu verzeichnen, und ein Vorgehen der Universitätsverwaltung gegen Professor Beamis, der an der Rockefellerschen Universität in Chicago trustfeindliche Gedanken hegte und ein Freisilbermann war; auch in Neuengland, in dem alten, angesehenen Brown College in Providence R. J. wurde der Präsident Andrews, ein älterer, hochangesehener Mann, wegen bimetallistischer Gesinnungen gemaßregelt. In Cornell, Ithaca, N. Y. ließ man einen Professor gehen, der dem obigen Vortrag nicht fernsteht, weil man seine Ansichten über das Eigentumsrecht nicht genügend orthodox erfand. In einer Universität Pennsylvaniens soll die Prämisse einer Anstellung nach dem Willen des Stifters in einer Überzeugung von der Richtigkeit des Schutzzollprincips bestehen; und, wie es einem Mann gehen würde, der in Yale unmanchesterlich dächte, mag zur Warnung ein Artikel des dort maßgebenden Professors Sumner zeigen, der sein heiliges Entsetzen darüber aussprach, daß er vor etwa drei Jahren in Berlin vom Katheder herab einen ordentlichen Professor die zunehmenden Vermögensanhäufungen als etwas social Bedrohliches bezeichnen hören mußte.

Proteste einer Reihe angesehener Volkswirte in den erstangeführten drei Fällen zeigen, daß man nicht ohne Erfolg bestrebt ist, den Druck von außen her zurückzudrängen und seine eigene Stellung zu wahren. Immerhin ist aber jener auch im Innern sehr stark, und mit Geschick weiß man die Anhänglichkeit an die sogenannte amerikanische Idee der Freiheit und Gleichheit, die alte Vorliebe für die klassische Nationalökonomie als Vorspann für die Interessen

des Großkapitals zu verwenden. Was wir wirtschaftlichen Liberalismus nach der alten Form nennen, ist dort „staatserhaltender" Konservatismus. Und jene Partei von Wirtschaftsliberalen, welche einen specifischen Unternehmerliberalismus mit einer gewissen Spitze gegen die Arbeiterklassen vertritt, hat an der Mehrzahl der Colleges immer die führende Rolle. Als Hochsitz der Bewegung kann die Yale-Universität in New Haven gelten, die im industriereichen, dicht bevölkerten Connecticut, in einer Stadt zahlreicher Millionäre gelegen und mit einem Verwaltungsrat aus deren Kreisen versehen, darauf bedacht ist, die besten Champions für das Manchestertum auf ihren Lehrstühlen zu halten.

Aus den Kreisen dieser Yalegemeinde ist meines Wissens denn auch der Wunsch nach einer Diskussion der Adamsschen Rede laut geworden. Es war bis dahin nicht üblich, daß in der American Economic Association über die Jahresrede des Präsidenten eine Debatte stattfand. Auch zwei Jahre vorher, als ich selbst der Versammlung beiwohnte, hatte sich bei der Rede des Präsidenten Clark, die, nebenbei gesagt, den amerikanischen Zuhörern mehr Neues zu bieten schien, als etwa deutsche Studenten darin erblickt haben würden, kein Wunsch nach einer Debatte erhoben. Sie enthielt nämlich die Versicherung, daß die alten Grundsätze des Laisser faire noch in keiner Richtung erschüttert wären[1]. Hier in den Adamsschen Auseinandersetzungen aber witterte man so etwas wie Socialismus, und das durfte natürlich nicht unwidersprochen bleiben; so hielt man am nächsten Tage eine Debatte. Darin gab zunächst Professor Hadley von Yale der Anschauung Ausdruck, daß Adams auf alles, was er gesagt habe, viel zu viel Gewicht zu legen scheine, und daß er seinerseits in der pointierten Darlegung eine Gefahr erblicke. Der springende Punkt in der angelsächsischen Freiheitsidee sei die unparteiische Befolgung der Präcedenzen, und nicht die Macht derjenigen, welche die Freiheit besäßen, die Präcedenzen zu ändern — eine Anschauung, die wir gewiß als Beleg für den Konservatismus der ehemaligen liberalen Weltauffassung ansehen dürfen. Er meinte daß die wirtschaftliche Lage sich überhaupt gar nicht so erheblich verändert habe. Die wirtschaftlichen Grundzustände wären heute noch ganz dieselben wie früher. Selbst das ewige Leben der Korporation sei nichts Neues, vielmehr wäre schon die ostindische Kompanie ewig,

---

[1] The Modern Appeal to Legal Forces in Economic Life. Publications of the American Economic Association. New York 1895.

monopolistisch und exklusiv gewesen. Hinsichtlich des letzten Punktes wies allerdings dann schon Adams im Schlußwort dem Professor Hadley den Mangel historischer Kenntnisse nach, insofern die englischen Korporationen ursprünglich auf sieben Jahre durch ihren Freibrief beschränkt waren. Auch die ostindische Kompanie mußte ja bis zum Schluß in bestimmten Zwischenräumen eine Erneuerung ihres Freibriefes nachsuchen und dabei fand dann das Parlament Gelegenheit, den Wünschen nach Reformen Rechnung zu tragen. Die eingetretenen Veränderungen aber, meinte Hadley, seien gar nicht so schlimm, vielmehr wäre das frühere Verkehrssystem ein abscheuliches gewesen, und er wollte lieber mit der Pennsylvania-Eisenbahn als mit einem Neapolitanischen Ladenbesitzer Geschäfte machen. (Gewiß ein äußerst starkes Argument!) Er wollte deswegen auch gar keine Reformen haben.

Für die Moral und das Recht wäre es am besten, wenn sie in den bisherigen Bahnen fortführen. Nur die nachdrückliche Erzwingung der Verantwortlichkeit sei nötig, die bisher häufig einseitig parteiisch und ungerecht gewesen sei. Leider aber sagt er nicht dabei, nach welcher Seite hin.

Der nächste Redner, Professor Giddings vom Columbia College, hielt umgekehrt die Adamsschen Anschauungen für eine konservative Auffassung von den Aufgaben der zukünftigen Gewerbepolitik in der Richtung des gewerblichen Friedens. Auch er erblickt in einer Verantwortlichkeit im Sinne des Aufsspielsetzens von Eigentum den Eckstein der Rechtsordnung der Berechtigungen. Das neue Rechtssystem aber wollte er darin finden, daß ein Arbeiter, der lange Zeit an einer Stelle gearbeitet hat, nicht ohne Kündigung entlassen werden darf. — Seit der Aufhebung jeder Form von Arbeitszwang nach dem Secessionskriege giebt es im nordamerikanischen Arbeitsrecht keine Kündigungsfristen. — Daß die Einführung einer Kündigungsfrist aber den Arbeiter keineswegs sichert oder ihm immer günstig ist, wies der aus England stammende, socialistisch angehauchte Professor Gunton aus New York unter Heranziehung englischer und amerikanischer Erfahrungen mit der Einführung von Kündigungsfristen alsbald nach; er betonte, daß sie für den Arbeitgeber günstiger als für den Arbeitnehmer seien.

Einen anderen Vorschlag brachte Professor C. S. Walker von der landwirtschaftlichen Hochschule in Massachusetts (nicht zu verwechseln mit der Familie Francis Walkers) bei, der ein Zwischentreten der Gewerkvereine bei der Abschließung des Arbeitsvertrages

wünscht, indem gleichzeitig durch einen Garantiefonds (Trustfonds) die Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Arbeitskontrakte sicher gestellt wird. (Dies wäre also etwa ein Vorschlag, wie bei uns auf dem Fondsmarkte das Arbeiten gewisser kapitalsunkräftiger Makler durch die Maklerbank.) Grade so gut wie man einen Streitfonds sammelt, will Walker einen Garantiefonds gesammelt wissen.

Professor Rowe von der Pennsylvania Universität andererseits ging auf das Verständnis der Adamsschen Ideen sehr viel näher ein, indem er darauf hinwies, daß die alte Auffassung von der Korporation nicht ihre logische Weiterentwickelung in der Gesetzgebung erfahren habe und das Verschwinden der früher vorhandenen Staatskontrollbefugnis über die juristischen Personen an einem Teil der heutigen Gefahren Schuld sei. Nur durch eine Entwickelung in dieser Richtung auf der einen Seite, andererseits durch eine Entwickelung der Erzwingbarkeit von Kontrakten auch auf einer anderen Basis als der Garantie materiellen Eigentums könne man den Fortschritt erhoffen, den er übrigens schon sich vorbereiten sieht. Das sociale Eigentum des Arbeiters der Zukunft will er im Mitgliedsrecht in den gesetzlich anerkannten Arbeiterorganisationen, dem Recht auf die Inanspruchnahme von Schiedsgerichten und ähnlichen socialen Vorteilen erblicken. In den aufgeworfenen Fragen sieht er mit Recht nicht so sehr solche des praktischen Mechanismus, als solche zukünftiger Entwickelungstendenzen von großer Bedeutung.

Professor Farnam von Yale zog noch schärfere Saiten gegen die Arbeiterschaft auf als Hadley, der mehr den Ton des Beschwichtigungsgeheimrats bewahrt hatte. Er verwarf das schädliche kontraktbrecherische Verhalten der Arbeiter. Ihnen würde die Entziehung der Arbeit bei dem Kündigungsvorschlage als keine Strafe erscheinen, nur der Abschluß von Partei zu Partei d. h. also durch die Garantie des Gewerkvereins, könne vielleicht helfen.

Nach Professor Guntons Bemerkungen gegen Giddings sprach dann noch Professor Edward Cummings von Harvard Universität, welcher meinte, die Gewerkvereine verführen nicht geschäftsmäßig genug und könnten daher zur Zeit eine Funktion des Abschlusses von Arbeitskontrakten nicht wohl übernehmen. Wenn der Arbeiter neue Rechte haben sollte, müßte er auch neue Pflichten übernehmen und vor allen Dingen die alten Pflichten und Verantwortlichkeiten, die vom Koalitionsrecht untrennbar wären. Das Kapital hätte fortgesetzt steigende Lasten durch die fortdauernde Umwälzung des wirtschaftlichen Prozesses, durch die Entwickelung der Technik und

durch das steigende Risiko der Entwertung seines Besitzes zu erleiden; die Arbeiter dagegen würden durch ihre größere Beweglichkeit und die kürzere Lehrzeit im Maschinenbetriebe begünstigt. Deswegen müßte vor allem das Kapital entsprechend seiner höheren Risiken zunächst Berücksichtigung finden. Eine Nachahmung der englischen Versuche hinsichtlich gemeinsamer Ausschüsse von Unternehmern und von Einigungsämtern würde zur Zeit durch die wenig geschäftsmännisch vorgehenden, schlecht geführten und unverständig gesinnten Arbeiter in Amerika unmöglich gemacht. Deswegen dürfte man ihnen keine neuen Rechte geben, sondern müsse dafür eintreten, daß sie ihre bestehenden Pflichten besser erfüllten.

Professor Adams konnte im Schlußworte wohl nicht ganz mit Unrecht darauf hinweisen, daß der eigentliche Sinn seiner Rede anscheinend von der Mehrzahl nicht ganz verstanden sei; ob dies aber nachträglich, und nach seinen verschiedenen Widerlegungen im einzelnen, geschehen ist, wage ich nicht zu entscheiden, wie mir denn auch nicht klar geworden ist, ob man auf jener Versammlung hinsichtlich des interessanten Problems, ob es heute eine Agrarfrage giebt oder nicht, zu einer bejahenden oder verneinenden Antwort gelangt ist[1] und ob überhaupt die Mehrzahl der amerikanischen Volkswirte die Social- und Wirtschaftspolitik für einen berechtigten Zweig der Nationalökonomie hält.

Berlin. Ernst von Halle.

[1] Zum erstenmal hatte im Jahre 1896/97 die „Association" eine Beschäftigung mit der Agrarfrage auf das Programm gesetzt. Die drei Referenten Bealy, Powell und Powers waren aber nicht erschienen und so entspann sich denn nur eine Debatte über einige Thesen des Professors Bealy, für deren Lektüre das „Handbook of the American Economic Association 1897. Supplement to Economic Studies, Bd. II, Nr. I, New York, Februar 1897, S. 52–67 empfohlen werden mag.

Die bevorstehende Erneuerung des deutschen Bankgesetzes.

Von

Dr. Karl Helfferich.

Der Eintritt des Zeitpunktes, zu welchem die Reichsregierung berechtigt ist, die Privilegien der Notenbanken aufzukündigen, stellt die deutsche Gesetzgebung nicht nur vor die Frage, ob diese Privilegien verlängert werden sollen oder nicht. Die Gesetzgebung ist in der Lage, die bestehenden Notenrechte unter veränderten Bedingungen zu erneuern, und sie muß diese Gelegenheit zu zeitgemäßen Änderungen des Bankgesetzes um so sorgfältiger benutzen, als während der Gültigkeitsdauer der Privilegien einschneidende Änderungen ohne die Zustimmung der einzelnen Notenbanken kaum vorgenommen werden könnten. Deshalb werden gelegentlich des bevorstehenden Kündigungstermins nicht nur Umgestaltungen der Grundzüge unserer Bankverfassung, sondern auch Änderungen innerhalb des Rahmens der bestehenden Bankverfassung einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Es handelt sich also um einen ausgedehnten Komplex von teilweise recht verwickelten Fragen. In möglichster Kürze und Gedrängtheit sollen in diesem Aufsatz die verschiedenen Wünsche und Reformvorschläge skizziert und auf ihre Berechtigung geprüft werden. Die in dem letzten Hefte dieser Jahrbücher veröffentlichte Abhandlung über „Die Entwickelung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875" stellt die Grundlage für die Untersuchung dar.

I.

Das Bankgesetz giebt dem Reich die Befugnis, zum 1. Januar 1901 die Reichsbank aufzuheben oder ihre sämtlichen Anteilscheine zum Nennwert zu erwerben und den Privatnotenbanken das Recht der Notenausgabe zu entziehen. An eine Aufhebung der Reichsbank denkt niemand, denn die bisherige Wirksamkeit dieses Instituts läßt es auch in den Augen der schärfsten Gegner seiner jetzigen Verfassung als unentbehrlich für die deutsche Volkswirtschaft erscheinen. Dagegen wird die „Verstaatlichung" der Reichsbank von einflußreichen Parteien angestrebt. Daneben steht die Kündigung der Notenrechte der Privatnotenbanken in Frage. In diesen beiden Punkten können Umgestaltungen der Grundlagen der gegenwärtigen Bankverfassung vorgenommen werden. Die Aufhebung der Notenrechte der Privatnotenbanken würde an die Stelle des bestehenden „föderativen Systems" die völlige Bankeinheit setzen. Die Erwerbung der Anteilscheine der Reichsbank durch das Reich würde hinsichtlich der Centralbank das System der reinen Staatsbank zur Durchführung bringen.

Wir wenden uns zunächst zu der Frage, ob den Privatnotenbanken das Recht der Notenausgabe entzogen werden soll oder nicht.

Als vor zehn Jahren die Frage der Erneuerung des Bankgesetzes zum erstenmal zur Diskussion stand, hatten die Privatnotenbanken in diesen Jahrbüchern an Moritz Ströll, dem Direktor der Bayerischen Notenbank, einen eifrigen Verteidiger[1]. Zwar erstreckte sich seine Fürsprache nicht gleichmäßig auf alle Privatnotenbanken, sondern er unterschied zwischen den lebensfähigen Instituten mit einem territorial geschlossenen umfangreichen Wirkungsgebiet und zwischen Instituten von engbegrenzter, kümmerlicher Wirksamkeit und ausschließlich lokaler Bedeutung. Die erstere Gruppe, die eigentlichen Landesbanken, wollte er erhalten wissen; die letztere Gruppe — ist inzwischen von selbst verschwunden.

Für die sogenannten „Landesbanken" macht Ströll hauptsächlich folgendes geltend: Diese Privatnotenbanken seien nützliche Mittelglieder zwischen der Centralbank und den Privaten und genossenschaftlichen Kreditorganen. Die Decentralisation ihres Betriebes

[1] Siehe Dr. M. Ströll, Über Gegenwart und Zukunft des deutschen Reichsbankwesens, in diesem Jahrbuch X, S. 70 ff.

und die Freiheit von bureaukratischer Schablone ermögliche ihnen eine individualisierende Anpassung an die besonderen lokalen Verhältnisse.

Dieselben Grundgedanken sind ausgeführt in den Eingaben der sächsischen Handelskammern, welche damals nicht nur die Erhaltung des Notenrechtes der Sächsischen Bank, sondern sogar eine Erweiterung des steuerfreien Notenkontingentes für dieses Institut verlangten.

Man kann den Privatnotenbanken die ihnen zugeschriebenen Vorzüge ohne weiteres zugestehen: ohne Begründung bleibt, warum diese Banken das Recht der Notenausgabe haben sollen. Die wirtschaftlichen Aufgaben der Banknoten sind anderer Art, als die Funktionen, in welchen nach ihren eigenen Verteidigern der Schwerpunkt der Wirksamkeit der Privatnotenbanken liegt. Sowohl die Vermittelung zwischen Centralbank und Privaten, als auch die Anpassung an lokale Verhältnisse hat die Ausgabe von Banknoten nicht zur Voraussetzung. Mit Recht hat Nasse[1] vor zehn Jahren darauf hingewiesen, daß ein großer Teil Deutschlands lokale Zettelbanken nicht kenne und nicht vermisse, so die Rheinprovinz und Westfalen, Elsaß-Lothringen, Hamburg &c. Das Gewicht dieses Argumentes hat sich inzwischen von selbst verstärkt durch den Fortfall der sämtlichen Privatnotenbanken in Nord- und Mitteldeutschland. Schon aus diesem Umstand ergiebt sich, daß die Privatnotenbanken nicht unentbehrlich sind.

Dagegen könnte man vielleicht geltend machen, ein Teil der Privatnotenbanken werde, obwohl ihre eigentlichen Funktionen nichts mit der Ausgabe von Noten zu thun haben, ohne das Notenrecht nicht bestehen können, weil ihnen nur dieses einen hinreichenden Gewinn ermögliche. -- Vor zehn Jahren, als noch eine Anzahl kleinerer Notenbanken bestand, mag dieser Einwand einen Schein von Berechtigung gehabt haben. Die großen Privatnotenbanken jedoch, welche heute allein noch bestehen, würden für die Gewinne aus dem Notenrecht zweifellos mit Leichtigkeit Ersatz in Geschäftszweigen finden, welche ihnen heute durch das Bankgesetz verschlossen sind. Hat sich doch in den letzten Jahren eine Anzahl von Banken, welche ihr Notenrecht freiwillig oder unfreiwillig aufgegeben haben, glänzender entwickelt, als es ihnen in den Fesseln des Bankgesetzes mög-

[1] Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Preußische Jahrbücher 1889, II, S. 495 ff.

lich war! Man kann also hinsichtlich der allein noch bestehenden Privatnotenbanken das Notenrecht nicht einmal als eine für die individualisierende und lokale Kreditpflege notwendige Staatssubvention verteidigen.

Dagegen sind die Nachteile dieser Notenrechte unverkennbar. In dem Aufsatze des vorigen Heftes habe ich ausführlich entwickelt, daß die Privatnotenbanken die eigentlichen Funktionen der Notenbanken, in welchen allein die wirtschaftliche Berechtigung der Notenausgabe liegt, nicht erfüllen, daß sie auf der andern Seite die ihnen zugewiesenen steuerfreien Notenkontingente voll ausnützen, und daß ihr gesamter ungedeckter Notenumlauf für das deutsche Geldwesen eine Belastung ist, dem kein Vorteil gegenübersteht. Der Reichsbank, welche allein die gesamten Schwankungen des deutschen Geldumlaufs zu tragen hat, und welcher in kritischen Zeiten thatsächlich auch die Sorge für die Einlösung der Privatbanknoten obliegt, wird durch dieses Verhältnis ihre ganze Stellung und namentlich ihre Diskontpolitik wesentlich erschwert. Außerdem hat schon Nasse ausgeführt, daß der zur Deckung des deutschen Notenumlaufs dienende Barvorrat, wenn er in einer Hand vereinigt wäre, durch eine etwaige Goldausfuhr nach dem Ausland relativ weniger vermindert werden würde, als heute der Barbestand der Reichsbank, und daß dadurch Diskonterhöhungen bis zu einem gewissen Grade vermieden werden könnten.

Sicher handelt es sich hier um eine Frage von nicht geringer Bedeutung. Gleichwohl stehen wir vor der Thatsache, daß diese Frage bisher in der Diskussion über die Erneuerung des Bankgesetzes kaum berührt worden ist. Die alles überschattende Bedeutung der Reichsbank zeigt sich auch darin, daß die öffentliche Erörterung sich fast ausschließlich damit beschäftigt, ob die Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Verfassung erhalten oder ob sie verstaatlicht werden soll. Schon die Titel der bisher erschienenen Flugschriften über die Erneuerung des Bankgesetzes sprechen alle nur von der Reichsbank: „Reichsbank und Geldumlauf“ [1], „Reichsbank und Giroverkehr“ [2], „Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank“ [3], „Soll die Reichsbank verstaatlicht werden?“ [4] u. s. w. Auch der deutsche Handelstag, welcher sich in seiner Plenarversammlung vom 14. März

---

[1] von G. H. Kämmerer.

[2] von M. Schinckel.

[3] von W. Lotz.

[4] von Christians.

dieses Jahres mit der Bankfrage beschäftigte, hatte nur „die Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank" auf die Tagesordnung gesetzt.

Soweit neben der Zukunft der Reichsbank die Frage der Privatnotenbanken überhaupt besprochen wird, erfährt sie zumeist eine Beurteilung, die weniger von sachlichen Gesichtspunkten ausgeht, als von taktischen Erwägungen, welche sich aus der Stellung zur Reichsbankfrage ergeben.

Es ist bekannt, daß die größeren Mittelstaaten viel Wert auf die Erhaltung ihrer Notenbanken legen. Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen verfügen im Bundesrat über eine ansehnliche Stimmenzahl und ihre Haltung fällt für die Erneuerung des Bankgesetzes schwer ins Gewicht. Es ist ohnehin unwahrscheinlich, daß der Bundesrat diese wichtigen Staaten majorisieren und die noch bestehenden Privatnotenbanken gegen deren Willen aufheben wird. Darüber hinaus suchen die beiden sich in der Reichsbankfrage gegenüberstehenden Parteien es zu vermeiden, sich durch Angriffe auf den Bestand der Privatnotenbanken die Mittelstaaten zu Gegnern zu machen. Die Gegner der Verstaatlichung der Reichsbank sehen in den Privatnotenbanken eine gewisse Bürgschaft für die Erhaltung der Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Verfassung; denn eine rein staatliche Reichsbank und rein private kleinere Notenbanken würden auf die Dauer kaum nebeneinander bestehen können. Die Anhänger der Verstaatlichung der Reichsbank wollen zum größten Teil die Privatnotenbanken auch neben der verstaatlichten Reichsbank bestehen lassen, um nicht den Widerstand der Mittelstaaten gegen ihr Hauptziel herauszufordern.

Aus diesen Gründen ist wohl in diesem Punkt jede Änderung der deutschen Bankverfassung, so wünschenswert sie auch aus sachlichen Gründen erscheinen mag, völlig ausgeschlossen.

Wir kommen nun zu der Frage, welche im Vordergrund aller Erörterungen über die Verlängerung des Bankgesetzes steht: zu dem Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank.

Im vorigen Heft habe ich die Verfassung der Reichsbank ausführlich dargestellt. Ich habe hervorgehoben, daß weder in Frankreich noch in England der Staat eine so weitgehende Herrschaft über die Centralbank ausübt, wie bei uns. Im Gegensatz zu diesen Staaten steht bei uns die Bank unter der Leitung der Reichsregie-

rung, ihre Beamte sind Reichsbeamte, und das Reich bezieht einen erheblichen Anteil am jährlichen Reingewinn. Der Einfluß der Anteilseigner auf die Geschäftsleitung ist im wesentlichen auf die Erteilung guter Ratschläge beschränkt. Nur zu außerordentlichen Geschäften mit der staatlichen Finanzverwaltung und zum Ankauf von Effekten ist die Zustimmung des die Anteilseigner vertretenden Centralausschusses erforderlich.

In Anbetracht dieser Verfassung, welche der Reichsregierung den weitesten Einfluß auf die Geschäftsleitung der Reichsbank gestattet, mag es auf den ersten Blick auffallend erscheinen, daß mit einem solchen Eifer über die „Verstaatlichung" der Reichsbank gestritten wird.

Wenn wir Umschau nach den Gründen halten, welche für die Verstaatlichung der Reichsbank ins Feld geführt werden, finden wir über diesen Punkt kaum eine genügende Aufklärung. Wir stoßen freilich sowohl in den Zeitungen, als auch in der Litteratur und in den Verhandlungen des Reichstags auf zahlreiche Klagen und Beschwerden, welche gegen die Reichsbank erhoben werden. Ihre Diskontpolitik ist namentlich in den letzten Jahren von seiten der Agrarier stark bemängelt worden; ihr Barvorrat wird als ungenügend hingestellt; es wird ihr mangelndes Entgegenkommen gegenüber der Landwirtschaft und dem Mittelstand zum Vorwurf gemacht; es wird ferner hin und wieder behauptet, die Erzielung hoher Gewinne werde über die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Allgemeinheit gestellt, und schließlich ist des öfteren das eifrige Eintreten ihres Präsidenten für die bestehende Reichswährung als ein Grund für die Verstaatlichung der Reichsbank angeführt worden, so neuerdings wieder in dem vom Bund der Landwirte herausgegebenen „Agrarischen Handbuch".

Alle diese Beschwerden haben jedoch, mag man sie nun für berechtigt ansehen oder nicht — mit der Verstaatlichung der Reichsbank keinen rechten Zusammenhang. Wo die Reichsregierung mit der Geschäftsführung der Reichsbank nicht zufrieden ist, hat sie auch bei der gegenwärtigen Bankverfassung das Recht und die Macht, einzugreifen und Abhülfe zu schaffen; und wenn die Regierung die erhobenen Klagen als nicht berechtigt anerkennt, wird sie auch die verstaatlichte Reichsbank nicht zu Änderungen ihres Geschäftsgebarens anhalten. Wie soll also hier durch die Verstaatlichung Wandel geschaffen werden?

Wenn man zu einer richtigen Beurteilung der Verstaatlichungs-

frage kommen will, muß man sich stets vor Augen halten, daß die Verstaatlichung nichts anderes bedeutet, als daß die Reichsregierung, welche heute schon die Reichsbank leitet und beaufsichtigt, die Reichsbank statt mit privatem Kapital mit Reichsmitteln betreiben soll. Deshalb ist der einzige von agrarischer Seite für die Verstaatlichung angeführte Grund, der wirklich mit der Verstaatlichung etwas zu thun hat, rein finanzieller Natur. Das Reich, so wird behauptet, mache den Anteilseignern der Reichsbank durch die Überlassung des Notenrechts ein gänzlich unmotiviertes Geschenk im Betrag von vielen Millionen Mark[1].

Es seien zunächst die thatsächlichen Verhältnisse dargelegt.

Seit ihrer Begründung hat die Reichsbank ihren Anteilseignern eine durchschnittliche Jahresdividende von 6,54 % gezahlt. Wenn man davon ausgeht, daß sich das Reich zu 3 bis 3½ % Geld beschaffen kann, so liegt der Gedanke nahe, das Reich hätte bei Errichtung der Reichsbank auf Reichsmittel 3 bis 3½ % auf die 120 Millionen Mark des Grundkapitals der Reichsbank sparen können, und folglich habe es den Anteilseignern der Reichsbank durch die Überlassung des Notenrechtes ein beträchtliches Geschenk gemacht.

So einfach liegt jedoch die Sache nicht.

Einmal wurden die Anteilscheine der Reichsbank bei ihrer Begründung nicht zu ihrem Nennwert, sondern zu einem Kurs von 130 begeben, sodaß sich die durchschnittliche Verzinsung des von den Anteilseignern thatsächlich eingezahlten Kapitals nur auf etwa 5 % stellt.

Ferner war, als die Reichsbank begründet wurde, der Zinsfuß, zu welchem sich Reichsanleihen al pari unterbringen ließen, etwa 4½ %, und erst im Laufe des verflossenen Vierteljahrhunderts ist er allmählich bis nahe an 3 % gesunken.

Mit dem Betrieb eines jeden Bankgeschäftes ist außerdem ein gewisses Risiko verbunden, das eine höhere Verzinsung verlangt als Staatspapiere, deren regelmäßige Zinserträgnisse absolut gesichert sind. Wenn auch die Reichsbank bisher noch niemals nennenswerte Verluste erlitten hat, so ist dabei nicht zu vergessen, daß seit ihrem

[1] So namentlich Dr. Otto Arendt in seiner Broschüre „Die Zukunft der Reichsbank", 1889, und in verschiedenen Artikeln des „Deutschen Wochenblatts". Ferner G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 2. Aufl., 1895, S. 420 ff.

Bestehen noch keine ernsthafte politische und wirtschaftliche Krisis über sie ergangen ist.

Weitaus am wichtigsten ist jedoch der Umstand, daß der Reingewinn der Reichsbank keineswegs ausschließlich oder auch nur zum größeren Teil aus ihrem Notenrecht stammt, und daß die Reichsbank die Befugnis zur Notenausgabe nicht umsonst erhalten hat, sondern für große Gegenleistungen.

Diese Gegenleistungen bestehen aus dem Anteil des Reiches am Reingewinn. Dieser Anteil hat sich bis zum Schluß des Jahres 1897 auf 81 334 823 Mark belaufen. Die Reichsbank hat ferner von der Preußischen Bank, aus welcher sie hervorgegangen ist, die Verpflichtung übernommen, an das Königreich Preußen eine jährliche Rente im Betrag von 1 865 730 Mark zu zahlen. Bis zum Ende des Jahres 1897 haben diese Zahlungen den Betrag von 41 046 060 Mark erreicht. Außerdem erhielt Preußen im Jahre 1876 als Entschädigung für die Abtretung der Preußischen Bank an das Reich aus den Mitteln der Reichsbank die Summe von 15 Millionen Mark. Hierher gehört schließlich noch die an das Reich gezahlte Notensteuer, welche sich bis zum Ende des Jahres 1897 auf 2 203 776 Mark belief. Im ganzen hat demnach die Reichsbank an das Reich und an Preußen für die Verleihung des Notenrechtes bisher eine Summe von etwa 140 Millionen Mark abgeführt, durchschnittlich etwa 6,3 Millionen Mark pro Jahr, ohne daß der Staat mit einer Kapitaleinlage beteiligt war.

Außer zu diesen Geldleistungen ist die Reichsbank dem Reiche zu unentgeltlichen Diensten verpflichtet, deren Wert sich nicht in Zahlen abschätzen läßt. Sie ist verpflichtet, unentgeltlich die Kassengeschäfte des Reiches und die örtliche Regulierung des Scheidemünzumlaufes zu besorgen.

Es handelt sich nun darum, ob die der Reichsbank auferlegten Gegenleistungen den Reinertrag des Notenrechtes aufwiegen oder nicht.

Die exakte Berechnung scheitert an der Schwierigkeit, welche die Feststellung des Reingewinnes aus der Notenausgabe bietet. Die Verwaltungskosten der Reichsbank lassen sich nicht ohne weiteres auf die einzelnen Geschäftszweige repartieren, und auch allein schon die genaue Feststellung des Bruttoertrages der Notenausgabe ist ein Ding der Unmöglichkeit. Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, den Bruttoertrag der Notenausgabe für identisch zu halten mit dem Zinsgewinn aus dem durchschnittlichen durch Barvorrat nicht gedeckten Notenumlauf. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß die

Bank auch für ihre übrigen Geschäfte, vor allem für die Deckung ihrer Giroverbindlichkeiten einen erheblichen Barbestand halten müßte, und es ist unmöglich, eine Trennung des Barvorrats in zwei Teile, deren einer speciell zur Notendeckung dienen würde, vorzunehmen. Wohl kann man sagen: der Bruttoertrag des Notenrechtes besteht aus dem Zinsgewinn, aus demjenigen Teil des Notenumlaufs, welcher den speciell zur Notendeckung dienenden Teil des Barvorrates übersteigt; aber darüber, wie groß dieser Teil des Barvorrates ist, gehen die Meinungen weit auseinander. Kämmerer hat berechnet, daß die großen deutschen Banken ohne Notenausgabe im Jahre 1896 durchschnittlich einen Barvorrat hielten, der 16 % ihrer täglich fälligen Verbindlichkeiten betrug. Der Berechnung des Gewinnes, welchen die Reichsbank aus dem Notenrecht zieht, legt er den gleichen Betrag zu Grunde[1]. Lotz ist der Ansicht, daß damit der für den Giroverkehr der Reichsbank notwendige Barbestand stark unterschätzt ist[2].

Auf diesem Wege ist also zu keinem Resultat zu gelangen. Wir schlagen deshalb einen andern Weg ein. Verteilt man den Barbestand der Reichsbank auf die Notendeckung und die Deckung der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten nach dem Verhältnis dieser beiden Passivposten, so erhält man auf Grund der Durchschnittszahlen für das Jahr 1897 bei einem Notenumlauf von 1 086 Millionen Mark eine specielle Notendeckung von 631 Millionen Mark, sodaß sich als ungedeckter Notenumlauf in diesem besonderen Sinne ein Betrag von 455 Millionen Mark ergiebt. Der Bruttoertrag der durchschnittlichen Wechselanlage belief sich im Jahre 1897 auf 3,7 %. Danach würde der ungedeckte Notenumlauf eine Verzinsung von 16,8 Millionen Mark gebracht haben. Dieser Betrag wäre als Bruttoertrag des Notenrechtes anzusehen. Der gesamte Bruttogewinn der Reichsbank (abzüglich der Notensteuer und der an Preußen zu zahlenden Rente) betrug im Jahre 1897 30,1 Millionen Mark. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 10,3 Millionen Mark; von diesen kommen, wenn man sie nach Maßgabe der Bruttoerträge repartiert, 5,7 Millionen Mark auf die Notenausgabe. Dazu kommen 410 000 Mark für Banknotenanfertigung. Danach würde sich also der Reingewinn der Reichsbank aus dem Notenrecht im Jahre 1897 auf 10,7 Millionen Mark belaufen haben. In demselben Jahre zahlte die Reichsbank an das Reich und an Preußen als Gewinnanteil,

[1] Reichsbank und Geldumlauf, S. 80.

[2] Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, S. 7.

Notensteuer und Rente eine Summe von 12,5 Millionen Mark, fast 2 Millionen Mark mehr, als ihr Reingewinn aus dem Notenrecht nach unsrer Berechnung betrug. Dazu kommen noch die erwähnten nicht in Geld abzuschätzenden Dienstleistungen.

Es kann also keine Rede davon sein, daß das Reich den Anteilseignern der Reichsbank durch die Überlassung des Notenrechtes einen ungebührlichen und unbegründeten Gewinn zuwende. Die Reichsbank liefert nicht nur den gesamten Reingewinn aus der Notenausgabe an das Reich ab, sondern darüber hinaus einen Teil des Gewinnes, den sie aus Geschäftszweigen bezieht, die niemand als ein Hoheitsrecht reklamieren kann; sie leistet ferner dem Reiche ohne Entgelt wertvolle Dienste. Ein dem Reiche entgehender Gewinn aus dem Hoheitsrecht der Notenausgabe kann also nicht als Grund für die Verstaatlichung der Reichsbank geltend gemacht werden. Selbst wenn bei den bestehenden Normen über den Anteil des Reichs am Reingewinn der Reichsbank wirklich nicht der volle Ertrag des Notenrechtes dem Reiche zu gute käme, könnte daraus nicht unbedingt die Notwendigkeit der Verstaatlichung hergeleitet werden; man könnte dem Mangel abhelfen durch Erhöhung des dem Reiche zufließenden Gewinnanteils, eine Maßnahme, wie sie bei der ersten Erneuerung des Bankgesetzes nicht ohne Berechtigung durchgeführt worden ist, und wie sie vielleicht auch dieses Mal als Konzession an die Verstaatlichungsfreunde vorgenommen werden wird.

Verschieden von der Frage, ob den Anteilseignern der Reichsbank ein ungerechtfertigter Gewinn aus dem Hoheitsrecht der Notenausgabe überlassen wird, ist die andere Frage, ob das Reich durch die Verstaatlichung der Reichsbank ein gutes Geschäft machen würde oder nicht. Beide Fragen, welche von den Anhängern der Verstaatlichung fortwährend durcheinander geworfen werden, sind streng zu scheiden; denn man kann sehr wohl zugeben und verlangen, daß der Gewinn aus der Notenausgabe voll und ganz dem Staat zu gute kommen soll, ohne in der sich dem Reiche bietenden Möglichkeit, ein gutes Geschäft zu machen, einen ausschlaggebenden Grund für die Verstaatlichung zu sehen.

Dadurch, daß das Bankgesetz dem Reiche das Recht vorbehält, die Anteilscheine der Reichsbank zu ihrem Nennwert zu erwerben, wobei die Hälfte des Reservefonds gleichfalls dem Reich zufällt, ist dem Reich thatsächlich die Möglichkeit gegeben, durch die Übernahme der Reichsbank sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, den man folgendermaßen berechnen kann.

Das Reich müßte zunächst 120 Millionen Mark für den Ankauf der Anteilscheine aufbringen. Da eine Schwächung des Reservefonds bei dem Umfang des Geschäftsbetriebes der Reichsbank und ihrer starken Kapitalanlage in Gebäuden und Grundstücken (Ende 1897 etwa 33½ Millionen Mark) nicht angängig erscheint, müßten zur Ergänzung des zur Hälfte den Anteilseignern zufallenden Reservefonds weitere 15 Millionen Mark aufgebracht werden. Im ganzen wären also behufs Übernahme der Reichsbank 135 Millionen Mark zu beschaffen. Der augenblickliche Kursstand der 3 prozentigen Reichsanleihe ist 95,60—95,80 Mark, sodaß die thatsächliche Verzinsung sich auf etwa 3,13 % stellt. Die 135 Millionen Mark würden also, wenn sie im Wege einer Anleihe aufgebracht würden, zu ihrer Verzinsung einen jährlichen Aufwand von 4 226 000 Mark erfordern. Angenommen, daß der Reingewinn der Reichsbank ebenso hoch bliebe wie im Durchschnitt der sieben Jahre 1891—1897 (15,2 Millionen Mark), würde das Reich aus der verstaatlichten Reichsbank einen Reingewinn von 10 970 000 Mark ziehen, während sein Anteil bei den gegenwärtigen Bestimmungen sich auf 6 750 000 Mark belaufen würde. Die Verstaatlichung der Reichsbank würde also unter diesen Voraussetzungen dem Reich eine jährliche Mehreinnahme von etwa 4,2 Millionen Mark verschaffen.

Die Voraussetzung, daß in Zukunft der Reingewinn der Reichsbank ebenso hoch bleiben werde, wie in den sieben Jahren 1891—1897, ist jedoch eine sehr unsichere; denn diese sieben Jahre weisen ungewöhnlich günstige Ergebnisse auf. Während ihr durchschnittlicher Reingewinn 15,2 Millionen Mark betrug, war der Reingewinn in den 15 Jahren von 1876–1890 nur 11 Millionen Mark. Außerdem spricht noch ein besonderer Grund dafür, daß die günstigen Ergebnisse der letzten Jahre nicht von Dauer sein werden. Mit dem wachsenden Kapitalreichtum des Landes wird die Konkurrenz, welche private Depositen- und Diskontobanken der Reichsbank machen, immer schärfer werden. Zur Zeit wird diese Tendenz durch den langandauernden und kräftigen industriellen Aufschwung, welcher alle verfügbaren Mittel voll und ganz in Anspruch nimmt, nicht nur ausgeglichen, sondern beträchtlich überwogen, aber mit der Dauer dieser glänzenden Verhältnisse kann man kaum rechnen. Das Beispiel der Bank von Frankreich ist in dieser Beziehung sehr lehrreich. Seit dem Jahre 1882 ist der Reingewinn dieses Instituts von 62½ Millionen Francs auf etwa 20 Millionen Francs zurückgegangen, und zwar infolge der Verbilligung des Zinsfußes und der wachsenden

Konkurrenz privater Institute. Das ist eine Andeutung über das, was bei uns bevorsteht, wenn auf die gegenwärtige intensive Anspannung aller Kräfte wieder eine Periode der Ruhe folgt.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Verstaatlichung der Reichsbank die Konkurrenz privater Bankinstitute wesentlich begünstigen würde. Der Großhandel und die Großindustrie, von welchen der größte Teil der privaten Depositengelder bei der Reichsbank herrührt, werden leichter geneigt sein, sich von einer rein staatlichen Reichsbank, auf deren Leitung sie keinen Einfluß und über welche sie keinen Überblick haben, zu privaten Instituten abzuwenden, als von der Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Verfassung. Diese Ansicht wird insbesondere von Kämmerer sehr entschieden vertreten[1], während Lotz glaubt, daß dabei die Vorteile des Filialennetzes der Reichsbank zu wenig berücksichtigt seien[2]. Meiner Ansicht nach wird die Ausbildung des Clearing-Verkehrs, welcher die einzelnen Banken gewissermaßen zu einer einzigen großen Giroanstalt vereinigt, den großen Vorsprung, welchen die Reichsbank durch ihr über ganz Deutschland ausgedehntes Filialennetz vor allen übrigen Bankinstituten hat, mehr und mehr in den Hintergrund drängen. Außerdem würde der Ausbau des Filialennetzes der großen privaten Bankinstitute gerade dadurch einen neuen Anreiz bekommen, daß ihnen die Verstaatlichung der Reichsbank günstigere Aussichten auf eine erfolgreiche Konkurrenz mit der Reichsbank im Giro- und Depositengeschäft eröffnete.

Diese Verhältnisse sind bei der Veranschlagung des dem Reiche aus der Verstaatlichung der Reichsbank erwachsenden Gewinnes sehr wohl zu berücksichtigen.

Eine unbedingt sichere Verminderung der Reinerträge wäre aus der Verstaatlichung der Reichsbank dann zu erwarten, wenn die verstaatlichte Reichsbank sich gegenüber den verschiedenen, von agrarischer Seite geäußerten Ansprüchen an ihre Kreditgewährung willfähriger zeigte, als die Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Verfassung. Diese Wünsche sind im wesentlichen die Gewährung billigeren Kredits und die Gewährung von Kredit gegen geringere Sicherheit. Mit der wirtschaftlichen Berechtigung und der Erfüllbarkeit dieser Wünsche haben wir uns hier nicht zu beschäftigen. Hier sei bloß darauf hingewiesen, daß die Erfüllung dieser Wünsche, welche wohl allgemein als das Endziel der mit der Verstaatlichung der Reichs-

---

[1] a. a. O., S. 64.
[2] a. a. O., S. 7.

bank bezweckten Aktion angesehen werden, unfehlbar einen starken Ausfall im Reingewinn der Reichsbank herbeiführen würde. Deshalb sollte, wer die Verstaatlichung der Reichsbank um dieser Ziele willen anstrebt, nicht das finanzielle Interesse des Reiches ins Feld führen; und wer dem Reich durch die Verstaatlichung der Reichsbank eine jährliche Mehreinnahme verschaffen will, darf nicht gleichzeitig an die Reichsbank Forderungen stellen, deren Erfüllung den Gewinn der Reichsbank erheblich vermindern müßte.

Von der größten Wichtigkeit ist nun die Frage, ob, die Sicherung einer dauernden Mehreinnahme für das Reich vorausgesetzt, der fiskalische Vorteil in dieser Frage ausschlaggebend sein darf, oder ob andere und wichtigere Gründe für die Erhaltung der Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Verfassung sprechen.

Die Vorzüge des „gemischten Systems“ vor der rein staatlichen Gestaltung des Bankwesens sind oft entwickelt worden. Im verflossenen Jahre hat die Erneuerung des Privilegiums der Bank von Frankreich zu einer ausführlichen Erörterung dieses Themas Anlaß gegeben.

Für das gemischte System läßt sich vor allem geltend machen, daß es sich praktisch bewährt hat, während die spärlichen Erfahrungen mit reinen Staatsbanken kaum zur Nachahmung ermutigen können. Die einzigen europäischen Staaten, welche reine Staatsbanken haben, sind Rußland, Schweden und Bulgarien. Dabei ist in Rußland bis in die allerjüngste Zeit die Banknote nichts anderes gewesen als Staatspapiergeld, und je mehr die russischen Münzverhältnisse auf moderner Grundlage geordnet werden, desto notwendiger zeigt sich eine schärfere Trennung zwischen Staat und Bank. — Alle andern europäischen Staaten haben ihren Notenbanken den Charakter von mehr oder weniger unter staatlicher Aufsicht stehenden Privatinstituten gelassen, und die glänzende Entwickelung der Bank von England, der Bank von Frankreich und nicht zum wenigsten der Reichsbank zeigt zum mindesten, daß sie ihr Bankwesen auf einer brauchbaren Grundlage aufgebaut haben. Die weit verbreitete Abneigung, mit Einrichtungen, auf welchen in hohem Grade das wirtschaftliche Gedeihen des Staates beruht, ohne zwingende Gründe experimentieren zu lassen, hat ihre gute Berechtigung.

Indem wir uns zu Gründen wenden, welche für die Einführung und Erhaltung des gemischten Systems bestimmend waren, kommen wir zu den theoretischen Gesichtspunkten, welche noch heute in dieser Frage angeführt werden.

Die scharfe Trennung der Bankleitung von der Staatsverwaltung, namentlich von der staatlichen Finanzverwaltung erscheint aus einem doppelten Grunde als wünschenswert. Bei einer reinen Staatsbank liegt die Versuchung nahe, daß die Ausgabe von Banknoten nicht in der durch die wirtschaftlichen Aufgaben der Banknote gegebenen Weise geregelt wird, sondern daß die fiskalischen Interessen und Bedürfnisse des Staates Einfluß auf die Geschäftsgebarung gewinnen. Die politische Seite dieser Gefahr ist in der ersten Zeit des konstitutionellen Systems oft und nachdrücklich hervorgehoben worden, und sie hat bei uns in Deutschland einen gewissen Einfluß auf die Entwickelung der Preußischen Bank ausgeübt: Die staatliche Finanzverwaltung, so fürchtete man, könne durch Inanspruchnahme der Bank, deren Mittel infolge des Notenrechts unerschöpflich seien, das wichtigste Recht der Volksvertretung, das Geldbewilligungsrecht, illusorisch machen. In wirtschaftlicher Beziehung erscheint die Unabhängigkeit der Bank von der Staatsverwaltung deshalb wünschenswert, weil die Bank durch Übergriffe der Finanzverwaltung geschwächt, und weil ihre Fähigkeit, kritische Zeiten zu überstehen, vermindert wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß alle Notenbanken, welche zum großen Nachteil für die gesamte Volkswirtschaft die Einlösung ihrer Noten einstellen mußten, durch Geschäfte mit der Finanzverwaltung des Staates, welche einen Teil ihrer Mittel immobilisierten, zu diesem Schritt gezwungen worden sind. Freilich läßt sich einwenden, daß solche Fälle auch bei den auf Privatkapital begründeten und sogar unter privater Verwaltung stehenden Notenbanken vorgekommen sind, so am Ende des 18. Jahrhunderts bei der Bank von England, 1848 und 1870 bei der Bank von Frankreich, ferner bei den Notenbanken Österreichs, Italiens, Spaniens und einer Reihe anderer Staaten. Aber daraus, daß Not Eisen bricht, daß auch der private Charakter der Notenbanken keine unbedingte Sicherheit gegen solche Vorkommnisse gewährt, darf man nicht folgern, daß überhaupt jeder Schutz gegen Übergriffe der Finanzverwaltung wertlos ist. Außerdem war in den meisten der angeführten Fälle das ganze Staatswesen in einer Weise bedroht, daß es für die Notenbanken eine patriotische Pflicht war, jede andere Rücksicht fallen zu lassen und dem bedrohten Gemeinwesen die denkbar größte Hülfe zu leisten. Solche Hülfeleistungen im Falle der dringendsten Gefahr sollen den Notenbanken durch das „gemischte System" nicht unmöglich gemacht werden und sind, wie die Erfahrung zeigt, thatsächlich nicht ausgeschlossen worden. Solche für die Sicher-

heit des Notenumlaufs gefährlichen Geschäfte mit der staatlichen Finanzverwaltung sollen vielmehr durch das gemischte System lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in welchen sie die Rücksicht auf das Staatswohl unbedingt notwendig macht. In unserem deutschen Bankgesetz soll dieses Ziel durch die Bestimmung erreicht werden, daß außergewöhnliche Geschäfte der Reichsbank mit der staatlichen Finanzverwaltung zuvor zur Kenntnis der vom Centralausschuß gewählten Deputierten gebracht, und daß sie, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Centralausschuß vorgelegt werden müssen. Während die Leitung der Reichsbank im übrigen dem Reichskanzler untersteht, ist also in diesem wichtigen Punkt in der Vertretung der privaten Anteilseigner eine starke Sicherheit gegen unbankmäßige Geschäfte mit der staatlichen Finanzverwaltung geschaffen. —

Gefährlich wäre jedoch nicht nur die ungehemmte Macht der staatlichen Finanzverwaltung über eine reine Staatsbank, sondern außerdem kommt bei der jüngsten Gestaltung unseres innern politischen Lebens der Einfluß der politischen und wirtschaftichen Parteien in Betracht. Je größer die Macht der Volksvertretung ist, desto stärker erscheint dieses Bedenken. Welche Früchte die Vermengung von Politik und Bankwesen zeitigt, das haben im letzten Jahrzehnt die italienischen Zustände dargethan. In Frankreich hat der Panama-Skandal die heilsame Wirkung hervorgebracht, daß die Gefahr des Einflusses politischer Macht auf Geldgeschäfte klar erkannt worden ist. Es ist ein Gesetz erlassen worden, welches die Finanzwelt vom Parlament ausschließt, und der langjährige Präsident der Bank von Frankreich, Magnin, hat sein Amt niederlegen müssen, um Senator bleiben zu können. In dem der Deputiertenkammer erstatteten Kommissionsbericht über die Verlängerung des Privilegiums der Bank von Frankreich heißt es:

„La banque d'Etat, dans une démocratie, avec l'accession successive des partis au pouvoir pour permettre à la souveraineté nationale de s'exercer dans sa complète indépendance, c'est la politique mêlée aux affaires, et le Parlement a depuis quelques années manifesté clairement sa volonté de laisser, autant que cela est possible, dans des domaines séparés et distincts les affaires et la politique."

Bei uns in Deutschland ist freilich die Volksvertretung nicht allmächtig, und die Gefahr, daß eine Staatsbank von wechselnden Parteiregierungen ausgenutzt würde, ist nicht vorhanden. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Staatsbank durch den Einfluß

mächtiger Parteien zu falschen Maßregeln und zu einer verkehrten Geschäftsführung gedrängt werden könnte. Öfter als in früheren Jahren ist die Geschäftsführung der Reichsbank seit dem Anwachsen der agrarischen Bewegung im Reichstag kritisiert worden, und es sind wiederholt Forderungen an die Reichsbank gestellt worden, deren Erfüllung mit dem Wesen einer Central-Notenbank unvereinbar ist. Wenn jemals die Reichsregierung gegenüber solchen Forderungen eine schwächliche Nachgiebigkeit zeigen sollte, dann hätte unter den bestehenden Verhältnissen die Reichsbankleitung einen starken Rückhalt an der Vertretung der Anteilseigner. Wie gegen Übergriffe der Finanzverwaltung des Staates, ist der Centralausschuß auch ein Schutz gegen den nachteiligen Einfluß der Parteien. Der Fall ist kaum denkbar, daß eine Reichsregierung die Reichsbankleitung zu bankpolitischen Maßregeln zwingen würde, gegen welche sich nicht nur das Direktorium, sondern auch der Centralausschuß, in welchem die mit dem Bankwesen und dem Geldmarkt am besten vertrauten Leute sitzen, ausgesprochen hätten. Andrerseits ist der Einfluß des Centralausschusses dadurch, daß er in den meisten Fällen nur eine begutachtende Stimme hat, so eng begrenzt, daß er gegenüber der aus Reichsbeamten gebildeten Bankleitung und gegenüber der Aufsicht der Reichsregierung kaum die Sonderinteressen der Anteilseigner in einer die allgemeinen Interessen beeinträchtigenden Weise verfolgen könnte.

Die Vertretung der Anteilseigner ist nicht nur ein Schutz gegen schädliche Einwirkungen seitens der Staatsverwaltung und seitens der politischen Parteien, sondern er hat auch eine *positive* Bedeutung für die sachgemäße Geschäftsführung der Bank. Nasse hat diesen Punkt in seinem bereits mehrfach erwähnten Aufsatz so unübertrefflich dargelegt, daß ich seine Ausführungen hier wörtlich wiedergebe.

„Die Mitglieder des Centralausschusses und besonders die drei Deputierten desselben besitzen die größte Kenntnis des internationalen Geldverkehrs, die sich im Reiche befindet. Für die erste und wichtigste Aufgabe der Reichsbank aber, die Regelung des Geldumlaufs, ist vor allem eine beständige Rücksichtnahme auf das Wachsen und Sinken der verschiedenen Posten erforderlich, aus denen sich die internationale Zahlungsbilanz zusammensetzt. Ohne beständige Fühlung mit den großen im internationalen Wechsel- und Wertpapiergeschäft thätigen Bankhäusern ist die Bankverwaltung dazu gar nicht im stande. Die Beobachtung der Vorgänge in der Reichsbank oder die Entwickelung des inländischen Gewerbebetriebes reicht dazu nicht aus.

Es können z. B. große, stets fällige Zahlungsverpflichtungen des Inlandes an das Ausland bestehen in Form von Bankguthaben oder Wechseln, deren rasche und unerwartete Zurückzahlung im ungünstigsten Moment die Bank in Verlegenheit und den Geldmarkt in Aufregung bringen kann. Von diesen Verhältnissen werden aber in der Regel nur die im internationalen Bankgeschäft thätigen Personen Kenntnis haben. Ob ferner größere Zahlungen, die für die Beteiligung an einer oder mehreren fremden Staatsanleihen oder für vermehrten Warenbezug aus dem Auslande zu machen sind, bereits ihre Erledigung gefunden haben oder noch zu berichtigen sind, kann für die Diskontpolitik der Bank von größter Bedeutung sein, und nur die Leiter der größten Bankgeschäfte können ihr darüber einigermaßen zuverlässige Auskunft geben. Wir tragen gar kein Bedenken, zu behaupten: ohne die beständige Fühlung mit den leitenden Bankkreisen der Reichshauptstadt wäre die Reichsbank niemals imstande gewesen, die Verwaltung mit der Umsicht zu führen, mit der sie geführt worden ist. Weder die Erziehung und Bildung der preußischen Staatsbeamten, noch die eigenen Erfahrungen der Bank, noch die Beobachtung der zu Tage tretenden Verkehrserscheinungen hätten dazu ausgereicht. Die gegenwärtige Verfassung der Bank hat aber den Vorteil, daß sie die notwendigen Beziehungen zwischen der Direktion der Reichsbank und den leitenden Bankkreisen in eine bestimmte gesetzliche Form bringt. Es könnte doch auch einmal eine andere Richtung in der ersteren herrschend werden. Statt der vorsichtigen Verwaltung, welche in den letzten Jahrzehnten die Bank sicher durch alle Klippen geführt hat, könnte einmal eine „schneidige", rücksichtslose kommen, die den guten Rat der Sachverständigen nicht von selbst aufsucht. Da würde es von großem Werte sein, daß derselbe von Rechtswegen gegeben werden muß."

Ich gebe diese Ausführungen Nasses in extenso wieder, nicht nur, weil die Funktionen der Vertretung der Anteilseigner überhaupt nicht besser dargestellt werden können, sondern auch weil Nasse gegenüber der Auffassung, der Centralausschuß habe nur die Wirkung, dem Großkapital die Herrschaft über die Reichsbank zu sichern, ein gewiß unverdächtiger Zeuge ist.

Die Notwendigkeit eines sachverständigen Beirates für eine von Staatsbeamten geleitete Bank ist so klar und offenkundig, daß die Anhänger der Verstaatlichung der Reichsbank sich genötigt gesehen haben, die durch die Verstaatlichung in Wegfall kommende Ver-

tretung der Anteilseigner durch eine ähnliche Einrichtung zu ersetzen. Man hat zu diesem Zweck einen aus allen Erwerbskreisen zu bildenden Beirat nach dem Muster der Eisenbahnräte in Vorschlag gebracht.

Ein solcher Beirat könnte jedoch keinen Ersatz für den Centralausschuß bilden.

Was die Erschwerung des Einflusses der staatlichen Finanzverwaltung und der politischen Parteien anlangt, so hat die Stimme eines Kollegiums, dessen Mitglieder mit ihrem Vermögen an der Bank beteiligt sind, naturgemäß ein viel größeres Gewicht, als die Stimme eines an den Geschicken der Bank nicht unmittelbar beteiligten Beirates. Das dem Centralausschuß zustehende Vetorecht gegen außerordentliche Geschäfte mit der staatlichen Finanzverwaltung hat überhaupt nur als ein Recht der Anteilseigner einen Sinn, durch welches diesen eine gewisse Garantie hinsichtlich der Verwendung ihres Geldes gegeben wird.

Ferner wird die für die Leitung der Reichsbank notwendige Information seitens der großen Bankwelt bereitwilliger und rückhaltloser erteilt werden, wenn die großen Banken, wie es gegenwärtig der Fall ist, stark an der Reichsbank beteiligt sind und so an ihrer gedeihlichen Entwickelung ein unmittelbares Interesse haben.

Schließlich würde ein Beirat aus allen Erwerbskreisen für eine gute Bankleitung häufig das Gegenteil der Unterstützung bedeuten, welche ihr heute der Centralausschuß gewährt. Der Beirat wäre nichts anderes als eine Interessenvertretung, in welcher auch diejenigen Schichten der deutschen Volkswirtschaft vertreten wären, welchen die Reichsbank nur in geringem Umfang direkt Kredit gewähren kann, wenn sie auf eine ausreichende und sichere Notendeckung halten und den diesbezüglichen Bestimmungen des Bankgesetzes entsprechen will. Die Gefahr liegt nahe, daß in dem Beirat von den Vertretern der verschiedenen Interessengruppen unerfüllbare Ansprüche an die Bankleitung gestellt würden, wie solche heute nur in der Presse und im Parlament erhoben werden, und gegen welche die Bankleitung heute gerade an dem Centralausschuß einen wertvollen Rückhalt hat. Mit Recht hat Nasse vor zehn Jahren hervorgehoben, daß es für die Leitung einer Centralbank, abgesehen von dem Einfluß der Finanzverwaltung, keine größere Gefahr giebt, als Schwäche gegenüber den von allen Seiten eindringenden Forderungen nach Kreditbewilligung. Diese zweite Gefahr würde durch den vorgeschlagenen Beirat nicht eingedämmt, sondern gerade verstärkt werden.

Die großen Vorteile, welche bei der bestehenden Bankverfassung durch die Vertretung der Anteilseigner geschaffen sind, könnten also bei einer Verstaatlichung der Reichsbank nicht ersetzt werden.

Von vielleicht noch größerer Bedeutung ist, daß bei einer reinen Staatsbank eine Identität zwischen Bankvermögen und Staatsvermögen, Bankkredit und Staatskredit bestehen würde, welche für beide Teile, für Bank und Staat, große Nachteile im Gefolge haben müßte.

Über die Gefahren des Mißbrauches der Ausgabe papierner Geldzeichen brauche ich hier wohl kein Wort zu verlieren. Die praktische Erfahrung und die Entwickelung der Theorie haben zu dem Ergebnis geführt, daß jede übermäßige Ausgabe von papiernen Zahlungsmitteln und jede Ausgabe, für welche nicht eine „bankmäßige" Deckung vorhanden ist, die Sicherheit des Geldwesens und damit das wirtschaftliche Gedeihen des gesamten Volkes bedroht. Die beste Garantie gegen diese Gefahr ist die Übertragung der Notenausgabe an ein großes Bankinstitut, welches mit seinem Stammvermögen für die prompte Einlösung der Noten haftet und so durch die Rücksicht auf die eigene Existenz genötigt ist, Noten nur gegen eine bankmäßige Deckung, welche die unbedingte Sicherheit des Notenumlaufs gewährleistet, in Verkehr zu setzen.

Diese Garantie kommt in Wegfall, wenn die Bank mit Staatsmitteln wirtschaftet. Während die Leitung einer auf Privatkapital begründeten Bank gezwungen ist, das Gleichgewicht zwischen ihren Verbindlichkeiten und ihren flüssigen Mitteln zu erhalten, besteht für die Leitung einer Staatsbank die Versuchung, in Rücksicht darauf, daß die Noten ihre Deckung in dem Staatskredit haben, leichtfertiger zu wirtschaften und Noten ohne specielle Deckung auszugeben, ein Verfahren, das bereits in ruhigen Zeiten auf das Geldwesen einen ungünstigen Einfluß ausüben würde und das sich bei jeder ernsthaften Krisis schwer rächen müßte.

Aber die Verstaatlichung der Bank würde nicht nur diese Versuchung für die Bankleitung schaffen, sondern sie würde auch bewirken, daß von außen ein stärkerer Druck auf die Bankleitung ausgeübt würde, um sie zur Nachgiebigkeit gegenüber einer solchen Versuchung zu bestimmen. Solange die Reichsbank mit privatem Kapital arbeitet, kann sie niemals in dem Umfang als Wohlthätigkeitsanstalt in Anspruch genommen werden, wie eine reine Staatsbank. Von der Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Verfassung kann man nicht wohl verlangen, sie solle Kredit gegen un-

genügende Sicherheit und zu einem nach den Verhältnissen des Geldmarktes zu billigen Zinsfuß gewähren. Dagegen liegt die Gefahr nahe, daß an die verstaatlichte Reichsbank solche Forderungen gestellt werden, und daß als Richtschnur ihrer Geschäftspraxis ein Satz aufgestellt wird, wie ihn Herr Gamp in seiner Schrift über den landwirtschaftlichen Kredit[1] ausgesprochen hat: „Nicht diejenigen, die sich in einer so günstigen Vermögenslage befinden, daß die von ihnen ausgestellten Wechsel eine unbedingte Sicherheit genießen, sondern diejenigen, die eine solche Sicherheit nicht zu bieten vermögen, haben in erster Reihe Anspruch auf staatliche Unterstützung bezüglich Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses.“ — Indem die mit privatem Kapital arbeitenden Notenbanken im Interesse ihrer Anteilseigner Verluste nach Thunlichkeit zu vermeiden suchen, stellen sie gleichzeitig die unbedingte Einlösbarkeit ihrer Noten sicher. Die unbedingte Sicherheit des Notenumlaufs ist, wie wir wissen, die erste Voraussetzung für die Erfüllung der hauptsächlichsten Aufgabe der Notenbanken, nämlich der Regelung des Geldumlaufs. Eine Notenbank kann also diese ihre Hauptaufgabe nur erfüllen, wenn sie gleichzeitig Verluste für ihre Aktionäre vermeidet. Wenn von einer Staatsbank verlangt wird, es dürfe ihr auf Gewinn oder Verlust nicht ankommen, so wird damit gleichzeitig verlangt, daß sie ihren Notenumlauf auf eine nicht unbedingt sichere Grundlage stellen soll. Während ein solches Verlangen an eine mit privaten Mitteln arbeitende Bank niemals im Ernst gestellt werden kann, wird es durch eine Übernahme der Reichsbank auf Reichsmittel geradezu provoziert. Ja Herr Gamp spricht in seiner erwähnten Schrift unverhüllt aus, wenn die Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Verfassung seinen Forderungen nicht entsprechen könne oder wolle, dann müsse sie eben verstaatlicht werden.

Damit sind die Nachteile der aus der Verstaatlichung resultierenden Identität von Staats- und Bankvermögen noch nicht erschöpft. Für den Staat ist es von dem größten Wert, wenn er sich in politischen Krisen auf eine von ihm unabhängige Kreditmacht, wie sie durch eine nicht-staatliche Centralbank dargestellt wird, stützen kann. In Frankreich ist gelegentlich der Erneuerung des Privilegiums der Banque de France darauf aufmerksam gemacht worden, daß im Jahre 1870, während die französische Rente auf 50 Francs gesunken war, die Noten der Bank von Frankreich

[1] Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung. Berlin 1883.

im Ausland über Pari standen. Wäre die Bank von Frankreich eine Staatsbank gewesen, dann hätte die Erschütterung des Staatskredits auch die Noten der Bank von Frankreich entwertet. Das französische Geldwesen hätte eine schwere Krisis durchmachen müssen, und niemals wäre die Bank von Frankreich imstande gewesen, während und nach dem Kriege dem französischen Staate in dem Umfang zu Hülfe zu kommen, wie sie es als Privatbank hat thun können. Mit Recht hat also Thiers den oft citierten Ausspruch gethan: „Die Bank von Frankreich hat uns gerettet, weil sie keine Staatsbank war.“

Hierher gehört auch, daß die Mittel einer reinen Staatsbank im Falle eines Krieges nicht den Schutz des Privateigentums genießen, dessen sich die Mittel einer auf Privatkapital begründeten Bank erfreuen. In Bezug auf diesen Punkt liegt ein wichtiger Präzedenzfall vor in dem Verhalten der deutschen Befehlshaber gegenüber der Bank von Frankreich während des Krieges von 1870 bis 1871. Die irrtümlicher Weise verfügte Beschlagnahme der Kassenvorräte verschiedener Bankfilialen wurde rückgängig gemacht, nachdem sich die Heeresleitung überzeugt hatte, daß das Kapital der Bank von Frankreich Privatbesitz sei. Dieser Präzedenzfall ist auch bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Privilegiums der Bank von Frankreich gegen deren Umwandlung in ein Staatsinstitut geltend gemacht worden.

Es sprechen also eine Reihe gewichtiger Bedenken gegen die Verstaatlichung der Reichsbank, während für die Verstaatlichung nur die Möglichkeit eines fiskalischen Vorteils angeführt werden kann. Sollen alle die in der bestehenden Bankverfassung gegebenen Garantien für eine sachgemäße Leitung der Reichsbank um eines fiskalischen Vorteils willen geopfert werden? Soll die bewährte Einrichtung des Instituts, auf welchem die Solidität des deutschen Geldwesens beruht, preisgegeben werden, nur um dem Deutschen Reich eine jährliche Mehreinnahme von einigen Millionen Mark zu verschaffen? — Hoffentlich zeigt der neue Reichstag, nachdem die Wahlen dem extremen Agrariertum, welches in dem Kampfe um die Verstaatlichung in der ersten Reihe steht, nicht die erwarteten Erfolge gebracht haben, soviel Einsicht, daß er das große wirtschaftliche Interesse an einer sachgemäßen Regelung der Notenausgabe höher stellt, als kleinliche finanzielle Rücksichten. Nachdem leider eine für die deutsche Volkswirtschaft vorteilhafte Änderung der deutschen Bankverfassung, die Aufhebung der Privatnotenbanken, aus politischen Machtgründen

unerreichbar erscheint, muß man um so größeren Wert darauf legen, daß in diesem zweiten und wichtigeren Punkt wenigstens keine Änderung getroffen wird, welcher so viele und so schwere Bedenken entgegenstehen.

II.

Auf Grund der Voraussetzung, daß auch bei der bevorstehenden Erneuerung des Bankgesetzes die bestehende deutsche Bankverfassung in ihren wesentlichen Zügen erhalten bleibt, sind hinsichtlich der Reichsbank einige Reformen an Einzelheiten in Vorschlag gebracht worden, die immerhin für die Entwickelung des deutschen Geld- und Bankwesens wichtig genug sind. Es handelt sich bei diesen Vorschlägen nicht, wie bei den bisher erörterten Punkten, um große Principienfragen, sondern um Fragen der banktechnischen Zweckmäßigkeit, für deren Verständnis und Entscheidunges nicht nur auf allgemeine volkswirtschaftliche Bildung, sonderna uch auf eine genaue Vertrautheit mit dem Mechanismus einer großen Notenbank ankommt.

Die wichtigsten dieser Reformvorschläge sind: Erhöhung der eigenen Mittel der Bank (Grundkapital und Reservefonds), Ausdehnung der die Notendeckung betreffenden Vorschriften auf die Deckung sämtlicher täglich fälligen Verbindlichkeiten, Änderungen in der Kontingentierung der ungedeckten Notenausgabe.

In der Frage der Kapitalerhöhung stehen sich zwei Ansichten diametral gegenüber; nach der einen Ansicht ist eine Kapitalerhöhung bei einer Notenbank gleichbedeutend mit einer entsprechenden Vermehrung des Barvorrates der Bank und hat somit die Wirkung, der Bank eine ausgedehntere und billigere Kreditgewährung zu ermöglichen; nach der andern Ansicht ist die Höhe des Grundkapitals für die Geschäfte der Bank völlig gleichgültig, da das Grundkapital einer Notenbank lediglich einen Sicherheitsfonds gegen Verluste darstelle.

Die letztere Theorie ist französischen Ursprungs. Sie ist bereits in der französischen Bank-Enquete von 1867 ausführlich entwickelt, und sie findet sich auch in dem Kommissionsbericht über die jüngste Erneuerung des französischen Bankprivilegiums.

Ihre Entstehung auf französischem Boden erklärt sich auf sehr einfache Weise. Grundkapital und Reservefonds der Bank von Frankreich waren in der That niemals etwas anderes als ein

Sicherheitsfonds. Die Bank von Frankreich ist nach ihren Statuten überhaupt nicht berechtigt, Grundkapital und Reservefonds für ihre Geschäfte zu verwenden. Sie hat vielmehr ihre gesamten eignen Mittel dem Staate dargeliehen, mit andern Worten, sie hat sie in Staatspapieren angelegt. So oft in Frankreich die Frage einer Kapitalerhöhung erörtert wurde, wurde sie von dem Gesichtspunkt aus behandelt, ob eine Erhöhung des Sicherheitsfonds notwendig erscheine. So heißt es in dem bereits erwähnten Kommissionsbericht:

„Was ist die Rolle des Grundkapitals? Wird es in den Geschäften der Bank verwendet? Wenn das der Fall wäre, könnte man die Nützlichkeit seiner Erhöhung begreifen, namentlich wenn gezeigt würde, daß die Bank die Diskontierung guter Wechsel verweigert habe; aber nach ihren Statuten hat die Bank nicht das Recht, sich ihres Grundkapitals zu ihren Operationen zu bedienen; es ist ein Sicherheitsfonds gegen Verluste am Portefeuille und es ist gewiß ausreichend, wenn man bedenkt, daß die Verluste der Bank in den 21 Jahren 1870—1890 nicht ganz 35 Millionen Fres. erreicht haben."

Bei uns in Deutschland liegen jedoch die Verhältnisse anders als in Frankreich. Die Reichsbank hat ihre eignen Mittel nicht als Sicherheitsfonds in unbedingt sicheren Effekten angelegt, sondern sie verwendet dieselben, so weit sie nicht in Grundstücken und Gebäuden immobilisiert sind, ebenso wie Noten und fremde Gelder zur Diskontierung und Lombardierung. Während bei der Bank von Frankreich die Betriebsmittel nur aus Noten und fremden Geldern bestehen, fungieren bei der Reichsbank auch ihre eignen Mittel als Geschäftsfonds. Wir haben also in Deutschland den Fall, für welchen der französische Kommissionsbericht zugiebt, daß man die Zweckmäßigkeit einer Kapitalerhöhung verstehen könne.

Eine wichtige Vorfrage für die Entscheidung, ob in unserem Falle eine Kapitalerhöhung angebracht ist oder nicht, ist die Frage, ob das französische System, welches die eigenen Mittel der Bank lediglich als Sicherheitsfonds behandelt, oder das deutsche System, welches Grundkapital und Reservefonds als Betriebsmittel verwendet, den Vorzug verdient.

Die Passivgeschäfte einer modernen Centralnotenbank sind fast ausschließlich beschränkt auf die Ausgabe von Noten und das Giro- und Depositengeschäft. Noten und Girogelder sind täglich fällige Verbindlichkeiten, zu deren Deckung sich nur Bargeld und flüssige Mittel, namentlich kurzfristige Wechselforderungen, nicht aber Effekten

eignen. Wechsel mit kurzer Verfallzeit tragen die Sicherheit in sich, daß der Betrag, auf den sie lauten, bei Erledigung des Geschäftes, aus dem sie hervorgegangen sind, von selbst eingehen wird. Ein Wechselportefeuille bewirkt also von selbst den ununterbrochenen und starken Rückfluß von baren Mitteln, dessen die Bank zur Aufrechterhaltung der Einlösbarkeit ihrer Noten und zur Befriedigung ihrer sonstigen jederzeit fälligen Verbindlichkeiten bedarf. Effekten müßten, um in Bargeld verwandelt zu werden, auf den Markt gebracht und vielleicht unter ungünstigen Verhältnissen zu weichenden Kursen verkauft werden. Schon die Beleihung von Effekten ist aus diesem Grunde als Notendeckung nicht wohl zulässig, und, wie wir wissen, schreibt das deutsche Bankgesetz ausdrücklich vor, daß der nicht durch Bargeld gedeckte Teil des Notenumlaufs durch Wechselforderungen gedeckt sein muß; freilich enthält es keine derartige Vorschrift hinsichtlich der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten. Wenn wir nun den letzten Jahresbericht der Reichsbank zur Hand nehmen, dann finden wir, daß im Durchschnitt des Jahres 1897 die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten 1 557 Millionen Mark betrugen, und daß ihnen ein Barbestand von 905 Millionen Mark und ein Wechselportefeuille von 645 Millionen Mark gegenüberstand, zusammen also ein nach den Vorschriften des Bankgesetzes und nach der Ansicht der Fachleute zur Notendeckung geeigneter Betrag von 1 550 Millionen Mark. Dazu kommt eine Summe von 6,7 Millionen Mark an diskontierten Schatzanweisungen, die in den Bilanzen der Reichsbank als Effekten verzeichnet, ihrer Natur nach jedoch den Wechselforderungen gleich zu achten sind. Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten der Reichsbank waren also zu ihrem vollen Betrag in der unbedingt liquiden Weise gedeckt, welche für die Notendeckung erforderlich ist. Dieses zweifellos überaus befriedigende Verhältnis hätte nicht bestehen können, wenn die Reichsbank ihre eigenen Mittel in Effekten festgelegt hätte; denn woher hätte sie sonst die 108 Millionen Mark nehmen sollen, welche im Durchschnitt des Jahres 1897 in der Lombardierung von Wertpapieren angelegt waren? Nur dadurch, daß die Bank ihre eignen Mittel als Geschäftsfonds verwendet, ist es ihr möglich, ein umfangreiches Lombardgeschäft zu betreiben und trotzdem ihre sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Bargeld und Wechselforderungen gedeckt zu halten.

Im Gegensatz zur Reichsbank liegen die Dinge bei der Bank von Frankreich folgendermaßen.

Im Durchschnitt des Jahres 1897 beliefen sich ihre täglich fälligen Verbindlichkeiten auf 4296 Millionen Frcs. Es stand ihnen gegenüber ein Barvorrat von 3185 Millionen Frcs. und ein Wechselportefeuille von 727 Millionen Frcs., zusammen eine bankmäßige Deckung von 3912 Millionen Frcs. Von den täglich fälligen Verbindlichkeiten war also ein Betrag von 384 Millionen Frcs. nicht bankmäßig gedeckt, ein Betrag, welcher sich ungefähr mit der Lombardanlage von 365 Millionen Frcs. deckte.

Zweifellos hat also die Verwendung des Grundkapitals als Betriebsfonds vor seiner Anlage in Effekten den Vorzug, daß die Bank ein umfangreiches Lombardgeschäft betreiben kann, ohne Lombardforderungen als Deckung für täglich fällige Verbindlichkeiten verwenden zu müssen.

Noch wichtiger ist jedoch der folgende Gesichtspunkt:

Wenn eine Notenbank ihre eignen Mittel nicht in Effekten festlegt, sondern sie wie die Noten und fremden Gelder zur Kreditgewährung, also zur Diskontierung von Wechseln und zur Gewährung von Lombarddarlehen verwendet, dann ist bei einem gleichen Umfang ihrer täglich fälligen Verbindlichkeiten ihre Anlage in kurzfristigen Forderungen eine größere, mithin der aus dieser Anlage sich ergebende regelmäßige Rückfluß von Barmitteln, welcher zur Einlösung der täglich fälligen Verbindlichkeiten notwendig ist, ein stärkerer. Infolgedessen ist die ganze Situation einer Notenbank, welche ihre eignen Mittel mitarbeiten läßt, günstiger, als die Situation einer Notenbank, welche ihre eignen Mittel in Effekten festlegt, und deshalb kann die erstere Bank den an sie herantretenden Kreditbedürfnissen unter sonst gleichen Umständen weiter entgegenkommen, als die letztere.

Daran kann auch die Thatsache nichts ändern, daß der Status der Bank von Frankreich, trotzdem diese Bank ihre eignen Mittel in Effekten festgelegt hat, im allgemeinen günstiger ist, als der Status der Reichsbank. Abgesehen von der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Länder spielt hier ein banktechnisches Moment mit, welches geeignet ist, den Nachteil der französischen Verwendung des Grundkapitals auszugleichen.

Der Notenumlauf einer Bank setzt sich nämlich aus zwei verschiedenartigen Bestandteilen zusammen, aus Noten, welche der Verkehr der größeren Bequemlichkeit halber gebraucht und für welche der volle Gegenwert in Bargeld in der Bank liegt und aus Noten, welche zur Kreditgewährung ausgegeben werden. Die erstere Kategorie ent-

steht beispielsweise, wenn Barrengold in die Bank gebracht und gegen deren Noten verkauft wird oder wenn direkt oder indirekt Noten gegen bares Geld aus der Bank herausgeholt werden; diese Noten sind ihrem Wesen nach nichts anderes als Certifikate. Die zweite Kategorie entsteht, wenn die Bank Wechsel mit ihren Noten diskontiert oder Lombarddarlehen in ihren Noten gewährt. Nun gilt allgemein als maßgebend für die Sicherheit einer Notenbank das Verhältnis zwischen Barbestand und Noten oder zwischen Barbestand und sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten, nicht aber die absolute Höhe der durch Barvorrat nicht gedeckten Noten oder täglich fälligen Verbindlichkeiten. Dieses Verhältnis wird aber wesentlich beeinflußt durch die Zusammensetzung des Notenumlaufs nach den beiden Kategorien. Je größer der Umfang ist, den die als Certifikate dienenden Noten einnehmen, desto günstiger ist unter sonst gleichen Umständen das Deckungsverhältnis.

Nun hatte die Bank von Frankreich im Durchschnitt des Jahres 1897 einen Notenumlauf von 3083 Millionen und einen Barvorrat von 2580 Millionen Mark, während die Reichsbank einen Notenumlauf von 1086 und einen Barvorrat von 905 Millionen Mark hatte. Dagegen belief sich die Wechsel- und Lombardanlage der Bank von Frankreich auf 885 Millionen Mark, bei der Reichsbank auf 753 Millionen Mark. Aus der annähernd gleichen Kreditgewährung beider Banken bei einem so gewaltigen Unterschied im Notenumlauf und Barvorrat geht hervor, daß die Kategorie der Certifikatnoten im Notenumlauf der Bank von Frankreich einen unverhältnismäßig größeren Raum einnimmt.

Die Ursache ist der größere Reichtum Frankreichs und die oft beobachtete Gewohnheit des wohlhabenden Franzosen, größere Summen in Noten in seinem Portefeuille mit sich zu führen. Während sich die Notenausgabe der Bank von Frankreich im Jahre 1897 durchschnittlich auf 3083 Millionen Mark belief, waren in Deutschland trotz der größeren Bevölkerung nur 1266 Millionen Mark[1], nur zwei Fünftel des französischen Notenumlaufs, in Cirkulation.

Die Wirkung des geschilderten Sachverhaltes ist, daß bei gleichem Umfang der Kreditgewährung beider Banken die prozentuale Bardeckung der Noten und der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten bei der Bank von Frankreich eine bessere ist als bei der Reichsbank, trotzdem die Reichsbank den nicht anderweitig festgelegten Teil ihrer

[1] an Noten der Reichsbank und Privatnotenbanken.

eignen Mittel (ca. 116½ Millionen Mark) mit zur Kreditgewährung verwendet. Der große Bedarf des französischen Verkehrs an Certifikatnoten überwiegt also für die Bank von Frankreich die nachteilige Wirkung, welche die Festlegung ihrer eignen Mittel in Effekten, isoliert betrachtet, hat.

Aus all dem geht hervor, daß die Theorie, welche die eignen Mittel einer Notenbank nur als Sicherheitsfonds gelten lassen will, nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Frage der Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank läßt sich also nicht durch die an sich zweifellos richtige Behauptung, daß die eignen Mittel der Bank für die Zwecke eines Sicherheitsfonds mehr als ausreichend seien, ohne weiteres abthun.

Auf der andern Seite ist die entgegengesetzte Annahme, welche von einer Erhöhung des Grundkapitals eine direkte Wirkung auf die Größe des Barvorrates der Reichsbank erwartet, gänzlich unbegründet. Diese Annahme ist in den letzten Jahren hauptsächlich propagiert worden von einer Gruppe dilettantischer Bankpolitiker, als deren Typus etwa Graf Mirbach gelten kann. Es fehlt diesen Politikern sehr an banktechnischen Vorstellungen, und so kommt es, daß sie Grundkapital und Metallbestand zusammenwerfen oder zum mindesten direkte Beziehungen zwischen beiden Begriffen konstruieren, während in Wirklichkeit ein unmittelbares Verhältnis überhaupt nicht besteht und die vorhandenen indirekten Beziehungen überaus verwickelt und schwer übersehbar sind.

Man stellt sich in den bezeichneten Kreisen eine Erhöhung des Reichsbankkapitals vor als eine Übertragung von Metallgeld aus irgend einer unbestimmten Außenwelt in die Kassen der Bank. Aber die Mittel zu einer Kapitalerhöhung können nicht aus einem Nichts hervorgezaubert werden, sie werden vielmehr in irgend einer Form dem freien Umlauf entzogen. Die Einzahlungen auf die neuen Anteilscheine können erfolgen direkt in Bargeld oder Noten, indirekt durch Abschreibungen von Girokonten bei der Reichsbank, durch zur Diskontierung eingereichte Wechsel oder durch Lombardierung von Wertpapieren. Erfolgt die Einzahlung durch Abschreibung von Girokonten, so werden die Inhaber der betreffenden Konten, da sie die für ihren Umsatz erforderliche Höhe ihrer Guthaben nicht willkürlich reduzieren können, dafür Sorge tragen müssen, daß ihre Guthaben durch vermehrte Einzahlungen oder verminderte Abhebungen auf den alten Stand gebracht werden. Erfolgt die Einzahlung durch Wechseldiskontierung oder Lombardierung, so erfolgt beim Verfall

des Wechsels und beim Ablauf des Lombardkredits gleichfalls eine Einzahlung von Bargeld oder Noten. In ihrer Endwirkung erfolgt die Einzahlung auf die neuen Anteilscheine also überall in Metallgeld oder Noten. Soweit Bargeld eingezahlt wird, erfährt der Barvorrat eine Vermehrung, soweit Noten eingezahlt werden, erfährt der Notenumlauf eine Verminderung.

Aber was nun an Bargeld mehr in der Reichsbank liegen würde, das wäre im freien Umlauf weniger als zuvor, ebenso wie die freie Cirkulation die Verminderung des Notenumlaufs zu tragen hätte. Die dem freien Umlauf entzogenen Mittel haben aber bis dahin nicht müßig gelegen, sondern bestimmte Aufgaben erfüllt. Der Bedarf des freien Verkehrs an Umlaufsmitteln ist durch allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse bedingt, und jede willkürliche und plötzliche Verminderung der Geldcirkulation schafft eine Lücke, welche schleunigst wieder ausgefüllt werden muß; und woher? — von der Reichsbank, von dem centralen Institut, an welches sich jeder Bedarf nach Umlaufsmitteln, welcher auf dem offenen Markte keine Befriedigung findet, in letzter Linie wenden muß.

Damit haben wir sofort eine starke Gegenwirkung gegen die Vermehrung des Barvorrates und die Verminderung des Notenumlaufs, welche von denjenigen übersehen wird, die von einer Kapitalerhöhung eine entsprechende Vermehrung des Barvorrates erwarten. Die Wirkung der Kapitalerhöhung auf den Barvorrat würde sofort durch eine verstärkte Inanspruchnahme des Kredits der Reichsbank ausgeglichen werden. Die Einzahlung würde also in letzter Linie nicht in Bargeld und Noten erfolgen, sondern in von der Reichsbank selbst zu gewährendem Kredit. Der Zunahme der Passiva um den Betrag der Erhöhung des Grundkapitals würde auf der andern Seite, bei den Aktiven, nicht eine Vermehrung des Barvorrates entsprechen, sondern eine Vermehrung der Wechsel und Lombardanlage.

Aber auch dieser Prozeß würde sich nicht in voller Reinheit abspielen. Es kommen noch verschiedene kleinere Gegenwirkungen in Betracht, die geeignet sind, die Entwickelung in einzelnen Zügen zu verschieben.

Ein Teil der neuen Anteilscheine würde wohl nach dem Ausland gehen und dadurch momentan günstig auf die deutsche Zahlungsbilanz einwirken. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß Deutschland einen Bedarf von Anlagepapieren hat, welcher den Umfang der neu auf den Markt kommenden deutschen Werte im allgemeinen wohl beträchtlich übersteigt, sodaß zur Befriedigung des Bedarfs der Import

ausländischer Effekten notwendig ist. Man darf wohl annehmen, daß die Anlage in neuen Anteilscheinen der Reichsbank eine entsprechende Verminderung der Neuanlage in ausländischen Effekten bewirken und dadurch unsere Zahlungsbilanz um den Betrag des Kurswertes der in Deutschland begebenen neuen Anteilscheine verbessern würde. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die im Ausland untergebrachten neuen Anteilscheine in der gleichen Richtung wirken würden, finden wir also, daß die Erhöhung des Reichsbankkapitals die Tendenz haben würde, die deutsche Zahlungsbilanz um den Betrag der Einzahlungen auf die neuen Anteilscheine zu verbessern.

Wäre diese Verbesserung nicht nur eine momentane, sondern eine dauernde, dann könnte man erwarten, daß uns entsprechend mehr Gold aus dem Ausland zufließen würde, daß also die im deutschen freien Umlauf durch die Kapitalerhöhung entstandene Lücke nicht durch eine vermehrte Inanspruchnahme des Kredits der Reichsbank, sondern durch einen vermehrten Goldzufluß vom Ausland ausgefüllt werden könnte. Dem steht jedoch entgegen, daß die durch die Kapitalerhöhung bewirkte momentane Verbesserung der Zahlungsbilanz auf die Dauer im entgegengesetzten Sinne wirken müßte: für die im Ausland untergebrachten neuen Reichsbankanteile müßte jährlich die Dividende nach dem Ausland remittiert werden, und der durch die Begebung der neuen Anteilscheine im Inland bewirkte verminderte Bezug von ausländischen Effetten würde die Folge haben, daß uns die Zinsen und Dividenden aus diesen Effekten entgehen. In diesem Sinne würde also die Kapitalerhöhung der Reichsbank auf die Zahlungsbilanz analog wirken, wie die Aufnahme einer ausländischen Anleihe.

Es kommt ferner hinzu, daß die internationale Edelmetallbewegung nicht ausschließlich durch die Gestaltung der Zahlungsbilanz beherrscht wird, sondern daneben in weitem Umfang durch die Verschiedenheit der Zinssätze in den verschiedenen Ländern, welche von der jeweiligen Zahlungsbilanz gänzlich unabhängige Übertragungen flüssigen Kapitals bewirken.

Die Frage nach der Wirkung der Kapitalerhöhung einer Notenbank auf ihren Barvorrat und mithin auf ihre Diskontpolitik ist also überaus schwierig, und die Annahme, daß zwischen Grundkapital und Barvorrat überhaupt irgend ein direkter Zusammenhang besteht, ist überaus oberflächlich und gänzlich haltlos. Die Einwirkung einer Kapitalerhöhung auf den Barvorrat und sein Verhältnis zum Noten-

umlauf läßt sich überhaupt nicht mit auch nur annähernder Sicherheit feststellen.

Ebenso wie das Grundkapital etwas anderes ist als ein bloßer Sicherheitsfonds, ebenso liegt die Bedeutung einer Kapitalerhöhung auf einem ganz andern Gebiet als auf demjenigen der Einwirkung auf den Barvorrat. Um die wirkliche Bedeutung einer Kapitalerhöhung zu erkennen, müssen wir uns wieder vergegenwärtigen, was wir über die Vorteile einer Verwendung des Grundkapitals als Betriebsfonds festgestellt haben.

Wenn die Verwendung des Grundkapitals als Betriebsfonds einer Notenbank gestattet, Lombarddarlehen zu gewähren, ohne Lombardforderungen als Deckung für Noten und andere täglich fällige Verbindlichkeiten ansehen zu müssen, so muß eine Erhöhung des Grundkapitals die Wirkung haben, eine eventuell wünschenswerte Ausdehnung des Lombardgeschäftes ohne Nachteil für die Lage der Bank zu ermöglichen.

Wenn ferner die Verwendung des Grundkapitals zur Kreditgewährung bei gleichem Umfang der täglich fälligen Verbindlichkeiten eine größere Anlage in kurzfristigen Forderungen, mithin eine Verstärkung des regelmäßigen Rückflusses von Barmitteln gewährt und dadurch die ganze Situation der Bank verbessert, dann müssen diese Wirkungen sich durch eine Erhöhung des Grundkapitals, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, steigern.

Mit andern Worten: Die Passiva einer Notenbank bestehen zum weitaus größten Teil aus zwei gänzlich verschiedenen Posten: aus Noten und andern täglich fälligen Verbindlichkeiten, deren Honorierung von der Bank in jedem Augenblick verlangt werden kann, und aus den eignen Mitteln der Bank, Grundkapital und Reservefonds, welche überhaupt nicht zurückgezogen werden können. Da die Natur der Aktiven der Natur der Passiven entsprechen muß, wird die Bank um so strenger auf die äußerste Liquidität ihrer Anlage sehen müssen, je größer der Raum ist, welchen unter den zur Kreditgewährung verwendeten Passiven die täglich fälligen Verbindlichkeiten einnehmen; andererseits kann eine Notenbank dem Kreditbegehr nach Art, Umfang und vielleicht auch Billigkeit um so weiter entgegenkommen, je größer der Raum ist, den ihre eignen unkündbaren Mittel unter den zur Kreditgewährung verwendeten Passiven einnehmen. Eine Notenbank, welche ihre eignen Mittel als Betriebsfonds verwendet, kann demnach unter sonst gleichen Umständen gegenüber den an sie herantretenden Kreditansprüchen liberaler sein, als eine Notenbank, welche

ihre eignen Mittel als Sicherheitsfonds in Effekten anlegt; und eine Bank mit größerem Grundkapital kann liberaler sein, als eine Bank mit kleinerem Grundkapital.

Bei der Reichsbank hat sich nun seit ihrer Begründung das Verhältnis zwischen ihren eignen Mitteln und den täglich fälligen Verbindlichkeiten wesentlich verschoben. Während ihre eignen Mittel auf der einen Seite durch die Vermehrung des Reservefonds bis zu seiner gesetzlichen Höhe (30 Millionen Mark) eine kleine Vermehrung erfahren haben, hat der hier allein in Betracht kommende Teil derselben, der Teil, welcher zur Kreditgewährung verwendet werden kann, durch die immer mehr anwachsenden Investierungen in Immobilien eher eine Verminderung erfahren. Dagegen sind die täglich fälligen Verbindlichkeiten der Bank von etwa 900 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1876 auf 1550 bis 1600 Millionen Mark im Durchschnitt der letzten Jahre gestiegen. Eine beträchtliche Erhöhung des Grundkapitals würde hier lediglich das ursprüngliche Verhältnis wiederherstellen.

Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich die Erhöhung des Grundkapitals, wenn auch nicht für unbedingt notwendig, so doch wenigstens für vorteilhaft erklären.

Einige specielle Gesichtspunkte sprechen neben der bisher gegebenen allgemeinen Reflexion ganz besonders für eine Kapitalerhöhung, so vor allem die Ausdehnung, welche der Lombardverkehr der Reichsbank erfahren hat. Von 1876—1897 hat sich die durchschnittliche Lombardanlage der Reichsbank von 50 Millionen auf 108 Millionen Mark gesteigert, und die Umsätze im Lombardverkehr sind von 467 Millionen Mark auf 1553 Millionen Mark angewachsen. Um einer weiteren Ausdehnung vorzubeugen, hat die Reichsbankleitung im verflossenen Jahre (1897) den Vorzugszinssatz, welcher seit 1884 bei der Lombardierung von Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten in Anwendung kam (1/2 % über dem Wechseldiskont, während für die übrigen Papiere 1 % über dem Wechseldiskont berechnet wird), wieder aufgehoben. Trotzdem zeigt das Jahr 1897 die stärkste bisher erreichte Lombardanlage. Die Reichsbank hat bisher die Gewährung von Lombarddarlehen auf lombardfähige Papiere und Waren niemals abgelehnt; es ist die Frage, ob sie diese Praxis in Zukunft ohne Kapitalerhöhung aufrecht erhalten kann, wenn sie nicht die Lombardanlage in größerem Umfang als Deckung für täglich fällige Verbindlichkeiten acceptieren will.

Ferner muß man sich vor Augen halten, daß die Entwickelung, welche die genossenschaftliche Kreditorganisation vor allem durch die Gründung der Centralgenossenschaftskasse erfahren hat, der Reichsbank bereits in den letzten Jahren Kreditansprüche zugeführt hat, welche ihr bis dahin fern geblieben waren; und diese Entwickelung ist noch keineswegs abgeschlossen. Die Aussicht auf eine stärkere Inanspruchnahme von dieser Seite weist gleichfalls darauf hin, daß eine Stärkung der gesamten Position der Reichsbank wünschenswert ist, und das beste Mittel zu diesem Zweck scheint mir eine Vermehrung der eignen Mittel der Reichsbank zu sein. —

Die Gegner der Kapitalerhöhung beschränken sich durchweg darauf, eine Kapitalerhöhung für überflüssig (nicht aber für schädlich) zu erklären. Die einzige Befürchtung ist finanzieller Natur. Man glaubt, der Reingewinn der Bank werde nicht im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital wachsen, und dadurch werde sowohl die Dividende der Anteilseigner als auch der Gewinnanteil des Reichs eine Schmälerung erfahren.

In gewissem Sinn ist diese Befürchtung zutreffend, nicht aber in ihrem ganzen Umfang.

Es giebt zwei Möglichkeiten: Entweder sieht sich der Verkehr genötigt, den vollen Betrag der auf die neuen Anteilscheine geleisteten Einzahlungen durch eine vermehrte Inanspruchnahme des Kredits der Reichsbank wieder an sich zu ziehen; dann wird das volle neu eingezahlte Kapital ohne weiteres im Kreditverkehr beschäftigt. Oder aber die im freien Verkehr durch die Kapitalerhöhung entstandene Lücke wird ganz oder teilweise durch Goldzufluß von außerhalb ausgefüllt; dann würde der ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank infolge der Kapitalerhöhung in einer Weise abnehmen, daß die Reichsbank ohne Gefahr und Bedenken eine Verbilligung ihres Diskont- und Lombardzinsfußes eintreten lassen und dadurch eine entsprechende Erweiterung ihrer Anlagen herbeiführen könnte. Volkswirtschaftlich wäre der letztere, rein finanziell der erstere Fall der vorteilhaftere. In keinem der beiden Fälle jedoch hätte die Reichsbank ein dauerndes Brachliegen ihrer neuen Mittel zu besorgen.

Für die Frage, wie sich der Reingewinn der Bank infolge der Kapitalerhöhung gestalten würde, sind nun zwei Punkte von Wichtigkeit: Der Kurs, zu welchem die neuen Anteilscheine begeben werden, und der Zinsfuß, zu welchem sich die der Bank neu zugeführten Mittel verwerten lassen würden. Der gegenwärtige Kurs der Reichs-

bankanteilscheine übersteigt 160 %. Rechnet man mit einer geringen Verminderung der Dividende infolge der Kapitalerhöhung, so kann man als Begebungskurs für die neuen Anteilscheine vielleicht einen Kurs von 150 in Rechnung stellen. Hinsichtlich der Zinserträge, welche die neuen Mittel der Bank bringen würden, ist in Betracht zu ziehen, daß ein wesentlicher Teil im Lombardverkehr untergebracht werden könnte, namentlich wenn der Vorzugszinssatz für Staatsanleihen wieder hergestellt wird, oder noch besser, wenn die Bank mit ihrem Verfahren, den Lombardzinsfuß genau 1 % höher zu normieren, als den Diskontsatz, bricht, und den Lombardsatz zwischen einer Höhe von ½ % und 1 % über dem Diskontsatz je nach Bedarf reguliert. Da die Reichsbank mit ihrem Diskontsatz bisher niemals unter 3 % gegangen ist, ließe sich eine Verzinsung ihres neuen Kapitals von 3¾—4 % mit einiger Sicherheit erwarten. Eine Verzinsung des ihr effektiv zugeführten Kapitals von 4 % bedeutet jedoch bei einem Begebungskurs von 150 eine Verzinsung des Nominalkapitals zu 6 %. Selbst wenn man jedoch annimmt, daß sich die der Bank neu zufließenden Mittel nur zu 3½ % anlegen ließen, würde eine Kapitalerhöhung um 80 Millionen Mark mit entsprechender Erhöhung des Reservefonds bei einem Begebungskurs von 150 den Anteil des Reichs am Reingewinn nicht vermindern und die Dividende der Aktionäre nur unbeträchtlich schmälern. Für das Reich würde die relative Verminderung des Reinertrags dadurch ausgeglichen werden, daß es auch an dem Ertrag des der Reichsbank neu zugeführten Kapitals participiert. Sein Anteil wäre zwar kleiner im Verhältnis zum erhöhten Grundkapital der Bank, aber die absolute Höhe des Reichsanteils, welche für das Reich — im Gegensatz zu den Aktionären, bei welchen es auf den prozentualen Ertrag ankommt — allein maßgebend ist, würde unter den angeführten Voraussetzungen keine merkliche Veränderung erfahren.

Auch von dieser Seite dürfte also bei genauer Prüfung kaum ein begründeter Einwand gegen eine Kapitalerhöhung bestehen, während auf der andern Seite die Vorteile einer Kapitalerhöhung kaum zu bestreiten sein dürften.

Die beiden andern Reformvorschläge betreffen die Bestimmungen des Bankgesetzes, durch welche Reichsbank und Privatnotenbanken zu einer genügenden Notendeckung genötigt werden sollen.

Als das Bankgesetz erlassen wurde, spielten die täglich

fälligen fremden Gelder, welche jetzt namentlich bei der Reichsbank einen so großen Umfang angenommen haben, noch keine Rolle. Deshalb, so wird heute vielfach angenommen, seien im Bankgesetz nur hinsichtlich des Notenumlaufs, nicht hinsichtlich sämtlicher täglich fälliger Verbindlichkeiten Deckungsvorschriften und einschränkende Bestimmungen erlassen worden.

Diese Auffassung ist historisch unrichtig. Es geschah aus wohlerwogener Absicht, daß nur hinsichtlich des Notenumlaufs gewisse Schranken geschaffen wurden, während man die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten freiließ; und diese Absicht war die Begünstigung des auf den täglich fälligen fremden Geldern beruhenden Depositen- und Giroverkehrs.

Eine andere Frage ist, ob jetzt, nachdem dieser Zweck erreicht ist, nicht eine gleichartige Behandlung der Noten und fremden Gelder angezeigt erscheint; ob jetzt an die Stelle der metallischen Drittelsdeckung für den Notenumlauf ein Deckungsverhältnis für sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten gesetzt werden soll und an die Stelle der indirekten Kontingentierung des Notenumlaufs eine gleichartige Einschränkung, welche sich auch auf die fremden Gelder erstrecken würde.

Sobald man die Noten und die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten als gleichartig ansieht, ist diese Konsequenz kaum abzuweisen; aber ebensowenig eine andere Konsequenz. Wenn der Staat für Noten und fremde Gelder ein Deckungsverhältnis vorschreibt und den zulässigen Betrag der nicht durch Bargeld gedeckten täglich fälligen Verbindlichkeiten kontingentiert, muß er dann nicht konsequenterweise auch für diejenigen Banken, welche keine Noten ausgeben, hinsichtlich der täglich fälligen Depositen analoge Bestimmungen erlassen? Ja man kann noch weiter gehen. Sobald man die Gleichartigkeit der Noten und der täglich fälligen fremden Gelder anerkennt und behauptet, daß auf beide Passivgeschäfte die gleichen Grundsätze Anwendung finden müssen, dann kann man sich der Folgerung nicht entziehen, daß Banken, welche mit täglich fälligen fremden Geldern arbeiten und das Giro- und Checkgeschäft pflegen, denselben beschränkenden Bestimmungen unterworfen werden müßten, wie die Notenbanken, oder daß den letzteren dieselbe Freiheit gewährt werden müsse, wie den ersteren.

In der That besteht zwischen Noten und Girodepositen eine weitgehende Gleichartigkeit. Wie Noten gegen zur Diskontierung eingereichte Wechsel oder im Wege der Lombardierung von Wert-

papieren und Waren ausgegeben werden können, so kann im Wege der Kreditgewährung Gutschrift auf Girokonto geleistet werden. Im ersteren Falle erhält man in der Form von Banknoten jederzeit fällige Forderungen an die Bank, im letzteren Falle in Form eines Guthabens, über welches durch Checks in jedem Augenblick verfügt werden kann. In beiden Fällen gewähren die Banken Kredit in Form von täglich fälligen Forderungen an sich selbst gegen Forderungen auf Termine an ihre Schuldner [1]. Der grundlegende Unterschied ist, daß die Banknote eine von der Bank beglaubigte Forderung darstellt, der Check dagegen erst der Beglaubigung bedarf. Auf diesem Unterschied beruht die unbedingte Umlaufsfähigkeit der von einer großen Bank emittierten Noten, während die Umlaufsfähigkeit des Checks nur eine beschränkte ist. In der allgemeinen Umlaufsfähigkeit und dem thatsächlichen allgemeinen Umlauf der Banknote, welche vom Staat durch die Annahme an den öffentlichen Kassen begünstigt, oder gar — wie in England und Frankreich — durch Verleihung des gesetzlichen Kurses erzwungen wird, liegt das öffentliche Interesse, durch welches die staatliche Regelung der Notenausgabe begründet ist. Einen Check und eine Bankanweisung dagegen übernimmt jedermann auf eigne Verantwortlichkeit und auf die Prüfung hin, ob der Aussteller bei der betreffenden Bank über ein entsprechendes Guthaben zu verfügen hat, und ob die Bank zahlungsfähig ist.

Freilich kann man nun einwenden: Wenn für die Gesetzgebung kein Anlaß vorliegt, Deckungsvorschriften und beschränkende Bestimmungen für das Depositen- und Girogeschäft im allgemeinen zu erlassen, so liegt es doch hinsichtlich der fremden Gelder speciell bei Notenbanken insofern anders, als hier durch ein leichtsinniges Wirtschaften mit den fremden Geldern die Sicherheit der Noten bedroht wird. Mit andern Worten, der Erlaß von Deckungsvorschriften für sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten bei den Notenbanken braucht nicht begründet zu werden — wie dies bei Nichtnotenbanken der Fall wäre — durch das Interesse der Konteninhaber, sondern er läßt sich begründen durch das Interesse der Noteninhaber, durch dasselbe Interesse, welches den Notenbanken eine Reihe anderer Geschäftszweige gänzlich verschließt.

Dieser Einwand hat eine gewisse Berechtigung. Es steht ihm jedoch folgende Erwägung entgegen. Es ist eine unzutreffende Anschauung, daß die fremden Gelder für die Bank in kritischen Zeiten

---

[1] Siehe Kämmerer a. a. O. S. 31.

bedenklicher seien, als die Noten, da sie sozusagen auf einen Schlag zurückgezogen werden können. Gerade das Umgekehrte ist richtig. Wie bereits ausgeführt[1], ist der Geldverkehr gerade in kritischen Zeiten am stärksten genötigt, auf die am meisten Vertrauen genießenden Einrichtungen zur Erleichterung von Zahlungsausgleichungen zurückzugreifen. Außerdem sind die Interessen der wichtigsten Konteninhaber viel stärker mit der Centralbank verknüpft, als die Interessen der meisten Noteninhaber, und ferner ist die wirtschaftliche Einsicht und Kaltblütigkeit der Kreise, welche ein Girokonto bei der Reichsbank halten, so groß, daß eine bei dem Gros der Noteninhaber mögliche Panik bei ihnen so gut wie ausgeschlossen ist. Gerade in kritischen Zeiten, für welche die Deckungsvorschriften gedacht sind, dürften sich also die fremden Gelder für die Reichsbank als ein zuverlässigerer Posten zeigen als ihre Noten. —

Vor allem jedoch spricht eine allgemeine Erwägung von großer Bedeutung gegen eine Ausdehnung der die Notenausgabe betreffenden Vorschriften auf die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten, nämlich der Umstand, daß der Wert dieser Vorschriften selbst in ihrer Beschränkung auf die Noten in mancher Beziehung ein mehr als zweifelhafter ist.

Hinsichtlich der indirekten Kontingentierung des Notenumlaufs können wir uns hier weitere Ausführungen ersparen, da, soweit ich sehen kann, die Ausdehnung dieses völlig auf die Notenausgabe zugeschnittenen Systems auf die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten nirgends vorgeschlagen ist. Eine Kontingentierung der Annahme von Girogeldern vermittelst einer prohibitiv wirkenden Steuer würde die höchst wünschenswerte Ausdehnung dieses Geschäftszweigs unmöglich machen.

Gegen die Erstreckung der sogenannten Drittelsdeckung auf die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten läßt sich ein schwerer innerer Mangel des Systems der Drittelsdeckung und jeder Minimaldeckung überhaupt anführen.

Dieser Mangel beruht darauf, daß die Notenbanken in ruhigen Zeiten eine so gute Deckung halten müssen, daß sie auch in den kritischen Zeiten der stärksten Anspannung ihrer Mittel noch leistungsfähig bleiben. Jede Vorschrift einer Minimaldeckung muß deshalb soweit bemessen sein, daß sie für die Geschäftsleitung der Bank in ruhigen Zeiten bedeutungslos bleiben muß. So war bei der Reichsbank die

[1] In meinem Aufsatz im letzten Heft dieser Jahrbücher, S. 316 u. 317.

durchschnittliche Metalldeckung des Notenumlaufs seit dem Jahre 1883 stets höher als 80 %; und dabei ist es nicht ganz sicher, ob die Bank im Falle einer ernsthaften politischen Krisis die gesetzlich als Minimaldeckung vorgeschriebene Drittelsdeckung aufrecht erhalten könnte. Kann aber in kritischen Zeiten die Bank die Minimaldeckung nicht mehr aufrecht erhalten, dann muß im Interesse des Ganzen diese Vorschrift ebenso suspendiert werden, wie in England die Begrenzung des ungedeckten Notenumlaufs durch die Peelsakte. Andererseits ist es nicht möglich, die Bankleitung durch eine gesetzliche Vorschrift zu zwingen, in ruhigen Zeiten eine so hohe Deckung zu halten, daß dadurch eine Minimaldeckung in kritischen Zeiten gewährleistet wird. Das Innehalten einer Mindestdeckung in kritischen Zeiten stellt ebenso große Ansprüche an das Pflichtbewußtsein und die geschäftskluge Voraussicht der Bankleitung, wie die solide Geschäftsführung überhaupt, welche durch solche Vorschriften garantiert werden soll. Die Vorschrift der Drittelsdeckung ist also für eine gute Bankleitung überflüssig, für eine schlechte Bankleitung wirkungslos. Sie ist schädlich, weil ihre Suspension im Falle der Not geeignet ist, dieselben panikartigen Wirkungen zu erzeugen, welche stets die Suspension der Peelsakte begleitet haben.

Es ist gewiß nicht rätlich, ein solches System von dem Notenumlauf auf sämtliche täglich fälligen Verbindlichkeiten einer Notenbank auszudehnen. —

Dazu kommt, daß — wie die Geschichte der Notenbanken in unserm Jahrhundert dargethan hat — die Zeiten vorüber sind, in welchen die Hauptgefahr für eine Notenbank in dem plötzlich entstehenden Mißtrauen des großen Publikums in die Sicherheit der Banknoten und in dem „run“ auf die Bank besteht. Die großen Institute, wie die Bank von Frankreich, die Bank von England und die deutsche Reichsbank genießen, solange ihre Leitung der Kontrolle der Öffentlichkeit unterliegt und von dieser gutgeheißen wird, eines unverwüstlichen Vertrauens. Während noch die Einstellung der Barzahlungen, zu welcher die Bank von England um die letzte Wende der Jahrhunderte genötigt war, eine starke Entwertung ihrer Noten zur Folge hatte, kam es im Jahre 1870, als die Bank von Frankreich den gleichen Schritt thun mußte, nur zu einem ganz geringen Disagio; und doch war im erstern Falle England unbesiegt, während im zweiten Falle Frankreich aufs Haupt geschlagen war. Charakteristisch ist, daß bei den großen Kreditkrisen, welche England seit 1847 durchzumachen hatte, die Befürchtung, die Bank von England werde ihre

Noten nicht mehr einlösen können, gar keine Rolle spielte, sondern nur die Befürchtung, sie werde infolge der Peelsakte keine Noten mehr ausgeben können. Es kam wiederholt zu einem „run“ auf die Bank, aber zu einem „run“ in anderem Sinn: man wollte nicht Noten zur Einlösung, sondern Wechsel zur Diskontierung präsentieren, denn man fürchtete den Augenblick der Erschöpfung der „Notenreserve“, den Augenblick, in welchem die Bank von England keine Note mehr ausgeben und infolgedessen keinen Wechsel mehr würde diskontieren können. Bei diesen Krisen hat es sich deutlich gezeigt, daß die Klippe für die Notenbanken nicht mehr so sehr in den plötzlichen Ansprüchen auf Noteneinlösung besteht, als vielmehr in der Beschränkung ihrer Elasticität in kritischen Zeiten, wie sie durch gesetzliche Maximalvorschriften für die Bardeckung des Notenumlaufs dargestellt wird. Wenn die Gesetzgebung dieser Entwickelung Rechnung tragen will, dann ist es ihre Aufgabe, den großen Centralnotenbanken für kritische Zeiten eine möglichst große Bewegungsfreiheit zu gewährleisten. Die Ausdehnung der Drittelsdeckung oder irgend einer andern Minimaldeckung auch auf die fremden Gelder wäre also das Gegenteil dessen, was die Entwickelung des Notenwesens erfordert.

Verwickelter als hinsichtlich der „Drittelsdeckung“ liegen die Verhältnisse hinsichtlich der zweiten Bestimmung des Bankgesetzes, welche die Einschränkung des ungedeckten Notenumlaufs bezweckt, hinsichtlich der indirekten Kontingentierung des durch den Barvorrat nicht gedeckten Notenumlaufs vermittelst der 5prozentigen Notensteuer.

Wenn wir die bisherigen Wirkungen dieses Systems ins Auge fassen, müssen wir unterscheiden zwischen seinen Wirkungen auf die Reichsbank und seinen Wirkungen auf die Privatnotenbanken.

Wir erinnern uns, daß die thatsächliche Centralisation des deutschen Notenwesens um den Preis erkauft worden ist, daß die Reichsbank allein die Ansprüche, welche der Geldverkehr an die Elasticität der Banknote stellt, zu befriedigen hat, während die Privatnotenbanken diese wichtige Funktion nicht erfüllen, sodaß ihr ungedeckter Notenumlauf für das deutsche Geldwesen eine Belastung ohne Vorteil ist, welche außerdem eine gewisse Erschwerung der Diskontpolitik der Reichsbank bedeutet[1].

[1] Siehe meinen Aufsatz im vorigen Heft S. 308—310 u. S. 313.

Die heilsamste Folge des Kontingentierungssystems war nun, daß der ungedeckte Notenumlauf der Privatnotenbanken auf den Umfang ihrer Kontingente beschränkt blieb. Dagegen hat sich das System hinsichtlich der Reichsbank weniger bewährt. Die Gründe habe ich bereits entwickelt [1]: es kommt für die Sicherheit des Notenumlaufs weniger der absolute Umfang der ungedeckten Noten als das Deckungsverhältnis in Betracht, und die Diskontpolitik, welche durch die Notensteuer mechanisch beeinflußt werden sollte, ist so viel mehr von qualitativen als von quantitativen Faktoren abhängig, daß sie einer automatischen Regulierung nicht unterworfen werden kann. Der Wert des Systems für eine Centralnotenbank läßt sich dahin bestimmen, daß es weder zu einer vernünftigen Diskontpolitik zwingt, noch eine unvernünftige Diskontpolitik verhindern kann.

Aus diesen Gründen würde sich zunächst die Erhaltung des Kontingentierungssystems für die Privatnotenbanken und seine Aufhebung für die Reichsbank empfehlen. Leider ist diese denkbar beste Lösung gänzlich aussichtslos, weil ihr dieselben politischen Rücksichten und Machtverhältnisse entgegenstehen, wie der Aufhebung der Privatnotenbanken.

Praktisch kommt deshalb nur eine Änderung des Umfangs der Kontingente und vielleicht auch eine kleine Modifikation des Systems in Betracht.

Was nun die Änderung der Kontingentsverteilung anlangt, so ist in erster Linie in Betracht zu ziehen, daß die Reichsbank in Anbetracht der großen Schwankungen, welchen ihr ungedeckter Notenumlauf unterliegt, ihr Kontingent nur soweit ausnützen kann, daß auch die Zeitpunkte ihres stärksten Notenumlaufs keine allzugroßen Kontingentsüberschreitungen bringen; daß dagegen andererseits der gleichmäßige ungedeckte Notenumlauf der Privatnotenbanken sich stets nahe an der Kontingentsgrenze halten kann und auch wirklich hält.

Daraus ergiebt sich

1) daß die Privatnotenbanken die ihnen zugewiesenen Kontingente in ganz anderem Maße ausnützen können, als die Reichsbank, während das Bankgesetz an eine solche Verschiedenheit nicht dachte;
2) daß jede Erhöhung der Kontingente der Privatnotenbanken, da sie eine entsprechende Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs dieser Banken zur Folge haben würde, die Nach-

[1] Siehe meinen vorigen Aufsatz.

teile, mit welchen die Centralisation des deutschen Notenwesens erkauft ist, noch vergrößern würde.

Aus dem ersten Punkt geht hervor, daß gegen eine einseitige Erhöhung des Kontingents der Reichsbank seitens der Privatnotenbanken nicht der Grundsatz der Billigkeit geltend gemacht werden kann; denn ein Kontingent, das nur zu 40 % ausgenutzt wird und im Interesse der Allgemeinheit nur zu diesem Satz ausgenützt werden kann, ist in Hinsicht auf seinen finanziellen Ertrag für die Bank nur halb so groß, wie ein Kontingent, das zu 80 % ausgenutzt wird; und deshalb kann kein Einwand erhoben werden, wenn diese Verschiedenartigkeit der Kontingents-Ausnutzung, an welche der Gesetzgeber vor 25 Jahren nicht dachte und nicht denken konnte, jetzt durch eine Veränderung der Kontingentsverteilung einigermaßen ausgeglichen wird.

Aus dem zweiten Punkt ergiebt sich die Folgerung, daß im Interesse des deutschen Geldwesens in keinem Fall an eine Erhöhung der Kontingente der Privatnotenbanken gedacht werden kann, daß also einzig und allein eine Erhöhung des Kontingents der Reichsbank in Betracht kommt.

Wenn wir diese allein in Betracht kommende Frage einer Prüfung unterziehen, so haben uns dabei folgende Gesichtspunkte, welche sich aus dem Grundgedanken des deutschen Systems der indirekten Kontingentierung des Notenumlaufs ergeben, zu leiten:

Das steuerfreie Kontingent soll so groß sein, daß es der Bank die möglichste Anpassung an die in dem Wesen unserer Wirtschaft begründeten Schwankungen des Geldbedarfs ermöglicht, aber nicht größer, als es die Rücksicht auf die Sicherheit des Notenumlaufs gestattet.

Ich will zunächst zeigen, daß diese letztere Rücksicht heute eine beträchtlich weitere Abmessung des Kontingentes der Reichsbank gestattet, als die im Bankgesetz gegebene, um dann darzuthun, daß die Rücksicht auf die Schwankungen des Geldbedarfs entschieden eine solche Erweiterung verlangt.

Als Otto Michaelis, der Urheber des Systems der Notensteuer, im Jahre 1875 die vorgeschlagene Höhe des Kontingentes der Reichsbank gegen die Anträge verteidigte, welche dieses Kontingent um 50 oder gar um 100 Millionen Mark vermehren wollten, führte er aus:

Der deutsche Notenumlauf werde nach seiner Schätzung in Zukunft etwa 1 Milliarde Mark betragen. Bei voller Ausnutzung

sämtlicher steuerfreien Kontingente seien davon 385 Millionen Mark „ungedeckt“. Als Betrag der durch die Noten anderer Banken und durch Reichskassenscheine gedeckten Noten seien etwa 60 Millionen Mark anzunehmen, sodaß im ganzen 445 Millionen Mark metallisch nicht gedeckter Noten einem Betrag von 555 Millionen Mark an metallisch gedeckten Noten gegenüberstehen würden. Bei voller Kontingents-Ausnutzung werde also die metallische Notendeckung nur wenig über die Hälfte betragen, und auf eine solche Deckung müsse man im Interesse der Sicherheit des Geldwesens mit Notwendigkeit halten.

Nun hat es sich gezeigt, daß in den letzten Jahren die Reichsbank ihr Kontingent mehrfach überschritten hat, während ihre metallische Notendeckung mehr als 70 % betrug. Die Ursache ist, daß seit dem Erlaß des Bankgesetzes ihr Notenumlauf und alle ihre anderen Verhältnisse einen größeren Umfang angenommen haben, als Michaelis für die sämtlichen deutschen Notenbanken in Rechnung stellte. Ihr durchschnittlicher Notenumlauf war in den letzten vier Jahren höher als 1 Milliarde Mark, und in den Fällen von Kontingentsüberschreitungen hat er öfters 1300 Millionen Mark überschritten. Wenn man die Verhältnisse des letzten Jahres zu Grunde legt, um nach der Berechnung, die Michaelis 1875 aufgestellt hat, die Größe des zulässigen Kontingents zu bestimmen, so ergiebt sich folgendes:

Der durchschnittliche Notenumlauf war . . .	1086 Mill. Mark.
Eine Metalldeckung von 55,5 % würde dargestellt durch einen Barvorrat von	603 Mill. Mark,
durch Reichskassenscheine und Noten anderer Banken gedeckt waren	34 „ „
	637 Mill. Mark,
Mithin bleibt für den ungedeckten Notenumlauf eine Summe von	449 Mill. Mark.

Auf etwa 450 Millionen Mark dürfte also das Kontingent der Reichsbank erhöht werden, ohne daß damit die Linie, welche für die ursprüngliche Bemessung der Kontingente maßgebend war, durchbrochen würde. Daß also eine beträchtliche Erhöhung des Reichsbank-Kontingentes in Rücksicht auf die Sicherheit des Notenumlaufs völlig unbedenklich wäre, steht außer allem Zweifel.

Daß eine Kontingentserhöhung nicht nur unbedenklich, sondern geradezu notwendig ist, geht aus folgenden Zahlen hervor.

Die Spannung zwischen dem Maximum und dem Minimum des ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank, welche einen Schluß auf die Ansprüche, welche der Verkehr an die Elasticität des Notenumlaufs stellt, gestatten, betrug

1876—1880	267 551 000	Mark,
1881—1885	302 469 000	"
1886—1890	566 688 000	"
1891—1895[1]	619 447 000	"
1896	451 230 000	"
1897	523 133 000	"
1898 (bis Ende Septbr.)	ca. 298 000 000	"

Die Spannung ist also in den letzten Jahren gewaltig angewachsen; sie war in den einzelnen Jahren 1895—1897 größer als vor 1885 in einem ganzen Jahrfünft. Während die Spannung in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Reichsbank sich noch innerhalb des damaligen Kontingents hielt, war die Spannung des einen Jahres 1895 mehr als doppelt so groß als das Kontingent.

Daß die großen Spannungen der letzten Jahre im wesentlichen auf den Schwankungen der inländischen Geldnachfrage beruhen, und nicht etwa auf einem starken Goldabfluß ins Ausland, geht aus ihrer gleichartigen Bewegung innerhalb der einzelnen Jahre hervor. In den vier Jahren 1895—1898 liegt der Tiefpunkt des ungedeckten Notenumlaufs auf dem 23. Februar. Alle vier Jahre verzeichneten an diesem Tage eine Überdeckung des Notenumlaufs, die 1896 allerdings, infolge des in der zweiten Hälfte des Jahres 1895 eingetretenen allgemeinen Aufschwungs, wesentlich geringer war als 1895, im Jahre 1897 aber fast genau mit derjenigen des Vorjahres übereinstimmte[2].

Zu beachten ist ferner, daß diese starken Spannungen eintraten, trotzdem die Reichsbank der Ausdehnung ihres ungedeckten Notenumlaufs durch scharfe Diskontmaßregeln entgegenwirkte. In den beiden letzten Jahren hielt sie längere Zeit einen Diskont von 5 %.

Die Vergrößerung, welche diese Spannungen seit dem ersten Jahrfünft des Bestehens der Reichsbank erfahren haben, sind eben nur die natürliche Äußerung der Vergrößerung aller wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie steht insbesondere in einem gewissen Verhältnis

[1] Die ganze Spannung fällt auf das eine Jahr 1895.

[2] Die Überdeckung betrug: 1895 — 177 764 000 Mark,
1896 — 23 683 000 "
1897 — 23 899 000 "
1898 — 28 000 000 "

zu der Vermehrung, welche der deutsche Metallgeldbestand seit dem Beginn der Münzreform erfahren hat (von 1985 Millionen Mark im Jahre 1871 auf 3875 Millionen Mark im Jahre 1897).

Die Folge der wachsenden Schwankungen des deutschen Geldbedarfs ist, daß die Kontingentsüberschreitungen der Reichsbank immer größer und immer häufiger geworden sind.

Diese Wirkung war bereits zu erkennen, ehe die Erfahrungen der letzten Jahre vorlagen, in welchen der durch den großen wirtschaftlichen Aufschwung gesteigerte Geldbedarf eine Erhöhung des durchschnittlichen ungedeckten Notenumlaufs und damit eine besondere Verschärfung der Größe und Häufigkeit der Kontingentsüberschreitungen bewirkte. Auch während sich der ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank im großen Ganzen noch in einer entschiedenen Abnahme befand, hat sich die Wirkung der vergrößerten Spannung des ungedeckten Notenumlaufs gezeigt, wie ich bereits im Jahre 1896 auf Grund folgender Zahlen dargethan habe[1]:

Jahre	in 1000 Mark		
	durchschnittlicher ungedeckter Notenumlauf	Spannung zwischen Maximum u. Minimum des ungedeckten Notenumlaufs	Größte Kontingentsüberschreitung
1876–80	102 263	267 551	—
1881—85	117 113	302 469	32 679
1886—90	73 943	566 688	109 478
1890—95	48 879	619 447	148 283

Seitdem die außerordentlich starke Abnahme des durchschnittlichen ungedeckten Notenumlaufs wieder einer kräftigen Zunahme Platz gemacht hat, fangen die Verhältnisse an, geradezu unhaltbar zu werden; während bis zum Jahre 1895 die Steuergrenze stets nur um die Jahreswende und Ende September bis Anfang Oktober überschritten worden ist, ist seit dem Jahre 1896 das Kontingent regelmäßig bei jedem Quartalswechsel überschritten worden. In diesem Jahre belief sich Ende Juni, zu einem Zeitpunkt, an welchem vor dem Jahre 1896 überhaupt niemals eine Kontingentsüberschreitung stattgefunden hatte, die Kontingentsüberschreitung auf 129 Mill. Mark; das ist ein Betrag, welcher vor dem 31. Dezember 1895 niemals, auch nicht am Ende des dritten Quartals und am Jahresschluß erreicht worden ist. Im Jahre 1897 zeigten von den

[1] Finanzarchiv von Schanz, XIII, 2, S. 108.

48 Wochenübersichten der Reichsbank nicht weniger als neun eine Überschreitung der Steuergrenze, und die von der Reichsbank zu zahlende Notensteuer, deren Summe von 1876—1896 sich nur auf 1 436 000 Mark belaufen hatte, stieg in dem einem Jahre 1897 auf 768 000 Mark.

Daß in Anbetracht der gewaltigen Änderung, welche sich in diesen Verhältnissen seit dem Erlaß des Bankgesetzes vollzogen hat, eine beträchtliche Erweiterung des Kontingents der Reichsbank höchst wünschenswert ist, kann nicht bestritten werden. Eine solche Erweiterung wäre längst zur unbedingten Notwendigkeit geworden, wenn sich die Reichsbank nicht seit langer Zeit über die Intentionen des Kontingentierungssystems hinausgesetzt hätte, sondern wirklich bei jeder Kontingentsüberschreitung mit ihrem Diskont auf 5 % und mehr hinaufgegangen wäre. Wir wissen, daß sie das nicht gethan hat, daß sie vielmehr ihre Diskontpolitik völlig unabhängig von dem System der Notensteuer geleitet hat, und daß sie insbesondere sich nicht scheute, bei Überschreitungen der Steuergrenze einen Diskont von 4 % und selbst von 3 % zu halten und die zu der 5 prozentigen Steuer fehlenden Prozente aus eigener Tasche zuzulegen, falls die allgemeine Lage des Geldmarktes und der Stand ihrer Bilanz die Aufrechterhaltung eines niedrigeren Diskontsatzes gestattete.

Aus diesem Verhalten der Reichsbank, das eigentlich gegen die Intentionen des Bankgesetzes verstößt, ist gefolgert worden, man brauche in der Kontingentierung des Notenumlaufs keine Änderung eintreten zu lassen, da sie bisher der deutschen Volkswirtschaft nicht geschadet habe.

Ich kann den Standpunkt nicht anerkennen, daß man ein System, dessen Unschädlichkeit lediglich auf der Nichtbefolgung seiner Intentionen beruht, nicht ändern solle.

Außerdem erscheint es mir nicht ausgeschlossen, daß die unveränderte Beibehaltung des Systems und seiner Abmessungen, wenn es auch bisher infolge der verdienstlichen Haltung der Reichsbankleitung nicht geschadet hat, doch in Zukunft unerträglich werden könnte. Das erneuerte Privilegium gilt für zehn Jahre, und innerhalb dieses Zeitraums wird auch die notwendigste Änderung nur unter ungleich größeren Schwierigkeiten möglich sein, als bei der Privilegserneuerung. Aller Voraussicht nach wird die bisherige Entwickelung nicht plötzlich zum Stillstand kommen; die Schwankungen des Geldbedarfs werden wohl noch eine weitere Vergrößerung erfahren, und wenn nach abermals einem Jahrzehnt die Reichsbank in einer

Periode wirtschaftlicher Kraftentfaltung, statt neunmal — wie jetzt — fünfzehn oder sechszehnmal im Jahr ihr Kontingent überschreitet, wenn sie für ein volles Drittel des Jahres 5 Prozent Notensteuer zahlen muß, wird sie dann auch noch im stande sein, ihre Diskontpolitik von den beengenden Fesseln des längst zu knapp gewordenen Kontingents völlig unabhängig zu erhalten?

Selbst wer auch dann noch an die Möglichkeit einer vernünftigen Diskontpolitik glaubt, sollte sich folgender Erwägung nicht entziehen: Eine tüchtige und umsichtige Bankleitung, welche trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse stets die richtigen Maßregeln ergreift, braucht überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen, um auf den richtigen Weg geleitet zu werden. Das Kontingentierungssystem ist nun gerade zu dem Zweck erfunden, um eine nicht ganz vollkommene Bankleitung zur Innehaltung des richtigen Weges zu nötigen. Bei der jetzigen Abmessung des Kontingentes ist jedoch das ganze System geradezu eine Nötigung zu einer grundverkehrten Diskontpolitik, sodaß es als ein beträchtliches Verdienst der Bankleitung angesehen werden muß, daß sie sich der gesetzlichen Nötigung entzogen hat.

Das System wird zwar immer fehlerhaft bleiben, aber man sollte sich wenigstens nicht dagegen sträuben, seine gröbsten Mängel zu beseitigen und es durch eine Veränderung seiner rein ziffermäßigen Abmessungen wieder einigermaßen den so sehr veränderten Verhältnissen anzupassen.

Freilich steht der Erhöhung des Kontingents der Reichsbank dieselbe Schwierigkeit — wenn auch in geringerem Maß — entgegen, wie der gänzlichen Aufhebung des Kontingentierungssystems für die Reichsbank. Die größeren Mittelstaaten scheinen nicht bereit zu sein, einer Erhöhung des Reichsbankkontingents ohne weiteres zuzustimmen, wenn nicht ihren Landesbanken gleichfalls Kontingentserhöhungen zugestanden werden. Ich habe ausführlich dargethan, warum mir eine solche Konzession gänzlich unthunlich erscheint[1], und diese Bedenken sind so groß, daß im Zweifelsfall der Verzicht auf eine Kontingentserhöhung für die Reichsbank sich vom Standpunkt des deutschen Geldwesens als das geringere Übel darstellt.

Als Ersatz für — und wenn möglich auch in Verbindung mit einer Erhöhung des Reichsbankkontingentes habe ich an verschiedenen

[1] Siehe oben S. 338.

Stellen[1] eine Änderung vorgeschlagen, welche zwar tiefer in das ganze Kontingentierungssystem einschneidet, praktisch aber vielleicht mit geringeren Schwierigkeiten durchzusetzen ist.

Der gefährlichste Punkt des ganzen Systems ist seine mögliche (und ursprünglich auch beabsichtigte) Einwirkung auf die Diskontpolitik der Reichsbank. Seine Vorteile sind vor allem die Begrenzung des ungedeckten Notenumlaufs der Privatnotenbanken und die Verhinderung der Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank durch die Privatnotenbanken, ferner in Anbetracht der Reichsbank der Umstand, daß eine Grenze gezogen ist, deren Überschreitung sowohl für die Bankleitung als auch für den Geldmarkt ein gewisses Warnungssignal darstellt.

Der Nachteil des Systems läßt sich beseitigen und seine Vorteile lassen sich erhalten durch folgende Modifikation:

An die Stelle des festen Steuersatzes von 5 Prozent tritt eine veränderliche Steuer, welche sich nach der jeweiligen Höhe des offiziellen Diskontsatzes der Reichsbank richtet.

Dadurch wird die Reichsbank in ihrer Diskontpolitik völlig frei; sie ist im stande, auch bei Kontingentsüberschreitungen einen der Marktlage entsprechenden niedrigen Diskont zu halten, ohne dafür in Form der 5prozentigen Notensteuer förmlich Strafe zahlen zu müssen; denn da sie nur eine ihrem offiziellen Diskontsatz entsprechende Steuer zu zahlen hat, muß sie keine größere Summe an das Reich zahlen als ihrer Einnahme aus der Mehrausgabe von Noten entspricht. Sie hat von der Ausdehnung ihres Notenumlaufs über das Kontingent keinen Gewinn, aber auch durch ihren niedrigeren Diskont keinen direkten Verlust.

Ebenso wie der Reichsbank bleibt den Privatnotenbanken das finanzielle Interesse an der Überschreitung ihrer Kontingente entzogen. Sobald sie an der Kontingentsgrenze angelangt sind, fällt für sie jedes Interesse fort, den Diskont der Reichsbank weiter zu unterbieten und so deren Diskontpolitik zu durchkreuzen. Indem sie nicht nach ihrem eigenen Diskontsatz, sondern nach demjenigen der Reichsbank besteuert werden, ist für sie sogar eine direkte Nötigung gegeben, einen mindestens ebenso hohen Diskont zu halten, wie die Reichsbank.

[1] Im Finanzarchiv von Schanz XIII, 2. Bd., „Das deutsche System der Kontingentierung des Notenumlaufs"; in der „Nation" 1898, Nr. 23; bei den Verhandlungen der Plenarversammlung des 24. deutschen Handelstags vom 14. März 1898.

Freilich wäre damit immerhin eine größere Ausdehnung ihres ungedeckten Notenumlaufs zu gewissen Zeitpunkten möglich, als unter dem bestehenden Kontingentierungssystem, und zwar aus folgenden Gründen.

Wenn heute die Reichsbank einen Diskontsatz von 3 oder 4 Prozent hält, während eine Privatnotenbank an der Kontingentsgrenze anlangt, ist es der letzteren möglich, durch Rediskontierung eines Teiles ihres Wechselportefeuilles sich von der Reichsbank zu deren Diskontsatz Geld zu schaffen und so, ohne ihr Kontingent zu überschreiten, zu dem Satze der Reichsbank weiter zu diskontieren. In Zukunft wäre es für die Privatnotenbanken möglich, von diesen Rediskontierungen bei der Reichsbank abzusehen, da sie ja bei einer Ausdehnung ihres ungedeckten Notenumlaufs über ihr Kontingent an das Reich nicht mehr Steuer zu zahlen hätten, als jetzt an Wechseldiskont für ihre Rediskontierungen an die Reichsbank. Dadurch würde eine vorübergehende Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs der Privatnotenbanken über ihr Kontingent hinaus möglich werden.

Weder vom Standpunkt der Reichsbank noch vom Standpunkt des deutschen Geldwesens aus wäre jedoch diese Änderung zu beklagen. Sie würde im Gegenteil eine gewisse Entlastung der Reichsbank bedeuten, für welche die plötzlichen und starken Rediskontierungen zu Zeiten, in welchen sie sich selbst jenseits der Kontingentsgrenze befindet, nichts weniger als vorteilhaft sind. Unter dem gegenwärtigen System soll es sich häufig ereignen, daß Privatnotenbanken während des größten Teiles der Berichtswoche thatsächlich mit ihrem ungedeckten Notenumlauf die Steuergrenze beträchtlich überschreiten, um dann knapp vor der Feststellung des für die Notensteuer ausschlaggebenden Status einen entsprechenden Teil ihrer Wechselanlage an die Reichsbank abzuschieben, sich dadurch Bargeld oder Reichsbanknoten zur Stärkung ihres Barvorrats zu verschaffen und so ihren ungedeckten Notenumlauf, dessen Vorteile sie bereits genossen haben, im entscheidenden Augenblick unter die Kontingentsgrenze hinabzubringen. So wird die Notensteuer unter dem gegenwärtigen System von den Privatnotenbanken auf die Reichsbank abgewälzt.

Durch das Unterbleiben dieser Rediskontierungen würde nicht nur dieser Nachteil für die Reichsbank vermieden werden, sondern die starke Ausdehnung ihres ungedeckten Notenumlaufs in gewissen Zeitpunkten würde wohl eine immerhin nicht unbeträchtliche Verminderung erfahren. Dadurch würde die Leistungsfähigkeit der

Reichsbank im Dienste des deutschen Geldwesens etwas verbessert werden.

Die Änderung des Steuersatzes erscheint also, wie man sie auch betrachten mag, als eine überaus wünschenswerte Modifikation des bestehenden Kontingentierungssystems.

Was aber auch immer geschehen mag, darüber kann meines Erachtens kein Zweifel sein, daß das Kontingentierungssystem in seiner gegenwärtigen Form und in seiner gegenwärtigen Kontingentsbemessung nicht länger haltbar ist.

Sowohl gegen eine Änderung der Kontingentierung des ungedeckten Notenumlaufs als auch gegen die wünschenswerte Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank, wird auch von seiten solcher Leute, welche selbst diese Änderungen für nützlich halten, ein taktisches Bedenken geltend gemacht. So sagt G. H. Kämmerer in seiner vortrefflichen Schrift, es sei „immer noch richtiger, auf solche an sich wohlthätigen Änderungen von vornherein zu verzichten, wenn man dadurch das ganze Bankgesetz von 1875 zu einem Noli me tangere machen könnte;“ und denselben Gedanken vertrat Herr M. Schinckel als Referent in der letzten Plenarversammlung des deutschen Handelstages.

Wenn man für den praktischen Politiker die Richtigkeit des Standpunktes, daß ein kleinerer Vorteil der Vermeidung eines größeren Nachteiles geopfert werden müsse, auch voll und ganz zugeben wird, so kann man sich doch in unserem Fall der Einsicht kaum verschließen, daß der Verzicht auf nützliche Reformen an Einzelheiten nicht den Erfolg haben wird, das Bankgesetz als unantastbar erscheinen zu lassen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß eine starke Gruppe des Reichstags alles versuchen wird, um die Verstaatlichung der Reichsbank herbeizuführen, und ihr Eifer wird kaum dadurch abgeschwächt werden, daß eine andere Gruppe jede Änderung des Bankgesetzes von vornherein von der Hand weist. Gänzlich unhaltbar wird natürlich diese Opportunitätsrücksicht, wenn die Regierung — was allem Anschein nach der Fall sein wird — selbst mit Vorschlägen über gewisse Änderungen am Bankgesetz vor den Reichstag treten wird.

Auch in anderer Beziehung erscheint diese Opportunitätsrücksicht kleinlich und engherzig. Weit besser und sicherer als das ängstliche Festhalten an Einzelheiten, welche sich überlebt haben, wird eine zeitgemäße Reform, welche die deutsche Bankverfassung im Einklang

mit der Entwickelung der gesamten Volkswirtschaft und ihrer Bedürfnisse erhält, die Grundlagen des deutschen Bankwesens auch in Zukunft vor bedenklichen Umgestaltungen bewahren.

Ich fasse die Ergebnisse meiner Untersuchung in folgenden Sätzen zusammen.

Die deutsche Bankverfassung hat sich in dem Vierteljahrhundert ihres Bestehens im großen Ganzen vortrefflich bewährt. Zwar wäre vom Gesichtspunkte des deutschen Geldwesens und seiner Regelung betrachtet, die Aufhebung der Notenrechte der Privatnotenbanken erwünscht, aber dieses Ziel erscheint aus politischen Gründen nicht erreichbar. Für die Erhaltung der Grundlagen, auf welchen die Reichsbank errichtet ist, spricht nicht nur die praktische Erfahrung mit allen großen Notenbanken und die bisherige glänzende Wirksamkeit der Reichsbank selbst, sondern auch eine Reihe durchschlagender Gründe theoretischer Natur; wohl alle Fachleute des In- und Auslandes billigen dem „gemischten System" große Vorzüge vor der reinen Staatsbank zu. Um der Reichsbank auch für die Zukunft eine gedeihliche Entwickelung zu ermöglichen, erscheinen jedoch Änderungen notwendig an einzelnen zahlenmäßigen Abmessungen des Bankgesetzes, deren Festsetzung nicht von principiellen Punkten aus bestimmt werden kann; nämlich eine Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank und eine Erweiterung ihres steuerfreien Notenkontingents. Zweckmäßigerweise ließe sich mit dieser letzteren Änderung eine Modifikation des Kontingentierungssystems selbst verbinden, durch welche die Diskontpolitik der Reichsbank unabhängiger gemacht würde.

Wenn man so die Grundlagen, welche sich bewährt haben, bestehen läßt und veraltete Einzelheiten durch zeitgemäße Reformen umgestaltet, dann wird auch in Zukunft das deutsche Notenwesen seine großen und wichtigen Aufgaben in derselben vorzüglichen Weise erfüllen, wie in den fünfundzwanzig Jahren, welche seit der Begründung der deutschen Bankverfassung verflossen sind.



Litteratur.

Meyer, Eduard: Die Sklaverei im Altertum. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung. Dresden 1898, v. Zahn & Jaensch. 49 S.

Schon am Schluß seines Vortrages über die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums hatte Eduard Meyer die herrschende, auch von Mommsen und Schmoller vertretene Anschauung, die in der Sklaverei den Krebsschaden der antiken Kultur sieht, nachdrücklich bekämpft. Jetzt hat er seine entgegengesetzte Auffassung eingehender dargelegt. Er geht dabei von einem Gedanken aus, den er schon wiederholt mit Recht betont hat: es ist verkehrt, die alte Geschichte als Vorstufe der mittleren und neueren zu betrachten; denn das reife Altertum zeigt schon einen durchaus modernen Charakter, während das frühe Mittelalter auf eine primitive Stufe geistiger und materieller Kultur zurückgesunken ist. Schon daraus ergiebt es sich als verkehrt, einen Fortschritt in der Organisation der Arbeit so zu konstruieren, daß die Gesellschaft von der Sklaverei, der Arbeitsform des Altertums, zur Hörigkeit des Mittelalters, von dieser zur freien Arbeit der Neuzeit fortgeschritten sei. Diese Stufenfolge lehnt Meyer aber auch aus dem Grunde ab, weil es auch in Mittelalter und Neuzeit Sklaverei, auch im Altertum Hörigkeit und freie Arbeit gegeben hat. Die entscheidende Frage ist für ihn nicht die, wann eine Arbeitsform überhaupt bestanden hat, sondern die, wann sie maßgebend für die Organisation des wirtschaftlichen Lebens gewesen ist. Diese Frage beantwortet sich für verschiedene Perioden der alten Geschichte verschieden.

Die ursprünglichsten gesellschaftlichen Zustände, die sich aus gleichzeitigen litterarischen Quellen erkennen lassen, sind die der Griechen etwa im achten und siebenten Jahrhundert vor Christus. Diese stellt Meyer mit denen des früheren Mittelalters auf eine Linie: Sklaverei besteht, hat aber wenig Umfang und Bedeutung; die Gewalt hat ein grundbesitzender kriegerischer Adel; ihm ist die Landbevölkerung in zahlreichen Variationen strengerer und milderer Hörigkeit unterthan; der Handwerkerstand ist gering an Zahl und Ansehen. Alle diese Übereinstimmungen treffen im wesentlichen zu. Daneben besteht freilich ein be-

achtenswerter Unterschied, den Meyer nicht betont: im Altertum war der Übergang von der überall ursprünglichen Gemeinfreiheit zur Hörigkeit verbunden mit der Konzentration des Adels in den Städten; im Mittelalter vollzog sich die Ausbildung der Hörigkeit so, daß sich auch in Gegenden alter städtischer Kultur ländliche Herrensitze erhoben. Indessen konnte von diesem Gegensatz, der von großer Bedeutung für die folgende Entwickelung ist, an dieser Stelle abgesehen werden.

Zugegeben aber auch, die Gleichheit griechischer und mittelalterlicher Hörigkeit sei so vollständig, wie Meyer annimmt, so ist damit noch immer nicht der Schluß gerechtfertigt, den er aus dieser Übereinstimmung zieht. Er folgert: weil die früheren Entwickelungsstadien sich entsprechen, so müssen es auch die späteren; mithin muß die Sklaverei eine der freien Arbeit gleichartige Arbeitsform sein. Dieser Schluß ist zunächst a priori anfechtbar. Zwei physische Organismen können sich im embryonischen Zustande ähnlich sein und ausgewachsen ganz verschiedene Gestalt und Lebensbedingungen zeigen. Warum soll dasselbe nicht bei socialen Organismen möglich sein? Nur die durchgeführte Vergleichung kann zeigen, wie weit die Ähnlichkeit geht, wo die Verschiedenheit beginnt. Wo ist auf die Hörigkeit die Sklaverei als herrschende Arbeitsform gefolgt? Meyer antwortet mit Recht: gerade in den Staaten, in denen die unterthänige Bevölkerung politische Freiheit und Gleichheit errang. Aber er thut dem praktischen Verstande der Griechen Unrecht, wenn er meint, die Niederlage der freien Arbeit gegenüber der Sklavenarbeit sei in Hellas die unmittelbare Folge der politischen Befreiung gewesen. Allerdings kam eine Zeit, wo die kapitalistischen Unternehmer die Arbeitskraft gekaufter Sklaven billiger fanden als die ihrer freien Mitbürger. Aber erst um 400 hat diese Tendenz den Sieg gewonnen. Die Bürger der älteren Zeit verlangten vom Staate, daß er ihnen Arbeit schaffe. Die athenische auswärtige Politik von Solon bis Perikles ging darauf aus, Land für athenische Bauern, Absatzgebiete für athenische Handwerker zu gewinnen. Aber gerade der glänzende Erfolg dieser Politik wurde für die sociale Entwickelung verhängnisvoll. Seit die Athener Herren des attischen Reiches waren, fühlte sich auch der Ärmste eben als Herr und nicht als Arbeiter. Darum überließ er das Brot des Dienstes gern den Sklaven, wenn er nur aus der Staatskasse für die Ausübung seiner bürgerlichen Ehrenrechte besoldet wurde. Die athenischen Proletarier, die ihr Stimmrecht so eifrig benutzten, um als Kostgänger des Staates aus der Tasche der Reichen zu leben, haben niemals auch nur den Versuch gemacht, die Sklavenarbeit durch Gesetz einzuschränken.

Mit der Geringschätzung der Arbeit stand also die „reaktionäre Staatslehre" nicht, wie Meyer meint, isoliert da; ihr gab darin der Instinkt auch bei solchen Zeitgenossen recht, die durch ihre materielle Lage auf die Arbeit hingewiesen waren. Mit welchem Rechte nennt übrigens Meyer Plato und Aristoteles reaktionär? Sokrates hat man nicht ganz ohne Grund so genannt, weil er ein positives Verhältnis zur Volksreligion hatte. Aber grade Sokrates ist der einzige griechische Denker, der die Arbeit hochschätzte. In ihrer Mißachtung stimmten

seine Nachfolger mit den Sophisten, also mit den kühnsten Aufklärern überein.

Diese Geringschätzung findet sich auch bei den Römern und zwar schon zu einer Zeit, wo die Sklavenarbeit noch keine nennenswerte Bedeutung hatte. Meyer selbst weist darauf hin, daß die Eroberung Italiens das Werk der mit der Aristokratie verbundenen römischen Bauern war. Wo die Grundbesitzer der herrschende Stand waren, da war die besitzlose Arbeit mißachtet. Ihre Zurücksetzung spricht sich hinreichend schon in dem einen Gesetz aus, daß kein Lohnarbeiter ein Ehrenamt bekleiden durfte. Sie war also nicht erst die Folge der wirtschaftlichen Umwälzung, die während des zweiten Jahrhunderts den freien Bauern vom italischen Boden verdrängte und die Latifundien mit Sklaven bevölkerte. Die oft geschilderten Zustände, die sich damals entwickelten, stellt Meyer mit denen der Gegenwart auf eine Linie und hält es für möglich, daß in den Formen des freien Arbeitsvertrages der Kapitalismus unserer Zeit ähnlich verheerende Wirkungen thun könnte, wie damals der römische. Aber neben allen frappanten Analogien zwischen der Neuzeit und dem letzten Jahrhundert der römischen Republik sind doch drei wesentliche Unterschiede nicht gering anzuschlagen. 1) Der vom Lande verdrängte Arbeiter verwandelt sich nicht in einen hungernden Proletarier, sondern erwirbt weiter redlich sein Brot mit seinen Händen. Auf diesen Gegensatz weist Meyer selbst hin. Aber der Grund dafür liegt doch eben darin, daß heute keine Sklavenarbeit dem Freien den Erwerb in der Stadt verschließt. 2) Der Landhunger des Kapitals hat in neuerer Zeit nirgends solche Gütermassen verschlungen wie im Altertum. Allerdings hat auch jetzt das bewegliche Kapital die Tendenz, den Grundbesitz auszusaugen. Aber Hypothek und Pfandbrief bieten ihm dafür Formen, die dem Landmann das Eigentum des vererbten Bodens lassen. Mag die Lage des überschuldeten Grundbesitzers noch so traurig sein, so hat immer sein Dasein für die Volkskraft einen größeren Wert als das eines vom Staate gefütterten Bettlers. 3) Dem kleinen Grundbesitz steht im Kampfe gegen das Kapital der Großgrundbesitz als mächtiger Bundesgenosse zur Seite. Es ist das die Folge jener eigentümlichen Thatsache, daß der Adel, der sich auf den Schultern der Hörigen zu politischer und wirtschaftlicher Macht emporschwang, in neuerer Zeit ein Landadel war und blieb, während er sich im Altertum von Anfang an in den Städten zusammenschloß.

Von diesen drei Gegensätzen fällt zweifellos der erste am schwersten ins Gewicht. Aber wie kommt es, daß sich im modernen Europa keine Sklaverei entwickelte, obgleich das Kapital sicherlich nicht weniger eifrig als im Altertum nach billigen und abhängigen Arbeitskräften verlangte? Meyer wirft diese Frage auf. Er findet den Grund in der aus dem Altertum übernommenen Vorstellung von der Einheit des Menschengeschlechtes; diese habe wenigstens die Wirkung gehabt, daß Christen sich scheuten, andere Christen in völlige Unfreiheit hinabzustoßen. Diese Beobachtung hat gewiß ihre Berechtigung. Entscheidend ist aber doch wohl der wesentliche Unterschied im Tempo der socialen Entwickelung. In den antiken Republiken stand dem heranwachsenden Kapitalismus

eine atomisierte Bürgerschaft gegenüber, in der niemanden sein Recht auf Arbeit gesichert war. Eine gleiche Emancipation der individuellen Arbeitskraft hat in neuerer Zeit erst unser Jahrhundert erlebt. Bis zur französischen Revolution war sie teils in fortbestehender Erbunterthänigkeit teils durch genossenschaftliche Organisation gebunden. Eben diese Schranken der freien Bewegung waren zugleich ein Bollwerk gegen die Ausbeutungslust des Kapitals. Es war ein Segen, daß der durch seine Freiheit atomisierte Arbeiterstand dem Kapital erst dann gegenübertrat, als die sociale Ethik und die von ihr beeinflußte Staatsgewalt den Schwachen gegen den Starken zu schützen begann. Die antike Entwickelung war schneller und glänzender, aber eben deshalb weniger gesund. Auf das Stadium der Hörigkeit folgt sofort das der schrankenlos befreiten Arbeit. Gerade die großartigen Resultate dieser Periode geben dem Kapital eine Macht, die es in Stand setzt, die freie Arbeit bei Seite zu schieben und Sklavenmassen in seinen Dienst zu nehmen. Die Übel der Sklavenwirtschaft, die ihren Höhepunkt um Christi Geburt erreichten, waren so furchtbar, daß ihnen gegenüber in der That die Rückkehr zur Hörigkeit, die sich während der folgenden Jahrhunderte vollzog, ein Gewinn war. Mit Unrecht weist Meyer diesen Gedanken schroff zurück, weil zugleich mit der Sklavenarbeit auch die freie Arbeit vernichtet worden sei: Als die antike Sklaverei sich in mittelalterliche Hörigkeit umwandelte, gab es keine freie Arbeit mehr zu vernichten.

Friedrich Cauer.

Münsterberg, Dr. jur. E.: Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegethätigkeit. Berlin 1897, Liebmann.

Die kleine Schrift ist entstanden aus Vorträgen, die der Verfasser im Winter 1896/97 vor einem vorzugsweise aus Frauen und Mädchen bestehenden Hörerkreise gehalten hat. Diesen Ursprung aus dem gesprochenen Wort glauben wir auch in der Abfassung für den Druck insofern zum Vorteil des Buches zu bemerken, als die Darstellung besonders frisch und lebendig gehalten ist. Damit ist dem Zweck der Arbeit trefflich gedient: Sie soll ein Leitfaden für die praktische Armenpflege sein. Im Vorwort sagt der Verf. hierüber folgendes: „Die vorliegende Schrift wendet sich vorwiegend an jene, die praktische Liebesthätigkeit üben, an Vorstände und Mitglieder von Wohlthätigkeitsvereinen, an Armenpfleger und Armenpflegerinnen, an Stiftungsverwalter und Gemeindehelfer, nicht zum wenigsten auch an die in der Armenpflege thätige Frauenwelt. Ihnen allen möchte ich Gelegenheit bieten, die mannigfach verzweigten Gebiete helfender Liebesthätigkeit in ihrer Ausgestaltung im einzelnen und in ihrem inneren Zusammenhange kennen zu lernen. . . . Immer stand mir bei der Ausarbeitung der barmherzige, hülfsbereite Freund des Armen vor Augen, der seinem leidenden Mitmenschen beistehen möchte und um die richtigen Wege zur Hülfe verlegen ist." Diese Wege zu zeigen, ist allerdings gerade der Verfasser wie wenige berufen. Denn er ist nicht nur einer der besten Kenner der Geschichte, der Theorie und der Litteratur des Armenwesens, sondern er hat auch in seiner Thätigkeit in großem Wirkungskreise bewiesen, daß

er mit warmem Herzen und scharfem Verstande zugleich die praktischen Forderungen der Armenpflege zu regeln weiß.

Der Zweck der Schrift bringt es mit sich, daß die wissenschaftlichen Erörterungen in den Hintergrund treten. Begriff, Ursachen und Geschichte der Armut sind daher nur in dem einleitenden ersten Abschnitt kurz dargelegt worden, soweit es nötig war, um für das Verständnis des Zusammenhanges den Boden zu schaffen. Die folgenden Abschnitte behandeln die öffentliche Armenpflege, die private Wohlthätigkeit, die Verbindung beider, die Mittel der Hülfe, einzelne Zweige der Fürsorgethätigkeit (für Arbeitslose, Kinder, Kranke), schließlich die Pflegethätigkeit, worin mit besonderem Nachdruck auf die Notwendigkeit eingehender Prüfung der Verhältnisse, die individuelle Anpassung der Hülfe an den besonderen Fall, die persönliche Hingabe von Mensch zu Mensch, namentlich auch in der weiblichen Hülfsthätigkeit, hingewiesen wird. Eine reichhaltige Übersicht der Litteratur des Armenwesens und ein Sachregister machen den Beschluß der Schrift. Ihre Anschaulichkeit und Eindringlichkeit wird dadurch erhöht, daß zum Belege der Ausführungen zahlreiche Beispiele aus der Praxis herangezogen sind. Welchen principiellen Standpunkt der Verfasser einnimmt, erhellt aus seinen Worten auf S. 29: „Wer dem Bedürftigen dazu hilft, daß er sich selbst helfen kann, thut Besseres als der, der den Armen unterstützt. Das ernstliche Bestreben jedes wahren Freundes der Armen kann nur darauf gerichtet sein, die Armenpflege selbst so überflüssig wie möglich zu machen." Das ist eine so gesunde socialpolitische Anschauung, daß wir nur wünschen können, sie möge überall die Armenpflege beherrschen.

Ernst Francke.

Duge, F., Hafenmeister: Die Dampfhochseefischerei in Geestemünde. Geestemünde 1898, Henke. 48 S. mit Illustrationen.

Eine sehr interessante und anschauliche kleine Schrift. Sie schildert die Organisation wie das schnelle Aufblühen der Dampfhochseefischerei und die Vorkehrungen zu ihrer Entfaltung zu Geestemünde, dem größten deutschen Seefischmarkte.

Von den Approvisionierungsgewerben ist nächst der Schlächterei bisher die Fischerei zum großkapitalistischen Betriebe übergegangen. Dort wie hier geht diese Entwickelung mit den Erleichterungen im Dampfschiff- und Eisenbahnverkehr und mit der sich ergebenden Möglichkeit eines Absatzes in großen Mengen vor sich. Auch die Ähnlichkeit in der Entfaltung von Nebenindustrien (dort der Talgschmelzerei, Häutetrocknung, Darmschleimerei, Kaldaunenwäsche, Leimsiederei, Blutkuchenbereitung, Albuminfabrikation und Fleischverarbeitung — hier der Thransiederei, Räucherei, Fischmehl-, Fischguano-, Fisch[illegible]en- und Fischwurst-erzeugung), in der Entfaltung der Arbeitsteilung bei den Schlachtungen im Großen, sowie in der Einführung des Auktionswesens beim Vertriebe der aufbereiteten Tierkörper ist ganz auffällig (vgl. Schwiedland, Vorbericht über die Frage der Einführung von Großschlächtereien in Österreich, Wien, Handelskammer, 1896, S. 4 fg.). Diese Entwickelung in der Fischerei fällt, was Deutschland betrifft, ganz ins letzte Viertel dieses Jahrhunderts.

Im Jahre 1871 wurde in Deutschland die Hochseefischerei mit dem Grundschleppnetz nur von Blankenese und Finkenwärder aus mit 139 Ewern (Segelfahrzeugen) betrieben; deren Ertrag erreichte höchstens eine viertel Million Mark, oft auch nur die Hälfte. Der erste deutsche Fischdampfer fuhr 1884 von Geestemünde aus; erst 1887 folgten ihm weitere. 1891 schritt die preußische Regierung zur Vergrößerung der Hafenanlagen Geestemündes mit einem Aufwand von 7 Millionen Mk. 1896 erreichte die von dort aus zum Versand gebrachte Menge von Fischen bereits mehr als 15 Millionen Kilo im Werte von 2¾ Millionen Mk. 1897 jedoch stiegen die Umsätze auf den Fischmärkten von Geestemünde, Bremerhaven, Altona und Hamburg auf über 8 Millionen, waährend die Flotte der Fischdampfer in der Weser allein 91 Kutter umfaßte. Heute befahren diese Fischdampfer nicht nur die Nordsee sondern auch das Skagerrack und die Gewässer bei Island. Die englische Hochseefischerei ist freilich noch weit großartiger entwickelt, dort sollen schon 1895 von Grimsby 85, von Hull aus 58 Millionen Kilo Seefische versendet worden sein (vgl. über den Umfang und die Förderung der Seefischerei in außerdeutschen Staaten die Abhandlung von Arthur Dix, Die Aufgaben des Deutschen Reiches gegenüber der Seefischerei, im letzten Hefte von Schäffles „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft," LIV. 3).

Anschaulich ist Duges Beschreibung der Fischdampfer, der Netze und ihres Gebrauches, der Behandlung der Fische an Bord, der Fischgründe und des Fischhandels u. s. w. Wie die Entwickelung der Viehmärkte in Deutschland, wurde auch die Erweiterung des Fischkonsums durch weitgehende Erleichterungen des Verkehrs auf den preußischen Staatsbahnen gefördert. Von besonderer Bedeutung für den Verbrauch von Seefischen scheint in Deutschland der Erfolg der Fischkosthalle auf der Berliner Gewerbeausstellung 1896 gewesen zu sein, in welcher an einzelnen Tagen der Konsum 100 Centner und darüber erreicht haben soll.

Die vorliegende kleine Schrift ist umso willkommener, als das Aufhören der „Deutschen Hochseefischereizeitung" (Geestemünde 1895) das Verfolgen der Entfaltung der einschlägigen Unternehmungen den Fernerstehenden etwas erschwert hatte.

Eugen Schwiedland.

Eberle, Dr. C., Grundeigentum und Bauerschaft, eine volkswirtschaftliche Rechtsstudie zur Lösung der Agrarfrage. 2 Bände. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 254 u. 304 S.

Zunächst muß der Referent bekennen, daß ihn dieses Werk, zumal in seinem ersten Teile, in eine ihm bisher ziemlich fremde Welt eingeführt hat. Es ist nicht nach der sonst üblichen, wirklich oder vermeintlich voraussetzungslosen Forschungsmethode gearbeitet, sondern es ruht auf der fertigen wirtschaftlichen und Rechtsauffassung der römisch-katholischen Kirche. Thomas von Aquino, Molina und Lessius de justitia et jure, Wilmers Lehrbuch der Religion und die socialpolitische Encyclica Leos XIII. haben dem Verfasser seinen unerschütterlichen Baugrund und zugleich ein für die Ewigkeit berechnetes Baumaterial geliefert. Quader

auf Quader wird kunstgerecht versetzt und festgefugt, so daß auch am Schlußresultat kein Jota mehr zu ändern bleibt. In der starken Überzeugung, daß seine Beweisführung unanfechtbar ist, findet der streitbare geistliche Herr den Mut, nach links und rechts die schroffsten Urteile über Andersdenkende zu fällen.

Trotz dieser Sicherheit des Auftretens, trotz der vielseitigen Behandlung des Gegenstandes und trotz seines ansehnlichen Umfangs hält doch das Werk weder nach Form noch nach Inhalt einen strengeren Maßstab aus. Im besten Falle mag es als ein Katechismus der Agrarpolitik vom Standpunkte der katholischen Kirche gelten. Als reichhaltige, wenn schon ziemlich bunte Materialsammlung mag es auch weiteren Kreisen gewisse Dienste leisten. Aber mit Stil, mit Logik und Methode steht es doch zum Teil auf gar zu gespanntem Fuße. So wenn der Verfasser am Schluß des I. Bandes zusammenfassend folgenden Satz aufstellt: „Die christliche Grundeigentumsordnung ist also in der Gegenwart über den Haufen geworfen worden und hat die herrschende sociale Notlage des Bauernstandes hervorgerufen." Das wollte er doch gewiß nicht sagen. Sonderbar nimmt es sich aus, wenn unter dem Titel der Viehversicherung die menschliche Lebensversicherung u. s. w. abgehandelt wird. Gänzlich verirrt scheinen auch die §§ 267 und 268. Was hat namentlich das ganze breit angelegte Programm der böhmischen christlich socialen Partei (= § 268) hier unter der Rubrik Pacht und Erbpacht zu schaffen?

Aber auch die praktischen Postulate des Verfassers müssen manches Kopfschütteln hervorrufen. Soweit sie nicht ohnehin schon in die Wege geleitet sind, dürften sie sich größtenteils als undurchführbar erweisen. Neben dem manchesterlichen Liberalismus, in dessen Verurteilung die Gegenwart denn doch schon viel einiger geht, als es hier dargestellt wird, sind Hochwürden Eberle ganz besonders schlecht auf den Racker Staat zu sprechen. Aber im gleichen Atemzuge mit den bittersten Vorwürfen über das durch sein tölpelhaftes Verhalten verschuldete Unheil und Unrecht, stellt Eberle dem Staate vertrauensvoll die allerweitgehendsten Zumutungen zu segenbringendem Eingreifen überall da, wo alle anderen Recepte versagen, und mit besonderer Vorliebe da, wo eine wirksame Remedur von vornherein unmöglich und aussichtslos ist. Von solchen übermenschlichen Leistungen werden dem Staate kurzerhand u. a. folgende überbunden: Kontingentierung von Produktion und Konsum, Beseitigung des Zwischenhandels, gesetzliche Fixierung der „gerechten" Preise und Löhne, Zwangsversicherung 2c. Schließlich hätte überhaupt künftig der Staat in wirtschaftlicher Hinsicht das Wetter zu machen, das bisher durch die Schwäche oder die übermäßige Energie der wirtschaftenden Individuen und Völker — und doch wohl auch mitunter durch Elementarereignisse, durch Saat und Ernte 2c. — in so unverantwortlicher Weise verpfuscht worden ist.

Anstatt der bisherigen Kurpfuscherei, welche die „rechtliche Seite der Sache viel zu wenig ins Auge gefaßt und sich mit gewissen Nützlichkeitsmomenten begnügt hat, wodurch durchschlagende und dauernde Erfolge nicht erzielt und nur Palliativmittel geschaffen werden," will Eberle jetzt „das Übel an der Wurzel angreifen und seine Hebung von innen heraus anbahnen, indem er vom Begriff des Eigentums ausgehend, die ‚christ-

liche' Grundeigentumsordnung und die Beobachtung der von Gott gewollten Grundeigentumsordnung in der Völkergeschichte untersucht." Dies der sehr reiche Inhalt des ersten Bandes. Die Darstellung lehnt sich einseitig an die katholische theologische, rechtliche und historische Litteratur an und giebt in der kategorischen Bestimmtheit ihres Urteils und in der Willkürlichkeit ihrer Argumentation m. m. dem Gebaren der socialdemokratischen Wortführer wenig nach. Die Beweisführung, wo von einer solchen überhaupt gesprochen werden kann, ist buntgemischt aus z. T. recht prekären historischen Deduktionen und aus Thatsachen des heutigen Lebens, die aber jeden Augenblick, sobald das zur Erzielung des beabsichtigten Resultates erwünscht erscheint, durch die petitio principii durchbrochen und ersetzt werden, vornehmlich durch die Berufung auf das feste Dogma von der Gott gewollten Privateigentums- und Güterdistributionsordnung, darin gipfelnd, daß möglichst viele Menschen Nahrung und Auskommen vom Grund und Boden finden sollen, während dem direkt entgegengesetzt das Problem für den Kapitalismus dahin laute, wie der Boden mit möglichst wenig Arbeitskräften bewirtschaftet werden kann.

In den praktischen Vorschlägen des zweiten Bandes kommt Eberle der „christlich germanischen Reformidee" der Herren Dr. E. Jäger und Dr. G. Ruhland am nächsten, die auch von den christlichen Bauernvereinen von Schorlemer-Alst in Westfalen und von den deutschen Katholikenvereinen adoptiert worden ist.

Zunächst muß der Boden aus der Knechtschaft des Kapitals gelöst werden, vermittelst der Durchführung des Bodenrentenprincips. Die Verschuldung darf nur noch nach dem dem Boden innewohnenden Ertragswerte durch Rentenbriefe und nicht mehr durch Aufnahme von Kapitalobligationen nach dem Kapitalwerte erfolgen. Der Reinertrag ist nach mäßigen Durchschnitten von den landwirtschaftlichen Genossenschaften festzusetzen. Die Zinsen sind nicht in festen Summen, sondern in Quoten des wechselnden Jahresertrags abzuführen. Die Grundlasten müssen abgelöst und die Grundstücke dürfen nicht zu sehr zerstückelt werden, um gegen die Aufsaugung in Latifundien widerstandsfähig zu bleiben. Hohe Schutzzölle sollen die agrarische Produktion rentabler gestalten. Salzsteuer, Handänderungsgebühr und Stempel sind abzuschaffen. Statt dessen ist progressive Besteuerung bis zu 10% des Einkommens einzuführen. Militärlasten und Schulpflicht sind zu erleichtern. Vor allem aber Sturz der manchesterlichen Handelsfreiheit, überhaupt des Liberalismus!

Nicht minder wichtig als diese mehr negativen Mittel sind dem Verfasser seine positiven Vorschläge. Sie lassen sich kurz zusammenfassen in: Pflege der landwirtschaftlichen Bildung und des Genossenschaftswesens im weitesten Sinn, für Bezug, Absatz und landwirtschaftlichen Kredit. Eberle will vorab das Standesbewußtsein, den Corpsgeist der Bauern gestärkt sehen. Die bestehenden Vereine sollen sich zu mächtigen Bauernbunden nach dem Muster des westfälischen, des bayrischen und des schweizerischen zusammenschließen. —

Der Referent will schließlich nicht unterlassen, auch die guten Seiten des Werkes ausdrücklich anzuerkennen: sein warmherziges Eintreten für

die Interessen des zweifellos hart geprüften Kleinbauernstandes. In dieser seiner ehrlichen Freundschaft fordert Eberle nur eben gar zu ungeniert für die Landwirtschaft als das Fundament von Staat und Gesellschaft die weitgehendsten Vergünstigungen auf Kosten der übrigen Erwerbsstände, und geht in der Kritik des Bestehenden, zumal des staatlichen Eingreifens auch gar zu zügellos und unvorsichtig ins Zeug. Anzuerkennen ist ferner, daß in seiner Kritik des Manchestertums manches Korn Wahrheit liegt Doch ist Eberle in veralteter Anschauung befangen, wenn er der Gegenwart noch immer das starre Festhalten an den sachenrechtlichen Grundsätzen des Manchestertums vorwirft. Wir stehen in einer Zeit neuer Rechtsbildung und steuern mit aller Macht und mit vollem Bewußtsein einer gerechteren Auffassung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgegen. Wir wissen uns darum eins mit dem Verfasser in seiner energischen Vertretung des ethischen Standpunktes in volkswirtschaftlichen Dingen. Herr Eberle hat nur zu viel auf einmal verlangt und darunter wohl auch überhaupt manches unmögliche.

Basel, 24. August 1898. Traugott Geering.

Freymark, Dr. **Hermann**: Die Reform der preußischen Handels- und Zollpolitik von 1800—1821 und ihre Bedeutung. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle, herausgegeben von J. Conrad. Bd. XVII). Jena 1897, Fischer.

Wenn jemand, wie ich es gethan, seit lange die preußische Handelspolitik genau und aus den Akten studiert hat, so ist es vielleicht schwer, einem Anfänger gerecht zu werden, der denselben Gegenstand behandelt, der überdies nicht sowohl von der Absicht ausging, historisch die Institutionen zu begreifen, als davon, statistisch die Wirkung der Zollgesetze auf Produktion und Handel zu untersuchen. Aber der Verfasser findet es vielleicht aus diesem Grunde auch selbst begreiflich, daß mich sein Büchlein über die preußische Handelspolitik von 1806—1821 nicht ganz hat befriedigen können.

Doch schicke ich voraus, daß er einen Teil der wichtigsten Akten fleißig und sachgemäß benutzt hat, eine brauchbare äußere Erzählung der Vorgänge giebt, die zum Zollgesetz von 1818, führten, und daß das letzte Drittel seines Werkchens eine dankenswerte statistische Übersicht der einzelnen Zweige des preußischen Handels von 1820—33 giebt, welche das, was Ferber, Dieterici, Viebahn &c. uns bieten, glücklich ergänzt. Auch will ich seinen allgemein freihändlerischen Standpunkt und die Rettung des Gesetzes von 1818 für diesen, nicht angreifen. Ich möchte nur sagen: für mich ist es nicht das Entscheidende, ob man das Gesetz wie hier Freymark thut, ins freihändlerische, oder wie Bismarck ins schutzzöllnerische Schubfach legt. Friedrich List hat bekanntlich beides zu verschiedenen Zeiten gethan.

Wie ich so das Heft als ein fleißiges und tüchtiges Specimen eruditionis eines Anfängers anerkenne, der nur eine mäßige Zeit dieser Arbeit widmen konnte, so möchte ich doch die Schwächen und Grenzen kurz andeuten, um die es sich bei der Arbeit handelt.

Das Aktenstudium des Verfassers beschränkt sich in der Hauptsache auf die Hardenbergische Zeit und so kennt' er die Zustände und Einrichtungen vorher überwiegend aus den Berichten der Reformer von 1816—17, welche — für den König, das Ministerium, den Staatsrat bestimmt — natürlich eine gewisse Färbung und Tendenz haben. Man wird großen Veränderungen nur ganz gerecht, wenn man die vorausgegangenen Zustände genauer studiert hat. Aus der Entstehungsgeschichte des Zollgesetzes teilt Freymark die gegnerischen Motive kaum mit und ebensowenig den Streit um den technischen Teil des Gesetzes, die neue Organisation des Zolldienstes, der Kontrollen. Und gerade in diesen Änderungen, in den Kämpfen Hoffmanns mit Ladenberg über diese Punkte liegt ein Hauptinteresse der Reform.

Im übrigen verweise ich auf die von mir am 3. August 1898 gehaltene Rektoratsrede über das Zollgesetz von 1818, welche zunächst in der Beilage der Allgemeinen Zeitung vom 8., 9. und 10. August (Nr. 175—77) erschienen ist, und welche ich stark vergrößert mit einer Reihe bisher unpublicierter Aktenstücke hoffe im Laufe des Winters in meinen Forschungen nochmals abdrucken lassen zu können.

G. Sch.

Stöpel, K. F.: Über japanisches Bankwesen und Deutschlands Anteil am Welthandel und der Industrie Japans. Halle a. S. 1898, Mühlmann. 8°. 108 S.

Vor reichlich 13 Jahren hat der Ref. in diesem Jahrbuch (Bd. IX S. 601) über Anteil und Aussichten des deutschen Handels in Ostasien sich ausgesprochen und vor allem auf die Wichtigkeit einer deutschen Bank in jenen Ländern hingewiesen. Für China ist diese Forderung seit 1890 verwirklicht, für Japan harrt sie der Erfüllung. Mit ungefähr den gleichen Argumenten, wie ich sie damals brauchte, verficht die vorliegende Schrift den gleichen Gedanken, der durch die wirtschaftliche Entwickelung des letzten Jahrzehnts — die große Zunahme des japanischen Außenhandels, die Unternehmungslust im Lande, die Zunahme der Staatsschuld, die Neuordnung des Geldwesens, die Veränderung der Lage der Ausländer in Folge der Vertragsrevision – nur noch an Bedeutung gewonnen hat In dem Nachweis, daß eine deutsche Bank für Japan ein dringendes Bedürfnis ist, liegt der Schwerpunkt des Schriftchens. Die Bemerkungen über die Geschichte des Bankwesens beruhen nicht auf eigenen Studien. Wertvoller ist der Anhang, der eine Menge statistischen und sonstigen Materials enthält.

Karl Rathgen.

Utsunomiya, Kanae: Die Warenpreisbewegung in Japan seit dem Jahre 1875, ihre Ursachen und ihre Einwirkung auf die Volkswirtschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. 8°. 96 S. (Berliner Dissertation).

Eine sorgfältige kritische Geschichte der Preise in Japan würde theoretisch wie praktisch das allergrößte Interesse bieten. Im Laufe

weniger Jahrzehnte hat Japan jetzt die dritte Preisrevolution erlebt. Die erste wurde durch die Eröffnung des Landes für den fremden Handel veranlaßt. Die zweite war die Folge der Papiergeldwirtschaft von etwa 1875 bis 1885. Die dritte entwickelte sich seit dieser Zeit und ist nach dem letzten Kriege akut geworden. Mit der zweiten und dritten dieser Perioden beschäftigt sich die vorliegende Schrift. In diesem Umfange geht das Thema aber über den Bereich einer Dissertation, wie über die Kräfte des Verfassers hinaus. Es handelt sich um zwei ihrem Wesen nach ganz verschiedene Perioden: in der einen um die vorübergehenden Preisschwankungen in der Zeit des Agios, in der anderen um Preisveränderungen, von denen strittig ist, inwieweit sie durch die innere wirtschaftliche Entwickelung Japans oder durch die Silberentwertung veranlaßt sind. Die Untersuchung, sowohl der Ursachen, wie der Wirkungen der Preisbewegung bleibt namentlich für die zweite Periode ganz an der Oberfläche. Um zu sicheren Ergebnissen zu kommen, müßte man ganz anders, als es der Verfasser gethan hat, die Bestimmungsgründe der Warenpreise im einzelnen untersuchen, wobei doch vielfach ein anderes Ergebnis als das des Autors zu Tage kommen würde. Auch über die Wirkungen ließe sich erheblich mehr sagen. Das im einzelnen darzuthun, würde den Raum einer einfachen Anzeige wesentlich übersteigen. Die Beurteilung der Vorgänge ist für die letzten Jahre so sehr erschwert durch das Zusammentreffen des neuerlichen Preissturzes des Silbers (Sommer 1893) mit den preissteigernden Einflüssen des Krieges und der darauffolgenden fieberhaften Spekulationsthätigkeit. Im ganzen dürfte K. recht haben, daß die Preissteigerung der letzten Jahre in erster Linie durch den inneren wirtschaftlichen Aufschwung bewirkt ist. Daß aber diese Preissteigerung einen so großen Umfang annehmen konnte, wie der Fall ist, wäre ohne die Silberentwertung doch nicht denkbar. Es ist doch sehr beachtenswert, daß die Preissteigerung sich fortgesetzt hat, nachdem die Spekulationsperiode in der zweiten Hälfte des Jahres 1897 zum Stillstande gekommen ist. Die (von K. nicht mitgeteilten) Inderzahlen, welche von der japanischen Reichsbank für eine Anzahl der wichtigsten Waren monatlich zusammengestellt werden und von den Preisen des Januar 1887=100 ausgehen, ergeben im Durchschnitt für

1887	103	1895	135
1889	112	1896	145
1891	109	Mai 1897	161
1893	119	Febr. 1898	173
1894	126	Mai 1898	177

Bei den Löhnen ist dagegen die Steigerung erst nach dem Kriege — in der Hauptsache erst 1897 — und nicht in dem Umfange, wie die Warenpreissteigerung eingetreten.

Der wertvollste und umfangreichste Teil der vorliegenden Schrift besteht aus einer großen Zahl von Tabellen, die der amtlichen Statistik entlehnt und, soweit Stichproben in dem mir zugänglichen Material reichen, richtig wiedergegeben sind.

Karl Rathgen.

Nachod, Oskar: Die Beziehungen der Niederländischen Ostindischen Kompagnie in Japan im siebzehnten Jahrhundert. Leipzig 1897, Friese. 8°. XXXIV, 444 und CCX S. 12 Mk.

Nach mancherlei unbefriedigenden Versuchen liegt hier endlich eine quellenmäßige, auf reiches, zu einem erheblichen Teil ungedrucktes Material gestützte Darstellung des holländischen Handels mit Japan vor. Allerdings ist nur das erste Jahrhundert dieser Beziehungen behandelt, das aber die bemerkenswerteste Zeit umfaßt. Die Freude über die wertvolle Untersuchung wird freilich etwas beeinträchtigt durch die große Breite und die ganz unnütze Belastung des Buches mit einer langen für den Gegenstand der Untersuchung großenteils überflüssigen geschichtlichen Einleitung. Der Hauptteil der Darstellung aber ist für die wirtschaftsgeschichtliche Erkenntnis von wirklicher Bedeutung. Die Verhältnisse des Seehandels im Osten im 17. Jahrhundert, sein Zusammenhang mit Kaperei und Seeraub, die Schwierigkeiten für die Kompagnie, die entlegenen Faktoreien zu kontrollieren, treten in ein klares Licht. Besonders dankenswert sind die Auszüge aus den Büchern der Kompagnie, welche genaue Größen und Wertangaben über die Handelsumsätze fast jeden Jahres enthalten, im Ganzen, wie für die wichtigsten Waren. Gegenüber den neuerlichen Versuchen, auf ganz ungenügender Grundlage eine große Edelmetallzufuhr aus Japan nach Europa im 17. Jahrhundert zu konstruieren, sei besonders auf die genauen Angaben über die Gold- und Silberausfuhr, die ausschließlich nach Indien und China ging, hingewiesen, Angaben, die jetzt bestätigt werden durch die hübsche Untersuchung von L. Rieß über die Goldausfuhr aus Japan im 16.—18. Jahrhundert (Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 6 S. 144 ff.).

Karl Rathgen.

Mayrhofer von Grünhübel, Dr. Heinrich: Die Volkszählung in Österreich, vom Standpunkt des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und eventuellen Reform. Graz 1898, „Styria". Gr. 8. IV. und 197 S.

Die vorliegende Schrift beabsichtigt in erster Linie eine verwaltungsrechtliche Darstellung der gesamten für das Volkszählungswesen im cisleithanischen Österreich bestehenden Einrichtungen zu geben. Zu dem Ende bespricht sie das ganze Zählungsverfahren und die dafür geltenden Vorschriften von der Beschaffung und Instandhaltung der Numerierung der Häuser und der Aufstellung der Ortschaftenverzeichnisse an bis zur endlichen Aufbereitung des erhobenen Zählungsmaterials. Und zwar kommt es dem Verfasser nicht bloß darauf an, die erlassenen Bestimmungen darzuthun, sondern auch ihre sachgemäße Auslegung wie ihre Zweckmäßigkeit oder Änderungsbedürftigkeit zu erörtern. Zumal geht er dabei umständlich auf das ein, was zur gehörigen Feststellung der topographischen Einheiten und der Wohnstätten dient, was die Mitwirkung der Gemeinden am Zählgeschäft angeht und was sich auf die richtige Erfassung der dauernd wie vorübergehend An- und Abwesenden bezieht.

Mit unverkennbarer Schärfe und verständigem Urteile werden diese und die übrigen Fragen der österreichischen Zählungsorganisation behandelt. Wie aber alles dieses eben sich auf den Boden österreichischer Vorgänge stellt, so hat es auch wesentlich nur für die österreichische Praxis Bedeutung und näheres Interesse, ja für diese muß die Arbeit von Mayrhofer als ein brauchbares und willkommenes Handbuch bezeichnet werden.

Was über diesen nächstliegenden Zweck hinausreicht, hat nicht in gleichem Grade auf Beachtung Anspruch. Allerdings werden die Einrichtungen des Volkszählungswesens auch allgemein und nicht bloß im Hinblick auf Österreich besprochen und dabei ebenfalls Erscheinungen anderer Länder erwähnt, so der Vorzug von Haushaltungslisten oder Zählkarten, die Zählungszeit, die Erhebungsthatsachen, die decentralisierte oder centralisierte Bearbeitungsweise; indessen geschieht das doch nicht in einer Weise und Vollständigkeit, daß daraus für die Erkenntnis der Zählungstechnik Neues und Beachtenswertes zu entnehmen wäre. Zumeist kommt es dem Verfasser auch hierbei eben darauf an, den Maßstab für das, was Österreich frommt, zu finden. So trefflich er sich auch in die auf Gesetz und Verordnungen beruhenden Seiten des Zählungswesens wie in alles das hineingearbeitet hat, was die politischen Aufsichtsbehörden und die Gemeinden angeht — und das hat er als Statthaltereisekretär kennen gelernt —, so merkt man doch, daß er kein statistischer Fachmann ist, dem die schließliche, wichtige Arbeit des Ausmittelungsgeschäftes geläufig ist. Sonst würde er wohl das Verfahren der Aufbereitung, wie es zum erstenmale bei der Volkszählung von 1890 in Österreich in centralisierter Gestalt mit Hülfe der Hollerithschen elektrischen Zählmaschine in ausgiebiger Weise vorgenommen ist, etwas ausführlicher als er es gethan, geschildert haben, würde vielleicht auch auf die Ergebnisse der in Österreich üblichen Probezählungen näher eingegangen sein. Doch wenn auch nach dieser Richtung hin das Buch Lücken läßt, für den Dienst der staatlichen Aufsichts- und der Gemeindebehörde wird es sich als ein einsichtsvolles, faßlich geschriebenes Hülfsmittel erweisen.

Paul Kollmann.

Erwiderung

des Herrn Eisenbahndirektionspräsidenten Ulrich in Kassel auf die Anzeige seines Buches durch Herrn Dr. Jul. Gensel in Leipzig.

In dem dritten Heft dieses Jahrbuchs (S. 347 ff.) hat Herr Gensel eine Kritik meiner Schrift „Staatseisenbahnen, Staatswasserstraßen und die deutsche Wirtschaftspolitik" veröffentlicht. Insoweit sie sachlich ist, habe ich keine Veranlassung darauf einzugehen, Herr Gensel steht auf dem Standpunkt der Kanalvereine und macht denselben natürlich geltend. Aber auf eine mehr persönliche Bemerkung möchte ich doch ein paar Worte erwidern. Es heißt am Schluß: „Auch ist der Ton nicht immer so vornehm, wie ihn die Stellung des Verfassers erwarten ließ; so ‚die unersättlichen Taschen der Schiffahrtsinteressenten' (S. 14) und der sachlich ganz und gar nicht zutreffende Angriff auf die Kanalvereine (S. 27)". Ich meine, das was Herr Gensel zur Begründung seiner Bemerkung anführt, ist doch nur dann nicht vornehm, wenn es nicht richtig ist, und das hat Herr Gensel gegenüber meinen Darlegungen nicht bewiesen. Ist es richtig, was ich durchaus festhalte, warum soll ich es nicht sagen? Ich meinerseits halte es für durchaus vornehm, frei die Wahrheit herauszusagen, ohne Rücksicht auf persönliche Angriffe und Unannehmlichkeiten, und Ansichten und Bestrebungen, deren Durchführung nach meiner festen Überzeugung den Staat und die Allgemeinheit schädigen werden, zu bekämpfen, auch wenn große Vereine und mächtige Interessentengruppen dahinter stehen. Wenn ich in meiner neuesten Schrift hier und da eine schärfere Tonart angeschlagen habe, als in meiner ersten Schrift „Staffeltarife und Wasserstraßen", so ist dies wesentlich veranlaßt durch die Art und Weise, wie die Vertreter der Wasserstraßen diese Schrift bekämpft haben, und durch die fortlaufenden unbegründeten dreisten Angriffe, welche in den letzten Jahren in der Zeitschrift für Binnenschiffahrt

und anderen Veröffentlichungen gegen die preußische Staatseisenbahn-verwaltung gerichtet sind. Herr Gensel ist ja ein hervorragendes Mitglied des Centralvereins für Hebung der Fluß- und Kanal-schiffahrt. Eben dieser Verein hat erst jüngst auf meine Schrift „Staatseisenbahnen und Staatswasserstraßen" statt mit einer sachlichen Widerlegung mit einer noch dazu falschen Denunziation gegen mich geantwortet, und mußte sich dies öffentlich von mir sagen lassen, ohne etwas erwidern zu können[1]. Herr Gensel hat gewiß auch die in der Zeitschrift für Binnenschiffahrt veröffentlichten, mit einem parlamentarischen Ausdrucke nicht mehr zu bezeichnenden Angriffe gelesen, welche gegen mich und andere „Gegner der Wasserstraßen" erhoben sind. Wenn Herr Gensel so sehr für einen vornehmen Ton ist, warum macht er nicht seinen Einfluß geltend gegen die Art des Vorgehens und den Ton, wie er in dem oben genannten Verein und dessen Zeitschrift üblich ist? Solange Herr Gensel dies nicht thut und noch Mitglied dieses Vereins ist, muß ich ihm auch aus diesem Grunde das Recht bestreiten, mir Bemerkungen über „vornehmen Ton" zu machen.

Nach Durchsicht der vorstehenden Erwiderung habe ich dazu zwei Bemerkungen zu machen.

1. Die Bezeichnung „hervorragendes" Mitglied des Centralvereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt trifft bei mir in keiner Weise zu. Daß ich in den großen Ausschuß gewählt worden bin, verdanke ich der Stellung der Handelskammer, die ich in dem Vereine zu vertreten die Ehre habe. Mit dessen Leitung habe ich nichts zu thun, ich fühle mich daher auch nicht berufen, durch Beantwortung der gegen ihn gerichteten Angriffe dem Vorstande vorzugreifen.

2. Soweit die Erwiderung gegen mich selber gerichtet ist, überlasse ich das Urteil darüber den Lesern dieser Zeitschrift. Über Vornehmheit zu streiten ist zwecklos.

Leipzig. Dr. jur. W. Julius Gensel.

---

[1] Kreuzzeitung vom 1. Mai 1898, zweite Beilage.

The Journal of Political Economy, June 1898.

I. The Final Report of the Indianopolis Monetary Commission (F. M. Taylor).
II. An Early Chapter in Canadian Railway Policy (S. J. McLean).
III. The Charter Tax of the Illinois Central Railroad (W. H. Allen).
IV. The Concept of Price-Determining Rent (Arthur M. Hyde).
V. Rousiers's Theory of the Evolution of the Laborer (Katharine Felton).
VI. Notes: Municipal Socialism in Europe (G. Fiamingo). — Co-operation by Farmers (Frank L. McVey). — Tables relating to the Price of Wheat and other Farm Products (Katharine Bement Davis). — The New Currency Bill.
VII. Book reviews: Hecht's Colbert's politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen (William A. Scott). — Schmoller's Über einige Grundfragen der Socialpolitik und der Volkswirtschaftslehre (T. B. V.). — v. Mayr's Statistik und Gesellschaftslehre (2. Band): Bevölkerungsstatistik (William F. Willoughby). — Lord's Industrial Experiments in the British Colonies of North America (Wm. B. Weeden). — Mackay's The State and Charity (C. R. Henderson). — Report of the Chief Labour Correspondent on the Strikes and Lockouts of 1896 (A. P. Winston). — Willey's The Laborer and the Capitalist (Parker Willis). — Cournot's Researches into the Mathematical Principles of the Theory of wealth (F. D. Merritt). — Mallock's Aristocracy and evolution (T. B. V.). — Durkheim's L'Année Sociologique, 1896—7 (H. A. Millis).

September 1898.

I. Recent Inheritance-Tax Statutes and Decisions (Max West).
II. The Decline in Railway Rates; some of its Causes and Results (H. T. Newcomb).
III. Land Credit (Oren Taft, Jr.).
IV. The Present Condition of Social Democracy in Germany (Conrad Schmidt).
V. A New Standard and a New Currency (Worthy P. Sterns).
VI. Notes: The Paris Bourse (G. François).
VII. Book reviews: Pantaleoni's Pure Economics (Sidney Sherwood). — Pareto's Cours d'Économie Politique (Fred D. Merritt). — Gide's Principes d'Économie Politique (H. J. Davenport). — Veditz's Thünen's Wertlehre verglichen mit den Wertlehren einiger neuerer Autoren (T. N. Carver). — Willoughby's Workingmen's Insurance (Edward Cummings). — Moses's Democracy and Social Growth in America (John Cummings). — New York State Library Bulletin:

Legislation, No. 9; Legislation by States in 1897 (C. H. Hastings). — Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Generalregister (C. H. H.). — Tunell's Transportation on the Great Lakes of North America (S. J. McLean). — Belmont's Republican Responsibility for Present Currency Perils (L. Carroll Root). Boyd's Cases on American Constitutional Law (Bernard Moses). — Douglass's A Discourse Concerning the Currencies of the British Plantations in America (H. Parker Willis). — Viti de Marco's La funzione della banca (H. P. W.) — Bodley's France (Carl Evans Boyd). — Turgot's Reflectioas on the Formation and the Distribution of Riches (V.). — McMillans Elective Franchise (F. A. Cleveland). — Maitland's Township and Borough (F. A. C.). — Jenks's Law and Politics in the Middle Ages (F. A. C.). — Soulier's Des origines et de l'état social de la nation française (F. A. C.).

Eingesendete Bücher

— bis Ende September 1898 —.

1. Drucksachen von Verwaltungen.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. XIX. Jahrgang. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VIII und 222 S. und 5 graph. Darstellungen. 2 Mark.

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 112: Die Landwirtschaft im Deutschen Reich, nach der l. Betriebszählung vom 14. Juni 1895. gr. 4°. VIII u. 570 S. u. 7 Karten. 8 Mark.
— Bd. 114: Gewerbestatistik der Bundesstaaten. I. Teil. gr. 4°. X u. 475 S. 5 Mark.
— Bd. 116: Gewerbestatistik der Großstädte. gr. 4°. X u. 391 S. 5 Mark.
— Bd. 117 118: Gewerbestatistik der Verwaltungsbezirke. gr. 4°. XVII u. 413 S. (5 Mark) u XVII u. 480 S. 5 Mark.
— Bd. 89: Kriminalstatistik für das Jahr 1895. Erläuterungen. gr. 4°. VI u. 89 S.
— Bd. 95: Kriminalstatistik für das Jahr 1896. Tabellenwerk. gr. 4°. 315 S. 10 Mark (die „Erläuterungen" werden unberechnet nachgeliefert). Berlin 1898. Puttkammer & Mühlbrecht.

Preußische Centralgenossenschaftskasse: Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften. Unterlagen zur Genossenschaftsstatistik. Berlin 1898, C. Heymanns Verlag. gr. 4°. XII u. 649 S.

Mitteilungen der preußischen Centralgenossenschaftskasse. Heft I: Statistische Ergebnisse des Katasters der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften. Berlin 1898, C. Heymanns Verlag. gr. 8°. VII u. 85 S., 1 Karte.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden. Bd. XIII. 1896. Nr. 11. S. 277—94.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft XIII. Berufs- ꝛc. Zählung 1895 (von F. W. R. Zimmermann). gr. 4°. 111 S.

— Heft XIV. Braunschweig 1898, Statist. Bureau d. Herz. Staatsministeriums. gr. 4°. 90 S.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das **Königreich Sachsen** 1899. Dresden 1898, C. Heinrich. 8°. 240 S.

Jahresberichte der **Königlich Sächsischen Gewerbe-Inspektoren** für 1897. Nebst Berichten der Königlich Sächsischen Berg-Inspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im K. S. Ministerium des Innern. Dresden 1898, F. Lommatsch impr. VIII u. 561 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben v. d. Königl. Statistischen Landesamt. Jahrgang 1897. — Lex. 8°. LVI u. 730 S.

— Ergänzungsband I. Lex. 8°. VI und 305 S. Stuttgart 1898, W. Kohlhammer.

Verwaltungsbericht der **Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin** für 1897. Berlin 1898. gr. 4°. 116 S.

Charlottenburger Statistik. 2. und 3. Heft. Charlottenburg 1898, Statistisches Amt der Stadt. 37 S., 2 Karten bez. 35 S.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 8. Heft. Dresden 1898, v. Zahn & Jaensch. gr. 4°. 51 S. u. 1 Karte.

Statistik des **Hamburgischen Staats.** Heft XVIII. Hamburg 1898, Otto Meißner. gr. 4°. 93 S.

Tabellarische Übersichten des **Hamburgischen Handels** im Jahre 1897, zusammengestellt von dem Handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1898, Schröder & Jeve impr. gr. 4°. 361 S.

Beiträge zur **Statistik der Stadt Karlsruhe** (Statist. Amt). Nr. 3: Arbeits- und Einkommensverh. der städt. Arbeiter und ihrer Familien 1897. Karlsruhe 1898, G. Braun. gr. 4°. 38 S.

Board of trade, labour department: Report and statistical tables relating to changes in rates of wages and hours of labour in the United Kingdom in 1897 with comparative statistics for 1893—96. London 1898, Eyre & Spottiswoode. 8°. LXX und 233 S. 1 s. 2½ d.

Judicial statistics, England and Wales, 1896. Part. II: Civil j. st. London 1898. Eyre & Spottiswoode. gr. 4°. 269 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 30 aprile 1898 etc. al 31 agosto 1898. Roma 1898, Tipografia Elzeviriana. gr. 4°. 125 bzl. 135 S.

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XV. Aprile—Giugno 1898. gr. 4°. 314 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   Annuario statistico italiano 1898. Roma 1898, Bertero. Lex. 8°. XII. 378 S.

   Annali di statistica. Atti della commissione per la statistica giudiziaria civile e penale. Decembre 1897. Roma 1898, Bertero. 8°. XXXV u. 437 S.

Die Arbeitsvermittlung in Österreich. Verfaßt u. herausg. vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1898, Alfred Hölder. gr. 4°. VIII u. 521 S.

Statistik des Auswärtigen Handels des Österreichisch-Ungarischen Zollgebiets im Jahre 1896. (Statist. Departement im k. k. Staatsministerium.) III: Vormerkverkehr — Durchfuhr. Lex. 8°. 442 S.
— I. Band I. (Hauptergebnisse). XXXII u. 585 S.
— 1897. II. Band (Specialhandel). VIII u. 811 S. Wien 1898, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Statistik des Kantons **St. Gallen.** X. Heft: Fleischkonsum-Preise 1896 in St. Gallen und -Preise 1893 u. 1896 in den 57 größten Gemeinden der Schweiz. gr. 4°. 70 S. u. 7 Tafeln.
— XI. Heft: Die Arbeitslosen-Versicherung in St. Gallen. gr. 4°. 113 S. St. Gallen 1898, Zollikofer impr.

Mitteilungen aus den Ergebnissen der **Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich** 1896. Nr. 1. Zürich 1898. Statist. Amt. gr. 4°. VIII u. 24 S.

Bulletin of the **Department of labor.** Nr. 16 May, Nr. 17 July. Edited by Carroll D. Wright and Oren W. Weawer. Washington 1898, Government printing office. 8°. 211 u. 154 S.

Interstate commerce Commission: Prel. report on the income account of railways in the U. S. 1896 97. Washington 1898, Govern. print. office. 8°. 75 S.

2. Drucksachen von Genossenschaften, Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftskammern.

Jahrbuch des **Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**, 1897 (des Jahresberichts Neue Folge). 1. Jahrgang. Herausg. von

Dr. Hans Crüger. Berlin 1898, J. Guttentag. Lex. 8°. XXXVIII u. 367 S.

Jahrbuch des **Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften** für 1897. Offenbach a. M. 1898. Anwaltschaft des Verbandes. gr. 4°. 220 S. 3 Mark.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Breslau** für das Jahr 1897. Breslau 1898. 8°. XIV, 316 S. und 13 Anlagen.

Jahresbericht der **Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz** 1897. II. Teil. Chemnitz 1898, E. Focke in Komm. gr. 8°. XVI u. 387 S., 3 graph. Darstell.

Jahresbericht der **Handelskammer für den Kreis Essen** 1897. Teil II. Essen 1898, G. D. Baedeker. gr. 8°. 42 S.

Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahresbericht 1897. Frankfurt a. M. 1898. Handelskammer. 8°. X u. 363 S.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Krefeld** für 1897. Krefeld 1898. gr. 8°. VII u. 102 S.

Katalog der Bibliothek der Handelskammer zu Leipzig. IV: Zuwachs vom 1. Januar 1894 bis zum 31. Dezember 1897. Leipzig 1898. J. C. Hinrichs. Lex. 8°. XVI u. 335 S.

Jahresbericht der **Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn** 1897. Limburg a. d. Lahn 1898, Gebr. Goerlach. 8°. 59 S., 1 Tab.

Jahresbericht der **Handelskammer f. d. Kreis Mannheim** für das Jahr 1897. II. Teil. Mannheim 1898, Handelskammer. 8°. 240 S.

Bericht des Verbandes der **Handels- und Gewerbevereine für das Herzogtum Oldenburg** über das Jahr 1897 mit einem Anhange: Der Fischereihafen zu Nordenham. Oldenburg 1898. 8°. IX u. 132 S.

Jahresbericht der **Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim** über das Jahr 1897. Pforzheim 1898. 8°. 128 S. u. 1 Tabelle.

Jahresbericht der **Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart** für 1897. Stuttgart 1898, C. Grüninger impr. 8°. XII u. 188 S.

Handels- und Gewerbekammer zu Zittau, Jahresbericht 1897. Zittau 1898, R. Menzel. 8°. XVI u. 354 S.

Jahresbericht des **landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen** für das Jahr 1897. Bonn 1898, C. Georgi impr. gr. 8°. 126 S. und 3 Tabellen.

Jahresbericht der **Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien** 1897. Breslau 1898. 8°. V u. 160 S.

Die Landwirtschaft im Regierungsbezirk Ober-Bayern 1885—98. Herausg. vom landw. Kreisausschuß. 4°. VIII und 495 S., 3 Karten.

Statistische Mitteilungen der **Niederösterreichischen Handels- u. Gewerbekammer.** Heft 3: Die deutschen Gewerbezählungen und die Reform der Gewerbestatistik (von Richard Riedl). Wien 1898, Handels- u. Gewerbekammer. gr. 4°. VI u. 129 S.

Stenographisches Protokoll über die in der Zeit vom 14. bis 19. März 1898 abgeführten Verhandlungen der von der **Prager Handels- und Gewerbekammer** veranstalteten Enquete behufs Feststellung der Ursachen des Niederganges unserer Industrie und der Mittel zur Abhülfe. Prag 1898. XLI u. 326 S.

Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1897. Nach den Angaben der Gewerk- und Ortsvereine zusammengestellt von R. Klein und W. Petersdorff, Verbandsbeamten, mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. Max Hirsch. Berlin 1898, O. Andreasstraße 75, Verband der deutschen Gewerkvereine. gr. 8°. 121 S. u. 1 Tabelle.

Rechenschaftsbericht der Kommission der **Arbeiter-Unterstützungs-Witwen- und Waisen-Kasse** der Schafwollwaren-Fabriken und Lohe-Etablissements in Brünn für 1897. Brünn 1898, R. M. Rohrer impr. gr. 8°. 32 S.

3. Seminararbeiten.

Aus dem Königl. Versicherungsseminar der Universität Göttingen.

Kley, Dr. **Wilhelm**: Die Schwindsucht im Lichte der Statistik und Socialpolitik, mit bes. Berücksichtigung der staatlichen und privaten Versicherung. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 87 S., 3 graphische Tafeln. 2,40 Mark.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Joh. Conrad.

20. Bd.: **Paasche, H.,** Herausgeber: Festgabe für Johannes Conrad. Jena 1898, G. Fischer. 8°. IV u. 461 S.

Staats- und Völkerrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. G. Jellinek und Dr. G. Meyer. Band II, Heft 1.

Hatschek, Dr. **Julius**: Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 236 S.

Studies in history, economics and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia University.

Vol. VIII. Nr. IV. Robert Harey Whitten, Ph. D.: Public administration in Massachusetts. The relation of central to local activity. gr. 8°. X u. 167 S.

Vol. IX. Nr. II. J. W. Crook, Ph. D.: German wage theories. gr. 8°. 113 S.

Vol. IX. Nr. III. J. A. Fairlie, Ph. D.: The centralization of administration in New York State. gr. 8°. X und 207 S. — New York 1898, Columbia University.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 26. Stück.

Böhm, Dr. **Otto**: Die Kornhäuser. Eine Studie über die Organisation des Getreideverkaufes in Amerika, Indien und Rußland, sowie in einigen deutschen Staaten. Stuttgart 1898, J. G. Cotta. 8°. 96 S. 2,40 Mark.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. I. Band. 3. Heft. **Sieveking, Heinrich**: Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1898, J. C. B. Mohr. 8°. XV und 217 S. 6 Mark (im Abonnement 5 Mark).

Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen v. Philippovich. 1. Band. 1. Heft: **Adler**, Dr. **Emanuel**: Über die Lage des Handwerks in Österreich. Freiburg i. B. 1898, J. C. B. Mohr. 8°. 130 S. Subskr. 2,50 Mark, apart 3,20 Mark.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Publications of the **American Academy of political and social science.** No. 224: Handbook of the Academy. Philadelphia 1898, A. Academy etc. 94 S.

Die Verhandlungen des 9. **Evangelisch-socialen Kongresses,** abgehalten in Berlin am 2. und 3. Juni 1898. Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 165 S.

Bibliothèque du **Musée Social**: La prévoyance sociale en Italie par L. Mabilleau, Ch. Rayneri Cte. de Rocquigny. Paris 1898, A. Colin & Cie. kl. 8°. XXXVIII u. 378 S.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen. Herausg. vom **Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen** unter Leitung von Professor Dr. Ottokar Weber:

— **Pribram**, Dr. **A. F.**, Professor a. d. Univ. Wien: Das böhmische Kommerz-Kollegium und seine Thätigkeit (im Jahrhundert nach dem westfälischen Frieden). 8°. 278 S.

— **Grunzel**, Dr. **Joseph**: Die Reichenberger Tuchindustrie in ihrer Entwickelung vom zünftigen Handwerk bis zur Großindustrie. Prag 1898, H. Dominicus in Komm. 8°. 184 S.

Schriften der **Centralstelle für die Vorbereitung von Handelsverträgen.** Heft 2. **A. Sartorius Freiherr von Waltershausen**: Deutschland und die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. gr. 8°. XI u. 84 S.

— Heft 3. Dr. **Vosberg-Rekow**: Die Politik der Handelsverträge in ihren Grundzügen gemeinfaßlich dargestellt. gr. 8°. 189 S. Berlin 1898, Siemenroth & Troschel.

Denkschrift des **Nordwestdeutschen Kanalvereins**: Der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals (von L. O. Brandt). Oldenburg i. Gr. 1898, G. Stalling. 8°. VI u. 92 S., 1 Karte.

Schriften des deutschen milchwirtschaftlichen Vereins. Nr. 25. **Boyesen,** Ökonomierat: Unsere Inlandsproduktion und die Einfuhr von lebendem Vieh, Fleisch und Fellen. Leipzig 1898, M. Heinsius Nachf. 8°. 29 S.

Jahresbericht des **Vereins für die bergbaulichen Interessen** im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1897. Essen 1898. Baedeker impr. gr. 4°. 79 S.

Schriften des Deutschen **Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.** Heft 35. **Münsterberg,** Dr. E.: Das ausländische Armenwesen. 8°. VI u. 73 S. 1,60 Mark.

— Heft 36. **Münsterberg, Jakstein, Hirschberg**: Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige. 8°. 86 S. 2 Mark.

— Heft 37. **Baer, O. u. Falch, E.**: Hülfe in außerordentlichen Notständen. 8°. 80 S. 1,80 Mark.

— Heft 38. **Fleischmann, W., Ruhland, G.**: Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten. 8°. VI u. 89 S. 2 Mark.

— Heft 39. **Schmidt, Cuno**: Existenzminimum in der Armenpflege; Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten. — **Aders, E.**: Zufluchtsstätten für weibliche Personen. 8°. 150 S. 3,20 Mark. Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark: Herausg. Mischler, Dr. Ernst: Wegweiser durch die freiwillige Armenpflege in Steiermark. Graz 1898, Leuschner & Lubensky in Komm. 8°. VIII u. 68 S.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

The **Atlantic Monthly** devoted to literature, science, arts and politics. Boston, April 1898. Hougton, Mifflin & Co. 8°. 143 S. $ 4.00 jährlich.

Economia Nationala. XXII, Nr. 6. Bucuresci 1898. G. A. Lazareanu. Jährlich 25 Lei.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Herausg. von der Centralkommission der schweiz. statist. Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statist. Bureaus. Bern 1898. Schmid & Francke. gr. 4°. 87 S. u. graphische Darstellungen.

Hochschulvorträge für Jedermann. Heft X. **Bücher, Karl**: Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde. Leipzig 1898, Dr. Seele & Co. 8°. 30 S.

Bericht des **Landwirtschaftl. Instituts der Universität Königsberg i. Pr.** Herausg. von Prof. Dr. Backhaus. III **Backhaus**, Dr. **A.**, und **Steinbrück**, Dr. **C.**: Agrarstatistische Untersuchungen über den preußischen Osten im Vergleich zum Westen. Berlin, Paul Parey. gr. 8°. X u. 303 S.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XVI, Heft I. **Braunagel**, Dr. **Emil**: Zwei Dörfer der Badischen Rheinebene unter besonderer Berücksichtigung ihrer Allmendverhältnisse. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. X u. 86 S. 2,20 Mark.

Bulletin of the **University of Wisconsin**. No. 23. Economics, political science, and history series. Vol. II. Nr. 2. Sparling, Samuel Edwin, Ph. D.: Municipal history and present organization of the city of Chicago. Madison, Wisc. May 1898. gr. 8°. 188 S. Published bi-monthly.

6. Bücher und Broschüren.

Bismarck im Urteil seiner Zeitgenossen. (Herausgegeben von Egbert Müller.) Berlin 1898, Verlag der Gegenwart. kl. 8°. 145 S.

Beaumarchais, Maurice D. de: La doctrine de Monroë. Evolution de la politique des États-Unis au XIX. siècle. 2. edition. Paris 1898, Larose. 8°. II u. 234 S.

Becher, Heinrich, besorgt **Roth, Paul von**: Bayerisches Civilrecht. 2. Teil, 3. Abt. 2. Aufl. Tübingen 1898, H. Lauppsche Buchh. 8°. VIII u. 310 S. 7 Mark.

Bendt, Franz: Der Drehstrom. Seine technische und wirtschaftliche Bedeutung. Braunschweig 1898, Georg Westermann. 8°. 38 S.

Berlin, Israel: Die Haushaltung der Gesellschaft. Eine Abhandlung über den Bedarf und die Herstellung der Existenzmittel. Bern 1898, Gebrüder Fischer impr. 8°. 36 Mark.

Bischoff, Diedrich: Echte und falsche Gerechtigkeit. Ein Wort wider den Socialismus. Leipzig 1898, Max Hesse. 8°. VIII u. 175 S. 2 Mark.

Böttger, Hugo: Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897. Florenz und Leipzig 1898, Eugen Diederichs. 8°. XII u. 408 S.

Brandis, Dr. **Werner**: Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel. Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Gerichte. Berlin 1898, Lipperheide. 88 S.

Bulmerincq, August von: Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. gr. 8°. XII u. 144 S. 3,60 Mark.

Cohn, Gustav: System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. 3. Band: Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. Stuttgart 1898, Ferdinand Enke. gr. 8°. VIII u. 1030 S. 24 Mark.

Congrès international de législation du travail tenu à Bruxelles de 27 au 30 septembre 1897. Rapports et compte rendu analytique des séances. Bruxelles 1898. P. Weissenbruch. Lex. 8°. XXXV u. 741 S.

Conrad, Dr. **J.** (u. L. Elster, W. Lexis, Fr. Loening), Herausg.: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. und 2. Supplementband. Jena 1895 bezw. 1897, G. Fischer. Lex. 8°. X u. 904 bezw. X u. 1076 S.

Costa, Joaquin (de la Real Academia de Ciencias Morales y Politicas): Collectivismo agrario en España. I, II: Doctrinas y hechos. Madrid 1898, Imprentade San Francisco de Sales. Lex. 8°. 606 S.

Danneil, Dr. **Fr.**: Beitrag zur Geschichte des Magdeburgischen Bauernstandes. II: Geschichte des M. B. in seinen Beziehungen zu den andern Ständen bis 1680. Halle a. S. 1898, C. A. Kaemmerer & Co. gr. 8°. 542 S. 9 Mark.

Dernburg, Dr. **Heinrich**: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Band: Sachenrecht. Halle a. S. 1898, Buchhandlung des Waisenhauses. gr. 8°. VII u. 792 S. 12 Mark.

Dietz, Dr. **Alexander**: Frankfurter Bürgerbuch. Gesch. Mitteil. über 600 bek. Fr. Familien vor 1806. Frankfurt a. M. 1897, A. Osterrieth. 4°. IX u. 197 S.

Egan, E. v.: Landwirtschaftliche Skizzen aus Ungarn. Berlin 1898, H. Walther. gr. 8°. X u. 177 S.

Elster, Dr. **Ludwig**, Herausg.: Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden. I. Band. Jena 1898, G. Fischer. Lex. 8°. X und 1092 S. Preis für das vollständige Werk in zwei Bänden 20 Mark, Hbfrz. geb. 25 Mark.

Esser, Robert: Die Neugestaltung der Aktiengesellschaft nach den Vorsch. des mit dem 1. Januar 1899 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuchs. Berlin 1898, Julius Springer. kl. 8°. 67 S. 1,20 Mark.

Fischer, Arnold: Die Entstehung des socialen Problems. Rostock i. M. 1898, C. J. E. Volckmann. 8°. XVI u. 781 S. (12,50 Mark, in Leinband 14 Mark).

Fleiner, Dr. **Fritz**: Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaats im Jahre 1848. Basel 1898, Benno Schwabe. 8°. 41 S.

Garelli, Alessandro: Filosofia del Monopolio. Milano 1898, U. Hoepli. gr. 8°. XI u. 268 S.

Grieb, Dr. **Richard**: Das europäische Ödland, seine Bedeutung und Kultur. Frankfurt a. M. 1898, J. D. Sauerländers Verlag. gr. 8°. 142 S.

Heckel, Max von, Herausg.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden (beg. von K. Frankenstein). II. Abteilung, 4 Band. M. v. Heckel: Das Budget. Leipzig 1898, C. L. Hirschfeld. gr. 8°. XVI u. 354 S.

Herzfeld, Dr. **G.**: Groß New-York. Berlin 1898, Dietrich Reimer. kl. 8°. III u. 66 S., 1 Kartenskizze.

Horánßky, Ferdinand: Die Quotenfrage. Budapest 1898, Europa, litterarische und Druckerei-Aktiengesellschaft. 8°. 93 S.

Issaïeff, A. A.: Zur Politik des Russischen Finanzministeriums seit Mitte der achtziger Jahre. Stuttgart 1898, J. H. W. Dietz Nachf. 8°. 70 S.

Kappelmann, H.: Handbuch für Preußische Sparkassen. Gesetze und Verordnungen mit Berücksichtigung der Rechtsprechung. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 144 S. 3,60 Mark.

Kemmer, Dr. **Franz**: Der Kontokorrent-Verkehr. München 1898, J. Schweitzer. 8°. VIII u. 143 S. 3 Mark.

Kölle, Dr. **Adolf**: Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, ihr Ursprung und ihre Weiterentwickelung bis zum Ende der Reichsstadt im Jahre 1802. Stuttgart 1898, W. Kohlhammer. gr. 8°. IV u. 136 S.

Kunze, Fr. u. Dr. **G. Kautz**: Die Rechtsgrundsätze des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Begründet von Parey. Dritte gänzlich neubearbeitete und bis zur Gegenwart ergänzte Auflage. Berlin 1898, Heine. 8°. Band II, Lieferung 5, 6. S. 625—1033. 3 Mark bezl. 7 Mark.

Kurnig: Das Sexualleben und der Pessimismus II. Leipzig 1898, M. Spohr. kl. 8°. 44 S. 1 Mark.

Levasseur, Émile: De la méthode dans les sciences économiques. (Extrait de la Revue Bleue.) 8°. 58 S.

Lexis, Dr. **W.**: Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens. Jena 1898, G. Fischer. 8°. 100 S.

Licht, Dr. **Stefan**: Der gewerbliche Arbeitsvertrag in der Rechtsdurchsetzung. Brünn 1898, Verlag der „Blätter für Selbstverwaltung“. kl. 8°. XII u. 192 S.

Liszt, Dr. **Franz v.**: Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Nr. VIII des „Recht d. B. G. in Einzeldarstellungen.“) Berlin 1898, J. Guttentag. gr. 8°. VI u. 114 S.

Lux, Dr. H.: Die wirtschaftliche Bedeutung der Gas- und Elektricitätswerke in Deutschland. Leipzig 1898. 8°. 131 S.

Luxemburg, Dr. **Rosa**: Die industrielle Entwickelung Polens. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 95 S. 2,20 Mark.

Mancke, Walther: Was und wer bestimmte die Weizenpreise im Erntejahr 1897—98? Berlin SW. 1898, Selbstverlag. 12 S., 5 Taf.

Martin, Dr. H.: Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie für die Erziehung und die Umtriebszeit der wichtigsten deutschen Holzarten. IV: Die Eiche im Hochwaldbetrieb. Leipzig 1898, B. G. Teubner. 8°. VIII u. 274 S.

Martin, Dr. H.: Der höhere forstliche Unterricht (in Preußen). Leipzig 1897, B. G. Teubner. 8°. 46 S.

Mayrhofer von Grünhübel, k. k. Statthalterei-Sekretär in Graz: Die Volkszählung in Österreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und eventuellen Reform. Graz 1898, Verlagshandlung „Styria". 8°. IV u. 197 S. 2,50 Mark.

Meier, Ernst von: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866. I.: Die Verfassungsgeschichte. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. X u. 556 S.

Meinholds juristische Handbibliothek. Redigiert von Oberlandesgerichtsrat Hallbauer in Dresden.

Band 87. **Mauckisch**, Dr. **Max**: Reichsstrafgesetzbuch (unter bes. Berücksichtigung der Königl. Sächs. Landesgesetzgebung und aller wichtigen und grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts u. des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts.) XII u. 366 S. 6 Mark.

Band 92. **Dittrich, Martin**: Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. kl. 8°. VI u. 130 S.

Band 93. **Mannsfeld**, Dr. **Karl**: Die Konkursordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Fassung (Reichsgesetz vom 17. Mai 1898). kl. 8°. 139 S. Leipzig 1898, A. Berger.

Mühlbrecht, Otto: Bibliographie des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. I. Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 44 S. 1 Mark.

Neuhaus, Dr. **Georg**: Die Gewerbegerichte (Greifswalder Dissertation). Danzig 1898, F. Raczkiewicz impr. 8°. 38 S.

Pohle, Dr. L.: Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. Leipzig 1898, Veit & Co. 8°. 150 S. 3,20 Mark.

Reichel, Hans, cand. jur.: Das Gewerbegericht. Mit einem Anhang: Kaufmännische Schiedsgerichte. Herrnhut 1898, Gustav Winter. 8°. 52 S.

Roth s. **Becher**.

Saleilles, R.: L'individualisation de la péine. Étude de criminalité sociale. Paris 1898, Alcan. 8°. VI u. 281 S.

Schicker, O., Ministerialdirektor: Die Organisation des Handwerks. Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 mit Erläuterungen und Musterstatuten. (Sonderabdruck aus desselben „Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich", 4. Auflage). Berlin 1898, W. Kohlhammer. 8°. 315 S. (S. 304—315 Sachregister.) 3,20 Mark.

Schiff, Dr. **W.**: Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung. I, 1 u. 2. Tübingen 1898, H. Laupp. gr. 8°. XVI u. 676 S.

Schirmacher, Kaethe: Le féminisme aux États-Unis, en France, dans la Grande-Bretagne, en Suède et en Russie. Paris 1898, Armand Colin & Co. kl. 8°. 73 S.

Schmöle, Dr. **Joseph**: Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Socialistengesetzes. Zweiter Teil: Einzelne Organisationen. 1. Abteilung: Der Zimmererverband. Jena 1898, G. Fischer. 8°. IX u. 300 S. 6 Mark.

Schwannsche Handausgaben deutscher und preußischer Gesetze.
Nr. 6. **Dronke, Ernst**: Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Düsseldorf 1898, L. Schwann. kl. 8°. 228 S. 2 Mark.

Solmi, Dr. **Arrigo**: Le associazioni in Italia avanti le origini del comune. Modena 1898, Antica Tipografia Soliani. 8°. X u. 140 S. 4 Lire.

Sonnenfeld, Dr. med. **Theodor**: Handbuch der Gewerbekrankheiten. Mit statistischen Übersichten und den Bekanntmachungen des Bundesrates. I. Berlin 1898, O. Coblentz. 8°. VIII u. 536 S. 10 Mark.

Souchon, Aug., Professeur à la faculté de droit de l'université de Lyon: Les théories économiques dans la Grèce antique. Paris 1898, Larose. kl. 8°. 205 S.

Spiegel, Dr. **Ludwig**: Die heimatrechtliche Ersitzung. Wien 1898, Manz. gr. 8°. VIII u. 216 S.

Tarde, G.: Les lois sociales. — Esquisse d'une sociologie. Paris 1898, F. Alcan. kl. 8°. 172 S.

Tischert, Dr. **Georg**: Fünf Jahre deutscher Handelspolitik, 1890—94. Leipzig 1898, Fr. W. Grunow. kl. 8°. 371 S.

Walras, **Léon**: Études d'économie politique appliquée. Lausanne 1898, F. Rouge. 8°. 499 S. 6 Tafeln.

Webb, Sidney (übers. von Dora Landé): Englands Arbeiterschaft 1837 und 1897. Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 30 S. 0,60 Mark.

Weichs Glon, Dr. **Friedrich Freiherr von**: Die Brotfrage und ihre Lösung. Leipzig 1898, Duncker & Humblot. 8°. VI u. 110 S. 2,20 Mark.

White, Andrew D.: A history of the warfare of science with theology in christendom. New York 1897, D. Appleton & Co. 2 Bände. XXIII u. 415 und XIII u. 474 S. (S. 397—474 Index).

Wicksell, Dr. **Knut**: Geldzins und Güterpreise. Eine Studie über die den Tauschwert des Geldes bestimmenden Ursachen. Jena 1898, G. Fischer. 8°. XV u. 189 S. 4,50 Mark.

Wiedenfeld, Dr. **Kurt**: Die Börse in ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetz. Berlin 1898, K. Hoffmann. 8°. VI u. 67 S.

Wirminghaus, Dr. **A.**: Die Kölner Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert. Köln 1898. gr. 4°. 51 S., 1 Tafel.

Zelle, R.: Handbuch des geltenden öffentlichen und Privat-Rechts für das Gebiet des Preußischen Staatsrechts. Vierte vermehrte Auflage. Berlin 1898, J. Springer. 8°. XVII u. 610 S. 7 Mark.

Zivier, Dr. **E.**: Geschichte des Bergregals in Schlesien bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preußen. Kattowitz 1898, Gebrüder Böhm. 8°. IV u. 370 S.

Zoepfl, Dr. **Gottfried**: Die Finanzpolitik der Verkehrsanstalten. Berlin 1898, Siemenroth & Troschel. 8°. 49 S. 1 Mark.

Separatabzüge.

Arndt, Paul: Die Kaufkraft der Rupie. (Bonner Dissertation.) Tübingen 1897, H. Laupp. 8°. 80 S. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.)

Bachmann, Dr. jur. **H.**: Die Effektenspekulation mit besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. (Zeitschrift für Schweizerische Statistik.) Zürich 1898, A. Müllers Verlag. 8°. 132 S., 8 graphische Tafeln. 3,20 Mark.

Berndt, Paul: Krit. Betrachtungen über Arbeitslosigkeit, Arbeitslosenversicherung und Entwurf einer freien fakultativen Reichsarbeitslosenversicherung. 8°. 39 S. (Zeitschr. für Versicherungs-Recht u. -Wissenschaft.) Straßburg i. E., E. Baumgarten.

Debate in the United states senate on the twelfth census including letters and articles on the census of 1900, by Hon. Robert P. Porter, superintendent of eleventh census, and letter by Hon. Carroll D. Wright. (Reprinted from the congressional record.) 8°. 18 S.

Lühning, E., Königl. Regierungs-Baumeister: Der Ausbau der deutschen Binnenwasserstraßen und deren Abgaben (erweitert aus „Zeitschrift für Architektur- und Ingenieurwesen"). Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. kl. 8°. 56 S. 1 Mark.

Mertens, Dr.: Der Flachs in Rußland, sein Anbaugebiet und die Flachsausfuhr. 44 S. (Archiv für Eisenbahnwesen.)

Schinckel, Max: Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank und

Soetbeer, Dr. **Heinrich**: Vorbereitung und Grundsätze neuer Handelsverträge. (Sonderabdruck aus „Handel- und Gewerbe" v. 26. März 1898. 15 Seiten. Berlin C., Neue Friedrichstraße 53 54, Deutscher Handelstag. 1 Stück 5 Pf., 100 Stück 3 Mark.

Schwiedland, Eugen: La répression du travail en chambre. 98 S. (Revue d'économie politique.)

Zoepfl, Dr. **Gottfried**: Die Eisenbahntarifpolitik besonders im Holzverkehr. München 1898. 35 S. (Beilage zur Allg. Zeitung.)

Nachtrag zum Autorenregister.

Alphabetische Liste der Autoren, welche Bücher rc. angezeigt haben. Die den Autornamen folgenden Namen weisen auf die Stelle des Autorenregisters, an welcher der Standort der Besprechung im Jahrbuch angegeben ist.

Adolph v. Wenckstern.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



